
UNIVERSITY OF TORONTO
3 1761 00117055 4

MITTEILUNGEN

DER

DEUTSCHEN GESELLSCHAFT

FÜR

NATUR- UND VÖLKERKUNDE OSTASIENS

IN

TOKIO.

HERAUSGEGEBEN VON DEM VORSTANDE.

BAND V.

(HEFT Nr. 41-50 INCL.)

MIT 15 TAFELN.

1889-1892.

FÜR EUROPA

IM ALLEIN-VERKAUF VON A. ASHER & Co.

BERLIN W., UNTER DEN LINDEN 5.

YOKOHAMA

BUCHDRUCKEREI VON R. MEIKLEJOHN & Co.

Die Schreibweise japanischer Namen ist die phonetische, mit nur wenigen unwesentlichen Abweichungen von der in Wörterbüchern wie HEPBURN (2te Auflage) gebräuchlichen.

Die Vokale werden also wie im Deutschen gesprochen ; „ ei " fast wie „ ē ".

ch...	,,	tsch, tsh, ts.
j...	,,	dsch, ds, dj.
s...	,,	sz, s (scharf).
sh...	,,	sch, s.
ts...	,,	z.
z...	,,	s, dz, ds.
y...	,,	j.

Im Anfange eines Wortes ist „y" vor „ei" oder „e" gelassen nur in allbekannten Wörtern, wie Yedo Yen etc.; man suche also „ Yebi " unter „ Ebi " u. a.

„ i " hinter „ ch " vor „ u " ist weggelassen ; man suche ein Wort wie „ chiugoku " unter „ chugoku. "

DAS REDACTIONS-COMITE.

XLI. HEFT.

DIE JAPANISCHE GELD- UND EFFECTEN-BÖRSE.

VON

P. MAYET.

Im Folgenden gestatte ich mir Ihnen einen Versuch zu einer Darstellung der Japanischen Geld- und Effecten-Börse[1] zu geben. Ich ging an das Studium dieses Gegenstandes mit der Erwartung eine blosse Nachahmung einer Europäischen Börsenordnung zu finden, stiess aber statt dessen auf ein Stück sorgfältiger, durchdachter, den Verhältnissen angepasster Gesetzgebung, welche in der Behandlung dieser so äusserst schwierigen Gesetzgebungsmaterie einige neue für das hiesige Geschäft glücklich erfundene Züge zeigt. Es lohnt daher wohl der Mühe die hiesige Börsenorganisation auseinander zusetzen. Ich werde mir erlauben ihr zur helleren Beleuchtung wiederholentlich Europäische Börsenverhältnisse gegenüberzustellen.

Die Japanische Börsenorganisation beruht auf der am 4ten Mai 1878 erlassenen Börsenordnung. Dieselbe handelt in 12 Kapiteln von der Errichtung der Börsenactiengesellschaften, den Actionären derselben, den Mäklern und Börsenanstaltsbeamten, den Arten der Käufe and Verkäufe, den Gebühren, den Büchern und Berichten der Anstalt, der Staatsaufsicht und der Börsensteuer, allgemeinen Bestimmungen und Strafen. Sie giebt Normativ-Bestimmungen, nach welchen sich die Börsenactiengesellschaften zu richten haben.

In dieser Inhaltsübersicht dürfte Ihnen die Bezeichnung der Börse als einer Börsenactiengesellschaft besonders aufgefallen sein, nächstdem wohl auch die Existenz der Börsensteuer. Als der Regierung aus den Kreisen des Handelsstandes heraus in Osaka, dann in Tokyo und Yokohama Vorschläge zur Gründung von Börsen gemacht wurden, fand sie keine Handelsorganisationen vor, denen sie die Handhabung und Beaufsichtigung der Börse hätte übertragen können, wie z. B. die Verwaltung der Preussischen Börsen der Korporation der Kaufmann-

[1] Eine neue Japanische Börsenordnung wurde am 20. Mai und die Ausführungsbestimmungen dazu am 1. Juni 1887 erlassen. Sie sollte am 1. Sept. 1887 in Kraft treten, die alten Börsen aber bis zum Ablauf ihrer Concessionen weiter bestehen. Ein Petitionssturm der letzteren, eine lebhafte Befürwortung ihrer Interessen seitens der Presse und ein Ministerwechsel in dem betreffenden Fachministerium haben es zu Wege gebracht, dass den alten Börsen wenigstens vorläufig ihre Concessionen bis 1891 verlängert worden sind. Die Börsenfrage ist also noch nicht endgültig von der Tagesordnung verschwunden.

Im Januar 1881 hielt ich vor unserer Gesellschaft den im Titel bezeichneten Vortrag, welcher einiges Licht auf die 1878-iger Börsenordnung und den Zustand der Japanischen Börsen bis Ende 1880 werfen sollte. Mein Vortrag behandelt kaum die Hälfte des jetzt zur Erörterung stehenden Thema's, da er sich nur mit der Geld- und Effectenbörse beschäftigt, während die neue Börsenordnung auch den Productenhandel in den Kreis ihrer Regelung zieht. Ich hielt ihn lange vom Druck zurück, weil ich eine erweiterte Behandlung des Stoffes beabsichtigte; jetzt nach Erlass und darauf folgender Verzögerung der Inkraftsetzung der neuen Börsenordnung wäre eine Vergrösserung des Rahmens der Betrachtung noch mehr erfordert. Wichtig wäre eine Vergleichung der alten auf Grund der 1878-iger Börsenordnung entstandenen Börsen (unter Berücksichtigung auch der später ergangenen Ministerialverfügungen und abändernden Gesetzgebungsacte) mit der beabsichtigten Neuordnung, interessant aber auch eine Heranziehung der im Deutschen Reich und in Oestreich befürworteten Börsenreformen und Börsensteuerpläne zum Vergleich sowohl mit den älteren als mit den beabsichtigten neuen Japanischen Einrichtungen. Auf eine solche umfassendere Behandlung des Stoffes muss ich aber leider, durch anderweitige Arbeiten in Anspruch genommen, jetzt verzichten. Gebe ich meine frühere Arbeit, trotz ihrer Beschränkung auf eine ältere Zeit und einen engeren Stoff, dennoch jetzt heraus, so geschieht es, weil sie gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt einiges Interesse beanspruchen dürfte. In der Hauptsache ist der Zustand jetzt noch derselbe wie Ende 1880. Einzelheiten, wie Steuer, Gebühren, Dividende, Ressort haben sich freilich geändert.

schaft der betreffenden Stadt übertragen ist; die jüngst erst hier in das Leben gerufenen Handelskammern existirten damals theils noch nicht, theils waren sie selbst zu unerprobt um ihnen eine so wichtige Verwaltung übertragen zu können. Der Staat, um sich von der unmittelbaren Verwaltung der Börsen fern halten und doch eine wirksame Oberaufsicht über sie in Händen behalten zu können, benutzte die in Europäischen Vorbildern bereits vorhandene Form des Börsenvereines,—ich nenne nur die Organisation der Londoner Stock Exchange —, und, indem er diese Form nach seinen Bedürfnissen frei veränderte, veranlasste oder gestattete er hier den Betrieb der Börsen in einer Form, in der sie zu einer Gewinn bringenden Veranstaltung für ihre Verwalter werden. Er gewann so zur Ueberwachung die hundert Argusaugen des Privatinteresses, liess sich aber daran nicht genügen, sondern suchte sich weiter einen heilsamen Einfluss auf die Börsenverwaltung zu sichern, indem er der Börsenactiengesellschaft eine Caution von über 133,000 Yen auferlegte, ihr die Concession zum Betriebe der Börse nur auf 5 Jahre ertheilte und sich die Genehmigung ihrer Statuten und Geschäftsordnung so wie der späteren Abänderungen derselben vorbehielt. Zugleich gewann er so eine bequeme, sichere und kostenlose Art zur Erhebung der Börsensteuer, indem er einfach die Börsenactiengesellschaft ein Zehntel ihrer Bruttoeinnahme als Steuer zahlen lässt. Zur Erleichterung der Aufsicht und der Steuercontrolle hat die Börsenactiengesellschaft halbjährlich in vorgeschriebenen Formen eingehenden Bericht an den Finanzminister zu erstatten, wie letzterer auch stets Beamte zu Revisionen entsenden kann. Auch jeder einzelne Actionär ist in der Börsengeschäftszeit immer zur Prüfung der Geldbestände und der Bücher der Anstalt berechtigt, der Bücher aber nur in soweit als sie nicht Register für die erst in Zukunft abzuwickelnden Geschäfte sind.—Die Dividende der Börsenactionäre betrug für das erste Semester 1879 bei der Osakabörse 5%, bei der Tokyobörse $7\frac{1}{2}$%.[2]

Die Form der Actiengesellschaft giebt zu keiner weiteren Bemerkung Anlass, jedoch fällt sprachlich die Amtsbezeichnung der Vorstandsmitglieder von Actiengesellschaften überhaupt auf; sie heissen "Kimo-Iri," dem Laut und dem Schriftzeichen 肝煎 nach wörtlich "Galle-Röster,"—eine Bezeichnung, deren Entstehung und Bedeutung völlig unbekannt sein soll, was auf ein hohes Alter des Vereinswesens überhaupt in Japan hinweisen würde, wenn es nicht etwa heissen soll, sich keinen Ärger und keine Galle sparen um etwas gründlich zu überwachen.

Innerhalb des durch die staatliche Börsenordnung gegebenen Rahmens setzt nun jede Börsenactiengesellschaft des Näheren sich Statuten fest. Eine Schwierigkeit für den Betrieb der Börsengeschäfte war, dass es in Japan noch keine vollständige Handelsgesetzgebung, geschweige denn ein Handelsgesetzbuch giebt. Die für die Börsengeschäfte nöthigen Festsetzungen über die Mäkler überliess man desshalb der Börsengeschäftsordnung und somit den Beschlüssen der Börsenactiengesellchaft, unterwarf aber diese Börsen- and Mäkler-Geschäftsordnung, "Moshi-Awase-Kisoku" genannt, selbstverständlich der Sanction des Finanzministers, ebenso wie auch die Börsenstatuten.

Ich habe meiner Arbeit die Statuten und die Mäklerordnung der Osakabörse zu Grunde gelegt, weil die Japanischen Börsen,—von der Yokohama-Börse abgesehen, welche vorerst nur Geldbörse ist—, mehr oder weniger genaue Nachahmungen dieser sein sollen. Die Unterschiede in dem Geschäftscharacter der Börsen von Osaka und Tokyo einerseits und von Yokohama andererseits rühren von den verschiedenen Bedürfnissen Yokohama's als eines grösseren überseeischen Handelsplatzes einerseits und den von Alters her durch die Kome-Soba, Reisbörse, eingebürgerten Speculationsgewohnheiten Osaka's, respective Tokyo's andererseits, her.

Die Statuten der Osakabörse handeln in 15 Kapiteln von dem Geschäft und Capital der Börsenactiengesellschaft, den Rechten und Pflichten der Beamten und der Actionäre, von der Verpfändung und Cession der Börsenvereins-Actien, von den Mäklern und ihren Procuristen, von Entscheidung der Streitigkeiten, Generalversammlung der Actionäre, Vertheilung des

[2] Gegenwärtig fallen die Dividenden bedeutend höher aus. (Sp. Zus.)

Reingewinnes, Berichten, Revisionen, von dem Curszettel, den Büchern der Anstalt etc.

Die Mäklerordnung giebt in 10 Kapiteln die Einzelheiten über die Geschäftsarten, die Geschäftsstunde, die Kaufs- und Verkaufs-Sicherheitsangelder ("Beweisgelder") und deren Depositscheine, die Anstaltsgebühr und Mäkler-Courtage, die Lieferung und Abnahme bei Zeitkäufen, die Behandlung der Vertragsbrüchigen etc.

Die Börse erweist dem Handelsstand den Nutzen der Verkehrserleichterung, indem sie Angebot und Nachfrage zusammenbringt und die Börsenactiengesellschaft zieht dafür Gewinn. Wenn nun die Börse hier auch nur das Haus oder der Platz wäre, wo die Kaufleute zusammenkommen und miteinander Geschäfte abschliessen und Marktpreise festgestellt werden, so könnte sich die Börsenactiengesellschaft auch hier nur aus Entréegeldern oder Mitgliederbeiträgen Einkünfte verschaffen, denn wenn sie z. B. bestimmen wollte, dass alle von den Parteien abgeschlossenen in Zukunft zu erfüllenden Verträge, deren Abschluss durch die Einrichtung der Börse erleichtert worden, bei ihr gegen eine Gebühr registrirt würden, so würde diese Anordnung umgangen werden, da der blosse Beweis des geschlossenen Vertrages sich anderweitig kostenlos schriftlich herstellen lässt. Um Gebühren von dem Geschäftsumsatz erheben zu können, musste die Börsenanstalt den Parteien also mehr leisten als eine blosse lästige Registrirung ihrer Geschäfte, und sie leistet ihnen in der That hier einen wesentlichen Mehrdienst als Depositstelle für ein von beiden Parteien eingezahltes Angeld zur Sicherheit einer jeden Partei dafür, dass die Gegenpartei ihren Verpflichtungen nachkommen werde. Diese Einrichtung des Sicherheitsangeldes für Zeitgeschäfte ist ein origineller Zug der Japanischen Börse; er scheint aus dem Character und den Bedürfnissen des Japanischen Handelsverkehres überhaupt hervorgegangen zu sein, in welchem sich bis zu einem für uns befremdenden Grade Vorsicht, gegenseitiges Misstrauen und Mangel an Coulanz ausdrückt. Die Einschränkung des gegenseitigen Kredites, die sich in dem Sicherheitsangelde zeigt, hat ihre guten Folgen. Wenn *Courtois* drei Arten von Börsenspeculanten unterscheidet:

1) solche, die Effecten haben und kein Geld,

2) solche, welche Geld haben und keine Effecten, und

3) solche, welche weder Geld noch Effecten haben,—so schliesst hier die Einrichtung des Sicherheitsangeldes diese letzte schlimme Sorte gleich von vorn herein aus. Es ist offenbar nicht bloss ein Wunsch der Regierung die Solidität in der Abwicklung des Zeitgeschäfte so aufrecht zu erhalten, sondern ebenso auch einer der Börse selbst. Denn während die Regierung nur 5% des wirklichen Werthes der Effecten als Sicherheitsangeld vorschreibt, verschärft die Osakabörse dieses "eigentliche" Sicherheitsangeld noch freiwillig in ihrer Mäklerordnung in folgender Weise: Finden Cursschwankungen statt, welche von dem bedungenen Kaufs- und Verkaufspreis um die Hälfte des "eigentlichen" Sicherheitsangeldes abweichen, so muss ein "weiteres" Sicherheitsangeld von der in Schaden kommenden Partei im Betrage der Hälfte des "eigentlichen" Sicherheitsangeldes bis zu einer bestimmten Zeit (*Homba-Tatjiai* genannt) des nächsten Tages deponirt werden, schwankt der Curs aber um 60% des eigentlichen Sicherheitsangeldes, so muss diese weitere Deponirung schon bis 4 Uhr Nachmittags desselben Tages geschehen und macht der Curs sehr hohe Schwankungen durch, so fordert der Börsenvorstand noch extra ein weiteres ausserordentliches Sicherheitsangeld ein, dessen Höhe er selber bestimmt und welches auch noch an demselben Tage zu erlegen ist. Geht der Curs wieder zurück, so werden diese Vermehrungen des Angeldes der betr. deponirenden Partei zurückgezahlt. Ausser jenem eigentlichen und jenen weiteren Angeldern ist aber immer von beiden Seiten 10 Tage vor Ablauf des Termines, also bei Heranrücken des kritischen Zeitpunktes, noch eine "Vermehrung des Sicherheitsangeldes" in gleicher Höhe mit dem "eigentlichen Sicherheitsangelde" zu hinterlegen. Wer die rechtzeitige Zahlung der verschiedenen Sicherheitsangelder vernachlässigt, wird sogleich als Vertragsbrüchiger betrachtet und so behandelt.

Um dieses zu vermeiden, indem sie rechtzeitig

bei der Hand sind, werden sich die beiden Parteien also täglich während der Geschäftsstunden, d.i. von 8 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, auf der Börse befinden müssen. Sie können daher nicht mehr Kaufleute sein, welche nur gelegentlich, wenn ihr Bedürfniss es erheischt, die Börse besuchen. Die japanische Börsenordnung schliesst diesen Fall auch ganz aus; sie bestimmt, dass *nur* die von der Anstalt beglaubigten *Mäkler* in der Anstalt kaufen und verkaufen können. Wenn nun die Mäkler, wie ihr Name besagt, nur Vermittler wären, Vermittler zwischen hier ganz ausserhalb der Börse stehenden Parteien, und wenn dann also nicht die Mäkler, sondern diese Parteien zur Deponirung der Sicherheitsangelder verpflichtet wären, so wäre die Promptheit dieser angeordneten Deponirung wieder eine Unmöglichkeit. Aus der Einrichtung der Sicherheitsangelder folgt also ganz consequenter Weise, dass die Mäkler aus ihrer blossen Vermittlerrolle herausrücken müssen; und so bestimmt denn die japanische Börsenordnung, dass, wenn ein Mäkler auch im Auftrag einer anderen Person kauft oder verkauft, dieses Geschäft doch der Börsenanstalt gegenüber immer als ein Kauf oder Verkauf des Mäklers selbst betrachtet werden soll. Sie dürfen für eigene Rechnung Handelsgeschäfte machen und sich auch mit Erlaubniss des Börsenvorstandes ihrer Procuristen zum Abschluss von Geschäften in der Anstalt bedienen. Sie sind also das gerade Gegentheil von dem, was das Deutsche Handelsgesetzbuch unter einem Handelsmäkler versteht. Dieses untersagt dem Handelsmäkler nämlich für eigene Rechnung Handelsgeschäfte zu machen, sich für die Erfüllung der von ihm vermittelten Geschäfte zu verbürgen, Procuristen oder Associés zu nehmen. Nach dem D.H.G. liefern die Eintragungen in das Tagebuch des Handelsmäklers in Verbindung mit der den Contrahenten auszuhändigenden Schlussnote den Beweis für Abschluss und Inhalt des Geschäftes. Ähnlich in England mit dem "*broker*," in Frankreich mit dem "*agent de change*." Diese ideale Stellung des Handelsmäklers in unsern europäischen Gesetzgebungen erweist sich aber häufig als zu ideal. So nennt *Hirschbach*[3] das Verbot Geschäfte für eigene Rechnung zu machen, eine oft umgangene Bestimmung. *Horace Say*[4] setzt auseinander, wie es für die *agents de change* fast unmöglich ist diese Beschränkung inne zu halten, *Koch*[5] führt aus, wie sich in neuerer Zeit die Meinung des Handels- und Juristenstandes gegen jenes System von Präventivregeln und gegen das Institut amtlich bestellter Mäkler überhaupt ausspricht, wie Bremen 1868 und Hamburg 1871 sie abgeschafft und die bedeutendsten Handelscorporationen ebenso wie die erste und zweite Abtheilung des 7. Deutschen Juristentages (1868) sich für die gänzliche Beseitigung des Institutes ausgesprochen haben. Auch das Belgische Gesetz von 1867 lässt den Mäkler für die Bezahlung, resp. Lieferung haften, wenn er den Käufer oder Verkäufer nicht benennt. Hiernach scheint das Japanische Gesetz also das Richtige getroffen zu haben, auch abgesehen davon, dass seine Einrichtung des Sicherheitsangeldes diese Stellung des Mäklers als Selbstkaufenden und Selbstverkaufenden nöthig machte. In dieser Stellung als selbst stark Betheiligter muss der Mäkler nun natürlich aufhören Urkundsperson zu sein.

In die publicistische Stellung der Urkundsperson rückt daher bei der hiesigen Einrichtung die Börsenanstalt selbst mit ihren Büchern. Ueber den Abschluss der Geschäfte entscheiden nicht mehr, wie bei uns, die Eintragungen in das Tagebuch des Mäklers und die Schlussnoten, sondern die Eintragungen in die Bücher der Anstalt. Während also in den Europäischen Börsen die Aufzeichnungen über die Geschäfte in vielen einzelnen privaten Büchern zersplittert sind, sind sie hier in einem gemeinsamen Anstaltsbuche vereinigt. So wird ein statistisches Erfassen der Grösse der Börsengeschäftsbewegung, ja der Grösse des Umsatzes in den einzelnen Arten der Börsenkäufe und -Verkäufe möglich. Zugleich wird der Grundgedanke, welcher in den Europäischen Gesetzgebungen zu der Schöpfung des Institutes der vereidigten Handelsmäkler führte hier noch besser erreicht.

[3] *Hermann Hirschbach.* Katechismus des Börsengeschäfts, des Fonds-und Actienhandels. Lpzg. 1863. pag. 4.

[4] *Horace Say* im Dictionnaire de l'Économie Politique des MM. Ch. Coquelin et Guillaumin. Paris 1854. I. 25.

[5] *R. Koch* in v. Holtzendorffs Rechtslexicon, Lpzg. 1875. pag 118.

Dieser Gedanke war, dass, "um die richtige Notirung der Kurse sicherzustellen, es Leute geben müsse, die viele Geschäfte vermitteln, die also die wirklich gezahlten Preise kennen, die aber kein eigenes Interesse an den Geschäften haben, also eigenes Interesse an den Geschäften haben, also auch nicht der Versuchung unterliegen können, falsche Kurse anzusagen." Die Börsenanstalt hier kennt nun *alle* Geschäfte ganz genau nach Menge und Curs, kann also in den Cursnotirungen auch ungemein genau sein und sie ist allem eigenen Interesse an den Cursnotirungen entrückt, indem der Anstalt verboten ist mit ihrem Actiencapital, ihren Depotgeldern oder sonst überhaupt irgendwie Kauf- oder Verkaufsgeschäfte zu machen. Darüber wacht die Staatscontrolle und die Controlle der die verschiedensten Interessen habenden Actionäre ; deren Zahl auch gross genug ist. In Tokio haben wir 112 Actionäre, wovon 17 Mäkler sind, bei überhaupt jetzt 85 Anstaltsmäklern. In Osaka haben wir 148 Actionäre, wovon 35 Mäkler sind, bei überhaupt jetzt 84 Anstaltsmäklern. Zur Vermeidung resp. Aufklärung von Irrthümern in den Anstaltsbüchern ist jedem Mäkler zur Pflicht gemacht, dass er vor Verlassen des Börsenlokales die Aufzeichnungen im Börsenbuch mit seinen eigenen vergleicht. Für die Richtigkeit der Eintragungen sorgt auch das Interesse der Börsenactiengesellschaft selbst. Die Einnahmen dieser sind darauf basirt, dass die Geschäfte in ihren Büchern registrirt werden, und die Parteien ihrerseits lassen sie in der richtigen Höhe registriren um bei den Zeitgeschäften, die erst in Zukunft zu erfüllen sind, sowohl den Beweis für das abgeschlossene Geschäft als auch die Sicherung der unparteiischen Depositstelle der Sicherheitsangelder zu haben.

Es lässt sich aber nicht verkennen, dass dieses übersichtliche Zusammenbringen *aller* Abschlüsse für die Zukunft in Registern, welche nur Einzelnen, allerdings zur Geheimhaltung amtlich Verpflichteten zugänglich sind, einen bedenklichen Missbrauch dieser viel Geld werthen intimeren Kenntniss der Börsengeschäftslage doch wenigstens *möglich* macht. Einzelne Börsenspeculanten *könnten* so Kenntnisse erlangen, die Anderen versagt blieben.—Dem liesse sich übrigens in einem gewissen Grade abhelfen : Wenn eine tägliche Börsen*veröffentlichung* nicht nur die Curse, sondern auch die Quantitäten, auf die sich die Curse beziehen, angäbe, so wären Luft und Licht dafür zwischen Allen gleich vertheilt. Es wäre dieses aber mehr als ein Nothbehelf, es wäre ein commercieller Fortschritt : ein jetzt fehlendes Licht würde auf die zukünftige Lage des Geldmarktes geworfen.

Bei Vertragsbruch wird, wie folgt, verfahren. Es wird innerhalb der nächsten 24 Stunden im Auftrag des Börsenvorstandes durch einen anderen Mäkler an der Börse der *Kauf* vollzogen wenn der *Verkäufer* vertragsbrüchig wurde, resp. der *Verkauf*, wenn es der *Käufer* wurde, und der Vertragsbrüchige hat die gegen ihn ausfallende Differenz zwischen dem Preis, zu dem er zu kaufen, resp. zu verkaufen sich verpflichtet hatte, und dem nun wirklich eingetretenen Kaufs- resp. Verkaufspreis an die Gegenpartei aus den Sicherheitsangeldern und seiner Mäklercaution zu zahlen ; er wird von der Mäklerliste gestrichen und der Rest seiner Mäklercaution wird confiscirt. Diese Mäklercaution beträgt gewöhnlich 100 Yen. In Deutschland haben wir nur in Frankfurt a/M. Mäklercautionen, in Paris beträgt jede 125,000 frs.—

Dem vertragsbrüchigen Mäkler, welcher seinen Verpflichtungen nachträglich ganz nachgekommen ist, kann eventuell vom Börsenvorstand wieder die Mäklererlaubniss ertheilt werden. In solchem Falle hat er also nur seine erste Caution als Ordnungsstrafe eingebüsst.

Die hier erlaubten und geübten Börsenoperationen sind sowohl Tageskauf- und Verkauf- als auch Zeitgeschäfte. Bei den Zeitgeschäften sind hier nur 2 Modalitäten üblich, die Zeitgeschäfte auf *fix* und die auf *täglich* ; die Zeitgeschäfte auf *fix und täglich* kommen hier noch nicht vor.[6] Die Zeitgeschäfte auf *fix* heissen hier *Kijitsu Ukewatashi*

[6] Mit letzterer Behauptung irre ich mich vielleicht, da ich mir für einige jap. Börsenausdrücke trotz aller Bemühung keine Aufklärung verschaffen konnte. Klagte einst selbst ein Redner im Deutschen Reichstag (v. W-M.), sichere Information über Börsenüsancen zu bekommen, sei sehr schwierig, weil die sie geben können, sich schwer dazu entschliessen, sie zu geben, so kam für mich hier der weitere erschwerende Umstand der Japanischen Sprache und der Verdunkelung durch die Chinesischen Zeichen hinzu. (Sp. Zus.)

d. h. "an einem bestimmten Tage abrechnen." Dieser bestimmte Tag ist der Ultimo und es wird hier auf die 3 nächstfolgenden Ultimo's gehandelt. Das ist ein Speculationstermin von einer Ausdehnung, wie er im Fondsgeschäft sonst im Allgemeinen nicht üblich ist.[7]

Unter Zeitgeschäften auf täglich versteht man bekanntlich solche, worin der eine Contrahent die Erfüllung vom Abschlusstage an bis zu dem im Vertrage festgesetzten Endtage täglich verlangen kann. Ist der Käufer mit der Wahl bevorzugt, so heisst das Geschäft "auf tägliche Lieferung," im Falle aber das Recht der Wahl dem Verkäufer zusteht, so ist es ein Geschäft "auf tägliche Ankündigung." Solch Zeitgeschäft auf täglich heisst hier "*Kigennai Shikiri*" d. i. "innerhalb der bestimmten Frist abrechnen." Doch ist hier damit zugleich verstanden, dass es bei solchem Geschäft nicht auf wirkliche Lieferung und Abnahme, sondern nur auf eine "Abrechnung," also auf eine "Differenzzahlung" ankommt. A kauft von B zu einem bestimmten Curse uud hat bis zu einem bestimmten Termin hin das Recht dem B. dieselben Stücke zu dem dann herrschenden Curse zurück zu verkaufen; oder umgekehrt: A verkauft erst an B, und kauft dann zurück von B.—Nun bestimmt freilich Cap. VI. § 36 der Börsenordnung, dass bei allen Geschäften immer wirkliche Lieferung und Abnahme der Stücke stattfinden muss. Dieses Differenzgeschäft *Kigennai Shikiri* scheint daher eine Umgehung der Börsenordnung zu sein, aber welche sich unter dem Kleide des Kaufes und Rückkaufes in die Form der wirklichen Lieferung und Abnahme hinein findet. Man macht hier eben dieselbe Erfahrung in der Börsengesetzgebung wie überall, dass die Speculation die Gesetze zu umgehen versteht. Ich citire *Horace Say*[8] für Frankreich. Er sagt "Vergeblich bestimmt Art. 421 des Code pénal, dass die Wetten, die auf das Steigen und und Fallen der Kurse der öffentlichen Papiere gemacht worden seien, mit den Strafen des Art. 419 getroffen werden, welcher Artikel Gefängniss von wenigstens einem Monat bis zu einem Jahr und eine Geldstrafe von 500 bis 10,000 frs dafür bestimmt. Die Agiotage weiss sich über die Gesetze zu stellen."

Da mit der grösseren zeitlichen Entfernung auch die Gefahr des Irrthums und hiermit für die eine Seite die Grösse des Verlustes und die andere Seite die Grösse des Gewinnes wächst, so ziehen die Japanischen Börsenspieler für Zeitgeschäfte den dritten Ultimotermin den beiden anderen weit vor. Auf dem Curszettel von Hochi shimbun sind die einzelnen Cursnotirungen, z. B. des Silberpreises, pro dritten Ultimo äusserst zahlreich, pro zweiten Ultimo ziemlich zahlreich, pro ersten Ultimo gering an Zahl und an manchen Tagen gar nicht vorgekommen, Tageskäufe und Verkäufe in noch viel geringerer Zahl und an noch mehr Tagen gar nicht geschehen. Wie geringen Umfang das Tagesgeschäft hat geht auch aus Folgendem hervor. Nach dem Bericht der Tokyo-Börse pro I. Semester 1879 wurden 21409 yen Gebühren bezahlt, darunter befanden sich aber für Geschäfte mit sofortiger Abnahme bei Staatsschuldscheinen nur 9 Yen 5 Sen und bei Aktien gar nur 84 Sen Gebüren! An der Tokyo-Börse herrcht also folgendes Verhältniss:

[7] Hierfür einige Belege: *Hirschbach, Katechismus des Börsengeschäftes* (S. 11.): "In Berlin kennt man nur einen Ultimo, und so an vielen anderen Börsen. Man handelt auf den nächsten oder zweitfolgenden Ultimo. In Frankfurt a/M. findet eine Medio-und eine Ultimo-Abrechnung statt. In Wien sind eigentliche Zeitgeschäfte weniger üblich (? P. M.), da die meisten Geschäfte entweder am Abschlusstage oder spätestens am folgenden Tage zu erfüllen sind. Indess geschehen auch Abschlüsse auf acht Tage, einen Monat und länger." "In Paris gibt es nur eine Ultimo-Liquidation," (S. 30. ebendas.)

Die *Londoner Börsenregulative* (siehe *Fenn, On the Funds*) bestimmen in Artikel 82 und 103 in Betreff der Geschäfte in Aktien und Inhaberpapieren, dass der Börsenvorstand keine Kenntniss nehmen wird von irgend einem Geschäft, welches für einen längeren Zeitraum als den der zwei nächsten Liquidationen abgeschlossen worden ist. Da die 8 jährlichen Liquidationstermine der Londoner Börse aber nicht auf den Ultimo fallen, so kann sich in London ein gültiges Ultimogeschäft über Aktien und ausländische Inhaberpapiere also auf ungefähr 3 Monate erstrecken. Für die wichtigsten Papiere aber, nämlich "English, India or Bank Stocks" lautet Art. 70: "Der Börsenvorstand wird keine Kenntniss von einem Geschäft für eine künftige Liquidation nehmen, wenn es länger als 8 Tage vor dem Schluss der letzten Liquidation abgeschlossen worden ist."

Max Wirth, Handbuch des Bankwesens, S. 74: "Hinsichtlich der Waaren wird bei Zeitgeschäften oft ein sehr langer Termin angenommen, z. B. bei Getreide vom Herbst bis ins Frühjahr. Bei Effecten sind aber nur kurze Fristen von 14 Tagen bis einen Monat gebräuchlich, so dass alle Geschäfte entweder Mitte (Medio) oder spätestens Ende des Monats (Ultimo) liquidirt werden müssen."

fast gar kein Tagesgeschäft,
sehr wenig Abschlüsse für den nächsten Ultimo,
mehr Abschlüsse für den zweitnächsten,
bei weitem die meisten für den dritten Ultimo.

Um die Gefahr des Börsenhazardspieles und damit zugleich auch den Anreiz zu demselben einzuschränken wäre empfehlenswerth, die *Medio*-Liquidation zu der bestehenden Ultimo-Liquidation einzuführen und die Notirung von Abschlüssen durch die Börsenanstalt nur auf 3 halbmonatliche Liquidationstermine zu gestatten.

Eine Art sehr böser Börsenwetten hatte sich im vorigen Jahr in der Yokohama-Börse eingenistet, das sogenannte "*Atskiai*"-geschäft d. h. "Deponiren." In diesem deponirten die beiden Contrahenten 2% der Vertragssumme auf der Börse als ein Sicherheitsangeld und kamen über einen Mittelcurs überein; stieg der Curs über diesen Mittelcurs, so erhielt A die Differenz, fiel er unter diesen Mittelcurs so erhielt B die Differenz und diese gefährliche Differenzzahlung fand bis zu einem bestimmten längstens 15 tägigen Termin hin täglich zwischen beiden Contrahenten statt. Schwankte der Curs in dieser Zeit bald über bald unter den verabredeten Mittelcurs, so glichen sich im Verlauf der Zeit die Differenzen ziemlich aus, ging aber der Curs stetig oder für mehrere Tage nach einer Richtung, so addirten sich die Differenzen für den einen Contrahenten zu einer erdrückenden Höhe. Der Yokohama-Börse ward vom Finanzminister untersagt, Depositgelder für dieses Atskiai-Geschäft anzunehmen und die von dieser für dieses Geschäft aufgestellte Geschäftsregel abgeschafft. Dieses hat damals zu der ungegründeten Zeitungsnachricht den Anlass gegeben, es seien alle Zeitgeschäfte an der Börse verboten worden. Man hat solch Verbot früher in den Europäischen Gesetzgebungen versucht, ich erinnere an Sir John Barnards Act zu Anfang des vorigen Jahrhunderts in England, aber ohne Erfolg, und hat sich schliesslich darein gefunden überall die Zeitgeschäfte zu gestatten. Meist sind sie ja blosse Speculantengeschäfte, zu einem Theile doch aber auch berechtigte und nützliche Handelsoperationen. Die Termingeschäfte auf Silber z. B. gestatten dem Japanischen Kaufmann hier trotz des schwankenden Curses mit Sicherheit den Papieryen-Preis einer von ihm bestellten Waare sich zu berechnen, wenn er soviel Silberyen als er zur Bezahlung braucht auf denjenigen Zeitpunct zu verabredetem Curse kauft, wo er seine Silberzahlung zu leisten hat. Die Nationaloekonomie behauptet ferner theoretisch, dass die Zeitgeschäfte, indem sie den untersuchenden Blick der Interessenten für die Zukunft schärfen und die Vorsorge für zukünftiges genügendes Angebot fördern, dazu beitragen die Cursschwankungen zu mildern, dass ihre Wirkung eine nivellirende sei. Statistische Untersuchungen, z. B. von Prof. Cohn über die Berliner Kornbörse, bestätigen diese theoretische Annahme.[9]

Mitten inne zwischen dem Tagesgeschäft und dem Zeitgeschäft steht das *Gemba*-Geschäft, die Ueberweisung, wo B die von A auf Zeit gekauften Stücke an C weiterverkauft.

Die übrigen an Europäischen Börsen üblichen Geschäftsarten mit Wahlrecht des Käufers oder Verkäufers, ob er vom Vertrage am Termin zurücktreten, oder statt zu kaufen, verkaufen, oder weniger oder mehr kaufen will, also alle die feinen Combinationen des Praemien- und Stellage-Geschäfts sind in Japan, scheint mir, noch nicht geübt, ebenso fehlt noch das « Einführen » von neuen Actien, das « Gründen » und das « Jungen.»[10]

Gegenstände des Börsengeschäftes sind hier die Edelmetalle, die verschiedenen Arten japanischer Staatsschuldscheine und, in sehr unbeträchtlichem Umfange, die Actien von Banken und Industriegesellschaften.[10] Bei einem jetzigen Betrage der einheimischen Staatsschuld, ohne Papiergeld, von ungefähr Yen 238,000,000 sind im I. Semester 1879 auf der Tokyobörse allein $57\frac{1}{2}$ Millionen Yen Abschlüsse in Staatsschuldscheinen erzielt worden.

[8] Horace Say, a. a. O. pag. 208.

[9] *Dr. Gustav Cohn.* Statistische Untersuchung über die Wirksamkeit der Speculation im Roggenhandel während der Jahre 1850-1867. In der "Zeitschrift des K. Preussischen Statistischen Bureaus." 1868. No. 1. 2. und 3. S. 20 ff.

Derselbe. Zeitgeschäfte und Differenzgeschäfte. In den "Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik von B. Hildebrand" 4ter Jahrgg, IIter Band, 6tes Heft.

[10] Notabene vor 8 Jahren geschrieben!

Die Gebühren für das Geschäft, aus denen nach Abzug der Verwaltungskosten die Dividende der Börsenactionäre erwächst, sind sehr niedrig. Die Börsenordnung erlaubt der Börsenanstalt zwar für sich beim Zeitgeschäft 2 per mille der Kaufs- und Verkaufssumme von beiden Parteien zu nehmen. Der wirkliche Gebührentarif der Börse bleibt aber tief unter dieser Erlaubniss. Statt 2 per mille nimmt sie bei Termingeschäften in Gold und Silber nur $\frac{1}{2}$ per mille, bei solchen in Staatsschuldscheinen nur 0.6 per mille und einzig bei solchen in Actien, je nach deren Stückwerth 1 bis höchstens 2 per mille. Die Gebühren für Gemba-Weiterverkauf vor dem Ultimo der per Ultimo gekauften Effecten sind theils halb theils $\frac{1}{3}$ so hoch als die für Ultimo-Abschlüsse. Alle diese Gemba-Weiterverkäufe sind ebenfalls in die Börsenanstaltsbücher einzutragen und bei jeder einzelnen Ueberweisung sofort die Abrechnung zu machen. Die Gebühren für Tagesgeschäfte sind noch unbedeutender. Zu diesen Anstaltsgebühren tritt nun noch die Provision, welche der Mäkler seinem Auftraggeber aufrechnen darf; diese bewegt sich innerhalb der Gebühren des Anstaltstarifes.

Der Curszettel, z. B. der der Zeitung Hochi Shimbun über den Verlauf der Tokyobörse, giebt nach einem kurzen Börsenbericht für jedes einzelne Effect die Curspreise aller einzelnen Geschäfte, die an der Börse wirklich abgeschlossen worden sind, in der Reihenfolge ihres Abschlusses. Sie unterscheidet dabei die Preise von *Asaba, Homba* und *Niban* d.i. der Morgenbörse, der eigentlichen Börse und der Nachbörse und giebt für jedes gehandelte Effect für jede der drei Börsenzeiten getrennt den Durchschnittspreis aus allen Einzelnotirungen ohne Berücksichtigung der gehandelten Quantitäten. Als Haupt- Durchschnittscurs wird der der Hombageschäftszeit betrachtet.—Es ist vielleicht nicht überflüssig zu bemerken, dass der Curszettel der Zeitung auch noch die Marktpreise von Reis, Oel, Weizen, Buchweizen, Kleie, Zucker, Thee, Papier, Farbstoffe, Seidengarn, Rohseide, Holz, Lack, Steinkohlen, Baumwolle etc enthält, obgleich diese nicht an der Geld- und Effectenbörse gehandelt werden.—Für das Geschäft in Reis bestehen gesonderte Börsen.

Es erübrigt noch die Frage zu erörtern, welche Beziehung das Bestehen der Börsen zu dem gegenwärtigen ungewöhnlich hohen Curs des Silberyens, in Papieryen ausgedrückt, haben mag. Dass Börsenmanöver den Curs beeinflussen können, ist bekannt, dass sie aber nie vermögen auf Jahre den Curs künstlich ohne sachliche Rechtfertigung aus den Verhältnissen in derselben Richtung zn treiben, ist ebenso bekannt. Der constante Abfluss der Edelmetalle aus Japan in Folge seiner handelspolitischen Lage ist ein völlig genügender und klarer Grund für die Preissteigerung des Silbers gegenüber dem Papieryen. Je geringer die Menge des Edelmetalles in Japan wird, um so geringer wird sein Angebot. Die Nachfrage nach Silber bleibt, also muss das Silber im Preise steigen. Die Schwankungen in dieser aufwärtsgehenden Curve rühren sicher weniger von Börsenmanövern als von dem täglich verschiedenen Verhältniss von Angebot und Nachfrage zu einander her, je nachdem grössere Silberzahlungen an Fremde für Importartikel zu machen oder von ihnen für Exportartikel direct oder indirect zu empfangen sind oder grössere oder geringere Mengen von bisher thesaurirtem Gold oder Silber nun zum Verkauf an die Börse kommen.—Wenn keine Börsen bestünden, die dem Käufer wie dem Verkäufer den Nachtheil des einseitigen ersten Schrittes ersparen, würden wahrcheinlich die Cursschwankungen noch jäher sein, weil Angebot und Nachfrage nicht so nah zusammengebracht und somit die Reibungen und Stockungen grösser wären.

Diesem unbezweifelbaren Nutzen der Börsen steht aber ebenso unzweifelhaft die üble Wirkung gegenüber, welche das Börsenspiel auf die in ihm engagirten Gesellschaftskreise und weiter auf die öffentliche Moral übt, indem es durch das verführerische Bild leichten arbeitslosen Gewinnes Manche der nützlichen mühevollen Arbeit entfremdet und sie verlockt ihre Ersparnisse dem Moloch des Hazardspieles zu opfern. Das Börsentreiben in London, Paris, Berlin, Wien, New York zeigt überall denselben Character trotz der verschiedensten gesetzlichen Behandlung. Alle gesetzgeberischen Versuche der Vergangenheit und der Gegenwart die Nachtheile des Börsenwesens von seinen Vor-

theilen für den Staat und die Gesellschaft zu trennen sind missglückt.[11] Die Vortheile der Börsen für die Entwicklung des Handels und der Industrie überwiegen aber ihre Nachtheile, desshalb lässt man trotz der Uebel, welche sich als unvermeidlich gezeigt haben, schliesslich doch die Börsen bestehen. So wird man auch hier die Börsen für die Entwicklung des Landes nicht entbehren können. Da der Nutzen und der Schaden der Börsen aber an jeder einzelnen derselben quantitativ verschieden gemischt sein kann, so wird sich der Staat nach den concedirten ersten fünf Probejahren ihres Bestehens bei jeder einzelnen derselben die Frage vorzulegen haben, ob sie überwiegend Nutzen oder überwiegend Schaden bringt. Heut diese Frage schon zu stellen, wäre wohl verfrüht.

[11] Vergl. Cohn. Zeitgeschäfte und Differenzgeschäfte, a. a. O. pag. 411–417.

DIE FRAUEN JAPANS

IM SPIEGEL DER FÜR SIE BESTIMMTEN LITTERATUR.

VON

Dr. O. HERING.

Der Strom der europäischen Kultur, dem sich Japan vor wenigen Jahrzehnten geöffnet hat, fängt neuerdings an, auch in das Herz des Volkes, die Familie, einzudringen. Bald wird sich auch hier der nivellirende Einfluss westlicher Kultur geltend machen. Die auffallenden Eigenthümlichkeiten des japanischen Familienlebens, die theils fremdartig, ja abstossend erscheinen, theils sympathisch berühren und oft geradezu Bewunderung abnöthigen, werden den eindringenden europäischen Lebens- und Verkehrsformen nach und nach zum Opfer fallen und damit wird zugleich eine der interessantesten Seiten des japanischen Volkslebens verschwunden sein. Dieser Umwandelungsprocess wird sich um so schneller vollziehen, je mehr die Erziehung und das Leben der Frauen dem europäischen Einfluss unterstellt werden, was in den letzten Jahren mehr und mehr geschehen ist. Denn die Frau ist die Seele der Familie, die Priesterin des häuslichen Herdes, die Hüterin von Familienbrauch und Familiensitte. Sie drückt dem Haus und dem Familienleben seinen Character auf. Solange daher die Frau und dadurch das Haus und die Familie den alten japanischen Charakter trugen, blieb der Einfluss europäischer Kultur auf das öffentliche Leben beschränkt. Der Beamte, der Professor, der europäisch gebildet und in seinem Berufe Vertreter der europäischen Kultur ist, er wurde stets wieder zum Japaner, sobald er sein Haus betrat, und der Einfluss hiervon zeigte sich deutlich. Von Japanern selbst wurde dies oft als ein Uebelstand, als ein Hinderniss im Fortschritt bezeichnet. Es liegt auch sicher etwas Wahres darin. Wenn einmal die Frau an dem Fortschritt Theil nimmt, dann hat dies eine Rückwirkung auf den Mann, es wirkt ferner auf die Kinder, kurz die neue Bewegung wird einen anderen Charakter, ein anderes Tempo, eine andere Ausdehnung annehmen. Und dass die Bildung und die Stellung der Frau und manche Seiten des japanischen Familienlebens dringend einer Besserung bedürfen, liegt auf der Hand. Indessen wir möchten hier auch auf die Kehrseite der Sache aufmerksam machen. Bei der radicalen Art, mit welcher der Fortschritt bisher in Japan betrieben wurde, liegt leider die Befürchtung nur zu nahe, dass auch in Bezug auf das Familienleben die Umwandelung eine radicale werden könnte. Wir gehören nicht zu denjenigen, welche alles Japanische für untergeordnet, verwerflich, alles Westliche für erhaben und vortrefflich halten, eine Ansicht, die gerade unter den Japanern selbst die meisten Vertreter hat. Gerade das japanische Familienleben hat neben vielen Schatten doch auch seine glänzenden Lichtseiten, in denen es nicht nur den Vergleich mit europäischen Verhältnissen ruhig aushalten, sondern uns sogar zum Vorbild dienen könnte, wobei wir nur auf die japanische Pietät hinzuweisen brauchen. So sehr wir es daher für nöthig halten, dass der Frau eine bessere Bildung zu Theil werde, dass das Drückende ihrer Lage genommen werde, dass das Familienleben auf eine kräftige religiös-sittliche Grundlage basirt werde, so tief würden wir es auf der anderen Seite bedauern, wenn man den Versuch machen wollte, alles Alte umzustossen und die Frau etwa nach dem amerikanischen Vorbilde zu emancipiren. An Vorschlägen und Versuchen dieser Art hat man es leider gerade japanischerseits nicht fehlen lassen. Hoffentlich

ist der japanische Volksgeist gesund und kräftig genug, um gegen derartige Reformversuche von selbst zu reagiren, und nur das anzunehmen, was ihm heilsam ist und seiner Eigenart zusagt, alles Fremdartige, Ungesunde aber abzustossen.

Durch diese Frage interessirt und angeregt, hatte der Verfasser den Wunsch, einen klaren Einblick in die bisherige Stellung der Frau in Japan zu gewinnen, und zwar stellte er sich in erster Linie die Aufgabe, die Grundsätze und Ziele, nach denen sich bisher die Erziehung der Frauen in Japan richtete, und nach denen sich ihre Stellung in Familie und Haus bestimmte, kennen zu lernen. Er hoffte, dadurch zugleich einen Beitrag zu einer richtigeren und gerechteren Würdigung des Frauenlebens in Japan zu liefern. In der heimischen Litteratur findet sich wenig über diesen Gegenstand, und das Wenige beruht zum grössten Theil auf den Mittheilungen von Reisenden, die wegen des kurzen Aufenthaltes im Lande und wegen der Schwierigkeit, das japanische Familienleben kennen zu lernen, ihre Urtheile auf das stützen, was sie in den Läden und Theehäusern Yokohamas, auf den Landstrassen und in Wirthshäusern sahen und erfuhren. Und dass dies nicht die reinsten Quellen sind, ist selbstverständlich.[1]

Die genannten Grundsätze und Ziele bieten sich in einer durch das ganze Volk verbreiteten, zahlreichen Literatur für Frauen, die den Zweck hat, dieselben in den ihnen eigenthümlichen Pflichten- und Thätigkeitskreis einzuführen und ihnen bei allem, was ihnen vom Kindesalter an bis zum Tode begegnen kann, zuverlässigen Rath zu geben. Die japanischen Werke dieser Art, welche der europäischen Frauenliteratur weder an Zahl noch an Manigfaltigkeit des Inhalts nachstehen, ja dieselbe vielleicht noch übertreffen, geben über Alles Auskunft, was dem Mädchen, der Jungfrau, der Braut, der Gattin, der jungen Mutter, der Hausfrau, der Schwiegertochter, der Wittwe etc. zu wissen Noth thut. Man darf von vorn herein erwarten, dass diese Werke ein interessantes reiches Bild, nicht nur der täglichen Beschäftigungen, sondern auch der ethischen und socialen Stellung der Frau in Japan, ja überhaupt des japanischen Familienlebens bieten werden. Allerdings dürfte das Bild, das sich hier bietet, nicht immer mit der Wirklichkeit übereinstimmen. Denn einmal soll hier den Frauen eine Art von Ideal vorgehalten werden, das sie vielleicht nur in gewissem Grade zu erreichen vermögen, und sodann ist die Grundanschauung dieser Bücher auf chinesischem Boden entstanden, in einzelnen derselben lässt sich sogar eine directe Benutzung chinesischer Vorbilder nachweisen. Es wird sich Gelegenheit bieten, an einzelnen Stellen auf solche Abweichungen hinzuweisen. Aber eine Darstellung der thatsächlichen Zustände zu geben, lag nicht innerhalb der Grenzen, die der Verfasser seiner Arbeit steckte. Die Zahl der einschlägigen Werke ist, wie gesagt, eine sehr grosse. Doch wird die Arbeit dadurch sehr erleichtert, dass trotz der Manigfaltigkeit eine grosse Übereinstimmung herrscht, die darauf beruht, dass der ethische Theil derselben auf das alte, berühmte Onna Shisho « Vier Bücher der Frauen » zurückgeht, das sie entweder unverändert zum Abdruck bringen, oder doch zu Grunde legen. Das Onna Shisho bildet daher auch den Hauptgegenstand der folgenden Darstellung.[2]

[1] Was in dieser Beziehung von den sogenannten "Globetrottern" geleistet werden kann, dafür wollen wir nur ein Beispiel anführen. Vor zwei Jahren erschien in einer deutschen illustrirten Zeitschrift eine Reihe von Zeichnungen, die ein solcher Weltreisender in Japan gemacht hatte. Unter anderen stellte ein Bild die Geburtstagsfeier des deutschen Kaisers in Japan dar. Auf diesem sah man eine "wirkliche japanische Ministersfrau" mit der Gemahlin des deutschen Gesandten die Sektgläser anstossen, und diese "wirkliche japanische Ministersfrau" war mit den Abzeichen der öffentlichen Dirnen versehen!

[2] Die im Folgenden behandelten Bücher wurden dem Verfasser, der der japanischen Sprache nicht soweit mächtig, um die Quellenstudien selbst vorzunehmen, von einer Anzahl dazu befähigter Schüler der "Schule für deutsche Wissenschaften" übersetzt, deren Verdienste um seine Arbeit er hiermit ausdrücklich anerkennt. Um möglichste Sicherheit zu haben, wurden die Übersetzungen dann anderweitig controlirt und bei schwierigen oder streitigen Stellen das Urtheil bewährter Gelehrter eingeholt. Etwaige Ungenauigkeiten und Irrthümer sind dabei selbstverständlich nicht ausgeschlossen. Doch war im vorliegenden Falle der eingeschlagene Weg um so unbedenklicher, als die Schreibart der Bücher- weil für Frauen berechnet- äusserst einfach und leicht verständlich ist.

Die Schreibart ist, weil für Frauen berechnet eine sehr einfache und leicht verständliche. Die Schrift ist aus der japanischen Silbenschrift Hirakana und chinesischen Zeichen gemischt. Doch wird zu den letzteren gewöhnlich die japanische Aussprache in Hirakanazeichen hinzugefügt. Den Hauptheil der Seiten nimmt gewöhnlich das Onna Shisho ein. Darüber auf einem breiten Rande befinden sich bald ein Commentar, bald Gedichte und Erzählungen, die auf den Gegenstand Bezug haben. bald einzelne Rathschläge, Recepte, etc. Die meisten der Werke sind illustrirt. Um von dem reichen Inhalt einen Begriff zu geben, will der Verfasser über den Inhalt einiger der Werke einen Ueberblick geben.

Dar *Yamato hiaku ninisshu tama kashiwa* (wörtlich übersetzt: Yamato Japan, hiaku ninisshu von hundert Dichtern je ein Lied, tama kashiwa als Ganzes ein Schatz, also eine Art Thesaurus) ist verfasst von Yumenoya (Pseudonym) und herausgegeben im 14. Jahre Meiji (1882). Es enthält:

1. Biographie der Onono Komachi, (berühmte Frau.)

2. Gedichte von 100 Dichtern mit Illustrationen. Oberhalb der Gedichte befindet sich eine vollständige Etikettenlehre für Frauen, eine Art «Buch vom guten Ton in allen Lebenslagen.» Ferner Belehrungen über verschiedene Gegenstände, wie über das Färben, Arznei für den Nothfall, Behandlung des Kindes bei der Geburt, ein Kalender und ein Heirathsschlüssel (ob Mann und Frau nach Geburtsjahr[3] und-Tag zusammenpassen).

3. Das Onna Shisho, bestehend aus:
   - *a* Onna Daigaku.
   - *b* Onna Shōgaku.
   - *c* Onna Chūyo.
   - *d* Onna Imagawa.

Den Schluss bildet:

4. ein Briefsteller für Frauen. Vielleicht interessirt es den Leser, den Gegenstand dieser Musterbriefe kennen zu lernen. Wir finden darin:

1. Neujahrsgratulation.
2. Einladung zu gemeinsamem Tempelbesuch.
3. Brief zum Märzfest (sangatsu-no sekku).
4. Einladung zu einer gemeinsamen Landpartie.
5. Brief zum Maifest (gogatsu-no sekku).
6. Nachfrage nach dem Befinden im Sommer.
7. Gratulation zur Jahresmitte.
8. Brief mit Gratulation zum Erntefest (hassaku).
9. Brief zum Septemberfest.
10. Brief zum Fest des Inoko.
11. Nachfrage nach dem Befinden im Winter.
12. Einladung zum Toshiwasure oder Bonenkwai (das Fest, welches gefeiert wird, um das vergangene Jahr zu vergessen).
13. Gratulation beim Neubau des Hauses.
14. Brief mit Dank für ein Hochzeitsgeschenk.
15. Gratulation beim ersten Zähneschwärzen.
16. Hochzeitsgratulation.
17. Nachfrage nach dem Befinden nach der Hochzeit.
18. Gratulation zur Anlegung des Obi (Gürtel).
19. Geburtsanzeige.
20. Gratulation zur Shichiya (7. Nacht nach der Geburt).
21. Gratulation zum ersten Tempelbesuch nach der Geburt.
22. Gratulation zum kamioki (Die Ceremonie, wenn man das Haar des Kindes zum ersten Male wachsen lässt, gewöhnlich im dritten Jahre).
23. Gratulation zur Anlegung der Hakama (ein weites rockähnliches Beinkleid, welches die Samurai trugen und das gewöhnlich im 5 Jahre zum ersten Male angelegt wurde).
24. Gratulation beim Antritt des Erbes.

Es mag hier die Übersetzung eines dieser Probebriefe Platz finden. Brief 15 lautet: Weil heute ein guter Tag ist, so hat Ihre Tochter

---

Von Vorarbeiten war wenig vorhanden. Das einzige, was Verfasser fand, ist eine Arbeit von Chamberlain, B. H., "Educational Literature for Japanese Woman," erschienen im "Journal of the Royal Asiatic Society of Gr. Brit. & Irel. Vol. X. P. III, London, 1878. S. 325 ff., worin er Uebersetzungen des Onna Imagawa und des Onna Daigaku, mit einer Einleitung versehen, giebt. Das Onna Daigaku ist auch benutzt von Küchler, L. W., "Marriage in Japan," in Transactions of the Asiatic Society of Japan, Vol. XIII. p. 1, Yokohama, 1885.

[3] S. Chamberlain, a. a. O. S. 342 f. *Dixon*, J. M., "Japanese Etiquette" in Transact. of the Asiat. Soc of Japan. Vol. XIII. Part I (1885) S. 14f.

beschlossen, zum ersten Male die Zähne zu schwärzen. So habe ich gehört und grosse Freude darüber gefühlt. Dazu habe ich als Glückwunschzeichen eine Bürste (zum Zähneschwärzen), einen Sack voll Pulver und dazu ein Gefäss geschickt. Wir haben mit einander darüber gesprochen, dass es gut geeignet sein würde. Seinerzeit werde ich Ihnen persönlich Glück wünschen. Grüssen Sie die Grosseltern herzlich von mir. Das wünsche ich.—Die Antwort lautet: Sie haben mir einen sehr ausführlichen Brief geschrieben. Ich habe ihn mit grossem Danke gelesen. Es freut mich sehr, dass sich Alle wohlbefinden. Zum Glückwunschzeichen haben Sie verschiedene Gegenstände für meine Tochter geschickt. Ich grüsse Sie ewig dafür. Aus Ihrem treuen Herzen haben Sie viele Zeilen geschrieben. Das freut mich sehr. Seinerzeit werde ich Ihnen vor Ihrem Angesicht vielen Dank sagen. Jetzt habe ich mich nur ganz kurz gefasst.[4]

Das *Onna Daigaku Oshiyegusa* (wörtl. *Onna* Frau *Daigaku* grosse Wissenschaft *Oshiyegusa* Lehrstoff) aus dem 14. Jahre Tempo (1844) enthält ausser einem Abdruck des Onna Daigaku von Kaibara und des Onna Imagawa (s.u.) folgende Kapitel:

1. Gedichte für alle Jahreszeiten.
2. vom Schwert.
3. von der Komachi (berühmte Frau).
4. vom Haarflechten.
5. Die Götter für Mann und Frau.
6. Beni und Oshiroi (rothe und weisse Schminke).
7. Hochzeitsbrauch.
8. Von den Mayuzumi (Augenbrauen).
9. Malerei.
10. Gebrauch von Araiko (Bohnenseife).
11. Kalender mit Erklärungen.
12. Lesen und Schreiben.
13. Vom Erbe.
14. Anfertigung der Kleider.
15. Die Bildung des Kindes (vor der Geburt).
16. Die Noshi (zusammengefaltetes buntes Papier, das jedem Geschenk beigefügt wird).
17. Arznei für Kinder.
18. Das Baumwollenweben.
19. Behandlung des Spiegels.
20. Vom Spinnen.
21. Vom Kamm.
22. Von der Leinewand.

Das *Onna Chohoki*, verf. von Kusada Sumboku, verkürzt und mit einer Vorrede neu herausgegeben von Takai Ranzan im 4. Jahr Kokwa (1848) gewährt in seinem überaus manigfaltigen Inhalt ein Fülle ethnologischen und culturhistorischen Materials. Buch 1 handelt vom Frauen-Anstand, und zwar vom Anstand im Benehmen, in der Rede, in Kleidung und im Schmuck. Hier erhalten wir u. a. auch Aufschluss über Toilettengeheimnisse, wie das Haar zu färben, Mittel den Haarwuchs zu befördern etc. B. 2 giebt eine ausführliche Darstellung der Hochzeitsgebräuche. B. 3 ist wesentlich medizinisch. Es handelt von der Geburt und der ersten Pflege des Kindes u. zw. von der Schwangerschaft, von den Kennzeichen derselben, Speisevorschriften, Berechnung der Geburt, ärztliche Bemerkungen über den Gürtel, von der Himmelsrichtung, in welcher die Gebärende sich legen soll, von guten Arzneien bei schwerer Geburt, von Geheimmitteln bei Unfruchtbarkeit etc. etc. B. 4 behandelt die weiblichen Künste. Darunter werden gerechnet Schreiben, Lesen, Malen, Poesie, Litteraturgeschichte, Musik etc. B. 5 handelt von den verschiedenen Geräthen, welche sich im täglichen Gebrauch der Frau befinden. Auch dieses Werk ist, wie die vorigen, reich illustrirt.

Diese Beispiele mögen genügen, um die ganze Gattung zu charakterisiren. Im Folgenden werde ich mich auf das alte Onna Shisho und das Teikio beschränken. Letzteres habe ich absichtlich gewählt, weil es der jüngeren Zeit angehört, während das Shisho aus früheren Jahrhunderten stammt.

Das *Onna Shisho* (vier Bücher der Frauen) besteht aus:

1. Onna Daigaku.
2. " Shogaku.
3. " Chuyo.
4. " Imagawa.

[4] Über den Japanischen Briefstil s. Dixon, J. M. Japanese Etiquette in Transact. o. th. Asiat. Soc. of Japan Vol. XIII. P. 1, Yokohama, 1885. S. 19 ff.

Onna bedeutet Frau, Daigaku grosse Wissenschaft, Shogaku kleine Wissenschaft, Chuyo Gebrauch der Mitte.

Diese Titel sind von den berühmten confucianischen Werken gleichen Namens herüber genommen, mit denen sie übrigens ausser dem Namen nichts gemeinsam haben. Daigaku ist das chinesische Ta-shio und Chuyo das chinesische chung-yung.[5] Der Titel Onna Imagawa wird folgendermassen erklärt. Ein alter Daimio Namens Imagawa gab (nach Chamberlain S. 328. i. J. 1429) seinem Sohne eine Reihe goldener Lebensregeln, die in Japan hohes Ansehen gewannen. Nach diesem Vorbilde entwarf man ähnliche Regeln für Frauen und nannte sie Onna Imagawa. Der Verfasser und Zeit sind unbekannt. Ausserdem finden sie sich in verschiedener Gestalt. Auch der Verfasser des Onna Chuyo gilt für unbekannt. Onna Daigaku und Onna Shogaku sind von Kaibara Ekiken (auch Shishei, Kinbei oder Chonken genannt), einem noch jetzt in ganz Japan bekannten und berühmten Schriftsteller, verfasst, der zur Zeit des grossen Shogun's Iyemitsu geboren wurde. Aus der ausführlichen Biographie, welche das "Sentetsu sodan" (eine Sammlung von Biographieen berühmter Gelehrter) enthält, möge hier Folgendes Platz finden:

"Kaibara war der Sohn eines Samurai und im 7. Jahre Kwanyei (1631) in der Provinz Chikuzen geboren. Schon in seiner Jugend zeigte er grosse Anlage und einen bedeutenden Wissenstrieb. Obgleich schon 30 Jahre alt, ging er noch nach Kyoto, um sein Wissen zu vervollständigen. Nach längerem Schwanken zwischen verschiedenen chinesischen Gelehrten schloss er sich endlich ganz an Shushi (chin. 朱子) einen berühmten Commentator von Confucius und Mencius an. En hat mehr als 100 Werke hinterlassen, die zum Theil speciell moralischen, zum Theil allgemein lehrhaften Inhaltes sind. Um sie besonders den Frauen und den unteren Volksklassen zugänglich zu machen, bediente er sich nicht der chinesischen Schriftzeichen, sondern der allgemein verständlichen japanischen Silbenschrift. Ein grosser Theil derselben, darunter unsere Frauenbücher, ist noch jetzt in Aller Händen und geniesst hohes Ansehen. Er starb 85 Jahre alt in Kyoto. Seine Frau Hatsu war nicht nur schön, sondern auch tugendhaft und gebildet. Man schreibt ihr an seinen Werken, besonders an seinen Reisebeschreibungen grossen Antheil zu.

Das *Teikio* («Frauentugend») stammt aus jüngerer Zeit. Es ist im 10. Jahre Tempo (1840) in Kyoto erschienen und verfasst von Yajima Gogaku, einem Samurai, der sein Erbtheil seinem jüngeren Bruder abtrat und nach Kyoto ging, um dort ganz den Wissenschaften und der Poesie zu leben. Er hat grossen Ruf als Haikai-Dichter.[6] In Kyoto ist er Anfang Meiji (c. 1868) gestorben.

Bei der Abhängigkeit der japanischen Cultur von der chinesischen ist es selbstverständlich, dass auch unsere Frauenbücher das chinesische Vorbild leicht erkennen lassen. Chinesisch ist die metaphysische Grundanschauung, chinesisch die Ansicht vom moralischen Urzustand der Menschen, chinesisch der Tugendbegriff, chinesisch endlich auch die Auffassung des Verhältnisses von Mann und Frau.[7]

Nach der alten chinesischen Anschauung liegt dem Universum der Gegensatz von Himmel und Erde zu Grunde, die beide sich die Wage halten und so die ungestörte Ruhe des Gleichmasses zum Grundgesetz alles Seins machen. Dieses Gleichmass würde aber nicht bestehen können, wenn beide ganz dieselbe Bedeutung hätten, gleichgewichtig wären. Es würde in diesem Falle leicht zum Streite kommen. Daher ist es nothwendig, dass eins das Herrschende, das andere das Beherrschte ist. Das Herrschende ist der Himmel. Er ist die ordnende, wirkende Kraft, er wird sogar vergeistigt zu einem allmächtigen, allwissenden, allgerechten Wesen und wird so geradezu mit Gott identificirt. Während der Himmel das active Princip ist, ist die Erde das passive. Sie ist nur der Stoff, der Schauplatz für die Thätigkeit des Himmels.[8]

Diese Grundansicht von der ergänzenden Paarung zweier Gegensätze und dem ruhigen Gleichmass in der Stellung beider zu einander findet sich nun im grossen wie im kleinen immer wieder. Dieser Gegensatz wird nachgewiesen im Verhältniss von Kaiser und Volk, Tag und Nacht, Sommer und Winter. Er findet sich im

[5] Faber, Doctrines of Confucius, Hongkong 1875. S. 6.

[6] Haikai ist ein kurzes, aus siebzehn Silben bestehendes Gedicht, eine Art von Epigramm.

[7] Über das chinesische Frauen- und Familienleben siehe ausser einigen anderen, weiter unten zu nennenden Schriften besonders *Plath*, die häusslichen Verhältnisse der alten Chinesen, München 1863, aus den Sitzungsber. d. kgl. b. Akademie d. Wissensch. 1862 B. 2. *Derselbe* über d. Grundideen des chinesischen Lebens in Abh. d. k. b. Akad. d. Wiss. I. Cl. XI. B. II. Abth. S. 41.

[8] *Seidel*, Die Religion und die Religionen, Leipz. 1880 S. 43ff. *Gabelentz, G.* v. d., "Tafel des Urprincips" Dresden 1876. S. 1. f.

Menschen selbst, dessen Wesen sich aus Denken und Sinnlichkeit zusammensetzt. Ersteres entspricht dem Himmel, letzteres der Erde, und die Sittlichkeit besteht im ungestörten Gleichmass beider, bis sie im Tode sich scheiden. Er findet sich endlich auch in der Ehe. Auch hier ergänzen sich Mann und Frau, wie Himmel und Erde und bilden eins das Gegengewicht zum andren in ruhiger Harmonie. Diese Harmonie kann aber nur bestehen, wenn der Mann, dem Himmel gleich, das Herrschende, die Frau der Erde gleich, das Beherrschte ist. Jede Veränderung in der Stellung beider zu einander hat eine Störung des Gleichgewichts zur Folge.

Wir brauchen uns daher nicht zu wundern, wenn auch in unseren japanischen Frauenlehrbüchern die Stellung der Frau dem Manne gegenüber immer wieder mit dem Verhältniss von Erde und Himmel verglichen und die verschiedenen Consequenzen daraus gezogen werden. So heisst es im Onna Imagawa: «Der Himmel ist stark und das männliche Princip, die Erde ist mild und das weibliche Princip. Es ist ein Naturgesetz, dass das weibliche Princip dem männlichen gehorcht. Wenn man daher die Ehe als das Verhältniss von Himmel und Erde fasst, so ist es auch ein Naturgesetz, das die Frau den Mann wie den Himmel ehren soll.» Das Teikio sagt: «Der Mann ist der Himmel, die Frau ist die Erde. Wie der Himmel, soll sich der Mann immer eifrig bewegen, wie die Erde soll die Frau immer ruhig zu Hause bleiben.» Onna Daigaku: «Man vergleicht den Mann mit dem Himmel, während die Frau mit der Erde zu vergleichen ist. Daher soll die Frau den Mann als das Wichtigste betrachten.»

Noch schärfer wird die tiefe Unterordnung der Frau unter den Mann ausgedrückt durch den Vergleich von Mann und Frau mit Tag und Nacht, der auch aus dem Chinesischen stammt. Die Frau ist ein In-charakter (陰 In, das weibliche Princip in der chinesischen Philosophie). Nun bedeutet aber In (陰) auch «dunkel.» Die Frau ist also das Dunkle, die Nacht, während der Mann der Tag ist. (Das männliche Princip ist 陽 Yo). Das "Onna Daigaku" zieht hieraus nachstehende Folgerung: «Es erklärt sich hieraus, das die Frau mit dem Manne verglichen oft so dumm ist, dass sie nicht einmal fähig ist, die Dinge zu verstehen, die sich vor ihren eignen Augen vollziehen; dass sie es nicht einmal merkt, wenn sie sich durch ihre Handlungen einen schlechten Ruf zuzieht, dass sie nicht das Unglück erkennt, welches sie über ihren Mann und ihre Kinder bringt; ja dass sie oft sogar unschuldige Menschen hasst und verfolgt, etc.»

Wir befinden uns hier, wie gesagt, ganz auf chinesischer Grundlage. Doch möge hierbei die Bemerkung Platz finden, dass Confucius selbst über unseren Gegenstand sehr schweigsam ist, und dass das wenige, was er von den Frauen sagt, diesen nicht sehr freundlich ist. «Von allen Menschen,» sagt der alte Weise, ist mit Frauen und Dienstboten am schwersten auszukommen. Bist du familiär mit ihnen, so werden sie aufdringlich. Hältst du sie in gewisser Entfernung, so werden sie missvergnügt.»[9] Douglas a. a. O. erklärt dies daraus, dass Confucius persönlich sehr schlimme Erfarungen mit seiner Frau gemacht habe und dass er infolgedessen auf die Frauen im Allgemeinen nicht gut zu sprechen gewesen sei, während Faber der Meinung ist, dass diese Lücke im System in der in alter Zeit gestatteten Polygamie ihren Grund habe.[10] Ausser diesem Ausspruch findet sich nur noch eine Anzahl von Stellen, worin er sich gegen sê, d. i. sinnliche Lust oder auch "weibliche Schönheit" wendet.[11] Douglas sagt: "Das Fehlen der Anerkennung der Heiligkeit des ehelichen Bandes ist ein grosser Makel am confucianischen System. Es hat in grossem Masse die Häuslichkeit zerstört, die Frauen ihres gesetzlichen Einflusses beraubt und sie in eine Stellung gebracht, welche wenig besser ist, als Sclaverei. "Männer, von Natur stark," sagte Seun-tse, "sind tugendhaft, Frauen, von Natur mild, sind nützlich." Dieser Ausspruch

[9] *Faber*, "a systematical Digest of the Doctrines of Confucius, Hongkong, 1875, S. 83. *Douglas*, R. K. "Confucianisme" London s. a. S. 125. Faber bemerkt allerdings, dass nach den Commentaren "Frauen" hier im Sinne von Nebenfrauen gebraucht werde. Von japanischen Gelehrten wurde mir dies jedoch bestritten.

[10] a. a. O. s. 84.

[11] Faber a. a. O. s. 83.

giebt die gewöhnliche Meinung von der gegenseitigen Stellung von Mann und Frau treffend wieder.[12]"

Kehren wir zu unseren japanischen Vorlagen zurück. Bei der tiefen Unterordnung der Frau unter den Mann braucht es uns nicht zu wundern, wenn es für beide sogar eine doppelte Sittlichkeit, oder wenigstens eine doppelte Werthschätzung der Schuld giebt. Das Onna Chuyo sagt: Der Mann hat schon Schuld im Leben und nach dem Tode, wenn er etwas Unsittliches begeht. Wenn aber vollends die Frau eine Unsittlichkeit begeht, so wird sie ganz von Gott und Buddha verlassen werden.[13] Es braucht uns dies um so weniger zu wundern, als ja auch von unserer westlichen Alltagsmoral gewisse sittliche Vergehen dem Manne viel leichter angerechnet werden, als der Frau.

Fünf Untugenden sind es, welche nach der Angabe unserer Lehrbücher den Frauen besonders eigen sind, und wegen deren sie tief unter dem Manne stehen. Diese sind: 1. Ungehorsam 2. heimtückische Bosheit 3. Schmähsucht, 4. Eifersucht, 5. Albernheit oder Unverstand. Das Onna Daigaku ist boshaft genug, zu behaupten, dass von 10 Frauen sicher 7-8, also 70-80% mit diesen fünf "Krankheiten" behaftet seien.

Demgegenüber soll die Frau nach dem Onna Chuyo auf Vividerlei ihr Hauptaugenmerk richten, nämlich 1. auf Frauentugend, 2. auf Frauenwort, 3. auf Frauenanstand, 4. auf Frauenverdienst. Frauentugend, d. h. nach der Erklärung unserer Quelle: «die Frau soll eine gute Gesinnung haben, nicht lügen, nicht neidisch, nicht eigensinnig, nicht eifersüchtig sein.» Frauenwort, d.h.: «sie soll nicht geschwätzig sein u. soll nicht heftig, laut oder unsittlich reden.» Frauenanstand: «Die Frau soll täglich am Morgen den Körper reinigen, ihr Haar binden, sich putzen, ankleiden und anmuthig bewegen. Doch soll die Gestalt der Zöpfe, der Putz, das Kleid und die Zierde des Körpers der Person angemessen sein.» Frauenverdienst endlich bezieht sich auf die häuslichen Geschäfte, welche der Frau obliegen.

Als höchste und nützlichste Tugend der Frau wird in allen unseren Werken die *Geduld* gepriesen. Sie wird für die Frau als unbedingt nothwendig zum Leben bezeichnet. «Wenn die Frau keine Geduld gegen den Schmerz und gegen die Noth hat, kann sie überhaupt nicht leben, denn die Frau muss dem Manne ihr Leben übertragen. Also ist die Geduld das nützlichste für sie. Das Wort Geduld bedeutet wörtlich Erleiden und Ertragen. Wenn sie daher das Wort Geduld vergessen hat, so kann sie gar nicht leben.» (Onna Chuyo). Sehr sinnig ist die an dieser Stelle sich findende Erklärung des Wortes Geduld aus dem chinesischen Zeichen. Man schreibt das Wort Geduld 忍, d.h., wenn man das Zeichen in einen oberen und einen unteren Theil zerlegt, ein scharfes Schwert 刃 auf dem Herzen 心. Alle guten Thaten haben ihren Grund in der Geduld. Geduld zu üben hat sie auch ihr Leben lang Gelegenheit, da sie ihr Leben lang abhängig bleibt.

In Folge dieser Abhängigkeit zeigt sich die Geduld hauptsächlich im *Gehorsam*. Dreifach ist der Gehorsam der Frau. In der Kindheit soll

---

[12] Es klingt wie chinesische Schönfärberei, wenn *Johnson*, S. Oriental Religions. China. (Boston) s. a. S. 687. sagt: "Jhre Stellung ist nicht die eines Sclaven, noch eine unter socialer Verachtung stehende, sondern von anerkannter Würde und Macht. Sie theilt die Ehren der Familie als eines Ganzen; und ihre Unterordung darin ist nur ein Theil eines Systems ähnlicher Unterordungen, von denen kein Glied frei ist: der jüngere Bruder ist *in gleicher Weise* in den Händen des älteren; der ältere in denen des Vaters, der Vater in denen *seines* Vaters, der seinerseits unter der Autorität der Vorfahren steht. Eine Unterordung, welche alle in gleicher Weise an ihrem besonderen Theile einnehmen, ist natürlich kein Zeichen von Tyrannei, sondern von religiöser Einigkeit: ein Band der Gleichheit und wechselseitigen Beziehung." Dass alle in gewissem Sinne untergeordnet sind, wird dem Verfasser niemand bestreiten, wenn er aber sagt, dass die Frau *in gleicher Weise*, wie die anderen Familienglieder untergeordnet sei, so ist dies einfach unrichtig. Ein ähnliches chinesisches Urtheil s. u. S. 17.

[13] Das chinesische *Shiking* (Buch der Lieder) sagt (in Rückert's Übersetzung):

Ehe die Maulbeerblätter fallen,
sind sie lieblich bunt zu schauen,
wenn sie streben zu gefallen,
sind dem Falle nah die Frauen,
Wenn von ihrem Stiel die Blätter
in den Staub gefallen sind,
wäschet sie kein Regenwetter,
glättet sie kein Frühlingswind.
Wenn gestrauchelt ist ein Mann,
mag er wieder sich erheben;
dem gefallnen Weibe kann
nichts die Reinheit wieder geben.

sie ihren Eltern gehorsam sein, in der späteren Zeit ihrem Manne und im Alter wiederum ihren Söhnen. Unter diesen dreien wird der Gehorsam gegen den Mann als der schwierigste bezeichnet. Denn der Gehorsam gegen die Eltern folgt einfach aus der kindlichen Liebe. Auch der Gehorsam der alten Mutter gegenüber den Söhnen ist durch die Gewohnheit leicht geworden, da sie im Alter von den Kindern die Belohnung für alles das erhält, was sie an ihnen gethan hat. So tief wurzelt die Pietät im japanischen Volksleben, dass es hier für ganz selbstverständlich hingestellt wird, dass die Kinder der alten Mutter die von ihr erhaltenen Wohlthaten vergelten. Ein Sprichwort, wie « ein Vater kann wohl elf Kinder, elf Kinder aber keinen Vater erhalten » wäre in Japan unmöglich. Ganz abweichend vom deutschen Sprachgebrauch wird in Japan das Familienleben der Raben als Vorbild hingestellt, denn, so sagt man, auch die jungen Raben pflegen und ernähren ihre Mutter, wenn sie alt und blind geworden ist.

Der Gehorsam ist für die Frau geradezu der « Weg zum Himmel. » Im Shogaku lesen wir: « So lange die Frau im Elternhause bleibt und ihrem Vater dient, ist ihr Vater für sie der Weg zum Himmel, dient sie einem andern Herrn, so ist dieser für sie der Weg zum Himmel und verheirathet sie sich, so ist—ihr Schwiegervater und ihre Schwiegermutter der Weg zum Himmel. »

Auch diese Lehre vom Gehorsam der Frau ist aus dem Chinesischen herübergenommen. Es möge hier eine chinesische Darstellung unseres Gegenstandes Platz finden, die den Zweck hat, die chinesische Lehre gegenüber der europäischen Auffassung zu rechtfertigen. Mit Bezug auf die in einem europäischen Werke sich findende Bemerkung, es sei ein Fundamentalgesetz des chinesischen Reiches, dass die Frauen vom Throne ausgeschlossen seien, sagt ein chinesischer Anonymus, der vor 1777 schrieb, Folgendes[14]: « Der Mann ist der Herr der Frau, » sagt Lung-tshi, « es wäre eine Umkehrung der Vernunft, eine Verletzung des Naturgesetzes, eine Vernichtung aller guten Ordnung, Subordination und alles Anstandes, das Scepter in der Hand einer Frau zu lassen." Das Fundamentalgesetz der Moral und Politik unseres China ist, dass die Frau gemacht ist zu gehorchen und nicht, zu befehlen; dass sie über ihre Wirthschaft wachen und dem Manne ganz die Sorge für die äusseren Angelegenheiten lassen soll; dass sie nur für die häusslichen Sorgen geboren ist und sich nur insoweit Ruhm erwerben kann, als sie alles Übrige vergisst, um sich einzig und allein mit diesen zu beschäftigen." Man hört ganz den sebstbewussten Chinesen heraus, wenn er fortfährt: "Unsere Gesetze über diesen Hauptgegenstand können die Blicke aller Weisen des Weltalls auf sich lenken etc. Als Mädchen müssen sie den Eltern gehorchen, als Frauen ihren Gatten unterworfen sein, als Wittwen sich durch ihre Söhne regieren lassen. Aber ein Vater, ein Gatte, ein Sohn vertrauen ihnen das Kostbarste, was sie besitzen, an, stüzen sich in allen häuslichen Angelegenheiten auf sie, unternehmen ausserhalb des Hauses nichts, ohne vorher ihre Zustimmung erlangt zu haben, sind stets bereit, ihnen Angenehmes zu verschaffen und verbergen ihnen nichts von ihren Angelegenheiten, als was sie betrüben könnte." [15]

Sehr hoch wird selbstverständlich auch die *Keuschheit* gestellt, und zwar wird der Begriff der Keuschheit viel weiter gefasst, als bei uns. Eine Verletzung der Keuschheit ist schon das Berühren der Hände zwischen Mann und Frau, ja selbst das unmittelbare Überreichen eines Gegenstandes. Schon von Jugend auf soll sie in ihrem Benehmen an die richtige Unterscheidung von Mann und Frau gewöhnt werden. Besonders soll sie nichts Unsittliches zu sehen und zu hören bekommen. Alle unsere Werke geben hier, theils mit, theils ohne Angabe der Quelle, wieder, was das chinesische Liki,[16] das

[14] Memoires concernant l'histoire, les sciences etc. des Chinois, par les Missionaires de Pekin. Paris 1777. B. II. S. 389.

[15] Memoires concernant les Chinois II. S.389.

[16] Das *Liki* (Buch der Riten) ist eines der fünf kanonischen Bücher der Chinesen. Es besteht in einer Sammlung von Gesetzen und Ceremonieen, welche sich auf den öffentlichen Cultus beziehen. Der Sage nach ist es von Confucius aus verschiedenen älteren Werken zusammengesetzt. In Wirklichkeit ist es aber viel späteren Ursprungs. *Faber* (Confucius S. 6) sagt: "es wurde zur Zeit der Han-Dynastie," ungefähr

auch in Japan als Raiki hohes Ansehen geniesst, über den Gegenstand sagt. Es heisst dort: Männliche und weibliche Personen sollen nicht in demselben Zimmer sitzen; selbst die Kleider sollen sie nicht an denselben Platz legen; sie sollen nicht gemeinsam baden; bei Übergabe eines Dinges sollen sie es nicht unmittelbar von Hand zu Hand reichen;[17] die Frau soll in der Nacht weder ausserhalb noch innerhalb des Hauses ohne Licht gehen; sie soll den Unterschied zwischen Mann und Frau sogar dem Bruder gegenüber beachten.»[18] Gerade dies ist ein Punkt, bei dem der Unterschied zwischen der chinesischen Lehre und den thatsächlichen Zuständen im japanischen Volksleben ganz auffällig ist. Diese Vorschriften waren dem japanischen Volkscharacter so fremd, dass sie jahrhundertelang immer wieder eingeschärft werden konnten, ohne Einfluss auf japanische Sitten und Gebräuche auszuüben. Das Zusammenschlafen von Personen verschiedenen Geschlechts (auch Fremder) in einem Zimmer gilt nicht für anstössig, was um so erklärlicher ist, als die Japaner in Kleidern schlafen. Das Zusammenbaden von Männern und Frauen in den öffentlichen Badehäusern galt bis vor Kurzem für etwas Selbstverständliches, keinen sittlichen Anstoss Erregendes. Jetzt ist es polizeilich verboten und kommt daher in der Hauptstadt nicht mehr vor. Im Lande dagegen kann man es noch häufig beobachten. Genau so ist es mit dem Gebrauch, in der heissen Zeit theilweise nackt zu gehen, das ebenfalls verboten ist, in der Praxis aber noch fortbesteht und für keinen Verstoss gegen die Sittlichkeit gehalten wird. Letzteres wird gewöhnlich von Europäern sehr scharf verurtheilt, findet aber Entschuldigung in den klimatischen Verhältnissen des Landes und muss milder beurtheilt werden, solange es nicht zu Frivolitäten Veranlassung giebt, und das liegt dem Japaner ferner, als dem Europäer. Ubrigens dürfte vielleicht ein Kuli, der bei schwerer Arbeit in der glühenden Sonnenhitze seine Kleider bis auf den Lendengurt ablegt oder eine Japanerin, die ungenirt vor den Augen anwesender fremder Personen ihr Kind nährt ein viel weniger anstössiger Anblick sein, als eine im hellen Lichterglanze des Ballsaals ihre Reize exponirende Europäerin. Dass diese Vorschrifen in früherer Zeit ebensowenig mit der Praxis übereinstimmten, wie jetzt, dafür haben wir im Onna Daigaku selbst einen Beweis, wenn Kaibara deselbst klagt: «Viele Frauen der unteren Klassen kennen in unseren Tagen diese Lehren nicht und zerstören daher die Frauentugend, verletzen die Ehre, beleidigen dadurch ihre Eltern u. Geschwister etc.»

Auch die directe Annäherung von männlichen und weiblichen Personen zum Zwecke des Bekanntwerdens vor der Verheirathung ist nicht gestattet. Das Eheversprechen soll stets durch einen Vermittler (nakōdo) u. zw. zwischen den Eltern zu stande gebracht werden. Dies ist chinesische Vorschrift, wird aber auch in Japan streng inne gehalten.[19] Mencius sagt: "Wird ein männliches Kind geboren, so wünscht man ihm eine Frau, einem weiblichen Kinde einen Mann. Dieses elterliche Herz haben alle Leute. Wartet man nicht auf das Geheiss der Eltern und die Fürsprache der Mittelsperson, sondern gräbt Löcher durch die Mauer, um sich heimlich zu sehen, oder geht man über die Mauer, um sich zu folgen, so werden Eltern und Landsleute sie verachten.[20] Jm 44. Gesetze des Iyeyasu

am Anfang der christlichen Zeitrechnung gesammelt und enthält alte Überlieferungen, wahre und falsche, sowie auch neuere Speculationen." Vrgl. *Plath*, Confucius und seiner Schüler Leben und Lehren II., in "Abhandl. d. k. bayer. d. W.I. cl. XII B. II Abth. München 1871 S. 9. u. *Müller*, Frdr., Ethnographie in "Reise der österr. Fregatte Novara um die Erde etc." Wien 1868. S. 184. *Johnson*, S., Oriental Religions. China. Boston. s.a. S. 583.

[17] Mencius lässt allerdings Ausnahmen gelten: "Jemand fragte: Erfordert es der Anstand, dass männliche und weibliche Personen beim Geben und Nehmen einander nicht berühren? Mencius antwortete: Es ist der Anstand. Er sagte: Wenn die Schwägerin (im Wasser) untersinkt, darf sie dann nicht an der Hand herausgezogen werden? Antwort: Die versinkende Schwägerin nicht herauszuziehen, ist wölfisch. Nichtberühren von männlichen und weiblichen Personen beim Geben und Nehmen ist Anstand, die versinkende Schwägerin mit der Hand herauszuziehen ist Billigkeit. "S. *Faber*, *Ernst*, eine Staatslehre auf ethischer Grundlage oder Lehrbegriff des chinesischen Philosophen *Mencius* Elberfeld 1877. S. 150.

[18] Memoires etc. II. 392.

[19] S. *Küchler*, a. a. O. S. 11 ff. *Dixon*, a. a. O. S. 13 f. *Doolittle J.* Social Life of the Chinese. New York Vol. I. S. 65 f.

[20] *Faber*, Mencius S. 151.

heisst es: Das Zusammenleben von Mann und Weib ist ein Grundgesetz der menschlichen Gesellschaft. Derjenige, der das 16. Lebensjahr überschritten hat, soll nicht mehr allein leben, sondern sich *einen Brautwerber suchen und durch dessen Vermittelung* eine Ehe schliessen. Man soll aber aus seinem eignen Geschlecht kein Weib nehmen etc." [21]

Von Jugend auf soll daher die Frau auch ihren Körper rein und keusch erhalten. Sie soll täglich früh aufstehen und spät schlafen gehen. Der Mittagsschlaf ist ihr nicht gestattet. Im Genuss von Thee und Wein soll sie äusserst mässig sein. Musikalische Aufführungen, scherzhafte Lieder etc. soll sie nicht sehen und hören. Tempel und andere Orte, wo sich viele Männer und Frauen versammeln, soll sie eigentlich erst nach dem vierzigsten Jahre besuchen. Überhaupt ist es auffällig, wie vor zu häufigem Tempelbesuch gewarnt wird. Die Gefahr wird einmal (Onna Daigaku) im Zusammenkommen mit Wahrsagerinnen und Kaguratänzerinnen gefunden. An anderen Stellen wird aber geradezu vor den Priestern gewarnt. Während das zweite Gebot des Onna Imagawa lautet: « es ist nicht gut, dass eine junge Frau des Vergnügens wegen zum Tempel geht,» verbietet das sechzehnte geradezu, sich den Priestern und Mönchen zu nähern. Das Teikio endlich sagt: « es ist nicht gut für die Frau, durch mehrmaligen Tempelbesuch mit den Bischöfen bekannt zu werden.» Ausser diesen Vorschriften über die Haupttugenden finden sich noch eine Menge einzelner Warnungen und Mahnungen.

Geiz und *Verschwendung* werden gleicherweise missbilligt. Ferner wird vor *Neid* gewarnt. Besonders soll die Frau nicht diejenigen beneiden, welche Böses thun und dabei reich und blühend sind.

Zorn und *Wildheit* in Reden und Handeln, gehören zu den hässlichsten Eigenschaften der Frau. Frauen mit « stürmischem Herzen, frechem und fürchterlichem Auge, wilder Sprechweise, zornige, geschwätzige, zänkische, höhnische » stehen nach Onna Daigaku ausserhalb der Tugendbahn.

[21] *Kempermann*, Die Gesetze des Iyeyasu in *Mittheil. d. deutsch. Gesellsch. für Nat. u. Völkerk. Ostasiens* (Yokohama und Berlin) B.I.H. 1. S. 13.

Klatsch und *Putzsucht* werden natürlich in Japan ebensowenig für Zierden der Frau gehalten, wie anderswo. Warnungen vor dem Gespräch über den lieben Nächsten finden sich nicht wenige. Demgegenüber wird *Verschwiegenheit* als eine Zierde der Frau gepriesen.

Vor Allem soll die Frau *Sanftmuth* zeigen. So soll sie z. B. auch dem unangenehmen Besuch höflich und sanft entgegenkommen.

Alle ihre Bewegungen und Reden sollen *Vorsicht* ausdrücken. Interessant sind die hierfür im Onna Shogaku gebrauchten Vergleiche. « Die Frau soll in ihrem Herzen immer vorsichtig und schreckhaft sein, gleich als ob sie in einen tiefen Wasserwirbel hinunter blickte und ihre Bewegungen sollen so sein, als ob sie über dünnes Eis ginge,» (deutsch: auf Stecknadeln oder Eiern).

Nach diesen mehr allgemeinen Pflichten der Frau wende ich mich zur Besprechung derjenigen, welche der Frau aus den verschiedenen Lebensaltern und Lebenslagen, besonders aus ihrer *Verheirathung* erwachsen.

Die *Bestimmung der Frau*, nach der sich auch die Erziehung zu richten hat, wird im Onna Daigaku folgendermassen ausgedrückt: Die Jungfrauen haben die Bestimmung, wenn sie herangewachsen sind, von ihrem Elternhause aus als Bräute oder Frauen zu einem anderen Hause zu gehen und ihren Schwiegereltern alle Dienste zu leisten. Das Onna Imagawa sagt, dass die Frau bald nach einem anderen Hause geht, um ihrem Mann zu gehorchen und die Schwiegereltern zu bedienen.

Nach dem chinesischen Vorbild wird der Frau gesagt, dass nicht das Haus ihres Vaters, sondern das ihres (wenn auch zukünftigen Mannes ihre eigentliche Heimath ist. Denn « heirathen » bedeutet im Chinesischen zugleich « zurückkehren.»

Was nun das Verhältniss anlangt, in welches die Frau durch die Verheirathung tritt, so heisst es, wie im Chinesischen, ganz bestimmt: Der Mann ist der Herr der Frau und die aus diesem Verhältniss entspringende Hauptpflicht der Frau ist der *Gehorsam*. Das Onna Daigaku sagt: « Der Herr der Frau ist niemand anders, als ihr Gatte» (d. h. sie hat keinen Feudalherren). « Sie soll ihm daher höflich dienen, ihn niemals

verspotten und nie geringschätzig von ihm denken. Die grosse, lebenslange Pflicht der Frau ist Gehorsam. Ihr Gesichtsausdruck und ihre Redeweise gegen den Gatten sei warm, höflich, bescheiden und sanft, nicht kalt und hochfahrend, nicht widerspenstig und heftig. Das ist der wichtigste Punkt der Frauenbestimmung. Wenn der Gatte ihr Anweisungen giebt, so soll sie nie ungehorsam sein und ihn in allen zweifelhaften Fällen befragen. Wenn er sie irgend etwas fragt, so soll sie richtig und höflich antworten, und endlich, wenn er sich über sie ärgert, so soll sie sich vor ihm fürchten und sich ruhig bescheiden, aber nicht mit ihm zanken und sich widerspenstig benehmen. Die Frau soll auf den Mann sehen, wie auf den Himmel selbst, und sich bestreben, dass sie der Strafe des letzteren entgeht, dadurch dass sie ihrem Gatten gut dient.»

Um ihr die Nothwendigkeit dieses Verhältnisses deutlich zu machen, wird ihr im Onna Chuyo gesagt, dass der Mann die alleinige Stütze der Frau ist. Wenn sie diese Stütze verliert, wird sie, wie ein Schiff ohne Steuer im Leben hin und her geworfen werden.

Dass der Gehorsam gegen den Mann als der schwierigste bezeichnet wird, sahen wir schon oben.[22]

Mit dem Gehorsam hängt eng zusammen *die Treue*, die sich nicht blos auf den lebenden, sondern sogar auf den todten Gatten beziehen soll. Wenn die Frau, so heisst es im Onna Chuyo, ihrem Gatten während seines Lebens treu gewesen ist, so muss sie ihm auch nach seinem Tode treu bleiben. Gerade das Onna Chuyo ist reich an schönen Beispielen für die Treue der Gattin. Es mögen hier einige Platz finden.

«Eine chinesische Frau, deren Gatte kurz nach der Verheirathung den Aussatz bekam, sollte von ihren Eltern zurückgerufen werden. Sie aber weigerte sich und sagte: Es ist die Bestimmung des Himmels, dass mein Gemahl eine solche hässliche Krankheit erhält. Nach der Vorschrift der Alten soll sich die Frau nicht mit einem anderen verbinden, wenn sie bereits einen Mann gehabt hat. Deshalb werde ich die einmal geschlossene Verbindung nicht wieder aufgeben. Als ein anderes Beispiel der Treue wird die Frau Hakki angeführt, welche bei einem Brande des Hauses in der Abwesenheit des Mannes sich mit verbrennen liess, weil es einer Ehefrau nicht gestattet sei, Nachts ohne zwei Kammerfrauen das Haus zu verlassen. Ausserdem schnitten sich wegen der Treue Koko die Nase, Reijio die Ohren, Kishi den Arm, Rioshi die Augäpfel ab. Diese chinesischen Frauen sind Muster für die Nachkommen aller Zeiten.» Ohne Zweifel poëtischer als diese letzten Beispiele ist folgende chinesische Erzählung:

In alter Zeit lebte in China eine schöne Frau, Yogiokukei, welche als eine junge Frau von sechzehn Jahren ihren Gemahl verlor. An ihrem Hause nistete ein Schwalbenpaar. Auch dieses wurde durch den Tod des Männchens getrennt. Zu der nunmehr traurig allein hin und her fliegenden Wittwe sprach Yogiokukei: «Wenn du eine treue Gesinnung hast, so bleibe ohne Gemahl, suche deine Speise allein und bleibe reines Herzens, wie ich.» Sie füttert sie, zähmt sie und bindet einen Faden an ihren Fuss. Jm Herbst zog sie fort, und im Frühling kehrte sie allein nach Hause zurück. Da ward das Herz Yogiokukeis tief gerührt und sie dichtete ein Gedicht, in welchem sie sich selbst mit der Schwalbe verglich und gelobte auch ihrerseits dauernd nicht mehr mit den Gefährtinnen zu fliegen.

Aus dem Wintertheil des Shinkokinshu (einer berühmten japanischen Gedichtsammlung) ist folgendes Gedicht:

> Als der Winter kam, verloren alle Bäume
> ihre Blätter;
> Nur Matsu (Kiefer) allein grünt einsam
> auf dem Gipfel des Berges.

Die beigefügte Erklärung lautet: Matsu bleibt allein grün, wenn alle anderen Bäume, welche im Frühling und Sommer grünten und blühten, im Herbst und Winter vom kalten Sturme ihrer Blätter beraubt und die bunten Blumen verwelkt sind. Ebenso soll das Herz der treuen Frau sein. Die Frau, welch Treue hat, ist in Gottes Augen wie die alle anderen Bäume überragende Matsu. Es ist besser, als Ran (eine Orchidee) zu verblühen, denn als Yomogi (ein schlechtes Gras).»

[22] S. 17.

Diese Treue soll sogar dann nicht wankend werden, wenn der Mann sich Nebenfrauen annimmt. Ja, das Teikio meint, sie kann sogar hoffen, durch die Treue auch unter so erschwerten Umständen einen günstigen Einfluss auf ihren Gemahl auszuüben, insofern derselbe sein Unrecht einsehen und sie achtungsvoll behandeln wird. Sich schämend wird er seine Nebenfrauen bald wieder verstossen.

Eifersucht wird auch in Japan als der Ruin des Familienglücks angesehen. Die Frau wird daher dringend vor derselben gewarnt. Das Onna Daigaku sagt: Eifersucht soll die Frau niemals zeigen. Wenn der Mann in Unsittlichkeit und Sünde verfällt, so soll sie ihn mit sanftem Gesichtsausdruck und friedlicher Sprechweise ermahnen, ohne in Zorn zu gerathen. Thut sie das Gegentheil, so wird sie von ihm verabscheut werden und seine Liebe ganz verlieren. Aergert er sich über ihre Ermahnungen, so soll sie erst, wenn er wieder ruhig geworden ist, den Versuch wiederholen. Dabei ist aufgeregter Gesichtsausdruck und wilde Sprechweise durchaus zu vermeiden. Ausserdem hält ihr das Teikio vor, wenn sie ihren Mann verliesse und einen anderen heirathete, so könnte es ja sehr leicht kommen, dass sie dort ebenfalls Nebenfrauen vorfände. Eifersucht ist sogar einer der sieben Ehescheidungsgründe. (S. u.)

Beobachtet die Frau alles dieses, so ist die Ehe glücklich. Thut sie das nicht, so ist die Ehe unglücklich. Das Glück der Ehe hängt also ganz von dem Benehmen der Frau ab. Sie ist für dasselbe verantwortlich.

Ja sogar, dass der Mann klug oder dumm erscheint, das hängt vom Benehmen der Frau ab, sagt das Teikio: «Wenn der Mann eigentlich dumm und ungeschickt ist, so heisst es dort, und ihm nichts recht gelingt, so soll ihn die Frau das Geheimniss lehren: «Das musst du so machen, jenes so.» Dabei soll sie aber so zu Werke gehen, dass es scheint, als ob es der Mann selbst gefunden hätte. Das Sprichwort sagt: die Henne lehrt es, der Hahn singt es. Dagegen eine solche Frau ist ganz hässlich, welche stets der Behauptung ihres Mannes widerspricht und sie für unrichtig erklärt und sich stellt, als ob sie allein klug sei. Sie ist nicht allein stolz, sondern auch untugendhaft, weil sie ihren Mann in den Schein der Dummheit bringt. Hierauf bezieht sich das Sprichwort «Gesang der Henne!» «Wenn die Henne stolz den Morgen ansingt,» lehrt das chinesische Buch, «so kommt bald der Sturz des Hauses!»[23] Endlich wird auch noch im Onna Imagawa eine allgemeine Regel gegeben, nach der die Frau beurtheilen kann, ob sie gut oder schlecht ist: wenn der Gatte zufrieden aussieht, so kann sie versichert sein, dass sie tugendhaft ist; wenn er unzufrieden und gereizt aussieht, so kann sie gewiss sein, dass an ihr selbst der Fehler liegt.

Die Gründe für die *Ehescheidung* sind die bekannten sieben confucianischen (shichikyo). Die Ehe kann hiernach vom Manne getrennt werden: 1. wenn die Frau gegen die Schwiegereltern ungehorsam ist, 2. im Falle von Unfruchtbarkeit,[24] 3. wegen Ehebruchs,[25] 4. wenn sie eifersüchtig ist, 5. wegen bösartiger, unheilbarer Krankheit, 6. wegen Geschwätzigkeit, 7. wenn sie stiehlt.[26] Erst durch einen Erlass des

[23] Unsere Altvorderen sagten:
Wenn die Henne kräht vor dem Hahn,
die Frau redet vor dem Mann,
so soll man die Henne im Topfe kochen,
die Frau mit einem guten Prügel pochen.

[24] Hierbei wird allerdings zur Milderung noch hinzugefügt, dass eine kinderlose Frau doch behalten werden soll, wenn ihr Herz tugendhaft, ihre Aufführung tadellos und sie frei von Eifersucht ist, in welchen Falle ein Kind von demselben Blute adoptirt werden solle; auch gebe es keinen gerechten Grund für einen Mann, sich von seinem kinderlosen Weibe zu scheiden, wenn er bereits Kinder von einer Nebenfrau habe. Vgl. u. S. 23.

[25] Über die auf Ehebruch und anderen verbotenen Geschlechtsverkehr stehenden Strafen s. *Rudorff*, O., Kamporitsu oder Hiakkajo, ein japanisches Rechtsbuch aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts. Tokyo 1888. S. 21 f.

[26] *Küchler*, a. a. O. S. 130, giebt die Gründe in anderer Reihenfolge. Bei 2. fügt er hinzu "nach dem 50. Jahre."

Dr. *Weipert*, der sich eingehend mit der älteren japanischen Civilgesetzgebung beschäftigt hat und voraussichtlich die Resultate seiner Untersuchungen veröffentlichen wird, worauf wir im Voraus hinweisen wollen, sagt mir, dass diese Gründe nicht alle wirkliche Geltung gehabt haben (z. B. die Gründe 1 und 6). Es habe sich eine Art von Gewohnheitsrecht herausgebildet. Thatsächlich habe es auch Gründe gegeben, aus denen die Frau habe die Scheidung erlangen können. Ein solcher Grund findet sich auch im Kamporitsu (Art. 44. 4tes Kampo bei *Rudorff* a. a. O. S. 20.) "Wenn ein Ehemann das Haus verlässt und keine Nachricht über ihn einläuft und die Frau darum nachsucht, sich wieder verheirathen zu

Staatsrathes vom 5. Mai 1873 hat die Frau das Recht, unter Beistand des Vaters oder eines Verwandten vor dem Richter auf Scheidung klagbar zu werden.[27]

Auch die Ehescheidung soll, wie die Eheschliessung nicht eigenmächtig, sondern unter Zuziehung des Vermittlers u. zw. gewöhnlich desselben erfolgen, wie überhaupt der Heirathsvermittler mit seiner Autorität für Einhaltung des Ehevertrags bürgt. Dieser Umstand hat vielfach die Ansicht hervorgerufen, dass in Japan die Ehescheidungen trotz obiger Gründe sehr selten seien. Auch Küchler scheint dieser Ansicht zuzuneigen (a. a. O. S. 132.) Das mag vielleicht in den oberen Ständen richtig sein, für die unteren Klassen gilt es nicht. Auch mögen die Fälle selten sein, wo der Mann eigenmächtig die Frau entlässt, sehr zahlreich dagegen sind die, wo die Ehe durch den Vermittler mit beiderseitiger Einwilligung getrennt wird. Zum Beweise brauchen wir nur die Resultate der Statistik anzuführen. Nach der officiellen Statistik[28] kamen im Jahre 1884 auf 100 Eheschliessungen 38,2, 1885 43,7, 1886 38,3 Ehescheidungen[29]. Allerdings ist es möglich, dass die Zahlen der Statistik nicht ganz richtig sind. Aber sie scheinen uns eher noch zu niedrig zu sein, da die Ehen gewöhnlich erst sehr spät angemeldet werden und daher viele Ehen wieder geschieden werden, bevor sie als geschlossene angemeldet waren, also in den statistischen Tabellen gar nicht berücksichtigt sind.[30]

dürfen, so ist zu verfügen, dass sie sich nach Ablauf von zehn Monaten, seit der Mann das Haus verlassen hat, wieder verheirathen dürfe." Durch Verfügung von 1874 ist nach demselben Verfasser der Zeitraum auf zwei Jahre ausgedehnt worden. *Küchler* a. a. O. S. 131 führt zwei ähnliche Gründe an, sagt aber nicht, aus welcher Zeit sie stammen. Man vergleiche hierüber auch *Gebauer*, "Notizen über den Fortschritt der japanischen Civilisation auf dem Gebiete der Ehe" in "Mittheil. d. deutsch. Ges. f. Nat.-u. Völk.-Kunde Ostasiens B. II. 1876 S. 81 ff.

27 *Gebauer* a. a. O. S. 83.

28 *Resume Statistique* de l'Empire du Japon. Tokyo 1888 S. 12.

29 Zur Vergleichung wollen wir anführen, dass in den Jahren 1840-49 durchschnittlich auf 100 Eheschliessungen in Schweden 0.45, in Sachsen 2.49 Scheidungen kamen.

30 *Rathgen, K.*, Ergebnisse der amtlichen Bevölkerungsstatistik in Japan. Mitth. d. deutsch. Ges. f. Nat.-u. Völk.-Kunde Ostasiens. B. III. (1884–1888) S. 329.

In allen vorliegenden Werken wird nach dem chinesischen Vorbild betont, dass die Frau sich *nur einmal verheirathen* soll, eine Forderung die, wie wir schon oben sahen, aus der Treue abgeleitet wird. Das Onna Daigaku sagt: Eine Frau, welche eine zweite Ehe eingeht, ist schändlich, wenn auch ihr neuer Gatte reich und von hoher Stellung wäre. Das Onna Chuyo bezeichnet eine zweite Verbindung der Frau nach dem Tode des Mannes als unsittlich und das Teikio sagt: « die Frau, welche sich zum zweiten Male verheirathet, ist keine zweite Frau.» Zur Erklärung sagt Küchler: « Der allgemeine Glaube unter dem Volke ist, dass das Band zwischen Eltern und Kindern auf diese Welt beschränkt ist und mit dem Tode aufhört, während das zwischen Mann und Frau in einem zukünftigen Existenzzustand fortdauert; und aus diesem Grunde wahrscheinlich wird eine zweite Ehe der Frau nach dem Tode des Mannes für unrecht gehalten.» Ich habe über das Bestehen einer solchen Meinung nichts erfahren können. Allerdings besteht die Meinung, dass die Abgeschiedenen in Zusammenhang mit der hiesigen Welt, ja mit Haus und Familie, und somit auch unter einander bleiben. Alljährlich am Bonfest kommen die Abgeschiedenen, um die Hinterbliebenen zu besuchen. Man schmückt das Haus für sie, man setzt ihnen Speise und Trank vor, ja man stellt ihnen Speisen hinaus an die Wege, damit sie auf der Wanderung keine Noth leiden. Man kann also von der Fortdauer des irdischen Bandes der Ehe nach dem Tode reden. Aber dass gilt dann ebenso von dem Bande zwischen Eltern und Kindern, was nach Küchler gerade nicht der Fall sein soll. Und dann, bestände wirklich dieser Hinderungsgrund, dann müsste er ebenso den Mann von einer zweiten Ehe abhalten. Das ist aber gar nicht der Fall. Man kann auch nicht einwerfen, dass in Japan der Mann mehrere Frauen haben könne, während die Frau nur einen Mann haben dürfe. Denn thatsächlich kann der Japaner nur eine rechtmässige Frau haben. Bliebe das Band zwischen Beiden auch nach dem Tode des einen Theiles bestehen, dann könnte sich auch der Mann keine zweite rechtmässige Gattin nach dem Tode der ersten nehmen. Und nur an rechtmässige Frauen ist hier zu denken. Die

Nebenfrau steht nicht im Verhältniss der Ehe zu dem Manne. Viel einfacher und naheliegender ist die aus unseren Werken sich von selbst ergebende Erklärung, dass die Treue der Frau so gross sein soll, dass sie nicht einmal mit dem Tode aufhört, sondern sogar über das Grab hinaus bewahrt werden soll, während der Mann für sich grössere Freiheit in Anspruch nimmt.[31]

Über das Kapitel *Nebenfrauen* erwähnen die älteren unserer Bücher gar nichts. Erst in dem neuesten, im Teikio sind ausdrücklich solche erwähnt.[32] Man würde jedoch irren, wollte man hieraus schliessen, das die Sitte, neben der einen rechtmässigen Ehefrau noch Nebenfrauen anzunehmen, früher nicht bestanden habe, sondern erst neueren Ursprungs sei. Auch hier geben uns die chinesischen Verhältnisse einen Fingerzeig. Denn auch bei Confucius finden wir keine Erwähnung von Nebenfrauen, sondern erst bei dem späteren Mencius. Die schon angeführte Erklärung von Douglas,[33] dass der alte Weise über die Frauen sehr schlecht zu sprechen gewesen sei, da er selbst schlimme Erfahrungen gemacht habe, klingt sehr wenig annehmbar. Das Richtige trifft sicher Faber, welcher sagt, dass die Polygamie in diesen alten Zeiten für etwas Erlaubtes galt, und dass Confucius nichts gegen dieselbe zu bemerken habe. Er selbst sei ja der Sohn einer Concubine.[34] Bei Mencius finden wir, wie gesagt, Nebenfrauen erwähnt, aber durchaus nicht in tadelndem Sinne. Derselbe Mencius, der seine Frau verstossen wollte, weil sie vor seinen Augen ihr Kind säugte und dabei die Brust entblösste,[35] erwähnt Nebenfrauen als etwas Selbstverständliches.[36] Ja Faber behauptet, das sich in der ganzen chinesischen Literatur kein Zeugniss gegen dies sociale Übel findet.[37] Dies ist sicher auch der Grund, weshalb in unseren Frauenbüchern Nebenfrauen fast gar nicht erwähnt sind. Auch hier stellt das wenige, was darüber gesagt ist, den Gebrauch nicht als etwas Verwerfliches, sondern nur für die Frau Unangenehmes hin. Erst in der jüngsten Zeit ist in Japan durch den europäischen Einfluss eine Strömung gegen die Annahme von Nebenfrauen und damit eine Wendung zum Besseren eingetreten. Übrigens hat man sich die Nebenfrauen in Japan nicht als eine Art orientalischer Luxussclavinnen zu denken. Wohl nehmen sie den Rang höherer Dienerinnen ein und stehen als solche unter der rechtmässigen Hausfrau. Aber ihre Annahme erfolgt nicht aus Luxus, sondern meistens bei mangelndem Kindersegen. Da es für den Chinesen sowohl, wie für den Japaner kein grösseres Unglück giebt, als keinen Erben zu haben, so dass die Familie erlöschen müsste, und Niemand da wäre, die vorgeschriebenen Opferungen für die Ahnen zu besorgen, so nimmt man, falls die Ehe kinderlos bleibt, seine Zuflucht zu Nebenfrauen, um von ihnen männliche Kinder zu erzielen, die dann vom Hausherrn adoptirt und durdurch zu rechtmässigen werden. Aus diesem Grunde erklärt es sich auch, wie die Gattin selbst die Annahme einer Nebenfrau befürworten oder anrathen kann. Wir brauchen hier kaum daran zu erinnern, dass wir es noch jetzt in Japan mit Verhältnissen zu thun haben, die den z. B. in Genesis 16 (Abraham und Hagar) beschriebenen alttestamentlichen genau gleichen.

Auf die Pflichten gegen den Gatten folgen die *Pflichten gegen die Kinder*, deren Erziehung hauptsächlich in den Händen der Frau ruht. Mit deutlichem Anklang an Schillers Worte heisst es im Onna Chuyo. "Der Mann muss hinausgehen ins Leben, muss wirken und arbeiten, aber die Frau bleibt im Hause und sorgt für die Haushaltung und die Erziehung der Kinder." Vor Allem sollen, wie dies in Japan ganz selbstverständlich ist, die Kinder und mit Rücksicht auf ihre Bestimmung, besonders die Mädchen zur Pietät und zum Gehorsam erzogen werden. Als Hauptprincip, auf dem die Erziehung beruhen soll, wird Wahrheit und Gerechtigkeit bezeichnet. Hierbei wird auf die Beispiele der Mütter des Moshi (Mencius) und des Li (Licius) hingewiesen. Die zwei

[31] S. O. S. 20.
[32] S. O. S. 21.
[33] S. O. S. 21.
[34] Faber, a. a. o. S. 84.
[35] Faber, Mencius S. 153. Seine Mutter sagte ihm jedoch bei dieser Gelegenheit, dass das unanständige Benehmen auf seiner Seite sei, er hätte sich melden sollen, bevor er das Frauen-Gemach betrat.
[36] Faber, a.a.o. S. 153 ü.a.
[37] Faber, Confucius S. 51.

dem chinesischen Retzusioden entnommenen Erzählungen sind so charakteristisch, dass sie hier Platz finden mögen.

Als Moshi noch ein Knabe war, sah er eines Tages mit seiner Mutter einen Mann, der ein Schwein kochte. Moshi fragte seine Mutter, was der Mann damit machen wollte. « Er will es dir zum Essen anbieten,» antwortete diese aus Spass. Nach einer Weile aber dachte sie noch einmal darüber nach, kaufte schnell ein Schwein, welches sie kochte und ihrem Sohne anbot, denn sie hatte erkannt, dass man die Kinder nie belügen solle.

Li's Mutter verlor sehr früh den Gatten. Als Wittwe bemühte sie sich, ihre Kinder zur Gerechtigkeit zu erziehen, unterrichtete sie auch in den Wissenschaften. Eines Tages fand sie im Garten eine etwas eingesunkene Stelle. Sie grub nach und fand ein kleines Schiff voll Geld. Weinend und wehklagend liess sie das Geld sofort an derselben Stelle wieder begraben und sagte: « Es würde uns bald in grosses Unglück bringen, wenn wir ohne Arbeit so viel Geld bekämen, als den Samen des Unglücks. Wir wollen nie davon auch nur einen Mon ($=\frac{1}{30}$ Pfennig) nehmen. Wenn Gott mit unserer Armuth Mitleid hat, erziehe ich meine Kinder zu Gelehrten und halte zugleich die Ehre des Hauses aufrecht. Ich wünsche nicht Lohn zu bekommen, ohne zu arbeiten."

Der *Unterricht* soll sich beim Mädchen auf Schreiben und Lesen von Kana, auf Zwirnen, Weben, Nähen, Haarflechten, Putzen, ferner auf das Spielen des Koto (ein Musikinstrument), auf die kunstvolle Bereitung des Thees (Cha-no-yu),[38] ja sogar auf die Anfertigung des Waka (eines japanischen Gedichtes von 31 Silben) erstrecken. Selbst in den ärmsten Familien sollen die Töchter doch wenigstens Viererlei lernen, nämlich Weben, Nähen, Haarflechten und Putzen. Der Werth der Wiederholung beim Unterricht wird besonders betont. Wenn die Tochter auch unvernünftig zu sein scheint, so soll die Mutter doch die Lust nicht verlieren, sondern immer wiederholen, die Dinge zu lehren. Es wird hierbei darauf hingewiesen, dass selbst der Affe durch oftmalige Wiederholung die künstlichsten Dinge lernt. Wenn die Tochter herangewachsen ist, dann soll die Mutter sie in die Pflichten einweihen, die ihrer nach der Verheirathung warten, und soll sie in der Haushaltungskunst unterrichten. Auch hier wird ihr eine schwere Verantwortung aufgebürdet: « Ob die Tochter einmal eine böse oder eine kluge und tugendhafte Frau wird, das hängt ganz von der Erziehung der Mutter ab.»

Wir sehen in allen diesen Bestimmungen das Bestreben, der Frau alle Verantwortung zuzuschieben. Sie ist verantwortlich für das Glück der Ehe, für den Frieden des Hauses, für das Gerathen der Kinder. Sie ist auch verantwortlich für die Tüchtigkeit und das Wohlverhalten der *Dienstboten*. Es heisst über das Verhalten der Hausfrau zu den Dienstboten (Onna Chuyo): « Wenn man sich Dienstboten hält, so soll man nicht Hass, sondern Mitleid und Liebe gegen sie empfinden. Ob der Mensch ein Herr oder ein Diener wird, ist die Bestimmung des Himmels. Darum soll die Hausfrau die Diener lieben und ihnen Speise und Kleider geben. Wenn auch der Mann die Dienerschaft nicht liebt, so soll sie doch die Hausfrau mit Milde anweisen und vor dem Gemahl ihre Vergehen verbergen. Ob die Diener gut oder böse werden, das hängt ganz von der Hausfrau ab.» Dafür hat sie aber auch nach anderen Stellen das Recht, faule, streitsüchtige, verläumderische Dienstboten zu entlassen. Vor Allem soll sie sich streng hüten, dem Klatsch der Dienstboten über Nachbarn oder Familienglieder Gehör zu geben. Auch unparteisch soll sie sein (Onna Imagawa). « Sie soll sein wie Sonne und Mond, welche gleicherweise über allen Pflanzen und Bäumen, über allen Ländern und Gegenden scheinen.»

Wir kommen nun zu einem Gegenstande, der in der gesamten japanischen Frauenliteratur mit ganz besonderem Nachdrucke behandelt und als ein ausserordentlich wichtiger bezeichnet wird—ein Gegenstand, der auch bei den europäischen Völkern von Alters her die grösste Beachtung und vielseitigste Behandlung gefunden hat, das ist—das Verhältniss zur *Schwiegermutter*. Die Lehre vom Verhalten gegenüber der Schwiegermutter wird in unseren

[38] S. Dixon a. a. O. S. 10.

Vorlagen weit eingehender und ausführlicher behandelt, als selbst das Verhältniss der Frau zum Manne. Indessen lässt sich ein grosser Unterschied von den europäischen Verhältnissen bemerken. Wenn man unter europäischen Verhältnissen von der Schwiegermutter redet, so denkt man gewöhnlich in erster Linie an die Mutter der Frau, welche dieser in ihr neues Heim folgt und dort häufig dem Schwiegersohne Schwierigkeiten bereitet. Hier in Japan ist dies anders. Da die junge Frau allein in das Haus ihres Mannes oder richtiger ihrer Schwiegereltern, wenn diese noch leben, übergeht, ihre Mutter aber zu Hause bleibt, oder dem ältesten Sohne oder Bruder folgt, so können hier zwischen Schwiegersohn und Schwiegermutter keine unliebsamen Beziehungen entstehen. Dagegen ist nun hier in Japan die junge Frau vollständig in die Hände der Schwiegermutter geliefert und die Schwierigkeiten bestehen daher in dem Verhalten des Sohnesweibes zur Schwiegermutter. Von diesem Verhältnisse ist daher hier auch ausschliesslich die Rede.[39]

Die Pflichten der Frau ihrer Schwiegermutter gegenüber werden klar und bestimmt ausgesprochen und zwar gewöhnlich gleich an die Spitze gestellt. Das Onna Daigaku beginnt mit den Worten: « die Jungfrauen haben die Bestimmung, aus ihrem Elternhause als Bräute in ein anderes zu gehen und ihren Schwiegereltern alle Dienste zu erweisen.» Vom Gatten ist zunächst noch gar nicht die Rede. Und das Onna Chuyo beginnt: « der Mann nimmt sich eine Frau, um sie mit sich selbst seinen Eltern gut dienen zu lassen.» Ja es wird sogar verlangt, dass die Frau ihre Schwiegereltern viel mehr lieben soll, als ihre eigenen Eltern. Denn das Haus der Schwiegereltern ist das der Frau vom Himmel bestimmte Haus, da ja Heirathen « zurückkehren » bedeutet.[40] An anderen Stellen heisst es nüchterner, dass die Frau oder ihr Sohn einst dieses Haus erbe und die Eltern dieses Hauses seien daher ihre eigentlichen Eltern. Diese Liebe könne ja auch der Frau nicht schwer werden, denn die Schwiegereltern sind ihr anfangs günstig gesinnt, sonst würden sie sie nicht als Frau für ihren Sohn ausgewählt haben. Es kommt ganz allein auf die Schwiegertochter an, sich diese Gunst auch zu erhalten. Hier wird also zu allen anderen Verantwortungen auch noch die für die Gunst der Schwiegermutter der Frau aufgeladen. Um diese Gunst nicht zu verlieren, wird sie ermahnt, sehr sorgfältig zu verfahren, so z. B. die eignen Eltern nicht so oft zu besuchen und ganz besonders nicht etwa das elterliche Haus in Gegenwart der Schwiegereltern zu sehr zu loben. Hat sie ja einmal das Missfallen und den Ärger der Schwiegereltern erregt, so soll sie versuchen, dieselben durch Liebe wieder zu besänftigen. Gegenüber diesen unablässig der jungen Frau aufgeladenen Verantwortungen wirkt es geradezu erleichternd, wenn auch einmal die junge Frau entschuldigt und ein Theil der Schuld an den leicht entstehenden Missverhältnissen der Schwiegermutter aufgebürdet wird. Dies thut der Verfasser des Teikio und zwar mit einer Wahrheit, die nur auf ganz genauer Menschenkenntniss beruhen kann. Er sagt hierüber: « Der Mann ist grossmüthig und weitherzig. Es kommt daher selten vor, dass der Schwiegervater sein Sohnesweib hasst. Die Frau dagegen ist engherzig, argwöhnisch, anspruchsvoll, und deshalb kommt es häufig vor, dass die Schwiegermutter das Sohnesweib hasst.» Nun wird geschildert, wie das nach und nach kommt: « die jungverheirathete Frau dient eine Zeit lang ihrer Schwiegermutter recht gut. Mit der Zeit aber dient sie ihr nicht mehr so gut, da sie denkt, es genügt, wenn sie nur ihrem Gatten gut dient. Die Schwiegermutter behandelte anfangs die Schwiegertochter wie einen Gast und unterwies sie in Allem auf die zarteste Weise. Mit der Zeit aber verminderte sich ihre Liebe, und wenn nun etwas geschieht, was bei der

[39] Wir wollen hier nebenbei bemerken, dass allerdings ein dem erwähnten europäischen Verhältnisse ähnliches auch in Japan vorkommen kann. Wenn nämlich in einer Familie kein Sohn, sondern nur eine Tochter vorhanden ist, so kommt es häufig vor, das man einen jungen Mann einheirathen lässt und ihn zugleich adoptirt, wodurch derselbe manchmal in ein sehr abhängiges Verhältniss kommt. Studenten sind hierfür wegen der in Aussicht stehenden Karrière besonders gesucht, von denen mancher seinerseits gern die Gelegenheit ergreift, sich die Mittel zum Studium zu verschaffen.

[40] S. o. S. 19.

Schwiegermutter einen wenn auch nur geringen Unwillen erregt, so ist sie sofort mürrisch. Dann wird auch die Schwiegertochter mürrisch und meldet es zuletzt ihrem Gatten. Dadurch kommt aber der Hass der Schwiegermutter zum offenen Ausbruch und es kommt zu wirklicher Feindschaft. Endlich berichtet sie es ihrer eignen Mutter, welche nur den Worten ihrer Tochter glaubt und die Schwiegermutter für eine böse hält. Hieraus kann sogar eine Auflösung der Ehe folgen.» Der Verfasser fällt aber wieder in den Ton der alten Moralisten zurück, wenn er fortfährt: "Also liegt der Same der Ehescheidung in der bösen That der jungen Schwiegertochter." Letztere soll sich also hiernach richten. Zum Troste wird ihr dabei versichert, dass die Schwiegermutter nie so Schweres von ihr verlangt, dass sie "die Knochen dadurch zerbricht." Auch werde ihr die Schwiegermutter nie befehlen, einen Wagen zu ziehen, den Bottich mit Wasser zu füllen oder Steine zu tragen. Nun werden ihr noch die einzelnen Pflichten eingeschärft. Wenn am Morgen die Schwiegereltern aufwachen, soll ihnen die Schwiegertochter das Wasser zum Waschen des Gesichtes bringen. Beim Frühstück soll sie ihnen aufwarten, selbst wenn sie selbst bei Tische von einer Dienerin bedient wird. Auch die Speisen der Schwiegerelten soll sie selbst bereiten. Wenn sie krank werden, soll die Schwiegertochter immer bei ihnen sein und sie pflegen. Die Arzeneien soll sie selbst bereiten und darbieten, nachdem sie selbst ein wenig davon genossen hat,—des Giftes wegen. Was schmutzig wird, soll sie selbst waschen, überhaupt Alles selbst thun. Im Winter soll sie das Bett der Schwiegereltern warm, im Sommer kühl bereiten, und wenn die Schwiegereltern am Abend eingeschlafen sind, soll sie noch einmal zu ihnen gehen, um zu sehen, ob es ihnen gut geht. Wenn sie das Alles thut, so wird die Schwiegermutter Gefallen an ihr finden und es wird Alles im Hause gut gehen.

Soviel über die Schwiegereltern.

Als Zusammenfassung wollen wir zum Schluss noch an der Hand des Teikio einen Überblick über die *täglichen Geschäfte*, welche der Frau obliegen, geben.

Wenn das Haus des Mannes blühen soll, so muss die Frau früh am Morgen aufstehen und zu Gott und Buddha beten. Dann soll sie die Diener wecken und ihnen die verschiedenen Befehle geben. Wenn sie sodann ihren Körper mit Beni und Oshiroi (rother und weisser Schminke) schön gemacht hat, soll sie ihren Mann begrüssen. Beim Frühstück soll sie selbst ihrem Manne aufwarten, wenngleich sie sich selbst von einer Dienerin bedienen lässt. Sie soll nicht mit dem Manne zu gleicher Zeit und im gleichen Zimmer essen. Selbst wenn er es wünscht, so soll sie sich doch weigern, um den Dienern und den Jüngeren kein schlechtes Beispiel zu geben. Wenn der Mann ausgeht, so soll sie ihn knieend begleiten, bis er die Schwelle des Hauses überschritten hat. Eine solche höfliche Frau sieht auch in den Augen Anderer sehr gut aus. Während der Abwesenheit des Mannes soll sie überall im Hause gut Umschau halten und besonders fleissig nähen. Kommt der Mann zurück, so soll sie ihm rasch entgegenkommen und ihn höflich begrüssen. Die Kleider, welche er ablegt, soll sie rasch zusammenfalten und in den Schrein legen und nicht etwa umherstreuen. Bei der Mittags- und Abendmahlzeit soll es wie beim Frühstück sein. Trinkt der Mann Wein, so soll die Frau doch womöglich keinen trinken. Wenn er sie dazu nöthigt, so darf sie wohl trinken, aber ja nicht viel. Denn "der Wein ist die oberste von 100 Arzeneien. Aber zuviel genommen, wird er das oberste von 100 Giften." Wenn die Frau am Abend viel trinkt, so kann sie am andern Morgen nicht früh aufstehen. Vor dem Manne soll sie nicht schlafen, sondern erst, wenn er sich ins Bett gelegt hat. Wenn alle, auch die Diener schlafen, dann soll sie noch einmal im Hause Umschau halten und sich darauf selbst schlafen legen.

Das ist es, was die Frauenliteratur uns bietet. Werfen wir noch einmal einen Rückblick darauf, so sehen wir, Pflichten und immer wieder Pflichten und Verantwortungen der Frau aufgeladen, von Rechten dagegen wird nichts gesagt, sodass wir leicht annehmen könnten, es gebe gar keine solchen, müssten wir uns nicht auf der anderen Seite daran erinnern, dass die besprochenen Bücher für die Frauen selbst bestimmt sind, und dass daher Alles, was wie ein Recht

aussehen könnte, geflissentlich unerwähnt gelassen wird, um sie demüthig zu erhalten und nicht übermüthig werden zu lassen. Demjenigen, der das japanische Leben kennen lernt, bleibt es nicht verborgen, dass auch die Frau in Japan gewisse Rechte hat und auf Grund derselben oft einen grossen Einfluss ausübt. Indessen hierauf einzugehen, würde hier zuweit führen und gehörte nicht zu der Aufgabe, welche sich der Verfasser für diesmal stellte. Das was wir hier vor uns haben, ist, wir wiederholen es, nicht eine Darstellung der wirklichen Verhältnisse, sondern eine Zusammenfassung der Grundsätze nach denen die Frau seit Jahrhunderten bis in die neueste Zeit herauf erzogen wurde und nach denen sich ihre Stellung in Haus und Familie bestimmte. Als das Resultat derselben dürfen wir trotz mancher thatsächlichen Abweichungen im Einzelnen die japanischen Frauen der Gegenwart ansehen, mit ihrer Sanftmuth, ihrer Milde, ihrem zarten Anstand, ihrem edlen Duldersinn, die Jedem, der sie kennen lernt, das Herz abgewinnen, aber auch ihrer Schüchternheit, ihrem Mangel an Selbstgefühl, ihrer mangelhalten geistigen Bildung, ihrer beschränkten rechtlichen Stellung. In der neusten Zeit wird viel gethan, um hierin Besserung zu schaffen. Eine Menge guter Lehranstalten, Vereine, Vorträge, Schriften dienen diesem Zwecke und werden manchen Erfolg haben. Hoffen wir nur, dass dabei den Frauen die guten Eigenschaften erhalten bleiben, die Jeden, der nach Japan kommt, so angenehm überraschen und für sie einnehmen und die sicher der alten Erziehung entstammen.

MITTHEILUNGEN AUS DEM AGRICULTURCHEMISCHEN LABORATORIUM DES K. LAND- UND FORSTWIRTHSCHAFTLICHEN INSTITUTS ZU TOKIO.

UNTERSUCHUNGEN EINIGER JAPANISCHER DÜNGEMITTEL.

VON

Dr. O. KELLNER.

Man pflegt die Düngemittel bekanntlich in zwei grosse Gruppen einzutheilen, nämlich in *direkte*, welche durch ihren Gehalt an Planzennährstoffen ertragserhöhend wirken, und *indirekte*, welche den Boden nicht eigentlich bereichern, sondern die Ernten dadurch steigern, dass sie auf bereits vorhandene unlösliche Nährstoffe lösend und vertheilend einwirken, oder die physikalischen Eigenschaften der Ackererde verbessern, oder schädliche Eigenschaften des Bodens aufheben. Die vorliegende Abhandlung beschäftigt sich nur mit einigen japanischen Düngemitteln der ersteren Gruppe, welche bisher noch gar nicht oder nur unvollkommen untersucht worden sind. Die düngende Wirkung dieser Stoffe hängt in erster Linie ab von ihrem Gehalt an *Stickstoff*, *Phosphorsäure* und *Kali* und äussert sich um so rascher, je leichter löslich oder zersetzbar die Verbindungen dieser drei Nährstoffe sind. Hierbei muss hervorgehoben werden, dass das japanische Klima die Aufschliessung organischer Stoffe im Boden durch hohe Sommertemperatur und reichlichen Regen ausserordentlich begünstigt, bezw. beschleunigt und dass deshalb die Regeln über den Eintritt und die Dauer der Wirkung vieler Düngemittel, welche man im mittleren Europa aus praktischen Beobachtungen abgeleitet hat, nicht ohne Weiteres auf japanische Verhältnisse übertragbar sind.

Als wichtigster Dünger sind zur Zeit die *menschlichen Auswurfstoffe* zu betrachten, deren sorgfältige Aufsammlung und Auwendung unserem grossen Landsmanne J. von Liebig so nachahmenswerth erschien, dass er in einem seiner populärsten Werke den von H. Maron, Mitgliede der preussischen Expedition nach Ostasien, über die japanische Landwirthschaft erstatteten Bericht ohne Kürzung zum Abdruck brachte. Da nun der Gehalt der Fäcalien an düngenden Substanzen ganz und gar von der Nahrung abhängt und die japanische Kost in vieler Beziehung von der anderer Nationen abweicht, so habe ich in Gemeinschaft mit Herrn *Y. Mori* eine Reihe von Untersuchungen über die Zusammensetzung, Aufbewahrung und Behandlung derselben ausgeführt.[1] Zu diesem Zweck wurden Proben aus stets mehreren Häusern entnommen, sorgfältig gemischt und einer eingehenden Analyse unterworfen. Das untersuchte Material war von folgender Herkunft:

(1) Koth und Harn von *Bauern* aus der Umgebung von Tokio, welch' beide getrennt analysirt wurden. Bei der Berechnung der Zusammensetzung des gesammten Düngers (Koth und Harn) wurde angenommen, dass auf 1 Theil Koth etwa 4 Theil Harn getrennt ausgeschieden wurden.

(2) *Städtische* Faecalien aus Tokio, welche in Tonnen per Boot abgefahren werden.

(3) Faecalien von *Beamten* mittlerer Klasse aus unserem Institut.

(4) Faecalien von *Studenten und Soldaten* der Marineschule in Tokio, woselbst täglich *Fleisch* genossen wird.

(5) *Harn* aus den öffentlichen Bedürfnissanstalten in Tokio.

(6) *Harn* von *Bauern*.

(7) *Koth* von *Bauern*.

Die Ergebnisse der Anylysen waren folgende:

[1] Ein ausführlicher Bericht hierüber erschien in Nr. 3 der Bulletins of the Imperial College of Agriculture and Dendrology, Komaba, Tokio, November 1888.

In 1,000 Theilen des frischen Düngers:

	Gemischte Faecalien,				Harn,		Koth,
	von Bauern.	von Städtern.	von mittleren Beamten	von Studenten u. Soldaten	von Bauern.	von Städtern.	von Bauern.
Wasser	952.9	953.1	945.1	944.1	969.7	967.7	885.8
Organische Substanz	30.3	31.8	38.9	40.7	14.0	18.6	95.8
Asche	16.8	15.1	16.0	15.2	16.3	13.7	18.4
Stickstoff	*5.51*	*5.85*	*5.70*	*7.96*	*4.29*	*5.70*	*10.37*
Kali	*2.95*	*2.88*	*2.40*	*2.07*	*2.84*	*1.37*	*3.39*
Natron	5.10	4.09	4.48	3.61	5.57	5.23	3.23
Kalk	0.12	0.19	0.19	0.29	0.03	0.04	0.50
Magnesia	0.34	0.46	0.60	0.51	0.02	Spur.	1.70
Eisenoxyd u. Thonerde	0.26	0.18	0.61	0.61	Spur.	0.01	1.28
Phosphorsäure	*1.16*	*1.33*	*1.52*	*2.97*	*0.55*	*0.44*	*3.60*
Schwefelsäure	0.71	0.35	0.48	0.72	0.77	0.96	0.49
Kieselsäure u. Sand	0.35	1.04	1.10	0.37	0.12	0.07	1.26
Chlor	7.04	5.50	6.06	5.08	7.88	6.93	3.70
Kochsalz	11.60	9.06	9.99	8.37	12.98	11.42	6.10

Es ergiebt sich aus dieser Zusammenstellung, dass die Faecalien der Bauern, welche selbst in in der nächsten Nähe von Tokio vorzugsweise von Pflanzenkost leben, am geringwerthigsten, und die der Studenten und Soldaten der Marineschule, welche gemischte Kost geniessen, am reichsten sind, wogegen der Dünger aus der Stadt nur wenig besser ist als der von Bauern. In Anbetracht der grossen Uebereinstimmung der Analysen 1–3 wird man nicht fehlgehen, wenn man für die bei japanischer Kost erzeugten Faecalien das Mittel aus diesen drei Untersuchungen zu Grunde legt; man erhält alsdann folgende Zahlen, denen des Vergleichs wegen noch die Werthe beigefügt sind, welche sich bei Analysen der Auswurfstoffe nach gemischter Kost in Europa ergeben haben:

In 1000 Theilen:	Nach jap. Kost.	Nach gem. europ. Kost.
Wasser	950	935
Organische Substanz	34	51
Asche	16	14
Stickstoff	*5.7*	*7.0*
Kali	*2.7*	*2.1*
Natron	4.6	3.9
Kalk	0.2	0.9
Magnesia	0.5	0.6
Eisenoxyd u. Thonerde	0.3	—
Phosphorsäure	*1.3*	*2.6*
Schwefelsäure	0.5	0.5
Kieselsäure	0.5	0.2
Chlor	6.2	4.0
Kochsalz	*10.2*	*6.6*

In Uebereinstimmung mit anderwärts gemachten Beobachtungen erweisen sich die Faecalien nach gewöhnlicher japanischer Kost, in der animalische Nahrungsmittel sehr zurücktreten, als verdünnter, denn die Auswurfstoffe nach gemischter europäischer Kost. Hierbei spielt gewiss auch der reichliche Verzehr von Kochsalz, welches harnvermehrend wirkt und von den Japanern viel in der Form eingesalzener Vegetabilien, Miso und Shoyu genossen wird, eine wesentliche Rolle. In der That ist auch der Harn der Bauern und aus den städtischen

öffentlichen Bedürfnissanstalten nach den obigen Analysen wasserreicher als der nach europäischer Kost entleerte.

Die Erfahrung hat die Japaner gelehrt, den Faecaldünger niemals frisch, sondern stets im zersetzten Zustande anzuwenden. Zu diesem Zweck wird derselbe mit dem 2–3 fachen Volumen Wasser verdünnt in grossen Tonnen im Sommer etwa 5–6, im Winter etwa 10 Tage der Fäulniss überlassen. Wenn auf der Oberfläche eine grünliche Färbung auftritt, dann ist der Dünger zur Verwendung reif.—Es ist nun bekannt, dass während dieser Gährung der Harnstoff unter Wasseraufnahme in kohlensaures Ammoniak übergeführt wird, welch'letzteres flüchtiger Natur ist. Hiernach sind Verluste an Stickstoff bei der Gährung und dem Lagern der Fäcalien unvermeidlich und können, wie H. von Somaruga und Varrentrapp ermittelt haben, bis ein Dritttheil oder die Hälfte des in dem frischen Dünger vorhandenen Stickstoffs betragen. Da indessen in Japan die Gährung oder das Lagern nur kurze Zeit dauert und die Tonnen gewöhnlich in die Erde eingelassen und vor der Sonne geschützt sind, so ist es nicht gerade wahrscheinlich, dass die Verluste sehr bedeutend sein werden. Versuche, welche wir hierüher angestellt haben, ergaben, dass von unverdünnten Fäcalien nur die folgenden Mengen Stickstoff[2] verloren gingen :

Von 100 Theilen des angewandten Stickstoffs:

	Verlust.
I. Februar u. März,	
nach einer Woche	2.58
" drei Wochen	5.98
II. Anfang Mai bis Juli,	
nach 2 Wochen	4.63
" 3 "	6.32
" 5 "	10.57
" 7 "	13.92
" 11 "	20.17
III. Anfang Juli bis Mitte August,	
nach 2 Wochen...	5.09
" 5 "	12.70

Es folgt aus diesen Zahlen, dass die Verluste an Stickstoff beim Aufbewahren selbst unverdünnter Fäcalien nicht erheblich sind, woraus sich ferner schliessen lässt, dass die blosse Gährung nach reichlichem Zusatz von Wasser noch geringere Gefahren bietet. Da unter praktischen Verhältnissen die Zersetzung nur kurze Zeit dauert und der Dünger dann gewöhnlich bald angewendet wird, so dürften die Verluste kaum mehr als 3—4 Procent der angewandten Stickstoffmenge betragen. Ein Zusatz ammoniakbindender Stoffe ist hiernach bei der gegenwärtig in Japan üblichen Gährung der Fäcalien unnöthig. Höchstens würde es sich empfehlen die Tonnen bedeckt zu halten, damit die Circulation der Luft in denselben etwas herabgedrückt würde. Da die Verflüchtigung des Ammoniaks durch Wärme begünstigt wird, so sind die Verluste innerhalb gleicher Zeiträume im Sommer natürlich grösser als im Winter, wie auch aus den Ergebnissen der obigen Versuche geschlossen werden kann. In dem wärmeren Theil des Jahres ist der Bedarf an Dünger so gross und die Einverleibung in den Boden gewöhnlich eine so rasche, dass auch hier besondere Vorbeugungsmittel gegen die Verluste überflüssig erscheinen.

Die Frage nach der Fortschaffung der menschlichen Auswurfstoffe aus grösseren Städten, welche in den letzten Jahrzehnten in Europa lebhaft discutirt worden ist und zu kostspieligen Experimenten grössten Stils Veranlassung gegeben hat, ist in Japan wohl noch nie ernstlich erwogen worden. Zur Zeit sorgen die Bauern in der Umgebung der Städte genügend dafür, dass die Weisheit der Vertreter der verschiedenen Canalisations- und Berieselungs-Systeme auf dem Papiere bleibt. Während in den meisten grösseren europäischen Städten sehr erhebliche Summen für die Fortschaffung der Fäcalien ausgegeben werden, bilden diese Stoffe in Japan für den Städter die Quelle eines kleinen Einkommens. So bestehen zwischen den Familien in Tokio und den Bauern bestimmte Vereinbarungen, nach denen für die Fäcalien eines Erwachsenen jährlich 25—30 Sen von dem betreffenden Bauern bezahlt werden,[3] und dabei

[2] Diese Verluste sind nur auf Verflüchtigung von Ammoniak zurückzuführen. Eine Entbindung elementaren Stickstoffs findet bei der Fäulniss so wasserreicher Medien, wie die der Fäcalien darstellen, nicht statt, wie unsere Versuche (Zeitschr. f. physiologische Chemie. 12. Bd., 1887, S. 95) gezeigt haben.

[3] Personen über 15 Jahr rechnet man dabei als erwachsen, von Kindern zwischen 10—15 Jahr werden zwei als eine erwachsene Person angenommen, und für Kinder unter 10 Jahr wird nichts entrichtet.

steht sich der Letztere ganz gut, denn hättte er eine gleiche Menge pflanzlicher Nährstoffe in anderer Form (Fischdünger, Oelkuchen, Kleie etc.) anzukaufen, so würden ihm erheblich grössere Ausgaben erwachsen. Auf Grund der Preise für Stickstoff, Kali und Phosphorsäure welche ich nach sechsjährigen statistischen Aufzeichnungen über die Marktpreise mehrerer gewöhnlicher Düngemittel berechnet habe, stellt sich der Werth der Fäcalien eines Erwachsenen auf 0.985 Yen pro Jahr. Demnach bleiben dem Bauern als Einnahme für seinen eigenhändigen Transport des Düngers, der sich in zwei halben Arbeitstagen bewerkstelligen lässt, noch 70—75 Sen, ein hoher Arbeitslohn für die hiesigen Verhältnisse und geradezu ein Reingewinn für den Bauern, der nur selten Gelegenheit findet, seine stets in grossem Ueberschuss vorhandene Arbeitskraft ausserhalb seiner sehr kleinen Wirthschaft zu verwerthen. Wollte man die Auswurfstoffe durch Canalisation entfernen und vielleicht auf Rieselfeldern zu verwerthen suchen, so würden nicht blos die städtischen Communen eine neue Last zu tragen haben, sondern auch die Bauern im weiten Umkreise um die Städte empfindlich geschädigt werden.

Eine weitere wichtige Düngerquelle, welche vom Standpunkte des Wiederersatzes der in den ausgeführten landwirtschaftlichen Produkten enthaltenen Pflanzennährstoffe gleichbedeutend ist mit einem regelmässigen Import von Düngemitteln, bilden für Japan die thierischen und pflanzlichen Produkte des Meeres. Unter der grossen Zahl verschiedener Gattungen von *Fischen*, welche an den Küsten gefangen werden, benützt man zur Bereitung von Dünger hauptsächlich drei, namlich Heringe (Nishin), Clupea harengus und Sardinen (Iwashi) Clupea melanosticta und gracilis. Nach der amtlichen Statistik aus den Jahren 1882—84, welche nur diese Arten von Fischdünger anführt, betrug die Jahresproduction 1,443,637 Koku,[4] wovon $\frac{3}{5}$ auf Yezo, $\frac{1}{5}$ auf den die Praefectur Chiba und nur $\frac{1}{5}$ auf das ganze übrige Japan kommen. Diese Menge ist an und für sich zwar nicht unansehnlich, indessen doch nicht sehr gross im Vergleich zu der Fläche des bebauten Landes (4.5 Millionen Hektar) und zu der enormen Küstenausdehnung des Inselreiches. Es kommt aber hinzu, dass ein beträchtliches Vielfache der obigen Zahl an Fischen als menschliche Nahrung dient und auf diese Weise der Landwirthschaft indirekt ebenfalls zu Gute kommt.—Ausser den obigen Arten werden gelegentlich noch zu Dünger verarbeitet: Scomber pneumatophorus japonicus (Saba), Chatoesus punctatus (Konoshiro), Trachurus trachurus (Aji), Trichodon Stelleri (Hata-hata) Ammodytis (Konago), Hippoglossus vulgaris (Okigarei) und verschiedene Arten von Haifischen.

Der Bereitung nach lassen sich drei verschiedene Sorten von Fischdünger unterscheiden, nämlich *Hoshika*, welches durch einfaches Trocknen am Strande oder auf Klippen erhalten wird, und *Shimekasu*, welches man bereitet durch Kochen, Pressen und Trocknen der Fische, wobei ein Theil des Thranes gewonnen wird. Eine dritte Sorte, *Arakasu* genannt, besteht aus den Abfällen, die man beim Trocknen und Formen des Fleisches einiger Thunfische in wetzsteinartige harte Stücke (Katsuoboshi) erhält; letzteres hat eine viel geringere Bedeutung als die beiden ersteren.

Von Shimekasu und Hoshika wurden im Ganzen 10 Proben folgenden Ursprungs von uns analysirt:

(1) Shimekasu von Sardinen aus der Inlandsee, als erste Qualität bezeichnet.

(2) Do, als zweite Qualität bezeichnet.

(3) Shimekasu von Sardinen aus der Inlandsee.

(4) Shimekasu von Sardinen aus der Praefectur Chiba.

(5) Shimekasu von Sardinen aus der Praefectur Sendai.

(6) Shimekasu von Heringen aus Yezo.

(7) Do, andere Sorte.

(8) Hoshika von Sardinen aus der Praefectur Chiba.

(9) Do, geringwerthigere Sorte.

(10) Hoshika von Heringen aus Yezo.

Die procentische Zusammensetzung dieser Proben war folgende:

[4] 1 Koku=180.4 Liter.

	Shimekasu.							Hoshika.		
	Sardinen.					Heringe.		Sardinen.		Heringe.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Wasser	7.12	14.70	10.73	12.45	16.36	9.43	11.57	8.27	5.73	17.91
Organische Substanz	82.94	73.96	75.03	73.97	65.81	74.94	69.38	69.35	64.85	61.45
Asche	10.94	11.34	11.09	13.58	7.35	12.38	17.02	22.38	29.42	20.64
Sand			3.15		10.48	3.25	2.03			
Stickstoff	11.70	9.78	9.14	8.98	8.94	8.06	8.60	8.04	6.86	6.55
Oel	7.78	9.71	3.89	10.86	9.40	12.18	16.60	14.50	18.16	17.65
Kali	0.28	0.16	0.69	0.56	0.67	0.62	0.88	0.63	0.76	0.60
Natron	0.71	0.33	0.97	0.88	1.42	0.46	2.11	0.87	0.91	1.47
Kalk	2.87	4.61	3.98	2.78	2.12	5.27	5.99	3.20	4.01	2.56
Magnesia	0.53	0.37	0.42	0.27	0.22	0.67	0.84	0.34	0.76	0.74
Eisenoxyd	0.27	0.02	0.30	0.41	0.30	0.34	0.24	0.94	1.53	1.99
Phosphorsäure	4.73	4.85	3.99	3.33	2.86	5.96	5.02	3.45	3.88	2.27
Schwefelsäure	0.10	0.02	0.30	0.07	0.14	—	0.17	0.11	0.29	0.34
Kieselsäure u. Sand	1.24	0.79	3.23	5.08	10.48	3.31	2.12	12.46	16.87	9.63
Chlor	0.26	0.22	0.27	0.53	0.22	0.86	2.11	0.52	0.34	0.88

Nach diesen Zahlen hat man den japanischen Fischdünger als ein vorzugsweise stickstoffhaltiges Düngemittel mit einem untergeordneten Gehalt an Phosphorsäure zu betrachten. Der Unterschied zwischen Shimekasu und Hoshika ist ganz deutlich aus den Analysen zu erkennen, indem ersteres reicher an Stickstoff und ärmer an Oel ist als letzteres. Ihr mittlerer Gehalt an werthbestimmenden Stoffen ist nach obigen Ergebnissen folgender (in Procenten):

I. Shimekasu.

	Sardinen.	Heringe.
Stickstoff	9.7	8.3
Posphorsäure	4.0	5.6
Oel	8.3	14.4

II. Hoshika.

Stickstoff	7.5	6.6
Phosphorsäure	3.7	2.3
Oel	16.3	17.7

Hiernach, und wie auch die praktische Erfahrung gezeigt hat, ist das Shimekasu dem Hoshika bedeutend überlegen nicht bloss durch den höheren Gehalt an pflanzlichen Nährstoffen, sondern auch durch den niedrigeren Thrangehalt.[5] Innerhalb einer jeden Gruppe besitzen die Sardinen einen höheren Werth als die Heringe. Mit dem norwegischen Fischguano, der hauptsächlich aus den Abfällen von Stockfischen bereitet wird und ein feines, geruchloses Pulver darstellt, das sich auch zur Fütterung von Rindern und Schweinen eignet, kann der japanische Fischdünger, der nebenbei ziemlich den gleichen Preis hat, nicht concurriren.—Da beide japanischen Sorten eine ziemlich oelige Beschaffenheit besitzen und aus ganzen Fischen oder groben Fragmenten bestehen, so erfordern sie eine gründliche vorbereitende Fermentation im Composthaufen, bevor sie in den Acker zu bringen sind.

Die dritte Sorte Fischdünger, das Arakasu, welches bei der Bereitung des sog. Katsuoboshi

[5] Da in Folge des Trocknens an der Luft ein Theil des Thranes eine harzige Beschaffenheit annimmt und sich in Aether nicht mehr löst, so kann die quantitative Bestimmung des Oeles (Extraction mit Aether) ganz richtige Zahlen nicht liefern. Dies gilt natürlich von der Hoshika in höherem Grade als von der Shimekasu.

aus Thunfischen erhalten wird, kommt in zwei verschiedenen Sorten in den Handel, von denen die eine aus den Köpfen, Knochen und etwas anhaftendem Fleisch besteht, wogegen die andere nur aus den Abfällen zusammengesetzt ist, die man beim Formen und Trocknen des Fleisches der Thunfische erhält. Je eine Probe dieser aus groben Stücken und Splittern bestehenden Düngemittel, welche aus Ishinomaki bei Sendai stammten, ist von uns mit folgenden Ergebnissen untersucht worden:

	1. Köpfe, Gräten, etc. %	2. Fleischabfälle. %
Wasser	7.23	8.23
Oel und Fett	11.33	18.01
Stickstoff	*8.16*	*13.01*
Phosphorsäure	*4.25*	*0.94*
Kalk	5.14	0.65

Hiernach sind namentlich die Fleischabfälle als eines der werthvollsten Düngemittel zu betrachten, die Japan überhaupt producirt. Die andere Sorte dürfte wegen ihres Gehaltes an groben Knochensplittern, die sich im Boden nur sehr langsam zersetzen, kaum dem Shimekasu aus Heringen gleichzustellen sein.

Die *Küchenabfälle von Fischen* (Köpfe, Wirbelsäule nebst anhaftendem Fleisch) werden gegenwärtig nur sehr unvollständig als Dünger verwerthet. Man lässt dieselben unter Zusatz von etwas Harn faulen und benützt alsdann nur die Lösung; die Knochen und Gräten aber, welche die Hauptmenge der Phosphorsäre enthalten, wirft man weg. Wenn man dagegen diese Abfälle in den grösseren Städten sammeln liesse, trocknete und pulverisirte, was nach unseren Erfahrungen mit gar keinen Schwierigkeiten verbunden ist, so liesse sich ein recht werthvolles Düngemittel gewinnen. Analysen der Küchenabfälle von 9 sehr verbreiteten Arten von Fischen ergaben im Mittel folgende Zahlen:

	Im frischen Zustande. %	Als lufttrokkenes Pulver. %
Wasser	58.64	7.85
Organische Substanz	28.66	63.86
Asche	12.70	28.29
Stickstoff	*2.76*	*6.15*
Phosphorsäure	*3.43*	*7.64*
Kalk	4.69	10.45
Magnesia	0.10	0.22

Auch die Eingeweide der Fische werden von den Speisehäusern an die Bauern verkauft und von Letzteren in gleicher Weise benützt wie die Küchenabfälle.

Panzer der Riesenschildkröte, welche sich auf den Bonin-Inseln im Laufe der Zeit in beträchtlichem Umfange angesammelt haben sollen, wurden in unserem Laboratorium mit folgenden Ergebnissen analysirt:

Wasser	10.2 %
Organische Substanz	45.4 »
Asche	44.3 »
Stickstoff	*5.55* »
Phosphorsäure	*16.30* »
Kalk	21.03 »
Magnesia	1.29 »

Dieselben sind hiernach in ihrer Zusammensetzung den Knochen der höheren Thiere sehr ähnlich, nur etwas reicher an organischer Substanz; ihre Asche hat fast genau denselben Gehalt an Phosphorsäure und Kalk, wie die Knochenasche. Sie sind in rohem Zustande wegen eines zähen häutigen Gewebes, das ihre Unterseite überzieht, nicht leicht zu zerkleinern, würden aber unter Zuhülfenahme geeigneter Maschinen ein Pulver liefern, das werthvoller wäre als Knochenmehl, und würden sich vielleicht auch zur Bereitung von Knochenkohle eignen.

Unter den Düngemitteln *pflanzlichen* Ursprungs finden wir ausser den zum Theil auch anderwärts gebräuchlichen Stroh- und Spreuarten, sämmtliche Arten von Oelkuchen und Kleiensorten, sowie Abfälle einiger specifisch japanischer bezw. ostasiatischer Industriezweige. Ueber die Zusammensetzung von Stroh, Spreu und Oelsämereien findet sich bereits im 35. Heft dieser «Mittheilungen» ein ausführlicher Bericht, und hinsichtlich der Oelkuchen und Kleienarten kann mann bis auf Weiteres die in Europa ermittelten Durchschnittszahlen als zutreffend ansehen. Auszunehmen hiervon ist jedoch zunächst die *Reiskleie,* welche in Japan in sorgfältigerer Weise als anderwärts von dem enthülsten Reis getrennt wird und nur wenig Bruchreis enthält, indem bei dem üblichen Handbetrieb von 100 Theilen Reis nur 7–8 Theile Kleie gewonnen werden.

Um eine zuverlässige Durchschnittszahl für

die Zusammensetzung zu erlangen, haben wir ein Gemisch von Proben verschiedener Herkunft (aus Ise, Mito, Echiu, Nambu, Mino, Joshiu und Bushiu) untersucht und folgende Zahlen für die lufttrockene Substanz erhalten:

	%
Wasser	11.33
Rohprotein	13.01
Fett	15.15
Rohfaser	6.83
Stickstofffreie Extractstoffe	41.22
Asche	8.38
Sand	4.08
Stickstoff	*2.08*
Kali	*1.40*
Natron	0.08
Kalk	0.08
Magnesia	1.28
Eisenoxyd	0.28
Phosphorsäure	*3.78*
Schwefelsäure	0.01
Kieselsäure u. Sand	5.49
Chlor	Spur.

Obwohl es auch hierzulande wohl bekannt ist, dass die Reiskleie ein ausgezeichnetes Futtermittel ist, so wird dieselbe doch noch sehr häufig trotz ihres hohen Preises als Dünger benützt. Ihrer Zusammensetzung nach dürfte dieselbe eine rasche und gute Wirkung haben.

Zu den Oelkuchen, welche dem Lande eigenthümlich sind, zählen unter anderen die *Rückstände von der Bereitung des vegetabilischen Wachses* aus den Beeren von Rhus succedanea und vernicifera. Bei der Darstellung des Wachses werden die trockenen Beeren von den Kämmen befreit und in einem Mörser so lange mit einem Hammer bearbeitet, bis das Fleisch von den kleinen, sehr zähen Kernen vollständig getrennt ist und ein gröbliches Pulver bildet. Man dämpft sodann die Masse eine kurze Zeit lang und presst sie in den gewöhnlichen Keilpressen, die auch sonst zur Oelbereitung dienen. Die dabei entstehenden Kuchen werden von neuem zerkleinert und nun die Kerne abgesiebt. Letztere werden darnach in einer Pfanne erhitzt und zwischen Steinen zu Mehl zerrieben, von welchem man eine kleinen Theil mit dem abgesiebten Mehl des fleischigen Theiles der Beeren vermischt und zum zweiten Mal presst. Die hierbei resultirenden Kuchen nennt man « hajidama. » Die andere Portion der gemahlenen Kerne wird gedämpft und gesondert gepresst, wobei eine zweite Sorte von Kuchen, « mamekodama » genannt, zurückbleibt. Proben dieser beiden Wachskuchen, welche aus Wakayama stammten und von den Beeren von Rhus succedanea erhalten worden waren, hatten nach Analysen von Herrn *E. Yoshida* folgende procentische Zusammensetzung:

	Hajidama.	Mamekodama.
Wasser	15.17	11.58
Wachs	12.05	15.43
Asche	2.85	4.86
Stickstoff	*1.16*	*4.28*
Kali	*0.77*	*1.21*
Natron	0.40	0.09
Kalk	0.56	0.54
Magnesia	0.29	0.62
Eisenoxyd	0.04	0.05
Phosphorsäure	*0.42*	*1.90*
Schwefelsäure	0.13	0.25
Kieselsäure u. Sand	0.26	0.28
Chlor	0.03	0.02

Die aus den blossen Kernen erhaltenen Pressrückstände besitzen hiernach einen mehr als dreifach so hohen Düngerwerth als die, welche vorzugsweise aus dem Fruchtfleische gewonnen werden. Ob die ersteren sich etwa auch zur Fütterung eignen, muss durch gesonderte Versuche ermittelt werden, da Erfahrungen fehlen.

Als Düngemittel von etwas grösserer Bedeutung als die Wachskuchen sind anzuführen die *Rückstände von der Darstellung des Sake und Shoyu.* Erstere werden erhalten durch Auspressen der ungelösten und unvergohrenen Bestandtheile des geweissten Reises; gewöhnlich benützt man sie erst als Material zum Einpökeln halb abgewelkter Rettige und versetzt sie zu diesem Zweck mit grossen Mengen Kochsalz. Erst nach dem Pökeln werden sie zur Düngung verwandt. Öfters unterwirft man die frischen Rückstände der Destillation im Wasserdampf, um den darin vorhandenen Alkohol zu gewinnen, und vermischt sie vorher mit Reiskleie, um den Durchgang des Dampfes zu erleichtern. Solche Abfälle führen dann den

Namen Shochiu kasu (Alkohol-Rückstände) und dienen meist nur zur Düngung.—Die Shoyu-Kuchen, welche man durch Auspressen der Shoyu-Sauce aus den vergohrenen Rohmaterialien erhält, werden gewöhnlich nur als Dünger, seltener als Futter für Schweine benützt.

Von diesen beiden Rückständen wurden Gemische von je 5 Proben verschiedener Herkumft von Herrn *Y. Mori* analysirt und folgende Zahlen für die mittlere procentische Zusammensetzung gefunden:

	Sakekasu.	Shoyukasu.
Wasser	62.00[6]	53.60
Rohprotein	18.09	12.60
Fett	4.22	13.68
Rohfaser	1.93	6.74
Stickstofffr. Extractstoffe ...	13.46	6.65
Asche	0.60	6.73
Stickstoff	*2.89*	*2.02*
Kali	*0.072*	*0.884*
Natron...	0.024	2.202
Kalk	0.014	0.182
Magnesia	0.028	0.292
Eisenoxyd	0.023	0.084
Phosphorsäure	*0.269*	*0.232*
Schwefelsäure	Spur	0.162
Kieselsäure u. Sand	0.168	0.112
Chlor	Spur	*3.307*

Trotzdem das Rohmaterial für die Sakebereitung zu den stickstoffärmsten vegetabilischen Substanzen gehört, erweisen sich die Rückstände als reich an diesem wichtigen Nährstoff, wogegen der Gehalt an Phosphorsäure und Kali recht unerheblich ist. Da dieselben noch eine ziemliche Menge Alkohol und die gesammte Sakehefe in lebendem Zustande enthalten, können sie nicht direkt verfüttert werden; nach der Entfernung des Alkohols durch Destillation hingegen, als Shochiu-kasu werden sie auch in dieser Richtung verwerthbar sein.

Bei den Shoyu-Kuchen fällt es umgekehrt auf, dass ein grosser Theil der stickstoffhaltigen Bestandtheile der Sojabohnen sich bei der Gährung aufgelöst, bezw. zersetzt haben muss. Nichtsdestoweniger bilden dieselben noch ein werthvolles Düngemittel, das namentlich durch seinen Stickstoffgehalt wirken wird, und lassen sich wahrscheinlich auch als Futter benützen, da sie immer noch erhebliche Mengen Eiweissstoffe und namentlich Fett enthalten. Mit Rücksicht indessen auf die Anwesenheit von viel Kochsalz (etwa 5%) werden sie nicht in grossen Gaben zu verfüttern sein. Sie lassen sich aber leicht durch Auslaugen mit etwas Wasser von diesem Ueberschuss befreien, indem hierbei ein Verlust an Eiweiss kaum zu befürchten ist. Gekocht würden sie dann gewiss ein zuträgliches Futter für Rinder und Schweine bilden.

Verschiedene *Abfälle von der Bereitung des Indigo* und *Abfälle beim Färben mit Indigo* stehen ebenfalls als Düngemittel in Verwendung. Als indigoliefernde Pflanze wird in Japan der Färberknöterich, Polygonum tinctorium in grosser Ausdehnung angebaut. Zur Darstellung des Farbstoffs werden nur die Blätter benützt; man lässt letztere einige Stunden an der Sonne abwelken, packt sie nachher in Strohsäcke und und lässt sie einige Zeit gähren; dann werden die Blätter mit etwas Wasser bespritzt, auf Matten ausgebreitet und mit anderen Matten mehrere Tage bedeckt gehalten, welche Behandlung 9–25 Mal in einem Zeitraum von 2–3 Monaten wiederholt wird. Schliesslich wird die Masse im Mörser zu Brei zerstossen, in Ballen von 10-13 cm Durchmesser geformt und getrocknet. Letztere werden beim Färben unter Zusatz von Holzasche und gelöschtem Kalk, wozu manchmal noch Kleie oder Stärkezucker zugefügt wird, in den Küpen aufgelöst. Der ungelöste oder sich absetzende Rückstand der Küpen dient als Dünger.

Die Stengel der Indigopflanze werden entweder zu Compost verarbeitet oder verbrannt und die Asche als Dünger verwendet. Nach Analysen von Herrn *T. Yoshii*, enthält die frische Pflanze in den oberirdischen Theilen 83 59 % Wasser, und von der Trockensubstanz entfallen auf die Stengel 62.1 %, auf die Blätter nur 37.9 %. In der lufttrockenen Substanz der letzteren wurde gefunden (in Procenten):

	Blätter.	Stengel.
Wasser	17.74	19.65
Organische Substanz...........	70.56	73.17
Asche	11.70	7.18
Stickstoff..........................	*3.74*	1.18

[6] Einschliesslich 5.66% Alkohol.

Kali	*1.612*	*2.032*
Natron	0.116	0.496
Kalk	3.040	1.331
Magnesia	1.503	0.591
Eisenoxyd	0.364	0.080
Manganoxyduloxyd	0.146	0.043
Phosphorsäure	*0.705*	*0.542*
Schwefelsäure	0.381	0.295
Kohlensäure	1.890	1.080
Kieselsäure u. Sand	1.462	0.337
Chlor	0.398	0.256

Die Asche der Stengel enthält 28.3% Kali und 7.6% Phosphorsäure und hat etwas mehr als den doppelten Werth der gewöhnlichen Holzasche.

Die Rückstände in den Küpen bilden eine tiefblaue feuchte Masse und haben im Mittel von 5 von Herrn *Y. Mori* analysirten Proben folgende Zusammensetzung:

Wasser	44.62 %
Organische Substanz	18.48
Asche	36.90
Stickstoff	0.63
Kali	*0.47*
Natron	0.27
Kalk	10.62
Magnesia	0.06
Eisenoxyd	1.47
Thonerde	1.42
Phosphorsäure	*0.92*
Kohlensäure	3.67
Kieselsäure u. Sand	17.98
Chlor	0.02

Der Düngerwerth dieser Abfälle ist somit sehr gering; dieselben werden hauptsächlich indirekt durch ihren Kalkgehalt wirken.

Schliesslich haben wir noch zu erwähnen die *Holz-* und *Strohaschen,* welche eine marktgängige Waare bilden und zur Düngung benützt werden. Ihre Zusammensetzung wurde von Herrn *M. Nagaoka* in Gemischen von je 5 verschiedenen Proben ermittelt und dabei folgende Zahlen erhalten:

	Holzasche.	Strohasche.
	%	%
Wasser	4.13	3.09
Kohle	1.22	5.80
Mineralstoffe	94.65	91.11
Kali	*11.68*	*4.49*
Natron	1.68	0.90
Kalk	30.27	2.25
Magnesia	6.54	1.84
Eisenoxyd u. Thonerde	2.67	1.35
Phosphorsäure	*3.94*	*2.09*
Schwefelsäure	1.49	0.19
Kohlensäure	11.20	—
Kieselsäure u. Sand	22.45	74.00
Chlor	0.58	1.13

Die Holzasche stammt grösstentheils von Laubhölzern, wie auch aus obiger Analyse hervorgeht. Zur Bereitung der Strohaschen dienen die verschiedensten Stroharten, vorzugsweise aber wildwachsende, in reifem Zustande geschnittene Gräser.

Von einigen wenigen günstigen lokalen Verhältnissen abgesehen, befinden sich die japanischen Felder durchweg in einem derartigen Zustande, dass ohne Düngung eine Ernte im wirthschaftlichen Sinne nicht erzielt werden kann. Mit Hülfe der im Lande verbreiteten Düngemittel lässt sich das Bedürfniss der Kulturpflanzen nach Stickstoff zwar einigermaassen befriedigen, an *Phosphorsäure* besteht aber ein grosser Mangel, da unter den im Vorstehenden und früher[7] von mir beschriebenen und sonst bekannten Düngemitteln nicht ein einziges phosphorsäurereiches in solcher Ausdehnung vorkommt, dass dieser Nährstoff den Pflanzen im richtigen Verhältniss geboten werden könnte. Wenn man diesem Uebelstande abhelfen will, so bleibt nicht anderes übrig als die Einfuhr von Phosphaten, und zwar solcher, die durch einen hohen Gehalt an Phosphorsäure die Transportkosten relativ ermässigen. Empfehlenswerth sind von diesem Gesichtspunkte die Doppelsuperphosphate, Thomasschlacke und vielleicht auch der Peruguano, nicht aber Rohphosphate, die zwar bereits seit wenigen Jahren eingeführt und in kleinen Fabriken aufzuschliessen versucht werden, bisher aber ein recht mangelhaftes und viel zu theueres Produkt geliefert haben.

Tokio, den 10, März 1889.

[7] Diese Mittheilungen IV. Bd., 35. Heft 1886, S. 205.

SITZUNGSBERICHTE.

SITZUNG IN YOKOHAMA,

am 30. Mai 1888.

VORSITZENDE :
HERR DR. G. WAGENER (i. V.)

Der Vorsitzende theilte mit, dass
Herr Major VON WILDENBRUCH in Tokio,
" Bau-Inspector RUMSCHÖTTEL in Hakata,
" H. BAEHR und
" M. ENGERT in Yokohama, und
" R. H. KAEMP aus Hamburg
als Mitglieder aufgenommen worden sind, und richtete einige Worte der Begrüssung an unser Mitglied, Herrn Oberstlieutenant ILGNER, der, soeben aus Deutschland zurückgekehrt, der Sitzung beiwohnte.

Herr Landrichter O. RUDORFF hielt hierauf einen Vortrag über das "BUKE SHO HATTO," d.i. Proclamationen, welche die Shogune bei ihrem Regierungsantritt an die landsässigen Fürsten erliessen.

Herr DR. F. SCRIBA schilderte sodann eine Reise, welche er im Sommer 1887 in Gemeinschaft mit Herrn Major VON BLANKENBURG "DURCH KOREA" unternommen hatte.

SITZUNG IN TOKIO,

am 4. Juli 1888.

VORSITZENER :
HERR DR. G. WAGENER (i.V.).

Der Vorsitzende theilte mit, dass der Vorstand in Anbetracht vielfach hervorgetretener Bedürfnisse zur Erleichterung der geschäftlichen Angelegenheiten in Europa nach voran gegangenen Unterhandlungen unser Mitglied Herrn DR. A. GROTH zum Correspondenz-Secretair erwählt hat. Herr DR. D. KITAO trug "*einige altjapanische Sagen und Märchen*" vor und machte darauf aufmerksam, dass namentlich unter den letzteren mehrere vorhanden sind, die eine überaus grosse Aehnlichkeit mit deutschen Grimmschen Märchen besitzen, von denen es aber feststeht dass sie nicht von auswärts überkommen, sondern in Japan selbst entstanden sind.

SITZUNG IN YOKOHAMA,

am 26. September 1888.

VORSITZENDER : HERR DR. G. WAGENER (i.V.).

Als neu eingetretene Mitglieder meldete der Vorsitzende an die Herren
GENERAL-CONSUL DR. SCHMIDT VON LEDA
und J. A. YARK in Yokohama.

Herr T. WADA hielt hierauf einen Vortrag über den *Ausbruch des Bandai-san am 15. Juli 1888* und erläuterte seine Mittheilungen durch Karten, Photographien, und Proben der ausgeworfenen Gesteine und Aschen. Ein ausführlicher Bericht hierüber wird in einem der nächsten Hefte der Mittheilungen erscheinen. Herr Consul Ritter VON KREITNER bemerkte, dass man den Ausbruch des genannten Vulkans nicht gut als eine Eruption bezeichnen könne, sondern als eine Explosion aufzufassen habe, da ein Ausfluss glühender Massen nicht stattgefunden habe; er hält ferner die an den Abhängen des Bandai-san beobachteten trichterförmigen Öffnungen für Solfataren, die sich während des Ausbruchs gebildet hätten, und führt gegen die WADA' sche Ansicht, nach welcher die Trichter durch herniederfallendes Gestein gebildet worden seien, an, (1) dass die in der Nähe stehenden Bäume nur an der Unterseite der Aeste verletzt seien, (2) dass in dem unteren Theile der Trichter Schwefelgeruch wahrnehmbar sei und (3) dass in der ausgeworfenen Masse überhaupt festes Gestein nicht aufzufinden sei. Herr WADA führte dagegen an, dass festes Gestein in der That, wenn auch nur spärlich, ausgeworfen worden

sei und dass an dem Grunde der Trichter in einiger Tiefe von seinen Assistenten wirklich Gesteinsblöcke aufgefunden worden seien, welche ja Schwefel oder Schwefelverbindungen mitgeführt haben könnten. Ferner hob er hervor, dass man gar nicht für jeden Fall entscheiden könne, ob Lavaströme, die nicht immer an die Oberfläche zu treten brauchten, bei der Eruption mitgewirkt hätten; Eruption sei der wissenschaftliche Ausdruck für jeden Vulkanausbruch, Explosion sei lediglich eine technische Bezeichnung. Herr Vorwaldt fügte noch hinzu, dass die meisten der abgebrochenen Bäume mit der Krone nach einer Richtung lägen und dass ihre Stämme wie durch Wirbelwind abgedreht erschienen. Schliesslich erläuterte Herr Dr. Wagener noch die Daubrée'sche Theorie der vulkanischen Eruptionen.

SITZUNG IN TOKIO,

am 31. October 1888.

Vorsitzender: Herr Dr. K. RATHGEN (i.V.)

Es wurde mitgetheilt, dass Herr Kaemp in Hamburg durch Zahlung des statutenmässigen Beitrages von $100 die lebenslängliche Mitgliedschaft erworben hat.

Ferner wurde auf Vorschlag des Vorsitzenden des in Tokio verstorbenen Mitgliedes J. K. Scott gedacht und sein Andenken durch Erheben von den Sitzen geehrt.

Im Auftrage des Vorstandes verlas und erklärte Herr Dr. H. Weipert einen von dem ersteren eingebrachten Antrag auf Veränderung der Statuten, welcher den Zweck hat, die Rechte der Autoren an den in den Mittheilungen veröffentlichten Abhandlungen deutlicher zum Ausdruck zu bringen, als dies im § 4, Abschnitt b der Geschäftsordnung geschehen ist. Herr P. Mayet hielt eine Abänderung des eingebrachten Antrages für geboten, doch wurde die Discussion hierüber auf die General-Versammlung verschoben, in welcher die Beschlussfassung erfolgen soll.

Herr Dr. O. Kellner machte sodann Mittheilung über «*Kaki no shibu*», einer aus unreifen Dattelpflaumen (Dyospyros Kaki) durch kurze Gährung dargestellten Flüssigkeit, die in Japan als Anstrichs- und Imprägnirungs-Mittel für Holz, Taue und Netze, sowie als Steifungsmittel in der Fabrikation des Lederpapieres etc. vielfach verwendet wird. Redner schilderte die Bereitung, chemische Zusammensetzung und Wirkungsweise des Shibu, worüber in einem der nächsten Hefte ausführlich berichtet werden wird.

SITZUNG IN YOKOHAMA,

am 28. November 1888.

Vorsitzender:
Herr Dr. G. WAGENER (i. V.)

Es wurde mitgetheilt, dass die Herren
Dr. C. A. Florenz und
Ingenieur E. Jacobi in Tokio.
als Mitglieder in die Gesellschaft aufgenommen worden sind.

Die Versammlung ertheilte sodann ihre Zustimmung zu einer Bücheranschaffung im Betrage von über $200.

Herr Prof. Dr. M. Fesca hielt hierauf einen Vortrag "*über die gegenwärtige Lage der Landwirthschaft in Japan,*" über dessen Inhalt in einem späteren Heft Mittheilungen gemacht werden sollen.

SITZUNG IN TOKIO,

am 19. December 1888.

Vorsitzender:
Herr Dr. G. WAGENER (i.V.).

Als neue Mitglieder wurden angemeldet:
Herr Hauptmann Teichmann aus Leipzig und
" A. Arnemann in Yokohama.

Herr Dr. C. A. Florenz besprach sodann unter dem Thema: "*Beiträge zur chinesichen Poesie*" das Leben und einige lyrische Gedichte von Li Taipe sowie mehrere in alt-chinesischem

Stil gehaltene neuere japanische Gedichte, worüber eine ausführliche Abhandlung im nächsten Heft der "Mittheilungen" erscheinen wird.

ORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG IN YOKOHAMA,

am 6. Februar 1889.

Vorsitzender:
Herr Dr. WAGENER (i. V.).

Der Vorsitzende theilte mit, dass
Herr A. L. Koch und
" Dr. A. Fritze in Yokohama, sowei
" A. H. Schurig in Tokio
als Mitglieder in die Gesellschaft aufgenommen worden sind, und verlass sodann einen, vom Vorstand eingebrachten Antrag, zu §26 der Statuten folgenden Zusatz zu machen:

"Ueberlässt ein Mitglied einen Vortrag oder eine Mittheilung oder einen sonstigen Aufsatz der Gesellschaft zur Veröffentlichung in den "Mittheilungen," so ist bezüglich des Urheberrechts an dem betreffenden Manuscript zunächst die Uebereinkunft zwischen dem Autor und dem Vorstand im einzelnen Falle entscheidend. Hat aber ein Autor ein Manuscript ohne jeden Vorbehalt eingereicht, so gilt das Urheberrecht als auf die Gesellschaft übergegangen, wenn die Veröffentlichung in den "Mittheilungen" erfolgt.—Jedoch steht es dem Autor frei, seine Arbeit daneben (1) in einer anderen Sprache erscheinen zu lassen, (2) in einer fachwissenschaftlichen Zeitschrift zu veröffentlichen, ohne dass er genöthigt ist, die zweijährige Frist einzuhalten, welche im §10 des Gesetzes über das Urheberrecht vom 11. Juni 1870 für die anderweitige Veröffentlichung von solchen Schriftwerken bestimmt ist, deren Autorrecht auf den Herausgeber einer periodischen Druckschrift übergegangen ist."

Es entspann sich über diesen Antrag eine lebhafte Discussion, an welcher sich die Herren Mayet, Dr. Kellner, Dr. Wagener, Dr. Michaelis, Dr. Weipert, E. Delbrück, Dr. Rathgen, Dr. Busse, von Schelling und Mosse betheiligten. Wegen vorgerückter Zeit wurde die weitere Berathung auf die nächste Sitzung vertagt.

Alsdann wurde der weiter unter stehende Jahresbericht für 1888 verlesen und der Kassenbericht vorgelegt, worauf die Versammlung dem Vorstande Decharge ertheilte. Als hiernach die Wahl des Vorstandes für das laufende Jahr angeordnet wurde, erklärte Herr Dr. Michaelis, dass, falls man beabsichtige, ihn wiederzuwählen, er wegen seiner in wenigen Monaten erfolgenden Rückkehr nach Deutschland diese Wahl nicht annehmen könne, und schlug vor, an seine Stelle Herrn R. Lehmann zu wählen, dessen einjährige Abwesenheit in Deutschland sich sehr fühlbar gemacht habe. Der Vorsitzende drückte Herrn Dr. Michaelis den Dank der Gesellschaft für seine augezeichneten Dienstleistungen als Schriftführer aus und forderte die Versammlung auf sich zum Zeichen ihrer Anerkennung von den Sitzen zu erheben, was geschah. Nach dem Ergebniss der Wahl besteht der Vorstand für das Jahr 1889 aus den Herren:

Minister Dr. von Hollenben als Vorsitzender,
Dr. G. Wagener als Stellvertreter Desselben,
Dr. O. Kellner und
R. Lehmann als Schriftführer,
Dr. K. Rathgen und
Dr. H. Weipert als Bibliothekare und
C. Weinberger als Schatzmeister.

Hiermit schloss die Sitzung.

JAHRESBERICHT FÜR 1888.

Die Zahl der Mitglieder unserer Gesellschaft ist in dem verflossenen Jahre auf 147 gestiegen indem 23 Herren neu eingetreten, 10 ausgetreten und 4 gestorben sind. Hiernach besteht die Gesellschaft aus 2 Ehren- und 145 ordentlichen Mitgliedern, welch'letztere sich ihrem Aufenthaltsorte nach, wie folgt, vertheilen:

		Differenz gegen 1887.
In Tokio	56	– 2
" Yokohama	34	– 4
Im übrigen Japan	10	+ 4
" " Ostasien	8	– 1
In anderen Ländern	37	+ 12
Insgesammt	145	+ 9

Das *Baarvermögen* der Gesellschaft hat sich trotz erheblicher Ausgaben für den Neudruck von 3 Heften der Mittheilungen und für Bücheranschaffungen nicht unerheblich vermehrt und beträgt nach dem weiter unten folgenden Kassenbericht $1440.66, wozu noch die Einnahmen von Asher & Co. kommen, über welche eine Abrechnung noch nicht eingetroffen ist.* Das Vorjahr schloss dagegen mit einem Bestande von $1156.55, also mit etwa $300 weniger ab.

Im Ganzen wurden während des Jahres 1 Generalversammlung und 9 ordentliche *Sitzungen* abgehalten, welche, wie sonst, abwechselnd in Tokio und Yokohama stattfanden und im Allgemeinen zahlreich besucht waren. Neben verschiedenen kleineren Gegenständen wurden folgende grössere Themata durch Vorträge behandelt:

Einige chinesische und japanische Ornamente, von Dr. G. Wagener.

Die Zahl der landwirthschaftlichen Bevölkerung in Japan, von Dr. K. Rathgen.

Ueber die Togami-Secte und über religiöse Ekstase in Japan, von Dr. E. Bälz.

Ueber Kaiser- Wilhelmsland, von Dr. M. Hollung.

Japanische Frauenliteratur, von Dr. O. Hering.

Buke sho hatto, von Landrichter O. Rudorff.

Durch Korea, von Dr. J. Scriba.

Japanische Volkssagen, von Dr. D. Kitao.

Ueber den Ausbruch des Bandaisan am 15. Juli 1888, von Ministerialrath Director T. Wada.

Ueber Kaki no Shibu, von Dr. O. Kellner.

Bemerkungen zur gegenwärtigen Lage der Landwirthschaft in Japan von Prof. Dr. M. Fesca.

Beiträge zur Kenntniss der chinesischen Poesie, von Dr. C. A. Florenz.

Im Laufe des Jahres wurden 3 neue Hefte (Nr. 38, 39 u. 40) unserer « *Mittheilungen* » von dem Vorstande herausgegeden. Dieselben enthalten folgende grössere Abhandlungen:

Beitrag zur Kenntniss der Geschichte des japanischen Strafrechts (mit 10 Tafeln) von Assessor Dr. G. Michaelis.

Bemerkungen über die Rechtspflege unter den Tokugawa, von Landrichter O. Rudorff.

Die chinesische Provinz Kansu, (mit einer Karte) von Georg Ritter von Kreitner.

Untersuchungen über das Rösten des Thee's von Dr. O. Kellner u. Y. Mori.

Die Rechtspflege in Japan in der gegenwärtigen Periode (Meiji) (mit einer Tafel) von Landrichter O. Rudorff.

Ueber Kaiser- Wilhelmsland, von Dr. M. Hollrung.

Mit dem 40. Heft kam der 4. Band der « Mittheilungen » zum Abschluss, welcher mit seinen 31 Abhandlungen, 40 erläuternden Tafeln und zahlreichen in den Sitzungsberichten nieder-

* Nach der nachträglich eingegangenen Abrechnung beträgt dieses Guthaben 533.66 Mark, gegen 262.15 Mark im Jahre 1887. D. Red.

gelegten kleineren Mittheilungen beredtes Zeugniss ablegt von dem allseitigen Interesse der Mitglieder an unseren Aufgaben sowie von der allgemeinen Bedeutung der Gesellschaft überhaupt.

Die *Bibliothek* ist durch Neuanschaffungen und Austausch mit 131 gelehrten Gesellschaften, Vereinen, Behörden und hervorragenden Pri- vaten erheblich vermehrt worden. Austausch verbindungen wurden neu angeknüpft mit:

der Società Reale zu Neapel,
der Royal Geographical Society zu London,
" Orientalischen Gesellschaft zu Berlin,
" Naturwissenschaftlichen Wochenschrift zu Berlin und
dem Verein für Naturwissenschaften in Braunschweig.

Für die Sitzungen in Yokohama waren der Gesellschaft die Räume des Club Germania zur Verfügung gestellt, wofür der Vorstand sich beehrt, auch an dieser Stelle seinen ergebensten Dank auszusprechen.

KASSENBERICHT FÜR 1888.

Einnahmen.		*Ausgaben.*	
Saldo-Vortrag von 1887*	$1,156.55	Miethe für Haus und Grundstück in Tokio	$ 92.00
Eintrittsgelder	65.00	Anschaffungen u. Ausgaben für die Bibliothek	331.53
Beiträge und Rückstände	1,337.18	" " " für das Haus	236.58
Verkaufte Hefte und Photographien	120.35	Herstellungskosten der Hefte No. 38–40, Photographien	412.00
Zinsen	34.72	Feuerversicherung	90.00
Einnahmen im Gesellschaftslokal	519.87	Wirthschafts-Conto	420.45
		Unkosten, Porti etc.	210.45
		Saldo	1440.66
	$3,233.67		$3,233.67

Saldo-Vortrag für 1889.† $1,440.66

* Ausser einem Guthaben bei Ascher & Co. in Berlin von 262.15 Mark.
† Hierzu noch ein Guthaben bei Ascher & Co. im Betrage von 533.66 Mark.

XLII. HEFT.

BEITRÄGE ZUR CHINESISCHEN POESIE,

IN METRISCHEN UEBERTRAGUNGEN, MIT EINLEITUNG, COMMENTAREN UND DEN ORIGINALTEXTEN.

VON

DR. CARL ADOLF FLORENZ.

INHALTSVERZEICHNIS.

I. GEDICHTE VON LITAIPE.

A. EINLEITUNG.

BIOGRAPHIE LITAIPE'S.

(Mit hauptsächlichster Benutzung von «Chronologie des Litaipe von der Han-lin Akademie der T'ang-Dynastie, zusammengestellt von Sieh-chung-yung aus Kwan-chung.»)

Li-t'ai-pĕh, der grösste Dichter der T'ang-Dynastie, abgekürzt auch T'ai-pe genannt, wurde im Jahre 698 n. Chr. zu I-chou, einer Stadt zweiten Ranges, nicht weit vom Berge Min-shan, in der Provinz Ssï-ch'uen geboren. Li war sein Familienname, t'ai-pe, wörtlich «grosser Glanz,» sein Zuname, welchen seine Mutter ihm gleich bei der Geburt nach einem abergläubischen Vorzeichen gab. Von frühester Iugend an zeichnete er sich durch seine geistigen Gaben und erfolgreichen Studien aus. In einem Briefe an P'ei-chang-ssï berichtet er von sich selbst, dass er mit 5 Jahren 6 Kapitel aus dem 尚書 Shang-shu (Shu-king) auswendig konnte, und mit 10 Jahren die 100 Kia, d.h. Klassiker, gewöhnlich nichtconfucianischer Schule, durchgelesen hatte. Andere sagen von ihm, dass er zu jener Zeit in den kanonischen Geschichtsannalen und im Buche der Lieder (Shi-king) wohl beschlagen war. Schon sehr frühe scheint Litaipe unter taoistischen Einflüssen gestanden zu haben (bekanntlich beherrschten zu dieser Zeit die religiösen Anschauungen des Confucius nicht mehr allein das Feld, sondern der Buddhismus und Taoismus waren zu ansehnlichen Mächten herangewachsen), und diese haben auf ihn einen nachhaltigen, manchmal auf seine Poesie sehr nachteiligen Einfluss gehabt. Es ist allerdings sehr begreiflich, dass die mährchenhafte Phantastik des Taoismus mit seiner Unzahl Sagen und seinem Aberglauben, der die ganze Natur von Geistern belebt sein liess, die Seele des wahrhaften Dichters ganz anders einnehmen mussten, als die nüchternen Moralphilosophien des Confucius und seiner Nachfolger. Besonders das Leben eines taoistischen Einsiedlers scheint ihm immer als eine Art Ideal vorgeschwebt zu haben, wohlzuverstehen aber mit der Klausel, dass es ihm dabei nie an einer gehörigen Portion Wein fehlen dürfe. In einem frühen Gedichte (vom Jahre 713) sagt er, dass er mit 15 Jahren bei der Geistern und Genien wandelte, d.h. sich in der Einsamkeit der Berge umhertrieb.[1] Bei Gelegenheit einer Jagd, welche er im October dieses Jahres am Flusse Wei (Nebenfluss des Hoang-ho in der Provinz Shensi) mitmachte, entstand seine grosse «Jagddichtung.» Diese Lebensweise charakterisiert er auch in dem Gedichte, welches er 718 vom Pfirsischblütenabhang (T'ao-hua-yen) des Berges Pe-chao in Ngan-luh an den kaiserlichen Beamten Liu-wan richtete: «In den Wolken schlief ich 20 Jahre; ich begehrte die Ruhe, und auch liebte ich die Berge.» So wohnte er auch grössten Teils auf dem Berge Min in seiner Heimat, und eine Anzahl Gedichte können von dort datiert werden. Wir erwähnen 1) Die fallenden Blüten der Stadt Kin; 2) Gespräch über das Uebersinnliche mit dem Taoisten Yuen-tan-k'iu von Bergtempel Lou-sien-ch'eng; 3) Aufstieg auf den Berg Ngo-mei (Seidenspinner-Fühlhorn; wahrsheinlich nach der Gestalt des Berges so benannt); 4) Der Bergmond von Ngo-mei (ngo-mei-yüeh bedeutet sonst «zunehmender Mond»).

Im Jahre 720 stattete Litaipe en passant dem ersten Sekretär des Ceremonial-Ministeriums, zugleich Revisor uud grosser Geschichtsschreiber von Yih-cheu, namens Sung-t'ing, in aller Ergebenheit und Unterwürfigkeit (sich betragend wie einer der Markt-Kleidung, d. h. niedrige Kleidung trägt) einen Besuch ab. Aus der Zeit unmittelbar hiernach stammen die beiden Gedichte: «Gesang von Siang-yang» und «Wanderung im Thale Shih-ngo in Begleitung des Herrn Fei-ssï aus Shang-cheu.» In selbigem Jahre besuchte er Yün-mung in Kiang-hwai und heiratete daselbst eine Enkelin des Hü-siang, Inspectors der fürstlichen Stutereien. Etwa 3 Jahre scheint er in Ruhe mit seiner Frau ausgehalten zu haben, denn so lange weilte er in Yün-mung. Dann aber kam wieder der unstäte Geist über ihn; er verliess Yün-mung und wanderte nach den Staaten T'si und Lu. In Lu hielt er sich im Bambusthale am Berge Tsu-lai auf und bildete mit K'ung-ch'ao-fu und noch 4 anderen Gesellen ein Consortium, das

[1] Und in einem Briefe an Chao-tsung im Kreise Han-king erwähnt er seine Liebe zur Fechtkunst.

sich täglich betrank. Die Leute gaben ihnen die Bezeichnung «die 6 Einsiedler vom Bambusthale,» (wohl nach Analogie von 竹林七賢 «die 7 Weisen des Bambusthales,» zur Zeit der Tsin Dynastie, gebildet). Ein Amt, wonach sonst jeder Chinese strebt, nahm er nicht an, sondern lebte nur seinen literarischen Neigungen. So schreibt er in einem Briefe an Fei-chang-ssï vom Jahre 728: «Ich bin literarisch thätig ohne Ermüden bis jetzt wohl 30 Frühlinge. Vor meiner Thür gehen Wagen und Pferde vorüber», d.h. er blieb unbehelligt von allem öffentlichen Leben; und in einem Antwortsgedichte an Kia-yeh-ssï-ma aus Hu-cheu (Provinz Hu) sagt er: «Wein trank ich nach Belieben, von der Öffentlichkeit hielt ich mich fern; so verbrachte ich 30 Frühlinge.»

Eine grössere Umwandlung in seinem Leben brachte das Jahr 744 hervor, als er sich also im 46. Lebensjahre befand. Da er mit Wu-yun, einem Mitgliede des Han-lin, der kaiserlichen Akademie, gut befreundet war, so begab auch er sich nach der damaligen Hauptstadt des Reiches, nach Chang-ngan, wo unter dem Schutze und der Förderung des Kaisers Hiüen-tsung ming-hoang-ti (regierte 713-756; jetzt Yuen-tsung oder Ming-tsung genannt) ein Zusammenströmen aller Genies und Talente stattfand. In dem Minister Ho-chi-chang fand er alsbald den eifrigsten Verehrer seiner Muse und hingebensten Freund seiner Person. Litaipe musste im Palaste des Ministers wohnen und wurde in dem Hause dieses Maecen der glanzvolle Mittelpunkt des geistigen Lebens. Ho-chi-chang nahm auch Gelegenheit, mit dem Kaiser von ihm zu sprechen. Ich entlehne hier einige Stellen aus der Biographie des Dichters, welche Pater Amiot im 5. Bande der Mémoires concernant les Chinois mitgeteilt hat. «Ho-chi-chang sagte zum Kaiser: «Ich habe in meinem Hause vielleicht den grössten Dichter, der jemals gelebt hat. Ich habe mit Eurer Majestät noch nicht von ihm gesprochen, weil er einen Fehler hat, der schwerlich zu corrigieren ist: er liebt nämlich den Wein und trinkt oftmals im Uebermasse. Aber seine Gedichte sind wunderbar! Urteilt selbst darüber, Herr.» Mit diesen Worten übergab er dem Kaiser einige Verse. Ming-hoang-ti las sie und war begeistert. "Ich kann gegen die menschlichen Schwächen Nachsicht üben," sagte er. "Führt mir den Dichter dieser Verse her; er soll sich an meinem Hofe aufhalten, selbst wenn es mir nicht gelingen sollte, ihn von seinem Laster abzubringen." Als Litaipe kam, nahm der Fürst das Wort: "Ihr seid kein Mensch, Ihr seid ein Genius, den man vom Himmel auf die Erde herabgeschickt hat, um den Menschen Ehre zu machen. Ich will Euch bei mir haben, aber unter einer Bedingung, nämlich, dass Ihr Euch nicht mehr betrinkt."

"Die Bedingung ist etwas hart," antwortete Litaipe, "und ich weiss, ich würde Eure Majestät betrügen, wenn ich versprechen wollte, sie zu halten; Alles was ich versprechen kann, ist nur, mich nicht vor Euer Majestät zu zeigen, wenn ich etwas zu viel getrunken habe." Der Kaiser lächelte und war es zufrieden. (Amiot.)» Er ernannte ihn zum Mitglied der Han-lin Akademie. Litaipe widmete dem Kaiser hierauf das "Gedicht vom reinen Frieden" und das "Gedicht von der Lust und Freude im Palaste." Hier sind auch zu nennen: "Bericht meiner Gedanken beim Studium in der Akademie." "Als ich dem Kaiser beim heissen Bade aufwartete; auf Befehl gedichtet;" "Bei der Begleitung Ho-kien's" und "Gedicht über den I-ch'ün Park." Man kann sagen, dass das Verhältnis der Freundschaft, welches nun zwischen Ming-hoang-ti und dem Dichter ins Leben trat, in der ganzen chinesischen Geschichte nicht seines Gleichen aufzuweisen hat. Litaipe bezog eine Wohnung in dem Kaiserlichen Garten T'eng-hiang-ting, wo der Kaiser sich nach erledigten Regierungsgeschäften zu erhohlen pflegte, und dort verkehrten beide auf das ungenierteste mit einander, wie gleichgestellte Personen. Litaipe dichtete, und beide sangen dann zusammen die Verse, denn der Kaiser liebte sehr die Musik und der Dichter besass neben seinen sonstigen Talenten noch die Gabe einer schönen, wohllautenden Stimme. Oftmals sogar trieb der Kaiser die Höflichkeit so weit, dass er dem improvisierenden Freunde als Schreiber diente. Einige Höflinge machten dem Fürsten darüber Vorstellungen und bemerkten, dass er seine Herablassung zu weit triebe, was ihm in den Augen seiner Unterthanen nur

schaden könne. Er aber erwiderte: "Alles, was ich für einen so genialen Mann thue, kann mir nur bei den Wohldenkenden Ehre einbringen; das Urteil aller Uebrigen verachte ich."

Eine Menge Anekdoten erzählen von der kaiserlichen Gunst, deren Litaipe sich durch mehrere Jahre hindurch erfreute. Endlich aber wurde durch Hofintriguen das schöne Zusammenleben gestört. Amiot berichtet ungefähr wie folgt: « Am Hofe lebte ein Eunuch namens Kao-li-ssï, welcher in hohem Ansehen stand; er empfing die Huldigungen aller Höflinge und selbst die Minister begegneten ihm mit der grössten Ergebenheit. Nur Litaipe schien seine Autorität nicht zu bemerken. Es kam sogar einstmals vor, dass, als sich Alle im Garten T'eng-hiang-ting befanden, und Litaipe nur mühsam zu gehen schien, weil ein neues und zu enges Schuhwerk ihn drückte, der Kaiser dem Eunuchen befahl, des Dichters Schuhe auszuziehen. Litaipe liess es ohne Widerstreben und ohne ein entschuldigendes oder dankendes Wort geschehen; und Kao-li-ssï trug ihm seit der Zeit einen unversöhnlichen Hass nach. Die Gelegenheit, sich zu rächen, schien ihm günstig, als er hörte, dass es sich darum handle, dem Dichter eine Anstellung zu verleihen. Litaipe hatte einige Strophen verfasst, welche man als Satyre auf die berühmte kaiserliche Favoritin Yang-kuei-fei, für welche der Kaiser eine blinde Leidenschaft hatte, auslegen konnte. (Amiot.)» (Seine eigene Gemahlin und 3 Söhne hatte der Kaiser 737 in unglückseliger Verblendung, in folge der intriguanten Verleumdungen einer seiner Palastdamen, der Wu-hui, hinrichten lassen. Zur in Rede stehenden Zeit nahm die Dame Yang den Rang der Kuei-fei ein, d.h. den höchsten Rang der Palastdamen nach der Kaiserin. Sie war indessen dem Fürsten nicht treu, sondern verkehrte unzüchtig mit dem kaiserlichen Liebling Ngan-lu-shan, welcher ungehinderten Aus- und Eingang im Palaste und freien Zutritt zu ihr hatte, die er eigentlich wie seine Mutter ansehen sollte. Die Favoritin ist auch unter dem Namen Tai-tsün allbekannt). « Der Eunuche wusste den Zorn dieser Favoritin zu entflammen und sich daraus eine Waffe gegen seinen Feind zu schmieden. Litaipe seinerseits, welcher sich mehr verletzt fühlte, weil man ihn im Verdacht gehabt hatte, seinen Herrn zu beleidigen, als weil durch die Intriguen sich ihm ein gutes Einkommen verschlagen hatte (drei Versuche, sein Ziel zu erreichen, schlugen ihm fehl), bekam das Leben am Hofe nach und nach so überdrüssig, das er den Entschluss fasste, die Beziehungen, welche ihn mit demselben verknüpften, vollständig zu brechen. Er bat den Kaiser so inständig und so oft, ihm den Rücktritt vom Hofe zu erlauben, dass dieser endlich seinen Bitten nachgab. Um ihm aber jedenfalls Beweise seiner hohen Achtung zu geben, schenkte Ming-hoang-ti dem Dichter ein vollständiges Assortiment seiner eigenen Kleider, eine Gunst, welche er nur selten verlieh und nur für grosse Verdienste um den Staat. (Amiot.)» Fortan betrug sich Litaipe wie es ihm gerade beliebte, ohne Rücksicht auf die möglichen Folgen. Mit seinem Freunde Ho-chi-chang und noch 6 anderen, nämlich Li-ti-che, Zhu-yang, Wang-kin, Tsui-tsung-che, Su-kin-chang-hiün und Kao-sui, in deren Gesellschaft er schon öfters während seiner Anwesenheit bei Hofe dem Gotte der Verse und des Weines geopfert hatte, ergab er sich den unmässigsten Zechereien, und alle 8 nannten sich "die 8 Wein-Taoisten," welche Bezeichnung zuerst der Dichter Tu-fu in seinen Gedichten aufgebracht hat. Bei verschiedenen Gelegenheiten nun zeigt der Dichter seinen Charakter in durchaus nicht günstigem Lichte; insbesondere muss man ihm seine offenbare Undankbarkeit gegen den Kaiser zum schweren Vorwurfe machen. Als er den Hof verliess, schickte ihm der Kaiser tausend Unzen Goldes zu, mit den Worten: "Unter allem, was ich Euch geben könnte, halte ich das Gold für Eurer am würdigsten; nehmt denn diese Gabe, welche Euch ein sorgenfreies Leben ermöglicht, und verleiht auch fernerhin meiner Regierung Ruhm durch die Schönheit Eurer Verse." Litaipe wusste diesen Edelmut nicht zu schätzen und schickte das Geld zurück. Gleich als er aus dem goldenen Thor (d.h. dem Palaste) herauskam, besuchte er den Wang-shi-yü, traf ihn aber nicht an. Darüber verfasste er ein Gedicht mit dem Titel "Vergeblicher Besuch bei Wang-shi-yü, gleich nachdem ich aus dem goldenen Thor herausgekommen war." In dem Gtedich

" Lob des Papageien " macht er seinem Unmute Luft mit den Worten: " Er (der Papagei) liess die Federn seines Flügels fallen, und nahm Abschied von der goldenen Halle; allein klagte er und sprach zornig über sein Prachtkleid. Er hatte gut gesprochen, deshalb wurde er zuletzt bei Seite gesetzt. So flog er zurück zum Drachenberg." Der Dichter scheint also thatsächlich durch Redenoder satyrische Gedichte einigen mächtigen Leuten bei Hofe absichtlich auf die Krähenaugen getreten zu haben, was man ihm denn in der beschriebenen Weise entgelten liess.

Durch seinen Onkel, den Oberinspector von Ch'en-liu, namens Yen-Yun, wandte sich Litaipe an den hohen Himmelslehrer der nördlichen Seen (Titel eines Oberpriesters der Taoisten) und bekam das Abzeichen (als Taoist). Daher stammt das Gedicht "Abschiedsessen mit dem hochheiligen Lehrer, dem Taoisten Zhukuei, bei seiner Rückkehr nach den nördlichen Seen, nachdem er das Diplom überreicht hatte." Nun führte er ein wahres Vagabundenleben und wanderte von Provinz zu Provinz und von Stadt zu Stadt. Er wanderte über Chao (Präfektur im Südwesten von Chihli), Wei (im Süden von Shensi, ehemaliger kleiner Feudalstaat), Yen (alter Distrikt im Süden von Kwangsi), Tsin (war früher ein mächtiges Feudal-Königreich, das bei seiner weitesten Ausdehnung die südliche Hälfte von Shansi und den Nordwesten von Honan am Hoang-ho umfasste; oft wird es auch für die Provinz Shansi gebraucht), K'i (war der Staat, in dem die Vorfahren der Cheu-Dynastie lebten, im gegenwärtigen Fung-tsiang-fu im Südwesten von Shensi, nicht weit vom Flusse Wei), Pin (kleines Department im Südwesten von Shensi), Shang (alter Staat, jetzt in Kweiteh fu im Osten von Honan) nach Loh-yang (wiederholt Hauptstadt Chinas, seit 770 v. Chr. bestehend, 1126 von den Kin (=Erz, Uebersetzung des tungusischen Stammesnamens der Niü-chi, welche in China 1115-1135 regierten) geschliffen; es lag westlich von Loh-yang hien in Honan). Von da begab er sich nach Liang (südlich vom Wei-Fluss in Shansi), wo er sich am längsten aufhielt, und dann wieder nach Lu, T'si und den Flüssen Hwai und Ssï (ersterer in Honan and Nganhwui, letzterer in Shantung). Auch nach Wu (der östlichste der sogenannten drei Staaten, der etwa Chehkiang umfasste) ging er wieder, sodann nach Kin-ling (=goldener Begräbnisplatz, ein Name für Nanking, von König Wei von Tsu herdatierend, der dort Gold vergraben haben soll), T'sieu-p'u und Sin-yang (kleiner Fluss bei Kinkiang am Yang-tsï-kiang). Auf allen diesen Wanderungen hat er eine Anzahl Gedichte verfasst; welche jedoch, kann nicht näher bestimmt werden, da alle spezielleren Angaben darauf bezüglich fehlen.

Eines seiner gewöhnlichsten Vergnügen zu dieser Zeit war nach Amiot's Bericht (Bd. 5, p. 403), sich abends in eine der Tavernen in der Umgebung der Städte zu begeben. Dort legte er dann die Kleider an, welche er vom Kaiser empfangen hatte, setzte sich würdevoll auf einen Sessel, wie auf einen Thron, und, indem er sich von seinen Zechgenossen huldigen liess, forderte er von jedem einen Tribut in Form einer oder mehrerer auf den Knien dargereichter Tassen Wein, ganz so wie die Gesandten der fremden Fürsten ihren Tribut dem Kaiser darboten. Diese Scene setzte er fort, bis die Geister des Weines ihn so umnebelten, dass er weder mehr sprechen noch trinken konnte. Da ihm aber seine Werke in allen Teilen des Reiches Bewunderer erweckt hatten, so liess man ihm Alles, selbst die ungebührensten Tollheiten, hingehen.

Wir geben hier die Titel derjenigen hervorragenderen Gedichte, welche wir für die betreffende Zeit datieren können: «Gedicht über die Gedanken aus der Ferne an Herrn Si, Gouverneur der Stadt Yü» (wahrscheinlich das jetzige Ngan-yih-hien im Südwesten von Shansi), aus dem Jahre 745. «Gedicht über den Tsï-k'ih-Tempel (tsï-k'ih ist einer der taoistischen Himmel, deren es 9 giebt) in Sin-yang,» aus dem Jahre 747; und «Reinwaschung von falscher Beschuldigung,» aus 748. Aus beiden letzteren Gedichten geht hervor, dass Litaipe selbst zuweilen daran gedacht haben muss, dass sein bisheriger Lebenswandel schliesslich zu nichts führen würde, dass er aber an einer noch möglichen Besserung zweifelte. So sagt er in ersterem: «Irrtümer von 49 Jahren, die man nun einmal begangen hat, können nicht wieder

gut gemacht werden.» Damit widerspricht er, wie öfters, den Lehren des Confucius, nach welchen es noch nicht zu spät sein würde. Und in dem Gedicht vom Jahre 748 sagt er: «Ach, tief bin ich im Irrtum gewesen; wild und ausgelassen war ich schon lange; im fünfzigsten Jahre erkenne ich meine Irrtümer. Mit alten Leuten geht es immer so.»

Aus dem Jahre 749 haben wir das «Gedicht über die herrliche und treffliche Tempelflagge im Tempel Ch'ung-ming im Kreise Lu;» aus 751: «Grabschrift auf Pi-kan;» aus 752 einen «Brief an den rechten Premier-Minister Yang für Chao-sheu-yueh in der Stadt Süen.» Aus 755, in welchem Jahre sich Ngan-lu-shan, des Kaisers Liebling, empörte, stammt der «Gesang über die Rundreise des Prinzen Lin von Yung im Osten.» Ngan-lu-shan, welchen wir schon oben kurz erwähnten, unternahm nämlich von seinem Generalate aus einen bewaffneten Zug gegen die Hauptstadt Chang-ngan, zuerst unter dem Vorwande, den Bruder der ebenfalls schon erwähnten Yang-kuei-fei zu beseitigen, in Wirklichkeit aber, um sich selbst die höchste Gewalt anzueignen. Als er 756 vor den Thoren der Hauptstadt erschien, floh der Kaiser mit seinem Hofstaat. Von den Anhängern des letzteren wurde dessen dritter Sohn als Kaiser Su-tsung (756-763) ausgerufen, und Hiuen-tsung dankte freiwillig ab. Erst nach mehreren Jahren, obgleich die Rebellen geschlagen wurden und Ngan-lu-shan 757 von seinem eigenen Sohne und Nachfolger ermordet wurde, konnte der Aufstand völlig gedämpft werden. Litaipe wurde auf eigentümliche Weise in denselben verstrickt. Nachdem er nämlich einige Jahre in dem beschriebenen vagabundierenden Leben zugebracht hatte, war es einem vornehmen Herrn, einer früheren Bekanntschaft vom Hofe, gelungen, ihn dauernd an sich zu fesseln; dieser Herr war aber ein Parteigänger des Prinzen Lin von Yung, welcher am Aufstande aktiven Anteil nahm. Litaipe hatte sich zwar anfangs aus dem Staube gemacht und nach dem Berge Lu begeben, bei welcher Gelegenheit wohl die verschiedenen Gedichte zum Preise des Lu-schan entstanden; doch wurde er durch den Prinzen Lin gezwungen, sich dem Heere der Empörer anzuschliessen. Als letzteres geschlagen wurde, begab er sich auf die Flucht nach dem Berge Suh-sung, wobei er das «Gedicht auf dem Wege der Flucht» schrieb. Für mitschuldig angesehen, wurde er in das Gefängnis zu Sin-yang geworfen. Als Ts'ui-hwan zum Friedensgesandten gemacht wurde, verfasste er das «Gedicht aus dem Gefängnisse an Ts'ui-hwan.» Ebenso schrieb er an den mittleren Minister Sung-zhoh-ssï einen «Essay über die hundert Betrübnisse;» ferner ein Gedicht «Der reine Schnee.» Wir besitzen auch einen Petitionsbrief, in welchem er sich selbst im Namen des mittleren Ministers Sung empfiehlt. Er sagt darin (die Worte sind dem Minister in den Mund gelegt): «Früher diente Li-pe dem Kaiser in der Han-lin Akademie. In seinem 57. Jahre wurde er von Lin gezwungen mitzumarschieren, entfloh aber unterwegs. Hwan (der Friedensgesandte) versicherte die Thatsache, dass er wirklich unschuldig ist.» Er verfasste auch ein «Prosagebet zur Verehrung der neun Flüsse für den mittleren Minister Sung,» und schreibt: «Der mittlere Minister Sung mit einer Armee von 3000 Mann aus dem Staate Wu vereinigte sich mit den kaiserlichen Truppen in Ho-nan und kam nach Sin-yang, wo er mich aus dem Gefängnis befreite. Darauf ging ich zum Hauptquartier, um mich mündlich zu erklären.» Hierher gehört das «Gedicht über das nächtliche Trinken mit dem mittleren Minister in Wu-ch'ang.» In das Jahr 756 gehören: «Gesang über die westliche Reise des Vaters des Kaisers» (des Hiuen-tsung, welcher 756 abdankte und 761 starb); «Grabschrift betreffend die tugendhafte Regierung des Gouverneur's Wei;» «Petition für den Prinzen Wu, um wegen seines verspäteten Eintrittes in die Armee um Verzeihung zu bitten.» Als im Jahre 758 der Aufstand einigermassen niedergeschlagen war, liess man über die Anstifter und Begünstiger desselben ein strenges und blutiges Gericht ergehen, soweit sie nicht schon in den Kämpfen ihren Untergang gefunden hatten. Auch Litaipe wurde als Mitschuldiger des Prinzen Sin von Yung verurteilt und sein Leben als verwirkt erachtet, allein den Bemühungen des hochverdienstvollen Kuo-tsï, Statthalters von So-cheu, durch dessen Thatkraft vor allen dem Kaiser wieder zu seinen

Rechten verholfen worden war, gelang es, die Umwandlung des Todesurteils in lebenslängliche Verbannung nach Ye-liang zu bewirken. Auf dem Wege ins Exil entstand: « Abschied von Tsung-shih-luh am Niao Flusse,» und « Ankunft in der befestigten Stadt K'wei-ts'ai im Westen von Kiang-hia, wo ich von den Festlichkeiten bei Hofe hörte.» Noch hatte er aber den Weg nach Ye-liang kaum halb zurückgelegt, als ihm, in folge der weiteren Verwendung Kuo-tsï-i's, sogar völlige Begnadigung zu teil wurde, im Jahre 759. Daher schrieb er das Gedicht « Versöhnung eines trefflichen Talentes (gehörend zur Gedichtsklasse der) Reflexionen.» In dem bald darauf verfassten Gedichte « Aufstieg auf den Hexenberg » sagt er: « Im dritten Monat (des Jahres 759) ging ich nach K'ü-t'ang (vergl. weiter unten das « Lied von Chang-kan); da ich aber in Han-yang in folge übermässigen Weingenusses krank wurde, kehrte ich zurück ;» und in einem anderen an Wang-ming-fu, welches er in Kiang-hia schrieb: « Im vergangenen Jahre wurde ich nach Ye-liang verbannt, dieses Jahr aber auf kaiserlichen Befehl begnadigt, als ich mich gerade am Südabhange des Hexenberges befand.» Er passierte nun nacheinander wieder durch Kiang-hia, Sin-yang, Kin-ling und die beiden Distrikte Li-yang und Süen-ch'ëng. Ueberall verfasste er Gedichte und Prosaaufsätze, doch sind die Titel derselben aus Mangel näherer Angaben nicht bestimmbar.

Im Jahre 762 begab sich Litaipe von Kin-ling aus nach Tang-t'u in Kiang-nan, wo einer seiner Verwandten, namens Li-yang-ping, als Beamter angestellt war, um diesen zu besuchen. Hier aber ereilte ihn ein schneller Tod, im elften Monat 762. Seinem Verwandten hatte er noch ein Gedicht gewidmet, eines seiner letzten, wenn nicht gar sein Schwanengesang. Er sagt darin: « Als ich von Kin-ling Abschied genommen hatte und hierher kam, ging gerade die Sonne hinter dem Hause unter.» Die Sonne seines Lebens folgte ihr alsbald nach.—Es giebt übrigens verschiedene Versionen über die Todesart des Dichters. Während wir die angegebene, in folge einer rasch dahinraffenden Krankheit, für die zuverlässigere halten, glauben wir, die andere, wonach er die Provinz Kiang-nan auf dem Wasserwege, auf Flüssen und Canälen, durchreist habe, in der Betrunkenheit vom Boote in den Fluss gefallen und ertrunken sei, als wegen seiner sprichwörtlich gewordenen Trunkenheit tendenziös gefärbt und erfunden erklären zu dürfen. Des Interesses halber fügen wir eine taoistische Sage über seinen Tod hinzu, welche Th. Pavie in seinen « Contes et nouvelles, traduits du chinois » mitteilt: « In jener Nacht leuchtete der Mond so hell wie die Sonne am Tage; Litaipe ass auf dem Flusse, als plötzlich in der Luft wohlklingende Stimmen ertönten, die sich dem Boote langsam näherten. Alsbald entstand mitten in den Wassern ein grosser Strudel: Walfische hoben sich heraus und schlugen heftig mit den Flossen, und zwei junge Unsterbliche, in der Hand eine Fahne, um damit den Weg anzugeben, erschienen vor Litaipe. Sie waren vom Himmelsherrn gesandt, um ihn zur Rückkehr einzuladen, auf dass er seinen Platz in den höheren Regionen einnehme. Die Schiffsmannschaft sah, wie der Dichter sich auf dem Rücken eines Walfisches entfernte; die wohltönenden Stimmen begleiteten den Zug und bald verschwand Alles zugleich in den Wolken.»

Litaipe hat somit ein Alter von 64 Jahren erreicht. (Die Jahreszahlen in der von Amiot verfassten Biographie weichen von den unsrigen ab und wir halten sie für weniger genau.) Begraben wurde er am östlichen Fusse des Berges Ts'ing im Distrikte Sie-kia. Als gegen das Ende der Jahresbezeichnung Yuen-huo, d.h. in der zweiten Dekade des neunten Jahrhunderts (Yuen-huo dauerte von 806-820) Fan-chuen-ching zur Inspection in Süen-sheh war, baten ihn die beiden Enkelinnen Litaipe's, ihren Grossvater ausgraben und oben auf dem Berge Ts'ing beerdigen zu lassen. Dies geschah und an beiden Stellen errichtete man ein Grabdenkmal.

Dass Litaipe ausgesprochener Massen den taoistischen Doctrinen huldigt, haben wir im Laufe unserer Darstellung schon verschiedentlich hervorgehoben. Reminiscenzen aus der taoistischen Mythologie machen, besonders in den späteren Jahren, einen namhaften Bestandteil seiner Gedichte aus, und zwar durchaus nicht zum Vorteil derselben. In die herrlichsten Töne echter Naturpoesie bringt er öfters einen unangenehmen Missklang, indem er in jene

bizarren Abstractionen verfällt. Sein Taoismus ist allerdings ganz eigener Art; von einer festen Norm, von Prinzipien in dem Bestande seines Glaubens, Un- oder Aberglaubens kann man nicht reden; der Taoismus ist ihm weniger Religion oder Philosophie, als eine unerschöpfliche Quelle von Sagen und Anspielungen, aus der er immer wieder für die Ausstaffierung seiner Dichtungen Stoff entnimmt. Er spricht wohl zuweilen in seinen Gedichten von Unsterblichkeit und einem Wiedersehen nach dem Tode, in anderen aber verneint er alles das und fordert zum raschen Genuss des dahineilenden Lebens auf. Den Gedanken von der Flüchtigkeit des Lebens finden wir zum Beispiel in einem « Trinklied » so ausgedrückt:

"Betrachtest du dich nicht in den Spiegeln, welche dein Haus zieren?
Und seufzest du nicht, wenn du darin deine weissen Haare erblickst?
Heute Morgen noch waren sie wie schwarze Seidenfäden,
Und heute Abend sind sie schon mit Schnee gemischt:
Der Mensch, welcher das Leben begreift, muss sich vergnügen so oft er kann,
Und Sorge tragen, dass seine Tasse nie im Mondschein leer wird."

Oftmals scheint es, als ob der Dichter wirklich an die genienbelebte Natur und die unsterblich gewordenen Einsiedler, die mit der Natur eins geworden, glaube; in der That aber stellt er sich zu all diesen Dingen gar nicht anders als etwa unsere Dichter zur klassischen Mythologie der Griechen, aus der sie so oft zitieren. Nicht selten nimmt er Gelegenheit, sich direkt über den Aberglauben lustig zu machen, zumal wenn er voll süssen Weines ist. In den vom Rausch eingegebenen Gedichten zeigt er überhaupt am deutlichsten die ganze Haltlosigkeit seines Inneren. Momentane Launen sind für ihn mehr von Belang als Grundsätze. So sagt er einmal in dem Gedicht « Beim Wein: »

" [Der berühmte Buddhist] Song-tseu hat sich auf dem Berge King-hoa [verbrannt und so] in die Ewigkeit begeben;
Ngan-ki (ein taoistischer Unsterblicher) ist zum Pong-lai gelangt (der Pong-lai ist ein imaginärer Berg inmitten des Meeres, eine Art Olymp, wohin die chinesische Mythologie das Land der Unsterblichen versetzt).
Diese Männer gelangten zur Unsterblichkeit im Altertum;
Sie haben sich emporgeschwungen; wohlan, aber wo sind sie denn?!"

Indem wir hiermit unsere Characteristik des Lebens Litaipe's beschliessen, dürfen wir nicht unterlassen zu erwähnen, dass, wie überhaupt das Zeitalter der Thang-Dynastie (618-906 n. Chr.) als das goldene Zeitalter der chinesischen Poesie gilt, so insbesondere Litaipe und sein grosser Zeitgenosse Thu-fu als hellste Sterne am Himmel chinesischer Dichtung betrachtet werden. Alles Poetische, was bis auf den heutigen Tag seit der Zeit der Thang geschaffen worden ist, ist nichts als Nachahmung der für unübertrefflich gehaltenen Muster jener Epoche. Man hat sich oft in China über die grössere Vortrefflichkeit des einen oder anderen dieser beiden Dichter gestritten, ähnlich wie man in Deutschland die Priorität Schillers oder Göthes lebhaft erörterte; ähnlich aber, wie Göthe bekanntlich selbst diese ihn so nah betreffende Frage entschied, hat auch ein chinesischer Gelehrter geurteilt, indem er sagte: « Die Frage, ob Litaipe oder Thu-fu grösser ist, sollte man gar nicht aufwerfen. Jeder von ihnen hat seine besondere Art. Wenn zwei Adler in verschiedenen Richtungen nach den höchsten Regionen auffliegen, so kann ja Niemand entscheiden, welcher von ihnen am höchsten geflogen ist.» Er hätte noch hinzufügen können: « Statt allen unnützen Gezänkes solltet ihr euch vielmehr freuen, dass ihr überhaupt zwei solche Kerls habt!»

B. UEBERSETZUNGEN.

I. Gedanken in der stillen Nacht.

Vor dem Lager bleich und weiss
Scheint der Mondenschein—
Sollte wohl ein weisser Reif
Nachts gefallen sein?

Nach dem hellen, klaren Mond
Schau ich unverwandt,
Ach! und denke wieder
An mein Vaterland.

Commentar.

Dies kleine Gedicht ist übersetzt bei Schott, Ueber die chinesische Verskunst, Seite 74, und bei D'Hervey-Saint-Denys, Poésies de l'époque des Thang, p. 44. Meine poetische Uebertragung ist fast wörtlich:

"Vor [meinem] Lager scheint der Mond gar hell,
Fast ist mir, als ob Reif auf dem Boden sei;
Ich erhebe den Kopf und blicke in den hellen Mond,
Ich senke [wieder] den Kopf, und denke schwermütig
an meine Heimat."

Ich füge die Worte eines chinesischen Commentators bei, welche D'Hervey in der Note zu diesem Gedicht wiedergiebt:

"Es ist Litaipe hier gelungen, sich mit ganz ausserordentlicher Kürze, Klarheit und Gefühlswahrheit auszudrücken, und gerade in der Natürlichkeit seiner Darstellung liegt der Grund, dass er unendlich mehr zu verstehen giebt als er mit Worten sagt. Der Mond scheint so hell *vor sein Bett;* er *zweifelt* einen Augenblick, ob es nicht weisser Reif ist; ohne dass der Dichter es sagt, schliessen wir, dass er schlief, dass er aufgewacht ist, und sich eben in dem ersten Zustande des Erwachens befindet, wo die Gedanken noch verworren sind. Er denkt sofort an weissen Reif, das heisst, an Tagesanbruch, an die Stunde, in der man sich auf den Weg macht. Ist das nicht der erste Gedanke eines *Reisenden*, welcher aufwacht?

Er hat den Kopf erhoben, er bemerkt den Mond und *betrachtet ihn;* dann senkt er den Kopf und *denkt an seine Heimat.* Das ist doch ein *Reisender* oder ein *Verbannter.* Das letzte Wort Heimat lässt keinen Zweifel mehr darüber. Als er das helle Licht sah, dachte er unwillkürlich daran, dass es auch Orte beschiene, welche ihm teuer sind; es erfüllt ihn mit schmerzlichem Gefühle, eine so schöne Nacht fern von seinem Heim zubringen zu müssen.

Der Dichter hat uns bis hierher dem Gange seiner Gedanken auf einem so geraden Wege nachgeführt, das wir uns nicht verirren konnten. Indem er nur mit den Worten "*Ich denke an meine Heimat*" schliesst, regt er Jeden an, sich eine Vorstellung von den traurigen Gedanken zu machen, welche ihn im gleichen Falle heimsuchen würden, und Jeder, welcher seine Verse gelesen hat, giebt sich dem Träumen hin."

Ich bemerke hierzu noch, dass es eine allgemeine Erscheinung in der chinesischen Poesie ist, dass der Anblick des Mondes eine Art Heimweh oder überhaupt das Gedenken vergangener Zeiten erregt, während er bei Liebenden, wie in anderen asiatischen und den europäischen Poesien gar keine Rolle zu spielen scheint. Vgl. Schott, Verskunst p. 74 das Gedicht Kin-ling.

II. Vergeblicher Besuch bei einem Einsiedler.[1]

Die Wasser rauschen und es bellt der Hund,
Das Wild lugt aus dem dichten Waldesgrund,
Die Pfirsischblüte scheint in tiefrer Glut
Bethauet von der letzten Regenflut.
Kein Glockenton stiehlt sich von weit und breit
Bis hin in dieses Thales Einsamkeit.[2]
Der wilde Bambu ragt im Nebelgrün,
Und über Felsen rollt der Bach sich hin.[3]
Doch er, der diese Einsamkeit bewohnt,
Weit von der Menschenwelt enfernt hier thront,
Er fehlt — — nichts kündet, welchen Weg er nahm—
Und traurig lehn ich mich an einen Fichtenstamm.

Commentar.

1) Der Titel lautet: Aufsuchen einen Taoisten des Tai-t'ien-shan (Tai-t'ien-Berges) und ihn nicht antreffen.

2) Wörtlich: "Am Bergstrome hört man zur Mittagsstunde nicht die Tempelglocke." Der Ort ist so einsam und entlegen, dass nicht einmal der weitschallende Ton einer Tempelglocke bis zu ihm sich verirrt.

3) "Die fliegenden Ströme hängen an dem Serpentin-Gipfel." Mit der grünen Farbe des Edelsteins 碧 *pi* wird die Farbe des Berges verglichen. Der hochgeschätzte *pi*-Stein ist je nach seiner Art bald bläulich, bald grünlich wie die tiefe See. 碧海 *pi hai* bezeichnet daher das grünlich-blaue Meer.

III. Besuch bei einem Bergpriester,[1] den ich nicht antraf.

Steinicht und beschwerlich ist der Weg,
Der hinein in's rote Thal mich führt.
Sieh des Priesters Wohnung: Grünes Moos
Hat das Thor bewachsen, das im Bogen
Fichtenbäume eingeschlossen halten![2]
Einsam liegt die Treppe, Vogelspuren
Seh ich drauf, und im Betrachtungssaale[3]
Weilt kein Mensch, die Pforte mir zu öffnen.
Durch das Fenster schau ich da hinein:
Sieh, der weisse Wedel[4] liegt am Boden—
An den Wänden aber ruht der Staub!
Seufzend wend ich mich—es war umsonst.
Doch bevor ich noch den Platz verlasse,
Wandre ich im Kreise um ihn her:
Duft'ge Wolken steigen rings empor
Von den Bergen, und ein Blütenregen
Kommt von Himmel über mich herab.
Welch ein Fühlen übermannt mich da!

Freuden ohne Sinnlichkeit empfind ich—
Ungetrübten Geist—dazu das düstre
Traurige Geschrei der blauen Affen.
Allen Weltgedanken, Weltgefühlen,
Allem Menschlischen so weit entrückt—
Sei gegrüsst mir, Friede dieses Ortes!

Commentar.

1) Der Bergpriester ist ein buddhistischer Einsiedler, welcher seine einsame Wohnung in einem Thale, genannt das "rote Thal," aufgeschlagen hat. Es wird dieses Thales auch in den Gedichten anderer Dichter (z. B. einem Gedichte des Pao-chao) Erwähnung gethan.

2) "Das Fichten-Thor (d.h. das von Fichten umgebene Thor) umschliesst grünes Moos." Das Thor und der Boden sind von Moos bedeckt. Dies und die einsame Treppe, worauf man die Fussspuren von Vögeln wahrnimmt, lassen schliessen, das der Einsiedler schon lange das Haus verliess und kein menschlicher Fuss dessen Nähe wieder betreten hat.

3) Der "Betrachtungssaal" *shen-shih* bezeichnet hier überhaupt die Wohnung des buddhistischen Priesters. Das chinesische 禪 *shên* repraesentiert das Sanskritwort dhyâna = Versenkung, religiöse Betrachtung, im speziell buddhistischen Sinne.

4) Der "weisse Wedel" ist eines der Attribute des buddhistischen Priesters und ein Symbol der Reinheit. Er ist aus weissen Haaren gefertigt. Da der Buddhist kein Tier töten darf, diente und dient der Wedel auch als Fliegenverscheucher. Letzteres war in Indien wohl seine ursprüngliche Verwendung und Bedeutung.

5) Hierzu führt der chinesische Commentator eine Stelle des Kien-k'ang-t'u-king an: zur Zeit der Regierung des Kaisers Wu aus der Liang-Dynastie gab es einen buddhistischen Priester, welcher auf dem Berge Ch'ang-kan-shan die heiligen Schriften erklärte. Da ergoss der Himmel einen Regen kostbarer Blumen. Heute noch existiert der Yü-hwa-tai, "der Hügel worauf es Blumen regnet."

IV. Einsam auf dem Berge King-T'ing sitzend.

Das letzte Vöglein aus der Luft
Ist fortgeflogen,
Die letzte düstre Wolkenschicht
Hat sich verzogen.

Kein Hauch bewegt mit leisem Wehn
Das Lüftemeer,
Und tiefe Grabesruhe weilt
Rings um mich her.

So sitz' auf Berges Halde ich
Still und allein—
Mein einz'ger Freund von aller Welt
Sollst, Berg, du sein!

Commentar.

Wörtliche Uebersetzung: "Alle Vögel hoch in der Luft fliegend sind verschwunden,

Nachdem [auch] die einsame Wolke hinweggegangen ist, ist [Alles] ruhig.

Wir beiden (der Berg und ich) schauen einander an und werden dessen nicht überdrüssig,

Nur der King-t'ing-Berg ist noch da."

Obige poetische Uebertragung giebt somit nur den Sinn und Eindruck des Gedichtes wieder, nicht den Wortlaut.

V. Der Wasserfall am Lu-schan.[1]

Westwärts stieg ich hinauf zum Gipfel des "Weihrauchkessels,"
Südwärts schaut ich des Falls stürzende Wasser mir an.[2]
Hundert Klafter und tiefer wohl stürzt der brausende Strom sich
Rasch hinunter ins Thal, das sich auf Meilen erstreckt.
Wie ein Blitz durch die Lüfte fliegt, so stürzen die Wasser,
Wogen auf düsterem Grund weisslichen Bogens dahin.
Zweifel erfasst mich zuerst, ob vom Himmel der Milchweg herabfiel,
Denn bis zum wolkigen Zelt spritzen die Fluten hinauf.
Länger schau ich, und länger, am Anblick das Auge ergötzend;
Welch erhabene Sicht! Welche Gewalt der Natur!
Unaufhörlich vernehm ich das Wehen des Ozeanwindes,
Wechselnd schwindet und wächst über'm Gebirge der Mond—
Droben am Himmel erfunkeln im Durcheinander die Sterne,
Die der Bergstrom verschiesst, donnernd zum grünlichen Grund.
Leichten Nebel verbreiten die fliegenden Edelsteine,[3]
Während in Ritze und Spalt kochend der Schaum sich verliert.
Wie ich euch liebe, ihr Berge! die Rede vermag's nicht zu künden;
Friede und süsseste Ruh füllt, euch erschauend, mein Herz.
Wahrlich, an diesem Orte geniess ich des Edelsteinsaftes,[4]
Und das bestaubte Gesicht wäscht dieser Anblick mir rein.[5]
Dieses ist es und dieses allein, was immer ich liebte,
Der ich schon lange ersehnt vollen Verzicht auf die Welt.[6]

Commentar.

1) Der Berg Lu-shan in der Provinz Kiangcheu soll seinen Namen daher haben, dass ein gewisser K'wang-suh sich dort verbarg. Lu bedeutet "Hütte" oder "die Nacht zubrin-

gen." Er ist 2360 Fuss hoch und hat einen Umfang von 250 Li oder 15 deutschen Meilen.

2) Im Lu-shan-ki (Memoriale über den Lu-shan) steht: Sowohl im Süden als im Norden [des Lu-shan] sind Wasserfälle, und zwar deren mehr als zehn. Der "Weihrauchkessel-Berg" (nach seiner Gestalt so benannt) und der "Zwei-Schwerter-Peak" befinden sich auf der einen Seite der Wasserfälle. Die Quellen der sich herabstürzenden Wasser sind oben auf dem Gipfel des Berges [Lu-shan]. Man berichtet ferner, dass im Westen der Wasserfall K'ang-wang-yüh, im Osten der Wasserfall K'ai-yuen-shen-yuen sich befindet.

3) Die "fliegenden Edelsteine" sind die Tropfen des in folge des Sturzes sich verstäubenden Wassers.

4) "Ich geniesse des Edelsteinsaftes," wörtlich: "gar nicht von dem Trinken des Edelsteinsaftes zu sprechen." Dieser Ausdruck bezieht sich auf die taoistische Vorstellung, dass man an solchen einsamen, erhabenen Orten, wo nur die Naturkräfte regieren, die Säfte oder Quintessenz der Edelsteine findet. Diese Säfte sollen die Eigenschaft haben, das Leben desjenigen zu verlängern, welcher sie trinkt.

5) "[Und nicht zu sprechen von der] Fähigkeit [dieses Ortes], das staubige Gesicht zu waschen." Dies bezieht sich auf die Vorstellung, dass durch das Leben an solchen Orten, oder durch ihren blossen Besuch, nicht nur das Leben des betreffenden Menschen verlängert wird, sondern dass er auch von allen weltlichen Gedanken und Gefühlen befreit und gereinigt wird. Die "staubige Welt" bezeichnet im Chinesischen die Welt der Leidenschaften und selbstischen Bestrebungen im verächtlichen Sinne. Sich von den Befriedigungen persönlicher Motive und Interessen fern zu halten und sich eins mit der Natur zu machen, ist die hervorstechende Idee des chinesischen literarischen Lebens seit den späteren Tagen der Tsin-Dynastie (晉 265-322 n. Chr.), d. h. seit dem Aufhören jenes gesunden socialen Lebens, welches durch die Bemühungen weiser und tüchtiger Kaiser der früheren Dynastien geschaffen worden war. Die Unzufriedenheit mit der bestehenden Welt und Gesellschaft hat seinen Grund nicht darin, dass sie mit einem über dem Menschen stehenden höheren Wesen einen Gegensatz bilden, sondern in ihrem Contraste mit jenem Gesellschaftszustande, welcher unter den heilsamen Principien eines Wen-wang (文王), Cheu-kung (周公) und anderer ermöglicht werden könnte, Principien, welche sich in den Gedichten des Shi-king (詩經) und den Dekreten des Shangshu (尚書) so klar wiederspiegeln.

6) "Verzicht auf die menschliche Welt" im Sinne eines taoistischen Einsiedlers gemeint.

VI. Lied auf den Lu-Schan, gerichtet an Lu-schi-yü mit dem Ehrennamen Hsiü-chou.

Wisset mich den *Rasenden von Ts'u*,[1]
Welcher singend über K'ung-k'iu lachte.
In der Hand den Stock mit grünem Steine[2]
Nehm ich Abschied von dem "gelben Kranich,"[3]
Und, die weite Ferne nicht beachtend,
Such ich nach den Genien im Gebirge
Wo der spitzen Gipfel Fünfzahl[4] aufragt,
Denn von Iugend auf liebt ich das Wandern
In der Einsamkeit der hehren Berge.
Wo der südliche Polarstern strahlet,
Ragen Berge auf, doch unter allen
Stehest du, o Lu-schan, als der höchste.
Wie ein Windschirm, neunfach eingefaltet,[5]
Schwebt und webt um dich der Wolken Seide,
Und die dunklen Schatten sinken nieder
Auf den hellen See, der grünlich leuchtet.
Wo das goldne Thor[6] sich vorn eröffnet,
Ziehn sich unabsehbar zwei Gebirge;
Auf der *Brücke der drei Steine*[7] lagert
Quer der Milchweg, und von fern betrachte
Ich den Wasserfall des "*Weihrauchkessels*,"[8]
Dessen duft'ger Gipfel mit den krummen
Schluchten wohl dem Himmel gleicht an Höhe.
In der Morgensonne leuchten lieblich
Schatten bläulich grün und rote Nebel.[9]
Keines Vogels Flug, kein Vogelzwitschern
Stört die Einsamkeit des weiten Raumes.[10]
Höher steige ich und immer höher,
An dem hehren Anblick mich erlabend
Der sich zwischen Erd und Himmel bietet.
Drunten fliesst des Yang-tsï-kiang Gewässer
Breit gedehnt, und von den Wogen allen
Kehret keine wieder.[11] Gelbe Wolken[12]
Ziehn einher in endlos langem Zuge,
Hauchen Leben in die stille Landschaft,
Während sich gleich schwimmenden Gebirgen,
Die der Schnee bedeckt, die weissen Wogen
In neun Strömungen dahin ergiessen.[13]
Freude dringt mir da ins Herz, und freudig
Schrieb ich dies Gedicht zum Preis des Lu-schan,
Denn durch ihn empfind ich diese Wonne.
Lange blick' ich dort auf jenen Stein,
Der am Abhang wie ein Spiegel glänzt,[14]
Und es läutert sich mein Herz in Andacht.

Commentar.

1) Litaipe zeigt sich hier ausdrücklich als Gegner der Lehren des Confucius und nimmt für dessen Widersacher Partei, ja, identifiziert sich sogar mit einem derselben. Der Dichter spielt an auf eine Stelle im Lün-yü, Teil II. Buch 18, Kapitel 5: "Der Wahnsinnige von Ts'u, namens Tsie-yü, ging singend bei Confucius vorbei. Er sang: » O Phönix, o Phönix! wie entartet ist deine Tugend! Was die Vergangenheit anlangt, so ist Tadel nutzlos; aber was die Zukunft anlangt, so kann man noch Vorsorge treffen. Gieb auf [deine eitlen Pläne], gieb auf [deine eitlen Pläne]. Die, welche heutzutage sich mit der Regierung befassen, befinden sich in Gefahr. » Confucius stieg ab, um mit ihm zu sprechen. [Tsie-yü] aber machte sich davon, so dass [Confucius] nicht im Stande war mit ihm zu sprechen."

Der Commentar Ching-ngi zum Lün-yü bemerkt, dass Tsie-yü ein Mann aus dem Staate Ts'u war, mit dem Familiennamen Lüh und dem Vornamen T'ung. Tsie-yü ist sein Ehrenname. Er stellte sich wahnsinnig, um keine Anstellung im Staate anzunehmen. Die Leute seiner Zeit nannten ihn den Wahnsinnigen von Ts'u.

Litaipe verhoehnt mit dem Wahnsinnigen von Ts'u den Confucius, d. h. alle die, welche sich im Staatsdienste bemühen, um vielleicht schliesslich enttäuscht zu werden. Er zieht es wie jener vor, ein vagabundierendes Leben zu führen. Sicherlich ist dies Gedicht in der Zeit nach dem Bruche der Beziehungen zu Ming-hoang-ti 's Hofe entstanden, und der Dichter denkt ironisch an seine eignen früheren, aber gescheiterten Bemühungen um eine Staatsstelle.

K'ung (Höhle) ist der Familienname des Confucius, k'iu (Hügel) sein Vorname.

2) Die Gesetze der Han-Dynastie bestimmen: "Wenn Jemand 70 Jahre alt geworden ist, so soll man ihm einen Stock mit einem Edelsteine schenken." An dem einen Ende des Stockes ist nämlich ein *Chăn* zur Zierde angebracht. Der Chăn ist ein Vogel, ähnlich dem Sekretär-Falken mit langem, schwarzen Hals und rotem Schnabel. Er frisst Schlangen, und soll so schädlich sein, dass die Fische in dem Wasser, worin er trinkt, sterben, das Gras um sein Nest herum verwelkt und seine Federn, in Spirituosen getaucht, ein starkes Gift verursachen.

3) Der "gelbe Kranich" ist der Name eines Hauses. Nach taoistischem Aberglauben reisen die Unsterblichen, auf gelben Kranichen reitend, in den Lüften umher.

4) Die oft genannten "fünf Berggipfel" sind hohe Berge, die von den alten Kaisern angebetet wurden und bis auf den heutigen Tag verehrt werden. Man unterscheidet einen östlichen, westlichen, nördlichen, südlichen und mittlern Berg. Der östliche ist der T'ai-shan in Shantung; der westliche der Hwa-shan in Shensi, südlich von Si-ngan fu; der nördliche der Heng-shan im Südwesten von Chihli, der südliche der Heng-shan im westlichen Centrum von Hunan; der mittlere der Sung-shan oder T'aishih im Westen von Honan, nahe beim Gelben Flusse.

5) Der Lu-shan hat nach den Commentaren neun Einschnitte mit neun Flussläufen. Vergl. Note 13 unten.

6) Das "goldene Thor" ist ein Ausdruck aus der taoistischen Mythologie. Taoisten der vollkommensten Klasse erreichen in dieser Welt ein hohes Alter und steigen nach ihrem Tode zu den goldenen Thoren auf.

7) Die "Brücke der drei Steine" ist eine steinerne Brücke am Lu-shan. Das Suh-i-ki berichtet: Wu-meng stieg mit seinen Schülern zum Lu-shan hinauf, passierte die steinerne Brücke und sah einen Greis, welcher unter einem Zimmtbaume sass. Derselbe fing in einem Edelsteinbecher den süssen Thau auf, und gab ihn dem Wu-meng [zum Trinken].

8) Der "Weihrauchkessel-Berg" bei den Wasserfällen des Lu-shan.

9) Diese Morgennebel werden von den Dichtern als Vorboten eines schönen, hellen Tages bezeichnet. So in einem Gedichte des Chang-king-yang: "Die Nebel am Morgen deuten auf einen hellen Tag;" und in einem anderen des Tsie-chen: "Leichte Nebel krönen den herbstlichen Tag."

10) Die Einsamkeit des Lu-shan wird auch in anderen Gedichten besungen, wie im Wu-k'i-shin des Ma-tsun: "Vögel fliegen nicht über ihn hinweg, wilde Tiere nähern sich ihm nicht."

11) Gewisse Bilder und Vergleiche sind den chinesischen Dichtern besonders geläufig und daher öfters anzutreffen. Das Bild von der nicht wiederkehrenden Welle verwendet Litaipe sehr gern. Vgl. Strophen auf Wen-kiün's "Lied der weissen Haare": "Die Welle, die dahin geflossen ist, kann nicht mehr zur Quelle zurückkehren, die Blume, welche vom Stengel losgelöst ist, kann nicht mehr zum Baum zurückkehren, welcher sie hat fallen lassen." In einem Trinkliede: "Herr! siehst du nicht die Wasser des gelben Flusses? Sie kommen vom Himmel herunter und fliessen ins Meer ohne je wiederzukommen."

12) Die Entstehung der gelben Wolken wird nach einem Citate des Hwai-nan-tsï auf das Aufsteigen von Partikelchen aus der gelben Quelle, d. h. der Unterwelt, zurückgeführt.

13) Ueber die 9 Flussläufe des Lu-shan vgl. Note 5. Ich zitiere hierzu noch eine Stelle aus dem Gedicht Kiang-fu: "[Der Lu-shan] entsendet neun Wasserzweige in den Sing-yang" (ein kleiner Strom in der Nähe von Kin-kiang am Yang-tsï-kiang.)

14) Chang-seng-kien sagt im Sin-yang-ki (Bericht über den Sin-yang, vgl. Note 13): "Im Osten des Shïh-king-shan (Stein-Spiegel-Berg) befindet sich ein runder Stein. Er hängt an einem Abhang und ist rein und glänzend hell [wie poliert]. Man sieht darin seine Gestalt wiedergespiegelt." Auch andere Gedichte erwähnen ihn: "Den steilen Abhang klettere ich hinauf und schaue auf den steinernen Spiegel. Ich sammle Blätter und trete in das Fichtenthor ein."

Das Gedicht ist hiermit noch nicht zu Ende; was aber folgt, sind nur wüste, taoistische Ideen:

"Wo Tse-kung ging, dort fliesst das blaue Moos.

Frühe nahm ich die Hwan-Arznei und hatte keine weltlichen Gedanken mehr.

Nachdem ich durch die nötigen Stufen gegangen war, fing das Tao an, in mir vollkommen zu werden.

Fernab sehe ich die taoistischen Genien in den verschiedengefärbten Wolken,

Welche mit der Lotosblume[1] in der Hand nach der edelsteinernen Hauptstadt wandeln.

Früher versprach ich dem Han-man, mich mit ihm oberhalb der neun Grenzen (der Erde) zu treffen.

Möchte ich doch [die Genie] Lu-gao antreffen, um mit ihr im grossen Reinen (im Himmel) zu wandern!"

[1]Die Lotosblume ist das Symbol der Reinheit, weil sie im Schmutz wächst und dennoch rein ist.

VII. Lebensweisheit.

(Gedanken an einem Frühlingstage beim Erwachen aus dem Rausche.)

Alles Leben ist ein grosser Traum
Warum dann sich mühen und sich plagen?
Sich bezechen ist allein das Wahre,
Und es ruht sich sorglos nach Gelagen.

Eben wach ich auf vom letzten Rausche,
Den an dieser Säule ich verträumt,[1]
Und ich habe, wie ich dunkel ahne,
Schon ein gutes Stück des Tags versäumt.

Eine Nachtigall hüpft dort im Garten
Zwischen bunten Blumen hin und her:
Heda! sag mir an, du kleiner Vogel,
Welche Zeit es sein mag ungefähr?—[2]

Doch er hört mich nicht, der kleine Vogel,
Hüpft im Blumenhage hin und her,
Mit dem duft'gen Frühlingswinde aber,
Der ihn sanft umsäuselt, plaudert er.[3]

Traurigkeit erfüllt d'rob meine Seele,
Und ein Seufzer ringt sich tief von innen.
Was Gescheiters könnt' ich da ergreifen,
Als das Zechen wieder zu beginnen?

Also trink ich, einsam, immer weiter,
Lieder singend, bis zur späten Nacht—
Glaubt mir, dass den Jammer dieser Erde
Nur Betrunkenheit erträglich macht!

Commentar.

1) "Sorgl os schlafe ich an der vorderen Säule;

Beim Erwachen schaue ich vorn auf den Garten."

Der Marquis D'Hervey-Saint-Denys in "Poésies de l'époque des Thang" p. 32 übersetzt: Et quand je viens à chanceler, je m'endors au pied de la première colonne. 頹 *t'ui* bedeutet zwar auch "fallen," doch ist hier bei dem folgenden adverbialen 然 *zhan* wohl nur "in sorgloser Weise" zu übersetzen. Die chinesischen Häuser haben fast alle am Eingang eine Art bedachten, offnen Vestibüles, ziemlich

ähnlich den Aussengalerien der schweizer Sennhütten. Die vorderen Säulen sind daher ziemlich gleichbedeutend mit "Eingang des Hauses."

(2. und 3.) "Ein Vogel singt zwischen den Blumen,
Ich frage [ihn] welche Zeit jetzt ist,
[Er antwortet nicht, aber] der Frühlingswind spricht mit dem von Ort zu Ort (Zweig zu Zweig) sich bewegenden Singvogel."

D'Hervey-Saint-Denys a. a. O. übersetzt: "Un oiseau chante au milieu des fleurs; Je lui demande à quelle époque de l'année nous sommes, Jl me répond à l'époque où le souffle du printemps fait chanter l'oiseau." An und für sich giebt diese Uebertragung einen ganz guten Sinn, und lässt sich auch grammatisch rechtfertigen, wenn man 語 *iü* als verbum causativum: "sprechen machen, sprechen lassen" auffasst. D'Hervey scheint aber den Text nicht vollständig verstanden zu haben, denn er weiss nicht, was er mit 流 *liu* "fliessen, sich fortbewegen" anfangen soll. Die grammatisch richtige Uebersetzung würde in diesem Falle sein: "Der Frühlingswind macht den [von Zweig zu Zweig] hüpfenden Singvogel reden." Die Rede des Vogels ist aber sein Gesang; er singt in den säuselnden Frühlingswind hinein, ohne sich um Litaipe's Frage zu kümmern, die er ja doch weder versteht noch beantworten kann; der Wind und der Vogel scheinen also gleichsam mit einander zu plaudern. Die Zeit, 時 *shi*, wonach Litaipe den Vogel fragt, ist auch nicht die Jahreszeit, sondern die Stunde des Tages; der Dichter will wissen, wie lange ihn sein Rausch schlafen liess. Weil sich der Vogel aber um alles Andere als des Dichters Frage kümmert, wird dieser traurig, und sucht, den Grundsätzen seiner schon früher ausgesprochenen epikureischen Lebensweisheit zu folge, Trost im Trinken und—Betrunkensein. Deshalb fährt er auch in der dritten Strophe fort: "Ich bin bewegt *davon* (nämlich dass der Vogel dem Dichter nicht antwortet; D'Hervey giebt in seiner Uebersetzung "Ie me sens ému et prêt à soupirer" das ursächliche Object 之 *chi* des Verbums 感 *kan* "im Gemüt bewegt sein" gar nicht wieder. Gerade dieses Object aber giebt den Grund der Betrübnis Litaipe's an, und verbindet somit die dritte Strophe mit der vorhergehenden zweiten) und will seufzen; Da wende ich mich zum Wein, und wiederum trinke ich allein, (*tsï-k'ing* "*allein* schenke ich mir zum Trinken ein;" D'Hervey lässt das 自 *tsï* unberücksichtigt: Mais je me verse encore à boire.)

Laut singe ich, erwartend den hellen Mond,

Wenn mein Gesang beendet ist, vergesse ich meine innere Bewegung." (d. h. wenn er betrunken ist, hört er auf zu singen und schläft, und dann hat es auch mit aller Traurigkeit und allem moralischen Jammer ein Ende).

VIII. Einsames Gelage im Mondschein.

Zwischen den Blumen beim vollen Pokale
Sitze ich freundlos in einsamer Ruh,
Und mit dem feurigen Wein in der Schale
Trink ich dem wandernden Monde zu.

Einsam?—O nein doch!—Zwei brave Genossen
Kann ich im Mond und im Schatten erblicken!
Mond hat zwar noch kein Tröpfchen genossen,
Schatten hängt willenlos mir am Rücken—

Doch, was bedeutet's?! Sei, Mond, mein Kumpan,
Und du, mein Schatten, mein froher Begleiter!
Mond! wenn ich singe, zieh hin deine Bahn—
Schatten, ein Tänzchen!—Wie purzelst du heiter!

Lustig, ihr beiden, so lang ich nicht trunken;
Lieder gesungen und Sprünge gemacht!
Bin ich erst schwer auf den Boden gesunken,
Möndlein und Schatten—dann gute Nacht.

Lass noch, o Mond, das Versprechen uns geben,
Uns von der Welt, wie heut,' zu entfernen,
Menschenlos, liebelos, hasslos zu leben,
Bis wir uns treffen dort fern bei den Sternen.

Note.

Statt Commentars gebe ich eine wörtliche Uebersetzung:

"Zwischen Blumen [steht] mein Pokal mit Wein,

Allein trinke ich und habe keinen Freund.

Ich erhebe den Pokal und trinke dem hellen Monde zu,

Gegenübersitzend meinem Schatten sind wir nun drei Mann.

Der Mond versteht sicherlich das Trinken nicht,

Der Schatten hängt willenlos an meinem Körper,

[Aber] vorläufig mache ich den Mond zu meinem Genossen und meinen Schatten zu meinem Begleiter,

Dies Vergnügen soll den Frühling erreichen (d.h. so will ich mich vergnügen, als ob ich in die herrliche Frühlingsnatur hineinschaute).

Ich singe und der Mond gleitet entlang,

Ich tanze, und die Schatten schlingen sich durcheinander;

So lange, als ich nüchtern bin, freuen wir uns zusammen (nämlich der Schatten, der Mond und der Dichter),

Wenn ich aber dann betrunken bin, so trennen wir uns von einander (Er liegt dann ausgestreckt am Boden, so dass er keinen sichtbaren Schatten mehr wirft, und sieht auch im Rausche den Mond nicht mehr).

Für alle Zukunft versprechen wir uns (der Mond und der Dichter), uns ohne Leidenschaft (d.h. ohne Menschen, ohne Hass und Liebe etc.) zu vergnügen,

Wir werden uns treffen fernab in der Gegend der Wolken und der Milchstrasse."—

Den folgenden Teil der Gedichtes unterdrücke ich.

IX. Zechgelage mit einem Einsiedler im Gebirge.

Zwischen den blühenden Bergesblumen
Sitzen wir fröhlich beim Wein,
Giessen in die durstigen Kehlen
Becher auf Becher hinein.

Aber schon wird mir so schwer im Kopfe,
Wachend erhalt' ich mich kaum;
Geh du nach Haus und ich lege mich nieder
Schlafen an diesem Baum.

Morgen früh, wenn ich nüchtern geworden,
Will ich erwarten dich hier,
Und dein Kin* auf dem Arme tragend
Komme dann wieder zu mir.

Commentar.

* Das Kin, japanisch Koto, ist ein Saiteninstrument, mit verschiedener Anzahl Saiten. Das beste hat deren 13.

X. Beim Aufsteigen im Hause Sin-p'ing-lou.[1]

Verlassen musst' ich dich, mein Vaterland,
Muss nun an fernem, fremden Orte weilen.
Wie bin ich traurig! Nur dein Wiedersehn
Kann mich von dem geheimen Kummer heilen.

Es liegt der Herbst schon in den letzten Zügen,
Die Sonne sinkt am Horizont herab,
Mit Murmeln eilt im Bach die kalte Welle,
Scharf zeichnet sich ein Baum am Himmel ab.[2]

Von T'sin steigt eine Wolke dort empor,[3]
Umschwebend leis und leicht der Bäume Grün,
Wildgänse kommen her vom Lande Hu,[4]
Und fliegen auf der seichten Sandbank hin.

Der Himmel überspannt mit blauem Zelte[5]
Die Erde viele tausend Meilen weit.
Das Unermessliche verwirrt mein Auge
Und füllt mein Herz mit linder Traurigkeit.

Commentar.

1) *Sin-p'ing* ist der Name eines hohen Hauses *(lou)* in der Provinz Shensi.

2) Die beiden ersten Strophen lauten im Original wörtlich:

" Ich habe mein Vaterland verlassen und steige in diesem Hause empor,

Ich denke an die Rückkehr und bin traurig im abendlichen Herbst.

In der Weite des Himmels ist die untergehende Sonne fern,

Die Bäume sind rein (d.h. ihre Gestalten erscheinen scharf gezeichnet in der klaren Luft), und die kalte Welle fliesst dahin."

Litaipe lehnt sich in den ersten Worten an ein Gedicht des Wang-t'san an. Wang-t'san aus Shan-yang folgte dem Kaiser Hien bis nach der Hauptstadt Chang-ngan, als derselbe sich nach Westen begab. Da aber in Si-king (westliche Hauptstadt) ein Aufstand war, so ging er nach Fei-cheu, und auf dem Wege über Liu-piao machte er ein Gedicht von der Fu-Gattung, betitelt "Besteigung des Hauses." Darin sagt er: "Ich besteige dieses Haus und schaue nach allen vier Himmelsgegenden aus, und benutze ein wenig [diesen] Erholungstag um meinen Kummer zu vergessen."

Die Sehnsucht nach dem Vaterlande, das heisst dem Geburtsorte, ist bei den Chinesen stets sehr gross gewesen, und findet ihren Ausdruck schon im Shiking, wie z. B. in der Stelle: "Wie sollte ich nicht daran denken, in meine Heimat zurückzukehren?!"

Der "abendliche Herbst" bedeutet das Ende des Herbstes, die melancholischste Jahreszeit. Auch wir reden ähnlich von einem "Abend des Lebens."

Statt "die Bäume sind rein" hat ein anderer Text "das Wasser ist klar." Diese Variante ist auf eine Verwechslung der ziemlich ähnlichen Schriftzeichen für Baum und Wasser zurückzuführen. Die Lesart "Baum" wird die ursprüngliche sein und verdient den Vorzug.

3) *T'sin* ist ein Feudalstaat, welcher gegen das Jahr 897 v. Chr. entstand und sich nach und nach

so ausdehnte, dass er gesamt Shensi und Kansuh umfasste. "Eine Wolke von Ts'in steigt empor über den Bäumen des Gebirges." Mit diesem Gebirge ist Ts'in-ling gemeint, d.h. die Bergreihe, welche die Thäler der Flüsse Han und Wei im Süden von Shensi teilt. (Der Han Fluss, erst nach Osten, dann nach Südosten fliessend, ist ein Nebenfluss des Yang-tsï-kiang; und der Wei Fluss, nach Osten fliessend, mündet in den Hoang-ho, wo dieser, ein Knie bildend, seinen südwärts gerichteten Lauf in einen ostwärts gerichteten ändert). Im Tsin-shu (晉書) werden die Wolken von T'sin mit wandernden Menschen verglichen.

4) Mit *Hu* bezeichnen die Chinesen die Mongolen, Hunnen und andere Stämme Central-Asiens bis zum Caspi-See. Die Wildgänse, deren Anblick den melancholischen Eindruck des schwindenden Herbstes noch verstärkt, kommen also von Westen her geflogen.

5) Der Himmel wird hier wie oft das "blaue Blau" genannt, weil die blaue Farbe, wie Chuang-tsï sagt, seine eigentliche Farbe ist.

6) Ein weiter Ausblick macht den Wanderer immer traurig, weil er unwillkürlich an seine Heimat denken muss. Vergl. z. B. im T'su-ts'ï: "Mein Auge reicht tausend Meilen weit, oh! und Traurigkeit erfüllt mein Frühlingsherz (d.h. mein eben erst noch so heiteres Gemüt).

XI. Gedanken beim Betrachten des Mondes.

In dem schimmernden Kristall der Quelle
Spiegelt sich die schlanke Fichte wieder,[1]
Hell beschienen zittert schwach die Welle
Wie der Mond strahlt vor mein Fenster nieder.

Sinnend schau ich zu dem Spiel des Lichtes,
Summe leis ein Liedchen vor mir hin:
Ach, da kommt das Schicksal meines Fürsten[2]
Mir, das schwere, wieder in den Sinn.

Ohne Herrschaft weilt der Königliche,
Und kein Helfer bringt, wie einst, den Frieden,[3]
Ausgetrocknet ist der Born der Freude,
Und nur Traurigkeit mir noch beschieden.

Commentar.

1) Der Zusatz des Originals "Niemand weiss ihr Alter" ist in der Uebersetzung weggefallen.

2) Aus dem Texte des Originals: "Indem ich des Fürsten denke, o wie tief ist mein Gefühl!" geht nicht hervor, welcher Fürst gemeint sei; aber der ganze Zusammenhang ergiebt, dass es nur der Kaiser Hiuen-tsung sein kann, welcher von dem Rebellen Ngan-lu-shan, wie schon geschildert, hart bedrängt wurde und die Herrschaft verlor.

3) Wörtlich: "Kein Mittel giebt es, Ngan-tao zu sehen,

Dahin ist die Freude, Traurigkeit erfüllt des Menschen (d.h. mein) Herz."

Ngan tao, mit vollem Namen Tai-ngan-tao hatte seiner Zeit als treuer Vasall dem Kaiser Hülfe gebracht; jetzt aber, in der Bedrängnis, worin sich Hiuen-tsung befindet, kann man ihn nicht zum Retter haben, und auch kein zweiter Ngan-tao kämpft die Empörer zu Boden.

Dieses Gedicht, offenbar im Jahre 756 entstanden, ist äusserst wertvoll zur Kennzeichnung der Rolle, welche Litaipe bei dem Aufstande spielte. Er hat keinen irgendwelchen Anteil an demselben, ist vielmehr der treue Unterthan, welcher eine derartige Wendung der Dinge beklagt. Er wünscht insgeheim den Retter herbei; die äusseren Verhältnisse aber halten ihn im Lager der Wölfe fest, mit denen er, so lange man Zwang auf ihn ausübt, wenigstens scheinbar mitheulen muss.

XII. Das Lied von Ch'ang-kan.[1]

Als mein Haar zuerst die Stirn bedeckte,[2]
Ich mit Blumen spielte vor der Thür,
Kamst du auf dem Bambuspferd[3] geritten,
Schrittst um meinen Schemel rings herum,
Triebst mit grünen Pflaumen neckend Spiel.
In dem Dorfe Ch'ang-kan wohnten wir
Bei einander, und nie Hass und Streit
Gab es zwischen uns, den beiden Kleinen.
Als ich vierzehn Frühlinge gesehen,
Ward ich deine Frau, doch scheue Scham
Liess das Antlitz mich noch nicht erheben.
Stets das Haupt zur Erde senkend, blickte
Nur die dunkle Wand ich an, und tausend
Rufe machten mich nicht einmal aufsehn.
Als ich fünfzehn Jahre alt geworden,
Schlug zum ersten Mal den Blick ich auf,
Und es ward mein Wunsch, mein ganzes Leben
Nur mit dir zu leben, und im Tode
Selbst als Asche noch bei dir zu weilen.[4]
Glaubensvoll verglich ich dich mit Jenem,
Der am Brückenpfeiler wartend stand,[5]
[Ob sein Mädchen, wie's versprochen, nahe;
Den der Wasser Steigen nicht verdrängte,
Sondern der am Pfeiler fest sich klammernd
Wartete und wartend auch ertrank.]
Für unmöglich hielt ich, dass auch ich

Je den Wangfutai besteigen könnte,[6]
[Um wie jenes unglücksel'ge Weib
Den Gemahl vergebens zu erwarten,
Und vergebens wartend zu verhungern,
Von der Hand der Zeit zum Bild versteint.]
Als ich sechzehn Jahre alt geworden,
Zogest du hinaus in weite Ferne,
Wo der Felsen Yenyü[7] in der Strasse
Liegt von K'üt'ang, die du nicht zurückkannst,
Weil seit Mai die Flut den Felsen decket,
Während weit und breit im Himmelsraume
Wiederhallt der Affen Klagelaut.[8]
Vor der Thüre sind der Wandrer Spuren
Selten worden; überall grünt Moos
Auf dem Boden, und der Besen kann
Schon das üppige nicht mehr entfernen.[9]
Monat flieht auf Monat; schon der achte
Kam heran, und Schmetterlinge fliegen
Paarweis auf den Gräsern dort im Garten.
Weh ergreift mein Herz bei ihrem Anblick,
Denn allein muss ich und trauernd sitzen,
Und mein jugendfrisches Antlitz altert.[10]
Aber eines Morgens oder Abends
Kommt die Sampa er herabgesegelt,[11]
Und vor seiner Rückkehr schreibt er mir.
Bis nach Chang-fung-sha[12] will ich entgegen
Jhm dann schreiten, und es soll der Weg,
Ob auch lang, mir dennoch lang nicht scheinen.

Commentar.

1) Ch'ang-kan ist ein Ortsname, zu welchem das T'u-king bemerkt: Der Flecken Ch'ang-kan ist um 5 Li von dem District Shang-yuen-hien entfernt.

2) Die junge Frau, in deren Mund das ganze Gedicht gelegt ist, bezeichnet so ihre früheste Iugend.

3) Das « Bambuspferd » ist ein Knabenspielzeug, und bedeutet « Stelzen.» Auch die Knaben in Japan bedienen sich dieses Spielzeugs, welches denselben Namen trägt, nämlich takeuma. Mit dem Ausdruck « der Freund des Bambuspferdes » chŭ-mà chī yéu bezeichnet man einen ganz intimen Freund, einen Freund von Kindheit auf.

4) Die Scheu und Scham der jungen Frau vor ihrem Gemahl war anfangs so gross, dass sie nicht wagte, ihn anzublicken. Erst allmählich, nach geraumer Zeit, wurde sie kühner, und in demselben Masse, wie die Scheu schwand, aber ihre Vertraulichkeit zunahm, wuchs auch die Zuneigung und das Vertrauen zu ihrem Gemahl. Es wurde ihr einziger Wunsch, sich nie mehr von ihm zu trennen, und dass selbst im Tode noch ihre Asche bei einander ruhen möchte (Wörtlich « [Ich] wünschte zusammen zu sein [als] Staub und Asche,» oder « ich wünschte zu vereinigen den Staub und die Asche [von dir und mir].»

5) Im Original steht hier wörtlich: « Stets bewahrte ich das Vertrauen des Pfeilerumarmens.» Es ist dies eine jener kurzen Ausdrucksweisen, welche wegen ihrer Anspielungen für den europäischen, ja oft auch für den einheimischen, Leser das Verständnis der chinesischen Poesie auf Schritt und Tritt so schwierig machen. Der Commentar bringt zur Erklärung der Stelle folgende Erzählung des taoistischen Philosophen Chwang-tsï aus dessen Buche Tao-chih-p'ien « das Buch vom Räuber Chih » (Chih ist eine Art von Robin Hood der alten chinesischen Geschichte): « Ein gewisser Wei-sheng hatte einem Mädchen versprochen, es unter einer Brücke zu erwarten. Das Mädchen kam nicht. Selbst als nun die Flut des Wassers immer höher stieg, ging er nicht hinweg, sondern klammerte sich an einem der Brückenpfeiler fest und ertrank so.»—Die Anspielung auf diese Erzählung soll ausdrücken, welches unerschütterliche Vertrauen die junge Frau auf die Treue ihres Mannes setzt. Des besseren Verständnisses wegen habe ich diese und die folgende Anekdote gleich in den Text der Uebersetzung verwoben.

6) Wörtlich: « Wie sollte ich je den Wangfut'ai besteigen!» Wangfut'ai bedeutet « die Anhöhe von wo man nach dem Gemahl ausschaut.» Es ist ein Hügel 10 Li südlich von Chung-cheu, welcher seinen Namen daher hat, dass einst ein treues Weib, ungeduldig über die lange Abwesenheit ihres Mannes, ihn bestieg und dort so lange Ausschau nach ihm hielt, bis sie verhungerte und von der Hand der Zeit in einen Stein verwandelt wurde. Man glaubt, dass die versteinerte Gestalt dort noch immer vorhanden sei.—Die junge Frau unseres Gedichtes dachte nie in eine solch unglückselige Lage zu kommen, da sie ja immer von ihrem Gemahl ungetrennt sein würde. Die zweite Hälfte des Gedichtes zeigt aber, dass der Traum der Fünfzehnjährigen nicht ganz in Erfüllung geht, denn auch sie muss nun schon seit Monaten auf die Rückkehr ihres Gemahles warten, und ist von

sehnsüchtiger Trauer erfüllt. Ihre feste Zuversicht jedoch auf die gewiss erfolgende Rückkehr ihres Gatten giebt ihr einen mächtigen Halt und Trost. Die soeben angezogene Sage über den Wangfuta'i, den « Gattenerwartungsberg,» hat ihre Parallele in einer japanischen Legende, welche offenbar nichts weiter ist, als die modifizierte chinesische Sage. Sie lautet: « In Matsura in Hisen auf der Insel Kiushiu ist ein Stein, genannt Bofuseki, d.h. « Gattenerwartungsstein.» Vor über 1000 Jahren war daselbst ein Beamter namens Saohiko, welcher vom Kaiser den Befehl erhalten hatte, nach China (oder Korea) hinüberzufahren, um dort eine militärische Operation zu leiten. Demgemäss schiffte er sich ein und segelte ab. Seiner Frau wurde der Abschied unendlich schwer; sie ging nach dem Strande und blickte hinüber in der Richtung der chinesischen Küste; da aber das Schiff schon fern und vom Strande aus unsichtbar war, so stieg sie auf einen Berg, wo sie mit einem Tuche immer winkte. Sie blieb oben und wurde zu einem Stein. In folge dessen heisst der Berg Hirefuruyama d.h. « der Berg des Tuchwinkens,» und der Stein wird Bofuseki genannt, d.h. « der Stein des Wartens auf den Gemahl.»

7) Der En-yü-t'ui, En-yü-Fels, im Yang-tsï-kiang in der Nahe von dessen Mündung, ist ein hoher, einzeln stehender und sehr gefährlicher Fels, im En-yü-Gewässer (En-yü-shui) im östlichen Teil von Ssï-ch'uen in Wu-shan-hien. Der Dichter Tu-pu hat ihn zum Gegenstand eines Gedichtes gemacht.—Der Commentator zu Litaipe's Gedicht stellt auf ihn bezüglich folgendes zusammen: Das Ku-yöh-fu sagt: « Wenn der En-yü so gross wie [ein Kleid ist, so darf man [die Strasse von] K'ü-t'ang nicht berühren. Der Enyü ist 200 Schritte südwestlich von Kei-cheu.» Im T'u-king ist zu lesen: « Die Stromschnelle von K'ü-t'ang ist ein Li östlich (!) von Kei-cheu. Der alte Name ist Si-ling-hia (Stromschnelle von Si-ling, d.h. des westlichen Hügels). K'ü-t'ang ist das Eingangsthor von San-hia (San-hia und Wu-hia sind bekannte Schluchten und Peaks im Osten von Ssï-ch'uen). Daselbst stehen sich die beiden Ufer steil und hoch einander gegenüber; zwischen ihnen hindurch drängt sich der Fluss. Für das Auge bietet sich ein Anblick als sähe man ein Thor. Mitten in dem Fluss dieser Wasserstrasse K'ü-t'ang liegt der Felsen En-yü. Ein Commentar zum Shui-king besagt: « Im Westen von Peh-ti-ch'eng ist ein einzelner Felsen. Im Winter ragt er mehr als 20 Fuss in die Höhe, im Sommer ist er vom Wasser bedeckt. Man nennt ihn En-yü-t'ui (Enyü-Fels). Die Leute jener Gegend sagen: "Wenn der Enyü so gross wie ein Elefant ist, so kann man die Wasserstrasse K'ü-t'ang nicht hinauffahren; wenn der Enyü so gross wie ein Pferd ist, kann man die K'ü-t'ang nicht hinunterfahren." Die Leute betrachten den Felsen als Maasstab für den Wasserstand. Im fünften Monat (Regenzeit) steigt das Wasser (so dass der Fels bedeckt wird) und zu dieser Zeit kann man dort nicht mit Schiffen fahren (weil man Gefahr läuft am Felsen zu zerschellen).»

8) Im Hing-cheu-ki heisst es: Fischer singen:» Der San-hia und Wu-hia (vergl. oben) von [der Provinz] Pa-tung erstrecken sich lang; Affen stossen dreimal ihr Geschrei aus, da benetzen Thränen mein Kleid (das Affengeschrei erregt traurige Stimmung)».

9) Vergl. folgende vom chinesischen Commentator angeführte Parallelstellen alter Gedichte: Chang-king-yang sagt in einem Gedicht:

« Draussen vor dem Fenster giebt es keine Spuren vorübergehender Wanderer,
Die Gräser auf dem Hofe grünen üppig,
Grünes Moos wächst an den kahlen Mauern,
Und Spinnen weben ihre Netze an den vier Wänden.»

Sie-chwang sagt im Yüĕh-fu: « Grünes Moos wächst auf dem Balkon.»

Im Hwai-nam-tsï wird gesagt: « Es fällt ein Blatt herab, und ich erkenne daran, dass der Herbst ins Land gekommen ist.»

Der Kaiser Wu aus der Han-Dynastie sagt in einem poetischen Erzeugnisse:

« Der Herbstwind erhebt sich, ach! Weisse Wolken fliegen dahin. Gräser und Bäume werden gelb [und die Blätter] fallen ab, ach! Die Wildgänse kehren nach dem Süden zurück.»

In einem Gedichte des Sŭh-ki heisst es: « Die Blätter fallen herab und der Herbst geht zur Rüste.»

Pao-chao sagt in einem Gedichte: « Die

abgefallenen Blätter ziehen sich frühe vor dem Wind zurück (d.h. die Blätter fallen ganz von selbst ab, ehe noch der Wind kommt und sie herunterschüttelt).»

Diese bei den chinesischen Commentatoren äussert beliebten Anhäufungen von dergleichen Parallelstellen haben mehr den Zweck, den Sinn der verglichenen Stelle allseitig in klares Licht zu setzen, als etwa nachzuweisen, dass die betreffende Stelle aus älteren Werken entlehnt sei, welch letzteres natürlich bei der Art, wie die chinesischen Dichter arbeiten, oft genug der Fall ist. Grosse Dichter wie Litaipe stehen noch verhältnismässig selbständig da; die kleinen Dichterlinge dagegen, besonders der späteren Zeiten, sind meist nichts als blosse Compilatoren von poetischen Gedanken und Bildern, deren Schätze man sich aus eigens zu diesem Zweck angelegten Wörterbüchern leichtlich aneignen kann, wenn man sich ohne inneren Beruf gemüssigt fühlt, Verse zu machen.

10) In einem Gedichte des Chang-king-yang steht: « Ich frage im geheimen, welche Jahreszeit es ist, [denn] im südlichen Garten (im Garten, den die Sonne bescheint) fliegen Schmetterlinge umher;» und bei Pao-chao: « Im Leben des Menschen wechseln [Glück und Unglück; wie sollte ich [darum] seufzen oder in Betrübnis dasitzen? !»

11) Das Yü-cheu-ki (Annalen von Yü-cheu, welches ein alter Name für Chung-king-fu im Süden von Ssï-ch'uen ist) berichtet: « Die beiden Flüsse Lang und Pĕh machen nach Osten und Westen fliessend 3 Krümmungen wie das Schriftzeichen *pa* (巴). Man nennt sie die 3 Pa (San-pa).»

Daselbst ist ferner zu lesen: « Liu-chang (Personenname) machte Tieh-kiang w.s.w. zur Provinz Pa (Pa-kiün). [Von Kiang-cheu bis Lin-kiang machte er die Provinz Yung-ning (Yung-ning-kiün). Von Hü-zhan bis Yü-füh machte er die Provinz Ku-ling. Später machte er wieder Yung-ning zu Pa-kiün (Provinz Pa) und Ku-ling zu Pa-tung. Als er den Lung-ngi (Personenname) zum Beamten machte, setzte er ihn als Präfekt von Pa-si ein. Man nennt diese die 3 Pa (San-pa)».

12) Chang-fung-sha gehört zur Provinz Ch'ï-ch'uen. Wahrscheinlich ist es ein Ortsname in Kiang-hing.

II. Gedichte von Tetsujiro Inouye.

Diese Gedichte sind allerneuesten Datums. Ihr Verfasser, der Japaner Tetsujiro Inouye, ist zur Zeit Lektor des Japanischen am Seminar für orientalische Sprachen zu Berlin. Mit Ausnahme der beiden letzten Gedichte, welche mir im Manuscript zugingen und welche Nachahmungen der europäischen Minnepoesie sind, erschienen sie in einer Gedichtssammlung 巽軒詩鈔 Süen-hien-shi-chao.

XIII. Morgenlandschaft.

Ein Glockenton klingt an mein Ohr,
Woher? ich weiss es nicht.
Der Lampe Schatten wird so bleich,
So matt und kalt ihr Licht.

Das Fenster öffne ich, da schaut
Der Himmel hell herein,
Und matt verglänzt in Wolkenflor
Der Dämmrungsmondenschein.

Viel Krähen schwirren dort umher *
Und krächzen ohne End';
Und Stern auf Stern im Dämmerschein
Erlischt am Firmament.

Noch ruht im Schlaf das Volk der Stadt
Und keiner sich erhebt—
Um ferne Bäume grünlich blau
Der Morgennebel schwebt.

XIV. Einsamkeit.

Es rauscht der Herbst, es stöhnt der Wind,
Und rüttelt an dem Haus,
Ein Dichter sitzt einsiedlergleich,
Schaut stumm und still hinaus.
In alten Büchern blättert er
Und denkt vergangner Zeit,
Lauscht auf der Wildgans Klagelaut,
Starrt in den Himmel weit.

Es strahlt herab vom öden Berg
Der Mond so bleich und fahl,
Vom Felde dampft der Nebel auf
Und wogt im Mondenstrahl.
Die Kälte und die Einsamkeit
Ertrag ich länger nicht:
Ein magrer Schatten sitze ich
Im düstern Lampenlicht.

XV. Abendaussicht an einem Fluss im Herbst.

Der Regen ist vorüber,
Der Himmel wieder klar,[1]
Des Flusses Ufer rötet
Hochroter Blumen Schar.[2]

Ein Mann steht an dem Ufer
Und ruft dem Fährmann laut,
Im Abendscheine glitzert
Sein Kleid, vom Nass bethaut.[3]

* Note. Das Schreien der Krähe ist den Japanern, im Gegensatz zu den Europäern, ein angenehmer Laut.

Aus weiter Ferne tönte
Ein dumpfer Glockenklang,[4]
Als auf die Blumen nieder
Der Abendsonnschein sank.

Noch steht ein alter Fischer
Und wirft sein Netz hinab,
Die Purpurwolken spiegeln
Sich rot im Wellengrab.[5]

Commentar.

1) Wörtlich: « der Herbst ist wie gewaschen ;» d.h. die ganze Flussaussicht ist rein und frisch. « Der Himmel ist wie gewaschen » bedeutet: der Himmel ist rein blau.

2) Es ist die rote Liao-Blume, in Japan *tade* genannt; Polygonum orientale.

3) « Ein mit Rauchmantel [bekleideter] Mann ruft die Färte und steht ein wenig vor dem Abendsonnenschein.» Yen-so, Rauchmantel, ein nur in der Poesie gebrauchter Ausdruck, bezeichnet einen Regenmantel von Bambus, Palmblättern oder Gras, welcher wie ein Strohdach umgehängt wird. Fischer, Bauern und überhaupt Leute der niedrigen Stände tragen ihn, manchmal auch literarisch gebildete Männer beim Blumensuchen.

4) Die Glocken werden mit einem frei in der Hand geschwungenen Klöppel in bald langsamem bald schnellerem Tempo geschlagen.

5) « Unten im Wasser wirft er sein Netz auf die verschwindenden rotgefärbten-Wolken.» Die vom Abendrot gefärbten Wolken spiegeln sich im Wasser wieder ; nicht die Wolken ziehen hinweg, sondern nur ihre roten Tinten erlöschen allgemach.

XVI. Nächtliche Heimkehr.

Die Wolken verschleiern
Den bleichen Mond
Der droben am Himmel
Als König thront.

Ein plötzliches Säuseln
Erfüllt die Luft,
Mit flüsterndem Tone
Ein Windstoss ruft.

Die mächtigen Fichten
Dunkel belaubt
Sie schütteln und neigen
Das hohe Haupt.

Die Schatten des Schilfes
Sie regen sich,
Wie winkende Menschen
Bewegen sich.

Da geh ich vorüber
Im Schatten der Nacht
An einer Pagode
Gesunkner Pracht.

Beschreite die Brücke
Am Waldesrand,
Hab nun mich heimwärts
Zum Dorf gewandt.

In Strassen und Hütten
Kein Auge wacht,
Wohl schritt schon vorüber
Die Mitternacht.

Es schlummern die Menschen,
Kein Laut erschallt,
Nur eine Eule
Ruft dumpf im Wald.

XVII. Der Herbst.

Am Uferrand der Taki-Stroms
Erstreckt sich lang und weit
Ein Ahornwald, dess Blätterheer
Der Windhauch in die Lüfte streut.

Des Herbstes greisende Gestalt
Schritt durch die grüne Flur,
Und gelbes Blatt und kahles Feld
Verkünden seines Ganges Spur.

Der Wolken scharlachroter Schein
Taucht in den feuchten Grund,
Und drunten spielen in der Flut
Die Fischlein von den Strahlen bunt.

Kein Blumenschmelz erglänzt so hold
Wie jetzt des Ahorns Rot,
Der statt des grünen Blätterkleids
Nun zarte Purpurschleier bot.

Im roten Meer der Strahlenflut
Steh ich am Waldessaum
Und starre in das Herbstgefild
Und hab im Herzen Frühlingstraum.

Am andern Ufer schau ich dort
Zwei Mädchen, schlank und fein,
Um ihre zarten Glieder webt
Ein duftig Kleid der rote Schein.

Sie plaudern munter, lachen hell,
Und flüstern dann ganz sacht ;
Da plötzlich stehen sie gebannt,
Ein Schrecken hat sie starr gemacht.

Verlegen blinzeln sie nach mir,
Im Antlitz heisse Glut—
Kam diese Röte im Gesicht
Auch von des Herbstes Strahlenflut ?

Commentar.

Der Titel lautet eigentlich: « Taki-Fluss, zwei vermischte Strophen.» Der Taki-no-kawa, Wasserfall-Fluss bei Ōji in der Nähe von Tokio ist berühmt wegen seiner schönen Ahornbäume (momiji), deren Blätter im Spätherbst eine

prächtig rote Farbe annehmen. Das kleine Thal bei Ōji ist daher zu dieser Zeit zahlreich besucht, und Gedichte und Aphorismen, welche die Ahornbäume besingen, hängen, von den Besuchern auf längliche Zettel, tanzaku genannt, geschrieben, überall an den Zweigen der Bäume.

Da obige Poesie so selbständig gehalten ist, dass sie kaum mehr eine freie Bearbeitung genannt werden kann, so gebe ich noch eine wörtliche Uebersetzung:

« Am ganzen Fluss ist der Herbst schon alt (d.h. es ist Spätherbst),

Die schöngefärbte Seide des Ahorn ist schöner als Blumen.

Die Fische auf dem Grunde des Wassers sehen aus als ob sie gefärbt wären,

In die klaren Wellen taucht hinab der scharlachrote Schein.

Der herbstliche Wind erhebt sich unten im Walde,

Die Ahornblätter werden in den klaren Himmel verweht.

Auf der anderen Seite des Wassers sind Mädchen, zu welchem Hause [gehören sie]?

In den schrägen Sonnenstrahlen ist ihr Lachen und Plaudern rot.»

Letzterer Ausdruck ist einem älteren chinesischen Gedichte nachgeahmt, worin es heisst: « Die Stimme des Hundes ist rot.»

XVIII. Nach dem Regen.

Des Stromes Wogensang
Ertönt wie Donnerklang,
Und mit dem Mond am Himmel
Zieht Wolk' auf Wolk' entlang.
Oft rührt an Baum und Strauch
Des Windes matter Hauch.
Zerbrochne Edelsteine
Durchfliegen dann den Raum,
Und hängen sich mit Glitzern
An meines Kleides Saum.

Noch fällt im Walde schwer
Herab der Tropfen Heer,
Der Regen ging zu Ende
Und herbstlich prangt das Dorf.
Wenn ich nach oben schau,
Seh ich des Himmels Blau
Wo weiss und hell der Mond
Mit kaltem Schein aufsteigt
Und sich mit seinen Strahlen
Am Firmament verzweigt.
Am Weg zum Dorf das Gras
Erglänzt vom frischen Nass,
Und Menschenschatten siehst du
Nur selten hie und dort.
Am Rand des Bambuhain
Erblick ich ganz allein
Nur eines Glühwurms Leuchten
Der einsam sich vergnügt
Und wiederscheinend über
Den Wasserspiegel fliegt.

Am Uferrand gebückt
Ein Mann an Netzen strickt,
Und einer Lampe Schatten
Nur schwach den Wald durchblickt.
Ein lachend Reden schallt
Forthallend durch den Wald—
Woher? ich kann's nicht sagen.
Im blassen Mondenschein
Steht eine Thür halb offen
Und lässt die Strahlen ein.

XIX. Liebeslied I.

Wie schwer wird mir mein Herz
Dass ich von dir muss scheiden—
Wie trübe wird mein Sinn
Dass dich ich nun muss meiden!

Wie wenn man Seidenfäden
Wild durcheinander wirrt,
So ist mein Geist verworren
Und ganz in Schmerz verirrt.

Im Lied will ich dir künden
Was in der Seele lebt—
Es ist mein tiefes Fühlen
In jedes Wort verwebt.

Und bin ich dann von hinnen,
Lass mir den Hoffnungsschein,
Dass du micht vergissest
Und gern gedenkest mein.

Schaust du in spätern Tagen
Dann wieder dieses Lied:
Denk an die Schmerzensstunde
In der von dir ich schied.

XX. Liebeslied II.

Nichts ist bleibend, Alles schwindet,
Liebesstunden sollten's nicht!
Doch die Liebe, die mich bindet,
Auch die stärkste Kraft nicht bricht.

Meine Augen strömen Thränen—
Muss zu fremden Ländern fort;
Doch in unruhvollem Sehnen
Haft ich an der Liebe Ort.

李太白詩選

第一詩　靜夜思

牀前看月光　疑是地上霜　擧頭望明月　低頭思故鄉

第二詩　訪戴天山道士不遇

犬吠水聲中　桃花帶雨濃　樹深時見鹿　溪午不聞鐘　野竹分青靄　飛泉挂碧峯
無人知所去　愁倚兩三松

第三詩　尋山僧不遇作

石徑入丹壑　松門閉青苔　閑階有鳥跡　禪室無人開　窺牕見白拂　挂壁生塵埃
使我空歎息　欲去仍徘徊　香雲徧山起　花雨從天來　已有空樂好　況聞青猿哀
了然絕世事　此地方悠哉

第四詩　獨坐敬亭山

衆鳥高飛盡　孤雲獨去閑　相看兩不厭　只有敬亭山

第五詩　望廬山瀑布水

西登香爐峯　南見瀑布水　挂流三百丈　噴壑數十里　欻如飛電來　隱若白虹起
初驚河漢落　半灑雲天裡　仰觀勢轉雄　壯哉造化功　海風吹不斷　江月照還空

空中亂潨射 左右洗青壁 飛珠散輕霞 流沫拂穹石 而我樂名山 對之心益閑 二

無論漱瓊液 且得洗塵顏 但諧宿所好 永願辭人間

第六詩 廬山謠寄盧待御虛舟

我本楚狂人 鳳歌笑孔丘 手持綠玉杖 朝別黃鶴樓 五嶽尋仙不辭遠

一生好入名山遊 廬山秀出南斗傍 屏風九疊雲錦張 影落明湖青黛光

金闕前開二峯長 銀河倒挂三石梁 香爐瀑布遙相望 迴厓沓嶂凌蒼蒼

翠影紅霞映朝日 鳥飛不到吳天長 登高壯觀天地間 大江茫茫去不還

黃雲萬里動風色 白波九道流雪山 好爲廬山謠 興因廬山發 閑窺石鏡淸我心

謝公行處蒼苔派 早服還丹無世情 琴心三疊道初成 遙見仙人綵雲裏

手把美容朝玉京 先期汗漫九垓上 願接盧敖遊太淸

第七詩 春日醉起言志

處世若大夢 胡爲勞其生 所以終日醉 頹然臥前楹 覺來眄庭前 一鳥花間鳴

借問此何時 春風語流鶯 感之欲嘆息 對酒還自傾 浩歌待明月 曲盡已忘情

第八詩 月下獨酌

花間一壺酒 獨酌無相親 舉杯邀明月 對影成三人 月既不解飲 影徒隨我身

暫伴月將影　行樂須及春　我歌月徘徊　我舞影零亂　醒時同交歡　醉後各分散
永結無情遊　相期邈雲漢

第九詩　山中與幽人對酌

兩人對酌山花開　一杯一杯復一杯　我醉欲眠卿且去　明朝有意抱琴來

第十詩　登新平樓

去國登茲樓　懷歸傷暮秋　天長落日遠　水淨寒波流　秦雲起嶺樹　胡鴈飛沙洲
蒼蒼幾萬里　目極令人愁

第十一詩　望月有懷

清泉映疎松　不知幾千古　寒月搖清波　流光入窓戶　對此空長吟　思君意何深
無因見安道　興盡愁人心

第十二詩　長干行

妾髮初覆額　折花門前劇　郎騎竹馬來　遶床弄青梅　同居長千里　兩小無嫌猜
十四爲君婦　羞顏未嘗開　低頭向暗壁　千喚不一廻　十五始展眉　願同塵與灰
常存抱柱信　豈上望夫臺　十六君遠行　瞿塘灩澦堆　五月不可觸　猿聲天上哀
三 門前遲行跡　一一生綠苔　苔深不能掃　落葉秋風早　八月胡蝶來　雙飛西園草

感此傷妾心　坐愁紅顏老　早晚下三巴　預將書報家　相迎不道遠　直至長風沙　四

井上巽軒詩選

第十三詩　曉景　二首

何處鐘聲動　殘燈影漸寒　開牕天已白　曉月淡雲端

同

亂鴉天畔噪　落落幾晨星　市人猶未起　遠樹曉烟青

第十四詩　偶成次宮崎津城之韻

繞屋秋聲起　眞人骨欲仙　抄書思邈古　聽雁望長天　來照空山月　飛迷曠野煙

蕭蕭寒不耐　瘦影暗燈前

第十五詩　秋江晚眺　二首

雨歇秋如洗　蓼花紅一川　煙蓑人喚渡　小立夕陽前

同

一杵疎鐘遠　夕陽沈蓼花　漁翁猶未去　水底網殘霞

第十六詩　夜歸

雲掠凄蟾走　長空忽迅飆　松聲疑鬼喚　茅影怪人招　壞寺圍邊路　破村林外橋

時應過半夜　處處聽鳴梟

第十七詩　瀧川雜吟　二首

一川秋已老　楓錦美於花　水底魚應深　澄波蘸絳霞

同

秋飆林底起　楓葉散晴空　隔水誰家女　斜陽笑語紅

第十八詩　雨後即事

水吼如雷吼　雲奔似月奔　微風時動樹　碎玉撲衣飜

同

疎林猶滴瀝　雨歇柳村秋　仰見一天碧　素蟾凉欲流

同

村路草皆濕　望中人影稀　蕭蕭脩竹外　照水一螢飛

同

水邊人結網　燈火隔林微　笑語知何處　月明開半扉

DER AUSBRUCH DES BANDAI-SAN IM JULI 1888,

VON

T. WADA,

DIRECTOR DER GEOLOGISCHEN REICHSANSTALT.

(Mit 7 Skizzen und einer Karte, Taf. I–V.)

Wer die alte Residenzstadt des als eifrigsten Vertheidiger des Tokugawa-Shogunat's bekannten Fürsten von Aidzu besucht hat, wird sich der schönen Aussicht erinnern, welche der zweitgröszte See Japans, der von Inawashiro, mit dem dichtbewaldeten Berg Bandai-San bietet. Niemand hätte daran gedacht, dasz dieser Berg eine so gewaltige Verheerung anstiften würde, ein Ereignisz, welches in diesem Sommer eine Zeit lang das Publikum in Athem gehalten hat. Allerdings verräth jedem Naturforscher schon die äussere Form seine vulkanische Natur. Der eifrige Erdbeben- und Vulkanforscher, Herr Milne, hat denselben ganz richtig als « still active volcano »[1] bezeichnet.

Um sich über die topographische und geologische Lage des Bandai-San richtig zu orientiren, ist es am besten, einen Blick auf die Umgebung zu werfen. Gleich am Eingange des Kwanto zieht sich von der Küste des stillen Ozeans bis zum Japanischen Meer, quer in N.W. Richtung, eine Vulkankette, die sogenannte Fuji-Zone, hin. Diese Vulkankette durchschneidet ältere Gebirgsformationen, welche von Kwanto aus einen grossen Bogen bildend, sich weiter nach N. O. fortsetzen und als Abukuma- und Kitakami-System bezeichnet werden. An der inneren Seite dieses Bogens zieht sich wiederum eine vulkanische Kette, die in S.W. an die Fuji-Zone stösst, und Asama, Haruna und andere Vulkane an dem Knotengebiet bildet. Bandai-San ist ein Glied dieser Vulkankette.

Bandai-San liegt im Norden des Inawashiro-See, im Kreise Yamagori in der Provinz Yuwashiro, und hat die charakteristische Kegelform mit drei Gipfeln. Der höchste Gipfel, Ō-bandai, Taf. I, Fig. 1 & 2, hat nach Wada und Ōtsuka, Beamten des meteorolog. Observatoriums, eine Höhe von 1840 Metern (mit dem Quecksilber-Barometer gemessen); N.N.O. davon lag der etwas niedrigere Kobandai, östlich davon Kushigamine. Der Aufstieg ist anfangs 7°, wird allmählig steiler, und erreicht am Fuss des Gipfels 18°; am Gipfel bildet derselbe sogar 27°–32°. Die Nordostseite ist so steil, dass sie nicht gangbar ist. Nordöstlich von Kobandai und Kushigamine ist eine Vertiefung mit mehreren kleinen Seen, die sogenannte Numa-no-taira (Sumpfebene). Nach Erkundigungen des Herrn Nishiyama, ehemaligen Landesgeologen, soll hier früher ein grosser See existirt haben, der jedoch vor etwa 80 Jahren durch Herabstürzen der östlichen Wandung zerstört wurde, während an seiner Stelle die gegenwärtigen zahlreichen Seen sich bildeten. Bei dieser Zerstörung sollen sich ungeheure Schlamm- und Wassermassen in's Thal herabgestürzt haben. Hier kommt Schwefel in bedeutender Menge vor. An dem Berge selber waren drei warme Quellen vorhanden, sämmtlich an der Nordseite. Die höchste von ihnen, Kami-no-yu (obere Quelle), lag am Boden eines alten Kraters, der auch diesmal den Ausbruch

[1] Milne, Transactions of the Seismolog. Society of Japan, Vol. IX, Part II, p. 112.

gehabt hat. Die mittere, Naka-no-yu, lag etwas nordwestlich davon und etwa 30 Meter niedriger; die dritte, Shimo-no-yu, etwa 120 Meter unterhalb der ersteren. Kami-no-yu und Naka-no-yu waren Schwefelbäder und hatten eine Temperatur von 65°C; nur Shimo-no-yu war alkalisch mit 37°C Wärme.[2]

Die topographische Lage und die Ortschaften der Umgebung sind in der beigegebenen Karte, Taf. V, angegeben. Im folgenden sollen nur die Höhen der wichtigeren Ortschaften angeführt werden.

Inawashiro	550 Meter.
Uenohara	580 »
Oshitate	690 »
Kogishiki	810 »
Ōgishiki	1091 »
Kusayu	1320 »
Kaminoyu	1390 »
Shimonoyu	1270 »
N. des Kraters	1180 »
O. » »	1180 »
Boden »	1070 »
Kawakami	700 »
Shibuya	590 »

Von den Flüssen ist nur der Nagasegawa zu erwähnen. Derselbe entspringt nördlich von Bandai-San bei dem Dorfe Hibara, und nimmt auf seinem Wege einige Nebenflüsse auf, umkreist den Bandai-San von N. und O. und mündet etwa $\frac{1}{2}$ Stunde südöstlich von Inawashiro in den See.

Das *Gestein*, aus welchem Bandai-San gebildet wird, ist Augitandesit; es ist jedoch keine einheitlich homogene Masse, sondern wurde bei den wiederholten älteren Eruptionen aus deren Lava und Auswurfsmassen allmählig gebildet. Der Augitandesit aus dem unteren Theile des Berges ist etwas porös, dunkelgrünlich roth oder röthlich braun, porphyrischen Charakters mit Feldspath- und Augitkrystallen. Derselbe aus dem oberen Theile ist dunkelgrün oder graulich grün und dicht. Am Gipfel sind schlackige Massen von den älteren Eruptionen vorhanden.

GESCHICHTLICHES.

Ueber ältere Eruptionen sind keine Aufzeichnungen vorhanden. Nach der Sage soll der Bandai-San in uralter Zeit *beständig Feuer* gespieen und auf 10 Ri im Umfang die Luft durch Schwefel- und andere Dämpfe verpestet haben; durch *Entstehung des Inawashiro-Sees*—so wird berichtet—hörte der Ausbruch auf. In dem Werke *Tōgoku Riokōdan*[3] (Reiseschilderung aus den Ostländern) ist erwähnt, dasz aus dem Gipfel des Bandai-San Rauch emporsteige und dasz dessen Schein den Himmel beleuchte; auch in einem andern Werke, Ō-u-benranshi[4] (Wegweiser für Ō-u) ist ähnliches aufgezeichnet. In dem *Shinpen Aidzu fūdoki* (Neue Landeskunde der Provinz Aidzu) ist aber derartiges nicht erwähnt. Eine interessante Aufzeichnung in diesem Werke ist die Erwähnung des *Bergsturzes* eines Theils vom Bandai-San (Akahaniyama), wobei durch Schlammassen Wasserläufe gesperrt wurden, und in Folge dessen das sich ansammelnde Wasser die Gegend bis zum *Hibara* überschwemmt haben soll. Von dieser Katastrophe her soll die Benennung zweier Plätze nahe dem Dorfe Ōdamura, *Ōnamiyose* (grosser Wellenschlag) und *Konamiyose* (kleiner Wellenschlag) abzuleiten sein. Diese Aufzeichnung hat grosze Ähnlichkeit mit der Verheerung, welche diesmal an der Ebene angestiftet worden; leider ist aber die Zeit, wann es geschehen, nicht erwähnt; wahrscheinlich ist diese Mittheilung auch der alten Sage entlehnt. Aus dem Obigen und aus dem Vorhandensein der alten Krater mit Auswurfsmassen, sowie der warmen Quellen und Schwefelvorkommnisse darf man schlieszen, dasz der Bandai-San in alter Zeit, vielleicht vor Jahrtausenden, thätig war und auch später, wenn auch unbedeutend, die Natur eines activen Vulkans gezeigt hat.

DER AUSBRUCH.

Vorereigneisse. Nach Erkundigung bei den glaubwürdigsten Leuten waren einige Phänomene von Interesse. 1) Trotz des verhältnissmässig starken Schneefalls im vergangenen Winter schmolz der Schnee viel früher als sonst. 2) Seit einigen Tagen vor dem Ausbruch wurde die Wassermasse des Kaminoyu geringer, dafür aber der Wasserdampf mächtiger, und in Nakanoyu

[2] Dainihon Kōsenshi.

[3] Der Autor des Werkes ist Jukokusai; es ist erschienen im 7ten Jahre Tenmei (1687).

[4] Der Autor ist Hara Gikō; Jahr der Publication unbekannt.

fühlte man das Wasser viel heisser als sonst. 2) Seit einiger Zeit vor dem Ausbruch hörte man unterirdisches Donnern, in Folge dessen auch Vögel und andere Thiere sich unruhig verhielten. 4) Am Tage vor dem Ereigniss fand man das Wasser der Numanotaira bedeutend geringer, obwohl es Tags zuvor geregnet hatte.

Ausbruch. Früh Morgens am 15. Juli war klarer Himmel mit angenehmem Nordostwinde. Gegen 7½ Uhr wurden die Bewohner der Umgegend plötzlich durch ein heftiges *Erdbeben* aufgeschreckt; einige Minuten darauf sah man über dem Gipfel des Kobandai eine Rauchsäule emporsteigen; zugleich hörte man heftige *Getöse* wie die Explosion einer Pulvermine, so dass alle Bewohner wie betäubt auf der Strasse herumirrten. Die Rauchsäule stieg höher und höher, bis sie weit über den höchsten Gipfel reichte. Bald darauf wurde es vollständig stockfinster, und es entstand ein warmer Aschenregen, der bald in Schlammregen überging. Der Aschenregen dauerte etwa 30 Minuten und um 9½ Uhr war wieder klares Wetter. Die Verbreitung des Aschenregens war durch die herrschende Windrichtung bedingt. Während im Westen der Fuss des Bandai-San selbst nur Spuren von Aschenregen aufweist, erreichte derselbe im Osten über Motomiya hinaus, wo er sich gegen 8 Uhr bemerklich gemacht haben soll, die Küste des stillen Oceans und zwar in einer Breite von 25 Ri. In Inawashiro und der direkten Umgebung am östlichen Abhange war der Aschenfall etwa 6 Zoll mächtig. Das Getöse verpflanzte sich hauptsächlich in der Vulkankette (Fig. 3) und in Nagano und Sado hat man dasselbe sehr deutlich gehört, während man in der Kuantoebene nichts hörte. Das Erdbeben hat man zwischen Sendai und Utsunomiya gespürt.

Am 19ten früh Morgens kam ich in Begleitung der Herrn S. Ōtsuka and M. Kamoshita aus der geologischen Reichsanstalt in Inawashiro an, und besuchten wir an demselben Tage und an den darauf folgenden das ganze Gebiet der Katastrophe. Herr Landesgeologe S. Ōtsuka blieb eine Woche lang, um Forschungen im Detail zu machen.

Trotz der Abmahnung von Seiten der Provinzialbeamten galt unser erster Besuch zunächst dem Krater, dem Heerde der Katastrophe. Früh Morgens um 2 Uhr verliessen wir Inawashiro und fuhren zunächst in Jinrikisha (Handwagen) etwa 3 Ri lang nach W., um den Weg nach Kaminoyu zu erreichen. Am Fusse des Berges verliessen wir die Jinrikisha, und verfolgten von der westlichen Seite des Ōbandai nördlich einen schmalen Weg. Unser Führer aus Inawashiro war der Einzige, der überhaupt nach dem Ausbruch bis zum Rande des Kraters gekommen war. Gegen 8 Uhr kamen wir in Kogishiki (vergl. die Karte) an. Bisher bot der Weg keine Spur von Verheerungen; eine halbe Stunde davon sahen wir ganz scharf die Grenze des Aschen- und Schlammregens. Der Boden sowohl wie die Bäume und Sträucher waren mit einer graulichen Kruste bedeckt. Gegen 9½ Uhr gelangten wir nach Ōgishiki, und stärkten uns mit frischem Wasser und mitgebrachtem Frühstück, um die letzte Strecke bis zum Krater ohne Rast zu erreichen. Nahe bei Ōgishiki lenkte eine eigenthümliche Erscheinung unsere Aufmerksamkeit ab. Wir sahen nämlich am Boden eine grosze Anzahl trichterförmiger Vertiefungen. Auf den ersten Blick glaubte ich, sie seien durch den Fall aus den Krater herausgeschleuderter Felsstücke enstanden. Nach genauer Untersuchung gelangte ich zu der Ueberzeugung, dass diese trichterförmigen Löcher durch Dampfexhalation entstanden sein könnten, also gewissermassen parasitische Krater darstellten. Zu dieser Ueberzeugung gelangte ich namentlich durch den Umstand, dass alle Löcher genau dieselbe trichterförmige Form besassen und in keinem derselben ein Felsstück oder mehrere, die möglicherweise ausgeschleudert worden, zu sehen waren; und ferner dass oft Baumäste über dem Loch hingen ohne zerstört zu sein. Die Entstehung der trichterförmigen Löcher war Gegenstand eifriger Discussionen von Seiten der zahlreichen Besucher. Sekiya and Kikuchi haben solche Löcher ausgegraben und 7' (oft noch tiefer) unter dem Boden Felsstücke gefunden, an deren unteren Seiten frische Baumblätter und Aeste lagen; auf Grund dieser Thatsache halten sie unsere erste Auffassung für die richtige. Dagegen halten v. Siebold und v.

Kreitner unsere letzte Auffasssung für die einzig richtige, und zur Unterstützung ihrer Behauptung führen sie an, dass sie bei solchen Löchern immer einen Geruch nach Schwefelwasserstoff gespürt haben, dass also noch eine Gasexhalation stattgefunden habe, und ferner dass bei jedem Loch Baumäste und Sträucher radial nach Aussen herausgeschleudert seien, während bei der andern Art der Enstehung dieselben nach Innen zu hätten geknickt sein müssen.—Verlassen wir nun die räthselhaften Löcher und verfolgen wir den Weg nach dem Krater. Nach mühsamem Aufstieg kamen wir gegen 10 Uhr am Rande des Kraters Kaminoyu an. Der Anblick des Kraters mit der ganzen Verheerung machte uns Alle Minuten lang sprachlos; er war so überraschend grossartig, dasz es mir im ersten Augenblick wie ein Traum vorkam. Bei genauem Blick war meine Ueberraschung eine doppelte, einmal hatte ich mir die Verheerung nicht so groszartig gedacht, und die zweite war die gegenwärtige schwache Thätigkeit des Kraters.

Der Ausbruch bietet in seiner äuszern Erscheinung eine grosze Ähnlichkeit mit der Explosion eines Dampfkessels. Die Verheerung, welche derselbe anrichtete, war aber eine so groszartige, dass die kühnste Phantasie eine solche gar nicht ausdenken könnte. Der Hauptheerd ist Kobandai gewesen; derselbe wurde vollständig gesprengt und an seiner Stelle ist gegenwärtig eine kesselartige Vertiefung, (Fig. 4 & 5) innerhalb welcher, einer Spalte entlang, aus vielen runden Oeffnungen Wasserdämpfe mit schwachem Schwefelgeruche emporsteigen. Diese Vertiefung— nennen wir sie Krater,— ist im Süden und Südosten durch eine senkrechte Felswand von etwa 150 Meter Höhe abgegrenzt, während sie nach Norden ganz offen und nur durch einen 40 Meter hohen Wall begrenzt ist. Ausser diesem Kobandai hat auch Kaminoyu einen Ausbruch gehabt, der jedoch nicht so heftig gewesen, und gegenwärtig nur in geringer Menge Dampf ausströmen lässt. Beide Krater bilden zusammen ein grosses Becken, welches in N.S. Richtung von einem Felswall durchzogen ist und in seiner längsten Dimension etwa 20 Cho (2182 Meter) miszt. Auch scheint Numanotaira thätig gewesen zu sein, ohne gegenwärtig seine Thätigkeit erkennen zu lassen (Taf. 3, Fig. 6) Die Fels- und Erdmassen, welche beim Ausbruch gesprengt und mit erstaunlicher Geschwindigkeit ausgeschleudert wurden, verschütteten im Norden grösztentheils die Thalebene des Nagasegawa und im S. O. das Biwasawa Thal mit Allem, was dort vorhanden war. Dörfer und ihre Bewohner liegen 30 und mehr Fuss tief unter dem Schutte, von denen man bis jetzt keine Spur wiedergefunden hat. Der Flusslauf wurde vollständig gehemmt; und zwar bildete sich beim Thalausgange ein nahe hundert Fuss hoher Wall, so dass ein baldiger Abfluss nicht stattfinden konnte. Die Folge davon war die Bildung vieler Wasseransammlungen (Taf. IV, Fig. 7), die allmählig vereinigt, schlieszlich zwei grosse meilenweite Seen bildeten. Was nun die Natur der ausgeworfenen Masse betrifft, so sind es erstens Felsstücke, oft Millionen von Centnern schwer, dann schlammige Erdmassen, die in ihrer Natur mit dem Aschenregen identisch sind, nämlich meist frisch zerriebene Gesteinsmassen, worin man unter dem Mikroscope trikline und monocline Feldspath- und Augitkörner nebst Gesteinsgrundmasse erkennen kann; auch sind in geringer Menge amorphe glasige Partikel zu erkennen. Hie und da hat man auch ganz frische schlackige Auswürflinge gefunden, die bei der Eruption in geschmolzenem Zustande ausgeschleudert sein müssen. Zu den Auswurfsmassen müssen wir dann eine erstaunliche Menge von Wasser rechnen, welches mit Fels- und Erdmassen gemischt die rasche Ausbreitung der Aufwurfsmassen jedenfalls bedeutend erleichterte. Nach der Berechnung von Sekiya und Kikuchi beträgt die Menge der ausgeworfenen Masse 935 Kubik-Chō, also mehr als 1⅛ Cubikkilom., einem Würfel von 1065^{m} Seite entsprechend, und ihr Gewicht 605000 Millionen Centner (à $50^{kil.}$). Die Geschwindigkeit, mit welcher die Auswurfsmassen ausgeschleudert worden, war eine erstaunliche. Die Bewohner von Shibuyamura (dicht am östlichen Fusse des Bandai-San und 1½ Ri von Inawashiro entfernt) liefen gleich beim ersten Getöse der Eruption, um nach dem jenseits des Nagasegawa liegenden Dorfe zu flüchten; die Flüchtlinge wurden etwa 3 Cho (327^{m}) vom Dorfe entfernt, am Nagasegawa, durch den Schlammstrom erfasst, welcher

im Norden ausgeschleudert war und den Flusslauf entlang etwa 3 Ri weit herabkam. Bäume wurden entweder entwurzelt oder vollständig ihrer Äste beraubt; den Menschen wurden sämmtliche Kleidungsstücke vom Leibe gerissen, so dass alle ausgegrabenen Leichname nackt waren. Sekiya nimmt eine Geschwindigkeit von 28–48 engl. Meilen per Stunde an.

Ursache der Eruption. Der diesmalige Ausbruch des Bandaisan ist in seiner äusseren Erscheinung ganz verschieden von den gewöhnlichen Eruptionen der Vulkane. Während sonst bei einem Vulkanausbruche aus dem Krater geschmolzene Lava ausgeworfen wird, und, wenn er heftig ist, auch Lavamassen aus dem Krater ausfliessen, hat man bei dem diesmaligen Ausbruch keine derartige Erscheinung wahrgenommen. Es war mehr eine vulkanische Explosion. Wenn das Wasser durch Gesteins-Spalten und Klüfte, und schliesslich durch die Capillarräume der Gesteinsmasse tief ins Innere gelangt, wo dasselbe in einem Hohlraume durch die vulkanische Wärme in Dampf umgewandelt und überhitzt wird, so wird bei der hohen Temperatur und der stetigen Vermehrung des in Dampf umgewandelten Wassers schliesslich die Spannung des Dampfes eine so grosse, dass, wenn kein Weg zum Entweichen vorhanden, die einschliessenden Gesteinswände gesprengt werden, gerade wie Analoges bei der Explosion eines Dampfkessels der Fall ist. Sind es nun besonders die überliegenden Massen, welche dem Drucke nachgeben, so wird mit deren Explosion und der Entleerung des Dampfes die Wirkung beendet sein, und es kommen aus dem Inneren nur Dämpfe empor mit wenigen fortgerissenen Lavamassen. Bilden sich aber seitliche Ausgänge, in oder unter dem Niveau der feurig flüssigen Massen, so kann auch Lava zu Tage emporkommen. Übrigens kann man bei solcher Erscheinung keine so scharfen Unterschiede machen, wie Manche zwischen eigentlicher Eruption und Explosion zu machen geneigt sind.

Chemische Natur. In Betreff der Gesteine, welche durch die Hitze und die verschiedenartigen Dämpfe umgewandelt worden, bot mir dieser Ausbruch interessanten Aufschluss über die Bildung mancher Gesteinsarten. In den ausgeworfenen Massen haben wir verschiedene Stufen der Gesteinsumwandlungen zu beobachten Gelegenheit gefunden. Während manche ihre chemische Natur fast gar nicht ändern und nur an Durchsichtigkeit der Krystalle und Festigkeit einbüssen, haben andere ihre chemische Natur vollständig umgeändert. Tiefbrauner dichter Andesit wurde zu einer graulichen oder schneeweissen Masse umgewandelt. Die Dämpfe aus dem Krater sind nun grösztentheils Wasserdampf, dann schweflige Säure, und andere von weniger Bedeutung. Wir müssen also annehmen, dasz das Gestein in Berührung mit den Dämpfen hauptsächlich durch schweflige Säure, die ja leicht in Schwefelsäure übergeht, umgewandelt wird. Die Schwefelsäure nun wird, in Berührung mit Gesteinen, zunächst mit solchen Elementen in Verbindung treten, welche nach der chemischen Affinität am stärksten sind, und die so gebildeten schwefelsauren Salze werden, wenn löslich, im Wasser vorzufinden sein, welches im Krater angesammelt ist. Um nun die chemischen Vorgänge zu studiren, habe ich darauf bezügliche Materialien gesammelt und deren chemische Analyse ausführen lassen.

Cylindrische Öffnungen, aus denen Dämpfe und heisses Wasser emporsteigen, sind mit siedendem Wasser angefüllt. Dasselbe zeigte am 20sten Juli, also 6 Tage nach der Katastrophe 98-100° C; es wurde davon eine Flasche mit Gefahr geschöpft, die chemische Analyse wurde von Herrn Staatschemiker Hida ausgeführt; es enthält in 1,000,000 Theilen:

$Na\,Cl$	154,07	Theile
$K_2\,SO_4$	30,00	"
$Na_2\,SO_4$	34,46	"
$Ca\,SO_4$	1136,56	"
$Mg\,CO_3$	286,09	"
$Si\,O_2$	178,58	"
$Al_2\,O_3$ & $Fl_2\,O_3$	Spuren.	
$H_2\,S$	»	
	1908,17	"

Danach entfallen von dem ganzen festen Bestandtheile 59,5% auf den schwefelsauren Kalk ($Ca\,SO_4$). In der folgenden Tabelle sind nun Analysen von Gesteinen und Aschen zusammengestellt, ausgeführt von Herrn Staatschemiker Shimidzu.

	SiO_2	Al_2O_3	Fe_2O_3	Fe O	Ca O	Mn O	Mg O	K_2O	Na_2O	S	SO_3	P_2O_5	Glüh-verlust	Total.
No. 1	59,56	16.10	6,28	3,02	6,32	1,80	3,08	3,09	0,80	..	..	0,18	0,44	100,67
No. 2	59,66	15,51	3,76	5,40	6,56	1,40	3,67	2,50	1,08	0,59	..	0,18	..	100,31
No. 3	59,70	16,68	5,43	2,09	5,20	0,98	2,35	2,67	0,99	2,25	0,95	0,15	0,90	100,34
No. 4	91,66	2,88	1,20	..	0,36	..	0,10	..	..	0,50	..	..	3,00	99,70

No. 1. Braunrother Augitandesit aus dem Krater.

No. 2. Augitandesit aus dem Ōbandai.

No. 3. Asche.

No. 4. Ein im Krater vorgefundenes umgewandeltes Gestein.

Durch Vergleich der Analysen sieht man, dass der Augitandesit eine sehr gleichmässige Zusammensetzung hat; der aus dem Krater (No. 1) und der vom Ōbandai (No. 2) sind chemisch fast identisch; das Eigenthümliche ist das Mengenverhältniss der beiden Eisenoxyde Fe O und $Fe_2 O_3$, und dasz gerade das Gestein aus Ōbandai Schwefel enthält, während das aus dem Krater keinen aufzuweisen hat. Die Asche ist chemisch auch nichts anderes als Augitandesit; nur hat dieselbe natürlicherweise eine bedeutende Menge ($2\frac{1}{4}$ %) Schwefel aufgenommen. No. 4 ist ein durch Dämpfe umgewandelter Augitandesit. Derselbe ist schneeweiss und porös und kann mit Recht Gesteinsskelet genannt werden. Aus der Analyse können wir deutlich ersehen, wie der Augitandesit durch die Dämpfe umgewandelt worden, wie einerseits die schneeweisse Kieselsäure als unlösliches Skelet blieb, während anderseits verschiedene Sulphate und Chloride gebildet wurden—die letzteren sämmtlich im Kraterwasser zu finden. Vergleichen wir nun näher die Analyse des Kraterwassers und die des Gesteins No. 1, so finden wir, dass der schwefelsaure Kalk ($Ca SO_4$) 59,5 % des ganzen festen Bestandtheils bildet, während der Kalk (Ca O) im Gestein nur 6,32 %, und nur 15,6 % der basischen Elemente ausmacht; daraus sieht man also, wie gross die chemische Affinität der Schwefelsäure zum Kalk ist. Mengen anderer Salze sind auch, entsprechend dem Grade ihrer chemischen Affinität, vertreten. Wir treffen nun in den vulkanischen Gegenden Japans oft ungewandelte Gesteine, deren Bezeichnung stets ihre Schwierigkeiten hatte, so z. B. der Porzellanstein von Arita. Derselbe hat sowohl von Japanern wie auch von Ausländern verschiedene Mineral- oder Gesteinsnamen beigelegt bekommen. Derselbe ist höchst wahrscheinlich als ein in analoger Weise aus Andesit oder Trachyt umgewandeltes Produkt anzusehen.

Tragweite der Verheerung. Eine so grosze Verheerung, wie durch den Ausbruch herbeigeführt wurde, ist selbst bei den heftigsten Eruptionen eine grosse Seltenheit. Zum Glück war die nördlich vom Bandaisan gelegene Nagasegawa-Thalbene eine fast unbebaute Gegend, so dass der Verlust an Menschen verhältnissmässig gering war. Es wurden im Ganzen verschüttet: Hosono, Akimoto, Okosawa, alle nördlich vom Bandai gelegene ärmliche Ortschaften, jede mit einigen Bauernhöfen, ferner der Badeort Kawakami östlich vom Bandai gelegen, dann die beiden Badeorte dicht am Krater, Kaminoyu und Shimonoyu. Verschüttet wurden 461 Menschen mit Ausschluss der in Folge von Verletzung gestorbenen; das verschüttete Areal beträgt nach Angabe der Regierung:

Bebautes Land	83 ha
Waldung	4,228 ,,
Unbebautes Land	2,279 ,,
Felsiger Boden	540 ,,
	7,130 ,,

Die Berechnung nach unserer topographischen Karte ergiebt für das ganze Areal 6,080 Hectare.

SITZUNGSBERICHTE.

SITZUNG IN YOKOHAMA,

am 27. Februar 1889.

VORSITZENDER:

HERR DR. G. WAGENER (i. V.)

Herr DR. WAGENER theilte mit, dass die Herren
" H. ORTH und
" H. ABEGG in Yokohama
in die Gesellschaft eingetreten sind, und führte sodann bezüglich des in der letzten Generalversammlung nicht erledigten Antrages auf Statutenveränderung aus, dass der Vorstand beschlossen hat, denselben fallen zu lassen, weil hinsichtlich der praktischen Tragweite dieses Antrages Meinungsverschiedenheiten zu Tage getreten sind. «Der Vorstand,» so berichtete der Vorsitzende, «ist nichtsdestoweniger nach wie vor der Ueberzeugung, dass es eine —sowohl durch die Interessen der Gesellschaft als auch durch den Brauch bei anderen Zeitschriften, Redactionen und Gesellschaften —*begründete* Forderung ist, bei Einreichung einer Arbeit, die auf Grund eines von der Gesellschaft abgeschlossenen Vertrages gedruckt wird, zu erfahren, ob dieselbe gleichzeitig auch noch in anderer Form in den Buchhandel gelangen soll. Durch die Zurücknahme des Antrages begiebt sich deshalb der Vorstand lediglich der Initiative, dieser Forderung zur Zeit positiven Ausdruck in den Statuten zu verschaffen.»

Um indessen grössere Ordnung und Klarheit in den Modus der Veröffentlichungen zu bringen, hat der Vorstand dem §. 3 der Beschlüsse die Redaction der «Mittheilungen» betreffend (s. diese Mitth., Bd. III., S. 403) folgende Fassung gegeben:

«Der Verkehr mit dem Drucker betreffs der «Mittheilungen» und der Separatbzüge steht allein dem Redactionscomité zu. Wenn behufs rascherer Erledigung der Geschäfte ein anderer Modus passender erscheint, so bestimmt diesen das Redactionscomité in jedem speciellen Falle.

Die Herren Autoren sind gehalten ihre Wünsche in Bezug auf das Fomat, den Titel und die Anzahl der Separatabzüge dem Redactionscomité schriftlich mitzutheilen. Die Bezeichnung auf dem Titel als Separatabzug aus den «Mittheilungen» ist obligatorisch.»

Der Vorsitzende theilt ferner mit, dass Herr C. WEINBERGER die auf ihn gefallene Wiederwahl zum Schatzmeister abgelehnt hat. Er dankte Herrn Weinberger für die sorgfältige Führung der Kassengeschäfte in den letzten beiden Jahren und bat die Anwesenden, sich zum Zeichen ihrer Anerkennung zu erheben, welcher Forderung Folge gegeben wurde. Für das erledigte Amt wurde als dann Herr J. NAUDIN gewählt.

Hierauf hielt Herr Dr. WAGENER einen Vortrag

über Handels und Industrie- Gesellschaften in Ōsaka.

Er giebt auf Grund einer amtlichen Broschüre, welche bis zur Mitte des Jahres 1888 reicht, eine Uebersicht der in Ōsaka bestehenden Actiengesellschaften für Handel oder Industrie, deren Capital mehr als 5,000 Yen beträgt. Beide sind neuern Ursprungs und beginnen erst mit dem Jahre 1875. In den Jahren 1887 und dem ersten Halbjahr 1888 waren die Gründungen besonders zahlreich; jedoch scheint es, als habe der Gründungseifer sehr beträchtlich abgenommen. Es werden die Zwecke der verschiedenen Gesellschaften, das nominelle und das eingezahlte Capital angegeben, und ferner bei den industriellen Gesellschaften auch die Dividenden des Jahres 1887, die Zahl der Arbeiter und ihre Löhne. Manche der früheren industriellen Anlagen nach europäischem Muster laboriren an dem Uebelstande, dass sie von Anfang an unvollkommen eingerichtet waren, nicht genug Capital hatten, und von ungeschulten Leuten betrieben wurden. Für den Augenblick is die Baumwollindustrie,

Spinnerei und Weberei Gegenstand des Unternehmungsgeistes, nachdem die erste grosse Spinnerei einige Jahre reichen Gewinnes hinter sich hat. Werden die bis Mitte 1888 projectirten Gesellschaften mitgerechnet, so wird in der Baumwollindustrie doppelt so viel Capital während der nächsten Jahre angelegt sein, als in allen übrigen Industrien zusammengenommen. Solch hohe Dividenden, 50 und mehr Procent per Jahr, wie sie die erste Spinnerei 1887 und 1888 bezahlt hat, werden durch Concurrenz bald genug auf ein normales Maass herabgedrückt werden.—Nach einer kurzen Recapitulation der bestehenden und projectirten Actiengesellschaften, 121 an der Zahl mit einem Capital von 13 Millionen Yen, wovon etwa die Hälfte eingezahlt, erwähnt des Vortragende mit wenigen Worten der gewerblichen Privatfirmen, und geht dann näher auf die Arbeiter- und Lohnverhältnisse über. Die Zahl der Arbeiter in den kleinern und gröszeren Fabriken Ōsaka's beträgt etwa 10,000, wovon über die Hälfte Frauen und Mädchen; die Löhne schwanken zwischen weiten Grenzen, 12 und 40 Sen per Tag für die Männer, 8 und 20 Sen für die Frauen; Kinder beginnen mit 2 Sen.

Schlieszlich folgen noch einige Angaben über Zündbölzerfabrikation, die Herstellung bedruckter Musseline und die Teppichknüpferei in Sakai bei Ōsaka. Zündhölzerexport ist besonders lebhaft nach China, hat aber dort schwere Concurrenz mit europäischer Waare zu bestehen, sodasz der Gewinn nur sehr mäszig ist. In den Branche der bedruckten Musseline ist es der sehr geschickten japanischen Handarbeit mit ihrem einfachen Material von Papierschablonen und Pinseln (eigentlicher Zeugdruck ist in Japan unbekannt) gelungen, die fremde Waare ganz aus dem Felde zu schlagen; es werden jetzt nur weisze Musseline eingeführt, und diese werden in Japan mit Mustern versehen. Die Teppichknüpferei in Sakai arbeitet jetzt nur mit Jute und Baumwolle, hat aber bei der geschickten und billigen Arbeitskraft wohl Aussicht, Besseres zu leisten und sich einen gröszeren Markt zu erobern.

Herr Dr. H. Weipert liefert sodann einige *Beiträge zur Kenntniss der älteren Litteratur über Japan.* Er legte die nachgenannten Bücher, welche Herr Professor Basil Hall Chamberlain in Tōkiō so liebenswürdig war, dem Vortragenden für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen, der Versammlung vor und gab einige Erklärungen und Auszüge aus denselben.

1. Kritische und Philosophische Bemerkungen über Japan und die Japaner, aus dem Französischen. Breslau, bei Gottlieb Löwe, 1782.

2. Der heutigen Historie oder des Gegenwärtigen Staats aller Nationen Ersten Theil anderes Stück, enthaltend eine umständliche Beschreibung des Grossen Kaiserthums Japan, anstatt der kurtz gefassten Englischen Nachricht des Herrn Capitain Salmon Von dem Herrn M. van Goch, M. D. in Hollaendischer Sprache entworffen, und anitzo ins Teutsche übersetzt von A. H. Verlegt von Jonas Korte, Buchhändler in Altona, 1733.

3. Jüngste Zeytung auss der weltberümbten Insel Jappon: Was in demselben nechst verschinen 1582. Jar, von der Societet Jesu, so wol in Beköhrung der Heyden, als in der Erhaltung der newen Christenheit, nützlich gehandelt worden. Inn ein Jährlich Sendschreiben dess Ehrwürdigen Herrn Caspari Coelii Vice-provincials daselbsten, an seinen und gemelter Societet Iesu Generaln gethan, ordentlich verfasset und begriffen. Mit Römkay, May, Freyhirt. Getruckt zu Dilingen, durch Johannem Mayer 1586.

4. Zeitung welcher Gestalt, im Partio dieses fünffundachtzigsten Jars, etlich König und Fürsten ausz Japonia ihre Abgesandten, dess Glaubens halben, gen Rom geschickt haben: Mit angehefter kurtzer Beschreibung derselben jetzgemeldten Land und Inseln: Auch eines Evangelischen Manns Censur und Urtheil, was von solcher Schickung zu halten sei. Getruckt und auszgegangen im Jar als man zält 1585.

5. *Der Orientalisch-Indianische Kunst- und Lust-Gärtner*, Das ist: Eine aufrichtige Beschreibung derer meisten Indianischen, als auf Java Major, Malacca und Jappon, wachsenden Gewürtz- Frucht- und Blumen-Bäume, wie auch anderen raren Blumen, Kräuter und Stauden-Gewächse, sampt ihren Saamen, nebst umbständigen bericht deroselben Indianischen Nahmen, so wol ihrer in der Medicin als Oeconomie und gemeinem Leben mit sich

führenden Gebrauch und Nutzen; Wie auch Noch andere denkwürdige Anmerckungen, was bey des Autoris zweymaliger Reise nach Jappan, von Java Major, oder Batavia, längst deren Cüsten Sina, Siam, und rückwärts über Malacca, daselbsten gesehen und fleissig observiret worden; auch Vermittelst unterschiedlicher schöner ins Kupffer gebrachter Indianischer Figuren, von Bäumen, Gewächsen, Kräutern, Blumen und Nationen entworffen und fürgestellet durch *George Meistern*, Dieser zeit Churfl. Sächs. bestallten Indianischen Kunst- und Lust-Gärtner. Mit Churfl. Sächs. Durchl. gnädigstem Privilegio. *Dresden*, In Verlegung des Autoris, druckts Johann Riedel, Anno 1692.

AUSSERORDENTLICHE GENERAL-VERSAMMLUNG IN TOKIO,

am 27. März 1889.

VORSITZENDER:
HERR MINISTER DR. VON HOLLEBEN.

Es wurde mitgetheilt, dass die Herren
Baumeister R. SEEL und
H. MARISCHAL in Tokio, und
H. KOCH im Yokohama
als Mitglieder in die Gesellschaft aufgenommen worden sind, sowie dass
Herr C. ROHDE in Yokohama
wieder eingetreten ist. Ferner wurde verkündet, dass das Redactions-Comite für das laufende Jahr aus den Herren:
Dr. G. WAGENER,
Dr. O. KELLNER und
R. LEHMANN
besteht.

Auf der Tagesordnung stand die Berathung des Ankaufes des Hauses und Grundstückes der Gesellschaft. Der Vorsitzende machte bekannt, dass der bisher bestehende Vertrag der Gesellschaft gekündigt und letztere deshalb gezwungen sei, von ihrem contractlich festgestellten Vorkaufsrecht Gebrauch zu machen. Herr Dr. WAGENER machte dabei darauf aufmerksam, dass es sich um weiter nichts handele, als um die Rückkehr zu einem früheren Besitzzustande,[1] also um die nominelle Uebertragung des Besitztitels auf ein eingeborenes Mitglied der Gesellschaft und um die Aufbringung der Kaufsamme von 2300 Yen. Die Generalversammlung beschloss einstimmig, den Vorstand mit der Erledigung dieser Angelegenheit zu betrauen.

Es folgte hierauf ein Vortrag von Herrn Dr. H. WEIPERT *über japanisches Familienrecht.* Der Vortragende erörterte zunächst die Quellen und die Art der Bearbeitung des Materials und gab eine allgemeine Charakteristik der Begriffe Haus, Nebenhaus, Geschlecht, Hausangehörigkeit, Verwandtschaft und Schwägerschaft. Es folgte dann eine geschichtliche und dogmatische Darstellung des Eherechts, des Concubinats und der Adoption. Ein Eingehen auf die väterliche Gewalt, die Vormundschaft und die Standesregister war dem Vortragenden wegen vorgerückter Zeit nicht möglich und verwies derselbe dieserhalb auf die Publication in den « Mittheilungen. »

Zum Schluss besprach Herr Dr. C. A. FLORENZ das eben veröffentlichte Hülfsbuch der japanischen Sprache « *Index of Chinese Characters in Hepburn's Dictionary* » von W. N. WHITNEY und machte Vorschläge für eine zweckmässigere Einrichtung desselben.

SITZUNG IN TOKIO,

am 1. Mai 1889.

VORSITZENDER:
HERR MINISTER DR. VON HOLLEBEN.

Der Vorsitzende theilte mit, dass das Haus und Grundstück der Gesellschaft auf den Namen des Herrn Ministerial-Rath T. WADA angekauft worden ist und dass der Vorstand, autorisirt durch die letzte Generalversammlung, von dem Baarvermögen der Gesellschaft $1000 für den Ankauf verwendet und des Weiteren beschlossen hat, die noch erforderliche Summe von $1300 durch Ausgabe von Schuldscheinen zu je $50 zu decken, welche mit 6 % p. a. verzinst und durch jährliche Ausloosung (von mindes-

[1] Siehe diese Mittheilungen, Bd. IV, S. 199.

tens 2 Schuldscheinen) zurückgezahlt werden sollen. Die Mitglieder in Tokio und Yokohama würden hierüber noch besonders benachrichtigt werden.

Ferner machte der Vorsitzende bekannt, dass die Herren

Dr. T. Harada in Tokio und
H. Heckert in Yokohama

in die Gesellschaft eingetreten sind.

Herr Prof. Dr. M. Fesca hielt einen Vortrag «*über das Klima Japans und den Einfluss desselben auf die Pflanzenproduction.*» Er characterisirte kurz das Gesammt-Klima der japanischen Inseln und die klimatisch verschiedenen Gebiete, welche sich durch ihre Verschiedenartigkeit bezüglich der Pflanzenproduction als solche erweisen, indem er seine Auseinandersetzungen gründete:

1) auf die vorliegenden Aufnahmen der die japanischen Küsten bespülenden Meeresströmungen;

2) auf eine Bearbeitung der Temperatur- und Regenverhältnisse Japans von J. Hann, welche der genannte Autor auf Grund der an den kaiserl. jap. meteorologischen Stationen gemachten Beobachtungen ausgeführt und in Petermann's Mittheilungen (34. Bd., S. 289 unter Beifügung von Regenkarten und Isothermen veröffentlicht hat;

3) auf Auszüge, die sich der Vortragende selbst aus den von den meteorologischen Stationen veröffentlichten Beobachtungen gemacht hat;

4) auf die Oberflächengestaltung des Landes und

5) auf eigene auf Reisen gemachte Beobachtungen.

Der Vortrag bildet einen Auszug aus einem Abschnitt einer eingehenderen Bearbeitung der japanischen Landwirthschaft, welche im Laufe dieses Jahres veröffentlicht werden wird.

Herr Pfarrer Spinner entwickelte hierauf ein Bild des «*modernen Staats-Shintoismus.*» Die Darstellung des Redners beruht hauptsächlich auf der im 8. Jahre Meiji (1873) von Kultusministerium herausgegebenen Shinja saijiki, ein Buch, das vorzüglich geeignet ist, den Gehalt des in der ersten Dekade Meiji unter entschiedener Begünstigung von Seiten der Staatsgewalt wiederaufgefrischten Shintoismus zu zeigen. Die hauptsächlichsten Gründe zu einem Neubelebungsversuche des Shintoismus fasst der Redner dahin zusammen:

1) Stärkung der Staatsgewalt durch den Shintoismus.

2) Die vorhistorische und historische Verbindung der Mikadoidee mit dem Shintoismus.

3) Die Kulturreform Japans im Sinne einer Zuwendung zur Civilisation des Westens, dessen Religion man vermeiden wollte, und einer Abwendung von der Religion Chinas, als dessen religiöser Vertreter der Buddhismus galt.

4) Die zeitweise Verbindung der «Mikadogegner» mit dem Buddhismus.

Der Shintoreform lag politische Berechnung und keinerlei religiöse Bedürfnisse zu Grunde, daher ihr rein formaler Charakter und der Mangel an Lebensfähigkeit. Die staatliche Vorschrift beschränkt sich darauf, als Hauptfeste folgende zu bestimmen:

Kinensai, am 4. Februar, Gebetsfest für den Jahressegen;

Ni nae no matsuri, am 23. November, Erntefest;

Rei sai, Tempelfest, wofür jeder Tempel sein althergebrachtes Datum hat;

Genshi sai, Neujahrsfest, am 3. Januar;

Misasagi-Fest, am 30. Februar, Todestag des vorigen Mikado Komiyo;

Kigensetsu, am 11. Februar, Krönungsfest Jimmu Tenno's;

Unebi yama ushi tora no misasagi, am 3. April, Jimmu's Todestag (Fest des Mikadograbes im Nordosten des Unebi Yama);

Oharai, am 30. Juni und 31. December, Sühnefest;

Kaname sai yohai, am 17. September, Fest der Fernanbetung der Gottheit von Ise;

Kaden Senza bei der Translocation der Gottheit in einen provisorischen Tempel während des Neubaues oder der Hauptreparatur des alten;

Honden Senza, Fest bei der Zurückbringung der Gottheit in den Haupttempel nach dessen Wiederherstellung.

Die Ceremonien, reicher je nach dem Grade des Tempels, werden im Einzelnen angegeben sowie von dem ersten Beamten des Fu oder

Ken oder den Priestern zu sprechenden liturgischen Worte, die auf das Nothwendigste beschränkt, an Gehalt tief unter den alten Norito stehen. Zur Charakteristik des Ganzen mag die Schilderung eines der Feste, nämlich des *Oharai*, des Sühnefestes am 30. Juni und 31. December genügen, da die Vorschriften zu denselben im Allgemeinen übereinstimmen:

Zur festgesetzten Stunde richtet man einen Reinigungsplatz her und legt dahin Harai mono (Dinge, die von Sünde reinigen). Links und rechts stellt man die Stühle (isu oder shoji), worauf sich die Shintopriester oder Provinzialbeamten setzen. (Man kann dazu neue Matten: Shisatsuki oder Enza brauchen, Textanmerkung.) In die Mitte stellt man einen hohen Tisch und legt darauf Harai mono. Vor demselben richtet man einen Platz zu, wo der Priester (Shinkuwan) das Sühnegebet verliest. Nachmittags 2 Uhr setzen sich Chikokuwan und Jiukuwan (Provinzialbeamte) an den Harai no za (Reinigungsplatz). Der Priester des Tempels tritt in den Tempel, öffnet die Thür und verliest das Norito (Gebet):

« Kake maku mo kashikoki (stehende Eingangsformel: Was so heilig [furchtbar] ist, dass man es nur in Furcht nennen kann.) Vor dem heiligen Tempel (Anm. im Text: hier muss man den Namen des Tempels nennen) bete ich, Guji (Priester) (Anm. im Text: Angabe von Namen und Würde) zu den Göttern von Haraito, dass die verschiedenen Sünden, welche die Beamten dieses Fu (oder Ken) und die vor dem Okami dienenden Priester und das Volk begangen haben, am Abend dieses Schlusstages in diesem letzten Monat gesühnt sein mögen, indem wir Haraetsu mono hinlegen. Möchten die Götter die Sündenflecken aller Menschen reinigen nach dem göttlichen Rathschlusse und dieses Gebet erhören. In Ehrfurcht erbitte ich es. »

Hierauf verlässt er den Tempel und begiebt sich wieder auf den Reinigungsplatz. Er sitzt in der Mitte, und vor dem versammelten Volke verliest er das Sühnegebet: « Möchten die Sünden, welche die Beamten dieses Fu (oder Ken) und die dem Tempel (Name desselben) dienenden Priester und das Volk begangen haben, bei der Reinigung an dem Abend dieses letzten Tages vom letzten Monat durch die vorliegenden Haraetsu mono gereinigt werden. Möchten Seioritsu hime no kami, Hayakitsu hime no kami, Ifukito nushi no kami, Hayasasura hime no kami, diese Sünden in das Meer oder den Fluss bringen und nach Ne no kuni (Wurzelland) oder Goko no kuni (Abgrundland) zerstreuen und sie vernichten. So sei von heute an keine Sünde und Schuld (toga) mehr zu bemerken unter den Beamten und Priestern dieses Fu (oder Ken) an bis zu den Männern und Frauen in jedem Dorf und Haus. Um Erhörung meines Gebetes flehe ich. »

Die Provinzialbeamten und Priester streuen geschnittenen Hanf (Mittel zu Sündereinigung) auf den Boden. Der Prieter tritt in den Tempel, schliesst die Thür und nimmt seinen früheren Platz wieder ein. Alle verlassen den Tempel.

Die Dinge, welche zur Sühne gebraucht werden, muss man in Stückchen schneiden und in das Meer oder den Fluss werfen.

Harai mono: Momen, 5 Shaku und Asa, 5 Shaku.

Der moderne Shintoismus reducirt den Gottesdienst, die beiden Urbestandtheile Opfer an die Götter, bezw. kaiserlichen Ahnen und die Verlesung der Gebetsliturgie, Norito, entleert diese aber ihres Gehaltes, wie ihn das alte Shintoceremonial (Yengishiki) bietet. Er ist büreaukratische Institution, vermeidet die Anklänge an den buddhistischen Mysticismus des Riyobushintoismus; gegen Buddhismus verfährt er ausschliessend, lässt hingegen der mit dem einzelnen Shintotempel verknüpften cultichen Tradition soweit sie nicht offenbar buddhistisch ist, Spielraum. Ebenso wie der alte Shintoismus, verbindet er die Staatsbeamten eng mit dem Cultus. Im Vergleich zu ersterem ist er arm an religiösen Ideen und im Vergleich zu der Shintoreform vom 17. und 18. Jahrhundert arm an philosophischem Gehalt. Darum haben die schon auf sein Entstehen folgenden Jahre ihn als das herausgestellt, was er seinem Wesen nach ist: Ein mislungener Versuch bureaukratischer Schöpfung einer Staatsreligion.[2]

---

[2] Eine ausführliche Abhandlung über das Thema des Vortrags wird erscheinen in der Zeitschrifft für Missionskunde und Religionswissenschaft (Jahrg. 4. Berlin, Haack, 1889).

SITZUNG IN YOKOHAMA,

am 29. Mai 1889.

VORSITZENDER:
HERR MINISTER Dr. VON HOLLEBEN.

Neu eingetreten sind die Herrn
P. VAUTIER und
E. WISMER in Yokohama.

Der Schatzmeister theilt mit, dass das Darlehen welches die Gesellschaft unter den Mitgliederen aufzubringen genöthigt ist, gerade um das Doppelte überzeichnet worden ist. Er schlägt deshalb vor, die von den einzelnen Mitgliedern gezeichneten Summen, welche sämmtlich durch 50 theilbar sind, zu halbiren und einem Jeden nur die Hälfte der gewünschten Schuldscheine auszustellen, womit sich die Versammlung einverstanden erklärt.

Herr Dr. H. WEIPERT hält hierauf einen Vortrag über *japanisches Erbrecht*, welcher in einem der nächsten Hefte der « Mittheilungen » veröffentlicht werden wird.

Herr E. KNIPPING machte an der Hand einer Karte von Japan *Mittheilung über das japanische meteorologische Stationsnetz und die Veröffentlichungen des Kaiserl. Jap. Central-Observatoriums.* Die gegenwärtig bestehenden Stationen in der Richtung von Süden nach Norden, bezw. Westen nach Osten gezählt, sind folgende:[3]

IM SÜDEN:
Kagoshima; Miyasaki in Süd-Kiushu; *Kochi* in Süd- Shikoku; *Wakayama* im Kii-Kanal.

BINNENMEER:
Akamagaseki (Shimonoseki) auf Nippon; *Oita* in Nordost-Kiushu; *Hiroshima*, West-Nippon; *Ozaka* und *Kioto* (B). *Nagasaki*, West- Kiushu; *Itsugahara* auf Insel Tsushima; *Sakai* auf West-Nippon am Japanischen Meere.

IM SÜDOSTEN:
Gifu (B.) nördlich von der Owari-Bucht; *Hamamatsu, Numazu*, am Fuss des Fujiyama; *Tokio; Choshi* an den Mündung des Tonegawa.

IM NORDWESTEN:
Kanazawa u. *Fushiki*, nahe der Halbinsel Noto; *Nagano* (B.) östlich von Fushiki in d. Prov. Shinano; *Niigata*, gegenüber d. Insel Sado; *Akita* etwa in d. Mitte zwischen Niigata und Hakodate.

IM OSTEN:
Fukushima (B.) etwa in gleicher Breite mit Niigata; *Nobiru*, an der Sendai-Bucht, seit 1888 ersetzt durch *Ishinomaki* an der Mündung des Kitakamigawa; *Miyako* in gleicher Breite mit Akita.

IM NORDEN:
Aomori, Nordende von Nippon, gegenüber auf Hokkaido (Yezo) *Hakodate;* an der Westküste *Suttsu; Sapporo* (B.); *Rumoye* und *Mashige*, beide eingegangen, *Kamikawa* (B.) am Oberlauf des Ishikari-Flusses; *Soya*, Nordspitze von Hokkaido; *Nemuro*, Ostende; *Erimo*, Südostspitze.

FERNER:
Ogasawarajima (Bonin Ins.); *Fusan* in Südost-Korea; *Jeachuan*, West-Korea; *Yuensan*, Ost-Korea.

Die sämmtlichen *Veröffentlichungen des Observatoriums* sind in folgender Liste zusammengestellt:

A. "Report of the meteorological observations etc." (Daily observations 1875 VII—1885 XII at 9.30 a & p, 3.30 p; English measure till 1882 VI; from 1882 VII, metric measure; — Tokio alone from 1877–1882 in addition 3a.) Commencement: Tokio 1875 VII; Nagasaki 1878 VII; Hiroshima 1879 I; Wakayama 1879 VII; Kioto 1880 XI; Niigata and Nobiru 1881 VII; Kanazawa and Aomori 1882 I; Kochi 1882 III; Ozaka 1882 VII; Kagoshima, Miyasaki, Shimonoseki, Sakai, Hamamatsu, Numazu, Akita, Hakodate and Sapporo 1883 I; Miyako 1883 III; Nemuro 1884 I; Saga 1884 IV–X only; Gifu 1884 VIII.—1886 (Daily observations at 2, 6, 10a & p.) The preceding (23) stations, Fushiki and Suttsu.

B. "Report of the meteorological observations for each *five day Period* made at Tokio in the year, etc." (Daily observations in

[3] (B) bezeichnet eine Binnenlandstation.

English measure at 3.30a & p.; 9.30 a. & p. and five day means) Tokio 1878–1880.

C. *Comparison* of the meteorological observations made at several meteorological stations in Japan. (Monthly means, etc. in English measure.) Nagasaki, Tokio and Hakodate 1878 VII—1879 XII; Hiroshima, Wakayama, Sapporo and Rurumoppe 1879 I–XII.

D. Results of the meteorological observations made at Tokio for the *Lustrum* 1876–1880 (English Measure).

E. Report of the meteorological observations made at Tokio, for the *ten years* 1876–1885 (metric Measure).

F. "Monthly and Yearly Means, Extremes and Sums for" (Metric Measure) 1874–1882. Hakodate 1874 I; Tokio 1875 VII; Sapporo 1876 IX; Nagasaki 1878 VII; Rurumoppe 1878 IX—1880 XII (not continued); Hiroshima 1879 I; Wakayama and Nemuro 1879 VII; Kioto 1880 XI; Masuke 1881 V–VII, IX, X and 1882 I–XII not continued; Niigata and Nobiru 1881 VII; Kanazawa and Aomori 1882 I; Kochi 1882 III; Ozaka 1882 VII. 1883–1885. Nagasaki, Kagoshima, Miyasaki, Kochi, Wakayama, Hiroshima, Ozaka, Kioto, Shimonoseki, Sakai, Kanazawa, Gifu, Hamamatsu, Numazu, Tokio, Niigata, Akita, Nobiru, Aomori, Hakodate and Sapporo 1883 I; Miyako 1883 III; Saga 1884 IV–XI (not continued); Suttsu 1884 VI; Nemuro 1884 I; Fusan (Korea) 1884 VII.

G. Report of the meteorological observations in the *Empire* of Japan; for the year 1883 (20 stations, summary of A 1883, metric measure); 1884 (22 stations, summary of A 1884,); 1885 (23 stations, summary of A 1885,); 1886 (25 stations, summary of A 1886,); also continuation of F; issued also under the title: "Annual meteorological report for the year 1886, Part I.").

H. Annual meteorological report for the year 1886, Parts I, II, (Part II, Hourly and miscellaneous results of Tokio, Central Observatory). 1887, Part I. (25 stations of 1886 and Oita, Itsugahara, Erimo, Soya; Nobiru is replaced by Ishinomaki).

I. Tri-daily Weather-maps, Reports, Remarks and Indications for 1883, III 6a only; 1883, IV—1884, V, 6a, 2p, 10p; 1884, VI—1889, IV, 6a, 2p, 9p.

K. Monthly Summaries and Monthly Means for the year —with maps (Areas of high and low barometer, monthly isobars, isotherms, rainfall; storms, warnings, indications, etc.) 1883 III–XII (I. II. in preparation). 1884–1886–1887 and 1888 (under the press).

L. Miscellaneous publications. 1. Instruction for meteorological observers (Japanese text, 1880). 2. James Glaisher's hygrometrical tables (Japanese text, 1880). 3. The taifun of September 26, 27, 1881 (Japanese text). 4. The taifun of September 26, 27, 1881 (Japanese text). 5. Forms of clouds (colored sheet). 6. Additional instructions to meteorological observers, 1882 (lithographed in English and Japanese as manuscript). 7. Comparison of scales, 1882 (Graphical sheet). 8. Chart showing the position of the meteorological stations, signal stations, lighthouses and lightships (1886; 1889). 9. Cautionary signals and signal stations (yearly sheet). 10. Report of the seismometrical observations for 1885–1887 (Japanese text). 11. Some researches on agricultural meteorology, Parts I–V (Japanese text). 12. Instruction for meteorological observers with tables (Japanese text, 1886). 13. Taifun tracks near Japan, with hints to seamen (translated from the German). 14. Approximate normal pressure, temperature and rainfall in Japan (1887). 15. Report of an expedition to Mount Fuji, 1887 (1888). 16. Meteorological observations made at Yokkaichi and on the top of Mount Gozaisho-gatake during the taifun season in the year 1888 (Japanese text). 17. Organisation du service météorologique au Japon (1889).

Redner macht die Mitglieder der Gesellschaft besonders auf die unter F., G. and H. angeführten Hefte aufmerksam, welche eine gedrängte Uebersicht der wichtigsten Angaben für den Monat und das Jahr nach internationaler Uebereinkunft enthalten. Neben der genauen Lage der Station nach Breite, Länge und Seehö-

he finden sich darin.: Mittel und Extreme des Luftdrucks und der Temperatur, Mittel der absoluten und relativen Feuchtigkeit, sowie der Bewölkung; die Regensummen und Maxima des Regens in 24 Stunden; die Zahl der Tage mit Niederschlag überhaupt, Schnee, Hagel oder Graupel, mit Gewittern und Nebel; die Zahl der heiteren und trüben Tage, ebenso der Sturmtage; endlich noch die Zahl der Beobachtungen mit Wind nach den Hauptrichtungen und mit Windstillen. Die Maasseinheiten sind mm und C°.

Die genannten Hefte beginnen mit Beobachtungen aus dem Jahre 1874 und sind erschienen bis 1887 incl.

Fig 1.

Der Bandai vor der Eruption von Komatsumura gesehen
(aufgenommen am 23. Aug. 83. von Hn. T. Takashima)



1. *Obandai* 2. *Akahaniyama* 3. *Kushigamine* 4. *Der Kobandai bei der (letzten) Eruption zerstört.* 5 ↓ *Numanotaira Krater* 6. *Nagasegawa* 7. *Inawashiromachi*

Fig 2.

Der Bandai vor der Eruption von Nord von Wakamatsu gesehen
(aufgenommen am 23. Aug. 83. von Hn. T. Takashima)



1. *Obandai* 2. *Der Kobandai, bei der letzten Eruption zerstört* 3. *Akahaniyama* 4. *Nekomatayama*

Fig. 3
Der Bandaisan, am Abend des 17ten Juli. 88 von Yamagatamura gesehen.



1. *Obandai.* 2. *Kushiganine.* 3. *Akahaniyama.* 4. *Nekomatayama.* 5. *Numanotaira-krater*
6. *Schlammstrom.* 7. *Inawashiro See.*

Fig. 4
Kleiner Krater der Numanotaira.
Die Oeffnung, von welcher Dämpfe aufstiegen.

Fig. 5.

Das verwustete Feld auf der Nordseite des Bandaisan.

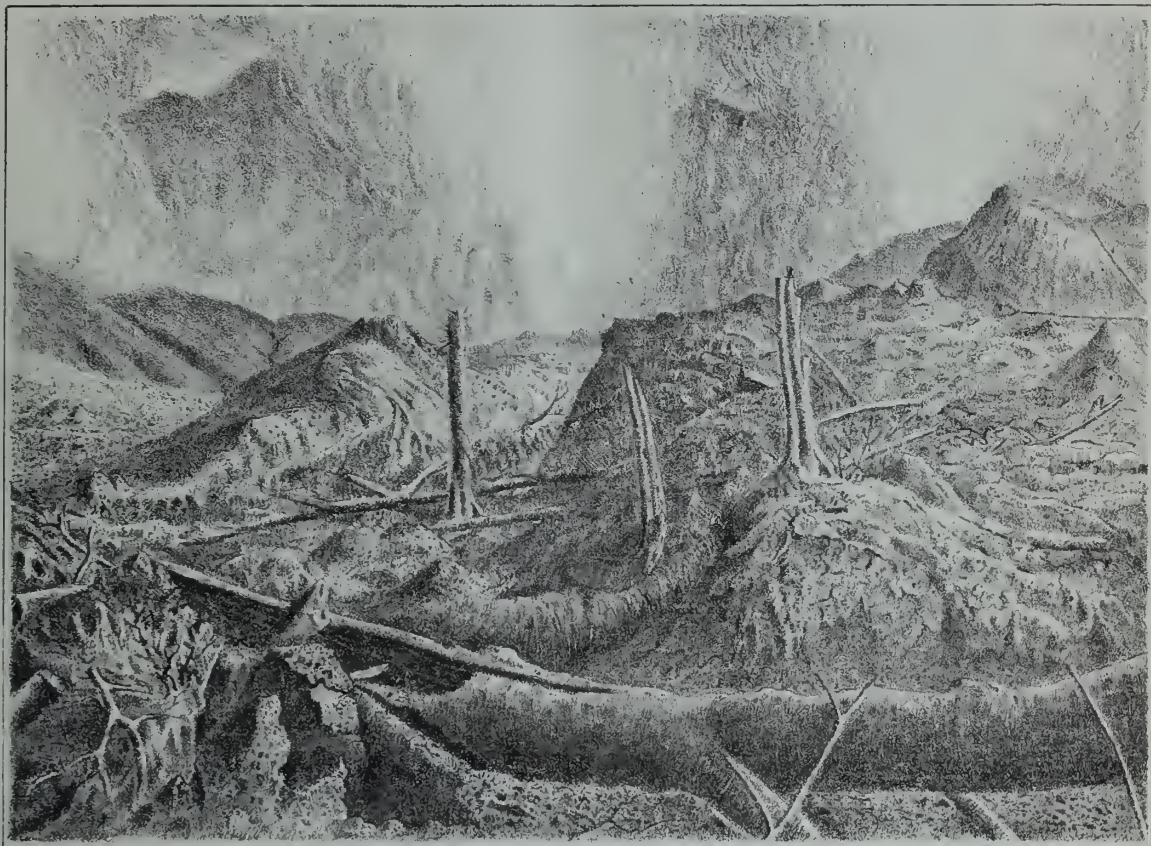
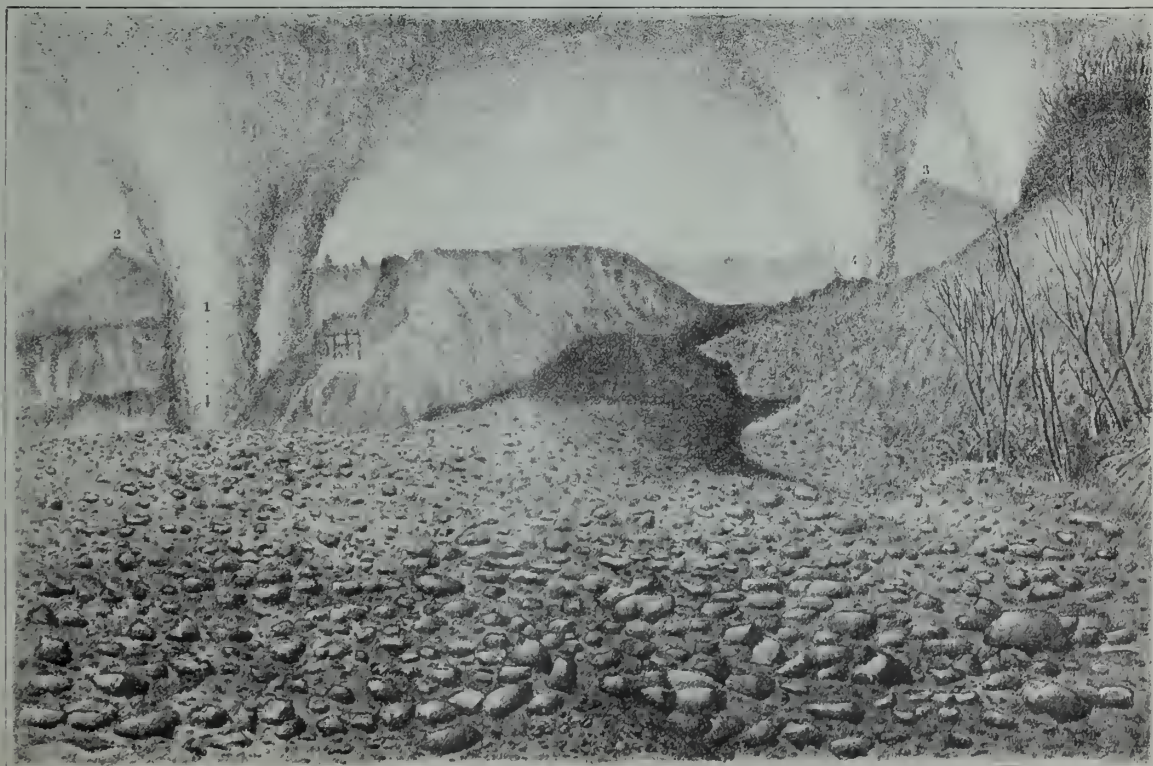


Fig. 6.

Ausbruchs-oeffnungen des Bandai.



1. *Kobandai-krater.* 2. *Kushigamine.* 3. *Obandai.* 4. *Kaminoyu-Krater.*

Fig. 7

Der Bandaisan und die überfluthete Ebene, von Nord (Nagaminemura) gesehen (1 Sept. 88)

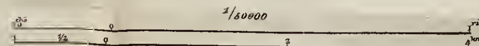


1. *Obandai* 2. *Kushigamine* 3. *Yugetayama* 4. *Kobandai Krater* 5. *Marumoriyama* 6. *Nekomatayama* 7. *Ozawamura* 8. *Akimotomura* 9. *Wasserstauung*

Der Bandaisan

nach
seinem Ausbruch im Juli 1888
dargestellt
von
T. Wada und S. Ōtsuka
Topographische Aufnahme von T. Nakamura

1/50000



FARBEN- UND ZEICHEN-ERKLÄRUNG

- Ausbruchskrater
- Das verwüstete Gebiet
- Steilwand
- Isohypsen von 40 Metern
- Grenze der Wasserstauung
- Aufnahmsrouten

XLIII. HEFT.

JAPANISCHES FAMILIEN- UND ERBRECHT.

VON

DR. H. WEIPERT,

INHALTSVERZEICHNIS.

§ 1. Einleitung und Literatur.

Das Bild, welches im Folgenden von dem Familien- und Erbrecht Japans zu geben versucht wird, kann leider nur ein in vieler Beziehung unsicheres und lückenhaftes sein.

Da der der japanischen Schriftsprache nicht mächtige Forscher lediglich auf das angewiesen ist, was ihm seine japanischen Hülfsarbeiter an Material beschaffen, so fehlt jede Controle der Vollständigkeit des Beigebrachten und häufig auch die Sicherheit betreffs der fortdauernden Geltung ermittelter Bestimmungen. Es kommt hinzu, dass, wie es scheint, über privatrechtliche Verhältnisse überhaupt nur einzelne und meist dürftige geschichtliche Aufzeichnungen vorhanden sind. Wie bekannt, war die Privatrechtspflege bis zur Restauration der kaiserlichen Herrschaft im Jahre 1868 gänzlich den anfänglich vom Kaiser, später, seit Yoritomo (Ende des 12. Jahrh.) vom Shōgun resortierenden Provinzialstatthaltern überlassen. Nur vereinzelt kamen wichtige Fälle zur Entscheidung der Centralregierung. Gesetzgeberisch griff die letztere nur ein, wo ein Interesse für sie vorlag. Dies war der Fall, abgesehen von den Steuer- und Immobiliarverhältnissen nur bezüglich der Adels- und Kriegerklasse (Kuge und Buke) und auch hier im Wesentlichen nur bezüglich der wichtigsten Fragen des Ehe-, Adoptions- und Erbrechts. Im übrigen entschieden die Provinzialstatthalter nach billigem Ermessen und lokalem Gewohnheitsrecht. Dieser Zustand wurde unterstützt und erhalten dadurch, dass der Verkehr zwischen den einzelnen Provinzen (kuni) von jeher möglichst erschwert worden und thatsächlich ein äusserst minimaler war. Die Folge war naturgemäss der fortdauernde Mangel geschriebenen Rechts einerseits und andererseits eine ausserordentliche Verschiedenheit der gewohnheitsrechtlichen Bildungen in den einzelnen Theilen des Landes.

Die benutzten japanischen Originalquellen sind daher keineswegs zahlreich.

Zur nachstehend benutzten Literatur gehören:

I.—*Werke in japanischer Sprache*, für deren Übersetzung ich zwei Studenten der deutschen Rechtsabtheilung der Kaiserlichen Universität zu Tōkyō, Herrn Ōtsu und Yukawa zu grossem Dank verpflichtet bin.

1. Theile des *Taihōryō*, des nach chinesischem Muster gearbeiteten Gesetzbuchs aus dem Jahre 701 n. Chr. (1. Jahr der Periodo Taihō),[1] der überall zerstreut einzelne Bestimmungen familien- und erbrechtlicher Natur enthält.

2. Theile aus dem *Ryō-no-gige*, einem 833 n. Chr. verfassten Commentar zum Taihōryō in 10 Büchern, insbesondere der 2. Abschnitt des VI. Buches, Keishiryō, d. h. Gesetz über die Erbfolge, genannt.

3. Das *Jōyei Shikimoku*, ein schon bei Michaelis a. a. o. erwähntes Gesetz, welches am 10. Juli 1232 (1. Jahr Jōyei oder Teiyei) von dem Shikken Hōjō Yasutoki, dem begabten und gerechtigkeitsliebenden Sohne Yoshitoki's verfasst wurde. Dasselbe enthält 51 Bestimmungen, von denen 21 privatrechtlichen, 19 strafrechtlichen und 11 verwaltungsrechtlichen und politischen Inhalts sind.

4. Eine in meinem Besitz befindliche *anonyme handschriftliche Sammlung* von Bestimmungen über die Adoption für die Buke von den Tokugawa Shōgunen Yoshimune und Iyeshige aus der Zeit von 1719-1759 (4. Jahr Kyōhō bis 19. Jahr Hōreki).

5. Das *Minji Kwanrei Ruishū*, eine offizielle Sammlung privatrechtlicher Gewohnheitsrechte der unteren Stände (Heimin), welche durch das Justizministerium veranstaltet zuerst im Jahre 1877 (10. J. Meiji) und dann in vervollständigter Form unter dem Titel Zenkoku Minji Kwanrei Ruishū im Jahre 1880 (13. J. Meiji) veröffentlicht wurde. In systematischer Eintheilung enthält die Sammlung unter jeder einzelnen Materie zunächst eine Zusammenfassung der in der Mehrzahl der Provinzen geltenden Grundsätze und sodann die davon abweichenden Gewohnheiten nach Provinzen (kuni) und Districten (kōri) geordnet. Inhaltlich giebt das Buch das Recht der Hei-

[1] Vgl. über Entstehung und Inhalt des Näheren Michaelis in diesen Mittheilungen, Heft 38, S. 355.

min, also der Bürger und Bauern, wie es sich bis zu Anfang der Periode Meiji gestaltet hatte, ohne Rücksicht auf die Eingriffe der modernen Gesetzgebung. Die berichteten Gewohnheiten sind, wie schon erwähnt, vielfach von einander abweichend und häufig recht interessant. Wenn trotzdem nur allzuoft die Sammlung die Erwartungen täuscht, welche durch das systematische Inhaltsverzeichnis erweckt werden, so liegt dies, wie es scheint, weniger an dem Mangel an vorhandenem Rechtsstoff, als daran, dass häufig weder die inquirierenden Beamten, noch die Antwortgeber wussten, worauf es ankomme.

6. Das *Ruishu Hōki*, eine Gesetzsammlung, welche die Kaiserlichen Verordnungen und die Ministerialverfügungen vom 1. Meiji–18. Meiji. (1868–1885), und das *Hōrei Zensho*, welches dieselben von da an bis heute in monatlicher Ausgabe publiciert.

Ein Theil der Verordnungen (bis 1875 etwa) ist von Gebauer für das Deutsche Reich übersetzt worden und Herr Dr. P. Mayet in Tōkyō war so freundlich, mir ein Exemplar dieser Übersetzung zur Verfügung zu stellen.

7. *Denseihen*, eine von Yokoyama Yūsei 1878, im Auftrage der Regierung verfasste Geschichte des Grundeigenthums.

8. *Nippon Kōrai Zaisan Bumpai oyobi Sōryō Hōkō*, Abhandlung über die Geschichte des japanischen Erbrechts von Y. Egami (nach späterer Namensänderung: Y. Maruyama) vom April 1887. Es ist dies eine sehr tüchtige und werthvolle mit zahlreichen Quellenbelegen aus den oben unter 1-3 angeführten und anderen älteren Gesetzen und Chroniken versehene Arbeit, welche ausser einer geschichtlichen Darlegung des Erbrechts auch eine Anzahl familienrechtlicher Bestimmungen enthält.

9. Der *Neue Entwurf einer Codification des Familien- und Erbrechts*, ist zwar (wenn auch leider nur japanisch) erschienen, aber hier nicht mit verarbeitet. Es ist nämlich keineswegs sicher, dass er in der jetzigen, durchaus auf französischer Grundlage beruhenden und die japanischen Verhältnisse keineswegs genügend berücksichtigenden Form Gesetz werden wird. Einiges in den Motiven zum Erbrechtsentwurf spärlich genug enthaltene historische Material ist an seinem Ort erwähnt.

II.—Literatur in englischer und deutscher Sprache:

1. *Ancient Japan and fictions of adoption*, Prüfungsdissertation v. K. Ono, vorm. Studenten der englischen Rechtsabtheilung der Kaiserlichen Universität in Tōkyō (1880.) Ein Manuskript der Universitätsbibliothek, auf welches Herr Dr. Wagener in Tōkyō mich freundlichst aufmerksam gemacht hat.

2. *The evils of abdication, heirship and adoption*, by Shigeno Aneki, from the Journal of the Gakushi Kwaiin translated by Walter Dening in den Transactions der Asiatic Society of Japan XV. 1. S. 72-82.

3. *A Summary of the Japanese Penal Codes* (1871 & 1872) von Longford in den genannten Transactions V. 2. S. 1 ff.

4. *Marriage in Japan* von Küchler, daselbst. XIII, S. 114 ff.

5. *Revival of Pure Shintō* von Satow, das. III, 1. Appendix.

6. *The Legacy of Iyeyasu* von Grigsby, das. III, 2. 3. 131 ff.

7. *Land Provisions of the Taihōryō*, von C. F. Tarring, das. VIII, 2. S. 145 ff.

8. Translation of the "*Kojiki*" or "*Records of Ancient Matters*" by B. H. Chamberlain, das Vol. X. Supplement.

9. *Die sog. 18 und 100 Gesetze des Iyeyasu*, übersetzt und kommentiert von Kempermann im 1. Heft dieser Mittheilungen.

10. *Notizen über den Fortschritt der japanischen Civilisation auf dem Gebiet der Ehe* von Gebauer im 13. Heft dieser Mittheilungen.

11. *Beiträge zur Kenntniss der Geschichte des japanischen Strafrechts* von Michaelis im 38. Heft das.

12. *Bemerkungen über die Rechtspflege unter den Tokugawa* von Rudorff im 38. Heft das.

13. *Die Rechtspflege in Japan in der gegenwärtigen Periode (Meiji)* von Rudorff im 40. Heft das.

14. *Tokugawa- Gesetzsammlung* von Rudorff im Supplement- Heft zu Band V das.

15. *Ta-Tsing-Leu-Lee*, The Penal Code of China (Gesetzbuch der Tsing-Dynastie aus der Mitte des 17. Jahrhunderts) übersetzt von Staunton, London 1810.

Die Natur des Gegenstands bringt es mit sich, dass neben diesen geschriebenen Quellen über eine grosse Anzahl der wichtigsten Fragen Auskunft lediglich durch mündliche Mittheilung zu erlangen war. In dieser Richtung bin ich den Herrn Naito Chisō und Konakamura Kiyonori, Professoren an der Kaiserlichen Universität, und beide anerkannt ausgezeichnete Kenner japanischer Rechtsgeschichte, für vielfache Belehrung zu grösstem Dank verpflichtet.

Was die Art der Darstellung anlangt, so ist bisher der historische Stoff in keiner Weise genügend, um ihn schon methodisch und kritisch zu bearbeiten. Ich habe daher überall die Wiedergabe des geltenden Rechts als Hauptziel verfolgt und nur einleitungsweise bei den einzelnen Materien und Fragen vorhandenes historisches Material berücksichtigt. Nur im Erbrecht gelang es, in die Darstellung einigen historischen Zusammenhang zu bringen.

Ich will dabei gleich hier hervorheben, dass der geschichtliche Stoff fast ausschliesslich das Recht der Samurai und des Adels betrifft, weil, wie schon gesagt, fast nur für diese geschriebenes Recht in der Vergangenheit sich vorfindet, während umgekehrt von den Hauptquellen für das heutige Recht nur die neuen Verordnungen und Erlasse für alle Klassen gelten, das Minji Kwanrei Ruishu aber im Wesentlichen nur das Recht der Heimin giebt. Indessen darf man wohl annehmen, dass nach dem Wegfall der speciell feudalen Institute und Vorschriften heute wesentliche Unterschiede zwischen dem Rechte der Adligen und Bürgerlichen nur noch insofern bestehen, als sie in den neueren Verordnungen besonders festgesetzt sind, und dies ist jetzt nur noch bez. einer Anzahl von Rechtsverhältnissen der Kwazoku (des wirklichen hohen Adels, im Gegensatz zu den Samurai, der etwa als Gentry zu bezeichnenden früheren Kriegerklasse) der Fall.

Eine nähere Erläuterung der zahlreichen unvermeidlichen Beziehungen auf Vorgänge der japanischen Geschichte zu geben, würde den Umfang des hier gesteckten Zieles weit übersteigen. Es muss daher in dieser Richtung überall auf die treffliche kurze Darstellung der japanischen Geschichte verwiesen werden, welche Rein im ersten Band seines "Japan" giebt.

ERSTER THEIL.

HAUS, VERWANDTSCHAFT UND REGISTERFÜHRUNG.

Erster Abschnitt.

§2. *Haus und Geschlecht.*

Das japanische Familienleben ist noch jetzt ein patriarchalisches zu nennen, wenn auch in neuerer Zeit hier und da eine Einwirkung der modernen Verhältnisse sich zu zeigen beginnt. Das *Haus* ist, und war in noch höherem Maasse früher, der Grundstein der japanischen Gesellschaftsordnung. Im Begriff des Hauses (ka, ke, taku, ie, uchi,) lassen sich zwei Momente unterscheiden. Er umfasst einmal alle in demselben Haushalt unter der Herrschaft eines Hausherrn thatsächlich vereinigten Personen, andererseits aber die ganze Reihe der im Wege der Erbfolge succedirenden Inhaber der Hausherrschaft, welche als eine Einheit gedacht werden. In ersterem Moment tritt die gegenwärtige corporative Geschlossenheit der Familie hervor, in letzterem die Dauer und Continuität derselben.

Wir finden also hier eine Bedeutung des Hauses bei allen Schichten des Volkes, welche wir aus unseren heimischen Verhältnissen gewöhnt sind, nur bei den Familien des Adels und insbesondere des hohen und befestigen Adels zu suchen. Bei den Japanern haben ein mit den Chinesen ihnen gemeinsamer raceneigenthümlicher Familiensinn, die religiösen Vorstellungen des Ahnenkultus und die politischen Principien des Feudalismus zusammen gewirkt, um dieses Resultat zu erzeugen.

Im Verhältniss mehrerer blutsverwandter Häuser unter einander ist der Gegensatz von Haupthaus (honke[2]) und Nebenhaus (bunke, bekke) von hervorragender Bedeutung. Das Honke wird gebildet durch die Succession in der Hauptlinie immer von einem ältesten Sohn wieder auf dessen ältesten Sohn. Die Bunke sind die von dem Honke durch die selbständige Niederlassung jüngerer Söhne abgezweigten Nebenlinien. Nach zwei bis drei

[2] Eine Familie, welche das Haupt des ganzen Geschlechts bildet, heisst ursprünglich Uji no Kami und seit der Kamakurazeit (Ende des 12. Jahrhunderts) Sōryōke.

Generationen verblasst natürlich die intimere verwandtschaftliche Beziehung zum Haupthaus und das frühere Nebenhaus betrachtet sich nunmehr als Haupthaus im Verhältniss zu den jetzt schon von ihm abgezweigten Nebenlinien, während auch das Haupthaus inzwischen neue Nebenzweige getrieben hat, die ihm nun näher stehen, als die früher abgesonderten. Diesem Process gegenüber zeigt sich die Zusammengehörigkeit und Continuität der Häuser äusserlich vor allem im Namen.

Doch herrschten dabei früher Unterschiede bei den einzelnen Ständen.

Bei der Klasse der Samurai[3] war zu unterscheiden zwischen dem Hausnamen (kamei, sei, myōji, neuerdings zuweilen auch uji genannt) und dem persönlichen Namen (na, mei oder myō). Aus beiden, also aus Sei und Mei, wie man gewöhnlich sagt, setzt sich der Erbname (tōrina) zusammen, den das Familienoberhaupt führt. Letzterer hiess also z. B. Yukawa (sei) Kansai (mei). Der älteste Sohn desselben führte nun, so lange der Vater die Herrschaft innehatte, einen anderen persönlichen Namen (yōmei=Minderjährigkeitsname). Er hiess also z. B. Yukawa Kankichi, bis er als Erbe an die Stelle des Vaters trat und damit den Tōrina übernahm. Wurde aber der Sohn Haupt eines Nebenhauses, so behielt er seinen Yōmei, der dann mit dem Sei des Haupthauses zusammen den Erbnamen des Nebenhauses bildete, hier also Yukawa Kankichi.

Die bürgerlichen Klassen, die Heimin, umfassend die Bauern, Handwerker und Kaufleute, führten keinen Hausnamen, sondern nur einen persönlichen Namen. Doch wurde die Stelle des ersteren bei den Gewerbtreibenden ersetzt durch die Firma (yago). Hiess letztere z. B. Maruya, so wurde dieser der persönliche Name z. B. Yahei, zugefügt, und so hiess nun der Herr des Haupthauses immer Maruya Yahei, das abgezweigte Nebenhaus aber—mit dem Mei des jüngeren Sohnes—etwa Maruya Yohei. Bei den Bauern dagegen war ein ähnlicher Ersatz nicht vorhanden. Es gab nur einen persönlichen Namen, der sich immer in der Hauptlinie vererbte. Die Nebenlinie führte einen anderen Mei, und ein äusserlich erkennbarer Zusammenhang wurde nur dadurch häufig hergestellt, dass zur Bildung des Namens der jüngeren Söhne ein Theil des väterlichen Namens benutzt wurde. Wenn z. B. der Vater Kasōji hiess, wurde ein zweiter Sohn vielleicht Kaheiji und dessen zweiter Sohn Kakichi genannt.

Heute ist dieses System verlassen. Eine Verordnung vom 14. Aug. 1872 schreibt einerseits auch für die Heimin die Führung eines Hausnamens neben dem persönlichen vor und verbietet zugleich die Änderung des letzteren bei der Übernahme der Hausherrschaft. Der Erbname besteht also jetzt nur noch aus dem Sei, während der Mei mit jedem Nachfolger auch in der Hauptlinie sich ändern kann, und Honke und Bunke äusserlich nicht mehr mit Sicherheit zu unterscheiden sind. Indessen ist doch wenigstens durch Erlass vom 14. April 1880 bestimmt, dass der, welcher ein Nebenhaus begründe, keinen neuen Familiennamen (sei) führen dürfe.

Übrigens giebt es für einen Hausangehörigen, der eine selbständige Wirthschaft begründen will, auch noch einen anderen Weg, als den der Errichtung eines Bunke. Er kann auch ein bereits erloschenes verwandtes Haus wieder herstellen. Dies wird Zekke genannt und besteht natürlich lediglich in einer Annahme des Namens (sei) des erloschenen Hauses.

Ein weiterer hier zu erwähnender Begriff ist der des Gōke, d. h. der Vereinigung zweier Häuser, sei es nun eines Haupt- und eines Nebenhauses oder zweier Haupthäuser. Das Gōke wird sowohl im Taihōryō schon, als auch später in der Tokugawazeit erwähnt, wurde aber nur aus besonderen Gründen gestattet. Die Hauptveranlassung war wohl die, im Falle des Vorhandenseins von nur unmündigen Erben oder bei Verarmung eines Hauses durch die Verschmelzung einerseits dessen Verfall zu vermeiden, andererseits die fortdauernde Verrichtung des Ahnenkultus sicher zu stellen. Doch kam Gōke seit der Restauration auch vor bei Verheirathung zweier Familienhäupter. Für letzteren Fall wurde es noch in einem Erlass vom 13. August 1873 für zulässig erklärt. Im

[3] Auf die besonderen Verhältnisse der Kuge und Daimyō kann hier nicht eingegangen werden. Besondere Grundsätze erblicher und persönlicher Namen-und Titelverleihung compliciren bei ihnen die Sache.

übrigen dagegen beschränkte ein Erlass vom 22. Januar 1873 die Zulässigkeit auf den Fall, wo aus der Nebenlinie oder Verwandtschaft eines Hauses das Oberhaupt mit Hinterlassung von unmündigen Brüdern oder Söhnen oder von Töchtern allein verstirbt und auf Grund seines Testamentes oder nach Maassgabe des Familienrathes die Vereinigung mit dem Stammhause angetragen wird. Eine Verordnung vom 20. Mai 1876 verbietet aber das Gōke überhaupt. Vermuthlich weil das Institut zu Missbräuchen, insbesondere dazu benutzt worden war, dass reiche Bürgerliche durch Verschmelzung ihres Hauses mit einem adeligen (Shizoku- oder Kwazokuhaus) sich einen ihnen nicht gebührenden Rang verschafften. Auch ist insofern eine Nothwendigkeit für das Institut nicht mehr vorhanden, als die Mitglieder eines verarmten Nebenhauses heute auch als solche im Haupthause wohnen können, was im Register als Dōkyō (Vereinigung von Hausständen in einem Haushalt) eingetragen wird. Im Fall der Verheirathung zweier Familienhäupter wird jetzt einer der beiden Koshu, d. h. entweder der weibliche als Yome oder der männliche als Nyūfu unter Erlöschen seines Hauses in das andere aufgenommen, was früher nicht möglich war.

Über den einzelnen Häusern erhebt sich bei den Krieger- und Adelsklassen noch als höhere Einheit das Geschlecht. Der jetzt gebräuchliche Ausdruck dafür ist Uji; dies bedeutet eigentlich Blutsverwandtschaft und deutet darauf hin, dass alle von demselben Ahnherrn stammenden Häuser ein Uji bilden. Allein, wenn man die Thatsache in Betracht zieht, dass Hunderte von Samuraifamilien dasselbe Uji führen, indem sie z. B. Genji oder Fujiwara ihrem Tōrina vorsetzen, ohne dass die Blutsverwandtschaft mit dem Begründer einer dieser Familien irgend wie nachweisbar wäre, und ferner, dass nur die Namen sehr weniger und immer nur solcher Familien als Uji vorkommen, welche in früherer Zeit einmal eine grosse Macht entfaltet haben, so wird eine derartige enge Bedeutung des Begriffs zweifelhaft.

Anfangs allerdings scheint Uji nur den weitesten Kreis der Blutsverwandten umfasst zu haben. K. Ono schildert in diesem Sinne in der Eingangs citierten Schrift die Geschlechterbildung zur Zeit des Taihōryō.

Damals war die Bevölkerung noch wenig dicht und Neuansiedelung möglich und erwünscht. Das Familienhaupt entliess daher in der Regel seine jüngeren Söhne aus dem Hause zur selbständigen Niederlassung, womöglich in der Nachbarschaft auf schon angebautem verfügbarem Staatsland (kubunden, vgl. § 36.), eventuell auf neu anzubauendem Boden (konden, das.), wenn sie nur im Stande waren, die gesetzlichen Steuern zu bezahlen. Die so neugebildeten Familien verwalteten ihre inneren Angelegenheiten selbständig, waren aber insofern abhängig von dem Oberhaupt des Stammhauses, dem Uji no kami (kami=Herr), als dieses über ihre gemeinsamen Interessen und Streitigkeiten, sowie über die Verleihung von Staatsämtern an die Mitglieder entschied und den Oberbefehl im Kriege führte. War der Uji no kami ein Kind oder sonst unfähig, so wurde für diese Zeit ein Stellvertreter aus den Häuptern der Nebenhäuser gewählt. Der Zusammenhang der Geschlechtsangehörigen äusserte sich ausserdem vor allem darin, dass, wenn eine Familie verarmte, so dass sie die Steuern nicht mehr zahlen konnte, die Mitglieder derselben in das Stammhaus zurückkehrten. Ihre Stellung hieng dann wesentlich von dem Grade der Verwandtschaft mit dem Uji no kami ab. Waren sie ausserhalb des 5. Grades der Verwandtschaft, so wurden sie zu Kenin (oder Kajin=Hausleute) gemacht und als leibeigene Knechte behandelt, nur durften sie nicht verkauft werden.

Später aber, in den unruhigen und kriegerischen Zeiten, welche etwa seit Kaiser Shujaku (931–946 n. Chr.) ihren Anfang nahmen, trat ein neues Moment hinzu. Schwache suchten jetzt den Schutz, den sie weder bei der immer mehr und mehr in den Hintergrund tretenden Centralregierung, noch bei ihrem eigenen Hause fanden, im Anschluss an mächtige Hauptleute, indem sie sich freiwillig zu Kenin derselben machten. Ono nennt dies ganz richtig eine Art Adoption. Es war eine künstliche Schöpfung; die Blutsverwandtschaft wurde fingirt, um dadurch die Schutzsuchenden in die Lage der Kenin zu bringen. Es ist inte-

ressant, wie danach sogar bei der Ausbildung des Subfeudationsprocesses der Zug zu künstlicher Schaffung familienrechtlicher Beziehungen hervortritt, der, wie später noch zu zeigen, im japanischen Familienleben eine so grosse Rolle spielt. In der beschriebenen Weise handelten nicht nur Einzelne, sondern ganze Uji wurden solchergestalt massenhaft in die mächtigsten Uji, insbesondere die der Fujiwara, Minamoto, Taira und Tachibana absorbiert. So kam es, dass in der Tokugawazeit der Ausdruck Kenin für Vasallen der Daimyō überhaupt gebraucht wurde.

Sonach scheint die Annahme gerechtfertigt, dass der Begriff des Uji ausser den nachweisbar blutsverwandten Häusern auch die Häuser der sämmtlichen vasalitischen Dienst- und Kriegsleute der mächtigen Familien des Landes umfasst. So erklärt sich auch, weshalb bei den nicht kriegerischen Ständen ein Uji nicht vorkommt.

Was das Verhältniss im Innern der Häuser im allgemeinen angeht, so heisst derjenige, welcher selbständig ein Haus repräsentirt, Koshu; die Verwandten, welche in seinem Hause wohnen, heissen Kazoku. Die Beherrschung des Hauswesens durch den Koshu geht insofern viel weiter, als die römische patria potestas, als sie eventuell—von Weib und Kind abgesehen—nicht nur auf Schwestern und jüngere Brüder und deren Kinder, sondern auch auf Geschwister der Eltern und deren Kinder, ja sogar auf Grosseltern und die Mutter und den Vater, der sich als Inkyo (vgl. § 46.) zur Ruhe gesetzt hat, sich erstrecken kann. Inhaltlich aber nimmt diese Beherrschung einen anderen Charakter an, je nachdem ein übergeordneter oder untergeordneter Verwandter in Frage kommt. Nur bei den Letzteren ist sie eine wahre Gewalt, bei den höheren dagegen (Eltern, Grosseltern und deren Geschwistern etc.) ergiebt sich aus der Zusammenwirkung der verschiedenen Factoren, nämlich der rechtlichen Herrschaft des Koshu im Hause einerseits und der sprichwörtlichen Pietät des Japaners für seine älteren Angehörigen andererseits, ein Resultat, das sich der juristischen Zergliederung und Bestimmung entzieht.

Für die heutige rechtliche Stellung der Hausangehörigen lässt sich im allgemeinen soviel sagen, dass die Repräsentation derselben durch den Koshu in öffentlichrechtlicher Beziehung, welche während des Feudalismus von grösster Bedeutung war, ebenso wie die entsprechende weitgehende strafrechtliche Verantwortlichkeit des Koshu für seine Hausuntergebenen, jetzt verschwunden sind, und die Abhängigkeit der Kazoku im Wesentlichen eine privatrechtliche und ökonomische ist. Der Koshu ist der Inhaber des Familienvermögens und unbeschränkter Disponent über dasselbe. Daraus ergiebt sich ohne weiteres, dass diejenigen, welche von ihm unterhalten werden, soweit nicht das erwähnte Pietätsprincip eingreift, auch in allen persönlichen Fragen seinem Willen sich unterordnen müssen. Selbst ihren eigenen Erwerb müssen sie der Kasse des Koshu zu fliessen lassen, so lange derselbe nicht genügend ist, um ihre wirthschaftliche Selbständigkeit zu ermöglichen, die natürlich regelmässig in der Form der Begründung eines Nebenhauses bewerkstelligt wird. Während der Minderjährigkeit des Kazoku ist der Koshu sein gesetzlicher Vertreter. Dagegen ist der volljährige Hausangehörige nach aussen rechts-und handlungsfähig. Er kann Processe führen und vom Familiengut getrenntes Eigenthum für sich haben. Nur muss letzteres als solches äusserlich kenntlich gemacht sein und heisst daher Kimei-zaisan (bekannt gemachtes Vermögen). Bei Grundstücken ergiebt sich diese Kenntlichkeit aus dem öffentlichen Besitztitel.[4] Bei Mobilien muss der Erwerb seitens des Kazoku durch schriftliche Urkunde nachweisbar sein. Solches Sondergut, sei es nun eigener Erwerb oder Geschenk des Koshu haftet nach Verordn. v. 18. Sept. 1872 den Gläubigern des Kazoku.[5] Dabei ist bestimmt, dass eine Haftung des Koshu für die Schulden des Kazoku nur dann stattfinde, wenn derselbe sein Siegel (die japanische Form der Unterzeichnung) mit auf die Schuldurkunde gesetzt habe.

Eine Folge der Abnahme der Machtbefugnisse des Koshu und insbesondere seiner öffentlich rechtlichen Bedeutung ist es, wenn heute auch eine Frau Haushaltsvorstand (sog. onna-

[4] Vgl. darüber Rudorff in diesen Mittheilungen Heft 40. s. 441 und 443.

[5] Das Gesetz spricht nur vom Sohn, jüngeren Bruder oder zum Inkyo gewordenen Vater, wird aber extensiv interpretiert.

koshu) sein kann, falls sie durch die Erbfolge dazu berufen wird, während dies in der Feudalzeit jedenfalls für die Samurai und darüber vollständig ausgeschlossen war. Für die Heimin allerdings findet sich bereits im Minji Kwanrei Ruishu aus vielen Theilen des Landes die Zulässigkeit weiblicher Erbfolge als Gewohnheit constatiert. (vgl. des Näheren §41.)

Minderjährigkeit schliesst die Übernahme der Hausherrschaft nicht aus. Der Koshu bekommt dann eventuell, wenn es nöthig ercheint, einen Vormund (vgl. §30).

Dagegen ist die Begründung eines Nebenhauses nur volljährigen und männlichen Kazoku gestattet.

Zweiter Abschnitt.

§ 3. *Verwandtschaft und Schwägerschaft.*

I. Über die Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft finden sich im Taihōryō Bestimmungen, welche auch in den (jetzt nicht mehr geltenden) Strafgesetzbüchern von 1871 und 1872 zur Grundlage der darin stattfindenden eingehenden Berücksichtigung der Verwandtschaftsverhältnisse bei der Strafnormirung gemacht sind. Dieselben weisen vor allem den charakteristischen Zug des chinesischen Vorbildes dieser Gesetzgebungen auf, dass in dem Grade der Verwandtschaft auch die Hausangehörigkeit und namentlich das Autoritätsverhältniss zum Ausdruck kommt, so dass also die Beziehung zwischen zwei Personen näher oder entfernter sein kann, je nachdem man von der einen oder anderen ausgeht.

Die Grade des Taihōryō sind folgende:

I. Grad.

1. Blutsverwandte.
   a. Vater (chichi) b. Mutter (haha) c. Kind (ko).
2. Verschwägerte.
   a. Schwieger=und Adoptiveltern (yōfubo), erstere aber nur für die Yome und den Mukoyōshi (vgl. darüber §6), b. Der Ehemann (teishu) für die Frau, c. Das Adoptivkind (yōshi).

II. Grad.

1. a. Grossvater (jiji), b. Grossmutter (baba), c. Enkel (mago), d. Geschwister, die den Vater gemeinsam haben (kyōdai shimai), e. Bruderssöhne (oi), f. Bruderstöchter (mei), g. Vatersbruder (oji), h. Vatersschwester (oba).
2. a. Die rechte Frau (hier tekibo) für das Kind der Nebenfrau. b. Die Nebenfrau (hier keibo) für das Kind der rechten Frau. c. Die Eltern des Mannes für die Frau im Fall des Mukoyōshi. d. Frau und Nebenfrau für den Mann. e. Die Frau des Sohnes.

III. Grad.

1. a. Urgrossvater (hījiji). b. Urgrossmutter (hībaba). c. Urenkel (hīko). d. Geschwister die nur die Mutter gemein haben (ifu keitei shimai). e. Vatersbruderskinder (itoko).
2. a. Vatersbrudersfrau. b. Der Oi des Mannes für die Frau. c. Die Grosseltern des Mannes für die Frau. d. Oji und Oba des Mannes für die Frau. e. Kinder der Nebenfrau (shoshi) für eine andere Nebenfrau. f. Frau des Oi. g. Stiefvater (keifu).

IV. Grad.

1. a. Die Ururgrosseltern (hihijiji und hihibaba). b. Ururenkel (hihiko). c. Grossvaters geschwister (ōoji und ōoba). d. Grossvatersbruderskinder (itoko-chigai). e. Grossvatersbrudersenkel, Vatersbrudersenkel und Brudersenkel (sämtlich mataitoko). f. Geschwister der Mutter. g. Kinder der Schwester.
2. a. Geschwister des Mannes für die Frau. b. Frau der Brüder für Geschwister. c. Grosseltern der Frau für den Mann. d. Stiefkinder für den Stiefvater. e. Frau des Enkels für den Grossvater.

V. Grad.

1. a. Urururenkel (yashago). b. Kinder der Vatersschwester. c. Kinder der Geschwister der Mutter. d. Enkel der Schwester.
2. a. Eltern der Frau (yome), für den Mann der nicht Muko ist, (vgl. Fall I, 2, a.) b. Mann der Tochter für den Vater (abgesehen vom Fall I, 2, c.)

Als charakteristisch ist danach hervorzuheben, dass z. B. Consanguinei im 2., Uterini aber im 8. Grad verwandt sind, dass man mit

Bruderskindern und Vatersgeschwistern im 2., und mit Vatersbruderskindern im 3., dagegen mit Schwesterkindern und Muttergeschwistern nur im 4., und mit Vatersschwesterkindern nur im 5. Grad verwandt ist. Ferner ist z.B. der Mann für die Frau ein Verschwägerter 1. Grades, die Frau für den Mann aber nur eine solche 2. Grades. Die Eltern des Mannes, der in die Familie der Frau eingetreten ist (mukoyōshi), stehen für die Frau im 2. Grad, die Eltern der Frau, die in das Haus des Mannes eingetreten (yome), dagegen für den Mann im 5. Grad. Der Stiefvater ist 5. Grades für das Stiefkind, das letztere aber 4. Grades für den Stiefvater.

Indessen habe ich nicht finden können, dass diesen Verwandtschaftsgraden in Japan jemals praktische Bedeutung (etwa für die Bestimmung des Ehehindernisses, der Erbberechtigung und dergln.) zugekommen wäre, abgesehen vom Strafrecht. Auch in dieser Beziehung ist die Rolle derselben beendigt, da das jetzt geltende Strafgesetzbuch vom Juli des 13. Jahres Meiji (1880) im Art. 114 und 115 eine Bestimmung über die Angehörigen giebt, welche ohne Gradeintheilung in der Verwandtschaft bis zum Neffen und Vetter und in der Schwägerschaft bis zur Frau des Neffen und Onkels und bis zum Neffen und Vetter der Frau geht.

II. Es giebt heute keinerlei Abgrenzung der Verwandtschaft und Schwägerschaft, welche allgemeingültige Bedeutung auch für das Privatrecht hätte. Man muss also für jedes Institut, bei welchem Verwandtschaft in Frage kommt, die betreffenden Grade der letzteren besonders feststellen.

So ist auch die Begriffsbestimmung, welche das Minji Kwanrei Ruishu unter der Rubrik «Verwandtschaft» giebt erschöpfend lediglich in einigen ganz bestimmten Richtungen. Was hier «shinrui» oder «shinzoku» genannt wird, umfasst diejenigen Personen, welche nach feststehendem Gewohnheitsrecht die verwandtschaftlichen Pflichten und Rechte gegen einander haben.

Die Letzteren sind folgende:

a. Die Pflicht zur Alimentation und eventuellen Aufnahme in das Haus (shinrui-hikitori). Es liegt bekanntlich in dieser, auch im neuen Familienrechtsentwurf weit ausgedehnten Pflicht die japanische Lösung der Armenpflege.

b. Die Pflicht, einen ungerathenen jüngeren Verwandten, der aus dem eigenen Haus zeitweise entfernt werden soll, zum Zweck der Erziehung in das Haus aufzunehmen (shinrui-azuke.).

c. Das Recht der Theilnahme am Familienrath (shinzoku-kwaigi), der von der grössten Bedeutung für das japanische Familienleben ist und bei allen wichtigeren Angelegenheiten, insbesondere bei Schliessung und Lösung der Ehe und Adoption, bei Errichtung einer Nebenlinie, bei Enterbung und Verstossung eines Kindes etc. zugezogen werden muss.

d. Die religiösen Verpflichtungen, insbesondere die Beobachtung der Todtentrauer (mo, imi, kigakari.)

Zu den Shinzoku in diesem Sinn werden nun in der Regel gerechnet:

1. Die Kazoku (Angehörigen desselben Hauses.)

2. Die Blutsverwandten des betreffenden Hausherrn (koshu) in gerader Linie und in der Seitenlinie bis zum 4. Grad unserer Berechnung.

3. Die Angehörigen des Haupthauses für die des Nebenhauses und umgekehrt, ohne Rücksicht auf Blutsverwandtschaft überhaupt oder Grade derselben oder Grade der Schwägerschaft. Das Nebenhaus des Nebenhauses (mago-bunke=Enkel-Nebenhaus) wird aber meist schon nicht dazu gerechnet.

Zuweilen (z. B. in Suruga) werden die zu 1. und 2. Genannten Enrui und die zu 3. Shinrui i. e. S. genannt.

Ist der Koshu durch Adoption in das Haus gekommen, so ist zwischen den eigenen Verwandten desselben (häufig Enja genannt) und den Verwandten des Adoptionshauses (shinzoku) zu unterscheiden. Es gebührt dann den Letzteren der Vorrang.

Mit der Beziehung zwischen Haus und Nebenhaus ist der Fall gleichwerthig, wo ein Haus vom anderen dessen Firma (yago) erhalten hat.

Innerhalb dieses Kreises von Shinzoku greifen natürlich bei Ausübung der einzelnen Rechte Unterscheidungen Platz. Dies gilt namentlich vom Familienrath. Man muss sich denselben keineswegs als nach Anzahl oder Verhandlungsmodus irgendwie formell organisiert vorstellen. Es ist einfach die Berathschlagung unter den erwachsenen Shinzoku. Unter diesen aber

kommt naturgemäss eine entscheidende Stimme nur denjenigen zu, welche entweder selbst Koshu sind oder zu den höheren Verwandten des betreffenden Hauses gehören, also etwa einem im Hause lebenden Onkel, nicht aber einem jüngeren Bruder.

Auch bezüglich der Höflichkeitsbezeugungen greift selbstverständlich die schon oben hervorgehobene Unterscheidung zwischen höheren und niederen Verwandten Platz.

DRITTER ABSCHNITT.

§ 4. *Hausstandsregister.*

Für alle Veränderungen der Hausverhältnisse und damit für alle wichtigeren Vorgänge des Familienlebens hat in Japan seit alter Zeit eine genaue Controle durch Registerführung bestanden.

Nach dem Bericht des Nihongi soll die erste Registrierung der Bevölkerung unter Kaiser SUJIN (97-30 v. Chr.) stattgefunden haben[6] und zwar zum Zweck der damals erhobenen Personalsteur (mitsugi). Die Männer hatten das Yuhazu (=mit dem Bogen erlegtes Thier=Jagdbeutenabgabe), die Frauen das Tanasuye (=Hand arbeit=Arbeitsertragsabgabe) zu entrichten.

Nach dem Taihōryō (701 n. Chr.) wurden die Hausstandsregister als Grundlage der alle 6 Jahre neu erfolgenden Landvertheilung (vgl. § 36.) eingerichtet und dem Zwecke entsprechend alle 6 Jahre einmal vor dem Vertheilungsjahr in der Zeit vom 1. November bis 30. Mai revidiert und festgestellt. Ri (Dorf), Gun (Kreis) und Koku (Provinz) hatten je ihre besonderen Register. Die Einrichtung blieb trotz des nach etwa 300 Jahren besiegelten Untergangs der Landvertheilung und erhielt eine neue Bedeutung durch die seit Anfang der Tokugawaherrschaft aufs Strengste gehandhabten Verfolgung der zahlreichen—Rein, Japan I. S. 351 beziffert sie auf 600,000—japanischen Christen. Die Register dienten jetzt hauptsächlich als Grundlage für das jährlich einmal stattfindende Shūmon-aratame, die Prüfung der Sectenzugehörigkeit (shū=Secte, mon=Abtheilung, aratame=Revision). Jeder musste nicht nur eine Bescheinigung seines Tempelvorstandes über seine fortdauernde Zugehörigkeit zu einer erlaubten Secte beibringen, sondern in vielen Gegenden auch noch besonders durch die Ceremonie des Fumiye (treten-Bild), d. h. des Betretens eines Christusbildes, seine Verachtung des verbotenen Glaubens an den Tag legen. Das ganze Shūmon-aratame ist mit der Restauration der Kaiserlichen Herrschaft im Jahre 1868 verschwunden und die Register dienen jetzt lediglich standesamtlichen und statistischen Zwecken. Die früher bestandene Trennung der Listen der Shizoku (Samurai, Gentry) von denen der Heimin ist durch Verordnung vom 9. Dec. 1875 beseitigt. Dagegen werden die Register der Kwazoku (Hoch-Adligen) noch besonders und zwar beim Kunaishō (Ministerium des Kaiserlichen Hauses) geführt.

Es sind für die heutige Registerführung maassgebend:

1. Das Kosekihō (Hausstandsgesetz) vom 4. Apr. 1871.

2. Die Verordnung Nro. 4 vom Januar 1872.

3. Die Erlasse des Ministeriums des Innern vom 28. Sept. und 16. Oct. 1886.

Die letzteren ändern und ergänzen die unter 1. und 2. genannten Gesetze in vielen Punkten und enthalten thatsächlich alle wesentlich in Betracht kommenden Bestimmungen.

Es sind danach zwei Hauptregister zu unterscheiden: das Kosekichō (Hausstand-Register) für alle die Hausangehörigkeit betreffenden Angelegenheiten, und das Nyū-kiryū-bo für die Fälle dauernden Aufenthalts ausserhalb des Hauses. Beide Register werden vom Kochō (Ortsvorstand), resp. Kuchō (Bezirksvorstand in den grossen Städten) geführt. Die Aufsicht hat die übergeordnete Verwaltungsbehörde (gun-yakushō bzw. fuchō). Bei letzteren wird auch eine Abschrift der Register aufbewahrt.

Jedes Dorf und in den Städten jede Strasse hat in der Regel ein Kosekichō und in diesem jeder Haushalt eine Seite. Zur Eintragung hier kommt jede Veränderung in der Person des Koshu oder der Kazoku, also vor allem Geburten,

[6] Die Sache ist mehr als zweifelhaft, da damals wahrscheinlich noch keinerlei Schrift in Japan existierte. Vgl. darüber W. G. ASTON, Early Japanese History, in Transactions of the Asiatic Society of Japan. Vol. XVI, P. 1. S. 39 ff.

Todesfälle, Eingehung und Auflösung einer Ehe oder Adoption, Legitimationen, Erwerb und Verlust der Eigenschaft als Koshu, Enterbung, Namens=und Standesänderung. Ist, wie in den letzten fünf Fällen, obrigkeitliche Genehmigung erforderlich, so muss die Anzeige binnen 10 Tagen nach Empfang derselben, sonst in der Regel 10 Tage nach dem Ereigniss, bei Todesfällen aber vor der Bestattung erfolgen. Die Anzeige ist schriftlich und zwar vom Koshu, im Falle dass dieser nicht vorhanden oder verhindert ist, von mindestens zwei Verwandten zu erstatten oder von dem, den die Sache angeht. Sie wird bei dem Kochō bzw. Kuchō des Domizils eingereicht, eventuell bei dem des Aufenthalts unter gleichzeitiger Übersendung einer Abschrift an den ersteren. Die Verabsäumung hat eine Ordnungsstrafe von 20 sen—1 yen 25 sen zur Folge.

Jeder angezeigte Fall wird zunächst unter fortlaufender Nummer in das Tōki-mokuroku eingetragen und erst aus diesem auf die Stelle des betreffenden Hauses im Kosekichō überschreiben.

Das Tōki-mokuroku (wörtlich: Register der zu derselben Gattung gehörigen Angelegenheiten) dient statistischen Zwecken und zerfällt daher in drei Abtheilungen:

1. Das Koseki-mokuroku für die Fälle des Eintritts.

2. Das Joseki-mokuroku für die des Austritts aus einem Haus.

3. Das Idō-mokuroku für Veränderungen innerhalb des Hauses.

Innerhalb dieser sind dann wieder Unterabtheilungen für die Rubriken der Geburten, Eheschliessungen u. s. w. vorhanden.

Im Kosekichō wird der Eintritt am Ende der Einträge für das betreffende Haus, und der Austritt durch Löschung mit rother Tusche eingetragen. Bei Änderung des Koshu wird eine neue Eintragstelle angelegt.

Der erfolgte Eintrag im Kosekichō wird auf der Anzeige vermerkt, und die letzteren werden gesammelt und monatlich der Aufsichtsbehörde zur Controle eingereicht.

Besondere Regeln gelten für die Übertragung, sei es einer Person aus einem Haushalt in den anderen (wie bei Adoption oder Eheschliessung), sei es eines ganzen Haushalts aus einem Registerbezirk in den anderen (wie im Falle des Umzugs). Der Abgang wird Sōseki, der Zugang Nyūseki genannt. Auf die Anzeige vom beabsichtigten Sōseki hin wird am Abgangsort durch Abschrift der relevanten Einträge im Kosekichō eine Urkunde (sōsekijō) gebildet und an den Registerbeamten des Zugangsorts geschickt. Wenn dann dem Letzteren von dem betreffenden Koshu die Anzeige des Nyūseki gemacht wird, so prüft er dieselbe durch Vergleichung mit dem Sōsekijō und theilt dem Abgangsort den geschehenen Eintrag des Nyūseki mit, worauf dort die Löschung im Kosekichō vorgenommen wird.

Die Abgänge werden ausserdem noch in ein besonderes Register, das Josekibo, eingetragen.

Für die Fälle des sog. Kiryū, d. h. wenn Jemand sich über 90 Tage in einem anderen Fu oder Ken, oder einem anderen Ku oder Gun aufhält, als da, wo er im Kosekichō eingetragen ist, existirt die zweite Hauptart von Registern, das Nyū-kiryūbo für den Eintrag dieses Verhältnisses am Zugangsort, und das De-kiryūbo für den entsprechenden Eintrag am Ort des Abgangs, d. h. des Koseki—Domizils des Betreffenden.

Unterabtheilungen des Nyūkiryūbo sind das Tafukenjin-nyūkiryūbo (für die aus einem anderen Fu oder Ken kommenden) und das Tagunkujin-nyūkiryūbo (für die aus einem anderen Gun oder Ku Kommenden). Ausserdem wird ein Unterschied in der Eintragung des Kiryū gemacht zwischen solchen, die Koshu und solchen, die Kazoku sind.

Der Abgang von dem Orte, wo Jemand in Kiryū sich aufgehalten hat, wird in einem besonderen weiteren Register, dem Jochōbo, vermerkt.

In dem Nyūkiryūbo kommen insbesondere Verhältnisse, wie die der Studenten, Dienstboten, Lehrlinge u. s. w. zum Eintrag. Auch die Nebenfrauen werden seit dem 1. Jan. 1882 nicht mehr als zum Haus gehörig im Kosekichō, sondern nur noch im Nyūkiryūbo eingetragen (vgl. § 19 a. E.)

Ist eine Person in derartigem Verhältniss zugleich Koshu, so hängt es von ihrem Antrag ab, ob ihr Aufenthalt als Kiryū eingetragen werden soll, oder ob sie überhaupt ihr Koseki an den neuen Ort übertragen lassen will.

ZWEITER THEIL, FAMILIENRECHT.

Erster Abschnitt.

Die Ehe.

§5. *A. Geschichtliches.*

Die typische Entwicklung der Ehe ist die von der Weibergemeinschaft zur Ehe des Mutterrechts und von dieser zur Ehe nach Vaterrecht, die zuerst durch Frauenraub, später durch Kauf und schliesslich durch blossen Vertrag begründet wird. Daneben läuft eine andere Entwicklungsreihe von der Polygamie durch das Concubinensystem hindurch zur Monogamie.

Wir finden Japan in der ältesten halb-mythischen Periode, d. h. von Kaiser Jimmu bis Mommu (660 v. Chr. bis 707 n. Chr.) im Stadium der Ehe nach Vaterrecht, geschlossen durch blossen Consens, bzw. Cohabitation, aber polygamisch in dem Sinne, dass zwischen Frau, Concubine und Maitresse keinerlei Unterschied gemacht wird, und die Frau jederzeit entlassen werden kann. So wenigstens berichtet Chamberlain in seiner Vorrede zum *Kojiki*. Die Stellung der rechten Frau im Gegensatz zur Nebenfrau, wie sie sich im Wesentlichen bis heute erhalten hat, scheint sich erst am Ende dieser Periode unter chinesischem Einfluss entwickelt zu haben.

Jedoch fehlt es nicht an Spuren der früheren Stadien. Nach dem Bericht des Herren Professor Naito ergiebt sich aus alten Erzählungen und Märchen, insbesondere auch aus dem Manyōshū (10000-Blättersammlung), einer der ältesten Gedichtsammlungen, dass in einer früheren Zeit die Frauen gar nicht mit ihren Männern zusammen wohnten, sondern die Männer nur ihre (gewöhnlich mehreren) Frauen des Nachts besuchten, was Yobai (von yobawari, laut rufen, vermuthlich um Einlass) genannt wurde. Auch die Kinder blieben im Hause der Mutter. Ein Rest dieses ältesten offenbar mutterrechtlichen Zustandes ist es, wenn, wie Chamberlain a.a. O. erzählt, nach dem Kojiki noch bis ins Mittelalter hinein die Ehe häufig zuerst nur heimlich war, bis nach einiger Zeit der Mann statt die Frau nur nächtlich zu besuchen, sie öffentlich in das Haus seines Vaters brachte.

Nach einer weitern Mittheilung Herrn Naito's bestand in alter Zeit die Sitte, dass ein Nicht-Shinnō, [7] der eine zu einer Shinnōfamilie gehörige Frau heirathete, erst ein bis zwei Tage im Hause des Schwiegervaters wohnen musste. Danach nahm er die Frau mit sich, indem zum Schein eine Art Raub aufgeführt wurde.

Darin liegt zugleich ein offenbares Residuum des früheren Frauenraubes. Ein ähnliches wird in einem alten Sprachgebrauch der Kuge (Hofadel) zu finden sein, wonach für « eine Frau nehmen » der Ausdruck « nusumu » = « stehlen » angewendet wurde.

Noch heute ist nach dem Minji Kwanrei Ruishu auf der Insel Amakusa bei Nagasaki eine Form der Eheschliessung in Übung, welche « tanin no musume wo nusumu » (= die Tochter eines Anderen stehlen) heisst und direct auf dem Frauenraub beruht. Sie kommt einmal vor als heimlich zwischen beiden Familien verabredeter Scheinraub, wenn man zu arm ist, um die Kosten einer Hochzeitsfeier zu bestreiten, oder wenn zwar die Eltern der Braut einwilligen, ein naher anderer Verwandter aber die Einwilligung verweigert. Sie kommt aber auch vor als wirkliche Entführung, wenn die Eltern ihre Einwilligung versagen, und endlich sogar als echter Raub, wenn weder die Eltern noch die intendierte Braut ihre Zustimmung erklärt haben. Freilich geht im letzteren Fall die Sache nur soweit, dass der Räuber die Geraubte in Güte zur Ehe zu überreden sucht. Schenkt sie ihm kein Gehör, so kehrt sie einfach alsbald zu ihren Eltern zurück. Gegen Ausschreitungen ist dadurch gesorgt, dass die Verwandten und Nachbarn des Mannes ihn bei seinem « Raubzug» begleiten müssen. Bleibt die Frau, so wird am folgenden Tag der sonst bei der Eheschliessung übliche Vermittler in das Haus der Eltern geschickt, um Verzeihung zu erbitten, worauf dann meist noch nachträglich die Hochzeit gefeiert wird. Schon vorher findet aber gewöhnlich ein Gastmahl am Tage des Raubes im Hause des Mannes statt.

Auch den im Minji Kwanrei Ruishu für den Sarara-Bezirk in Kawachi constatierten Gebrauch, beim Auszug der Braut vor der Haus-

[7] Über die Shinnō vgl. § 11, b.

thür derselben mit Flinten zu schiessen oder ein Feuer anzuzünden, halte ich für ein Residuum des Frauenraubes,[8] obwohl die japanische Auslegung dahin geht, dass dadurch der Wunsch ausgedrückt werde, die Braut möge nicht—geschieden nämlich—in das Elternhaus zurückkehren.

Ein anderer interessanter Zug ist die in der Zeit der Kojiki-Erzählungen herrschende Geschwisterehe, bekanntlich gleichfalls ein verbreitetes Charakteristicum gewisser frühzeitiger Entwicklungsstufen. Es war ganz selbstverständlich, dass der Mann seine jüngere Schwester zur Frau nahm, selbst die Bezeichnung der Frau war stets « imo » d. h. « jüngere Schwester. » Auch Ehen mit Tanten, Stiefmüttern und Halbschwestern werden nach Chamberlain a. a. O. § XXXVIII. berichtet.

Nach dem Vorgang von Mabuchi und dem Kojiki-Commentator Motoori[9] will auch Naito die Geschwisterehe durch den oben geschilderten Zustand des Yobai erklären, durch welchen es möglich gemacht werde, dass Kinder desselben Vaters von verschiedenen Müttern in den Häusern der letzteren getrennt von einander und ohne sich als Geschwister zu betrachten aufwachsen. Allein solche Consanguinei wurden in der Zeit des Mutterrechts offenbar überhaupt gar nicht als Geschwister angesehen. Nur die Mutter konnte das Verwandtschaftsmittelglied bilden. Wenn aus dieser Zeit von der Ehe von Geschwistern berichtet wird, so können damit nur Uterini gemeint sein.

Dieser extreme Grad der Endogamie verschwand wahrscheinlich erst unter dem Einfluss der chinesischen Cultur etwa im 6. Jahrh. n. Chr. Andererseits findet sich von der in China herrschenden Exogamie in Japan auch nach dieser Zeit keine Spur. Man beschränkte sich darauf, die Ehe zwischen den nächsten Verwandten zu verbieten (Vgl. § 11).

§6. *B. Verschiedene Arten der Ehe.*

Es giebt in Japan eine in rechtlicher, wie in wirthschaftlicher Hinsicht wichtige Unterscheidung der Ehen je nach der Hausangehörigkeit derselben. Der gewöhnliche Fall ist ja freilich, dass die Frau, wie bei uns, in das Haus des Mannes (als sog. Yome=Braut) eintritt und nun bis zur Auflösung der Ehe Kazoku desselben ist. Daneben aber findet sich ausserordentlich häufig auch der für unsere Auffassung undenkbare Fall, dass der Mann, nicht nur wirthschaftlich, sondern auch rechtlich in das Haus der Frau aufgenommen wird. Dies ist wieder in zweierlei Weise möglich. Einmal kann der Mann von dem Schwiegervater als Sohn adoptiert und gleichzeitig oder später mit der Tochter verheirathet werden. Ein solcher Ehemann wird als Mukoyōshi (Schwieger-Nährkind) bezeichnet. Es kann aber auch eine Frau, die selbst durch Erbgang Koshu geworden ist, einen Ehemann in ihr Haus aufnehmen. Der Letztere heisst dann Nyū-fu oder Iri-muko. Hier wird der Ehemann alsbald Koshu an Stelle der Frau, im ersteren Fall dagegen nur dann, wenn der Schwiegersohn zugleich als Erbsohn adoptiert worden und der Vater der Frau stirbt oder sich zur Ruhe setzt. In beiden Fällen ergiebt sich aber eine äusserst abhängige Lage des Ehemannes daraus, dass unter Umständen (vgl. § 14) eine Trennung der Ehe und der Adoption herbeigeführt werden kann, die ihn natürlich seiner Stellung als Koshu und Inhaber des Familienvermögens wieder entkleidet, bzw. ihm die Aussicht darauf nimmt.

So fremd uns die Vorstellung einer solchen Adoptivehe ist, so findet sie doch in dem Rechte vieler anderer Völker ihr Analogon.[10] Sowohl die indische Tochterbeauftragung—d. h. Beauftragung der Tochter durch den sohnlosen Vater, sich für ihn einen Sohn zeugen zu lassen—, als die malayische Ambelanakehe—die wesentlich auf ein Erdienen der Braut durch Eintritt des Mannes in ihr Haus zurückweist—lassen sich zur Erklärung des Ursprungs heranziehen. Zunächst freilich scheint dieser Ursprung, wie der so vieler anderer japanischer Sitten auf China zurückzuführen zu sein. Nach dem Ta-Tsing-Leu-Lee muss in China dieselbe Einrichtung seit alter Zeit bestehen, wenn auch

[8] Vgl. auch Küchler. Transactions der Asiatic Society of Japan. XIII. S. 123.

[9] Vgl. Satow, The Revival of Pure Shintō. Transactions III. S. 15.

[10] Vgl. z. B. Kohler in der Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft. Bd III. S. 396, Bd. V. S. 423, 427, 465 &, Post, Bausteine, Bd. I. S. 107.

das Gesetzbuch dieselbe nicht ohne Tadel lässt. Es heisst in Sect. CIV. S. 111: «Whoever either ejects the husband of his daughter, whom he had received into his house as his son-in-law, or receives into his house another person as the husband of such daughter, shall be punished with 100 blows.—It is remarked in a note in the original Chinese, that the bridegroom, who instead of taking home his bride to his own house, lives with her at the house of her parents, by so doing, deviates from the established forms of espousal, but that having beeu once so received as a son-in-law, the law protects him in the right, which he had acquired of either remaining there with his wife, or taking her away with him to a separate establishment.» Neben dem hiernach wahrscheinlich vorliegenden Import sind aber bezüglich der grossen Verbreitung der Sitte in Japan alle diejenigen Factoren zu berücksichtigen, welche wir als Gründe der ausserordentlichen Bedeutung der Adoption überhaupt in Japan unten zu erörtern haben werden (Vgl. § 21.).

Die Frage, welche Gestalt und Stellung eine neue Ehe haben soll, hängt natürlich von den Verhältnissen im einzelnen Fall ab. Hat ein Mann einen Sohn und Erben und mässiges Vermögen, so sucht er für diesen eine Yome. Hat er viel Vermögeu, so wird er wünschen, die Zukunft seines Hauses durch Begründung von Nebenlinien noch sicherer zu stellen; er wird einen oder mehrere Söhne oder Töchter hinzu adoptieren, diese verheirathen und ihnen die Mittel zur Begründung eines Nebenhauses (bunke) geben. Dasselbe wird er natürlich thun, wenn er mehrere eigene Kinder und ausreichendes Vermögen hat. Fehlt es an den nöthigen Mitteln, so müssen die jüngeren Kinder unverheirathet im Hause bleiben, wenn es nicht gelingt, die Tochter als Yome, den Sohn als Muko in einem anderen Hause unterzubringen. Hat Jemand nur eine Tochter, so wird er für diese in der Regel einen Muko-yōshi als Ehemann und Erben zu adoptieren suchen. Doch kommt es bei Ärmeren auch vor, dass die Tochter, wenn sie schön ist, als Yome weggegeben und ein Erbsohn adoptiert wird. Sind mehrere Töchter da, so hängt es wieder vom Vermögen ab, ob die jüngere Tochter als Yome weggegeben oder durch Adoption eines Muko ihr die Begründung eines Nebenhauses ermöglicht werden soll.

C. Abschluss der Ehe.

§ 7. 1. *Der Ehevertrag.*

Was den Abschluss der Ehe angeht, so kennen die Japaner den Begriff unserer Verlobung nicht. Vielmehr wird ohne präliminarischen Vorvertrag alsbald die Eheschliessung selbst in allen Einzelheiten durch einen Ehevertrag fest vereinbart.

Voraussetzung des Ehevertrags ist vor allem die Einwilligung der beiderseitigen Eltern und in der Regel auch der nächsten höheren anderen Verwandten, als welche insbesondere älterer Bruder und Vatersbruder namhaft gemacht werden. Die Einwilligung des Paares selbst tritt in den Hintergrund, und wird sogar z. B. in Suwo direct als unnöthig bezeichnet. Die Ehe ist patriarchalischer Anschauung gemäss, wesentlich Sache der Familie, nicht der Eheleute.

Für das Zustandekommen des Vertrages verlangt die gute Sitte unbedingt die Thätigkeit eines Heirathsvermittlers,[11] nicht nur, wenn es gilt eine passende Partie ausfindig zu machen, sondern sogar bei bereits vorhandenem Einverständniss.

Der, oder richtiger die Vermittler—denn es soll eigentlich ein Ehepaar dazu genommen werden, das zum ersten Mal verheirathet ist und ein Kind hat—,[12] heissen Nakōdo (=naka-udo =chūnin=Mittelsmann, auch baikainin, Vermittler, oder nakōdo-oya, Vermittler-Eltern, oder kari-oya, interimistische Eltern). Sie werden aus Verwandten oder Freunden gewählt, selten gemiethet, und haben ein recht verantwortliches Amt. Auf ihrer wahrheitsgetreuen Darstellung der beiderseitigen Verhältnisse und Eigenschaften beruht das Glück der Ehe; sie haben ferner auch während der Ehe bei allen Schwierigkeiten und Streitigkeiten zu ver-

[11] Vgl. auch das 44. der 100 Gesetze des Iyeyasu a. a. O. "...... Nach dem 16. Jahre soll der junge Mann sich einen Brautwerber suchen."

[12] Eventuell giebt man dem Vermittler sogar eine künstliche Frau ad hoc.

mitteln und schliesslich eine eventuelle Scheidung zu regulieren, insbesondere dabei die Auseinandersetzung des Vermögens zu bewirken. Dafür geniessen sie—und zuweilen sogar noch ihr Erbe, auf den dann auch die Pflichten übergehen—lebenslang die respectvolle Verehrung der Eheleute, die ihnen die üblichen Höflichkeitsbesuche und Geschenke zu machen und nach ihrem Tode im Leichenzug zu folgen haben. Auch nach der Hochzeit erhalten die Vermittler häufig Geschenke. Es ist ein Gegenstand des Stolzes häufig Vermittler gewesen zu sein.

Manchmal wird von jeder Seite ein Vermittlerpaar in Thätigkeit gesetzt, und zuweilen sogar agirt zwischen diesen beiden wieder ein Dritter, sog. Shita-baikainin (Unter-vermittler). Während diese nur den Vertragsabschluss besorgen, kommt manchmal bei reichen Häusern noch ein Hon-baikainin (hon=Haupt-) hinzu, dem die Abtassung der Urkunden und die Anordnung des Ceremoniells und der Geschenke obliegt.

Eigenthümlich ist die Gestaltung des Vermittlerverhältnisses in Nagato. Hier wird jedem Mädchen im 11.-13. Jahr ein älterer Verwandter als sogenannter Kane—oya bestimmt, welchem dann ein für allemal die gesammte Sorge und Vermittlungsthätigkeit hinsichtlich der Verheirathung des Mädchens obliegt. Zur Hochzeit schenkt er der Braut dann die Utensilien zum Schwarzfärben der Zähne, welches bei den verheiratheten Frauen landesüblich ist.[13] Dieses Färben geschieht mit einem Metalloxyd, daher der Name Kane-oya (kane=Metall, oya hier=Vater).

Die Perfection des Ehevertrages wird durch bestimmte symbolische Handlungen, welche in den einzelnen Landestheilen sehr verschieden geartet sind, aber meistens in Geschenken bestehen, zur sichtbaren Wahrnehmung gebracht.[14]

[13] Bei den höheren Ständen und in den Städten nimmt die Sitte jetzt ab.

[14] In China wird der Ehevertrag stets durch Geschenke geschlossen, vgl. Ta-Tsing-Leu-Lee § 108. "The acceptance of the marriage-presents shall be sufficient evidence of the agreement between the parties."

Am verbreitetsten auf dem Lande ist die Übersendung eines Fasses Sake (Reisswein). Sie heisst z. B. in Rikuchū: Ōdaru (grosses Fass), in Echigo: Tokurizake (Flaschensake), in Sanuki: Nageire (wörtllich: Hineingeworfenes =Geschenk), in Bungo: Sumidaru (Abschluss-Fass), im Shimozuke: Kuchikime (Mund-abschluss), in Omi: Shimedaru (Abschluss-Fass). In Iwaki und Hizen wird ein Sack Thee geschickt. In Ōsumi besucht der Mann die Braut und dann die Braut den Mann, und beide bringen Mochi (Reismehlkuchen) mit. In Hiuga bringt die Schwiegermutter Sake und Fisch in das Haus der Braut, was Deiri (Ausgang-Eingang) genannt wird. In Buzen wird ein Trinkgelage gefeiert (sumizake=Abschluss-sake). In Awa und Theilen von Hiuga begiebt sich der Vermittler in das Haus der Braut und trinkt feierlich ein paar Schaalen Sake (sakazuki=Sakeschale, genannt). In Rikuzen werden nur die Vertragsurkunden ausgetauscht. In Iga wird ein Fass Sake an die sämmtlichen Bewohner des Ortes vertheilt. In Kawachi werden an alle Kinder des Dorfes Puppen aus gebranntem Thon vertheilt, was Hinamorai (Puppen-Empfang) genannt wird.

Von diesen symbolischen Geschenken oder Handlungen ist das Yuinō, das eigentliche Hochzeitsgeschenk zu unterscheiden. Es wird zwar zuweilen mit dem vorgenannten Geschenk verbunden, meistens aber und eigentlich erst nachher kurz vor der Hochzeit übersandt. Es besteht in Fisch, Geflügel, Seetang, Kleidungsstoffen, Flachs oder Geld, verschieden im Werth je nach Rang und Reichthum.[15] Auch die Frau schickt dem Manne häufig ein Gegengeschenk, welches aber im Werthe unter dem des Mannes bleibt und meist die Hälfte desselben nicht überschreitet. Der Gebrauch dieser Geschenke ist uralt. Er lässt sich nach KÜCHLER a. a. O. bis ins 8. Jahrhundert n. Chr. verfolgen und scheint ein Residuum des an Stelle des ursprünglischen Frauenraubes später getretenen Frauenkaufes zu sein. Das Gegengeschenk der Frau ist vermuthlich erst späterem Höflichkeitsbedürfniss entsprungen.

[15] Vgl. darüber KÜCHLER: Transactions Vol. XIII, S. 120 und Note a.

§ *8. 2. Die Hochzeitsfeier.*

Bezüglich der nun folgenden Hochzeitsfeier kann ich mich auf das Wesentlichste beschränken und im Übrigen auf die eingehende Schilderung der Einzelheiten und ceremoniellen Vorschriften verweisen, welche Küchler a. a. O. giebt.

Sie besteht heutzutage wesentlich in einem feierlichen Gastmahl, welches bei der gewöhnlichen Ehe im Hause des Bräutigams, bei der Adoptivehe dagegen natürlich im Hause der Braut gehalten wird. Im ersten Falle heisst sie Yome-iri (Braut-Eingang), im zweiten Muko-iri (Bräutigams-Eingang), im Allgemeinen Konrei oder Shūgen. Dabei spielt das sog. San-san-kudo (=drei-drei-neun-mal) eine Hauptrolle, das ist ein neunmaliges abwechselndes Trinken der Brautleute aus der von den Shakutori—zwei, Ochō und Mechō (=männlicher und weiblicher Schmetterling) genannten, Schenkmädchen—ihnen dargereichten Sakeschale. Vor dem Sansankudo und bei diesem trinkt die Braut zuerst, nachher alsbald pflegt der Mann eine Gelegenheit zu ergreifen, um an den Tag zu legen, dass nun das Verhältniss umgekehrt sei. Die Braut trägt auf dem Wege zum Hause des Bräutigams einen langen weissen Schleier, der das ganze Gesicht verhüllt. Derselbe wird während des Sansankudo bis zur Stirn gehoben. Nachher wird er abgelegt und die Kleidung gewechselt (iro-naoshi=Farben-Wechsel.).

An das Yome-iri schliesst sich in vielen Gegenden an einem der folgenden Tage noch das Sato-gayeri (Dorf-Rückkehr) an, ein Besuch der Eheleute bei den Eltern der Braut, und zuweilen auch das Hatsu-aruki (erstes Gehen), ein Vorstellungsbesuch, den die Braut in Begleitung ihrer Schwiegermutter oder der Frau des Nakōdo in allen Häusern des Dorfes macht.

Charakteristisch ist, dass bei sämmtlichen Hochzeitsfeierlichkeiten weder eine priesterliche, noch eine behördliche Mitwirkung stattfindet. Der Ortsvorstand wird zwar an vielen Orten zum Mahle eingeladen, aber er sitzt dann bezeichnender Weise unter dem Nakōdo, der den obersten Ehrenplatz einnimmt.

§ *9. 3. Die Heirathsanzeige.*

Man darf aber deshalb nicht annehmen, dass der japanische Staat sich um die Eheschliessung gar nicht kümmere. Zur Zeit des Feudalismus fand sogar eine sehr energische Einmischung des Staates statt, freilich nur soweit derselbe ein Interesse hatte. Dies war der Fall bez. der Eheschliessungen der Daimyō (d. s. die jetzt mediatisirten feudalen Landesfürsten), der Kuge (oder Hofbeamten) und der Samurai, (der Kriegerklasse).

Die ersten beiden bedurften der Genehmigung des Shōgun, die letztern der ihrer unmittelbaren Verwaltungsvorgesetzten, des Kashira oder Wakadoshiyori. Das Gesuch war nach der Vertragsschliessung, aber vor der Hochzeit einzureichen. Was die Folge der Vernachlässigung dieser Vorschriften angeht, so droht Iyeyasu im 10. der sog. 18 Gesetze nur Strafe an. In einem Gesetz des Shōgun Yoshimune vom 28. Apr. 1733 (18. J. Kyōhō) dagegen heisst es, dass Frauen "nicht *erlaubt* sei, Ehefrauen zu werden" ohne Erfüllung der vorgeschriebenen Gesuche und Hochzeitsfeierlichkeiten. Ähnliche Vorschriften s. b. Rudorff, Tokugawagesetzsammlung, a. a. O. in den Bukeshohatto. Bei den Heimin dagegen, dem Bürger- und Bauernstande, genügte eine auch nach der Hochzeit zulässige Anzeige an den Ortsvorstand, bald unmittelbar, bald durch Vermittelung des Iyenushi oder Yanushi (des Hauseigenthümers), die lediglich der Richtigstellung der Register halber vorgeschrieben war.

Die Regierung des neuen Regime blieb zunächst bei diesem System. Gebauer[16] berichtet über eine Verordnung vom 4. Jan. 1870, wonach die Eheschliessung zu ihrer Gültigkeit der vorherigen staatlichen Erlaubnis bedurfte. Die japanische Gesetzsammlung enthält den Wortlaut nicht, so dass ich nicht feststellen konnte, ob sich die Verordnung—was indessen unwahrscheinlich ist—auch auf die Heimin bezogen hat. Erst durch Verordnung vom 23. Aug. 1871 wurde das Princip geändert und bestimmt, dass *alle* Klassen der Bevölkerung zur Eheschliessung keines vorherigen Gesuches um Ge-

[16] Im XIII. Heft dieser "Mittheilungen."

nehmigung (negai) mehr bedürften, dass vielmehr eine nachherige Anzeige an den Kochō (Gemeindevorstand) oder Kuchō (Bezirksvorstand) zwecks Registrirung genüge.[17] Eine Ausnahme besteht jedoch für die Kwazoku, welche nach §9 des Ges. v. 7. Juli 1884 zur Eheschliessung der Genehmigung des Kunaisho (Hofministerium) bedürfen.

Was die Folge der Nichtanmeldung anlangt, so wurde durch V. O. v. 27. Dec. 1874 und nochmals durch V. O. v. 9. Dec. 1875 (Nro. 209) bestimmt, dass Ehen ohne Anmeldung zu den Registern ungültig seien. Die praktische Durchführbarkiet dieser strengen Consequenz scheint indessen auf Schwierigkeiten gestossen zu sein. Man änderte jedoch das Gesetz nicht, sondern half sich durch eine etwas kühne Legalinterpretation. Durch Verfügung des Ministeriums vom 19. Juni 1877 wurde erklärt, dass trotz der in der V. O. v. 9. Dec. 1875 vorgeschriebenen Anzeige die Ehe als gültig zu betrachten sei, wenn ihre thatsächliche Existenz von den Verwandten und Nachbarn nach freiem richterlichen Ermessen als anerkannt anzunehmen sei.

Wir finden die Erklärung in dem Bericht des Minji Kwanrei Ruishu, wonach in vielen Landestheilen die Anzeigeerstattung gewohnheitsrechtlichermassen eine äusserst laxe war und vermuthlich trotz der neuen Vorschriften noch ist. Sie findet danach z. B. im Chisagata-gōri in Shinano und im Miike-gōri in Chikugo nur jährlich einmal vom 1. bis 11. Januar, in Suwo in jedem August für alle im Jahre geschlossenen Ehen statt, im Takai-gōri daselbst erst dann, wenn die Frau schwanger geworden ist, in Bitchū erst dann, wenn ein Kind geboren ist, in Mimasaka und Kawachi erst dann, wenn das Zusammenleben ergeben hat, dass die Eheleute gut zu einander passen und sich vertragen, in Izumi und im Ni-i-gōri in Chikugo zuweilen erst nach 3 Jahren. Besonders vorsichtig scheinen die Leute in Mikawa zu sein. Dort findet sich der Brauch, dass zuerst ein blosses factisches Zusammenleben, Ashi-ire (Fuss-hineinsetzen) genannt, stattfindet, danach bei erkannter Friedfertigkeit der Frau die Anzeige erfolgt und dann erst das Yuinō, das Hochzeitsgeschenk, gegeben wird.

[17] vgl. Küchler a.a. O., wo aber das Datum unrichtig auf den 31. Aug. angegeben ist.

§ *10. 4. Perfection der Ehe.*

Nach dem Vorstehenden erhellt, dass es gar nicht einfach ist, zu sagen, von welchem Moment an denn eigentlich eine Ehe in Japan als geschlossen gilt, von wann an also z. B. die Frau die Strafe des Ehebruchs trifft, oder die Trennung durch formelle Scheidung möglich ist u. s. w. Japanische Juristen geben die Antwort, dass die Ehe jedenfalls dann als perfect anzusehen sei, wenn die Anzeige erstattet sei, in deren Ermangelung aber auch dann, wenn nur das Sansankudo stattgefunden habe, und höchsteventuell auch schon durch das factische Zusammenleben im Sinne der cit. Verfügung v. 19. Juni 1877. Man wird danach diese drei Momente als eben so viele Formen der Eheschliessung zu betrachten haben, von denen jede allein genügt, wenn auch in der Regel alle drei sich vereinigt finden.

Was die Folgen der Perfection des Ehe*vertrages* angeht, so ist von einer Klage auf Vollzug der Ehe oder Schadensersatz keine Rede, doch stimmen alle Berichte in Minji Kwanrei-Ruishu dahin überein, dass nach dem Vertragsschluss in der Regel keine Partei mehr zurücktrete.[18] Im übrigen scheinen die einzigen Consequenzen des blossen Ehevertrages zu sein, dass die Brautkinder den ehelichen gleich gestellt werden, und die Braut die Trauerpflicht gegenüber den näheren Verwandten des Bräutigams auf sich zu nehmen hat.

§ *11. 5. Ehehindernisse.*

a. Was das erforderliche Alter angeht, so ist in dem in Anm. 11 citirten 44. Gesetz des Iyeyasu das 16. Jahr für den Mann vorgeschrieben. Die Frauen sind mit dem 13. Jahr heirathsfähig. Beide Grenzen scheinen bisher nicht geändert zu sein.

b. Standesunterschiede.

Im Keishiryō (Theil des Riō no Gige) ist bez. der Eheschliessungen der Mitglieder der kaiserlichen Familie bestimmt, dass den Shinnō ge-

[18] Vgl. auch Küchler a. a. O. S. 120.

stattet werden kann, sich unter einander und mit den Ō des 4. Grades incl. zu verheirathen, nicht aber mit Ō vom 5. Grad oder mit tiefer stehenden Unterthanen. Den Ō vom 5. Grade an dagegen war nicht nur die Ehe untereinander sondern auch mit Unterthanen gestattet. Unter Shinnō wurden damals die Geschwister und die Kinder eines Kaisers oder einer Kaiserin verstanden, unter Ō die Nachkommen der Shinnō. Ō des vierten Grades sind die Ur-urenkel eines Kaisers oder einer Kaiserin. Spätere Nachkommen heissen noch Ō, gehören aber nicht mehr zur kaiserlichen Familie im engeren Sinne. Heute heissen nach dem Hausgesetz von 1889 die Ō überhaupt bis zum Ururenkel Shinnō (bzw. die Frauen Naishinnō) und die späteren Ō (bzw. Nio-ō.) Für die Ehe derselben ist Artikel 39 entscheidend, wonach die Mitglieder der kaiserlichen Familie nur unter einander und mit solchen adligen Familien sich verheirathen dürfen, welche durch kaiserliche Verordnung bestimmt sind.

Seit alter Zeit waren Ehen zwischen den verschieden Ständen der Daimyō, Kuge, Samurai und Heimin nur mit staatlicher Genehmigung gestattet.[19] Doch war die Handhabung des Verbotes wohl nur bezüglich der beiden obersten Klassen eine strenge. Im übrigen scheinen vielfach Umgehungen üblich gewesen zu sein. So wird im Minji Kwanrei Ruishu aus dem Toshima-gōri in Musashi berichtet, dass man, um die Ehe einer Frau aus den Heimin mit einem Samurai zu ermöglichen, früher der Frau einen Karioya (interimistischer Vater), also einen fictiven Vater nur ad hoc bestellt habe, später aber die Frau von einem Mann aus dem Samuraistande, der dann die Frau in die Ehe gab, habe adoptiren lassen.

Dieses Ehehinderniss ist durch V. O. vom 22. Aug. 1871 für alle Klassen beseitigt. Jedoch soll eine geheime Verordnung für die Kwazoku existiren, welche ihnen auch jetzt noch die Einholung der Genehmigung der Regierung zur Pflicht macht.

c. Verwandtschaft und Schwägerschaft. Weder geschichtlich noch für das geltende Recht ist eine positive umfassende Anordnung über die Grenze der Ehe zwischen Verwandten aufzufinden. Dass die chinesischen Grundsätze strenger Exogamie[20] keinen Eingang gefunden haben, ist indessen zweifellos, trotz des 44. der 100 Gesetze des Iyeyasu, in welchem es—nach der Kempermannschen Übersetzung im 2. Heft der Mittheilungen—ziemlich allgemein lautet: « - - - - man soll aber aus seinem eigenen Geschlechte kein Weib nehmen, sondern bei der Auswahl auf Familien- und Blutabstammung Bedacht nehmen.» Gewöhnlich wird die Regel aufgestellt, die Ehe sei verboten mit oji (Bruder der Eltern), oi (Geschwistersohn), oba (Schwester der Eltern), mei (Geschwistertochter), kyōdai (Bruder) u. shimai (Schwester), so dass das Verbot bis zum 3. Grade unserer Verwandtschaftsberechnung einschliesslich reichen würde. Die gerade Linie ist dabei als selbstverständlich weggelassen. Für die letztere kommt auch Schwägerschaft, sowie die Adoptivverwandtschaft in Betracht, was in einer Ministerialverfügung vom 14. Jan. 1887 bez. der Ehe mit der Adoptivtochter (Yōjo) auch nach deren Entlassung aus der Adoption, ausdrücklich ausgesprochen ist. Nach derselben Verfügung ist auch die Ehe mit der Schwester des Schwiegersohnes und nach einer Verf. v. 28. Febr. 1888 die mit der Schwester des Adoptivsohnes schlechthin verboten. Dagegen bildet (im vollständigen Gegensatz zu unserer Anschauung) die Adoptivverwandtschaft kein Hinderniss für die Ehe zwischen Adoptivgeschwistern. Sonst wäre ja das ganze Institut des Mukoyōshi, bei dem häufig die Ehe erst nach der Adoption geschlossen wird, gar nicht möglich. Die Ehe mit der Schwester der Frau ist nicht unzulässig, wird vielmehr in Suwō z. B. geradezu als üblich bezeichnet.

Damit stimmen die Vorschriften über den Incest im Wesentlichen überein. Der Kwampōritsu[21] bestraft (Art. 48 Nro. 13 u. 14) den

[19] Vgl. z. B. das 10. der 18 Gesetze des Iyeyasu bez. der nur mit der Erlaubnis des Shōgun zulässigen Ehe zwischen Kuge und Buke.

[20] Ta-Tsung-Liu-Lee ed. Staunton, London 1810. CVII. S 114. When ever any persons having the *same family name* intermarry, the parties and the contractor of the marriage shall each receive 60 blows and the marriage being null and void, the man and woman shall be separated and the marriage presents forfeited to the government.

[21] Vgl. Rudorff., Mittheilungen, Suppl. Heft zu Bd. V. S. 82.

Geschlechtsumgang mit der Yōjo (Adoptivtochter), Shimai (Schwester), Oba (Tante), Mei (Nichte). Das nach chinesischem Muster gearbeitete Strafgesetzbuch aus dem Jahre 1871[22] kennt den Incest mit 1) der Concubine des Vaters oder Grossvaters, 2) der Vatersschwester und Schwester, 3) der Frau oder Concubine des Sohnes und Enkels, der Mutterschwester, der Brudersfrau und Neffenfrau, der Nichte, Stieftochter und Halbschwester. Der hier statuirte weitgehende Schutz in der Seitenlinie ist wohl nur dem chinesischen Vorbild entnommen und ohne Anhalt im japanischen Rechtsgefühl. Das neue jetzt geltende Strafgesetzbuch hat merkwürdigerweise über den Incest gar keine Vorschrift.

d. Bestehende Ehe ist Ehe-hinderniss und macht, wie es scheint, die zweite Ehe nichtig. Nach Art. 354 des jetzigen Strafgesetzbuchs, wird der, welcher trotz bestehender *legitimer* Ehe (haigūsha aru mono) eine neue legitime Ehe eingeht, mit Gefängnis von 5 Mon. bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe von 5–50 Yen bestraft.

Eine Besonderheit ist, dass im Oitama-gōri in Uzen nach Scheidung einer Ehe für beide Theile auf 3 Jahre hin eine neue Eheschliessung verboten ist.

e. Die ehebrecherische Ehefrau und ihr Mitschuldiger dürfen nach Ministerialverfügung vom 6. Oct. 1886 keine Ehe schliessen. Die Bestimmung scheint gänzlich neu und die Rechtsfolge ist nicht ausgesprochen. Die Vorschrift trifft den Ehemann nicht, da nach Art. 353 des jetzigen Strafgesetzbuches nur die Ehefrau wegen Ehebruchs bestraft wird.

f. Ein eigenthümliches Ehehinderniss bestand früher (und wurde noch bestätigt in der Ministerialverf. vom 22. Mai 1873) für die Onnakoshu (weiblicher Hausherr), d. h. die Tochter, welche in Ermangelung vorgehender männlicher Erben in die Hausherrschaft succedirt ist. So lange sie diese Stellung einnimmt, war ihr zur Fortpflanzung des Hauses nur die Adoption, nicht die Ehe gestattet, weil im Falle der Verheirathung die Kinder das Haus des Mannes fortsetzen würden. Jetzt ist ihr aber durch Zusatz vom 22. Juli 1873 zu der V. O. vom 22. Jan. 1873 (in welcher der Erbschaftsantritt durch die Tochter geregelt wird) ausser der Adoption auch gestattet worden, einen Ehemann in ihr Haus aufzunehmen, mit der selbstverständlichen Folge, dass (ebenso, wie im Falle der Adoption ihr Adoptivsohn, so hier) ihr Ehemann alsbald in die Hausherrschaft als Erbe eintritt. Es wird also dadurch derselbe Effect erreicht, als wenn der Mann vom Vater der Frau adoptirt worden wäre. Durch Verordnung vom 31. August 1877 ist der Erbin ermöglicht, sich trotz des Erbschaftsantritts mit Genehmigung der Behörde von einem Manne in sein Haus aufnehmen zu lassen, mit der Folge natürlich dass dann ihr Haus erlischt.

g. Während der Trauerzeit für Eltern oder Grosseltern durfte eine Ehe nicht geschlossen werden. Zuwiderhandlung wurde nach dem Strafgesetzbuch v. 1871 mit Zuchthaus bis zu 90 Tagen bestraft.[23] Heute besteht indess, wie es scheint, ein Rechtszwang in dieser Richtung nicht mehr.

h. Die Eheschliessung zwischen Japanern und Ausländern ist in der Verordnung vom 14. März 1873 geordnet. Danach verliert sowohl die Ausländerin, welche einen Japaner, als die Japanerin, welche einen Ausländer heirathet, ihr Indigenat. Japaner bedürfen der Erlaubnis der Regierung. Jedoch ist es nach Verfügung vom 11. März 1881 auch gestattet, dass ein Japaner einen Ausländer zu seinem Adoptiv-Schwiegersohn (mukoyōshi) macht, und nach Verfügung vom 8. Juni 1881 kann auch eine selbstständige Japanerin einen Ausländer als Ehemann und Hausherrn in das Haus eintreten lassen, beides selbstverständlich unter der Bedingung, dass der Ausländer japanischer Unterthan wird.

i. Erbliche Krankheit in der Familie eines der Eheschliessenden (namentlich Schwindsucht und Lepra) wird (z. B in Echigo) als Grund zum Einschreiten der Verwandten gegen die Ehe erwähnt.

j. Die Ehe ist den buddhistischen Priestern, ausser denen der Shin-Secte, verboten, nicht jedoch den Priestern des Shintō, des nationalen Ahnenkultus.

[22] Vgl. den Auszug von Longford in den Transactions der Asiatic Socity of Japan Bd. V 2, s. 87 f.

[23] Vgl. Longford Trans. V. 2, S. 29.

D. Verhältniss während der Ehe.

§ *12. 1. Persönliche Stellung der Ehegatten.*

Die sittliche Stellung der Japanischen Ehefrau hat schon häufig eingehende Schilderung erfahren. Ich kann mich daher hier auf die Hauptpunkte beschränken und im Übrigen auf die Darstellung von Gebauer und Küchler a. a. O. und von Hering im 41. Heft der « Mittheilungen » verweisen.

Wenn es auch im einzelnen hier wie anderwärts von der Frau selbst abhängt, welche Stellung sie sich verschafft, so bestimmt sich dieselbe doch im Allgemeinen dem durchaus patriarchalen Character der japanischen Familie entsprechend, welche die Frau dem Hausherrn gänzlich unterordnet. Nach ihm aber ist sie die Erste im Haus. Sie theilt auch Rang und Stand des Mannes,[24] wenn gleich die Japaner nicht soweit gehen, wie die Chinesen, welche der Frau das Recht geben, die Amtsabzeichen des Mannes zu tragen. Wo das Recht den Hausherrn durch den Rath der Verwandten beschränkt, hat auch sie ihre entscheidende Stimme in den Hausangelegenheiten, so insbesondere bei der Verheirathung der Kinder. Andererseits ist dem Ehemann Ehebruch und Konkubinat erlaubt, während der Ehebruch der Frau nach dem Strafgesetzbuch vom 1871 mit 1 Jahr Zuchthaus und nach § 353 des jetzigen Strafgesetzbuchs an ihr und ihrem Mitschuldigen (auf Antrag) mit Gefängniss von 6 M.—2 J. gestraft wird. Nach früherem wie nach heutigem Recht kann der Ehemann sogar den Ehebruch in flagranti durch Tödtung der Frau wie ihres Mitschuldigen bestrafen.[25]

[24] So insbesondere durch § 5 des Gesetzes v. 7/7 1884 ausgesprochen für die Frauen der Kwazoku, für welche letzteren nach diesem Gesetze die Ränge der Kō (Fürst), Kō (Marquis), Haku (Graf), Shi (Vicomte) und Dan (Baron) geschaffen sind.

[25] Vgl. für das Strafgesetzbuch von 1871: Longford a. a. O. S. 53, für heute: Art. 311 des St. G. B., für die Vergangenheit das 48. der sog. 100 Gesetze des Iyeyasu, Kempermann a. a. O. S. 14 wobei allerdings zu bemerken ist, dass der Mann nur Beide oder Keinen tödten durfte, eine Beschränkung, die heute weggefallen ist. Die Strafen des Ehebruchs zur Zeit des Kwampōritsu s. b. Rudorff a. a. O. Art. 48, andere einschlägige Strafbestimmungen siehe bei Küchler a. a. O. S. 132 f. f. Über das Mamehiroi (Auflesen von Bohnen durch die nackt von einem Beamten in den Strassen von Tokio herumgeführte Ehebrecherin) Vgl. Gebauer a. a. O. S. 94.

Characteristisch ist ferner, dass nach dem Strafgesetzbuch von 1871 der Mann wegen Tödtung der Frau nur mit 1 Jahr Zuchthaus bestraft wurde, wenn die That wegen Beleidigung, und nur mit 90 Tagen, wenn sie wegen Körperverletzung der Frau gegen seine Eltern oder Grosseltern erfolgt war. Nach demselben Gesetz waren Thätlichkeiten des Mannes gegen die Frau straflos, ausser wenn eine Wunde verursacht war, in welchem Falle nur Milderung eintrat, während Thätlichkeiten seitens der Frau mindestens mit 100 Tagen Zuchthaus bestraft wurden. (Longford a. a. O. S. 63.)

Eine Prostituirung der Ehefrau wider ihren Willen war im Kwampōritsu (Vgl. Rudorff. a. a. O. Art. 47. Nro 13) mit Todesstrafe bedroht, so dass dieselbe erheblich günstiger stand, als die Tochter. Dasselbe Verhältnis zeigt sich noch im Strafgesetzbuch von 1871, wo die Prostituirung der Ehefrau wider ihren Willen mit 70 Tagen Zuchthaus, die einer Tochter nur mit 50 Tagen bestraft wird. (Vgl. Longford, Trans. V. 2, S. 38.)

§ *13. 2. Vermögensrechtliche Verhältnisse.*

1. Aussteuer und Mitgift. (gemeinsamer jap. Ausdruck: kashi=Heirathsgut.)

a. Die Aussteuer (gewöhnlich kagu, dōgu, tedōgu=Haushaltungsgeräth genannt) der Frau besteht in ihren Kleidern und Handgeräthschaften, welche die Wohlhabende in Spinden (tansu) und Kasten (nagamochi), die Arme in einem Packtuch (furoshiki-zutsumi) verpackt in das Haus des Mannes mitbringt. Die Kleider sind dauerhaft und der Mode wenig unterworfen und werden so reichlich gegeben, dass die besseren meist für das Leben genügen.

b. Eine eigentliche Mitgift, als Beitrag zu den Lasten des Haushalts, ist nicht unbekannt. Sie wird sogar schon im Taihōryō erwähnt, wo Rinder, Pferde und Geld als ihre Gegenstände bezeichnet werden. Aber sie ist äusserst selten. Man sagt, dass sie vielleicht bei 100 Ehen einmal vorkomme. Sie gilt allgemein nur als eine Vergütung für die Hässlichkeit der Frau und als eine Schande für den Mann, so dass sie häufig verheimlicht wird. Wer im Stande ist, seiner Tochter ein beträchtliches Vermögen zuzuwenden, der wählt, wie schon erwähnt, in der

Regel den üblichen Weg, einen Schwiegersohn (mukoyōshi) in sein Haus zu adoptiren und das Paar eine Nebenlinie seines Hauses (bunke oder bekke) begründen zu lassen, nach dem Grundsatz, wo das Geld ist, da ist auch die Macht und da soll auch der Name bleiben.

Doch wird in einzelnen Theilen des Landes die Mitgift als üblich im Minji Kwanrei Ruishu erwähnt, so im Atago- und Kuzuno-gōri in Yamashiro, im Watarai-gōri in Ise, im Saku-gōri und Takai-gōri in Shinano, im Tsugaru-gōri in Mutsu, in vielen Theilen von Echigo und Kii. In andern Theilen (so in Mino, Noto, Chikuzen und Chikugo) wird berichtet, dass sie üblich sei, wenn eine Bürgerliche einen Priester oder Samurai heirathe, nicht aber bei Ehen unter Samurai oder unter Bürgerlichen. In Hitachi ist die Mitgift sogar gänzlich verboten, und in Theilen von Kazusa das Mitbringen von Feld an die Genehmigung des Ortsvorstands geknüpft.

Wo die Mitgift vorkommt, besteht sie entweder in Geld (jisan-kin=Mitbringe-Geld, keshō-men=Putz-Befreiung, daidokoro-makanai=Küchen-Bewirthschaftung, oder furumai-kin=Wirthschaftsgeld genannt) oder in Grundstücken (jisandempata=Mitbringen-Feld, oder keshō-den=Putz-Feld, genannt). Die betreffenden Vermögensstücke gehen dann in der Regel in das Vermögen des Mannes über, bzw. in das des Schwiegervaters, wenn der Mann das Familienerbe noch nicht angetreten hat. So wird nach Egami-Maruyama schon im Taihōryō die Sache angesehen und zugleich bestimmt, dass vor der Erbtheilung die Mitgift aus dem Vermögen des Vaters ausgeschieden und dem Ehemann im Voraus überwiesen werden müsse. Grundstücke werden auf den Namen des Ehemannes bzw. dessen Vaters umgeschrieben.[26] Doch ist das Verfügungsrecht des Ehemannes nicht unbeschränkt, da die Mitgift unter Umständen an die Frau zurückzugeben ist (s. unten § 16.). Daher wird auch über Mobilien ein Inventar aufgestellt. Jedoch unterlagen nach Art. 27 Nro. 4 des Kwampōritsu die eingebrachten Gegenstände der Frau der über den Mann verhängten Confiscationsstrafe, wenn sie nicht ausdrücklich auf den Namen der Frau standen. (Vgl. Rudorff Tokugawa-Gesetzsammlung Seite 73.)

Zuweilen (so z. B. in Theilen von Echigo und Kii) werden dem Mann nur die Einkünfte der Grundstücke gegeben, während das Eigenthum auf die Frau übertragen wird oder auch bei deren Vater bleibt. Von dem Vertrage hängt es ab, ob dabei der Vater der Frau auch Besitz und Verwaltung behält oder ob diese auf den Ehemann übergehen (so z. B. häufig in Kii). In Theilen von Sado und Suwō werden solche Einkünfte oft nur gegeben bis ein Kind vorhanden ist und keine Befürchtung der Trennung mehr besteht.

c. Auch eine Mitgift von Seiten des Mannes kommt vor, nämlich bei der Form des Mukoyōshi, der Adoptivehe. Die Stellung des Adoptirten muss sich hier naturgemäss günstiger gestalten, wenn es ihm möglich ist, einen, wenn auch verhältnismässig geringen Beitrag zu dem Vermögen des Adoptivhauses mitzubringen. Solche Mitgift wird als üblich im Minji Kwanrei Ruishu erwähnt in Theilen von Shinano, Suwō, Izumo, und Kai, (im Yamanashi-gōri daselbst nur dann, wenn ein Heimin in ein Samuraihaus heirathet.) Im Sōyekami-gōri in Yamato bringt der Mukoyōshi stets Mitgift mit, eventuell nur « einen Yen. » Indess ist der Charakter dieser Mitgift des Adoptivsohnes ein von der Mitgift der Frau gänzlich verschiedener und nicht mit der römischen Antipherna zu vergleichen. Sie scheint vielmehr im Grunde eine Entschädigung für die erworbene Erbberechtigung des Adoptirten zu sein. Dies zeigt sich z. B. in Echigo, wo sie nur dann alsbald mitgebracht wird, wenn sofortige Übernahme des Hausvermögens der Frau ausgemacht ist, dagegen nur vorläufig versprochen und bis zum Erbschaftsantritt verzinst wird, wenn dieser erst später erfolgt. Nach Samurai-Gewohnheit im Yamanashi-gōri in Kai hängt die Erbberechtigung des Mukoyōshi quantitativ direct von der Mitgift ab. Es wird dort gewöhnlich ausgemacht, dass er bei 100 Yen Mitgift 100 Koku[27] Erbschaft, bei 200 yen Mitgift 200 Koku Erbschaft erhalte u. s. w. Es spricht für diesen Charakter der Mitgift des Mannes vor allem auch der Umstand, dass eine

[26] Über das Besitztitelwesen vgl. Rudorff "Mittheilungen" Heft 40, S. 443.

[27] Ein Koku ist gleich 180,39 Liter, ein Koku Reis kostet durchschnittlich 5 Yen.

solche Mitgift zuweilen, und insbesondere in den oben genannten Landestheilen, auch bei dem blossen Yōshi stattfindet, d. h. bei der Adoption als Erbe ohne Verheirathung mit einer Tochter.

2. Die ehelichen Vermögensverhältnisse im übrigen regeln sich im allgemeinen nach dem oben § 2. erwähnten Grundsatz, wonach das gesammte Vermögen des Hauses unter der Verfügungsgewalt des Hausherrn steht, aber unter Umständen ein Sondervermögen der Ehefrau, ebenso wie sonstiger Hausangehöriger möglich ist. Das Jōyeishikimoku bereits setzt den selbständigen Besitz von Lehensgrundstücken seitens der Frau voraus, welche sie entweder als Erbtheil von ihren Eltern (so nach Nro. 18 dieses Gesetzes) oder als Geschenk ihres Mannes durch Yuzurijō (Überlassungsurkunde) oder Keijō (Vertragsurkunde) erhalten hat. In Nro. 11 wird bestimmt, dass solche Immobilien schlechthin mitconfiscirt werden, wenn es sich um Hochverrath, Mord, Raub oder Einbruchsdiebstahl des Mannes handelt. Im Art. 27 Nro. 4 des Kwamporitsu[28] wird die Unterscheidung gemacht, dass das «eingebrachte» Vermögen der Frau dann der Confiscation nicht unterliege, wenn es auf deren Namen stehe (sai-no-natsuki). Letzteres ist noch heute das entscheidende Kriterium: Grundstücke werden durch die Überschreibung, Mobilien durch Anzeige beim Ortsvorstand zum Sondergut oder Kimei-zaisan (bekanntgemachtes Vermögen) und unterliegen dann nicht der Execution für Schulden des Mannes.

Was die Haftung des Hausvermögens für die Schulden der Ehefrau angeht, so wird die Analogie der Verordnung vom 18. Sept. 1872 (Nro. 275) massgebend sein, worin für hausangehörige Söhne und jüngere Brüder bestimmt ist, dass der Hausherr nur hafte, wenn er seinen (hier als Unterschrift dienenden) Stempel auf den Schuldschein gesetzt habe, dass davon abgesehen aber nur das Sondervermögen der Betreffenden angegriffen und eventuell in Konkurs erklärt werden könne.

Für die täglichen kleinen Geschäfte des Haushaltes gilt die Frau hier wie bei uns als Vertreterin des Mannes.

[28] Anm. Vgl. Rudorff a. a. O. S. 72.

Es versteht sich, dass im Fall des Mukoyōshi das Hausvermögen auch für die vorehelichen Schulden des Adoptirten haftet, doch muss der Letztere in solchem Falle Scheidung und Entlassung gewärtigen.

E. Auflösung der Ehe.

1. Ehescheidung.

§ *14. a. Scheidungsgründe.*

Küchler giebt a. a. O. S. 130 ff. eine Zusammenstellung der Ehescheidungsgründe seitens eines japanischen Gelehrten, welche auf dem Taihōryō beruht und deren fortdauernde Geltung im Wesentlichen behauptet wird. Danach *kann*

I. der Mann die Scheidung verlangen bei Kinderlosigkeit der Frau trotz erreichten 50. Lebensjahrs, Ehebruch, Ungehorsam derselben gegen ihre Schwiegereltern, Schwatzhaftigkeit, Dieberei, Eifersucht und erblicher Krankheit, ausgenommen, wenn die Frau ihre kranken Schwiegereltern besonders treu gepflegt hat oder nach der Ehe im Rang gestiegen ist oder keinen Zufluchtsort hat.

II. Die Frau kann die Scheidung verlangen, wenn der Mann 3 Jahre bei kinderloser Ehe und 5 Jahre bei vorhandenen Kindern die Frau verlassen hat oder verschollen ist.

III. Die Scheidung *muss* erfolgen, wenn der Mann Gewaltthätigkeiten gegen die Verwandten der Frau, oder die Frau Gewaltthätigkeiten oder Beleidigungen gegen die Verwandten des Mannes oder auch nur einen Verletzungsversuch gegen ihren Mann sich hat zu Schulden kommen lassen, oder wenn die Verwandten eines Theils Gewaltthätigkeiten gegen den andern Theil begangen haben.

Indessen bemerkt Küchler selbst, dass ein Theil dieser Vorschriften jetzt veraltet sei, und in der That kann kaum im Zweifel sein, dass dieser, wie so mancher andere Import chinesischer Moral-und Rechtsliteratur[29] lediglich auf dem Papier steht und für die Praxis keinerlei wesentliche Bedeutung hat, oder auch gehabt hat.

Nach dem im Minji Kwanrei Ruishu bezeugten Gewohnheitsrecht ist die Scheidung zulässig:

I. Mit beiderseitiger Einwilligung,

[29] Dieselben Gründe finden sich noch angeführt im Ta-Tsüng-Liu-Lee, ed. Staunton, London 1820, S. 120.

II. Für den Mann: bei Ehebruch der Frau, Diebstahl, Ungehorsam gegen den Mann oder seine Eltern, Uneinigkeit mit den Geschwistern des Mannes und erheblichem Verstoss gegen die Haussitte.

III. Für die Frau: bei Verschwendungssucht und gewissen Bestrafungen[30] des Mannes und bei ungerechtem und lieblosem Benehmen des Mannes, der Schwiegereltern oder Geschwister des Mannes. Die grundlose Entlassung eines Schwiegersohnes wurde nach dem Strafgesetzbuch von 1871 mit Zuchthaus bis zu 90 Tagen bestraft. (Longford a. a. O. S. 29.)

Durch Verordnung v. 15. Mai 1873 ist der Frau der Antrag auf Scheidung sogar gestattet, wenn das Zusammenleben durch irgend welche Gründe gestört ist.[31]

Bei Verschollenheit des Ehemannes wurde nach Art. 44 Nro. 3 des Kwampōritsu (vgl. Rudorff a. a. O.) nach 10 Monaten der Frau die Wiederverheirathung gestattet. Spätere Gewohnheit erlaubte nach dem Minji Kwanrei Ruishu, dass nach angemessener Zeit ein älterer Verwandter des verschollenen Mannes an dessen Stelle die Scheidung ausspreche. Durch V. O. v. 12. Juli 1874 war speciell für den Fall der Verschollenheit bzw. des Entlaufens eines Mukoyōshi bestimmt, dass nach 2 Jahren Scheidung verlangt werden könne. Heute kann die Frau eines in unbekannter Ferne Abwesenden nach Ministerialverfügung vom 9. Mai 1884 nach 24 Monaten, in dringenden Fällen nach 10 Monaten, geschieden werden, und zwar durch die Provinzialbehörde, wenn die beiderseitigen Verwandten einverstanden sind, andernfalls durch richterliche Entscheidung.[32]

§ *15. b. Verfahren.*

Wenn auch bis vor wenigen Jahren eine gerichtliche Mitwirkung bei der Ehescheidung unbekannt war, so war doch die Scheidung niemals ein rein einseitiger Act. Vielmehr sind der Willkür durch die Sitte feste Schranken gezogen. Zunächst hat wieder der Vermittler in Thätigkeit zu treten. Erst wenn seine Versöhnungs- und Ermahnungsversuche fruchtlos bleiben, unterbreitet er die Sache dem beiderseitigen Familienrath. Durch diesen wird dann meist ein Einverständniss über die Scheidung erzielt, so dass die wahren Gründe derselben gewöhnlich gar nicht in die Öffentlichkeit dringen. Dass der eine oder andere Theil dem Familienrath sich widersetzen sollte, ist, wie auch Küchler a. a. O. bemerkt, aüsserst selten.

Nach vollzogener Scheidung wird dieselbe an den Orts- bzw. Stadtbezirks-Vorstand berichtet, damit die Frau, bzw. beim Mukoyōshi, der Mann, wieder im Register dem eigenen Hause zugeschrieben werden kann. Nach V. O. vom 9. Dec. 1875 soll die Ehescheidung ohne diese Anzeige ungültig sein. Es wird sich aber mit der praktischen Durchführung dieser Vorschrift nicht günstiger verhalten, wie bei der Eheschliessung.

Als Zeichen der Vollziehung der Scheidung wird ein Scheidebrief (ri-yen-jō oder früher auch: ri-betsu-jō) ausgestellt. Derselbe besteht üblicherweise aus drei und einer halben Zeile (daher auch Mikudarihan genannt). Im Kamakura-gōri in Sagami begnügt man sich deshalb, wenn der Mann nicht schreiben kann, damit, bloss $3\frac{1}{2}$ Linien längs zu ziehen und den Stempel des Mannes darunter setzen zu lassen. Der Scheidungsbrief wird vom Manne der Frau, im Falle des Mukoyōshi dem Manne von den Adoptivschwiegereltern, und wenn diese nicht mehr leben oder der Mann erst nach dem Tode des Vaters der Frau in das Haus derselben auf-

---

[30] Im Toda-gōri in Rikuzen wird besonders das Yakko als Scheidungsgrund angeführt. Dasselbe wird auch im Kwampōritsu Art. 103 (vgl. Rudorff a. a. O.) erwähnt; es wurde in dem genannten Kōri in der Tokugawazeit besonders wegen verbotenen Handels mit Grundstücken und wegen Glücksspiels verhängt und bestand darin, dass der Verbrecher für eine bestimmte Zeit einem Samurai als Diener überwiesen wurde, von welchem er sich jedoch durch ein Lösegeld frei kaufen konnte. Dieses Lösegeld durfte die Summe von 1000 ryō nicht erreichen und wurde daher gewöhnlich auf 999 ryō und 3 bu festgesetzt. In schweren Fällen fand die Überweisung an den Ōkimoiri (einen dem Kimoiri (=nanushi), dem gewöhnlichen Ortsvorstand, übergeordneten Beamten) statt, wobei dann der Loskauf wegfiel.

[31] In Nagato hat man für die Gründe seitens des Mannes den Ausdruck: "kafū ni iranu" (sie passt nicht zur Haussitte) und für die der Frau: "mizu ga awanu" (das Wasser passt nicht.)

[32] Über die Verschollenheit im Allgemeinen s. u. § 35.

genommen ist, von den Verwandten der Frau gegeben, gewöhnlich durch den Vermittler. Er war von je von der grössten Wichtigkeit für beide Theile, weil er den Beweis der Scheidung enthält, und somit die Wiederverheirathung beider Theile ermöglicht. Daher sind schon im Kwampōritsu Art. 48 Nro. 15–17 Strafen angedroht für den Mann, der ohne den Brief gegeben, die Frau, die ohne ihn erhalten zu haben, sich wiederverheirathet, oder die Eltern der Frau, welche solches zulassen. Damit hängt es zusammen, dass nach einigen Gewohnheitsrechten (so in Suwō, Ise, und Shima) der Mann durch Vorenthaltung des Scheidebriefes die Frau strafen kann, wenn die Scheidung wegen Ehebruchs oder anderer schwerer Vergehung der Frau erfolgt war. Auch wird z. B. in Bingo berichtet, dass Ehemänner niederer Classen die Vorenthaltung des Scheidebriefs nachher nicht selten zu Erpressungen benutzen.

Nur vereinzelt (so in Theilen von Iga, Settsu, Toshima, Iyo, Sanuki, Hiuga und namentlich in Higo) wird berichtet, dass ein Scheidebrief nicht nothwendig und üblich sei. Es wird dann bald die Eintragung im Register, bald auch nur die Erklärung vor dem Vermittler oder die Rückgabe der Mitgift als Beweis der Perfection der Scheidung betrachtet.

Die Tendenz der Gesetzgebung in unserer Zeit geht dahin für jede Ehescheidung das gerichtliche Scheidungsurtheil obligatorisch zu machen. Wenigstens spricht sich in diesem Sinn ein Erlass des Justizministeriums vom 17. Dec. 1874 (bei Gebauer a. a. o. S. 84) aus. Auch giebt der oben erwähnte Erlass vom 15. Mai 1873 bereits Vorschriften für die Scheidungsklage der Frau (sie ist von dem Vater, Bruder oder einem älteren Verwandten und nur in dringenden Fällen von ihr selbst anzubringen), und ein Erlass aus dem Juli 1873 für die des Mannes (sie soll der Mitunterzeichnung durch die Eltern oder Grosseltern oder 2 Oheime oder 2 Vettern des Mannes oder 2 Freunde oder Nachbarn bedürfen). Doch ist keineswegs die aussergerichtliche Scheidung für ungültig erklärt. Sonst würde auch die oben erwähnte Vorschrift vom 9. Dec. 1875 über die Ungültigkeit der Ehescheidung ohne Anzeige unverständlich sein.

§ 16. c. *Folgen der Scheidung.*

I. Für das Schicksal der Kinder nach der Scheidung gilt im allgemeinen die Regel, dass die männlichen beim Manne bleiben, die weiblichen mit der Frau gehen. Doch finden sich vielfache Abweichungen. Eine ziemlich allgemeine Ausnahme scheint zu sein, dass der Säugling bis zur Entwöhnung bei der Mutter bleibt, und dass die Mutter die Tochter nicht bekommt, wenn sie das einzige Kind, also die Erbtochter (chakujo) ist. In Settsu, Inaba, Ōmi, Mino, Sagami, Shinano, Ise, Owari und Tōtōmi und, wie es scheint, auch anderwärts häufig bei den oberen Classen, werden meist alle Kinder im Hause des Mannes behalten. Eine Folge der darin ausgesprochenen Unterhaltungspflicht ist es dann, dass, wenn ausnahmsweise die Überlassung eines der Kinder an die Mutter für eine bestimmte Zeit beschlossen wird, während dieser Zeit der Mann Unterhaltungskosten für das Kind bezahlen muss. In Uzen kommt es vor, dass alle Kinder der Frau überlassen werden, mit Ausnahme des Erbsohnes (chakunan). Dasselbe wird von der untersten Classe in Mino berichtet, wenn die Frau die Scheidung verlangt hat. In Suwō wird umgekehrt die Frau mit Feld entschädigt, wenn ihr gar kein Kind mitgegeben wird. Im Fall des Mukoyōshi werden in der Regel alle Kinder im Hause der Mutter, dem Adoptivhause, behalten.

II. Was die vermögensrechtlichen Folgen der Scheidung anlangt, so werden regelmässig Aussteuer sowohl, wie etwaige Mitgift der Frau zurückgegeben. Nur wenn die Frau der schuldige Theil ist oder ohne ausreichenden Grund die Scheidung verlangt hat, wird sie in der Regel durch Einbehaltung bestraft. Vielfach muss sie dann sogar ihrerseits das vom Manne erhaltene Yuinō (Hochzeitsgeschenk) oder Tanomi (Geldgeschenk für die Hochzeitsunkosten der Frau) dem Manne erstatten, während eine Erstattungspflicht für das dem Mann von der Frau gegebene Yuinō selbst bei Schuld des Mannes z. B. in Shinano verneint wird. Umgekehrt wird häufig die Frau durch besondere Geldleistungen entschädigt, wenn die Scheidung auf Verlangen oder durch Schuld des Mannes erfolgt. Sie erhält dann z. B. in Musashi und

Suruga das sog. Tegirekin (Hand-Trennungsgeld), in Suwō ein Sarigin (Abschiedsgeld). In Shinano wird sie zuweilen gleich einer Dienerin je nach Massgabe der Dauer der Ehe bezahlt und abgefunden. In Izumi wird die Aussteuer nicht zurückgegeben, wenn aber die Ehe über 10 Jahre gedauert hat, so erhält die Frau Ifukukin (Kleidungsgeld) als Abfindung. Auch Geschenke des Ehemannes, welche ihr während der Ehe gemacht sind, darf sie in Kai z. B. nur behalten, wenn sie keine Schuld trifft. Schon im Jōyeishikimoku (Nro. 21) war bestimmt, dass die Frau das ihr vom Manne durch Vertragsurkunde (keijō) überwiesene Lehngrundstück (shoryō) verliert, wenn sie an der Scheidung Schuld ist.

§ *17. 2. Tod der Ehegatten.*

Die Folgen der Trennung der Ehe durch den Tod gehört eigentlich ins Erbrecht. Die Möglichkeit der Beerbung des Mannes durch die Frau wird daselbst im § 43 erörtert. Hier soll nur von dem Schicksal des Vermögens der Frau die Rede sein, als welches regelmässig nur ihre Aussteuer und Mitgift in Betracht kommen. Schon der Taihōryō bestimmte (nach der in der Einleitung citirten Schrift von Egami Maruyama), dass sie dieselbe an ihre Kinder und in Ermangelung solcher an ihren Ehemann vererbe. Waren beide nicht vorhanden, so sollte das Vermögen zu milden Zwecken verwendet werden. Heute scheint nach dem Minji Kwanrei Ruishu nur das Erbrecht der Kinder allgemein anerkannt zu sein. Das Erbrecht des Ehemannes wird festgehalten in Theilen von Bichū, Satsuma, Sagami, Rikuzen, Sanuki und Echigo. In Kaga, Shinano, Yamashiro, Uzen, Higo und andern Theilen von Sanuki und Echigo dagegen gehen die Verwandten der Frau dem Manne vor. In Chikugo hängt es vom Vertrage ab, eventuell kommt nach den Verwandten der Frau der Tempel als erbberechtigt in Betracht. In Rikuzen und Suwō hängt die Beerbung der Frau davon ab, ob die Beerdigungskosten vom Mann oder von ihrem Hause bestritten werden; in Suwō jedoch ausgenommen den Fall, wo der Mann die Schwester der Verstorbenen heirathet; dann darf er die Illaten stets behalten.

§ *18. 3. Strafen der Wiederverheirathung.*

Solche treffen nur die Frau, welche nach chinesischer Anschauung eigentlich fortan nur dem Andenken ihres verstorbenen Gatten ihr Leben widmen soll. Daher straft sie der Taihōryō durch Verlust ihres Erbrechts (von 2 Kopftheilen) am Vermögen des Mannes und durch die Bestimmung, dass alles, was sie bei Lebzeiten von ihrem ersten Mann erhalten, bei ihrem Tod an die Kinder erster Ehe ausschliesslich fällt. Nach dem Jōyeishikimoku verliert sie alles, was sie vom Manne geerbt oder geschenkt erhalten hat, alsbald an den Sohn erster Ehe; ist ein solcher nicht vorhanden, so soll der Ortsvorstand darüber verfügen. Heute ist im Minji Kwanrei Ruishu von diesen Strafen keine Spur mehr zu finden.[33] Zum Theil liegt dies daran, dass die Frau heute ein eigentliches Erbrecht gegen den Mann nicht mehr hat, und Vermögenszuwendungen an sie durch Testament oder Schenkung selten sind. Andererseits beweist das vielfach übliche System der Interimswirthschaft—wovon später (§ 43) noch zu handeln—, dass jedenfalls dann der Wittwe ein Vorwurf aus der Wiederverheirathung nicht gemacht wird, wenn sie den zweiten Ehemann in das Haus des ersten aufnimmt.

Zweiter Abschnitt.

§ *19. Das Concubinat.*

I. Das Halten von Nebenfrauen war von jeher ein Luxusprivilegium der oberen Klassen. Für die unteren Stände von den Heimin abwärts verbot es sich in den meisten Fällen schon durch die Vermögensverhältnisse von selbst, es war ihnen aber auch gesetzlich allgemein untersagt. Im 52. der sog. 100 Gesetze des Iyeyasu heisst es nach der cit. Kempermannschen Übersetzung: Der Kaiser (tenshi) hat 12 Beischläferinnen, die Fürsten haben ihrer 8, die Taifu 5 und die Krieger 2, alle Personen von niedrigerem Stande haben nur ein eheliches Weib; so

[33] Als Curiosum mag erwähnt werden, dass im Oitamagōri in Uzen der zweite Ehemann den mitgebrachten Kleiderkasten (nagamochi) der Frau in das feuerfeste Vorrathshaus (Godown, jap. Kura,) stellt, wenn die erste Ehe in ungetrübter Einigkeit verlaufen ist, andernfalls dagegen denselben im Wohnzimmer aufbewahrt, offenbar als ständiges Warnungszeichen.

haben es die alten Weisen im Buche Raiki angeordnet und so ist es seit alten Zeiten Brauch gewesen.[34]

Im Minji Kwanrei Ruishu ist gleichfalls ausdrücklich bezeugt, dass das Concubinat als öffentlich anerkanntes rechtliches Institut den Heimin nicht gestattet ist. In Übereinstimmung hiermit ist durch V. O. v. 7. Juli 1874 für die Kwazoku und Shizoku bestimmt, dass ihre Nebenfrauen («wie rechte Frauen,» d. h.) als Angehörige des Hauses behandelt werden sollen, wenn das Verhältnis zum Eintrag in das Hausstandsregister angemeldet sei. *Heute* wird auch bei den Shizoku das Verhältniss der Nebenfrau nicht mehr gesetzlich anerkannt, insbesondere werden dieselben seit 1. Jan. 1882 nicht mehr als Hausangehörige im Kosekichō eingetragen, und zwar angeblich lediglich deshalb, weil das neue Strafgesetzbuch bei Bestimmung der Angehörigen die Nebenfrauen nicht erwähnt. Eine besondere Vorschrift konnte ich nicht finden. Wie es bei den Kwazoku gehalten wird, ist nicht zu constatiren, da deren Hausregister beim Kunaishō (dem Ministerium des Kaiserlichen Hauses) geführt werden (nach Ges. v. 7. Juli 1884).

Die allgemeine Bezeichnung für Nebenfrauen ist Shō oder Mekake (auch Tekake). Die Nebenfrauen des Kaisers heissen anfangs Gontenji. Gon bedeutet Vice, tenji Palastdame, Hofdame. Die Gontenji werden im vorgerückteren Alter in der Regel zu Tenji befördert. Die Nebenfrauen des Shōgun hiessen Otetsukichūrō. Chūrō war die Bezeichnung für eine Palastdienerin des Shōgun. Otetsuki bedeutet «Hand auflegen.» Wenn die Nebenfrau des Shōgun ein Kind geboren hatte, erhielt sie den Titel Oheyasama (die geehrte Frau im Zimmer).

Bei der gebildeten, mit westlicher Anschauung befreundeten Klasse scheint das Concubinat heute bereits äusserst selten geworden zu sein.

II. Die persönliche Stellung der Nebenfrau ist mit der Zeit immer mehr herabgedrückt worden.

Während sie im Taihōryō noch so sehr zur engsten Familie gerechnet wird, dass ihr ein Erbrecht auf gleicher Stufe mit der Tochter gegeben ist (beide bekommen von dem zur Vertheilung gelangenden Vermögen je einen halben Kopftheil, die rechte Frau dagegen zwei Kopftheile), heisst es im 52. Gesetz des Iyeyasu: " Zwischen Ehefrau und Beischläferin soll derselbe Unterschied bestehen wie zwischen Herrin und Dienerin." Doch wurde noch nach dem Strafgesetzbuch von 1871 der Ehebruch der Concubine gestraft, wenn auch um einen Grad geringer als der der rechten Frau. (vgl. Longford a. a. O. S. 87.) Im heutigen Strafgesetzbuch findet sich keine Bestimmung dieser Art. Bei vermögenderen Männern scheint die Gewohnheit zuzunehmen, die Mekake nicht im Hause, sondern in einer abgesonderten Wohnung (shōtaku) zu halten. Aber auch wo sie—wie früher wohl die Regel—im Hause wohnt, hatte sie von jeher keinerlei häusliche Rechte, sogar die mütterlichen Rechte gegen ihre Kinder übt nicht sie selbst, sondern an ihrer Stelle die rechte Frau aus.

Ihre Entlassuug ist selbstverständlich in keiner Weise beschränkt, und von Aussteuer oder Dos ist keine Rede. Früher bekam sie bei Shōgun und Daimyō immer, bei Samurai je nach den Vermögensverhältnissen, auch wenn sie nicht mit der Familie wohnte, ein Nadelgeld (teate). Heute wird sie vielfach wie eine Dienstmagd für einen bestimmten Monatslohn (ausser den Unterhaltungskosten) gemiethet.

III. Die rechtliche Bedeutung des Concubinats äusserte sich früher vor allem darin, dass bei allen Klassen (auch bei den Heimin,—obwohl hier das Verhältniss nur als sexueller Umgang mit einer Magd bezeichnet wurde) die demselben entsprossenen Kinder als eheliche Kinder, wenn auch zweiter Ordnung anerkannt werden. Nach dem Taihōryō ist der Sohn der Nebenfrau (shoshi) nach dem Sohn der Hauptfrau (tekishi) zur Nachfolge in die Hausherrschaft berufen, und bei der Vermögensvertheilung erhalten die Shoshi (ebenso freilich die, gleichfalls Shoshi genannten, jüngeren Söhne der rechten Frau) einen Kopftheil, während der Tekishi zwei Theile bekommt. In einem Gesetz des Shōgun Iyeshige vom 23. Oct. des 3. Jahres Hōreki (1753) ist bestimmt, dass auch der jüngere Sohn der rechten Frau dem älteren

[34] Kempermann bemerkt, dass das Buch Raiki von Tshan Kuntan, einem chinesischen Reichsfürsten, der zur Zeit der Tschan-Dynastie ungefähr von 1112–215 v. Chr. (nach jetziger Annahme von 1122–255) lebte, verfasst sei.

Sohn der Nebenfrau im Erbrecht vorgeht. Dasselbe wird im Minji Kwanrei Ruishu als Gewohnheitsrecht bezeugt. Eine Ausnahme ist zu machen für einen Theil von Sagami, wo das Alter allein entscheidet, ferner für Theile von Echizen, Echigo und Aki, wo die Söhne von Nebenfrauen gar nicht successionsberechtigt sind, vielmehr besonders adoptirt werden müssen, wenn sie erben sollen.

Heute wird, wie gesagt, das Concubinat nicht mehr öffentlich anerkannt, aber die Kinder erhalten genau dieselbe Stellung wie früher durch Anerkennung seitens des Vaters.

In dem Strafgesetzbuch von 1871 war die Enterbung eines ehelichen zu Gunsten eines Concubinensohnes mit 90 Tagen Zuchthaus bestraft. (vgl. Longford a. a. O. S. 28.)

DRITTER ABSCHNITT.

ELTERN UND KINDER.

A. Entstehung des Verhältnisses.

§ *20. 1. Geburt und Legitimation.*

I. Geburt von einer rechten Ehefrau begründet heute das Verhältniss zwischen Vater und Kind. Brautkinder werden in Chikugo und Satsuma und wahrscheinlich allgemein den ehelichen gleich gestellt.

II. Uneheliche Kinder (shi-sei no ko=heimlich geborenes Kind im Gegensatz zu kō-sei no ko = öffentlich geborenes Kind) nennt noch die V. O. v. 18. Januar 1873 die Kinder einer Frau welche weder verheirathet, noch als Nebenfrau angenommen ist; heute sind auch Kinder der Nebenfrauen dazu zu rechnen. Dieselben gehören der Mutter und sind nur von ihr zu versorgen (hikiukeru). Sie können nach Ministerialverfügung vom 14. Jan. 1881 mit Genehmigung des Gunyakusho oder Kuyakusho zu Erben der Mutter, welche Koshu ist, bestimmt werden, wenn keine näheren Erbberechtigten (eheliche oder Adoptivkinder) da sind. Legitimation ist nur durch nachfolgende Ehe möglich. Ausserdem kann zwar Anerkennung durch den Vater stattfinden (sie geschieht durch Gesuch an den Gemeinde = oder Bezirksvorstand der Mutter, mit dessen Genehmigung der Vater die väterlichen Rechte erwirbt), aber das bloss anerkannte Kind bekommt nach Ministerialverfügung vom 22. Jan. 1887 nur die rechtliche Stellung eines Shoshi, d. h. eines Concubinenkindes, nicht die eines ehelichen.

Ein Alimentations- und Anerkennungsanspruch unehelicher (nicht freiwillig anerkannter) Kinder scheint bisher nicht zu existiren.

2. Die Adoption.

§ *21. a. Geschichtliches.*

Die künstliche Herstellung eines Kindesverhältnisses durch Adoption nimmt im japanischen Familienleben einen ausserordentlich breiten Raum ein und ist für die Rechtsentwickelung von grösster Bedeutung gewesen.

Beispiele der Adoption berichtet die japanische Geschichtsschreibung schon aus der mythischen Zeit. Amaterasu-Ōkami, die himmlische Begründerin der japanischen Dynastie, übertrug[35] ihrem Neffen Amano-oshiho-mimi no-mikoto, dem Sohne von Susa-no-ō-no-mikoto, die Herrschaft, nachdem sie ihn an Sohnes Statt angenommen hatte. Kaiser Chū-ai (192-200 n. Chr), der Sohn des Yamatodake-no-ō-no-Mikoto und der Futaji-iri Hime war von Kaiser Seimu (131-191 nach Chr.) zum Thronfolger adoptirt worden. Die Kaiserin Kōgyoku (642-644) war eine adoptirte Gross-Nichte des vorigen Kaisers Jomei (629-641).

Indessen ist es zweifelhaft, ob man hier von Adoption reden darf, so lange nicht feststeht, dass in diesen Zeiten eine bestimmte gewohnheitsrechtliche Erbordnung existirte und nicht etwa die Bestimmung des Thronfolgers überhaupt gänzlich in der Willkür des Vorgängers lag.

Die spätere und heutige Ausdehnung der Sitte führt ein japanischer Gelehrter Shigeno Anyeki[36] auf die im Volke seit lange verbreitete Gewohnheit zurück, sich in noch rüstigen Jahren von den Geschäften zu Gunsten eines Nachfolgers als sog. Inkyo zurückzuziehen. Diese Gewohnheit soll wieder in der Sitte frühzeitiger Abdankung der japanischen Kaiser, und diese

[35] Vgl. Siebold, Nippon Bd. IV, Abth. III, S. 6, Chamberlain, Kojiki, Vol. I. Sect. XXXIII, und Sect. XIII. Note 18.

[36] Vgl. zum Folgenden Transactions of the Asiatic Society of Japan Vol. XX T. I. p. 72–82: "The evils of abdication, heirship and adoption" by Shigeno Aneki, from the Journal of the Gakushi-kwai-in, translated by Mr. Walter Dening.

in der gebräuchlichen Zurückziehung der buddhistischen Priester von ihrem Tempelamt ihr ursprüngliches Vorbild haben.

Frühzeitige Abdankung ist allerdings eine ganz stehende Erscheinung in der japanischen Kaisergeschichte. Vom 36. Kaiser Kōgyoku (642–644) an haben von 85 Regenten bis heute 47, also über die Hälfte dem Thron entsagt.

Häufig war die Abdankung eine erzwungene, so namentlich bei weiblichen Souveränen. Die oben erwähnte Kaiserin Kōgyoku musste nach 3 Jahren zu Gunsten ihres jüngeren Bruders Kōtoku (644–654) abdicieren. In andern Fällen erfolgte sie wirklich, um in buddhistischer Zurückgezogenheit religiösen Übungen obzuliegen. So bei Shōmu (724–748). In andern auch, um ungestört sich dem Vergnügen und der Ausschweifung hingeben zu können. Meistens aber war der eigentliche Zweck, aus dem stillen Winkel heraus erst recht das Land durch Intriguen nach dem eigenen Willen lenken zu können. So erklären sich Erscheinungen wie die des Kaisers Shirakawa (1073–1086), welcher drei Kaiser, und des Go-Shirakawa (1156-1158), welcher fünf Kaiser von seiner Zurückgezogenheit aus erhob und wieder absetzte.[37]

Dieser Gewohnheit der Abdankung folgten Minister und Beamte, endlich auch das Volk.[38] So hat das Wort Inkyo allmählich eine dreifache Bedeutung erlangt. Ursprünglich heisst es, sich vor der Welt in der Einsiedelei verbergen, dann, sich von den Staatsgeschäften oder dem Kriegsdienst zurückziehen und endlich heute, die thatsächliche Führung von Geschäft und Haushalt in die Hände des Nachfolgers legen.[39]

Es mag nun gewiss der Wunsch, dieses ersehnte Inkyothum auch beim Mangel eines eigenen Sohnes sich zu ermöglichen, den Brauch der Adoption mächtig gefördert haben. Auch weist Shigeno a. a. O. gewiss mit Recht darauf hin, dass Beamte häufig die Adoption benutzt haben, um sich politische oder materielle Vortheile zu sichern.[40]

Es ist weiter unzweifelhaft, dass die schon im Kojiki wahrnehmbare und seit dem chinesischen Einfluss stetig gesteigerte Erblichkeit der Ämter und Würden[41] und namentlich das später ausgebildete Feudalsystem schliesslich dem Adoptions-Gebrauch oder Missbrauch zu seiner üppigsten Blüthe verholfen haben.

Allein die eigentliche Erklärung des Ursprungs der Erscheinung ist doch wohl tiefer zu suchen, in einem Grunde, den Shigeno nur vorübergehend erwähnt. Es ist dies die ausserordentliche Wichtigkeit, welche für jeden Japaner die Fortsetzung seiner Familie und die Sicherung der Erbfolge wegen der für den Verstorbenen zu verrichtenden Todtenopfer hat. Ist doch der Ahnencultus der wesentliche, ja fast einzige Kern der ursprünglich nationalen und bis jetzt als Staatsreligion fest gehaltenen Kulte Chinas[42] sowohl wie Japans[43], den in beiden Ländern auch der später eingeführte und heute volksthümlichere Buddhismus vollständig in sich aufgenommen hat. Das Haus soll ewig sein. Der Ahnherr wacht über die Familie, er bestraft sogar böse Thaten. Ihm wird jährlich vor seinem Namenstäfelchen und der seine Seele darstellenden Lichtflamme geopfert. Da nun dieses Opfer vom ältesten Sohne bzw. männlichen Descendenten gebracht werden muss, so erklärt sich daraus unmittelbar nicht nur überhaupt das Vorhandensein der Adoption, sondern auch, weshalb nach japanischer Auffassung eine

[37] Vgl. auch Rein, Japan, I. S. 257.

[38] Ono in seiner Eingangs citirten Schrift giebt die Regierungszeit der Kaiserin Kōken (749-758) als den Anfang dieser Sitte an.

[39] Vgl. Shigeno a. a. O. S. 75.

[40] So z. B. liessen Shōgune häufig ihre jüngeren Söhne von Lehnsfürsten adoptiren, um diese dadurch an ihr Haus zu ketten. Ferner adoptirten die Kuge (Hofbeamten), welche für ihre Erbsöhne regelmässig von deren 15. Jahre an eine Gehaltszulage bekamen, wenn ihr Sohn noch sehr jung war, häufig einen 15 jährigen als Erbsohn, bekamen dann für den Adoptivsohn die Zulage und machten nachher wieder ihren natürlichen Sohn zum Adoptivsohn des eigenen Adoptivsohnes, so dass sie, wenn dieser vom Adoptivsohn Adoptirte volljährig wurde, wieder die Zulage für diesen erhielten. Vgl. Shigeno a. a. O. S. 77. und 78.

[41] Nicht nur im Taihōryō, sondern auch im Jōyeishikimoku, einer späteren und vom chinesischen Einfluss relativ unabhängigen Gesetzgebung wird der Adoptivsohn (z. B. in Nro. 23 und 25 dieses Gesetzes) zur Succession unbeanstandet zugelassen.

[42] Vgl. Williams, Middlekingdom, vol. II. p. 195 ff.

[43] Vgl Über den Shintōismus Rein, Japan I. S. 513 ff.

andere Erbfolge in die Hausherrschaft als durch einen natürlichen oder durch Adoption künstlich geschaffenen Descendenten des Erblassers eigentlich überhaupt nicht existirt, so dass, wenn Jemand kinderlos ohne adoptiert zu haben stirbt, die Erbfolge nur dadurch ermöglicht wird, dass ein Verwandter oder Freund von den Verwandten nachträglich zum Adoptivsohn des Verstorbenen gemacht wird[44].

Deshalb heisst es im 45. Gesetze des Iyeyasu: "Wer keinen Sohn hat, soll im Voraus ein Kind adoptiren, damit er so die Erbfolge sichere."

Erst eine Verordnung vom 22. Jan. 1873 bricht damit in so fern, als sie bestimmt, dass ältere Verwandte wie Oheime u. dgln., denen das Erbe eines Jüngeren zufällt, nicht als "Adoptirte" (yōshi), sondern als "Erbfolger" (sōzoku-nin) zu bezeichnen seien.

§ 22. b. *Begriff und Arten.*

Eine gemeinsame Begriffsbestimmung für das zu geben, was der Japaner unter dem gewöhnlich mit Adoption übersetzten Yōshi (wörtlich «Nährkind») versteht, ist, wie die folgende Darstellung der verschiedenen Arten zeigt, kaum möglich.

I. Im Vordergrund steht die Aufnahme als Erbsohn, d. h. als Nachfolger in die Hausherrschaft. Der so Adoptirte heisst Yōshi im engeren Sinn, nach dem 45. Gesetze des Iyeyasu insbesondere beim Kaiser: Tōgū (Haus des Ostens), beim Shōgun: Chōka (bereitgehaltenes Haus), bei Daimyō und Kuge: Seishi (Erbsohn). Diese Art Adoption setzt den Mangel eines fähigen männlichen Leibeserben voraus.

Wird ein Verheiratheter mit seiner Frau adoptirt, um das Haus vor dem Aussterben zu bewahren, so nennt man das Muko-myō-seki.

Unter Junyōshi versteht man den besonderen Fall, wo der leibliche Erbe wegen seiner Jugend zum Adoptivsohn eines Interimserben, sei es eines jüngeren Bruders des Vaters oder eines Yōshi oder des adoptirten Mannes der eigenen älteren Schwester oder der Schwester des Vaters gemacht wird. Der Fall, wo für den minderjährigen Leibeserben ein Interimserbe adoptirt wird, der nun seinerseits den Erben adoptirt, wird auch Kwan-hō (verwalten und pflegen)-yōshi genannt und bringt für den Interimserben die Verpflichtung mit sich, sich nicht legitim zu verheirathen und bei Volljährigkeit des Sohnes Inkyo zu werden (Vgl. darüber des näheren unten §46.)

II. Für den Begriff des Mukoyōshi (muko = Bräutigam, Schwiegersohn) ist charakteristisch, dass der Adoptirte eine Tochter des Adoptivvaters heirathet und als Mann derselben in die Familie aufgenommen wird. Er kann dabei je nach den Umständen zum Erben des Haupthauses (honke) oder zum Begründer einer Nebenlinie des Hauses (bunke) gemacht werden.[45] [46]

III. Seltner als die beiden vorigen ist die beim Vorhandensein eines leiblichen oder adoptirten Erben vorkommende Adoption als Sohn oder Tochter schlechthin. Sie wird Zaisan-bumpai (Vermögen–Antheil)–yōshi oder Bunchi–haito (Grundstücks–Antheil)–yōshi genannt, weil dabei nicht die Zuwendung der Hausherrschaft, sondern nur eines irgend welchen Antheils an der Erbschaft beabsichtigt wird. Es liegt hier der Nachdruck auf der dadurch getroffenen Fürsorge für den Adoptirten, während in den beiden vorigen Fällen das Interesse des Adoptirenden an der Sohneskreirung im Vordergrund steht.

IV. Unter Kwanshoku (Amt)-yōshi verstand man den Fall, wo lediglich zur Succession in ein erbliches Amt Jemand entweder von dem Inhaber selbst oder nach seinem Tode von der Regierung für ihn adoptirt wurde. Dies ist mit dem Feudalismus verschwunden.

V. Unter den Begriff Yōshi wird es auch gerechnet und Geidō (Kunstfertigkeit)-yōshi genannt, wenn ein Künstler, wie häufig bei Schauspielern, Fechtern und Malern, seinen

[44] Vgl. Nro. 7 der 18 Gesetze des Iyeyasu und ferner über die ganz analoge Bedeutung der Adoption im altattischen Erbrecht: Gans, das Erbrecht in welthistorischer Entwickelung I. B. S. 317 und S. 84 ff.

[45] Die Tochter, für welche der Muko adoptirt wird, konnte, wie aus einem Gesetz des Shōgun Yoshimune v. 26. Aug. 1722 (7. J. Kyōhō) hervorgeht, sogar eine vorher adoptirte Tochter sein. Dieses Gesetz bestimmt jedoch, dass solches bei Personen, welche zum Rang der Omemiyeijō (d. h. die persönlich vor dem Shōgun erscheinen dürfen) gehören, dann, wenn sie nach der Adoption der Tochter mit einem Lehen beschenkt sind, nur zulässig sein solle, wenn die adoptirte Tochter eine Blutsverwandte sei.

[46] Vgl. oben § 2. und § 5.

Künstlernamen (geimyō) beim Mangel eines in der Kunst geschickten eigenen Sohnes auf einen fähigen jungen Mann überträgt, ohne dass damit die Begründung eines Kindes-oder Erbenverhältnisses nothwendig verbunden zu sein braucht, wenn gleich der Adoptirte meist als Lehrling im Hause wohnt und so in einem kindesähnlichen Verhältnisse steht. Eine früher geltende Vorschrift, dass das Geido-yōshi zu einem Hofrang erhobenen Künstlern nur in der Gestalt des Muko-yōshi gestattet sei, wurde durch ein Gesetz des Shōgun Iyeshige vom 27. Apr. 1751 (4. Jahr Kwan-yen) aufgehoben ausser für die Nōyakusha (Nō-Tänzer, Nō ist ein alter halb ceremonieller, halb komischer Tanz), denen jedoch durch Gesetz v. 2. Dec. 1755 (5. Jahr Hōreki) diese Adoption gleichfalls gestattet wurde, wenn sie zu Gunsten eines Blutsverwandten stattfinde.

VI. Sogar eine Adoption als Handlungsdiener oder Geschäftsführer (tedai oder banto) wird in einzelnen Theilen des Landes im Minji Kwanrei Ruishu erwähnt.

VII. Eine gleiche Verflüchtigung des Begriffs in den einer Aufnahme in die Hausangehörigkeit überhaupt zeigt sich schon zur Zeit der Entstehung des Feudalismus in der Adoption als Kenin oder erblicher Knecht, über welche oben nach Ono berichtet wurde. (vgl § 2.)

VIII. Wie weit man zu Zeiten in Japan mit der Anwendung des Adoptionsbegriffs gieng, beweist ein Gesetz des Shōgun Yoshimune v. 2. Aug. 1736. (21. Jahre Kyōhō), worin es von nun an für unstatthaft erklärt wird, Jemanden als Bruder oder Schwester zu adoptiren.

Heute ist nur noch Adoption als Erbsohn, Schwiegersohn oder Kind anerkannt.

§ 23. c. *Erfordernisse.*

Die Voraussetzungen der Zulässigkeit der Adoption haben im Laufe der Zeit eine stetige Milderung erfahren.

Im Taihōryō finden sich nach Ono folgende Vorschriften für die Adoption als Nachfolger:

1. Nur ein Mann kann adoptiren. Der Adoptirende muss kinderlos und darf nicht über 50 und nicht unter 17 Jahre alt sein. Das Verhältniss seines Alters zu dem des zu Adoptirenden soll überhaupt ungefähr den Naturgesetzen entsprechen.

2. Der zu Adoptirende darf nur ein Knabe und muss aus demselben Geschlecht und zwar innerhalb der 4 ersten Verwandtschaftsgrade sein (Vgl. o. § 3.).

3. Der einzige Sohn eines Mannes darf Niemandem anders als dem Uji-no-kami, dem Clanoberhaupt, in Adoption gegeben werden.

Ad 1. Schon früh wurde auch den Frauen die Adoption gestattet. Bereits in Nro. 23 des Jōyeishikimoku heisst es, seit Yoritomo's Zeit sei es Gewohnheit geworden, dass die Frau ihr Lehenbesitzthum (shoryō) einem Adoptivsohn (yōshi) übergeben könne, wenn sie keine eigenen Kinder habe. Während der Besitz eines Shoryō in dieser Zeit, wie es scheint, nicht voraussetzte, dass die Frau Familienoberhaupt war, ist letzteres in neuerer Zeit als Voraussetzung der Adoption seitens einer Frau zu betrachten.

Für das heutige Recht ist in einer Zusatz-Verordnung vom 22. Juli 1873 zur Verordnung vom 22. Januar 1873 gesagt, dass Frauen oder Töchter, welche die Erbschaft des Hauses angetreten haben, einen Ehemann oder Adoptivsohn aufnehmen können, diesen aber alsbald in die Erbschaft eintreten lassen müssen.

Was den Zeitpunkt der Adoption anlangt, so war es früher weder für Männer noch für Frauen ein Hinderniss der Adoption, dass sie die Familienherrschaft noch nicht angetreten hatten, also noch sog. Heyazumi (heya=Zimmer, sumi= sich aufhaltend) oder Kazoku d. h. abhängige Familienangehörige waren. Ein Gesetz des Shōgun Yoshimune v. 23. März 1732 (17. Jahr Kyōhō) gestattet ihnen die Adoption ausdrücklich, jedoch muss der Vater das Gesuch einreichen. Nur so war der in Anm. 40 erwähnte Missbrauch möglich. Heute ist durch eine Verordnung vom 11. April 1881 die Adoption seitens Familienunterthäniger Personen allgemein für unzulässig erklärt worden.

Die obere Altersgrenze für den Adoptirenden ist später beseitigt. Es heisst im 45. Gesetze des Iyeyasu nur: «Dass solche, die *unter* 15 Jahren sind, einen Adoptivsohn haben, ist nicht Gebrauch.» In einem bei Rudorff, Tokugawagesetzsammlung S. 30 abgedruckten Gesetz

Iyenobu's von 1710 wird die Adoption jedem, der über 17 Jahre ist, erlaubt. In dem citierten Gesetz von Iyeyasu wird der Grundsatz « adoptio imitatur naturam » insoweit aufgegeben, als die Adoption eines Älteren durch einen Jüngeren zugelassen wird. Dies ist jetzt durch Verordnung vom 24. Nov. 1886 für den Fall der Adoption bei Lebzeiten schlechhin verboten. Für den Fall des Todes ohne Hinterlassung eines Erben kann zwar auch ein älterer Verwandter als Erbe bestimmt werden, dies wird aber dann nach der erwähnten Verordnung vom 22. Jan. 1873 nicht mehr als Adoption betrachtet. Im Minji Kwanrei Ruishu finden sich mancherlei abweichende Gewohnheiten bez. der Altersgrenze berichtet. Während z. B. im Tota-gōri in Yechizen sowie im Minochi-gōri in Shinano der Adoptirende mindestens 50 Jahre alt sein muss, ist im Niikawa-gōri in Etchū die Adoption nur im Alter zwischen 40 und 50 gestattet, ausgenommen den Fall, wo der Adoptirende erst nach dem 50. Jahre seinen Sohn verloren hat. Im Allgemeinen aber gilt jetzt der in dem cit. Gesetz des Iyenobu enthaltene Grundsatz. Für die Shizoku insbesondere ist dies heute ausgesprochen in einer Verordnung v. 7. Oct. 1870. Danach können Shizoku auch nach vollendetem 50. Jahre adoptiren, wenn keine Kinder vorhanden sind.

Adoption als Erbe bei vorhandenen Kindern ist zwar nicht unmöglich, aber an die im Erbrecht zu erwähnenden Schranken der Enterbung der Kinder geknüpft. (vgl. § 42.).

Ad 2. Das Erforderniss naher Blutsverwandtschaft des zu Adoptirenden wurde zuerst in der Tokugawazeit erheblich abgeschwächt. In dem citierten Gesetz Iyenobu's von 1710 wird nur den Verwandten noch der *Vorzug* vor Fremden gegeben und Genehmigung vorgeschrieben, und Yoshimune verordnete am 25. März 1719 (4. Jahr Kyōhō), dass zwar Gemeinsamkeit des Stammvaters und im Fall des Mukoyōshi Gemeinsamkeit des Familiennamens nothwendig sei, von beiden Erfordernissen aber dispensirt werden könne.[47] Strenge Vorschriften im Sinn des früheren Rechts waren nur für den Fall gegeben, dass ein Vasall des Shōgun (damals Ojikisan genannt) den Sohn eines Rōnin (d. h. seines Lehens entsetzten herrenlosen Kriegers) oder Baishin (d. h. Vasallen eines andern Vasallen) adoptiren wollte. Dies war nach verschiedenen Gesetzen Yoshimunes v. 8. Apr. und 7. Oct. 1773 (18. Kyōhō), 25. Sept. und 11. Oct. 1736 (21. Jahr Kyōhō) und Iyeshige's vom 9. Nov. 1757 (7. Jahr Hōreki) nur gestattet, wenn der zu Adoptirende ein Blutsverwandter und zwar äussersten Falls ein Vetter väterlicher Linie war, mit dem offenbaren Zweck, diese Familien, die Hauptstützen des Shōgunhauses, von jeder fremden Beimischung möglichst frei zu halten.

Später war nach Ono die Adoption eines Nichtverwandten schlechthin gestattet, wenn keine geeignete Person unter den Verwandten vorhanden war. Seit der Periode Meiji ist von dem Erforderniss der Blutsverwandtschaft keine Rede mehr.

Ad 3. Die letzte Vorschrift des Taihōryō war, dass der einzige Sohn nur vom Uji-no-kami adoptirt werden durfte. Dies soll sich als Verbot der Adoption des Erbsohnes eines Anderen in Kaga nach dem Minji Kwanrei Ruishu bis in die neueste Zeit erhalten haben. Im übrigen ist diese Vorschrift jetzt darauf beschränkt, dass der, welcher Haupterbe und damit Hausherr *geworden* ist, nicht adoptirt werden kann, so dass als nur die Adoption von hausangehörigen Personen möglich ist.

Eine weitere Schranke bildeten in der Feudalzeit die Standesunterschiede; es war, ganz ebenso wie die Ehe, so auch die Adoption zwischen Kuge, Buke und Heimin im allgemeinen verboten und an specielle staatliche Gestattung geknüpft. Dies ist beseitigt durch Verordnung vom 22. Jan. 1873. Den drei Ständen ist danach erlaubt unter einander zu adoptiren.

Fassen wir danach die materiellen Erfordernisse der Adoption zusammen, so muss heute:

1. Der Adoptirende ein Hausherr, über 15 Jahre alt und älter als der zu Adoptirende sein.

2. Der zu Adoptirende muss eine hausange-

[47] Für die Interessen des Feudalismus kam es weniger darauf an, blutsverwandte, als kriegerisch tüchtige Nachfolger im Lehen zu haben. Andererseits lag in der Erleichterung der Adoption eine Erschwerung des Heimfalls der Lehen und daher eine Benachtheiligung der Interessen des Shōgun. So erklärt sich, dass die Änderung erst unter den späteren Shōgunen Platz griff.

hörige Person und, wenn er als Erbe adoptirt werden soll, männlichen Geschlechts sein.

3. Ausserdem ist natürlich, wenn es sich um Adoption eines Schwiegersohnes handelt, Abwesenheit von Ehehindernissen und in allen Fällen Willenseinigung der Betheiligten und des Familienrathes und bei schon vorhandenen Kindern Berücksichtigung der zum Schutz des Notherbenrechts bestehenden Vorschriften nothwendig. (Vgl. § 42.)

§ *24. d. Die Form.*

I. Was die Form der Adoption anlangt, so war in der Feudalzeit vorgeschrieben für die Kuge und Daimyō die Genehmigung des Shōgun und für die Samurai die des directen Vorgesetzten (Kashira, Wakadoshiyori u. s. w.), bei den Heimin dagegen genügte Anzeige an den Jinushi oder Yanushi, den Hauseigenthümer, der dann an den Nanushi (Ortsvorstand) weiter berichtete.

In der Periode Meiji schrieb zunächst die oben erwähnte Verordnung vom 22. Jan. 1873 vor, dass die Kwazoku der Genehmigung des Staatsrathes (des Sei-in) und die Shizoku der des Kenchō (Districtsbehörde) bedürfen, die Heimin aber Mittheilung an den Kochō oder Kuchō (Orts=oder Bezirksvorstand) zu machen haben. Später bestimmte die Verordnung vom 9. Dec. 1875 ebenso wie für die Ehe, so auch für die Adoption ganz allgemein, dass dieselbe lediglich der Anmeldung zum Hausstandsregister bedürfe, ohne solche Anmeldung aber nichtig sei.

Später sind alle diese Vorschriften ersetzt durch die schon oben bei der Eheschliessung erwähnte Verordnung vom 9. Dec. 1875, wonach auch für die Adoption aller Stände lediglich bestimmt ist, dass sie nichtig sein solle ohne Anmeldung zu den Personalregistern. Doch sind hiervon wieder auszunehmen die Kwazoku, für welche in dem § 9 des Gesetzes vom 7. Juli 1884 die Genehmigung des Kunaishō (Hofministerium) auch für die Adoption vorgeschrieben ist. Ferner bestimmt die Ministerialverfügung vom 19. Juni 1877, (vgl. oben § 9.) ebenso wie für die Ehe, so auch für die Adoption, dass Mangels der Anmeldung die thatsächliche Anerkennung des Adoptionsverhältnisses durch die Verwandten und Nachbarn nach richterlichem Ermessen genügend sei.

Es ist demnach heutzutage für alle Klassen ausser den Kwazoku das einzige Formerforderniss: entweder Anmeldung seitens beider Koshu oder thatsächliche Verwirklichung des Verhältnisses.

II. Eine besondere Betrachtung macht der Fall nothwendig, wo beim Tode eines Familienoberhauptes ein natürlicher oder adoptirter Sohn nicht vorhanden ist, und daher von den Verwandten ein Erbe für den Verstorbenen bestimmt werden muss. Derselbe wurde, wie bereits erwähnt, früher in allen Fällen zum Adoptivsohn des Verstorbenen gemacht. Den Heimin war dies ohne besondere Genehmigung erlaubt, sie mussten nur die übliche Anzeige erstatten. Bei den oberen Klassen dagegen hatte die Feudalregirung ein lebhaftes Interesse, diesen Fall des sog. Kyū-yōshi (kyū=im Nothfall) besonders zu regeln, da durch den erblosen Tod Erlöschen des Hauses und Heimfall des Lehens eintrat.

Es hatte sich dabei der eigenthümliche Gebrauch des sog. Han-moto-mi (Siegel-Ursprung-Sehen) d. h. der Verification des Siegels des Verstorbenen, ausgebildet. Es wurde zunächst keine officielle Anzeige von dem Tode gemacht und der Verstorbene in sein Bett gelegt und als noch lebend fingirt. Die Verwandten einigten sich über die Adoption, und dann trat Einer an das Bett und that zum Schein so, als ob er das unter das Adoptionsgesuch gesetzte Siegel des Verstorbenen von diesem anerkennen lasse. Dabei musste aber ein besonderer Beamter, der Hanmotomi-todoke zugezogen werden, der das ganze Verfahren beaufsichtigte, und von dessen Genehmigung es thatsächlich abhing, ob er die Scheinadoption anerkennen oder das ganze Gewebe durch die Anzeige an die Shōgunregierung, dass der Betreffende ohne Erben verstorben sei, zerreissen wollte. Vielleicht erhielt er auch von vorneherein diesbezügliche Instruction von oben.

Nach Bestimmung Yoshimunes vom 12. Aug. 1719 (4. J. Kyōhō) sollte das Kyū-yōshi nur zugelassen werden, wenn der Verstorbene noch nicht 50 Jahre alt geworden, ausgenommen den Fall, wo alsbald nach seinem Tod auch der Sohn desselben verstorben sein sollte. Nach Verordnung vom 4. Apr. 1720 sollte ferner auf

diese Weise niemals eine Person von höherem Alter als der Verstorbene adoptirt werden können. Dies galt, wie oben (§ 23. ad 1.) erwähnt, im Übrigen damals nicht und scheint auch später nicht mehr beobachtet zu sein.

Diese Art der Erbenbestimmung ist, wie schon gesagt, noch heute üblich und wird nach der Verordnung vom 22. Jan. 1873 dann noch als Adoption bezeichnet, wenn es sich um einen jüngeren Verwandten handelt. Doch schreibt eine Verordnung vom 29. Januar 1880 für die Kwazoku und Shizoku vor, dass die Adoption binnen 50 Tagen und bei besonderen Verzögerungsgründen jedenfalls binnen 6 Monaten nach dem Tode zu geschehen habe, widrigenfalls der Adelsstand des Hauses erlösche. Zweifelhaft ist, wie sich zu dieser Vorschrift der § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 1884 verhält, welcher für die Kwazoku bestimmt: "Wenn der Träger des Ranges eines Hauses stirbt und kein Erbe vorhanden ist, so erlischt der Rang des Hauses," ohne dass in dem Gesetz der Möglichkeit nachträglicher Adoption besonders gedacht wird.

Adoption eines Japaners durch einen Ausländer ist durch Verordnung vom 10. März 1881 ohne besondere Genehmigung für unzulässig erklärt worden, dagegen kann nach Verordnung vom 11. März 1881 ein Japaner einen Ausländer zu seinem Mukoyōshi machen.

§ 25. e. *Wirkungen.*

I. Das Adoptivkind hat im Allgemeinen in persönlicher wie in vermögensrechtlicher Beziehung dieselbe Stellung, wie ein natürliches; nur ist bezüglich der durch die Adoption begründeten Verwandtschaft auf die in unseren Augen ausserordentliche Anomalie aufmerksam zu machen, dass dieselbe kein Hinderniss für die Ehe mit der Adoptivschwester bildet, sonst wäre ja das Institut des Mukoyōshi unmöglich. Der Adoptivvater erwirbt die volle Gewalt über das Kind. Nach Ono konnte der Vater in der Tokugawazeit sogar das nicht als Erbsohn adoptirte Kind einem Andern in Adoption geben. Heute—und von jeher bezüglich des adoptirten Erbsohnes—wirkt die Gewalt nicht soweit. Es ist vielmehr Entlassung und Hingabe in Adoption durch den natürlichen Vater oder die Verwandten nothwendig. Das Adoptivkind nimmt auch die Religion des Adoptivvaters an. Dagegen bleibt ihm die Pflicht der Alimentation und des Todtenopfers gegenüber seinem natürlichen Vater. Was die Namensänderung anlangt, so nahm der Yōshi alsbald den Kamei oder Sei des Adoptivhauses an; seinen Uji (Geschlechtsnamen) behielt er dagegen für immer bei; den Na oder Mei behielt er vorläufig bis zum Tod oder Inkyo des Adoptivvaters oder dauernd im Fall des Bunke. Heute ändert in Folge der schon oben (§ 2.) erwähnten gesetzlichen Bestimmungen der Adoptivsohn nur noch seinen Hausnamen und behält den persönlichen Namen bei.

Wenn eine Ehefrau ein Kind adoptirt, so erhält es den Hausnamen des eigenen Hauses der Ehefrau und tritt nicht in das Haus des Ehemannes derselben ein, so insbesondere auch wenn der Adoptirte ein Kind des in das Haus der Frau aufgenommenen Ehemannes ist. Anders ist es nur, wenn die als Yome in das Haus des Mannes gehörige Frau ein Kind dieses Mannes adoptirt.

Dass der Adoptivsohn in vielen Landestheilen sowohl im Fall des Yōshi, wie des Mukoyōshi eine Mitgift mitbringt, und in welcher Beziehung dieselbe zu seiner Erbberechtigung stehen kann, ist schon oben bei der ehelichen Mitgift besprochen worden. (vgl. § 13.)

Während der Yōshi zunächst als Hausangehöriger ganz unter den im § 2 erwähnten Regeln steht, erwirbt er natürlich die Verfügungsfähigkeit über das Hausvermögen erst mit dem Antritt der Hausherrschaft; aber selbst nach diesem Antritt ist er, wenn der Adoptivvater sich nur als Inkyo zur Ruhe gesetzt hatte, z. B. in Kaga, Kai und Izumo noch in der Verfügung beschränkt, solange der Adoptivvater lebt. In Izumo und Chikugo ist der Adoptiverbe überhaupt stets bei Veräusserungen von Immobilien an die Zustimmung der Verwandten gebunden.

Die beabsichtigte Erbberechtigung des Yōshi, (ob er also das Honke erben oder eine Nebenlinie begründen soll), wird gewöhnlich im Adoptionsvertrag genau geregelt. Es ist dies namentlich bei Concurrenz mit eigenen Söhnen von Wichtigkeit. Hier gilt insbesondere für den Fall eines nach der Adoption geborenen

Sohnes von Alters her die Regel, dass dadurch die einmal erworbene Erbberechtigung des Adoptivsohnes *nicht* beseitigt wird. Ein Gesetz Yoshimunes vom 7. Mai 1722 (7. Jahr Kyōhō) bereits bestimmt, dass in solchem Fall nur dann die Entlassung des Adoptivsohnes und die Bestimmung des nachgeborenen eigenen Sohnes zum Erben gestattet ist, wenn ein Grund vorliegt, der die Entlassung des Adoptivsohnes auch ausserdem gerechtfertigt haben würde. Ist die Entlassung ohne solchen Grund geschehen, so succedirt nicht der eigene Sohn, sondern es ist eine neue Adoption nothwendig. Dieselbe Bestimmung wird im Minji Kwanrei Ruishū noch heute vielfach z. B. in Shinano als Samuraigewohnheit erwähnt. Auch aus Etchū, Nagato, Ugo und Kai wird berichtet, dass solchen Falls der nachgeborene Sohn zweiter Sohn werde und gewöhnlich, wenn möglich, zum Begründer einer Nebenlinie gemacht werde.

Eine Verordnung vom 22. Juli 1873 sagt, dass bei nachgeborenem Sohn nach dem gemeinsamen Antrag der beiderseitigen Eltern zu entscheiden sei, setzt also eine vorherige oder nachherige vertragsmässige Einigung als Regel voraus. Mangels solcher Einigung bestätigt eine Verordnung vom 2. März 1887 die oben constatirte Regel, dass der Adoptivsohn Erbe wird.

Ein eigenthümliches Aushilfsmittel liegt auch in dem erwähnten Institut des sog. Junyōshi, welches dann darin besteht, dass der Adoptivsohn den Nachgeborenen zu *seinem* Adoptivsohn und dadurch selbst bei Vorhandensein eigenener Kinder zu seinem Erben macht. (vgl. u. § 41.)

Diesem strengen Festhalten an der einmal durch die Adoption geschaffen Erbenqualität ist wohl hauptsächlich die Entstehung der in der Tokugawazeit erwähnten Sitte des Kari-yōshi (kari=provisorisch) zuzuschreiben. Da nothwendigerweise bis zum 50. Lebensjahr ein Adoptiverbe bestimmt sein musste, so ernannte man denselben, wenn noch Hoffnung auf einen Leibeserben war, nur eventuell, ohne die Adoption schon jetzt auszuführen. War dies auch bis zum Tode nicht geschehen, so wurde es dann, bei Mangel eines Leibeserben, von den Verwandten wie beim Kyūyōshi nachgeholt.

Eine andere Art provisorischer Adoption wird als Gewohnheitsrecht von Mimasaka berichtet. Man überträgt dort dem Adoptivsohn erst dann die Erbschaft, wenn er ein Kind gezeugt hat, oder auch wenn man nach 2–3 jähriger Probe ihn als tüchtigen Mann kennen gelernt hat.

§ *26. f. Auflösung.*

Ein Fall willkürlicher Entlassung eines Adoptivsohnes wird zwar von Egami-Maruyama bereits aus dem Chōrakukwansaiki (Chronik aus der Periode Chōraku und Kwansai, 1457–1465) erwähnt, und noch heute wird im Ishikawa-gōri in Kaga dem Adoptivvater ein freies Emancipationsrecht zugeschrieben. Die Regel ist aber, dass die Entlassung nur geschehen kann bei Übereinstimmung der beiderseitigen Familien oder bei gegründetem Anlass in der Person des Adoptirten.[48] Nach Verordnung vom 17. Mai 1873 ist, wenn die Familie des Adoptirten die Einwilligung weigert, die richterliche Entscheidung anzurufen. Auch eine Klage auf Auflösung des Adoptionsverhältnisses seitens des Adoptirten bzw. seiner Verwandten ist möglich, wenn das Benehmen des Adoptirenden genügenden Anlass giebt. Für den Fall der Verschollenheit eines Adoptivsohnes ist in einer Verordnung vom 12. Juli 1874 bestimmt, dass nach 2 Jahren Entlassung und Adoption eines Anderen gestattet und bei Weigerung der Familie des Verschollenen durch Klage zu erzwingen sei.

B. Rechte und Pflichten.

§ *27. 1. Im Allgemeinen.*

Die Pflicht des Gehorsams und der Ehrerbietung, welche, wie wir oben (§ 2) sahen, nach tief eingewurzelter sittlicher Anschauung des Volkes die niederen Verwandten gegen die höheren überhaupt haben, ist naturgemäss im Verhältniss der Kinder zu den Eltern am stärksten ausgeprägt. Aus ihr folgt weiter die Alimentations=, Trauer= und Opferpflicht der Kinder. Diese Pflichtgebote haben seit früher Zeit im Strafrecht einen lebhaften Ausdruck gefunden.

[48] Das Strafgesetzbuch vom 1871 bestrafte die grundlose Verstossung eines Adoptivsohnes, ausser zu Gunsten eines nachgeborenen Sohnes, mit Zuchthaus bis zu 2 Jahren. Longford a. a. O. S. 28.

Der Kwampōritsu bestraft in Art. 71 Nro. 14 den Elternmord mit Kreuzigung nach schimpflicher Umführung (hikimawashi), die Verwundung der Eltern mit Kreuzigung (Nro. 15), die versuchte Körperverletzung mit dem Tod (Nro. 16), das Zurücklassen der Eltern beim Brande mit der Folge des Todes derselben mit dem Tod (Art. 71, Nro. 48), die Nichtanzeige des Todes der Eltern, um die Begräbniskosten zu vermeiden, mit Verbannung (das. Nro. 49). Die falsche Denuntiation der Eltern wird nach Art. 65 mit Kreuzigung, die begründete gleichfalls, wenn auch milder, gestraft. Vgl. Rudorff a. a. O.

Das Strafgesetzbuch von 1871 qualificirt beim Elternmord die Enthauptung durch Ausstellen des Kopfes und straft den Versuch des Mordes mit Erhängen. Körperverletzung und Beleidigung der Eltern wird erheblich höher als sonst, selbst zufällige Verletzung ohne culpa mit 1 Jahr Zuchthaus, und wenn der Tod die Folge, mit 3 Jahr Zuchthaus bestraft. Auf Denuntiation der Eltern, selbst, wenn sie wahr ist, steht $2\frac{1}{2}$ Jahr Zuchthaus, und lebenslängliches, wenn sie falsch und dolos ist. Ungehorsam gegen die Eltern wird mit 10 jährigem Zuchthaus, Vernachlässigung der Unterhaltungspflicht mit 2 jährigem Zuchthaus und Umgehung der Trauerpflicht durch Nichtanzeige des Todes mit 2 jährigem Zuchthaus geahndet.[49]

Das jetzt geltende Strafgesetzbuch von 1880 qualificirt im Art. 363 und 365 die Körperverletzung, Freiheitsberaubung, Bedrohung, Aussetzung und Verleumdung der Ascendenten und straft in Art. 364 die Entziehung genügender Nahrung und anderer Lebensbedürfnisse mit Gefängniss von 15 Tagen bis 6 Monaten und Geldstrafe von 2–20 Yen.

Under den Sohnespflichten nahm in früherer Zeit in der Adels- und Kriegerklasse die Blutrache (kataki-uchi, teki-tō) an dem Mörder des Vaters eine hervorragende Stelle ein. Im 50. Gesetz des Iyeyasu war dieselbe dahin gesetzlich geregelt worden, dass der Sohn dem Gerichtshof behufs Festsetzung des Jahres und Monats der Ausführung Anzeige zu machen habe. Befolgte er dies, so war er straflos. Auch Fälle der Ausübung der Blutrache durch Töchter werden berichtet. Erst in dem revidirten Strafgesetzbuch von 1873 ist dieser Zustand—und zwar mit einem Schlage—beseitigt worden durch die Bestimmung, dass die praemeditirte Blutrache gleich dem Mord gestraft werde. Doch war nach diesem Gesetz der Sohn immer noch straflos, wenn er den Mörder des Vaters auf der Stelle niederschlug.[50]

Die Eltern haben gegen die Kinder Alimentationspflicht, das Recht, das Religionsbekenntniss und die Eheschliessung zu bestimmen, und das Züchtigungsrecht. Letzteres wird im Strafgesetzbuch vom 1871 (bei Longford a. a. O. S. 64) ausdrücklich erlaubt, und nur wenn der Tod des Kindes die Folge, mit $2\frac{1}{2}$ jährigem Zuchthaus bestraft. Der Todtschlag eines Kindes im Affect wurde nach dem Strafgesetzbuch von 1871 und 1873 (Longford a. a. O. S. 64) mit 3 jährigem Zuchthaus gestraft. Nach Art. 49 des Kwampōritsu waren Eltern straflos, die eine verlobte Tochter bei der Unzucht mit einem Andern ertappen und auf der Stelle tödten.

Verkauf der Kinder war in alter Zeit frei gestattet und wird in Art. 46 des Kwampōritsu vorausgesetzt. Nach dem Strafgesetzbuch von 1871 und 1873 war der Verkauf einer Tochter zur Prostitution nur noch mit ihrer Einwilligung und an einen Inländer gestattet. Verkauf ohne Zustimmung wurde mit 50 tägigem Zuchthaus, Verkauf an einen Fremden mit Einwilligung mit 100 tägigem, ohne Einwilligung mit einjährigem Zuchthaus gestraft.

Andererseits gab Art. 65 Nro. 3 des Kwampōritsu dem Kinde eine Beschwerde wegen ungerechter Behandlung seitens der Eltern.

§ 28. 2. *In vermögensrechtlicher Beziehung.*

Während in den vorerwähnten Richtungen ein Unterschied zwischen Vater und Mutter (ausser bei der Blutrache) nicht gemacht wird, tritt in Bezug auf das Vermögen die Gewalt des Vaters allein, als des Beherrschers der Familie und des Familiengutes, in den Vordergrund. Das Kind hat eigenes Vermögen nur, soweit es ihm vom Vater durch ausdrückliche Gestattung zu selbständiger Verwaltung gegeben ist. Nach dem Jōyeishikimoku Nro. 18 und 20 geschah dies bei Lehengrundstücken durch Yuzurijō

[49] Vgl. Longford in den Transactions der Asiatic Society Bd. V. Part 2. S. 46, 64, 69, 76, 78, 29, 11.

[50] Vgl. Longford a. a. o. S. 67.

(Schenkungsurkunde). Solche Überlassung galt natürlich nur für die Dauer des Lebensrechts des Vaters selbst, wenn es nicht durch staatlichen Lehensbrief (kudashibumi oder atebumi) bestätigt wurde, und war bei Lebzeiten des Schenkers frei widerruflich, ein Grundsatz, der in Nro. 18 bei Töchtern ausdrücklich damit motivirt wird, dass sonst leicht Ungehorsam der Tochter und Zwieträchtigkeit die Folge sein könne.

Heute gelten bezüglich der Vermögensrechte der Hauskinder dieselben Grundsätze, welche oben § 2 betreffs des Sondergutes der hausangehörigen Personen überhaupt auseinandergesetzt sind. Jeder Eingriff in das Hausvermögen seitens des Kindes (oder jüngeren Bruders) wurde nach dem Strafgesetzbuch vom 1871 und 1873 mit einer besonderen Strafe belegt, die jedoch eine etwaige höhere unter dem Gesichtspunkt des Diebstahls oder der Unterschlagung verwirkte Strafe ausschloss.

§ 29. C. Beendigung.

Eine vollständige Beendigung der väterlichen bzw. elterlichen Gewalt tritt, ausser durch den Tod, ein durch Hingabe des Kindes in Adoption, sei es als Yōshi oder Mukoyōshi, und der Tochter als Yome, d. h. als Hausangehörige des Bräutigams. Nur die natürlichen Gebote der Ehrerbietung, Trauer-, Opfer- und Alimentationspflicht und dergln. bleiben bestehen.

Dadurch, dass das Kind schon bei Lebzeiten des Vaters, im Fall des Inkyo desselben, zum Herrn des Haupthauses oder im Fall des Bunke zum Herrn einer Nebenlinie gemacht wird, wird es zwar nach aussen zunächst selbständig, aber die väterliche Gewalt kann doch insofern nicht als erloschen betrachtet werden, als der Vater aus gegründeter Ursache die Übertragung widerrufen und die Verwaltung wieder an sich nehmen kann. (vgl. das Nähere im Erbrecht § 46.)

Eine Emancipation im Sinn des römischen Rechts existirt nicht. Was etwa damit verglichen werden könnte, geht weit über eine blosse Aufhebung der väterlichen Gewalt hinaus. Es ist dies das sog. Kando, die Verstossung eines Kindes, welche die vollständige Aufhebung der Hausangehörigkeit desselben, aller daraus hergeleiteten Rechte, insbesondere des Erbrechts, ja des Bandes der Blutsverwandtschaft überhaupt bedeutet.

Schon im Toshōritsu (einem Theil des Taihōryō) findet sich nach Egami-Maruyama a. a. O. die Bestimmung, dass ungehorsame und ihre Eltern vernachlässigende Kinder auf 2 Jahre verbannt werden können und von der Erbvertheilung ausgeschlossen sind. Später, in der Zeit von Kaiser Go-Horikawa (1222–1232) wurde bestimmt, dass vollständige Verstossung, damals Gizetsu genannt, das einzige Mittel sei, einen Sohn gänzlich zu enterben. Im Minji Kwanrei Ruishū findet sich das Kando als ein zu Ende der Tokugawazeit und Anfang der Periode Meiji vollständig, wenn auch hier und da abweichend, ausgebildetes Institut des Rechts der Heimin, welches mit den Gewohnheiten der oberen Klassen im Wesentlichen übereinstimmen soll.

Die Gründe sind unsittlicher Lebenswandel (an manchen Orten wird mindestens zweimalige Gefängnisstrafe verlangt) und unverbesserliche Verschwendung. Das Recht zur Verstossung steht dem Vater und älteren Bruder, in einigen Gegenden auch der Mutter zu. Das Verfahren setzt einen mit dem Stempel der nächsten Verwandten und Nachbarn versehenen Antrag bei der Ortsbehörde, der Yakuba, voraus, auf welchen seitens dieser zunächst Untersuchung der Sache uud Ermahnung zur Besserung, eventuell Genehmigung des Antrags und Löschung des Verstossenen im Hausstandsregister (koseki) erfolgt.

Wegen der Schwere der Folgen wurde häufig nicht gleich zum Äussersten geschritten, sondern zunächst ohne Löschung im Register ein Versuch mit blossen Zwangsmassregeln, Verbannung aus dem Ort oder auf eine Insel oder Überantwortung an Verwandte zur Beaufsichtigung, Kasegi (=Arbeits)- kando, gemacht; namentlich bei Töchtern war eine nur zeitweilige Entfernung üblich, welche Ichijikando (Verstossung auf eine Stunde) im Gegensatz zum Kyūrikando (ewige Verstossung) genannt wurde.

Der Verstossene konnte, wenn seine Besserung erwiesen wurde, wieder aufgenommen werden, kehrte er aber ohne Erlaubniss zurück, so wurde er vom Oberhaupt der Hinin (der Klasse der

Ausgestossenen, Bettler u. dergln) wieder vertrieben.

In neuester Zeit soll das Kando aus dem Rechtsleben verschwunden sein. Jedenfalls fehlt die Mitwirkung der Obrigkeit dabei. In den Gesetzen über die Hausstandsregister (vgl. oben § 4.) wird seiner keine Erwähnung gethan, und eine Versagung des Aufenthalts am Heimatsort ist heute unmöglich. Über die Enterbung eines Kindes ist im Erbrecht zu handeln. (vgl. § 42).

VIERTER ABSCHNITT.

VORMUNDSCHAFT.

A. Wegen Minderjährigkeit,

§ *30. 1. Grenze der Minderjährigkeit.*

Zur Zeit des Taihōryō wurden folgende Altersstufen unterschieden: 1. Kō, vom 1.–3. Jahr, 2. Shō, vom 4.–16. Jahr 3. Chū, vom 17.–20. Jahr, 4. Tei, vom 21.–60. Jahr, 5. Rō, vom 61.–65. Jahr, 6. Bō, vom 66.–X. Jahr. Der Mann wurde vom 17. Jahre an als amtsfähig und volljährig betrachtet.

In den Gesetzen des Jyeyasu finden wir für die adeligen Klassen das vollendete 15. Lebensjahr als einen Abschnitt erwähnt, der für die Handlungsfähigkeit allgemein massgebend gewesen zu sein scheint. Das 15. Jahr ist auch für die Heimin nach dem Minji Kwanrei Ruishu als die regelmässige Altersgrenze anzusehen. Doch finden sich vielfache Abweichungen: in Hōki ist das 13., in Echigo, Tango, Bizen das 16., in Oki das 17., in Yamashiro das 20., in Echū das 21., in Iwaki das 22. Jahr massgebend gewesen. An manchen Orten wurden Unterscheidungen gemacht: z. B. in Suruga wurde der 15 jährige bereits zur Dorfarbeit herangezogen und als Erbe behandelt, aber vom 20. Jahr an erst wurde er verfügungsberechtigt. In Yamashiro gab das 15. Jahr schon die Fähigkeit zur Bekleidung von Gemeindeämtern, das 20. aber ebenfalls erst die Verfügung über die Hausangelegenheiten.

Mit der Volljährigkeit war früher die Ceremonie des Gembuku verbunden, welche hauptsächlich in dem Abscheeren der Haupthaare von der Stirn bis zum Scheitel bestand. Hierdurch wurde der Knabe zum Bursch (Wakaimono oder Wakaishu) und zum Mitglied der Burschenvereinigungen des Dorfes, wo sich solche im Gebrauch erhalten haben (wie z. B. die sog. Chōsonnakama auf der Insel Amakusa).

Heutzutage tritt die Volljährigkeit nach Verordnung vom 1. Apr. 1876 mit dem zurückgelegten 20. Lebensjahr ein.

§ *31. 2. Bestimmung des Vormundes.*

Der Minderjährige erhält einen Vormund (Kōken), wenn kein gesetzlicher Vertreter für denselben vorhanden ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn der Minderjährige selbst Haupt einer Familie (Koshu), also nicht als Hausangehöriger (Kazoku) der Gewalt eines Anderen—sei es nun des Vaters oder Grossvaters oder älteren Bruders oder eines von der Mutter oder älteren Schwester geheiratheten Interimswirthes (vgl. darüber das Nähere im Erbrecht § 41)—unterworfen ist.[51]

Bei Minderjährigkeit des zum Erben berufenen Enkels war es in der Feudalzeit für die Buke feststehende Regel, dass der 2. Sohn (der Onkel des Erben) die Vormundschaft und Vertretung im Lehensdienst als sog. Daiban (Stellvertreter im Dienst) erhielt.

Heute giebt es eine gesetzliche Berechtigung zur Führung der Vormundschaft nach Verfügung vom 19. Nov. 1886 nur für den Vater und Grossvater eines minderjährigen Koshu.[52] Sind solche nicht vorhanden oder wollen sie die Vormundschaft nicht übernehmen, so wird eine geeignete Person aus den höheren Verwandten (me-uye-no-shinzoku), also Mutter oder Grossmutter, älterer Bruder, Onkel oder Tante, eventuell aber auch ein Vetter bestimmt, zuweilen auch ein treuer Diener des Hauses (tedai oder banto), namentlich bei Geschäftsleuten.

[51] Nur in wenigen Theilen des Landes ist es Rechtens, dass ohne Ernennung eines Vormundes die Fürsorge für den minderjährigen Koshu in anderer Weise geregelt wird. So führen in Uzen, Bizen und Sagami dio Gemeindebeamten (Kimoiri oder Nanushi und Goningumi, bzw. Kumiai) dio Geschäfte desselben. In Suwō, Kōzuke, Echizen und Rikuzen übernehmen die Verwandten zusammen die Vertretung. In Kaga, Iyo und Tosa wird nur dann ein besonderer Vormund bestellt, wenn vorhandener Grundbesitz oder ein erbliches Gemeindeamt es nothwendig machen.

[52] Der Fall ist möglich, wenn der Ascendent sich als Inkyo zurückgezogen hat.

Die Ernennung des Vormundes steht, abgesehen von dem Fall, wo Vater oder Grossvater die Vormundschaft übernehmen, nach dem Minji Kwanrei Ruishū dem Rathe der Verwandten zu. Sind keine Verwandten da, so bestimmt das Kumiai den Vormund. Die Ernennung wird der Gemeindebehörde angezeigt.

In der Verfügung vom 19. Nov. 1886, ist dieses Recht des Familienrathes bestätigt, aber zugleich bestimmt, dass dabei die Einwilligung der Mutter und der Grosseltern unbedingt nothwendig sei. Können sich die Verwandten nicht einigen, so entscheidet das Gericht. Sind keine Verwandten vorhanden, so bestimmt nach dieser Verfügung der Gemeindevorstand den Vormund.

§ 32. *Die Führung der Vormundschaft.*

Der Vormund hat die Sorge für das persönliche Wohl, wie für das Vermögen des Mündels. Doch kommt es vor (z. B. in Rikuzen und Etchū), dass neben dem Vormund für die persönlichen und häuslichen Angelegenheiten ein besonderer Vertreter mit selbständiger Verantwortlichkeit für das Handelsgeschäft bestellt wird.

Der Vormund bekommt von der Gemeindebehörde eine Urkunde zu seiner Legitimation und übernimmt das Vermögen nach einem Inventar, bei dessen Aufstellung der Verwandtenrath mitwirkt. Er führt die Processe des Mündels und vertritt denselben in allen privaten, wie öffentlichen Geschäften, insbesondere verwaltet er auch ein etwa mit dem Hause erblich verbundenes Gemeindeamt (Mikawa, Chikugo).

Was dabei die formelle Seite der Vertretung anlangt, so finden sich drei verschiedene Systeme:

1. Meistens (so z. B. in Kii, Iki, Buzen und im Hokkaidō) untersiegelt er die Verträge mit dem Stempel des jungen Koshu und heisst daher Daihannin (Stempelvertreter).

2. In manchen Gegenden (z. B. Suruga, Mino, Settsu) hat der Minderjährige gar keinen Stempel, und der Vormund stempelt daher als Vertreter mit seinem eigenen.

3. In Tōtōmi, Iwaki, Sagami, Sanuki stempelt der Minderjährige zuerst und der Vormund mit seinem Stempel daneben.

Die innere Seite der Geschäftsführung betreffend, so bedarf der Vormund in der Regel bei wichtigeren Geschäften (so bei Immobiliarveräusserungen und Darlehen in Shinano, bei allen Vermögensverminderungen in Sagami, in Theilen von Kai und Hizen sogar bei allen Vermögensverfügungen) der Zustimmung des Verwandtenrathes, in Sanuki und Rikuzen auch der Gemeindebehörde. Durch Justizministerialverfügungen vom 3. und 4. Febr. 1887 ist bestimmt, dass weder der Vormund, noch dessen Verwandte mit dem Mündel während der Dauer der Vormundschaft Veräusserungsverträge abschliessen dürfen.

Die Geschäftsführung wird jährlich mehrmals und am Ende der Vormundschaft durch Prüfung der Rechnungen und Vergleichung des Bestandes mit dem Inventar seitens des Verwandtenrathes beaufsichtigt, (Shinano, Mikawa, Tōtōmi, Settsu).

Wird ein Fremder (z. B. ein tedai oder banto) zum Vormund bestellt, so bekommt er meist einen jährlichen Gehalt oder auch ein grösseres Geschenk am Ende der Vormundschaft. An manchen Orten (so in Theilen von Etchū, Echigo und Tsushima) findet sich der interessante Brauch, dass, wenn ein näherer hausangehöriger Verwandter, z. B. ein jüngerer unselbständiger Bruder des verstorbenen Hausherrn, zum Vormund gemacht wird, diesem der gesammte Reinertrag der Vermögensverwaltung am Ende der Vormundschaft zufällt, um ihm zu ermöglichen, damit ein eigenes Haus (bunke) zu begründen. In anderen Gegenden wohnt ein solcher Verwandter, der nicht selber Koshu ist, als Vormund im Hause des Mündels und wird aus den Mitteln desselben unterhalten, zuweilen bis an seines Lebens Ende.

§ 33. B. Weibervormundschaft.

Für hausangehörige Weiber brachte die Sitte von jeher eine weitgehende Abhängigkeit vom Hausherrn auch trotz erlangter Volljährigkeit und etwaigem eigenem Vermögen mit sich. Ein besonderes Institut der Weibertutel ist darin kaum zu erblicken. Eine solche würde nur in der Bevormundung solcher volljähriger Frauen, welche selbst Haushaltsvorstand (onna-koshu) sind, zu constatiren sein. In der Feudalzeit war eine Hausherrschaft der Frauen in der

Regel, jedenfalls bei den im Lehensverband stehenden oberen Klassen unmöglich. Bei den Heimin scheint jedoch nach dem Minji Kwanrei Ruishū schon vor der Restauration der Periode Meiji (1868) die eventuelle Succession der Frauen in die Hausherrschaft zugelassen zu sein, und heute ist sie allgemein gestattet (vgl. § 41). Dennoch findet sich die Nothwendigkeit einer Vormundschaft für volljährige Onnakoshu nur in einigen Theilen des Landes (Kii, Kaga und Settsu) constatirt, während in der Regel heute die volljährige nicht hausangehörige Frau als selbständig handlungsfähig betrachtet wird.

§ 34. C. Kranke.

Eine Vormundschaft für Personen, welche durch Krankheit an Besorgung ihrer Geschäfte verhindert sind, scheint allgemein zugelassen zu sein. Sie wird ausdrücklich in Awa und Settsu constatirt.

Bezüglich der Geisteskranken ist durch Verfügung vom 11. Dec. 1882 bestimmt, dass das Vermögen von den Hausangehörigen oder anderen Verwandten verwaltet, eventuell beim Gemeindeamt deponirt werden soll. Letzterenfalls hat auch der Gemeindevorsteher die persönliche Fürsorge für den Kranken, während die nothwendigen Zahlungen aus dem Vermögen durch das Gericht genehmigt werden.

§ 35. D. Abwesende.

Betreffs verschollener Personen ist folgendes zu berichten.

Wenn Familie und Nachbarn den Aufenthalt nicht ermitteln können, so wurde in der Tokugawazeit auf Anzeige an die Regierung des Gebietsherrn zuerst das Tsuki-kagiri-tazune (Nachforschung während eines Monats) angeordnet und nach Ablauf von 6 Monaten das Nagatazune (lange Nachforschung). Gleichzeitig wurde ein Blättchen mit entsprechendem Vermerk an die betreffende Stelle des Registers (koseki) eingeklebt. Nach 3 Jahren (in manchen Gegenden schon nach 1 Jahr) wurde der Verschollene in dem Register gelöscht, was unserer Todeserklärung gleich stand und die Beerbung des Verschollenen herbeiführte, während bis dahin das Vermögen von den Familienangehörigen, eventuell von anderen Verwandten oder vom Ortsvorstand verwaltet wurde.

Nach Verordnung vom 28. Mai 1873 tritt jetzt nach 3 Jahren zunächst nur Führung in besonderen Listen und erst nach dem 80. Lebensjahr des Betreffenden gänzliche Löschung ein. Bei etwaiger Rückkehr wird er einfach auf Antrag der Verwandten in das Register wieder eingetragen.

Eine Verordnung vom 12. Juli 1874 erlaubt die Zustellung von Klagen an den Erben und den Bürgen und die Eröffnung des Konkurses im Fall des Latitirens des Beklagten. Was die Verwaltung des Vermögens in der Zwischenzeit anlangt, so bestimmt eine Verfügung des Dajōkwan vom 10. Mai 1878, dass dasselbe lediglich beim Gemeindeamt zu deponiren, und betreffs aller Zahlungen die gerichtliche Genehmigung einzuholen sei.

DRITTER THEIL.

ERBRECHT.

I. Abschnitt.

Intestaterbrecht.

§ 36. *A. Einleitung und Geschichte des Grundeigenthums.*

Was über die erbrechtlichen Zustände der vorgeschichtlichen Zeit, aus dem Kojiki insbesondere, zu ersehen ist, ist äusserst zweifelhaft und dürftig. Vielleicht kann man annehmen, dass das aus dem J. 712 n. Chr. stammende Kojiki bei seiner Darstellung von den Thronwechseln der Vergangenheit die damaligen Anschauungen über das früher geltende Erbrecht wiedergiebt. Da wir nun sehen, dass z. B. Amaterasu, die Sonnengöttin und Begründerin der Dynastie, bereits das Reich keinem ihrer Söhne, sondern ihrem an Sohnesstatt angenommenen Neffen, Mimi-no-mikoto übergiebt, dass später Kaiser Sujin (97–30 v. Chr.) das Reich zwischen seinen Söhnen Toyo und Ikume theilt, und dass Kaiser Ōjin (270–311 n. Chr.) seinen jüngeren Sohn Ujinowaka-Iratsuko zum Erben bestimmt, so scheint die Annahme wahrscheinlich gemacht zu werden, dass für die Erbfolge dieser Zeit lediglich der Wille des Erblassers

massgebend gewesen sei. Und in der That wird dieser Schluss von den japanischen Historikern, insbesondere auch in der angeführten Arbeit von Egami-Maruyama, gezogen. Indessen ist doch fraglich, ob dies nicht nur für die Thronfolge der Kaiser gegolten haben. Es finden sich Andeutungen im Kojiki, wonach eine Bestimmung der Nachfolge in die Geschlechtsoberhauptschaft durch Wahl stattfand. In wie weit dies der Fall war, und ob die Wahl nur dann eintrat, wenn der Erblasser nicht anders bestimmt hatte, oder ob Mangels solcher Bestimmung nicht etwa damals schon ein festes Erbrecht des ältesten Sohnes anerkannt worden, darüber ist bei dem vorhandenen Material noch keine Entscheidung möglich.

Festeren Boden betreten wir in der Periode Taihō im Anfang des 8. Jahrh. Im Jahre 701 nämlich wurde unter dem Einfluss der seit der Periode Taikwa, in der Mitte des 7. Jahrh., und früher schon immer mächtiger herüberströmenden chinesischen Cultur der wiederholt erwähnte Taihōryō, nach dem Muster eines leider nur in Bruchstücken erhaltenen chinesischen Gesetzbuchs der Tangdynastie publiciert.[53] Derselbe hat auch für das gesammte Erbrecht eingehende Bestimmungen aufgestellt.

Diese Vorschriften des Taihōryō sind von um so grösserer Bedeutung, als sie in vieler Beziehung—wenn auch keineswegs vollständig—mit dem Rechtsbewusstsein des Volkes verwachsen und bis heute massgebend geblieben sind.

Aber es wird kaum möglich sein, ein klares Bild von dem Erbrecht dieser Zeit und seiner späteren Fortbildung zu gewinnen, ohne vorher einen kurzen Blick wenigstens auf die gleichzeitigen Grundeigenthumsverhältnisse und ihre weitere Entwickelung zu werfen.[54]

Auch die Verhältnisse des Grundbesitzes waren, und zwar bereits im 2. Jahre Taikwa (646), durch Erlass der sog. Handen-oder Kubundenordnung vom Kaiser Kōtoku durchaus nach chinesischem Muster neu und eingehend geordnet worden. Das System bezweckte die absolute und fortdauernde Controle des gesammten Ackerbaus im Staate, gestützt auf den bis in die Periode Meiji hinein festgehaltenen Grundsatz, dass das ganze Land im Eigenthum des Kaisers stehe. Das Hauptmittel zur Durchführung des Gedankens—um gleich das Charakteristischste hervorzuheben—war, dass die Hauptmasse des Landes nicht den Einzelnen dauernd überlassen, sondern alle 6 Jahre neu vertheilt murde. Dieses zur Vertheilung gelangende Land hiess Kubunden (mundvertheiltes Reisfeld) oder Handen (zugetheiltes Reisfeld). Die Grundsätze der Vertheilung waren folgende. Jede freie männliche Person erhielt 2 Tan, jede freie weibliche Person $\frac{2}{3}$ dieses Betrags.[55] Die Privatsklaven (Kenin oder Nuhi) erhielten $\frac{1}{3}$ von 2 Tan, die Staatshandwerksklaven dagegen (Kwankōnuhi d. h. unfreie Personen, welche gegwungen waren erblich ein bestimmtes Handwerk zu treiben), bekamen ebensoviel wie die freien Personen. Im Januar des Vertheilungsjahres (Hannen) wurde die Zahl der berechtigten Personen von den Provinzialgouverneuren (Kokushi) an die Centralregierung (Dajōkwan) berichtet. Im October wurde mit dem Plan und im November mit der Ausführung der Zutheilung begonnen, welche bis Ende Februar des nächsten Jahres vollendet sein musste. Ein Kind, welches im Hannen 6 Jahre alt war, wurde bereits berücksichtigt, es erhielt also frühestens im 6. und spätestens im 11. Lebensjahre Kubunden. Starb eine Person, so wurde ihr Kubunden im nächsten Hannen eingezogen und blieb bis dahin im Genusse ihrer Hausangehörigen. Die Vertheilung geschah immer innerhalb der einzelnen Gemarkungen, und frohndienstpflichtige Häuser (Kwakō) hatten einen Vorzug vor solchen Häusern, welche wegen Privilegiums oder Krankheit ihrer Besitzer von solchem Dienst (Yō & Chō) befreit waren (Fukwakō).

Der Hausherr besass und verwaltete das

[53] Vgl. darüber des näheren Michaelis im 38. Heft dieser Mitth. S. 355.

[54] Die folgende Darstellung will lediglich eine orientierende Skizze sein. Für eine irgendwie erschöpfende und abschliessende Bearbeitung der Grundeigenthumsverhältnisse ist das mir bekannt gewordene Material gänzlich unzureichend.

[55] So ursprünglich. Nach Bestimmung vom Jahre 792 (11. J. Enryaku) bekamen im Gokinai die Männer 2 Tan, die Frauen das Übrigbleibende. Seit dem J. 873 (15. J. Jōgwan) bekamen die volljährigen Männer 3 Tan, die minderjährigen 2 Tan und die Frauen 1 Tan, seit 877 (1. J. Gengyō) gab man in Tosa den Männern von 21–60: 4, den andern 2 Tan.—Ein Tan ist heute etwa gleich 10 Are, scheint aber früher erheblich grösser gewesen zu sein.

gesammte Kubunden, welches auf die seiner Herrschaft unterworfenen Personen (Kinder, Frauen, Verwandte, Sklaven) zugetheilt wurde.

Ausser dem Kubunden gab es noch verschiedene Arten Land, welche im Privatbesitz der Einzelnen waren. Dahin gehörte vor allem solches Land, welches vom Staate aus besonderen Gründen zugewiesen wurde, nämlich:

1. Als ein für die Mitglieder der kaiserlichen Familie und Personen vom 5. Grad des Hofranges und darüber bestimmtes Rangeinkommen hiess dasselbe Iden (Rang-Feld). Frauen erhielten, wenn sie den Rang bekleideten, $\frac{1}{3}$ soviel, wie Männer. Das Iden war steuerpflichtig wie das Kubunden und an sich nicht vererblich. Erbte der Sohn den Rang, so erhielt er das Feld neu verliehen.

2. Das als Amtsgehalt für die Beamten bestimmte Feld führte verschiedene Namen. Beim Nagon und darüber hiess es Shokubunden, beim Dazai-no-sotsu (dem Vorstand der Provinzialbehörde in Kyūshū) und den Kokushu (andern Provinzialgouverneuren) hiess es Shoshi-shokubunden, bei den Districts (Gun)- Beamten: Gunshi-shokubunden. Solches Land war steuerfrei.

3. Als Belohnung für grosse Verdienste um den Staat wurde das sogen. Kōden verliehen, und zwar für Verdienste ausserordentlicher Art (Taikō) erblich für alle Zeit, für Verdienste 1. Grades (Jōkō) erblich bis auf die dritte, für solche 2. Grades (Chūkō) erblich bis auf die zweite, und für Verdienste 3. Grades (Kakō) erblich nur bis auf die erste Generation.

In dieselbe Kategorie gehören eine ganze Anzahl von Grundstücken, welche sämmtlich staatlicherseits für gewisse öffentliche Zwecke bestimmt waren, z.B. zum Unterhalt bestimmter Ämter, Anstalten oder Schulen (Shōshikōkaiden, im Einzelnen: Kwangakuden, Gakkōden u. dergln.), oder für vorübergehende Zwecke, als Belohnungen für Leute aus dem Volk, zur Linderung von Nothständen, für mildthätige Zwecke und dergln. (Zasshokuden, =verschiedenartige Felder, genannt).

In dem *Denseihen*, aus welchem ich hier schöpfe, werden alle vorstehend aufgeführten Felder als privates Feld (Shiden) bezeichnet. Es scheint aber, als ob damit keineswegs gesagt sei, dass sie im Besitze derer gewesen seien, zu deren Genuss sie bestimmt waren. Vielmehr spricht viel für die Annahme, dass das als Iden, Shokuden u. s. w. bezeichnete Feld gleichfalls als Kubunden vertheilt, und nur die Einkünfte daraus, d. h. die vom Bebauer zu zahlenden Steuern, statt an die Regierung des Kaisers, direct an die zum Genusse berechtigten Personen oder Anstalten abgeliefert wurden.[56]

Dagegen gab es ein privates Eigenthum am Grund und Boden in unserem Sinn, dem praktischen Resultat nach wenigstens, in zwei Richtungen.

1. Die Wohngrundstücke (takuchi) gehörten nicht mit zum Kubunden und waren vererblich.

2. Dasselbe galt seit 743 (15. Jahr Tempyō) von dem sogen. Konden, dem selbst urbar gemachten Feld. Bereits im Jahre 723 (7. Jahre Yōrō) war in einer San-sei-isshin-no-hō (=Drei-Generationen-eine Person-Gesetz) genannten Verordnung bestimmt, dass der, welcher ein wüstes Feld in Reisfeld umwandele und auch selbst die Bewässerungsanlage neu herstelle, das Feld damit für sich, seinen Sohn und seinen Enkel erwerbe, wenn er dagegen dabei eine bestehende Wasserleitung benutze, dann nur für seine Person. Im Jahre 744 wurde aber für den ersten Fall bestimmt, dass dadurch das neue Feld für alle Zeiten erblich erworben werden solle. Hier haben wir also wirkliches Privateigenthum vor uns. Indess wurde nachher durch ein Gesetz vom Jahre 765 (1. Jahre Tempei-Jingō) die Neuanlegung von Feldern auf gewisse Tempelgrundstücke und ausserdem auf 1–2 Chō[57] Land für den einzelnen Bauer beschränkt.

Den Gegensatz zu dem privaten Land bildete das öffentliche Feld (Kōden). Dazu gehörte:

1. Das Shinden d.h. Land der Shintōtempel. Es wurde von den darauf sitzenden (freien) Bauern bebaut, die den Steuerertrag an den Kokushi abliefern mussten. Nur von dem dem

[56] Indessen ganz zweifellos ist die Sache nicht. Während mit dieser Ansicht überein stimmt, dass das Shokuden, Kōden, Shoshikōkaiden und Zasshokuden als steuerfrei bezeichnet werden, heisst es vom Iden, welches doch unter dieselbe Kategorie gestellt wird, dass davon Steuer entrichtet werden müsse. Man müsste also vielleicht für das Iden wieder eine Ausnahme statuiren.

[57] 1 Chō etwa=1 Hectar.

Tempel von Ise (Daijingū) zugewiesenen Land stand die Steuererhebung dem Oberpriester desselben (Daijingūshi) zu. Das Shinden war steuerfrei, aber nicht veräusserlich.

2. Das Jiden, d.h. das Land der buddhistischen Tempel. Dasselbe entstand durch Schenkung an die Tempel, durch Kauf oder Neuanlegung, bis später jede Vermehrung desselben verboten wurde. Das Jiden war steuerfrei und veräusserlich.

3. Das Jōden, d.h. unmittelbares Staatsland, welches der Staat in Reserve hielt, um es eventuell als Kubunden oder Iden, Shokuden u. s. w. zu verwenden, und bis dahin von Bauern bebauen liess. Dies geschah entweder durch Verpachtung oder durch gemiethete Bauern (loc. cond. operarum), in beiden Fällen durch Vermittlung des Provinzialgouverneurs (Kokushi). Im Falle der Verpachtung wurde entweder ein vorauszuzahlender (Chin) oder ein nach der Ernte zu entrichtender (So) Pachtzins (Chishi) von etwa $^1/_5$ des Ertrages erhoben, und solches Land wurde Shūchishiden genannt. Im andern Falle wurde unter einem vom ganzen Dorf gewählten Aufseher immer ein Chō Land von 5 Bauern bestellt, die Kost und Lohn von der Regierung erhielten und den ganzen Ertrag abzuliefern hatten. Dies hiess Kōyeiden.

Eine dritte Art, dem privaten und öffentlichen Land gegenüber, bildete das Kwanden, das dem kaiserlichen Hause gehörige, von dessen Sklaven bebaute Land im Gokinai.

Was die Veräusserlichkeit anlangt, so konnte vor der Periode Taikwa jeder frei über sein Eigenthum disponieren, zur Zeit des Taihōryō dagegen war nur noch der Verkauf des Wohngrundstückes und des Konden gestattet. Im Jahre 751 wurde jeder Ankauf von Grundeigenthum durch Priester oder Beamte und andere mächtige Personen verboten. Im Jahre 765 ist nochmals speciell den Provinzialgouverneuren (Kokushi) verboten worden, Konden der Bauern an sich zu bringen.

Bezüglich der ganzen, hiermit in grossen Zügen wenigstens geschilderten Landgesetzgebung der Taikwaperiode erhebt sich die wichtige Frage, ob dieselbe wirklich auch praktisch durchgeführt worden sei und nicht nur auf dem Papier gestanden habe. Der Zweifel daran hat seinen Grund in der unvermittelten Plötzlichkeit, mit welcher nach den japanischen Annalen diese Umwälzung der gesammten Eigenthumsverhältnisse in Scene gesetzt sein soll. Trotzdem sprechen überwiegende Gründe für die Bejahung der praktischen Durchführung im Allgemeinen.

Zunächst scheint bei näherer Betrachtung der Eingriff in die bestehenden Besitzverhältnisse nicht so exorbitant zu sein, wenn man bedenkt, dass auch alle Hausangehörigen und Sclaven bei der Zutheilung des Kubunden berücksichtigt wurden, der auf sie entfallende Antheil aber im Besitze des Familienhauptes war. Da nun offenbar grosser Landbesitz mit grossem Sclavenbesitz bis dahin Hand in Hand gegangen sein muss, so sahen sich die Familienhäupter in der Regel auch nach der Einführung des Kubunden in einem ihrem früheren Grundeigenthum entsprechenden Landbesitz. Zudem hat sicherlich auch der überwältigende Eindruck der neu eingeführten chinesischen Cultur überhaupt die Aufnahme der damit bekannt gewordenen administrativen Einrichtungen erleichtert.

Trotzdem muss man freilich voraussetzen, dass Kaiser Kōtoku, ehe er die ihm angeblich vom Prinzen Nakano-Ōye und Nakatomino-Kamatari gerathene Reorganisation und Centralisation nach chinesischem Muster einführen konnte, bereits eine Machtstellung sich errungen haben musste, wie sie nach ihm—von der neuesten Zeit abgesehen—kaum ein japanischer Kaiser wieder besessen hat.

Was die geschichtliche Beglaubigung der Durchführung anlangt, so spricht für die Wahrscheinlichkeit der Berichte über dieselbe ausweislich des Denseihen (Band 4) vor allem gerade der danach anzunehmende Mangel absoluter Regelmässigkeit der Ausführung. Über stattgehabte Kubundenvertheilung wird nämlich berichtet aus dem Jahre 646 und 652 und dann erst wieder aus dem Jahre 696. Nimmt man dazwischen eine 17 malige Vertheilung als geschehen an, so ist die vom Jahre 696 doch 2 Jahre zu spät geschehen. Sie geschah dann wieder im Jahre 702. Später wird berichtet, dass sie im Jahre 721 vorgenommen sei, während 720 das richtige Jahr gewesen wäre, und das nächste Mal im Jahre 726, während sie nun erst hätte im

Jahr 727 stattfinden dürfen. Auch die ferner genannten Jahre 742, 755, 773, 786 stimmen nicht mit der gesetzlichen Frist überein. Eine absolute Fälschung würde wohl voraussichtlich systematischer durchgeführt worden sein. Ferner erlauben zahlreiche Berichte im Denseihen, wonach die Vertheilung zu gewissen Orten und Zeiten nicht geschehen ist, einen Schluss a contrario. So z. B. ist selbst im Gokinai (den fünf kaiserlichen Stammprovinzen) das Kubunden von 828-878, also 50 Jahre lang, überhaupt nicht vertheilt. Im Jahre 843 wurde die Vertheilung vorbereitet, aber nicht ausgeführt. In Chikuzen soll die Vertheilung im Jahre 852 nach langer Zeit, und in Chikugo im Jahre 880 nach etwa 30 Jahren zum ersten Mal wieder geschehen sein. Was die räumliche Ausdehnung der Durchführung anlangt, so wird ausser dem Gokinai nach Chikuzen, Chikugo, Mino, Awa und Bingo erwähnt. Besonders wichtig ist ein im Zoku Nihongi überlieferter Bericht des Dazaifu[58] aus dem 2. Jahre Tempei (730), worin es heisst, es sei in Ōsumi und Satsuma überhaupt noch niemals die Kubundenvertheilung vorgenommen worden. Alles Land werde als Konden (also als dauernder erblicher Besitz) betrachtet, und die Bauern wollten keine Änderung dieses Zustandes dulden. Wolle man mit Gewalt vorgehen, so drohe ein Aufstand auszubrechen. Man kann daraus schliessen, dass in den übrigen 7 Provinzen von Kyūshiū derartige Schwierigkeiten nicht bestanden haben. Da nun weiter aus dem December des 19. Jahres Enryaku (800) berichtet wird, dass damals auch in Ōsumi und Satsuma zum ersten Mal das Land als Kubunden vertheilt sei, so wird man annehmen dürfen, dass im Allgemeinen wenigstens, wenn auch nicht überall gleichzeitig und ohne Störungen, die Handenordnung verwirklicht worden sei.

Aber freilich von Dauer war die Sache nicht. Schon aus dem 2. Jahre Engi (902) wird ein Gesetz berichtet, wonach fernerhin die Vertheilung des Kubunden nur in jedem 12. Jahr stattfinden solle. Aber auch dieser Vermittlungsversuch konnte die Institution nicht mehr retten. Als durch die Erhebung TAIRA NO MASAKADO's und FUJIWARA NO SUMITOMO's im Jahre 938 das Land in Krieg und Verwirrung gestürzt und die kaiserliche Macht ins Wanken gebracht worden, verschwand die Kubundenvertheilung noch schneller, als sie gekommen war, gänzlich von der Bildfläche.

Die nun folgende Entwicklungsperiode ist ebenso interessant, wie sie dunkel ist. Bei dem durch die Unruhe der Zeiten erklärlichen Mangel an Berichten ist es kaum möglich, einen klaren Begriff von den Zuständen zu gewinnen, die an die Stelle der früheren Ordnung getreten sind. Man sieht jedoch, dass für die fernere Entwickelung vor allem der Begriff des Shōyen von hervorragender Bedeutung war. Shōyen bedeutete einen vollständig unabhängigen, der staatlichen Verwaltung und Besteuerung entzogenen Grundbesitz. Zur Zeit der Geltung der Taikwa-Gesetzgebung war solches nur möglich im Falle des Chokushiden, d.h. wenn ein Grundstück durch specielle Anordnung des Kaisers in dieser Weise verliehen war. Solches geschah zu Gunsten von Mitgliedern der kaiserlichen Familie und ausnahmsweise auch von hohen Beamten. Seit Kaiser SAGA (810–823) soll es nun zuerst vorgenommen sein, dass angesehene Hofleute auch ohne Kaiserliche Gestattung durch Ankauf oder Anlegung von Konden grösseren zusammenhängenden Grundbesitz erwarben, den sie durch ihre eigenen Beamten verwalten liessen. So wird insbesondere von der Familie FUJIWARA berichtet, dass sie im 10. Jahrhundert grosse Massen Shōyen besessen und durch sog. Shōshi habe verwalten lassen. Bei dem steten Sinken der kaiserlichen Macht machten dann mit zunehmendem Erfolg die Beamten den gleichen Versuch mit dem Land, auf das sie mit ihren Amtseinkünften angewiesen waren (Iden, Shokuden u.s.w.), und auch der Bauer versuchte, wo er konnte, sich der Besteuerung zu entziehen. Meistens freilich wurde der letztere von den Grossen des Landes gezwungen, wie früher für den Staat, so jetzt für sie, nämlich für ihr Shōyen, zu arbeiten. Zur Zeit des Kaisers GO-ICHIJŌ (1017–1036) war die Sache so eingerissen, dass der Kaiser selbst anfieng Shōyen für sich zu bilden, was Goshō oder Goyen genannt wurde. Kaiser GO-SANJŌ

58 Das ist die direct unter dem Kaiser stehende Regierung von Kyūshiū.

(1069–1072) soll versucht haben, dem Unwesen zu steuern, aber ohne Erfolg. Zur Zeit von Kaiser Toba (1108–1123) soll sich schliesslich nur noch etwa $^{1}/_{100}$ des ganzen Landes unter der Verwaltung der kaiserlichen Kokushi befunden haben; alles übrige war Shōyen geworden.

So ist also der Process der Shōyenbildung nichts anderes als die reale Kehrseite des damaligen Schwindens der kaiserlichen Centralgewalt. Die Machtverhältnisse im Lande waren vollständig atomisiert. Wer konnte, machte sich unabhängig, aber der Schwächere wurde vom Mächtigeren seines Landes beraubt oder begab sich freiwillig unter Aufgabe seines Eigenthums, als Kenin[59] in den Schutz eines solchen.

Als eine wahre Erlösung aus diesen Zuständen begann mit dem Sieg Yoritomo's bei Dan-no-ura im Jahre 1185 der systematische Feudalisationsprocess durch die Militärherrscher (Shōgun), der schliesslich zu den bekannten Zuständen der Tokugawazeit geführt hat.

Die Organisation der Verwaltung zur Zeit der Kamakura-Regierung hatte überall den durch die Shōyenbildung hergestellten Grossgrundbesitz zur Grundlage. Aus den Shōyenbesitzern (jetzt Jitō = Grundherr genannt) der Landestheile, welche Yoritomo als ihren Lehnsherrn anerkannten, wurde für jede Provinz ein sog. Shugo als Militärgouverneur eingesetzt. Für die Civiladministration und insbesondere auch die Steuereinnahme fungirten daneben anfangs noch die kaiserlichen Kokushi. Yoritomo hatte zunächst nur das Recht vom Kaiser erhalten, von jedem Tan 5 Shō Reis für sich als Steuer zu ziehen. Die Folge war, dass im übrigen wegen der geringen Macht der kaiserlichen Beamten Steuern überhaupt nicht gezahlt wurden. Mit der steigenden Macht des Shōgunats zogen die Shugo allmählig die sämmtlichen Befugnisse der Kokushi an sich, und die letzteren verschwanden. Die Shugo trieben jetzt auch die Steuern ein und der kaiserliche Hof, wie dessen frühere Beamte, die Kuge, erhielten, wie bekannt, schliesslich vom Shōgun ihre Einkünfte zugewiesen. Die Shugo sind die Daimyō der späteren Zeit. Schon vor Yoritomo wurden die Shōyenbesitzer je nach der Grösse ihres Territoriums Daimyō (grosser Name) oder Shōmyō (kleiner Name) genannt. Dass die 18 grössten derselben später Kokushi (wörtlich Landesherr) genannt wurden, hat, wie es scheint, mit den früheren kaiserlichen Kokushi keinerlei directe Beziehung. Bezüglich der Ausbildung des Feudalsystems in der Tokugawazeit kann ich auf die eingehende Darstellung von Rudorff (im 38. Heft dieser Mittheilungen S. 378 ff.), sowie auf den Vortrag von Gubbins: das Feudalsystem unter den Tokugawa, vom 17. Juni 1887, nach dem Bericht der Japan Mail verweisen.

Uns kommt es hier nur auf eine rechtliche Charakterisirung der durch das Feudalsystem geschaffenen Besitzverhältnisse im allgemeinen an. Dieselbe erweist sich unseren scharfen Begriffen der dinglichen Rechte gegenüber ziemlich schwierig. Der Kaiser hatte unzweifelhaft zu allen Zeiten nominell wenigstens das Obereigenthum des ganzen Landes. Dieser Spitze gegenüber bildete der Bauernstand, sowie die städtischen Grundbesitzer die unterste Basis. Dieselben sassen mit erblichem Recht auf ihrer Scholle.[60] Der Verkauf ihres Landes war ihnen zwar verboten, da aber Verpfändung und Schenkung merkwürdigerweise gestattet war, so konnte das Verbot leicht umgangen werden. Man wird sie als Erbpächter ihres Bodens bezeichnen dürfen. Die Steuern bildeten gewissermassen den Pachtzins.

Zwischen diesen beiden Extremen stand die ganze feudal organisirte Beamtenhierarchie, der Shōgun an der Spitze. Auch letzterer war bezüglich des direct unter ihm stehenden Territoriums dem Rechte nach lediglich Lehensmann des Kaisers, aber er übte zugleich fast die sämmtlichen Hoheitsrechte des Kaisers in dessen Namen aus und damit auch die Aufsicht über alle Daimyō. Diese zerfielen in zwei Gruppen, solche, die directe Vasallen des Kaisers und solche, die Untervasallen des Shōgun waren. Beide hatten wieder ihre Untervasallen.

Die Beziehung der Daimyō zu ihrem Lehn war aber—wenn auch ursprünglich herausge-

[59] Vgl. oben § 2.

[60] Es versteht sich von selbst, dass in diesen Zeiten eine Freizügigkeit, auch im bescheidensten Maasse, nicht existierte.

wachsen aus dem Shōyen, also aus rein privatem Eigenthum—später, und insbesondere in der Zeit der Tokugawa, keineswegs in der Weise dinglich fest gestaltet, wie bei dem europäischen Lehenssystem. Durch verschiedene Gesetze wurde ihnen verboten, Land der Bauern durch Kauf oder sonst wie an sich zu bringen. Sie konnten über ihr Lehn nicht disponieren, wohl aber vom Shōgun gezwungen werden, ihr Territorium mit einem andern zu vertauschen, und die Bestätigung des Nachfolgers im Lehn hing, eben wegen des Mangels einer festen dinglichen Beziehung, durchaus von der Willkühr des Shōgun als des Vertreters ihres Lehnsherrn, des Kaisers ab. Sie waren dem Rechte nach lediglich Verwaltungsbeamte, die mit ihren Amtseinkünften auf die Steuern bestimmter Provinzen angewiesen waren. De facto aber war natürlich ihre Machtbefugniss eine Frage der jeweiligen Stärke oder Schwäche des Shōgunats. Dem entsprechend ist dann auch das Recht der unter den Daimyō stehenden Untervasallen zu charakterisiren.

Nach dem Fall des Shōgunats in dem Beginn der Periode Meiji gaben bekanntlich sämmtliche Daimyō ihre feudalen Rechte auf, und bis zum Jahre 1872 wurden sämmtliche Beschränkungen der thatsächlichen Inhaber des Grund und Bodens aufgehoben. Letztere, d.h. die Bauern und sonstigen Grundbesitzer, sind daher heutzutage als freie Eigenthümer zu bezeichnen, denn das immer noch dem Kaiser zugeschriebene Obereigenthum hat in der That keinen andern Inhalt als unser Begriff der Staatshoheit.

Was nun die Beziehung dieser Entwickelung des Grundeigenthums zum Erbrecht angeht, so will ich den Hauptgesichtspunkt gleich hier hervorheben. Er besteht darin, dass in der Zeit des Taihōryō die verschiedenen damals vorhandenen Arten von Grundbesitz auch in verschiedener Weise erbrechtlich behandelt wurden. In der Feudalzeit dagegen besteht der wesentliche Einfluss des eigenthümlich gestalteten Lehensverhältnisses zum Grund und Boden vor allem in der der Feudalregierung vindicierten willkürlich administrativen Oberaufsicht über die mit der Lehensfolge verbundenen Erbfolge, die trotz der Beseitigung des Feudalismus noch heute ihre Spuren erkennen lässt.

B. Geschichte des Intestaterbrechts.

I. Periode des Taihōryō.

§ 37. *I. Erbfolge in die Hausherrschaft.*

Wenden wir uns nun zurück zu den erbrechtlichen Bestimmungen des Taihōryō.

Charakteristisch ist demselben vor allen Dingen eine nach dem chinesischen Vorbild durchgeführte Spaltung der Erbfolge in zwei verschiedene Arten, eine Unterscheidung, die von da an das ganze japanische Erbrecht beherrscht hat und noch heute von gewisser Bedeutung ist. Es trat nämlich—ähnlich wie bei unserer Trennung zwischen Lehens- und Allodialsuccession—eine andere Beerbung ein, wenn es sich um das Privatvermögen als solches, (das sogen. Zaisan) handelte, und eine andere, wenn die Nachfolge in die Hausherrschaft, die Würde als Familienhaupt (damals Keishi, heute Katokusōzoku genannt) in Frage kam. Während für die letztere, die Succession in die Hausherrschaft, schon damals das Individualerbrecht des ältesten Sohnes galt, statuirte der Taihōryō daneben für das Privatvermögen als solches eine complicierte Vertheilungsordnung, das sog. Zaisanbumpaihō.

Betrachten wir zunächst die Nachfolge in die Hausherrschaft.

Schon im Familienrecht haben wir gesehen, dass die japanische Gesellschaftsordnung, auf der Geschlechtsgenossenschaft basirt, die Erhaltung der Geschlossenheit und Continuität der einzelnen Häuser zu ihrer wesentlichen Voraussetzung hat. Diesem Bedürfnis, welches unter dem Feudalismus nur immer stärker hervortrat, konnte hier wie überall unter ähnlichen Verhältnissen nur die Primogeniturordnung Genüge leisten. Einer muss in jedem Hause, und über den zu einer Gruppe gehörigen Nebenhäusern (bunke) muss wieder der Herr des Haupthauses, (sōryōke, honke) als Herrscher und Vertreter stehen.

So finden wir im Koryō (einem Theile des Taihōryō) die Bestimmung: « Herr des Hauses (koshu) ist immer der älteste Sohn (kachō, chakushi, tekishi, später, und heute in der Umgangssprache: sōryō). Die Hausherrschaft vererbt sich in der Linie des ältesten Sohnes (seiteki), auch wenn Brüder des Erblassers da

sind; diese werden als Nebenlinie betrachtet.» Die Töchter und Seitenverwandten waren von der Erbfolge in die Hausherrschaft ausgeschlossen. So die allgemeine Regel. Nähere Bestimmungen finden sich im Keishiryō (Theil des Taihōryō). Hier ist für die Beamten von der 3. Rangstufe aufwärts vorgeschrieben, dass Haupterbe werden soll: 1. der älteste Sohn, 2. wenn dieser todt, unfähig oder unwürdig ist, der erste Enkel, 3. eventuell der nächste Sohn aus der rechten Frau, 4. eventuell der Sohn der Nebenfrau, 5. eventuell der nächste Enkel (vom nächsten Sohn der rechten Frau), 6. eventuell der Enkel von der Nebenfrau.[61]

Für diese Successionsordnung war es aber, im Falle des Wegfalls des ersten Sohnes, von Wichtigkeit, ob er vorher bereits den Rang (kurai) verliehen bekommen hatte, oder nicht. Der Rang*grad* eines Beamten war nämlich nicht vererblich, sondern nur das Amt und die Ranganwartschaft im Allgemeinen. Der Sohn bekam als Amtsnachfolger seines Vaters zunächst nur einen geringeren Ranggrad verliehen und rückte allmählich auf. Dieser Ranggrad konnte nun dem Sohn schon bei Lebzeiten des Vaters verliehen werden. War dies der Fall, so konnte zwar der Enkel (der Sohn des 1. Sohnes) succedieren, war aber ein solcher Enkel nicht vorhanden, so trat eine Succession des jüngeren Sohnes etc. nicht ein. Der Rang wurde m. a. W. nicht zweimal im selben Erbfall verliehen, zu einer Succession des Bruders wäre dies aber erforderlich gewesen, wenn er dem Erbsohn schon vorher verliehen war, während nach ausdrücklicher Bestimmung der Enkel in diesem Fall ohne Weiteres in die Rangstellung des vorverstorbenen Sohnes eintrat. Der jüngere Sohn succedirte also nur dann, wenn der erste Sohn vor dem Vater verstorben war, ohne bereits mit einem Rang beliehen zu sein, andernfalls erlosch das Haus. Die 4. bis 8. Rangstufe war darin noch ungünstiger gestellt. Während im übrigen dieselbe Successionsordnung galt, konnte hier selbst der Sohn des ersten Sohnes nicht succediren, wenn der vor dem Vater verstorbene erste Sohn bereits mit dem Range beliehen gewesen war.

War der Sohn nach dem Vater gestorben, so trat natürlich in beiden Fällen eine neue Beerbung des Ersteren ein, und von einer Succession seines Bruders war keine Rede, denn ein Erbrecht der Seitenverwandten kennt der Taihōryō nicht.

Diese ganze Erbfolgeordnung des Keishiryō galt aber nur für die Nebenhäuser der acht ersten Rangstufen. Für die Haupthäuser dagegen war verordnet, dass in allen Fällen die Bestimmung des Haupterben durch besondere Anordnung des Kaisers zu erfolgen habe.

Auch die Nebenhäuser mussten alle über die Erbfolge zu treffenden Bestimmungen dem Dajōkwan (der kaiserlichen Centralregierung) anmelden. Nur durch eine von dieser genehmigte Anordnung oder Adoption bei Lebzeiten, nicht aber durch Testament, war eine Abänderung dieser Erbfolge in das Keishi möglich.

Was den objectiven Umfang der Successionsberechtigung des ältesten Sohnes anlangt, so fiel ihm mit der Hausherrschaft zu:

1. der Hausname (kamei, meiseki),
2. die Rangwürde (kurai) im Allgemeinen, in dem vorher erörterten Sinne eines allmählichen Aufrückens. Nach der danach erreichten Rangstufe bestimmte sich dann auch die Beleihung des Erben mit den zu dem Rang gehörigen Einkünften (iden).
3. das Staats- oder Hofamt (kwan) des Verstorbenen und die mit demselben verbundenen Einkünfte (roku, also shokuden etc.), wenn das Amt erblich war.

Solches war die Regel. So wurden z. B. durch eine Verordnung des Kaisers Shōmu aus dem 21. Jahre Tempei (749. n. Chr.) die Ämter der Kokushi (Provinzialgouverneure) und Gunryō (Vorsteher eines Gun, d. h. eines Bezirkes von 2–20 Dörfern) für erblich in der Hauptlinie des Haupthauses erklärt. Seit 888 n. Chr. wurde bekanntlich sogar das wichtige Amt des Kwambaku und Sessei (Stellvertreter und Regent)

[61] Dass der Taihōryō sich bei dieser Ordnung direct an sein chinesisches Muster angelehnt hat, muss unzweifelhaft erscheinen, wenn man sieht, dass noch im Codex der Tsching-Dynastie, dem Ta-Tsing-Leu-Lee, fast wörtlich dieselbe Bestimmung getroffen ist. Derselbe stammt zwar erst aus dem 4. od. 5. Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts, wiederholt aber hier nur die uralten Satzungen des himmlischen Reiches. Vgl. Staunton, Ta-Tsing-Leu-Lee, London, 1810. S. XVII. und 49.

erblich in der Familie der Fujiwara, und seit 1192 das des Shōgun, dessen damaliger und erster Inhaber Yoritomo war, in der Familie der Minamoto.[62]

4. Das Wohnhaus der Familie (hontaku) und das dazu gehörige Grundstück (takuchi), die Geräthe für den Ahnenkultus (saisengu) und der Begräbnisplatz (fumbochi).
5. Besitz und Verwaltung des Kubunden, also des auf die gesammten Hausangehörigen einschliesslich der Sklaven entfallenden Vertheilungslandes.

§ 38. 2. *Erbfolge in das Vermögen.*

Ist damit die Rechtsstellung des ältesten Sohnes als Haupterben gekennzeichnet, so erhebt sich zunächst die Frage, woraus das daneben zur Vertheilung gelangende übrige Vermögen denn eigentlich bestehe.

Es gehörte dazu an Immobilien zunächst das Kōden und Kōhō, also erbliche Grundstücks- und Gebäudeeinkünfte, welche wegen besonderer Verdienste für immer oder eine bestimmte Anzahl Generationen verliehen waren, und zwar galt für diese die besondere ausdrückliche Vorschrift, dass dieselben gleichmässig unter die sämmtlichen Nachkommen ohne Vorzug des Geschlechts oder Alters vertheilt werden sollten.

Sodann kam an Immobilien das Konden (neuangelegtes Feld) in Betracht, und an Mobilien vor allem die Sklaven (nuhi), und ferner das wenige damals etwa vorhandene Geld, Waffen, Kleider und Hausgeräth. Für dieses sogen. Zaisan nun führte der Taihōryō folgenden Vertheilungsmodus ein. Es erhalten:

I. wenn mehrere Söhne vorhanden sind,

1. der Erbsohn (chakushi, tekishi) und die Hauptfrau einerlei ob sie die Mutter des ältesten Sohnes (tekibō) ist, oder nicht (keibō), je
2 Theile,

2. andere Söhne (shōshi) je
1 Theil,

3. Töchter, Adoptivkinder (soweit nicht als Erbsohn adoptiert) und Nebenfrauen (shō) je
½ Theil.

II. Wenn alle Söhne gestorben sind, erhalten

1. Männliche Enkel und die nicht wiederverheiratheten Wittwen der Söhne (kwasai) je
1 Theil,

2. Töchter, weibliche Enkel und die verwittweten Nebenfrauen der Söhne (kwashō) je
½ Theil,

III. Wenn von den Söhnen der Erbsohn allein noch am Leben ist, ein oder mehrere jüngere aber mit Hinterlassung von Kindern gestorben sind, so wird die ganze Masse in zwei Hälften getheilt, wovon die eine dem Erbsohn gebührt, die andere unter die übrigen Berechtigten gleich vertheilt wird.

Im übrigen gilt der Satz, dass auf die Kinder die Antheile ihrer verstorbenen Väter transmittirt werden.

Mancherlei Dunkelheiten in den überlieferten Texten haben zu Controversen unter den japanischen Gelehrten über das Erbrecht der Töchter, Frauen und Nebenfrauen geführt. Nach Einigen sollen die Töchter z. B. keinerlei Erbrecht, sondern nur einen Alimentationsanspruch gegen den Haupterben gehabt haben. Die hier angenommene Ansicht ist die des Hossōshiyōshō[63] und der citierten Arbeit von Egami-Maruyama. Sie scheint um deswillen wahrscheinlich, weil in den aus späterer Zeit überlieferten Beispielen von Vermögensvertheilungen die Töchter stets mitberücksichtigt werden. Über den Verlust des Erbrechts durch die Wiederverheirathung, und die Beerbung der Mutter durch ihre Kinder war schon im Familienrecht gehandelt. (Vgl. oben § 17 u. § 18).

Ein Erbrecht der Mutter gegenüber dem Kinde wird im Taihōryō nicht erwähnt. Ein solches des Vaters war überhaupt nicht denkbar, da der Sohn kein selbständiges Vermögen hatte und in damaliger Zeit das Inkyothum (vgl. unten § 46.) noch nicht bekannt war.

Den Seitenverwandten wird das Recht der Theilnahme an der Erbvertheilung direct abgesprochen.

Diese ganze Vertheilungsordnung des Taihōryō trat nun aber nur dann ein, wenn der Erblasser bei Lebzeiten nicht anders verfügt hatte. Hierin liegt ein wichtiger Unterschied der Keishi-Erbfolge von der Zaisan-Erbfolge,

[62] Über die Erblichkeit der Ämter in der Tokugawazeit vgl. Rudorff in diesen Mittheilungen Heft 38. S. 384 zu Note 35 u. 37.

[63] Vgl. über dieses Werk Michaelis, Mitth. Heft 38. S 359.

der, wie unten näher zu zeigen, noch heute von Bedeutung ist. Dort war freie letztwillige Verfügung ausgeschlossen, hier dagegen vollständig erlaubt.

Hatte ein Familienhaupt weder Descendenten hinterlassen, noch sein Vermögen bei Lebzeiten vertheilt, so sollten die Sklaven freigelassen, d. h. zu gemeinen Bürgern gemacht, und das übrige Vermögen einem Tempel zugewendet werden.

Nicht zwar bezüglich der im Taihōryō für die Succession in die Hausherrschaft statuirten Primogeniturordnung, die nur natürlich war und bis heute in Geltung geblieben ist, wohl aber bezüglich der Vertheilungsordnung erhebt sich wieder die Frage nach der praktischen Geltung und Durchführung der Bestimmungen. Dieselbe ist ohne Durchforschung der gesammten alten Literatur nicht wohl zu entscheiden. Die Mehrzahl der japanischen Kenner derselben neigt sich der Ansicht zu, dass die thatsächliche Geltung zu bejahen sei. Man beruft sich dabei namentlich auf spätere Schriften, in denen Zweifel erhoben werden, ob gewisse dieser Bestimmungen noch zur Anwendung zu bringen seien oder nicht.[64]

Andererseits ist ebenso wie bei der Handenordnung zu vermuthen, dass in den von dem Centrum der kaiserlichen Macht, dem Gokinai, entfernteren Provinzen, die Durchführung vielleicht erst spät oder nur zeitweise stattgefunden hat.

II. Die spätere Entwickelung.

§ 39. 1. *Erbfolge in die Hausherrschaft.*

Wie schon erwähnt, ist der Grundsatz der ausschliesslichen Erbfolge des Ältesten in die Hausherrschaft an sich in Japan niemals wieder aufgegeben worden. Dagegen entwickelte sich mit der zunehmenden Ausbildung des Feudalsystems eine staatliche Überwachung dieser mit der Nachfolge in das Lehen gleichbedeutenden Succession, welche den doppelten Zweck hatte, dem Lehensherrn zu ermöglichen, einmal unliebsame Nachfolger fern zu halten und andererseits willkürliche Änderungen der Succession zu verhindern. Schon im Taihōryō hatte sich, wie erwähnt, der Kaiser dieses Recht bezüglich der Haupthäuser der hohen Beamtenfamilien vorbehalten. Als Prärogative des Kaisers fiel diese Einmischung mit dem Sinken der kaiserlichen Macht um die Mitte des 10. Jahrhunderts hinweg, aber es ist nicht zu bezweifeln, dass das erstarkende Shōgunat bald anfing, dieses Privileg für seine Zwecke in Anspruch zu nehmen. Doch datiert die früheste mir bekannt gewordene einschlägige Bestimmung erst aus dem 2. Jahre Keichō (1597) wo Hideyoshi unter Kaiser Go-Yōzei anordnete, dass in allen Fällen bezüglich der Succession in das Sōryōke (Haupthaus) beim directen Lehensherrn angefragt werden müsse, also selbst dann, wenn eine Abweichung von der gesetzlichen Erbfolge gar nicht beabsichtigt wurde. Die staatliche Verwaltung der Lehenserbfolge geschah durch eine besondere Abtheilung der Shōgunregierung (bakufu), das Sōryōgoshō. Dieses System erreichte natürlich unter den Tokugawa seine höchste Ausbildung.

Man kann sonach in dieser Zeit von einem Recht auf die Nachfolge als Haupterbe im strengen Sinn des Wortes nicht reden. Doch brachte es die Natur der Sache mit sich, dass einmal das Interesse an der Beeinflussung der Erbfolge durch den Staat nur bei den obersten Klassen ein lebhaftes sein konnte, nach unten zu dagegen gradatim abnehmen musste, und dass andererseits auch bei den oberen Würdenträgern Eingriffe nur ausnahmsweise und aus bestimmten wichtigen Gründen geschahen. In diesem Sinne sind die Bestimmungen des Iyeyasu über die Erbfolge der Daimyō aufzufassen. Es lautet das 45. der sogen. 100 Gesetze:

«Die Besitzungen desjenigen, der ohne einen eigenen oder Adoptivsohn zu hinterlassen, stirbt, sollen confisciert werden, denn die Welt ist für Alle da, und nicht für Einen.»

Hierin ist nichts vom Taihōryō wesentlich Abweichendes enthalten; auch damals schon war ja die Erbfolge auf die Descendenz beschränkt.

[64] So soll im Taiki, einer Chronik aus dem 6. Jahre Kyū-an (1150 n. Chr.) berichtet werden, wie man den Edelmuth eines jüngeren Sohnes eines gewissen Kyō Munemichi, Namens Koremichi, bewundert habe, der trotz der entgegenstehenden nur ihn bevorzugenden Bestimmung seiner im Testament des Vaters zur lebenslänglichen Nutzniesserin eingesetzten Mutter das dem Taihōryō entsprechende Transmissionsrecht der Kinder seines vorverstorbenen Bruders anerkannt und dieselben zur Theilung zugelassen habe.

Anders aber sieht die Sache aus, wenn wir das 7. der (geheimen) sog. 18 Gesetze betrachten. Hier heisst es:

«Für alle Fürsten des Landes ohne Rücksicht auf die Höhe ihrer Einkünfte gilt, dass, wenn einer nach zurückgelegtem 16. Lebensjahr stirbt, der Nächstberechtigte zu seinem Adoptivsohn ernannt wird und das Geschlecht fortsetzt. Stirbt aber Einer, bevor er das 16. Lebensjahr erreicht hat, so darf das Geschlecht nicht fortgesetzt werden, sondern erlischt.»

Der Artikel spricht nur von den «Fürsten des Landes», den Daimyō, seine Grundsätze haben aber, soviel ich in Erfahrung bringen konnte, auf alle Lehensträger Anwendung gefunden. Unter dem «Nächstberechtigten» ist, wie schon Kempermann (Mittheilungen Heft 1. S. 6) bemerkt, der jüngere Bruder, bezw. der Neffe des Erblassers zu verstehen. Es wurde also jetzt thatsächlich eine Succession der Seitenlinie zugelassen; nur dem Scheine nach wurde an der alten Rechtsidee festgehalten, indem der Seitenverwandte stets—wie schon bei der Adoption (vgl. oben § 21 u. 24) näher erörtert—durch den Rath der Verwandten mit Zustimmung des Lehensherrn zum Adoptivsohn des Verstorbenen gemacht werden musste. Diese Nothwendigkeit der Vermittlung der Succession durch das sogen. Kyū-yōshi äusserte aber zunächst noch in zwei Richtungen ihren Einfluss: einmal darin, dass nur jüngere Seitenverwandte succedieren konnten, und sodann darin, dass die Erbfolge der Seitenlinie nur dann eintrat, wenn der Erblasser vor dem 16. Lebensjahre starb, also ehe er die Ehe- und active Adoptionsfähigkeit erreicht hatte. Später wurde auch hierin weniger streng verfahren und die Verwandten waren in der Wahl des zu adoptierenden de facto unbeschränkt.

§ *40. 2. Erbfolge in das Vermögen.*

Im Gegensatz zu der Ordnung der Haupterbfolge war es den verwickelten Vorschriften des Taihōryō über die Vertheilung des Zaisan nicht beschieden, den mit dem Verfall der kaiserlichen Macht in der Mitte des 10. Jahrhunderts besiegelten Untergang der Kubundenordnung und anderer chinesischer Institutionen zu überdauern. Nur der Grundgedanke, die Trennung zwischen Keishi und Zaisan, blieb trotz des Verschwindens der Autorität des Taihōryō noch Jahrhunderte lang bestehen. Es finden sich bei Egami-Maruyama Beispiele aus dem Shigakemonjō (Chronik der Familie Shiga) aus dem 2. Jahre Yen-ō (1240) und aus dem Ashimizukemonjō (Chronik der Familie Ashimizu) aus dem 4. Jahre Reki-ō (1341), wonach an die jüngeren Söhne und die Töchter eine weitgehende Vertheilung des Vermögens stattfand. Wenn aber der Erblasser selbst darüber keine Verfügung getroffen hatte, so trat nicht mehr die Classification des Taihōryō ein, sondern es wurde, wie z. B. in einer im Jōyeishikimoku erhaltenen Bestimmung aus dem 1. Jahre Tei-yei oder Jō-yei (1232) angeordnet, das Vermögen unter die nächsten Verwandten des Verstorbenen mit Rücksicht auf die Treue und Tüchtigkeit der Einzelnen durch die Beamten des Lehensherrn vertheilt.

Aber auch dieser Zustand war nicht von Dauer. In der Mitte des 16. Jahrhunderts trat eine wichtige Änderung ein, indem das Recht der Verwandten auf Vertheilung des Zaisan ganz zu Gunsten des Haupterben verschwand.

Der Wendepunkt wird gekennzeichnet durch eine Bestimmung im Jōyeishikimoku Genkai, einem Gesetz der Hōjō aus dem 4. Jahre Tembun (1535), in welcher es heisst, dass die neuerlich entstandene Gewohnheit, dem Sōryō allein das ganze Familienvermögen zuzuwenden, verwerflich sei, und fortan wieder nach dem althergebrachten Recht eine Vertheilung des Vermögens einzutreten habe.

Allein dieser conservative Schritt hatte keinen dauernden Erfolg gegenüber der stets wachsenden Bedeutung des Familienhauptes für das Feudalsystem, und wenn auch im 2. Jahre Keichō (1597) noch einmal der Vertheilung Erwähnung gethan wird, so zeigt sich doch bereits im 12. Jahre Kwanyei (1635) der Abschluss der Entwickelung in der im Kammyōhikki (Chronik der Periode Kammyō) überlieferten Bestimmung, dass der Haupterbe immer schlechthin die ganze Erbschaft erhalten solle.

Diese schliessliche Concentration des ganzen Familienbesitzes in der Hand des Sōryō hat nichts Auffallendes, wenn man seine Stellung

als Familienhaupt in der Feudalzeit ins Auge fasst. Er war dem Lehensherrn für die ordentliche Leistung der Lehensdienste verantwortlich, hatte die Sorge für die Tempel und den Ahnenkultus und die Vertretung der einzelnen Glieder der Familie in allen Dingen, endlich war sein Haus die Zuflucht der verarmten Geschlechtsangehörigen. Dafür musste er naturgemäss die Herrschaft über die Familie ausüben, welche im Kriege sein Banner trug und im Frieden unter seiner Obhut und Strafgewalt stand. Ja, wenn wegen ausgezeichneter Dienste eines Familiengliedes eine Belohnung gegeben wurde, so erhielt sie nicht das letztere, sondern das Famililienhaupt zugewiesen.

Dies ist der Entwicklungsgang des Erbrechts im Allgemeinen. Auf einige historische Einzelheiten ist noch in anderem Zusammenhang zurückgekommen. Die Berichte betreffen immer nur die oberen Klassen. Von der misera plebs und ihren Rechtsverhältnissen ist in den japanischen Chroniken und Gesetzen eben wenig die Rede. Sie waren der Willkühr der Territorialherrn überlassen. Doch kann man annehmen, dass die Entwickelung ihres Erbrechts mit dem der Feudalbeamten im Grossen und Ganzen Schritt gehalten hat; wenigstens finden wir sie zu Ende der Tokugawazeit im Allgemeinen auf derselben Stufe angelangt.

C. Heutiges Intestaterbrecht.

I. Erbfolge der Descendenten.

§ *41. 1. Berufung durch Gesetz.*

Die zuletzt erwähnte schliessliche Concentration der gesammten Erbfolgeberechtigung der Descendenz auf den Haupterben hat seit der Restauration der kaiserlichen Herrschaft im Jahre 1867 keinerlei Änderung erfahren. Es herrscht also zur Zeit in Japan eine reine Individualsuccession. Jeder hat gesetzlich nur *einen* Erben, der sein ganzes Vermögen erhält.

Was die Berufung zur Succession in die Hausherrschaft angeht, so muss man auch im heutigen japanischen Recht keine nach festen Klassen bestimmte Erbfolgeordnung in unserem Sinne erwarten. Wie sich bereits aus dem bei der Adoption und in der Geschichte des Erbrechts Gesagten ergiebt, kennt der Japaner nur *eine* Klasse unmittelbar durch das Gesetz zu Erben berufener Person: das sind die Descendenten. Der älteste Sohn allein ist an sich der nach sittlicher und religiöser Anschauung zur Nachfolge in den Opferkult für die Ahnen und damit in die Hausherrschaft Geborene. Stirbt derselbe kinderlos vor dem Vater, so rückt naturgemäss der Zweite in seine Stelle.

Sind nur Töchter vorhanden, so kann heutzutage auch von diesen die älteste als Erbin in die Hausherrschaft als sg. Onnakoshu eintreten. Ob dieselbe bereits vor dem Taihōryō eine Erberechtigung hatte, ist zweifelhaft. Man könnte versucht sein, die Bejahung aus der Thatsache zu folgern, dass häufig Kaiserinnen den kaiserlichen Thron eingenommen haben, allein es ist, wie schon oben bemerkt, nicht sicher, ob darin nicht bloss eine Regentschaft für einen minderjährigen Kaiser zu erblicken ist. Nach dem Taihōryō konnte die Tochter in das Keishi nicht succedieren, und der fortschreitende Feudalisationsprocess der späteren Zeiten war einer Erbfolge der Tochter in die Hausherrschaft nicht günstiger. Amt und Lehensgut waren untrennbar verbunden. Der Nachfolger in das Lehen musste daher zur Verwaltung des Amtes fähig sein. Das Jōyeishikimoku spricht sich darüber im Art. 25 deutlich aus:

" Wenn Vasallen des Kwantō (Shōgunvasallen) Hofbeamte (kuge) zu ihrem adoptierten Schwiegersohn (mukoyōshi) machen, so geht dadurch der Lehensdienst (kōjinosoku) dem Staate verloren. Wenn auch das Lehensgut (shoryō) einer Tochter (gemeint ist: dem adoptierten Mann einer Tochter) zugewendet werden kann, so muss doch dabei darauf gesehen werden, dass die Leistung des Lehensdienstes möglich bleibt (durch Auswahl eines geeigneten Schwiegersohnes nämlich). Während der Lebzeit des Adoptierenden ist dies freilich nicht von Belang; da leistet er selbst den Lehensdienst; aber nach seinem Tode soll die Leistung von dem Schwiegersohn verlangt werden. Kann dieser nun wegen seiner Stellung als Hofbeamter den Dienst nicht leisten, so soll das Lehen für immer eingezogen werden."

Wenn sonst im Jōyeishikimoku und andern Quellen Frauen und Töchter als Inhaberinnen von Lehensgrundstücken erwähnt werden, so bezieht sich das nur darauf, dass ihnen Theile

des Lehens durch Gestattung (yuzurijō=Gewährungsurkunde) des Lehensinhabers und für die Dauer des Rechts desselben bleibend überwiesen werden konnten.

An der Vertheilung des Zaisan nahmen die Töchter Theil, so lange eine solche bestand, dieselbe verschwand aber, wie oben erwähnt, zu Anfang der Tokugawazeit gänzlich.

Bei den Heimin war die Sache vielleicht schon früher, aber jedenfalls zu Ende der Tokugawazeit an vielen Orten anders. Während nach dem Minji Kwanrei Ruishū in Rikuzen und Etchū die Tochter wie bei den Samurai gänzlich ausgeschlossen war, wird aus Suwō, Awaji, Echigo, Nagato und Tosa berichtet, dass beim Mangel von Söhnen die Tochter erben könne. In Theilen von Uzen und Izumo soll sogar ohne Rücksicht auf das Geschlecht immer das älteste Kind Erbe werden, also die Tochter selbst bei Vorhandensein jüngerer Söhne.

In einem Erlass des Staatsraths vom 22. Jan. 1873 wird für den Adel (die Kwazoku und Shizoku) die Erbfolge der Tochter beim Mangel eines Sohnes noch an staatliche Genehmigung geknüpft. In einer Verfügung vom 27. Mai 1873 wird dabei vorgeschrieben, dass die Tochter später einen Sohn adoptieren müsse, da sie als Hausvorstand nicht heirathen könne, und in einer Verfügung vom 22. Juli 1873, dass sie, wenn sie einen Sohn adoptiert habe, diesem alsbald die Erbschaft abtreten müsse. Ein Erlass vom 17. Jan. 1880 statuirt aber das heute geltende Princip, dass die Tochter, wenn kein Sohn da sei, vor allen andern Verwandten ohne weiteres Erbe werde.

Dies gilt auch für die Hochadligen (Kwazoku), nur ist durch Gesetz vom 7. Juli 1885 bestimmt, dass hier die so geschaffene weibliche Hausherrin nicht auch Trägerin des Adelsranges des Hauses werde; dieser ruht also während der Zeit, bis der für die Succedentin durch den Familienrath mit Zustimmung des kaiserlichen Hausministeriums (Kunaishō) bestimmte Erbe antritt.

Wichtig ist bei dem Erbrecht der Tochter, dass dem Fall des gänzlichen Mangels von Söhnen der Fall gleich steht, wo ein Sohn schon vor dem Tode des Vaters zum Haupt einer Nebenlinie (bunke) gemacht ist. In diesem Sinne hat der oberste Gerichtshof (Daishin-in) im Juli 1877 einen Fall entschieden, wo nach der Errichtung eines Bunke für den 2. Sohn der 1. Sohn gestorben war, und der Vater dann ausser dem 2. Sohn und dessen Descendenz nur noch eine Tochter hinterlassen hatte. Die Klage gegen die Tochter seitens des 2. Sohnes, welcher das Haupthaus für seinen Sohn in Anspruch nahm, wurde abgewiesen, weil der Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen nur innerhalb der Angehörigen desselben Hauses zur Geltung komme.

Sind nur Enkel da, so entscheidet die Linie; es erbt der älteste Sohn des ältesten Sohnes, oder wenn er nur Töchter hinterliess, die älteste Tochter. Hier ist fraglos Repräsentationsrecht der Enkel annerkannt.

Zweifelhafter ist der Fall, wenn beim Vorhandensein anderer Kinder der älteste Sohn mit Hinterlassung von Kindern vor dem Vater verstorben ist.

Während der ganzen Feudalzeit galt hier für die Samurai und darüber das Recht des Taihōryō: hatte der älteste Sohn einen Sohn hinterlassen, so schloss dieser den jüngeren Bruder seines Vaters aus, die Enkelin dagegen kam (weil nicht lehensfähig) überhaupt nicht in Betracht.[65]

Bei den Heimin galt zwar eigentlich gesetzlich nichts anderes, aber es war ihnen mehr Freiheit in der willkürlichen Anordnung der Erbfolge gelassen. Der Verwandtenrath konnte mit Genehmigung der Ortsobrigkeit auch den zweiten Sohn dem Enkel vorziehen.

Auch heute noch muss man sagen, dass der Enkel und, entsprechend dem unter 1. über das Erbrecht der Tochter Gesagten, auch die Enkelin, dem 2. Sohne vorgehe.

Wenn dennoch die Motive des neuerdings erschienenen Entwurfs eines Erbrechts für Japan erklären, dass bisher ein Repräsentationsrecht (Daishō-sōzoku) der Enkel nur beim Mangel von Söhnen existiere, so ist dieser Irrthum vermuthlich darauf zurückzuführen, dass der Rechtssatz allerdings durch eine weitverbreitete Gewohnheit erheblich modificiert wird. Es ist dies das sog. Junyōshi, (jun=Ordnung, yōshi=Adoption), also eine Adoption,

[65] Anders nur, wenn für die Enkelin bereits von ihrem Vater ein Muko als Erbsohn adoptiert war.

wodurch die richtige Ordnung der Erbfolge wieder hergestellt wird. Es wird nämlich häufig durch den Vater oder den Verwandtenrath die Erbschaft dem zweiten Sohn übertragen, von diesem aber der Sohn des ersten Sohnes zu seinem Adoptiv- und Erbsohn gemacht. Wie schon der Name andeutet,[66] liegt hierin gerade eine Anerkennung, dass eigentlich der Enkel der Erbberechtigte sei und nur aus besonderen Gründen, z. B. seiner Jugend wegen, einstweilen bei Seite gestellt werde. Man hat es in der That hier mehr mit einer durch die Adoption vermittelten Interimswirthschaft, als mit einer wirklichen Erbfolge zu thun. Dies zeigt sich auch darin, dass das Junyōshi sogar in der Weise vorkommt, dass der junge Enkel zum Adoptiv- und Erbsohn seiner verheiratheten Tante gemacht, und deren in das Haus adoptiertem Mann (muko) die Erbschaft übertragen wird.

Auch dann spricht man von Junyōshi, wenn der nach der Aufnahme eines Adoptiverben geborene Sohn zum Adoptiverben des Ersteren gemacht wird, obwohl es hier lediglich aus Billigkeit geschieht, da, wie schon im Familienrecht (vgl. oben § 25) erwähnt, der Adoptivsohn sein Erbrecht durch die Nachgeburt eines Sohnes nicht verliert.

Häufig findet man, dass dann der zum Junyōshi Gemachte seinerseits wieder den Sohn seines Adoptivvaters zu seinem Adoptivsohn macht. Dies geschieht aber ebensowenig, wie das Junyōshi selbst, auf Grund positiver Rechtspflicht, sondern freiwillig aus einem Gefühl der Dankbarkeit für die im Hause des Onkels etc. genossene Erziehung und Pflege.

Die Natur des Junyōshi als einer Interimswirthschaft wird noch mehr hervortreten, wenn wir einige andere Fälle betrachten, die zwar andere Namen führen, aber demselben wirthschaftlichen Zwecke in ähnlicher Weise dienen.

Zuweilen wird trotz des Vorhandenseins eines Sohnes, wenn der Sohn noch jung, der Vater aber schon sehr betagt ist, ein Sohn adoptiert, der dann seinerseits wieder den schon vorhandenen jungen Halbbruder durch Adoption zu seinem Erbsohn machen muss und dieser Verpflichtung halber gar keine rechte Frau (tekisai), sondern nur eine Concubine (shō) ins Haus nehmen darf. Diese Sitte[67] soll noch in Awa bestehen und wird Kwanhō-yōshi (Pflege-Adoption) genannt.

Hinterlässt der Vater eine Wittwe und minderjährige Kinder, so wird heute häufig (z. B. in Awa) die Wittwe als Onnakoshu im Koseki eingetragen. Sie führt die Wirthschaft bis der älteste Sohn sie übernehmen kann.

Noch häufiger (Echigo und Kaga) ist es, dass die Wittwe wieder heirathet. Dann wird der zweite Mann (iri-muko, nyūfu) zum Erben, und die Kinder des ersten Mannes werden unter Ausschluss der eigenen Kinder des zweiten Mannes zu Adoptiverben des Letzteren gemacht.

Dieser letztere Fall entspricht ganz der Interimswirthschaft, die vielfach bei unseren Bauernhöfen üblich ist. In den übrigen Fällen dagegen pflegt bei uns stets—und in vielen Gegenden auch in Japan—dem wirthschaftlichen Bedürfnis durch Vormundschaft Rechnung getragen zu werden.

Von einer Art Interimswirthschaft der Wittwe beim Mangel von Kindern wird noch unten die Rede sein. (Vgl. § 43.).

§ *42. 2. Willkürliche Abänderung der Berufung.*

Dass wir es bei den Descendenten wirklich mit einer gesetzlich fest bestimmten Erbberechtigung zu thun haben, zeigt sich vor allem in der Unmöglichkeit willkürlicher Abänderung der Succession derselben. Sehen wir von dem Junyōshi und den anderen eben besprochenen, lediglich den Charakter einer Interimswirthschaft tragenden Fällen ab, so kann der erbberechtigte Descendent nur dann übergangen werden, wenn er krank oder unwürdig, d.h. physisch, geistig oder sittlich unfähig ist. Das Vorhandensein dieser Voraussetzung muss nach Erlass v. 5. Juni 1876 und 28. Dec. 1877 vor der zuständigen Behörde (Gunyakusho oder Kuyakusho) constatiert werden, um deren Ge-

[66] In Tosa findet sich nach einer Notiz der Yomi Uri Shimbun vom 6. Dec. 1889 dieser Gebrauch unter dem Namen Nakatsugu yōshi, was man direct mit "Interims-Erben-Adoption" übersetzen kann.

[67] Sie war in alter Zeit aus finanziellen Gründen bei den Beamten sehr verbreitet: vgl. oben bei der Adoption § 21, N. 40.

nehmigung zu der Änderung zu erlangen, und diese Constatierung geschieht natürlicher und herkömmlicher Weise dadurch, dass die Behörde die Mituntersiegelung des Gesuches durch die nächsten Verwandten verlangt. An diese obrigkeitliche Genehmigung sind natürlich auch die Verwandten gebunden, wenn sie nach dem Tode des Vaters eine Änderung der gesetzlichen Succession der Söhne eintreten lassen wollen. Beide müssen dabei dann wiederum die angegebene Ordnung der Descendentenerbfolge berücksichtigen. Es muss also an Stelle des unfähigen ersten Sohnes dessen Kind oder eventuell der zweite Sohn in dem Gesuch zum Erben benannt werden, wenn nicht hier wieder besondere Gründe für eine Abweichung vorhanden sind. Eine Controle über die Ordnungsmässigkeit der Succession wird seitens der Behörde in sehr einfacher Weise durch die Einrichtung des Koseki geübt. Da hier bei jedem Haus die Kinder der Reihe nach eingetragen stehen, so liefert das Register zugleich die Tafel der Erbberechtigten. Weder die Abänderung desselben durch den Vater, noch die beantragte Eintragung eines danach nicht Legitimierten als Koshu an Stelle des Vaters wird gestattet, wenn nicht den gesetzlichen Bedingungen genügt ist.

Es ist indessen hier noch zu bemerken, dass dem Vater in verschiedenen Theilen des Landes grössere Freiheit eingeräumt ist, wenn er nicht den Erbsohn ganz übergehen, sondern nur insofern eine Änderung treffen will, als er dem jüngeren Sohn das Haupthaus, dem älteren aber ein Nebenhaus (bunke) zu geben beabsichtigt, was sich namentlich mit Rücksicht auf die Jugend des jüngeren Sohnes empfehlen kann. Er ist in dieser Verfügung bald ganz frei, bald nur an die Zustimmung von 2–3 Verwandten gebunden.

§ 43. II. Beim Mangel von Descendenten.

Sind überhaupt keine Descendenten vorhanden, so ist der Erblasser gänzlich frei in der Erbenbestimmung, m. a. W. er kann ohne besondere Genehmigung—unter Einhaltung der für die Adoption geltenden Bestimmungen (vgl. oben § 23. u. 24.)—adoptiren, wen er will. Denn die Ernennung eines Nichtdescendenten zum Haupterben geschieht in allen Fällen durch Adoption; der Gebrauch des Testaments zu diesem Zwecke ist unbekannt.

Hat sich der Erblasser aber einmal durch Adoption einen Erben bestimmt, so ist dessen Rechtsstellung dieselbe, wie die eines leiblichen Sohnes.

Ist der Erblasser gestorben ohne durch Adoption für die Erbfolge gesorgt zu haben—ein Fall, der bei der allgemeinen Üblichkeit der Adoption selten genug ist,—so ist eigentlich, wie schon bemerkt, von einer Erbberechtigung keine Rede mehr. In der Feudalzeit fiel, wie erwähnt, das Lehen zurück, und das übrige Vermögen wurde nach der citirten Bestimmung des Jōyeishikimoku an Verwandte nach Würdigkeit durch die Behörde vertheilt, bis sich unter den Tokugawa der Gebrauch des Kyū-yōshi, der nachträglichen Adoption, herausbildete.

Dies ist der Ursprung des heutigen Rechtszustandes, welcher nach einem Erlass des Staatsrathes vom 17. Januar 1880 darin besteht, dass die Verwandten die Erbfolge in einer den Verhältnissen entsprechenden Weise vereinbaren und festsetzen.

Gewisse Grundsätze werden dabei allerdings in der Regel beobachtet, aber sie sind nicht zwingend. Man kann im Allgemeinen sagen, dass für die Wahl des Erben zunächst die Hausangehörigkeit, danach das Geschlecht und endlich die Linie und das Alter in Betracht kommt.

So wird also in der Regel ein jüngerer Bruder, oder ein Neffe oder ein Onkel des Erblassers zum Erben bestimmt werden, vorausgesetzt dass diese Personen im Hause gewohnt haben und nicht früher bereits durch Bunke aus demselben ausgeschieden sind. Auch der Vater kann so die Hausherrschaft unter Umständen wieder übernehmen, wenn er sich als Inkyo zurückgezogen hatte.

Selbst weibliche Hausangehörige gehen männlichen Mitgliedern von anderen selbständigen Linien der Familie vor, ebenso wie wir es vorher bei der Tochter gesehen haben. So geht also dem Bruder oder Neffen aus einem Bunke die Wittwe oder Mutter oder hausangehörige Tante des Erblassers vor. Dies ist nicht nur dann der Fall, wenn der Erblasser oder dessen Vater ein adoptirter Muko war, die Wittwe oder Mutter also eigentlich erbberechtigte Blutsverwandte

des Hauses ist, sondern selbst die in das Haus aufgenommene Yome und früher (solange nämlich deren Eintrag im Koseki möglich war) sogar eine Nebenfrau [68] kann oder konnte solchergestalt in ihrer Eigenschaft als Wittwe oder Mutter Mangels männlicher Hausangehöriger zur Erbin als sogen. Onnakoshu gemacht werden. Ist eine weibliche Hausangehörige mit Zusstimmung der Verwandten einmal zur Erbin geworden, so kann ihr diese Eigenschaft ohne ihre Einwilligung nicht ohne Weiteres wieder entzogen werden. Dies findet sich ausgesprochen in zwei Urtheilen des Daishin-in vom 1. Aug. 1878 (Nro. 126) und vom 15. Mai 1879 (Nro. 78).

Dennoch hat diese Erbfolge der Wittwe oder Mutter wieder, ähnlich wie das Junyōshi, einen interimistischen Charakter, der schon in der Bezeichnung derselben als Hoketsu-sōzoku d.h. Ersatz-Erbfolge, zu Tage tritt. Es wird nämlich mit Rücksicht auf die dauernde Sicherung der Fortsetzung des Hauses von einer derartigen Onnakoshu feststehender Sitte entsprechend vorausgesetzt, dass sie, falls und sobald dies möglich, einen Ehemann als Irimuko oder einen Adoptivsohn in das Haus aufnehme. Diesem hat sie dann nach Erlass vom 22. Januar und 22. Juli 1873 alsbald die Erbschaft und damit die Hausherrschaft abzutreten.

In formeller Hinsicht ist, wie schon bei der Adoption (vgl. oben § 24.) erwähnt, durch Verordnung vom 29. Januar 1880 für den Adel vorgeschrieben, dass die nachträgliche Adoption binnen 50 Tagen nach dem Tode, eventuell bei besonderen Hinderungsgründen binnen 6 Monaten stattzufinden habe.

Ist eine geeignete hausangehörige Person nicht vorhanden, so werden die Verwandten auf die anderen Linien des Hauses zurückgreifen und dabei die nächste Linie vor der entfernteren d.h. die später abgezweigte vor der früher abgezweigten, also z. B. das Nebenhaus des Bruders des Erblassers vor dem des Onkels desselben berücksichtigen. Innerhalb der betreffenden Linie aber wird die Wahl nicht auf den Hausherrn fallen, auch nicht auf dessen ältesten Sohn,—denn diese müssen bleiben als Stammhalter ihrer Linie—sondern auf einen jüngeren Sohn.

In dem seltenen Fall des Mangels eines geeigneten Verwandten überhaupt kann auch ein Fremder zum Erben gemacht werden.

Die Ernennung zum Erben wurde wie erwähnt, früher immer, jetzt nach Verordnung vom 22. Januar 1873 nur noch wenn sie eine Person jüngeren Alters als der Erblasser betrifft, als Adoption (yōshi) für denselben bezeichnet, anderenfalls heisst der Erbe einfach Sōzokunin, d.h. Nachfolger.

[68] So ausdrücklich bestimmt in einem Bescheid des Staatsministeriums vom 20. Sept. 1880.

II. Abschnitt.

Testamentarisches Erbrecht.

§ 44. A. *Geschichte.*

Aus dem, was im vorigen Abschnitt über die willkürliche Bestimmung des Haupterben gesagt ist, ergiebt sich bereits, dass die Japaner keine Testamente in unserem juristischen Sinn kennen, d.h. keine letztwilligen Verfügungen, durch welche eine Universalsuccession in das Vermögen, eine Erbeseinsetzung, angeordnet wird. Wohl aber giebt es seit alter Zeit letztwillige Anordnungen, die nach unserer Terminologie unter den Begriff der Codizille fallen würden, d.h. solche, die lediglich Vergabungen an andere Personen, als den Erben, also mit anderen Worten Vermächtnisse enthalten. Nicht über das Keishi im Sinn des Taihōryō, wohl aber über das Zaisan kann und konnte von jeher durch Wort oder Schrift verfügt werden.

Bei der bis in die neueste Zeit hineinreichenden Naturalwirthschaft Japans versteht es sich von selbst, dass solche Zuwendungen meistens nicht in mobilen Werthen, sondern in Grundstücken bestanden und noch bestehen und in der Regel mit der Errichtung eines Nebenhauses, für das bedachte jüngere Kind gleichbedeutend sind.

Bereits im Koryō und im Sōsōryō (Theile des Taihōryō) war bestimmt, dass die über die Vertheilung des Zaisan gegebenen Vorschriften für den Fall nicht zur Anwendung zu kommen haben, wo der Erblasser selbst eine anderweite Anordnung getroffen hat. Im Shobunjo (einem Theil des Hossōshiyōshō) ist gleichfalls die Geltung solcher Anordnungen vorausgesetzt und

bestimmt, dass von mehreren Verfügungen die letzte gelten soll. Zugleich ist des Grundes gedacht, aus welchem solche Anordnungen Gültigkeit haben: da die Kinder überhaupt den Befehlen ihrer Eltern zu gehorchen haben, so müssen sie auch ihre letztwilligen Verfügungen ehren. Daraus könnte man schliessen, dass auch eine testamentarische Abänderung der Haupterbfolge Geltung gehabt haben müsse, allein die Sache ist die, dass eine solche der Sitte direct zuwiderlaufende Anordnung eben niemals einem Japaner in den Sinn kam. Aus der Vorschrift des Jōyeishikimoku (Nro. 27) dass, wenn eine Vertheilung durch den Erblasser nicht angeordnet sei, dieselbe durch die Behörde zu geschehen habe, kann man folgern, dass die Errichtung solcher Codizille sogar die Regel bildete.

Auch aus der späteren Zeit führt Egami-Maruyama eine Anzahl von Beispielen auf, welche das zahlreiche Vorkommen letztwilliger Anordnungen bestätigen. So berichtet er aus dem Azuma-kagami (Chronik der Familie Azuma) über eine letztwillige Verfügung aus dem Jahre 1238 (1. Jahr Rekinin), aus dem Shigake-monjo (Chronik der Familie Shiga) über ein Codizill aus dem Jahre 1239 (1. Jahr Yen-ō) und ein anderes aus 1301 (3. Jahr Shō-an), ferner aus dem Ashimizuke-monjo (Chronik der Familie Ashimizu) über eines aus dem Jahre 1341 (4. Jahr Reki-ō). Alle enthalten lediglich Vorschriften über die Vertheilung einzelner mobiler oder immobiler Vermögensstücke abgesehen von Ermahnungen rein moralischer Natur.

Entsprechend der oben geschilderten stetig steigenden Bedeutung des Haupterben finden sich schon früh zu Gunsten desselben gesetzliche Beschränkungen des Erblassers in der codizillarischen Vermögensvertheilung. Schon in Nro. 32 des Jōyeishikimoku ist vorgeschrieben, dass dem ältesten Sohn mindestens $\frac{1}{5}$ des Vermögens verbleiben solle. Im Shingenkahō (Hausgesetz der Familie des Taketa Shingen aus dem Ende der Ashikagazeit) ist nach Egami-Maruyama bestimmt, dass alle vom Staate zur Belohnung für geleistete Dienste geschenkten Grundstücke von der Verfügungsfreiheit ausgenommen seien und dem Haupterben zufallen. In einem Nachtrag zum Kemmushikimoku heisst es, dass es nicht gerade nothwendig sei, *Alles* dem Haupterben zu hinterlassen, *Theile* des Vermögens können auch an Andere gegeben werden.

Die Regel war damals, dass der Lehnsherr eingriff, wenn eine letztwillige Anordnung ihm unbillig erschien, das Pflichttheilsrecht des Haupterben wurde also nach administrativer Willkühr gewahrt.

Zu Anfang der Tokugawazeit findet sich nach Egami-Maruyama im Chihōbunshochō folgendes festgesetzt:

1. Ein Codizill bedarf der Mituntersiegelung durch die nächsten Verwandten und bei Immobilien in der Regel auch der Bestätigung durch den Ortsvorstand (nanushi) und den Gruppenvorstand (kumigashira).

2. Eine Beseitigung des Haupterben durch letztwillige Anordnung ist unzulässig.

3. Die zum Haupthaus gehörigen Immobilien und Hausgeräthe und $\frac{7}{10}$ des sonstigen Vermögens können dem Haupterben nicht entzogen werden.

4. Ein Bauer darf nur über dasjenige Vermögen verfügen, welches 10 Koku Land (die dem Haupterben bleiben) übersteigt.

Unbeschränkt in der Verfügung über ihr Vermögen waren nur die Priester und zwar sämmtlicher Secten.

Indessen scheint es, als ob auch bei den Heimin an vielen Orten die Handhabung der Beschränkung zu Gunsten des Haupterben lax gewesen sein. Ein Interesse der Feudalregierung bestand natürlich nur den Buke gegenüber, wo ihr daran liegen musste, den Lehensnachfolger nicht zu sehr von Mitteln entblösst zu sehen.

§ *45. B. Heutiges Recht.*

Über das heutige Gewohnheitsrecht der Heimin betreffs der letztwilligen Vermögensvertheilung enthält das Minji Kwanrei Ruishū eine Anzahl Berichte.

Was die Form anlangt, so bedarf ein Codicill z. B. in Izumo, Awa, Musashi, Kai und Chikugo der Zustimmung von zwei oder mehr Verwandten. Die von diesen mit zu untersiegelnde Urkunde wird verschlossen mit der Adresse des Ortsvorstandes niedergelegt und nach dem Tode beim Ortsvorstand eröffnet. In

Ugo soll das Goningumi (die Genossenschaft der Nachbarn) die Verfügung genehmigen, in Echigo und im Kinai soll es der Ortsvorstand thun. Ein mündliches Codizill wird in Iwami gestattet, bedarf aber gleichfalls der Zustimmung der Verwandten.

Bezüglich der materiellen Verfügungsfreiheit ist in Shinano ganz allgemein bestimmt, dass die Verwandten die Anordnung für unzulässig erklären können, wenn sie zweifelhaft ist oder den Haupterben zu sehr verkürzt. In Chikugo findet sich dieselbe Bestimmung, wie in dem Tokugawagesetz: nur 3/10 dürfen vergeben werden. In Uzen und Theilen von Ugo wird gewöhnlich 1/3, in anderen Theilen von Ugo nur 1/5 als disponibel zum Zweck der Errichtung eines Bunke betrachtet. Die für die Heimin in der Tokugawazeit erwähnte absolute Art von Beschränkung findet sich noch in Shinano, wo ein gewöhnlicher Bauer nur ein Bunke begründen lassen darf, wenn er über 10 Koku, und ein Ortsvorstand (nanushi) nur, wenn er über 20 Koku Einkommen hat. In Noto und Kaga soll es sogar nur bei mehr als 50 Koku Einkommen gestattet sein.

Indessen scheint es nicht, als ob durch diese Bestimmungen heutzutage auch der Familie Schranken gesetzt seien, man wird vielmehr annehmen dürfen, dass mit Zustimmung des allmächtigen Verwandtenrathes auch darüber hinausgehende Anordnungen möglich sind.

Wohngrundstück, Begräbnisplatz, Firma, Familienarchiv, Geräthe für den Ahnenkultus und der Adelsrang bleiben auch heute unter allen Umständen dem Haupterben.

III. Abschnitt.

§ 46. *Das Inkyothum.*

Der Brauch, im Alter sich von den Geschäften zurückzuziehen, und schon bei Lebzeiten die Erbschaft dem Nachfolger zu übergeben, findet sich bei uns nur im Bauernstande als weit verbreitetes und rechtlich ausgebildetes Institut. In Japan herrscht die Sitte, wie schon im Familienrecht bei der Adoption erwähnt (vgl. oben § 21.) seit alter Zeit in weiten Kreisen des Volkes und hat zur Förderung des allgemeinen Brauches der Adoption wesentlich beigetragen. Wie der a. a. O. dargelegte Ursprung der Sitte schon vermuthen lässt, sind es hier nicht die unteren, sondern gerade die oberen Stände, bei denen das Institut seine erste Ausbildung erfahren hat. Man verstand in der Feudalzeit unter Inkyo vor allem das sich Zurückziehen von dem Amts- und Lehensdienst, der dann mit der Herrschaft über das Lehensgut und die Familie auf den Nachfolger übergieng. So erklärt es sich, dass nach dem Minji Kwanrei Ruishū in vielen Theilen des Landes zu Ende der Tokugawazeit das Inkyo für die Heimin gar nicht gestattet war, so z. B. in Tosa, Bungo, Iwashiro, Kaga, Uzen, Mutsu und Rikuchū. In Suwō war es ihnen nur mit besonderer Erlaubniss des Landesherrn möglich. Dies hatte dann freilich lediglich zur Folge, dass man zu dem Aushülfsmittel griff, den Sohn ohne wirkliche Übernahme der Erbschaft als Vertreter des Vaters während dessen Alters das Haus verwalten zu lassen.

Früher bedurften die Buke der Erlaubniss ihres Lehensherrn, wenn sie die Hausherrschaft abtreten wollten, und noch in einer Verordnung vom 7. Juli 1877 heisst es, dass die Shizoku nach zurückgelegtem 50. Lebensjahr um Erlaubniss zum Inkyo nachsuchen können. Heute genügt blosse Anzeige der Thatsache. Nur den Kwazoku ist nach Verordnung vom 7. Juli 1877 Inkyo nicht gestattet, wenigstens nicht mit der Wirkung, dass der Erbe bereits Inhaber des Adelsranges wird.

Die civilrechtlichen Consequenzen des Inkyo, welche heute natürlich allein noch in Betracht kommen, sind einfach die einer anticipirten Erbfolge. Der Sohn übernimmt die Hausherrschaft, wird als Koshu im Koseki eingetragen und übt alle Rechte eines solchen aus. Der Vater ist einfach Hausangehöriger und als solcher streng rechtlich genommen der Gewalt des Sohnes unterworfen. Er kann über das Hausvermögen nicht mehr verfügen, und seine Schulden verpflichten nach einer schon mehrfach erwähnten Verordnung vom 18. Sept. 1872 den Koshu nur dann, wenn dieser seinen Stempel auf den Schuldschein gesetzt hat. Er wird natürlich vom Sohn unterhalten und häufig wird ihm eine bestimmte Summe als Altentheil (inkyo-ryō) ausgesetzt, so z. B. in Kai meist 1/3 des Feldertrages. In der Praxis freilich

nimmt sich die Sache in der Regel ganz anders aus. Die nicht genug zu rühmende Pietät der Japaner macht ein Verhältniss zwischen Altentheiler und Erben, wie es leider bei uns so häufig zu den unerquicklichsten Processen über die Auszugsleistungen führt, fast zur Unmöglichkeit. Auch nach der Übernahme der Hausherrschaft noch ist dem Sohn der Wille des Vaters Befehl. Für manche Gegenden (z. B. Kai) findet sich dieser Satz im Minji Kwanrei Ruishū ausdrücklich als Gewohnheitsrecht konstatirt. In anderen (Kaga, Izumo, Rikuzen) findet sich wenigstens für den Fall eines Adoptiverben die Vorschrift, dass derselbe bei Lebzeiten des Inkyo ohne dessen Genehmigung nicht über das Hausvermögen verfügen könne, offenbar aus dem Grunde, weil der Vater der Pietät eines Adoptivsohnes nicht im gleichen Maasse sicher sein darf.

Unter Umständen ist dem Inkyo—und auch dies muss von Einfluss auf sein Verhältniss zu dem Sohn sein—die Wiederübernahme der Hausherrschaft (als sog. Sai-sōzokunin=Wieder-Nachfolger) gestattet. Nach einer Verordnung vom 22. Januar 1873 ist dies nicht nur im Fall des Todes des Erben möglich, sondern auch dann, wenn derselbe durch Krankheit unfähig wird oder einen unmoralischen Lebenswandel führt, bei Adoptivsöhnen auch dann, wenn es beim Adoptionsvertrag ausdrücklich vorbehalten ist. An manchen Orten ist es Sitte, auch den leiblichen Erben die Hausherrschaft nur provisorisch auf Probe oder nur zum Theil übernehmen zu lassen. Erfolgt dann später die vollständige Überlassung der Herrschaft, so wird dies Kagi-yuzuri (= Schlüssel-Abretung) genannt.

Ist der zur Verwaltung unfähige Erbe vom Vater—oder nach dessen Tod eventuell auch von den Verwandten—der Herrschaft entsetzt worden, so lebt er nun als sogen. Waka-inkyo (junger Inkyo) im Hause.

IV. Abschnitt.

§ 47. *Der Erbschaftsantritt.*

I. Die Erbfolge des Haupterben (Katokunin) ist Universalsuccession, nicht nur in dem Sinn, dass sie, wie schon erwähnt, principiell—d. h. so weit nicht Vergabungen an Andere angeordnet sind—das gesammte Vermögen umfasst, sondern auch in der Bedeutung, dass der Haupterbe—und dieser allein—in die gesammten Schulden des Erblassers eintritt. Ein Beneficium inventarii, wonach der Erbe sich von der Haftung über den Belauf der Activa hinaus befreien könnte, ist unbekannt. Auch eine Ausschlagung der Erbschaft ist dem geborenen oder bei Lebzeiten des Erblassers adoptirten Haupterben nicht gestattet. Die Hausherrschaft fällt ihm ipso jure zu, und damit ist das Vermögen des Hauses untrennbar verknüpft. Handelt es sich freilich um nachträgliche Herstellung einer Erbfolge beim Mangel von Descendenten, so schliesst hier die vertragsmässige Natur der Berufung den Zwang aus. Ein Seitenverwandter kann nur mit seiner Zustimmung zum Erben gemacht werden. Auch seitens eines Adoptivsohnes ist diese Zustimmung implicite schon bei der Adoption erklärt worden, so dass also im engeren Sinne nur der leibliche Descendent als Zwangserbe bezeichnet werden muss.

II. Durch die nach chinesischer Sitte jedenfalls früher streng eingehaltene Trauerzeit (imi) wird häufig noch heute der thatsächliche Antritt der Erbschaft und die Ausführung etwaiger Vermögensvertheilung hinausgeschoben. Bei den Heimin beruhte dies von jeher nur auf der Sitte. Für die Buke war in der Tokugawazeit eine bestimmte Trauerfrist von 50 Tagen vorgeschrieben.

III. Der Erbschaftsantritt wird gewöhnlich Katoku-sōzoku (Erbfolge) oder Kamei-sōzoku (Hausnamenfolge) genannt. In Shimōsa heisst er Han-yuzuri (Stempelgestattung), in Ōmi: Daigaye (grosse Veränderung) oder Hitouchigaye (Hausveränderung), in Tosa: Namaetsukegaye (Namen-Änderung).

Er zeigte sich äusserlich früher vor allem in der Annahme des Erbnamens (tōrina).[69] Nach dem im Familienrecht (vgl. oben § 2.). Ausgeführten ist dies heute weggefallen. Die nunmehr dem Erben zustehende Disposition über das Hausvermögen äussert sich darin, dass er nun den Erbstempel (jitsu-in=richtiger, wahrer Stempel) gebrauchen darf.

[69] Jedoch wird aus Buzen berichtet, dass im Falle des Inkyo die Namensänderung erst bei dem Tode des früheren Hausherrn erfolgt sei.

In den meisten Landestheilen bestand seit Alters auch für die Heimin die Vorschrift, dass der Erbschaftsantritt direct oder indirect an den Ortsvorstand (Nanushi, Kimoiri, eventuell erst an Toshiyori oder Machikata oder Kumigashira), gewöhnlich unter Einreichung eines gestempelten Zettels (inkan), angezeigt werden musste. Heute wird die Anzeige an das Gunyakusho oder Kuyakusho (Kreis- bzw. Bezirksbehörde) erstattet. Dort erfolgt dann, wenn die Sache in Ordnung scheint, die Umschreibung im Koseki-Register. An manchen Orten musste die Anzeige im Falle des Inkyo vom Vater geschehen, in anderen (z. B. Suruga) wurde dagegen der Vater, wenn entweder er 60 Jahre oder der älteste Sohn 20 Jahre alt war, ohne weiteres als Inkyo betrachtet und eingetragen. In der Feudalzeit brachte der mit dem Erbschaftsantritt bei den Buke verbundene Lehensfall die Beobachtung gewisser Förmlichkeiten mit sich. Jeder Daimyō und Hatamoto von über 3,000 Koku Einkommen musste beim Erbschaftsantritt dem Shōgun eine der Grösse und Art nach durch Herkommen bestimmte Abgabe leisten, die gewöhnlich in Producten der betreffenden Provinz (Seide, Baumwolle, etc.) bestand und ausserdem in irgend einem Gegenstand aus dem Nachlass des Verstorbenen (meist einem Schwert oder Räucherkasten). Darin sollte einerseits ein Dank für das beim Tode des Erblassers üblicherweise vom Shōgun übersandte Geldgeschenk (kōden) liegen, andererseits zugleich auch eine Anerkennung der Lehenspflicht. Die eigentliche Anerkennung der letzteren war aber in der Entgegennahme des neuen Lehensbriefs (shu-in, wörtlich: rothes Siegel) zu finden, welchen der Shōgun dem Erben überschickte und worin die Succession desselben in Lehen und Amt angeordnet wurde.[70]

§ 48. Zusammenstellung.

Es sei gestattet zum Schluss die characteristischen Züge des japanischen Erbrechts kurz zusammen zu fassen.

1. Die Erbfolge ist Individualsuccession mit Vorzug des männlichen Geschlechts und des Alters. Der älteste Sohn erbt also der Regel nach das ganze Vermögen.

2. Ein wirkliches Recht auf die Erbschaft besteht nur für die Descendenten.

Die sonstige Bestimmung eines Haupterben findet durch Adoption seitens des Erblassers oder der Verwandten statt, nicht durch Testament. Dabei ist für die Wahl seitens der Verwandten zunächst die Hausangehörigkeit, dann das Geschlecht und endlich die Linie und das Alter massgebend.

3. Die Enterbung eines Descendenten ist nur aus bestimmten Gründen mit Genehmigung der Behörde möglich.

4. Letztwillige Verfügungen sind üblich zum Zweck von Vergabungen aus der Erbschaft, insbesondere zur Fürsorge für jüngere Kinder.

Dabei ist ein gewisses Pflichttheilsrecht des Haupterben anerkannt.

5. Verschiedenartig gestaltete Interimswirthschaftsbildungen und die Zurückziehung auf das Altentheil sind häufige Modificationen der gesetzlichen Erbfolge.

[70] Ein Shu-in wurde übrigens bei solchen Hatamoto, die nur in Reis bezahlt wurden und kein Lehensgut besassen, nicht ertheilt.

BERICHTIGUNGEN.

Seite 85, l. Spalte, Zeile 14 v. o: statt "Ruishu" lies hier und später: "Ruishū."
" 86, r. " " 17 v. u: statt "befestigen" lies: "befestigten."
" 87, l. " " 8 v. u: statt "yago" lies: "yagō."
" 89, r. " " 17 v. o: lies: "zufliessen."
" 90, r. " " 13 v. o: statt "hīko" lies: "hiko."
" 91, r. " " 10 v. u: statt "yago" lies: "yagō."
" 92, r. " " 7 v. u: statt "yakushō" lies: "yakusho"
" 94, l. " " 18 v. u: statt "Herren" lies: "Herrn."
" 96, r. " " 19 v. o: statt "Suwo" lies: "Suwō."
" 97, r. " " 7 v. o: statt "im" lies: "in."
" 97, r. " " 8 v. o: statt "Omi" lies: "Ōmi."
" 97, r. " " 12 u. 17 v. o: statt "Hiuga" lies: "Hiūga."
Seite 99, l. Spalte, Zeile 14 v. o: lies: "Durchführbarkeit."
" 99, l. " " 14 v. u: lies: "Suwō."
" 101, l. " " 18 v. u: lies: "dürfen."
" 103, r. " " 22 v. u: lies: "Soyekami-gōri."
" 104, l. " " 23 v. o: lies: "Kwampōritsu."
" 106, l. " " 22 v. o: lies: "Hiūga."
" 107, l. " " 14 v. u: lies: "Bitchū."
" 109, Nr. 36, " 2 v. u: lies: "heirship."
" 109, " " 1 v. u: lies: "Gakushi-kwai-in, translated."
" 111, r. Spalte, " 3 v. o: statt "verwalten" lies: "sehen und umarmen, d. h. sorgen."
" 112, l. " " 9 v. o: lies: "Geidō-yōshi."
" 114, r. " " 16 v. u: lies: "Hanmoto-mitodoke."

SITZUNGSBERICHTE.

SITZUNG IN TOKIO,
am 26. Juni 1889.

Vorsitzender :
Herr Minister Dr. von HOLLEBEN.

Der Vorsitzende theilte mit, dass Herr Dr. O. Lange, Professor am orientalischen Seminar in Berlin, der Gesellschaft wiederbeigetreten ist, und gedachte mit einigen Worten unserer aus Japan scheidenden Mitglieder, der Herren Assessoren Dr. Michaelis, E. Delbrück und F. Delbrück.

Herr Dr. C. Florenz sprach hierauf «*über die gesellschaftlichen Zustände Japans vor Einführung der chinesischen Kultur.*» Er schilderte zunächst die patriarchalischen Zustände Alt-Japans, zu welcher Zeit Patriarchalfamilien (Uji) die Einheit des Volkes bildeten und der Kaiser ein Patriarch ist wie die Uebrigen und nur einige Vorrechte besitzt. Das Volk wurde damals der Abstammung nach eingetheilt und bestand aus Unfreien und Freien, welch'letztere sich wiederum gliederten in Berufs-Uji (Tomonotsuko), Schriftkundige (Fuhito), Ackerbautreibende (Kuni no miyatsuko oder Kunitsuko), Adel (Muraji und Omi, erstere kaiserlicher Abstammung). Darauf schilderte der Vortragende die Vorrechte des kaiserlichen Hauses, welche bestanden 1) in der Repraesentirung der verschiedenen Uji der Ahnengottheit gegenüber, 2) in der Gewalt, Krieg zu erklären und Frieden zu schliessen, und in dem Oberbefehl im Kriege und 3) in der Ordnung von Uji-Angelegenheiten (Schlichtung von Streitigkeiten und s. w.). Schliesslich legte er die Gründe dar für das Wachsthum der kaiserlichen Macht und die Zunahme des kaiserlichen Landbesitzes.

Herr R. Lehmann machte sodann Mittheilungen über «*japanische Stenographie.*» Beide Vorträge sind der Gesellschaft für die «Mittheilungen» zur Verfügung gestellt worden.

SITZUNG IN YOKOHAMA,
am 2. October 1889.

Vorsitzender :
Herr Minister Dr. von HOLLEBEN.

Es wurde mitgetheilt, dass die Herren
Ingenieur H. Beenken,
Dr. J. Wernicke,
Dr. F. Nippold,
Landgerichtsrath Lönholm,
Legations-Secretair von Waldthausen und
C. Kayser in Tokio, sowie
E. Marx in Yokohama und
W. Westphal jun. in Hamburg, der Gesellschaft beigetreten sind.

Herr Dr. O. Hering hielt einen Vortrag über «*die literarische Thätigkeit Japans in der Gegenwart.*»

Der Vortragende stellt sich die Aufgabe, unter Zuziehung der officiellen japanischen Statistik einige Mittheilungen zu geben über die Ausdehnung des japanischen Bücherverlags, die Gruppirung der gedruckten Bücher, ob Einzel- oder Sammelwerke, Originalwerke, Uebersetzungen, oder Nachdrucke, ihre Vertheilung auf die verschiedenen wissensschaftichen Fächer, die Schwankungen in den verschiedenen Jahren, und sodann über die Tagespresse. Hierbei ist jedoch zu bedenken, dass jede Bücherstatistik den Nachtheil hat, dass in ihr die Bücher nur gezählt, aber nicht ihrem inneren Werthe nach

beurtheilt sind. Sodann, um den Umfang von Japans eigener literarischen Thätigkeit genau kennen zu lernen, müsste man die Zahl der Uebersetzungen und Bearbeitungen europäischer Literaturproducte kennen. Es giebt zwar eine Rubrik «Übersetzungen,» aber das sind nur die, welche sich offen als solche bezeichnen. Endlich schwankt die Art der statistischen Aufnahme in verschiedenen Jahren.

Die Gesammtzahl der 1886 in Japan erchienenen Bücher betrug 8105, d. i. ungefähr so viel, wie Deutschland Ende der 50er oder Anfang der sechziger Jahre an Büchern producierte. Hierunter befinden sich

2481 Werke über einen einzelnen Gegenstand.
4349 Sammelwerke.
451 Übersetzungen.
824 Unveränderte Nachdrucke älterer japanischer oder europ. Bücher.

In den einzelnen Jahren seit 1881 weisst die Gesammtzahl einige, wennauch nicht sehr bedeutende Schwankungen auf: 1881: 5973; (?) 1882: 9648; 1883:9426; 1884:9873; 1885:8579; 1886:8105. Die Zahl der Uebersetzungen, sowie der Nachdrucke ist bedeutend gestiegen.

Zur Vergleichung ist anzuführen, das Deutschland 1878–80 durchschn. 14560, 1886:16253 Bücher producierte, Frankreich 1878–80:7000, England 5771, die Vereinigten Staaten 2500.

Was die Vertheilung auf die verschiedenen Fächer anbelangt, so steht im Jahre 1885 oben an: die Pädagogik mit 1128 Werken, theils über die Erziehung, theils Schulbücher. Im nächsten Jahre ist die Zahl bedeutend gefallen (661), wahrscheinlich infolge einer grossen Auflage neuer Schulbücher im Vorjahre, welche den Bedarf für das nächste Jahr mitdeckte. An zweiter Stelle steht die Erzählungsliteratur, die im nächsten Jahre (1886) sogar an erster steht. Bei der bekannten grossen Vorliebe der Japaner für Romane etc. braucht dies nicht zu verwundern. Sodam folgen die Rechtswissenschaften mit 690 Werken, dann die Religion (Shinto, Buddhismus, Confucianismus, Christenthum, Moral) mit 548 Werken. Diese Zahl, die im nächsten Jahre sogar auf 555 steigt, widerlegt die oft aufgestellte Behauptung, dass das japanische Volk religiös indifferent sei. Auf die Religion folgen die Staatswissenschaften. Sehr gering ist die literarische Thätigkeit auf dem Gebiete der Naturwissenschaften. Folgende Tabelle zeigt das procentuale Verhältniss der verschiedenen Fächer in Japan und in Deutschland.

	Japan.		Deutschland.	
	1885.	1886.	1865–72	1886.
1. Religion und Moral....	7,7%	9,9%	13,7%	9,3%
2. Staats- u. Rechtswiss ..	17,3	15,0	9,5	8,4
3. Medicin u. Naturwiss ..	5,8	7,1	11,5	14,0
4. Philosophie	0,3	0,8	1,1	0,8
5. Pädagogik	15,1	9,6	14,4	14,2
6. Philologie	4,9	4,6	7,3	6,9
7. Geschichte u. Geogr. ..	7,0	6,6	11,1	10,0
8. Kriegswesen	0,4	0,2	2,4	2,5
9. Handel, Technik, Landwirthschaft	7,4	11,8	9,3	10,1
10. Belletristik u. schöne Künste	25,5	28,7	12,6	23,4

Buchhandlungen giebt es in Tokyo über 1000, von denen 130 Verlagshandlungen sind. Während der Handel mit europäischen Büchern u. Übersetzungen blüht, vermindert sich die Zahl der Verkäufer von japanischen und chinesischen Büchern.

Die Zahl der 1886 in Japan erschienenen Zeitungen und Zeitschriften betrug 402. Hiervon kamen auf Tokyo allein 159, auf Kyoto und Osaka 38, die übrigen 132 auf das übrige Land. Die Auflage sämmtlicher Zeitungen u. Zeitschriften betrug c. 81 Millionen. Hiervon kommt reichlich die Hälfte auf Tokyo allein. Die Einnahme für verkaufte Zeitungen betrug nahezu 1 Million Yen. Sehr gross sind die Schwankun gen in den einzelnen Jahren. Die Zeitungen und Zeitschriften schiessen wie Pilze auf und vergehen ebenso schnell wieder. Im Jahre 1886 wurden in Tokyo allein 94 neue Blätter gegründet, 68 gingen wieder ein. In ganze Japan wurden 168 neu gegründet, 116 gingen ein.

Wenn man die Blätter ihrem Inhalt nach gruppiert, so stehen oben an die Blätter allgemeinen (populär-wissenschaftlichen, unterhaltenden) Inhalts (28,8%). Sodann kommen die

Blätter für Ackerbau, Handel, Industrie (21,8%), dann die Blätter, welche die öffentliche Meinung vertreten (politische) (20,3%). Nach einem grossen Abstand folgen die Regierungsanzeiger (9,4%) und, nahezu gleichstehend Medicin und Religion (6,4 und 6,2%). Den Schluss bilden die juristischen und staatswissenschaftl. Blätter (5,2%), die Romanzeitungen (1,2%) und die militärischen (0,5%).

Interessant ist eine Vergleichung des procentualen Antheils der einzelnen Fächer an dem Bücherverlage und an der periodischen Literatur. Am auffallendsten ist der Unterschied bei der juristischen etc. Literatur. Am Bücherverlag hat sie einen Antheil von 15%, bei den Zeitschriften nur einen solchen von 5,2%. Das Gegenbild bieten Ackerbau, Handel und Industrie (Bücher: 11,8%, Zeistchr.: 21,8%). Bei Religion, Medicin und Naturwississenschaften finden wir ein nur gang schwaches Übergewicht der Bücher über die Zeitschriften.

Eine Vergleichung mit der europäischen Zeitungsstatistik zeigt, dass Japan (1886) mit seinen 402 Zeitschriften nur über Dännemark und Schweden (1880:327 und 348) steht. Deutschland, das oben an steht, produciert jährlich 5041 Zeitungen und Zeitschriften, also beinahe das 10fache von Japan. In Frankreich erscheinen 3716, in England 3083. Dann kommen Österreich, Italien etc. Im Verhältniss der Zahl der Zeitungen zu der der Einwohner steht Japan nur über Russland. In Russland kommen 109,611 Einwohner auf 1 Zeitung, in Japan 94,903; in Deutschl. 8973, in Frankreich 10,138, in England 11,409 etc. Ganz anders würde sich aber das Verhältniss stellen, wenn wir Tokyo allein ins Auge fassen würden.

Der Zeitungskatalog eines Buchhändlers sagt, dass in diesem Monate (Sept. 1889) in Tokyo 170 Blätter erscheinen. Darunter sind 18 tägliche Zeitungen. Die übrigen 152 sind Zeitschriften, darunter 13 politische, 16 juristische, 22 allgemeine, 8 für Frauen, 12 pädagogische, 7 religiöse, 3 Zeitschriften für Abstinenz, mehrere Witzblätter, 3 Theaterzeitungen, 1 stenographische, einige Modezeitungen, Kinderzeitungen etc. Der Vortrag schliesst mit einem Überblick über Art, Zahl, Werthschätzung und Einfluss der politischen Zeitungen in Japan.

SITZUNG IN TOKIO,
am 30. October 1889.

Vorsitzender:
Herr Minister Dr. von HOLLEBEN.

Neu eingetreten sind die Herren
L. Hirsch in London und
F. Kleinwächter in Shanghai.

Herr Professor Dr. M. Fesca hielt einen Vortrag über den «*Boden Japans als wirthschaftlichen Productionsfactor.*» Redner erörterte das Verhältniss der landwirthschaftlich benützten zur gesammten Fläche des Landes, die Vertheilung des Bodens auf den Kopf der landwirthschaftlichen Bevölkerung und die daraus sich ergebende Durchschnittsgrösse der eizelnen Wirthschaft. Weiterhin kamen die durch Katastererhebungen ermittelten Bodenwerthe, die Creditfähigkeit, die Besteuerung und a. m. zur Besprechung.

Da der Inhalt des Vortrages anderweitig ausführlich veröffentlicht wird, so mag es hier genügen, die Ansichten des Vortragenden bezüglich des Bodencredits und der Grundsteuer in ihren Verhältniss zur japanischen Landwirthschaft in ihrer gegenwärtigen Form kurz zu praecisiren:

1) *Bodencredit.* Die landwirthschaftlichen Unternehmungen in Japan sind vom privatwirthschaftlichen Standpunkte aus überhaupt nicht creditfähig, sowohl ihrer geringen Grösse, als ihres naturalwirthschaftlichen Characters wegen. Somit ist auch der Boden zur Zeit hier selbstverständlich nicht realcreditfähig.

2) *Grundsteuer.* Durch die allerdings hohe Grundsteuer von 4–6 % des Grundcapitals ist der freie Grundbesitzer in Japan in die Stellung des Erbpächters herabgedrückt. Da die hiesige Landwirthschaft aber die Höhe noch nicht erreicht hat, zu der eine von Erbpächtern betriebene Wirthschaft gelangen kann, so ist eine weitere Förderung derselben auch mit Beibehaltung dieser Grundsteuer durch Anwendung anderer Mittel recht wohl möglich. Eine selbstverständliche Folgerung aus diesem Satze ist, dass durch alleinige Herabsetzung der Grundsteuer ohne die Anwendung anderer Mittel die

Landwirthschaft in Japan nicht gehoben wird.— Herr Dr. K. Rathgen machte hierzu einige ergänzende Angaben.

Zum Schluss machte Herr Dr. G. Wagener aufmerksam auf eine neue Zeitschrift für Kunst, von welcher unter dem Titel *Kokuwa* (Blüthe des Landes) das erste Heft in japanischer Sprache erschienen ist. Redner legte dasselbe, welches vorzüglich gelungene Abbildungen japanischer Gemälde etc. enthält, der Gesellschaft vor.

SITZUNG IN YOKOHAMA,
am 27. November 1889.

Vorsitzender:
Herr Minister Dr. von HOLLEBEN.

Der Vorsitzende theilte mit, dass Herr Minister-Resident Kempermann in Bangkog wieder in die Gesellschaft eingetreten und Herr Albrecht Soltmann aus Berlin lebenslängliches Mitglied geworden ist.

Unter Vorlegung einer Reihe verschiedener dimorpher und polymorpher Schmetterlingsarten hielt darnach Herr Dr. Adolf Fritze einen Vortrag über

Saison-Dimorphismus bei japanischen Schmetterlingen.

Bei einer grossen Anzahl japanischer Tagfalter verändert sich Färbung, Zeichnung und Grösse des Schmetterlings je nach der Jahreszeit, in welcher derselbe fliegt. Es lassen sich in dieser Beziehung zwei Gruppen von Arten unterscheiden: erstens solche, die, nur zwei Generationen im Verlaufe eines Jahres hervorbringen, nur zwei verschiedene Färbungen ohne allmäligen Uebergang von der einen zur andern aufweisen, und zweitens solche, die in vielen Generationen fliegend, nach und nach andere Färbung und Grösse annehmen, so dass sich zwischen der extremen Frühlings- und der extremen Sommerform eine grössere oder geringere Anzahl von Uebergängen findet.

Zur ersten Gruppe, welche die rein saisondimorphen Arten enthält, gehört zunächst *Terias biformis Pryer.* Die Sommerform dieser Art fliegt im Juli, August und in der ersten Hälfte des September, dann wird sie von der Frühlings- oder hier eigentlich Herbstform, abgelöst, welche im Imagostadium überwintert und aus deren Eiern im Juli des folgenden Jahres sich dann wieder die Sommerform entwickelt. Der zweite Repräsentant dieser Gruppe ist *Thecla arata Brem.*, welche Art bisher nur in einer, der Frühlingsform, bekannt war. Diese Art überwintert im Gegensatz zur vorigen nicht als Imago, sondern in einem früheren Stadium. Dasselbe ist der Fall bei der dritten und interessantesten Art, der auch in Europa vorkommenden *Vanessa levana L.* Auch in Europa ist dieser Schmetterling saisondimorph, aber während die Sommerform in Europa und Japan fast oder völlig gleich ist, tritt hier an die Stelle der europäischen Frühlingform, welche, wenigstens in Central-Japan vollständig fehlt, eine Zwischenform, eine sog. *Prorima-Form.* Es ist dies die bisher für eine selbstständige Art gehaltene *Vanessa burejana Brem.*

Weil zahlreicher, als diese rein saisondimorphen Arten sind diejenigen der zweiten Gruppe, die saisonpolymorphen Arten.

Hierher gehören zunächst die beiden Arten *Papilio machaon L.* und *Papilio xuthus L.* Dieselben erscheinen im Frühling als verhältnissig mässig kleine Schmetterlinge mit vorwiegend gelber Färbung, allmälig nehmen sie an Grösse zu, und die gelbe Färbung verschwindet mehr und mehr unter einer dunklen Bestäubung, bis die im Hochsommer fliegenden Exemplare das Maximum an Grösse und dunkler Färbung erreicht haben. Gegen den Herbst zu werden die Schmetterlinge dann wieder kleiner und heller, ohne indess in einer dieser beiden Eigenschaften die Frühlingsform völlig zu erreichen. Ein ähnliches Verhalten zeigt *Pieris napi L.*, dessen erste Generationen der deutschen Frühlings- und Sommerform gleich sind, während die späteren bedeutend grösser sind, und die dunkle Färbung hier die überwiegende ist. Dieselbe Erscheinung findet sich bei *Colias hyale L.*, welche Art sich von der gleichnamigen deutschen auch noch dadurch unterscheidet, dass sie in Japan zwei Weibchen, ein gelbes und ein weisses hat.

Die grösste Variabilität findet sich bei *Terias multiformis Pryer*. Hier ist die extreme Frühlingsform auf der Oberseite einfarbig gelb, die Unterseite zeigt auf gelbem Grunde eine grosse Anzahl brauner Flecken, Binden und Punkte. Die ausgeprägte Sommerform ist auf der Oberseite gelb mit breitem schwarzen Rande auf den Ober- und schmalem auf den Unterflügeln, die Unterseite ist fast rein gelb. Zwischen diesen beiden extremen Formen findet sich nun eine Unzahl von Uebergängen, so dass es unmöglich ist, zwei sich völlig gleichende Exemplare von Terias multiformis zu erhalten. In hohem Grade variabel ist auch *Polyommatus phlaeas L.*, dessen Frühlingsgeneration leuchtend rothe Vorderflügel besitzt; mit dem Fortschreiten der Jahreszeit werden dieselben dunkler und immer dunkler, bis ihre Färbung im Hochsommer nahezu schwarz ist. Die im Spätherbst fliegenden Exemplare dieser Art haben dann wieder völlig die Färbung der Frühlingsgeneration angenommen.

Die Reihe der je nach der Jahreszeit ihre Färbung ändernden japanischen Tagfalter beschliessen *Vanessa c- album L.* und *Vanessa c-aureum L.*, von denen namentlich letztere in den allermannigfaltigsten Uebergängen vorkommt.

Der Zusammenhang, in welchem die rein saisondimorphen zu den saisonpolymorphen Arten stehen ist der, dass erstere aus letzteren hervorgegangen sind. Der äussere Einfluss, durch welchen die Verschiedenheit der Färbung hervorgebracht wird, ist namentlich in den jeweiligen Temperaturverhältnissen zu suchen.

SITZUNG IN TOKIO,

am 18. December 1889.

VORSITZENDER:
HERR MINISTER DR. VON HOLLEBEN.

Als neu eingetretene Mitglieder werden angemeldet die Herren

F. BOLLJAHN und
VON SEEBACH in Tokio.

Herr Dr. E. GRASMANN erstattete sodann Bericht über « *eine forstliche Excursion in die Hochgebirgswaldungen am oberen Kisogawa in der Provinz Shinano.*»

Nach einer kurzen Schilderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebietes, sowie der geschichtlichen Entwickelung der Eigentums- und Besitz-Verhältnisse in den seit Iyeyasu vornehmlich zur baulichen Unterhaltung des Nationalheiligtumes in Ise bestimmten und nunmehr als kaiserliche Kronforste erklaerten Waldungen, besprach der Vortragende zunaechst die auesseren Waldstandsverhältnisse, so die Flaeche der Waldungen (zu 350,000 cho), die Verteilung derselben nach Höhenregionen, ihre Ausscheidung nach productivem und improductivem Terrain, ferner die Standortsverhältnisse, nemlich: allgemeine und besondere Lage, Boden, (Neigung, geologische Abstammung, chemische und physikalische Beschaffenheit desselben), Klima.

Der Darstellung der Bestockungsverhältnisse wurde ein allgemeines Vegetationsbild vorangestellt mit Unterscheidung folgender vier Pflanzenzonen, welche zugleich mit den forstlich wichtigsten Bestandsformen zusamenfallen:

I. die unterste Zone von 500–1550 m, charakterisirt je nach der Bewirtschaftungsweise entweder

a. als winterkahler Laubwald mit Kuri (Castanea vulgaris Lamb. var. japonica D.C.), O-nara (Quercus crispula Bl.), Ko-nara (Quercus glanduliflora Bl.), Kadzura (Kadzura japonica L.), Tochi (Aesculus turbinata Bl.) und der einzig vorkommenden immergrünen Laubholzart Soyongo (Ilex pedunculosa Mig.), oder

b. als unterer Nadelwald mit Momi (Abies firma S. und Z.), Tsuga (Tsuga Sieboldii Carr.), und besonders Hinoki (Chamaecyparis obtusa S. und Z.) Asunaro oder Asuchi (Thuya dolabrata L.), Sawara (Chamaecyparis pisifera S. und Z.), Nedzuko (Thuyopsis laetevirens) und Koyamaki (Sciadopitys verticillata S. und Z.), den wichtigsten Holzarten der Kisowaldungen.

II. die Zone von 1550–1750 m, der obere Nadelwald von viel geringerer Flaechenausdehnung als der untere, mit Tohi (Picea Alcockiana Carr.), Shirabe (Abies Veitchü H. und H.) Karamatsu (Larix leptolepis Gord), Himekomatsu (Pinus parviflora S. und Z.) Tsuga (Tsuga Sieboldii Carr.).

III. die Zone von 1750–2350 m, die Region der Baumgrenze, mit Tohi, Shirabe, Tsuga, wie die II. Zone, doch von viel geringerer Höhenentwickelung.

IV. die oberste Zone von 2350–3000 m, bis nahe unter den Gipfel des Ontake (3185 m), die Krummholzregion mit Haimatzu (Pinus parviflora ?), Yashiya-bushi (Alnus firma S. und Z. multinervis Reg.) Biakushin (Juniperus chinensis L.).

Die Ausführungen über das botanische und forstliche Verhalten der genannten fünf wichtigsten Baumarten: Hinoki, Sawara, Asunaro, Nedzuko und Koyamaki, über ihr Zusammentreten zu verschiedenen Bestandsarten, über ihr durch specielle Aufnahmen ermittelten Zuwachs und Ertrags-Vermögen bildeten den Übergang zur Darstellung der ineren Waldstandsverhaeltnisse, der bisherigen Bewirtschaftungsweise der Waldungen in einem sehr rationellen Femelbetriebe mit 50–60 jaehrigem Hiebsturnus, bei grundsaetzlicher natürlicher Verjüngung, aber mit häufig — wenigstens localen — übermaessigen Nutzungen. Dabei bleibt jedoch die jaehrliche Gesammtnutzungsgroesse von etwa 30000 shakushime (10000 fm) oder 0,027 fm pro cho weit unter dem nachhaltigen Ertrage wie unter dem Etat aehnlicher Gebirgswaldungen in Deutschland, mit viel geringeren Zuwachsleistungen.

Bei den höchst ungünstigen Absatzverhaeltnissen, der grossen Schwierigkeit der Bringung und den hohen Transportkosten ist die jaehrliche Geld-Einnahme für das sehr wertvolle Material eine geringe, nemlich $40,000-50,000, welcher Summe an Gewinnungskosten allein $20,000 gegenüberstehen.

Der Faellungsbetrieb und der technisch sehr interessante Transportbetrieb mit grossartigen Riesen- und Fangwerkbauten, sowie Triftanlagen legten vielbach Vergleichungen nahe mit aehnlichen Einrichtungen in den bayerischen und oesterreichischen Alpen, im Schwarzwald und in den Vogesen.

Die Organisation der Waldarbeiter mit Ausscheidung von Faellungs- und Transportarbeitern und Gliederung in verschiedene Gruppen und Rotten erscheint unter den vorliegenden Verhaeltnissen geradezu als musterhaft.

Der letzte Teil des Vortrages behandelte die gegenwärtigen Verwaltungseinrichtungen, den Stand der Forstpolizei, die Berechtigungsverhaeltnisse und die Gefaehrdungen des Waldes von Seite der anorganischen und der organischen Natur. Es kommen besonders häufig Blitz,- Hagel- und Sturm- Beschaedigungen vor. Zu den schaedlichen Thieren gehört besonders der schwarze Baer und der Hase, waehrend die Feinde des Waldes aus der Pflanzenwelt namentlich durch eine Reihe parasitischer Pilze, so besonders durch Caeoma Asunaro, ferner durch Chrysomyxa, Hysterium und verschiedene Aecidienformen vertreten sind.

JAHRESBERICHT FÜR 1889.

Die *Zahl der Mitglieder* hat im verflossnen Jahre eine weitere Vermehrung erfahren, indem 28 Herren neu eingetreten, 9 ausgetreten und 2 gestorben sind. Es besteht somit die Gesellschaft zur Zeit aus 2 Ehren- und 162 ordentlichen Mitgliedern, welche sich ihrem Aufenthaltsorte nach vertheilen, wie folgt:

		Differenz gegen 1888.
In Tokio	58 ...	+ 2
" Yokohama	42 ...	+ 8
Im übrigen Japan	8 ...	— 2
" " Ostasien	8 ...	0
In anderen Ländern	48 ...	+11
Zusammen	164 ...	+19

Während des Jahres vollzog sich der Ankauf des in Tokio (Kanda, Imakawakoji, Ichome Nr. 8) gelegenen Hauses und Grundstücks, wozu auf Grund des Beschlusses einer General, versammlung von dem flüssigen Vermögen der Gesellschaft $1000 verwendet wurden. Der fehlende Betrag von $1300 wurde durch Ausgabe von Schuldscheinen von je $50 an die Mitglieder gedeckt. Im Uebrigen weist der weiter unten stehende Kassenbericht einen Baarbestand von $932.07 auf, wozu noch ein Guthaben bei Ascher & Co. in Berlin hinzuzurechnen ist. Hiergegen schloss das Jahr 1888 mit einem Baarbestande von $1156.55 & 533.66 Mark ab. Zieht man hierbei in Betracht, dass obige beträchtliche Summe von dem flüssigen Capital für den Ankauf des Hauses in Tokio verwendet wurde, so ergiebt sich für das verflossene Jahr eine recht befriedigende Zunahme des Vermögens der Gesellschaft.

Es fanden im Ganzen 10 *Sitzungen* statt die, wie üblich, abwechselnd in Tokio und Yokohama abgehalten wurden. Ausser verschiedenen kleineren Gegenständen wurden folgende grössere Themata durch Vorträge behandelt:

Handels- und Industrie-Gesellschaften in Osaka, von Dr. G. Wagener;

Beiträge zur Kenntniss der älteren Literatur über Japan, von Dr. H. Weipert.

Japanisches Familienrecht, von Demselben:

Ueber das Klima Japans und den Einfluss desselben auf die Pflanzenproduction, von Prof. Dr. M. Fesca.

Ueber modernen Staats-Shintoismus, von Pfarrer Spinner.

Japanisches Erbrecht von Dr. H. Weipert.

Ueber die gesellschaftlichen Zustände Japans vor Einführung der chinesichen Cultur, von Dr. C. A. Florenz.

Japanische Stenographie, von R. Lehmann.

Die literarische Thätigkeit Japans in der Gegenwart, von Dr. O. Hering.

Der Boden Japans als wirthschaftlicher Productionsfactor, von Prof. Dr. M. Fesca.

Saison-Dimorphismus bei japanischen Schmetterlingen, von Dr. A. Fritze.

Forstliche Excursion in Shinano, von Dr. E. Grasmann.

Im Laufe des Jahres wurden 3 neue Hefte der «*Mittheilungen*» von dem Vorstande herausgegeben und ein Heft (Nr. 9), welches vergriffen war, in zweiter Auflage gedruckt. Die neuen Hefte (Nr. 41, 42 und ein Supplement-Heft) enthalten folgende grössere Abhandlungen:

Die japanische Geld- und Effecten-Börse, von P. Mayet.

Die Frauen Japans im Spiegel der für sie bestimmten Literatur, von Dr. O. Hering.

Untersuchungen einiger japanischer Düngemittel, von Dr. O. Kellner.

Tokugawa-Gesetz-Sammlung (mit 3 Tafeln), von Landgerichtsrath Otto Rudorff.

Beiträge zur chinesischen Poesie, von Dr. Carl Adolf Florenz.

Der Ausbruch des Bandai- san im Juli 1888 (mit 5 Tafeln), von Director T. Wada.

Die *Bibliothek* ist durch Austausch mit 135 gelehrten Gesellschaften, Vereinen, Behörden

und hervorragenden Privaten, sowie durch mehrere Geschenke und Neuanschaffungen vermehrt worden. Austauschverbindungen wurden neu angeknüpft mit

- dem Musée Guimet in Paris,
- dem Naturwissenschaftlichen Verein Hamburg-Altona,
- der Verlagsbuchhandlung von Trübner & Co. in London und
- der Elisha Mitchell Scientific Society in Chapel Hill, N. C.

Für die Sitzungen in Yokohama waren der Gesellschaft die Räume des Club Germania zur Verfügung gestellt, wofür der Vorstand sich beehrt, auch an dieser Stelle seinen ergebensten Dank auszusprechen.

KASSENBERICHT FÜR 1889.

Einnahmen.		*Ausgaben.*		
Saldo Vortrag von 1880	$1,440.66	Miethe für Haus und Grundstück		$ 119.35
Eintrittsgelder	115.00	Anschaffungen und Ausgaben für die Bibliothek.		77.03
Beiträge und Rückstände	1,806.06	do. do. do. Haus		375.85
Verkaufte Hefte und Photographien	246.95	Herstellungskosten der Hefte:		839.47
Zinsen	2.35	Neudruck Heft 9	$157.56	
Einnahmen im Gesellschaftslocal	529.96	Lithographieen Heft 9	80.00	
Schuldscheine	1,300.00	Druck Heft 41	138.10	
		" " 42	149.75	
		Lithographieen Heft 42	88.86	
		O. Rudorff 450 Exemplare der Gesetzsammlung	225.00	839.47
		Immobilien-Conto, gekauftes Grundstück		2,300.00
		Feuer-Versicherung		110.85
		Wirthschafts-Conto		538.60
		Unkosten, Porti etc.		147.76
		Saldo		932.07
	$5,440.98			$5,440.98
1890 Januar 1. Saldo	$932.07			

XLIV. HEFT.

DER FÖHN BEI KANAZAWA.

MIT EINER TAFEL.

VON

E. KNIPPING.

Bei der täglichen Bearbeitung der japanischen Wetterkarten war mir schon häufig aufgefallen, dass eine unserer Stationen, Kanazawa, sich bisweilen durch ungewöhnliche Erwärmungen auszeichnet. Anfangs war ich geneigt, Fehler in den Beobachtungen oder Telegrammen zu vermuthen.

Die erste Kritik der Witterungs- Telegramme besteht darin, dass man die absoluten Werthe von Luftdruck und Temperatur, besonders aber die Unterschiede gegen den Vortag bei Nachbarstationen vergleicht. Diese Unterschiede treten bei nahe zusammen liegenden Orten meist in gleichem Sinne und annähernd gleicher Grösse auf.

So sind z.B. die Temperatur- Unterschiede gegen den Vortag

am 1. Januar 1890, 6 a in Tokio + 4° Celsius, in Choshi + 3°;

am 1. Januar 1890, 6 a in Hakodate und Suttsu je − 4°;

am 2. Januar 1890, 6 a in Oita, Kochi und Wakayama je + 2°;

am 2. Januar 1890, 6 a in Nagano, Niigata und Akita je − 4°;[1]

Dagegen betrugen die Aenderungen am 17. Januar 1888, 6 a in Kanazawa + 13°, in Fushiki nur + 5°. Die letztgenannten Sta-

[1] Bei Mittelwerthen längerer Zeiträume, der Monate, Jahreszeiten und des Jahres kann man mit noch viel grösserer Sicherheit als von Tag zu Tag, und auf weitere Entfernungen hin einen parallelen Gang der Temperatur annehmen. Verwendung findet diese Thatsache bei der Reduktion einer kurzen Beobachtungsreihe auf die längere einer Nachbarstation.

Beispielsweise seien folgende Jahrestemperaturen für Hakodate und Nemuro gegeben, aus denen die Temperatur von Nemuro für den Zeitraum 1876/85 gefunden werden soll.

Jahrestemperatur in Graden Celsius.

Jahr	Hakodate.	Nemuro.	Unterschiede H-N.
1876	9.4	—	—
77	9.8	—	—
78	8.4	—	—
79	8.9	—	—
80	8.8	6.0	+2.8
81	8.3	5.9	+2.4
82	8.5	6.4	+2.1
83	7.5	—	—
84	7.0	4.6	+2.4
85	7.9	5.0	+2.9
Mittel	8.7	(5.6)	+2.5

Vergleicht man die 5 gemeinschaftlichen Jahrgänge, so sieht man, dass an beiden Stationen die Werthe gleichzeitig fallen und steigen. Bei Hakodate schwanken sie von 7.0 bis 8,8°, also um 1.8°, bei Nemuro von 4.6 bis 6,4°. also ebensoviel. Bildet man aber den Unterschied H-N für jeden Jahrgang, wie in der letzten Reihe, so schwanken diese letzteren nur von 2.1 bis 2.9° oder um 0.9°. Der durchschnittliche Unterschied H-N ist also genauer bestimmt als die durschnittliche Temperatur von Nemuro.

Da nun das Mittel der Periode 1876-85 bei Hakodate 8.7°, und Nemuro 2.5° kälter ist, erhalten wir für dieselbe Periode und Nemuro 8.7-2.5 oder 6.2°.

Dies Beispiel zeigt die Nothwendigkeit der Reduktion auf gleiche Jahrgänge—das einfache Mittel beträgt für Nemuro nur 5.6°—ebenso die Möglichkeit und verhältnissmässige Sicherheit derselben.

Die Entfernung beider Stationen beträgt 425 Km, gleich der Strecke von Berlin bis Frankfurt a/M.

tionen liegen ganz nahe zusammen (S. Karte 5), die Entfernung beträgt in der Luftlinie nur 50 Km und trotzdem weichen die Aenderungen um 8° von einander ab. Die absoluten Werthe der Temperatur waren zu derselben Zeit 12° und 6°; der Unterschied derselben also auch noch 6°.

Hier ist also der Gang der Temperatur bei den Nachbarstationen durchaus nicht mehr parallel; und da diese lokalen Erwärmungen bei Kanazawa häufiger wiederkehren, auch keine Fehler vorliegen, wie die spätere Vergleichung mit den Original-Beobachtungen ergab, so handelte es sich um eine Erklärung.

Zwei Ursachen konnten höchstens in Betracht kommen, der Einfluss der warmen Strömungen, welche mit Ausnahme des nördlichen Theiles der Ostküste ganz Japan umspülen und bisweilen beträchtliche lokale Erwärmungen verursachen, oder der Föhn.

Gegen die erste Erklärung sprechen verschiedene Thatsachen.

Wenn sich der Einfluss der warmen Meeresströmungen an unsern Küsten *lokal* geltend macht, so geschieht das fast nur bei Windstille oder leichten Winden; nimmt die Windstärke zu, so verschwinden auch bald die *lokalen* Temperatur-Unterschiede.

Ferner wäre es bei dieser Annahme unerklärlich, warum Kanazawa in 36° Breite bisweilen wärmer ist als 19 südlicher liegende Stationen, welche bis zu 31° Breite herunterreichen und der mächtigsten warmen Strömung an der Süd-Küste viel näher liegen als Kanazawa.

Am entschiedensten spricht aber dagegen, dass sich bei südlichen Winden, welche für Kanazawa *Landwinde* sind, die Erscheinung am auffallendsten zeigt.

Es kann demnach nur der Föhn sein.

Der "Föhn" ist ursprünglich Lokalname für den warmen, trokenen und heftigen Südwind der nördlichen Alpenthäler; der Ausdruck wird aber gegenwärtig allgemein auf alle Winde angewandt, welche denselben Bedingungen ihre Entstehung verdanken und in ganz ähnlicher Weise an vielen Stellen der Erdoberfläche auftreten.

Um die Eigenschaften des Föhn zunächst an einem Beispiel kennen zu lernen, wählen wir die Beobachtungen des 13. April 1883 an den 4 Stationen Hiroshima, Kioto, Sakai und Kanazawa. (S. Karte 5 und 1). Die beiden ersten liegen südlich, die letzteren nördlich von dem hier der Küste parallel laufenden Gebirgszuge. Die höchste Erhebung desselben, der Hakusan, 2800 m hoch, liegt etwa 46 km SSE von Kanazawa. Die Passhöhen mögen hier 2000 m, weiter im Westen bei Sakai 1000 m betragen. Hiroshima und Sakai liegen unmittelbar am Meere, in 4 bez. 2 m Seehöhe, Kanazawa dagegen in 7 km, Kioto in 47 km Entfernung von der Küste, in 29 m bez. 49 m Seehöhe.

Beobachtungen am 12.—14. April 1883.

	12.	13.			14.	13.	
	$9\frac{1}{2}p$	$9\frac{1}{2}a$	$3\frac{1}{2}p$	$9\frac{1}{2}p$	$9\frac{1}{2}a$	$9\frac{1}{2}a$	$3\frac{1}{2}p$
	Temperatur der Luft in °Celsius.					Abweichung vom Monatsmittel.	
Hiroshima	9.3	13.9	*18.8*	15.7	15.0	−0.3	+4.1
Kioto	6.6	12.6	*19.8*	11.3	14.2	−0.4	+4.1
Sakai	10.2	19.6	*24.4*	17.3	10.6	+6.3	+10.1
Kanazawa	4.1	20.0	*24.4*	18.4	8.2	+7.6	+11.0

Die höchsten Temperaturen treten am. 13. $3\frac{1}{2}p$. auf; die beiden nördlichen Stationen sind um 5° wärmer als die südlichen. Die absoluten Werthe geben aber den Wärme-Ueberschuss noch zu gering an; deshalb sind die Abweichungen von den Monatsmitteln hinzugefügt. Aus letzteren folgt, dass Sakai im Mittel aus den beiden Beobachtungen $9\frac{1}{2}a$ und $3\frac{1}{2}p$ 7° zu warm war im Vergleich mit Hiroshima, Kanazawa um 7.5° gegen Kioto.

Die grösste Steigerung der Wärme trat am 13. April morgens ein und betrug in 12 Stunden bei

Hiroshima.	Kioto.	Sakai.	Kanazawa.
4.6°	6.0°	9.4°	15.9°

Am schnellsten stieg das Thermometer in Kanazawa. Die Abendbeobachtungen sind absichtlich als Ausgangspunkt gewählt, um den Einfluss der täglichen Periode möglichst zu eliminiren. Die schnellste absolute Aenderung trat bei Kanazawa von 6 a bis $9\frac{1}{2}$ a auf, da das Thermometer von 2.2° auf 20.0° stieg, also 17.8° in $3\frac{1}{2}$ Stunden.

Das Minimum des Tages betrug in Kanazawa 1.1°, das Maximum 24.7°; die Tagesschwankung erreichte also die enorme Höhe von 23.6°.

Gleichzeitig mit dieser hohen Temperatur wurde bei den nördlichen Stationen ausserordentliche Trockenheit beobachtet.

1883 April.	12.	13.			14.	13.	
	9½p	9½a	3½p	9½p	9½a	9½a	3½p
	Feuchtigkeit in Prozenten.					Abweichung vom Monatsmittel.	
Hiroshima	72	57	55	72	75	−12	−12
Kioto	66	55	47	84	83	−12	−12
Sakai	68	47	34	54	84	−23	−32
Kanazawa.	74	32	29	41	89	−33	−34

In Kanazawa fällt die Feuchtigkeit bis auf 29 %, in Sakai auf 34 %.

Die Windverhältnisse veranschaulicht folgende Tabelle:

1883 April.	12.	13.			
	9½p	6a	9½	2p	3½
	Windrichtung und Stärke (0—6).				
Hiroshima.	NNE1	N2	—	SW2	S3
Kioto	NNW1	—	—	SW1	SSW2
Sakai	E1	N1	WSW1	SW2	SW2
Kanazawa.	ESE1	SE1	S1	SW3	SSW3

Der südliche Wind, welcher nachmittags an allen Stationen weht, ist um 9½a nur bei den beiden nördlichen Stationen bemerkbar, die südlichen haben Windstille. Die Erklärung liegt in den Luftdruckverhältnissen.

Während der Nacht war das Barometer an allen Stationen um 1 mm gefallen, bis zum Nachmittag mehr, 5 mm an den nördlichen, 2 mm an den südlichen Stationen. Karte 1 gibt eine Übersicht der Wetterlage für 2 p. Ein Gebiet tieferen Luftdrucks ist im nördlichen japanischen Meere erschienen, mit höherem Druck an der Aussenseite der japanischen Inseln. Die allgemeine Luftströmung über Japan ist eine südliche.

Die grösste Temperatursteigerung im Norden des Gebirgszuges, welcher zwischen unseren 4 Stationen liegt, trat zu der Zeit ein, als die Luft von den nördlichen Abhängen und Thälern derselben anfing, dem Minimum zuzueilen. Als Ersatz für diese nach Norden entweichende Luft fliesst andere vom Kamm des Gebirges thalwärts, bis nach einiger Zeit auch die Luft an der Südseite des Gebirges in die Bewegung hineingezogen wird und sich auch weiterhin nach Süden der Südwind geltend macht.

Zum weiteren Verständniss müssen wir hier erst einige Bemerkungen über die Temperaturabnahme mit der Höhe vorausschicken.

Ehe das Minimum im japanischen Meer zu wirken anfing, war die Luft zu beiden Seiten des Gebirges in verhältnissmässiger Ruhe. Nach zahlreichen Beobachtungen in verschiedenen Gebirgen und Höhen beträgt die Temperaturstufe in ruhender Luft 0.5° C; d.h. für jede 100 m, welche der Beobachter aufsteigt, fällt das Thermometer um 0.5°. Ist die Temperatur am Fusse eines 1000 m hohen Berges 20°, so ist sie auf dem Berge selbst $\frac{1000}{100} \times 0.5°$ $= 5°$ niedriger oder 15°.

Der angegebene Mittelwerth schwankt in Europa zwischen 0.7° im Sommer und 0.3° im Winter.

Die Temperaturen in gleicher Höhe über dem Meere nördlich und südlich von dem Gebirge weichen unter diesen Verhältnissen nur wenig von einander ab; Kioto ist am Abend des 12. April 2.5° wärmer als Kanazawa, Sakai dagegen 0.9° wärmer als Hiroshima.

Eine Änderung tritt ein, sowie in Folge der Wirkung des Minimums die Luft vom Kamm des Gebirges am nördlichen Abhang hinabsinkt. In der Höhe ist der Druck geringer als in der Tiefe. Herabsinkende Luft gelangt also unter höheren Druck, ihr Volumen wird verringert, ihre Temperatur dadurch gesteigert, und zwar um 1° für jede 100 m. Sinkt sie aus 1000 m Höhe zum Meeresspiegel herab, so wird sie um $\frac{1000}{100} \times 1° = 10°$ wärmer.

Unten kommt diese Luft verhältnissmässig trocken an, denn wenn sie auch auf dem Gebirgskamm bei niederer Temperatur mit Wasserdampf theilweise oder ganz gesättigt war, entfernt sie sich doch mit zunehmender Temperatur während des Herabsinkens immer weiter von ihrem Sättigungspunkte, da ein gleiches Quantum Luft bei höherer Temperatur viel mehr Wasserdampf zu enthalten vermag als bei niederer.

Die Temperaturstufen zu beiden Seiten des Gebirges sind also jetzt verschieden, auf der Nordseite in der herabsinkenden Luft 1°, auf der Südseite in ruhender Luft 0.5°. Der mit dem Eintritt des Föhn auf der Nordseite wirksame Temperatur- Ueberschuss beträgt also 1—0.5

=0.5° C. für jede 100 m Höhe der Scheidewand; bei 1000 m Höhe der letzteren 5°, bei 2000 m 10°.

Dauert die Wirkung des Minimums längere Zeit an, so geräth auch allmählich die bisher ruhende Luft im Süden des Gebirges in Bewegung, steigt an dem südlichen Abhang in die Höhe, fliesst über den Kamm und an der Nordseite wieder thalabwärts.

Wir haben also jetzt im Süden des Gebirges einen aufsteigenden Luftstrom, dessen Temperatur beim Aufstieg in Folge der Ausdehnung unter abnehmendem Druck sinkt; und zwar ebenfalls um 1° C auf je 100 m, so lange keine Kondensation stattfindet. Je nach dem Grade der Sättigung wird aber in geringerer oder grösserer Höhe die Kondensation des Wasserdampfes beginnen und dann die dabei frei werdende Wärme die Abkühlung um etwa 0.5° verzögern. Die Temperaturstufe dieses aufsteigenden Luftstromes können wir deshalb ebenfalls zu rund 0.5° C. annehmen.

Der auf der Nordseite des Gebirges vom Eintritt des Föhn an wirksame Temperatur- Überschuss beträgt also durchschnittlich 0.5° für jede 100 m Erhebung des Gebirges, ob die Luft im Süden in Ruhe bleibt oder den südlichen Abhang hinaufsteigt.

Berechnen wir jetzt von der Temperatur in Kioto, 12.6° um 9½ a ausgehend, mit der Kammhöhe 2000 m den Temperatur- Überschuss für Kanazawa, so erhalten wir $\frac{2000}{100} \times 0.5 = 10°$, als Temperatur in Kanazawa also $12.6 + 10 = 22.6°$, während die Beobachtung 20.0° ergibt.

Aus der Temperatur in Hiroshima, 13.9° würde bei 1000 m Kammhöhe Sakai $13.9 + 5 = 18.9°$ haben müssen; die Beobachtung gibt 19.6.

Rechnung und Beobachtung zeigen also eine befriedigende Übereinstimmung, besonders wenn man berücksichtigt, dass für mehrere Grössen nur Näherungswerthe eingesetzt werden konnten.

Als zweites Beispiel mögen die Beobachtungen vom 28. April 1883 dienen.

Die Wetterlage war ähnlich wie bei dem ersten, ein Minimum von 745 mm zog von West nach Ost durch das japanische Meer (S. Karte 2), dann durch die Tsugaru Strasse zwischen Nippon und Hokkaido in den Stillen Ozean.

Beobachtungen vom 27-29. April 1883.

	27.	28.			29.	28.	
	9½ p	9½ a	3½ p	9½ p	9½ a	9½ a	3½ p
	Temperatur in Graden Celsius.					Abweichung vom Monatsmittet.	
Hiroshima..	18.4	15.7	20.1	18.4	*21.9*	+ 1.5	+ 4.1
Kioto	17.5	18.1	19.9	*21.2*	18.3	+ 5.1	+ 4.2
Sakai	15.5	24.1	*25.7*	20.8	15.3	+10.8	+11.4
Kanazawa..	12.8	24.9	*26.8*	23.3	12.7	+12.5	+13.4

Der Ueberschuss der Wärme an den beiden nördlichen Stationen, aus den Abweichungen am 28. berechnet, ist hier noch grösser als im ersten Beispiel und beträgt bei beiden Paaren 8.3° C.

1883 April.	27.	28.			29.	28.	
	9½p	9½a	3½p	9½p	9½a	9½a	3½p
	Feuchtigkeit in Prozenten.					Abweichung vom Monatsmittel.	
Hiroshima	47	86	85	47	79	+17	+18
Kioto	52	68	77	82	74	+ 1	+18
Sakai	61	64	59	89	89	− 6	− 7
Kanazawa.	73	40	40	60	83	−25	−43

Bei ganz bewölktem Himmel an allen Stationen fällt die Feuchtigkeit an den nördlichen nicht so tief wie am 13. April, aber der Unterschied zwischen den Stationspaaren erreicht doch eine beträchtliche Grösse; Sakai ist um 25% zu trocken gegen Hiroshima, Kanazawa um 41% gegen Kioto. An der lezteren Station fällt um 2p. Regen.

1883 April.	27.	28.				
	9½p	6a	9½	2p	3½	9½
	Windrichtung und Stärke (0–6)					
Hiroshima	—	?	—	?	SW3	SW2
Kioto	E1	E2	ENE1	N1	N1	—
Sakai	SW1	S2	SSE3	S4	SSW4	SSW2
Kanazawa.	—	—	SSW3	S4	SSW4	S4

Südlicher Wind tritt zuerst bei Sakai, um 9½a auch bei Kanazawa auf; bei Hiroshima erst nachmittags. In Kioto kommt der Südwind überhaupt nicht durch, denn während Sakai und Kanazawa starken bis stürmischen Süd beobachten, hat Kioto leisen nördlichen Zug und Windstille.

Was für einen Einfluss der Föhn selbst auf die Tagesmittel ausübt, zeigen folgende Zahlen, welche den Unterschied der mittleren Wärme

des Föhntages gegen den Vortag zur Anschauung bringen.

Aenderung der Tagestemperatur in ° Celsius.

1883 April.	12–13	27–28.
Hiroshima.	+3.0	−1.0
Kioto	+3.8	+3.1
Sakai	+7.7	+7.0
Kanazawa.	+9.6	+8.1

In Kanazawa tritt der Föhn beide Male kräftiger auf als in Sakai.

Diese beiden Beispiele sind dem April entnommen; dass der Föhn aber auch in den Winter- und Herbstmonaten nicht fehlt, mögen die folgenden Fälle zeigen.

Am 17. Januar 1888 6*a* lag eine flache Depression nördlich von Kanazawa (S. Karte 3). Die Form der Isobaren und die nördlichen Winde im Binnenmeer deuten noch eine sekundäre Depression in der Nähe der Kii-Halbinsel an, ein Fall der nicht selten ist. Auf dem neutralen Gebiete zwischen beiden Depressionen, bei Kioto und Gifu (Seehöhe 15 m) und an manchen anderen Stationen herscht Windstille; Kanazawa, unter dem Einfluss des nördlichen Mimimums, hat Südwind, Ozaka unter dem des südlichen, Nordostwind.

Beobachtungen am 16. 17. Januar 1888.

	16.	17.		16.	17.		16	17	
	10*p*	2*a*	6*a*	10*p*	2*a*	6*a*	10*p*	2*a*	6*a*
	Temperatur °C.			Feuchtigkeit %			Wind.		
Kioto	6.6	6.7	7.0	74	98	95	—	NE1	—
Gifu	4.0	4.2	4.4	87	85	97	—	—	—
Sakai	10.1	10.0	10.9	89	97	90	—	—	—
Kanazawa	4.4	2.7	*12.2*	74	*98*	67	—	—	S2
Fushiki	3.6	5.0	5.6	80	87	87	—	—	—

Mit Ausnahme von Kanazawa zeigt keine der 3 nördlichen Stationen eine erhebliche Erwärmung; hier beträgt dieselbe aber 9.5° in 4 Stunden, bei der Nachbarstation Fushiki (Seehöhe 4 m) nur 0.6°. Sie tritt ein bei mässigem Süd und ist von einer Abnahme der Feuchtigkeit um 31% begleitet. Alle 5 Stationen melden zwischen 10*p*—2*a*, 2*a*—6*a* Regen, alle auch vollständig bedeckten Himmel.

Der Föhn tritt also bei Kanazawa mit verschiedener Intensität auf. Nach Westen liegt die Station ganz frei. Ist der herabsinkende Strom nicht sehr kräftig oder nicht sehr breit, wie in dem vorliegenden Falle, so wird er sich mit den umgebenden Luftmassen bald vermischen und seine charakteristischen Merkmale zum grossen Theil einbüssen.

Als letztes Beipiel mögen die Beobachtungen während des Taifuns dienen, welcher vom gelben Meer kam, am 20. 21. Oktober 1889 über Korea und Hokkaido fortzog und dessen Mitte, mit etwa 735 mm Luftdruck, am 21. Oktober 6*a* in der Mitte des nordjapanischen Meeres lag. (S. Karte 4).

Beobachtungen am 20. 21. Oktober 1889.

	20.	21.			20.	21.			20.	21.		
	10*p*	2*a*	6	10	10*p*	2*a*	6	10	10*p*	2*a*	6	10
	Temperatur.°C				Feuchtigkeit %				Windrichtung und Stärke.			
Kioto	19.3	18.4	17.8	*20.2*	73	86	95	94	E.1.	—	—	—
Gifu	*19.0*	18.2	18.2	18.9	71	91	97	98	ESE2	ESE1	SE1	—
Kanazawa	13.9	16.6	27.5	*28.2*	91	51	40	53	N.1	N.W.2	S.4	S.4
Fushiki	19.8	20.9	22.6	*26.3*	62	61	60	58	S.2	S.3	S.4	S.3

Die Temperatur steigt in Kanazawa um 10.9° in 4 Stunden. Um 6a ist sie daselbst höher als an allen 19 südlicher liegenden Stationen. In Fushiki weht schon am 20. abends Südwind, bei Kanazawa setzt er erst um 6a am 21. gleich stürmisch ein, die Feuchtigkeit sinkt dabei auf 40 %. Kioto hat zu derselben Zeit Windstille, Gifu leichten Südost.

Fushiki zeigt um 10 a bei ganz bedecktem Himmel und starkem Süd auch eine beträchtliche Temperatursteigerung und geringe Feuchtigkeit.

An der Westküste Japans tritt also ohne Zweifel zu Zeiten der Föhn auf; nach seiner Entstehungsweise ist zu erwarten, dass er in den benachbarten abgeschlossenen Gebirgsthälern noch kräftiger auftritt als bei Kanazawa, und im Frühjahr nicht wenig dazu beiträgt, die grossen Schneemassen zu beseitigen, welche der beständige West des Winters an der Luvseite der Gebirge abgelagert hat. Die an der West— und Nordwest—Küste im Frühjahr nicht seltenen Hochwasser stehen mit dem Föhn in engem ursächlichen Zusammenhang.

Um ein sichereres Urtheil darüber zu gewinnen, in welchen Jahreszeiten der Föhn bei Kanazawa am häufigsten auftritt, wurden die Fälle gezählt, in welchen während der Jahre

1882–88[2] die relative Feuchtigkeit 50 % oder weniger betrug. Die Zahl derselben war 336, die Vertheilung auf die Monate und Jahreszeiten in Prozenten dieser Zahl folgende :

Ja.	Feb.	M.	Ap.	M.	J.	J.	Aug.	Sep.	Ok.	Nov.	Dez.
2	2	11	25	23	5	3	9	4	5	5	6

Winter.	Frühling.	Sommer.	Herbst.	Summe.
10	59	17	14	100

Das Maximum der Fälle tritt also im Frühjahr ein.

Suchen wir jetzt noch diejenigen Fälle auf, in welchen gleichzeitig der Wind in Kanazawa aus einer der Richtungen zwischen SSW und ESE, d.h. vom Gebirge her wehte, und Kioto etwa 20 % mehr Feuchtigkeit hatte als Kanazawa, so erhalten wir zwar, wie das 3. Beispiel mit hoher Feuchtigkeit zeigt, zu geringe Haüfigkeitszahlen, aber die relative Vertheilung nach Jahreszeiten wird doch ziemlich sicher erkannt werden können.

Die folgende Tabelle gibt für diese 30 Fälle die Mittelwerthe des Luftdrucks im Meeresspiegel D, der Temperatur T, und der Feuchtigkeit F für Kanazawa und Kioto.

	Winter.			Frühling.			Sommer.			Herbst		
	D.	T.	F.	D.	T.	F.	D.	T.	F.	D.	T.	F.
	mm	°C.	%	mm	°C.	%	mm	°C.	%	mm	°C.	%
Kanazawa	759.6	11.9	43.7	758.2	20.7	42.6	753.6	29.9	47.5	753.9	21.6	46.5
Kioto	763.7	4.7	78.7	762.1	13.6	80.1	752.4	25.9	78.8	756.9	18.8	66.5
Kanazawa-Kioto..	−4.1	+7.2	−35.0	−3.9	+7.1	−37.5	+1.2	+4.0	−31.3	−3.0	+2.8	−20.0
Zahl d. Fälle......		9			15			4			2	

Die Temperatur—Differenzen sind noch zu klein, da Kioto durchschnittlich wärmer ist als Kanazawa. Bringt man diese Korrektion an, so erhält man als Mass der lokalen Erwärmung in Kanazawa die genaueren Werthe :

	Winter.	Frühling.	Sommer.	Herbst.
Celsius°...	+7.2	+8.1	+5.1	+3.3

Der Föhn tritt also am haüfigsten und intensivsten auf im Frühjahr, darnach im Winter. Der Luftdruck ist, mit einer Ausnahme bei einem Taifun im Sommer, immer niedriger in Kanazawa als in Kioto, und zwar um 4 mm im Winter und Frühling (auf 190 Km Entfernung).

Zum Vergleich führe ich hier nach Hann für eine der ausgesprochensten Föhnstationen der Erde, Bludenz am Ill (Vorarlberg), nach 10 jährigen Beobachtungen im Mittel aus 130 Fällen die Abweichung der Temperatur von der normalen und die Feuchtigkeit an :

	Winter.	Frühling.	Sommer.	Herbst.
Abweichung der Temperatur °C.	+13.0	+8.9	(+10.0)	+9.0
Feuchtigkeit %	26	28	32	28
Zahl der Fälle	44	34	6	46

Zu Bludenz ist der Föhn am intensivsten im Winter, darnach kommt der Herbst und der Frühling; durchschnittlich herrscht Föhn an 31 Tagen, also während eines Monates im Jahr.

Kanazawa steht demnach hinter Bludenz in jeder Beziehung zurück. In 7 Jahren sank die Feuchtigkeit überhaupt nur 14 Mal unter 35 %, 4 Mal unter 30 % mit dem absoluten Minimum 23 %, während in Bludenz der ausserordertlich niedrige Werth von 6 % beobachtet wurde.

Wenn der Föhn in Folge seines seltenen Auftretens auch kaum im Stande ist, die Mitteltemperatur des Monats wesentlich zu beeinflussen, so kann er doch das absolute Maximum der Temperatur im Vergleich zu den Nachbarstationen ganz beträchtlich hinaufrücken. Das zeigt sich deutlich beim Vergleich von Kanazawa mit Kioto. Das absolute Monats-Maximum war in den 7 Jahren 1882-88, in nicht weniger als 37 Fällen höher zu Kanazawa als in Kioto, in den übrigen 47 Monaten niedriger.

Absolute Maxima der Temperatur 1882—88. °Celsius.

	März 1886.	April 1883.	Mai 1884.	Oktober 1887.
Kanazawa	21.9	28.2	31.7	31.7
Kioto..............	17.2	23.2	28.4	28.4
Kanazawa–Kioto	+4.7	+5.0	+3.3	+3.3

Die grössten Differenzen zu Gunsten von Kanazawa fallen wieder auf das Frühjahr und erreichen in einzelnen Monaten eine ganz beträchtliche Höhe.

[2]1882–85 3 Beobachtungen täglich, 1886–8 86 Beobachtungen.]

Ohne Kenntniss der Ursache könnte man leicht geneigt sein, derartige zuverlässige Einzelbeobachtungen zu verwerfen, weil sie durch Vergleichung mit den Nachbarstationen nicht bestätigt werden können.

Interessant und lehrreich ist die Entwickelungs—Geschichte der Ansichten über den Ursprung des Föhn, von denen die wichtigsten hier kurz Platz finden mögen.[3]

Ebel im Anfange unseres Jahrhunderts hatte schon ziemlich richtige Ansichten über den Föhn. Er sah die Alpen als die Erzeuger desselben an; seine hohe Temperatur rühre her von dem durch das Tropfbarwerden der Dünste entbundenen Wärmestoff.

Der Amerikaner Espy war zu Anfang der funfziger Jahre im Besitz der richtigen physikalischen Theorie des Föhn, seine Ansicht blieb aber in Europa unbekannt oder wenigstens unbeachtet.

Escher und Desor (1863) hielten dafür, dass ein so trockener und warmer Südwind der Schweiz nur aus der Sahara kommen könne.

Dove dagegen nahm seinen Ursprung im karaibischen Meere an, da er von mächtigen Regengüssen begleitet auftrete.

Mousson berechnete (1866), dass ein in der Schweiz als Süd auftretender Wind aus der Lybischen Wüste oder Arabien stamme.

Hann wies (1866) nach, dass auch Grönland seinen Föhn habe, der gewiss nicht aus der Sahara stamme und erklärte seine Wärme und Trockenheit durch das Hinabsinken der Luft als eine lokale, auf bekannte physikalische Gesetze zurückzuführende Erscheinung.

Wild brachte (1868) die barometrischen Minima in ursächlichen Zusammenhang mit dem Föhn, während bis dahin als Bedingung immer ein allgemeiner Luftstrom vorausgesetzt war, welcher das ganze Gebirge überwehe.

Endlich (1868) wies Hann an reicherem Material unumstösslich nach, dass die physikalische Theorie und darauf gegründete Rechnung mit den Beobachtungen genau stimmt.

Bei allen Gebirgen können Föhnerscheinungen auftreten, nachgewiesen sind sie schon an vielen Stellen der Erdoberfläche; so in den Pyrenäen, im Harz, Thüringer Wald, am Nord- und Süd-Abhang der Alpen, am Schwarzen Meer bei Trapezunt, im Kaukasus, am Fusse des Elburs, in Sibirien am Kolyma, in Nordwest-Amerika auf einem Gebiete von 1800 Km Länge, 1600 Km Breite, in West- und Ost-Grönland, in Argentinien am Ostfuss der Anden, in Süd-Georgien und auf Neu-Seeland.

Selbstverständlich weht der Föhn an einem und demselben Orte vorherrschend aus einer Himmelsrichtung, im Allgemeinen kann er aber aus jeder Richtung kommen; so weht er in den nördlichen Alpenthälern aus Süden, in den südlichen Alpenthälern dagegen aus Norden, in Westgrönland aus Südosten, in Ostgrönland aus Nordwesten.

Da die ersten Bedingungen für das Auftreten des Föhn, eine starke vertikale Gliederung und tiefe Depressionen in Japan erfüllt sind, wird er sich hier mit der Zeit noch in manchen anderen Landestheilen nachweisen lassen.

Tokio, den 22. Januar 1890.

[3] Zeitschrift f. Meteorologie 1885 u. a. a. O.

LEICHENVERBRENNUNG IN TOKIO.

VON

W. SPINNER.

Umfassende Schilderungen der Leichenverbrennung in Japan, die besonders auch das historische und religiöse Moment hinlänglich gewürdigt, besitzen wir in unsern Heften.[1] Unter Vermeidung der Wiederholung des dort Gesagten, beschränke ich mich darauf die in Tokio gegenwärtig bestehende Praxis der Leichenverbrennung zu schildern. Die Kenntnissnahme der bezüglichen Verhältnisse war mir durch die gütige Vermittlung des Sanitätsdepartements im Ministerium des Innern leicht gemacht worden, und ich glaube meinem Danke hiefür nicht besser Ausdruck geben zu können als durch den Nachweis, wie Japan es verstanden hat sein Leichenverbrennungssystem in einer Weise zu entwickeln, die ebensowol in nationalökonomischer wie sanitärer Hinsicht nahezu tadellos genannt werden darf.

Auf meine Anfrage, welches Crematorium in Tokio hinsichtlich der auf dem Gebiete der Leichenverbrennung eingeführten Reformen am meisten mustergültig sei, wurde mir Kameido und Nippori genannt, und in äusserst zuvorkommender Weise wurde mir der Besuch von Nippori hinter Ueno ermöglicht; die städtische Polizeibehörde verlegte die Verbrennung ausnahmsweise auf den Tag, und die Beamten des Crematoriums ertheilten mit grösster Gefälligkeit jede gewünschte Auskunft.

Tokio besitzt gegenwärtig 6 Crematorien: in Kameido, Ogi, Shinden, Yoyogi (Aoyama) Nippori (seit 1887), Ochiai (seit 6. August 1889); in Senji ist ein solches im Bau begriffen. Die grössern stehen sämmtlich im Besitz von Actiengesellschaften. Kleinere Crematorien sind im Privatbesitze Einzelner. Alle stehen unter Aufsicht der Stadtpolizei. Es ist wol der Concurrenz von Privatgesellschaften sowie Einzelner, derem Interesse der Selbsterhaltung mit zu verdanken, dass man, wenn auch nicht ohne Anregung von oben, immerfort Verbesserungen in der Methode erstrebt. Angesichts des hohen Prozentsatzes der Verbrennungen ist die Aufmerksamkeit, die man der Methode schenkt, sehr gerechtfertigt. Die Statistik[2] der Verbrennungen in Tokio weist auf:

Von	30,420	Verstorbenen wurden	1887	verbrannt	10,240
"	34,437	" "	1888	"	11,023
"	21,507	" bis Aug. (incl.)	1889	"	8,420

Davon kommen ungefähr 47% auf Nippori und 53% auf die andern Verbrennungsstätten. Beukema hat für 1880 ausgerechnet, dass etwa 3/10 der Todten in Tokio, wie in Japan ueberhaupt verbrannt wurden, ein Verhältniss, das sich gemäss unserer Statistik gleichgeblieben, oder vielleicht ein wenig zu Gunsten der Verbrennung verschoben hätte. Jedenfalls ist das Verbot der Beerdigung der Leichen in der Stadt der Leichenverbrennung sehr zu gut gekommen.

Die Schilderung moderner Leichenverbrennung in Japan verbinde ich wol am besten mit einem Besuche der Verbrennungsstätte in Nippori. Mitten in Reisfeldern hinter Ueno liegt eine isolierte Colonie schmucker Häuser, eine längliche niedrige Backsteinbaute, die in Verbindung steht mit einem hohen Backsteinschlote, das Crematorium von Nippori. Ne-

[1] Doenitz und Greeven, Heft 10 und 11. Beukema und Plugge Heft 21. Vergl. Heft 23, pag. 132.

[2] Eine detaillierte Statistik der Verstorbenen in Tokio von 1886—1889 verdanke ich Herrn Staatsrath Dr. Hirata.

benan stehen hübsche Japanische Häuser, die Wohnungen für die Beamten. Vor der Verbrennungsstätte befindet sich eine tempelartige Vorhalle; ein breiter, kiesbedeckter, mit 2 Teichen flankierter Weg führt in den breiten Hof. In einem Zimmer des Bureau sammeln sich die wenigeu Begleiter der Verstorbenen; einer derselben überreicht den Leichenschein des städtischen Amtes (Kuyakusho); dieser enthält Angabe von Name, Beruf und Todesursache. Die Leiche wird sofort nach der Ankunft im Sarge in die Vorhalle verbracht. Die Verbrennung beginnt gewöhnlich nach Sonnenuntergang, altem Gebrauch gemäss, den man damit begründete, dass Rauch und Geruch die Umwohner der Nachts weniger belästigt,[3] eine Motivierung, die bei dem gegenwärtigen, verbesserten Systeme allerdings nicht mehr zutrifft. Wir begeben uns zur Vorhalle; religiöse Acte finden hier selten statt, da solche meistens in dem Tempel, zu dem der Verstorbene gehörte, vollzogen werden. So ist dem auch das Leichengeleit auf ein Minimum reduziert. Die Leichen werden auf Rollgestellen in den massiven Ofenraum verbracht. Hier sind 33 Backsteinofen in 2 Abtheilungen durch einen breiten Gang getrennt für 3 verschiedene Klassen bestimmt: 3 für die erste, 6 für die zweite, 21 für die dritte, und 3 für Kinder. Sie unterscheiden sich in nichts Wesentlichem; die der ersten fallen nur durch ihr Mikoshi- artig[4] geformtes Dach auf. Das Innere aller Ofen ist in der Anlage identisch; nur der Raum differiert, da die Form der Särge, die ungefähr zur Hälfte europäische Sargform darstellen, berücksichtigt werden muss. Einen Unterschied der Klasse glaube ich noch in der mehr oder weniger sorgfältigen Behandlung des Sarges bis zur Aufbewahrung im Ofen beobachtet zu haben. Jedenfalls besteht der Hauptunterschied der Klassen im Preise; folgende Scala trifft mit geringen Abweichungen für alle Crematorien in Tokio zu:

	1889.	1880.
I. Klasse.........	7 Yen	5 Yen
II. Klasse.........	2½ "	1½ "

Für die ungerechtfertigt hoch taxierte I. Klasse wird in Nippori Preisreduction geplant.

III. Klasse	1 Yen 30 Sen	75 Sen.

Für Frühgeburten (nur III. Klasse) wird die Hälfte bezahlt. In Bezug auf Benutzung der Klasse ergibt sich in Nippori folgendes Verhältniss:

I. Klasse........................	5 %
II. " (Erwachsene)......	10 %
II. " (Kinder)	1 %
III. " (Erwachsene)......	60 %
III. " (Kinder)	20 %
Frühgeburten	4 %

An der Vorderseite des Ofens befindet sich auf schwarz lakiertem Holztäfelchen der Name des Verstorbenen und die Angabe der Klasse. Sowie der Sarg im innern Raume angekommen, wird die eiserne Ofenthüre geöffnet und eine eiserne Platte aus dem Ofen herausgezogen. Sie empfängt den Sarg vom Rollgestell und wird hierauf wieder in den Ofen zurückgeschoben. Die Ofenthüre wird hierauf verschlossen, und von einem der Vertreter der Verwandten des Verstorbenen wird der Verschluss mit einem Papierstreifen umwunden, und dieser mit dem Siegel des Betreffenden markiert. Die Verbrennung beginnt, indem auf der Rückseite des Ofens nach Öffnung einer kleinen eisernen Thüre von den Angestellten Holz theils unter, theils neben den Sarg gelegt und mit Hülfe von petroleumgetränkten Spähnen angezündet wird. Hinter jedem zur Benutzung bestimmten Ofen sind 8 Kuwamme[5] Holz, ca. 20 Scheiter von Armdicke und 1½–2 Fuss Länge aufgeschichtet, das staunenswert geringe Gesammtmaterial zur Verbrennung einer Leiche, das zudem nicht immer aufgebraucht wird und in seltenen Fällen einer Ergänzung bedarf, einen Wert von nur 25–30 Sen (ca. 90 Pfennige) repräsentierend. Man muss die Thatsache, dass bei so geringem Materialverbrauche doch vollständige Verbrennung erzielt werden kann, selbst mitangesehen haben, um das unwahrscheinlich Klingende zu verstehen. Der Verbrennungsprocess vollzieht sich, ohne dass die Pietät verletzt wird. Von

[3] Vergl. Unsere Mittheilungen 11. Heft pag. III.

[4] Der bei Shinto Tempelfesten auf Tragbahren durch die Strassen geführte Schrein der Gottheit.

[5] 1 Kuwamme ca. 8½ lbs. Av., im Ganzen also 66 Pfund. Das unvollkommere Sytem, das noch vor wenigen Jahren angewendet wurde, bedurfte 45–120 *Kilogramm* Holz. Beukema, a. a. O.

vorn ist der Ofenraum verschlossen; hinten wird nur von den Angestellten von Zeit zu Zeit die kleine Thüre zum Nachschieben des Holzes geöffnet, wobei Theile der Leiche nur selten in der Feuerglut sichtbar werden; aber selbst diess wird bei dem in Kameido angewendeten System, das sonst in Allem mit dem Nipporisystem übereinstimmt, durch eine Zwischenwand verunmöglicht[6] $2\frac{1}{2}$ bis 3 Stunden nimmt die Verbrennung durchschnittlich in Anspruch; ausnahmsweise dauert sie bei Leichen, die das Feuer nur mangelhaft nähren, bei Phthisikern (Haikekkaku) sowie bei Kakkeleichen 5 und mehr Stunden, in diesem Falle mit etwas über 8 Kuwamme Holzverbrauch. Immer geschieht aber die Verbrennung völlig. Als Übelstand macht sich dabei nur geltend, dass die Holzasche des Sarges sowie der mit diesem in unmittelbarer Berührung stehenden Scheiter von der Leichenasche nicht völlig getrennt werden kann. Das meiste Holz kommt freilich auf einen Rost unmittelbar bei der hintern Thüre zu liegen, während alle Leichenasche auf der eisernen Platte liegen bleibt. Unverbrannt bleiben nur die Zähne zurück, die später in besonderer Holzspahnschachtel verpackt aufbehalten, oder zu den Tempeln, speciell den Shinshiutempeln nach Kioto und Kobodaishis Haupttempel auf dem Koyasan gesandt werden. Die Urne mit der Asche wird in den meisten Fällen von den Verwandten am Tage nach den Verbrennung abgeholt und in der Stadt bei einem Tempel beerdigt. Nicht abgeholte Überreste der Leiche werden nach einiger Zeit in der Nähe des Crematoriums bestattet.

Die Verbrennung geschieht, ohne dass in der die Ofen einschliessenden Halle Rauch oder Geruch wahrgenommen werden kann.[7] Ebenso scheint mir das Problem der Bewahrung der Nachbarschaft des Crematorium von Belästigung durch Rauch und Geruch, was vordem und zu endlosen Beschwerden Veranlassung gegeben, gelöst zu sein. Man erzielte dies auf folgende Weise: Über die beiden langgestreckten Reihen der zusammengebauten Ofen zieht sich je eine grosse Backsteinröhre hin, in die aller Rauch der Ofen einmündet. Am Ende der Halle vereinigen sich beide Röhren, und der Rauch wird nun in das 75 Shaku hohe isolierte Backsteinschlot geführt. Ungefähr auf halber Höhe brennt in dem kugelförmig erweiterten Schlote ein starkes Coaksfeuer, durch das der emporsteigende Rauch passiert und gereinigt wird, so dass schliesslich statt des frühern dicken, schwarzen Rauches selbst bei gleichzeitiger Verbrennung von 20 Leichen nur ein dünnes, hellgraues, wie Untersuchungen ergeben haben sollen, fast ganz geruchloses Rauchwölkchen dem Schlote entsteigt und sich rasch verflüchtigt. Bei diesem Rauchableitungssystem haben wir zugleich den Vorteil intensiven Zuges, der bei dem Kameidosystem noch rationeller angewendet wird, insofern hier die Röhrenleitung statt über den Ofen unter denselben angebracht ist. Man vermeidet damit die Störung in der Benutzung eines Theiles der Ofen, wenn bei einem derselben grössere Reparatur vorzunehmen ist, und zudem wird bei dem Zuge nach unten das Feuer direkt und intensiver auf den Sarg hingezogen, wie wenn Ableitung nach oben geschieht.

Früher war die Verbrennung auf die Angehörigen einiger buddhistischen Secten, vor Allem der Shinshiu, beschränkt, besonders auf Leute, denen es daran lag, an fernen geweihten Orten begraben zu werden. Diese Secten sind es auch heute noch, die das Hauptcontingent für Verbrennungen stellen. Anderseits hat aber die zunehmende Loslösung von religiösen Traditionen und die Rücksichtnahme auf die Postulate der Hygiene zumal in Zeiten von Epidemien die Verbrennung in weitere Kreise eingeführt. Man ist hinsichtlich der Zukunft dieses Bestattungsmodus optimistisch. Jedenfalls ist zuzugestehen, dass Japan mehr als irgend ein anderes Land zu diesem Optimismus insofern ein Recht besitzt, als es ihm gelungen ein Verbrennungssystem zu finden, das ebenso rationell wie billig ist.[8]

[6] Man sagte mir, dass desshalb vornehmere Leute das Kameidosystem vorziehen.

[7] Auch $1\frac{1}{2}$ Stunde nach dem Beginn der Verbrennung verspürte ich nichts davon.

[8] Gegenwärtig wird eine Vereinigung sämmtlicher Leichenverbrennungs-Gesellschaften in Tokio zu einer Gesellschaft ins Werk gesetzt.

NOTIZEN ÜBER JAPANISCHE STENOGRAPHIE.

VON

R. LEHMANN.

Mit dem vorliegenden Gegenstande hat sich bereits Prof. Dr. ZEIBIG in Dresden beschäftigt und am 11ten Mai 1888 im stenographischen Institut zu Dresden einen Vortrag über den gegenwärtigen Stand der Stenographie in Japan gehalten. Dem Genannten haben zwei Werke vorgelegen: *Sokki-hō yo- kei* (Wichtige Winke zur Schnellschreibekunst) von WAKABAYASHI KANZO, und *Bōchō hitsŭki* (hikki) *shimpo* (Neue Methode nach dem Gehör zu schreiben) von KANDA NOBU. Er entnimmt denselben, «dass die stenographische Schrift der Japaner sich in derselben Richtung bewegt wie unsere, während die japan.-chin. Schrift von rechts nach links und von oben nach unten fortschreitet. Ebenso geht die Zählung der Seiten des japan.-chin. Textes von rechts nach links während die Seiten der stenographischen Beispiele von links nach rechts laufen und gezählt werden» . . . . «Das von Kanzo gebotene System beruht auf geometrischer Basis und die Zeichen für d, t, g, k, f, p, m, n und r sind ganz die der Pitman'schen Phonographie, nur dass, da die japanische Schrift eine Silbenschrift ist, der den betreffenden Konsonanten folgende Vokal sofort an dem Konsonanten durch ein Strichlein angedeutet wird, während in der Pitman'schen Lautschrift die Vokale durch ausserhalb am Konsonantenkörper verschiedentlich anzubringende Häkchen, Punkte oder Strichelchen angedeutet werden. Insofern hat die japanische Stenographie allerdings einen gewissen Vorzug vor dem Pitman'schen System. Aehnlich dieser englischen Kurzschrift ist aber Kanzo's Methode auch insofern, als die von Pitman als heavy bezeichneten Laute gleich den trüblautenden Silben Japans durch Verstärkung oder Verdickung des betreffenden Zeichens dargestellt werden. Zur Abrundung der Ecke scheint von der Schleife ein ausgiebiger Gebrauch gemacht zu werden. Diese Thatsachen scheinen zu der Vermuthung zu berechtigen, dass Kanzo Pitman's. System gekannt und dasselbe dem Genius seiner Sprache angepasst hat.»

ZEIBIG erwähnt ferner noch einer Übertragung des Duploye'schen Systems von Sei-kichi, sowie eines Lehrbuchs von KINOSAWA YOSHU, der die grosse Verbreitung der Stenographie in Japan hervorhebt und bemerkt, dass bereits mehrere verschiedene Systeme in Japan aufgetaucht seien. Die weite Verbreitung und allgemeine Anwendung der Stenographie in Japan hat, wie ZEIBIG erwähnt, auch SEKI NAOHIKO (Redacteur der Nichi-nichi-shimbun) auf dem Londoner Stenographen-Congress rühmend hervorgehoben und u. A. gesagt: «Der Nutzen dieser Kunst zeigt sich bei uns doppelt so gross, da sie es uns ermöglicht, uns von der steifen chinesischen Schrift frei zu machen, die in Japan allgemein im Gebrauche ist.

Kanda Nobu klagt dagegen in seinem 1886 in 2ter Auflage erschienenen Werke, «dass die so nützliche Kunst der Stenographie in Japan noch immer nicht so recht zur Blüthe gedeihen wolle.» Um sich über diese Widersprüche Aufklärung zu verchaffen, wandte sich ZEIBIG an den Verfasser. Dieser verdankt die gesammelten Notizen der Hauptsache nach Herrn S. HAYASHI, einem der Stenographen des Senats (Genroin).

Als Begründer der japanischen Stenographie ist allerdings MINAMOTO KOKI zu betrachten, da im Wesentlichen sein System das einzige ist, welches einige Verbreitung gefunden hat. Mi-

namoto hat sich der Sache mit ausserordentlichem Eifer gewidmet, derselben eine Reihe von Jahren, sowie sein ganzes Vermögen geopfert, und wenn überhaupt von japanischer Stenographie die Rede sein kann, so ist dies ihm zu verdanken. Wie geringe Erfolge aber auch er nur gehabt hat, das beweisen einige statistische Angaben über die von ihm gegründete Stenographen-Schule. Diese Schule wurde eröffnet im Sept. des Jahres 1882 und bestand bis März 1887. Während dieser Zeit fand 14 mal Diplomvertheilung statt, im Ganzen an 86 Schüler, die aber noch keineswegs als fertige Stenographen gelten konnten. Unter den bei der ersten Diplomvertheilung entlassenen 25 Schülern sollen nur 3 bis 4 brauchbare Leute gewesen sein. Die geringe Zahl der auf die übrigen Diplomvertheilungen entfallenden Schüler zeigt ausserdem wie gering die Betheiligung an dem Unterricht war. Ein Lehrbuch hat Minamoto nicht geschrieben. Stenographen-Vereine haben eine ganze Reihe bestanden, so z. B. Sokki-ho Kō-shu Kai (Stenogr. Unterrichtsverein) Sokki-gakkai (Wissenschaftl. Stenogr. Verein) u. s. w. Die meisten sind aber nach kurzer Zeit wieder eingegangen. Nur einer dieser Vereine besteht noch jetzt, nemlich der im Jahre 1883 von Wakabayashi Kanzo und 7 andern Schülern Minamoto's gegründete.

Erst in allerneuester Zeit hat die Stenographie in Japan einen etwas grösseren Aufschwung genommen, seit die Regierung sich der Sache etwas mehr angenommen hat; auch ist das Interesse dafür von Seiten Privater ein regeres geworden. Vom Bureau des Kampo (Amtliche Zeitung) ist eine Stenographen-Schule gegründet, in welcher das Su-mitsu-in (Geheimer Staatsrath) und einige andere Regierungs-Bureaux junge Leute unterrichten lassen. An den unter dem Mombusho (Unterrichtsministerium) stehenden Schulen wird Stenographie nicht gelehrt, doch ist an einer Handelsschule und einer andern Privatschule (Tokyo-Gakkwan) Stenographie als Lehrgegenstand eingeführt. Sodann hat Wakabayashi Kanzo eine Stenographen-Schule, die von 50–60 Schülern und einigen Schülerinnen besucht wird. Fertig ausgebildet sind an derselben bisher 10 Stenographen. Staatlich angestellt sind seit 1887 am Shiho-sho (Justiz-Ministerium) 2 und am Genroin 3 Stenographen. Practische Anwendung soll die Stenographie «verhältnissmässig» ziemlich viel finden bei Polizisten und Gens'darmen, die jedoch auch nicht officiell darin unterrichtet werden. Ein Schüler Minamoto's, N. Kitamura, giebt ihnen Privatunterricht. Ferner benutzen jetzt einige Zeitungs-Berichterstatter Stenographie. Ausserhalb Tokyo und Yokohama ist die neue Schnellschreibkunst noch wenig bekannt, nur in Kobe und Kyoto soll eine schwach besuchte Stenographenschule bestehen.

Die Literatur über japan. Stenographie ist gleichfalls noch wenig bedeutend. Zwar haben verhältnissmässig viele von Minamoto's Schülern und auch einige andere Stenographen sich schriftstellerisch bethätigt. Ihre Arbeiten haben aber meist keinen Anklang gefunden und sind im Buchhandel nicht mehr aufzutreiben. Das Hauptwerk bleibt immer das Lehrbuch Wakabayashi Kanzo's, der aber in seiner Methode von der seines Lehrers Minamato etwas abweicht. Daneben ist Shido Kenkichi zu nennen, dessen Schreibweise aber wieder von der Wakabayashi's und Minamoto's etwas verschieden ist und von manchen für desser gehalten wird. Alle 3 Systeme sind übrigens Nachahmungen des Pitmanschen, oder englisch-französischen oder geometrischen Systems. Unsere deutsche Stenographie, die bekanntlich aus Theilen der gewöhnlichen Currentschriftzeichen besteht, hat hier keine Vertretung gefunden.

Ein recht brauchbares, kleineres Lehrbuch scheint auch das von meinem Gewährsmann Hayashi (System Wakabayashi) zu sein. Dasselbe ist bereits mehrmals aufgelegt; 1889 in 4ter Auflage. Eine stenographische Zeitschrift erscheint seit April 1888, unter dem Titel Sokki Ihō oder The Short-Hand Magazine, angeblich monatlich.

Besondere Erwähnung verdient eine eigenthümliche Verwendung der japanischen Stenographie, nämlich die zu Übersetzungen aus fremden Sprachen. So hat z. B. Prof. Toyama ein englisches Werk über School management mündlich einem Stenographen in die japanische Umgangs-Sprache übersetzt, und das Werk ist in dieser Form, — natürlich übertragen

in Kana majiri, die leichteste Art des Sino-Japanischen,—gedruckt. In derselben Weise ist ein Werk über Statistik, Tokei Shosetsu, übersetzt und soll in vielen Schulen gebraucht werden, trotz seiner, nach hergebrachter Vorstellung so unwissenschaftlichen Sprache. Auch erscheint in zwanglosen Heften eine Sammlung von wissenschaftlichen Vorträgen, die stenographisch aufgenommen und so, wie sie gesprochen wurden, gedruckt werden. Dies Unternehmen geht von den Sprachreformern aus, welche dadurch den Beweis erbringen wollen, dass man die für wissenschaftliche Zwecke bisher übliche Sino-japanische Schriftsprache entbehren kann. Die Sammlung heisst Kōdan Enzetsu Shu und ist bis zum 7ten Heft gelangt.

Soweit die Angaben des Herrn Hayashi, aus denen hervorgeht, dass die japanische Stenographie sich noch im Anfangs-Stadium ihrer Entwicklung befindet und die Behauptungen Seki's in London wenig Grund hatten.

Anderweitig eingezogenen Erkundigungen zufolge sollen übrigens die Bestrebungen der japanischen Stenographen wenig Aussicht auf Erfolg haben. Diesen Angaben nach soll ihre Wirksamkeit den gehegten Erwartungen nicht entsprochen haben, und wäre es darum auch noch fraglich, ob bei dem im nächsten Jahr zu eröffnenden Parlament Stenographen angestellt würden. Ebenso heisst es, dass an den Gerichten die alte Weise der Protocollführung in der Currentschrift (Sō sho) ohne Zuhülfenahme von Stenographie beibehalten werden solle, da geübte Schreiber mit dieser Currentschrift dasselbe leisteten wie Stenographen.

Die bei Einführung der Stenographie zu überwindenden Schwierigkeiten sind, wie kaum hervorgehoben zu werden braucht, dieselben, die der Einführung der Buchstabenschrift entgegenstehen. Die phonographische Wiedergabe der Umgangssprache genügt ja ohne Zweifel zu völligem Verständniss. Sei es aber, dass diese Umgangssprache nicht genügt um tiefere Gedanken zum Ausdruck zu bringen, sei es, dass nur die lange Gewohnheit an den so bedeutenden Unterschied zwischen Schrift- und Rede-Japanisch, oder die grosse Zahl der Homonymen hindernd im Wege steht,—soviel steht fest, dass sehr viele Japaner, denen man ein competentes Urtheil nicht absprechen darf, erklären: Ohne chinesische Zeichen sei gegenwärtig ein gutes Schriftjapanisch undenkbar. Ob also die Stenographie und die Buchstabenschrift die grosse Zukunft haben werden, die ihre Anhänger erhoffen, muss die Zeit lehren.

Um ein Bild der japanischen Stenographie zu geben, lasse ich unten die japanischen Silben stenographisch und in Romaji, sowie das von Hayashi Shigeatsu aufgenommene Stenogramm der Einleitung einer Rede folgen, welche Graf Ito am 30ten April 1889 bei der Gründungsfeier des Dai Nippon Kangoku Kiokai (Verein für das japanische Gefängnisswesen) gehalten hat. Zum Vergleich stelle ich daneben dieselbe Rede, wie sie von einem Sōsho-Schreiber aufgenommen ist, sowie die Übertragung derselben in die übliche Schriftsprache und in Romaji. Sämtliche Schriftproben verdanke ich Herrn Hayashi. Dieser hebt als die wesentlichen Nachtheile der Sōsho-Schrift gegenüber der Stenographie hervor:

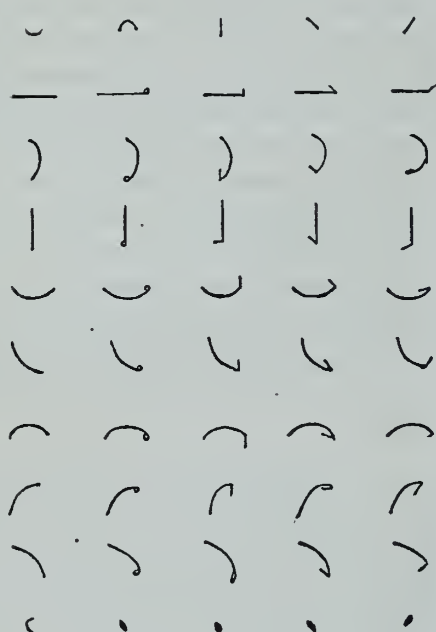
1. Auch der geschickteste Sōsho-Schreiber kann eine Rede nicht Wort für Wort nachschreiben,—er kann nur den Sinn der Rede wiedergeben und muss das Aufgenommene zunächst wieder überarbeiten, um es druckfertig zu machen.

2. Es giebt keine feststehende Methode der Sōsho-Schrift und daher kann dieselbe nur von dem Schreiber selbst gelesen werden, während ein anderer in der Regel nicht im Stande ist, sie ganz zu entziffern. Dies liegt zum Theil an dem Verfahren, dass die (chinesischen) Schriftzeichen vielfach nur phonetisch gebraucht werden, ohne Rücksicht auf ihren ideographischen Werth. Da nämlich viele dieser Zeichen eine so grosse Zahl Kaku (Pinselstriche) erfordern, so gebraucht der Sōsho-Schreiber oft nicht das dem Begriff entsprechende, sondern ein anderes, welches denselben Laut darstellt, aber mit weniger Strichen geschrieben wird z. B. statt 驗 Ken=untersuchen (23 Striche) 見 Ken=sehen (7 Striche). Von diesem wird dann in der Sōsho-Schrift nur ein skizzenhaftes Bild gegeben.

Die Anhänger der Sōsho-Schrift wenden gegen obige Ausstellungen ein, dass auch die Stenogramme nicht so gedruckt werden, wie sie aufgenomen sind, sondern in den meisten Fällen eine Umarbeitung in die Schriftsprache vorgenommen werden müsse. Sie nehmen dagegen als einen Vorzug ihrer Schnellschrift in Anspruch, dass dieselbe ganz auf die übliche Schrift basirt ist und somit das Erlernen neuer Lautzeichen nicht erfordert werde.

SCHRIFTPROBEN.(*)

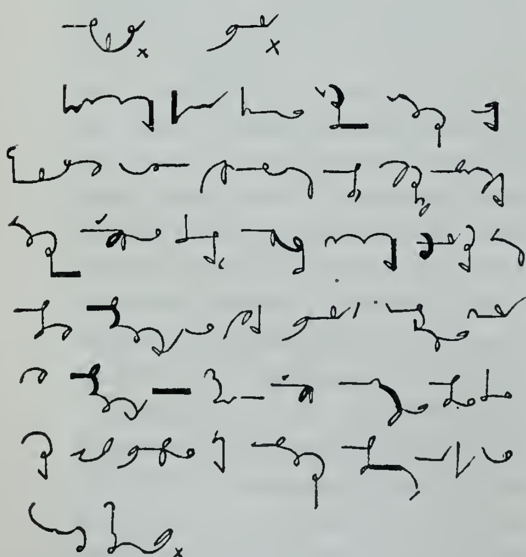
STENOGR. ZEICHEN.



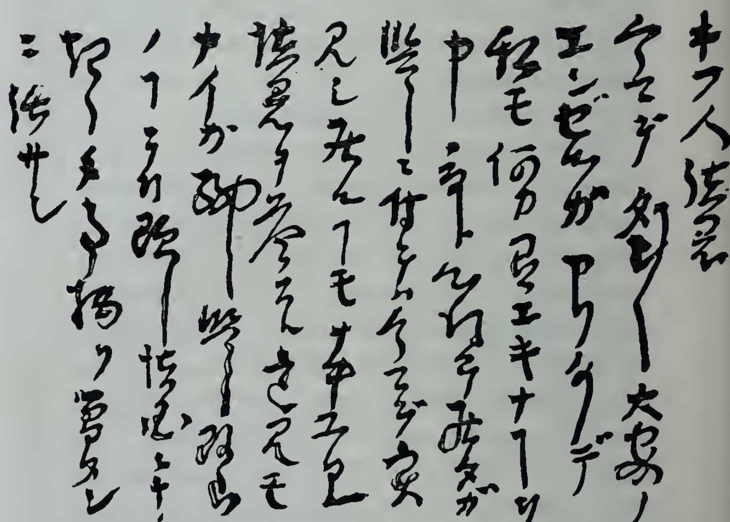
LAUTE.

a	i	u	e	o
ka	ki	ku	ke	ko
sa	shi	su	se	so
ta	chi	tsu	te	to
na	ni	nu	ne	no
ha	hi	fu	he	ho
ma	mi	mu	me	mo
ya	i	yu	ye	yo
ra	ri	ru	re	ro
wa	i	u	e	wo

STENOGRAMM.



SŌ-SHO.



(*) Stenogramm, Sō-sho, Rōmaji und Jap.-Chin. haben denselben Inhalt.

RŌMAJI.

Kifujin, Shokun.

Tadaima made dandan taika no enzetsu ga arimashita node, watakushi mo nanika yūeki naru koto wo mōshitai to kokoroete orimashita ga, Kangoku ni tsukite wa kakubetsu ima made jikken shite oru koto mo gozarimasen ni yotte, Shokun wo ekisuru no iken mo gozarimasen ga, isasaka Kangoku kairyō no koto ni tsukimashite Ōshū shokoku ni oite okorimashita kotogara wo kantan ni ohanashi itashimashō.

JAP.-CHINESISCH.

貴婦人。諸君。

只今マデ段々大家ノ演説ガ有リマシタノデ。私モ何カ有益ナルコトヲ申シタイト心得テ居リマシタガ。監獄ニ就キテハ格別今マデ實驗シテ居ルコトモ御坐リマセンニ依ッテ諸君ヲ益スルノ意見モ御坐リマセンガ。聊カ監獄改良ノコトニ就キマシテ歐洲諸國ニ於テ起リマシタ事柄ヲ簡單ニ御話シ致シマセウ。

DIE STAATLICHE UND GESELLSCHAFTLICHE ORGANISATION IM ALTEN JAPAN.

VON

Dr. CARL ADOLF FLORENZ.

Die vorliegende Untersuchung,[1] welche es sich zur Aufgabe gestellt hat, die staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse Alt-Japans vor der Umwälzung von Taikwa (大化 645 n. Chr.) mit gelegentlicher Rücksichtnahme auf die späteren Verhältnisse einer eingehenderen Kritik zu unterwerfen, glaube ich nicht passender als durch einige Worte Chamberlain's in dessen Introduction zur Uebersetzung des Kojiki einleiten zu können, weil darin im Grossen und Ganzen dasjenige angedeutet wird, was ich hier im Einzelnen zu behandeln und klarzustellen mich bemühen werde.

Chamberlain in Section V, Seite 61 f. seiner Introduction sagt:

« Erst da, wo die Erzählung der Kriege der früheren Kaiser beginnt, kommt eine Art politischer Organisation in Sicht. Da auf einmal hören wir an jedem Orte von Häuptlingen (chieftains), welche ihre Leute in die Schlacht führen, und welche scheinbar die einzigen Machtinhaber sind, jeder in seiner mikroskopischen Sphäre. Aber schon die Legende von Jimmu selbst genügt, um zu zeigen, dass Autokratie nach unseren Begriffen nicht das Charakteristikum der Regierung der Tsukushi- Stämme war; denn Jimmu und sein Bruder werden, bis zu des letzteren Tode, als verbündete Häuptlinge ihres Heeres dargestellt. In ähnlicher Weise finden wir, dass man von den « Territorial- Herren » (Territorial owners) von Yamato, und den « Herrschern » (Rulers) von Idzumo, welche Jimmu und seine Nachfolger unterworfen haben sollen, beständig im Plural spricht, wie wenn man andeuten wollte, dass sie eine geteilte Souveränität ausübten. Während des ganzen sogenannten « menschlichen Zeitalters » treffen wir sowohl in schon dem kaiserlichen Regiment unterworfenen Teilen des Landes als in solchen, welche noch nicht annektiert waren, auf lokale Magnaten, welche diese selben Titel, wie Territorial- Herren, Herrscher, Häuptlinge u. s. w. führen; und es wird in uns der Eindruck zurückgelassen, dass in frühen historischen Zeiten die Macht des Souveräns nicht direkt über alle Teile Japans ausgeübt wurde, sondern dass in vielen Fällen die Lokalhäuptlinge fortfuhren Herrschergewalt auszuüben, obgleich sie dem Kaiser in Yamato eine Art Lehnspflicht schuldeten, während in anderen Fällen der Kaiser stark genug war, diese lokalen Herrscher abzusetzen, und seine eigenen Verwandten oder Anhänger an ihre Stelle zu setzen, die indessen in ihren eigenen Bezirken unbeschränkte Auto-

---

[1] Die erste Skizze dieser Abhandlung ist aus den mit meinem Freunde, dem Sekretär im Staatsrat Herrn Nagao Ariga vor längerer Zeit unternommenen japanologischen Forschungen hervorgegangen und bin ich diesem Herrn für viele wertvolle Mitteilungen und die stete Bereitwilligkeit, mit welcher er meine Fragen beantwortete, in hohem Grade verbunden. Es ist mir daher eine angenehme Pflicht, an dieser Stelle Herrn Ariga meinen herzlichen Dank öffentlich auszusprechen. Herr Ariga hat seinerseits im allgemeinen dieselben Verhältnisse in einem akademischen Vortrage behandelt, welcher im ersten Hefte der Kōtenkōkyūjo kōen 皇典講究所講演 p. 58–78 unter dem Titel Nihon jōsei no seitai 日本上世の政體 mitgeteilt ist.

Alle meine Ausführungen gründen sich stets direkt auf die Quellenwerke, namentlich das Nihongi; die benutzte Literatur ergiebt sich überall aus den Citaten. Ich bemerke ausdrücklich, dass ich an meinen Quellen mit Absicht keine historische Kritik geübt habe, obgleich mir wiederholt eine solche sehr nahe lag.

rität ausübten und dieselben Titel annahmen, die von den früheren eingeborenen Herrschern geführt worden waren,—dass in der That die Regierung eher eine feudale als zentralisierte war.»

So weit die Worte Chamberlain's.

Die Betrachtung jener Zeiten vergönnt uns Blicke auf eine verhältnismässig frühe Entwicklungsstufe des japanischen Volkes, in welcher die patriarchalische Verfassung noch in voller Blüte stand. Bekanntlich geht die Tradition, dass die japanischen Stämme zu verschiedenen Zeiten von der Insel Kyūshū her erobernd in das nördlicher gelegene Japan, speziell Yamato, eingedrungen sind und sich, unter Verdrängung der Ureinwohner, der Ainos, daselbst festgesetzt haben. Die an kriegerischer Macht wie wohl auch an Volkszahl bedeutendste Einwanderergruppe ist die zweite, die der Stämme von *Tsukushi*, welche die früheren Einwanderer gleicher Abstammung unterwarf und auch über die später einströmenden Horden nicht nur stets das Übergewicht behielt, sondern auch eine mit der Zeit immer zunehmende Machtstellung, besonders in ihrem Oberhaupte (dem Haupt der Hauptfamilie), sich errang. Das so durch frühere und spätere Einwanderungen entstandene Volk war weit davon entfernt, eine staatliche Einheit auszumachen; es bestand vielmehr aus einer ganzen Anzahl von Einheiten, welche nur lose zusammenhingen. Als diese Einheiten zu betrachten sind die *Uji* 氏, das sind die blutsverwandten Geschlechter oder Patriarchalfamilien (auch Altfamilien genannt), wobei wir zwischen den grossen (大氏) und den kleinen Uji (小氏) zu unterscheiden haben. Die grossen Uji sind die Haupthäuser (宗家), die kleinen sind Verzweigungen (支流) der ersteren. So finden wir z. B. vom Haupthause *Abe no uji* die Abzweigungen *Abe-shihi no uji* und *Abe-mahito no uji*, vom *Naka-omi no uji* die Abzweigungen *Naka-omi-sasahito no uji* und *Naka-omi-miya-wi no uji*. Die kleinen hatten den entsprechenden grossen zu gehorchen; im Falle des Aussterbens eines grossen Uji wurde aus der Zahl der Zweiguji das geeignetste zur Fortsetzung an des ersteren Stelle gewählt. Das Wort *uji* 氏 identifizieren die japanischen Gelehrten mit *uchi* 内 «Inneres» und geben ihm die Bedeutung «ein Haus mit denselben Ahnen» 同宗一家.[2]

Diese *Uji*, deren jedes an der Spitze einen erblichen Patriarchen oder Häuptling hatte, waren teils nach den von ihnen innegehabten Wohnorten (so die *Kunitsuko*), teils nach ihren Berufsarten (so die *Tomonotsuko*) benannt; sie hatten auch, als für sich bestehende Einheiten, je ihren besonders eigenen Grundbesitz und ihr eigens zugehöriges Volk *tami*, welches bald *shinabe* 品部, bald *tamibe* 民部, bald *bukyoku* 部曲 (wohl späteren Ursprungs) etc. genannt wurde. Selbstverständlich ist ferner, als in dem Wesen der Altfamilie begründet, dass Weisungen, welche etwa von einem Oberhäuptlinge (dem Patriarchen eines Haupthauses) ergingen, stets an die Patriarchen als Repräsentanten ihrer Uji, und niemals an die einzelnen Individuen, welche als solche überhaupt keine Bedeutung besassen, gerichtet waren. Die Vorgänger der jetzigen japanischen Kaiser spielten schon damals eine besondere Rolle, die aber von der späteren Entfaltung des Imperialismus durchaus verschieden ist. Wenn wir auch für die frühesten Souveräne den Titel «Kaiser» im Anschluss an die japanischen Chroniken beibehalten wollen, so müssen wir doch hier, um einer daraus leicht entstehenden Begriffsverwirrung vorzubeugen, ganz besonders betonen, dass der Kaiser nichts Anderes als der Patriarch oder Häuptling eines der vielen Uji war, allerdings eines Uji, das bedeutend grösser und mächtiger war als die übrigen (wenn man die Totalität seiner Verzweigungen betrachtet), und beständig darauf ausging sich zu erweitern und zu verstärken und in dem Geschlechterbund der ursprünglich gleichberechtigten Bestandteile eine mehr und mehr herrschende Stellung einzunehmen. Wirkliche Autorität über Land und Leute hatte somit der Oberhäuptling oder Kaiser nur innerhalb seines eigenen Uji und dessen Verzweigungen; in dieser Beziehung steht er mit jedem anderen Patriarchen auf gleicher Stufe. Mit Bezug auf die übrigen Uji des Verbandes hatte er nur *drei Vorrechte*, die sich aber als die Quellen einer eigentlichen kaiserlichen Macht und Alleinherrschaft darstellen; wie wenig sie auch im Anfang

[2] Vgl. Konakamura Yoshikata's 日本制度通, vol. II unter 氏族ノ事.

mit einer wirklichen Machtbefugnis zu identifizieren sind. Mit der Zeit, je mehr die Hausmacht der Kaiser, d.h. die Macht ihrer unmittelbar verwandten und zugehörigen Geschlechter wuchs, nahmen diese Privilegien immer festere Gestalt an und führten schliesslich, zumal nach Aufpfropfung der chinesisch-nationalen Kaiseridee, zur Zentralisation der Regierungsgewalt in der leitenden Familie des Haupt-Uji.

Interessant ist es zu bemerken, dass die japanischen Gelehrten für den Kaiser die Zugehörigkeit zu einem Uji gänzlich in Abrede stellen. « Seit der Erschaffung der Welt hat der *tennō* kein *Kabane* (siehe unten), kein *Uji* gehabt. Seine Linie ist *eine* durch alle Generationen hindurch, weil er im allerhöchsten Range steht und nichts ausserhalb seiner Machtsphäre lässt » (Konakamura Yoshikata, Nihon-seido-tsū II). Die chinesischen Historiker berichten nun freilich, dass der 姓 (Familienname) des jap. Kaisers 阿每 *ame* "Himmel" gewesen sei, doch weisen die Japaner diese Tradition als irrig zurück, indem sie den Chinesen den Vorwurf machen, ihre eigenen Verhältnisse auf Japan zu übertragen.

Die drei Vorrechte des Kaisers waren:

I. die Repräsentierung der verschiedenen Uji dem Ahnengott (anfangs nur der Hauptfamilie, dann nach und nach des ganzen Volkes), der *Amaterasu*, gegenüber, also hohepriesterliche Funktionen.

II. die Repräsentierung der verschiedenen Uji nach aussen hin, d.h. gegenüber den anderen Völkern, z. B., Korea und China, deren Abgesandte an ihn geschickt wurden. Damit war der Oberbefehl im Kriege verbunden.

III. die Befugnis, Uji-Angelegenheiten zu ordnen: Darunter begreift sich die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen einzelnen Uji; die Ernennung eines neuen Patriarchen in dem Falle, dass in einem Uji die direkte Linie der bisherigen Patriarchen ausgestorben war; die Schaffung neuer Uji und die Degradierung, ja Auflösung schon vorhandener Uji, welche sich etwas Bedeutendes gegen das Gemeinwohl hatten zu Schulden kommen lassen.

Diese Verhältnisse blieben, wenn auch, wie oben gesagt, unter immer zunehmender Zentralisation der kaiserlichen Gewalt, im wesentlichen erkennbar bestehen bis zum ersten Jahre Taikwa (645 n. Chr.), zu welcher Zeit ihnen dann, wie dem patriarchalischen Systeme überhaupt, durch Einführung des Universitätssystems der chinesischen *Thang-Dynastie* gänzlich der Garaus gemacht wurde.[3]

Japanische Gelehrte haben oftmals die altertümlichen Zustände ihres Landes mit denen China's verglichen in so fern als sie *Uji* 氏 mit dem chinesischen 姓 *sei* (chines. Aussprache *sing*) identifizierten. Dies ist jedoch ein Grundirrtum, welcher hauptsächlich durch den Titel eines der älteren japanischen Bücher, das 姓氏錄 *Sei-shi-roku*, hervorgerufen worden ist. Das *Sei-shi-roku*, auch *Shō-ji-roku* ausgesprochen, ist ein Verzeichnis der japanischen Familiennamen, verfasst von Prinz *Mata* im fünften Jahre *Kōnin*, d. i. 814 n. Chr. unter Kaiser *Saga* zu dem Zwecke, in die Zugehörigkeit der einzelnen Familien zu den verschiedenen Rangklassen wieder Klarheit zu schaffen, da durch die stattgehabten grossen Umwälzungen der Gesell-

[3] Als einen kleinen Beleg, wie die mit der Uji-Einrichtung verbundenen Eigentümlichkeiten noch gegen Ende des fünften Jahrhunderts in frischem Gebrauch waren, geben wir das erste Gedicht aus den Manyōshū 萬葉集, verfasst von Kaiser Yūryaku-tennō (457–479), welches in mehrfacher Hinsicht charakteristisch und deshalb hier wohl erwähnenswert ist. Es zeigt uns die alte Sitte, dass Heiraten (auch wo es sich wie hier um eine Beifrau handelt) nicht nur Sache der Einzelfamilie, sondern des ganzen Uji sind; es kommt bei der Wahl der Frau sehr auf den Rang des Uji an, aus dem sie stammt. Ferner zeigt uns das Gedicht den Kaiser als den speziellen Herrn von *Yamato*. Da aber Yamato hier nichts Anderes als nur die alte *Provinz Yamato* und keinesfalls, wie manche Commentatoren meinen, das gesamte Japan bezeichnen kann, so geht zur Evidenz daraus hervor, dass der Kaiser zu jener Zeit immer noch nur als Herr seines eigenen Uji betrachtet wurde, wie wir oben ausführten.

Manyōshū. Gedicht I.
Verfasser *Yūryaku-tennō.*

"Du mit dem Korb, dem schönen Korb,
Du mit dem Spaten, dem schönen Spaten,
Auf diesem Hügelchen
Kräuter sammelndes Kind!
Sage dein Haus, (*ihe* hat die Bedeutung "Uji")
Sag' deinen Namen!
Das Land Yamato (vor *Yamato* steht *soramitsu* "am Himmel zu erschauen," als *makura no kotoba* zu *yama* "Berg.")
In all' seinem Umfang
Bin ich es, der es regiert; (wörtlich: "wohnt")
In allen seinen Teilen
Bin ich es, der es regiert. (wörtlich: "sitzt")
Nenne mich
Deinen Gemahl!
Sag' dein Haus und den Namen dein!"

schaft eine heillose Verwirrung in die Rangverhältnisse eingerissen war. Es scheidet die Familien in solche, welche in Kyōto, und solche, welche in der Provinz wohnen. Beide Teile zerfallen in *Kōbetsu, Shimbetsu* und *Bambetsu*, und in diesen Kategorien besteht wieder die Einteilung in eine Anzahl *Sei* 姓. Diese *sei* aber, oder *kabane*, wie das altjapanische Aequivalent lautet, haben mit den chinesischen *sei (sing)* absolut gar nichts weiter als das Schriftzeichen gemein; es sind "Farben" oder dem Rang nach über einander stehende "Kasten," genau entsprechend dem indischen Worte *varna* "Farbe" und "Kaste." Die *Kabane* oder Rangklassen der patriarchalischen Zeit waren die *Omi, Muraji, Kuni no miyatsuko, Tomo no miyatsuko, Wake, Kimi, Atae, Agatanushi, Inagi* und *Sukuri*.

Sämtliche *Uji* gehören durch ihre Abstammung zu einem dieser *kabane;* das *kabane*, und mit ihm Beschäftigung und Beruf, können nie gewechselt werden; *kabane* und "Beruf" sind identisch. Seit *Taikwa* aber trat eine Trennung zwischen *kabane* und "Beruf" ein; der Beruf war nicht mehr erblich unveränderlich an das Uji gebunden, was notwendig den Zerfall der früheren Klassifikation zur Folge hatte. Kaiser Temmu sah sich daher gezwungen, im 12. Jahre *Haku-hō* 白鳳 (d. i. 684 n. Chr.) wieder eine strenge Rangordnung festzusetzen. Er verteilte die Uji unter 8 *sei* oder *kabane* 姓, welche nach Farben benannt wurden und daher die *hasshiki no sei* oder *ya-kusa no kabane* 八色ノ姓 "Kasten der 8 Farben" hiessen. Danach gab es nunmehr *Mahito* 眞人, *Asomi* 朝臣, *Sukune* 宿祢, *Imiki* 忌寸, *Michi no shi* 道師 *Omi* 臣 *Muraji* 連, *Inagi* 稲置. Diese Einteilung (nicht die der patriarchalischen Zeit) ist es, welche das oben erwähnte *Sei-shi-roku* wieder klarzustellen sucht. Allein der innere, erhaltende Geist war längst aus derselben verschwunden; die Anzahl der Kasten variierte bald hin und her und stieg unter Heizei-tennō auf 13. Seit einiger Zeit bestand übrigens ein besonderes Amt 治部省 *Jibushō*, welches über die ursprüngliche Zugehörigkeit der *Uji* zu den *Kabane* etc. zu warten und ev. die *Koseki* 戸籍, die statistischen Register, zu berichtigen hatte.

Betrachten wir nun auch die gleichfalls oben bei Gelegenheit des *Sei-shi-roku* erwähnte Einteilung in *Kōbetsu, Shimbetsu* und *Bambetsu*, in welcher wir wohl eine der ältesten, nach der engeren oder weiteren Blutsverwandtschaft der einzelnen Uji unter einander, zu erkennen haben.

1. *Kōbetsu*, 皇別 kaiserliche Familien, welche ihre Herkunft von der höchsten Nationalgottheit *Amaterasu* oder *Tenjōdaijin* ableiten; sie erscheinen in den japanischen Geschichtswerken zuerst als die Sippe *Jimmu-tennō's*.

2. *Shimbetsu*,[4] 神別 göttliches Blut, zerfallend in
   a. *Tenshin*, 天神 Himmelsgötter;
   b. *Chiki* 地祇, Erdengötter.

Die *Tenshin* sind die Nachkommen derjenigen, welche mit *Jimmu-tennō* vom Himmel gekommen, d. h. eingewandert sind, also die im Bund mit obengenanntem Haupt-Uji eingewanderten *Tsukushi* Stämme

Die *Chiki* sind die Nachkommen derjenigen, welche von den einwandernden *Tsukushi* Stämmen als bereits in *Yamato* etc. angesiedelt angetroffen wurden; sie sind mit den letzteren stammverwandt. Ihre Ahnen wurden als Lokalgottheiten verehrt.

3. *Bambetsu* 蕃別 oder *Banzoku* 蕃族, Einwanderer. Sie kommen zu verschiedenen Zeiten aus Korea und China und werden je nachdem als Berufs-Uji angesiedelt oder werden Sklaven.[5]

Diese Einteilung giebt im wesentlichen die Elemente an, welche sich zur Constituierung des japanischen Volkes verbunden haben; immerhin ist sie aber mehr als eine theoretische denn als eine praktische zu betrachten. Bei den schon mehr entwickelten und verwickelten Verhältnissen jener Zeiten, in welche die älteste Tradition uns einen Einblick gestattet, hat alle klassifizierende Betrachtung sich auf die *kabane*, und zwar in deren ursprünglichem Sinne, zu stützen. Dabei haben wir auch demjenigen Teile des Volkes, welcher von den Alten nicht als Teil des

[4] Ein ganz neues Geschichtsbuch 日本歴史試驗問題答案 erklärt: *Shimbetsu* umfasst die Nachkommen all der Götter, welche im Götterzeitalter (*Shindai* oder *Kami no yo* 神代) lebten, wie z.B. die Nachkommen von *Oho-kuni-nushi-no-kami*.

[5] Dasselbe Werk erklärt: Unter *Bambetsu* verstehen wir all die Nachkommen von denjenigen Fremden, welche naturalisiert wurden. Es sind sowohl Koreaner als Chinesen. In alten Zeiten wurden viele in unserem Lande naturalisiert, welche sich Nachkommen von Kaiser *Ling* aus der *Han* Dynastie 漢靈帝 und von *Wu-wang-fu-sa* 呉王夫差 nannten.

Volkes, sondern als Volks-Eigentum betrachtet wurde, dem Sklavenstande, die seiner Wichtigkeit entsprechende Rücksicht zu schenken.

Wir werden daher zunächst eine Unterscheidung zwischen Freien und Unfreien oder Sklaven machen, und sodann im Bereich der Freien in absteigender Rangstufe fünf Klassen ordnen:

I. Die kaiserliche Familie (natürlich *Kōbetsu*);
II. Die *Omi*, Adlige von *Kōbetsu* Abstammung;
III. *Muraji*, Adlige von *Shimbetsu* Abstammung.
IV. Die *Kuni no miyatsuko*.
V. *Tomonotsuko*, unter welche wir auch die *Fuhito* begreifen.

Unsere eingehendere Betrachtung wollen wir bei den Sklaven beginnen und dann schrittweise von der untersten Rangstufe zu der höchsten emporsteigen. Die weiter oben als alte *Kabane* erwähnten, in diesem Schema aber nicht mit aufgenommenen *Kimi*, *Wake*, *Atae*, *Agatanushi*, *Inagi* und *Sukuri* werden im Kapitel der *Kuni no miyatsuko* ihre Stelle finden, da sie Unterabteilungen sind und als solche sozusagen keinen qualitativen sondern nur quantitativen Unterschied darstellen.

Eine auffällige Bemerkung macht Chamberlain in seiner Introduction zum Kojiki p. XLI, indem er sagt: « *The absence of slavery* (im jap. Altertum) is another honourable feature.» Diese irrige Annahme gründet sich vermutlich auf die Abwesenheit des Wortes *nuhi* 奴婢, der noch jetzt gebräuchlichen Benennung der Sklaven. Dies Wort findet sich zuerst, und als durchgehende Bezeichnung, im *Taihōrei*, dem ältesten japanischen Gesetzbuche, und ist chinesisch (*nu* bedeutet einen männlichen, *hi* einen weiblichen Sklaven). Statt dessen finden sich vor der Zeit des Taihōrei eine ganze Reihe von Namen echt japanischen Ursprungs.

1) Als älteste Bezeichnung für die Sklaven tritt uns das Wort *tomobe* 曲部 entgegen. *tomo* bedeutet « Gruppe, Schar,» und *be*, welches nur noch in Eigennamen wie *Watanabe*, erhalten vorkommt, bedeutet Horde, Stamm, der an einen bestimmten Ort gefesselt ist.

Als gleichfalls sehr alte Wörter finden wir:

2) *yakabe* 家部; *yaka* « Haus, Familie,» also *yakabe* « an ein Haus gefesselt:»

3) *kakibe* 氏部; *kaki*, « Haus.» Diesem alten, verloren gegangenen Worte *kaki* entspricht wohl das moderne *kaki* 垣 welches « Zaun, Umfriedigung, Grenze» bedeutet, und auf einen früheren, spezielleren Begriff « Umgrenzung des Hauses» zurückzuführen sein möchte. Die *kakibe* sind also « die zum Hause Gehörigen.»

Späteren Ursprungs muss die auch schon im Nihongi sich vorfindende Bezeichnung:

4) *watakushi no tami* 私民, d. h. « privates Volk,» sein, weil darin ein den älteren Zeiten unbekannter Begriff, nämlich « privat», dem damals gleichfalls unbekannten Begriff « Regierung» entgegengesetzt wird.

Im Folgenden werden wir zur Beweisführung für einzelne Behauptungen Citate aus den alten Gesetzbüchern heranziehen. Obgleich dieselben erst dem Ende des siebenten Jahrhunderts angehören, ist man doch vielfach im Stande, mit annähernder Genauigkeit ein Bild von Verhältnissen zu gewinnen, welche weit vor der Redaktion der Codices statt hatten.

Die *tomobe* gehörten stets einer bestimmten Familie (Uji) an. Sie wurden als Eigentum betrachtet und konnten daher gekauft und verkauft werden; auch hatten ihre Besitzer ursprünglich unbeschränktes Recht über das Leben derselben.

In mehreren Artikeln des *Taihōrei* und *Ritsu* werden die Sklaven (*nuhi*) in einer Linie mit Vieh und leblosen Gegenständen aufgezählt. Vgl:

Korei (fünfte Abteilung des *Taihōrei*): « Im allgemeinen, was zu unterscheiden ist, sind *kenin*, *nuhi*, *dentaku* d. h. « Reisfelder und Häuser», und *shizai* d.h. « Vorräte und Eigentum.» Für all dies machen wir zum Gesetz: die wirkliche Mutter *chakubo*, die Stiefmutter *keibo* und der wirkliche Sohn *chakushi* erhalten jedes 2 Kopfteile, der Stiefsohn *shoshi* erhält 1 Teil.»

Zokutō-ritsu (Strafgesetze für Diebe, siebenter Teil des Taihōritsu): « Im allgemeinen, was Privateigentum, Sklaven, Vieh etc. (in einem anderen Artikel werden die Sklaven nicht besonders genannt, sondern stillschweigend unter Vieh und Eigentum mitverstanden) anbetrifft, so werden wir diejenigen, welche obengenannte Dinge mit öffentlichem Eigentum *kwambutsu* vertauschen, in Ansehung ihres Vergehens Dieben gleich behandeln.»

Mit dem Verfall des patriarchalischen Systems und der Errichtung einer eigentlichen Staatsgewalt traten auch mancherlei Beschränkungen in dem Verfügungsrecht der Herren an ihren Sklaven ein. Zunächst ein Unterschied zwischen blutsverwandten und nichtblutsverwandten Sklaven, *kenin* oder *kajin* 家人 und *nuhi*. Das Wort *kenin* taucht in den Quellen, im *Nihongi*, erst von der Zeit an auf, wo auch das Wort *nuhi* in Gebrauch kam; in den früheren Zeiten, so lange man sich der einheimischen Ausdrücke *kakibe* etc. bediente, ist der Begriff eines *kenin* unbekannt oder doch wenigstens von *kakibe* nicht unterschieden. *Kenin* bezeichnet den blutsverwandten Sklaven, welcher durch irgend welche Umstände, wie Verarmung, genötigt wurde, zu seinem eigenen Stamme oder Uji in Hörigkeitsverhältnis zu treten; er wurde etwas höher geschätzt, als der *nuhi*, wie sich aus verschiedenen Beispielen ergiebt. Er durfte nicht zu allen Beschäftigungen benutzt werden, sondern nur bei besonderen Angelegenheiten, wie der Commentar zu einer Stelle des *Taihōrei* bemerkt, worin bestimmt wird, dass die Kinder von *kenin* wieder *kenin* werden und dem Besitzer der Eltern gehören. Nach derselben Stelle dürfen die *kenin* nicht verkauft werden (Vgl. Korei).

Was die gegen Ende des siebenten Jahrhunderts eintretende Beschränkung des anfänglich unbedingten Rechtes der Besitzer über Leib und Leben ihrer Sklaven anbetrifft, so giebt Taihōritsu folgende Verfügungen:

"Tötet (der Herr) einen *nuhi* aus Fahrlässigkeit, so wird er nicht bestraft;

Tötet er einen ungehorsamen *nuhi*, ohne erst der Behörde (vgl. unten) von dem Falle Anzeige gemacht zu haben, so erhält er 80 harte Stockschläge;

Ist dasselbe bei einem *kenin* der Fall, so erhält er 90 Schläge;

Tötet er einen *nuhi*, ohne dass dieser Schuld trägt, aus Willkür, wird er mit 100 Schlägen bestraft;

Ist letzteres bei einem *kenin* der Fall, so erhält er 110 Stockschläge."

Der *kenin* wurde also um 10 Stockschläge höher als der *nuhi* geschätzt. In jedem Falle ist das Strafmass ein ausserordentlich niedriges, zumal wenn man die Strafen in Vergleich zieht, welche für eine verhältnismässig geringe Körperverletzung eines Freien in Anwendung kamen.

Auch in den Kauf und Verkauf der Sklaven begann sich der Staat im 7. Jahrh. einzumischen durch Errichtung eines speziellen Amtes *shokatsu no kwanshi*, wo Sklavenregister geführt wurden, der Handel angezeigt werden musste und amtlich bestätigt wurde. Die durch das öftere Entfliehen von Sklaven entstandene Verwirrung in den Besitzverhältnissen mag eine der Ursachen für diese Einrichtung sein. *Ryōgige*, Commentar zum *Taihōrei*, giebt an, wie der Handel abgeschlossen werden musste: "Der Herr des Sklaven stellt selbst die Urkunde aus und zeichnet sie mit einem Bürgen. Dann macht er davon dem Amte Anzeige, worauf der Beamte das Übereinkommen urkundlich gültig macht." Vgl. auch *Kanshiryō* (*Taihōrei* Teil 24): "Im allgemeinen, beim Verkauf von Sklaven muss man das betreffende Amt hinzuziehen, einen Bürgen nehmen, eine Urkunde aufsetzen und (darin) den Preis bestimmen." Vgl. ferner das Sklavenregister des Tempels *Tōdaiji* in Nara (Tōdaiji-nuhi-sekichō): "— — — nachdem wir zuvor am 26. Tage des 2. Monats die Signatur des *taijōkan* erhalten haben, haben wir in ehrfurchtsvollem Gehorsam gegen die Kaiserliche Ordre vom 27/2. vergangenen Jahres bestimmt: die oben erwähnten Sklaven u. s. w. sind dem Tempel Kinkōmyō-ji ehrerbietigst übermacht — — — etc. etc." Unterzeichnet: Tempō-shōhō, 2. Jahr, 3. Monat, 3. Tag. Jūroku-i-no-ge, gyōtairoku Hida no kuni no miyatsuko, ishikatsu.

Was den Preis anbetrifft, welcher für Sklaven bezahlt wurde, so bestanden natürlich Unterschiede je nach Alter und Geschlecht, doch lässt sich ein Durchschnittspreis angeben, der z. B. in der Periode Tempyō-shōhō auf 1000 *soku* Reis für eine Person im kräftigsten Alter festgesetzt war. Ein *soku* 束 ist ein Bündel; der Reis wurde damals an den Halmen verkauft.

Vgl. im *Dai Nihonshi*, Teil *Shoku-ka-shi*, das Sklavenregister des Tempels *Tōdaiji* (大日本史食貨志, 東大寺奴婢籍帳):

Tempyō, 18. Jahr:

1 Sklave, 39 Jahre, Wagenmacher 1400 *soku* Reis
1 " 25 " 1000 " "

1 Sklave, 20 Jahre		1000 *soku* Reis
1 " 11 "		600 " "
1 Sklavin, 25 "		1000 " "

Tempyō, 19. Jahr:

2 Sklavinnen, 33 und 11 Jahre alt 1200 *soku* Reis

Tempyō, 20. Jahr:

3 Sklavinnen, 33, 8 und 5 Jahre alt } 20 Fäden *Mon*
u. 1 männlicher Sklave, 4 " " }
(an einem Faden sind 1000 *Mon* enthalten).

Tempyō-shōhō, 2. Jahr:

In der Provinz *Tajima* wurden gezahlt:

1 Sklave, 24 Jahre alt	....	900 *soku* Reis
1 " 15 " "	....	800 " "

In der Provinz *Tango*:

1 Sklave, 27 Jahre alt	....	1000 *soku* Reis

In der Provinz *Mino*:

1 Sklave, 34 Jahre alt	....	1000 *soku* Reis
1 " 22 " "	....	1000 " "
1 " 15 " "	....	700 " "
1 Sklavin, 22 " "	....	800 " "
1 " 20 " "	....	800 " "
1 " 15 " "	....	600 " "

In der Provinz *Tajima*:

1 Sklavin, 19 Jahre alt	....	1000 *soku* Reis
1 " 17 " "	....	950 " "

In der Provinz *Tango*:

1 Sklavin, 20 Jahre alt	....	1000 *soku* Reis

Die Gesetzbücher geben auch detaillierte Vorschriften für den Fall, dass ein Sklave seinem Herrn abhanden kommt, etwa durch Entlaufen, und dass derselbe durch eine dritte Person wieder eingefangen und zurückgebracht wird. Der Wiederbringer erhielt eine entsprechende Belohnung:

Vgl. *Hōbōryō* (Bestimmung über das Einfangen von Flüchtlingen):

« Im allgemeinen, wer einen der Regierung oder einem Privathause gehörigen Sklaven, der mehr als 1 Monat (seit seiner Flucht) zugebracht hat, einfängt, soll $\frac{1}{20}$ (vom Werte des Sklaven) als Belohnung erhalten. Brachte er mehr als 1 Jahr zu, erhält der Einfänger $\frac{1}{10}$ des Wertes. Wer einen Sklaven wieder einfängt, der über 70 Jahre alt, oder wegen Krankheit fürderhin zur Arbeit untauglich ist; sowie ein früherer Herr, der den betreffenden Sklaven einfängt; ferner die Wachtbeamten an den Thoren *(seki)* und Furten *(tsu)*; alle diese erhalten nur die Hälfte der eigentlich ausgesetzten Belohnung. Im Falle dass ein eingefangener Sklave seinen Herrn nicht wiedererkennt oder sich seiner nicht erinnert, macht die Regierung dies öffentlich kund, und wenn sich innerhalb eines Jahres sein Herr mit Anspruch auf ihn nicht meldet, so wird der Sklave von der Regierung konfisziert, und die Belohnung für den Einfänger des Sklaven wird von der Regierung gezahlt. Sollte sich der Eigentümer des betreffenden Sklaven noch nachträglich finden, so verlangt die Regierung die ausgezahlte Summe zurück » (natürlich gegen Herausgabe des Sklaven).

Der Satz der Belohnung wurde in Hinsicht auf den ursprünglichen Preis des Sklaven bestimmt. Konnte der Besitzer binnen 2 Monaten die Belohnung nicht auszahlen, so verkauften Besitzer und Einfänger gemeinschaftlich den Sklaven und teilten den Erlös unter sich.

Vergl. Hōbōryō: « Im allgemeinen ist bei Festsetzung des Preises eines entlaufenen Sklaven der Sklave vor das Amt zu bringen, woselbst der Preis bestimmt wird. Befindet sich der ursprüngliche Besitzer des Sklaven nicht in der Lage zu bezahlen, und 60 Tage verfliessen darüber, dann verkaufen der ursprüngliche Besitzer und der Einfänger zusammen den Sklaven und teilen den Preis. »

Es braucht wohl kaum erwähnt zu werden, dass die Sklaven sich nicht selbst verkaufen konnten. Wenn daher Jemand ohne Acht auf die geltenden Regeln die Nachkommen (etwa ganz kleine Kinder) von Sklaven privat von diesen kaufte, oder wenn Sklaven sich selbst verkauften, so wurden sie wie Diebe bestraft. Vgl. *Zokutō-ritsu*:

« Personen, welche (anderer) Sklaven zu ihren Dienern machen oder deren Nachkommen kaufen oder durch Ueberredung an sich bringen, sind gerade wie Diebe zu behandeln. Diejenigen (Sklaven-Eltern etc.) welche sie verkaufen auf Jemands Bitte, sind als des gleichen Vergehens schuldig zu erachten. »

Wie schon bemerkt, waren die *nuhi* allein Verkaufsobjecte; mit Bezug auf Verkäuflichkeit gelten die ihnen sonst fast gleichstehenden *kenin*, *hakabe* 陵戸 und *kwambe* 官戸 als freie Personen. Vergehen gegen die Freiheit freier

Personen werden schon im Taihōritsu (Zokutōritsu) mit Strafen bedacht: «Im allgemeinen, wenn sich Jemand freier Personen bemächtigt und sie verkauft — — — —, wird ihm 3 jährige Zwangsarbeit auferlegt.» Weiter heisst es daselbst: «Diejenigen, welche junge Leute von zweitem Verwandschaftsgrade, ferner ihren Bruder, Enkel oder mütterlichen Enkel (gwaison) verkaufen und zu Sklaven machen, werden mit 2½ Jahr Zwangsarbeit bestraft; diejenigen, welche ihre direkte Nachkommenschaft (*shison*, Kinder und Enkel) verkaufen und zu Sklaven machen, werden mit 1 Jahr Zwangsarbeit bestraft. Alle bei dem Handel Beteiligten werden gleichfalls, doch um 1 Grad geringer, bestraft. Alle im obigen nicht angeführten Fälle, wo Personen ihre Verwandten verkaufen, sind auf Grund der *Bon-jin-wa-ryaku-hō* 凡人和略法 (Allgemeine Gesetze über [den Verkauf von] Menschen mit oder ohne Einwilligung der Verkauften ??) zu beurteilen.» Und weiter: «Wer von Anderen deren Kinder oder Enkel kauft, wissend dass die Verkäufer die Eltern resp. Grosseltern der Verkauften sind, der wird um einen Grad schwerer bestraft.» Wir könnten die Entwicklung dieser Verhältnisse bis in die Tokugawazeit hinein vorführen, doch ist hier nicht der Platz dafür.

Ein Connubium bestand für die Sklaven in Japan ebensowenig wie für die Sklaven Roms; ihre eheliche Verbindung, die nur zwischen Sklave und Sklavin stattfinden konnte, ist wie das römische contubernium zu betrachten. Die Kinder gehörten natürlich dem Uji, welchem die Eltern angehörten; waren Vater und Mutter aus verschiedenen Häusern, so gehörten die Kinder zum Hause der Mutter. Trat eine eheliche Vermischung zwischen einer freien und unfreien Person ein, so wurden die daraus entspringenden Kinder auf jeden Fall Sklaven. Das japanische Gesetz unterscheidet sich also in dieser Beziehung wesentlich vom römischen, nach welchem die Kinder, welche aus der Verbindung einer freien und unfreien Person gezeugt wurden, stets dem Stande der Mutter folgten, somit frei waren, wenn sie eine Freie war, und Sklaven, wenn sie eine Sklavin war. Das hierauf bezügliche Gesetz aus dem 8. Monat des ersten Jahres Kōtoku-tennō (645 n. Chr.) lautet im Nihongi, 25 Band: «Das Gesetz über Mann und Frau soll lauten wie folgt: die Kinder von einem freien Mann und einer freien Frau sollen dem Vater gehören; von einem freien Mann und einer Sklavin der Mutter; von einem freien Weib und einem Sklaven dem Vater; von einem Sklaven und einer Sklavin von 2 Häusern (d. h. von zwei Uji oder von zwei Familien eines Uji) der Mutter.» (Der Fall, dass beide Eltern demselben Hause angehörten, brauchte nicht erwähnt zu werden, da dann die Kinder eo ipso diesem Hause als Eigentum angehören.) Dieselben Bestimmungen finden sich auch im Taihōrei wieder.

Der Ursprung der Sklaven in Japan ist erst noch einer genaueren Untersuchung zu unterziehen. Doch können wir auch jetzt schon einige haltbare Punkte anführen. War Jemand einem Dritten verschuldet und nicht im Stande, die Schuld zu begleichen, so wurde er dessen Sklave; ein Dieb, welcher den Ersatz des gestohlenen Gutes samt der dazu auferlegten Busse nicht zu leisten vermochte, wurde des Bestohlenen Sklave. Oftmals wurde auch ein gegen den Kaiser verübtes Vergehen durch Versetzung in den Sklavenstand geahndet. Sehr wahrscheinlich ist, dass ferner die Ureinwohner Japans, die Aino, zu Sklaven gemacht wurden, soweit die erobernden Stämme sie nicht vernichteten oder nach Norden und in die unwirtlichen Berge verdrängten. Endlich wurden die Einwanderer von Aussen, von China und Korea, zu Leibeigenen, ausgenommen in dem meist zutreffenden Falle, dass sie eine besondere, nützliche Fertigkeit besassen, um deren willen man sie eines besseren Loses für würdig erachtete; alsdann wurden sie als Freie angesiedelt, worüber unter Tomonotsuko das Weitere gesagt werden wird.

Mit Bezug auf die Frage, wie ein Sklave zur Freiheit gelangen konnte, sind wir leider bis jetzt nur auf Vermutungen angewiesen. Bis zum Anfange der Feudalzeit bestanden jedenfalls die alten Formen des Hörigkeitsverhältnisses im allgemeinen unverändert fort, und bis zu dieser Periode wissen wir von einer eventuellen Freilassung der Hörigen nichts. Dann aber kamen die einzelnen Uji in Kampf mit einander und brauchten waffenfähige Mannschaften. Zur

Führung der Kriege wurden nun offenbar die Sklaven in grösstem Massstabe verwendet, und es kann als sicher gelten, dass diejenigen von ihnen, welche sich besonders auszeichneten, frei gegeben und mit Grundbesitz bedacht wurden. In der Feudalzeit erscheinen auf einmal die sogenannten *Ie no ko* 家子, oder, mit einem bekanntern Namen, *Rōtō* 郎黨. Man benennt so die Klasse von Leuten, welche in Kriegszeiten für die einzelnen Familien oder Uji als grosse Masse die Schlachten zu schlagen hatten. Sie erscheinen als freie, aber dem Uji zum Heerdienst pflichtige Männer. Wir finden nirgends Angaben, woher die *Rōtō* auf einmal gekommen sind, und es liegt daher die Vermutung äusserst nahe, dass sie freigelassene Sklaven sind. Es scheint auch, dass die später auftretenden *Fudai no shin* nichts anderes sind, sondern aus ehemaliger Leibeigenschaft hervorgingen; man beachte besonders den Namen *Fudai no shin* 譜代ノ臣, d. h. «Vasallen von Generationen,» womit angedeutet wird, dass sie nicht dem einzelnen Herrn gehören, sondern der ganzen Generation derselben für alle Zukunft dienstbar sind.

Zum Belege dafür, dass die *tomobe* Eigentum der einzelnen Uji waren, führen wir folgende Stelle aus dem Nihongi, Band 18, welche auch in anderer Hinsicht lehrreich ist, in freiem Auszuge an[6]:

Der Kaiser Ankan-tennō (regierte 532–535) liess im ersten Jahre seiner Regierung (532) durch den *Ōmuraji* (vgl. weiter unten das Kapitel *Omi* und *Muraji*) von *Ōtomo*, namens *Kanamura*, den Ujihäuptling von *Ōkawachi* namens *Ajihara* (Ōkawachi no atai Ajihara), um Abtretung gewisser Landstriche, welche zum Uji desselben gehörten, ersuchen; der Häuptling aber verweigerte die Hergabe mit der Ausrede, das Land sei kein gutes und verdiene nicht, dem Ankan-tennō übergeben zu werden. Der Kaiser liess hierauf durch den oben genannten *Ōmuraji* einen anderen Häuptling namens *Ihiho* um Abtretung eines Landstriches ersuchen, was letzterer bereitwilligst that, indem er es sich zur Ehre schätzte. Er mochte dabei wohl auch von der geheimen Absicht geleitet sein, es mit dem mächtigen und stets mächtiger werdenden Oberhäuptling, dem Kaiser, um eines verhältnismässig so geringen Objektes willen nicht zu verderben, sondern sich im Gegenteil dadurch in dessen Gunst höher zu stellen. Im weiteren Verlaufe der Angelegenheit sehen wir nun so recht, wie der Kaiser aus diesem Umstande für sich Kapital zu schlagen wusste, und wie man auf gewaltsamem Wege neue kaiserliche

[6] Die wörtliche Uebersetzung des zweiten für uns in Betracht kommenden Teils des Berichtes lautet wie folgt:

Ankan-tennō, erstes Jahr. Am ersten Tage des zwölften Monats (eines Schaltmonats) ging der Kaiser mit *Ōtomo no Ōmuraji Kanamura* nach *Mishima*. Der Kaiser schickte ihn zum *Agatanushi Ihiho* und liess fragen, welcher Landstrich unter seiner Herrschaft der beste sei. *Agatanushi Ihiho* freute sich sehr, verehrend mit dem treuen Herzen und bot (dem Kaiser) folgende Landstriche: Kami no mino, Shimo no mino, Kami no kuwabara, Takamura no tokoro zugleich mit Yosomachi (Yosostrasse) an. *Ōtomo no Ōmuraji* verkündete auf den Befehl des Kaisers hin: "Unter der Erde giebt es kein Land, das nicht dem Kaiser gehöre, und unter dem Himmel kein Land, das nicht dem Kaiser gehöre. Daher gab der vorige Kaiser (dem Jahre) einen bedeutenden Namen und zeigte den Völkern einen grossen Namen des Kaisers. Seine Macht kann man mit dem Himmel und der Erde vergleichen; sein glänzendes Licht mit der Sonne und dem Monde. Er fuhr (zuku) und herrschte (suberu) selbst über weit entfernte Länder. Sein glänzendes Licht leuchtete sowohl ausserhalb der tō als auch innerhalb des Landes und (die Völker) wohnten ohne Grenze (d.h. eng bei einander). Er machte Gesetze, machte die verdienstvollen Thaten kund, machte Musik und zeigte dadurch die ruhige Regierung. (Durch diese beiden Dinge, nämlich Gesetze und Musik) haben wir einen glücklichen Erfolg und unsere Freude ist derjenigen der früheren Zeiten gleich." (So weit die Worte des Kaisers. Darauf der Ōmuraji:) Aber jetzt du, *Ajihari*, und die auf dem Lande des Kaisers wohnenden dunkeln-niedrigen Bauern, habt leichtsinnig gegeizt mit dem Kaiserlichen Lande und dem durch den Boten überbrachten Kaiserlichen Befehle zuwidergehandelt. (Daher) darfst du von jetzt an nicht mehr *Kohori no miyatsuko* sein." In folge dessen freute sich *Agatanushi no Ihiho* im höchsten Grade, so dass seine Brust vor Freude gefüllt war. So gab er seinen Sohn *Toriki* dem *Ōmuraji* als seinen kleinen Diener. In folge dessen geriet *Ōshikōchi no atahi Ajihari* in Furcht und bereute (sein Verhalten). Er warf sich auf den Boden und der Schweiss rann, und er sagte dem *Ōmuraji*: "Das Verbrechen des dummen Bauern muss mit dem Tode bestraft werden. Ich flehe dich an, unser Verbrechen zu entschuldigen, indem wir jährlich zur Zeit des Frühlings 500 Leute und zur Zeit des Herbstes 500 Leute aus jedem *kohori* dem Kaiser zur Verfügung stellen. Darum bitte ich den Kaiser, dass ich meine Nachkommen ununterbrochen haben kann und ich von dem Todesurteile befreit werde, und ich werde es mir zur Warnung sein lassen." Ausserdem gab er dem *Ōtomo no Ōmuraji Sashiita* 6 *Cho* (im Quadrat) zur Bestechung. Dies ist der Anfang davon, dass mit Bezug auf die Speicher von *Takafu* in *Mishima* der *Kahachi Agata no uchiyatsuko* zum *Tabe* gemacht wurde.

Rechte schuf, indem man sich dabei stellte, als hätten diese Rechte schon längst existiert und nur eben geschlummert. *Kanamura* begab sich abermals zu dem erstgenannten Herrn von *Ōkawachi* und berichtete ihm, dass der zweite Häuptling das verlangte Land ohne weiteres abgetreten und so in der gebührenden, loyalen Weise gehandelt habe. Er, *Ajihari*, dagegen habe seiner Pflicht gegen den Kaiser zuwider gehandelt und müsse dafür exemplarisch bestraft werden, und zwar mit dem Tode. Die Angelegenheit hatte somit für den Herrn von Ōkawachi eine sehr ernste Form angenommen, denn die materielle Macht, jetzt noch unterstützt durch den Schein eines allerdings geborgten Rechtes, war entschieden auf der Seite des Kaisers. Um sich vor dem Äussersten zu schützen, musste er klein beigeben und den Reuevollen spielen, und versprach, jeden Frühling und jeden Herbst 500 Leute aus jedem Distrikt (*Kohori* oder *Gun*) dem Kaiser zur Verfügung zu stellen; d.h. je 500 der zu *Ōkawachi* gehörigen *tomobe* wurden als Arbeiter im *Miyake* (Kaiserliches Besitztum) in *Takamura* in der Provinz *Mishima* eingestellt. Dies *Miyake* besteht aus den vom oben genannten *Agatanushi Ihiho* in *Mishima* abgetretenen Landstrichen, nämlich: Kami no mino, Shimo no mino, Kami no kuwabara, Shimo no kuwabara, Takamura no tokoro und Yosomachi.

In der Handlung, welche diese Erzählung des *Nihongi* berichtet, macht sich schon deutlich der chinesische Einfluss auf die Gestaltung der japanischen Verhältnisse geltend. So weit gehende Forderungen des Kaisers und solche Theorien, wie sie der *Ōmuraji Kanamura* aussprach, dass nämlich alles Land ohne Ausnahme Eigentum des Kaisers sei, wären in etwas früherer Zeit nicht möglich gewesen und erscheinen wie aus der Luft gegriffen. Sie sind, wie gesagt, auf chinesische Anschauungen zurückzuführen, welche damals immer mehr eindrangen und zuletzt die gänzliche Zersetzung und Neubildung der bestehenden staatlichen Einrichtung zur Folge hatten.

Die *zweite* Stufe der japanischen Gesellschaft von unten aus und zugleich die unterste Stufe der freien Leute, des eigentlichen Volkes, bilden die *Tomo no miyatsuko* (gewöhnlich in *Tomonotsuko*[7] abgekürzt) 伴造, oder *Tomo no wo* 伴緒. Diejenigen Uji wurden so genannt, welche einem Berufe, und zwar meist einem gewerblichen Berufe oblagen. Im allgemeinen hatten sie für einen bestimmten Bedarf des kaiserlichen Uji zu arbeiten. So bestanden die *Sasahito* mit dem Gewerbe der *Sasa*[8] d.h. *Sake*-Brauerei; die *Miyabe* als kaiserliche Zimmerleute (Palast- und Tempelbauer); die *Kinunuibe* als Schneider; die *Kushiro* als Haarschmuckverfertiger für die erlauchten Damen; die *Makamibe* (von *ma* richten und *kami* Haar) als Friseure; die *Tsukitsukuri* als Gefässmacher; die *Osakabe* mit dem Berufe, Strafen zu vollstrecken (eine Art Polizei); die *Kureha* als Tuchmacher; die *Hada* mit dem Berufe, Produkte von China aus zu importieren (*Hada* ist der altjapanische Name für die chinesische *Ts'in*-Dynastie 秦). Zwei der grössten von ihren Uji, die *Mononobe* und die *Ōtomo*, hatten die Aufgabe, dem Kaiser Soldaten zu stellen, waren also zum Waffenhandwerk berufen. Wir hatten schon früher erwähnt, dass diejenigen Einwanderer aus China und Korea, welche eine besondere Fertigkeit besassen, nicht Leibeigene, sondern *Tomonotsuko* wurden. Die Gewerbe, denen sie dienten, sind fast alle solche, welche wir bei den alten Japanern nicht zu suchen haben, sondern die erst von den höher zivilisierten Einwanderern auf japanischen Boden verpflanzt wurden. Aus der ausserordentlichen Brauchbarkeit dieser Leute erklärt sich dann auch die Stellung, welche sie in der Gesellschaft einnahmen. Als Fremde mussten sie notwendigerweise niedriger als die einheimischen Japaner geschätzt werden, andererseits aber waren ihre Dienste viel zu wichtig, um verachtet werden zu können, und so kommt es, dass sie kaum etwas geringer als die nächst höhere Stufe geachtet wurden. Die gewerbetreibenden *Tomonotsuko* (auf andere, wie *Mononobe* und *Ōtomo* wagen wir keinen Schluss zu machen) sind wohl sämtlich als Fremde, d.h. Chinesen und Koreaner und deren Nachkommen, bei denen das Gewerbe erblich blieb, zu betrachten, und wir meinen, dass der Stand der

[7] Zur Etymologie dieses Wortes vgl. das Kapitel *Kuni no miyatsuko*, p. 174.

[8] *Sasa* ist das altjapanische Wort für *sake*.

Tomonotsuko seine Entstehung lediglich den Einwanderern zu verdanken hat. Charakteristisch für die allmälige bewusste Zentralisation des Staates ist der Umstand, dass die Uji der *Tomonotsuko* stets dem Haupt Uji attachiert wurden, also dazu beitrugen, die Macht des Kaisers ständig zu mehren. Die Zahl der Tomonotsuko-Uji scheint nicht gering gewesen zu sein, da die alten Texte von *momo-yaso no tomo* « 180 Gruppen » reden.

Unter die *Tomonotsuko* rechnen wir noch eine andere Klasse von Leuten, die sogenannten *Fuhito* 史, welche bisweilen auch als eine besondere, neben den *Tomonotsuko* stehende Klasse, gezählt werden. Diese *Fuhito* (aus *fude hito* « Pinselmenschen ») sind Leute, welche lesen und schreiben konnten, natürlich chinesisch, weil die Japaner selbst keine eigene Schrift besassen (die Götterschrift *Shinji* oder *Kan-na*, welche sie besessen haben wollen, ist nur eine Falsifikation und aus dem Koreanischen Alphabet, dieses wieder aus dem indischen Devanâgarî entstanden ; vgl. L. de Rosny, Le livre canonique de l'antiquité japonaise, introduction p. LXI ff). Sie standen, wie die übrigen *Tomonotsuko*, in direkter Beziehung zum Haupt-Uji, und wurden vom Kaiser auch in die anderen Gebiete des Landes verteilt. In allen bekannten Fällen waren die *Fuhito* Chinesen oder deren Nachkommen.

Die *dritte* Stufe von unten, welche nur wenig höher als die *Tomonotsuko* steht, wird dargestellt durch die *Kuni no miyatsuko* 國造, auch kurz Kunitsuko genannt. Ueber die Bedeutung des Wortes *miyatsuko* 造 hat man sehr verschiedene Etymologien aufgestellt, welche man in dem Werke *Sei-jo-kō* 姓序考 « Aufsätze über Geschlechter- Ordnung » verzeichnet findet. Das *Seijokō* giebt erst die falschen Etymologien, zuletzt die richtige :

So hat man *kuni no miyatsuko* von *kuni miya tsukasa* 國宮司 « Beamter der ländlichen Behörde » ableiten wollen. Dies ist falsch, weil in älterer Zeit man noch gar keinen Begriff von « Amt » hatte, ein Begriff, welcher erst nach der *Taikwa-* Zeit aufkam.

Ferner hat man das Wort von *kuni-tsukuri* « Landmacher » abgeleitet, wobei man das Zeichen 造 *tsukuru* in seiner eigentlichen Bedeutung nahm. Dies ist jedoch wiederum irrig, da hier der Schriftcharacter 造 als entlehntes Zeichen (假借 kià-tsié) aufzufassen ist.

Um das Wort richtig zu verstehen, hat man von dem Worte *yatsuko* auszugehen, welches im Gegensatz zu *kimi* « Prinz, Kaiser » gebraucht wurde, und in der Form *yakko* noch in der modernen Sprache mit der Bedeutung « Knecht » gebräuchlich ist. Mit *yakko* bezeichnete man später auch die untersten Diener eines Daimyō, welche Nicht-Samurai waren und nur ein ganz kurzes Schwert trugen. Das *mi* vor *yatsuko* ist dasselbe ehrende Praefix wie in *Mikado* « hohe Pforte » ; es bringt den *yatsuko* etymologisch in eine gewisse Beziehung zum Kaiser.

Die *Kunitsuko* sind die ackerbautreibenden Landbesitzer. Die Grossgrundbesitzer nannte man *Ōkunitsuko* 大國造, die kleineren je nachdem *Agatanushi* (Ortschaftsherren) 縣主, *Inagi* (Reisfeld) 稻置, *Suguri* oder *Muranushi* (Dorfbesitzer) 村主. Diese Uji haben daher meist Ortsnamen als Namen. In dem schon genannten Seishiroku sind 42 Uji der *Kunitsuko* angegeben, welche Ortsnamen führen; wir zählen von ihnen nur die folgenden auf : Tayotsu, Yasaka, Takai, Nakano, Ōoka, Yamato, Kawachi, Uno, Hara, Toyomura, Obashi.

Das *Nihongi* und *Kogoshoi* berichten, dass die *Kuni no miyatsuko* und *Agatanushi* duch Jimmu-tennō eingesetzt worden seien. Die Zahl ihrer Uji soll sich unter Yūryaku-tennō bis auf 144 vermehrt haben. Lag das Land auf einer Insel, so lautete der Titel des Besitzers *Shima no miyatsuko.*

Seit der Zeit des Keikō-tennō (welcher von 71–130 n. Chr. regiert haben soll), giebt das *Nihongi* verschiedene Fälle an, in denen Nachkommen des Kaisers Besitzer von grösseren Stücken Landes wurden. Dieselben wurden für fünf bis sechs Generationen *Kimi* oder *Wake* genannt, von der sechsten oder siebenten Generation an aber wurden sie gewöhnlich *Kunitsuko.*

Dass die *Kunitsuko* absolute, unabhängige Herren ihres Grund und Bodens waren, und nicht etwa blosse Lehnsherren auf kaiserlichem Boden, wie die oben erwähnte Theorie des *Ōmuraji Kanamura* unter Ankan-tennō es ausgeben möchte, lässt sich in einer ganzen Anzahl von Fällen beweisen.

Wenn ein *Kunitsuko* sich gegen den Kaiser eines Vergehens schuldig gemacht hatte, wofür er bestraft werden sollte, so konnte er eine Sühne erlegen und dadurch von weiterer Strafe sich freikaufen, indem er an den Kaiser ein Stück Landes, welches zu seinem Uji gehörte, abtrat. Hierzu ein Beispiel aus der Zeit des 16. Mikado nach dem *Nihongi:*

Im Jahre 40 der Regierung *Nintoku-tennō's*, das ist 350 n. Chr. (er regierte angeblich von 311–399) hatte die Tochter des Kaisers, *Medori no Kōnyo* (*Kōnyo* bedeutet «Prinzessin,» wörtlich «kaiserliches Mädchen»), welche Vestalin im Tempel zu *Ise* war, ein geheimes Verhältnis mit dem Prinzen *Hayabusawake* (zu *wake* vgl. das weiter oben Gesagte) gehabt, und war mit ihm aus *Ise*, wo sie sich aufhalten sollte, geflohen. Der Kaiser schickte ihnen einen gewissen *Akanoko* (im *Kojiki* wird er *Yamabe no Ōtate no muraji* genannt, vgl. *Chamberlain*, Kojiki, Sect. CXXVI und CXXVII) nach, welchem die Kaiserin *Iwa no hime* den Befehl gab, dass er das Armband der Tochter zurückbrächte, d.h. dass er sie töte und ihr das Armband wegnähme, sodass man sie nicht mehr als kaiserliche Tochter erkennen könne. Als *Akanoko* nach Ausführung seines Auftrages, der Tötung der Prinzessin und ihres Buhlen, zurückgekehrt war, berichtete er der Kaiserin, dass die Prinzessin das Armband nicht mehr gehabt habe. Nach einiger Zeit versammelten sich bei einem Feste (*toyo no akari*, worüber vgl. *Chamberlain, Koj.* CVII, Note 7) alle die vornehmen Damen, und unter ihnen waren zwei, welche Armbänder mit sehr kostbaren Iuwelen trugen. Die Kaiserin erkannte diese Iuwelen als diejenigen ihrer Tochter und fand auch heraus, dass die eine von den beiden Damen die Frau des Akanoko war. Des letzteren verräterische Handlung lag somit klar zu Tage, und er wurde zum Tode verurteilt. Doch kaufte er sich von der Strafe los, indem er seinen Landbesitz (er war Kunitsuko, und zwar der Häuptling seines Uji) an den Kaiser abtrat. Noch bis auf den heutigen Tag wird der betreffende Landstrich *tamate*, d.h. «Iuwelenhand» genannt.

Ein anderer hierher gehöriger Fall ereignete sich im Jahre 532, dem ersten Jahre der Regierung Ankan-tennō's. Der Kunitsuko von Ibi hatte ohne Erlaubniss das Zimmer der Kaiserin betreten, um sich vor einem wütenden, hohen Adligen bei Hofe zu verbergen. Auf ein solches unerlaubtes Betreten der kaiserlichen Wohnräume stand aber Todesstrafe (vgl. auch nicht ganz 200 Jahre später im *Taihōritsu* die Bestimmung: «Wer unberechtigt in den Wohnpalast eindringt, wird gehängt, und wenn er eine Waffe bei sich trug, enthauptet,») und dieselbe hätte auch den Kunitsuko ereilt, wenn er nicht zur Sühne dem Kaiser sein Land abgetreten hätte.

Aus diesen und ähnlichen Beispielen geht zur Evidenz hervor, dass die Kunitsuko unabhängige Herren ihres Besitzes waren.

Als *vierte* und *fünfte* Stufe von unten, die aber beide in demselben Range stehen, kommen die *Omi* 臣 und *Muraji* 連 in Betracht. Es sind dies sämtlich grössere Uji, welche dem Range nach direkt unter der kaiserlichen Familie stehen und den eigentlichen Adel ausmachen *Omi* besteht aus *o* «wertvoll, geehrt» und *mi* «Person»; *Muraji* ist zusammengesetzt aus *mure* «Gruppe, Horde» und *ji*=*nushi* «Gebieter.» Alle Familien der *Omi* und *Muraji* wohnen immer in der näheren Umgebung des Kaisers, in der Hauptstadt, hatten jedoch Grundbesitz und Unterthanen (tomobe) in allen Teilen des Landes.

Die *Omi* waren Verwandte des kaiserlichen Geschlechts, also *Kōbetsu*, die *Muraji* dagegen waren *Shimbetsu*, und zwar sowohl *Tenshin* als *Chiki*.

Unter den Uji der *Omi* wie der *Muraji* war stets einer als Haupt- Uji anerkannt, und die Häuptlinge derselben führten den Titel *Ō-omi*, resp. *Ō-muraji*. Die Würde des *Ō-omi* und *Ōmuraji* stand der kaiserlichen Würde am nächsten; sie hatten etwa die Bedeutung der heutigen Minister. Der *Ōomi* hatte die ganze Klasse der *Omi*- Uji zu leiten und zu regieren, der *Ōmuraji* die ganze Klasse der *Muraji*- Uji; wenn daher der Fall eintrat, dass der Kaiser den *Omi* oder *Muraji* eine Weisung zu erteilen hatte, so erging dieselbe nur an den *Ōomi* und *Ōmuraji*, welche dann ihrerseits das ihnen Zukommende thaten. Die Würde des *Ōmuraji* soll unter Kaiser *Suinin* (29–70 n. Chr.), die des *Ōomi* unter Kaiser *Seimu* (131–191 n. Chr) aufgekommen sein.

In Kriegszeiten standen beide Klassen dem Kaiser mit ihrer Heeresmacht bei.

Der Umstand, dass der Adel von Alters her in zwei gleichgestellte Klassen zerfiel, von denen die eine kaiserlichen, die andere nichtkaiserlichen Geblütes ist, hat für die Geschichte Japans eine grosse Bedeutung gehabt und verdiente einmal näher durchforscht zu werden. Zwei solche Parteien müssen notwendigerweise in ihrer Machtstellung auf einander eifersüchtig werden, und von dem Streben erfüllt sein, einander zu verdrängen; es kann auch nicht fehlen, dass ihre Rivalität die Geschicke des ganzen Landes zuweilen aufs nachhaltigste beeinflusst. So ist die grosse Umwälzung der *Taikwa*- Periode wesentlich eine Folge des Präponderanzstreites der beiden Adelsparteien, und auch die Einführung des Buddhismus wurde durch ihn begünstigt. Es war die *Soga*- Familie, der Haupt- Uji der *Omi*, welche den Buddhismus als das geeignetste Mittel zur Herbeiführung eines Umschwungs in den bisherigen Rangverhältnissen betrachtete; durch die Einführung und Begünstigung desselben trachteten sie die Achtung vor dem kaiserlichen Ahnengott zu beseitigen, so dass ihnen von dieser Seite her kein Hindernis mehr im Wege stände, sich selbst zu Gebietern des Landes aufzuschwingen. Als aber bald darauf eine Seuche auftrat, klagte der damalige *Ōmuraji* die *Soga* wegen ihres Buddhismus als Urheber der Epidemie an, und dies führte zum Kampfe zwischen beiden, in welchem die *Ōmuraji Mononobe* gänzlich vernichtet wurden.

Näher hierauf einzugehen, liegt nicht in unserer Absicht; es mag an dem blossen Hinweis genügen.

Wir kommen nunmehr zur Besprechung des kaiserlichen Hauses und werden dabei besonders zwei Gesichtspunkte ins Auge fassen, nämlich die Vorrechte des Kaisers und die Gründe des Wachstums der kaiserlichen Macht. Wir haben bereits angeführt, dass der Kaiser nicht über das ganze japanische Volk, sondern nur über die Angehörigen seines eigenen Uji wirkliche und volle Regierungsgewalt ausübte, und den anderen Uji gegenüber nur drei Vorrechte besass. Es gab daher auch für die Regierungsbefugnis des Kaisers, je nachdem sie seinem eigenen Uji oder den anderen Uji gegenüber in Erscheinung trat, verschiedene Ausdrücke, welche uns im *Kojiki* und in den *Manyōshū* erhalten sind. Die eigentliche Regierung über ein Uji, welche also der Kaiser über das kaiserliche Uji und jeder Häuptling über das seinige ausübte, wurde mit dem Worte *ujihaku* d.h. « als Uji umgürten » bezeichnet, während das Ausüben der drei Vorrechte seitens des Kaisers mit dem Worte *shiroshimesu*, wörtlich « anerkennen » benannt wurde. Ueber das Vorkommen dieser beiden Wörter im *Kojiki* hat *Inouye Ki* (井上毅) im zweiten Hefte der Zeitschrift *Kōten kōkyū jo kōen* 皇典講究所講演, Seite 15 bis 27 einen Aufsatz *Kogen* 古言 « Alte Wörter » veröffentlicht, worin dem Verbum *shiroshimesu* als englische Uebersetzung « govern » beigefügt, und *ujihaku* mit « occupy » übersetzt wird. Das Wort « occupy » kennzeichnet ziemlich treffend den Häuptling als quasi-Besitzer seines Uji, während « govern » mir weniger glücklich gewählt erscheint.

Als Bezeichnung für den Kaiser selbst finden wir in den ältesten Texten das Wort *Suberagi*, auch *Sumeragi*, *Sumerogi* (geschrieben 天皇) oder *Sumeramikoto* (皇帝). *Suberagi* ist abzuleiten von einem Verbum *suberu* mit der Bedeutung « zusammenfassen, was zerstreut ist » (davon noch erhalten *subete*=«alle») und *kimi*, «Herr»; bedeutet also « zusammenfassender Herr.»

Die 3 Vorrechte des Kaisers sind, wie bereits erwähnt:

Die Repräsentierung der verschiedenen Uji der Ahnengottheit gegenüber.

Zum Beweis hierfür greife ich einige Stellen des Nihongi unter vielen heraus, zunächst die zeitlich früheste, worin der priesterlichen Funktion Erwähnung gethan wird.

Das Nihongi, 4. Jahr Jimmu-tennō (656 v. Chr.) sagt: « Im 2^en Monat erliess der Kaiser das folgende Dekret: « Da die Geister unserer Ahnen uns Hilfe geleistet und uns befähigt haben, alle Feinde niederzuwerfen, so dass innerhalb des Meeres Alles ruhig ist, müssen wir jetzt den himmlischen Göttern opfern, um unsere Pietätspflicht zu erfüllen.» Und so hat er Opferstätten errichten lassen, eine (oben, genannt) Kamitsuono no harihara und eine (unten, genannt) Shimotsuono no harihara, und hat den Ahnenhimmelsgöttern Opfer gebracht.»

Man beachte in dieser Stelle, dass der Kaiser hervorhebt, die Götter, unter denen natürlich seine Ahnin, die Amaterasu, hauptsächlich beteiligt ist, hätten zur Unterwerfung des Landes geholfen. Die Erfolge Aller werden somit gewissermassen dem einen Kaiser als besonderem Günstling der Götter gut geschrieben.

Eine andere Stelle des Nihongi aus dem 6ten Jahre Sūjin-tennō (92 v. Chr.) berichtet:

«Da das Volk sich (nach allen Richtungen hin) zerstreute, einige sogar sich ungehorsam erwiesen hatten und die persönliche Tugend des Kaisers nicht mehr genügte, um es zu regieren (chinesische Anschauungsweise!), so betete er (der Kaiser) von früh bis spät zu den Göttern, auf dass sie ihn besserten. Früher hatte er Tenjōdaijin und dem grossen Geist von Yamato[9] innerhalb seines Palastes Opfer gebracht (matsuru), aber da er fürchtete, dass das Zusammenwohnen (mit den beiden Göttern) jene Götter verletzen könne, so errichtete er für die Tenjōdaijin eine besondere Kultstätte in dem Dorfe *Kasanui (Kasanui no mura)* in *Yamato*, und setzte seine Tochter Toyosukiiri-hime no mikoto als (vestalische) Priesterin ein; für den grossen Geist von Yamato dagegen setzte er Unakiiri-hime (von der der Commentator zum Nihongi sagt, dass sie auch eine Tochter des Kaisers gewesen sei), als Priesterin ein.»

Diese Stelle ist insofern von grossem Interesse, als in ihr zum ersten Male erwähnt wird, dass der Kult dem Gotte nicht mehr im Hause des Kaisers, somit als dem Hausgotte desselben, dargebracht wurde, sondern dass man zum Zwecke des Kultus eine besondere Stätte errichtete. Später, unter dem Nachfolger Sūjin-tennō's, dem Kaiser *Suinin* (29 v. Chr.—70 n. Chr.) wurden diese Kultstätten von *Kasanui no mura* fort nach *Ise* verlegt, wo sie sich heutzutage noch befinden.

Das zweite Vorrecht bestand in der Repräsentierung der verchiedenen Uji nach aussen, besonders in der damit verbundenen Befugniss, Krieg zu erklären und Frieden zu schliessen. Es benötigt kaum, eine der namentlich mit Bezug auf Corea zahlreichen Belegstellen hierfür anzuführen. Die Kriege durften übrigens nur mit Einwilligung der Götter geführt werden, und zwar gaben die letzteren ihren Entscheid durch einen Traum zu erkennen, oder man holte ihn durch ein besonderes Ordal ein. Eines dieser Ordale lernen wir aus der Geschichte der Kaiserin *Jingū kōgu* kennen, bevor sie den Feldzug gegen Korea unternahm. Sie tauchte ihren Kopf in Wasser, und man beschloss, die Einwilligung der Götter zur Kriegführung als erhalten zu betrachten, wenn beim Herausziehen des Kopfes aus dem Wasser sich das Haar der Kaiserin in 2 Teile scheiteln würde. Seit der Zeit soll die Kaiserin ihre Haare stets in Scheitelfrisur getragen haben. Man vergleiche mit Bezug auf diese Legende das Bildnis der Jingū-kōgu auf den rötlichen Yen-Scheinen.

Aus den Fällen, wo die Götter ihre Zustimmung zur Kriegführung im Traume geoffenbart haben sollen, erwähnen wir nur Jimmu-tennō, welcher die Einwilligung der Götter zur sogenannten *Jimmu-tōsei* 神武東征 d. h. der östlichen Invasion Jimmu's, worunter sein Zug von Tsukushi nach Osten verstanden wird, im Traume erhalten hätte.

Mit diesen beiden Vorrechten verbinden sich in der Folge noch weitergehende Befugnisse des Kaisers, besonders die Erhebung von Steuern. Aus dem Umstande, dass das Nihongi ein Dekret über Besteuerung und Volkszählung aus dem 3en Monat des 12en Jahres *Sūjin-tennō's* (86 v. Chr.) enthält, haben die japanischen Gelehrten bis jetzt immer gefolgert, und die Behauptung aufgestellt, dass es schon damals, in jenen frühen Zeiten, eine regelmässige, allgemeine Besteuerung und Volkszählung im neueren Sinne gegeben habe. Diese Anschauung ist jedoch eine irrige. Von einer allgemeinen Besteuerung kann schon um dessenwillen keine Rede sein, weil ein grosser Teil des japanischen Volkes nur Privateigentum der einzelnen Uji war, und der Kaiser darum gar kein Recht haben konnte, von diesem Teil des Volkes etwas zu fordern. Ebensowenig kann man von einer regelmässigen Besteuerung sprechen, da gerade die Unregelmässigkeit der Erhebung, ihr Angeknüpftsein an bestimmte Vorgänge, ein charakteristisches Merkmal derselben ist. Die auferlegte Taxe war, wie auch aus den Worten des Dekrets deutlich hervorgeht,

[9] Yamato no Ōkunitama. Es ist streitig, wer dieser Gott gewesen sei; einige geben ihn für einen Nachkommen von Susanoo no mikoto aus.

sozusagen eine Vergütung der Auslagen, welche dem Kaiser durch seine priesterliche und kriegsherrliche Befugnis erwuchsen. Forderungen an die Gesamtheit der Uji wurden nur gestellt, wo die beiden kaiserlichen Funktionen und Vorrechte, für das ganze Volk der Gottheit Opfer darzubringen, und gegen die Feinde des Staates genügenden Widerstand zu leisten, es notwendig machten. Die Leistungen des Volkes bestanden in der Wehrpflicht (zu welchem Zwecke wohl die Volkszählungen stattfanden) und gelegentlich in geringen materiellen Abgaben. Das angezogene Dekret lautet:

« Da ich die himmlische Souveränität geerbt habe, bin ich dazu verpflichtet, das Haus und das Land intakt zu erhalten. Aber weil es meiner Tugend gebricht, halten sich die Jahreszeiten und klimatischen Verhältnisse nicht in der richtigen Ordnung, und unter dem Volke sind dadurch ansteckende Krankheiten entstanden. Deshalb musste ich meine Sünden und Irrtümer wieder gut machen, den Göttern gegenüber Ceremonien vollbringen, die unzivilisierten Völker gut unterrichten und (die ungehorsamen) mit Kriegsmacht zum Gehorsam bringen. So ist es mir gelungen, alle Beamten[10] beschäftigt und die ganze Bevölkerung arbeitsam zu halten. Die Kultur ist verbreitet, so dass Alle in ihrem Berufe sich erfreuen, fremde Völker von weitentlegenen Gegenden kamen (« Fremde Völker mit wiederholten Uebersezzungen kamen »; sie wohnten so weit, dass verschiedene Uebersetzungen von Mund zu Munde nötig waren, um sie zu verstehen), und auch manche von jenseits des Meeres eingewandert sind.»

[Dies führt der Kaiser an, um den Erfolg seiner Kriege zu zeigen. Der Erfolg aber ist wieder eine Frucht der Opfer, welche er den Göttern dargebracht hat].

« Desshalb ist es jetzt an der Zeit, die Bevölkerung neuerdings[11] zu zählen, die Altersstufen zwischen Alt und Jung zu unterscheiden, und die Aufeinanderfolge der Arbeitsverpflichtungen festzustellen.»

So weit die Verordnung vom März 86 v. Chr. Im September desselben Jahres trat sie in Kraft, worüber das Nihongi berichtet:

« Herbst, neunter Monat: Zum ersten Male zählte man das Volk und fand die Arbeitsverpflichtung statt. Diese nannte man den Bogentribut der Männer, *otoko no yumiharu*[12] *no mitsugi*, und den Webstuhltribut der Weiber, *onna no tanasue no mitsugi*.»

Die Männer hatten also einen Bogentribut abzugeben, d.h. Teile von Tieren, welche sie mit dem Bogen erlegt hatten, wie Fell, Horn, und dergleichen; die Abgabe der Weiber dagegen bestand in gewebtem Tuch. Das *Kogoshūi*[13] sagt darüber: « Um die 800,000 Götter zu verehren, hat der Kaiser für alle Tempel Landbesitz und Volkbesitz festgestellt, und zum ersten Mal Bogentribut von den Männern und Webstuhltribut von den Weibern verordnet. Das ist der Grund, dass man noch jetzt Bärenfell und Hirschfell und Geweihe und Tuch den Göttern an Festen darbringt.»

Fassen wir das eben Gesagte noch einmal zusammen. Der Kaiser brachte zur Verehrung der Götter, und um denselben für die allseitige Beschirmung des Volkes Dank zu bezeigen, Opfergeschenke dar, die er jedoch nicht allein erschwingen konnte oder wollte. Deshalb erhob er von dem Volke die genannten Abgaben. Indem wir hierzu noch ein Dekret eines der folgenden Kaiser ziehen, nach welchem aus allen Teilen des Landes ein Tribut von Waffen geliefert werden musste, ersehen wir klar, dass die ersten Besteuerungen, die dem japanischen Volke auferlegt wurden, mit der Kriegführung und mit dem Darbringen von Opfern seitens des Kaisers, also dessen priesterlichen Funktion, aufs engste zusammenhingen.

---

[10] Anachronistische Bezeichnung.

[11] So ist etwa 更 *sara ni* hier zu übersetzen, nicht durch "nochmals," was aus dem folgenden hervorgeht, wo 始 *hajimete*, an gleicher Stelle steht. Vgl. auch die hierher gehörende, kurze Darstellung der Sache im Kojiki: koko ni oite hajimete otoko no yumiharu no mitsugi omina no tanasue no mitsugi wo tatematurashime tamaiki; was Chamberlain a.O.p. 182 Sect. LXVII übersetzt: "Thereupon tribute on the arrow-notches of the men and tribute on the finger-tips of the women was first levied."

[12] *Haru* ist die Kerbe am Ende des Bogens, worin die Bogensehne befestigt wird.

[13] 古語集遺 "Rest der Sammlung alter Wörter," das dritte orthodoxe Buch neben dem Kojiki und Nihongi.

Das dritte Vorrecht des Kaisers betraf die Ordnung von Uji-Angelegenheiten, und zwar zunächst Justizsachen zwischen den einzelnen Uji. Wenn zwischen 2 Uji ein Streit ausgebrochen war, so hatte der Kaiser die Angelegenheit zu entscheiden und beizulegen. Ein Beispiel giebt das erste Regierungsjahr Ankan-tennō's (532 n. Chr.). Der Kunitsuko von Musashi, namens Omu, stritt mit seinem Verwandten Okine um das Recht *kunitsuko* zu sein. Okine war ein Mann von üblem Charakter, und versuchte mit Hülfe Okuma's, des *kimi* von Kōzuke, den Omu zu töten. Da floh Omu nach der Hauptstadt Kyōto, um das Urteil des Kaisers zu erbitten; und dieser befestigte ihn in der Stellung als *kunitsuko* und bestrafte den Okine. Omu fühlte sich darob so sehr von Dankbarkeit durchdrungen, dass er dem Kaiser die Besitztümer Yokōnu, Tachibana, Ōhi und Kurasu schenkte.

Aus diesem und ähnlichen Fällen scheint sich die Käuflichkeit des kaiserlichen Urteils zu ergeben, und dass man den Entscheid bezahlte. Bemerkenswert ist auch folgendes Dekret aus dem 4en Regierunsjahre Inkyō-tennō's (415 n. Chr.): «In früheren Zeiten sind die Kabane[14] nie in Unordnung gewesen; aber seitdem ich auf den Thron gekommen bin, streiten die Höheren und Niedern unter einander und die 100 Uji (d. h. das ganze Volk) sind in Unruhe. Einige haben ihre Kabane verloren, und Andere machen auf ein höheres Uji Anspruch, als sie wirklich besitzen. Dieser Umstand ist vielleicht die Ursache von den Schwierigkeiten, welche der jetzigen Regierung erwachsen. Obschon ich nicht weise bin, will ich doch versuchen, diese Zustände zu bessern. Ihr (seine Ratgeber) sollt mir den Weg dazu weisen.» Nach der Beratung (mit denen, welche damals etwa die Minister repräsentierten) wurde das folgende Dekret abgefasst:

«Viele Adlige, Beamte und Gouverneure der Provinzen (d. h. *kunitsuko*) etc., sagen, dass sie kaiserliche Nachkommen, oder Nachkommen von Göttern seien. Da aber seit der Schöpfung schon sehr lange Zeit verflossen ist, und aus einem Uji zehntausend Verwandtschaften (*uji*) hervorgegangen sind, so ist es nicht mehr möglich, durch Thatsachen Beweis zu führen. Deshalb sollen die betreffenden Personen sich erst baden und ihre Körper reinigen, und, nachdem sie die Götter beschworen haben, im heissen Wasser suchen. Diejenigen, welche die Wahrheit sagen, werden unversehrt bleiben, die aber, welche lügen, werden verletzt werden.» Das Nihongi fährt fort: «Demgemäss wurden Vorbereitungen für das *kukatachi*[15] getroffen, und da diejenigen, welche die Unwahrheit sagten, verletzt wurden, so gab es von dieser Zeit an keine Streitigkeiten mehr über die Uji.»

Zu diesen drittem kaiserlichen Vorrechte gehörten ferner die Schaffung, Auflösung und Degradierung von Uji.

a. Schaffung von Uji. Die Fälle sind zahlreich, und eine Anzahl derselben auch im Kojiki enthalten.

Man vergleiche desh. bei Chamberlain, Sect. CIX und CXX.

b. Auflösung eines Uji.

Im August des 7en Regierungsjahres von Yūryaku-tennō (463 n. Chr.) wurde der Omi von Kibi no Shimotsumichi (Name eines Uji vom Range der Omi) namens Sakitsuya samt 70 Personen seiner Familie gänzlich vernichtet (getötet), da er Zeichen von Missachtung und Verrat gegen den Kaiser gezeigt hatte.

c. Degradierung eines Uji. Wir führen ein Beispiel aus dem 2en Regierungsjahre Inkyō-tennō's (413 n. Chr.) an, nach dem Nihongi.

Als die Kaiserin (die Gemahlin Inkyō-tennō's) noch unverheiratet war, befand sie sich eines Tages mit ihrer Mutter im Garten; da ritt der Kunitsuko von Shige vorbei und rief ihr höhnisch zu: «Arbeitest du im Garten? Willst du mir eine Orchidee geben?» Die zukünftige Kaiserin überreichte ihm (das Verlangte) und fragte: «Was wollt Ihr damit machen?»—«Ich reite,

[14] Kabane bezeichnet sonst den Beruf; ist aber hier allgemein und gleichbedeutend mit Uji gebraucht. Siehe oben den Unterschied zwischen beiden.

[15] *Kukatachi* war der alte Name des Ordals. Jetzt nennt man es *Yūsaguri*, d.i. "im heissen Wasser umhersuchen." Bei der dem Kukatachi vorhergehenden Reinigung trug die betreffende Person ein weisses Kleid, putzte sich die Nägel sauber, und durfte keine Zwiebeln u.s.w. essen. Alles was nach japanischer Auffassung stinkt, wie z.B. die Zwiebelarten, gilt als verunreinigend, und darf noch heutzutage vom Kaiser nicht genossen werden.

antwortete er, ins Gebirge, und will damit das Pferd wedeln, (damit die Fliegen verscheucht werden).» Die zukünftige Kaiserin trug es ihm im Herzen sehr nach und nachdem sie geheiratet hatte, liess sie den Vorbeigerittenen rufen, und verfolgte ihn, wegen der einstigen Unbill.

Eigentlich sollte er mit dem Tode bestraft werden; aber er legte seinen Kopf auf den Boden und bat: «Ich verdiene den Tod zehntausend Mal, aber ich wusste damals nicht, dass die Person (welche ich beleidigte) so hoch steht.» Die Kaiserin (begnadigte ihn und) statt ihn mit dem Tode zu bestrafen, degradierte sie sein Uji: er wurde vom *Kunitsuko* zum *Inagi* erniedrigt.»

Weiterhin hatte der Kaiser die Befugnis, da wo eine Linie ausgestorben war, die zur Herrschaft kommende Zweigfamilie zu ernennen. Beispiele hierfür findet man im Nihongi, im 1en Jahre Daidō und im 3en Jahre Kōnin, das grosse Abe-Uji betreffend, angegeben.

Nicht unerwähnt möchten wir hier lassen, dass, nach einer Stelle des Kojiki, bei Chamberlain Sect. 152, der Kaiser wenigstens in späteren Zeiten, (Yūryakutennō, 457–479), das Vorrecht einer bestimmten Bauart, nämlich eines hohen Daches, wie man es bei den modernen Shintōtempeln sieht, gehabt zu haben scheint.

Der zweite Gesichtspunkt, welchen wir in Betracht ziehen wollten, betrifft das Wachstum der kaiserlichen Macht. Wir haben schon im Vorhergehenden in einer Reihe von einzelnen Fällen die Tendenz des beständigen Wachsens nachgewiesen; hier ist es unsere Aufgabe, die Methode desselben zu zeigen.

Insofern es sich um eine Vermehrung der kaiserlichen Unterthanenschaft handelt, haben wir es nur mit den Sklaven, den *tomobe*, und mit den *tomonotsuko*, zu thun. Für die Zunahme der Zahl derselben giebt es 3 Gründe:

1. Wenn ein Kaiser oder eine Kaiserin oder ein Prinz keine leiblichen Nachkommen hatten, so wurde ein neues Uji, meist mit dem Namen der betreffenden Person, und zum teil noch bei deren Lebzeiten, geschaffen. Ein kaiserliches Dekret V sagt darüber, dass auf diese Weise die Namen jener Personen in der Geschichte erhalten werden sollten; in der That aber hatte die Institution keinen andern Zweck, als die Hausmacht des Kaisers zu vermehren, wie sich schon aus der künstlichen Einrichtung dieser neuen Uji ergiebt. Dieselben bestanden nämlich nur aus tomobe, welche an einem bestimmten Landstrich angesiedelt wurden, und über die an Stelle des ja nur fingierten Besitzers und Ujiherrn der Kaiser die Herrschaft übernahm. Es kommt also auf eine unter einem Vorwande gemachte Vergrösserung des kaiserlichen Besitzes an *tomobe*[16] hinaus. Die Beispiele in beiden alten Geschichtswerken sind zahlreich. Für das Kojiki verweise ich auf Chamberlain a. a. O. Sect. CXX. Aus dem Nihongi gebe ich folgende Fälle:

a. Da der Prinz Itoshiwake, der Sohn des Sūjin-tennō, keine Nachkommen hatte, wurde für ihn das Ishi-be geschaffen.

b. Iwashihime, die Kaiserin und Gemahlin des Nintoku-tennō, hatte keine Nachkommen; es wurde desshalb das Katsuraki-be geschaffen. (Katsuraki scheint ein anderer Name der Kaiserin gewesen zu sein; in den Fällen, wo es sich um einen Kaiser oder eine Kaiserin handelte, wurde nicht der offizielle Regierungsname genommen).

c. Der Prinz Shiraga no miko, welcher später als Seinei-tennō von 480–484 regierte, hatte keine leiblichen Nachkommen; es wurden deshalb für ihn eine ganze Anzahl Shiraga-be geschaffen.

d. Für den kinderlosen Kaiser Buretsu-tennō (499–506) gründete man das Ohatsu-se no toneri (Die *toneri* sind *tomobe*, welche direkt in der kaiserlichen Umgebung, bei Hofe, Dienst thaten).

2. Die zweite Quelle für die Vermehrung der kaiserlichen Unterthanenschaft bilden die ziemlich zahlreichen Einwanderer von Aussen, welche zum geringen Teil *tomobe*, zum grössten Teil aber, weil sie fast alle geschickte Leute waren, *tomonotsuko* wurden. Die Einwanderer aus bestimmten Gegenden wurden zu einer grössern Gesamtheit vereinigt, über welche der Kaiser gewöhnlich einen *atae*, eine Art Obertomonotsuko, einsetzte. Die *atae* (das Wort bedeutet «fähig» und ist mit dem Verbum *atau* «können» etymologisch zu verbinden) waren

[16] Man könnte in dieser eigentümlichen Institution vielleicht die älteste Form der Adoption in Japan erkennen.

tomonotsuko mit einer besonders nützlichen Fähigkeit, und standen mit den Fuhito in gleichem Range. So sammelte der Kaiser Yūryaku-tennō im 16[en] Jahre seiner Regierung (im Jahre 472) die chinesischen Einwanderer aus der Han-Dynastie, welche man Ayabe nannte, weil *Aya* das japanische Aequivalent für das chinesische *Han* ist, und ernannte einen Atae zu ihrem Oberhaupte. Auch aus seinem 15[en] Regierungsjahre wird etwas Aehnliches berichtet. Die Einwanderer aus der chinesischen Ts'in-Dynastie, welche im Altjapanischen *hada* hiess, waren hie und da zerstreut und teilweise sogar tomobe bei andern Uji geworden, statt dass sie, wie in einer früheren Verordnung bestimmt war, alle dem grossen Tomonotsuko-Uji für die Hada-Leute, dem *hada no tsuko*, angehörten. Deshalb führte in diesem Jahre der Häuptling dieses Uji, namens Hada no tsuko Sake (der vielleicht so hiess, weil er ein Sake-Brauer war), beim Kaiser darüber Klage; und da der Kaiser ihm wohlwollte, sammelte er für ihn die zerstreuten Hada-Leute und erhob ihn zum Range eines Kimi. (Ueber diesen Titel, der sonst gewöhnlich nur Prinzen gegeben wurde, vgl. das oben unter *kimi* und *wake* Gesagte). Die Zahl der unter Hada no tsuko Sake stehenden tomobe betrug 180. Das Nihongi berichtet weiter, dass er dem Kaiser darauf Seide zum Geschenk gemacht habe, so viel, dass der ganze Palasthof damit bedeckt war, weshalb der Kaiser ihm den Namen Usumasa, welcher ein altes Wort für «Haufen» ist, gegeben habe.—Noch heutzutage giebt es Familien mit dem Namen Hada, welche sich von jenen Uji herleiten. Manche von den tomobe, welche Hada-Leute waren, wurden Katsube genannt, weil alle Einwanderer aus der T'sin-Dynastie jener Zeit als letztes Glied ihres Namens das Wort *katsu* trugen. (Die Bedeutung dieses Wortes *katsu* ist unbekannt; geschrieben wird es mit dem Zeichen 勝, welches «siegen» bedeutet). Deshalb giebt es noch jetzt in verschiedenen Provinzen wie Settsu, Inaba, Kazusa u. s. w. Dörfer mit dem Namen Katsube.

3. Als dritte Quelle für die Vermehrung der kaiserlichen Unterthanenschaft, ist zu nennen, dass dem Kaiser zur Erlegung von Sühne tomobe abgetreten wurden.

Ein Beispel: Im 1[en] Regierungsjahre Ankan-tennō's (532) hatte der Ōmuraji Ōgoshi für einen seiner Verwandten an den Kaiser Sühne zu erlegen, und gab ihm zu diesem Zwecke einige der unter ihm stehenden tomobe, nämlich Toishibe in der Provinz Yamato, Niyehashibe in der Provinz Ise, und Isayamabe in der Provinz Tsukushi.

Für die Zunahme des kaiserlichen Landbesitzes giebt es ebenfalls 3 Quellen:

1. Als erste lernten wir bereits kennen, dass dem Kaiser Landbesitz zur Erlegung von Sühne abgetreten wurde.

2. Als zweite ergiebt sich die Eroberung fremden Landes. Dieser Punkt ist jedoch wenig bedeutend, weil ausserhalb Japans nur Korea in Betracht kommen kann, von welchem Teile erobert wurden, jedoch bald wieder verloren gingen.

3. Der dritte und wichtigste Grund besteht in der Einrichtung der sogenannten *Miyake*. Miyake soll zusammengesetzt sein aus miya, «kaiserlich,» und Ke «Haus;»[17] und bezeichnet eigentlich die kaiserlichen Speicher, in denen Reis aufbewahrt wird. Dann aber wird das Wort auch für das Land selbst angewendet, wo sich der Speicher befindet und ist zum allgemeinen Namen für den Landbesitz der Kaiser, der in die verschiedenen Provinzen verteilt war, geworden. Die Miyake wurden, aller Wahrscheinlichkeit nach, mit der Absicht eingesetzt, in

---

[17] Diese Etymologie erscheint mir zweifelhaft. Man schreibt 宮家 *miya-ke* oder 屯倉 *ton-sō*. Letzteres, welches "Sammelspeicher" bedeutet, ist eine ideographische Schreibung und wohl verständlich; erstere Schreibung dagegen kann meiner Meinung nach nur einen phonetischen Wert beanspruchen und für die Etymologie nicht massgebend sein.

Vielleicht ist *mi* als erster Bestandteil abzutrennen; doch bin ich nicht im Stande, für *yake* eine genügende Erklärung zu geben. Ein Zusammenhang mit *yaki* (vgl. *yakibe*) wäre nicht unmöglich.

Motowori im Kojikiden giebt folgende Bedeutungen (ich zitiere nach Modzume's *Kotoba no hayashi*): "Die vom Mikado besessenen Reis- und Trockenfelder; oder die Speicher, in welche die Ernte dieser Felder eingebracht wird; oder das Bureau, welches diese Felder, die Ernten, Speicher u.s.w. verwaltet; oder Haus des Mikado. Da in alter Zeit Reis- und Trockenfelder des Mikado in allen Provinzen lagen, so bestanden auch Speicher, in welchen die Ernte von denselben aufgehäuft wurde, und dazugehörige Verwaltungsbureaux überall an diesen Orten. Die *ta-be*, *ta-mi*, *ta-zukahi*, *kuwa-yoboro* u.s.w. gehörten alle zu diesen *miyake*."

Zeiten schlechter Ernte, bei Kriegen u.s.w. stets genügende Vorräte zur Hand zu haben. Die eroberten Landgebiete wurden teils an diejenigen verteilt, welche bei der Eroberung aktive Dienste geleistet hatten, teils wurden sie zu Miyake.

Den ersten Fall dieser Art finden wir im Nihongi für das 27e Regierungsjahr Suinin-tennō's (3 v. Chr.) verzeichnet. Kaiser Keikō-tennō hat nach den Berichten im 57en Jahre seiner Regierung, d. i. 127 n. Chr. in jeder Provinz Miyake eingerichtet, und das Gleiche auch für die Zukunft zu thun verordnet. Unter verschiedenen seiner Nachfolger wird sodann die Neueinrichtung von Miyake erwähnt, und im 14en Jahre Suiko-tennō's, 606 n. Chr., treffen wir wieder auf eine kaiserliche Verordnung, nach welcher in allen Provinzen Miyake bestehen sollen.

Die Leute, welche dies kaiserliche Land, das Miyake-Land, bebauten, hiessen *Tabe*, d. i. « Reisfeld-Leute, » und diejenigen, welche darüber zu wachen hatten, *Tatsukasa* d.i. « Reisfeld-Aufseher ».

Dies ist etwa die Lage der Verhältnisse in Japan bis zur Mitte des 7en Jahrhunderts unserer Zeitrechnung; mit der endgültigen Einführung der chinesischen Kultur traten in jeder Beziehung die durchgreifendsten Aenderungen ein, welche wir in einer andern Arbeit betrachten werden.

SITZUNGSBERICHTE.

GENERALVERSAMMLUNG IN YOKOHAMA,

am 5. Februar 1890.

VORSITZENDER:

HERR MINISTER DR. VON HOLLEBEN.

In die Gesellschaft sind neu eingetreten:

Herr E. KARCHER, in Yokohama,

» Dr. VON DER AU und

» E. SCHAEFFER in Tokio.

Nach Verlesung des Jahresberichtes und Vorlegung des Kassenabschlusses [1] wurde dem Vorstande Decharge ertheilt und derselbe in seiner bisherigen Zusammensetzung für das neue Jahr wiedergewählt. Derselbe besteht aus den Herren

Minister Dr. VON HOLLEBEN, als Vorsitzendem,
Dr. G. WAGENER, als Stellvertreter Desselben;
Dr. O. KELLNER und
Dr. K. RATHGEN; als, Schriftführer;
Dr. H. WEIPERT und
R. LEHMANN, als Bibliothekare, und
J. NAUDIN, als Schatzmeister,

In Anbetracht des günstigen Kassenbestandes beantragte der Vorsitzende die Ausloosung von 6 Schuldscheinen der Gesellschaft, welche nach erfolgter Zustimmung der Versammlung vorgenommen wurde.

Herr Pfarrer SPINNER hielt hierauf einen Vortrag über «*Leichenverbrennung in Japan.*» Er schilderte im Anschluss an die früheren Mittheilungen [2] von Beukema die gegenwärtige Einrichtung der Verbrennungsöfen, den Hergang bei der Feuerbestattung, und gab einige Notizen über die Zahl der Verbrennungen [3].

[1] Siehe Heft 43, S. 148 der Mittheilungen.

[2] Diese Mittheilungen, 3 Bd., Heft 21.

[3] Ein Bericht hierüber ist in diesen Heft enthalten.

Nach einigen Bemerkungen seitens der Herren Dr. J. SCRIBA und R. SEEL berichtete Herr Dr. ADOLF FRITZE über «*Schutzeinrichtungen bei japanischen Insecten*» und legte die hierbei besprochenen Thiere der Versammlung vor.

SITZUNG IN TOKIO,

am 26. Februar 1890.

VORSITZENDER:

HERR MINISTER DR. VON HOLLEBEN.

Als neue Mitglieder wurden angemeldet:

Herr OTTO REIMERS und

» OSKAR BALK in Yokohama, sowie

» Legationssecretair VAN DE POLDER in Tokio.

Herr Dr. G. WAGENER hielt einen Vortrag über eine «Reise in dem Hokkaido,» dessen Schluss wegen vorgerückter Zeit auf die nächste Sitzung verschoben werden musste. Eine kurze Angabe des Inhaltes dieses Vortrages findet sich in dem nachstehenden Bericht.

SITZUNG IN YOKOHAMA,

am 26. März 1890.

VORSITZENDER:

HERR MINISTER DR. VON HOLLEBEN.

Der Vorsitzende theilte mit, dass Herr Legationssecretär VON WALDTHAUSEN, Tokio, durch

Zahlung des statutenmässigen Beitrages von $100 die lebenslängliche Mitgliedschaft erworben hat, und die Herren

Pfarrer C. Munzinger
Dr. D. Kitao und
E. Beitter,

sämmtlich in Tokio als Mitglieder in die Gesellschaft aufgenommen sind. Der Vorsitzende war ferner in der Lage, mitzutheilen, dass erfreulicherweise der Absatz der «Mittheilungen» der Gesellschaft in letzter Zeit erheblich zugenommen habe, so dass das Saldo der Gesellschaft bei dem Berliner Verleger (Ascher & Co.) zur Zeit Mark 1021.90 betrage. Hieraufertheilte er Herrn Dr. G. Wagener das Wort zur Fortsetzung seines Vortrages vom 26. Februar: «*Reisenotizen aus dem Hokkaido.*»

Der Vortragende schickt die Bemerkung voraus, dass er nur solche Mittheilungen zu machen gedenkt, welche in der schon ziemlich reichhaltigen Literatur über die Insel Yezo, jetzt gewöhnlich Hokkaido genannt, nicht enthalten sind. Dies auf Grund dessen, was sein Reisegefährte, Herr Janson, und er selbst gesehen haben, und dessen, was ihm von dort Ansässigen mitgetheilt worden. Er giebt zuerst eine Schilderung der Reise selbst.

Das Itinerar war kurz folgendes. Von Hakodate mit Dampfer nach Otarunai, dann per Eisenbahn an Niederlassungen von Militärcolonisten vorbei nach der Hauptstadt Sapporo. Hier mehrtägiger Aufenthalt im guten Hotel; Besichtigung der Regierungsgebäude, der landwirthschaftlichen und der theilweise noch im Bau begriffenen industriellen Anlagen, der Akademie, des Museums etc.; Besuch des Wettrennen und Ausflug nach dem schön gelegenen Gestüte von Makimonai. Von Sapporo per Wagen nach Chitose, einem Ainodorf; von hier eintägiger sehr lohnender Ausflug durch den Urwald nach dem einsamen Bergsee von Shikotsu; Rueckkehr, theilweise im Einbaum auf dem Chitosefluss. Zu Pferde den etwas eintoenigen Weg über Tomakomai an der Küste entlang über Shirao nach Nobiribetsu. Hier in den nahen Bergen grossartige Solfataren, Geysir, heisser Kratersee etc., mit heissen Bädern in dem der Solfatare entströmenden Bache. Wiederum zu Pferde über Horobetsu, an den neuen Militärcolonien von Shiribetsu vorbei nach Kiu-Mororan, und dem in guter Entwicklung begriffenen Mombetsu, dem Mittelpunkte einer wohl angebauten Ebene. Hier Ausflug nach dem grossen Ainodorfe von Uzu, wo man sich Gelegenheit schaffen kann, die Aino in grösserer Zahl zusammen zu sehen; hübscher Bergsee mit Wasserfall in der Umgegend. Zurück per Boot nach Kiu-Mororan, und von hier über eine wohlgeschützte Bucht nach dem sehr hübsch gelegenen Hafenorte Shin-Mororan. Ein Dampfer fährt täglich über die Vulkanbucht nach Mori; von hier geht eine breite Strasse nach Hakodate, an den sogenannten Seen von Hakodate, vorbei, wo am Junsai-numa ein Wirthshaus mit europäischen Zimmern. Unterwegs wurden auch das kleine Gut und das Gestüt von Nanaye besucht, beide der Regierung gehörend. Rückkehr nach Hakodate, wo noch die interessanten heissen Bäder von Yunokawa, der Stadt gegenüber, besucht wurden.

Zu den administrativen und volkswirthschaftlichen Verhältnissen des Landes übergehend, bemerkt der Vortragende unter anderm, dass nach einer japanischen Zeitungsangabe die Einwohnerzahl der etwa 1850 geogr. Quadratmeilen umfassenden Insel sich von 27,000 im Jahre 1869 auf 321,000 in Jahre 1887 vermehrt hat. Das in jenem Jahre eingerichtete Colonisationsamt (Kaitakushi) hatte während der Zeit seines Bestehens bis zum Anfang der 80er Jahre etwa 30 Millionen Yen ausgegeben. In demselben Zeitraume war der Werth der Meeresprodukte von 390,000 Yen auf 5 Millionen, und der der landwirthschaftlichen Produkte von 769 auf 827,000 Yen gestiegen. Die Bevölkerung besteht zu 1/3 aus Bauern, und zu 1/3 aus Fischern, nach den statistischen Tabellen von 1886; 1/10 sind als Kaufleute aufgeführt, und 1/20 als Handwerker. Die Arbeitslöhne sind hoch; überhaupt ist Alles theuer. Aus politischen Gründen ist das Institut der Tonden-hei eingerichtet, wörtlich: Einen festen Wohnsitz habende und das Land bebauende Soldaten. Es ist eine freiwillig angeworbene Miliz; jeder Familienvater erhält etwa 3½ Hektar Land mit einem Haus, und ist bis zum 40ten Jahre zum Kriegsdienste verpflichtet. Wird er dienstunfähig, so tritt sein Sohn oder jüngerer Bruder ein. Diese

Miliz. ist in Bataillone eingetheilt, welche im Kriege sich einem regulären Regimente anschliessen. Die höheren Offiziere gehören der regulären Armee an; in den niederen Graden sind ansässige Landwirthe, neuerdings namentlich auch Schüler der landwirthschaftlichen Akademie in Sapporo. Im Jahre 1886 betrug die Zahl dieser Milizen, resp. der Familien 1100.

Der Bau eines grossen Strassennetzes ist in Angriff genommen und wird von Sträflingen ausgeführt, deren sich 4-5000 in Hokkaido befinden. In Kami-kawa, im Quellengebiet des Ishikariflusses soll eine neue Hauptstadt—Hokkyo=nördliche Hauptstadt — mit Kaiserlicher Residenz angelegt werden. Der Plan ist für 17,472 Colonisten und ausserdem 1920 Tondenhei-Häuser. Eine zweite grosse Niederlassung mit 8000 Häusern und ausserdem für 720 Tondenhei- Familien ist am Sorachi beabsichtigt. Beide Stellen, namentlich die für die neue Hauptstadt, sind bis jetzt nur von Aino spärlich bewohnt. Auch eine Eisenbahn soll gebaut werden, vorläufig von Sapporo über Tomakomai nach Shin-Mororan, das ein weit besserer Hafen ist als Otarunai, von wo die Hokkaido-Kohlen jetzt verladen werden. Später soll die Bahn um die Vulkan-Bucht herum bis Hakodate weiter geführt werden.

Die Einkünfte der Regierung betragen etwa 600,000 Yen, die fast allein aus den Meeresprodukten bezogen werden.

Was die Lebensweise der Colonisten betrifft, so sind die Wohnungen für das rauhe Klima sehr mangelhaft, fast alle nur mit offenen Feuerstellen, gegen Kälte und Schnee nur kümmerlich durch eine Schilfzaun geschützt. Etwas besser sind die Häuser der Tondenhei, letzthin hat die Regierung derartige Häuser nach dem Muster der russischen Blockhäuser bauen lassen. Eine solche Wohnung besteht aus 2 Zimmern, einem Küchenraum, und einem Vorraum, wo der Eingang ist, und wo auch Platz für allerlei Geräthe ist. Die Landwirthschaft ist durchaus Kleinbetrieb jeder einzelnen Familie; kaum auf 10 Bauernhäuser kommt ein Knecht oder eine Magd. Die Haupterzeugnisse sind verschiedene Bohnenarten, Hirse, die gewöhnliche Kartoffel, Weizen, Gerste, Reis, dann noch allerlei Handelspflanzen in geringer Menge, und Zuckerrüben für die Fabrik. Hauptnahrung ist auch im Hokkaido der Reis, der von der Hauptinsel bezogen wird, da der selbst erzeugte bei weitem nicht ausreicht. Bezahlt wird der Import von Reis, Reiswein, Kleidern, Salz, Tabak u.s.w. mit den Erzeugnissen der Fischerei.

Die Viehzucht macht—trotz aller Freigebigkeit der Regierung—kleine Fortschritte; für die japanische Landbevölkerung ist die Milch noch immer blosse Arznei. Der Bauer hat gar kein Interesse für Rindviehzucht, und lässt es an jeder Pflege fehlen. Auch die Zucht von solchen Thieren, wie Schweine, Hühner und dergl. ist ganz unbedeutend. Etwas besser steht es mit der Pferdezucht, namentlich weil der Anbau des Landes die Bauern zwingt, die Pferde, höchstens 2-3, in der Nähe des Hauses zu halten und hier zu füttern, anstatt sie wie früher in den Wald zu jagen. Bedeckte Ställe giebt es noch heute nicht, nur Einzäunungen. Sehr langsam sind auch die Fortschritte in der Bereitung von Stalldünger und doch beruht hierauf die ganze Zukunft der Landwirthschaft. Nur ganz allmählig führt das Interesse zur Erkenntniss. In Jahre 1886 kam auf 1000 Einwohner etwa 3 Stück Rindvieh, Kälber mit eingerechnet; oder auf 70 Morgen bebautes Land nur 1 Stück. Das anscheinende Missverhältniss zwischen den 1000 Einwohnern und den 70 Morgen Land erklärt sich daraus, dass der bei weitem grösste Theil der Einwohner des Hokkaido Nichts mit der Landwirthschaft zu thun haben. Die Fischereibevölkerung giebt sich so gut wie gar nicht mit Landwirthschaft ab und baut kaum einige Kartoffeln neben dem Hause an. Pferde gab es in Yezo etwa 42,000. Dieselben bilden das Haupttransportmittel des Landes, und sind ganz unentbehrlich. Sie werden Winter und Sommer fast ganz sich selbst überlassen und von der Weide oder aus dem Walde nur hergetrieben, wenn man sie gebraucht. Da sie beim Transport immer in dichten Trupps zusammengehen, so sind sie an einander gewöhnt, und deshalb friedfertigen Temperaments; dabei sehr ausdauernd.

Zu erwähnen ist noch, dass die Seidenzucht gute Aussichten hat, seitdem man den wilden Maulbeerbaum angepflanzt. Von den land-

wirthschaftlichen Musteranlagen der Regierung ist wenig Günstiges zu berichten.

Die Regierung—neuerdings auch Actiengesellschaften mit Zinsgarantie von Seiten der Regierung—haben verschiedene industrielle Anlagen gemacht, welche mit der Landwirthschaft im engsten Zusammenhange stehen, ein Sägemühle, eine Mahlmühle, zwei Rübenzuckerfabriken, ein grosse Hanfspinnerei, ein Bierbrauerei etc. Manche derselben existiren schon länger, andere sind noch im Bau begriffen. Wenn die Thätigkeit derselben bis jetzt auch noch viel zu wünschen übrig lässt, weil weder das Rohmaterial noch die Nachfrage für fertige Waare in auch nur nur annähernd genügendem Maasse vorhanden sind, so müssen diese Anlagen doch als zweckentsprechend anerkannt werden. Sie sind ebenso viele sichere Absatzmärkte für landwirthschaftliche Produkte, und entheben somit die Colonisten der einen Sorge um den Absatz ihrer Produkte. Es hängt nur von ihrer eigenen Energie ab, ihre Lage zu verbessern, durch Anbau von möglichst viel Land, wozu dann wieder Dünger und deshalb Viehzucht unentbehrlich, bessere Geräthschaften nothwendig sind. An dem Beispiele Mombetsu, wo die Zuckerfabrik schon seit einigen Jahren arbeitet, zeigt sich, welchen günstigen Einfluss eine solche Anlage ausüben kann, und wie Anregung, Erkenntniss und Bedürfniss mit einander wirken, um ganz allmählig die bessere Verwerthung der eigenen Arbeitskraft in der Landwirthschaft auzubahnen. Aber nicht bloss für den Kleinbetreib sind diese Anlagen von Wichtigkeit, sondern sie sind auch der Anlass, dass zum ersten Male in Japan der Grossbetrieb von Privatleuten in die Hand genommen wird. Die Actiengesellschaft für Rübenzucker in Sapporo hat den Anbau einer Fläche von mehr als 200 Hectaren ganz und gar unter die Leitung eines deutschen Landwirthes gestellt.

Weit wichtiger als die Landwirthschaft ist bis jetzt noch die Fischerei mit einem Gesammtbetrage von 5 Millionen Yen, wovon etwa 2/3 auf die Häringe kommen. Besonders reich sind die Nord- und die Westküste an Häringen, Lachsen und Lachsforellen, und werden diese in Netzen längs der Küste gefangen. Verboten ist, die Flüsse, in welche die beiden letzteren Fischarten zum Laichen hinaufziehen, mit Netzen abzusperren. Die Hochseefischerei beschränkt sich hauptsächlich auf den Kabeljaufang; doch wird es nur mit Ruderbooten ausgeübt, die sich nur 6–10 Seemeilen von der Küste entfernen. Die Süd-Ostküste ist sehr arm an Fischen; hier werden nur die Iwashi, eine grössere Sardinenart, gefangen. Die Küste des Hokkaido ist in Strecken eingetheilt, welche im Besitz von Privatpersonen sind, die allein die Fischerei auszuüben das Recht haben. Von Einheimischen sind etwa 60,000 Fischer vorhanden; dazu kommen zur Fischzeit noch wenigstens ebenso viele gemiethete Fischer, zum grössten Theile von der Hauptinsel Nippon. Die Fische werden getrocknet und gesalzen, oder wie Häringe zum grössten Theil und die Iwashi alle zur Ölbereitung benutzt. Fast alle Abfälle dieser Fische werden als höchst wichtiges Düngemittel von dem Hauptlande Japan gekauft.

Schliesslich verliest der Vortragende Stellen aus einem längern Briefe des Herrn Dr. Grimm in Sapporo, welcher seit einer Reihe von Jahren dort ansässig ist, und den Hokkaido in den verschiedensten Richtungen bereist hat. Seine Mittheilungen bestätigen und ergänzen das Vorhergegangene. In Betreff der Aino, die er in von einander weit entfernt gelegenen Gegenden besucht hat, sagt Dr. Grimm dass sie einander alle gleichen, und sich nur durch grössere oder geringere Verkommenheit auszeichnen. Am elendesten sind die im Nordosten; an der Vulkanbucht in Uzu und Abata bei Mombetsu, wo sie schon ziemlich stark zur Landwirthschaft hinneigen, und in Saru sind die Aino am meisten fortgeschritten. Ihre Zahl im ganzen Hokkaido beträgt jetzt etwa 17,000; aber ihr Mangel an Arbeitslust, ihre Trunksucht, Krankheiten wie Syphilis, auch Lungenschwindsucht, hauptsächlich aber die Vermischung mit Japanern, sind ebensoviele Ursachen der allmähligen Verminderung des reinen Ainovolkes. Übrigens werden sie gut genug von der Regierung behandelt, haben dieselben Rechte wie die Japaner—stehen aber nicht mehr unter eigenen Häuptlingen—und ihre Kinder gehen, wo es möglich ist, in japanische Schulen.

Dr. Grimm hatte auch Gelegenheit, bei Nemuro eine Gruppe der bekannten Gruben zu untersu-

den; welche nach Aussage von Aino oder Japanern bald von einem besonderen Volke, das die Aino Koroputguru, d. h. Grubenbewohner nennen, bald von einem Zwergvolke bewohnt gewesen sein sollen. Eine Skizze zeigt, dass die 20–30 Gruben, von 6–10 Metern im Geviert, ganz unregelmässig auf einer Anhöhe um einen kleinen Bach gruppirt sind. Dr. Grimm untersuchte eine desselben genauer und fand darin einige steinerne Pfeilspitzen, einen zerbrochenen Topf, Koplenreste, Bruchstücke verkohlter Bambusgrasgeflechte, ein Loch mit den Ueberresten eines Pfahls, welcher offenbar das Dach getragen hatte. Die ausgegrabene Erde war ringsum zu einem Walle aufgeworfen, aber an der einen Seite war noch ein Vorraum, der, an 2 Seiten von Wällen umgeben, offenbar den Eingang gebildet hatte. In derartigen Gruben werden häufig unglasirte Topfscherben gefunden, oft mit Löchern darin, vermuthlich zum Durchziehen von Schnüren, um die Geräthe aufzuhängen. Ohne sich auf die vorhin erwähnten Hypothesen über die Bewohner dieser Gruben einzulassen, wirft Dr. Grimm die Frage auf: Warum denn nicht Aino früher darin gewohnt haben sollen? Der Vortragende ist auch der Ansicht, dass bei der Abwesenheit aller verbürgten Thatsachen gar kein Grund vorliege, diese Annahme, dass die Aino selbst in solchen Gruben gewohnt haben, von vorn herein zu verwerfen. Dieselbe sei im Gegentheil durchaus gerechtfertigt durch folgende Thatsachen. Die Aino auf der südlichen Hälfte der Insel Saghalien, welche dieselbe Sprache wie die im Hokkaido reden und sich ebenfalls Aino nennen, bewohnen noch heute im Winter derartige überdachte Gruben. Die Skizze, welche ihm von einem Japaner gemacht wurde, der Saghalien kennt, so wie die Abbildung in einem japanischen Werke über Saghalien, stimmen unter einander, und auch mit der Beschreibung und Skizze der von Dr. Grimm untersuchten Grube. Es ist ein ausgegrabener Hauptraum, von einem niedrigen Walle umgeben, überdacht, so dass der Wall bis dicht unters Dach reicht, und mit einem Loch darin als Fenster. Davor ein kleinerer und niedrigerer, ebenfalls überdachter Vorraum als Eingang. Genau dieselbe Anordnung zeigen auch die wirklichen jetzigen Wohnungen der Aino; ein einziger Hauptraum, und ein kleinerer Vorraum mit Eingangsthür, dessen Dach niedriger ist als das des Hauptraums. Das Wohnen in Gruben, wenigstens im Winter, ist noch bei anderen Stämmen auf den Inseln Saghalien und Shikotan gebräuchlich. Dass die Aino selbst nicht mehr wissen, ob ihre Vorfahren in solchen Gruben gewohnt haben oder nicht, darüber braucht man sich nicht zu wundern. Sie vermeiden es ängstlich, von den Todten zu sprechen, von den Vorfahren. Woher sollen da geschichtliche Traditionen kommen? Sie wissen nicht einmal, ob sie von der Hauptinsel gekommen sind; ihre Erzählungen beziehen sich nur auf Götter, Fabelwesen und Thiere, niemals auf wirkliche Menschen. Dass sie früher die Hauptinsel bewohnt haben, weiss man nicht von den Aino, sondern schliesst es aus Ortsnamen und aus japanischen Traditionen von bärtigen Urbewohnern, oder solchen, die in Gruben wohnten. Es ist gar nicht nöthig, diese als ein einheitliches Volk aufzufassen, ebenso wenig wie etwa die Indianer Nordamerika's ein einheitliches Volk sind, wohl aber dieselbe Rasse, mit ähnlichen, aber doch wieder verschiedenen Gebräuchen, allmählig vor der höhern Cultur verschwindend, bis schliesslich alles in den Resten des zahlreichsten oder kräftigsten Stammes aufgeht.

Der Vortragende meint, dass man hier ganz und gar auf Vermuthung angewiesen sei. Wer aber Vermuthungen machen wolle, habe sicherlich die oben eswähnten Angaben über die Aehnlichkeit der Gruben der heutigen Aino auf Saghalien und der Ainohäuser in Hokkaido mit den räthselhaften Gruben wohl zu berücksichtigen. Auch sei der Umstand, dass man in den Gruben Thonscherben finde, während die heutigen Aino keine Thonwaaren mehr anzufertigen verstehen, noch kein Beweis dafür, dass die Grubenbewohner keine Aino gewesen sein können. Denn es sei wohl zu beachten, dass—seines Wissens—die jetzigen Aino kein einziges Thongeräth von den Japanern angenommen haben, wohl aber eiserne Kochkessel, hölzernes Ess-und Trinkgeschirr, allerlei Kisten und Kasten, theilweise lackirt, oder mit den von Japanern gelieferten Messern—die Schmiedekunst kennen sie nicht—von ihnen selbst ange-

fertigt. Daraus, dass es jetzt nur eisernes und hölzernes Geschirr gebe, dürfe man doch nicht schliessen, dass sie früher kein Geschirr gehabt haben. Man könne sich sehr wohl denken, dass sie sich beeilten, bei dem Wenigen, dessen sie überhaupt bedürfen — ihre jämmerlichen unglasirten und zerbrechlichen Thonwaaren und damit auch deren Anfertigung völlig aufzugeben, als ihnen die viel besseren, dauerhafteren und zweskmässigeren eisernen und hölzernen Geräthe, so wie auch das zur Anfertigung der letztern nöthige Werkzeug in die Hände gelangten. Holz, Baumrinde, Bast gebe es überall, auch in den einsamsten Gegenden, und lassen sich leicht bearbeiten, ohne all die Schwierigkeiten der Thonwaarenindustrie, selbst der primitivsten. Wer die häusliche Einrichtung der Aino gesehen habe, werde zugeben, dass für Thongefässe dort eigentlich keine Verwendung sei. Somit sei es gar nicht auffallend, dass die Aino, auch wenn sie früher Thon verarbeiteten, dies nicht mehr thun.

In der auf den Vortrag folgenden Discussion drehte sich die Debatte ausschliesslich um den Ursprung und die Bedeutung der oben erwähnten Gruben, in denen nach der Ansicht Einiger früher Koroputguru, noch Andern Zwergvölker gewohnt haben sollen.

Dr. J. Scriba hält, auf Grund seiner in Gemeinschaft mit Herrn von Siebold auf einer früheren Hokkaido-Reise vorgenommenen Untersuchung dieser Gruben, beide Ansichten für falsch. Redner glaubt, dass die Gruben *japanischen* Ursprungs sind. Für diese Ansicht sprechen folgende Gründe: Die Gruben sind stets in regelmässigen Reihen angeordnet; nur einige grössere Gruben liegen isoliert. Diese reihenförmige Anordnung ist aber insofern von grosser Wichtigkeit für die Entscheidung der Streitfrage, als sie eine den Ainos völlig fremde Form der Anlage repraesentiert. Im Innern der Gruben hat Redner dann Thonreste in grösserer Menge gefunden, die augenscheinlich auf der Drehscheibe verfertigt waren, ausserdem verschiedene *japanische* Waffen, besonders kurze (Wakizashi) und lange Schwerter mit Stichblättern. Schon diese Thatsachen sprechen sehr für Redners Ansicht von dem japanischen Ursprung der Gruben. Sie gewinnt aber noch an Wahrscheinlichkeit durch den Umstand dass den Gruben *gegenüber* sich kleine Hügel befanden, welche im Gegensatz zu den Gruben, ausschliesslich mit der Hand verfertigten Aino-Thon und Steinwaffen enthielten. Diese dürften daher von den Aino, die Gruben aber von Japanern herrühren. Redner ist geneigt, die Gruben für Reste *japanischer Feldlager* zu halten, welche zur Bekämpfung der Ainos anglegt waren. Dr. Wagener bemerkt, dass er selbst die Gruben nicht gesehen habe, also auch nicht aus eigener Anschauung urtheilen könne. Er müsse sich demnach darauf beschränken, lediglich die Ansicht des Herrn Dr. Grimm wiederzugeben und diese, welche ihm sehr annehmbar erscheine, durch weitere Thatsachen zu stützen. Rücksichlich der Scriba'schen Feldlager-Hypothese wolle er noch aufführen, dass Dr. Grimm in der Nähe der von ihm für Aino-Wohnungen gehaltenen Gruben auch ein *Kastell* angetroffen habe und dieses, nicht aber die Gruben, für eine japanische Befestigung halte. Demgegenüber führt Dr. Scriba an, dass auch er auf dem Hokkaido derartige Kastelle, nämlich befestigte Schanzen angetroffen, in denselben aber Thonscherben mit den bekannten Aino-Ornamenten, sowie behauene Steine, anscheinend zu Beilen bestimmt, und bearbeitetes Hirschgeweih gefunden habe. Diese Funde schienen doch dafür zu sprechen, dass, im Gegensatz zu den Gruben, welche japanischen Ursprungs, gerade die Kastelle von den Ainos angelegt seien. Ausgeschlossen sei ja freilich nicht, dass auch von Japanern angelegte Befestigungen sich an einzelnen Stellen des Hokkaido vorfänden, zu denen das von Dr. Grimm gesehene Kastell möglicherweise gehören dürfte.

Darauf hielt Herr E. Knipping einen Vortrag über den *Föhn von Kanazawa*, welcher in diesen Hefte zum Abdruck gelangt ist.

SITZUNG IN TOKIO,

am 30. April 1890.

Vorsitzender:

Herr Minister Dr. von HOLLEBEN.

Der Vorsitzende theile mit dass Herr Dr. Weipert sein Amt als Bibliothekar aus

Gesundheitsrücksichten niedergelegt hat, und ordnete die Neuwahl an, welche nach dem Vorschlage des Herrn Seel auf Herrn Dr. L. Busse fiel.

Herr Th. Kayser in Tokio ist als Mitglied in die Gesellschaft eingetreten.

Herr Dr. L. Ries hielt einen Vortrag über den *Shimabara-Aufstand 1637–38* (1. Theil), welcher in einem der nächsten Hefte der Mittheilungen erscheinen wird.

Der Föhn bei Kanazawa.

1. 1883, 13. April, 2 p.

TIEF — 750 — 755 — 760 — 765 — HOCH

2. 1883, 28. April, 2 p.

TIEF — 745 — 750 — 755 — 760 — HOCH

3. 1888, 17. Januar, 6 a.

TIEF — 755 — 760 — 765 — HOCH

4. 1889, 21. Oktober, 6 a.

TIEF — 740 — 745 — 750 — 755 — 760 — HOCH

Zeichen-Erklärung

— — — Isobaren, Linien gleichen Luftdruckes im Meeresspiegel;

760 — etc. Luftdruck, mm.;

Windrichtung und Stärke (0–6);

○ Klar;

◐ Halb bewölkt;

◉ 3/4 oder ganz bewölkt;

◎ Dunstig;

● Regen;

⦶ Schnee.

Die Zahlen bei den Stationen geben die Temperatur der Luft im Schatten in Celsius-Graden an; Kältegrade sind durch 99, 98, u.s.w. bezeichnet, statt durch -1, -2 u.s.w.

Meteorologische Stationen 1890.

Soya, Kamikawa, Sapporo, Suttsu, Nemuro, Etimo, Hakodate, Aomori, Akita, Miyako, Yamagata, Ishinomaki, Niigata, Fukushima, Fushiki, Nagano, Kanazawa, Choshi, Tokio, Gifu, Sakai, Kioto, Tsu, Numazu, Hiroshima, Osaka, Hamamatsu, Izugahara, Akamagaseki, Matsuyama, Wakayama, Fukuoka, Oita, Kochi, Nagasaki, Miyazaki, Kagoshima, Fusan

Japanisches Meer

KOREA

N I P P O N

J A P A N

Grosser Ozean

—— Hauptgebirgszüge

Der Föhn bei Kanazawa.

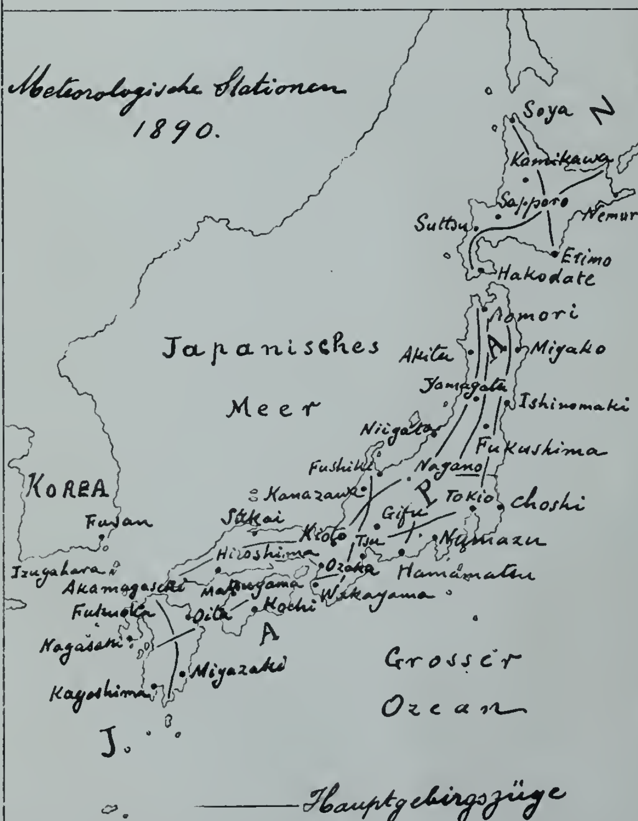
2.

Zeichen-Erklärung

— — — Isobaren, Linien gleichen Luftdrucks im Meeresspiegel;
760 — etc. Luftdruck, m.m.;
⟶ Windrichtung und Stärke (0–6);
○ Klar;
◑ Halb bewölkt;
● 3/4 oder ganz bewölkt;
◎ Dunstig;
● Regen;
⦶ Schnee.

Die Zahlen bei den Stationen geben die Temperatur der Luft im Schatten in Celsius-Graden an; Kälte-Grade sind durch 99, 98, u.s.w. bezeichnet, statt durch -1, -2 u.s.w.

4.



XLV. HEFT.

DER AUFSTAND VON SHIMABARA, 1637-1638.

(NEBST EINEM ANHANG ÜBER DIE BENUTZTEN QUELLEN),

VON

DR. LUDWIG RIESS.

Die lange Friedensepoche, die für Japan mit der Herrschaft der Shogune aus dem Hause TOKUGAWA im Anfang des 17ten Jahrhunderts begann und erst mit der Wiederherstellung der kaiserlichen Gewalt im Jahre 1868 ihr Ende erreichte, enthält eine kurze, aber blutige Episode, die von jeher die Theilnahme der sich für Japan interessierenden Fremden gefunden hat. Gegen die festbegründete Ordnung, die der gewaltige IYEYASU[1] dem japanischen Reiche gegeben hat und die erst in unseren Tagen der Auflösung anheimgefallen ist, erhob sich 21 Jahre nach seinem Tode im äussersten Südwesten des Inselreiches eine kleine Landschaft, um ein von dem grossen Staatsmann dem Untergange geweihtes ideales Gut zu retten, das aus der Fremde hier eingeführt war: ihren christlichen Glauben. Da dieser vergebliche Versuch der Todesstoss des Christentums in Japan werden sollte und den Anlass bot, alles Fremdländische mit unerhörter Strenge von dem inneren Leben Japans für mehr als zwei Jahrhunderte auszuschliessen, so darf das merkwürdige Ereigniss, das hier im Volke noch unvergessen ist,[2] wohl auch die Aufmerksamkeit Derer beanspruchen, denen sich Japan seit einem Menschenalter wieder geöffnet hat.

Zunächst gilt es wohl, den entlegenen Schauplatz zu bezeichnen, auf dem die historische Tragödie sich vollzogen hat.[2a]

Von der Insel Kiushiu, der südlichsten und zweitgrössten der vier japanischen Hauptinseln, ist die Westküste besonders reich gegliedert. Das tief eindringende japanische Meer schnürt im N. W. die Provinz Hizen ab, deren nordöstliche Hälfte jetzt den Saga Ken mit der Hauptstadt Saga bildet, während der S. W. auf den Nagasaki Ken mit der Hauptstadt Nagasaki entfällt.

Letzterer hat eine höchst mannigfaltige Küstenentwickelung und umfasst auch die nur durch einen schmalen Isthmus mit Hizen zusammenhängende Halbinsel Shimabara von beinahe halbkreisförmiger Gestalt. Die Mitte dieser Halbinsel wird eingenommen von dem vulkanischen Gebirgsstock Onsen-ga-take mit Gipfeln bis zu 4800 Fuss Höhe und weit ausgedehnten, ewig brodelnden Schwefelquellen. Die Hauptorte liegen an der flacheren Ostküste. So die Stadt Shimabara mit gegenwärtig 17,000 Einwohnern und weiter südlich das Dorf Arima. Noch einige andere Orte werden wir im Laufe der Darstellung zu erwähnen haben.

[1] Alle japanischen PERSONENNAMEN in diesem Aufsatze sind durch MAJUSKELSCHRIFT hervorgehoben.

[2] Noch jetzt wird die Geschichte dieses Aufstandes, freilich in romantischer Form, in den Vortragshallen von einzelnen gewerbsmässigen Erzählern (den sogen, hanashika) zum Stoffe für mehrere Abendunterhaltungen gewählt.

[2a] Siehe Kartenskizze.

Nur durch eine schmale, aber wegen sehr starker Strömung gefährliche Meeresstrasse ist der Inselcomplex Amakusa[3] von Shimabara getrennt. Er gehört bereits zur Provinz Higo, dem jetzigen Kumamoto Ken. Wir merken uns einstweilen als den uns am meisten interessierenden Ort das Städtchen Tomioka im N. W. der grössten Insel mit heutzutage 3000 Einwohnern. Im 17ten Jahrhundert besass es ein kleines Kastell, das auch im Aufstande von 1637 eine Rolle spielte.

In diesem abgelegenen Winkel des japanischen Reiches, innerhalb eines Gebietes von der Grösse des Fürstentums Lippe-Detmold ist es gegen Ende der Jahres 1637 zu einer gewaltigen Explosion gekommen. Um diese Thatsache zu verstehen, müssen wir ins Auge fassen, durch welche besonderen Umstände gerade hier in dem Menschenalter, das dem Aufstande voranging,[4] eine Masse gefährlichen Zündstoffes aufgehäuft wurde.

Aus den sehr ausführlichen und wohlerhaltenen Berichten der jesuitischen Missionare, auf die Pagès' « Histoire de la réligion chrétienne au Japon » sich stützt, geht deutlich hervor, dass diese Halbinsel und dieser Inselcomplex für die Ausbreitung des Christentums in Japan am Ende des 16ten und Anfangs des 17ten Jahrhunderts den wesentlichsten Stützpunkt bildeten. Ihre geringe Entfernung von Nagasaki, dem Verbindungshafen mit der damals im neuen Aufschwunge begriffenen katholischen Welt, und ihre dabei doch so abgeschiedene Lage, zugleich aber auch die christenfreundliche Haltung ihrer unmittelbaren Beherrscher wirkten dazu aufs günstigste zusammen. Seitdem einmal vom Shogun Befehle zur Beschräankung und Vertreibung der fremden Glaubensboten erlassen waren, wie es 1587 und 1597 geschah, konnten die Bugyo von Nagasaki als unmittelbare Beamte der Reichsverwaltung nicht anders als sich den Missionaren und der Verbreitung ihrer Lehren feindlich zeigen. Da fanden die eifrigen Bekehrer eine Zuflucht und aufopfernde Unterstützung bei den Territorialherren von Amakusa und Shimabara. Amakusa gehörte zu der grossen Feudalherrschaft des Konishi Yukinaga, des ruhmreichen Anführers in der Expedition gegen Korea vom Jahre 1592. Er war selbst Christ und erlaubte den aus Nagasaki verdrängten Priestern, sich in Shiki auf Amakusa niederzulassen und bis nach Higo hin Stützpunkte ihrer seelsorgerischen Thätigkeit zu begründen. Noch heute existieren Exemplare eines Wöterbuches, das im Jesuitencollegium auf Amakusa im Jahre 1595 gedruckt worden ist. Noch wichtiger war, dass Arima, der Daimyo von Shimabara, seiner christlichen Überzeugung grosse materielle Opfer zu bringen bereit war. Im Dorfe Arima, der Residenz des Daimyo, wurde ein Jesuitencolleg und ein Priesterseminar begründet, das während des ersten Jahrzehnts des 17ten Jahrhunderts den Mittelpunkt der christlichen Propaganda in Japan bildete. Der Vater des regierenden Daimyo, der sich nach japanischer Sitte in rüstigem Alter schon zur Ruhe gesetzt hatte, räumte sein eigenes Palais dazu ein. Die Erbauung neuer Kirchen, die Bekehrung aller Bevölkerungsklassen, die Einrichtung einer regelmässigen Seelsorge und die Heranbildung eingeborener Geistlicher, auch die Anfertigung von Bildern und anderen gottesdienstlichen Geräthen nahm in diesem Theile Japans den vielversprechendsten Fortgang. Die Priester sprechen in ihren für Rom bestimmten Berichten,—zweifellos mit starker Übertreibung—als ob ganz Shimabara, Amakusa und Higo dem Christentum gewonnen wären. Aber wenigstens aus einigen Theilen der Halbinsel Shimabara zogen sich die buddhistischen Bonzen zurück.

Jedoch sehr bald traten auf Amakusa wie auf Shimabara wesentlich auf Zufall beruhende Veränderungen ein, die der begonnenen Entwikkelung für immer ein Ziel setzten.

Da Konishi sich dem Emporkommen des Iyeyasu mit List und Gewalt widersetzt hatte, wurden seine Besitzungen im Jahre 1600 eingezogen und neu vertheilt. Amakusa wurde an die Dynastenfamilie Terazawa gegeben, die zu Karatsu an der Nordküste der Insel Kiushiu residierte,[5] während ein berühmter General,

[3] Die Japaner begreifen unter dem Namen Amakusa alle Inseln an der Küste von Higo zusammen. Auf europäishen Karten wird dieser Name für die westlichste und grösste Insel des Archipels allein angewendet.

[4] Etwa von 1600-1637.

[5] Siehe Kartenkizze.

Kato Kyomasa, als Daimyo über Higo eingesetzt wurde und in Kumamoto seinen Sitz nahm. Beide waren dem Christenthum abhold. Kato verbot seinen Unterthanen das christliche Bekenntniss aus strengste und rottete es in den zehn Jahren seiner Herrschaft in Higo gänzlich aus. Der neue Daimyo, der ihm 1611 folgte und ebenfalls christenfeindlich war, Hosokawa, fand nach dieser Richtung hin fast nichts zu thun übrig. Terazawa[6] nahm an den religiösen Verhältnissen von Amakusa im ersten Jahrzehnt des 17ten Jahrhunderts nur ein laues Interesse.

Unter diesen Umständen gab es auf Amakusa zwei Klassen von Menschen, die durch den Wechsel des Lehnsherrn zu leiden hatten und sich unterdrückt fühlten. Erstens die Christen, die ihren Glauben geheim halten mussten, um den durch die Edikte angedrohten empfindlichen Strafen zu entgehen und zweitens die ehemaligen Vasallen des Konishi. Denn nach japanischem Lehnsrecht hatte die Verurtheilung eines Daimyo wegen Felonie auch die Enterbung aller seiner Samurai zur unmittelbaren Folge. Sie mochten sehen, wie sie jetzt in der Heimath als Bauern, Fischer oder Jäger ihren Unterhalt verdienten, oder mit den zwei Schwertern ihres Standes umgürtet als Ronin durch das Land wandern, bis sie irgendwo als Fechtmeister oder im Gefolge eines Daimyo eine Stelle fanden. Dass für viele Bewohner von Amakusa die religiöse Bedrängnis und die Erniedrigung ihrer socialen Stellung zusammenwirkten, um sie zu erbittern, versteht sich von selbst.

Viel merkwürdiger und für die Betheiligten unheilvoller sind aber die Veränderungen, die auf Shimabara vor sich gingen. Sie hängen aufs engste mit den Schicksalen der regierenden Familie Arima zusammen. Der schon erwähnte Daimyo, der auf den Namen Johannes getauft war, leitete aus dem früheren Besitzstande seiner Familie Ansprüche auf eine grössere Herrschaft her; denn Shimabara warf nur einen Reinertrag von 43,000 koku Reis (etwa 860,000 Mark[7]) ab. Namentlich scheint es sein Bestreben gewesen zu sein, für seine beiden noch ganz jungen Söhne aus zweiter Ehe eine fürstliche Ausstattung zu erringen. Als ein Mittel zur Erreichung dieses Zweckes liess er es geschehen, dass sein ältester Sohn und Erbe, der auf den Namen Michael getauft war, sich im Jahre 1610 von seiner jungen, ihm kirchlich angetrauten Frau schied, um eine Grossnichte von Iyeyasu zu heirathen. Aber diese eheliche Verbindung brachte in dem Erbprinzen selbst eine sehr entschiedene Sinnesänderung hervor. Er trat wieder zum Buddhismus über und legte seinen Taufnamen ab. Da er bemerkte, dass sein mit seiner Lage unzufriedener Vater weitreichende Verbindungen anknüpfte, die auf eine künftige Veränderung der politischen Verhältnisse abzielten, so denunzierte er ihn bei dem Centralregierungscollegium, dem Bakufu. Das Resultat der eingeleiteten Untersuchung war, dass der christenfreundliche Daimyo abgesetzt, verbannt und zum Selbstmorde durch Bauchaufschlitzen verurtheilt wurde, so dass sein undankbarer Sohn schon im Jahre 1612 Daimyo von Shimabara wurde.

Aber dieser neue Daimyo sollte bald der unzuträglichen Stellung gewahr werden, in die er sich als Renegat und Verräther an seinem Vater selbst gebracht hatte. Die Vassallen seiner Familie hatten für ihn nicht mehr die alte Anhänglichkeit. Viele von ihnen verliessen ihn oder betrugen sich so, dass er sie entlassen musste.—Um zu zeigen, wie ernst es ihm mit seinem Rücktritt zum alten Glauben war, vertrieb er die fremden Priester, führte die Bonzen zurück und bestrafte einige seiner eifrigsten christlichen Untertanen mit Verbannung und selbst mit dem Tode. Aber das Bakufu traute ihm doch nicht und setzte ihm einen Aufpasser an die Seite, der schwer zu befriedigen und nichtswürdigen Charakters war. Als im Jahre 1614 allgemeine Erlasse erschienen, die die Zerstörung aller christlichen Kirchen und die Rückkehr zum Buddhismus anbefahlen, entschloss er sich zur rücksichtslosen Verfolgung aller, die sich zum Christentum bekannten.

Allein Iyeyasu wünschte die durch seine Verfolgungsedicte hervorgerufene Erbitterung nicht

[6] Der vollständige Name dieses Fürsten ist Terazawa Hiogo-no-Kami Minamoto Katataka. Aber wir begnügen uns im Texte mit einem Namen, so lange die Deutlichkkeit der Bezeichnung gesichert ist.

[7] Dass die im Texte gegebenen Werthansätze für die Revenuen der Daimyo bloss einen ungefähren Begriff von der Bedeutung der Herrschaft geben sollen, versteht sich von selbst.

noch durch die persönlichen Antipathien gegen den mit ihm verwandten Dynasten verschärft zu sehen. Er versetzte deshalb Arima in ein Daimyat in Hiuga an der Südostküste von Kiushiu[8] (denn der ursprüngliche Beamtencharakter der Daimyos blieb in ihrer Versetzbarkeit nach Belieben des Shogun jederzeit deutlich ausgeprägt). Aber von Arima's Vasallen kamen nur wenige der gesetzlichen Pflicht nach, ihrem Herrn in sein neues Territorium zu folgen. Die meisten blieben in Shimabara zurück trotz der fast gewissen Aussicht, dadurch die ihnen zustehende erbliche Rente zu verlieren. In der That wurden sie von diesem Schicksal betroffen, als nach dreijähriger Vacanz ein neuer Daimyo in Shimabara einzog, der dem Brauche gemäss von seinen Vasallen begleitet war. Es gab deshalb seit 1616 auch auf Shimabara eine grosse Zahl von stellungslos gewordenen Samurai.

Der neue Lord, Matsukura Shigemasa, und sein Sohn, Matsukura Shigetsugu,[8a] der ihm 1630 in der Regierung folgte, erscheinen in den Berichten der christlichen Augenzeugen als die weitaus grausamsten Verfolger ihrer neuen christlichen Untertanen. Die Halbinsel wurde der Schauplatz einer regelrechten Inquisition mit den ausgesuchtesten Martern für die standhaften Bekenner ihres Glaubens. Pagès hat nach den Berichten der Flüchtigen, die in Macao und Manilla den dort eingesetzten Commissionen der Missionare ihre Angaben machten, die Leidensgeschichte dieser Märtyrer sorgfältig dargestellt. Ich erwähne von diesen Menschenquälereien nur die merkwürdigste, der auch die grösste Zahl von Opfern anheimfielen. Man führte nämlich die glaubenseifrigen Christen nach Onsen, auf eine jener Felsenwände, die senkrecht über den ewig sprudelnden Schwefelquellen aufragen, und stürzte sie in die brodelnde Tiefe.[9] Japanische Quellen stimmen mit den Berichten der Missionare überein, dass dies die gewöhnlichste Todesart war und dass sie eine Reihe von Jahren hindurch in Anwendung blieb. Die Ironie, die darin liegt, dass die auf den Himmel Hoffenden in diese unter dem Namen «grosse Hölle» (Ojigoku) bekannte Tiefe gestürzt wurden, gab dieser Hinrichtungsmethode in den Augen der Verfolger wohl noch einen besonderen Reiz. Sie blieb auch am besten in der mündlichen Tradition der in Japan residierenden Europäer haften und hat, wie wir noch sehen werden, zu einem eigentümlichen Irrthum Veranlassung gegeben. In den Jahren 1614, 1619 und 1627 erreichten die Verfolgungen der Christen auf Shimabara ihren Höhepunkt.

Seit dem Regierungsantritt des jüngeren Matsukura, der zugleich habgierig und ausschweifend war, trat aber für die Bevölkerung von Shimabara noch ein dritter Grund zu allgemeiner Unzufriedenheit hinzu. Der neue Deimyo besteuerte seine Bauern weit drükkender, als sie es sonst gewohnt waren, und zog die Steuerschraube allmählig immer mehr an. Der portugiesische Kapitän und Kaufmann Correa, der damals nur wenige Meilen von Shima bara, in Omura, gefangen gehalten wurde, wusste über die ausserordentlichen Reislieferungen und die exorbitante Tabakssteuer zu berichten, die Matsukura einführte.[10] Eine japanische gleichzeitige Quelle erzählt von einer Haussteuer, einer Herdsteuer, einer Festersteuer, ja einer Begräbniss-und Geburtssteur des hartherzigen Daimyo.[11] Von der Grausamkeit, mit der zahlungweigernde Bauern bestraft wurden, flicht der Vorsteher der holländischen Faktorei auf Hirado ein drastisches Beispiel in seinen Bericht nach Batavia ein; sie wurden in Regenmäntel aus Stroh gesteckt und diese in Brand gesetzt, so dass der Wüthrich sich an ihren verzweifelten Sprüngen, dem «Regenmantel-Tanz» (Mino-odori), wie er es nannte, ergötzen konnte.[12] Die Aussagen der späteren Theilnehmer am Aufstande geben

[8] Nach Nobeoka. s. Kartenskizze.

[8a] Er führt den Titel Nagato-no-Kami.

[9] Die Stellen, wo dies geschah, sind dicht bei dem jetzt als Badeort in Aufnahme kommenden Dorfe Onsen gelegen. Eine lokale Tradition über die Schreckensscenen hat hat sich merkwürdigerweise nicht erhalten. In Montanus' "Merkwürdige Gesandtschaften" ist eine phantatisch ausgeschmückte Abbildung solcher Executionen zu sehen.

[10] Der Bericht ist abgedruckt in Pagès Band II p. 404 ff. Tabak ist bis auf den heutigen Tag ein Hauptprodukt der Halbinsel Shimabara.

[11] Nabeshima Katsushige-fu. Wir erfahren leider nur die Bezeichnungen der neuen Steuern: irori-sen, kotatsu, madosen, tana-sen, mon-sen, ana sen und to-sen.

[12] Geerts: The Arima rebellion and Köckebacker. in Transactions of the Asiatic-Society Vol. XI p. 56 f.

denn auch fast ausnahmslos diese raubgierigen Besteuerungen als eine der Ursachen der Erhebung an.

Um so hoffnungsloser war die Lage der Unterdrückten, da sich kein Mittel darbot, das Abhülfe oder Rettung versprach. Über den Steuerunfug hätte eine Beschwerde an die Reichsregierung vielleicht hinweghelfen können. Aber der Bauer, der die Anzeige machen wollte, wusste sehr wohl, dass es nach damaligem Brauche ihm und allen seinen Familienmitgliedern das Leben kosten würde. Dazu war zu befürchten, dass Matsukura die exorbitanten Auflagen dem Bakufu als Strafen für die Renitenz seiner Dörfer, die immer noch heimliche Christen unter sich duldeten, mit einigem Schein von Recht darstellen konnte. Die Christen waren ja aber durch Reichsgesetz des Schutzes der Gesetze beraubt und dem Untergange preisgegeben. Da half kein Anrufen der Centralregierung um Schutz und Rettung. Zu dulden und sich zu unterwerfen—oder mit Waffengewalt sich zu erheben und die bestehende Ordnung siegreich über den Haufen zu werfen, war die Alternative, die sich den unglücklichen Bewohnern von Amakusa und Shimabara darbot. Endlich, nach langem Harren, gegen Ende des Jahres 1637, entschlossen sie sich den Kampf aufzunehmen und die Katastrophe heraufzufuehren,—wie es einer der Ihrigen ausdrückt, « nicht länger die Quälerei auszuhalten, sondern einen einzigen Tod zu sterben.»

Die Kraft zu dieser plötzlichen Ermannnung und einmüthigen Erhebung schöpften sie aus einer hochwogenden religiösen Erregung, die sich zuerst auf Amakusa, aber sofort auch auf Shimabara der Gemüther bemächtigte. Auf das falsche Gerücht vom Tode des strengen Shogun Iyemitsu, des energischen Enkels des grossen Iyeyasu, versuchten 5 ehemalige Vasallen des Konishi die sich neu belebenden Hoffnungen ihrer Leidensgenossen zu einer tollkühnen Bewegung mit sich fortzureissen.[13] Sie stützten sich dabei auf eine angebliche Prophezeiung, die ein im Jahre 1612 aus Kozura auf Amakusa vertriebener fremder Priester hinterlassen hatte. Dieser hatte in einem Abschiedsbriefe seinen Gläubigen verkündet, dass nach 25 Jahren der Trübsal eine wunderbare Wandlung eintreten würde. Ein Mann würde erscheinen, unschuldig und doch gewaltig, ungelehrt und doch allwissend, ein Wunderthäter und Engel des Herrn. Dann würde in Ost und West der Himmel blutig leuchten, morsche Bäume sich aufs neue mit Blüthen decken, die Christen das Kreuz als Siegeszeichen aufpflanzen. Da allerdings die Temperaturverhältnisse des Jahres 1637 ganz absonderliche waren, die Wolken in Herbst von rothem Dunst umhüllt schienen und die Kirschbäume und Wisterien noch ein Mal Blüthen trieben, so überzeugten die Agitatoren viele sich unterdrückt fühlende Bauern, dass die Prophezeiung eintreffen und die Stunde ihrer Befreiung endlich schlagen müsse.

Auch den erwarteten Erlöser vom langen Joche glaubte man gefunden zu haben. Ein junger Mann von 16 Jahren, Namens Masuda Shiro[14] schien der Beschreibung des verkündeten Wunderthäters zu entsprechen. Sein Vater war ein ehemaliger Samurai aus Higo, und Shiro selbst war in Udogōri in Higo geboren. Da aber sein Vater Ronin geworden war, so wurde der Knabe in Nagasaki im Hause eines Christen erzogen. Jetzt war er heimgekehrt zu seinem Vater, der sich soeben im östlichen Theile von Amakusa, in Oyano, angesiedelt hatte. Er blendete den neuen Kreis, in den er eintrat, nicht nur durch eine über seine Jahre hinausgehende geistige Reife und vielseitige Kenntnisse, sondern auch durch Zauberkunststücke, die er ihnen vormachte. Er soll es fertig gebracht haben, die Vögel des Himmels auf seine Zaubergerte zu locken, auf den Wogen des Meeres zu wandeln, aus einer handgrossen Muschel einen Hirsch und einen Reiher hervorzuzaubern. Wie es sich auch mit der Realität dieser Kunststücke, deren Ruf ihm voranging, verhalten haben mag, jedenfalls wurde der junge Mann von den 5 Ronin als der verheissene Gesandte des Herrn auf den Schild erhoben und in seinem Namen die Verschwörung von Dorf zu Dorf getragen. Sie suchten zuerst die Vorsteher der Ort-

[13] Dass dieses Gerücht mitwirkte, ergiebt sich aus den Aussagen des gefangen genommenen Yamada Uemonnosuke, die in Matsudaira Kaino Kami Terutsuna's Amakusa Nikki mitgetheilt werden.

[14] Sein vollständiger Name war Masuda Shiro Tokisada; später nahm er den Namen Amakusa Shirodayu an.

schaften auf ihre Seite zu bringen. Dann versammelten sie die Bauern und stellten ihnen vor, dass Shiro gekommen sei, um Japan, China und Indien zum christlichen Glauben und unter seine Botmässigkeit zu bringen. Seit dem 17ten November 1637 habe er seine Thätigkeit begonnen, und zunächst sei es sein Plan, nach Osaka zu ziehen, die kleinen Daimyos auf dem Wege dahin gefangen zu nehmen, das Schloss von Osaka zu stürmen und dann weiter nach Yedo vorzudringen, um die neue Ordnung der Dinge zu begründen. Diejenigen würden reichen Lohn ernten, die sich ihm zuerst anschlössen; er werde sie zu Beamten und Daimyos erheben. Widerstrebende könne er durch magische Gewalt auch aus der Ferne vernichten. Er verlange unbedingt Bekehrung zum Christentume und Anerkennung seiner Autorität. In der That gingen ganze Ortschaften zu ihm über.[15] Andere hielten ihre Entscheidung in der Schwebe und schickten heimlich Boten nach dem Schlosse Tomioka in der nordwestlichsten Ecke von Amakusa, wo eine kleine Besatzung lag und der Gouverneur residierte.

Am 23ten November hatte diese wüste Agitation ihren ersten Erfolg, und es dauerte bis zum 12ten Dezember, also 19 Tage, bis die erste Nachricht von diesen Treiben Tomioka erreichte. Am 21ten Dezember zählte man bereits 11 grössere Dörfer, die zu gewaltsamen Thaten fortgeschritten waren. Sie hatten vor Allem die Speicher zersört, in denen ihre Steuern aufbewahrt wurden, und den dort vorgefundenen Reis an sich gerissen. Das bedeutete schon einen Bauernaufstand in grossem Masstabe.

Von vornherein richteten die Berather Shiro's aber auch ihre Aufmerksamkeit auf die Halbinsel Shimabara. Mit Bauern dieses Dorfes hatten sie noch im November eine geheime Zusammenkunft auf der kleinen Insel Yushima zwischen Oyano und Arima. Darauf wagten es zwei angesehene Bauern in Arima (Namens Sankichi und Kakunai) ein Christusbild, das sie während der Verfolgungen sorgfältig verborgen gehalten hatten, wieder hervorzuziehen und in ihrem Hause die Dorfbewohner zur Andacht zu versammeln. Aber das Schloss von Shimabara war nicht so entlegen vom Schauplatze dieser frommen Handlung wie Tomioka von den empörerischen Dörfern im Osten des Daimyats. Am 9ten Dezember erschienen 2 Beamte und 8 Soldaten, überraschten die Bauern in ihrer Morgenandacht und führten die beiden Anstifter mit sich nach Shimabara, wo sie eingekerkert wurden. Die Bauern von Arima, die nicht zweifelten, dass ihre beiden Führer hingerichtet seien, hielten am 11ten Dezember eine Todtenfeier für sie, bei der sie sich nach japanischer Sitte weisser Fahnen bedienten.[15a] Wieder erschien ein Beamter aus Shimabara, um sie hierbei zu stören. Er wurde von das ergrimmten Trauergemeinde in Stücke gerissen. Jetzt mussten die Bauern von Arima die grausame Rache ihrer Herren fürchten. Um sich wehren zu können, schickten sie Boten zu den ehemals christlichen Dörfern der Nachbarschaft, unterrichteten sie von dem Vorgefallenen und forderten sie auf, sich mit ihnen zu erheben und die Buddhatempel zu zerstören. 9 Dörfer an der Ostküste und eins im Westen schlossen sich sofort an; sie erschlugen die Beamten des Daimyo, zerstörten die Tempel und verbrannten die Häuser derer, die sich ihnen nicht anschliessen wollten. Die aus Shimabara ausgesandten Truppen fanden brennende Dörfer und mit Flinten und Spiessen bewaffnete Bauernhaufen. Am 12ten Dezember erschienen die Bauern vor Shimabara, zerstörten die Tempel in ihrem Bereiche und verbrannten einen Theil der Stadt. Über die Bai hinüber bis nach Kumamoto sah man den Feuerschein, und hörte man den Kanonendonner.

Seit dem 12ten Dezember 1637 ist also der Aufstand auf Amakusa sowohl wie auf Shima-

[15] Wie ein Bericht es ausdrückt: "überzeugt durch religiöse Gründe und gezwungen durch Gewalt."

[15a] Die später allgemein angenommene Erzählung von einem alten zerfallenen Christbild, das eines Nachts auf wumderbare Weise ohne menschliches Zuthun eine neue Umrahmung erhielt, findet sich in den gleichzeitigen Quellen nicht. Während ferner die späteren Bearbeitungen die Tödtung des Beamten des Daimyo als unmittelbare Folge der Zerreissung des Bildes darstellen, trennen die ursprünglichen Berichte die beiden Akte durch einen zum mindesten eintägigen Zwischenraum. Wir sind im Texte der Darstellung des Sano Yashichi-zayemon-Oboegaki gefolgt, die 1669 von einem Theilnehmer an der Vertheidigung des Schlosses Shimabara geschrieben, mit den anderen Berichten der Augenzeugen aufs beste übereinstimmt und die genauesten Mittheilungen über die Todtenfeier enthält, die später im Interesse einer dramatisch zugespitzten Erzählung weggelassen wurde.

bara in vollem Gange. Es war so weit gekommen, dass die betheiligten Bauern, wie sie wohl erkannten, entweder siegen oder untergehen mussten.

Vier volle Monate sollte es währen, ehe das so entzündete Feuer des Krieges ausgebrannt und die alte Ordnung wiederhergestellt war. In dieser Zeitdauer des Kampfes lassen sich drei Perioden unterscheiden, deren erste und zweite etwa je einen Monat umfassen, so dass für die dritte und letzte Periode noch zwei Monate übrig bleiben.

Die erste Phase der Kampfes kennzeichnet sich dadurch, dass wir zwei getrennte, selbstständige Kriegsschauplätze haben: einen auf Amakusa, wo Shiro die Führung hatte, und einen auf Shimabara unter Leitung verschiedener Dorfvorsteher. Vom 12ten Dezember 1637 bis zum 8ten Januar 1638 (also 27 Tage) währte diese Periode des Krieges.

Für die Aufständischen lag die Notwendigkeit vor, sich einigermassen militärisch zu organisieren, ihre Zahl durch immer neuen Zuzug zu verstärken und sich über das ganze Gebiet auszubreiten, gegen dessen Obrigkeit sie revoltiert hatten. Sehen wir zu, wie weit ihnen dies zunächst auf den Inseln und dann auf der Halbinsel gelang.

Auf Amakusa gelang es zunächst den beiden Dörfern Oyano und Kozura, mit Hilfe von Ronin und ehemaligen Söldnern eine Truppe von über 700 Mann zu stellen.[16] Ihre Führung fiel naturgemäss den schon oben als Agitatoren erwähnten 5 Ronin zu, unter denen namentlich ein ehemaliger Vasall des Konishi wegen seiner Fechtkunststücke berühmt war und noch heutigen Tages als der Held vieler Fechteranekdoten unvergessen ist.[17] Auch Feuergewehre hatten die Aufständischen in genügender Zahl zu ihrer Verfügung,[18] allerdings meist Jagdgewehre, deren Kugeln nur 13 gramm wogen, während die Kriegsgewehre jener Zeit wegen der Panzerung der Samurai ein grösseres Kaliber hatten und Kugeln im Gewichte von 22½ bis 30 gr. entsandten. An diese Truppe gliederten sich die Aufgebote der anderen aufständischen Dörfer an. Dann wurde die Inselgruppe in westlicher Richtung durchzogen und jede Ortschaft, die man erreichte, zur Bekehrung und zum Anschluss gezwungen. Als Feldzeichen wählte Shiro glattweisse Fahnen und, wie es scheint, als Feldherrnstandarte ein rothes Kreuz auf weissem Grunde. Die Zahl der Aufständischen von Amakusa wird schon in einem Berichte vom 16ten Dezember auf 5000–6000 angegeben. Da sie sich aber auch gegen einen Angriff von Osten her schützen mussten, so war eine Theilung in zwei Corps notwendig, deren eines auf der östlichen Insel Kamishima zurückbleiben musste. Immerhin hatten sie Ende Dezember noch 3–4000 Mann und 141 Gewehre übrig, um das Schloss Tomioka zu belagern.

Viel umfangreicher waren die Rüstungen auf Shimabara. Abgesehen von der grossen Anzahl derer, die 1614 ihrem nach Hiuga versetzten Daimyo Arima nicht gefolgt waren und Ronin, Fischer, Jäger oder Bauern geworden waren, muss man hier eine freiwillige Theilnahme der Bevölkerung fast des ganzen Südens der Halbinsel constatieren. Von den 27,671 Menschen, die eine gleichzeitige Quelle[19] als Bevölkerung der vom Aufstande ergriffenen Bezirke angiebt, schlossen sich 23,888 oder volle 6/7 den Führern der Empörung an; nur 3783 oder 1/6 blieben ihrem Territorialherrn treu. Nicht weniger als 53 Dörfer hatten sich erhoben. Wie die grössere Zahl, so hatten die Aufständischen von Shimabara auch die bessere Ausrüstung vor denen auf Amakusa voraus. Sie hatten erfahrene Büchsenmacher unter sich und hielten eine eigene Pulverfabrik im Gange.

---

[16] In dem kriegerfüllten 16ten Jahrhundert hatte sich die Sitte herausgebildet, eine Zahl von Lanzknechten ständig zu erhalten und im Waffendienst als leichte Infantrie zu üben. Dies sind die ashigaru der japanischen Quellen. In den ruhigen Jahrzehnten nach Iyeyasu's Tode wurde nur ein Theil als Garnisontruppen beibehalten, die übrigen nach und nach entlassen. Über die Bewaffnung der japanischen Truppen im 17ten Jahrhundert bieten Dr. Wageners Notizen im 37ten Hefte der Mittheilungen (S. 341-345) das Wissenswertheste. Unter den Lanzknechten (Ashigaru) stehen die persönlichen "Knechte" der Samurai (chugen).

[17] Es ist Mori Soî. Auch die Namen der 4 anderen sind in fast allen unseren japanischen Quellen angegeben.

[18] Die Büchsenmacher der Stadt Shimabara hatten einen weiten Ruf.

[19] Shimabara-ikki Matsukura-ki.

Doch sehen wir nunmehr zu, welche Gegenanstalten in dieser Periode bis zum 8ten Januar getroffen wurden, um den Aufstand zu bewältigen und zu welchen kriegerischen Actionen es kam. Wiederum richten wir unsere Aufmerksamkeit zuerst auf Amakusa.

Der Kommandant von Tomioka, Miyake Tobei, suchte auf die erste Kunde von dem Aufstande im Osten sich zunächst der nähergelegenen Ortschaften zu versichern. Von 10 Dörfern nahm er angesehene Bewohner als Geiseln, dass sie nicht zu Shiro und zum Christentum übergehen würden. Als seine Commissare am 15ten Dezember zu diesem Zwecke nach Hondo kamen, brachten sie in Erfahrung, dass es dort noch heimliche Christen gebe; 11 derselben beförderten sie sogleich zum Tode. An eben diesem 15ten Dezember sandte er auch einen Boten zur Residenz seines Daimyo nach Karatsu und bat um Hilfe, da der Aufstand sich bereits über ¾ des Archipels ausgebreitet habe: wie sein Ausdruck ist, «30,000 von den 40,000 koku von Amakusa sind Shiro zugefallen.» Da es aber ein weiter Weg von Tomioka noch Karatsu ist,[19a] se schickte er am 17ten Dezember auch nach dem nahegelegenen Kumamoto um Hilfe. Die drei Vasallen, denen der Daimyo von Higo in seiner Abwesenheit (auch er musste dieses Jahr in Yedo residieren[20]) die Regierung übertragen hatte, konnten zu ihrem grössten Leidwesen auf dieses Gesuch nicht eingehen. Denn es bestand ein strictes Verbot, ohne besondere Erlaubniss der Centralregierung Truppen in das Gebiet eines benachbarten Daimyo zu senden. Um von diesem Verbote befreit zu werden, schickten sie Eilboten an die nächsten hohen Beamten des Shogun, nämlich an die beiden Ometsuke oder Aufseher, die damals in Funai in Bungo einen vornehmen Staatsgefangenen[21] zu bewachen hatten, erhielten aber abschlägigen Bescheid. Das Einzige, was die eifrigen Vasallen von Kumamoto aus thun konnten, war, dass sie ihre eigene Westgrenze gegen Amakusa streng bewachen liessen und keinen Verkehr mit den Aufrührern duldeten. Noch wohnte die Mutter, die Schwester und ein Onkel des Shiro in Udogori; sie wurden ins Gefängniss geworfen. Die kleinen Abtheilungen, die Shiro sandte, um seine Familie abholen zu lassen, hatten dasselbe Schicksal.

Infolge dieser Verhinderung der Behörden von Kumamoto, der bedrängten Garnison in Tomioka Entsatz zu senden, fand Shiro noch weitere 9 Tage lang, bis zum 26ten Dezember, keinen gefährlichen Widerstand. Endlich am 26ten Dezember kamen 1500 Mann aus Karatsu in 80 Dschunken. In Tomioka trafen sie noch 380 Mann Besatzung an, worunter 140 Musketiere. Der Oberbefehlshaber dieser Truppen, Harada Iyo, sandte die eine Hälfte nach der östlichen Insel Kamishima und rückte mit der anderen selbst gegen Shiro aus. Bei Motodo auf der Hauptinsel kam es am 2ten Januar 1638 zum Handgemenge; denn von einem eigentlichen Treffen kann man kaum sprechen. Die Truppen des Daimyo hatten ein festes Lager bezogen und wurden von Shiro's Leuten angegriffen. Wir haben recht lebendige Schilderungen von dem, was hier vorging. Abtheilungen von 60 Mann aus Shiro's Lager erheben ein Kriegsgeschrei und rücken vor, werden aber zurückgeschlagen. Da stehen sich denn die beiden kleinen Heere in bequemer Hörweite gegenüber; Shiro's Leute in Haufen von 30–50 Mann, die Leute von Karatsu in Compagnien von je 20 Mann. Es geht zu wie in den Urzeiten der Kriegsführung. Harada Iyo höhnt die Gegner, dass unter ihnen wohl keine Samurai seien, da Niemand sich zum Einzelkamf heranwage. Sofort erscheint ein 40 Jahre alter Krieger in voller Rüstung, den Speer in der Hand, nennt seinen Namen und erklärt, dass er als Vasall des Generals Kato Kyomasa Higono-kami einst im Genusse von 8000 koku Reis, also sehr hochgestellt gewesen sei. Er fordert den feindlichen Anführer zum Kampfe und stürmt gegen ihn heran. Aber Harada Iyo erwartet ihn mit vorgehaltenen Kreuzesspeer[22] und streckt ihn nieder. Junge Samurai stürzen sich in einen feindlichen Haufen und ziehen sich,

[19a] Wegen des gebirgigen Charakters von Hizen musste der Umweg zur See vorgezogen werden.

[20] Der Zwang für die Daimyo, in Yedo zu residieren, wurde schon 1609 von Iyeyasu durchgeführt. Nach einigen Änderungen erhielt diese Verpflichtung im Jahre 1642 ihre definitive Ordnung.

[21] Es war Matsudaira Tadano, ein Verwandter des Shogun.

[22] Eine Lanze mit kreuzförmiger Spitze, ähnlich der Partisane.

nachdem sie einige Gegner getödtet haben, wieder wohlbehalten zurück; oft muss sie aber auch ein guter Kamerad heraushauen. Dem einen und dem andern muss doch seine Pflicht erst vorgehalten werden: « der Daimyo hat dich von einem einfachen Lanzknecht zu einem Samurai mit 200 koku erhoben; jetzt zeige dich dankbar, renne in den Feind und lasse dein Leben.» Die Entscheidung giebt ein sehr einfaches Manöver Shiro's; er lässt seine Musketiere einen Hügel besetzen und von da aus die Reihen der Gegner bestreichen. Da diese grosse Verluste befürchten, so ziehen sie sich in bester Ordnung zurück und beschränken sich auf eine Vertheidigung Tomiokas.

Ähnlich geht es in einem zweiten Treffen, bei Shimako, her. Mit den Offizieren der Samurai[23] hat der Oberbefehlshaber einen schweren Stand; er muss sich mit ihnen auf Argumente einlassen, wie er dem einen wohl expliziert: « es wäre doch eine ewige Schande für dich, wenn infolge deines Ungehorsams Samurai von Bauern niedergemacht werden sollten.» Einmal bei einer Berathung kommt es sogar zum Streite. Einer der versammelten Obersten wurde wild, zog sein kurzes Schwert (wakizashi) und verwundete seinen vermeintlichen Beleidiger gefährlich, zwei andere nur leicht, bis er selbst niedergemacht wurde. Der Schwerverwundete wurde, als er sich wieder erholt hatte, von seinem unmittelbaren Vorgesetzten zur Selbstentleibung durch Bauchaufschlitzen verurtheilt, die er dann gegen das Versprechen, dass sein Sohn ihn beerben dürfe, sofort vollzog. Um solche Streitigkeiten und Schwierigkeiten zu vermeiden, ergriff man seitdem das Auskunftsmittel, dass vor einer wichtigen Entscheidung sogenannte Remban angelegt wurden, d.h. angesehene Führer legten Listen aus, in die sich jeder einzeichnen sollte, der ihrem Beschlusse folgen würde. Wenn eine genügende Anzahl sich so verpflichtet hatte, hielten sie eine Berathung und verkündeten die Entscheidung.

So erklärt es sich denn leicht, dass die regulären Truppen sich wieder nach Tomioka zurückziehen und dort einschliessen lassen mussten. Am 4ten Januar 1638 begann Shiro die Belagerung des Schlosses, erkannte aber bald, dass er nichts ausrichten könne, da es ihm an Kanonen fehlte. Kurz entschlossen brach er deshalb schon am 8ten Januar die Belagerung ab und fuhr mit seinen Truppen nach Shimabara hinüber, um dort dem Wunsche der Aufständischen entsprechend den Oberbefehl zu übernehmen. Die Ostarmee von Amakusa sollte ihm dorthin folgen. Sie sowohl wie Shiro's Heer erlitten bei der Abfahrt durch die Truppen von Tomioka sowie durch abtrünnige Bauernschaften, die sie früher überwältigt hatten, noch empfindliche Verluste.

Auf dem Schauplatze, wohin sich Shiro jetzt wendete, war man aber in den abgelaufenen vier Wochen nicht müssig gewesen. Zwar gelang es der Garnison von Shimabara, am 12ten Dezember eine Abtheilung der Aufständischen bei dem Dorfe Fukaye zu überraschen und zu zerstreuen. Aber gegenüber den Gewalthaufen, die von allen Seiten heranrückten, konnte sie nicht wagen, sich im freien Felde zu behaupten. Auch sie war genötigt, sich hinter die festen Mauern des Schlosses in Shimabara zurückzuziehen und auf die Defensive zu beschränken. Die in der Stadt zurückgebliebenen Bewohner wurden aufgefordert, mit in das Schloss zu ziehen, das trotz seines Umfanges von einer halben Meile für die 5–6000 Menschen, die sich darin zusammenfanden, doch ziemlich eng geworden sein muss. Die Aufständischen errichteten ihre Lager an 3 verschiedenen Punkten im Norden, Osten und Süden der Stadt in Entfernungen von 4 bis 8 Kilometern von der äussersten Schlossmauer; ja sie wagten sich oft bis dicht an diese heran. Noch fanden sie einige buddhistische Tempel und einen Theil der Stadt zur Zerstörung vor. Sie unterhielten Einverständnisse mit vielen ins Schloss aufgenommenen Bürgern, und bei jedem Ausfall gingen eine Anzahl der Umlagerten zum Feinde über, dem es noch mehr auf die guten Gewehre ankam, die sie mitbrachten, als auf den Zuwachs an Streitern. Ja selbst unter den Söldnern des Daimyo regten sich starke Sympathien mit den Empörern. Am 13ten und 14ten Dezember wurde im Schlosse eine Untersuchung abgehalten, infolge deren 141 dieser Musketiere

[23] Den Samurai-daisho.

und Pikeniere wegen bewiesener hochverrätherischer Gesinnung hingerichtet wurden.

Eine eigentliche Gefahr lag für die Eingeschlossenen nur vor, wenn sie ausgehungert werden konnten, ehe Entsatz herankam und sie befreite. Denn über schweres Geschütz konnten auch die Empörer auf Shimabara nicht verfügen. Gegen Überraschungen sicherten sich die Belagerten durch Pallisaden und Schanzwerke, die sie in einer Entfernung von 80 Fuss vor der Aussenmauer herstellten. Also kam es auf zweierlei an: erstens Proviant zu beschaffen und zweitens möglichst bald entsetzt zu werden.

In beiden Beziehungen ging es der tapferen Besatzung nicht nach Wunsche. Sie gedachten in aller Stille aus einem Reismagazin im Dorfe Mie, das nur 2 Kilometer entfernt lag, Lebensmittel herüberzuziehen. 50 Mann wurden ausgeschickt, um das zu bewerkstelligen. Aber der Feind überfiel die kleine Abtheilung mit Übermacht und nötigte sie zur Flucht ins Schloss, sodass diese reservierten Lebensmittel ebenfalls den Aufständischen in die Hände fielen (am 28ten Dezember). Die sehr aufmerksamen und hilfsbereiten Beamten in Kumamoto bewiesen auch hier wieder ihr Verständniss für die Sachlage. Sie erbaten sich am 1ten Januar von den beiden Regierungsvertretern, die sich inzwischen (wie wir noch sehen werden) von Funai nach Takase begeben hatten, die Erlaubniss, wenigstens Provision schicken zu dürfen. Da diese ertheilt wurde, schickten sie sofort 180 Hektoliter Reis und 90 Hektoliter Hülsenfrüchte zu Schiff nach Shimabara. Aber am 7ten Januar kehrte die volle Ladung nach Higo zurück. Man hatte, wahrscheinlich aus Furcht vor einer Kriegslist der Aufständischen, diese Schiffe gar nicht landen lassen.

Mit dem Entsatz hatte es aber eine besondere Bewandtniss. Schon am 12ten Dezember hatten die Kommandanten von Shimabara Hilfsgesuche zu den benachbarten grossen Daimyos nach Kumamoto, Kurume, Saga, ja selbst nach Kagoshima geschickt. Sofort eilten 4000 Mann von Kumamoto an die Küste nach Kawajiri, hielt sich eine Schaar in Saga in Bereitschaft, um gleich nach erhaltener Erlaubniss zur Stelle zu sein. Man erbat eine solche Erlaubniss, wie wir bereits wissen, von den beiden Ometsuke in Funai. Aber diese Herren wollten die Verantwortung nicht auf sich nehmen. Sie ermahnten die hilfsbereiten Nachbarn zu warten, bis Antwort aus Yedo da wäre, wohin sie den Fall berichtet hätten. Diesen Bescheid theilten sie auch den Befehlshabern von Shimabara mit und ermahnten sie auszuharren.

Wie lange war durch dieses Recurrieren auf das Bakufu in Yedo die Entscheidung hinausgeschoben? Aus Mitgefühl mit den in Shimabara dem Hunger Preisgegebenen wollen wir uns einmal den günstigsten Fall vor Augen stellen. Der Bericht, den die Beamten in Funai am 16ten Dezember schrieben, erreichte Yedo am 25ten, also in der erstaunlich kurzen Frist von 9 Tagen. Rechnen wir, dass gleich am folgenden Tage die Erlaubniss ertheilt und ein Eilbote mit der Nachricht abgesandt wurde, so konnte er am 4ten Januar in Funai anlangen. Am 6ten konnte man in Kumamoto davon wissen, am 7ten der Übergang, am 8ten die Befreiung erfolgen, also grade noch bevor die Insurgenten ihren Zuzug aus Amakusa erhielten.

So hätte es kommen können und vielleicht kommen müssen, wenn die Rücksicht auf die Entsetzung Shimabaras allein massgebend gewesen wäre. Aber seitdem einmal die Centralregierung angerufen wurde, änderte sich die ganze Behandlung der Sache. Wir treten in die zweite Phase des Kampfes ein, in der die Aufständischen ihre ganze Kraft auf die Halbinsel beschränken und ihnen gegenüber unter Führung besonderer Emissäre der Centralregierung eine ganze Coalition von Daimyos in Bewegung gesetzt ist.

Diese zweite Periode des Kampfes erstreckt sich über etwa 5 Wochen vom 8ten Januar bis zum 14ten Februar 1638. Doch müssen wir noch etwas zurückgreifen, um die Aktionen der Centralregierung im Zusammenhange zu verfolgen.

Jener erste Bericht der Ometsuke von Funai, worin sie das Bakufu um Instructionen baten, hatte schon entschiedene Massregeln zur Folge, bevor er Yedo erreichte. Auf dem Wege zur Hauptstadt ging er nämlich durch die Hände des ständigen Regierungscollegiums in Osaka, das aus 4 Mitgliedern bestand und zur Bewachung des Westens dort eingestzt war. Diese

höhere Instanz schickte nun zwar den Brief ungesäumt weiter an die höchste Centralbehörde, an die er adressiert war und bei der er auch nach weiteren 5 Tagen eintraf. Aber zugleich nahmen sie nicht nur Kenntniss von seinem Inhalte, sondern trafen auch Anordnungen. Sie befahlen den Ometsuke von Funai, sich sofort nach Shimabara zu begeben und sandten zwei Beamte zu ihrer Vertretung nach Funai. An die Regierungen der Daimyos von Kiushiu erliessen sie den Befehl, den Anordnungen der nach Shimabara versetzten Delegierten der Reichsregierung unbedingt zu entsprechen und täglich zwei- bis dreimal von dem, was sie gethan hätten, nach Osaka Nachricht zu geben. Dass es das Collegium in Osaka auf eine schnelle Unterdrückung des Aufstandes mit Hilfe der Gesammtmacht der benachbarten Daimyos abgesehen hatte, ist ganz zweifellos.

Aber die beiden Herren, die sich von Funai nach Shimabara zu begeben hatten, die Ometsuke HAYASHI und MAKINO, konnten sich zu einer grossen Aktion nicht aufschwingen. Statt unverzüglich die Leitung des Kampfes in ihre eigene Hand zu nehmen und einfach zu befehlen, versammelten sie die Vertreter der verschiedenen Daimyate zu Takase in Higo und hielten dort eine dreitägige Berathung vom 1ten bis 3ten Januar 1638. Das Ergebniss war, dass 4 Daimyos zusammen 500 Musketiere hergeben sollten, um Shimabara verteidigen zu helfen. Das Anerbieten der Regierung in Kumamoto, Amakusa auf eigene Hand zu pacifizieren, wurde abgelehnt. Ja die Gerechtigkeitsliebe der neuen Befehlshaber ging so weit, dass sie zwei Tage später sogar den Zuzug der aus Kumamoto beorderten 200 Infantristen inhibierten, da ja die Bewachung der südwestlichen Kreise von Higo gegen die Insurgenten und die Entsendung der Proviantschiffe nach Shimabara (von der oben die Rede war) schon als eine wichtige, den Aufbringungen der anderen 3 Daimyos gleichwertige Leistung gelten konnte. Das Dazwischentreten der Regierung in Osaka hatte also nur die Folge, dass seit dem 8ten Januar 300 Mann mehr in Shimabara zu verpflegen waren, und dass jetzt die beiden Ometsuke täglich einen Rundgang auf den Wällen machten, um sich zu überzeugen, dass Jeder auf seinem Posten war.

In Yedo erkannte das Bakufu aus dem Berichte der Ometsuke und aus den Klagen der Regenten von Kumamoto, dass sich von dem in Osaka angeordneten Verfahren nicht viel erwarten liess. Deshalb wurden zwei neue Regierungscommissare ernannt, die sich gleich an dem Tage, als der erste Bericht in Yedo anlangte, (am 25ten Dezember 1637) auf den Kriegsschauplatz begeben sollten. Es war ITAKURA NAIZEN-NO SHO SHIGEMASA, der wirklich den Oberbefehl an sich nahm, während sein Genosse, ISHIGAE SADAKYO, die Verhandlungen mit den Daimyos und die Berichterstattung nach Yedo übernahm. Wir werden von dem ersteren noch häufiger zu sprechen haben und wollen ihn der Bequemlichkeit halber den « GENERAL ITAKURA » benennen.

Auch der Daimyo von Shimabara, MATSUKURA NAGATO NO KAMI, erhielt sogleich Befehl nach seiner Residenz zurückzukehren, während die anderen Daimyos von Kiushiu noch wider ihren Willen in Yedo festgehalten wurden. Wie eilig es dieser nächstinteressierte Daimyo hatte, geht daraus hervor, dass er die Strecke von Yedo nach Shimabara, die 1200 Kilometer (mehr als die Entfernung von Berlin nach Paris) beträgt, in 15 Tagen, also täglich 80 Kilometer, zurücklegte. So kam er am 9ten Januar 1638 in Shimabara an, an demselben Tage, an dem SHIRO seine Thätigkeit vor dem umlagerten Schlosse begann.

Die Centralregierung muss befürchtet haben, dass der Aufstand von Shimabara im ganzen Lande das Signal zu einer allgemeinen Empörung der heimlichen Christen geben würde. Denn auch nach dem Norden wurde der Bruder des Shogun gesandt, um die Umgegend von Sendai, wo man ebenfalls viele heimliche Christen vermuthete,[24] im Auge zu behalten und eine etwaige Regung im Keime zu ersticken. Ebenso wurden nach Nagasaki zwei neue Beamte mit unumschränkten Vollmachten gesandt. Die Centralregierung nahm also die Unterdrückung des Christenaufstandes energisch in die Hand.

---

[24] Dort residierte die Dynastenfamilie der Date, deren Gesandtschaft an den Papst in Europa so grosses Aufsehen machte und in Paul de Thou's Geschichtswerk ausführliche Erwähnung fand. Im Jahre 1877 wurde auch eine japanische Monographie über diese Gesandtschaft unter dem Titel Ouankenshi-ke veröffentlicht.

Doch wenden wir uns jetzt wieder den vereinigten Heerhaufen der Aufständischen zu und fragen wir uns, was für Aussichten und welche Pläne sie hatten. Unsere Quellen schieben Shiro (oder wie er sich jetzt nannte Amakusa Shirodayu) den Plan zu, von Shimabara aus nach Nagasaki vorzudringen, um von dort aus mit auswärtiger Hilfe nach Osaka und Yedo zu marschieren. Die unerlässlichen Vorbedingungen für ein so weittragendes Unternehmen wären aber gewesen, dass er Nagasaki in seine Hand bekommen und mit den « fremden Mächten » Verabredungen getroffen hätte. Da aber Beides nicht zutrifft, Nagasaki ganz ruhig und theilnahmlos blieb, von fremden Schiffen nur ein Paar chinesische Dschunken in Nagasaki und einige holländische Schiffe in Hirado waren, (die, wie wir sehen werden, der Regierung und nicht den Empörern zur Verfügung standen,) so kann von ernsten Absichten in dieser Richtung nicht die Rede sein. Er kann mit der Phantasie diese Möglichkeit ergriffen und davon gesprochen haben; wirklich in sein Wollen aufgenommen hat er sie nicht. Der beste Beweis dafür, dass so weitaussehende Pläne ausserhalb des Gesichtskreises der Aufständischen lagen, ist in ihren Handlungen zu finden. Was thaten sie denn in der Zeit, als sie die Garnison von Shimabara umlagerten und die ganze Halbinsel beherrschten? Nichts weiter während eines vollen Monats, als dass sie alle Reisvorräthe aus den Dörfern an sich rissen und im Süden der Halbinsel, bei dem Dorfe Arima, das verfallene Castell Hara in Vertheidigungszustand setzten. Seit dem 17ten Januar concentrierten sie sich in diesem allerdings wohlbefestigten Winkel, der aber am weitesten von Nagasaki entfernt und durch hohe Bergwälle davon getrennt ist. Es war das Aussichtsloseste, was sie ergreifen konnten. Denn für immer konnten sie sich überlegenen Streitkräften gegenüber doch nicht halten, und ein Entrinnen aus diesem Winkel war ganz unmöglich. Wir können nicht anders urtheilen als dass die Schwierigkeit, die Shiro fand, als er Tomioka und Shimabara vergeblich belagerte, den Empörern den unglücklichen Gedanken eingab, diesen Vortheil der Festungsmauern für sich selber zu gewinnen. Die Garnison von Shimabara, deren Proviant eben auf die Neige ging, atmete auf, als die Belagerer freiwillig nach Süden abzogen, ehe noch ein Entsatzheer zur Stelle war.

Denn auch mit den neuernannten Abgesandten der Centralregierung hatte es seine gute Weile. Sie gebrauchten nicht weniger als 41 Tage für die Reise, die der Daimyo Matsukura in 15 Tagen zurückgelegt hatte.

Sobald General Itakura Kiushiu betreten hatte, versäumte er nicht, den beiden Ometsuke sein Missfallen über ihr langes Zögern auszudrücken, durch das sie der Empörung Zeit gelassen hatten sich auszubreiten. Der Regierung zu Kumamoto erteilte er die so lange vergeblich nachgesuchte Erlaubniss, Amakusa von den Rebellen vollständig zu säubern. Mit leichter Mühe gelang diese Aufräumungsarbeit innerhalb 14 Tagen, da die Reste der auf Amakusa zurückgebliebenen Anhänger Shiro's sich in kleinen Trupps zu Schiff nach Shimabara flüchteten.

Dann empfing General Itakura wahrscheinlich widersprechende Nachrichten über die Bewegungen der Empörer, die grade ihren Zusammenschluss nach dem Kastell Hara vollzogen. Er gab 8 Tage lang gar keine Befehle, bis er bei einer Zusammenkunft mit den Bevollmächtigten von Nagasaki in Kojiro (am 18ten Januar) den Sachverhalt erfuhr. Wie sehr er davon überrascht war, erkennen wir an seinem Ausruf: « Als ich in Yedo war, hiess es: 2000 bis 3000 Leute hätten sich empört. Jetzt, wo ich hier angelangt bin, sind es auf einmal 20,000.» Erst jetzt erliess er an die drei Daimyos von Kurume, Yanagawa und Saga den Befehl, zu Hilfe zu kommen. So hatte er 26,300 Mann zu seiner Verfügung, die er in befestigte Lager um die Feste Hara gruppierte.

Was General Itakura zur Bezwingung der Belagerten that, war so gering und hatte so wenig Erfolg, dass er selbst in seinem Berichte an die Centralregierung sagt, es müsse scheinen, als sei er in den ersten 19 Tagen seines Kampierens vor Hara ganz müssig gewesen; es werde aber noch lange dauern, bis er die Empörer mürbe gemacht hätte. Einen undurchdringlichen Ring um die Festung zu legen und sie durch Hunger zu bezwingen schien ihm zu langwierig; er dachte auch zum Ziele zu kom-

men, wenn er täglich auf die Feste feuern liess und die Ausfälle der Belagerten in gedeckter Stellung erwartete und zurückschlug. Seitdem er bei einem Sturmversuch am 3ten Februar sehr empfindliche Verluste erlitten hatte, erhob er diese Art von defensiver Taktik zum Princip.

Aber neben den Berichten der Commissare gelangten auch geheime Informationen an die Centralregierung. In ihnen wurden drei für den kommandierenden General sehr compromittierende Punkte berührt. Erstens wurde von verschiedenen Seiten übereinstimmend gemeldet, dass er bei dem Sturme nicht alle Kräfte habe aufs Spiel setzen wollen und dass er dadurch den sonst ganz sicheren Erfolg verscherzt hätte. Zweitens sei für die Beschaffung von Lebensmitteln nicht genügende Fürsorge getroffen, so dass die Truppen oft mit schmalen Rationen fürlieb nehmen müssten und unzufrieden seien. Drittens wären die Truppen aus Karatsu und Kumamoto überflüssigerweise auf Amakusa beschränkt geblieben, auch als die Insel schon von Rebellen gesäubert war. Zur Beschämung des Generals hatten die Leute aus Kumamoto ohne jeden Befehl von der See aus die Feste beschossen und damit wenigstens eine gute moralische Wirkung erzielt, ohne dass der General sich mit ihnen in Verbindung gesetzt hätte. Die Regierung hatte deshalb wohl Grund, mit Itakura unzufrieden zu sein.

Aber ehe noch diese ungünstigen Meldungen über Itakura eintrafen, ja ehe er noch in Shimabara angelangt war, hatte das Bakufu schon Fürsorge getroffen, ihn im Kommando abzulösen. Zwei Tage von der Ankunft Itakuras vor dem Kastell Hara, am 17ten Januar 1638, machten sich die neuernannten Regierungscommissare von Yedo aus auf den Weg, um seine und seines Collegen Stelle einzunehmen. Zur Erklärung dieses merkwürdigen Vorgehens muss man, da keine unserer Quellen einen Anhalt giebt, zu einer allerdings naheliegenden pragmatischen Vermuthung greifen. Es ist anzunehmen, dass man auch in Yedo auf die erste Nachricht hin nur an einen zwar umfangreichen, aber ohne grosses Aufgebot zu bewältigenden Aufstand geglaubt hat. Man hegte zu dem erprobten 51 jährigen Itakura das Vertrauen, dass er damit leicht zu Stande kommen würde. Aber mit jeder neuen Meldung wuchs der Umfang des Aufstandes; bald wurde es klar, dass man der Hilfe sämmtlicher benachbarten Daimyos nicht entrathen könne. Um aber an die Spitze eines grossen Coalitionsheeres zu treten, waren die beiden Commissare nicht vornehm genug. Itakura, der nur 11,800, und Ishigae, der nicht einmal 1500 koku hatte, wären in die Lage gekommen, Herren von 540,000 und 520,000 koku[25] Befehle zu geben. Um nicht den Stolz der zum Gehorsam Verpflichteten zu reizen, zog man es vor, einen Verwandten des Shogun, der immerhin auch wenigstens 30,000 koku (im Wert von 600,000 Mark) hatte, und einen Daimyo von 150,000 koku an die Spitze zu stellen. Man kann es als eine Stütze dieser Vermuthung ansehen, dass die grossen Lords die Erlaubniss zur Reise in ihre Provinzen erst erhielten, als der Oberbefehl bereits an die neuen Commissare übergegangen war.

General Itakura erhielt allerdings privatim die Nachricht von der Bestallung seines Nachfolgers. Aber er war anfangs darüber nicht ungehalten; vielmehr hoffte er, wie er nach Osaka schrieb, dass diese Herren mit seinen Anordnungen zufrieden sein würden. Bald kam ihm jedoch die üble Nachrede zu Ohren, die ihm die von ihm unabhängigen Berichterstatter in Osaka und Yedo erzeugt hatten. Sein älterer Bruder und ein guter Freund hielten ihm vor, in welche Gefahr er seinen Ruhm als Kriegsmann gebracht habe. Da beschloss er zu zeigen, was er könne und die Festung in seine Gewalt zu bringen, bevor seine Nachfolger im Lager anlangten. Für den 14ten Februar 1638, den japanischen Neujahrstag, bereitete er einen allgemeinen Sturm vor, zu dem er jedoch die hilfsbereiten Truppen aus Karatsu und Kumamoto, die müssig auf Amakusa standen, wiederum nicht herbeizog.

Wir haben noch den Schlachtbefehl der Commissare. Er setzt 4 Uhr Morgens als die Stunde des Sturmes fest, befiehlt Vermeidung jeglichen Geräusches, das Auslöschen aller Feuer. Ausser den Generälen sollte Niemand reiten; Niemand, der nicht im ersten Gliede stünde, feuern.

[25] So viel besassen Nabeshima Shinano-no-Kami, der in Saga und Hosokawa, Echu-no-Kami Minamoto Tadatoshi, der in Kumamoto residierte.

Als Feldgeschrei sollte «sai» gefragt und «sai» geantwortet werden; beim Hellwerden sollte ein auf der linken Schulter befestigtes Papier als Erkennungszeichen dienen.

Der Verlauf dieses Sturmes war höchst kläglich. Am besten benahmen sich die Truppen aus Saga. Sie rückten bis an die Mauer des Schlosses, zogen sich aber mit geringen Verlusten wieder zurück, da die anderen Kolonnen plötzlich zum Stehen kamen, als sie in den Bereich der feindlichen Kugeln gelangten. Einzelne, die aus Reih und Glied vorliefen, wurden so sicher getroffen, dass bald sich Keiner mehr fand, der wenigstens ein gutes Beispiel gab. Da eilte der General Itakura an die Spitze dieser Truppen und feuerte sie an ihm zu folgen. Aber Niemand kümmerte sich um den General, der eine kleine Strecke vorwärts lief und dann, von mehreren Kugeln durchbohrt, entseelt niedersank. Es klingt sehr deutlich in Ishigae's officiellem Berichte an das Bakufu: «Aus meinem und Itakura's Gefolge ist keiner unverletzt geblieben. Von Nabeshima's Abtheilung sind einige todt oder verwundet. Tachibana's Truppen hatten keinen Todten und keinen Verwundeten.»

Dieser nutzlose Sturmversuch am Neujahrstage (14ten Februar 1638) bedeutete das Ende von Itakura's Leben, das gänzliche Fiasco seiner Kriegsführung und zugleich den Schluss der zweiten Periode des Kampfes.

Die dritte und letzte Phase des Kampfes dauerte genau 8 Wochen, vom 14ten Februar bis zum 11ten April, dem Tage der Einnahme der Festung. In ihr veränderte sich die Situation von vornherein sehr entschieden zu Gunsten der Belagerer, während die Lage der Eingeschlossenen natürlich von Tag zu Tag schlechter wurde.

Schon unmittelbar nach dem abgeschlagenen Sturme am japanischen Neujahrstage beorderte der überlebende Commissar Verstärkungen aus den benachbarten Daimyaten. In viel grösserem Umfange geschah dies aber, nachdem 3 Tage später der neue Generalissimus Matsudaira Izunokami Nobutsuna mit seinem Collegen[26] eingetroffen war. Er brachte aus Yedo 1300 Mann mit, an deren Spitze er die weite Entfernung in 30 Tagen zurückgelegt, also täglich die respektable Leistung von 40 Kilometern gemacht hatte. In Osaka hatte er grosse Geschütze gekauft und einen berühmten Ballistiker angeworben. Jetzt verlangte er von allen Daimyos in Kiushiu mit Ausnahme des Satsumaners Zuzug im Verhältniss zu ihren Besitzthümern in Raten von 21,800 bis herunter zu 10 Mann. So versammelte er nicht weniger als 100,619 Mann vor der kleinen Festung.

Überhaupt fuhr seit der Ankunft des neuen Commissars ein ganz anderer Geist in die Veranstaltungen der Belagerer. Zunächst sorgte er für regelmässige Lieferungen von Lebensmitteln. Jeder Daimyo von Kiushiu musste für je 10,000 koku seiner Revenuen Proviant für 400 Mann stellen. Dafür erhielt er Anweisungen auf eine entsprechende Menge Silbers, die ihm von der Regierung in Osaka gezahlt wurde. Dann setzte er durch, dass das Bakufu die Bezahlung aller Soldtruppen übernahm. Viele Berichte sind voll des Lobes, wie gut es die Truppen seitdem hatten. Von den Kaufleuten, die Matsudaira anlockte, könnte man Alles kaufen, nicht nur was zu des Lebens Notdurft gehört, sondern auch Luxusgegenstände. Man kann sich denken, wie viel mehr Ansehen der Generalissimus hatte, da er über die Soldzahlungen verfügte. Aber Matsudaira sorgte auch ausserdem dafür, dass im Lager jedes Daimyo ein Beamter des Shogun anwesend war, um über die Ausführung seiner Befehle zu wachen.

Sodann liess der Generalissimus eine doppelte Reihe von Pallisaden bauen und einen Wall ziehen, dessen Vertheidigung verschiedenen Daimyos zur Pflicht gemacht wurde. Dieser Wall[27] war 1672 Meter lang und wurde auf fünf Daimyos vertheilt, von denen der unbedeutendste 16 Meter, der mächtigste eine Strecke von 600 Metern zu bewachen hatte. Zwei weiteren Lords war die Bewachung des Meeres anvertraut, das auf drei Seiten die Festung umspült. Das Gros des Heeres kampierte in einiger Entfernung in einer Reihe von Lagern parallel zum Wall. Die Eingeschlossenen ver-

[26] Namens Toda Samon.

[27] Siehe die beigegebene Spezialkarte, die nach dem Originale in einer Handschrift des Tagebuches des Sohnes des Generalissimus vergrössert ist.

theidigten ihren neuerbauten Aussenwall, und lange Zeit drehten sich die täglichen Scharmützel nur darum, ob es gelänge, an dieser oder jener Stelle durch eines der vielen Thore in das Rayon des Feindes zu gelangen, das Lager in Brand zu stecken oder Vorräthe zu erobern oder zu zerstören.

Matsudaira's in Übereinstimmung mit dem Bakufu festgestellter Plan war, möglichst wenige Leute zu verlieren und die Feinde durch Hunger zu bezwingen, dabei aber keinen der Empörer entkommen zu lassen. Der ausdrückliche Befehl des Bakufu lautete, «keinen Christen, weder Mann, Weib noch Kind bis herab zum Säugling lebendig zu lassen.»

Um die Übergabe zu beschleunigen, liess der Generalissimus noch ausserhalb des Schussbereiches der kleinen Kanonen, die die Eingeschlossenen hatten, künstliche Hügel aufrichten und auf diesen Thürme aus Bambus bauen, von denen herab seine schweren Osaka-kanonen das Terrain zwischen den Schanzwerken und den Schlossmauern bestrichen, zuweilen auch innerhalb der Stadt selbst Schaden anrichteten. Gleichzeitig wurden einige der schwersten Geschütze auf Schiffe geladen, um von der See aus die Feste zu beschiessen. Da aber Hara auf steilen, hohen Klippen erbaut war, gelangten die Kugeln von den kleinen und stark schwankenden Schiffen aus nicht hinauf zur Mauer.

Um dieser Calamität abzuhelfen, benutzte der Generalissimus die Verbindung mit den Holländern auf Hirado, die sich ihm auf der Reise nach Shimabara mit eigentümlichen Vorschlägen genähert hatten. Da die Handlungsweise der Holländer zu heftigen Anklagen und zu gereizter Vertheidigung geführt hat, so müssen wir auf den Thatbestand näher eingehen.

Die Holländische Ostindische Compagnie hatte bekanntlich bei der Stadt Hirado auf der gleichnamigen Insel an der Nordwestecke von Kiushiu [28] seit dem Jahre 1610 eine Handelsfactorei. Noch jetzt existieren dort einige festgefügte Mauerreste der einst mehrstöckigen, von den Japanern als Paläste angestaunten Wohn- und Lagergebäude als Erinnerung an die im Jahre 1641 zerstörte Factorei. Der Vorsteher dieser Handelsniederlassung war sowohl dem Daimyo der Insel als auch den Beamten des Shogun, die in Nagasaki residierten, Gehorsam schuldig. Der Mann, der damals auf diesen exponierten Posten gestellt war, Nicolas Koeckebacker, war an diese seine Pflicht recht deutlich erinnert worden. Als einige Unregelmässigkeiten beim Einkauf der Seide vorgekommen waren, musste er am 6ten Oktober 1635 einen Revers unterschreiben, durch den er sich verpflichtete, alle Befehle der japanischen Behörden unverzüglich zu befolgen.[29] In der Zeit des Aufstandes musste ihm diese Verpflichtung um so mehr am Herzen liegen, als im Juli des Jahres 1637 der Daimyo von Hirado, der den Holländern sehr zugethan war, gestorben war und die Gunst seines Nachfolgers erst erworben werden musste.

In dieser Situation gelangte an Koeckebacker der Befehl, dem General Itakura 5 Kanonen und 10 Fass Pulver zu leihen. Da er sich auf den Rath eines Beamten in Nagasaki, den wir noch näher kennen lernen werden, freiwillig dem General genähert und ihm seine Dienste zur Verfügung gestellt hatte, konnte er sich hinterher dem Gesuche nicht entziehen; er sandte also die gewünschten 5 Kanonen und statt der verlangten 10, wenigstens 6 Fass Pulver. Mit bittersüsser Miene theilte er seine Freude, seinen Gönnern gefällig sein zu können, an den Vermittler dieses Verkehrs nach Nagasaki mit.

Dieser Mittelsmann, Suetsugu Heiso, oder, wie die Holländer ihn nennen, Phesodonne, spielt in diesen Transactionen eine grosse Rolle. Er hatte früher als Kaufmann mit den Fremden Geschäfte gemacht und selbst eine Reise nach Macao unternommen. Dann hatte er sich bis zum Finanzrath (daikwan) von Nagasaki aufgeschwungen [30] und seine Kenntniss kaufmännischer Geschäfte und fremder Sitten machten ihn besonders geeignet zur Vermittlung des amtlichen Verkehrs mit den in Nagasaki anlaufenden Holländern, Portugiesen und Chinesen. Die Holländer haben ihn stets für ihren besten Freund gehalten und ein besonderes Fest veranstaltet, als er 20 Jahre später seine Frau und seine Mutter nach Deshima brachte, um ihnen die

[28] Siehe Kartenskizze No. 1.

[29] Valentyn, Oude en Nieuw Oost Indien, negende Boek, sevende Hooftsuk p. 77 ff.

[30] Die Holländer titulieren ihn "Regent."

von den Holländern aufgehäuften fremden Herrlichkeiten zu zeigen. Wie es im Journale der Faktorei heisst, waren dies die ersten anständigen Frauen, die ihnen auf der Insel, die zugleich ihr Gefängniss war, einen Besuch machten.[31]

Diesem vermeintlichen Freunde und Gönner haben die Holländer ihre Betheiligung an der Unterdrückung des Aufstandes zu verdanken. Zunächst hatte er sich die Freiheit genommen, dem General Itakura bei seiner Durchreise durch Nagasaki zu eröffnen, dass die Holländer mit Freuden Geschütze und Munition von ihren Schiffen zur Verfügung stellen würden, ohne mit ihnen darüber irgend welche Rücksprache genommen zu haben. Erst nach der Hand setzte er den Holländern auseinander, dass er dies nur in ihrem Interesse gethan habe, um auf billige Art das Wohlwollen der Reichsbehörden für sie zu gewinnen; denn der Fall werde ja nie eintreten, dass die Japaner von einem solchen Anerbieten Gebrauch machen würden. Die Argumentation klang einleuchtend genug. Aber das Begrüssungsschreiben, das nunmehr die Faktorei von sich aus an die Regierungscommissare nach Arima sandte, kam auf dieses specielle Angebot nicht zurück, sondern enthielt nur allgemeine Wendungen freundschaftlicher Dienstbeflissenheit. Heiso that sehr ungehalten darüber und bewog den Stellvertreter Koeckebackers, angeblich bloss der Form wegen noch einen Brief mit dem direkten Anerbieten der Hilfsleistung an General Itakura zu senden. Wider ihr Erwarten wurden aber die klugen Kaufleute beim Worte genommen, so dass sie, wie wir bereits gesehen haben, 5 Kanonen und 6 Fass Pulver nach Arima entsenden mussten.[32]

Als nun die späteren Regierungscommissare, der Generalissimus Matsudaira und sein College, sich Shimabara näherten, verlangte Heiso von seinen Freunden eine Wiederholung ihrer Erklärung. Aber diesmal ging er noch einen Schritt weiter. Er setzte dem Vorsteher der holländischen Factorei auseinander, wie sehr es den einflussreichen Generalissimus interessieren müsse, einmal ein grosses europäisches Schiff zu besichtigen. Sie könnten ihm dazu Gelegenheit bieten, wenn er nach Nagasaki käme, und deshalb sollten sie die Abfahrt der schon befrachteten Schiffe bis dahin verzögern. Das passte den Holländern wegen der Monsunverhältnisse allerdings sehr schlecht; aber Heiso blieb taub gegen ihre Argumente und machte ihnen eine Schmollscene, infolge deren sie doch nachgaben. Nun berührte der Generalissimus Nagasaki gar nicht, und Heiso schlug den Holländern vor, nur noch einige Tage mit der Heimsendung ihrer Schiffe zu warten. Aber schon am nächsten Tage[33] erhielten sie den Befehl des Generalissimus, unverzüglich mit allen ihren Schiffen zur Hilfsleistung nach Arima zu kommen. Heiso muss auch den Generalissimus gut bedient haben, dass er gleich nach seiner Ankunft auf dem Kriegsschauplatze nach diesen holländischen Schiffen Sehnsucht hatte.

Koeckebacker liess sofort nach Empfang dieses Befehls eins seiner beiden Schiffe in weitem Abstand von Kiushiu Reissaus nehmen. Mit dem andern[33a] fuhr er selbst nach Arima. Sechzehn Tage lang, von 24ten Februar bis zum 12ten März haben dann die Holländer an der Beschiessung theilgenommen, sowohl vom Lande wie von der See aus. Aus japanischen Briefen lernen wir die Verwunderung darüber kennen, dass sie auch vom Schiffe aus genau den Punkt trafen, auf den sie zielten. Aber viel Erfolg hatten nach ihrem eigenen Geständniss auch sie nicht. Sie wurden Tag für Tag mit Liebenswürdigkeiten überhäuft; aber Abends hielt es der Generalissimus doch für sicherer, ihnen eine starke Wache an Bord zu schicken, damit sie während der Nacht nicht absegeln könnten. Plötzlich, an 12ten März, wurden die Holländer gnädig entlassen und heimgeschickt, nachdem sie im Ganzen zwei Matrosen durch Unfälle verloren hatten.

Der Grund für diese plötzliche Entlassung war, wie aus den japanischen Quellen hervorgeht, ohne Zweifel das Drängen einiger grosser Daimyo, die das Hilfenehmen von den Fremden als

[31] Am 24ten December 1659.

[32] Für diese Episode ist unsere Hauptquelle die kleine holländische Briefsammlung, die Geerts in Band XI der Transactions p. 56–109 veröffentlicht hat.

[33] 19ten Februar 1638.

[33a] Es war das Schiff "De Ryp," das, nachdem es 5 Kanonen schon vorher abgegeben hatte, noch 15 Kanonen und 80 Mann an Bord hatte.

eine nationale Schmach empfanden.[34] Musste man doch selbst von den Belagerten den Spott über diesen Landesverrath hinnehmen. Heiso bemühte sich aber, seine Freunde davon zu überzeugen, dass er beim Generalissimus vorstellig geworden sei, wie grosse Verluste an Geld die holländischen Kaufleute bei einer weiteren Verzögerung ihrer Heimreise erleiden würden, und dass er damit Erfolg gehabt habe. So einfältig war aber Koeckebacker nicht, dass er diese Erklärung ohne jeden Zweifel annahm.

Man kann dem Vorsteher der Faktorei den Vorwurf nicht ersparen, dass er sich durch die Aussicht, mit blossen Versprechungen die Gunst der Regierung zu erkaufen, von Heiso hat ins Netz locken und in eine Situation bringen lassen, in der er sich den unangenehmsten Leistungen nicht mehr entziehen konnte.[34a]

Kehren wir aber nach dieser Episode zu dem sich einfach abwickelnden Verlaufe der Belagerung zurück.

Der Generalissimus Matsudaira hatte das ernste Bestreben, die schliesslich ja unvermeidliche Katastrophe so unblutig wie möglich zu machen. Er stützte sich dabei auf den Wortlaut des Regierungsbefehls, der nur von den *Christen* sprach, die bis zum Säugling herab getödtet werden sollten, nicht von den *Empörern*. Daraufhin glaubte Matsudaira sich befugt, Allen, die zwar Rebellen aber keine Christen waren, völlige Verzeihung zu gewähren. Diese Vergünstigung dehnte er auf alle zum Übertritt Gezwungenen, ja selbst auf alle freiwilligen Convertiten aus, die ihren Glauben abschwören würden. Wie aber diese milden Absichten den Belagerten bekannt machen? Das gewöhnlichste Mittel der Communication waren Briefe, die, an Pfeilen befestigt, ins feindliche Lager geschossen wurden.[35] Solche Botschaften langten auf beiden Seiten ziemlich häufig an und führsten oft auch zu einer direkten Unterhaltung Delegierter von Wall zu Wall. Dieses Verfahren hatte aber doch auch seine Bedenken wegen der unvermeidlichen Öffentlichkeit, die damit verbunden war. Matsudaira hielt es für aussichtsvoller, die Verwandten Shiro's zur Unterhandlung zu benutzen. Er liess den Onkel, die Mutter und die Schwester Shiro's, die in Higo gefangen gehalten wurden, ins Lager komman und entsandte den Onkel mit den weitgehendsten und unzweideutigsten Anerbietungen als Unterhändler. Auch die Mutter und die Schwester Shiro's (Martha und Regina,[36] wie sie sich unterschreiben) sandten einen Brief mit, in dem sie den jungen Helden bitten, sie in das Kastell aufzunehmen, damit sie sein Schicksal mit ihm theilen könnten. Die Antwort, die der Bote zurückbrachte, ist nicht von Shiro unterzeichnet, sondern von vier anderen Führern der Aufständischen. Sie atmet religiösen Enthusiasmus: «Wir Kämpfer im Castell sind fest entschlossen, unter den Augen Gottes unser Leben zu lassen. Uns kümmert's nicht, ob auch viele von unseren Genossen zum Feinde übergehen. Sie mögen es nur thun.» Somit war das grossmüthige Anerbieten des Generalissimus abgelehnt.

Allerdings liefen von jetzt ab täglich Einzelne zu den Belagerern über und retteten durch Aufgabe des Christentums ihr Leben. Aber die gute Ordnung in der Festung blieb unerschüttert. Unter so viel Tausend Menschen fand sich nur ein einziger Verräther: Yamada Uemonnosuke. Er war Anführer von 700 Mann und wollte bei einem Aufsfall plötzlich fliehen und sich von den Feinden bis innerhalb der Manern verfolgen lassen. Wenn dann nach der Niederlage der Aufständischen in ihren letzten Bollwerk Shiro, wie zu erwarten stand, in einem Boote fliehen würde, so erbot er sich, ihn meuchlings niederzustechen. Die Antwort auf dieses durch einen Pfeilbrief kundgegebene verrätherische Angebot wurde ebenfalls an einem Pfeile befestigt und Nachts auf den Theil der Mauer geschleudert, der Yamada zur Bewachung anvertraut war. Zufällig sah aber der Offizier der Runde diesen Pfeilbrief zuerst; er brachte ihn sofort dem Kommandanten Shiro, der dadurch den ganzen Plan erfuhr. Sogleich liess er die Frau und die

[34] Besonders Hosokawa Echu-no-kami aus Kumamoto suehte den Generalissimus zur Entlassung der Fremden zu bewegen.

[34a] Geerts, der die Briefe mittheilt, aus denen der Zusammenhang der Handlungen der Holländer erst klar wird, hat doch eine falsche Vorstellung von der Saehlage, wenn er schreibt: "the highest Japanese statesmen put great pressure on him to induce him to render assistanee to them."

[35] Sogenannte ya-bumi (Pfeilbriefe).

[36] "Reshina."

Kinder Yamada's—tödten; ihn selbst unterwarf er einem Verhör, bei dem der Angeschuldigte sich so gut vertheidigte, dass er nur in Haft gehalten wurde. Er ist der einzige von allen im Castell Vorgefundenen, dessen Leben auch nach der Erstürmung geschont wurde.

Die Belagerer konnten ruhig abwarten, bis der Hunger die Kräfte der Aufständischen völlig erschöpft hatte. Auf neue Unterhandlungen liess Matsudaira sich nicht ein, da der religiöse Eifer der Belagerten immer entschiedener zu Tage trat. Die Belagerer konnten die Hymnen der Andächtigen ganz gut an ihrem Wall vernehmen. Einen solchen mit Trommelschlag[36a] und Tanz begleiteten religiösen Gesang hat uns der Sohn des Generalissimus in seinem Tagebuch aufbewahrt. Er lautet in wörtlicher Übersetzung: « Schafft die belagernde Armee fort wie wie man Sand fortschafft, in Körben, so lange ihr noch Pulver habt und Blei. Was dort so dumpf dröhnt «tonto» «tonto» istdas Geschütz der Belagerer; jetzt hört den Knall unserer Gewehre. Ich will ihre Köpfe abschneiden durch die Gnade des Herrn Bateren.»[37] Endlich erfuhr man von Überläufern, dass der Reisvorrath im Castell erschöpft und nur noch Bohnen und Sesam vorhanden sei. (7. April) Zur grösseren Sicherheit liess man einem eben getödteten Feinde den Magen aufschneiden und fand dies bestätigt.

Da endlich befahl der Generalissimus den Sturm, am 11ten April 1638. Den äusseren Wall gaben die Feinde von selbst auf; sie beschränkten sich auf die Vertheidigung der eigentlichen Festung. Aber dem wetteifernden Sturmlauf der Belagerer erlag ein Thor nach dem anderen. Am folgenden Tage drangen sie auch in das innerste Quartier der Festung ein.[38] Es war Befehl gegeben worden, Niemand zu verschonen, sondern nach altem Kriegsgebrauch den Besiegten die Köpfe abzuschneiden. Bis auf den im Gefängniss vorgefundenen Verräther, der sich auf seinen Pfeilbrief berufen konnte, wurde es auch getreulich so gehalten. Am 15ten April wurde das Castell zerstört, am folgenden Tage die Gefangenen hingerichtet. Der Sohn des Generalissimus wunderte sich, wie freudig Frauen und Kinder, die sich durch Absage vom Christentum hätten retten können, in den Tod gingen. Auch Shiro's Angehörige wurden dem Tode geweiht.

Um das Gemetzel als Entsühnung eines begangenen Verbrechens darzustellen, wurden die Köpfe der Erschlagenen zur Schau ausgestellt,[39] die Rümpfe in die See geworfen. Nur Shiro's Haupt sollte nach Nagasaki geschickt werden, um dort 7 Tage lang ausgestellt zu bleiben. Es machte grosse Schwierigkeit, diese Siegestrophäe zu finden, denn man hatte weiter keinen Anhalt, als dass der Jüngling helleres Haar gehabt hatte, als es sonst den Japanern eigen ist. Daraufhin meldeten sich Viele, die ein passendes Haupt vorweisen konnten und den Ruhm davontragen wollten, den feindlichen Anführer getödtet zu haben. Um zwischen ihnen zu entscheiden, brachte man die Köpfe zur Recognoscierung vor Shiro's Mutter. Sie erklärte aber, ihr Sohn sei ein Engel und jetzt gewiss nach Macao oder Luzon geeilt. Unerschütterlich wiederholte sie diese ihre Überzeugung bei jedem neuen ihr präsentierten Haupte. Endlich brach sie zusammen, als ein Vasall aus Kumamoto einen schönen Jünglingskopf vorwies, der damit als der echte erwiesen war.

Somit hatte die Katastrophe ihr Ende erreicht, und das siegreiche Heer konnte nach Hause entlassen werden. Der japanische Gebrauch erheischte das Abbrennen des Lagers. Aber Matsudaira war einsichtig genug, diesmal von dem Herkommen abzuweichen. Die Bauern, die sich durch Abschwören ihrer Glaubens gerettet oder in die Berge geflüchtet hatten, sollten in den Lagerzelten ein erstes Unterkommen inmitten ihrer verwüsteten Heimat finden.

Für die siegreiche Armee war aber mit der

[36a] Die Trommeln waren gleich bei Beginn des Aufstandes aus budhistischen Tempeln geraubt worden.

[37] Bateren ist ursprüenglich nur die japanische Wiedergabe des portugiesischen Padre, wurde aber vielfach wie an dieser Stelle irrtümlich als Bezeichnung der Gottheit selbst verwandt.

[38] Alle altjapanischen Festungen bestehen aus mehreren durch Thore in Verbindung stehenden Mauerringen. Man unterscheidet das innerste Quartier als Hommaru, dann zählt man nach aussen hin zweiter Ring (ni no maru), dritter Ring (san no maru). Die äusserste Mauer heisst demaru; da sie gewöhnlich weit vorgeschoben war und nicht mit den Hauptmauern zusammenhing, so kann man sie am besten als ein Fort bezeichnen. S. Karte.

[39] Diese japanische Sitte des Gokumon hat sich bis zur Zeit der Restauration erhalten.

Herstellung der Ordnung durch diese blutige Execution noch nicht Alles vorüber. Vielmehr gab es noch Belohnungen für besondere Verdienste, Strafen für Pflichtvergessenheit oder Ungehorsam. Jeder Daimyo ernannte einen Censor, der für seine Vasallen gemäss den Berichten, die von den Betheiligten über sich selbst und Andere gemacht wurden, Lohn und Strafe festzusetzen hatte. Von den durch Geschenke ausgezeichneten Unterführern erwarteten ihre tapferen Untergebenen einen kleinen Antheil, und Manche beklagten sich bitter, dass sie leer ausgingen. Aber auch die Haltung der Daimyo wurde vom Bakufu einer strengen Beurteilung unterzogen. Am schlimmsten erging es dem Daimyo von Shimabara, Matsukura Nagato no Kami. Er wurde beschuldigt, durch Misshandlung seiner Unterthanen den Aufstand in seinem Gebiete veranlasst zu haben. Sofort wurde er gefänglich eingezogen und, da der Beweis für seine Tyrannei erbracht wurde, zur Selbstentleibung durch Harakiri verurteilt.[40] Sein jüngerer Bruder wurde verbannt, die Herrschaft an einen andern Daimyo, Koriki Todafusa, verlehnt, der aus Hamamatsu am Tokaido dorthin versetzt wurde. Wesentlich günstiger wurde der andere nächstbetheiligte Daimyo beurteilt, der Lord von Karatsu, Terazawa Hiogo no Kami, dem Amakusa gehörte. Aber auch er verlor wegen unsorgfältiger Verwaltung den vom Aufstande heimgesuchten Archipel und damit 40,000 koku seiner Revenuen.[41] Beide haben ihre Verurtheilung wohl verdient. In Matsukura ging ein ganz typischer Tyrann im schlimmsten Sinne unter; er war sein Leben lang ein Menschenpeiniger, Trunkenbold und Lüstling gewesen. Terazawa verfiel bald darauf in Wahnsinn und legte in einem Anfalle von Tobsucht Hand an sich selbst.

Aber auch gegen andere hohe Herren brachte Matsudaira Klagen vor und erwirkte ihre Verurtheilung. Der mächtige Daimyo von Saga, Nabeshima Shina-no-kami, wurde wegen Ungehorsams gegen die Befehle des Generalissimus mit Hausarrest bestraft and durfte Monate lang sein Yashiki in Yedo nicht verlassen. Desselben Vergehens wurde der Gouverneur von Nagasaki für schuldig befunden; er wurde mit Amtsentsetzung bestraft. Dagegen erhielt der Daimyo von Higo, Hosokawa Echu-no-kami, wegen seines bewiesenen Eifers das ehrenvollste Lob. Der Generalissimus Matsudaira wurde für seine musterhafte Amtsführung mit einer Verdoppelung seiner Revenuen belohnt; er stieg von 30,000 auf 60,000 koku. (im Werte von 1,200,000 Mark) Der andere Commissar, Toda Samon, erhielt nur ein Schwert.

Wenn wir nun nach der Zahl der Menschenleben fragen, die dieser Aufstand gekostet hat, so sind wir über die Verluste der siegenden Partei sehr gut unterrichtet. Das Bakufu berechnete aus den eingesandten Verlustlisten einen Abgang von 13,000 Mann an Todten und Verwundeten, wovon wir höchstens 3,000 Mann auf die Liste der vor dem Feinde Gefallenen setzen dürfen, so dass wir auf über 10,000 nur Blessierte kommen. Diese Schätzung des Verhältnisses von Todten und Verwundeten stützt sich auf die detaillierte Zählung des Generalissimus Matsudaira, der während seines Kommandos 7,008 Verwundete und nur 1,127 Todte herausrechnete. Viel schwieriger ist es, über die Zahl der umgekommenen Empörer zu einem haltbaren Ergebnisse zu kommen, da sich die Angaben in unsern Quellen vielfach widersprechen. Vor allem wünscht man zu erfahren, wie viele Menschen nach dem entscheidenden Sturme im Kastell Hara getödtet oder wie viel Köpfe auf den Gerüsten vor den Thoren der Feste im Gokumon ausgestellt worden sind. Eine vollständige Zählung hat nicht

[40] Satow bezweifelt die Thatsächlichkeit der Tyrannei Matsukuras und Terazawas (Transactions VII. part III. p. 206.) Er ist der Meinung, dass nur die Holländer davon sprechen, während die japanischen Quellen nur religiöse Motive angeben. Aber die besten gleichzeitigen Berichte (besonders Nabeshima-Katsushige-kafu und Matsudaira Terutsuna's Amakusa Nikki) enthalten dieselbe Anschuldigung; Pfeilbriefe und Aussagen von Gefangenen klagen wenigstens Matsukura der Grausamkeit an; der Portugiese Correa giebt uns Details über seine Erpressungen. Wollte man auch die Bestrafung der beiden Daimyo durch das Bakufu anführen, so hält Satow dem entgegen: "this proves nothing. Any daimyo in whose dominion an insurrection broke out would have been condemned ipso facto for misgovernment." Allein auch dieser Einwand ist hinfällig, da diese angebliche Regel nicht zutrifft. Fand doch ungefähr zur selben Zeit als in Arima, ein anderer Bauernaufstand in Aizu gegen den Daimyo Hoshina Masaiyuki statt, ohne dass deshalb eine Anklage wegen Missregierung erhoben wäre.

[41] Terazawa's Nachfolger auf Amakusa wurde Yamasaki Iyeharu.

stattgefunden, weil man, wie wir ausdrücklich unterrichtet sind, sich die Zeit dazu nicht nahm. Da berichten nun die meisten unserer Quellen und darunter wenigstens eine sehr zuverlässige,[42] in merkwürdiger Uebereinstimmung, dass es 37,000 Köpfe von Männern, Frauen und Kindern gewesen seien, die bei der grausigen Schaustellung zur Verwendung kamen. Eine einzige gleichzeitige Aufzeichnung, die aus dem Lager des Daimyo Nabeshima Shina-no-kami stammt, schätzt die Zahl auf c. 20,000, eine andere in der Familienchronik des Daimyo von Higo auf c. 10,000. Diese letzte und niedrigste Ansetzung kommt jedenfalls der Wahrheit am nächsten. Denn dass es nicht 37,000 gewesen sein können, ist schon deshalb gewiss, weil so viele Menschen niemals in der Feste Hara vereinigt waren. Die Gefangenen und Ueberläufer, die während des Fortganges der Belagerung verhört wurden, geben fast alle die Anzahl der Belagerten auf c. 20,000 an, worunter 8,000 Männer; einer schätzt sie sogar nur auf 15,000. Wir erinnern uns, dass General Itakura, als er auf dem Kriegsschauplatze ankam, ebenfalls von 20,000 Insurgenten erfuhr, die sich in Hara eingeschlossen hatten. Von dieser Anzahl ist gewiss ein grosser Bruchtheil abzuziehen, da ja während der Belagerung täglich Verluste vorkamen und Ueberläufer sich den gnädigen Bedingungen Matsudaira's fügten. Unser Ansatz muss sich also erheblich unter 20,000 halten. Eine weitere, allerdings sehr indirekte Handhabe der Schätzung bietet uns das Maass des Gerüstes, das zu der blutigen Schaustellung benutzt wurde. Es bildete nach der einzigen, aber zuverlässigen Annahme, die wir darüber haben, ein Rechteck von 327 Meter Länge und 218 Meter Breite. Nimmt man an, dass 2 Reihen von Köpfen über einander angebracht waren und dass je 4 Köpfe die neben einander aufgesteckt waren, den Raum eines Meters beanspruchten, so kommt man auf 8,720 Köpfe. Kleiner kann die Zahl nicht gut gewesen sein, denn die Leute aus Kumamoto, die freilich die eifrigsten Verfolger waren, lieferten allein 3,632 abgeschlagene Köpfe ab. Sie waren die einzigen, die zählten; ihre Schätzung hat, da sie die niedrigste ist, am meisten innere Wahrscheinlichkeit; ich stehe nicht an, ihr zu folgen.

Wie kamen aber so viele von einander unabhängige Quellen gerade auf die Zahl 37,000? Auch das lässt sich erklären. Die Gesammtzahl aller am Aufstand Betheiligten auf Shimabara und Amakusa betrug grade so viel. In Erinnerung an diesen wohlbegründeten Zahlenansatz gaben viele gleichzeitige Quellen diese Gesammtsumme an, als sie bei der Erzählung der furchtbaren, den Aufstand beendenden Katastrophe den Umfang des Blutbades umschreiben wollten. Doch auch schon unser im Verhältniss zu den landläufigen Angaben geringfügiges Schätzungsresultat führt auf einen Gesammtverlust von ungefähr 20,000 Menschen auf der Seite der Aufständischen.

Zum Schlusse wollen wir noch ganz kurz zwei Punkte berühren, über die man gelegentlich falsche Vorstellungen äussern hört oder liest. Der eine betrifft den Antheil der europäischen Missionare an diesem Aufstand. Die Meinung, dass irgend welche Fremde bei dem Aufstande betheiligt waren oder als intellectuelle Urheber mitwirkten, ist durchaus irrig. Nur ein einziger Europäer fand sich überhaupt in den von der Empörung ergriffenen Districten. Es war ein alter Einsiedler, dessen Beine gelähmt waren und der deshalb seine Gebirgseinsamkeit auf Amakusa nicht hatte verlassen können. Er wurde vor den Anführer der Amakusa von den Aufständischen säubernden Truppen gebracht, aber völlig unschuldig befunden.

Der zweite Punkt betrifft die auch von Griffis und Rein übernommene Angabe, dass nach dem Falle von Hara viele Tausende der belagerten Christen nach der Bucht von Nagasaki geschleppt wurden, um dort von dem sogenannten Papenberge herabgestürzt zu werden. Wie viele Reisende haben sich nicht bei der Einfahrt in die Bucht von Nagasaki voll Schauer umgesehen nach diesem sagenumwobenen Felsen, den Oliphant[42a] den tarpejischen Felsen Japans benannt hat? Unsere Quellen über die Bestrafung

[42] Amakusa Nikki.

[42a] In "Narrative of the Earl of Elgin's mission to China and Japan" Bd. II. S. 5. (1859). Von diesem Werke sind die Abbildung und die Bezeichnung bei Griffis herübergenommen.

der Aufständischen auf Shimabara enthalten davon nichts, ja schliessen einen solchen Akt geradezu aus. Wozu sollte man sich auch die Mühe dieses weiten Transportes machen, da die Klippen, auf denen das Kastell Hara erbaut war, viel steiler ins Meer fallen als die Wände des Papenberges. Viel bequemer gelegen war ja auch der schon erwähnte Executionsort von Onzen in der Mitte der kleinen Halbinsel, wo unmittelbar neben den brodelnden Schwefelquellen steile Felswände emporragen? Hier haben unzweifelhaft sehr viele christliche Märtyrer im 17ten Jahrhundert ihr Leben lassen müssen. Vom Papenberg ist etwas derartiges in gleichzeitigen Quellen nicht überliefert. Ja, es sind von Nagasaki selbst Hunderte von Christen nach Onzen gebracht worden, um dort in die Schwefelkrater geworfen zu werden.[43] Unzweifelhaft hat nur eine spätere fälschliche Vermuthung den Ort der grausigen Handlung an diesen besser bekannten Punkt verlegt und dadurch dem Papenberg seinen nicht verdienten traurigen Ruhm gebracht.—

ANHANG:

Über die Quellen zur Geschichte des Aufstandes von Shimabara.

Das lebendige Interesse der Europäer an dem letzten verzweifelten Versuche, durch die elementaren Kräfte der Volkswuth das dem Untergange preisgegebene Christentum in Japan zu erhalten, ist auch der Veröffentlichung brauchbarer Quellen für das tragische Ereigniss wesentlich zu Gute gekommen.

Zu dem Journal der Faktorei zu Hirado, aus dem Valentyn schon im Jahre 1726 ausführliche Mittheilungen machte, sind als glückliche Ergänzung 13 Briefe Koeckebackers gekommen, die Geerts in ihrem holländischen Texte nebst englischer Übersetzung im XIten Bande der Transactions of the Asiatic Society zum Abdruck brachte. Schon vorher hatte Pagès den Bericht eines portugiesischen Augenzeugen, des Kapitäns und Kaufmanns Duarte Correa, an einen Jesuiten in Macao im zweiten Bande seines verdienstlichen Werkes (p. 404-411) veröffentlicht.

[43] Im Jahre 1629 allein schickte Soga, Bugyo von Nagasaki, 110 Christen nach Onsen zur Execution (nach Genjo-kiji).

Sind die ersteren als Aktenstücke des geschäftlichen Verkehrs für uns unschätzbar, so hat auch der tendenzfreie, vertrauliche Bericht des in Omura gefangen gehaltenen Kapitäns an seinen Freund den vollen Werth einer primären Quelle.

Zugleich sind aber auch einige Versuche gemacht worden, japanische Quellen über diesen Aufstand für europäische Forscher zugänglich zu machen. Im zweiten Bande der später eingegangenen Zeitschrift « The Far East » erschien im Jahre 1871 unter dem Titel « Shimabara » eine anonyme Uebersetzung eines sehr alten japanischen Manuscripts.» Da die Uebersetzung offenber sehr frei und reich an Auslassungen ist, so war es unmöglich, sie auf ihre Vorlage zurückzuführen, zumal der Uebersetzer weder den Titel noch eine Beschreibung der Handschrift mittheilt. Dass es sich um keine primäre Quelle, sondern um eine spätere allerdings sehr sorgfältige Bearbeitung handelt, ergiebt sich bei der Lektüre von selbst. Sodann hat Dr. Kitchin im Jahre 1885–1886 in der Japan Weekly Mail von zwei japanischen Manuscripten eine combinierte freie Uebersetzung veröffentlicht. Er giebt an, dass er eine alte Handschrift in Shimabara und eine andere in Arima gefunden habe, notiert aber ebenfalls ihre Titel nicht. Durch Nachforschungen an Ort und Stelle gelang es indessen, festzustellen, dass das sogenannte Shimabara-Manuscript mit dem daselbst befindlichen Takagigori-ikki-no-ki identisch ist. Das andere Manuscript ist wahrscheinlich Genjo-yuraiki, wovon eine Abschrift ebenfalls in Shimabara existiert. Dieselbe enthält die Notiz, dass sie im Jahre 1848 von dem Originale im Besitze eines Bauern in Arima abgeschrieben sei; doch war in Arima keine entsprechende Handschrift aufzufinden. Jedenfalls hat weder die eine noch die andere Vorlage als Quelle irgend welchen Werth. Das weitaus ausführlichere Buch in Shimabara ist eine ganz unzuverlässige, von Unrichtigkeiten strotzende Erzählung, romantisch aufgeputzt und voll von unwahrscheinlichen Bravourstücken. Für eine erste Orientierung ist die ältere Uebersetzung in «The Far East» (trotz vieler Flüchtigkeiten) bei weitem vorzuziehen. Kitchin hat sich auch nicht die Mühe gegeben, die Daten

zu reducieren, sondern identificiert einfach Mond- und Sonnenkalender, bis er auf den japanischen Neujahrstag kommt, den er statt auf den 14ten auf den 5ten Februar (nach dem julianischen Kalender müsste es der 4te sein) verlegt. Infolgedessen ergiebt sich bei ihm eine Lücke vom 25ten Dezember 1637 bis zum 3ten Februar 1638; in diesen 40 oder viemehr 51 Tagen soll gar nichts passiert sein, während es sich im Original nur um 5 Tage handelt. Sonst bleibt als einziges Verdienst Kitchin's nur die sentimentale Beschreibung der Localität von Arima am Schlusse seiner Uebersetzung.

Die Inschriften von 4 Grabsteinen, die sich bei den Ruinen der Castells Hara finden, und eines Gedächtnissteines bei Tomioka sind von Stout, einem englischen Geistlichen 1879 im 7ten Bande der Transactions (p. 185 ff.) veröffentlicht und übersetzt worden. Auch ihn hat die Sympathie mit dem Schicksal der japanischen Christen zu dieser Arbeit geführt. Der besterhaltene Grabstein ist der des Generals Itakura; da er aber erst 154 Jahre nach der Rebellion gesetzt ist, so vermag uns seine lange Inschrift keine zuverlässige Belehrung zu bieten. Auch die weit ältere Inschrift von Tomioka (sie stammt aus dem Jahre 1648) verräth eine zu einseitig fanatische Gesinnung, als dass wir ihren Angaben trauen könnten.

Bei den eigentlichen japanischen Quellen hat eine derartige religiöse Sympathie oder Antipathie als massgebendes Motiv nicht mitgewirkt. Denn die unterliegende Partei wurde eben vollständig vernichtet und kam nicht mehr zu Worte. Nachdem einmal die Entscheidung gefallen war, äussern sich alle in dem Sinne des vernichtenden Urtheils, das die höchste Autorität sanktioniert hatte. («böse Verschwörer» «oder vom bösen Geist Ergriffene» werden die Aufständischen in fast allen japanischen Quellen genannt.) Da diese Auffassung die allgemeine war, so brauchen sie sich mit Deduktionen oder Tendenzmacherei nach dieser Richtung hin nicht aufzuhalten. Nach den Antrieben ihrer Herstellung kann man unter den japanischen Quellen drei Gruppen unterscheiden: Erzählungen des Ereignisses, amtliche Berichte und Streitschriften.

I.—Zunächst hat der Aufstand wegen seines ungewöhnlichen Umfanges und der grossen militärischen Anstrengungen auf beiden Seiten der Erinnerung einen anziehenden Stoff dargeboten. Viele von den Theilnehmern an dem Kampfe gegen die Rebellen haben deshalb zusammenhängende Darstellungen ihren Bekannten mitgetheilt oder ihrer Familie hinterlassen, oft mit Zugrundelegung oder in Form eines Tagebuches. Leider begnügen sie sich zu häufig mit abgerissenen Notizen, die unsere angeregte Wissbegierde nicht befriedigen.

Am ausführlichsten ist unter ihnen die Darstellung des Sohnes des Generalissimus, Matsudaira Kaino-Kami Terutsuna, die den Titel Amakusa Nikki führt. In der 1665 geschriebenen Vorrede giebt der sorgsame Verfasser an, dass er seine Memoiren über diese ruhmreiche Unternehmung seines Vaters, die er selbst mitmachte, als ein Kleinod seines Hauses in zwei Schachteln aufbewahrt habe, dass sie aber im Jahre 1657 durch Feuer zerstört und deshalb von ihm durch Dictate aus dem Gedächtnisse ersetzt seien. Er entschuldigt mit diesem Umstande die Confusion, die angeblich in seinen Aufzeichnungen herrsche, und drückt den Wunsch aus, dass sie durch Abschriften nicht ausserhalb seiner Familie bekannt werde. Aber schon wenn man ein Paar Seiten gelesen hat, überzeugt man sich, dass man es hier nicht mit späteren Erinnerungen zu thun hat. Solche ausserordentlich genauen Angaben inbezug auf Zahlen und Daten, wie sie sich hier fast auf jeder Zeile finden, vermag kein menschliches Gedächtniss festzuhalten. Wir müssen annehmen, dass nur die Reinschrift von 1657 verloren ging und dass das jetzige Werk einen Versuch darstellt, aus den ursprünglichen Materialien und Entwürfen einen Ersatz zu schaffen. Der Bericht beginnt mit der Ausreise des Generalissimus von Yedo und schildert auch noch die Heimkehr.

An Zuverlässigkeit und Inhaltsfülle wird dieses Memoirenwerk noch durch die entsprechenden Abschnitte in Hosokawa kakki, der Familienchronik des Daimyo von Higo, Hosokawa Echu-no-kami, übertroffen. Diese Dynastenfamilie befand sich seit dem Jahre 1534

im Besitze einer Hauschronik, die ins 18te Jahrhundert regelmässig fortgeführt wurde, und den Umfang von 66 Bänden erreichte. In dem uns interessierenden Theile bilden die Briefe und Berichte der Vasallen dieses mächtigen Fürsten die Unterlage und den Hauptbestandtheil. Es giebt eine andere Sammlung von Berichten eines Vasallen Hosokawa's an seinen Lehnsherrn, unter dem Titel Shikata-Hambei-Gonjogaki; in wiefern sich der Inhalt derselben mit der Familienchronik deckt, habe ich noch nicht feststellen können, da mir von dem Manuscript im Historiographischen Bureau noch keine Uebersetzung vorliegt.

Eine andere Zusammenfassung gleichzeitiger Tagebuchnotizen und Berichte liegt in biographischer Form vor. Der reichste der vor dem Castell Hara beschäftigten Daimyo, Nabeshima Shinano-no-kami Katsushige, wurde von einem seiner Vasallen in den Mittelpunkt einer Darstellung der Geschichte seiner Zeit (Nabeshima-Katsushige-fu) gestellt. Weder der Name des Autors noch die Zeit der Compilation sind näher bekannt; aber der Werth der benutzten Materialien giebt diesem biographischen Werke für alle Ereignisse, an denen Nabeshima direkt betheiligt war, eine ganz hervorragende Bedeutung. Für uns kommt natürlich nur ein Theil des Werkes in Betracht.

Von Matsudaira Jinzaburo, der dem General Itakura und seinem Collegen als geheimer Beobachter und Berichterstatter beigegeben war, sind uns in einer späteren Compilation (in dem am Ende des vorigen Jahrhunderts abgefassten offiziellen Werk Kirishitan Ontaijiki) einige Memoranden aufbehalten (Matsudairashi-Oboegaki). Bei aller Kürze sind diese Notizen wegen ihrer Zuverlässigkeit von hohem Werthe. Wir haben ihnen das Maass des schrecklichen Schaugerüstes und einige andere Anhaltspunkte in der Abschätzung und Beurteilung der Zahlenangaben entnommen. Dass er Verdacht gegen den Daimyo von Satsuma hegte und ihn beobachtete, soll hier noch angemerkt werden.

Neben diesen an leitender Stelle aufgezeichneten oder gesammelten Quellenwerken kommen in erster Linie die privaten Tagebücher und Memoiren betheiligter Vasallen in Betracht. Unter ihnen sind, wie man erwarten kann, die Anhänger des nächstbetheiligten Daimyo Matsukura Nagato-no-kami am besten vertreten. Nicht weniger als vier Darstellungen aus seinem Lager sind uns erhalten; auch in ihnen waltet der lapidare Thatsachenstil vor, der von Motiven und Beurtheilungen der Handlungen gänzlich absieht, wie er in japanischen historischen Quellen von jeher herkömmlich war und als Ideal der Berichterstattung festgehalten wurde. Von einem Anonymus rührt das Tagebuch Shimabara-ikki Matsukura-ki her. Seine subjective Wahrhaftigkeit ist nicht anzuzweifeln, wie er uns denn auch ausdrücklich versichert, dass seine Angaben über die Zeit vom Ausbruch des Aufstandes bis zum Fall des Castells Hara von Irrthümern frei sind. Er giebt über die Bevölkerung der am Aufstande betheiligten Dörfer und ihre Parteinahme sowie über den Waffenvorrath in Shimabara die verlässlichsten Zahlen. Weit bescheidener tritt ein anderer Vasall des Matsukura in den seinen Namen tragenden Memoiren auf: Sano Yashichizaemon im Sano Yashichizaemon-Oboegaki. Da er erst 31 Jahre nach dem Ereigniss die Feder ergriff, so giebt er zu, dass vieles von dem Geschehenen seinem Gedächtniss entschwunden sein mag. Aber was er giebt, trägt den Stempel der Wahrheit an sich und hält jede Controle durch andere Berichte aus. Etwas kürzer fasst sich Betto Mokuzaemon, Bürgermeister von Shimabara, in dem seinen Namen tragenden Oboegaki, während Omura Kansuke-kaki, das 1638 geschrieben wurde, sich mit ein Paar Seiten begnügt. Von ähnlichen Aufzeichnungen aus anderen Lagern ist für mich nur ein Tagebuch eines Vasallen aus Kurume erreichbar gewesen, das den Titel führt: Yukoki (Bericht von tapferen Thaten); sowie das Tagebuch des Nishimura Gobei, eines Vasallen aus Nobeoka.

II.—Unter den amtlichen Berichten verdanken einige ihre Entstehung der Gepflogenheit kriegführender Daimyo, einen Bericht über die Leistungen ihrer Vasallen und die Zahl der Todten und Verwundeten an das Bakufu einzusenden. Um ihn zu Stande zu bringen, wurde jeder Samurai und jeder Offizier aufgefordert, in aller Kürze selbst aufzuzeichnen, was er gethan hatte. Die Einsendungen eines hauptbetheiligten Dynasten sind uns für unser

Ereigniss aufbehalten. In Amakusa-ikki-Kakiagecho liegt der Bericht des Terazawa Shina-no-kami vor, in Terazawa-kashi-teoi-uchijini-nose die Verlustlisten, die derselbe Fürst nach Osaka sandte. Von weit grösserer Bedeutung ist die Sammlung der amtlichen Briefe vom Kriegsschauplatz an den Bugyo von Osaka, Soga Tamba-no-kami, die dieser selbst zusammengetragen hat. Sie führt den Titel: Kirishitan-hoki-Oboegaki (Memoir über die Unterdrückung der Christen) Zu diesen amtlichen Berichten rechnen wir auch noch die im Auftrage des Bakufu compilierte Geschichte der Periode Kwanei (1633-1643), die 22 Bände Manuscript umfasst.

III.—Schliesslich habe ich noch 3 Streitschriften zu erwähnen. Ein Vasall aus Karatsu, Namikawa Tazaemon, veröffentlichte einen ausführlichen Bericht über die Ereignisse auf Amakusa, worin er sich selbst sehr rühmte (er allein will Tomioka gerettet haben), aber den Anführer der Abtheilung, zu der er gehörte, heftig tadelte. Der Angegriffene, Harada Iyo, vertheidigte sich in einer kurzen Rechtfertigung. Zwischen sie trat dann im Jahre Adachi, ein anderer Vasall aus Karatsu mit seiner Schrift Amakusa Sodoki. Er behauptet zwar, dass jeder Vasall Iyo's die volle Wahrheit seiner Worte bezeugen müsse; da er aber selbst angiebt, dass er von Iyo keine Belohnung für seine Thaten erhalten und ihn deshalb verlassen habe, so ist auch seine Unparteilichkeit nicht verdachtsfrei. An Lebhaftigkeit der Darstellung übertreffen diese 3 Schriften die der anderen beiden Gruppen bedeutend.

Im Ganzen muss man zugeben, dass wir über den Aufstand von Shimabara gleichzeitige Quellen in genügender Zahl und von hinreichender Zuverlässigkeit besitzen, um eine kritisch gesicherte Darstellung zu versuchen. Durchweg existieren aber die angegebenen japanischen Quellen nur in handschriftlicher Form. Sie waren mir nur dadurch erreichbar, dass das mit der Kaiserlichen Universität verbundene historiographische Institut unter Leitung des Herrn Prof. Shigeno die in Kiushiu befindlichen Quellen zur nationalen Geschichte Japans gesammelt und an einem Ort vereinigt hat. Für die Liberalität, mit der er die werthvollen Handschriften den Herren stud. hist. M. Isoda und T. Urai, die für mich die Uebersetzungen anfertigten, mit nach Hause lieh, bin ich Herrn Prof. Shigeno zu Dank verpflichtet. Im quellenkritischen Theile stützte ich mich auf die gemeinsame Arbeit meiner Zuhörer in meinen historischen Uebungen und besonders auf die Untersuchungen des Herrn M. Isoda.

DIE NEUESTE JUSTIZGESETZGEBUNG JAPANS.*

VON

Landgerichtsrath OTTO RUDORFF.

Vor Kurzem ist hier ein Unternehmen im Wesentlichen zu Ende geführt, welches vor fast 20 Jahren ins Auge gefasst und begonnen wurde, um damit auf eine Aenderung der bestehenden Staatsverträge Japans hinzuwirken: d. i. die sg. Gesetzes-Kodification Japans. Mit derselben erscheint die zweite Periode des Justiz-Organisationsprocesses, wie ich ihn in meinem Vortrage vom 21. Dezember 1887 kennzeichnete, insoweit vollendet, und es liegt nahe, zu fragen, wie dieses Ergebnis beschaffen ist. Wenn wir auf die Reihe von Jahren zurückblicken, in denen dasselbe vorbereitet, auf die Art und Weise, mit der dieses von politischer Einsicht und nationalem Stolze diktirte Ziel erstrebt ist, so können wir diesem Volke und seiner Regierung die Anerkennung einer grossen Stetigkeit in Verfolgung ihrer Zwecke nicht versagen. Vergleichen wir damit unser gründliches Verfahren bei Herstellung unseres Civilgesetzbuches, die jetzt nach 16 Jahren glücklich bis zur Kritik des gelieferten Entwurfes durchgedrungen ist, so können wir wenigstens Japan nicht einmal den oft erhobenen Vorwurf der Langsamkeit machen. Denn diese japanische sg. Kodification umfasst nicht nur das bürgerliche Recht allein, wie bei uns, sondern das ganze Gebiet der allgemeinen Rechtspflege. Es sind nämlich seit dem 10. Februar d. J. als Gesetze publicirt worden—nach der zeitlichen Reihenfolge — das Gerichtsverfassungsgesetz, die Civilprocessordnung, das Civilgesetzbuch mit Ausnahme des Personenrechts und das Handelsgesetzbuch. Es steht noch aus die Publication eines revidirten Strafgesetzbuches und einer revidirten Strafprocess-Ordnung, welche beiden Gesetze seit etwa 10 Jahren bereits in Kraft, aber mit jenem neuen Gesetzgebungswerke noch in Harmonie zu setzen sind.

Noch jüngst hat sich eine heftige aber kurze Opposition gegen diese ganze Gesetzgebungsarbeit entwickelt. Der Gedanke dieser Opposition war wesentlich der, dass man meinte, um japanisches Recht kodifiziren zu können, müsse solches vorhanden sein, und da das zur Zeit nicht der Fall, müsse man erwarten, bis es eintrete. Dieser abstracte Gedanke konnte gegenüber den einfach zwingenden wirklichen Bedürfnissen natürlich nicht verschlagen, aber so unrichtig ist er nicht. Von einer Kodification japanischen Rechtes kann in der That bei der ganzen Gesetzgebungsarbeit keine Rede sein.

Am ehesten liesse sich davon noch bei dem Gerichtsverfassungsgesetze sprechen, insofern als in der That die Gesetzgebung über Organisation und Kompetenz der Gerichte, welche nach 1880 auf die Strafprocess-Ordnung folgte und deren bezügliche Grundsätze durchbrach und verschob, als Grundlage für die neue Gerichtsverfassung gedient hat. Darüber hinaus aber —wenn man das überhaupt Kodification nennen will—geht auch dieses Gesetz nicht.

In dem Vorwort zum Entwurf der Civilprocess-Ordnung heisst es allerdings, dass dem Verfasser zu seiner Information « eine Kodification des damals, d. h. 1886, in Japan geltenden Processrechts übergeben worden sei, welches wenngleich in einzelnen Theilen durch Gesetz oder Verordnung geregelt, hauptsächlich in der Praxis der Gerichte auf dem Grunde altjapanischer Rechtsgewohnheiten sich entwickelt habe », und weiter « Mit schonender Hand sei erhalten worden, was wegen inniger Verwachsung mit japanischen Rechtsanchauungen Erhaltung gebieterisch forderte oder wegen practischer Be-

* Vortrag, gehalten in der Sitzung der Gesellschaft in Yokohama am 30. Juni 1890.

währung derselben würdig schien. Nach dieser Richtung hin bilde die Kodifikation des heutigen japanischen Processrechtes die Grundlage des Werks und wurzele dasselbe in nationalem Boden». Ja, meine Herren, ich habe durch die ganze Civilprocess-Ordnung hindurch nur eine zuweilen verblüffende Übereinstimmung mit der unserigen gefunden, was ihr bis auf einen Punkt zum grossen Lobe gereicht, von altjapanischer Rechtsanschauung in derselben aber nur ganz vereinzelte Beispiele, zwei oder drei.

Dem Civilgesetzbuch fehlt bis jetzt derjenige Theil, der am ehesten eine Kodification japanischer Rechtsgundsätze erwarten liesse, das erste Buch über Personenrecht, einschliesslich des Familien- und Erbrechts. Der Verfasser des Entwurfes der übrigen Bücher sagt darüber: « Dieser Theil öffentlichen und privaten Rechtes gründe sich in Japan auf alte starke Gewohnheiten und dürfe nur mit grosser Schonung derselben kodificirt werden.» In wiefern dieser Wink beachtet, entzieht sich, da der Entwurf des ersten Buches noch nicht veröffentlicht ist, einer Besprechung meinerseits. Abgesehen von diesem nicht publizirten Theile aber nimmt der Verfasser des publizirten Civilgesetzbuches auch nicht einmal eine Berücksichtigung japanischer Rechtsanschauungen oder Einrichtungen in Anspruch.

Der Verfasser des Handelsgesetzbuches sagt in den einleitenden Bemerkungen zu seinem Entwurf, dass er als seine Aufgabe betrachte « ein Gesetzbuch herzustellen nach den besten und neuesten Prinzipien, welche als gemeinsame und allgemein anerkannte Handels-Grundsätze der civilisirten Nationen angesehen werden » müssten. «Für die jetzigen Zustände des Handels und Verkehrs, in welche die japanische Nation eingetreten sei, könnten die unvollständigen und zum Theil unbekannten Gewohnheiten und Gebräuche, nach welchen früher der Handel Japans sich gerichtet habe, unmöglich genügen. Für viele Rechtsverhältnisse des Handels gebe es is dem bisherigen Rechte des Handels überhaupt keine Normen, für andere seien sie ungenügend oder unvollständig.» Von einer Berücksichtigung oder gar Aufrechterhaltung japanischer Rechtsanschauungen kein Wort!

Von den beiden noch ausstehenden Gesetzen enthält das Strafgesetzbuch einige und entschiedene Ausdrücke alter japanischer Sitte und Rechtsbildung, die Strafprocessordnung, abgesehen von der darin enthaltenen nunmehr überwundenen Gerichts-Verfassung und Kompetenz, nicht die Spur.

Die Behauptung der Hogakushi also, dass japanisches Recht überhaupt nicht kodifizirt sei, ist ganz zutreffend; das ist aber nach meiner Ansicht kein wirklicher Vorwurf und kaum anders möglich.

Nicht unbegründet ist auch die andere von denselben Opponenten gemachte Ausstellung, dass die also hergestellte Gesetzgebung, in ihren verschiedenen Theilen nach ganz verschiedenen Rechtsauffassungen ausgearbeitet, unmöglich in sich harmonisiren könne und viele Widersprüche enthalten müsse. Dass Juristen der verschiedensten Rechtsgebiete die Entwürfe ausgearbeitet haben, ist bekannt. Civilgesetzbuch, Strafgesetzbuch und Strafprocessordnung sind von einen Franzosen entworfen und ersteres und letzteres beruhen wesentlich auf der Grundlage der Napoleonischen Gesetzgebung, während die anderen drei Gesetze von Deutschen entworfen sind und zwei davon, Gerichtsverfassung und Civilprocess sich eng an die positive deutsche Gesetzgebung anschliessen, während das Handelsgesetzbch, wenn auch nicht so enge positive Anlehnung, doch unbedingt deutsche Schöpfung verräth. Dass zwischen diesen beiden Gruppen ein gewisser Gegensatz herrschen muss, ist klar, jedoch lässt sich zumal vor Publication der beiden strafrechtlichen Gesetze noch nicht übersehen, in wie weit das Ausgehen von verschiedenen theilweise entgegengesetzten Rechtsauffassungen sich in den einzelnen Gesetzes-Artikeln zu positiven Widersprüchen zugespitzt hat. Vorläufig sind einzelne Widersprüche oder einzelne Mängel an Übereinstimmung gerade an zwei deutschen Gesetzen, dem Gerichtsverfassungs-Gesetz und der Civilprocessordnung zu konstatiren, was lediglich eine Folge mangelhafter Revision ist und sich jedenfalls leicht beseitigen lässt. In einem Falle haben die Redaktoren der Civilprocessordnung übersehen, dass zufolge der Gerichtsverfassung nachträglich auch die Berufungsgerichte in Bezug auf gewisse Rechtssachen erste Instanz geworden sind, in

Folge dessen Vorschriften der Civilprocessordnung über Verweisung vor ein anderes Gericht, über Berufung und Revision nicht mehr ganz passen, was leicht zu ändern war. In einem anderen Falle stimmt die Unterstellung des Gerichtsvollziehers unter den Gerichtsschreiber nach dem Gerichtsverfassungsgesetz nicht mehr vollständig mit der Civilprocessordnung, indem diese zwar die Zustellung durch den Gerichtsschreiber von amtswegen veranlassen lässt, bei der Vollstreckung dagegen directen Auftrag seitens der Partei gestattet. Am schwersten wird es sein, die grundsätzliche Disharmonie zwischen Gerichts-Verfassungsgesetz und Strafprocessordnung zu beseitigen, die derartig war, dass sie gründlich nur durch vollständige Neuarbeitung der Strafprocessordnung gehoben werden konnte. Diese bedurfte auch gegenüber der Civilprocessordnung einiger Änderungen, wenn nicht wunderbare Disharmonien eintreten sollen; z. B. bei einer Wiederaufnahme des Verfahrens, die nach der Civil-Process-Ordnung vor dem betreffenden Gericht, dessen Urteil in Frage kommt, nach der Strafprocessordnung nur vor dem Daishinin angebracht wird.

Ich gehe nun über zu den einzelnen Gesetzen. Das Gerichtsverfassungsgesetz soll schon am 1. November d. J., die Civilprocessordnung am 1. Januar 1891, das Handelsgesetzbuch und das Civilgesetzbuch am 1. Januar 1894 in Kraft treten. Die ungleichartige Inkraftsetzung von Civilprocess-Ordnung und Gerichtsverfassungsgesetz ist ein entschiedener Missgriff, da letzteres sich in wesentlichen Punkten: processualische Kompetenz, Zustellung, Vollstreckung u. A., auf jene bezieht und daher insoweit vom 1. November bis 31. December 1890 in der Luft haengt.

Hinsichtlich der örtlichen und inhaltlichen Geltungskraft der Gesetze lässt sich ausser dem Gerichtsverfassungsgesetz noch nichts sagen, weil nur erst zu diesem, zufolge dessen Schlussartikel die erforderlichen Einführungs, und Übergangsbestimmungen durch ein Gesetz vom 18. März 1890 erlassen sind.[1]

Inhaltlich soll es nicht eingreifen a) in die Verordnung wegen *summarischer Behandlung der Übertretungen durch die Polizeibehörde*, ein an sich ganz gerechtfertigter Vorbehalt, bei dem nur zu bedauern bleibt, dass die betr. Verordnung, namentlich die sofortige Vollstreckbarkeit des polizeilichen Urtheils nicht geändert ist. b) Ferner bleiben die *sg. gemischten Straffälle bürgerlicher und militärischer Natur* vom Gerichtsverfassungsgesetz unberührt, dann c) Vergehen und Übertretungen von *Sträflingen in den Hokkaido-Zuchthäusern*, die von den Anstaltsbehörden behandelt werden, d) weiter das *Verfahren vor den japanischen Konsuln in China und Korea.*

Zufolge der Verfassung (61) aber ist die ganze *Verwaltungsgerichtsbarkeit* für alle Klagen wegen angeblicher Rechtsverletzung durch ungesetzliche Massregeln der Verwaltungsbehörden den ordentlichen Gerichten entzogen. Solche Sachen sollen vor einem Verwaltungsgerichtshof verhandelt werden, über dessen Organisation und Verfahren ein Entwurf vorgelegt, aber noch nicht publizirt ist.[2] Endlich trifft das mit der Verfassung publizirte Hausgesetz hinsichtlich der Gerichtsbarheit über *Mitglieder der Kaiserlichen Familie* Bestimmungen, welche in Hinsicht ihrer formellen Geltung sehr eigentümlich gestellt, die ordentliche Gerichtsbarkeit insoweit einschränken.

Diese Vorbehalte betreffen im Wesentlichen eine Specialgerichtsbarkeit, die für gewisse Arten von Sachen durch Specialgesetze eingeführt werden kann. Alle Gerichtsbarkeit, welche nicht durch solche Specialgesetze geregelt wird, fällt als ordentliche Gerichtsbarkeit unter das Gerichtsverfassungsgesetz und steht den ordentlichen Gerichten zu. Das ist nicht nur im Gerichtsverfassungsgesetze Art. 2. gesagt, sondern steht auch in der Staatsverfassung (57 u. 60) und giebt dadurch—weil eine Verfassungbestimmung nur mit 2/3 Majorität geändert werden

[1] Ein Ausführungsgesetz zur Civilprovessordnung ist inzwischen ebenfalls erlassen (Gesetz Nr. 50 vom 16. Juli 1890). Dasselbe enthalt jedoch nur Übergangsbestimmungen.

[2] Das Gesetz über den Verwaltungsgerichtshof ist inzwischen am 30. Juni 1890 (Nr. 48) publizirt, hat 47 Artikel und soll am 1. October d. J. in Kraft treten. Titel I: Organisation des Verwaltungsgerichts (Sitz: Tokio; Praesident und mehrere Räthe); Titel II: Zuständigkeit (die Verwaltungsklage ist grundsätzlich eventuell; Schadensersatzklage kann vor dem Verwaltungsgerichtshof nicht angestellt werden; Titel III: Verfahren im Verwaltungsprocesse (Subsidiär gilt der Civilprocess); Title IV: Zusatzbestimmungen; Art. 44-47.

kann (73), gegen alle Art von Ausnahme oder Willkür-Gerichtsbarkeit in der *Form* eine ganz entschiedene Garantie.

Das Gerichts-Verfassungs-Gesetz hat 144 Artikel und[3] zerfällt in vier Theile. Der *erste Theil* handelt von den Gerichten und der Staatsanwaltschaft und zwar in fünf Kapiteln 1) von allgemeinen Vorschriften, 2) von den Amtsgerichten, 3) von den Landgerichten, 4) von den Berufungsgerichten, 5) vom Höchsten Gerichtshofe. Der *zweite* handelt von den Beamten bei den Gerichten und der Staatsanwaltschaft. Nämlich 1) von der Vorbereitung und anderen Erfordernissen, 2) von Richtern, 3) von Staatsanwälten, 4) von Gerichtsschreibern, 5) von Gerichtsvollziehern, 6) von Gerichtsdienern. Der *dritte Theil* behandelt die Art der Erledigung gerichtlicher Geschäfte nämlich 1) Gerichtssitzung 2) Gerichtssprache, 3) Berathung und Erlass der Entscheidungen, 4) Geschäftsordnungen, 5) Gerichtsjahr und Ferien, 6) Rechtshülfe. Der *vierte Theil* endlich betrifft Justiz-Verwaltung und Aufsicht.

Ordentliche Gerichte, durch welche also alle Gerichtsbarkeit ausgeübt wird, soweit nicht Specialgesetze für gewisse Sachen Specialgerichte angeordnet haben, sind:

Kusaibansho, nach Wort und Begriff unsere Amtsgerichte;

Chihosaibansho, nach Wort und Begriff unsere Landgerichte;

Kosoin, Berufungs-Gerichtshöfe;

Daishin-in, Höchster Gerichtshof.

Sie sind ausser den Amtsgerichten sämtlich Kollegialgerichte, und zwar sollen die Landgerichte zu drei, die Appellhöfe zu fünf bezw. in einem Falle zu sieben, der Höchste Gerichtshof zu sieben richten, eine Einrichtung, die bei der ganzen Angelegenheit den grössesten Widerstand erfahren haben dürfte.

Einrichtung, Aufhebung und örtliche Abgrenzung dieser Gerichte erfolgt durch Gesetz. Aber eine Vorschrift giebt dem Justizminister in dieser Hinsicht grosse Gewalt, dass er nämlich Zweigabtheilungen der Landgerichte nach seinem Ermessen einführen kann, welche sogleich genau dieselbe Kompetenz haben wie das Hauptgericht, in Wahrheit also nichts weiter sind als verkrüppelte Landgerichte, während bei uns bekanntlich nur für Strafsachen Abtheilungen vom Hauptgerichte abgezweigt werden können. So wird durch eine Hinterthür eingeführt, was grundsätzlich beseitigt werden soll.

Übrigens herrscht hinsichtlich des ungefähren Umfanges eines Gerichtsbezirks scheinbar keine grundsätzliche Meinung, wie es auch bei der grossen Ungleichheit der Verkehrsverhältnisse, wie der Dichtigkeit der Bevölkerung kaum anders zu erwarten ist.

Jedes Kollegialgericht soll mehrere Abtheilungen für Civil- und Strafsachen haben. Bei den Kollegialgerichten sowohl wie bei Amtsgerichten, die mit mehreren Einzelrichtern besetzt sind, bedarf es daher einer Vertheilung der Geschäfte und einer Ordnung der Vertretung, wenn nicht Willkür herrschen soll. Dieselbe soll jährlich auf ein Jahr im Voraus erfolgen und zwar für derartige Amtsgerichte durch den Landgerichtspraesidenten, für die Land- und Berufungsgerichte, abgesehen von dem Untersuchungsrichter, den der Justizminister selbst bezeichnet, durch Majoritätsbeschluss des Praesidenten und der Abteilungsdirectoren und Aeltesten; für den Höchsten Gerichtshof dagegen wunderbarer Weise durch den Praesidenten allein nach Berathung mit den Abteilungsdirektoren. Eine solche Bestimmung hatte nach dem Entwurfe Sinn, weil danach immer der Praesident des höheren Gerichtes für die untere Instanz die Geschäftsvertheilung und Vertretung anordnen sollte und über den Höchsten Gerichtshof eben kein höherer steht. Allein nachdem das deutsche « Praesidium » bestehend aus Praesident, Directoren und ältestem Richter in ausgedehnterer Form, als die über diese Dinge bei Kollegialgerichten beschliessende Behörde angenommen worden ist, erscheint die Abweichung davon beim Höchsten Gerichtshof anomal. Diese Art der Geschäftsvertheilung für das ganze Jahr, die nur in ganz bestimmten dringenden Fällen geändert werden darf, soll eine Gewähr gegen willkürliche Verschiebung in der Person der Richter bilden. Deshalb muss der Praesident sich einer Abtheilung für das ganze Jahr anschliessen. Die französisch rechtliche Bestimmung, dass der Praesident zu jeder Zeit in jeder Abtheilung nach Belieben den Vorsitz

[3] Mein Entwurf enthielt 155 Artikel.

übernehmen könne und alsdann der jüngste Richter so lange austreten solle, ist glücklich wieder ausgemerzt. Dagegen ist eine andere in demselben Sinne willkürlicher Beeinflussung der Majorität beim Höchsten Gerichtshofe bedenkliche Vorschrift leider beibehalten worden, dass der Präsident jeden Direktor und jedes andere Mitglied einer Abtheilung mit dessen *Zustimmung* jeder Zeit in eine andere Abtheilung setzen könne. Da es sich regelmässig nur um einen Tausch handeln kann, so ist also regelmässig Übereinstimmung zweier Mitglieder mit dem Präsidenten erforderlich. Allein bei dem grossen Übergewichte seines Einflusses wird er auf diese Weise eine feste Besetzung des Gerichts erforderlichen Falls stets vereiteln können.

Die Kompetenz dieser ordentlichen Gerichte baut sich folgerichtig auf der grundlegenden Kompetenz der Amtsgerichte auf, die im wesentlichen dem japanischen Gesetze von 1882 entspricht und nun so characteristisch abgerundet ist, dass kein Zweifel darüber mehr bestehen kann, dass die Kusaibansho auch ihrer Gerichtsbarkeit nach nicht mehr die früheren Friedensgerichte (Chiansaibansho), sondern wirkliche und volle erste Instanz sind.

I.—Sie haben nämlich 1) in Civilsachen alle Klagen bis $100 Werth und ferner ohne Rücksicht auf den Werth, ausgedehnter noch als bei uns, Sachen, welche genaue Ortskenntnis voraus setzen oder doch zweckmässig möglichst am Platze entschieden werden, wie Mieth-,Grenz-, Besitz-Streitigkeiten sowie einige andere Sachen von geringerer Bedeutung. Sie haben ferner Klagen aus Anstellungsverträgen von nicht längerer als einjähriger Dauer und Klagen von Reisenden und Gästen gegen Wirthe oder Beförderer und umgekehrt wegen Reisekosten, Zeche und des beförderten Gepäcks. Aus der Zusammenstellung beider Gruppen von Klagen, der durch eine Werthgrenze limitirten wie der illimitirten ergiebt sich, dass die Kusaibansho ebenso wie früher und ebenso wie bei uns für nicht vermögensrechtliche Klagen nicht competent sind. 2) die Aufsicht über das Vormundschaftswesen, Führung von Schiffsregistern und Grundregistern, die ja freilich von unserer Grundbuchführung ganz und gar verschieden ist, dann die Führung der Handelsregister; schliesslich die Registrirung solcher Patente, Marken und Muster, welche beim Patentamte eingetragen sind, eine Thätigkeit, deren Bedeutung sich erst bei ihrer praktischen Handhabung klar herausstellen dürfte. 3) Von Strafsachen haben die Amtsgerichte alle Übertretungen, d. h. sie haben sie eigentlich nicht, weil deren summarische Behandlung der Polizei vorbehalten ist, die sie eben vorwegnimmt, und eine Berufung auf richterliches Gehör verschwindend selten stattfindet; ein Ergebniss, über welches man bei der sofortigen Vollstreckbarkeit des Polizeiurtheils sich nicht verwundern kann, denn was liegt den Meisten noch am richterlichen Gehör, wenn sie ihre Strafe verbüsst haben! Aber die Amtsgerichte haben ferner direckt alle Vergehen, welche mit nicht mehr als 2 Monaten ohne oder mit Geldstrafe bis $50 oder mit nicht mehr als $100 Geldstrafe allein *gesetzlich bedroht* sind, was nach Revision des Strafgesetzbuches eine ganze Menge sein wird; ja sie haben ferner, wenn der Staatsanwalt beim Landgericht dafür hält, dass Vergehen in concreto keine höhere Bestrafung verdienen und sie deshalb dem Amtsgericht zuweist, für solche Zuständigkeit, auch wenn die vom Gesetz *angedrohte* Strafe bis zu 2 Jahr Gefängniss ohne oder mit $200 oder bis zu $300 einschl. reicht. Diese Abhängigkeit gerichtlicher Kompetenz vom Staatsanwalt, der womöglich noch unfreier gestellt ist, als andere Verwaltungsbeamte, hat für unsere Anschauung etwas Missliches, aber sie entspricht dem bisherigen Rechte. Wir kennen auch eine amtsgerichtliche Strafkompetenz durch Überweisung, aber diese erfolgt auf Antrag der Staatsanwaltschaft (durch die Rathskammer des Gerichts), ein grundsätzlich und praktisch sehr erheblisher Unterschied. 4) Abweichend von unserer Gerichtsverfassung sollen die Amtsgerichte hier mit Konkurssachen nichts zu thun haben.

II.—Auf dieser Grundlage ergiebt sich die Kompetenz der Kollegialgerichte im wesentlichen von selbst.

1) Die Landgerichte sind nächste Rechtsmittelinstanz für die Amtsgerichte, d. h. also für Berufung und Beschwerde gegen amtsgerichtliche Entscheidungen 2) die Landgerichte haben

ferner als erste Instanz alle Civilsachen, die nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind, ausser Processen gegen Mitglieder der Kaiserlichen Familie; und sie haben alle Strafsachen, die nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind, ausser Hoch- u. Landesverraths-*Verbrechen* und ausser Strafthaten von Mitgliedern der Kaiserlichen Familie, für welche Gefängniss verwirkt ist.—Bis dahin bestanden neben den Landgerichten aus ihrem Bestande gebildet für Verbrechen noch besondere Juzaisaibansho, die vierteljährig berufen wurden, nun aber als solche natürlich wegfallen. 3) Die Landgerichte sind endlich ausschliesslich zuständig für Konkurssachen, wie es früher sowohl im Bereich der Gerichtsordnung wie des Code Napoléon auch bei uns war, was Bestellung eines Derzernats für Konkurssachen zur nothwendigen Folge haben muss.

III.—Die Koso-in d. h. Berufungsgerichte sind zunächst und wesentlich Rechtsmittelinstanz für die Landgerichte. Das Gesetz kennt nur einmalige Berufung und gegen ein Berufungsurtheil nur einmalige Revision—wie weit Beschwerden gegen andere Entscheidung als Urtheile verfolgt werden können, bestimmt sich nach den verschiedenen Processordnungen und Specialgesetzen. Durchaus ergiebt sich, dass das Koso-in Berufungsgericht für Urtheile der Landgerichte I. Instanz und Revisionsgericht für Urtheile derselben II. Instanz ist. Weder Civil- noch Strafurtheile der Amtsgerichte können an das Höchste Gericht gelangen; ebensowenig wie bei uns; aber wir geben in Civilsachen *überhaupt* keine Revision bezüglich amtsgerichtlicher Urtheile, während es hier eine solche zwar giebt, aber nur durch das Koso-in, nicht durch den Höchsten Gerichtshof. 2) Nebenher hat man die Koso-in nachträglich zuständig gemacht für Klagen gegen Mitglieder des Kaiserlichen Hauses. Erstens hat diese nachträgliche Bestimmung zur Folge gehabt, dass mehrere Bestimmungen der Civil-Process-Ordnung, wie vorhin gesagt, nicht mehr stimmen, ferner dass zur Vermeidung grösserer Änderungen die Koso-in zugleich in erster und zweiter Instanz für diese Sachen kompetent sein und in 2ter Berufungs-Instanz mit 7 Richtern sitzen sollen, und drittens stimmt die Vorschrift nicht mit dem Hausgesetz, nach welchem nur Klagen von Privatleuten gegen Mitglieder Kaiserlichen Familie vor das Koso-in gehören, dagegen Streitigkeiten derselben untereinander durch ein vom Kaiser gebildetes Ausnahmegericht gerichtet werden sollen.

IV.—1) Der Höchste Gerichtshof ist Revisionsinstanz ausser für amtsgerichtliche und eigene Sachen und letzte Beschwerdeinstanz. Seine in einer Sache ausgesprochenen Rechtsansichten sind in solcher Sache für die unteren Instanzen bindend.

2) Der Höchste Gerichtshof ist aber auch nach dem Vorbild unseres Reichsgerichts als erste und einzige Instanz zuständig für Verbrechen des Hoch- und Landesverraths.—Vergehen der Art gehören also nach der Regel vor die Landgerichte.— Früher war — erst ausschliesslich dann fakultativ mit den ordentlichen Gerichten —das Kōtōhō-in, ein halb aus Senatoren halb aus Richtern vom Kaiser einberufener Gerichtshof für diese Sachen zuständig. Derselbe geht nun ein. In solchen Sachen führt ein vom Präsidenten bezeichneter Richter des Höchsten oder eines anderen kollegialen Gerichtshofs auch die Untersuchung. Der Höchste Gerichtshokann sich, wenn er es für zweckmässig hält, zum Zweck der Verhandlung und Entscheidung solcher Hoch- und Landesverraths-Verbrechen bei irgend einem Kollegialgerichte konstituiren und es kann dann die geringere Hälfte der Richter aus Richtern des betreffenden Koso-in bestef hen.

Der Höchste Gerichtshof ist ferner zuständig für strafbare Handlungen von Mitgliedern der Kaiserlichen Familie, falls dieselben Gefängniss oder schwerere Strafe d. h. doch wol überhaupt Freiheitsstrafe, verwirkt haben. Für Strafthaten, die mit Geld zu sühnen sind, bleiben also auch hier die Amts- oder Landgerichte zuständig. Jedoch ist hierbei unter allen Umständen nach dem Kaiserlichen Hausgesetze vorgängige Kaiserliche Sanktion unerlässliche Voraussetzung einer Vorladung oder Verhaftung. Wenn es sich um Strafthaten handelt, welche die fürstliche Standesehre berühren, so soll der Kaiser ein Disziplinarverfahren einleiten und die Standesprivilegien ganz oder zeitweise aufheben. Wie sich damit dieser privilegirte Ge-

richtsstand des Gerichts-Verfassungs-Gesetzes verträgt, ist nicht ganz klar.

So erscheint denn das gerichtliche Instanzenwesen ganz einfach und logisch geordnet; wie es in praxi funktionirt, hängt von sehr vielen verschiedenen Faktoren ab; insbesondere von dem Personal. Davon handelt das zweite Buch des Gerichts-Verfassungs-Gesetzes. In demselben ist sowohl, was die Vorbereitung zum höheren Justizdient—Richteramt und Staatsanwaltschaft—betrifft, als in Hinsicht einer unabhängigen Stellung der Richter, mit dem früheren unzulänglichen Rechte völlig aufgeräumt und ein wesentlicher Fortschritt zu verzeichnen. Vor der Ernennung zum Richter oder Staatsanwalt sind zwei juristische Prüfungen—Konkurenzprüfungen unter Vorbehalt einer Auswahl der Bestbestandenen — zurückzulegen. Zwischen beiden liegt ein dreijähriger praktischer Vorbereitungsdient bei Gerichten und Staatsanwaltschaft. Wer diese Voraussetzungen erfüllt hat, *kann* zum Richter oder Staatsanwalt ernannt werden; es liegt keine Verpflichtung zur Ernennung vor. Wenn der Aspirant aber ernannt ist, muss er angestellt werden, sobald eine Vakanz eintritt. So lange ist er überzählig und kann nur bei Amtsgerichten und Landgerichten verwandt werden; ja beim Landgericht darf im Kolleg höchstens ein überzähliger Richter mitsitzen, eine Bestimmung, deren wesentlicher Grund in der geplanten grösseren Abhängigkeit überzähliger Richter insbesondere in ihrer Versetzbarkeit lag, ein Unterschied der im Gesetze verwischt ist. Die Enennung geht vom Kaiser, die Anstellung im allgemeinen—Berufungsgerichts-Praesidenten und Direcktoren des Höchsten Gerichtshofes ausgenommen—vom Justizminister aus.

Graduirte der Kaiserlichen Universität sind von der ersten Prüfung befreit. Wer 3 Jahre lang Professor oder Advokat gewesen, ist zum höheren Justizdienste ohne weiteres Examen oder Vorbereitungsdient qualificirt. Es ist daher nicht ganz konsequent, wenn zur Anstellung bei Koso-in 5jähriges, bei Daishin-in 10jähriges Richteramt oder bezw. 5-10 jährige Thätigkeit als Professor oder Advocat erfordert wird. Man musste eine Professur, Advokatur und höheren Justizdienst hinsichtlich der Vorbildung überhaupt gleichstellen, wie es allein richtig und geeignet ist, solche Inkonsequenzen zu vermeiden.

Bis dahin waren auch die Richter wie andere Beamte hier gestellt; sie konnten in Wahrheit jeder Zeit entlassen, im Gehalt erniedrigt, versetzt werden und hatten keinen Anspruch auf Pension, Alles Umstände, welche eine Unabhängigkeit des Richterstandes und der Rechtssprechung wesentlich beeinträchtigen. Das Gesetz ist nun hervorragend beflissen, nach jeder Richtung hin die Richter unabhängig zu stellen nicht bloss der Regierung, sondern auch dem Publikum gegenüber. Darauf zielen die Vorschriften, dass Richter kein anderes öffentliches Amt betreiben, keiner politischen Versammlung angehören, ja überhaupt sich nicht öffentlich mit Politik befassen sollen; andererseits aber auch wider ihren Wlllen weder in eine andere amtliche Stellung, noch von einem Gericht an ein anderes versetzt, nicht suspendirt, entlassen oder im Gehalt herabgesetzt werden sollen, es sei denn auf Grund eines Disziplinar-[4] oder Strafurtheils. Die Unversetzbarkeit ist allerdings nur in einem Vordersatz gewährleistet, dem der Nachsatz die Ausnahme anhängt, ausser im Falle eine Vakanz eintritt (als ob in anderen Fällen überhaupt Versetzung stattfände), sodass in der That eine Unversetzbarkeit der Richter *nicht* besteht. Auch ist den Richtern Anspruch auf Pension gewährleistet und sie können nicht gezwungen werden in Pension zu gehen ausser auf grund Plenarbeschlusses eines Berufungs- oder des Höchsten Gerichtshofes, welcher ihre geistige oder körperliche Unfähigkeit ausspricht. Soviel von der Judikatur.[5]

[4] Ein Disziplinargesetz für Richter ist inzwischen ebenfalls publizirt worden (an 20. August 1890 in 57 Artikeln, während mein Entwurf 60 Artikel hatte). Disziplinarstrafen sind Verweis, Gehaltminderung, Versetzung, vorläufige Amtsenthaltung, Entlassung. Disziplinargerichte sind Koso-in in I. Instanz für alle Richter der Koso-in und niederen Gerichte ausser für Praesidenten und Directoren von Koso-in; und Daishinin in I. Instanz für diese und die Richter der Daishinin II. und III. Instanz als Berufungs- und Beschwerdegericht.

[5] Inzwischen sind über Rang und Gehalt der Richter und über die Pension die Kaiserliche Vorordnung vom 2. August 1890 und das Gesetz Nr. 43 vom 20. Juni 1890 ergangen. Danach giebt es beim höchsten Gerichtshof ausser dem Praesidenten (Chokunin I. Kl. mit 5000 bezw. 5500 Yen jährlichem Gehalt drei Abtheilungsdirektoren (4000–4500 Yen Gehalt) und 27

Ich gehe über zur der Staatsanwaltschaft. Eine derartige Behörde, welche in der Rechtspflege ausschliesslich das allgemeine Interesse vertreten soll, existirte schon im alten Japan. Mit der Restauration hat man in Strafsachen die moderne Staatsanwaltschaft adoptirt, jetzt nach der Civilprocessordnung ihr sogar in Civilsachen in dem weiten Umfange eine Mitwirkung eingeräumt, in welchem sie solche im französischen Rechte ausgeübt. Das Gerichtsverfassungsgesetz bestimmt, dass bei jedem Gerichte eine Staatsanwaltschaft oder vielmehr nach dem Grundsatze «le ministère public est uni» ein Bureau der Staatsanwaltschaft sein soll. Sie soll in Strafsachen die Verfolgung einleiten, ihre Durchführung veranlassen, die öffentliche Klage erheben und die urteilsgemässe Bestrafung überwachen; sie soll in Civilsachen befugt sein, ihre Meinung zu äussern, was, wie gesagt, von der Civilprocessordnung in französischer Art und Weise für viele Sachen sogar vorgeschrieben ist; und sie soll, wie es weiter heisst, die Aufsicht über verwaltungsgerichtliche Angelegenheiten der Gerichte ausüben, welche nach Massgabe der Gesetze in ihren Bereich als Vertreter des öffentlichen Interesses fällt. Dieser etwas geschraubte und mit seiner Bezugnahme auf andere unbekannte Gesetze nichtssagende Satz räumt jedenfalls nicht der Staatsanwaltschaft eine allgemeine Justizaufsicht ein, denn diese ist am Schlusse des Gesetzes detaillirt geregelt.

Die Einheit der Staatsanwaltschaft drückt sich auch hier in dem praktischen Ergebnisse aus, dass der höherstehende Beamte in seinem ganzen Wirkungskreise die Amtshandlungen jedes ihm untergeordneten Beamten vornehmen darf und dass die verschiedenen Beamten der Staatsanwaltschaft eines Gerichtes deren Chef ohne besondere Ermächtigung in jeder Amtshandlung vertreten können.

Bei den Amtsgerichten sollen die Staatsanwaltsgeschäfte auch durch Polizei-, Gensdarmerie- und Forstbeamte und im Auftrage des des Justizministers durch Amtsrichter, Referendare, Gemeindevorsteher versehen werden können, eine bei der grossen Ausdehnung der amtsgerichtlichen Strafcompetenz recht weite Auswahl. Die Chefs der Staatsanwaltschafts-Bureaux bei den Kollegialgerichten entsprechen unserem Ersten Ober- und General-Staatsanwalt. Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind denselben Vorbedingungen ihrer Ernennung unterworfen, wie die Richter, auch sie werden vom Kaiser ernannt und von den höchsten Stellen abgesehen, vom Justizminister angestellt. Auch ihnen ist Pension zugesichert und gegen willkürliche Entlassung sind sie geschützt, indem solche nur zufolge Straf- oder Disziplinar-Urtheil erfolgen kann. Im Übrigen sind sie Verwaltungsbeamte und sich mit der Wirkung untergeordnet, dass der untere dem Vorgesetzten dienstlichen Gehorsam schuldet.[6]

Bei jedem Gerichte ist eine selbständige Gerichtsschreiberei zur Besorgung des gesammten Schreibwesens, im grossen und ganzen eingerichtet, wie bei uns. Die Gerichtsschreiber, deren mindestens Einer für jeden Amtsrichter oder jede Abtheilung eines Collegialgerichts

---

Richter mit 1800 bis 3500 Yen; Appellgerichtspraesidenten mit 3500-4000 (Tokio und Osaka 4500) Yen, 15 Kosoin-Abtheilungsdirectoren mit 1800–2600 Yen; 85 Richter mit 1000–1600 Yen, 48 Landgerichtspraesidenten mit 1600–2400 Yen (in Tokio und Osaka 2600 Yen); 90 Abtheilungsdirektoren mit 1000–1400 Yen und 415 Landrichter mit 500–900 Yen; dann 840 Amtsrichter von gleichem Rang (4.–6. Kl. Sonin) und Gehalt; endlich 35 überzählige Richter mit dem Rang von Sonin 6ter Kl. und 400 Yen; während Aspiranten als Sonin behandelt und mit bis 300 Yen besoldet werden sollen. Diese selbst in den höheren Richterklassen geradezu traurige Besoldung (ein Appellationsgerichtsrath hat nicht mal $100 monatlich, das hiesse bei uns nicht mal 100 Mark) erscheint zur Hebung des Richterstandes nicht sehr geeignet. Die Pensionsberechtigung beginnt regelmässig vom 15. Dienstjahre zum Satze von 60/240 des Jahresgehalts und steigt bis zum 40ten Jahre um jährlich 1/240tel d. h. vom 1/4 bis nicht ganz 1/2. Sechzigjähriges Alter, Wunden, Krankheit, amtliche Gründe berechtigen dazu, sich pensioniren zu lassen. Minister mit mehr als 5jähriger Amtsdauer und Beamte, die in Folge Dienstes verwundet oder krank wurden, sind günstiger gestellt.

[6] Zufolge der erwähnten Kaiserlichen Verordnung Nr. 148 vom 2. August 1890 sind für die Staatsanwaltschaft folgende Beamte in Aussicht genommen: 1 Generalstaatsanwalt (I. Kl. Chokunin, 4500–5000 Yen) und 5 Staatsanwälte (2. Kl. Chokunin oder Sonin, 1800–3500 Yen) beim Daishinin; bei den Kosoin 7 Oberstaatsanwälte (2. Kl. Chokunin 4000 Yen für Tokio und Osaka, 3000-3500 Yen anderwärts) und 20 Staatsanwälte (1-4. Kl. Sonin, 1000–2400 Yen); 48 erste (2400 Yen bzw. 1100–2200 Yen) und 125 einfache Staatsanwälte (500–1000 Yen); 275 Staatsanwälte bei den Amtsgerichten (500–900 Yen), endlich 15 überzählige Staatsanwälte mit 400 Yen.

angestellt werden soll,[7] sind Hannin, ausser den Obersekretären bei den Berufungsgerichten und beim Höchsten Gerichtshofe, welche vom Range der Sonin sein sollen (3. u. 4. Klasse).

Auch wer Gerichtsschreiber werden will, muss eine Prüfung bestehen, aber wunderbarer Weise *vor* jeder praktischen Beschäftigung, sodass sie ein Schulabgangszeugniss ersetzt. Ein solches wird nach der ausgearbeiteten Prüfungsordnung meistens von der Prüfung befreien, sodass diese mehr eine wohlklingende Phrase sein wird. In Bezug auf Entlassung und Pension von Gerichtsschreibern lässt das Gesetz sich nicht aus; es bleibt also beim Alten.[8]

Zum Zwecke der Zustellung und der gerichtlichen Vollstreckung hat man die Einrichtung der Gerichtsvollzieher angenommen. Selbst sie müssen ein Examen bestehen, aber verständlicher Weise *nach* einem praktischen Vorbereitungsdienste. Sie sollen auf Gebühren angewiesen sein, deren Minimum der Staat garantirt. Ich fürchte und es ist Grund dazu vorhanden, dass dieses ganze Institut wegen Personenmangels ein todter Buchstabe und die bisherige Einrichtung eines Zustellungsdienstes unter Hinzufügung der Zwangsvollstreckung durch unselbständiges Personal unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Gerichtsvollziehers bestehen bleiben wird. Für die Zustellung ist das schon höchst bedenklich. Wie es dabei aber mit der Zwangsvollstreckung werden soll, die eine höchst verantwortliche, oft verwickelte und umfangreiche Thätigkeit darstellt, ist nicht abzusehen, wenn man nicht auch den Grundsatz der Civilprocessordnung, dass der Gerichtsvollzieher den Auftrag von der Parthei direkt erhält, vollständig aufgibt.

Aus dem dritten Theil des Gesetzes von den Bestimmungen über Gerichtssitzungen und Gerichtssprache, Sitzungspolizei u. s. w. dürfte hervorzuheben sein, die Einführung auswärtiger Gerichtstage der Amtsgerichte, die sich gerade hier bei den vielfachen Verkehrsschwierigkeiten als sehr am Platze bewähren dürfte.[9] Die Gerichtssprache ist natürlich japanisch, doch soll für Verhandlungen mit Unkundigen dieses Idioms ein Dolmetcherdienst organisirt werden, und wenn alle bei einer Verhandlung Betheiligte die fremde Sprache verstehen, kann der Praesident sogar Verhandlung in dieser Sprache gestatten. Das Gerichtsjahr fällt, wie bei uns, mit dem bürgerlichen Jahr zusammen. Ferien sind vom 11. Juli bis 11. September; im Entwurfe vorgesehene Ferien von Weihnachten bis 6. Januar sind wieder gestrichen.

Die Oberaufsicht über die Justizverwaltung führt natürlich der Justizminister, über den Höchsten Gerichtshof der Praesident desselben, dagegen der Praesident des Berufungsgerichts nicht nur über dieses, sondern auch über alle in seinem Bezirke liegenden Gerichte. Man wollte den Höchsten Gerichtshof mit Recht möglichst nicht mit Justizverwaltungsachen befassen. Dann hat der Praesident des Landgerichts die Justizaufsicht über sein Gericht einschl. der Zweigabtheilungen und die in dessen Bezirk liegenden Amtsgerichte. Bei Amtsgerichten mit mehreren Amtsrichtern endlich bestellt der Justizminister Einen von ihnen zum aufsichtsführenden Richter über die beim Amtsgericht angestellten Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher. Charakteristisch ist, dass hier die Gerichtsdiener nicht erwähnt sind, weil man solche vermuthlich als Beamte gar nicht anzustellen denkt.

Ebenso stuft sich bei Staatsanwälten die Justizaufsicht ab.

Die Justizaufsicht erhält hier nicht wie bei uns die Befugniss, einen Beamten durch eine Geldordnungsstrafe zur Vornahme einer Amts-

[7] Nach der Kaiserlichen Verordnung Nr. 159 vom 2. August 1890 sollen beim Höchsten Gerichtshof 1 Obersekretair und 20! Gerichtsschreiber angestellt werden, ausser 5 weiteren für die Staatsanwaltschaft, bei den 7 Berufungsgerichten 7 Obersekretäre und 145 Gerichtsschreiber, ausserdem 25 für die Staatsanwaltschaft, bei den 48 Landgerichten nicht weniger als 775 ausser 150 für die Staatsanwaltschaft, bei den Amtsgerichten gar 4600 und 485 für die Staatsanwaltschaft—zusammen also etwa 6200 Gerichtsschreiber! ! ! Ein bedenkliches Zeichen.

[8] So bestimmt die Kaiserliche Verordnung Nr. 38 vom 22. März 1890.

[9] Daneben hat man gemäss Artikel 11 des Ausführungsgesetzes eine Kaiserliche Verordnung Nr. 64 von 1888 aufrecht erhalten, welche abgezweigte Abtheilungen eines Amtsgerichts einführte. Bei solchen abgezweigten Abtheilungen soll demselben Artikel zufolge bei Verhinderung des Amtsrichters der Gerichtsschreiber die Registrirungsgeschäfte versehen.

handlung zu zwingen. Ueberhaupt soll nach einem besonders eingeschobenen Artikel durch die Justizaufsicht in keiner Weise die richterliche Gewalt in Ausübung der Rechtspflege beschränkt oder betroffen werden.

Das sind die Grundzüge der neuen Gerichtsverfassung Japans.

Ich gehe über zu der Civilprocessordnung.[10] Der Entwurf rührt bekanntlich vom früheren Regierungs-Rath, jetzigen Oberverwaltungsrath *Techow* her und zeichnet sich durch strenge Anlehnung an unsere Civilprocessordung aus unter Ausfüllung ihrer durch unsere bündische Verfassung veranlassten Lücken. Zu weit gegangen scheint er mir zu sein in der Annahme und consequenten Durchführung unseres Princips der Mündlichkeit. Ein schriftliches Verfahren ist ebenso wie in unserer Processordunng nur zur Vorbereitung der mündlichen Schlussverhandlung in Rechnungssachen, Anseinandersezungs- und anderen schwierigen und verwickelten Sachen vorgeschrieben. Jenes Princip der Mündlichkeit, d. h. des mündlichen Vortrages des Processstoffes ohne jede verbindliche Geltung des Inhalts der vorbereitenden Schriftsätze, ohne jede Verpflichtung der Protokollirung des Vorgetragenen, wenige Erklärungen wie Anerkenntnisse u. A. ausgenommen, mithin unter der Verpflichtung, dass der Richter von dieser Ausnahme abgesehen lediglich das seinem Urtheile als Thatbestand des Rechtsstreites zu Grunde lege, was er von den Parteien in der Verhandlung gehört und behalten hat—dieses Princip ist bei uns immer und immer wieder Gegenstand heftiger Angriffe gewesen; nicht ohne Grund, zumal dann wenn der Process alle Stadien der Verhandlung und Beweissaufnahme, ohne irgend welchen dazwischen tretenden formellen Haltpunkt durchläuft. So wie dieses höchst schätzenswerthe Princip gehandhabt wird, kann es allerdings Unheil stiften, falls der Richter nicht stenographirt. Wenn das Colleg mit den abgerissenen Bemerkungen über 10 oder mehr Processe von einer Sitzung aufbricht, um nach 3 Tagen in Berathung zu treten und dann in weiteren 3 Tagen die Urtheile zu redigiren, so lassen sich gegen die Zuverlässigkeit und den erschöpfenden Charakter der Thatbestände solcher Urteile Bedenken nicht unterdrücken. In Hannover hatte man früher ein Gegengewicht in dem Beweisurtheil, durch welches man den Process in zwei Hälften theilte, ein Behauptungs- und ein Beweissverfahren, das hatte aber wieder andere Nachtheile, indem sich oft erst beim Beweissverfahren zu spät herausstellte, was hätte behauptet werden dürfen und sollen. Man braucht deshalb das Princip nicht über Bord zu werfen, wohl aber instruktionelle Vorschriften, um den schlimmen Wirkungen, die seine blinde schrankenlose Anwendung haben kann und muss, vorzubeugen. Zur Zeit des schriftlichen Processes schalt man über den Satz quod non in actis non in mundo, jetzt ist es fast schlimmer quod in mundo, non in actis. Jetzt ist man nach unserer, wie nach der japanischen Processordung lediglich darauf beschränkt, eine nachträgliche Berichtigung des Thatbestandes binnen kurzer Frist zu verlangen, ein recht dürftiges Auskunftsmittel. Andere Bestimmungen der Reproduction des vorgetragenen Prosessstoffes grössere Sicherheit und Verlässlichkeit zu geben, hat weder die deutsche, noch die japanische Processordnung, und ich glaube, dass weder die bisherige hiesige Verfahrungsweise, die Urtheile der spruchreifen Sachen nicht zu überstürzen, noch der japanische Volkscharakter der Durchführung des unbedingten Princips der Mündlichkeit günstiger ist.

Dieses Princip ist aber das Rückgrat des ganzen Processverfahrens, was drum und dran hängt, ist Alles darauf zugeschnitten, und ich glaube umsomehr, nicht in die Einzelheiten des Verfahrens eingehen zu müssen; sondern nach dem Gesagten hervorheben zu sollen, worin die japanische Processordnung von der unserigen abweicht, daraus wird genügend erhellen, wie sie beschaffen ist.

Zunächst die systematische Anordnung ist ganz die unsrige; der Entwurf wich etwas mehr ab; die späteren Berathungen haben das Muster nur noch bestimmter aufgenommen.

Die deutsche Civilprocessordnung ist in zehn Bücher eingetheilt.

I. Buch. Allgemeine Bestimmungen über Gerichte, Partheien, Verfahren.

[10] Ein Ausführungsgesetz, Nr. 50 vom 16. Juli 1890 enthält in 12 Artikeln Uebergangsbestimmungen.

II. Buch. Verfahren in erster Instanz, nämlich 1) vor den Landgerichten, 2) vor den Amtsgerichten.

III. Buch. Rechtsmittel 1) Berufung, 2) Revision, 3) Beschwerde.

IV. Buch. Wiederaufnahme der Verfahrens.

V. Buch. Urkunden und Wechselprocess.

VI. Buch. 1) Verfahren in Ehesachen, 2) Verfahren in Entmündigungssachen.

VII. Buch. Mahnverfahren.

VIII. Buch. Zwangsvollstreckung.

IX. Buch. Anfgebotsverfahren.

X. Buch. Schiedsrichterliches Verfahren.

Daraus hat man in der japanischen Civilprocessordnung 8 Bücher gemacht, indem man das sechste Buch: Verfahren in Ehesachen und in Entmündigungssachen wegliess, und Beides nach französischem Muster in das erste noch nicht publizirte Buch des Civilgesetzbuches aufnahm,[11] dagegen das siebente Buch vom Mahnverfahren in das zweite Buch unter das Verfahren vor den Amtsgerichten als 2 ten Titel des 2 ten Abschnittes versetzte.

Ferner hat man den Beweiss durch Eid nicht angenommen und statt dessen einen Beweiss durch Vernehmung der Partheien gebildet, infolge dessen die 12 Titel des ersten Abschnittes des 2 ten Buches der Deutsthen Civil-Process-Ordnung auf 11 über das Verfahren vor den Landgerichten reduzirt sind, (was unrichtig ebenso wiedergegeben ist, anstatt, dass es heissen sollte: Verfahren vor den Land- und Berufungsgerichten), und der vierte Abschnitt des 8ten Buches vom Offenbarungseide ganz weggefallen ist. Das ist ganz charakteristisch und bei der japanischen Auffassung des Eides nicht anders möglich.

Im Buche von der Zwangsvollstreckung—in der Deutschen Civilprocess-Ordnung dem 8ten, in der japanischen dem 6ten—hat man die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vollständig aufgenommen, während jene sie den Landesgesetzen überlässt. Man hat sich eng an unser preussisches Gesetz vom 13. Juli 1883 angeschlossen, wiederum weit mehr als der Entwurf und wie mir scheint ohne die Bedeutung des etwas schwierigen Grundgedankens und Angelpunktes jenes Gesetzes ganz erfasst zu haben. Das 9 te und 10 te Buch fehlte im Entwurfe ganz; ich kann nur sagen, dass die japanischen Artikel 764 bis 785 des VII. Buches und 786 bis 805 des VIII. Buches den deutschen Artikeln 823 bis 850 bezw. 851-871 des 9 ten und 10ten Buches fast wörtlich entsprechen, nur ist in Artikel 767 eine 2 Monatsfrist gesetzt, wo wir in Artikel 827 6 Wochen haben.

Auch sonst ist die Uebereinstimmung der einzelnen entsprechenden Artikel frappant. Jedoch ergeben sich folgende erheblichere Abweichungen im Einzelnen:

a.) Von unseren Gerichtsständen fehlen einige in der japanischen Processordnung, der für Mess- und Marktsachen natürlich, weil es solche Messen und Märkte, wie bei uns, hier nicht giebt, und der der geführten Verwaltung, der allerdings nicht von grosser Bedeutung hier zumal sein dürfte. Ferner sind die Sätze über den gesetzlichen Wohnsitz der Ehefrau und der Militärpersonen hier weggelassen und wohl mit Recht ins Civilgesetzbuch gesetzt.

b.) Dagegen stossen wir wiederholt auf den gewählten Wohnsitz, das domicile élu des französischen Rechts, das lediglich für den Zweck der Zustellung an einem bestimmten Platze, Gericht oder Amtsstube brauchbar und geschaffen ist. Bei uns ist es deshalb einfach durch Verpflichtung, einen Empfangsbevollmächtigten zu ernennen, ersetzt. Hoffentlich stiftet es hier nicht so viel Unfug, wie in der französischen Jurisprudenz.

c.) Eine wesentlich weitere Sellung hat die Staatsanwaltschaft hier im Civilprocess erhalten, während sie bei uns nur in gewissen Ehesachen und in Entmündigungssachen mitmacht, soll sie hier, wie im französischen Recht in allen Civilsachen theilnehmen, die das öffentliche Interesse berühren.

d.) Die Zustellung von Schriftstücken soll hier durch den Gerichtsschreiber—nicht wie bei uns durch die Parthei direkt veranlasst werden und derselbe sich dazu der Post oder des Gerichtsvollziehers—als Zustellungsbeamte bedienen In Folge dessen müssen auch gewisse Wirkungen welche die Zustellung als Partheiakt bei uns

[11] Desungeachtet schreibt im Ausführungsgesetz zu dieser Civilprocessordnung Artikel 10 vor, dass in Fällen wo bei Klagen betreffs Eheschliessung, Ehescheidung, Adoption etc besondere Gewohnheiten in Betracht kämen, solche zu beobachten seien.

hat, schon mit der Einrichtung der Schrift an das Gericht eintreten, so die Erhebung der Klage; aber die Wirkung der Klageerhebung, die Rechtshängigkeit, tritt erst mit Zustellung der Klage ein.

e.) Eine alte Gewohnheit sind Entfernungs-Zusatzfristen der Japaner, sie sind auch in der Civilprocess-Ordnung beibehalten, der bekannte Tag für je 8 Ri, obwohl die Zunahme der Eisenbahnen ihre allgemeine Anwendung überflüssig und ungerecht erscheinen lässt.

f.) Abweichend von unserer Processordnung ist dem Gerichtsvorsitzenden hier die Befugniss gegeben, offenbar unstatthafte und fristwidrige Klagen und Rechtsmittel ohne weiteres zurückzuweisen, vorbehältlich sofortiger Beschwerde, eine höchst bedenkliche Einrichtung, durch welche dem Gerichte die Kognition entzogen und die Beschreitung des Rechtswegs verhindert wird; denn was ist *offenbar* unstatthaft und unzulässig? Bei uns entscheidet auch darüber richtiger Weise das Gericht.

g.) Der Artikel 231 der Deutschen Civilprocess-Ordnung, welcher die sog. Feststellungsklage normirt, d. h. die Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses, auf Anerkennung einer Urkunde oder auf Feststellung der Unechtheit derselben, ist in die japanische Process-Ordnung allerdings nicht aufgenommen. Man darf daraus aber nicht schliessen, dass das japanische Recht solche Klagen nicht zulassen wolle, sonst würde Art. 18 nicht passen, welcher einen besonderen Gerichtsstand für Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Vertrages ausdrücklich anerkennt.

h.) Die Beseitigung des Partheieides als Beweissmittel und die Einschiebung einer Vernehmung der Partheien ansatt dessen habe ich schon erwöhnt. Wir kennen diese informatorische Partheivernehmung auch, aber als ein Schwert ohne Klinge, weil die Partheien, wenn sie nicht wollen, nicht zu kommen brauchen. Ordnungsstrafe und Zwang ist auch nach der japanischen Prozess-Ordnung unanwendbar, aber sie macht das Ausbleiben der Parthei praejudiziell. Es giebt dem Gericht das Recht die betreffende Behauptung der Gegenparthei für erwiesen anzunehmen.

i.) Eine höchst wunderbare Einrichtung findet sich in Art. 483 getroffen, nämlich dass ausser den Partheien eines Rechtssteites auch nicht processbeteiligte Dritte Wiederaufnahme eines durch rechtsträftiges Urtheil geschlossenen Vefahrens beantragen können, wenn die Processpartheien dieses Urtheil verabredetermassen zu deren Nachtheil herbeigeführt haben.

k.) Bei der Zwangsvollstreckung finden wir einige grundsätzliche Abweichungen. Die ist zunächst zu Gunsten des französischen Rechts die Aufgabe des Vorzugs der ersten Pfändung, des Pfändungspfandrechts und in Verbindung damit die Beseitigung einer Anschlusspfändung. Die französische Idee ist, dass das Vermögen den Gläubigern zusteht, und war, wenn sie nach Grundsätzen des Bürgerlichen Rechts keinen besonderen Vorzug vor einander haben, nach gleichem Verhältniss, dass also der spätere nicht von dem ausgeschlossen ist, worauf ein anderer schon die Hand gelegt hat, sondern einen Anspruch auf entsprechenden Antheil am Erlöse erwirbt, falls er durch das sg. recollement eine Vergleichung der Pfandstücke vornimmt. Er erwirbt dadurch zugleich den Anspruch, dieselben seinerseits verkaufen zu lassen, falls der andere, der Erstpfändende, damit über 8 Tage wartet. Was zweckmässiger insbesondere volkswirthschaftlich richtiger, unsere Bevorzugung des raschesten Gläubigers oder jene gleichmässige Antheilnahme, ist eine viel umstrittene Frage, auf die ich nicht weiter eingehe.

l.) Erheblich anders ist auch die Zwangsvollstreckung ins unbewegliche Vermögen dadurch gestellt, dass man den Gerichtsvollzieher die Versteigerung vornehmen lässt, der über dieselbe ein Protokoll aufnimmt und dem Gerichte einreicht. Ich halte das für keine Verbesserung, sondern es für bedenklich, hiesige Gerichtsvollzieher zu Leitern einer oft verwickelten Immobiliar-Zwangsvollstreckung und ihr Protokoll zur Grundlage des gerichtlichen Spruchs zu machen; ich halte es vielmehr für einfacher, wie es bei uns ist, dass die Versteigerung vom Gerichte gleich selbst geleitet wird, wenn man sie nicht, wie in Bayern, dem Notar übertragen wollte.

Sonst hat man sich sehr an unser Gesetz von 1883 gehalten, sogar unter auffälliger Abwei-

chung vom Entwurf den Grundsatz des geringsten Gebots aufgestellt, aber sichtlich ohne Erkenntniss von dessen tiefem Grunde, der mit unserem Realkredit und unserem Grundbuche aufs engste zusammenhängt und deshalb hier augenscheinlich nicht ohne weiteres übertragen werden kann.

Diese Bedingung des geringsten Gebotes besagt bei uns, dass ohne Deckung der dem betreibenden Gläubiger vorgehenden Posten der Zuschlag auf ein Grunndstück nicht ertheilt werden, mit anderen Worten, eine gute Hypothek oder Grundschuld bei uns keinen Ausfall leiden kann, es sei denn natürlich mit Zustimmug der Interessenten, ein Grundsatz der ganz klar den Realkredit ausserordentlich heben muss. Nun hat man hier die Bedingung des geringsten Gebotes zwar aufgestellt; aber zugelassen, dass, wenn dasselbe im ersten Bietungstermine nicht geboten wird, das Gericht es *nach seinem Ermessen* ermässigen könne. Nun, das ist geradezu darauf angelegt, allen Realkredit zu ruiniren. Denn natürlich will Jeder so billig als möglich kaufen und Kauflustige werden also einfach den ersten Termin vereiteln, damit das Gericht nun ein niedrigeres geringstes Gebot bestimme.

Diese Bestimmung steht lediglich im Belieben des Gerichtes, von dessen Ermessen also es abhängt, ob ein Hypotheken-Gläubiger gesichert ist oder nicht. Das ist natürlich sehr schlimm.

m.) Schliesslich muss noch einer japanischen Eigenthümlichkeit bei der Immobiliar-Versteigerung gedacht werden, die uns unbekannt ist. Das ist das durch ninsatsu, schriftliches Bieten durch Einreichung von Zetteln, auf denen das Gebot geschrieben steht.

Meine Herren, das sind die wesentlichen Abweichungen, welche die japanische Civilprozess-Ordnung von der unserigen aufweist.

Was sodann das Handelsgesetz betrifft, desen Entwurf vom Professor *Rösler* im Anfang der 80er Jahre ausgearbeitet ist, so muss ich mich ebenso wie bei dem Civilgesetzbuche kurz fassen, weil noch keine amtliche Uebersetzung des publizirten Gesetzes vorliegt und der Entwurf vielfach geändert ist. Ein Theil desselben sollte schon als Handelsgesellschaftsordnung vor einigen Jahren publizirt werden. Das unterblieb jedoch glücklicher Weise, sodass wir jetzt nicht nur einen Rumpf, sondern ein wohlgeordnetes fertiges Ganzes vor uns liegen haben. Der Entwurf hatte 1,133 Artikel, das Gesetz 1,064. Weggefallen sind insbesondere die Vorschriften über Wechselklage und das ganze 4te Buch des Entwurfes über Streitigkeiten in Handelssachen. Das Gesetz hat also 3 Bücher.

I. Buch. 3-823 von Handel im Allgemeinen, nämlich;

1.—Handelssachen und Kaufleute.
2.—Handelsregister.
3.—Handelsfirmen.
4.—Handelsbücher.
5.—Prokuristen und Handelsgehülfen.
6.—Handelsgesellschaften.
7.—Verträge über Handelssachen, unter welchem Titel auch Konventionalstrafe, Stellvertretung, Verjährung, laufende Rechnung, Pfandrecht, Retentionsrecht, Order und Inhaberpapiere abgehandelt werden; dann
8.—Agenten, Makler, Kommissionäre, Spediteure und Frachtführer.
9.—Kauf und Verkauf.
10.—Kredit.
11.—Versicherung.
12.—Welchsel und Cheques.

II. Buch. Vom Seehandel, 824-977, betrifft:

1.—Schiffe.
2.—Schiffseigenthümer.
3.—Schiffsgläubiger.
4.—Kapitän und Schiffsleute.
5.—Frachtverträge.
6.—Havarie.
7.—Bodmerei.
8.—Versicherung.
9.—Verjährung.

III. Buch. Vom Bankerott, 978-1,064.

1.—Bankerotterklärung.
2.—Wirkungen des Bankerottes.
3.—Absonderungsrecht.
4.—Sicherungsmassregeln.
5.—Verwaltung und Verwerthung der Masse.
6.—Gläubiger.
7.—Vergleich.
8.—Vertheilung.
9.—Strafbarer Bankerott.
10.—Persönliche Folgen des Bankerotts.
11.—Zahlungsaufschub.

Wegen der Handelsgesellschaften darf ich bemerken, dass das Gesetz Kollectivgesellschaf-

ten «partnerships, die offene Handelsgesellschaft unsres Handelsgetzbuches» kennt, ferner limited partnerships d. h. Kommanditgesellschaften und joint stock companies d. h. Aktiengesellschaften; endlich kennt das Gesetz gewöhnliche Vereinigung zum Handelsbetriebe auf gemeinschaftliche Rechnung und die stille Vereinigung mit Kollectivgesellschaft kann höchstens aus 7 Personen bestehen, eine Aktiengesellschaft darf nicht unter 7 Mitglieder haben und bedarf zu ihrer Errichtung staatlicher Konzession. Das Gesetz kennt nur Aktien auf Namen über einen Betrag von mindestens 20 bezw. 50 Yen.

Das japanische Handelsgesetz ist also umfassender als das unsrige, indem es auch das Wechselrecht und das Konkursrecht enthält Letzseres war hier möglich, weil es in Zukunft hier nur kaufmännischen Konkurs geben wird.

Für Nichtkaufleute kann sich aus der Zwangsvollstreckung durch Theilnahme anderer Gläubiger, wie wir gesehen haben, nach französischem Vorgange ein ähnliches Verfahren entwickeln, kein selbständiger das ganze Vermögen ergreifender Konkurs.

Das Civilzesetzbuch ist auf 5 Bücher angelegt, von welchen, wie gesagt, das erste Buch mit c. 1,000 Aitikeln, das Personenrecht, noch fehlt. Die publizirten 4 Bücher sind vom Professor *Boissonade* entworfen und verdienen, wenn man sich mal mit dem unglücklichen, übrigens erheblich reformirten System des Code civil Napoléon abfinden muss, entschiedenes Lob. Es ist ein Vergnügen, den Kommentar zu lesen, der sich durch grosse Klarheit und Eleganz auszeichnet. Der erste Entwuf datirt schon von 1880. Der vorliegnde Kodex beginnt also mit dem zweiten Buch, des biens, d. h. von Vermögensrechten und zwar gibt gleich Artikel 1 eine Definition, welche sich zum Zweck einer kurzen Uebersicht und Kennzeichnung hier wohl eignet, mitgetheilt zu werden. Danach sind die Vermögensrechte entweder dinglicher oder persönlicher Natur. Die dinglichen Rechte, droits reels, welche sich direkt auf eine Sache richten und Jedem entgegengesetzt werden können, sind entweder prinzipale oder accessorische. Prinzipale sind:

1.—Eigenthum, proprieté pleine ou demembrée.
2.—Niessbrauch, Gebrauchs- und Wohnrecht.
3.—Pacht, Emphyteuse und Superficies.
4.—Recht des Besitzes.
5.—Grunddienstbarkeiten.

Sie sind Gegenstand des ersten Theils des zweiten Buches.

Accessorische, d. h. welche zu einer Gewährleistung oder Sicherheit der persönlichen Rechte dienen, sind:

1.—Faustpfand.
2.—Antichrese.
3.—Retentionsrecht.
4.—Vorzugssecht (privilège).
5.—Hypothek.

Sie bilden den Inhalt des 2ten Theils des *vierten* Buches.

Zwischen diesen beiden Arten dinglicher Rechte liegen also der zweite Theil des ersten Buches, das ganze dritte Buch und der erste Theil des vierten Buches. Der zweite Theil des ersten Buches nämlich handelt von den persönlichen oder Forderungsrechten und Obligationen im Allgemeinen (314-600), das dritte Buch von den Mitteln zum Erwerbe von Vermögensrechten (Art. 601-1,000), das vierte Buch von Sicherheiten für Forderungen und zwar im ersten Theil von persönlichen Sicherheiten (1,001-1095), an welche sich dann also im zweiten Theile (1,096-1,313) jene im Artikel 1 aufgeführten dinglichen Sicherheiten anschliessen.

Das fünfte Buch enthält im ersten Theil Art. 1,314-1,425 das gesammte materielle Beweissrecht, während der zweite Theil mit Artikel 1,500 die Verjährungslehre schliesst.

Inwiefern der erste Theil vom Beweise mit der Civilprocess-Ordnung und wegen der Beweiskraft der Handelsbücher mit dem Handelsgesebuch (Artikel 39 folg.) harmonirt, wird abzuwarten sein. Ohne den Wortlaut des Gesetzes lässt sich das nicht entscheiden.

Das sind im Wesentlichen die Ergebnisse der Justizgesetzgebungsarbeit in Japan während der letzten 12 Jahre etwa. Wenn es, wie ein hoher Japaner mir neulich sagte, den fremden Mächten bei der Vertragsrevision nur noch auf die *Einführung der Justizgesetze* ankömmt, so können sie zufrieden sein; die Hauptsache aber, meinte er, sei die Verwaltung, die Handhabung der Gesetze.

SITZUNGSBERICHTE.

SITZUNG IN TOKIO,

am 4. Juni 1890.

VORSITZENDER :

HERR MINISTER DR. VON HOLLEBEN.

Der Vorsitzende begrüsste namens der Versammlung die zur Sitzung geladenen und zahlreich erschienenen Damen der Mitglieder und theilte sodann mit, dass die Herren

Referendar F. THIEL und
Graf VON BYLANDT in Tokio,
Ingenieur W. BLUETHGEN in Ashiwo, sowie
G. R. MOSLE in Yokohama

der Gesellschaft beigetreten sind. Ferner machte er bekannt, dass Herr Dr. K. RATHGEN sein Amt als Bibliothekar niedergelegt hat. Auf Vorschlag des Herrn Dr. J. SCRIBA wurde Herr H. MUTHESIUS für das erledigte Amt gewählt.

Der Vorsitzende theilte weiter mit, dass der Restbetrag ($1,000) der für den Ankauf des Hauses der Gesellschaft aufgenommenen Schuld am Schlusse der Sitzung zurückbezahlt werden wird. Er erwähnte sodann noch, dass die Redaction des « Ausland » sich an die Gesellschaft mit der Bitte um literarishe Beiträge gewandt hat, sowie dass der Vorstand es für wünschenswerth hält, in den « Mittheilungen » Berichte über neuere Erscheinungen auf dem Gebiete der Literatur über Ostasien zur Veröffentlichung zu bringen ; die Mitglieder werden ersucht, derartige Recensionen etc. dem Redactions-Comite zu überweisen.

Herr Dr. L. RIESS hielt hierauf einen Vortrag über den *Shimabara-Aufstand « 1637-38 »* (II. Theil), welcher demnächst in den Mittheilungen erscheinen wird.

SITZUNG IN YOKOHAMA,

am 25. Juni 1890.

VORITZENDER :

HERR MINISTER DR. VON HOLLEBEN.

Als Mitglied in die Gesellschaft ist aufgenommen Herr P. WEBENDOERFER in Tokio, und Herr G. R. MOSLE in Yokohama ist durch Zahlung des statutenmässigen Beitrages lebenslängliches Mitglied geworden. Der Bibliothek sind folgende Geschenke zugegangen :

Von Herr Dr. E. NAUMANN : Die Geologie und Palaeontologie von Japan, von Naumann und Neumayr ;

von der Königlichen Niederländischen Gesandtschaft : Neederlandsch-Chinesch Woordenboek, von Schlegel, und

von der National-Austellung von Chile : Las Aguas Minerales, von Darapski.

Herr Landgerichtsrath O. RUDORFF hielt darauf einen Vortrag über *die neueste Justizcodification in Japan*, welcher in dem vorliegenden Heft zum Abdruck gebracht worden ist.

SITZUNG IN YOKOHAMA,

am 24. September 1890.

VORSITZENDER :

HERR DR. O. KELLNER (i. V.)

Es wurde mitgetheilt, dass Herr Viceconsul Dr. A. LENTZE in Yokohama in die Gesellschaft eingetreten ist, sowie dass folgende Geschenke für die Bibliothek eingegangen sind : Von Herrn Dr. G. WAGENER Official

Catalogue of the Japanese Section and Descriptive Notes on the Industry and Agriculture of Japan, Philadelphia 1876 (Weltausstellung); le Japon a l'exposition universelle de 1878, Paris 1878; und Katalog der Bibliothek der Royal Asiatic Society (North China Branch, Shanghai); ferner *Goppelsroeder*, über Feuerbestattung, vom Verfasser eingesandt; Prof. Dr. U. EGGERT, Land Reform in Japan, vom Verfasser überreicht. Der Vorritzende drückte den Gebern den Dank der Gesellschaft für diese werthvollen Bereicherungen der Bibliothek aus.

Hierauf machte Herr E. KNIPPING *Mittheilungen über die nähere Umgebung des Kawaguchi-See's*, welche in einem der nächsten Hefte des Organs der Gesellschaft erscheinen werden. Zu der Bemerkung des Vortragenden, dass man beabsichtige, die Hochebene um die Seen für den Reisbau einzurichten, bemerkte Herr Dr. O. KELLNER, dass die Temperatur des Wassers jener Seen kaum für die ganze Periode der Bewässerung genügen dürfte. Herr KNIPPING fand die oberen Schichten des Kawaguchi-See's etwa 25°C. warm.

Es folgten hierauf einige Mittheilungen des Herrn Pfarrer SPINNER, zunächst über *Reste alten Christenthums auf den Goto-Inseln.*

Die Vermuthung, dass nach der Shimabara-Rebellion Christen sich auf die zwischen China und Kyushiu liegenden Inseln geflüchtet, veranlasste den Vortragenden, sich von einem mit den Goto-Inseln vertrauten gebildeten Japaner Informationen über den sittlichen und religiösen Character jener Inselbewohner geben zu lassen. Unter Anderem erhielt er folgende interessanten Aufschlüsse: Auf der Insel Fukaëshima leben in der Nähe von Tama no ura im Inneren zurückgezogen und ohne Gemeinschaft mit der moralisch berüchtigten Fischerbevölkerung an der Küste, Bauern und Jäger, die nur unter sich verkehren. Unter ihnen lebt die Tradition fort, dass ihre Vorfahren einst von Amakusa herüber gekommen. Von früher her tragen sie das Kreuz auf der Brust, halten den Sonntag heilig, leben streng moralisch. Die Einsamkeit haben sie wohl früher aus Furcht entdeckt zu werden aufgesucht. Noch heute soll der Unterschied dieser intellectuell weniger entwickelten Binnenbevölkerung gegenüber den Küstenbewohnern besonders in moralischer Beziehung auffallend sein; in ihren ca. 60 Häusern führen sie ein musterhaftes Leben. Sie heirathen nur unter sich. Gegenwärtig schicken sie allmonatlich einen Vertreter mit Reisgeschenk an die katholische Mission in Nagasaki.

Herr Pfarrer SPINNER machte sodann noch einige weitere kleinere Mittheilungen folgenden Inhalts:

Die Idee stellvertretenden Leidens in Verbindung mit dem Sonnencult ist auch in Japan verbreitet. Nach japanischer Vorstellung ist bei der Sonnenfinsterniss die Sonne ebenfalls krank und verhütet damit, dass die Menschen von derselben Krankheit befallen werden, weshalb in einem Jahre mit Sonnenfinsterniss nicht Krankheiten zu befürchten sind. Oft werden bei Sonnenfinsterniss die Brunnen zugedeckt, damit das Krankheitsgift nicht hineinfallen kann; auf den Deckel wird eine gefüllte Sake-Schale gestellt. Statt « Sonnenfinsterniss beobachten » begegnet man oft dem Ausdruck « Sonnenfinsterniss anbeten.»

Als *Opfer für Abwesende* wird am 1. und 15. des Monats Reis im Hause des Betreffenden geweiht, um demselben Gesundheit zu verschaffen. Der Reis wird bis zum Abende aufbewahrt und dann verzehrt.

Eine Tradition berichtet über den *vermeintlichen Ursprung des Wortes « baka »* (zu deutsch Narr, Thor), wie folgt: Einst lebte ein tyrannischer Minister in China. Um zu erproben, wie weit sein Einfluss bei den Höflingen reiche, schenkte er dem Kaiser ein Pferd mit den Worten: Es ist ein Reh. Der Kaiser fragte die Umstehenden, ob dem so sei. Aus Furcht vor dem Minister bestätigten sie es Alle. So ward der Höfling zum Narren und das Wort baka (ba=uma, Pferd, und ka=shika, Reh) erzeugt.

Schutz vor Erdbeben sucht man in Japan in einem Bambushaine; vor Gewitter unter dem Maulbeerbaum, ja, schon das Erfassen von seinen Blättern genügt; auch mag man sich die Blätten auf den Kopf legen. Vor dem Donner schützt auch das Muskitonetz.

Nachdem den Vortragenden der Dank der Gesellschaft ausgeprochen worden war, schloss die Sitzung.

SITZUNG IN TOKIO,

am 5. November, 1890.

VORSITZENDER:

HERR MINISTER DR. VON HOLLEBEN.

Herr T. VARSILIEFF, Dolmetscher an der Kaiserlich Russischen Gesandtschaft zu Tokio, ist als Mitglied in die Gesellschaft eingetreten.

Von Herrn Legationssecretär L. VAN DE POLDER ist der Bibliothek der Gesellschaft ein Buch: Biographie de son Excellence Iwakoura Tomomi traduit de japonais par L. VAN DE POLDER, geschenkt worden, wofür der Vorsitzende den Dank der Gesellschaft ausspricht.

Der Vorsitzende theilt ferner mit, dass für die im Januar 1891 stattfindende Generalversammlung ein Antrag auf Statutenänderung (§9 der Statuten), gestellt von Herrn W. STOFFREGEN in Kobe vorliege, des Inhalts: dass Mitglieder der Gesellschaft, die in Ostasien, aber nicht in Tokio oder Yokohama ihren Wohnsitz haben, nur die Hälfte des statutenmässigen Beitrages, also 50 Sen pro Monat, zahlen sollen.

Den Mitgliedern wurde sodann von einem Beschluss des Vorstandes, die Benutzung der Räume, speciell des Versammlungssaales des der Gesellschaft gehörigen Hauses, betreffend, Kenntniss gegeben. Altem Herkommen zufolge sind die Räumlichkeiten des Gesellschaftshauses häufig auch zu Zwecken, die den eingentlichen Bestrebungen der Gesellschaft als solcher fern liegen, zu Versammlungen und geselligen Zusammenkünften, benutzt worden. Ohne dem principiell entgegentreten zu wollen, hält es der Vorstand für angemessen, dass die Veranstalter derartiger Unternehmungen vorher die Genehmigung des die Gesellschaft vertretenden Vorstandes nachsuchen, und hat einen dahin lautenden Beschluss gefasst.

Der hiesigen Gruppe des Allgemeinen Deutschen Schulvereins und der Deutschen Kolonial gesellschaft soll das Recht, die Räume des Hauses zu Versammlungszwecken zu benutzen ein für allemal zugestanden werden. Der Vorsitzende fügte hinzu, dass bei geselligen Zusammenkünften der Vorstand sich die Leitung derselben vorbehält.

Herr DR. A. FRITZE hielt darauf einen Vortrag über « *Die Fauna Yezos im Vergleich zu derjenigen des übrigen Japan,* » den er durch Vorzeigen von auf der Insel gesammelten Käfern, Schmetterlingen, Schädeln und Spirituspräparaten illustrirte. Mit Bezug auf die von Herrn DR. FRITZE vorgezeigten und besprochenen Flusskrebse bemerkt Herr Dr. SCRIBA, dass das Vorkommen derselben auf Yezo schon länger bekannt sei, da er schon vor Jahren, als er den Hokkaiko bereiste, von einem Freunde den Auftrag erhalten habe, einige Exemplare derselben mitzubringen.

SITZUNG IN YOKOHAMA,

am 3. December 1890.

VORSITZENDER:

HERR MINISTER DR. VON HOLLEBEN.

Der Vorsitzende theilte mit, dass Herr E. CHIOSSONE in Tokio Mitglied der Gesellschaft geworden ist, und fügte als Ergänzung zu dem in der vorherigen Sitzung bekannt gegebenen Beschluss der Vorstandes hinzu, dass auch der deutschen Kegelgesellschaft die Räumlichkeiten der Gesellschaft zur Verfügung stehen.

Hierauf hielt Herr Dr. C. A. FLORENZ einen Vortrag, *Beiträge zur Kenntniss der japanischen Literatur,* und Herr S. LANDOR schilderte eine *Fussreise um die Insel Yezo* und legte eine Anzahl Skizzen von Landschaften und Eingeborenen der Gesellschaft vor. Beide Vorträge sollen in den « Mittheilungen » erscheinen.

SITZUNG IN TOKIO,

am 17. December 1890.

VORSITZENDER:

HERR MINISTER DR. VON HOLLEBEN.

Herr Dr. W. NAGAI hielt einen Vortrag über von ihm ausgeführte *chemische Untersuchungen von Ephedra vulgaris*, einer im Osten Asiens, namentlich in China vielfach benützten, der Familie der Ericaceen angehörigen Pflanze, deren Absud eine fieberwidrige Wirkung haben soll. Ein durch Destillation dargestelltes aetherisches Oel bot weder medicinisch noch chemisch weiteres Interesse. Dagegen erhielt der Vortragende auf verhältnissmässig einfachem Wege zwei Basen von isomerer Zusammensetzung, das Ephedrin und Isoëphedrin, ersteres in grösserer, letzteres in geringerer Menge. Das Ephedrin zeigte, bei darauf hin angestellten Versuchen, keine fieberwidrige Wirkung, hingegen hatte es einen mydriatischen Einfluss. Chemisch sehr interessant war die Beobachtung, dass das Ephedrin durch Kochen mit Salzsäure in das Isoëphedrin übergeht. Durch verschiedene Versuche hat der Vortragende auch die Constitution des Ephedrins festgestellt und glaubt, dass die Umwandlung der einen Base in die andere, durch Uebergang der im Ephedrin vorhandenen Propylgruppe in Isopropyl erfolgt. —Anknüpfend an diesen Vortrag legte Dr. NAGAI noch einige chinesische und japanische Arzeneien in der Form vor, wie dieselben dem Patienten übermittelt werden. Ein zweiter Vortrag, gehalten von Herrn Dr. P. MAYET, behandelte einige in Japan vorkommende fossile Holzarten *Jindai Boku, Jindai Sugi* und *Yakushima Sugi*. Der Vortragende berichtete über die Fundorte (vornehmlich Hakone-See), Grösse, Umfang und das muthmassliche Alter dieser Bäume, das er aus den Jahresringen berechnete, und wies auf die mannigfache, nach Ansicht des Vortragenden noch erweiterungsfähige Verwendung hin, welche diese Holzsorten in der japanischen Holzindustrie finden. Dr. MAYET legte eine Anzahl Holzproben, darunter auch eine grosse Platte, von einem der ältesten und grössten praehistorischen Baumriesen stammend, der Versammlung vor.

JAHRESBERICHT FÜR 1890.

Die *Zahl der Mitglieder* hat sich im verflossenen Jahre auf gleicher Höhe erhalten wie früher, indem 21 Herren neu eingetreten, 18 ausgetreten und 2 gestorben sind. Hiernach besteht zur Zeit die Gesellschaft aus 2 Ehren- und 163 ordentlichen Mitgliedern, welche sich ihrem Aufenthaltsorte nach, wie folgt, vertheilen:

		Differenz gegen 1889.
In Tokio	64	+ 6
" Yokohama	37	— 5
Im übrigen Japan	9	+ 1
" " Ostasien	6	— 2
In anderen Ländern	49	+ 1
Zusammen	165	+ 1

Wie der weiter unten stehende *Kassenbericht* nachweist, schliesst das Jahr mit einem Baarbestande von $1120.29* ab, gegenüber $932.07, welche Summe am Ende des Jahres 1889 im Besitze der Gesellschaft war. Hierzu ist zu bemerken, dass $1300 dazu verwandt wurden, um die Schuldscheine einzulösen, welche früher bei Gelegenheit des Ankaufs des Hauses in Tokio an Mitglieder ausgegeben worden waren. In Anbetracht dieses Umstandes muss die finanzielle Lage der Gesellschaft als eine durchaus befriedigende bezeichnet werden.

Es fanden im Ganzen 10 *Sitzungen*, abwechselnd in Tokio und Yokohama statt, in welchen folgende Vorträge gehalten warden.

Leichenverbrennung in Japan, von Pfarrer Spinner.

Schutzeinrichtungen bei Japanischen Insecten, von Dr. A. Fritze.

Reise in dem Hokkaido, von Dr. G. Wagener.

Der Föhn bei Kanazawa, von E. Knipping.

Der Shimabara-Aufstand 1637-38, von Dr. L. Riess.

Die neueste Justizgesetzgebung in Japan, von Landgerichtsrath O. Rudorff.

Die nähere Umgebung des Kawaguchi-See's, von E. Knipping.

Reste alten Christenthums, von Pfarrer Spinner.

Die Fauna Yezo's im Vergleich zu derjenigen des übrigen Japan, von Dr. A. Fritze.

Beiträge zur Kenntniss der Japanischen Literatur, von Dr. C. Florenz.

Eine Fussreise um Yezo, von S. Landor.

Chemische Untersuchung von Ephedra vulgaris, von Dr. W. Nagai.

Jindai Boku, Jindai Sugi und Yakushima Sugi, von Dr. P. Mayet.

Im Laufe des Jahres wurden 4 *Hefte der Mittheilungen* gedruckt, nämlich Nr. 4 und 6 welche vergriffen waren, in dritter Auflage, und Nr. 43 und 44. Die letzteren beiden enthalten folgende Abhandlungen:

Japanisches Familien- und Erbrecht, von Dr. H. Weipert.

Der Föhn bei Kanazawa, von E. Knipping.

Leichenverbrennung in Tokio, von W. Spinner.

Notizen über Japanische Stenographie, von R. Lehmann.

Die staatliche und gesellschaftliche Organisation im alten Japan von Dr. C. Florenz.

Ausserdem ist Heft 45 nahezu im Druck vollendet und wird in wenigen Tagen zur Ausgabe gelangen.

Die *Bibliothek* hat eine wesentliche Vermehrung erfahren durch Neuanschaffungen, Geschenke und Austausch mit anderen Gesellschaften. Austauschverbindungen wurden neu angeknüpft mit

* Ausser einem Guthaben bei Asher & Co., in Berlin, über dessen Höhe zur Zeit noch keine Nachricht eingetroffen ist.

dem deutschen wissenschaftlichen Verein in Mexico,
American Museum of Natural History,
Seismological Society of Japan und
dem botanischen Verein in Landshut (Bayern).
Hiernach steht unsere Gesellschaft im Austausch mit 139 gelehrten Gesellschaften, Vereinen, Behörden und hervorragenden Privaten.

Für die Sitzungen in Yokohama waren der Gesellschaft wiederum die Räume des Club Germania in bereitwilligster Weise zur Verfügung gestellt, und erfüllt der Vorstand hiermit eine angenehme Pflicht, dem Club hierfür seinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

KASSENBERICHT FÜR 1890.

Einnahmen.		*Ausgaben.*		
Saldo-Vortrag aus 1889	$ 932.07	Eingelöste Schuldscheine		$1300.00
Eintrittsgelder	110.00	Zinsen		72.00
Beiträge und Rückstände	2108.93	Anschaffungen für die Bibliothek		168.09
Verkaufte Hefte	478.74	do. für Haus u. Garten		215.75
Zinsen	3.56	Druck der Mittheilungen:		
Einnahmen in Gesellschaftslokal	479.17	Heft 43	$ 152.00	
		" 44	" 76.90	
		" 6	" 107.43	
		" 4	" 76.92	413.25
		Feuer-Versicherung		108.50
		Ausgaben im Gesellschaftslokal		426.54
		Unkosten, Porti, Löhne etc.		288.05
		Saldo		1120.29
	$4112.47			$4112.47

1891, 1. Januar, Saldo $1120.29



zu: „Der Aufstand von Shimabara. 1637–1638."

1. Kartenskizze der Insel Kiushu.


Zu: Der Aufstand von Shimabara 1637-1638.
2.
Skizze der Halbinsel Shimabara und des nördlichen Theils des Archipels von Amakusa.
(mit Beschränkung auf die im Text erwähnten Ortsnamen.)
Maassstab 1: 200 000.
Provinz Higo.
Kumamoto
Kawajiri
Udo
Udo gori
Yatsushiro
Shimabara Nada
Oyano
Kozu
Miye
Strasse von Kojiro nach Shimabara
Shimabara
Fukaye
Kamishiro oder Kojiro
Ariya
Nord-Arima
Hara
Süd-Arima
Obama
Unzen
Oyano
Ouru
Kozura
Shimako
Kami Shima
Kuchinotsu
Oshima
Onige
Hondo
Motado
Hayasaki no Seto
Chichiwa Nada
Amakusa Shima
Aeyetsu
Strasse nach Nagasaki
Shiki
Tomioka



Zum Vortrage: „Der Aufstand von Shimabara 1637-1638"
3.—Karte des Kastells Hara bei Arima im Belagerungs-Zustande, (nach dem Originale in einer Handschrift von Matsudaira Terutsuna's „Amakusa Nikki" vergrössert).

XLVI. HEFT.

DIE FAUNA VON YEZO IM VERGLEICH ZUR FAUNA DES ÜBRIGEN JAPAN.

VON

Dr. ADOLF FRITZE.

Yezo, die nördlichste der vier grossen japanischen Inseln, ist bis jetzt nur in verhältnissmässig geringem Grade durchforscht. Namentlich ist dies der Fall in zoologischer Hinsicht.

Wenn ich nun versuchen will, in Folgendem eine Zusammenstellung der Fauna Yezos behufs Vergleich mit der Fauna des übrigen Japan zu geben, so muss ich vorausschicken, dass mein Bericht auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen kann. Es hängt dies zusammen erstlich mit der Schwierigkeit, das nöthige Material zu beschaffen, und zweitens mit der Kürze der Zeit,—etwa $3\frac{1}{2}$ Monate,—die ich in Yezo zugebracht habe. Die Jahreszeit, Ende Mai bis Mitte September, war für meinen Hauptzweck, die Beobachtung der Insecten, eine recht günstige, während für andere Thierklassen, z. B. für Vögel und Fische, der Herbst geeigneter gewesen wäre. Ferner will ich noch bemerken, dass ich die niederen Thiere, von den Würmern abwärts, nicht in den Kreis meiner Beobachtungen gezogen habe; das Material war so wie so schon ein überreiches.

Was endlich die Oertlichkeit anbelangt, in der ich gesammelt habe, so ist dies erstens die Ebene von Sapporo, zweitens die Umgebung der Kohlenbergwerke von Poronai-buto, eine fast durchaus bewaldete Gebirgsgegend, und drittens der Oberlauf des Ishikari-Flusses bis oberhalb seiner Stromschnellen bei Kamoikotan. Ich bezweifle, ob Sammlungen an irgend welchen anderen Puncten die erhaltenen Resultate wesentlich geändert haben würden, glaube vielmehr, dass durch sie die characteristischen Züge nur noch mehr hervorgehoben werden würden.

Bezüglich der *Säugethiere* will ich vorausschicken, dass ich nur einen Theil derselben in der Freiheit beobachtet oder in frisch erlegtem Zustande gesehen habe, was ich über die übrigen sagen kann, weiss ich aus Erkundigungen, die ich bei Jägern und Pelzhändlern eingezogen habe, sowie durch die Besichtigung des Materials, welches das kleine, aber wohl assortierte und gut im Stande gehaltene Museum zu Sapporo enthält.

Zunächst fehlt auf Yezo der japanische Affe (*Inuus speciosus*) welcher laut einer Mittheilung Reins in der Zeitschrift « Der zoologische Garten »[1] nördlich bis zur Tsugaru-Strasse vorkommt.

Die *Fledermäuse*, diejenigen Säugethiere, welche sich kraft ihres Flugvermögens am leichtesten ausbreiten können und deshalb am wenigsten geeignet sind, einer Localfauna ihr characteristisches Gepräge aufzudrücken, sind in Yezo im Allgemeinen selten. Ich habe während meines Aufenthaltes dort nicht eine zu Gesicht bekommen; gleichwohl kommen mehrere Arten vor. Die beiden grossen *Frugivoren*, welche als einigermassen häufig wohl nur vom äussersten Süden Japans zu erwähnen sind, fehlen selbstverständlich.

Bemerkenswerth sind die Verhältnisse in der Ordnung der Raubthiere.

Die *Hauskatze* ist dieselbe, die wir im übrigen Japan finden, der *Hund* der Aino dagegen unterscheidet sich nicht unwesentlich vom japanischen Hunde. Die vollständig steil emporgerichteten Ohren, die kräftigere Gestalt und der schakalartige Ausdruck des Gesichts

[1] Notizen über die Verbreitung einiger Säugethiere auf Nippon. Der zoologische Garten. XVI. pag. 55.

geben ihm mehr den Character eines Wildhundes. Gleichwohl sind der Aino-Hund und der japanische Strassenhund zweifellos ein und dieselbe Race, die Unterschiede sind wohl nur durch die fortgeschrittene Domesticierung des letzteren hervorgerufen.

Der japanische Wolf (*Canis hodophylax*) ist nach Erkundigungen, die ich einzog, in vielen Theilen von Yezo durchaus keine Seltenheit.

Ueberall sehr häufig ist der Fuchs (*Canis vulpes*), der sich von dem im übrigen Japan lebenden in keiner Weise unterscheidet; auf der Kurilen-Insel Sikotan kommt eine sehr schöne grau-röthliche Varietät vor.

Der Tanuki (*Nycterrheutes viverrinus*) findet sich ebenfalls auf Yezo, indess soll sich die dortige Form von der auf der Hauptinsel vorkommenden namentlich durch verhältnissmässig höhere Beine unterscheiden.

Von Marder-Arten sind zu nennen: der Itachi (*Mustela itachi*), der Yezo-Ten (*Mustela brachyura*) und wahrscheinlich auch der gemeine Ten (*Mustela melampus*). Neu für Yezo und überhaupt für die japanische Fauna ist eine kleine Wiesel-Art, welche mit dem europäischen gemeinen Wiesel (*Mustela vulgaris*) die grösste Aehnlichkeit hat, wenn nicht gar mit diesem identisch ist. Das Museum in Sapporo besitzt mehrere Exemplare dieser Art. Nicht selten ist an vielen Plätzen die Fischotter (*Lutra vulgaris*), ferner ist für Nord-Yezo und namentlich für die Kurilen die Seeotter (*Enhydris marina*) zu nennen. Der japanische Dachs (*Meles anakuma*) ist der Hauptinsel und Yezo gemeinsam.

Das für Yezo am meisten charakteristische Raubthier ist der *Bär*. Die systematische Stellung des Yezo-Bären ist durchaus noch nicht sicher: v. Siebold hält ihn für *Ursus ferox*, den Grisly-Bären Nordamericas,[2] eine Ansicht, die auch in Reins[3] Werk übergegangen ist, v. SCHRENCK[4] ist dagegen der Ansicht, dass der Bär von Yezo weiter nichts sei, als eine grosse Varietät des Landbären (*Ursus arctos*). Ich halte die Angelegenheit so lange nicht für spruchreif, als nicht eine genügende Anzahl von Exemplaren der verschiedenen Arten zum Zweck der Vergleichung neben einander gesehen wurde. Für meine Person neige ich mich der Ansicht zu, dass sowohl v. SIEBOLD, als v. SCHRENCK Recht haben, u. z. aus folgenden Gründen.

Vor Allem wird von vielen Zoologen behauptet, dass der Grisly-Bär nur eine grosse Abart des Landbären sei. Andere, unter ihnen BREHM[5] wollen die Artselbständigkeit des Grislybären gewahrt wissen. Es geht schon hieraus hervor, dass die Unterschiede zwischen beiden Arten ziemlich klein sind und eventuell sich ganz verwischen, vielleicht nur geeignet, den amerikanischen Grisly-Bären als eine Spielart des altweltlichen Landbären erscheinen zu lassen.

Die einzige mir hier zugängliche ausführliche Beschreibung des Grislybären ist die von BREHM, welche lautet: «Im Leibesbau und Aussehen ähnelt er unserem Bären, ist aber grösser, schwerer, plumper und stärker als dieser. Dunkelbraune, an der Spitze blasse Haare, welche an den Schultern, der Kehle und dem Bauche, überhaupt am ganzen Rumpfe länger, zottiger und verworrener als bei den Landbären sind, hüllen den Leib ein, kurze und sehr blasse bekleiden den Kopf. Die Iris ist röthlichbraun. Lichtgraue und schwärzlichbraune Spielarten kommen ebenfalls vor. Von dem europäischen Bären unterscheidet sich das Thier sicher durch die Kürze seines Schädels und durch die Wölbung der Nasenbeine, die breite, flache Stirn, die Kürze der Ohren und des Schwanzes, und vor allem durch die riesigen, bis 13 ctm. langen, sehr stark gekrümmten, nach der Spitze zu wenig verschmälerten, weisslichen Nägel. Auch die bedeutende Grösse ist ein Merkmal, welches Verwechslungen zwischen den beiden Arten nicht leicht zulässt; denn während unser Bär nur in seltenen Fällen 2,2 m. an Länge erreicht, wird der graue Bär regelmässig 2,3, nicht selten sogar 2,5 m. lang und erreicht ein Gewicht von 7-9 Centnern.» Soweit die Beschreibung BREHM'S.

Auf Yezo unterscheidet man nun ganz allgemein 2 Arten von Bären: eine mit ziemlich einfarbigem, braunem bis schwarzem Fell, die

[2] v. SIEBOLD Fauna japonica. Mammalia. pag. 29.

[3] REIN, Japan. I. pag. 203.

[4] v. SCHRENCK, Reisen und Forschungen im Amurlande. I. pag. 10.

[5] BREHM, Thierleben. II. pag. 171

andere mit schwärzlichem Fell und bräunlich gelber, aus längeren Haaren bestehender Binde auf dem Nacken und den Schultern. Die Ohren der einen Art sollen abgerundet, die der andern spitz sein, diese Art soll bösartiger als jene sein. Erkundigt man sich aber, welche von beiden nun eigentlich die gefährlichere sei, so wird bald die eine, bald die andere genannt. Hierauf ist also gar kein Gewicht zu legen, zumal die grössere oder geringere Bösartigkeit überhaupt wohl nur damit zusammenhängen dürfte, ob das Thier hungrig oder gesättigt ist.

Bei einem Bärenschädel, den ich besitze, und der noch theilweise mit Fell bedeckt ist, würde die Färbung der Haare allerdings mit der von Brehm gegebenen Beschreibung des Grislybären übereinstimmen, auch die flache Stirn, nicht aber die Kürze des Schädels und die der Ohren, welch' letzere eine für einen Bären ganz ansehnliche Länge haben. Zwei andere in meinem Besitze befindliche Schädel alter Thiere dagegen zeigen ziemlich stark gewölbte Stirnen.

Was die Farbe der Nägel anbelangt, so erinnere ich mich nicht, jemals andere als schwarzbraune oder schwarze Nägel gesehen zu haben.

Die Grösse des Yezo-Bären ist jedenfalls kein zuverlässiges Merkmal für seine Arteinheit mit dem Grislybären, denn durch Middendorf und v. Schrenck ist festgestellt, dass sich in den Küstenländern des nördlichen Ostasiens eine Varietät des braunen Bären findet, welche sich durch bedeutende Grösse auszeichnet und von Middendorf als *var. beringiana* bezeichnet wird. Die beiden grössten Bärenschädel der Jetztwelt endlich stammen nicht aus Nordamerica, sondern nach v. Schrenck der eine derselben von den Schantar-Inseln nahe der Südküste des Ochotskischen Meeres, und der andere vom unteren Laufe des Amur.

Die Frage nach der systematischen Stellung des Yezo-Bären muss also noch als eine offene betrachtet werden, so lange nicht mehr einschlägiges Material gesammelt ist.

Was die Verbreitung dieses Bären anbelangt, so erstreckt sich dieselbe über die ganze Insel; um Sapporo und Poronai-buto ist er durchaus nicht selten, am Oberlauf des Ishikari weisen die zahlreich vorhandenen Schädel auf den «Götterzäunen» der Aino, sowie die in Käfigen gehaltenen jungen Bären auf sein häufigeres Vorkommen hin, und an der Nordküste der Vulcan-Bai kommt er ebenfalls häufig vor. Man hat bisher angenommen, dass der Yezo-Bär, heisse er nun *Ursus arctos* oder *ferox*, auf der Hauptinsel nicht vorkäme, aber auch dies wird neuerdings in Zweifel gezogen und behauptet, dass auch auf Hondo *Ursus arctos* vorkäme, wenn auch in einer kleineren Varietät.

Der kleine japanische Bär (*Ursus japonicus*), dessen Beziehungen zu seinen festländischen Verwandten *Ursus torquatus* resp. *Ursus tibetanus* übrigens auch noch nicht genügend aufgeklärt sind, kommt auf Yezo nicht vor.

Der Eisbär endlich (*Ursus maritimus*) mag sich gelegentlich nach den Kurilen verirren, kommt aber für die Fauna von Yezo nicht in Betracht.

Bezüglich der Flossenfüsser bin ich nicht im Besitze genauerer Angaben, jedenfalls kommen auf den Kurilen und Yezo mehrere Arten vor, darunter *Phoca equestris, Otaria ursina* und *Otaria stelleri.* Aller Wahrscheinlichkeit nach finden sich dieselben auch an der Nord- und West-Küste der Hauptinsel.

Von Insectenfressern kommt der japanische Maulwurf (*Talpa wogura*) auf Yezo vor, der japanische «Yama-mogura» (*Urotrichus talpoides*) scheint zu fehlen; *Spitzmäuse* kommen vor, indess ist über Zahl und Namen der Arten, gerade wie bei den eigentlichen Mäusen, noch so gut wie nichts bekannt. Ueberhaupt ist auf diesem Gebiete in Japan so ziemlich noch Tabula rasa, da es noch Niemand für der Mühe werth gehalten zu haben scheint, diesen mit Ausnahme der Ratte weniger in die Augen fallenden Thieren seine Aufmerksamkeit zuzuwenden. Spitzmäuse habe ich in Yezo keine erhalten, und *eigentliche Mäuse* ausser der *Ratte* (*Mus decumanus*) auch nicht.

Unter den übrigen Nagethieren ist der Hase (*Lepus brachyurus*) häufig; *Eichhörnchen* sind ebenfalls nicht selten, welcher Art sie aber angehören, kann ich nicht sagen, namentlich da bezüglich der Artselbständigkeit des japanischen Eichhörnchens (*Sciurus lis*) noch starke Zweifel vorliegen. Das Momodori (*Pteromys momonga*) kommt vor, das Musasabi (*Pteromys

leucogenys) fehlt, die japanische Siebenschläfer-Art (*Myoxus elegans*) scheint vorzukommen.

Von den Paarzehern ist das Wildschwein (*Sus leucomystax*) nach Angabe dortiger Jäger auf Yezo ziemlich häufig, dagegen ist der japanische Hirsch (*Cervus sika*) beinahe ausgerottet. In colossaler Menge muss dieser Hirsch früher Yezo bevölkert haben, spricht doch Böhmer[6] von 30,000 Hirschen, die im Winter 1874-1875 allein in der Provinz Hidaka getödtet seien. Seit man aber den Aino Gewehre gegeben hat, um für eine Fabrik von conserviertem Hirschfleisch das nöthige Material zu beschaffen, seitdem hat sich dieses schöne Thier derartig vermindert, dass die Regierung strenge Strafen auf die Erlegung eines Hirsches setzen musste, um das Thier vor dem gänzlichen Untergang—wenigstens auf Yezo—zu bewahren. In neuester Zeit ist auf die Bitten der Aino dieses Verbot dahin abgeändert, dass es ihnen erlaubt ist, zum Zweck der Gewinnung von Nahrung für den persönlichen Bedarf einen Hirsch zu schiessen, nicht aber denselben zu verkaufen.

Die japanische Antilope (*Antilope crispa*) scheint zu fehlen.

Die an den Küsten Yezos vorkommenden *Wale* übergehe ich hier, da sie nicht eigentlich zur Fauna des Landes gehören.

An Hausthieren finden sich noch auf Yezo: Ueberall häufig das *Pferd*; *Rindvieh* und *Schweine* an vereinzelten Punkten; mit *Schafen* werden Versuche behufs eventueller Einbürgerung gemacht, wie es scheint, haben dieselben aber wenig Erfolg.

Hiermit wäre die Klasse der Säugethiere besprochen, und müsste ich mich nun zu den *Vögeln* wenden, leider habe ich aber weder Zeit noch Gelegenheit gefunden, mich eingehender mit diesen zu beschäftigen. Ich will deshalb auf die Arbeiten von Blackiston und Pryer[7] aufmerksam machen als diejenigen, welche das meiste über diesen Gegenstand bringen. Erwähnen will ich hier nur ganz kurz, dass der Kukuk (*Cuculus canorus*), bedeutend häufiger zu sein scheint, als auf der Hauptinsel, da ich seinen Ruf überall hörte und den Vogel auch öfters, namentlich am oberen Ishikari, zu Gesicht bekam; ferner das Vorkommen einer Art *Wildhühner*, die Rein.[8] «*Birkhühner*» nennt, auch das ausschliessliche Vorkommen derselben auf Yezo erwähnt, indess ist dieser Vogel, der im Hokkaido «Yama-tori» genannt wird, nicht etwa unser deutsches Birkhuhn (*Tetrao tetrix*), sondern vielmehr das Haselhuhn (*Tetrastes bonasia*), welches auch laut v. Schrenk[9] auf Sachalin sehr gemein ist.

Die *Fasanen* fehlen gänzlich, *Stelzvögel* und *Sumpfvögel* sind in grosser Arten -und Individuen-Zahl vorhanden.

Nach diesen wenigen Notizen verlasse ich die Classe der Vögel und gehe zur folgenden, zu der der *Reptilien* über.

Yezo ist ein reptilien-armes Land, verhältnissmässig selten nur sieht man eine Schlange oder Eidechse. Von den Schildkröten fehlt die an die Tropen erinnernde *Trionyx stellatus*; *Emys vulgaris japonica* kommt vor, indessen möchte ich glauben, dass die Insel nicht ihre ursprüngliche Heimath ist, dass sie vielmehr mit den Lotusblumen im Gefolge des Buddhismus in Yezo eingezogen ist.

Die Schlangen sind merkwürdig sparsam vertreten: *Trigonocephalus blomhoffi*, die «Mamushi» der Japaner, sah ich auf der Strasse nach Kamigawa in der Gegend von Sorachi-buto, *Elaphis virgata*, der «Aodaisho», und *Elaphis quadrivirgata*, der «Shima-hebi» oder Streifen-Natter, begegnete ich ab und zu einmal im Walde. Die schwarze Varietät dieser letzteren Art, die «Karassu-hebi» oder Rabenschlange, die schon Hilgendorf[10] von Yezo erwähnt, fing mein Sammler in einem Exemplar. Die Angabe von Hilgendorf, dass diese schwarze Varietät nur auf Yezo vorkomme, ist irrig, vielmehr fing ich im Sommer 1889 bei Kawaguchi auf der Hauptinsel ein schönes Exemplar dieser Abart.

Was die andern von Hilgendorf erwähnten Arten betrifft, nämlich *Tropidonotus tigrinus*,

[6] Böhmer, Report to the Kaitakushi by H. Capron. Tokei 1875, pag. 312.

[7] Blackiston and Pryer, Catalogue of the birds of Japan. Transactions of the Asiatic-society of Japan. Vol. VIII.

[8] Rein, Japan. I. pag. 210.

[9] *v. Schrenk*, Reisen und Forschungen im Amur-Lande. I. pag. 400.

[10] Hilgendorf, Japanische Schlangen. Mittheilungen der deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens, Bd. I. Heft 10. pag. 30.

die «Yamakagashi,» *Tropidonotus martensii* und *Coluber conspicillatus*, für welche beiden ich den japanischen Namen «Djimoguri» gehört habe, so haben weder mein Sammler noch ich jemals eine dieser im ganzen übrigen Japan gemeinen Arten zu Gesicht bekommen. Trotzdem wage ich ihr Vorkommen nicht zu bestreiten, da es doch im höchsten Grade wunderbar wäre, wenn die als specifische Wasserbewohner und vortreffliche Schwimmer bekannten *Tropidonotus-Arten* in Yezo, das nur durch die schmale Meerenge von Tsugaru von der Hauptinsel getrennt ist, vollständig fehlten.

Die eigentlichen *Seeschlangen*, deren Heimath die tropischen Meere sind, und die nur verhältnissmässig selten nach dem südlichen Japan verschlagen werden, kommen natürlich an den Küsten von Yezo nicht vor.

Zwei Arten von den drei in Japan vorkommenden Eidechsen sind auch auf Yezo vorhanden, nämlich *Lacerta tachydromoides*, die «Tokage,» und *Eumeces quinquelineatus*, die «Aotokage.» Die dritte Art, der japanische Gecko (*Platydactylus yamori*), der noch in Tokyo nicht zu den Seltenheiten gehört, fehlt auf Yezo.

Bei den Amphibien haben wir in Bezug auf Arten -und Individuen-Zahl ein ähnliches Verhältniss, wie bei den Reptilien, zwar sind die Frösche häufig genug, die Schwanzlurche dagegen sehr selten. Der Riesensalamander (*Cryptobranchus japonicus*) der «Sanjonouwo» (*Onychodactylus japonicus*), ebenso *Ellipsoglossa naevia* und *Ellipsoglossa nebulosa*, fehlen vollständig. Den kleinen, auf der Hauptinsel wenigstens in der Ebene überall gemeinen Imori (*Triton subcristatus*) habe ich nur in Sapporo im Museum gesehen, wäre dies nicht, so würde ich das Vorkommen desselben auf Yezo in Zweifel ziehen.

Frösche gibt es, wie schon gesagt, genug: ich sah unsern Laubfrosch (*Hyla arborea*) überall auf Gebüschen; in jedem Teiche fanden sich *Rana esculenta*, der Grasfrosch, und *Rana rugosa*, der Thaufrosch. Die zweite japanische Hyla-Art (*Hyla bürgeri*) habe ich niemals bemerkt und glaube deshalb, ihr überall nicht besonders häufiges Vorkommen für Yezo bezweifeln zu dürfen.

Die Kröte (*Bufo vulgaris*) findet sich auf Yezo, wenn auch nicht so häufig, wie anderwärts.

Die Flüsse, Ströme und Seeen Yezo's sind durch ihren Fischreichthum bekannt. In Teichen und Seeen findet sich der Karpfen oder «Koi» (*Cyprinus carpio*) und die japanische Karausche oder «Funa» (*Carassius langsdorfii*).

Bezüglich der lachsartigen Fische, für deren Fang namentlich Yezo von grösster Bedeutung ist, will ich auf die Arbeit von Hilgendorf[11] in diesen Heften aufmerksam machen. Derselbe führt sechs Arten von Yezo an, deren Artcharactere indess noch nicht völlig festgestellt sind. Es sind dies:

1. *Salmo pluvius*, auf Yezo «Amemasu» genannt.
2. *Oncorhynchus haberi*, oder «Sake,» der für Yezo wichtigste Fisch.
3. *Oncorhynchus perryi*, der «Masu.»
4. *Oncorhynchus jessoensis*, ebenfalls «Masu» genannt.
5. *Osmerus eperlanus*, der japanische Stint, und
6. *Hypomesus olidus*, ein naher Verwandter des vorigen.

Den «Amenouwo,» eine japanische *Forelle*, hält Hilgendorf für junge Exemplare von *Salmo perryi*, Rein[12] dagegen meint, dieselbe sei eine besondere Art, und ich möchte mich letzterer Meinung anschliessen: auch ich halte das Thier für eine specifische *Forellen-Art*.

Mit den hier angeführten ist natürlich die Zahl der Süsswasserfische von Yezo keineswegs erschöpft, aber eigene Beobachtungen habe ich nur sehr wenige anstellen können, denn erstens war die Jahreszeit, wie schon gesagt, hierfür nicht günstig, und zweitens nahmen mich meine entomologischen Arbeiten zu sehr in Anspruch, als dass ich mich viel mit Fischen hätte abgeben können.

Deshalb will ich nur noch eines einzigen Fisches hier Erwähnung thun, und zwar eines *Petromyzon*, einer Neunaugen-Art. Rein[13] erwähnt, dass eine solche sich in Flussmündungen aufhalte und «Yatsume-unagi» genannt werde. Dies ist jedenfalls nur bedingungsweise richtig. In Sapporo kommt ein *Petromyzon*

[11] Hilgendorf, Japanische Lachsartige Fische. Mittheilungen der Deutschen Gesellschaft für Natur -und Völkerkunde Ostasiens. Bd. II. Heft 11. pag. 25.

[12] Rein, Japan. I. pag. 224.

in kleinen Bächen haüfig vor, namentlich aber sah ich am Fusse der Stromschnellen des Ishikari, bei Kamoikotan, grosse Mengen einer ziemlich grossen *Petromyzon*-Art zum Trocknen aufgehängt, welche nach daselbst eingezogenen Erkundigungen an Ort und Stelle gefangen waren.

Wir verlassen hiermit das Reich der Wirbelthiere und wenden uns nunmehr den Wirbellosen zu.

Da sind zunächst die *Mollusken*, mit denen ich mich nur sehr wenig beschäftigt habe, *Landschnecken* habe ich in fünf Arten gesammelt, die mit denen des übrigen Japan von einerlei Species zu sein scheinen; sie gehören sämmtlich zur Familie der *Heliciden*. An Bäumen, resp. unter Baumrinde, Steinen und in hohlen Baumstümpfen fand ich häufig *Nacktschnecken*, deren Speciesname mir aber unbekannt ist.

Von *Süsswasserschnecken* erhielt ich nur eine Gattung, *Limnaea*, die namentlich Morgens auf den Pflanzen in der Nähe des Wassers häufig war.

Muscheln habe ich nicht gesammelt, auch fehlen mir alle Notizen über ihr Vorkommen, das ich im Uebrigen gar nicht in Zweifel ziehe. Jedenfalls ist das Vorkommen von Land- und Süsswasser-Mollusken weder druch deren Anzahl, noch durch deren Formen besonders in die Augen fallend.

Im Gegensatz zu der Dürftigkeit meiner Notizen über die Mollusken verfüge ich bei der folgenden Classe, den Insecten, über einen Embarras de richesse, der es mir unmöglich macht, auch nur die grösseren Abtheilungen eingehender zu besprechen. Ich will mich deshalb darauf beschränken, eine allgemeine Schilderung des Insectenlebens von Yezo zu geben, und nur auf einige speziell interessante Fälle näher eingehen.

Im Grossen und Ganzen lässt sich der Character der Insectenfauna von Yezo in die Worte zusammenfassen: *Die auf der Hauptinsel noch zahlreich vertretenen tropischen und subtropischen Formen und Färbungen verschwinden auf Yezo, oder finden sich doch nur noch in sehr verringertem Masse. An ihre Stelle treten nordische Formen, welche sich im Allgemeinen durch geringere Körpergrösse und dunklere Farbentöne von jenen unterscheiden.*

Um zunächst bei den *Käfern*, und zwar bei den *Laufkäfern*, zu beginnen, so fehlt die schöne buntfarbige *Cicindela chinensis*, die hier bei Tokyo nicht selten ist, in den Gebirgen dagegen, wie es scheint, auch auf der Hauptinsel nicht vorkommt. Die auffallenden, grossen, langgestreckten *Damaster* der Hauptinsel—in der Umgebung von Tokyo namentlich *Damaster Pandurus*—werden in Yezo durch eine verwandte Art vertreten, den *Damaster rugipennis*, und hier haben wir das seltene Beispiel, dass die nordische Form die lebhafter gefärbte ist, da sie ein metallisch schimmerndes Halsschild besitzt.[14] Die sonst vorkommenden *Carabiden* zeichnen sich weder durch Grösse noch durch Färbung besonders aus, es sind meist Formen, wie wir sie häufig auch auf der Hauptinsel finden, und von denen eine grosse Anzahl identisch oder sehr nahe verwandt mit deutschen Arten ist.

Ueberrascht war ich durch die geringe Arten- und Individuenzahl der *Wässerkäfer*. In meinem Besitze befinden sich nur wenige kleinere Arten von *Dytisciden* und *Hydrophiliden*, ferner *Gyriniden*; die Gattungen *Dytiscus*, *Cybister*, *Hydrophilus* etc. fehlen in meiner Sammlung von Yezo vollständig. Dieselben kommen indess, aber, wie es scheint, nicht sehr häufig, vor, z. B. in den Seeen Onuma und Konuma in der Nähe von Hakodate.

Die *Staphyliniden* haben in Uebereinstimmung mit ihrer ziemlich verborgenen Lebensweise überhaupt weder besonders grosse Formen, noch leuchtende Farben; die von mir auf Yezo gesammelten Arten sind sämmtlich sehr unscheinbar.

Ebenso verhält es sich mit den *Histeriden*, welche selbst unseren deutschen Arten an Grösse und Färbung nachstehen.

Unter den *Aaskäfern* ist namentlich die Häufigkeit eines grossen, unserem *Necrophorus germanicus* nahestehenden Todtengräbers zu erwähnen.

---

[13] Rein, Japan. I. pag. 228.

[14] Vergl. Lewis. A Memorandum on the *Coleopterous genus damaster* with notes on six species or forms in it. Transactions of the Asiatic Society of Japan. IX. pag. 154.

In den nächsten Familien finden sich überhaupt keine grossen und auffallenden Formen, diese kommen erst wieder in Betracht bei den *Lamellicornia*. Hier fehlt auf Yezo zunächst der Riese unter den japanischen Käfern, *Xylotrupes dichotomus*. Eine schöne smaragdgrüne *Cetoniide*—ich kenne ihren Artnamen nicht—kommt im Gegensatz zur Hauptinsel auf Yezo nur sparsam vor, einer der seltenen Vertreter schöner, leuchtender Farben auf dieser Insel. Die Zahl der zu den *Maikäfern* gehörigen Blattkäfer ist bedeutend geringer, als auf Hondo; von *Mistkäfern* bemerkt man nur wenig. Die sehr zahlreichen *Hirschkäfer* scheinen denselben Arten anzugehören, wie auf der Hauptinsel, vielleicht noch vermehrt durch einige sehr kleine Species.

Verhältnissmässig sehr selten sind die *Buprestiden* auf Yezo. Von dieser Familie existiert im übrigen Japan eine Art, welche sich dreist den schönsten Formen der Tropen an die Seite stellen kann; ich meine das sog. «Tamamushi» (*Chrysocroa fulgidissima*), eine grosse, leuchtend grün und rothe Prachtkäferart, die in der Gegend von Tokyo durchaus nicht selten ist. Im Hokkaido fehlt diese Art.

Die *Elateriden* sind häufig vertreten, die einzelnen Formen ähneln unseren deutschen in hohem Grade.

Eine von mir in ziemlich vielen Exemplaren gefangene *Leuchtkäfer-Art* ist bedeutend kleiner, als die von der Hauptinsel erhaltenen. *Maiwürmer* und *Canthariden* sind häufig, namentlich fand ich letztere oft damit beschäftigt, Fliegen, Bienen, kleine Schmetterlinge oder andere Käfer zu verzehren, ein Umstand, der diese Familie vielleicht dem Landmanne nützlich, dem sammelnden Entomologen dagegen häufig recht unangenehm macht.

Hier schalte ich am besten eine höchst eigenthümliche Gruppe von Käfern ein, deren nähere Bestimmung und Classificierung mir bei dem gründlichen Mangel aller Litteratur hier in Japan leider nicht möglich ist, es ist dies eine grosse Reihe von *Schwammkäfern*, mit theilweise höchst abenteuerlichen Formen und auffallenden Färbungen. Die Arten-und Individuen-Zahl dieser verborgen lebenden Käfer ist auf Yezo eine sehr grosse.

Ebenso ist stark daselbst vertreten die Familie der *Melanosomata*. Es sind meistens düster oder schwarz gefärbte Käfer, welche an dunklen, feuchten, moderigen Orten leben. Sie finden in den ausgedehnten Urwäldern von Yezo, mit denen fast die ganze Insel bedeckt ist, die schönste Gelegenheit, sich auszubreiten, und die Menge der hier vorkommenden Arten und Individuen ist eine erstaunlich grosse. Zu jeder Tageszeit sieht man namentlich die behenden *Helops-Arten*, deren wir übrigens auch einige in Deutschland haben, an den Bäumen umherlaufen.

Die folgenden Familien bieten wenig Interessantes dar, erst bei den *Curculioniden* fällt wieder eine grosse Art auf, die einigermassen an die tropischen Formen erinnert und sowohl auf Yezo wie auf Hondo ziemlich häufig ist. Die kleineren Arten, namentlich *Cleonus* und verwandte Gattungen, überraschen durch die Massenhaftigkeit ihres Vorkommens.

Auffällig sind die sehr zahlreichen und theilweise sehr interessanten Arten der *Bockkäfer*. An die Stelle der auf der Hauptinsel häufigen, schlanken Formen treten plumpe, schwerfällige Arten, ohne jedoch die ersteren gänzlich zu verdrängen. Häufig tritt eine schön graublau und sammtschwarz gebänderte *Rosalia* auf, ebenso an Wallnussbäumen eine blaugrüne *Aromia*. Hier fehlt es überhaupt nicht an leuchtenderen Farben. Die schön rothen *Purpuricenus* und eine metallisch glänzende *Saperda* mögen als Beispiele dafür dienen. Dagegen fehlt ein anderer Bockkäfer gänzlich, der sehr bekannte schwarze, mit weissen Flecken geschmückte *Melanauster chinensis*, der hier auf der Hauptinsel überall an Bachufern gemein ist. Erwähnen will ich noch eine sehr interessante Art, deren Flügeldecken den Hinterleib nur zur Hälfte bedecken, die aber nicht zu den *Necydalis*-Arten gehört, sondern *Prionus* nahe steht, und die mir bisher noch nirgends vorgekommen ist, auch wahrscheinlich eine neue Gattung darstellen dürfte.

Die letzten beiden Familien der Käfer, die *Chrysomeliden* und *Coccinelliden*, sind zahlreich, aber nicht in besonders auffälligen Arten vertreten.[15]

[15] Die Käfer betreffend weise ich auf den "Catalog der

Wir kommen jetzt zu den *Hymenopteren*, über die ich rasch hinweggehen will, da ihre genauere Kenntniss noch sehr im Argen liegt. Ich will deshalb hier nur kurz bemerken, dass *Bienen*, *Raub-*,*Schlupf-*,*Grab*-und sonstige *Wespen* in Hülle und Fülle vorhanden sind, nicht weniger *Ameisen* etc. Für den Hymenopterologen ist hier noch ein weites, beinahe jungfräuliches Gebiet, dessen eingehende Erforschung jedenfalls von grösstem Interesse wäre.

Ueber die dritte Insectenordnung, die *Lepidoptera*, sind wir verhältnissmässig gut unterrichtet, da sich von jeher Liebhaber und Sammler dieser schönen und auffälligen Insecten gefunden haben. Auch die Yezoische Schmetterlingsfauna ist uns ziemlich genau bekannt, wenigstens bekannter, als die übrigen Insecten-Ordnungen dieser interessanten Insel.

Namentlich bei den Schmetterlingen tritt der oben angeführte Satz, dass die tropischen Formen verschwinden und nordischen Platz machen, deutlich hervor.

Die grossen schwarzblauen *Papilio*-Arten sind in Yezo bedeutend seltener als auf der Hauptinsel, die einzelnen Exemplare sind kleiner, ihre Färbung ist weniger leuchtend. Die von mir gesammelten Exemplare, namentlich von *Papilio maacki*, gleichen in jeder Beziehung den von v. Schrenck abgebildeten Stücken aus dem Amurgebiet. Der bei Yokohama häufige *Papilio sarpedon* findet sich nicht im Hokkaido, die grossen, südlichen Arten, wie *Papilio memnon* etc. fehlen selbstverständlich. Sehr häufig ist namentlich im Frühjahr eine Apollo-Art (*Parnassius glacialis*), die übrigens auch in den Bergen von Nikko keine Seltenheit ist.

Die Familie der *Pieriden* zählt auf Yezo bedeutend weniger Arten und Individuen, als auf der Hauptinsel. Hier ist im Frühling die sog. «Goldene 8» (*Colias hyale*) der häufigste Schmetterling, in Yezo ist er zwar durchaus nicht selten, wird aber an Zahl der Individuen durch das später zu erwähnende Pfauenauge (*Vanessa io*) bedeutend übertroffen. Von den eigentlichen Weisslingen ist *Pieris napi*, der Rübsaat-Weissling, häufig, *Pieris rapae*, der kleine Kohl-Weissling, verhältnissmässig selten. Häufiger, als auf der Hauptinsel, ist auf Yezo der Senfweissling (*Leucophasia sinapis*); Citronenfalter (*Rhodocera*) habe ich nur wenige gesehen.

Sehr auffällig und für die Schmetterlingsfauna charakteristisch ist das vollständige Fehlen der *Terias-Arten*, jener mittelgrossen, intensiv gelb gefärbten Schmetterlinge, die man von März bis November in Tokyo häufig fliegen sieht. Diese interessante, über das ganze Monsungebiet verbreitete Schmetterlingsgattung hat die Tsugaru-Strasse bisher nicht überschritten, ein für die Thiergeographie hoch interessantes Factum.

Statt ihrer begegnen wir auf Yezo einem alten Bekannten aus Deutschland, für den die Tsugaru-Strasse die Südgrenze bildet, unserem Baumweissling, *Aporia crataegi*, dessen Raupe den Obstgärten des Hokkaido beträchtlichen Schaden zufügt.

Von den *Lycaeniden* ist erwähnenswerth das, wenn auch theilweise recht seltene, Vorkommen einer ganzen Reihe von bisher auf der Hauptinsel noch nicht beobachteten Arten. Von diesen fing ich *Thecla saphirina*, *Thecla w-album* und *Lycaena lycormas*. Ausser diesen gibt Pryer[16] für Yezo noch an: *Thecla pruni*, *Thecla ibara*, *Thecla butleri* und *Thecla signata*. *Thecla japonica*, *smaragdina* und *orientalis* sind durch eine von der der Hauptinsel wenig abweichende boreale Form vertreten. Hier würden sich wahrscheinlich auf experimentellem Wege manche interessante Entdeckungen machen lassen in Bezug auf die durch Temperatur-Unterschiede hervorgerufene Veränderlichkeit der Färbung.

Von auf der Hauptinsel vorkommenden, an die Tropen mehr oder weniger erinnernden Formen fehlen auf Yezo *Dichorrhagia nesimachus* und der prachtvolle, grosse, violett schimmernde *Euripus charonda*, auch der kleinere schwarz und weisse *Euripus japonica* scheint zu fehlen. Statt ihrer findet sich auf Yezo unser grosser Eisvogel (*Limenitis populi*). Dieser schöne

Coleopteren von Japan" von H. v. Schönfeldt hin, der ausser der Angabe der bezüglichen Beschreibungen auch die der sicher bekannten Fundorte enthält. Erschienen ist dieser Catalog in den Jahrbüchern des Nassauischen Vereins für Naturkunde, Jahrg. 40. pag. 29.

[16] Pryer, Rhopalocera nihonica. pag. 15-16.

Falter ist auch in Europa keineswegs häufig; ich sah ihn in verhältnissmässig grosser Anzahl an der Strasse nach Kamigawa, zwischen Sorachi-buto und Kamoikotan, zwei Tage darauf ging mein Sammler in dieselbe Gegend, aber die ganze Ausbeute eines fünftägigen Aufenthalts dort waren ein gut erhaltenes und ein bis zur Unbrauchbarkeit beschädigtes Exemplar dieses Schmetterlings.

Den Schillerfalter (*Apatura ilia var. clytie*), dessen Vorkommen bisher nur von der Hauptinsel bekannt war, habe ich auch auf Yezo gefangen.

Von hohem Interesse sind die Arten der Gattung *Vanessa*. Es fehlt zunächst auf Yezo, wie es scheint, die in Central-Japan sehr häufige *Vanessa xanthomelas;* ungefähr gleich häufig sind im Hokkaido und auf Hondo *Vanessa cardui*, die unserm «Admiral» ähnliche *Vanessa callirhoë*, und *Vanessa charonia*, eine schöne, grosse, schwarz und blaue, hier um Tokyo häufig fliegende Art. Ferner ist beiden Inseln gemeinsam *Vanessa antiopa*, der «Trauermantel» den ich indess hier wie dort nur sehr selten zu Gesicht bekommen habe. Um so häufiger ist auf Yezo eine andere Art, die schon erwähnte *Vanessa io*, welche auf Hondo nur in Gebirgsgegenden, und auch dort nicht einmal häufig, vorzukommen scheint, während sie in Yezo der gemeinste aller dort vorkommenden Schmetterlinge ist. Sie überwintert im Imago-Stadium und fliegt im Sommer in mehreren Generationen hinter einander.

Als ganz neue Erscheinung tritt zu diesen hinzu eine Schmetterlingsart, die am meisten unserem kleinen Fuchs gleicht, und die PRYER [17] deshalb auch für mit *Vanessa urticae* identisch erklärt hat. Von der in Deutschland fliegenden Form ist die Yezo-Form aber sehr weit verschieden schon durch das Fehlen der blauen Mondflecke am Aussenrande der Oberflügel und durch die Verlängerung des zweiten Vorderrand-Fleckes zu einer breiten, bis zum Hinterrande reichenden tiefschwarzen Binde. Am nächsten scheint sie noch der nordischen *var. Polaris* zu stehen. Die Raupe lebt auf der grossen Brennessel, der Schmetterling fliegt in mehreren Generationen.

Die beiden Arten *Vanessa c-album* und *Vanessa c-aureum* kommen auch auf Yezo vor, ebenfalls *Vanessa v-album*, aber wohl nur sehr selten, wenigstens habe ich kein Exemplar dieser Art erhalten.

Das interessanteste Verhalten aber zeigen zwei Vanessa-Arten, von denen die eine die deutsche *Vanessa levana* oder allenfalls eine Varietät dieser Art ist, die andere dagegen bisher irrthümlich als *Vanessa burejana* und *Levana* bezeichnet wurde.

In einer vorläufigen Mittheilung im «zoologischen Anzeiger»[18] habe ich gesagt, dass *Vanessa burejana Brem.* die *Prorima*-form von *Vanessa levana* sei, welche hier in Japan die deutsche Frühlingsform vertrete. Ich ging bei dieser Behauptung von der unrichtigen Ansicht aus, dass der im Hochsommer hier fliegende, der *Prorsa*-Form ähnliche Schmetterling auch wirklich unsere europäische *Prorsa* sei.

Hervorgerufen war dieser Irrthum durch den Mangel an Vergleichsmaterial und dadurch, dass PRYER, der einzige, der bisher die japanischen Tagschmetterlinge im Zusammenhang bearbeitet hat, diesen Schmetterling ebenfalls für *Vanessa levana* hielt. Nun ist allerdings PRYER nichts weniger, als eine Autorität, und der Hauptwerth seiner «Rhopalocera nihonica» ist der, dass eben nichts anderes derartiges bisher existierte.[19] Dieses Urtheil mag hart scheinen, aber was ist mit einer «Description of the butterflies of Japan» zu machen, welche, ich glaube, nur *eine* Beschreibung (von *Amblypodia loomisi*) enthält, deren sämmtliche Angaben über Futterpflanzen, Fundorte, Flugzeiten etc. im höchsten Grade mangelhaft und deren Abbildungen wissenschaftlich gänzlich unbrauchbar sind. Was aber noch ganz besonders als tadelnswerth hervorgehoben zu werden verdient, ist, dass Pryer, der nichts weiter als ein eifriger und erfolgreicher Sammler war, die Anmassung besessen hat, sich über anerkannte

[17] Pryer, Rhopalocera nihonica, pag. 26.

[18] Saisondimorphismus bei japanischen Schmetterlingen. Zool. Anz. Jahrg. XIII., No. 325. pag. 13. Vergl. auch Mittheilungen der Deutsch. Ges. f. Nat. u. Völkerk. Ostas. Band V. pag. 144.

[19] Wie ich höre, ist jetzt ein Buch von Leach, "The butterflies of Japan and Corea" im Erscheinen begriffen, hoffentlich wird dies dem Mangel abhelfen.

Fachmänner, wie Butler, in einer nahezu verächtlichen Weise zu äussern. Mag Butler sich mit seiner Ansicht über die verschiedenen Terias-Arten im Irrthum befinden, immerhin sollte sich ein naturforschelnder Kaufmann, wie Pryer war, doch zweimal bedenken, ehe er verdiente Lepidopterologen als « species maker » lächerlich zu machen sucht. Entomologen sind hier in Japan leider sehr dünn gesät, zwar gibt es in Yokohama einige grosse Schmetterlingssammlungen im Besitze englischer und americanischer Kaufleute und Missionare, aber bei diesen Herren ist das Geschäft die Hauptsache, und Mittheilungen über biologische Verhältnisse sind nur spärlich zu erhalten.

Diese verschiedenen, theilweise recht ausgedehnten Sammlungen habe ich durchgesehen, und überall fand ich die damals auch von mir für *Vanessa levana* gehaltene dunkle Art. War diese Art wirklich *Vanessa levana*, so musste sich auch eine dazu gehörige Frühlingsform finden lassen, und diese glaubte ich gefunden zu haben in der von Pryer als *Vanessa burejana Brem.* kenntlich abgebildeten Art.

Die übrigen Verhältnisse passten vorzüglich: beide Formen flogen in denselben Gegenden, die eine im Mai und Juni, die andere im August, die Sommerform hatte unzweifelhaft Aehnlichkeit mit der ja ziemlich stark variierenden *Prorsa*, dass die *Levana* durch die *Prorima*-Form vertreten wurde, liess sich durch die klimatischen Verhältnisse sehr wohl erklären. Somit glaubte ich sicher zu gehen, wenn ich die eine Art für die Frühlingsform der anderen erklärte.

Den experimentellen Nachweis hierfür zu bringen war mir leider nicht gelungen, da ich *Urtica dioica*, die Futterpflanze der *Vanessa levana*, nirgends finden konnte, auch sämmtliche von mir befragten Eingeborenen eine derartige Pflanze nicht zu kennen erklärten. Die Aussetzung eines Geldpreises auf die leicht erkennbaren Eier und jungen Raupen war ebenfalls resultatlos. Ich glaubte nun in einer *Boehmeria*-Art die Futterpflanze gefunden zu haben, da ich auf derselben die Raupen von *Vanessa io* und *callirhoë*, deren Raupe und Schmetterling in Gestalt, Färbung und Lebensweise die grösste Aehnlichkeit mit *Vanessa atalanta* zeigt, regelmässig traf, aber alle angestellten Versuche missglückten. Erst mein Aufenthalt in Yezo hat mich in den Stand gesetzt, die Verhältnisse klar beurtheilen und meine frühere Behauptung berichtigen zu können. Gleichzeitig haben die Versuche so interessante Resultate ergeben, dass ich hier etwas näher auf dieselben eingehen will.

Von vornherein liess sich schon für die Experimente mit Vanessa ein besserer Erfolg, als auf der Hauptinsel, voraussagen, da *Urtica dioica, var. angustifolia Led.*, massenhaft vorkommt. Vom 2.—30. Juni wurden von meinem Sammler und mir Exemplare der vermeintlichen *Prorima*-Form in grosser Anzahl gefangen. Zu meinem grossen Erstaunen erhielten wir aber auch drei Männchen und zwei Weibchen der echten Levana-Form. Da die letzteren gleich getödtet, und weitere nicht mehr gefangen wurden, so mussten für diesmal Züchtungsversuche unterbleiben; anders war es dagegen mit der vermeintlichen *Prorima*. Zwar misslangen die ersten Versuche, aber endlich hatten sie doch Erfolg. Ich will den Versuch und seine Resultate kurz beschreiben:

Am 19. und 20. Juni fing ich je ein Weibchen der sog. *Vanessa burejana*. Dieselben wurden in einen Raupenzwinger gesetzt, in welchen auch einige Urtica dioica gebracht waren. Während der nächsten Tage war ich auf einer Reise ins Innere begriffen, als ich am 29. Juni zurückkehrte, fand ich an den Blättern eine grosse Anzahl von Eiern vor. Theils waren dieselben an der Ober-, theils an der Unterseite der Blätter befestigt, indess war ersteres namentlich bei den Blättern der Fall, welche sich in Folge beginnender Verwelkung zusammengerollt hatten, so dass auch hier die Eier sich gewissermassen auf der Unterseite befanden. Die Anordnung der Eier war die bekannte Perlschnurförmige von *Vanessa levana*, ihre Farbe war grau mit silbernen Längsstreifen.

Schon am 30. Juni krochen die ersten Raüpchen aus, die anderen folgten in den nächsten Tagen. Sie bildeten an der Unterseite der Blätter « Raupenspiegel » von verschiedener Grösse, je nach der Anzahl der daran betheiligten Exemplare.

Die Raupen machten vier Häutungen durch, am 21. Juli hingen sich die ersten beiden zur

Verpuppung auf, im Ganzen waren 43-45 Raupen vorhanden.

Am 28. Juli waren alle Raupen bis auf 2 verpuppt. Von den Puppen waren viele dunkelbraun mit einigen Goldflecken auf dem Rücken, bei anderen war die Goldfarbe die vorherrschende und bei noch anderen fanden sich beide Farben in ungefähr gleicher Ausdehnung.

Am 30. Juli schlüpften 2 von den überwiegend braunen, und eine der überwiegend goldfarbenen Puppen aus und ergaben Weibchen und Männchen der Form, welche auch auf der Hauptinsel fliegt und von mir für die *Prorsa-Form* der *Vanessa levana* gehalten worden war.

Die Arteinheit der sog. *Vanessa burejana* und der sog. *Vanessa levana* von Japan ist damit erwiesen.

Aber noch ein hoch interessantes Resultat sollte dieser Versuch ergeben.

Am 31. Juli schlüpften noch 5, am 2. August noch 4 Schmetterlinge aus, alle von gleicher Färbung und mit der sog. *Vanessa levana* von der Hauptinsel übereinstimmend. Einige Raupen waren während der Verpuppung zu Grunde gegangen, eine Zählung am 15. August ergab noch 28 Puppen.

Aufang September verliess ich Yezo, etwa einen Monat darauf folgte mir mein Sammler nach und brachte die noch immer nicht zur Verwandlung gelangten Puppen mit nach Tokyo. Während des Winters blieben dieselben in einem nicht geheizten, nur durch ein japanisches Kohlenbecken schwach erwärmten Zimmer, in welchem es während der Nacht empfindlich kalt war.

Am 1. März 1891 wurden die Puppen auf die sonnige Veranda gebracht, während der nächsten Nächte, so lange das Thermometer Nachts noch bis unter 0° R. fiel, wurden die Puppenkästen an einem frostfreien Platze im Hause aufgestellt.

Am 24. März schlüpfte ein verkrüppeltes Männchen, am 26. März ein ebenfalls nicht ganz ausgebildetes Weibchen der sog. *Vanessa burejana* aus.

Während also ein Theil der unter ganz gleichen Verhältnissen erzogenen Puppen eine von der ersten Generation völlig verschiedene Sommerform ergab, überwinterte ein anderer, um erst im nächsten Jahre wiederum die Frühlingsgeneration zu ergeben.

(Den Umstand, dass bei dem Männchen die Hinterflügel verkrüppelt, bei dem Weibchen die Flügel nicht ganz glatt wurden, sondern etwas gerollt blieben, schiebe ich auf die mehrfachen Störungen, welche die Puppen während des Transportes vom Hokkaido nach Tokyo erlitten.)

Welche Erklärung lässt sich nun für diese Erscheinung finden? Ich glaube, sie ist von Weisman[20] gegeben, dessen Versuche mit der europäischen *Vanessa levana* ihn zu folgenden Schlüssen führten:

«Die Levana-Form ist die primäre ursprüngliche Gestalt der Art, die Prorsa-Form die secundäre, entstanden durch allmälige Einwirkung des Sommerklimas. Wenn wir im Stande sind, viel Individuen der Sommergenerationen durch Kälte in die Winterform zu verwandeln, so beruht dies auf Rückschlag zur Stammform, auf Atavismus.»

Mir scheint nun, dass die von mir angestellten Beobachtungen an der Japanischen *Vanessa-Art* einerseits durch diese Theorie vollkommen erklärt werden, andererseits wohl geeignet sind, derselben als eine kräftige Stütze zu dienen.

Am 12. Juli fing ich zwei Exemplare einer *Vanessa*, welche sich auf den ersten Blick ganz bedeutend von allen, bisher von mir in Japan gesehenen Arten unterschieden. Die Farbe der Oberseite der Flügel war schwarz mit einer weissen, auf den Oberflügeln unterbrochenen Binde, in der Nähe der Flügelwurzeln befanden sich einige schmale weisse Strichelchen; die Oberflügel zeigten gegen den Aussenrand hin einige weisse und gelbliche Flecke. Bis so weit glich die Zeichnung völlig der der europäischen *Prorsa*, aber es fehlte alles Roth.

Ich vermuthete sofort, in diesem Schmetterling die Sommerform der oben erwähnten fünf echten *Vanessa levana* vor mir zu haben, und da von nun an fast jeder Tag eine grössere oder geringere Anzahl dieser Falter brachte, so hatte ich Material für Züchtungsversuche genug. Unter den

[20] Weismann, Studien zur Descendenztheorie. I. Ueber den Saisondimorphismus der Schmetterlinge.

frisch gefangenen Exemplaren fand sich übrigens auch eine Anzahl Individuen, welche leise Andeutungen von Roth in der Nähe des Aussenrandes der Flügel zeigten, immer aber nur in sehr geringem Masse. Die angestellten Versuche waren folgende:

Versuch I. Am 14. Juli wurden zwei Weibchen ohne rothe Flecken in einen Zwinger gesetzt, am 17. Juli legte eines derselben eine grosse Anzahl Eier ab; diese zeigten die Perlschnur-förmige Anordnung und hatten eine grüne Farbe. Als Futterpflanze diente wiederum *Urtica dioica.* Am 24. Juli schlüpften die Räupchen aus. Sämmtliche Raupen verpuppten sich in den Tagen vom 9. bis 11. August, am 15. August schlüpften 6 Weibchen und ein Männchen aus, sämmtlich ganz dunkle Exemplare. Am 16. August schlüpften wieder 11 Schmetterlinge aus, am 17. August 4, von denen namentlich ein Weibchen beinahe so viel Roth auf den Flügeln zeigte, wie die Abbildung Taf. I. Fig. 6 in der schon citierten Arbeit Weismanns. Von den übrigen zeigten mehrere röthliche Striche von grösserer oder geringerer Ausdehnung.

Versuch II. Genau dasselbe Resultat hatte eine weitere erfolgreiche Zucht, deren Eier am 19. und 20. Juli abgelegt wurden, und deren Falter am 18, 19. und 20. August ausschlüpften.

Die so erhaltenen Schmetterlinge würden also, vorausgesetzt, dass meine Vermuthung richtig war, und ich wirklich in den Anfang Juni gefangenen fünf echten Levana-Individuen die Frühlingsformen vor mir hatte, die dritte Generation dieser Art sein.

Versuch III. Am 15. August wurde ein ganz friches Weibchen mit ziemlich viel Roth in einen Zwinger gesetzt; am 17. erfolgte die Eiablage. Vom 20. bis zum 23. August schlüpften die Räupchen aus.

Versuch IV und V. Am 20. August wurden in einen Zwinger ein, in einen andern zwei Weibchen gesetzt, beide mit wenig Roth auf den Flügeln. Am 21. und 22. August wurden die Eier abgelegt.

Die Entwicklung dieser 3 Zuchten habe ich nicht mehr selbst beobachtet, da ich bald darauf mein Standquartier bei Poronai-buto verliess. Die Zuchten blieben zurück unter der Aufsicht meines Sammlers, welcher mir die Puppen mit nach Tokyo brachte. Hier erfuhren sie genau dieselbe Behandlung, wie sie oben von den überwinternden Puppen der sog. *Vanessa burejana* angegeben wurde.

Vom 18. bis zum 29. März 1891 schlüpften aus diesen Puppen aus 31 Exemplare einer Form, an welcher ich keinen Unterschied von der Frühlingsform der europäischen *Vanessa levana* finden kann.

Vanessa levana L. fehlt also auf der Hauptinsel von Japan, fliegt dagegen in drei Generationen, einer Frühlings-und zweier Sommer-Formen, in Yezo. Beiden Inseln gemeinsam ist eine saisondimorphe Vanessa-Art, für deren verschiedene Erscheinungsformen man bisher die Namen Vanessa burejana und Vanessa levana anwandte.

Die Scheckenfalter, *Melitaea,* scheinen auf Yezo zu fehlen, dagegen sind die meisten japanischen *Argynnis-Arten* stark vertreten. Sehr häufig ist namentlich *Argynnis sakana,* der dadurch besonders interessant ist, dass das Weibchen eine im höchsten Grade von der des Männchens abweichende Färbung besitzt. Pryer[21] gibt davon eine wohl erkennbare Abbildung auf Pl. 10. Fig. 24., der Schmetterling ist aber aufgeführt als *Melanitis nr. sp.* Auf der Hauptinsel, wenigstens so weit ich sie kenne, ist das Weibchen von *Argynnis sakana* ziemlich selten, im Hokkaido dagegen ist es gerade so häufig wie das Männchen.

Die südlichen *Melanitis*-Arten fehlen in Yezo, die elegante *Danais tytia* dagegen ist vorhanden.

Sehr häufig sind die meisten *Satyriden,* unter ihnen bemerkens werth ist namentlich die grosse *Pronophila Schrenckii,* die ausser von Yezo auch noch vom Asama-Yama bekannt ist. Die Färbung der Oberseite ist einfarbig mausgrau mit einem oder zwei kleinen dunklen Flecken auf den Vorder-, und vier bis fünf auf den Hinterflügeln. Im Herbst häufig ist noch die sonst ziemlich seltene *Neope callipteris.*

Von der letzten Familie der Tagschmetterlinge, den *Hesperiden,* fehlt die schöne, grosse, an tropische Formen erinnernde *Ismene benjamini.* Die andern Arten sind fast alle vorhanden, bieten aber nichts in die Augen Fallendes.

[21] Pryer, Rhopalocera nihonica.

Kurz kann ich mich über die Nachtschmetterlinge fassen. Die auf der Hauptinsel so zahlreich vertretenen Sphingiden finden sich auf Yezo in weit geringerer Arten- and Individuen-Zahl, und viele der schönsten und grössten fehlen ganz. Ebenso verhält es sich mit den grossen *Saturnia*-Arten der Hauptinsel, welche bis auf die schöne, grüne *Actias* verschwunden zu sein scheinen.

Für Noctuen war die Gegend von Poronai-buto ganz besonders ungünstig, denn weder das Ködern der Eulen, noch der Fang mit der Laterne lieferten irgendwie bemerkenswerthe Ausbeute. Arten von *Plusia*, *Mamestra* u. s. w. waren zwar nicht selten, aber nur wenig von denen der Hauptinsel verschieden. *Catocala* und die verwandten, auf der Hauptinsel theilweise sehr grossen und merkwürdig gefärbten Gattungen, z. B. *Catocala nivea*, waren selten oder gar nicht vertreten, einzig bemerkenswerth ist eine graue *Catocala*-Art, welche, wie es scheint, auf der Hauptinsel gar nicht vorkommt. Einige Noctuen zeigen geringe, aber constante Unterschiede von den südlicheren Formen, dieselben dürften als Varietäten anzusehen sein.

Stark vertreten sind die *Geometriden*, unter denen sich manche schönen Formen finden; dasselbe gilt von den *Microlepidopteren*, deren genauere Kenntniss leider noch sehr im Argen liegt.

Berühmt oder vielmehr berüchtigt ist Yezo wegen seines Reichthums an *Dipteren*. Fliegen von aller Art und jeder Grösse, von winzigen, etwa 2 mm. langen Arten bis zu gewaltigen, 3 cm. messenden Bremsen, belästigen den Reisenden, und der Schmerz, den der Stich dieser Thiere verursacht, ist bei einigen Arten ein sehr heftiger. Ich für mein Theil habe allerdings verhältnissmässig wenig darunter zu leiden gehabt, da ich mich während der schlimmsten Zeit im Gebirge befand. Immerhin habe ich diese Plage genugsam kennen gelernt, um die Klagen anderer Reisender vollständig verstehen zu können.

Leider ist unsere Kenntniss dieser und der folgenden Ordnungen und Klassen nur eine sehr geringe, und was das Schlimmste ist, die geringe darüber vorhandene Litteratur ist hier in Japan überhaupt nicht zu bekommen. Ich muss mich deshalb mit ganz allgemeinen Bemerkungen begnügen.

Die *Hemipteren* sind zahlreich vertreten; unter den *Pentatomiden* finden sich einige Formen, die ich nie auf der Hauptinsel angetroffen habe, die Mehrzahl indessen ist beiden Inseln und wohl auch dem asiatisch-europäischen Continente gemeinsam. Unter letzteren fällt namentlich *Graphosoma nigrolineatum* auf. Auch an Vertretern der anderen Familien der Landwanzen herrscht kein Mangel; die *Bettwanze* fehlt anscheinend auf Yezo, auf der Hauptinsel kommt sie, im Gegensatz zu der bisherigen allgemeinen Annahme, vor, wenn auch nur selten und nur in den schmutzigsten Gasthäusern.

Von *Wasserwanzen* fehlt die riesige *Bellostoma*, die ich auf der Hauptinsel in den Gebirgen nie gefunden habe, die aber bei Tokyo ziemlich häufig ist. *Ranatra* in einer der europäischen *linearis* sehr nahestehenden, wenn nicht identischen Form ist häufig auf beiden Inseln, ebenso kommen *Nepa* und *Notonecta* hier wie dort nicht selten vor.

Die *Zirpen* sind hier ebenso häufig, wie auf der Hauptinsel; die Gattung *Cicada* ist in mehreren Arten vertreten, auch die übrigen Familien weisen zahlreiche Repräsentanten auf. Mit den Pflanzenläusen und den Apteren habe ich mich nicht weiter beschäftigt, dass indess namentlich letztere in verschiedenen Arten durchaus nicht fehlen, weiss jeder aus persönlicher Erfahrung, der einmal einige Zeit in einer Aino-Hütte zugebracht hat.

Von den *Neuropteren* fallen namentlich die *Phryganiden* durch Arten- und Individuenzahl auf. Unter ihnen ist besonders in die Augen fallend eine sehr schöne Form, welche ich auf der Hauptinsel nie gesehen habe. Die Länge des Vorderflügels dieser *Phryganide* beträgt circa 35 mm., die des Hinterflügels circa 30 mm., die Grundfarbe beider ist ein durchscheinendes Weiss, die Vorderflügel sind bedeckt mit blauschwarzen Flecken, während die Hinterflügel nur schmal schwarz gerandet und ausserdem mit wenigen kleinen schwarzblauen Flecken geziert sind. Der Körper ist einfarbig schwarz. Dieses Thier dürfte zu den schönsten Insecten der ganzen Ordnung zu zählen sein.

Orthopteren sind in grosser Anzahl vorhanden, und bei ihnen macht sich namentlich der Character der nordischen Fauna geltend durch das verminderte Auftreten oder völlige Fehlen vieler Formen, die an südliche Faunen erinnern.

Ohrwürmer finden sich überall an versteckten Orten, darunter eine Art, deren Zangen so lang oder länger als der übrige Körper des Thieres sind.

Die auf der Hauptinsel so zahlreichen *Mantis* sind im Hokkaido selten geworden; weder ich, noch mein Sammler haben je ein Stück zu Gesicht bekommen. Auf mein Befragen erklärten mir einige in Sapporo wohnhafte Japaner, dieselben kämen vor, aber nur in sehr geringer Zahl. Die auf der Hauptinsel nicht gerade häufigen, aber doch auch nicht seltenen *Phasmiden* fehlen auf Yezo. *Acrididen* und *Locustiden* finden sich überall und namentlich gibt es unter den ersteren manche stattlichen Formen, aber die Färbung, besonders der Unterflügel, ist weniger lebhaft, als bei sehr vielen Arten auf der Hauptinsel.

Dass es an *Libellen* von allen Grössen nicht fehlt, ist bei dem Wasserreichthum der Insel nicht zu verwundern, wohl aber, dass sich nicht mehr *Ephemeriden* finden. Immer sah ich nur einzelne Exemplare, während die Gräben, Teiche, Flüsse und Seeen doch geeignete Aufenthaltsorte genug für die Larven zu bieten scheinen.

Die *Termiten*, über deren Vorhandensein oder Fehlen oft gestritten wurde, welche aber für die Hauptinsel schon längst nachgewiesen sind,[22] fehlen in Yezo. Auf Hondo sind sie übrigens durchaus nicht so selten, wie man annehmen sollte; in den Wäldern der Provinz Kai finden sie sich massenhaft in alten Baumstümpfen.—

Damit hätte ich die kurze Uebersicht über die einzelnen Insecten-Ordnungen beendigt und es erübrigt nur noch, einige wenige Notizen über andere *Arthropoden* zu geben. Die grossen *Scutigera*-Arten der Hauptinsel fehlen, ebenso scheint dies der Fall zu sein bei den sehr häufigen *Scolopendriden*.

Was die *Crustaceen* betrifft, so tritt auf Yezo ein Flusskrebs auf, *Astacus japonicus*, der meines Wissens auf der Hauptinsel nie gefunden wurde, hier aber in allen Bächen gemein ist. Mit ihm zusammen leben noch hoch im Gebirge in Flüssen mit sehr starkem Gefälle zahlreiche *Süsswasser-Garneelen*. *Landkrabben* habe ich keine bemerkt, indessen sollen sie in einigen Gegenden vorkommen.

Soweit mein Bericht über die Fauna von Yezo. Ich bin mir seiner Lückenhaftigkeit in vieler Beziehung wohl bewusst, aber dieselbe lässt sich eben hier dank des völligen Mangels an fast Allem, was den Zoologen bei Erforschung der so hoch interessanten Fauna des japanischen Inselreiches unterstützen könnte, leider nicht vermeiden. Immerhin glaube ich, dass derselbe nicht ohne Nutzen sein dürfte, ist es doch meines Wissens der erste, der sich etwas eingehender mit der Thierwelt der Aino-Insel beschäftigt. Die von mir angelegten Sammlungen, die bis jetzt die stattliche Anzahl von 30–40,000 Exemplaren, namentlich aus allen Ordnungen der Hexapoden, aufweisen, werden hoffentlich seiner Zeit dazu beitragen, das zoologische Dunkel, das über manchen Theilen der japanischen Thierwelt liegt, aufzuhellen. Als ein Versuch hierzu möge auch Vorstehendes betrachtet werden.

Tokyo, im März 1891.

[22] Vergl. DOEDERLEIN, Termiten in Japan. Mittheilungen der Deutschen Gesellschaft für Natur-und Völkerkunde Ostasiens. Bd. III pag. 211.

FORSTLICHE EXCURSION IN DIE KISOGWALDUNGEN, PROVINZ SHINANO.[1]

VON

DR. E. GRASMANN.

---

1. Allgemeine Verhaeltnisse.

Wenn man die grosse, das Innere Japans durchziehende Strasse, den Nakasendo, entlang wandert, so mag man auf tagelangen Märschen wohl manchmal der Ermüdung nahe kommen im Anblick dieser im Einzelnen zwar überall anmutigen und niedlichen aber im allgemeinen sich stets wiederholenden und fast aller grossen Züge entbehrenden Landschaftsbilder. Kaum irgendwo bietet sich ein Ausblick auf das Meer, das sonst so häufig in dem herrlichen Inselreiche mit dem Gebirge zu jenen wunderbaren Effekten der Scenerie zusammentritt, welche die japanische Landschaft characterisieren. Um so grösser ist daher die Überraschung, wenn nach Überschreitung des Torii-oder des Magome-Passes die grossartige Hochgebirgswelt im oberen Kisogawa (Kisoflusse) sich plötzlich aufthut. Wohl fehlen hier jene scharfen Grate und wilden Felsen-Kahre, die unheimlichen Lawinengaenge und Klammen, die schweigenden Steinwüsten und wild zerklüfteten jähen Waende, die ewigen Gletscher und Schneefelder der Alpen, und doch stehen wir in Schauer und Entzücken still und glauben ein Stück der alten deutschen Heimat entdeckt zu haben. Denn die schwarzen Wäldermassen, welche hier am Kisogawa die Höhen säumen und runden und die langen Reihen scharf hintereinander aufsteigender Bergrücken mit tiefen Schatten überkleiden, erinnern lebhaft an unsern deutschen Schwarzwald, dessen Höhen hier allerdings weit übertroffen werden.

Dieses ganze Wald-Gebiet, 137° 22″—137° 48″ oestl. von Greenwich, 35° 34″—35° 50″ nördl. Breite, zu beiden Seiten des den Nagasendo begleitenden Kisogawa gelegen, ist kaiserlicher Kronforst und umfasst eine Flaeche von 350.000 cho (1 cho=1 ha), somit mehr als irgend ein zusammenhaengendes deutsches Waldgebiet. Rechnet man die am unteren Kiso, in der benachbarten Provinz Mino gelegenen kaiserlichen Kronforste noch hieher, so betraegt die Gesammtflaeche der hier zu einem Complex vereinigten kaiserlichen Forste ½ Millionen cho, und damit mehr als die Gesammtwaldungen von Elsass-Lothringen und nicht viel weniger als die Waldflaeche von Baden. Einschliesslich der Gemeinde- und Privatwaldungen mit 14,000 cho enthaelt der politische Bezirk (gun) am oberen Kisogawa (Nishi-chikuma-gun) eine Gesammtwaldflaeche von 364,000 cho, die Bewaldungsziffer betraegt bei einer Gesammtflaeche des Gebietes von 395,700 cho 92%. Diese Ziffer ist die höchste Bewaldungsziffer in ganz Japan und wird in Deutschland und Europa wohl nirgends erreicht. Von den verbleibenden 8% Flaeche entfallen

0.4% auf Reisfelder (ta)
0.4% auf Trockenfelder (hata)
0.06% auf Gebäude, Wege
6.9% auf Grasflaechen (hara)

Die Privat- und Gemeinde- Waldflaeche betraegt 3,5% der Gesammtflaeche und 4% der Gesammtwaldflaeche, so dass die Kronforste 96% der Gesammtflaeche einnehmen.

Die Bevölkerung der Gegend ist, wie nicht anders zu erwarten, eine sehr geringe; sie betraegt 41,139 Seelen. Es entfaellt daher auf den Kopf der Einwohnerschaft eine Waldflaeche von 9 cho (in Deutschland von 0,3 ha).

Diese Zahlen gestatten jedoch nicht den naheliegenden Schluss, dass wir es hier mit einem, hinter der allgemeinen Kultur des Landes

---

[1] Vortrag gehalten in der Sitzung am 18, December 1889.

sehr weit zurück gebliebenen Gebiete zu thun haben, in welcher die Landwirtschaft noch nicht die ihr zustehenden und entsprechenden Flaechen in Besitz genommen hat. Thatsaechlich sind hier alle Flaechen in landwirtschaftlicher Benutzung, soweit sie nach natürlicher Lage und Produktionsfaehigkeit nur irgend nutzbar scheinen. Konsolenförmig kleben da und dort an den Haengen und in Höhen bis zu 900 m Felder von wenig Quadratmeter Flaeche, deren Ertrag kaum die Kosten der Urbarmachung und Bestellung deckt. Die fortwährenden Versuche, die Grasflaechen zu erweitern zum Zwecke der Düngergewinnung, haben, wenigstens in den höheren und steileren Lagen, mehr oder minder unvermittelt kahle Schutthalden und Geröllfelder geschaffen. Eine Erweiterung der landwirtschaftlich nutzbaren Flaeche erscheint somit in diesen engen, steilen Flussthaelern ausgeschlossen durch die natürliche Ungunst der Terraingestaltung und der Bodenzustaende sowie durch klimatische Schwierigkeiten. Trotz reichlicher Bewaesserungs-Gelegenheit treffen kaum 2/5 der landwirtschaftlich benutzten Flaeche auf den Reisbau, während die übrigen 3/5 dem Anbau von Hirse, Hülsenfrüchten und namentlich Hanf dienen. In neuerer Zeit hat die Seidenzucht eine grössere Verbreitung gefunden, doch vermag der bedeutendste Züchter kaum 100$ (1$=3 M) pro Jahr zu erzielen, während in günstiger gelegenen Gegenden pro tan (1 tan=10 Ar) Maulbeerpflanzung ein jaehrlicher Ertrag von 100 $ erreicht werden soll. Die bedeutendste Einnahmequelle der Gegend besteht in der Pferdezucht. In jedem der meist isoliert gelegenen Gehöfte trifft man 4 bis 6 Stück der bekannten Shinshiu-Pony in niedrigen, kellerartigen Staellen. Die Staelle sind ohne Abteilung, ohne Vorrichtung für das Futter und werden wiederholt im Tage reichlich angefüllt mit frischem Gras, Kräutern und Sträuchern, welche den Thieren zugleich als Streu und Futter dienen. Weide scheint nur in sehr beschränktem Masse stattzufinden. Durch fortgesetzte Inzucht ist die Race der Pferde sehr degenerirt, Kreuzungen mit Nambupferden aus dem nördlichen Japan ergaben unbefriedigte Erfolge, da letztere zwar stark und gross aber sehr traege sind, so dass man jetzt auslaendische, namentlich französische Hengste zur Zucht verwendet. Rindvieh- und Schaf-Zucht ist in der Gegend unbekannt.

Von Gewerbe und Industrie kann ebenfalls kaum die Rede sein. Höchstens ist die Holzindustrie zu erwähnen, die in bescheidenem Masse als Hausindustrie entwickelt ist wie in anderen zur Landwirtschaft wenig geeigneten Gebirgsthälern, so im Hakone-Gebirge mit seiner Holzmosaik-industrie oder wie in Deutschland im saechsischen Erzgebirge, im Schwarzwald, in den bayerischen Alpen. Es ist hier zunaechst zu erwähnen die Herstellung von Holzkaemmen verschiedenster Art, womit sich in den Ortschaften Yabuhara und Narai 450 Familien beschaeftigen und dabei eine jährliche Einnahme bis zu $10,000 erzielen. Der Preis der Kaemme schwankt pro Stück zwischen 5 Rin und 2 Sen (zwischen $1\frac{1}{2}$ und 6 Pfennigen). Dieser geringe Preis bei technischer und bisweilen fast künstlerischer Vollendung der Ware ist nur moeglich bei grosser Arbeitsteilung. Man unterscheidet 42 Arbeitsstufen, welche sich auf 5-6 Personen verteilen. An einen lackierten Kamme arbeiten sogar 12 Personen. Aus einem Shakushime ($\frac{1}{3}$ fm) Holz können 4,000 Kaemme hergestellt werden. Es werden hiezu 5 verschiedene Holzarten verwendet, vorherrschend aber Pyrus Toringo Sieb. var. incisa Fr. und Sav. Eine geringere Ausdehnung besitzt die Herstellung von Lackschachteln, deren Böden aus dem Holze von Sawara (Chamaecyparis pisifera S. und Z.) und deren Waende oder Zargen (Baender) von Hinokiholz (Chamaecyparis obtusa S. und Z.) gefertigt werden. Da hier nur sehr wenig Ziegel- und fast gar keine Strohdaecher wie sonst im Lande vorkommen, so ist der Verbrauch an Holz zu Dachschindeln und Dachbrettern ein sehr bedeutender. Es wird hiezu meist Sawara verwendet. Ausserdem dient die Rinde von Sawara und Hinoki zum Dachdecken. In Gegenden, wo die Momi (Abies firma) in grösserer Menge auftritt wie in den unteren Lagen, wird dieselbe zu den Momi-no-usuita, feinen beinahe durchsichtigen Holzblättchen von 60 cm Länge, 15 cm Breite verarbeitet, welche zum Einwickeln von Reis, Kuchen u. dgl. dienen. Zu dem gleichen Zwecke werden anderwärts auch andere Holzarten verwendet

wie Sawagurumi (Pterocarya rhoifolia S. und Z.) Eine Pferdelast von Momi-no-usuita zu 2,400 Stück kostet $4. Bemerkenswert ist ferner die Verwendung von Birkenrinde statt Papier zu Briefcouverts etc. Zur Verbindung von Schachtelwaenden an Stelle von Draht und zur Verzierung verschiedener Holzgeräte wird die Rinde von Sakura (Prunus Pseudocerasus, Lindl) benutzt, während die Rinde von Abemaki (Quercus variabilis Bl) Kork liefert. Am vielseitigsten ist jedenfalls die Benutzung der Hinokirinde. Ausser zum Dachdecken in grossen Stücken werden aus den feineren Bastschichten lederartige Riemen geschnitten, die zu verschiedenem Flecht werk, Tragkörben, Hüten, Matten, dann als Bindemittel an Stelle von Stricken, Nägeln, eisernen Klammern Verwendung finden. Die Rinde von Nedjuko (Thuya japonica Max.) oder vielmehr der Bast dersellen liefert Zündschnüre. Nicht unerhebliche Ertraege liefert die Kuri (Castanea vulgaris Lam. var. japonica D. C.) welche in den Privatwaldungen meist nur auf Gewinnung von Samen oder Früchten bewirtschaftet wird. Ein Stamm liefert alle 3 Jahre 40 sho oder 70 Liter Früchte. Da aber die Stämme nicht sehr dicht stehen nämlich nur 300 pro cho, so kann der jaehrliche Ertrag pro cho nur auf 400 sho zum Preise von $16-24 veranschlagt werden. Von untergeordneter Bedeutung ist unter anderem die Herstellung von Watte aus den Blüthenkaetzchen von Yanagi, Populus tremula, var. villosa Wesm.

Das Material für diese sämmtlichen Verwendungsarten von Waldprodukten stammt fast ausschliesslich aus Privatwaldungen. Diese decken auch nahezu vollstaendig den Localbedarf an Holz zu Bau-und Feuerungszwecken. Holzabgaben aus den Kronforsten haben bis in die jüngste Zeit meist nur zu öffentlichen Zwecken, zu Schulhaus-, Brücken-bauten und dgl. stattgefunden. Nach dem Urteile der dortigen Verwaltungsbeamten sind jedoch die Privatwaldungen bereits auf einen so schlechten Zustand herabgekommen, dass sie bald nicht mehr das für die Bevölkerung notwendige Brennholz liefern werden und für die Folge der ganze Bedarf an Nutz- und Bau-holz aus den Kronwaldungen gedeckt werden muss. Diese Abnahme und Verschlechterung der Privatwaldungen hat ihren Grund zunaechst in dem allenthalben herrschenden wirtschaftlichen Unverstand der Waldbesitzer, in dem bisherigen geringen Werte der Waldprodukte wegen ungünstiger Transport- und Absatzverhaeltnisse, ferner in dem eingebildeten oder wirklichen Bedürfnisse nach fortwährender Erweiterung der Grasflaechen und endlich in der mit zunehmender Ausbreitung der Seidenzucht nothwendig werdenden Ausdehnung des Areals für die Maulbeerpflanzungen. Für die dermalige geringe Wertschaetzung der Waldungen, insbesondere der allerdings meist in sehr schlechtem Zustand befindlichen Brennholzwaldungen ist bezeichnend, dass dieselben nahezu im gleichen Preise stehen wie die Gras-(Präerie)-flächen. Der Steuerwert ist nämlich pro cho:

bei Wald $0.70-1.50
bei Grasflaechen $0.55-1.30
bei Reisfeld $80.00-350.00

Der Verkaufspreis betraegt durchschnittlich das $2\frac{1}{2}$ bis 3 fache des Steuerwertes und schwankt natürlich überdies sehr betraechttlich je nach der Entfernung vom Nakasendo.

2. Geschichtliches.

Die Kisowaldungen gehörten bis zur Restauration (1868) zum grössten Teil den beiden Daimio (Landesfürsten) von Owari und Kii. Der Shogun (Major domus) Iyeyasu hatte den Besitzern dieser Waldungen durch ein besonderes Gesetz die Pflicht auferlegt für das nöthige Hinokiholz zum Bau des National-Heiligtumes in Ise und zu dessen Erneuerung nach je 21 Jahren Sorge zu tragen, und daher den Bäumen des Waldes ihre bestaendige Aufmerksamkeit zuzuwenden. «Das soll geschehen, damit das Vaterland glücklich sei, und die 5 Feldfrüehte (Reis, Gerste oder Waizen, Hirse, italienische Hirse und Bohnen) gedeihen.» Dafür waren die genannten Daimio von allen sonstigen Lasten entbunden. Namentlich Yoshinao, Daimio von Owari und dritter Sohn des Iyeyasu und dessen besonderer Liebling, liess sich die Sorge für die Kisowaldungen sehr angelegen sein. Er bestritt die saemmtlichen Ausgaben für die Verwaltung seines Herrschaftsgebietes aus den Ertraegnissen der Waldungen. Diese Ertraege entsprachen damals (im 17 Jahrhundert) 400,000 Koku

Reis (1 Koku=180.39 Liter), so dass Yoshinao mit seinen weiteren Einkünften von 600,000 Koku im ganzen eine Million bezog und dadurch der reichste Daimio des Landes war. Unter dem Schutze des maechtigen Shogun Iyeyasu, dem wohl indirekt der heutige gute Zustand der Kisowaldungen zu danken ist, entwickelten die Daimio von Owari grosse Macht und bestraften namentlich alle Frevel im Walde mit furchtbarer Strenge. Es waren besonders 5 Holzarten, Hinoki (Chamaecyparis obtusa S. & Z.), Sawara (Chamaecyparis pisifera S. & Z.), Asunaro Thuyöpsis dolabrata S. & Z.), Nedjuko Thuya japonica Max.), Koyamaki (Sciadopitys verticillata S. & Z.) bezeichnet, die von Niemand genutzt und verletzt werden durften, selbst nicht wenn sie auf eigenem Grund und Boden standen und eigenhaendig gepflanzt waren. Für einen Stamm ein Kopf, war das einfache Urteil. Man erzaehlt, dass kurz vor der gegenwärtigen Aera ein Mann mit seiner ganzen, aus 7 Personen bestehenden Familie eingekerkert wurde, weil er einige schwache Zweige von Hinoki, die über sein Dach hereinhingen und es beschaedigten weggenommen hatte. Aehnlich harte Strafen kamen bekanntlich auch in Deutschland vor aber meist nur für Jagdfrevel, selten für Forstfrevel. Mit der Restauration (1868) war auch für die Kisowaldungen wie für die übrigen Waldungen des Landes eine schlimme Zeit gekommen. An Stelle der früheren schweren Strafen für alle Forstfrevel und übermaessiger Beschraenkungen trat jetzt vollkommene Gesetzlosigkeit und willkührliche Ausbeutung und Verwüstung der Waldungen. Wenn der früher so gut wie unbekannte aber in den letzten 20 Jahren auch in den Kisowaldungen auftretende Forstfrevel erst in neuester Zeit infolge umfassender Schutzmassregeln wirksam bekaempft zu werden vermag, so haben doch dort die Verheerungen bei weitem nicht den Umfang angenommen wie anderwärts. Es liegt dies zum Teil in der schwachen Bevölkerung des Gebietes, in dem bislang ziemlich beträchtlichen Privatwaldbesitz, in den ungünstigen Absatzverhaeltnissen, in der kolossalen Ausdehnung der Waldungen und ihrer Unzugaenglichkeit. Im 9. Jahre Meiji (1876) wurde der Verkauf der Kisowaldungen gegen die Summe von 40,000$ beabsichtigt, so dass 1 cho Flaeche mit Holzbestand unter 12 Sen (30 Pfennigen) ausgeboten wurde. Glücklicher Weise fand sich kein Käufer. Es ist eine bemerkenswerte Erscheinung, dass auch in Deutschland wie in andern Laendern Europas bis in die neueste Zeit mit dem politischen Aufschwung des Landes, mit grossen Fortschritten im Wirtschaftsleben, namentlich mit der Entwickelung freiheiltlicher und liberaler Ideen stets der Wald in grosse Gefahr kam. Für die Folge brauchen wir allerdings kaum mehr ernste Befürchtungen für den Wald und seine Erhaltung zu hegen. Die Bedeutung desselben im Kulturleben der Völker, im Haushalt der Natur und der Volkswirtschaft wird heute nicht blos von Seite massgebender Regierungskreise anerkannt und gewürdigt sondern sie ist auch allenthalben in das Volksbewusstsein eingedrungen. So erscheint die Zukunft der Kisowaldungen gegenwärtig ganz besonders verbürgt durch den vor zwei Jahren vollzogenen Übergang derselben aus dem Staatsbesitz in das Eigentum des Kaiserlichen Hauses. Die Direktion der Kaiserlichen Domaenen scheint gerade den Kisowaldungen in einsichtsvollster Weise eine ganz besondere Aufmerksamkeit widmen zu wollen.

3. Besondere Lage und Terrain.

Die vorherrschende Richtung der japanischen Gebirgszüge folgt bekanntlich der horizontalen Gestaltung des Landes. Die Hauptrücken ziehen daher von SW. im Bogen nach NO. Dagegen streichen zwischen den 137° und 138° oestl. von Greenwich zwei maechtige Höhenzüge fast quer durch die Hauptinsel, in ihrer Hauptrichtung den Meridianen folgend, von S nach N.

Der *oestliche* Höhenzug beginnt mit sanften Erhebungen bereits in Mikawa, am Mikawabeziehungsweise Totomi-Busen. Er bildet eine Strecke weit die Grenze zwischen den Provinzen Mino und Shinano bis zum Enasan mit etwa 2000 m Höhe, zieht von hier aus dem rechten Ufer des Tenriugawa entlang unter dem Namen westliche Komagatake-Kette und bildet die Wasserscheide zwischen Tenriugawa einerseits und Kisogawa und Saigawa, einem Nebenfluss des nordwärts fliessenden Shinanogawa, andererseits. Diese Kette traegt unter anderen den Mayasan und erreicht ihre höchste Erhebung mit etwa 2600 m in dem

sehr steilen, kahlen und wild-zerrissenen Gebirgsstocke Shinano-no-Komagatake. Nördlich davon und dem rechten Ufer des Saigawa folgend verflacht sich die Kette mehr und mehr bis sie sich nördlich der Ebene von Matsumoto in einzelne kleinere, kegelförmige Erhebungen aufloest. Der Komagatake sendet in NW Richtung einen Ausläufer über den Torii-Toge (Torii-Pass) am Nakasendo, welcher das Quellgebiet des Kiso- und Sai-gawa überbrückt und dann gegen SW an die westliche Kette sich anschliesst.

Diese *westliche* oder Hida-Kette zweigt sich vom Enasan in NW. Richtung ab, überschreitet mit einer starken Einsenkung am Magome-Toge am Nakasendo das enge Kisothal, wendet sich dann in wirren Krümmungen nordwärts und zieht mit tiefen Einsattelungen (Hida-toge, Harinoki-toge) und maechtigen Erhebungen (Ontake, Norikura, Yarigatake und, etwas seitlich der Hauptkette, Tateyama) bis zum japanischen Meere am Toyama-Busen. Dieser Gebirgszug, von *Rein* «Schneegebirge» genannt, bildet die Grenze zwischen Mino, Hida und Echiu einerseits und Shinano und Echigo andererseits. Es ist der mächtigste Gebirgszug Japans, wilder, zerissener, schwieriger als jeder andere und besonders ausgezeichnet durch den imposanten erloschenen Vulkan Ontake mit 3185m, den würdigen Rivalen des Fuji-no-yama, des höchsten Berges Japans mit 3778m.

Gegen SO und W von diesen beiden Gebirgszügen eingeschlossen und im Norden durch die über den Torii-toge führende Verbindungskette derselben begrenzt liegen die Kisowaldungen. Sie gehören ihrer ganzen Ausdehnung nach dem oberen Flussgebiete des Kisogawa mit seinen zahlreichen und stark veraestelten Nebenflüssen an. Der Kiso durchströmmt das Gebiet vorherrschend in NS Richtung und teilt es in einen schmalen östlichen und einen breiten, reicher gegliederten westlichen Teil. Das ganze Gebiet traegt den Charakter der umgrenzenden Hauptrücken. Es sind scharfe, steil abfallende, in verschiedener Richtung aber hauptsaechlich von W nach O. streichende, lange Bergrücken, zwischen schmale Thaeler eingezwängt mit wenig passierbaren Übergaengen; nur im nördlichen Theile herrscht kegelförmige Terraingestaltung vor, aber die Neigung ist auch hier eine sehr betraechtliche. Nur in dem Eruptionsgebiete des Ontake ist die Bodenneigung eine maessigere, indem hier trotz der zahlreichen Kratere wie bei allen Vulkanen die charakteristische neiloidische Bergform deutlich ausgepraegt erscheint, wobei sich eine gegen unten zunehmende Verflachung ergibt, während der Gipfel des Berges selbst wie die Innenwaende der Kratere natürlicher Weise sehr schroff ansteigen.

Die ungewöhnliche Steilheit der Gehaenge, wodurch sich nicht bloss dieser Theil des Hochgebirges von Centraljapan sondern alle japanischen Gebirge—ohne erheblichen Unterschied nach geologischer Abstammung—auszuzeichnen scheinen, steht im grossen Gegensatz zu der durchschnittlichen Neigung der Gebirge in Mitteleuropa selbst der Alpen und Karpathen, soweit hier überhaupt produktive Gebiete in Frage kommen. Vielleicht laesst sich diese Erscheinung in folgender Weise erklären. Bei der gleichen geologischen Abstammung sind hier wie dort die Gebirge in der gleichen Weise durch die unterirdischen Gewalten aufgetürmt worden, aber in Europa hat, wenigstens in den Alpen und Karpathen im Laufe der Jahrtausende namentlich zur Eiszeit eine sehr energische Abbröckelung und seitdem ein sehr lebhafter Verwitterungsprocess stattgefunden, wodurch die Spitzen und Kanten der Gebirge zwar bloss gelegt und zugeschärft wurden, mit den hiebei gebildeten Schutt- und Geroellmassen aber die Thaeler ausgefüllt und die unteren Haenge sanfter abgedacht wurden. Die erheblichen Veraenderungen der Bodenoberflaeche während der Eiszeit und namentlich die nivellierende Thaetigkeit der Gletscher bekunden heute noch deutlich die Erosionen im früheren Gletschergebiete und die weit in das Land vorgeschobenen Moraenenwälle mit Abtragsmassen aus dem Centralstocke der Alpen. Heute noch sieht man im Gebiete der Gletscher wie der Lawinen jene Processe: Abtragen von oben und Anfüllen nach unten in energischer Weise sich vollziehen. Hier in Japan dagegen, wo nirgends bis jetzt Spuren einer Eiszeit entdeckt wurden und wo nur wenig Höhen über die Vegetationsgrenze hinausreichen, hat neben anderen Ursachen

schon die schützende Pflanzendecke allein eine solche Abbröckelung verhindert und so die ursprüngliche Bodengestaltung bis jetzt noch zum grössten Teil erhalten. Schon unter diesem Gesichtspunkte gewinnt die Pflanzendecke der japanischen Gebirge eine hohe Bedeutung als Vorbeugungsmittel gegen Abschwemmung der Verwitterungsprodukte und Kahllegung der Berggerippe: Gefahren, welche bei den gegenwärtigen Bestockungsverhältnissen der Gebirge allerdings als sehr drohende bezeichnet werden müssen.

Die Kisowaldungen zeigen, dank ihrer bis heute verhältnismaessig günstig erhaltenen Bewaldungsverhaeltnisse noch wenige jener bedenklichen Risse im Pflanzenkleide der Bergeshaenge mit zu Tage tretenden Felslehnen und Geroelllagern, sie zeigen noch wenig jene alljaehrlich sich mehrenden Abrutschungsflaechen (Abplaickungen) und Erdstürze, wodurch nicht bloss unmittelbar für alle Zeit und alle Kultur verlorene Flaechen entstehen sondern auch die unten liegenden Gelaende fort und fort gefährdet werden. Jedoch sind auch in den Kisowaldungen in neuerer Zeit einige grössere Abrutschungen und Erdstürze vorgekommen, saemmtlich natürlich nur auf kahlen d. h. nicht bewaldeten Flaechen. Ein solcher Erdsturz erfolgte auf einer Kahlschlagflaeche in Shinoyama, erstreckte sich über 30 cho und begrub über 400 Menschen. Eine andere Abrutschungsfläche bedroht das Dorf und die Felder von Tsumago mit dem Untergange und kann trotz aller Anstrengungen und Verbauungen nicht zur Ruhe gebracht werden.

Die Steilheit der Gehaenge in den Kisowaldungen erschwert natürlich wie in anderen Teilen des Landes den forstlichen Betrieb und beeintraechtigt das Ertragsvermoegen der Waldungen, schliesst jedoch, soweit die Vegetationsgrenze nicht überschritten wird, die forstliche Benutzung des Bodens nicht aus. Es entfaellt daher unter den ganz besonders schwierigen Verhaeltnissen am obern Kiso kaum 0,2 % der Gesamtwaldflaeche als natürlich improdukive Flaeche. Die namentlich ausserhalb der Kronwaldungen durch Kahlhiebe gewissermassen künstlich improduktiv gemachten Flaechen nehmen allerdings einen viel höheren Procentsatz ein und betragen in den benachbarten zugaenglicheren Lagen von Mino wenigstens 20 % des unbedingten Waldbodens. In Folge davon ist der landschaftliche Eindruck jener Gegend kaum freundlicher und die Wiederbewaldung der heute noch productiven Flaechen kaum leichter als in den Karstgebieten der julischen Alpen.

4. Boden.

So reichgegliedert und vielgestaltig die Configuration der Bodenoberflaeche ist so einfach sind die geologischen Verhältnisse der Kisowaldungen.[2] Es ergibt sich sehr viel Übereinstimmung mit den wichtigsten deutschen Waldgebirgen so mit dem bayer. Wald, Schwarzwald, Vogesen, Harz etc. Hier wie dort herrschen Thonschiefer und plutonische Gebirgsarten namentlich Granite vor.

Der obere nördliche Teil der Kisowaldungen gehört im wesentlichen der palaeozoischen Formation an, ausgezeichnet durch Thonschiefer und Grauwacke. Diese Formation erstreckt sich am rechten Ufer des Kiso bis zu der Stadt Fukushima, auf dem linken Ufer noch 4 Ri (1Ri=4 Kilometer) weiter südwärts bis über Hisawa hinaus. Etwa 3 Ri westlich von Fukushima durchbricht ein schmaler Granit-Keil das Thonschiefergebirge und dies tritt oestlich hievon nur noch in schmalen Zungen unter dem Eruptionskegel des Ontake hervor. Die doleritischen Massen des Ontake nehmen etwa 0,1 des ganzen Gebietes ein.

Eine gerade Linie von dem freundlichen Gebirgsdorfe Odaki, welches noch auf dem Thonschiefergebiete an der Grenze der Eruptivgesteine des Ontake liegt, bis an das Kisoknie an der Grenze der Provinz Mino bezeichnet ungefähr die Trennungslinie zwischen den Quarzporphyren und Porphyriten, welche den südwestlichen Teil gegen Mino einnehmen und den Graniten, welche von dieser Linie sicher bis zum Nakasendo, wahrscheinlich aber bis zum Kamm der Komagatakekette, vielleicht bis zum Thal des Tenriugawa reichen. Der Komagatake, den ich selbst nicht bestiegen, dürfte ebenfalls aus Granit bestehen, wiewohl man dann—nach dem

[2] Bei Untersuchung der geolog. Verhaeltnisse leistete eine von Herrn Dr. Harada entworfene und gütigst zur Verfügung gestellte Kartenskizze vortreffliche Dienste.

gewöhnlichen Aussehen hoher Granitkuppen—eine sanftere Abwölbung erwarten möchte.

Der Thonschiefer verwittert sehr leicht und würde wie Grauwacke einen frischen fruchtbaren Waldboden ergeben, wenn nicht die Verwitterungsprodukte auf den steilen Haengen sehr rasch ausgewaschen würden, so dass diese selbst meist sehr seicht und nur die Mulden und Thaeler tiefgründig und fruchtbar sind. Der Granit ist reich an Feldspath und verwittert daher ebenfalls sehr leicht, wie man überall wahrnehmen kann, wo er zu Tage tritt. Der Granit gibt deshalb ebenfalls sehr fruchtbaren Boden, wenn letzterer nicht zu sehr der Abschwemmung ausgesetzt ist. Zu verheerenden Abrutschungen scheint Granitboden noch mehr geneigt zu sein als die übrigen Bodenarten. Viel langsamer als beim Granit vollzieht sich die Verwitterung bei den Porphyren und Porphyriten, da hier selbst in Einsenkungen und Mulden der Boden sehr seicht und stark mit Geröll durchmengt erscheint (Z. B. am Uguigawa). Von dem Verwitterungsgrade der Dolerite und der doleritischen Laven, welche wie erwähnt, vorherrschend den Eruptionskegel des Ontake bilden, sowie über die Fruchtbarkeit des davon gebildeten Bodens, zeugt am besten der Zustand der Vegetation, welche bei bedeutender Höhenlage (2,000m und darüber) und trotz der Heftigkeit der dort wehenden Stürme ein sehr günstiger ist.

Die geologische Abstammung an sich gibt bekanntlich keinen Aufschluss über den Grad der Furchtbarkeit eines Bodens, es kommt hiebei zunaechst immer auf den Grad der Verwitterung an und auf die Menge der aufgeschlossenen d. h. in einem für die Pflanzen aufnehmbaren Zustande befindlichen mineralischen Nährstoffe im Boden. Nun sind aber die Ansprüche des Waldes an diese Nährstoffe sehr gering, der Wald entzieht dem Boden nur wenig und gibt die wertvollsten Bestandteile alljaehrlich oder in kurzen Zeiträumen in dem Blatt- und Nadelabfall dem Boden wieder zurück. Deshalb ist in der Forstwirtschaft keine Düngung notwendig, der Waldboden bessert sich vielmehr fort und fort von selbst, wenn ihm nur seine Nadel- und Laubdecke erhalten bleibt. Der Wald kann somit mit dem geringsten Nährstoffkapital im Boden auskommen. Viel wichtiger für ihn sind die physikalischen Eigenschaften des Bodens, dessen Tiefgründigkeit, Feuchtigkeit, Humusgehalt. Aber auch an diese Eigenschaften des Bodens machen die wichtigsten Holzarten der Kisowaldungen geringe Ansprüche, da sie ihrer Art nach mehr oder minder flach wurzeln und bei einer maessigen Humusdecke stets genügend Feuchtigkeit im Boden vorfinden. Es sind daher merkliche Unterschiede in der Entwickelung der Bestaende auf den verschiedenen Bodenarten mit Bestimmtheit nicht nachzuweisen; und wo solche Unterschiede wirklich bestaenden, würden sie durch die Verschiedenheiten der Höhenlage, der Neigung und Exposition verwischt werden. Ferner ist die Beschaffenheit der Bestaende selbst, ihr Wachstumsgang nicht lediglich eine Funktion des Standorts sondern auch der Bewirtschaftungsweise, der Begründungs- und Nutzungs-Art der Bestaende, der Schluss- und Mischungs-Verhältnisse etc, lauter Faktoren, die weder für sich allein noch in ihrem relativen Einflusse auf das Holzwachstum im vorliegenden Falle untersucht werden konnten. Jedenfalls muss das ganze Gebiet, soweit es heute noch bewaldet ist und der grösste Teil der Grasflaechen als unbedingter Waldboden betrachtet werden. Seine durchschnittliche Bonitaet als solcher mag trotz der allgemeinen Seichtgründigkeit, trotz Durchmengung mit kleineren und grösseren Gesteinsbrocken u. s. w. als gut angesprochen werden. Eine Ausdehnung der landwirtschaftlich benutzten Flaeche über die bereits jetzt vom Getreidebau eingenommenen engen Thaeler hinaus muss, wie erwähnt, wo nicht für ein Ding der Unmoeglichkeit, so doch jedenfalls für ein wirtschaftlicher Missgriff angesehen werden.

5. Klima.

Zu den wichtigsten Standortsfaktoren gehört auch das Klima. In einem Gebiete mit Höhendifferenzen von fast 2800 m (nämlich von 450 m am Ausfluss des Kiso bis 3185 m, der Ontake-Spitze) müssen sich naturgemaess erhebliche klimatische Unterschiede ergeben. In Ermangelung forstlich meteorologischer Stationen und meteorologischer Stationen überhaupt sind wir auf Beobachtungen des Pflanzenwuchses angewiesen, um daraus durch Angleichung an klima-

tisch genauer bekannte Örtlichkeiten Rückschlüsse auf das Klima unseres Gebietes zu ziehen.

In den tieferen Lagen der Kisowaldungen treffen wir noch Pflanzen an, welche der weitverbreiteten II. Pflanzenzone Tanakas,[3] der Zone der Pinus Thunbergii Parlat. mit 34 immergrünen Laubhölzern angehören. Das Hauptgebiet dieser Zone liegt in Südjapan und erstreckt sich bis zu der Einschnürung der Hauptinsel durch den Owari- und Tzurugabusen. Vertreter derselben dringen nördlich jener Grenze fast nur in die unter dem Einflusse des warmen Meeresstromes Kuroshiwo stehenden Küstenstriche vor. Einige Arten kommen jedoch in den Kisowaldungen vor, es sind dies aber fast nur einjaehrige Pflanzen, wenig perennirende, unter den Holzarten fast nur winterkahle. Ausser der unbedeutenden Tsurutsuge (Ilex rugosa Fr. Schm.) und im Thal von Atera auch Inutsuge (Ilex crenata Thunb.) habe ich wild wachsend nur eine einzige immergrüne Laubholzart, Soyongo (Ilex pedunculosa Miqu.) gefunden.

Das Klima am Gipfel des Ontake ist bezeichnet durch ewigen Schnee wenigstens in Schluchten und sonnengeschützten Lagen. Bis zum Schnee heran dringen Krummholzbestaende und Latschenfelder.

Durch diese Gegensaetze der Vegetation der Thäler und Hochlagen ist für die Beurteilung des Klimas ein weiter Spielraum geschaffen. Beschraenkt man sich auf einen bestimmten Punkt, z. B. auf die kleine Stadt Agematsu, 700 m, am Kisogowa, in Mitte unseres Gebietes und fast unter dem gleichen Breitengrade wie Tokyo, 7 m, gelegen, so lassen sich aus verschiedenen Erscheinungen bestimmte klimatische Unterchiede zwischen beiden Orten nachweisen. So blühen die nur in den Thaelern vorkommenden Prunusarten: Mume (Prunus Mume S. u. Zucc.) Pflaume, Momo (Prunus persica Benth. u. Hook.) Mandel, und Sakura (Prunus pseudocerasus Lindl.) Kirsche hier am Kiso gleichzeitig und zwar Ende April und Aufang Mai, während in Tokyo Mume Ende Februar, hierauf Momo u. endlich von Anfang bis Mitte April Sakura blüht. Am Amagisan, (34°50′ nördl Br.) einem Gebirgsstock auf der Halbinsel Idzu blüht Mitte April die sehr interessante, geisterhaft aussehende Pflanze mit fast durchsichtigem Stengel, Blaettern und Blüten, die Orandagiseru, (Pedicularis ?) welche am Ontake in gleicher Höhe Anfang August blühend gefunden wurde. Dass um dieselbe Zeit (Anfang August) Shakunage (Rhododendron Metternichii (Sieb. und Zucc.) in Thaelern, wohin der Same vom Wasser herabgetragen wurde wie Nanakamado (Pyrus sambucifolia Cham. u. Schlecht.) und eine Menge anderer Pflanzen in den tieferen Lagen bereits reife Früchte trugen, während dieselben Pflanzen in der Höhe oben mit Shirabe (Abies Veitchii Henk. und Hochts.) und Haimatsu (Pinus parviflora Sieb. und Zucc.) zu blühen begannen, zeigt natürlich nur von dem Einfluss des Höhenunterschiedes.

In der heissesten Jahreszeit beträgt in den tieferen Lagen die höchste Tagestemperatur 22-23° C., kaum 1-2° weniger als gleichzeitig in Tokyo. Die Hitze wird jedoch am Kiso sehr ermaessigt nicht durch die Seebrise wie in Tokyo sondern durch den frischen Bergwind, der viel früher am Tage einsetzt als erstere. Die Naechte sind aber bedeutend kühler als in Tokyo, bei einer Höhe von 900m sogar schon unangenehm kühl. Auf der Spitze des Ontake betraegt die Temperatur zur heissesten Zeit (10. August) bei Tag 22° C. um dieselbe Zeit ist die Morgen- und Abend-Temperatur nur 10-11° C. Für Agematsu kann eine Tagestemperatur von 21° C. für die Monate Mai mit August und eine Jahrestemperatur von 12.2° C. angenommen werden.

Die atmosphaerischen Niederschlaege sind zu jeder Jahreszeit sehr reichlich, wie dies bei der starken Bewaldung nicht anders zu erwarten ist. Überdies beteiligt sich das Gebiet noch stark an der Condensation der vom Wintermonsum über das japanische Meer der Westküste des Landes zugeführten Wasserdämpfe und monatelang liegt daher im Winter der Schnee auf den Bergen. Die durchschnittliche relative Feuchtigkeit kann für Agematsu zu 82°/₀, die jährliche Niederschlagsmenge auf 2900 mm

[3] Dai Nippon Shokubutsu Tai Chosa Hokoku, Tokyo 1886. Untersuchungen über die Wälder von Japan, zusammengefasst von Tanaka.

veranschlagt werden. Frost tritt kaum in schaedlicher Weise auf. In den Monaten November, Dezember, Januar, Februar und März, in die etwa 60 Frosttage fallen, befindet sich die Waldvegetation in Ruhe. Namentlich ist Frost in der sonst hier zu Lande auffallenden Form als Barfrost, Shimobashira, eine seltene Erscheinung, weil die nächtliche Ausstrahlung nicht blos durch das Kronendach der Bäume sondern auch durch den fast stets trüben Winterhimmel sehr verhindert wird. Im Sommer ist fast taeglich, meist bei Nacht, ein heftiges Gewitter mit raschem Verlaufe.

Nach diesen dürftigen Angaben ist das Klima der Kisowaldungen in den oberen Lagen als rauh zu bezeichnen, in den unteren dagegen ist es etwas kühler aber gleichmaessig feuchter als in den besten Weinlagen Deutschlands und für das Pflanzenwachstum günstiger, wenn auch zur Winterszeit etwas rauher als in den mildesten Laenderstrichen Europas, in Norditalien und Südfrankreich.[4]

6. Vegetationsbild.

Wie beim Klima bemerkt, kommen im Thale des Kiso u. seiner Nebenflüsse noch die Pflanzenformen des südlichen Japan, der II. Zone vor, während der Gipfel des Ontake die Pflanzen der letzten (V.) Zone, der Vegestationsgrenze, aufweist. Da die I. Zone überhaupt nur die südlichsten Teile von Kiushiu, die Küsten von Satzuma und Osumi und die südlich davon gelegenen Inseln umfasst, so könnte man annehmen, dass in den Kisowaldungen eigentlich alle Pflanzenformen der Hauptinsel Japans die Bedingungen ihres Gedeihens finden könnten. Es besteht kein Zweifel, dass sich dort Örtlichkeiten finden, deren durchschnittliche Jahrestemperatur übereinstimmt Z. B. mit Lagen des Kampferbaumes oder immergrüner Eichen. Gleichwohl würden diese Pflanzen hier nichtgedeihen, soferne nicht zugleich eine Reihe anderer Bedingungen erfüllt ist.

Solche Bedingungen betreffen die Vegetationsdauer, die Temperaturextreme, die Hoehe und die Dauer der höchsten und der niedrigsten Temperaturen, die Luft- und Bodenfeuchtigkeit, die Schneedecke, etc. Wir bemerken in den Kisowaldungen, dass trotz grosser Verschiedenheiten des örtlichen Klimas, der Lage und des Bodens keineswegs jene Mannigfaltigkeit von Pflanzenformen sich vorfindet, wie im übrigen Japan. Wir beziehen uns hier nur auf die forstlich wichtigen Pflanzenarten, die Bäume und Sträucher, Die niederen, wenn auch im natürlichen Entwickelungssystem höher stehenden Gewächse, die krautartigen Pflanzen treten hier in einer Mannigfaltigkeit und Formenfülle auf wie vielleicht nirgends sonst in Japan. Doch liegen dieser Erscheinung wieder besondere Ursachen zu grunde.

Versucht man die Kisowaldungen in eine der aufgestellten fünf allgemeinen Pflanzenzonen einzureihen, so wird man die III. wählen müssen. Dieselbe ist zwar durch die Buche Buna (Fagus silvatica L. var. asiatica D. C.) charakterisirt, welche in den Kisowaldungen nirgends in grösserer Masse oder vorherrschend auftritt. Die Waldungen enthalten sogar viele Holzarten (Nadelhölzer und Blatt-wechselnde Laubhölzer), welche der II. Zone angehören; doch stimmen die Hauptholzarten mit den typischen Formen dieser Zone noch weniger überein als mit der III. Zone. So kommt die charakteristische Holzart

[4] Einige Beobachtungen dürften an dieser Stelle Erwähnung finden, wenn dieselben auch nicht eigentlich zu unserem Gegenstande gehören. Vom Gipfel des Ontake aus bot sich mir eine vorher noch nirgends wahrgenommene Erscheinung, nämlich ein Regenbogen in der Gestalt eines bis zu $\frac{1}{4}$ seines Umfanges geschlossenen Kreises mit einem centralen Kern. Der Regenbogen oder vielmehr der Regenkreis erschien unter einem Gesichtswinkel von 15° und gewährte durch sein äusserst grell beleuchtetes und durch dazwischen wirbelnde Dunstblaeschen belebtes Farbenspiel einen herrlichen Anblick. Die Erscheinung soll hier nicht sehr selten sein und erklärt sich einfach wie der gewöhnliche Regenbogen nach optischen Gesetzen. Weniger klar ist mir die Ursache einer anderen wenige Tage vorher beobachteten Erscheinung, die sich vielleicht auf electrische Ausgleichsstroemungen zurückführen laesst. Sie bestand in dem Aufsteigen von dünnen langgezogenen Rauchsäulen, welche von den Gipfeln einzeln und horstweise auf einem sonst kahlen Bergrücken stehender Kiefern ausgingen. Eine weitere dem Kisogebiete angehörende Merkwürdigkeit ist eine Art singende Höhle. Gegenüber von Agematsu findet sich ein maechtiges Granitmassiv, Ninokura, reichlich bestanden mit Hinoki. In dem Massiv befindet sich oben auf der Höhe ein unergründliches (?) Loch, aus welchem ein oft minutenlange andauerndes Geräusch, wie es starken Erdbeben voranzugehen pflegt, vernommen wird. Das Geräusch oder Getöse ist 5-6 Ri (20-24 Kilometer) weit im Umkreis hörbar und gilt als ein ganz sicheres Wetterzeichen. Relata refero, ich habe das Geräusch selbst nicht gehört.

der II. Zone die Kuromatsu (Pinus Thunbergii Parl.) in den Waldungen gar nicht und die wichtigsten Bäume der Zwischenzone (zwischen II. u. III.), die Akamatsu (P. densiflora Sieb. & Zucc.) und die Sugi (Cryptomeria japonica Don.) nur in den unteren Privatwaldungen am Kiso vor und sind auch hier sicher nicht endemisch. Ebendort ist auch die Kuri (Castanea vulgaris Lam, var. japonica D. E.) ziemlich häufig, sie spielt jedoch als Waldbaum wenigstens in den Kronwaldungen eine fast ebenso untergeordnete Rolle wie anderwärts die Kiri (Paulownia imperialis Sieb. & Zucc) die ausschliesslich im Freien (auf dem Felde) gezogen wird.

Um zu einiger Klarheit, über die Vegetationsverhaeltnisse der Kisowaldungen zu gelangen, sind wir genötigt, für dieses selbst verschiedene Pflanzengürtel zu unterscheiden, die charakteristischen Pflanzenformen für dieselben namhaft zu machen und den Anteil der einzelnen Holzarten an der Zusamensetzung der Waldungen zu bemessen.

Wir begegnenhier sofort Schwierigkeiten am Fusse des Ontake, indem hier die Kultur das ursprüngliche Antlitz der Erde in einer Weise entstellt hat, dass wir die frühere wahre Gestalt kaum mehr zu erkennen vermoegen. Man hat in Deutschland zunaechst weniger aus privatwirtschaftlichen Gründen als vom wissenschaftlichen und allgemein wirtschaftlichen Standpunkte aus den dortigen Rückgang der Laubwaldungen und damit ein unverkennbares Schwinden der Produktionskraft des Waldes und eine zunehmende Ausbreitung der anspruchsloseren Nadelhölzer zu beklagen. So ist von 40 Lindenarten der Tertiärzeit uns heute fast nur noch die Dorflinde geblieben. Hier zu Lande scheint das Umgekehrte der Fall zu sein; wenigstens treten vieler Orten an Stelle der bisherigen Nadelhölzer die auf höherer Entwickelungstufe stehenden Laubhölzer ein. Doch bedeutet dieser Übergang nichts Besseres als die entgegengesetzte Umwandlung in Deutschland, wie spaeter zu beweisen sein wird.

I. a. Der unterste Pflanzengürtel besteht zum grossen Teil aus winterkahlen Laubhölzern, geringwertig nicht so sehr in ihren Arten als in ihrer Beschaffenheit, nämlich: Nara, Ōnara (Quercus crispula Bl.) Ko-nara (Quercus glandulifera Bl.), Kuri (Castanea vulgaris Lam. var. japonica D. C.) Aburachian (Lindera praecox Bl.) Katsura (Cercidiphyllum japonicum S. u. Z.) Tochi (Aesculus turbinata Bl.), Hanasuo (Cercis chinensis Bunge.), Yego (Styrax japonicum Sieb. & Zucc.), Matatabi (Actinidia polygama Planch.), Akebi (Akebia quinata Decne.), Soyongo (Ilex pedunculosa Miq.). Diese Holzarten bildeten den Neben- und Unter-Bestand oder Unterwuchs in dem früheren Nadelholzwald, welcher ohne Rücksicht auf Nachzucht genutzt worden war. Der Laubholz- Unterwuchs blieb stehen oder wurde auf den Stock gesetzt, sodass sich Ausschlag bildete und der heutige Laubwald entstand. Dieser Wald, fort und fort nur vegetativ durch Ausschlag verjüngt, wird sich nach wenig Generationen ausgelebt haben. Die besten Elemente desselben bilden die aus tieferen Lagen vordringenden und namentlich auf südlichen Haengen und Rücken sich ausbreitenden Kiefern, Akamatsu (Pinus densiflora S. u. Z.) die sich leicht und vollkommen natürlich verjüngen, was man in Deutschland bei einem Gras- und Unkrautwuchs wie hier für ein Ding der Unmoeglichkeit halten würde. Das Auftreten der Akamatsu wirkt befremdend in dem Landschaftsbilde und ihr Überhandnehmen trotz ihrer relativen Nutzbarkeit beaengstigend, denn es bedeutet ebenso einen Rückgang der Bodenthaetigkeit wie die Ausbreitung der Kiefer in Europa. Kaum zu erwähnen sind hier noch einzelne rauhbeastete Sugi-Pflanzbestände in frischen Schluchten und in sehr unpassender Vergesellschaftung damit einige Karamatsu- (Larix leptolepis Gord.) Horste.

b. In den pfleglicher behandelten oder schwerer zugaenglichen Privatwaldungen dieser Zone sowie in den nach oben hin sich anschliessenden Kronwaldungen finden wir zunächst die wichtigsten Holzarten der Kisowaldungen: Hinoki (Chamaecyparis obtusa S. u. Z.), Sawara (Chamaecyparis pisifera S. u. Z.), Asnnaro (Thujopsis dolabrata S. u. Z.), Nedjuko (Thuya japonica Max.), Koyamaki (Sciadopitys verticillata S. u. Z.), ferner die Momi-Tane (Abies firma S. u. Z.), die Tsuga Sieboldii Carr.) endlich Shirakaba (Betula alba L. var. vulgaris Reg.) und die vorhin genannten Laubholzarten,

welch letztere jedoch meist nur als Unterholz oder vereinzelt eingesprengt auftreten. Die Hauptmasse der Kisowaldungen besteht aus solchen Bestaenden, vorherrschend aber aus Hinoki und Sawara in wechselndem Mischungsverhaeltnisse.

Diese untere Zone ist nach unten wie nach oben häufig mit Grasflaechen begrenzt, die mit einzeln und horstweise zerstreut stehenden Nara, Kuri gegendie II. Zone hin auch mit Udai-Kaba (Betula alba L. var. Tauschü Reg.) bestanden sind. Bisweilen reichen die Grasflächen bis 1600 m. wie am Ontake, den sie fast von allen Seiten mit einem breiten lichtgrünen Streifen umgürten.

II. Die zweite Zone 1550-1750 m. ist von viel geringerer Flaechenausdehnung als die erste und durch erhebliche Ermaessigung der bisherigen Steigung des Terrains ausgezeichnet. Neben Hinoki und Sawara, die aber bereits sehr zurücktreten, sind die wichtigsten Baumarten dieser Zone zwei Fichten Tohi (Picea Alcockiana Carr. od. Picea Hondöensis Mayr), Iramomi (Abies, Picea bicolor Maxim), Shirabe (Abies Veitcchii Henk und Hochst.) zwei Tsugen (Tsuga Sieboldii Carr. und Tsuga diversifolia Maxim.) ferner Himeko-matsu (Pinus parviflora S. u. Z.). Karamatsu (Larix leptolepis Gord.) Takekaba (Betula Bhojpattra Wall. var. subcordata Reg.) Die Bodendecke besteht hier nicht wie in der I. Zone aus Strauchhölzern sondern fast nur aus Bambusgraesern. Von Sträuchern kommt im Bestandsschlusse nur Nanakamado (Pyrus sambucifolia Cham. & Schlecht.) vor.

III. Die dritte Zone von 1750—2350 m. scheidet sich scharf von der vorhergehenden ab, obwohl sie zum grossen Teil aus den gleichen Holzarten besteht, nemlich Tohi, Shirabe, Tsuga (diversifolia), Takekaba. Die Staemme dieser Zone erreichen kaum mehr 1/3 der Höhe der vorigen Zone, was nicht blos auf die Höhenlage sondern besonders auf die grössere Steilheit des Terrains, die Seichtigkeit des Bodens (raschere Abschwemmung der Verwitterungsprodukte bei verzögertem Verwitterungsprocesse), endlich auf die hier herrschenden heftigen Stürme zurückzuführen ist. Infolge dieser Stürme haben die Staemme ein abenteuerliches oft zwerghaft verkrüppeltes Aussehen, wie es nur in den schlimmsten Lagen der Alpen, kaum in einem deutschen Mittelgebirge anzutreffen ist. Die Rinde der Bäume erscheint abgeschabt, weissgrau bis silberweiss, die Aeste sind nach einer Richtung gewendet, kurz und knorrig verzweigt. Besonders die Tsuga hat häufig ein Aussehen als befaende sie sich seit Jahren unter der Scheere eines aufmerksamen Gärtners, der alle neugebildeten Zweige kürzt, um monstroese, kugelige Formen zu erzeugen. Gegen oben hin treten in diese Zone bereits Krummhölzer ein: die Haimatsu (Pinus parvifolia S. u. Z., von andern Pinus cembra L. var. pumila Pallas. genannt) und die Bergerle, (Alnus viridis D.O.) bezw. eine Zwergform von Yashiabushi (Alnus firma S. u. Z. var. multinervia Reg.)

Die IV. Zone von 2350—3000 m. also bis nahe zur Spitze des Ontake ist die Region der Krummhölzer: Haimatzu, Yashiabushi u. Biakushin (Juniperus chinensis L.) Wir müssen den Übergang von der III. zur IV. Zone als die *Baumgrenze* annehmen. Was oberhalb liegt wird zwar niemals Nutzwald werden, ist aber gleichwohl forstlich sehr wichtig für die Bindung des Bodens und den Schutz der unterhalb liegenden Gebiete, so dass wir die *Waldgrenze* bis an die Basis des eigentlichen Kraterkegels legen können. Die Krummhölzer haben an der Baumgrenze noch 3-4m Höhe, an der oberen Grenze sind sie tief unter Sand u. Kies vergraben und erheben sich kaum 20-30cm über den Boden. Wo die Tohi und Shirabe sich in diese exponirten Lagen heraufwagen, vermoegen sie nirgends ihre Höhentriebe über die flachen Latschenfelder emporzubringen. Der Sturm knickt jeden neuen Laengstrieb.

Schon auf der Hara, welche die II. Zone gegen die III. abgrenzt, fällt der grosse Reichtum an Blumen und Blüten auf, hier oben aber thut sich uns der herrlichste Frühling auf. Saftgrüne, kurze Rasen liegen hier zwischen die Latschenfelder eingebettet und erinnern durch ihren reichen Blumenschmuck und die Lebhaftigkeit der Farben an unsere Alpenwiesen. So fallen namentlich die hübschen Blütenglocken von Schizocodon soldanelloides auf wegen ihrer überraschenden Ähnlichkeit mit den Blüten

Ähnlichkeit mit den Blüten der Drottelblume der bayerischen Vorberge, so freut man sich in den zahlreichen und reizenden Ericineen: Arctostaphylus alpina, Andromeda nana u. s. w. verschiedenen Steinbrecharten und herrlichen Rhododendren gute alte Bekannte zu treffen.

Man mag den 15 Meilen südoestlich vom Ontake gelegenen Fujinoyama (3778 m) als das herrliche weithin sichtbare Wahrzeichen Japans preisen, der Ontake ist ungleich reicher von der Natur ausgestattet. Die Berglinien des Fujinoyama sind edler, leichter an den Himmel gezeichnet als die irgend eines anderen Berges der Erde. Ruhig und klar steigt sein Gipfel an, ein Hochaltar im Schöpfungsdome, und hebt sich anmutig ab vom hellen Himelsblau. Sanft rinnen seine regelmaessigen, neiloidischen Kurven hinab, um in die Horizontale von Land und Meer sich aufzuloesen. Aber arm ist seine Flora wie seine Fauna. Durch tiefe, vom Wasser gerissene Furchen führt der Weg durch einen stark von Frevel heimgesuchten, todtenstillen Wald. Die freie Jagd und die europaeische Damenmode bezw. der massenhafte Export von kleinen Vogelbälgen hat den Wald so schweigsam und oede gemacht. Einige verkrüppelte Lärchen bezeichnen bei 2,000 m, 300 m tiefer als am Ontake, die Baumgrenze. Dann beginnen unvermittelt, ohne Latschenfelder, die düsteren Lavamassen, bald in wilden Strömen erstarrt, bald angehäuft zu unwegsamen lockeren Schutthalden. Nur da und dort, wo ein abgelegter Warachi (Strohsandale) eines Pilgers dem Boden etwas Halt gewährt, haben sich einzelne bescheidene Pflanzen auf dem riesigen schwarzen Lavakegel angesiedelt: Polygonum Weyrichii, Stellaria florida Carex tristis, Salix glabra. Dieselben Pflanzen treffen wir am Ontake wieder aber viel höher, von 2800-3000 m an, und mit vielen anderen anspruchsvolleren in Gesellschaft. Stellenweise kleidet hier geradezu eine Wiesenflora die inneren Kraterwände und spiegelt sich in den feierlich stillen Seen, die wie Riesensmaragde in bizarrer Fassung zwischen den wilden Waenden eingebettet liegen. Durch den herrlichsten und wertvollsten Wald Japans hat uns der Weg auf den Ontake geführt, fern ab von der Welt sind diese Waelder dem Jaeger noch ein Rätsel wie dem Fischer die Meerestiefe. Kein Vogelfaenger verirrt sich dorthin. Darum lebt hier der Wald und erschallt von den Liedern froher Saenger, geborgen im Waldesschatten vor der Gluthitze der Augustsonne. Meisen klettern emsig an den Stämmen auf und ab, Spechte haemmern daran, die Uguis, die japanische Nachtigall, «flötet» wie in Deutschland, «ihr melancholisches Lied,» während hier eine Taube, dort ein fliegendes Eichhörnchen «abstreicht.» Und würden wir nicht so «laut gehen,» könnten wir sicher ein Stück Hochwild oder eine Gemse erspähen oder den friedlichen schwarzen Bären bei der Arbeit belauschen. Spuren davon treffen wir überall. Höhnisch grinst ein Affe vom hohen Aste und ein Kupferfasan streift uns beinahe den Sonnenhelm vom Kopfe. Selbst auf dem Gipfel angelangt singen noch Lerchen über uns, Schwalben schwimmen durch den Aether, Bergheher beschäftigen sich mit der Prüfung der voraussichtlichen Ernte von Haimatsu-Samen. Sogar ein Hase, den selbst der Jaeger hier selten ungebraten zu sehen bekommt, reitet über den nächsten Rücken thalab. Während man vom Fujiyama aus die Welt tief unten wie in sich versunken und zusamengeschrumpft erblickt, so dass sie, umflossen vom strahlenden Silberband des Meeres, wie ein dürsterfarbiges aber in einen Prachtrahmen gefasstes Gebirgsrelief erscheint, bietet sich vom Ontake aus, wenigstens für den Forstmann, der herrlichste Ausblick. Wald und überall Wald, wohin das Auge sich wendet, bis an den fernsten Horizont, wo die schwarzen Berge im Dunstmeere verschwimmen. Frische, würzige Bergluft weht von den Schneefeldern her, vom Walde herauf, es berührt wahrhaft wie ein Hauch aus der fernen Heimat, doppelt erhebend und erquickend nach der Last und Hitze vorausgegangener Reisetage. Leider können wir hier nicht laenger verweilen. Die dünne Bergluft verursacht einigen Begleitern Atmungsbeschwerden, der Wind hat sich gedreht und traegt uns erstickende Schwefeldaempfe zu, welche aus dem jüngsten der 8 Kratere wie aus einer Dampfpfeife hervorzischen.

7. Bestands-Arten und- Material.

Mit Bezug auf die oben betrachteten Vegetationsformen sind folgende forstlich wichtige Bestandsarten zu unterscheiden:

1. Der winterkahle Laubwald,

2. Der untere Nadelwald, vorherrschend zusammengesetzt aus den 5 Holzarten; Hinoki, Sawara, Asunara, Nedjuko u. Koyamaki. Diese Waldform steht nach Flaechenausdehnung und wirtschaftlicher Wichtigkeit oben an und wird uns im folgenden ausschliesslich beschäftigen.

3. Der obere Nadelwald, gebildet von Tohi und Shirabe in zwei sehr deutlichen Abstufungen:

a. die unteren Bestaende mit einem durchschnittlichen Höhenwuchs von 20m und

b. die oberen Bestaende mit einem durchschnittlichen Höhenwuchs von 10-15m.

4. Die Krummholzbestaende. Zwischen dem unteren und oberen Nadelwald lagert sich ein die Hara, an die Krummholzbestaende schliessen sich die erwähnten Alpenwiesen.

Übergehend zur Besprechung des Bestandsmateriales wollen wir uns hier auf die mehrgenannten, von jeher wichtigsten und auch gegenwärtig noch für die Nutzung allein in Betracht kommenden 5 Holzarten beschraenken und sie in Kürze botanisch und forstlich charakterisieren.

Alle 5 Holzarten gehören der grossen forstlich höchst wichtigen Klasse der Coniferen nämlich der Ordnung der Pinoideen an, bei welchen die weibliche Blüte sich zum Zapfen ausbildet, der aus verholzten, um eine Spindel angeordneten Fruchtblättern besteht, die vor der Reife den Samen einschliessen, nach der Reife aber denselben ausfallen lassen. Die erste Unterordnung der Pinoideen sind die Cupressaceen, durch aufrecht stehende Samenknospen und quirlständige Laub-, Staub- und Fruchtblätter ausgezeichnet. Hieher gehören und zwar zur Familie der echten Cypressen: Hinoki und Sawara, und zur Familie der Thuyopsideen: Asunaro und Nedjuko. Die Cypressen (Cupressineae) haben holzigen Zapfen mit 2-6 Schuppenpaaren, einhäusige Blüten und schuppenförmige Blätter, an den Zweigen meist kreuzweise gegenständig; die Gattung Chamaecyparis, zu der Hinoki und Sawara gehören hat 2 Samen unter einer Zapfenschuppe und einjährige Samenreife. Die Thuyopsideen haben holzigen, im ersten Jahre reifenden Zapfen mit 2-4 Schuppenpaaren von welchen die unteren 1 oder 2 Paare kleiner und ohne Samen sind; in der Mitte des Zapfens sitzt ein verkümmertes säulenförmig verwachsenes Schuppenpaar. Einer anderen Unterordnung der Pinoideen und zwar den Abietaceen mit spiralig gestellten Laub-, Staub- und Fruchtblättern gehört die 5. Holzart, die Koyamaki an, nämlich der Familie der Taxodineen mit 2-9 Samenknospen, welche bei Koyamaki der Fläche des Fruchtblattes angewachsen sind. Diese Holzart steht ziemlich vereinzelt im natürlichen Entwickelungssystem unter den hiesigen Pflanzen. Ihre nächste Verwandte hier ist die sogenannte «japanische Ceder,» die Sugi (Cryptomeria japonica Don.), in Amerika stehen ihr zunächst: die Sumpfcypresse, Taxodium distichum (Rich.) und der californische Mammuthbaum (Sequoia gigantea Torr.).

Hinoki (Chamaecyparis obtusa S. u. Z.).

Leicht kenntlich an den stumpfen, von einem schmalen weissen Saum begrenzten Schuppen der Zweige. Dauer der Nadeln (Schuppen) 5 Jahre. Zapfen geschlossen von der Grösse einer grossen Erbse. Reichliche Samenproduktion, Samenreife im August. Bewurzelung sehr stark verzweigt, bei jungen Pflanzen fast filzartig, ohne besonders entwickelte Pfahlwurzel. Samen keimen am besten im Schatten, die jungen Pflanzen sind empfindlich gegen Sonnenhitze und Frost, werden 1 jährig verschult und nach 3 maliger Verschulung 4 jährig ins Freie verpflanzt. Braunrote, zarte Rinde, die in schmalen Längsrissen aufreisst. Hinoki ist anspruchsvoller an den Boden als Sawara, liebt besonders Boden, der aus der Verwitterung von Granit, Thonschiefer und vulkanischen Gesteinen hervorgegangen ist, erreicht auf seichtem, wenn nur etwas zerklüfteten Boden ein stattliches Höhenwachstum. Sie erträgt Schatten und liebt daher nördliche Hänge. Sie steigt bis 1650 m empor und erreicht bei vorzüglicher Schaftentwickelung nicht selten 40 m Höhe und 1 m Brustdurchmesser. Bis in hohes Alter (200 Jahre) bleibt sie gesund, wenn sie nicht äusserlich durch Steinschläge u. dgl. verletzt wird. Sie bildet mit Sawara und Asunaro geschlossene Hochwaldbestände, meist ohne Unterholz, vielfach aber mit gedeihlichen Vorwuchshorsten. Baumschlag: saftigdunkelgrüne, locker geschlossene parabolische Krone, die den obern

Schaftteil und die Aeste vollständig deckt. Ihr Holz ist weiss bis rosa, leicht, zähe, sehr elastisch, vorzüglich spaltbar, rein und fein, seidenglänzend oder wie mit einem leichten Wachshauch überzogen. Es ist daher sehr geschätzt besonders als Bauholz, zur Herstellung feiner Lackwaren, zu allen feineren Geräten, Gitterwerken und dgl., wo das Holz in seiner natürlich reinen Farbe zur Geltung zu kommen hat. Die Hinoki liefert die wichtigsten und wertvollsten Handelshölzer. Auch die Rinde hat eine sehr vielseitige Verwertung: zum Dachdecken, zu Flechtwerk, als Riemen- und Bind- Zeug. Hoch über seinen reellen Gebrauchswert aber wird das Hinokiholz geschätzt wegen der Rolle, die dieser Baum im Shintokultus spielt. Die Hinoki ist der heilige Baum der Sonnengöttin Amaterasu, Die Shintotempel sind von ihrem Holze erbaut und mit ihrer Rinde gedeckt. Zum Bau und zur Erneuerung des ersten Nationalheiligtumes im Lande, des Tempels in Ise, liefert die Hinoki der Kisowaldungen das Material. Der alte Palast des Kaisers, die Tempelthore (Torii), alle heiligen Geräte, so der Tisch, worauf den Göttern die Speiseopfer dargebracht werden, das Tamashiro, ein feines Holzkästchen, wo die Seelen der Vertorbenen wohnen, der Tisch, auf dem dem Verurteilten das Schwert zum Harikiri (Bauchaufschlitzen) dargeboten wird, alles ist aus Hinokiholz gefertigt. Nur das durch Reiben von Holzstücken der Hinoki erzeugte Feuer ist rein und der Gottheit würdig und darf allein beim Gottesdienst benutzt werden. Daher der Name Hinoki=Feuerholz.

Sawara (Chamaecyparis pisifera S. und Z.)

Kenntlich durch weisse Flecke auf der Unterseite der in scharfe Spitzen ausgezogenen Schuppenblätter. Dauer der letzteren 5 Jahre. Der geschlossene Zapfen ist halb so gross als der Hinoki-Zapfen. Bewurzelung ähnlich wie bei Hinoki, Erziehung in Saat-und Pflanzgärten mit 3 maliger Verschulung; 3 jährige Pflanzen erreichen 25 cm. Höhe. Jugendwachstum wie bei Hinoki langsam als Kernpflanze, rascher als Steckling. Standortsansprüche geringer als bei Hinoki, findet auf sehr felsigem Terrain, in geröllreichen Schluchten bis 1720m noch gutes Gedeihen. Sie ist ebenfalls Schattenholzart, doch im geringeren Masse als Hinoki und meidet nicht sonnige Lagen. Ihre Dimensionen bleiben hinter letzterer nicht zurück. Baumschlag: Dunkleres aber trockeneres Grün der Benadelung, leichte, lose Verzweigung, kegelförmige Krone. Stamm und Aeste sind bei älteren Stämmen meist von etwas hellgrauer Färbung und durch das Gezweige sichtbar, Holz: rötlich, gut spaltbar aber stets rauher und weniger geschätzt als Hinoki, für die sie oft verwendet wird, liefert Bauholz, Bretter, besonders Dachbretter und Schindeln, Schachteln, geringere Lackwaren. Rinde etwas heller, manchmal fast grau, rauher, rissiger und in grösseren Fetzen aufreissend als Hinokirinde und wie diese zum Dachdecken verwendet.

Asunaro (Thuyopsis dolabrata S. u. Z.).

Die Schuppenblätter und Zweige viel breiter als bei den zwei vorgenannten Arten und durch schöne hellgrüne Färbung und weisse Unterseite ausgezeichnet. Sehr ausschlagsfähig und daher vielfach durch Stecklinge verjüngt, Die Asunaro bildet stellenweise reine Bestände, meist aber mit Hinoki und Sawara Mischbestände, besonders in den unteren Lagen. Baumschlag: schwere, etwas lose gebaute, unregelmässige Krone mit glänzend hellgrüner Benadelung. Das gelbliche Holz wird ähnlich geschätzt und verwendet wie Sawara: als Bauholz, zu Schindeln und Brettern geringen Lackwaren, besonders aber zu Wasserbauten.

Nedjuko (Thuya japonica Max).

Schuppenblätter kaum halb so gross als von Asunaro, Zweige weniger flach, mit höckeriger, mattgrüner Unterseite. Zapfen länglich, etwas grösser als der Sawarazapfen, Rinde glatt braun bis grau, die sich in kurzen Stücken abschilfert und in der Hand zerrieben sehr leicht brennt, daher zu Zündschnüren verwendet wird. Das Holz ist ziemlich fein, geradfaserig mit weissem Splint wie Asunaro, aber schmutzig graubraunem Kern; wenig geschätzt. Die Dimensionen des Stammes meist geringer als bei den viel häufiger bestandsbildend auftretenden vorgenannten Holzarten. Baumschlag: Blaugrüne, etwas mattfarbige Krone mit hängenden, fast pendulierenden Zweigen.

Koyamaki (Sciadopitys verticillata S. & Z.)

Schirmtanne von Pinus-ähnlichem Habitus, mit sehr langen, dicken, dunkelgrünen, glänzenden, vollständig verwachsenen Doppelnadeln, welche an der Spitze eines nur mit Schuppen bedeckten Längstriebes aus einem Quirl von Kurztrieben sich entwickeln. Die Zapfen stehen aufrecht, sind von der Grösse eines gewöhnlichen Kiefernzapfens aber von abgerundeterer Form und lockererem, zarterem Bau. Das Jugendwachstum ist gering; Bäume von 25 m Höhe und 80 cm Durchmesser sind nicht selten in Mischung mit obigen Holzarten und in einer Höhe von 1200-1800 m. Baumschlag: sehr regelmässige kegelförmige Krone von decorativem, eigenartigen Charakter, bedingt durch die quirlständige Stellung der Zweige und der dicken, starkglänzenden Nadeln. Rinde im Alter sehr weich, filzig, braungrau. Holz sehr weich und leicht, weiss feinkörnig, zu Flussfahrzeugen, Eisenbahnschwellen und Wassergefässen verwendet.

7. Wachstums- und Ertragsverhaeltnisse.

Die grossen Verschiedenheiten des Standortes bedingen grosse Unterschiede der Wachstumsverhältnisse. Welchen Einfluss die verschiedenen Faktoren des Standortes: Lage, Boden, Exposition u. s. w. äussern, kann, wie erwähnt, schwer bemessen werden, weil die Auswahl geeigneter Vergleichsobjekte kaum möglich ist. So bestehen zweifellos Verschiedenheiten des Wachstums auf Thonschiefer und auf Quarzporphyr, aber diese Verschiedenheiten sind schwer nachzuweisen und noch schwerer der Anteil, welcher im einzelnen Fall auf die geologische Abstammung des Bodens und welcher auf die Höhenlage oder auf die Bodenneigung u. dgl. zu setzen ist.

Auf den besseren Bonitäten wird der Ausscheidungsprocess des Nebenbestandes d. h. der im Laufe der natürlichen Entwickelung zurückbleibenden Bestandesindividuen beschleunigt und dadurch eine frühzeitige Stammzahlverminderung und Verlichtung der Bestände herbeigeführt, während auf geringeren Bonitäten namentlich in den höheren Lagen die Stamm-Zahl der Bestände stets eine grössere ist, weil die natürliche Bestandsreinigung sich hier viel langsamer vollzieht. Die Holzmassen und namentlich die Bestandeshöhen sind hier aber trotz der grösseren Stammzahl stets geringer als auf besseren Standorten. Die meisten Bestände der Kisowaldungen machen trotz erheblicher Altersunterschiede und einer plenterartigen Betriebsführung bei oberflächlicher Betrachtung den Eindruck nahezu gleichaltriger Hochwaldbestände, indem die jüngeren Stammklassen als Nebenbestand erscheinen. Die Stammzahl solcher Bestaende ist geringer als die deutscher Nadelwaldbestände unter vergleichbaren Verhältnissen. Die im allgemeinen geringere Stammzahl hiesiger Bestände muss auf günstigere Wachstumsbedingungen, bezw. auf stärkere Lichtwirkung zurückgeführt werden. Die höhere Lichtintensität in Verbindung mit günstigen Feuchtigkeitszuständen ermöglicht hier ein Gedeihen der Pflanzen, insbesondere von Jungwüchsen bei einem Überschirmungsgrade, welcher in Deutschland das Absterben der Pflanzen zur Folge hätte. Eben diese höhere Lichtintensität bewirkt aber andererseits ein gesteigertes Wachstum, eine höhere Assimilationsthätigkeit und dadurch eben eine Beschleunigung des natürlichen Ausscheidungsprocesses und der Stammzahlverminderung. Die Stammzahl kann hier eine Höhe erreichen, wie unter keinen Umständen in Deutschland, wenn eine grosse Anzahl von Baumarten mit verschiedenen Ansprüchen an das Licht, mit verschiedener Entwickelung und besonders von verschiedenem Alter den Bestand bildet, so dass dann gewissermassen mehrere Bestände in einander eingeschoben und etagenweise über einander angeordnet erscheinen. Sehr gering dagegen ist die Stammzahl selbst unter gleichen Standortsverhältnissen, wenn reine, mehr oder minder gleichartige Bestände in einander eingeschoben sind. Die Bestände der Kisowoldungen sind zwar ungleichaltrig aber verhältnismässig gleichartig, indem die vorkommenden 5 Hauptholzarten ziemlich gleichmässige Ansprüche an das Licht wie überhaupt ein ziemlich übereinstimmendes waldbauliches Verhalten zeigen. Die höchste Stammzahl pro cho, die ich hier in den tieferen Lagen finden konnte, bleibt unter 500 und steigt, in den höheren, hier in Rede stehenden Nutzwaldungen kaum irgendwo über 700. In Deutsch-

land würden unter ähnlichen Verhältnissen mindestens 100 bis 200 Staemme mehr sich finden. Es ist dabei allerdings zu bedenken, dass die Flächen hier stets in ihrer horizontalen Projektion zu verstehen sind und dass die Neigung des Terrains in den Kisowaldungen durchgehends eine sehr bedeutende ist und das Optimum weit überschreitet, so dass schon wegen der Steilheit der Gehänge die Stamzahl eine geringere sein muss als in Deutschland, wo die Neigungsverhältnisse kaum irgendwo so ungünstig sind wie hier.

Bei den drei wichtigsten und vorherrschenden und überdies in ihren Wachstumsverhältnissen am meisten übereinstimmenden Holzarten, nämlich bei Hinoki, Sawara und Asunaro schwankt bis zu 1500 m Höhe der jährliche Höhenzuwachs zwischen 10 bis 20 cm und der jährliche Stärkenzuwachs in Brusthöhe (linear gemessen) von 0.15-0.26 cm. Die Periode des Haupthöhenwachstumes liegt zwischen dem 60. und 70. Jahre, das Hauptmassenwachstum etwas später zwischen dem 70.-90. Jahr. Nicht selten tritt ein zweites Maximum des Massenzuwachses ein, in der Regel zwischen dem 140-160 Jahr, modificirt jedoch nach dem Eintritt des 1. Maximums und bedingt im wesentlichen durch Lichtungszuwachs(s. unten S. 265). Der Eintritt der Mannbarkeit fält in das 60.-70. Jahr. Die reichlichste Samenproduktion erfolgt von diesem Zeitpunkte an bis zum 80. oder 90. Jahre. Die jährliche Massenproduktion [der durchschnittliche Haubarkeitsdurchschnittszuwachs] schwankt zwischen 2.8—6.4 fm pro cho, kann also durchschnittlich auf 4.6 fm veranschlagt werden. Diese Zahlen entsprechen dem Durchschnittsertrag der Waldungen in Deutschland und erscheinen unter den vorliegenden Verhältnissen sehr befriedigend, zumal wenn man erwägt, dass die Nutzung häufig erst, in einem Alter von 160—200 Jahren erfolgt, wo das Hauptwachstum längst abgeschlossen ist. Der grösste durchschnittliche Massenertrag würde sich ergeben, wenn die Nutzung etwa mit 80—100 Jahren ausgeführt werden könnte. Dies wäre jedoch vom finanziellen Standpunkt aus sehr unvorteilhaft, weil die Stämme bis zu diesem Alter keine verwertbaren Dimensionen zu erreichen vermögen. Der Gang des Massenzuwachses stellt sich ebenfalls ziemlich in Übereinstimmung mit dem Gang des Massenzuwachses in Deutschland, während in anderen Teilen des Landes die Zuwachskurven erhebliche Abweichungen zeigen. Die durchschnittliche Stärke 160 jähriger Stämme beträgt in Brusthöhe 40—50 cm, die Höhe durchschnittlich 30m, der Festgehalt 1,50—2,50 fm. Einzelne Stämme erreichen allerdings viel bedeutendere Dimensionen; so wurden unlängst zum Tempelbau in Ise mehrere Stämme mit 10—12 fm Inhalt geliefert. Der massenreichste Bestand enthält bis zu 1200 fm pro cho, die durchschnittliche Masse haubarer Bestände schwankt zwischen 600—800 fm.

8. Bewirtschaftung.

Die Bewirtschaftung der Kisowaldungen ist, wie sich unter den gegebenen Verhältnissen nicht anders erwarten lässt, eine äusserst extensive. Die bisherigen Nutzungen erstreckten sich nur auf die zugänglicheren Teile der Waldungen und waren daher im Verhältnis zur Ausdehnung des Gebietes verschwindend gering. Der grösste Teil der Waldungen ist bis jetzt vollständig unberührt geblieben. Die gegenwärtige Nutzungsgrösse beträgt nur 0,027fm pro cho, nicht den hundertsten Teil der Nutzungsgrösse in Waldungen Deutschlands und nicht den hundertsten Teil der bei strengster nachhaltiger Wirtschaft möglichen und sogar im Interesse des Waldes und der Wahrung seiner Productionskraft wünschenswerten Grösse. Die strengen Bestimmungen aus früherer Zeit und der heilige Zweck des Waldes waren allein schon Anlass, dass die Nutzungen hier mehr wie anderwärts beschränkt wurden und weit unter der selbst beim strengsten Conservatismus möglichen Ausdehnung blieben. In Deutschland war es bekanntlich das Schreckgespenst der Holznot, welches lange Zeit spuckte und zur äussersten Beschränkung der Holznutzungen führte. Solche Beschränkungen wären hier wie dort zu rechtfertigen gewesen, wenn die hiebsreifen Holzbestände wie die Steinkohlen im Schoosse der Erde sich Jahrhunderte lang conservierten und daher beliebig lange sich aufbewahren liessen. So aber hat in der Waldwirtschaft die übertriebene Zurückhaltung in den Nutzungen den Waldzustand nur verschlechtert und müsste

technisch und wirtschaftlich zugleich verurteilt werden, wenn nicht, wie in den Kisowaldungen, äussere Umstände, Mangel an Absatzgelegenheit, Schwierigkeit und unverhältnismässige Kosten des Transportes u.s.w. bis jetzt stärkere Nutzungen ausschlössen.

Die Fällungen erstreckten sich bisher nur auf 1/3-2/3 des auf der Hiebsfläche vorhandenen Materiales. Es wurde eben nur genutzt, was den schwierigen und kostspieligen Transport bis zum Kisogawa und auf diesem bis an das Meer nach Kuwana oder Shiradori am Owari-Busen ertragen konnte. Von Lokalabsatz war und ist kaum eine Rede. Diesem nur auf die wertvollsten Teile der Bestände sich erstreckenden und alles schwächere Material schonenden Nutzungsbetriebe ist es zuzuschreiben, dass die Waldungen dort, wo in einem Turnus von etwa 60 Jahren wiederholte Nutzungen stattgefunden haben, in einem verhältnismässig guten und häufig viel besseren Zustande sich befinden als die bisher unberührten Waldungen. Ein grosser Teil der stehenbleibenden Stämme ist zwar schlecht oder wird bei den Fällungs- und Transportarbeiten beschädigt. Doch bleiben stets reichlich genug gesunde Stämme erhalten, welche bis zur nächsten Nutzungsperiode (nach 60 Jahren) mit Lichtungszuwachs zu entsprechenden Stärken heranwachsen, während sich gleichzeiting auf natürlichem Wege unter dem unerlässlich notwendigen Schutz der Mutterbäume neue Jungwüchse gebildet haben. Bedenklich erscheint bei diesem Verfahren nur, dass dabei die wertvollste Holzart, die Hinoki, im Laufe der Zeit immer mehr verdrängt wird, schon weil sie den bevorzugten Gegenstand der Nutzung bildet, so dass stets mehr Sawara und Asunaro auf der Fläche stehen bleiben, die mit ihrem Nachwuchs die zukünftigen Bestände zusammensetzen werden. Das Übergewicht der letztgenannten Holzarten gegenüber der Hinoki macht sich um so mehr geltend, als die Hinoki in der Jugend ziemlich frostempfindlich ist und gegen Kälte wie gegen die direkte Besonnung geschützt werden muss, während die Sawara und Asunaro bei einiger Freistellung viel weniger gefährdet sind.

Wo Kahlhiebe ausgeführt wurden, wie in den meisten Privatwaldungen, ist in den tieferen Lagen mit reichem Laubholzunterwuchs an Stelle des Nadelholzes vorerst, wie oben erwähnt, das Laubholz getreten, indem die gleichzeitig mit dem Nadelholz genutzten Laubhölzer vom Stocke ausschlugen und bei ihrem üppigen Wachstume die allenfalls durch natürliche Besamung entstandenen Nadelholzjungwüchse erstickten. So erwuchsen Laubholzbestände, die aber hauptsächlich nur geringwertiges Brennholz liefern und nach wiederholter Nutzung in kurzen Umtrieben und bei sehr mangelhafter Regeneration durch Samenpflanzen selbst auf bestem Standorte kaum einige Generationen aushalten dürften. Was aber dann eintreten wird, darüber macht sich der Waldbesitzer in der Regel keine Sorge, wenn er auch täglich den fortschreitenden Umwandelungsprocess zum Schlechteren vor Augen hat. Bei Kahlnutzung von Beständen mit wenig Laubholzunterwuchs und in höheren Lagen über 800m trifft man nach wenig Jahren kaum mehr eine dürftige Grasnarbe, häufig nur ein Geröllager, ohne einen grünen Halm. Besonders das Ogawa- Thal liefert hiefür sehr drastische Beispiele.

In den Kronwaldungen (früheren Staatswaldungen) hat man sich die überall zu Tage tretenden schlimmen Folgen des kahlen Abtriebes zur Warnung dienen lassen. Trotzdem fehlt es aber auch hier nicht an schlimmen Erfahrungen aus jüngster Zeit. Wo man nämlich auf südlich exponierten Lagen das vorhandene Materiabei der Fällung über 2/3 verminderte, konnten die vereinzelnt stehengebliebenen, meist schwächeren Stämme den unvermittelten Übergang aus dem dichten Bestandesschlusse in das grelle Licht nicht ertragen, viele wurden vom Sturme geworfen und zudem verschlechterten sich hier die Bodenverhältnisse durch die Entblössung und Insolation, durch Abschwemmung des Bodens, durch Abschürfen der Streu und Humusdecke beim Transport des Fällungsmaterials derart, dass die vorhandenen Stämme abstarben und die Jungwüchse eingingen. Man muss auf solchen Flächen zur künstlichen Verjüngung durch Pflanzung seine Zuflucht nehmen was besonders unter den gegebenen Verhältnissen möglichst vermieden werden müsste. Es fehlt zwar hier gewiss nicht an den zu einem

solchen Kulturverfahren notwendigen Kenntnissen und Erfahrungen, man hat hier in Japan vor ebenso viel Jahrhunderten als in Deutschland vor Jahrzehnten damit begonnen, Waldungen im grösseren Masstabe künstlich durch Pflanzung zu verjüngen und zu begründen. Doch geschah dies in der Regel nur in den bevölkerteren Gegenden, wo wenig Wald vorhanden war, das Holz aus grosser Entfernung mit Schwierigkeit beigeschafft werden musste, daher einen hohen Preis hatte und die Kosten der Pflanzung sich lohnten und meist nur bei raschwüchsigen Holzarten: Sugi (Cryptomeria) und Matsu (Pinus). Die Resultate dieser Pflanzungen, die fast nur rauhes, schwammiges, geringwertiges Material hervorbringen, sind keineswegs ermutigend und verfehlen nicht, von dem Pflanzbetrieb mehr und mehr abzuschrecken; man verfügt hier über zu gründliche, vielseitige und langjährige Erfahrungen, als dass man noch hoffen könnte, durch die Pflanzung jenes wertvolle, feine und reine Holz zu erziehen, wie es der Naturwald oder der natürlich verjüngte Wald bietet und wie es gerade hier, so überaus geschätzt und gewürdigt wird. Überdies würden bei den schwierigen Terrainverhältnissen der Kisowaldungen, der tagereisenweiten Fntfernung der Kulturorte, die Kosten einer von wirklichem Erfolg begleiteten Pflanzung durch den Reinerlös der haubaren Bestaende häufig nicht aufgewogen werden. Denn unter den günstigsten Verhältnissen muss man die Kosten der Pflanzung auf 40$ pro cho veranschlagen. Sieht man von allen übrigen Kosten, Bodenrente u. s. w. ab und rechnet man nur mit einem Zinsfuss von 3%, so müsste der Bestand mit 100 Jahren einen Reinertrag von 760 $ ergeben, wenn nur die Kulturkosten ersetzt werden sollen. Ein solcher Erlös ist aber bei den günstigsten Veränderungen der Absatzverhältnisse nicht zu erwarten.

Um das nötige Pflanzmaterial zur Aufforstung der vorhandenen Ödflächen zu gewinnen, sind an verschiedenen Orten Saat-und Pflanzschulen errichtet, in welchen mit grosser Sorgfalt die Pflanzen (unter dreimaliger Verschulung) erzogen werden. Will man die übernutzten Schläge mit ungenügenden Samenbäumen je in entsprechende Bestockung bringen, so gibt es natürlich keinen anderen Ausweg als schleunige Pflanzung. Die Sünden am Walde rächen sich eben schwer und durch Generationen. Diese Pflanzungen berechtigen hier so wenig zu grossen Hoffnungen wie anderwärts, aber sie sind, nachdem man einmal die Mithilfe der Natur bei der Verjüngung von sich gewiesen hat, das kleinere Übel und befördern wenigstens die Erkenntnis, dass jede Kahllegung von Waldflächen ein Verderben für den Wald bedeutet, dass der Forstwirt eine entsprechende Waldbehandlung nur vom Walde selbst lernen und nicht dem Gärtner und Bauern absehen kann und dass alle kostspieligen Künsteleien der Natur des Waldes und den Zwecken und Zielen der Wirtschaft zuwider sind.

9. Nutzungsbetrieb. a. Fällung.

Der Nutzungs — (Fällungs- und Transport-) Betrieb ist heute derselbe wie vor 300 Jahren; in Rücksicht hierauf müssen wir zugeben, dass er auf ziemlich entwickelter Stufe sich befindet. Die Fällung beginnt am 88. Tage des Jahres (29. März) wie der Kulturbetrieb und dauert gewöhnlich bis September. Bis um diese Zeit soll das Holz zugleich aus den Nebenschluchten zu den Hauptschluchten gefördert sein. Im September beginnt der eigentliche Transport der bis zum März nächsten Jahres dauert. Die Fällung geschieht ausschliesslich mit der Axt und zwar wie es scheint infolge einer sehr alten Bestimmung welche die Anwendung der Säge untersagte, weil bei dem Gebrauche derselben starkes Geräusch vermieden wird und daher Frevler sich leicht der Wahrnehmung des Schutzpersonales entziehen können. In Deutschland ist bei der Fällung selbst von schwächerem Material nur die Anwendung der Säge gestattet, namentlich um Materialverlust zu vermeiden und die Fallrichtung der Stämme besser in der Gewalt zu haben. Bei näherer Prüfung erscheint in den Kisowaldungen der Gebrauch der Axt nicht nur gerechtfertigt sondern unter Umständen ist überhaupt nur die Anwendung dieses Werkzeuges möglich. Die Stämme können hier häufig nicht unmittelbar über dem Boden weggenommen werden, sondern es müssen oft 1–3m hohe Stöcke belassen werden. Denn entweder haftet der Stamm an einer steilen Wand, so dass

der Arbeiter mit der Säge gar nicht beizukommen vermag oder er steht auf einem Felsblock oder wie auf Luftwurzeln auf einem nunmehr vermoderten alten Stock, (auf dem die junge Pflanze sich entwickelt hatte), oft auch ist der untere Teil des Stammes krank, so dass es angezeigt erscheint, den Baum in grösserer Höhe abzutrennen. Bei der Fällung mit der Axt werden die Abhiebsflächen allerdings nicht so glatt und horizontal wie bei der Säge, es entsteht daher ein nicht unerheblicher «Spanverlust.» Dieser kommt hier jedoch nicht in Betracht, weil die Stämme für den Transport oben und unten etwas zugespitzt werden müssen, um sie vor Beschädigung zu schützen und leichter beweglich zu machen. Deshalb geschieht selbst das Ablängen der gefällten Stämme meist mit der Axt. Bei der Fällung ist es oft notwendig an dem Stamme ein förmliches Gerüste zu errichten, auf welchem der Arbeiter oft in schwindelnder Höhe stehend mit sicheren Hieben den Stamm in geeigneter Richtung zum Fallen bringt. Hiebei ist es keineswegs Grundsatz, wie in Deutschland, die Stämme bergauf zu werfen.

Beim Fällungs- und Ausformungsbetrieb kommen 3 Äxte zur Anwendung, nämlich eine Fällaxt, Motokiri, eine Astaxt, Fushiuchi und eine Breitaxt (Breitbeil), Habiro. Diese Werkzeuge beruhen auf denselben Principien wie in Deutschland und zeigen nur in der äusseren Form einige unerhebliche Abweichungen. Ausserdem ist eine Säge, Nokogiri, als Handsäge und an Stelle der zweimännigen Säge im Gebrauche. Dieselbe besteht aus einem vorne 12 cm, hinten 8 cm breiten, 50 cm langen Sägeblatte mit Wolfszähnen und einem geraden, in der Richtung des Rückens des Sägeblattes verlaufenden, 80 cm langen Stiel. Diese Säge gelangt selten zum Ablängen oder Zerschneiden der Stämme und noch seltener zur Fällung selbst in Anwendung, bildet aber gleichwohl ein ebenso unerlässliches Ausrüstungsstück für den Fällungsarbeiter wie die Nata, eine Art Heppe, welche wie ein Seitengewehr in einer hölzernen Scheide an der linken Seite getragen wird.

Nach der Fällung werden die Stämme sofort entastet und entrindet, damit sie leichter trocknen und sich besser bewegen lassen. Die Gipfel bleiben im Walde liegen und finden höchstens Verwendung beim Bau der Transportwerke. Nur der untere Teil des Stammes wird verwertet und zu diesem Zwecke in 1-2 selten 3 Abschnitte von 5 m Länge zerlegt.

Die Kosten für Fällung und Entrinden der Stämme im Walde betragen durchschnittlich pro Shakushime 4 sen, pro fm somit wenigstens 36-40 Pfennige.

b. Transport.

Das Transportwesen in den Kisowaldungen ist das Interessanteste, was in forsttechnischer Beziehung dort zu sehen ist. Man möchte sich versucht fühlen, darin eine Nachahmung der Transportvorrichtungen zu erblicken, welche in den bayerischen und österreichischen Alpen und zum Teil im Schwarzwalde zu treffen sind, doch es steht zweifellos fest, dass hier in den Kisowaldungen seit Jahrhunderten, wenigstens seit der Mitte des 17. Jahrhunderts der Holztransport in derselben Weise stattgefunden hat wie heute; um jene Zeit war aber in Deutschland das forstliche Transportwesen noch auf einer sehr niedrigen Stufe und kam überdies auch kein Japaner dorthin, um es kennen zu lernen und in seine Heimat zu übertragen. In einigen Punkten unterscheidet sich das hiesige Transportwesen indess doch von deutschen Einrichtungen. Am Kiso werden die Transportvorrichtungen alljährlich neu hergestellt, unter den eigentümlichen Verhältnissen allerdings meist an anderen Örtlichkeiten, in Deutschland sind die Vorrichtungen ständige. Am Kiso wird das zu bringende Material zugleich zum Bau der Bringwerke verwendet, was bei ständigen Werken ausgeschlossen ist, endlich sucht man in Deutschland an Material sehr zu sparen, während hier grosse Materialverschwendung herrscht, allerdings meist von Material, das gegenwärtig noch nicht verwertet werden kann oder dessen Verwertung nicht beabsichtigt ist. Im übrigen besteht eine solche Mannigfaltigkeit in Anlage und Durchführung der Transportwerke, ein so complicirtes System von Vorrichtungen, dass die Frage nahe tritt, ob nicht der Zweck dieser Anstalten in einfacherer Weise zu erreichen wäre. Wir können nur antworten: gewiss, wenn man mit etwas höheren Anlagekosten ständige Werke errichten

würde, wobei man wirtschaftlich mindestens den Vorteil einer Minderung der laufenden Ausgaben erreichen würde.

Der Bringungsbetrieb lässt sich in Kürze in folgender Weise darstellen. Von der Stelle, wo der Stamm gefällt und entrindet wurde, wird er von 6-8 Arbeitern, jeder ausgerüstet mit einem Tobi, einem eisernen Haken von der Gestalt eines Tobi-(Bussard) Schnabels an einem 2.10 m. langen Stiel thalwärts gefördert, häufig auch angeseilt und über Thalwände mit Hilfe eines Kurbelwerkes abgelassen. So gelangt der Stamm auf die *Sade* oder Riese. Dieselbe besteht aus horizontal gegen die Bergwand gestemmten, von Stützen und Streben getragenen Stämmen und Stangen, über welche ein starkes Geflecht von Zweigen gelegt wird, das gegen die Berg- und Thalseite zu mit Randbäumen eingefasst wird. Über dieses Geflecht weg gleiten die Stämme in mässiger Neigung (10-15°) abwärts bezw. schief der Bergwand entlang. Bei starkem Gefäll der *Sade* werden statt des Flechtwerkes starke, rohgespaltene Bohlen verwendet, welche ein allzu rasches Abgleiten und die Entwickelung zu grosser lebendiger Kraft verhindern. Die Verbindung der ohne jede vorausgegangene Bearbeitung beim Bau verwendeten Stämme geschieht bei sämtlichen Bringwerken nicht durch eiserne Nägel oder Klammern sondern nur mittelst Schlinggewächse oder lederartiger Riemen aus Hinoki-Rinde. Die Sade führt—durch kleine Fangwerke oftmals unterbrochen—zu einer grösseren Schlucht und mündet in ein Hauptfangwerk oder Sperrgerüste, *Tome*. Diese Tome sperrt die Schlucht gegen unten ab und steht 30-50m vom Ausgang der seitlich einmündenden Sade entfernt. Zwischen Sade und Tome befindet sich der mit Stämmen ausgelegte Vorhof, *Shira*. Die Tome, eigentlich ein Trockenrechen, wird in verschiedener Weise je nach der Enge der Schlucht bald gerade bald im Bogen bis zur Grösse eines Halbkreises und stets mit grossem Materialverbrauch erbaut. Sie besteht im wesentlichen aus einer Reihe parallel, schief, dachsparrenartig neben einander liegender und auf Stützen und Streben ruhender Stämme. Um ein Wanken zu verhindern, sind die Stützen und Sparren unter sich durch horinzontal liegende Stangen fest verbunden. Solche Fangwerke werden in einer Schlucht oft bis zu 10 errichtet, welche von dem entgegengesetzten Berghang betrachtet, infolge der bekannten optischen Täuschung, vertical übereinander stehend wie ein kolossales Thurmgerüste erscheinen. Ist der Vorhof der Tome mit Stämmen angefüllt, so wird das Thor der Tome geöffnet und die einzelnen Stämme auf einer meist mit leichter Krümmung gegen die Wand der Schlucht hinführenden Sade abgelassen. Die Construktion dieser Sade ist von der vorigen insoferne verschieden, als dieselbe auf einem förmlichen Brückengerüste ruht. Jede Sade schliesst mit einer kugelfangartigen Vorrichtung mit der Kehre, *Usui*, und mündet wieder in den Vorhof einer Tome. Die Kehre steht 10-20m vom Ende der Sade ab und dient dazu, die Heftigkeit des Anpralles der mit grosser Wucht und Geschwindigkeit heranschiessenden Stämme zu vermindern. In diese mit Erde und Rinde ausgepolsterte Kehre fahren die durch die Luft ankommenden Stämme fest, drehen sich langsam um 90° und kollern dann in den Vorhof der Tome. Die Bringung des Holzes in dieser Weise setzt grosse Sorgfalt und Gewandtheit und besonders Erfahrung beim Bau der Bringwerke voraus und ist eine sehr gefährliche Arbeit, die bei dem Zuschauer ein unheimliches Gefühl erregt. Ohne bestimmte Richtung, wie man anfangs glaubt, kommen die mächtigsten Stämme durch die Lüfte dahergeflogen. Dumpf wiederhallen ringsum die Berge von dem Dröhnen und Donnern der über die Sade hinrasenden und in der Tome aufschlagenden Stämme, von dem allseits ertönenden, unkenartigen Rufen der Arbeiter. Höchst beruhigend aber wirkt der Anblick der bewunderungswürdigen Geistesgegenwart, Gewandtheit und Sicherheit der hier beschäftigten Leute. Auch im Vorhof der Tome wird jeder Stamm von 6-8 Arbeitern mit dem Tobi gefasst, gedreht, gewendet, gezogen, geschoben. Jede Bewegung erfolgt im Takt auf ein kurzes Commandowort des Vorarbeiters, das monoton von den Arbeitern wiederholt wird, während gleichzeitig der Stamm die entsprechende Bewegung macht. Das Geschäft geht ganz leicht, scheinbar ohne jede Anstrengung vor

sich. Der Tobi leistet Alles, selten kommt ein Hebel zur Anwendung, denn der Vorarbeiter weiss genau, welcher von den hundert angehäuften Stämmen «geht» und welcher nicht. Aber sehr gefährlich wird es, wenn mehrere zugleich gehen und die ganze Masse lebendig wird. Dann rettet nur die schleunigste Flucht, diese aber ist sehr erschwert, da rechts und links die Wände jeden Ausweg versperren.

Als ich das erste Mal durch das Flussbett im Aterathal hinaufkletterte, um oben die Transportarbeiten zu sehen, erschien es mir wie ein Rätsel, dass ein solcher Flusslauf zum Holztransport verwendet werden könnte. In Deutschland würde er nicht zur Brennholztrift geeignet erscheinen, viel weniger zur Förderung von Nutzholzstämmen von 5 m Länge und darüber. Wenigstens in seinem oberen Teile führt der Fluss so wenig Wasser, dass man mit Benutzung der im Flussbett liegenden Steine an jeder Stelle leicht trockenen Fusses übersetzen kann. Zudem ist das Bett so wild und rauh, mit mächtigen Felstrümmern angefüllt, durch die gewöhnlich nur ein dünner Wasserfaden zieht, so dass auch bei ausnahmsweise hohem Wasserstande selbst im unteren Teile keine flotte Trift denkbar ist. Mein Raetsel wurde bald gelöst. Das Flussbett bezeichnet hier nur die Richtung des Transportweges ist jedoch nicht selbst der Transportweg. Dieser wird vielmehr künstlich und zwar jedes Jahr neu hergestellt.

Sobald eine genügende Anzahl Stämme aus den Nebenschluchten in die Hauptschlucht oder zu Thal gefördert ist, beginnt der Bau der künstlichen Triftstrasse. Es sind hier ebenfalls wieder 14 verschiedene Vorrichtungen zu unterscheiden, doch sollen hier nur die einfachsten Formen berührt werden. Zunächst werden Stämme von beiden Seiten des Ufers schräg in das Flussbett eingelegt. Um den Stämmen eine möglichst gleiche Neigung zu geben, müssen hier ein oder zwei Stämme untergelegt dort eine förmliche Beuge von Stämmen als Unterlage errichtet werden. Über die schräg eingelegten Stämme werden andere quer, in der Richtung des Flusslaufes, nahe aneinander gelegt, so dass sie eine förmliche Rinne, *Segi*, bilden. So werden mehrere Glieder aneinander gefügt, der Boden der Rinne mit Moos verdichtet und sodann Wasser eingeleitet. Wo das Gefäll stark ist, geht die nasse Rinne in eine trockene über, indem man das Wasser zwischen den Stämmen durchlaufen lässt. In diese Rinnen werden von oben beginnend die Stämme zur Förderung eingelegt, am unteren Ende der Rinne aufgefangen und zum Weiterbau derselben verwendet. Wenn alle Stämme so befördert sind, wird die Rinne selbst von hinten abgebrochen und eventuell wieder zur Verlängerung des Triftkanals gebraucht. Bietet das Flussbett besondere Schwierigkeiten, so geht diese Rinne in eine längs des Wasserlaufes hinziehende Sade über. Diese führt die durch die nasse oder trockene Rinne anlangenden Stämme ohne Unterbrechung auf der einen Seite des Flusses weiter, endet in eine Kehre, wirft durch diese die Stämme auf die andere Seite des Flusses wieder in eine Sade, oder in das Flussbett selbst, um sie dort durch eine Rinne wie oben weiter zu leiten. So gelangt das ganze Material in steter Abwechselung, bald auf nassem bald auf trockenem Wege, bald selbst durch Sade und Segi gleitend, bald zum Bau derselben dienend, nach 2-3 Ri (8-12 Kilometer) in den Kisogawa und hier erst beginnt die eigentliche Trift, oder der Transport des Holzes in einzelnen Stücken und Stämmen zu Wasser.

Die Trift auf dem Kisogawa ist bei dem grossem Wasserreichtum desselben zu jeder Jahreszeit leicht ausführbar, wenn auch nicht ohne Beschädigung des Materiales und nicht ohne grosse Gefahren für die Triftarbeiter. Denn das Flussbett ist sehr rauh, überall hindern grosse Gesteinsblöcke den freien Zug des Wassers; bald wird der Fluss zwischen hohe Felswände eingezwängt, bald ergiesst er sich über weite Sand- und Geröllfelder mit stets sich ändernder Richtung der Hauptströmung. Von Zeit zu Zeit folgt den eingeworfenen Hölzern ein Arbeiter auf einem sehr kleinen, kaum 6' (1.80 m) im Geviert haltenden Flosse mit Tobi und Teko (einer Hebelstange) ausgerüstet, um das sich stauende und hängenbleibende Holz wieder flott zu machen. Besonders schwierig wird diese Arbeit, wenn die Arbeiter angeseilt und in einer Klamm (Gorge) zwischen den Felsen herabgelassen werden müssen, um, schwebend über den angestauten Holzmassen

oder darauf stehend, sie wieder in Bewegung zu bringen. Mancher Wackere büsst dabei seinen Mut mit dem Leben. Um den Verkehr der Arbeiter von einem Ufer zum anderen zu erleichtern, werden an verschiedenen Stellen mit dem Triftmaterial ohne jede weitere Bearbeitung Brücken von äusserst kühner Construction in hohem Bogen über den Fluss gebaut. Das Passieren des Flusses ist nämlich im Oberlaufe selbst in einer Fähre sehr schwierig wegen der starken Strömung.

10 Ri (40 Kilometer) unterhalb des Anstrittes des Kiso aus der Provinz Shinano bricht der Fluss plötzlich aus den Bergen hervor, sein Bett erweitert sich und sein Gefaell ermässigt sich. Hier liegt *Nishigori*, wo das bis dorthin getriftete Holz aufgefangen und zu Flössen gebunden wird. Die Vorrichtung zum Auffangen des Triftholzes, der Holzrechen, wird in Deutschland unter ähnlichen Verhältnissen, wo es sich um Widerstand gegen einen so grossen Druck herandrängender Holzmassen handelt aus mächtigen steinernen Brückenpfeilern aufgeführt, welche als Stützpunkte für die schräg in den Strom eingestellten Rechenspindeln dienen. Hier am Kiso wird diese Anlage, *Tsunaba*, wie die Bringwerke stets nur für vorübergehenden Gebrauch jedes Jahr neu hergestellt. Fünf, je 90m lange Taue, jedes von nahezu Mannesdicke aus verschiedenen Schlinggewächsen sorgfältig geflochten und gedreht, werden um einen am rechten Ufer im Flusse stehenden Fels gewunden, dann steil, d. h. in einem sehr spitzen Winkel zur Strömung über den Fluss gespannt und auf dem anderen, linken Ufer an 10 kräftigen Pfosten befestigt. 19 starke Hanftaue halten, hoch vom linken Ufer aus gespannt, jene nebeneinanderliegenden 5 Rechentaue. Längs der letzteren schwimmen kleine Flösse, auf welchen die Arbeiter stehen, um das ankommende Holz in den auf dem linken Ufer liegenden und von 1000 eingerammten Stämmen umschlossenen Holzhof zu leiten. Bei günstigem Wasserstande treibt das Holz von selbst dorthin. Dieser Holzhof vermag 50000 Stämme zu fassen und wird unter günstigen Verhältnissen in 3—7, bei ungünstigen in 15—20 Tagen geleert. Die Stämme werden zu je 25 Stück in Flösse gebunden und jedes Floss geht von Nishigori aus unter Führung eines Mannes dem Meere zu, nämlich nach Kuwana oder in neuerer Zeit nach Shiradori bei Nagoya, wo eigene Anstalten zur Aufbewahrung des Holzes im Wasser eingerichtet sind.

Das Einbinden der Flösse geschieht in folgender Weise: An jedem Stamme werden am oberen und unteren Ende je 2 Löcher ausgestemmt, durch diese Löcher werden Wieden gezogen und Stamm mit Stamm so verbunden, dass jedem Stamme noch so viel Spielraum bleibt, um sich wenigstens in verticaler Richtung frei bewegen zu können. Als Wieden werden stets Schlinggewächse benutzt.

Die ganze Trift von Mitte der Kisowaldungen bis Nishigori beansprucht 60 Tage, der Triftverlust beträgt nur 0,15 %. Die Flösserei von Nishigori bis Kuwana erfordert 6—7 Tage und zwar die ersten 6 Ri bis Inagi 4 Stunden, die folgenden 12 Ri bis Kuwana 6 Tage.

Die Transportkosten betragen pro Shakushime ($\frac{1}{3}$ fm) von der Schlagfläche im Walde bis an den Kisogawa (durchschnittlich 2 Ri) 35,8 Sen, die Trift bis Nishigori (23 Ri) 10,5 Sen, die Flösserei bis Kuwana (18 Ri) 11,5 Sen, im Ganzen mithin 57,8 Sen, für Landung und Lagerung in Kuwana pro Shakushime 10 Sen; der Transport von Kuwana nach Tokyo, (218 See-Ri, 1 See-Ri=1850m), wo das meiste Holz verbraucht wird, beansprucht 30 Tage und erfolgt auf Holzschiffen. Das Material wird vorher zu Kantholz verarbeitet, die Kosten des Beschlagens werden durch den Erlös für die Späne gedeckt. Die Kosten des Transportes von Kuwana oder Shiradori bis Tokyo betragen 10 Sen, so dass die Gesammtgewinnungs und Transportkosten 72,8 Sen beziffern. Bei diesen hohen Kosten ist es einleuchtend, dass nur sehr wertvolles Material genutzt werden kann, da geringwertiges Material nicht einmal die Kosten der Gewinnung und des Transportes deckt.

10. Arbeiterorganisation.

Wie in Deutschland der Holzarbeiter im Hochgebirge der angesehensten Klasse der ländlichen Bevölkerung angehört, so dass gut situirte Bauern lieber die Bestellung ihres wenig einträglichen Feldes den Knechten überlassen,

selbst aber der Waldarbeit nachgehen, während dagegen in der Ebene namentlich im Norden der Waldarbeiter zum gewöhnlichen Taglöhner herabsinkt, von dem er sich nur durch die schlechtere Bezahlung unterscheidet, so macht auch hier in den Kisowaldungen der Holzarbeiter einen gewissen behäbigen Eindruck vor der übrigen Bevölkerung und unterscheidet sich sehr vorteilhaft von dem Holzarbeiter in anderen Bezirken mit vorwiegend landwirtschaftlicher Bevölkerung. Hier am Kiso ist eben wie in den Alpen und einigen Mittelgebirgsgegenden Deutschlands der Wald die einzige Erwerbsquelle. Er liefert nicht blos das Holz sondern auch das Brod durch den Arbeitsverdienst, den er gewährt.

Die Waldarbeiter scheiden sich in zwei scharf getrennte Gruppen, nämlich in die eigentlichen Fällungsarbeiter, Soma oder Holzhauer und die Transportarbeiter oder Triftarbeiter, Hiyō. Die Soma stehen bedeutend höher und können ohne weiteres auch an den Transportarbeiten sich beteiligen, dagegen muss sich der Hiyō durch mehrjährige Verwendung bei dem Bringungs- und Triftbetriebe für den Fällungsbetrieb erst qualificieren. An der Spitze der Fällungs- wie der Transport-Arbeiter steht je ein Sōtō und ein Vicesōtō. Jede dieser beiden Gruppen zerfällt in mehrere Rotten mit je einem Rottmeister oder Rottenführer, Dainin. Sōtō bezw. Vicesōtō haben besonders die Pflicht, jeden Tag von Kibana (Holznase) bis Kijiri (Holzafter) zu gehen, das heisst die ganze Arbeitsfläche zu umwandeln, sämmtliche Arbeiter aufzusuchen and vom Verlauf der Arbeit Bericht zu erstatten. Die Sōtō werden von der Forstverwaltung angestellt und uniformirt, die Dainin aber von den Arbeitern gewählt. Sämmtliche Arbeiter sind durch verschiedene Farbe der Kleidung ausgezeichnet, die Rottmeister überdies durch einen Rückenschild kenntlich gemacht. Bei Sōtō und Dainin gibt es sehr verschiedene Grade und demgemäss auch verschiedene Bezahlung. Ebenso zerfallen die Arbeiter in verschiedene Klassen mit verschiedenen Lohnsätzen. Sämmtliche Arbeiter wohnen während der Betriebsgeschäfte in besonderen Unterkunftshütten (Kaisho) im Walde und verköstigen sich hier auf gemeinschaftliche Rechnung. Diese Hütten sind alle nach dem gleichen Plane, äusserst einfach, ohne Anwendung von eisernen Nägeln, um die Leute nicht zu verwöhnen, aus unbehauenen Gipfelstücken, rohen Spaltbrettern und Rinde erbaut, aber durch grosse Reinlichkeit und Ordnung ausgezeichnet. Mitten durch die Hütte und ihrer Länge nach zieht der Feuerherd, 1m breit ausgehoben, mit rohen Balken eingefasst und mit Asche angefüllt. Hier ruhen auf Dreifüssen grosse flache Steine, auf welchen nachts eine Flamme von wohlriechenden Hinokispänen qualmfrei lodert. Jedem Arbeiter sind $1\frac{1}{2}$ Matten, ein Raum von etwa 3m Länge und 1m Breite, angewiesen, hier nimmt er das Essen ein, hier hat er sein Lager. Unter Tages werden die Futon, die allgemein benutzten wattirten Bettdecken, sorgfältig an die Wand gerollt, über denselben hängt ein Brett mit einem Reisekorbe, einigen Werkzeugen, einer Anzahl Warachi (Strohsandalen) und dgl. Unter dem Dache über jedem Lager steckt ein grüner Zweig mit dem Gohei, einigen weissen Papierstreifen, worauf sich nach shintoistischer Anschauung die Gottheit niederlässt. Bei keiner solchen Hütte fehlt eine grosse Holzwanne für das tägliche heisse Bad der Arbeiter und ein musterhaft gehaltener Abort, dessen Inhalt von Zeit zu Zeit einem Bauern im Thal unten ausgefolgt wird.

Mit etwas mehr Comfort wird die Koya, die Diensthütte des Forstpersonals ausgestattet, in dem schon beim Bau derselben die bekannten Drahtstifte reichlich verwendet werden. In denselben, wenn auch in getrennten Räumen, haben auch die Sōtō und Dainin, stets nach Gruppen getrennt, ihre Quartiere.

In keiner Kaserne kann grössere Ordnung und Pünktlichkeit herrschen als in diesen Waldarbeiterhütten. Kein Arbeiter führt eine Uhr, mit dem ersten Hahnenruf am Morgen erhebt sich der Kashiki, der Speisenbereiter, um das Essen zurecht zumachen und mit Tagesgrauen müssen sämtliche Arbeiter die Hütte verlassen haben. Nach Sonnenuntergang kehren sie zurück. Zu den bereits genannten Werkzeugen und Ausrüstungs-Stücken kommt noch bei jedem Arbeiter eine Art Rucksack aus Hinoki-Rinde geflochten und eine Art Sitzleder, das wie eine Schürze, aber nach hinten, umge-

bunden wird und aus einer Gems- oder Hirschdecke, wohl auch aus einem Bärenfell oder einem Rindengeflecht besteht. Bei einem Arbeiter fand sich sogar in die hölzerne Axtscheide eingerahmt ein kleiner Spiegel, gewiss ein Beweis für den hohen Civilisationsgrad dieser Leute.

Die Arbeitslöhne sind sehr verschieden und schwanken vom Sōtō I. Klasse mit täglich 33 Sen bis zum Tettai, dem Laufburschen der Hütte, welcher letztere rein zu halten und die Lebensmittel beizuschleppen hat, mit 7,5 Sen per Tag. Bei den Holzhauern erfolgt die Auslöhnung im Stücklohn, wie erwähnt, 4 sen pro Shakushime, so dass ein geschickter und fleissiger Arbeiter 40 Sen pro Tag verdienen kann. Die gewöhnlichen Transportarbeiter werden zunächst in Naturalien bezahlt und zwar erhält ein Arbeiter täglich:

8 Go (1 go = 180 ccm) Reis	im Werte von	5,28 Sen
30 Momme Miso[5] (1 Momme = 3,8 ccm)	"	0,30 "
30 Shaku Salz (1 shaku = 18 ccm)	"	0,09 "

Von Mai bis September, wo die Tage länger sind, erhält der Arbeiter 9 go Reis, bei schlechtem Wetter aber, wobei der Arbeiter nicht arbeiten kann trotzdem aber essen will, erhält er 7 go Reis, 26 Momme Miso und 26 Shaku Salz. Neben diesen Naturalbezügen im Werte von 5-6 Sen erhält der Transportarbeiter einen Tagelohn von 12-14 Sen, welcher jedoch erst nach Beendigung der Arbeit ausbezahlt und auch nicht im Voraus bestimmt wird, sondern nachträglich nach Fleiss, Geschicklichkeit und Bravourstücken der Arbeiter zu bemessen ist.

Schwerere Unglücksfälle kommen verhältnismässig selten vor, nur 1-2 % der Arbeiter erleiden im Jahre schwere Verletzungen.

11. Material- und Geld-Etat.

Solange die Kisowaldungen zum Ressort des landwirtschaftlichen Ministeriums gehörten, mussten die jährlichen Ausgaben durch die Einnahmen desselben Jahres gedeckt werden; es musste daher das Material stets im Nutzungsjahr auch verwertet werden. Bei diesem Verfahren wurden sicher viele Umständlichkeiten vermieden und namentlich die Aufstellung des Budgets erleichtert, aber zugleich mussten die Preise für das Holz ausserordentlich gedrückt werden, wenn die Forstverwaltung genötigt war, das Holz innerhalb einer Zeit loszuschlagen, während welcher sie kaum im Stande war, dasselbe nach Kuwana, an den Verkaufsort zu schaffen. Seitdem die Waldungen unter der Kaiserlichen Domänen-Direktion stehen, ist man von der früheren Forderung abgegangen und die Verwaltung ist in die Lage versetzt, günstige Conjunkturen zur Verwertung des Holzes abzuwarten.

Die Verwertung erfolgt abgesehen von den geringen freihändigen Abgaben zum Localbedarfe stets im Submissionswege nach vorheriger Bekanntgabe des Verkaufes durch die Zeitungen. Die durchschnittlichen Erlöse betragen gegenwärtig:

bei 6 Sortimenten	Hinoki	1,85 $	pro Shakushime
" 4	"	Sawara	0,96 "	"
" 2	"	Asunaro	0,98 "	"

Auf der etatsmässigen jährlichen Nutzungsfläche von 1058 cho gelangen etwa 20000 Stämme (68% Hinoki 32% Sawara und Asunaro) mit 20000 Shakushime Masse zum Einschlag. Die Bruttoeinnahme beträgt 40000-50000 $; dieser Summe stehen an Gewinnungskosten (Fällungs- und Transportkosten) 20000 $ gegenüber. Bei genauer Berechnung ergibt sich, dass die jährlichen Ausgaben 63% der Einnahmen ausmachen. In Deutschland beträgt der Waldreinertrag durchschnittlich ebenfalls nur 44%, so dass auf die jährlichen Kosten 56% entfallen. Während aber der gegenwärtige Materialertrag oder die jährliche Nutzungsgrösse hier 0,027 fm pro cho ist, beträgt dieselbe in den Staatswaldungen Preussens, welche die geringsten Erträge in Deutschland aufweisen, 3,3 fm, oder in Sachsen 6,6 fm; und während der Geldertrag hier pro cho kaum 14 sen (40-50 Pfennige) ist, werfen die Staatswaldungen Deutschlands jährlich 30 M pro ha ab.

12. Verwaltung.

Die Kisowaldungen standen bisher unter dem Dairinkusho von Matsumoto, der Provincialforstbehörde des Nagano-Kens (der Provinz Shinano), sind aber nunmehr dem Dairinkusho in Gifu, Provinz Mino, zugeteilt. Eine weitere

[5] Miso ist sine aus Sojabohnen, Wasser, Salz und fermentierendem Reis (Koji) bereitete Sauce.

Aenderung der Organisation hat mit dem Übergang der Waldungen an das kaiserliche Haus stattgefunden, indem statt der früheren 13 Verwaltungsbezirke oder Shorinku folgende 6 gebildet wurden: Agematsu, Odaki, Tsumago, Yabunesawa, Atera und Ogiso (Yabuhara). Ein solches Shorinku würde ungefähr einer deutschen Oberförsterei entsprechen, doch umfasst letztere nur 2000 bis höchstens 6000 ha, während die Fläche eines Shorinku hier durchschnittlich 60000 cho beträgt. In Rücksicht auf den heutigen Umfang und Inhalt der Wirtschaft sind diese Bezirke kaum zu gross, wenn auch zugegeben werden muss, dass eine Erweiterung der Geschäftsaufgabe der Beamten entweder eine tüchtigere fachliche Ausbildung der letzteren oder die Bildung bedeutend kleinerer Bezirke zur Voraussetzung haben müsste. Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Shorinkusho und der deutschen Oberförsterei besteht darin, dass der Oberförster ein durchaus selbstständiger Verwaltungsbeamter und abgesehen von seiner forstpolizeilichen Thätigkeit selbstverantwortlich für seinen ganzen Bezirk ist, während der Vorstand des Shorinkusho, der Yeirinsushi, mit der Forstpolizei überhaupt nichts zu thun und mit dem Rimmukwan, dem Vorstande des Dairinkusho, eine Menge Verwaltungsgeschäfte zu teilen hat. Es steht dem Yeirinsushi daher ein viel engerer Kreis von Befugnissen zu als dem deutschen Oberförster. Gleichwohl passt das Shorinkusho besser zu dem gegenwärtigen Oberförstersystem als zu dem früheren Revierförstersystem, weil es hier an einer Localinspektion fehlt und der Yeirinsushi nicht zum Forstschutz verpflichtet ist wie der alte Revierförster.

Auch das Dairinkusho, die Inspectionsstelle, ist nicht identisch mit der deutschen Provincialforstbehörde, welcher nur die Inspektion und Controlle und kein Anteil an den Verwaltungsgeschäften zusteht, während hier der Rimmukwan Verwaltungsgeschäfte zu besorgen hat. Ausserdem ist die Verfassung des Dairinkusho eine bureaukratische, während die entsprechenden Behörden in deutschen Staaten mit anerkannt bester Forstorganisation collegial eingerichtet sind. Das Dairinkusho ist ferner nicht mit der Provinz- Regierung vereinigt, sondern bildet eine isolierte Behörde, deren Sitz häufig nicht einmal am Sitze der Provinzregierung sich befindet.

Die grosse Schwierigkeit, mit welcher die hiesige Forstverwaltung zu kämpfen hat, macht sich auch in den Kisowaldungen fühlbar, nämlich der Mangel an tüchtig fachlich ausgebildeten Beamten. Dieser Beamtenmangel wird leider in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

13. Servituten.

Servituten oder Forstberechtigungen, jene allgemeinen Plagen der Forstverwaltung und der Forstbeamten, kommen auch in den Kisowaldungen vor, allerdings nur in der Form der Grasnutzung. Diese Nutzung wird fast in allen Staatswaldungen des Landes betrieben, wenn sie auch nur dort als Berechtigung anerkannt wird, wo das Gras den einzigen Dünger liefert, d. h. bei dem gegenwärtigen Stande des landwirtschaftlichen Betriebes als hauptsächlichstes Düngemittel gebraucht und daher für notwendig gehalten wird. Nach deutschen Begriffen entsteht durch ein wirkliches oder ein eingebildetes Bedürfnis nach Waldprodukten noch keine Berechtigung auf den Bezug von solchen, noch wird dadurch das rechtliche Bestehen einer Berechtigung nachgewiesen. In stark bevölkerten Gegenden, wo es weniger an Dünger mangelt, bildet die Grasnutzung keine Berechtigung, sondern sie wird vom Forstbeamten untersagt überall, wo er dieselbe für schädlich hält, oder nur gegen eine, oft nicht unerhebliche Geldentschädigung gewährt. Es scheint indess über das Bestehen einer Servitut neben dem Bedürfnis vor allem der gute Wille des Beamten zu entscheiden, welcher das Bèdürfnis anerkennt oder nicht. Es dürfte gerade jetzt noch die richtige Zeit sein, alle schädlichen und lästigen Servituten mit ihren unberechenbar schlimmen Folgen für immer zu beseitigen oder wenigstens Ordnung und Wandel zu schaffen, um der stets zunehmenden Erweiterung der Berechtigungen zu steuern. Für diesen Zweck kann kein Opfer zu hoch angeschlagen werden.

Was für das rechtliche Bestehen der Servituten in den Kisowaldungen mehr wie das augenblick-

liche Bedürfnis spricht, ist die Übung seit ältester Zeit. Zweimal im Jahre, im Frühjahr zur Bereitung von Gründünger und im Sommer bezw. Herbst zur Futtergewinnung für die Pferde wird das Gras, namentlich die Bambusgräser genutzt. Dabei werden die Waldungen in einem Umkreis von 2-3 Ri um die Ortschaften in Anspruch genommen. Die Leute haben ihren Bedarf anzumelden, die Forstbeamten überweisen eine ausreichende Waldfläche; pro Tan werden 15-30 Sen, also pro cho 1,50-3,00 $ erhoben, somit ein ziemlich bedeutendes Gegenreichnis, welches kaum mehr dem Charakter einer Berechtigung entspricht, um so weniger, als dasselbe nicht ein für allemal festgesetzt ist sondern alljährlich von den Forstbeamten neu bestimmt wird.

14. Forstpolizei.

Die furchtbaren Überschwemmungen und Erdabrutschungen der letzten Jahre haben für das ganze Gebiet, welches der Kisogawa durchfliesst, zur Aufstellung von Bestimmungen geführt, die sich aber nur auf die dem Flusse und seinen Nebenflüssen zunächst gelegenen Uferstrecken beziehen und daher kaum von Bedeutung sein können. Darnach ist der kahle Abtrieb des Waldes in der Nähe des Flusses nur gestattet mit Genehmigung der Behörde, welche mit dem Bau von Uferversicherungen, Dämmen und dgl. betraut ist. Es wäre sehr notwendig, eine solche Beschränkung des kahlen Abtriebes auf alle steilen Berghänge und besonders auf das Quellgebiet und den Oberlauf des Kisogawa und seiner Nebenflüsse auszudehnen.

Eine Controlle der Privatwaldungen, welche im 9. Jahre Meiji (1876) von den damaligen Staatswaldungen als Gemeindewaldungen abgetrennt und seitdem leider verteilt wurden, besteht zur Zeit noch nicht.

Bemerkenswert ist, dass eine Gemeinde, Tsumago, in sehr verständiger Weise die Initiative ergriff und die Regierung veranlasste, die in der Nähe der Ortschaft gelegenen Waldungen als Schutzwaldungen zu erklären, aus Besorgnis dass durch Abschwendung jener Waldungen Wassermangel und sonstige Übel für die Gemeinde entstehen möchten.

Es kommen zwar am Kisogawa eine grosse Anzahl erklärter Schutzwaldungen vor, darunter sind aber fast nur Tempelwaldungen zu verstehen, welche wegen der religiösen Weihe des Ortes geschont werden. Im übrigen macht sich der Mangel eines Forstgesetzes im Gebiete des oberen Kiso noch nicht so empfindlich fühlbar wie in den meisten übrigen Teilen des Landes und wie Z. B. in der benachbarten Provinz Mino, wo sich die Folgen des Mangels jeglicher forstgesetzlichen Bestimmung in erschreckender Weise zeigen. Es ist ein sehr trauriges Bild, welches dem Wanderer am Nakasendo dort entgentritt: Kahle, selbst der dürftigsten Grasnarbe entbehrende Höhen, von 400–500m Höhe, durchfurcht und zerrissen wie die Hänge von wilden Wasserrinnen. Überall trifft man in riesigen Stöcken die Reste des früheren Baumwuchses. Wo heute noch Vegetation sich zeigt, sind es dürftige Kiefern von geringerem, krüppelhafterem Wuchse als man in den Hochlagen des Ontake wahrnehmen kann. Die Thäler sind versandet und verschüttet, Überall werden Wasser-Reservoirs zur Bewässerung der Felder angelegt und in neuerer Zeit auch von den Privaten grosse Anstrengungen gemacht, die Höhen wieder zu bewalden. Aber Jahrzehnte werden vergehen bis sich nur einiger Erfolg zeigen wird. Jahrelang bleiben die anspruchslosen Kiefern-Pflanzen in dem bloss gelegten, seines Humus beraubten Boden im Wachstume stehen, an vielen Örtlichkeiten ist schon jetzt jede Möglichkeit der Wiederbewaldung ausgeschlossen.

15. Forstschutz.

Bei den Gefährdungen des Waldes kommen gegenwärtig widerrechtliche Eingriffe seitens der *Menschen* kaum in Betracht, da Forstfrevel infolge der seit 5 Jahren kräftigen Ausübung des Forstschutzes sehr selten geworden ist. Zu bemerken ist hier nur eine sehr häufige Wahrnehmung, nämlich dass die Grasflächen sich immer weiter ausdehnen, indem die Randbäume des Waldes nach und nach durch Feuer oder Ringeln zum Absterben gebracht werden. Dadurch werden zugleich auch die Eigentumsgrenzen zum Nachteil des Waldbesitzers verschoben. Grenzverletzungen und Grenz-

überschreitungen mögen auch sonst häufig vorkommen, aber sie sind schwer zu konstatieren, da es überall an deutlichen Grenzzügen und sicheren Grenzen fehlt. Die Ausführung einer genauen Vermessung der Waldungen und eine sorgfältige Evidenthaltung der Grenzen gehört zu den wichtigsten und vordringlichsten Aufgaben der Forstverwaltung.

Unter den *Thieren* ist es namentlich der schwarze Bär, welcher im Walde schädlich wird, in dem er von den Hinokistämmen die Rinde abzieht, um sich sein Bett daraus zu bereiten, das er sehr oft erneuert. Ausserdem reisst er die Stämme an, um Harzausfluss zu bewirken und mit dem Harze sich die Pfoten zu beschmieren und sie so zum Ameisenfang geeignet zu machen. Der Hase wird im Winter bei tiefem Schnee sehr schädlich, in dem er die zarten Hinokipflanzen abbeisst. Er soll jedoch durch Trompetenschall sehr erfolgreich vertrieben werden können. Von den Insekten, die hier in Japan so grossen Schaden in der Pflanzenwelt anrichten, haben die Kisowaldungen wenig zu leiden. Der Kiefernspinner (Gastropacha pini L.) richtet in Mitteljapan seit 8 Jahren furchtbare Verheerungen an; so sind am unteren Kiso bei Oi allein über 100 cho Kiefernwaldungen vollständig vernichtet worden. Am oberen Kiso fehlt es an ausgedehnten Kiefernbeständen und kommt daher hier der Spinner nicht recht zur Entwickelung. Nicht selten dagegen findet man in den Krummholzbeständen einen Spanner, der grosse Ähnlichkeit hat, vielleicht identisch ist mit Fidonia piniaria L. Borkenkäfer und Rüsselkäfer treten sehr selten und nur vereinzelt auf. Von anderen interessanten aber forstlich belanglosen Thieren ist ausser dem bereits erwähnten fliegenden Eichhörnchen, der Raitscho zu nennen, eine Art Schneehuhn auf dem Komagatake, dem man grosse Gattentreue nachrühmt und grosse Verehrung erweist. Der Wolf, vom dem einige Reisende erzählen, kommt nur selten vor.

Unter den *Pflanzen* ist vor allem ein Schlinger, Urisuta oder Gotofuji als schädlich zu bezeichnen, indem er nicht bloss Deformitäten an den Bäumen erzeugt sondern auch viele Pflanzen und Stämme erwürgt. Ferner kommt eine Reihe von Pilzen in Betracht, welche krebsartige Wucherungen an den Bäumen erzeugen und wenigstens den Nutzholzwert der Stämme sehr beeinträchtigen. So besonders an Asunaro, Caeoma Asunaro, von welchen in einigen Teilen des Waldes fast jeder Stamm befallen ist. Hieher gehören auch die in ganz Centraljapan an der Kiefer auftretenden beulenartigen Auftreibungen veranlasst durch Aecidium giganteum. Auch der Tannenkrebs, Aecidium elatinum, ist sehr häufig. Sehr häufig trifft man wie überall im Lande, Viscum album und Viscum articulatum Burm. als Schmarotzer auf den verschiedensten Holzarten. Durch Pilze veranlasste sogenannte Hexenbesen, d. h. Knospen-und Zweigwucherungen und in weiterer Folge krebsartige Bildungen treten ferner noch auf an Lärche und Tsuge. An Birken zeigt sich häufig Polyporus laevigatus. In den Hochlagen kommen verschiedene Nadelkrankheiten vor, so an der Krummholzkiefer, Haimatsu, Histerium pini, an Tohi Chrysomyxa Rhododendri, an Shirabe Trichosphäria parasitica. An den wichtigsten Holzarten, Hinoki und Sawara, konnte ich keinen bedenklichen Parasiten entdecken. Immerhin gewähren die Kisowaldungen dem Pflanzenpathologen eine reiche Ausbeute, denn neben den genannten auffallendsten Formen kommen noch eine Reihe anderer Pilzarten vor.

Seitens der *anorganischen Natur* wird der Wald wenig bedroht. Wenn man von den Sturmbeschädigungen in den höheren Lagen, die kaum mehr zu den Nutzwaldungen zu rechnen sind, absieht, so kommen hauptsächlich Blitzschläge in Betracht und zwar in allen drei Formen, die anderwärts bekannt sind. Es wird nämlich bald ein einzelner, meist freistehender Stamm vollständig in Splitter aufgelöst und diese weit umher geschleudert oder es entsteht durch den Blitz nur eine längs des Schaftes und der Faserrichtung gemäss gerade oder gedreht verlaufende Blitzrinne, ohne dass der Baum weiter Schaden nimmt. Endlich wird ein ganzer Horst von Bäumen durch Blitzschlag plötzlich getödtet, ohne eine Spur von äusserer Verletzung. Diese in Deutschland nicht sehr häufige Erscheinung, kommt in den Kisowaldungen sehr häufig vor. Ich war aufangs versucht, solch gruppenweises

Absterben von Stämmen auf die Thätigkeit von Pilzen zurückzuführen, war jedoch in keinem Falle im Stande, einen solchen Pilz nachzuweisen, wohl aber hatte ich Gelegenheit den Blitz als zweifellose Ursache des Absterbens zu constatieren. Von bedingendem Einflusse auf diese Art von Blitzbeschädigung scheinen die Grundwasserverhältnisse zu sein. Erdstürze und Abrutschungen kommen in den pfleglich behandelten Teilen der Waldungen nicht vor. Derartige Kalamitäten haben stets die Kahllegung des Bodens zur Voraussetzung.

Unwillkürlich drängt sich hier die Überzeugung auf, dass die Naturwaldungen am Kisogawa viel weniger Gefahren ausgesetzt und viel widerstandsfähiger sind als so manche Kulturwaldungen, wo unter Missachtung der naturgesetzlichen Bedingungen und Eigentümlichkeiten des Waldes wirtschaftlich nicht einmal zu rechtfertigende Zwangsformen herrschend geworden sind.

LITERATUR.

DEUTSCHE WERKE ÜBER JAPANISCHE SPRACHE

BESPROCHEN VON

DR. H. WEIPERT.

1. *Lehrbuch der Japanischen Sprache* von PHILIPP NOACK, Leipzig, F. A. Brockhaus, 1886.

2. *Praktische Grammatik der Japanischen Sprache für den Selbstunterricht*, mit Lesestücken, einem systematischen Wörterbuch und 10 Schrifttafeln, von A. SEIDEL. Wien, Pest, Leipzig, A. Hartleben's Verlag. Ohne Angabe des Jahres.

3. *Lehrbücher des Seminars für Orientalische Sprachen in Berlin. Band I. Lehrbuch der Japanischen Umgangssprache* von PROF. DR. RUDOLF LANGE, Lehrer des Japanischen am Seminar. Formenlehre und die wichtigsten Regeln der Syntax. Stuttgart & Berlin, W. Spemann 1890.

Das Erscheinen des letztgenannten Lange-schen Lehrbuchs macht es wünschenswerth, in Verbindung mit einer Besprechung desselben zugleich auch auf die beiden anderen vor ihm erschienenen deutschen Grammatiken der japanischen Sprache einen kritischen Blick zu werfen.

I.

Die 424 Seiten starke Noack'sche Grammatik repraesentiert eine beträchtliche Summe von Mühe und Arbeit. Dass dieselbe trotzdem nur eine äusserst geringe Verbreitung gefunden hat, erklärt sich durch die sehr erheblichen Fehler, welche dem Buche anhaften.

Zunächst schreckt schon die unbequeme Schreibweise des Japanischen ab, welche der Verfasser angenommen hat. Er sagt darüber in dem Vorwort S. VI :

« Auf die von anderer Seite erteilten Ratschläge betreffend die Umschreibung der japanischen Silben- und Lautzeichen nach der in englisch geschriebenen Büchern gebräuchlichen Methode einzugehen, hat sich der Verfasser nicht entschliessen können. Mögen englische Autoren in ihren Werken die Vokale nach deutsch-lateinischer, die Consonanten nach englischer Aussprache zu schreiben für zweckmässig finden, so muss doch in einem deutsch und für Deutsche geschriebenen Buche die deutsche Aussprache gelten; das erfordert abgesehen von dem Vorzuge der Einheitlichkeit der Aussprache, das nationale Selbstgefühl.»

Das klingt sehr stolz, nur ist leider in des Verfassers Transscription von deutscher Aussprache wenig zu entdecken. Er schreibt z.B. « kutu » (kutsu Stiefel), « titi » (chichi Vater), « ten-wau » (tennō Kaiser), « Toukijau » (Tōkyō), « rehu-ssi» (ryōshi, Fischer), wo man nach deutscher Aussprache: « kutzu, tschitschi, tennoh, Tohkjoh, rjohschi » hätte erwarten sollen. Er transscribiert, wie man sieht, die vollständig unphonetische japanische Kana-Schreibart und giebt dabei willkürlich deutschen Buchstaben eine Aussprache, die sie nicht haben. Er wäre wohl « im Interesse der Einheitlichkeit » besser den Engländern gefolgt.

Während nun darüber noch mit einiger Geduld und Übung schliesslich hinwegzukommen ist, wiegt der zweite Grundfehler des Buches entschieden schwerer. Dieser besteht in dem Mangel an genügendem Auseinanderhalten der Schrift- und der Umgangssprache. Jeden, der

weiss, wie tiefgreifend die Unterschiede zwischen diesen beiden sind, muss es schon befremden, dass Noack in dem Vorwort erklärt, er glaube in dem einen Buche ein geeignetes Hülfsmittel zum Erlernen der japanischen Schrift- *und* Umgangssprache darbieten zu können. Der Fehler liegt allerdings schon in Hoffmann's Grammatik begründet, aus dessen reichem Born Noack vorwiegend schöpft, denn auch dieser zieht die Grenze nicht immer klar und deutlich, aber die von Noack selbst gleichfalls als «benutztes Hilfsmittel» angegebene Aston' sche Grammatik der *gesprochenen* Sprache hätte ihm doch die Nothwendigkeit durchgreifender Unterscheidung nahe legen müssen. Statt dessen geht in den grammatischen Regeln, wie in den Beispielen alte und neujapanische Schriftsprache und heutige Umgangssprache alles wild durcheinander. Nun versichert Noack freilich S. 18, dass auf den Unterschied überall, wo es nothwendig erschien, hingewiesen sei. Das ist in gewisser Weise richtig. Geht man den Stellen sämmtlich nach, wo die einzelnen Formen vorkommen, so findet man allerdings in vielen, vielleicht in den meisten Fällen, dass es —gewöhnlich bei der ersten Erwähnung der Form—bemerkt ist, wenn dieselbe nur der Umgangssprache angehört, aber es ist klar, dass dadurch der verwirrende Mangel einer überall streng durchgeführten Scheidung in keiner Weise beseitigt wird.

Wie wenig praktisch dabei die Beispiele ausgewählt sind, geht schon daraus hervor, das dieselben zu einem sehr erheblichen Theil aus einer japanischen Übersetzung des Evangelium Johannis entnommen sind, die in einem durchaus archaistischen Styl abgefasst ist.

Belege für den gerügten Fehler sind auf jeder Seite zu finden. Hier nur einige wenige Beispiele:

S. 48 steht «dare demo yoroshii gozarimasu,[1] es ist mir alles recht» (nebenbei unrichtig statt: «es ist mir jeder recht») neben: «dare demo sono shi wo hometari.» S. 166: «rei ni arazu» neben: «go mottomo de gozarimasu.» S. 190: «Mizu ga kōri ni nari» neben: «Atsuku natta» und dann wieder: «Ko wa tori ni narerishi kami nari.» Das stärkste Beispiel ist wohl S. 158, wo als Verbotsform gelehrt wird: «yuku na oder na yuki zo» gehe nicht. Ersteres ist eine heutige, letzteres eine ganz seltene veraltete Form. Dabei wird auch manches fälschlich als der Umgangssprache angehörig bezeichnet. So heisst es S. 193 bei der Behandlung des Hülfszeitworts sōrō: «z. B. agezu sōrō, man hebt nicht, in der Umgangssprache agenu sōrō.» «Sōrō» gehört aber nicht der heutigen Umgangssprache an, sondern nur dem Briefstyl, und «agezu» allein kann ebenso gut, wie «agenu» in der Umgangsprache gebraucht werden. Nach S. 57. soll «yokambei» und «temei» (statt temaye) der Umgangssprache von Tōkyō angehören, was jedenfalls nur von der untersten Klasse der Bevölkerung richtig ist.

Dass die Formen und Regeln im allgemeinen richtig angegeben sind, kann bei dem reichen Material der englischen Grammatiken und Lexica, welches dem Verfasser zur Verfügung stand, nicht als ein besonderer Vorzug gepriesen werden. Un so schwerer aber wiegt es angesichts dieser Hülfsmittel, dass trotz derselben in dem Buche eine so grosse Anzahl grober Sprachfehler enthalten sind. Um nur einige herauszugreifen, finden wir S. 24 «hyappiki» = «100 Paare» statt: «100 Stück Vieh», S. 39 den Satz: «Watakushi ni yuzurite tokashimasu, erlauben sie mir, dass ich es erkläre». S. 45 steht «arassaremasuka» statt «araseraremasuka». S. 44. findet sich «sashizume» mit Ziel übersetzt, es heisst «schliesslich». S. 321: ein Wort «itai, höchst, äusserst» giebt es wohl nicht. Das «Kaiserthum Japan» wird S. 337 mit «Teikoku Nihon» wiedergegeben, statt «Nihon teikoku». S. 375 «shuttatsu, die Reise», statt: «der Aufbruch», S. 398: «ukashi, ukasu, Causativ von ukeru» statt: «von uku.» S. 335 wird für Elephant das wunderbare Wort «kiza» gelehrt, und S. 337 für «freiwillig»: «kokorozukara». Nach S. 353 und 199 soll «nanibun yoroshiku otanomimōshimasu» heissen: «Bitte, thun Sie, wie Sie es für gut halten», während doch der so Gebetene alles angenehm für den Bittenden machen soll. «Matsu» vereinigt nach S. 344 in sich die drei Bedeutungen: «Tanne, Fichte, Kiefer».

[1] Anm. Wir transscribieren hier und später überall die unbequeme Schreibweise Noack's in die der Rōmaji-kai.

II.

Das Seidel'sche Buch (198 Seiten) ist der 22. Theil einer ganzen im selben Verlag erschienenen Serie: «Die Kunst der Polyglottie, eine auf Erfahrung begründete Anleitung jede Sprache in kürzester Zeit und in Bezug auf Verständniss, Conversation und Schriftsprache durch Selbstunterricht sich anzueignen.» Der Verfasser will nach S. III. der Vorrede dem Mangel eines Buches zur *praktischen* Aneignung des Japanischen abhelfen. Er giebt nur wenige und dürftige grammatische Regeln, dagegen ziemlich viel Wörter und Übungsstücke im Ollendorfschen Styl, welche letzteren der Verfasser leider zum grössten Thiel selbst gebildet zu haben scheint. Im übrigen beruht das Buch offenbar im Wesentlichen auf dem Studium Noack's und hat von diesem die wenig praktische Schreibweise und den noch weniger praktischen Mangel an Unterscheidung zwischen Schrift- und Umgangssprache übernommen. Um für den letzteren Punkt einige Beispiele zu geben, so finden wir S. 60: «kurawashimuru» und «kurawaseru» einfach gleichgestellt. S. 69 heisst es: «statt tateru kann man auch sagen tatsu und tatsuru.» Ebenso sind S. 75 die Formen mirareru, miraruru und miraru ohne Unterscheidung gleichbehandelt. Nach S. 92 soll das Futurum in der *Umgangssprache* durch Anhängung von «an» oder «au,» bzw. «n» oder «u» gebildet werden, während doch bekanntlich die Form auf «an» oder «n» nur der Schriftsprache angehört. S. 62 lesen wir: «Nige na, ōkaze ga fukitarimasu» und S. 70: «Chichi wa komban kitarimasho to omou ka?»

Von den zahlreichen Wortfehlern des Buches wollen wir gleichfalls hier nur einige wenige Beispiele geben. S. 48 findet sich das nicht existierende Wort «yachi, miethen,» S. 58. Bibishii *koto*-domo wo kaimashita. S. 63, «yōjō die Gesundheit» statt Gesundheitspflege. S. 79 «butsu, das Ding=koto» statt: «=mono» S. 66 wird «da» von «de ari,» statt von «de aru» abgeleitet. S. 161 steht: «Post, hikiyaku-ya» zweimal statt «hi-kiyaku-ya.» S. 165 weist das praktische Buch die unglücklichen Deutschen in Japan an, ihre Wünsche nach «Butter» und «Käse» durch die Worte "gyūraku» und «kanraku» auszudrücken, für welche er nur bei ziemlich hervorragenden Schriftgelehrten auf Verständniss hoffen dürfte.

Auch da, wo die Übungssätze des Verfassers nicht gerade grammatisch fehlerhaft sind, bieten sie doch fast niemals idiomatisches Japanisch, sondern sind steife wörtliche Übersetzungen aus dem Deutschen.

Als besonders grosser Fehlgriff ist noch die vom Verfasser in der Vorrede S. III. vertheidigte Methode zu bezeichnen, dass er bis in die Mitte des Buches hinein etwa alle Zeitwörter mit dem Höflichkeitswort «masu» «konjugieren» lässt. Solches wird zu einer später schwer wieder abzulegenden Gewohnheit, hindert das Eindringen in die Verbalformen und ist durchaus unjapanisch, da der Japaner dieses «masu» nur in höflicher Rede und fast nur am Ende der Sätze anwendet.

III.

Nach den beiden vorbesprochenen Büchern ist die Lektüre des Lange'schen Werkes eine wahre Erquickung. *Dieses* Lehrbuch hilft wirklich einem praktischen Bedüsfniss ab und ist eine vortreffliche Arbeit, die dem Verfasser, wie dem Seminar, unter dessen Aegide sie erschienen ist, zu grosser Ehre gereicht.

Über die Methode seines Buches sagt der Verfasser selbst in dem Vorwort S. IX folgendes:

«Die Behandlung des grammatischen Stoffes weicht von den in den genannten englischen Grammatiken (—von Aston, Chamberlain und Imbrie—) ab. Es ist hier der Versuch gemacht worden, Theorie und Praxis zu vereinigen und von leichten kurzen Sätzen allmählich zu schwereren überzugehen. Jedes Kapitel enthält Vokabeln zum Memorieren; zur Erläuterung und Einübung der Regeln ist eine grosse Anzahl von japanischen und deutschen Beispielen gegeben. Der Inhalt dieser Beispiele bezieht sich gewöhnlich auf japanische Verhältnisse, so dass der Lernende zugleich vieles über Sitten und Gebräuche des Landes erfährt.»

Dieser Bericht giebt ein durchaus richtiges Bild, und der Kritik bleibt nur übrig zu konstatieren, wie ausgezeichnet diese Methode durchgeführt ist. Durch dieselbe wird ein wirkliches

Lehrbuch der japanischen Umgangssprache geschaffen, welches als solches sicherlich alle bisher erschienenen Hilfsmittel auf diesem Gebiet in den Schatten stellt.

Besonders ist zu rühmen, dass jeder der zahlreichen Übungssätze aus dem Leben gegriffen ist, nicht nur der Form, sondern auch dem Inhalt nach, so dass in der That neben vollständiger Idiomatik eine sehr schätzenswerthe Einführung in die japanischen Verhältnisse erzielt wird. Ein solches Resultat zu erreichen war nur einem Manne möglich, der, wie der Verfasser während jahrelangen Wirkens in Japan sich eine gediegene Kenntniss der Sprache und des Lebens erworben hat. Auch die 15 Seiten füllenden Lesestücke sind gut ausgewählt, und ein japanisch-deutsches, sowie ein deutsch-japanisches Verzeichniss giebt die Herrschaft über den Wortschatz des Buches.

Die Schreibweise ist die bewährte und jetzt allgemein angenommene Hepburns und der Rōmajikai, jedoch mit der Aenderung, dass i und u durch einen Apostroph bezeichnet werden, wenn sie unhörbar sind. Der Verfasser sagt darüber S. XIX. selbst, dass in manchen Fällen die Entscheidung schwierig sei, ob diese Vokale bei der Transscription zu schreiben oder auszulassen seien, und in der That wäre vielleicht die ganze Neuerung besser unterblieben. Wenn einmal die Tōkyō Aussprache maassgebend sein soll, so ist nicht recht einzusehen, warum der Verfasser S. XIX. « tsutomeru » schreiben will, aber «ts'tomero.» « Atsurau » (S. 60), « kusuri » (S. 77), « tsumori,» (S. 85), « tsumaranai » S. (101), « tsumi » «ts'kus» (S. 230) und überall « watakushi » sind weitere Beispiele, welche die Frage nahelegen, warum nicht auch hier « ats'rau, k'suri » u. s. w. geschrieben sei. Die Aussprache dieser Vokale wechselt nach Ort, Person und Stimmung und lässt sich nur durch die Praxis erlernen. Auch mit der Accentuirung úma (S. 2) und « úme » (S. 11) sind wir nicht ganz einverstanden ; « umá » oder « umé » wäre wohl richtiger gewesen. Ferner dürfte die Bemerkung S. xv nicht ganz zutreffend sein, dass Worte wie knife, page, pocket u.s.w. die englische Aussprache behalten haben. Sie sind vielmehr eben so wie « hankechi » (nicht « hankachif ») und « ramunei » (aus lemonade) vollständig japanisiert und lauten wie « naifu,» « peiji,» « paketsu.»

Da das Buch nach dem Vorwort doch nicht ausschliesslich für das Seminar bestimmt ist, so wird villeicht Mancher vollständigere literarische Hinweise auf die sonstigen vorhandenen Hülfsmittel an Grammatiken, Wörterbüchern u.s.w. vermissen, denn der Verfasser beschränkt sich im Vorwort darauf « die trefflichen englischen Grammatiken von Aston, Chamberlain und Imbrie » zu erwähnen. Insbesondere wäre eine Bezugnahme auf die reiche Fundgrube der in Tōkyō monatlich erscheinenden « Rōmaji Zasshi » für den Vorgerückteren wohl von Werth gewesen. Dieselbe bietet in zahlreichen in der Umgangssprache abgefassten Reden und Erzählungen und in den vortrefflichen Conversationstücken Père Evrard's nicht zu unterschätzende Hülfsmittel zum Eindringen in den längeren Periodenbau und den reicheren Wortschatz der gebildeten und wissenschaftlichen Umgangssprache.

Die Vorzüge des Buches im Übrigen machen anspruchsvoll, und so wollen wir nicht verschweigen, dass uns die Berücksichtigung der nicht weniger als drei volle Seiten starken « Nachträge und Druckfehlerberichtigungen» manchen Stossseufzer gekostet hat. Einige Bemerkungen, die uns daneben noch aufgestossen sind, geben wir im Folgenden :

S. 18, 35 und 411 « ryōrya » macht wohl unnöthigerweise das dreisilbige Wort « ryōriya » zu einem zweisilbigen.

S. 31. « gobyō » sind nur Ahnentempel der Kaiser. Die der Shōgune heissen « goreiya » oder « otamaya».

S. 98. « monomidakai » hat nicht sowohl die Bedeutung von « neugierig » schlechthin, als von « zusammenlaufen, um etwas zu sehen ».

S. 118. Hätte vielleicht als Wiedergabe des Superlativs ausser « ichiban » auch die durch « uchi no (jū no) » erwähnt werden können. z. B. Nihonjū no bijin.

S. 126. « Kame no kō » muss « kame no ko » heissen.

S. 178. « yamaga » heisst nicht « einsame Gebirgsgegend,» sondern « ein oder mehrere Häuser im Gebirge.»

S. 196. « zatō » ist nicht eine Bezeichnung

für «Blinder» schlechthin (mōjin oder mekura), sondern für Blinde, welche—wie in der Tokugawazeit üblich—einen gewissen privilegierten Rang verliehen bekommen haben.

S. 205. «atojimai suru» für «abräumen» ist, in Tōkyō wenigstens, so gut wie unbekannt.

S. 221. und 495: «gaito, der Überzieher» muss «gaitō» (外套) heissen.

S. 238. «Russhia» wird üblicherweise «Roshia» oder «Rosha» geschrieben.

S. 240. Die Anhängesilbe «kke» aus «ka» abzuleiten, scheint schwierig. Eher vielleicht aus einer Contraction von «ka ne», wenn man nicht Aston folgen will.

S. 251, werden «kakaru» und «kakeru» (in Zusammensetzungen wie «yarikakaru, yarikakeru» als gleichwerthig behandelt. Es hätte doch wohl gesagt werden müssen, dass «kakaru» allerdings das blosse Beginnen, «kakeru» aber gewöhnlich das «Beginnen und dann Aufgeben, im Stiche lassen» bezeichnet.

«omoikiru» heisst nicht «den Gedanken an etwas aufgeben,» sondern «aufhören sich Gedanken um etwas zu machen», sonst wäre die weiter angegebene Bedeutung «sich zu etwas entschliessen» schwer verständlich.

S. 288. «yamoezu» wird wohl korrekter «yamu wo ezu» geschrieben und gewöhnlich auch gesprochen.

S. 296. «hōchiku suru» (oi-idasu) heisst zunächst nicht «aus dem *Hause* treiben,» sondern überhaupt «austreiben, vertreiben, verbannen».

S. 332. «ya inaya» heisst allerdings zuweilen «kaum . . . . . . als» wie in dem Satze kiku ya inaya kaetta bei Hepburn S. 200, zunächst und zumeist aber doch «ob . . . oder ob nicht» z. B. Tōkyō ye yuku ya inaya. Sodann aber ist dieses «ya» das Fragewort, nicht das Aufzählungswort «ya», mit dem der Verfasser es zusammenstellt.

S. 332. Die Untiefe bei Nikkō heisst nicht «Kamangafuchi,» sondern «Gammangafuchi» (含満).

S. 373 und 200: «akeppanas'» hat nicht sowohl die Bedeutung von «ganz öffnen,» als von «offen stehen lassen.»

Dies alles sind indess zumeist nur Kleinigkeiten, welche die ausserordentlichen Vorzüge des Buches im Übrigen in keiner Weise in den Schatten stellen können.

SITZUNGSBERICHTE.

ORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG IN YOKOHAMA,

am 24. Januar 1891.

Vorsitzender:
Herr Minister Dr. von HOLLEBEN.

Zur Beratung stand zunächst der Antrag Stoffregen: Dem §9 der Statuten in seinem ersten Teile an Stelle der jetzigen die folgende Fassung zu geben: « Die ordentlichen Mitglieder in Tokyo und Yokohama zahlen einen monatlichen Beitrag von $1, alle ausserhalb dieser Plätze wohnenden nur die Hälfte.»

Der Antrag ward einstimmig angenommen.

Dr. Kellner verlas sodann den Jahres- und Kassenbericht (Siehe Heft 45 der Mitteilungen). Nachdem die Versammlung dem Vorstand Decharge erteilt hatte, teilte der Vorsitzende mit, dass die Gesellschaft im abgelaufenen Jahre zwei Mitglieder, die Herren H. Grauert und H. Wichmann, durch den Tod verloren habe. Die Versammlung ehrte das Andenken der Verstorbenen durch Erheben von den Sitzen. Man schritt darauf zur Neuwahl des Vorstandes. Auf Vorschlag des Herrn Generalconsuls Dr. Schmidt-Leda wurden durch Acclamation gewählt die Herren

Minister Dr. von Holleben,
Dr. O. Kellner,
R. Lehmann,
Dr. L. Busse,
Dr. E. Grasmann,
P. Ehmann,
J. Naudin.

In die Gesellschaft sind eingetreten die Herren
Dr. K. W. Nagai, Tokyo,
O. Kelch, "
H. O. De La Camp, Kobe.

Darauf hielt Herr Dr. K. A. Florenz einen Vortrag « Zur Geschichte der japanischen Litteratur » II. Teil, der in den Mitteilungen der Gesellschaft zum Abdruck gelangen wird.

SITZUNG IN TOKYO,

am 25. Februar 1891.

Vorsitzender:
Herr Minister Dr. von HOLLEBEN.

Die Herren: F. Dietz, Yokohama, B. Münster, Tokyo, H. Mandl, Shanghai, sind als ordentliche Mitglieder in die Gesellschaft eingetreten. Der Vorsitzende teilte mit, dass sich der Vorstand der Gesellschaft wie folgt constituiert habe.

Minister Dr. von Holleben, Vorsitzender,
Dr. O. Kellner, stellvertretender Vorsitzender,
Dr. L. Busse und
Dr. E. Grasmann, Schriftführer,
R. Lehmann und
P. Ehmann, Bibliothekare,
J. Naudin, Schatzmeister,

und dass das Redactionscomité aus den Herren Dr. Kellner, Lehmann und Dr. Busse bestehe. Er zeigte ferner an, dass aus dem Gesellschaftsvermögen 800 yen bei der Hongkong-und Shanghai Bank in Yokohama auf ein Jahr fest belegt seien. Sodann ergriff Herr Dr. E. Baelz das Wort zu einem Vortrage über " Kiodens historischen Roman: Der treue Ritter Uto Yasukata (die Empörung des Masakado im 9. Jahrhundert behandelnd), nebst biographischen Bemerkungen über den Verfasser und andere zeitgenössische Schriftsteller des 18. Jahrhunderts.» Der Vortragende entwarf zunächst in kurzen Zügen ein interessantes Lebens- und

Characterbild des Verfassers des Romans, *Kioden*, der gegen Ende des 18. Jahrhunderts blühte und 1761 in Tokyo geboren ist. Sein eigentlicher Name ist *Iwaze Denzo*, während Kioden nom de plume ist, den er sich aus den Anfangssilben von Kiobashiku, dem Stadtteil, und Denmachi, der Strasse, in der er wohnte, zurecht machte. Reich veranlagt, aber von lockeren Sitten, machte er in der Malschule, in die ihn seine Eltern behufs Ausbildung seiner Anlagen gethan hatten, wenig Fortschritte. Ein wildes Genussleben, in dem galante Abenteuer die Hauptrolle spielten, liess ihm keine Zeit zu ernsteren Studien übrig. Dagegen las er mit Eifer die Producte der damals blühenden Schmutzlitteratur (Akahon und Kibioshi, «Roth-» und «Gelbbücher» nach der Farbe ihres Einbandes genannt), welche in höchst naturalistischer Weise die Liebesabenteuer von Geishas und Djoros schilderten. Durch den Erfolg dieser Bücher angereizt, beschloss er, selbst ein derartiges Buch zu verfassen, und dieses Buch, das den alten Stoff in neuer und origineller Weise behandelte, sollte ihn mit einem Schlage zum berühmten Manne machen. Es hatte einen beispiellosen Erfolg, durch den ermuntert Kioden nunmehr auf der eingeschlagenen Bahn fortschritt, bis er durch ein besonders saftiges Buch, das den schön klingenden Titel «Lesebuch zur Belehrung für Alle» trug, mit der Strafgewalt, die inzwischen ein Verbot gegen die unsittlichen Bücher erlassen hatte, in Conflict kam. Das Lesebuch zur Belehrung für Alle trug seinem Verfasser eine mehrjährige Gefängnisstrafe ein, die wenn auch nicht auf Kioden den Menschen so doch auf Kioden den Schriftsteller eine aüsserst heilsame Wirkung ausübte. Fortan widmete er sich ernsteren Studien und stellte seine Feder in den Dienst des Guten und Edlen. Er verfasste eine Sittenlehre für Jünglinge und schrieb ein viel gelesenes Buch «Fuke Nagoyano Katakiuchi», Geschichte der Blutrache von Nagoya, in dem die Tugend gepriesen und das Laster gescholten ward. Der bedeutende Gehalt seiner Werke und die phantasievolle Behandlung seiner Stoffe machten ihn schnell zum Lieblingsschriftsteller des Volkes, so dass der Ruhm seiner ernsten Werke den seiner früheren erotischen und schlüpfrigen Romane noch überstrahlte. Dagegen zog er sich durch eine in einem seiner Romane enthaltene, das Verabscheuenswürdige des Gewerbes der Betreffenden eindringlich darlegende Schilderung des Lebens und Treibens der Strassendirnen Tokyos den Hass dieser Priesterinen der Venus zu, der sich eines Abends in sehr fühlbarer Weise in Gestalt einer gehörigen Tracht Prügel, welche die erzürnten Damen der Gasse dem aus seiner Kneipe Heimkehrenden angedeihen liessen, über ihm entlud. Uebrigens ward, wie schon bemerkt, der Mensch Kioden, richtiger Iwaze Denzo, von der Tugendhaftigkeit des Schriftstellers wenig berührt. Wie er sich schon seine erste Frau aus dem Yoshiwara (Bordell) geholt hatte, so holte er sich auch jetzt, nach deren Tode, seine zweite Frau wieder ebendaher, und setzte im Uebrigen sein Genussleben und seine galanten Abenteuer fort. Im Privatleben wird ihm eine an Geiz grenzende Sparsamkeit nachgesagt, die ihn sogar veranlasste, Freunde, die er zum Besuch eines Wirtshauses aufgefordert, ihre Zeche selbst zahlen zu lassen, daher solch knickeriges Verhalten noch heute eine Bewirtung à la Kioden (Kioden-rin) genannt wird.—Sobald er einen Namen erlangt hatte, fing er einen Handel mit Tabak und Medizin-Pillen an und benutzte seinen litterarischen Ruf als Reclame für sein Geschäft, was ihm denn auch in erfolgreichster Weise gelang. Kioden war ein sehr fruchtbarer Schriftsteller. Er arbeitete sehr rasch dank seiner leicht gestaltenden und beweglichen Phantasie. Alle seine Werke sind in edler, ausdrucksvoller und anschaulicher Sprache geschrieben. Sie haben daher die japanische Sprache mit einem grossen Schatze von Redensarten und geflügelten Worten bereichert.

Zu Kiodens Werk selbst übergehend, schilderte Redner zunächst die Ereignisse, welche den historischen Hintergrund des Romans bilden. Sie betreffen den Aufstand des Masakado im 10. Jahrhundert. Taira Masakado, Sohn des Yoshimasa, in gerader Linie vom Kaiser Kwammu abstammend, Statthalter der östlichen Provinzen, hatte in Gemeinschaft mit seinem Freunde Sumitomo, aus dem alten Geschlechte der Fujiwara, einen Aufstand angezettelt und sich

zum Kaiser aufzuwerfen versucht: der einzige Fall in der japanischen Geschichte, dass ein Unterthan sich gegen die Kaiserliche Majestät direct offen empört hat. Von Miako, der alten Hauptstadt, wo er sich um den Posten eines Gouverneurs beworben hatte, aber abschlägig beschieden war, begab sich der ehrgeizige Mann nach den östlichen Provinzen, wo das Erblehen seiner Familie in Shimotsuke (Gegend von Utsunomiya) lag. Von Sooma aus, das er zum Standquartier erwählte, bekämpfte und besiegte er seine Onkel, tödtete den einen und besetzte die Provinz des andern. Auch Hitachi eroberte er. Bald gehorchten ihm die Provinzen der Tokyoebene und der benachbarten Gebirge als gefürchtetem Gebieter. Sein nicht minder gefürchteter Bundesgenosse Sumitomo hauste in ähnlicher Weise in Shikoku. Masakado mochte sich dem Ziel seiner Wünsche, dem Kaiserthron, nahe wähnen. Doch das Geschick hatte es anders beschlossen. Tada Manshiu, des Kaisers Feldherr, besiegte den Sumitomo und seinen Verbündeten, den Korsaren Iga; Sadamori, Masakados Vetter, der Sohn des von ihm getödteten Statthalters von Shimosa, Kunika, der vor Begierde brannte, den Tod des Vaters an dem Mörder zu rächen, ward an die Spitze des Kaiserlichen Heeres gestellt, das gegen Masakado zu Feld zog. Masakado, der sein Heer seltsamerweise zum Teil entlassen hatte, ward überfallen und geschlagen. Mit 400 Rittern rettet er sich in einen befestigten Platz im Gebirg. Sadamori folgt ihm, legt Feuer an den Platz; Masakado flieht und wird auf der Flucht von seinem Todfeind mit dem Pfeile durchbohrt.

In das tragische Ende Masakados greifen nun die in Kiodens Roman erzählten Ereignisse ein. Der Held des Romanes, Uto Yasukata, ist der Sohn eines Ritters des Masakado, der versucht hatte, seinen Gebieter von seinen hochverräterischen Plänen abzubringen, und sich tödtete, als er kein Gehör fand. Verbannt, lebte Yasukata in Armut im Norden, kam aber nach Shimosa, als er von Masakados Bedrängnis hörte. Er kam gerade zur rechten Zeit, um seinen Gebieter sterben zu sehen. Die weiteren Schicksale des treuen Ritters werden nun dadurch bestimmt, dass das Werk Masakados mit dem Tode seines Urhebers nicht endet, sondern von einem posthumen Sohne, Yoshikado, und einer Tochter, Kogefusa, nachher Takiyashahime, fortgesetzt wird. Der treue Uto beschwört Yoshikado, von seinem verbrecherischen Vorhaben abzulassen, wird aber von dem erzürnten Rebellen getödtet. Auch sein Weib stirbt eines gewaltsamen Todes. Noch nach ihrem Tode setzen die Getreuen ihre Warnungsversuche fort. Ihre Seelen, in Vögel verwandelt (Uto genannt), erscheinen in dieser Gestalt dem Yoshikado, klagende, warnende Laute ausstossend, die dieser unbeachtet lässt. Yoshikados Schwester ereilt zuerst das Verhängnis. Von einem bösen Zauberer in eine arge, stets auf Böses sinnende Hexe verwandelt, stirbt sie, besiegt, endlich durch eigene Hand. Auch Yoshikado unterliegt schliesslich nach mannigfachen Schicksalen, die im zweiten Teil des Romans behandelt werden.

Die Erzählung von dem treuen Ritter Uto Yasukata gehört nach Redners Ueberzeugung zu den bestgeschriebenen und spannendsten Romanen der japanischen Litteratur. Ein Meisterstück fesselnder und interessanter Darstellung! In dem von Redner benutzten Exemplare begleiteten die Erzählung eine Anzahl Illustrationen von der Hand Toyokuni Ichiyosais, deren kühne Auffassung und kräftige und sichere Ausführung—Redner bekennt, sie in mancher Hinsicht denen Hokusais vorzuziehen—ihn zuerst gefesselt und auf den Roman aufmerksam gemacht haben. Redner verliest zum Schluss ein Kapitel aus dem Roman, für dessen Uebertragung ins Deutsche er den Herren Drr. Hirose, Yanagi und Yamasaki zu Dank verpflichtet zu sein bekennt.

Der Vorsitzende sprach Herrn Dr. Baelz den Dank der Versammlung für seinen fesselnden und interessanten Vortrag aus.

Herr Dr. Weipert berichtete sodann über einige in den letzten Jahren in Deutschland erschienene *Grammatiken der japanischen Sprache*, nämlich Noack: Lehrbuch der japanischen Sprache, Leipzig, Brockhaus 1886; Seidel: Die Kunst, schnell Japanisch zu lernen. Praktische Grammatik der japanischen Sprache für den Selbstunterricht, Wien, Pest, Leipzig, A. Hartlebens Verlag, ohne Jahreszahl (in einer

Sammlung: « Bibliothek der Sprachenkunde » erschienen); LANGE: Lehrbuch der japanischen Umgangssprache. Formenlehre und die wichtigsten Regeln der Syntax. Stuttgart und Berlin, W. Spemann, 1890. Den beiden erstgenannten Werken, führte Redner aus, sei nicht viel Gutes nachzusagen. NOACKS Grammatik zeuge zwar von grossem Fleisse, sei aber, ganz abgesehen von den vielen thatsächlichen Irrtümern, die sie enthalte, schon wegen der vom Verfasser gewählten, unglaublich schwerfälligen Schreibweise japanischer Namen (Der Verfasser glaubt aus *deutsch-nationalen* Gründen die durchgängig übliche *englische* Schreibweise der Consonanten und Consonantenverbindungen ablehnen zu müssen!) wenig zu empfehlen. Auch scheide der Verfasser nicht genügend die japanische Umgangsprache von der Schriftsprache.—SEIDELS Buch sei überhaupt nichts als ein oberflächliches Machwerk, das alle Fehler der Noackschen Buches, auf dem es beruhe, aber kaum eine der guten Seiten desselben aufweise. Könne man Noacks Buch nicht empfehlen so müsse man vor der Benutzung des Seidelschen Buches geradezu warnen.—Uneingeschränktes Lob spendete Redner dagegen dem LANGE'schen Buche, in dem wir endlich ein Werk besässen, das allen an ein wissenschaftliches und zugleich praktisches Lehrbuch zu stellenden Anforderungen gerecht würde. Der Verfasser, der sich während seines Aufenthalts in Japan als Lehrer an der Kaiserlichen Universität zu Tokyo eine gründliche Kenntnis der japanischen Sprache erworben hat und jetzt als Professor des Japanischen am orientalischen Seminar zu Berlin wirkt, hat Anspruch auf den Dank Aller die sich mit der japanischen Sprache wissenschaftlich und practisch beschäftigen. Da eine ausführlichere Besprechung der Dr. Lange'schen sowie der oben genannten Grammatiken in diesen Heften erscheint, so sei hier statt weiterer Bemerkungen auf dieselbe verwiesen. Bemerkt mag noch werden, dass Dr. Langes Lehrbuch den ersten Band der « Lehrbücher des Seminars für orientalische Sprachen in Berlin » bildet.

SITZUNG IN YOKOHAMA,

am. 25. März 1891.

VORSITZENDER:

HERR MINISTER DR. VON HOLLEBEN.

Der Vorsitzende teilt mit, dass Herr F. STRÄHLER, Yokohama, als Mitglied in die Gesellschaft aufgenomen wurde.

Herr Pfarrer Dr. SPINNER hielt einen Vortrag über « *Shinto Todtenfeier.* » Er bezeichnete als Hauptquelle für seinen Gegenstand das Sasai reishiki. Nach Eintritt des Todes wird bei der Civilbehörde und im Tempel der Parochie Anzeige erstattet und das Antlitz des Todten mit einem weissen Tuche verhüllt. Die weisse Farbe ist die Farbe des Shintocultus, die Farbe des Lichtes, die geweihte Farbe. Die Leiche wird mit einem Biobu (einem zwei- oder mehrteiligen Wandschirme) umgeben, der Kopf des Todten nach dem Tokonoma (einer Nischen- oder Erker-artigen Abteilung des Zimmers) hin gerichtet und Sake (Reiswein), Wasser, Salz, Reis, Geflügel, Gemüse, Tang, Früchte, Kuchen etc. in genau vorgeschriebener Ordnung dem Todten als Opfer vorgesetzt. Die hierbei verwendeten Geschirre sollten aus rohem Thon sein, in neuerer Zeit werden jedoch glasierte Gefässe benutzt. In dem Tokonoma wird der Hausaltar errichtet und Nachts ein Licht *neben der Leiche* angezündet. Das Haupt des Hauses besorgt den Sarg aus Holz von Hinoki (Chamaecyparis), Matsu (Pinus), Momi (Abies), Sugi, (Cryptomeria) oder Kusu (Cinnamomum); bisweilen ist der Sarg auch aus Thon. Ferner ist erforderlich eine weisse Decke und zwei weisse Kissen, bei den Reichen von Seide, bei den Armen von Wolle. Die Kissen werden mit Theeblättern oder Buchweizen gefüllt. Die Leiche wird gewaschen, aber ungebadet in den Sarg gelegt; die indische Sitte, Geld mitzugeben, ist nicht statthaft.

Das wichtigste Geräthe bei der Todtenfeier ist das Tamashiro, ein kleines hölzernes Gefäss, welches zur Aufnahme der Seele des Todten bestimmt ist. In Verbindung mit dem Tamashiro ist das Symbol der Sonne, der heilige Spiegel, welcher meist eine runde, manchmal

auch eine sternförmige Gestalt besitzt. Das Tamashiro befindet sich in einem Überzug von Seide, worauf der Name, das Alter und die Titel des Verstorbenen geschrieben sind.

Die eigentliche Todtenfeier beginnt damit, dass der Begräbnisbesorger sich betend vor dem Sarge verbeugt, in die Hände klatscht und die Seele des Todten ersucht, in das Tamashiro überzuwandern. Nach Beendigung verschiedener bestimmt vorgeschriebener Gebete und Opfer beginnt der Leichenzug. Derselbe wird von Unterbeamten, Polizisten, eröffnet, dann folgen (bei nächtlichen Beerdigungen) Fackeln, sodann grüne Zweige, Blumenbüsche, Fahnen mit dem Namen des Verstorbenen, Sakakizweige, Laternen, der Opferkasten, das Tamashiro mit dem Spiegel, dann der Sarg und endlich die Grabsäule mit Namen und Alter des Verstorbenen. Dem Sarge folgt zunächst der Leiter des Begräbnisses, dann die Verwandten, Freunde und Nachbarn. Am Grabe angelangt, wird der Sarg auf Ständer gestellt und auf einem Tische vor demselben gewaschener Reis vorgesetzt. Der Leiter des Begräbnisses wäscht sich Mund und Hände und spricht unter Händeklatschen wiederum bestimmte Gebete. Hierauf treten die Trauernden vor und legen unter Verbeugung vor dem Sarge Zweige der heiligen Pflanze des Shintoismus, der Sakaki (Cleyera japonica) nieder. Sodann wird der Sarg versenkt, zu gleich mit demselben das *bohi*, ein Grabzeichen von Stein mit Namen, Todestag und kurzen Angaben über das Leben des Verstorbenen. Nach der Beerdigung wird der Grabpfahl bis zur Errichtung eines Stein-Denkmals eingesetzt, und ein kleines Gehege sowie das Shimenawa (Strohseil) um das Grab gezogen.

Der ethnologisch interessanteste Theil der Todtenfeier ist das Mitama-Matsuri, das Seelenfest, welches nach der Beerdigung im Trauerhause stattfindet. Verschiedene Opfergaben werden auf einem Tische niedergelegt, Lichter werden vor dem Hausaltar angezündet, und der Leiter der Feier verrichtet verschiedene Gebete. Der Genuss von Sake und Fischen ist bei dieser Feier verboten.

Während der nächsten 50 Tage sollen täglich Opfer dargebracht werden. Alle 10 Tage ist ein bestimmtes Gebet zu sprechen. Am 50. Tage reinigt sich die Familie, und das Tamashiro wird auf dem Hausaltare aufgestellt. Das Feuer im Hause wird erneuert, wobei jedoch keine Streichhölzer sondern nur durch Reiben zur Entzündung gebrachte Holzstücke von Hinoki verwendet werden dürfen. Am Jahrestage des Todes findet vor dem Hausaltar eine Todtenfeier statt. Diese Gedächtnisfeier soll im 3. 5. 10. 20. 30. 40. und 100. Jahre eine besonders feierliche sein. Alljährlich im Frühjahr und Herbst wird das Andenken aller Ahnen gefeiert.

Der Vortragende schloss mit einer Besprechung des Ursprungs und der Bedeutung des Shimenawas oder Strohseiles, welches das Grab umgiebt, über dem Tempeleingang und über der Hausthüre am Neujahrsfeste angebracht wird, ferner Denkmäler, merkwürdige Bäume und Felsen umschlingt. Die Sonnengöttin Amaterasu wurde einmal sehr geärgert und verschloss sich verdriesslich in eine Felsenhöhle. Aufgefordert hervorzukommen, weigerte sie sich und glaubte nun, dass das ganze Land verdunkelt und betrübt sein würde. Statt dessen vergnügten sich die Götter vor der Höhle mit Tanzen, und ihr Lachen verlockte die Göttin, aus der Höhle zu blicken, wobei durch die Öffnung Licht hervorstrahlte. Amaterasu wurde nun herausgezogen und ein Strohseil um den weggewälzten Fels gelegt, um ihn am Zurückrollen zu verhindern. Das Shimenawa ist ein Symbol der Milchstrasse welche sich um die Sonne schlingt und im Shintokultus von hoher Bedeutung ist. Nach chinesischer Tradition bedeutet das Strohseil Rechtschaffenheit, Gerechtigkeit und Reinheit, und wenn es an zwei Bambusstangen aufgehängt ist, Mässigkeit und Einfachheit.

Nachdem der Vortragende geendet, bemerkte Herr Dr. Scriba, dass die weisse Farbe nicht wohl lediglich als heilige Farbe des Shintokultus gelte, sondern als verhängnisvolle Trauerfarbe angesehen würde. Es gehe dies zum Beispiel daraus hervor, dass ältere Leute, welche sich chirurgischen Operationen unterziehen müssten, sich nicht gerne mit einer weissen Decke bedecken liessen, weil sie dabei befürchten, dass die Operation einen unglücklichen Ausgang nehmen möchte. Sie weigern

sich jedoch nicht, mit dunklen Tüchern zugedeckt zu werden.

Herr R. Lehmann machte darauf aufmerksam, dass die vorschriftsmässigen und in alter Zeit ausschliesslich gebräuchlichen rohen Thongefässe für das Speiseopfer keine Aufschrift enthalten haben dürften wie die gegenwärtig gebräuchlichen Gefässe, welche glasiert und weiss von Farbe sind und, wie die von Herrn Pfarrer Dr. Spinner vorgezeigten, das Zeichen *Sen*, Berggeist, tragen.

Hierauf legte Herr Generalconsul Dr. Schmidt-Leda einige Bunt-Drucke von Suzuki Harunobu vor und knüpfte daran eine Übersicht über die Geschichte des japanischen Holzschnittes und des Buntdruckes im Besonderen. Die Verwendung des Holzschnittes zur Buchillustration datirt seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts, und gegen Ende desselben Jahrhunderts erschienen die ersten, noch rohen Versuche, Drucke in Farben herzustellen. Von da an nahm die Kunst des Buntdruckes in Japan einen raschen Aufschwung. Als ihre Blüteperiode lässt sich die Zeit von etwa der Mitte des vorigen Jahrhunderts bis in den Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts bezeichnen. In dieser Zeit wirkten u. a. Torii Kiyonaga, Katsukawa Shunsho, Hokusai, und ihr verdanken wir auch die Farbendrucke des Suzuki Harunobu, welche an Eleganz und technischer Vollendung unübertroffen dastehen. Die Hauptthätigkeit Harunobus fällt in die Jahre 1764 bis 1779. Neben den technischen Vorzügen seiner Bilder entzückt an ihnen vor allem eine Zartheit und Anmut der Auffassung, welche sich in diesem Masse kaum bei einem anderen Maler der volkstümlichen Schule wiederfindet. Er ist Meister in der Erfindung von Motiven, in der Komposition und stimmungsvollen Abtönung der Farben. Während die meisten übrigen Maler der Ukioga-Schule sich bestreben, das Leben in seiner vollen Wirklichkeit wiederzugeben, weiss Harunobu seinen Schöpfungen einen gewissen poetischen Reiz zu verleihen, der sie in eine höhere Sphäre der Kunst emporhebt. Der Überlieferung zufolge lehnte er es ab, gleich seinen Kunstgenossen die Schauspieler des Tages im Bilde zu verherrlichen, indem er darin ein Herabsteigen von der Höhe seiner Kunst erblickte. In seinen Schöpfungen feiert in der That die Kunst des Buntdruckes in Japan ihre höchsten Triumphe, und es ist nicht anzunehmen, dass sie je wieder eine auch nur annähernd gleiche Vollendung erreichen wird.

SITZUNG IN TOKYO,

am 6. Mai 1891.

Vorsitzender:

Herr Minister Dr. von HOLLEBEN.

Die Herren: O. Bergmann, Yokohama, und Dr. Papellier, Kobe, sind in die Gesellschaft eingetreten, die Herren: Pfarrer Dr. W. Spinner, Hauptmann W. Höhn und E. Knipping auf die Liste der abwesenden Mitglieder gesetzt worden.

Den Vortrag des Abends hatte Herr Dr. Fritze übernommen, welcher über « Die Fauna der Riukiu Insel Okinawa » (I. Bericht) sprach und durch zahlreiche Präparate und Sammlungen seinen Vortrag erläuterte. Der Vortrag wird später in erweiterter Form in den « Mitteilungen » zum Abdruck gelangen.

MITGLIEDERVERZEICHNISS

(Juni 1891).

VORSTAND.

Vorsitzender: - - - - Minister Dr. von Holleben.
Stellvertreter desselben : Dr. O. Kellner.
Schriftführer : - - - - Dr. L. Busse und
Dr. E. Grasmann.
Bibliothekare : - - - - R. Lehmann und
P. Ehmann.
Schatzmeister :- - - - J. Naudin.

EHREN-MITGLIEDER.

1. S. K. H. Prinz Heinrich von Preussen.
2. M. von Brandt, K. D. Gesandter in Peking, Wirkl. Geh. Rath, Exl.

ORDENTLICHE MITGLIEDER.

TOKYO.

1. Aoki, Vicomte S.
2. Au, Dr. G. von der, Surugadai, Suzukicho 12.
3. Bälz, Dr. E., Hongo, Kagayashiki 12.
4. Beenken, H., Meguro.
5. Beitter, E., Ginza, Sanchome 19.
6. Bögel, F. N., Tsukiji 24.
7. Bolljahn, G., Kojimachi, Sambancho 78.
8. Busse, Dr. L., Hongo, Kagayashiki 3.
9. Bylandt, Graf., Kgl. Niederl. Gesandter.
10. Chiossone, P. C. E., Hirakawacho, Gochome 18.
11. Eckert, F., Musikdirector, Tsukiji 28.
12. Eggert, Prof. Dr. U., Hongo, Kagayashiki 10.
13. Ehmann, P., Ushigome, Sanaizaka 21.
14. Fesca, Prof. Dr. M., Fujimicho Itchome 1.
15. Florenz, Dr. C. A., Hongo, Kagayashiki 4.
16. Fritze, Dr. A., Hongo, Akebonocho 13.
17. Grasmann, Dr. E., Komaba.
18. Harada, Dr. T., Surugadai, Suzukicho 18.
19. Heise, W., Tsukiji, 51.
20. Holleben, Dr. T. von, K. D. Gesandter.
21. Illies, C., Tsukiji, Sanchome 15.
22. Janson, J., Komaba.
23. Katsura, Gen. Lieut. T.
24. Kayser, C., Mitamura, Meguro.
25. Kayser, Th., Tsukiji, Odawaracho 10.
26. Kellner, Dr. O., Komaba.
27. Kessler, H., Hirakawacho, Gochome 37.
28. Kitao, Dr. J., Yotsuya, Higashi Shinanocho 29.
29. Lehmann, R., Koishikawa, Doshinmachi 30.
30. Löhnholm, Dr. L. H. Landger. Rath., Hongo, Kagayashiki 8.
31. Marischal, A., L. S. C., Ichigaya, Nakanocho 35.
32. Mayet, Prof. Dr. P., Yamatoyashiki, Reinanzaka.
33. Mosle, A., Ginza, Sanchome 19.
34. Mosthaf, Dr. Kgl. W. Rath., Azabu, Ichibeimachi, Itchome 2.

35. Munzinger, Pfarrer, Surugadai, Suzukicho 12.
36. Münster, B., Tsukiji, 48.
37. Nagai, Dr. N., Kyobashiku, Kobikicho Hatchome 1.
38. Nippold, Dr., Ushigome, Sanaizaka 21.
39. Polder, L. van de, Kgl. Niederl. Legations Secretär.
40. Putzier, F., Tsukiji 12.
41. Riess, Dr. L., Hongo, Kagayashiki 2.
42. Robert, R., Tsukiji, Sanchome 15.
43. Sakaki, Dr. H., Hongo, Nishikatamachi 10.
44. Schäffer, E., Ginza, Sanchome 18.
45. Schmiedel, O. Pfarrer, Surugadai Suzukicho 7.
46. Schurig, A. H., Senju, Tuchfabrik.
47. Scriba, Dr. J., Hongo, Kagayashiki 13.
48. Seebach, Lieut. von, Yamatoyashiki 3.
49. Seel, R., Kojimachi, Nagatacho Ichome 7.
50. Siebold, Baron H. von, K. K. Ö. U. Legations Secretär.
51. Thiel, F. Dolmetscher-Eleve, K. D. Gesandtschaft.
52. Tietze, O. Kgl. Bauführer, Akasaka, Aoicho 3.
53. Vassilieff, T. Dolmetscher, K. R. Gesandtschaft.
54. Wada, Dr. J. K. J. Ministerial-Rath, Ushigome, Sanaizakacho 26.
55. Waldthausen, F. von, K. D. Legations-Secretär.
56. Wagener, Dr. G., Surugadai, Suzukicho 18.
57. Webendörfer, P., Ginza, Sanchome 18.
58. Weipert, Dr. H. Dolmetscher, K. D. Gesandtschaft.
59. Wernicke, Dr. J., Ushigome, Sanaizaka 21.

YOKOHAMA.

60. Abegg, F., No. 95.
61. Abegg, H., No. 90.
62. Bähr, H., No. 70.
63. Balk, O., No. 245.
64. Bergmann, O., No. 154.
65. Dietz, F., No. 70.
66. Dumelin, A., No. 90.
67. Engert, M., No. 92.
68. Grunwald, F., No. 176.
69. Heckert, H., Bluff No. 123.
70. Heyden, Dr. W. van der, Bluff No. 270.
71. Holm, J., No. 54.
72. Hofmann, A., No. 29.
73. Kaufmann, M., No. 25.
74. Keil, O., No. 60.
75. Kleffel, Dr. R. Ober-Stabsarzt, Bluff No. 40.
76. Kreitner, Hauptmann von, K. K. Ö. U. Consul, Bluff No. 73.
77. Krencki, R. von, K. D. Consul No. 81.
78. Langfeldt, A. Commerzienrath, No. 73.
79. Lentze, Dr. A., K. D. Vice-Consul, No. 81.
80. Maack, J., No. 29.
81. Merian, R., No. 47.
82. Mosle, G. R., No. 29.
83. Naudin, G., No. 153.
84. Orth, H., No. 199.
85. Reimers, O., No. 198.
86. Retz, F., No. 214.
87. Rohde, C., No. 70.
88. Schedel, J., No. 60.
89. Schiff, F., No. 176.
90. Schmidt Leda, Dr., K. D. General Consul, No. 81.
91. Strauss, S., No. 73.
92. Strähler, F., No. 198.
93. Weinberger, C., No. 214.
94. Wismer, E., No. 29.

JAPAN, AUSSER TOKYO UND YOKOHAMA.

95. De la Camp, H. O., Kobe 121.
96. Greppi, A., Kobe 19 Sakaimachi.
97. Karcher, E., Kobe 91.
98. Kleinwort, A., (abwesend), Kobe 82.
99. Kochen, M., Kobe 12.
100. Köppe, E., Nagasaki, Decima 4.
101. Müller-Beeck, G., K. D. Vice-Consul, Nagasaki.
102. Münch, O., Kobe 82.
103. Papillier, Dr. med., Kobe.
104. Popp, E., Kobe 91.
105. Rumschöttel, K., Maschinen-Inspector, Hakata.
106. Stoffregen, W., Kobe 121.
107. Sürth, M., Kobe 10.
108. Winckler, J., Kobe.
109. Zander, F. von, K. D. Stellvertr. Consul, Kobe.

AUSSERHALB JAPAN.

110. Bergmann, G., Oberlandesgerichtsrath., Celle.
111. Bing, S., Paris. Adr. S. Bing & Co.
112. Budler, H., K. D. Consul, Kanton.
113. Bair, M., Paris, Rue de la Boetie 60.
114. Burchard, M., K. Jap. Consul, Hamburg.
115. Delbrück, E., Assessor, Berlin, W. Lützowufer 24.
116. Delbrück, F., Assessor, Halle a. d. Saale.
117. Disse, Dr. med. J., Göttingen, Schieferweg 1.
118. Dönhoff, Graf., K. D. Gesandter, Rio de Janeiro.
119. Ehlert, F. K., Meppen.
120. Eisendecher, C. von, K. Pr. Gesandter, Carlsruhe.
121. Eykmann, G. F., Zaandam, Holland.
122. Gottsche, Dr. C., Hamburg, Naturhist. Museum.
123. Groth, Dr. A., Berlin N.W. Turmstr. 81.I.
124. Hake, Th., Wiesbaden, Parkstr. 15.
125. Hart, Sir Robert, Peking.
126. Hering, Dr. O., Triptis, Grossh. Sachsen.
127. Hirsch, L., London E. C. c/o. Joseph Oxford & Co. 5 & 6 Bury Street St. Mary Axe.
128. Höhn, H. F. W., K. Pr. Polizeihauptmann,, Berlin.
119. Hütterott, G., K. Jap. Consul, Triest.
130. Ilgner, Oberstlieut. E., Athen. Adr. K. D. Gesandtschft.
131. Jacobi, E., p. A. Prof. Jacobi, Bonn a. R.
132. Jauss, K., Director der Rottweiler Pulverfabrik, Hamburg.
133. Kämp, R. H., Hamburg.
134. Kempermann, P., K. D. Ministerresident, Bankok.
135. Kleinwächter, F., Shanghai, c/o Customs.
136. Knipping, E., Cleve.
137. Krien, F., K. D. Consul, Korea.
138. Kügler, Dr. H. Oberstabsarzt, Wilhelmshaven.
139. Lange, Dr. O., Berlin N. W., Werftstrasse 11.
140. Lyman, Prof. B. F., Philadelphia, Penn. 907 Walnut Str.
141. Mandl, H., Shanghai.
142. Meckel, M. Oberst, Mainz.
143. Merck, Dr. W., Darmstadt.
144. Michaelis, Dr. G. Assessor, Guben.
145. Mohl, O. von, Kammerherr, Berlin, Bendler Str. 26.
146. Möllendorff, P. G., Shanghai.
147. Mosse, A., Oberlandesgerichtsrath, Königsberg 16.
148. Muthesius, H., Weimar. Adr. Seminar-Lehrer Muthesius.
149. Netto, C., Frankfurt a/M. Metallgesellschaft.
150. Rathgen, Dr. K., Berlin, Potsdamer-Str. 54.
151. Raspe, M., London, E. C., Mark Lane 16.
152. Reddelin, G., Adr. C. Illies & Co., Hamburg.
153. Rembielinski, Graf S.
154. Rosen, Baron, K. R. Gesandter, Mexico.
155. Rottmann, A., Adr. Rottmann, Strome & Co. St. Mary Axe, London, E. C.
156. Rudolph, C., Regierungsrath, Merseburg.
157. Rudorff, O., Landgerichtsrath, Hannover, Ellernstr, 1.
158. Schelling, Dr. K. von, K. D. Consul, Constantinopel.
159. Scheube, Dr. B., Sanitätsrath, Greiz i.V.
160. Siebold, Baron A. von, Schloss Kolmberg bei Anspach.
161. Soltmann, Albert, Berlin S. W. Hollmann Str. 25.
162. Spinner, Dr. W. Pfarrer.
163. Sulzer, E., Adr. Sulzer-Frizzoni Zürich.
164. Techow, H. Oberverwaltungsrath, Berlin, Kurfürstenstr 112.
165. Teichmann, Hauptmann, Leipzig, Königstr.
166. Wertheman, E., Freiburg i. Br. Hebelstr. 2.
167. Westphal, H. jun. Hamburg, Cremon 32.
168. Wildenbruch, Oberstlieutenant von, Berlin, General-Stab.
169. Ziegler, C., Winterthur, zum Sonnenberg.

LISTE DER GESELLSCHAFTEN, INSTITUTE, REDACTIONEN ETC., AN WELCHE DIE "MITTHEILUNGEN" VERSANDT WERDEN.

AARAU.

1. Geographisch-Commerzielle Gesellschaft.

AMSTERDAM.

2. Koninklijke Akademie van Wetenschappen.
3. Koninklijk Zoologisch Genootschap « Natura Artis Magistra. »

BATAVIA.

4. Bataviaasch Genootschap van Kunsten en Wetenschappen.
5. Koninklijke Natuurkundige Vereeniging in Nederlandsch-Indie.
6. Nederlandsch-Indische Maatschappij van Nijverheid en Landbouw.

BELFAST.

7. Natural History and Philosophical Society.

BERLIN.

8. Königl. Akademie der Wissenschaften.
9. " Cultus-Ministerium.
10. " Bibliothek.
11. " Meteorologisches Institut.
12. " Orientalisches Seminar.
13. Ethnologische Abtheilung der Königl. Museen.
14. Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte.
15. Gesellschaft für Erdkunde.
16. Centralverein für Handelsgeographie.
17. Redaction der « Deutschen Literaturzeitung. »
18. Professor Dr. Bastian.
19. " " Virchow.
20. Professor Freiherr F. von Richthofen.
21. Der Kaiserl. Japanische Gesandte.
22. Deutsche Colonialgesellschaft.
23. Orientalische Gesellschaft.
24. Botanischer Verein für die Provinz Brandenburg.

BERN.

25. Geographische Gesellschaft.

BONN.

26. Naturhistor. Verein der preussischen Rheinlande, Westfalens und des Reg.-Bezirks Osnabrück.
27. Profesor Dr. J. Rein.

BOSTON.

28. Society of Natural History.

BRAUNSCHWEIG.

29. Redaction des « Archivs für Anthropologie etc. »
30. Redaction des « Globus ».
31. Verein für Naturwissenschaft.

BREMEN.

32. Geographische Gesellschaft.
33. Naturwissenschaftlicher Verein.

BRESLAU.

34. Verein Deutscher Studenten.

BRÜSSEL.

35. Academie Royale des Sciences, des Lettres et des Beaux-arts de Belgique.
36. Société Royale Belge de Géographie.
37. " Royale Malacologique de Belgique.

CALCUTTA.

38. Asiatic Society of Bengal.
39. Geological Survey of India.

CAMBRIDGE, MASS., U. S. A.

40. Museum of Comparative Zoolgy, at Harvard College.

CASSEL.

41. Verein für Naturkunde.

CHAPEL HILL, RALEIGH, N. C., U. S. A.

42. Elisha Mitchell Scientific Society.

CHEMNITZ.

43. Königl. Sächs. Meteorolog. Institut.

CHRISTIANIA.

44. Königl. Universität.

CINCINNATI.

45. Society of Natural History.

DANZIG.

46. Naturforschende Gesellschaft.

DAVENPORT (IOWA).

47. Davenport Academy of Natural Sciences.

DRESDEN.

48. Isis, Naturw. Gesellschaft.
49. Verein für Erdkunde.

EDINBURGH.

50. Scottish Geographical Magazine.
51. Royal Society of Edinburgh.

FRANKFURT a/M.

52. Senckenbergische naturforschende Gesellschaft.
53. Neue Zoologische Gesellschaft.
54. Physikalischer Verein.
55. Verein für Geographie und Statistik.

FRANKFURT a. O.

56. Naturwissenschaftl. Verein des Regierungsbezirks Frankfurt.

GIESSEN.

57. Oberhessische Gesellschaft für Natur- und Heilkunde.

GOTHA.

58. Redaction der « Petermann'schen Mittheilungen.»

GÖTTINGEN.

59. Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

HALLE a/S.

60. Leopoldino-Carolina, Kaiserl. Akademie.
61. Verein für Erdkunde.

HAMBURG.

62. Deutsche Seewarte.
63. Geographische Gesellschaft.
64. Verein für Naturwissenschaftl. Unterhaltung.
65. Naturw. Verein.

HAARLEM.

66. Musée Teijler.

HAVRE.

67. Societé de Géographie Commerciale du Havre.

KARLSRUHE.

68. Redaction der « Zeitschrift für wissenschaftliche Geographie.»

KIEL.

69. Naturwissenschaftlicher Verein für Schleswig-Holstein.

KÖLN.

70. Redaction der « Kölnischen Zeitung.»

KÖNIGSBERG.

71. Pysikalisch-Oekonomische Gesellschaft.

LANDSHUT.

72. Botanischer Verein.

LEIPZIG.

73. Naturforschende Gesellschaft.
74. Verein für Erdkunde.
75. Redaction des « Literarischen Centralblattes.»
76. Museum für Völkerkunde.

LISSABON.

77. Sociedade de Geographia.

LONDON.

78. Royal Asiatic Society of Great Britain and Ireland.
79. Redaction der « Nature ».
80. Royal Geographical Society.
81. Trübner & Co.

METZ.

82. Verein für Erdkunde.

MEXICO.

83. Deutscher Wissenschaftl. Verein.

MINNEAPOLIS.

84. Minnesota Academy of Natural Sciences.

MODENA.

85. Real Academia di scienze, lettere ed arti.

MOSKAU.

86. Société Impériale des Naturalistes.

MÜNCHEN.

87. Königl. Akademie der Wissenschaften.
88. Geographische Gesellschaft.
89. Redaction des « Ausland ».
90. Redaction der « Allgemeinen Zeitung ».

NEAPEL.

91. Società Africana d'Italia.
92. Società Reale.

NEUCHATEL.

93. Société Neuchateloise de Géographie.

NEW HAVEN, CONN., U. S. A.

94. Redaction des « American Journal of Science ».

ODESSA.

95. Société des Naturalistes de la Nouvelle Russie.

OFFENBACH.

96. Verein für Naturkunde.

PARIS.

97. Académie des Sciences.
98. Société asiatique.
99. Société académique indo-chinoise.
100. Société de Géographie.
101. Musée Guimet, Place de Jéna.
102. École d'Anthropologie de Paris.

PETERSBURG.

103. Kaiserl. Akademie der Wissenschaften.
104. " Geographische Gesellschaft.
105. " Botanischer Garten.
106. " Ministerium der Reichsdomänen. (Geologisches Institut).

PHILADELPHIA.

107. Wagner Free Institute of Science.
108. Museum of American Archaeology.

ROM.

109. Real Academia dei Lincei.
110. Società Geografica Italiana.
111. Bibliotheca Nazionale Centrale.

SAN FRANCISCO.

112. California Academy of Sciences.

SANTIAGO (CHILE).

113. Deutscher Wissenschaftlicher Verein.

SHANGHAI.

114. North-China branch of the Royal Asiatic Society.
115. Imperial Maritime Customs.

SINGAPORE.

116. Straits branch of the Royal Asiatic Society.

STUTTGART.

117. Verein für Handels-Geographie etc.

TOKIO

118. Der Unterrichts-Minister.
119. Teikoku Daigaku (Kaiserl. Universität).
120. Chijitsu Kyoku (Kaiserl. Geolog. Reichsanstalt).
121. Asiatic Society of Japan.
122. Romaji Kai.

TORONTO.

123. Canadian Institute.

TOULOUSE.

124. Société d'histoire naturelle.

TRIEST.

125. Società Adriatica.

TURIN.

126. Redaction des « Cosmos ».

WASHINGTON, D.C.

127. Smithsonian Institute.
128. Bureau of Ethnology.
129. Chief Signal Office.
130. United States Geological Survey.
131. National Medical Library of the United States.

WIEN.

132. Kaiserl. Akademie der Wissenschaften.
133. K. K. Geolog. Reichsanstalt.
134. K. K. Naturhistor. Hof-Museum.
135. Kaiserl. Geograph. Gesellschaft.
136. K. Oesterreich. Gesellschaft für Meteorologie.
137. Orientalisches Museum.
138. Ornitholog. Verein.
139. Redaction der « Deutschen Rundschau für Geographie und Statistik ».

WÜRZBURG.

140. Physikalisch-Medicinische Gesellschaft.

YOKOHAMA.

141. Club Germania.
142. Redaction der « Japan Gazette ».
143. " " « Japan Weekly Mail ».

ZWICKAU.

144. Verein für Naturkunde.

ÜBER DEN STRASSENHANDEL UND DAS STRASSENGEWERBE IN PEKING.

VON DR. JUR. FORKE.

Während in Deutschland und andern europäischen Kulturstaaten das Hausirwesen und der Kleinhandel fast ganz zurückgedrängt sind—nur auf dem Lande sieht man noch öfter Handelsleute mit ihren schweren, hochbepackten Traggestellen auf dem Rücken sowie die «Ratzi-Mausifalli», und auch die Hausfrau in der Stadt findet noch vor ihrer Küchenthür Strohdecken- und Schwefelholzverkäufer sowie Händler mit irdenem Geschirr und hölzernem Küchengeräth—so steht in China, wo so manche mittelalterliche Institutionen noch lebendig sind, auch der Hausirhandel noch in hoher Blüthe. Gerade in dem regen Strassenleben Pekings sind die zahllosen wandernden Verkäufer und kleinen Gewerbetreibenden ein wesentlicher Factor. Ein grosser Procentsatz dieser Leute sind nicht Pekingesen. Wie in Europa sich Handel und Gewerbe in die Metropolen zieht, so erhält auch Peking Jahr ein Jahr aus einen starken Zufluss aus der Provinz Chili und den übrigen Provinzen, namentlich den nahe gelegenen, Shantung und Shansi. In Peking leben auch die weniger Bemittelten im Durchschnitt materiell besser als wohlhabende Bauern, denn auf dem Lande gelten noch die alten Grundsätze, wonach es ein Zeichen des Gedeihens des Reiches ist, wenn Siebzigjährige Fleisch essen können. Sehr viele Lehrlinge, Kommis und Gesellen sowie auch selbständige Kaufleute und Gewerbetreibende stammen aus den Provinzen. So liegt z. B. fast das ganze Bankiergeschäft in Händen von Shansi-Leuten und wird der Theehandel hauptsächlich von Personen aus der Provinz Anhui betrieben. Im Allgemeinen pflegen nur diese Provincialen allein in Peking zu leben und ihrem Berufe nachzugehen, während ihre Familie: Eltern, Frauen und Kinder in dem Heimatsorte bleiben. Die Gründe dafür dürften wohl in der grossen Anhänglichkeit der Chinesen an ihre Heimat, in der Schwierigkeit einer weiten Reise sowie darin zu suchen sein, dass erst durch dreissigjährigen Aufenthalt in Peking das dortige Bürgerrecht erworben wird. Gewohnheitsmässig erhalten Kommis in Läden und Geschäften alle 3 Jahr 6 Monate Urlaub, um ihre Familie zu besuchen, während welcher Zeit ihr Lohn fortläuft. Hausirer und wandernde Handwerker sind in dieser Hinsicht ihre eigenen Herren, sie können ihre Familie besuchen, sobald sie die Mittel dazu besitzen; sehr häufig werden sie aber wohl erst in die Heimat zurückkehren, besonders, wenn ihre Einnahmen gering und sie die Kosten einer langen Reise scheuen müssen, sobald sie genug verdient haben, um sich überhaupt von Peking zurückziehen zu können.

Die Hausirer und wandernden Verkäufer bilden mit Ausnahme weniger Klassen, wie z.B. der Schuhflicker und der Ausbesserer von Porcellan, nicht unter sich, wie die sesshaften Gewerbe, Hangs-Gilden mit mehreren Ältesten

an der Spitze, welche die ein oder mehrmals im Jahre in irgend einem Tempel stattfindenden, gemeinsamen Essen und Festlichkeiten arrangiren, die Interessen ihrer Genossenschaft vertreten und auch bei vorkommenden Streiks eine nicht unwichtige Rolle spielen. Jeder betreibt seinen Handel für sich, ohne mit den anderen in enger Verbindung zu stehen. Äusserlich hängen sie allerdings in gewisser Weise zusammen. Zunächst pflegen mehrere, die derselben Geschäftsbranche angehören z.B. mehrere Kuchen- oder Blumenverkäufer, mehrere Scheerenschleifer oder wandernde Barbiere, zusammen zu wohnen und zusammen zu speisen, im Übrigen geht Tags über jeder seinem eigenen Gewerbe nach. Hierzu kommt, dass die verschiedenen Klassen alle ihre ganz besonderen Eigenthümlichkeiten haben, sie preisen ihre Waaren mit denselben, stereotypen Worten an, singen diese nach derselben Melodie, benutzen dieselben Lärminstrumente und tragen sehr oft ihre Waaren in ganz bestimmter Weise. Der Chinese braucht desshalb den Verkäufer gar nicht zu sehen, hört er in seinem Hause von der Strasse her eine bestimmte Melodie oder den Klang eines bestimmten Instruments, so weiss er, wer draussen steht. Wir haben etwas Analoges in Europa in der Glocke des Milchwagens, bei deren Ertönen die Köchin unwillkürlich nach dem Milchtopfe greift, und in den stets in demselben Tonfall wiederholten Rufen gewisser Verkäufer, wie « Sand, Sand ! » « Heidelbeeren, Heidelbeeren ! » Das Ausrufen und der Gebrauch der verschiedenartigsten Schlaginstrumente ist in China so ausgebildet, weil die Hausirer nicht wie bei uns in die Häuser hineingehen, sondern an den Thüren stehen bleiben und ihre Anwesenheit den Leuten im Hause auf unzweideutige Weise zu erkennen geben wollen.

Die die Strassen durchwandernden Verkäufer und Handwerker lassen sich in zwei grosse Gruppen scheiden, je nachdem sie ihre Waaren anpreisen oder nicht, und je nachdem sie zum Anpreisen ihre eigene Stimme oder ein charakteristisches Lärminstrument benutzen.

Einen besonderen Ruf hat die grosse Mehrzahl der Esswaarenverkäufer. Ein Chinese, dem es nicht auf besonders feine Zubereitung der Speisen ankommt, braucht garnicht ins Gasthaus zu gehen, er kann seine Mahlzeit auf der Strasse einnehmen.

Da ist zuerst der *Brotverkäufer*, ein Shantung-Mann. Er trägt an einem Riemen einen länglich runden Kasten über einer Schulter und ruft den Passanten sein : 約斤饅頭 « *Yao-chin man-tao* » « Darf ich Ihnen ein Pfund Brot abwiegen ?» zu. Das Brot ist aus Weizenmehl und wird in heissen Dämpfen gebacken (蒸-*chêng*). Es unterscheidet sich dadurch von einem anderen Gebäck, Po-po genannt, welches auf einer Platte geröstet wird (烙-*lao*). Der Ruf der *Po-po Verkäufer*, welcher bis spät Abends ertönt : 硬麵餑餑 « *Ying-mien po-po* » « Harte Mehl Po-po » wird jedem, der sich einige Zeit in Peking aufgehalten, wenigstens dem Klange nach bekannt sein. Diese Händler sind ebenfalls zum grössten Theil aus Shantung, und ihr Ruf klingt oft fast wie : Ya mia pa-pa. Die Kuchen werden auf verschiedene Weise getragen : in einem Kasten auf dem Rücken, in zwei Kasten an einer Tragstange oder auf einem Brett mit einem Traggurt. Es giebt noch verschiedene Sorten anders zubereiteter Po-po, besonders mit Fleischfüllung, doch werden dieselben nur in Läden verkauft.

Für viel feiner als Brot und Ying mien po-po gelten die aus dem besten Mehl gebackenen länglichen *Ölkuchen* : 炸麵觔 « *Cha mien chin.* » Der Verkäufer trägt sie in einem rothen Kasten auf dem Rücken. Zugleich verkauft er noch geräucherte Fische und Schweinefleisch, nämlich Wurst, Leber, Herz und Ohren.

Drei verschiedene Arten Gebäck werden besonders von Tientsin-Leuten ausgeboten : 繖子, 麻花 *Santse*, *Ma-hua* und 大薄脆 *Ta po tsui*. Die beiden ersteren sind strickartig gedreht, die letzteren dünne, knusperige Kuchen mit Sesam. Zum Theil werden diese nicht verkauft, sondern ausgewürfelt, denn der Chinese, besonders die Jugend, liebt das Spiel über alles. Der Verkäufer führt zu diesem Zweck drei Würfel in einem Schälchen mit sich.

Sehr renommirt für verschiedene andere Sorten von Kuchen sind in Peking die Muhammedaner, die Huihui jin. Um sich ihren Glaubensgenossen, welche wie die strenggläubigen Juden nur koscher zubereitete Speisen

essen, und auch den übrigen Chinesen kenntlich zu machen, führen sie vielfach, sowohl ausserhalb an ihren Läden als auch an ihren Kasten und Karren angebracht, das muhammedanische Emblem, welches eine Vase mit herausragenden Zweigen darstellt, auf denen die spitze, muhammedanische Mütze hängt. Zu beiden Seiten davon stehen als Devise die Worte 清真 und 回回 « Ching chên »—« Hui hui » « Rein und wahr »—« Islam. »

In einem weissen Kasten auf dem Rücken oder auf einem Schubkarren schaffen die Muhammedaner ihre *gepfefferten Salzkuchen* in den Strassen umher und bieten sie mit dem Rufe : 花椒塩的蒸餅 « *Hua-chiao yen ti chêng ping* » feil. Auf einer Karre fahren sie auch eine Art kleiner, mit Fleisch, Gemüse, Öl und Soya gefüllter Pasteten, die 燙麵餃兒 « *Tang mien chiaurl,* » so genannt, weil sie mit heissem Wasser (燙 *tang*) angerührt worden sind.

Durch seinen eigenartigen Ruf zeichnet sich der Verkäufer eines andern Gebäcks aus. Nach einem ganz eigenthümlichen Triller oder Jodler, den ihm ein Europäer schwerlich nachmachen wird, als Präludium, singt er mit den kräftigen Brusttönen einer Stentorstimme : 大燒餅油炸菓 « *Ta shou ping, Yu cha kuei !* (kuo) « Grosse geröstete Kuchen und in Oel gebackene Klösse ! »

Etwas ganz charakteristisch Chinesisches sind die umherziehenden *Fleischsuppen-Verkäufer,* mit denen sich höchstens die Saucischen Verkäufer in Deutschland in gewisser Weise vergleichen liessen ; ein Unterschied besteht jedoch darin, dass jene selbst auf der Strasse kochen, diese nur die schon fertigen Würste in heissem Wasser umhertragen. Die Suppenverkäufer mit ihrem Zubehör sind gleichsam wandernde Garküchen. Sie tragen auf einer Schulter eine Tragstange, an deren beiden Enden an Stricken zwei hohe, runde, oft roth bemalte und mit Messingbeschlag verzierte Holzkasten hängen. Der eine derselben ist die Küche, dort brodelt in einem Kessel über einem kleinen Herde die Suppe, der andere das Esszimmer, darin befinden sich die fertigen Speisen nebst Schälchen und Stäbchen. Da darin für Gäste kein Platz ist, so müssen dieselben draussen stehen bleiben, wenn sie es nicht vorziehen niederzuhocken.

餛飩開鍋 « *Hun-tun kai kuo* « Die Schweinefleischklösse kochen im Topfe » ruft einer dieser Verkäufer. Er ist jedenfalls kein Muhammedaner, denn diese essen wie die Inder kein Schweinefleisch. Die « Hun-tun » sind Stückchen Schweinefleisch, welche in einer Fettsuppe mit Soya und Zwiebeln gekocht, dann in Mehl gerollt und gedämpft werden.

酸酸辣辣羊肉熱麵 « *Soan-soan la-la yang jou jo mien* » « Saure, saure, scharfe, scharfe, heisse Hammelfleischsuppe mit Klössen » schreit ein anderer. Dieses ist sehr oft ein Muhammedaner, denn Hammelfleisch ist ihre Hauptspeise.

Fast alle Hammelschlächtereien in Peking sind in Händen von Muhammedanern. Sie schlachten indess nicht selbst, sondern lassen die Thiere auf koschere Weise von einem besonderen Schächer, der des Morgens in aller Frühe in allen Läden die Runde macht, schlachten. Er heisst 下刀師傅 « Hsia tao shih-fu » « Der Meister, der das Messer stösst. » Die Abneigung der Muhammedaner gegen Schweinefleisch geht so weit, dass sie nicht einmal die aus Schweinefett hergestellte Seife benutzen, sondern ihre eigenen grossen Seifenläden haben, wo nur aus Hammelfett verfertigte Seife, Pastillen, etc., verkauft werden.

Auf den Strassen wird Hammelfleisch von Muhammedanern auf einrädrigen Schubkarren umhergefahren. Dieselben verkaufen zugleich auch Rindfleisch, welches sie mit den seltsamen Worten : 牛肉還有二斤咧 « *Niu-jou 'hai yo erl chin lieh* » « Meine letzten 2 Pfund *Rindfleisch* » ausrufen. Dieselben weisen uns auf die eigenthümlichen Rindfleischverhältnisse in Peking hin. Eigentlich soll Rindfleisch überhaupt nicht von Chinesen gegessen werden, denn es gilt als ein Unrecht, den Ochsen, der das Feld pflügt zu töten ; nennt doch schon Mencius (B. I K. III, 4) als Thiere, die gegessen werden können, nur Ferkel, Schweine, Hühner und Hunde. Nur der Kaiser hat das Recht, im Himmelstempel einen ganzen Ochsen zu opfern. Da dies Gebot sich aber nicht stricte durchführen liess, so ist bestimmt worden, dass bis auf 40 li im Umkreise von Peking kein Rind geschlachtet werden darf, und dass Rindfleisch

nur in ganz geringen Quantitäten in Peking verkauft werden kann. Daher der Ruf der Verkäufer, dass sie nur noch 2 Pfund hätten. Ein grosser Theil des Rindfleisches wird von Tungchou, Liang hsiang und Kuan shih nach Peking gebracht. Auch giebt es ausserhalb des Shun-chih-mên Thores eine sogenannte Ochsenstrasse 牛街, wo trotz des Verbotes im Geheimen Rinder geschlachtet werden.

Schweinefleisch wird vielfach mit eisernen Haken an einem Holzgestell hängend von Shantung-Leuten in den Strassen umhergetragen und ausgerufen.

Wichtige Nahrungsmittel namentlich für die ärmeren Klassen der Bevölkerung sind verschiedene *Wassersuppen:* die Reissuppe, welche als 粳米粥 «Ching mi chou» ausgeboten wird, die Gerstenmehlsuppe 大麥米粥 «Ta mai mi chou» und die Bohnensuppe 豆汁兒粥 «Tou chirl chou.» Bohnen sind ein in China sehr beliebtes Gemüse. Aus in Gährung übergegangenen Bohnen macht man eine Art *Bohnenkäse,* der zuerst in Oel gesotten und hierauf nochmals in Salzsauce gekocht wird. Das besagt der Ruf des Verkäufers 滷煮炸豆腐 «*Lu chu cha tou fei* (fu).» Er klingt auch für das Ohr eines Europäers recht melodisch, was man von den meisten anderen nicht gerade behaupten kann, obwohl alle mit natürlicher und nicht mit Fistelstimme gesungen werden, da wahrscheinlich die Verkäufer sonst sehr bald heiser werden würden. Neben dem Bohnenkäse verkaufen die betreffenden Händler noch Thee-Eier. Dadurch dass dieselben in Thee und Salz gekocht werden, sollen sie einen besonderen, aromatishen Geschmack bekommen. Anders zubereitet ist der: 大豆腐 « *Ta tou-fu* » *der grosse Bohnenkäse.*

Für chinesische Kinder sind Erbsen eine Art Delicatesse, sie kaufen sie in den Strassen von einem Manne, der zugleich mit einem im Wasser wachsenden Knollengewächs (Caladium sagittifolium) 茨菇 «Tsĕ-ku» handelt und dem entsprechend: 好大茨菇 花紅豆兒 « *Hao ta tse ku, hua hung tao* » «Schöne, grosse Wasserknollen und rothgefärbte Bohnen» schreit.

Sehr beliebt, besonders während der heissen Zeit, ist bei den Chinesen die *Saure Milch* 酪 lao. Da der Ruf einer einzelnen Silbe das chinesische Ohr verletzen würde, so fügt der Verkäufer noch der Euphonie wegen einige bedeutungslose Silben hinzu und ruft: 哎喲酪喊 «*Ai yao lao wei*» «Hollah! Saure Milch». Die Milch wird durch Hinzugiessen von Likör zum Gerinnen gebracht.

Während des Hochsommers vom 19. Juli bis 19. August bildet der Verkauf von *Eis* eine Erwerbsquelle für arme Leute, denn während dieser Zeit kaufen es auch die weniger bemittelten Einwohner, welche sich während der übrigen Zeit ohne dasselbe behelfen. In den anderen Monaten wird das Eis in bestimmten Quantitäten von den grossen Eiskellern, die sich ausserhalb des Hata-mên unweit des Stadtgrabens befinden, in die Häuser gebracht, welche es bestellen. Auch in der heissesten Zeit wird das Eis nicht wie in Europa in geschlossenen Wagen umhergefahren, sondern blockweise umhergetragen, und zwar meist von Kindern. Oft tragen zwei einen Block an einer Tragstange. Da die Stücke schnell schmelzen, so müssen die Kinder beständig laufen, bis sie den ganzen Block, von dem sie dem Käufer soviel er verlangt abhacken, verkauft haben. The Ruf ist 來喊冰核來 « *Lai wei ping horl lei* » «Heh, Hoh! das feinste Eis.»

Die verschiedensten Arten von *Früchten und Gemüsen* werden sowohl auf den Strassen umhergetragen als auch auf Tischen und in Läden verkauft.

Verschiedene Sorten Rüben, rothe, gelbe, weisse, sieht man auf Schiebkarren fahren und in Körben tragen, desgleichen das so beliebte Knoblauch, wonach die Chinesen zum Entsetzen der Europäer oft mehrere Schritt weit riechen.

Äpfel hört man als: 聞香菓 « *Wen hsiang kuo* » «Duftende Früchte» sowie als: 硬青硬紅 «*Ying ching, ying hung* » «Harte grüne! Harte rothe!» und mit andern ähnlichen Epitheta, Aprikosen als 杏兒巴達 « *Hsingrl Pa-ta* » Aprikosen aus Pataling (in Chili) oder auch als 爛巴達 «*Lan Pa-ta* » «mürbe Palaling-Aprikosen» ausrufen. Von Birnen, die am besten in der Umgegend von Peking gedeihen, giebt es zahllose Sorten; weisse, rothe, kleine saure, Honigbirnen etc. Sehr viele Früchte werden mit ihrem gewöhnlichen Namen ausgerufen.

Eine der geschätztesten Früchte in Peking kann man in Körben mit oder ohne Tragstange

umhertragen sehen. Nach dem Rufe des Verkäufers würde es den meisten wohl schwer fallen zu errathen, welche es sei: 不澁的來澁來換來 « *Pu so-ti lei! So lei, huanlei!* » « Keine bitteren, sind sie bitter, tausche ich sie um! « Es ist die sog. 柿子 « *shih-tse*, Persimmon oder Diospyrus.

Die hagebuttenartige sog. *Rothe Frucht* 査 « cha,» in Peking 紅菓子 « Hung kuo tse » und 山裏紅 « Shan li hung » genannt (Crataegus cuneata) wird von den Händlern auf Schnüre gezogen und umgehängt, und dann die einzelnen Schnüre, auf denen sich eine ganz bestimmte Anzahl Beeren befinden, verkauft.

Ausser den Esswaaren werden auch verschiedene andere Artikel in den Strassen ausgerufen z. B. *Besen*, aus Binsen verfertigt, *Matten* und *papierne Regenschirme*, Strohmatten sieht man vor allem im Sommer in grossen Rollen umhertragen. Die plumpen Regenschirme aus Ölpapier sind jetzt vielfach durch Schirme europäischen Ursprungs verdrängt.

Ein Artikel, der im Winter grossen Absatz in Peking findet, ist *Thonerde*, die auf Karren von ausserhalb in die Stadt gefahren und als 煤土 « *Mei-tu* » « Kohlenerde » ausgerufen wird. Man benutzt dieselbe nämlich zur Herstellung der 煤球 « Meichiu » « Kohlenkügelchen», des Hauptbrennmaterials für Peking. Damit wird der Kohlenstaub vermischt und zusammengehalten. Die Kohlenkugeln brennen sehr schnell an, geben aber natürlich nur eine geringe Wärme, die nicht genügen würde, um ein europäisches Zimmer warm zu halten. Für Chinesen, die sich überhaupt im Winter mehr durch Anlegen mehrerer, wattirter Röcke als durch Heizung zu erwärmen suchen, reicht sie aus. Die Kinder pflegen den Verkäufer der Thonerde dadurch zu necken, dass sie ihn fragen, wesshalb er « keine Erde » riefe, da er doch welche auf dem Wagen habe, indem sie das Wort 煤 « Mei » « Kohle » mit 沒 « Mei » « kein » vertauschen.

Aus einer besonderen, sandigen Erde sind die *Sandtöpfe*, *Sandkessel* und *Sandnäpfe* gemacht, welche an Tragstangen transportirt werden. Da früher der Ort Chai-tang in Chili, wegen seiner Sandgefässe berühmt war, so werden dieselben zum Theil noch heute als: Chaitang 沙鍋 «*Chaitang sha kuo*» «Chaitanger Sandtöpfe» ausgeboten, manche Händler schreien aber auch nur: 哎喲沙鍋 « *Ai yao sha kuo* » « Holla, Sandtöpfe.» Jetzt werden die gröberen in der Nähe von 百花山 « Po-hao-shan » die feineren Sandkessel, welche allgemein zum Kochen des Theewassers benutzt werden, in 懷來縣 « Huailai hsien » fabrizirt. Wegen ihrer Billigkeit können die Sandtöpfe auch von den Armen gekauft werden, und die Bettler in den Strassen haben sie sehr viel. Daher der Ausdruck 抱沙鍋 « Pao sha kuo » « Den Sandtopf halten » d.h. Bettler sein.

Natürliche Blumen werden besonders des Morgens, solange der Staub und die Hitze noch nicht zu stark sind, feilgeboten, und zwar einzelne Blumen und Blüthenzweige sowohl als Bouquets und ganze Blumentöpfe. Letztere werden viel auf Schubkarren gefahren.

Händler mit *künstlichen Blumen* erkennt man daran, dass sie an beiden Enden der Tragstange eine ganze Reihe über einander gesetzter und von aussen mit grünem, blauem oder andersfarbigem Papier beklebte Kartons tragen. Die Blumen werden als 綾絹花各樣好花 «*Ling chüan ʻhua, ko yang ʻhao ʻhua, ko yang ʻhao ʻhua* » « Seiden- und Atlasblumen, schöne Blumen jeder Art » angepriesen. Die Chinesinnen benutzen sie als Haarschmuck. Da sie nicht sehr billig sind, so pflegen die Händler nur vor etwas feineren Häusern stehen zu bleiben und obige Worte zu singen.

Es giebt indess auch billigere Blumen aus Papier. Diese trägt der Verkäufer in einem eigenthümlich gebauten Pappkasten, an dem eine lange Stange befestigt ist, über einer Schulter. Er heisst desshalb der: 背扇賣花兒的 « *Peishan mai ʻhuarl ti* » « Der Blumenverkäufer mit dem Fächer auf dem Rücken,» denn Kasten und Stange haben einige Ähnlichkeit mit einem grossen Fächer.

Granatapfelblüthen aus Papier werden von Frauen auf dem Lande verfertigt und dann in die Stadt gebracht und verkauft. An einem Arme tragen sie einen Kasten mit einem Riemen, in der andern Hand halten sie ein dreieckiges, mit Papierblumen besetztes Holzgestell als Abzeichen. Sie rufen: 石榴花揀樣兒挑 «*Shih liu ʻhua, chien yangrl tiao* » « Granatapfelbüthen! Wählt eine Sorte aus.»

Für die chinesische Hausfrau von grosser Bedeutung ist der Händler mit *Stickmustern*. Er trägt dieselben in einem Kasten auf dem Rücken. Sie liegen in Heften mit rothem Papier und werden beim Besticken der Schuhe auf dieselben als Vorlage geklebt. Wie eine gute deutsche Hausfrau Hausschuhe sticken kann, so verlangt man von einer chinesischen, dass sie ihre Familie mit Schuhen versorgt. Nur die Sohlen kauft sie fertig, und zwar tragen die Männer solche aus Papier und Tuch, welche nur in Läden zu haben sind, die Frauen dagegen Holzsohlen, die ihnen vors Haus gebracht werden: 花樣兒揀樣兒挑 « *Hua yangrl, chien yangrl tiao* » « Blumenmuster! Wählt Muster aus » ruft der Musterverkäufer ihnen zu, 賣木頭底兒 « *Mai mu-tou tirl* » « Holzsohlen zu verkaufen » schreit der Händler mit Holzsohlen. Um die Holzsohlen mit Tuch zu umkleiden bedarf es einiger Geschicklichkeit, nicht so sehr bei den dünnen und mitteldicken als bei den über 5 cm. starken, von den Chinesinnen getragenen, die tief nach innen ausgeschweift sind. Die der Mandschurinnen laufen nur etwas spitz nach unten zu.

Will der Schuh nicht sitzen, so legt man wohl eine *Filzsohle* 毡墊兒 « Chan tierl » hinein. Der Hausirer, welcher damit handelt, trägt in der einen Hand eine Stange, von welcher eine ganze Reihe Filzsohlen herabhängen.

Durch sein besonderes Gestell fällt in den Strassen der *Bänder-*, *Schnüren-* und *Litzenverkäufer* in die Augen. Sein Ruf ist 帶子 *Tai tsé* (*tsĭ*) « Bänder ». An einer Querstange hängen die Bänder herab; diese wird gestützt durch drei am obern Ende vereinigte Stangen, welche pyramidenartig auf der Erde ausgespreizt werden. Nach Belieben kann der Händler sein Gestell an verkehrsreichen Orten aufstellen oder es auf den Rücken nehmen und damit umherziehen.

Mit den Worten: 賣奘燈草 « *Mai chuang têng tsao* » « Starke Lampendochte zu verkaufen » kündet der *Dochtverkäufer* sein Erscheinen an. Die Dochte sind nicht aus Baumwolle, sondern aus dem Mark eines gewissen Binsengrases gemacht und werden bündelweise verkauft.

Ein blaues Bündel auf dem Rücken zieht der Verkäufer von groben Baumwollenstoff, das besonders für *Badehandtücher* benutzt wird, einher und lässt sein 湯布 « *Tang pu* » « Badelaken » erschallen.

Auch verschiedene Klassen von *Aufkäufern alter Sachen und wandernder Handwerker* haben kein Instrument, sondern ihren bestimmten Ruf.

Die Aufkäufer zerbrochener Schmucksachen schreien: 雜銀錢 首飾來賣 « *Tsa yin chien shou shih lai mai* » « Für Silbersachen Cash! Schmucksachen zu verkaufen! » Sie tragen einen Strang Kupfer-Cash über der einen Schulter, womit sie für die gekauften Sachen zahlen. Diese packen sie in ein Bündel, welches sie im Arme tragen.

Andere Aufkäufer rufen: 換盆兒喲換大小綠瓷盆兒 « *Huan pêrl yo, huan ta hsiao lü tze pêrl* » « Tauscht Schalen ein! Tauscht grosse und kleine, grüne Porcellanschalen ein! » oder auch: 換碗兒喲茶碗兒蓋碗兒 « *Huan warl yo, cha-warl kai-warl!* » « Tauscht Tassen ein, Theetassen, Tassen mit Deckeln! » Diese Händler kaufen allerart alte Sachen auf: alte Mützen, Kleider, Kragen, Stiefel, Schuhe, geben dafür aber, wie man aus ihrem Rufe ersieht, kein Geld, sondern Schalen und Tassen.

Hat ein Chinese einen Tisch, einen Stuhl oder einen Korb auszubessern, einen Kessel zu flicken, ein Zinngefäss zu verlöthen, oder bedarf sein Regenschirm einer Reparatur, so braucht er nur auf die Rufe der an seinem Hause vorbeiziehenden Handwerker zu achten: 收拾桌椅板櫈 « *Shou-shih cho i pan-têng* » « Tische, Stühle und Holzbänke zu repariren? », « *Shou-shih yüsan* » 收拾雨傘 Regenschirme auszubessern?,» 補漏鍋 *Pu lao kuo* » « Alte Kessel zu flicken? » etc. Die Betreffenden führen an einer Tragstange hängend ihr Handwerkzeug und das nöthige Material mit sich. Vor dem Hause, wo sie eine Kommission bekommen, setzen sie ihre Kasten nieder und beginnen in hockender Stellung die Arbeit. Manche arbeiten nur zu bestimmten Jahreszeiten. Im Herbst z. B., wenn die Filzmützen wieder hervorgeholt werden, fängt der Mützenwäscher sein Gewerbe an. 洗毡帽喊 « *Hü chan mao wei* » « *Filzmützen zu waschen!* » ruft er den Vorübergehenden zu. Er wäscht auf einem kleinen, niedrigen Tisch, neben

dem in einem runden Holzkasten sein Herd sich befindet, worauf er das Wasser heiss macht.

Bei verschiedenen Klassen von Verkäufern und Handwerkern vertritt ein bestimmtes Lärminstrument den Ruf. Wie wir gesehen haben, dass die Esswaarenverkäufer nebst verschiedenen Arten von Aufkäufern und Handwerkern mit ganz bestimmten und in bestimmter Weise gesungenen Worten ihre Waaren und ihre Dienste anbieten, so haben andere ein ihrer besonderen Branche eigenthümliches Instrument, an dessen Klange sie sofort erkenntlich sind.

Vernehmen die Bewohner der Häuser den Schlag des 梆子 «Pang-tse,» der *Holzklapper*, die auch der Nachtwächter führt, so wissen sie, der *Oelverkäufer* geht vorüber. Viele derselben benutzen aber statt dessen das «*Tien*» 點 eine kleine runde Kupferplatte, die sie mit einem Metallklöpfel schlagen. Das «*Tien*» unterscheidet sich vom Gong dadurch, dass ihm der umgebogene Rand desselben fehlt. Die Oelverkäufer tragen das Oel an einer Tragstange in hölzernen, mit einem Metalldeckel versehenen Gefässen. Um es den Käufern zuzumessen bedienen sie sich einer Art Tüllkelle, die «Tun-tse» heisst und einen ganz bestimmten Rauminhalt hat. Sie führen meist zwei Sorten Oel: feineres «Hsiang-yu» und «Chih-ma-yu» «wohlriechendes» und Sesamöl[1] und gröberes «Lampen-» und «Hanföl.» In neuerer Zeit haben sie in den Verkäufern fremden Petroleums, welches das chinesische Lampenöl vielfach verdrängt hat, Konkurrenten bekommen. Diese transportiren das Petroleum in Blechgefässen und haben keine Klapper, sondern schreien.

Den Kindern am besten bekannt ist das sog. «Zucker- Gong» 糖鑼 «Tang-lo,» von dem es zwei Arten giebt, ein mehr flaches und ein mehr gewölbtes. Ersteres gebrauchen die Verkäufer, welche nur mit Zuckersachen handeln, letzteres diejenigen, welche ausserdem noch Spielwaaren aus Holz und Thon u. drgl. führen. Der runde Kasten auf der einen Seite der Tragstange dient den Händlern als Vorrathskammer, der andere als show-room, denn auf demselben erhebt sich eine auf drei Seiten mit Papier umklebte Etagère, auf welcher alle Herrlichkeiten ausgestellt sind. Die Verkäufer von Zuckersachen und Bohnen haben statt der Tragstange einen grossen Korb.

Das Gong schlägt auch der Händler mit *Erbsenkuchen* 豌豆糕 «Wan tou kao.» Er führt 3 Glücksstäbchen mit sich; an dem Ende des einen ist ein Faden befestigt; wer dieses zieht, gewinnt. In der Regel weiss er aber die Stäbchen so zu halten, dass der Spieler unwillkürlich die Stäbchen ohne Faden zieht.

Eine ganz *kleine Trommel*, welche mit einem Holzstabe geschlagen wird, ist das Abzeichen verschiedener *Aufkäufer* alter Sachen. Diejenige der Käufer alter Tische, Stühle, Schränke hat einen etwas helleren, die der übrigen meist einen etwas dumpferen Klang. Die Käufer alter Möbeln haben die Sitte, wenn sie den Preis nicht sofort vollständig zahlen, zum Zeichen, dass sie die Sache fest gekauft haben, einen Theil derselben mitzunehmen, also z. B. ein abgefallenes Tischbein, eine zerbrochene Stuhllehne; bei einem Schrank haken sie einen Thürflügel aus, nehmen ihn auf den Rücken und ziehen damit ab. Die Aufkäufer von altem Papier, Lumpen, Haar, gebrauchten Kleidungsstüken etc. pflegen oft nicht Geld dafür zu geben, sondern sog. 肥頭子兒 «Fei tou tserl» einen Klebstoff, den die Chinesinnen zum Glätten ihres Haars benutzen.

Trinkbuden kennt man in Peking noch nicht, statt dessen ziehen im Sommer Verkäufer von «*Sauerem Pflaumensaft* 酸梅湯» «Soan mei tang,» einem sehr erfrischenden, mit Eis gekühlten Getränke in den Strassen umher. Mit Rücksicht darauf nennt man sie die «*Eis-Schälchen-Schläger*» 打冰盞兒的 «Ta ping charl ti, denn sie pflegen mit zwei kleinen, runden Metallschälchen zu klirren. Auf einem der beiden, an ihrer Tragstange hängenden Kasten steht ein kleiner Kübel mit Eis. In jedes Schälchen Pflaumensaft wird ein Stückchen Eis gethan. Viele dieser Verkäufer, besonders die renommirteren pflegen ihre Kasten an irgend einer Holzplatte mit einem Tuch darüber auszubreiten und sich so einen Verkaufstisch zu improvisiren. Als besonderes Abzeichen dient ihnen ein Zinn- oder Messingaufsatz mit einem Halbmond. Muhammedaner sind diese Händler aber nicht. An dem herabhängenden Tisch-

tuche stehen ausserdem meist noch die Zeichen: 氷振梅湯 « Ping chên mei-tang » « Pflaumensaft auf Eis ». Abends führen sie Laternen mit derselben Aufschrift. Der bessere Saft wird aus gelben Pflaumen, die aus Chekiang und Fukien kommen, gemacht mit einem Zusatz von weissem Zucker und Zimmt oder Rosenblüthen. Dazu isst man eine Art kleiner Zuckerkuchen. Der Saft wird nur von aussen durch Eis gekühlt und kein Eis hineingethan. Für die geringere Qualität nimmt man rothe Pflaumen und braunen Zucker. Der bessere Pflaumensaft kostest 6 cash (ca. 4 Pfg.) der schlechtere 1 cash (ca. 0, 7 Pfg.) die Tassenschale. Im Winter handeln die Saftverkäufer mit Krabbenäpfeln: 糖葫蘆兒 « Tang hu lurl.»

Von den wandernden Handwerkern haben einige, wie wir oben sahen, ihren besonderen Ruf. Weder schreien noch haben ein Instrument die *Schuhflicker* und die *Näherinnen*. Man kann häufig beobachten, wie sie auf einem Steine oder auf der Erde sitzend einem Passanten Strumpf oder Schuh ausbessern. Es giebt aber noch eine besondere Art von Schuhflickern, die nur auf der Seite, wo die Schuhsohle abgelaufen ist, Nägel einschlagen, um sie wieder gleichmässig eben zu machen. Diese machen sich dadurch bemerkbar, dass sie ihren Hammer und die eiserne Stütze, auf welche bei der Reparatur der Schuh gestülpt wird, zusammenschlagen. Auf einem flachen Korbe an einer Tragstange haben sie ein Assortiment von Nägeln in verschiedener Grösse.

Der Besohler: 緻底子的 « Tsai ti tsĕ ti » besohlt nicht durchgelaufene Schuhe, sondern näht nur Sohlen unter die neuen, von den Frauen gestickten. Seine Utensilien hat er in einem Kasten auf dem Rücken. Mit der Hand schwingt er eine *Glocke* « To » 鐸.

Die *wandernden Schmiede* zeigen ihre Ankunft dadurch an, dass sie auf ihrem Amboss zu hämmern beginnen. Mit ihrem schweren Schiebkarren, auf welchem sie alle ihre Werkzeuge, einen kleinen Amboss, einen Blasebalg, einen Korb mit Kohlen und Eisen und ausserdem ihr Bettzeug und Hausgeräth transportiren, ziehen sie von einem Ort zum andern bis in die Mongolei. Sie bringen die Nacht in einem Tempel zu oder wo sie sonst Unterkunft finden. Die Heimat aller Schmiede ist Shou-chang 壽張 in Shantung. Von dort ziehen die männlichen Mitglieder einer Familie, drei oder mehr Personen, aus und besuchen die Zurückgebliebenen nur in Zwischenräumen von 1-3 Jahren.

Die Instrumente der *Porcellan-* und der *Fächer- Ausbesserer* sind mit ihren Kasten verbunden und werden durch die Bewegung beim Gehen zum Tönen gebracht. Erstere haben ein kleines Gong, welches an einem Faden von der Tragstange herabhängt und gegen welches zwei ebenfalls frei schwebende kleine Kugeln schlagen. Sie verwenden zum Festhalten ausgebrochener Porcellanstücke nicht Kitt, sondern kleine Kupfer- und Blechhaken. Die Fächer-Ausbesserer tragen einen grossen bemalten Kasten am Arme. An den Stricken, woran er gehalten wird, sind eine Menge kleiner Glocken angebracht. In den Schiebladen des Kastens liegen die Fächer und die Geräthe.

Den Europäern ist von den umherziehenden Gewerbetreibenden wohl am besten der Barbier bekannt. Es giebt indessen in Peking auch Barbierläden, wo besonders die feineren Chinesen sich Gesicht und Kopf rasiren und den Zopf flechten lassen. Der wandernde Barbier trägt auf der einen Seite an seiner Tragstange einen kleinen, roth bemalten Schemel, auf welchen sich der zu Rasirende setzt, in dem runden, rothen Kasten auf der andern Seite befinden sich zwei grosse Messingbecken. Unter dem einen derselben wird, um warmes Wasser herzustellen ein kleines Feuer angezündet. An der Stange hängt ein blaues Handtuch. Das Instrument des Barbiers ist eine Art eiserne Stimmgabel 喚通 « Huan tung » oder 喚頭 « Huan tou » « Der Fernrufer » resp. « der Kopf Rufer » genannt. Indem er mit einem Stift zwischen den beiden Zacken entlang streicht, giebt sie einen vibrirenden, laut tönenden Klang, der etwas dem Zirpen der Cicaden ähnelt.

Die sesshaften Barbiere sind, wie bei uns zu Hause, meist auch *Hühneraugenoperateure* zugleich, auf der Strasse bilden dagegen die 修脚的 « Hsin chiao ti » « Fussausbesserer » eine besondere Klasse. Statt der Stimmgabel haben sie eine besondere Holzklapper aus zwei

Hölzern, die sie wie Kastagnetten zusammenschlagen. Sie heisst chinesisch 對君座 « *Tui chün tso* », was sich schwer in kurzen Worten wiedergeben lässt, etwa: ein Instrument, wodurch jene den Wunsch ausdrücken, den Herren gegenüber Platz zu nehmen, um ihre Füsse zu operiren. Jhre Messer tragen sie in einem schwarzen Lederetui, im Gürtel; eine kleine Holzbank mit zusammenklappbaren Beinen steckt gleichfalls im Gürtel. Findet sich für den Patienten ein Stein, ein Erdhügel, so setzen sie sich selbst auf die Bank. Die Fussoperateure zeichnen sich dadurch vor den wandernden Barbieren aus, dass sie zu den « ehrlichen Leuten » gehören, während jene als anrüchige Personen gelten. Man unterscheidet nämlich vier Klassen von unehrlichen Leuten 娼優隸卒 « Chang, yu, li, tsu » 1) Sängerinnen, synonym mit Prostituirten 2) Schauspieler und Jongleure, gleichbedeutend mit « muliebria passi » 3) Lictoren und Trabanten 4) Diener. Den beiden letzteren Klassen haftet dieser Makel an, weil früher dergleichen Stellungen von Sklaven eingenommen wurden. Die Barbiere gehören zu der zweiten Klasse, weil die Barbierlehrlinge in den Barbierläden in einem ähnlich schlechten Rufe wie die Schauspieler stehen. Eine anrüchige Person sowohl als ihre Nachkommen kann nicht Soldat werden und wird nicht zu den literarischen Prüfungen, welche die Vorstufe zur Beamtenlaufbahn bilden, zugelassen, denn hierfür bedarf es eines Bürgen, der für die Ehrenhaftigkeit der Familie garantirt. Auch die feineren Geschäfte z. B. die Goldschmiede, Papier- und Buchhandlungen schliessen sie aus. Natürlich ist damit nicht gesagt, dass in China, wo fast alles erkaufbar ist, mit einer genügenden Menge Geld sich nicht auch diese Bestimmungen umgehen liessen.

Eins der lautesten Radauinstrumente besitzt der 抽簽子的 « Chou chien-tsĕ ti » « Der Zieher der Glücksstäbe. » In einem Becher mit dickem Lederboden hat er wie Pfeile in einem Köcher 32 Holzstäbchen stecken, an deren unterem Ende wie auf unseren Dominosteinen und auf den chinesischen Karten zwei Nummern stehen. Um das Publicum anzulocken, zieht er die Stäbchen ein wenig heraus und lässt sie dann schnell nacheinander auf den Lederboden zurückfallen, was einen grossen Lärm verursacht. Wer das Glück versuchen will, darf gegen einige Cash drei Stäbchen herausziehen. Aus einer Vergleichung ihrer Nummern ergiebt sich, ob er sein Geld verloren, oder dafür einen oder mehrere kleine Stöcke, mit aufgespiessten Krabbenäpfeln oder sonstige Delicatessen gewonnen hat. In der Chien-mên Strasse, der Hauptverkehrsader Pekings, sieht man auch Zieher der Glücksstäbe mit grossen Körben voll Porcellan umhergehen. In den Tassen und Schalen liegen Dominosteine, und auf einem grossen Carton sind die verschiedenen Punktkombinationen aufgemalt, so dass der Spieler selbst ersehen kann, was er gewonnen hat.

Der *Händler mit irdnem Geschirr* gebraucht kein besonderes Instrument, sondern, indem er seine Karre vor sich herschiebt, schlägt er mit einem Eisenstift gegen einen der Thontöpfe.

Ähnlich macht es der Verkäufer von *hölzernem Küchengeräth*. Zwischen seinen hölzernen Löffeln, Gabeln, Bürsten, Eimern, Näpfen hat er einen durchgeschnittenen *Flaschenkürbiss* hängen, den er durch Dagegenschlagen mit einem Stocke zum Tönen bringt.

Die bis jetzt erwähnten Instrumente sind mehr oder weniger *Schlaginstrumente;* es giebt nun ausserdem noch verschiedene *Drehinstrumente,* bei denen der Ton durch eine oder mehrere, durch eine Drehung der Hand in Bewegung gesetzte Kugeln hervorgebracht wird. —Da haben wir zuerst die *Drehtrommel* 搖鼓 « Yao-ku, » das Instrument des *Betelverkäufers.* Es ist eine flache, runde oder achteckige, nicht sehr grosse Trommel am Ende eines Stockes, den der Verkäufer in der Hand hält. An einer Oese in der Holzwandung derselben ist eine kleine Kugel mit einem Faden befestigt. Dreht nun der Verkäufer das Handgelenk nach rechts, so schlägt die Kugel auf das eine Trommelfell, dreht er es darauf nach links, so schwingt die Kugel auf die andere Seite und trifft das andere Trommelfell. In mehreren, übereinander gesetzten Kasten, welche an einer Tragstange hängen, liegen die verschiedenen Sorten Betel zum Kauen und Betelmehl, welches letsteres von älteren, zahnlosen Personen genossen wird.

Eine Drehtrommel führt auch der Händler mit *Seide und Atlas*, doch ist diese viel grösser als die vorerwähnte und hat zwei Kugeln, von denen die eine auf dieses, die andere auf jenes Trommelfell schlägt. Die beiden dadurch hervorgebrachten und schnell auf einander folgenden Schläge sind viel dumpfer als die der flachen Trommel. Jhre Waaren tragen diese Hausirer in mehreren, ziemlich grossen und hohen Kasten, welche sie übereinander setzen, in ein blaues Tuch einhüllen und auf dem Rücken tragen und zwar so, dass sie das zusammengedrehte Ende des Tuches über einer Schulter mit den Händen festhalten.

Dasselbe System wie der Drehtrommel liegt der *Drehklingel* 搖鈴 « Yao ling » zu Grunde. Am oberen Ende eines kurzen Griffes befindet sich ein Metallbogen, in dessen Mitte, mit ihm durch verschiedene Metallstäbchen verbunden, eine kleine, runde Kupferplatte ist. Sie wird ebenfalls von zwei schwingenden Kugeln auf beiden Seiten getroffen. Die Drehklingel weist stets auf einen *Nadel- und Zwirnhändler* hin. Dieser hat seine Waaren in einem länglichen Koffer mit zwei beweglichen Einsätzen. Um ihn vor Staub zu schützen, hüllt er ihn ganz in ein blaues Tuch ein. Er trägt ihn an einem Riemen auf einer Schulter. Neuerdings werden auch europäische Nadeln und Zwirn in den Strassen feil gehalten. Man trägt sie in einem länglichen Kasten mit Glasdeckel und ruft sie als fremde Nadeln und fremden Zwirn aus.

Diejenigen Hausirer, welche lediglich mit Zwirn handeln, haben keine Drehklingel, sondern ein anderes Instrument 鐐子 « *Cha-tse* » genannt, welches sich von der Klingel dadurch unterscheidet, dass der Griff unmittelbar mit einem Buckel in der Platte in Verbindung steht.

Eine Zusammensetzung von Trommel und Klingel ist die sog. « *Dreh-Klingel-Trommel* » 搖銅鼓 « Yao tung ku ;» über der Trommel ist noch eine Klingel angebracht, so dass bei einer Drehung des Griffes beide ertönen. Dieses Lärminstrument benutzen die *Hornwaarenverkäufer*. In ihrem vergoldeten und mit bunten Bildern verzierten Kasten, den sie ohne Hülle an einem weissen Gurt über einer Schulter tragen, führen sie ausser verschiedenen billigen Schmuckgegenständen aus Kupfer, Zinn und Glas, wie Finger- und Ohrringe, Arm- und Halsbänder hauptsächlich allerlei Hornartikel: Kämme, Haarpfeile, Zahnbürsten, vielfach europäische, und auch einen merkwürdigen Gegenstand, den Zungenkratzer: « Kua shê-tsĕ,» womit die Chinesen sich die Zunge zu reinigen pflegen.

Durch eine kleine Standarte aus Tuch, die mit Charakteren bemalt ist, preisen die *Medicinverkäufer* ihre Arzneien an. Daneben benutzen sie aber noch ein besonderes Rasselinstrument, welches aus zwei verbundenen Eisenschälchen besteht, in denen mehrere Kugeln rollen. Der Betreffende steckt zwei Finger durch die in der Mitte befindliche Öffnung und lässt das Instrument rotiren, wodurch die Kugeln in Bewegung gesetzt werden und klirrend gegen die Seitenwände schlagen. Der Name dieser Rassel ist 虎撐子 « Hu chengtsĕ « *Der Tigerkeil*,» an welchen sich folgende Sage knüpft. 孫思邈 « Sun Sze-miao » (cf. Mayers Manual No. 634) war ein gelehrter Taoist, der zu Anfang des 7ten Jahrh. n. Chr. in Khoten lebte. Durch seine wunderbaren Kuren erlangte er solchen Ruhm, dass selbst die wilden Thiere kamen, um sich von ihm heilen zu lassen. Einst hatte er einen Tiger in Behandlung. Um ihn zu operiren, musste er ihm mit der Hand in den Rachen fahren; damit er nun dabei nicht zuschnappen konnte, steckte er ihm einen runden Eisenkeil in's Maul. Dieser wurde später das Abzeichen der Arzneihändler.

Im Allgemeinen haben diejenigen Händler resp. Handwerker, die mit einem bestimmten Rufe ihre Sachen anpreisen nicht obendrein noch ein Lärminstrument und umgekehrt pflegen diejenigen, welche im Besitz eines solchen sind, nicht noch zu schreien. Mehrere Klassen machen indess davon eine Ausnahme.

Die *Baumwollenzeug- Verkäufer* schwingen eine *Drehtrommel*, die viel kleiner als die der Betelhändler, aber dafür bedeutend höher und mit zwei Kugeln versehen ist. Ausserdem schreien sie aber auch noch « *Weisses Baumwollenzeug* » « *Blaues Baumwollenzeug*.» Jhren Maasstab stecken sie, wie sonst die Chinesen ihren Fächer, in den Kragen.

Die *Wein- und Essigverkäufer* schlagen das « *Tien* » wie die Oelverkäufer, haben zugleich

aber auch ihren bestimmten Ruf: 乾燒酒 甜醬 高醋 «*Kan shou-chin, tien chiang, kao tsu*» «Reiner Branntwein, süsses Soya und hochfeiner Essig.»

Die verschiedensten Mittel, um sich bemerkbar zu machen, wenden die Scheerenschleifer an. Entweder rufen sie: 磨剪子磨刀來 «*Mo* chien tse, mo tao lei» «Scheeren schleifen, Messer schleifen» oder sie blasen das *Lapa-Horn* 喇叭 oder sie klappern mit einem Bündel kleiner Eisenplatten, dem sog. 驚閨 Ching kuei oder «*Jungfernschrecker.*» Zum Schleifen benutzen sie nicht einen drehbaren Schleifstein, sondern auf einer Pritsche, die sie auf der Schulter umhertragen, sitzend streichen sie die Messer auf einem Sandstein hin und her. Viele haben auch statt der Bank eine Karre. Früher, als es noch keine Glasspiegel in Peking gab, hatten die Scheerenschleifer auch die Metallspiegel zu poliren.

Die Zahl der wandernden Gewerbetreibenden, welche weder schreien noch ein Lärminstrument haben, ist verhältnissmässig gering. Von den Esswaarenverkäufern gehören hierher die Verkäufer von 山查糕 «Shancha kao» «*Gelée von der rothen Frucht,*» welches auf einer Karre umhergefahren und stückweise verkauft wird, die Former der Zucker- und Reisfiguren und die Händler mit dem Glücksrade.

Die «*Zuckerfiguren-Bläser*» 吹糖人 haben eine bestimmte Anzahl auseinandernehmbarer Holzformen, in die sie flüssige Zuckermasse hineinthun und dann durch ein aussen angebrachtes Rohr aufblasen. Die andere Klasse verfertigt die *Figuren* aus verschieden gefärbtem *Reis* nur mit Benutzung eines kleinen Stäbchens, ohne Zuhülfenahme einer Form. Sie sind dabei sehr geschickt und formen ganz aus freier Hand, je nach dem Wunsche der Kinder, die ihre Hauptkundschaft bilden, die verschiedensten Arten von Vögeln, Fischen und Thieren: Drachen, Löwen und Tiger, auch Menschen z.B. Koreaner und Europäer. Oft verwenden sie irgend einen einfachen Gegenstand als Rumpf, z. B. eine Eierschale, woraus sie eine dicke Frau machen, oder eine Gurke, die sie in irgend ein Reptil verwandeln. Sie führen eine Bank und einen Kasten mit sich. Die fertigen Figuren werden auf einem Stift an einem Gestelle, das über dem Kasten befestigt ist, aufgespiesst und ausgestellt.

Die Idee des *Glücksrades* 還天轉 «Ping tien chuan» ist ganz dieselbe wie man sie in Deutschland auf Jahrmärkten in den Buden angewandt sieht, wo ein hölzerner Vogel in der Mitte eines mit Nummern versehenen Kreises gedreht wird, und der Spieler das gewinnt, was auf der Nummer steht, auf welche der Schnabel des Vogels zeigt. Statt des Vogels haben wir hier einen Stock, dessen beide Enden mit Drachenköpfen verziert sind. Ob der Spieler gewinnt, entscheidet sich danach, wohin die am Ende des Querstocks hängende Nadel zeigt. Der Gewinn sind ein oder mehrere Stücke Confect.

Ohne zu schreien, fährt der *Wasserverkäufer* auf seiner Karre zwei längliche Holzbottiche umher. Um das Wasser auslaufen zu lassen, wird ein Spundloch am Boden derselben geöffnet. Alle Brunnen in den Strassen Pekings, aus denen das Wasser mit einer Winde emporgehoben wird, haben ihren Eigenthümer, dem die Wasserverkäufer dafür, dass sie von ihm das Wasser beziehen, Miethgeld bezahlen müssen. Man unterscheidet süsses und bitteres Wasser, 甜 tien und 苦 ku, wovon letzteres zum Waschen benutzt wird.

Den Verkäufer von *Strohhüten*, der nur während der warmen Jahreszeit seinen Handel treiben kann, erkennt man ohne weiteres daran, dass er einen Strohhut in der Hand hält. Kleine hölzerne *Fussbänke* werden in grossen Haufen an Tragstangen getragen. *Armbänder aus Rohr* «籐鐲子 Têng cho-tsi» hängt der Verkäufer an einem Holzgestelle aus. Im Übrigen trägt er Kasten und eine Bank mit sich herum.

Federbesen, die in China ganz die Stelle der Wischtücher vertreten, gruppirt der Händler zu einem grossen Fächer zusammen, welchen er, wenn er irgendwo Halt macht, gegen eine Wand stellt.

Eigenthümlich sind die *Ohrkissen*, die in Körben mit der Tragstange transportirt werden. Es sind kleine, schmale Kopfkissen mit einem grossen Loch in der Mitte, in welches das Ohr gelegt wird, um es nicht zu drücken.

Die Hausirer mit *Glastrompeten* 琉璃喇叭 «Lin li la pa,» welche aus den hohen, runden Holzgehängen der Tragstange hervorsehen,

brauchen desshalb kein besonderes Lärminstrument, weil die Kinder, welche die Trompeten probiren, schon Lärm genug damit machen. Daneben handeln sie noch mit Glasflaschen, Wasserpfeifen aus Glas und einem eigenthümlichen Lärminstrument aus Glas: 啄啄噔 «Pupu têng.» Dasselbe sieht wie eine Flasche mit sehr langem Halse aus. Der Boden derselben ist so dünn, dass er sich beim Hineinblasen bewegt und einen sehr lauten, knatternden Ton giebt. Bei Jahrmärkten hört man diese Instrumente schon von ferne, denn das Knistern und Knastern ist Musik für Kinderohren.

Vogelhändler und *Hundeverkäufer* namentlich die ersteren, können das Ausrufen ihrer Waare überlassen. Der Vogelhändler hält in der Hand mehrere Stöcke, auf denen, durch einen Faden am Bein gefesselt, mehrere Singvögel sitzen. In einem vergitterten Kasten, den er an einem Tragband über der Schulter trägt, tummelt sich das niedrige Volk der Spatzen, die einem baldigen Tode entgegengehen, denn die Chinesen essen Sperlinge sehr gern. Andere Vögel wie z. B. Wachteln sitzen in einem Beutel.—Der Hundeverkäufer hat die ganz kleinen Hunde, von denen die kleinsten so sein müssen, dass sie im Aermel mit spazieren genommen werden können, im Arme, die grösseren laufen neben ihm her.

Ein in Europa ganz unbekannter Handelsartikel sind *Grillen*. Es giebt zwei Sorten, die hauptsächlich verkauft werden, eine grössere 蟈蟈 «Kuo-kuo» in Peking genannt, und eine etwas kleinere 蛐蛐 «Chŭ-chŭ.» Die grösseren, ca. 4 cm. langen, trägt der Verkäufer in Holzbüchsen in einem Korbe auf dem Rücken. Verkauft er eine, so steckt er sie in eine Papierdüte oder einen kleinen Flaschenkürbiss. Wegen ihres Zirpens sind sie bei Jung und Alt beliebt. Erscheint es ihnen im Winter in den schlecht geheizten Zimmern zu kalt und ungemüthlich, um zu singen, so erwärmt man ihre Schachtel dadurch, dass man sie unter die Achsel presst.—Die Chŭ-chŭ heissen auch 鬬蛐蛐 «Tou chŭ-chŭ» «Kampfgrillen,» sie werden nämlich zum Zweikampf benutzt. Nachdem man zwei derselben in Papierrollen gegen einander abgewogen hat, wettet ein Spieler gegen den anderen so und so viel Cash oder Täls, dass seine Grille gewinnen werde. Dann setzt man sie auf eine Schale und stachelt sie mit Strohhalmen so lange an, bis sie wuthschnaubend und mit Gezirp auf einander losstürmen und den Kampf beginnen, der entschieden ist, sobald eine das Schlachtfeld räumt. Dies ist eins der beliebtesten chinesischen Wettspiele;—es kommen ausserdem auch Wachtel- und Hahnenkämpfe vor, in der Mongolei sollen sogar Kameele und in Yünnan Elefanten aufeinander gehetzt werden.

Bis jetzt haben wir nur von herumziehenden Verkäufern und Gewerbetreibenden gesprochen, damit ist aber der Kleinhandel und das Strassengewerbe noch nicht erschöpft: viele kleine Verkäufer stellen ihre Waaren auf Tischen aus oder breiten sie auf einem Tuche auf der Erde aus. Dafür haben sie wie die Esel-Karren- und Maulthiertreiber ein gewisses Standgeld an die Polizisten der betreffenden Strasse zu zahlen, das nach dem Umfange des Handels und der Grösse des benutzten Platzes verschieden ist und von 2 oder 3 Cash täglich bis 25 Cash und mehr variirt. Diejenigen, welche täglich denselben Platz einnehmen, pflegen monatweise, die übrigen täglich zu bezahlen. Diese Abgaben gehen an das Polizeipräsidium, das Ti-tu-ya-mên, und es sollte dafür eigentlich den Göttern des Erdbodens geopfert werden. Soviel sie können behalten die Polizisten für sich. Selbst die Bänderverkäufer, welche gern ihre wenig Raum einnehmende Waare unter den Thoren an den Wänden aufhängen, haben dafür zu zahlen.

Sehr zahlreich sind die Obst- und Kuchenverkäufer und vor allem die auf den Hauptverkehrsstrassen überall etablirten Garküchen. Ausser den oben schon erwähnten Früchten werden auf Tischen ausgestellt: Nüsse, Pfirsiche, Orangen, Melonen, Bananen, Traube u Jujuben. Namentlich feinere Kuchensorten werden nicht in den Strassen umhergetragen wie z. B. eine Art mit Jujuben durchsetzter Honigkuchen von der Dicke und Breite eines Schweizerkäses, von dem der Verkäufer dem Käufer, soviel er wünscht, abschneidet. Er heisst daher 賣切糕的 «Mai chieh kao ti» «*Schnittkuchenverkäufer.*»

Ein Tisch wird auf sehr einfache Weise hergestellt. Über eine Schiebkarre, mehrere Holzkasten oder Bänke wird ein grosses Brett

gelegt und vielleicht noch mit einem blauen Tuche bedeckt, und der Tisch ist fertig. Um ihn vor der Sonne zu schützen, bereitet man mit Hülfe einer Stange ein Dach aus Tuchlappen darüber aus.

Unter einem solchen zerlumpten Dache findet man häufig die schönsten Porcellansachen: Tassen, Teller, Kannen, Becken, Vasen, Flacons, blau und bunt mit Ornamenten und Bildern bemalt.

An *Eisenwaaren* erblickt man: Nägel der verschiedensten Grösse, kleine Öfen und Kochtöpfe, Feuerzangen, Schüreisen, Ketten, Schlösser, Riegel, Schlüssel, Thürklöppel u. dergl. Aus *Kupfer* und *Messing* gearbeitet sind: Teller, Töpfe, Kessel, Waschschüsseln und Opferbecken, aus *Zinn* sowohl als aus *Kupfer:* Wasserkannen, Gefässe, Lampen, Leuchter, Tassenuntersätze, Präsentirteller, Wasserpfeifen, Seifenbecken, Schmink- und Pudernäpfchen.

Hier hat jemand eine Sammlung der verschiedensten *Lackwaaren* aufgestellt: Präsentirteller mit den verschiedensten Zeichnungen in allen Grössen, Kumpen und kleine Schälchen, Kasten, Etuis, Schachteln etc. Dazwischen erblicken wir einige Toilettenspiegel europäischen Ursprungs.

Ganz europäisch sind die von einem Aufkäufer ausgestellten *alten Wein- und Bierflaschen,* Steinkruken, Blechkasten und Blechbüchsen, noch alle mit den fremden Etiquetten versehen. Da Glaswaaren noch immer verhältnissmässig selten in China sind, so werden Flaschen sehr gern gekauft.

Dort stehen auf einem Gestell *alte Schuhe und Stiefel,* nicht weit davon hat ein Verkäufer *alter Mützen* seinen Tisch. Auch *alte Kleider,* ja sogar *Zöpfe* sind auf der Strasse zu kaufen. Erstere liegen zusammengefaltet auf einem Tuche auf der Erde, und der Händler hebt von Zeit zu Zeit eins empor und breitet es vor den Blicken der Vorübergehenden aus. Die falschen Zöpfe sind in ähnlicher Weise der Reihe nach auf ein Tuch am Boden gelegt. Der Verkäufer preist sie mit den Worten 賣好頭髮 « Mai hao tao fa » « Schönes Haar zu verkaufen » an.

Bücher sieht man viel in gelben Umschlägen auf Matten auf der Erde ausgebreitet. Meist sind sie nur von geringem Umfang und ohne grossen Werth: schlechte Romane, Theaterstücke und Liederbücher.

An ähnlichen Gestellen wie Bänder und Litzen werden *Fliegenwedel aus Rosshaar* 蠅刷 « Ying shua » sowie *Fächer aus Vogelfedern* aufgehängt. Auch die von den Karrentreibern gebrauchten Utensilien: *Peitschenstiele* und *Peitschenriemen,* Bindfaden, Stricke und Maulkörbe für Pferde trägt der Hausirer an solchen Gestellen.

Luxusartikel und Schmuckgegenstände sind vielfach auf einer Etagère zur Schau gestellt, welche auf zwei hohen Holzbänken ruht. Man findet darunter aus theilweise kostbaren Steinen geschnitzt: Mundstücke für Pfeifen, kleine Flacons zum Opiumrauchen, Arm- und Halsbänder, breite Fingerringe für Männer, Nippsachen, Perlen, ferner Schnallen, Agraffen, Spangen aus Horn, Elfenbein und Schildpatt, Haarpfeile, Knöpfe aus Metall, grosse Hornbrillen mit Krystallgläsern, Rosenkränze und Amtsketten etc.

Das Gesagte dürfte genügen, um einen Begriff von der grossen Manigfaltigkeit der so feilgebotenen Waaren zu geben. Zwischen allen diesen Verkaufstischen gebührt auch dem *Geldwechsler* ein Platz. Auf seinem Tisch hat er Kupfercash in Haufen und auf Fäden gezogen liegen. Er tauscht sie gegen Papiernoten ein, wovon von den chinesischen Banken und Wechslergeschäften gegen Zahlung einer Steuer nach Belieben ausgegeben werden.

In dem regen Strassenverkehr fehlen auch *Quacksalber, Wunderdoktoren* und *Wahrsager* nicht. Die ersteren, welche mit beredten Worten ihre Medicinen anpreisen, sind fast immer von einer kleinen Schaar Neugieriger umringt. Einen sehr komischen Eindruck auf einen Europäer macht es, zu sehen, wie einer dieser Wunderdoktoren mit einem Finger in eine Salbenbüchse fährt und die Salbe den um ihn herum hockenden, andächtigen Zuhörern unter die Nase reibt, die, ohne eine Miene zu verziehen, den wunderbaren Geruch auf sich wirken lassen.

In sehr drastischer Weise wird von dem Verkäufer von *Rattengift* die Wirksamkeit desselben dargethan. Auf einem blauen Tuche am Boden stellt er verschiedene Flaschen mit dem betreffenden Gifte auf und legt davor in einer Reihe eine Anzahl toter Ratten.

Wahrsager giebt es die verschiedensten Arten. Sehr oft kann man die sog 相面的 «*Hsiang mien-ti*» beobachten, welche durch Bestreichen und Betasten des Gesichts das Schicksal des Betreffenden erforschen. Die «*Berechner der mystischen Zeichen*» 算卦的 «Soan kua ti» erkennt man daran, dass an dem von ihrem Tische herabhängenden Tuche in einem Kreise die 八卦 «Pa-kwa» oder die complicirteren im I-King enthaltenen mystischen Strichcombinationen aufgemalt sind. Fehlt das Tuch, so haben sie jedenfalls verschiedene Haufen kleiner, runder Holzplatten auf dem Tische liegen, die beim Wahrsagen in bestimmter Weise gesetzt werden müssen.

Die bis jetzt aufgeführten Händler stellen ihre Waaren auf kleinen, wenig Platz einnehmenden Tischen oder auf dem Erdboden aus. Ausserdem giebt es nun aber auf den grösseren Verkehrsstrassen beständig zu beiden Seiten des Fahrwegs zahlreiche Verkaufsbuden aus Holz, Stroh, Bambus und Baumwollenzeug aufgebaut. In ihnen steht ein grosser Theil aller in Verkaufsläden gehandelter Producte zum Verkauf, und man kann sie kaum noch zum Kleinhandel rechnen. Viele davon, besonders die Alte-Kleiderbuden haben oft 4 und mehr Verkäufer. Diese Buden sind interessant durch die Art, wie in ihnen zu bestimmten Tageszeiten die Kleider angepriesen werden. Die Verkäufer nehmen ein Stück nach dem andern hoch und rühmen halb singend, halb recitirend in rythmischen Sätzen seine Vorzüge, erzählen dem Publicum, aus welchem Stoff es gemacht, wo es verfertigt und zum Schluss, wieviel es kostet. Oft singen alle wirr durcheinander, oft in einer Art Rundgesang. Manche dieser Buden sind selbständige Geschäfte, andere dienen etablirten Läden als Zweigsverkaufstellen. Sie haben alle Standgeld zu zahlen, was ihnen aber natürlich bedeutend billiger zu stehen kommt als ein wirklicher Laden.

Von grosser Wichtigkeit für Handel und Gewerbe in Peking sind die an bestimmten Tagen im Monat in bestimmten Tempelhöfen abgehaltenen Märkte. Dort sind die grössten Geschäfte vertreten und auch die kleinsten Hausirer haben daselbst ihren Standort. Fast alles, was man zu kaufen wünscht, findet man dort. Ein solcher Markt findet 6 mal im Monat im Tempel 隆福寺 «Lung fu ssĕ» in der Oststadt, nämlich am 9.19.29ten, 10.20.30ten statt, 6 mal in der Weststadt in 護國寺 «Hu kuo ssĕ» an allen Tagen, in deren Datum eine 7 oder 8 als Einer vorkommt, 逢七逢八 «fêng chi, fêng pa» wie es der Chinese sehr kurz ausdrückt. In andern Tempeln ist weniger oft Markt, 2 mal im Monat z. B. im 南 und 北嶽王廟 «Nan» und «Peiyŭeh wang miao.» Das Standgeld bildet für die Priesterschaft eine sehr ergiebige Einnahme.

Ähnlich stellen sich die Verhältnisse des Strassenhandels auch in anderen chinesischen Städten dar, nur dass er nicht überall so ausgebildet ist wie gerade in Peking. An anderen Orten hat man vielfach auch andere Rufe und die Lärminstrumente sind anders vertheilt. Auf dem Lande führen die Hausirer meist nur einige wenige Instrumente, denn da ihrer dort viel weniger sind, so bedarf es nicht einer so genauen Scheidung.

DER KAWAGUCHI-SEE.

VON E. KNIPPING.

(Mit Karten-Skizze Tafel X.)

Bei der Wahl einer Sommerfrische geben je nach den persönlichen Neigungen verschiedene Punkte den Ausschlag. Der Eine sucht vor Allem einen leicht erreichbaren Ort auf, an dem er auch Geselligkeit findet, ein Anderer sieht besonders auf Abgelegenheit, um dem gesellschaftlichen Leben möglichst aus dem Wege zu gehen, höchstens mit einigen guten Bekannten Verkehr zu pflegen, der Dritte zieht eine recht gebirgige Gegend vor, wo jeder Weg ihn zu einiger Anstrengung zwingt, zu der er sich in der heissen Ebene nicht aufschwingen konnte, ein Vierter hingegen strebt auch wol in die Höhe, aber nur, wenn er in seiner Sommerrast ebene Pfade vorfindet, denn *tägliches* Steigen ist gegen seine Natur.

Die verschiedenartigsten Ansprüche, welche man so an eine Sommerfrische stellt, findet man in der näheren Umgebung von Tokio erfüllt, den einen vorzugsweise hier, den anderen dort, sei es Nikko, auf das die Wahl fällt, oder der Akagisan, Hakone oder der Kanosan, Ikao oder Mitake, Miyogisan oder Karuizawa.

Wenn ich im Vorjahre trotz dieser grossen Auswahl von herrlichen und wohlbekannten Plätzen einen anderen weniger bekannten aufsuchte, so war daran eine alte Erinnerung schuld. Gewisse Eindrücke halten ja sehr fest, während andere im Lauf der Zeit bald verwischt sind; unvergesslich war mir immer das Bild einer Gegend geblieben, die ich nur einmal, im August des Jahres 1871 auf meiner ersten grösseren Reise in Japan besucht hatte.

Mein Weg hatte mich von Tokio zunächst nordwärts geführt, nach Nikko und Chuzenji, dann im Bogen um den Akagisan nach Takasaki, den Usuitoge hinauf nach Oiwake am Fusse des Asamayama und von dort in südlicher Richtung nach Kofu, der Hauptstadt der Provinz Kai.

Die täglichen Märsche in der heissen August-Sonne, nur gelegentlich unterbrochen durch einen tropischen Regen, welcher die gesammte Reisegarderobe bis auf den letzten Faden durchnässte, mangelhafte Sprachkenntniss meinerseits, die keine belebende Unterhaltung gestattete, noch mangelhaftere Verpflegung in Folge meiner Unkenntniss japanischer Verhältnisse im Inneren des Landes, endlich vielfach schlechte Unterkunft und dürftige Nachtruhe, durch die bekannten Plagegeister japanischer Theehäuser verursacht, zu deren Bekämpfung ich kein Mittel besass, alles dies hatte mich in 3 Wochen so mürbe gemacht, dass ich mein letztes Ziel, den Fujiyama und das Ende der Reise sehnlichst herbeiwünschte.

Nach kurzer Rast in Kofu ging es weiter in südöstlicher Richtung auf den Misakatoge los, dessen Höhe nach einem beschwerlichen Marsch an einem Spätnachmittage erreicht wurde. Hier bot sich mir ein unvergessliches Bild dar, das an Grossartigkeit und Schönheit kaum von einem anderen in Japan übertroffen werden dürfte, jedenfalls damals vollständig neubelebend auf mich einwirkte, mich alle Anstrengungen und Mühsale der Reise vergessen liess und mich mit neuem Lebens- und Reisemut erfüllte.

Der Misakatoge führt über eine 1,500 m hohe, nach Süden steil abfallende Gebirgsmauer, auf der man den Fujiyama in all seiner Grösse und

Macht, unbehindert durch Nebeneindrücke und kleinere Höhen, vor sich aufragen sieht. Von keinem anderen Punkte, auch nicht vom Gipfel des Berges selber aus, erhält man einen so übersichtlichen, tiefen und bleibenden Eindruck von der Majestät dieses Riesen; die eigene, durchaus nicht geringe Höhe des Beschauers verschwindet doch vollständig vor dem weit höheren Gegenüber, und dazu ist die Entfernung so gering, dass man die Einzelheiten des Gipfels and Abhanges greifbar vor sich hat. Ich habe den Berg von allen Seiten gesehen, stehe aber nicht an zu behaupten, dass der Anblick von dieser nördlichen Mauer aus alle anderen weit übertrifft.

Hat sich das Auge an der klassischen Form des Fuji satt gesehen, so gleitet der Blick unwillkürlich an seinem Abhange hinunter bis zu einem herrlichen Gebirgssee von ziemlicher Ausdehnung, der sich dicht an den Fuss der Gebirgsmauer anschmiegt, hüben and drüben eine Menge von kleinen Buchten und Vorsprüngen aufweist, und mit seinem reichen Saum von Dörfern und Flecken, Wäldern und Feldern dem Gesammtbild einen Zauber verleiht, dem man sich nicht entziehen kann und der auch mich zu längerem Aufenthalt reizte. Meine Zeit war aber zu knapp bemessen, als dass ich länger hätte weilen können und ausser dem winkte mein letztes Reiseziel, der Fujiyama dessen erste Bekanntschaft ich auf jener Reise machte, in verlockender Nähe, so dass es bei dem guten Vorsatz blieb, möglichst bald an den See zurückzukehren. Wie es so oft geht, wurde der Plan von Jahr zu Jahr verschoben, andere Gegenden wurden besucht, die auch ihre Reize hatten und schliesslich vergingen 19 Jahre, ehe ich dem See meinen zweiten Besuch machte, diesmal in der Absicht, die Schönheiten der Umgebung einen ganzen Monat lang auszukosten.

Um mich zu vergewissern, ob es auch gute Unterkunft gebe,—das Äussere japanischer Dörfer täuscht bekanntlich sehr oft und die schönste Gegend kann doch auf die Dauer nicht den Mangel eines behaglichen Hauses ersetzen,—machte ich anfangs Juli eine Rekognoscirungstour an den See und war so glücklich in dem Priesterhause des Miohoji-Tempels, zum Dorfe Kodachi gehörig und am Südufer gelegen, ein Quartier zu finden, welches allen Ansprüchen an eine Sommerwohnung in Japan entsprach. Zugleich mit dem Haus sicherte ich mir für die ganze Dauer meines Aufenthaltes ein japanisches Boot. Das Wohnhaus steht wie die zugehörigen Tempelgebäude auf einer erhöhten Terasse, welche wie das ganze Südufer aus Lava besteht, 10m über dem See liegt und zu letzterem steil abfällt. Es ist sehr geräumig, enthält nach der Seeseite, also nach Norden, unten wie oben eine Reihe schöner Zimmer mit herrlicher Aussicht auf den See und das gegenüberliegende Ufer; ist unten mit einer doppelten Verandah versehen, vor der sich bis zur steilen Seemauer ein Vorgärtchen hinzieht. Die Lage des Hauses zum See bietet den grossen Vortheil, dass man zu keiner Tageszeit durch das von den Wellen zurückgestrahlte Sonnenlicht geblendet wird.

Man erreicht den Kawaguchi-See von Tokio aus in 10 bis 12 Stunden. Die Tokaido- Bahn verlässt man nach vierstündiger Fahrt in Gotemba und legt den Rest des Weges zu Fuss, zu Wagen oder in Jinrikisha zurück. Mietet man ein Gefährt, so empfiehlt es sich bis zum Bestimmungsort Verabredung zu treffen, sei das Ziel nun Funatsu, Kawaguchi oder Miohoji. Von Gotemba führt der Weg über Subashiri und den Kagozakatoge nach Yamanaka am See gleichen Namens, weiter über Yoshida (s. Skizze) nach Funatsu. Der Hauptweg führt dann am Ostufer des Sees entlang nach Kawaguchi, während der Kodachi-Weg in Funatsu sich westlich abzweigt und dem Südufer folgt.

Wir wollen uns jetzt die Gegend mit Hülfe der Skizze etwas näher ansehen.

Die Mitte der Skizze nehmen 2 Seen ein, der Kawaguchi-See und der Nishi-no-umi (westlicher See), deren Längsachsen in eine Gerade fallen, welche W. z. S.—O. z. N. läuft. Der Gipfel des Fujiyama fällt ausserhalb des unteren Randes der Skizze, er liegt, wie die Pfeile am unteren Rande andeuten, ebensoweit unterhalb des unteren Randes, wie das Nordufer des Hauptsees oberhalb desselben, und ist 13 km in der Luftlinie von Miohoji entfernt, annähernd ebensoweit wie Yoshida von Nemba an der Nordwestecke des Nishi-no-umi. Der Nordabhang des Fuji füllt das untere Drittel der

Karte aus, er erstreckt sich bis an das südwestliche Ufer des Nishi-no-umi, bis an den Fuss des Ashiwada-yama, dringt bis in den Kawaguchi-See vor und reicht im Nordosten über Yoshida hinaus.

Die einzige Stelle, wo fliessendes Wasser auf diesem Abhange bemerkt wurde, ist Yoshida; aber trotz dieses Mangels ist nicht nur ein ganz beträchtlicher Teil der Lavafelder südlich vom Kawaguchi-See erfolgreich mit allerlei Feldfrüchten bebaut, sondern auch weiter südlich, wohin der Feldbau bis jetzt noch nicht vorgedrungen ist, ist der Boden jedenfalls anbaufähig, die Landschaft meist parkartig. Die Bäume stehen teils vereinzelt oder in kleinen Gruppen im Graslande, teils bilden sie Wäldchen oder an den Rillen, in denen das Schneeschmelzwasser abfliesst, Säume.

Von den beiden Seen ist der Kawaguchi-See der grössere, aber um 70 m tiefer liegend als der andere. Die kleine bewaldete Insel Unoshima scheidet von dem breiten östlichen den schmaleren westlichen Teil, in jenem liegen die Buchten von Oishi, Kawaguchi und Funatsu, in diesem die Bucht von Nagahama. Vor 90 Jahren waren beide Teile in Wirklichkeit noch getrennt, die ganze Oishi-Bucht über Unoshima bis zum Ufer von Katsuyama und Kodachi ausgefüllt. Eine 4 m breite Wasserrinne zwischen Unoshima und Katsuyama verband die beiden Becken. Als Anhängsel zum jetzigen See erscheint die tief einschneidende Bucht von Funatsu, deren südliches Ufer in der Nähe des Dorfes mit seinen dunkeln Kiefern, seinen schwarzen Lavablöcken und Felsen, seinem tiefen ruhigen Wasser und seinen verfallenen Tempeln, besonders vom Boot aus gesehen, einen malerischen Anblick gewährt. Auch diese Bucht soll jüngeren Datums und erst 200 Jahre alt sein.

Die Mitte des Südufers hat eine Menge kleinerer und grösserer Einschnitte und Buchten in den Lavamassen, das Nordufer zwischen Unoshima und Nagahama 3 kleinere Buchten mit Steilabfällen zum See. An einer der ersteren Buchten liegt Miohoji, zum Dorfe Kodachi gehörig.

Beim Nishi-no-umi kann man ebenfalls einen breiteren östlichen und schmaleren westlichen Teil unterscheiden, welch letzterer durch die Lavamassen im Südwesten eingeengt, mit seinem äussersten Winkel in dem Kesselthal von Nemba nach Norden umbiegt. Beide Seen sind ohne natürlichen Abfluss, nur der Kawaguchi-See hat einen künstlichen unterirdischen Abflusskanal in der südöstlichsten Ecke bei Funatsu, der zur Bewässerung der Felder im Yamura-Thal dient. Getrennt sind beide Seen durch einen niedrigen Bergsattel, der vom Ashiwada-Berge im Süden ausgehend zu dem Junigatake-Zuge im Norden hinüberführt.

Der Junigatake-Zug verläuft in einem flachen Bogen und mit nahezu gleichen Gipfel- und Kammhöhen vom Otake über den Onigatake bis zu dem Junigatake, dessen Gipfel auch von Osten her an seiner bewaldeten, schroffen Pyramide leicht kenntlich ist; senkt sich dann zu mässigen Höhen zum Westkap der Oishi-Bucht, gegenüber Unoshima. Nach Norden hin steht er in Verbindung mit dem gleich hohen, parallel laufenden Misaka-toge-Zuge. Ueber die Verbindung beider führt wahrscheinlich noch ein vierter, in der Skizze nicht angedeuteter Pass. Abgeschlossen wird das Seebecken im Osten durch den Kawaguchi-Bergzug, der in der Nordostecke der Skizze an den Misaka-Zug etwa rechtwinkelig ansetzend nach Süden läuft mit nur langsam abnehmender Höhe. Um seine südlichen Ausläufer herum führt der Weg von Funatsu nach Yamura.

Die genannten Höhen, besonders die O.—W. verlaufenden, zu denen auch der Ashiwada gehört, der «3te Fuss des Fujiyama», fallen ausserordentlich steil ab, an vielen Stellen fast senkrecht, so dass man bei Bergpartien immer einen Führer mitnehmen sollte.

Der Richtung der Bergzüge und des Sees entsprechend sind die vorherrschenden Winde West und Ost; jene sind häufiger und meist von gutem Wetter begleitet, diese treten vorwiegend mit Regen auf. Lang andauernder Regen war in Miohoji im Sommer 1890 sehr selten, meist trat er in Schauern von kürzerer Dauer und keiner grossen Stärke auf,—mit Ausnahme eines Taifuns am 22. 23 August,—während von den Sommerfrischen am Rande der Musashi-Ebene über die starken und andauernden Regen derselben Periode sehr geklagt wurde.

Auch ohne Beobachtungen lässt sich vermuten, dass dieser Vorzug des Kawaguchi-Seebeckens in dieser Beziehung kein zufälliger, sondern von der Lage bedingter ist. Die niedrigsten Höhen, welche dasselbe einschliessen, sind doch noch immer 1100 m hoch. Bis zu dieser Höhe werden aber im Sommer unter gewöhnlichen Verhältnissen schon 40 Prozent des gesammten Wasserdampfgehaltes der Luft über der Ebene zu Regen kondensirt, so dass die grössere Trockenheit am Kawaguchi-See nicht auffallend ist.

Bestätigt wird diese Anschauung durch die Erfahrung, dass in Miohoji unbenutztes ledernes Schuhwerk nicht anläuft, während dasselbe bekanntlich in Tokio, Nikko u. s. w. in 2 Tagen von Schimmel bedeckt ist.

Die Temperatur ist eine angenehme, hält sich meist zwischen 20 und 25° C., erreicht sehr selten 27° und 18°. Dabei muss allerdings bemerkt werden, dass Miohoji bedeutend günstiger liegt als Kawaguchi, Oishi und selbst Kodachi, denn es liegt hoch und unmittelbar am See, hat also Teil an der kühleren, bewegteren Seeluft. Als Ideal eines Sommeraufenthaltes könnte die kleine bewaldete Insel Unoshima gelten, wenn der verfallene Tempel durch Wohnhäuser ersetzt würde. In ihrem gegenwärtigen wilden und verwahrlosten Zustande eignet sie sich, auch der nach Norden auslaufenden Sandbank wegen, vorzüglich zum ungestörten Badeplatz, da das grosse Interesse, welches die Kodachi Bevölkerung den ausländischen Schwimmkünsten entgegenbringt und auch die Küchenarbeiten, welche von den Dorf-Schönen zum Teil im See vorgenommen werden, ein Bad am Strande von Miohoji selber nicht gerade verlockend erscheinen lassen.

Ueberhaupt war die Einwohnerschaft, die halb und ganz Erwachsenen eingeschlossen, bei unseren ersten Ausflügen nichts weniger als zurückhaltend; ganze Scharen begleiteten uns weite Strecken und sangen dazu in einer Weise, dass man ohne Gefahr des Widerspruchs behaupten dürfte, in Kodachi sei noch Raum für eine Liedertafel oder einen Gesangverein; an Stimmmitteln fehlte es nicht, nur an einem Dirigenten und an der Ausbildung. Nachdem ich aber dem sehr zuvorkommenden Dorfschulzen, Herrn Sakamoto, der zugleich die Verwaltung des Tempels Miohoji besorgt, einmal erklärt hatte, dass wir es vorzögen, unsere Spaziergänge ohne Ehrengeleit und ohne Musik zu machen, blieben wir fernerhin unbehelligt. Unsere Vorgänger in Miohoji hatten sich immer nur ganz kurze Zeit dort aufgehalten, auch alle zum genus masculinum gehört, während dieses Mal eine vollständige Familie mit Kindern einzog, ein Umstand, der die Neugier der Landbevölkerung einigermaassen entschuldigen konnte.

Jetzt mögen einige Ausflüge genannt werden, die bequemeren zuerst, die anstrengenden zuletzt.

Mit Hilfe eines Bootes kann man mit Leichtigkeit von irgend einem Punkte des Seeufers aus eine Menge von Ausflügen machen, denn wenn auch ein Weg ganz um den See herumführt so bringt Einen doch das Boot am schnellsten in die Nähe eines jeden gewünschten Punktes.

Zu Wasser nach Katsuyama, zu Fuss nach Oarashi und Kodachi.

Nach Nagahama, zu Fuss auf den Torizakatoge, am Südufer des Sees entlang zu Fuss zurück.

Zu den Hügeln zwischen Nagahama und Oishi. Man landet am besten in der Nähe des trockenen Bachbettes im Oishi-Thal, folgt dem Bette 10–15 Minuten und ersteigt die Höhe von Norden her.

Nach dem Unoshima- Vorsprung zwischen Oishi und Hirose; schöne Aussicht vom trigonometrischen Signal, aber steile, schwer zu findende Pfade.

Zum Kawaguchi- Tempel und Wasserfall.

Zum Asakawa-Vorprung und nach Funatsu; zu Fuss zurück.

Der Abhang des Fujiyama südlich von Kodachi bietet ebenfalls eine Auswahl schöner Wege mit nur geringer Steigung; lohnend ist auch ein Besuch des Tempelhaines von Yoshida, besonders an bewölkten Tagen, da der Weg dorthin zum grössten Teil baumlos ist.

Nach Nemba. Ein sehr lohnender Ausflug, von Nishi-no-umi am Nordufer des Sees entlang, zurück im Boot nach Nishi-no-umi, oder umgekehrt, so dass man während der Bootfahrt günstigen Wind hat.

Zur Eishöhle. Man setzt von Nishi-no-umi im Boot über nach dem Südwestufer des Sees, folgt dann den Ausläufern des Ashiwada, und eine kurze Strecke dem Nemba-Weg. Interessante tiefe Lavahöhle mit Eis während des ganzen Sommers.

Will man höhere Aussichtspunkte aufsuchen, so sind zunächst die Pässe der Skizze zu empfehlen, wobei man für den Misaka- und Oishitoge vom See aus etwa 2 Stunden rechnen mag. Wünscht man endlich die Gipfel zu besteigen, so verlangen die Höhen des Kawaguchi-Zuges am wenigsten Uebung, beim Ashiwadayama, den man von Oarashi aus besteigt, muss man schon schwindelfrei sein, während die Tour von Nishi-no-umi über den Junigatake, Onigatake und Otake gefährlich und deshalb nur vorzüglichen Bergsteigern anzurathen ist. Dass man keine der Bergbesteigungen ohne Führer versuchen sollte, wurde schon oben bemerkt.

Die Besteigung des Fujiyama kann ebenfalls von Miohoji aus unternommen werden. Bei frühem Aufbruch, 2 Uhr, erreicht man Mizuana, die erste Haltestelle, bis zu der noch Pferde gehen, gegen 6 Uhr. Von dort führt der Weg nach dem Komitake, einem bewaldeten Vorberg, der sich an den Fujiyama anlehnt, und weiter am Kegel in gleicher Höhe entlang bis zur $5\frac{1}{2}$ten Station des Yoshida-Aufstieges. Dem letzteren folgend erreicht man den Gipfel gegen $4\frac{1}{2}$ Uhr. Ein rüstiger Fussgänger braucht von Miohoji aus bis zum Gipfel etwa 12 Stunden. Ende Juli und Anfangs August ist der Gipfel am häufigsten vom See aus sichtbar, dies also auch die güngstigste Zeit zur Besteigung.

Bei weiteren Ausflügen wird man die beiden Blätter Fuji und Kofu der geologischen Landesaufnahme nicht entbehren wollen, Maass-Stab 1:200000; für Nicht-Geologen empfiehlt sich die topographische Ausgabe ohne Farbendruck. (zu beziehen durch Toyodo, Nihonbashi-ku, Fukiya-cho, No. 6. Tokio. Preis eines Blattes 50 Sen). Letzterem Blatt ist auch die geographische Breite und Länge des Asakawa-Vorsprunges in der Skizze entnommen, der Rest derselben mit Kompass und Winkelmesser bei verschiedenen Ausflügen aufgenommen.

Aus dem Obigen dürfte hervorgehen, dass sich das Südufer des Kawaguchi-Sees zur Sommerfrische vorzüglich eignet. Es ist in 12 Stunden von Tokio zu erreichen, erfreut sich bei hoher Lage verhältnissmässig sehr kühler, trockener Luft und regelmässiger Brise, bietet eine grosse Auswahl schöner Spaziergänge wie schwieriger Bergpartien, ausserdem herrliche Gelegenheit zu Schwimm-, Ruder- und Segelsport.

Seinen Proviant muss man allerdings mitbringen; wer aber nicht zum ersten Male in Japan reist, wird sich dadurch von einem Besuch nicht abschrecken lassen, denn es ist ja die Regel. Ein grösserer Uebelstand ist augenblicklich noch der Mangel an geeigneten Wohnungen. Eine so vorzügliche Lage wie Miohoji hat kein anderes Haus am Südufer, obwol es nicht an guten Plätzen fehlt. Dem liesse sich aber bald abhelfen, denn der Schulze von Kodachi, Herr Sakamoto, den ich auf diesen Mangel aufmerksam machte, ist durchaus nicht abgeneigt, an passenden Stellen unmittelbar am See einfache, aber zweckmässig gebaute Häuser zu errichten, falls er Aussicht hat, dieselben an Fremde während des Sommers zu vermieten. Derselbe Herr ist schon seit Jahren mit Erfolg thätig, seinen Bezirk zu heben und würde auf etwaige Anfragen hin gerne bereit sein, alle gewünschte Auskunft zu erteilen. Er hat im Vorjahre alles gethan, was in seinen Kräften stand, uns den Aufenthalt in Miohoji so angenehm wie möglich zu gestalten und wird auch in Zukunft alles thun, um Besucher anzuziehen.

Zum Schluss hoffe ich, dass recht viele meiner Landsleute dem Kawaguchi- See gelegentlich einen Besuch abstatten, ich bin überzeugt, dass sie von demselben ebenso befriedigt zurückkehren wie

E. KNIPPING.

Kleve, den 6. Juli 1891.

In Miohoji sind die Muskitos Zahlreich und energisch; sie gehören zu den besten ihrer Rasse.—E.K.

ZUR JAPANISCHEN LITERATUR DER GEGENWART.

von Dr. K. A. Florenz.

Bei einer Aufzählung der Gebiete, in denen die abendländische Kultur auf die Kultur Japans reformatorisch eingewirkt hat, darf das Gebiet der « schönen Literatur » nicht unerwähnt übergangen werden. Es liegt allerdings nahe, den Einfluss der europäischen Literaturen zu unterschätzen und vielleicht gleich Null zu erachten, wenn man in Vergleich zieht, wie mächtig die Umwälzungen anderwärts, namentlich im Staatsleben, Verkehrswesen und technischen Betriebe gewesen sind; auch ist in denjenigen Büchern und Aufsätzen, in welchen man über diesen Gegenstand Information zu finden erwarten sollte, nichts von Belang niedergelegt. Man begnügt sich gewöhnlich mit Erwähnung der Thatsache, dass eine Anzahl europäischer Romane übersetzt oder nachgeahmt worden ist, und die japanische Novellistik jetzt in den Bahnen der europäischen läuft. Damit ist aber nur eine sehr oberflächliche Andeutung gegeben. Es muss untersucht, und an einer Reihe von konkreten Fällen dargestellt werden, wie in den einzelnen Unterabteilungen der schönen Literatur der fremde Einfluss gewaltet, welche Aenderungen er geschaffen und eventuell welch neue Disziplinen er hervorgerufen habe. Der vorliegende kleine Aufsatz beansprucht nicht, eine vollständige und systematische Darstellung zu geben; er will vielmehr aus der Masse der Erscheinungen einzelne Gestalten herausgreifen, solche freilich, welche dem Verfasser von besonderer Bedeutung zu sein scheinen. Wir werden uns auf die lyrisch-epische Dichtung beschränken, mit einigen notwendigen Bemerkungen über die Novellistik.

Bis zum 12. Jahre der gegenwärtigen Periode Meiji (1879) ist die japanische Literatur von jeglichem westlichen Einflusse unberührt geblieben. In der lyrisch-epischen Poesie stand, wie seit Jahrhunderten, das kurze 31-silbige *Waka* obenan; neben ihm fristeten nur noch wenige gleichfalls aphoristisch kurze Dichtgattungen eine halbanerkannte Existenz. In der Roman- und Novellenliteratur herrschte die Schule *Bakin's* und *Ryutei Tanehiko's*, meist geistlose Nachtreter ihrer berühmten Vorbilder. Da trat mit unerwarteter Schnelligkeit ein Umschwung ein. Einige fremde Romane wurden übersetzt und fanden Anklang; Lord Lytton's Ernest Maltravers war das erste Werk, das eine tiefgehende Bewegung hervorrief. Ihm folgten eine lange Reihe anderer Uebertragungen; der europäische Roman war plötzlich in den Mittelpunkt des literarischen Interesses gerückt. Es ist wohl nicht zu viel behauptet, wenn man die nächsten fünf Jahre als die Uebersetzungs-Periode in der japanischen Literatur bezeichnet. Der Feldzug gegen die Bakin'sche Schule wurde zu gleicher Zeit auf dem Felde der Kritik wirkungsvoll eröffnet durch *Tsubouchi's* Shōsetzu-shinzui « Geist der Romanliteratur ». Tsubouchi wendet sich vor allem gegen die auf konfucianischen Ideen aufgebauten moralischen Tendenzen Bakin's und verwirft durchaus die didaktische Richtung, welche seine Romane nehmen. Der Erfolg des Buches war ein vollständiger, denn hier waren dem japanischen Leser zum ersten Male die Forderungen, die an den Romancier zu stellen sind, deutlich vor Augen gerückt, und die innere Haltlosigkeit und pedantische Einseitigkeit der

bisher herrschenden Novellistik wurden jedem Denkenden bewusst. Tsubouchi liess es nicht allein bei der Kritik, beim Niederwerfen des Bestehenden bewenden; durch eigene dichterische Schöpfungen, von denen manche entschieden tüchtigen Charakters sind, suchte er auf der angewiesenen Bahn voranzugehen. Wir erwähnen besonders seinen Roman *Shosei-katagi* « Studenten-Charaktere », das denkbar schärfste Gegenstück der Bakin'schen Manier. Obwohl nicht gerade hierher gehörend, sei auch seine Bearbeitung von Shakespear's « Julius Caesar » als eine nicht unbedeutende That genannt.[1] In der Uebertragung ist das Stück nicht mehr ein Drama im strengen Sinne; er hat es in die Form der Jōruri-Gesänge gekleidet und somit mehr zum lyrischen Epos gestaltet. Tsubouchi's Schreibweise ist nicht ganz original, sondern lehnt sich stark an den realistischen Stil Shunsui's, eines jüngeren Zeitgenossen Bakin's, an, freilich mit der nötigen Milderung, denn Shunsui bewegt sich durchaus in dem zweifelhaften Lichte der Demimonde und findet im Obscoenen so leicht keinen Stärkeren. Das Verdienst, die dominierende Macht Bakins und somit des Konfucianismus in der Literatur gebrochen zu haben, ist jedenfalls Tsubouchi zuzuerkennen. Seit einiger Zeit hat er sich aus der Schriftstellerwelt zurückgezogen und einer mehr gelehrten Thätigkeit zugewendet.[2]

Etwa zu gleicher Zeit wie Tsubouchi trat *Yamada Taketarō* (besser unter seinem literarischen Pseudonym *Bimyōsai* bekannt) nach einer ganz anderen Richtung hin reformatorisch auf. Bei Yamada handelt es sich nicht mehr nur um eine Aenderung in Inhalt und Stil, sondern geradezu um Einführung einer *neuen Sprache*. Es darf wohl als bekannt vorausgesetzt werden, dass die in Büchern und Schriften verwendete Sprache mit Bezug auf Wortschatz sowohl als Grammatik von der alltäglichen japanischen Umgangssprache wesentlich abweicht. Der scharfe Gegensatz zwischen Schriftsprache und gesprochener Sprache besteht bereits seit einer Reihe von Jahrhunderten und hat sich mit der Zeit eher zugespitzt als gemildert. Allerdings gab es auch einige Schriftgattungen, in denen die Umgangssprache mehr oder weniger zur Geltung kam (z. B. in den Kyōgen und der Volkspoesie), doch wurde ihnen Achtung und Anerkennung als literarische Produkte gänzlich versagt, und kein Schriftsteller, der sich nicht in den tonangebenden Kreisen unmöglich machen wollte, durfte wagen auf dies Gebiet überzugreifen. Yamada aber sah jetzt die Zeit gekommen, wo man mit einer solchen Neuerung vorgehen durfte, und hatte den Mut, sie praktisch in Szene zu setzen: er schrieb Novellen in gesprochener Sprache. Den Stil, den er so schuf, nennt man den *Gembun-itchi-tai* (Stil amalgamiert aus gesprochener und Schriftsprache). Der Erfolg übertraf jedenfalls die Erwartungen Yamada's selbst: seine Schriften wurden überaus günstig vom Publikum aufgenommen, und wie es bei jeder epochemachenden Neuerung zu geschehen pflegt, eine Menge von Nachahmern trottete hinter ihm drein. Yamada's Novellen sind im Durchschnitt sehr geschickt geschrieben, die Charaktere treffend und natürlich gezeichnet. Unter seinen besten Erzeugnissen zählen wir die folgenden auf: Natsukodachi, eine Sammlung von kleineren Novelleten. Kochō « Schmetterling,» ein historischer Roman, dessen Stoff aus der Geschichte der Taira-Familie entnommen ist. Hanaguruma: der Held dieser Novelle ist ein armer Student, der seinen Unterhalt dadurch verdient, dass er sich nachts als Kurumaya verdingt. Kyōshisammai: die Heldin ist ein gebildetes Mädchen, das aber einen unmoralischen Lebenswandel führt; sie war einst Lehrerin an einer Normalschule, sinkt aber immer tiefer und tiefer und endet ihre abwärts gehende Carriere endlich damit, dass sie die Frau eines ganz armen Schluckers wird, der sich ihrer noch erbarmt.

Der Gembun-itchi-Stil stand nun eine Zeit lang, bis etwa vor 3 Jahren, im Centrum der Gunst des Publikums und sein hervorragendster Schreiber, Yamada, galt als der grösste Novellist der Zeit. Seitdem hat aber diese Richtung der Erzählungsliteratur ganz bedeutend an

---

[1] Erschienen im 16 Jahre Meiji (1883) unter dem Titel *Jiyū-no-tachi nagori no kireaji*.

[2] Seit kurzem giebt er eine neue literarische Zeitschrift *Waseda-bungaku* heraus.

Popularität verloren; Yamada ist in die zweite Stelle zurückgedrängt worden und *Ozaki* an seinen Platz getreten. Der Umschwung zu Gunsten Ozaki's, der sich in anderer Richtung bewegt, ist nicht etwa dem grösseren Talente des letzteren zuzuschreiben, denn an schriftstellerischer Begabung erscheint uns Yamada ihm mindestens ebenbürtig zu sein: es ist vielmehr eine Laune des Schicksals. Ozaki kam mit einer anders gearteten, interessanten Schreibart, und da man das alte Gemälde schon genugsam Zeit gehabt hatte zu betrachten, lief jetzt fast Alles, das neue Bild anzustaunen. Ozaki schreibt im sogenannten *Genroku*-Stil (die Periode Genroku dauerte von 1688-1703), dessen Eigentümlichkeit ist, die Sätze sich meist nicht völlig abschliessen zu lassen, sondern durch Wortspiele und andere Verknüpfungen sie in einander überzuführen. Dadurch wird der Leser in einer beständigen, wenngleich etwas unnatürlichen, Spannung erhalten und kann eigentlich nie zur Ruhe kommen. Wir wüssten auf europäischem Boden nichts Aehnliches in der Literatur anzuführen, wohl aber möchten wir manche Passagen von Richard Wagner's Musik damit in Vergleich ziehen, wo wir ebenfalls oft vergeblich lange nach einem Ruhepunkt suchen. Darin Befriedigung zu finden, ist individuelle Geschmackssache: jedenfalls hat das Gros des japanischen Publikums augenblicklich für Ozaki entschieden. Die bedeutendsten Autoren der Genroku-Periode waren *Saikaku* und *Jishō*, und den ersteren hat Ozaki im Stil sich zum Vorbild genommen. Im Stil nur, nicht etwa auch inhaltlich; denn die Genroku-Literatur steht im gerechten Verrufe der Obscoenität und erfreute sich daher bei den Literaten und dem besseren Publikum einer unverhohlenen Verachtung. Durch die Erfolge des glücklichen Nachahmers seines Stiles ist Saikaku auf einmal zu nie geträumten Ehren gekommen, denn die Glorie Ozaki's ist gewissermassen auch auf ihn zurückgestrahlt.

Da wir gerade von der dem Schriftsteller gezollten Achtung reden, so sei hier auf eine interessante Thatsache hingewiesen. Die japanischen Romanciers (seit der Tokugawa-Zeit) haben sich noch niemals über allzugrosse Last der ihnen bewiesenen Hochachtung zu beklagen gehabt: es ging ihnen ähnlich wie den komischen Dichtern, Dramatikern und Schauspielern, an deren Leistungen man sich recht gern einmal ergötzte, die man sich aber sonst drei Schritte vom Leibe hielt; in Europa übrigens ist die Zeit ja auch noch nicht allzulange dahin, wo man einen Stuhl abwischte, auf dem ein Schauspieler gesessen hatte. Es lässt sich zwar nicht leugnen, dass diese Missachtung nicht allein auf dem einseitigen Kastenstolz der *Utayomi*, *Wagakusha* und *Kangakusha* basierte, sondern mit auf der tiefen moralischen Stellung teilweise der betreffenden Autoren selbst, grösstenteils aber ihrer Werke begründet ist. Wer die Entwicklung der japanischen Novellistik unter der Herrschaft der Tokugawa etwas verfolgt hat, kann von den Polizeimassregeln erzählen, die öfters gegen sie zur Wahrung der öffentlichen Sittlichkeit ergriffen werden mussten. Einem Teil der Leser dieser Zeitschrift wird auch noch bekannt sein, was Dr. Baelz hierüber bei Gelegenheit seines Vortrages über Kioden's historischen Roman « Der treue Ritter Uto-Yasukata » sagte (siehe das Referat in Heft 46, pag. 283 dieser Zeitschrift). Eine Wendung von grösster Tragweite in der Stellung des Romanschriftstellers bewirkt zu haben, ist das nicht zu unterschätzende Verdienst *Tsubouchi's*. Tsubouchi ist ein Graduierter der Kaiserlichen Universität zu Tokyo, and besitzt als solcher schon, abgesehen von seinen persönlichen Leistungen, einen gewissen Nimbus. Dass nun ein Mann von der gesellschaftlichen Stellung eines Graduierten der Universität unter die Romanschreiber gegangen ist, konnte diese Zunft nicht mehr in so niedrigem Lichte erscheinen lassen, und in der That hat sich der Rang der Novellisten und die Achtung vor ihnen um ein Bedeutendes gehoben.

Eine Anzahl derjenigen Schriftsteller, welche mit Tsubouchi und Yamada gegen Bakin, Ryutei, etc., die wir kurz als die alte Schule bezeichnen wollen, Front gemacht hatten, that sich zu einem Schriftstellerverbande, *Kenyūsha*[1] genannt, zusammen, und gab eine Zeit lang die Zeitschrift Garakuta-bunko "Plunder-

[1] *Kenyūsha* bedeutet "Verein der Freunde des Tuschereibsteins *(suzuri)*.

Bibliothek" heraus. Sie kam jedoch zum Stillstand, als sich der Gegensatz zwischen Yamada und Ozaki immer mehr herausbildete, zum offenen Bruch und Ausscheiden Yamada's aus dem Verbande führte. Yamada geht seitdem seinen eigenen Weg und pflegt nach wie vor den Gembun-itchi-Stil in Novelle und Roman. Seit seinem Ausscheiden ist Ozaki an die Spitze des Verbandes getreten.[1] Wohl der Anlehnung Ozaki's an Saikaku ist es zuzuschreiben, dass seine Schöpfungen eine stark realistische, mitunter sogar sehr derbe naturalistische Färbung tragen; er geht darin viel weiter als Yamada. Namentlich gilt dies von seiner neulich veröffentlichten Novelle « Kara-makura. »

Selbstverständlich ist, dass die alte Schule, wie ungeheuer sie immer von ihrem Prestige und ihrer Popularität eingebüsst hat, nicht mit Stumpf und Stil ausgerottet wurde. Sie lebt besonders noch unter den Feuilletonisten der Zeitungen, den sogenannten *Shimbunya*, fort. Als die angesehensten Repräsentanten der *Shimbunya* haben zur Zeit *Aiba Kōson* und *Miyasaki Sammai* zu gelten, von denen allerdings gesagt werden muss, dass auch sie sich dem Einflusse der neuen Schule nicht ganz entzogen haben, ein genügender Beweis dafür, dass die Reformatoren an einem wunden Punkte eingegriffen haben. An der Spitze der alten Bakin-Schule stehen einige Kangakusha: an erster Stelle *Yōda Hyakusen*, gegenwärtig der anerkannt bedeutendste Sinologe Japans, sodann *Ōtsuki Shūji*, ein älterer Bruder des Verfassers des ausgezeichneten japanischen Wörterbuches Genkai. Auch Novellen, die den Geist Buddha's in die sonst so profane Literatur übertragen, giebt es; ihnen widmet sich *Kōtarō Han*, ein Freund Ozaki's, ohne aber zur Clique der Kenyūsha zu gehören.

Einen besonderen in sich geschlossenen Verband bilden eine Anzahl jüngerer Kräfte, die wir als die "*deutsche Schule*" bezeichnen können; es sind nämlich solche, welche deutsche Sprache und Literatur kennen und schätzen gelernt haben und sich die Aufgabe stellen, durch Uebersetzungen, Nachbildungen u. s. w. den Geist der deutschen Literatur für Japan's Dichtung fruchtbringend zu machen. Sie haben seit etwa 3 Jahren einen Verein, *Shinsei-sha* (Verein neuer Stimmen); ihr Leiter ist *Dr. Mori Rintarō*, der sich besonders durch eine Uebersetzung von Lessing's Emilia Galotti verdient gemacht hat. Eine Zeit lang gab der Verband die Zeitschrift Shigarami-zōshi heraus, worin eine Reihe von Essays und Uebersetzungen erschienen.

Mehrere der gegenwärtigen Novellisten sind aus der Medizinischen Fakultät hervorgegangen oder gehören derselben jetzt noch als Studenten an, haben also deutsche Schulung.

Wir gehen nun zu einer kurzen Betrachtung der lyrisch-epischen Poesie über, auf deren Gebiet ungefähr gleichzeitig wie in der Novellistik Reformen angestrebt wurden.

Die Gesamtmasse der poetischen Erzeugnisse der japanischen Literatur, welche meist lyrischer Natur sind, wird zu praktischen Zwecken am besten eingeteilt in *allgemein anerkannte* oder *klassische* Poesie und in *nicht anerkannte* oder *volkstümliche* Poesie. Zur ersten Kategorie gehören die *Uta* oder *Waka*, welche wiederum in *Naga-uta* oder *Chōka*, *Mijika-uta* oder *Tanka* und *Sedōka* zerfallen; zur letzten Kategorie gehören die *Haikwai-uta*, *Senriu*, *Saibara* und unendlich viele andere Varietäten. Von manchen werden übrigens die *Haikwai-uta* als halbklassische Gattung gerechnet. Um eine Beschreibung der aufgezählten Arten zu vermeiden, verweisen wir auf den Abschnitt über Prosodie in Aston's Grammar of the Japanese Written Language, 2. edition pag. 192 ff. Die Einteilung in klassische und volkstümliche Poesie deckt sich teilweise mit der in antike und moderne Poesie. Moderne klassische Poesie im eigentlichen Sinne giebt es nicht, denn alle klassischen Dichtungen sind in puristischem, mittelalterlichen Japanisch verfasst und nichts als tote Nachahmungen der Dichtungen, wie sie in den alten Sammlungen der Manyōshū, Kokinshū, Shinkokinshū etc. enthalten sind.[2]

[1] Es sei darauf aufmerksam gemacht, dass Ozaki unter dem literarischen Pseudonym 紅葉山人 *Momiji-yamabito* schreibt.

Eine Novelle im Stile Yamada's, nämlich Yezo-nishiki Kokyō no iezuto von *Debuchi Jirōki*, (Pseudonym "*Enchō Sanyūtei*) hat H. Plaut in seinem" Japanischen Lesebuch " pag. 176-262 mit Anmerkungen und Wörterbuch veröffentlicht.

[2] Vgl. folgende Bemerkungen *Dr. Rintarō Mori's* in seinem kurzen Artikel "Ueber eine neue Richtung der japanischen Litteratur" in No. 3 der Zeitschrift "Von West nach Ost."

Als ein grosses Unglück für die japanische Dichtkunst müssen wir das allmähliche Ueberhandnehmen der kurzen *Tanka-Form*[1] betrachten, in der sich absolut nichts Bedeutendes und Gedankenhaftes ausdrücken lässt. Ein Tanka ist fast nie ein Gedicht, sondern nur ein poetischer Aphorismus. Der poetische Aphorismus mag noch so reizend sein, zum einzigen Repraesentanten der Lyrik, zu dem er in der japanischen Literatur allmählich geworden ist, taugt er nie und nimmermehr. Die Altjapanische Literatur besass in dem *Naga-uta* ein vorzügliches Werkzeug zu jedweder dichterischen Darstellung; mit dem gänzlichen Verschwinden derselben verlor die japanische Dichtkunst nicht nur ihre brauchbarste Form, sondern, was noch unendlich schwerer wiegt, sie büsste eine Hauptgattung ein, nämlich die epische Poesie. In den *Manyōshū* finden sich einige vorzüglich ausgeführte Balladen, und weiterhin sehr viele Ansätze zu epischer Behandlung. In der zeitlich nächsten Sammlung, den *Kokinshū*, haben aber die *Naga-uta* den *Tanka* schon gänzlich den Platz räumen müssen, und bei der Monopolisierung der Poesie durch die Tanka ist es seitdem geblieben.[2] Analogien solch einseitiger Ausbildung der poetischen Formen aus Vorliebe für eine bestimmte Form auf Kosten der Mannichfaltigkeit bietet vor allen die klassische Sanskritliteratur mit Bezug auf den Çloka; doch that der letztere dem Inhalte in keiner Weise Gewalt an, wie das 31 silbige Tanka, das den Dichter in geradezu unerträgliche Fesseln bindet. Auch die volkstümliche Poesie Japans bedient sich fast durchaus der denkbar kürzesten metrischen Gestalten; die Haikwai und Senriu sind z. B. im 17 silbigen *Kokku* verfasst. Die japanische Literatur befindet sich somit in einer viel schlimmeren und hoffnungsloseren Lage, als manche unserer europäischen Literaturen zur Zeit ihres Verfalles, denn es ist ihr nicht vergönnt, die volkstümliche Dichtung als Regenerationsmittel für die Kunstdichtung auszubeuten. Eine Wiederbelebung des alten Naga-uta, die in neuester Zeit hier und da versucht wurde, ist freilich eine wesentliche Verbesserung, kann aber in Folge der veränderten Sprachverhältnisse von einst und jetzt keineswegs volles Genüge thun. Die japanische Dichtkunst kann nur aus einer doppelten Reform Heil erwarten, nämlich aus der Umwerfung des Monopols der Tanka und der Einführung moderner Grammatik und modernen Vocabulars an Stelle der thatsächlich toten altjapanischen Sprache. So lange nicht berufene Dichter die Dichtkunst mit Durchführung dieser beiden Reformen betreiben und allgemeinen, aber auch BLEIBENDEN Anklang finden, wird Japan keine nationale Lyrik und Epik besitzen. Gerade auf diesem Felde müssen die westlichen Literaturen der japanischen zu Hülfe kommen. Sie haben auch ihren segensreichen Einfluss bereits offenbart und eine Bewegung hervorgerufen, die manches Gute zu Tage förderte, für das wir dankbar sein müssen, wenngleich wir die Geschichte dieser reformatorischen Bestrebungen nicht ohne einige Enttäuschung zu

Unsere lyrischen und epischen Gedichte, die Viele schlechthin als die einzige Poesie gelten lassen, sind nur verblasste Schemen der altjapanischen Sprache, die schon längst abgestorben und nie wieder aufzuwecken ist. Was würde man z. B. in Deutschland sagen, wenn die modernen Dichter Deutschlands immer wieder die Wort- und Satzbildungen des Nibelungenliedes und des Parsivals zum Vorbild nehmen wollten. Viel anders verhält es sich nicht mit den japanischen "Uta" oder "Waka." Ausser diesen Gattungen haben wir nur noch Dichtungen nach altchinesischem Muster ("Shi"), welche etwa mit den lateinischen Hexametern verglichen werden können, womit sich auch die deutschen Dichter im Mittelalter zu beschäftigen pflegten. Man musste doch endlich einsehen, dass die Übersetzung aller dichterischen Gedanken ins Altjapanische ebenso Liebesmühe umsonst war, wie ihre Übersetzung ins Altchinesische oder in irgend eine der längst abgestorbenen Sprachen, denn nur dadurch kann man die unlengbare Thatsache erklären, warum die sogenannten Dichter Japan's bisher keine Wirkung auf die grosse Masse auszuüben vermochten, warum keiner von ihnen je so populär geworden ist, in dem Sinne, wie Schiller's Werke in Deutschland fast in keinem Haus fehlen. Welch' eine geistige Öde starrt uns nicht entgegen, wenn wir unsere Blicke auf die vergangene Epoche Japans richten!

Hier das Altjapanertum mit seinem strengen Archaismus, dort das Altchinesentum mit seiner unbegrenzten Verehrung des nüchternsten Schematismus! Nichts bietet unserer Meinung nach einen traurigeren Anblick dar, als ein Volk ohne seine nationale Litteratur; der Geist eines solchen Volkes muss früher oder später notwendig verdörren ohne einen begeisternden Ausdruck seines innersten Wesens, was auch oft seinen Untergang bedeutet.

[1] Zur Technik des *Tanka* vgl. *J. J. Hoffmann*, *Japanische Studien*, Leiden 1878, pag. 3 ff.

[2] Die wenigen Naga-uta, welche seitdem im Zeitraum von etwa 1000 Jahren gedichtet wurden, zählen kaum mit.

verfolgen vermögen. Wir werden im Folgenden eine kurze Darstellung der Neuerungen und ihres Schicksals bis zum heutigen Tage geben.

Schon im 13. und 14. Jahre Meiji (1880/81) wiesen einige Gelehrte, unter ihnen vor allen Professor Toyama Masakazu und Yatabe Ryōkichi mit Entschiedenheit darauf hin, dass mit dem alten Schlendrian aufgeräumt werden müsse, dass die japanischen Dichter die westlichen Literaturen studieren und sich daran ein Vorbild nehmen sollten. Als Uebergangsstufe zu der angestrebten Periode betrachteten sie die Anfertigung einer grösseren Anzahl von Uebersetzungen englischer etc. Gedichte; die Uebersetzungen sollten Inhalt und Form des Originals möglischst getreu wiederspiegeln. Mit anderen Worten: längere Gedichte epischen und lyrischen Charakters mit Strophen und eventuell mit Reim sollten eingeführt werden. Die schon genannten Hauptvertreter dieser neuen Richtung veröffentlichten mehrere Gedichte dieser Art, teils Uebersetzungen, teils eigene Produkte, in der Zeitschrift Tōyōgakugei-zasshi; um aber eine stärkere Wirkung zu erzielen, als es bei solch zerstreuten Publikationen in einer Zeitschrift möglich war, thaten sich Professor Toyama, Yatabe und Inouye Tetsujirō zusammen und gaben die bereits veröffentlichten Gedichte mit einigen weiteren in Buchform heraus unter dem Titel *Shintaishi-shō* 新體詩抄 (*shintaishi* Gedichte in neuem Stil), im Juli des 15. Jahres Meiji (1882). Das Buch enthält 3 Vorreden der 3 Verfasser (eine chinesische von Inouye, und 2 japanische von Yatabe und Toyama), worin sie ihren Standpunkt auseinandersetzen, und eine ganz kurze Einleitung. Dann folgen 19 Stücke, und zwar ist vertreten: Toyama mit 9 Stücken, Yatabe mit 9 Stücken und Inouye mit 1 Stück. Unter diesen Gedichten sind 14 Uebersetzungen und 5 Originale; Inouye ist nur mit einer Uebersetzung vertreten, worin er den Reim verwendet hat. Vgl. die erste Strophe seines Gedichtes, der alle übrigen Strophen analog gebaut sind:

Nemuru kokoro wa shinuru nari,
Miyuru katachi wa ohoro nari.
Asu wo mo shiranu waga inochi,
Aware! hakanaki yume so kashi
Nado to aware ni iu wa ashi.

Die 19 im Shintaishi-shō enthaltenen Gedichte sind die folgenden:

1) Robert Bloomfield, The soldiers Home, übersetzt von Toyama.
2) Thomas Campbell, Ye Mariners of England, übersetzt von Yatabe.
3) Tennyson, The Charge of the Light Brigade, übersetzt von Toyama.
4) Thomas Gray, Elegy written on a Country Churchyard, übersetzt von Yatabe.
5) Longfellow, Psalm of Life, übersetzt von Toyama.
6) Tama no o no shi "Gedicht über das Leben." (dasselbe wie No. 5) übersetzt von Inouye.
7) Tennyson, Half a League, übersetzt von Yatabe.
8) Battōtai, verfasst von Toyama.
9) Kwangaku no shi, verfasst von Yatabe.
10) Charles Kingsley, The Three Fishers, übersetzt von Toyama.
11) Kamakura no Daibutsu ni mōdete kan ari, verfasst von Yatabe.
12) Cardinal Wolsey no shi, übersetzt von Toyama.
13) Charles d'Orleans, Frühlingslied, übersetzt von Yatabe.
14) Shakwaigaku no genri ni dai su, verfasst von Toyama.
15) Longfellow, The Children, übersetzt von Yatabe.
16) Shakespear, Henry IV., eine Szene daraus übersetzt von Toyama.
17) Shakespear, Hamlet, eine Szene daraus übersetzt von Yatabe.
18) Shakespear, Hamlet, eine Szene daraus übersetzt von Toyama.
19) Haru natsu aki fuyu no shi "Lied auf die Jahreszeiten," verfasst von Yatabe.

Unter den Gründen für die Neuerung führt Toyama in seiner Vorrede an, dass die 31 Silben der *Uta* und 17 Silben der *Haikwai* und *Senriu* nicht ausreichend seien, um darin wirklich Gedanken niederlegen zu können. Sie seien nur Meteore am Himmel, die schnell dahinschwänden. In der Einleitung wird die Verschiedenheit zwischen den japanischen *uta* und den chinesischen *shi* betont und gesagt, dass das *shintaishi* weder *uta* noch *shi* sein

solle, sondern Poesie überhaupt, wie das englische «poetry.»

Die Sprache der im *Shintaishi-shō* enthaltenen Uebersetzungen und Originalgedichte nähert sich der modernen Schriftsprache ganz bedeutend und macht starken Gebrauch vom chinesischen (sinico-japanischen) Vokabular, das sonst in der japanischen Poesie streng verpönt ist; auch sind nicht selten vulgäre Ausdrücke aufgenommen. Alle Gedichte sind nach Strophen und Versen gegliedert, und die meist 12silbigen Verse zerfallen durch eine Caesur nach der fünften oder siebenten Silbe in 2 Hemistiche. Hierin kommt die Struktur der *Naga-uta* wieder zum Vorschein, die sich bekanntlich aus einer Wechselfolge von Versen aus 5 und 7 oder 7 und 5 Silben zusammensetzten, und zwar lehnen sich die *Shintaishi* mehr an das *moderne* Naga-uta an, worin die Reihenfolge 7-5 herrscht, während das antike Naga-uta die Folge 5-7 hat. Als Probe des Stiles der Gedichte im Shintaishi-shō geben wir den Anfang des berühmten Monologes Hamlet's:

«Sein oder Nichtsein, das ist hier die Frage:
Ob's edler im Gemüt, die Pfeil' und Schleudern
Des wütenden Geschicks erdulden, oder
Sich waffnend gegen eine See von Plagen,
Durch Widerstand sie enden.» Etc.

(Hamlet, 2 Akt, 1 Scene)

Die Bearbeitung ist von Toyama; wir fügen ihr eine Interlinearübersetzung bei:

Shinuru ga mashi ka, ikuru ga mashi ka
Sterben ist es vorzuziehen? Leben ist es vorzuziehen?
Shi-an wo suru wa koko so kashi
Nachdenken muss ich hier
Tsutanaki un no nasake naku
Des unglücklichen Schicksals Mitleidslosigkeit
Ukime karakime kasanaru mo
Unglück und Unheil obgleich sie sich aufhäufen,
Korahe-shinobu ga otoko zo yo
Es zu ertragen das ist ein Mann!
Mata mo omoheba saha arade
Aber wenn ich's wieder bedenke, ist es nicht so
Isso no koto ni futatsu naki
Vielmehr mein einziges
Tsuyu no tama no o uchikirite
(*Faden der Tauperlen d. h.*) *Leben abschneidend*
Shinde nemurite soregiri to
« *Sterben, Schlafen, das ist Alles* »: *so denkend,*
Karaki kurushiki yo no naka wo
Die grausame und schmerzliche Welt
Sarari to satte kiye-yuku mo
Vollständig zu verlassen und sich zu vernichten,
Hikyō no waza ni aranu kaya.
Ist das nicht eine Handlung der Feigheit?

Wie oben bereits angedeutet, haben die Shintaishi-Dichter hier und da den Reim angewendet, dessen gänzliches Fehlen sie gewissermassen als einen Defekt der japanischen Poesie betrachten. Nach unserer Meinung ist jedoch aus diesem Mangel durchaus kein Vorwurf zu erheben; ein Kleid, das dem Einen passt, passt darum noch lange nicht jedem Anderen. Manche Sprachen sind durch die eigentümliche Verteilung ihres Vokalismus und Konsonantismus, sowie durch die Stellungsgesetze der Worte, in folge deren eventuell gewisse Endungen und Partikeln vorwiegend an das Ende des Satzes und Verses geraten würden, für den Endreim im allgemeinen nicht recht geeignet, obwohl nicht geleugnet werden soll, dass geschickte Verskünstler in einzelnen Fällen nichtsdestoweniger recht Gutes leisten können. Zu den Sprachen, welche ihrer ganzen Natur nach dem Endreim nicht sehr entgegenkommen, gehört nach unserer Ansicht auch das Japanische; gereimte Poesie ist recht wohl möglich, aber nach den Proben, die wir davon kennen, scheint sie uns wenig empfehlenswert. Tausendjährige Gewöhnung hat das Ohr des Japaners für ganz andere prosodische Effekte ausgebildet, und die Japaner können sich mit den alten Indern und Hebräern trösten, deren Sprachen für Poesie mit Endreim, wie neuere Versuche gelehrt haben, wohl geeignet sind, deren klassische Literaturen aber sich dieses Mittels enthalten haben. Es dürfte den Lesern übrigens weniger bekannt sein, dass schon einige japanische Dichter älterer Zeit sich des Endreims sporadisch bedient haben, z. B. *Shikō*, ein Schüler Basho's, von dem wir zwei gereimte Gedichte hier als Probe herstellen wollen. Diese Proben werden dem Leser auch zeigen, dass dem Endreim im Japanischen die rechte Fülle des Wohlklangs abgeht und dass er einen etwas fadenscheinigen Eindruck macht.

Matsu.

1 Yoyo no uta ni yoyo no shi *ni*
Tokiwa naru matsu no *iro*
2 Yuki wo shinogu tabi no *takigi*
Ame ni yadoru kaki no mino;
3 Kaze ni kezuru kushi arite
Shimo ni somu kagami naki wo;
4 Mukashiyori kono ki *nomi*
Hi no moto mo morokoshi mo.

Der Kieferbaum.

1 In den Uta vieler Generationen,
In den Shi vieler Generationen,[1]
[Wird besungen] die Farbe der immergrünen Kiefer.
2 Feuerholz für die Reise, wo man dem Schnee trotzt,[2]
Regenmantel für die Jagd, wo man im Regen wartet;
3 Sie hat Kämme, die im Winde kämmen,
Aber hat keinen Spiegel, gefärbt von Frost·
4 Seit alten Zeiten [wird] nur dieser Baum allein
In Japan und in China [gepriesen].

Ume.

Ume yo mazu hirake minami no *yeda*
Yuki no furu tote mo harumeki *nagara*
Yami wa ayanashi to tare ka ifuramu
Mado ni ka wo okuru akatsuki no *hana*

Die Pflaume.

Pflaumen [blüte]! öffne dich zum ersten Mal am südlichen Zweige;
Trotz des Fallens des Schnees sei immer frühlingsartig!
Wer will sagen, dass in der Dunkelheit es unmöglish sei zu sehen?
Zum Fenster senden Wohlgeruch die Blüten der Dämmerung.—

Gelegentlich finden sich Reime in vulgären Gedichten, wie in dem folgenden:

Saka wa teru teru
Suzuka wa kumoru
Ai no tsuchiyama
Ame ga furu
In Saka scheint, scheint [die Sonne],
In Suzuka ist's wolkig,
In Tsuchiyama dazwischen
Fällt der Regen.

Im ganzen hat also der *Endreim* für die japanische Poesie wenig Bedeutung, wohl aber verdient die entgegengesetzte Art des Reimes nämlich der *Stabreim*, um so grössere Beachtung. Wir werden über den letzteren an anderer Stelle etwas eingehender berichten.

Der Eindruck, welchen die Verfasser des Shintaishi-shō machten, war ein sehr bemerkbarer. Die von ihnen vorgeschlagenen und durch ihr Beispiel illustrierten Neuerungen wurden von vielen willkommen geheissen und fanden auf der anderen Seite selbstverständlich auch lebhaften Widerspruch. Es bildete sich eine Schule von Dichtern, welche das Shintaishi pflegten, teils durch Uebersetzung westländischer Dichtungen, teils durch originale Schöpfungen. In den folgenden Jahren erwarb sich das Shintaishi immer mehr Anerkennung; selbst manche sonst sehr hartnäckige Utayomi sahen sich in die Gefolgschaft desselben gezogen. Noch in demselben Jahre, in welchem das Shintaishi-shō erschien, wurde im Mombushō (Unterrichtsministerium) ein Bureau eingerichtet, das *Ongaku-Torishirabejō*, dem die Aufgabe zu teil wurde, eine Revision von fremden und einheimischen Liedern zu veranstalten und die ausgewählten in Uebereinstimmung mit der dazu gehörigen musikalischen Melodie zu bearbeiten. So entstand das Shōgaku-Shōkashū, «Sammlung von Liedern für die Elementarschulen.» Die Lieder dieses Liederbuches sind meist von Dichtern der Gegenwart verfasst und repräsentieren den neuen Stil; aus älteren Autoren wurde nur Weniges ausgewählt. Die Einführung des *Shōgaku-shōkashū* in die Elementarschulen des ganzen Landes gab demselben natürlich einen weiten Wirkungskreis, so dass es notwendig einen grossen Einfluss ausüben musste. Nachahmungen der Lieder kamen vielfach zum Vorschein. Unter den Liederbüchern, welche von privater Seite ausgearbeitet und veröffentlicht wurden, erwähnen wir das *Meiji-shōka*, von *Toyama* und Anderen

[1] *Uta* sind japanisehe Gedichte, *Shi* chinesisehe Gediehte.
[2] Dieser Vers enthält eine Anspielung auf das bekannte lyrisehe Drama Hachi no ki; vgl. die Uebersetzung dieses Stückes von Junker von Langegg in "Das Magazin für die Literatur des In- und Auslandes," Juni 1889.

herausgegeben, und das ziemlich berühmt gewordene *Jzaribi*, herausgegeben von *Owada Tateki*.

Der Enthusiasmus für das Shintaishi erreichte um das 21. Jahr Meiji (1888) seinen Höhepunkt; seitdem ist er merklich zurückgegangen, was aus verschiedenen Gründen zu erklären ist. Einesteils ist an Uebersetzungen wie Originaldichtungen nicht viel geleistet worden, das Anspruch auf bleibenden Wert erheben dürfte. Die Stücke des Shintaishi-shō selbst, des epochemachenden Buches, sind vom literarisch-aesthetischen Standpunkt aus aufgefasst, nur äusserst bescheidene Produkte. Das bedeutende Verdienst, welches sich *Toyama*, *Yatabe* und *Inouye* durch dieses Buch für immer erworben haben, liegt eben darin, dass sie eine neue Aera heraufbeschworen, nicht im absoluten Werte der damals von ihnen veröffentlichten Gedichte. Bei weitem das Beste auf dem Gebiete des Shintaishi hat nach unserer Ansicht der schon oben oft genannte Novellist *Yamada* geleistet. Seine Gedichte sind wie seine Novellen im Gembu-itchi-tai geschrieben und zeichnen sich durch Frische und Eleganz im Ausdruck und liebenswürdige Originalität der Gedanken aus. Wir werden weiter unten einige Proben seiner Poesie in Text und Uebersetzung geben.

Ein anderer Grund für den Rückgang des Enthusiasmus für das Shintaishi liegt in der allgemeinen reaktionären Richtung gegen das Fremde, wie sie seit dem 22. Jahre Meiji sich mehr und mehr bemerkbar machte; eine Reaktion, der wir eine teilweise Berechtigung zugestehen müssen. War man ja auf der entgegengesetzen Seite so weit gegangen, die englische Sprache sogar in die Volksschulen einzuführen, was doch ohne schwere Schädigung vieler edleren Interessen nicht hätte geschehen können. Die jetzt erfolgende Reaktion ging, wie alle Reaktionen, mit einseitiger Schärfe vor. Nicht nur das Interesse an der älteren Nationalliteratur wurde wieder zu wecken gesucht, sondern man drückte auch den Wert des Studiums der abendländischen Literaturen ungebührlich herab. Das erneute Aufkommen der Nationalliteratur alten Stiles (*Kokubungaku*) zeigt sich äusserlich besonders in den zahlreichen Neudrucken der altklassischen Werke und dem raschen Verkauf derselben, wobei allerdings auch ihr meist sehr niedriger Preis wesentlich Vorschub leistet. Erwähnung verdienen namentlich folgende Serien: Nihon-bungaku-sensho, Neudrucke der ältesten und mittelalterlichen Prosaliteratur sowohl rein fiktiven als halbhistorischen Charakters. Nihon-Kagaku-sensho, lyrische und epische Poesie in gebundener Rede; Kokubun-sensho, ein Rivale der Serie Nihon-bungaku-sensho u.s.w. u.s.w. Selbst die Reaktion hat in neuester Zeit wieder eine neue Phase aufzuweisen, nämlich die stärkere Betreibung sinologischer Studien. So weit sich aus äusseren Anzeichen Schlüsse ziehen lassen, steht gegenwärtig das Interesse am Studium der chinesischen Literatur obenan; die der chinesischen Literatur (*Kanbungaku*) gewidmeten Zeitschriften Shina-bungaku, Kanbungaku u. s. w. haben etwa den 4fachen Vertrieb wie die Zeitschrift Kokubungaku (früher Nihon-bungaku), welche der japanischen Nationalliteratur dient. Seit der Restauration von 1868 ist dies übrigens das zweite Mal, dass die chinesische Literatur hoch gekommen ist: das 17 Jahr Meiji brachte eine grosse Anzahl von Neudrucken der chinesischen Klassiker. So wechseln Gunst und Ungunst lebhaft mit einander ab; aber gerade dieser rasche Wechsel lässt uns hoffen, dass das Interesse an den europäischen Literaturen, das zur Zeit auf so niedriger Stufe steht, sich in nicht allzuferner Zukunft wieder kräftig mehren wird.

Einen heftigen Gegner fand die neue Richtung und speziell die Verfasser des Shintaishi-shō in *Ikebukuro Kiyokaze*, einem bekannten Dichter und Kritiker, der auch auf den Ruf eines Kenners der europäischen (englisch-amerikanischen) Poesie Anspruch erhebt, dessen Autorität wir aber aus triftigen Gründen bezweifeln. Er veröffentlichte eine «Kritik der Shintaishi,» Shintaishi-hihyō, in No. 39, 42 und 46 der Zeitschrift Kokumin no tomo («The Nation's Friend»); da in ihr mehrere wesentliche Punkte zur Sprache kommen, wollen wir ihr einige Aufmerksamkeit schenken.

Ikebukuro tritt zunächst der Ansicht Toyama's und seiner Gesinnungsgenossen entgegen, dass das neugeschaffene Shintaishi, wie

es sich im Shintaishi-shō darstellt, *allgemein verständlich* sei. Die Verfasser brauchten zwar keine ausser Brauch geratenen Wörter der altklassischen Sprache wie der gewöhnliche Utayomi, hätten aber statt deren so viele chinesische Wörter eingeführt, dass für den Ungebildeten das Shintaishi noch schwerer verständlich sei als die bisherige Dichtung. Als Beispiel, wie leicht doch eigentlich die von den Altvorderen ererbte Dichtweise sei, bringt er ein Uta aus den Manyōshū bei :

Uma no oto no
toto to mo sureba
matsukage ni
idete zo mitsuru
moshi mo kimi ka to

« Wenn der Laut des Pferdes
Trapp trapp ertönt,
Gehe ich hinaus in den Schatten
Der Fichte und sehe nach,
Ob es wohl mein Geliebter sei ».

Ein solches Gedicht könne ein Jeder verstehen, viel leichter als ein Shintaishi. Sehr schwer verständlich wären dagegen solche chinesische Ausdrücke wie *hyōkan* (heftig), *kōhi* (hoch und niedrig), *emman* (ein buddhistisches Wort für « Vollkommenheit) u. s. w.

In diesen Argumenten Ikebukuro's liegt mancherlei Wahrheit, aber auch viel einseitige Auffassung. Welchen Grad von Verständnis der absolut Ungebildete einer Poesie entgegenzubringen im Stande ist, kann unmöglich bei einer Beurteilung in Rechnung gezogen werden ; dass aber ein Vermeiden veralteter Wörter und Formen, die im Volksgeiste längst nicht mehr leben, und eine mässige Verwendung allgemein gebräuchlicher sinico-japanischer Wörter dem gründlichen Verständnis einer literarischen Schöpfung entschieden zu Gute kommen, wird uns Ikebukuro auf keine Weise weg kritisieren können. Das Probegedicht aus den Manyōshū ist sehr geschickt ausgewählt, und es sollte Ikebukuro wohl etwas schwer werden, uns eine grössere Menge von Gedichten daraus vorzulegen, welche gleich leicht verständlich sind. Denn die Mehrzahl der Gedichte in den Manyōshū, und zwar gerade die wertvolleren Naga-uta, welche vor allem Vorbilder sein sollten, strotzen von Wörtern, welche den besten Kennern der klassischen Sprache vergebliches Kopfzerbrechen verursachen. Wir können überhaupt das philologische Verständnis ihrer alten Sprache seitens der japanischen Gelehrten nur als ein ungenügendes bezeichnen.

Ikebukuro hat allerdings Recht, wenn er weiterhin sagt, dass die alte und neue Sprache noch Vieles gemeinsam haben, denn Substantiva wie *sora, tsuchi, hi, tsuki, toki, yama, hayashi, umi, kawa, yado, niwa,* w.s.w., Adjektiva wie *shiroki, akaki, yoki, sabishiki, kasuka naru* u.s.w., Pronomina wie *kimi, ware, sore* u.s.w., Adverbia wie *suzushiku, samuku, itazura ni* u.s.w., Verba wie *saru, yuku, kaeru, shitou, nageku* u.s.w., sind klassisches Vokabular, das bis zum heutigen Tage fortlebt. Doch bedenkt Ikebukuro nicht, dass eine vielleicht eben so grosse Menge von Wörtern der alten Sprache abgestorben und unwiederbringlich dem Sprachschatz verloren ist. Wie sollen nur die entstandenen grossen Lücken ausgefüllt werden ? Oder glaubt Ikebukuro im Ernste, dass eine also amputierte Sprache ein brauchbares Werkzeug in der Hand des Dichters sein könne ? Der Kritiker scheint uns doch eine allzu beschränkte Meinung von dem Wesen einer Sprache zu haben und von dem, was wir nennen « aus dem Vollen schöpfen ».

Ikebukuro betont fernerhin die *Verschiedenheit des fremden und japanischen Geschmacks*, der so gross sei, dass Uebersetzungen fremder Poesien unmöglich die einheimische Poesie verdrängen und Monopol erlangen dürften. Die Furcht vor einem solchen Ueberhandnehmen der fremden Herrschaft in der japanischen Literatur ist doch wohl unbegründet ; dass eine solche Herrschaft zu perhorreszieren sei, geben wir gern zu. Zur Kennzeichnung der verschiedenen Geschmacksrichtung bei Europäern und Japanern bringt er folgende Beispiele : Wenn der Japaner Blumen in eine Vase setzt, dann thut er es so, dass sie sich wie in der Natur ausnehmen ; der Europäer dagegen beraubt sie ihrer Blätter und setzt nur die Blume ein. Westliche Dichter preisen den glühenden Abendhimmel, japanische Dichter den Nebel, der sich ausbreitet, nachdem die Sonne untergegangen ist. Kurz : die Japaner

hätten Geschmack am Natürlichen, die Europäer am Künstlichen. Daher sei auch das kurze Gedicht (d.h. das 31silbige *waka*) für den Japaner besser geeignet als das lange und mache mehr Eindruck auf ihn. — Der logische Zusammenhang zwischen den Praemissen und der Schlussfolgerung ist uns etwas unklar, desgleichen die diametrale Gegenüberstellung des europäischen und japanischen Dichters in dem angeführten Beispiel; auch will uns nicht einleuchten, dass, selbst wenn das Beispiel bezeichnend wäre, in irgend welcher Hinsicht der Geschmack des europäischen Dichters dabei künstlicher wäre, es sei denn, er hätte den Himmel erst selbst rot angemalt, bevor er seine Glut im Liede pries.

Einige weitere von Ikebukuro angeführte Unterschiede sind treffend: Der Gebrauch der Kissenwörter «*makura-kotoba*»[1] in der japanischen Poesie; Personifikationen sind bei Europäern gewöhnlich, im Japanischen selten; *Kake-kotoba* (Wortspiele) im Japanischen gewöhnlich, selten in den westlichen Poesien; ebenso steht es mit *gibutsuhō* (Metaphern). Gänzlich fehl geht er aber wieder, wenn er behauptet, dass Parallelismen im Japanischen selten seien, denn Parallelismus (*tsuiku*) ist nicht nur häufig, sondern wesentliches Erfordernis eines jeden guten Naga-uta. Naga-uta ohne *tsuiku* betrachtet der japanische Aesthetiker als entschieden schlecht, und wenn Ikebukuro dies vielleicht als diskutierbare Geschmackssache ansicht, so verweisen wir ihn auf die Manyōshū, die er wohl kaum mit recht kritischem Auge betrachtet haben dürfte. Wir setzen hierher einige von den vielen Beispielen. Das erste findet der Leser auch bei Aston l.c.

Miyoshinu no Mikane no take ni
Hima naku zo ame ha furu tofu
Tokijiku zo yuki ha furu tofu
Sono ame no hima naki ga goto
Sone yuki no tokijiku ga goto
Hima mo ochizu ware ha zo kofuru
Imoga tadaka ni.

Auf dem Gipfel des Mikane in Miyoshinu
Soll unaufhörlich der Regen fallen,
Soll fortwährend der Schnee fallen:
Wie dieser Regen, der nie aufhört,
Wie dieser Schnee, der immerfort fällt,
Sehne ich mich ohn' Unterlass
Nach der Geliebten Reizen.[2]

Als ein anderes Beispiel diene der erste Teil eines Gedichtes auf den Herbst aus dem 1. Buche der Manyōshū:

Fuyugomori
Haru sari-kureba
Nakazarishi
Tori mo ki-nakinu
Sakazarishi
Hana mo sakeredo
Yama wo shigemi
Irite mo torazu
Kusa fukami
Torite mo mizu.

Wenn es Frühling wird,
Wo die Kraft des Gedeihens sich entfaltet,
Obgleich [dann] die Vögel kommen und singen,
Die [vorher] nicht sangen,
Und die Blumen blühen,
Welche nicht blühten,
Geht man doch nicht hinein und pflückt,
Weil der Berg von Gewächsen überwuchert ist,
Versucht man nicht, sie zu pflücken,
Weil das Gras tief ist.[3]

Am schwersten aber irrt sich Ikebukuro in folgender Stelle: « Obwohl die Naturanschauung und die Gefühlswelt der Europäer mit der der

[1] Siehe *Aston*, A Grammar of the Japanese Written Language, pag. 210-12; *Chamberlain*, On the use of "Pillow-words" und Plays upon Words in Japanese Poetry, Journal As. Soc. vol. X, part I, pag. 79 ff; *Lange*, Altjapanische Frühlingslieder, Einleitung pag XIX ff.

[2] *Chamberlain* in "The Poetry of the Japanese" pag. 59 übersetzt freier;

Rain and Snow.
For ever on Mikane's crest
That soars so far away,
The rain it rains in ceaseless sheets,
The snow it snows all day.
And ceaseless as the rain and snow
That fall from heaven above
So ceaselessly, since first we met,
I love my darling love.

[3] Vgl. *Chamberlain's* freiere Uebersetzung. l.c. pag. 86:

Spring and Autumn.
When winter turns to spring,
Birds that were songless make their songs resound,
Flow'rs that were flow'rless cover all the ground:
Yet 'tis no perfect thing:—
I cannot walk, so tangled is each hill;
So thick the herbs, I cannot pluck my fill.

Chinesen nichts gemein hat, so liegt es doch klar am Tage, dass die Strophenbildung in den Dichtungen beider Völker in ziemlich guter Uebereinstimmung steht, *indess kennen die Europäer keine eigentliche Rhythmik.*» Ein Kommentar ist zu diesem blühenden Unsinn nicht weiter nötig.

Fassen wir unser Urteil über Ikebukuro's Kritik kurz zusammen, so müssen wir ihm Recht geben, wenn er die Mittelmässigkeit der im *Shintaishishō* enthaltenen Gedichte angreift, was er aber gegen die *Gattung des Shintaishi* im allgemeinen einzuwenden hat, können wir nicht als stichhaltig erachten; im ganzen bewegt er sich auf Gebieten, auf denen wir ihm nach dieser Leistung jede Kompetenz absprechen.

Die Uebersetzung von Gray's Elegy durch Yatabe im *Shintaishi-shō* macht er zum Gegenstand besonderer Kritik und unternimmt eine Korrektur oder vielmehr Neuübersetzung eines Teils derselben. Die Uebersetzung Ikebukuro's zeichnet sich zweifellos vor derjenigen Yatabe's durch Wohlklang und feineren Stil aus und thut dem künstlerischen Geschmack des Japaners weit besser Genüge; die Kürze des Ausdrucks, die Yatabe dem Original nachgebildet hat, ist aber dabei nicht gewahrt worden, vielmehr hat Ikebukuro Manches hinzugefügt, um dem gewohnten Stile näher zu kommen. Der Leser mag sich an folgender Probe selbst ein Urteil bilden:

Yatabe's Uebersetzung:

Yamayama kasumi
Iriai no
Kane wa naritsutsu
No no ushi wa
Shizuka ni ayumi
Kaheri yuku
Tagayasu hito mo
Uchi tsukare
Yōyaku sarite
Ware hitori
Tasogaredoki ni
Nokori keri.

Ikebukuro's Uebersetzung:

Ashibiki no
Tōyamadera no
Iriai no
Kane no hibiki wa
Kaheri konu
Kiyo no wakare wo
Tsuge ni keri
Nozuwe haru ka ni
Uchi murete
Nogai no ushi no
Kaheri yuku
Koye mo aware ni
Kikoyetsutsu
Hata wo tagaezu
Shizu no wo mo
Tsukare hateken
Toridori ni
Hiroki nonaka wo
Shizu shizu to
Iheji sashite zo
Kaheri keru.

In beiden Uebertragungen herrscht der Rhythmus 7—5, dem Ikebukuro aber noch das 5 silbige Makura-kotoba «ashibiki no» vorgesetzt hat, um dem Ganzen einen klassischeren Anstrich zu geben.

Die Kritik über die Shintaishi ist leider im allgemeinen unangefochten gelassen worden. Dr. Mori Rintarō veröffentlichte in der Yomiuri-Shimbun eine kurze Gegenkritik, scheint damit aber wenig ausgerichtet zu haben. Jedenfalls hat Ikebukuro, bei dem Wankelmut und der Prinziplosigkeit der Menge, der Sache des Shintaishi nicht unbedeutenden Abbruch gethan, was sehr zu beklagen ist. Von den Verfassern des Shintaishi-shō ist nur Professor Toyama der Fahne treu geblieben und hat gerade in letzter Zeit in der *Romaji-Zasshi* wieder einige Gedichte im neuen Stil veröffentlicht, die gegen früher einen merklichen Fortschritt bezeichnen. Namentlich das grösste derselben, *Wasuregatami*, in No. 75 der eben genannten Zeitschrift publiziert, verdient in vollem Masse die Beachtung, welche es gefunden hat. Ausser Toyama sind als Shintaishi-Dichter Nakamura Akika und Yamada gegenwärtig besonders zu nennen. Letzterer bedient sich, wie bereits erwähnt, der gesprochenen Sprache, und zwar ist sein Vokabular ziemlich rein japanisch, mit vielen Wörtern aus der älteren Sprache ergänzt, während Toyama das sinico-japanische Vokabular stark in Benutzung

zieht und auch zuweilen vulgäre Ausdrücke nicht verschmäht. Yamada hat eine Reihe von Gedichten in der Zeitschrift *Iratsume* veröffentlicht und auch ein Liederbuch *Shinsenshōkashū* herausgegeben.

Wir wählen nunmehr einige Gedichte der letztgenannten drei Schriftsteller aus und geben den Text der betreffenden Stücke in lateinischer Umschrift mit einer möglichst wörtlichen Prosaübertragung, welche dem Leser das Verständnis wesentlich erleichtern wird. Nur dem *Wasuregatami* Toyama's, das nach dem traurigen Ereignis vom 28. Oktober 1891 für uns doppeltes Interesse hat, fügen wir noch eine freier gehaltene Uebertragung bei.

Oke-hazama Kaikō.
von
Nakamura.

1) Todoroku ikazuchi,
Shinotsuku ame,
Ayame mo wakanu
Yami no yo wo,
Kami no tasuke to
Sohazutahi,
Kutsuha wo tsutsumi,
Kusazuri makite,
Semeiru hitsushi no
San sen gi.

2) Kutsukake
Ohotaka
Kasadera no
No-be ni yama-be ni
Michi amaru
Shi man go sen no
Suruga no gunzei:
"Asu wa Kiyosu wo
Seme-otoshi
Ketsu-kahachiku no
Ikihohi nite
Ohari no kuni wo
Sadamen" to
Kokoro-ogori no
Saka-utage.

3) Matsu no arashi wa
Koto no shirabe,
Narugami no oto wa
Tsuzumi no hibiki
Yo ni kokochi
Yoki yufu be ya to
Hakitsuru tachi no o
Uchitokete
Utaitsu mahitsu.
Kiyou mo yo mo
Ito takenawa naru
Orishimo are—

4) Shi-men ni okoru
Toki no koe,
Suha! yo-uchi zo! to
Ihase mo ahezu
Ame yori shigeki
Yosete no yarisaki,
Arashi wo shimaku
Kataki no tachikaze!

5) Ten tachimachi
Kutsu-gaheri,
chi miru-miru sake
Kirameku inazuma
Hikari no hima ni
Ni-sen yo nin no
Tama no o wa
Kusaba no tsuyu to
Kie ni keri.

6) Aa! sadame naki
hito no yo ya!
tanomarenu
Hito no mi ya!
No-yama bakari wa
Kaharaji wo.
Mukashi no ato ya
Izuko naru?
Samidare samuki
Okehazama!

Uebersetzung.

Erinnerung an Oke-hazama.[1]

1) Den rollenden Donner
und die strömenden Regengüsse,
Die dunkle Nacht,
In der man keine Gestalten unterscheiden kann,
Als Hülfe der Götter nehmend,
Am Abhang entlang
Den Zaum [des Pferdes] einhüllend,[2]
Mit aufgerolltem Panzerhemd

[1] *Okehazama* ist der Name des Ortes, wo Oda Nobunaga den Imagawa Yoshimoto angriff und tötete.

[2] Um kein Geräusch zu machen.

Gehen 3000 Reiter
Todesmutig zum Angriff.

2) Das Heer von Suruga[1]
Aus 45000 Mann bestehend,
Wimmelnd auf den Feldern und Bergen
Von Kutsukake, Ohotaka und Kasadera:
«Morgen werden wir [das Schloss] Kiyosu[2] stürmen
Und die Provinz Ohari unterwerfen
[Rasch und unaufhaltsam wie]
Dammbrechender Fluss
Und spaltender Bambu.»
So [denken sie] beim fröhlichen Gelage
Im Stolze ihres Herzens.

3) Das Rauschen des Windes in den Fichten
[Erscheint ihnen wie]
Melodie der Koto;
Der Ton des rollenden Donners
[Erscheint ihnen wie]
Das Echo der Tsuzumi.[3]
Sie halten [den Abend] für einen
Angenehmen Abend in der Welt.
Das Gehänge des Schwertes, das sie tragen, abnehmend,
Singen sie und tanzen sie.
Da, gerade in dem Augenblick
Als Vergnügen und Nacht
Auf ihrem höchsten Gipfel sind—

4) Erhebt sich Kriegsgeschrei
In allen vier Richtungen;
Noch ehe sie schreien konnten:
« Ha! ein nächtlicher Ueberfall!»
Speere der Angreifenden
Dichter als Regen!
Schwertwind der Feinde
Mit Sturm sie umwindend!

5) Der Himmel fällt plötzlich herab,
Die Erde birst schnell wie der Blick.
In der Zeit des Leuchtens
Eines flammenden Blitzes
Schwanden dahin
Wie Thautropfen auf dem Grase
Die Leben von mehr als 2000 Mann.

6) O, vergängliches Leben der Menschen!
Unverlässliche Körper der Menschen!
Nur Felder und Berge
Wohl änderten sich nimmer,
Aber wo ist eine Spur der Vergangenheit?
O Okehazama,
Das du kalt bist vom Mairegen![4]

Hatsuharu no Mizuumi.

von Yamada.

1) Kohori[5] no nejiro wa
Imada tachizu,
Ochiba to haru to wa
Naho[6] mo toriko.
Tachiba no hahaki[7] wa
Haruka no kishibe de
Kaze ni nageki;
Tanima no kotori wa
Togiha ni dete ite
Itsu kuru haru ka to
Kogare agumu.

2) Kasumi to asahi wa
Haru no mikata.
Kasumi ga nozue ni
Maku wo hareba,
Asahi wa sukasazu
Kohori wo seme-sate,
Semete, semete,
Tsui ni wa hitokura
Tokashite yaburu to
Ato wo ba mizutori
Tayogi-mamoru.

3) Kuruha ni komotta
Kohi[8] ya funa wa
Ohote no yabure ni
Kimo wo tsubushi,
Tsukuzuku saguru to,
Iru no ha tsubasa wo
Motta teki da.

[1] Das Heer von *Suruga* ist Imagawa's Heer.

[2] *Kiyosu* ist der Name des Schlosses, in dem Nobunaga lebte.

[3] Eine Art Trommel, die mit der linken Hand gehalten und mit der rechten Hand geschlagen wird. *Koto* ist das bekannte Saiteninstrument.

[4] Der Dichter betrachtet den Schauplatz, auf dem sich einst vor Jahrhunderten die Tragödie der Vernichtung von so vielen Menschenleben abspielte, in der Maienzeit bei strömendem Regen, der ihn kalt durchschauert. Berge und Felder dauern noch und zeigen keine Spur des vergangenen Kampfes; ihrem dauernden Bestande setzt er mit schmerzlichem Gefühle die Vergänglichkeit des Menschenlebens gegenüber.

[5] Sprich *Kōri*.

[6] Sprich *nao*.

[7] *Hahaki* = *hōki*.

[8] Sprich *Koi*.

«Saa, kore, tadahen.
Sore sugu nigero yo!
Nigenu to nomareru!
Nigero, nigero!»

4) «Nigete mo muda da zo,
Kohi ya funa ya,
Surudoi hige wo ba
Hana ni hayashi,
Kinrin odoshi no
Yorohi[1] wo mi ni tsuke,
Tetsu no kabuto
Kabutte inagara
Nigeru wa yowamushi,
Kore kohi, kore funa
Kahese,[2] kahese!»

5) «Are are u-dono ga
Ofute[3] kuru yo!
Abunai, haya haya,
Nigete koi yo!»
« Onore wa naka naka
Hashikoku nigeru zo.
Kogane-iro no
Kono kuchi-bashi mite
Ononoki, nigeru no ka.
Sate sate hikyōna
Uwo da, uwo da!»

6) Hisashiku ofuta[4] ga
Uwo wa nigeta.
U wa ima sara ni mo
Hara ga tachite,[5]
Hitori de tsubuyaki
Moto kita michi he[6] to
Itte mita ga
De-guchi wa doko da ka
Sappari wakaranu,
Sukoshi mo wakaranu,
Sara ni shirenu.

7) Kokoraga tabun wa
De-guchi darō.
Oya oya koko ni mo
Hate, ma, koko mo
Kohori no tenjō.
Komatta, dō shiyō?.........
Iki ga tsumaru.........

[1] Sprich *Yoroi.*
[2] Sprich *Kaëse.*
[3] Sprich *ōte.*
[4] Sprich *ōta.*
[5] Sprich *tatte.*
[6] Spich *e* oder *ye.*

De-guchi ya de-guchi ya
De-guchi wa doko da yo?!
Kurushii taihen,
aara, iki ga.........[7]

Uebersetzung.

Der See zu Frühlingsanfang.

1. Das Haupt-Schloss von Eis
Ist noch nicht dahin,
Die gefallenen Blätter und der Frühling
Sind noch immer Gefangene.[8]
Der Besen der gefallenen Blätter
An der entfernten Küste
Weint im Winde,
Die kleinen Vögel des Thales
Am Eingang [des Thales] herauskommend,
Zweifelnd, wann der Frühling komme,
Warten bis zur Ermüdung.

2. Morgennebel und Morgensonne
Sind die Freunde des Frühlings.
Wenn der Morgennebel auf dem Felde
Den Vorhang ausbreitet,
Greift die Morgensonne sofort
Das Eis an,
Greift es an, greift es an,
Und wenn sie zuletzt eine kleine Oeffnung
[In das Eis des Sees] schmilzt und bricht,
So schwimmen darauf die Wasservögel umher.

3) Karpfen und Funa[9]
Die in der Hülle eingeschlossen waren,
Von dem Fall der Festung
Ueberrascht,
Wie sie genau nachsehen
[Bemerken sie], dass das, was da ist,
Der geflügelte Feind ist.
"Ach, das ist furchtbar.[1]
Jetzt flieht sofort!
Wenn ihr nicht flieht, werdet ihr verschlungen,

[7] Wir haben bei den Gedichten in gesprochener Sprache einen Kompromiss zwischen etymologischer und phonetischer Schreibweise getroffen, wodurch hoffentlich das Verständnis etwas erleichtert werden wird.

[8] D. h. Die gefallenen Blätter liegen immer noch da, und der Frühling ist noch nicht gekommen.

[9] *Funa* ist ein karpfenähnlicher Flussfisch, Carassius Longsdorfii.

Flieht, flieht" ![1]

4) « Wenn ihr auch flieht, es ist vergebens,
[Ihr] Karpfen und Funa !
Trotzdem scharfe Bärte
An der Nase [euch] wachsen,
Und am Körper ihr Rüstungen tragt
Von goldenen Schuppen gefügt,
Und eiserne Helme ihr aufgesetzt habt,
Flieht ihr, ihr Feiglinge.[2]
Hierher, Karpfen ! hierher, Funa !
Wendet euch her, wendet euch her ! »

5) " Seht, seht, der Herr Kormoran
Kommt und verfolgt uns.
Gefahr ! schnell, schnell !
Kommt und flieht ! "[3]
« Ihr Sippschaft[4]
Fliehet schlau ganz vortrefflich ;
Meinen goldfarbigen
Schnabel sehend
Flieht ihr furchtzitternd davon ?
Wahrlich, wahrlich, feige
Fische seid ihr, Fische seid ihr ! »

6) Obwohl er sie lange verfolgte,
Sind die Fische entschlüpft.
Dem Kormoran nun aber
Ist die Galle geschwollen.[5]
Für sich selbst hinmurmelnd,
Obgleich er den Weg, den er kam,
Zu gehen versucht ;
Weiss er absolut nicht
Wo der Ausweg ist,
Nicht im geringsten weiss er es,
Gar nicht weiss er es.[6]

7) Hier ungefähr wohl
Wird der Ausweg sein.
O, o ! auch hier
Und auch hier wieder
Eisdecke ! - - -
Verflucht,[7] was ist zu thun ?
Der Atem geht mir aus - - -
O Ausweg, o Ausweg !
Wo ist der Ausweg ?!
S' ist fürchterlich, fürchterlich,
O je, mein Atem - - - »[8]

Mizo no Uta.
von
Yatabe.

1) Fukaku to mo,
Semakuba mizo mo
Yo no hito ni
Hakanaki mono to
Omoharemu.
Manabi no mikasa
Fukaku to mo,
Yo ni nagasu
Kata semakaraba,
Adanaru midori
Nomi miyete,
Makoto no soko wa
Tsuyu shirezu.

2) Fukaku to mo,
Semakuba mizo mo
Yo no hito ni
Shitashiki mono to
Mederaremu.
Manabi no mikasa
Fukaku to mo,
Hiroku ogorite
Nagarezuba,
Hakanaki mushi mo
Natsu kikite,
Kazari no tama wo
Ukabu beshi.

3) Hiroku to mo,
Asakuba mizo mo
Yo no hito ni
Hakanaki mono to
Omoharemu.
Manabi no haba wa
Hiroku to mo,
Soko no hijirigo

---

[1] Die in " ——— " gesetzten Worte sprechen die Fische ; die in « ——— » gesetzten dagegen der Kormoran.

[2] Wörtlich " armselige Insekten " *yowamushi*.

[3] Die Worte *abunai* " Gefahr !" und *koi* " kommt " enthalten Anspielungen auf die Namen der Fische *funa* und *koi*.

[4] Das Pronomen der zweiten Person *onore* hat verächtlichen Sinn.

[5] Hara ga tachite.

[6] Der Kormoran hat die Fische unter dem Eise in blinder Wut verfolgt und nun die aufgethaute Oeffnung verloren.

[7] *Komatta*, ein Ausruf der Verlegenheit, von *komaru* " in Verlegenheit sein ;" also " da bin ich schön reingefallen !" Der oben gebrauchte vulgäre Ausdruck scheint uns die Nüance am besten wiederzugeben.

[8] Der Kormoran erstickt unter dem Eise.

Araharete
Dōri no fune mo
Kayohaneba,
Chishiki no uwo mo
Muragarazu.
4) Hiroku to mo
Asakuba mizo mo
Yo no hito ni
Shitashiki mono to
Mederaremu.
Manabi no haba wa
Hiroku to mo,
Asashi to misete
Nagarenaba,
Mada naho narene
Warabedani
Mutsumi kitarite
Oyogu meri.

Uebersetzung.

Das Lied vom Graben.[1]

1) Wenn er eng ist,
Obgleich er tief sei,
Wird ein Graben von den Menschen der Welt
Als ein unnützes Ding angesehen.
Wenn der Wasserstand des Wissens auch tief ist,[2]
Wenn sein Ausfluss in die Welt beschränkt ist,
So sieht man nur die grüne Farbe [des Wassers],
Den wahren Grund aber
Kennt man nicht im geringsten.
2) Wenngleich der Graben tief ist,
Wenn er [aber] eng ist,
Wird er von den Leuten der Welt
Als familiäres[3] Ding geliebt werden.
Wenn auch der Wasserstand des Wissens tief ist,
Wenn er nicht fliesst, da er zu stolz ist,
Werden unnütze Würmer als Freunde kommen
Und werden [ihre] Schmuck-Juwelen [darauf] schwimmen lassen.[4]
3) Wenn auch der Graben weit ist,
Wenn er aber seicht ist,
Werden die Leute der Welt
Ihn als ein unnützes Ding ansehen.
Wenn der Umfang des Wissens auch weit ist,
[Wenn es aber seicht ist,]
So wird der Schlamm des Bodens sichtbar werden,
Und weder die Schiffe der Vernunft werden [darauf] segeln,
Noch die Fische der Gelehrsamkeit [darin] schwimmen.
4) Wenn der Graben auch weit ist,
Wenn er aber seicht ist,
Werden die Leute der Welt
Ihn als familiäres Ding lieben.
Wenn auch der Umfang des Wissens weit ist,
Wenn es ausfliesst und sich [dabei] so zeigt
Als sei es seicht,
Dann werden selbst unerfahrene Kinder
Kommen und [darauf] schwimmen.

Kimi yori hoka wa.

Ein Liebeslied
von
Yamada.

1) Kimi yori hoka wa
Minu manako,
Hakanaku moruru
Waga namida
Kimi wa nadote ya
Mi-tamahanu ?
2) Kimi yori hoka ni
Misenu emi,
Tada ureshisa ni
Somuru hō,[5]

[1] Das Gedicht stellt einen Vergleich auf zwischen der Tiefe und Breite eines Grabens und der Tiefe und dem Umfang des Wissens und Könnens eines Mannes.

[2] "Der Wasserstand ist tief" ist hier im Sinne von "die Tiefe des Wassers ist eine bedeutende" zu nehmen.

[3] Vor dem, was Einem familiär ist, hat man wenig Scheu.

[4] Armselige Geister werden sich dem viel bedeutenderen Manne, der aber sein Können verbirgt, aufspielen.

Das Gedicht ist zweifellos tiefsinnig gedacht; die Wahl des Vergleiches (mit einem Graben) scheint aber nicht ganz glücklich zu sein und macht einen etwas gezwungenen Eindruck.

[5] *Hō*, etymologisch *hoho* geschrieben und deshalb im Vers als 2 Silben gezählt.

Kimi wa nadote ya
Mi-tamahanu?
3) Mimosede tsurenaya,
Kono naka wa
Naho hiyayaka to
Notamahasu.
4) Kimi ni bakari to
Mairashishi
Kokoro no shirushi
Misemahoshi.
5) Waga kono inochi[1] wa
Kohi[2] no mono—
Kohi to wa kimi no
Mata no na yo—
Kohi ni kuharete[3]
Shi ni mo semu,
6) Kara wo uzumeshi
Haka ni sahe[4]
Adashi ogusa wa
Ohasaramu.
Shinu, shinu! mukuro!
Semete naki
Ato nite kimi ni
Satoraremu.

Niemand als Du.

1) Meine Augen, die nichts Anderes als Dich sehen,
Meine Thränen, die unbewusst herabtropfen,
Warum siehst Du sie nicht?
2) Das Lächeln, das ich Niemanden als Dir zeige,
Die Wangen, die sich nur
Vor dem Glück [Dich zu sehen] färben,
Warum siehst Du sie nicht?
3) Ohne [sie] zu sehen, o Grausame!
Sagst Du, dass dieses Herz noch kälter ist.
4) O dass ich die Zeichen meines Herzens zeigen könnte,
Das nur Dir dargeboten ist.
5) Dies mein Herz ist der Liebe Eigentum—
Liebe ist ein anderer Name für Dich—
Von Liebe verzehrt werde ich wohl sterben—
6) Dann wird selbst auf dem Grabe,
Wo mein Körper begraben liegt,
Kein anderes Gras [als Liebe] wachsen.
Stirb, stirb, o Leib!
Wenigstens wenn ich dahin gegangen bin,
Werde ich von Dir in meinem wahren Wesen
Verstanden werden.

[1] *Kono inochi* wird verschliffen und 4 silbig gelesen.
[2] Sprich *koi*.
[3] Sprich *kuwarete*.
[4] Sprich *sae*.
[5] Sprich *owasaramu*.

Wasure-Gatami.

Ein episches Gedicht von *Toyama*.

Den Vorwurf zu dieser Dichtung hat das grosse Erdbeben am zweiten Oktober des zweiten Jahres der Periode *Ansei* (1855) abgegeben, wobei bekanntlich in Tōkyō allein 104 Tausend Menschen ums Leben gekommen sein sollen. Der Dichter verwebt Gehörtes und Selbsterlebtes zu einem lebhaften Ganzen. Das Gedicht zerfällt in eine längere Einleitung, welche die Ahnungslosigkeit der Bevölkerung in einer Reihe von Einzelbildern schildert, und 2 Hauptteile. Der erste Hauptteil stellt das hereinbrechende Ereignis in objektiver Weise dar; der Dichter benutzt dabei mehrere Schilderungen in Bild und Wort, welche sich in den beiden Büchern *Ansei-kemmon-shi* und *Ansei-kemmon-roku*[6] finden. Der zweite Teil erzählt, was der Dichter, der damals noch ein Kind war, selbst erlebte, und gipfelt in einem Hymnus auf die treue Liebe seiner verstorbenen Mutter und die Mutterliebe überhaupt. Professor Toyama trug das Gedicht bei Gelegenheit einer Jahresfeier in der Kaiserlichen Musikakademie im Juli 1891 vor und machte auf seine Zuhörerschaft einen tiefen Eindruck. Wir geben den Text in der Form, wie ihn der Verfasser im Augustheft der *Rōmaji-zasshi* veröffentlicht hat. Der wörtlichen Uebersetzung, die in folge der Schwierigkeit des Textes leider nur sehr steif und ungeniessbar ausfallen kann, fügen wir eine etwas freiere versifizierte Uebertragung bei, mit Hülfe welcher der Leser, wie wir hoffen, das interessante Gedicht besser zu würdigen im Stande sein wird. *Wasure-gatami* ist ein «Andenken» an einen Toten, und wir möchten es am liebsten mit «*Totenkranz*» im Eichendorff'schen Sinne wiedergeben.

[6] Den Stoff von Strophe 23 und 24 konnten wir z. B. in jenen beiden Büchern identifizieren.

Text.

1) Kaze no oto sae kikoezu
Ito shizuka naru fuyu no yo no
Hoshizukiyo naru wa nani to naku
Aware naru kokochi serarekeri.

2) Yo no fukeyuku mama ni
Yukikō hito mo shidai ni todae
Niwa ni naku tsuyu no inochi no mushi no ne wa
Taedae ni koso kikoekere.

3) Ushimitsu ni wa nao hodo aredomo,
Hiru no kasegi ni tsukaretaru
Shizu no mi wa teashi wo nobashite
Haya umai seru mo sukunakarazu.

4) Asu no kamado no hosoki kemuri wa
Tatsu ya tatazu to andon no
Kuraki kage nite kurikaeshi kurikaeshi
Wazuka naru uridame no
Zeni wo kazōru fūfu no mono ari.

5) Chinomigo ni chibusa wo hamase
Sena wo tatakite nekashitsutsu
Ko no yukusue wo anjiwazurai
Yo no fukeyuku mo shirazaru oya ari.

6) Kami ni gan kake hotoke ni inori,
Kusuri yo kyū to te ni te wo tsukushi,
Ware wa shisu to mo saiai no
Ko no inochi wo ba tasuken to
Kokoro wo kudakishi kai mo naku,
Meisū sude ni tsukishi ni ya,
Tama no wo no taete hakanaku
Kieuseshi ko no nakigara ni
Idakitsukite ima wa haya
Kono yo ni ikuru kai mo nashi to
Yoyo to nakiiru hahaoya ari.

7) Hyakunen no nochi made mo
Oitaru oya ni kōkō tsukushi
Umi yori fukaki daion ni
Yukusue nagaku mukuin to
Chikaishi koto mo mizu no awa nite
Mada mambun no itsu dani mo
Tsukusanu uchi ni oya wa haya
Kaeranu tabi ni kadode shikereba,
Yume ka to bakari omoe domo,
Sate arubeki ni arazareba,
Nakunaku yukan wo nashi owari,
Koishiki oya no nakigara wo
Ima ya hitsugi ni osamen to
Ki wo hagemasedo wakamono wa
Sekikuru namida sekiaezu
Tada bōzen to shite tatazumi tari.

8) Chō yo hana yo to te no uchi no
Tama no gotoku ni sodatetaru
Hitori musume no asu wa medetaki kon-in nite
Sono yorokobi to shitaku no tame ni
Kanai wa ue wo shitae no sawagi:
Chichi haha wa toku kyō no yo no sugisarite
Asu no kitaru wo machikanuru ni,
Obokogi no hazukashisa nite
Nani goto wo nasedomo sara ni te ni tsukazu
Nete mo nerarenu musume ari.

9) Asu wa shukun no menzen nite
Neijinbara no akuji wo abaki
Jigi ni yorite wa sashichigae
Ware mo tomodomo aihaten to
Chūgi no kakugo wa kintetsu nite
Tada isshin ni kimi no tame wo
Omōte netaba wo awasuru bushi ari.

10) Ge ni hito wa hakanaki mono nari!
Kyō no yo wa mada sugisarazaru ni
Hitasura ni asu asatte no koto ni nomi
Tokaku kokoro wo utsushi gachi nite
Ika naru ten no wazawai ga
Sugu ganzen ni semareba tote
Issun saki wa yami no tatoe;
Asu to mo iwazu koyoi no uchi ni
Fukaki fuchise ni ochiiru mi to wa
Tsuyu shirazu shite hyakunen no
Kei wo nasu koso aware nare.

11) Kaze naku ame naku ito shizuka narishi fuyu no yo wa
Tachimachi ni shite naraku no soko wo miru ni itareri!

12) Naku mono mo warau mono mo,
Yorokobu mono mo ikareru mono mo.
Mau mono mo utau mono mo,
Tanoshimu mono mo kanashimu mono mo,
Hitoshiku ichido ni kikitaru wa
Jizoko ni kikoeshi ōyama no
Kuzururu bakari no hibiki narikeri.

13) Susamajiki ikioi nite
Daichi wa shita yori tsukiagerare
Chijō wa sanagara ōnami no
Utsu ga gotoku ni furuiugokeri!
Ansei ni nen jūgatsu futsuka!
Jikoku wa yoru no ino ka to yo!
Chi sake ten otsuru ka to odorokaretari.

14) Mirumiru hyakuman no jinka,
Sōko Jinsha bukkaku
Taoruru ari kuzururu ari:
Ie ni shikare kawara ni utarete
Shiseru wa ikubaku naru ya wo shirazu.
15) Ichiji ni ochikuru semman no kawara,
Ichiji ni kuzururu hyakuman no ie no hibiki wa
Nakisakebu rōnyaku nannyo no koe ni washite
Tatōru ni mono arazarikeri.
16) Shibaraku shite ji no furui yaya osamari,
Kuzururu ie no hibiki usuragu ni shitagai
Ato ni nokorite kikoeshi wa
Oya wo yobu ko no koe nari,
Ko wo tazunuru oya no koe nari keri.
17) Chikaku ni mo tōku ni mo
Koto ni aware ni kikoeshi wa
Shidai shidai ni hosoku naru
Tasuketekure tasuketekure no koe nari keri.
18) Kotowari naru kana!
Hari ni osaruru mono ari,
Hashira ni hasamaruru mono ari,
Tsuchi ni uzumaru mono ari,
Kabe ni shikaruru mono arite
Sanaki dani kurushimu mono wa ōkarishi ni
Chi no furui ugoku koto
Imada yamu ka yamazaru ni
Shihō no ten wa ichimen ni
Shidai-shidai ni akaruku narite
Sanagara hiru no gotoku ni narishi wa
Shosho hō-bō no tsubure ya yori
Hi wa enen to moeidashi
Hono-o ga ten wo kogaseshi nari.
19) Ie ni tsubusarete mi wa ugokazu
Modae kurushimu sono tokoro ni,
Moe kitaru hi no tame ni
Kemuri ni musebi atsusa ni taekane
Nogaren to shite asere domo,
Nogaruru koto wa kanawaneba,
Koe wo kagiri ni sakebe domo,
Tasuke ni kitaru hito wa naku!
Mugen no jigoku, Abi no netsu!
Muzan to iu mo amari arikeri.
20) Kono yo wazuka no toki no ma ni
Shishitaru hito no sono kazu wa
Ikuman naru ka wo shirazaru ga,
Naka ni wa ito mo aware naru
Shinizama no mono mo ōkarikeri.
21) Un tsuyoku shite fushigi ni mo
Sono mi wa banshi wo nogareshi mo
Oya kyōdai no muzan no shi wo
Sozoro ni kanashimu mono mo arikeri.
22) Makura wo narabete fushi itaru
Fūfu nite arinagara
Otto wa hari ni oshitsubusareshi mo
Tsuma wa neda no nuketaru tame ni
Shita ni ochiiri fushigi ni mo
Inochi wo tasukaritaru mo ari.
23) Hari ni shikareshi waga tsuma wo
Tasukeidasan to asere domo,
Chikara oyobazaru sono uchi ni
Atari wa ichimen hi ni narite
Misumisu tsuma no yake shinu no wo
Nokoshite sareru otto mo ari.
24) Tsumako wa ikaga nashitsuru to
Kuzure ya wo torinoke mireba, kowa ika ni!
Tsuma wa anagura ni nakaba uzumari
Katate ni wa osanago no ashi wo tsukami
Urameshige naru kaotsuki nite
Iro aozamete shiseru mo aritari.
25) Sareba kono yo no fuun no mono ni wa
Aruiwa iwai no seki ni oite,
Aruiwa kanashimi no saichū ni
Nemimi ni mizu ni shiseru nado
Kataru mo aware naru mono arishi ga,
Korera wa hito no mi no ue nari,
Ware ni mo kono yo no hanashi ari.
26) Chichi wa kono yo wa shukuchoku no
Ban nite taku ni wa orazarikereba,
Ie wo mamori san nin no
Ko wo mamorishi wa haha nari keru ga,
Ue naru ko futari wa
Haha no sayū ni ine,
Sue naru ko wa uba ni dakarete
Makurabe ni fuserikeri.
27) Arumajiki koto nare domo
Su wa jishin yo to iu to hitoshiku
Uba wa idakishi ko wo sutete,
Ware nomi soto ye to nigeide tareba,
Haha wa naku ko wo idakiage
Migi to hidari ni netaru ko wo
Yuriokosan to aserishi kado mo,
Osanago wo kakaeshi mi nite
Ōnami ni yuraruru gotoku ugokitsutsu
Katate de okosu sayū no ko wa
Fuyu no yo no neiri bana nite

Okose domo okose domo
Ikkana ikkana okureba koso.

28) Utsutsu nite haha ni tsurerare
Soto ye idetaru sono toki wa,
Chi no yururu no mo yamishi ato nite,
Shihō no ten wa kaji no tame ni
Haya kurenai ni nari ori tari.

29) Ge ni ayaukarishi wa
Wareware oyako no inochi narikeri!
Sono Ansei no jishin ni wa
Mizuchi naru furuie no
Tsuburenu mono wa mare narishi ga,
Warera ga sumaishi furuie mo
Tsuburenu bakari ni katamukitari.

30) Ima ni oite kangōru mo
Mi no ke no yodatsu wa kono yo no koto nari.
Kono jishin nite warera ga ie no
Moshi ya tsubure mo shitaran ni wa
Waga harakara wa shishitari tomo
Tare wo mo uramubekarazaredomo,
Moshi haha ga shishitaran ni wa
Warera ga tsumi nite aritaru naran.

31) Sarinagara moshi kono yo
Warera oyako ga shishitaru naraba
Nani yue haha ga shiseshi ka wa
Yo ni shiru hito wa nakarishi naran!
Ikubekarishi wo ko no tame ni
Shiseshi nari to wa tare ka shirubeki?

32) Kyō ni oite nao wasurezaru wa
Kono yo no koto nari.
Ge ni arigataki mono wa haha no ai nari:
Haha wa sono mi no ayauki wo mo
Kaerimizu shite isshin ni
Ko wo tasuken to naseshi mono nari.

33) Ge ni fukaki mono wa oya no on nari!
Ware ni konnichi aru wa
Kakaru ai wo motte sodatekuretaru
Haha aritaru ga tame nari.

34) Ware wa mizukara shirazaredomo,
Waga haha ga kono yo no gotoku
Sono mi no inochi no ayauki wo mo
Kaerimizushite wareware no
Mi wo ba mamorikuretaru wa
Ikutabi narishi ka shirezaru naran.

35) Kono yo no koto wa naki haha no
Ware ni wa wasure gatami nari!
Kono yo wareware oyako yori
Un tsutanakushite shiseru mono ni wa
Tasukarubeki wo ko no yue ni
Shishitaru haha wa ikubaku nariken?

36) Kono yo no koto wa naki haha no
Ware ni wa wasure gatami nari!
Kono yo no gotoki tensai no
Moshi kyō no yo ni okoran ni wa,
Tasukaru inochi wo kono tame ni
Suten to suru no haha oya wa
Ikubaku naru ka shirezaru naran?
Ge ni fukaki wa oya no on nari,
Wasure gataki wa haha no ai nari.

Wörtliche Uebersetzung.

1) Nicht einmal der Laut des Windes ist zu hören;
In der mondlosen einsamen Sternennacht
Der überaus stillen Winternacht
Wurde [in Jedem] ein Gefühl der Traurigkeit erweckt.

2) Wie die Nacht fortschreitet
Verschwinden die in den Strassen gehenden Leute allgemach.
Die Stimme der vom Thau lebenden Insekten,
Die im Garten singen,
Wird mit Unterbrechungen gehört.

3) Obgleich es noch einige Zeit bis zur tiefsten Mitternacht ist,
Haben der gemeinen Leute nicht wenige, ermüdet von des Tages Arbeit, Hand und Füsse ausgestreckt und sind in tiefen Schlaf gefallen.

4) «Der leichte Rauch vom Herd am nächsten Morgen,
Ob er sich erheben wird oder nicht,» (dies) bedenkend
Bei dem düsteren Licht der Andō,[1]
Wiederum, wiederum das wenige Geld,
Das sie durch Handel gewannen, zählend,
Ist dort ein Ehepaar.

5) Die Zitzen der Brust dem kleinen Kind in den Mund steckend,
Und versuchend, es einzuschläfern, während sie ihm den Rücken klopft,
Sehr besorgt um das Leben des Kindes in der Zukunft,
Merkt die Mutter nicht das Vorrücken der Nacht.

[1] Oellampe in einem mit Papier überzogenen Gestell.

6) Dort ist eine Mutter
Welche die Kami[1] anruft und Buddha anfleht
Und mit Medizin und Moxa jeglichen Versuch macht
Und ohne Rücksicht auf ihr eignes Leben nur wünscht
Das Leben ihres liebsten Kindes zu erhalten.
Alle Mittel sind versucht, doch vergebens,
Da die Zahl seiner Lebens[tage] schon voll ist.
Der Faden der Seele ist schnell zerrissen.
Indem sie den Körper des bereits verschiedenen Kindes hält
Und sich sagt, dass jetzt keine Hoffnung mehr
In dieser Welt übrig ist, weint sie yoyo.

7) Selbst nach hundert Jahren
Kindliche Liebe gegen die alten Eltern zu bezeigen
In grosser Güte, die tiefer als die See ist,
Um in Zukunft für lange Zeit zu belohnen
[Die Liebe der Eltern, dies ist der Wunsch des Sohnes.]
Seine Hoffnung (Eid) ist [aber dahin geschwunden] wie Wasserschaum;
Nicht einmal ein Tausendstel ist [für die Eltern] gethan,
Und die Eltern gingen schon auf jene Reise,
Von der man nimmer wiederkehrt.
Obgleich er denkt, ob es nicht nur ein Traum sei,
[Dass sein Vater tot ist],
Kann er nicht so [unthätig] bleiben,
[Sondern muss für das Begräbnis sorgen.]
Nachdem er unter Thränen das Waschen des toten Körpers beendet hat,
Um den Körper des teuren Vaters
In den Sarg zu legen,
Sucht er sich zu ermutigen, der Bursche,
Aber er kann den niederfliessenden Thränen keinen Einhalt thun,
Und steht nur entgeistert da.[2]

8) Erzogen [so sorgfältig] wie ein Juwel in der Hand [man bewahrt],
Betrachtet wie ein Schmetterling oder eine Blume,
Ist die einzige Tochter, die am folgenden Tage
In eine glückliche Ehe eintreten will.
Zu ihrer Freude und zur Vorbereitung [für die Hochzeit]
Sind [alle Glieder] der Familie sehr thätig:
Während Vater und Mutter das Kommen des folgenden Tages erwarten, hoffend die Nacht recht schnell zu verbringen,
Kann [das Mädchen] mit Allem was sie that, sich nicht genug thun
In der Schamhaftigkeit eines jungfräulichen Herzens
Und kann nicht einschlafen, wenngleich sie auf ihrem Lager liegt.

9) In der Gegenwart seines Herrn
Die bösen Absichten eines ehrlosen Vasallen zu entlarven,
Und, wenn es so käme, willens einander zu töten;
«Ich auch will mit [dem Verräter] sterben»
Dieser sein treuer Entschluss ist [fest] wie Gold und Eisen;
Nur an das Wohl seines Herren denkend,
Sein Schwert schärfend: so ist der Krieger.[3]

10) Wahrlich, gebrechlich ist das menschliche Wesen.
Noch ist diese Nacht nicht vergangen.
Wir hängen gewöhnlich unsere Herzen gern
Mit Eifer nur an das Morgen und Uebermorgen.
Was immer an natürlichem Unglück
Gerade vor unsere Augen komme,
Das allegorische Wort [welches sagt] dass eine dunkle Nacht
Nur einen Zoll weit sei [bleibt wahr].
Es ist ein Jammer, dass der Mensch auf hundert künftige Jahre
Berechnungen macht, und nicht bedenkt, dass sein Körper noch in dieser selben Nacht in ein tiefes Meer sinken wird, von morgen gar nicht zu reden.

11) Die Nacht, die ganz still war, ohne Wind, ohne Regen,

[1] d.h. die Götter der altjapanischen Mythologie (Shinto-Gottheiten).

[2] Diese Scene haben wir in der freieren Uebertragung fallen gelassen.

[3] Diese Scene ist gleichfalls in der freieren Uebertragung weggeblieben.

Hat sich plötzlich in den Grund der Hölle verwandelt.

12) Die, welche weinten und die, welche lachten,
Die da freudig waren, und die da zornig waren,
Die da tanzten und sangen,
Fröhliche und Traurige,
Was sie gleicherweise zur selben Zeit hörten,
War ein heller Laut gerade unter dem Boden,
Als ob hohe Berge zusammenstürzten.

13) Mit fürchterlicher Gewalt
Wurde die Erde aufwärts bewegt,
Der Grund wogte wie eine grosse Woge.
Der zweite Oktober des zweiten Jahres Ansei!
Die Stunde soll die zehnte Stunde der Nacht gewesen sein!
Ueberrascht waren sie, als wäre die Erde geborsten,
Oder als wäre der Himmel herabgefallen.

14) Bald darauf eine Million von Gebäuden der Menschen,
Waren-Häuser, Shinto-Tempel und buddhistische Tempel—
Die einen fielen ein, die anderen zerbarsten in Stücke.
Diejenigen, welche starben unter den fallenden Häusern,
Und von den Ziegelsteinen erschlagen,
Sind zahllos.

15) Das Getöse von Tausenden und Tausenden von Ziegelsteinen,
Die auf einmal herabfielen
Und von einer Million von Häusern,
Die auf einmal in Stücke brachen,
Von den schreienden und weinenden Stimmen von Alt und Jung, Männern und Weibern begleitet,
War unvergleichlich.

16) Nach kurzer Zeit, als das Wogen des Bodens ein wenig ruhiger war
Und das Getöse der trümmernden Häuser leiser wurde,
Was man da hörte, war das Schreien der Kinder nach ihren Eltern, und die Stimmen der Eltern, die nach ihren Kindern riefen.

17) Nah und fern
Was besonders bejammernswürdig erschien,
War der nach und nach leiser werdende Ruf:
« Helft mir, helft mir! »

18) Es ist selbstverständlich!
Einige waren unter den Balken niedergepresst,
Einige zwischen Pfeilern eingeklemmt.
Einige waren unter Erde begraben,
Andere von den Wänden bedeckt.
Schon waren da so viele Leidende.
So bald als der Grund aufhörte zu wogen,
Wurde der ganze Himmel nach allen vier Richtungen nach und nach rot
Und es wurde gerade wie am Tage.
Es rührte von dem Feuer her, das sich aus den zusammengestürzten Häusern erhob, so dass seine Flammen den Himmel verbrannten.

19) Diejenigen deren Leiber nicht im Stande waren, unter den gestürzten Häusern sich zu bewegen,
Die wegen des herannahenden Feuers
Vor Rauch erstickten, nicht im Stande die Hitze zu ertragen,
Obgleich sie die grössten Anstrengungen machen, um zu entkommen,
Da es unmöglich ist, sich davon zu machen,
Schreien mit der höchsten Kraft ihrer Stimme,
Aber da ist Niemand, der ihnen zu Hülfe käme.
O, diese Hölle Mugen, o diese Hitze von Abi![1]
Es ist entsetzlicher, als das Wort es zu melden vermag.

20) Die Zahl der Menschen, die da starben
Im kurzen Zeitraume dieser Nacht,
Wie viele Zehntausende es waren, das kann man nicht wissen,
Und Viele starben in gar kläglicher Lage.

21) Derjenigen, die so glücklich waren, dem Tode zu entkommen,
Doch den grausamen Tod von Eltern oder Geschwistern zu beklagen hatten, waren auch Viele.

[1] *Mugen* und *Abi* sind die Namen zweier buddhistischer Höllen.

22) Von dem Ehepaare, das zusammen schlief,
Die Kopfkissen Seite bei Seite,
Wurde wohl der Gatte unter den Balken zerschmettert,
Aber die Frau entkam sehr glücklich
Infolge des Durchbrechens des Fussbodens.

23) Da war auch ein Ehegatte
Der sich anstrengte, seiner Frau zu helfen,
Die unter den Balken lag,
Doch da seine Kraft nicht hinreichte,
Und Alles ringsum Feuer wurde,
Den Flammentod seines Weibes mit ansehen musste.

24) Und was für ein furchtbarer Anblick war es, zu sehen,
Was aus Weib und Kind geworden war,
Als man die Trümmer des Hauses hinwegräumte.
Das Weib halb im Keller begraben,
Mit einer Hand den Fuss ihres kleinen Kindes haltend,
Bleich und sterbend, mit entsetztem Angesicht.

25) So waren da viele unglückliche Menschen,
Die einen plötzlichen Tod starben,
Die Einen beim fröhlichen Feste,
Die Anderen in Kummer,
[So viele] dass es zu jammervoll ist, es zu melden.
Dies sind die Schicksale Anderer.
[Aber] auch ich habe eine solche Erzählung.

26) Da mein Vater in dieser Nacht nicht zu Hause war,
Denn er war an der Reihe mit nächtlichem Dienst,
War meine Mutter die Beschützerin des Hauses und der drei Kinder.
Die beiden Aeltesten schliefen zur Rechten und Linken der Mutter,
Und das Jüngste schlief in den Armen der Amme nahe beim Kopfkissen der Mutter.

27) So bald als der Ruf: « Erdbeben! » ertönte, warf die
Amme, was sie nicht thun durfte, das Kind von sich,
Das sie hielt, und lief allein zum Hause hinaus.
Daher nahm meine Mutter das weinende Kind auf, und machte die grössten Anstrengungen, die rechts und links schlafenden Kinder zu wecken,
Doch da sie das kleine Kind mit einem Arme umfasst hielt,
Schwankte sie, als schwämme sie auf Wogen,
Und die Kinder zu beiden Seiten, die von ihrer anderen Hand gerüttelt wurden, wachten nicht auf, da sie gerade mitten im tiefsten Schlafe lagen.

28) Als ich von meiner Mutter hinausgeführt wurde,
Halb träumend, halb wach,
Und aus dem Hause heraustrat,
Da hatte das Wogen des Bodens schon aufgehört,
Und der Himmel an allen vier Seiten
War schon vom Brande rot.

29) Wahrlich, in Gefahr war unser Leben!
Denn beim Erdbeben von Ansei
War kaum irgend ein altes Haus in Mizuchi,[1] das nicht zusammengefallen wäre,
Und das alte Haus, in dem wir wohnten, lehnte bedeutend nach einer Seite und war dem Stürzen ganz nahe.

30) Wenn ich jetzt an die Ereignisse jener Nacht denke,
Macht es noch jetzt, dass mein Haar sich [vor Schauder] sträubt.
Wenn bei diesem Erdbeben unser Haus eingestürzt wäre,
Dann wären wir Brüder gestorben,
Und wir hätten Niemanden darum hassen können.
Aber wenn unsere Mutter getötet worden wäre,
Dann wären wir Brüder daran schuld gewesen.

31) Doch wenn in jener Nacht wir, Mutter und Kinder, getötet worden wären,
Dann hätte Niemand auf der Welt gewusst,
Warum unsere Mutter getötet worden war!
Wer hätte wissen können, dass sie sich helfen konnte,
Und nur um ihrer Kinder willen starb?

[1] *Mizuchi* ist der damalige Wohnort des Autor's.

32) Selbst jetzt noch kann ich die Ereignisse jener Nacht nicht vergessen.
Wahrlich, eine Wohlthat ist die Liebe einer Mutter.
Die Mutter kehrte sich nicht an ihre eigene Gefahr
Und war nur besorgt, ihren Kindern beizustehen.

33) Wahrlich, etwas Tiefes ist die Güte der Eltern.
Dass wir bis heute leben konnten, hat seinen Grund darin, das uns die Mutter mit solcher Liebe aufzog.

34) Obwohl wir selbst davon nichts wissen,
Hat doch die Mutter ohne Rücksicht auf eigne Gefahr
Unsere Leiber noch beschützt,
Gerade so wie sie in jener Nacht es that,
Wie oft, wir wissen es nicht!

35) Die Ereignisse jener Nacht sind für mich eine
Erinnerung an die tote Mutter.
Es waren damals wohl viele unglückselige Menschen, die starben, obgleich sie möglicherweise hätten gerettet werden können.

36) Die Ereignisse jener Nacht sind für mich eine Erinnerung an die tote Mutter.
Wenn solch ein Unglück wie das in jener Nacht
Heute Nacht [wieder] eintritt,
So giebt es sicherlich eine grosse Anzahl von Müttern,
Die gern ihr Leben dabei opfern werden.
Wahrlich, tief ist die Güte der Eltern,
Unvergesslich ist die Liebe einer Mutter.

Freiere Uebertragung.

Totenkranz.

1) Nicht ein Hauch, kein leises Windessäuseln
Tönet durch die stille Winternacht;
Funkelnd stehn die Sterne einsam droben,
Und ein schmerzliches Gefühl der Öde
Schleicht in jede Brust.

2) Dunkler wird die Nacht,
Und das Volk in Strassen und in Gassen
Schwindet allgemach.
Dann und wann, in abgebrochnen Pausen,
Schallt der Käfer Stimme aus dem Garten,
Wo sie sich am Thau der Blumen lechzen.

3) Noch ist nicht die Nacht auf ihrer Höhe.—
Von des Tages schwerer Last ermüdet
Streckt der Arbeitsmann die Glieder
Und entschläft im ersten tiefen Schlummer.

4) Dort beim schwächlich düstern Lichtschein
Einer Nachtlaterne sitzt ein
Armer Händler mit der Gattin,
Zählt und zählet wieder den Gewinn,
Den der heut'ge Tag gebracht,
Denkt und denkt, ob's auch genug sei,
Dass den Herd er morgen wohl bestelle,
Und der Rauch in dünner Säule
In die Morgenfrische wirble.

5) Hier die Mutter hält im Arm den Säugling,
Nimmt ihn an die Brust, um ihn zu tränken,
Streicht und klopft ihm sanft den Rücken,
Um in Schlummer ihn zu kosen,
Und mit Liebe und mit Sorge
Denkt sie an des Kindes Zukunft,
Und im Sinnen und im Träumen
Merkt sie nicht der Nacht Entweichen.

6) Nicht so glücklich ist die Mutter dorten:
Angstvoll ruft sie zu den Kami,
Buddhas Gnadenhilfe ruft sie,
Greift zu Moxa und Arzneien,
Dass sie rette
Des geliebten Kindes Leben,
Und des eignen schont sie nicht.
Aber Alles ist vergebens,
Menschenkunst und Götterhilfe,
Denn die Zahl der Erdentage
Ist erfüllt, und von dem Körper
Trennt die Seele sich des Kindes.
Nur den toten Leib noch hält sie,
Und es hat die weite Welt ihr
Keine Hoffnung mehr zu bieten,
Und sie weinet bittre Thränen.

8) Seht, wie sich's in jenem Hause
Trotz der vorgerückten Stunde
Emsig und geschäftig reget!
Wie der Vater und die Mutter
Um die Wette sich bemühen,
Dass zum Freudentage morgen
Alles wohl gerichtet werde.
Denn des Hauses einz'ge Tochter,
Die wie einen Edelstein sie
Sorglich wahrten, und wie eine

Blume hegten, sie wird morgen
Aus dem Heim der Eltern scheiden
Und dem Gatten sich vermählen.—
Für die Ungeduld der Eltern
Schleicht die Nacht gar langsam träge,
Ach, noch träger für das Mädchen,
Dem im jungfräulichen Herzen
Bange Scham und süsse Hoffnung
Lebhaft wogen. Was auch immer
Sie zum Morgen vorbereite,
Nichts erscheinet wohlgethan ihr,
Und sie thut es wieder, wieder.
Endlich streckt sie sich aufs Lager,
Doch der Schlummer flieht ihr Auge,
Das dem nahen Lebenswechsel
Hoffnungsreich entgegenblickt.
10) Ach, fürwahr, gebrechlich ist der Mensch!
Noch ist nicht die Nacht entschwunden,
Und das Heute dauert noch!—
Nicht der Gegenwart gilt unser Sinnen:
An das Morgen und das Uebermorgen
Denkt des Menschen Herz, und will nicht sehen
Wie das Unheil ihm schon drohend naht.
Ach, auf lange Jahre im voraus
Macht der Mensch die Rechnung, und er weiss nicht
Dass er noch in dieser selben Nacht
In ein tiefes Meer stürzt, und sein Schicksal
Nicht einmal bis morgen wartet.—
11) Nicht ein Hauch, kein leises Windessäuseln
Tönte durch die stille Winternacht;
Funkelnd stehn die Sterne einsam droben—
Aber plötzlich ändert sich die Scene,
Und die friedlich stille Landschaft
Wandelt sich zum Grund der Hölle.
12) Die da weinten, die da lachten,
Die in Leid und Kummer stöhnten,
Die in Lust und Freude schwelgten,
Sich mit Tanz und Sang ergötzten,
Allen tönt ein Laut zu Ohren
Aus des Grunds verschlossner Tiefe,
Gleich als ob mit Donnerkrachen
Ein Gebirg' in Trümmer stürzte.
13) Machtvoll hebet sich empor der Boden,
Und die glatte Fläche
Wogt wie sturmbewegte Meereswogen.—
Denkt der zweiten Mitternacht im zehnten
Mond des zweiten Jahres Ansei!!—
Bleiches, zitterndes Ensetzen
Gleich als wenn die Himmel stürzten
Und der Erdenball zerbräche
Griff gewaltsam an die Herzen.—
14) Und im nächsten Augenblicke stürzten
Hunderttausende von Häusern nieder—
Häuser, wo der Mensch sonst friedlich wohnte,
Speicher, Tempel, Alles wogt und schwebet,
Hebt und senkt sich und zerbirst in Trümmer.
Und vom schweren Sturz des Daches,
Das einst schützend sie bedeckte,
Liegen nun die Hausbewohner
Zahllos blutend und zerschmettert.
15) Keine Rede wird das Chaos schildern,
Als die Tausende von Häusern brachen,
Und der Ziegel ungezählte Zahlen
Donnerartig aus der Höhe stürzten,
Und aus allen Trümmerhaufen
Wilde Schmerzensschreie klangen.
16) Und als dann, nach kleiner Weile,
Sich der Erde Wellen sanfter,
Niedriger und leiser hoben,
Als des Häusersturzes Krachen
Seltener und seltner tönte,
Braust ein Meer von Menschenstimmen,
Weinend, rufend, bittend, stöhnend.
Eltern rufen nach den Kindern,
Kinder jammern nach den Eltern.
17) Ach, und aus dem Grab der Trümmer,
Laut zuerst, dann leis und leiser,
Tönen jammernd Hilferufe.—
18) Unter Balken halb zerschlagen,
Zwischen Pfeilern eingeklammert—
Die vom Ziegeldach zerschmettert,
Die in Erdschutt schwer begraben,
Leiden ungezählte Scharen,
Doch wer misst des Elends Ende?
Schrecklicher als diese Schrecken
Nahet sich schon neu Entsetzen.
Kaum begann der Boden wieder
Festzustehn, als plötzlich ringsum
Sich der Himmel rötlich färbte,
Und das nächtlich schwarze Dunkel
Sich zum lichten Tag erhellte,
Aber nicht dem freundlich-milden
Taggestirn entfloss der Glutschein,

Aus den Trümmern der gefallnen
Häuser schlagen auf die Flammen,
Breiten sich mit Blitzesschnelle
Über die Ruinenstätte,
Und im wilden Flammenmeere
Scheint der Himmel selbst zu brennen.

19) Dort des Feuers heisser Atem—
Hier das schmerzgequälte Opfer
In den Trümmern festgefangen.—
Näher wälzet sich die Flamme:
Todesangst greift den Gefangnen,
Glut versengt ihn, Rauch erstickt ihn,
Uebermenschlich ringend kämpft er
Mit den Banden, die ihn halten—
Aber ach, vergebens ringt er!
Mächtig hebt er nun die Stimme,
Dass es gellend wiederhallet,
Schreit um Hilfe, um Erlösung—
Doch es nahet sich kein Retter,
Und die Flamme hascht ihr Opfer.

20) Ach, wer zählet all die Tausend,
Die im kurzen Zeitenraume
Jener einen Nacht verschieden,
Halb erschlagen, halb ersticket
Und von Höllenglut verzehret.

21) Wer dem Tode da entronnen,
Glücklich kann ich kaum ihn preisen,
Denn vielleicht im Flammenschutte
Liegen Vater, Mutter, Brüder
Und er irret nun verlassen,
Der Geliebten Tod beweinend.

22) Mann und Weib, die kaum noch friedlich
Seit' an Seite schlummernd ruhten,
Hat das Schicksal schnell getrennet,
Denn vom Balkensturz getroffen
Liegt der Gatte, doch die Gattin
Stürzt' durch den gespaltnen Boden
In den Unterraum des Hauses
Und entkommt so unbeschädigt.

23) Unter einem schweren Pfeiler
Festgehalten, sehet dort die
Hausfrau stöhnen; und der Gatte
Sucht nach Kräften ihr zu helfen,
Sucht den Balken wegzuheben,
Doch die schwere Last verspottet
Seine Kräfte. Näher, näher
Prasseln schon die roten Flammen—
Will sich denn kein Gott erbarmen?
Soll er sie vor seinen Augen,
Lebend sie verbrennen sehn?—
Und das ungeheure Elend
Muss er schauen—

24) Dorten räumen sie die Trümmer
Sorgsam des gefallnen Hauses,
Um die Gattin mit dem Kinde
Aus der engen Gruft zu lösen—
Ach, da liegt sie in des Kellers
Höhlung halb hinabgesunken,
Totenbleich im Sterberöcheln,
Doch mit einer Hand noch hält ihr
Totes Kindlein sie am Fusse.

25) Also starben jähen Todes
Tausende; die Einen mitten
Ueberrascht im Rausch der Freude,
Andere in Leid und Trauer,
Aber Niemand einen nahen
Grausenvollen Wechsel ahnend,
Aber Keiner vorbereitet
Für den raschen Todesgang.—

26) Auch ich hab'eine Mähre zu erzählen.
Der Vater war zu nächtlichem Beruf
Dem Hause fern, und nur die Mutter sorgte
Und wartete des Hauses und der Kinder.
Zur Rechten und zur Linken von dem Lager
Der Mutter schliefen die zwei ältsten Knaben,
Das Jüngste ruhte in dem Arm der Amme.

27 Da, als der Schreckensruf: «Es bebt die Erde!»
Von allen Seiten laut erscholl, vergass
Das Mädchen ihrer Pflicht; an eigne Rettung
Nur denkend, warf den Säugling sie zu Boden,
Und schreckbeflügelt lief sie aus dem Hause.
Die Mutter nahm das Kindlein auf und suchte
Die beiden andern aus dem Schlaf zu wecken.
Mit einer Hand den Säugling an sich drückend,
Und mit der anderen die Schläfer rüttelnd,
So wurde von des Bodens Wellenschwingung
Sie hin und her bewegt, als segle sie
In schwankem Kahn auf ungestümem Meere.

Doch lange konnte sie die Knaben nicht
Erwecken, die im tiefsten Schlummer lagen.
28) Und als sie endlich mich, halb wach, halb träumend
Hinausgezogen aus dem Haus, da wankte
Der Boden schon nicht mehr, doch überall
Stieg schon die Flammenglut des Brandes auf
Und rötete des Himmels weite Wölbung.
29) Welch naher Fährnis waren wir entronnen!
Denn kaum ein Haus, das nicht von neuem Baue,
Vermochte den Gewalten der Natur
Zu widerstehn, und unser Haus war alt,
Und lehnte demutsvoll nach einer Seite,
Als ob es immerfort zu fallen drohte.
30) Wenn ich der Schrecken jener Nacht gedenke,
Nach solcher langen Zeit, sträubt sich noch jetzt
Mein Haar empor. Denn wenn in jener Nacht
Das Haus mit seinen Trümmern uns begraben,
Wir Brüder hätten alle nie das Licht
Der Sonne mehr gesehen, und *mit* uns
Wär 'auch die Mutter, wär' *für* uns gestorben.
Und wenn in dieser Nacht wir alle starben,
31) Wer in der weiten Welt wohl hätte dann
Gewusst, dass sich die Mutter retten konnte,
Doch dass für ihre Kinder sie gestorben?
32) O nimmer, nimmer werd' ich diese Nacht,
Der Mutterliebe nimmermehr vergessen!
Nicht an die eigene Gefahr, an uns
Nur dachte sie, für uns nur sorgte sie.
33) O Mutterlieb' wie gross, wie tief bist du!
34) Und nicht allein in jener Nacht der Schrecken
Hast du für uns gesorgt, nein, fürder, fürder
Hat deine Treu' gewacht und uns beschützt;
Wie oft Du's thatest, Niemand wird es künden.
35) An dich, o tote Mutter, muss ich denken,
So oft die Erde mir zu Füssen schwankt,
Und sinnen muss ich, wie noch Mancher lebte,
Hätt' eine solche Mutter er gehabt.—
36) An dich, o tote Mutter, muss ich denken,
So oft die Erde mir zu Füssen schwankt—
Und wenn heut' wieder das Gespenst sich nahet
Und wie in jener Nacht sich wild geberdet,
Wie manche Mutter wird in Selbstverleugnung
Dann nur für ihre Kinder sorgen und
Für sie ihr Leben gern und freudig opfern!
O Mutterlieb,' wie bist du gross und tief,
Auf ewig werd ich deiner Treu' gedenken!

Aus der vorliegenden kurzen Abhandlung, welche nur einen kleinen Teil der erwähnenswerteren Erscheinungen der neueren japanischen Literatur flüchtig streift, wird der Leser den Eindruck empfangen haben, dass im japanischen Volke noch ein lebhaftes Interesse für die schöne Literatur herrscht, die mannichfaltigsten Prinzipien gegen einander kämpfen, neue Meteore kommen und wieder verschwinden. Der geistige Blutumlauf ist jedenfalls kein langsamer.

ALLITERATION IN DER JAPANISCHEN POESIE.

VON

Dr. K. A. Florenz.

Die folgende Bemerkung soll auf eine formale Eigenschaft der japanischen Poesie hinweisen, welche unseres Wissens noch von keinem europäischen Japanologen beachtet worden ist. Die Alliteration (Stabreim) spielt nämlich unter den Ornamenten, deren sich der japanische Dichter bedient, keine ganz unbedeutende Rolle. Sie hat im Japanischen zwar niemals wie im Altdeutschen ein wesentliches Moment des poetischen Stiles gebildet und gehört nur zu jenen Verschönerungsmitteln, welche anzuwenden oder zu übergehen dem Gutdünken des Dichters anheim gestellt ist, ja, wir müssen sogar gestehen, dass sich die japanische Poetik des Prinzipes der Alliteration niemals bewusst wurde. Nichtsdestoweniger aber ist ihr Vorhandensein, sogar in ausgedehntem Masse, nicht wegzuleugnen, und wir könnten aus alter und neuer Zeit eine grosse Menge von Beispielen beibringen, welche die Richtigkeit unserer Behauptung erhärten. Einige wenige Proben, die wir geben wollen, werden aber diesem Zwecke ebensogut genügen.

Wie im Altdeutschen, erstreckt sich der Stabreim vornehmlich auf den Gleichklang anlautender Konsonanten, doch kommt auch vokalischer Stabreim vor :

*O*homiya no
*U*chi made kikoyu
*A*biki suto
*A*kitotonofuru
*A*ma no yobigoe.

In der ältesten Poesiensammlung Japans, den *Manyōshū*, sind alliterierende Gedichte sehr häufig, und zwar *Nagauta* sowohl als *Tanka*.

2 *Nagauta* aus den *Manyōshū*.

Yasumi shishi
Waga ohokimi no
*T*okomiya *t*o
*T*sukahe matsu-reru
*S*ahiganu yu
*S*ogahi ni miyuru
*O*kitsushima
*K*iyoki nagisa ni
*K*aze fukeba
*S*hiranami *s*uwazi
*S*hiwo hire ba
*T*ama mo *k*aritsutsu
*K*amiyo yori
*Sh*ika zo *t*afutoki
*T*amatsu *s*himayama.

Harubi wo
*K*asuga no yama no
Takakura no
Mikasa no yama ni
Asa sarazu
*K*umo itanabiki
*K*ahadori no
Manaku shibanaku
*K*umo inasu
*K*okoro isayohi
Sono tori no
*K*ata *k*ohi nomi ni
*H*iru ha mo
*H*i no *k*ururu made
*Y*oru ha mo
*Y*o no akuru *k*ihami
Tachite ite
*O*mohi zo wagasuru
*A*hanu *k*oyueni

3 *Tanka* aus den *Manyōshū.*

*Y*oki hito no
*Y*oshi to *y*okumite
*Y*oshi to ihishi
*Y*oshinu *y*oku miyo
*Y*oku hito *y*okumitsu.

---

*I*na to *i*hedo
*S*hifuri *s*hihi no ga
*S*hihigatari
*K*onogoro *k*ikazute
Ware *k*ohi ni *k*eri

---

*K*ikishi goto
Makoto tafutoku
*K*usushiku mo
*K*amisabi woru *k*a
*K*ore nomi zushima

---

2 *Kiōka.*[1]

*M*aru *no no no*
*N*onoji *no n*ari *no*
*N*ora *n*otto
Tsuki *no n*oborishi
*M*usashino *no m*ichi.

"In der Gestalt des Buchstabens *no* des runden *no* kam plötzlich der Mond herauf auf dem Wege der Ebene von Musashi."

---

*U*maku *k*ui
*A*tatakaku *k*ite
*N*ani fusoku
*N*anasoji *n*anatsu
*N*amu amida butsu.

"Süss gegessen habend, mich warm gekleidet habend, ohne irgend eine Entbehrung, habe ich nun das Alter von 77 Jahren erreicht. Verehrung sei dem unendlichen Buddha!" (Worte eines sterbenden Dichters).

Haikwai.[2]

Yo no naka wa
*M*ikka *m*inu-*m*a no
Sakura kana

"Die Welt ist wie die Sakura (Kirsche), die wir drei Tage lang nicht sahen." (Anspielung auf die Vergänglichkeit alles Irdischen. Die Sakura hat inzwischen ihre Blüten verloren).

Wir geben nunmehr zwei Beispiele aus den *Jōruri* des berühmten Dramatikers *Chikamatsu Monzaemon.*

Sore wa morokoshi
Torafusu no be
Kore wa shinkoku
Inu no toku
Kami no megumi to
shiraishi ga
ato ni tsuzuite
wo wo *furu furu*
Furiki mukashi mo
Atarashiki
Tameshi mo ima wa
Tada hitori
Chikara ari chibō ari
Otoko *yoshi* uji mo yoshi
Yoshi yoshi
Kokoro *yoshi*suke ga
Chūgi wa moto yori
Ten no michi.

Mukade no ashitori
Ashi zukai
Hikiashi *goshaku*
Nobiashi *goshaku*
Ichijō ōji
*Yanagi*hara
Yanagi ga *yurugu*
Haru no kaze
Norimono *yurasuna*
Yurugasuna
Kumo mo kasumi mo
Hai hai hai
*Haya*shinonome no
Asagarasu
Suzume wa *chūchū*
Chūshin[1] no makoto wo
Chikara ni arawaseri.
Wie der Tausendfuss im Gehen
Fünf Fuss vorwärts
Fünf Fuss rückwärts
Kommt er

[1] Das *Kiōka* (狂歌) "tolles Gedicht", ist eine moderne und vulgäre Dichtgattung, meist in Tanka-form verfasst. Siehe *Aston*, Grammar of the Japanese written Language, pag. 198–99.

[2] Das *Haikwai-uta* (俳諧) ist eine moderne Gattung, meist im 17 silbigen *Hokku*-Metrum verfasst.

In die erste Strasse
Und nach dem Yanagihara
(Und sieht)
Die Weiden sich wiegen
Im Frühlingswinde.
"Schüttle nicht den Kago
Schüttle ihn nicht!" (denkt er).
Wie Wolken und Nebel
Sehr flink, schreiend
"Hai, hai, hai"!
Rennt er,
Und der Tag beginnt sich aufzuhellen,
Und die Sperlinge singen chūchū.[1]
Die Wahrheit der Unterthanentreue
Offenbarte er in seiner Kraft."

(Der Held, der in dieser Stelle besungen wird, nahm allein den Kago mit seinem Herrn darin auf und trug ihn fort in raschem Laufe)

Auch in Sprichwörtern findet man gelegentlich alliterierende Redewendungen, wie in diesem:

*N*akute *n*anakuse

"[Er hat] sieben Gewohnheiten, obgleich [man sagt er habe] keine."

Die oben gegebenen Beispiele dürften hinreichend sein, um die Thatsache festzustellen, dass die japanische Poesie das Schmuckmittel der Alliteration von alter Zeit her kennt und verwendet.

[1] *Chūchū*, der Zwitscherlaut der Spatzen, ist mit dem folgenden *Chūshin* "Unterthanentreue" wortspielend verbunden.

SITZUNGSBERICHTE.

SITZUNG IN TOKYO,
am 3. Juni 1891.

VORSITZENDER:
HERR MINISTER DR. VON HOLLEBEN.

Der Vorsitzende kündigt den Eintritt des Herrn Regierungsrat H. MOSTHAF in Tokyo in die Gesellschaft an.

Von dem Auswärtigen Amte in Berlin sind der Gesellschaft die folgenden Werke als Geschenk überwiesen worden:

1. Photolithographische Vervielfältigung der Mondkarte von Dr. J. Schmidt.
2. Brandenburg-Preussens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung von Dr. Ad. Stölzel.
3. 15 Vorträge über Brandenburg-Preussische Rechts- und Staatsgeschichte, von demselben.
4. Die Wirksamkeit des Koch'schen Heilmittels gegen Tuberculose, Amtliche Berichte, herausgg. von A. Guttstadt.
5. Die Königlichen Observatorien in Potsdam.

Ferner

vom Seminar für Orientalische Sprachen, Berlin:

Lehrbuch der Japan. Umgangssprache von Dr. R. Lange.

Ferner

vom Verfasser:

A. H. Exner, Japan, Skizzen etc.

Für die genannten wertvollen Werke ist den Uebersendern der Dank der Gesellschaft übermittelt worden.—

Herr J. L. Janson hielt sodann einen Vortrag über «Filaria immitis und andere in Japan bei Hunden vorkommende Parasiten.»

Redner verglich zuerst die hiesigen mit den zu Hause vorkommenden Hundeparasiten und erwähnte kurz, dass von den zu den Insecten gehörigen Schmarotzern der Hundehaarling (Trichodectes) hier bei weitem häufiger ist als die Hundelaus, dass ferner von den Arachnoiden die Acarusmilbe in Japan viel häufiger die Ursache der Hunderäude ist als die Sarcoptesmilbe, und dass die Zecken (Ixodes) in Folge ihres zahlreichen Auftretens nicht selten den Tod ihres Wirtes verursachen,—was in Deutschland Alles umgekehrt der Fall ist.

Von den Saugwürmern (Trematoden), die bei Hunden überhaupt selten sind, machte J. die erste Mitteilung, dass Distoma pulmonale, welcher nach den Angaben von Dr. BAELZ so häufig beim Menschen im Süden von Japan vorkommt, auch in den Lungen bei Hunden gefunden worden ist. Bezüglich der übrigen Helminthen hob Redner hervor, dass zu Hause (in Deutschland) Bandwürmer viel häufiger sind, die indessen den Hund dort wenig belästigen, aber den Zwischenwirten durch ihre Blasenwürmer gefährlich werden, während in Japan Rundwürmer ungemein zahlreich auftreten, die beim Hunde häufig Krankheiten mit tödlichem Ausgang verursachen.

Von den Bandwürmern (Cestoden) wird hier nur Taenia cucumerina öfter angetroffen, wogegen Bothriocephalus, T. marginata und T. serrata selten gefunden werden. Der kleinste aber gefährlichste aller Bandwürmer ist als Bandwurm bisher noch garnicht, dagegen vereinzelt als Blasenwurm (Echinococcus Veterinorum) zur Beobachtung gekommen.

Von den Rundwürmern (Nematoden) ist bei weitem Dochmius trigonocephalus der häufigste (75%), dann folgt Ascaris mystax und Filaria

immitis (circa 50%), Spiroptera sanguinolenta (ca 10%) und Eustrongylus Gigas (in 2 Fällen beobachtet).

Nachdem Redner noch kurz die durch Dochmius und Spiroptera verursachten Krankheiten (Dochmiasis und Spiropteragenesis) geschildert, ging er zu dem Hauptgegenstande des Themas: *Filaria immitis*, über und berichtete ausführlich, auf Grund von 10 jährigen Beobachtungen im Veterinär-Institut zu Komaba, Tokyo, über die Naturgeschichte dieses Parasiten, die Störungen, welche derselbe verursacht, sowie die Erkennung und Behandlung der dadurch veranlassten Krankheiten.

Da hierüber ein ausführlicher Artikel in den "Mitteilungen" der Gesellschaft erscheinen wird, sollen hier nur einige Punkte hervorgehoben werden.

Auf Grund statistischen Materials weist der Vortragende nach, dass in Japan ca 50 % der Hunde den Parasiten beherbergen, dass von diesen aber nur 25 % vorübergehende oder dauernde Störungen zeigen und nur 15 % wirklich in Folge der Würmer zu Grunde gehen. Krankheiten und Tod werden nach den bei den Sectionen gemachten Beobachtungen in den meisten Fällen durch kranke oder todte Würmer verursacht, die dem Blutstrom im Herzen nicht widerstehen können und sich entweder um die Sehnenfäden der Herzklappen wickeln, um ihr Wegschwemmen durch den Blutstrom zu verhüten, oder durch den letzteren in die Zweige der Lungenarterie getrieben werden, wo sie Thrombosis und deren Folgen verursachen.

Die von den Würmern verursachten Störungen können die Veranlassung zur Entwicklung von ca. 20 verschiedenen Krankheiten sein, die entweder durch die ausgewachsenen Parasiten oder durch die Embryonen verursacht werden, und die zum Teil zur inneren Medizin, zum Teil in das Gebiet der Chirurgie gehören. Durch Combinationen einzelner oder mehrerer dieser Krankheiten können die mannigfachsten Krankheitsbilder hervorgerufen werden, was für die Pathologie von höchstem Interesse ist, da keine andere Krankheitsursache auch nur im entferntesten ein solches Beobachtungsmaterial bietet wie Filaria immitis.

Zur Erläuterung des Vortrages wurde den Anwesenden gezeigt:

I. Eine Sammlung der hier vorkommenden Hundeparasiten, bestehend aus 1. Trichodectes canis, 2. Ixodes ricinus, 3. Haut mit Acarusräude, 4. Distoma pulmonale, 5. Taenia cucumerina, 6. T. marginata, 7. Taenia serrata, 8. Bothriocephalus, 9. Cysticercus tenuicollis, 10. Echinococcus Veterinorum, 11. Eustrongylus Gigas, 12. Ascaris mystax, 13, Spiroptera sanguinolenta. 14, Dochmius trigonocephalus, und 15. Filaria immitis.

II. Abbildungen der zuletzt genannten Parasiten, isoliert und im Herzen *in situ* in natürlicher Grösse, sowie der Embryonen nach starken Vergrösserungen.

Nach der Sitzung führte Herr Janson der Gesellschaft einen ca 9 Jahre alten Jagdhund vor, der seit 6 Jahren eine grosse Zahl von Würmern im Herzen beherbergt und sich trotzdem einer guten Gesundheit erfreut und eine gute Condition zeigt. Er gilt gegenwärtig in Tokyo als der beste und eifrigste Jagdhund. Nur nach grösseren Anstrengungen bekommt er zuweilen Schwächeanfälle, die aber nach einiger Ruhe bald wieder vollkommen vorüber gehen.

Schliesslich wurden mittelst einer diesem Hunde entnommenen Blutprobe den Anwesenden mit Hülfe des Mikroscops die Embryonen im Blut demonstriert, deren ausserordentlich schnelle schlangenartige Bewegungen zwichen den Blutkörperchen allgemeines Interesse erregten.

Im Anschluss an den Janson'schen Vortrag bemerkte Herr Dr. E. Baelz, dass in Japan Parasiten auch bei Menschen, obwohl nicht bei Europäern, ungemein häufig seien, ohne dass sie den Körper wesentlich belästigten. So finde sich z. B. der *Blutfadenwurm* (*Filaria Bancrofti*) der in mancher Beziehung an Filaria immitis erinnere, häufig im menschlichen Körper. Nur lebt er nicht wie diese im Herzen, sondern in einer elephantiasis-artigen Geschwulst. Er ist besonders in Kiushiu häufig. Er kommt auch in's Blut, wo er werkwürdiger Weise fast nur bei Nacht nachzuweisen ist, und zwar ganz unabhängig davon, ob der Mensch ruhig liegt oder sich

bewegt. Ein sein Vorhandensein verrathendes Symptom ist milchige oder blutige Beschaffenheit des Harns. Die Blutfadenwürmer halten sich oft jahrelang im Körper auf.

Ein anderer, specifisch ostasiatischer, in China, Korea und Japan vorkommender Wurm ist Distoma pulmonale. Bei Hunden ist er selten, beim Menschen sehr häufig. Der Sitz des Wurmes ist die Lunge.

In Kiushiu ist ferner der Blasenwurm Echinococcus nicht selten. Abdecker und andere Leute, die viel mit Hunden zu thun haben, sind mit ihnen behaftet. Sonst finden sich noch bei Kindern wie Erwachsenen Spulwürmer, desgleichen Leberwürmer, mit welch letzteren Redner bei Sendai Hunderte Personen inficirt fand. Die Gefährlichkeit der Würmer wird nach Redners Ansicht in Europa sehr übertrieben. Denn wenigstens wenn diese Würmer in Organen ihren Sitz haben, von denen ein Teil ohne Schaden functionsunfähig werden kann, sind sie ziemlich unschädlich.

An Stelle des geschäftlich verhinderten Herrn Ingenieur Beenken machte sodann Herr. Dr. E. Grasmann einige durch eigene Untersuchungen vervollständigte Mitteilungen über «die Wachstumsgeschwindigkeit des Bambus,» die in erweiterter Form in den Mitteilungen zum Abdruck gelangen werden.

AUSSERORDENTLICHE GENERAL-VERSAMMLUNG IN YOKOHAMA,

24. Juni 1891.

Vorsitzender:

Herr Minister von HOLLEBEN.

Herr Consul R. von Krencki, Yokohama, ist in die Gesellschaft eingetreten.

Den Gegenstand der geschäftlichen Tagesordnung bildete die Beratung über den Antrag des Vorstandes, auf dem Grundstück des Gesellschaftshauses ein feuerfestes Bibliotheksgebäude zu errichten, sowie die Räumlichkeiten des Hauses, vornehmlich den Sitzungssaal, durch Umbau zu vergrössern. Auf Einladung des Vorsitzenden erläuterte Herr Kgl. Bauführer O. Tietze die von ihm angefertigten Baupläne. Dieselben enthielten die Pläne und Zeichnungen für einen massiven Neubau des ganzen Hauses, dessen Kosten auf 6000 Yen veranschlagt waren, die Pläne für das Bibliotheksgebäude nebst einer längs der Kegelbahn zu errichtenden Brandmauer und den Plan für den Sitzungssaal. Die Gesammtkosten der letzteren Bauten veranschlagte Herr Tietze auf ca 3,500 Yen. Der Vorsitzende bemerkte, dass der Vorstand den massiven Neubau als zu kostspielig abgelehnt habe. Ebenso sei von der Brandmauer, da sie nur an einer Seite befindlich, doch keinen genügenden Schutz gewähre, Abstand genommen worden. Der Vorstand empfehle mithin, sich auf das Bibliotheksgebäude und den Umbau des Saales im Kostenbetrage von in runder Summe 3,000 Yen zu beschränken. Zur Deckung der Kosten, soweit sie das Vermögen der Gesellschaft—zur zeit 1,500 Yen—überschreiten, schlage der Vorstand vor, eine 5 % Anleihe in Schuldscheinen von à 50 Yen aufzunehmen. Die Versammlung beschloss demgemäss.

Nach Erledigung des geschäftlichen Teils hielt Herr Apotheker J. Schedel einen Vortrag über «*Die Meeresmolluskenfauna Japans.*»

Der Vortragende entwirft unter Zugrundelegung der Arbeiten von Schrenck's und Lischke's sowie eigener Sammlungen und Beobachtungen, und unter Vorlegung zahlreicher Objecte, ein Bild der eigentümlichen Zusammensetzung der japanischen Meeresmolluskenfauna «in der sich die Philippinen und Kamtschatka die Hand reichen,» entwickelt die sie bedingenden physikalischen und geographischen Verhältnisse und gelangt zum Schluss: dass Japan in Bezug auf seine Meeresmolluskenfauna, in Anbetracht der geringen Zahl bisher *nur* in Japan gefundener Arten, als ein *eigenes* Gebiet zunächst nicht aufgeführt werden könne. Der Vortrag wird in den «Mitteilungen» der Gesellschaft zum Abdruck gelangen.

SITZUNG IN YOKOHAMA,

am 23. September 1891.

VORSITZENDER:
HERR R. LEHMANN I. V.

Der Vorsitzende gedachte zunächst in warmen Worten des kürzlich verstorbenen Mitgliedes der Gesellschaft, Herrn Lieut. a. D. VON SEEBACH. Die Anwesenden ehrten das Andenken des Verstorbenen durch Erheben von den Sitzen.

Es wurde sodann mitgeteilt, dass die Herren

Ingenieur H. BLUMENSTEIN, Tokyo,
G. BOLDEMANN, Yokohama;
und E. ORTH ,,

in die Gesellschaft eingetreten sind, sowie dass Herr P. WEBENDÖRFER auf die Liste der abwesenden Mitglieder gesetzt worden ist. Von Studenten der Universität zu Budapest ist der Gesellschaft ein Pamphlet, betitelt: Les Roumains Hongrois, übermacht worden.

Namens der Baukommission berichtete darauf der Vorsitzende über den Fortgang des Umbaus des Gesellschaftshauses in Kanda, Tokyo. Der Umbau sei im Wege der Submission an die Baugesellschaft Shimizu für 2784 Yen vergeben worden. Die Gebäude seien ziemlich fertig, sodass sie im nächsten Monat für Sitzungzwecke in Benutzung genommen werden könnten, den massiven Bücherspeicher hoffe man nicht viel später seiner Bestimmung übergeben zu können. Die Gebäude mit Inventar und die Bibliothek seien bei der City of London Fire Insurance Co. und der Straits Insurance Co. zu gleichen Teilen mit $9000 versichert.

Herr Dr. A. FRITZE hielt sodann einen Vortrag über «Die Insel Okinawa,» die er in den Sommermonaten besucht hatte. Der Vortrag der durch eine ganze Anzahl ethnologisch und zoologisch interessanter Gegenstände, unter denen eine lebende Riesenschildkröte besonderes Interesse erweckte, erläutert wurde, wird voraussichtlich in den Mitteilungen der Gesellschaft zum Abdruck gelangen.

(DR. L. BUSSE.)



Der Kawaguchi See.
Masstab 1: 60000.
Kilometer 0 1 2 3 4
Ri 0 ½ 1
Magnetische Missweisung 4.5° W in 1890.
+ N. Breite 35° 31.0 ; O. Länge 138° 45.5.
Höhen in Meter.
N
S
Nach Kofu
Misakatōge
1504
Oishitōge
1568
Wasserfall
Torii
KAWAGUCHI
Oishi
Hirose
Trockenes Bachbett
Junigatake
1500
Nembatōge
Onigatake
Otake
SEE
Unoshima
KAWAGUCHI
Michoji
Kodachi
830
Asakawa
Torisakatoge
950
Nagahama
Nishinoumi
Nemba
Kami
Katsuyama
850
FUNATSU
1134
NISHI-NO-UMI
902
Oarashi
Nach dem Shojiko
Ashiwadayama
1100
Oda
Nach Nemba
Nach Yamura
Eishöhle
930
Narusawa
831
Lavastrom
YOSHIDA
854
Tempel
Nach Yamanaka
ABHANG DES FUJIYAMA
Nach Mizuana und dem Komitake

XLVIII. HEFT.

FILARIA IMMITIS

UND ANDERE BEI HUNDEN IN JAPAN VORKOMMENDE PARASITEN.

VON

J. L. JANSON * UND H. TOKISHIGE.

Hierzu Tafel Nr. XI und XII.

Es giebt wenige Thiere, die so zahlreiche Parasitenarten beherbergen wie der Hund. Das Auftreten und die Nachtheile dieser Parasiten variiren jedoch ungemein in den verschiedenen Ländern der Erde. Vergleichen wir die Hundeparasiten Japans mit denen Deutschlands, so machen sich namentlich folgende Unterschiede bemerklich :

I. Insekten. Abgesehen von dem Floh[1] (Pulex canis), welcher ebenso wie die beim Menschen vorkommende Art, sehr verbreitet ist, findet sich der Hundehaarling[2] (Trichodectes canis) in Japan viel häufiger als die Hundelaus[3] (Haematopinus canis s. H. piliferus), während in Europa gerade das entgegengesetzte Verhältniss obwaltet.

II. Arachnoiden. Die Zecken[4] (Ixodes ricinus) sind in Japan so häufig, dass ihre grosse Zahl den Wirth nicht selten zu Tode martert. Die Acarusräude,[5] welche meist unheilbar ist, hat eine sehr grosse Verbreitung erlangt, während die Sarcoptesrände[6] nur selten zur Beobachtung kommt. In Deutschland ist bekanntlich das Umgekehrte die Regel. Ausser den genannten Arachnoiden ist bis jetzt nur einmal und zwar zufällig bei einer Section Pentastoma taenioides[7] im Schlundkopf eines Hundes gefunden worden.

Von den Eingeweidewürmern sind in Japan die Rundwürmer, in Europa die Bandwürmer die häufigsten. Während letztere in Europa ihren Wirth wenig belästigen, jedoch den Zwischenwirthen gefährlich werden, schwebt in Japan der Hund stets in Gefahr, von Rundwürmern zu Grunde gerichtet zu werden.

III. Trematoden. Während in Europa kein zu den Saugwürmern gehörender Parasit des Hundes bekannt geworden ist, hat man in Japan —allerdings bisher nur in 2 Fällen—eine Distoma-Art in den Lungen ermittelt, die mit der von Dr. Baelz[8] beim Menschen gefundenen und als Distoma pulmonale[9] bezeichneten identisch ist. Eine genaue Beschreibung desselben und seiner Geschichte befindet sich in dem in Japanischer Sprache geschriebenen Werk von Prof. Ijima : Die thierischen Parasiten des Menschen.[10]

* Referent.

[1] Jap. ken-so (technischer Ausdruck), 犬蚤 nomi (vulg.)

[2] " ? "
[3] " ken-shi " } 犬虱 shirami "

[4] " heki-shi " , 壁蝨 dani "

[5] verursacht durch Demodex folliculorum canis (Jap. mo-no-chu. 毛嚢蟲

[6] verursacht durch Sarcoptes squamiferus (jap. kwai-sen-chu). 疥癬蟲

[7] Jap. jetsu-chu. 舌蟲

[8] S. diese Mittheilungen Bd. III, Seite 365.

[9] Jap. hai-ji-ko-chu. 肺二口蟲

[10] Jin-tai-kisci-dobutsu-hen, Tokyo, Meij 21 nen. (人躰寄生動物編)

Diese Parasiten kommen besonders im Süden des Landes ungemein häufig vor, so dass in manchen Ortschaften 25 pCt. der Menschen mit denselben behaftet sein sollen. In den Sputis derselben wird dann eine grosse Anzahl von Eiern gefunden. Die Würmer veranlassen nur selten schwerere Störungen in den Lungen, welche hauptsächlich in Haemoptoe bestehen. Dr. Ringer hat diesen Parasiten zuerst im Jahre 1879 auf der Insel Formosa gefunden, weshalb Cobbold die Art Distoma Ringeri nannte. Im Jahre 1881 wurden sie jedoch von japanischen Aerzten auch in verschiedenen Theilen unseres Landes ermittelt, besonders in Okayama, und es lässt sich mit grosser Wahrscheinlichkeit annehmen, dass in diesen Districten der Parasit auch bei Hunden nicht selten ist.

Der Wurm ist in frischem Zustande blutroth, in Alkohol wird er grau; er erscheint nicht flach, sondern biconvex, auf dem Querdurchschnitt kreisrund, hat eine ovale Form und ist etwa 10 Mm. lang und 6 Mm. breit, die Mundöffnung befindet sich an dem stumpfen Ende, hinter dem sehr deutlichen Bauchsaugnapf liegt die Geschlechtsöffnung. Die Eier, welche aus derselben in die Luftröhrenäste gelangen, sind gelbraun, verhältnissmässig gross, oval und 0,09 mm lang und 0,05 mm breit. Der innere Bau der Würmer zeigt keine wesentlichen Abweichungen von dem anderer Distomen.

Nach den Angaben von Dr. Baelz lebt der Wurm nicht in den Verzweigungen der Luftröhre, sondern direct in kleinen Höhlen der Parenchyms der Lunge, welche durch eine sehr enge Oeffnung mit einem Bronchialast in Verbindung stehen. Prof. Tokishige hat ihn zufällig bei zwei Sektionen von Hunden und zwar frei in den kleineren Bronchien gefunden.

Bei einer im hiesigen Veterinär-Institut ausgeführten Section fanden sich im Darm eines Hundes eine grosse Zahl von Distomen, welche mit dem blossen Auge nur als schwarze Punkte zu erkennen waren. Nach College Tokishige's Untersuchung ist dieser Parasit identisch mit *Distoma heterophyes*, welcher zuerst von Bilharz in Cairo bei einer Section im Darm eines Aeggpters gefunden worden ist.

Der Wurm, welcher bereits von dem genannten Autor sowie von Leuckart und Cobbold genau beschrieben worden ist, hat eine Länge von 1–1,5 mm Der Körper ist flach, vorn schmal und hinten stumpf abgerundet, Mund- und Bauchsaugnapf sind deutlich und der letztere verhältnissmässig stark entwickelt. Der Pharynx ist stark abgesetzt, der Oesophagus theilt sich, wie bei anderen Distomen über dem ventralen Saugnapf in ein linkes und rechtes Darmrohr, welche einfach sind, rückwärts allmählich weiter werden und blind am hinteren Ende der Wurmes endigen. Undeutliche drüsige Organe, welche an beiden Seiten des Oesophagus liegen, werden von Leuckart als Speicheldrüsen angesprochen. Die Genitalöffnungen, welche sich hinter dem ventralen Saugnapf und etwas rechts von demselben befinden, sind hier von einem Copulationsorgan umgeben, welches wie ein dritter Saugnapf ersheint, weshalb der Parasit anfänglich von uns für ein Tristoma gehalten wurde. Der wulstige Rand dieses Organs besteht aus einer grossen Zahl von rippenartigen Leisten, deren Anordnung Cobbold mit einem Fischkorb vergleicht. Die Eier, welche deutlich in dem hinteren Theile des Körpers zu erkennen sind, haben eine dunkelgelbe Farbe und ovale Form, sie sind ca. 0,06 mm lang und 0,04 mm. breit.

Diese Parasiten sollen bei den Eingeborenen in Aegypten nicht selten Ursache von hartnäckigem Durchfall sein, was auch bei dem betreffenden Hunde der Fall war.

IV. Cestoden. Von Bandwürmern werden in Japan am häufigsten angetroffen: Taenia cucumerina,[1] dessen Cysticercoid nach den neuesten Feststellungen von Grassi viel häufiger beim Floh als beim Haarling vorkommen soll (etwa 60 pCt.) und Bothriocephalus[2] (etwa 5 pCt.), welche Art man bei dem Fischreichthum des Landes häufiger erwarten sollte; Taenia marginata[3] und dessen Blasenwurm Cysticercus tenuicollis,[4] Taenia serrata,[5] und der Blasen-

---

1 Jap. kwa-jo-jo-chu, 瓜狀縧蟲 ⎫ vulg. sanada-mushi für
2 ,, retsu-to-jo-chu 裂頭縧蟲 ⎬ jede Art von Bandwurm,
3 ,, hen-yen-jo-chu 邊緣縧蟲 ⎭ サナダムシ

4 Jap. sai-kei-no-chu. 細頸囊蟲

5 Jap. kiö-shi-jo-chu. 鋸齒縧蟲

wurm Echinococcus Veterinorum,[1] sind nur vereinzelt zur Beobachtung gekommen.

V. Nematoden. Von Rundwürmern sind bei Weitem am häufigsten: Dochmius trigonocephalus (etwa 75 pCt.), dann folgt Filaria immitis und Ascaris marginata (je etwa 50 pCt.), ferner Spiroptera sanguinolenta (etwa 10 pCt.) und endlich Eustrongylus Gigas, der bis jetzt nur zweimal gefunden wurde.

Zu erwähnen ist dann noch, dass auch der Trichocephalus depressiusculus seine Anwesenheit in Japan verrathen hat, und zwar durch seine so characteristischen Eier, die zufällig in grosser Zahl bei der mikroskopischen Untersuchung der Faeces von einem Hundepatienten zur Beobachtung gekommen sind. Trotz energischer Anwendung von verschiedenen wurmwidrigen Mitteln waren die Würmen aber nicht zu bewegen zum Vorschein zu kommen.

Nach dieser Zasammenstellung kommen die in Europa landwirthschaftlich so wichtigen Hundeparasiten: Taenia Coenurus gar nicht, Taenia marginata, Taenia Echinococcus und Pentastoma selten in Japan vor. Dagegen sind Filaria immitis und Distoma pulmonale in Europa nicht heimisch und Dochmius trigonocephalus sowie Spiroptera sanguinolenta viel seltener und sie veranlassen nicht so schwere Krankheiten der Hunde wie in Japan.

* * *

Ueber das Vorkommen und die Nachtheile der Rundwürmer bei Hunden in Japan ist Folgendes zu erwähnen:

1. *Eustrongylus Gigas:*[2] In beiden zur Beobachtung gekommenen Fällen wurde nur je ein Wurm in einer Niere gefunden. In dem ersten Falle ging der Hund mit dem linken Hinterfuss lahm und war Haematurie vorhanden. Im Urin konnten weder Eier noch Embryonen nachgewiesen werden. Bei der Sektion wurde von der linken Niere nur noch die Kapsel vorgefunden, in welcher der ca. 30 cm lange Parasit von einer blutigen Flüssigkeit umgeben lag—In dem zweiten Falle wurde der Wurm zufällig bei einem Hunde gefunden, der in Folge von Filaria immitis zu Grunde gegangen war. Der Wurm lag in dem sehr stark erweiterten Nierenbecken, die Marksubstanz war fast ganz und die Rindensubstanz erheblich geschwunden. Symptome, aus welchen auf die Anwesenheit des Wurmes zu schliessen war, machten sich bei Lebzeiten des Hundes nicht bemerklich.

2. *Ascaris marginata*[3] (Mystax) verursacht bei erwachsenen Hunden selten erhebliche Störungen; bei jungen noch säugenden Hunden treten die Spulwürmer dagegen häufig in so grosser Zahl auf, dass sie schwere Erkrankung und selbst den Tod veranlassen. Da sich der Wurm direkt ohne Zwischenwirth entwickelt, können die jungen säugenden Hunde auch direkt von ihrer Mutter mit Spulwürmern inficirt werden, wodurch das so sehr zeitige Auftreten dieser Parasiten bei den jungen Thieren erklärlich wird.

3. *Dochmius trigonocephalus*[4] kommt nicht selten in so ungeheurer Zahl vor, dass schwere Störungen durch den Parasiten verusacht werden. Haemorrhagische Darmentzündung, Anämie, Ernährungsstörungen und Konvulsionen sind die durch den Parasiten verusachten Krankheiten (Dochmiasis), die häufig einen tödtlichen Ausgang nehmen. Das Vorhandensein der Würmer ist leicht durch das Auffinden der charakterischen Eier in den Faeces nachzuweisen.

4. *Spiroptera sanguinolenta*[5] ist in Japan nicht selten, kommt in China jedoch öfter vor[6]), der Wurm wird am häufigsten in der Brustportion des Schlundes angetroffen, seltener in der Magen-oder Aortenwand. In der letzteren verursacht er meist nur kleine Geschwülste von Bohnengrösse, während dieselben in dem Schlunde, wo die Niederlassung ursprünglich in der Muscularis stattfindet, zuweilen ganz bedeutend sind und selbst den Umfang einer Faust überschreiten. Das Innere der Geschwulst, in welchem sich die von einer eiterartigen Flüssigkeit umgebenen Würmer befinden, steht mit

[1] Jap. ka-chiku-ho-chu. 家畜包蟲

[2] Jap. jin-chu 腎蟲

[3] ,, kwai-chu 蛔蟲

Die Rundwürmer werden vulgär sämmtlich mit dem in Japan so viel bedeutenden Wort "mushi" bezeichnet.

[4] Jap. juni-shi-cho-chu. 十二指腸蟲

[5] " kiu-ketsu-spiroptera. 吸血スピロプテラ

[6] Nach Grassi ist Blatta orientalis (Schabe) Zwischenwirth für diese Parasiten.

dem Lumen des Oesophagus resp. der Aorta in offener Verbindung. Die Niederlassung in der Aorta scheint eine Verirrung zu sein, die Würmer sind hier auch immer erheblich kürzer als im Oesophagus.

Als Krankheiten, welche durch diese Würmer verusacht werden (Spiropteragenesis), sind zu nennen:

a. Cachexie. Ohne andere nachweisbare Ursache kommen die Thiere immer mehr im Ernährungszustande herunter, bis sie sich nicht mehr auf den Beinen halten können und endlich in Folge gänzlicher Erschöpfung sterben, die physikalische Untersuchung der Brust bleibt meist resultatlos, weil die Geschwülste immer im Mediastinum auftreten.

b. Stenose des Oesophagus.

c. Chronische Pleuritis (Mediastinitis).

d. Konvulsionen.

Eine genaue Diagnose ist in allen diesen Fällen schwierig, da es zu wenig Anhaltspunkte für dieselbe giebt.

Ob die Eier, welche zufällig von den Aortengeschwülsten aus in die Cirkulation gelangen, im Stande sind schwere Störungen zu verurschen, wie Manson behauptet, habe ich noch nicht Gelegenheit gehabt zu beobachten. Jedenfalls richtet der Parasit nach Filaria immitis beim Hunde am meisten Unheil an und wird nicht selten zur Todesursache.

* * *

5. *Filaria immitis.*[1] Nach den Angaben in der Literatur wurde dieser Wurm zuerst 1843 von Gruby und Delafond[2] entdeckt und erhielt 1856 von Leydy[3] in Philadelphia seinen Namen. Er ist bisher nur beim Hunde, häufig in China, Japan und Amerika, in neuerer Zeit vereinzelt auch in Europa (Italien, Frankreich und Deutschland) gefunden worden. Sein Wohnort sind die rechte Herzhälfte und die mit derselben zusammenhängenden Gefässstämme (Art. pulmonalis bezw. Vena cava anterior et posterior). Unter Umständen macht der Parasit weitere Exkursionen in die Zweige der genannten Gefässe, er ist in einzelnen Fällen sogar im Pleurasack, in den Bronchien und im Schlunde angetroffen worden. Im linken Herzen und in den Gefässen des Aortensystems kommt der ausgewachsene Parasit gewöhnlich nicht vor, nur in einem Falle sind bis jetzt einige Exemplare im linken Ventrikel, in der Aorta und in der Femoralarterie von Prof. Tokishige gefunden worden. Ein Wurm war von der Art. femoralis zum Theil in die Art. saphena eingetreten.

Die Parasiten werden im Herzen und in den genannten grösseren Gefässstämmen meist in Packeten angetroffen, die am besten mit in Vorkostläden verkäuflichen Nudeln verglichen werden können (Tafel XI, F.). Die Weibchen (ca. 25–35 cm lang und 1–1¼ mm breit) sind viel länger als die Männchen (ca. 15–24 cm lang, ¾–1 mm breit), letztere ausserdem leicht an dem spiralförmig aufgewickelten Schwanzende zu erkennen (Tafel XII, A.-B.). Das Verhältniss der männlichen zu den weiblichen Würmern beträgt 1 : 3 (1 : 2—5). Die Parasiten sind weiss, gelblichweiss und im trockenen Zustande gelb; leidet der Wirth an Icterus, so sind auch die Würmer icterisch gefärbt. Die im Herzen angetroffenen jungen noch nicht geschlechtsreifen Würmer sind wenigstens 10 cm lang, ½ mm dick, weiss und durchscheinend (Tafel XII, D.-E.). Die Embryonen, welche im ganzen Körper mit dem Blut cirkuliren, sind ca. 0,25 mm lang und haben einen etwas geringeren Durchmesser als die rothen Blutkörperchen (0,005 mm). Es lässt sich an ihnen ein dickeres Kopf- und ein schwächeres Schwanzende unterscheiden. Im frischen Blut sind sie sehr lebhaft und bewegen sich schlangenartig zwischen den rothen Blutkörperchen (S. Tafel XII, C.).

Eine starke Cuticularschicht und ein vollkommen entwickelter Muskelschlauch—der Hautmuskelschlauch—umgeben die Leibeshöhle, in welcher der Tubus alimentarius und die Genitalröhren liegen. Am Mund, welcher keine Papillen trägt, geht die Cuticula in die Membran des Verdauungsrohres über, an welchem Schlundkopf, Schlund und Darm deutlich unterschieden werden können. Der Darm, welcher häufig äusserlich in Form einer dunklen Linie sichtbar

[1] Jap. shinzo-shi-jo-chu oder sau-aku-shi-jo-chu. 心臟絲狀蟲又ハ慘惡絲狀蟲

[2] Recueil de Médecine vétérinaire, Bd. XX.

[3] Proceedings of the Academy of natural science of Philadelphia (Jahrgang 1856, Seite 55.)

ist, endet an dem vor dem Ende des Wurmes liegenden Anus. Die dunkle Färbung des Darmes rührt von dem Blut her, welches der Wurm verschluckt hat.

Die weiblichen Thiere haben paarige Ovarial- resp. Uterinröhren, welche vielfach geschlängelt die ganze übrige Leibeshöhle ausfüllen und in eine gemeinschaftliche Scheide führen; letztere mündet am vorderen Theil des Körpers nicht weit vom Beginn des Darms nach aussen. Das ganze Genitalrohr ist strotzend mit Eiern angefüllt, welche eine ovale Form haben, und an denen man in der Richtung von den Ovarien nach der Scheide alle Stadien der Entwickelung des Embryo studiren kann (S. Tafel XII, G.). Noch im Uterus sprengt der Embryo die Hülle des Eies und wird frei geboren (S. Tafel XII, H.); die Parasiten sind also vivipar, noch nie ist ein Ei derselben frei im Blut angetroffen worden.

Die männlichen Thiere haben nur ein Genitalrohr, welches den Hoden entspricht. Es nimmt seinen Anfang in der Nähe des Schlundes und reicht bis in die Nähe des Anus. Hier befinden sich auch 2 Spicula von verschiedener Länge, die von einer Scheide umgeben sind. Zu beiden Seiten des Afters liegt eine doppelte Reihe von je 6 Papillen (S. Tafel XII, F.).

Die Parasiten, whelche kurzweg Herzwürmer genannt werden, kommen bei fremden und einheimischen Hunden gleich häufig und bei kleinen Hunden seltener als bei grossen vor; bei Jagdhunden habe ich sie am häufigsten beobachtet. Es ist nicht zu hoch gegriffen, wenn die Zahl der diesen Parasiten beherbergenden Hunde in Japan auf etwa 50 pCt. geschätzt wird. In China sind sie noch häufiger und bei etwa 2/3 aller Hunde anzutreffen. Die Zahl der Parasiten in den einzelnen Wirthen schwankt zwischen 1—50, ganz ausnahmsweise werden auch mehr gefunden, dagegen ist es nicht selten, dass nur ein einziger Wurm im Herzen angetroffen wird.[1]

Von den inficirten Hunden werden sicher drei Viertel durch die Parasiten längere Zeit lang so wenig belästigt, dass eine Störung im Allgemeinbefinden nicht zu bemerken ist. Wir haben öfter Gelegenheit gehabt Hunde zu seciren, die an anderen Krankheiten gestorben waren, und bei denen sich zufällig eine grössere Zahl von Würmern im Herzen fand, die weder causa morbi noch causa mortis waren. Von den übrigen 25 pCt. ist vielleicht die Hälfte nur periodisch krankhaft afficirt; einige Jagdhunde, die ich seit einer Reihe von Jahren kenne, brechen mitunter in Folge zu grossen Jagdeifers plötzlich zusammen und können sich nicht rühren. In wenigen Minuten erholen sie sich aber so schnell, dass sie wieder im Stande sind ihren Dienst zu verrichten.[2]

Der Rest von 12½ pCt. ist endlich auch noch nicht ganz verloren, einige der hierher gehörigen Thiere können durch geeignete Haltung und Behandlung soweit hergestellt werden, dass sie noch einige Zeit fortleben, ohne ihren Herren lästig zu fallen.

Die durch die Parasiten veranlassten Störungen sind rein mechanischer Natur. So lange die Würmer sich—wenn auch in grösserer Zahl —frei in der Herz- oder Vorkammer befinden, bleibt der Wirth unbelästigt; etwaige Cirkulationsstörungen, welche in Folge der Würmer eintreten, werden leicht durch stärkere Contraktionen des Herzens compensirt. Anders liegt die Sache aber, wenn die Würmer Wanderlust zeigen. Bei der Passage vom Atrium zum Ventrikel oder umgekehrt kann durch Verhinderung des Schlusses der Tricuspidalklappen Insufficienz oder durch Verhinderung des Eintritts der nöthigen Blutmasse vom Atrium in den Ventrikel eine Art Stenosis verusacht werden. Beide Zustände haben denselben Effekt, d. h. es gelangt eine zu geringe Quantität Blut in den rechten Ventrikel. Selbst einzelne Würmer können, indem sie sich zufällig um die Chordae tendineae winden, schwere Fälle von Insufficienz der Tricuspidalis oder Stenose herbeiführen, wie wiederholt im hiesigen Hospital konstatirt worden ist. Häufig tritt ein ganzes Packet der Würmer vom Ven-

[1] Prof. Tokishige fand 4 mal einen einzelnen männlichen und 2 mal einen einzelnen weiblichen Wurm, ferner 3 mal ein Pärchen.

[2] Im hiesigen Institute wurden v. Sept. 1885—Dec. 1889 87 Sektionen gemacht. In 44% Fälle wurden Filariawürmer gefunden und bei nur 15% konnte nachgewiesen werden, dass die Würmer Todesursache waren.

trikel in die Art. pulmonalis; wird in Folge dessen die Cirkulation in diesem Gefäss ganz aufgehoben, so stirbt das Thier apoplektisch; ist noch Blutströmung möglich, so treten hochgradige Anaemie der Lungen und schwere Stauungszustände in den Hohlvenen mit ihren Folgen auf. In anderen Fällen gelangt ein Wurmkonvolut vom rechten Atrium in die hintere Hohlvene und führt dann ähnliche Stauungsresultate herbei. Viel seltener ist der Eintritt einer grösseren Anzahl von Würmern in die Vena cava anterior mit nachfolgender Stauung in diesem Gebiet.

Zuweilen unternehmen die Würmer weitere Exkursionen in die mittleren, selbst bis in die kleinsten Verzweigungen der Gefässe. In den Aesten und Zweigen werden sie so Ursache ausgedehnter Thrombenbildung, die gewöhnlich dann zur Entstehung von Abscessen und zur Nekrose führt. Von der Vena cava posterior tritt eine grössere Zahl der Würmer zuweilen in die Venae hepaticae, was Stauungen im Pfortadergebiet und selbst Ascites zur Folge haben kann. Aehnliche Zustände in den Nierenvenen bedingen Stauungen in den Nieren mit ihren Complikationen. Würmer endlich, welche in die Vena iliaca (hypogastrica et cruralis), Vena axillaris oder Vena jugularis gelangen, können ausgedehnte Oedeme und Abscessbildung in dem betreffenden Gebiet veranlassen.

Sind bei einem Hunde in Folge früherer Endocarditis alte Klappenfehler vorhanden, so können diese bei der Anwesenheit von Herzwürmern die oben erwähnten Zustände mit veranlassen oder die Krankheit erheblich verschlimmern.

Die pathologischen Veränderungen, welche durch diesen Parasiten verursacht werden, sind sehr verschieden je nach der Zahl und dem Sitz der Würmer, nach dem Ernährungszustande und der Konstitution des Wirthes und nach der Beschaffenheit des occupirten Organs.

Prof. Tokishige fand unter 82 Fällen bei 59 Hunden die Würmer vorwiegend im rechten Ventrikel und Vorhof; bei 23 in der Lungenarterie, bei 6 in der hinteren Hohlvene und bei einem nur in der vorderen Hohlvene, ferner in je einem Falle in der arteriellen Hälfte des Kreislaufs, im linken Ventrikel, in der Aorta posterior, Art. cruralis und Art. saphena (ausserem in diesem Falle auch im rechten Herzen), ferner frei in der Brusthöhle, in den Bronchien, im Oesophagus und schliesslich einmal einen Wurm, welcher die Membran des Foramen ovale perforirt hatte und mit einem Theil seines Körpers im rechten und mit dem andern im linken Vorhof sich befand.

Von 41 Filariafällen fand Kollege Tokishige 26 mal Herzhypertrophie und Dilatation der Ventrikel besonders des rechten, ferner:

5 mal vollständige Verstopfung der Lungenaterie durch die Würmer,
2 mal Aneurysma der Lungenarterie ohne Thrombose,
9 mal Aneurysma der Lungenarterie mit Thrombose,
13 mal Leberinduration (Hepatitis interstialis),
19 " Brust- und Bauchwassersucht,
1 " Oedem der Subcutis,
1 " Dermatitis,
1 " Perforation der Pleura pulmonalis,
5 " Windung von Würmern um die Chordae tendineae.

Bei den Sektionen von Hunden, welche in Folge von Filarien zu Grunde gegangen sind, fällt in den meisten Fällen die ausserordentliche Grösse des Herzens und die enorme Erweiterung des rechten Ventrikels auf. Nicht selten bilden alte Klappenfehler Complikationen der Krankheit und das Endocardium wird zuweilen gleichmässig trüb und verdickt angetroffen. Alle Herzhöhlen sind mit festen Gerinnseln ausgefüllt, welche in der rechten Herzhälfte die Würmer einschliessen.

In den Lungen ist entweder (in akuten Fällen) Anaemie, Atelektase ohne oder mit Oedem (Splenisation) oder (bei Thrombose) Embolie, Abscessbildung und Nekrose vorhanden. In der Leber ist die rothe Induration die gewöhnlichste Erscheinung und Muskatnussleber nicht selten. In den Nieren werden parenchymatöse, katarrhalische und interstitielle Zustände angetroffen, von denen die letzteren aber in älteren Fällen immer das Uebergewicht haben, (Schrumpfniere). Endlich ist in den meisten alten Fällen Magen-Darmkatarrh, allgemeine Anaemie und Abmagerung zu konstatiren.

Die Embryonen, welche mit dem Blut cirkuliren, verlassen den Körper des Wirthes vorwiegend durch die Nieren; mitunter jedoch auch durch andere Se- und Exkrete. So enthalten die bei dieser Krankheit häufig vorkommenden Ergüsse in Höhlen und Parenchymen meist zahlreiche Embryonen der Würmer, dieselben sind ausserdem nicht selten in den Exkrementen, in den Sputis und in dem Exsudat von Ekzemen und Otorrhoe anzutreffen. Endlich können sie bei trächtigen Hündinnen durch die Placentargefässe auf den Foetus übergehen, wie ich Gelegenheit hatte, bei einer mir gehörigen Jagdhündin festzustellen.

Zweifellos bedingen die Embryonen beim Verlassen des Wirthes je nach ihrer Zahl mehr oder weniger Reizungen der genannten Gewebe und Organe, welche dann Ursache der gleich zu nennenden Krankheiten werden. Ferner ist nach hier gemachten Beobachtungen anzunehmen, dass die Embryonen auch in Organen, die nicht zum Austritt dienen, wie im Gehirn und in den Muskeln entweder durch Reizung beim Verlassen der Capillaren oder durch Verstopfung der letzteren Funktionsstösungen verursachen.

Die durch Filaria immitis veranlassten Krankheiten,[1] welche während der letzten 10 Jahre in unserem Hospital mehr oder weniger häufig zur Beobachtung gekommen sind, lassen sich, wie folgt, zusammenfassen.

A. Mit acutem Verlauf:
1. Apoplexie.
2. Lungenanaemie.
3. Lungenthrombose.
4. Nephritis.
5. Hepatitis.

B. Folgen von Insufficienz und stenoseartigen Zuständen:
6. Gehirnhyperaemie (passive.)
7. Ohnmacht (in leichteren Graden Schwäche.)
8. Allg. Anaemie and Ernährungsstörungen.
9. Gastro-Enteritis katarrhalis.
10. Hydrops (Hydrothorax, Hydropericardium und Ascites.) Letzteres ist am häufigsten.

C. Störungen, welche in das Gebiet der Chirurgie gehören:
11. Venenthrombose d. V. jugularis etc.
12. " d. V. axillaris etc.
13. " d. V. femoralis etc.
14. Thrombose der. Art. femoralis (in einem Falle.)

D. Störungen, welche durch die Embryonen verursacht werden:
15. Tussis parasitica.
16. Haematurie.
17. Dyspepsie.
18. Eczem.
19. Otitis externa.
20. Gehirnreizungen (Wuthkrankheitverdacht.)
21. Muskelreizungen (Erscheinungen wie bei Rheumatismus.)

Da diese Störungen häufig kombinirt auftreten, sind die klinischen Erscheinungen der durch F. immitis verursachten Krankheiten äusserst mannigfach.

Die Diagnose wird bei diesen Krankheiten vorwiegend durch die mikroskopische Untersuchung des Blutes gesichert. Bei dieser ist eine schwache Vergrösserung (80), bei welcher die Blutkörperchen eben zu erkennen sind, einer stärkeren vorzuziehen, weil das Gesichtsfeld grösser ist. Das Blut wird von der inneren Fläche der Ohren entnommen, wo zu diesem Zwecke mit der Lancette ein kleiner Hautschnitt,—bei anämischen Thieren am besten an einer kleinen Vene,—gemacht wird. Es ist empfehlenswerth 3 Blutpräparate und bei negativem Resultat selbst 5 anzufertigen. Die Blutkörperchen sollen soviel wie möglich nur eine Lage auf dem Objektglase bilden, es ist deshalb rathsam, einen Tropfen Kochsalzlösung ($\frac{3}{4}$ %) mit der Blutprobe zu vermischen. Zusatz von einfachem Wasser macht die Blutkörperchen unsichtbar, wodurch für den weniger Geübten die Einstellung schwieriger ist und die Embryonen leicht übersehen werden. Ein Deckglas ist entbehrlich, kann aber benutzt werden; in diesem Falle sind die Ränder des Deckglases

[1] Filariagenesis cordis, Herzwurmkrankheit, ist wol der geeignetste Sammelname, unter welchem die durch diesen Parasiten verursachten Krankheiten zusammen gefasst werden können.

genau zu prüfen, weil die Embryonen hier besonders gern herumschwimmen; auch kleine Fibrincoagula und Fremdkörper, die zufällig in die Probe gekommen sind (Baumwollenfasern, Haar etc.) haben ein grosses Attraktionsvermögen für dieselben.

Embryonen werden im Blut nur angetroffen, wenn beide Geschlechter der Würmer im Herzen vertreten sind; ferner kann aus den in den Blutpräparaten angetroffenen Embryonen auf die Zahl der im Herzen angesiedelten Würmer geschlossen werden.

Je mehr Embryonen sich im Blut nachweisen lassen, desto mehr Würmer sind im Herzen vorhanden. In einem Präparat finden sich 1—10 Embryonen, selten mehr.

Werden in 3—5 Präparaten keine Embryonen gefunden, so ist man sicher, dass keine Würner oder nur Männchen bezw. Weibchen im Herzen vorhanden sind. Ich habe dies in allen Fällen bestätigt gefunden, in welchen ich Gelegenheit hatte, durch die Sektion die Verhältnisse zu kontrolliren.

In einem einzigen Falle wurden einzelne Embryonen im Blute konstatirt, aber bei der Sektion keine Herzwürmer gefunden.[1]

Embryonen können ferner bei Anwesenheit von Herzwürmern nachgewiesen werden durch mikroskopische Untersuchung des Harns, besonders in Fällen von Haematurie, bei Lungenaffectionen in den Sputis, im Koth, bes. wenn durch Dochmiuswürmer die Schleimhaut lädirt war, in dem Exsudat der Haut bei Eczem und bei Otorrhoe.

Alle Symptome, welche von den Autoren als charakteristisch für die Anwesenheit von Herzwürmern angeben worden sind, wie auffallende Abmagerung, Störungen im Allgemeinbefinden, Körperschwäche, weiches, glanzloses Deckhaar, Husten, Appetitlosigkeit etc. können in einzelnen Fällen vorhanden sein; aber es giebt sicher eine grosse Anzahl von Hunden, die viele Parâsiten im Herzen beherbergen und keine dieser Erscheinungen zeigen, sondern sich genau wie gesunde Hunde ohne Parasiten im Herzen verhalten, während andererseits die genannten Erscheinungen auch ohne Anwesenheit von Herzwürmern in Verbindung mit anderen Krankheiten vorkommen können.—Das einzige sichere Symptom ist der Nachweis der Embryonen im Blut. Sind solche vorhanden, so deuten die oben genannten Erscheinungen meist wirkliche Störungen an, welche von den ausgewachsenen Würmern im Herzen etc. verusacht werden. Neben den Symptomen, welche die Affektion der speciellen Organe andeuten, besitzen wir sichere Merkmale für den Nachweis, dass diese Affektion wirklich durch die Würmer verursacht wird. Diese sind: normale Körpertemperatur und normale Farbe der sichtbaren Schleimhäute. Die durch F. immitis verursachten Krankheiten sind nie von Fieber begleitet und die sichtbaren Schleimhäute sind höchst selten höher geröthet, nämlich nur bei passiver Congestion, welche durch die Würmer in der Vena cava anterior und deren Zweige verursacht wird.

Bei chronischem Verlauf zeigt die Temperatur sogar eine Neigung unter die Norm zu sinken und die sichtbaren Schleimhäute werden immer blasser. Ferner behalten solche Patienten ihren gewöhnlichen Appetit bis kurz vor dem Tode; dass der Appetit in förmlichen Heisshunger ausartet, wie einige Autoren behaupten, habe ich nie beobachtet. Appetitlosigkeit tritt ein, wenn in Folge von schweren Cirkulationsstörungen die Funktion des Magens unterbrochen wird. Dann ist auch Erbrechen nicht selten.

Die Herzaktion ist anfangs normal; sie kann in Folge der vermehrten Arbeit so kräftig werden, dass der Herzschlag nicht nur deutlich fühlbar ist, sondern gesehen und selbst gehört werden kann. Später wird die Herzaktion schwächer und endlich unregelmässig, was durch einen schwachen schnellen und unregelmässigen Puls angezeigt wird. Die Herztöne werden anfänglich deutlicher, später sind sie undeutlich und zuletzt ist nur ein Ton zu hören.

Die Respiration ist in allen akuten Fällen beschleunigt, in chronischen jedoch wenig oder gar nicht vermehrt mit Ausnahme von höheren Graden der Wassersucht.

Der Harn zeigt in akuten Fällen selten, in chronischen Fällen fast immer Veränderungen,

[1] In diesem Falle stammten die Embryonen von Spiroptera sanguinolenta, der bei dem betreffenden Hunde in einer Geschwuls der Aortenwand angetroffen wurden.

die aber verschieden sind und mikroskopisch und chemisch nachgewiesen werden können.

Häufig sind Nieren- und Blasenepithelien seltener Harncylinder oder Blutkörperchen im Harn. Eiweiss wird nur wenig, dagegen häufig ein niedriges specifisches Gewicht angetroffen.

* * *

Ueber die Naturgeschichte von Filaria immitis ist nicht viel Thatsächliches, namentlich noch nicht mit Sicherheit bekannt, ob diese Würmer einen zweiten Wirth behufs weiterer Entwicklung nöthig haben, ob sie zu den Würmern gehören, welche eine Rhabditisform bilden oder endlich ob die Embryonen nach Aufenthalt im Wasser sich direkt weiter ausbilden können. Ferner konnte trotz der sorgfältigsten Beobachtungen nicht mit Sicherheit nachgewiesen werden, auf welche Weise sich die Hunde mit den Parasiten inficiren, wie die Parasiten in die Blutbahn kommen und wo sie sich aufhalten, bis sie die Länge der im Herzen befindlichen Würmer erreicht haben; denn thatsächlich ist bei den vielen Obduktionen im hiesigen Institut nie ein Wurm aufgefunden worden, der erheblich kürzer als 10 cm gewesen wäre. Endlich ist es immer noch zweifelhaft, auf welchem Wege die Embryonen die Blutbahn resp. den Körper verlassen müssen, um sich weiter ausbilden zu können, denn sie werden gelegentlich in allen Se- und Exkreten gefunden und gehen auch in den Körper der blutsaugenden Schmarotzer über. Zu den letzeren gehören vor allen Dingen die Zecken, ferner die Muskitos, Flöhe und Läuse. Es ist leicht die Filaria-Embryonen in den Zecken und in den genannten Insekten nachzuweisen, ob aber die letzteren Zwischenwirthe für die Embryonen sind, wie dies Manson in Amoy glaubt bezüglich der Filaria sanguinis hominis beim Muskito nachgewiesen zu haben, ist für die Herzwürmer des Hundes noch nicht thatsächlich erwiesen. Dass vielleicht der Muskito auch Zwischenwirth für Filaria immitis ist, könnte daraus geschlossen werden, weil dieser Wurm ebenso wie Filaria sanguinis beim Menschen nur in Erdtheilen gefunden wird, in denen der Muskito vorkommt. Auf der anderen Seite kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass Cyclopoden oder andere kleine Wasserthierchen Zwischenträger sind, da die Würmer gerade bei Hunden, die häufig stagnirendes Wasser saufen, am häufigsten vorkommen. Ferner ist hier festgestellt worden, dass die Würmer bei grossen Hunden viel häufiger als bei kleinen sind und auch bei Hunden, welche mehr Gelegenheit haben, sich im Freien zu bewegen, viel häufiger als bei solchen angetroffen werden, welche mehr im Hause oder Gehöft gehalten werden.

Die Hauptaufnahmezeit der Brut scheint in der heissesten Jahreszeit, im Juli-September, stattzufinden, in der die Hunde das grösste Verlangen nach Wasser haben. Von Oktober bis December bildet sich die Brut an Körperstellen, welche noch nicht ausfindig gemacht worden sind—wahrscheinlich irgendwo im Lymphgefässsystem[1])—, weiter aus und die nicht unter 10 cm. langen, noch nicht geschlechtsreifen Würmer gelangen dann von Januar—März an ihr Endziel d. h. in das Herz, wo sie von April—Juni geschlechtsreif werden und in dieser Zeit auch anfangen, Störungen zu veranlassen. Wie lange die Würmer leben können, ist schwer zu sagen. Todte Würmer werden öfter im Herzen angetroffen und waren dann fast immer für den Wirth Todesursache, indem sie sich vor ihrem Absterben — wahrscheinlich um nicht weggeschwemmt zu werden—dermassen um die Sehnenfäden der Herzklappen gewickelt hatten, dass die Funktion derselben ganz unmöglich war. Auch die in den Verzweigungen der Lungenarterie vorhandenen Würmer werden nicht selten todt oder häufig so schwach angetroffen, dass sie ihre Elasticität, durch welche sich die gesunden Würmer im Herzen auszeichnen, zum grössten Theile verloren hatten. Es muss hieraus geschlossen werden, dass gesunde Herzwürmer sich frei in den rechten Herzhöhlen und in den damit in Verbindung stehenden grossen Gefässstämmen halten können, ohne vom Blutstrom überwältigt zu werden, während kranke Würmer vom Blutstrom fortgeschwemmt werden, wenn es ihnen nicht gelingt, sich an Trabekeln und Sehnenfäden, festzuhalten.

Bei Hunden, welche von ihren Gästen nicht getödtet werden, kann natürlich in jedem Jahre einen neue Invasion erfolgen, was durch das

[1] Grassi behauptet, sie in der Subcutis gesehen zu haben.

Vorhandensein von jungen und alten Würmern bei vielen Sektionen bestätigt worden ist.

Die nachstehende Tabelle veranschaulicht nach den während der letzten 5 Jahre gemachten Sektionen die Vertheilung der Filarien auf die verschiedenen Monate:

	Zahl der Sektionen,	bei welchen Filarien gefunden wurden,	die Todesursache waren.
Januar	11	in 5 Fällen.	in 0 Fällen.
Februar	16	" 10 "	" 4 "
März	17	" 5 "	" 3 "
April	12	" 12 "	" 0 "
Mai	22	" 11 "	" 5 "
Juni	19	" 10 "	" 5 "
Juli	7	" 4 "	" 1 "
August	8	" 5 "	" 2 "
September	15	" 8 "	" 4 "
Oktober	19	" 4 "	" 1 "
November	24	" 11 "	" 1 "
December	23	" 10 "	" 4 "

Zu beachten ist bezüglich der Prognose das Alter, der Ernährungszustand, die Rasse und Haltung des betr. Hundes. Je jünger und kräftiger, je kleiner das Thier ist und je weniger es Gelegenheit hat sich von neuem zu inficiren, desto günstiger ist die Aussicht, etwaige Zufälle beseitigen zu können. Sehr wichtig für die Prognose ist auch die Feststellung, ob ausser den Würmern, alte Klappenfehler vorhanden sind, die nach meinen hiesigen Erfahrungen fast immer auf einen früheren Staupefall zurückgeführt werden können. Solche Klappenfehler veranlassen meist einen ungünstigen Ausgang. In allen akuten Fällen ist die Prognose ungünstig, in chronischen Fällen dagegen nicht ungünstig, so lange keine Abmagerung und Appetitlosigkeit vorhanden ist.

Bei der Behandlung der durch diese Parasiten verursachten Krankheiten wird zunächst die Frage aufzuwerfen sein, ob es Mittel giebt, durch welche die Würmer im Herzen getödtet werden können. Es sind solche empfohlen und versucht worden, so z. B. Einspritzungen von Kochsalzlösungen in die Vena saphena, aber es ist bis jetzt noch von keinem Mittel nachgewiesen worden, dass es wirklich die Würmer tödtet, ohne den Wirth zu gefährden. Nach den weiter oben erörterten Umständen kann aber grade der Tod der Würmer dem Wirth gefährlich werden durch Umwicklung der Sehnenfäden oder Eintreten der Würmer in die Zweige der Lungenarterie, demgemäss erscheint nicht die Tödtung der Würmer, sondern vielmehr die Erhaltung derselben in guter Gesundheit indicirt, um das Wohnthier vor gefährlichen Zufällen zu bewahren. Solche werden am besten durch eine gute Ernährung des Wirthes und Vermeidung von zu grosses Anstrengungen und Erregungen desselben vermieden.[1]

Bei den meisten Krankheiten, welche durch die Würmer verursacht werden, handelt es sich vor allen Dingen darum, die compensatorische Thätigkeit des Herzens zu unterstützen resp. dieselbe anzuregen, wenn sie nicht vorhanden ist, und dies geschieht durch die Cardiaca. Viele Fälle von Dyspnoe und von hydropischen Ergüssen habe ich auf diese Weise durch Digitalis in wenigen Tagen zum Schwinden gebracht, so dass ich anfänglich hier im Ruf stand, solche Krankheiten radikal heilen zu können. Ausser Digitalis kommt auch Scilla allein oder mit Digitalis verbunden und in neuerer Zeit die Tinctura Strophannthi in Anwendung, bei Appetitmangel wird an Stelle dieser Mittel Coffein und bei Herzschwäche Alkohol, Aether oder Campher gegeben. Bei herabgekommenen Thieren wird Chinin mit der Digitalis verbunden und bei auffallender Anaemie ausser dem Chinin noch Eisen verabreicht. Im Uebrigen ist die Behandlung eine rein symptomatische.

Die Prophylaxis anlangend, ist es schwer die Infektion bei Hunden zu verhüten. Man verhindere sie aus Pfützen und von stagnirendem Wasser zu saufen, indem man ihnen zeitig Brunnen- oder fliessendes Wasser verschafft. Hat der Hund an einem verdächtigen Tümpel oder wie es hier so häufig vorkommt, an einem unter Wasser stehenden Reisfelde seinen Durst gelöscht, so ist die Infektion mit der Brut vielleicht noch zu verhüten, wenn nicht zu lange nachher eine Dosis Santonin oder Thymol verabreicht wird, auch narkotische Mittel Chloroform, Aether oder Abführmittel: Calomel, Podophyllin oder das durch Wasserentziehung wirkende Glycerin können versucht werden.

[1] In einigen Fällen traten solche Zufälle nach Anwendung von narcotischen Mitteln auf.

Eine wesentliche Reduktion in der Zahl der Parasiten kann herbeigeführt werden durch sorgfältige Zerstörung der erreichbaren Parasiten (tiefes Vergraben, besser Verbrennen der Cadaver) und durch Reduktion ihrer Herbergen d. i. der Wirthe und Zwischenwirthe. Vor zehn Jahren waren Krankheiten bei Hunden, welche durch Fil. immitis verursacht wurden, viel häufiger und der Verlauf im Allgemeinen viel schwerer als in jetziger Zeit, der Grund hierfür liegt darin, dass die vielen herrenlosen Hunde, welche rudelweise in den Strassen von Tokio herumlagen, seit ca. 6 Jahren beseitigt wurden.[1] Zur Beseitigung der Zwischenwirthe ist vor allen Dingen nothwendig, dass sie genau bekannt sind. Aber selbst wenn dies der Fall ist, so wird wenig gegen dieselben zu machen sein, da sie sich wohl sicher in stagnirendem Wasser und an feuchten, sumpfigen Stellen aufhalten. Diesen Hauptaufenthaltsort der Brut zu beseitigen, ist aber in einem Lande, wo Sein und Nichtsein von der Reiskultur abhängt, nicht möglich.

* * *

Die *Literatur*, welche bis jetzt über *F. immitis* vorliegt, bezieht sich fast auschliesslich auf die Mittheilung von einzelnen Fällen, die sich anfänglich durch grosse Kürze auszeichnete und erst in neuerer Zeit etwas ausführlicher erfolgt ist.

Die einzige wissenschaftliche Arbeit, welche bis jetzt über diesen Parasiten erschienen ist, hat P. Manson (s. unten) geleistet, dem das Verdienst zusteht die erste genaue Beschreibung desselben auf Grund sorgfältiger Untersuchungen geliefert zu haben. Cobbold hat in seinem «Treatise on the Entozoa» ein Verzeichniss der in äteren Zeit publicirten Fälle gegeben, welches zum Theil bei der nachstehenden chronologischen Zusamemnstellung der Literatur Verwendung gefunden hat.

* * *

1843. Gruby et Delafond... Recueil de Médecine Vétérinaire Bd. XX.

1845. Wright .... Veterinarian, Vol. XVIII, p. 52.

1847. T. C. Osborne .... Boston Med. und Surg. Journal, vol. XXXVII, p. 448.

1856. Leydy .... Proceedings of the Academy of Natural science of Philadelphia (Jahr 1856, p. 55).

1858. M. Schuppert .... New Orleans Med News und Hosp. Gazette, (Jan. 1858).

1862. C. Baillet .... Journal vétérinaire du midi (vBd p. 49–58).

1866. A. Schneider .... Monographie der Nematoen (p. 88).

1873. T. S. Cobbold .... Proc. Zool. Soc. of London (1873, p. 736).

1874. Ercolani .... Memor. Academ. Bologn. (vBd. 1874).

1875. Cobbold .... Veterinarian (Febr. 1875).

1877. P. Manson .... Customs Gazette Med. Report (Report on Haematozoa, XXXIII, Shanghai 1877).

1875. Araujo .... Gazeta medica da Bahia (Julho de 1878).

1878. E. C. Coles .... Path. Soc. Rep. March 1878.

1879. T. Spencer Cobbold.. «Parasites, a Treatise on the Entozoa of man and animals, (London 1879, p. 303–304).

1882. F. A. Zürn .... Die Schmarotzer auf und in dem Körper unserer Hausthiere II Aufl. Weimar 1882, p. 243–244.

1888. Fr. Reuter .... Wochenschrift für Thierheilkunde u. Viehzucht. Augsburg, Jahrg. XXXII, No. 49, p. 429–430.

[1] Seit dieser Zeit hat auch die Acarusräude, welche nach der Herzwurmkrankheit die häufigste Hundekrankheit in Tokio war, ganz erheblich abgenommen.

1889. M. Rieck ....Deutsche Zeitschrift für Thiermedicin 1889.

1889. Friedberger u. Fröhner ....Lehrbuch der Pathologie und Therapie der Hausthiere Stuttgart 1889, Bd. I, p. 525.

1890. O. Deffke..............Monatshefte für praktische Thierheilkunde I Bd. 1890, p. 108–123.

1892. G. Müller ....Die Krankheiten des Hundes und ihre Behandlung. (Berlin 1892, p. 157–152).

Die vier bis jetzt in Deutschland zur Beobachtung gekommenen Fälle, welche seit 1888 in kurzer Aufeinanderfolge aufgetreten sind, betrafen Hunde, welche nachweislich kürzere oder längere Zeit vor ihrem Tode von China, Japan oder Indien nach Deutchland gekommen waren.

ERKLÄRUNG DER ABBILDUNGEN.

Tafel Nr. XI.

Brustkasten eines Hundes, an der rechten Seite geöffnet.

A Das an der rechten Seite geöffnete Herz. Der Hauptschnitt nach unten zeigt das Innere der rechten Herzkammer. Kleinere Einschnitte gestatten einen Einblick in

B die rechte Vorkammer,

C die vordere Hohlvene,

D die hintere Hohlvene.

E nach oben zurückgeschlagene Lungenlappen

F Herzwümer, welche einem Packet Nudeln gleich das Innere der Herz- und Vorkammer ausfüllen und in die genannten Gefässe hineinreichen.

Das Praeparat befindet sich in der hiesigen Sammlung und war zusammen mit anderen Arbeiten des Veterinär-Institutes zu der letzten internationalen Ausstellung nach Paris geschickt worden. Es stammt von einem meiner früheren Hunde bei dem die Würmer zuerst Wassersucht verursacht hatten und dann Todesursache wurden.

Tafel Nr. XII.

A Ein weiblicher Wurm } in natürlicher Grösse.
B Ein männlicher Wurm }

C Embryonen zwischen den Blutkörperchen herumschwimmend,

D und E Noch nicht geschlechtsreife junge Würmer wie sie zuweilen im Herzen angetroffen werden; D weiblich, E männlich. In natürlicher Grösse.

F Das stark vergrösserte Schwanzende des männlichen Wurms mit den beiden Spicula und 6 Papillen; zwischen den ersteren und den drei letzten Papillen befindet sich die Afteröffnung.

G Eier aus dem vorderen Theil und

H Freie Embryonen aus dem hinteren Theil des Eileiters.

C, G, H Nach mikroskopischen Praeparaten bei mittelstarker (230facher) Vergrösserung (Zeiss, Ocular 2, Objectiv D).

Diese Abbildungen sowie auch die Skizzen auf der grossen Tafel, welche während des Vortrags in der Gesellschaft zur Demonstration verwendet wurde, sind nach der Natur von Herrn Collegen Tanaka gezeichnet worden, wofür ich nicht verfehle ihm an dieser Stelle meinen Dank auszusprechen.

VERGLEICHENDE STUDIEN ÜBER DIE FAUNEN VON CHINA UND JAPAN

VON

DR. ADARBERT SEITZ,

PRIVATDOCENT AN DER UNIVERSITÄT GIESSEN.

I.

Man wird im Folgenden wohl kaum eine erschöpfende Arbeit über die Beziehungen der ostasiatischen Localfaunen zu einander erwarten, wenn ich vorausschicke, dass die folgenden Zeilen in China selbst geschrieben sind; in China, wo ausser zwei Museen und wissenschaftlich unbrauchbaren Bibliotheken keine Hilfsmittel zu Gebote standen, als die eigene Beobachtung und soviel von der Litteratur, als das Gedächtniss und wenige Notizblättchen bewahren können.

Auch das Wort « Museum » darf nicht im Sinne europäischer zoologischer Institute aufgefasst werden, da solche Etablissements dort nicht von Fachmännern eingerichtet und geleitet sind. Die Bälge ausgestopfter Thiere sind zum Theil nicht nur schlecht präparirt, sondern auch falsch oder gar nicht bestimmt. Dem Hongkonger Museum nach findet sich z. B. *Argus giganteus* in China; die *Ceryle*-Arten sind durcheinander geworfen, aus der *Eophona perforata* ist eine *Amadina* gemacht, *Ploceiden* figuriren als *Fringilliden* u.s.w. Bei den Insecten finden sich erst recht gräuliche Ungeheuerlichkeiten. Käfer, Geradeflügler etc. sind überhaupt unbestimmt, nur die Schmetterlinge sind determinirt, aber wie! Das Weibchen der *Memnon*-form *Agenor* heisst dort *Papilio semperi*, *Papilio bianor* soll das Weibchen von *pais* sein u. s. f.; genug, ein Blick in das Museum genügt, um den Naturforscher zu überzeugen, dass er keine Bestimmung ohne vorherige Selbstprüfung annehmen darf.

Wenn man sich auch unter der Betrachtung solcher Verhältnisse der Ueberzeugung nicht verschliessen darf, dass bei Benutzung der einschlägigen Litteratur und unter geordneteren und bequemeren Lebensverhältnissen, als die sind, unter denen man hier draussen lebt, etwas Vollständigeres und Reelleres geleistet werden könnte, so steht dem andererseits die Erfahrung gegenüber, dass der augenblickliche Eindruck, den eine bestimmte Fauna auf den Forscher macht, sich sehr rasch verwischt und darunter vergleichende Studien stets leiden müssen. Was uns heute hier erstaunt hat, halten wir morgen nicht mehr des Erzählens werth, wenn wir ihm an einem anderen Orte mehrmals begegnet sind.

So unternehme ich es denn, die biologisch und faunistisch interessanten Eindrücke zusammenzustellen, die eine achtmonatliche Beobachtungszeit in China und Japan in mir hinterlassen hat.

Zur richtigen Beurtheilung der Verhältnisse, wie sie dort herrschen, vergesse man nicht, die klimatischen Eigenthümlichkeiten jener Gebietstheile mit in Betracht zu ziehen. Man vergegenwärtige sich, das z. B. Shanghai, das mit Port Said in Ägypten auf gleicher Breite liegt, ganz andere Jahrestemperaturen besitzt, wie dieser letztgenannte Ort. Der Winter in Shanghai erzeugt häufig genug einen Thermometerstand, der sich tagelang unter dem Gefrierpunkt erhält, während in Port Said nur während der Nachtzeit Eis entsteht, und selbst

in solchen Zeiten die Sonne tagsüber eine mächtige Kraft behält. Tien-tsin liegt kaum mehr als einen Grad nördlicher, als Palermo, und man vergleiche die Januar- und Februartage beiden Orte miteinander. Früher hat man für derlei klimatologische Probleme, wenn sie Europa betrafen, einfach den Golfstrom verantwortlich gemacht; indessen scheinen neuere Arbeiten zu beweisen, dass man dessen Wirkungen gewaltig überschätzt hat.

Ferner müssen die Windverhältnisse berücksichtigt werden. Ein grosser Theil der japanischen und ebenso der chinesischen Küste wird in einem Theil des Jahres von Taifunen gepeitscht. Diese sind für die Entwickelung eines regen Thierlebens ausserordentlich hinderlich. Im August d. J. hatte ich Gelegenheit, die Wirkung eines solchen Wirbelsturms direct zu beobachten, indem ich constatirte, dass die sonst sehr grosse Individuenzahl vieler in der Umgebung Hongkongs sonst gemeiner Insecten sich fast zum Verschwinden verringert hatte.

Auch die Cultur des Landes ist in Ostasien von einer ganz andern, viel eingreifenderen Wirkung auf die Thierwelt, als an irgend einem andern Orte der Erde. Am geringsten macht sich dieser Einfluss vielleicht noch in Japan geltend, da dort eine sehr beträchtliche Steilheit der obersten Bergkuppen diese letzteren der Bebauung unzugänglich macht und ihren natürlichen Character bewahrt hat. In China aber sind in Folge der Bevölkerungsdichtigkeit weite Ebenen so vollständig bebaut, dass für keinen Hain, für keine Hecke, geschweige denn für Wald oder Wiese ein Platz übrig geblieben ist. Dazu kommt, dasss das Gelände sehr ausgiebig parcellirt ist und in Folge davon auf einen Morgen Landes meist der Fleiss vieler kopfreichen Familien verwandt wird. Eine Kornblume oder irgend ein Unkräutchen sind daher auf chinesischen Feldern eine Seltenheit, und alle nicht nützlichen Pflanzen sind in weiten Districten völlig ausgerottet.

Auch die Gebirge sind, wo sie nur irgend zugänglich waren, absolut kahl rasirt, und die nackten humuslosen Berghäupter weisen überall eine an Arten und Individuen arme Fauna auf. Den Insecten fehlt es somit an nährenden Pflanzen, den Vögeln an Verstecken für die Nester und infolge davon den Raubthieren an Nahrung. Nur einigen wenigen Thiergruppen scheinen die Bodenverhältnisse der chinesischen Tiefebene förderlich zu sein und diesen erleichtert dann der Mangel an einschränkender Concurrenz ausserordentlich den Kampf ums Dasein, so dass sie in sonst unbekannter Üppigkeit wuchern; solche sind gewisse kleine Nager, diese verfolgende Krähen und Raubvögel, Sumpfthiere und Wasserinsecten, vorzüglich Libellen.

Bei einer Betrachtung Chinas in Bezug auf seine Fauna kann man sich des Eindruckes nicht erwehren, dass man vor einem durch die eben besprochenen Culturverhältnisse sehr stark mitgenommenen Lande, gleichsam vor einem grossen Grabe stehe. In der directen Umgebung von Shanghai z. B. ist der einzig verbreitete Baum die Weide. Die Fauna der Weidenalleen zeigt nun nicht nur einen Reichthum an direct abendländischen Formen (*Turdidae, Corvidae, Cuculidae, Liparidae, Notodontidae, Longicornidae, Coccinellidae* etc.), sondern auch interessante Neben- und Mittelformen zu europäischen Arten und Gruppen (*Cyanecula, Turdus, Motacilla, Anthus, Oriolus, Lanius, Ambulyx, Leucoma, Harpyia, Pygaera* etc. Wir müssen dadurch zur Annahme gelangen, das die Eiche, Birke u. a. Bäume, die zweifellos hier gedeihen würden, in gleicher Weise wie die Weide eine Anzahl europäischer oder europäischen verwandter Formen zeitigen würde, die, wenigstens was die Insecten betrifft, von den die Weide bewohnenden Arten verschieden sein würden. Diese Annahme erhält eine Stütze durch die Forschungsergebnisse in dem nunmehr faunistisch gut bekannten Amurgebiete, das seit seinen ersten wissenschaftlichen Bereisungen durch *v. Schrenck, Radde* und *Maack* etc. nicht nur als ein erweiternder, sondern auch besonders als ein ergänzender Gebietstheil zur abendländischen *(Koch)* oder paläarktischen *(Sclater-Wallace)* Fauna hinzugezogen wurde.

Wenn wir auch, wie oben erwähnt, in der japanischen Fauna nicht so sehr wie in der chinesischen einen zerfetzten Rest erblicken müssen, so sind doch auch hier durch die Cultur bewirkte, durchgreifende Veränderungen

leicht nachweisbar und auch leicht verständlich. Alle ebenen Theile des Landes, die dem Pflanzenwuchs günstig sind, sind zu Reisfeldern umgewandelt, d. h. zu Geländen, auf denen die Entwickelung eines regen Thierlebens schon dadurch unmöglich gemacht wird, dass sie während eines Theiles des Jahres unter Wasser stehen.

Das Fehlen einer rationellen Forstwirthschaft oder, richtiger ausgedrückt, das sinnlose Ausrotten der Wälder hat auch in Japan die Thierwelt sichtlich geschädigt, wenn auch der durchaus gebirgige Character des Landes diesem verderblichen Treiben eine bestimmte Grenze gezogen hat. Auch in China müssen—abgesehen von den durchaus bewaldeten Südprovinzen (Yün-nan, Kwang-si) noch ausgedehnte Wälder bestehen; so am Oberlauf des Yang-tse, wovon die allezeit stromabwärts treibenden Flottillen holzbeladener Dschunken Zeugniss geben. Aber alle die südlich des Yang-tse gelegenen Gebietstheile Inner-Chinas sind zoologisch durchaus eine terra incognita, und soviel ich weiss, ist Se-tschwen das südlichste Land, das jemals eine wissenschaftliche Expedition berührt hat.

Aus diesen Verhältnissen ergeben sich nun natürlich Schwierigkeiten bezüglich der Abgrenzung derjenigen Gebiete, die wir zum Gegenstand unserer Betrachtungen machen wollen. Es hat mir nicht gelingen wollen, ein gemeinsames Schema festzuhalten, da ein solches Verfahren entschieden zu unrichtigen Resultaten hätten führen müssen. So entschloss ich mich, bei der Besprechung der Vögel das Himalayagebirge, dessen Nordabhang ja in weiter Ausdehnung in chinesisches resp. tibetanisches Gebiet fällt, mit in dem Kreis der Betrachtungen zu ziehen; im Wesentlichen aus dem Grunde, weil ich durch mündliche Mittheilungen *Robert Schlagintweit's* belehrt wurde, dass während der Wintermonate jene Gegenden sehr kalt werden, und die ganze gefiederte Welt sich mehr und mehr auf den Südabhang des Himalayagebirges, also in vornehmlich indisches Gebiet zurückzieht. Nun ist der Südabhang des Gebirges, besonders in den Districten Sikkim und Nepal gut erforscht und uns damit eine Gelegenheit gegeben, die sommerliche Vogelfauna des südlichen Tibet—wenigstens in ihren grossen Umrissen—kennen zu lernen. Ein Gleiches hat für die anderen Thiere keine Geltung; selbst die Säugethiere wandern meist nur innerhalb begrenzter Gebiete und werden die gewaltige Schranke, die China gegen Südwesten abschliesst, so leicht nicht überschreiten.

A. MAMMALIA.

I. Pitheci, Affen.

Drei Gattungen von Affen haben Beziehungen zu unserm Gebiet, das sie theils bewohnen, theils streifen. Zwei *Anthropoidea* gehen in Vorder- (*Hylobates hulok*) und Hinterindien (*Hylobates lar*) ziemlich weit nach Norden und verlassen so das sonst engbegrenzte Gebiet dieser Gattung, indem sie theils chinesische Grenzländer (Bengalen) theils chinesische Gebietstheile (Hainan (?)) bewohnen.

Wie auch in Occident, so gehen auch hier Vertreter der Gattung *Inuus* am weitesten nach Norden; in Japan überschreitet sogar *I. speciosus* den 35ten Grad, der in China von keinem Affen mehr erreicht wird. Auch der nah verwandte europäische Affe geht nicht weiter nördlich als der japanische, wenn sein Vorkommen auf dem europäischen Continente überhaupt ein natürliches ist. Das Sinken der Affengrenze in China dem Osten und Westen gegenüber schiebe ich auf die Ungeschütztheit der chinesischen Ebene den sibirischen und mongolischen Winden gegenüber. Von dem ausserordentlichen Temperaturunterschied der japanischen und der unter gleichen Breiten gelegenen chinesischen Küstenstriche konnte ich mich oftmals überzeugen; welcher Effect dabei dem Kuroshiwo zugeschrieben werden muss und ob sein Überwiegen über den Koreastrom solch exorbitante Temperaturdifferenzen zu erklären im Stande ist, bleibt dahin gestellt. Die dritte Gattung (*Semnopithecus*) ist durch *S. nepalensis* vertreten, der im Himalaya an der tibetanischen Südgrenze lebt.

II. Chiroptera.

Die *Frugivora* gehen hier im Osten ganz ausserordentlich weit nach Norden. *Pteropus rubricollis* (*dasymallus*) erreicht die japanische Süd-Insel, während andere Arten auf jenen südlich und östlich gelegen Inselgruppen leben,

die politisch aber nicht faunistisch zu Japan gehören, so *Pselaphon luchuensis* auf den Riukiu-, und *Ps. ursinus* auf den Bonin-Inseln.

Über die *Insectivora* von China ist wenig bekannt, indessen wird man nicht fehlgehen, wenn man diejenigen Arten, die Japan noch mit dem fernen Westen, mit Europa gemein hat, als auch in den zwischenliegenden Theilen China's, Korea's und der Mandschurei heimisch annimmt. *Rhinolophus nippon* ist entschieden nur die östliche Form von *Rh. ferrum equinum*, die sich auch über das ganze asiatische Festland verbreitet. *Vesperugo noctula* ist gleich weit ausgebreitet, indem sie von der europäischen Westküste bis Japan reicht und ähnlich weit geht die nahe *Vesp. serotina*. Beide Arten fliegen häufig über Tümpeln und werden leicht durch den Schwanz unterschieden, der bei *V. serotina* zwei, bei *noctula* nur *ein* freies Glied am Ende hat.

Ausser diesen obengenannten Arten kommen in Japan noch einige, vielleicht den Jnseln allein eigenthümliche vor, deren Artrechte indessen mitunter noch angezweifelt werden; so *Vesp. abramus*, und die ähnliche, aber mit grösseren Ohren versehene *V. akakomuli*. Südliche Arten, wie *Rhinolophus philippinensis* werden sich wohl auch auf den südlichen Riu-kiu Jnseln finden, doch fehlen noch genauere Daten.

Die chinesischen Fledermäuse sind, wie aus dem vorhin Mitgetheilten hervorgeht, zum guten Theil mit den erwähnten Arten identisch. Aus Jnner-China ist hierüber so gut wie nichts bekannt, während an den Grenzen des chinesischen Gebietes mehrfach neue Gestalten auftauchen; so im Südwesten eine hellere Form des *Rhinol. perniger*, *Rhinol. luctus*; *Phyllochina nobilis*, Horsf, und die über fast ganz Europa verbreitete Bartfledermaus, *Synotus barbastellus*, *Miniopterus schreibersi* hat China mit Japan gemein; diese Art verbreitet sich aber dann mehr nach Süden, über Indien,

Im Allgemeinen müssen wir das Bild, das durch die Zusammenstellung der vorerwähnten Daten entsteht, als ein recht lückenhaftes bezeichnen, wie denn die Chiropteren nächst den Nagern und Soriciden die schlechtest bekannten Landsäugethiere sind. Erwähnt sei noch zum Schluss, dass *Fritze* die Fledermäuse als auf Yezo im Ganzen selten bezeichnet.

III. Insectivora.

Die Spitzmäuse von Japan (*Crocidura*) mögen wohl 4–5 Arten ausmachen, die indessen kaum besser bekannt sind, als die chinesischen (*Sorex; Amphisorex*). Auffallend ist immerhin, dass bei vielen Japanern der Bauch wenig oder gar nicht hell gefärbt ist. (*Croc. dzi-nezumi, platycephala*), im Gegensatz zu den auf dem gegenüberliegenden Festlande—meist auch in Europa—vorkommenden Arten (*Amphisorex pygmaeus; Crossopus fodiens*).

Unser Maulwurf (*Talpa europaea*) ist in einem grossen Theile China's und überhaupt Asien's zu finden. In Japan vertritt ihn die an Gestalt und Lebensweise ähnliche, aber heller gefärbte *T. mogura*; was die Färbung betrifft, so kommen auch bei uns sehr helle Stücke von *T. europaea* vor, doch ist der Gedanke, dass *mogura* nur eine Localvarietät des ersteren sei, durch Unterschiede im Gebiss unmöglich gemacht.—Ausser dieser vikarirenden *Talpa* findet sich noch ein in Bau und Lebensweise ganz verschiedenes Thier, *Urotrichus talpoides*. Es lebt auf Gebirgen der Hauptinsel; *Fritze* fand es auf Yezo nicht auf.

In Centralasien, der Tatarei, Sibirien und der angrenzenden Mongolei lebt ein Jgel, *Erinaceus auritus*, hochbeiniger und langöhriger als die europäische Art. Wo die Grenze der letzteren ist, weiss ich nicht; wahrscheinlich fällt sie auch nach China, in dessen westlichen Ländern daher wohl beide nebeneinander vorkommen. In Japan sollen Igel nicht vorkommen.

IV. Carnivora.

Die *Felidae* fehlen in Japan, sind aber in China vertreten. *Felis tigris* kommt in den verschiedensten Farbenvarietäten in ganz China vor, und ist selbst an der Küste noch häufig (Amoy). Sein Streifgebiet reicht über ganz Indien und nördlich bis nach Sibirien hinein. *Felis irbis*, hellgelb oder weisslich mit schwarzen Ringen, geht vom Amurland und Sibirien über einen grossen Theil Inner-Asiens, doch soll er in der Umgebung von Wladivostok fehlen, überhaupt nicht häufig sein; eine Wildkatze, *F. manul*, lebt in der Mongolei.

Von *Canidae* sind für China zur erwähnen zwei Schakale: *Canis aureus* im Süden und *Canis corsac* in der Mongolei. *Canis lupus* geht über einen grossen Theil von Nord-und Mittelasien hindurch, während ihn auf den japanischen Inseln *Can. hodophylax* vertritt. *Canis vulpes* lebt überall in China und Japan in verschiedenen Varietäten.

Ein China und Japan gemeinsames, in Gebirgsgegenden häufiges Thier ist *Nycterrheutes viverrinus*. Die Viverrenhunde der Insel Yezo sollen sich übrigens von denen der Hauptinsel unterscheiden *(Fritze)*.

Ächte *Viverra*-Arten fehlen in Japan; in China lebt die auch über Jndien und die Philippinen verbreitete *Viverra indica*, eine schön gestreifte Zibethkatze.

In der Familie der *Melidae* treten uns in Ostasien wieder zwei vikarirende Formen entgegen: eine continentale *(Meles taxus)* und eine insulare *(M. anakuma)*. Beide stehen sich sehr nahe, haben aber verschiedene Kopfzeichnung. Ob man ein Recht hat, darauf Artunterschiede zu basiren, erschient um so fraglicher, als beide nicht nebeneinander vorkommen.

Von *Musteliden* findet sich in Ostasien eine ganze Reihe. Der Edelmarder, *Martes martes*, in Nord- China; der Steinmarder, *Martes foina*, ist über einen grossen Theil Asiens verbreitet, aber auf den Continent beschränkt, wie auch der im Norden lebende Zobel, *M. zibellina*. Die japanischen Inseln haben dafür andere, recht ausgezeichnete Arten, wie der schwarzfüssige *(M. melampus)* und der kurzschwänzige Marder *(M. brachyura)*. Letzterer lebt auf der Nordinsel und den Kurilen. Auch die ostasiatischen *Wiesel* trennen sich in continentale und insulare Formen, indem der kurzhaarige *Putorius itatsi*, Tem. von Japan die festländischen Arten *P. putorius*, *sibiricus* und *ermineus* vertritt. Alle *Putorius* leben nur im Norden; das südliche China scheint keine zu erreichen. Nach *Fritze* besitzt das Museum von Sapporo einige Exemplare einer der *Must. vulgaris* nahe stehenden Wieselart, die von der Insel Yezo stammen sollen. Es bleiben von dieser Gruppe der Carnivora nunmehr noch die *Ottern* zu erwähnen, die übrigens beiden Küsten gemeinsam sind; sowohl *Lutra vulgaris*, als auch *Enhydris marina* kommen in Japan vor; indessen gehört letztere nicht mehr der chinesischen Fauna an, da sie in niedern Breiten lange ausgerottet ist, und es voraussichtlich in nicht allzulanger Zeit vollständig sein wird.

Die *Bären* finden sich überall in Ostasien, wo nicht die sehr dichte Bevölkerung sie weggedrängt hat, noch zahlreich. Für China sind drei Arten constatirt; in den Gebirgen des Nordens der gewöhnliche *Ursus arctos*, im Himalayagebiete *U. labiatus*, der wohl nur auf seinen Streifzügen weiter in das Land eindringt, und *U. tibetanus*.

In Japan finden sich zwei der genannten Arten, nämlich *U. arctos* und *U. tibetanus*. Beide aber unterscheiden sich in gewissen Einzelheiten von festländischen Exemplaren der entsprechenden Species. Die *arctos*-Form macht in gewisser Beziehung den Eindruck eines Übergangs zu dem amerikanischen *U. ferox*, der ja auch mit der europäisch-sibirischen Form in Beziehung gebracht worden ist. Die *arctos*-Form kommt auch auf der Nordinsel vor; das Vorkommen von *U. tibetanus* auf Yezo wird von *Fritze* in Abrede gestellt. Über zeitweilige Besuche des Eisbären *(Thalassaretos maritimus)* auf den japanischen Kurilen liegen mir bestimmte Berichte nicht vor.

Der Rest der ostasiatischen Raubthiere besteht aus *Flossenfüssern*, die sich ihrer aquaten Lebensweise wegen für vergleichende faunistische Studien nicht eigenen. Dasselbe gilt von der Gruppe der *Cetacea*.

V. Ungulata.

Die im Ganzen nur aus wenigen Arten bestehende Familie der *Tapiridae* scheint mit mächtigen Schritten dem Aussterben entgegen zu gehen, wie diesem ja viele verwandte Thiergruppen der *Perissodactyla* bereits anheim gefallen sind (*Palaeotherium* u. a.) Nur noch in undurchdringlichen Waldgebieten und in schwer zu erreichenden Gebirgsgegenden vermochten sich die Thiere zu halten. Den *Tapirus americanus* traf ich im brasilianischen Urwald zumeist an Stellen an, wo alles übrige Thierleben bereits nahezu erloschen war. Diesem

Verhalten entspricht auch das Vorkommen dieser Thierfamilie in unserm Gebiet: nur in den Dschungelwäldern des südwestlichen China findet sich ihr einziger Vertreter, *Tapirus indicus*. In dem bevölkerten und gelichteten Japan oder in Nord-China wäre sein Vorkommen selbstverständlich undenkbar.—Ähnliches gilt von der *zweiten* Familie der Unpaarzeher, *Rhinocerotidae*. Ob das siamesische *Nashorn* im Norden überhaupt die Grenze von Yünnan überschreitet, ist sehr fraglich, so lange nicht genaue Angaben darüber vorliegen.

Die *dritte* Gruppe der Perrissodactyla, die *Equidae*, verlangt gerade die entgegengesetzten Lebensbedingungen, wie die vorhergehenden Familien. Hoch und schlank gebaut bestehen die Angehörigen der Pferdefamilie den Kampf ums Dasein durch eilige Flucht, oder vielmehr sie vermeiden ihn durch dieselbe.[1] Dafür ist natürlich nur ein ebenes, ausgedehntes Gebiet geeignet, wie es Nord- und Innerchina bietet. Anstatt sich scheu in die sumpfigen Urwälder zu verstecken, occuppirten sie die Steppen, die ihnen einen freien Umblick gestatteten. Die Herkunft unseres Hauspferdes aus Innerasien ist sehr wahrscheinlich. Ein wildes Pferd lebt heute noch in der Mongolei, *Equus hemionus*, Halbesel oder Dschiggedai. Dass auch diese Thiere in Japan nicht vertreten sein können, liegt auf der Hand.

Den Unpaarzehern stehen die Paarzeher gegenüber, *Artiodactyla*. Ich will hier gleich einflechten, dass ich von dem, was man gegen die Eintheilung der Ungulaten, überhaupt gegen die hier zu Grunde gelegten Systeme geltend gemacht hat, keine Notiz nehme, da diese Arbeit überhaupt die Systematik nicht berühren soll; es waren für die Wahl der Classsificationsmethoden hier im Wesentlichen faunistische Momente massgebend.

Unter den *Bovidae* finden sich zwei ostasiatische Arten: *Bubalus buffelus*, aus Indien stammend und heute vielfach eingebürgert, und *Poëphagus grunniens*, zweifellos in Tibet, besonders am Abhange der südtibetanischen Gebirgshänge autochthon.

[1] Die Schwierigkeit im Ausdruck wird hier durch die unglückliche, aber zu sehr eingebürgerte Übersetzung "*struggle* of life" mit "*Kampf* um's Dasein" herbeigeführt.

Von der Familie der *Ovidae* sind mehrere Glieder in Ostasien einheimisch. *Ovis argali*, weit verbreitet in Inner- und Nordasien, wurde als Stammthier des Hausschafes angesprochen. Andere Arten leben in den Felsenthälern der Inner- und südasiatischen Hochgebirge; so *Ovis nahoor* im Himalaya, wo es möglicherweise an der Grenze des chinesischen Gebietes getroffen werden kann. Die *Kaschmirziege* (äusserster Südwesten von Tibet) und die wahrscheinlich mit ihr zu einer Art gehörende *Hausziege (Capra hirca)* eind wohl unserm Gebiete nicht ursprünglich eigen.

Die *Gazellen (Antilopinae)* sind zwar vorwiegend in Afrika vertreten, doch sind einige auch in Ostasien einheimisch. In China resp. Tibet hat die *Saiga-Antilope (Antilope saiga)* mit stark gebuckelter und an den Seiten gefurchter Schnauze eine sehr weite Verbreitung, da sich ihr Gebiet durch ganz Inner- und Westasien bis nach Russland hinein erstreckt. In Japan lebt eine gemsartige Antilope im Innern der Hauptinsel, *Antilope crispa*.

Die *Hirsche* spielen nicht durch Arten-, um so mehr aber durch Individuenzahl eine ganz bedeutende Rolle. Ausser indischen Arten, die wohl öfter die chinesische Grenze überschreiten mögen, ist besonders der *Sika-Hirsch* in Ostasien verbreitet. Auf Yezo kam er früher in solchen Mengen vor, dass man sein Fleisch conservirte, und noch heute werden monatlich zahlreiche in Schlingen gefangene Hirsche für die Küche nach China ausgeführt. Der Sika-Hirsch lebt nicht allein auf den japanischen Hauptinseln, sondern auch vielfach auf den kleinern Eilanden der Umgebung.

Ganz im Innern Chinas, in Gebirgswäldern, aber überall selten, lebt das Moschusthier, *Moschus moschiferus*. Vielleicht war es früher in Ostasien häufiger und verdankt seine Ausrottung nur der Kostbarkeit seines Secrets, das thatsächlich mit Gold aufgewogen wird.

Zwar besser bekannt durch seine Domesticirung, aber im wilden Zustande gleichfalls auf das Innere Tibets beschränkt ist das *Trampelthier*, *Camelus bactrianus*, das sich in den zwischen den brakischen Seen des südlichen Tibet sich hinziehenden Wüsten noch spärlich erhalten hat. Die Heimath des *Dromedars*, das

heute hauptsächlich in Westasien und Nord-Afrika cultivirt wird, ist noch dunkel, aber es ist nicht unmöglich, dass auch diese Art aus Innerasien stammt, und erst durch frühzeitig von dort nach Westen ziehende Stämme entführt wurde.

Als Rest dieser Gruppe der *Artiodactyla* bleiben noch die *nichtwiederkäuenden Paarzeher*, die nur einen Vertreter in Ostasien haben, das *Schwein*. Ob das als *Sus leucomystax* beschriebene Thier mehr als eine Rasse von *Sus scrofa*, dem abendländischen Schwein ist, wage ich nicht ohne Weiteres zu entscheiden. Das domesticirte *chinesische Schwein* hat man auf Grund gewisser Eigenthümlichkeiten im Knochenbau, besonders im Schädel, die von dem europäischen Schwein abweichen, mit den bei den Pfahlbauten gefundenen Knochenresten aber übereinstimmen, mit dem *Torfschwein* zusammen auf eine gemeinschaftliche, jetzt nicht mehr vorhandene wilde Art zurückleiten wollen.

Unter den *domesticirten Schweinerassen* Ostasiens sind besonders hervorzuheben eine grosse, schwarze Art mit gestreckter Schnauze und nach oben convexem Rückgrat; dann eine kleinere, sehr fette Rasse mit etwas abgestutzter Schnauze und sattelförmig eingesunkenem Rücken, sowie das *japanische Maskenschwein* mit völlig eingedrückter faltiger Schnauze.

VI. Rodentia.

Die *Nager* sind kosmopolitsch, und schon ihre Fähigkeit, sich auf Schiffen einzunisten, sichert ihnen das Bürgerrecht in allen besuchten Häfen. Trotzdem ist ihre Bearbeitung schwierig; einerseits, weil ihnen von Laienkreisen durchaus keine Sympathie entgegen gebracht wird und daher nichts anders bekannt wird, als was die Forscher sammeln, andererseits, weil ihre Wanderungsfähigkeit bezüglich ihrer Benützung zu faunistischen Arbeiten zu grösster Vorsicht mahnt.

Unter den *Hasen* haben wir in Ostasien zunächst einen wohlbekannten Europäer: *Lepus variabilis*, den *Alpenhasen*. Er ist über ganz Nordasien und Nord-China verbreitet, dehnt sich also über ein grösseres Gebiet aus, als der *gemeine Hase, Lepus timidus*. In der Mongolei tritt eine andere Art vikarirend auf, *L. tolai*. Die dicke, an einem länglichen, schmalen Kopfe sitzende Schnauze zeigt eine nur bis zur Zahnwurzel gespaltene Oberlippe; die Farbe des Pelzes ist grau, im Winter heller. Der eigentliche *Tibethase*, der verschiedene Namen erhalten hat (*L. tibetanus, L. oriostoleus*) ist wahrscheinlich nur ein südliche Varietät von *tolai*.

Diesen in China, besonders im westlichen Theil des Reiches weitverbreiteten Arten entsprechen zwei japanische Arten: eine kurzohrige, von ungefähr Kaninchengrösse, *L. brachyurus* und eine zweite, die im Nacken dunkel gezeichnet und über den Rücken mehr oder weniger deutlich quergestreift ist, *L. nigricollis*. Cuv.—Diese letztere findet sich übrigens auch in andern Theilen von Asien, z. B. in Indien.—An sandigen Stellen Nord-China's und Süd-Sibiriens nicht selten, ja geradezu für jene Gegenden characteristisch ist der *Pfeifhase, Lagomys ogotona*; eine verwandte Form lebt in Nord-Asien, *L. pusillus*.

Mit am meisten von allen Nagern hat sich ein am Altai lebendes Thier der grabenden Lebensweise angepasst, der *Siphneus aspalax*, Brts. Indem er seiner Nahrung, den Zwiebeln, nachgeht, gräbt er lange Gänge unter dem Rasen. Er ist für die nördliche Mongolei und das angrenzende Sibirien characteristisch.

Die *Springmäuse (Dipodidae)* graben zwar auch Höhlen in die Erde, gebrauchen diese aber nur als Schlupfwinkel, nicht zu dauerndem Aufenthalt. Sie halten sich in kleinen Trupps, zu gewissen Jahreszeiten sogar schaarenweise zusammen. Ihre Fähigkeit, sich sprungweise auf den Hinterfüssen vorwärts zu bewegen, ist eine ganz ausserordentliche, so dass sie einem hüpfend dahinrollenden Steine gleichen. Ich habe sie in Ägypten oft beobachtet und mich darüber erstaunt, wie sie den lockersten Flugsand mit den dünnen Füsschen schlagen, ohne einzubrechen.

Zwei Gattungen sind durch drei Arten in unserm Gebiet vertreten. Sie bewohnen die weiten Ebenen der Mongolei, die sich westlich davon erstreckenden mittelasiatischen Steppen und die Tatarei. Es sind

1.—*Dipus*. Ohren nicht länger als die Schnauze; Hinterfüsse dreizehig. *D. sagitta*, mon-

golische Springmaus. *D. telum*, wie die vorige, kleiner.

2.—*Alactaga*. Ohren gross, spitz aufgerichtet; Schnauze stumpf; Hinterfüsse fünfzehig. Die Gattung ist vertreten durch *A. jaculus*.

Die Familie der *echten Mäuse (Muridae)* ist wie überall auch in Ostasien stark vertreten und hat in ihr auch Japan, dem die letztbesprochene Gruppe fremd war, seine Repräsentanten. Die chinesischen Mäuse sind im Ganzen noch zu wenig bekannt, um einen Überblick, wie ihn der Vergleich mit einer Nachbarfauna erheischt, zu gestatten. Indess mag hier erwähnt werden, dass, während die chinesischen *Muridae* vielfach den europäischen nahe verwandt oder gar identisch mit letzteren sind (*Mus musculus, agrarius, silvaticus; Cricetus frumentarius* etc.), Japan eine ganze Anzahl eigenthümlicher Formen beherbergt (*Mus molossinus, nezumi, speciosus etc.*).

Die *Wanderratte* (*Mus decumanus*) ist natürlich auch in allen östlichen Ländern eingebürgert und rasch unter Verdrängung der *Ratte* (*M. rattus*), wo diese war, zum Hausthier geworden. Eine neue Ratte wurde vor mehreren Jahren aus China beschrieben[1] (*Mus edwardsii*), wo sie auf steinigen Bergen lebt; ich habe überall nach ihr gefahndet, auch Fallen gestellt, aber nichts erhalten. *M. caraco*, eine nordchinesische Wasserratte, wird leicht an der rüsselartig verlängerten Schnauze erkannt.

Was die noch übrigen Nagethierfamilien betrifft, so zeigt China Japan gegenüber wieder eine beträchtliche Überlegenheit. Viele Arten, die sich über den ganzen europäischasiatischen Continent verbreiten, überschreiten das japanische Meer nicht (*Castor, Arctomys*). Den *Ziest* (*Spermophilus*), der noch in zwei Arten in Nordchina lebt (*Sp. brevicauda* und *eversmanni*) scheint Japan zu entbehren, obwohl für ihn nicht die Bedingungen fehlen, wie z. B. für das südchinesische *Murmelthier* (*Arctomys caudatus*, Geoffr.), das auf den innerasiatischen Gebirgen erst in einer Höhe von 12000 Fuss lebt, also höchstens den Fujiyama bewohnen könnte.

[1] Proceed. Zool. Soc. Lond. 1882. p. 587 Pl. XLIV.

Japan besitzt dagegen eine *Schlafmaus* (*Muscardinus elegans*) und verschiedene *Hörnchen;* zwei *Flughörnchen* (*Pteromys momonga* und *leucogenys*, wovon das erstere auch auf Yezo lebt) und ein *Eichhörnchen* (*Sciurus lis*).—Von den chinesischen Eichhörnchen sind viele noch schlecht bekannt; so *Sc. hippurus, plantani* u.a. Als auf die nordasiatische Waldregion beschränkt und nicht bis Japan vordringend ist ein *Backenhörnchen* zu erwähnen: *Tamias striatus*, Bls.

VII. EDENTATA.

Die sonst fast ganz tropischen *Zahnarmen* überschreiten in China den Wendekreis, was immerhin bemerkenswerth ist. Eine Art nur, *Manis dalmanni*, findet sich im Süden des Reiches in ameisenreichen Gegenden und wird besonders aus der Umgebung von Kanton erwähnt. Auf der nicht weit von Kanton gelegenen Halbinsel Kowloon have ich vergebens danach gesucht, auch schien es niemand dort zu kennen.—Vielleicht meidet es die Küste.

In Japan kommen selbstverständlich weder *Edentaten* vor, noch auch haben die von mir übergangenen Säugethierordnungen irgend einen Vertreter. Für China will ich die Möglichkeit nicht in Abrede stellen, dass *Elephanten* aus Hinterindien bis über die chinesische Grenze dringen, doch sind mir positive Angaben über diesen Gegenstand augenblicklich nicht erinnerlich. Im Ganzen müssen wir am Schlusse unserer vergleichenden Betrachtung in Bezug auf die Säugethiere sagen, dass die chinesische Fauna—wobei das Reich in seiner ganzen Ausdehnung gemeint ist—eine sehr reiche genannt werden muss. Von den massigsten Gestalten (*Bovidae, Camelidae*, vielleicht auch *Elephantidae* und *Rhinsceritidae*) bis zu den winzigsten Zwergen (*Amphisorex pygmaeus*) finden wir alle Übergänge, während Japan sich in solchen Extremen, wie, die angeführten nicht bewegt (*Ursus—Crocidura*). Doch bleibt zu bemerken, dass von den 7 für China genannten Säugethierodnungen 6 auch in Japan vertreten sind.

BEITRAG ZUR KENNTNISS DER KOROPOKGURU AUF YEZO

UND

BEMERKUNGEN ÜBER DIE SHIKOTAN-AINO.

(Mit Tafel Nr. XIII und XIV.)

Von Dr. H. GRIMM.

In seinem Vortrag « Reisenotizen aus dem Hokkaido," die im Auszuge im 44. Heft (S. 184) der Mittheilungen unserer Gesellschaft abgedruckt sind, hat Herr Dr. G. Wagener einige ihm von mir zur Verfügung gestellte Notizen über Nachgrabungen in einer sog. Koropokguru-Grube eingeflochten. Herr Dr. J. Scriba hat in der sich daran anschliessenden Discussion diese Mittheilungen zu Gunsten von weitgehenden Speculationen und auf Grund von theilweise irrthümlichen Angaben und von Beobachtungen, welche von den veröffentlichten Angaben anderer Reisenden wesentlich abweichen, einer sehr abfälligen Kritik unterzogen, und hat dabei auch meine von Herrn Dr. Wagener in klarer, nicht miszuverstehender Weise vorgebrachten Befunde unberücksichtigt gelassen.

Leider sind mir diese Discussionen erst kürzlich bekannt geworden, und ich bitte die gelehrte Gesellschaft deshalb um Entschuldigung, wenn ich jetzt noch einmal darauf zurück komme und im Anschluss daran mir erlaube, die geringfügigen Resultate eines dilettantischen Versuches über Yezo-Alterthümer—gegen meine ursprüngliche Absicht—der Oeffentlichkeit zu übergeben.

Der Nachlass der Grubenbewohner Yezo's ist von Forschern wie Blakiston, von Siebold, Batchelor, Milne, Mayet und einigen anderen wiederholt der Aufmerksamkeit gewürdigt worden, und es herrscht meines Wissens volle Uebereinstimmung über ihre Eigenartigkeit, ihre Zusammengehörigkeit und über den Culturzustand ihrer Bewohner, während die weiter gehenden Ansichten, welche bekannt geworden sind, zu den ungenügend fundirten Speculationen gehören.

Auf Yezo und den Kurilen befinden sich zu Tausenden meist flache und annähernd quadratische Gruben, welche mit einem niedrigen Erdwalle umgeben und von einer der Umgebung gleichen Vegetation überwuchert sind. Sie werden in kleinen Gruppen zusammen oder einzeln längs des Meeresstrandes angetroffen, kommen aber auch, und das nicht gerade selten, im Binnenlande in den Thälern hinauf, an See-, Fluss- und Bachufern vor. Im Allgemeinen kann man sagen, sie liegen in der Nähe der heute noch oder doch wenigstens in früherer Zeit bekanntermassen von Aino innegehabten Wohnplätze. Vielfach gehören dazu kleine Erdhügel daneben. In beiden, den Gruben sowohl als diesen Hügeln wurden Reste menschlicher Fabrikate und Spuren menschlicher Thätigkeit gefunden, derart dass man erstere als frühere Wohnstätten, letztere als die dazu gehörigen Wirthschaftsabfälle (Mullhaufen) aufgefasst hat.

Die Wohnungen müssen ungefähr kellerartig gewesen sein, wie sie in historischer Zeit auf

Yezo nicht mehr angelegt worden sind. Ihre Bewohner verfertigten sich steinerne Werkzeuge und Waffen, verstanden rohe unglasirte Thonwaaren herzustellen, hatten einen gewissen Grad von Kunstsinn und guten Geschmack, assen Vegetabilien, wie z. B. Nüsse, nährten sich aber hauptsächlich von Muscheln, Schnecken, Fischen und Säugethieren. Damit ist, soweit ich mich hier informiren kann, unsere unbestreitbare Kenntniss dieser einstigen Ansiedler auf Yezo erschöpft. Die Gelehrten, welche sich mit ihnen beschäftigt haben, nennen sie Grubenbewohner, pit-dwellers, und betrachten sie als Vorfahren der Aino oder als ausgestorbene Vorgänger derselben. Zur Stütze der letzteren Ansicht wurde mehrfach eine märchenhafte Ainosage angezogen. Die Aino sollen demnach eine zwerghafte, scheue Menschenrasse auf Yezo ausgerottet haben, welche sich unter den grossen Blättern der Klettenpflanze (koro) zu verbergen pflegte, um ihrer Entdeckung und Nachstellung zu entgehen. Sie nannten sie daher koro-pok-guru d. h. Leute unter den Klettenblättern. (Nach Rev. J. Batchelor.)

Man glaubte nun, wie gesagt in diesen Märchengestalten die Spuren von untergegangenen Ureinwohnern Yezo's sehen zu dürfen und bezeichnete darauf hin frischweg die einstigen Erbauer der genannten Grubenwohnungen als Koropokguru. Ohne mich auf diese Streitfragen näher einzulassen, behalte ich in den folgenden Ausführungen lediglich aus Zweckmässigkeitsgründen den Namen Koropokguru bei.

Ein Koropokguru–Dorf.

Etwa 2 Wegstunden von Nemuro entfernt in nördlicher Richtung befinden sich unweit des Meeresstrandes 20-30 solcher Koropokguru-Gruben beisammem. Sie liegen um eine Einsenkung des Bodens herum, in welcher ein kleiner sumpfiger Bach seinen quellenreichen Ursprung nimmt, und sind wie die Umgebung mit Bambusgras bestanden. Eine systematische Anordnung derselben ist in keiner Weise erkennkar, sondern Bodenverhältnisse und der bequeme Zugang zu Trinkwasser scheinen allein die Wahl des Bauplatzes beeinflusst zu haben; demgemäss ist auch ihre gegenseitige Entfernung sehr ungleich, beträgt aber stets mehrere Meter. Der Name Grube ist nicht ganz richtig und vollbezeichnend für diese Wohnungsreste, denn es handelt sich um Erdwälle oder Dämme, welche eine flache Grube umgeben. In der That sind es auch diese Erdwälle, welche das Auge des Besuchers zunächst auf sich ziehen. Ihre Form stellt in der Regel annähernd ein Quadrat dar von verschiedener Grösse, etwa 4-7 Meter Seitenlänge. Nur einer hat eine Ausdehnung von 10 Quadrat-Meter. Die Seitenlängen von 12 der besser erhaltenen Wälle auf der grössten Höhe gemessen sind ungefähr folgende:

1)	10	:	10 Meter.	7)	6.3	:	5.6 Meter
2)	7	:	7 "	8)	6		5 "
3)	7	:	6.5 "	9)	5.6	:	5.6 "
4)	7	:	6 "	10)	4.5	:	4.5 "
5)	6.5	:	6.5 "	11)	4.5	:	4.5 "
6)	6	:	5 "	12)	4.2	:	4.2 "

Die Erhebung der Wälle über die äussere Umgebung beträg $\frac{1}{3}$-$\frac{3}{4}$ Meter, die Erhebung derselben über den Boden der Mulde $\frac{2}{3}$-$1\frac{1}{2}$ Meter, so dass die Tiefe der letzteren etwa $\frac{3}{4}$ Meter in Maximo gegenüber der äusseren Bodenfläche beträgt.

Neben diesen Wällen heben sich in deren nächster Umgebung häufig grössere Flächen ab, welche durch kaum bemerkbare Erhebung theilweise umsäumt sind (Sommerwohnung? Hofraum?). Ausserdem finden sich regellos unter den Grubenwällen zerstreut unbedeutende hügelige Unebenheiten. (Wirthschaftsabfälle?) und von manchen führen kurze breite Vertiefungen zum Rande des Baches resp. der obenerwähnten Bodeneinsenkung hin (Vorbau?). Von der Ansiedlung aus hat man einen freien Blick gegen das Meeresufer hin, während die Rückseite mit Wald bestanden ist. Augenscheinlich haben die eine und andere dieser Gruben bereits Ausgrabungen ausgestanden.

In der Nachbarschaft von ca. 1 Kilometer südlich liegen ähnliche Dorfüberreste an einem kleinen Bach und ca. 3-4 Kilometer entfernt befindet sich hart am steilen, fast senkrecht abfallenden Ufer eine 20 Meter in Geviert messende Fläche, welche offenbar von Grundresten eines Gebäudes und von kleinen Gräben umgeben ist. Die Ecken des Grundes sowohl als auch der Gräben sind scharf, die Seiten gleich lang und gerade;

das Ganze macht den Eindruck einer höheren Cultur als die Koropokguru-Gruben, und ist wahrscheinlich neueren Datums.

EINE KOROPOKGURU-WOHNUNG.

Eine grössere dieser eben geschilderten umwallten Gruben, welche ca. 10 Meter von dem steilen Bachrande direct über einer ergiebigen Quelle lag, bestimmte ich zu Ausgrabungen. Mein Bestreben ging dabei weniger dahin einige Sammlungsobjecte zu erbeuten als womöglich eine Andeutung über Bau und Einrichtung der Wohnung zu erhalten, und ich liess deshalb den ganzen Boden der Grube und einen Theil des Walles systematisch abtragen.

In der Bodenformation jener Gegend, soweit sie hier interessirt, heben sich folgende Schichten deutlich ab:

1. Sandiger mit Wurzeln stark durchsetzter Humus, $\frac{1}{4}$—$\frac{3}{4}$ Meter.

2. Eine röthlichgelbe thonhaltige feine Sandschicht, ca 5–10 Centimeter dick.

3. Eine helle grobkörnige Sandschicht von 10–30 Centimeter Mächtigkeit.

4. Eine hellgelbe Lehmschicht von grösserer Mächtigkeit.

Bei den Ausgrabungen liess ich zunächst einen Durchstich zur Orientirung anlegen, der von dem Rande des zur Quelle führenden Abhanges durch die Grubenwälle und darüber hinaus ging, und dann die ganze Grube freilegen. Die 6.5 Meter langen Wälle bestanden aus sandigem durch Wurzeln und Bambusgras verfilztem Humus, und dann folgten in den äusseren zwei Drittheilen derselben die eben angegebenen Schichten der Bodenformation. Unter etwa dem inneren Drittel des Walles und im Bereiche der ganzen Mulde fehlte aber die dünne röthlichgelbe Sandschicht Nr. 2; es folgte auf eine schwache Humuslage gleich die helle grobkörnige Sandschicht Nr. 3; in dieser lagen die auf gefundenenen Gegenstände. Ich habe vorgefunden:

1. Einen unbearbeiteten flachen Sandstein fast in der Mitte und hart an der Innenseite des quer vor dem Bach liegenden Walles (ca. 60 cm lang und 30 cm breit).

2. Mehrere solche Steine an der Aussenseite dieses Walles gegenüber von Nr. 1.

3. Mehrere derartige Steine in der südöstlichen Ecke der Grube.

4. Obsidiansplitter und Pfeilspitzen aus demselben Material zwischen den Steinen Nr. 2.

5. Obsidiansplitter und Pfeilspitzen aus diesem Material in der ganzen Grube, besonders zahlreich aber in der östlichen Hälfte der Mitte derselben.

6. Reste von grossen Knochen und Geweihen, stark vermodert und bröcklich, in der östlichen Hälfte der Grube.

7. In der nodöstlichen Ecke einen Haufen von Bruchstücken eines grossen unglasirten irdenen Gefässes, das mit einfachen Ornamenten geschmückt und mit zwei Reihen kleiner Löcher versehen war. Die eine Reihe dieser Löcher ist in der Nähe des oberen Gefässrandes angebracht, die andere unweit des Bodens der gefällig geformten Urne.

8. An derselben Stelle eine grössere Zahl, 40–50 ovale kleine Geröllsteine, wie sie am Strande massenhaft liegen. Einige dieser Steine, sie waren alle länglich oval, waren theilweise geschwärzt wie längere Zeit Feuer und Rauch ausgesetzte Steine. Die geschwärzten Stellen lagen theils nach oben, theils nach unten gekehrt.

9. Kohle verschiedener Abkunft und Form und zwar

a. von Abietineen, nach Form und Grösse zu schliessen, von fingerdickem bis armdickem Gestänge,

b. von Laubholz, nur dünnem Reisig angehörend,

c. Kohle von Bambusgras, in Grösse und Form vollkommen dem jetzt in der Umgebung wachsenden gleichend,

d. Kohle eines regelmässigen Geflechts aus Bambusgras-Stengeln. Beide, c und d, lagen gegen die nordöstliche Ecke hin am dichtesten, sonst spärlicher in der ganzen Circumferenz der Grube, wo a und b überwiegend gefunden wurden,

e. Kleine Kohlenstückchen verschiedener Art in Walle.

10. Kohlenstücke, welche am unteren Ende die bräunliche Farbe unvollständig verkohlten Holzes hatten. Diese bedeckten ein kreisrundes 10–11 Centimeter im Durchmesser haltendes

Loch mit glatten Wänden, das mit seinem konischen Ende 20–25 Centimeter in die Lehmschicht (s. oben) der nordöstlichen Ecke, ungefähr an der Grenze des inneren Walldrittels hineinragte. Die Kohlenstücke sassen dem Loche auf, wie ein Kork der Flasche, und hatten nach dem Verfaulen des Bodenstücks des einstigen Eckpfahls das Nachdringen von Erdmassen an dessen Stelle aufgehalten.

11. Unter dem inneren Theile des Walles zwischen den Kohlenstücken leicht zerreibliche Bröckel halbgebrannten Thones und offenbar durch Zerfall derselben entstandenen röthlichen Sand.

Weitere Untersuchungen, besonders solche auf Wirthschaftsabfälle musten wegen Zeitmangels unterbleiben.

Der Bau und die Einrichtung der Koropokguru-Wohnung kann nun aus Fundstücken und deren Lagerung unzweifelhaft theilweise erkannt werden. Der Boden derselben bildete eine ebene sandige 4–5 Meter im Geviert messende Fläche, die etwa 60–70 cm tief ausgegraben war. In den Ecken waren 10–11 cm starke Pfähle senkrecht eingerammt, durch Querstangen verbunden und dieses Gerüst diente zur Befestigung von Reisig und Stengeln und so zur Bildung der Wände. Dieses lose Material war durch Bestreichen mit Thon geglättet und gegen Feuersgefahr geschützt worden. Nach der Beschaffenheit der Erdwälle zu schliessen, überragten die senkrechten Wände die Grube und waren wie das Dach durch eine Erddecke verdichtet. Ueber die Form der Bedachung lässt sich kein Anhaltspunkt gewinnen.

Der Eingang zur Wohnung kann nicht umfangreich gewesen sein, denn es findet sich in dem Walle keine Spur davon; wahrscheinlich befand er sich in der Richtung gegen die Quelle hin, dort wo der grosse flache Stein an der Innenseite des Walles eine Treppe gebildet haben mag.

In der nordöstlichen Ecke der Hütte, je 50 cm bis 1 m von den Wänden entfernt stand auf einem Haufen von Geröllsteinen und theilweise darin eingebettet das grosse irdene urnenförmige Feuerbecken. Diente es nur zur Conservirung des schwer zu beschaffenden Feuers, oder war es gleichzeitig Ofen und Kochherd? Es ist—wie in der Regel diese in den Gruben gefundenen Gefässe—mit Sorgfalt hergestellt und verziert, und bildete augenscheinlich ein hochgeschätztes Mobiliar.

In der benachbarten nordöstlichen Abtheilung der Hütte war der Lagerplatz; er war mit dürrem Gras gepolstert und vielleicht mit Matten bedeckt. Ein grobes Flechtwerk lag unweit des erwähnten Thonbeckens. Der Arbeitsraum für Steinwerkzeuge oder der Aufbewahrungsplatz für dieselben war neben dem Lagerplatz unweit der östlichen Wand.

Die Bedeutung der Sandsteine der südöstlichen Ecke ist kaum zu erkennen; sie gehören aber jedenfalls zur Characteristik der kümmerlichen Einrichtung.

Die Wohnung wurde durch zufällig ausgebrochenes Feuer zerstört, das so schnell um sich griff, dass werthvolle Einrichtungsgegenstände, wie das Becken nicht gerettet werden konnten, oder es war das Werk eines feindlichen Ueberfalles. Durch einen solchen Umstand sind die spärlichen Reste der Einrichtung der Koropokguru an ihren ursprünglichen Standpunkten erhalten geblieben. Ihr Alter ist kein sehr hohes. Das Vorhandensein von Knochenresten in dem lockeren oft und lange während des Jahres durchfeuchteten Boden, die Existenz jener Höhlung als Abdruck eines Holzpfahles im Lehmboden, sprechen dafür.

Die Wohnungen der Shikotan-Aino.

Auf der kleinen Kurilen-Insel Shikotan lebten zur Zeit meines Besuches daselbst im Herbst 1889 etwa 20 Ainofamilien mit 62 Köpfen. Sie haben sich früher auf den Kurilen von einer Insel zur anderen wandernd umhergetrieben und wurden endlich vor einigen Jahren von der japanischen Regierung auf Shikotan angesiedelt, wo sie unter einem japanischen Vogt stehen; auch ein Arzt wurde ihnen von der Regierung gestellt. Man lässt sie Fischfang, etwas Acker- und Gartenbau treiben und hat ihnen dazu einige Rinder und Schweine gegeben. Fleiss soll ihre starke Seite nicht sein.

Sie gehören der griechischen Kirche an, und wie sie sie durch ihre Kleidung europäisirt sind, so verrathen auch ihre Gesichtszüge öfter die

Spuren geschlechtlicher Leistung fremder Schiffsvölker als diejenigen ihrer eigentlichen Aino-Ahnen. Aber sie sprechen die Ainosprache,[1] tanzen die characteristischen Ainotänze neben den russischen Nationaltänzen, singen die melodischen und unmelodischen Gesänge der Aino und haben deren Hang zum Trunk, dem sie bei ihrer Abgeschlossenheit nicht fröhnen zu können sehr bedauern. Sie degeneriren jetzt, werden in absehbarer Zeit durch Syphilis, Tuberculose und Blutsehen aussterben und sind wohl eine Mischrasse meist unbekannter Elemente, kaum der Beachtung werth. Sie sind von verschiedenen Reisenden und Forschern oberflächlich beschrieben worden; auch anthropologisch gemessen sind sie. Eingehender hat sich unter Anderen Prof J. Milne[2] mit ihnen beschäftigt und ich verweise auf dessen Abhandlung.

Ich möchte hier nur auf ihre Wohnungen aufmerksam zu machen mir erlauben, weil sie im Vergleich mit den Koropokguru-Gruben, den Ainohäusern Yezo's und den Wohnungen der Sachalin- und Kamtschatka-Stämme, auf die ich jedoch nicht eingehen kann, Beachtung verdienen.

Die Kurilen-Aino haben ihre etwa 20 Wohnungen an einer niedlichen romantischen Bucht längs eines kleinen Baches in 2 ziemlich regelmässigen Reihen angeordnet, so dass dieselben eine breite Strasse zwischen sich lassen. Die Häuser jeder Reihe sind unter sich—sie stehen nicht in ganz gleicher Entfernung — im Durchschnitt etwa 10 Meter von einander entfernt. Jedes Haus besteht aus zwei getrennten Gelassen: einer nach Aino-Art gebauten Strohhütte, der Sommerwohnung, und dahinter und daran anstossend ein kellerartiger Raum von ca. 3 Quadrat-Meter Bodenfläche, der Winterwohnung. Letztere ist etwa 2-3 Fuss tief in den Boden eingegraben und wird von einem kuppelförmigen etwas unregelmässigen Dache überdeckt, das durch ein Holzgerüst gestützt mit dürrem Gras, Erde und Rasen bedeckt ist.

Die Sommerwohnung ist sehr einfach möblirt: eine hölzerne niedrige Bettstelle mit Stroh und Gras gepolstert und einigen unglaublich schmutzigen Lappen und Vogelfellröcken bedeckt, ein paar rohe Holzschemel, einige gekaufte Geschirre, einige selbst geflochtene Körbchen, hie und da eine alte Kiste,—das alles liegt und steht unordentlich umher. Den Boden bedecken nothdürftig einige rohe Strohmatten und in jeder Hütte befinden sich einige religiöse Bilder als Wandschmuck.

Von dieser Hütte aus führt, dem Haupteingang gegen über, ein niedriges Loch in das Winterquartier: ein dumpfer, feuchter modriger Raum, in dem man aber bequem aufrecht stehen und einige Schritte umhergehen kann. In der Ecke rechts vom Eingang ist ein Loch tiefer ausgegraben und durch einen Schacht nach aussen ventilirt. Dieses Loch, mit Steinen bedeckt, bildet einen rohen Herd mit Rauchfang, auf dem sich die Bewohner im Winter Dampfbäder bereiten.

Das Licht fällt, wie in der Sommerwohnung, durch ein kleines, mit Thierblase überzogenes Fenster im Dache ein. Ein bedachter offener Gang führt zu dem neben dem Eingang der Sommerwohnung angebrachten Abtritte.

Ich muss mich damit begnügen, auf die Ähnlichkeit dieser Ainowohnungen mit der ausgegrabenen Koropokguru-Grube hinzuweisen. Um sichere Schlüsse ziehen zu können, müssten die Volkstämme Sachalins und Kamtschatka's in Betracht gezogen werden. Ein mir unzugängliches Feld!—Da es immerhin möglich ist, dass die am weitesten nach Norden vorgedrungenen Aino die dem Klima angepassten Wohnungen ihrer unterlegenen und vertriebenen Vorgänger nachgeahmt haben, ist die Annahme, dass die Koropokguru-Gruben den Vorfahren der Aino angehörten, nur mit Vorbehalt auszusprechen. Ich schliesse mich darin den geistreichen Ausführungen Milne's an.

[1] Ich gebe hier einige Worte dieser Ainosprache aus meinen Aufzeichnungen wieder:

be, Wasser	chib, Fisch	sencb, 1
ni, Baum	birika, gut	tobich, 2
che, Haus	wen, schlecht	rebich, 3
bet, Fluss	askibi, Finger	sinib, 4

[2] Transactions of the Asiatic Society of Japan, Vol. X, part II.

SITZUNGSBERICHTE.

SITZUNG IN TOKIO,

am 28. October 1891.

VORSITZENDER:

HERR MINISTER DR. VON HOLLEBEN.

Eingetreten: Herr Major Freiherr VON GRUTSCHREIBER, Tokio.

Der Vorsitzende begrüsst die Versammlung in dem neuerbauten Locale und spricht den Wunsch aus, dass im neuen Hause der alte wissenschaftliche Geist, der die Gesellschaft stets beseelt habe, fortleben möge. Es sei ein günstiges Zeichen, dass der heutige Eröffnungsabend durch einen Vortrag über das Werk eines Landsmannes und Mitgliedes über Japan eingeleitet werde, das in seiner Gründlichkeit und Vortrefflichkeit beredtes Zeugnis ablege für die Tüchtigkeit des deutschen wissenschaftlichen Geistes. Er erteilte sodann Herrn Dr. J. WERNICKE das Wort zu einem Vortrage über «*Japans Volkswirtschaft und Staatshaushalt* von *Karl Rathgen.*» (Schmollers Staats- and socialwissenschaftliche Forschungen. Band X, Heft 4, Leipzig, Duncker und Humblot 1891.)

Im Nachstehenden geben wir einen vorläufigen kurzen Auszug über die Ausführungen des Vortragenden. Nach Ansicht des Vortragenden reiht sich das Werk würdig an die besten hisher über Japan erschienenen Werke an, übertrifft die meisten derselben. Es behandle ein fast noch ganz unbebautes Gebiet. Die stärkste Seite des Buchs liege in der kritisch - historisch - statistischen Entwicklung, die ein äusserst umfangreiches Material meisterhaft verarbeite. Die Systematik und die Scheidung der wirtschaftlichen und wirtschafts-technischen Seite trete weniger—nach Ansicht und Standpunkt des Referenten nicht scharf genug—hervor. Redner giebt sodann, eine Kritik im Einzelnen der späteren Publikation seiner Besprechung vorbehaltend, einen kurzen Ueberblick über den *Inhalt* des in drei Bücher: vom Staat, von der Volkswirtschaf, und von den Finanzen zerfallenden Werkes. Der Absicht der Verfassers gemäss liege der Hauptnachdruck auf dem letzten Teile. Die Ansicht des Verfassers über die finanzielle Lage Japans lässt sich wie folgt zusammenfassen. Es fehlt Japan zur Zeit noch an Kapital und an einem gebildeten Unternehmerstande. Gründliche Abhülfe kann zunächst nur vom Auslande kommen, durch ausländisches Kapital und ausländische Erfahrung. Eine Beteiligung der Ausländer selbst als selbständige Unternehmer ist dagegen zur Zeit nicht möglich. Eine Reihe von Umständen, unter denen die Schwierigkeit der Sprache und die allgemeine Unbekanntschaft mit den Einrichtungen des Landes sowie das Fehlen gehörig geschulter einheimischer Beamten und Arbeiter obenanstehen, machen eine solche Beteiligung noch auf lange Zeit hinaus in ingendwie erheblichem Masse unmöglich. Dagegen kann die Kaufkraft des Landes durch Beseitigung der jetzigen Schranken (Revision der Verträge) in Bälde bedeutend gehoben werden, und hierin liegt vorläufig das Interesse das die Fremden an der Erschliessung des Landes haben. In Japans eigenem Interesse ist die baldige Erschliessung des schönen Landes nicht minder zu wünschen.

An die wissenschaftliche Sitzung schloss sich ein *gemeinschaftliches Abendessen* und ein *Commers* zur Feier der Eröffnung der neuen Localitäten an. Im Verlaufe des letzteren brachte Herr Minister Dr. von Holleben ein mit allgemeiner Zustimmung begrüsstes Hoch aus auf den Erbauer des neuen Locals, Herrn Kgl. Bauführer O. Tietze, dessen unermüdlicher, aufopfernder Thätigkeit die Gesellschaft ihr neues gemütliches Heim verdanke. Herr Tietze teilte in seiner Erwiderung auf den Toast mit, dass Herr Legationssecretär von Waldthausen, zur Zeit auf Urlaub in Deutschland weilend, der Gesellschaft die Bilder der drei ersten Deutschen Kaiser zur Ausschmükkung des Saales als Geschenk mitbringen werde, und forderte die Anwesenden auf, auch ihrerseits zur Ausschmückung des Sitzungssaales etwas beitzutragen.

SITZUNG IN YOKOHAMA,

am 25. November 1892.

Vorsitzender :
Herr R. Lehmann (i.V.).

Es wurde mitgeteilt, dass Herr Ingenieur H. Beenken auf die Liste der auswärtigen Mitglieder gesetzt worden ist. Herr Dr. J. Scriba schilderte «*eine Expedition nach den Erdbebenbezirken*» mit folgenden Worten : *

Meine Herrn : Sie können von mir keinen Vortrag über Erdbebentheorien erwarten, da ich nichts davon verstehe ; ich will nur erzählen, was ich gesehen habe und dies durch eine Anzahl Photographien, die teils von Prof. Burton aufgenommen und mir für diesen Abend gütigst überlassen, teils von mir gekauft sind, illustrieren.

Bei dem in Tokio am 28. October früh 6h. 40m. beobachteten Erdbeben war besonders merkwürdig, dass die Kurve ganz anders war wie sonst, nämlich nicht leicht wellig sondern scharf steil gekrümmt. Wir erhielten zuerst Telegramme von Yokohama, dann von Osaka, dass bedeutende Verheerungen, Häusereinstürze u. s. w. statt gefunden hätten. Die Hauptnachricht aber kam erst am 28. abends. Am. 30. veranlasste ich bei der Universität eine ärztliche Expedition. Bis zum Abend erhielt ich vier Assistenten zur Verfügung. Ausserdem schlossen sich vierzehn Studenten an, so dass mit meinem Diener und einem Hospitaldiener die Expedition 21 Mann stark war. Wir fuhren noch am Abend desselben Tages ab und kamen bis Okasaki. Dort konnten wir nur mit Mühe Gepäck-Kuruma bekommen, da die Jinrikisha zum Teil zertört waren. Für 10 Ri Weges hatten wir 3$ pro Mann zu bezahlen. Gegen Abend langten wir in Nagoya an. Unterwegs konnten wir bereits merkwürdige Spuren des Erdbebens beobachten. Das Haus der Station in Okasaki war stark durchgeschüttelt, der Kalkanwurf war abgefallen und die Wände standen schief; auf der Strasse zeigten sich tiefe, aber nicht breite Risse, welche sich in die Reisfelder fortsetzten. Allmählich nahm die Zerstörung zu, die Häuser standen schief, aber vorläufig fanden sich noch wenig eingestürzte Häuser. Erst in der Nähe von Chiryu konnten wir eine Anzahl eingefallener Häuser beobachten. Merkwürdig war, dass viel eher als die Häuser viele Ishidōrō (Steinlaternen und kleine, tempelähnliche Laternen) umgefallen waren. Manchmal waren die Steine mitten durchgebrochen. In Chiryu fanden wir viele Brücken zerstört. Von hier aus nahmen wir Kuruma. Das zweistöckige Gungebäude daselbst hat sehr erheblich gelitten. Wir wurden in den zweiten Stock gewiesen, konnten aber nur mit Mühe dorthin gelangen. Fortwährend kamen starke Erdbeben, erst ein scharfer Knall wie ein Kanonenschuss, dem ein kurzes Schütteln folgte. Späterhin in Ichinomiya wurde das Geräusch immer lauter und bedenklicher. Diese Erdbeben bestanden gewöhnlich in einem kurzen Schütteln. Nur wenn ein windähnliches Geräusch ohne sharfen Knall den Anfang machte, folgte ein intensives Wackeln der Häuser und der Erde. Wir hatten in den ersten Tagen täglich wenigstens 200–300 Erdbeben, so dass man anfangs ziemlich nervös ward, besonders wenn man in einem beschädigten Gebäude sich befand, und die noch stehenden Gebäude waren ja alle mehr oder minder Ruinen.

* Stenographischer Bericht.

Wir gelangten allmählig weiter in ein Dorf Narumi, in dessen Nähe sich eine ganz neue circa 80 Schritt lange Brücke befand, die wellenförmig verbogen war, aber noch fest stand. Man konnte über die Brücke fahren, zu beiden Seiten derselben waren die Bretter mit Steinen beschwert und die Kurumaya hatten grosse Mühe uns über die Brücke zu schaffen. Der Damm des Flusses war auf einer Seite stark eingesunken, so dass man von der Brücke 4 Fuss tief auf die Erde herabspringen musste. Solche wellenförmige Brücken haben wir später noch viele gesehen.

Wir kamen dann weiter in ein Dorf Kasadera, wo ein grosser Tempel stand, aus 6–8 Gebäuden bestehend, deren Wände alle schief waren. Die Mauern waren eingefallen, die Nebengebäude zu platt liegenden Massen zusammengestürzt. Bei dem Tempel in Kuroda, den ich später genau sah, und der über 200 Jahre alt war, waren gesunde starke Balken wie Streichhölzer in 2–6 Stücke zerbrochen; ein Beweis, welch' kolossale Gewalten hier gewirkt haben müssen.

Von Kasadera bis Atsuta ist der Weg kontinuirlich mit Häusern besetzt, die aber z. Z. fast alle eingefallen waren. Zwischen dem wüsten Chaos von Häusern, Schutt und Balken waren die Strohdächer vielfach wie kleine Berge erhalten. An diesen Dächern konnte ebenfalls die wellenförmige Bewegungsrichtung wahrgenommen werden. Auch bei Ziegeldächern war, wenn die Häuser noch standen, dasselbe zu konstatieren, wie man überhaupt in der ganzen Gegend die Wellenrichtung verfolgen konnte. Der ganze Erdboden hat sich in Wellenbewegung befunden. So konnte man in den Strassen von Gifu die Wellenform noch ganz genau sehen. Die Leute fielen in Folge dieser Bewegung im Freien um, vermochten sich nicht stehend zu erhalten und kamen bei jedem neuen Stoss wiederum zum Fallen. Die Verwüstung war ganz kolossal. In Atsuta sollen noch Leute unter den Trümmern gelegen haben, als wir vorbeikamen; in Nagoya sollen sie aus den Trümmern um Hilfe gerufen haben, aber Niemand wagte sie herauszuziehen wegen des fortwährenden Bebens, und so sei allmählich die Stimme erloschen. Herrn O. Keil aus Yokohama, dessen grossartige, aufopfernde Hilfeleistungen allen Herren wohl bekannt sind, gelang es, eine Frau noch nach 15 Tagen lebend aus den Trümmern zu ziehen und ihr das Leben zu retten. Ihre Photographie nach 30 Tagen Fütterung ist das Bild eines lebenden Skeletts.

In Nagoya und Asuta hatten die Leute Nothäuser erbaut, d. h. Hütten aus 4 Stangen errichtet, den Boden mit Tatami oder Goza belegt, die Wände ebenfalls mit Goza behängt, die Dächer durch Shoji oder Amado gebildet. Auch wo die Häuser noch stehen, wohnen die Leute in solchen Hütten und sitzen um das Hibachi, während die Kinder im Schutt und Sande spielen. Ein merkwürdiger Anblick bot sich uns später in Ichinomiya wo ein Kind mit andern zusammen im Sande mit einer Trommel spielte, während eben die Leiche eines Mannes, der Vater des Kindes, aus den Trümmern hervorgezogen wurde.

Obgleich in Nagoya die meisten Häuser standen, konnte man viele Strassen doch kaum passieren, da die Trümmer der eingestürzten Häuser überall umherlagen. Diese ersten Eindrücke waren sehr lebhaft, obwohl wir später noch an Orte kamen, wo die Zerstörungen noch viel grösser und vollkommener waren.

In Nagoya kamen wir gegen 4 Uhr in das Kengebäude, das selbst zum Teil eingefallen war. Alles war in grösster Verwirrung, und der Gouverneur sagte uns, die Gegend sei gut versorgt mit Aerzten, man bedürfe unserer Hilfe nicht. Nachdem wir erklärten, das wir dann sofort weiter reisen würden, sagte der Beamte nach längerer Unterhaltung, wenn wir auf das Land gehen wollten, so würden wir zu thun finden. Wir erklärten, dort hingehen zu wollen, wo Hilfe am nötigsten wäre. Wir übernachteten in Nagoya in einem bekannten Hotel in dem es sonst europäisches Essen gab. Die eine Wand des Hauses war vollkommen eingestürzt. Man führte uns in den zweiten Stock. Die Leute waren sehr erstaunt und fragten ob wir hier schlafen wollten. Alle waren bleich vor Angst, und die Nesan lief entrüstet davon, als ich mich bei ihr näher über den Verlauf des Erdbebens erkundigen wollte. Die Leute wagten nicht, Feuer anzuzünden. Wir bekamen daher nur ein schlechtes japanisches

Essen. In der Nacht waren die Strassen gefüllt von Soldaten und Leuten, die schrieen und zum Teil auf Petroleumkannen trommelten und vor Feuer warnten. Wir konnten daher nicht schlafen. Alle Augenblicke erfolgten starke Erdstösse.

Am nächsten Morgen 6 Uhr gingen wir von Nagoya weiter. Wir hatten einen Sack Reis und 25 Pfund Fleisch mitgenomen, was uns sehr zu Statten kam, denn wir waren noch 18 Mann, und wo wir hinkamen, war kein Reis oder nur schlechter vorhanden. In Begleitung eines Beamten reisten mir weiter und sahen im Vorbeifahren die Verheerungen in Nagoya. Nur der südliche und östliche Teil der Stadt ist zerstört, während die anderen ziemlich gut erhalten sind. Durch Strassen, die grösstenteils mit Schutt überdeckt waren, und über zerstörte Brücken hinweg gelangten wir zum Schlosse. Dasselbe ist sehr alt und gut gebaut, und doch waren die Schlossmauern, selbst die starken Wallmauern zum Teil zerstört. In Nagoya sind sämmtliche Steinhäuser eingestürzt, so eine Cementfabrik, das Postgebäude, eine grosse Spinnerei. Der Mörtel war wie Sand zu zerreiben, die meisten Backsteine nicht zerbrochen, aber mit der Hand zu zerbrechen. An dieser Verheerung der Steinhäuser scheint die schlechte Bauart und das schlechte Material schuld zu sein, so in einer Kaserne beim Schlosse, wo ein dreistöckiges Steingebäude eingefallen war, während direct daneben mehrere gleich grosse Häuser aus Holz kaum beschädigt waren. Da die Steinhäuser fast total zerstört sind, so scheint es, dass die Holzhäuser besser und erdbebensicherer sind, was aber wohl auch darauf zurückzuführen ist, dass die Japaner noch keine Steinhäuser bauen können, während sie Holzhäuser ganz ausgezeichnet ausführen.

Zwischen den eingefallenen Dörfern steht der Reis auf den Feldern noch vollständig ; aber es sind keine Arbeiter vorhanden, um ihn zu ernten, und kein Platz, um ihn unterzubringen. Es finden sich überall nur Nothäuser, nirgends Scheunen, um den Reis aufzubewahren. Der Reis kann wohl bis Mitte Dezember stehen bleiben, aber die Leute werden wohl bis dahin auch noch keine Häuser haben, und so wird wohl viel verloren gehen. Um 11 Uhr kamen wir nach Kori, um dort ein Hospital zu errichten, trafen aber bereits ein vom roten Kreuz sehr zweckmässig eingerichtetes Hospital an. Das rote Kreuz hat 150,000$ Vermögen und ist sehr gut ausgerüstet für solche Zwecke, während wir von der Universität uns sehr behelfen mussten.

Wir kamen sodann nach Iwakura mit 800 Häusern. Davon stand nichts mehr. Die Stätte war dicht mit Schutt überdeckt, so dass wir über die Dächer wegklettern und die Kuruma getragen werden mussten, um durch das Dorf zu gelangen. Wir behandelten hier einige Verwundete und schickten sie ins Hospital vom roten Kreuz. Nachmittag 2 Uhr gelangten wir nach Kuroda. Von 750 Häusern sind nur 4–5 Skelette erhalten. Sofort ward hier von uns mit Hilfe der Kurumaya auf und aus den Trümmern eines Tempels ein kleines Nothaus gebaut, das in zwei Stunden fertig stand. Sechs Stützbalken wurden in die Erde gegraben, mit einigen Stangen ein Gerüst für Wände und Dach gemacht, und dann das Ganze mit Mushiro behängt. Mushiro sind dünne Reisstrohmatten, die zum Trocknen von Sämereien etc. verwendet werden. Da die Matten nur in geringer Anzahl vorhanden waren, so blieben immer noch grosse Lücken dazwischen. Solche Paläste dienten uns zur Wohnung, als Hospital, Küche, Essraum etc. Operationen, Untersuchung der Patienten, Kochen und Essen etc. ging bei gutem Wetter im Freien vor sich.

Im Hofe der zertrümmerten Bürgermeisterei wurde in zwei Kesseln den ganzen Tag über bis Abends 10 Uhr Reis gekocht und damit etwa 2,500 Leute täglich gespeist. Ein dritter Kessel war im Dorf nicht vorhanden, und mussten wir ebenfalls unseren Reis da kochen. Die Regierung hat sehr viel gethan, die Not der Leute zu lindern. Überall schon war Reis zur Verteilung vorhanden. Nur in den abgebrannten Städten dauerte es bis zum vierten Tage, bis Reis ankam, weil die Leute von Schreck betäubt nicht arbeiteten und die Strassen und Bahnen alle zerstört waren.

An demselben Nachmittage wurden noch 36 Patienten behandelt. Unser Hospital stand nahe dem Eisenbahndamm, der ganz besonders ausgezeichnet war durch eine merkwürdige

wellenförmige Verschiebung der Bahnschienen. Die Schienen und der vorher geradlinige Damm erschienen stark geschlängelt. Die Leute waren so erstaunt, ein stehendes Haus abends erleuchtet zu sehen, dass sie an Geister dachten, denn in ganz Kuroda wagte Niemand ein Licht oder Feuer anzuzünden, und es stand kein Haus.

Am nächsten Tage ging ich weiter über den Kisogawa nach Kasamatsu um ein zweites Hospital zu errichten, und schickte gleichzeitig einen Assistenten nach Ichinomiya. In Kasamatsu fand ich einen meiner früheren Schüler, Dr. INOUYE, der von Osaka gekommen war und ein Hospital errichtet hatte. Kasamatsu ist bei dem Erdbeben erst umgefallen und dann abgebrannt. Nur am Flusse stehen noch 4–5 gut erhaltene Häuser. Dort wohnte INOUYE. Der ganze Damm am Flusse ist in kleine Stücke zerrissen. Wo sehr tiefe Risse sind, sind die Häuser stehen geblieben, während sie dort wo keine Risse sind, einstürzten. Sollte sich also die Nachricht vom teilweisen Einsturz des Fujisan bestätigen, so würden wir vielleicht ihm zu verdanken haben, dass Tokio und Yokohama weniger gelitten haben. Wo die stärksten Erdrisse sind, sind die geringsten Verheerungen, die wenigsten Häuserzerstörungen vorgekommen. In Kasamatsu hielten wir uns nicht lange auf. Wir konnten uns dort ein Hibachi und eine Theekanne kaufen die aus der Asche der abgebrannten Häuser herausgeholt waren, um damit unser Hospital mit etwas mehr Comfort auszustatten. Dort traf ich noch mit Premierminister Matsukata und den Gouverneuren von Aichi und Gifu zusammen, die auf Inspection waren. Die Brücke in der Nähe von Kasamatsu über den Kisogawa ist stark beschädigt, die starken Pfeiler aus Quadern sind vollständig durchgerissen.

In Kuroda sah ich an diesem Tage zuerst noch etwa 40 Schwerverwundete, ging dann nach Ichinomiya und sah dort etwa 30. Die Gunbehörde in Ichinomiya war sehr zuvorkommend. Wir konnten in einem Tempelhof ein Hospital errichten. Die Zerstörungen in Ichinomiya waren sehr bedeutend; von 2000 Häusern waren kaum 200 stehen geblieben. Die Erde war tief aufgerissen und grosse Mengen Sand, ähnlich dem Kisogawasande, waren hervorgekommen. Solcher Sand ist im Gifu-und Aichi-Ken allenthalben hervorgekommen; oft bildeten sich kleine Berge aus Sand von der Gestalt des Fuji, bis 5–6 Fuss Höhe, mit einer Einsenkung oben in der Mitte, aus der Schlamm und Wasser bis zu 10–12 Fuss Höhe hervorsprudelte. In Hozumi konnte ich am 5. oder 6. Tage noch einen solchen Sprudel von 1 Fuss Höhe sehen. Aus allen Brunnen in der Gegend kamen solche Sandauswürfe, so aus einem Tempelbrunnen, dessen Wasserspiegel 3 m unter der Erdoberfläche lag, ausser mehreren Wagenladungen Sand eine Schwertklinge. An anderen Orten sollen hölzerne und steinere Schwerter und Magatama (Schmuck aus Nephrit), ferner goldene Kugeln, altes Porzellan etc. in grosser Menge hervorgekommen sein. Ich konnte nichts Näheres darüber erfahren. Jedenfalls sehr unwahrscheinlich ist das Vorkommen von Holzschwertern, die doch längst im Boden verfault sein müssten. Dagegen sind wirklich manchmal lebende Fische hervorgekommen. In Orizu, einem ziemlich gut erhaltenen Dorfe, etwa ½ Stunde lang, und zwischen Nagoya und Ichinomiya gelegen, sind 3 lebende Welse (Namazu) hervorgekommen. Da diese Welse das Erdbeben verursachen sollen, so glaubten die Leute, dass jetzt kein Erdbeben mehr kommen werde. In anderen Gegenden, besonders in der Nähe sumpfigen Bodens, sind Aale erschienen, unwahrscheinlich aber ist das angebliche Vorkommen eines Tai, eines Seefisches.

Ich verlegte am nächsten Tage mein Hauptquartier nach Ichinomiya und errichtete zugleich in Okoshi ein drittes Hospital am diesseitigen Ufer des Kisogawa. Für die Lage des Hospitales wurde der stark zerrissene Flussdamm gewählt, welcher ungefähr 10–12 Fuss tief eingesunken war. Die Risse auf demselben waren manchmal einen Ri lang. Die ganze Oberfläche des Dammes war in kleine Stücke zerrissen nach Massgabe der Härte und Beschaffenheit des Bodens. Die Risse verliefen immer in der Richtung von N W nach S O.

In Gifu wurde mir gesagt, dass dort überall gute Aerzte wären. Aber mein Assistent traf in Neodani Leute, die 10 Tage ohne jede ärztliche Behandlung waren, so dass alle Wunden eiterten und mit lebenden Fliegenmaden

bedeckt waren. Besonders sind diese Fliegenmaden gefunden worden unter dem berühmten und viel gebrauchten Asaipflaster, von einem berühmten Knochenarzte in Asai verkauft. Ich selbst sah unter diesem Pflaster die Maden massenhaft angesammelt. In Gifu wurde ich gebeten, eine Inspektion der Hospitäler vorzunehmen. Abends kehrte ich nach Ichinomiya zurück. Nachts kam ein Gewitter, wir wachten Anfangs nicht auf, da wir an donnerährliches Getöse gewöhnt waren. Es regnete aber so stark herein, dass wir sämmtllich im Wasser lagen und uns in einen Tempel flüchten mussten. Wir vermochten damals Donner und das underirdische Erdbebengetöse kaum zu unterscheiden. Das Erdbebengeräusch war meist kürzer und von einem Schütteln gefolgt. Jener Tempel, in den wir flüchteten, war 200 Jahre alt und aus sehr gutem Holze gebaut. Die Tempelanlage bestand aus mehreren Gebäuden. Der Boden unter dem Haupttempel zeigte starke Risse, wodurch er in drei Teile zerspalten war. Unter einem anderen kleineren Tempel befand sich auch ein starker Riss, während das Dach zusammenhielt. Andere Tempel waren vollständig eingestürzt. Einige Nebengebäude standen schief, während der Glockenturm fast vollständig gerade stand.

Im Hospital erhielten wir viele Besuche, so den des Abgesandten des Kaisers, des Viscounts Hojo, der mich bat, eine Operation vorzunehmen. Ich führte drei Operationen aus. Bei der Reise durch Gifu-Ken am 6. und 7. kam ich von Kasamatsu nach Takegahana mit 2000 Häusern. Die Stadt ist vollständig abgebrannt wie Kasamatsu, Gifu und Ogaki. Von dort ging ich nach Ogaki, wo die nicht abgebrannten Gebäude recht gut erhalten sind, so eine Schule. Daselbst wurden durch eine Dammsenkung die Schienen der Eisenbahn in die Höhe gehoben und die Brücke umgedreht. Sehr interessant ist eine Eisenbahnbrücke über den Nagaragawa mit 12 Pfeilern, jeder gebildet von fünf eisernen Säulen mit je 2,701m Umfang. Die Wanddicke der röhrenförmigen, mit Stein und Cement ausgefüllten Säulen betrug $1\frac{1}{2}$ engl. Zoll. Alle diese Säulen waren einmal—und einige mehrmals—durchbrochen, und die ganze Brücke war eingestürzt. In einem Dorfe in der Nähe der Brücke fanden sich sehr grosse Erdspalten. Trotz dieser enormen Verwüstungen standen noch viele Häuser. Es wurde vorher erzählt, dass dort Menschen in die Erdspalten gefallen und verschwunden wären. Aber Niemand wusste an Ort und Stelle etwas davon. Wenn man den Fluss überschreitet, findet man den Damm im höchsten Maasse zerstört.

Kitagata war ein Ort mit 781 Häusern, davon sind 640 vollständig zerstört. Der Rest ist zur Hälfte zerstört und bildet Skelette von Häusern, die auch abgebrochen werden müssen. Die Stadt hatte 3,506 Einwohner, davon sind 88 todt. Während der ersten Tage nach dem Erdbeben bis zum 3. November wurden täglich 3376 Personen unterstützt. Der Reis, den die Leute bekamen, war grau und schlecht. Doch hat die Regierung im Ganzen überall ausgezeichnet gesorgt. Von Hozumi kamen wir nach Gifu. Dort war das Erdbeben lange nicht so schlimm wie in Nagoya. Nur eine Strasse hatte eine wellenförmige Gestalt bekommen. Die Kuli mussten langsam fahren wegen der wellenförmigen Oberfläche derselben. Von Gifu sind $\frac{3}{4}$ der Stadt abgebrannt. Die übrigen Häuser sind meist stehen geblieben.

Von den Verheerungen in Neodani, einem Thal das nach dem Hakusan, einem Berge an der Provinzgrenze, führt, habe ich durch zwei meiner Assistenten erfahren. Durch dieses Thal sollen die Haupt-Sprünge gehen. Auf dem Hakusan ist ein tiefer Riss zu sehen, die Wege dorthin sind aber vollständig überschüttet. In Neodani sind von Kimbara aufwärts sämmtliche Häuser in die Erde eingesunken und meist umgefallen. Die ganze Gegend hat sich gesenkt. Das Dorf Mitori ist 20 Fuss tief eingesunken, der Fluss ist verschüttet. Die ganze Einsenkung ist eine Viertelstunde lang und eine Achtelstunde breit (8 cho, 4 cho). Die Häuser sind zum Teil eingefallen, zum Teil stehen geblieben. Die Berge sind von allen Seiten abgerutscht und haben Häuser und Bäume mit fortgenommen. Die Leute in der Gegend hatten ihren Unterhalt vorzugsweise durch die Holznutzung. Das Holz ist bis jetzt zum grossen Teil in der Erde vergraben, und sie könnten dasselbe auch nicht wie sonst auf dem Flusse flössen, weil derselbe verschüttet ist. Die

Felder sind ebenfalls sämmtlich zerstört. Dieselben waren mit grosser Sorgfalt angelegt. Auf ein Steinpflaster war eine Lehmschicht und auf diese der Ackerboden gebracht, auf welchen Reis angebaut wurde. Die Lehmschicht ist gerissen, und damit sind die Reisfelder ruiniert. Desshalb haben sich bereits tausend Leute aus diesem Thal entschlossen, auf Kosten der Regierung nach dem Hokkaido zu gehen.

In Fujidani war früher eine tiefe Höhle, so dass man das Geräusch eines eingeworfenen Steines 10 Minuten lange vernehmen konnte. Diese Höhle hat sich ausgefüllt. In der Nähe davor ist ein tiefer Einsturz. Darin steht ein Schulhaus, das so tief gesunken ist, dass das Dach tiefer steht als der Weg. Ausser solchen Einsenkungen sind auch Verschiebungen vorgekommen. Die Pfade, welche die Reisfelder trennen, zeigen die merkwürdigsten Verschiebungen und Windungen. Strassen, die vorher rechtwinklig waren, erscheinen jetzt geradlinig. Einen sehr interessanten Anblick bietet eine Holzbrücke in Biwashima.

Wenn man einen Gesamteindruck des Erdbebens geben will, so ist dasselbe strichweise vorgegangen. In Kagoshima sind ebenfalls, wie man jetzt erfährt, Häuser eingefallen. Alle Erdsprünge zeigen die Richtung von O. nach W, während das Erdbeben in entgegengesetzter Richtung verlief.

Die Bäume auf den Feldern sind fast nicht beschädigt, einige sind umgebrochen, eine Kiefer zeigt einen Längsriss. Ausserdem sind die Bäume mit der Erde oft mehrere Meter tief eingesunken.

Die Verletzungen bei Menschen waren meist subcutane; schwere Quetschungen der Weichteile, oft mit Nervenlähmungen complicirt, Knochenbrüche, Verrenkungen oder Luxationen, wenig komplicirte Knochenbrüche, wenig Schädelfrakturen, dagegen sehr häufig Wirbelsäulefrakturen, was sonst selten vorkommt. In Steinhäusern waren die Verletzungen viel schwerer als in japanischen Häusern.

Hier noch einige Nachrichten aus japanischen Zeitungen. In Nagoya hiess es, dasse viele Frauen verrückt geworden wären. Alle waren natürlich hochgradig nervös aufgeregt, und es stellten sich hysterische Krämpfe ein. In Takenohana war die Diebesfurcht so allgemein, dass Niemand ohne Laterne ausgehen konnte, wenn er nicht in Gefahr kommen wollte, für einen Dieb gehalten und gestochen oder geschlagen zu werden. Wer nachts gehen wollte und keine Laterne hatte, musste sich eine solche leihen oder sich von einem Polizisten begleiten lassen.

In Gifu war anfangs wenig Reis vorhanden; 1 sho kostete 20 Sen. Bald aber traten normale Preise ein.

In Biwajima und Nagoya sollen viele Verletzte 3–4 Tage unter dem Schutt gelegen haben, ohne Hilfe zu bekommen, weil die Leute sich fürchteten, die Unglücklichen herauszuziehen.

Ein Artikel überschrieben Namu Amida Butsu (Buddh. Gebet) sagt:

70 Menschen wurden in einem Tempel in Takenohana bei der Morgenandacht mitsamt dem Priester vom Erdbeben überrascht und sämtlich erschlagen, so dass das Blut aus den Trümmern geflossen sein soll. Diese Leute werden wegen der Ursache und Umstände ihres Todes als Heilige angesehen.

Auf den Leichen-Verbrennungsplätzen ging es sehr schlimm her. In Ermangelung von Thonurnen mussten die Leute zugeben, dass die Asche der Verstorbenen ohne Urnen vergraben wurde.

In Aichi sind von
318006 Häusern 62000 total,
30000 teilweise zerstört,
darunter 875 Tempel.

In Gifu sind von 181000 Häusern
45000 eingestürzt,
5000 verbrannt.

Herr Prof. Dr. M. Fesca machte hierauf folgende

«*Bemerkungen zu den Ursachen des Erdbebens vom 28. October 1891.*»

Unter dem Eindrucke der grossartigen Wirkungen des Erdbebens vom 28. October drängt sich wohl Jedermann die Frage nach den Ursachen der Erderschütterungen auf.

Nach den zur Zeit herrschenden Ansichten sind die Erdbeben zurückzuführen:

1. auf vulkanische Erscheinungen,

2. auf die ständig, jedoch bei den einzelnen Schichten unserer Erdkruste je nach stofflicher Zusammensetzung und namentlich physikali-

scher Beschaffenheit (besonders Dichtigkeit) in verschiedenem Grade vor sich gehende Contraktion, welche bedingt wird einmal durch die allmähliche Abkühlung des Erdkörpers, weiterhin durch kosmische Ursachen, hauptsächlich wohl Gravitationserscheinungen; ausserdem mögen noch andere Kräfte, event. electrische etc., dabei wirksam sein.

Vulkanische Erdbeben haben wohl stets einen mehr localen Character. Es kann ja eine vulkanische Eruption ohne jedwede Erderschütterung vor sich gehen, und sie wird dies stets, wenn das Ventil, der Krater, im Verhältniss zur vorhandenen Dampfspannung eine genügende Grösse besitzt; nur wenn der Krater zu klein ist, wird die Eruption mit mehr oder weniger heftigen Erderschütterungen verbunden sein. Aber auch die heftigsten durch vulkanische Ursachen bewirkten Erdbeben dürften sich in der Regel, wenn nicht immer, auf ein relativ kleines Erschütterungsgebiet beschränken. Es erstreckte sich z. B. das heftige Erdbeben bei Gelegenheit des Ausbruchs des *Bandai-San* (1888) auf ein nur kleines, die Nachbarprovinzen einschliessendes Gebiet; bis *Tokio*, welches nur etwa zwei Breitengrade von diesem Vulkane entfernt liegt, erstreckte sich dasselbe nicht, und auch die Erderschütterungen in Folge von Eruptionen des nur etwa einen Breitengrad nördlich von *Tokio* gelegenen *Asamayama* sind daselbst häufig nicht mehr zu constatiren.

Das letzte Erdbeben äusserte sich jedoch auf den drei grössten Inseln *Honshiu*, *Shikoku* und *Kiushiu* von etwa 32 bis 39°n. Br; auch liegt das am stärksten erschütterte Gebiet, umfassend die Provinzen *Owari*, *Hida* und *Ōmi* verhältnissmässig weit von Vulkanen entfernt, und es weisen schon diese beiden Umstände darauf hin, dass das Erdbeben vom 28. October 1891 nicht auf vulkanische, sondern auf geotektonische Ursachen zurückzuführen ist, also im geologischen Bau der japanischen Inseln und den aus denselben resultirenden Veränderungen der Oberflächengestaltung seine Erklärung findet. Ueber den geologischen Bau der japanischen Inseln sind wissenschaftliche Arbeiten von E. Naumann und von T. Harada geliefert worden; auch ich habe auf meinen Excursionen Gelegenheit gehabt, mir ein Urtheil über denselben zu bilden.

Die japanischen Inseln sind vom asiatischen Continente, dessen Rand sie in früherer Zeit jedenfalls bildeten, durch das japanische Meer getrennt, welches wahrscheinlich als eine Senke, ein sogen. Kesselbruch aufzufassen ist. In ihrer gesammten Erstreckung teilen sich die Hauptinseln naturgemäss in zwei Bögen, einen südlichen und einen nördlichen, der erstere streicht von S W W nach N O O, der nördliche annähernd N-N. Die Hauptgebirgssysteme, welche beide Bögen durchziehen, haben die gleichen Streichungsrichtungen, welche, wie noch bemerkt werden mag, etwa parallel denen des östlichen Teiles des asiatischen Continentes verlaufen. Es ist wohl einleuchtend, dass diese Streichungsrichtungen der japanischen Inseln die ursprünglichen nicht gewesen sind, sondern dass dieselben allmählich eine starke Drehung erfahren haben, und zwar liegt der Drehpunkt in etwa N. O. Richung vom *Fujiyama*; eine Linie dieser Richtung, die sogen. Fujizone, ist die Schaarungszone für die nördlichen und südwestlichen Gebirgssysteme.

Als Folgen dieser Biegung, welche die japanischen Inseln erfuhren, fanden vielfach Zerreissungen von Schichten—es bildeten sich Verwerfungsspalten und Abstürze—statt; und es war der Grad der Veränderung, welchem die verschiedenen Teile des Inselreiches unterworfen wurden, ein verschiedener je nach dem geologischen Bau und noch mehr je nach der Intensität der auf ihn einwirkenden Kräfte, die sich auf den nördlichen und südlichen Bogen sowie auf den Aussenrand und Innenrand beider Bögen verschieden äusserte. Es ist klar, dass bei der allmählichen Biegung der innere, dem Biegungscentrum zugekehrte Rand in höherem Grade zerstört wurde als der äussere Rand, wie dies bereits der geologische Bau der Inseln erkennen lässt: der äussere Rand hat zwar, besonders im südlichen Bogen grosse Verwerfungsspalten aufzuweisen, jedoch haben so erhebliche Abstürze nicht stattgefunden, wie im inneren Rande. Während der äussere Rand noch heute aus den Gesteinen besteht, welche die Inseln vor ihrer Biegung zusammensetzten (archäische, paläozoische und

etwas mesozoische Gesteine), sind im inneren Rande die Absturzmassen teils durch auf den Verwerfungsklüften aufsetzenden Vulkanen entstammende Gesteinsmassen, teils durch tertiäre Ablagerungen ersetzt; am äusseren Rande finden wir tertiäre und vulkanische Bildungen eigentlich nur da, wo die Verwerfungsspalte der Fujizone Veranlassung zu ihrer Bildung gegeben hat, also gerade an dem Biegungspunkte; hier erstrecken sich die vulkanischen Bildungen von der Westküste bis zur Ostküste.

Der südliche Bogen, dessen Lage bei der Biegung wenig verändert wurde, welchen wir daher wohl den festen Schenkel nennen können, hat, wie leicht erklärlich, weit weniger gelitten, als der nördliche Bogen, der gedrehte Schenkel. Beim nördlichen Bogen besteht der äussere Rand nur aus einem schmalen mehrfach unterbrochenem Streifen älterer Gesteine, der breite Innenrand setzt sich fast ausschliesslich aus tertiären und vulkanischen Massen zusammen, nur relativ wenige Schollen älterer Gesteine haben dem Absturze widerstanden, sie liegen inselartig zerstreut zwischen den neueren Bildungen.

Drei lange parallele Verwerfungsspalten erstrecken sich parallel der Längsrichtung des nördlichen Bogens, auf welchen die zahlreichen Vulkane des nördlichen Japan aufgesetzt haben; als Repräsentanten der östlichen Reihe seien der *Shimanesan* und *Nasu-Yama,* als solche der mittleren der *Bandaisan* und der *Asamayama* genannt; die westliche Vulkanreihe verläuft zumeist submarin, worin zum grossen Teil wohl die so unregelmässige und häufig heftige Bewegtheit des japanischen Meeres ihren Grund hat,—sie passirt *Sado* und vereinigt sich im *Toyama* mit der allen drei gemeinsamen Schaarungszone des *Fujisan,* der grossen Verwerfungsspalte im Drehpunkte der beiden Bögen, welche sich über die *Idzu*-Inseln submarin bis zu den Mariannen fortsetzen soll. Zwischen den drei Vulkanreihen erheben sich zwei bis zu 1000m hohe, ebenfalls NS streichende tertiäre Gebirgsketten, welche demnach nach oder besser während der Biegung gehoben wurden.

Ausser diesen Längsbrüchen, die eben so massenhafte Abstürze zur Folge hatten, fanden, aber in dem nördlichen (gedrehten) Bogen eine grössere Anzahl Querbrüche statt, die in den vielen Senken sich documentiren. Die tiefste dieser Senken ist die *Tsugaru*strasse, durch welche Yezo von der Hauptinsel getrennt ist; ausserdem mögen genannt werden: *Yamagata, Yonezawa, Aidzudaira,* das Suwothor, welches bereits in der *Fuji*zone liegt, der ja auch die *Kuanto*ebene und *Yedo*bucht angehören. Alle diese Verwerfungen streichen, wie ja bereits der Name Querbrüche ausdrückt, in etwa OW Richtung, fast senkrecht zur Biegungsrichtung.

Der südliche, feststehende (stehen gebliebene) Bogen hat, wie leicht verständlich, weniger gelitten, wie der nördliche; der Aussenrand ist breiter und auch der Innenrand weniger zerstört; Abstürze fanden in weit geringerem Grade statt, es prävaliren auch im Innenrande die alten Gesteine und sind von geringeren vulkanischen und tertiären Massen durchsetzt und überlagert.

Der südliche Bogen zeigt Verwerfungsspalten hauptsächlich parallel zu seiner Streichungsrichtung, als deren grösste das *Seto-uchi* (Inlandsee) zu nennen ist; eine zweite verläuft vom *Biwa*-See nach *Shimonoseki* zu, etwa in der Richtung des *Sanyodo.*[1]

Kreuz- und Querbrüche finden sich wohl hauptsächlich am östlichen Ende des südlichen Bogens, wo sich in etwa 136° L. die letztgenannte Verwerfungsspalte im *Biwa*-See am meisten vertieft und erweitert, also wo der südliche Arm an den nördlichen grenzt; daselbst liegt aber auch das bei dem in Rede stehenden Erdbeben am heftigsten erschütterte Gebiet, welches besonders die Provinzen *Hida* (Hauptstadt *Gifu*) *Owari* (Hauptstadt *Nagoya*) *Settsu* (Hauptstadt *Osaka*), *Ōmi* (Hauptstadt *Otsu*), *Wakasa* (Hauptstadt *Obama*), *Echizen* (mit der Stadt *Tsuruga*) einschliesst. Vom *Biwa*-See her verläuft zunächst eine Verwerfungsspalte nach Süden dicht an *Nagoya* vorbei; dieselbe gabelt sich nach Norden in eine westliche nach *Obama* und eine östliche nach *Tsuruga* verlau-

[1] Kurz mag hier darauf hingewiesen werden, dass die geologische Bildung von *Kyushiu* und *Yezo* noch von anderweitigen Einflüssen abhängig war und ist. Eine Verwerfungsspalte verläuft von *Korea* durch *Kyushiu* und die *Riukiu*-Inseln nach *Formosa* zu, ebenso verläuft eine solche von Yezo über die *Kurilen* nach *Kamtschatka.*

fende; in den beiden dicht an der See gelegenen Orten finden sich Süsswasserquellen, welche offenbar vom *Biwa*-See gespeist werden. An der Verwerfungsspalte *Nagoya-Tsuruga* liegt das am heftigsten erschütterte Gebiet. In O O N Richtung geht vom *Biwa*-See aus eine weitere Verwerfungsspalte etwa nach dem Punkte, wo am *Nakasendo* die Provinzen *Mino* und *Shinano* aneinander grenzen, also etwa parallel zur Biegungsrichtung dieses Bogenteils verlaufend; eine weitere endlich verläuft vom *Biwa*-See in südwestlicher Richtung nach Osaka, wo ja das Erdbeben auch noch ziemlich heftig auftrat.

Der hier kurz angedeutete geologische Bau der japanischen Inseln spricht wohl dafür, dass der nördliche Bogen ursprünglich erst in der Streichungsrichtung des südlichen fortsetzte und allmählich eine so erhebliche Biegung nach Norden erfahren hat, während die ursprüngliche Streichungsrichtung des südlichen Bogens verhältnissmässig wenig verändert wurde.

Wenn man einen Stock zur Hälfte in einem Schraubstocke festlegt und die andere Hälfte allmählich biegt, so treten, sobald man die Grenzen der natürlichen Elasticität überschreitet, Längsspalten sowohl im gebogenen wie festgelegten Teile ein, Querbrüche dagegen wird vorwiegend der gebogene Teil erleiden, der festgelegte hauptsächlich nur in der Nähe des Drehpunktes.

Jedenfalls war das Erdbeben vom 28. October v. J. wohl eine Folge der Biegung der japanischen Inseln; ob die Spannung durch Abkühlung des Erdkörpers oder durch Gravitation oder andere Ursachen hervorgerufen war, mag dahingestellt bleiben; auf vulkanische Ursachen ist es wohl auf keinen Fall zurückzuführen.

Bezeichnend ist, dass in Japan die heftigsten Erdbeben in dem von Vulkanen fast freien Rande der Inseln am häufigsten auftreten, auch die heftigen Erschütterungen der *Kwanto*ebene haben jedenfalls in der Geotektonik ihren Grund.

Ueberhaupt sieht man ja in der modernen Geologie die Vulkane längst nicht mehr als die erste und schwerwiegendste Ursache der Veränderungen der Oberflächengestaltung unseres Erdkörpers an, dieselben sind vielmehr in erster Linie Folge der Contraction der Schichten der Erdkruste. Die vulkanischen Kräfte sind von weit schwächerer Wirkung, die Vulkane setzen da auf, wo den Eruptionen ein nicht zu grosser Widerstand entgegensteht, daher wohl in der Regel in den als Folge von Contractionen gebildeten Verwerfungsspalten.

SITZUNG IN TOKIO,

am 23ten Dezember 1891.

VORSITZENDER:

Herr R. LEHMANN, später Herr Minister Dr. v. HOLLEBEN.

In die Gesellschaft sind eingetreten:
Herr O. SCHANZ, Meguro, Tokio.
,, Dr. H. GRIMM, Sapporo.

Der Vorstand beantragt: Dem scheidenden Vorsitzenden, Herrn Minister Dr. VON HOLLEBEN, in Anerkennung seiner ausserordentlichen Verdienste um das Gedeihen der Gesellschaft die *Ehrenmitgliedschaft* zu verleihen. Der Antrag ward *einstimmig* angenommen. Der Vorsitzende verlas sodann den Wortlaut des dem Herrn Minister zu überreichenden Diploms, und schlug vor, ihm dasselbe bei Gelegenheit des ihm von der deutschen Kolonie Tokios am 4. Januar 1892 zu gebenden Abschiedsessens feierlichst zu behändigen. Die Versammlung erklärte sich damit einverstanden.

Herr Professor Dr. M. FESCA hielt einen durch zahlreiche Gesteins- und Bodenproben erläuterten Vortrag über *die Bodenverhältnisse Japans*.

Der alsdann folgende Vortrag des Herrn Kgl. Regierungsbauführer O. TIETZE bestand aus einer Reihe *bautechnischer Bemerkungen über die durch das grosse Erdbeben an Gebäuden angerichteten Verwüstungen*. Die Ausführungen des Redners hatten etwa folgenden Inhalt:

Vergleicht man die verschiedenen Baulich-

keiten in den Erdbebenbezirken in Bezug auf die von ihnen gezeigte Widerstandsfähigkeit, so scheinen auf den ersten Blick die *massiven Ziegelbauten* am schlechtesten wegzukommen. Die zerstörende Kraft des Erdbebens hat sich an ihnen in ganz besonders augenfälliger Weise bethätigt. Das allgemeine Urteil des Nichttechnischen Beobachters geht daher dahin, dass für die den Erdbeben ausgesetzten Teile Japans massive Ziegelbauten nicht geeignet seien. Auch Herr Dr. Scriba hat sich in seinem in der letzten Sitzung gehaltenen Vortrage über seine Expedition in die Erdbebenbezirke in diesem Sinne ausgesprochen. Er fügte hinzu, dass sich die in europäischer Weise ausgeführten *Holzbauten* am besten zu bewähren schienen. Dies Urteil über den Wert der Ziegel- und Holzbauten bedarf indessen der Berichtigung. Zugegeben muss allerdings werden, dass wie die Dinge liegen, jeder Nichttechniker das obige Urteil notwendig fällen muss, umsomehr als gerade die vom Erdbeben so schwer heimgesuchten Provinzen von Aichi und Gifu wohl über die besten Materialien für Ziegelbauten von ganz Japan verfügen. Es findet sich dort reiner, scharfer Quarzsand von so guter Qualität, dass die deutschen, die Bauten auf dem Hibiyagrund in Tokio leitenden Architecten ihn unter grossen Kosten haben von dort kommen lassen, um den Mörtel für Bogen - und Gewölbewerk daraus zu machen. Ebenso wird dort vortrefflicher, ein unübertreffliches Ziegelmaterial liefernder Thon gestochen. Auch dieser ist, mit Fukaya- Thon gemischt, für die Bauten auf dem Hibiyagrunde zur Erzielung guter Verblendziegel benutzt worden. Weiter fehlt es nicht an Kalk bester Qualität, und die Gegend ist reich an vorzüglichem Bauholz.

Trotzdem ist es falsch, auf Grund der Beobachtungen beim letzten Erdbeben zu behaupten, dass massive Bauten für Japan ungeeignet seien. Wenn trotz der erwähnten günstigen Umstände gerade die Ziegelbauten in den Erdbebendistricten die Erdbebenprobe so schlecht bestanden haben, *so liegt die Schuld nicht an den Ziegelbauten als solchen, sondern an der gänzlich untechnischen und unsoliden Ausführung derselben seitens der japanischen Baumeister.* Im Gegensatz zu den ungünstigen Ansichten über die Verwendbarkeit massiver Ziegelbauten in Japan muss das Urteil des Technikers vielmehr dahin lauten, dass sich für ein Erdbebenland wie Japan am wenigsten die in althergebrachter, das heisst technisch unzulänglicher und unsorgfältiger Weise ausgeführten japanischen Holzbauten eignen. Redner begründet sein Urteil, dass Ziegelbauten an sich für Japan sehr wohl geeignet seien, und nur die unglaublich nachlässige und sorglose Ausführung derselben den Zusammensturz so vieler massiven Bauten beim letzten Erdbeben verschuldet haben, durch eine Aufzählung aller der Fehler, die bei den zusammengestürzten Bauten, wie auch sonst überall, gemacht worden sind.

Ganz allgemein lässt sich zunächst behaupten, dass die grössere Mehrzahl der japanischen Baubeflissenen den Anforderungen sachgemässer Bauweise, wie sie in Europa gestellt werden, noch immer mit einer gewissen Naivität gegenüberstehen und in den 15 oder 20 Jahren, in denen sie nach europäischer Art bauen, kein klares, volles Bewusstsein von der Wichtigkeit der einzelnen Bauteile und des zielbewussten Ineinandergreifens derselben, wie von der Wichtigkeit erprobter Baumaterialien und untadliger Ausübung der einzelnen Bauhandwerke, erlangt haben. Als ein weiteres erschwerendes Moment kommt hinzu, dass die Japaner, die in so vielen ihrer heimischen Gewerbszweige als zuverlässige, mit peinlichster Sorgfalt arbeitende Handwerker rühmlichst bekannt sind, diese peinliche Sorgfalt auf die von ihnen adoptierten europäischen Gewerbezweige nicht übertragen, hier vielmehr sehr unzuverlässig sind, eine Erfahrung, die ja auch auf anderen Gebieten fortwährend gemacht wird, nach Ansicht des Redners aber auf dem Gebiete des Bauwesens in ganz besonders unangenehmer Weise sich aufdrängt. Die Unternehmer wollen vor Allem möglichst viel verdienen, und lassen es daher an der nötigen Gewissenhaftigkeit bei der Ausführung der übernommenen Bauten fehlen. Es ist nicht zu viel behauptet, wenn man sagt, dass in den meisten Fällen europäisch bauen für den in eigenen Sachen vielleicht peinlich arbeitenden japanischen Handwerker soviel heisst wie liederlich und unreell bauen.

Auf die besonderen Fehler übergehend, rügte Redner zunächst die *Fundamente* der von Japanern ohne fremde Hülfe ausgeführten Bauten. Sie sind—und dies gilt besonders für die Erdbebengegenden—zu wenig tief geführt und nach der Tiefe zu wenig verbreitert, was doch bei vielen Bodenarten von grosser Wichtigkeit und im Allgemeinen unerlässlich ist. Die Japaner kennen als Fundament von Haus aus nur einen runden oder eckig behauenen Stein, unter dem die Erdoberfläche unter Aufbringung von etwas Kies im besten Falle mit einem Holzblocke etwas festgeklopft wird. Für die Massivbauten wird dem entsprechend ebenso nur möglichst wenig Erde unter den Mauerzügen ausgehoben, und als Fundament etwas Kies, Bruchsteine und hinzurutschende Erde mit einander festgestampft. Der Hauptfehler bei den gesammten Bauausführungen aber liegt in der unverantwortlichen Weise, in der der *Mörtel* bereitet und verwendet wird, denn wirklich schlechte Ziegelsteine hat man in Japan, der Güte des reichlich vorhandenen Thones wegen, bis jetzt noch kaum produziert.

Der *Kalk*, in Folge zu primitiver oder schlechter Kalköfen unzulänglich gebrannt, kommt als verwitterte Masse, in Staubform von nicht bestimmbarem Alter, wahrscheinlich auch noch mit allen nicht zugehörigen Beimischungen, auf die Baustelle und wird dort gesiebt dem Sande zugesetzt. In Folge der ungenügenden und unzuverlässigen Beaufsichtigung seitens der Aufseher mischen die Mörtelarbeiter den Sand und Kalk selten in dem richtigen Verhältnis, sehr zum Schaden des Mörtels. Als Mauersand wird meist viel zu feiner Sand verwendet, oft sogar, was man kaum für möglich halten sollte, ganz feinkörniger Seesand, der mit dem verwitterten Kalkstaube überhaupt keine Verbindung eingeht. Redner hat selbst öfters Gelegenheit gehabt zu sehen, wie beim Aufstreichen des Mörtels der klare Sand sich von der Kalksauce trocken absonderte.

Zu den Bauten in *Nagoya* ist ausschliesslich Sand von der Insel Biwashima verwandt worden; ein schöner scharfer Quarzsand, wie er in Deutschland nur selten zu haben ist, dem aber die Fähigheit fehlt, sich mit dem überdies auch zu spärlich bemessenen Kalkstaube zu verbinden. Nach Redners Ansicht muss zwecks Vermeidung jeglicher Unsicherheit der gebrannte Kalk, wie das in Deutschland geschieht, in festen, klaren Stücken auf die Baustelle geliefert und dort, in grossen Kästen eingelöscht als steife, heisse Brühe in Gruben gelassen werden. Das in Tokio durchzusetzen hat aber den deutschen Architecten in Tokio die grössten Schwierigkeiten bereitet und ist ihnen bis heute noch nicht einmal völlig gelungen; es lässt sich daraus entnehmen, dass an anderen Orten, wo europäische Aufsicht fehlt, das Verfahren überhaupt nicht angewendet wird. Nur Fluss- oder klarer Bergsand darf als Mauersand zur Verwendung kommen.

Ist der Mörtel an und für sich schon herzlich schlecht, so ist es seine Verwendung im Bau selbst nicht minder. Der Mörtel wird in meist zu derber Mischung und in ganz ungenügender Menge auf das Mauerwerk aufgetragen, sodass die Lagerfugen kaum, die Stossfugen meist nicht einmal halb mit Mörtel gefüllt sind. Die unersättlich durstigen Ziegelsteine, vor der Verwendung nicht ordentlich mit Wasser getränkt, absorbieren die nur sehr geringe Flüssigkeit der ungenügenden Mörtelmenge in einem Augenblicke und liegen dann in einer trockenen losen Masse. Ein Wassereimer ist dem japanischen Maurer bei seiner Mauerarbeit meist ein ganz unbekanntes Ding

Nun muss aber zur Regeneration des im frischen Mörtel vorhandenen Kalkhydrates zu kohlensaurem Kalk für längere Zeit freies Wasser im Mauerwerk vorhanden sein. Bei der Erhärtung des Mörtets verbindet sich nämlich die auf der Oberfläche der Backsteine vorhandene aufgeschlossene kieselsaure Thonerde mit dem Aetzkalk des Mörtels chemisch und bildet eine dünne Schicht von kieselsaurem Kalk, die ungemein fest ist. Diese wenn auch nur dünne Schicht ist es, welche bewirkt, dass beim Abbrechen von Mauerwerk die Ziegelsteine zerspringen und sich nicht einfach frei aus dem Mörtel loslösen.

Redner zeigt einigen Mörtel von den eingestürzten vor mehr als Jahresfrist aufgeführten Bauten in Nagoya, der sich ohne Schwierigkeit mit der Hand zerreiben lässt. Es sind bei

jenen Bauten auch Ziegelsteine zerbrochen, aber nur in Folge der Wucht des Absturzes. Aus dem Mörtel haben sie sich frei und ohne Schaden losgelöst. Zum Vergleich zeigt Redner auch ein Stück vorjährigen Mauerwerks von dem von ihm geleiteten Bau des Shihosho. Der Mörtel, im Mischungsverhältnis von 1 Teil Kalk zu mehr als 3 Teilen Sand hat hier beim Absprengen den Stein nicht losgelassen. Redner behauptet, dass man bei japanischen Bauten meist mit blosser Hand die Ziegelsteine aus dem Mauerwerke lösen könne; bei dem von ihm geleiteten Baue habe er sehr selten gefunden, dass frische Mauerecken unter Fusstritten sich gelockert hätten.

Ein weiterer schwerer Fehler der japanischen Maurer ist, dass sie fast alle ohne die geringsten Gewissensbisse ohne jeglichen *Ziegelverband* mauern. Eine Verwendung von $\frac{3}{4}$ Steinen zur Ermöglichung der Verschiebung der Verticalfugen ist ein vom japanischen Maurer ängstlich gemiedenes Problem. Und doch sind $\frac{3}{4}$ Steine bei jeder Art von Mauerecke oder freier Kante des Ziegelverbandes wegen absolut nötig. Den hier wenigstens an den sichtbaren Aussenseiten üblichen *Blockverband* hält Redner für Japan für ungeeignet, es muss der *Kreuzverband* angewandt werden. Beim Zusammentreffen von Mauern aus verschiedenen Richtungen ist das Durchlegen des Verbandes einmal der einen Richtung, in der nächsten Schicht des der anderen, von ungeheuerer Wichtigkeit, von der sich der japanische Maurer aber, wie von jeder schwer erwogenen und erprobten Construction, noch keine rechte Vorstellung macht.

Auch das *Bogenmauerwerk* ist meist ohne Verband gemauert oder zu dünn, jedenfalls in Nagoya ohne die ewige Vorsicht des deutschen Aschitecten, ohne jegliche Zuthat von Cement. Hier in Tokio liess vor ca 3 Jahren einer der ersten japanischen Architecten nach seiner Detailzeichnung die Spitzbögen über den Fenstern eines Wohnhauses so mauern, dass die Fugen alle nach einem gemeinsamen Centralpunkte und nicht nach ihren auf der sog. Widerstandslinie liegenden Mittelpunkten zu liefen. In Nagoya fallen so aus einem Rundbogen beliebig einzelne Steine heraus.

Ziegelverband und Mörtel, deren Wichtigkeit für die Stabilität des Mauerwerks, sind den japanischen Architecten eben grösstenteils noch Räthsel. Redner bemerkt, dass er auch schon Sand als Fugenfüllmaterial verordnet gefunden, und zwar erst vor kurzer Zeit bei der Wideraufrichtung der freistehenden Schornsteine des provisorischen Parlamentshauses! Der betreffende Verordner war einer der ernstesten japanischen Architecten! Zu allen diesen Uebeln kommt nun noch der weitere schlimme Umstand, dass bei den durch das Erdbeben zerstörten Bauten, wie überhaupt bei fast allen bisher in Japan ausgeführten Ziegelbauten, die *Mauern viel zu dünn* gewesen sind. Es ist in Deutschland eine alte Handwerksregel, dass man einer freistehenden Mauer 1/8, 1/10 oder 1/12 der Höhe zur Stärke geben muss, je nachdem man fest, gut oder leicht bauen will. Die grosse Spinnerei in Nagoya bestand dagegen überhaupt nur aus einer Aussenmauer fast ohne jede innere Quermauer, und hatte 2 Stockwerke von je 5m Höhe. Die Mauerstärke hätte bei dieser Höhe eigentlich 1m betragen müssen; denn bei der freien Länge von 90m muss man die Aussenmauer fast als eine freistehende Mauer ansehen. Sie hat aber nur 47cm unten und 35cm oben betragen. Der erste grosse Wind hätte eigentlich die ganze Spinnerei gleich nach der Errichtung wieder umlegen müssen. Dass das nicht geschehen ist, ist lediglich dem Umstand zuzuschreiben, dass die Zwischendecke, auf der die grossen und schweren Spinnstühle stehen, sowie das schwere japanische Ziegeldach die Aussenmauer ungemein versteiften und belasteten. Man hätte aber bei aller Sparsamkeit doch wenigstens so bauen müssen, dass man an den Knotenpunkten, d.h. da wo die Hauptttragekonstruktionen in die Aussenmauern treten, den geforderten Mauerquerschnitt hochführte. Die anderen gestürzten Häuser waren meist sehr grossräumige Baulichkeiten mit sehr hohen Stockwerken, wo die viel zu dünnen Mauerstärken von unten his oben gleichmässig durchgingen. Wir haben in Deutschland eine alte Polizeivorschrift, dass die Mauern alle zwei Stockwerke, also alle 7m die Stärke wechseln müssen. Mauern von 1 Stein Stärke dürfen *nie* Balkenlagen zu tragen bekommen. Bei den

Häusern in Nagoya gingen aber 1 Stein starke Mauern durch 2 Stockwerke, also 10m hoch, und trugen ausserdem noch Balkenlagen.

Ein weiter hervorzuhebender, schwerer Fehler wird nicht nur in japanischen, sondern auch in englischen und französischen Bauten gemacht, von denen die Japaner ihn übernommen haben dürften. In Deutschland, wo doch keine Erdbeben zu befürchten sind, werden seit Beginn aller Bauerei von einigermassen vorgeschrittenem Character die Balkenlagen so gelegt, dass die *Zwischenräume* zwischen den einzelnen Balken nicht mehr als höchstes 1m betragen. Ferner klemmt man zwischen dieselben, um Schwankungen zu verhindern, in der Mitte des Raumes eine *Kreuzstaakung* ein, ganz abgesehen von der sonst noch vorhandenen vollständigen einfachen Ausstaakung der Balkenfache, die auch noch andere Zwecke hat. Die Balkenlagen sind naturgemäss die natürlichen Verankerungen der aufstrebenden Mauern mit einander und besonders der freien Aussenmauern mit den Zwischenmauern. Man beschlägt die Balken, um sie als Anker in Wirksamkeit zu bringen, mit Eisenankern, deren Quersplinthe in das Mauerwerk hineingreifen. Wenn die Balken parallel einer Aussenmauer streichen, so muss man die Eisenanker über mehrere Balken hinwegziehen.

Die Bauten in Nagoya etc. wiesen englische bezw. französische Balkenlagen in der Weise auf, dass für ein Zimmer in unserem Sinne nur 3 Balken vorhanden waren, in die dünne Querbohlen flach eingelassen waren. So kommt die Hälfte der ganzen Decken- und Nutzlast auf den einen Mittelbalken—eine ganz unbegreifliche Inanspruchnahme des Holzbalkens. Solche Balken müssen natürlich mit der ganzen Decke schon beim Betreten durch eine einzelne Person grosse Schwankungen machen; sie schieben und drücken, da die Schwankungen durch Staakungen überhaupt nicht mehr aufgehoben werden können, bei ihren Durchbiegungen an den viel zu dünnen Mauern, auf denen sie aufliegen. Das wird ein gefährlicher Umstand bei allen Aussenmauern. Trotz dieser unglaublichen Constructionsweise findet man in Nagoya keinen einzigen Balkenanker. In der eingestürzten Post sieht man—wie auch auf den von Dr. Scriba gezeigten Photographien ersichtlich war—die eisernen Mittelsäulen dastehen ohne die geringste Spur irgend einer Eisenverbindung mit dem darauf gesetzten Holzgebälk! Solche Constructionsweise hilft eben einstürzen, aber nicht halten. Am schlimmsten wirkt die Weglassung der Balkenanker an der Dachbalkenlage oder an den tragenden Dachconstructionen; denn an dem freien Mauerende, bei dem langen Hebelarme, wird die Bewegung und Schiebung naturgemäss viel grösser.

So sind denn auch die freien Giebelaufmauerungen bei der einen Kaserne, die vieleicht im Ganzen etwas besser aufgemauert ist, allein abgestürzt, während sonst alles steht, weil sie nicht ein Nagel mit den dahinter liegenden Dachgesperren oder mit einer der Hintermauern verband.

Nach Aussen drängende Fenster- oder Gurtbögen weisen ebenso keinerlei Eisenanker auf.

Dachkonstruktionen in unserem Sinne kennen die Japaner überhaupt nicht. Bei europäisierenden Häusern wenden sie zumeist eine dem Eisenfachwerk entlehnte Holzkonstruktion an, ohne aber von der Bedeutung und Wirkung der einzelnen Hölzer in der Konstruktion eine klare Erkenntnis zu haben.

Redner schloss seine interessanten Ausführungen mit der Bemerkung, dass wenn die Japaner, durch das Erdbeben gewitzigt, im Sinne seiner Darlegungen ihre massiven Bauten ausführen würden, sie, wie sich mit voller Sicherheit behaupten lasse, finden würden, *dass sich massive Ziegelhäuser in von Erdbeben heimgesuchten Gegenden am besten bewähren.*

Dr. Scriba bemerkte, dass er in seinem Vortrage ähnliche Ansichten wie Herr Tietze entwickelt habe, dass es aber bei der Anwendung schlechten Materials und schlechter Ausführung der Steinbauten besser sei, wenn die Japaner ihre Holzhäuser beibehielten, um so mehr als sie in der Technik derselben sich auf mehr als tausendjährige Erfahrung stützten, während Steinbauten erst seit Kurzem gemacht würden.

ORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG IN YOKOHAMA,

am 3. Februar 1892.

VORSITZENDER:
HERR DR. O. KELLNER.

Eingetreten: Herr M. WOLLHEIM, Legationssecretär, Tokio.

Herr Dr. BUSSE verlas den weiter unten abgedruckten Jahres- und Kassenbericht für das Jahr 1891. Nachdem die Versammlung den Jahresbericht genehmigt und dem Vorstande Decharge erteilt hatte, kündigte der Vorsitzende an, dass laut Beschluss der letzten Vorstandssitzung von der im vergangenen Jahre gemachten Anleihe 500 Yen jetzt zurückgezahlt werden sollten. Alsdann schritt man zur Neuwahl des Vorstandes. Die statutenmässig in geheimer Abstimmung vorgenommene Wahl ergab

als Vorsitzenden: Herrn Dr. J. VON WALDTHAUSEN,
Kaiserl. Geschäftsträger,
als stellvertretenden Vorsitzenden: Herrn Dr. O. KELLNER,
als Schriftführer: Herrn Dr. L. BUSSE und
" Dr. E. GRASMANN,
als Bibliothekare: " R. LEHMANN und
" P. EHMANN,
als Schatzmeister " J. NAUDIN.

Die Gewählten nahmen die Wahl dankend an.

Ein Antrag RIESS–KELLNER–LEHMANN: «Die Generalversammlung wolle beschliessen: 1) Zur Herstellung eines beweglichen Zettelkatalogs für die Bibliothek, 2) Zur Herstellung eines alphabetischen Autorenkatalogs, 3) Zur Drucklegung desselben in ca 500 Exemplaren, den Bibliothekaren der Gesellschaft die Summe von 100 Yen zur Verfügung zu stellen», ward angenommen.

Damit schloss der geschäftliche Teil der Sitzung.

Herr Dr. K. FLORENZ hielt sodann den ersten Teil seines Vortrages «zur japanischen Litteratur der Gegenwart», dem er eine poetische Uebertragung eines Gedichtes von Prof. TOYAMA über das Erdbeben von Ansei (1855) folgen liess. Der Vortrag, welcher in den Mitteilungen erscheinen wird, wird in der nächsten Sitzung fortgesetzt werden.

SITZUNG IN TOKIO,

am 2. März 1892.

VORSITZENDER:
HERR VON WALDTHAUSEN.

Die Herren Ingenieur KESSLER, ROHDE und HOFFMANN sind auf die Liste der auswärtigen Mitglieder gesetzt worden.

Von dem früheren Vorsitzenden, Herrn Minister Dr. VON HOLLEBEN, sind der Gesellschaft einige wertvolle japanische und koreanische Werke, sein Bildniss in Rahmen, und eine Büste des regierenden deutschen Kaisers zum Geschenk gemacht worden. Der Vorsitzende spricht für diese Geschenke den Dank der Gesellschaft aus. Ebenfalls dankt er dem Herrn M. WOLLHEIM, Legationssecretär an der Mexikanischen Gesandtschaft, für ein grösseres von ihm der Gesellschaft geschenktes mexikanisches Kartenwerk.

Weiter teilte der Vorsitzende mit, dass von der Anleihe der Gesellschaft 500 Yen zurückgezahlt seien, sowie dass das Redactionscomité für das laufende Jahr wieder aus den Herren Dr. KELLNER, LEHMANN, und Dr. BUSSE besteht.

Herr Dr. FLORENZ hielt sodann den 2. Teil seines Vortrages "Zur japanischen Litteratur der Gegenwart," der im 47. Heft dieser Mitteilungen abgedruckt ist.

SITZUNG IN YOKOHAMA,

an 31. März 1892.

VORSITZENDER:
HERR VON WALDTHAUSEN.

Herr P. EHMANN brachte den ersten Theil einer von Dr. A. SEITZ, Privatdocent in Giessen, vorgelegten Abhandlung «Vergleichende Studien der Faunen Chinas und Japans,» welche im vorliegenden Hefte veröffentlicht ist, zum Vortrag und knüpfte daran folgende Ergänzungen und Berichtigungen in Bezug auf die Säugethiere von *Japan*. Die von *China* musste er ausser Acht lassen, da es ihm an zoologischer Literatur über China fehlte.

Der japanische Affe überschreitet nach SEITZ den 35.⁰, das wäre also die Breite von Kyoto; REIN hat aber schon 1875 nachgewiesen, dass er bis zur Tsugarustrasse vorkommt, also bis über den 41.⁰ geht.—Ob *Pteropus dasymallus*, der grosse fliegende Hund, wirklich auf Kyushiu vorkommt (wie TEMMINCK auf SIEBOLD's Autorität hin angiebt), wird sehr bezweifelt und ist auch in der That höchst zweifelhaft. Die Japaner haben keinen einheimischen Namen dafür, sie nennen das Thier *Riukiu-Kōmori*, Riukiu-Fledermaus; es wird wohl nur als Curiosität von Riukiu (wo der fliegende Hund, wie auch auf den Bonin-Inseln, sehr häufig ist) gelegentlich importirt. Das Vorkommen dieses echt tropischen Thieres im eigentlichen Japan ist höchst unwahrscheinlich. Erwähnt sei noch, dass in dem neuerdings erschienenen Katalog japanischer Wirbelthiere von OKADA als Fundort von *Pt. dasymallus* zwar noch Yakunoshima (südlich von Kyushiu) genannt wird, aber nicht mehr die Insel Kyushiu selbst. Der Katalog ist übrigens sehr wenig zuverlässig; gegen das Vorkommen des fliegenden Hundes auf Yakunoshima sprechen dieselben Gründe wie gegen das Vorkommen auf Kyushiu.—Unter den Fledermäusen führt *Temminck* noch *Vespertilio macrodactylus* auf, die bei SEITZ unerwähnt bleibt. — Mit *Vesperugo serotina* ist vielleicht *Vesperus molossus* gemeint, der unserem *Vesperus* (nicht *Vesperugo*) *serotinus* sehr ähnlich ist. Es liegt hier augenscheinlich ein Schreibversehen vor, wie es auch der Fall ist mit *Crocidura platycephalus*, wofür es heissen muss *Crossopus platycephalus*, die Wasserspitzmaus von Kyushiu, *Kawa-nezumi* der Japaner. —Eine Landspitzmaus, *Crocidura umbrina* (bei TEMMINCK als *Sorex umbrinus* beschrieben) fehlt bei SEITZ.—SIEBOLD giebt an, dass getrocknete Igelfelle vielfach aus China importirt wurden, da sie in der chinesischen Pharmacie eine Rolle spielen; auch habe der Fürst von Mito einmal eine Anzahl lebender Igel aus China kommen lassen und in seinem Gebiet ausgesetzt; ob dieser Versuch, den Igel in Japan einzubürgern, dauernden Erfolg gehabt hat, ist nicht bekannt, jedenfalls ist der Igel in Japan nicht einheimisch.—Der japanische Wolf, den TEMMINCK als eigene Species *Canis hodophylax* aufgestellt hat, ist nach SCHRENCK durchaus identisch mit dem gewöhnlichen Wolf *C. lupus*. TEMMINCK ist überhaupt in seinem Bestreben, für Japan neue Arten aufzustellen, manchmal zu weit gegangen, wie ihm besonders SCHRENCK nachgewiesen hat und wofür noch einige weitere Beispiele folgen werden.—SEITZ vermuthet ganz richtig, dass der japanische Dachs *Meles anakuma Temminck's* wohl mit dem gemeinen Dachs identisch sei, denn SCHRENCK hat schon 1859 festgestellt, dass der japanische Dachs und der Dachs des Amurlandes derselben Species angehören; der Dachs im Amurlande ist aber identisch mit dem europäischen *M. taxus*.—Nach SCHRENCK ist auch TEMMINCK's *Mustela brachyura*, der auf Yezo lebt und daher von den Japanern *Yezo-ten* (Yezo-Marder) genannt wird, als selbständige Art zu streichen, weil identisch mit *Mustela* (*Martes*) *zibellina*, dem gemeinen Zobel, sodass dann die SEITZ'sche Angabe, dass der Zobel auf den Continent beschränkt sei, zu modificiren wäre.—Dasselbe gilt wahrscheinlich auch von *Mustela* (*Martes*) *martes*, dem Baummarder, da die japanische Art *Mustela melampus*, das *ten*, von TEMMINCK unnöthiger Weise, nur wegen etwas variirender Färbung, aufgestellt ist.—*Mustela* (*Putorius*) *itatsi*, das japanische *itachi*, ist von GRAY mit *Putorius* (*Vison*) *sibiricus* identificirt, der nach BRAUNS selbst wieder nichts anderes ist als der europäische Nörz, *Putorius* (*Vison*) *lutreolus*.—Das kleine Wiesel, *Mustela vulgaris*, von dem SEITZ nur erwähnt, dass FRITZE im Sapporo Museum Exemplare gesehen hat, wurde schon früher nachgewiesen. —Den Yezobär nennt SEITZ *Ursus arctos* und folgt damit dem Vorgange SCHRENCK's, während TEMMINCK, REIN und Andere in ihm *U. ferox*, den amerikanischen grauen Bär, erblicken. Wie *Fritze* bereits in einem früheren Vortrage hier auseinandergesetzt, ist es sehr wahrscheinlich, dass beide Arten zusammenfallen; man muss in der That zugeben, das die von FRITZE citirten Artunterschiede BREHM's sehr vager Natur sind. SEITZ meint, dass der japanische *U. arctos* «in mancher Beziehung» einen Übergang zum *U. ferox* bilde. Mit diesem Bären passirt übrigens *Seitz* das Versehen, dass er sagt: «die *arctos*-Form kommt auch auf der Nordinsel vor»—als ob die eigentliche Heimath

dieses Bären auf der Hauptinsel oder überhaupt auf den Inseln südlich von Yezo sei, wo er doch bekanntlich nicht existirt. Nach Fritze ist allerdings neuerdings behauptet worden, dass der Yezobär in einer kleineren Varietät auch auf der Hauptinsel vorkomme; Fritze giebt leider nicht an, von wem die Behauptung ausgegangen, die jedenfalls nicht bewiesen zu sein scheint.—Etwas unglücklich hat sich *Seitz* auch in Bezug auf den *Ursus tibetanus*, den kleinen schwarzen Bär Japans—der übrigens seit Schlegel als selbständige Art gilt und *U. japonicus* heisst—ausgedrückt. Er sagt: «das Vorkommen von *U. tibetanus* auf Yezo wird von Fritzte in Abrede gestellt»—als ob es jemals behauptet worden wäre. Fritze hat es auch nicht in Abrede gestellt, er hat nur der Vollständigkeit wegen in seinem Vortrage über die Fauna von Yezo einfach als allbekannte Thatsache constatirt: «Der kleine japanische Bär (*U. japonicus*) kommt auf Yezo nicht vor.» Das ist alles, von einem «in Abrede stellen» kann man also nicht sprechen.—Das Vorkommen des *Eisbären* auf den Kurilen betreffend, oder über etwaige zeitweilige Besuche des Eisbären auf diesen Inseln sei erwähnt, dass die Sache sehr unwahrscheinlich ist, und zwar deshalb, weil nach Schrenck der Eisbär schon im südlichen Kamtschatka fehlt oder wenigstens noch nicht nachgewiesen werden konnte. Auf die Kurilen könnte er doch aber nur von Kamtschatka herüberkommen. (Das Gleiche gilt, nebenbei bemerkt, für den Polarfuchs (*Canis lagopus*), der nach *Schrenck* in Südkamtschatka ebenfalls nicht vorkommt.)—Ob die *Antilope crispa*—die übrigens jetzt von Smith nebst einigen Verwandten auf dem Festlande zur neuen Gattung *Nemorrhedes* erhoben worden ist—auf die Hauptinsel beschränkt ist, oder ob sie nicht auch auf Yezo und Sachalien vorkommt, ist eine noch offene Frage. Dasselbe Thier findet sich nach Schrenck im Amurlande, das Fehlen auf Sachalien und Yezo, diesen beiden Verbindungsgliedern zwischen Amurland und Hondo, wäre jedenfalls sehr auffällig.—Was Seitz über die *Hirsche* Ostasiens sagt, erscheint nicht ganz einwurfsfrei. Er sagt: "Die Hirsche spielen nicht durch Arten-, um so mehr aber durch Individuenzahl eine ganz bedeutende Rolle. Ausser indischen Arten, die wohl öfter die chinesische Grenze überschreiten mögen, ist besonders der *Sika*-Hirsch in Ostasien verbreitet." *Cervus sika*, der japanische *shika*, gehört aber ausschliesslich Japan an, man kann also nicht sagen, dass er in Ostasien verbreitet ist. Was die grosse Individuenzahl betrifft, so ist es auch nicht ganz so schlimm; nach Fritze ist er jetzt in Yezo, wo er früher am häufigsten war, beinahe ausgerottet.—Die Frage, ob das japanische Schwein, das Temminck als eigene Art betrachtet und *Sus leucomystax* genannt hat, nicht bloss eine Varietät des gewöhnlichen Wildschweins *S. scrofa* sei, die Seitz nicht ohne Weiteres entscheiden zu wollen erklärt, ist sowohl von Schrenck als auch neuerdings wieder von Rein im bejahenden Sinne entschieden worden.—Seitz führt dann noch unter den *domesticirten* Schweinen Japans das *Japanische Maskenschwein* an. Nun ist es bekannt dass die Japaner sich nie mit Schweinezucht beschäftigt haben; wie sollen sie da zu einer ganz eigenthümlichen Rasse Hausschweine kommen? Die fragliche Rasse ist von Gray, der die Sammlung ausgestopfter Exemplare von Schweinen aller Länder, die sich im Brittischen Museum befindet, untersucht und bestimmt hat, unter dem Namen *Sus pliciceps* als neue Art, oder vielmehr wohl nur als neue Rasse von *S. scrofa*, aufgestellt worden; Redner glaubt nicht zu irren, wenn er vermuthet, dass dieses wegen seines faltigen Gesichts Maskenschwein genannte Thier nicht *japanischen*, sondern *javanischen* Ursprungs ist—die beiden Wörter sind eben einfach mit einander verwechselt worden. Ob Gray selbst diesen Irrthum veranlasst hat, ist dem Redner nicht bekannt; das japanische Maskenschwein treibt sich aber seit Gray in allen möglichen Zoologien umher; es hat eben einer den Irrthum dem andern immer nachgeschrieben. Selbst in der vortrefflichen Zoologie von Claus trifft man es unter dem Namen "das langohrige Maskenschwein aus Japan" an und es wird hinzugefügt, dass es sich mit dem Hausschwein fruchtbar kreuzt. Auch Brehm erwähnt es; in seinem "Thierleben" findet man die kurze Bemerkung: "Ein Kunsterzeugniss auch ist das Maskenschwein, in welchem die Laune japanesischer Züchter

ihren Ausdruck gefunden hat"—weiter lässt er sich über das Thier nicht aus. Er giebt dann auch eine Abbildung zweier solcher japanischer Maskenschweine, von MUETZEL nach dem Leben gezeichnet, aber jedenfalls nicht aus Japan stammend. In den Werken, die sich speciell mit japanischer Zoologie beschäftigen, hat Redner über das Maskenschweine nichts finden können, auch nicht die geringste Andeutung, und das ist auch sehr natürlich; das japanische Maskenschwein existirt eben nicht, ebensowenig wie die japanischen Schweinezüchter, von denen BREHM spricht.—Der japanische *Hase*, aus dem TEMMINCK die neue Art *Lepus brachyurus* gemacht hat, ist nach BRAUNS identisch mit *L. variabilis*, dem Alpenhasen, der über ganz Nordasien bis Sachalien verbreitet ist. Dass er sich im Winter nicht weiss färbt, kann, wie BRAUNS hervorhebt, keinen Artunterschied begründen, denn in hochnordischen Gegenden färbt sich derselbe Hase umgekehrt im Sommer nicht braun, sondern ist immer weiss.—Wegen der zweiten Hasenart, *L. nigricollis Cuv.*, im Nacken dunkelgezeichnet und über den ganzen Rücken quergestreift, die SEITZ für Japan erwähnt, hat Redner überall vergeblich nachgesehen; er kann nicht sagen, woher SEITZ seine Angabe entnommen hat.—Von japanischen *Mäusearten* sind bei SEITZ nur 5 angegeben; unerwähnt bleiben 4 oder—wenn man 2 vielleicht nicht ursprünglich einheimische Arten ausschliesst (*Mus indicus* (*decumanoïdes*) und *M. erythronotus*)—2 Arten: TEMMINCKS *M. argenteus*, unserer Brandmaus ähnlich, und *M. minutus Pall.*, die Zwergmaus.—Statt *M. nezumi* heisst es bei Temminck—dem Autor dieser Species—*M. tanezumi*; diese Mäuseart soll nach BRAUNS nichts anderes sein als *M. rattus*, die Hausratte.—BRAUNS behauptet auch—im Gegensatz zu TEMMINCK und REIN—dass die gewöhnliche japanische Ratte nicht *M. decumanus*, die Wanderratte, sei, sondern *M. rattus*, die Hausratte. Die Wanderratte finde sich in Japan nur verschleppt in den Hafenstädten, sei aber nicht ins Innere gedrungen.—Als japanisches *Eichhörnchen* nennt SEITZ *Sciurus lis*; TEMMINCK unterscheidet ausserdem noch *Sc. varius*, das er als eine Abart des gemeinen Eichhörnchens bezeichnet. Nun kommt aber SCHRENCK und behauptet, dass nicht nur *Sc. varius*, sondern auch *Sc. lis* identisch mit dem gemeinen Eichhörnchen *Sc. vulgaris* seien, so dass also nach SCHRENCK Japan gar keine eigene *Sciurus*-Art besitzen würde.—Von *Tamias striatus*, dem Backenhörnchen, sagt SEITZ, dass es auf die nordasiatische Waldregion beschränkt sei und nicht bis Japan vordringe, was auch seine Richtigkeit haben mag. Indessen findet Redner bei BRAUNS angegeben, dass es auf YEZO vorkommen soll, welche Angabe BRAUNS offenbar aus SCHRENCK entnommen hat. SCHRENCK sagt, dass er durch TEMMINCK ein Exemplar « aus Japan » erhalten habe; da das Thier nach SCHRENCK auf Sachalien sehr häufig ist, so wäre sein Vorkommen auf Yezo ja sehr wahrscheinlich. Die Japaner sollen es *Shima-nezumi*, Streifenmaus, nennen. Auch in dem oben erwähnten Katalog japanischer Wirbelthire von OKADA ist *Tamias* als *T. asiasticus Allen* für den Hokkaido aufgeführt, als japanischer Name wird hier *tofu-nezumi* angegeben; doch findet Redner in dem FRITZE' schen Vortrage über die Fauna Yezo's von einer *Tamias*-Art nichts erwähnt.

JAHRESBERICHT FÜR 1891.

Die *Anzahl der Mitglieder* der Gesellschaft betrug am Schluss des Jahres 168 (3 Ehren- und 165 ordentliche Mitglieder) gegen 165 im Vorjahre; die Gesellschaft hat sich mithin im verflossenen Jahre um 3 Mitglieder vermehrt. Die Mitglieder verteilen sich, ihrem Wohnsitz nach, wie folgt:

Tokio	55
Yokohama	37
Uebrige Japan	15
Uebrige Ostasien	8
Andere Länder	53
Zusammen	168 Mitglieder.

Die Gesellschaft hat ein Mitglied Herrn Lieut. a. D. K. v. SEEBACH, Tokio durch den Tod verloren. Das Andenken des Verstorbenen ward in der Sitzung vom 23. September durch Erheben von den Sitzen geehrt.

Das *Baarvermögen* der Gesellschaft beträgt nach Ausweis des am Schluss beigefügten Kassenberichts $741.99, worin aber die von ASHER & Co. zu erwartende Abrechnung über verkaufte Hefte noch nicht inbegriffen ist. Diesem Vermögensbestande stehen, zwar einige Schulden, aus den Bauten und der mit 5 % zu verzinsenden Anleihe von $1500 herrührend, gegenüber, jedoch reichen die verfügbaren Mittel aus, dieselben in nicht allzuferner Zeit abzutragen. Berücksichtigt man die bedeutenden Kosten, welche der Umbau des Gesellschaftshauses und der Neubau der Bibliothek verursacht haben, so muss man die finanzielle Lage der Gesellschaft als durchaus befriedigend bezeichnen.

Die *Bibliothek* hat auch im verflossenen Jahre namhafte Zuwendungen von Vereinen, Behörden und Privaten erhalten und ist ausserdem durch Neuanschaffungen bedeutend vermehrt worden. Um die wertvolle Bibliothek gegen Feuersgefahr zu schützen, ist ein neues feuerfestes Bibliotheksgebäude aufgeführt worden, in welchem sie nunmehr untergebracht ist. Es ist dem Vorstande eine angenehme Pflicht, dem Kgl. Bauführer Herrn O. TIETZE, welcher die Pläne sowohl für die Bibliothek als auch für den gleichzeitig in Angriff genommenen Umbau des Gesellschaftshauses gezeichnet und die Ausführung überwacht hat, für die liebenswürdige Bereitwilligkeit, mit der er seine Kräfte in den Dienst der Gesellschaft gestellt hat, auch an dieser Stelle seinen verbindlichsten Dank auszusprechen. Die Gebäude und das Inventar der Gesellschaft sind zu insgesammt 9,000 Yen bei der City of London Fire Insurance Co. Lt. und The Straits Fire Insurance Co. zu gleichen Teilen versichert.

Unsere Gesellschaft steht zur Zeit im *Austausch* mit 144 gelehrten Gesellschaften Vereinen, Behörden, Zeitschriften und hervorragenden Privaten (gegen 139 im Vorjahr). Neue Austauschverbindungen wurden angeknüpft mit:

dem Museum of American Archaeology, Philadelphia,

der École d'Anthropologie de Paris,

dem Naturwissenschaftlichen Verein zu Bremen und

der Redaction des Ausland, München. Dagegen musste mit einigen anderen Gesellschaften der Austausch wegen nicht erfolgter Zusendung ihrer Veröffentlichungen abgebrochen werden.

Es haben im Laufe des verflossenen Jahres 10 durchschnittlich gut besuchte Sitzungen stattgefunden, in welchen folgende Vorträge gehalten wurden:

Zur Geschichte der japanischen Litteratur von Dr. K. A. FLORENZ.

Kioden's historischer Roman: Der treue Ritter Uto Yasukata (die Empörung des Masakodo im 9. Jahrhundert behandelnd), nebst biographischen Bemerkungen über den Verfasser und andere zeitgenössische Schriftsteller des 18. Jahrhunderts, von Dr. E. Bälz.

Ueber einige neu erschienene Grammatiken der japanischen Sprache, von Dr. H. Weipert.

Ueber Shinto-Todtenfeier, von Pfarrer Dr. W. Spinner.

Zur Geschichte des japanischen Holzschnittes, speciell des Buntdrucks, von Generalconsul Dr. Schmidt-Leda,

Die Fauna der Riukiu-Insel Okinawa, von Dr. A. Fritze.

Ueber Filaria immitis und andere in Japan vorkommende Hundeparasiten, von J. Janson.

Ueber das Wachstum des Bambus, von Jngenieur H. Beenken und Dr. E. Grasmann.

Die Meeresmolluskenfauna Japans, von Apotheker J. Schedel.

Die Riukiu-Insel Okinawa, von Dr. A. Fritze.

Japans Volkswirtschaft und Staatshaushalt von Karl Rathgen, besprochen von Dr. J. Wernicke.

Eine Expedition nach den Erdbebenbezirken, von Dr. J. Scriba.

Bemerkungen zu den Ursachen des Erdbebens vom 28. October 1892, von Prof. Dr. M. Fesca.

Ueber die Bodenverhältnisse Japans, von Prof. Dr. M. Fesca.

Bautechnische Bemerkungen zum Erdbeben, von Kgl. Bauführer O. Tietze.

Von den *Mitteilungen* sind 2 neue Hefte, Nr. 45 und 46 herausgegeben worden. Sie enthalten an grösseren Aufsätzen:

Heft 45.

Der Aufstand von Shimabara 1637-1638 von Dr. L. Riess.

Die neueste Justizgesetzgebung Japans von Landgerichtsrat O. Rudorff.

Heft 46.

Die Fauna von Yezo im Vergleich zur Fauna des übrigen Japan von Dr. A. Fritze.

Forstliche Excursion in die Kiso-Waldungen, Provinz Shinano, von Dr. E. Grasmann.

Litteraturbericht: Deutsche Werke über japanische Sprache, besprochen von Dr. H. Weipert.

In der Sitzung vom 23. Dezember ward auf Antrag des Vorstandes einstimmig beschlossen, dem scheidenden Vorsitzenden, Herrn Minister Dr. von Holleben, der zum deutschen Gesandten in Washington ernannt ist, in Anerkennung seiner ausserordentlichen Verdienste um das Gedeihen der Gesellschaft die *Ehrenmitgliedschaft zu* verleihen. Das Diplom ist demselben bei der Abschiedsfeier in Tokio am 4. Jan. 1892 überreicht worden.

Für die in Yokohama stattfindenden Sitzungen hat der Vorstand des Club Germania auch in diesem Jahre den Saal des Clubs in gewohnter Weise der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Dem Vorstande erwächst daraus die angenehme Pflicht, dem verehrlichen Vorstande des Clubs Germania für seine Liebenswürdigkeit den verbindlichsten Dank unserer Gesellschaft auszusprechen.

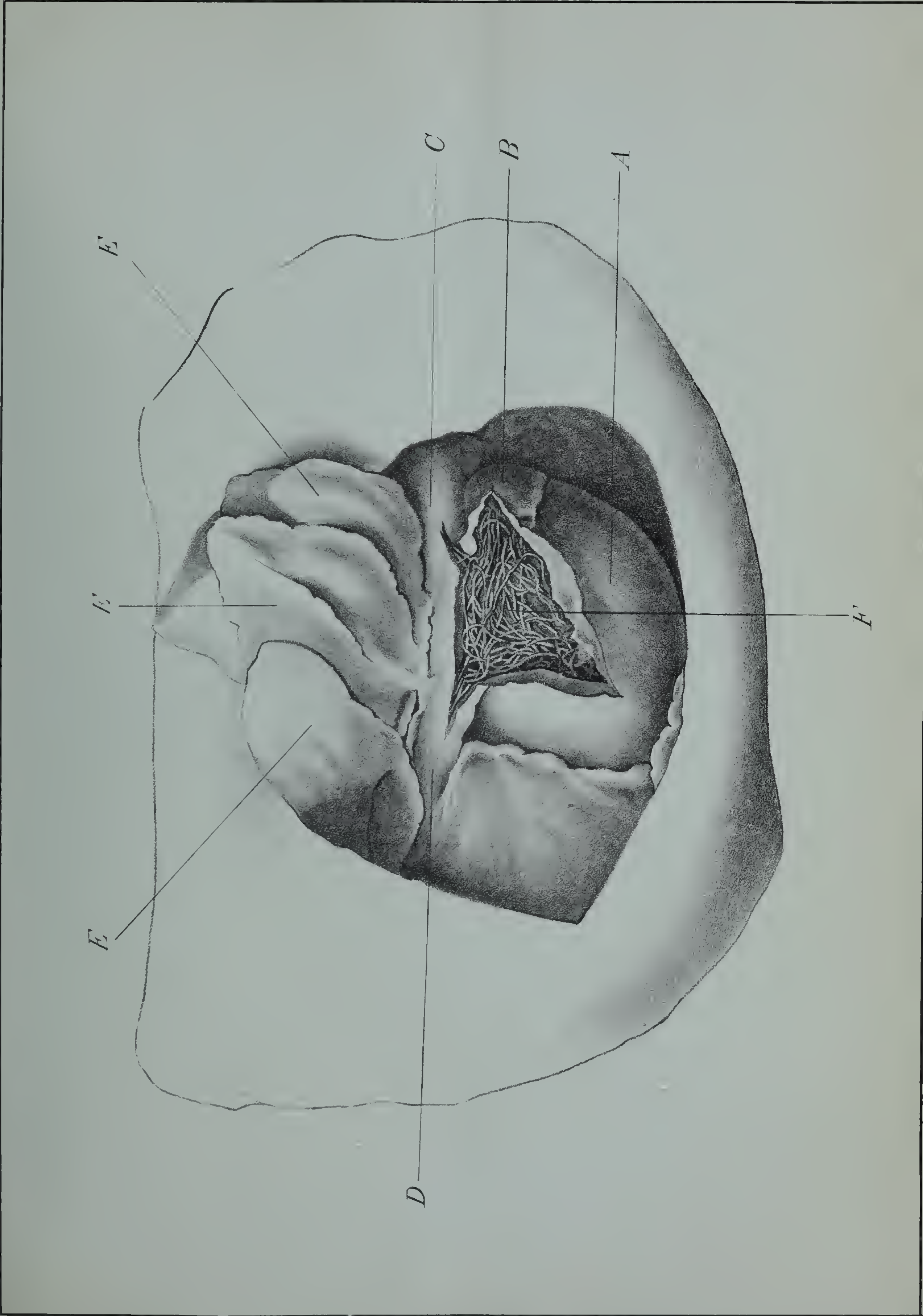
KASSENBERICHT FÜR 1891.

Einnahmen.		*Ausgaben.*		
Saldo-Vortrag	$1120.29	Gebäude-Conto		$2423.62
Eintrittsgelder	65.00	Anschaffungen für Haus und Garten		294.28
Beiträge	1410.00	" " Bibliothek		180.42
Verkaufte Hefte	172.96	Herstellungskosten der Hefte:		
Wirthschafts-Conto	62.98	Heft 45	$133.47	
Zinsen	3.55	" 46	142.88	276.35
Ausgabe von Schuldscheinen	1500.00			
		Unkosten, Porti, Löhne		297.96
		Feuer-Versicherung		120.16
		Saldo		741.99
	$4334.78			$4334.78

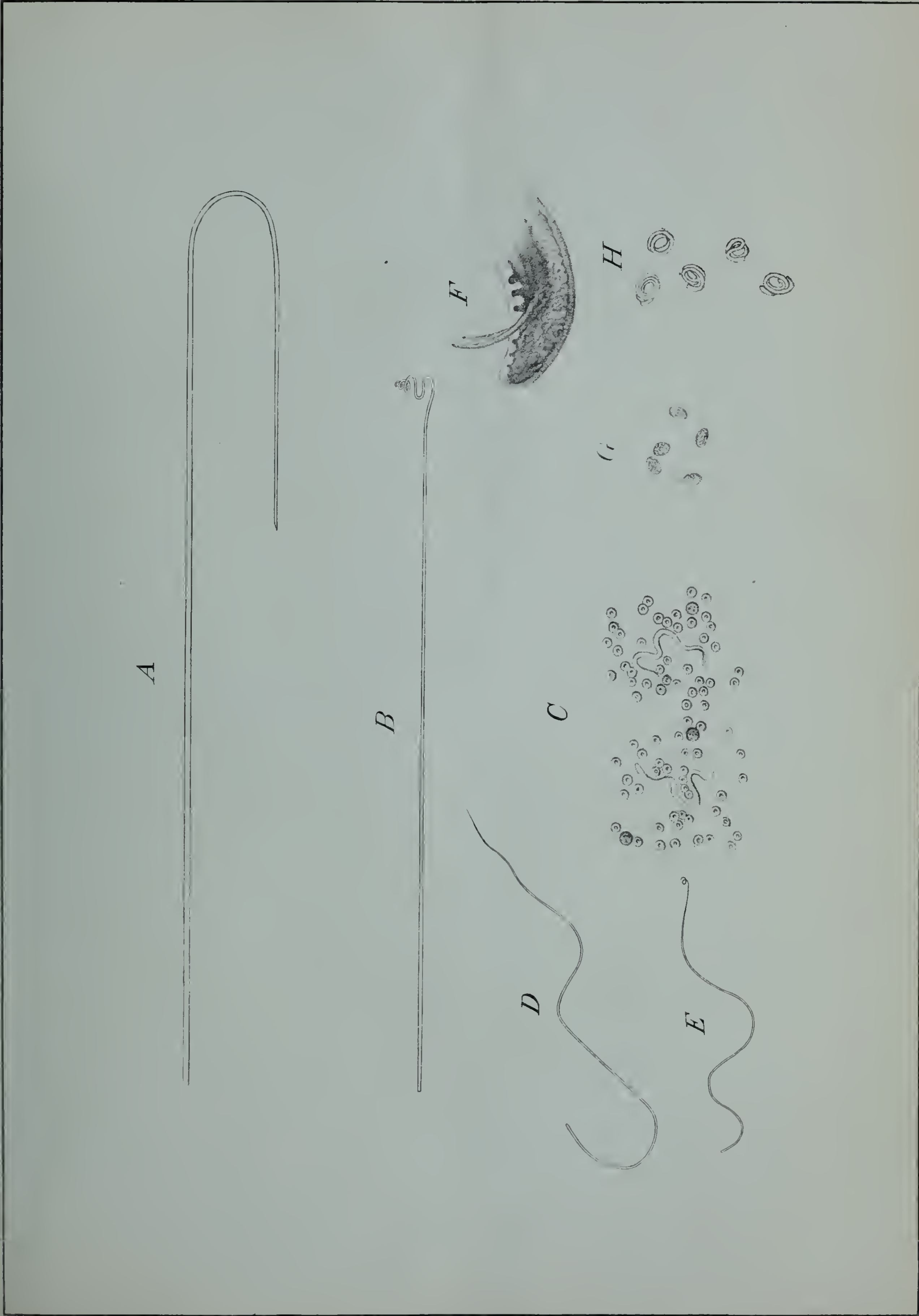
Saldo-Vortrag für 1892 .... $741.99

Filaria immitis.

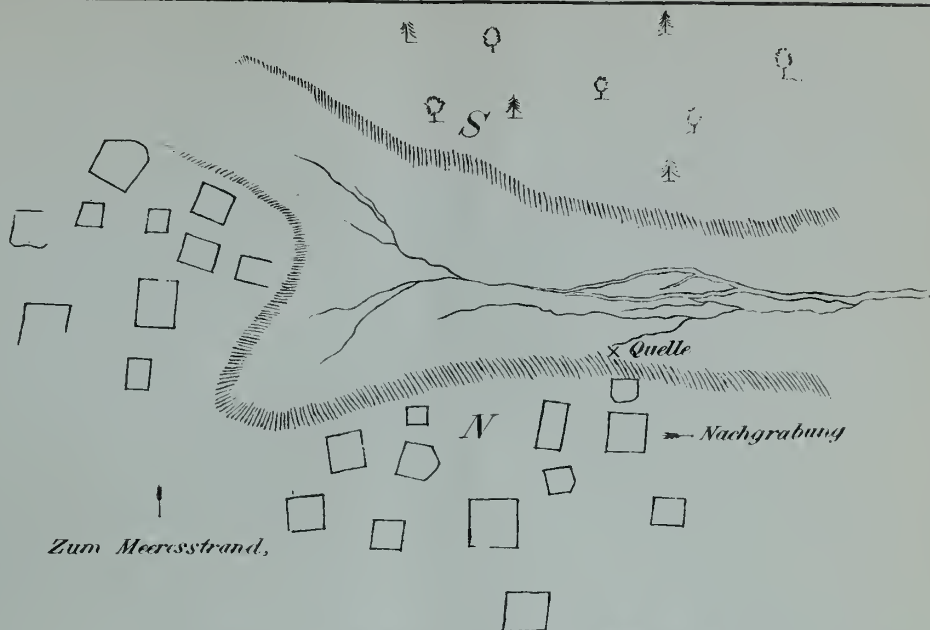
Tafel XI.



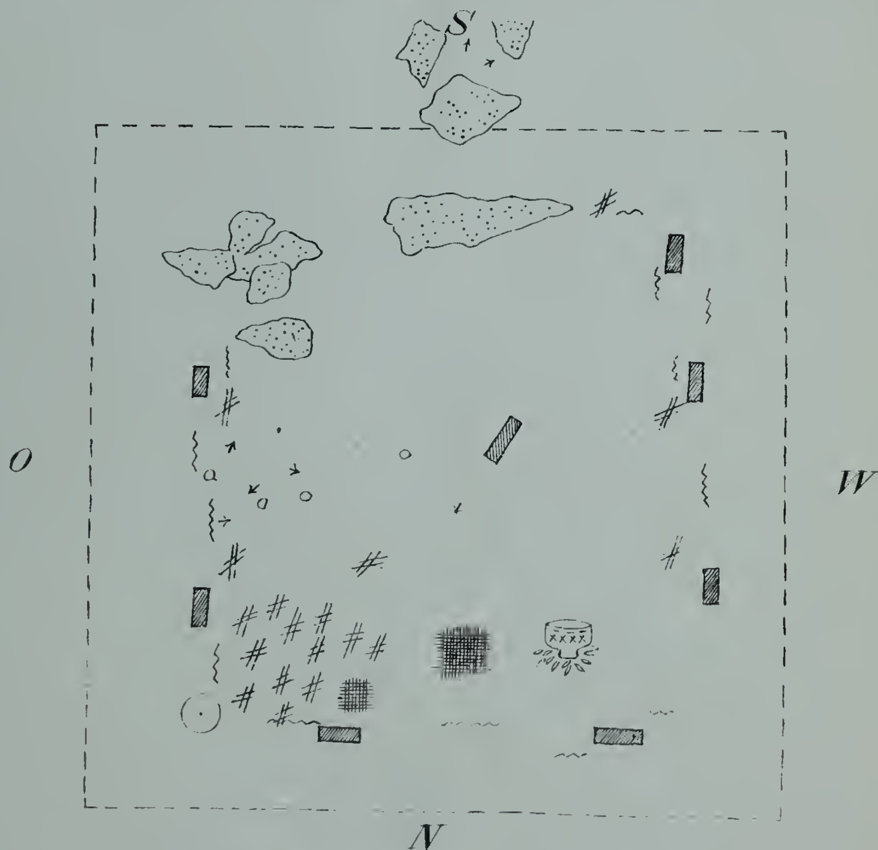
Filaria immitis. Tafel XII.



Dr H. Grimm.- Koropokguru-Wohnungen. Tafel XIII.



Ungefährer Plan eines Koropokguru Dorfes bei Nemoro.
Aufgenommen d. 19. IX. 89.

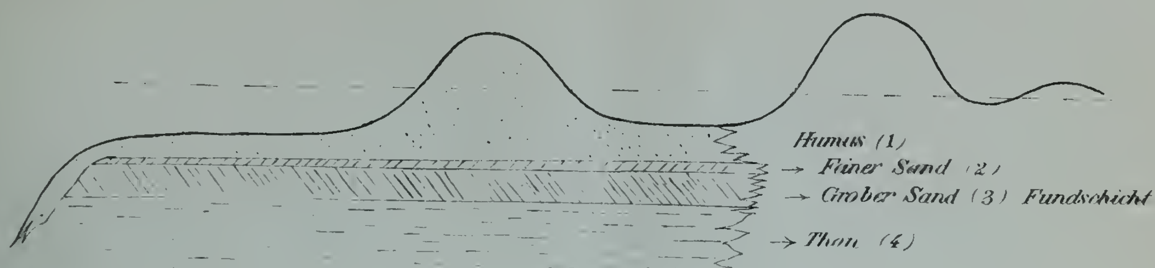


Topographie der Funde einer Koropokguru Wohnung.

Wallhöhe			Kohle von Holz		(9a. b.)
Sandsteine	(1-3)	#	„ „ Bambusgras		(9c)
Pfeilspitzen / Splitter	(4-5)		„ „ Flechtwerk		(9d)
Pfahlspur	(10)		Bruchstücke des Feuertopfs und Geröllsteine		(7. 8.)

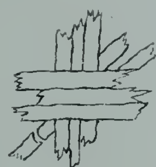
Gebrannter Thon (11)

Dr H. Grimm. - Koropokguru-Wohnungen. Tafel XIV.

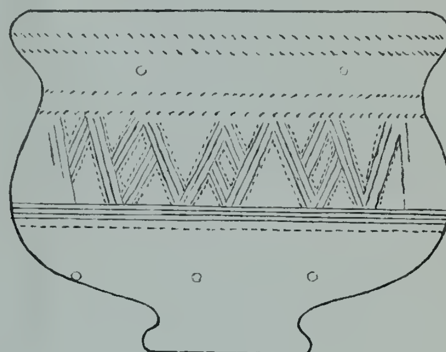


Durchschnitt einer Grube.
Bodenschichten.

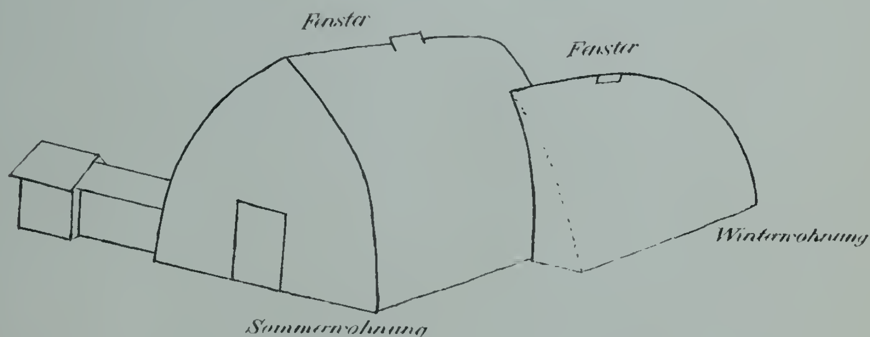


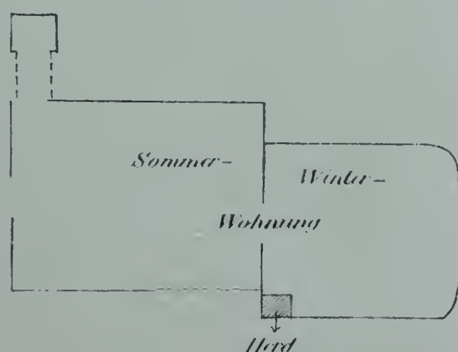


Kohlenreste von Geflechten
aus der Gruben Wohnung.



Kohlenbecken aus der Koropokguru Grube.
(theilweise restaurirt)
Natürliche Weite circa 15 Centimeter.





Schikotan-Aino-Wohnung.

XLIX. HEFT.

DAS VETERINÄR-INSTITUT ZU TOKIO.

(MIT TAFEL Nr. XV.)

VON

J. L. JANSON.[1]

I. Vorgeschichte.

Die Thierheilkunde in Japan ist sehr alt. Ihre Geschichte beginnt mit der des Landes und kann in drei Perioden eingetheilt werden :

1. Die alte Zeit,
2. Die Zeit des chinesischen Einflusses,
3. Die Zeit des europäischen Einflusses.

Der Sage nach erschuf das Götterpaar Izanagi und Izanami Land und Leute. Der erste regierende Kaiser Jimmu-Tenno (660-545 v. Chr.) wird als ein Nachkomme dieses Götterpaares angesehen, welches auch für tüchtige Beamte sorgte. O-anamuchino-mikoto, Premier-Minister in jener Zeit, regierte das Reich zusammen mit Sukuma-Kikono-mikoto. Beide erliessen nicht nur Medicinal-Vorschriften zur Heilung von Krankheiten der Menschen und Thiere, sondern sogar Vorschriften zum Schutze der Pflanzen gegen schädliche Insecten; sie werden in Japan noch jetzt als Götter und als Begründer der Menschen- und Thiermedicin verehrt.

Die Eroberung von Korea durch die Kaiserin Jingu-Kogo (202 n. Chr.) war für Japan von eminentem Einfluss, da bereits von dieser Zeit ab über Korea die chinesische Religion, Literatur und Kunst, ebenso Kulturpflanzen und Hausthiere aus China eingeführt wurden. Besonders ist von dem Sohne der Kaiserin Ojin-Tenno, der als 15. Kaiser (von 270-300 n. Chr.) regierte, bekannt, dass er von Kudara, dem nord- westlichen Theil von Korea, Pferde bezogen hat. Der 16. Kaiser Nintoku-Tenno (311-399 n. Chr.) führte den Seidenwurm ein, der noch jetzt als das wichtigste Hausthier in Japan anzusehen ist.

Unter dem 33. Herrscher, der Kaiserin Suiko-Tenno (593-628), machte die chinesische Kultur in Japan weitere Fortschritte, denn es wurden die chinesische Rangordung der Beamten und die chinesischen Ceremonien eingeführt. Von Korea kamen viele Gelehrte, Künstler und Techniker, welche die Japaner die Papierfabrikation, den Gebrauch der Mühlsteine, die Musik und Tanzkunst lehrten. Gleichzeitig wanderte aus der Provinz Koma in Korea ein Priester ein, welcher Beamte des Fürsten Shitoku in der Thierheilkunde unterrichtete. Der 50. Kaiser Kammu-Tenno (782-507), einer der bedeutendsten Fürsten Japans, sandte einen gewissen Kuwajima Nakakami zur Erlernung der Thierheilkunde nach China. Der Genannte verwerthete nach seiner Rückkehr die in China erworbenen Kenntnisse als Praktiker und Lehrer und ist somit als Begründer der Thierheilkunde anzusehen.

Der 60. Kaiser Daigo-Tenno (898-930) führte den Titel Ba-i (Ba=Pferd, i=Arzt) als officiellen Beamtentitel ein, gleichzeitig wurde die Ausbildung der Thierärzte für militärische Zwecke mehr systematisch betrieben. Der Kaiser zeichnete die Thierärzte häufig durch seine Gegenwart bei Untersuchungen und Behandlung von kranken Thieren aus.

[1] Unter Mitbearbeitung von Prof. Katsushima, z. Z. Dirigent des Veterinär-Instituts.

Während der Regierung des 85. Kaisers Jintoku-Tenno wurde der Priester Sozu in Harima wegen seiner Geschicklichkeit in der Behandlung von Rindviehkrankheiten und im Füttern von Rindvieh berühmt.

Unter seinem Nachfolger Gohori-Kawa-Tenno (1221—1232) erlangte der hohe Priester *Dogen* wegen seiner grossen Erfolge in der Behandlung von kranken Menschen und Thieren, besonders von Rindvieh, allgemeine Anerkennung. Unter Bun-an errichtete Ogawanorisumi eine Schule für den Unterricht in der Thierheilkunde. Zur Zeit des Shoguns Yoshimune wurde Biukei-Sen ein chinesischer Thierarzt, als Instructor engagirt, der Vorlesungen über Rossarzneikunde, Hufpflege und Kastration hielt.

Bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts wurde das Land durch Bürgerkriege verwüstet, aus dieser Zeit ist weder von der Thierheilkunde noch von anderen Wissenschaften etwas bekannt geworden. Der Kaiser verlor seine Macht, Beamtenwirthschaft und Militär-Despotismus waren die herrschenden Gewalten. Die Entdeckung Japans durch Fernando Mendez Pinto im Jahre 1542 führte zwar bald zur Ausbreitung des Christenthums, einen wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung der Medicin und Thierheilkunde scheint jedoch der lange Verkehr mit den Portugiesen und Spaniern nicht gehabt zu haben. Im Jahre 1614 wurden die Fremden aus Japan vertrieben und das Christenthum im Lande unterdrückt. Seit dieser Zeit waren die Chinesen und etwas später die Holländer die einzigen Völker, mit denen die Japaner Verkehr hatten. Im Jahre 1682 zur Teit Tsunayashi's soll das erste fremde Pferd von den letzteren importirt worden sein. Chigo-Sen-tei, ein Chinese, überreichte ungefähr um das Jahr 1700 der japanischen Regierung ein Buch über Rossarzneikunde unter dem Titel: Gen-tei riyoshin. Im Jahre 1716 kam ein Holländer mit Namen H. Keitel nach Yedo und lehrte einen Beamten der Tokugawa-Regierung, einen gewissen Saito-Sanemon, Methoden der Reitkunst, des Hufbeschlags und der Rossarzneikunde; hierduch kam der Einfluss der europäischen Thierheilkunde zum ersten Male zur Geltung. Etwa im Jahre 1800 übersetzten S. Otsuki und S. Baba ein Buch über Schafzucht und Schafkrankheiten aus dem Holländischen ins Japanische, ebenso 1830 Y. Hori ein anderes holländisches Buch über Reitkunst und Rossarzneikunde. Zehn Jahre später studirten Kikuchi Tosui (der unter der Bezeichnung: "Der alte Kurschmied von Yedo" bekannt war), Kuwajima Shingo und andere zuerst Thierheilkunde nach europäischem Muster. Der zuerst Genannte machte Sektionen an Pferden und schrieb ein Buch über Pferde-Anatomie mit dem Titel: Kaibo Shinsho—Neue Abhandlung über die Anatomie des Pferdes—welches auch nach jetzigem Urtheil alle Anerkennung verdient. Er unterrichtete viele Schüler und ist als Begründer einer neuen Epoche in der Thierheikunde anzusehen.

Durch das Erscheinen der amerikanischen Flotte unter Perry 1853—1855 wurde Japan, welches sich seit der Vertreibung der Portugiesen vollständig abgeschlossen gehalten hatte, nach und nach dem Verkehr geöffnet und es gelangten Verträge mit den Amerikanern, Engländern, Franzosen, Russen und Deutschen zum Abschluss. Die hierbei auftretenden Schwierigkeiten führten 1868 zum Sturz des Shogunats und des mit demselben zusammenhängenden Feudalsystems, sowie zur Wiedereinsetzung des Kaisers in seine Rechte. Schon 1860 hatten die Thierärzte Fukaya Shingo, Kuwajima Shinsuke und Ochiai Sansaburo der Regierung Vorschläge behufs Reorganisation des Veterinärwesens nach europäischem System unterbreitet, welche wegen der inzwischen in der Periode Keio ausgebrochenen Revolution nicht zur Ausführung kamen. Nach der Restauration der Mikadoherrschaft trat ein rapider Fortschritt ein; wichtige Verbesserungen wurden in allen Zweigen, besonders auch in wissenschaftlichen, vorgenommen und die Thierheilkunde fand hierbei ebenfalls Berücksichtigung. In der neu organisirten Armee wurden 1872 Rossärzte angestellt und der Militärarzt Matsumoto vorläufig zum Chef des Militär-Veterinärwesens ernannt.

Zur Ausbildung des stehenden Heeres engagirte die Regierung 1874 eine französische Militärmission, derselben gehörte auch der französische Militär-Veterinär Angot und ein französischer Hufschmied an; der erstere bildete bis zum Jahre 1878 etwa 30 Militärrossärzte

aus. Als Angot nach Europa zurückkehrte, löste man die Unterrichtsanstalt beim Militär auf, weil der fernere Bedarf an Militär-Thierärzten durch in Komaba Approbirte gedeckt werden sollte.

Im Jahre 1875 wurde auf der nördlich gelegenen Insel Yezo in dem Hauptort Sapporo eine landwirthschaftliche Akademie gegründet, als deren Muster das Amherst Agricultural College in Massachussets diente. Die amerikanische Behörde überliess den Direktor dieser Anstalt auf ein Jahr der japanischen Regierung behufs Organisation der Akademie, die am 14. August 1876 eröffnet wurde. Die Professoren waren ursprünglich nur Amerikaner, dieselben sind aber gegenwärtig bis auf zwei durch japanische Lehrer ersetzt worden. Ein Arzt Dr. Cutter trug Physiologie und die thierärztlichen Fächer vor; sein Nachfolger wurde vor etwa 6 Jahren der von der Veterinärabtheilung zu Komaba approbirte Professor G. Suto, welcher in Verbindung mit der Anstalt einen speciellen Kursus behufs Ausbildung praktischer Thierärzte für den Hokkaido (Yezo) eingeführt hat.

II. Das Veterinär-Institut unter dem No-gakko.

(Landwirthschaftliche Academie.)

Im Jahre 1874 wurde von dem Ministerium des Innern in Shinjiku bei Tokio eine Zweig-Abtheilung des Industrie-Bureaus für Landwirthschaft errichtet, in der einige Schüler in der praktischen Landwirthschaft unterrichtet wurden.

Bald hierauf erfolgte daselbst die Gründung eines landwirthschaftlichen Instituts, in dem Landwirthschaft, Thierheilkunde nnd Chemie gelehrt werden sollten.

Im September 1875 wurde Tanaka Yoshio Director dieser Anstalt und Tomita Teijiro Vice-Director. Letzterer ging im Februar 1876 nach England und engagirte Dr. John Adam MacBride für Veterinär-Medicin, John Castans für wissenschaftliche Landwirthschaft, Edward Kinch für landwirthschaftliche Chemie, James Begby für praktische Landwirthschaft und William D. Cox als Lehrer für die englische Sprache.

MacBride begann seine Vorlesungen im Oktober desselben Jahres. Im März 1877 wurde Tomita Director des Instituts, der sich aber bereits im August wegen Krankheit zurückzog, sein Nachfolger wurde Sekisawa Meisei.

Im December desselben Jahres wurde die Anstalt von Shinjiku nach Komaba verlegt und dort nach dem Muster des Agricultural College zu Cirencester eingerichtet. Am 24. Januar 1878 fand daselbst im Beisein Seiner Majestät des Kaisers, der Kaiserlichen Prinzen und vieler hoher Beamten die feierliche Eröffnung der Anstalt statt, die von nun ab die Bezeichnung: Kaiserliche Akademie für Landwirthschaft führte. Der damalige Minister des Innern Okubo Toshimichi überwies der Anstalt in demselben Monat ein Geschenk von 5400 Yen.

Die ersten Statuten, welche bei der Eröffnung der Anstalt in Kraft traten, lauten, soweit sie hier vor Interesse sind, folgendermassen:

I. Zweck der Anstalt.

Die Anstalt in Komaba ist unter dem Ministerium des Innern zum Zwecke der Ausbildung von Studirenden der Landwirthschaft und der Thierheilkunde gegründet worden. Die Studirenden sind in 5 Kurse eingetheilt:

1. Allgemeiner Kursus für Landwirthschaft. Dauer der Ausbildung 2 Jahre.
2. Specieller Kursus für Landwirthschaft. Dauer der Ausbildung 3 Jahre.
3. Specieller Kursus für Agricultur-Chemie. Dauer der Ausbildung 3 Jahre.
4. Specieller Kursus für Veterinär-Wissenschaft und Praxis. Dauer der Ausbildung 3 Jahre.
5. Praktischer Unterricht für Landwirthschaft. Dauer der Ausbildung 2 Jahre.

Ausserdem war eine specielle Klasse für Pflanzenphysiologie und für Insekten, welche den Pflanzen schädlich werden, eingerichtet.

II. Aufnahme Bedingungen.

Kandidaten, welche in die Anstalt aufgenommen zu werden wünschen, müssen

1. im Alter von 18-22 Jahren sein,
2. die erforderliche Eintrittsprüfung bestanden haben,
3. ein Impfzeugniss beibringen und
4. ein Führungszeugniss vorlegen.

Die Eintrittsprüfung erstreckt sich über folgende Gegenstände:

1. Japanisch.
2. Chinesisch.
3. Dictat (Englisch)
4. Uebersetzung vom Japanischen ins Englische.
5. do. vom Englischen ins Japanische.
6. Geographie.
7. Arithmetik und Algebra.
6. Elementar-Chemie und Physik.

Die Aufnahme findet zu Anfang jeden akademischen Jahres statt und die Eintrittsprüfung dauert nicht länger als 5 Tage.

Jeder Studirende hat vor dem Eintritt in die Anstalt 2 Bürgen zu stellen, die in Tokyo wohnen und entweder Regierungsbeamte oder Hausbesitzer sind, und die überhaupt geeignet scheinen die Verantwortlichkeit für den betr. Studirenden zu übernehmen.

Falls diese Bürgen ihr Eigenthum verlieren oder den Regierungsdienst verlassen, so müssen von dem Studirenden andere Bürgen gestellt werden; ebenso haben sie für Stellvertreter zu sorgen, falls die Bürgen längere Zeit von Tokyo abwesend sind.

Behufs Aufnahme oder Uebertritt in einen speciellen Kursus ist das Bestehen einer besonderen Prüfung erforderlich.

III. Eintheilung der Studirenden.

Die Studirenden sind entweder Regierungs- oder Privatstudenten. Erstere studiren auf Kosten der Regierung und sind verpflichtet nach ihrer Absolvirung soviele Jahre dem Kaiserl. Agricultur-Department zu dienen wie sie Jahre in der Anstalt zugebracht haben; letztere haben zu Anfang jedes Semesters die fest gesetzten Gebühren für ihren Unterhalt und für den Unterricht zu zahlen, widrigenfalls sie entlassen werden.

IV. Entlassung von der Anstalt.

Studirende, welche den Vorschriften der Anstalt zuwider handeln, oder ihre Studien vernachlässigen, oder nicht die genügende Zahl in den Hauptmarks erhalten, welche 3/5 der vollen Marks in jedem Gegenstande beträgt, sollen von der Anstalt entlassen werden.

Studirende, welche gegen die Staatsgesetze handeln, sollen von dem Verbande der Austalt ausgestossen und den Gerichten übergeben werden; oder sie werden dem Gouverneur ihrer Heimathprovinz unter Angabe ihres Vergehens oder Verbrechens zur Bestrafung überliefert.

Der Name eines jeden Studenten, welcher von der Anstalt entlassen oder ausgestossen worden ist, soll in den Zeitungen veröffentlicht werden.

V. Prüfungen und Beförderungen.

Es werden wöchentliche und Semester-Prüfungen abgehalten. Die ersteren sind schriftlich, die letzteren schriftlich und mündlich. Die Marks für die ersteren sollen von den Professoren und Lehrern zu Ende jeden Monats, die der letzteren zu Ende des Semesters an den Director abgeliefert werden.

Die Maximum-Marks für die wöchentlichen Prüfungen zusammen und für die Semester-Prüfungen betragen für jeden Hauptgegenstand 600 und für jeden allgemeinen Gegenstand 300.

Die Durchschnittsmarks für jeden Gegenstand werden festgestellt duch Multiplication der Marks für die wöchentlichen Prüfungen mit 2. Zu der erhaltenen Zahl werden die Marks für die Semester-Prüfung addirt und die ganze Summe durch 3 dividirt.

6. Die Hauptdurchschnittsmarks sind die Summe der Durchschnittsmarks in allen Fächern dividirt durch die Zahl der Gegenstände.

7. Die Professoren sind in jedem Falle berechtigt die Marks bei solchen Studirenden zu reduciren, welche sich während der Vorlesungen oder Prüfungen ungebührlich aufgeführt haben. Die Umstände müssen aber dem Director mitgetheilt werden.

8. Falls ein Studirender bei einer Prüfung abwesend ist, so werden die Marks für diese = Null festgesetzt; nur in speciellen Fällen ist nach Berathung des Professors mit dem Director eine Nachprüfung für den betr. Studirenden statthaft.

9. Die Prüfung haben diejenigen bestanden, welche 3/5 der vollen Marks erhalten. Diejenigen Studirenden, welche weniger erhalten, werden von der Anstalt entlassen.

10. Kandidaten, welche nur in einem Gegenstande nicht bestanden haben, können nach einem Monat zu einer Nachprüfung zugelassen werden.

11. Zu Ende jedes Semesters soll derjenige Student, welcher die höchsten Marks erhalten hat, eine Praemie bekommen, welche den Werth von 10 Yen hat und in Büchern oder Instrumenten besteht. Der Nächsthöchste erhält eine ähnliche Präemie im Werthe von 8 Yen, Derjenige, endlich, welcher die höchsten Marks in einem speciellen Gegenstande aber keine der vorbenannten Praemien erhalten hat, soll mit einer Praemie im Werthe von 4 Yeu belohnt werden.

VI. Diplomverleihung.

Kandidaten welche den allgemeinen Kursus absolvirt haben, erhalten ihr Diplom vom Director der Anstalt. Die Namen derjenigen Kandidaten, welche die Schlussprüfung eines speciellen Kursus bestanden haben, werden dem Chef des Agricultur-Departements gemeldet, welcher ihnen in einer besonders hierzu veranstalteten Feier die Diplome überreicht.

Der Titel B. A. soll in geeigneten Fällen denjenigen Kandidaten verliehen werden, welche nach ihrer Absolvirung in einem speciellen Kursus besondere Fortschritte gemacht haben.

VII. Eintheilung der Semester und Ferien.

Das akademische Jahr beginnt am 11 September und endet am 10. Juli; es zerfällt in 2 Semester. Das erste dauert vom 11. Sept. bis 15. Febr., das zweite v. 16. Febr. bis 10. Juli.

Die Sommerferien beginnen v. 11. Juli und dauern bis zum 10. Sept., ausserdem sind im Winter v. 25 December bis 8. Januar, und 3 Tage nach Schluss des Wintersemesters Ferien.

An Sonntagen und nationalen Feiertagen (8 an Zahl) wird nicht unterrichtet.

Die Vorlesungen finden vom 1. November bis 30 April von 9–12 Uhr Vormittags und 1–4 Uhr Nachmittags statt. Vom 1. Mai bis zum 31. October werden dieselben von 7 Uhr—12 Uhr Vormittags und 1–3 Uhr Nachmittags abgehalten.

VIII. Ausgaben und Unterhalt der Studirenden.

Die Regierungsstudenten erhalten von der Anstalt Wohnung, Kost, Kleidung (einschliesslich Kopfbedeckung und Schuhzeug, aber kein Unterzeug) und Schreibmaterialien; ebenso wird die Wäsche für sie von der Anstalt besorgt; für ihre Frisur müssen die Studirenden dagegen selber sorgen. Die Ausgaben der Regierung für den Unterhalt eines Studirenden sind auf 6 Yen 50 Sen pro Monat festgesetzt.

Privatstudirende haben 6 Yen 50 Sen ($6\frac{1}{2}$ Yen=$19\frac{1}{2}$ Mark) zu zahleu, wofür die Anstalt sie mit denselben Sachen ausstattet wie die Regierungsstudirenden.

Sobald neue Kleider, Hüte und Schuhe ausgegeben werden, sind die alten Sachen zürückzuliefern.

Die Anstalt versieht ferner jeden Regierungs- und Privat-Studenten mit einem Tisch, Stuhl, Bücherschrank, einer

Kommode und Lampe, sowie mit einer Bettstelle und den nöthigen Betten und Decken. Die Ausgaben für die Reparaturen dieser Gegenstände hat aber der betreffende Studirende zu tragen.

Während der Sommerferien darf kein Studirender in der Anstalt bleiben; die Kosten für Wohnung, Kost und Wäsche wird deshalb den Regierungsstudirenden Ende Juni für diese Zeit ausgezahlt.

Für die Zeit, während welcher ein Studirender sonst von der Anstalt abwesend ist, hat derselbe weder Kost noch Wäschegelder zu beanspruchen.

Medikamente werden den Studirenden nur kostenfrei geliefert, wenn sie in der Krankenabtheilung der Anstalt bleiben.

(Die beiden letzten Abschnitte der Bestimmungen (IX und X) beziehen sich auf die Bibliothek und das mit der Anstalt verbundene Museum).

Der Lehrplan für die Veterinär-Abtheilung war folgender:

I. Jahr:

Veterinär-Anatomie; Vorlesungen und Uebungen.

Thier-Physiologie.

Anorganische Chemie.

Botanik.

Medicinische und chirurgische Pathologie.

II. Jahr:

Practische Veterinär-Anatomie.

Zoologie.

Organische Chemie.

Gebrauch des Mikroskops.

Specielle Pathologie und Chirurgie.

Hospital.

III. Jahr:

Veterinär-Geburthülfe.

" Materia medica und Pharmacie.

Practische Anleitung in der Züchtungs- und Fütterungslehre.

Hufbeschlag.

Anfänglich war ein Arzt Namens Suzuki Dirigent der Veterinär-Abtheilung, derselbe fungirte als Dolmetscher des Dr. MacBride und ertheilte auch Unterricht.

Seit der feierlichen Eröffnung der Anstalt in Komaba im Jahre 1878 trat ein anderer Arzt, Dr. Sugita,[1] an seine Stelle. Derselbe hatte seine ärztliche Ausbildung von den beiden deutschen Aerzten Dr. Müller und Dr. Hoffmann erhalten, die zur Begründung der deutschen Medicinschule etwa 1870 nach Japan berufen worden waren; nach Ablegung der Staatsprüfung ging er zu seiner weiteren Ausbildung nach New-York, functionirte nach seiner Rückkehr von dort zuerst als Marinearzt und wurde dann Dirigent der Veterinär-Abtheilung.

MacBride ging im October 1878 nach England zurück. Nach seinem Abgange wurden die beiden Klassen der Veterinär-Abtheilung, von denen die erste 1877 und die zweite 1878 eingetreten war, 2 Jahre lang von Sugita und zwei von Angot ausgebildeten Militärthierärzten in den Fachwissenschaften unterrichtet; hauptsächlich benutzten aber die Studirenden diese Zeit sich gründlich in Sprachen (Chinesisch und Englisch) und in den Naturwissenschaften (Chemie, Physik, Zoologie und Botanik) auszubilden.

Im Oktober 1880 kam an MacBride's Stelle der frühere Königl. Preuss. Gestüts- und Kreisthierarzt und bisherige Repetitor an der Königl. thierärztlichen Hochschule in Berlin J. L. Janson, und einen Monat später der zu seiner Unterstützung engagirte Thierarzt C. Troester, der damals als Unterrossarzt beim Ostpreussischen Feld-Artillerie-Regiment No. 1 zu Königsberg stand und vom Kriegsministerium auf 3 Jahre nach Japan beurlaubt wurde. Nach Ablauf dieses Urlaubs kehrte College Troester (1883) in seine militärische Stellung zurück.

Im December 1880 wurde das Veterinär-Institut zu Komaba für das Publikum eröffnet und in demselben Jahre eine Veterinär-Schule behufs Ausbildung von praktischen Thierärzten in dem kaiserl. Gestüt (incl. Domaine) zu Shimosa im Chiba-Ken eröffnet; dieselbe stand anfänglich unter Leitung der Veterinäre Niiyamu und Miura, beide gehörten dem ersten Kursus an, welchen MacBride ausgebildet hatte. Diese Anstalt wurde im Jahre 1882 administrativ mit der Akademie zu Komaba verbunden (unter der Bezeichnung Veterinär-Subsection) und im Jahre 1884 nach Mita in Tokio verlegt.

[1] Derselbe stammt aus einer der ältesten Aerztefamilien des Landes; sein Grossvater ist berühmt in Japan, weil er zuerst unter den grössten Schwierigkeiten holländische ärztliche Werke ins Japanische übersetzt hat, was damals bei Todesstrafe von der Regierung untersagt war.

Nachdem bereits im September 1880 der erste vom Dr. MacBride ausgebildete Kursus—bestehend aus 15 Kandidaten—das Examen bestanden hatte, wurden im Juni 1882 weitere 20 Kandidaten approbirt, die 1 Jahr von MacBride, 1 Jahr von Japanern und 2 Jahre von Janson unterrichtet worden waren.

Vom ersten Kursus blieben (1880) Nishikawa und Aoyama in der Anstalt, sie waren meine ersten Assistenten, ersterer für Anatomie letzterer für das Hospital. Von den Graduates des zweiten Kursus wurde 1882 Suto sofort zum Hülfslehrer ernannt, während Katsushima und Tanaka die Functionen des klinischen bez. anatomischen Assistenten übernahmen.

Am 16. Juni 1883 fand in Komaba eine grosse Feierlichkeit statt, an der sich die Kaiserlichen Prinzen und viele hohe Beamten betheiligten. Während derselben wurde 31 Thierärzten von Sr. Excellenz dem Minister für Landwirthschaft und Handel General Graf Saigo persönlich das Diplom «Jui Gakushi» (Ju=Thier, i=Arzt, gakushi=Gelehrter überreicht.

Im Juni 1885 wurden wiederum 15 Kandidaten approbirt, von denen einer (Tokishige) als Assistent für die pathologische Anatomie in der Anstalt blieb, ein zweiter (Hirosawa) sollte als klinischer Assistent angestellt werden, wurde aber von seinem Vater, einem der grössten Pferdezüchter im Norden Japan's, reklamirt, weil er ihn nothwendig in seinen Gestüten brauchte.

Am 1. Juli 1885 erfolgte die Verlegung der Veterinär-Abtheilung von Komaba nach Mita, Shikokucho, Tokio, behufs Verbindung mit der im Jahre vorher dahin verlegten Veterinär-Subsection Shimosa, und die Eröffnung des daselbst neu errichteten Hospitals.

Die Statuten, welche bei Eröffnung der Anstalt in Kraft getreten waren, wurden wiederholt und zwar in den Jahren 1880, 1881, 1884 und 1885 geändert und neu gedruckt herausgegeben.

Als Lehrer bez. Assistent waren während dieser Periode an dem Veterinär-Institut thätig:

Suzuki	von	1875——1878	jetzt	Arzt in Kioto.
MacBride	"	1876——1878	zuletzt	Lehrer an der Thierarzneischule zu Melbourne (dort 1891 gestorben.)
Sugita	"	1878——1886	jetzt	Arzt in Tokio.
Kurose	"	1878——1880	"	Veterinär-Hauptmann } beim Militär.
Shitotsu-Yanagi	"	1878——1880	"	do. do. } beim Militär.
Janson	"	1880——1886	"	noch an der Anstalt.
Nishikawa	"	1880——1886	"	Ober-Regierungsthierarzt.
Aoyama	"	1880——1882	"	Militär-Veterinär.
Niiyama	"	1880——1883	"	Gestütsdirector.
Miura	"	1880——1885	"	Regierungsthierarzt.
Troester	"	1880——1883	"	Ober-Rossarzt in Strassburg.
Suto	"	1882——1886	"	wieder an der Anstalt.[1]
Katsushima	"	1882——1886	"	noch an der Anstalt
Tanaka	"	1882——1886	"	desgl.
Tokishige	"	1885——1886	"	desgl.

Die Vertheilung der Fächer ist aus der nachstehenden Tabelle zu ersehen.

III. Das Veterinär-Institut unter dem No-rin-gakko.

(Hochschule für Land-und Forstwirthschaft.)

In Folge eines Cabinetbeschlusses wurde Anfang Juli 1886 die landwirthschaftliche Akademie (einschliesslich der Veterinär-Abtheilung in Mita) aufgelöst und sämmtliche Beamten und Lehrer entlassen. Einige Tage später am 11. Juli erfolgte dann die Eröffnung der Kaiserl. Hochschule für Land- und Forstwirthschaft zu Komaba. Auf diese Weise kam die Veterinär-Abtheilung wieder nach Komaba, wo sie mit der Landwirthschaftlichen Abthei-

[1] 1886–1891 Professor an der landwirthschaftlichen Akademie in Sapporo.

lung und der Forstabtheilung, die etwa 5 Jahre lang als selbständiges Institut in Oji bei Tokio bestanden hatte, unter eine Verwaltung gestellt wurde.

Dr. Yokura trat als Dirigent an die Stelle Sugita's, während Suto zur landwirthschaftlichen Akademie nach Sapporo (Yezo) ging, wohin er als Professor für Veterinär-Medicin berufen worden war. Zu derselben Zeit wurde Katsushima als Professor für die klinischen Fächer, Tanaka als Professor für Anatomie, Tokishige als Lehrer für pathologische Anatomie, ferner Tsuno als anatomischer und Kumai als klinischer Assistent angestellt. Die beiden zuletzt Genannten waren kurz vor der Umwälzung mit 3 anderen Kandidaten approbirt worden.

In demselben Jahre wurde Yokura von der Regierung zu seiner weiteren Ausbildung nach Berlin geschickt, von wo aus er auch die Thierarzneischulen in Frankreich und England besuchte, während Niiyama im Auftrag des Hausministeriums fast alle grösseren Gestüte in Europa und Amerika besuchte. Der letztere trat nach seiner Rückkehr zum Hausministerium über und wurde zum Chef der Kaiserlichen Gestüte ernannt.

Erwähnt mag hier auch werden, dass Veterinär Hirosawa im Auftrage der Züchter im nördlichen Japan nach Amerika ging, um eine grosse Zahl Pferde und Rindvieh für Züchtungszwecke zu kaufen. Er hat diese Aufgabe sehr gut gelöst und gute, preiswerthe Thiere in bester Gesundheit über den stillen Ocean gebracht.

Ein Jahr nach Yokura's Rückkehr (1890) schickte das Ministerium für Landwirthschaft und Handel den Prof. Katsushima zur weiteren Ausbildung nach Berlin. Zu derselben Zeit wurden Tokishige und Tsuno zu Professoren befördert, sowie Imai als klinischer und Fujisaki als anatomischer Assistent angestellt.

Im Mai 1890 traf der Oberfahnenschmied A. Müller vom 9. Preuss. Husaren-Regiment in Trier hier ein, der auf 3 Jahre nach Japan beurlaubt und als Instructor für practischen Hufbeschlag bei der Lehrschmiede in Komaba angestellt worden ist.

Durch Kaiserliche Verordnung vom 2. September 1886 wurde statt der früher vielfach veränderten Bestimmungen ein endgültiges Statut für die Anstalt festgestellt, dessen wichtigste Bestimmungen nachstehend auszugsweise mitgetheit werden:

§ 2. Die Instructionskurse werden eingetheilt in einen allgemeinen oder Vorbildungskursus und in einen speciellen landwirthschaftlichen, forstwissenschaftlichen bezw. thierärztlichen Kursus.

§ 3. Ausser den allgemeinen und speciellen Kursen sind noch leichtere Kurse für Landwirthschaft, Thierheilkunde, Forstwirthschaft und Fischkultur eingerichtet.

§ 7. Die Instructionen in den allgemeinen und speciellen Kursen werden in englischer und japanischer, in den leichteren Kursen nur in japanischer Sprache ertheilt.

§ 8. Jeder Instructions-Kursus dauert 3 Jahre und jedes akademische Jahr wird als ein Klassenjahr gerechnet.

§ 12. Die Klassenstunden sollen 24 in der Woche nicht übersteigen; die Stunden für fremde Sprachen und praktische Uebungen sind hierbei nicht einbegriffen.

§ 13. Die Klassenstunden beginnen um $8\frac{1}{2}$ Uhr vom 1. November bis 15. April und um 8 Uhr vom 16. April bis 31. October.

Im Vorbereitungs- oder allgemeinen Kursus werden gelehrt:

(W = Wintersemester, S = Sommersemester.)

	1. Jahresklasse	2. Jahresklasse	3. Jahresklasse
Militärische Uebungen	4	4	4
Chinesische Sprache	4	—	—
Lateinische Sprache	—	—	3*
Englische Sprache	10	12	8
Freihandzeichnen	W. 6 S. 4	—	—
Algebra	3	—	—
Geometrie	3	—	—
Chemie	S. 3	4	3
Physik	3	W. 3	—
Botanik	—	3	—
Zoologie	—	3	—
Meteorologie	—	3	—
Trigonometrie	—	S. 3	—
Mineralogie	—	—	2
Qualitative Analyse	—	—	8
Buchhaltung	—	—	W. 3
Oekonomie	—	—	2†
Aufnahme (Surveying)	—	—	6† nur für Land- u. Forstwirthe.
Zeichnen	—	—	4
Knochen- und Bänderlehre	—	—	3*

* Nur für Studirende der Veterinärmedicin.

† Nur für Studirende der Forstwissenschaft.

	1. Jahr.		2. Jahr.		3. Jahr.	
	Winter	Sommer	Winter	Sommer	Winter	Sommer
Specieller Veterinär-Kursus.						
Militärische Uebungen	4	4	—	—	—	—
Deutsche Sprache	8	8	8	8	10	10
Anatomie	6	4	6	—	—	—
Physiologie	5	5	—	—	—	—
Histologie	3	3	—	—	—	—
Pharmakologie	3	3	—	—	—	—
Hufbeschlag (theoretisch)	3	—	—	—	—	—
Operationslehre	—	3	3	—	—	—
Allg. Pathologie	—	2	3	—	—	—
Spec. Pathologie	—	—	5	5	—	—
Chirurgie	—	—	5	5	—	—
Fütterungslehre, Züchtungslehre	—	—	—	3	3	—
Seuchen	—	—	—	3	3	—
Pathologische Anatomie	—	—	—	3	3	—
Parasitenlehre	—	—	—	—	3	—
Embryologie	—	—	—	—	1	—
Geburtshülfe	—	—	—	—	—	3
Pathologische Histologie	—	—	—	—	—	2
Ophthalmologie	—	—	—	—	—	1
Exterieur	—	—	—	—	—	2
Veterinär-Polizei und gerichtliche Thierheilkunde	—	—	—	—	2	2
Hygiene, Bakteriologie	—	—	—	—	—	2
Geschichte der Thierheilkunde	—	—	—	—	—	1
Hautpathologie, Hufpathologie	—	—	2	2	—	—
Praktische Uebungen:						
Anatomie	18	—	18	—	—	—
Histologie	—	9	—	—	—	—
Pharmakologie	—	—	—	12	—	—
Operationsübungen	—	—	—	—	3	—
Hospital	—	—	—	—	18	18
Sectionskursus	—	—	—	—	6	—
Pathologische Histologie	—	—	—	—	6	—
Leichter Veterinär-Kursus.						
Chemie	3	3	—	—	—	—
Zoologie	3	—	—	—	—	—
Botanik	3	—	—	—	—	—
Anatomie	4	3	3	—	—	—
Physiologie	4	3	3	—	—	—
Histologie	—	2	2	—	—	—
Pharmakologie	—	3	3	—	—	—
Theoretischer Hufbeschlag	—	3	—	—	—	—
Operationslehre	—	2	3	—	—	—
Allg. Pathologie	—	—	3	3	—	—
Spec. Pathologie	—	—	3	3	3	—
Chirurgie	—	—	—	3	2	—
Seuchenlehre	—	—	—	3	2	—
Parasitenlehre	—	—	—	2	—	—
Fütterungs-und Züchtungslehre	—	—	—	2	2	—
Pathologische Anatomie	—	—	—	—	2	—
Veterinär-Polizei	—	—	—	—	—	2
Geburtshülfe	—	—	—	—	—	3
Ophthalmologie	—	—	—	—	—	1
Exterieur	—	—	—	—	—	2

§ 22. Das akademische Jahre wird in Winter- und Sommersemester eingetheilt, ersteres dauert vom 11. September bis 20. Februar, letzteres vom 27. Februar bis 10. Juli.

§ 23. Ferien und Feiertage:
Sommer-Ferien . . . . . vom 11. Juli bis 10. September.
Winter-Ferien . . . . . vom 25. Dec. bis 10 Januar.
Zu Ende des Wintersemesters
—1 Woche . . . . . vom 21. Febr. bis 27 Februar.
Sountage.
Japanische Feiertage (zusammen 9).

§ 24. Aufnahme von Studenten fiudet zu Ende jedes akademischen Jahres statt.

§ 26. Kandidaten zur Aufnahme in den speciellen Kursus müssen eiu Alter von 18–25, für den Vorbereitungs-Kursus von 16–24 und für den leichten Kursus von 18–32 Jahren haben.

§ 27. Kandidaten, welche das Abgangszeugniss von einer höheren Mittel-Schule besitzen, können ohne Anfnahmeprüfung zu dem speciellen Kursus zugelassen werden.

§ 28. Kandidaten, welche den Vorbereitungskursus einer höheren Mittelschule oder eine gewöhnliche Mittelschule absolvirt haben, können ohne Prüfung (ausgenommen im Englischen) in den Vorbereitungskursus der Anstalt aufgenommen werden.

§ 30. Alle übrigen Kandidaten haben behufs Aufnahme in den Vorbereitungskursus eine Eintrittsprüfung in folgenden Fächern abzulegen:

1. Chinesische Sprache. 2. Englische Sprache. 3. Uebersetzungen (englisch in japanisch und japanisch in englisch). 4. Geographie. 5. Arithmetik. 6. Geometrie.

§ 32. Kandidaten für den leichten Kursus haben eine Eintrittsprüfung in folgenden Fächern abzulegen:

1. Chinesische Sprache. 2. Geographie von Japan. 3. Japanische Geschichte. 4. Arithmetik.

§ 53. Es weren 8 Arten von Prüfungen abgehalten:

1. Gelegentliche Prüfungen (nach Gutdünken des betreffenden Lehrers).

2. Semester-Prüfungen am Ende jedes Wintersemesters.

3. Jährliche Prüfungen am Ende jedes akademischen Jahres.

Studenten, welche ihre Prüfung in zwei auf einander folgenden akademischen Jahren nicht bestehen, werden von der Anstalt entlassen.

§ 57. Die Prüfungen können nach dem Wunsche des betreffenden Examinators mündlich, schriftlich oder praktisch sein.

Für die Studirenden der Veterinärmedicin ist an Stelle der letzten Jahresprüfung eine Staatsprüfung eingeführt worden, welche ungefähr dem Staatsexamen der Thierärzte in Deutschland entspricht.

Als Lehrer bezw. Assistenten fungirten während dieser Zeit: Janson, Katsushima, Tanaka, Yokura, Tokishige, Tsuno, Imai, Fujisaki, Naito und Kasai. Die Vertheilung der Lehrgegenstände ergiebt sich aus den nachstehenden Plänen.

IV: Das Veterinär-Institut unter dem Teikoku Daigaku.

(Kaiserliche Universität.)

Im Jahre 1890 erfolgte laut Kaiserlichen Decretes v. 11. Juni die Verbindung der Hochschule für Land- und Forstwirthschaft mit der Universität, bei der sie gegenwärtig unter dem Namen *Noka-Daigaku* (College of Agriculture) die 6te Abtheilung bildet.[1] Als Director wurde Prof. Dr. Matsui berufen. Die drei Unterabtheilungen für Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Veterinär-Medicin bestehen fort; zum Dirigenten für die letztere wurde an Stelle Yokura's Prof. Katsushima ernannt.

Der Director steht unter dem Praesidenten der Universität z. Z. Excellenz Kato, welchem die technische Leitung und Verwaltung der ganzen Universität obliegt.

Die Universität hat ihren Ursprung vom Yogakujo, welches unter der Tokugawa- Regierung die höchste Schule war und vorwiegend zum Studium fremder Sprachen eingerichtet wurde. Von 1873-76 führte sie den Nameu Kaisei-Gakko. Im Jahre 1879 wurde die Medicinschule mit den drei bisherigen Departements (Law, Science, Literature) unter dem Namen Tokyo Daigaku verbunden und im Jahre 1885 erfolgte die Vereinigung der Ingenieurschule (des bisherigen Kobu-Daigakko) mit der Universität; seit dieser Zeit führt dieselbe den officiellen Titel „Teikoku Daigaku."

Die Statuten der Kaiserlichen Universität, soweit sie für das Veterinär-Institut massgebend sind, lauten wie folgt:

I. Akademische Eintheilung des Jahres und Ferien.

1. Das akademische Jahr beginnt am 11. September und endet am 10. Juli.

2. Das akademisch Jahr ist in 3 „Terms" (Trimester) getheilt. Der erste Term dauert 105 Tage und erstreckt sich vom 11. Sept. bis zum 24. Dec., der zweite von 83 Tagen dauert vom 8. Jan. bis zum 31. Maerz und der letzte von 94 Tagen beginnt mit dem 8. April und endet am 10. Juli.

3. Die Winterferien dauern zwei Wochen v. 25. Dec.—7. Jan., die Frühjahrsferien eine Woche v. 1.—7. April und die Sommerferien zwei Monate v. 11. Juli—10. Sept.

4. An Sonntagen und officiellen Feiertagen werden keine Vorlesungen gehalten.

II. Zulassungs- und Besuchsbedingungen.

1. Studenten werden zu Anfang jedes akademischen Jahres aufgenommen.

2. Ehe die Aufnahme in die erste Klasse erfolgt, muss der Betreffende das Reife-Zeugniss eines Koto-chu-gakko (Gymnasium) vorlegen oder durch eine in der Universität abzuhaltenden Prüfuug eine der genannten Anstalt entsprechende Vorbildung nachweisen.

3. Kandidaten, welche wünschen in die 2. oder 3. Jahres-Klasse aufgenommeu zu werden, haben ihre Qualificatiou hierzu durch das Bestehen der für die 1. bez. 2. Jahresklasse vorgeschriebenen Jahresschlussprüfung nachzuweisen.

4. Hat ein Student freiwillig die Anstalt verlassen, so kann er nach erfolgter Application ohne Prüfung wieder in dieselbe Klasse aufgenommen werden, aus welcher er vorher ausgetreten war.

5. Wünscht ein Student, welcher freiwillig eine Abtheilung der Universität verlassen hat, in eine andere Abtheilung aufgenommen zu werden, so kann dies geschehen, wenn er den Bedingungen der Artikel 2 und 3 entspricht.

6. Kandidaten, welche ihre Aufnahme wünscheu, müssen ein schriftliches Gesuch in der vorgeschriebenen Form bei dem Director derjenigen Abtheilung einreichen, bei welcher sie beabsichtigen einzutreten.

7. Kandidaten, welche sich einer Eintrittsprüfung unterziehen, haben der Universität fünf Yen Gebühren zu zahlen, welche aber zurückgezahlt werden, sobald der Kaudidat die Application vor dem Prüfuugstage freiwillig zurückzieht.

8. Ist ein Student in eine der Abtheilungen aufgenommen, so hat er den vorgeschriebeuen Eid zu leisten und seinen Namen in das Abtheilungsregister (College register) einzutragen. Er hat auch 2 Bürgeu zu stellen, die für ihn in allen Sachen verantwortlich sind, welche die Anstalt betreffen. Diese Bürgen müssen eine Declaration unterzeichuen, iu welcher sie ihre Verantwortlichkeit anerkennen. Die Declaration wird bei dem Director der Abtheilung depouirt. Die Bürgen sollen männliche Personen und über 21 Jahre alt sein; sie sollen Land- oder Hausbesitzer in der Jurisdiction des Gouvernements von Tokio und Personen sein, welche der Director überhaupt für passend und zuverlässig hält.

9. Stirbt ein Bürge oder verliert er eine der nöthigen Qualificationen, wie sie im Artikel No. 8 angegeben sind, so muss derselbe sofort ersetzt und von seinem Nachfolger eine neue schriftliche Declaration unterzeichnet werden.

10. Falls ein Bürge von seinem festen Wohnsitz länger als vier Wochen abwesend ist, so hat er dies vorher anzuzeigen und einen Stellvertreter mit der nöthigen Vollmacht zu stellen. Sind beide Bürgen zu derselben Zeit weniger als vier Wochen abwesend, so genügt ein Stellvertreter; dauert ihre Abwesenheit aber länger als vier Wochen, so muss noch ein zweiter Stellvertreter besorgt werden.

11. Wünscht ein Student, welcher in Folge von Krankheit nicht im Stande ist, den vorher gewählten Kursus fortzusetzen, denselben zu wechseln, so kann er zu einem anderen Kursus übertreten, wenn er innerhalb eines Monats nach Anfang des akademischen Jahres bei dem Director darum einkommt.

12. Ein Student, welcher wegen schlechten Betragens, Trägheit oder chronischer Krankheit von dem Praesidenten für unfähig gehalten wird, länger ein Student der Universität zu sein, erhält von dem Director seine Entlassung.

13. Ein Student welcher wünscht die Universität zu verlassen, muss ein darauf gerichtetes schriftliches Gesuch einreichen, welches von ihm selbst und von einem seiner Bürgen unterzeichnet ist.

[1] Die 6 Abtheilungen der Universität sind das College of Law, Science, Literature, Medicine, Engineering und Agriculture, von denen jede einen besonderen Director hat.

III. Unterbrechung der Studien.

1. Wenn ein an einer Krankheit leidender Student glaubt, nicht im Stande zu sein, seine Studien innerhalb von zwei Monaten fortsetzen zu können, kann er dieselben während des laufenden akademischen Jahres ganz aussetzen, nachdem er hierzu von dem Director der Abtheilung die Erlaubniss erhalten hat.

2. Ein Student, welcher die Erlaubniss erhalten hat, seine Studien zu unterbrechen, soll zu Anfang des nächsten akademischen Jahres wieder in die Klasse eintreten, zu welcher er vor Unterbrechung seiner Studien gehörte.

3. Während der Zeit der Unterbrechung werden von einem Studenten, welcher die Erlaubniss erhalten hat seine Studien auszusetzen, keine Collegiengelder eingezogen.

Erholt sich ein solcher Student von seiner Krankheit früher als er erwartete, so kann er nach eingeholter Erlaubniss die Vorlesungen besuchen, aber nicht als regelmässiger Student; in diesem Falle hat er alle Collegiengelder zu bezahlen.

4. Wenn ein Student bei dem Director seiner Abtheilung darum einkommt seine Studien unterbrechen zu dürfen, so kann der Director das Gesuch bewilligen falls er es für begründet hält und der beamtete Arzt der Anstalt die Sache billigt.

IV. Prüfungen und Diplome.

1. Die jährliche Prüfung beginnt am 21. Juni. Die Studenten werden als dann in allen Fächern geprüft, welche sie während des verflossenen Jahres studirt haben. Ist aber ein Fach bereits im ersten oder zweiten Term beendet, so kann die Prüfung in dem betr. Fach zu Ende des ersten resp. zweiten Terms abgehalten werden. In Bezug auf practische Kurse etc. ist es dem betr. Lehrer überlassen, ob er eine jährliche Prüfung in denselben abhalten will oder nicht.

An Stelle der Jahresprüfung zu Ende des 3. Jahres wird in der Veterinär-Section ähnlich wie in der Medicinischen Abtheilung, eine Staatsprüfung (Graduation-examination) abgehalten.

2. Die „Term-marks" sollen in jedem Term für jedes Fach durch schriftliche Prüfungen, Aufsätze, Uebungen oder auf irgend eine dem betr. Lehrer passend scheinende Weise festgestellt werden. Hat ein Student in Folge von Abwesenheit, während des ganzen Terms oder in Folge von anderen Ursachen keine Gelegenheit gegeben seine Termmarks festzustellen, so sind dieselben gleich Null zu rechnen.

3. Die Jahresmarks eines Studenten sollen für jedes Fach am Ende eines jeden akademischen Jahres dadurch festgestellt werden, dass die doppelten Durchschnittsmarks der Terms zu den Marks der Jahresprüfung addirt werden; die Summe wird dann durch 3 dividirt.

Hat das Studium irgend eines Faches nur einen Term in Anspruch genommen, so sollen die Jahresmarks für dasselbe auf demselben Wege festgestellt werden. Die einfachen Termmarks werden dann als Durchschnittsmarks für die Termarbeit angesehen.

N. B. Falls bei practischen Uebungen keine Jahresprüfung abgehalten wird, so werden die Durchschnittsmarks für die Termarbeit auch als Jahresmarks angesehen.

4. Der allgemeine Durchschnitt wird für einen Studenten für jedes akademische Jahr dadurch gefunden, dass die Summe der Jahresmarks in allen Fächern durch die Zahl der Fächer dividirt wird.

5. Jeder Professor oder Instructor soll dem Director am Ende jedes Terms die Termmarks und sobald wie möglich nach der Prüfung die Jahresmarks vorlegen.

6. Am Ende jedes akademischen Jahres wird nach der Prüfung von jeder Klasse eine Liste ausgehängt, in welcher die Namen der Studenten nach Verdienst geordnet sind und aus der auch Beförderungen und Degradationen zu ersehen sind.

7. Am Ende jedes akademischen Jahres werden Studenten befördert, degradirt oder entlassen, wie es aus dem auf Seite 405 befindlichen Plane zu ersehen ist. Studenten, welche eine Prüfung nicht bestanden haben, ist unter keinen Umständen gestattet sich noch einmal prüfen zu lassen.

8. Studenten, welche bei der Jahresprüfung nicht zugegen sind, werden degradirt; aber in Fällen wo die Termdurchschnittsmarks dieselben nach dem umstehenden Plane zur Beförderung berechtigen, wird für sie im Anfang des nächsten akademischen Jahres eine specielle Prüfung abgehalten werden.

9. Studenten, welche nach Artikel 7 degradirt sind, müssen vom ersten Term des nächsten Jahres ab dieselbe Klasse besuchen und noch einmal alle Fächer studiren, welche für diese Klasse vorgeschrieben sind. In speciellen Fällen können sie vom Besuch von solchen Vorlesungen dispensirt werden, in welchen sie die Prüfung bestanden haben. Aber sie müssen unter allen Umständen bei allen Prüfungen zugegen sein, welche während das Jahres abgehalten werden.

10. Studenten, welche in zwei aufeinander folgenden Jahren degradirt worden sind, sollen von der Anstalt entlassen werden.

11. Am Ende eines jeden akademischen Jahres soll jeder Student der graduirten Klassen, dessen Termdurchschnitts- und Jahresmarks denselben nach dem in Artikel 7 gegebenen Plane zur Beförderung berechtigen, von seiner Abtheilung ein Graduationszeugniss erhalten. Am Ende des dritten Jahres, haben die Kandidaten der Veterinär- Medicin, ähnlich wie die der medicinischen Abtheilung eine besondere Staatsprüfung zu bestehen, deren Bestimmungen in einer besonderen Anweisung enthalten sind. (S. unten).

12. Die Graduirten der verschiedenen Abtheilungen sind berechtigt in folgender Weise benannt zu werden:

Die Graduirten der Abth. für Jurisprudenz	—Ho gakushi
,, ,, ,, ,, ,, Medicin	—I-gakushi
,, ,, ,, ,, ,, Ingenieurwesen	—Ko-gakushi
,, ,, ,, ,, ,, Literatur	—Bun-gakushi
,, ,, ,, ,, ,, Wissenschaft	—Ri-gakushi
" ,, ,, ,, ,, Landwirthschaft	—No-gakushi.[1]

[1] Die speciellen Titel Jui-gakushi und Ri-gakushi welche den Graduirten der Veterinär resp. Forst-Abtheilung bei der früheren Hochschule für Land- und Forstwirthschaft verliehen wurden, sind seit der Verbindung mit der Universität in Wegfall gekommen. Die Graduirten der drei Unter-Abtheilungen der landwirthschaftlichen Abtheilung erhalten seitdem ohne Unterschied den Titel No-gakushi.

Allgemeiner Durchschnitt.	Jahres-Marks unter 60			Verfügung über die Studenten.
	Zahl der Fächer	Niedrigste Marks	Nächst niedrigste Marks.	
60–100				Befördert
do.	1	50–59		do.
do.	1	0–49		Degradirt (Sind jedoch entweder Termdurchnitts-marks oder Jahresmark = 60 oder darüber, so wird der Student befördert)
do.	2	50–59	50–59	Degradirt (Sind jedoch entweder Termdurchnitts-marks oder Jahresmarks in beiden Fächern = 60 oder darüber, so wird der Student befördert)
do.	2	40–49		Degradirt (Sind jedoch entweder Term durchnitts-marks oder Jahres-marks in beiden Fällen 60 oder darüber, so wird der Student befördert)
do.	2	0–49		do.
do.	3 oder mehr	0–59		do.
50–59	1 oder 2	0–59		do.
do.	3 oder mehr	40–59		do.
do.	do.	0–39		Entlassen.
40–49	1	0–49		Degradirt.
do.	2 oder mehr	0–49		Entlassen.
0–39	1 oder mehr	0–39		do.

Die folgenden Abschnitte der Statuten:

V. Kursus für „ Post-Graduates."

VI. Die Assistenten.

VII. Hospitanten.

VIII. „ Honour Studeuts" (Ehrenstudenten).

IX. Stipendien.

X. Wissenschaftliche Excursionen und

XII. Zurückzahlung von Stipendien

haben während der bisherigen 2 jährigen Verbindung der Anstalt in Komaba mit der Universität noch keine Anwendung auf die erstere gefunden, wogegen die beiden folgenden Abschnitte in ihren Hauptpunkten bereits für Komaba entscheidend sind.

XI. Gebühren und andere Auslagen.

1. Die Gebühren, welche jeder Student in den 6 Abtheilungen monatlich von dem Monat seines Eintritts bis zu dem Monat der Prüfung, Abreise oder Entlassung zu zahlen hat, betragen 2 Yen 50 Sen. Es ist gestattet diese Gebühren für mehrere Monate voraus zu zahlen. Im Falle des Abgangs von der Anstalt werden aber dann die im Voraus gezahlten Gebühren zurückerstattet.

2. Keine Gebühren werden erhoben für die Sommerferienmonate (Juli und August) noch für irgend einen Monat, während welchem die Anstalt aus irgend einem Grunde geschlossen war.

3. Ist ein Student wegem Krankheit oder aus irgend einem anderen Grunde während eines ganzen Monats verhindert die Anstalt zu besuchen, so muss er nichtsdestoweniger die Gebühren für diesen Monat entrichten.

4. Die Gebühren sind an einem festgesetzten Tage in jedem Monat bei dem Rendanten der Anstalt einzuzahlen.

5. Die nothwendigen Ausgaben für einen Studenten, gleichgültig ob er in der Anstalt oder in einem autorisisten Logirhause wohnt, sollen einschliesslich der Gebühren, Unterhalt, Feuer und Licht höchstens 12 Yen und wenigstens 7 Yen 50 sen betragen, je nach der Lebensweise, welche der betreffende Student vorzieht.

XIII. Wohnung und Disciplin der Studenten.

Alle Studenten mit Ausnahme der Hospitanten müssen in der Anstalt wohnen, oder, falls es der Raum nicht gestattet, in den hierzu autorisirten Logirhäusern, welche in einem Radius von 10 cho von der Universität liegen. Die Studenten können aber auch bei ihren Eltern, älteren Brüdern oder im Hause eines Professors wohnen, wenn sie die Erlaubniss hierzu von der Universitätsverwaltung eingeholt haben.

In Bezug auf Wohnung und Disciplin stehen die Studenten unter den Superintendenten des Internats, welche verpflichtet

sind darauf zu sehen, dass die von dem Praesidenten der Universität erlassenen Verordnungen befolgt werden.

Es ist den Studenten nicht gestattet in anderer Kleidung als in der Universitäts-Uniform zu erscheinen und diese soll in schicklicher und ordentlicher Weise getragen werden. Es gilt als allgemeine Regel, dass die Winteruniform vom 1. Nov.—31. Mai, nnd die Sommeruniform vom 1. Juni–31. October getragen wird.

Die Studenten sollen ihre Zimmer rein und in Ordnung halten. Es ist ihnen nntersagt berauscheude Getränke noch irgend welche andere Gegenstände, welche gegen gute Sitte und Ordnung sind, in denselben zu halten. Es ist ferner verboten in den Schlafsälen zu rauchen.

Besuche dürfen nur in den dazu bestimmten Räumen empfangen werden.

Nach Beendigung der täglichen Arbeit können die Studenten sich bis nm 8 Uhr (an Tagen vor den Feiertagen bis um 10 Uhr) ausserhalb der Anstalt aufhalten. An Feiertagen steht es ihnen frei, dieselbe während des ganzen Tages zu verlassen. Wünscht ein Student wegen dringender Geschäfte während einer Nacht ausserhalb der Anstalt zn bleiben, so hat er persönlich hierzu bei dem Superintendenten die Erlaubniss einzuholen und demselben die näheren Gründe anzugeben.

etc. etc. etc.

Der für den speciellen und leichten Kursus festgesetzte Lehrplan is aus der folgenden Zusammenstelluug ersichtlich :

	I. Jahr.			II. Jahr.			III. Jahr.		
	1.Term.	2.Term.	3.Term.	1.Term.	2.Term.	3.Term.	1.Term.	2.Term.	3.Term.
I. Specieller Veterinär-Kursus.									
A. Vorlesungen :									
Anatomie	6	6	6	..	..	..	..	..	..
Physiologie	4	4	4	3	3	3	..	..	..
Histologie	3	3	3	..	..	..	..	..	..
Pharmakologie	..	..	..	3	3	3	..	..	..
Hufbeschlag	3	3	..	..	..	..	..	..	..
Operationslehre	..	..	3	3	..	..	..	..	..
Chirurgie	..	..	..	4	4	4	..	..	..
Hufpathologie	..	..	..	..	2	2	..	..	..
Ophthalmologie	..	..	..	..	..	..	1	1	..
Spec. Pathologie	..	..	..	4	4	4	..	..	..
Hautpathologie	..	..	..	..	2	2	..	..	..
Geburtshülfe	..	..	..	..	..	..	3	3	..
Parasitenlehre	..	..	..	2	2	2	..	..	..
Embryologie	..	2	2	..	..	..	..	..	..
Allg. Pathologie	..	3	3	..	..	..	..	..	..
Pathologische Anatomie	..	..	..	..	3	3	..	..	..
Seuchen	..	..	..	..	..	..	2	2	2
Veterinär-Polizei	..	..	..	..	..	..	..	..	3
Gerichtliche Thierheilkunde	..	..	..	..	..	..	..	..	3
Hygiene }	..	..	..	..	..	..	2	2	2
Fütterungslehre }	..	..	..	..	..	..	..	..	..
Züchtungslehre	..	..	..	3	3	3	..	..	..
Exterieur	..	3	3	..	..	..	..	..	..
B. Practische Kurse :									
Zootomische Uebungen	15	15	..	15	15	..	..	..	..
Histologische "	..	..	10	..	..	..	..	..	..
Pharmaceutische "	..	..	..	..	..	6	..	..	..
Operations- "	..	..	..	3	3	..	..	..	..
Uebungen im Hufbeschlag	..	..	3	3	..	..	..	..	..
{ Sections Uebungen und	..	..	..	..	..	..	..	..	..
{ Pathologisch-anatomische Demonstrationen	..	..	..	..	..	..	6	6	..
Pathologisch-Histologische Uebungen	..	..	..	..	..	..	..	2	2
Propaedeutische Klinik	..	..	..	..	..	..	3	3	2
Stationäre "	..	..	..	..	..	..	17	17	17

Ambulatorische Klinik au ein bis zwei Nachmittageu in der Woche.

	I. Jahr.			II. Jahr.			III. Jahr.		
	1. Term.	2. Term.	3. Term.	1. Term.	2. Term.	3. Term.	1. Term.	2. Term.	3. Term.
II. Leichter Veterinär- Kursns.									
A. Vorlesungen :									
Chemie	3	3	3	..	..	..	..	..	..
Anatomie und Histologie	5	5	5	..	..	..	..	..	..
Physiologie	4	4	4	..	..	..	..	..	..
Pharmakologie	3	3	3	..	..	..	..	..	..
Hufbeschlag und Hufpathologie	..	..	3	2	2	..	..	..	..
Operationslehre	..	3	3	..	..	..	..	..	..
Züchtungs- und Fütterungslehre	2	2	2	..	..	..	..	..	..
Pathologie	..	..	..	4	4	4	..	..	..
Chirurgie	..	..	..	3	3	3	..	..	..
Seuchen und Veterinär- Polizei	..	..	..	..	3	3	2	..	..
Parasitenlehre	..	..	..	..	3	3	..	..	..
Geburtshülfe	..	..	..	..	..	..	2	2	2
Ophthalmologie	..	..	..	..	..	..	..	..	2
Exterieur	..	..	..	..	..	..	..	3	3
B. Practische Uebungen :									
Haltung der Hausthiere	6	6	6	6	..	..	..	..	..
Operationsübungen	..	..	..	..	3	..	..	..	..
Klinik	..	..	..	..	15	15	15	15	15
Propaedeutische Klinik	..	..	..	..	..	..	6	6	6
Sectionsübungen	..	..	..	..	..	..	3	3	..
Uebungen im Hufbeschlag	..	..	..	6	6	6	6	6	6

Vorschriffen für die Shlussprüfung der Thieraerztlichen Kandidaten.

1. An Stelle der für die anderen Abtheilungen vorgeschriebenen Prüfung zu Ende des dritten Jahres soll in der Veterinärabtheilung eine Schlussprüfung (Staatsexamen) abgehalten werden und zwar über die Hauptgegenstände, welche während des ersten, zweiten und dritten akademischen Jahres abgehandelt worden siud.

2. Die Prüfung zerfällt in folgende 5 Abschnitte ;

I. Die anatomische, physiologische, histologische und pathologisch-anatomische Prüfung ;

II. Specielle Pathologie, Geburtshülfe und Pharmakologie ;

III. Chirurgie, Ophthalmologie und Hufpathologie ;

IV. Senchen, Hygiene und Veterinär-Polizei ;

V. Die klinische Prüfung (incl. Thierzncht und Fütternngslehre), sowie Hufbeschlag nnd Pharmacie.

3. Die Marks für die Haupt-Prüfungsabschnitte sind die Durchschnittsmarks von allen Gegenständen, welche zu der betreffenden Abtheilung gehören.

4. Die vollen Marks jeder Abtheilung der Schlussprüfung sind = 100 festgesetzt.

5. Die Hauptmarks werden auf folgende Weise festgestellt ; Die Durchschnittsmarks des ersten und zweiten akademischen Jahres werden mit 3 multiplitirt und zu der so erhaltenen Zahl die Durchnittsmarks der Terms des dritten Jahres addirt. Nach Feststellung der Durchschnittsmarks für die 5 Abschnitte der Schlussprüfung wird diese Zahl mit 4 multplicirt und das Resultat zu der bereits erhaltenen Zahl addirt. Das Ganze wird endlich durch 8 dividirt.

6. Diejenigen Kandidaten, welche im Gesammtresultat über 60 und auch in jedem Abschnitt der Schlussprüfung über 60 erhalten, haben die Prüfnng bestanden.

7. Kandidaten, welche im Gesammtresultat zwar über 60, aber in einem Abschnitt der Schlussprüfung unter 60 aber über 50 erhalten haben, werden auf ein Jahr zurückgestellt.

8. Kandidaten, welche im Gesammtresultat zwar über 60 aber in 2 Abschnitten der Schlussprüfung unter 60 oder in einem Abschnitt unter 50 haben, werden entlassen; ebenso wird mit allen Kandidaten verfahren, welche im Gesammtresultat unter 60 haben.

Dem aus drei Klassen bestehenden allgemeinen oder Vorbereitungs- Kursus ist den höheren Vorbildungsbedingungen entsprechend eine obere Klassen hinzugefügt worden, so dass die Schüler der 3. Klasse nicht wie vordem nach abgelegter Jahresprüfung in einem speciellen Kursus übertreten können, sondern ein Jahr länger bis zur Absolvirung der 4. Klasse im allgemeinen Kursus zu bleiben haben. Diese Einrichtung ist getroffen worden um einen Uebergang zu schaffen; denn neue Schüler werden seit der Verbindung mit der Universität nicht mehr für den allgemeinen Kursus aufgenommen, sodass nach 4 Jahren seit Beginn dieser Einrichtung der allgemeine Kursus zu existiren aufhören wird. Die Kandidaten für die speciellen Kurse gehen dann, ebenso wie die Kandidaten für die anderen Abtheilungen der Universität aus den Koto-Chugakko hervor.

* * *

Da bei der Verbindung der Anstalt mit der Universität im Jahre 1890 keine Schüler für die erste Klasse aufgenommen wurden, ist kein Programm für dieselbe aufgestellt worden; der Lehrplan für die uebrigen drei Klassen ist nach den 1890 (in jap. Sprache) veröffentlichten Statuten folgender:

Die Zahlen bedeuten Stunden pro Woche.	I. Jahr.	II. Jahr.	III. Jahr.	IV. Jahr.
Rhetorik	..	1	..	..
Japanische Literatur	..	2	..	..
Chinesische Literatur	..	3	..	..
Englisch	..	6	..	4
Geographie	..	3	4	..
Chinesische Geschichte	..	2	..	..
Japanische Geschichte	..	2	..	..
Weltgeschichte	..	2	..	..
Trigonometrie	..	3	..	..
Physiologie	..	2	..	..
Physik	..	2	..	..
Militärische Uebungen	..	3	4	3
Deutsch	..	..	3	4
Algebra	..	..	5	3
Zoologie	..	..	3	2
Botanik	..	..	2	2
Geologie u. Mineralogie	..	..	2	..
Anorganische Chemie	..	..	2	..
Astronomie (Nur für land- u. forstwirthschaftliche Kandidaten.)	..	..	1	..
Zeichnen	..	..	3	..
Feldmessen (Nur für land- u. forstwirthschaftliche Kandidaten.)	..	..	3	3
Latein[1] (Nur für Veterinär-Kandidaten.)	..	..	..	..
Anatomie (Nur für Veterinär-Kandidaten.)	..	..	2	..
Physikalische Uebungen	..	..	6	..
Organische Chemie u. chemische	..	..	3	..
Uebungen	..	..	7	..
Algemeine Rechtsgrundsätze (Nur für land- u. forstwirthschaftl. K.)	..	..	2	..
Dynamik (Nur für land- u. forstwirthschaftl. K.)	..	..	2	..

[1] Den Unterricht im Lateinischen ertheilt Referent.

Das Lehrercollegium des Veterinär-Instituts der Universität besteht gegenwärtig aus folgenden Mitgliedern:

Referent .... für Pathologische Anatomie, Gerichtliche und Polizeiliche Veterinär-Medicin, Seuchenlehre, Exterieur, Gestütskunde und Ophthalmologie.

Prof. Katsushima ,, Specielle Pathologie, Therapie und Geschichte der Thierheilkunde.

Prof. Suto .... ,, Chirurgie, Akiurgie und Geburtshülfe.

,, Tanaka ,, Anatomie und Histologie.

,, Tokishige ,, Physiologie, Allg. Pathologie, Bakteriologie, und Parasitenkunde.

,, Tsuno ,, Pharmakologie und Gesundheitspflege.

,, Imai ,, Theorie des Hufbeschlags, Hufpathologie und Thierzucht.

Ausserdem gehören zu dem Institut:

Vet. Kāsai als klinischer Assistent. } v. leichten Kursus.
,, Kubota als anatomischer Assistent. }

Hr. Müller als Instructor für practischen Hufbeschlag.

Hr. Imura als Rendant und Secretär.

V. Das Unterrichts-Material.

1. Die Anatomische Abtheilung; Dirigent Prof. Tanaka.

Der erste Lehrer für Anatomie war Dr. Mac-Bride, derselbe hat aber nur Vorlesungen gehalten und keine praktischen Uebungen vornehmen lassen, In Vertretung hat dann der Militärthierarzt Kūrose über Anatomie besonders über Myologie gelesen. Nach meiner Ankunft in Japan im Jahre 1880 ersuchten mich die Studenten, trotzdem sie bereits 2 Jahre in der Anstalt waren, die Anatomie noch einmal vorzutragen, «da sie sämmtliche Fächer der Thierheilkunde von mir zu hören wünschten.» In Rücksicht auf die Kürze der Zeit und die Fülle des Stoffes beschäftigte ich diesen Kursus aber nur mit der practischen Anatomie, indem ich Exenterir-und Praeparirübungen vornehmen liess und dabei Repetionen über Situs Viscerum, Myologie, Angiologie und Neurologie

abhielt. Die ersten Vorlesungen über Anatomie hielt ich erst zwei Jahre später nach Eintritt der neuen Klasse Nr. III, für welche College Troester vorher Osteologie gelesen hatte.

Mein erster anatomischer Assistent war Nishikawa (1880–82), der nach seiner Beförderung zum Lehrer in Shimosa durch Tanaka ersetzt wurde. Nachdem noch Suto nach Troester's Abreise Osteologie für die neue Klasse Nr. IV gelesen hatte, erfolgte 1884 die Ernennung Tanaka's zum Lehrer und 1887 zum Professor der Anatomie. Seit dieser Zeit hat College Tanaka einen Zweig nach dem anderen von der Anatomie übernommen, so dass ich im verflossenen Winter nur noch die Vorlesung über Splanchnologie für die Klasse Nr. VIII hielt.

Die bisherigen Assistenten Fujisaki (89–90) und Naito (90–91) blieben nur je ein Semester in der Anstalt und traten dann beim Militär ein. Der letzte Assistent Kubota (91–92) vom leichten Kursus ist als Gestütsveterinär nach Shimosa gegangen.

Da die ganze Anatomie von einem Lehrer für beide Kurse unmöglich docirt werden kann, besteht die Absicht einen zweiten Lehrer für dieses Fach anzustellen, der zu gleicher Zeit die Physiologie für den leichten Kursus zu übernehmen hat.

Für den Unterricht werden während der Wintermonate wöchentlich 1–2 alte Pferde (im Jahre durchschnittlich 25) angekauft. Nach ihrer Tödtung werden dieselben zunächst für die III. Klasse zu Operationsübungen verwendet; hiernach folgt Demonstration der Lage der Eingeweide (Situs viscerum) und Exenterationsübungen für die II. Klasse und zuletzt zootomische Uebungen an den einzelnen Theilen des Körpers, und zwar Praeperation der Muskeln und Eingeweide von der I. Klasse und Praeperation von Gefässen und Nerven von der II. Klasse. Auch Rindvieh, Schafe, Schweine und Hunde werden zu den anatomischen Uebungen verwendet, soweit es möglich ist, Cadaver dieser Thiere zu erwerben.

Für die Vorlesungen und Demonstrationen werden ausser den frischen Praeparaten zahlreiche trockene und Spirituspraeparate sowie Modelle benutzt. In der Sammlung befinden sich bereits über 300 Praeparate einschliesslich von 25 Skeletten, die sämmtlich im Institut angefertigt worden sind. Die Modelle sind z. Th. aus Papier maché angefertigt, von denen das werthvollste aus Paris stammt; es ist das Modell eines Pferdes, an dem sämmtliche Muskeln, Gefässe und Eingeweide naturgetreu dargestellt sind.

Eine grosse Erleichterung ist ferner für den anatomischen Unterricht durch die von Prof. Tanaka nach der Natur gezeichneten colorirten, grossen anatomischen Wandtafeln geschaffen, von denen bereits 150 fertig gestellt sind. College Tanaka hat sich hierdurch sowie durch die Anfertigung von naturgetreuen anatomischen Modellen, besonders der so schwierigen Gelenksapparate ein bleibendes Verdienst erworben.

Die ersten histologischen Uebungen wurden zuerst von Troester geleitet (1881–83), dann von Suto (1884) und später von Tanaka; derselbe hielt die ersten Vorlesungen über Histologie im Jahre 1887, die bis dahin mit den Vorlesungen über Anatomie verbunden waren; Tanaka hielt auch die ersten Vorlesungen über Embryologie (1888), die seit der Verbindung mit der Universität der Prof. d. Zoologie Dr. Ishikawa übernommen hat. In dem histologischen Cabinet dienen ca. 200 mikroscopische Praeparate, die z. Th. im Institut angefertigt, theils angekauft sind, sowie viele histologische Wandtafeln zur Veranschaulichung des Unterrichts. Für die histologischen Uebungen stehen den Studenten ausser den kleineren zu diesen Uebungen nothwendigen Instrumenten 10 gute Mikroskope und 2 werthvolle (Körting' sche) Mikrotome zur Verfügung.

2. Die Pathologische Abtheilung; Dirigent Prof. Tokishige.

Die erste regelrechte Section ist von mir hierselbst Ende 1880 ausgeführt worden. Vom Jahre 1882 ab übernahm Suto die Assistenz bei den Sectionen im Nebenamt, so dass von dieser Zeit ab die im Hospital verendeten Thiere regelmässig secirt werden konnten. Der erste Sectionskursus verbunden mit pathologisch-anatomischen Demonstrationen wurde von mir im Jahre 1884 abgehalten und im Jahre

1885, nach der Verlegung des Instituts nach Mita, wurde das erste Gebäude für pathologisch-anatomische Zwecke daselbst errichtet.[1] In demselben Jahre erfolgte die Ernennung Tokishige's zum Assistenten für die pathologische Anatomie. Da ferner zu derselben Zeit von mir und Tokishige die ersten bakteriologischen Studien vorgenommen worden sind und etwas später Yokura den ersten pathologisch-histologischen Kursus abgehalten hat, kann mit Recht das Jahr 1885 als das Geburtsjahr für das pathologische Institut der Veterinär-Anstalt angesehen werden.

Seit dem Jahre 1880 sind folgende Sectionen gemacht worden.

	An grossen Thieren.	An kleinen Thieren.	Zusammen.
v. Nov. 1880-1882	14	63	77
— 1883	7	28	35
— 1884	1	25	26
— 1885	4	20	24
— 1886	4	60	64
— 1887	3	43	46
— 1888	8	61	69
— 1889	5	45	50
— 1890	6	32	38
— 1891	10	42	52
Zusammen:	62	419	481

Zu den grossen Thieren gehören Pferde und Rindvieh, zu den kleinen Schafe, Schweine, Hunde, Katzen, Kaninchen und Geflügel.

Die zur Section gekommenen Cadaver stammten theils von im Hospital oder in der Komaba-Farm verendeten Thieren, theils waren dieselben von Tokio oder weiter her behufs Feststellung der Todesursache der Anstalt zugeschickt worden. College Tokishige hat von der Zeit seines Eintritts ab die Sectionen mit grosser Sorgfalt ausgeführt und trotz der geringen Zahl derselben sowohl umfangreiches statistisches Material gesammelt wie auch die pathologische Abtheilung des Museums mit einer grossen Zahl von pathologisch-anatomischen Praeparaten bereichert. Es sind bereits 227 solcher Praeparate vorhanden, ausserdem 76 verschiedene Arten von Parasiten. Für die Obductionsübungen und pathologisch-anatomischen Demonstrationen werden wegen Mangels an Material in den Wintermonaten Cadaver von verendeten Pferden und Rindern angekauft.

[1] Bis dahin mussten Sectionen und Demonstrationen in dem Locale der Anatomie vorgenommen werden.

Für pathologisch-histologische Untersuchungen ist seit Zurückverlegung der Anstalt nach Komaba ein besonderes Laboratorium eingerichtet, welches mit den besten Instrumenten und Apparaten versehen ist, wie sie in dem Cataloge Nr. 27 von Zeiss in Jena als beste optische Ausrüstung für ein vollständiges mikroskopisches Laboratorium angegeben sind; ausserdem dienen zu den Demonstrationen 510 pathologisch-histologische Praeparate, welche zum grossen Theil hier angefertigt, zum Theil in Amerika und Deutschland angekauft worden sind.

Ebenso befindet sich seit 1887 in Verbindung mit dem Institut ein bakteriologisches Laboratorium; die in demselben befindlichen Apparate und Instrumente sind sämmtlich in Deutschland angekauft worden.

Tokishige wurde 1887 zum Lehrer und 1890 zum Professor ernannt, er übernahm 1887 die Leitung der Sections-Uebungen und 1891 auch die der pathologisch-histologischen und bakteriologischen Uebungen. Ausserdem hält er die Vorlesungen über Physiologie seit 1886, über Parasitenkunde (seit 1890) und über allgemeine Pathologie (seit 1892).

Vorlesungen über pathologische Anatomie werden von mir seit dem Jahre 1884 gehalten.

3. Die Pharmakologische Abtheilung; Dirigent Prof. Tsuno.

1. Dieses Institut besteht als solches vorläufig nur aus einer Sammlung von pharmakologischen Praeparaten und wenigen Apparaten zur Vornahme von pharmakologischen Untersuchungen.

Bis auf Weiteres sind mit diesem Institut verbunden:

2. Das chemische Labororatorium der Veterinär-Abtheilung, welches für rein chemi-

sche, histo,-pathologisch-, pharmakologisch- und klinisch- chemische Untersuchungen verwendet wird, und besonders auch zu den von Prof. Tsuno eingeführten Uebungen in Harn- und Milchuntersuchungen dient

3. Die Apotheke.

4. Der botanische Garten der Veterinär-Abtheilung und

5. Als Appendix der Anfang eines hygienischen Laboratorium für dessen Entwicklung sich College Tsuno besonders interessirt.

Die Vorlesungen über Pharmakologie sind mit einmaliger Unterbrechung 1878-85 von Sugita gehalten worden; nach dessen Abgang habe ich dieselben übernommen.

Tsuno wurde zuerst nach seiner Approbation zum anatomischen Assistenten designirt, seine ganze Zeit wurde aber mit Vorlesungen für den leichten Kursus in Anspruch genommen. Das ist auch noch gegenwärtig der Fall, weshalb ich bis auf Weiteres die Vorlesungen über Pharmakologie behalten habe. Dagegen leitet College Tsuno, der 1890 zum Professor ernannt wurde, die pharmakologischen resp Dispensir- und Receptir-Uebungen und hat die Aufsicht in der Apotheke. Neuerdings hält er für den speciellen Kursus Vorlesungen über Gesundheitspflege und hat für denselben die ersten practischen Uebungen in Milch- und Harnuntersuchungen eingeführt.

Für den leichten Kursus liest er Pharmakologie, Gesundheitspflege und Seuchenlehre.

4. Das Hospital;

Dirigenten:
- Prof. Katsushima, Chef der medicinischen Abtheilung.
- Prof. Suto, Chef der chirurgischen Abtheilung.

In den ersten Jahren waren nur die zur Komabafarm gehörigen Thiere Gegenstand der Behandlung; für das Publikum wurde das Hospital erst im December 1880 eröffnet. Seit dieser Zeit kamen nachstehend verzeichnete Thiere zur Behandlung. Die in Klammer bei gefügten Zahlen geben an, wie viele Patienten von den Gesammtzahlen von Ausländern geschickt worden waren.

Jahr.	Grosse Hausthiere.	Kleine Hausthiere.	Poliklinik.	Zusammen.
1880–81	38	67	?	105
81–82	45	68	?	113
82–83	86	65	?	151
83–84	70	129	?	199
84–85	58	125	?	183
85–86	65	175	135	375
86–87	53 (24)	200 (93)	306 (94)	559 (201)
87–88	86 (32)	249 (120)	325 (77)	660 (229)
88–89	53 (26)	200 (112)	169 (46)	422 (174)
89–90	33 (17)	163 (87)	88 (38)	255 (192)
90–91	28 (17)	124 (72)	86 (26)	238 (115)

Nach dieser Zusammenstellung gehörten nahe an 50 % der behandelten Thiere den Fremden, von denselben stammten erheblich mehr von Yokohama als von Tokio; auch von Kobe, selbst von Shanghai sind Patienten zur Behandlung geschickt worden. Die Gründe weshalb das Hospital nicht häufiger von Japanern für ihre Thiere benutzt wird, sind theils die Neuheit eines solchen Instituts in diesem Lande, theils der geringe Werth und die geringe Zahl der Hausthiere, ferner die verhältnissmässig geringe Zahl der bei grossen Hausthieren vorkommenden Krankheiten, endlich müssen hier auch Vorurtheil und Gleichgültigkeit genannt werden.

Um den Studirenden mehr Gelegenheit zu geben sich in den klinischen Fächern auszubilden ist mit dem Kriegsministerium und mit der Verwaltung der Pferdeeisenbahngesellschaft in Tokio ein Abkommen getroffen worden, nach welchem ein Lehrer mit den Studenten der III. Klasse wöchentlich einmal die Krankenställe der genannten Verwaltungen behufs Vornahme von klinischen Demonstrationen besucht.

In dem Militär-Hospital für schwerkranke Pferde befinden sich durchschnittlich 40–50 Patienten und nahe ebensoviele werden in den Kankenställen der Pferdebahn angetroffen, so dass eine grosse Auswahl in Patienten vorhanden ist. Für die Zwecke der ambulatorischen Klinik, deren Leiter gegenwärtig Prof. Suto ist, wird von der Anstalt ein Fuhrwerk mit zwei Pferden gehalten.

Das Veterinär-Hospital zu Komaba besteht gegenwärtig aus einem sehr grossen, gut ventilirten Stall, in welchem 24 Pferde bequem untergebracht werden können; in Verbindung mit demselben befindet sich eine Operationshalle. Das Hundehospital besteht aus 4

Abtheilungen, die zusammen mit einigen Nebenräumlichkeiten Unterkommen für ca. 50 kleine Patienten bieten. Ausserdem befindet sich weit getrennt von diesen Gebäuden ein besonders hierzu eingerichteter Stall für Thiere mit ansteckenden Krankheiten.

Die Kosten für die Behandlung kranker Thiere im hiesigen Hospital schwankten seit der Eröffnung desselben pro. Tag für grosse Thiere von 20—40 und für kleine Thiere von 10—20 Sen. Gegenwärtig betragen die Gebühren für grosse Thiere 35 Sen und für kleine Thiere 15 Sen pro Tag; Fütterung, Behandlung und Medicin sind hier eingeschlossen.

Das zum Hospital gehörige Instrumentarium enthält fast vollständig die in den neuesten deutschen und englischen Katalogen angegebenen Instrumente. Ausser einer grossen Zahl von einzelnen kleineren Instrumenten (Messer, Scheeren, Pincetten, Sonden, Nadeln, etc.) befinden sich in der Sammlung 273 vollzählige Bestecke und grössere oder werthvollere Instrumente.

Seit Eröffnung des Hospitals habe ich die Leitung desselben. Mein erster klinischer Assistent war Aoyama 1880-82, ihm folgte Miura 82-83 und Suto 1884. Nach der Verlegung des Instituts nach Mita 1885 erfolgte die Ernennung von Suto und Katsushima zu klinischen Lehrern; ersterer übernahm die Leitung der Hospitals für grosse Hausthiere und letzterer die des Hospitals für kleine Hausthiere; mir wurde die Ober-Leitung übertragen. Während Suto in Sapporo war, fungirten Kumai (1886-88) und Imai (89-90) als Assistenten.

Nach Suto's Zurückberufung 1891 geschah eine Aenderung in sofern, dass Katsushima zum Chef der medicinischen Abtheilung und Suto zum Chef der Chirurgischen Abtheilung des Hospitals ernannt wurde. Seit dieser Zeit hat K. den gesammten Unterricht in der Speciellen Pathologie und S. denselben für die chirurgischen Fächer übernommen.

5. Die Lehrschmiede: Dirigent Prof. Imai.

Bis zum Jahre 1885 hatte das Veterinär-Institut keine eigene Schmiede und der Unterricht wurde anfänglich in der sehr primitiven Schmiede der Komabafarm ertheilt. Nach der Verlegung des Instituts nach Mita wurde dort eine kleine Schmiede mit einem Feuer errichtet. Erst nach der Rückkehr hierher erfolgte der Bau einer grösseren Schmiede zunächst mit 2 Feuern, die vom Jahre 1890 ab bis auf 4 vermehrt worden sind.

Seit dieser Zeit wird mehr Gewicht auf eine bessere Ausbildung der Studirenden des leichten Kursus im Hufbeschlag gelegt.

Zur Instrution werden ausser Wandtafeln Modelle von Kunsteisen und von normalen und fehlerhaften Hufen, die kunstgerecht beschlagen sind, verwendet. Sämmtliche Modelle sind in the Kgl. Central Militär-Lehrschmiede zu Berlin angefertigt; auch das Handwerkszeug ist zum grössten Theil von dort bezogen worden und wird hier als Modell für den Ersatz benutzt. Da aus Gründen, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann, nur eine geringe Zahl von Pferden vom Publikum zum Beschlagen zu der hiesigen Schmiede geschickt wird, sind die Praktikanten darauf angewiesen sich im kunstgemässen Ausschneiden der Hufe sowie im Aufpassen und Aufnageln der Eisen an todten Hufen zu üben, welche von der Pferdeschlächterei bezogen werden.

Den ersten Unterricht im Hufbeschlag ertheilte Troester, dann Suto und nach dessen Abgang Ref., im leichten Kursus hat ausserdem Tokishige Hufbeschlag gelehrt; 1890 wurde Müller als Instructor für den practischen Hufbeschlag angestellt und 1891 übernahm Imai, der inzwischen zum Professor ernannt worden ist, den theoretischen Unterricht im Hufbeschlag für beide Kurse, gleichzeitig erfolgte seine Ernennung zum Chef der Lehrschmiede.

VI. Die Bibliothek.

Die Studirenden des speciellen Kursus sind in der englischen und deutschen Sprache soweit ausgebildet, dass sie die Veterinär-Literatur in diesen Sprachen mit Erfolg benutzen können, während die Studirenden des sog. leichten Kursus in Komaba und die Zöglinge der Veterinärschulen im Lande bisher auf die japanische Veterinär-Literatur angewiesen waren. Die alten nach chinesischen Principien geschriebenen

Bücher sind für dieselben nutzlos, während die wenigen Uebersetzungen von europäischen thieraerztlichen Büchern entweder von Laien unverständlich oder von Technikern unvollständig ausgeführt worden sind. Um diese empfindliche Lücke auszufüllen wurde auf Veranlassung des Ministeriums für Landwirthschaft und Handel von dem Lehrerkollegium zu Komaba ein Handbuch der Veterinär-Medicin verfasst, welches in der Zeit von 1887–1890 vollständig in 16 Bänden erschienen ist. Die einzelnen Abschnitte desselben sind theilweise nach meinen Vorlesungen und theilweise speciell mit meiner Hülfe verfasst worden.

In der Bibliothek befinden sich ausser den Werken über Naturwirssenschaften, Land- und Forstwirthschaft etc. (zusammen 16022 Bände):

491	Bücher	über	Veterinärwissenschaft	in englischer	Sprache
14	"	"	"	" französischer	"
96	"	"	"	" deutscher	"
211	"	"	"	" japanischer	"
133	"	"	Viehzucht	" englischer	"
11	"	"	"	" französischer	"
25	"	"	"	" deutscher	"
56	"	"	"	" japanischer	"

Von den in der Bibliothek gehaltenen Journalen und Zeitschriften (zusammen 56) kommen 40 vom Auslande, darunter sind 10 Veterinärzeitschriften (6 deutsche, 3 englische und 1 französische) und 9, welche über Viehzucht handeln. Von den japanischen Zeitschriften sind 3 speciell nur für Veterinärmedicin.

Die neuere und neueste englische, und deutsche Veterinär-Literatur ist gegenwärtig vollständig in der Bibliothek verteten.

Die zum Gebrauch für den japanischen Kursus zu Komaba und für die Veterinär-Schulen im Lande von den Mitgliedern des Collegiums der hiesigen Veterinär-Anstalt ausgearbeiteten Handbücher sind auf der folgenden Seite verzeichnet.

VII. Résumé.

Die Anstalt war 5 Jahre unter dem Ministerium des Innern; Minister waren während dieser Zeit:

Graf Okubo[1] bis 1878
Graf Ito[2] bis 1880 und
Graf Matsugata[3] bis 1881,

Als Vice-Minister fungirten die Grafen Mayeshima und Oyama, Viscounts Shinagawa und Yoshikawa.

Die Namen der Minister des Ministeriums für Landwirthshaft und Handel, zu welchem die Anstalt bei dessen Gründung kam und ca. 9 Jahre blieb sind folgende:

Kono ......v. Apr. 1881... — Oct. 1881.
General Graf Saigo .... — Dec. 1885
General Viscount Tani...... — Juli 1886
Viscount Hijikata........... — Sept. 1886 (In Vertretung.)
General Graf Kuroda[4] ...... — Apr. 1887
Admiral Viscount Enomoto[5] — Juli 1887 (In Vertretung.)
Graf Inouye .. .. — Nov. 1888
Iwamura........................ — May 1889
Mutsu...........Juli 1890...(— Maez 1891.)

Als Vice-Minister fungirten.

Viscount Shinagawa...v. Apr. 1881—Sept. 1885[6]
Viscount Yoshida —Juli 1887
Hanabusa —Nov. 1887
Iwamura —Nov. 1888
M. Mayeda —Juli 1890

Minister im Unterrichts-Ministerium, zu welchem die Anstalt seit Juni 1890 gehört, war zur Zeit der Uebergabe Yoshikawa, gegenwärtig ist Excellenz Graf Oki Minister und Excellenz Tsuji Vice-Minister.

Als Abtheilungschefs, unter denen die Anstalt bei den genannten Ministerien stand, fungirten:

Graf Matsugata (–1880)
Viscount Shinagawa (–1881) beim Ministerium der Innern,
Tanaka, (–1883)
Iwayama, (–1886)
Miyajima (–1888) und
M. Mayeda (–1890) beim Ministerium für Landwirthschaft und Handel.

Beim Unterrichtsministerium hat gegenwärtig der vortragende Rath Excellenz Hamao diese Stellung.

Als Director der landwirthschaftlichen Akademie fungirten:

Tanaka von 1875–1877.

[1] Wurde 1878 ermordet.
[2] Wurde später Premier-Minister (1883–86).
[3] z. Z. Premier-Minister (seit 1891).
[4] War Premier-Minister (v. 1887–88).
[5] z. Z. Minister des Aeussern.
[6] z. Z. Minister des Innern.

1. HANDBUCH DER VETERINÄR-MEDICIN. Bearbeitet von Lehrern der landwirthschaftlichen Akademie zu Komaba und wiederholt revidirt von Professor JANSON daselbst.	家畜醫範 駒場農學校助教纂著 駒場農學校教師ヤンソン校閲	KACHIKU-I-HAN. Komaba nōgakkō jokyo Sancho. Komaba nōgakkō kyoshi JANSON kōyetsu.
16 Bände. Herausgegeben vom Ministerium für Landwrithschaft und Handel, Tokio 1887–1890.	從明治廿年至同廿三年農商務省出版 全部拾六巻	Meiji nijunen yori onajiku niju san nen ni itaru Nōshōmushō Shuppan. Jenbu jūrokukan.
I–III Band: ANATOMIE; bearbeitet von K. TANAKA.	解剖學　三巻 田中宏　纂著	Kaibōgaku—Sangan. TANAKA Ko, Sancho.
IV–VI Band: PHYSIOLOGIE; bearbeitet von S. NIIYAMA und K. TOKISHIGE.	生理學　三巻 新山莊輔　纂著 時重初熊　纂著	Seirigaku—Sangan. NIIYAMA SŌSUKE, Sancho. TOKISHIGE HATSUKUMA, Sancho.
VII–IX Band: PHARMAKOLOGIE; bearbeitet von K. NISHIKAWA.	藥物學　三巻 西川勝藏　纂著	Yakubutsugaku—Sangan. NISHIKAWA KATSUZŌ, Sancho.
X–XII Band: PATHOLOGIE; bearbeitet von S. KATSUSHIMA.	内科學　三巻 勝嶋仙之介　纂著	Naikagaku—Sangan. KATSUSHIMA SENNOSUKE, Sancho.
XIII–XIV Band: CHIRURGIE; bearbeitet von G. SUTO.	外科學　二巻 須藤義衞門　纂著	Gekagaku—Nikan. SUTO GIYEMON, Sancho.
XV–XVI Band: GEBURTSHÜLFE; bearbeitet von S. MIURA.	産科學　二巻 三浦清吉　纂著	Sankagaku—Nikan. MIEURA SEIKICHI, Sancho.
2. VETERINÄR-OPHTHALMOLOGIE. v. K. MIDZUHARA, Tokio 1889, Verlag von T. ANAYAMA.	家畜眼科學 水原勝之介　編纂 明治廿二年十月穴山篤太郎出版	KACHIKU-GAN-KA-GAKU. MIDZUHARA KATSUNOSUKE, Hensan. Meiji Niju ninen jugatsu ANAYAMA TOKUTARŌ, Shuppan.
3. LEHRBUCH DES HUFBESCHLAGS. v. K. TSUNO und S. KATSUSHIMA. Tokio 1889. Verlag von T. ANAYAMA.	蹄鐵書 津野慶太郎勝島仙之介共著 明治廿二年五月穴山篤太郎出版	TEI-TETSU-SHO. TSUNO KEITARO oyobi KATSUSHIMA SENNOSUKE, Kyocho. Meiji niju ninen gogatsu ANAYAMA TOKUTARO, Shuppan.
4. DIE KRANKHEITEN DES HAUSGEFLÜGELS. v. K. TSUNO. Tokio 1889. Verlag v. T. ANAYAMA.	家禽病理書 津野慶太郎　著 明治廿二年穴山篤太郎出版	KAKIN-BIORI-SHO. TSUNO KEITARO, Arawashi. Meiji niju ninen ANAYAMA TOKUTARO, Shuppan.
5. VIEH- UND FLEISCHBESCHAU, (Mit einem Anhang über Milchcontrolle). Uebersetzung des Werkes von Baranski-Wien. v. T. YOKURA und S. KATSUSHIMA. Tokio 1889.	屠獸撿查法 與倉東隆及勝嶋仙之介反譯 明治廿二年牧畜雜誌出版	TO-JŪ-KEN-SA-HŌ. YOKURA TŌRIU oyobi KATSUSHIMA SENNOSUKE, Honyaku. Meiji niju ninen Bokuchiku-Zasshisha, Shuppan.
6. PARASITENLEHRE. v. S. KATSUSHIMA. (Ein Abdruck seiner Vorlesungshefte). Tokio 1888. Selbstverlag der landwirthschaftlichen Akademie.	動物學寄生蟲篇 勝島仙之介　口述 明治廿一年駒場農林學校出版	DO-BUTSU-GAKU-KISEI-CHIU-HEN. KATSUSHIMA SENNOSUKE, Ko-ju-tsu. Meiji nijū ichi-nen Komaba Nōringakkō, Shuppan.

Tomita 1877 (nur ½ Jahr).
Sekisawa 1877–1884 (wurde während der letzten 2 Jahre v. Vice-Director Tsuge vertreten).
Iwayama 1884–1886[1] (zugleich Chef der landwirthschaftlichen Abtheilung im M.f. L.u.H.).
K. Mayeda 1886–1889 (Unter ihm erfolgte die Eröffnung der neu gegründeten Hochschule für Land- und Forstwirthschaft (Juli 1886).
K. Takahashi 1889 (nur ½ Jahr).
M. Mayeda 1889–1890 (zugleich Chef der landwirthschaftlichen Abtheilung und Vice-Minister für Landwirthschaft u. Handel.
Prof. Dr. Matsui 1890 bis jetzt (als Director der landwirthschaftlichen Abtheilung (College of Agriculture — Noka-daigaku) der Kaiserlichen Universität, von welcher gegenwärtig Excellenz Kato Praesident ist.

Als Vice-Directoren resp. Kanji waren an der Anstalt thätig:

Tomita	bis 1877
Katayama	— 1882
Tsuge.[2]	— 1886
Okada.	— 1887
Sako.[3]	— 1888
Toshima.	— 1889
Katayama.	— 1880
Tsuchiya bis jetzt.	

Als Dirigenten der Veterinär-Abtheilung fungirten.

Suzuki 1876–1878.
Sugita 1878–1886.
Yokura 1886–1890.
Katsushima bis jetzt.

[1] Zuletzt Gouverneur des Ishikawaken (dort 1891 gestorben).
[2] z. Z. Landrath in Fukui
[3] z. Z. Professor an der landwirthschaflichen Abtheilung der Universität und Abtheilungschef im Ministerium für L. u. H.

Die Anstalt stand somit seit ihrer Eröffnung unter

14 Ministern
10 Vice-Ministern
9 Decernenten
8 Directoren
8 Vice-Directoren bezw. Kanji und
4 Dirigenten.

Ueber die verschiedenen Unterrichtsgegenstände und deren Vertheilung seit der Eröffnung des Veterinär-Instituts bis zur Gegenwart geben die Tabellen auf S. 416—417, und 415 Auskunft.

VII. Die „Graduates" des Veterinär-Instituts.

Inzwischen sind in der Veterinär-Abtheilung zu Komaba, wo englische und japanische Klassen nach der Unterrichtssprache unterschieden werden, eine grosse Anzahl Thieraerzte ausgebildet worden und zwar wurden approbirt:

A. im speciellen (englischen) Kursus:

1880	15	Kandidaten
1882	20	„
1885	15	„
1886	5	„
1889	6	„
1892	11	„
Zusammen:	72	Approbationen.

B. im leichten (japanischen) Kursus:

1882	13	Kandidaten
1883	15	„
1884	11	„
1885	7	„
1886	23	„
1887	16	„
1888	—	„
1889	30	„
1890	20	„
1891	22	
1892	16	
Zusammen:	173	Approbationen.

Die diplomirten Thierärzte des speciellen Kurses treten fast alle in Regierungsdienste, nur wenige widmen sich einer rein praktischen Thätigkeit. Die meisten bekommen Stellen, die ungefähr denen preussischer Departementsthierärzte entsprechen, d. h. sie werden techni-

UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE UND DEREN VERTHEILUNG FÜR DEN LEICHTEN KURSUS.

Die Anstalt befand sich:	In Shimosa—(Chiba-Ken.)				Mita, Tokio, hier vereinigt mit dem englishen Kursus. (seit 1885.)			Beide Abtheilungen nach Komaba verlegt. (April 1887)				
Eintritt der Studirenden.	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	—	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.
Studienjahr.	1880/81.	81/82.	82/83.	83/84.	84/85.	85/86.	86/87.	87/88.	88/89.	89/90.	90/91	91/92.
1. Anatomie	Miura	Miura	Nishikawa	Miura	Katsushima	Tauaka	Tanaka	Tanaka	Tanaka	Tanaka Fujisaki	Tanaka Naito	Tanaka Kubota
2. Zootomische Demonstrationen	—	—	—	—	Katsushima	Tanaka	Tanaka	Tanaka	Tanaka	Tauaka Fujisaki	Tanaka Naito	Tanaka Kubota
3. Physiologie	Niiyama	Niiyama	Niiyama	Nishikawa	Nishikawa	Nishikawa	Tokishige	Tokishige	Tokishige	Tokishige Fujisaki	Tokishige	Tokishige
4. Pharmakologie	—	—	Nishikawa	Nishikawa	Nishikawa	Nishikawa	Kumai	Kumai	Tsuno	Tsuno	Tsuno	Tsuno
5. Pharmaceutische Uebungen	—	—	—	—	do.	do.	do.	do.	do.	do.	do.	do.
6. Chirurgie	Niiyama	Niiyama	Niiyama	Niiyama	Katsushima	Suto	Suto	Katsushima	Tsuno	Yokura	Yokura	Suto
7. Operationsübungen	—	—	—	—	do.	Katsushima	Katsushima	Tsuno	Tsuno	Tanaka	Tanaka	Tanaka
8. Theorie des Hufbeschlags	?	?	Niiyama	Niiyama	?	Suto	Tokishige	Tokishige	Tokishige	Tokishige	Tokishige	Imai
9. Uebungen im Hufbeschlag	—	—	—	—	—	—	—	do.	do.	do.	Müller	Müller
10. Pathologie	Miura	Miura	Niiyama	Miura	Nishikawa	Katsushima	Katsushima	Katsushima	Katsushima	Tokishige	Tokishige	Tokishige
11. Sectionsübungen	—	—	—	—	—	—	Tokishige	Tokishige	?			
12. Geburtshülfe	—	Miura	Nishikawa	Nishikawa	Nishikawa	Katsushima	Katsushima	Katsushima	Katsushima	Tokishige	Tokishige	Suto
13. Klinik	Niiyama Hanawa	Niiyama Hanawa	Nishikawa Hanawa	Nishikawa Hanawa	Nishikawa Katsushima	Janson Suto Katsushima	Janson Suto Katsushima	Janson Katsushima Kumai	Janson Katsushima	Janson Katsushima Kasai	Janson Imai Kasai	Janson Katsushima Suto
14. Physik	—	—	—	—	Takeo	Sako	Takishige	Yoshii	—	—	—	—
15. Chemie	—	—	—	—	do.	do.	Yoshii	do.	Tsuno	Tsuno	Imai	Moriya
16. Zoologie	—	—	Niiyama	Niiyama	Katsushima	Katsushima	Sugita	—	—	—	—	—
17. Botanik	—	—	Nishikawa	Nishikawa	Nishikawa	Nishikawa	Nishikawa	—	—	—	Shirai	—
18. Englisch	—	—	—	Nishikawa	Nishikawa	Nishikawa	Suto	—	—	—	—	—
19. Histologie	—	—	—	—	Nishikawa	Nishikawa	Nishikawa	Tanaka	Tanaka	Tanaka	Tanaka	Tanaka
20. Seuchenlehre	—	—	—	—	Katsushima	Katsushima	Yokura	Katsushima	Tsuno	Tsuno	Tsuno	Tsuno
21. Parasitenlehre	—	—	—	—	—	—	Tokishige	Tokishige	?	Tokishige	Tokishige	Tokishige
22. Thierzucht	—	—	—	—	Nishikawa	—	—	—	Tsuno	Tsuno	Tsuno	—
23. Fütterungslehre	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	do.	Okuda
24. Hygiene	—	—	—	—	—	—	—	—	Tsuno	Tsuno	Tsuno	Tsuno

UNTERRICHTS-GEGENSTÄNDE UND DEREN

Die Anstalt gehörte zum:	Ministerium des Innern.						
Die Anstalt befand sich in:	Shinjiku.		Komaba.				
Eintritt der Studenten:	I.	..	II.	..	..	..	III.
Studienjahr (v. 11/9–10/7)	1876/77.	77/78.	78/79.	79/80.	80/81.	81/82.	82/83.
Anatomie. Osteo-Syndesmologie	MacBride	..	MacBride	..	..	..	Troester
Anatomie. Myologie	do.	..	do.	Kurose	..	..	Janson
Anatomie. Angiologie	..	..	..	..	..	..	..
Anatomie. Neurologie	..	..	..	..	..	..	..
Anatomie. Splanchnologie	MacBride	..	MacBride	..	..	..	Janson
Anatomie. Aesthesiologie	..	..	..	..	..	..	..
Exenterir-Uebungen und Situs viscerum	..	..	..	..	Janson	..	Janson
Zootomische Uebungen	..	..	..	..	Janson Nishikawa	..	Janson Tanaka
Histologie	..	..	..	..	..	..	..
Histologische Uebungen	..	..	..	..	Troester	..	Troester Tanaka
Physiologie	Suzuki	MacBride	Sugita	..	..	(Repitition) Troester	Troester
Pharmakologie	..	Sugita	..	Sugita	..	..	Troester
Pharmaceutische Uebungen	..	M. Bride	..	..	..	Troester	..
Allg. Pathologie	..	Sugita	..	..	Sugita	..	..
Pathologische Anatomie	..	..	..	..	..	..	..
Sections-Uebungen mit Pathol.-anatom-Demonstr.	..	..	..	..	..	Janson	..
Patholog. histol. Uebungen	..	..	..	..	..	..	..
Bacteriologische Uebungen	..	..	..	..	..	..	..
Parasitenlehre	..	..	..	..	..	..	..
Chirurgie	..	..	..	..	Janson	..	..
Operationslehre	..	..	..	Shitotsu-	..	..	Janson
Operationsübungen	..	..	..	Yanagi	Janson	..	..
Ophthalmologie	..	..	..	..	..	..	..
Hufpathologie	..	..	..	..	..	..	..
Theorie des Hufbeschlags	..	..	..	..	Troester	..	Troester
Uebungen im Hufbeschlag	..	..	..	..	Troester	..	Troester
Spec. Pathologie	..	M. Bride	M. Bride	..	Janson	..	..
Geburtshülfe	..	..	..	..	..	..	..
Seuchen und Vet.-Polizei	..	..	..	..	..	Janson	..
Fleischschau u. Milchunters.	..	..	..	..	..	..	..
Gerichtliche Thierheilkunde	..	..	..	..	..	..	..
Geschichte d. Thierheilkunde	..	..	..	..	..	..	..
Embryologie	..	..	..	..	..	..	..
Exterieur	..	..	..	..	..	..	..
Thierzucht	..	..	..	..	..	Janson	..
Fütterungslehre incl. Hygiene	..	..	..	..	..	Janson	..
Dermatopathologie	..	..	..	..	..	..	..
Klinik. Chirurgische					Janson	Janson	Janson
Klinik. Medicinische	?	?	?	?	Aoyama	Aoyama	Miura
Klinik. Ambulatorische							
Klinik. Propaedeutik. Für Chirurgische K.	?	?	?	?	..	..	..
Klinik. Propaedeutik. Für Medicinische K.					..	..	..
Klinik. Propaedeutik. Harnuntersuchungen	..	..	..	..	..	..	..

VERTHEILUNG FÜR DEN SPECIELLEN KURSUS.

Ministerium für Landwirthschaft und Handel.								Unterrichts-Ministerium.
	Mita.			Komaba.				
IV.	..	..	V	..	..	VI.	..	VII.
83/84.	84/85.	85/86.	86/87.	87/88.	88/89.	89/90.	90/91.	91/92.
Suto	..	Tanaka	..	..	Tanaka	..	Tanaka	..
Janson	..	..	Janson	..	..	Tanaka	..	Tanaka
Janson	Tanaka	..	..	Janson	..	..	Janson	..
Jauson	Tanaka	..	..	Janson	..	..	Tanaka	..
Janson	..	..	Janson	..	..	Janson	..	Janson
..	..	..	..	..	..	..	Tanaka	..
Janson	..	..	Janson	..	..	Janson	..	Tanaka
Janson Tauaka	Janson Tanaka	..	Janson Tanaka	..	..	Tanaka Fujisaki	..	Tanaka
..	..	..	Tanaka	..	..	Tauaka	..	Tanaka
Suto	..	..	Tanaka	..	..	Tanaka Fujisaki	..	Tanaka
Suto	..	..	Yokura Tokishige	..	..	Tokishige	..	Tokishige
..	Sugita	..	Janson	..	..	Janson	..	Janson
Nishikawa	Nishikawa	..	..	Tsuno	..	..	Tsuno	..
Sugita	Sugita	..	..	Katsushima	..	..	Yokura	..
..	Janson	Janson	..	..	Janson	..	..	Janson
..	Janson Suto	Janson Tokishige	..	..	Tokishige	..	..	Tokishige
..	..	Yokura	..	..	..	..	..	Tokishige
..	..	..	..	..	..	..	..	Tokishige
Janson	Janson	..	..	Janson	..	..	Tokishige	..
Janson	Suto	..	..	Janson	..	..	Janson	..
Janson	..	..	Janson	..	..	..	Janson	..
Janson	Janson	..	..	Janson	..	..	..	Janson Suto
..	Suto	..	..	Janson	..	..	..	Janson
..	Suto	..	..	Jauson	..	..	Janson	..
Suto	..	..	Janson	..	..	..	Jauson	Suto
Suto	..	..	Jansou	..	..	..	Müller	Müller
Janson	Janson	..	..	Katsushima	..	..	..	Katsushima
Janson	Janson	..	..	Janson	..	..	..	Suto
..	Janson	Janson	..	..	Yokura	..	..	Janson
..	..	..	..	..	..	..	..	Tsuno
..	..	..	..	..	Janson	..	..	Janson
..	..	Janson	..	..	Janson	..	..	Katsushima
..	..	..	..	Tanaka	..	..	Ishikawa	..
..	..	..	..	..	Jauson	..	..	Janson
Janson	..	Janson	..	..	Georgeson	..	Tamari	..
Sako	..	Sako	..	..	Georgeson	..	..	Tsuno
..	..	Janson	..	..	Janson	..	Janson	..
Janson Suto	Janson Suto Katsushima	Janson Suto Katsushima	Janson Katsushima Kumai	Janson Katsushima	Janson Katsushima	Janson Iuai	Janson Katsushima Suto	Janson Katsushima Suto
..	..	..	..	..	..	..	Suto	Suto
..	..	..	..	..	..	..	Katsushima	Katsushima
..	..	..	..	..	..	..	Tsuno	Tsuno

sche Rathgeber in Veterinärsachen für die Gouverneure, die den einzelnen Regierungs-Bezirken vorstehen. Andere werden Lehrer an den landwirthschaftlichen Anstalten in den Provinzen oder treten als Assistenten in die hiesige Anstalt oder als Militärthierärzte ein. Wieder andere werden von dem Kaiserlichen Marstall, der Kaiserlichen Gestütsverwaltung, vom landwirthschaftlichen Ministerium oder vom hiesigen Polizeipräsidium angestellt. Interessant ist, dass ein Theil der Diplomirten ein Unterkommen als Gymnasial- oder Seminarlehrer gefunden hat, von denen es einer bereits bis zum Gymnasialdirector gebracht hat.

Die Approbirten des leichten Kursus entsprechen etwa den früheren preussischen Thierärzten 2. Klasse. Ein Theil von ihnen (die besseren) wird als Beirath für die Kreisvorstände engagirt, während die meisten—Söhne von alten Thierärzten oder Landwirthen—in die Praxis gehen.

VIII. Andere Thieraerztliche Lehranstalten.

Ein grosser Theil von Thierärzten erhielt seine Ausbildung auf Veterinärschulen im Lande, die theilweise sich nur vorübergehend, theilweise noch jetzt in Thätigkeit befinden[1]; zu den letzteren gehören folgende Anstalten:

1. Die Abtheilung für die Ausbildung praktischer Veterinäre, welche vor 6 Jahren in Verbindung mit der landwirthschaftlichen Akademie in Sapporo eröffnet worden ist; dieselbe stand anfänglich unter Leitung des Prof. G. Suto, jetzt fungiren daselbt Ikeda und Obata als Lehrer für die thieraerztlichen Fächer.

2. Die Veterinär-Abtheilung der landwirthschaftlichen Schule zu Sendai im Miyagi-Ken; Dirigent Vet. Midzuhara, Assistent S. Sato.

3. Die Veterinär-Abtheilung der Medicinschule zu Nagasaki, Provinz Hizen auf der Insel Kiushiu; Dirigent Takamine, Assistent Nakaye.

4. Die Veterinärschule zu Matsuyama, Ehime-Ken auf der Insel Shikoku; Dirigent Kikuchi.

5. Die Veterinärschule zu Kumamoto, Provinz Higo; Dirigent Okami.

6. Die Veterinärschule zu Morioka, Iwate-Ken; Dirigent Makino.

7. Die Veterinärschule zu Fukuoka, Provinz Chikuzen; Dirigent Yamanaka, Assistent Tanaka.

8. Die Veterinärschule in Miharu, im Fukushima Ken; Dirigent Fukuchi, Assistent Sawaguchi.

9. Die Veterinär-Abtheilung der landwirthschaftlichen Schule zu Osaka; Dirigent Y. Sato Assistent Ijima.

10. Die Veterinär-Schule zu Tottori; Dirigent Hanada.

11. Die Veterinär-Schule zu Yamaguchi; Dirigent Shiraishi.

Aehnliche Anstalten existirten im Niigata-, Ishikawa-, Miye- und Hiroshima-Ken, dieselben sind aber wieder geschlossen worden.

Zur Ertheilung von Diplomen sind nur die Anstalten No. 1 u. 2 berechtigt. Die Dirigenten von No. 1-3,5-6 und 9-10 (incl. Assistenten) haben ihr Diplom vom englischen Kursus in Komaba, Nr. 4, 8 u. 11 incl. Assistenten, vom japanischen Kursus. Die Dirigenten von No. 7 haben ihre Ausbildung in einer Privat-Veterinärschule erhalten, welche einige Jahre in Koishikawa, Tokio, von Militär-Veterinären gehalten worden ist, jetzt aber nicht mehr existirt.

Der bei weitem grösste Theil der Landveterinäre ist von den in den Kens angestellten Thierärzten in der europäischen Thierheilkunde unterrichtet worden, die entweder als Wanderlehrer fungirten, oder die alten Thieraerzte wurden zu bestimmten Zeiten im Jahr zu einem Instructions-Kursus in die Ken-Hauptstadt einberufen. Jährlich reist von Tokio aus eine Kommission nach den verschiedenen Kens (es giebt deren über 40), bei der die so Instruirten sich einer Prüfung zu unterziehen haben. Die Zahl der bereits so Geprüften hat 1000 weit überschritten, trotzdem die Ansprüche bei den Prüfungen von Jahr zu Jahr gesteigert worden sind.

IX. Die Thieraerztliche Praxis.

Nach amtlichen Zusammenstellungen existiren in Japan ca. 3000, nach Anderen, die Quacksalber eingeschlossen, sogar 5948

[1] Dazu kommen 30 von Angot ausgebildete und etwa 20 von seinen Schülern instruirte Militär-Veterinäre.

Thierärzte; diese Zahlen deuten allein schon an, dass die Thierheilkunde in diesem Lande seit langer Zeit existirt.

Die Ausübung der thierärztlichen Praxis wird durch die Kaiserliche Verordnung vom 22. August 1885 geregelt. Nach derselben dürfen sich als Thierärzte nur solche Personen bezeichnen, welche sich im Besitz einer von Minister für Landwirthschaft und Handel ausgestellten Approbation befinden. Wer ohne eine solche prakticirt, wird mit Geldbusse von 5–50 Yen bestraft. Die Verordnung trifft genaue Bestimmungen über die Ertheilung, Entziehung etc. von Approbationen und bestimmt, dass der Minister auf Ansuchen der Regierungspräsidenten temporär auch Nichtapprobirten die Ausübung der Praxis in Gegenden gestatten kann, in denen sich ein Mangel an geeigneten Thierärzten herausstellt.

Gleichzeitig mit der oben genannten ordnete eine andere Verfügung Prüfungen für die japanischen Thierärzte an, welche ohne eine Anstalt besucht zu haben, Praxis zu betreiben wünschen. Derartige Prüfungen sollen jährlich zweimal durch eine für jeden Prüfungstermin von dem Minister ernannte Kommission stattfinden und sich auf vergleichende Anatomie, Physiologie, Pharmakologie, Pathalogie und Chirurgie erstrecken. Eine derartige Prüfung war nothwendig, um ein Uebergangsstadium zu schaffen von der alten vorwiegend chinesischen Methode der Behandlung zu den Grundsätzen der Thierheilkunde in Europa. Die Kandidaten gehören natürlich zu den verschiedensten Altersklassen und werden, wie bereits gesagt, für die Prüfung meist in durch Komaba Diplomirte entweder in besonderen Anstalten, oder in von Zeit zu Zeit einberufenen Kursen, theils auch durch Wanderlehrer vorbereitet. Es ist dies eine der Hauptbeschäftigungen der oben erwähnten Departements- und Kreis-Thierärzte. Um den Examinanden auch Selbststudium zu ermöglichen, sind ferner von den Lehrern in Komaba Handbücher über Anatomie, Physiologie, Pharmakologie, Pathologie, Chirurgie und Geburtshülfe veröffentlicht worden.

Demgemäss sind seit etwa 20 Jahren allmählig in Japan drei Klassen von Thierärzten herangebildet worden:

1. Thierärzte 1. Klasse, Diplomirte des speciellen Kursus in Komaba, die in fremder Sprache unterrichtet und vorwiegend von fremden Lehrern ausgebildet wurden.[1]

2. Thierärzte 2. Klasse, Diplomirte des sog. leichten Kursus in Komaba und anderer Anstalten, die die Berechtigung haben officielle Prüfungen vorzunehmen.

3. Thierärzte 3. Klasse, die zuletzt erwähnten geprüften Praktiker.

Als 4. Klasse bleibt das grosse Heer der ungeprüften Empiriker übrig (die sog. alten japanischen Thierärzte), von denen ein kleiner Theil im Besitz eines temporären Erlaubnissscheines zur Praxis ist, während bei weitem der grösste Theil ohne einen solchen weiter quacksalbert, da bei der Neuheit der Verhältnisse wenig oder gar keine Kontrolle ausgeübt wird.

Vor Eröffnung des Landes existirten in Japan bereits 2 Klassen von Thierärzten, die sich aber weniger durch Verschiedenheit in der technischen Ausbildung, sondern durch den Unterschied in der Kenntniss der chinesischen Sprache und Literatur kenntlich machten; denn auf Geschichte, Geographie, Naturwissenschaften etc. wurde früher absolut kein Werth gelegt, der Bildungsgrad wurde ganz allein nach der Anzahl von chinesischen Zeichen bemessen, die der Betreffende kannte. Die alten gebildeten Thierärzte waren somit mehr Chinesen als Veterinäre.

Von den Fortschritten der Thierheilkunde in Japan giebt Zeugniss, dass vom 10.—12. Mai 1890 unter dem Ehrenpräsidium des Vice-Ministers für Landwirthschaft und Handel[2] in Tokio der erste thierärztliche Kongress abgehalten werden konnte, welcher von etwa 200 Fachgenossen besucht war.

Die nachstehend kurze Anführung der auf diesem Kongress gehaltenen Vorträge dürfte insofern von Interesse sein, als aus dieser Mittheilung ein Schluss auf die Wissenschaftlichkeit und Strebsamkeit der japanischen Thierärzte gezogen werden kann:

Vorträge über die Geschichte der Thierheilkunde in Japan,

[1] Zu dieser Klasse sind auch die von dem französischen Veterinär Angot ausgebildeten Militärthierärzte zu rechnen.

[2] Excellenz M. Mayeda.

über den Standpunkt des Praktikers gegenüber der Veterinär-Polizei, der Verwaltung und der gerichtlichen Thierheilkunde,

über die Verbesserung des Japanischen Pferdes,

über den gegenwärtigen Zustand der Japanischen Viehzucht,

über Generation und Reproduction, über Züchtungsmethoden,

über Dermatitis granulosa bei Japanischen Pferden,

über die Geschichte der Therapie und einige neue Behandlungsmethoden,

über Geschichte und Entwicklung des Nambupferdes.

Eine grössere Anzahl von Vorträgen musste zurückgestellt werden, weil die an die Vorträge sich anschliessenden lebhaften Discussionen zu viel Zeit in Anspruch nahmen.

Die Theilnehmer an dem Congresse erfreuten sich der hohen Auszeichnung von Sr. Majestät dem Kaiser empfangen zu werden, welcher den Mitgliedern am Tage darauf ein Gartenfest gab; bei dem letzteren machte der Hausminister in Vertretung des Kaisers die Honneurs. An dem gemeinschaftlichen Abschiedsessen der Mitglieder nahmen zahlreiche hervorragende Aerzte, höhere Beamte und Offiziere Theil.

X. Die Veterinär-Polizei.

Die Veterinär-Verwaltung mit der Veterinär-Polizei ist dem Ministerium für Landwirthschaft und Handel untergeordnet, welches bis 1881 eine Abtheilung des Ministerium des Innern gebildet hatte und erst in dem genannten Jahre von dem letzteren getrennt wurde.

Bei den wiederholt in Japan aufgetretenen Viehseuchen sind zwar öfter Verordnungen betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Seuchen erlassen worden, dieselben mussten aber wegen Unausführbarkeit wieder aufgehoben werden. Der Grund hierfür war hauptsächlich der Mangel an wissenschaftlich gebildeten Thierärzten und der Widerstand des Volkes.

Die letzte noch in Kraft stehende Verordnung des Ministerium für Landwirthschaft und Handel vom Jahre 1886 scheint ohne Zuziehung von competenten Sachverständigen verfasst zu sein, denn es werden in derselben Krankheiten genannt, die in Japan noch gänzlich unbekannt sind, wie Lungenseuche und Schafpocken und andere Krankheiten, die hier vorkommen z. B. Tollwuth und Räude nicht erwähnt.

Wir theilen diese noch jetzt bestehende Verordnung mit:

§ 1. Die Verordnung betrifft Rindvieh, Pferde und Schweine und schliesst von den Viehseuchen, Rinderpest, Milzbrand, Rotz, Lungenseuche, Maul-und Klauenseuche und Schafpocken ein.

§ 2. Der Eigenthümer oder Vertreter desselben ist verpflichtet, Thiere, welche unter verdächtigen Erscheinungen erkranken, sofort von den gesunden Thieren zu separiren und durch einen competenten Thierarzt untersuchen zu lassen.

§ 3. Sobald der Thierarzt eine der genannten Seuchen bei den erkrankten Thieren festgestellt hat, ist derselbe verpflichtet den Fall sofort schriftlich der Polizei und dem Ortsvorstand anzuzeigen. Der Eigenthümer resp. Vertreter desselben hat mit zu unterzeichnen.

§ 4. Konstatirt der Thierarzt Rinderpest, so muss der Besitzer die kranken Thiere in Gegenwart der Polizei und des Thierarztes tödten lassen.

§ 5. In diesem Falle (Rinderpest) erhält der Eigenthümer folgende Entschädigung:

Ist der abgeschätzte Preis des Rindes:

unter	25	Yen,	so	beträgt	die	Entschädigung	$^{4}/_{10}$	des	Werthes
"	50	"	"	"	"	"	$^{3}/_{10}$	"	"
"	100	"	"	"	"	"	$^{2}/_{10}$	"	"
unter	250	"	"	"	"	"	$^{1}/_{10}$	"	"
"	500	"	"	"	"	"	$^{1}/_{15}$	"	"
"	1000	"	"	"	"	"	$^{1}/_{25}$	"	"

§ 6. Falls der Thierarzt findet, dass sich die Seuche weiter ausdehnt, so hat er dies sofort dem Ortsvorstande zu melden.

§ 7. Die Meldungen des Thierarztes ad 3 und 6 hat der Ortsvorstand sofort in der Nachbarschaft bekannt zu machen.

§ 8. Die Wiederherstellung, der Tod oder das Schlachten eines an einer Seuche leidenden oder derselben verdächtigen Thieres ist ebenfalls durch den Thierarzt schriftlich mit Angabe der Diagnose der Polizei und dem Ortsvorstande zu melden.

§ 9. Die Kadaver solcher Thiere, ihre Exkremente, sowie Futter und Streu, welche mit den Thieren in Berührung kommen, sollen verbrannt oder desinficirt und in dem letzteren Falle 6 Fuss tief an speciell von der Polizei angewiesenen Plätzen vergraben werden. Solche Begräbnissplätze sollen 12 Jahre ausser Benutzung bleiben.

§ 10. Der Stall, in welchem der Patient stand, sämmtliche Stallutensilien, welche der Infection ausgestzt waren, sowie Personen, besonders Stallwärter, welche mit dem kranken Thiere in Berührung kamen, sind durch den Eigenthümer oder dessen Stellvertreter zu desinficiren.

§ 11. Thiere, welche auf der Strasse oder Weide in Folge von Seuchen umstehen, dürfen nur nach den von der Polizei angewieseuen Plätzen transportirt werden.

§ 12. Beim Herrschen einer Seuche hat der Gouverneur das Recht Viehmärkte aufzuheben, den Transport von Vieh durch die verseuchten Districte zu untersagen und im Nothfall sogar Ortschaften relativ abzusperren. In allen solchen Fällen

sind die getroffenen Massregeln sofort dem Ministerium für Landwirthschaft und Handel zu melden.

§ 13. In dem Falle von § 3, 6 oder 8 hat die Polizei und der Ortsvorstand das Vorgefallene sofort den vorgesetzten Behörden zu melden. Diese haben die Meldung weiter an die Centralbehörde des Bezirks zu befördern.

§ 14. Der Gouverneur hat die Meldung sofort in seinem Bezirk zu veröffeutlichen und auch die benachbarten Gouverneure von dem Vorgefallenen in Kenntuiss zu setzen; die letzteren haben auch ihrerseits die Sache in ihren Bezirken bekannt zu machen.

§ 15. Die Gouverneure haben über den Stand der Seuche wöchentliche Berichte an den Minister für Landwirthschaft und Handel einzuschicken.

§ 16. Beim weiteren Umsichgreifen einer Seuche, besonders der Rinderpest in einem Orte, ist der Gouverneur befugt, eine absolute Sperre desselben anzuordnen; die benachbarten Gouverneure sind in solchen Fällen berechtigt, Quarantainen zu etabliren oder den Verkehr mit Thieren bis zum Erlöschen der Seuche ganz zu untersagen. In beiden Fällen ist sofort die Genehmigung des Ministers eiuzuholen.

§ 17. Nur beim Herrscheu der Rinderpest ist der Gouverneur berechtigt, mit Einwilligung des Ministers selbst die Tödtung gesunden Rindviehes anzuordnen (Entschädigung nach § 5).

§ 18. Beim Herrschen anderer Seuchen kann der Gouverneur nur ansnahmsweise die Tödtung von kranken Thieren beim Minister beantragen (Entschädigung nach § 5).

§ 19. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen von Seiten der Thierärzte, Eigenthümer oder Vertreter der letzteren werden mit Geldbusse von 2—25 Yen bestraft.

Organe für die Veterinärpolizei sind in Tokio ein Ober-Polizeithierarzt,[1] welcher dem Departmentsthierarzt für Berlin entspricht, und 6 Thierärzte, die für je einen Stadttheil angestellt sind; ausserdem sind für die 2 Schlachthäuser je 2 Thierärzte angestellt. In den Regierungsbezirken und Kreisen entsprechen, wie bereits oben gesagt, die Ken- und Gun-Thierärzte den preussischen Departments- und Kreisthierärzten[2]. Beim Ausbruch von Seuchen wird eine Kommission vom Minister für Landwirthschaft und Handel bestehend aus Beamten des Ministeriums und Lehrern des Thierarzneiinstituts an Ort und Stelle geschickt.

Die ganze Organisation der Veterinärpolizei lässt noch viel zu wünschen übrig, besonders ist es beklagenswerth, dass noch nichts geschehen ist für die Kontrolle des Viehimports, der von Jahr zu Jahr zunimmt und durch Einführung von Krankheiten dem Lande bereits grossen Schaden zugefügt hat.

Zu bemerken ist noch, dass in Folge einer Kaiserlichen Verordnung vom Jahre 1886 eine centrale Sanitäts-Kommission gegründet wurde, welche nach Art. 1 unter das Ministerium des Innern gestellt ist und in allen Fragen, welche von den übrigen Ministerien in Betreff der Gesundheit von Menschen und Thieren vorgelegt werden, zu entscheiden hat, auch befugt ist, den verschiedenen Departments direct Rath in allen Sanitätsangelegenheiten zu ertheilen und sich in solchen Fällen durch Deputationen mit den Gouverneuren in Verbindung setzen kann.

XI. Das Militär-Veterinär-Wesen.

Bis zum Sturze des Shogunats und bis zu der Wiedereinsetzung des Mikado in seine alten Rechte d. h. zur Zeit der Feudalherrschaft und bis zum Jahre 1868 hatte jeder Fürst (Daimyo) seine eigenen Soldaten. Erst nach 1868 kam es zur Bildung einens stehenden Heeres, an dessen weiterer Vervollkommnung unausgesetzt gearbeitet worden ist. Augenblicklich besteht die Japanische Armee aus 7 Divisionen (incl. der Kaiserlichen Garde) bezw. aus 28 Infanterie-, 7 Kavallerie-, 7 Feld-Artillerie-Regimentern, 7 Pionier- und 7 Train-Bataillonen.

Im Jahre 1872 erfolgte die Anstellung von Rossärzten für die Armee, der Generalarzt derselben Dr. Matsumoto wurde gleichzeitig Chef des Militär-Veterinärwesens, der Militär-Thierarzt Fukaya stand ihm als technischer Beirath zur Seite. Es ist bereits erwähnt, dass 1874 der französische Militär-Thierarzt Angot nach Japan kam, er bildete bis 1880 die Japanischen Militärthierärzte nach europäischem Muster aus. 1881 schickte das Kriegsministerium den Militärthierarzt Kurose behufs weiterer Ausbildung auf 4 Jahr nach Frankreich; derselbe studirte in Toulouse und informirte sich später 3 Jahre lang durch Dienstthuen bei verschiedenen Regimentern, bei der Reitschule, bei Gestüten und Remontedepots. 1890 ist der Militär-Veterinär Imaidzumi zu demselben Zweck nach Deutschland geschickt worden.

Die Japanischen Militärthierärzte, welche nach dem Abgange Angot's vorzugsweise aus

[1] Z. Z. der frühere klinische Assistent Kumai.

[2] Mit dem Untershied, dass die betr. Veterinäre nicht von der Regierung, sondern von der Ken- bez. Gun-Verwaltung angestellt und remunerirt werden.

den in Komaba Diplomirten gewählt werden, gehören zum Officier-Corps[1] und erhalten dasselbe Gehalt, bezw. die gleiche Pension wie die ihnen im Range gleichstehenden Officiere. Sie tragen die Uniform der Aerzte mit der lediglich für Veterinäre vorgeschriebenen Auszeichnung, welche aus drei nach unten sich berührenden rothseidenen Lorbeerblättern auf dem linken Arm besteht.

Ausser dem Chef des Militär-Veterinär-Wesens im Kriegsministerium (mit dem Range eines Oberstlieutenants) zählt die Japanische Armee zur Zeit:

4 Divisionsveterinäre mit dem Range eines Majors.

20 Regimentsveterinäre mit dem Range eines Hauptmannes.

16 Veterinäre mit dem Range eines Premierlieutenants.

17 Unter-Veterinäre mit dem Range eines Seconde-Lieutenants.

Ebenso finden Militärveterinäre Verwendung im Veterinär-Bureau des Kriegsministerium, im Hospital für schwer erkrankte Pferde und in den Remontedepots, ferner als Instructeure in den militärischen Bildungsanstalten (Kriegsakademie, Kadettenschule, Reitschule, Artillerie-Schiessschule, Unterofficierschule, Artillerie- und Ingenieurschule, Lehrschmiede). Sowohl bei den Truppentheilen, als auch bei den Bildungsanstalten sind noch zahlreiche bis jetzt vacante Stellen zu besetzen; etatsmässig sind für jedes Cavallerie- und Artillerie-Regiment bezw. Train-Bataillon 1 Regimentsthierarzt, 1 Veterinär und 1 Unter-Veterinär.

Die Aufnahme und weitere Ausbildung von Aspiranten für den Militärdienst ist durch eine Kaiserliche Verordnung vom März 1890 in genauer und zweckentsprechender Weise geregelt. Ebenso existirt eine sehr eingehende Dienstinstruction für die Regimentsthierärzte (Verordnung des Kriegsministerium vom 24. Januar 1889). Nach einem neuerdings veröffentlichten Erlass des Kriegsministerium wird die Qualification als Regimentsthierarzt durch ein Examen nach Zurücklegung eines 4 monatlichen Kursus am Haupt-Veterinär-Hospital für schwer kranke Pferde erworben. Zu diesem Kursus werden die Veterinäre zu ihrer weiteren Ausbildung einberufen, die hierdurch erwachsenden Kosten werden von der Hospital-Verwaltung bezw. von den betreffenden Truppentheilen bestritten.

[1] Die Militär-Veterinäre bilden hier ähnlich wie in der Schweiz und neuerdings in England ein besonderes Veterinär-Officiercorps, in welchem je nach der Rangstufe Veterinär-Lieutenant, Veterinär-Hauptmann (in England Veterinary-Captain), Veterinär-Major, Veterinär-Oberst (in der Schweiz die höchste Rangstufe) und Veterinär-General (der Chef des englischen Militär-Veterinärcorps) unterschieden werden.

ERLÄUTERUNGEN ZU DEM BEIGEFÜGTEN SITUATIONSPLAN DER LANDWIRTHSCHAFTLICHEN ABTHEILUNG DER KAISERLICHEN UNIVERSITÄT ZU KOMABA BEI TOKIO.[2]

A. Lage des Veterinär-Instituts bis zum Jahre 1882. Es befand sich hier im westlichen Flügel des Hauptgebäudes der damaligen landwirthschaftlichen Akademie. Im nördlichen Theile war der grosse Hörsaal, daran schloss sich die Anatomie, die Apotheke, ein Raum zu histologischen Uebungen und der Anfang zu einem Museum.

B. Lage des Veterinär-Instituts bis zum Jahre 1885. Vor der definitiven Verlegung desselben nach diesem nordöstlichen Theile der Farm war bereits im Jahre 1879 hierselbst das erste Hospital erbaut und in Verbindung mit demselben ein türkisches Bad für Pferde errichtet worden.

(Von 1885–1887 war das Institut in Mita.)

C. Die jetzige Lage der Veterinär-Instituts (seit Ostern 1887).

Im nördlichen Flügel des Hauptgebäudes befinden sich von Westen nach Osten: Das Bureau, die Apotheke, das Wartezimmer für Studenten und die Anatomie.

Desgleichen im südlichen Flügel: Die pharmakologische Sammlung und das chemische

[2] Der Plan ist ursprünglich von der hiesigen Verwaltung angefertigt worden, der Director der Anstalt Herr Prof. Dr. Matsui hatte die grosse Freundlichkeit mir zugestatten, denselben für diese Arbeit zu benutzen, wofür ich ihm an dieser Stelle meinen besten Dank ausspreche.

Laboratorium, das pathologisch-anatomische und bakteriologische Laboratorium, das Instrumentarium, Lehrerzimmer, die Ordonnanzwohnung, das Museum und das histologische Cabinet. Im östlichen und westlichen Fügel sind je 3 Auditorien, in ersterem für den speciellen, in letzterem für den leichten Kursus.

Im centralen Theile befindet sich ein botanischer Garten, in welchem die hauptsächlichsten Futter- und medicinischen Pflanzen angebaut werden.

Nebengebäude sind :

a. Hospital für grosse Hausthiere.
b. Desgl. für kleine Hausthiere.
c. Lehrschmiede.
d. Warte- und Wärtergebäude.
e. Obductionshaus.
f. Contumazstall.

Im westlichen Theile des zum Institut gehörenden Terrains sind Paddocks für Pferde angelegt worden.

Erklärung der Zahlenzeichen :

1. Eingang (Ura-mon), Weg nach Aoyama (Akasaka).
2. Fischteiche.
3. Dienstwohnungen.
4. Internat für Studenten.
5. Amtsstube des Arztes der Anstalt und Krankenzimmer.
6. Maschinenraum und Bad.
7. Speise-Saal.
8. Küche.
9. Veterinärinstitut (C).
10. Hospital für Hausthiere (a und b).
11. Hufschmiede (c).
12. Hospital für Thiere mit ansteckenden Krankheiten (f).
13. Bibliothek.
14. Meteorologisches Observatorium.
15. Schuppen.
16. Laboratorium für Untersuchung von Forstproducten.
17. Seidenzucht.
18. Entomologische Station.
19. Hörsaal für Zoologie.
20. Verwaltungsgebäude.
21. Feuersicherer Speicher.
22. Farmamt.
23. Schafstall.
24. Dreschmaschine.
25. Schuppen für Ackerbaugeräthe.
26. Futterspeicher.
27. Stall für Grossvieh.
28. Stall für Kleinvieh.
29. Scheune für Heu, etc.
30. Agricultur-Laboratorium.
31. Keller.
32. Warmhaus.
33. Museum.
34. Keller für Knollenfrüchte.
35. Pflanzenhaus.
36. Bienenhaus.
37. Vorlesungsraum.
38. Hörsaal für Botanik.
39. Wartezimmer für Studenten.
40. Aecker (trocken).
41. Pflanzenbeete.
42. Reisäcker.
43. Botanischer Garten.
44. Haupteingang (Weg zum Koshiu-kaido und nach Shinjiku).
45. Turnplatz.
46. Maulbeerpflanzungen.
47. Theepflanzungen.

ZUR PSYCHOLOGIE DES JAPANISCHEN WITZES.

VON

Dr. K. A. FLORENZ.

Vor kurzem fiel ein kleines recht eigenartiges japanisches Buch in meine Hände, das den etwas verblüffenden Titel *Share no Tetsugaku* «Philosophie des Witzes» trägt. Der Autor ist ein gewisser Tsuchiko Kaneshiro, und die Publikation des Werkchens erfolgte im 20. Jahr Meiji, d. i. 1887. Die erste und nächstliegende Vermutung, in dem Verfasser etwa einen japanischen Vischer zu entdecken und in die tiefinnersten Heiligtümer der komischen Denkart der Japaner, in die Metaphysik japanischen Witzes, eingeführt zu werden, zerging nun zwar bei genauerer Nachlese wie Seifenschaum, aber ich war ihm eigentlich auch recht dankbar dafür. Ich sah mich bald von dem ersten allgemeineren Kapitel des Buches weggezogen und meine Aufmerksamkeit an das zweite Kapitel gefesselt, worin Tsuchiko nicht eben tief philosophisch, aber mit erfreulich klarem Sinne eine Klassifikation des japanischen Witzes, oder besser und genauer des Wortspieles versucht. Der japanische Witz, *share*, ist nämlich in hervorragendem Masse Wortspiel, und hierin zeigt sich in deutlicher Weise die orientalische Disposition der Japaner: das Vergnügen am Wort, am sprachlichen Ausdruck. Der *Stil*, die geschmackvolle Wahl der Ausdrücke, so flüchtig sie auch am Ohr ohne Hinterlassung tieferer Eindrücke vorüberrauschen, bildet bei dem Japaner, der noch seinen alten Ueberlieferungen lebt, ein weit wichtigeres Moment als für den modernen Westländer, dem es mehr um Inhalt als um Form zu thun ist. Und so will ich mediam in rem übergehen und dem Leser die Resultate von Tsuchiko's analytischen Spekulationen vorführen, indem ich die von ihm aufgestellten Kategorien durch eine kleine Auswahl passender Beispiele dem des Japanischen etwas Kundigen schmackhaft zu machen suchen werde.

Zunächst stellt Tsuchiko 2 Hauptabteilungen des *Share* auf, nämlich:

I. *Ichigen sū-i no share:* Ein Wort mit verschiedenen Bedeutungen.

II. *Ichigen ichi-i no share:* Ein Wort mit einer Bedeutung.

Kategorie I zerfällt wieder in 2 Abteilungen:

A) *Dō-on i-i no share:* Derselbe Laut, aber verschiedene Bedeutung.

B) *Dō-i i-on share:* Dieselbe Bedeutung, aber verschiedene Laute.

Wie man sieht, ist des Verfassers logisches Gewissen nicht gerade allzu skrupulös, doch sollen ihm seine Liebhabereien ungeschmälert gelassen werden.

Die Abteilung A) enthält 11 Unterabteilungen, welche sich wie folgt darstellen:

1) Dō-on chō 同音調, Homonyme.

Z. B. spielt man mit dem Worte *hanashi*, indem man es einesteils in seiner Totalität

hanashi = « Erzählung »

auffasst, andererseits aber in Gedanken schnell in 2 Bestandteile zerlegt, die ein Kompositum bilden, nämlich

ha-nashi « ohne Zähne.»

Die Phrase *is-shō no negai* kann bedeuten « Wunsch des *ganzen Lebens* (*is-shō*= 一生 ganzes Leben), Lebenswunsch », oder auch «Verlangen nach *1 Shō* [*Sake*] .» Ein Shō (一升) ist ein japanisches Maas, etwa 2 Liter.

Die Phrase

Ai-tai no kenka wa kochi wa shiranu

bedeutet entweder « Vom Streit der Forelle mit dem Tai weiss der *Ochsenschwanzfisch* nichts», oder

« Vom Streit der Forelle mit dem Tai weiss *ich* nichts », d. i. das geht mich nichts an. Hier dreht es sich um die Zweideutigkeit von *kochi* (鯒 oder 此方).

Der Lautkomplex *irukainaika* soll eigentlich sein

iru ka inai ka

« Ist er da oder nicht ?», gewinnt aber bei Verlegung der Wortgrenzen die Form

iruka ina ika

das sind die Namen der 3 Fische « Delphin, Rotbart und Tintenfisch.»

2. Ji-on chō 似音調 « Wörter ähnlichen Lautes.» Hierher gehören die sog. *Jiguchi*, eine Art Wortspiel, welches in den Senriu und anderen vulgären Dichtgattungen mit Vorliebe angewendet wird.

So klingt z. B. das Wort *tōfu* « Bohnenkäse » ähnlich wie das Adverb *tōku* « fern » und wird daher scherzhaft oft statt des letzteren gebraucht.

Statt

shibashi o-machi-nasai

« Bitte warten Sie einen Moment ! » sagt man schertzhaft :

hibashi o-mochi-nasai

« Bitte bringen Sie ein Kohlenbecken ! » (*hibashi*=*hibachi*).

Das Sprüchwort

nusubito wo toraete mireba, waga ko nari

« Wenn man den Dieb festgenommen hat, so sieht man, dass es das eigene Kind ist »

wird oft verdreht in

nusubidama hodoite mireba nagaku nari

« Wenn man die Knoten aufknüpft, wird [der Strick] lang.»

Wir bedienen uns auch im Deutschen oft derselben Wortspielart, indem wir sagen :

« Glanzwichse » statt « Sandwich » und

« Glanzwichsinseln » statt « Sandwichinseln » ;

« Infaulenza » statt « Influenza » ;

« Meter » statt « Mark »

« Vielesaufie " statt « Philosophie » etc.

3. Ku-giri chō 句切調 [Verschiedene] Satzeinschnitte.» Ist ähnlich wie No 1.

Z. B. *kuwanai* « Ich esse es nicht,» statt

ku wa nai « Schmerz ist nicht vorhanden » und vice versa.

Der Lautkomplex

mazukatta

wird ausgesprochen entweder

mazu katta

« Indessen habe ich doch gesiegt.» oder

mazuk' atta

« Das hat schlecht geschmeckt.»

Der Komplex *kotoshamisen* bedeutet entweder

koto shamisen

« Die beiden Musikinstrumente Koto und Shamisen» oder

kotosha misen (*kotosha*=*kotoshiwa*)

« In diesem Jahre zeigt man es nicht.»

Die Phrase *Komatsunaidaijin* teilt man in

komatsu naidaijin

« Der Minister des Inneren Komatsu (anderer Name für den berühmten Taira no Kiyomori.)» oder in

koma tsunaida ijin

« Der Fremde, welcher das Pferd angebunden hat.»

Das Wort *itai* braucht man im Sinn von

« Es thut weh ! au ! » oder

« Ich möchte bleiben.»

4. Kwanji chō 冠辭調 « Kronenwörter.» Dies ist eine Art Kissenwörter (makura-kotoba), über deren Bedeutung in der jap. Poesie siehe Chamberlain in Journal As. Soc. of Japan, vol. X, part I, pag. 79 ff.

Z. B. *yōsushiraganо haha.*

« Die *weisshaarige* Mutter, die von den Umständen nichts weiss.»

(*yōsu* « Lage ») *shiraga* « weisses Haar» ; aber aus *shiraga no* wird auch mit einiger Freiheit das negative Verbum *shiranu* herausgehört, daher obige Uebersetzung.)

aki no yo ni hito matsumushi no koye

« Die Stimme des in der Herbstnacht auf

einen Menschen wartenden Matsumushi.» (*matsumushi* «Heimchen,» wörtlich «Kiefer-Insekt;» *matsu* ist aber aus diesem Namen heraus noch einmal in der Bedeutung «warten» zu ergänzen, als heisse es *matsu matsumushi*. Wir könnten das Wortspiel in freierer Uebersetzung nachahmen: «Die Stimme des in der Herbstnacht *Heimweh* empfindenden *Heimchen*.»)

Solchen Wortspielen würde entsprechen, wenn wir im Deutschen bilden wollten: «Ein weisser (weisshaariger) Weiser,» «trübes Getriebe,» «ein redlicher Ratsherr» etc.

5. In-go-chō 引語調 «Citatenscherze.» Statt einfachem

Osore-iru «Ich fürchte mich» sagt man

Osore-iriya no kishimojin.

kishimojin ist eine Gottheit, die in *Iriya*, einer Vorstadt Tokio's, verehrt wird.

So sagt man auch:

Zannen Binskiken.

«Ich bin ruiniert! Binshiken»

wenn man die beiden berühmten Schüler des Konfucius *Ganyen* [und] *Binshiken* citiert.

6. Kangae-otoshi chō 考落調 «Gedankenlücken,» oder «Finden der Pointe durch Nachdenken.»

In diesen Beispielen muss eine weggelassene Silbe oder ein weggelassenes Wort gedanklich ergänzt, oder ein Wort durch ein Synonym ersetzt werden, und durch diesen Prozess der Ergänzung oder Ersetzung erhält man ein neues Wort, auf dessen Bedeutung es in der That abgesehen war.

Z. B. man citiert eine Reihe von Silben aus dem *Iroha* genannten jap. Syllabar, lässt dabei aber eine Silbe aus, also:

Ya-ke-fu-ko-ye-te statt *ya-ma-ke-fu-ko-ye-te*. Bei dieser lückenhaften Aufzählung fällt dem Japaner das Fehlen der Silbe *ma* sofort auf, und er denkt: «Ah, *ma* ist ausgelassen!», oder richtiger, da der Japaner diesen Gedanken schwerlich deutsch, sondern japanisch ausdenken wird:

Ma nuke!

(«*ma* ist ausgelassen»).

Manuke bedeutet aber «thöricht», und man hat so ein vorzügliches Mittel, Jemand ein thörichten Kerl zu heissen, ohne deshalb mit dem Strafgesetzbuch in Kollision zu geraten.

Auf dieselbe Wirkung kommt das folgende Beispiel hinaus. Man sagt

Shichi-gnatsu no yari.

«Speer des siebenten Monats»,

eigentlich ein recht dummer Ausdruck, der in der That auch «dumm» bedeutet, denn der siebente Monat (*shichi-gatsu*), in welchem das Bon-Fest stattfindet, wird auch *bon* genannt; bei *shichigatsu no yari* taucht daher vor unserem phantasiereichen Geiste auch gleich das Lautbild

Bonyari

auf, d. i. «dumm.»

Noch ein anderes Beispiel:

Muji no haori

ist «ein Ueberzieher ohne Wappenfigur». Das Wappen auf Kleidern wird aber gewöhnlich *mon* genannt, und dieses vieldeutige Wort bezeichnet auch die kleinste japanische Geldmünze, dass wir so sagen einen «Heller.» Somit enthält der an und für sich ganz harmlose Ausdruck

Mu-ji no haori

die zarte Andeutung, dass es Einem an den landesüblichen Münzsorten fehle.

7. Renzoku chō 連續調 «Aufeinanderfolge». Hier macht die Verbindung mehrerer Wörter unter einander den Witz aus.

Mune ni ICHI*motsu* NI*motsu wa saki ye.*

«Gefährliche Gedanken im Sinne führend, [sendet er] das Gepäck voraus».

Hier ist *ni-motsu* «Last-Ding» scherzhaft in sein Homonym *ni-motsu* «2 Dinge» ungewandelt, und dem «Zweiding» noch der Systematik wegen ein «Einding» (*ichi-motsu*) hinzugefügt. Damit aber noch nicht genug, ist das neugebildete *ichi-motsu* wieder gedanklich in *ichi* (*wo*) *motsu* «etwas Bedenkliches im Sinn habend» zerlegt, und davor *mune ni* «in der Brust» gefügt.

Diese eigentümlichen Akrobaten-Verdrehungen werden dem westlichen Leser schier unbegreiflich vorkommen, und doch versteht sie der Japaner beim ersten Anhören und findet sie entzückend. Man hat es in Japan in den Taschenspielerkunststückchen des Geistes (oder wenigstens des sprachlichen Ausdrucks) wirklich sehr weit gebracht; die tägliche Konversation und namentlich die Poesie seit den

ältesten Zeiten wimmeln davon. Gegenwärtiges Beispiel ist ein wahres Kabinetstück von Charakterisierung eines beliebten japanischen Denkprozesses.

Weitere Beispiele:

Toshi wa ni-hachi ka ni-ku karanu.

«An Jahren 2×8 oder 2×9, [von Gestalt] angenehm.» Dies ist von einem Mädchen von etwa 16 Jahren (*ni-hachi* 2×8) gesagt, und zwar sollte ursprünglich nur «an Jahren 2×8» gesagt werden. Allein *ni-hachi* verlockt den redseligen Sprecher zur Bildung des analogen *ni-ku* «2×9»; hinter *nihachi* und *niku* wird die alternative Partikel *ka* gesetzt (*ka*——*ka*= entweder——oder), und das letzte *ka* mit *aranu* «nicht sein» in *karanu* zusammengezogen. Doch vor seinem Ende soll man Niemand glücklich preisen! *Niku karanu* klingt ganz wie *nikuk' aranu* «nicht hässlich, reizend», und das gefährliche Bild eines «reizenden Backfischs von 16 Jahren» tritt als endgültige Metamorphose des proteischen Satzes vor uns hin.

In einem Kyōka (tolles Gedicht) des Dichters *Shokusanjin* findet sich folgende Stelle:

Hago no ko no
Hito ko ni *futa* ko
*Mi*wataseba
*Yo*mego ni *itsu* ka
*Na*ranu *mu*sumego.

«Wenn man das Mägdelein Federball spielen sieht ->> einen Schlag, zwei Schläge <<-, [so denkt man unwillkürlich:] wann wird es wohl eine Ehefrau werden?»

Die Pointe liegt hier in der Anbringung der Zahlen von 1 bis 7, nämlich *hito, futa, mi, yo, itsu, mu, na*. Die Worte *hito ko futa ko miwataseba yonego* kommen in einem beim Federballspiel gesungenen Liede vor.

Dem vorhergehenden Beispiel analog ist auch das folgende, wo die Zahlen von 1 bis 6 enthalten sind:

Omohu koto
hitotsu kanaeba
mata *futatsu*
*mitsu yotsu itsu*mo
*mutsu*kashi no yo ya!

«Wenn einer der Wünsche erfüllt ist, [so hat man] wieder einen zweiten, dritten, vierten—es ist immer eine Welt der Unruhe!»

Folgendes Kyōka wurde von dem Dichter desselben mit einem halben Fische an einen Bekannten geschickt:

Ippiki wo
Futatsu ni tachite
Kimi ga tame
Katabira wo koso
Mairasuru nare.

ippiki aus *ichi-hiki* «ein Stück». *hiki* wird als Hülfszählwort bei Tieren, wie unser «ein Stück Vieh», gebraucht, und bedeutet auch «ein Tan» [Seide etc., es ist ein Längenmass, etwa $21\frac{1}{2}$ Yard]. *katabira* =«das andere, zweite, übrige Stück» (wenn das Ganze aus 2 Stücken bestand; es sei bemerkt, dass ein Tan Kleiderstoff für 2 japanische Kleider reicht), oder =«dünnes Sommerkleid».

Demnach ist der Sinn des Kyōka entweder:

«Ein Exemplar [eines Fisches] in 2 [Stücke] teilend, schicke ich für Dich das andere Stück», oder:

«Ein Doppelstück [Tuch] in 2 Teile teilend, sende ich Dir ein Sommerkleid».

Scherze dieser Art finden sich überaus häufig in den sog. *hitokuchibanashi*, kurzen Aussprüchen wie der folgende:

Natsu wa hito ga kōri wo ai-su.

«Im Sommer essen die Leute gern Eis», wo ein Wortspiel zwischen *kōri* (Eis) und *aisŭ*= englisch *ice* (Eis) besteht. Dieser Witz ist auch vielen des Englischen nicht kundigen Japanern verständlich, da *ice* und *icecream* nach und nach in den Wortschatz des Japanischen übergehen.

8). Ji-go-chō 次語調 «Verwandte Wörter» Hier wird eine scherzhafte Wendung hervorgebracht, indem man die Aeusserung eines Anderen in etwas veränderter Form wiederholt. A sagt:

Kaminari wa kowai
Der Donner ist fürchterlich!

und B fügt hinzu:

Naruhodo kowai,

was in seiner gewöhnlichen schlichten Bedeutung «Wirklich, er ist fürchterlich» besagt, aber auch die gekünsteltere Auffassung

«Je mehr es donnert, desto furchtbarer ist es» zulässt.

A sagt:

tako ni wa ashi ga hachi hon aru

« Der Tako (Octopus) hat 8 Beine ; »

B darauf:

ika ni mo sayō

« Der Tintenfisch auch, »

oder « Ist es wirklich so ? »

9. Hen-go-chō 返語調 « Wortverdrehung. » Der Aeusserung eines Anderen wird eine andere Bedeutung untergeschoben, und demgemäss wird sie kommentiert. Gewöhnlich handelt es sich dabei um Stechen von Homonymen.

A sagt

a itai ! « Au, o weh ! »

B dagegen:

tare ni ? « Mit wem ? »

B nimmt nämlich die Worte *a itai* « o, es thut weh ! » als ein Wort *aitai* « ich möchte ein Rendez-vous haben », und fragt deshalb « Mit wem ? »

A sagt:

umai ! « vortrefflich ! »

indem er etwa ein gutes Gemälde betrachtet oder sieht, wie ein Bogenschütze sein Ziel trifft. *umai* wird aber beim Essen und Trinken im Sinne von « es schmeckt gut » gebraucht, und indem B die letztere Bedeutung similiert, rät er dem rufenden Stauner

kui-tamae

« Essen Sie es doch ! »

Jemand sagt bei einer mühsamen Verrichtung

mendōkusai !

« Wie mühsam ist es doch ! »

worauf der Andere aus obigem Ausdruck die beiden Silben *kusai* « es stinkt » heraussticht und entgegnet

hana wo tsumame

« Halte dir die Nase zu ! »

10. Chō-go-chō 重語調 « Anhäufungen von Wörtern ». Scherze, welche dadurch entstehen, dass man seinen eigenen Worten etwas hinzufügt.

Odoroki momo no ki sanshō no ki etc.

« O Wunder ! Pfirsischbaum, Sanshōbaum » etc. *odoroki* zerlegt man mit einer Art von volkstümlicher Etymologie in *odoro* und *ki* « Baum », gleich als hiesse es « Odoro-Baum, » und hängt nun noch eine Reihe von anderen Baumnamen, alle auf *ki*, an, wie *momo no ki*, *sanshō no ki* (Xanthoxylon piperitum) etc.

Arigatai imomushi wa kujira

statt einfach zu sagen *arigatai* « danke schön. » *arigatai* wird nämlich aufgelöst in

Ari ga tai = « die Ameise ist eine Meerbrasse, » und diese naturgeschichtlich von Manchen bestrittene Behauptung wird noch durch die folgende übertrumpft

imomushi wa kujira ;

also: « Wenn die Ameise eine Meerbrasse ist, dann ist auch das Kartoffelinsekt ein Walfisch. »

11. Gi-jin chō 擬人調 « Personificierungen. »

Statt einfachem *hisa* « Knie » sagt man

hisa-kosō

« Das Knie, der kleine Priester », weil das blosse Knie der Glatze eines Priesters ähnlich sieht (Vulgär.)

Statt einfachem *kaka* « Frau » sagt man

Kakā-zaemon.

Zaemon kommt in den Namen von vielen Rittern vor und ist ein sehr hochtönendes Wort, und bildet mit dem familiären *kaka*, zu dem es gesellt wird, einen lächerlichen Kontrast. Aehnlich sagt ein Mann in scherzhaft-hochtrabender Weise

Kakā-zaemon Minamoto no Munewaru

statt « meine Frau ». Dieser Name tönt wie der vornehmste Rittername, und der zuletzt stehende Rufname *Munewaru* des fingierten Namens hat dabei ausserdem noch eine Bedeutung, über die eine liebende Ehefrau sich mit Recht ereifern kann, nämlich « Herzensbrecher. »

Ein *Yen*- Stück (Dollar) nennt man oft

Yen-suke

was wie ein Eigenname klingt, in denen *suke* überaus häufig ist, und ebenso sagt man häufig:

Han-zuke

etwa « Herr Halb »

für ein 50 Sen Stück.

Die Abteilung B) *Dō-i i-on no share* zerfällt bei Tsuchiko in 6 Unterabteilungen:

1. Kei-yō chō 形容調 « Bildliche Ausdrücke. » Z.B. der kahle Kopf eines alten Mannes wird mit einer Lampe oder mit einem *yakan* « Kessel » verglichen, also:

ano yakan wa

« Der Kessel dort »

statt *ano toshitori* « jener alte Mann ».

Wenn die Süsse bei einer süssen Speise nicht genügt, sagt man statt *amami sukunai* wohl auch:

satoya no mae wo kakete tōru.

«Das ist beim Zuckerhändler vorbeigelaufen.»

Eine ähnliche Redensart haben wir auch im Deutschen, wenn z. B. ein Gebäck mit etwas zu sehr gewässerter Milch gebacken ist. Dann sagen wir:

«Die Milch hat neben dem Backtroge gestanden.»

Statt *inemuru* «im Sitzen schlummern», wobei der Schlafende mit dem Oberkörper Bewegungen macht als rudere er, sagt man:

Yobune wo kogu

«Er rudert das Nachtschiff».

(Vgl. unser «Sauerkraut kochen» oder «in der Schrotmühle mahlen», von einem Schnarchenden gesagt).

Um etwas Unerwartetes auszudrücken, sagt man:

mado kara bō tsukidashita yō na

«als wenn man einen Stock zum Fenster hinausgesteckt hätte.»

2. Han-i chō 判意調 «Erraten von Bedeutungen». Hiermit sind Ausdrücke gemeint, die erst ein gewisses Nachdenken oder Berechnen verlangen, um sie zu verstehen. Sie sind nach unseren Begriffen schwerlich unter die Witze zu zählen.

ni-hachi=16, statt des gewöhnlichen *jūroku*.

kōseisan 向西山 d.i. «Berg, der dem Westen gegenüberliegt,» statt *Higashi-yama* 東山 (Ost-Berg), n. pr. eines Berges.

Jū-hachi kō 十八公 «die 18 Prinzen» statt *matsu* «Kiefer,» weil das chinesische Schriftzeichen, womit *matsu* geschrieben wird, nämlich 松, sich in die Striche 十 *jū* «zehn», 八 *hachi* «acht», und 公 *kō* «Prinz» zerlegen lässt.

3. Zokui-chō 續意調 «Anknüpfungen an die Bedeutuug eines Wortes». Mehrere Wörter, die im Satz in von einander getrennten Stellungen stehen, bringen eine witzige Pointe hervor, wenn man sie in gegenseitige Beziehung bringt.

SATO*ya no oyaji wa kodomo ni* AMASHI

«Der Vater des Zuckerhändlers ist den Kindern gegenüber nicht streng»,

wo *sato amashi* «der Zucker ist süss» einen Satz im Satz bilden.

Aehnlich:

SHIO*ya no teishu wa hakari ga* KARASHI

«Der Herr des Salzhändlers ist im Messen scharf (d. i. sehr genau, giebt nicht das volle Mass)», wo *shio karai* «Salz ist scharf» in näherer Beziehung stehen.

FUTA*mi ga ura wa* AKETE *koso mime.*

«Wir sollten die Küste von Futami lieber bei Tagesanbruch sehen».

Indem wir aber *futa akete* besonders berücksichtigen, würden wir den implicierten Scherz etwa so wiedergeben können:

«Wir sollten das Innere von Futami lieber sehen, indem wir den Deckel [des Kastens] in die Höhe heben.»

4. Han-tai chō 反對調.

«Hervorbringung gegenteiliger Bedeutung.»

Z. B. statt *omoshiroi* «interessant» sagt man *omokuroi*, indem man den letzten Bestandteil *shiroi* «weiss» in sein Gegenteil *kuroi* «schwarz» verwandelt.

Statt *tōsai tōsai* «ruhig, ruhig!» (um einen entstandenen Lärm, z. B. im Theater, zu beschwichtigen), was wörtlich «Ost-West, Ost-West» bedeutet, gebraucht man scherzhaft auch:

namboku, namboku

wörtlich «Süd-Nord, Süd-Nord».

Statt *baka* «Dummkopf, ungeschickter Kerl» sagt man in gewählterer Form

orikō-ren

«geschickter Mensch»,

gerade wie wir im Deutschen sagen: «Das hast du aber geschickt angefangen», wenn Jemand etwas recht dumm gemacht hat.

So auch oft

yō gozaimasu

«es ist gut»

statt *sore wa warui*

«das ist schlecht»

etwa wie im Deutschen «gut» und «schön» sarkastisch gebraucht werden.

5. Dō-ji chō 同字調 «Dieselben Zeichen». Diese Art Witz beruht auf der Schreibung der betreffenden Wörter. Kana Zeichen z. B., mit denen das Wort geschrieben wird, bleiben dieselben, aber der Aussprache derselben ist insofern eine Freiheit erlaubt, als man die Muten entweder als Tenuis oder als Media behandeln

(nach japanischer Terminologie: ohne oder mit Nigori aussprechen) kann.

ノ ト カ ナ ル
no-to-ka-na-ru.

kann *nodoka naru* «mild» oder *nodo ga naru* «Keuchen, Krächzen (der Hals tönt)» gesprochen werden.

カ 々 ミ ト コ ロ
ka-ka-mi-to-ko-ro.

wird gewöhnlich *kagami-dokoro* «Spiegel Ort, Spiegel Laden» gelesen, aber auch in *kaka mi-dokoro* «Ort wo man die Frauen beschaut (Hurenhaus)» verdreht.

6. Ji-tai chō 字躰調 «Zeichen Körper» ist ein ebenfalls nur auf die Schreibung der Worte basierter Witz, und zwar beruht er auf der Analyse der Schriftcharaktere.

Das Zeichen 米 *kome* oder *yone* «Reis» wird in 八 *hachi* «acht», 十 *jū* «zehn» und nochmals 八 *hachi* «acht» zerlegt, also *hachi-jū-hachi* «88». Dies Wort- oder Zeichenspiel findet praktische Anwendung, wenn Jemand 88 Jahre alt wird. Dann verteilt er unter seine Freunde und Bekannten Reis, welchen man *yone no mochi* «Reis-Mochi» nennt, und die Zeichen 米餅, womit man es schreibt, lassen sich mit Zuhilfenahme obiger Analyse auch durch «Mochi zur Feier der Achtundachtzigjährigkeit interpretieren.

女 *onna* «Weib» wird oft in く の 一 *ku no ichi* «das Erste von Neunen» zerlegt.

男 *otoko* «Mann» in 田 力 *ta-chikara* «Kraft des Feldes».

只 *tada* «gratis» in die Kana-Zeichen ロ ハ *roha*. Dies Kunstwort wird von niedrigen Leuten viel gebraucht, z. B. *roha de kuu* «essen ohne zu bezahlen, Freischmaus halten.»

Die zweite Hauptabteilung *Ichigen ichi-i no share* «Witz aus einem Wort mit einer Bedeutung» lässt Tsuchiko 3 Unterabteilungen haben:

1). Tendō chō 轉倒調 «Versetzungen.» So sagt man statt *oyaji* «Vater» mit Umstellung der Silben *yajio*;
statt *chōchin* in gleicher Weise *chinchō*, wobei man sich verschiedenes Gereimtes und Ungereimtes denken kann.

Hiermit lassen sich im Deutschen Verdrehungen wie «stummer Denker» in «dummer Stänker» u.s.w. vergleichen.

2). Ryaku-go-chō 略語調 «Verkürzte Worte», d.i. man lässt von einem Wort eine oder mehrere Silben weg:

So sagen die Geisha z. B. oft nur *ari* statt *arigatashi* «danke»; *bainin* statt *shōbainin* «Kaufmann» etc. gehören hierher.

3). Sō-go-chō 挿語調 «Wörter mit Einschaltungen» Eine Reihe von Silben, die mit denselben Konsonanten beginnen, werden zwischen die einzelnen Silben eines Wortes eingefügt, z. B.

Aus (*shiranai* «weiss nicht» bildet man mit Einschiebung der Silben

k (*a*, *i*, *u*, *e*, *o*,)
shikirakanakaiki
(*shi-kira-kana-kai-ki*).

Zum Zwecke solcher Einschaltungen erfreuen sich die Silbenreihen *ka ki ku ke ko* und *ra ri ru re ro* besonderer Beliebtheit.

Hiermit will ich meinen kleinen Beitrag beschliessen und hoffe, dass es mir gelungen sein werde, dem Leser einen leidlich orientierenden Einblick in eine interessante Werkstätte japanischen Geisteslebens gewährt zu haben.

DIE BEDEUTUNG WEISSER THIERE IN JAPAN.

VON

J. L. JANSON.

Im vergangenen Jahre (1891) wurden von einem Aino im Westen der Insel Yezo zwei junge Bären gefunden, von denen der eine ganz weiss war. Dieser Fund verursachte unter den Eingebornen eine grosse Erregung, denn nach ihren Ueberlieferungen ist ihr Hauptgott ein weisser Bär, der im Innern der Insel auf einem unzugänglichen Berge wohnt und sich nie von Menschen blicken lässt. Die Aino hielten deshalb den jungen weissen Bären für eine Art Messias und sprachen dem Funde grosse Bedeutung zu. Nach längerer Berathung entschlossen sie sich diesen Bären Seiner Majestät dem Kaiser zum Geschenk zu machen.

Ein gerade zufällig im Hokkaido anwesender hoher Kunaishobeamter, der hiervon in Kenntniss gesetzt wurde, erklärte sich um so mehr bereit das Thier dem Kaiser zu überbringen, da der Fund nicht nur für die Aino, sondern auch für Japan von grossem Interesse war. Seit alter Zeit ist nämlich in diesem Lande dem Erscheinen von seltenen weissen Thieren und besonders von Albinos eine grosse Bedeutung beigelegt worden, indem die Voraussetzung galt, dass solche Thiere eine lange, glückliche und gesegnete Regierung des gerade zu der Zeit herrschenden Kaisers andeuteten.[1]

Wie gross der Einfluss dieser Thiere war, ist aus dem Umstande zu ersehen, dass die Regierungsperiode des gerade herrschenden Kaisers mit dem betr. Thiernamen bezeichnet wurde. So war ein vor 1242 Jahren aufgefundener weisser Fasan Veranlassung, dass die Regierungszeit des damals herrschenden Kaisers « *Hakuchi nenkan* »—Periode des weissen Fasans genannt wurde, während ein vor 1221 Jahren erschienener weisser phoenixartiger Vogel Veranlassung zu der Benennung « *Haku hōō nenkan* »—Periode des weissen Phoenix—für die betr. Regierungszeit war.

Der qu. Bär wurde nach seiner Ankunft in Tokio auf Veranlassung Seiner Majestät des Kaisers dem hiesigen zoologischen Garten zur Pflege übergeben. Hier zeigte sich bald, dass das Thier ungesund war, und da sich die Krankheit seit October v. Jahres allmählig verschlimmert hatte, begab sich Ref. auf Kaiserl. Befehl Mitte Maerz nach dem zoologischen Garten um den Patienten zu untersuchen.

Meine erste Vermuthung, dass ich einen Eisbären vor mir habe, liess ich bald in Rücksicht auf den charakteristischen starken Kopf und den gedrungenen Körper fallen, die ganze Figur zeigte zweifellos, dass ich es mit Albinismus bei einem Landbären und zwar speciell mit dem Yezobären zu thun hatte.

Das Resultat der Untersuchung war folgendes:

« Das Thier ist mittelgross, männlichen Geschlechts und etwas über $\frac{1}{2}$ Jahr alt, sein Haar ist weiss und Haut, Krallen, Nase und Augen pigmentlos. Die Iris erscheint roth und der Hintergrund des Auges in der Pupille, der sog. Pupillarreflex, gelbröthlich.

Das Maul ist weit geöffnet und die Kiefer können bei Anwendung von etwas Gewalt nur bis auf ca. 5 cm genähert werden; die Backzähne des Ober-und Unter-Kiefers berühren sich nicht und aus dem Maule fliesst Speichel.

Die genauere Untersuchung ergiebt, dass die Zwischenkieferbeine in ihrem ganzen Umfange und die Oberkieferbeine sowie das Unterkieferbein in ihren vorderen Abschnitten um das

[1] Diese Mittheilung verdanke ich dem Prof. d. Zoologie in Komaba Herrn Dr. Ishikawa.

5fache aufgetrieben sind. Die Auftreibung ist besonders in der Mitte der genannten Knochen stark, weshalb die Geschwulst äusserlich sowie auch an dem Gaumen durch eine tiefe Furche in der Mitte getrennt ist. Die einzelnen Abschnitte welche so äusserlich und im Maule hervortreten, haben den Umfang eines grossen Hühnereies.

Die Schleimhaut, welche den inneren Theil des aufgetriebenen linken Zwischenkieferbeines bedeckt, ist in ihrem ganzen Umfang von Epithel entblösst und in den centralen Theilen nekrotisch. An den am meisten aufgetriebenen Stellen sind die Knochentafeln papierdünn und es ist hier deutliche Fluctuation vorhanden. Die Schneidezähne und besonders die Augenzähne sind lose, die letzteren lassen sich leicht hin und her bewegen.

Die hinteren Abschnitte der Maulhöhle erscheinen normal, besonders ist die Zunge nicht in ihrer Beweglichkeit behindert.

Freie Futter-und Getränkaufnahme ist nicht möglich, dagegen wird Flüssigkeit, welche vermittelst eines Schlauches in die hintere Abtheilung der Maulhöhle gebracht wird, leicht verschluckt.

Das Allgemeinbefinden scheint im Uebrigen nicht erheblich gestört zu sein.»

Nach diesem Befunde litt der Bär an einer eitrigen Knochenmarkentzündung (Osteomyelitis suppurativa der Ossa supramaxillaria, Ossa intermaxillaria und der Mandibula).

Die Behandlung bestand in Punction der intertabulären Abscesse, aus welchen ca. 150 grm. Eiter entleert wurde, und in täglich wiederholter Reinigung der Maules mit einer schwachen Creolinlösung. Innerlich erhielt der Patient täglich Calciumphosphat und eine Mischung von Phosphor mit Leberthran. Ausserdem ist auf gute Ernährung gehalten worden, indem häufig abwechselnd Milch und Bouillon mit Ei vermittelst eines Schlauches eingeflösst wurde.

Der Zustand des Thieres besserte sich allmälig, so dass es nach vierwöchentlicher Behandlung bereits im Stande war, die Backzähne des Ober und Unterkiefers zusammen zu bringen und weiche Nahrung zu kauen; die Auftreibungen der Knochen hatte erheblich abgenommen.

Zwei Monate nach der ersten Untersuchung (Mitte Mai) hatte die Mandibula bereits ihren normalen Umfang erreicht, und die Kräfte des Thieres hatten so zugenommen, dass ihm bei einer gelegentlichen Untersuchung von Seiten des Veterinärs des zool. Gartens in Folge seines Widerstandes von den Wärtern ein Hinterbein ausgerenkt wurde.

Ich habe mir erlaubt diese Bärengeschichte hier aus 3 Gründen mitzutheilen.

1. Um zu zeigen, einen wie grossen Einfluss Albinos auf die frühere japanische Geschichte hatten.

2. Weil Albinismus beim Bären speciell eine grosse Seltenheit zu sein scheint; denn es ist mir nicht gelungen aus der mir zu Gebote stehenden Literatur einen zweiten Fall ausfindig zu machen.

3. Weil der vorliegende Fall ein neuer Beweis ist für die alte Behauptung, dass sich Albinos im Allgemeinen durch eine schwächliche Constitution auszeichnen und eine Praedisposition für gewisse Krankheiten haben.

* * *

Was den Albinismus im Allgemeinen betrifft, so ist bekannt, dass derselbe bei manchen Thieren Rasse-Eigentühmlichkeit ist, wie bei den weissen Kaninchen, weissen Mäusen[1] und weissen Tauben. Bei weiss geborenen Schimmeln ist Albinismus häufig (bei den sog. Kakerlaken) aber nicht nothwendiger Weise immer vorhanden; denn viele solcher Schimmel haben sog. Glassaugen (mit hellgrauem Pigment) und einige sogar Birkaugen (mit hellbraunem Pigment in der Iris).

Bei anderen Thierarten ist Albinismus so selten, dass der Zustand als krankhaft angesehen und als Leukopathie in der Pathologie bezeichnet wird. In Bezug auf Raben z. B. ist die Seltenheit dieses Zustandes sprichwörtlich geworden, indem etwas ausserordentlich seltenes mit der Redensart «so selten wie ein weisser Rabe» bezeichnet wird.

Auch bei den Menschen ist Albinismus selten, kommt aber bei allen Rassen und selbst bei Negern vor, die dann als «weisse Neger» bezeich-

[1] Weisse Mäuse und weisse Ratten werden von Japanern ähnlich wie singende Heuschrecken, Cycaden und Leuchtkäfer häufig zur Belustigung in Käfigen gehalten.

net werden. Bei Japanern habe ich einmal Gelegenheit gehabt Albinismus zu beobachten und zwar vor ca. 5 Jahren in Osaka bei einer jungen Japanerin, die dort in einer Schaubude ausgestellt war; sie zeichnete sich besonders durch ihr volles, langes, weisses Haar aus, welches bis über die Kniee reichte.

Der Albinismus ist stets angeboren, aber scheint nicht in allen Fällen zu persistiren. Bei den siamesischen Katzen z. B., welche in meinem Hause geboren worden sind, machte ich die Beobachtung, dass dieselben bis ca. 4 Wochen nach der Geburt vollständig weiss waren, die charakteristischen rothen Augen hatten und im Uebrigen wie weisse Mäuse aussahen. Allmählig wurde dann das Haar an dem äussersten Schwanzende und an den Ohrenspitzen und Zehenenden, sowie an den Lippen und der Nase schwarz. Die schwarze Farbe verbreitete sich dann mit der weiteren Entwicklung des Körpers mehr und mehr über die genannten Theile, bis nach vollständger Ausbildung des Körpers die vier Extremitäten, beide Ohren, der ganze Schwanz und das Gesicht vollständig mit schwarzen Haaren bedeckt waren; auch an den Geschlechtstheilen (bei weiblichen Thieren an den Schamlippen, bei männlichen am Scrotum) trat schwarze Behaarung auf. Das Haar der übrigen Körpertheile nahm allmählig eine silbergraue Farbe an, welche mit vorschreitendem Alter dunkler aber nie schwarz wird. In der Aderhaut der Augen trat bereits beim Erscheinen der ersten schwarzen Haare Pigment auf und die Iris nahm ganz allmählig eine hellblaue Farbe an, welche nachher persistirte.[1]

Partieller Albinismus (technisch: partielle Leukaemie) ist bei Thieren sehr häufig und zeigt sich besonders bei Pferden in Form der weissen Abzeichen, welche sich mit der Veredlung des Pferdes so sehr in Zahl und Ausdehnung verbreitet haben und besonders am Kopf und am Ende der Extremitäten auftreten; im Pferdeexterieur haben diselben die verschiedensten Bezeichnungen, welche besonders in streitigen Fällen zur Identificirung des betr. Thieres dienen.

Es ist eine alte Erfahrung in der Thierheilkunde, dass die Haut an solchen weissen Stellen zu gewissen Krankheiten disponirt; besonders ist dies an den Extremitäten der Fall, wo die sog. Mauke (eine Art Erysipelas) weisse Füsse mit Vorliebe befällt, oder wenn dunkle Extremitäten zugleich von der Krankheit befallen sind, so ist die Affection an den weissen Füssen sicher viel schwerer. Aehnlich verhält es sich mit den nicht pigmentirten Hautstellen bei Schafen und Schweinen, welche nach Verfütterung von gewissen Pflanzen besonders bei gleichzeitiger Aussetzung solcher Thiere der Sonne von Urticaria leiden. Fast immer tritt dieses Leiden nach Verfütterung von Buchweizen auf, daher der Name Buchweizenausschlag, der aber nur nicht pigmentirte Hautstellen befällt.

Nach einer freundlichens Mittheilung des Dr. Scriba ist partielle Lenkaemie bei Japanern sehr häufig, er hat aber bisher nicht Gelegenheit gehabt festzustellen, ob die pigmentlosen Theile der Haut zu Krankheiten disponiren.

Ausser diesem cogenitalen partiellen Albinismus ist aber auch eine Art von acquirirtem partiellen Albinismus nicht selten. Er entsteht in Folge von Druck und Verwundungen und zeigt sich am häufigsten bei Pferden nach Sattel-und Geschirrdruck. Das Pigment ist in den betr. Hautstellen verschwunden und die an den weniger gequetschten Theilen nachwachsenden Haare sind immer weiss. Zum Unterschied von den oben genannten cogenitalen Abzeichen, werden diese als acquirirte weisse Abzeichen im Pferdeexterieur beschrieben.

Die japanischen Pferde haben ebenso wie andere primitive Rassen keine angeborenen Abzeichen, dagegen sind erworbene weisse Abzeichen unter denselben ungemein häufig, die fast in allen Fällen durch Druck vom Packsattel verursacht werden.

*
* *

Abgesehen vom Albinismus hat überhaupt in Japan die weisse Farbe eine grosse Rolle

[1] Da die siamesischen Katzen in Europa bis jetzt wenig bekannt zu sein scheinen, benutze ich diese Gelegenheit auf ihre guten Eigenschaften aufmerksam zu machen.

Sie sind auffallend anhänglich an ihren Herrn und übertreffen hierin vielfach den Hund, ferner zeichnen sie sich durch grosse Reinlichkeit aus und endlich sind sie vorzügliche Mäuse- und Rattenfänger.

gespielt. So wird der weisse Fuchs—«*Biakuko*» häufig in Fabeln und Tempelgeschichten erwähnt und eine weisse Schlange « *Hakuja* » erscheint auf Abbildungen und plastischen Darstellungen stets zusammen mit der Glücksgöttin Benten.

In Bezug auf weisse Pferde herrschte in dieser Hinsicht eine grosse Uebereinstimmung mit dem Abendlande ; die Schimmelfarbe stand bei den alten Völkern dort wie hier in besonderer Achtung; Göttern geweihte Pferde waren nicht nur bei Griechen, Römern, Persern und Scythen sondern auch bei den Japanern meist Schimmel, die selbst in neuester Zeit noch in jedem grösseren Tempel gehalten werden und an den jährlich stattfindenden Processionen Theil nehmen.

Weisse Kühe standen bis in neuerer Zeit in dem Rufe heilkräftige Producte zu liefern.[1] In einem sehr alten Gestüt—Mineoka in der Provinz Awa—welches besonders unter dem Daimio Sotomi (in der Zeit der Ashikaga) berühmt wurde und später (1614) in den Besitz der Tokugawa überging, wurden ausser Pferden auch weisse Kühe gezüchtet, welche als Nahrung vorwiegend verschiedene Arten von Artemisia erhielten. Die Milch dieser Thiere und auch die aus derselben bereitete Butter standen als Medicamente in hohem Ansehen. Selbst die Exremente und der Urin wurden zu Medikamenten verarbeitet. Erstere röstete man in geschlossenen Gefässen, der Rückstand (Kuroyaki) wurde dann pulverisirt und mit Sesamöl gemischt ; den Urin filtrirte man vermittelst eines besonderen hierzu hergestellten Gewebes. Das erste Praeparat hatte den Namen *Gyoku-totan* das letztere *Gyoku-hosui;* beide waren im ganzen Lande berühmte und geschätzte Medikamente, deren Nachahmung bei schwerer Strafe verboten war. Noch im Jahre 1867 waren dieselben begehrte Artikel, die der Tokugawafamilie jährlich ein erhebliches Einkommen lieferten.[2]

Weisse Thiere dienen aber auch zu weniger erhabenen Zwecken in Japan. So werden in Mishima, einem Orte im Niigata-Ken Schimmel besonders gezüchtet, um deren weisse Haare zur Anfertigung der Schreibpinsel zu verwenden, die an Stelle von Federn für die japanische und chinesische Schrift benutzt werden.

---

[1] Nach einer Mittheilung des Prof. Tsuno.

[2] Die ersten weissen Kühe sollen aus Indien stammen. Nach einer Verfügung der Tokugawa mussten im Lande angetroffene weisse Rinder nach Mineoka geschafft werden; so steht historisch fest,dass imJahre 1799 fünf weisse Kühe welche in der Provinz Mimasaku (im Hiogo Ken) geboren worden waren, nach Mineoka transportirt worden sind. Im Jahre 1807 betrug die Zahl des weissen Rindviehs 78 und im Jahre 1869-122 Stück. Von diesem Jahre ab stand das Gestüt unter dem Mombusho der neuen Regierung, auf Befehl der letzteren wurden die Thiere im Jahre 1870 in die Nähe von Tokio gebracht, wo sie im Jahre 1872 im Folge einer damals herrschenden Seuche sämmtlich zu Grunde gingen.

KLEINERE MITTHEILUNGEN.

NOCH EINMAL DIE KOROPOKGURU !

Auf die in seinem «Beitrag zur Kenntniss der Koropokguru auf Yezo» von Herrn Dr. Grimm[1]) gegen mich gerichteten Bemerkungen möchte ich augenblicklich nur einige sachliche Worte erwidern, um Herrn Dr. Grimm zu überzeugen, dass sein Angriff völlig unbegründet ist.

Ich habe im Jahre 1886 am *mehreren* Stellen Yezo's solche Höhlen ausgegraben und die Resultate dieser Forschungen nebst den Beweisstücken unserer Gesellschaft in der Sitzung vom 27. October 1886 vorgelegt und meine Meinung über diese Höhlen begründet. Damals legte ich Zeichnungen mehrerer Ausgrabungen vor und muss gestehen, dass die von Herrn Dr. Grimm im 48. Hefte dieser Mittheilungen gegebene Tafel (Nr. XIII) über die Aufdeckung *einer einzigen* Höhle mit meinen Beobachtungen fast übereinstimmt. Nur habe ich noch einiges mehr gefunden und bin dadurch zu einer Ansicht gekommen, welche allerdings von der des Herrn Dr. Grimm und derjenigen anderer Forscher wesentlich abweicht. Herrn Dr. H. Grimm aber danke ich dafür, dass er mich genöthigt hat, meine Unterschungen über die sogenannten Koropokguru in einem der nächsten Hefte ausführlich zu veröffentlichen.

Tokio, den 18. Juni 1892.

Dr. J. Scriba.

[1] Diese Mittheilungen, Bd. V, Heft 48, S. 369.

SITZUNGSBERICHTE.

SITZUNG IN TOKIO,
am 17. April 1892.

Vorsitzender :
Herr von WALDTHAUSEN.

Als neue Mitglieder sind in die Gesellschaft eingetreten :

Herr Musikdirektor R. Dittrich, Tokio,
,, Pfarrer Brinkmann, Tokio,
,, G. Neubert, Yokohama, und
,, A. Hasche, Kobe.

Wiedereingetreten ist
Her A. Evers, Kobe.

Her Dr. L. Busse hielt einen Vortrag: «Streifzüge durch die japanische ethische Literatur der Gegenwart» (I. Theil), der in einem der nächsten Hefte zum Abdruck gelangen wird, und Herr Janson machte Mittheilungen über «Albinismus der Thiere» unter specieller Heranziehung eines Falles bei einem Yezo-Bären (s. dieses Heft, S. 431), sowie über eine eigenthümliche «Elephanten- Krankheit im zoologischen Garten in Tokio», welche er beschrieb, wie folgt:

Vor ca. 3. Jahren machte der König von Siam dem Kaiser von Japan ein Geschenk mit einem Elephantenpaar. Die Thiere wurden dem zoologischen Garten überwiesen, wo sie bis Mitte

vorigen Jahres keine Erscheinungen zeigten, welche auf eine Störung der Gesundheit schliessen liessen. Seit dieser Zeit aber fing der kleinere weibliche Elephant an abzumagern und seit Ende des vorjährigen Sommers traten Geschwüre in der Haut auf, die allmählig an Zahl und Ausdehnung zunahmen. Ende Maerz fing er sogar an das Futter zu versagen und konnte ohne Hülfe nicht mehr aufstehen, weshalb mich die Verwaltung des zoologischen Gartens consultirte.

Die Untersuchung ergab folgendes Resultat:

«Das Thier ist abgemagert und der Leib desselben besonders in den Flanken durch Futtermassen hervorgewölbt; das Allgemeinbefinden ist gestört und dargereichtes Futter wird zögernd mit dem Rüssel entgegenommen und nur theilweise vermittelst desselben in die Maulhöhle befördert; das Kauen geschieht langsam und mit Pausen.

Die Haut fühlt sich über den grössten Theil des Körpers pergamentartig an und an vielen Stellen hat sich die pergamentartige Schicht durch Eiterung von den darunter befindlichen Theilen getrennt; an einzelnen circumscripten Stellen tritt die Eiterung abscessartig auf, und viele solche Abscesse haben sich durch Abstossung ihrer Decke in flache unregelmassige Geschwüre umgewandelt. Diese Geschwüre haben den Umfang von einem silbernen 10 Sen Stück bis zu dem eines Dollars; die Geschwürsfläche ist entweder noch mit einer dünnen Eiterschicht bedeckt oder sie erscheint trocken, in dem letzteren Falle ist sie uneben granulirt.

Die Ohren sind beide in ihrer Peripherie bis ungefähr 3-4 Zoll vom Rande ganz symmetrisch kalt und hart wie Knochen, hinter dieser Grenze sind die Ohren innen und aussen weich und vermehrt warm. Die Bindehaut der Augen ist auffallend roth und geschwollen, der innere Angenwinkel und die darunter befindliche Haut der Backe sind mit einer schleimig-eitrigen Masse bedeckt. Die übrigen Organe zeigen, soweit dieselben bei diesen Thieren der Untersuchung zugänglisch sind, keine wesentlichen Veraenderungen.»

Der Elephant litt hiernach an einer multiplen, oberflächlichen, brandigen Hautentzündung (Dermatitis superficialis gangraenosa multiplex), an symmetrischem Brand der Ohren (Gangraena symmetrica aurum) und an einer chronischen Entzündung der Bindehaut der Augen (Conjunctivitis chronica).

Auch bei dem grossen männlichen Elephanten fanden sich am hinteren Theile des Körpers einzelne kleine Geschwüre in der Haut von der oben angegebenen Beschaffenheit, was den Verdacht erweckte, dass eine ansteckende Krankheit vorliege. Die mikroskopische und bakteriologische Untersuchung des Abscessinhaltes blieb indessen resultatlos.

Als wahrscheinliche Ursache wurden deshalb Ernährungsstörungen angenommen, die wieder durch zu schlechte Nahrung, besonders aber durch die in der letzteren befindlichen Pilze veranlasst worden sind. Die Elephanten waren seit ihrer Ankunft ausschliesslich auf japanisches Heu angewiesen, welches nur einen geringen Nährwerth hat und ausserdem eine grosse Quantität trocknen Schlammes enthielt. Solches Heu ist ungemein häufig auch bei Pferden Ursache von Krankheiten, von denen hier, chronische Magen-Darmkatarrhe und Dämpfigkeit hervorzuheben sind. Bei den Elephanten kommt noch hinzu, dass ihnen keine Gelegenheit gegeben worden ist ihren Körper vermittelst des Rüssels zu begiessen und zu reinigen, eine Procedur, welche so sehr zum Wohlbefinden dieser Thiere beiträgt.

Beide Elephanten waren derselben Ursache ausgesetzt, aber das weibliche Thier war von Hause aus schwächer und ist deshalb zuerst ergriffen worden.

Die eingeleitete Behandlung bestand in einem vollständigen Futterwechsel. Die Thiere erhielten an Stelle das bisherigen Heues gutes reines Reisstroh und Hokkaido-Heu, daneben eine entsprechende Quantität von Reis, Gerste und Brod. Ferner wurde angeordnet, dass die Patienten gründlich mit lauwarmem Seifenwasser abgewaschen werden, und dass ihnen öfter Gelegenheit gegeben wird, ihren Körpen abzuspülen. Innerlich erhielten sie Arsenik in Form der Fowlerschen Solution. Die Geschwüre in der Haut wurden täglich 2mal mit einer Lösung von Alaun und Bleizucker, der sog. Burow'schen Solution, behandelt.

Acht Tage nach Beginn dieser Behandlung zeigten sich bereits die ersten Spuren der guten Wirkung derselben. Das Weibchen frass besser und war munterer, was es besonders durch Schreien und durch die elephantenartigen Laufbewegungen (Ent-und Belastung der einzelnen Extremitäten) kund that. Neue Geschwüre traten nicht mehr auf und die alten heilten langsan ab.

Vier Wochen später waren beide Thiere wieder vollkommen gesund und die Geschwüre waren mit Hinterlassung von pigmentlosen Stellen geheilt.

Uebrigens hat sich die Verwaltung des zoologischen Gartens entschlossen, aus Siam einen elephantenkundigen Wärter kommen zu lasssen, der bereits in nächster Zeit hier erwartet wird.

SITZUNG IN TOKIO,

am 25. Mai 1892.

VORSITZENDER :
Herr VON WALDTHAUSEN.

Der Vorsitzende gedachte zunächst in warmen Worten des kurz nach Uebernahme des Konsulates in Nagasaki am 9. Mai verstorbenen Herrn F. von ZANDER und die Awesenden erhoben sich zur Ehrung des Andenkens des langjährigen Mitgliedes der Gesellschaft von den Sitzen.

Sodann wurden als neue Mitglieder verkündet :

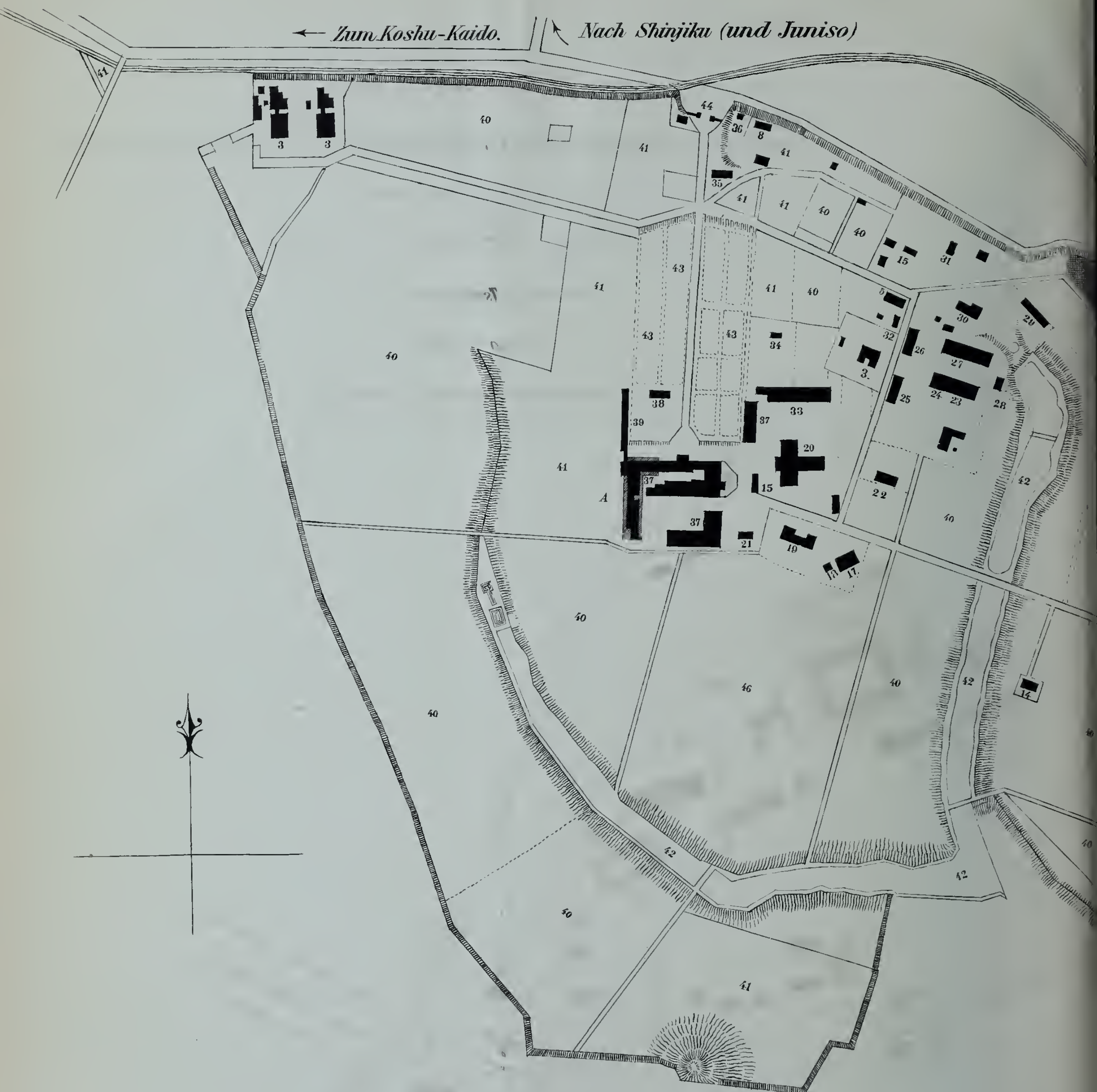
Herr Graf VON COUDENHOVE, Secretär bei der Kaiserlich Königlich Oesterreichisch-Ungarischen Gesandtschaft in Tokio.

Herr F. DANCKWERTS in Yokohama.

Hierauf brachte Herr DR. BUSSE die Fortsetzung des in der letzten Sitzung am 27. April gehaltenen Vortrages :

«Streifzüge durch die japanische ethische Litteratur der Gegenwart.»

J. Janson. Das Veterinär-Institut zu Tokyo.



Situations-Plan

der Landwirthschaftlichen Abtheilung der Kaiserl. Universität

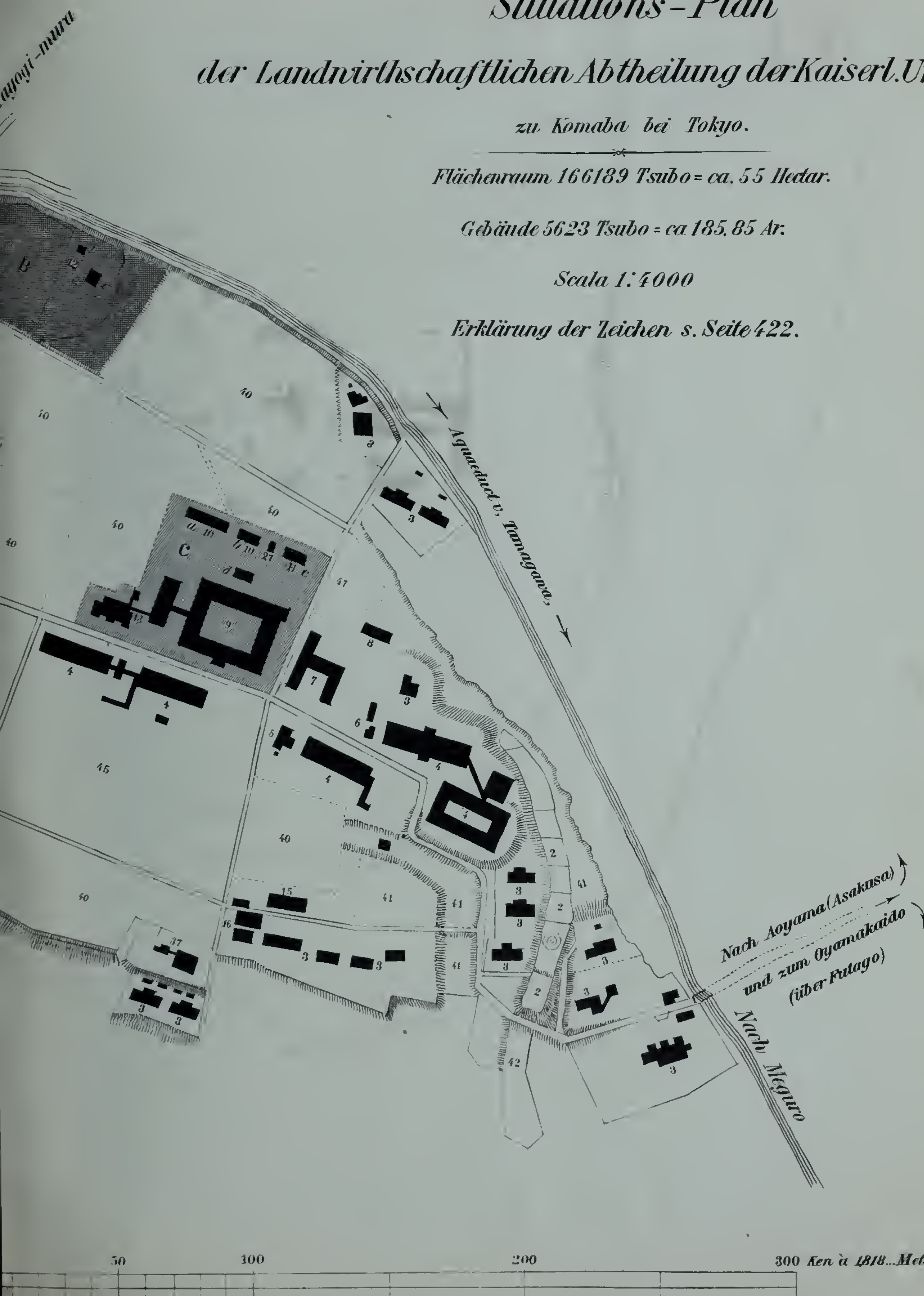
zu Komaba bei Tokyo.

Flächenraum 166189 Tsubo = ca. 55 Hectar.

Gebäude 5623 Tsubo = ca 185,85 Ar.

Scala 1:4000

Erklärung der Zeichen s. Seite 422.



N.B.—Diesem Hefte sind Titel, Inhaltsverzeichnis, Berichtigungen und Index des mit ihm vollendeten V. Bandes beigefügt. Das im April 1889 ausgegebene *Supplementheft* (Tokugawa-Gesetz-Sammlung) ist *nicht* zur Aufnahme in diesen Band bestimmt und daher im Index nicht berücksichtigt. Es wird mit einigen anderen demnächst auszugebenden Supplementheften zu einem *Supplementband* zu Band V. mit selbständigem Index vereinigt werden.

DAS REDACTIONS-COMITÉ.

L. HEFT.

STREIFZÜGE DURCH DIE JAPANISCHE ETHISCHE LITTERATUR DER GEGENWART.

VON
Dr. L. BUSSE.

EINLEITUNG.

Die grosse Umwälzung, die seit 1868 in Japan auf allen Kulturgebieten vor sich geht, hat natürlich auch die ethischen Anschauungen der Japaner nicht unberührt lassen können. Auch in ihnen zeigen sich die Wirkungen des politischen, socialen und geistigen Umwandlungsprocesses. Die alten ethischen Anschauungen der Japaner waren mit den alten socialen und politischen Zuständen auf's engste verknüpft. Der Buddhismus war durch die Tokugawa-Shogune gestützt und gefördert worden; die Sittenlehre des Confucius schloss sich auf's engste den durch die Feudalzeit geschaffenen Verhältnissen, die sie selbst mit hatte begründen helfen, an.

Mit dem Sturze des Shogunats verlor zunächst der Buddhismus seinen officiellen Halt. Viel zu diesem Sturze beigetragen hatte die geistige Bewegung, die sich an die Namen Kada, Mabuchi, Motoori und Hirata knüpft und in ihren Anfängen bis in das 17. Jahrhundert zurückreicht. Sie war ursprünglich rein litterarischer Natur und verfolgte lediglich litterarisch-historische Zwecke, die Erforschung der japanischen Altertümer. Aber aus der wiedererweckten *Kenntnis* der altjapanischen Geschichte entwickelte sich eine fast schwärmerische *Vorliebe* für dieselbe, entstand eine Geistesströmung, welche sich für die alten Zustände in eben dem Masse begeisterte, als sie den ganz andersgearteten gegenwärtigen Zuständen abgeneigt war. In politischer Hinsicht verfocht sie lebhaft das Interesse des alten legitimen Kaiserhauses, das überall im Mittelpunkte der alten Geschichte stand, und betrachtete das Shogunat als eine unberechtigte Usurpation. Sie war es, die den unzufriedenen südlichen Clans in dem Kampfe gegen die Tokugawa das Schlagwort: Wiederherstellung der legitimen Mikado-Regierung, lieferte. In litterarischer und religiöser Beziehung richtete sich die Bewegung gegen die chinesische Kultur, den Buddhismus inbegriffen, der sie die nationale Poesie und Religion, wie sie in der shintoistischen Mythologie enthalten ist, entgegenstellte. Hirata namentlich (1776-1843) unternahm es, den Shintoismus von den chinesischen Beimischungen zu befreien und wieder auf seine alten klassischen Grundlagen zurückzuführen.[1]

So half diese Bewegung die Waffen schmieden, denen das Shogunat endlich 1868 erlag.

Der Hass gegen das Shogunat traf den Günstling desselben, den Buddhismus, mit. Der Shintoismus, mit dem Mikado zu neuer Macht gelangt, benutzte dieselbe, um den Buddhismus seiner bisherigen Machtstellung zu berauben, ihm seine Tempel und Einkünfte zu nehmen und ihm auf alle Weise Abbruch zu thun. Es

[1] Vergl. zu dieser Bewegung ausser Satow, The Revival of Pure Shintō, Transactions of the As. Soc. of Japan, vol. III, Appendix; Chamberlain, Things Japanese, London and Tokyo. 1890 p. 158; Rathgen, Japans Volkswirtschaft und Staatshaushalt, Schmoller's staats- und socialwissenschaftliche Forschungen X. 4., Leipzig 1891. p. 57.

trat eine scharfe Trennung zwischen der officiellen Shintō-Religion und dem Buddhismus ein, deren äusserer Ausdruck die Gründung eines speciellen Shintō-Cultusministeriums (*Jingishō*) ist.

Der Confucianismus wird durch die politische Umwälzung weniger betroffen, obwohl die Shintōreform auch gegen ihn gerichtet war. In den siegreichen Samurai, welche das Shogunat niedergeworfen hatten, lebte der Geist der confucianischen Ethik, nach der sie ihre Begriffe von Tugend, Pflicht und Ehre modelten. An ihnen fand daher der Confucianismus einen festen Rückhalt. So haben wir denn zunächst in dieser Periode, die bis etwa 1873 reicht, einen Kampf zwischen Buddhismus und Shintoismus, der zum Nachteil des ersteren ausfällt, und bei dem der Confucianismus auf die Seite des letzteren tritt. Der Buddhismus verliert, der Shintoismus gewinnt, der Confucianismus wahrt seinen Besitz.

Die Situation ändert sich nach 1873.

Neue Factoren erscheinen auf dem Kampfplatze; die europäische Gedankenwelt, die Religion und die Wissenschaft des Westens greifen in die Bewegung ein. Es folgt eine bis etwa 1888/1889 reichende Periode, in der die Einflüsse der europäischen Civilisation sich mit immer zunehmender Gewalt geltend machen.

Die letzten Reste des alten Feudalismus werden beseitigt und das Staatswesen nach europäischem Muster umgestaltet. Die letzten officiellen Hindernisse, die der Ausbreitung des Christentums noch im Wege standen, fallen in dieser Periode, und das Christentum einerseits wie die europäische Wissenschaft und Philosophie andererseits, verbreiten sich in immer zunehmendem Masse.

Vor dem Anprall dieser mächtigen Strömung weicht der Confucianismus zurück. Ihm zumeist schadet die Einführung der westlichen Civilisation. Schon Hirata hatte sich sehr abfällig über die chinesische Afterweisheit geäussert (Satow a. a. O. p. 54. 58. 59.) und ihr das Wissen der Holländer als weit besser gegenübergestellt. Der Vergleich mit der europäischen Wissenschaft, namentlich der exacten Wissenschaft, musste allerdings sehr zu Ungunsten der chinesischen Weisheit ausfallen. Mit der chinesischen Weisheit geriet aber auch der Confucianismus in Misscredit und ward als altfränkisch bei Seite geschoben. Mit der Aufhebung der officiellen Vorrechte des Samuraistandes (1871–1876) und dem Niederwerfen der Samurai im Satsumakriege verlor er überdies die historische Grundlage, auf der er beruht hatte, und damit, wie es eine Zeit lang scheinen konnte, seine Existenzberechtigung.

Auch der Shintoismus empfindet den Einfluss der europäischen Kultur sehr zu seinem Nachteil. In der Zeit der Einführung der Eisenbahnen und der Telegraphen, im Sturm und Drang der politischen, auf Einführung einer constitutionellen Regierungsform abzielenden Bewegung, die bald nach der Umgestaltung des Staatswesens die gebildeten Klassen ergriff, hatte man für den Shintoismus keine Zeit und Beachtung übrig. Niemand kümmerte sich sonderlich um ihn. Der Versuch, ihm von Staatswegen durch eine Reform wieder auf die Beine zu helfen (*Jinja Saishiki*, 2. Aufl. 1875), hatte keinen Erfolg. Der Shintoismus ward, wohl einbalsamiert, in die Ecke gestellt.

Dagegen gewinnt der Buddhismus in dieser Periode langsam wieder Terrain. Murakami Senshō führt das in seiner «Geschichte der Entwicklung des Buddhismus in der gesegneten Periode Meiji» («*Meiji Seidai no Bukkyō Enkakushi*») darauf zurück, dass, jemehr man mit den amerikanischen und europäischen Verhältnissen bekannt wurde, man auch immer mehr die Bedeutung der Religion als wichtigen socialen Factors erkannte. Aus dieser Erkenntnis gingen auch die vereinzelten Bestrebungen hervor, die in dieser Zeit, so besonders von Fukuzawa, gemacht wurden, das Christentum zur Staatsreligion zu erheben, um dadurch den europäischen Staaten näher zu kommen. Die Regierung liess sich hierauf nicht ein, versuchte vielmehr den Shintoismus durch die Reform des *Jinja Saishiki* («Tempel-Ceremonien», Titel der im Auftrage des Mikado von den Shintōgelehrten Toshimasa, Yasunaka und Hashimoto ausgearbeiteten Schrift zur Reform resp. Restauration des Shintoismus, vergl. Spinner, Moderner Shintoismus, Zeitschr. f. Missionsk. u. Religionsw. V. 1. p. 1.) als nationale Religion zu

befestigen. Der Versuch misslang. Gegen das Christentum als eine fremde Religion lehnte sich auch das nationale Empfinden, ferner auch das Selbstbewusstsein der «Studierten» auf, die darüber schon längst hinauszusein vermeinten. Da empfahl sich denn der Buddhismus sowohl als nationale, seit Jahrhunderten eingebürgerte Religion, als auch seiner grossen Dehnbarkeit halber, die ihn wie kaum eine andere Religion zu befähigen schien, sich den Anforderungen der modernen europäischen Wissenschaft geschmeidig anzupassen. Hinzukam, dass jemehr die neue Regierung sich befestigte und die Erinnerung an das Shogunat durch neuere Ereignisse in den Hintergrund gedrängt wurde, umsomehr auch die Missgunst schwand, die den Buddhismus unmittelbar nach der Restauration verfolgt hatte. Immerhin bedeutet der Aufschwung, den der Buddhismus in diesem Zeitraum nimmt, nicht eigentlich eine Vergrösserung der Macht des buddhistischen Clerus. Die buddhistischen Priester als solche haben mit der ganzen Bewegung zu Gunsten des Buddhismus im Grunde wenig genug zu thun; vielmehr als von den Priestern wird die Bewegung von Laien gefördert, die im Buddhismus eine geeignete, allen Ansprüchen am besten genügende Religion sahen.

Das *Jingishō* wird nun (1876) abgeschafft und dafür ein allgemeines Ministerium der geistlichen Angelegenheiten (*Kyobushō*) etabliert.[2]

Aber neben dem Buddhismus machen doch, ihn weit überflügelnd, auch die westliche Wissenschaft und das Christentum fortwährend Fortschritte, so dass in dieser Periode der Einfluss der europäischen Bildung der überwiegende ist, hinter dem der Buddhismus zurückbleibt, vor dem Confucianismus und Shintoismus zeitweilig gänzlich in den Hintergrund treten.

[2] Im *Kokushigan* ("Auge [d. i. "Kurzer Abriss"] der nationalen Geschichte") geben Shigeno, Kume und Hoshino einer abweichenden Ansicht Raum. Sie behaupten, dass der Buddhismus in dieser Periode zurückgehe. Die Verschiedenheit der Auffassung erklärt sich vielleicht daher, dass einmal im Vergleich zu dem Fortschritt der europäischen Civilisation der des Buddhismus unbedeutend erscheint, dann dem buddhistischen *Clerus* das erneute Interesse, das man an dem Buddhismus als *System* nimmt, wenig zu Gute kommt.

Wiederum ändert sich um das Jahr 1888/1889 herum die Situation, diesmal entschieden zu Gunsten der zurückgedrängten altnationalen Systeme.

Auf den Rausch der Begeisterung, mit der man alles Europäische angenommen und bewundert hatte, folgt eine starke Ernüchterung und Abkühlung. Die westliche Bildung hat doch die von ihr erhofften Vorteile nicht gleich gebracht, namentlich nicht die ersehnte Gleichstellung mit den Staaten des Westens. Es bildet sich eine aus Selbstbesinnung, Enttäuschung, Abneigung und Besorgnis gemischte, durch die Vertragsrevisionsfrage fortwährend genährte Stimmung aus, deren characteristischer Hauptzug eine starke Anschwellung des nationalen Selbstbewusstseins im Gegensatz zu allem Fremden ist. Die unbedingte Hochschätzung alles Fremden macht einer kritisch-zurückhaltenden Betrachtungsweise Platz und schlägt vielfach sogar in ihr Gegenteil, in directen Hass gegen die westliche Civilisation, um. Insbesondere richtet sich der Hass gegen das Christentum, aus Gründen, die wir später berühren werden. Der Geschichtsforschung der Zukunft muss es überlassen werden, das verschlungene Gewebe aller der Ursachen, welche diesen Umschwung des nationalen Empfindens hervorriefen, klar auseinanderzulegen. Auf einen Umstand sei indes hier hingewiesen, der es erklärt, warum auch so viele europäisch gebildete, fortschrittlich und vorurteilslos denkende Japaner der Bewegung Vorschub leisten. Die fortschrittliche Bewegung der vorigen Periode, die sich auch politisch in dem Anwachsen des politischen Radicalismus zu erkennen gab, hatte manche höchst bedenkliche Erscheinungen hervorgerufen, Ungeberdigkeit und Zügellosigkeit, Roheit, Mangel an Respect und Missachtung der Autorität. Diesen bedrohlichen Erscheinungen glaubte man durch Wiederbelebung der alten, festgefügten, auf Autorität und Pflicht basierten Moralanschauungen am besten begegnen zu können.

Die reactionär-nationale Bewegung kommt nun jedem der drei alteingebürgerten Systeme zu Gute.

Der Buddhismus nimmt seit 1888/1889 an Einfluss stetig zu. Von den wichtigsten bud-

dhistischen Zeitschriften der Gegenwart sind die meisten in den Jahren 1888-1892 entstanden. Es entstehen ferner Gesellschaften, die sich die buddhistische Propaganda zum Zweck setzen, wie die *Daidōdan* ("Gesellschaft Gleichgesinnter") mit der Zeitschrift *Daidō Shimpō* (1889, jetzt Gokoku), eine andere (*Dendōkwai*, "Gesellschaft zur Verbreitung der [buddh.] Lehre") under Akamatsu Renjō mit dem Organ *Dendōkwai Zasshi* (Zeitschr. d. G. z. V. d. L., gegr. 1888 in Kyōto). Auch die Zeitschrift *Daidō Sōshi* ("Vermischte Nachrichten des grossen Weges"), Organ der *Daidōsha* (Grosse Weg Gesellschaft), die eine Vereinigung des Buddhismus, Confucianismus und Shintoismus anerstrebt, wird im Jahre 1889 gegründet. Gleichfalls nehmen die Bestrebungen der Reformbuddhisten, den Buddhismus zu einem allen religiösen und wissenschaftlichen Ansprüchen genügenden System umzugestalten, seit 1888 greifbarere Gestalt an.

Auch der Confucianismus tritt wieder mehr in den Vordergrund. Seine Sittenlehre von der Achtung vor der Autorität war es ja eben, die man gegen die zunehmende Verwilderung und Zügellosigkeit der jüngeren Generation ins Feld zu führen sich anschickte. Auch die confucianische Litteratur zeigt um und nach 1888/1889 einen erheblichen Aufschwung, der sich in der Gründung neuer Zeitschriften zu erkennen giebt.

Besonders vorteilhaft ist die rückläufige Bewegung aber für die shintoistische, d. h. hier für die ursprüngliche national-japanische Sittenlehre, die mit der nationalen und monarchischen Tradition auf's engste verknüpft ist. Die nationale, in der göttlichen Autorität des Mikado gipfelnde Tradition, die im Shintoismus ihren officiellen Ausdruck findet, wird, wie einst dem Buddhismus und Chinesentum, so jetzt dem Christentum und dem europäischen Geiste als schützender Damm entgegengestellt. Obwohl ihm eine ausgebildete Ethik abgeht, wird der Shintoismus doch durch die Bedeutung, die ihm seine Verbindung mit dem Kaiserlichen Hause giebt, zu einer Macht emporgehoben, die sich gelegentlich auch gegen den Buddhismus und Confucianismus wendet.

Neben Buddhismus, Confucianismus und *Japanismus* (wenn wir die auf Bewahrung der specifisch japanischen [shintoishischen] sittlichen Anschauungen gerichteten Bestrebungen so nennen dürfen) wirken aber die in der voraufgegangenen Periode in Action getretenen Kräfte, das Christentum und die europäische Wissenschaft und Philosophie, noch, obwohl im Ganzen mit verminderter Stärke, fort, *und so bietet denn die Gegenwart ein buntes, stellenweise dramatisch bewegtes Bild des Kampfes der verschiedenartigsten Strömungen.* Versuche, das Alte festzuhalten und wiederzubeleben, begegnen sich mit solchen, es umzugestalten und verbesernd weiterzubilden, sowie anderen, auf die Einführung von Neuem, Fremdem abzielenden.

Ich will nun versuchen, eine Uebersicht über die Bestrebungen und Gegenbestrebungen des gegenwärtigen Japan (etwa von 1888 an) auf ethischem Gebiete, wie sie in der Litteratur, in Zeitschriften vornehmlich, dann auch in einzelnen selbständigen Werken, zum Ausdruck kommen, zu geben.[3] Allerdings muss ich von vornherein bekennen, dass das Bild, das ich zu entwerfen versuche, lückenhaft ist. Die in Frage kommende Litteratur ist so umfangreich, dass sie selbst für einen der japanischen resp. chinesischen Schrift durchaus Kundigen kaum zu übersehen ist. Sie vollständig zu bewältigen übersteigt aber völlig die Kräfte und auch die Mittel des Einzelnen, der auf Uebersetzungen angewiesen ist. Da man sich nicht Alles übersetzen lassen kann, muss man sich mit Auszügen und der Uebersetzung der wichtigsten Erscheinungen begnügen, deren Auswahl man im Wesentlichen der Entscheidung des japanischen Uebersetzers anheimstellen muss. Das japanische Urteil über das was wichtig ist und was nicht, weicht aber leicht von dem des Europäers ab, und so mögen denn in meiner Abhandlung manche wichtige Erscheinungen nicht oder nicht genügend beachtet, andere nicht in die richtige Beleuch-

[3] Ich bemerke hierbei, dass, da die vorliegende Arbeit als Vortrag für den Winter 1891/1892 in Aussicht genommen war, das Matcrial, auf das sie sich stützt, im Wesentlichen mit dem Jahre 1891 abschliesst. Erscheinungen des Jahres 1892 sind nur ausnahmsweise noch berücksichtigt worden.

tung gerückt sein. Doch hatte ich das Glück, in Herrn H. Ōnishi, einem früheren Schüler von mir, einen Uebersetzer zu besitzen, der die für seine Aufgabe erforderlichen Eigenschaften, Verständnis für meine Absichten und Urteilsfähigheit in der Auswahl des Materials, in ausreichendem Masse besass. Er hat mir nicht nur durch Uebersetzungen, sondern auch durch selbständige Berichte und Uebersichten die allerwesentlichsten Dienste erwiesen. Nach ihm hat Herr. K. Kano, gleichfalls ein Schüler von mir, mich durch Uebersetzungen und Berichte, vornehmlich auch durch Sammlung eines umfangreichen statistischen etc. Materials, in dankenswertester Weise unterstüzt. Auch Herr S. Tachibana, Student der Philosophie im dritten Jahre, hat mir einige Uebersetzunen geliefert. Den genannten Herren fühle ich mich verpflichtet hiermit meinen besten Dank für ihre Dienste auszusprechen. Sehr nützlich waren mir natürlich auch die von der « *Japan Mail* » seit etwa Jahresfrist veröffentlichten monatlichen Uebersichten über die japanische religiöse Litteratur (monthly summaries of the religious press), von denen ich nur bedauere, dass sie erst so spät zu erscheinen anfingen, als die Hauptarbeit bei mir schon gethan war.

Mit Hülfe des von den genannten japanischen Herren übersetzten Materials glaube ich nun in der Lage zu sein, ein wenn auch unvollständiges, so doch im Ganzen zutreffendes Bild von der gegenwärtigen ethischen Bewegung in der japanischen Litteratur entwerfen zu können.

———

Die japanische ethische Litteratur der Gegenwart lässt sich, mit dem Masse von Willkür, das jeder Classification nun einmal unvermeidlich anhaftet, in 4 Hauptgruppen teilen, nämlich in 1) eine Gruppe, die *buddhistischen*, 2) eine, die *national - conservativen* (confucianischen und shintoistischen) Bestrebungen dient, in 3) *christliche* Litteratur, und 4) eine Gruppe, welche eine selbständige, auf *philosophisch-naturwissenschaftliche* Principien zu basierende Ethik aufzustellen versucht (philosophische Ethik).

I. Gruppe : BUDDHISMUS.

Man kann in der gegenwärtigen buddhistischen Litteratur 2 Strömungen unterscheiden, eine *mehr conservative*, die den *alten* Buddhismus möglichst rein zu erhalten sucht, und eine *fortschrittlich-reformatorische*, die ihn, nicht ohne Zuhülfenahme europäischer Philosopheme, weiter-und umbilden will (Neuer-oder Reformbuddhismus). Characteristisch für beide ist, dass die Unterschiede der einzelnen Secten zurücktreten und das Bestreben, die verschiedenen Secten zu einem starken Ganzen zusammenzufassen, überall hervortritt. Die mehr conservative Richtung vertreten Zeitschriften wie *Bukkyō* (Der Buddhismus; früher *Nojun Zasshi;* gegr. 1889; Jōdosecte); *Jōdo Kyōhō* (Jōdo Doctrin; gegr. 1888; Jōdosecte); *Dendōkwai Zasshi* (vgl. oben; gegr 1888; Kyōto;[4] Shinsecte); *Kyōto Mainichi Shimpō* (Kyōto tägliche neueste Nachrichten; *Zeitung*, vorm. *Kaimei Shimpō*, noch früher *Kijitsu Shimpō*; gegr. 1883, Kyōto; Shinsecte); *Honzan Geppō* (Monatliche Beriche des Hauptsitzes [d. Shinsecte]; gegr. 1885, Shinsecte); *Honzan Hokoku* (Bericht des Hauptsitzes; gegr. 1885, Kyōto; Shinsecte); *Shinshi* (Bericht der Wahrheit; gegr. 1889; Shinsecte); *Hō no Sono* (Garten des Gesetzes; gegr. 1889, Kyōto; Shinsecte); *Sambōsōshi* (Vermischte Nachrichten der drei Schätze [Buddha, Lehre, Gemeinde]; Organ des *Reichikwai* [Verein für Austausch des Wissens], früher *Reichikwai Zasshi;* gegr. 1874; Shinsecte); *Dentō* (Ueberliefertes Licht; gegr. 1890; Shingonsecte); *Mitsugon Kyōhō* (Mitsugon Doctrin; gegr. 1889; Shingonsecte); *Shimeiyoka* (Ueberschüssige Nebel vom Berge Shimei; gegr. 1881; Hiyeizan [Shiga]; Tendaisecte); *Hōko* (Trommel des Gesetzes; gegr. 1890; Nichirensecte); *Dōjō Shimpō* (Neueste Nachrichten über die Sōdō Doctrin; gegr. 1891, Sōdōsecte, eine Unterabteilung der Zensecte); *Shōhōrin* (Rad des wahren Gesetzes; gegr. 1881, Kyōto; Rinzaisecte, Unterabt. der Zensecte); etc. etc. Keiner bestimmten Secte gehören an Blätter wie *Meikyō Shinshi* (Magazin zur Erläuterung der Lehre; *Zeitung;* gegr. 1875); *Gokoku* (Hüter des Landes; früher *Dampō*, noch früher *Daidō Dampō* und *Daidō Shimpō;* gegr. 1889; Kyōto, Organ des buddh. christenfeindlichen Vereins *Daidōdan* (s. oben), dessen Motto:

[4] Wo kein Platz angegeben, ist der Ort des Erscheinens stets Tōkyō.

Habe Ehrfurcht vor dem Herrscher und verehre Buddha [«*Sonno Hōbutsu*»]); *Hō no Ame* (Regen des Gesetzes; gegr. 1883, Nagoya); *Hansei Zasshi* (Zeitschrift zur Pflege der Selbstbetrachtung, früher *Hanseikwai Zasshi*; gegr. 1887; Kyōto); *Shin Bukyōgun* (Armee des wahren Buddhismus; gegr. 1892; Kanashima, [Fukuoka]); *Michi no Ishizue* (Grundstein der Lehre; gegr. 1891), u. a. m.

Dem *Reformbuddhismus* dient besonders die Zeitschrift *Keiseihakugi* (Allgemeine Erörterungen über Politik; gegr. 1890, Kyōto), deren Redacteur Nakanishi Gyūrō ist.[5]

Aus der grossen Zahl der *Parteihäupter* und *Führer*, die entweder durch ihre Stellung oder durch ihre litterarische Thätigkeit einflussreich sind, erwähne ich Miura Jitsugen (Oberer der Tendaisecte), Ashida Jitsugen (Tendaisecte, Redacteur des Shimeiyoka), Shaku Unshō (Priester der Shingonsecte), Kuroda Shindō, (Jōdosecte) Akamatsu Renjō (Begründer der *Dendōkwai* s.o.), Mayeda Eun (Lehrer am Daigakurin, e. Seminar d. Shinsecte in Kyōto), Shimaji Mokurai (Vorsitzender der Buddhistischen Gesellschaft *Reichikwai* (s.o.); Nanjiō Bunyō (Lehrer des Sanscrit an d. Kaiserl. Universität), Saito Bunshō (Priester; Lehrer am Daigakurin), Fujii Genshu (do.) u. a. m. Die Letztgenannten gehören alle der Shinsecte an. Ausserdem begünstigen und fördern den Buddhismus noch Laien wie Ouchi Seiran (Vorsitzender der *Daidōdan*, Red. des „*Dampō*"), General Vicomte Torio Koyata, Vicomte Miura (bis vor Kurzem Präsident der Adelsschule), Dr. Sasaki Tōyō (Arzt) u. a. Den "*Neuen Buddhismus*" vertreten vornehmlich Inouye Enryō (Graduierter der Universität, Director der von ihm gegründeten *Tetsugakukwai* [philosophische Akademie]), Nakanishi Gyūrō (Redacteur der „Keiseihakugi") Matsuyama Matsutarō (Mitgl. d. *Dendōkwai*) u.a. Für Reformbuddhisten gelten auch Murakami Senshō (Shinsecte, Lehrer an der Kaiserl. Univ.) Yoshitani Kakuju (Shinsecte, Vorgänger Murakami's), Fujishima Ryōon u. a. Die Laien und Reformbuddhisten gehören fast alle der *Tetsugakukwai* (philosophische Gesellschaft) an.

Ich gebe zunächst die Ansichten eines Vertreters des *alten* Buddhismus.

Shaku Unshō ist einer der thätigsten Vorkämpfer der buddhistischen Sache. Seine Hauptthätigkeit gilt der buddhistischen Moral, deren Sache er durch ein sehr sittenstrenges vorbildliches Leben (worauf hauptsächlich sein Einfluss beruht), durch Stiftung der Gesellschaft der zehn Tugenden (*Juzenkwai*), durch eine sehr ausgebreitete Thätigkeit als Redner und Schriftsteller (er verfasste u.a. *Bukkyō Taii* [Abriss des Buddhismus] 1890, *Dai-Nippon Kokkyōron* [Abhandlung über die Landesreligion] 1882), sowie durch Stiftung des *Sōgen*, eines Priesterseminars, auf dem Zöglinge im Buddhismus erzogen und ausgebildet werden, zu fördern sucht. Shaku Unshō ist ein Priester der *Shingonsecte*,[6] und die Lehren

[5] Auch die Zeitschrift *Tensoku* (Gesetz des Himmels) ist hier zu erwähnen. Früher das Organ des Herrn Katō (Praes. d. Universität) und dessen Ansichten vertretend, hat sie ihren Character geändert und vertritt jetzt, als Organ einer mit Herrn Inouye Enryō's Lehranstalt verknüpften philosophischen Gesellschaft, conservative, buddhistische und confucianische Ansichten.

[6] Ueber die *Shingonsecte* (Secte des wahren Wortes), die ihren Ursprung auf *Kōbō Daishi* zurückführt, will ich hier nur kurz bemerken, dass sie zugleich *mystisch* und *eklektisch* ist. Wie Hegel von seiner Philosophie behauptete, dass sie alle früheren Systeme als aufgehobene Momente in sich befasse, so will auch die Shingonsecte in den 10 Stufen des Heilsweges, die sie unterscheidet, die Lehren aller übrigen buddhistischen Schulen, des Hinayâna und des Mahayâna, und ausserdem auch noch nichtbuddhistische Lehren unterbringen. So finden nicht nur die den buddhistischen Schulen eigentümlichen Lehren, die Ethik des Dhamma, die Lehre von den 5 Skandhas und die Nichtexistenz des Ichs, die Kette der 12 Ursachen, das Mitleid, das Princip der fortschreitenden Meditation und Abstraction, sondern auch die confucianischen Vorschriften und die Lehren des Brahmanismus ihren Platz in den 10 Stufen. Als ihr selbst eigentümliche Lehre nimmt die Shingonsecte hauptsächlich das "Geheimnis" der Einheit der Sankhara oder "Gestaltungen," Körper, Rede, und Geist, als des allgemeinen Substrats alles Seins, in Anspruch. Die Erkenntnis dieser Einheit kann erst auf der 10ten und höchsten Stufe, wenn die Meditation bis zu einem mystischen Zustand völliger Abstraction (von allem Object und vom Gedanken selbst) fortgeschritten ist, erreicht werden. Durch sie wird die Buddhaschaft erlangt. Dass man schon im Diesseits durch Meditation die Buddhaschaft erlangen kann, ist eine weitere der Shingonsecte eigentümliche Lehre.—Vgl. Le Bouddhisme japonais. Doctrines et histoire des 12 grandes sectes bouddhiques du Japon, par Ryauon Fujishima, Paris 1889. Dasselbe auch englisch von Nanjiō Bunyō: A short History of the 12 japanese Buddhist sects. Tōkyō 1886. Die französische Ausgabe ist aber weit reichhaltiger und besser. (Jap. *Bukkyō Jūnishū Kōyō* von Ogurisu Kōchō.)

diser Secte haben denn auch seine Auffassung vom Wesen des Buddhismus beeinflusst. Wie die Shingonsecte ein umfassendes, die Lehren der übrigen Secten in sich schliessendes System aufstellt, so will auch er eine von Secteneinseitigkeit freie Lehre geben. Die successive Abkehr vom „weltlichen Geiste" auf dem Wege der Contemplation gilt auch ihm als höchstes Ziel. In der Darstellung des Weges, der zu diesem, schliesslich durch mystische Contemplation zu erreichenden Ziel führt, kehren die dem ganzen Buddhismus gemeinsamen Vorstellungen wieder. So geht er auch in der eigentlichen Morallehre nicht über die überkommene Lehre hinaus. Er giebt die bekannten 10 Gebote des Buddhismus; [1] Nicht tödten [2] Nicht stehlen [3] Nicht ehebrechen [4] Nicht lügen [5] Nicht zoten [6] Nicht verleumden [7] Nicht betrügen [8] Nicht habgierig sein [9] Nicht zornig sein [10] Nicht thöricht (unwissend) sein. Es verdient hervorgehoben zu werden, dass Shaku Unshō das Bedürfnis fühlt, diese lediglich negativen Verbote durch die Vorschrift positiver Wohlthätigkeit zu vervollständigen.

Neben Shaku Unshō erscheint Murakami Senshō, ein Priester der Shinsecte und Lehrer des Buddhismus an der Kaiserlichen Universität, als moderner, von der europäischen Philosophie mehr berührter Buddhist. Er gilt daher als ein Vertreter des neuen Buddhismus. In Wahrheit nimmt er zwischen dem alten und neuen Buddhismus eine Mittelstellung ein. Er kennt die europäische Philosophie, folgt ihr aber nur in der *Methode* systematischer Darstellung, die er auf den Buddhismus anwendet, während er den *Inhalt* des letztern nicht ändert. Von Murakami Senshō's Werken erwähne ich «*Sandaishū Tekiyō*» (Compendium der 3 Secten) 1890, «*Bukkyō Ikkwanron*» (Das Grundprincip des Buddhismus) 1891, *Immyōgaku Zencho* (Abhandlung über *Immyō* [Buddh. Logik]) 1891, «*Bukkyō ni tsuite Rinri wo soshikisu* (wörtl. «Ich systematisiere die Ethik im Buddhismus»), in der *Tetsugakukwai Zasshi* (Zeitschrift der philos. Gesellsch.) No 46.

Auf die letztgenannte Abhandlung stützt sich die nachfolgende Darstellung seiner Morallehre.

Obzwar ein Priester der Shinsecte, geht Murakami Senshō doch, ohne sich gerade gegen sie zu erklären, über den speciellen Sectenstandpunkt derselben[7] weit hinaus. Er will den allgemeinen Gehalt des Buddhismus in wissenschaftlich-systematischer Weise darstellen.

In der Ethik geht er, was die Substanz der Lehre anbetrifft, nicht über den Buddhismus als solchen hinaus, er giebt vielmehr, wie auch Shaku Unshō, die Lehren des Dhamma. Aber er giebt ihnen einen psychologischen Unterbau, gliedert sie in ein klares, zusammenhängendes System, und unterwirft sie dann einer an den Anschauungen der europäischen Philosophie gebildeten und mit den Hülfsmitteln der begrifflichen Terminologie derselben ausgeführten philosophischen Betrachtung. Er füllt den alten Wein in neue Schläuche, wendet die Methode der europäischen Philosophie auf den Inhalt der buddhistischen Moral an. Dadurch gewinnt die letztere, wie die nachfolgende Darstellung zeigen wird, ungemein an Klarheit und Bestimmtheit. Hierin liegt Murakami's Bedeutung, hierin wirkt er bahnbrechend, und der Weg, den er eingeschlagen hat, kann, consequent weiterverfolgt, noch zu dem Buddhismus sehr günstigen Resultaten führen.

---

[7] Die Shinsecte (Die wahre Secte) ist von *Shinran*, einem Sprössling der Fujiwarafamilie (lebte 1173-1262) gestiftet worden. Er hat ihre Lehre angeblich von *Genku* (Hō-nen), einem der 7 Patriarchen Indiens, Chinas und Japans, überkommen. Die Shinsecte vertritt mit der Jōdosecte die vulgäre leichtere Form des Buddhismus („Reine Erde," im Gegensatz zum „heiligen Wege," der schwierigeren und complicirteren Form, der die übrigen Secten angehören). Sie ist wohl die verbreitetste und populärste der japanischen buddhistischen Secten. Ihre Doctrin ist practisch nüchtern, ungelehrt, hat aber zugleich ein Prinip der Innerlichkeit und des Glaubens, das den übrigen Secten abgeht. An die Stelle des langen und beschwerlichen Weges des heiligen Lebens und der Meditation, den die übrigen Secten empfehlen, setzt die Shinsecte den *Glauben* an Buddha. Durch Glauben und Gebet, durch gläubiges Aussprechen des heiligen Namens Buddha's wird die Seligkeit des Nirvana erlangt. Der Mensch ist zu schwach, um aus eigener Kraft zur Seligkeit zu gelangen; durch die Hülfe Buddha's, die er dem Gläubigen gewährt, wird die Buddhaschaft erworben. Um des Princips des Glaubens willen, das sie enthält, hat man die Shinsecte wohl auch die *protestantische* Secte des Buddhismus genannt. Protestantisch ist auch ihre Verwerfung des asketischen Princips. Es ist nicht nötig, enthaltsam zu sein und sich aller Freuden zu entschlagen. Verlangt wird nur, dass man reines Herzens sei, seine Pflicht thue, im Frieden mit andern lebe und an Budhha glaube. Die Priester dieser Secte dürfen Fisch und Fleisch essen, und heiraten.

Den Inhalt der Murakamis chen Tugend-und Pflichtenlehre bilden, wie schon gesagt, die bekannten 10 Gebote. In seiner Darstellung geht er aber von den drei letzen (Nicht habgierig sein, Nicht zornig sein, Nicht thöricht sein) aus und vervollständigt zugleich das System nach oben und unten. Einleitend bemerkt er, dass er nicht, wie die europäischen ethischen Systeme es thun, was gut und böse ist, untersuchen, sondern nur die von Buddha gegebenen Lehren darlegen wolle. Was gut und böse ist, wissen wir durch Buddha. Nichts weiter ist daher erforderlich, als zu glauben und zu thun was Buddha geheissen hat. Das ist der grosse Vorteil, den der Buddhismus vor andern Systemen der Ethik voraus hat. In dieser Anspruchslosigkeit zeigt sich die Anschauungsweise der Shinsecte; thatsächlich enthält aber Murakami's Ethik mehr als die von ihm selbst bezeichnete bescheidene Aufgabe.

Es giebt nach ihm drei Kriterien für Gut und Böse. Man kann urteilen. 1) Nach der inneren Beschaffenheit des Geistes. Hiernach kann man guten und bösen Willen, gute und böse Characterbestimmungen (*shinjo*) unterscheiden. Gemeint ist etwa das, was wir Beurteilung nach der Gesinnung des Handelnden nennen. Man kann 2) die Handlungen als solche beurteilen und darnach Tugenden und Laster unterscheiden. Man kann endlich 3) die Folgen der Handlungen beurteilen und auf das von ihnen hervorgebrachte Glück oder Unglück sehen. Gesinnungen, Handlungen und Folgen hängen nun nach Murakami wie folgt zusammen.

1) Die guten wie die bösen *Characterbestimmungen* entspringen aus zwei verschiedenen, in der Geistesbeschaffenheit des Menschen wurzelnden Grundeigenschaften des Characters, von denen jede wieder in zweifacher Weise sich äussert. Murakami bezeichnet sie als *Zan* und *Ki* einerseits und (negativ) *Mu-zan* und *Mu-ki* andererseits. Zan und Ki sind gut, Mu-zan und Mu-ki dagegen schlecht. Zan und Ki bedeuten wörtlich Schamgefühl, wir können sie vielleicht am passendsten mit „Gewissen haftigkeit" übersetzen. Mu-zan und Mu-ki (Mu ist negatives Prefix) bedeuten alsdann „Gewissenlosigkeit." Gewissenhafte Prüfung unserer Motive und Absichten, das ist wohl der eigentliche Sinn des Zan und Ki. Und zwar nach zwei Seiten hin: Vor uns selber, in dem wir stets fragen ob wir mit der beabsichtigten Handlung auch vor uns selbst bestehen können —also Selbstachtung, Selbst-respect (Zan); und vor der Meinung anderer, indem wir uns fragen, ob wir vor ihr damit bestehen können — Ehrgefühl, Anstandsgefühl (Ki). Hierbei sind alle die besonderen Verhältnisse zu berücksichtigen, welche die confucianische Ethik aufgestellt hat (des Weibes zum Manne, der Kinder zu den Eltern, des Jüngeren (Schülers) zum Aeltern (Lehrer), des Untergebenen zum Herrn, des Freundes zum Freunde). Aus dem Vorhandensein und der Pflege von Zan und Ki ergeben sich nun 3 gute, aus ihrem Nichtvorhandensein oder ihrer Vernachlässigung (Mu-zan und Mu-ki) 3 schlechte Characterbestimmungen, nämlich a. nicht habgierig, nicht zornig, nicht thöricht zu sein, b. habgierig, zornig, thöricht zu sein. Zusammen mit den beiden guten Grundeigenschaften des Zan und Ki haben wir somit 5 *wesentlich* gute Eigenschaften des Characters (*Jinshō-zen*), denen auf der anderen Seite 5 *wesentlich* schlechte Eigenschaften (*Jinshō-aku*) entsprechen.

2) Die ersteren verursachen nun tugendhafte *Handlungen* a. des Körpers b. der Sprache. Hier haben wir nun die bekannte Einteilung a. Nicht tödten, nicht stehlen, nicht ehebrechen; b. Nicht lügen, Nicht schmeicheln, Nicht verleumden, nicht doppelzüngig sein. Dies sind die 7 Cardinaltugenden, denen 7 Todsünden oder Laster (Mord, Diebstahl, Ehebruch, Lüge, Schmeichelei, Veleumdung, Doppelzüngigkeit), die Frucht der schlechten Charactereigenschaften, gegenüberstehen. Alle diese Handlungen sind aber nicht wesentlich, sondern nur *zufällig* gut oder schlecht, weil sie nur die durch gelegentliche Bedingungen hervorgerufenen Äusserungen und Bethätigungen der guten oder bösen Gesinnungen sind. Sie werden daher *Tōki-zen* und *Tōki-aku* genannt. Das Gute (wie das Böse) ist letzten Endes immer im Willen zu suchen (Kant: Es ist nichts absolut gut als allein ein guter Wille).

Die 7 Tugenden zusammen mit den 3 guten Characterbestimmungen machen nun, wie ent-

sprechend die 7 Todsünden mit den 3 schlechten Characterbestimmungen, die 10 Tugenden und 10 Uebel des Buddhismus aus, 3 der Seele, 3 des Körpers und 4 der Sprache.[8]

3) Nach dem buddhistischen Princip von der Kette der Ursachen und Wirkungen, das in der Natur als Causalität, in der moralischen Welt als ausgleichende Gerechtigkeit sich kundgiebt, führen im Lauf der Zeit die guten Gesinnungen und Handlungen notwendig zu *Lust* und *Glück*, die schlechten zu *Leiden* und *Unglück*. Der Schein spricht allerdings dagegen, der Ungerechte triumphiert und der Gerechte leidet. Aber der Mensch durchlebt nacheinander viele Leben, und die Verdienste oder Unthaten des einen Lebens finden in der nächsten Existenz ihren Lohn und ihre Strafe; Leiden und Freuden dieses Lebens mögen die Folgen unserer Handlungen in einer früheren Existenz sein. Insofern stimmt der Buddhismus auch mit dem Utilitarismus überein, der die Handlungen nach ihren Folgen beurteilt, während wir sie bisher mit dem Intuitionismus nach ihrem inneren Werte, unabhängig von ihren Folgen, beurteilt haben. Nach Murakami ist der Buddhismus weder Utilitarismus noch Intuitionismus; er schliesst sie beide in sich. Indes steht Muakami mit seinen Sympathieen doch sehr auf der Seite des Intuitionismus. Ebensowenig ist der Buddhismus egoistisch oder altruistisch. Egoismus und Altruismus schliessen sich nicht aus. Doch steht der Altruismus höher. Wahr ist, dass jede gute Handlung letzten Endes auch am vorteilhaftesten für den Handelnden selbst ist. Sieht man daher nur auf die Folgen, so erscheint der Buddhismus egoistisch, da er ja gute oder schlechte Folgen an gute oder schlechte Handlungen knüpft. Sieht man aber auf die Gesinnung, so ist er altruistisch, denn er verlangt, dass die Gesinnung stets altruistisch ohne Rücksicht auf die Folgen für den Handelnden selbst sei. Nur der vulgäre Buddhismus ist egoistisch.

Nirvana, das Endziel alles Handelns, tritt bei Murakami sehr in den Hintergrund, so dass es zweifelhaft wird, ob er überhaupt darin das Endziel erblickt.

Neben der nüchternen und besonnenen Klarheit, die seine Darstellung auszeichnet, gefällt bei Murakami besonders auch die ruhig-sachliche und objective Denkweise, welche seine ganze Behandlung der Materie verrät. Wir sehen uns einem vornehm denkenden, offenen Character gegenüber, dessen Ausführungen man mit Vergnügen verfolgt.

Nicht das Gleiche lässt sich von dem folgenden Repräsentanten des Buddhismus behaupten.

Dieselbe Shinsecte, die man um ihres Princips des innerlichen, aller Werkheiligkeit abholden Glaubens die protestantische genannt hat, und die in Murakami einen so liebeswürdigen Vertreter besitzt, hat auch einen Erzjesuiten hervorgebracht in der Person Mayeda Eun's.

Mayeda Eun ist ein Priester der Shinsecte und Lehrer am Daigakurin. Verfasst hat er. u. A. « *Shinshū Mondō* » (Katechismus der Shinlehre) 1890; « *Shinshū Dōtoku Shinron* » (Neue Abhandlung über die Ethik der Shinsecte) 1890; « *Shinshū Kyōshi Joron* » (Einführung in die Geschichte der Lehren der Shinsecte) 1891. Im Nachstehenden beziehe ich mich auf das *Shinshū Dōtoku Shinron*.

Mayeda trägt darin die Lehre der Shinsecte vor. Der Glaube an Buddha genügt. Dieser Glaube ist unzertrennbar verbunden mit dem Gefühl der Dankbarkeit gegen Buddha für seine erlösende That, und dies Gefühl ruft eine Menge gute Werke *in majorem Buddhae gloriam* hervor. Aber nicht sie, sondern die gläubige Gesinnung allein verbürgt die Erlösung. Hiernach findet Mayeda die speciellen Moralvorschriften des Buddhismus höchst überflüssig. Der Glaube genügt ja. Die Handlungen, die ihm entspringen, sind notwendig gut. Welche besseren Handlungen aber, fragt er, könnten wohl diesem Glauben entspringen als die Bestrebungen, den Buddhismus in der Welt immermehr auszubreiten? Die buddhistische Propaganda ist daher folgerichtig die beste Handlung, die überhaupt gethan werden kann; sie ist das absolut Gute. Gleichgültig ist es dagegen, mit welchen Mitteln die Propaganda betrieben wird. Auch die schlechtesten Mittel werden durch den heiligen Zweck gerechtfertigt.

[8] Die Reihenfolge wie auch der Inhalt der einzelnen Moralvorschriften wird in den buddhistischen Texten mitunter verschieden angegeben.

Doch schränkt Mayeda dies wieder ein. Im Interesse der buddhistischen Propaganda soll man doch auch die öffentliche Meinung berücksichtigen und nur Handlungen verüben, die diese billigt. Denn würden die Anhänger des Buddhismus Handlungen begehen, welche nach den allgemein geltenden moralischen Anschauungen schlecht sind, so würde das dem Buddhismus sehr schaden. Man sehe sich daher vor und benehme sich so, dass man von der öffentlichen Meinung gelobt wird. Dies Lob kommt dann dem Buddhismus zu gute. Mayeda's Absicht ist, zu einer thatkräftigen Propaganda für den Buddhismus aufzurufen. Die Propaganda ist in erster Linie gegen das Christentum gerichtet, das Mayeda hasst. Eine thatkräftige, rücksichtslose Natur, ist er mit dem Pessimismus und der Selbstentsagung des Buddhismus durchaus nicht einverstanden. Er findet vielmehr, dass, da für das Jenseits Buddha vortrefflich gesorgt hat und der Glaube uns dieses Jenseits sichert, wir, ohne uns um das Jenseits zu bekümmern, alle unsere Kräfte dem Diesseits, d.h. der buddhistischen Propaganda und der Eroberung der Welt durch den Buddhismus, widmen können.

In der practischen Nutzanwendung, die er vom Princip der Shinsecte zwecks agressiver Propaganda macht, erscheint Mayeda Eun als ein Neuerer. Er ist es aber nur in *negativer* Hinsicht, in der Gleichgültigkeit gegen den speciellen positiven Inhalt des buddhistischen Lehrsystems. Er giebt sich nicht die Mühe, die Lehrsätze und Moralvorschriften des alten Buddhismns, die er gleichmütig fallen lässt, durch neuen *positiven* Inhalt zu ersetzen. Das unterscheidet ihn von den Männern, die aus dem Buddhismus durch positive Umbildung und Ergänzung ein neues, den Anforderungen der modernen Wissenschaft genügendes System machen wollen.

Einige Vertreter dieser *reformatorischen Bewegung* innerhalb des Buddhismus mögen hier angeführt werden.

Inouye Enryō ist vielleicht der typischste Vertreter der Reformbewegung im Buddhismus. Er ist einer der eifrigsten Verfechter der Sache des Buddhismus, den er sowohl wegen seines wertvollen Gehalts, durch den er nach seiner Meinung das Christentum weit übertrifft, als auch aus politischen Gründen für Japan erhalten wissen will. Um das zu ermöglichen, muss aber der überlieferte Buddhismus reformiert und zu einem den Anforderungen der Wissenschaft der Gegenwart entsprechenden System umgebildet werden. Das ist möglich, weil der Buddhismus kraft seines philosophischen Gehalts besser als irgend eine andere religiöse Weltanschauung mit den Ergebnissen der modernen Wissenschaft und Philosophie übereinstimmt. Von dem philosophisch regenerierten Buddhismus glaubt Inouye, dass er die zukünftige Weltanschauung der Japaner und die Religion des Landes, wenn nicht der Welt, werden und namentlich der Ausbreitung des ihm verhassten Christentums steuern werde. *Diesen* Buddhismus auszubilden und zu verbreiten, betrachtet er als die Aufgabe seines Lebens, für die er unermüdlich thätig ist und mit Wort und Schrift eintritt. Eigens zu diesem Zweck hat er eine buddhistisch-philosophische Akademie (*Tetsugaku-kwan*) geschaffen, deren Director er ist. Seine Philosophie hat er in einer Reihe von Schriften niedergelegt, von denen das grosse (bis jetzt) zweibändige Werk über den Buddhismus, «*Bukkyō-kwatsuron*» (Abhandlung über die Wiederbelebung des Buddhismus) 1887–1891, das bedeutendste ist. Ausser ihm seien hier noch das «*Tetsugaku Yōryō*» (Kern der Philosophie) in 2 Bden, 1887, eine allgemeine Theorie der Ethik («*Rinri Tsūron*») 1887, und eine Darstellung der Philosophie der Shinsecte («*Shinshū Tetsugaku*») erwähnt. Ein speculativer Kopf und durch seine Universitätsstudien—er ist Graduierter der Kaiserlichen Universität—mit der europäischen Philosophie bekannt geworden, benutzt er Ideen der letzteren, um mit ihrer Hülfe den Buddhismus zu einem idealistischen Pantheismus umzugestalten. Zugleich aber bemüht er sich auch, seinen Buddhismus den Nichtgelehrten schmackhaft zu machen. Wie bei seinen Bestrebungen natürlich, gehört Inouye Enryō keiner bestimmten buddhistischen Secte an. Sein Buddhismus ist *eklektisch*. Er enthält neben Elementen, die an die Lehren der Kegon- und Tendaisecte anklingen oder an die Zensecte erinnern, auch solche, die den Lehren der

Jōdo- und Shinsecte entsprechen. Dazu auch der brahmanischen und schliesslich auch der europäischen Philosophie verwandte Ideen.

Das Fundamentalprincip der buddhistischen Sittenlehre ist nach ihm das Streben nach Vereinigung mit dem Absoluten. Dieses Absolute (*Shinnyo*, das absolut Wahre) ist ihm ein absolutes, einheitliches Princip, das allem Wechsel und Werden der Erscheinungen als gemeinschaftliches Substrat zu Grunde liegt. Wir treten vielleicht Inouye nicht zu nahe, wenn wir es als Weltseele bezeichnen, obwohl er diesen Ausdruck nicht braucht. Im Gegensatz zu dem beständigen Sein dieses Grundes ist das Sein der in ewigem Wechsel entstehenden, werdenden und vergehenden Dinge ein unreales, so zu sagen zwischen Sein und Nichtsein oscillierendes. Diese Metaphysik, die an die Lehre der Eleaten, an neuplatonische Speculationen, an Spinoza und andere pantheistische Systeme der europäischen Philosophie anklingt, ist nicht die des ursprünglichen Buddhismus. Letzterer hat überhaupt keine eigentliche Metaphysik. Die Frage nach den letzten Gründen der Dinge lehnt er ab; er kennt nur die ewige Verflechtung von Ursache und Wirkung, das unablässige Werden und Wechseln der Dinge, aber keinen absoluten Grund. Alles Sein ist ihm in der empirischen Welt enthalten; die Welt trägt sich selbst, jenseits der endlosen Kette von Ursache und Wirkung giebt es nur das Nirvana, das man durch die Buddhaschaft erreicht und das vom Wechsel erlöst.[9] Der Buddhismus ist ursprünglich nur Morallehre und sociale Reform. Eine pantheistische Metaphysik hat dagegen der Brahmanismus, der in Âtman, dem Einen, Unendlichen, ein absolutes, weltumfassendes Princip besitzt. Mehrfach aber hat der Buddhismus im Laufe der Zeit wieder eine pantheistische Färbung angenommen. Auf dem Boden des Brahmanismus erwachsen, hat er verschiedentlich sich wieder den pantheistischen Ideenkreisen des letzteren genähert. So lehrt das Werk Surañgama Sûtra, 705 ins Chinesische übersetzt (Shen-leng-yen-king) den Pantheismus. Es existiert nur *eine* Substanz oder Weltseele, in die Alles zurückkehren soll. Die Individualseelen haben keine selbständige reale Existenz. (Beal, Buddhism in China, p. 224). In China wird Buddha zur göttlichen substanziellen Basis der Welt gemacht und der historische Buddha als das fleischgewordene Absolute betrachtet (so in einem Commentar zu einer chinesischen Biographie Buddha's im 7. Jahrh. n. Chr. Beal a.a.O. p. 181. vgl. auch Eitel, three lectures, p. 96). Die unendlich vielen Buddhas, die im Laufe der Jahrhunderte erscheinen—Buddha bezeichnet ja nicht so sehr (wie Christus) eine bestimmte historische Persönlichkeit, als vielmehr einen *Zustand*, dessen viele, im Princip *jeder*, teilhaftig werden können—erscheinen als ebensoviele Darstellungen *eines* gemeinsamen Princips, das nun als ein in ihnen allen sich offenbarendes Wesen gefasst wird, in dem sie alle zu einer Einheit zusammenfliessen. Auch eine *theistische* Secte hat sich aus dem Buddhismus (in Nepal) entwickelt, die in Adi Buddha den Weltschöpfer und speciell den Schöpfer (Gott Vater) des historischen Buddha (Gott Sohn) erblickt (Beal a. a. O. p. 184. Rhys Davids p. 150. Eitel p. 116).

In Japan haben die Kegon und die Tendaisecte eine pantheistische Metaphysik ausgebildet, indem ihnen zufolge das *Bûta-tathâtâ*, das Absolute, als der gemeinschaftliche Grund von Materie und Denken allem Dasein inhäriert, überall thätig, Wesen, Kraft und Form zugleich ist.[10] Mit ihnen stimmt Inouye Enryō in der Annahme eines absoluten Princips als letzten umfassenden Grundes aller Dinge überein.

Das Absolute ist nun auch zugleich unser innerstes Wesen, der Kern unserer Natur. Aber wie das Licht des Mondes durch Wolken verfinstert wird, so wird auch unser eigenes wahres Wesen verhüllt durch Illusionen, Un-

[9] Vgl. Oldenberg, Buddha, 2. Aufl. p. 221. 292. f. u. a. St.; Rhys Davids, Buddhism (Non-Christian religious systems) p. 87; Olcott, Buddh. Catechism, p. 19-21; Beal, Buddhism in China, p. 178-180; Eitel, Three leetures on Buddhism, p. 46. 54. Auf die Streitfrage, of *Nirvana* als absolutes Nichts, als positiver Zustand oder als unbestimmter Grenzbegriff zu fassen ist, kann hier nicht eingegangen werden. Es ist darüber auf die einscl. igige Litteratur (Oldenberg, Max Müller, Trencher, Rh. Davids, Childers, Eitel, u. s. w.) zu verweisen.

[10] Vgl. R. Fujishima, le Bouddhisme japonais p. XVIII—XXIV. 62f. u. 78f.

wissenheit und Leidenschaften, welche die Folgen unseres endlichen, unvollkommenen Daseins sind. Ziel und Aufgabe des Menschen ist es aber, den wahren Kern seines Wesens, der eins ist mit dem Absoluten, zum Durchbruch zu bringen, um so mit dem Absoluten völlig vereinigt zu werden. Wir erlangen diese Vereinigung durch vollständige Erkenntnis unseres eigenen Wesens, indem wir in unserem eigenen vollständig erkannten Wesen das Wesen des Absoluten und die Wesenseinheit beider erkennen. Wie diese Erkenntnis selbst aus dem tiefsten Innern unseres Wesens (dem «Gewissen») entspringt und uns ein Idealbild menschlichen Handelns (Buddha) zeigt, so bewirkt sie auch in dem, der sich mit ihr durchdrungen hat, eine Wiedergeburt seines ganzen Wesens, vollkommenes Handeln und die völlige Vereinigung mit dem Absoluten. Die Erkenntnis seiner selbst, von der Inouye hier spricht, ist natürlich keine rationale, wissenschaftlich-psychologische, sondern vielmehr ein intuitives, alle Vernunfterkenntnis übersteigendes, durch Contemplation erworbenes Schauen, wie es ähnlich die Zensecte lehrt, und wie wir es in der neuplatonischen Speculation, dem Mysticismus des Mittelalters und mutatis mutandis auch in der «intellectuellen Anschauung» der neueren deutschen Speculation wiederfinden.

Nun ist aber die Erlangung des *Shinnyo* auf diesem Wege nur für geistig besonders starke und befähigte Naturen möglich; für den Durchschnittsmenschen ist dieser Weg (Inouye Enryō bezeichnet ihn als subjective Methode) zu schwer. Inouye benutzt daher die im ganzen Buddhismus übliche Einteilung des Heilsweges in *jiriki* und *tariki*, d. i. den beschwerlichen Weg, auf dem man durch eigene Kraft, und den leichteren, auf dem man durch fremde (Buddha's) Kraft das Heil erlangt, um seinem oben beschriebenen esoterischen noch einen exoterischen, populäreren Buddhismus, den er die objective Methode nennt, hinzuzufügen. Er ist für alle diejenigen bestimmt, denen die subjective Methode zu schwer ist. Diese mögen, statt aus sich selbst ein Idealbild menschlicher Vollkommenheit zu schaffen, den historischen Buddha, der die sichtbare Verkörperung vollkommenster Tugend ist, sich zum Vorbild nehmen und darnach handeln. In den heiligen Schriften hat Buddha ausdrücklich gesagt, wie man handeln soll. Der historische Buddha aber ist identisch mit dem absoluten Buddha, ist seine Objectivation im Reiche der Erscheinungen. Wer ihm vertraut, an ihn glaubt und ihn sich zum Vorbild nimmt, wird auch die Seligkeit des *Shinnyo* erlangen. Das *Nembutsu* thut es also schliesslich auch.—Es braucht kaum bemerkt zu werden, dass diese populäre Form von Inouye Enryō's Buddhismus sich an die Lehren der Jōdo- und Shinsecte anlehnt.[11]

In den gleichen Bestrebungen begegnet sich mit Inouye Enryō auch Nakanishi Gyūrō, der Herausgeber der buddhistischen Monatsschrift «*Keiseihakugi*» (1890 in Kyōto gegründet), welche für eins der besten politisch-litterarischen Journale Japans gilt.[12] Er hat bereits eine wechselvolle Vergangenheit hinter sich. Wie auch sein Gesinnungsgenosse Matsuyama Matsutaro (weiland Herausgeber des 1888 gegründeten, jetzt eingegangenen «Bijou of Asia», eines buddhistischen Journals in englischer Sprache), war er früher Christ, ist aber wie jener vom Christentum wieder zum Buddhismus zurückgekehrt und einer der eifrigsten Gegner der christlichen Religion geworden. Die Sache des Buddhismus verfocht er gegen das Christentum in der *Shimei Shimpō* (Nachrichten vom Meer von Tsukushi [*Shimei* chin.-jap. *Tsukushi no Umi*]). In ihr erschienen von ihm 1886 eine Reihe polemischer Artikel über Religion und Moral, in denen er das Absolute als die Basis aller Religion und das Ziel aller Moral hinstellte, dem Christentum einen baldigen Niedergang prophezeite und die japanische Moral auf eine Verschmelzung von Buddhismus und Confucianismus begründen wollte. Schon damals aber äusserte er, dass der Buddhismus zwar in seinen Grundzügen

[11] Nachträglich sei noch bemerkt, dass I. E. kürzlich in einem Artikel im *Dentō* (Shingonsecte) die Notwendigkeit der Reform im Buddhismus auf's neue betont und den baldigen Sieg des Buddh. über das Christentum in Aussicht gestellt hat. (Japan Weekly Mail XVII p. 446.)

[12] Die Zeitschrift behandelt politische, sociale, religiöse, ethische und litterarische Themata in sachlich-wissenschaftlicher Weise.

wahr und tiefbegründet sei, die buddhistischen Priester aber allesammt nichts taugten und nichts verständen. Die dringend nötige Reform des Buddhismus müsse daher von gebildeten Laien in die Hand genommen werden. Buddhismus und Confucianismus, äusserte er in einem anderen Artikel, müssen erneuert, und dann durch Hinzuziehung des Wissens des Westens eine Civilisation eklektischen Characters geschaffen werden. Der Buddhismus ist mit den Ergebnissen der modernen Wissenschaft und Philosophie weit besser verträglich, als das Christentum, dem desshalb ein baldiges Ende prophezeit wird. In den Werken «*Shūkyō Kakumeiron* (Abhandlung über Reform der Religion) 1889, «*Soshiki Bukkyōron*» (System des Buddhismus) 1890, und «*Shūkyō Taiseiron*» (Abhandlung über die Entwicklung der Religion) 1891, sucht er weiter die Notwendigkeit einer Reform des Buddhismus darzuthun. Von ihm stammt auch das Wort «*Shin Bukkyō*,» (Neuer Buddhismus), mit dem man den Reformbuddhismus bezeichnet. Diesen Titel führt auch sein neuestes Werk («*Shin Bukkyōron*» 1892).[13] Auch in diesem Werk verkündet er wieder den nahen Sieg des Reformbuddhismus, der sich in mancherlei Zeichen ankündige. So unter anderen in Henry S. Olcott's Versuch, den nördlichen und den südlichen Buddhismus zu vereinigen, in Sir Edwin Arnold's Gedichten «The Light of Asia» und «The Light of the World,» in denen er, allerdings, nach Ansicht Nakanishi Gyūrō's, ohne sonderlich etwas vom Buddhismus zu verstehen, Christentum und Buddhismus zu vereinigen sucht, in der Einrichtung des Priesterseminars *Sōyen* durch Shaku Unshō, in Inouye Enryō's buddhistischer Universität, in der Förderung des Studiums der vergleichenden Religionswissenschaft an der Kaiserlichen Universität in Tōkyō durch Inouye Tetsujirō, und am *Bungakuryō* (Litteraturanstalt der Shinsecte in Kyōto) durch Fujishima Ryōon, etc.

Der Buddhismus, den er verbreiten will, ist eklektisch, er verschliesst sich keiner Religion und keiner Wissenschaft, nimmt vielmehr die Wahrheiten aller in sich auf und ist daher selbst die absolute Wahrheit. Das Christentum kann sich mit dem Buddhismus auch nicht im entferntesten messen, wie denn auch die westliche Wissenschaft nur in materieller Beziehung der orientalischen Weisheit überlegen ist, in ideeller Beziehung aber durch diese ergänzt und vertieft werden muss.

Der neue Buddhismus eignet sich die fortgeschrittenen Lehren des entwickelteren nördlichen Buddhismus an, im Gegensatz zu den primitiveren Lehren des südlichen Buddhismus. Nakanishi's Buddhismus ist pantheistisch gefärbt (Tendaisecte) wie der Inouye Enryō's, ist optimistisch und will durchaus practisch sein.

Seine *ethischen* Anschauungen hat Nakanishi hauptsächlich im 3ten Buche des *Soshiki Bukkyōron* niedergelegt. Die Wurzel aller menschlichen Thätigkeit ist nach ihm Wille. Der Wille muss sich entwickeln gemäss dem Evolutionsgesetze. Alsdann sind wir glücklich. Unglück ist die Folge einer unvollkommenen, verfehlten Entwicklung. Die richtige Entwicklung des Willens führt zuletzt zur Buddhaschaft. Das Nirvana ist kein leeres Nichts, durch die Verneinung alles Wissens erlangt, sondern ein Zustand positiver Vollkommenheit, den wir durch einen Process fortschreitender Läuterung und Erleuchtung erlangen. Die buddhistische Lehre des Karma, d. h., dass das moralische Verhalten des Menschen in diesem Leben sein Schicksal im nächsten Leben gemäss dem Gesetz von Ursache und Wirkung bedingt, eröffnet eine Aussicht, Egoismus und Altruismus zu versöhnen. Durch diesen über Glück und Unglück des diesseitigen Lebens hinausreichenden Utilitarismus zeigt sich der Buddhismus dem gewöhnlichen Utilitarismus überlegen. Im historischen Buddha besitzt der Buddhismus einen idealen Typus moralischer Vollkommenheit.

Es kann nicht meine Absicht sein, hier eine Kritik der Lehren der Reformbuddhisten zu geben. Ebensowenig beabsichtige ich, in eine Erörterung über die Frage, wieweit die Ansichten Inouye Enryō's und Nakanishi Gyūrō's noch dem Buddhismns entsprechen, einzutreten. Mir will aber scheinen, als sei diesen Bestrebungen, wie geringes Verständnis für das eigentliche Wesen des alten Buddhismus ihre Wortführer auch vielleicht bekunden mögen,

[13] Eine Besprechung desselben findet sich in der Japan Daily Mail ('The New Buddhism") vom 31. März dieses Jahres.

eine innere Berechtigung nicht abzusprechen, und als sei der Reformbuddhismus eine Macht, mit der man früher oder später, mit der namentlich das Christentum wird rechnen müssen. Auch dies, glaube ich, lässt sich sagen, dass, wenn der Buddhismus überhaupt noch eine Zukunft hat—und ich bin der Meinung, dass er sie hat—,sie in der *pantheistischen* Richtung, die Inouye Enryō und Nakanishi Gyūrō eingeschlagen haben, zu suchen ist. Das Verdienst, dies richtig—ich möchte fast sagen, instinctiv—herausgefühlt zu haben, kann man ihnen jedenfalls nicht abstreiten.

II. Gruppe: NATIVISTISCH-CONSERVATIVE BESTREBUNGEN.
(CONFUCIANISMUS und SHINTOISMUS).

In dieser Gruppe fasse ich alle die Bestrebungen zusammen, welche auf eine Wiederbeleder altnationalen Moral-und Weltanschauung abzielen. Zwar tritt das nationale Princip auch in der vorigen Gruppe, der buddhistischen Litteratur, hervor—wie denn überhaupt ein Zug starken Selbstbewusstseins durch die gesammte japanische Litteratur der Gegenwart hindurch geht—; aber es überwogen dort doch im Ganzen die specifisch buddhistischen Interessen. Hier dagegen treten das nativistische und das conservative Princip, zum Teil in durchaus chauvinistischer Weise, als das characteristischste Merkmal der ganzen Gruppe in den Vordergrund; hinter ihm treten die trennenden Besonderheiten zurück, ohne freilich ganz zu verschwinden. So kommt es, dass diese Gruppe eine Anzahl an sich erheblich verschiedener Elemente in sich vereinigt. Buddhisten, Confucianisten und Shintoisten (unter diesem Namen fasse ich hier alle Anhänger der ursprünglichen *altjapanischen* Welt-und Lebensanschauung zusammen) sind in ihr vertreten.

Wie schon in der Einleitung bemerkt, ist das Emporkommen dieser Richtung (seit 1888-1889) eine Folge der nationalen Ernüchterung und Selbstbesinnung, die der unkritischen Bewunderung und Annahme alles Fremden gefolgt ist, und in deren Folgeerscheinungen wir noch mitten inne stehen. Auch habe ich bereits in der Einleitung auf die bedenklichen Erscheinungen, welche die Umwälzung der gesammten staatlichen und socialen Verhältnisse gezeitigt hat, auf den Geist der Zügellosigkeit und Ungeberdigkeit hingewiesen, der an die Stelle der alten Fügsamkeit und Anerkennung der Autorität vielfach getreten ist und namentlich in der jüngeren Generation zu sehr bedenklichen Vorkommnissen geführt hat. Ich hob hervor, dass diese Erscheinungen es erklären, dass selbst modern gebildete und modernen Anschauungen huldigende Männer, dadurch stutzig gemacht, auf die alten religiösen und moralischen Formen, insbesondere auch auf die Lehren des Confucius über den Respect, den der Untergebene dem Vorgesetzten schuldet, zurückgreifen und das monarchische Princip des Shintoismus, das die unbedingte Ehrfurcht vor dem Willen des Herrschers anbefiehlt, wieder in stärkere Erinnerung bringen zu müssen glaubten. Der Kaiser selbst hat Gelegenheit genommen, in einem Erlass diese Tugenden der Väter seinen Unterthanen, speciell der heranwachsenden Jugend, wieder einzuschärfen, und dem Vorgehen des Herrschers schlossen sich viele, sonst höchst modern denkende Männer an. Man verlangte, das Princip der Ehrfurcht vor dem Herrscher zum Fundamentalprincip des Moralunterrichts in den Schulen gemacht zu sehen. So erleben wir das Schauspiel, dass, während auf der einen Seite die Forderungen nach individueller Unabhängigkeit und Freiheit und nach Erweiterung der Volksrechte immer weiter gehen, auf der anderen Seite die Rückkehr zu den alten Sitten und Tugenden mit grösstem Nachdruck gepredigt und gefordert wird.

Die scharfe Betonung des Altnationalen muss nun aber diese ganze Richtung notwendig in einen Gegensatz zum *Fremden* bringen. Das ist auch in der That der Fall, und zwar steigert sich der Gegensatz gegen das Fremde in einzelnen—übrigens nicht so gar seltenen—Fällen bis zum Hass, der sich ganz besonders gegen das Christentum wendet. Das ist verständlich, weil das Christentum in der That in einem sehr scharfen, von den Anhängern desselben nicht

immer offen bekannten Gegensatz zu der nationalen japanischen Moral- und Weltanschauung steht. Auch hat die Abneigung der conservativen Kreise gegen das Christentum insofern eine subjective Berechtigung, als unter denen, welche am lautesten waren in der Erhebung radicaler politischer Forderungen und am eifrigsten mit allem Alten aufräumen wollten, sich nicht wenige Anhänger des Christentums befanden.

In der Abneigung gegen das Christentum finden sich nun die verschiedenen Elemente dieser Gruppe zusammen; sie bildet das einigende Band, das sich um ihre sonst erheblich von einander abweichenden Bestrebungen schlingt.

Unter denen, die am eifrigsten für die nationale Moralanschauung eintreten, sind einige buddhistische Priester. Sie gebärden sich als die eifrigsten Anhänger der confucianischen und shintoistischen Lehren. Ueberhaupt liebäugelt der Buddhismus gegenwärtig aus begreiflichen Gründen stark mit dem Shintoismus. An und für sich ist aber die in der Mikadoidee gipfelnde conservative Bewegung dem Buddhismus im Grunde nicht günstig. Ist auch der Hass gegen ihn als Anhänger der Tokugawa verschwunden, so muss doch sein Princip der Trennung von Staat und Kirche den Buddhismus notwendig in einen gewissen Gegensatz zu der conservativ-nationalen Strömung bringen, deren Ziel und Princip die absolute Einheit von Religion, Moral und Politik, wie sie der Grundsatz des Gehorsams gegen den Herrscher als den Sohn des Himmels darstellt, ist. Demgemäss gereicht die nationale Bewegung mehr dem Confucianismus und Shintoismus, als dem Buddhismus zum Vorteil; erstere arbeiten sich aus der Missachtung und Vergessenheit, in die sie in der vorigen Periode gesunken, wieder empor.

Zunächst ist es der Confucianismus, der von den Sinologen lebhafte Förderung erfährt, und dem die weiten Kreise, die ihre Bildung aus der chinesischen Litteratur und Philosophie geschöpft haben, ihre Sympathie zuwenden. Darlegungen der confucianischen Lehre füllen wieder die Zeitschriften. Die gegenwärtige Litteratur ist voll von Abhandlungen, welche die Möglichkeit der Wiederbelebung des Confucianismus erörtern. Daran beteiligen sich auch Leute, welche mit der europäischen Wissenschaft und Philosophie wohl bekannt sind. Diese möchten den Confucianismus seines moralischen Gehalts und seiner politischen Brauchbarkeit wegen erhalten wissen, sehen aber zugleich ein, dass er unter den modernen Verhältnissen nur dann lebensfähig erhalten werden kann, wenn er durch die moderne Philosophie regeneriert und ergänzt wird. So entstehen Versuche, einen philosophischen Reform-Confucianismus analog dem Reformbuddhismus, zu begründen. Der Versuch erscheint in der That verlockend, weil der Confucianismus, der selbst keine metaphysische Grundlage hat, eben desshalb sich leicht in ein metaphysisches System als Bestandteil desselben einfügen lässt. Dieselbe Eigenschaft lässt ihn aber auch geeignet erscheinen, sich mit dem Shintoismus zu verbinden, mit dem er in seiner polisischen Tendenz im Allgemeinen übereinstimmt. Confucianismus und Shintoismus erscheinen daher im Allgemeinen als Verbündete.

Indes giebt es unter den Nativisten auch eine Anzahl Fanatiker, die ihre Abneigung gegen *alles* Fremde auch auf den *chinesischen* Confucianismus ausdehnen. Für ihre Abneigung gegen den Confucianismus haben sie, ausser dem chinesischen Ursprung desselben, noch einen tieferen Grund, der, schon bei den Shintō-Reformatoren des vorigen Jahrhunderts hervortretend, das Loyalitätsprincip im Confucianismus betrifft. In der That besteht in Bezug auf diesen Punkt ein tiefer Gegensatz zwischen der chinesischen und der japanischen Auffassung. Zwar stellen beide das Princip der Loyalität in den Vordergrund, aber das japanische Loyalitätsprincip ist *concret* und *individuell*, das chinesische *abstract* und *generell*. Die chinesische Lehre trennt das Kaiserliche Amt von der Person seines Inhabers, in der japanischen Auffassung gehören beide untrennbar zusammen. Der chinesische Kaiser geniesst göttliche Verehrung kraft seines Amtes, die Vertretung des Himmels kommt nicht seiner Familie ihres göttlichen Ursprungs wegen zu, sondern ist mit dem Amte, das sie

innehat, verbunden. Der Himmel kann eine andere Dynastie auf den Thron erheben, deren regierende Häupter dann ebenso gut «Söhne des Himmels» sind wie die der früheren Dynastie. Die Dynastieen wechseln, die göttliche Verehrung des Thrones bleibt sich immer gleich. Anders in Japan. Hier ist es das Geschlecht, die Dynastie des Mikado, die ihres göttlichen Ursprungs wegen *eo ipso* auf göttliche Verehrung Anspruch hat. Der Mikado empfängt nicht erst seine Weihe durch das Kaisertum, sondern das Kaisertum empfängt vielmehr seine Weihe durch ihn. Die Kaiserwürde ist daher an diese von den Göttern selbst eingesetzte individuelle Dynastie gebunden und kann an kein anderes Geschlecht übertragen werden. Das Princip der *Einzigkeit* des Herrschergeschlechts ist auch, in der Theorie wenigstens, in der japanischen Geschichte stets festgehalten worden. Der Unterschied des japanischen und chinesischen Princips kann etwa mit dem zwischen erblichem Familienadel und dem in Russland beispielsweise üblichen persönlichen Beamtenadel bestehenden Unterschiede in Parallele gestellt werden. Es ist klar, dass die japanische Auffassung das Loyalitätsprincip in seiner denkbar schärfssten und persönlichsten Fassung darstellt.

Das Bewusstsein dieses Unterschiedes ist es nun, das, in Verbindung mit dem chinesischen, also nicht japanischen Ursprung des Confucianismus, die Stocknativisten von der Lehre des chinesischen Weisen trennt und mit Abneigung gegen letztere erfüllt. So stehen auch die alten Gegensätze zwischen Shintoismus (Japanismus) und Chinesentum, die einen Hirata und andere zu heftigen Ausfällen gegen die chinesische Lehre veranlassten, zum Kampfe wieder auf, und der Gegensatz der beiden Richtungen macht sich gelegentlich auch in der Litteratur bemerkbar, wenn auch die Polemik gegen den Confucianismus vor der Polemik gegen den Europäismus, speciell das Christentum, durchaus zurücktritt.

Der Shintoismus kann natürlich durch die nativistische Strömung nur gewinnen. Der Gewinnst beschränkt sich aber ein Allgemeinen auf die Steigerung des Ansehens und des Einflusses des shintoistischen *Clerus*. Der Inhalt der shintoistischen *Lehre* ist dadurch nicht berührt worden und hat eine Förderung nicht erfahren. Das ist nicht anders wie natürlich; ja man kann sagen, dass dieselbe Bewegung, die der officiellen Stellung des Shintoismus so sehr zum Vorteil gereicht, eine inhaltliche Reform desselben, eine innere Fortbildung und Vervollkommnung seiner *Lehre* geradezu unmöglich macht. Das Ansehen des reinen Shintoismus beruht ja gerade auf seiner unverfälschten Bewahrung des einfachen altnationalen Glaubens. Der Versuch einer Weiterbildung würde mithin die Reinheit seiner Lehre gefährden und sein Ansehen schmälern. Er würde zum *Ryōbu*-Shintoismus herabsinken, von dem ihn die Shintō-Reformatoren des vorigen und der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts mit grösster Mühe befreit haben. Der Shintoismus begnügt sich daher damit, die altüberkommenen Ideen zu pflegen und für sie Propaganda zu machen oder machen zu lassen. Im Uebrigen wärmt er sich in der Sonne der Kaiserlichen Huld. Die Shintōlitteratur der Gegenwart hat daher auch originelle, der Beachtung werte ethische Lehren kaum aufzuweisen.

Ich will nun versuchen, die verschiedenen Strömungen und Unterströmungen in dieser Gruppe, deren allgemeinen Character ich im Vorstehenden skizziert habe, in ihren Hauptvertretern zu schildern.

Folgendes sind die hauptsächlichsten *Zeitschriften* dieser Gruppe.

Confucianische Zeitschriften sind die *Shibun-gakkwai Zasshi* (Journal des wahren Weges; gegr. 1889 in Tōkyō) und die *Nippon Kōdō Sōki* (früher *Nippon Kōdōkwai Sōki*, Zeitschrift zur Verbreitung des richtigen Weges, d. i. der japanischen Moral; 1887 in Tōkyō gegründet, führte bis zu diesem Jahre den Titel *Shūshin Zasshi*; sie ist Organ der *Nippon Kōdōkwai*, einer Gesellschaft, die sich die Pflege der nationalen Moral zum Zweck setzt).

Shintō-confucianisch sind *Kokkō* (Licht der Nation, gegr. 1889 in Tōkyō), *Jokan* (chin.) oder (jap.) *Onna Kagami* (Frauenspiegel, gegr. 1891 in Tōkyō), *Yamatodamashii* (Geist von Yama-

to [Japan]; gegr. 1 Jan. 1892 in Tōkyō), *Seikwa* (Auserlesene Blume; gegr. Febr. 1892, Tōkyō). Hierher gehören auch die *Daidō Sōshi* (Vermischte Nachrichten des grossen Weges; 1888 in Tōkyō gegründet, Organ der *Daidōsha*, einer Vereinigung, welche Shintoismus, Buddhismus und Confucianismus zu einer nationalen Religion zu vereinigen strebt), und die Zeitschrift *Tensoku*.

Von *shintoistischen* Zeitschriften seien *Kaminagara* (Die Würde und die Gerechtigkeit der Götter gegr. 1885 in Tōkyō), *Taishakyō Zasshi* (Journal der Lehre der Taishasecte, 1886 in Kitsuki [Shimane] gegründet), *Ōyashimagakkwai Zasshi* (Zeitschrift der grossen acht Inseln [=Japan], 1886 in Tōkyō gegründet) und *Shintō* (Shintoismus, 1890 in Tōkyō gegründet), erwähnt.

Von *Persönlichkeiten* nenne ich Naito Chisō (Historiker und chinesischer Gelehrter, bis vor Kurzem Prof. der chin. Phil. an der Kaiserl. Univers.), Okamoto Kansuke (Geschäftsführer der Kurileninselngesellschaft), Fujisawa Nangaku, Okamatsu Ōkoku, Nemoto Tsūmei, Kurita Kan. Die Genannten sind Confucianer. Unter den eigentlichen Shintoisten nehmen Männer wie Nishi Sawanosuke (Redacteur von *Kokkō, Onna Kagami* und *Seikwa*), Aoyagi Kōhei, (Red. von *Kaminagara*), Morishita Keizui, Tanaka Raiyō (Japanologe), Senke Sompuku, (Mitglied des Herrenhauses), Yoshimura Masamochi (Japanologe) u. a., eine hervorragende Stellung ein. Auch Buddhisten wie Shindō Tandō und Soji Jitsuzen erwärmen sich für die shintoistisch-nativistischen Bestrebungen, und ebenso finden wir auch Inouye Enryō unter den Gönnern des Confucianismus. Endlich seien hier noch Inouye Tetsujirō (Prof. an der Kaiserl. Univers.), Nose Ei (Pädagogiker), Nishimura Shigeki (Beamter im Kaiserl. Haushalt), Ōnishi Hajime als solche erwähnt, die, obwohl weder Confucianer noch Shintoisten, doch aus dem einen oder anderen Grunde für die Erhaltung der nationalen Ethik, eventuell in durch moderne Philosophie verjüngter Gestalt, eintreten. Nishimura Shigeki könnte etwa als Reform-Confucianer gelten.

———

An die Spitze dieser ganzen Gruppe setze ich billiger Weise den *Kaiserlichen Erlass* vom 30. Oct. 1890, weil er die allgemeinen positiven Principien darlegt, welche der conservativ-nationalen Bewegung zur Richtschnur dienen. An ihn schliesst sich dann von selbst der Commentar an, den Inouye Tetsujirō—um nur einen aus der grossen Zahl dieser Commentare anzuführen—dazu geschrieben hat.

Der *Kaiserliche Erlass* vom 30. Oct. 1890 stellt sich auf den Boden der altjapanischen Ethik, wenn er die Loyalität gegen den Herrscher als schönste Blüte der japanischen Staatsverfassung feiert, die Unterthanen ermahnt, den Eltern gehorsam, zärtlich und rücksichtsvoll gegen Geschwister, friedlich und verträglich in der Ehe, treu und zuverlässig in der Freundschaft, ehrfurchtsvoll und mässig, freundlich und wohlthätig zu sein; wenn er sie anweist, fleissig und lernbegierig zu sein, ihre geistigen und moralischen Anlagen zu entwickeln, die öffentlichen Interessen zu fördern, die Verfassung zu achten, den Gesetzen des Staates Folge zu leisten und dem Kaiserlichen Hause ehrlich und tkatkräftig in allen Nöten beizustehen. Dies Princip *(Tau)*, erklärt der Kaiser, ist das von den Vorfahren überlieferte, fehlerlose und für alle Zeiten passende Princip, das er selbst treu befolgen zu wollen verspricht.

Zu diesem Erlasse hat u. a. Inouye Tetsujirō, Prof. an der Kais. Universität, einen *Commentar* verfasst (*Chokugo Engi*, 1891) und diesen in einem Vortrage (siehe auch *Japan Weekly Mail XVII*. 747). erläutert. In Inouye Tetsujirō's Commentar bricht neben dem Gegensatz gegen das Christentum auch der Gegensatz gegen die chinesische Moral, der der schärferen Richtung des Nativismus eigentümlich ist, deutlich hervor.

Wir erfahren von ihm, dass er schon ehe er nach Europa gegangen ist (I. T. war u. a. längere Zeit japanischer Lector am Orientalischen Seminar zu Berlin), denselben Gedanken, den der Kaiserliche Erlass ausspricht, gehabt und desshalb auch jetzt eine Darlegung des Erlasses gegeben hat. Ganz im Sinne desselben fordert Inouye Tetsujirō für den practischen Unterricht in der Moral in Schulen die Betonung und Einschärfung der altnationalen Moralprincipien des kindlichen Gehorsams, des brüderlichen Gehorsams, der Loyalität und der

Treue, denen er noch die des gemeinschaftlichen Zusammenwirkens und des Patriotismus hinzufügt. Die Moral eines Volkes, sagt er, entwickelt sich langsam im Laufe der Zeit und trägt alsdann den Stempel des Volksgeistes. Sie muss sich dem Volksgeiste anpassen, soll sie wohlthätig auf das Volk wirken und den Niedergang desselben und die Auflösung seiner gesellschaftlichen Ordnung verhindern. Die Moral des Westens, speciell die christliche Moral, passt desshalb nicht für Japan. Der Westen kennt das Princip des Gehorsams und der Loyalität nicht in dem Masse, wie es die japanische Moral verlangt. Daher ist es unmöglich, die Moral des Ostens und die des Westens zu einem harmonischen Ganzen zu vereinigen. Könnten wir das selbst, so würde uns das nicht zum Vorteil, vielmehr nur zum Nachteil gereichen. Das Christentum hat das bedenkliche Princip der Gleichheit aller Menschen aufgestellt. Der Buddhismus steht dem japanischen Empfinden viel näher als das Christentum. Aber auch gegen die chinesische Moral des Confucius und Mencius und ihrer Schule findet Inouye Tetsujirō etwas einzuwenden. Sie haben den Patriotismus zu wenig betont, der von der Moralanschauung der Japaner unzertrennlich ist und den sie im Gegensatz zu den Chinesen immer besessen haben. Letztere haben (Metze), wie auch die Christen, der Philanthropie den Vorzug gegeben oder doch nicht klar genug zwischen beiden unterschieden. Aber die Pflicht, dem Herrscher zu dienen und sein Vaterland zu lieben, geht allen anderen vor.

Von der moralischen Erziehung in den Schulen will Inouye den wissenschaftlichen Unterricht in der Ethik scharf scheiden und letzteren auf die Universität beschränken, ein Gedanke, den schon Katō 1887 in einem Vortrage ausgesprochen hat. (Hering: Urteile des modernen «gebildeten» Japans über Religion und Moral. Zeitschr. f. Missionskunde und Religionsw. IV. 2. p. 79.)

Unter denen, welche für die Wiederbelebung des Confucianismus eintreten, finden wir auch wieder Inouye Enryō, den Reformbuddhisten, der in seiner Abhandlung über Ethik dafür Stimmung zu machen sucht. Das Eintreten des Reformbuddhisten für die Sache der confucianischen Ethik ist sehr bezeichnend für die Beängstigung, welche die bedenklichen Zeichen der Zeit in den Gemütern hervorgerufen haben. Die confucianische Ethik soll das Universalheilmittel für alle moralischen Schäden der Zeit sein. Unbeschadet seiner buddhistischen Speculationen zeigt sich Inouye Enryō hier nur darauf bedacht, dieses Heilmittel der Nation zu empfehlen. Er erklärt, er schäme sich des Titels eines Confucianers nicht, und wolle für den Confucianismus eine Lanze brechen. Die jetzige Zeit sei zwar aufgeklärter, aber nicht besser geworden. Ganz im Gegenteil. Die jetzige Generation hat den Mund sehr voll genommen, aber nur sehr wenig von dem ausgeführt, was sie in Aussicht gestellt hatte. Unfruchtbares Spekulieren wird dem Nützlichen und Notwendigen vorgezogen; der Sinn für das Schickliche und Geziemende ist abhanden gekommen. Unter dem Einflusse der Phrasen von Freiheit und Gleichheit hat das Volk den Respect vor den Höherstehenden und Tugendhaften verloren. Wir haben einen Fortschritt in materiellen, aber einen Rückschritt in ideellen Dingen. Unser Volk wird immer unbeständiger und unaufrichtiger; egoistisch, vergnügungssüchtig, und unzuverlässig in der Arbeit. Für alle diese Schäden finden sich in den confucianischen Analecten sehr beherzigenswerte Heilmittel, denn Confucius war ein eminent practischer Mann. Freilich will Inouye Enryō nicht Alles was in den Analecten steht, annehmen; eine sklavische Unterordnung unter die confucianischen Vorschriften ist nicht nach seinem Geschmack.

Die Principien des Confucianismus stellt in übersichtlicher Anseinandersetzung dar der als confucianischer Gelehrter sehr angesehene Okamoto Kansuke (Director der Kurilengesellschaft.—«*Bankoku Tsūgan*», [Institutionen der Welt] 6 vol. 1879, «*Kōhonshi*» [Kōhon, chin. (corrump.) Aussprache des jap. Okamoto, daher etwa mit «Meine Lehre» zu übers.] 1889.) in einer Abhandlung «*Shidōgairon*» (Allgem, Bemerkungen über das wahre Princip (sc. d. Conf.) in der *Tetsugakukwai Zasshi*, Juli 1887. In dieser die Verbreitung des Confucianismus bezweckenden Abhandlung finden

sich die confucianischen Lehren von der ursprünglich guten Natur des Menschen und der Möglichkeit, aus eigener Kraft seine ideale Natur zu realisieren, die confucianischen Tugenden des Wohlwollens, der Weisheit, der Rechtschaffenheit, der Schicklichkeit, der Treue, die fünf Grundverhältnisse des Weibes zum Manne, der Kinder zu den Eltern, des Jüngeren zum Aelteren, des Dieners zum Herrn und des Freundes zum Freunde, wie auch der Grundsatz des vorbildlichen Lebens und endlich der politische Zweck der Erhaltung des Staates, um den sich die ganze confucianische Ethik dreht.

Bemerkenswerter durch ihre Tendenz ist die folgende Abhandlung «Ueber die japanische Nationaltugend» (*Nippon no kokutoku*) im Journal der pädagogischen Gesellschaft (*Dai-nihon Kyōiku-kwai Zasshi*). No. 91, 10. Nov. 1889, von Nose Ei. Sie betont das *nationaljapanische* Princip ungleich schärfer, zeigt auch eine gewisse Eifersucht auf Confucius, indem sie nicht zugeben will, dass die Principien der confucianischen Ethik den Japanern erst von den Chinesen zugekommen seien. Nose Ei versucht zu zeigen, dass die Japaner die fundamentalen Grundsätze, auf denen die confucianische Ethik beruht, schon lange vor Confucius besessen haben. Nose Ei ist ein in der pädagogischen Welt Japans wohlbekannter Schriftsteller, der sich durch eine Reihe ethisch-pädagogischer Arbeiten einen geachteten Namen erworben hat. Von diesen mögen «*Kyōikugaku*» (Pädagogik), 4 vol. 1889, «*Tokuiku Chinteiron*» (Abhandlung zur Lösung der Frage, wie man zur Tugend gelangt), 1890, «*Jissen Dōtokugaku*» (Practische Ethik) 3 vol. 1891, hier Erwähnung finden. Nose Ei will keine auf Religion gestützte Moral. Die altjapanische Moral, die den Bedürfnissen der Gegenwart vollkommen genügt, gipfelt in den Grundsätzen der Loyalität gegen den Herrscher, des Gehorsams gegen die Eltern, der Reinheit, Keuschheit und der Ehre. Diese Grundsätze sind urjapanisch und nicht erst vom Confucianismus oder Buddhismus übernommen, Höchstens die Namen entstammen dem Confucianismus, aber doch giebt es für fast alle diese Tugenden auch altjapanische Namen. Es ist im höchsten Grade wichtig, dass in der gegenwärtigen Zeit, in der so viele fremde Einflüsse sich geltend machen, die altjapanischen Tugenden, auf denen die nationale Einheit und Macht beruhen, nicht verloren gehen. Sie haben leider seit 1868 bedeutend nachgelassen, obwohl sie besser sind als alles was man dafür eingetauscht hat. Loyalität und Patriotismus, die Grundpfeiler der altnationalen Ethik, müssen wieder zur Grundlage der moralischen Erziehung in den Schulen gemacht werden. Loyalität hat den japanischen Staat erhalten und hat die Japaner vor dem Streben nach Gelderwerb und der Corruption, die man in so vielen anderen Ländern antrifft, bewahrt. Für die Japaner, die der Religion ziemlich kühl gegenüberstehen und an philosophischen Idealen arm sind, ist der Appell an das Gefühl das einzig wirksame Mittel. Nose warnt aber vor zwei Auswüchsen, vor allzu excentrischer Erregbarkeit und ihren Folgeerscheinungen, der unbedachten Aufopferung des Lebens und der Nichtachtung des Todes,—dem *Yamatodamashii*-Geist, und der üblen Angewohnheit, über Alles zu räsonnieren und sich zu ereifern (*Kogaihihan*), welche ein Erbteil des japanischen Samurai ist.

Zwischen den bisher besprochenen Erscheinungen dieser Gruppe und den drei folgenden Publicisten besteht ein wesentlicher Unterschied. Die Abhandlungen der im Vorstehenden aufgeführten Schriftsteller waren alle in einem gewissen akademischen vornehmen Tone gehalten. Das ernste positive Bestreben, einem bestehenden oder drohenden Uebel durch Wiederbelebung alterpropter Grundsätze vorzubeugen, liess die Polemik gegen andere, fremde Ansichten mehr zurücktreten. Der Gegensatz gegen das Fremde, namentlich gegen das Christentum, war zwar überall wahrnehmbar und kam auch vereinzelt zum Durchbruch, aber er war doch mehr untergeordnetes Mittel als Selbstzweck. Die folgende Gruppe von Schriftstellern betrachtet dagegen den Kampf gegen das Christentum als Hauptzweck. Ihrer Verehrung und Hochschätzung für die confucianische oder altjapanische Ethik glauben sie nicht besser Ausdruck geben zu können, als wenn sie alles Andere, vornehmlich das Christentum, mit blin-

der Wut und fanatischem Hass verfolgen. Die hier folgenden Abhandlungen bestehen daher vorwiegend aus wüsten Schimpfereien über das Christentum. Unter den drei Männern, die ich als Repräsentanten dieser streitsüchtigen Richtung anführe, ist der erste, Naito Chisō, jedenfalls die interessanteste Erscheinung, sowohl um der Aufrichtigkeit willen, mit der er seine Gesinnung offen und rücksichtslos ausspricht, als auch wegen der urwüchsigen Grobheit, in der dieser Fanatiker aus Ueberzeugung seinem Hass gegen das Christentum Luft macht.

Naito Chisō, bis vor kurzem Professor der chinesischen Philosophie an der Kaiserlichen Universität, ist ein starrer Conservativer. Seinen conservativen Anschauungen hat er in einem Commentar zu dem Kaiserlichen Erlass (*Chokugo Zokkun*), 1891, und in zahlreichen, in der *Dampō* und Blättern ähnlicher Richtung erschienenen Artikeln Ausdruck gegeben. Als Historiker ist er überdies namentlich durch sein Werk «*Anseikiji*», (Beschreibung der Ereignisse der Periode *Ansei*) bekannt geworden.

Er ist einer der schärfsten, hartnäckigsten und überzeugtesten Gegner des Christentums wie des europäischen Einflusses überhaupt. Geboren und aufgewachsen in Mito, das in der fremdenfeindlichen, auf Wiederherstellung der Mikadoherrschaft und Sturz des Tokugawashogunats gerichteten Bewegung eine so hervorragende Rolle spielte, hält er die conservativnationalen Ideen, die er damals in sich aufgenommen, auch heute noch in unverminderter Energie und mit der Zähigkeit des Alters fest. Ja sein Hass gegen die Religion und Civilisation des Westens hat sich mit den Fortschritten der letzteren eher gesteigert. Hauptsächlich hasst er das Christentum aus philosophischen und politisch-nationalen Gründen. Als confucianischer Philosoph empfindet er eine unüberwindliche Abneigung gegen alles Uebersinnliche. Der christliche Gott ist ihm ein Monstrum, ein Phantom, eitel Dunst und Rauch, «kein wirklich göttliches Wesen wie *Tenshōkōdaijin*» (*Daidō Shimpō*, 16. Nov. 1889), der Glaube an ihn stupider Aberglaube. Hat Naito Chisō so für das christliche Dogma nur Hohn und Spott übrig, so erweckt die christliche Sittenlehre bei ihm unversöhnlichen, tödtlichen Hass; und der Gedanke, dass diese durch und durch verderbte Lehre in Japan dauernd Eingang finden könne, macht ihn rabiat. In einem Artikel in der *Daidō Shimpō* (No. 16. Nov. 1889) beschwört er seine Landsleute, sich doch nicht zum Vieh zu erniedrigen, d. h. Christen zu werden. Der Grund, warum er die christliche Sittenlehre mit so tödtlichem Hasse verfolgt, ist nicht schwer zu erraten. Von Alters her, sagt er in dem erwähnten Artikel, haben wir unsere Eltern verehrt und dem Herrscher gehorcht. Kindlicher Gehorsam und Ehrfurcht vor dem Herrscher (Loyalität) sind die Zierden unseres Volkes, die Haupttugenden unserer nationalen Sittenlehre, die der Confucianisums und der Buddhismus auch jederzeit hochgehalten haben. Für den patriotischen Japaner fliessen jene beiden Tugenden in eine einzige zusammen, da der göttliche Urahne des Kaisers auch zugleich der Stammvater der ganzen Nation ist. Das Christentum aber will uns diese Tugend nehmen; es stellt seinen imaginären Gott über den Kaiser und untergräbt, wie Naito in einem anderen Artikel (*Daidō Shimpō* No. 12. Sept. 1889) ausführt, den kindlichen Gehorsam, da die christlichen Söhne ihre den alten vaterländischen Sitten treu bleibenden Väter verlassen. Die Christen, so eifert er, möchten die Ahnentafeln (*ihai*) zerbrechen und dem frommen Ahnencultus ein Ende machen. Ganz besonders erbost sich Naito Chisō auch darüber, dass, während die Japaner es dem Weibe zur Pflicht machen, dem Gatten stets treu und gehorsam zu sein, die Christen so sittlich verwahrlost sind, dass sie der Frau erlauben, sich vom Manne scheiden zu lassen. Entgegen der erhabenen Lehre des Confucius von den fünf Grundverhältnissen des Lebens haben sie die nichtswürdige Lehre von der Gleichheit aller Menschen aufgestellt. Das Christentum ist daher eine nationale Gefahr für Japan, die bekämpft werden muss, umsomehr als die Christen die christliche Propaganda nur als Deckmantel für politische Zwecke benutzen. Ihre eigentliche Absicht ist, Japan, nachdem sie es religiös corrumpirt haben, politisch zu vernichten und zu annectieren. In einem weiteren Artikel (*Daidō Shimpō*, Oct. 1889) fordert Naito dann auch die buddhistischen Priester

auf, sich dem Christentum energisch entgegenzustemmen. Er verlangt, dass die Christen zu Feinden des Vaterlandes erklärt werden. Die Anhänger des Buddhismus müssen alle Verbindung mit ihnen abbrechen. Keine Heirat, keine Freundschaft, kein Verkehr irgend welcher Art mit ihnen! Das Christentum muss ausgerottet und darf nie wieder in Japan geduldet werden. In einem vor Kurzem veröffentlichten, «*Yamatodamashii*» überschriebenen Artikel (es ist der eröffnende Leitartikel der am 1 Jan. 1892 neu gegründeten Zeitschrift «*Yamatodamashii*», deren nativistische Tendenz aus dem Titel genügend erhellt) geht Naito Chisō noch einen Schritt weiter in der Betonung der altangestammten nationaljapanischen Moral. Wir finden in diesem Artikel die in den einleitenden Bemerkungen zu dieser ganzen Gruppe angedeutete Entwicklung, nach der der Nativismus, consequent durchgeführt, schliesslich auch in einen Gegensatz zum Buddhismus und Confucianismus, die ja auch *fremden*, nämlich chinesischen Ursprungs sind, geraten muss. Wir fanden diesen Gegensatz schon bei Inouye Tetsujirō angedeutet, wir finden ihn nun auch selbst bei einem Confucianer wie Naito Chisō. In dem angezogenen Artikel bemerkt er tadelnd, dass das Princip der Loyalität in China nie so hoch gehalten worden sei als in Japan. Rebellionen waren in China häufig, und chinesische Weise (er nennt Tang von Chang und Muang von Chō) haben sie gebilligt und unterstützt. Selbst die Lehre des Confucius, so wahr und scharfsinnig sie im Uebrigen ist, steht doch in diesem Punkte weit hinter der altehrwürdigen Lehre zurück, die wir Japaner von unseren göttlichen Vorfahren überkommen haben. Das Princip der unbedingten Loyalität ist specifisch japanisch und daher für den Japaner das A und O aller Moral. Es ist die gerechte und vollkommene Lehre unseres grossen himmlichen Stammvaters.

Es ist begreiflich, dass ein Mann wie Naito Chisō, der an dem *Kojiki* festhält wie der eingefleischteste Shintoist, oder wie der orthodoxeste Christ an der Bibel, der wissenschaftlichen Erforschung der alten japanischen Geschichte feindlich gegenübersteht. In einem Artikel in der *Daidō Dampō* vom Mai 1891 spricht er sich denn auch mit scharfen Worten gegen diese verderbliche Neuerung aus.

In einem ganz kürzlich (in *Bukkyō*, Febr. 1892) erschienen Aufsatze nimmt Naito Chisō sich wieder des Buddhismus an (vgl. *Japan Weekly Mail* XVII p. 319). Ihm ist eben in der Hauptsache Alles recht, was zum Christentume in Gegensatz tritt.

Ich habe bei Naito Chisō etwas länger verweilt, weil er ein typischer, von ehrlicher Begeisterung für die alten Zustände und die alten Sitten erfüllter Vertreter jener immer mehr dahinschwindenden Generation ultraconservativer Männer ist, die am Alten festhalten, weil es eben das Alte ist, und das Neue hassen, weil es neu ist. An ihm ist die ungeheuere Umwälzung der letzten 25 Jahre spurlos vorüber gegangen; fremdartig ragt er in die moderne Welt hinein. In seinem Hasse gegen das Christentum, in dem Kampfe gegen das Eindringen der modernen europäischen Bildung und der fanatischen Verteidigung der alten Ueberlieferungen steht er aber nicht allein da. Zahlreich sind die Aufsätze in Zeitschriften wie *Dampō*, *Taishakyō Zasshi*, *Daidō Sōshi* (vgl. die monthly summaries of the religious press in der *Japan Weekly Mail* XVI und XVII) u. a., welche gegen die europäische Bildung wüthen und die altjapanischen Moralprincipien verherrlichen. So eifert Takashima Kayemon in der *Daidō Sōshi* darüber, dass die europäische Bildung die alten guten Sitten verdrängt und die Jugend verderbt habe, die heutige Generation wolle nicht einmal mehr glauben, dass Dai Nippon von der Göttern gemacht sei. Ein anderer liest in der *Dampō* in einem Artikel «Einige Winke für gedankenlose religiöse Reformer» (*Japan Weekly Mail* XVI p. 676) Herrn Inouye Enryō gehörig den Text.

Ich will zum Schluss, als Beleg dafür, wie auch der Buddhismus es versteht sich mit der nativistischen Bewegung zu identificieren, noch die Rodomontaden—einen anderen Ausdruck kann man kaum gebrauchen—zweier buddhistischer Priester anführen.

Soji Jitsuzen ist der eine. Er ist ein Priester der Shinsecte und gehört zugleich dem Vorstande der *Daidōdan*-Gesellschaft (s. o.) an.

Auch an der Redaction des Organs derselben (*Gokoku*, vormals *Dampō*) ist er beteiligt.

In äusserst heftiger Weise tritt er für die Erhaltung der altjapanischen, auf dem Princip der Loyalität und dem Glauben an den göttlichen Ursprung des Kaiserlichen Hauses beruhenden Moralprincipien ein und eifert gegen die westliche Civilisation. Da er nur ausspricht, was sehr viele seiner Landsleute im Innersten ihres Gemüts denken, verdienen seine Auslassungen etwas mehr Beachtung als sie sonst ihrem Gehalt nach beanspruchen könnten. Ich gebe sie daher etwas ausführlicher wieder, und beziehe mich dabei auf einen Artikel über die den Japanern eigentümliche Moral «*Nippon Jimmin tokushuno dōtoku*»), den er in der *Daidō Shimpō* No. 18. 14 Dez. 1889 veröffentlicht hat. Der ganze Aufsatz athmet ein unbändiges nationales Selbstbewusstsein, das aber durch seine Uebertreibung und das gespreizte Pathos, mit dem es vorgetragen wird, ziemlich lächerlich wirkt.

Wir 49 Millionen Japaner,—auf ein paar Millionen zuviel kommt es ihm nicht an—sagt er stolz, müssen eine besondere Moral für uns haben, eine specifisch japanische Moral. Die japanische Moral gipfelt in dem erhabenen Princip der Loyalität gegen den Kaiser. Alle anderen Tugenden — kindlicher Gehorsam, Freundschaft, Liebe, Achtung—sind nur einzelne Zweige und Ausläufer; Stamm und Wurzel ist das Princip der Loyalität. Letzteres ist das höchste und zugleich das Japan ausschliesslich eigentümliche Moralprincip. China, England, Deutschland und Russland sind Monarchieen, aber ihre Herrscher sind aus dem Volke, dessen Gleichen sie waren, hervorgegangen und haben erst im Laufe der Zeit die hervorragende Stellung, die sie jetzt innehaben, erlangt. Sie hönnen daher nicht Gegenstand unbedingter göttlicher Verehrung sein. Der japanische Herrscher dagegen ist göttlichen Ursprungs und sein Ahnher der Stammvater seines Volkes. Erst war der Kaiser, und erst später entstand das Volk, das sein Haus zu beherrschen bestimmt war. Er ist heilig, göttlich. Man mag, ruft Soji Jitsuzen, diese Ansicht barbarisch schelten, so müssen wir doch an ihr festhalten, unser Vaterland für das beste und seine sociale Ordrung für die vollkommenste halten und demgemäss bewahren. Ich hasse die Verblendeten, eifert er, die an die westliche Civilisation glauben und den Niedergang unserer nationalen Verfassung gleichgültig mit ansehen. Mit besonderem Eifer wendet er sich auch gegen die Hypothese, dass die Vorfahren der Japaner von den Philippinen herübergekommen seien, und verbietet seinen Landsleuten, solche verderbliche Ansichten zu äussern, selbst wenn sie wissenschaftlich bewiesen werden könnten. Wir Japaner müssen an dem altbewährten Verhältnis von Herrn und Diener festhalten und in der unbedingten Anerkennung des Kaisers als göttlichen Herrn und Gebieters dem Beispiel unserer Vorfahren folgen, die nie—selbst die gewaltigen Tokugawa nicht—ihrem Kaiser gegenüber die Pflicht der Ehrerbietung verletzt haben.

Der Aufsatz schliesst dann mit einem Hinweis auf die Vorteile, die das Festhalten an den alten moralischen Grundsätzen der Nation und namentlich denen, die sich darin auszeichnen, bringen muss. Wenn wir an diesen erhabenen Grundsätzen festhalten, werden wir auch belohnt werden. In Kaiserlichen Tempeln werden wir nach unserem Tode verehrt werden; Rang und Titel werden wir noch nach unserem Tode erhalten, unsere Nachkommen werden zu hohen Stellungen gelangen. An einigen Beispielen weist Soji dann die segensreichen Folgen der Loyalität nach. Leute, die vor dreissig Jahren noch arme Schlucker, niedrige Samurai waren, bewohnen jetzt, in dieser glänzender Periode *Meiji*, hohe Steinhäuser in der Hauptstadt, haben Titel, Orden und hohen Adelsrang erhalten, weil sie treu am Princip der Loyalität festgehalten haben. Darum muss jedermann einsehen, dass das Princip der Loyalität das höchste, beste, einzigste Princip alles Handelns ist. Wer das aber einsieht, und nicht darnach handelt, ist ein Feigling.—Dieselbe Gesinnung, wenngleich er sie in einem vornehmeren Tone ausspricht hat, zeigt auch

Shindō Tandō, ein Priester der Ōbakusecte, einer Unterabteilung der Zensecte, Mitglied der *Daidōdan* und wie Soji Jitsuzen an der Redaction des *Gokoku* beteiligt. In einem Aufsatze in der *Daidō Shimpō* No. 22, 10. Febr. 1890,

untersucht er die Frage, ob sich das Christentum als Moral für das japanische Volk eigne (« *Kirisutokyō no dōtoku wa waga kokumin no dōtoku to nasuni taruka* »). Nach einer Reihe heftiger Angriffe gegen die christliche Religion, die er beschuldigt, eine ganze Anzahl verstandeswidriger Dogmen zu besitzen, wobei er eine für einen buddhistischen Priester bemerkenswerte Kenntnis des Christentums und der Bibel an den Tag legt und einige recht feine Bemerkungen macht, führt er zwei Gründe an, weshalb das Christentum das japanische Volk nicht befriedigen könne. Das Christentum lehrt, dass wir Gott mehr gehorchen sollen als den Eltern, da Gott unser ewiger, der leibliche Vater aber nur unser zeitlicher Vater ist. Die Japaner aber sind gewohnt, Loyalität und kindlichen Gehorsam für die Grundlage aller Moral zu halten. Der zweite Grund ist, dass die Japaner ein viel zu lebhaftes Bewusstsein vom Causalzusammenhang der Dinge haben, als dass sie irgend eine Lehre, die sich nicht völlig vor dem Verstande rechtfertigt, annehmen könnten. Shindō Tandō meint also, dass die Japaner für das Christentum zu klug seien. Die Annahme desselben bedeutet ihm eine Degenerierung des nationalen Characters. Ueberhaupt meint er—und er spricht damit nur die innerste Ueberzeugung der grossen Mehrzahl seiner Landsleute aus—, dass die japanische Civilisation zwar in materieller Hinsicht der europäischen nachstehe, in idealer aber ihr ebenbürtig und in vielen Dingen überlegen sei. Er hofft schliesslich auf eine Umgestaltung des Christentums in Japan.

Nicht mehr als eigentliche Confucianer sind diejenigen zu bezeichnen, welche zwar die confucianische Sittenlehre oder doch einzelne Bestandteile derselben festhalten, sie aber zugleich durch moderne philosophische oder durch christliche Ideen ergänzen und umgestalten möchten. Sie stehen zwischen dieser und der dritten und vierten Gruppe, indem sie zwischen Confucianismus und Christentum oder zwischen Confucianismus und Philosophie zu vermitteln suchen. Ich nenne als Vertreter dieser Besterbungen Ōnishi Hajime und Nishimura Shigeki.

Der erstere, Ōnishi, bekennt sich zu einem Standpunkt, der im Ganzen sich mit dem des freisinnigen protestantischen Christentums decken dürfte, zugleich aber doch auch, wie bei einem Graduierten der Universität im philosophischen Kursus natürlich, auf philosophische Anschauungen gegründet ist. Seine Ansichten über den Confucianismns hat er in einem Artikel « Confucianismus und practische Moral » (« *Jukyō to jitsusaiteki dōtoku* ») in der *Rikugō Zasshi* No. 130 u. 131, Oct. u. Nov. 1891, niedergelegt. Er erwähnt darin, dass man in letzter Zeit angefangen habe, der confucianischen Ethik wieder mehr Beachtung zu schenken und nach langer Vernachlässigung jetzt wieder Vorzüge in ihr zu entdecken anfange. Auf Grund dieser Vorzüge empfehle man sie jetzt als Heilmittel für die moralischen Schäden der Zeit. Hierin ist man nun nach Ōnishi's Ansicht etwas zu weit gegangen. Er legt sich daher die Frage vor, wie weit eine Wiederbelebung der confucianischen Ethik möglich sei. Er findet, dass der Wert des Confucianismus in seiner practischen Seite liege, in dem genauen Eingehen auf die Verhältnisse des practischen Lebens, sowie in der moralischen Disciplin, die er enthält. Hierin ist er den westlichen Moralsystemen entschieden überlegen. Letztere sind zu theoretisch. Dagegen ist es die schwache Seite des Confucianismus, dass er ohne eigenliche theoretisch-speculative Grundlage ist. Er ist zu positivistisch, zu beschränkt. Beides, practischer Inhalt und theoretische Grundlage, gehören aber unzertrennbar zusammen. Die Moral bedarf einer speculativen Grundlage, welche die allgemeinen Principien des idealen Handelns aufstellt, den Wert der einzelnen speciellen Moralvorschriften bestimmt und überkommene Anschauungen berichtigt. Es ist daher unmöglich, den Confucianismus in seiner alten Form völlig wieder zu restituieren. Man wird vielmehr zuerst die allgemeinen Grundsätze alles Handelns speculativ entwickeln und darnach dann beurteilen müssen, was vom Confucianismus noch brauchbar ist und was nicht. Als noch brauchbare Elemente betrachtet Ōnishi u. a. die moralische Uebung und Disciplin, auf

die der Confucianismus besonderes Gewicht legt, sowie den «idealen Menschen» des Confucius. Eine speculative Grundlage selbst giebt Ōnishi nicht; er denkt sie sich aber wohl im Sinne seiner philosophisch-christlichen Weltanschauung.

Nishimura Shigeki, Beamter im *Kunaishō* (Kaiserl. Haushalt) und Director der *Kazoku Joggaku* (Adelstöchterschule) lässt sich kurz als Reformconfucianer bezeichnen. Er war ursprünglich Anhänger der confucianischen Lehre und gründete als solcher die *Shūshin Gakusha* (Gesellschaft zur Pflege der Tugend), die jetzt den Namen *Nippon Kōdōkwai* (Gesellschaft zur Verbreitung des [Tugend-] Weges) führt und an 3500 Mitglieder stark ist. Deren Präsident ist er noch.

Das Studium der europäischen Philosophie, namentlich der Lehren Comte's Spencer's, Bentham's, u.a. hat aber einen Wandel in den Ansichten Nishimura Shigeki's hervorgebracht. Er stellt nun eine eklektische Morallehre auf, deren Hauptbestandteil aber doch der Confucianismus bildet. Seine Ansichten hat er bereits 1886 in einem Buche «*Nippon Dōtokuron*» (Abhandlung über japanische Ethik) niedergelegt. Christentum und Buddhismus verwirft er, weil sie auf reliöser Grundlage beruhen. Namentlich steht das in barbarischer Zeit gegründete und entwickelte Christentum nicht auf der Höhe der gegenwärtigen Wissenschaft. In dieser Beziehung ist ihm der Confucianismus weit überlegen, da er nur practische Vorschriften giebt ohne sich um metaphysische Speculationen zu kümmern. Der Wiederbelebung des Confucianismus stehen aber auch verschiedene Schwächen desselben hindernd im Wege. Der Confucianismus ist sehr vorteilhaft für die höheren Stände, deren Bedürfnisse er allein berücksichtigt, aber unvorteilhaft für die unteren Klassen. In der unbedingten Verehrung des Alters, in der Ungleichheit von Frau und Mann, die er statuiert, ist er zu conservativ. Die westliche Philosophie leidet zwar an diesen Fehlern nicht, besitzt dafür aber andere Schwächen. Sie ist viel zu theoretisch und besitzt nicht die Kunst der practischen moralischen Disciplin, wie sie der Confucianismus hat. Sie ist ferner zu skeptisch, und endlich giebt es nicht ein, sondern eine verwirrende Anzahl verschiedener Systeme, zwischen denen man wählen soll. Nishimura kommt nun zu dem Ergebnis, dass bei der Aufstellung einer ethischen Theorie man den Confucianismus als Hauptbestandteil verwenden, seine Nachteile aber durch die europäische Philosophie ausbessern müsse. Er giebt einige Gesichtspunkte an, nach denen zu verfahren sei. Die Moralprincipien müssen übereinstimmen mit den Gesetzen der Natur, müssen den Character veredeln, die Familienmitglieder harmonisch zusammenbringen, die nationale Sicherheit gewährleisten, den socialen Frieden sichern. Auf diese Bedingungen basiert er die 5 Cardinaltugenden, die er als Richtschnur alles guten Handelns hinstellt, wobei aber die Gesetze der Natur nicht als Grund einer speciellen Tugend erscheinen, während andererseits eine der Tugenden ihre Begründung in den angegebenen Bedingungen nicht findet. Die 5 Cardinaltugenden sind [1] seinen eigenen Character zu veredeln,[2] für sein Haus zu sorgen,[3] für den Heimatsort,[4] für das Vaterland,[5] für die Menschheit thätig zu sein. Den oben angegebenen Bedingungen entspricht die confucianische Sittenlehre am meisten, daher sie auch, nach Verbesserung ihrer Fehler, als Grundlage der japanischen Moral zu betrachten ist.

Im Anschluss an die Schilderung der Bestrebungen, die altjapanische Morallehre zu erhalten oder neu zu beleben, seien hier noch einige kurze Bemerkungen über den *eigentlichen Shintoismus* der Gegenwart gestattet. Wie oben bereits bemerkt, entsprechen die conservativ-nativistischen Anschauungen denen, welche der Shintoismus immer vertreten hat und naturgemäss vertreten muss. Die ganze Bewegung muss daher dazu dienen, seine Macht und seinen Einfluss zn erhöhen. Dass aber die nativistische Bewegung kein neues Leben in ihm entfacht hat, ist gleichfalls schon bemerkt worden. Eine eigentliche Ethik hat der Shintoismus nie besessen, er kennt nur die Verehrung des Kaisers und die Verehrung der Vorfahren. Auch das Princip der Reinigung, das man etwa als ethisches Princip anführen

könnte, hat er nicht verstanden mit einem wirklichen ethischen Inhalte zu erfüllen. Was die Shintoisten an ausgebildeten ethischen Grundsätzen besessen haben, haben sie immer aus dem Confucianismus oder Buddhismus entlehnt. (*Ryōbu*-Shintoismus). Der *Ryōbu*-Shintoismus wurde durch Kōbō-Daishi (774-835) begründet, der aus Shintoismus, Confucianismus und Buddhismus sich ein System zurecht machte. Durch Yoshida Kanetomi, Dekuchi Nobuyoshi und Yamasaki Ansai wurden im 15. und 17. Jahrhundert noch drei andere, mit buddhistischen und confucianischen Lehren verschiedener Art durchsetzte Shintōsysteme begründet, worüber Satow, The revival of Pure Shintō a. a. O. p. 2 u. 3 nachzulesen ist. Durch die Bemühunger Kada's (1669—1736) Mabuchi's (1697—1769), Motoori's (1730—1801) und Hirata's (1776—1843) (— Satow a. a. O.) wurde der Shintoismus von den chinesisch-buddhistischen Einflüssen (bis zu einem gewissen Grade) gereinigt und auf seine alten klassischen Grundlagen zurückgeführt. Gegen die chinesische Weisheit machten die Genannten dieselben Gründe geltend, die wir auch bei den Modernen, bei Inouye Tetsujirō und Naito Chisō gefunden haben: dass die Chinesen das Princip der unbedingten Loyalität, welches das Auszeichnende der japanischen Moral ist, nicht kennen, dass sie so und so oft Rebellen gegen ihre Kaiser gewesen sind (Satow a.a.O.p. 13. 23. 24. u.a.). Auch der Buddhismus wird von ihnen verworfen (Satow p. 51. 84. u.a.). Die Wiederherstellung des reinen Shintoismus hat nun der weiteren Ausbildung ryōbu-shintoistischer Systeme entgegengewirkt, hat damit aber zugleich, wie schon in den einleitenden Bemerkungen zu dieser ganzen Gruppe kurz erwähnt worden, den Shintoismus alles lebendigen Inhalts beraubt. Seit 1868 ist er denn auch ziemlich stationär geblieben. Die von der Regierung in den 70ger Jahren vorgenommene Reform beschränkte sich, wie Pfarrer Spinner s. Z in unserer Gesellschaft berichtet hat («Moderner Shintoismus, in der bereits genannten Missionszeitschrift V. 1. p. 1, vgl. auch den Bericht über die Sitzung vom 1. Mai 1887 in den «Mitteilungen» Heft 42. p. 78. 79), ausschliesslich auf die Neuordnung des Tempelceremoniells, ohne ihm irgend einen neuen ethischen Inhalt hinzuzufügen. Die Sectenbildung hat zwar auch nach Hirata nicht ganz geruht, augenblicklich scheint sie aber zum Stillstand gekommen und der Shintoismus innerlich abgestorben zu sein. Ich könnte daher meine Bemerkungen über ihn hiermit beschliessen. Da aber über den gegenwärtigen Shintoismus so sehr wenig bekannt ist, so will ich das Wenige, was ich darüber in Erfahrung gebracht habe— meine Information ist hier allerdings ganz besonders dürftig geblieben—hier kurz anführen.

Der Shintoismus zerfällt zur Zeit in 10 grössere Secten, von denen einige wieder in Untersecten zerfallen. Von diesen repräsentieren in erster Linie die *Shintō Honkyoku*, die *Shingukyō* (Isetempel), die *Taishakyō* (Izumotempel), und die *Shinshūkyō* (gestiftet von einem Abkömmling der *Nakatomi*familie) den *reinen* Shintoismus, während in der *Taiseikyō* (gestiftet von Hirayama Shōsai), der *Mitakekyō*, der *Kurozumikyō* und der *Shūseiha* chinesisch-philosophische und buddhistische Elemente mit shintoistischen vermischt sind. *Fusōkyō* und *Jikkōkyō* endlich gehören dem ganz vulgären Shintoismus an; erstere widmet sich besonders der Verehrung des Fuji. Die Priester dieser Secten haben aber, ebenso wie die der *Taiseikyō* und der *Kurozumikyō*, durch ihren persönlichen Wandel und ihre practische Propaganda einen grossen Einfluss in der Bevölkerung. Vom Standpunkte der theoretischen Ethik aus können aber nur einige wenige von den genannten Secten auf Beachtung Anspruch machen. Die *Shintō Honkyoku* (vor 1882 *Shintō Jimukyoku* genannt) umfasste bis 1882 den gesammten Shintoismus mit Ausnahme der *Kurozumi* und *Shūsei* Secten, die schon vorher unabhängig waren. Der Name *Shintō Honkyoku* Shintō-Hauptamt) ward im Jahre 1886 angenommen. Die Morallehre der *Shintō Honkyoku* beruht auf dem Kaiserlichen Erlass von 1869, der die Einheit von Staat und Kirche scharf betont und den Shintō-Priestern anbefiehlt, die Verbreitung der Lehren der Vorfahren, also der altjapanischen Principien, sich angelegen sein zu lassen, sowie auf

drei im Jahre 1872 erlassenen, übrigens auch den Buddhisten zugegangenen Artikeln. Sie befehlen 1) Die Götter zu verehren und das Vaterland zu lieben, 2) Den Gesetzen des Himmels und denen der menschlichen Natur zu folgen, 3) Dem Kaiser treu zu dienen und seinen Willen zu befolgen. Demnach vertritt die *Shintō Honkyoku* das altjapanische Princip der Loyalität und der Verehrung der Vorfahren. Von den übrigen Secten, deren ich Erwähnung that, hat meines Wissens in neuerer Zeit nur eine, die *Kurozumi*secte (gegründet von Kurozumi Sakyo 1780–1850), eine in gewisser Weise originelle und daher der Beachtung werte Moraltheorie entwickelt. Ueber diese ist ist in der *Japan Weekly Mail* XII. p. 150–152 ein gut orientierender Aufsatz, auf den Herr Dr. Weipert mich gütigst aufmerksam machte, erschienen. In demselben sind auch die Titel zweier die Lehren der Secte enthaltenden Werke (Das ABC des Weges. Kurze Erläuterung der sieben Gebote) angegeben. Darnach erscheint die Morallehre der Secte als eine Mischung von Shintoismus, chinesischer Philosophie und Buddhismus. Chinesisch ist die Unterscheidung von *Yōki* und *Inki* oder *Yang* und *Ying*, des guten (männlichen) und schlechten (weiblichen) Princips. Als der Urquell des positiven, gesunden Princips wird aber *Amaterasu*, die Sonnengöttin, betrachtet. Die menschliche Seele ist ein Ausfluss der Sonne. Wie auch bei Confucius, ist die menschliche Natur an sich gut; die Seele ist erfüllt mit dem gesunden positiven Princip. Sie kann aber vom Wege abirren und dem verderblichen Prinrip anheimfallen. Alsdann ist eine Regenerationskur notwendig, die den Menschen wieder mit dem positiven Geiste erfüllt und dadurch heilt. Sie besteht in der Bekämpfung der selbstischen Gesinnungen und Lüste, in dem festen, dankbaren Vertrauen auf Amaterasu und in einer Art Comtemplation, die an buddhistische Vorbilder erinnert. Der Erfolg ist, dass unsere Seele mit Amaterasu vereinigt wird und gesundet. So wird ein Zustand positiver Gesundung erlangt, der sich sehr wesentlich von dem buddhistischen Nirvana unterscheidet. Der positive, gesunde Geist teilt sich sogar auch dem Körper mit und heilt dessen Krankheiten und Gebrechen. Die Kurozumilehre ist daher auch eine Heilslehre im medizinischen Sinne, die Wunderkuren vollführt. Was ich sonst noch über die Secte in Erfahrung gebracht habe, deutet auf einen pantheistischen Hintergrund ihrer Lehre hin. Alle Götter sind Erscheinungsweisen *eines* absoluten Princips. Als solches erscheint die Sonne, die (ähnlich wie das Centralfeuer der Pythagoräer) als der Urquell betrachtet wird, von dem alles Licht und Leben ausstrahlt.—Die gegenwärtigen Häupter der Secte sind Morishita Keizui, Kurozumi Sotoku, Kurozumi Sōkei und Kataoka Seiten. Von einer Fortentwicklung der Lehren der Secte oder Verbreitung derselben in der gegenwärtigen ethischen Litteratur ist mir nichts bekannt geworden. Bei den Japanern gilt die *Kurozumisecte* als verkappter Buddhismus. Ueberhaupt dürfte die Shintō-presse ausser den gekennzeichneten allgemeinen Ideen kaum eine originelle der Erwähnung werte ethische Lehre aufzuweisen haben. Bemerkt sei noch, dass, wie bei der Armut des gegenwärtigen Shintoismus an eigenen Ideen nicht anders zu erwarten, in der shintoistischen Litteratur der Gegenwart auch der Confucianismus eine Rolle spielt. Im Ganzen geht der Shintoismus mit dem Confucianismus Hand in Hand; nur den späteren Confucianismus, den sie für corrupt halten, verwerfen die strengen Shintoisten durchaus. Dass der Shintoismus zur Zeit noch politisch sehr einflussreich ist, hat die kürzlich erfolgte Enthebung des Universitätsprofessors Kume von seinem Posten anlässlich eines von ihm in der historischen Zeitschrift *Shikai* veröffentlichten Aufsatzes über Shintoismus, in dem er die Mythologie des Shintoismus auf Grund historischer Studien angriff, eindringlich gezeigt; lebendiges Leben aber pulsiert nicht mehr in seinen Adern.

III. Gruppe: CHRISTLICHE ETHIK.

Indem ich zu dieser Gruppe übergehe, bemerke ich im Voraus, dass es nicht meine Absicht sein kann, hier eine auch nur annähernd erschöpfende Schilderung von dem gegenwärtigen Stande der christlichen Bewegung in Japan als

solcher zu geben. Einmal verbietet das schon der immer noch zunehmende Umfang der christlichen Litteratur, dann aber enthält diese Bewegung sehr vieles, das ich vom Standpunkte meines speciellen Themas aus unbeschadet bei Seite lassen kann. Soweit die christliche Litteratur nur die Ansichten der fremden Missionare wiedergiebt, sei es dass die Missionare die Artikel selbst schreiben, oder auf ihre Tendenz einen entscheidenden Einfluss ausüben, kann sie nicht als zur eigentlich *japanischen* Litteratur gehörig bezeichnet werden und steht mithin ausserhalb meines Themas. Die Verschiedenheiten des dogmatischen Bekenntnisses sodann, wie sie in den verschiedenen christlichen Zeitschriften zu Tage treten, interessieren uns nicht, da wir es hier nur mit der *ethischen* christlichen Litteratur zu thun haben. Ich begnüge mich daher hinsichtlich dieses Punktes mit dem allgemeinen Hinweis, dass die drei christlichen Hauptbekenntnisse, das römisch-katholische, griechisch-katholische und protestantische Bekenntnis, alle durch Zeitschriften in Japan vertreten sind.

Das Hauptorgan der *Römisch-Katholischen* ist die 2 mal monatlich erscheinende *Kōkyō Gakujutsu Zasshi* (Katholische wissenschaftliche Zeitschrift, früher *Kōkyō Zasshi*; gegr. 1889 in Tōkyō), das Hauptorgan der *Griechisch-Katholischen* die Monatsschrift *Seikyō Shimpō* (Zeitschrift für Griechisches Christentum), die bereits seit 1880 in Tōkyō erscheint und eine bedeutende Auflage hat.

Die *protestantischen* Secten sind wie folgt vertreten. Die Presbyterianer hauptsächlich durch die *Jogaku Zasshi* (Frauenjournal; gegr. 1889 in Tōkyō), die *Nippon Hyōron* (Japanische Revue; gegr. 1890, Tōkyō), die *Seisho no Tomo Geppō* (Monatl. Mitteilungen des Bibelfreundes; gegr. 1888, Tōkyō), die *Inochi* (Leben; früher *Fukuin Geppō*, gegr. 1890 in Tōkyō) und die *Fukuin Shimpō* (Evangelium-Nachrichten; gegr. 1891, gleichfalls in Tōkyō). Die Hauptorgane der Congregationalisten sind die *Rikugō Zasshi*[14] (Universum, gegr. 1880, Tōkyō), die *Dōshisha Bungaku Zasshi* (Dōshisha litterarisches Magazin; gegr. 1887 in Kyōto), *die Dendō Geppō* (Monatliche Missionsberichte; gegr. 1890 in Kyōto) und die 4 mal monatlich erscheinende *Kirisutokyō Shimbun* (christliche Zeitung; gegr. 1881 in Tōkyō), die einzige christliche *Zeitung*. Die Episcopalkirche ist durch die *Kōkwai Geppō* (etwa: Monatliche Berichte der Gemeindeversammlung; 1889 in Tōkyō gegründet; früher *Aino Idzumi*), die deutsche liberale Theologie durch die Zeitschrift *Shinri* (Wahrheit; gegr. 1889 in Tōkyō) vertreten. Die Zeitschrift *Shūkyō* (Religion, gegr. 1890, Tōkyō) giebt die Ansichten der Unitarier, die *Jiyū Kirisutokyō* (Freies Christentum; 1891 in Tōkyō gegr.) die der Universalisten wieder. Endlich mag noch die *Gokyō* (Hüter der Religion; gegr. 1891, Tōkyō) als Methodistenorgan genannt werden.

Bei der Erwähnung der Namen der *führenden Männer* kann ich mich auf das protestantische Bekenntnis beschränken, weil die protestantischen Convertiten die einzigen sind, die mit bedeutenden eigenen schriftstellerischen Leistungen hervorgetreten sind. Im protestanischen Bekenntins ragen durch litterarische Productionen oder auch durch ihre sociale Stellung hervor folgende Männer:[15] Nakashima Nobuyuki, der frühere Präsident des Abgeordnetenhauses, Uyemura Masahisa (Pastor und Prof. der Pastoraltheologie und Ethik an der Missionschule *Meiji Gakuin*; Red. d. *Nippon Hyōron*), Iwamoto Zenji (Red. des *Jogaku Zasshi*, Director der *Meiji Jogakkō* [Mädchenschule]), Ibuka Kajinosuke (Vicedirector des *Meiji Gakuin* und Pastor), Mano Bunji (Prof. am Engineering College der Kaiserl. Univ.). Die Genannten sind Presbyterianer. Unter den Methodisten seien

[14] Die *Rikugō Zasshi* bringt übrigens ausser theologischen auch philosophische und litterarische Aufsätze. Sie dient zwar in erster Linie christlichen Interessen, schliesst aber auch Beiträge von Nicht-Christen, sofern sie nur nicht eine direct christenfeindliche Tendenz verraten, durchaus nicht aus. Der wissenschaftliche Ruf der einmal monatlich erscheinenden Zeitschrift ist ein sehr hoher, und sie bringt Beiträge aus den Federn der angesehensten Gelehrten und Schriftsteller Japans. Begründet wurde sie durch Uyemura Masashisa und Kozaki Hironichi. Der gegenwärtige Leiter der Zeitschrift ist Yokoi Tokio. Die Stellung der *Rikugō Zasshi* zur Secte der Congregationalisten ist eine ziemlich freie und unabhängige.

[15] Absolute Vollständigkeit wird hier ebensowenig wie bei den früheren Aufzählungen von Zeitschriften und Personen beabsichtigt.

Honda Yōichi (Pastor und Red. des *Gokyō*) und Tsuda Sen (Landwirtschaftler und Red. der *Nōgyō Zasshi* [Landwirtschaftl. Zeitschrift]) genannt. Unter den Congregationalisten ragen Kozaki Hironichi (Pastor und Director der *Dōshisha* in Kyōto), Shimada Saburō (Mitglied des Reichstages und Red. der *Mainichi Shimbun* [Tägl. neueste Nachr.]), Shimomura Kōtarō (Prof. an der *Dōshisha*), Morita Kumato (dgl.), Harada Tasuku (Pastor), Ebina Danjō (Pastor, Präsident der christl. Gesellschaft *Dendōkwaisha* [Predigtgesellschaft], Red. der *Dendō Geppō*), Takashima Gorō (Verfasser vieler Abhandlungen über buddhistische und christliche Religion), Wadagaki Kenzō (Secretär und Prof. an der Kaiserl. Univers.) hervor.

Des Weiteren sind zu erwähnen eine Anzahl liberal, zum Teil sogar sehr radical denkender christlicher Japaner, die teils, wie Minami Ryō, Maruyama Tsūichi (Redacteure der *Shinri*), Mukai Gunji, Ogawa Naoyoshi, Akashi Hantarō und Inouye Bunjirō dem deutschen evangel. Protestantismus, teils, wie Nishimura Kenzo (Kō Eizo) und Takata Taro (Redacteure des *Shūkyō*) den Unitariern, teils, wie Yoshimura Shūzō (Red. d. *Jiyū Kirisutokyō*) den Universalisten angehören. In Verbindung hiermit sind eine Anzahl Namen zu nennen, deren Träger eigene, unabhängige, zugleich durchaus freisinnige christliche Anschauungen vertreten, sich wohl auch förmlich und officiell von aller Sectengemeinschaft losgesagt haben, wie z. B. Kato Kaku. Zu dieser Gruppe freisinniger Theologen gehören auch einige Personen, deren Namen in letzter Zeit besonders viel genannt worden sind, wie Yokoi Tokio (Pastor und Red. d. *Rikugō Zasshi*), und Kanamori Tsūrin. Auch Ōnishi Hajime (Graduierter der Kaiserl. Univ.) und Nakashima Rikizō (Dozent der Ethik a. d. Kaiserl. Univ.) sind als freisinnig denkende japanische Christen zu erwähnen. Von den liberalen Christen sind sehr viele auch Mitglieder der *Tetsugakukwai* (philos. Gesellsch.), und ebenso viele Graduierte der Kaiserl. Universität.

Die Einführung des Christentums in Japan ist aus sehr verschiedenen Gründen von Japanern befürwortet worden. Aus *politischen* empfahl es einst Herr Fukuzawa, weil er glaubte, dass Japan als christliches Land leichter die politische Gleichstellung mit den Staaten Europas und Amerikas erlangen könne (Hering. Urteile des modernen «gebildeten» Japans über Religion und Moral. Zeitschr. f. Missionsk. u. Religionsw. IV. 1. p. 2–7.). In demselben Sinne sollen angeblich schon 1873 Mitglieder der Iwakura- Gesandtschaft den Prof. v. Gneist gefragt haben, ob er die Einführung des Christentums in Japan für politisch zweckmässig halte. Aus *socialen* Gründen sprach sich Prof. M. Toyamy (Dekan der philos. Facultät d. K. Univers.) vor mehreren Jahren für die Christianisierung des Landes aus. Er glaubte durch das Christentum die sociale Reform, die der Frau eine bessere Stellung verschaffen und die verschienen Gesellschaftsklassen einander näher bringen sollte, beschleunigen zu können (Hering a. a. O. p. 7–9). Aehnliche Gründe mögen es auch gewesen sein, welche die Grafen Okuma und Inouye sowie die Herren Hara Rokurō und Shibusawa Eiichi seiner Zeit bewogen, Gelder für die Gründung einer christlichen Universität in Kyōto unter Nisima zu zeichnen. Heute sind diese Bestrebungen wohl eingeschlafen und von den Genannten dürfte zur Zeit kaum einer noch ernstlich für die Förderung des Christentums einzutreten gewillt sein.

Weit nachhaltigeren Erfolg hatten die Bestrebungen derer, die das Christentum um seiner selbst willen, wegen seines von ihnen geschätzten moralischen Wertes, förderten und auch selbst annahmen. Nur mit ihren, und zwar auch nur mit ihren *ethischen* Ansichten haben wir es hier zu thun. Auch über die christliche Ethik kann ich mich aber im Allgemeinen kurz fassen. Denn so weit auch die verschiedenen christlich-japanischen Secten in ihren dogmatischen Anschauungen von einander abweichen, in der Ethik sind sie doch einig. Sie betrachten alle die Person Christi als das vorbildliche Beispiel eines vollkommenen Characters, und seine Sittenlehre, die christliche Ethik, als die Grundlage aller Moral. Die christlich- japanische ethische Litteratur, wie sie durch die angeführten Zeitschriften und durch einzelne selbständige Werke vertreten ist, lässt sich daher in Kurzen dahin characte-

risieren, dass sie eben die christliche Sittenlehre zum Ausdruck bringt. Damit ist Alles gesagt.

Besondere Beachtung verdient indes vom Standpunkte unseres Themas aus noch die Gruppe von Leuten, deren Bestrebungen auf die Schaffung eines von Dogmen und Sectenunterschieden freien, vernunftgemässen und zugleich *nationalen*, eines *japanischen* Christentums, gerichtet sind. Diese Leute—Kanamori, Yokoi u. a.—stehen in einem gewissen Gegensatz zu den fremden Missionen, sie vertreten, einige von ihnen wenigstens, gewissermassen innerhalb des Christentums das Antifremdenelement, und der Chauvinismus einiger unter ihnen steht hinter dem der Confucianer und Buddhisten nicht zurück. Andererseits stehen sie sämmtlich im Gegensatz zu den Gegnern der Christentums, denen gegenüber sie die politische Harmlosigkeit der christlichen Morallehre und ihre Vereinbarkeit mit den Pflichten der Loyalität und des Patriotismus darzuthun suchen.

Wie wir in der zweiten Gruppe gesehen haben, schleudern die conservativen Heissssporne wie Naito Chisō gegen die christliche Sittenlehre mit Vorliebe den Vorwurf, dass sie staatsgefährlich sei, da sie den unbedingten Gehorsam gegen den Kaiser aufhebe zu Gunsten eines Götzenphantoms, und den kindlichen Gehorsam der Kinder gegen die Eltern untergrabe. Mit diesem Vorwurf müssen die japanischen Christen, und ganz besonders diejenigen, welche selbst das nationale Princip so sehr betonen, sich auseinandersetzen.

Unter denen, welche für die Christianisierung Japans im Sinne eines nationalen aufgeklärten Christentums thätig sind, nimmt.

Yokoi Tokio eine hervorragende Stellung ein. Er hat sich durch eine Anzahl theologischer Werke («*Kirisutokyō Shinron*» [Neue Abhandlung über das Christentum], «*Kami no Kengen*» [Offenbarung Gottes], «*Yohanden Shūchū*» [Commentar zur Lehre des Johannes-Evangeliums]), sowie durch eine Reihe von Artikeln in der *Rikugō Zasshi* (deren Redacteur er ist), welche für die Gründung einer japanischen Nationalkirche Stimmung machen, in weiteren Kreisen bekannt gemacht. Neuerdings ist sein Name wieder in Verbindung mit dem in dogmatischer Beziehung noch radicaleren Kanamori, dessen theologische Ansichten Yokoi in der *Rikugō Zasshi* No. 127 Juli 1891 und dessen Buch «*Nihon Genkon no Kirisutokyō narabini Shōrai no Kirisutokyō*» (Gegenwart und Zukunft des Christentums in Japan) er im *Kokumin no Tomo* (Freund der Nation) No. 123, Juli 1891, recensierte, wieder viel genannt worden.

Uns ist er besonders interessant durch seinen Versuch, die christliche Religion gegen die Angriffe der Confucianisten und Shintoisten, dass sie die Loyalität und den kindlichen Gehorsam untergrabe, in Schutz zu nehmen. In einem dieses Thema behandelnden Aufsatze in der *Rikugō Zasshi* No. 109. Jan. 1890 (Das Christentum in seinem Verhältnis zur Loyalität und zum kindlichen Gehorsam (*Chūkō to Kirisutokyō*) behauptet er und belegt durch Bibelstellen, dass die christliche Sittenlehre den Gehorsam gegen die Eltern ebensogut lehre wie der Confucianismus. Er beruft sich auf das 4te Gebot: Du sollst deinen Vater und deine Mutter ehren, sowie darauf, dass Christus den Pharisäern gegenüber (Matth. XV. 4. f.) den Ungehorsam gegen die Eltern getadelt hat. Ebensowenig wie den kindlichen Gehorsam taste das Christentum die Loyalität an. Christus hat gelehrt, dem Kaiser zu geben was des Kaisers ist. Er citiert sodann Eph. V. 1–3, Röm. XIII.1–6 und den ersten Brief Petri (II. 17, 18), um zu zeigen, dass auch die Jünger und Apostel die Pflicht der Loyalität gegen den Herrscher durchaus anerkannt hätten. Zwar besteht ein Unterschied zwischen der Loyalität nach Confucius und der christlichen Loyalität, insofern dort alle Moral auf dieser Tugend beruht, hier dagegen die Loyalität wie alle Tugend erst die Frucht des christlichen Lebens in Gott ist; aber in der Anerkennung der Pflicht der Loyalität steht das Christentum hinter der altjapanischen und der confucianischen Lehre nicht zurück. Mit obiger Unterscheidung deutet Yokoi Tokio einen thatsächlichen Unterschied zwischen der christlichen und der altjapanischen Pflichtenlehre an, ohne ihn bestimmt genug zu bezeichnen. Der Unterschied lässt sich im Sinne der Yokoi' schen Ausführungen dahin

präcisieren, dass für den Confucianismus und ganz besonders für die altjapanische Ethik die Loyalität die Grundlage aller Moral und daher eine unbedingte und absolute Pflicht ist, während in der christlichen Ethik, in der der Gehorsam gegen den Herrn bei jedem Einzelnen erst die Frucht einer vom Geiste Christi erfüllten Gesinnung ist, auch das Mass desselben durch das religiöse Gewissen des Einzelnen notwendig bestimmt werden muss. Die Verpflichtung, dem Herrscher zu gehorchen, ist hier also nicht das Primäre, sondern etwas Secundäres, Abgeleitetes; sie besteht folglich nicht unbedingt und ausnahmslos. Diesen doch recht erheblichen Unterschied hätte Yokoi bestimmter und klarer hervorheben sollen. Gegen Schluss der besprochenen Abhandlung deutet er wiederum, aber auch diesmal unbestimmt genug, auf ihn hin, indem er behauptet, dass, obzwar das Princip der Loyalität und des Gehorsams unverändert stehen bleibe, doch die Art und Weise ihrer Ausübung sich den jeweiligen socialen Verhältnissen anpassen müsse. Bestimmter sagt er in einem Aufsatze über die Frage, wie das japanische Volk zur Tugend zu erziehen sei («*Nippon jimmin no tokuiku mondai*») in der *Rikugō Zasshi* No. 122. Febr. 1892: «Wir erblicken unser moralisches Ideal nicht in der Feudalzeit». In demselben Aufsatze spricht er sich auch dahin aus, dass, wie in der Feudalzeit die Moral auf dem Glauben an die 4 *Sho* und 5 *King* beruhte, welchem Glauben gemäss der Herrscher und die Eltern verehrt wurden, so jetst die Moral auf die christliche Religion und insbesondere auf den Glauben an das Vorbild des vollkommenen Characters Christi basiert werden müsse.

In der practischen Moral betont Yokoi (mit Kanamori) die Wichtigkeit des Beispiels. Vorbildlicher moralischer Lebenswandel ist besser als alles Lehren.—Es verlohnt sich, noch einmal auf die Thatsache zurückzukommen, dass Yokoi die Verschiedenheit der christlichen Auffassung der Loyalitätspflicht von der altjapanischen zwar zugiebt, aber nicht in ihrer ganzen Schärfe hervorhebt. Er scheint geneigt zu sein, den Unterschied beider Auffassungen für geringer zu halten als er thatsächlich ist. Diese Neigung erklärt sich aus der anderen, von ihm gleichfalls verfochtenen Tendenz, ein nationales, specifisch japanisches Christentum, ein Christentum das sowohl christlich als nationaljapanisch ist, zu schaffen. Yokoi hat ein mindestens ebenso stark ausgeprägtes nationales wie christliches Bewusstsein. Ersteres ercheint bei ihm sogar stark chauvinistisch gefärbt, und es treten bei ihm Anschauungen zu Tage, die, obwohl in veränderter Form, an die Ideen der enragiertesten buddhistischen, confucianischen und shintoistischen Chauvinisten erinnern. In einen Aufsatze über das zukünftige Christentum in Japan (*Nippon shōraino Kirisutokyō*) in der *Rikugō Zasshi* No. 114. Juni 1890 setzt er den fremden Missionaren mit nicht misszuverstehenden Worten den Stuhl vor die Thür und erklärt ihnen, dass, nachdem nun 30 Jahre lang in Japan missioniert sei, man nun allnachgerade ohne sie fertig werden könne. Man wisse jetzt so ziemlich, was an dem amerikanischen und europäischen Christentum Gutes und Schlechtes sei; es sei Zeit, dass die Japaner sich von dem europäischen und amerikanischen Einfluss frei machten und ein Christentum japanischen Stils schafften. Dises Christentum denkt er sich als die Religion der Zukunft, welche alle Vorzüge des Christentums mit denen des Confucianismus und des Buddhismus in sich vereinige. Ausdrücklich will er sein japanisches Zukunftschristentum auf buddhistisch - confucianischer Grundlage errichten und es überall den japanischen Verhältnissen annähern. Dieses Christentum soll dann aber nicht auf Japan beschränkt bleiben. Es wird sich zu einer Weltreligion auswachsen. Japan ist berufen, eine Weltreligion zu schaffen. Seine Bevölkerung eignet sich am besten für diese Aufgabe, weil sie den Dogmen, welche das europäische religiöse Denken seit Jahrhunderten gefangen halten, freier und unabhängiger gegenübersteht.

Das Bestreben, das Christentum und die nationalen Religionen zu einer Weltreligion zu vereinigen, setzt nun natürlich die Ueberzeugung voraus, dass die zu vereinigenden Teile nicht unvereinbar sind, und so wird es erklärlich, dass Yokoi, von der Tendenz der Vereinigung beherrscht, die trennenden Unterschiede in der Ausgestaltung der moralischen Grundi-

deen im Christentum und der altjapanischen Moral zu verkleinern geneigt ist.

Viel schärfer betont und offen eingestanden werden dagegen diese Unterschiede von

Kozaki Hironichi, Pastor und Director der *Dōshisha* Schule in Kyōto (Werke: « *Seikyō Shinron* » [Neue Abhandlung uber das Verhältniss von Staat und Kirche], « *Shinkō no Riyū* » [Motive des Glaubens], «*Sammi Ittai no Setsu* [Lehre von der Dreieinigkeit]). Kozaki scheut sich nicht, alle Consequenzen, die sich aus dem Gegensatz der christlichen und der altjapanischen Pflichtenlehre ergeben, auch zu ziehen. Er bricht offen mit dem altjapanischen Princip der unbedingten, auf der göttlichen Abstammung des Herrschers beruhenden Loyalität, und substituiert ihm den modernen Staatsgedanken. Er bricht mit dem Princip des unbedingten Gehorsams des Dieners gegen den Herrn, der Frau gegen den Mann, der Kinder gegen die Eltern, and erkennt ausdrücklich an, dass es Fälle gebe, wo der Ungehorsam zur Pflicht wird. In dem Buche «*Seikyō Shinron*» wendet Kozaki sich gegen den Confucianismus und Buddhismus und tritt für das Christentum ein, das allein eine den heute in Japan bestehenden staatlichen und socialen Verhältnissen entsprechende Sittenlehre darbiete.

Den Confucianismus characterisiert er im 3. Kapitel des *Seikyō Shinron* als eine politische Doctrin, deren Endzweck die Wohlfahrt des Staates ist. Ihr zufolge hat alle individuelle Tugend nur Wert in Verbindung mit dem Staate. Die 5 Grundverhältnisse, auf denen die confucianische Tugendlehre beruht, zeigen mit Ausnahme vielleicht des letzten Verhältnisses (Freund und Freund) alle die Unterscheidung zwischen Höherem und Untergebenem. Ergebenkeit und Gehorsam gegen den Höheren ist daher die fundamentale Tugend des Confucianismus; der Herrscher ist Gegenstand unbedingter Verehrung und unbedingten Gehorsams.

Kozaki findet in diesen Eigenschaften des Confucianismus manches Empfehlenswerte. Es ist ein Vorzug des Confucianismus, dass er practisch ist und mystischer Speculation abgeneigt. Denn indem er auf Speculation verzichtet, lehrt er wenigstens nichts Falsches, wie der Brahmanismus und der Buddhismus. Es empfiehlt ihn ferner sein practischer Optimismus gegenüber dem Pessimismus des Buddhismus. Endlich beschränkt sich der Confucianismus nicht darauf, Tugend zu lehren, sondern betont auch die Notwendigkeit des vorbildlichen Wirkens.

Trotzdem hält Kozaki es für unmöglich, den Confucianismus wieder zu beleben. Seine Vorzüge sind auch seine Schwächen. Jm 5. und 6. Kapitel seines Werkes entwickelt er die Gründe, weshalb der Confucianismus mit den heutigen Verhältnissen und Anschauungen unvereinbar ist. Er ist zu optimistisch, betrachtet den Menschen als von Natur gut und übersieht ganz den im Menschen tief eingewurzelten Hang zum Bösen. Daher ist auch der vollkommene Herrscher, den sich der Confucianismus construiert, eine Fiction. Den modernen Anschauungen widerstreitet es, den Herrscher als ein göttliches Wesen voll absoluter Autorität zu betrachten; er ist ein Mensch und kann als solcher auch sehr fehlerhaft sein. Kozaki erklärt daher ganz offen, dass die alte Art der Verehrung des Herrschers durch das moderne, dem Verfassungsstaate Japan besser angemessene Princip des Patriotismus und der Verehrung des Herrschers als Repräsentanten der Staatsidee ersetzt werden müsse. In ähnlicher Weise wendet er sich gegen die übrigen confucianischen Tugenden. Die durchgängige Scheidung in Herrn und Diener widerspricht den heutigen politischen Anschauungen und muss durch die Unterscheidung in Regierung und Unterthanen ersetzt werden. Die confucianische Unterordnung der Frau unter den Mann ist unverträglich mit der modernen Civilisation; eine unbedingte Pflicht der Unterordnung kann es für die Frau heutzutage nicht mehr geben. Auch muss die Monogamie als das einzige wahrhaft sittliche Eheverhältnis zum ausschliesslichen Princip erhoben werden. Von einer unbedingten Unterwerfung der Kinder unter die Autorität des Vaters kann gleichfalls heutzutage keine Rede mehr sein. Nach Kozaki giebt der Confucianismus den Eltern zu viele Rechte und spricht zu wenig von ihrer Verantwortlichkeit. Kozaki denkt hier wohl hauptsächlich

an die Fälle, wo Eltern ihre Kinder zu im christlichen Sinne unmoralischen Handlungen (Verkauf an Bordelle) zwingen. Ueberhaupt, meint unser Autor, geht es nicht mehr an, die individuelle Moral auf die staatliche Ordnung zu gründen; vielmehr beruht die letztere auf der freien Sittlichkeit der Einzelnen. Den Confucianismus können wir daher, obwohl er keineswegs wertlos ist, heutzutage nicht mehr brauchen. Die Klassiker des Confucianismus mögen weiterstudiert werden, etwa wie man in Europa noch die lateinischen und griechischen Klassiker studiert. Was wir aber brauchen, ist eine Moral, die auf die freie sittliche Entfaltung des Einzelnen abzielt.

Der Buddhismus, an den als an eine in der Nation eingebürgerte Lehre man zunächst denken könnte, kann sie nicht liefern, weil er abgewirtschaftet hat. Begründen thut Kozaki dieses Urteil nicht weiter. Philosophische Ethik ist nicht autoritativ und wirksam genug; sie wendet sich mehr an den Verstand als an das Gemüt, und packt daher nicht genügend. Insbesondere können Comte und Spencer wohl ethische Theorien aufstellen, aber keine practisch brauchbare Sittenlehre, die sich als eine Lebensmacht erweist, hervorbringen. Auch der Apell an die Ehre, an das Anstandsgefühl, genügt nicht, weil dieser Halt sich in den Versuchungen des Lebens zu leicht als zu schwach erweist. Nur eine Sittenlehre, die auf religiöser Grundlage beruht, kann allen Anforderungen practischer Brauchbarkeit genügen und ist daher für Japan unumgängliches Erfordernis. Die Meinung, dass die Japaner keine religiösen Bedürfnisse haben, ist grundfalsch. Die Religion aber, welche allein der heutigen politischen und socialen Lage entspricht, ist die christliche. Die christliche Religion und die christliche Moral allein geben uns alles was wir brauchen.

Dass Christentum und Patriotismus sehr wohl vereinbar sind, führt Kozaki in einem Aufsatze über Christentum und Nationalität (*Kirisutokyō to kokuminshugi*) in der *Rikugō Zasshi* No. 109. Januar 1890, aus.

Auf Religion, und zwar, wenn das auch nicht ausdrücklich gesagt wird, auf die christliche Religion will auch Shimada Saburō, der bekannte Führer der *Kaishin-tō*, Mitglied des Reichstages und Redacteur der *Mainichi Shimbun* (Tägliche Neueste Nachrichten), die Ethik gründen. Ich erwähne ihn hier noch, weil bei ihm in der Frage nach dem Verhältnis des Christentums zum Confucianismus eine dritte Tendenz zu Tage tritt. Ausgehend von der Betrachtung—ich beziehe mich auf einen Aufsatz über das Verhältnis von Theismus und Moral (*Yūshinron to dōtoku to no kwankei*) in der *Rikugō Zasshi* No. 73. 1888—, dass alle Ethik insofern von der Existenz der Gesellschaft abhängig ist, als erst, wenn es Verhältnisse von Wesen zu einander giebt, es moralisches und unmoralisches Verhalten geben kann, während für ein ganz allein existierendes Wesen dieser Unterschied bedeutungslos sein würde; hält er es doch für verkehrt, die Ethik einfach als ein künstliches Product der gesellschaftlichen Verhältnisse anzusehen. Er betont den Unterschied von gesetzmässig und moralisch. Böse Gedanken, die das Individuum für sich behält ohne sie in Thaten umzusetzen, werden vom Gesetze nicht bestraft, sind aber dennoch moralisch schlecht. Nach der oben gegebenen Erklärung muss alle Schlechtigkeit auf einem Verhältnis des Menschen zu anderen, mindestens *einem* anderen Wesen beruhen. In dem angezogenen Falle, wo der Mensch seine Gedanken für sich behält, kann dies andere Wesen nicht ein anderer Mensch sein; es muss vielmehr ein Wesen sein, das auch die verborgensten Gedanken der Menschen kennt und durch sie beleidigt oder erfreut wird: der Himmel oder Gott. Und nun behauptet Shimada Saburō, dass dies auch die Lehre des Confucius gewesen sei. Indem er die gelegentlichen Aüsserungen des chinesischen Weisen über die Macht des Himmels und der Vorsehung—Ansätze zu einem Theismus, die sich bei Confucius in der That finden—betont und von der politisch-nüchternen Seite des Confucianismus absieht, construiert er sich einen Confucianismus eigener Façon zurecht, der nun in schönster Uebereinstimmung mit dem Theismus des Christentums sich befindet. Auch Confucius gründete die Moral auf einen religiösen Grundgedanken!

Die drei Vertreter der christlichen Ethik, deren Meinungen ich im Vorstehenden kurz

zu skizzieren versucht habe, repräsentieren drei verschiedene, unter den christlichen Japanern verbreitete Ansichten über die Stellung, welche das Christentum gegenüber den altjapanischen Systemen, insbesondere dem Confucianismus, einnimmt. Kozaki, in dieser Frage am radicalsten denkend, scheidet scharf und bestimmt das Alte und das Neue, und verlangt, dass das erstere dem letzteren Platz mache. Yokoi will beide vereinigen, indem er das Christentum dem Confucianismus annähert, Shimada versucht das gleiche Ziel durch das entgegengesetzte Manöver, indem er in den Confucianismus einen Theismus hineininterpretiert, zu erreichen. Nach ihm haben erst die späteren Confucianer, die den Confucianismus falsch verstanden haben, die göttliche Verehrung von Menschen eingeführt, um die sociale Ungleichheit zu befestigen. Der liberale Politiker begnügt sich mit dieser Andeutung, aus der aber sein aufgeklärter Standpunkt gegenüber den Prätensionen des Shintoismus und des Confucianismus deutlich genug hervorgeht.

—— ——

IV. Gruppe: PHILOSOPHISCHE ETHIK.

Diese vierte und letzte Gruppe umschliesst eine ganze Reihe von Versuchen, die Ethik unabhängig von Religion und Tradition auf wissenschaftlicher Grundlage aufzubauen. Es lassen sich in ihr zwei Tendenzen unterscheiden, eine *naturwissenschaftliche*, welche die Ethik aus Naturwissenschaft, aus Physik und Biologie herleiten will, und eine mehr *philosophische*, welche sie durch die Mittel der philosophischen Speculation begründen will.

Von *Zeitschriften* sind hier in erster Linie zu nennen die *Tetsugaku Zasshi* (Zeitschrift für Philosophie, gegr. 1887, Tōkyō), das Organ der philosophischen Gesellschaft, und die *Gakushikwaiin Zasshi* (Journal der Mitglieder des Graduiertenclubs, 1881 in Tōkyō gegr.). Die *Dainihon Kyōikukwai Zasshi* (Zeitschrift der pädagog. Gesellsch. Japans, 1883 gegr, Tōkyō), die *Kyōiku Hōchi* (Pädagogische Notizen, 1885 in Tōkyō gegr.) und *Kyōiku Jiron* (Pädagogische Zeitgespräche, gegr. 1890 in Tōkyō) dienen in erster Linie pädagogischen, die *Kokkagakkwai Zasshi* (Zeitschrift der staatswissenschaftlichen Gesellschaft, gegr. 1887, Tōkyō) staatswissenschaftlichen Interessen. Philosophische Aufsätze enthalten auch *Ajia* (Asien; früher *Nihonjin* gegr. 1888 Tōkyō), *Kokumin no Tomo* (Freund der Nation, 1887 in Tōkyō gegr.), sowie die schon an anderer Stelle genannten *Tensoku*, *Rikugō Zasshi* u.a. Die der Beachtung werten japanischen *Philosophen* (im europäischen Sinne) sind zum grössten Teil in dieser Gruppe, andere, wie Inouye Tetsujirō, Nishimura Shigeki, Toyama Masakazu, in anderem Zusammenhange genannt. Von anderen mögen noch Fukuzawa Yukichi, Der bekannte Besitzer der *Keiōgijiku*-Universität, Tokutomi Jichirō, Red. d. *Kokumin no Tomo*, und Miyake Yūjirō, Red. d. *Ajia*, hier Erwähnung finden.

Im Allgemeinen muss von dieser ganzen Gruppe gesagt werden, dass in ihr die Leistungen den hochfliegenden Plänen, die ihre Vertreter hegen, sehr wenig entsprechen. Und das, trotzdem gerade zu dieser Gruppe eine ganze Anzahl der besten und scharfsinnigsten Köpfe gehören. Der Grund ist in der Schwierigkeit der Aufgabe und der im Vergleich dazu ungenügenden wissenschaftlichen Ausbildung der Aspiranten zu suchen. Auch machen sich gerade hier einige bei japanischen Jüngern der Wissenschaft nicht seltene Mängel der wissenschaftlichen Arbeitsweise empfindlich fühlbar. Es fehlt teils an der nötigen Sachkenntnis, an der erforderlichen Einsicht in die Natur der zu behandelnden Probleme, infolgedessen allerhand Lösungsversuche unternommen werden, die den Kern der Sache garnicht treffen; teils an der nötigen Gründlichkeit in der Behandlung derselben, an der Zucht und Schulung des Denkens, welche jedes Problem systematisch und nach allen Seiten hin durcharbeitet, und die allein Fehler wie die Verwechslung blosser Aehnlichkeit mit Gleichheit, den unvorsichtigen Gebrauch von Analogieen und vorschnelles Generalisieren auf Grund unzulänglicher Beobachtungen—Fehler, denen japanische Gelehrte leicht erliegen—vermeiden kann. Ein weiterer Mangel ist die oft zu Tage tretende Unselbständigkeit des Denkens, die hier, wo die Forscher sich auf

einem ihnen verhältnissmässig neuen und ungewohnten Terrain bewegen, besonders bemerkbar wird. Man lehnt sich an allerhand philosophische Autoritäten an, ohne aber immer im Stande zu sein, die Gedanken des fremden Autors durch selbständige Reproduction derselben sich zum vollen geistigen Besitz zu machen. Eine Folge des Fehlens selbständiger originaler Denkarbeit ist auch die allen, welche mit dem wissenschaftlichen Leben in Japan Fühlung gewonnen haben, hinlänglich bekannte Neigung so vieler Japaner zu oberflächlichem Eklekticismus, einem Eklekticismus, der durch äusseres Aneinanderfügen verschiedener Gedankenrichtungen ohne organisches Ineinanderverarbeiten derselben etwas Vollkommeneres, Wahreres zu schaffen vermeint. Im Allgemeinen stellen sich die Japaner die Sache viel zu leicht vor und haben von den Schwierigheiten derselben und den Anforderungen, die sie an den Bearbeiter stellt, nur eine sehr ungenügende Vorstellung. Es fehlt ja nicht an sehr erfreulichen Versuchen gründlicher und systematischer Bearbeitung einzelner ethischer Probleme, welche eine wahrhaft wissenschaftliche Behandlung der Ethik anzubahnen geeignet sind; aber gerade die umfassenden, weitausschauenden Versuche, das Ganze der Ethik erschöpfend darzustellen, leiden mehr oder weniger an den erwähnten Fehlern und Mängeln. Das gilt besonders von der *naturwissenschaftlichen Gruppe*, der eine Anzahl hervorragend befähigter Gelehrter angehören. Dementsprechend weist sie manchen geistreichen und scharfsinnigen Gedanken auf, dessen richtige Verwertung und Verwendung aber meist an den geschilderten Uebelständen scheitert. Die Beispiele, die ich geben werde, und die ich zugleich, da ich mich hier auf eigenem Gebiete bewege, mit einigen kritischen Bemerkungen begleiten will, werden dies Urteil bestätigen. Die ganze naturwissenschaftliche Gruppe ist, wie noch vorausgeschickt werden mag, stark von Spencer beeinflusst.

Als typischer Vertreter der Tendenz der Gruppe mag Kikuchi Kumatarō («*Dōtoku Shinron*» [Neue Abhandlung der Ethik] 1888, Ueber «*Rigakushu*» *Kyōikukwai Zasshi* No. 88. 1890.) an die Spitze derselben gestellt werden. Sein Ziel ist die Begründung einer umfassenden Wissenschaft, die er *Rigakushu* nennt. Der Name stammt nicht von ihm, sondern von Herrn Sugiura Shigetake (Verf von «*Nihon Kyōiku Genron*» [Grundsätze der Erziehung in Japan], 1887, «*Tentaidōshi Kyōiku Ronsan*» [Pädagogische Aufsätze] 1890, «*Rinrisho*» [Handbuch der Ethik] 1891). *Rigakushu* bedeuted etwa «Religion innerhalb der Grenzen der reinen Vernunft». Da aber von Religion in der *Rigakushu* Kikuchi's und Sugiura's überhaupt nichts vorkommt, und *Ri*, die Vernunftprinipien, zugleich die der Natur der Dinge innewohnenden Gesetze bedentet, also auch für unseren Ausdruck «Naturgesetze» gebraucht werden kann, so können wir *Rigakushu* zwar philologisch ungenau, aber doch dem Sinne nach richtig kurzweg als naturwissenschaftliche Weltanschauung bezeichnen.

In einem im April 1888, in dem Cyclus populär-wissenschaftlicher Vorträge, welche die hiesigen Deutschen im Winter 1887/1888 veranstaltet hatten, gehaltenen Vortrage über «Verstandesbildung und Moral» hatte Herr Dr. O. Hering die genannten Vertreter der *Rigakushu* angegriffen. Sie haben darauf geantwortet, und namentlich Herr Kikuchi auf seine weiteren Veröffentlichnagen in Sachen *Rigakushu* hingewiesen (Hering: a.a.O. X. 2. p. 81–83.) Inzwischen hat nun Herr Kikuchi in der *Kyōikukwai Zasshi*, dem Organ der hiesigen pädagogischen Gesellschaft, eine ausführlichere Abhandlung über *Rigakushu* publiciert, auf der die nachfolgende Darstellung beruht.

Herr Kikuchi stellt der *Rigakushu* ein hohes Ziel.

Diese Wissenschaft, die er zum ersten Male bewusst formuliert zu haben sich schmeichelt, soll die Gesetze, welche die Wirksamkeit der socialen Kraft regulieren, und damit die Gesetze der Moral unabhängig von religiösen oder metaphysischen Annahmen über die letzten Gründe der Dinge, erforschen. Sie untersucht die Natur der socialen Kräfte, stellt die Principien des individuellen Handelns fest, bestimmt die Grundsätze der Politik und auch die Regeln des internationalen Verkehrs.

Also eine Sociologie, Staatswissenschaft und Ethik auf empirischer, genauer positivistischer Grundlage.

Die Methoden der Forschung und Kriterien der Beurteilung sind der Naturwissenschaft zu entnehmen; wie Kikuchi höchst bezeichnend sagt, ist die einzige für die *Rigakushu* nötige Voraussetzung *der Glaube an das Naturgesetz.*

Näher baut sich die *Rigakushu* wie folgt auf.

Alle Phänomene sind Manifestationen von Kräften. Folglich sind auch die socialen Phänomene Manifestationen von Kräften. Um sie zu erklären, müssen mir mithin die Gesetze, nach denen die socialen Kräfte wirken, erforschen. Nun handeln Physik und Mechanik von den Gesetzen der Wirkungsweise der Kräfte im Allgemeinen. Da nun das Allgemeine, hier Physische, das Besondere, hier Sociale bezw. Ethische, einschliesst, und zwischen physischer und socialer Kraft eine grosse Aehnlichkeit besteht, so werden wir die physikalischen Wissenschaften mit Nutzen zur Erklärung der socialen Phänomene heranziehen und diese nach Analogie physikalischer Phänomene erklären.

Näher sind es nun die folgenden Naturgesetze, von deren Anwendung auf die Sociologie Kikuchi sich viel verspricht: Das Gesetz der Erhaltung der Kraft, mit seinem Complement, dem Princip der Umsetzug von potentieller in kinetische Energie und vice versa, und das allgemeine Causalgesetz. Er erwähnt auch noch die Bewegungsgesetze und die biologischen Gesetze, ohne indes im Folgenden weitere Anwendung davon zu machen. Dagegen nutzt er das Gesetz der Erhaltung der Kraft in kühnster Weise aus. Dies Gesetz, nach welchem keine Kraft wirkungslos verloren gehen kann, zeigt sich auch in der moralischen Welt. Auch hier geht keine gute, keine böse That wirkungslos verloren, sondern führt mit Naturnotwendigkeit zu entsprechenden guten und bösen Wirkungen.

Das buddhistische Princip von der Vergeltung jeder That im Zusammenhange der Kette der moralischen Ursachen und Wirkungen bedeutet für die moralische Welt dasselbe, oder ist vielmehr seinem Wesen nach dasselbe, was in der Natur das Causalgesetz und das Princip der Erhaltung der Kraft ist. Dass eine böse Handlung vorübergehen könne ohne schlechte Folgen zu bewirken, ist gerade so unmöglich, als dass Kraft vernichtet werde, oder dass Wasser den Berg hinanlaufe. Ebenso bewährt sich die Anwendung des Grundsatzes der Umsetzbarkeit von potentieller in kinetische Energie und umgekehrt auf die social-moralische Welt.

Titel, Ansehen, Kredit, Eigentum lassen sich als aufgespeicherte Energie betrachten. Sie sind die Resultate vorausgegangener Kraftaufwendung. Mit derselben Notwendigkeit, mit der kinetische Energie sich in potentielle von bestimmter Intensität, aus der sie wieder ausgelöst werden kann, umsetzt, setzt sich auch die Arbeit im Dienste des Vaterlandes in Titel und Würden, der Erwerbsfleiss in Kredit und Eigentum um. Dass diese Dinge wirklich als latente Energieen aufzufassen sind und sich demgemäss wieder in wirkende Kraft umsetzen lassen, beweist Kikuchi durch Beispiele, wie: Wenn ein Mann mit bekanntem Namen und aus angesehener Familie, und ein armer Student in Wettbewerb, etwa um eine Stellung treten, wird der erstere ohne Zweifel siegen, weil sein angesehener Name eine sociale Energie, von seinen Vorfahren aufgespeichert, repräsentiert, die er in wirkende Kraft umzusetzen vermag. Er weist ferner auf Beispiele wie die Napoleoniden und den japanischen Kaiser hin, der in sich die ganze von den japanischen Herrschern von Jimmu Tennō an aufgespeicherte sociale Kraft, auf der seine Macht beruht, repräsentiert. Auf Grund dieser wissenschaftlichen Erkenntnis räth Kikuchi seinen Landsleuten an, fleissig aufzuspeichern.

Die Leute endlich, die ihre Kraft unrichtig anwenden und so um die Erfolge ihrer Bemühungen betrogen werden, sind zu bedauern. Der Grund ihres Misserfolges ist aber in ihrer Unkenntnis der *Rigakushu* zu suchen. Wer *Rigakushu* kennt, weiss auch, dass die Wirkungsweise jeder Kraft von den bedingenden Umständen abhängt. Das sind im socialen Leben die socialen und politischen Verhältnisse. Er wird daher seine Wirkungsweise den gegebenen Verhältnissen anpassen und dann auch Erfolg haben.

Für den oberflächlichen Beobachter mag die *Rigakushu* vielleicht etwas Bestechendes haben;

dem schärfer Prüfenden stellt sie sich als eine Zusammenstellung rechter Gemeinplätze dar, die mit der Miene hoher Wissenschaftlichkeit vorgetragen werden. Der Hauptfehler der ganzen Darstellung freilich, der durchaus missglückte Versuch, ethische Grundsätze aus naturwissenschaftlichen Daten zu gewinnen, darf Kikuchi nicht allzuhoch angerechnet werden, da er ihn mit einer weitverbreiteten, erst jetzt mehr und mehr verschwindenden Richtung teilt.

Es ist noch nicht lange her, dass man, von der Allmacht der Naturwissenschaft überzeugt, die Phänomene des geistigen Lebens und so auch die Grundsätze der Moral mit den Mitteln der Naturwissenschaft und aus naturwissenschaftlichen Thatsachen erklären wollte. Die Gegewart ist von diesen Versuchen stark ernüchtert zurückgekommen, weil sie sich von der specifischen Differenz der beiden Gebiete, die eine wirkliche Erklärung der Erscheinungen des einen *aus* denen des andern unmöglich macht, überzeugt hat. Zwischen *Dingen* und *Thatsachen*, welche *sind* und *geschehen*, *Wahrheiten*, welche *gelten*, und *Werten*, welche *Wert haben*, mit peinlichster Genauigkeit zu unterscheiden, gilt jetzt mit Recht als erstes Erfordernis einer wahrhaft philosophischen Erkenntnis der Welt. Die Naturwissenschaft hat es nun mit der Erklärung von Dingen und Thatsachen zu thun. Sie setzt zwar, wie alle Wissenschaft, die Gültigkeit allgemeinnotwendiger (logischer, mathematischer, metaphysischer) Wahrheiten voraus und benutzt sie zur Erklärung der Dinge und Thatsachen, überlässt aber die wissenschaftliche Untersuchung dieser Wahrheiten selbst andern Wissenschaften. Noch weniger kümmert sich die reine Naturwissenschaft um den Wert oder Unwert, den die von ihr untersuchten Dinge für den Menschen haben mögen. Von der Lust und dem Schmerz, welche die Vorgänge des mechanischen Naturgeschehens in den Geschöpfen hervorrufen, von der Schönheit oder Hässlichkeit der Naturproducte, von dem Guten und Bösen in der Welt sieht die Naturforschung (obzwar nicht der Naturforscher) vollständig ab. Ihr sind die Dinge nichts weiter als blosse Gegenstände der Untersuchung; ihre Absicht geht auf das blosse verstandesmässige Begreifen. Vom naturwissenschaftlichen Standpunkt aus betrachtet löst die Welt sich in ein gleichgültiges Spiel von Dingen und Ereignissen auf, das sich beschreiben und berechnen lässt. Innerhalb bestimmter Grenzen ist dies Weltbild, welches die Naturwissenschaft entwirft und, als reine Naturwissenschaft, entwerfen *muss*, auch völlig berechtigt. *Falsch* wird es erst, wenn man es unternimmt, das Bild, statt es für das auszugeben, was es ist, nämlich die Darstellung *einer Seite* der Wirklichkeit, zu einer *philosophischen Weltanschauung* aufzubauschen und es als den erschöpfenden Ausdruck des Gesammtinhalts des *Weltganzen* hinzustellen, wie es seitens des modernen Materialismus geschieht. Um das zu können, müsste man entweder das Vorhandensein alles dessen, was *nicht* blosses mechanisches Geschehen ist,—Wahrheiten und Werte—einfach leugnen, oder es auf solches Geschehen zurückführen. Ersteres ist absurd und selbstmörderisch zugleich, letzteres unmöglich wegen der Verschiedenheit der in Betracht kommenden Wirklichkeitsfactoren. Man versuche es, sich die *logischen* Unterschiede von Wahrheit und Irrtum auf mechanisches Geschehen, etwa auf physikalische Processe, zurückgeführt zu denken! Der mechanische Vorgang würde natürlich gerade das, was aus ihm erklärt werden soll, völlig unerklärt lassen. Der der Wahrheit entsprechende Vorgang enthielte an sich, als blosser thatsächlicher Vorgang, nichts, aus dem seine Wahrheit, d.i. die Denknotwendigkeit seines Geschehens, hervorginge, und noch weniger würde der dem Irrtum entsprechende Vorgang, der ja genau dieselbe Wirklichkeit besitzt, wie der «wahre», in der Thatsächlichkeit seines sich Ereignens irgend etwas enthalten, das auf Irrtum schliessen lassen könnte. Blosse Thatsachen sind weder wahr noch falsch; sie *sind* eben. Es folgt, dass der *logische* Unterschied von Wahr und Falsch mit den zwischen realen Dingen und thatsächlichen Vorgängen bestehenden Unterschieden unvergleichlich ist und daher auch nicht aus den letzteren abgeleitet werden kann. Dasselbe gilt aber auch von den moralischen und ästhetischen Distinctionen. Nicht einmal die einfachste

Empfindung von Lust und Schmerz lässt sich aus den mechanischen Vorgängen in der unorganischen und organischen Natur begreiflich machen. Wenn man, getäuscht dadurch, dass die moralischen Werte (die allein uns hier interessieren) ja nicht ausserhalb aller Wirklichkeit stehen sondern zum Verbande der gegebenen Wirklichkeit gehören, dass sie in durchgängigem Zusammenhang mit dem allgemeinen Mechanismus der Geschehens stehen und die Möglichkeit ihres Eintrittes an ganz bestimmte Bedingungen geknüpft ist, diese Bedingungen mit erzeugenden Ursachen verwechselt und geglaubt hat, aus ihnen die moralischen Werte *ableiten* zu können, so war das eben eine durch ungenaues Denken verursachte Täuschung. Nichts bleibt übrig, als die Welt der Werte als einen ursprünglichen und nicht weiter ableitbaren Bestandteil der Wirklichkeit zu fassen, der zwar der Zeit nach später und erst nachdem die Bedingungen, an welche der Zusammenhang der Wirklichkeit seinen Eintritt geknüpft hat, realisiert sind, in die Erscheinung tritt, aber nicht aus jenen hervorgeht. Eine philosophische Betrachtungsweise wird daher die beiden Gebiete zunächst für sich entwickeln und erst nachträglich, in einer letzten, abschliessenden Betrachtung, sie zu dem umfassenden Ganzen einer einheitlichen Weltanschauung zu vereinigen suchen. Die Versuche aber, das Ethische als selbstverständliches Erzeugnis des Naturgeschehens aus ihm abzuleiten, müssen notwendig stets scheitern.

Der überredende Schein des Gelingens, welchen manche dieser Versuche erwecken, beruht auf einer durch Sachunkenntnis hervorgerufenen und erklärlichen Täuschung, nämlich der Verwechslung der formalen Bedingungen, an die die Aüsserung des Ethischen geknüpft ist, mit dem Wesen des Ethischen selbst. Indem man die ersteren fälschlich für das letztere ansah, glaubte man eine Deduction des Ethischen aus naturwissenschaftlichen Thatsachen gegeben zu haben, während man in Wahrheit nur einige äussere formale Bestimmungen, die mit dem eigentlichen Wesen des Ethischen noch garnichts zu thun haben, deduciert hatte.

Oder, wo am Ende der Deduction das Ethische wirklich zum Vorschein kommt, ist es nur scheinbar aus den vorausgeschickten naturwissenschaftlichen Thatsachen gewonnen, in Wahrheit *erschlichen* worden. Ich denke hierbei natürlich nicht an eine absichtliche Täuschung, vielmehr an eine Selbsttäuschung, der wir in Untersuchungen so subtiler und complicierter Natur leicht zur Beute fallen. Wie der materialistische Physiolog allen Ernstes sich einbildet, dass, wenn man die Bewegungen der Gehirnfasern bis in ihre feinsten und compliciertesten Verzweigungen hinein verfolgt, sie schliesslich von selbst in Empfindungen sich verwandeln, während in der That der Unterschied auch der feinsten und zartesten mechanischen Bewegung und des psychischen Geschehens noch immer gleich gross bleibt, so redet auch mancher Moralphilosoph sich ein, dass, wenn die natürlichen und socialen Verhältnisse immer complicierter werden, aus ihnen das Moralische schliesslich als selbstverständliche Folge derselben von selbst hervorgehen müsse. Was die Täuschung so sehr erleichtert, ist der Umstand, dass der Philosophierende ja die Kenntnis dessen, was er ableiten will, schon in die Untersuchung mitbringt, und nun unwillkürlich, während er sich und andern ganz unbefangen vorlügt, ganz *voraussetzungslos* zu verfahren, aus dieser Kenntnis geschöpfte, auf dem Standpunkte voraussetzungsloser Empirie, den er einzunehmen sich rühmt, aber ungehörige Voraussetzungen ohne es zu bemerken in die fortschreitende Untersuchung einfügt. So entsteht der Schein, als habe man, was man selbst an irgend einer verborgenen Stelle in die Dinge hineingeschmuggelt hat, aus ihnen wirklich abgeleitet. Es gehört in der That mitunter eine haarscharfe Analyse des Denkens dazu, in so complicierten Dingen die oft fast unerkennbar feinen Unterschiede klar und bestimmt festzuhalten und sich vor derartigen Subreptionen zu bewahren. Ein Taschenspielerkunststück bleibt eine derartige, auf Nachlässigkeit des Denkens und Missbrauch des *principium identitatis indiscernibilium* beruhende «Ableitung» deshalb doch, das einer tiefer eindringenden Untersuchung nicht Stand halten kann.

Wenn man die Schriften der Vertreter dieser Richtung, z. B. Spencer's, aufmerksam durchliest, wird man fast immer den Punkt

genau bestimmen können, wo die Continuität in der Entwicklung abbricht und das Ethische durch Erschleichung eingeführt, richtiger eingeschmuggelt wird. Bei der *Rigakushu* Kikuchi's ist dieser Nachweis ganz besonders leicht, weil in ihr die Grundzüge des ganzen Standpunktes gewissermassen nackter und naiver, ohne durch eine Fülle gelehrter Thatsachen verdeckt zu sein, sich zeigen, und die Täuschung eine ziemlich plumpe ist.

Schon die ganze Voraussetzung, von der Kikuchi ausgeht, dass die socialen Kräfte Besonderheiten der physischen seien, die Sociologie daher eine Unterabteilung der Physik sei, ist eine durch nichts bewiesene *petitio principii*, deren einziger Beweisgrund bei Kikuchi «der Glaube an das Naturgesetz» ist. Der Verfasser muss selbst zugestehen, dass die socialen Erscheinungen doch in vieler Beziehung von den physischen sehr verschiedenen sind und zwischen beiden nur eine gewisse Aehnlichkeit besteht, die eine Auffassung der einen nach Analogie der anderen zulasse. Seine Pflicht wäre es demnach gewesen, zunächst zu untersuchen, ob die Aehnlichkeit beider Gebiete wirklich so gross ist, dass sie den Gebrauch der Analogie zulässt. Mit Analogieen kann man nichs vorsichtig genug sein, und Analogie*schlüsse* sind nur dann zulässig, wenn die analoge Natur der in Frage kommenden Erscheinungen schon feststeht.

Die Anwendung der naturwissenschaftlichen Analogie im Gebiete des Ethischen durch Kikuchi zeigt aber gerade den grossen *Unterschied* der beiden hier zusammengeworfenen Gebiete.

Aus der mechanischen Causalität und der Erhaltung der Kraft leitet er ab, dass jede *gute* That *gute*, jede *böse* That *böse* Folgen haben müsse! Hier haben wir nun den Schmuggel. Unberechtigt und eingeschmuggelt sind die Ausdrücke *Gut* und *Böse*. Das Naturgesetz heftet zwar an jede Kraftäusserung eine Wirkung und bestimmt auch das Mass, die Grösse derselben, verhält sich aber völlig gleichgültig gegen die moralische Qualität von Ursache und Wirkung. Würde sich an jede gute That eine *böse* Folge von bestimmter Intensität, und an jede böse That eine *gute* Folge knüpfen, so würde auch diese Form des Causalzusammenhanges vom naturwissenschaftlichen Standpunkt aus sehr wohl möglich, obwohl vom moralischen Standpunkt aus *absurd* sein. Was uns nötigt, die moralische Causalverknüpfung im Sinne einer Vergeltung des Bösen und Belohnung des Guten als notwendig anzusehen, ist nicht unser theoretisches Wissen von der Existenz eines Causalzusammenhangs überhaupt, sondern unsere Ueberzeugung von der Gerechtigkeit, die im Weltenbaue waltet. Hieraus schöpfen wir das Verständnis für *diese* Seite des Zusammenhanges von Ursache und Wirkung. Auch Schiller singt: «Böses Werk muss untergehen, Rache folgt der Frevelthat», aber er fügt als Begründung hinzu «denn gerecht in Himmelshöhen waltet des Kroniden Rat», solchergestalt eine ethische Begründung einer ethischen Thatsache gebend. Kikuchi dagegen hält sich an das Gesetz der Erhaltung der Kraft, aus dem er zwar das Moralische nicht ableiten kann, mit dem er es aber verwechselt.

Die «nahe Verwandtschaft», die Kikuchi zwischen der Lehre von der Vergeltung und dem Causalgesetze erblickt, löst sich daher bei näherer Betrachtung dahin auf, dass der Zusammenhang von Verdienst und Lohn, Vergehen und Strafe zwar den Causalzusammenhang überhaupt als die allgemeine Bedingung, an die sein Auftreten geknüpft ist, voraussetzt, nicht aber aus ihm als die selbstverständliche Folge desselben von selbst hervorgeht. Kikuchi's Verwechseln dieses Unterschiedes ist eine aus mangelhaftem Nachdenken entsprungene Confusion.

Die Beispiele, die Kikuchi zum Beweis der nahen Verwandtschaft beider anführt, beweisen in der That, wie ein wenig Nachdenken zeigt, das gerade Gegenteil! Er sagt: Dem selben Gesetz der Causalität gemäss erzielt ein reichliches Diner einen vollen Bauch, fleissige Arbeit Geld, aufopfernde Thätigkeit im Dienste des Vaterlandes Ehre, Titel u. s. w. Natürlich ist nur das erste naturgesetzlich notwendig und wird daher immer eintreten, während die Wirkung der letzteren Kräfte, da sie von anderen Factoren abhängig ist, leider durchaus nicht immer eintritt. Ebensowenig Glück hat Kikuchi mit seinem Beispiel vom gebrannten Kinde, das das

Feuer fürchtet und ebenso die Strafe. Das Kind versteht vielmehr besser als Herr Kikuchi zu unterscheiden zwischen natürlichem und moralischem Causalzusammenhang. Es weiss ganz genau, dass wenn es den Finger wieder in das Feuer steckt, der Finger *sicher* schmerzen wird, während der Wiedereintritt der Strafe bei Wiederholung des bestraften Vergehens ihm keineswegs eben so sicher ist.

Mit dem Princip der Umwandlung kinetischer Energie in potentielle und umgekehrt glückt es Herrn Kikuchi auch nicht recht. Es ist ja sicher gestattet und auch nützlich, Titel, Reputation, Kredit und Eigentum nach physikalischer Analogie als *latente* Kraft zu betrachten. Man muss sich aber dabei bewusst bleiben, dass man den physikalischen Ausdruck nicht im eigentlichen sondern nur im bildlichen Sinne anwendet und anwenden darf. Der Unterschied zwischen beiden ist, dass physikalische Kraft sich immer gleich bleibt und zwar gehemmt, aber durch keine Macht der Erde vermindert werden kann, während Titel, Kredit, selbst Eigentum nur einen sog. Affectionswert haben und, z. B. wenn die Titel abgeschafft werden und das Eigentum aufgehoben wird, vollständig entwertet werden können. Sie gleichen Actien, deren Wert vom Kurs abhängig ist, während die physikalische Kraft dem baaren Golde zu vergleichen ist. Während ferner kinetische Energie sich stets in ein entsprechendes Mass potentieller Energie umsetzt, giebt leider patriotisches Wirken durchaus nicht immer Titel und Würden, und Erwerbfleiss nicht immer Kapital, während andererseits Titel und Würden auch ohne entsprechende Leistung vergeben und Kapital und Kredit mühelos gewonnen werden. Diese Beispiele zeigen, dass die physikalische Analogie hier nur sehr bedingten Wert hat und mit grosser Vorsicht verwandt werden muss.

Wollten wir aber selbst die Analogie für die erwähnten socialen Erscheinungen gelten lassen, so hätten wir für die *Ethik* damit noch garnichts gewonnen. Der *moralische* Wert der Erscheinungen ist nach ganz anderen Grundsätzen zu bemessen. Schon dass wir überhaupt der Aufspeicherung von socialer Energie einen *Wert* zuschreiben, ist aus dem physikalischen Princip, das gegen die mit seiner Wirksamkeit verknüpfte Lust und Unlust ganz gleichgültig ist, garnicht ableitbar. Die *moralische* Beurteilung aber hat vollends mit der Umsetzung von Energie nichts zu thun. Dass der Vornehme den armen Studenten in Folge seiner grösseren socialen Kraft im Wettbewerb schlägt, ist zum Glück doch nicht absolut notwendig und auch nicht immer der Fall. Geschieht es, so halten wir es für ungerecht, und diese moralische Beurteilung kann so wenig auf das Gesetz der Umwandlung der Kraft gegründet werden, dass sie ihm vielmehr entgegensteht. Ebenso ist es, physikalisch betrachtet, einerlei, ob das Vermögen, das die sociale Energie repräsentiert, von den Vorfahren zusammengestohlen, in der Lotterie gewonnen oder durch ehrliche Arbeit erworben ward, während für die moralische Beurteilung des Wertes der socialen Kraft dies von allererheblichster Bedeutung ist.

Diese Beispiele, die sich aus Kikuchi's eigenem Werk leicht vermehren liessen, zeigen, dass wir mit unseren Vorstellungen von naturwissenschaftlichen Gesetzen an das eigentlich Moralische garnicht herankommen, letzteres also auch nicht aus naturwissenschaftlichen Gesetzen ableiten können.

Nach Allem scheint mir die *Rigakushu* ein völlig hoffnungsloses Unternehmen zu sein, das höchstens das Verdienst in Anspruch nehmen kann, die Gedankenlosigkeit des Planes, Ethik auf Physik, Chemie, Astronomie, Biologie und Physiologie zu gründen, klar zu beweisen.—

Stark von Spencer und der Darwin'schen Entwicklungslehre beeinflusst ist

Katō Hiroyuki, Präsident der Kaiserlichen Universität zu Tōkyō, sowie Vorsitzender der *Tetsugakukwai* und des *Gakushikwaiin* (Club der Graduierten); Mitglied des Herrenhauses.

Das Entwicklungsprincip, der Kampf ums Dasein und das Recht des Stärkern (*Kyōsha no Kenri*), sind bei ihm Ausgangs- und Schlusspunkt jeglicher Betrachtung. Namentlich das Recht des Stärkern wird er nicht müde zu predigen. Im Kampfe um das Dasein behauptet sich der Stärkere. Natürlich darf man, wenn man vom Recht des Stärkern spricht, nicht an Recht im ethischen Sinne=gerecht, billig, den-

ken; Recht heisst im evolutionistischen Sinne soviel wie Macht, Kraft.

Vor mehreren Jahren hat Katō einmal eine practische Anwendung seiner Lieblingstheorie vorgeschlagen. Als die Frage nach dem Moralunterricht in den Schulen immer brennender wurde, machte er in einem Vortrage über die Methode des Moralunterrichts (1887) den Vorschlag, sämmtliche Religionen, Buddhismus und Confucianismus, Christentum und Shintoismus, zum Wettbewerb in den Schulen zuzulassen, um so die Güte einer jeden festzustellen. Als die beste werde sich diejenige Religion herausstellen, welche die besten Früchte zeitige; die Erfolge einer jeden sollten durch eine vergleichende Statistik festgestellt und die beste Religion dann angenommen werden (Hering a. a. O. IV. 2. p. 77–81).

Seine philosophisch-ethischen Ansichten hat Katō in einer Reihe meist im *Tensoku* erschienener Aufsätze («*Kyōsha no kenri to dōtoku hōritsu no kwankei*» [Dass Recht des Stärkeren in seiner Beziehung zu Moral und Recht], *Tetsugakukwai Zasshi* No. 21. u. 22. 1888; «*Kyōsha no kenri no teigi*» [Definition des Rechts des Stärkeren] *Tensoku* I. No. 5. 1889; «*Kyōsha no kenri to jiyūken tono kwankei*» [Das Recht des Stärkeren in seinem Verhältnis zur Freiheit], *Tensoku* I. No 6; 1889; «*Rinki no shimpo hattatsu wa kotoni kyōsha no kenri no shimpo hattatsu ni inyu su*» [Fortschritt und Entwicklung der Moral hängt hauptsächlich von dem Fortschritt und der Entwicklung des Rechts des Stärkeren ab], *Tensoku* I. No. 7. 1889,) niedergelegt. Neuerdings hat er seine Arbeiten unter dem Titel «Katō Hiroyuki *Kōronshū*» (Katō Hiroyuki's Reden und Aufsätze) in Buchform zusammengefasst. Von früheren Arbeiten seien «*Jinken Shinsetsu*» (Neue Lehre vom Menschenrecht), 1882, und der schon erwähnte Vortrag über Erziehung («*Tokuiku Hohōan*» «Gedanken über die Methode der Erziehung zur Tugend») genannt.

Katō's Ansicht über Ethik ergiebt sich aus der Anwendung des Entwicklungsprincips auf die Moral.

Auch sie ist der Entwicklung unterworfen, und ändert sich und unterliegt dem Recht des Stärkeren. Sie passt sich den jedesmal bestehenden Verhältnissen an, und diejenige Moral, die das am besten vermag, ist die jedesmal herrschende, nach dem Recht des Stärkern. So war die confucianische Moral mit ihren Verhältnissen des Dieners zum Herrn, des Weibes zum Manne, beim Aufkommen dieser Moral den in China herrschenden socialen Zuständen am besten angepasst, während den europäischen und auch den heutigen japanischen Zuständen die europäische Moral, einschliesslich der christlichen, besser entspricht. Denn den herrschenden Klassen gegenüber, deren Interessen die ganze confucianische Ethik diente, sind die beherrschten Klassen erstarkt; die Folge dieser Erstarkung ist ihre Freiheit, die somit selbst aus dem Recht des Stärkern hervorwächst; und dieser Freiheit trägt die europäische Moral mehr Rechnung.

Es giebt mithin nicht eine, sondern viele Moralen; die moralischen Anschauungen sind einem fortwährenden Umwandlungsprocess unterworfen, gut und schlecht haben keine absolute, sondern nur relative, sich fortwährend ändernde Bedeutung. Mit alle diesem sagt Katō natürlich, wie er selbst sehr wohl weiss und ausspricht, nichts Neues. Derselbe Gedanke ist schon wiederholt von europäischen Gelehrten und Ungelehrten ausgesprochen worden, ohne dadurch, wie ich hinzufügen will, richtiger zu werden.

Katō's Unternehmen giebt sich als ein Versuch, ethische Wertbestimmungen aus der Entwicklung der Thatsachen mit Zuhülfenahme des alle Entwicklung begleitenden Grundsatzes des Rechts des Stärkeren herzuleiten. Auch hier sollen also wieder ethische Werte aus blossen Thatsachen abgeleitet werden.

Die Gültigkeit des Entwicklungsprincips für den gesammten Inhalt der Wirklichkeit lässt sich seit Darwin's genialer Anwendung dieses Grundsatzes nicht mehr bestreiten. Fast alle Wissenschaften haben den Entwicklungsgedanken sich zu Nutze gemacht und damit glänzende Erfolge erzielt. Nicht zufrieden damit, hat man aber auch versucht, dem Entwicklungsprincip eine über seine wahre Gültigkeitssphäre weit hinausgehende Bedeutung, die Bedeutung eines Universalpricips zu geben, und es au- Gebiete anzuwenden, die ihm notwendig entzof

gen bleiben müssen. Eine förmliche Sucht, Allem eine verwickelte Maschinerie seines Entstehens unterzulegen und Alles und Jedes als Resultat einer langen Entwicklung anzusehen, hat sich der Gemüter bemächtigt und hat zu einer Uebertreibung und Ausartung des Entwicklungsprincips geführt, gegen die eine besonnene Philosophie notwendig Einsprache erheben muss.

Schliesslich kann doch nicht Alles bloss Entwicklung sein und aus Entwicklung hervorgehen; nicht nur muss etwas da sein, *das* sich entwickelt, es muss auch Principien geben, *nach denen* es sich entwickelt. Schon der Naturforscher hebt seine Natur*gesetze* aus dem endlosen Strom der Entwicklung heraus und stellt sie als unveränderliche, alles Sein und Werden ewig beherrschende Notwendigkeiten hin. Mit bestreitbarem Recht, da die Naturgesetze, die nur das thatsächliche Verhalten der Dinge ausdrücken, nicht denknotwendig sind. Es ist denkbar, dass sie selbst im Laufe der Entwicklung Aenderungen erleiden. Anders steht es mit den *denknotwendigen* Wahrheiten, deren Gegenteil *undenkbar* ist. Sie tauchen nicht in den Strom der Entwicklung unter, entstehen nicht aus ihm, sondern stehen ewig und sich selbst gleich, wie die Ideen Plato's, über aller Entwicklung. Eine *Entwicklung* der Wahrheit giebt es nicht; was man dafür ausgegeben hat, ist die *Erkenntnis* der Wahrheit, die allerdings, als ein psychischer Vorgang, entsteht und sich fortschreitend entwickelt, und die man mit der Wahrheit selbst verwechselt hat. Die *Gültigkeit* der Wahrheit selbst ist aber von ihrer *Wirklichkeit*, d. h. von ihrem Vorkommen als wirklicher Gedanke im erkennenden Geiste, gänzlich unabhängig; sie kann von uns erkannt und anerkannt, aber nicht geschaffen werden. Denknotwendige Wahrheiten sind ewige Notwendigkeiten, denen alles Bestehende notwendig genügen muss, die daher nicht selbst wieder aus dem Fluss des Geschehens «abgeleitet» werden können.

Ist nun die Gültigkeit der «Werte» ebenso unabhängig von dem Fluss des Geschehens und dem stetigen Wechsel aller Dinge? Bei der Untersuchung dieser Frage muss man sich zunächst wieder vor dem Fehler hüten, die *thatsächliche Realisierung* von Werten in *Erkenntnis* und *Handeln* mit der *Gültigkeit* der Werte selbst, das was *ist* mit dem was *sein soll* zu verwechseln. Ueber die Abhängigkeit des Ersteren von den Bedingungen der Entwicklung, speciell auch dem «Rechte des Stärkeren», herrscht kein Streit. Erst im Laufe der Entwicklung werden die Werte erkannt und verwirklicht. Dagegen hat sich die überwiegende Mehrzahl der Philosophen stets dagegen gesträubt, auch den *Inhalt* der Werte selbst, ihre *Bedeutung* und *Gültigkeit* von dem wechselvollen Gang der Entwicklung abhängig zu machen. Dies aber will eben Katō, wenn ich ihn nicht ganz missverstehe, und wollen mit ihm die Fanatiker des Evolutionismus. Die Bedeutung und Gültigkeit der Werte, speciell der moralischen Werte, das Wesen von Gut und Schlecht soll aus der Entwicklung der Dinge allererst hervorgehen und mit ihr auch sich ändern. Da man sich bei Wertbestimmungen nicht auf evidente Denknotwendigkeiten berufen kann, kann man den Beweis gegen die Ableitung der moralischen Werte aus blossen Thatsachen nicht *direct* führen. Wir können ihn nur *indirect* führen, indem wir das evolutionistische Princip annehmen und in seine Consequenzen entwickeln, um zu sehen, ob sich wirklich irgend welche ethische Bestimmungen aus ihm ergeben. Wobei wir uns aber vor unberechtigtem Einschmuggeln von Ideen, die nicht mit logischer Notwendigkeit aus dem Princip selbst folgen, hüten müssen.

Das «*Recht des Stärkeren*»—passender wäre *Gesetz* des Stärkeren, weil der Ausdruch «Recht» bereits ein Werturteil enthält, das im Anfange einer Untersuchung, die sich ihres rein empirischen Verfahrens rühmt, eine ganz unberechtigte *petitio principii* ist—, also das «Recht des Stärkeren» bedeutet, in einfachster Form, dass unter widerstreitenden Gewalten jedesmal die stärkste sich behauptet. Im Reiche des Lebendigen, in dem die mechanische Kraft nicht allein entscheidet, besteht die Stärke in der Angemessenheit an gegebene Bedingungen; das ist das Stärkste, dessen Natur den vorhandenen Existenzbedingungen am besten angepasst ist. Das gilt nicht nur vom Kampf ums Dasein der

Geschöpfe, sondern auch vom Kampfe der Meinungen, Grundsätze, Sitten, socialen und politischen Lebensformen. Wer mithin das moralisch Gute auf das Recht des Stärkeren zurückführt, muss *Gut* notwendig als Angemessenheit an alle vorhandenen Bedingungen definieren und das Stärkste um seiner Stärke willen auch für das (jedesmal) Beste halten. Unter den Bedingungen, denen das Stärkste, um das Stärkste zu sein, entsprechen muss, bleibt zwar ein Teil sich stets gleich (dazu gehören z. B. die denknotwendigen Wahrheiten, denen alles Bestehende, um überhaupt bestehen zu können, conform sein muss, sowie thatsächliche unveränderliche Bedingungen, wie z. B. der Stoffwechsel als allgemeinste Bedingung des organischen Lebens), ein anderer Teil aber ist fortwährendem Wechsel unterworfen, und damit ändert sich auch die Grundlage der "Stärke" fortwährend. Was heute das Stärkste ist, weil es den heute bestehenden Bedingungen am besten entspricht, hört es morgen auf zu sein, weil es den veränderten Bedingungen nicht mehr entspricht. Was heute Wert hat, hat morgen keinen mehr, was jetzt gut und trefflich ist, wird vielleicht kurz darauf verabscheuungswürdig. Erschöpft sich der Begriff des Guten in dem Recht des Stärkeren, so ist die unausweichliche Consequenz dieses Gedankens in der That die, dass es nichts *unbedingt* Gutes oder Schlechtes giebt, sondern die Bedeutung dieser Begriffe fortwährend wechselt, wie die Zustände wechseln, auf denen sie beruhen. Bleibt man aber bei diesem Resultat unentwegt stehen, ohne sich durch Inconsequenzen ihm wieder zu entziehen, so muss man noch einen Schritt weiter gehen und sagen, dass diese Relativierung der Begriffe (moralisch) Gut und Schlecht im Grunde eine Aufhebung derselben, die Negierung aller Werturteile bedeutet. Ist das jedesmal Stärkste *darum* auch das Beste, so muss man, wie Hegel einst alles was ist, für vernünftig erklärte, so alles was ist, auch jedesmal ür gut halten. Denn da es *ist*, so ist es eben das stärkste; wäre es nicht das stärkste, so würde es ja nicht sein, sondern ein Anderes würde an seiner Statt sein.

Nun leuchtet aber ein, dass, wenn wir hier von «*Gut*» sprechen und etwas wegen seiner formalen Angepasstheit an irgend welche Bedingungen für «gut» erklären, wir diesen Ausdruck in einem Sinne gebrauchen, der mit dem, was wir für gewöhnlich unter «gut» verstehen, ausser dem Namen nichts mehr gemein hat. Es wäre daher logischer und besser, wenn wir den Ausdruck überhaupt fallen liessen und uns darauf beschränkten, das seinen Bedingungen angemessenste nur das «Stärkste», was es thatsächlich *allein* ist, zu nennen. Durch die ganz grundlose Einschiebung des Wortes «gut» bringen wir nur eine verwirrende Zweideutigkeit in unsere Betrachtung hinein. Denn nun entsteht die Gefahr, den hier gebrauchten ganz *formalen* Begriff gut (formale Anpassung) mit dem *materialen* Begriff gleichen Namens (wertvoller Inhalt) zu verwechseln und den letzteren unbemerkt für den ersteren einzusetzen, woraus denn der trügerische Schein entsteht, als sei der Begriff «gut» im materialen Sinne aus dem Begriff der Stärke «abgeleitet» worden. Hütet man sich vor solcher Verwechslung und Erschleichung, und braucht das Wort gut nur in der hier allein berechtigten Bedeutung =stark, d. h. irgendwelchen Bedingungen angepasst, so kommt man auf die Betrachtungsweise, die wir weiter oben die «naturwissenschaftliche» nannten, für die so etwas wie gut oder schlecht, schön oder hässlich, überhaupt nicht existiert. Denn vom Standpunkt dieser Auffassung des Begriffes gut ist auch eine Seuche, die den vorhandenen Zuständen (Missernte, Schmutz etc.) völlig angemessen ist, eine ekelhafte Krankheit, die dem Zustande des durch Ausschweifungen ruinierten Körpers völlig conform ist, «*gut.*» Stellte nun die Welt nichts weiter vor als einen in endloser Variation sich wiederholenden Process der Anpassung von Verhältnissen an wechselnde Bedingungen, so wäre die naturwissenschaftliche Betrachtungsweise die einzig mögliche. Wert oder Unwert käme aber diesem völlig gleichgültigen Schauspiel nicht zu und liesse sich durch keinen noch so verzwickten Process aus ihm herausdestillieren. Die Werte, welche wir der Weltentwicklung thatsächlich zuschreiben, können daher ihrem Wesen und ihrer Bedeutung nach nicht aus dem Princip des Stärkern und der blossen Anpassung an irgend welche Bedingungen

entspringen, sondern müssen auf einem anderen Grunde beruhen. Um es kurz zu sagen: Die blosse Anpassung an irgendwelche Bedingungen überhaupt genügt nicht, um etwas wertvoll zu machen. Die Bedingungen, denen es angepasst ist, müssen an sich selbst wertvoll sein, müssen einen inhaltvollen, auf *Lust* und *Leid* bezogenen, von uns *erlebbaren* und *geniessbaren* Wert haben. Um dieses *unbedingt wertvollen* Inhaltes willen nennen wir dann auch das, was ihm angepasst ist, wertvoll und gut. Dass nun diese, die eigentlichen Werte, von dem Princip des Stärkeren gänzlich unabhängig sind, bedarf kaum der Erwähnung. Unsere Schätzung derselben geschieht vielmehr nach einem seinem Wesen nach von aller Entwicklung, ja von seiner eigenen Wirklichkeit ganz unabhängigen *idealen* Massstabe. Wir entwerfen uns ein Idealbild der Wirklichkeit, welches alle unsere aus Lust- und Leidgefühlen entsprungenen Wertbegriffe, darunter in erster Linie auch unsere Begriffe von moralischer Vollkommenheit, in sich vereinigt, und das nun die idealen Bedingungen darstellt, denen die Wirklichkeit genügen muss, um Wert zu haben.

Der Inhalt dessen, was wir als Ideal aufstellen, mag bis zu einem gewissen Grade von den Zufälligkeiten der Entwicklung und dem Recht des Stärkeren abhängig sein, genau so wie auch das was wir im Gebiete des theoretischen Erkennens für wahr halten. Der unbedingte Wert des wahren Ideals, das auf Lust und Unlust und den moralischen Sinn bezogen wird, wird aber dadurch so wenig alteriert, als die unbedingte Gültigkeit der Wahrheit durch die Irrtümer der Menschen. So wie der Gang der Entwicklung wohl den Irrtum zur Herrschaft bringen, ihn aber dadurch nicht zur Wahrheit machen kann, so kann nach dem Recht des Stärkeren wohl auch das Schlechte herrschen, aber nicht gut dadurch werden. Nie wird es eine Entwicklung dahin bringen, das was allen Menschen Leid bringt, wertvoll zu machen. In diesem Sinne ist daher die Gültigkeit der Werte völlig unabhängig davon, ob der vom Gesetz des Stärkern beherrschte Gang der Entwicklung sie verwirklicht oder nicht. Kant hat ganz Recht, wenn er vom Sittengesetze behauptet, dass sei neAutorität auch dann noch dieselbe bleiben würde, wenn niemals jemand darnach handelte. Die Unbedingtheit des Wertes des Ideals giebt uns nun allererst ein Mittel an die Hand, den Wert jeder einzelnen Handlung, Sitte, Lebensform etc. je nach dem Grade, in dem sie dem Ideal entspricht, zu beurteilen, und einen Massstab, nach dem wir die verschiedenen nach dem Gesetz des Stärkeren sich ablösenden Kulturstufen mit einander vergleichen können. So nur können wir auch von einem *Fortschritt* in der Entwicklung sprechen. An sich ist es theoretisch nicht notwendig, dass ein Fortschritt stattfindet. Das Recht des Stärkeren könnte in launenhaftem Spiel bald mehr bald weniger vollkommene Stufen in regelloser Abfolge heraufführen. Die Gültigkeit der Werte würde auch dann noch dieselbe bleiben, dann aber eine unerfüllbare Forderung darstellen, oder eine solche, deren Realisierung dem Zufall überlassen ist. Zieht man dieser unbefriedigenden Ansicht die andere eines Fortschrittes in der Entwicklung vor, so muss man annehmen, dsss dieselbe Ursache, welche der letzte Grund aller Werte ist, auch das Verlangen nach ihnen in das menschliche Gemüt hineingelegt hat, wodurch dann die Werte selbst zu den Bedingungen gehören würden, denen die Formen der Kultur (Recht, Sitten, sociale Institutionen etc. etc.) sich anpassen müssen, um nach dem Rechte des Stärkeren sich behaupten zu können, und dem sie nach demselben Princip mehr und mehr entsprechen. Das wäre denn eine teleologische, das "Recht" des Stärkeren allererst begründende Interpretation des Grundsatzes des Stärkern, deren weitere Ausführung wir der Religionsphilosophie überlassen müssen. Auf dem Boden des Katō'schen Princips ist alles dies, die Wertbeurteilung und Vergleichung der einzelnen Stufen untereinander, wie der Begriff eines Fortschritts, absolut unmöglich; wer sich zu ihm bekennt, muss daher auch consequent sein und darf davon nicht sprechen. Thut er es dennoch, wie es Katō thatsächlich passiert, so ist das eben eine Inconsequenz. *Ableiten* lassen sich alle diese Bestimmungen aus dem "Rechte des Stärkern" nicht.

Den Widerspruch zwischen Katō's practischer Beurteilung von Zuständen und seiner Theorie aufzuzeigen, ist nicht sehr schwer. Würde heute jemand in Japan die Monarchie stürzen und die Republik einführen, so würde Katō zweifelsohne zu denen gehören, die solchen rebellischen Act auf's schärfste verurteilen. Nach seiner Theorie müsste er aber die Republikanisierung Japans, falls sie sich nur mit Erfolg durchsetzt, für gut halten. Denn sie hat das Recht des Stärkeren für sich, und Katō sagt selbst (*Tensoku* vol. I. No. 7.), dass keine ethische Theorie dem Gesetz des Stärkeren entgegen sein könne. Ein Gefühl von dieser bedenklichen Consequenz seiner Theorie scheint Katō auch zu haben, wenn er am Schluss seines Artikels über die Abhängigkeit des Fortschritts der Moral von dem Fortschritt des Rechts des Stärkeren (*Tensoku* vol. I. No. 7.) seine Landsleute ermahnt, nicht zu voreilig zu sein und nicht, nachdem sie die Ethik des Feudalismus aufgegeben, in das entgegengesetzte Extrem zu fallen, über den Rechten die Pflichten gegen den Souverän zu vergessen; eine an sich höchst berechtigte, auf Grund der Katō'schen Theorie vom Recht des Stärkeren aber durchaus unberechtigte Ermahnung.

Katō's Ausführungen haben eine Menge von Entgegnungen in der japanischen Litteratur hervorgerufen, die sein Princip von den verschiedensten Standpunkten aus bekämpfen. Katō selbst ist aber offenbar von seinen Kritikern wenig erbaut gewesen, denn er klagt über sie im *Tensoku* VI. No. 2. und fordert die Gegner auf, ihm *wissenschaftliche* Gründe entgegenzustellen. Darauf wieder antwortet ihm Ōnishi Hajime in der *Tetsugakukwai Zasshi* No. 39. 1890 sehr scharf, dass er zu einer solchen Forderung gar kein Recht habe, da er selbst seinen eigenen Standpunkt noch nicht in wissenschaftlicher Weise fixiert habe. Niemand wisse eigentlich, was er wolle. Eine wissenschaftliche Kritik seines Standpunktes könne daher einstweilen nicht gegeben werden. Nach meiner oben gegebenen Besprechung der Katō'schen Theorie kann ich dies Urteil Ōnishi's nicht unterschreiben, es sei denn, dass ich Katō's Ausführungen völlig misverstanden habe. Ōnishi wendet dann noch gegen Katō ein, dass die blosse entwicklungsgeschichtliche Betrachtung der Moral nicht genüge, sondern durch eine kritische ergänzt werden müsse. Hierzu aber sei, bemerkt auch er, ein Kriterion, ein absoluter Massstab nötig, ohne den überhaupt keine Beurteilung, also auch die Katō'sche nicht, möglich sei, mit dem aber der absolute Relativismus Katō's aufgehoben werde.

Von Interesse ist auch noch ein Einwand, den Iwamoto Zenji, Director der *Meiji Gakuin* und Redacteur der *Jogaku Zasshi*, in derselben Zeitschrift macht. Iwamoto Zenji ist Christ und ein eifriger Verfechter der Sache der Emancipation der Frauen in Japan, der auch sein Journal sich widmet. Er ist Katō's eifriger Gegner in der Frage der Bordelle, die er abschaffen, Katō dagegen als «unvermeidliches Uebel» erhalten wissen will. Von dieser Frage geht denn auch Iwamoto's Entgegnung aus. Er bemerkt, und zwar mit vollem Recht, dass vom Standpunkte des Katō'schen Evolutionismus aus ein «notwendiges Uebel» eine *contradictio in adjecto* sei, da, was unvermeidlich ist, doch den Verhältnissen unzweifelhaft angepasst, also stark, und nach dem Rechte des Stärkern auch gut ist. Er wirft seinem Gegner dann weiter vor, gut mit nützlich zu verwechseln. Im Uebrigen ist die Entgegnung zu sehr vom specifisch christlichen Standpunkte aus gehalten, als dass wir hier weiter auf sie eingehen könnten.—

Auf Naturwissenschaft und Induction will auch Motora Yūjiro, Professor an der Kaiserlichen Universität, und Verfasser eines Buches über Psychologie («*Shinrigaku*», 1891) die Ethik gründen. Er will keine Ethik selbst, sondern nur Anleitung geben, wie man es anfangen müsse, eine wissenschaftliche Ethik aufzustellen. Derartige Betrachtungen, wie man zu Werke gehen müsse, *wenn* man etwas zu Stande bringen wolle, anstatt dieses etwas selbst zu schaffen, sind zur Zeit sehr beliebt in Japan. Alles schreibt «Prolegomena». Motora vertröstet uns indessen auf sein Buch über Ethik, das er in Arbeit habe.

Jene Anleitung nun ist in einem «Ist Ethik eine philosophische oder eine naturwissenschaftliche Disciplin?» («*Rinrigakuwa tetsugaku ka hata kwagaku ka*») betitelten Aufsatze in der *Rikugō*

Zasshi No. 117. 1890 enthalten. Motora unterscheidet darin zwischen Philosophie und Naturwissenschaft (*Science*). Die erstere ist deductiv und dogmatisch, die letztere inductiv und wissenschaftlich (kritisch). Die Ethik, die zur Zeit noch immer philosophisch behandelt wird, muss auf Naturwissenschaft gegründet werden. Ethik ist «*Shūkwangaku*», Lehre von den Sitten und Gebräuchen. Sie muss auf einer vergleichenden Kenntnis der Sitten und Gebräuche aller Völker und Zeiten, also auf breitester empirischer Grundlage aufgebaut werden. Erste Bedingung ist mithin die Zusammenbringung eines umfassenden Thatsachenmaterials. Das Material schliesst nach Motora sowohl die sich auf die Äusserlichkeiten des Verkehrs beziehenden Gebräuche, als auch auf religiöse Ansichten, den Selbsterhaltungstrieb und Gefühle wie Gerechtigkeit und Sympathie sich beziehende Sitten ein. Aus diesem Material soll nun nach dem bewährten und in Japan so sehr beliebten Grundsatze «Prüfet Alles und behaltet das Beste» das Ethische gewonnen werden. Der Verfasser gesteht aber selbst zu, dass die Zusammenbringung des Materials nicht genügt, sondern zur wissenschaftlichen Bearbeitung desselben auch transcendente Ideen nötig sind. Als Beispiele solcher führt er Plato's Ideen, Kant's Noumena und Buddha's Nirvana an. In den Schulen will Motora neben Pflichten und Maximen hauptsächlich gute Sitten gelehrt wissen.

Eine instructive Kritik des Motora'schen Standpunktes hat Ōnishi Hajime in der *Tetsugakukwai Zasshi* No. 44. Oct. 1890 gegeben. Gegen Motora's Unterscheidung von Philosophie und Naturwissenschaft bemerkt er, mit Recht, dass in allen Wissenschaften die deductive wie die inductive Methode zur Anwendung gelange, und es eine *bloss* inductive Wissenschaft garnicht gebe. Die vergleichende Betrachtung der Sitten und Gebräuche aller Zeiten und Völker, behauptet er ferner, zeige uns nur, wie *thatsächlich* gehandelt *wird*, nicht aber, wie gehandelt werden *solle*. Hierauf aber komme es an, und die Kenntnis, wie gehandelt werden soll, verschaffe uns erst die Möglichkeit, das gesammelte Thatsachenmaterial kritisch zu beurteilen und zu verwerten. Die transcendenten Ideen, die der Verfasser vage genug andeute, könnten dies Kriterion nicht ersetzen.

Onishi's Kritik muss ich mich in sofern anschliessen, als auch ich finde, dass Motora mit der Heranziehung «transcendenter» Ideen einen Gedanken nur streift, der, schärfer durchgedacht, seinen Standpunkt wesentlich verändert haben würde, und der übrigens auch in Wundt's Ethik, an die sich der Verf. zum Teil anlehnt, ungleich schärferen Ausdruck findet (Wundt, Ethik, Stuttgart 1886. p. 12. u. 13) ; der Gedanke, dass selbst das umfangreichste Material uns nichts hilft, wenn wir kein Mittel besitzen, das Gute und Schlechte in ihm zu sondern. Ein Kriterium der Beurteilung ist nötig, und dieses können wir nicht aus den blossen Thatsachen entnehmen, sondern müssen es ihnen entgegenbringen. Wie im theoretischen Erkennen jede Induction feste Regeln des Denkens voraussetzt, die sich nicht wieder aus Induction herleiten lassen, so setzt auch alle practische Beurteilung feste Kriterien der Beurteilung voraus. Diese sind in unserem Falle nicht transcendente Ideen, sondern die moralischen Begriffe des Guten und Schlechten. Diese Kriterien durch Induction aus dem Thatsachenmaterial herauszudestillieren, geht nicht an ; der täuschende Schein der Möglichkeit solches Verfahrens rührt, wie gezeigt, daher, dass man das Wissen, das man thatsächlich schon besitzt, unbemerkt in den Gedankengang einschmuggelt. Motora hat in No. 45 der *Tetsugakukwai-Zasshi*, Nov. 1890 eine Replik gegen Onishi veröffentlicht, in der es ihm aber nicht gelungen ist, den Haupteinwand : Ohne *vorausgehende* moralische Kriterien keine kritische Beurteilung des Thatsachenmaterials, zu entkräften.—

Die Reihe der mehr *philosophischen* ethischen Versuche eröffne ich mit dem «*Rinri-sho*», einem zum Gebrauch in der obersten Klasse der Gymnasien und Normalschulen bestimmten, auf Veranlassung des früheren Unterrichtsministers Mori Arinori 1888 im Unterrichtsministerium (*Mombushō*) ausgearbeiteten Lehrbuches der Ethik. Dies Buch darf hier nicht unerwähnt bleiben, weil es die Gesichtspunkte enthält, nach denen einst die Regierung, soweit sie durch das Unterrichtsministerium vertreten

war, den Moralunterricht erteilt wissen wollte. Es giebt die damals officiell sanctionierte Ethik, die Ethik des *Monbushō*. Das Schicksal dieses Lehrbuches vergegenwärtigt so recht den Umschwung der Dinge seit 1889. Das damals vom Unterrichtsministerium gebilligte oder vielmehr gelieferte Lehrbuch enthält eine philosophisch aufgeklärte, auf europäischer Philosophie, speciell die Spencer's, dessen Bewunderer und persönlicher Freund der verstorbene Minister Mori war, beruhende Ethik, in die allerdings die altjapanischen Tugenden geschickt verflochten sind. Das Lehrbuch war aber ein todtborenes Kind, da es zu einer Zeit erschien, wo die Hochflut der Begeisterung für die europäische Civilisation schon vorüber und die rückläufige Bewegung im Vordringen begriffen war. Mit der Ermordung Mori's (11. Februar 1889,) die selbst eine Folge dieser rückläufigen Strömung ist, verschwand das Lehrbuch aus den Schulen. Die conservative Reaction eiferte gegen die neue Moral, mit dem Erfolg, dass heutzutage, wie im zweiten Abschnitt gezeigt, selbst philosophisch gebildete Japaner sich für eine auf altjapanische Principien gegründete nationale Ethik aussprechen. Zur Zeit ist die Mombushō Ethik als Lehrbuch aus den Schulen völlig verschwunden, an ihre Stelle sind das *Rongo* (*Lu-Yu*, die Confuc. Analecten), das *Shōgaku* (die kleine Weisheit, von dem chin. Philosophen Chu Hi) und das *Daigaku* (*Ta Hio*, die grosse Gelehrsamkeit, von Tsang Sin, einem Schüler des Confucius), also die confucianische Ethik, getreten. Die Mombushō-Ethik des Ministers Mori wird nur noch als Referenzbuch zum Gebrauch für Lehrer, aber auch nur sehr vereinzelt, benutzt.[16]

Dass nun die Mombushō-Ethik als Lehrbuch aus den Schulen verschwunden ist, ist an sich nicht zu bedauern, weil sie dazu nicht geeignet war. Sie ist ein in seiner Art vortreffliches, auch wissenschaftich tüchtiges Buch, das aber an zwei Fehlern leidet, die es zum Lehrbuch ungeeignet machen. Einmal laufen, was in einem Lehrbuch nicht der Fall sein darf, die wissenschaftlich- theoretische und die pädagogisch- practische Seite der Ethik, das Moral*lehren* und das Moral*predigen*, fortwährend durcheinander. Sodann sind in der wissenschaftlichen Darstellung ganz unvereinbare Dinge ganz friedlich zusammencompiliert. Die auf Spencer und Mill zurückgehenden evolutionstischen und utilitaristischen Gesichtspunkte wechseln mit intuitionistischen, mit Appellen an das Gewissen und Pflichtgefühl und Ermahnungen zur Tugend friedlich ab. Und zwar in einer Weise, dass man denEindruck erhält, als sei das Buch nicht von einem, sondern von mehreren Verfassern geschrieben. Thatsächlich ist nun das Werk von Nose Ei im Auftrage und unter der Aufsicht des Ministers Mori ausgearbeitet worden. Nose Ei hat seine eigenen, im zweiten Abschnitt erwähnten Ansichten der Spencer-Mori'schen Philosophie hier unterordnen müssen, hat aber vielleicht versucht, davon so viel hineinzupractisieren als ihm möglich war. Vor der Veröffentlichung ist das Buch dann Gelehrten wie Shigeno, Nakamura, Suematsu Kencho, zur Begutachtung vorgelegt, und es ist nicht ausgeschlossen, dass auch diese noch Zusätze hineingebracht haben. Auf diese Weise würde sich allerdings der ungleichmässige Character des Buches unschwer erklären.

Das Werk beginnt mit einer Definition von Gut und Schlecht, die im Spencer' schen Sinne als Angemessenheit oder Unangemessenheit an ein bestimmtes Ziel definiert werden. Es werden dann nähere und entferntere Ziele unterschieden und ein letztes Ziel, dem alle anderen unterzuordnen sind, als *summum bonum* aufgestellt. Es ist der vollkommene, völlig vernunftgemäss handelnde Mensch; das vernunftgemässe Leben. Dieses Ziel ist nun rein formal und erwartet von anders woher seine inhaltliche Bestimmung. Das Buch lehnt es aber ab, zu sagen, worin das Gute bestehe; die Ethik habe nur zu zeigen, wie das Gute erlangt werden könne. Thatsächlich wird aber doch ein Inhalt gegeben und vielmehr das Mittel, ihn zu realisieren, der Kraft und Einsicht des Einzelnen überlassen. Aus der Thatsache, dass der Mensch ein geselliges Wesen ist, wird

[16] Als Referenzbücher dienen, um dies hier noch anzuschliessen, vorwiegend folgende Werke: Franck, Eléments de morale, übers. v. Kamatsu; Janet, Eléments de morale, übers. v. Okada; Fricke, Lehrbuch der Ethik, übers. v. Matsuda, und Nose Ei's "Practische Ethik" ("*Jissen Dōtokugaku*").

geschlossen, dass die Menschen sich gegenseitig unterstützen müssen. Der Einzelne fördert sein eigenes Wohl am besten, wenn er für das Gesamtwohl thätig ist, denn sein eigenes Wohl hängt von jenem ab. Arbeitsteilung und Zusammenwirken ergeben sich hieraus als verunftgemässe Principien des Handelns. Von dem hier entwickelten durchaus utilitaristischen Gesichtspunkt wird aber im Folgenden abgewichen, und das Handeln im Dienste des Gesamtwohls zur moralischen Pflicht gemacht; im 2. Kap. wird behauptet, der Mensch solle nicht nach Glückseligkeit sondern nach *Vernunft* streben; er solle sich aufopfern für die Gesamtheit. So soll also der Mensch nach Vernunft, nicht nach Glückseligkeit streben, während das vernunftgemässe Leben, wie es vorhin entwickelt ist, eben auf die Forderung des eigenen Wohles ausgeht. Im 3. Kap., das viele feine und treffliche Gedanken enthält, werden die Triebe, die körperlicher, und die Begierden, die geistiger Natur sind, behandelt, und gesagt, dass sie an sich weder gut noch schlecht, letzteres vielmehr erst werden, wenn sie ihre Grenzen überschreiten und der Erhaltung des Lebens (es wird nicht gesagt, ob des eigenen oder fremden) schädlich werden. Als Ziel wird ihnen das Gesamtwohl gesetzt und wieder ganz unvermittelt der Pflichtbegriff eingeführt. Bei der Erörterung der Gefühle (Sympathie, Liebe) geht die Erklärung in die Ermahnung über und wird dem Leser Liebe und Gehorsam gegen den Kaiser zur Pflicht gemacht. Die moralischen Gefühle, die von den intellectuellen und den ästhetischen unterschieden werden, werden im intuitionistischen Sinne als dem Menschen angeboren, als natürliche Veranlagung desselben bezeichnet und nun daraus die Verpflichtung altruistischen Handelns abgeleitet, was zu der utilitaristischen Begründung im ersten Kap. nicht stimmt. Nachdem dann im 4. Kap. der Wille wenig erschöpfend behandelt und das Problem der Willensfreiheit nur gestreift ist, wird Kap. 5 wieder das Gewissen als Fundament der Ethik abgelehnt und zum utilitaristischen Standpunkt: Erhaltung und Förderung des eigenen Lebens und Wohlseins bedingt durch Förderung der Wohlfahrt der Gesamtheit, zurückgekehrt und nun im Anschluss an Mill und Spencer behauptet, dass dieser Standpunkt den Intuitionismus einschliesse. Zwar wird für die *Gegenwart* eine Verschiedenheit zugegeben da in der Gegenwart Tugend und Glückseligkeit nicht zusammenfallen. Das liegt aber, wie gleichfalls im Anschluss an Spencer ausgeführt wird, an den gegenwärtig noch unvollkommenen socialen Zuständen. Die Ethik stellt ein Ideal der Zukunft auf. Zukünftig wird die Gesellschaft so vollkommen organisiert sein, dass in ihr Tugend und Glückseligkeit stets zusammenfallen und das Streben nach Glückseligkeit mit dem Streben nach Tugend identisch wird.—

Ein weiterer Versuch, ein umfassendes ethisches System auf philosophisch-speculativer Grundlage aufzuführen, ist mir nicht bekannt geworden. Dagegen sind in den letzten Jahren eine Anzahl Einzeluntersuchungen über bestimmte moralische Probleme erschienen, von denen einige durch Genauigkeit und Gründlichkeit sich vorteilhaft auszeichnen. Einige wenige Beispiele mögen auch diese Klasse der ethischen litterarischen Erscheinungen characterisieren. Es ist bemerkenswert, dass die besten Köpfe unter diesen philosophischen Forschern Christen sind. Sie lehnen sich fast alle an europäische und amerikanische Philosophen, wie Noah Porter, Janet, Kant, Lotze, an, verstehen es aber zugleich, ihre Gedanken selbständig zu entwickeln.

Morito Kumato, Christ und Prof. am Dōshisha Colleg, versucht in einem Artikel in der *Rikugō Zasshi* No. 81. Sept. 1887 («*Dōtoku no hyōjun narabi kōriha no dōtokuron o hiyosu*», Das Grundprincip der Moral und Kritik der utilitaristischen Ethik) die Grundlage aller Moral zu entwickeln und eine Kritik des Utilitarismus zu geben. Der erste, positive Teil des Aufsatzes ist, philosophisch betrachtet, der schwächste. Die Förderung des Wohles der gesamten Menschheit wird als im Willen begründete Gewissenspflicht hingestellt. Die Erfüllung dieser Pflicht ist die Liebe, die Quelle aller Tugenden. Gegen das utilitaristische Princip, die Handlungen nach den Folgen zu schätzen, führt er das bekannte Argument in Feld, dass man dann böswillige Handlungen, die, wie es oft geschieht, zum Segen der Menschheit ausschlagen,

für moralisch gut halten müsste. Als Autoritäten citiert er: J. Edward: Treatise on Virtue; C. Firmey: Sytematic Theology; M. Hopkin: Moral Science and the Law of Love; J. Fairchild: Moral Philosophy; Noah Porter: Moral Science; Bishop Butler: Sermons on Human Nature; Kant's Ethik und Lotze's Grundzüge der practischen Philosophie und Mikrokosmus.

Weit schärfer und scharfsinniger als Morita Kumato's Untersuchung ist die Monographie von Harada Tasuku (Christ und Pastor, auf der Dōshishaschule und in Amerika ausgebildet) über den Ursprung des Gewissens (« *Ryōshin no hongen* ») in der *Rikugō Zasshi* No. 85. 86. 1888. Gegen die evolutionistische Ableitung des Gewissens aus accumulierten Erfahrungen über die nützlichen und schädlichen Folgen der Handlungen, und Vererbung, macht er geltend, dass der Evolutionismus zwar behaupte, aber nicht wirklich zeige, dass und wie das Gewissen aus niederen Trieben und Instincten herauswachse. Aus Nützlichkeitserfahrungen kann man wohl Gewohnheit und auf Furcht und und Selbsterhaltungstrieb gegründeten Gehorsam, niemals aber die freie Anerkennung des Rechts der Autorität und der Verpflichtung, ihr gemäss zu handeln, ableiten, obwohl es an passenden Phrasen und Redensarten darüber natürlich nicht fehlt. Natürlich entwickelt sich das Gewissen, und natürlich ist seine Entwicklung von allerhand Umständen beeinflusst. Dies darf man aber nicht dahin missverstehen, dass das Gewissen selbst aus ihnen *hervorgehe*. In aller Entwicklung, führt der Verf. im Anschluss an Lotze aus, muss schliesslich etwas sein, *das* sich entwickelt, und das ist hier der unsprüngliche moralische Kern, der nicht selbst, sondern dessen Formen der Ausgestaltung nur durch die Entwicklung bedingt sind. Die moralischen Handlungen nehmen daher in verschiedenen Zeiten und Ländern sehr verschiedene Gestalt an, der Kern aller Moral aber, das Pflichtbewusstsein, bleibt sich immer gleich. Dass das Gewissen mit Nützlichkeitsrücksichten garnichts zu thun hat und also auch nicht aus ihnen hergeleitet werden kann, belegt der Verfasser schliesslich durch einige sehr geschickt gewählte Beispiele: Luther auf dem Reichstage zu Worms, der, das Verderben vor Augen, ausruft: Hier stehe ich, ich kann nicht anders, Gott helfe mir Amen; die römische Schildwache zu Pompeji, die sich lieber von den Aschenmassen des Vesuvs begraben lässt als ihren Posten zu verlassen, an den die Pflicht sie bindet. Triumphierend ruft er den Gegnern zu: Kann der Evolutionismus eine angemessene Erklärung derartiger Phänomene geben?

Ich schliesse die Betrachtug dieser Gruppe mit einer kleinen, sehr sorgfältigen und klaren Studie

Nakashima Rikizō's, die im *Kokumin no Tomo*[17] No. 136. Sept. 1891. erschienen ist. Der Verfasser, der, in America und auch in Deutschland ausgebildet, sich durch seine Doctordissertation (Yale College, New Haven) « Kant's doctrine of the thing-in-itself », sowie eine Reihe kleinerer Abhandlungen (zum Teil unter dem Pseudonym B. D. Ph. D.) vorteilhaft bekannt gemacht hat, untersucht in dieser, « Was bedeutet die Veränderlichkeit der Moral (« *Nanioka dōtoku no hensen to yūya* ») betitelten Abhandlung die Frage nach dem Wechsel der Moralprincipien. Davon ausgehend, dass Moralisten wie Cudworth, Kant, Janet und andere die absolute Unveränderlichkeit der Moral vertreten, die Evolutionisten wie Spencer und Alexander dagegen die stete Veränderlichkeit derselben lehren, fragt er: Wie sind diese widersprechenden Ansichten zu vereinigen? Seine Ansicht hierüber gleicht der von Harada vertretenen. Die Lösung des Problems erblickt er in der Unterscheidung der Intention der Handlung oder des *Willens*, und der *Ausführung*. Die moralische Qualität des ersteren bleibt sich immer gleich. Immer ist das Wollen gut, das dem Gebote des Gewissens entspricht und dessen Intention wohlwollend

[17] Der *Kokumin no Tomo* (Freund der Nation) ist ein 1887 gegründetes, 3 mal monatlich in Tōkyō erscheinendes, politischen, socialen und litterarischen Problemen und Kritiken gewidmetes Journal. In religiösen Fragen ist es gänzlich unparteiisch. Dem Christentum steht es eher sympathisch als feindselig gegenüber. Es ist wohl die populärste und gelesenste japanische Zeitschrift, mit einer (jährlichen) Auflage von 408000! Redacteur ist T. Tokutomi, zwar, soviel mir bekannt, nicht Christ, aber auf der Dōshisha Schule ausgebildet.

ist, schlecht das, welches übelwollend und gewissenlos ist. Die *Form* der Moral bleibt sich so durch alle Zeiten hindurch gleich. Dagegen ändert sich der *Inhalt*, d. h. das, was wir für den Inhalt unseres Gewissens ansehen, nach Zeit und Umständen, namentlich im Verhältnis zu der fortschreitenden intellectuellen Aufklärung über Bedeutung und Zweck des Lebens. Durch Aufklärung über die wahren Ziele des Lebens kann man, das Pflichtbewusstsein und den guten Willen vorausgesetzt, hier noch auf grossen Fortschritt rechnen. Beim Unterricht in Schulen ist es von grösster Wichtigkeit,bei historischen Beispielen zwischen der Intention und der Ausführung der Handlung streng zu unterscheiden. So kann man z. B. bei den Leuten, die vor der Restauration sich für die Sache der Vertreibung der Fremden aufopferten, ihren Patriotismus sehr lobenswert finden, muss aber die Art, wie er sich äusserte, ihr Ziel, als verkehrt und heute nicht mehr zulässig bezeichnen. Ebenso wird ein verständiger Lehrer zwar die Treue und Ergebenheit der 47 Rōnin preisen, zugleich aber nicht verfehlen, vor der Nachahmung ihres Unternehmens als mit den heutigen Verhältnissen unvereinbar zu warnen. Zum Schluss ermahnt Nakashima seine Landsleute, die durch die Europäisierung des Landes veränderten Verhältnisse auf ihr moralisches Empfinden zurückwirken zu lassen und aus ihnen neuen Inhalt zu schöpfen, namentlich mehr sociale Moral, wie Disciplin, Ordnungssinn, Zusammenwirken, und ebenso mehr *positive* anstatt der bisherigen negativen Moral zu pflegen.

Hiermit beschliesse ich meinen Bericht über die japanische ethische Litteratur der Gegenwart. Trotz seiner Unvollständigkeit zeigt er, denke ich, doch, dass gegenwärtig eine rege Thätigkeit auf dem Gebiete der Ethik in Japan herrscht und ethische Fragen das Nachdenken der Gebildeten der Nation in hohem Grade escbhäftigen. Ueber die Aussichten, welche die verschiedenen zur Zeit sich bekämpfenden Richtungen in der Zukunft haben, wage ich auch nicht einmal eine Vermutung aufzustellen. Nur dies Eine lässt sich mit Bestimmtheit sagen, dass eine Morallehre, die je in Japan festen Fuss fassen will, zwei Bedingungen wird genügen müssen. Sie muss Fühlung haben mit dem Denken und Empfinden des Volkes, und muss in Uebereinstimmung sein mit der wissenschaftlichen Erkenntnis der Zeit. Durch Geheimräte und Professoren lässt sich keine Ethik machen; jede wahrhaft fruchtbare Moral wurzelt in der Volksseele, aus deren Tiefen sie ihre stärkste Kraft schöpft. Aber andererseits wird der Rationalismus der aufgeklärten Japaner doch nur diejenige Moral anerkennen die sich durch ihre Uebereinstimmung mit den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung empfiehlt. Ob nun die japanische Moral der Zukunft sich langsam durch die Bemühungen vieler aus den vorhandenen Elementen entwickeln oder durch die reformatorische That eines Einzelnen begründet werden wird, ist eine weitere Frage, zu deren sicherer Beantwortung uns alle Daten fehlen. Ich halte das Erste für wahrscheinlicher, denn die Zeit, da durch einzelne Persönlichkeiten die Weltanschauungen und Sittenlehren ganzer Völker bestimmt wurden, ist dahin. Wer das heutzutage noch unternehmen wollte, müsste über schier übermenschliche Kräfte des Geistes und Characters verfügen, müsste die höchste Fähigkeit speculativen Denkens mit der grössten Tiefe moralischen Empfindens und der gewaltigsten Kraft der Begeisterung und des Willens verbinden. Er müsste Kant und Luther in einer Person sein.

Hoffen wir, dass die moralische Entwicklung des japanischen Volkes gesunde Bahnen einschlägt, und dass es ihm nie an Männern fehlen möge, welche fähig und gewillt sind, ihre intellectuellen und gemütlichen Fähigkeiten der grossen Aufgabe zu widmen. Einige der besprochenen Erscheinungen lassen ja zum Glück diese Hoffnung als nicht ganz unberechtigt erscheinen.

TABELLE I.

Zeitschriften.[1]

Name der Zeitschrift.	Zeit der Gründung.	Ort des Erscheinens.	Art des Erscheinens.	Auflage.[2]	Redacteur.	Bemerkungen über Character und Tendenz.
I. BUDDHISTISCHE.						
†[3]*Gokoku* (Hüter der Nation; vorm. Daidō Shimpō, Daidō Dampō und Dampō.)	März 1889	Kyōto	Monatl.	‡ 57.607	Ōuchi Seiran	Buddhistisch, ohne d. Confucianismus auszuschliessen. In socialen und politischen Fragen conservativ und national gesinnt. In religiösen Fragen anti-christlich. Die Zeitschrift ist Organ der Daidōdan-Gesellschaft (s. Text p. 442). Vorsitzender derselben ist Ōuchi Seiran. An der Leitung der Gesellschaft und der Redaction des Gokoku sind ferner beteiligt u.a. Tatsumi Kojirō, Nakanishi Gyūrō, Ogurisu Kōchō, Mayeda Eun, Soji Jitsuzen, Shindō Tandō.
† *Hansei Zasshi* (Zeitschrift zur Pflege der Selbstbetrachtung; vorm. Hanseikwai Zasshi.)	Nov. 1887	,,	,,	26.326	E. Sasaki	Journal der Gesellschaft Hanseikwai (Ges. z. Pflege d. Selbstbetr.), ursprüngl. ein buddh. Temperenzverein, erörtert alle auf den Buddh. bezügl. Fragen.
† *Keiseihakugi* (Allgemeine Erörterungen über Politik.)	Nov. 1890	,,	,,	16.550	Nakanishi Gyūrō	Verficht den 'Neuen Buddhismus' und behandelt politische, sociale, religiöse, ethische und litterarische Fragen vom Standpunkte der modernen Wissenschaft und Philosophie aus.
† *Hō no Ame* (Regen des Gesetzes)	Febr. 1888	Nagoya	,,		D. Ito	
† *Sambōsōshi* (Vermischte Nachrichten über die 3 Schätze [Buddha, Lehre u. Gemeinde]. vorm Reichikwai Zasshi.)	Apr. 1884	Tōkyō	,,	‡11.041		Shinsecte. Das Blatt wird von der Reichikwai Gesellschaft (Ges. für Austausch des Wissens) unter Leitung Shimoji Mokurai's herausgegeben. Es gehört zu den führenden Blättern des Buddhismus.
† *Shinshi* (Bericht der Wahrheit)	Apr. 1889	,,	,,	18.056	R. Nakayama, R. Hiramatsu	Shinsecte.
† *Dendōkwai Zasshi* (Zeitschrift der Gesellsch zur Verbr. d. buddh. Lehre.)	Juni 1888	Kyōto	,,	13.142		Shinsecte. Die Dendōkwai, deren Organ die Zeitschrift ist, wurde von jungen Anhängern d. Buddhismus gegründet. Präsident ist Akamatsu Renjō, der mit M. Matsuyama und anderen auch die Herausgabe der Zeitschrift leitet. Vgl. Text p. 442.
† *Shimeiyoka* (Ueberschüssige Nebel vom Berge Shimei.)	Jan. 1888	Hiyeizan	,,	‡17.615	J. Ashizu	Tendaisecte.
† *Dentō* (Ueberliefertes Licht.)	Juli 1890	Kyōto	,,	18.359		Shingonsecte.
† *Mitsugon Kyōhō* (Bericht über d. M. Doctrin)	Juli 1889	Tōkyō	,,	34.799	S. Uchiyama	Shingonsecte.
† *Bukkyō* (Buddhismus; vorm. Nōjun Zasshi.)	März 1889	,,	2mal monatl.			Jōdosecte. Die Zeitschrift wird von der Bukyō Gakukwai, einer das Studium des Buddh. pflegenden Gesellschaft der Jōdosecte herausgegeben. Haltung ähnlich der der Hansei Zasshi, Populär.

[1] Die Tabelle beabsichtigt lediglich eine Liste der *wichtigsten* zu dem Thema des Textes in Beziehung stehenden Zeitschriften in übersichtlicher Zusammenstellung zu geben, ohne auf Vollständigkeit Anspruch zu machen. Das gesamte Material zu dieser und der folgenden Liste ist von Herrn K. Kanō beschafft worden; einige Ergänzungen verdanke ich Herrn Pfarrer R. Minami. Für die Uebersetzung der japanischen Namen bin ich ausser dem genannten Herrn Kanō auch Herrn Dr. K. A. Florenz zu Dank verpflichtet.

[2] Die Zahlen der Auflage sind die auf den Polizeiämtern aufgegebenen; die mit einem ‡ Bezeichneten stammen aus dem Jahre 1890; die übrigen beziehen sich auf das Jahr 1891. Bei vielen Zeitschriften, namentlich den in entfernten Plätzen erscheinenden, sowie den nur den Mitgliedern zugehenden Vereinsorganen, konnte ich die Auflage nicht ermitteln. Zum richtigen Verständnis der Zahlen muss noch bemerkt werden, dass die Japaner als Auflage die Gesammtzahl der in einem Jahre abgesetzten Exemplare bezeichnen. Um die monatliche, wöchentliche etc. (mit der Anzahl der Abonnenten zusammenfallende) Auflage zu erhalten, muss man folglich die Zahlen durch 12, 52 etc. dividieren.

[3] Die mit einem † versehenen Zeitschriften wenden ethischen Fragen besondere Aufmerksamkeit zu. Die besonders einflussreichen Zeitschriften sind unterstrichen.

Name der Zeitschrift.	Zeit der Gründung.	Ort des Erscheinens.	Art des Erscheinens.	Auflage.	Redacteur.	Bemerkungen über Character und Tendenz.
† *Jōdo Kyōhō* (Bericht über d. Jōdo Doctrin).	Nov. 1888	Tōkyō	3 mal monatl.	83.429		Jōdosecte.
† *Bukkyō Kōron* (Allgem. Betrachtungen über d. Buddh; vorm. Bukkyō Shinundō).	Oct. 1891	Kyōto	2 mal monatl.	26.510		Jōdosecte.
† *Shōkōrin* (Rad des wahren Gesetzes).	Dez. 1891	,,	Monatl.	25.068		Rinzaisecte (Unterabt. d. Zensecte).
† *Sōdō Fushūkwai Zasshi* (Zeitschr. d. S. F.).	Dez. 1887	Tōkyō	,,	9.186		Sōdōsecte ,, ,,
† *Sōdōshū Seigi* (Wahrer Denker der S. Secte).	März 1891	,,	,,	6.734		,, ,, ,,
† *Dai-ichi-gi* (Fundamentalprincip).	Apr. 1890	,,	,,	10.545		,, ,, ,,
† *Dōjō Shimpō* (Neue Nachr. üb. d. Lehren d. Sōdōsecte).	Febr. 1091	,,	,,	29.824		,, ,, ,,
† *Hōko* (Trommel des Gesetzes).	Aug. 1890	,,	3 mal monatl.	44.995		Nichirensecte.
† *Shinseishi* (Bericht üb. die wahrh. Rechtschaffenheit).	März 1890	,,	Monatl.			,,
Kokoro no Kagami (Spiegel des Herzens).	Febr. 1890	,,	,,	7.679	R. Nakayama	Shinsecte.
Hō no Sono (Garten des Gesetzes).	Mai 1889	Kyōto	,,	24.394		
Hō no Shiori (Wegweiser des Gesetzes).	März 1889	,,	2 mal monatl.			
Fukyōkwaihō (Berichte d. Ges. z. Verbr. d. Rel.).	Aug. 1889	Taisekiji (Shizuoka)	Monatl.	17.127		
Hōwakwaihō (Berichte des Predigtclubs).	Juli 1891	Kyōto	,,			
Nippon no Kokkyō (Landesreligion; vorm. Bukkyō Shūhō).	Aug. 1891	Mitsuke (Shizuoka)	,,	11.043		
Kunshūkwai Hōkoku (Mitteil. d. Kunshūclubs).	Juni 1890	Fushimi (Kyōto)	halbjährig			
Kyūshū Bukkyōgun (Armee des Buddhismus in Kyūshū).	Juli 1891	Kyōto	vierteljährlich			
Juzen Hōkutsu (Schatzhöhle der 10 Tugenden).	März 1890	Tōkyō	Monatl.			
Oshie no Tomo (Freund d. Lehre).	Apr. 1890	Oyama (Nagano)	,,			
Hōrin (Wald des Gesetzes).	Apr. 1890	Fukuoka	2 mal monatl.			
Kyusei no Hikari (Licht der Welterlösung).	Apr. 1890	Nagaoka (Niigata)	,,			
Tenbōrin (Drehung des Rades des Gesetzes).	Juni 1890	Yamaguchi	,,			Jōdosecte.
Hō no Rai (Donner des Gesetzes).	Juni 1890	Matsuyama (Ehime)	Monatl.			
Hana no Sono (Blumengarten).	Juni 1891	Kyōto	,,			
Hō no Umi (Ocean des Gesetzes).	Sept. 1891	Iida (Ōita)	,,			
Shiguetsu (Nach dem Monde weisend).	Jan. 1892	Ōsaka	,,			
Shūkyō no Shinri (Wahrheit der Religion).	Jan. 1892	Kitayama (Hyōgo)	,,			
Zeshinshū (Die wahrhafte Shinsecte).	Jan. 1890	Tōkyō	,,	6.647		
Michi no Tomo (Freund der Norm).	Febr. 1890	Nagoya	,,			
Kyūseison (der erhabene Welterlöser).	Apr. 1890	Tōkyō	,,			
Kyōkai (Ocean der Lehre).	Apr. 1890	,,	,,			
Kwaiben (Energische Züchtigung).	Aug. 1891	Chidachi (Aichi)	,,			
Kokoro (Geist).	Sept. 1890	Ise (Hyōgo)	,,			
Hōzō (Archiv des Gesetzes).	Oct. 1891	Kyōto	,,			
Hokokwai (Zeitschr. d. Ges. d. Trommel d. Gesetzes).	Nov. 1891	Minashiro (Tochigi)	Alle 2 Monat.			
Sambō (Die drei kostbaren Dinge [sc. Buddha, Gesetz, Gemeinde]).	Nov. 1891	Tsuyama (Okayama)	Monatl.			
Kyōyū Zasshi (Freund der Lehre).	Juli 1888	Ōsaka	,,			

Name der Zeitschrift	Zeit der Gründung.	Ort des Erscheinens.	Art des Erscheinens.	Auflage.	Redacteur.	Bemerkungen über Character und Tendenz.
Hō no Tomo (Freund des Gesetzes).	März 1888	Nakano	Monatl.			
Kyōgakushi (Religionswissensch. Berichte).	Mai 1889	Kyōto	2 mal monatl.			
Shinri no Akatsuki (Morgendämmerung der Wahrheit).	Juni 1889	Nishi-Shida (Ōsaka)	Monatl.			
Daihi no Tomo (Freund des grossen Mitleids).	Sept. 1889	Kobe (Hyōgo)	,,			
Fujin Zasshi (Zeitschrift für Frauen; vorm. Fujinkyōkwai Zasshi).	März 1888	Tōkyō	,,			
Shishiō (Der Löwenkönig [Simharāja]).	Juni 1891	,,	3 mal monatl.	5.649	C. Tanaka	Nichiren.
Hōwa (Kanzelreden).	Sept. 1888	,,	Monatl.	36.776		
Hō no Tomoshibi (Leuchte des Gesetzes).	Jan. 1890	,,	,,			
Kōtoku no Motoi (Grundlage des tugendsamen Wandels).	Febr. 1890	Nara	Alle 2 Monat.			
Makoto no Hikari (Licht d. Wahrheit).	Juli 1890	Kobe (Hyōgo)	Monatl.			
Dōgaku (Führer zum Wissen).	Aug. 1890	Kōyasan (Wakayama)	,,			
Howajirairoku (Bequeme Anleitung zur Anfertigung von Predigten).	Nov. 1890	Nakamiki (Niigata)	,,			
Itokukwai Zasshi (Zeitschrift des Tugendbundes).	Nov. 1889	Okazaki (Aichi)	,,			
Bukkyō Shinrishū (Sammlung der buddh. Wahrheiten).	Apr. 1891	Ōmori (Toyama)	,,			
Kōzenkwaishi (Magazin des Kōzenclubs).	Febr. 1892	Kyōto	Wöchentl.			
Oshie no Tsuyu (Tau der Lehre).	Febr. 1892	Ōsaka	Monatl.			
Kyōkwai Hōchi (Mitteilungen der Gesellsch. z. Pflege d. Religion).	Jan. 1891	Tōkyō	,,	1.897		
Shidōkwai Hōkoku (Mitteilungen der Gesellschaft des höchsten Tugendpfades).	Nov. 1889	Otsu (Shiga)	Alle 2 Monat.			
Dōwa (Discurse über Religion).	Aug. 1890	Mito (Ibaraki)	,,	1.189		
Takuzenkwai Zasshi (Magazin d. T.-Clubs).	Apr. 1889	Ichimida (Miye)	Monatl.			
Bukkyō no Kwaiten (Umwälzung d. Buddh.).	Sept. 1891	Nagoya	2 mal monatl.			
Yōrō no Hana (Blume von Yōrō).	Aug. 1891	Yōrō (Gifu)	Monatl.			
Michi no Ishizue (Grundstein d. Lehre).	Mai 1891	Nishi Nakashizu (Kyōto)	,,	13.338		
Gohōkwai (Zeitschr. d. Ges. z. Bewahrung der Lehre).	Apr. 1891	Fukui	,,			
Shin Bukkyōgun (Armee des wahren Buddhismus).	Sept. 1891	Kanashima (Fukuoka)	,,	3.279		
Zen no Michibiki (Führer zur Tugend).	Juni 1890	Kume (Yamaguchi)	,,			
Jokyōkwai Zasshi (Magazin des religiösen Frauenvereins).	Mai 1891	Himeji (Hyōgo)	,,			
Shōnen (Die Jugend).	Jan. 1889	Tōkyō	,,	1.438		
Kwatsu - Tenchi (Lebendiger Himmel und Erde).	Dez. 1891	Hamamatsn (Shizuoka)	,,	7.968		
Kyōjunkwai Zasshi (Zeitschrift der Gesellschaft zur gegenseitigen Anshülfe durch Rat).	Sept. 1887	Kanazawa (Ishikawa)	,,			
Nisshū Shimpō (Nachrichten der Nichi [ren] secte).	Nov. 1885	Tōkyō	6 mal monatl.			Nichirensecte.
Honzan Geppō (Monatl. Bericht des Hauptsitzes [sc. d. Shinsecte]).	Juni 1885	Kyōto	Monatl.	47.564		Shinsecte.
Honzan Hōkoku (Bericht des Hauptsitzes).	Juni 1885	,,	,,	112.764		Shinsecte.
Dendō Sōshi (Verm Nachr. z. Verbr. d. Lehre).	Febr. 1892	Tōkyō	,,			
Meikyō Shinshi (Magazin z. Erläuterung der Lehre).	Jan. 1875	,,	Jeden 2 ten Tag.	257.891		Buddh. *Zeitung* ersten Ranges.

Name der Zeitschrift.	Zeit der Gründung.	Ort des Erscheinens.	Art des Erscheinens.	Auflage.	Redacteur.	Bemerkungen über Character und Tendenz.
Kyōto Mainichi Shimpō (Kyōto tägl. neueste Nachrichten; vorm Kijitsu Shimpō und Kaimei Shimpō).	Mai 1883	Kyōto	Täglich	420.472		Buddh. *Zeitung* ersten Ranges. der Shiusecte angehörig.
II. CONFUCIANISCHE UND SHINTOISTISCHE.						
Shibungakukwai Zasshi (Zeitschr. d. Vereins für Confucianismus.)	Juli 1889	Tōkyō	Monatl.	‡ 8.262		Confucianisch.
† *Nippon Kōdō Sōki* (Journal für Verbreitung der Moral in Japan. vorm. Shūshin u. N. Kōdōkwai Z.)	Oct. 1889	„	„		A. Yamada	Confucianisch. Organ der Nippon Kōdōkwai, deren Präsident Nishimura Shigeki ist (s. Text p. 462). Beschäftigt sich ausschliesslich mit ethischen Problemen.
Jokan (*Onna Kagami*) (Frauenspiegel.)	Aug 1891	„	„		S. Nishi	Shintō-Confucianisch.
† *Yamatodamashii* (Geist von Yamato [Japan].)	Jan. 1892	„	2 mal monatl.			„ „
† *Seikwa* (Auserlesene Blume.)	Febr. 1892	„	Monatl.		S. Nishi	„ „
† *Kokkō* (Leuchte der Nation.)	Aug. 1889	„	2 mal monatl.	40.869	S. Nishi	„ „
† *Kaminagara* (Würde und Gerechtigkeit der Götter, früher Kwaitsu Zasshi.)	Aug. 1885	„	„	21.924	K. Aoyagi	Shintoistisch.
Misogikyōkwai Zasshi (Zeitschrift der religiösen Gesellschaft der Lehre der Reinigung.)	Dez. 1889	„	Monatl.			„
Misogikyō Seinenkwai Zasshi (Zeitschr. d. jugendl. rel. Ges. d. Lehre d. Rein.)	April 1890	„	„	2.049		„
Taishakyō Zasshi (Magazin der Lehre der Taishasecte.)	Mai 1886	Kitsuki (Shimane)	„			„
Yamatodamashii (Geist von Yamato; vorm. Shūtoku Zasshi.)	Jan. 1888	Hiroshima	„	8.816		„
Shōkō Shinshi (Der eifrige Propagandist.)	Oct. 1890	Kiyamachi (Ehime)	„			„
Kwaiten Shinshi (Magazin für Reform.)	Dez. 1891	Shimizumachi (Shizuoka)	„			„
Yamatodamashii Shinshikwai Zasshi (Magazin der Gesellschaft zur Erweckung des Geistes von Yamato [Nationalbewusstseins].)	Jan. 1881	Yokura (Fukushima)	„			„
Kōdō (Norm.)	Sept 1891	Kagoshima	„	2.466		„
Nihongikwai Zasshi (Zeitschr. d. Gesellsch. z. Bewahrung d. nationalen Principien.)	Jan. 1892	Matsuyam (Ehime)	„			„
Kōdō no Shiori (Merkzeichen des richtigen Weges; vorm. Gi.)	Dez. 1890	Tōkyō	„			„
Kanshigaku (Kanshigaku [Wahrsage] Kunst.)	Jan. 1891	„	„		B. Kishima	„
Ōyashimagakkwai Zasshi (Zeitschrift der Gesellschaft der grossen 8 Inseln [=Japan])	Juli 1886	„	„	15.195	N. Uozumi	„
Shintō (Shintoismus.)	Nov. 1890	„	„	15.796		„
Kōgaku Zasshi (Zeitschrift der Kaiserlichen Wissenschaft.)	Mai 1892	Yamagata	„			„
Kokufūgakkwai Zasshi (Magazin d. Vereins zur Pflege der Wissenschaft der Landessitten.)	Juni 1892	Fukushima	„			„
Shinri (Götliche Vernunft.)	Mai 1892	Saitama	„			„
Meijikwai Sōshi (Vermischte Nachrichten d. Vereins der aufgeklärten Regierung.)	Dez. 1888	Tōkyō	„			Nativistisch.

Name der Zeitschrift.	Zeit der Gründung.	Ort des Erschrinens.	Art des Erscheinens.	Auflage.	Redacteur.	Bemerkungen über Character und Tendenz.
† *Daidō Sōshi* (Vermischte Nachrichten des "grossen Weges.")	Juli 1888	Tōkyō	Monatl.	71.464	K. Kawae	Organ der Daidōsha (Grosse Weg Club), einer Vereinigung, welche die Vereinigung von Shintoismus, Confucianismus und Buddhismus zu einem System anerstrebt. Sie zählt etwa 3,000 Mitglieder. Die Zeitschrift ist nativistisch gesinnt; Confucianer, Shintoisten und Buddhisten liefern Beiträge für sie.
III. CHRISTLICHE.						
† *Rikugō Zasshi* (Universum.)	Aug. 1880	,,	,,		Yokoi Tokio	Protestantisch (Congreg.) Theologisch - philosophisch - litterarisches Journal; bringt auch unabhängige (wenn nicht direct christenfeindliche) Aufsätze. Begründet von Uyemura und Kozaki. Der gegenwärtige Redacteur Yokoi hat sich frühzeitig vom orthodoxen Missionschristentum losgesagt. Sehr angesehenes Blatt (s. Text p. 465).
Dōshisha Bungaku Zasshi (Dōshisha litterarisches Magazin.)	Apr. 1887	Kyōto	,,	4.899		Protestantisch (Congreg.)
† *Dendō Geppō* (Monatliche Missionsberichte).	Jan. 1890	Kyōto	,,	15.600	D. Ebina	,, ,,
Kirisutokyō Shimbun (Christliche neue Nachrichten).	Juli 1887	Tōkyō	Wöchentl.	76.977	Yokoi Tokio	,, ,, Die einzige christliche *Zeitung*.
† *Jogaku Zasshi* (Frauenmagazin).	Oct. 1889	,,	4 mal monatl. (2 mal in weissen, 2 mal in rothen Heften).	117.667	Z. Iwamoto	Protestantisch (Presbyter.)
† *Nippon Hyōron* (Japan Revue).	März 1890	,,	2 mal monatl.	10.951	M. Uyemura	,, ,, Ein litterarisch- kritisches Journal von ausgesprochenem theologischen Character, das Hauptorgan der Presbyterianer. Der Redacteur Uyemura ist ein bedeutender theologischer Gelehrter.
† *Seisho no Tomo Geppō* (Monatl. Mitteilungen des Bibelfreundes).	Jan. 1888	,,	Monatl.	14.440	M. Okuno	Protestantisch (Presbyter.)
† *Inochi* (Leben; vorm. Fukuin Geppō).	Febr. 1890	,,	,,	1.314	Iwashi	,, ,,
† *Fukuin Shimpō* (Evangelium-Nachrichten vorm. F. Shimbun).	März 1891	,,	,,		N. Tamura	,, ,,
Yorokobi no Otozure (Freudenbotschaft)	Juli 1883	Ōsaka	,,	15.267	M. Uyemura	,, ,,
Ōsaka Kirisutokyōkwai Geppō (Monatsberichte d. Ōsakakirche).	Oct. 1890	Tōkyō	,,	2.615	Miura	,, ,,
Ichibancho Kirisutokyōkwai Geppō (Monatsber. d. I. Kirche).	Juli 1891	,,	,,			,, ,,
Sukiyabashi Kyōkwai Geppō (Monatsber. d. S. Kirche).	Mai 1891	,,	,,			,, ,,
Shinsakai Kyōkwai Geppō (Monatsber. d. S. Kirche).	Jan. 1892	,,	,,			,, ,,
Ushigome Seinenkwai Geppō 4 (Monatsb. d. Ush. Jugendvereins).	Febr. 1892	,,	,,			,, ,,
† *Kōkwai Geppō* (Monatl. Berichte d. öffentl. Versammlung; vorm. Aino Izumi).	Oct. 1889	,,	,,	2.215	T. Saatome	,, (Episcop.)
Nichiyō Sōsai (Sonntägl. vermischte Aufsätze).	Der. 1889	,,	,,		Ōta	,, ,,

4 Derartige *Geppō*, Monatsberichte der Gemeinden, giebt es noch eine ganze Anzahl, so in Ōsaka, Toda, Tomioka, Himeiji u. a.; meist erst im Jahre 1891 begründet. Sie sind aber blosse Vereinsblätter ohne grosse Verbreitung und daher für die christl. Litteratur ohne Bedeutung. Ich lasse sie deshalb fort.

Name der Zeitschrift.	Zeit der Gründung.	Ort des Erscheinens.	Art des Erscheinens.	Auflage.	Redacteur.	Bemerkungen über Character und Tendenz.
Aoyama Hyōrou (Aoyama Revue).	März 1890	Tōkyō.	Monatl.	2.222	Matsushima	Protestantisch (Episcop.)
† *Gokyō* (Hüter d. Religion).	Juni 1891	,,	Wöchentl.		Y. Honda T. Hiraiwa	,, (Can. Method.)
Kirisutokyō Zasshi (Christliche Zeitschrift.)	Jan. 1890	,,	Monatl.	3.239	Uyematsu	Protestant. (Church of Christ.)
Shinkō no Tomo (Freund des Glaubens).	Oct. 1891	,,	,,		Sōtome	" (Baptist.)
† *Shūkyō* (Religion; vorm Unitarian.)	März 1890	,,	,,	.6.591	Kawamoto	" (Unitar.)
† *Jiyū Kirisutokyō* (Freis. Christentum.)	Sept. 1891	,,	,,	4.650	S. Yoshimura	" (Universal.)
† *Shinri* (Wahrheit.)	Oct. 1889	,,	,,	Ca 4.000	T. Maruyama Z. Minami	" (Deutsche allg. evang. prot. Miss.)
Tōkyō Fujin Kyōfukwai Zasshi (Magazin der Tōkyō Gesellsch. z. Verbess. d. Looses d. Frauen.)	März. 1888	,,	,,		Z. Iwamoto	" (Organ d. gen. Vereins).
Kōkyō Gakujutsu Zasshi (Kathol. wissenschaftl. Zeitschrift; vorm. Kōkyō Z.)	Nov. 1889	,,	2 mal monatl.	7.806		Römisch Katholisch.
Seikyō Shimpō (Zeitschr. für griech. Christentum	Dez. 1880	,,	Monatl.	14.259	F. Horie, Nakai	Griechisch Katholisch.
IV. PHILOSOPHISCHE.						
† *Tetsugaku Zasshi* (Zeitschrift für Philosophie; vorm. Tetsugakukwai Z.	Febr. 1886	,,	,,	13.200		Die Zeitschrift besitzt einen unabhängigen philosophischen Character. Begründet durch Angehörige der Kaiserl. Universität in Tōkyō, ist sie das Organ der "philosophischen Gesellschaft," der grössten derartigen Vereinigung in Japan, deren Mitglieder fast sämtlich akademisch gebildet sind. Präsident der Gesellschaft ist Katō Hiroyuki, der Präsident der Univers.; Vicepräsident Prof. Toyama Masakazu, Dekan der philos. Facultät d. Univ.
† *Tensoku* (Himmelsgesetz).	März 1889	,,	,,	31.249		Früher das Organ, in dem Herr Katō seine Ansichten niederlegte, ist die Zeitschrift jetzt das Organ der Tetsugaku kenkyūkwai (Gesellschaft für philosophische Forschung), einer mit Herrn Inouye Enryō's Akademie verbundenen Gesellschaft, deren Präsident Katō, deren Vicepräsident Inouye Enryō ist. Die Haltung der Tensoku ist jetzt conservativ und dient buddh. und confuc. Interessen, (s. Text p. 444).
† *Gakushikwaiin Zasshi* (Zeitschrift des Clubs der Graduierten [der Univers.]).	Jan. 1881	Tōkyō	Monatl.			Da die Zeitschrift vom Club der Graduierten, der alle Facultäten umfasst, herausgegeben wird, enthält sie Abhandlungen aus allen Wissenschaften, darunter auch viel philosophische. Unter den eigentlich ethischen Arbeiten stammen die meisten von Nishimura Shigeki.
Kokkagakkwai Zasshi (Zeitschrift der staatswissenschaftl. Gesellsch.)	März 1887	,,	,,			Die Zeitschrift bringt in erster Linie Aufsätze über staats- und socialwissenschaftliche Themata, enthält aber mitunter auch Artikel philosophischen Inhalts.

Name der Zeitschrift.	Zeit der Gründung.	Ort des Erscheinens.	Art des Erscheinens.	Auflage.	Redacteur.	Bemerkungen über Character und Tendenz.
† Dainihon Kyōikukwai Zasshi (Zeitschrift der pädagogischen Gesellschaft Japans)	Nov. 1883	Tōkyō.	Monatl.			Als Organ der pädagogischen Gesellschaft (Präsident Tsuji Shinji, Vice - Unterrichtsminister) behandelt die weitverbreitete Zeitschrift hauptsächlich pädagogische Fragen. Bei dem nahen Zusammenhang der pädagogischen mit den Problemen der Philosophie sind aber auch philosophische, namentlich ethische und psychologische Beiträge in ihren Spalten häufig zu finden.
Kyōiku Hōchi (Pädagogische Notizen)	Apr. 1885	,,	Wöchentl.	31.112		Pädagogik, gelegentl. auch philos. Artikel.
Kyōiku Jiron (Päd. Zeitgespräche)	Nov. 1890	,,	3 mal monatl.	136.430		,, ,, ,,
† Ajia (Asien; vorm Nihonjin)	Apr. 1888	,,	Wöchentl.	158.105	J. Shiga.	Die Zeitschrift ist durch Leute wie J. Sugiura, Y. Miyake, J. Shiga, I. Tanahashi u. a. in die Höhe gebracht worden. Non diesen sind Miyake (Verf einer kritischen Vergleichung der versch. philosophischen Systeme, sowie eines Werkes über das Wahre, Gute and Schöne im japanischen Volke) und Shiga, der gegenwärtige Redacteur (Verf. d. Nanjō Kiji, Ber. über d. Südsee) die bedeutendsten. Die Tendenz des Blattes ist nativistisch, sein Motto ‚Kokusui hoson" ("Erhaltung des Wohlstandes des Staates"). Ihres heftigen Tones halber ist die Zeitschrift schon wiederholt suspendiert worden. Sie enthält politische, nationalökonomische, litterarische, religiöse und philosophische Aufsätze.
† Kokumin no Tomo.	Febr. 1887	,,	3 mal monatl.	408.721	J. Tokutomi	Die Zeitschrift behandelt dieselben Gegenstände wie die Ajia; sie ist aber, obwohl religiös völlig unparteiisch, doch dem Christentum freundlich gesinnt und nimmt auch Beiträge von Christen bereitwillig entgegen. Der Redacteur, Tokutomi (Verf. eines Werkes über 'das zukünftige Japan') hat seine Ausbildung auf der (christl.) Dōshisha Schule genossen, hat aber später mit seinem Vater zusammen eine confucianische Schule in Kumamoto gehalten. Die Christen halten ihn nicht für den ihren, die Nativisten aber verleugnen ihn gleichfalls. Der Kokumin no Tomo ist wohl die populärste und gelesenste Zeitschrift Japans. (Text p. 486).

TABELLE II.

Personen.[5]

Name.	Character.		Werke.[6]
I. BUDDHISTEN.	Secte.		
Miura Jitsugen	Tendai	Oberpriester.	
Murata Zakujun	,,	Priester.	
Okuda Kwanshō	,,	,,	
Sagiya Jikun	,,	,,	
† Ashizu Jitsugen[7]	,,	,, ; Red. d. 'Shimeiyoka'	*Nippon Shūkyō Miraiki* (Bericht über d. Zukunft d. Relig. in Japan) 1889; *Tōyō Shin Buppō* (Neuer Buddhismus d. Orients) 1890; *Sakkwatsu Jizairon* (Ueber d. Freiheit im Leben wie im Tode) 1890.
Bessho Eigan	Shingon	,,	
† Shaku unshō	,,	,,	*Bukkyō Taii* (Grundriss des Buddh.) 1890; *Dai Nippon Kokkyōron* (Abhandl. über die Landesreligion) 1882.
Takashi Dairyō	,,	,,	
Uyeda Henjō	,,	,,	
Kongō Yūsho	,,	,,	
Uyeno Sōken	,,	,,	
° Doki Hōryō[8]	,,	,,	
Nogami Unkai	Jōdo	,,	
Yamashita Genyū	,,	,,	
Kamiya Daishū	,,	,,	
† Kuroda Shindō	,,	,,	
Horiuchi Sein	,,	,, ; Red. v. 'Jōdokyōho'	
Hino Reizui	,,	Oberpriester	
Kobayashi Nitō	Nichiren	Priester.	
Kubota Nikki	,,	,,	
Tsugawa Nissai	,,	,,	
Kobayashi Nissho	,,	,,	
Furuga Nishin	,,	,,	
Tanaka Chigaku	,,	,, Red. d. 'Shishio'	
Ogino Dokuon	Rinzai	Oberpriester (d. Sōkokuji Abt. d. Secte)	
Yuri Tekisui	,,	Priester.	
Ashi Kyōdo	,,	Oberpriester (d. Myōshinji Abt. d. Secte)	
Shaku Shūen (Kogaku)	Rinsai.	Oberpriester (d. Yengakuji Abt. d. Secte) gilt als "*Neuer Buddhist.*"	*Seirontō shi* (Beschreibung der Insel Ceylon) 1890; *Seinan no Bukkyō* (Südwestl. Buddh.) 1890.
Kurokami Baisen	Sōdo. (Unterabt. d. Zens.)	Oberpriester (d. Sōdo Abt. d. Secte.)	
Morita Goyu	,,	Priester.	
¦ Hara Tanzan[9]	,,	,,	
Nishiari Bokuzan	,,	,,	
Kō Banjō	Ōbaku. (Unterabt. d. Zens.)	,,	
Hayashi Dōei	,,	,,	
Tadara Kwanrin	,,	Oberpriester (d. Ōbaku Abt. d. Secte).	

[5] Die Note[1]) zu Tabelle I gilt auch für diese Liste. Die Einseitigkeiten der Classification habe ich dadurch auszugleichen gesucht, dass ich Personen, die zu mehreren Gruppen Beziehungen haben, auch an mehreren Stellen genannt habe. Einige stehen in der Liste in einer anderen Rubrik, als im Text.

[6] Es sind nur *Bücher* genannt; Artikel in Zeitschriften haben in diese Liste keine Aufnahme gefunden.

[7] Die bedeutenderen Vertreter sind *unterstrichen*. Die mit einem † versehenen haben sich besonders mit ethischen Fragen beschäftigt.

[8] Die mit ° bezeichneten sind Mitglieder der *Tetsugakukwai* (philos. Gesellsch.).

[9] † am 27 Juli dieses Jahres. War früher Dozent d. Buddh. an d. Kaiserl. Universität.—Die mit einem ¦ versehenen Personen sind Mitglieder des *Gakushikwaiin*, (Clubs d. Graduierten d. Universität).

Name.	Character.		Werke.
	Secte.		
† Shindō Tandō	Ōbaku. (Unterabt. d. Zens.)	Priester (d. Ōbaku Abt. d. Secte). Mitgl. d. Daidōdan, Red. am 'Gokoku.'	
° † Shimaji Mokurai	Shin.	Priester; Vors. d. Reichikwai.	*Sangoku Bukkyō Ryakushi* (Kurze Gesch. d. Buddh. in d. 3 Ländern [sc. Indien, China, Japan]); 3 Bde, 1891.
† Akamatsu Renjō	,,	Priester; Gründer der Dendōkwai.	
Shichiri Gōjun	,,	Priester.	
Haraguchi Shinsen	,,	,,	
Kusunoki Senryū	,,	,,	
Hosokawa Sengan	,,	,,	
Tada Kenjū	,,	,,	
° §§ Nanjiō Bunyō[10]	,,	,,	A short History of the 12 japanese Buddhist sects. 1886. (Uebers.); Catalogue of the Buddhist Tripitaka 1883.
Fujishima Ryōon	,,	,, Dir. des Bungakuryō (buddh. Litteraturanstalt in Kyōto.)	Le Bouddhisme japonais. Paris 1889 (Uebers.).
Ogurisu Kōchō	,,	Priester.	*Ramakyō Enkaku* (Entwickl. d. Lamaismus) 1877; *Bukkyō Junishū Kōyō* (Grundriss d. Geschichte der 12 Secten) 2 Bde, 1886.
† Soji Jitsusen	,,	,, z. Vorst. d. Daidōdan gehörig; e. d. Directoren d. Daigakurin (Lehranstalt d. Shinsecte in Kyōto) Red. am 'Gokoku.'	
† Saitō Bunshō	,,	Priester; Prof. a. Daigakurin.	*Bukkyō Wakumon* (Katechismus d. Buddh.) 1889.
Fujii Genshu	Shin	Priester. Prof. a. Daigakurin.	
° § Tokunaga Mitsuyuki	,,	,,	
Ishikawa Shundai	,,	,,	*Bukkyō In* (Einl. in d. Buddh.)
° Kirara Kōyō	,,	,,	*Tōyō Shinshin Immyō* (Allerneueste Logik des Ostens) 1889.
Yamamoto Kwantsū	,,	,,	
° † Yoshida Kakuju	,,	,, (früher Doz. a. d. K. Univ.)	*Bukkyō Sōron* (Allg. Theorie d. Buddh.) 1890; *Meiji Shoshu Kōyō* (Elemente der Lehren d. versch. Secten i.d. Periode Meiji) 1890.
Mayeda Eun	,,	*Neuer Buddh.*, Priester, Prof. a Daigakurin	*Shinshū Mondō* (Katechism. d. Lehre d. Shinsecte) 1890; *Shinshū Dōtoku Shinron* (Neue Abh. über d. Ethik d. Shinsecte) 1890; *Shinshū Kyōshū Joron* (Einl. i.d. Gesch. d. Lehren d. Shinsecte).
° † Murakami Senshō	,,	*Neuer Buddh.*, Director d. Ōtanikyōko (Lehranst. d. Oberpriesters Ōtani in Tōkyō), Doz. d. Buddh. a. d. Kais-Univ.	*Sandaishū Tekiyō* (Compendium d. 3 Secten) 1890. *Bukkyō Ikkwanron* (Abh. über d. Grundprincip d. Buddh.) 1891; *Immyōgaku Zensho* (Abhandl. über [buddh.] Logik) 1891. *Meiji Seidai no Bukkyō Enkakushi* (Gesch. d. Entw. d. Buddh. i. d. ges. Per. Meiji).
° Ota Tokunō	,,	*Neuer Buddh.*, Priester.	*Sayamuro Bukkyō Jijō* (Lage des Buddh. in Siam) 1890; *Daijō Kishinron Wage* (Japan Commentar z. Daijo Kishinron [Discuss. über d. Erweckung z. Glauben an d. Mahayāna])
Kitabatake Dōryo	,,	,, ,,	*Hōkai Dokudan* (Meine [wörtl. Persönl.] Weltasnchauung) 1889.
° § Inouye Enryō	Unabhängig.	,, Dir. d. Tetsugakukwan.	*Tetsugaku Yōryō* (Kern d. Philosophie) 2 Bde 1887; *Bukkyō Kwatsuron* (Abh. über d. Lebensprincip d. Buddh.) 2 Bde (bis jetzt) 1887-1891. *Rinri Tsūron* (Allgem. Theorie der Ethik) 2 Bde 1887; *Shinshū Tetsugaku* (Philosophie d. Shinsecte) 1892.
† Nakanishi Gyūrō	,,	*Neuer Buddh.* Red. d. 'Keiseihakugi.'	*Shūkyō Kakumeiron* (Essay üb. d. Reform d. Religion) 1886; *Soshiki Bukkyōron* (System d. Buddh.) 1890; *Shūkyō Taiseiron* (Allgem. Abhandl. üb. d. Bewegung d. Religion) 1891; *Shin Bukyōron* (Der neue Buddhismus) 1892.

[10] Die mit § bezeichneten Personen sind *Gakushi* (Graduierte d. Univ.); die mit §§ führen den Titel *Hakushi* (Professor)

Name.	Secte.	Character.	Werke.
Matsuyama Matsutaro	Unabhängig.	*Neuer Buddh.*, Mitgl. d. Dendōkwai; weil. Red. d. 'Bijou of Asia.'	
Suge Ryōhō	,,	*Neuer Buddh.*	*Tetsugaku Ronkō* (Grundriss d. Philosophie) 1887; Rinri Yōron (Skizze d. Ethik).
°† Ouchi Seiran	,,	Erster Vorsitz. der Daidōdan.	*Bukkyō Taii* (Grundriss d. Buddh.) 1880; Viele Abhandl. üb. d. Buddh.
° Torio Koyata	,,	Vicomte. General. Mitgl. d. Oberk.	*Mushinron* (Abh. über Atheismus); *Butsudō Honron* (Grundprincip d. Buddh.) 1885.
° Sasaki Tōyō	,,	Arzt.	*Shinbutsuron* (Abhandl. über d. Glauben an Buddha).
II. CONFUCIANER UND SHINTOISTEN.			
Confucianer.			
† Naito Chisō		Historiker u. chin. Gelehrter. weil. Prof. d. chin. Phil. a.d. K. Univ.	*Chokugo Zokkun* (Populäre Erläuterung d. Kaiserl. Erlasses) 1891; *Anseikiji* (Gesch. d. Ereignisse d. Periode Ansei) u.a. hist. Werke.
°† Okamoto Kansuke		Erster Director d. Kurileninselngesellsch.	*Bankoku Tsūgan* (Institutionen d. Welt); *Kōhonshi* (Herrn Okamoto's Ansicht [Kōhon chin. = Okamoto]) 1889.
† Fujisawa Nangaku			*Kōdō Shinsetsu* (Neue Meinung über d. Moral).
Okamatsu Ōkoku			
Tanahashi Daisaku			
Nemoto Tsumei			
Kurita Kan		Historiker	*Chokugō Jutsugi* (Auseinanders. d. Kais. Erl.) Versch. archaeol. u. hist. Werke.
Sonstige Freunde und Gönner des Confucianismus.			
† Nishimura Shigeki (s. IV.)			
† Inouye Enryō (s. I.)			
Conservative Ethiker. (Nativisten)			
† Soji Jitsusen (s. I.)			
† Shindō Tandō (s. I.)			
† Nose Ei (s. IV.)			
† Inouye Tetsujirō (s. IV.)			
Shintoisten.	Secte.		
† Nishi Sawanosuke	Shintō Honkyoku.	Priester. Red. v. 'Kokkō' 'Onnakagami' u. 'Seikwa.'	
Ōte Fusahiko	,,	Priester.	
† Aoyagi Kōhei	,,	,, Red. v. 'Kaminagara'	*Hakuja Tettsui* (Eiserner Hammer zur Zerschmetterung der falschen [Lehren]).
Ōkubo Yoshiji	,,	,,	*Shinten Giwaku Mondō* (Katech. zur Erl. d. Schwierigkeiten d. heil. Buches).
Ōhata Hirokuni	,,	,,	
Tanaka Raiyō	Shingu.	Oberpriester der Shingu u Fusōsecte- Japanologe.	
Oyamada Kahei	,,	Priester.	
Matsumoto Seitai	,,	,,	
Murata Kiyomasa	,,	,,	
Ochiai Chokuryō	,,	,,	
Kanda Sokuin	,,	,,	
Fujioka Yoshihara	,,	,,	
Yamanouchi Hōshō	,,	,,	
† Senke Sonpuku	Taisha.	,, Mitglied d. Herrenhauses.	*Daidō Yōgi* (Skizze des grossen Weges); *Kuni no Mahashira* (der wahre Pfeiler des Landes; polit. Schrift über die Verfassung) 2 Bde.

Name.	Character.		Werke.
	Secte.		
Kaneko Arisato	Taisha.	Priester.	
Motoori Hōei	,,	,, Dichter und Japanologe.	
Hosokawa Shusui	,,	,,	
Kanishiro Naomi	,,	,,	
† Yoshimura Masamochi	Shinshū.	Oberpriester d. Secte.	
Honjō Munetoke	Taisei.	,,	
Murakoshi Tetsuzen	,,	,,	
Higashimiya Chiwake	,,	,,	
Isobe Saishin	,,	Oberpriester d. Secte.	
† Morishita Keizui	Kurozumi.	Priester.	*Kurozumikyō Shinri Gairon* (Umriss der Kur. Lehre) 1884.
Kurozumi Shōtoku	,,	Oberpriester d. Secte.	
Kurozumi Sōkei	,,	,,	
Kataoka Seiten	,,	,,	
Nitta Kunimitsu	Shūsei.	Priester.	*Shuseiha Genyu-ki* (Bericht üb. d. Urspr. d. Sh.)
Nokano Nishizaimon	,,	,,	
Andō Katei	,,	,,	
Hida Zuishū	,,	,,	
Kō Sessō	Mitake.	Oberpriester d. Secte.	
Shimoyama Ōsuke	,,	Priester.	
Kishima Bunroku	,,	,, Red. d. 'Kanshigaku.'	
Tsano Tsunehiko	,,	Priester.	*Honkyō Shinrigaku* (Einheimische Theologie. 1883, Honkyō *Shinrizu* (Tafel der göttl) Gesetze mit Anmerkungen.)
Nishino Shōyen	Fusō.	,,	
Shibata Hanamori	Jikkō	,, Gründer der Secte. Japanologe.	
Hara Kuemon	,,		
Imasato Teii	,,		
Ishimaru Chuin	,,		
Shidō Seikyo	,,		
III. CHRISTEN.			
† ° Kozaki Hironichi	Congreg.	Pastor; Director d. Dōshisha	*Seikyō Shinron* (Neue Abhandlung über das Verh. von Staat und Kirche); *Shinkō no Riyū* (Motive des Glaubens) 1889; *Sammi Ittai no Setsu* (Die Lehre der Dreieinigkeit) 1891.
† Yokoi Tokio	,,	,, , Red d. 'Rikugō Zasshi' und 'Kirisutokyō Shimbun.'	*Kirisutokyō Shinron* (Neue Abhandlung üb. d. Christent.); *Kami no Kengen* (Offenbarung Gottes); *Yohanden Shūchū* (Commentar zur Lehre des Johannesvangeliums).
Ebina Danjō	,,	,, , Vors. d. Dendōkwaisha u. Red d. 'Dendō Geppō'	*Petero Mae-nochi no Fumi Chushaku* (Comment. z. 1. u. 2. Brief Petri).
Ukita Kazutsumi	,,	,, Prof. a. Dōshisha.	
Harada Tasuku	,,	,,	
Tsunashima Kakichi	,,	,,	
Shimada Saburō	,,	Mitgl. d. Abgeordnetenh., Red. d. 'Mainichi Shimbun' (polit. Zeitung.)	*Kaikoku Shimatsu* (Eröffnung des Landes. Anfang und Ende [d.i. Vollständige Darstellung]) 1887.
Miyakawa Tsuneteru	,,	Pastor.	
Ichihara Seikō	,,	,,	
Morita Kumato	,,	Prof. a. Dōshisha	
Ide Yoshihisa	,,	Pastor (i. Takasaki)	
Yuasa Kichirō	,,	Prof. a. Dōshisha	
Shimomura Kōtarō	,,	,, ,, ,,	
Matsuyama Ttkakichi	,,	,, ,, ,,	
Ban Naonosuke	,,	Nationaloekonom.	

Name.	Character.		Werke.
	Secte.		
Takahashi Gorō	Congreg.	Schriftsteller	*Bukkyō Shinron* (Neue Abhandl. üb. Buddh.) 1880; *Shintō Shinron* (Neue Abhandl. über Shintoismus) 1880; *Shokyō Benron* (Die religiösen Systeme der Welt); *Indo Shi* (Geschichte Indiens); *Sōseiki Chūso* (Commentar zur Genesis) 1889; *Butsudō Shinkai* (Neue Erklärung der Lehre Buddha's).
Miyake Kōkichi	,,	Pastor	
§§ Wadagaki Kenzō	,,	Prof. u. Secret. d. Kais. Univ.	
Matsumura Kaiseki	,,		
°† Nakashima Rikizō (s. IV.)	,,		
Uyemura Masahisa	Presbyt.	Past. Red. v. 'Fukuin Shimpō' u. 'Nippon Hyōron,' Prof. a. Meiji Gakuin.	*Shinri Ippan* (Grundzüge der Wahrheit)
† Iwamoto Zenji	,,	Dir. d. Meiji Jogakkō; Red. d. 'Jogaku Zasshi' u. 'Tōyō Fujin Kyōfukwai Z.'	
Ibuka Kajinosuke	,,	Pastor, Director d. Meiji Gakuin.	
Hattori Ayao	,,	Pastor	
Yoshioka Kōki	,,	,,	
Tamura Naoomi	,,	,, ; Red. d. 'Inochi'	*Jidō Michishirube* (Führer für Kinder) *Beikoku Fujin* (Amerikanische Frauen).
Oshikawa Hōgi	,,	,,	
°§ Kimura Shunkichi	,,	Physiker.	
Ogimi Genichirō	,,	Director des Higashiyama Gakuin (Kyōto)	
Miura Tetsu	,,	Pastor (Morioka)	*Yamiji no Tomoshibi* (Leuchte auf dunklen Wegen)
Okuno Masatsuna	,,	,, ; Red. v. 'Seisho no Tomo Geppō'	
Oishi Tamotsu	,,	Red. v. 'Fukuin Shuhō.'	
Togawa Antaku	,,	Pastor; Red. v. 'Fukuin'	
Nakashima Nobuyuki	,,	Vorm. Präs. d. Abgeordnetenh.	
Miyake Kingo	,,	Prof. an d. landwirtsch. Akademie zu Sapporo.	
§§ Mano Bunji	,,	Prof. am Engineering College d. K. Univ.	
Minomiya Anji	,,	Pastor, (Yokohama)	
Saotome Toyoaki	Episcop.	Pastor Red. d. 'Kōkwai Geppō.'	
Tai Seiichi	,,	,, ,, ,, ,, ,,	
Honda Yōichi	Method.	,, Red. d. 'Gokyō'	
Kurimura Sakachi	,,	,,	
Mamaka Hatanosuke	,,	,,	
Yamada Toranosuke	,,	,,	
Ogata Sennosuke	,,	,,	
Ichizaka Kameji	,,	,,	
Tsuda Sen	,,	Landwirtschaftler; Red. d. 'Nōgyō Zasshi' (Landwirtsch. Zeitung)	*Sake no Gai* (Die Schädlichkeit des Sake).
Hiraiwa Gihō	(Nippon = Canad.)Meth.	Pastor; Red. d. Gokyō	
Kobayashi Kōtai	,,	,,	
Takata Tarō	Unitarier.	Red. d. 'Shūkyō'	
° Nishimura Kenzo (Kō Eizo)	,,		
Kanda Saichirō	,,	,, ,, ,,	
Yoshimura Shūzō	Universalist.	Red. d. 'Jiyū Kirisutokyō.'	
Maruyama Tsūichi	Deutsche Prot.	Pastor; Red. d. 'Shinri'	
Minami Ryō	,,	,, ,, ,, ,,	
Mukō Gunji	,,	Lehrer a.d. Landsw. Hochschule	
Ogawa Naoyoshi	,,		
Akashi Hantaro	,,		
Horie Fuku	Griech. Kath.	Red. d. 'Seikyō Shimpō.'	
† ° Kanamori Tsūrin	Unabhängig.		*Nihon Genkon no Kirisutokyō narabini Shōrai no Kirisuiokyō* (Das gegenwärtige und das zukünftige japanische Christentum) 1891.
Katō Kaku	,,		*Ruteruden* (Biographie Luthers) 1888; *Kirisuto* (Christus) 1899.
Watase Torajirō.	,,		

Name.	Character.	Werke.
IV. PHILOSOPHEN.		
§§†°‡ KATŌ HIROYUKI	Präsident d. Kais. Univers., Vorsitzender der Tetsugakukwai und des Gakushikwaiin; Mitglied d. Herrenhauses. Evolutionist.	*Jinken Shinsetsu* (Neue Lehre der Menschenrechte) 1882; *Tokuiku Hohōan* (Gedanken über die Methode der Erziehung zur Tugend) 1887; *Katō Hiroyuki Kōronshū* (K. H.'s Vorträge und Abhandlungen) 1891.
†‡ NISHIMURA SHIGEKI	Rat im Kaiserl. Haushalt; Director d. Kwazoku Jogakkō, Vorsitzender der Kōdokwai. Eklektiker mit starker Hinneigung zum Confucianismus in ethischen Fragen.	*Nippon Dōtokuron* (Abhanglung über japanische Ethik) 1886.
FUKUZAWA YUKICHI	Besitzer der Keiōgijiku (Fukuzawa)-Universität. Freidenker.	*Hinkōron* (Ueber moralischen Wandel). 1885.
§§°‡ TOYAMA MASAKAZU	Dekan d. philos. Facultät d. Kaiserl. Univ. und erster Prof. das.; Vicepräsident d. Tetsugakukwai; Mitglied d. Herrenhauses. Evolutionist.	*Shakwai Kairyō to Yesōkyō to no kankei* (Das Verhältnis der socialen Reform zur Religion Jesu) 1886.
†§§° INOUYE TETSUJIRŌ	Prof. a.d. Kaiserl. Univ. Pantheist mit Hinneigung zum Buddh. In der Ethik conservativ.	*Chokugo Engi* (Commentar z. Kaiserl. Erlass) 1891.
SUGIURA SHIGETAKE	Pädagogiker; Positivist. In pädagog. Beziehung conservativ.	*Nihon Kyōiku Genron* (Principien d. Erziehung in Japan) 1887; *Tendaidōshi Kyōikuronsan* (Sammlung der pädag. Essays des Herrn Tendaidōshi [nom de plume f. S. Sh.]) 1890; *Rinrisho* (Handbuch d. Ethik.) 1891.
†§§° MOTORA YŪJIRO	Prof. a.d. Kaiserl. Univers. Empiriker.	*Shinrigaku* (Psychologie) 1891.
†§° ŌNISHI HAJIME	Freisinnig christl. Philosoph.	
TOKUTOMI JICHIRO	Red. d. 'Kokumin no Tomo' u.d. 'Kokumin Shimbun' (pol. Zeitung).	*Shōrai no Nippon* (Das zukünftige Japan). 1886.
KIKUCHI KUMATARŌ	Positivist.	*Dōtoku Shinron* (Neue Theorie der Moral) 1888.
†° NAKASHIMA RIKIZŌ	Prof. a.d. Kaiserl. Univers. Dr. phil. (Yale College, New Haven) Freisinnig christl. Philosoph.	Kant's doctrine of the thing-in-itself, J.-D. 1889.
†§° MIYAKE YUJIRŌ	Journalist ('Ajia'); conservativ.	
† NOSE EI	Pädagogischer Schriftsteller. Conservativer Ethiker.	*Kyōikugaku* (Pädagogik), 4 Bde 1889; *Tokuiku Chinteiron* (Ueber die Beilegung der Streitfrage, wie man zur Tugend erzieht.) 1890; *Jissen Dōtokugaku* (Practische Ethik) 1891.

BERICHTIGUNGEN.

43. HEFT.

Seite 85, l. Spalte, Zeile 14 v. o.: statt " Ruishu " lies hier und später " Ruishū "

,, 86, r. ,, ,, 17 v. u.: ,, " befestigen " lies : " befestigten "

,, 87, l. ,, ,, 8 v. u.: ,, " yago " ,, " yagō "

,, 89, r. ,, ,, 17 v. o.: lies " zufliessen "

,, 98, r. ,, ,, 13 v. o.: statt " hiko " lies : hiko "

,, 91, r. ,, ,, 10 v. u.: ,, " yago " ,, : " yagō "

,, 92, r. ,, ,, 7 v. u.: ,, " yakushō " lies : " yakusho "

,, 94, l. ,, ,, 18 v. u.: ,, " Herren " ,, : " Herrn "

,, 96, r. ,, ,, 19 v. o.: ,, " Suwo " ,, : " Suwō "

,, 97, r. ,, ,, 7 v. o.: ,, " im " ,, : " in "

,, 97, r. ,, ,, 8 v. o.: ,, " Omi " ,, : " Ōmi "

,, 97, r. ,, ,, 12 u. 17 v. o.: statt " Hiuga " lies : " Hiūga "

,, 99, l. ,, ,, 14 v. o.: lies : " Durchführbarkeit "

,, 99, l. ,, ,, 14 v. a.: ,, : " Suwō "

,, 101, l. ,, ,, 18 v. u.: ,, : " dürfen "

,, 103, r. ,, ,, 22 v. u.: ,, : " Soyekamami-gori "

,, 104, l. ,, ,, 23 v. o.: ,, : " Kwampōritsu "

,, 106, l. ,, ,, 22 v. o.: ,, : " Hiūga "

,, 107, l. ,, ,, 14 v. u.: ,, : " Bitchū "

,, 109, N. 36 ,, 2 v. u.: ,, : " Gakushi-kwai-in, translated "

,, 111, r. Spalte ,, 3 v. o.: statt " verwalten " lies : " sehen und umarmen, d. h. sorgen "

,, 112, l. ,, ,, 9 v. o.: lies : " Geidō-yōshi "

,, 114, r. ,, ,, 16 v. u.: ,, : " Hanmoto-mitodoke."

47. HEFT.

Seite 317, l. Spalte ,, 15 v. o.: statt " Kara-Makura " lies " Kyara-makura "

,, 317, l, ,, Note[1] ,, " Momiji-Yamabito " ,, " Kōyōsanjin " (d. sinico-jap. statt d. jap. Lesung).

Seite 317, l. Spalte Note.[1] Die Worte " im Stile Yamada's " bedürfen in so fern einer näheren Erklärung, als *Enchō* sich der unveränderten gesprochenen Sprache bedient und dieselbe nicht künstlerisch zu veredeln sucht, wie *Yamada*.

Seite 333, r. Spalte, Zeile 18 v. u.: statt " der " lies : " die "

,, 329, r. ,, ,, 9 v. o.: ,, " Yatabe ,, lies " Yamada "

,, 337, r. ,, ,, 22.23 v. o.: Die Worte des Originals «*Mizuchi naru furuie*» sind mit " altes Haus auf sumpfigem Boden " zu übersetzen. Ich hielt «*Mizuchi*» fälschlich für einen Ortsnamen. Die der Uebersetzung beigegebene Bemerkung wird natürlich durch diese Verbesserung gegenstandslos. Als Ort der Handlung ist Tōkyō (damals Yedo) zu verstehen.

48. HEFT.

Seite 381, r. Spalte, Zeile 12 v. o.: statt " N–N " lies : " S–N "

,, 381, r. ,, ,, 22 v. o.: ,, " N–O " ,, : " N–W "

,, 382, r. ,, ,, 7 v. o.: ,, " Suwothor " lies : " Suwamaar."

49. HEFT.

Seite 433, l. Spalte, Zeile 6 v. u.: statt " Leucremie " lies : " Leucopathie "

Tafel No. XV. : ,, " Asakusa " ,, : " Akasaka."

INDEX

ZU BAND V.

(*N.B.*—Wegen der Schreibweise japanischer Namen s. die Bemerkung auf der Rückseite des Titelblattes.)

A

B

H

I

J

* N.B. Die in dieser Kategorie *nicht* aufgeführten auf japanische Dinge sich beziehenden Gegenstände suche man unter den betreffenden *Fach-Ausdrücken* (Fauna, Stenographie, etc.).

M

N

O

T

U

V

W

Y

Z

INHALT
DES V. BANDES.

---

41. HEFT.

42. HEFT.

43. HEFT.

44. HEFT.

45. HEFT. (Mit 3 Tafeln).

46. HEFT.

47. HEFT.

48. HEFT. SEITE.

49. HEFT.

50. HEFT.

VERZEICHNIS DER ILLUSTRATIONEN.

MITTHEILUNGEN

DER

DEUTSCHEN GESELLSCHAFT

FÜR

NATUR- UND VÖLKERKUNDE OSTASIENS

IN

TOKIO.

Supplement. Bd. 1

(SUPPLEMENT-HEFT

ZU

BAND V.)

APRIL 1889.

TOKUGAWA-GESETZ-SAMMLUNG.

(MIT 3 TAFELN.)

VON

OTTO RUDORFF,
Landgerichts- Rath, z. Z. in Tokio.

FÜR EUROPA

IM ALLEIN-VERKAUF VON ASHER & Co.

BERLIN W., UNTER DEN LINDEN 5.

YOKOHAMA
BUCHDRUCKEREI VON R. MEIKLEJOHN & Co.

Die Schreibweise japanischer Namen ist die phonetische, mit nur wenigen unwesentlichen Abweichungen von der in Wörterbüchern wie HEPBURN (2te Auflage) gebräuchlichen.

Die Vokale werden also wie im Deutschen gesprochen ; „ ei " fast wie „ ē ".

In der vorliegenden Abhandlung sind ausserdem " u " und " i," soweit dieselben stumm sind, zumeist durch Apostroph bezeichnet.

ch	tsch, tsh, ts.
j	dsch, ds, dj.
s	sz, s (scharf).
sh	sch, s.
ts	z.
z	s, dz, ds.
y	j.

Im Anfange eines Wortes ist „ y " vor „ ei " oder „ e " gelassen nur in allbekannten Wörtern, wie Yedo, Yen etc.; man suche also „ Yebi " unter „ Ebi " u. a.

„ i " hinter „ ch " vor „ u " ist weggelassen ; man suche ein Wort wie „ chiugoku " unter „ chugoku. "

DAS REDACTIONS-COMITE.

Die nachfolgende Sammlung enthält die wesentlichsten Gesetze der Tokugawa; daneben giebt es zwar noch eine Menge einzelner-namentlich Verwaltungs-Vorschriften, die vielleicht erforderlich sind, um einen Gegenstand im einzelnen durchzuarbeiten; das Gesammtbild der Rechtsentwickelung und des Rechtszustandes in der mehr als 250 jährigen Periode der Tokugawa-Shogun ergiebt sich aber aus jenen Gesetzen, sie bilden die Grundlage der Rechtsgeschichte jener Periode, auch insofern als sie das nicht-geschriebene Recht erkennen lassen.

Wegen einer Uebersicht verweise ich auf die Einleitung zum Hiakkajo, welcde ich mit diesem Gesetze im Herbst v. Js. herausgab.

Für die Uebersetzung verdient wiederum Herr Miyashima im Kaiserl. Justizministerium den gröszesten Dank. Ich bin bei derselben unausgesetzt mitthätig gewesen, indem ich sie, soweit es mit dem Lexikon möglich, prüfte und sie selbst-mich im Ausdruck möglichst dem Original anschliessend-niederschrieb.

TOKIO, IM FEBRUAR 1889.
OTTO RUDORFF.



INHALT.

Tenshiō 1. 1573.	2. 1574.	3. 1575.	4. 1576.	5. 1577.	6. 1578.	7. 1579.	8. 1580.	9. 1581.	10. 1582.	11. 1583.	12. 1584.
13. 1585.	14. 1586.	15. 1587.	16. 1588.	17. 1589.	18. 1590.	19. 1591.	Bunroku 1. 1592.	2. 1593.	3. 1594.	4. 1595.	Kēchō 1. 1596.
2. 1597.	3. 1598.	4. 1599.	5. 1600.	6. 1601.	7. 1602.	8. 1603.	9. 1604.	10. 1605.	11. 1606.	12. 1607.	13. 1608.
14. 1609.	15. 1610	16. 1611.	17. 1612.	18. 1613.	19. 1614.	Genwa 1. 1615.	2. 1616.	3. 1617.	4. 1618.	5. 1619.	6. 1620.
7. 1621.	8. 1622.	9. 1623.	Kanyē 1. 1624.	2. 1625.	3. 1626.	4. 1627.	5. 1628.	6. 1629.	7. 1630.	8. 1631	9. 1632.
10. 1633.	11. 1634.	12. 1635.	13. 1636.	14. 1637.	15. 1638.	16. 1639.	17. 1640.	18. 1641.	19. 1642.	20. 1643.	Shiōhō 1. 1644.
2. 1645.	3. 1646.	4. 1647.	Kēan 1. 1648.	2. 1649.	3. 1650	4. 1651.	Shiōō 1. 1652.	2. 1653.	3. 1654.	Mēreki 1. 1655.	2. 1656.
3. 1657.	Manji 1. 1658.	2. 1659.	3. 1660.	Kanbun 1. 1661.	2. 1662.	3. 1663.	4. 1664.	5. 1665.	6. 1666.	7. 1667.	8. 1668.
9. 1669.	10. 1670.	11. 1671.	12. 1672.	Enhō 1. 1673.	2. 1674.	3. 1675.	4. 1676.	5. 1677.	6. 1678.	7. 1679.	8. 1680.
Tenwa 1. 1681.	2. 1682.	3. 1683.	Tēkiō 1. 1684.	2. 1685.	3. 1686.	4. 1687.	Genroku 1. 1688.	2. 1689.	3. 1690.	4. 1691.	5. 1692.
6. 1693.	7. 1694	8. 1695.	9. 1696.	10. 1697.	11. 1698.	12. 1699.	13. 1700.	14. 1701.	15. 1702.	16. 1703.	Hōyē 1. 1704.
2. 1705.	3. 1706.	4. 1707.	5. 1708	6. 1709.	7. 1710.	Shiōtoku 1. 1711.	2. 1712.	3. 1713.	4. 1714.	5. 1715.	Kiōho 1. 1716.
2. 1717.	3. 1718.	4. 1719.	5. 1720.	6. 1721.	7. 1722.	8. 1723.	9. 1724.	10. 1725.	11. 1726.	12. 1727.	13. 1728.
14. 1729.	15. 1730.	16. 1731.	17. 1732.	18. 1733.	19. 1734.	20. 1735.	Gembun 1. 1736.	2. 1737.	3. 1738.	4. 1739.	5. 1740.
Kampō 1. 1741.	2. 1742.	3. 1743.	Enkiō 1. 1744.	2. 1745.	3. 1746.	4. 1747.	Kanen 1. 1748.	2. 1749.	3. 1750.	Hōreki 1. 1751.	2. 1752.
3. 1753.	4. 1754.	5. 1755.	6. 1756.	7. 1757.	8. 1758.	9. 1759.	10. 1760.	11. 1761.	12. 1762.	13. 1763.	Mēwa 1. 1764.
2. 1765.	3. 1766.	4. 1767.	5. 1768.	6. 1769.	7. 1770.	8. 1771.	Anyē 1. 1772.	2. 1773.	3. 1774.	4. 1775.	5. 1776.
6. 1777.	7. 1778.	8. 1779.	9. 1780	Temmē 1. 1781.	2. 1782.	3. 1783.	4. 1784.	5. 1785.	6. 1786.	7. 1787.	8. 1788.
Kansē 1. 1789.	2. 1790.	3. 1791.	4. 1792.	5. 1793.	6. 1794.	7. 1795.	8. 1796.	9. 1797.	10. 1798.	11. 1799.	12. 1800.
Kiōwa 1. 1801.	2. 1802.	3. 1803.	Bunka 1. 1804.	2. 1805.	3. 1806.	4. 1807.	5. 1808.	6. 1809.	7. 1810.	8. 1811	9. 1812.
10. 1813.	11. 1814.	12. 1815.	13. 1816.	14. 1817.	Bunsē 1. 1818.	2. 1819.	3. 1820.	4. 1821.	5. 1822.	6. 1823.	7. 1824.
8. 1825	9. 1826.	10. 1827.	11. 1828	12. 1829.	Tempō 1. 1830.	2. 1831.	3. 1832.	4. 1833	5. 1834.	6. 1835.	7. 1836.
8. 1837.	9. 1838.	10. 1839.	11. 1840.	12. 1841.	13. 1842.	14. 1843.	Kōka 1. 1844.	2. 1845.	3. 1846.	4. 1847.	Kayē 1. 1848.
2. 1849.	3. 1850.	4. 1851.	5. 1852.	6. 1853.	Ansē 1. 1854.	2. 1855.	3. 1856.	4. 1857.	5. 1858.	6. 1859.	Manen 1. 1860.
Bunkiu 1. 1861.	2. 1862.	3. 1863.	Genji 1. 1864.	Kēō 1. 1865.	2. 1866.	3. 1867.	Mēji 1. 1868.	2. 1869.	3. 1870.	4. 1871.	5. 1872.
6. 1873.	7. 1874.	8. 1875.	9. 1876.	10. 1877.	11. 1878.	12. 1879.	13. 1880.	14. 1881.	15. 1882.	16. 1883.	17. 1884.
18. 1885.	19. 1886.	20. 1887.	21. 1888.								

TAFEL

DER SHOGUN AUS DER FAMILIE TOKUGAWA.

---

1. Iyeyas' (VIII. Kēchō,) 1603—(X Kēchō,) 1605 *st.* (II Genwa), 1616; Name nach dem Tode: Gongensama oder Toshogu.
2. Hidetada (Sohn von 1.) 1605—1623 (IX Genwa) *st.* 1632 (IX Kanyē); n. d. T. Taitoku-in (oder-ko).
3. Iyemitsu (Sohn von 2.) 1623—1651 (IV Kēan) *st.* 1652 (I Shiōō); n. d. T. Taiyū-in (oder-ko).
4. Iyetsuna (Sohn von 3.) 1651—1680 (VIII Enhō); n. d. T. Genyu-in.
5. Tsunayoshi (Sohn von 3.) 1681 (I Tenwa)—1709 (VII Hoye), angeblich von seiner Gemahlin ermordet; n. d. T. Joken-in.
6. Iyenobu (Enkel von 3.) 1709—1712 (II Shiōtoku); n. d. T. Bunshō-in (-ko).
7. Iyetsugu (Sohn von 6.) 1713 (III Shiōtoku)—1715 (V Shiōtoku); n. d. T. Yusho-in (-ko).
8. Yoshimune (5ter Prinz von Ki) 1716 (I Kiōho)—1745 (II Enkiō) *st.* 1751 (I Hōreki); n. d. T. Yutoku-in (oder-ko).
9. Iyeshige (Sohn von 8.) 1745—17760 (X Hōreki); n. d. T. Junshin-in.
10. Iyeharu (Sohn von 9.) 1761 (XI Hōreki)—1786 (VI Temmē); n. d. T. Shimmei-in.
11. Iyenari 1787 (VII Temmē)—1836 (VII Tempō) *st.* 1841 (XII Tempō); n. d. T. Bunkyo-in.
12. Iyeyoshi (Shintoku-in.) 1837 (VIII Tempō)—1852 (V Kayē.)
13. Iyesada (Onkio-in.) 1853 (VI Kayē)—1857 (IV Ansē.)
14. Iyemochi (Shotoku-in.) 1857 (V Ansē)—1867 (III Kēō.)
15. yoshihisa bekannter unter seinem Namen Keiki, Sohn des Fürsten von Mito, adoptirt von Hitotsubashi.

VORWORT.

Ein litterarisch-geschichtlicher Ueberblick.

Es ist schon Manches über japanische Gesetze u. japanisches Recht insbesondere Strafrecht geschrieben worden, nicht blosz in Werken über Japan von Kämpfer bis Rein sondern auch ex professo. Wer sich hier noch neue Funde gemacht zu haben schmeichelt, wird hinterher meist gewahr, dass er auf schon angeschlagenes Gestein getroffen ist. Solche Enttäuschungen rühren abgesehen von der groszen Fülle der Litteratur zum Theil davon her, dass die Quellen selbst meist nicht in Uebersetzungen aufgedeckt werden, und daher sobald der sprachkundige Forscher sich von ihnen gewandt, dem neuen Ankömmlinge in diesem Siebensiegellande als unentzifferte Geheimnisse erscheinen. Daher ist mir eine Uebersetzung u. Zusammenstellung der groszen Tokugawagesetze im allgemeinen viel wünschenswerther erschienen als eine Abhandlung meinerseits über das darin enthaltene Recht, nach welcher jeder spätere selbständige Forseher doch wieder bei der Quelle beginnen müsste. Die 100 Gesetze des Iyeasu nochmals zu übersetzen, leitete mich ein ähnlicher Grund, weil wir nemlich in den bisherigen Uebersetzungen immer nur *eine* Version finden u. daher über die berichteten Verschiedenheiten der Handschriften stets im Dunkeln tappten, während eine Zusammenstellung der verschiedenen Handschriften zu dem sofortigen Ergebnisse führen muss, dass es sich überhaupt nicht um Abschriften von einem und demselben Original handeln kann, sondern dass es mehrere Originale gegeben hat, ein Ergebnis, das auch für die Auffassung des Streites über die Echtheit des Testamentes, der 100 Gesetze des Iyeasu von Bedeutung sein dürfte.

Von Arbeiten, die sich speziell mit der Gesetzgebung und dem Rechte Japans beschäftigen sind von meinen eigenen abgesehen [1] folgende hier hervorzuheben.

1) Vor Allem *Kempermann* (jetzt Generalkonsul in Bangkok) "die Gesetze des Iyeasu." Es ist eine Uebersetzung mit zahlreichen eingehenden Anmerkungen auf 15 Quartseiten in den Mittheilungen der deutschen Gesellschaft für Ostasien Heft 1. S. 5—14, Heft II, S. 2—8, aus Mai u. Juli 1873. Kempermann selbst sagt über seine Arbeit Heft I. S. 5.: "Die Abschriften, die von diesen Gesetzen existiren-gedruckt sind dieselben m. W. nicht-sind durch Schreibfehler so entstellt u. lückenhaft geworden, u. dazu ist der Stil im Allgemeinen ein so unklarer, dass es mir bei der Uebersetzung kaum gelungen sein dürfte, überall den richtigen Sinn zu treffen, gleichwohl gebe ich mich der Hoffnung hin, dass die vorliegende Fassung das System hinreichend erkennen lasse," u. s. w. Vgl. die Vorbemerkung zu II. S. 4.

2) Aelter aber später veröffentlicht ist die Uebersetzung der 100 Gesetze des Iyeas' von J. F. *Lowder*, "barrister at law, legal adviser to the board of revenue and the customs of Japan." Die Arbeit erschien Yokohama Januar 1874 unter dem Titel "The legacy of Iyeas' deified as Gongensama, a posthumous manuscript in one hundred chapters, translated from three copies of the original;" auf VII u. 37 Kl. Oktav Seiten. Der Verf. sagt in der kleinen hübsch abgerundten geschichtlichen Uebersicht

1) 1) "Bemerkungen zu der Rechtspflege unter den Tokugawa," Vortrag v. 27. April 1887; in den Mittheilungen der deutschen Gesellschaft Heft 38, v. Febr. 1888; —. 2) "Die Rechtspflege in Japan in der gegenwärtgen Periode," Vortrag v. 22. Dez. 1887, das. Heft 40. v. Juli 1888; 3) "Hiakkajo oder Kamporitsu, ein japanisches Rechtsbuch aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts." Nikko im Aug. 1888.

über Iyeasu, die er als Einleitung vorausschickt, dass er die Uebersetzung bereits 1865 gemacht habe. Mit Anmerkungen ist dieselbe, ausser zweien zu art. 80, u. 84., nicht versehen; im Buchhandel ist das Werkchen nicht zu haben.

3) "The legacy of Iyeasu' by W. E. Grigsby, etc. Professor of law in the Imperial university of Yedo, read before the Asiatic Society of Japan at Yedo 30. 6. 1875; abgedruckt in deren transactions III. 2. S. 131—140. Im wesentlichen eine rechtsvergleichende Studie, beschäftigt die Arbeit sich 1) mit der Familie-familia, patria potestas, manus-und den Klassenunterschieden des Lehensstaates; 2) mit der Vergleichung des Gesetzes nach Inhalt u. Tendenz mit Gesetzen des europäischen Alterthums, die den Verfasser zu dem Ergebnisse führt "dass es eine treffende Aehnlichkeit mit allen alten Gesetzbüchern habe, mit den Gesetzen des Solon Lykurg, der 12 Tafeln; den Mosaischen u. den frühen deutschen," (?) ganz wesentlich aber durch seine Heimlichkeit sich unterscheidend. 3) mit der Frage, worin sich der Geist des Iyeyas' besonders hervorthue. Der Verfasser findet das wesentlich in den staatsmännischen Grundsätzen, einmal bezüglich der Stellung zum Mikado u. seinem Hofe sowie auf der anderen Seite zu seinen Unterthanen, ferner über die Abwechselung der Fürsten in ihren Gebieten, endlich in dem entschiedenen Willen, dem Lande, den so nothwendigen inneren Frieden zu erhalten.

4) *W. E. Griffis*, "the testament of Iyeasu" ein Anhang in "the Mikados Empire," S. 583—587, dessen Inhalt sich wesentlich an den Grigsby'schen Aufsatz anlehnt; u. welcher auch noch eine Uebersetzung u. Erläuterung des Gesetzes in Walter Dixons Werke über Japan erwähnt. Auch der folgende Anhang "The Tokugawa feudal system" von Griffis (S. 586. 587) gehört hieher.

5) *J. H. Gubbins.* "the feudal system in Japan under the Tokugawa Shogun" in den "transactions" der "asiatic society," Bd. XV. 2.; ein lehrreicher Vortrag, der auf 12 Oktavseiten über Entstehung und Unterscheidung der daimio (Landesfürsten), über den Tokugawa-Adel und die kaiserlichen Titel für Fürsten einfachen und klaren Aufschluss giebt.

6) *J. H. Longford* "a summary of the Japanese Penal Codes read before the Asiatic Society of Japan on the 28ten February 1877." in den transactions Bd. V. 2. S. 1—114. Der Verf. sagt in der Einleitung: Das gegenwärtige Strafrecht Japans ist in 2 Gesetzbüchern enthalten, "the chiefpoints of the new fundamental laws" und "the revised fundamental and supplementary laws" (wohl eine Uebersetzung von shinritsu-korei u. kaitei-ritsurei), welche beide seit der "Revolution" entworfen u. erlassen sind. Unter dem Shogunat wurde die ganze Strafgerichtsbarkeit dem Namen nach (?) in Gemässheit des in den beiden chinesischen Gesetzbüchern Ming und Tsing kodifizirten Rechts geübt, dessen Anwendung jedoch, da verschiedene Landesherrn diese Gesetzbücher von Zeit zu Zeit beschränkten u. änderten, in fast jeder Provinz verschieden war. Die Aufmerksamkeit der kaiserlichen Regierung wendete sich daher früh diesem Gegenstande zu [2], eine Kommission zur Prüfung und Entwerfung eines Gesetzbuches für das ganze Reich wurde eingesetzt, und das Ergebnis war das erstgenannte Gesetz (shinritsu-kōrei). Es ist einfach eine Auswahl der am passendsten scheinenden Gesetze aus den beiden chinesischen Gesetzbüchern, unter erheblicher Ermässigung jedoch der Strafen für die einzelnen Verbrechen. Diese Strafen waren zumeist von einer grausamen Härte, Tod stand auf geradezu kleinen Zuwiderhandlungen und um schändliche Verbrechen zu strafen, kannte man kein anderes Verfahren als Tod mit peinvollsten Martern. Die Kommissare aber, welche das neue Gesetz entwarfen, erkannten, dass der wahre Grund der Strafe nicht in äusserster rächender und unverhältnismäsziger Strenge liege, sondern vielmehr in der Bestimmtheit der anzuwendenden Strafe, entfernten in ihrem Entwurfe vollständig die barbarischen Strafarten, welche das alte Gesetz kennzeichneten, veringerten bedeutend diejenigen Verbrechen, für welche Tod angedroht war, beseitigten unbarmherzige und maszlose Prügelstrafe und schrieben für die Mehrzahl der Verbrechen Einsperrung mit Zwangsarbeit vor.

Das zweite der erwähnten Gesetze wurde durch eine im Mai 1873 veröffentlichte Verord-

2) Vgl. darüber die ausführlichen Mittheilungen bei Black, Young Japan II. 322. u. m. Arbeit Anm. 1. nro. 2.

nung eingeführt. Durch dasselbe wurden viele Vorschriften des ersten Gesetzes abgeschafft oder verbessert, neue, die sich erfahrungsgemäsz als nothwendig herausgestellt hatten, zugefügt, und ein weiterer Beweis der menschenfreundlichen Denkweise der Regierung gegeben durch weitere Verringerung der mit Todesstrafe bedrohten Verbrechen und durch fast gänzliche Abschaffung körperlicher Züchtigung." Das "Shinritsu kōrei" besteht nach Longford aus 5 Bänden mit 192 Artikeln, das andere Gesetz aus 2 Bänden und 318 Artikeln. Diese sind beidemal in 13 Kapitel zusammengefasst, überschrieben: 1) allgemeine Vorschriften, 2) Haus- u. Ehesachen, 3) Raub u. Diebstahl, 4) Tötung, 5) Streit u. Schlägerei, 6) Beleidigung, 7) Anklage u. Anzeige, 8) Bestechung, 9) Fälschung; 10) Entführung u. Unzucht, 11) Verschiedene Verbrechen, (Opiumrauchen, Spiel, Brandstiftung, u. a.) 12) Vergehen in Bezug auf Verhaftung, 13) in Bezug auf Urtheil u. Gefangenhaltung.

Nach dieser Ordnung geht der Verfasser dann die beiden Strafrechtsbücher genau durch (S. 4—114).

7) *Berner*, "Japan," im Gerichtssaal Bd. 23. S. 383. Berner wurde im Januar 1881 der Entwurf des gegenwärtigen japanischen Strafgesetzbuches vorgelegt u. von ihm, in Berathungen mit Murata unb Tanahashi, drei Monate hindurch einer Prüfung unterzogen.

8) *S. Mayer*, "das Strafgesetzbuch u. die Strafprozessordnung für Japan" in Goldtammers Archiv 1882, Heft I. 45 Seiten. Nach einigen einleitenden Bemerkungen zur Karakterisirung beider Gesetze (S. 1—6) geht der Verfasser auf S. 7. bis 29. die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, auf den folgenden die der Str. Pr. O. einzeln durch.

9) *Dr. G. Michaelis:* Beitrag zur Kenntnis der Geschichte des japanischen Strafrechts" in den Mittheilungen der Deutschen Gesellschaft Heft 38 v. 1887. Michaelis bezeichnet die Arbeit ausdrücklich nur als Beitrag; um so mehr befremdet es, nach dem er meinen Vortrag "über die Rechtspflege unter den Tokugawa," angehört, nach Longfords-später auch angezogenem-ausführlichem Aufsatze über die nach deren Sturz unternommene Reformgesetzgebung, endlich nach Berners u. Mayers Arbeiten über Geschichte u. Inhalt des gegenwärtigen Strafgesetzbuchs ihn so fortfahren zu hören: "Es ist bisher von keinem Europäer in Angriff genommen, die Geschichte des Strafrechts wissenschaftlich geordnet zusammenzustellen. Wir finden in Werken in europäischer Sprache über Japan, wie denen von Rein, Adams und anderen nur gelegentliche Erwähnungen strafrechtlicher Verhältnisse und ihrer Geschichte." Ueber seine Aufgabe sagt er dann: "der erste Versuch einer geordneten Zusammenstellung ist selbstverständlich schwer, aber auch immer lohnend. Der Stoff ist reichlich vorhanden und bedarf nur der Sichtung. Hierin liegt aber gleichzeitig die Hauptschwierigkeit der ersten fachwissenschaftlichen Behandlung. Das Bestreben, Ordnung in die Materie zu bringen und ein womöglich vollständiges Bild der Entwickelung zu geben, musste den Verfasser in erster Linie leiten." Die Abhandlung giebt abgesehen von der dem Verfasser damals noch gänzlich unbekannten Justizgesetzgebung der Tokugawa (1603—1868) einen von ihm am 30. März 1887 gehaltenen Vortrag: "die Geschichte des japanischen Strafrechts" wieder. Erst nach meinem Vortrage vom 27. April 1887 über die Rechtspflege unter den Tokugawa, insbesondere über Hiakkajo oder Kamporitsu, ist jene aus der Ignorirung der Tokugawagesetzgebung entstandene Lücke nachträglich durch Mittheilung wenigstens desjenigen strafrechtlichen Stoffes des Kamporitsu, den ich behandelt hatte, leider rasch auszufüllen versucht. Dies muss hervorgehoben werden, um der Arbeit gerecht zu werden. Denn dieser eilig hinzugesetzte Theil darf nicht auf eine Linie gestellt werden mit dem früher durchgearbeiteten wirklichen Gegenstande des Vortrages, über das Taihoritsu. Was von den Tokugawa mitgetheilt wird, die nach dem Vortrage überhaupt in der Weiterentwickelung des japanischen Strafrechts Nichts geleistet haben sollten, deren Gesetzgebung ich, wie der Verfasser noch nach meinem Vortrage meinte, "überschätzte, weil sie nicht in Japon a l'exposition universelle" aufgeführt sei, beschränkt sich-von der Erwähnung eines Gesetzes des Iyeasu zur Regelung der Verhältnisse zwischen Kuge u. Buke (?) zu geschweigen-auf das Hiakkajo, von diesem aber theilt der Ver-

fasser lediglich die auch von mir besonders hervorgehobenen Strafarten (art. 103) mit u. bemerkt schliesslich "dass die *Anwendung* der Strafen auf die Verbrechen sich grundsätzlich nach dem Taihoritsu richten sollte." Nachdem ich den Text der mehr als 700 §§ des Hiakkajo veröffentlicht habe, [3] wird Niemand darüber zweifelhaft sein, dass diese Vorstellung von dem Gesetze eitel Phantasie ist. Das Hiakkajo hat dem Verfasser überhaupt gar nicht vorgelegen. Das "Toku rin higen piroku" welches derselbe als Quelle seiner Mittheilungen angiebt, enthält lediglich [4] eine Darstellung der im Hiakkajo angeordneten Leibesstrafen (bezw. Folter) u. die Illustrationen ihrer Vollziehung, welche der Verfasser bei seinem Vortrage (übrigens als Illustrationen zum älteren Strafrechte, nicht zu dem ihm unbekannten Hiakkajo) vorzeigte. Der Verfasser muss diese Erläuterungen zu art. 103. u. 84. des Hiakkajo wohl ffir dieses selbst gehalten haben, wenn er erklärt "die Bestimmungen desselben ausführlieher zusammengestellt" zu haben.

Diese nachträgliche Behandlung des Strafrechts unter den Tokugawa wird jedoch wie gesagt nicht den Werth dieser Arbeit im ganzen in Frage stellen dürfen. Wenn man an dem eigentlichen Gegenstande des Vortrages u. ursprünglichen Theile der Arbeit, dem taihoritsu, etwas vermissen will, so ist es eine kritische Prüfung desselben auf seine nicht unbestrittene Gesetzeseigenschaft. [5] Diese vorausgesetzt, glaube ich mich an die Ergebnisse der Michaelisschen Forschungen über das *taihoritsu* halten zu dürfen, u. will dieselben unter gleichzeitiger Vergleichung mit dem Tokugawa-Recht kurz zusammen stellen.

Unter den 5 Haupt-Strafarten des Taihoritsu (chi, jo, to, ru, shi), [6] fehltKreuzigung, Sägen und Verbrennung und die verschiedenen Einsperrungsstrafen der späteren Zeit, während das Aufhängen später nicht angewandt scheint. Von den 8 ruchlosen Verbrechen (giokuzai, später in beschränkterem Sinne, vgl. Hiakkajo 15 [1], 18 [1],) finden wir sehr begreiflicherweise Hoch- u. Landesverrath (mohan, botaigiaku, bohan) nicht wieder, dagegen 4) aku-giaku gegen Eltern (art. 71 [14 ff.]) 5) fudo (Tötung) in 71 [27 ff.]; 6) taifukeki (Vergehen gegen den Kaiser oder die Religion) nur in einem Beispiel, die Religion betreffend, vielleicht (reigaki art. 43). 7) fuko, Missachtung von Respektspersonen, in H. art.

3) Vgl. das oben in Anmerkung 1. unter nro. 3 angeführte Werk.

4) Das Inhaltsverzeichnis des Tokurihigenpiroku ist denn auch ausdrücklich überschrieben: kezai dai-hiroku d. h. Strafen-Verzeichnis u. führt auf: 1) romon (Vernehmung im Gefängnis) 2) gomon (Folter) 3) ebiseme (Krebsfolter), 4) tataki (Prügel) 5) irezumi (Brandmarkung) 6) tsuiho, Yeddobarai u. s. w. (Ausweisung) 7) ento; (Verbannung) 8) shizai (Hinrichtung), 9) geshinin; (Sühnetod) 10) hikimawshi (Umführung), 11) gokumon-tsumiki (Schandpfahl); 12) kwazai; (Feuertod; dahinter folgt obwohl im Inhaltsverzeichnis nicht aufgeführt, haritsuke (Kreuzigung)); 13) nokogiribiki (Sägestrafe), ana-zarashi, kazebako; (Ausstellung im Loch); 14) sarashigoya (Ausstellungsbude) auf Nihonbashi; 15) Skizze eines Platzes für harakiri; 16) zanzai, 17) otameshi (Schwertprobe am Leichnam) u. Grösze u. Einrichtung von dotan; 18) Zeichnung verschiedener Stellen am Rumpfe des Probe-Leichnams.; 19) Kostenbeträge bei Probeleichnamen Bestrafter u. a.

Nach dieser Reihenfolge-heisstes-bestimmt sich der Inhalt. Auf denselben folgen noch Zeichnungen von Gefängnis (tamari), Verwahranstalt (tame) und des Hospitals in Koishikawa (yo-jo-sho).

Vor dem Inhaltsverzeichnis sind noch die Tage aufgeführt, an welchen keine Strafvollziehung stattfinden soll (oshiokinozokibi); vgl. Osadamegaki IV. 1. art. 41) nemlich: gosekku (die fünf Monatsfesttage), shogatsu (Neujahr) seibo osusuharai (grosse Reinigung am Jahresende); gencho getsujionrei; die Geburtstage von Kubosama, Udaishosama; Ogoshosama, Odaidaisama; Oshotsuki gokinichi; (Sterbetage) mit dem Zusatze, dass Neujahr vom 29 oder 27. ten December bis 18. Januar zu rechnen. Ueber den ganzen Karakter des etwa 100 Blätter enthaltenden Buches ergiebt die Vorrede Auskunft. Es heisst: "Buch u. Bilder entstanden so. Der Yoriki Hachiya Shigoro vom Amte des Machibugio für den nördlichen Stadttheil stellte im 4ten XI. Bunka (1814) die Bilder zu einem Bande zusammen, welche sein Vater, der gleiche Amtstellung hatte und zwei Generationen hindurch als Gefängnis-Inspector (rosami-mawari no kakkari, vgl. Osadamegaki IV. 1. S. 44. Nro 11.) fungirte, von den Bestrafungen entworfen hatte. Dieselben wurden dann von Inabe Tangonokami Masamuri abgebildet und die so zu Stande gekommene Schrift jetzt zum Nutzen von Hiojosho abgeschrieben; im 4. XI. Tempo (1840)."

5) Vielleicht deshalb, weil dem tendenziösen Karakter des Dai Nihonshi nicht Rechnung getragen ist. Dieses Geschichtswerk wurde am Hofe des Fürsten von Mito gerade zu dem Zwecke verfasst, um die Kontinuität der kaiserlichen Gewalt ins Gedächtnis zu rufen u. die Regierung des Shogun, wenn sie dieselbe verdunkeln u. in Vergessenheit versinken lassen wollte, als Usurpation darzustellen.

6) Chi u. jo sind leichte u. schwere Prügel; to Zwangsarbeit von 1, 1 ½, 2, 2 ½, 3 Jahren, ru später tsuiho Ausweisung; shi Tod. Diese 5 Hauptarten hatten noch 20 Unterarten, die von Michaelis nicht angegeben sind.

65, Reig. art. 73. 8) fugi, jedoch mit weiterem Begriff in H. art. 71 [23] bezw. 48 [5. 11. 20.] u. a.

Unter den "übrigen (?) Verbrechen" des Taihoritsu finden wir

1) von den "*Verbrechen wider die Religion*" (s. aber vorher nro 6, taifukei) in den Tokugawa-Rechtsbüchern Nichts; s. aber Os. I. 37, 38. II. 53.

2) ebensowenig von den "*Verbrechen gegen den Kaiser-Palast*"; vgl. aber m. m. III. 4. B. 10.

3) "*Verbrechen gegen Leben u. Gesundheit*" sind in H. art. 71. sehr eingehend behandelt u. zwar unter bedeutender Abweichung vom Taihoritsu. Dessen Qualifikationen der Körperverletzung sind dem H. entschieden fremd, während dieses erhebliches Gewicht legt auf die Begehung der That mit oder ohne Waffen. Trunkenheit ist kein Milderungsgrund (art. 77); fahrlässige Tötung ein besonderes Vergehen (art. 73, 74). Sühne des Mordes mit Geld auch nach Tok. Ges. strafbar (71 [45. 46] Reigaki, 12); Tötung von Kindern durch die Eltern, der Frau durch den Mann, oder gar des Dieners durch seinen Herrn sehr abweichend von der S. 359. berichteten Auffassung des Taihoritsu behandelt (vgl. H. 71 [19. 42. 44.] Reigaki 62, 71), nicht weniger Tötung bei Schlägerei (H. 71 [30. 50]) u. Befreiung von Sträflingen (art. 85).

4) "*Verbrechen gegen das Eigenthum*" sind im H. sehr selbständig eingehend und insofern als der Werth jedenfalls nicht durchaus oder auch nur "in erster Linie" bestimmend ist, wie im Taihoritsu abweichend behandelt (vgl. aber H. 56 [11], 37 [2] u. Kanseiketen 56).

5) "*Entführung*" hat auch das Hiakkajo, aber nicht in den vom Taihoritsu mitgetheilten kasuistischen Manchfaltigkeiten, vgl. H. art. 67 u. 48 [22].

6) "*Strafe gegen einen Arzt*" wegen Tötung durch Medizin oder ungeschickten Gebrauch der Nadel finden wir in den Tokugawa-Gesetzen nicht speciell aufgeführt; wohl Verkauf giftiger oder gefälschter Arzenei (H. 66) u. Eingeben von Gift (H. 71 [24]).

7) "*Strafe gegen Beamte*" wegen Bestechung ist ebenfalls in den T. Gesetzen nicht ausgedrückt, wohl gegen den Bestechenden (H. art. 27). Dass aber Bestechung auf der passiven Seite in dem nach unserem St. G. B. scharf definirten Sinne viel schwerer geahndet wurde, beweist die Warnung in Osadamegaki IV. 1. art. 3. nro 4. S. 40. u. art. 4, Schluss, S. 42. vgl. auch Iyeyasu 100 Ges. art. 84.

8) "*Brandstiftung*"; vgl. Hiakkajo art. 70, 78 [3], 71 [48]; woneben jedoch dieses Gesetz noch in art. 69. ausführliche feuerpolizeiliche Straf-Vorschriften bei Ausbruch von Bränden enthält.

9) "*Verbrechen gegen die Sittlichkeit*" sind in H. art. 47 bis 51. sehr ausführlich u. abweichend behandelt.

10) "*Shido, oshido, bodo*" d. h. Umgehung oder Hintergehung der Passwachen des Tokaido u. Nakasendo finden wir in art. 20. wieder.

11) "*Ungehorsam gegen Kaiserliche Befehle*" ist in den Tokugawa-Gesetzen ersetzt durch Vorschriften über Ungehorsam gegen Befehle von Tokugawa-Behörden, vgl. art. 19.

12) "*Verleumdung u. einige andere strafbare Handlungen*"; wegen Verleumdung s. H. art. 65; wegen Amtsanmaszung art. 64 [5], Reigaki art. 32, wegen Bestrafung von Priestern 51 u. 71 [43]; wegen Verheimlichung von Verbrechen 56 [29], 80, 82; wegen Erlass der Strafe zufolge Anzeige von Mitthätern, ein Grundsatz der keineswegs wie Michaelis meint auf das Taihoritsu beschränkt ist, vgl. H. art. 58. 55 [26], andererseits art. 102. Eine viel entwickeltere sachlichere Auffassung sehen wir schliesslich im Hiakkajo bei Behandlung der Milderungsgründe vgl. Michaelis a. a. O. S. 363 u. Hiakkajo art. 100, 65 [2], 72 [1], 43 [1], 90, 72, 64 u. a.

Nach dieser Vergleichung u. weiterer Prüfung des Hiakkajo ergiebt sich, dass den Tokugawa-Gesetzen, wie ja auch lediglich natürlich, einmal mit der grösseren Entwickelung des gesellschaftlichen Lebens eine über das Taihoritsu weit hervorragende Manchfaltigkeit strafrechtlicher Thatbestände, und sodann eine weniger religiöse und dagegen mehr staatliche und praktische individuelle Behandlung des Strafrechts eigen ist. Dagegen sehen wir, dass die Tokugawa-Gesetze von allen denjenigen Zuwiderhandlungen, welche die Majestät des Kaisers verletzen, Eindringen in den Palast usw. (oben 1. 2. 11) ganz u. gar absehen. Insofern, d. h. als eigentlich Kaiserliches Recht [7] in diesem Sinne, würde

7) Mit gewissen Beschränkungen vielleicht auch in

die Geltung des Taihoritsu von ihnen unberührt geblieben sein, soweit nicht etwa auch hier die Politik besondere Gesetze schuf, wie z. B. hinsichtlich des Besuchs der Fürsten beim Kaiser u. dgl. (vgl. Ges. des Iyeasu nro 8 u. 9). Im Uebrigen aber haben die Shogun nach Shogun-Recht regiert und bekanntlich ein so gewaltig drückendes Uebergewicht über die anderen Fürsten-mit wenigen Ausnahmen-ausgeübt, dass ihr Strafrecht von Yeddo aus in die Provinzen eingedrungen und mehr oder weniger thatsächlich im gröszesten Theile Japans angewandt sein dürfte. Wie dem aber auch sei, eine ganz bedeutende *innere* Weiterentwickelung des Strafrechts gegen das Taihoritsu kann nach Vergleichung mit dem Hiakkajo kaum geleugnet werden. Andererseits wäre es verkehrt, etwa zu sagen, das Tokugawa-Recht sei nur Landesrecht gewesen; denn der Shogun als Reichsverweser gab auch dem Reiche Gesetze und Gerichte, (vgl. 100 Gesetze, I 99. S. 21. und Osadamegaki Buch I. art. 55) und dieses Tokugawa-Recht griff nicht nur in Reichsgebiet sondern insbesondere auch dann Platz, wenn *eine* landesherrliche Gewalt nicht umfassend genug war, also namentlich in allen Fällen der Konkurrenz mit einer anderen Landesgerichtsbarkeit. Ja für die schwersten Frevel war das Yeddorecht unbedingt für alle Landesherrschaften Gesetz (Osadamegaki a. a. O).

Aus den obigen Arbeiten gewinnen wir demnach folgendes Bild der japanischen Rechtsgeschichte. Sie zerfällt in 4 Perioden: 1) des unbeschränkten Kaiserthums bis 1192 2) des Shogunats vor den Tokugawa u. der Usurpatoren 1192-1603 3) der Tokugawa 1603-1868 4) der Restauration. Folgen wir Michaelis und seinen Mittheilungen aus Dai-Nihonshi in Bezug auf die vor-tokugawasche Zeit 1) so beginnt die Gesetzgebung des unbeschränkten Kaiserthums nach der Einführung des Buddhismus mit den untergegangenen Aufzeichnungen unter dem Kaiser Tenji (662). Sie sollen die Grundlage gebildet haben für das im Jahre 702 unter Mommu tenno erlassene *Taiho-ritsu-rio,* verfasst von Fujiwara no Fuhi, das ebenfalls wieder untergegangen sich nur in der Form überliefert findet, in der es ins yo-ro-ritsu-rio aufgenommen ist, ein Gesetz "dessen Wortlaut in hososhi-yo-cho, d. h. Sammlung der wichtigsten Gssetze" enthalten ist. Das Taihoritsu zerfiel in 12 Abschnitte 1) allgemeine Bestimmungen, 2) Bewachung des Kaiserpalastes, 3) Organisation (?) der Beamten, 4) Steuern, Frohndienste, 5) Kasernen (?); 6) Strafe für Aufruhr-Verbrechen; 7) Raub u. Diebstahl; 8) Körperverletzung, Verbrechen gegen das Leben, Streit, Beleidigung; 9 u. 10) verschiedene strafbare Handlungen, 11) Verfolgung u. Verhaftung der Verbrecher. 12) Urtheil. Michaelis bemerkt a. a. O. S. 355. "Wir finden deshalb im Taihoritsurio nicht nur eine Kodifikation des bis dahin in Japan geltenden Rechtes sondern auch Spuren einer chinesischen Gesetzgebung aus der Zeit der Tang-Dynastie (2ten Hälfte des 7ten Jhdts)." Diese Spuren sind allerdings so deutlich, dass man versucht ist zu glauben, dass auch im Taihoritsu des Tenji u. Mommu-tenno, ebenso wie 1200 Jahre später im shinritsu-korei etc. nichts weiter als eine Anpassung jener chinesischen Gesetzgebung auf japanische Verhältnisse vorlag. Man vergleiche nur vorstehende Zusammenstellung der Abschnitte des Taihoritsu mit der von Longford (oben nro 6) mitgetheilten des shinritsu-korei u. kaiteiritsurei; u. wird eine sofort ins Auge fallende Aehnlichkeit finden. Da nun die Chinesen nicht das Taihoritsu abgeschrieben haben, so muss die Aehnlickkeit auf einer japanischen Entlehnung beruhen. Auf diese Weise würde denn auch zu verstehen sein, was Longford sagt, dass vor der Restauration dem Namen nach die beiden chinesischen unter dem Namen Ming u. Tsing bekannten Kodifikationen gegolten hätten. Von den späteren Ergänzungsgesetzen zum Taihoritsu (kaku, shiki, engikakushiki) sagt Michaelis "sie seien für die Nachwelt ohne jeden Einfluss geblieben." Ich darf daher übergehen zu der Periode des Shogunats, die sich füglich in die Tokugawa-u. Vor-Tokugawa-Zeit theilt.

2) Mit Yoritomo, dem Begründer des ständigen Shogunats, musste eine formelle u. materielle Umgestaltung des Rechts u. des Strafrechts eintreten, materiell weil die sozialen Verhältnisse dadurch dass das Lehenswesen in den Vorder-

Bezug auf den Hofadel (kuge); jedoch besorgte die Vollstreckung, soweit sie über den Kaiserpalast hinaus ging, jedenfalls der Shogun.

grund trat, eine ganz bedeutende Verschiebung erlitten, formell weil nunmehr nicht nur der Shogun sondern auch die anderen groszen Vasallen als Gesetzgeber auftraten. Wie die Reichsregierung so entfällt auch die Reichsgesetzgebnng nunmehr den Händen des Kaisers, bis auf die kurze Unterbrechung durch Godaigo. Was wir abgesehen von ihm an Reichsgesetzgebnng haben, das ist Shogunatsgesetz. Die anderen Vasallen aber entwickelten eine vielfach abweichende Territorialgesetzgebung. Schon Yoritomo Udaisho, der Herr von Kamakura, griff auf verschiedenen Gebieten in dis Gesetzgebnng ein in Bezug auf Reisländerei, Schadenvertheilnng, Haus-u. Hofgesetze, am maszgebendsten wohl in seinen Fürsten-u. Ritterordnungen (bukeshohatto). Aber erst die zunehmende Verwirrung unter den Schattenshogunen vermochte die Shognnats-Verweser, den veränderten Verhältnissen insofern Rechnung zu tragen, als sie 1231 (I. Jo-e) im *Shikimoku* ein Standesstrafrecht für samurai erliessen u. für gewisse Verbrechen, wie Raub, Rauferei u. a. die Strafen schärften, auch Brandmarkung des Gesichts u. Abscheeren des Haars auf einer Kopfhälfte einführten. Im Uebrigen bestätigten sie die Geltung des Taihoritsu (Michaelis S. 368).

Der Kaiser *Godaigo* vereinigte auf kurze Zeit die gesetzgeberische und die gerichtsherrliche Gewalt wieder mit dem Kaiserthum 1338, erliess auf Grundlage des Jo-e Shikimoku das *Kemmu-Shihimoku* (e. d. Periode Kemmu) u. setzte einen Gerichtshof (*ketsudan-sho*) ein.

Unter den *Ashikaga* (1337-1583) ging die Reichsregierung vollständiger Auflösung entgegen. Mit der Ordnung verschwand die Menschlichkeit u. barbarische Strafen kamen auf. Von den Usurpatoren ist nach Dai Nihonshi nur zu erwähnen, dass Nobunaga die Sägestrafe, nokogiri-biki, eingeführt habe.

3) Unter den *Tokugawa* entwickelte sich, dem Lehenswesen entsprechend das Standesstrafrecht zu seiner gröszesten Blüthe. a) *Iyeasu* zunächst schaffte Zerreissung durch Ochsen u. Verbrühung als zu grausame Strafen ab. Es wurde angewandt Brandmarkung u. Abschneiden der Nase, Ausweisung u. Deportation, Gefängnis, Erhängen, Kreuzigung, Verbrennung, Enthauptung u. Ausstellung des abgeschlagenen Kopfes (Ges. 21). Für Körperverletzung im Streite (42), für Mord, Giftmischerei, Körperverletzung bei Diebstahl (43), Unhöflichkeit gegen Samurai (44) Ehebruch (49), Unzucht (50), Blutrache (51), Herrenmord p. p. (52), Nachfolge in den Tod (74), Spiel u. Trunk (87), Diebstahl, Brandstiftung, Siegelfälschung, Giftmischerei, Falschmünzerei (88) wurden von Iyeasu die Strafen bestimmt, aber in abgerissenen zusammenhangslosen Vorschriften, offenbar nicht um ein Strafgesetzbuch zusammenzustellen, sondern um nach einer regierungslosen schrecklichen Zeit seinen Nachfolgern einige markige Fingerzeige zn hinterlassen wie sie in ein groszes Regierungsprogramm wohl passten. Das oberste Rath-u. Richtamt (ketsudan-sho), ob in der von Godaigo gegebenen oder in welcher anderen Einrichtung, stellte er ummittelbar unter Aufsicht des Shogun (das. 13).

b) So hatte auch die Ordnung in Rechtssachen wieder festen Grnnd gewonnen; in den bedeutenderen Städten übten Guvernöre (bugio), auf dem Lande die Amtmänner (daikan) Gerichtsbarkeit in Reichs-u. Shogungebiet, in den Lehensgebieten die Landesobrigkeiten (jito), deren Pflichten durch die Ritter-u. Fürstenordnungen (siehe die bukeshohatto unter nro. III) von jedem neuen Shogun festgestellt wurden; in Yeddo aber sasz ein oberster Gerichtshof, anfangs in loserer, später in fester Zusammensetzung (Hiojosho seit 1638), welcher in schweren Sachen anzugehen war und wenn sie die Kompetenz einer jener Instanzen überschritten; verwickelte Sachen hatte dieser Gerichtshof endlich dem Shogun selbst oder seinem Staatsrath mit Anfrage zur Verfügung (osashizu) vorzulegen. So entwickelte sich naturgemäsz im Laufe der Zeit ein weitläufiger Stoff rechtlicher Entscheidungen. Dazu kam die Regelnng vielfach neuer Verhältnisse, Abstellung von Missbränchen u. s. w. im Wege der Gesetzgebung (sadame). Hier sind zu unterscheiden allgemeine Verordnungen des Shogun (oseidasare oder oseiwatasare), oder der Staatsräthe (roju) in der Form von Reskripten (kakitsuke), oder Bekanntmachungen (furegaki), sei es durch die Tempel (honji-furegashira) oder durch Anschläge (kosatsu), u. lokale Verordnungen für den Stadtbezirk (machi-bure), welche aber insofern

als stets dem Yeddorechte ergänzende Bedeutung beigelegt wurde, von besonderer Wichtigkeit waren. Wenn man dies Alles berücksichtigt erscheint es ganz natürlich, dass ein für die Wohlfahrt des Reiches u. seines Landes bestrebter Shogun das Bedürfnis erkannte, solchen im Laufe eines Jahrhunderts u. länger angesammelten Gesetzes-u. Rechtsstoff endlich zu kodifiziren [8] Der 8te Shogun, Yoshimune, unternahm das Werk, indem er 1740 seinen Staatsrath, den Fürsten Matsudaira mit der Bildung einer Kommission beauftragte. Dieselbe wurde aus je einem Mitgliede der 3 Bugioämter, die das Hiojosho bilden, zusammengesetzt u. hatte die ausdrückliche Aufgabe, die verschiedenen Erlasse, alten Gewohnheiten (sen-oder kiurei) u. s. w. so wie die auf Anfrage ergangenen Entscheidungen zu sammeln, zu sichten u. festzustellen, was sich zu einem Rechtssatze für ein Gesetz eigne. Dies kam im Osadamegaki von 1740-1742, zu stande. Die gebildete Kommission setzte nach dieser ersten Kodifikation ihre Arbeit fort, stellte das Material mit Anmerkungen nochmals im Kajoruiten von 1767 zusammen (vgl. S. 32), sammelte fortgesetzt zum Reigaki, das so zu sagen die Probe ist auf die thatsächliche Handhabung dieser Gesetze, und dessen letzter Nachtrag vom VIII Kansei (1797) eine Verordnung von 1792 giebt, [9] u. fertigte inzwischen 1790 auch das Kansei-keten an; wenigstens trägt dieses wenn auch zum Theil verschrieben die Unterschriften der derzeitigen Gesetzsammlungs-Kommissare.

Die Kommission bestand vermuthlich bis zum Ende der Tokugawa-Herrschaft u. man wird wohl nicht fehlgehen, auch die 3 Fürsten, welche den Entwurf des Sharitsu unterschrieben haben, als die betreffenden Gesetzsammlungs-Kommissare anzusehen. Die Namenliste unter dem Kajoruiten führt sie bis zur Eröffnung des Landes durch die Amerikaner, 1843.

c) Das ganze bisherige Strafsystem beruhte ganz im Gegensatze zu den von Michaelis über das Taihoritsu gemachten Angaben u. der peinlichen Berechnung der Strafdauer in den ersten den chinesischen Rechtsbüchern nachgebildeten Gesetzen, auf dem Gedanken der Unauslöschlichkeit, der Ewigkeit der Strafe. Wer eingesperrt, verwiesen, deportirt wurde, blieb es zeitlebens, ja noch nicht einmal der Tod rettete bei todeswürdigen Verbrechen von der Vollziehung der Strafe, der Leichnam wurde eingesalzen u. zur Schwertprobe benutzt wie der Körper der Enthaupteten. Nur ein Gnadenerlass konnte der Strafe ein Ende setzen, ein Zustand, der in unserer Zeit mit unseren Strafmitteln schon an und für sich unmöglich wäre, aber auch damals, wenn das Verfahren in dieser Hinsicht nicht allgemein geregelt war, zu groszer Rechtsverwirrung führen musste. Erst das Gnadengesetz von 1862 (siehe unter VI) räumte hiermit, soweit es möglich war auf, indem der Antrag auf Begnadigung nach bestimmter Frist im allgemeinen zugelassen, nun aber mit der den japanischen Justizgesetzen eigenthümlichen Kasuistik nicht nur für die verschiedenen Strafarten sondern auch für die verschiedenen Strafthaten verschiedene Fristen bestimmt wurden.

4) *Periode Meji, seit Restauration des Kaisers zur unbeschränkten Regierungsgewalt* (1868).

a) Die ersten Restaurations-gesetze *shinritsu-korei* von 1871 u. *kaitei-ritsurei* von 1873 basiren wieder ganz auf chinesischen Mustern, halten die sozialen Unterschiede des Lehnsstaates noch fest, brechen aber insofern mit dem unter den Tokugawa adoptirten Strafsystem, als zeitige Einsperrung mit oder ohne Zwangsarbeit die Grundlage desselben bildet, und Hinrichtung u. körperliche Züchtigung möglichst beschränkt werden.

b) Erst das *neue Strafgesetzbuch* v. Juli 1880, von einem Franzosen (Boissonade) entworfen, von einem der hervorragendsten deutschen Strafrechtslehrer (Berner) durchgesehen, giebt alle

8) Von vornherein unwahrscheinlich klingt die Mittheilung von Michaelis über die Entstehung des Hiakkajo, dass eine im Jahre 1634 angestellte kritische Vergleichung der chinesischen u. japanischen Gesetzgebung die Einsetzung einer Kommission von Gelehrten zur Folge gehabt hätte mit der Aufgabe "das in Japan bestehende in dem Taihoritsu begründete Strafrecht festzustellen, dasselbe den veränderten Verhältnissen anzupassen, u. Bestimmungen des chinesischen Strafrechts, insbesondere aus der Zeit der Ming-Dynastie einzuverleiben"; deren Ergebnis dann der Entwurf des Kamporitsu im Jahre 1741 also über 100 Jahre später gewesen wäre. Diese Erzählung findet ihre klare Widerlegung im Gesetze selbst, das vor jeder Vorschrift Entstehungszeit oder alten Gebrauch angiebt, sowie in den Schlussworten des Osadamegaki.

9) Dies ist irrthümlich S. 32. Absatz 1, a. E. ausgelassen.

sozialen Unterscheidungen im Strafrecht auf u. schliesst sich, wenngleich in der ausgeprägt kasuistischen Art japanischer Gesetzgebung, rückhaltlos dem europäischen Strafsystem an. Während in der Beurtheilung strafrechtlicher Thatbestände die alten Anschauungen vielfach streng aufrecht erhalten werden, wie bei Verletzungen der Pietät, bei der Strafbarkeit des Selbstmordes u. a. zeichnet das Gesetz sich andererseits noch z. B. durch völlige Ignorirung von Strafthaten gegen befreundete Staaten u. deren Suveräne aus.

Vielleicht oder sicher wird in den einzelnen dieser Perioden sich noch mancher rechtsgeschichtliche Stoff finden lassen, der starke Einflus der chinesischen Ming-u. Tsing-Gesetze auf die frühere japan. Gesetzgebung, auch die Wechselwirkung zwischen Reichs- u. Landesgesetzgebung, bedarf noch eingehender Prüfung; im Ganzen u. Groszen geben die seit anderthalb Dezennien von Engländern u. Deutschen angestellten fachwissenschaftlichen Forschungen das folgende ganz wohl zusammenhängende Datenbild:

I. Kaiserthum vor dem ständgen Shogunat, bis 1192.

Eindringen chinesischen Rechts nach Einführung des Buddhismus. Taihoritsu, unter Mommu Tenno (686-707) *verfasst von Fujiwara no Fuhiko; Novellen u. Ergänzungen* (*kaku-shiki*) *in den Perioden Jokwan* (859-876) *u. Engi* (901-922), *(Michaelis a. a. O.), neben denen noch Konin-hakuhiki u. Rio no gige zu erwähnen sind.*

II. Shogunat vor den Tokugawa. Hojo-Regentschaft (shikken) 1205-1333; Kaiser Godaigo 1334-1336; Shogunat der Ashikaga 1337-1573. Usurpatoren Nobunaga u. Hideyoshi 1573-1598.

Gesetzgeberische Thätigkeit des Kaisers schläft ein; Einführung eines Standesrechts für Samurai im Jo-e Shikimoku (1231) *unter den Hojo; auf dessen Grundlage Kemmu-Shikimoku durch Kaiser Godaigo erlassen. (Michaelis a. a. O.). Auch das Shoku-gensho von* 1340 *ist zu erwähnen. Gesetz u. Recht verfällt unter den fortwährenden Kriegen; Einführung der Sägestrafe durch Nobunaga.*

III. Shogunat der Tokugawa 1603-1868.

Reichsgetzgebung ausschliesslich durch den Shogun; Hiojosho oberstes Reichs- u. Shogun-Gericht. Iyegasu (1615) *schafft einige Strafen ab, stellt andere fest, kein System. Bukeshohatto* (1615-1858). *Grosze Kodifikation des 8ten Shogun im Osadamegaki* (1742), *kommentirt im Kajorniten* (1767), *fortgesetzt im Reigaki* (-1798), *Bearbeitung des Hiakkajo im Kanseiketen* (1790). *Gesetz über Begnadigung (sharitsu)* 1862.

IV. Nach der Restauration des Kaiserthums (1867); Periode Meiji.

Zurückgehen auf das alte Kaiserrecht durch Zugrundelegung der chinesischen Rechtsbücher Ming u. Tsing im Shinritsu-korei (1871) *u. Kaitei ritsurei* (1873). *Gegenwärtiges Strafgesetzbuch seit* 1. *Jan* 1882 *in Geltung.*

BERICHTIGUNGEN UND ZUSÄTZE.

Vorwort. S. VI., Anm. 7., a. E. lies: (Vgl. 100 Ges. d. Iyeyasu I. 91.). S. VII. lies 1334 statt 1338 u. 1635 statt 1638; S. VIII nro 3, b, a. E. bis *fast* zur Eröffnung u. s. w. 1842.

S. 32. Abs. 1. a. E. ist zu lesen: "Sammlung von Vorentscheidungen" statt Verordnungsschrift; u. statt "Verordnungen" "Entscheidungen bis zum 3ten Temme (1783) *u. ein Reskript von* 1790 *nachgetragen im 8ten Kansei* (1796) *im art.* 13, *u. s. w.*

Ebenda Abs. 4. a. E. ist zu lesen: Weglassungen *u. Zusätzen.*

" " 5. dem 2ten Theile, *dessen Publikation verboten war*, u. dessen Kapitel 1. handelt u. s. w.

S. 50. Fünftes Kapitel. *Sei-kin-fure, d. h. Gebote, Verbote.*

S. 52. Bauern statt Rauern.

S. 67. Zu art. 3. vgl. Buch I. art. 31.

S. 67. in art. 3. nro 7. lies: Landesherrn (rioshu) ist *zunächst* (*hitodori*) u. s. w.

S. 131. lies unter "Zugesetzt" u. s. w.: art. 1. nro 2. lautet einfach: Klagen von Residenzstädtern (Yeddo machiju yori gofunai-deiri): tsukiban machibugio urahan.

art, 1. nro 3. a. e.: In Sachen aus einem u. demselben Gebiete oder Hause über 10,000 koku, welche keinen Bezug auf ein anderes Gebiet haben, hat der betreffende Herr selbst die Untersuchung zu führen u. wegen der Strafe anzufragen.

Zusatz. Steht auf der Sache ento u. giebt es in dem Gebiete keine Insel, so ist ewiges Gefängnis (erō) oder stete Verwahrung bei Verwandten oder Freunden zu erkennen.

I.

DIE 18 GESETZE DES IYEYAS'.

Bekanntmachung der 18 Gesetze, welche Tokugawa Iyeyas', Naidaijin und Betto von Junna-u. Sogak'-In im groszen Saale des Kaiserlichen Palastes (Shishinden) aufgehängt hat.

1. Unter den 12 himmlischen und irdischen Göttern von Japan zeichnet sich Tenshodaijingu wegen ihrer erleuchteten Regierung aus. Die aus dieser Götterzeit überkommenen drei göttlichen Wunderdinge helfen dem Sohne des Himmels alle Völker zwischen den vier Meeren ernähren und erziehen. Nach einer alten Lehre des Götterlandes sind die Götter die Gottheiten des Himmels und die Kaiser die der Erde. Die Gottheiten des Himmels und der Erde sind der Sonne und dem Monde vergleichbar. Aus demselben Grunde, wesshalb Sonne und Mond ihren Lauf vollziehen, soll der Kaiser sein erhabenes Herz unversehrt erhalten. Deshalb wohnt er auch im Palast wie im Himmel, denn derselbe heisst den 9 Himmeln entsprechend Kuchu, d. i. neunfache Wohnung und hat 12 Thore und 80 Gemächer; ferner sind seine Attribute die zehn Tugenden und er gebietet über zehn tausend Wagen. Jeden Tag soll er zum Himmel flehen, dass er durch Menschenfreundlichkeit, Liebe zu den Eltern, Scharfsinn, und Sparsamkeit dem Lande als Muster vorleuchte; auch soll er die Pflege der Wissenschaft und Schreibkunst nicht vernachlässigen. Die erhabene Tugend des Kaisers wird offenbar, wenn auf den Gesichtern der Unterthanen die Farbe des Kummers nicht erscheint, und überall zwischen den vier Meeren Ruhe und Friede herrscht. Das ist das 1te Gesetz, welches von den 3 göttlichen Wunderdingen handelt.

2. Nachdem das Amt eines Betto von Junna- und Sogak'-In dem Shogun des Kanto übertragen ist, stehen die drei Shinno, die Sekke, Kuge und Fürsten sämmtlich unter seiner Herrschaft. Er ordnet sämmtliche Leistungen an den Staat an und braucht in Regierungssachen die Genehmigung des Kaisers nicht einzuholen. Wenn das Land zwischen den vier Meeren nicht ruhig ist, ist das Schuld des Shogun. Dieses ist das 2te Gesetz.

3. Der Tempel Yeisan dient als Wache für das Geisterthor des Herrscherschlosses. Nach altem Brauch, wird die Göttertragbahre dieses von Kammu Tenno errichteten Tempels herumgetragen, damit die kaiserliche Regierung geführt werde, wie es für das Volk gut ist; denn wenn der Leib des Drachen (der Kaiser) nicht gewissenhaft bewacht wird, so zürnen die Gottheiten des Himmels, und Seuche dringt in die Kaiserstadt und verfolgt die Einwohner mit Krankheit und Bedrängnissen. Jetzt aber, da die Regierung des Reichs von dem Kaiser dem Kanto anvertraut worden ist, soll der Gott des Berges (Yeisan) Schutzgott der Shogune sein. Sollten demnach die Priester des Tempels ungehorsam sein, so sollen sie bestraft werden. Das ist das 3te Gesetze.

4. In den alten Zeiten pflegten die Kaiser zu den Shinto-und Buddha-Tempeln nach Kumano in Ise, zu wallfahren, und zwar eigentlich deshalb, um auf dem Wege die Leiden des Volkes kennen zu lernen. Der Kaiser hat aber jetzt die Regierung reformirt und dem Kriegsadel anvertraut. Sollte dieser die Leiden des Volkes nicht kennen, so trifft den Shogun die Schuld. In Folge dessen soll der regierende Kaiser seinen Palast nicht mehr verlassen, ausgenommen wenn er sich zum Besuche des Ho-o (abgedankten Kaisers) in dessen (sento) Palast begiebt. Das ist das 4te Gesetz.

5. Die in den Priesterstand getretenen Takeda Shingen aus Koshiu und Nagao Kenshin aus Echiu waren von dem Kaiser dem himmlischen Rechte zuwider zu Sojokan ernannt worden, eine Würde die nur solchen verliehen werden soll, die ihrem Berufe eifrig obliegen. Takeda und Nagao aber übertraten das Verbot des Fleischessens und des geschlechtlichen Umganges, führten Kriege, töteten viele Menschen und handelten so gegen den Sinn ihres Amtes. Es darf nun, auch wenn einer ein (wirklicher) Priester ist, derselbe nicht ohne weiteres mit jener Würde bekleidet werden, und die Zahl der Daisojo, deren Würde der des Dainagon entspricht, ja noch höher ist als diese, soll dahin beschränkt werden, dass es deren nur 7 bei der Tendaisekte, 5 bei den Zen und 3 bei den Yodo giebt. Was ferner die anderen priesterlichen Würden anbetrifft, so soll, so oft eine solche verliehen wird, dem Haupttempel davon Mittheilung gemacht werden. Es soll also im Allgemeinen eine priesterliche Würde nicht ohne weiteres verliehen werden, die Verleihung der Sojowürde aber, die oben angeführten Ausnahmen abgerechnet, ganz verboten sein. Das ist dass 6 te (?) Gesetz.

6. Es ist durchaus ungehörig, dass die prinzlichen Oberpriester (Miakata Gomonseki) der verschiedenen Religionsgesellschaften nach hohen Ehren trachten. Sie

sind so zu sagen Theile des Leibes und Schüler des Shakka. Der hochweise und höchst verehrungswürdige Shakka Nyorai war aus dem Volke hervorgegangen und verordnete, dass man um die Menschen zur Erkenntniss zu bringen, als Bettler die Welt durchziehen müsse; dieses und die Heimatlosigkeit in den drei Welten, die trotz des dreifachen Unterschiedes der Kleidung allen gemein ist, bedeutet für den Priester was für den Vogel die zwei Flügel sind. Ganz besonders aber widerstreitet es dem Geiste der Buddhalehre, in der gegenwärtigen Welt Aemter zu bekleiden und sich über Würden und Einkünfte zu streiten, während man das Volk auf den Weg zum herrlichen Lande der Glückseligkeit in der zukünftigen Welt führen soll. Die prinzlichen Oberpriester (Miamonseki) sowohl wie alle anderen Priester sollen desshalb nicht vergessen, dass man im Tempel nicht nach hohen Würden streben soll. Dies ist das 7te (?) Gesetz.

7. Für alle Fürsten des Landes ohne Rücksicht auf die Höhe ihrer Einkünfte gilt die Regel, dass wenn einer nach zurückgelegtem 16ten Lebensjahre stirbt, der Nächstberechtigte zu seinem Adoptivsohne ernannt wird, um das Geschlecht fortzuetzen, dass aber das Geschlecht nicht fortgesetzt werden kann, sondern erlischt, wenn einer bevor er das 16te Lebensjahr erreicht hat, also im Kindesalter, stirbt. Das ist dem himmlischen Rechte gemäss. Auch für die Erbfolge im Shogunhause soll das gelten. Wenn jedoch in einem Hause ein Adoptivsohn als Erbe folgt, der erst 16 Jahre alt oder noch jünger ist, und einen jüngeren Adoptiv-Bruder hat, so darf er diesen im voraus zur Adoption anmelden, und dann kann der letztere ihn eintretenden Falls beerben. Das ist das 8te (?) Gesetz.

8. Die Fürsten Japans dürfen sich nicht in das Kaiserliche Schloss begeben, sollten sie auch vom Kaiser dazu befohlen sein; auch sollen die Fürsten der westlichen Provinzen auf ihren Zügen (nach Yedo) ihren Weg nicht durch Kioto, die Kaiserliche Residenzstadt, nehmen. Sollte ein Fürst dennoch heimlich durch Kioto gezogen und dieses erwiesen sein, so soll sein Geschlecht aufhören, wenn er auch noch so grosze Einkünfte besisse. Wünscht einer die ausserhalb der inneren Stadt gelegenen Stadttheile zu besehen, so hat er um die Erlaubnis nachzusuchen, die ihm dann ertheilt werden soll. Jedoch darf er auch in diesem Falle die Mitte der Sanjobrücke nicht überschreiten. Das ist dass 9te (?) Gesetz.

9. Die Verleihung von Staatsämterm an die Fürsten wie sie dem Herkommen und dem Range ihres Hauses entsprechen wird in Zukunft der Betto der 2 Hallen verfügen. Sollte sich ein Fürst, um einen höheren Titel zu erhalten, direkt an die Kaiserlichen Räthe (tenso) wenden, so soll er sowohl wie der Rath (tenso,) der dem Kaiser das Gesuch des Betreffenden vorgetragen hat, und alle andern Vermittler bestraft werden. Es ist sehr wichtig dass man sich dieses merke. Das ist das 10te (?) Gesetz.

10. Wenn ein Kugehaus sich mit einem Bukehause durch Heirath verbinden möchte, so soll darüber nach dem Kanto berichtet werden, und wenn der Shogun die nöthige Verfügung erlassen hat, kann die Heirath stattfinden. Sollte aber die Ehe ohne die Zustimmung des Shogun abgeschlossen werden, so würde es von den Betreffenden ein Verbrechen sein. Wenn nach einer solchen Verbindung die Regierung erfährt, dass Redereien in Betreff der Zustände am Kaiserlichen Hofe gemacht sind, so ist dies ebenfalls als schweres Verbrechen anzusehen; auch sollen sich die mit Bukehäusern verschwägerten Kuge hüten, die ersteren um Geldunterstützungen anzugehen. Wenn es auch in Folge der grossen Einkünfte, die die Buke beziehen, so scheint, als ob dieselben in guten Vermögensverhältnissen sich befänden, muss man doch berücksichtigen, dass bei 10,000 koku Einkünften auch für10,000 koku Leistungen an den Staat gemacht und die Auslagen für den öffentlichen Dienst bestritten werden müssen. Dem gegenüber haben die Kuge zwar geringe Einkünfte, brauchen aber auch weder Leistungen an den Staat zu machen noch sich um die Ernährung des Volkes zu kümmern; sie haben nur den Dienst am Kaiserlichen Hofe zu versehen und ihre Familie zu unterhalten und können daher, wenn sie nicht verschwenderisch sind, trotz ihrer geringen Einkünften ein sorgenloses Leben führen; dazu kommt noch, dass die Fortpflanzung ihres Geschlechts nie gehindert wird, dagegen wenn ein Fürst im öffentlichen Dienst etwas versieht, sein Geschlecht dieses entgelten muss; die Kuge sollen sich daher wohl vorsehen. Das ist das 11te (?) Gesetz.

11. Der Fürst von Bishiu (Owari) Dainagon Yoshinao, und der Fürst von Kishiu, Dainagon Yoshinobu, bilden mit dem Shogun die drei

hohen Häuser (gosanke). Wenn der Shogun eigenmächtig und rücksichtslos handelt und das Volk quält, so soll aus jenen beiden Häusern einer an seiner Statt ernannt werden. Dieselben haben also um die Regierung des Reiches grosze Sorge und sollen deshalb von allen Leistungen befreit sein; ihre Häupter sollen den Rang eines ju sammi (Beamter vom zweiten Grade der dritten Rangklasse) haben, und der von Bishiu mit 62 der von Kishiu mit 66 Jahren die Dainagonwürde erhalten; sämmtliche Fürsten aber sollen diese beiden als dem Shogun zunächst stehend hochachten und verehren. Das ist das 12te (?) Gesetz.

12.—In Ise befindet sich der Hauptempel zur Erinnerung daran, dass Tenshodaijingu in Japan die Cultur eingeführt hat. Damit nun dass Vaterland glücklich sei, überall unter dem Himmel Friede herrsche und die fünf Feldfrüchte wohl gedeihen, besteht der Gebrauch, dass alle 21 Jahre der Tempel durch einen neuen ersetzt wird. Die beiden Häuser von Bishiu und Kishiu sind nun von den Leistungen an den Staat zwar befreit, sie sollen aber in den Wäldern ihrer Territorien das zum Neubau der beiden Hallen nöthige Hinoki-Holz schlagen lassen und Sorge tragen, dass der Umzug in die neuen Hallen ohne Verzug alle 21 Jahre vor sich gehen kann; selbstverständlich haben sie dieses Amt unter sich abwechseln zu lassen, und der Holzkultur in ihren Wäldern ihre beständige Aufmerksamkeit zuzuwenden. Das ist das 13te (?) Gesetz.

13. Der Fürst von Mito, Saisho Yorif'sa, soll zum stellvertretenden Shogun berufen sein. Mito soll nämlich, wenn der Shogun des Land schlecht regiert, die Roshin und anderen Beamten zur Berathung zusammen kommen lassen, und diese sollen auf seinen Befehl aus den Häusern Bishiu und Kishiu jemanden auswählen, den er dem Kaiser als Nachfolger des Shogun vorschlagen soll. Findet sich in den beiden Häusern keine geeignete Persönlichkeit, so soll irgend einer von den Fürsten, der die Fähigkeit besitzt, das Reich zu regieren, in Vorschlag gebracht werden. Das Haus Mito allein hat das Recht, sich direkt an den Kaiser zu wenden. Das is das 14te (?) Gesetz.

14. Wie Minamoto nii Yoritomo als Hao (neben dem Kaiser) die Regierung führte, ist die Herrschaft über Japan in die Hände der Buke übergegangen. Weil nämlich die Kuge die Regierung lässig führten und nicht im Stande waren, die Ordnung im Lande aufrecht zu erhalten, blieb nichts anderes übrig, als den Buke den Befehl zu geben, die uralte Regierung zu übernehmen. Mit geringen Einkünften aber ist es unmöglich, das Land zu regieren, das Volk zu ernähren und die öffentlichen Dienstleistungen auszuführen. Die Kuge würden sehr verkehrt handeln, die Buke gering zu schätzen. Dem alten Worte gemäss "alles Land unter dem Himmel gehört dem Kaiser" hat der Kaiser vom Himmel den Auftrag erhalten, das Volk zu ernähren und zu erziehen, und hat er desshalb den Beamten und Kriegern befohlen, für die Ruhe und das Wohl des Landes Sorge zu tragen. Mit diesem Amte hätten auch die Kuge beauftragt werden können, aber da dies dem Volke nicht gefiel, hat der Kaiser es den Buke übertragen. Wenn das Land nicht ruhig ist, schwinden die Unterschiede zwischen Hoch und Niedrig und ensteht Aufruhr, deshalb sollen die Buke ihre Amtspflichten gewissenhaft erfüllen. Das ist das 15te (?) Gesetz.

15. Als Minamoto nii Yoritomo das Land regierte, kam Oye Hiromoto Daizen no Daibu nach Kamakura und schrieb Gesetze für die Buke; diese und die 17 Gesetze des Shotok' sollen die Grundlage der zukünftigen Gesetzgebung sein. Die Gesetze sind das Recht des Himmels und der Erde; wenn sie dem Zeitgeiste entsprechen, und das Recht in ihnen deutlich zu erkennen ist, so wird das Volk sie beobachten und die Folge wird sein, dass Himmel und Erde in gutem Einvernehmen mit einander bleiben; widerstreiten sie aber dem Rechte, so wird das Volk sie unbeobachtet lassen. Vor Einführung von neuen Gesetzen muss man wohl mit sich zu Rathe gehen; alte Gesetze sind beizubehalten, wenn sie dem Sinne des Volkes entsprechen, sie sind abzuschaffen, wenn sie mit dem Zeitgeiste in Widerespruch stehen. Die Berather für die Regierung Japans sind die Roshin, (die Alten) die Waka-doshiyori, (die Jungalten) und die Jisha-bugio (Vorstände der Tempelverwaltung). Das ist das 16te (?) Gesetz.

16. Durch ganz Japan werden die Gesetze dem Volke im Namen der Jishabugio bekannt gemacht. Wenn sich das Volk versammeln soll, so muss die Aufforderung von Jishabugio untersiegelt sein, andernfalls soll das Volk nicht zusammenkommen, wenn auch der Befehl vom Kaiser oder Shogun ergangen sein sollte. Jishabugio sollen alten Brauche gemäss die Oberaufsicht über die Buddha-und Kami-Tempel

haben.

17. Als Oberpriester des Toyeisan, der über ganz Japan herrscht, soll ein Prinz aus dem Geblüte des regierenden Kaisers in das Kanto kommen, um das Geisterthor des Shogunschlosses zu bewachen. Wenn ein leiblicher Verwandter des Kaisers sich dem Buddhadienste widmet und jenes Amt bekleidet, so ist der Friede der Welt und das Wohl des Landes gesichert. Das ist das 18te (?) Gesetz.

Dass ich in diesen 18 Bestimmungen meinem Herrn Gesetze vorgeschrieben, habe macht mich angst, allein es ist geschehen, weil mir der Kaiserliche Befehl zu Theil wurde, dass hinfort die Buke die Regierung führen und für den Frieden des Reiches Sorge tragen sollen, also sollen diese Gesetze im Shishinden aufgehängt werden. So geschehen auf Kaiserlichen Befehl.

Genwa Hauptjahr, 8ter Monat (1615).

Der Betto der Zwei Hallen.

IYEYAS'.

II.

DIE 100 GESETZE DES IYEYAS'.

Letztwillige Bestimmungen des Iyeyas' (Toshogu von Kuno in Suruga), bestehend aus 100 Artikeln und aufbewahrt in der Schatzkammer (go-hozo).

Diese 100 Gesetze des Iyeyas' auch "Tokugawa seiken hiakkajo" d. h. die 100 Artikel von der Regierungsgewalt der Tokugawa, sind schon von Kempermann, ebenso wie die 18 Gesetze ins Deutsche (Mittheilungen der D. Ges. B. I. S 3 ff.) und von Lowder, dessen Güte ich ein Exemplar seiner Uebersetzung verdanke, ins Englische übersetzt. Beide haben dabei mehrere, Lowder 3 Abschriften vom Original, verglichen. Ebenso ich, bezw. mein Uebersetzer, und ich habe dabei das Urtheil Kempermanns bestätigt gefunden, dass der enorm knappe Stil meist sehr unklar ist. Immerhin habe ich festgestellt, dass eine dieser Abschriften die das Textes, nro. II., im wesentlichen—Abweichungen sind noch genug da—sowohl mit der Kempermannschen wie mit der Lowderschen Uebersetzuug übereinstimmt und am klarsten ist. Sie ist im Folgenden übersetzt. Das Original aus dem Shogun—Schlosse soll 1867 der Kaiserlichen Regierung übergeben und dann im Asak'sa-Magazin (bunko) verwahrt worden sein. Die Vergleichung einer im Justizministerium befindlichen Abschrift mit demselben soll völlige Uebereinstimmung ergeben haben. Daher habe ich auch diese übersetzen lassen und zur Vergleichung am Fusze unter I angemerkt, desgleichen die höchst verdächtige 3te Abschrift im Just. Min. meistens nur unter kurzer Inhaltsangabe unter III. Hiernach möchte es mir scheinen, dasz es sich um Abschriften desselben Originals gar nicht handeln kann, dasz vielmehr das ursprüngliche Original von Iyeyas'-welches nach der sichtlich hervorragend chinesisch—philosophischen Behandlung des Inhalts recht wohl in der Abschrift I. enthalten sein mag—von späteren Regierungen neu bearbeitet ist, und dasz von diesen so zu sagen neuen Ausgaben, zu denen die nachstehend im Texte übersetzte Handschrift II. gehört, wiederum verschiedene Abschriften genommen sind. Uebrigens haben die mir vorliegenden alle 100 Artikel, oder ebenso wie Lowders Uebersetzung, mit dem Schlusssatze 101, während Kempermann nur solche mit 97 oder 98 kennt. Diese Unterschiede rühren hauptsächlich von der Fassung des 4ten u. 5ten, 27, 28, 29, 30ten Gesetzes her u. wird in einer Anmerkung zu der Texthandschrift ausdrücklich noch einer anderen Abschrift erwähnt, welche das 29te Gesetz (bei Lowder, 29. 30.) in zwei Artikel scheide.

1. Was Ihr gern habt, sollt Ihr meiden, was Euch aber widersteht, Euch besonders angelegen sein lassen.

2. Mit Wittwern, Wittwen, Waisen und Kinderlosen sollt Ihr das gröszeste Mittleid haben, das ist Grundbedingung einer milden Regierung.

3. Nie während Eueres ganzen Lebens sollt Ihr lässig sein in der Verehrung der Götter und in dem Streben nach Veredelung Eueres Körpers und Herzens.

4. Wenn kein *Erbe für das Shogun-Haus* vorhanden ist, so sollen die Roshin nemlich Ii, Honda, Sakai, Sakakibara u. s. w. sich versammeln, und ohne Rücksicht auf nahe oder entfernte Verwandtschaft nach gehöriger Berathung eine Persönlichkeit anserwählen und (zum Nachfolger) bestimmen.

5. Für das *Ceremoniell* bei Ernennung des Sei i Shogun soll der bei dem Herrn von Kamakura beobachtete Gebrauch massgebend sein. Von den 28,190,000 Koku Reis, welche den *Gesammtertrag* des Japanischen Gebietes ausmachen, sind 20,000,000 unter die treuen Fürsten (daimio und shomio) zu vertheilen, der Rest von 18,190,000 ist für die Beschützung des Kaiserlichen Palastas und für die Niederhaltung der Barbaren an den vier Küsten zu verwalten (chigio-shi).

6. Obschon die verschiedenen Vorschriften für die Buke (*buke sho hatto*) auf alten Gebräuchen beruhen, sollen sie doch, den Zeitverhältnissen entsprechend beschränkt oder ergänzt werden.

7. Diejenigen Samurai, die schon vor dem Falle des Schlosses von Ozaka in Sesshiu zu uns gehalten, sind Fudai, diejenigen aber, die erst nach dem Falle sich unterworfen haben, Tosama. Ihrer gibt es 86; die Fudai zählen 8,023 Ritter. Ausserdem giebt es 18 verwandte Häuser des Shogun-Hauses und 5 Ehrengäste.

Diese Unterschiede sollt Ihr festhalten und demgemäss Euer Verhalten gegen die Einzelnen verschieden bemessen.

8. Der Hauptwall des Schlosses erstreckt sich von Sa Senryo (Osten), bis Migi Tenko (Westen) zum Hinterthore. Nach dem Sternbilde des Drachen zu liegt die 2te Umwallung; in der Gegend der Ratte die 3te Umwallung, in der Gegend des Hahns liegt die 4te und in der Gegend des Affen die 5te Umwallung.

Die grosze Wache hat der Zwölfzahl der Sternbilder gemäss 12 Kompanien, die 10 Kompanien der Wache des Saales Shoin entsprechen den 10 Elementen, die 33 Vorkämpfer-Kompanien den 33 Himmeln; die Musketire haben dem Siebengestirn entsprechend 7 Kompanien, die Zahl der Shobangashira (Chefs der verschiedenen Wachen) entspricht den 28 Sternwohnungen, die Roshin bedeuten die vier Himmel; über allen steht der Shogun. An dieser Einrichtung sollt Ihr bis an das Ende Eueres Lebens unabänderlich festhalten.

1. I ebenso, III mit abweichendem Anfang: die Regierungskunst besteht darin, dass u. s. w.

2. I. Den Priestern gebt Almosen u. verehrt die göttlichen Tugenden; das sind die Grundlagen der Fruchtbarkeit des Landes, für Herbeiführung von Glück u. Abhaltung von Unglück.

III ebenso wie I.

3. I. Wenn kein Erbe des Shogunhauses da ist (yo-ni yotsugi naki tokiwa), sollen die roshin Ii, Honda, Sakai, Sakakibara u. s. w. versammelt werden und gründlich (über den Nachfolger) berathen u. beschliessen. Vgl. oben II, 4.

III. Wissenschaft u. Waffen sind Milde u. Tapferkeit, die Grundsätze der alten u. neuen Weisen sollt Ihr studiren u. beachten.

4. I: Nach dem Falle des Schlosses Kawaguchi in Sesshiu (K.-rakujō, d. i. Osaka) haben 88 grosze u. kleine Kok'shi, rioshu u. sh'taifu sich mir unterworfen wie in den Urkunden geschrieben steht (kiroku-ni nosuru gotoshi), diese sind tosama (no himpuku); sie sollen ein um das andere Jahr abwechselnd ihre Geschäfte besorgen, und indem sie die Rundschau (junken, des Kaisers?) ersetzen, nach dem Volkswohl sehn. Vgl. II. 7, u. 47.

III. Baishin sollen, auch wenn sie groszes Einkommen haben, in Bezug auf Ceremoniell (gish'ki) den unmittelbaren Vasallen gegenüber den Kamon nicht gleichstehen. Vgl. I. 41. II. 41.

5. I: Alle fudai-samurai sind etwa 8023 Ritter (ki). Davon sind 18 alte Häuser, welche mir schon in Mikawa gedient haben, nemlich Okubo, Kanemori, Itakura, Doi, Oshima, Abe, Ando, Hotta, Nagai, Ogasawara, Tochigi, Tsuchiya, Ota, Yamamoto, Nagasaki, Kiogoku, Okasaki, Nakama. Aus ihnen sollen die Tüchtigsten zu roshin gewählt werden. Vgl. II. 9.

III. Wenn etwas geschehen soll, so ist der Rath der Mandokoro-no butto u. shashoku-no shin einzuholen. Vgl. I. 39.

6. I: Jokaku nawabari u. s. w. mit geringen Abweichungen wie II. 8.

III. An der Staatsverwaltung sollen Omotteban wie bisher theilnehmen.

7. I: Um hoch u. niedrig im Range sollen die Shoshi sich nicht streiten. Die Sitze sollen sich nach der Bedeutung des Amtes richten, bei Gleichheit von Amt u. Sitz ist zunächst die Grösze des Amtseinkommens, dann das Dienst-oder Amtsalter entscheidend. Ueberhaupt aber ist Höflichkeit zu beobachten, u. maszgebend, dasz Greise zu ehren sind. II. 12.

III. Hinfort sollen die alten Gebräuche beachtet u. darf nicht nach Neuem verfahren werden.

8. I: Die Bukeshohatto sind nach dem Gebrauche bei Udaisho (Yoritomo) aufgezeichnet, können aber u. s. w. wie II. 6.

III. Hatamoto no yu koku no shi sind 83; fudai, grosze u. kleine 8023; sie werden besonders verzeichnet. I. 4 II. 7.

9. Die Zahl der *Fudai* ist zwar sehr grosz, zur Zeit von Mikawa jedoch haben uns nur folgende gedient: Itakura, Ogasawara, Okubo, Toda, Tsuchiya, Nagasaki, Honda, Akimoto, Sakakibara, Ishikawa, Kudse, Abe, Kato, Sakai, u. a. Von ihren Nachkommen sollen die, welche die nöthigen geistigen Fähigkeiten besitzen, angewählt und zu Leitern der Regierung des Shogun-Hauses ernannt werden, sie sollen Roshin heissen. Tosama sollen, selbst wenn sie durch ihre Fähigkeiten aus der Menge hervorragen, nicht mit diesem Amte betraut werden.

10. Die groszen und kleinen *Fudai* sind unsere treuen Diener, die sich unseretwegen abgemüht und gequält haben. Daher darf ihr Geschlecht nicht vernichtet werden, auch wenn ihre Nachkommen (shison) ungebührliche Handlungen begehen, ausgenommen jedoch, wenn sie sich auflehnen (hangiaku).

11. Wenn Kok'shi, Rioshu oder Joshu, ohne Ausnahme, sie seien Fudai oder Tosama, die Gesetze verletzen und das Volk schinden, so sollen sie, ohne Rücksicht darauf, ob sie grosze Einkünfte besitzen oder mit uns verwandt sind, sofort aus Schloss und Land vertrieben (kok'jo harai) und mit der Strenge des Kriegs gegen sie verfahren werden. Die Ergreifung dieser Maszregeln liegt dem Shogunhause ob.

12. Die *Shi und Taifu*, die dieselbe Amtsstellung haben, sollen sich nicht über den höheren oder niederen Platz streiten. Der Rang, das Alter und die Höhe der Einkünfte sollen für die Ordnung der Plätze entscheidend sein.

13. Die *Hiojo kets' dan sho no bugyo* sind ein Spiegel der Regierungsweise. Bei der Besetzung dieses Postens soll man Leute auswählen, welche sich durch Redlichkeit und Milde auszeichnen. Der Shogun soll monatlich ein Mal zu ihnen gehen, ihre Beschlüsse anhören, ob sie recht oder falsch sind, und demgemäss entscheiden.

14. Da mit Bezug auf die *Rangordnung* der Beamten des äusseren und inneren Dienstes (omotte ura-no-yakunin) leicht Unzuträglichkeiten entstehen können, so soll für dieselben die nachstehende Aufeinanderfolge gelten:

1, Der Tairoshin- 2, die Tairusni- 3, der Rath der Alten,- 4, der Kiotoshoshidai- 5, der Schlosshauptmann zu Osaka,- 6, die Schlosshauptleute zu Sumpu,- 7, die Wakadoshiyori- 8, die Soba-yonin,- 9, die hohen Häuser,- 10, die Soosha- 11, Jisha-bugyo- 12, die Okudoshiyori- 13, der Schlosshauptmann von Nishimaru- 14, die Ometz'ke (Obercensoren)- 15, die Kotaiyoriai und Hira-yoriai,- 16, Kanjo-Bugio,- 17, Yeddo-Machi-Bugio,- 18, Okukoshogashira,- 19, Naka-okukoshogashira,- 20, Shoimban,- 21, Obangashira,- 22, Nebangashira,- 23, die 2 Nandogashira,- 24, die Wachen im Kirizimmer,- 25, die Wachen im

9. I: Es sollen nicht sechs Künste voran u. fünf Grundsätze nach gestellt werden.

III. wie II. 5. (Shogun-ke-no yo-hi).

10. I: Nach alter Regel (shiki) soll ein Gerichtshof (Kets'dan-sho) errichtet werden u. nach den von mir aufgestellten Vorschriften über Recht u. Unrecht des Volks entscheiden, ohne Rückhalt gegen Vornehme u. ohne Druck gegen Geringe. Die Personen, welche dieses Amt versehen, sind die Grundpfeiler der Staatsverwaltung (tenka sedono daiko). Bei der Besetzung desselben ist (daher) über die Persönlichkeit der Beamten mit den roshiu zu berathen, u. es soll nicht leicht genommen werden.

III. handelt von der Schlosswache.

11. I. Chefs der Verwaltung (bugio tonin), welche sich bestechen lassen u. das Recht verdrehen, sind Staatsverderber (kokuzoku), wie Empörer zu strafen u. unbedingt hinzurichten.

III. Auch der Weise missbilligt unhöfliches Wesen; Unhöfliche sind daher mit dem Tode zu bestrafen; Vgl. II. 43.

12. I. Ein alter Weiser sagt: Wer Jemand ernährt, waltet über ihn, wer über Jemanden waltet, ernährt ihn; das ist ein allgemeiner Grundsatz in der Welt. Nun herrschen von den vier Ständen die Samurai über die Bauern, während die Bauern die Samurai ernähren. Diese zwei Stände stehen über Handelsleuten u. Handwerkern. Wenn wir auf die Wirren früherer Zeiten sehen, so erkennen wir, dass das Verhältnis jener zwei Stände nicht klar war. So kam es, dass die Kaiser ihre Würde (kurai) einbüszten, die Shogune nicht der Tapferkeit huldigten u. die Samurai ihr Haus aufgaben. Ohne die Milde auszer Acht zu lassen, darf man sich doch nicht einen einzigen Tag gehen lassen.

III. betrifft die Grade von Unhöflichkeit (riogwai).

13. I übereinstimmend mit II. 18: fehlerhafte Gebräuche u. s. w.

III. Beamte des Shogun sollen die Macht ihres Herrn nicht missbrauchen, um die Gewalt des Ministers (da'jin-no-i) zu beugen.

14. I. Unter dem gemeinen Volk in den Bezirken, Dörfern u. Weilern der verschiedenen Provinzen leben immer Einige mit altem Stammbaum (yuisho). Sie sind nicht den gemeinen Bauern gleichzustellen sondern u. s. w. = II. 19. Denn die Geringeren sollen vor höher Stehenden Achtung haben. Das ist den Kok'shi, rioshu, daikan anzubefehlen.

III. Von der Erbfolge wie I. 3.

Gänsezimmer,- 26, die Wachen im Lotosblumen-Zimmer,- 27, die Tskaiban und zwar die von Hommaru, Nishimaru, Nimaru und Sammaru,- 28, die Sekretäre,- 29, die Omote-Metz'ke,- 30, die Wachen der Wachtthürme nnd Schatzkammern,- 31, Hatabugio- 32, der Hauptmann der Schwertwache,- 33, der Hauptmann der Bogenschützen,- 34, der Hauptmann der Musketiere- 35, der der Vordertruppen- 36, der Speerverwahrer,- 37, der Rüstmeister,- 38, der Stallmeister,- 39, der Schiffsmeister,- 40, der Küchenmeister,- 41, die Aerzte für Inneres und Aüsseres (hondo gekwa)- 42, die Professoren der chinesischen Wissenschaft,- 43, die Baumeister- 44, der Haushofmeister- 45, der dobogashira,- 46, die diensthuenden Kämmerer der verschiedenen Gemächer,- 47, der Hauptmann der Feuerwache,- 48, die Kachi-Metz'ke,- 49, der Hauptmann der niederen Palastpolizei,- 50, der Chef der Igakumi- 51, der Chef von Kuro-kuwa- 52, Chojikatakashira.

Diese sind alle Vorsteher von Aemtern (sogashira). Die Unterbeamten unterstehen je nach ihren Amtspflichten einem von ihnen. Jedoch erhalten die mit über 10,000 koku (Fürsten) ihre Befehle von den Roshin, die mit unter 10,000 (Hatamoto usw.) von den Wakadoshiyori. Der Tairoshin steht über Allen (so-torio).

15. In meiner Jugend habe ich die Feinde bekämpft und Feindesland erobert, um mich an den Widersachern meiner Vorfahren zu rächen; seit ich aber die Berechtigung der Lehre des Yuyo: dem Volke zu helfen, und dem Lande den Frieden zu geben, verstanden habe, bin ich ihr gefolgt; meine Nachkommen sollen daher an diesem Grundsatze festhalten.

16. Schon zur Zeit des Herrn von Kamakura fing man an, *neue Reisfelder* anzulegen, und besteht darüber sicherlich ein alter Branch. Solchen, die um die Erlaubnis zur Anlage von neuen Reisfeldern einkommen, soll man dieselbe, nach Prüfung der Verhältnisse gewähren, liegt aber auch nur das geringste Bedenken vor, so muss man sie ihnen unnachsichtlich verweigern.

17. Ist kein alter Brauch (ko-rei) da, so soll jede *Neuerung* (shinki no gi) sei es Anlegung von Grundstücken oder Gräben verboten sein. Wisset, dass regelmässig Uebel daraus entsteht.

18. *Fehlerhafte Gebräuche*, die 50 Jahre lang bestanden haben, sollen nicht geändert werden.

19. Unter den geringen Leuten in den Bezirken, Dörfern und Weilern der verschiedenen Provinzen, leben immer Einzelne mit *altem Stammbaum.* Diese soll man bei Besetzung von Aemtern (yakugi) heranziehen. Leute aus fernen Landestheilen, die aus ihrer Heimath flüchtig geworden sind, soll man dagegen nicht dazu nehmen. Dahin sollen nicht nur die Daikansho, sondern auch die Kok'shi, Landes-Schloss-und Grund-Herren (ji-to) angewiesen werden.

20. Die amtlosen Fudai und alle groszen und kleinen Tosama-Fürsten sollen zur Hälfte abwechselnd an den *Shogun-Hof* kommen und *Dienst* thun (sankin kotai). Die Abgelösten sollen sich in ihrer freien Zeit unter dem Volke ihrer

15. I. Die *Grenzen* der Provinzen, Dörfer, Berge, Flüsse, Gebiete (riobun), Felder,—Aecker, Hausgrundstücke, Waldländerei, Cetreide-Trockenplätze sollen so feststehen wie es dem Gerichtshofe (Ketsudansho) ingereicht ist. Vgl. II. 40.

III. Wie 1. 7.

16. I Hinsichtlich der fünf (sic!) *Strafen:* gokumon, harits'ke, kazai, zanzai ist es bei uns anders als sonstwo (iiki); sie sollen aber den Aufzeichnungen (kiroku) von Udaisho gemäss vollstreckt werden. Die schwersten Strafen sind jedoch, da uns die Würde ermangelt, nicht zuzulassen (oi—narazumba).

III. Beamte, deren Obliegenheit sich auf Speere, Bogen, Schiesswaffen bezieht, sind monatlich 5 oder 6 Mal durch Unter-Metz'ke zu *revidiren.*

17. I. Zufolge der Antwort des Shogun auf die Kaiserliche Ernennungs—Verordnung betragen die *Gesammt-Einkünfte* des Reichs (Senge Shogun—no chokuto rokujuroku koku sodaka) 28,190,000 koku, wovon 20,000,000 auf die treuen Samurai (chinkin shoshi) entfallen, 18,190,000 zum Schutze des Kaiserpalastes (kinri) zu verwenden sind (rioshi).

III. No, hayashi, takario, shario vgl. II. 24. 25.

18. I. Der Shogun hat seit seiner Ernennung (chokio ingo) drei *Würden* zu unterscheiden (samban wagatsu beshi); wie ich nemlich jetzt damit den Grund lege, ist an Ii goldenes (kimpei), an Honda silbernes (gimpei), an Murakami papierenes Feldzeichen (shi-hei) zu verleihen. Die betreffenden Formvorschriften sind besonders aufgezeichnet.

III. Betrifft Urbarmachung von Feldern.

19. I. Das Verhältnis (rei) zwischen Himmel u. Erde, Herrn u. Diener darf nicht gestört werden, indem die Militärgewalt sich überhebt (bu—i—ni—ogori), uud die Kaiserwürde (te—i) verachtet wird. Die Aufgabe einer Landesregierung (kuni—wo tamotsu shokubun) ist Volksbeglückung, nicht Verherrlichung der Ahnen u. Bereicherung der Nachkommen. Die weisen Lehren des (chinesischen Kaisers) To Bu beruhen auf diesem Gedanken.

III. Kenka koron riosebai. u. s. w. vgl. II. 42.

20. I. Wenn Kok'shi, rioshu, selbst mit groszem Einkommen dem Volkswohl zuwider handeln (ammin-no ri ihai), so sind sie zur Strafe (cho-so) ihres Amtes zu entset-

Gebiete umsehen (junken), ob es im Wohlstande oder in Armuth lebt. Den bei Hofe Dienst habenden Fürsten soll die Bewachung der Umgebung des Schlosses ausserhalb der Wälle, die Hülfeleistung bei Reparaturen und Bauten und die Feuerwehr obliegen. Diese Dienstverrichtungen sind keineswegs im Privatinteresse unseres Hauses sondern dem Shogun als Wächter des Kaiserlichen Palastes zu leisten.

21. Zur Belohnung von Verdiensten und Anleitung zum Guten dienen Ehrennamen, oft nach dem Tode (kuri-na), höchsteigene Belobung (shingen), Rang und Einkünfte (shakuroku), Ämter u. Anstellungen (kan ii shakuraku).

Zur Bestrafung von Missethaten und Abschreckung von Verbrechen dient Brandmarkung u. Abschneiden der Nase (bokuki), Ausweisung (chiku), Deportation (riu), Erhängen (kubiru), Gefängnis (torai), Ausstellen des vom Rumpfe getrennten Hauptes (kio), Kreuzigung (taku), Verbrennung und Enthauptung (kwa, zan) u. s. w. Dabei soll aber die Grösze des Verdienstes und die Schwere der That geprüft u. danach die Strafe bestimmt werden. Obwohl dieserhalb dem Ketz'-dan sho Mittheilung gemacht ist, erfordert es um so mehr genauer Anweisung. Solche grausame Strafen wie Zerreissung durch Ochsen und Verbrühung (kamayude) kann das Shogunhaus nicht anwenden.

22. Krieger und Beamte (shitaifu), die Euch immer zu Willen sind, sollt Ihr nicht voreilig (midarini) heranziehen, ebensowenig widerstrebende hastig zurückweisen; das Verhalten der Willfährigen sowohl wie der Widerstrebenden ist vielmehr zu prüfen, die Thatsachen sind zu überlegen, und dann mögt Ihr nach vorheriger Berathung mit den Goroju in unauffälliger Weise die einen heranziehen, die andern entfernen. Ungestüm darf Beides nicht geschehen.

23. Ein alter Weiser sagt: "Wenn auch deine Umgebung dir räth, den tödte, so höre nicht darauf, wenn aber das ganze Volk sagt, den tödte, so siehe erst zu, ob Grund dazu sei und dann tödte ihn, und wenn deine Umgebung sagt, den belohne, so höre nicht darauf, wenn aber das ganze Volk sagt, den belohne, so siehe zu, ob Grund dazu sei, und dann belohne ihn." Darin liegt die Regierungskunst u. die Kunst des Herrn, seine Diener zu behandeln. Wisset, dasz, die dawider handeln, ihren eigenen Leib morden und ihr Land zerstören.

24 In früheren Zeiten ist gegen Fischen mit Kormoran und Jagd mit Falken geredet, allein das ist nicht etwa ein leeres Vergnügen zu nutzloser Zerstörung von Leben. Est ist ein alter Brauch des Kriegsadels, in Japan u. sonstwo, dass die Fürsten ihre Jagdbeute dem Kaiser

---

zen (kan-shok' wo kezuri) u. in abgelegene Gebiete zu versetzen (hekichi henkio). Darin liegt die Milde des Kriegswesens (bu).

III. Fukuki u. s. w. vgl. II 86.

21. I: *Rangordnung* etwas abweichend von II. 14., insbesondere kommen nri 8. u. 7. vor 4; als nro 9 Kunojodai, dann als 16, kosho-gumi,- 17, sho-in-gumi- 18, nezu-ban-gumi 19, ookutsumeban, 20, aimoku-tsumeshiu,- 21, ookukoshogumi- 22, chiuokukosho- 23, obangumi.24. Fushimishoshidai; dann erst 25, Machibugio,- 26, Kanjobugio, dann die verschiedenen Saalwachen, nemlich 27, der Lotosblumen- 28, des Gänse- 29, des Kiri- 30, des Azaleensaals-yaku-gakkari, 31=II. 23; 32, imatsumeban; 33,=II. 34; 34=II 33.,- 35=II. 31;- 36,=II 35 (saki-tegumi) 37, maku-bugio- 38, nagaegashira (II 26) 39, shomotsubugio (Bibliothekar)- 40,=II. 45;- 41,=II 42 (jiukan); 42,=II 41;- 43, tenshiugashira (II. 10) 44, gimmiyaku (Instrumenten); 45, kanjo-hira-yaku (gewöhnliche Rechnungsbeamten, 46,=II. 29.; 47, soto-soba-metzke; 48,=II. 27;- 49,=II. 48,- 50, 51,=II. 51,=II. 52; 53,=II. 38; 54,=50; (55)=II. 40. Des Weiteren sind die Aemter gehörig zu ergänzen (hoketsu)

III. Wenngleich der Gerichtshof (kets'dansho) für Prozesse des Publikums (jimminososho) errichtet ist, so sollen doch, für den Fall, dass die Handlungen der jeweiligen Beamten nicht gerecht und klar sein sollten, *shikijitsu* angeordnet werden, um (an denselben) die Handlungen der berathenden bugio u. yakunin in Ordnung zu bringen.

22. I: Es ist ein Spruch (kakngen): Unter den Einflüsterungen von Weibern soll man (Fürst oder Shogun) sich sein Urtheil über die Verdienste gerechter u. treuer Samurai nicht trüben lassen. Das Shogunhaus soll an diesem Satze aufs strengste festhalten.

III. wie II. 28.

23. I: (Bunbu) Wissenschaft u. Kriegskunst entspringen aus Menschenfreundlichkeit (jin), u. 1,000 u. 10,000 Linien laufen auf denselben Punkt aus. Wisset dasz auch die Grundsätze von der Regierung über Land u. Reich darauf beruhen.

III. Wenn unter Bauern über die Grenzen von Feldern, Aeckern, Hausgrundstücken (dempata iyeyash'ki sakai ron) oder über Nutz- u. Schmutzwasser (yosui akusui) oder Kultur—Grundstück (kosak'chi) Streit entsteht, so ist die Sache, wenngleich sie an sich kok'shi rioshu nicht angeht, wenn es zur Klage kömmt (utae-zuru-ni oitewa) genauer Prüfung zu unterziehen u. nicht leichtfertig zu verfahren.

24. I: Im hei-sho (Buch über Kriegskunst) steht, dass zu allererst das Herz der Samurai zu gewinnen sei. Bei der Herzgewinnung ist aber zu unterscheiden mit List u. mit Milde. Letzteres ist gemeint. Denn wenn der Obere die Tugend der Milde (jin) liebt, so hat das nothwendig zur Folge dass der Untergebene die Tugend der Treue (gi) liebt.

III. (Boshobohan orioninto harits'ke, shin koroshi katan zanzai) Auf Urkundenfälschung u. Gewaltthat Kreuzigung; Herrenmörder u. Gehülfen, Enthauptung.

darbringen. Es dient dazu, die Krieger im Reiten u. Bogenschiessen zu üben, u. so wird während tiefen Friedens die Erinnerung an kriegerische Aufregung wachgehalten. Es soll daher nicht vernachlässigt werden.

25. Wenn auch Gesang und Musik keine Beschäftigung für Krieger sind, so erheitern sie doch zu Zeiten den trüben Geist, und sind angenehme Erholungen in den Freuden des Friedens. Auch sie sollen an den Jahres—u. Monatsfesten nicht eingestellt werden.

26. Die kriegerischen Häupter der Familie Gen von Sadadzumi Shinno an sind auf dem Ahornberge innerhalb des westlichen Schlosswalles verehrt damit das Schloss beschützt werde. Die Ahnenkapellen im Schlosse sollen deswegen von unseren Nachkommen in Ehren gehalten und Opfer u. Anbetung in denselben nicht vernachlässigt werden.

27. Obgleich ich aus dem Hause Matsudaira in Sanshiu stamme, welches seinen Ursprung auf Seiwa zurückführt, habe ich doch, durch die Feinde meines Stammlandes beraubt, lange Zeit kummervoll unter dem Volke (minkan) leben müssen. Jetzt ist durch die Gunst des Himmels das Werk meiner Ahnen Serata, Tokugawa und Nita von mir wiederhergestellt. Jene vier Namen sollen in Zukunft von unseren Nachkommen getragen werden, damit dem Gebote Genüge geschehe, dass man seine Ahnen verehren und die Erinnerung ihrer Thaten bewahren müsse.

28. Während meiner Laufbahn bin ich wohl 80 oder 90 Mal im Handgemenge gewesen und 18 Mal lebendig entronnen, wo ich 10,000 Mal hätte umkommen müssen, und dies desshalb, weil ich den Grundsatz in der Brust trug, dass man den Tod wünschen müsse, da er uns von den Drangsalen der Erde befreie und zu den Freuden des Himmels führe (gori kin kiu). Desshalb habe ich als Zeichen meines Dankes im Kanto 18 Tempel (danrin) errichtet, und meine Nachkommen sollen stets die Jodo-Lehre bekennen.

29. Müssen wir nicht auch den Kodaishi auf dem Toyeisan in Bufu (Yedo) für die Hülfe, die sie uns erwiesen, danken? Als Oberpriester der Tendai erbitten wir uns einen kaiserlichen Prinzen (Shinno) vom ersten Grade; indem wir (durch ihn) um Erniedrigung und Vernichtung der Feinde und um den Frieden des Landes beten, sind die drei Schlösser gesichert. Wenn der Kaiserliche Palast von den Barbaren angegriffen wird, soll der Shogun den Shinno mit der Kaiserwürde bekleiden und ihm beistehen, die Barbaren zu züchtigen.

30. Hoch und Niedrig dürfen irgend einer der seit Alters bestehenden Religionen frei anhangen, ausgenommen jedoch ist die abscheuliche Religion (ja-shiu). Religiöse Streitigkeiten sind von jeher verhängnisvoll für die Welt gewesen. Solchen soll daher ganz u. gar ein Ende gemacht werden.

31. Die Geschlechter der Gen (Minamoto), Pei (Taira) To (Fujiwara), Kitsu (Tachibana), die zwei Geschlechter, Kan u. Ki (Sugawara u. Oye) so wie Ariwara und Kyobara

---

25. I: Das Reich ist weder Reich des Volkes noch eines Einzigen; nur darauf ist zu achten, dass das Volk der Milde (jin) unterworfen sei. -III. Bukeshohatto.

26. I: Milde (jin) wohnt Jedem inne. Die Grundsätze der vier wie der neun Bibeln sind dem Geiste von Natur eingepflanzt. Nicht einen Tag sollte dem zuwider gehandelt werden.

III. Brandmakung (irezumi), Abschneiden der Nase (hanakiri), der Beine (ashikiri), des Gliedes (kin) (für?) grosze Verbrechen der That entsprechend.

27. I: Wenn den von mir aufgestellten Bestimmungen zuwider gehandelt wird, dürfen selbst echte Kinder (chakushi) das Tokugawa-Haus nicht beerben (katoku-sozoku). In diesem Falle sollen der Tairoshin u. die Roshin nach gehöriger Berathung aus den Verwandten (kamon) einen zu der Stellung passenden als Erben bestimmen. Vgl. II. 4.

III. Die kamon sollen, auch wenn sie niedrigen Rang haben, den (Fürsten) mit einer Provinz u. mehr (i koku ijo) gleichstehen.

28. I: Die Beerbung von kok'shi, rioshu, sh'taifu-Häusern des inneren oder äusseren Dienstes ist der des Shogunhauses nicht gleich. Ist ein leiblicher Sohn (ji-shi) da, so soll er, auch wenn die Mutter verschieden (ibo to iedomo), das Haus beerben. Wenn der Erbsohn im Alter unter 15 Jahren stirbt, so soll sein jüngerer Bruder an die Stelle treten; ist kein Bruder da, so wird das Haus mit plötzlichem Gesuche um Gestattung von Adoption (niwaka-yoshi) nicht zugelassen. Ist er aber im Alter über 16 Jahren gestorben, so kann dem Hause Adoption gestattet werden. Das ist Sitte meines Hauses seit Oi Nosuke. Vgl. II. 46.

III. Rangordnung vgl. II 21. II. 14.

29. I: Bei Belohnung oder Bestrafung soll man nicht nach eigenem Ermessen entscheiden, sondern erst wenn alle Samurai der Meinung sind, dasz belohnt oder dasz bestraft werden solle. Vgl. II. 23.

III. Verfahren u. Formregel im Schlosse sind den tosama geheim zu halten.

30. I: Es ist ein Hauptgesetz für kok'shi, rioshu dass für 1,000 koku 5 Reiter;- für 10,000: 50,- für 5,000: 250,- für 100,000: 500, u. für 200,000: 1,000 Reiter zu stellen sind. Diese bilden eine Armee; wer 3 Armeen führt ist jo-shogun (Obergeneral), wer 500 Reiter unter sich hat chu-shogun (Mittel-General), wer 250 führt: kashogun (Unter-General). Danach ist zum Kriegsdienst anzuhalten. Vgl. II. 38.

III. Wenn kok'shi u. rioshu kein leibliches Kind hinterlassen, so ist aus den nächsten Verwandten ein tüchtiger Adoptivsohn (yoshi) als Erbe zu wählen. Stirbt der Leibeserbe schon unter 15 Jahren, so wird keine Adoption zugelassen.

31. I: In jeder Beziehung ist nach altem Recht zu verfahren u. alles Neue zu verbieten.

III. Wenn kok'shi mit groszen Einkünften sich verkehrt betragen, so ist ihr Land sofort einzuziehen, u. das Volk von der Plage zu befreien. Das ist eine Obliegenheit des Shogunhauses.

erhielten ihre Namen vom Kaiser verliehen. Sieht man auf die Feldherren, die aus diesen Häusern hervorgegangen sind, so wird man finden, dass sie zwar mit guten Anlagen ausgerüstet, in der Wissenschaft aber ungebildet waren und die Lehre der Weisen ihnen dunkel blieb, dasz sie nur ihrer Willkür folgten, und das Wesen des Kriegerthums nicht erfasst hatten, so dasz sie von Anderen beschämt wurden. In Zukunft sollen daher Schulen eingerichtet werden sowohl zu eigenem Streben, wie auch Anderen zum Ansporn, damit Ihr vereint auf die Bahn der Tugend gelangt.

32. Die Art (ho), ein Land zu regieren und ein Reich in Frieden zu halten, ist in den Lehren des Weisen (semon) zu finden. Wer ohne auf diese Bahn einzugehen, regieren wollte (shi-jin), der wäre gerade so wie einer, der auf den Bäumen Fische fangen oder im Wasser Feuer suchen wollte. Den Aberwitz solchen Beginnens habt also wohl vor Augen.

33. Weil die Menschen dieser Welt nicht von Krankheiten frei sein können, haben Weise des Alterthums voll Mitleid die Heilkunde geschaffen. Wenn nun auch der der dadurch begründete Stand die Krankheiten mit Erfolg heilt, so verleiht (den Aerzten) doch keine grossen Einkünfte, denn dann würden sie gewiss ihren Beruf vernachlässigen. Gebt ihnen vielmehr jedesmal nach einer Kur eine der Grösze ihres Erfolges entsprechende Belohnung (to-zi no hobi).

34. Sternkunde und Kamidienst sind nach altem Brauch Unseres Kaiserlichen Hauses dem Shin kan Nii dono übertragen. Sollte man jedoch den Militärgesetzen oder den gesetzlichen Einrichtungen des Reichs zuwiderhandeln, so soll das unnachsichtlich hart bestraft werden.

35. Zwar haben die Wahrsager und Wahrsagerinnen, (miko), Eremiten von Heiden und Bergen (nobushi yamabushi), die Blinden, Weiber und Männer (mojo koso), die Bettler (kots'jiki), die Eta und alle Müssiggänger (yumin), von Alters her ihre eignen Vorsteher (tsukasa). Sollten sie aber in Streit gerathen oder über ihren Stand hinausgehen und sich gegen die Gesetze vergehen, so seid nicht abgeneigt sie zu bestrafen.

36. Das umgegürtete Schwert ist der lebendige Geist des Samurai; wer sein Schwert verliert, soll unnachsichtig bestraft werden.

37. Die Gesammterträge der Staats-und Privat-Ländereien, unserer Besitzungen und derer der anderen, sind nach Maszgabe der im 1ten Jahre Bunroku von Okoji und Asano aufgestellten Vertheilung verzeichnet und der Zentral-Verwaltungs-Stelle (soomandokoro) im Kaiserlichen Palast mitgetheilt worden. In die Erträge sind Wälder, Heiden, Berge und Flüsse einzurechnen. Nach dem Verhältnisse des Erträge ist der Reichs-Kriegsdienst (oyake-no-gunyaku) zu leisten.

38. Für 1,000 koku sind 5, für 10,000: 50, für 50,000: 250, für 100,000: 500 und für 200,000 koku 1,000 Reiter zu stellen. Diese bilden eine Armee. 3 Armee (sangun) werden von einem Josho (Obergeneral), 2 (nigun) von einen Chusho (General mittleren Grades) und 1 Armee (ichigun) von einem Kasho (Untergeneral) befehligt. Die übrigen unwichtigeren Punkte sind aus den betreffenden gesetzlichen Aufzeichnungen genügend zu ersehen.

---

32. I. Wenn Jemand um Anlegung neuer Felder einkömmt, ist es ihm zu erlauben, wenn nach Prüfung kein Hindernis vorliegt. Die Formen (shiki) in betreff der Urbarmachung sind Udaisho dono zuerst fesgestellt. Das ist den Beamten mitzutheilen.

III. Von Sittlichkeit; vgl. II. 49.

33. I. Bei Streitereien haben beide Theile Unrecht (kenkan koron riosebai) ausser in besonderen Fällen (mononi yori shinoke tarubeshi). Wenn Kinder, Getöteter darum einkommen, ihren Vater rächen zu dürfen (kataki-uchi), so ist es in das Register einzutragen (bo-ni shirushi) u. dem Gesuche stattzugeben (negaini makase mosubeshi). Widerrache soll jedoch verboten sein. Vgl. II. 51.

III. Streitigkeiten.

34 I. Da Eltern-, Lehrer-, Herrenmord eine ausserordentliche Bosheit ist (ho-gai bo-aku), so muss er auch mit ausserordentlicher Strafe geahndet u. (das Haus) bis zu zehn Verwandten ausgerottet werden (ju-rni-ni itaru made boshi).

III. Die Art u. Weise Menschen zu benutzen, ist wie bei Werkzeugen u. s. w.

35. I. Auch im Frieden soll man unruhige Zeiten (ransei) nicht vergessen.

III. 18 fudai; vgl. II. 9.

36. I. Das Schwert ist die Seele des Samurai; wer es verliert, dem soll es nicht verziehen werden (irusazaru koto).

III. ebenso.

37. I. Kanko koke nameraka nari: (wörtl: die Warntrommel ist von Moos glatt), das Wort ist in fremdem Lande zur Feier der langen Friedenszeit erfunden; thatsächlich war es anders; deshalb sind die Waffen in Ordnung zu halten.

III. Nur fudai-samurai sollen an der Regierung theilnehmen. vgl. II. 9.

38. I. Wenn Ihr, wie ich gelehrt, (die Regierungsgewalt) bei Euch zu erhalten sucht (mammori), dann kann kein Aufrührer (zokuto) sich eindrängen, (hereinsehen ukagau). Wenn Einem Das was man sich zu erhalten strebt, entrissen wird, so liegt das in Japan wie anderwärts stets daran, dasz man den Sake liebt u. sich dem Geschlechtsgenusse hingiebt (iro-ni fukeru). Wenn Ihr Euch dessen nicht enthalten könnt u. vergesst, dass Ihr Euch dadurch selbst mordet, so übertragt Euer Amt Anderen.

III. Wenn das Shogunhaus sich wegen seiner Kriegsmacht überhebt, wird der Kaiser geringgeschätzt; u. s. w. vgl. II. 76.

39. Nach einem glücklichen Vorgange unseres Hauses soll Iimanchiyo maru Josho sein und ist ihm ein goldenes Hei zu gestatten. Honda hei Hachiro soll Chusho und zu silbernen Heï berechtigt sein; Murakami hikotaro aber Kasho mit papierenem Hei. Alle Krieger sollen dies wissen.

40. Die Grenzen der Besitzungen sämmtlicher Vasallen sollen so bleiben, wie sie bei der Eintheilung festgesezt worden sind, und kein Haarbreit soll daran geändert werden. Wenn sich aber ein Streit nicht vermeiden lässt, und eine Partei klagbar wird, so soll der Gerichtshof (ketsudansho) nach den Gesetzen und Urkunden entscheiden. Ist jedoch eine Entscheidung schwer zu treffen, so sollen die Beschauer (kenshi), Obercensoren (ometsuke) und kanjobugio sich an Ort und Stelle begeben und nach altem Brauche u. Urkunden befinden. Widersetzt sich einer dem Befund (saiban) und wird zudringlich mit seiner Klage (goso), so soll der Platz eingezogen u. das Einkommen gemindert werden.

41. Die Vasallen der Fürsten (baishin) stehen, auch wenn sie grössere Einkünfte besitzen, in Hinsicht höflicher Begegnung unseren unmittelbaren Vasallen gegenüber, den kamon nicht gleich.

42. Wenn beim einem Streite Schwert-Wunden vorkommen, so sind beide Theile schuldig (riosebai). Nach Maszgabe der Stelle ist jedoch entweder Sühne zuzulassen (geshinin) oder der Thäter überhaupt nicht zu verfolgen.

43. Wer mit Überlegung Jemanden tötet, wer mit arglistigem Vorbedacht oder aus Habsucht Gift giebt, wer stiehlt u. dabei Andere körperlich verletzt, soll mit allen Kräften aufgesucht u. hingerichtet (chiuriku) werden.

44. Die Krieger sind die Herren unter den vier Ständen, die Ackerleute, Handwerker und Kaufleute sollen sich gegen sie nicht unhöflich benehmen; —unhöflich (burei) ist, was man gegenwärtig mit ryogai (grob) bezeichnet-. Haut ein Samurai Jemanden nieder, der sich grob gegen ihn benimmt, so soll man sich nicht hineinmischen. Es bestehen gewisse Unterschiede zwischen unmittelbaren (jikishin) u. Fürstenvasallen (baishin), zwischen Herren und Diener. Für unhöfliches Begegnen gilt gleiches Recht.

45. Das Zusammenleben von Mann und Weib ist ein Grundgesetz der menschlichen Gesellschaft. Wer das 16te Lebensjahr überschritten hat, soll nicht mehr allein leben, sondern einen Brautwerber wählen und förmlich zur Ehe schreiten; man soll aber kein Weib aus dem eigenen Geschlechte nehmen, (do-se) sondern auf Familien- und Blut-Abstammung Bedacht nehmen. Wenn Nachkommen das Geschlecht fortpflanzen, so klärt

---

39. I. Wenn Etwas unternommen werden soll, so ist es nach den von mir getroffenen Bestimmungen mit den roshin zu berathen, u. Herr u. Diener sollen es gemeinschaftlich ausführen. Nicht einen Augenblick soll Eigenwille walten.

III, Von der Ehe; vgl. II. 48.

40. I. Das grosse Sittengesetz (tai-rin) der Menschheit besteht darin, dass fünf Dinge, das Verhältnis zwischen Herrn u. Diener, Vater u. Kind, Mann u. Frau; älterem u. jüngerem Bruder u. zwischen Freunden, nicht in Unordnung kommen. Von zehn Samurai verhalten sich vielleicht 8 oder 9 diesem Sittengesetze entsprechend. Bei Vornehmen wie bei Geringen kömmt es vor, dasz es durch heimlichen unzüchtigen Verkehr in Unordnung gebracht wird (shitsu-mikai). Dass wenn die That entdeckt wird, beide Theile bestraft werden, ist gemeines Recht, jetzt wie früher. Bei gewöhnlichen oder ganz geringen Leuten ist es dem Ehemanne anheimgestellt, von der Bestrafung abzusehen. Vgl. II. 48 a. E.

III. Wenn ein Tempel, dem eine Verleihung (shu-in, wörtlich: Rothsiegel) zu Theil geworden ist, wegen der Nachfolge (tsugu-seki) einkömmt, so sei gestattet, dasz nach dem alten Brauch des Tempels verfahren werde.

41. I. Wer einem einflussreichen Diener (kerai) schmeichelt u. Verläumdungen anbringt, ist ein ungetreuer Knecht (nä-shin), wer aber nicht schmeichelt, sondern in Wort u. That sich echt erweist, ist ein getreuer Knecht (chushin).

III. Die Unterscheidung von geistlich u. weltlich, Gebet u. Gesuch (kiga bodai), steht nicht fest, u. ist Jedem zu überlassen.

42. I: Vasallen (kerai) (-häuser), die unseren Vorfahren treu waren, sollen nicht aufgehoben werden (bosshiu), ausser bei Empörung (hangiak'), auch wenn ihre Nachkommen Unrecht thun (fuse to iedomo).

III: Ueber den Grasschnitt auf Feldern u. in Dörfern besteht von altersher Streit; es giebt darüber bestimmte Vorschriften vou Udaisho, die hier angefügt werden: "Südlich von der Baumreihe 20 ken, östlich 12, westlich 10," u. s. w. vgl. II. 46?

43. I: Wenn auch unter den Hofbeamten (kiu-shin) Einige nach ihrem Gefallen handeln, dürfen sie doch nicht die Gewalt der Roshin beeinträchtigen.

III. I. Wenn in schlechten Jahren die 5 Feldfrüchte nicht gedeihen, u. das Volk leidet; u. s. w. vgl. II. 90.

44. I. Baishin u. s. w. wie II. 40.

III. Mitleid mit dem Volke muss weicher als Baumwolle u. härter als Eisen sein.

45. I: Wenn geringe Leute über ihre Stellung hinaus gegen Samurai (handeln), oder unter den Samurai baishin den jik'shin gegenüber etwas versäumen, so dürfen (diese sie) niederschlagen (uchisute samatagesaru koto). vgl. II. 43.

sich die Stirn ihrer Vorfahren und dem Grundgesetze der Natur wird entsprochen. Der Satz sollte verbreitet werden, damit man ihn nicht ausser Acht lasse.

46. Wer keinen Sohn hat, soll in Voraus ein Kind adoptiren, und so die Erbfolge sichern. Dass Kinder unter 15 Jahren einen Adoptivsohn haben, ist nicht Gebrauch. Der Adoptivsohn des Kaisers heisst togu, der des Shogun: choko, der eines Fürsten oder Kuge: seishi, der von Shi, Taifu und abwärts: yoshi. Stirbt Jemand ohne einen eigenen oder Adoptivsohn zu hinterlassen, so ist (sein Gebiet), mag er nahe oder fern mit uns verwandt sein, einzuziehen, denn die Welt ist für alle da und nicht für einen. Das entspricht den Lehren weiser Männer. Aber wenn einer auch noch jung ist, jedoch bei Lebzeiten darum nachsucht, einen Adoptivsohn annehmen zu dürfen, so soll es gestattet werden, wenn dieser älter ist als der Adoptivvater, und derselbe soll im Erbe folgen.

47. Anstatt dass der Kaiser (tenshi) selbst im Lande herumreist, oder die Fürsten an seinen Hof kommen und berichten, sollen alle 5 oder 7 Jahre Beschauer (kenshi) in die Provinzen entsendet werden, und untersuchen, was die Provinzial-und Schlossherrn (kok'shi joshu) während der Mussezeit in ihren Territorien schaffen, ob das Volk in glücklichen Verhältnissen lebe oder nicht, ob der Ackerbau blüht oder heruntergekommen ist, und ob die Schlösser und Amstgebäude in gutem Zustande erhalten werden. Das darf nicht abgeschafft werden.

III. Man soll klug handeln, wie man ein Werkzeug zu seinem Zwecke benutzt.

46. I. Wenn Jemand für einen Anderen (hito-no-tameni) einen erschlagen hat, u. entflohen ist, so ist er auf Antrag der Verwandten des Getöteten zu geshinin oder kario zu verurtheilen. Jedoch sind den Samurai die anderen Stände (no-ko-sho) nicht gleich zu stellen.

III. Das Gebiet (chigio), welches kok'shi oder joshu anvertraut wurde, soll jedesmal nach Ablauf von mehreren Jahren nach Ermessen gewechselt werden, nachdem eine Untersuchung hinsichtlich des Volkswohls in den einzelnen Gebieten stattgefunden hat, u. je nachdem die Fürsten den Aufzeichnungen zufolge als tüchtig erkannt sind.

47. I: Wenn auch Konfuzianismus, Buddhismus u. Shintoismus von einander abweichen, so sind doch alle [beide] auf das Gute gerichtet. Es steht daher Jedem frei, welchem (Glauben) er anhangen will. Streitigkeiten dürfen nicht vorkommen, die Geschichte zeigt, dass daraus den Reichen Unglück entsteht. III. Kataki u. s. w. wie II. 50.

48. Von den alten Kok'shi abgesehen, sollen niedriger stehende (Fürsten) nicht ewig ihr Gebiet besitzen. Alljährlich soll berechnet u. anderes angewiesen werden; wenn die Fürsten (ihre Territorien) ewig besitzen, so fangen sie an, sich zu überheben und dem Volke zu schaden.

49. Wenn Frauen von Ackerleuten, Handwerkern und Kaufleuten mit anderen heimlich geschlechtlich verkehren, so freveln sie gegen die Grundgesetze der menschlichen Gesellschaft, und der Ehemann braucht nicht gegen die Schuldigen zu klagen, sondern kann sie töten. Tötet er nur einen Theil, und den andern nicht, so ist das Unrecht. Verklagt er jedoch die Schuldigen, anstatt sie zu töten, so richtet es sich nach seinem Gesuche, ob sie mit dem Tode zu bestrafen sind oder nicht. Zwitter (inyo gattaino jimmin) begehen kein hassenswerthes Verbrechen, deshalb soll bei der Entscheidung grosze Rücksicht genommen werden.

50. Die Diener und Dienerinnen in den Häusern des Kriegsadels sollen nicht in ungehöriger Weise durcheinander leben. Das ist dem Herkommen zuwider, und welche den gesetzlichen Anordnungen entgegen, sich in unanständiger Weise unterhalten oder geschlechtlichen Umgang pflegen, sind sofort angemessen zu bestrafen. Dem Gesinde der Ackerleute, Handwerker und Kaufleute sind sie nicht gleichzustellen.

51. In Hinsicht der Rache für Unrecht gegen den Herrn oder den Vater wird von weisen und klugen Männer gestattet, dass man mit dem Beleidiger nicht unter dem Himmel

48. I. wie II. 28; jedoch "73 Handgemenge."

III. Wind, Wasser, Feuer, Seuchen sind Warnungen des Himmels für den Herrscher.

49. I. Die Anlage des Toyeisan u die Errichtung des Residenzschlosses (zaijo) soll keine Nachbildung des Kaiserschlosses sein, u. bezweckt nicht, 100 Beamte des Ostens aufzustellen, als wenn der Vorgang des Heïkeï zum Muster genommen wäre, sondern das Residenzschloss soll dem Kaiserpalast zum Schutze dienen, u der prinzliche Oberpriester ist erbeten, damit das Böse unterdrückt u. Aufruhr (rambo) verhindert werde

II. Waffenkunst (bugi) soll nicht vernachlässigt werden.

50. I. Wenn die Regierung auch nach den alten Grundsätzen dieses Hauses, nicht nach denen anderer Häuser zu führen ist, so bleibt doch unabänderlich, was der einmal ernannte Shogun gethan hat.

III. Tenka no tenka vgl. I. 3, aber positiv wie in II. 46.

51. I. Gesetze anderer Häuser mögen befolgt werden

zusammen lebe. Wenn Jemand Rache nehmen will, so ist in den Registern des Gerichtshofes der Zeitpunkt, bis zu dem er seine Absicht auszuführen hat, nach Jahr und Monat festzusetzen; Rück-Rache (ju kataki uchi) ist jedoch verboten. Wer jene Anmeldung zu den Registern des Gerichtes nicht gemacht hat, ist einem Gewaltthäter (rozeki) gleich, und das Masz seiner Bestrafung (ke-yu) soll von diesen Umständen (kono shinani yorazu) nicht abhängen.

52. Ein Diener, der seinen Herrn tötet, steht in der Grösze seines Verbrechens einem Feinde des Kaisers (choteki) gleich, und sein Geschlecht soll, mitsammt Verwandten und Anhängern u. der ganzen Sippe mit Wurzel und Blättern ausgerottet werden.

Ein Vasall, der nur die Hand gegen seinen Herrn erhebt, auch wenn er ihn nicht tötet, ist gleich schuldig.

53. Zwischen Ehefrau und Beischläferin soll derselbe Unterschied bestehen wie zwischen Herrn und Diener. Der Kaiser (Tenshi) kann 12 Beischläferinnen haben, die Fürsten 8, die Taifu 5 und die Krieger 2, darunter ist gemeines Volk (sono ikawa hippu nari), so hat es der alte Weise im Raiki angeordnet und so ist es Brauch seit alten Zeiten bis jetzt. Thoren, die das nicht verstehen, und die in Leidenschaft zu Beischläferinnen ihr Eheweib (honzai) vernachlässigen, stören (midasu) die Grundgesetze der menschlichen Gesellschaft. Davon kommt der Fall so mancher Schlösser und der Untergang so mancher Länder im Alterthume. Warum hütet man sich nicht, der Leidenschaft nachzugeben? Wer in Lüsten versunken ist, kann kein treuer Vasall sein, das müsset Ihr von vornherein (kanete) wissen.

54. Der Mann besorgt die Geschäfte ausserhalb des Hauses, die Frau hält im Innern desselben Ordnung, das ist ein allgemeiner Grundsatz in der Welt. Wenn sich die Frau um die Angelegenheiten ausserhalb des Hauses kümmert, so wird der Mann sein Amt verlieren u. ist das ein Anzeichen, dass sein Haus zu Grunde gehen wird. Es ist dasselbe Leiden, als wenn das Huhn den Morgen ankräht. Habt Acht bei eueren Vasallen, ob sie an dem Übel leiden, denn auch so lernt man die Menschen kennen.

55. Die neun Schlösser Iwatzke und Kawagoi in Bushiu (Musashi), Sakura, Sekiyado, und Koga in Soshiu (Shimosa), Takasaki und Oshi in Joshiu (Kodzuke), Utsu no Miya in Yashiu (Shimodzuke) und Odawara in Soshiu (Sagami) sind die Hülfsschlösser des Schlosses in Kofu (Yedo), und nur solche Fudai, welche Haupt-Ämter bekleiden, dürfen mit ihrer Bewachung betraut werden. Ihr müsst nämlich wissen, dass diese Plätze von der grössten Wichtigkeit für das Hauptschloss sind (honjo-no-yogai).

56. Auf den beiden Schlössern zu Fuchu und Kuno in Sunshiu (Suruga) sollen Samurai, welche Hauptleute der 10 Kan sind, die Wache haben. Sie sind ausserdem Nebenresidenzen (rikiu).

57. Für die beiden Plätze Osaka in Sesshiu

---

oder nicht; Meinungen u. Gedanken von Naifu komats'-dono soll man nicht ausser Acht lassen.

III. Von Unzucht.

52. I. Andere Abgaben (ungo) als die verschiedenen Leistungen u. die Grundsteuer (shoyak' nengo) u. Dankgeld (mioga-kin) werden vom Shogunhause erhoben u. unter die Samurai zur Deckung der Amtsunkosten (yakurio-no shi) ausser den Einkünften ihres Besitzthums (chigio) vertheilt. Das rührt auch vom Kamakura-dono her.

III. Jiin Sammon; vgl. II. 85.

53. I. Da sich grosze u. kleine kok'shi u. rioshu ihrem Amtseinkommen u. Range gemäsz, zu verhalten haben, so ist es zu rügen wenn sie über ihren Stand hinaus handeln, seien sie auch kok'shi oder Fürsten mit groszen Einkünften, kokan (sic!) oder kamon. Um so mehr hat der Shogun seine Obliegenheit (shok'bun) zu erfüllen.

III. Jun kenshi (alle 6 Jahre) vgl. II. 47.

54. I. Jagd u. Falkenbeize (shurio-hoyo) ist kein leeres Vergnügen; es besteht sowohl im Auslande wie hier von Alters her zur Übung des Kriegerstandes. Wenn Beute gemacht ist, wird sie dem Hofe überreicht. Das Spiel besteht lediglich dazu, um sich in Bogenschiessen u. Reiten zu üben. Wisset jedoch, dass es sich blosz auf Samurai bezieht.

III. Von makubansho. II. 8.

55. I. Wenn die Regierungsweise nachlässig ist, so entsteht Verwirrung; wenn sie streng ist, wird das Volk erschöpft; es kann also erst dann gesagt werden, dass man die Kunst zu regieren (shoho) verstehe, wenn man die Mitte wählt, nicht nachlässig u. nicht streng.

III. Gesuche von Städtern u. Bauern brauchen nicht direkt entschieden zu werden, sondern Yakunin hat es zu prüfen u. dem Roju vorzulegen; u. es ist den toshiyori zu überlassen.

56. I. Die (kentoku) innere Kraft des Schwertes liegt darin, dass es auch in der Sheide blinkend die Barbaren (iteki) schreckt, wenn es einmal aus der Scheide gezogen ist, entspricht es nicht seiner inneren Kraft. Die (Kraft) Kriegstüchtigkeit liegt darin, dass sie in der Brust verborgen, die Feinde schreckt, kommt es also zum Ausmarsche so mangelt es an ihr. Wer das Shogun—Amt bekleidet, muss diese Vernunft sich am meisten klar machen.

III. Alte Regeln, die seit Udaisho bestanden, sind dem Ketsudansho mitzutheilen u. den tüchtigen Aeltesten (toshiyori) zu überlassen.

und. Fushimi in Sanshiu (Yamashiro) soll man Samurai aus alten Familien, die II. Klasse (jushi i ijo) sind, zu Schlosshauptleuten ernennen, sie sollen mit den sich ablösenden Wachen der zwölf Götter den Wachtdienst versehen. Wenn die Kriegsmacht auf dem Marsche ist, sollen die beiden Schlösser Hauptquartier sein.

58. Was das Schloss Nijo in Sanshiu (Yamashiro) anbetrifft, so soll einer von unseren treuesten und zuverlässigsten Vasallen aus altem Geschlechte als Stellvertreter des Josho dasselbe bewachen und Shoshi in Kioto (Teto) sein. Bei Unruhen treten die 33 Provinzen des westlichen Militairbezirks unter die Befehle des Schlosshauptmannes von Nijo.

59. Auf den 16 grossen und kleinen Wachtposten an den Meer-und Landwegen, welche durch die Landbezirke und Provinzen führen, u. zur Sicherung der Landesgrenzen dienen, soll man genau Acht haben, dass nicht Mann noch Weib (nanyoho ranto) Unordnung anrichtet. Mit dem Dienst auf denselben sollen Vasallen von gutem Geschlechte betraut werden, gleichviel ob sie grosse oder geringe Einkünfte besitzen. Wenn die in den Bestimmungen vorgesehenen Fälle eintreten, soll man auch keine Nadel durchlassen, in ruhigen Zeiten jedoch dürfen selbst Wagen und Pferde passiren.

60. Das Amt eines Tandai von Kiushiu war seit Otomo lange Zeit unbesetzt geblieben. Dasselbe soll von jetzt an den beiden Häusern Shimadzu und Nabeshima anvertraut sein, die sich darin ein über das andere Jahr ablösen sollen. Nie sollt Ihr andere Häuser mit diesem Amte beauftragen.

61. Innerhalb der Umwallung des Schlosses zu Bufu (Yeddo) gibt es 28 Wachtposten ebensoviele an der äusseren Umwallung. Auf den inneren Posten verrichten die in Yeddo anwesenden Fudai (zaifu no shifudai) den Dienst, auf den äusseren die Hatamoto (sankin no shi h.). Es soll diesen Beamten eingeschärft werden, dass sie die Bestimmungen (okite) genau beobachten und Kriegsgeräth, Schwerter, Speere (bungu togeki ki ko hoko) u. s. w. in gutem Zustande erhalten.

62. Die bei Hofe anwesenden Hatamoto soll man, nach ihren Fähigkeiten und der Grösze ihrer Einkünfte zu Ämtern in der Umgebung des Schlosses verwenden, zu Neben-Ämtern jedoch sollen sie nicht verwendet werden; 3, 4, 5 Häuser sollen als dienstfrei ausgenommen sein, damit sie betreffenden Falls mit ausserordentlichen Geschäften beauftragt werden können.

63. Nagasaki in Hishiu (Hizen), der Hafen zu dem die fremden Schiffe kommen, ist der Schlüsselpunkt (osae) der drei Länder. Die Oberleitung der Verwaltung dieses Platzes liegt in den

57. I. Yumi teppo yari naginatta kenjitsu u. dgl. sind nur einzelne Fertigkeiten (ge-no nishite iki gu nari) Gemeiner. Die Art u. Weise des Samurai beschränkt sich nicht auf solche kleine Künste geschweige denn des Anführers. Es ist also dem Karakter von Iin und Riobo nachzuahmen, obwohl die Nachahmung nicht leicht ist.

III. Tadeln u. Loben u. s. w.

58. I. Wer die Vernunft von bu an sich oder des Samurai als solchen sich nicht klar macht, ist gessho oder hi-sho u. kein rio-sho. Wisset, dass auch wenn seine Kriegsklugheit gröszer als gewöhnlich ist, er der Stellung als Seï Shogun nicht werth ist.

III. Das Herz des Samurai u. des Volkes muss gewonnen werden

59. I Der 1te, 15te, 28te ist (jo-shiki-jitsu) regelmässiger Sitzungstag. Wenn es am Jahresende (gosetsu ka-cho inoku) u. s. w. zur Versammlung (kai) kommt, so hat (der Shogun), der sich erst zu reinigen hat, an den Kaiser Bericht zu erstatten u. dann die Glükwünsche der kerai entgegenzunehmen, wie das Zeremoniell besonders aufgezeichnet ist. Wenn er zu der Zeit krank ist, haben Tairoshin u. (oyobi) roshiu ihn zu vertreten.

Die Formalitäten sind nie zu verletzen.

III. Wenn der Herrscher dem Eigennutz fröhnt u. s. w.

60. I. Die Feier der Ahnentempel ist vorzunehmen wie verzeichnet. u. nicht aufzugeben.

III. Wenn der Herrscher durch Kriegstugend Frieden hält u. s. w.

61. I. Tairo ist der Gott der 5 Feldfrüchte (shashokunoshin). Wenn er daher bejahrt wird, muss die Höflichkeit ihm gegenüber dieselbe sein wie von Buo (chin. Kaiser) gegen Shiuko (sein Minister).

III. Frühere Feinde Unseres Hauses sollen nicht vertilgt sondern milde behandelt werden.

62. I. Der Bauplan des Residenzschlosses in Yedo ist dem Sternensystem natürlich entsprechend u. von Dependenzen (fuyo, abhängigen Staaten) umgeben. Es hat sowohl nach den Bergen wie nach dem Meere leichten Zugang u. das Land ist fruchtbar. Deshalb ist es unsern Nachkommen zum Hauptschloss gegeben. Die fuyo sind Odawara, Kawagoye, Iwatsuki, Takasaki, Oshi, Maiebashi, Sekiado, Sakura, Koga, Utsunomiya, Shimodate, Kasama, Karasuyama, Yuki, Omigawa u. s. w. Als jōshiu sind kerai der nächsten Fudaihäuser zu bestimmen u. nicht gai-shin.

III. Leute mit altem stammbaum u. s. w. II. 19.

63. I. Die drei Schlossplätze von Nijo, Osaka, Sumpu, sollen durch Fudaisamurai bewacht werden; sie sollen von da aus Ruhe und Unruhe des westlichen Theiles des

Händen des 1ten Roshin, und 4 Fudai von über 3,000 koku sollen als Hauptleute die Bewachung übernehmen; jedem derselben werden Reiter und Fuszsoldaten beigeben, auch erhalten sie Gehalt.

64. Die Kosten der Ausbesserung von Schäden, welche durch Naturereignisse an Wäldern, Flüssen, Fähren, Straszen u. s. w. angerichtet worden sind, sollen von den anliegenden Provinzen nach Verhältnis ihrer Erträge gedeckt werden. Dies Geld heisst (kokuyaku miogakin), Dankabgabe. Der Herr von Kamakura hat dies zuerst eingeführt, indem er sich an alten von den Weisen angeordneten Gebräuchen ein Beispiel nahm. Es ist keineswegs eine selbstsüchtige Idee von mir und die zukünftigen Geshlechter sollen daher ewig diese Vorschriften befolgen.

65. Was die Landstraszen des Reichs anbetrifft, sowohl die in unserm Gebiete wie die in fremdem gelegenen, so sollen die groszen Küstenstraszen (dai kaido) eine Breite von 6 ken haben (1 ken gleich 6 Jap. Fusz) und links u. rechts von der Strasse soll alles Land bis zu einem Abstande von 20 ken von der Baumreihe (namiki) nicht mit vermessen werden. Die kleinen Küstenstraszen sollen 3 ken breit sein, und links u. rechts sollen 10 ken von der Wegseite ab nicht mit vermessen werden. Für Nebenstrassen und Pferdewege ist eine Breite von 2 ken vorgeschrieben, und auf jeder Wegseite werden je 5 ken nicht vermessen; Fuszwege sind 1 ken breit und das nicht zu vermessende Land ist auf 2 ken festgesetzt; Feldwege sind 2 Fusz breit und auf jeder Seite werden 3 Fusz nicht vermessen. An den Fluss-Fähre-Stellen endlich werden zu beiden Seiten des Flusses 60 ken nicht vermessen. Dies dient als Entschädigung für die Kosten, welche die Einrichtung von Poststationen (chiyu) zur Beförderung der Regierungsbefehle (koma) und zur Bequemlichkeit der Reisenden verursachen. Es ist eine Einrichtung, welche von unserem Ahnen Oinos'ke herstammt.

66. Die Einkünfte aus den Wäldern, Flüssen, Meeren und Meeresbuchten (kaihin) sollen nicht willkürlich (midarini) sondern sämmtlich zu den Kosten des Kaiserlichen Palastes (kinri) verwendet werden.

67. Die Bauern dürfen auf dem Ackerlande keine Wohnhäuser errichten, denn wenn Bambus, und andere Bäume um die vier Mauern das Land beschatten, wird die Entwickelung der Ernte gehindert.

Wenn Streit darüber entsteht, ob ein Wald alt oder neugepflanzt sei, so ist solcher mit Bäumen, die in gleicher Höhe mit den menschlichen Augen 3 shaku Umfang haben, als alter Wald, im anderen Falle aber als neuangelegt zu betrachten und abzuhauen. Wer Unrecht hat, ist 100 Tage einzusperren (hekio = chike).

68. Überall, wo in zusammenhängenden Ortschaften grosze Bäume auf der Grenzscheide durch ihr dichtes Laubwerk verhindern, dass

Reiches im Auge haben (kensuru); wenn jedoch Ungewöhnliches (taichen) sich ereignet, sind die Shlösser an einen von jo-chu-ge Shogun zu übergeben, um die 3 Himmelsschlösser (tempejo) zu beschützen.

III. Jede Volksklasse soll ihrem Geschäfte obliegen u. nicht über den Stand hinausgehen.

64. I. Wenn bei Bekleidung von Aemtern statt fudai tosama herangezogen werden, so wird im Innneren Hass (urami) und aussen Verachtung entstehen u. die treuen Diener werden nicht erscheinen. Das ist nothwendige Folge davon dass nicht Jeder weise ist, dieser Inhalt muss am meisten erwogen werden.

III. Der Unterschied von jikishin u. baishin besteht nur bei Samurai nicht bei Bauern u. darunter (no-min ika).

65. I Wer bei Behandlung gewöhnlicher Sachen meinen Bestimmungen nicht zuwiderhandelt, wird keine groszen Fehler begehen, wenn er auch von Klugheit weit ab ist.

III. Der Shogun soll nicht nur milde sein.

66. I. Dass sowohl tosama wie fudai nach Ablauf von Jahren ihr Land wechseln sollen, hat darin seinen Grund, dass wenn sie lange in demselben Besitze bleiben, sie schlaff werden, der Willkür nachgeben u. schliesslich das Volk quälen. Die Abwechselung im Besitze ist von ihrem Benehmen abhängig zu machen (nach anderer Lesart: nicht abhängig zu machen).

III. Im Frieden soll man nicht die Kriegswirren vergessen u. s. w.

67. I. Aerzte für Inneres u. Aeusseres u. Wahrsager (miko) u. andere Leute sind, wenn ihre Künste sich wirksam erweisen, jedes mal zu belohnen (tozanohobi) u. nicht mit hohem Einkommen (roku) auszustatten; sonst werden ihre Nachkommen gewiss das Geschäft veruachlässigen; ihre Künste sind zwar wohlthätiger Art, können aber nicht der Treue von Samurai gleichgestellt werden. Vgl. II. 33.

III. Wer dem Shogun gefällt soll doch nicht unter Uebergehung Anderer befördert werden.

68. I. Wenn zwar unser Land durch göttliche Tapferkeit glänzt, steht es in Bezug auf Wissenschaft dem Auslande nach. Deshalb sollen Schulen errichtet werden, damit (der Ruf von der) Blüthe des Staates im Auslande erschalle.

III. Kaiser, Shogun u. Fürsten sollen nicht eigennützig sein.

die Ernte des Nachbars reift, sollen, wenn dadurch ein Ausfall an Steuern herbeigeführt wird, entweder die Aeste gestutzt oder die Bäume ganz abgehauen werden. Was schattet, dessen Entfernung soll alljährich angeordnet werden.

69. Jedes Jahr sollen die Steuerämter in allen Gebieten verkünden, dass es nicht gestattet sei, wenn Dörfer ohne sich darum zu bekümmern wie der Verkehr dadurch leidet, Wege und Brücken zerstört liegen lassen oder weil sie selbst keinen Nutzen davon haben, sich nicht darum bekümmern, ob die unter oder über den Kanälen für Nutz-u. Schmutzwasser liegenden Dörfer darunter (d. h. unter der Beschaffenheit der Kanäle) leiden.

70. Das Verhältnis zwischen Herr and Diener wird von altersher mit Wasser und Fisch verglichen, und solches ist nicht schwer zu erreichen. Denn wer stets das goldene Wort in seinem Herzen trägt, "Was du nicht gerne hast, thue auch anderen nicht" der wird auch seine Diener zur Tugend heranziehen. Aber nicht bis zu den Dienern allein, in alle Welt wird es dringen wie ein Strom sich in die Niederung ergiesst.

71. Wenn wir, die wir alle unseren Leib vom Götterlande empfangen haben, die ausländische Lehre der Philosophen (ju), des Shakka, des Sendo vorziehen u. allein verehren, das scheint, mir gerade so, als ob man seinen Herrn vernachlässigt und seine Treue einem fremden Gebieter zuwendet, und die Grundlage (moto wo ushiro) geht dadurch verloren. Ihr sollt genau dazwischen auswählen, was Ihr hochhalten und was Ihr verwerfen müsst. Uebrigens sollt Ihr Lehren von Zauberei und Aberglauben zwar nicht lieben, jedoch sie auch nicht rücksichtslos beseitigen.

72. Lustdirnen (yujo) und Frauenzimmer, die sich Nachts umher treiben, (yahatzu) sind Schmeissfliegen (tsukimushi) im Lande; sie sind, wie der Weise in vielen Schriften und Gedichten erwähnt, ein nothwendiges Übel. Wollte man sie streng anterdrücken, so würde alle Tage die öffentliche Ordnnng umgekehrt werden (ranto), dasz man das Unrecht gar nicht mehr alles bestrafen würde. Diese wenigen Grundsätze genügen als ungefähre Richtschnur für das Reich (tenko).—Bei kleineu Vergehen des niederen Volkes soll man überhaupt, wie (der chinesische Kaiser aus der kan-Dynastie kan-Koso gethan, Nachsicht und Milde üben).

73. Für die Haus-Gebräuche unseres Geschlechts sollen diejenigen zur Zeit des Herrn von Kamakura Richtschnur sein, nicht diejenigen anderer Geschlechter, die Grundsätze des Komatz dono aber sollt Ihr nicht verwerfen.

74. Es fehlt nicht an dem alter Brauch, dass wenn der Herr stirbt, die Diener ihm in dem Tod folgen, (junshi) aber weil dieses unvernünftig ist, tadelt der Weise (Kunshi) sogar die Anfertigung eines Bildes. Unseren Dienern (jikishin) nicht nur sondern auch denen der Fürsten (baishin) u. darunter soll es deshalb in Zukunft verboten sein, und diejenigen, die dieses Verbot nicht beachten, sind das Gegentheil treuer Vasallen; ihr Geschlecht soll daher aufgehoben (boshiu) werden, den Gesetzesverächtern zum Spiegeslbild (kagami).

75, In den Krieg ziehen und Soldaten führen ist nichts Anderes als was der gewöhnliche Beruf der Fürsten (jinkun) mit sich bringt. Menschen sind wie einzelne Geräthe nicht zu Allem gleich geeignet: Der Hammer reicht nicht vollständig aus, wo der Meissel gebraucht werden muss, und dieser wiederum kann nicht den Dienst des Bohrers verrichten, noch der Bohrer den der Säge. Ebenso ist es mit den Leistungen der Menschen. Der geistig beanlagte

69. I. Im Monat ist einmal der Bericht (so-jo) des Kets'dansho Punkt für Punkt (tenken) zu prüfen u. wenn etwas bedenklich darin gefunden wird, der betreffende Beamte zu hören (jimmon) u. so die Klugheit von bugio zu prüfen.

III. Unfriedliche Leute sind auch untreu.

70. I. Wer selbst seinen Herrn (kimi) ehrt, dem ahmen seine Diener (shin) nach u. es achten sich sh'taifu u. Niedrige (gesen) gegenseitig, die Rangordnung wird nicht verwirrt. Das ist der Gedanke des Himmels.

III. Wer zu Deportation verurtheit ist (zuzai), kann nach Ablauf von 10 Jahren auf Gesuch der Verwandten begnadigt werden.

71. I: Wem die Gerechtigkeit göttlicher Vernunft klar geworden ist, der hat gröszere Schuld, wenn er schlecht handelt, als wer sie nicht erfahren hat. Das würde die Gefahr, das Haus zu verlieren u. das Land in Verwirrung zu stürzen, zur Folge haben. Es wäre wahres Verschulden, wenn man es mit Bewusstsein nicht vermeidet.

III. 27 grosze u. kleine Wachthäuser. u. s. w.

72. I. Jisha, yamabushi sind zwar unthätige Volksklassen, können aber seit alters her in einem Lande nicht fehlen; wenn sie sich aber wegen tsugiseki ikai streiten u. zu gewaltsamen Klagen (goso) kommen, ist das ein Unglück für das Reich. Es sind daher Vorschriften ergangen u. dem Kets'dansho mitgetheilt, um (danach) zu berathen. Bei (oite) kaiserlichen Bitttempeln (chokugansho) ist es nicht der Willkür zu überlassen.

III. Bei Reisen nach Kioto (joraku) u. bei Falkenjagd sollen die Bauern nicht in ihren Arbeiten gestört werden.

73. I. Alle Vorfahren in unserem u. fremden Lande sind vom Himmel abgeordnet. Wenn ihre ferner stehenden Nachkommen das Haus nicht erhalten konnten, so liegt es daran, dasz sie die Lehren ihrer Ahnen nicht anwandten, wie folgendes Beispiel ergiebt.

III. Samurai sind anfangs leicht, bei Wiederholung streng zu strafen.

74. I. Dem von Seiwa abstammende Geschlechte der Gen (Minamoto) sind unter Tameyoshi die Lehren Sadadzumis verloren gegangen; den von Saga abstammenden Genji bei Yoshinori die guten Satzungen von Koremoto; Uda-genji hat bei Hitekane die Hauslehren von Moriyoshi vergessen; ebenso sind die Nachkommen von Kiowara, Tachibana, Sugawara Ariwara, Koke, Toyowara untergegangen, weil sie die Lehren der Ahnen ihres Ursprungs vergessen hatten.

III. Dass bei Abgabe der Herrscherwürde die Samurai tapfer kämpfen u. treu bleiben.

Mensch ist zu geistigen Arbeiten (chisha), der Tapfere zu Thaten (yu), der Sanfte (jin) zu Werken der Sanftmuth, der Starke (kiosha) zu Starkem, der Schwache zu Schwachem zu gebrauchen. Wenn man den Einfältigen u. Schwachen von vornherein verwirft, weil man ihn nie zu Leistungen der Kraft benutzen kann, so ist das ebenso wie wenn man den Bohrer verwirft, weil man ihn nicht als Säge benutzen kann. Diese Wahrheit ist der Grund für die 5 Tugenden. Jenachdem ein Führer (sho) die Wahrheit erfasst oder nicht, ist er klug oder beschränkt. Wenn in Erkenntniss dieser Wahrheit Leute und Krieger gebraucht werden, so wird zwischen Herr und Diener, Hoch u. Niedrig ein gutes Verhältnis herrschen, dann bedarf es der Kriege nicht einmal, sondern das Land wird von selbst ruhig sein. Das gilt nun nicht allein vom Kriege, auch im gewöhnlichen Leben sollt Ihr es zur Richtschnur eueres Handelns machen.

76. Wenn die Macht (des Kriegsadels) (bu-i) zu gross wird—der Fürst selbst würde sich zwar nie überheben—dann ist die natürliche Folge, dass der Heilige Thron (ho-sa) verachtet und die Ehrfurcht vor demselben vernachlässigt wird. Seit Alters ist dies immer so gewesen, dadurch aber werden die Grundfesten des Götterlandes zerstört, und die Selbstsucht und Willkür erreichen ihren höchsten Grad Solches ist daher keine geringe Schuld und wird sicherlich die Strafe des Himmels nach sich ziehen.

77. Die Shinnoke und Myakata sollt Ihr, weil sie zu dem Tenshi in naher Beziehung stehen (sesshi-suru), ehren und hochschätzen, uud auch den Shojo und Sokuketz' unter den Kuge gegenüber kein unschickliches und unhöfliches Benehmen zeigen oder sie geringschätzig behandeln.

75. I. Von den 3 Dynastien hat Ka bei ketsu die von Uo aufgestellten Lehren vergessen, In bei Chu diejenigen von To verletzt, Shu bei den Königen Yu und Le die Regierungsart von Bun u. Bu vernachlässigt; ebenso ist es stets der Fall bei den nachfolgenden Dynastieen von Shin u. Kan; nicht anders wird es sein, wenn meine Nachkommen meinen Bestimmungen zuwiderhandeln. Diese Vorschriften sollen daher jedem Shogun als Spiegel (ki-kan) dienen.

III. Von gekwa hondo. Vgl. II. 33.

76. I. Wenn der Herrscher Nichts von den Leiden des Volks weiss u. umgekehrt, so würden, auch wenn der Herrscher nicht tyrannisch gesinnt wäre, gewaltsame Regierungs—Masznahmen von selbst eintreten. Auf dieser Vernunft beruht es, dass wenn der Herrscher der Milde (jin) zugethan ist, im Lande kein Widersacher auftritt.

III. Die Fudai sollen die Regierungsgeschäfte besorgen. II. 9.

77. I. Die Haussitten u. Ahnenlehren der kok'shi mit groszem Einkommen oder aus Tosamageschlecht (tairoku tosama no kok'shi), gehen unser Haus nicht an, wenn sie jedoch die Hauptgrundsätze für Samurai verletzen u. das Volk schädigen, so ist (das Land), auch wenn die That nicht Auflehnung (hangiaku), einzuziehen, als Vorbild für den Untergang des Landes (bokoku-no kagami). Das liegt dem Shogunhause ob. Vgl. II. 11.

III. Aufzeichnungen aus Mikawa sind alle in Yamashita verwahrt.

78. Der Stammbaum (yuisho) der 5 Adels-Häuser, die unsere Gäste sind (go-ke hinre-no-shi), ist wie es in den betreffenden Aufzeichnungen steht. Mit ihnen soll unser Haus wie mit benachbarten Ländern freundschaftlich verkehren (fusoku-kakushiki). Ihr Hofgebrauch geht unser Haus nicht an (azukaru tokoroni arazu). Sollten sie jedoch die Regierung so schlecht führen (kiak'ze), dass der Fürst (kami) verächtlich wird, oder ihre Unterthanen misshandeln, so soll sofort gegen sie eingeschritten (semetadasu) werden. Dies zu thun liegt dem Shogunhause ob, welches dabei nicht im Geringsten verziehen darf.

79. Was die Nachkommen der drei Herren von Nagoya (Owari), Wakayama (Kii) und Mito und der ihnen unmittelbar nachstehenden fünfzehn Kamonhäuser anbetrifft, so soll der älteste Sohn Erbe sein; für die 2ten und 3ten Söhne aber dürfen aus den Besitzungen des Hauses keine neuen Lehen geschaffen werden, sondern sie dürfen nur (in ein anderes Haus hinein) heirathen, und mit den so verschwägerten Häusern sollt Ihr, wie mit den Kamonhäusern enge Freundschaft schliessen. Dessenungeachtet aber dürfen diese Häuser jenen 18 nicht gleichgestellt sein.

80. Die (Fürsten) von mehr als 100,000 koku, die Roshin und die Beamten des äusseren Dienstes sowie die Chefs der Wachen (shoban-

78. I. *Nagasaki* in Hishiu ist der Meerstrand zu dem die fremden Schiffe kommen. Es ist durch einen besonders zuverlässigen Vasallen verwalten zu lassen u. fudai-no shoshi beizugeben; grosze Häuser (daika) der Nachbarprovinzen sind auch ihrerseits zum Schutze heranzuziehen, um die göttliche Militärmacht unseres Landes den Fremden gegenüber zu Ansehen zu bringen. Das Anlegen von Schiffen auszerhalb Nagasaki ist streng zu verbieten. Vgl. II. 63.

III. Seit Sadazumi Shinno.

79. I. Bewirthung Fremder, welche unter Ueberbringung von Gastgeschenken in das Land kommen, ist nach alter Regel zu halten u. in ihrer Behandlung u. Gegenschenkung darf nicht nachlässig verfahren werden. Es muss der Tugend eines weisen Herrschers u. göttlicher Kriegstugend (shimbu) entsprechen. Vgl. II. 95.

III. Von den Hausgesetzen vgl. II. 73.

80. I. Bei der Nachfolge in die Hausgewalt (katoku-sosho) und der Ernennung zum Shogun (Shogun-senshi-no-seki) u. bei der Beglückwünschung der Fürsten dazu (shokko-jitsu-ga-no hi) ist gemäsz der vorhergegangenen Urkunde (zen-rencho gotoku) mit Blut zu siegeln, (ketsu-in) damit das Verhältnis zwischen Herrn u. Diener nicht verletzt werde (kun-shi-no-reï-ni-somukazarashime). Er sei_

gashira) sind auch wenn sie nur geringe Einkünfte haben, zu denselben Ehren berechtigt wie (Fürsten) mit einer Provinz oder einem Schlosse (ikoku-ichijo).

81. Die Shi und Taifu sämmtlicher Fudai- und Tosama-Häuser sollen alle, wenn sie wegen des Dienstwechsels (am Shogunhofe) (sankinkotai) das Reich durchziehen, rücksichtlich der Zugordnung auf den Post-Strassen (gekiro) die darauf bezüglichen Bestimmungen streng beobachten und keinen Aufwand über ihren Stand hinaus machen. Sie sollen nicht schäbig auftreten, sich aber auch nicht mit ihrer kriegerischen Macht brüsten (omozu) und die Leute in den Herbergen nicht plagen. Auf obiges sollen die Roshin die Fürsten beim Abschiede aufmerksam machen.

82. Die Taxen für die zum See-und Landverkehr dienenden Schiffe, Flösze, Leute und Pferde (jimba) sind nach der Grösse des Weges und die Pferde-Transport-und Leutelöhne nach der Schwere der Last genau festzusetzen und bekannt zu machen. Besondere Vorkehrungen sollen getroffen werden, damit die Relais-Pferde für Regierungssachen (ko-yo-temma) ohne Verzug gestellt werden können.

83. Die Fudai-wie Tosama kok'shi u. riyoshi sollen beim Dienstwechsel (sankin no migiri) den Goroju im Amte (togaku-roshin-ni) für ihre Verwaltung (shihai) Geschmeide u. Kleider (gakuhake) als hergebrachte Gabe zum Geschenk machen. Die Goroju sollen von denen mit 10,000 koku u. mehr den Preis eines Pferdes in Gold (kinbadai), von denen mit weniger als 10,000 koku den Preis eines Pferdes in Silber (ginbadai) von Jedem nach Maszgabe seines Einkommens erhalten. Das soll zu ihrem Amtsgehalt dienen.

84. Unter den Vasallen (gunshin) giebt es solche, die den einflussreichen Beamten schmeicheln, und sie durch Bestechungen zu gewinnen suchen, während andere als gewissenhafte und pflichttreue Leute ihr Amt in Ehren halten; aus diesem Unterschiede kann man erkennen, wer ein treuer und wer ein untreuer Diener ist. Eine Regierung, die diese Unterscheidung nicht zu machen versteht, ist thöricht. Ihr sollt das bei der Beurtheilung der Beamten reiflich erwägen und Belohnungen wie Strafen richtig bemessen (kangu).

85. Was die Errichtung von Sammon in Budhatempeln anbetrifft, so hat der Zishu (Oberpriester) der Tendaisekte, als ich die Danrin errichtete, mich mit folgender Frage gedrängt. "Unser Berg" (Tempel), sagte er, "liegt gerade unter den drei Sternen in der Mitte des Himmels; daher übertrug ihm ein früherer Kaiser die Bewachung des Kaiserpalastes und machte ihn zum Tendaisammon, um für ewige Zeiten die kaiserliche Residenz des Reichs zu behüten; demnach heisst unser Tempel allein in Japan Sammon; mit welchem Rechte nun errichtet der Shogun neue Sammon?" Damals wusste ich auf diese Frage nichts recht zu sagen und erwiderte, ich hätte sie errichtet, um darin die Tafel "Kinjo Kotei mansai no-i" (dem gegenwärtigen Kaiser zehntausendjähriges Leben!) aufzu-

nerseits muss gleichfalls schwören (seï-ji) dass er den von mir hinterlassenen Schriften nicht zuwider handeln wolle. Sie sollen gegenseitig ihr Blut trinken (tagaini kai-meshi), dass sie einander nicht vergessen (boshitsu subekarazaru koto).

III. Von der Aufnahme Fremder; vgl. II. 95.

81. I. Alle Uebel in der ganzen Welt sind auf die Untugend des Kaisers zurückzuführen u. alle Unruhen auf die Einfältigkeit des Shogun. Die Tugend liegt stets im Herzen u. an dieser Stelle giebt es keinen Unterschied zwischen vornehm u. gering; wer hoch steht, darf das keinen Augenblick vergessen.

III. Zusendung bekannter Produkte aus allen Provinzen ist alter Gebrauch seit der Beerdigung Udaishos.

82. I. Von Jugend auf habe ich nicht Gold, Silber u. Juwelen sondern das Gute geschätzt u. bin so zu dieser Stellung gelangt. Nehmet Euch zu Herzen u. vergesset nicht den goldenen Satz, dass wer lernt darin ein Vermögen verborgen hält; u. setzet meine Grundsätze fort.

III. Von den Ceremonieen des Shogunhauses.

83. I. Die Art u. Weise feinen Auftretens der buke u. Maszgabe für ihr Verhalten ist als Formenvorschrift für unseren Hof von Go Komatsuno In durch Hosokawa, Ishiki u. Ogasawara festgestellt; ihr soll nicht zuwider gehandelt werden.

III. Verkehr zu Wasser u. zu Lande soll nicht gestört werden.

84. I. Die Förmlichkeiten beim Empfange kaiserlicher Abgesandten u. s. w. (chokushiu, inshiu, sendoshiu, naishiu, inshiu, fukushiu, kogun-shiu, togu-shiu. shinno-ke, sekke, seka, hachiza kiuke) richten sich nach alten Aufzeichnungen u. es darf dabei nicht unhöflich verfahren werden.

III. Hatamoto no kok'shi, auch wenn sie groszes Einkommen haben, stehen den jik'shin gleich; weil sie aber gröszere Würden haben, sind sie zuvorkommend zu behandeln; omotteyakunin sind ausgenommen.

85. I. Eta, Bettler (hoito) Blinde, Männer u. Frauen, ausserhalb der vier Volksklassen stehende arme (tsugurunaki) Leute (yakara) wurden von altersher mit Mitleid u. so behandelt, dass sie ihren Unterhalt finden konnten. Wisset dass dies der Anfang einer milden Regierung ist. Vgl. II. 35.

III. Seit einiger Zeit sind tosama-jo-shu u. shoshi wie fudai in Dienst u. haben ihren Sitz im Azaleenzimmer; sie sind unter die Hatamoto einzureihen.

stellen; dann liess ich unter den Budhatempeln der mehr als sechzig Provinzen auswählen und machte 73 von ihnen zu Sammon. Diese Zahl liess ich am 11ten Tage des 4ten Monates des 2ten Jahres Bunroku (1593) aufzeichnen und dem Tendaiberge mittheilen. In Zukunft übrigens soll ein solch willkührliches Verfahren nicht mehr nach diesem Beispiel stattfinden.

86. Bei der Übertragung des Seitaishogun—Amtes an ein Kriegerhaus pflegte der Tenshi zur Zeit des Herrn von Kamakura und später huldreichst eigenhändig sanchono-fugetsu, chiugo-no-in, sambo-no-goreī zu verleihen. Dieses Amt nun ist dem Shingikan gleich und es sollen daher unsere dienstthuenden Vasallen, sowohl hohe wie niedrige, Acht haben, dass sie, wenn sie sich in Folge des Todes eines Verwandten im Stande der Unreinigkeit befinden, andere nicht ebenfalls unrein machen, und dass sie die hierauf bezüglichen alten Gesetze ehrfurchtsvoll beobachten.

87. Diejenigen, welche ihre Geschäfte vergessen, sich dem Würfel-Spiel ergeben und im Trunke Skandal erregen, stehlen den hellen Tag (hakuchu negampon). Wenn man sie aus dem Grunde, weil sie ja keinen Schaden anrichten, milde behandelt, so werden die Leute der niederen Stände unter dem Vorwande ihr Haus und sich selbst zu Grunde richten. "Wenn der Lehrer nicht lehrt, so ist der Lehrer zu tadeln, wenn aber seiner Lehre nicht gefolgt wird, der Schüler." Dieser Regel gemäsz soll Strenge oder Milde der Strafe von den Umständen abhängen.

88. Wenn die vier Stände ihr Geschäft vernachlässigen, leiden sie Hunger und Kälte, begehen dann Diebstähle, verletzen die Gesetze und fügen anderen Leuten Leid zu. Damit begehen sie schwere Verbrechen und sind mit Enthauptung (zanzai) zu bestrafen; solche Bösewichter aber wie Brandstifter (hika), Siegelfälscher (bohan), Giftmischer (ruidoku) und Falschmünzer (nisengane) erleiden die strengen Strafen (genka) der Verbrennung (horaku), Ausstellung und Kreuzigung (kio-taku).

89. Wenn irgend etwas zu erforschen ist, und es geschieht mit Hülfe von Kaiser oder Shogun (kobu), so bleibt nichts zwischen Himmel und Erde oder bei den fernen Barbaren des Ostens, Nordens, Westens und Südens, noch die Wurzel des Grases oder was unter der Erde ist, verborgen. Nur das Innere des Herzens (shincho) ist schwer zu ergründen. Daher nahm der Herr von Kamakura, den geistreichen Gedanken von Shokutaku der Daito Dynastie auf u. suchte die (sotsu-) Herzen der gemeinen Mannschaften zu ergründen, indem er in den Straszen der Schlossstadt (Kamakura) Gold und Silber als Preise aussetzen und an den Gesetztafeln die Fälle für Belohnung verzeichnen liess. Wenn man das jetzt auch thäte, würde es doch nicht ausreichen, um die Herzen der (Krieger) Shi und Höheren erkennen zu lassen.

90. Wenn die fünf Feldfrüchte nicht reifen, so liegt das an der unklaren Art der Regierung des Tenshi; wenn aber in dem Reiche viele Strafen vollzogen werden müssen, so wisset, dass die Kriegerfähigkeit (butoku) des Shogun unzureichend ist. Bei jeder Angelegenheit sollt Ihr euch daher selbst prüfen und nicht lässig sein.

91. Wenn die Fürsten (kami) Verordnungen (kijo) erlassen u. dem Volke verkünden, ihr eigenes Handeln aber nicht demgemäsz einrichten, so wird das Volk (shimo)

86. I. Huren (yugi), Tänzerinnen (shirabeyoshi), Lustknaben (yedo), Personen die Nachts sich umtreiben (yahatzunotomogara) sind in Städten u. blühenden Plätzen des Landes unvermeidlich; obwohl die Handlungsweise der Menschen dadurch oft verschlechtert wird, würde gröszere Schlechtigkeit (fugi) entstehen, wenn man sie streng verbietet. Dagegen sind streng zu verbieten Würfelspiel (bakueki), Trunkenheit (shikkio), geschlechtliche Ausschweifung (impon). Vgl. II, 72.

III. Vgl. II. 27.

87. Die menschliche Natur ist verschieden; bei Ernennung zu Aemtern ist daher der Karakter zu prüfen u. die Herzensrichtung (kokorozashi) auszumessen u. dann anzustellen (sono shokuni hosubeshi). Eine Säge kann nicht als Bohrer dienen, der Hammer nicht das Messer ersetzen, ebenso ist es bei Menschen. Schärfe u. Stumpfheit ist verschieden dienlich. Wisset dass wenn dieser Vernunftsatz nicht klar gestellt wird, darin eine Ursache liegt für Entfremdung zwischen Herrn u. Dienern. Vgl. II. 75.

III. (Häuser), welche sich mit meinem Hause verschwägern, können den Namen meines Hauses annehmen.

88. I. Gesang (yoka) ist der Ursprung von Musik (onyoku), daher schon von Weisen des Alterthums begonnen. Die Fähigkeit der fünf Elemente, sich anders zu gestalten, bringt nothwendig Töne hervor; demgemäss haben die Weisen die Musik gepflegt u. das Volk erheitert. Da die Musik im Mittelalter (chuko) sehr herrschend war, ist sie auch vom Kriegerstande (bumon) gern geübt, um den trüben Sinn aufzuheitern. Uebt sie also, um den groszen Frieden zu feiern u. das Volk milde zu stimmen. Vgl. II. 25.

III. Von san kin-kotai; vgl. II. 81.

89. I. Die Art von Tanz u. Musik ist verschieden; es giebt solche des Kaisers, der Fürsten, der sh'taifu u. Geringerer. Die Art ist verschieden; das Shogunhaus muss dazwischen wählen, wie es ihm entspricht.

III. Die groszen Reichsgesetze werden dem Volke durch Anschlag (kosats') verkündet; wenn Jemand wegen Sachen, die nicht darauf stehen, im Interesse des Reichs Anzeige macht, ist er zu belohnen.

90. I. Wer schlechte Anlagen (shitsu) hat, besitzt auch gute u. umgekehrt. Die guten Eigenschaften sind anzunehmen, die schlechten abzulehnen; aber nicht wegen dieser auch jene zu verwerfen. In Erwägung (wakimai), dass es unter einem weisen Kaiser Nichts Verwerfliches giebt, soll das nicht leichtfertig geschehen.

III. Vgl. I. 69. u. II. 13. Hiejo-ketsudansho.

91. I. Wenn (sankokiuke, 3 ko u. 9 ke u. dgl. d. h.) Kuge auf Befehl des Kaisers bestraft werden sollen (chokkan sasseno tsumiwokomuru), so ist durch kok'shi von höheren Einkommen ihre Verbannung (enriu) zu vollziehen u. es soll ihnen nicht unhöflich begegnet werden. Die Art der Bestrafung ist nicht wie bei den vier Volksklassen.

III. Die jetzige Blüthe Unseres Hauses ist den 3 Tempeln (Sanshashigu) zu verdanken; alle Samurai sollen sie verehren.

sie verachten und sich ihnen nicht unterordnen. Es kömmt also darauf an, dass Wort und That übereinstimmen, das ist nicht leicht. Ihr sollt euch daher selbst prüfen.

92. Wenn die groszen kok'shi und joshu mit groszen Einkünften sich unwillentlich u. in Urtheilslossigkeit (katsute omoimookisaru aimachi riyokenchigai) gegen das Reich vergehen, so braucht das nicht bestraft zu werden (bassuru ni oyobasu), wenn sich aber nicht darüber hinwegsehen lässt, so soll man ihnen als kario gröszere Dienstleistungen auferlegen, als der Höhe ihrer Einkünfte entspricht (rokudaka).

93. Wenn der Kinri oder Sendo (d. i. wenn der regierende oder der abgedankte Kaiser) abscheidet, oder die Kaiserin (ko), eine kaiserliche Beischläferin (kohi) oder ein kaiserlicher Prinz (miakata) stirbt, so trauert (riowan) das Reich, und es ist ausserordentlich für Land und Haus. In den alten Zeiten verstummten dann die acht Töne (d. i. alle Musik) zwischen den vier Meeren (shikai). Auch jetzt sollen in einem solchen Falle die Lustbarkeiten bei dem Neujahrsfeste, den fünf Sekku, dem Gencho-und Kajo-Feste still vor sich gehen. Stirbt einer von den Josho, den drei Herren (Sanko), der Shogun oder ein anderes hervorragendes Mitglied der Regierung, so soll während eines jenachdem länger oder kürzer festzusetzenden Zeitraumes alle Musik eingestellt werden.

94. Die Kosten der Kaiserlichen Thronbesteigung (tenshi senza) und des Kaiser- (daijoye) Festes werden von unserem Hause bestritten, und nichts soll dabei gespart werden, weil es Dienstsache Unseres Hauses ist.

95. Wenn Fremde (ikok'jin) zur Überbringung von Geschenken (reihei) kommen, so soll man sie auf das Prächtigste bewirthen (kiowo), die Formen der Höflichkeit genau beobachten und das Kriegsgeräth (bugubagu) auf Sauberste herausputzen. Von dem Seeplatze an, wo das fremde Schiff angelangt ist, bis nach Yedo sollen so wohl in unserem eigenen wie in fremdem Gebiete die Schlösser, Wälle und Häuser an den Wegen sorgfältigst ausgebessert werden, und man soll sich angelegen sein lassen, dass der Wohlstand, der Reichthum und die kriegerische Tüchtigkeit des Kaiserreichs in vollem Glanze erscheinen. Das Shogunhaus (so-ka) leitet die sämmtlichen Anordnungen.

96. Wenn Fremde von den fernen fremden Inseln zufällig (fujini) mit ihren Schiffen an unsere Gestade kommen, so soll es sofort hierher berichtet werden, und die Dolmetscher sollen sich durch schriftlichen Austausch mit ihnen über ihre Geschäftsabsicht (shoyo) vergewissern. Jenachdem diese beschaffen, soll man sie freundlich oder recht streng behandeln. Ferner soll man ihnen Wachen beigeben, um aufzupassen, dass sie keine Handelsgeschäfte treiben.

97. Die Kaiserliche Majestät (banjo te-i) beschirmt das Volk (shomin) wie Unmündige; wie vielmehr unser Haus, da es doch die Leitung des Reichs besitzt. Das Gefühl heisst man Menschenfreundlichkeit (jin). Hierbei unter-

92. I. Häufige Anwendung von Strafen ist zunächst auf die Untugend des Kaisers (tenshi no futoku) zu schieben u. gereicht dann dem Shogun zur Schande. Sie ist also wohl in Erwägung zu ziehen.

III. Wer Tausende übertrifft, ist doch nicht werth, angestellt zu werden, wenn er die Samurai-Ehre nicht kennt u. s. w.

93. I. Auch andere Geschlechter, tosama, kok'shi können, wenn sie sich aufrichtig unserem Hause unterwerfen, nach reiflicher Prüfung ihres Verhaltens in die Stelle von fudai einrücken (fudaiwo sessuru).

III. Wer sich auszeichnet, ohne treu zu sein, soll auch nicht angestellt werden.

94. I. Die Sitte unseres Hauses (toke-no-fugi) richtet sich nach dem Vorbilde von Udaisho; auf andere Häuser bezieht sie sich nicht. Was aber die fudai-samurai betrifft u. Samurai mit kleinerem Einkommen, so sind die Sitten durch roshin den Rotten-Hauptleuten (kumi-gumi no tonin) mitzutheilen u. durch diese die betr. Fudai-samurai in Kenntnis zu setzen.

III. Wer ernährt regiert u. s. w.

95. I. Dasz man ein Mann ist (dai-jo-fu), gründet sich auf die Fähigkeit zu dulden u. sie beruht auf der Bezähmung des Eigenwillens. Die sieben Arten des Gefühls, nemlich Freude, Zorn, Trübsinn, Habgier, Kummer, Erstaunen u. Erschrecken, kommen alle vom Eigenwillen, u. darin dass man sich von diesen nicht einnehmen lasse, besteht die Fähigkeit zu dulden. Obwohl ich noch kein Mann bin, kann ich schon lange dulden. Wenn also meine Nachkommen meine Natur von Herzen nachahmen wollen, so müssen sie abgessehen von goten kiuke (5 u. 9. Bibeln des Konfuzius) Geduld üben.

III. Wisset, dass wer regiert, nicht den Körper, wohl aber den Geist anstrengen soll. u. s. w.

96. I. Der Arzt von 3 Generationen heisst ishi, ein Samurai von 3 Generationen koshin; das Verhältnis des Dieners zum Herrn, welches 3 Generationen gedauert hat, heisst fudai. Es besteht allerwärts unter dem Himmel u. auf der Erde; fudai-samurai sollen also gut behandelt werden,

III. Vgl. I. 57.

scheidet man die fünf Beziehnngen und hoch oder niedrig (go rin kisen). Demgemäss unterscheiden auch wir Nähe u. Ferne bei Tosama und Fudai, das ist naturgemäsze Regierungsart und beruht nicht auf Vorliebe oder Parteilichkeit. Es kann auch weder mit Feder noch mit Zunge verletzt werden (kegau) sondern Ihr müsst selbst überlegen und ausfinden, wem zugethan, wem fremd zu sein.

98. Wird bei Belohnungen und Strafen nicht gerecht verfahren, so halten sich die treuen Diener verborgen und kommen nicht hervor, wird dagegen mit Gerechtigkeit verfahren, so haben alle Unterthanen Achtung (vor der Obrigkeit) und thun nichts Unrechtes (satorazu). Man soll das Herz auf dem rechten Flecke (wörtl. mitten im Leibe) haben und fleissig überlegen, dass auch nicht ein Stäubchen zu viel oder zu wenig geschehe; Ihr müsst ferner wissen, dass darin die von den Weisen gelehrte Herzensregel (semon denjuno shimpo) besteht.

97. I. Glück u. Unglück ist der natürlichen, göttlichen Vernunft zu überlassen. Es soll in jedem Falle nicht mit Kunstgriffen herbeigezogen werden.

III. Wenn es auch verschiedene Lehrweisen über die 5 Prinzipien giebt, muss die Gerechtigkeit aufrecht erhalten werden.

98. I. Die Milde (jin) erstreckt sich auf das ganze Reich ohne Unterscheidung, ob hoch oder niedrig, wie Sonne u. Mond auf Reinheit u. Schmutz scheinen. Dem entsprechend hatten die Weisen Gesetze aufgestellt u. Unterscheidungen u. Grade von nah u. fern; die drei Grundsätze u. acht Vorschriften bestehen. Wer das Land führt (sho), dem dienen alle Samurai, aber nicht das ganze Volk. Fremde Geschlechter u. unseres (take toke), Tosama u. Hatamoto müssen unterschieden werden; take unterwerfen sich dem jeweiligen Gewalthaber; fudaisamurai kommen von unserem Hause her (yuisho), und ihre Ahnen sind alle treue Diener wie es klar aufgezeichnet ist. Die fudai-samurai werden besser behandelt als take u. dass diese doch nicht unzufrieden sind, rührt daher, weil es sich so gebührt. Das beruht auf der göttlichen Vernunft, auf der Regierungskunst, dem Grundsatz des Samurai u. der Kunst Milde zu üben. Wer diesen Gedanken missachtet ist kein Nachkommen von mir.

III. Um Verwandtschaft willen soll nicht das Recht unterdrückt u. das Unrecht gefördert werden.

99. Kraft meines Amtes habe ich diese Gesetze abgefasst, indem ich die alten Statuten der Minamoto zu Grunde gelegt und dabei dort etwas hinzugefügt hier etwas weggelassen habe. Sie sind immerhin nur aus der Absicht entstanden, bereits Bestehendes darzustellen, nicht etwas Neues zu schaffen, und daher durchaus keine neuen nach eigenem Gutdünken abgefassten Gesetze. Wenn Ihr sie euch zu eigen und zu eurem Spiegel macht, so werdet Ihr, solltet Ihr das Rechte nicht treffen, doch nie weit davon entfernt sein. Im Übrigen soll die Regierung in Allem, sowohl für Grosses wie für Kleines, ihr Vorbild im Alterthume suchen; es fehlt mir an Musze, all das Einzelne hier anzuführen.

100. Meine Nachkommen sollen sich die verschiedenen Lehren, die ich ihnen in Obigem gegeben, wohl zu Herzen nehmen. Anderen Fudai als den Roshin sollt Ihr sie nicht ohne Grund zeigen.—Was ich auf diesem Papier zusammen gestellt, umfasst alles, was ich in meiner Brust fühle, und die Nachwelt soll es daher nicht als den Erguss eines alten Weiberherzens belächeln.

Bitte, bitte! (shizoku, shizoku).

99. I. Das Recht, im ganzen Reiche Feinde zu unterdrücken (sebatsu), ist durch den Kaiser dem Shogun verliehen u. Shogun heisst: so-tsuiho-shi. Was der Shogun befiehlt, ist groszes Reichsgesetz, jedoch hat jedes Land u. Gebiet seine Sitte; Sitte im kanto kann nicht im Westen (hanzei), u. was im Süden gilt nicht im Norden angewendet werden. Die Regeln des Alterthums sollen nicht geändert werden.

III. Auch gemeine Leute können zu Beamten mit lebenslänglichem Einkommen ernannt werden.

100. I. Das Recht kann die Vernunft brechen aber nicht umgekehrt. u. s. w.

III. Der Inhalt obiger Bestimmungen ist eifrig zu studiren. In ihm ist die Kunst der Regierung von selbst gegeben u. s. w. Shizoku, shizoku.

101. I. wie II. 100.

III.

DIE BUKE-SHO-HATTO.

Dir Tokugawa-Bukeshohatto d. h. verschiedene (sho) Satzungen (hatto) für die Buke, den Militäradel, unter den Tokugawa sind im Wesentlichen Wiederholungen von Vorschriften die schon in den 100 Gesetzen vorkommen. Sie werden in deren 6ten Gesetze schon als auf altem Brauch beruhend erwähnt u. im 15ten der 17 Gesetze heisst es, dass Oye Hiromoto Daizen no Daibu d. h. der Fürst von Nagato unter Yoritomo, dem Herrn von Kamakura, Bukeshohatto verfasst habe. Demnächst sind solche ausser vom 7ten Shogun Iyetsugu oder Yushoin oder Yushoko, einem Urenkel von Iyemitsu, von jedem Schogun erlassen. Dieser Iyetsugu kam als Kind zur Regierung, regierte nur 2 Jahre, und es findet sich nirgends eine Angabe, dass er ein Bukeshohatto erlassen habe. Das erscheint denn um so unwahrscheinlicher als einer seiner Vorgänger der 4te Shogun, der auch sehr jung zum Shogunat kam, 13 Jahre gewartet hat, ehe er ein Bukeshohatto erliesz.

Dem Inhalt nach beziehen sich diese auf den ganzen Militäradel, Samurai im weitester Sinne, oder wenigstens Hatamoto eingeschlossen. In der That aber haben der 2te, 3te, 4te, Shogun neben den Bukeshohatto auch noch Shoshihatto, oder Hatamotoshohatto oder Zitsnji-jōmoku d. h. verschiedene Satzungen für die Ritter oder nicht fürstlichen hoffähigen Samurai (hatamoto u. gokenin) erlassen, das letzte von 1663. Seitdem ist für Fürsten wie für Ritter gleichmässig ein Bukeshohatto jedesmal erlassen und den Daimio und den Hatamoto an verschiedenen Tagen vorgelesen worden.

Ich habe von denselben Abschriften aus zwei verschiedenen Quellen unter der Hand gehabt und festgestellt, dasz dieselben nur geringe Abweichungen in der Anordnung und in der Lesart enthalten. Z. B. hat die eine Handschrift durchgehend in den postumen Namen statt der Endung in, ko. Dagegen ist in der einen Sammlung das "Bukeshohatto aus dem Zeitalter des Gongensama" von 1615 (erklärlicherweise) seinem Sohne Hidetada zugeschrieben, das zweite (in der anderen Sammlung von 1617 datirte aber auf keinen Namen lautende) ausgelassen und dann das 3te darin auf Hidetada lautende dem Taiyuin oder Taiyuko, Iyemitsu, zugeschrieben, von dem nach beiden Handschriften auch das 4te herrührt. Von jenem anonymen 2ten abgesehen, lauten alle Bukeshohatto auf den postumen Namen der Shogun.

Von wenigen Abweichungen abgesehen, stimmen die selben ferner vom 3ten Shogun ab fast wörtlich überein, eine starre Fessel und Form, wie demnach auch wohl die Verhältnisse erstarrt waren, auf die sie sich bezogen. Man kann die Vorschriften eintheilen in Sitten-und Etikettenvorschriften und in Anordnungen politischer und administrativer Natur, die sich auf die Stellung der Fürsten zum Shogun oder auf die Landesverwaltung, die allgemeine oder die besondere der einzelnen Fürstenthümer beziehen. Die erstere Art, die philosophische, moralische tritt in den späteren Bukeshohatto mehr zurück. Ermahnungen, die Wissenschaft und Kriegskunst zu betreiben (III. 1), das allgemeine Luxusverbot (III 9), die Strafandrohung für Verletzung der Pietät gegen die Eltern (III. 20.) und die eingehenden Vorschriften über die Tracht und die Benutzung des Kago (III. 10. 11) ist Alles, was man dahin rechnen könnte.

Die anderen Artikel zielen also auf die politische Stellung der Fürsten oder betreffen die Landesverwaltung. Sie enthalten Vorschriften über die Reise der Fürsten nach Yeddo und ihre abwechselnde Residenz daselbst (III. 2) (vgl. Ges. des Iyeasu art. 20. u. 81), ihre Schlossbauten (III. 3), von denen sie dem Bugyo Anzeige machen sollen; Warnungen vor Neuerungen, Verbindungen u. Verschwörungen (III. 6); das allgemeine Verbot, Eheschliessungen privatim vorzunehmen und die Vorschrift, Ehen mit Kuge den Bugyo anzuzeigen (vgl. Iyeasu XVIII. 10), das Gebot haushälterischer Verwaltung ihes Fürstentums (III 14), Verbot des Christenthums (19), dagegen andererseits der Einziehung von Tempelgütern sowohl buddhistischen wie shintoistischen; ferner Anweisungen, Störung und Hinderung des öffentlichen Verkehrs auf den Poststraszen und der Schiffahrt, daher die Anlegung von Wachthäusern u. Fähren zu vermeiden (15 u. 16). Theilweise um den groszen Schiffsverkehr selbst in der Hand zu haben, theilweise um die Fürsten und das Land von fremdem Verkehr abzusperren, sollte wohl die Bestimmung dienen, dass die Fürsten Schiffe über 500 Koku Gehalt nicht bauen dürfen; später werden Lastschiffe von diesem Verbote ausgenommen, schliesslich, in den letzten Zeiten des Shogunats liess sich das Verbot überhaupt nicht mehr halten, und schon der 13te Shogun bestimmte und der 14te wiederholte in den betreffenden Bukeshohatto von 1854 u. 1858: "der Bau von Schiffen könne nach Anzeige vorgenommen werden". Dieser Umschwung findet eine deutliche Erklärung in einem Erlass des 13ten Shogun an die Fürsten von 1853, in dem es heisst: "es sei jetzt durch die Zeitverhältnisse geboten, den Bau von groszen Schiffen zu gestatten; es werde daher bestimmt, dass die Fürsten von jetzt ab solche bauen dürfen; jedoch hätten sie vorher die Anzahl der zu bauenden Schiffe, Art u. Weise des Baues, und Zweck des Gebrauches u. s. w. genau anzuzeigen und um Genehmigung nachzusuchen. Es werde aber zugleich bemerkt, dass diese Bestimmung auch deswegen getroffen werde, um im Sinne der Vorfahren zu handeln, und dass daher andererseits das Verbot der falschen Religion desto strenger beobachtet werden müsse."

Auch auf die Gerichtsbarkeit beziehen sich einige Vorschriften, (III 5. 7. 12. 13.,) indem die Gegenwart anderer Personen ausser den Regierungs-Kommissaren (Kenshi) bei Exekutionen verboten; übrigens Alles

Andere diskretionärer Gewalt überlassen wird; indem ferner den Fürsten untersagt wird, Streitigkeiten unter einander zu führen und anheimgegeben wird, im Falle sich deswegen an das Bugyoamt,-erst im Bukeshohatto des 5ten Shogung heisst es Hyojosho-zu wenden. Sodann wird ihnen Annahme eines Samurai gegen den Widerspruch seines früheren Herrn verboten und Auslieferung an diesen vorgeschrieben, wenn er seinen früheren Dienstmann des Mordes oder Verrathes beschuldigt, endlich wird (III. 14) die Einholung der Genehmigung des Bugyo vorgeschrieben, wenn es sich um Hinrichtung oder Verbannung eines einem Fürsten als Geissel oder Unterpfand (shichihhito) übergebenen, Dienstmannes (baishin) eines anderen Fürsten handelt.

In allen Fürstenordnungen ist von dem Unterschiede zwischen tosama-und fudai-Fürsten keine Spur; sondern immer nur die Rede von daimyo und shomyo, kok'shi ryoshu und joshu; sie beziehen sich also auf alle Fürsten, wenn auch eine einzelne Vorschrift sich nur auf dieFudai beziehen kann (III. 4), und sollen durch die sonstige Gesetzgebung des Bak'fu ihre Ergänzung empfangen wie es am Schlusse stets heisst: "im Uebrigen gilt Yeddoshohatto."

Den Bukeshohatto gegenüber tritt in dem Hatamotoshohatto des 3ten Shogun die Sprache des Herrn zum Diener weit schärfer hervor; auch sind die Moralvorschriften, die Luxusverbote in jeder Richtung zahlreicher und eingehender. Von den 23 Artikeln dieser Ritterordnung vom 12ten des 12ten Monats desselben Jahres sind nicht weniger als 11 solcher Art (artikel 1, 3—7, 19—23). Darin wird nicht nur zu Treue, Gehorsam, Nüchternheit, Sparsamkeit, unparteiischer Amtsführung im allgemeinen ermahnt, sondern die Anzahl u. Art der Geräthe bei Eheschmäusen und anderen Gelagen und der Werth der Gegenstände bei gegenseitigen Geschenken genau vorgeschrieben; die eingehende Bestimmung der Tracht findet sich auch hier wieder, und speziell verboten als nicht standesgemäss wird Hazardspiel, anonyme Anzeige und Handelsspekulation (19. 20). Die Verwaltungs—und Jurisdiktions—Vorschriften für die Hatamoto aber betreffen (mutatis mut.) dieselben Gegenstände wie in den Bukeshohatto. Das soll denn auch der hauptsächliche Grund gewesen sein, warum besondere Hatamotoshohatto ausser vom 2. 3. 4. Shogun nicht mehr erlassen sind. Der Grund wird wohl mehr darin zu suchen sein, dass man die Hatamoto den Fürsten in jeder Hinsicht möglichst gleichstellen und damit das Vasallenverhältnis der Fürsten betonen wollte. Jedoch muss hervorgehoben werden, dass die Bukeshohatto z. B. Nichts über Adoption von Fürsten enthalten [—über welche Iyeyas' allerdings im 7ten Artikel seiner 18, und im 45ten Artikel seiner 100 Gasetze bestimmt hatte—] während das Hatamotoshohatto des 3ten Shogun dagegen strenge Vorschriften über Adoption aufstellt, welche vom 4ten Shogun jedoch bereits erheblich erleichtert wurden.

---

1. BUKESHOHATTO AUS DER ZEIT VON GONGENSAMA
VOM 7TEN DES 7TEN MONATS IM 1TEN GENWA (1615)*

1. Jeder soll sowohl der Wissenschaft wie der Kriegskunst obliegen u. sich im Bogenschiessen u. Reiten üben.

Links Bücherkunde rechts Kriegskunst: ist alter Grundsatz; man soll beide verstehen. Bogenschiessen u. Reiten ist die Hauptsache für den Kriegerstand; Waffen sind zwar eigentlich unheilvolle Werkzeuge, müssen aber doch gebraucht werden, wenn es nicht zu vermeiden ist. Man soll im Frieden den Krieg nicht vergessen und deshalb das Waffenhandwerk wohl erlernen.

2. Zechgelage und unmässiges Vergnügen ist zu vermeiden.

Nach dieser Vorschrift ist besonders Liederlichkeit (koshoku) u. Glücksspiel zu meiden; beide sind der Anfang vom Untergange eines Landes.

3. Wer dem Gesetze zuwidergehandelt hat, dem soll man in keinem Lande heimlich Unterkunft gewähren.

Das Gesetz ist die Grundlage der Sittenlehre (Reïsets'). Das Gesetz kann die Vernunft brechen aber nicht umgekehrt; Uebertretungen des Gesetzes müssen schwer bestraft werden.

4. Vasallen (shisotsu) von daimio, shomio oder anderen Adeligen (shikiu jin kakkaino), die sich früher der Empörung oder Mordes schuldig gemacht haben, sollen sobald solches dem Herren angezeigt wird, sofort ausgeliefert werden.

Schlechtgesinnte sind für den Untergang eines Landes wie scharfe Waffen u. Schwerter zur Tötung von Menschen u. sollen daher gar nicht aufgenommen werden.

5. Hinfort sollen in einem Lande nur Angehörige des Staates und keine Angehörige eines anderen Staates unter ihnen wohnen.

Jedes Land hat seine eigene Sitte, u. es ist der Anfang hinterlistiger Schmeichelei, wenn man Geheimnisse des eigenen Landes Fremden mittheilt oder umgekehrt fremde Sitte sich mittheilen lässt.

6. Wenn das *Schloss* ausgebessert werden muss, so soll davon Anzeige gemacht werden, Neubau eines Schlosses ist streng verboten.

* Im Kin-reï-ko dem Taitok'ko (Hidetada, Sohn von Iyeyas' oder Gongensama) zugeschrieben, an den Iyeyas' schon 1605 nominell die Regierung abtrat, u. vom 20ten Kecho datirt, was in der Sache dasselbe sagt.

Wenn ein Schloss höher als 100 chi ist, so gereicht es dem Lande zum Schaden. Hohe Mauern u. tiefe Gräben sind Anfang groszer Verwirrung.

7. Wenn im Nachbarlande *Neuerungen* unternommen werden, oder *Zusammenrottungen* stattfinden, so ist schleunige Anzeige davon zu machen.

Jeder hat seine Partei und wird darum vielleicht seinem Herrn u. Vater untreu und geräth mit dem Nachbaren in Streit. Darum sollen keine Neuerungen unternommen werden.

8. *Eheschliessungen* sollen nicht (watak'shini) privatim geschlossen werden.

Die Ehe ist die innige Vereinigung von inyo (Schatten u. Licht) u. soll damit nicht leicht verfahren werden.

9. *Sankin* (Reise der daimio zum Shogunhofe) soll regelmässig unternommen werden.

In Soku Nihon ki steht "dasz man, wenn es sich nicht um öffentliche Angelegenheiten handelt, die Untergebenen nicht willkürlich zusammen berufen soll; insbesondere in Miyako sollen nicht über 200 Reiter zusammen reiten etc." Daraus folgt, dasz man sich nicht von einer Menge begleiten lassen soll; Fürsten von 100000 bis 1000000 koku können nur höchstens 20 Reiter bei sich führen; Fürsten bis 100000 koku sollen dem entsprechend Reiter mit sich führen. Aber es soll bei öffentlichen Diensten standesmässig verfahren werden.

10. Die rangmässigen Unterschiede der Tracht sollen nicht verwischt werden.

Zwischen Fürsten u. Vasallen, Herren u. Dienern (kunshin-jo-ge) soll ein Unterschied sein. Shira aya, shirokosode, murasaki awase, murasaki uraneri u. kosote ohne Wappen dürfen nicht ohne besondere Erlaubnis getragen werden. Dasz neuerdings das Gefolge (roju) und die gemeinen Mannen (shosots') riora kinshiu, aya usugino nish'kinuimono anthun, ist nicht altes Recht.

11. Man soll nicht nach Belieben eine Sänfte (kago) benutzen.

In alten Zeiten war man gewohnt, sei es mit, sei es ohne Erlaubnis kago zu benutzen, deshalb benutzen neuerdings auch karo roju ihn, das ist willkürlich. Hinfort soll es so gehalten werden: kunidaimio u. Höhere dürfen kago ohne Erlaubnis benutzen, aber mit kuni daimio befreundete Personen, Aerzte, Weissager, sowie Personen über 60 Jahren, Kranke etc. nur mit besonderer Erlaubnis. Wenn aber karo u. shosots' willkürlich kago benutzen, so fällt das den Herren zur Last. Kuge, monseki u. andere Priester sind von dieser Beschränkung ausgenommen.

12. Alle Samurai sollen sparsam sein.

Wenn man reich wird u. wird hoffärtig, und arm sich der Armut schämt, so ist die Sitte solcher Gesellschaft verderbt. Das ist daher streng verboten.

13. Die Fürsten sollen zur Ausübung der Regierung tüchtige Leute auswählen.

Um zu regieren, muss man tüchtige Leute auswählen, damit Verdienst u. Schuld richtig ermittelt wird, und Belohnung u. Strafe richtig erfolgt. Ein Land, das brauchbare Leute hat, wird blühen, wenn nicht, so verfällt es.

Vorstehendes ist streng zu befolgen.

Goshuin (Rothsiegel), 20tes Jahr Keicho, 7ter Monat (=1tes Genwa, 1615).

---

2. BUKESHOHATTO VOM 2TEN DES 6TEN MONATS IM 3TEN GENWA (1617) *

1.=1) 1.

2. Alle daimio und shomio müssen nach der Regel *in Yeddo abwechseln;* die Zeit, zu welcher sie kommen, ist der 4te Monat.

Da die Anzahl des Gefolges in neuerer Zeit sehr zunimmt u. dem Lande u. Volke Kosten verursacht; soll es hinfort verhältnismässig vermindert werden. Für Reiten zum Kaiser gilt die bisherige Vorschrift. In öffentlichem Dienst ist standesmässig zu verfahren.

3. *Neubau von Schloss* ist verboten. Wenn Graben u. Wall etc. des Schlosses beschädigt sind, muss dem Bugiosho Anzeige gemacht u. dessen Anordnung erwartet werden. Die Reparaturen aber von Thoren, Wänden, Thürmen (yagura) sollen den bisherigen Vorschriften gemäss vorgenommen werden.

4. Wenn in Yeddo oder in anderen Gebieten *gefährliche Zustände* eintreten, so müssen die Leute im Lande auf ihrem Platze bleiben und Befehle abwarten.

5. Wenn irgendwo *Strafen vollstreckt* werden, so darf ausser den Beamten Niemand dabei gegenwärtig sein, jedoch rechts u. links kenshi (d. h. ihnen ist die Anordnung zu überlassen).

6. *Unternehmung von Neuerungen*, (shigiokuwadatte), Verbindung (toto musubi) u. Verschwörung (seyaku wo nasu no gi) sind verboten (sekin no koto).

7. Kok'shi u. ryoshu etc. dürfen unter einan-

* Fehlt im Kinreiko; ist anonym, kann aber nur von Hidetada sein.

der nicht *streiten*, sondern sollen auch in gewöhnlichen Zeiten folgsam u. verständig (tsutsushimi kinshin) sein. Wenn andernfalls Verzögerung eintreten würde (moshi chitai ni oyobubeki no gi areba), so ist dem Bugyosho Anzeige zu machen u. seine Verfügung abzuwarten.

8. Kok'shi u. joshu mit Besitz von 10,000 u. mehr koku sowie kinju no monogashira (Obersthofmarschälle) dürfen (watak'shini) privatim keine *Ehe schliessen* Bei Eheschliessung derselben mit Kuge ist hinfort dem Bugyosho Anzeige zu machen u. seine Verfügung zu gewärtigen.

9. Die Formen bei gegenseitigen Besuchen, bei Schenkungen, Eheschliessungen, Schmäusen, Einladungen, Hausrichten usw. sind jetzt sehr üppig; hinfort soll es einfacher zugehen, überhaupt soll in jeder Beziehung gespart werden.

10. Die Unterschiede in der Tracht sollen nicht verwischt werden. Shira aya ist den (kugejo) Kuge und Höheren, weisses kosote den Shotaibu u. Höheren erlaubt; violettes awase, violettes uraneri u. kosote ohne Wappen darf nicht willkürlich angezogen werden. Dasz Samurai, Hausherrn wie Haussöhne oder Dienstvolk (kachiu roju u. shosotsu) aya usugino nish'ki u. nuimono ryora kinshiu tragen, ist nicht alten Rechtes u. daher verboten.

11. Benutzung von kago ist den Angehörigen des Shogun, den Kok'shi und joshu mit 10,000 koku u. mehr sowie den Söhnen von kunidaimio und den Erbsöhnen (chakushi) von joshu u. jiju (Kammerherrn des Mikado) u. Höheren, Männern über 50 Jahren, Aerzten, Weissagern, Kranken gestattet. Andere dürfen es nicht, ausser wenn besondere Erlaubnis gegeben ist, unter den kachiu nur solche, welche im Lande Erlaubnis bekommen haben. Kuge, monseki und andere Priester sind von dieser Beschränkung ausgenommen.

12. Ein Samurai soll nicht neu angenommen werden, wenn sein früherer Herr widerspricht. Wird er des Mordes oder Verrathes beschuldigt, so ist er auszuliefern. Wer (bald für bald gegen ist, d. h.) seinem Herrn nicht treu ist, soll ausgeliefert oder verbannt werden.

13. Wenn ein Vasall, der einem anderen Fürsten als Pfand gegeben wurde, zu verbannen oder hinzurichten ist, so muss die Genehmigung des Shogun eingeholt werden; ist er wegen dringender Verhältnisse schon hingerichtet worden, so muss es nachträglich angezeigt werden.

14. Man muss in seinem (chigyosho) Gebiete sparsam sein, und kein Unrecht thun, damit, es nicht in Verfall gerathe.

15. Die Verkehrswege für Pferde, Posten-Schiffe dürfen nicht gestört werden.

16. Anlegung von Privat-Weghäusern (sekisho) und neuen Fähren (tsudome) ist verboten.

17. Der Ban von Shiffen von 500 koku und mehr Raumgehalt ist verboten.

18. Besitzthum der buddhistischen (ji, tera) und Shinto (sha) Tempel, das solchen von altersher bis jetzt angehört, darf ihnen nicht entzogen werden.

19. Im Uebrigen soll sich Alles nach den verschiedenen Gesetzen richten, die für Yeddo gelten.

20. Das Christenthum (yaso shiu mon) wird in allen Ländern noch strenger verboten.

21. Undankbarkeit gegen Eltern (fuko) ist zu bestrafen.

Diese Artikel sind den alten Regeln unseres Hauses entsprechend und nur vervollständigt und müssen streng beobachtet werden.

---

3. BUKESHOHATTO AUS DER ZEIT DES TAITOKUIN * (HIDETADA)

VOM 6TEN DES 9TEN MONATS IM 6TEN KANYEI (1628).

1. Wissenschaft u. Kriegskunst:	wie B. 1. art. 1.	7. Eheschliessung	wie B. 1. art. 8.
2. Enthaltsamkeit	" " " " 2.	8. Tracht	" " " " 10.
3. Uebertretung der Gesetze.	" " " " 3.	9. Kago	" " " " 11.
4. Auslieferung wegen Empörung u. Mord	" " " " 4.	10. Sparsamkeit	" " " " 12.
5. Schlossbau	" " " " 6.	11. Beamtenwahl	" " " " 13.
6. Neuerungen	" " " " 7.		

aus B. 1. fehlen nur die Artikel 5 (Freizügigkeit) u. 9. (Reise nach Yeddo).

* Im Kinreïko: Taiyuko (Iyemits').

4. BUKESHOHATTO U. SHOSHISHOHATTO AUS DER ZEIT DES TAIYUIN (IYEMITS').

A. 1. Bürgerliche und kriegerische Künste, insbesondere Bogenschiessen u. Reiten müssen gut erlernt werden.

Bürgerliche u. kriegerische Künste sollen nach alter Regel gleichzeitig erlernt werden, damit man gleichmässig befähigt ist. Bogenschiessen u. Reiten sind Künste, sie buke können müssen. Die Waffen gelten zwar für tötlich, müssen aber doch bei Zeiten geübt werden, damit man sie in Zeiten der Noth zu gebrauchen weiss.

2. Es ist Vorschrift, dasz daimio u. shomio in der Yeddofahrt u. dem Aufenthalt bei Hofe abwechseln (sankin kotai); die Reise nach Yeddo findet jährlich im 4ten Monat statt; die Anzahl der Diener dabei hat sich in neuerer Zeit gegen früher sehr vergröszert; das bringt für das volk grosze Kosten mit sich; daher ist die Anzahl in Zukunft entsprechend zu verringern, nicht übermässig.

Für Reise nach Kioto (shoraku) gilt Besonderes.

Oeffentliche Dienstleistungen für den Shogun richten sich nach dem Stande.

3. Schloss—Neubau ist streng verboten. Wenn aber die Steinwände von Schloss oder Graben einstürzen, so muss solches bei Bugyosho vorgebracht u. dessen Anordnung gewärtigt werden. In Bezug auf Ausbesserungen, von Thoren, Mauern usw. gelten die bisherigen Vorschriften.

4. Wenn in Yeddo oder anderen Gebieten Unglücksfälle eintreten, so müssen die Leute in den östlichen Provinzen an ihrem Platze bleiben u. die Anordungen abwarten.

5. Wenn irgendwo Strafen zu vollstrecken sind, so soll Niemand ausser den mit der Vollstreckung beauftragten Beamten sich hinbegeben. Jedoch soll es (rechts u. links von kenshi, d. h.) ihnen ganz überlassen bleiben.

6. Unternehmung von Neuerungen, Verbindung u. Verschwörung ist verboten.

7. Kok'shi, ryoshu etc. sollen sich nicht für sich in Streit einlassen; vielmehr ist solchem vorzubeugen. Wenn andernfalls die Sache verzögert wird, so sollen die Betreffenden sie vor das Bugyosho bringen u. dessen Anordnung gewärtigen.

8. Kok'shi u. Joshu mit 10,000 koku u. mehr sowie die Obersthofmarschälle (kinju monogashira) dürfen privatim keine Ehe schliessen.

9. Bei Eheschliessungen, Schenkungen, Schmäusen, Hausbauten herrscht grosze Ausschweifung; es muss künftig einfacher sein; Sparsamkeit ist in allen Dingen zu beobachten.

10. Der Unterschied in der Kleidung darf nicht verwischt werden; nur kuge u. Höhere dürfen weisse Brokatkleider (shira-aya), shotaifu u. Höhere wattirte weisse Seidenkleider (shiro kosode) tragen. Violette gefütterte Kleider, violettes Futter u. wattirte Seidengewänder (kosode) ohne Wappen dürfen nicht beliebig getragen werden. Sho-kachu roju u. shosotsu dürfen keine kostbaren Gewänder wie riyora kinshu anziehen, das ist alten Vorschriften zuwider.

11. Kago dürfen nur haben als durchaus hervorragend (ichiban rekireki) kok'shi joshu mit 10,000 koku u. mehr, sowie Söhne von kunidaimio und Erbsöhne (chakushi) von joshu, jiju und Höheren; Leute, welche 50 Jahre oder älter sind, Aerzte, Kranke ohne besondere Erlaubnis. Kachu dürfen sich des Kago zuweilen bedienen; Kuge u. Priestern steht es ganz frei.

12. Ein Samurai darf nicht als kerai angenommen werden (kakkaieru), wenn sein früherer Herr widerspricht; wird er des Verraths oder Mordes beschuldigt, so ist er seinem früheren Herrn zurückzugeben. Wer bald diesem bald jenem Herrn dient, ist entweder zurückzugeben oder zu verbannen (oidasu).

13. Wenn Vasallen (baishin shichibito shokenno moto), die einem anderen (Fürsten?) als (shichibito) Pfand übergeben, zu verbannen oder hinzurichten (tsuiho shike) sind, so ist die Genehmigung des Bugyosho einzuholen; hat die Hinrichtung wegen dringender Umstände schon stattgefunden, so ist davon Anzeige zu machen.

14. Für das Lehnsgebiet (chigyosho) ist Sparsamkeit zu beobachten u. Nichts Unrechtes zu thun, damit das Land nicht in Verfall gerathe.

15. Der Verkehr auf den Straszen, Posten, Schiffen etc. darf nicht gehindert werden.

16. Weghäuser privatim anzulegen oder Fähren neu zu untersagen, wird verboten.

17. Frachtschiffe von 500 koku oder mehr zu bauen, ist verboten.

18. Der Besitz von buddistischen u. Shinto-Tempeln, der ihnen von alten Zeiten her bis jetzt gehört, darf ihnen künftig nicht entzogen werden.

19. Das Christenthum ist desto mehr verboten.

20. Personen, welche unkindlich (fuko) handeln, sind zu bestrafen.

21. Im Uebrigen gilt die Yeddo-Norm.

Diese Satzungen sind nach den bisherigen Grundsätzen unseres Hauses aufgestellt und jetzt nur entwickelt; u. streng zu beobachten.

Kanyē XII. am 21ten Tage des 6ten Monats (1634)
(Goshuin) Rothsiegel.

B. 1. Man muss anhalten in Treue u. Gehorsam (chuko), die Anstandsregeln (reigi) beobachten, Wissenschaft studiren und Kriegskunst üben und in den Sitten nicht verwildern.

2. Der Kriegsdienst ist nach bestimmten Maszgaben zu leisten; die Anzahl der Fahnen, Bogen, Flinten, Lanzen, Harnische, Pferde etc. auch die Anzahl der Soldaten (ninzu).

3. An Geräthen ausser Waffen soll man sich nicht unnütz vergnügen, keinen Luxus treiben, sondern in jeder Hinsicht sparsam sein. Wenn man sein Vermögen verliert, so dasz der öffentliche Dienst nicht geleistet werden kann, so ist es, wenn nicht Ueberschwemmung, Dürre, Wildschaden, Reis-Insektenschaden, Schiffbruch, Feuerschaden und andere bekannte Unglücksfälle der Grund sind, ein Verbrechen.

4. Die Hausbauten sind in neuerer Zeit auch von kleinen Besitzern zu grossartig ausgeführt, und künftig dem Vermögen entsprechend u. nach den bezüglichen Vorschriften auszuführen.

5. Die Formen, die bei Eheschliessungen beobachtet werden, sind auch bei kleinen Besitzern zu üppig; künftig sollen die Geräthschaften etc. dabei nicht über den Stand hinausgehen. Auch von reichen Leuten sollen z. B. nicht über 30 negai u. tsurigoshi u. 50 nagamochi gebraucht werden.

6. Bei Gesellschaften (furumai) sollen keine Holzgeräthe (kigu) u. Becherreicher (sakazukidai) mit Gold oder Silber gebraucht werden; wenn man jedoch vornehme Leute zu Gast hat, so ist kigu gestattet; ebenso bei feierlichen Versammlungen oder Eheschliessungen goldene oder silberne kawazake u. kameashi. Ueberhaupt soll es bei Einladungen sparsam zugehen u. nicht zu viel sake getrunken werden.

7. Bei Austauschen von Geschenken sind Säbel (tachi) und als der Werth eines Pferdes ein ogon (Goldstück) oder 10 Silberstücke (gin jumai) höchstens zulässig; 1 Silberstück, 300 Scheidemünzen (sedo) auch (kosode-awase) wattirte u. gefütterte Seide kann man verwenden. Dies sollen auch grosze Leute beobachten, selbst wenn sie an Fürsten Zusendungen machen (reigitorikawai). Auch mit Wein u. Fisch soll man sparsam sein.

8. Bei Vollstreckung der Todesstrafe soll auszer den damit betrauten Personen Niemand zugegen sein.

9. Streitigkeiten (kenkan koron) aller Art sind verboten. Entsteht aber Streit, so sollen Diejenigen, welche sich hineinmischen, schwerer bestraft werden als die Anstifter; man soll sich überhaupt nicht an den Ort (des Streites) begeben.

10. Bricht in einem Wachtthurme (tenshu) Streit aus, so soll der diensthabende (zuständige) Wächter ihn schlichten, andere Wächter sollen nicht hinzutreten. Wenn der Wächter zu weit entfernt ist, so sollen näherstehende Leute die Sache schlichten und nicht gewähren lassen.

11. Wenn Feuer ausbricht, so sollen nur zuständige Beamte u. Leute, denen besondere Genehmigung ertheilt ist, sich an den betreffenden Ort begeben.

12. Kein Samurai darf als kerai angenommen werden, wenn sein früherer Herr dem Dienstantritt widerspricht. Wird er als Räuber oder Dieb beschuldigt, so ist er seinem früheren Herrn zurückzugeben. Diejenigen, welche leichter Missethaten beschuldigt werden, sind auf Anzeige zu verbannen. Geringe Leute wie chugen sind auszuliefern. Entstehen Schwierigkeiten, so ist der Rath von bangashira oder kumigashira einzuholen; ist kein bangashira da, so ist eine gleichgestellte Person anzugehen. Bei Verzögerung ist dem Yakusha (Daikan? Bugyo?) Anzeige zu machen u. seine Verfügung entgegenzunehmen.

13. Ist unter den kachiu ein schwerer Ver-

brecher, so sollen die (jikisan) unmittelbaren Vasallen, auch wenn sie mit ihm verwandt sind oder überhaupt in naher Beziehung stehen, sich nicht zu seinen Gunsten in die Sache einmischen.

14. Die Verwaltung des Lehengutes (chigyo sho) ist nach den darüber zu erlassenden Normen auszuführen. Insbesondere ist Ungebühr (mit der Erhebung von Geldern etc.), wohin die Erhebung der veranlagten Abgaben natürlich nicht gehört, zu vermeiden, damit das chigyosho nicht in Verfall komme.

15. Rechtsstreitigkeiten, sie mögen Grenzen, Felder, Berge, Gewässer des (chigyosho) Lehengutes oder die Grenzen von Hausgrundstücken (yashiki) betreffen, sollen nicht privatim erledigt werden; die Sache ist vielmehr, sofern man sich auf irgend welche Befugnisse glaubt stützen zu können, von bangashira oder kumigashira, oder wenn bangashira nicht vorhanden, von gleichstehenden Beamten zu berathen u. zu erledigen. Bei Verzögerung ist dem yakusha (Daikan, Bugyo?) Anzeige zu machen u. seine Anordnung einzuholen.

16. Wenn ein Mitglied einer Rotte (kumi), ein yoriki oder doshin, mit dem Mitgliede einer anderen Rotte in Streit geräth, so sollen die beiderseitigen Wachtobersten (bangashira) oder Rottenführer (kumigashira) unparteiisch jeder für seinen Mann die Sache berathen u. erledigen. Bei Verzögerung ist an yakusha (Daikan, Bugyo?) Anzeige zu machen u. seine Anordnung entgegenzunehmen.

17. Ueber Rechtsstreitigkeiten zwischen Bauern entscheidet ihr Jito; steht aber eine Partei unter der Herrschaft eines anderen Jito, so ist die Sache unter Berathschlagung der beiderseitigen ban-oder kumigashira zu erledigen. Wenn kein bangashira vorhanden, so fungiren gleichstehende Beamten. Bei Verzögerung ist dem yakusha Anzeige zu machen u. dessen Entscheidung einzuholen.

18. Was die Berufung zum Erben angeht, so muss der Adoptirende bei (gesunden) Lebzeiten, nicht etwa am letzten Ende, wo Alles nicht mehr klar im Sinne ist, die Adoption anmelden u. Erlaubnis dazu einholen. Aber auch im letzten Augenblicke ist die Anmeldung dann nicht unbedingt unzulässig, wenn der Adoptivvater noch nicht 50 Jahre alt ist. Wer aber mit ihm in gar keiner verwandtschaftlichen Beziehung steht, darf nicht berufen werden; unter den leiblichen Kindern gar ist die Berufung eines anderen als des rechtmässigen (sujime chigau) unstatthaft.

19. Zusammenrottung (Theilnahme an einer That und Unterstützung des Thäters), Störung, (anonyme) Anschreiben u. Anschläge, liederlicher Lebenswandel, wie Hazardspiel etc. kurz Alles was sich für den Samurai-Stand nicht geziemt, ist streng verboten.

20. Weder grosze noch geringe Leute dürfen auf Handelsgewinn spekuliren.

21. Kachu u. Wakato (Adjudanten zu Fusz u. Junker) dürfen nur sha aya (Gaze), chirimen (Musselin), hiroji habutaye (weisser Seidendamast), kinu (Seide) u. hosonuno (Battist) momen (Baumwolle) tragen.

Bogen- und Flintenschützen ist alles ausser Seiden- u. Baumwollen- Battist u. den geringsten Leuten, wie chugen, alles ausser nuno momen (Baumwollen-Battist) verboten.

22. Alle Beamten (yakunin) u. Vorstände (kashira) sollen unbefangen u. unparteiisch sein; die yakusha sollen Angelegenheiten, die in ihren Amtskreis fallen, nie ausser Acht lassen.

23. Der höchste Wille, wess Inhalts er auch sein möge, muss, wenn er einmal verkündet worden ist, zur Ausführung gebracht werden.

Diese Vorschriften sind streng zu beobachten, widrigenfalls zutreffende Bestrafung nach Prüfung nicht ausbleiben wird.

Den 12ten des 12ten Monats XII Kanye.
(Rothsiegel).

5. BUKESHOHATTO AUS DER ZEIT DES GENYU-IN (IYETSUNA)

VOM 23TEN DES 5TEN MONATS IM 3TEN KAMBUN (1663).

1. Wissenschaft u. Kriegskunst wie 2. 1.
2. Der Aufenthalt der Daimio und Shomio in Yeddo soll rechtzeitig abwechseln. Die Zahl des Gefolges ist verhältnismässig zu vermindern. Bei öffentlichen Geschäften (koyeki) muss nach der Vorschrift des Shogun (kiorei) verfahren werden.
3. Schlossneubau wie 2. 3.
4. Verhalten in Gefahr " " 4.
5. Strafvollstreckung " " 6.
6. Neuerungen " " 6.
7. Streit unter Fürsten " " 7.
8. Eheschliessung " " 8.
9. Ueppigkeit " " 9.
10. Tracht wie 2. 10.
11. Kago " " 11.
12. Annahme von Samurai anderer Herren " " 12.
13. Baishin " " 13.
14. Verwaltung des Lehens (chigyo) " " 14.
15. Verkehrswege " " 15.
16. Neue Weghäuser verboten " " 16.
17. Schiffsbau " " 17.
18. Tempelbesitz " " 18.
19. Christenthum " " 19.
20. Fuko " " 20.
21. Yeddoshohatto " " 21.

---

6. a) BUKESHOHATTO AUS DER ZEIT DES JOKEN-IN (TSUNAYOSHI)

VOM 25TEN DES 7TEN III TENWA (1683).

1. Wissenschaft u. Kriegskunst wie 4. A. 1.

2. Residenz in Yeddo " " 2.

3. Das Halten von Leuten, Pferden, Waffen soll stets standesgemäsz sein.

4. Schlossneubau wie 4. A. 3.

5. Neuerungen, Weghäuser, Fähren wie 4. A. 6 u. 16.

6. Gemeine Gefahr u. Strafvollstreckung wie 4. A. 4 u. 5.

7. Streitigkeiten; Prozesse der Fürsten; Annahme von Samurai.—Anhang: Streit von Bauern, mit der Aenderung: "u. wenn kein kashira vorhanden, so ist über Rechtsstreit zwischen Bauern deren shihai anzugehen, bei Verzögerung ist die Sache dem Hiojosho zur Erledigung vorzulegen." wie 4. B. 9 A. 7 u. 11. B. 17.

8. Kok'shi u. joshu mit 10,000 koku und darüber, kinju narabini shobugyoshono monogashira dürfen nicht privatim Ehe schliessen. Wenn eine Ehe mit kuge geschlossen werden soll, so muss es dem Bugyosho angezeigt und von ihm darüber verfügt werden.

9. Luxusverbot wie 4. A. 9 u. B. 3.

10. Tracht " " A. 10 u. B. 21.

11. Kago " " A. 10 am Ende

12. Adoption wie 4. B. 18 in folgender Fassung: Als Adoptivsohn ist aus Verwandten (dose) der entsprechende, gehörige, angemessene (sō) auszuwählen, wenn das nicht geschehen kann, so kann man auch einen Fremden nach Prüfung seiner Abstammung annehmen. Die Anmeldung soll bei gesunden Lebzeiten erfolgen. Auch am Lebensende, wenn der Adoptirende 50 Jahre oder älter oder 17 Jahre oder jünger ist, muss die Genehmigung nach Prüfung ertheilt werden. Auch (jishi) ein leibliches Kind kann den Vater nicht beerben, wenn es (sujime chigai) ausser der Ordnung ist.

Anhang: Junshi (Nachfolge in den Tod) ist desto mehr verboten.

13. Verwaltung des Lehens u. Verkehr wie 4. A. 13, 14 u. 15. mit der Beschränkung; "grosze Schiffe ausser Waarenschiffen."

14. Tempel wie 4. A. 16. mit dem Zusatze: "Die Neubegründung solcher ist desto strenger verboten; erscheint sie aber nöthig, so ist sie dem Bugyosho anzuzeigen."

15. Yeddohatto.

Diese Satzungen etc.

Den 25. VII. Des 3ten Tenwa (1683).

---

b) AUS DER ZEIT DES JOKEN-IN (TSUNAYOSHI) *
OBOYE! ACHTUNG!

1. Die Vorschriften sind streng zu beobachten.

2. Man soll auch gegen Obrigkeiten u. Vorsteher (shihai u. kashira) gehorsam sein.

3. Man soll in jeder Beziehung standesgemäsz u. sparsam sein.

4. Man soll menschenfreundlich sein.

5. Feuerschaden ist zu verhüten.

Im 6ten Monat des XIV. Genroku (1701).

7. BUKESHOHATTO AUS DER ZEIT DES BUNSHO-IN * (IYENOBU)
VOM 15TEN DES 4TEN MONATS, HOYE VII. (1710).

1.=4. A. 1. *Jinrin* ist fest zu beobachten und die Sitte zu wahren.

2.=4. A. 14. *Verwaltung* des Lehengebietes (kokugunkachiu no semu) ist mit allen Kräften gut zu führen, sodasz sich das Volk nicht beschwere.

3. *Waffen* und Pferde sind immer in Ordnung zu halten u. die Mittel zu öffentlichen Diensten aufzubewahren.

4. (vgl. 4. A. 2.) *Sankin-kotai* soll in den bestimmten Fristen geschehen; die Anzahl der Begleiter soll nicht über den Stand hinaus gehen.

Anhang: Auch die Begleitung in Yeddo darf nur standesgemäss sein.

5. (vgl. 4. A. 3.) *Schlossneubau* privatim ist verboten. Bei Reparaturen in betreff des Grabens, steinerner Mauern usw. ist die Genehmigung des Shogun selbst ein zuholen; nicht aber in betreff von Thurm, Thor, Zaun (yagura, mon, he) usw.

Anhang: Anlegung von *Privat-Weghäusern* u. Sperrung von Fähren, welche den Verkehr stören, ist verboten; desgl. *grosze Schiffe* von 500 koku oder mehr mit Ausnahme von Waarenschiffen.

6. Grosze u. kleine *Beamte* (daisho no shoyaku) u. Vorsteher (shoban no tonin oder kashirabito) dürfen ihre Gewalt nicht missbrauchen, indem sie sich anderen vordrängen, u. das Ansehen der Regierung nicht zu Privatzwecken benutzen; sondern mit ihren Kollegen sich vertragen u. berathen u. nicht hindern, dasz der Shogun erfährt, was das Volk wünscht, keine Voreingenommenheit haben, u. in ihren Geschäften erfahren u. fleissig sein.

7. *Bestechungen*, um die Macht Höherer für sich zu benutzen u. Pläne zu geheimen Verbindungen stören den rechten Weg u. sind der Anfang des Verderbens der Regierung (seji) u. daher verboten.

Anhang: Wenn eigene Entscheidungen des Shogun erfordert werden, ist durch Bugyo oder wersonst zuständig ist (tonin); darum nachzusuchen, wenn Jemand dabei auf geheime Weise vorgeht, fällt die Entscheidung nicht günstiger aus, auch wenn er Recht hat.

8. Das Verbot der *Unmässigkeit* ist noch strenger zu beobachten; ferner, Luxus zu treiben und sich nicht nach rēisei zu richten, aus Eigennutz Unverschämtheit unberücksichtigt zu lassen, sich ungehöriger Weise über die Tüchtigkeit und Untüchtigkeit Anderer zu äussern, oder sich heimlich über gut oder schlecht der Handlungen der gegenwärtigen Regierung zu äussern: das wirkt auf Sitten schädlich ein, deshalb ist es auch verboten.

9. *Streitigkeiten von Bauern* in Fürstengebiet sind von dem betreffenden Fürsten zu erledigen. Betrifft sie auch Bauern unter einem anderem Fürsten, so ist die Sache im Einverständnis beider mit einander oder im Beisein ihrer Obrigkeiten (shihai no tōnin) zu erledigen. Ist sie auf diese Weise nicht zu erledigen, dann ist zu verfügen, dass das Hiojosho angegangen werde.

10. *Streitigkeiten der Fürsten*, mögen sie sich auf "Unruhe über die Grenzen hinaus" oder auf Verfolgung von Verbrechern u. s. w. beziehen, dürfen nicht unter sich geführt werden. Im Falle sie nothwendiger Weise geführt werden müssen, sind die Sachumstände von beiden Seiten dem Bugio oder wemsonst (tōnin) mitzutheilen.

Anhang: Leute, denen ihr früherer Herr verbot, anderweit Dienst zu nehmen, sind nicht

* Diese ganze Bekanntmachung fehlt im Kinreiko.

* Im Kinreiko: Bunshoko.

in Dienst zu ziehen.

11. Verhalten bei *gemeiner Gefahr* (wie die früheren Bukeshohatto).

Gegen Kommissare, welche der Vollstreckung beizuwohnen haben, darf Niemand widersätzlich handeln, gleichviel, ob sie vornehmer oder geringer sind, und ob die Vollstreckungsangelegenheit erheblich ist oder nicht.

Anhang. Tumult, welcher im Hofe plötzlich entsteht, ist von Leuten zu beruhigen, welche im betreffenden Zimmer sitzen, wogegen jeder andere an seinem Platze bleiben soll. Wenn jedoch kein anderer im betreffenden Zimmer ist, ist die Beruhigung von Leuten vorzunehmen, welche im Zimmer nahebei sich befinden.

12. *Luxus-Verbot*: Mit Wohnungen u. Kleidung, ferner bei Schmäusen und gegenseitigen Schenkungen Luxus zu treiben oder zu sparsam zu sein, ist verboten.

Anhang. Ueber den Unterschied der Kleidung nach Stand u. Rang wiefrüher.

13. *Kago* wie früher.

14. *Dass Eheschliessung* zwischen gewissen Personen vorheriger Genehmigung bedarf; wie früher.

Anhang. Ehen, wegen der Grösse des einzubringenden Vermögens zwischen Personen höheren und geringen Standes privatim zu schliessen, ist verboten.

15. *Erbfolge und Adoption.* Dass das Kind Erbe wird, versteht sich von selbst. Ist aber keins vorhanden, und auch keins zu erwarten, so ist aus den Verwandten eine angemessene Person dafür zu erwählen, und zwar darf jeder, der 17 Jahr alt oder älter ist, eine solche auswählen u. um Genehmigung bitten, ehe er diese Welt verlässt. Das Gesuch ist aber erst zu stellen, nachdem die Familienmitglieder darüber Beschluss gefasst haben, was auch in dem Falle gilt, wo ein anderes Kind an die Stelle desjenigen gesetzt wird, welchem eigentlich das Recht zusteht. Allgemein unzulässig ist jedoch ein vernunftwidriges Gesuch oder welches bei gefährlicher Krankheit gestellt wird. Was diejenigen betrifft, deren Vorfahren sich durch ihr Verdienst auszeichneten, oder welche selbst ganz ausnehmenden Diensteifer bewiesen haben, so kann auch, selbst wenn kein Gesuch gestellt wurde, wegen der Erbfolge gehörige Bestimmung für ihre Familie getroffen werden.

Anhang. Ist auch keine angemessene Person unter den Verwandten vorhanden, so ist nach Maszgabe alter Regeln, Jemand aus fremder Familie zu erwählen, und um Genehmigung nachzusuchen. Dass man unter Nichtbeachtung der Familienmitglieder Jemanden zum Erben einsetzt, in der Erwartung, dass er den Vermögensstand des Hauses verbessern werde, wie es Sitte ist, wird verboten.

16. *Junshi* u. *Verschwörung:* wie früher.

17. *Besitz der Tempel* u. *Verbot des Christenthums:* wie früher.

Diese Satzungen sind nicht neu sondern nur verbessert u. s. w.

Es folgen dann, da Iyetsugu oder Yushoin, der 7te Shogun keins erlassen hat (vgl. Vorbemerkung), die Bukeshohatto:

8) von Yoshimune (Yutoku-in) vom 14ten des 3ten Monats, Kioho II. (1717),

9) von Iyeshige (Junshinko) vom 21ten des 3ten Monats, Enkio IV (1746),

10) von Iyeharu (Shimmeiko) vom 11ten des ersten Monats, Horeki XI (1761),

11) von Iyenari (Bunkioko vom 21ten des 9ten Monats, Tenmei VII (1787),

12) von Iyeyoshi (Shintokuko) vom 21ten des 2ten Monats, Tempo IX (1838),

ohne Abweichungen von dem Bukeshohatto des 5ten Shogun Tsunayoshi;

13) von Iyesada (Onkioko) vom 29ten des 9ten Monats, Kayei VII (1854),

14) von Iyemochi (Shotokuko) vom 25ten des 9ten Monats, Ansei VI (1838).

Auch diese beiden stimmen im allgemeinen mit dem Erlass des 5ten Shogun überein, nur dass in *Artikel* 11, von den bevorzugten Ständen der Gelehrten, Aerzte u. Priester, die Gelehrten (ju) weggelassen sind, der Artikel auch sonst besser redigirt ist; und ferner anstatt des Anhangs zu Artikel 13. ein neuer *Artikel* 14. gebildet ist, der so lautet:

"Der Bau groszer Schiffe ist anzuzeigen, bevor er unternommen wird."

Die Vorschrift steht in Zusammenhange mit dem in der Vorbemerkung erwähnten Erlass von 1853.

IV.

OSADAMEGAKI.

Der 8te Shogun, früher Prinz von Ki, Yoshimune ein offenbar wissenschaftlich sehr beflissener Herr, beauftragte im 5ten Gembun (1740) seinen Staatsrath Matsudaira Sakonshogen, das geltende Recht kodifiziren zu lassen. Dieser bildete eine Kommission, bestehend aus je einem der Sambugio, des Höchsten Gerichtshofes, d. h. einen Jisha—, einen Machi—, einen Kanjo-Bugio, und diese sg. Osadamegakkari, d. h. welche die Gesetzsammlung anging, befassten sich mit dieser Arbeit über 100 Jahre lang oder stehen doch als Kodifikationskommissare verzeichnet bis zum Eindringen der Fremden, genauer bis XIII Tempō (1842). Ihr Werk ist das Osadamegaki, die Sammlung von Erlassen, alten Gebräuchen, Entscheidungen, welche dem Shogun unterbreitet, von ihm als höchste Verordungen (osadame) genehmigt, festgestellt wurden. Dabei sind aber drei Abschnitte zu unterscheideu. Einen vorläufigen Abschluss nemlich fanden diese Arbeiten bereits im 3ten Jahre nach jenem Befehl, indem Matsudaira Sakonshogen schon im 3ten Monat des 2ten Kampō (1742) dem 8ten Shogun eine Sammlung unterbreitete, welche dieser alshald im folgenden Monat genehmigte und vollziehen liess. Das ist das sg. Kamporitsu, das Gesetz aus der Periode Kampō. Dieses bildete für die folgende Zeit die Grundlage, alle Arbeiten von da bis zum 4ten Mēwa (1767) schliessen sich an sie an, sind auch in der äusseren Fassung (indem sie neben der ursprünglichen Fassung niedergeschrieben wurden) Ergänzungen, Zusätze, Nachträge (tsuika), zu dem Kamporitsu. Diese Ergänzungsarbeit schliesst zum zweiten Mal ab, indem in genanntem Jahre 1767 die ganze bisherige Kodifikation mit einem Kommentar versehen als Kajoruiten, d. h. nach Gattungen geordnete Artikelsammlung, in zehn Bänden, 3 zum ersten, 7 zum zweiten Theil, festgestellt und soweit davon die Rede sein kann, herausgegeben wurde. Was nach dieser Zeit noch gesammelt und als höchste Verordung festgestellt ist, wurde, obwohl ebenfalls osadame, in einer von diesem bisherigen Osadamegaki getrenuten besonderen Sammlung, dem Reigaki—d. h. Verordnungsschrift, herausgegeben. Sie enthält Verordnungen bis zum 3ten Temmō (1783), woraus zu schliessen, dass jene Gesetzsammlungskommission in Vervollständigung des Bisherigen thatsächlich später Nichts mehr geleistet hat.

Wie das Original des Kamporitsu—Osadamegakki beschaffen, ob es noch vorhanden und wo es eventuell zu finden, habe ich nicht ermitteln können. Es wird behauptet, dass es nicht mehr existire. Jeder der Sambugio sowie der Machibugio in Osaka und in Kioto erhielt eine Abschrift. Das im Justizministerium befindliche Exemplar ist eine Abschrift-nicht aus Tempō, wie behauptet wird, weil das Verzeichnis der Osadamegakkari darin bis zum XIII Tempō (1842) geführt sei, sondern aus erheblich früherer Zeit,—vielleicht aus Hōreki selbst (1751), und zwar deswegen, weil das spätere Namensverzeichnis auf ganz offenbar nachgehefteten noch jetst durch hellere Farbe stark abstechenden Blättern geschrieben ist. Ebensowenig darf man natürlich behaupten, dass die im Justizministerium befindliche Abschrift des Kajoruiten, welche merkwürdigerweise das Kommissionsverzeichnis nur bis zum Tode des 8ten Shogun (II. Hōreki 1751) führt, aus dieser Zeit sei.

Der Text des Kajoruiten ist wie gesagt Nichts weiter als das bis 1767 festgestellte Osadamegaki; es zeugt aber von der Bedeutung dieses das bisherige Werk abschliessenden Kommentars, dass das in der Universität angeblich noch gebrauchte, und zwar nach der im Shihosho befindlichen Abschrift gedruckte, übrigens mit mehrfachen unangenehmen Druckfehlern in Bezug auf Jahreszahlen behaftete Exemplar nicht Osadamegaki sondern Kajoruiten hommon d. h. "Kajoruiten-Text" bezeichnet ist. Uebrigens wurde zu diesem Kommentar gleich oder jedenfalls bald nachher wieder noch ein Auskunftsbuch "Kajoruiten-ukagaidome" geschrieben.

Das Osadamegaki, sowohl in der ersten Auflage, so zu sagen: des Kamporitsu, wie in der ergänzten und vermehrten Auflage: des Kajoruiten, hat zwei Theile, eins: jōhen und zwei: gehen, jener aus 81 dieser aus 103 Artikeln bestehend. Wenn daher von dem Rechtsbuche auch als "Hiakkajo" d. h. 100 Artikel, gesprochen wird, so ist das eine missbräuchliche Bezeichnung des Ganzen durch den wichtigeren oder häufiger angewandten zweiten Theil desselben, für den sie nur zutrifft. Dieser zweite Theil, Hiakkajo, die 100 Artikel, erfuhr eine Verballhornisirung im Kansē-Kōchē-Keīten d. h. Japanischer Kanon aus der Periode Kansē (1790) unter dem 11ten Shogun, der den Staatsrath Matsudaira Echiunokami Sadanobu mit einer neuen Gesetzgebung beauftragt hatte, "weil die Sitte so verderbt war, dass die alten Gesetze nicht mehr auszureichen schienen." Die Anordnung wurde zuweilen etwas besser geregelt; aber der oft schon knappe Stil durch Streichungen so verkürzt, dass es durchweg schwer ist, ohne Rückgehen auf das ursprüngliche Hiakkajo das neue Gesetz zu verstehen. Abgesehen von einzelnen Weglassungen wurde jenes aber inhaltlich durchaus nicht geändert. Das erscheint um so bezeichnender, als wie gesagt bis 1783 in der That manche Ergänzungen des Osadamegaki festgestellt wurden.

Osadamegaki jōhen ist in 5 Kapitel getheilt, 1) Geschichte von Hiojosho, 2) Geschäftsanweisung für dessen Mitglieder, 3) über den Klagekasten vor Hiojosho, 4) die öffentlichen Anschlagtafeln, 5) verschiedene Vorschriften. Es sind lauter leges imperfectae. Die Stafbestimmungen kommen erst im gehen, dem 2ten Theile, dessen Kapitel 1. handelt von der Zuständigkeit und dem Verfahren, Kapitel 2. von den Strafsatzungen und Kapitel 3., art. 103, von der Strafvollstreckung. Diese Eintheilung ist dem Tokugawa Kinreiko entnommen, dessen ganzer zweiter Theil (Koshiu) aus dem Kajoruiten unter Anhang weiterer geschichtlicher Erläuterung gebildet wird.

Es folgen demnach,

1. Kuji-kata Osadamegaki,
2. Reīgaki;
3. Kanseī-Keīten in artikelweiser Gegenüberstellung zu Hiakkajo.

1. KUJI-KATA-OSADAMEGAKI (KAMPORITSU UND KAJORUITEN).

INHALT.

Erstes Buch (Johen).

Art. 54. Verfügung betr. Verheirathung von unfreien Frauen (gakko).
" 55. Bekanntmachung an die (Fürsten) mit mehr als 10,000 koku wegen der Gerichtsbarkeit in ihrem Gebiete (shurio).
" 56. desgl. betr. Forderung von Abgaben (yokin) an die Landesherrschaften (chigiosho).
" 57. desgl. wegen Hypothezirung von Grundstücken.
" 58. Ortsbekanntmachung wegen Veräusserung von Yashiki-Grund (chi).
" 59. desgl. betr. Uebereinkommen von Feuerlösch-Vereinen.
" 60. Verfügung betr. Behandlung von Brandschriften, Anschlägen (hifuda, harifuda) etc.
" 61. desgl. über Drohbriefe (sute-bume).
" 62. Verbot des Aussetzens von Kindern.
" 63. Verfügung betr. Aufnahme von Findelkindern.
" 64. Ortsbekanntmachung wegen Tötung durch Zusammenstosz von Fuhrwerk oder Sinken von Schiffen.
" 65. Bekanntmachung über Karren, Lastpferde etc.
" 66. Verbot gegen Versemacher (beim Hazard, haikaisha).
" 67. Verfügung wegen des Verfahrens gegen Dienstleute (kerai), welche im Herren—(buke) Hause Hazard spielen.
Art. 68. desgl. betr. Anmeldung zur Begnadigung von wegen Hazardspiel zu ento Verurtheilten. Anordnung betr. Rückgabe konfiszirter Grundstücke.
" 69. Bekanntmachung wegen Lotteriespiels (torinuke).
" 70. Stadtverordnung über Pfandsachen.
" 71. desgl. wegen Ermittelung verlorener Sachen.
" 72. Verfügung wegen der Dienstzeit der Dienstboten.
" 73. Stadtverordnung wegen Einlegung von Klagen durch Dienstboten.
" 74. Verfügung wegen Zahlung von Gesindelohnvorschuss durch den Schuldigen (hitonushi).
" 75. Stadtverordnung betr. Dienstboten-Vermittelung (ukeyado).
" 76. desgl. über heimliche Huren.
" 77. desgl. über Werfen mit Steinen bei Hochzeiten (konrei).
" 78. Verordnung über Unterbringung von Kranken (ausser Landstreichern und Bettlern) ins Krankenhaus.
" 79. Stadtverordnung über Tote u. Kranke, die auf der Strasze umfallen (taorejin).
" 80. Anschlag auf der Tafel bei Shibaguchi.
" 81. Verfügung betr. die Straszenwachen (tsujibansho).

Zweites Buch (*Gehen*).

KAP. I. GERICHTSVERFAHREN.

Art. 1. Klagschrift (meyasu) Verfügung (uragaki) und erste Stempelung (shohan).
" 2. Siegelung und Verfügung auf der Karte für die Entscheidung.
" 3. Erledigung von Sachen aus Herrschaften in Shogun-Gebiet und Erledigung von Erbschaftsklagen.
" 4. Wiederholung einmal zurückgewiesener Anträge und unstatthafte Anträge.
" 5. Von Solchen, welche oft Klagen in den vor Hiojosho gestellten Kasten einwerfen.
" 6. Anzeige wegen Ungerechtigkeit der Beamten, sowie abermalige Untersuchung.
" 7. Erledigung von Klagen durch die Beamten.
" 8. Erledigung von Klagen aus Besitzungen höherer Beamten und der Mitglieder von Hiojosho.
" 9. Bestimmung, dass höhere Beamten bei Hinrichtung von Dienstleuten (kerai) ihr Amt nicht besuchen sollen.
" 10. Klagen über Trinkwasser, Deiche, Dämme etc.
" 11. Ortsbesichtigung und Absendung von Besichtigungsbeamten.
" 12. Welche Punkte in die bei Ortsbesichtigungen gebrauchte Karte eingetragen werden.
" 13. Welche Beweisurkunden bei der Entscheidung anzunehmen sind.
" 14. Behandlung von Tempelklagen.
" 15. Welche Klagen nicht verglichen werden dürfen, und von der Erledigungsfrist.
Art. 16. Bestimmung, dass Abbitte-Schriften nicht erzwungen werden dürfen.
" 17. Bestimmung, betr. Ermittelung von Räubern und Brandstiftern.

KAP. II STRAFBESTIMMUNGEN.

Art. 18. Bestrafung von alten Verbrechen (kinwaku).
" 19. Bestrafung derjenigen, welche Entscheidung oder Vorladung nicht annehmen.
" 20. Bestrafung derjenigen, welche statt durch die Passwache (sekisho) heimlich über die Berge oder welche heimlich an der Passwache vorbeigehen.
" 21. Bestrafung der Dorfbewohner etc., welche heimlich Gewehre besitzen.
" 22. Bestrafung Solcher, welche im Jagdgehege des Shogun (tomeba) Vögel schiessen etc.
" 23. Haussperre (tojime) in Dörfern.
" 24. Beitragspflicht zu Reisekosten nach Yedo in Landgemeindesachen etc.
" 25. Bestrafung derjenigen, welche Anmeldung zum Personenregister versäumen.
" 26. Bestrafung von Bestechern.
" 27. Einziehung (kessho) des Vermögens Verurtheilter.
" 28. Bauern, welche gewaltsame Beschwerden (goso) gegen ihre Landesobrigkeit (jito) vorbringen.
" 29. Bestimmung, betr. Shindai-kagiri.
" 30. Von der Bestrafung Derjenigen, welche ihre Länderei zu Ewigkauf geben oder verheimlichen.

ERSTES BUCH (JOHEN).

ERSTES CAPITEL.

Geschichte und Einrichtung der Justizbehörden und Gefängnisse.

Art. 1. *Ueber die Entstehung von Hiojosho.*

Die erste Berathungs-Versammlung war im 8ten Kanyē (1631). Am 2ten Tage des 2ten Monats dieses Jahres nemlich versammelten sich die Roju im Hause des damaligen Machibugio Shimada Danjonochiu, um Prozesse zu prüfen und zu entscheiden. Später wurden die Sitzungen im Hause von Sakai Utanokami, Sakai Sanuki-

---

Quellen zu diesem Text.

I. In dem Buche, welches im 3ten Monat des 4ten Gembun (1739) dem damaligen Shogun vorgelegt wurde, und in welches er mit grüner Tinte seinen Willen einschrieb, steht Folgendes:

Geschichtliche Bemerkung über Hiojosho.

1. Bis zum 3ten Meireki (1657) erschien auch der Roju bei Tachiai (Versammlungen) in Hiojosho. Als aber Inaba Minonokami Roju war, soll er bestimmt haben, dass in Zukunft zu den Tachiai nicht mehr Roju, sondern nur die Bugio mit Jisha Bugio an der Spitze erscheinen sollen.

2. Als der Roju noch zu den Tachiai erschien, hatte er nicht in den Palast des Shogun zur Audienz zu kommen, sondern es soll ein Abgesandter vom Shogun an ihn ins Hiojosho geschickt sein.

3. Anfragen an den Shogun selbst sollen nur in so schweren und verwickelten Sachen gestellt sein, welche, obwohl an Shikijutsu abwechselnd dem Roju zur Prüfung vorgelegt, dennoch nicht entschieden waren.

4. Um die Periode Genwa (1615-1623) sollen die Streitsachen im Hause von Sakai Utano Kami verhandelt und entschieden sein. Als aber sein Haus beim groszen Feuer im 3ten Mēreki (1657) abgebrannt war, soll ein Theil des Denso-Yashiki bei Tatsuno Kuchi dazu benutzt sein und daselbst (die Streitsachen) unter Leitung des Roju durch Jishabugio, Ometz'ke, Machibugio, und Kanjobugio verhandelt und entschieden sein. Seit Kambnn (1661) soll man die Sitzungen unterschieden haben in Shikijitsu, solche wo Roju erscheint und Tachiai sowie Naiyoriai, welche dreimal im Monate im Hause eines Bugio-daher der Name-gehalten wurden. Aus dieser Zeit soll der Name Hiojosho stammen.

Als wir bei Hiojosho anfragten, ob Vorstehendes richtig sei, wurde uns berichtet, dass die dortige Ueberlieferung damit übereinstimme, obwohl auch bei ihm schriftlich nichts darüber festgestellt sei.

II. In dem Bericht, welcher am 12. September des 5ten Gembun (1740) von Makino Echiunokami etc. erstattet wurde, steht Folgendes:

Auf unsere Anfrage an Hayashi, Daigaku no Kami, ob es zeitlich zutreffe, dass "erst am 25ten des 8ten Monats des 2ten Genroku (1689) die zwei damaligen Ometz'ke A. Aoki und S. Shibata beauftragt worden seien, den Sitzungen beizuwohnen," ist es uns auch von ihm bestätigt worden.

III. In dem Buche, welches die im 9ten Monate des 5ten Gembun (1740) von Makino Echiu no Kami u. s. w. gestellten und am 5ten des 10ten Monats desselben Jahres bestätigten Anfragen enthält, steht nach Vorausschickung jener "geschichtlichen Bemerkung über Hiojosho" unter I. Folgendes:

Da von diesen vier Sätzen die ersten drei ganz wahrscheinlich sind, obwohl auch bei ihrer schriftlichen Feststellung nur mündliche Ueberlieferung zu Grunde gelegt ist, das vierte aber hinsichlich der darin angegebenen Jahresnamen und der Plätze des Hiojosho beanstandet werden muss, so fragen wir hiermit an; ob dieses Stück weggelassen werden darf.

IV. Schriftstück welches im 4ten Kiōho (1719) dem Shogun vorgelegt wurde.

Zum Gedächtnis.

1. Bis ungefähr zum 3ten Meireki erschien Roju auch zu den Tachiai in Hiojosho. Als aber nachher Inaba-Mino no kami Roju war, soll er gegen die Hiojoshiu (Berathungs-Mitglieder) geäussert haben, dass die Sachen schneller entschieden werden könnten, wenn künftig nur die Bugio etc. unter Vorsitz von Jishabugio säszen und entschieden, und nur die so nicht erledigten Sachen an shikijitsu dem Roju zur Prüfung vorgelegt würden. Seitdem soll der Roju sich nicht mehr zu den Tachiai eingefunden haben.

2. Als Roju noch zu den tachiai kam, befasste er sich an dem betreffenden Tage mit keinem anderen Geschäfte, das ihn veranlasste, in den Palast zum Shogun zu gehen. Vielmehr soll vom Shogun ein Abgesandter in das Hiojosho geschickt und dem Roju ein kleineres Geschenk wie Kuchen überbracht sein.

3. Der Roju soll dadurch, dass an shikijitsu eine Sache seiner Prüfung unterbreitet wurde, nicht für dieselbe kompetent geworden ein, sondern die Sachen welche so verwickelt waren, dass sie an tachiai nicht zur Entscheidung gelangten, sollen unter allgemeiner Zustimmung an jedem shikijitsu dem Roju abwechselnd zur Prüfung vor-

nokami und der Roju gehalten. Erst am 10ten Tage des 11ten Monats im 12ten Kanyē (1635) wurden Hiojoshiu (Berathungs-Mitglieder) bestimmt und die allererste Sitzung in Hiojosho gehalten. Shikijitsu (Sitzungstage, an welchen der Roju erschien) sind ein für alle Mal auf den 2ten, 12ten und 22ten jeden Monats festgesetzt.

---

gelegt sein, um wenn sie selbst dann nicht zur Entscheidung kamen, endlich dem Shogun zur Entscheidung vorgelegt zu werden.

4. Um Genwa sollen die Streitsachen im Hause von Sakai Utano kami verhandelt und entschieden sein. Als aber das Haus beim groszen Brande im 3ten Meireki (1657) abbrannte, soll ein Theil von Denso Yashiki bei Tatsuno-kuchi, das vom Brande nicht heimgesucht wurde dazu benutzt sein, und Roju, Jishabugio, Ōmetz'ke, Machibngio, Kanjobugio und Andere die Sachen monatlich 6 Mal verhandelt und entschieden haben. Seit Kambun (1661-1672) soll man shikijitsu—und tachiai-Sitzungen unterschieden und jene—wozu Roju jedesmal erschien—monatlich am 4ten, 12ten und 22ten Tage letztere aber am 6ten, 14ten und 25ten Tage des Monats gehalten haben, ausser denen noch naiyoriai im Hause eines der 3 Bugio am 9ten, 18ten und 27ten Tage jeden Monats gehalten worden wären. Aus dieser Zeit soll die Bezeichnung Hiojosho hergebracht, vorher dagegen nur von Denso (ins Denso gehen etc) gesprochen sein, weshalb es auch jetzt noch Leute giebt, die anstatt Hiojosho Denso sagen.

Vorstehendes ist auch von einem vormaligen Tomeyaku des Hiojosho bestätigt worden. Da es aber nur auf mündlicher Ueberlieferung beruht, können wir nicht sicher beurtheilen, ob die frühere oder die jetzige Geschäftsweise des Hiojosho zutreffend ist.

V. Anmerkung aus dem Kempokigen von Esaka Magosaburo.

Zu nro 1. des vorstehenden Schriftstücks:

Da jener Inaba Minonokami am 28ten des 9ten Monats des 3ten Meireki (1657) zum Roju und am 29ten des 12ten Monats des 1ten Manji zum Kabanretsu ernannt wurde, müsste die gedachte Äusserung in Manji (1658) erfolgt sein.

Zu. nro 4.

Zufolge des Osadamegaki versammelten sich Roju etc am 2ten des 2ten Monats im 8ten Kanyē (1631) im Hause des Machibugio Shimada Danjonochiu und danach im Hause von Sakai Utanokami oder Sakai Sanukinokami oder auch der Roju; die Versammlungen fanden also nicht blosz im Hause von Sakai Utanokami statt.

Zu der Angabe, dass das Haus von Sakai Utanokami beim groszen Feuer im 3ten Mēreki (1657) auch abgebrannt sei, ist zu bemerken, dass dieser Utanokami-Tadakio damals Tairo war.

Zu dem Satze, dass ein Theil von Denso-Yashiki bei Tatsunokuchi, das vom Feuer verschont blieb, (zu den Sitzungen) benutzt wurde, ist zu bemerken, dass der Jahresname nach dem groszen Brande im 3ten Meireki geändert wurde und Manji hiess, und in dieser Periode der Bau des Hiojosho vollendet wurde, dass Versammlungen in Denso Yashiki daher nur (kurze), Zeit gedauert haben können.

In Bezug auf die Angabe, dass die Streitsachen von Roju, Jishabugio, Ōmetz'ke, Machibugio, Kanjobugio, etc. verhandelt und entschieden worden seien, und zwar 6 mal im Monat, dass man aber seit Kambun shikijitsu—und tachiai—Sitzungen unterschied, indem bei ersteren am 4ten, 12ten, 22ten jeden Monats ein Roju erschien—ist zu bemerken, dass dieselben dem Osadamegaki zufolge und nach einer alten im Hiojosho aufgehängten Tafel am 2ten, 11ten (?) und 22ten gehalten wurden, was wohl richtig sein dürfte.

Zu dem weiteren Satze: "letztere (tachiai) aber am 6ten, 14ten und 25ten des Monats gehalten haben" und zu dem anderen Satze: "ausser denen noch naiyoriai im Hause eines Bugio am 9ten, 18ten, und 27ten Tage jeden Monats gehalten worden wären", ist zu bemerken, dass diese Bestimmung der Tage wahr sein dürfte und darüber in anderen Schriften Nichts angegeben ist.

Dazu, dass aus dieser Zeit die Bezeichnung Hiojosho stamme und dass man vorher vom Denso gesprochen habe (z. B. ins Denso gehen) und dass es daher auch jetzt noch Leute gebe, welche statt Hiojosho Denso sagen—ist zu bemerken, dass der Ausdruck Hiojosho schon auf einer alten im Hiojosho aufgehängten Tafel steht und aus dem 12ten Kanyei stammt, auf welches Kambun erst 26 oder 27 (?) Jahre später folgte. Es ist also falsch, dass man seit Kambun shikijitsu—und tachiai—Sitzungen unterschieden habe und dass aus dieser Zeit der Name Hiojosho stamme.

Von ins Denso gehen sprechen die Städter jetzt noch; daraus ist zu folgern, dass die Benutzung von Denso Yashiki nicht nur (kurze) Zeit dauerte, vielmehr heisst es, Hiojosho habe im Denso Yashiki seine ursprüngliche und eigentliche Stelle gehabt.

Im allgemeinen ist also zu bemerken, dass das Schriftstück, welches eigentlich die Entstehung von Hiojosho klar stellen sollte, wie die Anmerkungen zeigen, ziemlich voll von Unrichtigkeiten ist und dass zu bezweifeln, ob es auf Grund genügender Nachforschungen abgefasst wurde. Jedenfalls darf man das Schriftstück nicht als Grundlage ansehen und darum sind gerade die Anmerkungen beigefügt. Was unsere Nachforschungen ergeben, ist, dass Machibugiosho, weil es in Tenshio entstanden war, stets für Streitsachen der Bürger unter einander kompetent war und blieb, dass dagegen um Genwa (1615-1623) alle anderen Streitsachen im Hause des Tairo oder Roju behandelt und dass erst seit dem 2ten December des 12, Kanyē (1635) Sitzungen in einem Theile von Denso Yashiki als dem Hiojosho gehalten wurden.

Als im 7ten Horeki (1757) mit Ometz'ke verhandelt wurde, dass man von dem östlich von den Geschäftsräumen der Hiojosho—Tomeyaku liegenden Grundstücke noch 1 Ken abnehmen und für Hiojosho einfriedigen möchte, schlug der damalige Ometz'ke Ino Shimotz'kenokami solches deswegen ab, weil jenes Grundstück nicht geschmälert werden dürfe, da wie früher zwei Gebäude das Denso Yashiki bilden sollten. Daraus ist zu schliessen, dass ursprünglich Denso Yashiki aus zwei Gebäuden bestand und eins von ihnen als Hiojosho benutzt wurde.

Da auf das 3te Meireki Manji folgte und in Manji

Erst am 25ten Tage des 8ten Monats im 2ten Genroku (1689) wurden die beiden damaligen Ometz'ke N. Aoki und S. Shibata beauftragt, den Sitzungen beizuwohnen.

Anmerkung (rui-rei): Über die Entstehung von Rōyashiki.

1) Royashiki wurde zuerst im Tensho ausserhalb des Tokiwabashi Thores da, wo früher Naraya Ichiyemon und Goto Shozaburo wohnten, errichtet und in der Periode Kechō (1596-1614) nach Temmacho verlegt; jedoch giebt es darüber keine Aufzeichnung. Im 3ten Tenwa (1683) ist die Wohnung der im Royashiki angestellten Doshin eingezogen und an der Stelle ein neues agarizashiki (Gefängnis) errichtet, den Doshin dafür aber ein von Kanzeshiukuro erworbenes Grundstück im 4ten Hongoku-cho zugewiesen. Nachher ersuchte ein Bürger Nomaya Shonosuke in Minami Kayabacho darum, dass jenes Yashiki in Hongoku-cho gegen ein Yashiki in Kanda Nabecho ichome vertauscht würde, welchem Ersuchen am 6ten Tage des 6ten Monats im ersten Gembun (1736) stattgegeben wurde. Nach Errichtung des agarizashiki wurden ausser den bisherigen 40 Doshin noch 10 mehr angestellt und ihnen das Yashiki in Hashimotocho 7te chome zugewiesen.

2) Dieses Hauptgefängnis (hon-ro) ist vor 43 Jahren so gebaut, dass das Gebäude 3 Seitenwände von Lehm und an der Vorderseite (kōshi) Lattenvergitterung hat. Weil aber die Gefangenen unter dieser Bauart viel zu leiden hatten, so hat man, als agari-zashiki gebaut wurde, nach Genehmigung an allen vier Seiten Lattenvergitterung angebracht. Dieses neue Gebäude ist vor 23 Jahren, also im 16ten Genroku (1703), abgebrannt. Weil man dadurch genöthigt wurde, royashiki neu zu bauen und an drei Seiten das den doshin eingeräumte Grundstück (hairio-yashiki) wegzunehmen, wurde diesen ein Grundstück in Yonezawa, 2te Strasze, gegeben.

3) Dem Gefängnisbeamten Ishida Tatewaki wurden 300 hio Reis verwilligt. Dieser Tatewaki hatte in seiner Jugend um Anstellung als Aufseher gebeten (kambonin ainegai), dem 10 Rationen (ju-nin-fuchi) besonders zugethilt sind.

Das Nähere ist gehörigen Orts vorbehalten, deshalb hier in Kürze.

Art. 2. Die in Hiojosho aufgehängte Tafel (kakekambum).

Bestimmungen.

1. Ordentliche Sitzungen (shikijitsu) sind der 2te, 12te und 22te jeden Monats; werden sie

---

Hiojosho—ban und—doshin aufkamen, so spricht auch dies dafür, dass das jetzige Hiojosho nach jenem grossen Feuer im 3ten Meireki entstanden ist. Dazu kommt, dass man gegenwärtig sagt, Hiojosho hatte ursprünglich seinen Sitz in Denso Yashiki.

Also ist ganz einfach für wahr zu halten, was im Osadamegaki steht, dass die Entstehung des Hiojosho vom 2ten des 12ten Monats des 12ten Kanyei datire.

VI. Auszug aus dem am 10ten des 11ten Monats des 12ten Kanyei (1635) vom Shogun erlassenen Schriftstücks:

1. Angelegenheiten betreffend Daimio mit Landbesitz:

dafür sind die Roju a) Doi Oinokami, b) Sakai Sanukinokami, c) Matsudaira Idzunokami, d) Abe Bungonokami und e) Hotta Kaganokami in monatlichem Wechsel zuständig;

2. Angelegenheiten betreffend Hatamoto und alle anderen Diener des Shogun:

dafür sind die Wakadoshiyori a) Doi Totominokami, b) Sakai Bingonokami, c) Miura Shimanokami, d) Ota Bichiunokami und e) Abe Tsushimanokami monatlich abwechselnd zuständig;

3. Angelegenheiten betreffend Einnahme von Geldern:

dafür sind die Orusui a) Sakai Utanokami und b) Matsudaira Osuminokami, c) Makino Takuminokami, d) Sakai Izuminokami, e) Sugiura Kuranojo zuständig;

4. Angelegenheiten betreffend die von den Daimio geleisteten Personalpfänder:

dafür sind die Orusui a) Sakai Utanokami, b) Matsudaira kiinokami und die obigen c) Osumi— d) Takumi— e) Izumi— f) Kuranojo zuständig;

5. Angelegenheiten betreffend Kirchen und Tempel sowie Prozesse von Personen ausserhalb Yeddo (engoku):

dafür sind Jisha-bugio a) Andō Ukio, b) Matsudaira Izumo c) Hori Echiunokami monatlich abwechselnd zuständig;

6. Angelegenheiten betreffend Städter insbesondere deren Prozesse;

dafür sind die Machibugio Kagazume—Mimbu und Hori Shikibu monatlich abwechselnd zuständig;

7. Sachen betreffend Daikan und Landleute unter ihrer Verwaltung:

dafür sind Matsudaira—Uyemonnodayu Itami Harimanokami, Ina Hanjuro, Ōkochi Kinbei und Sone Genzaemon und zwar je zwei monatlich abwechselnd zuständig;

8. Sachen betreffend Bauleute (Sakujikata)

dafür sind Sakuma—Shogen, Sakai—Inaba und Kamio Naiki monatlich abwechselnd zuständig;

9. Sonstige Prozesse:

dafür sind Ometz'ke: a) Mizuno Kawachinokami, b) Yagiu Tajimanokami, c) Akiyama Shuri d) Inouye Chikugonokami zuständig;

10. Das Siegel auf die Rückseite der Klage (meyasu urahan) hat der betreffende Beamte aufzudrücken.

11. Sachen von Hushin-Bugio, Kobushi-Bugio, Michi-Bugio (Bau—u. Wegesachen):

dafür sind Matsudaira Izunokami, Abe Bungonokami und Hotta Kaganokami zuständig, jedoch bedarf es bei groszen Bauten und in wichtigen Fällen von Bauland-Zuweisungen an Daimio etc. der Genehmigung von Doi—Oinokami und Sakai Sanukinokami.

12. Die Tage, an welchen die Sachen unter 1 behandelt werden, sind der 3te, 9te und 18te des Monats;

13. desgleichen die Tage für die Sachen unter 2;

14. die Tage für Prozesse unter Bürgern sind der 9te, 19te, 27te;

15. die Tage für Yoriai sind der 2te, 12te, 22te.

Dieses Schriftstück kommt auch für die Entstehung des Hiojosho in Betracht.

VII. Endlich ist noch eines Schriftstückes zu erwähnen, welches am 16ten des 11ten Monats des 8ten Kansei (1796) von Magaribuzinokami den Roju eingereicht wurde. Aus demSchriftstücke ergiebt sich, dass die Berathungen in Hiojosho unter Umständen auch ohne Zuziehung oder mit Ausschluss von Ometz'ke vor sich gehen können.

wegen anderweiter Regierungsgeschäfte verschoben, so ist am folgenden Tage Zusammenkunft.

2. Die Mitglieder (hiojoshiu) haben sich um 11 Uhr Morgens (u-no koku hantoki) im Berathungszimmer (yoriaiba) einzufinden und sich um Uhr Abends (saru-no koku) zurückzuziehen.

3. Ausser den Beamten darf Niemand das Berathungszimmer betreten, und Verkehr mit aussen ist unbedingt verboten.

4. Prozessbetheiligte (kuji-nin) dürfen nicht mit einem Beistande (kaizoe) erscheinen ausser Alten (rojin), Jungen (yakuhai) und Kranken (biosha).

5. Im Gericht Erscheinende (kuji ni makari idzuru mono) dürfen kein Schwert tragen (taito wakizashi), auch nicht unmittelbare Diener (gojikisan).

6. Auch wenn eine der Parteien mit einem Mitgliede des Gerichts (hiojoshiu) verwandt oder bekannt ist, darf dieses im Gerichtssaale Nichts vermitteln (tori mochi).

7. Personen, welche von ausserhalb zu Gericht kommen (engoku yori kujin imairi), werden nach Maszgabe der Dauer ihres Aufenthalts in Tokio gehört (Yeddo ni aru hizashiki shidaini korewo uketamawarubeshi), Prozesse von hier nach der Zeit der Eintragung ins Tagebuch (sono hino cho) erledigt.

Zusatz: Unumgängliche u. dringliche Sachen (uketamawarazuto kanawazaru-gi narabini kiuyo) sind ausgenommen.

8. Bei zweifelhaften Sachen mögen alle Mitglieder neben dem Dezernenten ohne Rückhalt ihre Ansicht vortragen.

9. Wird eine Sache erledigt, so soll der Dezernent einen Vermerk darüber eintragen (kujino shimetomegaki itashibeshi); Izunokami, Bungonokami, Kaganokami sollen von den an jedem Tage erledigten Sachen Abschrift nehmen lassen (tomegaki utsase).

10. Wird eine Sache an dem betreffenden Tage nicht erledigt, so sollen Hiojoshiu am folgenden Tage zusammenkommen, und wenn sie wieder nicht erledigt wird, soll sie nach Berathung (dango) mit alten Beamten (toshiyoriju) vorgelegt werden.

11. Wenn in Sachen, welche von den Richtern (yakusha) zu Hause behandelt sind, sich ergiebt, dass sie vor das Kolleg (yoriaiba) zu verweisen sind, sollen die Zeugen vorgeladen (shonin itasu) und die Beweismittel (shoseki) sämmtlich vorgelegt werden, damit keine Verzögerung entsteht.

12. Hiojoshiu haben bei Verurtheilung zu Gefängnisstrafe (kataiorosha) zu berathen, die Dauer (der Gefangenhaltung) zu bestimmen und nach Ablauf die Entlassung zu verfügen.

Zusatz: Wenn ein Beschuldigter Jemandem in Verwahr gegeben sind, ist er in solcher Lage nicht lange zu lassen sondern die Untersuchung möglichst schleunig zu erledigen.

13. Wer nach empfangener Vorladung zu spät kommt, wird unter Berücksichtigung der Entfernung, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes mit Gefängnis-oder Geldstrafe belegt.

Vorstehende Bestimmungen sind zu beachten.

Am 2ten des 12ten Monats des 12ten Kanyei (1635).

Sanukinokami
Oinokami.

ZWEITES KAPITEL.

Geschäftsanweisung (kemmu) für die Gerichtsbeamten.

Art. 3. Ausschreiben (okakitsuke) an die Mitglieder des Hiojosho.

1. Seit Kanyei (1624) ist von den Shogun für das Hiojosho jedesmal vorgeschrieben, dass sich dessen Mitglieder (Hiojoshiu) von der 2ten Hälfte der U-stunde (11 Uhr Morgens) an daselbst zu versammeln und mit dem Eintritt der Saru-stunde zurückzukehren haben, dass sie sich, falls an dem betreffenden Tage keine Entscheidung getroffen werden konnte, am folgenden Tage wieder zu versammeln haben, und die Sache, wenn sie dennoch nicht zur Erledigung kam, dem Roju zur Entscheidung mitzutheilen sei. Nun scheinen die Sitzungen trotz Zunahme der Zahl der Streitsachen seit diesen Jahren alsbald nach Beginn auch wieder

geschlossen zu werden. Sollte das ausschliesslich dem Umstande zuzuschreiben sein, dass die Mitglieder an Erfahrung und Sachkunde reicher geworden sind, und deshalb also die Geschäfte ungesäumt erledigt werden?—Wenn es aber (vielmehr) auf eine ungenügende Untersuchung der Sachen zu schieben sein dürfte, so ist nach Höchster Meinung (oboshimesu) solche Amtsführung sehr zu tadeln.

2. Wenn Hiojosho und Bugiosho ihren Entscheidungen ausschliesslich die vorgebrachte Beweisschrift zu Grunde legen, ohne die Vernünftigkeit zu prüfen, oder dabei nur auf Nebenpunkte eingehen, anstatt den Hauptzweck zu verfolgen, so ist zwar zuzugeben, dass die Beweisschriften auch den Ausschlag geben können und dass der Hauptzweck auch aus den Nebenpunkten festzustellen ist. Allein man soll doch keineswegs Beweisschriften vor sich gelten lassen, deren Inhalt rechtswidrig ist, oder sich so sehr auf Nebenpunkte einlassen, dass man den Hauptzweck aus den Augen verliert. Die Beweisschriften dürfen also nicht immer entscheidend sein und Nebenpunkte nicht stets umständlich berücksichtigt werden. Was insbesondere Rechtsstreite über Grundstücke betrifft, so pflegt jetzt das Daikansho von Hiojosho ermächtigt zu werden, die Sache durch den Beschauer (kenshi) zu entscheiden, während die Entscheidung früher nach Berathung durch Hiojosho selbst erging. Daher sollen bei dem jetzigen Verfahren oft Verkehrtheiten vorkommen. Der Höchste Wille geht also dahin, dass man sich angelegen sein lasse, auf Alles das zu achten.

Zusatz (tsuketari).

In diesen Jahren sollen Bugio sehr schwere Verbrecher, welche eigentlich hingerichtet werden müssen, unter dem Namen Meakashi (Augenaufmacher) oder Kuchidoi (Ausfragemund) etc. dazu gebrauchen, verdächtige Leute aufzusuchen u. auszufragen und das Ergebnis ihren Entscheidungen über die Wahrheit der Thatsachen und ob ein Verbrechen begangen sei, zu Grunde legen. Selbst wenn die Anzeigen jener Verbrecher richtig sind, lässt es sich doch nicht rechtfertigen, dass man mit solchen Leute die "Staatsregierung" führt, ganz abgesehen davon, dass dieselben zuweilen auch aus Rache oder in Folge von Bestechung falsche Anzeigen machen sollen. Der Höchste Wille geht also dahin, (oboshimesare soro koto) dass es gilt, deren eigene Verbrechen unnachsichtlich zu verfolgen und künftighin solche ungerechtfertigte Mittel nicht zu benutzen.

3. Obwohl es eigentlich Hiojosho-Regel ist, dass alle Mitglieder ihre Meinungen über das Ergebnis der Verhandlung, wenn sie solche überhaupt im Kopfe haben, auch erschöpfend äussern sollen, so soll es in diesen Jahren vorgekommen sein, dass sie meistens nicht zur Berathung kommen, vielmehr schon die zuerst geäusserte Meinung eines Mitgliedes die Sache entscheidet. Wenn das wahr ist, so hat eine Mehrheit von Mitgliedern gar keinen Nutzen und kann von sengi (Berathung) und hiojo (Beschlussfassung)—wie es doch seit lange heisst—nicht mehr die Rede sein. Der Höchste Wille geht also dahin, dass künftighin alle Mitglieder nach allen Kräften berathen und entscheiden sollen.

4. Es ist Hiojosho-Regel, dass Prozesse von Parteien von ausserhalb besonders rasch zu erledigen sind, damit sie nicht lange in Yeddo verweilen müssen. In diesen Jahren soll es aber nicht an Leuten fehlen, die sich hier lange aufhalten, eben weil ihre vor Hiojosho oder Bugiosho anhängigen Prozesse nicht glatt erledigt werden. Wenn das wahr ist, so müssen gemeine Leute, die sich ja nicht von Haus entfernen könen, ohne ihre Beschäftigung dahinten zu lassen, sehr darunter leiden; selbst wenn sie im Prozesse obsiegen, so ist ihnen Kostenaufwand doch nicht zu ersparen, werden sie aber mit ihren Anträgen abgewiesen, so müssen sie in desto gröszere Verlegenheit kommen. Der Höchste Wille geht also dahin, dass künftighin alle Bugio bei Prozessen solcher Leute diese Umstände wohl berücksichtigen sollen.

Zusatz.

Sachen, welche durch die Hände der Rojiu dem Shogun mitzutheilen sind, werden oft verschleppt, und selbst auf Nachfrage des Shoguns nach denselben kann man zuweilen keine Aufklärung geben. Der Höchste Wille geht also dahin, dass man sich von solchen Fehlern frei mache.

5. Es ist altes Gerede, dass bei Prozessen nur zu oft diejenigen Parteien günstigen Erfolg haben, welche mit einflussreichen Amtspersonen in Beziehung stehen oder Bestechung verüben. Obwohl dem daher, die Wahrheit vorausgesetzt, schon bei der Thronbesteigung des Shogun, in dem artikulirten Gesetze (gojomoku) entgegen getreten ist, so tritt trotzdem das Gerücht jetzt immer heftiger auf. Wenn es sich aber in der That so verhält, so ist damit die Grundlage der Staatsregierung gefährdet, und Maszregeln dagegen sind unumgänglich nöthig. Der Höchste

Wille geht also dahin, dass alle Bugio, ihre Hausvasallen (kachiu) und andere ihnen unterstehende Leute sich davor hüten sollen.

Zusatz.

Auch Gefängnis beamte sollen verschiedene Willküren aufstellen und geneigt sein, sich von den Gefangenen bestechen zu lassen. Wenn das den Bugio noch nicht zur Kenntnis gekommen und deshalb auch nicht von ihnen verboten ist, so ist es jetzt streng zu verbieten.

Die vorstehenden Bestimmungen werden hiermit zu genauer Nachachtung empfohlen. Wenn wir erwägen, dass die Bugiosho in allen Sachen über Recht und Unrecht entscheiden, und somit von den Bugiosho aus die Staatsregierung ausgeübt wird, so fallen nicht blosz die angeführten Mängel den Bugio zur Last, sondern sie berühren auch zugleich unsere Staatsregierug und sind ein schlagender Beweis, wie viel dem Volkswohle im Wege steht. Die höchste Willensmeinung geht also dahin, dass die Bugio etc., von solchen Fehlern ganz frei ihre Entscheidungen treffen sollen.

Den 5. des 9ten Monats im 2ten Shōtoku (1717)

An die Mitglieder des Hiojosho und die Bugio.

Anhang (furoku) aus Kinreiko—1). Ausschreiben, betreffend die Untersuchung von Klagen (Kuji gimmi) vom 5. IV. des 11ten Hōreki, (1761)

Nachdem es den Bugiosho aufgegeben ist und danach verfahren wird, dass die Entscheidung von Klagesachen nicht verzögert werde, damit die von auswärts Kommenden hier nicht lange verweilen, so werden die Sachen sehr gefördert; da aber andererseits Verhandlungen mit Leuten von auswärts es mit sich bringen können, dass die Sache unter Umständen nicht schneller erledigt wird, so möge man sich (in solchen Sachen) an die zuständigen Beamten wenden, u. ihre Berichte einholen, damit die Sache auch von ihnen gefördert werde. Dabei können Anfragen wegen Entscheidung, Untersuchungs-Karten u. alle anderen Schriften (shomen) in Urschrift vorgelegt werden, selbst wenn Rasuren, Abänderungen u. andere Unordentlichkeiten darin vorkommen, weil es sich darum handelt, nur die Untersuchung u. Entscheidung klar zu stellen u. nicht ohne Nutzen die Zeit zu verlängern. Wenn bei der Vorlegung Bugio oder andere betr. Beamte (eigentlich) gegenwärtig sein sollten, so kann davon doch abgesehen werden, sofern sich unter der Schrift ihre Unterschriften befinden u. im Protokoll ihre Abwesenheit vermerkt wird. Kann die Sache an dem betreffenden Tage nicht vorgelegt werden (sashi idashi), weil es für die Beamten Zeit ist, nach Haus zu gehen, so muss den Osobagashira Anzeige gemacht werden, dass und welche Untersuchungen u. Entscheidungen zur Vorlage kommen werden. Auf diese Weise wird weniger Zeit als bisher aufgewandt. Auch sonst soll die Zeit nicht vergeudet werden.

2. Schreiben, enthaltend die Meinungen über Reformirung der Unterbeamten (shitayaku und tesaki: "Handspitze") für die Verhaftungen; IX Kansē (1797).

Da wir den gnädigen Befehl erhalten, unsere Meinung bezüglich nebenbemerkter Gerede zu äussern, nemlich dass zur Zeit die Beamtenschaft behuf Ermittelung von Brandstiftern, Räubern, Dieben (tozoku-hitz'ke-aratame-gumi) zur Verhaftung solcher Verbrecher ausschliesslich den meakashi gleichartige Leute benutze, unter denen sich auch heimlich heimgekehrte Ausgewiesene (okamaye-nomono) befinden sollen, was ebensowenig zu billigen sei wie die meakashi, gegen welche man sich schon im vorigen Jahre Allerhöchst ausgesprochen, wohingegen es vielmehr wünschenswerth sei, dass weder Kriminal-Nebenbeamte (kayauk) noch wir solche Leute hinfort zu solchem Zweck benutzen, demnach äussern wir als Ergebnis der Berathungen was folgt:

1. Schon vor 10 Jahren, und noch früher ist es öfter verboten, gewisse Verbrecher unbestraft zu lassen u. nicht nur als meakashi etc., sondern auch sonst zu irgend ähnlichen Zwecken zu benutzen, um so eifriger müssen wir jetzt bestrebt sein, dass es nicht geschehe, und dürfen auch nicht, wenn es dennoch geschehen sollte, davon absehen, die Leute zu verhaften und zu bestrafen; da das Verbot für alle Verbände (kumi) zu gelten hat, so soll es offenbar auch bei anderen kumi nicht vorkommen. Sollte dagegen zu bedenken gegeben werden, dass man bei Nachforschungen von Bösewichtern in den Winkeln ohne die Hülfe von Personen, die wie jene Leute diese Winkel kennen, nur zu oft ohne Erfolg bleiben würde, so ist dagegen zu bemerken, dass man entweder ortseingesessene Bürger oder machiyakunin etc. bei Gelegenheit benutzen solle. Wenn nun dennoch bei kayaku, wie gerüchtweise verlautet, derlei von vornherein dazu bestimmte Leute benutzt werden, so lässt es sich nicht leugnen, dass sich das einer Uebertretung des Verbotes nähert. Wenn wir dagegen solche Menschen benutzten, wie sie vom Gerüchte bezeichnet sind, so geschieht es nur gelegentlich und unter Umständen; u. sie sind wie noch andere von uns benutzte, keineswegs von vornherein dazu bestimmt. Wir werden daher auch in Führung der Geschäfte gar nicht behindert, wenn wir sie nicht mehr benutzen. Es empfiehlt sich sogar der Vorschlag, den 3 Bugio, sowie den kayaku aufzugeben, dass zu dem Zwecke taugliche Stadt oder Dorfbeamte oder sonst zuverlässige Leute ausschliesslich, aber auch nur gelegentlich benutzt werden, hingegen solche Personen wie sie in den Gerüchten genannt sind, festgenommen und wenn sich darunter Ausgewiesene u. andere Missethäter befinden, entsprechend bestraft werden.

2. Die in den Gerüchten erwähnten fünf Leute, welche tanamawari (Wächter) von Yoshiwaramachi heissen, sind im vorigen U Jahre von dem damaligen Machibugio Sakabe Notonokami dazu bestimmt. Sie stehen aber im Dienst der dortigen öffentlichen Hurenhäuser u. haben die Obliegenheit, bei Aufsuchung von Verbrechern daselbst thätig zu sein. Weil sie sich aber wegen Mangel der Umzugskosten, statt in Yoshiwaramachi zu wohnen, an ihrem früheren Orte aufhalten, andererseits ihr Wohnort bekannt und sie keine geringe Tüchtigkeit zu den Sachen besitzen, so hat man sie auch ausserhalb jenes Bezirkes zu gleichem Zwecke in Anspruch genommen. Dass damit ihr Amtskreis überschritten ist, liegt ganz ausser Zweifel, weil sie aber übrigens nicht im übelen Rufe stehen, so

wollen wir vorschlagen, ihre Wohnungen nach Yoshiwaramachi verlegen und nur daselbst thätig sein zu lassen.

Im 5ten Monat des Tori-Jahrs. Odagiri-Tosanokami, Negishi-Hizennokami.

Bestätigung. Mit Eurer Antwort, dass so, wie vorgeschlagen, zu verfahren, jedoch auch jene fünf tanamawari von Yoshiwaramachi ihres Amtes entsetzt werden möchten, erklären wir uns hiermit einverstanden.

Am 7ten des 5ten Monats des Tori-Jahrs. Odagiri-Tosanokami, Negishi-Hizennokami (?).

Bestätigung. Hiermit bestätigen wir, dass uns die Vorschläge von Machibugio und Eure darauf gemachten Antworten mitgetheilt sind.

Am 12ten des 5ten Monats des Tori-Jahrs. Jisha-bugio, Go-kanjo-bugio.

Art. 4. Ausschreiben (des Roju), durch welches die Mitglieder von Hiojosho belehrt werden, wie sie ihre Geschäftsbehandlung einzurichten haben; im 4ten Monat, VI. Shōtoku.

1. Wenn, wie jetzt, mit der Entscheidung von Prozesssachen säumig verfahren wird, so ist die natürliche Folge, dass nicht nur auswärtigen Parteien, sondern auch hiesigen Leuten übermässige Kosten erwachsen; diesen Nachtheil zu vermeiden ist auch den hier wohnenden nicht möglich, geschweige den von auswärts herkommenden. Dieser Umstand soll denn auch, wie das Gerücht geht, Leute zum Vorschein gebracht haben, die um eine günstige Erledigung der Sachen zu erlangen, damit betraut werden, heimlich zu vermitteln, und welche zu dem Zwecke keine unerlaubten Mittel verschmähen. Auch an anderem Gerede fehlt es nicht; dass wenn man solche Kosten vermeiden wollte, nichts übrig bliebe als von dem Prozesse abzustehen. Das bringt aber Gefahr der Rechtsunsicherheit mit sich, und ist dem Zwecke der Staatsregierung ganz zuwider. Jedoch kann es auch wohl Fälle geben, in denen Recht und Unrecht gar nicht leicht zu unterscheiden ist, und welche aus diesem Grunde zu grossen Meinungsverschiedenheiten u. damit auch zu einer Verzögerung der Entscheidung führen können. Für die Zukunft soll in solchen Fällen so verfahren werden: hat der Prozess schon 100 Tage gedauert u. ist noch keine Entscheidung erfolgt; dann ist uns über den Sachverhalt zu berichten u. damit ein Bericht über die verschiedenen Meinungen gleichzeitig als Anlage vorzulegen.

2. Da die Zahl der vor Hiojosho gebrachten Darlehnsprozesse immer mehr zugenommen hat u. ihre Erledigung sehr verzögert sein soll, weil von ihm noch Prozesse anderer Art gleichfalls zu erledigen sind, so ist anzuordnen, dass hinfort von drei shikijitsu ein Tag und von drei tachiai ebenfalls ein Tag, also im Monate zwei Tage ausschliesslich zur Bearbeitung der Darlehnssachen verwendet, und an den übrigen Tagen die anderen Prozesssachen bearbeitet werden.

3. Es konnte bisher als Regel gelten dass Beschuldigte, welche einmal auf Veranlassung des Bugiosho ins Gefängniss gebracht waren, in Folge Verschleppung der Entscheidung, obwohl die Sachen keineswegs sehr verwickelt waren, nicht früher als nach 5 oder gar 10 Jahren in Freiheit gesetzt wurden. In Folge dessen nahmen Todesfälle im Gefängnis von Jahr zu Jahr zu; auch fehlte es nicht an Flüchtigen bei Ausbruch von Feuer etc., u. man kam also in diesem letzterem Falle vom geringeren zum grössen Verbrechen. Auch kam es vor, dass der Gegner oder Mitthäter starb, u. man Anhaltspunkte zur Ermittelung verlor, was die Entscheidung sehr erschwerte. Wollte man solchen Falls nur die Lebenden bestrafen, so wäre eine Einseitigkeit der Rechtspflege nicht zu leugnen. Alles dies ist mit dem Zwecke der Staatsregierung nicht zu vereinbaren.

Von jetzt an soll, wenn ein Beschuldigter 100 Tage lang gefangen gesessen hat, und in dieser Zeit die Sache nicht zur Entscheidung gekommen ist, über die Sache unter Meinungsäusserung berichtet werden.

Zusatz. Während in älterer Zeit Einsperrung in das rōsha (Gefängnis) als eine Strafart oder für Verschulden (katai) erfolgte, hat jetzt die Anzahl derjenigen sehr zugenommen, welche schon während der Untersuchung ohne dass auf eine Strafe erkannt ist, eingesperrt werden. Nun ist es ja recht, dass man Räuber u. Mörder einkerkert u. Leute, welche nicht Haus noch Herrn haben, wo sie sich aufhalten können; es ist aber nicht recht, Leute einzusperren, welche eine Wohnung haben.

Schluss: Recht u. Unrecht, Wohlfahrt u. Schaden des Volkes hängen von den Entscheidungen der Bugiosho ab. Auch wenn daher die jeweiligen Bugio das Recht verdrehen, sollten, darf man doch nicht zuwiderhandeln; wenn es aber, selbst nach Jahren, an den Tag kömmt, wird es für diejenigen, welche bei solchen Entscheidungen mitgewirkt haben, schlechte Folgen haben. Das sei, obwohl selbstverständlich, hervorgehoben, weil es von grosser Bedeutung für die Staatsregierung ist. Im 4ten Monat.

Art. 5. Ausschreiben (des Roju, okakitsuke) betr. Erscheinen des Roju an shikijitsu.

1. Der Roju erscheint von jetzt an einmal an shikijitsu um die 5te Stunde (10 Uhr Mgs) zu der Sitzung. Da er nur zu dem Zwecke erscheint, um die Art der Erledigung der Prozesse durch die Bugio zu beaufsichtigen, so kann er entweder vor Schluss der Sitzung in das Schloss (tojo) gehen oder nach Besuch des Shogun vom Schloss in die Sitzung gehen. Davon wird Tags vorher Mittheilung gemacht.

2. Die Prozessachen sollen ohne Auswahl als shikijitsu Prozessachen vorgelegt werden (sashi idasu).

3. Der Roju erscheint am 11ten oder wenn verhindert am 21ten. Diejenigen Prozessachen, welche weil zu verwickelt nicht gleich zur Entscheidung kommen, müssen dem Roju an dem betreffenden shikijitsu vorgelegt werden.

Im 8ten Monat des 5ten Kiōho.

Art. 6. Ausschreiben (okakitsuke) betr. das Beisein der Ometsuke bei shikijitsu-u. tachiai-Sitzungen; im 4ten Kiōho.

1. Während bisher an allen shikijitsu ein Ometsuke u. an tachiai ein Ometsuke abwechselnd von zweien zugegen waren, sind diese Geschäfte von jetzt an von einem u. demselben monatsweise wahrzunehmen, um die Entscheidungen der Prozesssachen durch Bugio u. andere Beamte genau zu überwachen u. auf höchste Anfrage nähere Mittheilung zu machen. Wenn er zwar gegenwärtig, doch das Verfahren der Bugio u. a. nicht gut verstehen kann, muss er sich über Klagschrift u. s. w. (meyasu-sojo nani nani to) bei den Bugio näher erkundigen u. sich Einsicht verschaffen.

2. Von den dienstfreien Ometsuke (hiban), muss einer den tachiai beiwohnen, wenn er nicht durch Krankheit oder andere Umstände verhindert ist.

3. Von Kachimetsuke braucht hinfort nur einer bei shikijitsu u. tachiai zugegen zu sein u. ist demgemäss auch die Zahl der Okobitomets'ke zu vermindern.

Anhang (furoku) im Kinreïko zu Kap. II. Vorschriften über Dienste, Beamte, Aerzte, Diener u. Gefangene in den Gefangenanstalten, (gokurō u. temarijo, in Asak'sa u. Shinagawa;) und Vorschriften für das Zuchthaus (ninsokuyoseba).

Verfahren im Gefängnis (rō) u. Dienst der Doshin.

I. Wenn Jemand einzukerkern ist, so muss er auf der Besichtigungswache (aratamebansho) vom Schliesser (kaneyaku) oder in Gegenwart der Doshin besichtigt, u. festgestellt werden, ob Name, Alter etc. des Einzukerkernden mit der im Aufnahmebefehl stehenden Person übereinstimmt. Dann wird er festgenommen, im sayauchi der Gefängnisanstalt aufgenommen, von seiner Kleidung entblösst, vom Gefangen-Wärter genau besichtigt, und dann in das Gefängnis (agariya) gebracht. Die Kleidung wird in ein Buch eingetragen u. am folgenden Tage dem sohobancho übersandt. Geld, Bücher u. a. Sachen, welche ins Gefängniss zu bringen verboten ist, werden weggenommen u. dem kakkari (zuständigen) bansho vorgelegt.

2. Werden Gefangene von den zuständigen Beamten vorgefordert, so sind Samurai agariyamono von Stadtknechten (machi-ninsoku) wie Vögel gebunden (hagainite) im kago zu befördern; gewöhnliche Gefangene (hirashujin) aber ordentlich gefesselt (honnawa) im eigenen kago (mochikago) vom Büttelknechten (hinin ninsoku) zu tragen u. bei der Zurückschickung ebenso wie Einzukerkernde zu besichtigen u. in das agariya zu stecken.

3. Die Kleidung wird für Obdachlose (mushikunomono) jährlich im Anfang Mai u. September, wenn aber bancho zuständig ist, auf Verlangen von soho geliefert; solchen, für welche jisha— oder kanjobugio zuständig sind, von tsukibanbansho u. denjenigen für welche die beiden kuwayakugata zuständig sind von dem betr. kuwayakugata.

Die Kleidung wird, wenn sie zerrissen ist, auch ausser der bestimmten Zeit geliefert.

4. Gefangenen, die eine Wohnung haben, wird in der unter 3 bestimmten Weise zwei mal jährlich vom (yadomoto) eigenen Hause Kleidung geliefert, wenn sie darum einkommen.

5. Wenn (todokemono) Sachen für einen Gefangenen abgeliefert werden, so wird auf das Verzeichnis des Oshikiri der Stempel des zuständigen Beamten gedrückt; dann werden sie ins Gefängnis (royashiki) gebracht u. dem zu dieser Zeit thätigen Schreiber abgegeben. Dieser veranlasst einen Gefangenwärter, die Sachen nach dem Gefängniszimmer weiter zu bringen. Dort sind sie unter Zuziehung eines Aufsehers (robandoshin) zu prüfen und unter Aufruf des betreffenden Gefangenen an der Zellenthür auszuhändigen. Dabei wird das Verzeichnis verlesen.

6 Bei den *Mahlzeiten* sind die Speisen unter Aufsicht des Aufsehers (doshin) vom Wärter in die Zellen zu bringen.

7. *Arzneimittel* sind von dem dafür zuständigen Wärter zu kochen, u. 3 mal täglich unter Aufsicht des Schreibers (monokaki) u. des robandoshin zu verabreichen, indem die Namen der Kranken aufgerufen werden.

Zusatz: Schwerkranken oder solchen, welche unter besonderer Pflege stehen (teatenomono), sind die Arzeneien noch häufiger in die Zelle zu bringen.

8. *Thee* ist in den Behälter (taru) einzugeben und täglich drei mal durch den Wächter in die Zelle zu bringen, wobei der Aufseher (tobandoshin) zugegen sein muss.

9. Wenn (ein Gefangener) Etwas zu *kaufen* wünscht, so sind die Waaren auf die Tafel zu schreiben; diese ist dem Aufseher (tōban) vorzulegen, welcher es abschreibt u. dem Diener Auftrag giebt, es zu kaufen. Bei Uebergabe der Waaren an den Gefangenen muss der Aufseher (toban) zugegen sein und die Waaren einzeln untersuchen.

10. *Baden* geschieht im 5ten, 6ten, 7ten, 8ten Monat monatlich 6 mal, im 3ten, 4ten, 9ten, 10ten monatlich 4 mal, im 1ten, 2ten, 11ten, 12ten monatlich 3 mal. Zum Baden sind die Gefangenen ins yuyakaisho zu bringen, während desselben haben Aufseher (toban-doshin) in und ausser dem Baderaume Wache zu halten.

11. *Besichtigung* des Gefängnisses (ro-aratame) ist monatlich 4 mal zu halten und zwar für jedes einzelne Gefängnis (ichi-rō). Die darin verwahrten Gefangenen sind in den Gefängnis-Gang (ro-zaia) zu schaffen; dabei haben unter Aufsicht des Inspektors (mi-mawari), des Yoriki Ishida Tatewaki, und des Schliessers (kagiyaku), der Untervorsteher (ko-gashira) und Geschäftsführer (sewa-yaku) mit den Wärtern (genan) das Gefängnis zu betreten und genau zu prüfen, ob nicht verbotene Sachen darin sind oder der Raum irgend wo beschädigt ist.

12. *Bei Ausbruch von Feuer* sind die im agarizashiki Eingesperrten durch kago und andere Gefangene möglichst in einer Kette (juzutsunagi) aus der Zelle nach Maszgabe der Windrichtung in die beiden (bancho) Bugio-Amthäuser und Ekko-in zu schaffen. Bei andringendem Feuer (kiuka) sind die Gefangenen ungefesselt loszulassen, und dabei hat Tatewaki zu verkünden, dass wer dem Platze entrinnen möchte, nach altem Gebrauch sein Leben geschenkt erhalte, wie schwer auch sein Verbrechen sein möge, falls er gutwillig (kokoroye-chigai). ins Gefängnis zurückkehre.

13. *Rasieren* (sakaiyuki-tsumi). a) Nanushi und soye-yaku von ro und agariya sind monatlich einmal zu rasieren, b) zu ento Verurtheilte, die sich im Gefängnis befinden, und (gerō-no-mono) lebenslang Gefangene ebenso, c) die übrigen Gefangenen im 7ten und 12ten Monat ausser schwer Erkrankten. d) Rasieren wobei tejo angelegt wird, geschieht im Gefängnishofe (rō-niwa); die Barbiere sind durch tsukiban-machidoshiyori zu beauftragen.

14. *Gefängnis-Ordnung* (ro-nai-hatto-gakki). a) die Gefängnisordnung (ro-nai-no-hatto) ist zu beobachten und den Befehlen von nanushi zu gehorchen.

b) Die Sitze von Gefangenen dürfen nicht in obere und untere (jo-za und geza) unterschieden werden und sind so zu bestimmen, dass im Gefängnisse kein Gedränge stattfindet.

c) Die Gefangenen dürfen nicht mit solchen Mitgefangenen, welche bei der Gefängnisbesichtigung abgesondert (ro-nai-gosegi) wurden und auch in gewöhnlichen Zeiten nicht mit anderen Mitgefangenen schwatzen.

d) Innerhalb des Gefängnisses dürfen die Beamten (yakunin) sich nicht gegen Mitgefangene (ai-meshiudo), so verhalten, als ob sie sie zu untersuchen hätten (gimmi) so dass sie die Mitgefangenen heimlich quälen (naibunite kiume itasase).

e) Geld unter dem Namen arai-sen, zasen (Bade-Sitz-Geld) darf nicht erhoben werden. Geldbeträge, welche von der Wohnung (yado) des einzelnen Gefangenen eingehen, müssen ihm abgeliefert werden.

f) Wenn Gefangene *erkrankt* sind, so ist davon dem tōban unverzüglich Anzeige zu machen, wenn die Krankheit sehr schwer wird, so ist uns der Stand der Krankheit anzuzeigen und es müssen Arzneien, sei es gekochte (sen-yaku) oder (gan-zan-tan-en-ko-yaku) Pillen, Pulver, Plätzchen, Stangen, Pflaster, auf Bitten verabreicht werden,

g) *Hazardspiel* (bakueki) ist verboten.

h) Wenn Jemand neu ins Gefängnis eintritt oder ins Gefängnis zurückkömmt wenn er *Waffen* (hammon), *Pinsel* (fude) und *Tusche* (sumi) *Geld* (kinsen), oder andere im Gefängnis verbotene Sachen mitbringt, so ist es sofort anzuzeigen, obwohl wir es vorher untersuchen.

i) *Kleidungsstücke* dürfen Mitgefangene nicht unter sich verleihen; auch ist verboten, dass man von einem anderen Gefangenen, der zur Hinrichtung das Gefängnis verlassen hat, die Kleidung sich schenken lässt.

Zusatz: Alle Kleidungsstücke, welche einem auf freien Fusz gesetzten gehören, dürfen nicht im Gefängnis bleiben.

j) Auch ist verboten, dass Gefangene wenn sie bei Gelegenheit des Badens oder der Kühlung im heissen Sommer oder beim Ein-und Ausgehen im Gefängnis in den Gefängnisgang kommen, Metallstücke (kana-mono), Nägel (biyo no rui), Holzstücke (ki-kire), Ziegel (kawara) mit sich in die Zelle nehmen.

k) Wird diesen Bestimmungen zuwidergehandelt, so ist es an zuständiger Stelle anzuzeigen, worauf Besrrafung nicht nur des Schuldigen, sondern auch des nanushi und yakunin nicht ausbleiben wird. Die Bestimmungen sind also streng zu befolgen.

Dieselben sind erlassen im 5ten Monat des 3ten Gembun (1738).

Ueber *Aerzte* (ishi), welche Gefangene heilen.

1) für innere Krankheiten (hon-dō, jetzt nai-ka) 2 Mann;

2) für äussere Krankheiten (geka) 1 Mann.

3) Eine Zutheilung Arzenei (kusuri ippuku nitsuki) (=$^1/_4$ momme) kostet gin-2 bu 5 rin;

4) ein Schälchen (hito-kai) Pflaster: ebensoviel;

5) ausserdem erhält jeder der hondo-Aerzte 1 riyo, der andere (kin ni-bu) $^1/_2$ riyo monatlich.

Zusatz: Wohnungsentschädigung wurde seit Kiōho gewährt.

Art. 7. Ueber das Erscheinen von Beamten, die Trauer (i mi) haben, bei tachiai— u. naiyoriai— Sitzungen.

Ueber u. s. w. w. o. wird bestimmt, dass sie ausser dem Falle von Trauer (i mi) für Eltern, zu erscheinen haben, sobald gehörige Zeit verflossen ist, ohne die eigentlich dafür bestimmte Frist inne zu halten; es genügen z. B. schon 7 anstatt 20 Tage.

So ist im 2ten Monat des VI Shōtoku auf Anfrage bestimmt. Im VIten. Kiōho.

DRITTES KAPITEL.

Vom Klagekasten (sojobako) vor Hiojosho.

Art. 8. VI. *Kiōho. Sätze, welche auf dem Klagekasten (sojobako) vor Hiojosho stehen.*

Achtung!

1. Was für die Rechtspflege von Nutzen ist,

2. in Sachen, in welchen ein Beamter ungerecht verfährt,

3. in Klagesachen, deren Einleitung oder Erledigung von der zuständigen Behörde lange verzögert ist, in welchem Falle unmittelbare Anzeige erst erfolgen darf, nachdem bei dem betr. Beamten Anzeige gemacht ist;

darüber ist unmittelbare Beschwerde (jikiso) gestattet.

1. Nur im eigenen Privatinteresse oder aus Rache wegen Anderer Schlechtigkeit;

2. über Dinge, von denen man sich nicht selbst überzeugt hat, auf fremde Veranlassung, soll nicht direkte Beschwerde (jikiso) gestattet sein;

3. über Klagesachen, welche noch nicht bei dem zuständigen Amte angebracht sind oder in denen noch keine Entscheidung getroffen ist,

darf keine unmittelbare Beschwerde gemacht werden.

4. In der Anzeige soll nichts Unwahres angegeben werden, nicht die geringste Erdichtung, Ausschmückung oder Falschheit; wenn es dennoch vorkommt, wird die Anzeige nicht angenommen u. die Schrift verbrannt; bei schweren Fällen tritt Strafe ein. Die Schrift muss fest versiegelt eingebracht werden; wenn Name u. Wohnort oder Aufenthaltsort nicht darin steht, ist sie auch nicht anzunehmen.

Im 8ten Monat. Bugio.

Art. 9. *VII. Kiōho. Von der neben dem Kasten aufgehängten Tafel.*

Der Klagekasten (sojobako) wird an jedem ordentlichen Sitzungstage (shikijitsu) zum Einwurf von Schriften aufgestellt. Als am 21ten v. Mts. der Kasten noch nicht ausgestellt war, hat Jemand die Schrift an die Tafel geheftet, was vorschriftswidrig ist. Wenn es wieder vorkommt, soll die Schrift, wie sie gesiegelt ist, sogleich vom Beamten verbrannt werden.

Im 2ten Monat.

Art. 10. *Kiōho. 7. Verordnung (ofuregaki) über das Einwerfen von Beschwerdeschriften in den Kasten vor Hiojosho.*

Obwohl auf der Anschlagtafel bei Nihonbashi die Bestimmung steht:......(vgl. Art. 8), so werden doch in Sachen, in welchen die Eingabe erst bei der zuständigen Behörde gemacht werden soll, dem zuwider Anzeigen direkt in den Kasten geworfen, was nicht recht ist. Es ist also zu beachten, dass nicht in den Kasten zu werfen sind:

1. (Schriften, in welchen) Städte u. A. Etwas in ihrem Interesse zu erreichen suchen;

2. Klagesachen;

3. Gesuche in eigenen Angelegenheiten.

Solche Sachen werden von den Behörden erledigt, wenn sie angegangen werden. Werden solche Anträge dennoch in den Kasten geworfen, so hat es zur Folge, dass sie nicht angenommen werden. Zuerst soll die zuständige Behörde angegangen werden. Ist jedoch Verzögerung zu befürchten, so ist zwar direkter Antrag gestattet, davon aber der zuständigen Behörde Anzeige zu machen. [1) Im 4ten Monat.

Art. 11. *X. Kiōho. Verordnung (ofure-gaki), dass den Gokenin Einwurf in den Kasten verboten ist.*

Da der Kasten nur für Anträge von Bürgern und Bauern eingerichtet ist, so sollen Gokenin nichts hineinwerfen. Letzthin geschieht das sehr oft. Haben Gokenin an kami Anzeigen zu machen, so hat es durch kashira oder shihai zu geschehen. Wenn es durch den kashira nicht geschehen kann, so ist die Anzeige dem Omets'-ke zu machen. Sie in den Kasten einzuwerfen, ist unrecht und dies ist durch kumishihai bekannt zu machen.

Im 7ten Monat.

Art. 12. *Schreiben (okakitsuke) wegen Aufenthalts-Angabe in der eingeworfenen Anzeige. XVII Kiōho.*

Wenn in der Anzeige keine Wohnung in Yeddo, wohl aber der Wohnort angegeben ist, so wird der, Betreffende, wenn er in näher gelegenen Dörfern wohnt, welche in einer halben Tagereise zu erreichen sind, vorgeladen um beschieden zu werden; wenn er aber entfernter wohnt, so wird er und zwar in Gebiet des Shogun vom Amtmann (daikan) in anderem Gebiet (shurio) von der Landesobrigkeit (jito) vorgeladen, um beschieden zu werden; es sei denn, dass er vor Hiojosho erscheinen müsste, in welchem Falle die bisherigen Regeln gelten. Im 7ten Monat.

1) Vgl. Hiakkajo Art. 5.

VIERTES KAPITEL.

Vorschriften auf Anschlagtafeln, (kosatsu-sadame).

Art. 13. *Anschlagtafeln (kosatsu) sind aufgestellt bei Nihon—, Asakusa—, Tokiwabashi Shibakurumacho, Suzikaibashi & Kojimachi.*

I. Vorschrift (sadame).

1. Eltern u. Kinder, Geschwister, Mann u. Frau u. a. Verwandte müssen sich vertragen. Wer Gesinde hat, muss ihm ein gnädiger Herr sein, wer eine Herrschaft hat, muss beflissen in ihrem Dienst sein.

2. Man muss seinem Lebensgeschäfte eifrig obliegen und in jeder Beziehung standesgemäss leben.

3. Man soll nicht lügen (itsuwarionashi) oder falsche Behauptungen aufstellen, überhaupt nichts thun, was Anderen zum Schaden gereicht.

4. Hazardspiele aller Art sind verboten.

5. Man soll nicht mit einander streiten u. zanken. Wenn Streit ausbricht, soll man sich nicht ohne Noth hineinmischen; man soll Jemanden, der dabei verletzt ist, nicht verbergen.

6. Man soll nicht willkürlich mit Gewehren schiessen. Wer zuwiderhandelt, ist anzuzeigen; verbirgt man ihn u. er wird dennoch entdeckt, so soll schwere Strafe eintreten.

7. Diebe und andere Uebelthäter sollen angezeigt werden, dafür wird Belohnung erfolgen.

8. Bei Vollstreckung von Todesstrafen soll man nicht zusammenlaufen.

9[2]. Menschenhandel ist streng verboten; dagegen Personen auf lange Jahre oder erblich in Dienst zu nehmen, bleibt der jedesmaligen Vereinbarung überlassen. Wenn erbliche Diener oder Dienerinnen (fudainogennin), welche lange auf einer Stelle dienten u. Frau u. Kinder haben, anderwärts hinziehen u. eine Haushaltung begründen (aritsuku: zu Besitz kommen), soll man sie nicht zurückrufen, sie müssten denn Strafthaten begehen (zaika tsumitoga).

Diese Vorschriften sind zu beobachten; wer sie übertritt, wird bestraft. 5. I. Shōtoku. Bugio.

II Vorschrift (sadame).

1) Handel mit giftigen oder nachgemachten (nise) Arzeneien (yakusho) ist verboten. Wer zuwiderhandelt, verfällt schwerer Strafe. Wer aber davon Anzeige macht, dem wird, auch wenn er Mitwisser, nicht nur die Strafe erlassen, sondern auch gewiss eine Belohnung zu Theil.

2. Nachgemachtes Gold u. Silber irgendwie in Verkehr zu bringen, ist verboten. Wenn solches gefunden wird, so muss es an die Gold- oder Silbermünze zur Besichtigung geschickt werden, ebenso wenn man (hazushi no kingin) Gold oder Silber findet, das von einer anderen Sache abgenommen ist.

Es soll überhaupt Nichts nachgemacht werden. [3]

3) Bei der neuen Münze aus Kanyei soll ein riyo gleich 4 kan, ein bu gleich 1 kan sein. Bei Steuerzahlungen sowohl aus Gebiet des Shogun (gorio) wie aus Gebiet (shirio) soll diese Bestimmung gelten.

4) Neue Münzen sollen ausser der Münze nicht gemünzt werden.

5) Mit neuen Büchern, welche unzuverlässig (tashikanarazaru) sind, soll kein Handel getrieben werden.

6) Arbeiter sollen sich nicht vereinigen, um die Löhne zu steigern. Auch soll man nicht Waaren auf einmal einkaufen, um sie allein zu verkaufen, auch nicht sich vereinigen, um Waaren zu vertheuern.

7) Man soll sich über Nichts eidlich verpflichten u. zusammenthun. Wie oben.

III. Vorschrift (sadame).

1) Post-Pack-Pferde u.-Knechte (datin ninsoku nimotsu): für ein Postpackpferd: 40 kamme;

für Gepäck, welches 1 Läufer (kachi) zu Fuss befördert (kachimachi): 5 kamme;

für eine Tragbahre (?) (nagamochi): 30 kamme;

für 1 Knecht (ninsoku) ist das Gewicht auf 5 kamme (etwa 30 Pfund) bestimmt, 30 kamme müssen also von 6 Leuten befördert werden, leichteres Gepäck von Leuten bestimmter geringerer Anzahl. Im Uebrigen ist alles Gepäck demgemäss zu befördern.

Für eine Sänfte (norimono): 6 ninsoku;

für eine Bergsänfte (yamanorimono): 4 ninsoku.

2) Vgl. Art. 72.—.

3) Vgl. Art. 34. u. Hiakkajo Art. 66.

2) Die Anzahl der ninsoku u. Postpferde (tema), welche auf Grund Rothsiegels (d. h. auf Befehl des Shogun oder roju) gestellt werden, soll nicht mehr betragen als auf dem Befehl angegeben ist.

3) An Postpferden u. Postknechten sollen auch einem Fürsten (kunimochi daimio) nebst seinen Dienstleuten (kachiu) für einen Tag auf dem Takaido nicht mehr als 50 gestellt werden, auf anderen Poststrassen nicht mehr als 25 Leute u. 25 Pferde; dieselben Pferde u. Knechte dürfen aber nicht fortgesetzt benutzt werden.

4. Bei Gepäck welches durch Postpferde befördert werden kann, müssen alle Pferde des Orts geliefert werden und wenn viele Pferde auf einmal nöthig werden, so müssen sie aus den naheliegenden Dörfern gemiethet werden.

Man muss dafür sorgen, dass Gepäck auch bei schlechtem Wetter mit befördert werde.

An Tarifsätzen für Knechte und Pferde darf nicht mehr gefordert werden als bestimmt ist. Wer zuwiderhandelt wird eingesperrt. Tonya u. toshiyori werden mit Geldstrafe (kario) von 5 kan; diejenigen, welche die Pferde oder Knechte zu stellen hatten, mit 100 mon bestraft.

Es ist nicht gestattet, weder dass die Reisenden Unrechtes verlangen, noch dass man an ihnen unrecht handelt.

IV. Vorschriften.

Pferde u. Knechtslohn von Yeddo ab.

1) bis Shinagawa a) 1 Packpferd 94 mon,

b) Gepäck u. Person, 1 Pferd desgl.

c) für 1 karashiri'ma 60 mon.—(für aotsuke gleichwie karashiri für schwereres Gepäck müssen die eigentlichen Sätze bezahlt werden);

d) für 1 Knecht: 47 mon.

2) bis Senji. a) 91 b) 91 c) 60 d) 46 mon,

3) bis kawaguchi. a) 140 b) 140 c) 90 d) 67 mon,

4) bis Itabashi. a) 94 b) 94 c) 61 d) 47 mon,

5) bis Kamitakaido. a) 161 b) 161 c) 108 d) 79 mon.

6) bis Shimotakaido. a) 149 b) 149 c) 100 d) 73 mon.

7) Uebernachtungskosten:

für 1 Herrn 35 mon, für 1 Diener 17 mon, für ein Pferd 35 mon.

Es ist so zu erheben wie bestimmt ist. Zuwiderhandlung ist Unrecht. 5. I. Shōtoku Bugio.

V. Vorschrift.

Das Christenthum ist schon lange verboten. Wenn man Etwas Verdächtiges findet, muss man Anzeige machen. Dafür werden folgende Belohnungen ertheilt:

bei Anzeige von patres (bateren) 500 Silberstücke,

bei Anzeige von iruman 300,

bei Anzeige von Zurückgekehrten 300,

bei Anzeige von doshiku u. shumon 100.

Unter Umständen kann die Belohnung auf 500 Silberstücke gesteigert werden, gleichviel ob doshiku oder shumon Anzeige machen. Wenn Jemand (einen) verborgen hält u. dieser entdeckt wird, so werden auch Vorsteher u. Fünfer am Orte (nanushi goningumi) sowie die Verwandten bestraft. 5. I. Shōtoku Bugio.

VI. Vorschrift:

Wenn in Dörfern mit Gewehren geschossen wird, so ist Anzeige zu machen; wenn in Jagdrevier des Shogun (tomeba) Jemand ertappt wird, der Vögel fängt oder findet, muss auch Anzeige gemacht werden. Dafür wird Belohnung zu Theil werden.

Im 2ten Monat. Kiōho VI.

VII. 1. Einen Brandstifter muss man sofort anzeigen u. schwere Strafe soll den treffen, der einen solchen verborgen hält. Macht ein Mitthäter Anzeige, so soll er nicht nur der Strafe ledig sein sondern auch sicher belohnt werden.

2. Wenn man einen Brandstifter entdeckt, soll man ihn ergreifen u. Anzeige machen u. nicht säumen. (Die Verdächtigen sind zu ermitteln u. möglichst bald nach dem Bugiosho zu bringen).

3. Wenn Feuer entsteht, soll man nicht zusammenlaufen, ausser wer durch Verfügung der Beamten dazu befohlen wird.

4. Wenn Leute hartnäckig über den Brandplatz gehen, sind sie zu unterweisen, dass es verboten ist, und wenn sie es dennoch thun, zu ergreifen. Bei Widersetzlichkeit können sie geschlagen werden.

5. Wenn man an Brandplätzen oder anderen Orten Gold Silber oder andere Sachen findet, sind solche vor das bugiosho zu bringen. Werden sie verheimlicht u. es wird entdeckt, so wird schwere Strafe eintreten. Selbst diejenigen welche sich dabei betheiligten, werden, wenn sie

Anzeige machen, nicht nur von Strafe frei sein sondern noch belohnt werden.

6. Wenn Feuer entsteht, dürfen Lasten nicht mit daihachiguruma oder jiguruma gefahren auch nicht Lanzen oder Schwerter aus der Scheide gezogen werden.

7. Nagamochi mit Rädern sind verboten. Werden solche bestellt, so dürfen sie nicht angefertigt werden, auch Handel damit ist verboten—.Wie oben.

Art. 14. *Anschlagtafel* (*kōsatsu*) *betr. Belohnung des Anzeigers bei Brandstiftung* (*ist nur aufgestellt bei Nihonbashi vom* 10*ten bis* 3*ten Monat*) *Achtung* (*oboye*) *!*

1. Brandstifter sind zu ergreifen u. dem Machibugiosho vorzuführen.

2. Wenn man von dem Aufenthalte eines Brandstifters Kenntnis erhält, muss man sogleich Anzeige machen.

3. Der Anzeiger wird mit 30 Silberstücken belohnt. Diese Belohnung kommt auch einem Mitthäter zu, welcher selbst Anzeige von der Brandstiftung macht; er wird nicht nur der Strafe quitt sondern auch noch belohnt. Die bloss Verdächtigen sind auch vorzuführen. Wenn Jemand einen Brandstifter ausser Acht lässt, und solches später entdeckt wird, so soll er schwer bestraft werden.

11*ter Monat.* (*ohne Jahr*). *Bugio.*

Art. 15. *Anschlagtafel* (*kōsatsu*) *betreffend Urbarmachung von Ländereien in verschiedenen Ländern.* (*Nur bei Nihonbashi.*) *Kiōho VII.*

Achtung! (oboye!)

1. Grund u. Boden, auch wenn er sei es mit Shogun—(goriosho) sei es mit Privatgrundbesitz (shirio) eng zusammen hängt, kann im Einverständnis von daikan oder jito mit den Bauern des Orts urbar gemacht werden. Dabei muss ein darauf bezügliches Gesuch nebst Beschreibung des Verfahrens in Gebiete des Gokinai (nemlich: Yamato, Yamashiro, Kawachi, Idzumi, Setzu) an Kioto-Machibugiosho u. in den nördlichen u. östlichen acht Provinzen an Yeddo-Machibugiosho eingereicht werden. Wenn aber der Bittsteller, um Bauern oder Kapitalisten zu betrügen u. Geld von ihnen zu erlangen, einkommt, so wird er nach Untersuchung bestraft.

2. Wenn die Anordnungen eines Daikan für die Zahler nicht nützlich sondern schädlich sind, so ist Anzeige davon zu machen. Erfolgt eine solche Anzeige aber bloss aus Willkür u. in eigenem Interesse, so wird sie nicht angenommen.

Das soll man sich merken.

Den 26*ten im*7*ten Monat. Bugio.*

Art. 16. *Anschlag* (*kōsatsu*) *betreffend Hazardspiel.*

Achtung! (oboye!)

1. Mikasatsuke: Aussucher, Geldherleiher, Hauswirth u. Versesammler;

2. bakuyeki: Rädelsführer u. Hauswirth: diesen Personen soll, wenn sie von diesem Januar ab davon abgestanden haben, die Strafe erlassen sein. In Zukunft müssen sie sich des Spieles unbedingt enthalten; wer nicht damit aufhört, wird mit Deportation u. bei erschwerenden Umständen mit dem Tode bestraft.

Die Versesammler werden mit Vermögenseinziehung (shindaitoriage) u. Erniedrigung (hinin teshita) bestraft.

3. Wer also seit Neujahr davon abgestanden hat, wird seiner Strafe ledig, wer Solches aber nicht gethan, mag von einem Jedem bei Machibugiosho angezeigt werden, wo er für seine Anzeige gewiss belohnt wird. Auch ein Mitthäter wird nicht nur straffrei sondern noch belohnt.

4. Daher sollen Hauswirthe, Vorsteher, Fünfer (iyenushi, nanushi goningumi) stets Acht geben, dass dieses Spiel nicht vorkommt. Wenn Verdächtige betroffen werden, muss sofort Anzeige gemacht werden; wenn sie durch Jemand anders erfolgt u. auf Grund dessen die Thäter ergriffen werden, so soll das Grundstück, wenn iyenushi das Hausgeräth (kazaitoriage), konfiszirt und 100 tägige Fesselung erkannt werden; beide Nachbaren u. goningumi mit kazaitoriage, nanushi u. chonai (Strassenanwohner) mit kario bestraft werden.

Das merke man sich. Wer aus Rache Anzeige macht, soll nach Prüfung bestraft werden.

Im ersten Monat, Kiōho XI.

Art. 17. *Kōsatsu in den Strandvogteien* (*urayakuba*) *der verschiedenen Provinzen* (*shogoku*).

Verfügung (sadame).

1. Wenn ein Schiff, sei es der Regierung oder Anderen gehörig, durch Sturm gefährdet wird, so sind Rettungsboote abzulassen, damit es nicht beschädigt werde.

2. Wenn das Schiff beschädigt wird, so sind

die Strandbewohner verpflichtet, Waaren, Schiffsgeräthe etc. zu bergen; sie erhalten für die Bergung bei nicht sinkenden (ukinimotsu) Waaren $1/_{20}$, bei sinkenden Waaren (shizuminimotsu) $1/_{10}$; bei Flussfahrzeugen für nicht sinkende Waaren $1/_{30}$, für sinkende Waaren $1/_{20}$.

3. Werden die Waaren auf hoher See ausgeworfen, so ist in dem Hafen, in den das Schiff zunächst gelangt, in Beisein des Amtmanns (daikan), oder seines Geschäftsführers und des Vorstehers (shoya) des Orts Untersuchung anzustellen, u. über das was von Waaren und Schiffsgeräthen übriggeblieben ist, eine Bescheinigung (shomon) auszustellen.

Zusatz: Wenn Schiffsleute im Einverständnisse mit Strandbewohnern Waaren stehlen und sie für ausgeworfene ausgeben, so werden nicht nur die Schiffsleute sondern Alle mit schwerer Strafe belegt, auch wenn die Sache später entdeckt wird.

4. Wenn ein Schiff längere Zeit im Hafen liegen bleibt, so sollen die Ortsbewohner nach dem Grunde fragen und (den Schiffer) auffordern, bei Eintritt guten Wetters sofort auszufahren. Ist der Schiffer in Noth, so ist festzustellen, wessen Schiff es ist, u. wenn es fernher (empo) kömmt, davon dem kanjobugio oder an das betreffende ortzuständige bugiosho, wenn es aber von näheren Provinzen kömmt, der Landesobrigkeit (jito) oder dem Amtmann (daikan) des betr. Orts Anzeige zu machen.

5. Wenn Reis nach dem Schlosse gesandt wird, so soll er nicht auf schlechten Schiffen mit schlechten Geräthen u. Mannschaften gesandt werden. Wenn die Reise bei gutem Wetter vor sich geht und das Schiff dennoch beschädigt wird, so ist es eine strafbare That des Schiffers und der Schiffsleute.

Wenn Unrecht behauptet oder gethan wird, so ist davon Anzeige zu machen, und selbst wenn sie durch einen Mitthäter erfolgt, ihm nicht nur die Strafe zu erlassen sondern derselbe noch zu belohnen.

6. Wenn leere Schiffe oder Waaren an den Strand kommen, so sind sie zu bergen (ageoku). Wenn der Waareneigenthümer sich nach Ablauf eines halben Jahres nicht meldet, so fällt die Waare den Bergern zu. Wenn nach Ablauf dieses Zeitraumes der Eigenthümer erscheint, so brauchen sie ihm nicht zurückgegeben zu werden, vorbehältlich der Verfügung des jito oder daikan des Ortes.

7. Spiel u. Wetten sind streng verboten.

W. o. Mai des 1ten Shōtoku (1711). Bugio.

Art. 18. Es ist zwar schon lange her, dass die Anschlagtafel (kōsatsu) mit dem Geheiss, dass man gegen Schiffe kein Unrecht begehen soll, aufgestellt ist.

Da es aber vorgekommen sein soll, dass bei Beschädigung von Schiffen durch Sturm, nicht nur keine Rettung unternommen sondern sogar versucht wurde, sie scheitern (hasen) zu machen oder zum Auswerfen von Waaren zu veranlassen und dass Aufseher und Shiffer (uwanori sendo) im Einverständnisse Rechtswidrigkeiten begehen, so werden im Gebiete des Shogun die Amtmänner (daikan), in landesherrlichem Gebiete die Landesobrigkeiten (jito) angewiesen, stets darüber zu wachen u. Sorge zu tragen, dass derartiges Unrecht nicht mehr geschehe. Sollte es dennoch geschehen, so sollen nicht nur die betr. Thäter sondern auch die Ortseingesessenen mit schwerer Strafe bestraft, auch wenn die That später entdeckt wird, und dieselbe zugleich als eine Verschuldung des daikan oder jito betrachtet werden.

2. Die Schiffe, welche den Reis zum Schloss fahren heissen ōjōmaisen. Da ihre Zahl in neuerer Zeit immer mehr zugenommen hat, so ist verfügt worden, darauf zu achten, dass solches nicht geschehe. Damit der Tiefgang (funaashi) der Schiffe nicht übermässig sei, soll der Tiefgang bei Schiffen von Ozaka durch den Bugio, bei Schiffen von anderen Provinzen (kunigai) durch den daikan festgestellt u. an bestimmter Stelle eingebrannt werden. Es ist auch zu verfügen, dass die Schiffsleute nicht verringert werden dürfen, daher ist wegen der Zahl der Schiffsleute und wegen des Tiefganges, ob er mit dem Brandzeichen übereinstimmt, Prüfung anzustellen. Eintragungen darüber sind in die Register (chomen) zu machen und vom Ladungsaufseher (uwanori) stempeln zu lassen. Das Buch aber ist an dem Orte aufzubewahren, und bei Gut des Shogun an den Amtmann (daikan), bei Privatgut an die Landesobrigkeit (jito) (ein Auszug) einzureichen und von diesen wieder dem kanjobugio einzuliefern. Wenn man

in einem Hafen findet, dass das Schiff zu groszen Tiefgang hat, so ist die Zahl der Reissäcke zu untersuchen, und wenn sich herausstellt, dass ausser (ojomai) Reis für das Schloss andere Waaren gegen heimlich vereinbarte Fracht von den Schiffsleuten eingenommen oder dass die Zahl der Schiffsmanschaft geringer ist, so sind die heimlich eingeladenen Güter daselbst auszuladen u. aufzunehmen u. die Zahl der Schiffsmanschaft ist auf der Stelle durch zuverlässige Leute zu ergänzen. Nachdem das geschehen, ist davon sofort dem kanjobugio Anzeige zu machen.

3. Wenn bei Scheitern des Schiffes die Strandbewohner Waaren oder Schiffsgeräth aufnehmen und Diebstahl oder andere Strafthaten begehen, so ist davon sogleich Anzeige durch die Schiffsmannschaft zu machen. Diese Vorschriften sind streng zu beobachten u. Zuwiderhandelnde nach Untersuchung zu bestrafen. Wenn der Amtmann (daikan) oder die Landesobrigkeit (jito) keine Untersuchung einleiten, so fällt es ihnen auch zur Last.

Im 8ten Monat des 2ten. Shōtoku.

FÜNFTES KAPITEL.

Verschiedene Vorschriften.

Art. 19. *Schreiben betr. den Ankauf von Waaren aus fremden Schiffen.*

1. Der Handel mit Waaren, welche durch ausländische Schiffe eingeführt sind, hat noch nicht aufgehört. Das ist unrecht. Waaren, deren Ursprung nicht sicher ist, sollen nicht angekauft sondern angezeigt werden. Wer die Anzeige macht, erhält dieselben, wenn sie nach Prüfung richtig ist. Wenn man erfährt, dass ein Anderer (nukini suru) Waaren herausnimmt, so muss auch Anzeige gemacht werden. Auch der Mitthäter soll, wenn er Anzeige macht, nicht nur der Strafe ledig sein, sondern noch belohnt werden und es wird verboten, Rache an ihm zu nehmen. Wer aber wissentlich keine Anzeige macht, soll wenn es entdeckt wird, gewiss bestraft werden.

2. Wenn man auf dem Meere einem ausländischen Schiffe begegnet, so muss man weitab fahren u. wenn man an dem Orte, wo ein ausländisches Schiff vor Anker liegt, sein Schiff beilegt, so soll nach Prüfung Strafe eintreten. Diese Vorschriften sind Allen, welche Schiffe nach westl. u. nördl. Ländern fahren zu lassen pflegen, bekannt zumachen. Diese Vorschriften sind streng zu beobachten. Es ist darauf zu achten, dass die Einwohner etwaige Strafthaten entdecken. Wenn irgendwo die erwähnten Thaten von Anderen als Einwohnern entdeckt werden, soll Strafe eintreten. 6. III Kiōho.

Art. 20. *Stadt-Verordnung über Ein—u. Verkauf im Anlegen* (*de-uri de-gai*). [4]

1) Stadtleute fahren mit Böten zu den Frachtschiffen, welche in Shinagawa liegen, und kaufen heimlich Waaren von den Matrosen der Schiffe, so dass die Ladung zum Nachtheil von Shiffer und Groszhändler (sendo tonya) geringer wird. Dies wird verboten.

2) Auch sollen Leute aus der Stadt an die Schiffe fahren, um zu verkaufen. Auch sie begehen Unrecht. Es sollen daher keine Böte zu den Schiffen fahren ausser Flachböten mit Ballast (?) und Wasserböten (chabune mizubune u. yubune); wenn man diesen Bestimmungen zuwider beim Anlegen ein u. verkäuft, so ist der Thäter zu ergreifen, festzunehmen u. anzuzeigen. Darüber ist schon an die Groszhändler (tonya) Verfügung ergangen; es wird hiermit auch den Städtern bekannt gemacht.

Im 9ten Monat des 6ten Kiōho.

Art. 21. *Ausschreiben betr. die Punkte, welche bei Ausübung der Verwaltung nothwendig (zu beachten). An Amtmänner und Landesobrigkeiten* (*daikan jito*).

1) Es ist Sorge zu tragen, dass das Getreide ohne Beschädigung und Verlust zu reicher Ernte gedeihe.

2) Es ist nothwendig, dass die bestehenden

4) Vgl. Hiakkajo. Art. 38. nro 1.

Felder u. Aecker nicht eingehen oder beschädigt werden. Um Gefahren vorzubeugen, sind Maszregeln zu treffen, wie Verbesserung von schlechten Theilen der Dämme.

3) Neue Felder anzulegen ist gut. Dabei muss dafür gesorgt werden, dass Andere dadurch nicht benachtheiligt werden, namentlich dass die bestehenden Felder, Aecker, Weideplätze nicht geschädigt werden. Wo solche Gefahr zu befürchten ist, dürfen neue Felder nicht angelegt werden.

4) Man soll ohne dringende Nothwendigkeit kein Holz aus den Forsten hauen u. damit nicht Handel treiben.

5) Es ist zu verfügen, dass die Nahrungsmittel, auch wenn es in Ueberfluss giebt, nicht verschwendet und nicht zu viel Getränk und Kuchen bereitet werden.

6) An Handelsgütern ist jetzt kein Mangel, aber selbst wenn noch mehr hervorgebracht wird, so wird dennoch Mangel eintreten, falls man über den Stand hinaus Aufwendungen macht. Das würde zum Schaden des Staates gereichen. Ausser Getreiden u. Arzneien sollen keine neuen Sachen (shinkinoshina), sei es in Gold, Silber, Kleidung oder Geräthen erfunden noch die schon vorhandenen in grösserem Umfange produzirt werden.

7) Gesuche um neue Unterhaltungs-Schauplätze oder öffentliche Plätze zum Ein-u. Verkauf sind nicht zu gewähren, auch wenn das Gesuch darauf gestützt wird, dass die betr. Gegend dadurch belebter werden würde.

8) Wenn man ohne Grund Handelswaaren plötzlich zu theuer verkauft, so geschieht es aus unmässiger Gewinnsucht, und Solches ist nach Prüfung zu verbieten. Auch ist dem Gesuche nicht stattzugeben, dass man Waaren nur für sich Waaren einkaufen wolle, auch nicht unter dem Vorwande, sie billig kaufen zu können.

9) Es ist dafür zu sorgen, dass Produkte aus anderen Gebieten auf dem Wege nicht geschädigt werden und dass der Transport nicht gehindert wird.

Wie Vorstehendes ergiebt, gereicht es nur zur Förderung des Volkswohles, wenn das Getreide zu guter Ernte kömmt und dafür gesorgt wird, dass man nicht über seinen Stand hinaus übermässigen Anfwand macht. Alles Uebrige ist nur für die Einzelinteressen der Betheiligten erforderlich, nicht um der Gemeinheit willen, für diese vielmehr von schlechten Folgen. Das soll man sich merken. Im 6ten Monat des 6ten Kiōho.

Art. 22. *Ausschreiben betreffend Verbot von Schenkungen seitens der Parteien.* [5]

Es wird verboten, dass die Parteien sich mit bugio, oder gokenin oder deren kerai in Verbindung setzen und Schenkungen machen. Wer dieser Bestimmung zuwiderhandelt, wird nicht zur Prozessführung zugelassen, wenn er auch Recht hat. Auch wenn die Handlung erst Jahre lang nach der Entscheidung offenbar wird, soll (die) Strafe eintreten. Im 7ten Monat 15ten Shōtoku.

Art. 23. *Ausschresiben (okakitsuke), dass bei Streitigkeiten über Grundstücke die Prüfungen (gimmi) u. Berathungen (hiogi) genauer geschehen sollen.*

Es ist in neuerer Zeit oft vorgekommen, dass bei Anfragen über Entscheidungen wegen streitiger Grundstücke auch über Punkte Meinungen geäussert sind, deren Nothwendigkeit bezweifelt wurde, so dass die überflüssigen Punkte (koto) beseitigt wurden. Als bei einem früheren Landprozesse (noron) zwischen Nishihiromura & Ōtsubomura auf Veranlassung des Shogun Präjudizien (resho) vorzulegen waren, hat man zuerst solche (resho) von 17 oder 18 Jahren vorher vorgelegt, während noch neuere (resho) vorhanden waren. Man soll zuerst neuere resho aufsuchen u. erst wenn solche nicht vorhanden auf ältere zurück gehen. Dabei war der Shogun der Ansicht, dass die Art und Weise der Prüfung nicht reif und die Berathungen nicht genau genug gewesen sei. Die Sache muss also genau vorgenommen werden, und der Shogun erlässt hiermit den Befehl (ōseidasare), dass genauer verfahren werde. Im 9ten des 18ten Kiōho.

Art. 24. *Ausschreiben (okakitsuke), dass die Prozesssachen nicht bei den unteren Behörden (shitayakusho) verzögert (todokoru) werden sollen.*

Es soll bisweilen vorkommen, dass die Klagen nicht sofort an Bugiosho abgesandt werden, sondern bei Unterbehörden (shitayakusho) oder bei den Beamten (shihainin) liegen bleiben. Man

5) Vgl. Hiakkajo. Art. 26.

soll dafür sorgen, dass solches nicht mehr vorkomme u. wenn man Sachen zurückhält u. der Prozessführer in Folge dessen Beschwerde (etsuso) führt, so soll bestimmt Untersuchung gegen den betr. Beamten eintreten. Im 6ten des 6ten Kiōho.

Art. 25. *Verordnung (ofuregaki) betr. Nutzwasserstreitigkeiten u. sonstige Klagen.* [6]

1) Stauungen im Flusse haben den Zweck das Wasser für sich abzuleiten. Es soll aber vorkommen, dass die Stauung so eingerichtet wird, dass der untere Flusslauf sich verringert, oder dass die Bewohner an beiden Seiten des Flusses, welche jederseits Stauung haben, der Eine anders staut als bisher, ohne sich vorher mit dem Anderen ins Einvernehmen zu setzen. Von jetzt an soll dieses stets geschehen. Wenn Reparaturen gemacht werden müssen, soll es in Gegenwart beider Theile geschehen. Bei Verzug (todokorugi kore aruka) oder wenn Rechtswidriges geschehen ist, so ist innerhalb 12 Monatsfristen von der Zeit an Anzeige (uttae) zu machen, worauf Urtheil ergehen wird. Ist die Frist versäumt, so wird uttae nicht mehr zugelassen.

2) Wenn man bei Streitigkeiten über Grenzen von Kreis (gun) oder Dorf oder über Berge u. Fluren (no) oder betreffend verpfändete Grund stücke (shichidenji) etc. vor Bugiosho seinem Unrecht den Schein von Recht zu geben sucht ohne Beweise, oder die Beweise der Gegenpartei, weil sie nicht neu sind, zu untergraben sucht, so dass die Gegenpartei(das gegnerische Dorf) in Noth geräth u. beide Theile in Bedrängnis kommen, so soll um solche Sachen keine Beschwerde (uttae) statthaben. Wenn man solche doch erhebt, so soll Strafe eintreten. 4. IX Kiōho.

Art. 26. *Verordnung betr. Verbot, dass an den Flussufern in Kanhasshiu keine Gebände errichtet u. Rauern nicht wohnen sollen.* [7]

Obwohl es verboten ist, dass Bauern am Ufer von Tonegawa, Edagawa, Kokaigawa, Arakawa etc. ausserhalb des Dammes Gebäude errichten, so wird dies Verbot nicht beachtet.

Es sind jetzt an manchen Stellen Wohnungen von Bauern zu finden, welche bei Anschwellung der Flüsse Hindernisse bereiten; die Wohnungen sollen daher weggerissen werden, und es wird hiermit verboten, nicht bloſz dass neue Wohnungen sondern dass überhaupt Bauten errichtet u. Reparaturen an schon bestehenden vorgenommen werden. Diese Bestimmungen sind den Dörfern an den Flussufern in Kanhasshiu in Shogungebiet (gorio) durch daikan, in anderem Gebiet (shirio) durch die Obrigkeit (jito) bekannt zu machen. Im 10ten Monat, XII Kiōho.

Art. 27. *Verordnung betr. Reinigung der Schmutzwassergräben im Kanto.* [8]

Obwohl es für die Dörfer nothwendig ist, dass das Schmutzwasser (akusuibori) nicht in den Gräben stehen, bleibt das Nutzwasser dagegen nach allen Richtungen verbreitet wird, so lässtman die Reinigung der Abzugs-und Nutzwassergräben (yōsuibori) doch nicht vornehmen, selbst wenn sie von beiden Seiten durch darin wachsendes Unkraut so verengt werden, dass bei Anschwellung der Flusslauf gestört wird. Die Reinigung soll in diesem Jahre jetzt, im folgenden Jahre in 3ten oder 4ten Monate unter Verständigung der benachbarten Dörfer miteinander vorgenommen werden. Die Unkräuter sind wegzuschneiden, Wasserflanzen mit den Wurzeln auszuziehen, und wenn Sand den Kanal bedeckt und beengt, soll man bestrebt sein, ihn innerhlb einiger Jahre in den früaseren Stand zu setzen. Wenn eine Dorfseite keine Reinigung vornimmt, so dass das Nachbardarf gehindert wird (sawaru), so ist von dem letzteren Klage zu führen und soll nach Prüfung verfügt werden. Es soll auch vorgekommen sein, dass das überliegende Dorf (einen guten) Abzugsgraben hat, während in den unterliegenden Dörfern die Abzugsgräben verstopft sind ; solche müssen wieden ausgeschlagen werden. Diese Bekanntmachung ist im Kanto in Shogungebiet (gorio) von daikan, in anderem (shirio) von den Shloss-und Grundherrn (joshu, jito), für Tempel u. Tempel-Güter von denselben zu erlassen. Im 10ten, XI Kiōho.

Art. 28. *Verordnung betr. Vorzeigung und heimlichen Besitz von Schiesswaffen.* [9]

Besitzer von Schiesswaffen sollen dieselben zur Besichtigung dem Gewehr-Beschauer (teppo-

6) Vgl. Hiakkajo, Art. 10.
7) Vgl. Hiakkajo, Art. 95.
8) Vgl. das. Art. 10.
9) Vgl. das. Art. 21.

aratame-yaku) vorweisen.

1) In Kanhasshiu soll die Gewehr-Besichtigung gemäss der Verordnung vom 4ten Tēkio (1687) erfolgen.

2) In einem Umkreise von 10 Meilen (ri) um Yeddo ist Schiessen mit Gewehren verboten, ausgenommen um Wildschaden zu verhüten, wozu jedoch der Schaubeamte (aratameyaku) Genehmigung ertheilen muss.

3) Ausserhalb Kanhasshiu waren bisher jährlich Bescheinigungen vorzulegen; das soll nicht mehr nöthig sein, aber auch keine Willkür herrschen. II Kiōho.

Art 29. Verordnung betr. Behandlung von Personen, welche heimlich mit Gewehren schiessen, oder solche besitzen. [10]

Weil Bauern in Tamagori in Bushiu (Musashi) heimlich Gewehre besaszen, und ein Vorsteher (nanushi) in Tokorosawa, einer in Kamikawaguchi und ein Bauer in Kokubujimura deswegen zu Verbannung (ento) verurtheilt sind, andere mit Einziehung ihrer Ländereien (dempatatoriage), Obmänner und gewöhnliche Dorfbewohner (murajin) mit kario bestraft sind, so wird heimlicher Besitz von Schiessgewehren wiederholt verboten und Vorzeigung zur Besichtigung angeordnet. Etwa angetroffenes Gewehr ist (dem Besitzer) vorzuenthalten und dem Schaubeamten anzuzeigen. Wer sich selbst anzeigt, geht straffrei aus.

Wer nicht bis zum kommenden 2ten Monat sein Gewehr vorzeigt, soll wenn es später entdeckt wird, bestraft werden, desgl. Vorsteher Obmänner u. Dorfgenossen. 10. XI. Kiōho.

Art. 30. Desgl. betr. die Erlaubnis, in Kanhashiu ausserhalb Kobushiba und eines Umkreises von 10 Meilen um Yeddo jederzeit zu schiessen. [10]

1) Bisher war es nur an bestimmten Tagen oder Monaten erlaubt, in Kanhasshiu mit Gewehr zu schiessen, wenn Wildschweine u. Hirsche in Menge auftraten u. die Feldfrüchte beschädigten. Diese Beschränkung wird von jetzt an aufgehoben und gestattet, den Bauern die Gewehre zur Erlegung von Wildschweinen u. Hirschen zu belassen, damit sie in allen vier Jahreszeiten damit schiessen können. Wenn aber das Abschiessen beginnt, muss dem Gewehrbeschauer (teppoaratame) Anzeige unter Vorlegng eines Scheines (über die Anzahl der Gewehre) gemacht werden. Vom nächsten Jahre an ist der Schein nur im Januar dem Gewehrschau-Amte vorzulegen.

2) In Kobushiba (takaba) u. 10 ri im Umkreise ist wie früher das Schiessen nicht gestattet. Die 10 ri werden von Nihonbashi als Mittelpunkte ab gerechnet.

Wenn in diesen Bezirken Wildschweine u. Hirsche in Menge erscheinen u. die Feldfrüchte beschädigen, so werden auf Antrag von hier aus Abschiesser geschickt. Grundherren (jito) u. Amtmänner (daikan) sollen davon benachrichtigt werden, damit so verfahren werde.

3) Bei Torikaiba (Vogelheerd) ist der Abschuss vom 1ten des 4ten Monats bis Ende des 7ten Monats gestattet; vom Ende des 3ten Monats bis zum ersten des 8ten Monats unbedingt verboten.

Auch am Falkenfangplatz ist der Abschuss gestattet, wenn der Falkenmeister (otakajogashira) es gestattet. Jedoch ist mit teppoaratame Rücksprache zu nehmen. Diese Bestimmungen sind in kanhasshiu für Shogungebiet (gorio) dem Amtmann (daikan) für Landesherrschaften (shirio) und Tempelgebiet (jishario), den Verwaltungs—Vorständen (shihaigashira) bekannt zu machen.

Art. 31. Verordnung betr. die Personen, welche ohne bei daikan Anzeige zu machen, zur Klage nach Yeddo kommen. [11]

Die Bauern unter daikan, welche ohne ihm Anzeige zu machen nach Yeddo kommen, sei es, um Prozesse oder andere Sachen vorzubringen, müssen die Kosten der Her-u. Rückreise und des Aufenthalts in Yeddo aus eigenen Mitteln bestreiten; dieselben sind nicht auf die Dorfgenossen zu vertheilen. Wer zuwiderhandelt thut unrecht (kiokuji). 12. IX. Kioho.

Art. 32. Verordnung, dass in den Büchern über Steuern u. a. Abgaben der Stempel (ingio) beigedrückt werden muss. [12]

1) Steuern und andere Abgaben sowie Dorflasten sind jährlich von Vorsteher und Obmännern (nanushi kumigashira) genau zu buchen und nachdem in Beisein aller Bauern geprüft ist, ob die Aufstellung richtig, von

10) Vgl. hiernach Hiakkajo art. 21. 22.

11) Vgl. Hiakkajo, Art. 3 nro 1. —.

12) Das Art. 98.

ihnen mit ihren Stempeln versehen zu lassen u. auch von nanushi u. kumigashira durch ihr Siegel am Schlusse (okuhan) zu beglaubigen.

2) Obwohl dies keine neue Regeln sind, so giebt es doch Orte, wo nicht wie vorstehend verfahren zu werden pflegt, sodass Prozesse entstehen. Von jetzt an ist dies unbedingt zu beobachten.

Diese Bestimmungen sind in allen Dörfern der Landesherrschaften (chigiō) bekannt zu machen. Wenn in Zukunft durch Zuwiderhandeln Prozesse entstehen so, fällt es dem Grundherrn (jito) zur Last. 9. V Gembun. (1740).

Art. 33. *Stadtverordnung (machibure) betr. Verbot des Missbrauchs des Aoi-Wappens (gomon): der Tokugawa.* 2. *VIII Kiōho.*

Ein Ronin Namens Aorama Sannai hat sich betrügerisch Sachen angeeignet, indem er das Aoi-Wappen auf seinen Rock (irui) aufgenäht hatte u. Mancherlei vorspiegelte (takumi). Er wurde deshalb am Schluss des vorigen Jahres mit dem Tode (shizai) bestraft. Kleider (irui) mit Aoi-Wappen wurden bisher auch von geringen Leuten aus unrechter Sinnesart (kokoroyechigai) getragen. Von jetzt ab soll Aoi-Wappen nicht mehr gebraucht und ausser auf höheren Befehl (goyo) nicht durch Färben oder Aufnähen oder auf Lackholzwaaren (makiye) angebracht werden. Dies ist der Stadt bekannt zu machen.

Jedoch: Eine Ausnahme bilden diejenigen, welche von Gosanke oder solchen Daimio, welchen der Gebrauch des Wappens erlaubt ist, beauftragt werden.

Art. 34. *Verordnung betr. Nachmachen von Roth-Tusche.* 4. *XIX Kiōho.* [13]

Obwohl Rothtusche seit alters von der Zinnober-Fabrik (shuza) ebenso wie Zinnober selbst verkauft wird, sollen seit einigen Jahren gewisse Leute anderweit unechte Rothtusche (magirawashiki) fabriziren u. verkaufen. Das ist frevelhaft (futotoki). Wer mit Rothtusche handelt, soll wie früher von der Zinnoberfabrik kaufen u. verkaufen und wer in Zukunft unechte Rothtusche verkauft, soll streng bestraft werden (kitto moshitsubeshi). Es soll wie vorstehend verordnet werden.

Art. 35. *Ausschreiben betr. Verbot (unbefugten) Schwerttragens.* [14] *7ter Schaltmonat VI Kiōho.*

Achtung (oboye)! 1) Es soll Bauerburschen geben, welche nach Entlassung aus niedrigem Samurai-Dienst und nach Rückkehr in ihre Heimath die Schwerter wie zur Dienstzeit tragen. Es wird hiermit verboten, auch wenn solche Leute von ihrem früheren Herrn noch Zuschuss (goriyoku) erhalten. Vom nanushi ist es Unrecht (kiokuji), wenn dieser die bezügliche Untersuchung versäumt.

2) Neue Gewerbe ausser den bisher betriebenen sind verboten mit Ausnahme von Geschäften von Strand-u. Bergbewohnern (urakata, yamagata kasegigoto).

3) Errichtung von shintoistischen Kapellen (chisaki hokora) oder buddhistischen Götterbildern (butsuzo) in Dörfern ist verboten.

4) Seit alters besteht ein strenges Verbot, nicht blosz, dass die Bauern Glücksspiele und dgl. treiben, sondern auch anderem (schlechten) Zeitvertreib sich hingeben und schlechte Sitten lernen (manabu), sodass der Ackerbau vernachlässigt wird. Das soll noch genauer eingeschärft werden.

Art. 36. *Ausschreiben an die Haupttempel (honji furegashira) wegen Sektenstreitigkeiten in Religionssachen (ishiunshogi).* [15] 11. *I Kampō.*

Streitigkeiten zwischen Tempeln einer Sekte über die Eigenschaft eines Tempels, ob Haupt- oder Nebentempel, über Registeramt (rokuyaku), Rangunterschiede (zakai), Herkunft (hoke), Anwartschaft zum Oberpriester (juban), Nachfolge (se-hai) oder was sonst kirchlicher Natur, ist von deren Sekretariat (rokusho) zu entscheiden. Wenn (ein Theil) der Entscheidung zuwider handelt und sich ihr nicht unterwirft, ist er zu strafen (togame); wenn die Sache trotzdem noch Schwierigkeiten macht, ist sie dem Bugiosho vorzulegen, das sicher nach Prüfung Bestrafung eintreten lassen wird. Bei Streitigkeiten mit Tempeln anderer Sekten dagegen oder mit Laien ist die Sache wie bisher mit Begleitschreiben vorzulegen. Vorstehendes haben sich alle Sekten zu merken.

Art. 37. *Verordnung betreff. Gottesdienste der Shinto-oder Buddha-Lehre.* [16] 11. *XII Kioho.*

In Dörfern (zaizai) u. Orten (shosho) soll überhaupt Nichts Neues, geschweige denn neue

13) Vgl. Hiakkajo Art. 68, ² —. 14) Vgl. das. Art. 94.

15) Vgl. das. Art. 14. ⁴ —. 16) Vgl. das. Art. 53.

Gottesdienste eingerichtet werden. Stellt sich heraus, dass Neuerungen nöthig sind, so hat man Bugiosho auzugehen und dessen Anweisung abzuwarten. Auch in bestehenden Dingen (gi) soll nichts Unregelmässiges begonnen werden. Vorstehendes ist streng zu beachten; wenn Leute dem zuwiderhandeln, ist es entschieden Unrecht (kiokuji) der Vorsteher, Bürgermeister (nanushi, toshiyori) usw. des Ortes.

Art. 38. *Verordnung betr. Wunder und Sagen* (*kikai isetsu*). 1. *XII Kiōho.* [17)]

Kürzlich wollte man Osugi Daimiojin Opfer darbringen u. die grosze Menge benahm sich dabei wie bei einem öffentlichen Feste. Das kam nur daher, weil darüber falsche Sagen verbreitet waren; das ist unrecht (futotoki). In Zukunft wird gegen solche, welche Wundersagen verbreiten, nach Prüfung strenge Strafe eintreten; in Zukunft soll nicht nur Nichts Neues eingerichtet sondern bereits bestehende öffentliche Feste (saireihoji) nicht unregelmässig begangen werden. Stellt sich heraus......usw wie 37. ist es entschieden Unrecht.

Art. 39. *Desgl. betr. Verpfändung von Kirchengeräthen.* [18)]

Es soll in neuerer Zeit oft vorkommen, dass Tempel unter beliebiger Ausstellung von Urkunden, ihre Götterbilder (honzon) Reliquien (ju motsu), heiligen Geräthe (butsugu) oder Zubehör der Tempelgebäude (tattegu) für Darlehen verpfänden oder verkaufen. Das ist unrecht (furaji). Hinfort sollen nicht nur diejenigen, welche auf diese Weise Darlehen aufnehmen, sondern auch ihre Bürgen nach Prüfung bestraft werden. Aber auch die Gläubiger begehen ein Unrecht, wenn sie auf solche Weise darleihen, u. sollen auf etwaige Klage kein obsiegliches Urtheil erhalten. 4. III Gembum.

Art. 40. *Ausschreiben* (*okakitsuke*) *betr. Bestrafung von Söhnen und anderen Verwandten schwerer Verbrecher* (*jukanin*) [19)]

Kinder von Herren—(shu-koroshi) u. Elternmördern (oyakoroshi) sind nach Anfrage zu bestrafen. Andere Verwandten sind, obwohl sie an sich nicht bestraft zu werden brauchen, doch in dem betreffenden Orte zu verwahren (atsukeru) u. erst zu entlassen, nachdem des betr. Verbrechers Sache erledigt, u. klar geworden ist, dass die Verwandten sich nicht daran betheiligt haben. Im Uebrigen bleiben Kinder, deren Eltern mit Feuer-oder Kreuzestod (kazai haritsuke) bestraft wurden, ohne Strafe. Diese Bestimmungen beziehen sich nur auf Bürger (chonin), Bauern (hyakusho) und andere geringere Personen. Im 2ten Gembun.

Art. 41. *Höchster Befehl* (*osewatasare*), *an welchen Tagen die Todesstrafe nicht vollstreckt werden darf* (*nosokibi, jojitsu*).

Solche Tage festzusetzen, ist nicht mehr nothwendig. Aber solche Tage, welche (oshō jimbi) Fastentage sind oder auf welche gewisse Feierlichkeiten fallen, sind auszuschliessen, wenn man sich daran erinnert.

Art. 42. *Ausschreiben betr. Datirung der Verhaftung auf Urtheilsentwürfen, deren Genehmigung einzuholen ist* (*oshioki-ukagai-sho, d. h. Bestrafungs-Anfrageschrift*).

Bei Vorlegung der Anfrageschrift betr. strafbare Personen (toganin oshiokimono), ist auf derselben über dem Namen zu vermerken, seit wann sie verhaftet sind (agarizashiki niuro). 2. XVII. Kiōho.

Art. 43. *Höchster Befehl* (*osewatasare*), *dass jedes Jahr Listen über ausgeführte Vollstreckungen und über die Anzahl der Gefangenen vorzulegen sind.*

P. P. (wie oben); wenn die Thäter über ein Jahr verhaftet sind, so muss der Grund angegeben werden. 5. III. Gembun.

Art. 44. *Ausschreiben, dass über Klagen, Gesuche, Untersuchungen* (*kujisosho, negaigoto, sengi*), *welche nach* 10 *Monaten nicht erledigt sind, zu berichten ist* (*kakiidasubekimune*).

P. P. Gleichzeitig sind Listen vorzulegen mit genauem Bericht, gegen wen und seit wann. Kommen die Sachen im folgenden Jahr zur Erledigung, so ist im darauf folgenden Bericht zu vermerken, wann u. wie sie erledigt sind.— Darlehnsprozesse (shaku kin-dairi) sind ausgenommen. 12. I. Kampo.

Art. 45. *Desgl. betr. Bericht über solche Klagen, Gesuche, Untersuchungen, welche binnen* 6 *Monaten nicht erledigt sind.*

Bei den einzelnen Sachen ist zu berichten, warum sie nicht erledigt sind und wer sie bearbeitet (kakari), u. Anzeige zu machen, wenn sie später zur Erledigung kommen. Darlehnspro-

17) Vgl. das. Art. 53. —. 18) das. 36 [6] —. 19) das. Art. 97.

zesse sind ausgenommen. 9. III Kanyen.

Art. 46. *Desgl. betr. möglichste Beschleunigung der Erledigung von Klagen, Gesuchen, Untersuchungen.*

Es sollen Verzögerungen in der Erledigung vorkommen, so dass die Leute in Noth gerathen und Gefangene sterben. Daher wird wie schon früher möglichste Beschleunigung angeordnet, ausgenommen solche Sachen, welche unmöglich schnell beendet werden können. Bugio auszerhalb Yeddo (engoku-bugio) und die Ermittelungsbeamten für Brand, Raub und Diebstahl (hitsuke tozoku aratame, nemlich ometsuke-kayaku), sind hiervon zu benachrichtigen. 9. III Kanyen.

Art. 47. *Desgl. dass Machibugio über 7 Monate lang Verhaftete (zaironomono) berichten soll.*

Wenn man bei Monats-Berichten findet, dass Verhaftete über 6 Monate im Gefängnisse sind, so ist in der Anlage zu berichten, wer die Sache bearbeitet und wie der Gefangene heisst. 9. III Kanyen.

Art. 48. *Desgl. dass (ento-) Deportationsfälle zu vermindern seien.*

Weil es nicht wünschenswerth ist, dass Viele deportirt werden, so sollen von jetzt an selbst diejenigen, deren Thaten so schwer sind, dass man aufangs im Zweifel sein könnte, ob sie nicht wohl gar zum Tode zu verurtheilen seien, während die richtige Strafe ento ist, zu jutsuiho verurtheilt werden. Wenn nun solche Leute zu tsuiho verurtheilt werden sollen, darf man deswegen doch nicht etwa beliebig zu tsuiho verurtheilen. Mit denjenigen, welche schon zu Yeddo-barai, tokorobarai verurtheilt waren, bleibt es wie bisher. 3. XVI Kiōho.

Art. 49. *Desgl. dass ausser bei shizai, ento, jutsuiho keine Anfrage nöthig ist.*

P. P. wie oben, jedoch muss auch wegen solcher leichteren Thaten, die damit im Zusammenhange stehen, angefragt werdeu.

Auch ist anzufragen, wenn bugio hinsichtlich der Strafe, auch wenn sie leichter ist, Zweifel hegen. V. Gembun.

Art. 50. *Desgl. betr. Verwandte von Missethätern (ruizoku) wörtlich (Geschlechtsgenossen. Christen-Verwandte?)*

1) Obwohl Verwandte bisher nicht mit tsuiho bestraft wurden, so kann es geschehen.

2) Wenn man zufolge Ehetrennung (ribetsu) oder Auflösung der Adoption (yoshinogisetsu) aus dem Familienkreise austritt, so ist davon unter Vorlegung einer von beiden Theile gestempelten Bescheinigung Anzeige zumachen u. zwar innerhalb eines halben Jahres.

Im Falle ein ruizoku zufolge Krankheit, Todesstrafe oder Unfall verstorben ist, oder im Fall der Entweichung oder Eintritts in die Priesterschaft (tonse) muss auch innerhalb eines halben Jahres Anzeige gemacht werden, auch ohne Siegelung. 11. III Kiōho.

Art. 51. *Desgl. betr. Bericht über zu Begnadigende.*

Dieser Bericht wurde bisher erst vorgelegt, nachdem geprüft war, ob die betr. Person noch lebe; weil das viel Zeit erfordert, so braucht von jetzt an diese vorherige Prüfung nicht zu geschehen. Stellt sich herans, dass ein zu Begnadigender schon verstorben ist, so ist von der Begnadigung seinen Verwandten oder sonst zu ihm in Beziehung stehenden Personen Mittheilung zu machen. 7. III Gembun.

Art. 52. *Desgl. betr. Ausweisung (tsuiho).*

Es versteht sich von selbst, dass (der Thäter) je nach der Missethat seines Einkommens verlustig erklärt (fuchimeshi hanasare) oder zu Einziehung (kessho) oder bei leichteren Fällen zu Geldstrafe (kario) verurtheilt wird. Es ist aber zu verbieten, solche Missethäter, weil man sie nicht in seinem Gebiete (rionai) behalten mag, nach anderen Orten zu verbannen (tashoe hanashi tsukawasu). Die Regierung (kōgi) ist neuerdings der Ansicht, dass tsuiho möglichst zu vermeiden sei; deshalb soll überall (kuniguni shosho) von tsuiho kein beliebiger (midari) Gebrauch gemacht werden, ausser bei gegenseitiger (kizutsuki) Verletzung z. B. im Streite oder wenn ein samurai wegen der That mit tsuiho zu bestrafen ist. 2. VII Kiōho.

Art. 53. *Stadtverordnung betr. Verstecken u. Versorgen von Personen, welche zu tsuiho oder anderweit verurtheilt sind.* [20]

Unter den zu tsuiho oder Yeddobarai verurtheilten Personen soll es etliche geben, welche sich am Ausweisungs- (okamai) Orte aufhalten. Das muss daher kommen, weil es auch Leute giebt, welche solche Personen verbergen u. ver-

20) Vgl. Hiakkajo art. 85. no. 8-10.

sorgen. Das ist recht schlecht (futotoki). Diese Leute sollen daher mit gleichen Strafen bestraft werden und nicht minder sind Hausverwalter Fünfer, Vorsteher (ienushi, goningumi, nanushi), welche solches wissentlich dulden, gehörig zu strafen. 6. I. Kampo.

Art. 54. *Ausschreiben betr. die Unterbringung* (*katazuku*) *vom yakko-onna.* [21]

1) Wenn es yakko-onna giebt, ist dem ometsuke u. von diesem den Beamten, welche sich im Schloss (goten tsumeaino men men) zusammenfinden, Anzeige zu machen.

Wenn Jemand solche yakko-onna (nosomisoro) haben will, so ist sie zu übergeben. [22]

2)[23] Bei Städtern (machikata) sind die Bürgermeister (machidoshiu) anzuhalten, dass wenn Jemand diese yakko-onna haben u. versorgen will, sie sie ihm übergeben. Diese Bestimmung braucht der Stadt nicht bekannt gemacht zu werden. 3. XII. Kiōho.

Art. 55. *Verordnung an die Landesherrn* (*shiryo*) *mit* 10,000 *koku oder mehr wegen Bestrafung in ihrem Bezirk.*

1) Bestrafung von yakuzaimono,

2) Bestrafung von Brandstiftern.

Solche Thäter sind ohne vorherige Anfrage gemäss der Strafart (oshioki) in Yeddo zu bestrafen, sofern nach Prüfung klar ist, dass die Sache sich nur auf den Herrschaftsbezirk oder die Hausmannen (i kachiu) bezieht. Hat die Sache aber Beziehung zu anderen Orten (ta sho), so ist der diensthabende Staatsrath (tsukiban rojiu) anzufragen.

Bei Verurtheilung zu ento ist, wenn eine Insel nicht zur Herrschaft gehört, mit ewigem Gefängnis (ēro) zu bestrafen oder der Thäter bei Verwandten oder Freunden (shinrui enjia) in Verwahr (adzukeoku) zugeben. 6. X. Genroku.

Art. 56. *Desgl. dass man im Landesgebiet* (*chigiosho*) *keine ausserordentliche Abgabe* (*yokin, auch in Form eines Darlehens*) *auflegen soll.*

Es ist unzulässig, obwohl es geschehen ist, dass man die Bauern nöthigt, unter Verpfändung von Feldern u. Aeckern von Anderen Geld zu leihen. 5. XX. Kiōho.

Art. 57. *Desgl. betr.* (*shichiji*) *Verpfändung von Grundstücken.*

Achtung (oboye)! II. Gembun.

I. 1) Urkunden über Grundpfand, auf welche der nanushi kein Siegel gedrückt hat;

2. Urkunden über vom nanushi selbst verpfändete Grundstücke, auf welche sein Mit-(ai—) nanushi oder ein kumigashira oder anderer Gemeinde-Beamter nicht sein Siegel gesetzt hat;

3) Urkunden über Verpfändung von Grundstücken auf mehr als 10 Jahre;

Solche Verträge sowie Ewigkauf (ētai baibai) von Feldern u. Aeckern oder Verpfändung mit der Vereinbarung, dass Steuern und andere Grund-Abgaben vom Eigenthümer nicht vom Gläubiger geleistet werden sollen, sind schon von alters her verboten. Das Verbot ist sogar im Fünfer-Register (goningumicho) der Dörfer aufgeführt. Dennoch werden manchmal Klagen eingereicht, welche sich auf solche verbotene Urkunden stützen. Das Verbot soll daher von den nanushi, shoya u. s. w. den Bauern vorgelesen werden, damit sie es nicht vergessen.

II. Auf Pfandgrundstücke, welche im ersten Kiōho u. später aus dem Vertrage fallen, kann man von jetzt ab nur innerhalb 10 Jahren nach dessen Ablauf klagen.

III. Wenn in der Urkunde (shomon) steht, dass der Schuldner die Schuld tilgen könne, wenn er Geld hat, so ist die Klage nur innerhalb 10 Jahren seit der Verpfändung zulässig.

Das ist in den Dörfern bekannt zu machen. Im 2ten Monat. Es ist in den Dörfern in Kanhashiu u. Izu bekannt zu machen, in landesherrlichen (shirio) Dörfern durch den daikan, dessen Amtssitz den betr. Dörfern am nächsten liegt. Da in einigen Dörfern kein Fünfer-Register (goningumicho) geführt wird, so soll der daikan des nächstgelegenen Platzes dazu anhalten. 2. II. Gembun.

Art. 58. *Stadtverordnung betr. Veräusserung* (*izuri*) *von yashiki.* [24]

Wenn ein Stadthaus oder Grundstück (iyeyashiki) an Andere veräussert wird, sei es an Verwandte oder Fremde, so ist es sofort den

21) Vgl. das art. 20

22) "Aus dem Buche, welches dem Shogun im 3. IV Gembun vorgelegt wurde u. in welches er im 4. V Gembun mit grüner Tusche Eintragungen machte."

23) "Aus dem Buche, welches dem Shogun im 3. II Kampo vorgelegt wurde."

24) Vgl. Hiakkajo Art. 41.

betr. Straszenbewohnern und den Verwandten (ichirui) bekannt zu machen und im Register (chomen) auf den Namen umzuschreiben. Wenn dies nicht geschieht, und ein Prozess entsteht, so soll das Grundstück von Bugiosho eingezogen werden (toriage), wenn es an jedem Eigenthumsbeweis mangelt. 1. V Kiōho.

Art. 59. Stadtverordnung über die Bildung von Stadt-Feuerlöschvereinen.

Achtung! (oboye).

1) Wenn in der Stadt Feuer entsteht, so muss man die bisherigen Bestimmungen genau beobachten, dass die Einwohner, welche innerhalb 6 chō (=360 jap. Fusz) von der Feuerstelle wohnen ausser denen, die dem Winde entgegen wohnen, zum Löschen zusammenkommen.

2) Während bisher bestimmt war, dass von den 47 Vereinen der Stadt nur einer die Leute zu schicken habe, u. diejenigen Straszen, welche zu diesem Verein gehören, aber dem Winde entgegen liegen, die Leute nicht schicken sollen, sollen von jetzt an die 47 Vereine zu 10 vereinigt werden (von diesen sind der 4te u. 7te im 3ten Gembun (1738) auf Anfrage aufgehoben und mit dem 5ten u. 6ten vereint), und jeder dieser Vereine für sich soll die Leute seines Bezirks zur Löschung schicken u. zwar welche nicht dem Winde entgegen wohnen, während die Bewohner der Strassen, welche dem Winde entgegen liegen, für sich Sorge zu tragen haben, dass das Feuer nicht zu ihnen überspringt.

3) Indem dieses bestimmt wird, ist die Anzahl der Mannschaften auf die Hälfte herabzusetzen; (die Anzahl der Mannschaften wurde im 3ten Kiōho auf 30 festgesetzt, jetzt werden sie auf die Hälfte herabgesetzt.)

4) Die Mannschaften von denjenigen Straszen, in deren Nachbarstrassen Feuer entsteht, müssen, wenn sie nicht zu demselben Vereine gehören, an der Grenze zusammenkommen, um in den Straszen ihres Vereines dem Feuer vorzubeugen. Ein Geschäftsführer (tsukigioji) aber muss einem der beiden Bugio, der sich zu der Feuerstelle begiebt, anzeigen, wie viel Leute an die Grenze abgeschickt sind. 1. XVI Kiōho.

Art. 60. Ausschreiben, wie mit Brandschriften (hifuda), Anschlägen (harifuda) etc. (to) zu verfahren. [25] 1. V *Kiōho.*

Während bisher bestimmt ist, dass auf Anzeige Untersuchung eingeleitet werden soll, wenn in der Stadt Brandschriften oder Anschläge vorkommen, braucht in Zukunft keine Anzeige mehr gemacht zu werden, sondern sie sind auf der Stelle vom nanushi zu verbrennen, weil sie nur auf Drohung hinaus laufen. Wenn man aber die Anschläger betrifft, so sind sie zu ergreifen u. vorzuführen. Es wird auch verboten, solchen gegen welche die Anschläge gerichtet sind, unter solchem Vorwande zu gestatten, dass sie ihre Wohnung verlegen. Versucht Jemand, Einen zur Verlegung der Wohnung zu nöthigen, so soll dieser sich sofort zu dem Bugiosho begeben, um von ihm eine Verfügung gegen denselben zu erwirken.

Art. 61. Verordnung betr. Streuzettel (sutebumi). [26] VII Kiōho.

Wenn man Streuzettel (sutebumi) im Yashiki findet, sind sie, ohne vorgelegt zu werden, zu verbrennen.

Art. 62. Verordnung betr. Verbot des Kinderaussetzens. III Genroku. [27]

Achtung! (oboye).

Es wird hiermit noch strenger verboten. Wenn ein Diener (hokonin) ein Kind nicht ernähren kann, so sind durch seinen Herrn, in Shogungebiet (gorio) bei dem Amtsgehülfen (daikan-tedai), in Landesherrschaften (shirio) bei nanushi oder goningumi des Ortes, in der Stadt bei nanushi oder goningumi des Ortes, die Umstände anzumelden. Wenn sich dabei herausstellt, dass ihm die Ernährung in der That unmöglich ist, so soll die Ernährung durch den betr. Ort stattfinden. Wird dennoch ein Kind ausgesetzt, so ist es frevelhaft (kiokuji).

Art. 63. Ausschreiben betr. Personen, welche ein ausgesetztes Kind aufgenommen haben. XIX Kiōho.

Es wird noch strenger verboten, dass wer ein ausgesetztes Kind einmal aufgenommen hat, es dann einem Anderen zur Aufnahme giebt. Zwingen die Umstände aber dazu, so muss man, wenn das Kind das 10ten Jahr noch nicht erreicht hat, dem Bugiosho oder dem Yashiki aus dem das Kind aufgenommen ist, Anzeige machen u. Verfügung veranlassen.

25) Vgl. Hiakkajo Art. 63. —. 26) Art. 63. —. 27) Art. 45. —.

Art. 64. *Stadtverordnung betr. Tötung durch Fuhrwerk (hikikakeru) oder durch Sinken von Schiffen.* [28]

Wenn solche Fälle auf blossem Verschulden beruhten u. keine Absicht vorlag, wurde bisher keine Strafe verhängt. Da in neuerer Zeit aber so viele Fälle sich ereignen, so lässt sich annehmen, dass den Leuten wenigstens Fahrlässigkeit zur Last fällt, die eine gewisse Strafbarkeit begründet. Wenn daher solche Fällen vorkommen, soll der Thäter immer zu Verbannung (ruzai=shima-nagashi, rukei) und unter Umständen zu noch schwerere Strafe verurtheilt werden. VI Shōtoku.

Art. 65. *Verordnung betr. Karren, Lastpferde (nitsukeuma) etc. XIII Kiōho.*

Obwohl es zu wiederholten Malen u. insbesondere im Tigerjahre (toradoshi) bekannt gemacht ist, dass man durch Karren (ushiguruma, daihachiguruma, jiguruma) und Lastpferde den Strassenverkehr nicht hindern soll, so sind in neuerer Zeit doch willkürliche Störungen des Strassenverkehrs verursacht, indem den Fussgängern nicht ausgewichen wird. Es ist z. B. kürzlich vorgekommen, dass Zimbe, ein Miether von Kiujiro, in Kanda sakumacho ichome u. Seroku, Miether von Denyemon, in Kanda aoicho, als sie mit leeren Wagen in Ushigome haraikatamachi fuhren, den 15 jährigen Sohn von Shihe, Shimpachi, in der Strasse durch ihr Fahren (hikikake) töteten. So geht es, wenn wiederholte Bekanntmachungen vergessen werden, und das ist sehr unrecht (futodoki). Zimbe wurde deswegen zum Tode, Seroku zu ento verurtheilt. Wagenführer und Pferdetreiber mögen sich das merken u. nicht freventlich (wagamama) gegen Fussgänger verfahren. Wenn sie dennoch Verletzungen herbeiführen, wird auch schwere Strafe eintreten. Sind sie Gesinde (meshitsukai), so fällt es auch, sowohl dem Herrn als dessen goningumi u. nanushi zur Last u. diese sollen auch bestraft werden. Die Herren sollen also ihre Knechte anhalten, dass sie behutsam verfahren; handeln sie fahrlässig, so ist es auch die Schuld der Herren. Dies ist den Städtern, insbesondere Miethern u. Dienern, bekannt zu machen.

Wie Machibugio verpflichtet wird, dies den Städtern bekannt zu machen, so hat Jeder (Herr) männiglich (men men) es seinen Dienstleuten (kerai) bekannt zu machen.

Art. 66. *Stadtverordnung betr. Verbot von Glücksspiel (bakuchi) mit Versesammlern (haikai tensha).* [29]

Achtung! (oboye).

1) Abwohl schon wiederholt verboten ist, dass haikai tensha unter dem Vorwande einer Belohnung für das beste Gedicht Glücksspiel (bakueki) treiben, so hat das Spiel noch nicht aufgehört. Man soll sogar die Leute durch Aushängung von Schildern (kamban) heranziehen, auf denen Bilder zu Gedichten (haikai) gemalt sind u. s. w. Das ist schlecht (futodoki). Wenn solche Leute hinfüro in der Strasse gefunden werden, so sollen dieselben nach Prüfung vorgeführt werden. Wenn man aber solche Leute verborgen hält, so wird auch bei späterer Entdeckung nicht nur den Hausverwalter, die Fünfer, den Vorsteher (iyenushi goningumi nanushi) sondern auch die Straszengenossen (chōnai) Strafe treffen.

2) Auch gewöhnliche haikaitensha soll es geben, deren Handlungen geeignet sind, den Verdacht zu erwecken, als wenn sie Glücksspiel betrieben. Auch gegen sie ist Untersuchung einzuleiten und wenn sich findet, dass sie freveln (furachi), soll man sie sofort vorführen. Werden die Handlungen aber von Jemand anders (als den Beamten) entdeckt, so werden die vorigen Strafbestimmungen für ihr Verschulden (katai) eintreten. Dies wird bekannt gemacht, damit man sich bestimmt danach richte. 1. IX Kiōho.

Art. 67. *Ausschreiben betr. Bestrafung von Dienstleuten, welche im Herrenhause (bukeyashiki) Hasard spielen.* [29]

Wenn kerai in bukeyashiki Hasard spielen, wird von jetzt an ento-Strafe eintreten. 11. XII Kiōho.

Art. 68. *Ausschreiben dass auch Hauptspieler (todori) im Glücksspiel (mikasadzuke bakueki), welche zu ento verurtheilt sind, bei Begnadigung zu ento Verurtheilter anzumelden u. ihnen die konfiszirten Häuser u. Grundstücke zurückzugeben sind.* [30]

28) Das. Art. 71. nri. 35-39.

29) Vgl. Hiakkajo, Art. 54.

30) Vgl. Hiakkajo, Art. 71. nro 27.

1) Mikasadzuke todori, welche zu ento verurtheilt sind, sind auch zur Begnadigung vorzuschlagen, vorausgesetzt dass sie schon 5 Jahre daselbst (auf der Insel) zugebracht haben, und die Begnadigung sich überhaupt auf sie bezieht.

Diese Bestimmung ist nur eine Anweisung für bugio.

2) Wenn Hauptspieler, Versesammler, oder Geldherleiher (bakueki todori mikasatsuketensha kinmoto) oder solche, welche ihr Haus (zum Spiel) eingeräumt haben, auf Anzeige eines Anderen ergriffen werden, so sind ihnen ihre yashiki u.s.w. erst nach Ablauf von 5 Jahren zurückzugeben. 6. XVI Kiōho.

Art. 69. *Verordnung betr. Lotterie* (*torinuke mujin*).

Obwohl es verboten ist, unter dem Namen Lotterie (torinuke mujin) gleiches Spiel wie mikasa bakueki zu treiben, so soll es doch nicht aufgehört haben, vielmehr unter dem Namen Tempelbau-Verein (jishakonriukō) oder eines anderen kō weiter betrieben werden. Wurden solche Leute betroffen, so wurden sie ergriffen u. bestraft; sollte man in Zukunft solche betreffen, seien es Herren—, Tempel-Stadt-oder Dorfleute (bushigata jishagata, machigata, zaikata), so sind nach Prüfung nicht nur sie sondern auch die Grundherren, Hausverwalter, Fünfer, Vorsteher, Straszengenossen (jinushi iyenushi goningumi nanushi, ichōnaimono) wie beim Glücksspiel (mikasabakueki) zu bestrafen; man muss daher selbst nachforschen, ob nicht Verdächtige vorhanden sind, und wenn solche gefunden werden, sofort Anzeige machen. 4. I Kampo.

Art. 70. *Stadtverordnung betr. Pfandsachen* (*shichimotsu*). [31] 10. *III Hoye.*

1) Pfandleiher sollen Pfandsachen nur annehmen, wenn der Verpfänder mit seinem Bürgen sich einfindet, dagegen nicht, wenn Einer sich einfindet und zwei Stempel bringt und den Namen des Verpfänders u. seines Bürgen angiebt.

2) Wenn Jemand Tuche verpfänden will, welche in Papier eingeschlagen sind, so dass daraus zu schliessen ist, es seien Handelswaaren vom Tuchhändler, so ist genau zu prüfen, woher die Waaren sind u. wenn der angebliche Verpfänder u. Bürge zuverlässig befunden werden, sie anzunehmen gestattet. Werden solche Waren in Menge von hokonin, (Samurai—Gesinde), zur Verpfändung gebracht, so muss der Leiher zu deren Yashiki gehen u. dem Herrn oder Beamten Mittheilung machen, ehe er sie zu Pfand nimmt.

Diese Bestimmung gilt auch für Kleidertrödler (furugiya). Sind die Pfandsachen u. alten Kleider (furugi) für die Verpfänder nicht passend, so dass sie verdächtig erscheinen, (ayashiki), so muss man sie genau prüfen u. unter Umständen sogar den Verpfänder festnehmen u. beim Amte (bancho) Anzeige machen.

Obwohl diese Bestimmungen schon früher galten, sind sie doch nicht genau beobachtet, was unrecht (futodoki) ist. Pfandgeschäfte sind also unter genauer Beabachtung derselben einzugehen u. gestohlene Sachen .nach Prüfung wegzunehmen und an den Eigenthümer zurückzugeben. Was der Leiher oder Trödler bezahlt hat, ist sein Schaden; unter Umständen wird er bestraft. Pfandleiher u. Trödler sollen das beachten.

Art. 71. *Stadtverordnung über die Art u. Weise der Ermittelung abhanden gekommener Sachen* (*funjitsu mono*).

1) Pfandleiher u. Althändler (furugiya) müssen je zu 10 einen Verband (kumiai) bilden, und einer von ihnen ist der Reihe nach als Geschäftsführer (tsukigioji) zu bestellen. Wenn abhanden gekommene Sachen zu ermitteln sind, so hat dieser tsukigioji zusammen mit dem tsukigioji der betr. Strasze jedes Mitglied mit der Bekanntmachung (furegaki) zu besuchen u. dessen Bücher einzusehen. Wenn in einer Strasse weniger als 10 Pfandleiher oder Altrüscher (furugiya) sind, so müssen sie mit denen der benachbarten Strasse einen Verein bilden u. einen nanushi zum Aufseher (toban) ernennen, damit bei den Ermittelungen Nichts versehen werde. Der Bezirk eines nanushi bildet in dieser Hinsicht einen Bezirk für sich. Wenn nach Einsicht der Bücher Sachen gefunden werden, so muss man sofort bei Bugiosho Anzeige machen, wenn sie nicht gefunden werden, so müssen beide tsukigioji in die Bücher ihren Stempel drücken, und dieselben müssen, wenn Verbands-Mitgliedern von den tsukigioji besucht waren, noch einmal vom nanushi besichtigt werden. Wenn in anderen Strassen nachgesucht wird, brauchen

31) Vgl. Hiakkajo, Art. 57.

keine Umstände gemacht zu werden. Wenn Mitglieder sich widersetzen, sind sie dem Bugiosho vorzuführen. Auch nanushi sollen sich das merken.

Bei ungenügender Besichtigung werden die beiden tsukigioji und der nanushi bestraft.

Pfandleiher u. Altkleiderhändler müssen bei Pfandnahme u. Ankauf die Sachen in den Büchern genau beschreiben. Die Seitenzahl der Bücher ist festzustellen u. vom nanushi halb zu siegeln (oshikiri). Andere unechte (magirawashiki) Bücher dürfen nicht geführt werden. Bei Einsichtnahme von Büchern darf der nanushi sie nicht lange bei sich behalten, sondern muss sie sobald er sie eingesehen hat, zurückgeben, damit das Geschäft nicht gestört werde.

2) Personen, welche obwohl nicht Handelsleute, Schwerter (katana wakizashi) u. andere Sachen in Pfand nehmen, sind doch als Pfandleiher zu betrachten und müssen dem Verein beitreten. Wer heimlich Pfandsachen annimmt, wird wenn es zum Prozess kommt mit seiner Klage nicht zugelassen. Wer gestohlene Sachen in Pfand genommen hat, wird auch wenn die Sache sich erst später herausstellt, bestraft werden.

Wenn Jemand welcher in einem yashiki ein und auszugehen pflegt, darin etwas zu Pfande nimmt anstatt Geldzahlung zu bekommen, so muss er davon dem zuständigen nanushi Anzeige machen, damit es bei Ermittelung abhanden gekommener Sachen geprüft werde.

3) Die mit kleinen oder anderen (dōgu) Geräthen Handel treiben, müssen in ihrem Bezirk (mukiyori) einen Verein bilden u. genau Buch führen, um bei Ermittelung abhanden gekommener Sachen Einsicht in die Bücher nehmen zu lassen, u. wenn sie etwas von Anderen kaufen oder an sie verkaufen einen Kaufschein nehmen.

Es ist den Händlern verboten, Sachen von Leuten zu kaufen, deren Aufenthalt unbekannt oder unsicher ist. In Betreff der Bildung von Vereinen ist dasselbe wie bei Pfandleihern u. Altkleiderhändlern zu beobachten, desgleichen hinsichtlich des tsukigioji sowie der Art u. Weise der Ermittelung u. Abstempelung der Bücher durch den nanushi.

4) Auch Althändler in Metall haben je zu zehn einen Verein (kumi) zu bilden und über die gekauften u. verkauften alten Metalle Buch zu führen, damit sie daraufhin abhanden gekommene Sachen ermitteln können. Ihnen wird, wenn sie nicht in einem bestimmten Laden sondern Hausir-Handel (furiuri) treiben, ein Berechtigungsschein ertheilt; ohne solchen ist derartiger Handel verboten. Wird ein Händler, betroffen, der keinen Hausirschein hat, so muss ein Mitglied des Vereins (nakama) ihn ergreifen und dem Bugiosho vorführen. Auch Groszhändler (tonya) sollen von berechtigungslosen Althändlern altes Metall nicht einkaufen.

Für diesen Verein gilt dasselbe, was vorher für Pfandleiher u. Althändler in Kleidern bestimmt ist, insbesondere bezüglich der Bestimmung u. Nachforschung der tsukigioji u. s. w. u. des Halbsiegels (oshikiri) auf den Registern (chōmen) der Pfandleiher.

5) Jeder, welcher nach der Bildung der Vereine sein Geschäft beginnt, muss in einen Verein eintreten.

Vorstehende Bestimmungen sind von den nanushi u. tsukigioji zu beobachten, demgemäss Vereine zu bilden, und wenn Sachen abhanden gekommen, von jedem Vereine für sich genaue Nachforschungen zu halten. Geschieht das nicht oder wird sonst ungehörig verfahren, so soll gewiss Strafe eintreten. 4. VIII. Kiōho.

Art. 72. Ausschreiben über die Dienstzeit des Gesindes (hokonin).

Achtung! (oboye).

Während die Dienstzeit (nenki) des Gesindes (hokonin) bisher bis auf 10 Jahre beschränkt war, braucht diese Zeit (in Zukunft) nicht eingehalten zu werden, vielmehr ist es beiderseitiger Vereinbarung überlassen, dass Gesinde erblich diene. 12. XI. Genroku.

Art. 73. Stadtverordnung betr. Klagen um Gesinde (hokonin). [32]

1) Wenn ein Diener seinem Herrn wegläuft (kakeochi), so ist sein Bürge (ukenin) zur Deckung des etwa vorgeschossenen Dienstlohns heran zu ziehen, sobald vom Herrn Anzeige gemacht ist.

Wenn der verurtheilte Bürge in Verzug kömmt, so ist er zu shindaikagiri zu verurtheilen.

2) Wenn ein Diener entweicht, und dem

32) Vgl. Hiakkajo Art 42. f.

Herrn (shujin) gehörige Sachen oder Geld wegnimmt oder unterschlägt (hikiai), so ist sein Bürge (ukenin), sobald der Herr Anzeige gemacht hat, zunächst zur Ermittelung des Dieners innerhalb 30 Tagen zu veranlassen (moshitsukeru), und wenn er ihn nicht ausfindig machen konnte, ihm eine Geldbusze aufzulegen, da solches als Unrecht (kiokuji) anzusehen ist. Wenn aber der Bürge den Diener ausfindig macht, so sind die Sachen, mit denen er entwichen ist, wenn sie auch verkauft sind, von ihrem Käufer zurück zu fordern. Ist es aber Geld und schon verbraucht, so ist einzustellen (sutarini itasubeshi), und der Bürge in diesem Falle nur (zur Zahlung des) etwa vorgeschossenen Lohnes nicht aber zu Geldbusze zu verurtheilen.

Hat der Bürge einen Rückbürgen (shitaukenin), so wird er mit dem Gesuche (negai), dass der Rückbürge an seiner Statt hafte (kakari) (vorbehaltlich) gegentheiliger Vereinbarung (aitaiwa kakubetsu) vom Gerichte nicht gehört.

3) Wenn der Bürge aber um die weggenommenen oder unterschlagenen Sachen (torinige hikiai) weiss, so ist er nach Prüfung zu bestrafen.

4) Für Diener (meshitsukai) von Städtern, welche mit Sachen davongehen (kakeochi torinige hikioi), gelten dieselben Bestimmungen.

5) Ist der Bürge auch entwichen, so wird sein Vice-Hauswirth (iyenushi) zu Schuldzahlung u. Geldbusze verurtheilt, wenn er vor seiner Entweichung ihn in Verwahr genommen hat, u. der Behörde davon Anzeige gemacht ist.

Wenn der Hausverwalter den Wohnungsbürgen (tanaukenin) heranzuziehen (kakeru) bittet, ist er vorbehältlich anderer Vereinbarung (aitaiwa kakubetsu) mit diesem Gesuche zu enthören.

6) Wenn der Bürge des entwichenen Dieners (hokonin) von dessen Herrn in Verwahr zu geben ist, so ist er seinem Vicewirth (iyenushi) zu überliefern.

Wenn der Bürge trotz wiederholter Aufforderung des Herrn sich nicht gestellt hat, so soll nach Prüfung Strafe eintreten, sobald der Herr dem bugiosho Anzeige (kotowaru) gemacht hat.

7) Wenn bei Gesinde-(hokonin) Prozessen (deiri) vom Herrn Bericht erstattet ist, so ist der Bürge von seinem Vicewirth ohne Widerspruch in Verwahr zu nehmen; wegen bloszer Darlehnsschuld (shakukin) ist das jedoch nicht zulässig.

8) Wenn der Herr erst nach Entweichung des Bürgen Anzeige erstattet (kotowari), so ist er nicht zuzulassen.

9) Wenn der Bürge eines unter Entwendung oder Unterschlagung (torinige hikiai) entlaufenen hokonin selbst entwichen ist, so darf ihn der Hauptschuldner (honnin) wenn er ihn entdeckt, vorführen (meshitsurekitaru). Wenn der Hauptschuldner (honnin) ausfindig gemacht u. vorgeführt ist, so ist hinsichtlich der mitgenommenen Sachen, wie vorher bestimmt zu verfahren. Hat der Entwichene einen Herbergswirth (tōyado), u. ist für diesen ein Miethsbürge (tanaukenin) bestellt, so wird dieser zu Geldbusze verurtheilt, weil er sich für einen Unzuverlässigen verbürgt hat. Ist keiner bestellt, so ist tōyado zu Geldstrafe (kario) zu verurtheilen. Selbstverständlich wird auch den hokonin Strafe treffen, welcher mit Sachen entlaufen ist (torinige hikiai).

10) Wenn wegen Darlehn oder Kauf auf Kredit (kaigakari) Klage erhoben wird, so ist auf Zahlung in bestimmter Frist (oder) eventuell zu shindaikagiri zu verurtheilen. Wenn die Urkunde von Anderen mituntersiegelt ist, so muss beiderseitig Verurtheilung zur Tilgung der Schuld eintreten. Wenn beide (Haupt-u. Mitschuldner) davon gehen, so ist der Prozess einzustellen (deiri sutari). Weil solche Prozesse sich nur auf diese beiden Theile beziehen, so hat die Behörde bei Verurtheilung zur Schuldtilgung nur den Hauptschuldner u. den Bürgen zur Ausfertigung der Bekenntnis-Urkunde (shōmon) zu verurtheilen, u. der Hausverwalter (iyenushi) kein Siegel darauf zu setzen.

11) Auf monsenbarai ist wie bisher zu erkennen. Wenn der dazu Verurtheilte vom früheren Hausverwalter (iyenushi) am neuen Wohnorte ausfindig gemacht ist, u. dieser sich an ihn hält (aikakari), so ist er zu shindaikagiri zu verurtheilen; der gegenwärtige Hausverwalter wird aber nicht zu Geld verurtheilt.

12) Wenn ein Gesinde-Bürge entweicht oder sich vergeht (futodoki) u. bestraft ist, so braucht der Hausverwalter nicht mehr sein Siegel (tsugiban) aufzudrücken (wie er bisher verpflichtet war); sondern es ist der Vereinbarung zwischen Herrn und Diener zu überlassen. Es ist auch

streng verboten dass der Herr Bürgen, Hausverwalter, Fünfer wegen der ihm geschuldeten Dienstlohn-Vorschüsse im yashiki zurückhält u. zur Schuldtilgung nöthigt. Wenn der Bürge in Verzug kömmt, muss der Herr beim Amte Anzeige machen, u. wenn jener eines Unrechts (furachi) schuldig befunden wird, soll Strafe eintreten.

13) Obwohl es oft vorgekommen ist, dass wenn Gesinde (hokonin) mit der Zahlung von Schulden aus einem Darlehn oder Kaufe auf Kredit in Verzuge war, der Vicewirth oder Hausbürge (iyenushi tanaukenin) zur Zahlung verurtheilt wurde, so soll solches doch, wie oben vorgeschrieben ist, nun nicht mehr geschehen.

8. IV Kiōho.

Art. 74. Höchster Befehl (osewatasare) betr. Verurtheilung der Erstschuldner (hitonushi), zur Rückzahlung von Lohnvorschüssen, die an Gesinde gemacht sind.

1) Dass die Bürgen bei Prozessen über Lohnvorschüsse an Dienstboten zur Rückzahlung verurtheilt wurden, ist schon lange Gebrauch; hitonushi aber (wurden) nur dann (verurtheilt), wenn der Bürge flüchtig war. Von jetzt an soll gegen Beide Generalexekution (shindaikagiri) eintreten.

2) Früher war es zulässig, dass ein Bürge, welcher an den Herrn die Rückzahlung geleistet hatte, auf sein Gesuch, sich deswegen an hitonushi halten zu können, eine Verurtheilung desselben erwirken konnte. Nachdem aber im vorigen Jahre (idoshi) eine dahingehende Verordnung (osadamegaki) erlassen ist, trifft das Amt keine Verfügung darüber, ausser im Falle der gegenseitigen Vereinbarung. Wenn von jetzt an obengenannter Fall eintritt, so kann der Bürge auf sein Ansuchen sich wegen seiner Forderung an hitonushi halten, mag derselbe ein Städter oder Samurai sein.

Art. 75. Stadtverordnung betr. die Gesinde-Herbergen (hokonin-yado).

Obwohl in diesen Jahren die Reispreise niedriger stehen, bleibt der Gesindelohn wie bisher sehr hoch; das soll daher kommen, dass die Herbergsbürgen (ukeninyado) ungerecht (furachi) handeln u. dem Gesinde unnöthige Kosten verursachen. Sie verfahren desto ungerechter, als neuerdings vermitteltes Gesinde mit Sachen davon läuft etc. Dieselben sollen daher je zu 30 oder 40 an ihren Orte einen Verein bilden u. folgende Bestimmungen beobachten:

1) Wie in früheren Verordnungen bestimmt, sollen Läufer und Burschen (kachi wakato) Musselin oder Baumvollen-Kleider (nuno momen) tragen, dann muss ihr Lohn, wie im letzten Winter bekannt gemacht ist, niedriger sein. Diese Bestimmung soll auch für andere Diener gelten; jedoch bleibt es gegenseitiger Vereinbarung überlassen, solche Diener, welche den Herrn aus besonderer Zuneigung aufgesucht haben, höher zu bezahlen.

2) Gemäss obiger Bestimmung müssen auch die Siegelgebühren (hanchiu) verringert werden. Es wird auch verboten, dass der Bürge bei Ausfertigung des Bürgscheins in Speise u. Trank u. Dienstantrittsfeier (chiso heyairi-burumai) Aufwand macht. Wegen letzteren Verbots muss er dem heyagashira Anzeige machen. Im Uebrigen sollen die Bürgen sorgen, dass die Unterhaltungskosten des hokonin sich vermindern (nemlich während der Wartezeit).

3) Der Bürge muss sich über den Herkunftsort und die Wohnung (motoyado) des Dieners, für den er sich verbürgt (hokonin yoriko) Gewissheit verschaffen, auch wenn eine zuverlässige Person die Vermittelung besorgte, u. nach genauer Prüfung einen Rückbürgen (shitaukenin) bestellen, dessen Person er auch genau zu prüfen hat. Wenn ein Diener, für den er sich verbürgt (yoriko), davongelaufen ist, so muss der Bürge ihn an sein Herberge (motoyado) abliefern u. mit (dem Wirth) an das betreffende Amt (tsukibannobansho) Anzeige machen. Wenn der Bürge dagegen für einen vorher weggelaufenen Diener Bürgschaft geleistet hat, (ohne ihn auszuliefern) u. der Herbergswirth (motoyado) ihn ausfindig macht u. anzeigt, so soll der Bürge bestraft werden. Gewerbetrieb eines Bürgen, der keinem Verein angehört, ist streng verboten; wenn es doch geschieht, müssen die Vereinsmitglieder nach Prüfung Anzeige machen.

Diese Bestimmungen, welche zunächst gegen Herbergewirthe (hitoyado) gerichtet waren, müssen auch von denjenigen beobachtet werden, welche wegen Verwandtschaft oder ähnlicher Beziehung für einige Personen Bürgschaft leisten. Da aber solche Leute keine Geschäftsleute sind,

so brauchen sie nicht in den Verein einzutreten, müssen aber vor Untersiegelung der Urkunde dem Hausverwalter und dem Vorsteher Anzeige machen.

Auf Beobachtung dieser Bestimmungen müssen die Vorsteher bei jedem Verein achten. Wenn den Bestimmungen zuwider gehandelt wird, so werden nicht nur die Bürgen und Diener sondern auch die Vereinsmitglieder bestraft und ungenügende Prüfung fällt auch den Vorstehern zur Last. 2. XV. Kiōho.

Art. 76. *Stadtverordnung betr. geheime Huren* (*kakushiyujo*). [33]

Obwohl das heimliche Huren-Gewerbe in Städten (kakushiyujo shobaiitashi), schon lange verboten ist, so ist das Verbot doch bis jetzt nicht durchgeführt; das ist unzulässig (futodoki). Wenn solche Leute vorkommen, so soll Machibugio Polizisten (dōshin) hinschicken oder durch Leute in Yoshiwara Besichtigung halten lassen, um die Hurenhalter zu ergreifen u. nach Prüfung zu bestrafen. Das wird der Stadt bekannt gemacht. 7. Schaltmon. (utō). 5 Gembun.

Art. 77. *Stadtverordnung betr. Werfen mit Steinen bei Hochzeiten.* [34]

Achtung! (oboye).

Es soll vorkommen, dass Leute in der Stadt bei Hochzeiten Steine ins Haus werfen u. Thüren oder Wände beschädigen. Solche Leute sind sofort zu ergreifen u. dem Amte (tsukibannobansho) vorzuführen. Wenn solche Leute nicht vorgeführt werden, so fällt die Sache, wenn sie später entdeckt wird, den Vorstehern u. Fünfern zur Last.

Dies wird der Stadt bekannt gemacht. 9. IX Kioho.

Art. 78. *Ausschreiben dass Kranke, auszer Landstreichern u. Bettlern, welche keine Strafthaten begangen haben, in die Pflegeanstalt* (*yojosho*) *aufgenommen werden sollen.* [35]

Kürzlich ist eine alte Frau von einem Manne, Namens Hachibe in den Graben von Sedo hinein gestossen. Auf ihr Schreien wurde sie von einem Strassenwächter aufgehoben und unterhalten u. dem Ometsuke davon Anzeige gemacht. Nachdem die Frau dem Machibugyo überliefert, wurde sie ins Krankenhaus (tame) gebracht, erkrankte und starb daselbst. Solche Kranke sollen von jetzt an, welcher der Sambugyo auch für sie zuständig sein mag, ins Krankenhaus (yojosho) in Koishikawa eingeliefert u. daselbst verpflegt werden, ausser wenn sie Bettler oder Landstreicher sind. 10. X. Kiōho.

Art. 79. *Stadtverordnung betr. Leute, welche auf der Strasze sterben oder erkranken etc.* (*yuki taorejinu*). [36]

Wenn auf der Strasze Leute aufgefunden werden welche tot hingefallen (taorejinu), erkrankt, ertrunken oder auf ungewöhnliche Weise verstorben sind, oder wenn Findelkinder aufgefunden werden, so soll von jetzt ab sofort nach der Anzeige Tagelang am Flussufer von Shibaguchicho eine Tafel (fuda) aufgestellt werden, auf welcher die Bekleidung und das ungefähre Alter der betreffenden Person beschrieben wird. Verwandte oder andere in Beziehung Stehende sollen sich an die Tafel begeben u. Einsicht nehmen, um die Person oder den Leichnam an sich zu nehmen oder, wenn sie die Umstände verdächtig finden, (bei Bugyosho) auf Untersuchung anzutragen. Das wird der Stadt bekannt gemacht. 10. X. Kiōho.

Art. 80. *Der Anschlag auf der Tafel bei Shibaguchi.*

Am vergangenen so u. so vielten ist N. N. ...... da und da ...... so und so alt, so u. so gekleidet tot hingefallen, (gestorben, erkrankt, ertrunken, in ungewöhnlicher Weise verstorben, Findelkind, erhängt (kubikukuri), als Selbstmörder (jigai)) aufgefunden. Leute, welche um Spuren, Verwandte u. s. w. Bescheid wissen, haben an das und das Amt betr. Orts (tarekata) Anzeige zu machen.

Datum, Angabe des Bezirks, zu dem das Ereigniss muthmasslich Beziehung hat, damit daselbst Anschlag erfolge, auszer wenn es sich um Bettler oder Landstreicher handelt.

Art. 81. *Erlass* (*osadamegaki*) *über Straszenwachen* (*tsujibansho*)

Achtung! (oboye!) I. 1) Es wird verboten, auf Straszen oder Brücken Handel mit altem Metall (furu kane) zu treiben; vorkommenden Falls muss der Straszenwächter solche Leute ergreifen u. an Bugyosho ausliefern. Wenn der Straszenwächter sie absichtlich nicht ergreift,

33) Vgl. Hiakkajo Art. 47. —. 34) Das. Art. 75. —. 35) Das Art. 89.

36) Vgl. Hiakkajo Art. 59.

verfällt er gleicher Strafe.

2) Von jetzt an soll mit abgenommenen Metallstücken (hazusu), Kupfer, Dachziegeln (kawara), bleiernen Dachplatten (kawara), kupfernen Rinnen gar kein Handel getrieben werden. Wer damit Handel treiben will, muss es vorher dem Bugyosho anzeigen.

3) Bei Ankauf u. Verkauf von alten Kleidern u. anderen Sachen (furugi furudogu) muss ein Bürge gestellt werden. Zuwiderhandlung gilt als Verbrechen. (kiokuji). [37] 2. I. Tekio.

Achtung! II. Seit Kurzem macht man auch über geringfügige Sachen Anzeige an die Wache (tsujiban), die keinen Grund hat. In Zukunft sollen die Anzeigen der Wache (tsujiban) als im Beisein eines Hausmannen (kerai) (aufgenommen) lauten. Bei Verbandswachen, die sich ablösen, (kumiai tsujiban) muss die Anzeige von der jahrweisen oder monatsweisen Wache im Beisein eines Hausmannen (kerai) gehört werden. Wenn der Wächter Jemanden mit verdächtigen Sachen gehen sieht, muss er sie besichtigen; ist der Verdacht begründet, so muss er ihn ergreifen. In den Wachtbuden ist noch schärfere Wache zu halten. 10. I. Genroku.

37) Vgl. Hiakkajo Art. 57.

Achtung! III. 1) Es ist selbstverständlich, dass der Wächter (ukeoitsujiban) Acht giebt, wenn Jemand etwas von sich wirft! Daher soll er auch Findelkinder aufnehmen u. verfahren, wie vorgeschrieben. Wenn er dabei nachlässig handelt, wird er streng bestraft.

Ebenso ist zu verfahren, wenn er Kranke oder Betrunkene findet.

2) Als im vergangenen Stierjahre bei Sinjikaibashi ein Kind ausgesetzt wurde, hat der betr. Straszenwächter das Kind anderswohin weggeworfen u. die That ist mit Tod bestraft. Deshalb lässt man sich von dem ukeoitsujiban nicht versichern, auf die Aussetzung von Kindern achten zu wollen. 2. VIII. Kiōho.

Nachtrag: *über tsujibansho bei den yashiki der in Yeddo residirenden Herrn über und unter* 1000 *koku.* (Derselbe ist eine etwas eingehendere Wiederholung des Vorigen.) Bugyo.

ZWEITES BUCH (GEHEN).

(HIAKKAJO).

ERSTES KAPITEL.

Geschäftsanweisung für die Gerichtsmitglieder (hoso-jimu).

Art. 1. *Von der Klage, Verfügung u. erster Siegelung (measu, uragaki, shohan).*

1) *Nach altem Gebrauch.* Auf Klagen von Tempeln oder Tempelgebiet aus Herrschaften ausserhalb der acht östlichen Provinzen (Kanhashiu) sowie zwischen Parteien aus Tempelgebiet, gleichviel ob in Kanhashiu oder nicht, und aus Yeddo: (in solchen) verfügt der Leiter der Tempel-Verwaltung, welcher den Monatsdienst hat (tsukiban Jishabugio uragaki).

2) *Nach altem Gebrauch u. II Enkio.* Auf Klagen von Residenz-Städtern (Yeddomachi-ju) und aus Tempelgebiet (jishario) und Gebiet vor dem Tempelthor (jisha-mon-sen), sowie auf Klagen von Personen, die Tempelgebiet gepachtet haben mit Residenzeinwohnern (gofunai): verfügt der diensthabende Leiter der städtischen Verwaltung (tsukiban Machibugio uragaki).

3) *Nach altem Gebrauch.* Auf Klagen (zwischen Parteien) aus Kanhashiu, sei es von Shogun-oder landesherrlichem Gebiet (go-rio shu-rio) und ausserhalb Kanhashiu, und aus Shogungebiet mit Residenz-Einwohnern: verfügt der diensthabende Leiter der Kassenverwaltung (tsu-

kiban Kanjo-Bugio).

VI Kioho. In solchen Sachen sollen die Parteien zunächst vor dem Vorsteher (nanushi), dem Hausverwalter (iyenushi), den Fünfern (goningumi) zusammen kommen, und (erst wenn sie dann nicht erledigt sind) auf der Klagschrift verfügt werden (uragaki), dass beide Parteien am 7ten Tage erscheinen.

Klagen zwischen Parteien unter verschiedenen Verwaltungen (shihai chigai) sind dem Hiojosho einzureichen.

Unterstehen beide Parteien derselben Verwaltung (doshi shihai), so wird die Sache durch ihr Bugiosho erledigt. Auf Klagen gegen Dorfbewohner oder zwischen Angehörigen verschiedener Provinzen, hat derjenige von den Sambugio, den es angeht u. der die Monatseingänge zu erledigen hat (sambugio gakkari tsukiban) unter erster Siegelung (shohan) und Gesammtsiegelung (ichizaka-in) die Verfügung (uragaki) zu erlassen, an bestimmtem Tage vor Hiojosho zu erscheinen, damit nach Verhandlung entschieden werde (taiketsu-subeki-mune).

4) *VII Kioho.* Wenn beide Parteien aus einer der Provinzen Yamashiro, Yamato, Omi, Tamba: so verfügt der Leiter der Stadtverwaltung von Kioto (-Machi-Bugio).

5) *VII Kioho.* Wenn aus Izumi, Kawachi, Setsu, Harima: der Leiter der Stadtverwaltung von Osaka (-Machi-Bugio).

Zusatz: nach altem Gebrauch. Wenn die eine Partei unter Kioto-Bugio, die andere unter Osaka-Bugio steht, oder ihre Klage gegen eine Partei aus einer anderen als den acht östlichen Provinzen gerichtet ist: so siegelt der diensthabende Leiter der Tempel-Verwaltung zuerst (Jishabugio tsukiban shohan); wenn dagegen Klagen von Parteien, die derselben Verwaltung unterstehen (doshi shihai), hier (in Yeddo) vorgebracht werden, so sind dieselben nicht zuzulassen, sondern an das zuständige Bugiosho zu verweisen.

Art. 2. Verfügung und Siegelung (uragaki und kain) auf der Karte, welche der Entscheidung zu Grunde gelegt ist.

Nach altem Gebrauch. Bei Streitigkeiten über Grenzen von Provinzen und Kreisen (kuni und gun): (setzen alle) Goroju ihr Siegel (kain) und Sambugio ihre Siegel der Reihe nach (ren-in) auf die Karte; auf andere Karten (d. h. bei Entscheidung anderer Streitigkeiten auf Karten) setzen Sambugio ihre Siegel der Reihe nach.

Art. 3. Erledigung von Klagen, (deiri) (wenn die) Parteien unter einem oder mehreren Grund-Herren (jito) in Shogun-Gebiet (go-rio) stehen; sowie über Erbfolge.

1) *VI Kioho.* Klagen von Bauern unter der Verwaltung eines Bugio ausserhalb Yeddo (engokubugio) oder eines Daikan oder aus anderen Herrschaften (shurio) gegen andere werden nur auf Anmeldung seitens Bugio Daikan oder Jito, zugelassen; vor solcher Anmeldung werden Klagen von Bauern nicht zugelassen.

2) *VI Kioho.* Bei Klagen zwischen Bauern unter einem und demselben Grundherrn ist den Parteien auch wenn er sie abgewiesen und angemeldet hat (kotawari), zu eröffnen, dass der Grundherr die Klage erledigen müsse, und solche nicht zuzulassen ebenso wie wenn die Klage ohne Anmeldung des Grundherrn eingereicht ist. Wenn dieser aber berichtet, dass die Sache nicht durch ihn zu erledigen sei, so ist ihm aufzugeben, dass er sie (unserem) Verwaltnngschef (kashira-shihai) vorlege, er müsste denn verkehrt gehandelt haben.

3) *II Kampo.* Klagen über Erbfolge, Adoption etc. sind nicht zuzulassen, auch wenn Leute aus anderem (Verwaltungs-) Gebiet (tario) betheiligt sind, vielmehr ist zu verfügen, dass der betreffende Grundherr (sempono jito) angegangen werde; wird dessen Entscheidung verdächtig gefunden, so ist Bericht einzufordern, (uketamawaritodoke) und wenn die Sache sich dennoch nicht erledigt, Nachforschung anzustellen (aiukagobeshikoto).

4) *III Kampo.* Wenn in der Erbfolgeschrift Zeugen stehen und sie sonst glaubhaft ist, oder wenn sie die eigene Unterschrift und Stempelung (des Testators) enthält und sie sonst glaubhaft ist, auch wenn keine Zeugen aufgeführt sind, so ist die Erbfolge so anzuordnen, wie in der Urkunde bestimmt ist. Ist jedoch ungewöhnlich von der Linie abgewichen (sujichigai), so ist nach angestellter Prüfung an einen Bltutsverwandten (sujimeno mono) zu vererben.

5) *VI Kioho.* Klagen von Bauern aus Shogun-Gebiet (gorioshu) sind nicht zuzulassen, ohne Begleitschreiben ihrer Obrigkeit (shihai). Unter

Umständen ist diese zu benachrichtigen, und wenu dennoch Verzögerung eintritt, die Klage zuzulassen.

6) *Nach altem Gebrauch.* Auch bei Klagen von Tempeln gegen Bauern, welche unter einem Grundherrn stehen beziehungsweise im Gebiete eines solchen begütert sind, ist der Grundherr zur Erledigung der Sache aufzufordern. Wenn sie dennoch nicht erledigt wird, ist die Klage zuzulassen.

7) Auch bei Klagen von Tempeln gegen Landesherrn (rioshu) ist die Landesobrigkeit zur Erledigung der Sache aufzufordern. Wird sie denoch nicht erledigt, so ist die Klage zuzulassen.

Art. 4. *Wiederholung eines abgewiesenen Gesuchs und unstatthaftes Gesuch.*

1) *V Kioho.* Wenn ein Gesuch (negai) nach Prüfung der Sache unannehmbar erscheint, so ist es unter Bescheidung des Antragstellers über die Unzulässigkeit zurückzuweisen, und demselben gleichzeitig eine Verfügung zu behändigen, dass Wiederholung des Gesuchs geahndet werde.

Zusatz: V Kioho und III Kampo. Wenn der Antragsteller sein zurückgewiesenes Gesuch wiederholt hat, dafür mit Geldbusze angesehen ist, uud sich dann mit Kastenklage (hakoso) oder Beschwerdeschrift (sosho) an Goroju oder Wakatoshiyori wendet, so ist er vor Bugiosho vorzuladen, und wenu nach statt gehabter Untersuchung das Gesuch wieder für unzulässig erklärt wird, so soll wiederum Geldbusze eintreten.

2) *V Kioho.* Gesuche von Eltern, Kindern, Brüdern, oder auderen Verwandten Jemandes um Erlass der Strafe (togame) des Betreffenden wird nicht geahndet.

3) *IV Kioho.* Wenn einer unzuständigen Behörde ein Gesuch eingereicht wird, so ist zü verfügen, dass es bei der zuständigen Behörde gestellt werde. Wird das Gesuch wiederholt, so ist mit der zuständigen Behörde in Verbindung zu treten, und wenn es unzulässig befunden wird, die betreffeude Strafe durch Bugiosho zu verhängen.

Zusatz: nach altem Gebrauch. Wird ein Gesuch, welches bereits vom Bugiosho als unzulässig zurückgewiesen ist, bei einem gleichen Beamten wiederholt: (so soll der Antragsteller), wenn Tempelangehöriger oder Samurai, zu Einsperrung (oshikome), wenn Bürger oder Bauer, zu Fesselung (tejo) (verurtheilt werden).

Art. 4*a.*

1) *Nach altem Gebrauch.* Wenn eine Klage (uttae-soshō), anstatt einem Bugio eingereicht zu werden, direkt vor Hiojosho gebracht wird, so ist zu verfügen, dass sie bei dem zuständigen Bugiosho eingebracht werde. Die Ablehnung (raku-jaku) ist auf Gesammtberathung (ichiza-sodan) zu beschliessen.

2) Wenn eine Klageschrift, weil Kläger sie nicht einreichen könne, von einem Verwandten oder Freunde eingebracht, und festgestellt wird, dass dieses eine untriftige Ausrede ist, so soll uuter Zurückweisung der Klage verfügt werden, dass der Betreffende selbst sie einreiche.

Art. 5. *Diejenigen, welche in den Kasten vor Hiojosho oft Klageschriften einwerfen.* [1)]

I Kampo. Wenn Personen, welche oft Klagen in den Kasten einwerfen, unbegründete Klagen einwerfen, so sind sie zu fesseln und ihrem Wirth (yado) zu übergeben. Wenn der Wirth um Vergebung bittet, so ist an ihn und den Thäter zu verfügen, dass dieser nicht wieder Klagen einwerfe, widrigenfalls Strafe (togame) eintrete und der Thäter (touin) ist zu veranlassen, dass er darüber Urkuude ausstelle. Erst wenn das geschehen, wird er von den Fesseln befreit, ohne Rücksicht, wie lange er schon gefesselt war.

Bei Tempelleuten ist der Haupttempel (honji) oder Publikationstempel (honji-furegashira), bei herrenlosen Samurai (ronin) der Grundherr oder Hausverwalter (jinushi, iyenushi) ihr Wirth (yado), dem sie in Verwahrung zu geben sind. Für Gesuche um Vergebung gilt obige Vorschrift ausser dem was über Ausstellung der Urkunde bestimmt ist.

Zusatz a) *I Kampo.* Personen, die oft Kastenklagen eingereicht haben und deswegen gefesselt sind, werden wenn sie wieder Kasten-Klagen einwerfen, sie mögen Städter oder vom Lande sein, (machizai tomoni) mit Ausweisung aus Yeddo bestraft.

b) *Nach altem Gebrauch.* Ebenso wenn man mit dem Anliegen nicht aufhört, nach dem man in Verwahrung gegeben oder gefesselt worden ist.

1) Buch I, Art. 8 ff.

Art. 6. *Beschwerde* (*uttae*) *gegen Beamte* (*shoyakunin*) *wegen Ungerechtigkeit* (*hibun shi-kioku*) *und Wiederaufnahme des Verfahrens* (*sai kiyo shi naoshi to no-koto*) *u. s. w.*

1) *VI Kioho.* Wenn Beamte (sho yakunin shihai-nin) wegen Ungerechtigkeit verklagt sind, so ist ihnen davon Mittheilung zu machen. Wird die Sache dennoch, weil unerledigt, verfolgt, so ist deswegen zunächst Bericht zu fordern und nach hoher Verfügung (osashidzu) zu verfahren.

2) *III Gembun.* Wenn in Sachen, welche schon vor langer Zeit von Bugiosho, oder einem anderen Amte (shoyakusho shirio) entschieden und erledigt sind wegen unrechter Entscheidung Wiederaufnahme begehrt wird, so ist das Gesuch nicht zuzulassen. Hat aber der Antragsteller glaubhafte Urkunden, sein Gegner nicht, und erscheint danach die frühere Entscheidung unrichtig, so ist nach Anfrage mit der Untersuchung zu beginnen. Machen Umstände es nöthig, den Gegner zu hören, worüber nach Berathung zu entscheiden ist, so soll derselbe durch seine Obrigkeit (shihai jito) gehört und nicht willkürlich vorgeladen werden.

3) *V Gembun.* Wenn bei Bugiosho beschlossen ist, eine frühere Entscheidung zu berichtigen, so ist nach Anfrage die Berichtigung zu bewirken, auch ohne dahingehendes Gesuch.

Art. 7. *Sachen, welche von den Beamten zu Hause erledigt werden.*

VI Kioho. Sind Sachen an den ordentlichen Sitzungstagen (tsukijitsutachiai) nicht erledigt, so kann der damit befasste Bugio die Sache in seinem Hause weiter prüfen. Dabei ist Zeitaufwand möglichst zu vermeiden. Vor der Entscheidung hat aber Gesamtberathung (ichizahiogi-no-ue) stattzufinden.

Ein mit der Sache befasster Gehülfen des Daikan (daikan tedai kakkari) darf nicht (so zu Hause die Prüfung fortsetzen).

Art. 8. *Wie Sachen zu erledigen, welche aus Besitzungen von hohen Beamten und Mitgliedern von Hiojosho stammen.*

a) Staatsräthe (goroju), *b*) der Befehlshaber von Kioto (shoshidai), *c*) der Schloss-Hauptmann von Ozaka (-gojodai), *d*) Unter-Staatssekretäre (wakadoshiyori), *e*) Adjudanten (osobashu), *f*) Sambugio (hiojosho-ichiza):

IV Gembun: wenn Klagen aus ihrem Besitzungen entstehen, so ist damit ohne Anfrage zu verfahren, die Entscheidung aber auf Anfrage zu erlassen (saikio ukagai).

Zusatz: nach altem Gebrauch. Bei Klagen betreffend Pfand-Grundstücke (shichi-chi) oder Gelddarlehen braucht nicht angefragt zu werden, weil darüber bestimmte Vorschriften vorhanden sind.

Art. 9. (*Hauszwang*) (*sashihikaie*) *bei Bestrafung* (*oshioki*) *von Hausmannen* (*kerai*).

1) *a*) Staatsräthe, *b*) der Befehlshaber von Kioto, *c*) der Schlosshauptmann von Osaka, *d*) Unterstaatssekretäre, *e*) Adjudanten, *f*) Jishabugio, *g*) Obercensoren (ometsuke), *h*) Machibugio, *i*) Kanjobugio, *k*) Censoren (metsuke),
2) *l*) der Schlosshauptmann von Sumpu, *m*) der Hauptmann der Schlosswache in Osaka, *n*) Bugio ausserhalb der Residenz, (engokubugio)

IV Enkio: brauchen sich nicht zu Haus zu halten. Auch wenn von ihren kerai, kachiu, ashigaru, chugen gerichtet werden, wenn aber Samurai und Höhere (samurai ijō) oder (karuki mono) geringe Leute, die sich zu Strafthaten verbunden haben, gerichtet werden, so muss angefragt, werden, ob sie sich zu Hause halten sollen.

3) Bei Beamten ausserhalb Yeddo (engokuyakunin) gilt dasselbe, wenn Hausmannen von ihnen an Ort und Stelle eine strafbare Handlung begehen und gerichtet werden. Aber wenn der Herr auch Aussen-Dienst hat (omottemukino-yakunin) so muss doch unter Umständen angefragt werden, ob er sich zu Hause halten soll, wenn (nemlich) ein Kerai von ihm gerichtet wird, der sich (mit andern) zu Strafthaten verbunden hat.

Art. 10. *Klagen betreffend Nutz- und Schmutzwasser, neuangelegte Felder, neuerrichtete Dämme und Flusswehre.* [2]

V Kioho V Gembun. Wenn bei Klagen die Parteien aus verschiedenen Herrschaftsgebieten sind, so ist für Shogungebiet (gorio) ein Kerai des Daikan, für Privat-Gebiet ein Kerai des Grund-Herrn zu beauftragen und von ihnen unter Aushändigung der Klage eine Verständigung der Parteien herbeizuführen. Können diese beiden Beamten die Klage nicht erledigen, so ist sie nach Prüfung der Umstände zuzulassen.

2) Buch I, Art. 25, 27.

Art. 11. *Ortsbesichtigung und Sendung von Besichtigern* (*Kenshi*). [3]

1) *V Gembun.* Grundstreitigkeiten, sie mögen Land oder Bezirks-Grenzen (kuni-gunzakai) betreffen, sind nach der Verhandlung ohne zuvorige Absendung von Besichtigern zu entscheiden, wenn die vorgelegte und die Regierungs-Karte (sho tachiai-ezu) im wesentlichen übereinstimmen, und die Sache nicht verwickelt ist.

Zusatz: VII Kioho. Wenn bei Streitigkeiten über Felder, Aecker und Forsten Karten und Schriften für die Entscheidung nicht ausreichen, und Ortsbesichtigung nothwendig ist, so soll ohne weitere Anfrage, der Daikan-Gehülfe (daikan-tedai) beauftragt werden.

2) *V Gembun.* Müssen Besichtiger geschickt werden, so sollen, wenn Bezirks-oder Land-Grenzen (gun-kuni-zakai) in Frage stehen, Wachtoberste (Gobanshu) und Daikan; wenn nur Dorfgrenzen in Frage stehen, Daikan allein abgeordnet werden. Ist die Sache nicht verwickelt, so genügt auch bei Streitigkiten über Bezirksgrenzen Abordnung des Daikan allein.

Art. 12. *Welche Punkte in die Karte und in das Protokoll über die Besichtigung der streitigen Oertlichkeit* (*ronsho*) *einzutragen sind.*

1) *XI Kioho.* Nicht nur das Flächenmasz (sho-tan) der streitigen Oertlichkeit ist anzugeben, sondern auch andere Zahlen, welche aus Büchern oder Urkunden ersichtlich sind, und soweit kartenmässige Bestimmung erforderlich ist, soll eine kleine Karte entworfen werden.

2) *III Kioho.* Wenn die Karte selbst keine Erklärung giebt, so sind zu der betreffenden Stelle Bemerkungen anzubringen. Solche Erläuterungen sind aber, wenn es vieler Worte bedarf, auf einer Anlage zu machen, und auf der Karte ist nur durch Nummern darauf Bezug zu nehmen; desgleichen muss auch in dem anliegenden Protokoll auf die Nummern verwiesen werden.

Zusatz: V Gembun II Kampo. Stellen der Karte sind ohne Färbung unter Angabe der Partei, welcher sie gehören, zu kennzeichnen.

Art. 13. *Welche Beweisurkunden für die Entscheidung zu benutzen.*

II Gembun. Alle Schriftstücke, sie seien aus dem Kabinet (goshuin: unter Rothsiegel) für (shaji) Tempel oder Schenkungen betreffend (yuzurijō) oder alte Urkunden oder Flurbücher oder von der Landesobrigkeit (jito) ausgestellt, sollen wenn sie nichts Zweifelhaftes enthalten als Beweis (mittel) benutzt werden; nicht aber Privaturkunden oder solche welche, über Entstehung von Tempeln (jisha) Auskunft geben (egi).

Art. 14. *Erledigung von Klagen der Tempel* (*jisha*). [4]

1) *VI Kioho.* Klagen von Tempeln, welche ohne vorgängige Anmeldung zuständigen Orts und ohne Begleitschreiben (soe-kan), eingereicht werden, sind nicht zuzulassen; drängt man sich dennoch mit der Klage zu, so ist zunächst vom Haupttempel (honji furegashira) Erkundigung einzuziehen und erst wenn dieser äussert, dass er selbst die Sache prüfen wolle, ist Sachprüfung durch ihn anzuordnen.

2) *VI Kioho.* Wenn der Haupttempel (honji furegashira) selbst verklagt wird oder das Gesuch unterdrückt, so ist die Klage auch ohne Begleitschreiben zuzulassen.

3) *VI. Kioho.* Wenn Bauern aus Tempelgebiet sich über Ungerechtigkeit ihrer Landesobrigkeit (jito) beklagen, so ist der Priester (jiin kannushi) vorzuladen, damit er die Sache prüfen lasse und die Klage unter Umständen zuzulassen und Jito zuerst zu vernehmen.

4) *VI Kioho.* Bei Erlass von Entscheidungen über Klagen, bei denen Tempelleute betheiligt sind, sollen deren Haupttempel (furegashira honji) vorgeladen und vom Inhalte der Entscheidung in Kenntnis gesetzt werden und solches auf der Rückseite der Entscheidung bestätigen (oku-in).

Zusatz. I Kampo. Klagen, welche sich auf Glaubenssätze (hogi) der betreffenden Sekte beziehen, sind nicht zuzulassen; ausgenommen solche, wegen deren vom Haupttempel (honji furegashira) Strafen (togame) auferlegt sind und Misshelligkeiten (nanju) entstehen oder bei welchen andere Sekten oder Laien betheiligt sind.

Art. 15. *Welche Klagen* (*deiri*) *nicht verglichen* (*atsu-kawase*) *werden sollen und von der Erledigungsfrist* (*atsukainichige*).

1) *V Gembun.* Klagen wegen *a*) Brandstiftung (hitsuke), *b*) Raub und Diebstahl (tozoku), *c*) Todtschlag (hitogoroshi), *d*) Entführung,

3) Vgl. Buch I, Art. 3. nro 2.

4) Buch I, Art. 36. ff.

(kadowakashi), *e*) Verrath, Felonie (giyakuzai), *f*) Amts-Vergehen (shikiokuhibun), *g*) Hazardspiel (bakueki, mikasatsuke, torinuke-mujin), *h*) Hurerei (imbaijo), *i*) Schwindel (takumigoto) und solche welche die Regierung betreffen (kogikakkaru) sollen, wenn erhoben nicht verglichen werden.

2) *V Gembun.* Wenn bei Klagen Sühne nachgesucht wird, soll die Zahl der Tage sich auf 20 beschränken. Bei Klagen aber mit Beziehung auf Personen, die ausserhalb Yeddo (engoku) wohnen, ist die Zahl der Tage nach Maszgabe der auf die Reise zu verwendenden Zeit im einzelnen Falle zu bestimmen.

Art. 16. *Ueber das Verbot, Abbitteschriften (ayamarishomon) zu erzwingen.*

V Gembun. Man soll Andere nicht zu unfreiwilliger Ausstellung von Abbitteschriften drängen; erzwingt man solche, so ist nicht nach der Urkunde sondern nach Recht und Unrecht an und für sich zu entscheiden.

Art. 17. *Untersuchung gegen Räuber und Brandstifter.*

II Kioho. Die Untersuchung gegen Räuber und Brandstifter liegt dem betreffenden Bugio ob, und die Sache ist nicht dem Ermittelungsbeamten für Raub und Diebstahl (tozokuaratame) oder für Brandstiftung (hitsukearatame) zu übergeben.

ZWEITES KAPITEL.
Strafbestimmungen.

Art. 18. *Bestrafung alter Verbrechen (kiuwaku).*

1) *I Enkio.* Verrath, Felonie (giyakuzai);

2) *III Kampō*: böswillige Tötung (jakyokunite hitokoroshu);

3) *II Kampō.* Brandstiftung;

4) *II Kampō.* Einbruch (oshikomi);

5) *II Kampō, I Enkio.* Straszenraub (oihagi) und Diebstahl mit Einschleichen in ein bewohntes Haus (jin-kaiye hinobiiru muss-biso);

6) *I Enkio.* sonstige Strafthaten, auf denen Tod (shizai) oder noch schwerere Strafe steht;

Zusatz; gegen Personen, welche sich in Ausübung ihres Amtes aus Eigennutz Etwas anmaszen, soll auch bei geringfügiger That angemessene Strafe eintreten;

7) *III Kampo:* wenn gegen den Thäter wegen der strafbaren Handlung dauernde Nachforschung (nagatadzune) angeordnet ist:

I Enkio: hinsichtlich dieser genannten Thaten ist, auch wenn sie lange unbestraft geblieben sind (kiuwaku), wegen der Bestrafung anzufragen. Andere strafbare Handlungen, sollen nicht bestraft werden, wenn sie 12 Monate unbestraft geblieben sind; vorausgesetzt dass der Thäter sich gebessert hat und keine anderen Anzeigen (hokano sata) gegen ihn vorliegen.

Zusatz. Wenn aber innerhalb der 12 Monate Nachforschungen nach dem Thäter angestellt und in der Zeit nicht zum Abschluss gekommen sind, so ist die That kein kiuwaku.

Art. 19. *Bestrafung Solcher, welche die Entscheidung oder Ladung (urahan) nicht annehmen.*

Nach altem Gebrauch. 1) Wer das Urtheil nicht annimmt (saikiyo ukesazumono): schwere Landesverweisung (jutsuiho).

2) Wer die Verfügung und Ladung nicht annimmt: (urahan sashigami ukesazumono) Ortsverweisung.

Zusatz. 3) Wer sich dem gefällten Urtheil heimlich entzieht und es so unwirksam macht: schwere Landesverweisung.

Art. 20. *Bestrafung Solcher, welche die Passwache (sekisho) umgehend über Berge wandern, oder welche am Weghause vorbeischleichen.* [5)]

Nach altem Gebrauch. 1) Wer über die Berge geht, weil er die Passwache nicht passiren darf: Kreuzigung (haritsuke) auf der Stelle.

Zusatz. Frauen, welche von Männen verführt über die Berge gegangen sind: Yakko.

2) Begleiter solcher Personen: Kreuzigung auf der Stelle.

3) Wer sich am Weghause vorbeischleicht: schwere Landesverweisung; Frauen: Yakko.

4) Wer mit Frauen an (kuchidomebansho) Wachen bei Flussmündungen (?) vorbeischleicht: schwere Landesverweisung; die Frau ist dem Landesherrn (rioshu) zu überantworten (watasu).

Art. 21. *Bestrafung von Dorfbewohnern wegen heimlichem Besitzes von Schiesswaffen.* [6)]

1) *I Kampō.* Wer heimlich Schiesswaffen besitzt,

a) in Yeddo und 10 Meilen Umkreis (Yeddo ju-ri-yo-ho) oder in Jagdgehege des Shogun (tomeba-uchi): Verbannung (ento),

---

5) Buch I, Art. 54. —. 6) Buch I, Art. 28. ff.

b) in Kanhashiu (den 8 östlichen Provinzen): schwere Landesverweisung,

c) ausserhalb (der 8 östlichen Provinzen): Ortsverweisung;

2) *desgl.* wer heimlich Schiesswaffen abschiesst: ebenso.

3) *I Kampo.* Vorsteher und Obmänner sowohl des Ortes, in dem Jemand heimlich Schiesswaffen besitzt, als desjenigen, welchen er beim Schiessen betritt,

a) in Yeddo oder 10 Meilen Umkreis oder in Jagdgehege: schwere Geldbusze,

b) in Kanhashiu: harter Verweis.

4) *I Kampo;* Die Fünfer (goningumi), von denen einer heimlich Schiessgewehr hat, wenn in Yeddojuriyoho oder Tomeba: Geldstrafe;

5) *desgl.:* die Bauerschaft (so-hiakusho) sowohl des Dorfes, in welchem Jemand heimlich Schiessgewehr abschiesst, als auch desjenigen, in dem jemand heimlich Schiessgewehr besitzt:

a) innerhalb 10 Meilen um Yeddo: leichte Geldstrafe;

b) in Jagdgehege: einjährige Vogelwache als Schuld- (katai) Strafe;

6) *desgl.* Flurhüter, welche, nachdem drei Mal in ihrem Bezirke geschossen ist, nicht Bescheid wissen, wenn sie in Tomeba wohnen: Amtsentlassung (torihanase).

Zusatz. Ebenso, wenn Jemand in Dörfern, die zu ihrem Bezirke gehören, heimlich Schiessgewehr besitzt.

7) *VI Kioho.* Wer Jemanden ertappt, der mit verheimlichtem Schiessgewehr shiesst, erhält, wenn in Yeddo juriyoho oder Tomeba, 20 Silberstücke zur Belohnung (hobi);

8) wer einen Schiesser anzeigt: wenn in Yeddo juriyoho oder Tomeba 5 Silberstücke.

Art. 22. *Bestrafung Solcher, die im Jagdgehege des Shogun Vögel töten (sessohō).*

Nach alten Gebrauch.

1) Wer mit Netz oder Leimruthe (mochinawa) (fängt und) tötet: Geldstrafe.

2) der Vorsteher desjenigen Dorfes, in dem Jemand Vögel tötet, sowie desjenigen, in welchem der Tnäter wohnt, Geldstrafe;

Obmänner desgl.: Verweis.

Zusatz. Wer heimlich Vögel käuft oder verkäuft, gleichviel ob ein- oder mehrmals: Geldstrafe.

Art. 23. *Verordnung, dass in Dörfern Einsperrung ins Haus (tojime) nicht vollstreckt werden soll.*

V Gembun. Gegen Dorfbewohner soll nicht auf (tojime) erkannt werden, sondern statt dessen in leichteren Fällen auf Verweis oder Geldstrafe.

Zusatz. V Gembun, II Enkio. Auch in Dörfern ausser solchen, welche Vororte von Yeddo sind (machitsuzuki) oder welche ausser städtischer Gemeinschaft unter Verwaltung von Machibugio stehen, kann tojime eintreten; jedoch soll Geldstrafe an die Stelle treten, wenn es dienlich scheint; gegen Personen von Samuraistande (Samurai-teno-mono) ist auch in Dörfern auf tojime zu erkennen.

Art. 24. *Ueber die Kosten des Aufenthaltes in Yeddo bei Streitigkeiten zwischen Dörfern sowie über den Beitrag der Dorfbewohner dazu.* [7]

V Kampo. Kosten, welche durch Aufenthalt in Yeddo wegen Klage oder Gesuch entstehen, müssen, wenn im Interesse des Dorfes aufgewendet, dem Grundbesitze gemäss vertheilt werden (mochi-dake moshi tsukeru), wenn in Privatinteresse von dem Betreffenden und im Unvermögensfalle von seinen Verwandten getragen werden. Wenn man aber rechtswidrige Anträge (futodoki) stellt und die Fünfer (goningumi) versäumen, den Antragsteller davon abzurathen, so sind die Kosten, weil das unrecht (furachi) ist, (auch) auf die übrigen Fünfer zu vertheilen.

2) Die Kosten, welche dadurch entstehen, dass man während der Untersuchung in einem Prozesse oder bei einem Gesuche in Yeddo einem Wirthe (yado) übergeben worden ist, müssen durch Beiträge der Dorfbewohner nach Maszgabe ihres Grundbesitzes gedeckt werden; Kosten dagegen, welche nur für den Betreffenden selbst entstehen, müssen auch von ihm bestritten werden und sind im Bestrafungsfalle durch Generalexekution (shindaikagiri) beizutreiben.

3) Die Kosten der Reise und des Aufenthaltes in Yeddo, wenn Bauern einen von ihnen ergriffenen Gewalt- (rozekimono) oder Missethäter (futodokimono) nach Yeddo bringen, werden von der Regierung erstattet; wenn der Thäter aber auf Veranlassung oder Ersuchen Anderer durch Bugiosho oder Daikansho in dem betref-

7) Buch I, Art. 31.

fenden Dorfe dingfest gemacht wird, so müssen die Dorfleute die Kosten verhältnismässig erstatten, weil sie sie verschuldet haben.

Zusatz. IV Kampo. a) Abgaben an die Regierung (kogi) und den Grundherrn (jito), sowie Gemeindabgaben und Prozess-Kosten sind nach Verhältnis des Besitzes zu bestreiten; auch Pächter müssen dazu beitragen.

b) Bei Berg- Moor- Strand- Bewohnern (yama-, no-, urakata) und solchen von Salz-Strandstrecken, welche kein oder nur geringes Besitzthum (taka) haben, deren Häuserzahl aber nicht klein ist, sind die Kosten je nach der Personenzahl der Hausgenossen (kakka-iyenin) zu erlegen; Frauen und Kinder werden nicht mitgezählt.

c) Wenn Forsten, Feldfluren, u. s. w., welche im Gemenge liegen (iri- ai- chi) auf verschiedene Dorfschaften vertheilt werden, so muss es auf die Dorfbewohner und Pächter nach Verhältnis ihres Antheils daran (takawari) geschehen.

4) Kultus-Kosten (sai-rei-niu-yo) und ähnliche sind nach Vereinbarung zu erlegen.

5) In Sachen, in welchen schon früher die Beitragspflicht bestimmt war, bleibt es wie bisher.

Art. 25. Bestrafung Solcher, welche Jemanden, der nicht ins Personenregister (nin-betsucho) eingetragen ist, bei sich aufnehmen.

II Kampo. Solche, welche etc. w. o. a) der Aufgenommene wie der Aufnehmende: Ortsverweisung; b) der Ortsvorsteher: schwere Geldstrafe c) Obmänner: Geldstrafe.

Art. 26. Strafe für Bestechung. [8]

III Kampo. Wer bei Prozessen, Gesuchen, Kontrakten (ukeoi) u. s. w. Bestechung versucht oder vermittelt: leichte Landesverweisung.

Zusatz. Wenn der, welcher bestochen werden soll, die Sachen, durch welche er bestochen werden soll, zurückgiebt und von der Bestechung Anzeige macht, so sind sowohl der Bestechende wie der Vermitteler, wenn Dorfbeamte, ihres Amtes zu entsetzen (yakugitoriage), wenn gemeine Bauern (hirahyakusho) zu Geldstrafe, zu verurtheilen.

Art. 27. Einziehung des Vermögens (Kessho) des Bestraften.

a) Kreuzigung (haritsuke) b) Verbrennung (kazai) c) Schaffot (gokumon) d) Enthauptung (shizai) e) Verbannung (ento) f) schwere Landesverweisung (ju-tsuiho),

1) *nach altem Gebrauche, II Enkio*: wenn Jemand zu einer der genannten Strafen verurtheilt wird, so sind seine Felder, Aecker, Häuser und Hausgrundstücke sowie sein Hausgeräth einzuziehen; bei Landesverweisung mittleren Grades (chutsuiho) werden Felder, Aecker und Hausgrundstück (iye-yashiki); bei leichter Landesverweisung (ketsuiho) Felder und Aecker; bei beiden Strafen aber nicht Hausgeräthe eingezogen. Auch wenn der Thäter bei Untersuchung der That in Folge von Krankheit verstorben ist, muss eingezogen werden, sobald schon entschieden ist, dass er bestraft werden soll, vorausgesetzt dass die Strafe so schwer ist, dass sie nach Anfrage verhängt wird.

Zusatz. I Enkio: bei Hinrichtung zur Sühne (geshinin) tritt keine Einziehung ein; dagegen Einziehung von Feldern, Aeckern, Hausgrundstücken bei Ausweisung aus Yeddo und 10 Meilen Umkreis sowie bei Ortsverweisung, wenn die Strafe wegen Gewinnsucht erkannt ist. Wenn der Thäter aber keinen Gewinn bezweckt hat (musaboru), so braucht nicht darauf erkannt zu werden.

Nach altem Gebrauche. Geräthschaften (shodogu), welche der Frau gehören, und Vermögen von Tempeln (jisha) sind ausgenommen.

2) Bei Angestellten (fuchinin), sollen die Bestimmungen über Einziehung Platz greifen, wenn sie zu jutsuiho oder schwerer verurtheilt werden; werden sie nur zu mittlerer oder leichter Landesverweisung (chu-ke-tsuiho) verurtheilt, so erstreckt die Einziehung sich nur auf Haus und Hausgrundstücke, nicht auf Mobilien.

3) *V Gembun.* Wenn bei Bestrafung eines Bauern aus einer anderen Herrschaft (shirio) von der Regierung (kogi) auch auf Einziehung von Feldern, Aeckern, Hausgeräth erkannt ist, so soll die Einziehung durch die Landesobrigkeit (jito) bewirkt werden.

Zusatz. III Kampo. Sind jedoch Felder und Aecker vepfändet, so ist nach Prüfung der Urkunde, der Gläubiger aus dem Erlöse (haraidaikin) zu befriedigen. Ist derselbe ungenügend, so muss das Grundstüdk selbst übergeben

8) Buch I, Art. 22.

werden. Sind Abgaben rückständig, so sind diese erst aus dem Erlöse zu berichitigen und ist dem Gläubiger nur der Ueberschuss zu überliefern. Ist dieser nicht hinreichend, so steht der Rest zu seinem Schaden.

4) *Nach altem Gebrauch.* Ist der Ehemann bei der Bestrafung zu Einziehung verurtheilt, so ist solches auch auf eingebrachte Gelder, Felder, Aecker, Haus und Hausgrundstück zu beziehen.

Zusatz. Stehen diese Vermögensstücke jedoch auf den Namen der Frau (zaino natsuki), so trifft die Einziehung sie nicht.

5) *I Kampo.* Hat der Bestrafte oder der Flüchtige, gegen welchen Einziehung verhängt ist, Forderungen aus Darlehn oder Kauf, so braucht der Schuldner diese Schulden nicht an die Behörden selbst zu bezahlen (jononi oyobazu), wenn Urkunden oder Bücher vorhanden sind. Handelt der Schuldner aber rechtswidrig (furachi) in Bezug auf die Gelder, so ist er zu ihrer Zahlung anzuhalten.

6) *II Enkio.* Hatte der bestrafte Bauer oder Städter Haus und Hausgrundstück verpfändet, so ist bei der Einziehung wie mit Pfandgrundstücken (shichi-chi) zu verfahren, wenn ein Gläubiger seine (Forderung aus) Urkunden anmeldet und diese echt sind.

Art. 28. *Bestrafung der Bauern, welche an die Landesobrigkeit (jito) gewaltsame Klagen (goso) richten und dann im Komplott (toto) das Dorf verlassen.*

I Kampō. a) Rädelsführer (todori): Tod (shizai);

b) Ortsvorsteher: schwere Landesverweisung;

c) Obmänner: Ortsverweisung mit Einziehung der Länderei (dempatatoriage);

d) die ganze Bauerschaft (sobyakusho): Geldstrafe nach Maszgabe des Dorfvermögens (muradaka).

Jedoch sind die Strafen den Umständen nach auf Anfrage um einen oder zwei Grade herabzusetzen, wenn das Verhalten des Jito schlecht war, und es braucht überhaupt keine schwere Strafe einzutreten, wenn die Bauern keine Abgabenrückstände schulden.

Zusatz. Wenn Ortsvorsteher oder Obmänner die Bewohner ihres Dorfes von gewaltsamen Beschwerden zurückhalten, sollen sie Geld-Belohnung haben, ihnen lebenslang Schwertrecht (taito) verliehen und erlaubt werden, einen Namen zu führen. Bei leichterem Verdienst tritt nur Geldbelohnung ein.

Art. 29. *Von Anordnung der Generalexekution (shindaikagiri).*

1) *Nach altem Gebrauch.* Felder, Aecker, Hausgrundstücke (yashiki), Häuser, Lagerhäuser (iekura), Hausgeräth sind einzuziehen.

Zusatz; II. u. IV Kampō. Haus und Lagerhaus wird, auch wenn es in einer anderen Ortschaft liegt, eingezogen. Ergiebt die Prüfung, bei welcher die Gläubiger zuzuziehen, dass die Gelder nicht hinreichen, so ist ihnen anheimzugeben, sich an den Schuldner zu halten, wenn derselbe wieder zu Vermögen komme. Reichen die Gelder aus, so sind sie nach Verhältnis der Forderungen zu vertheilen. Wenn Felder, Aecker, Hausgeräth u. s. w. wegen rückständiger Pacht zu Shindaikagiri kommen, so sind sie dem Gläubiger zu übergeben, damit er sich aus dem jährlichen Erträgen für seine Forderung bezahlt mache und sie nach deren Tilgung dem Eigenthümer zurückgebe.

2) *VI Kioho.* Wenn der Schuldner ein Haus gemiethet hat, so werden nur die Hausgeräthschaften weggenommen; hat er Grund und Boden gepachtet und darauf ein Haus errichtet, so werden Haus und Hausgeräth weggenommen.

Art. 30. *Bestrafung Solcher, welche ihre Felder und Aecker zu Ewigkauf geben (etai-baibai) oder verheimlichen.*

1) *I Enkio.* Bei Ewigkauf von Feldern und Aeckern: der Verkäufer Geldbusze; der Ortsvorsteher, welcher sein Siegel beidrückt (kahan), Amtsentsetzung.

2) *Desgl.* Dem Käufer werden die Kaufgegenstände entzogen (toriage).

3) *Nach altem Gebrauch.* Bei neu urbar gemachten Feldern und Aeckern, deren Ertrag mit dem Besitzer noch nicht festgestellt ist (takanki), und bei solchen, welche im Besitze von herrenlosen (ronin) Samurai u. s. w. stehen, ist Ewigkauf nicht ausgeschlossen.

4) *I Enkio.* Wenn der Pfandnehmer das Grundstück bewirthschaftet und die Früchte zieht, der Verpfänder aber dennoch Steuern und andere Abgaben leisten muss; der Pfand-

geber Geldstrafe, der Pfandnehmer Geldstrafe unter Wegnahme des Grundstücks; der Ortsvorsteher, der sein Siegel beigedrückt hat (kahan), Amtsentsetzung; der Bürge: Verweis.

5) *II Kampō.* Wer ein Grundstück urbar macht, aber verheimlicht: schwere Landesverweisung (ju-tsuiho).

Art. 31. Beurtheilung (torisabaki) von Grundpfand (shichi-chi) und Pacht (kosaku).

1) *II Gembun.* Pfandgrundstücke, (welche) nach Ablauf der ausgemachten Frist (nenki-ake) zehn Jahre und darüber (sugiru) stehen, verfallen (nagare-chi). Wird innerhalb der 10 Jahre Klage erhoben, so soll ihr stattgegeben werden, wenn nicht in der Vertragsurkunde festgestellt ist, dass das Grundstück nach Ablauf der vertragsmässigen Frist verfalle.

2) *Nach altem Gebrauch.* Wird innerhalb der vertragsmässigen Frist die Grundpfand-Klage erhoben, so ist zu erkennen, dass das Grundstück nur nach Ablanf der Frist eingelöst werden könne.

3) *II Gembun.* Ist in der Urkunde ohne Angabe einer Frist bedungen, dass der Schuldner das Grundpfand einlösen könne, sobald er Geld habe, so verfällt das Grundstück, wenn seit der Verpfändung zehn Jahre abgelaufen sind.

4) *II Gembun.* Ist die vertragsmässige Frist mehr als zehn Jahre, so ist die Klage um das Grundpfand unzulässig.

5) III *Kampo.* Ist in der Urkunde verkehrterweise die Lage (nadokoro), Beschaffenheit (kurai), und Grösze (tambetsu) ˙ nicht angegeben, oder das Siegel (kain) des Ortsvorstehers nicht beigedrückt; so ist die Klage unzulässig, einerlei obFrist angegeben u. abgelaufen ist oder nicht (nenkinoshabetsu naku) und der Ortsvorsteher wird mit Geld bestraft; jedoch ist er straflos, wenn sein Siegel auf der Urkunde fehlt, weil er von der Verpfändung Nichts wusste.

Zusatz. In diesem Falle ist dem Ortsvorsteher aufzugeben, unter Einverständnis von Gläubiger und Schuldner festzustellen, wer das Eigenthum haben solle, und die etwaige Aenderung in das Flurbuch (mizu-cho) einzutragen. Hat der Ortsvorsteher sein eigenes Grundstück verpfändet und keinen Neben-Vorsteher, so ist nach feststehender Regel Rückgabe anzuordnen, vorausgesetzt dass ein Obmann die Urkunde untersiegelt hat (ka-in).

6) *Kampo.* Ist in der Urkunde ausgemacht, dass das Grundstück verfalle, wenn es nicht nach Ablauf der Frist (nenki-ake) eingelöst werde, so verfällt das Grundstück, wenn nicht binnen zwei Monaten nach Ablauf der Frist geklagt wird.

Zusatz. Ist in der Urkunde gesagt, dass wenn dass Grundstück nach Ablauf der Frist nicht eingelöst werde, der Gläubiger über dasselbe auf ewig verfügen, oder es auf Kind und Kindeskind vererben, oder auf Grund dieser Urkunde über das Grundstück verfügen oder es auf seinen Namen schreiben lassen dürfe (miyoden suru), so steht solche Urkunde derjenigen gleich, in welcher bedungen ist, dass das Grundstück nach Ablauf der Vertragszeit verfallen solle.

7) *Nach altem Gebrauche.* Wenn entschieden wird, dass das Kapital des Pfandvertrages zurückzuerstatten sei und dennoch Verzug eintritt, so verfällt das Grundstück und ist dem Gläubiger zu übertragen.

Zusatz. Wenn der Schuldner, der das Grundstück als Pächter bewirthschaftet (jiki-kosaku) mit der Vertragsleistung im Verzuge ist (todokōru tokiwa), so ist es des Gläubigers Schaden (kien tarubeshi).

8) Wenn der Inhalt der Pfandurkunde in Ordnung, dagegen der Pachtvertrag rechtswidrig (furachi) ist, so ist auf Grund der Pfandurkunde nach den feststehenden Vorschriften zu verfügen, aber nicht bezüglich des Pachtrückstandes.

9) *Nach altem Gebrauche.* Bei Urkunden über Afterverpfändung (mata-schichi), welche vom Eigenthümer (moto-jinushi) untersiegelt sind (kahan), ist diesem aufzugeben, dass er die Schuld zurückzahle.

Zusatz. I Kampo. Hat der Gläubiger jedoch bei der Afterverpfändung mehr geliehen erhalten, so ist der Ueberschuss von ihm, dem Afterverpfänder, zurückzuzahlen.

10) *I Kampo.* Tempel (ji-sha) und Tempelgrundstück veräussern (yuzuri watashi) oder verpfänden: Verweisung aus Yeddo und 10 Meilen Umkreis.

Zusatz. Dem Erwerber oder Pfandnehmer ist neben schwerer Geldstrafe aufzugeben, dass er

das Grundstück herausgebe.

11) *I Kampo.* Bei Verzug mit der Pachtzahlung ist solche nach Maszgabe der Pfandfrist (shichi-chi nichigen) anzuordnen und wenn sie dann nicht erfolgt, Generalexekution (shindaikagiri) (zu verfügen).

Zusatz. II Enkio. Wegen der Früchte, welche der Pächter zieht (saku-toku), soll nach Uebereinkunft zwischen Gläubiger und Schuldner entschieden weren.

12) *I Kampo.* Wenn keine Pachtvertrags-Urkunde vorhanden, aber doch klar ist, dass ein Anderer Pächter ist (betsukosaku), und die Haupt- (Pfand) urkunde (hon-shomon) in Ordnung ist, so wird nur auf Rückzahlung des Pfandkapitals erkannt und nicht auf die rückständige Pacht (kosaku-kari), und das Grundstück ist dem Eigenthümer herauszgeben.

Zusatz. Nach altem Gebrauch. Liegt über Selbstpacht (jiki-kosaku) keine Urkunde vor, so ist nur Hypothek (kaki-ire) anzunehmen, also nicht nach den Bestimmungen über Faustpfand (shichi) zu entscheiden.

13) *Nach altem Gebrauch.* Enthält die Pfandschrift Etwas über kosaku, so ist anzuordnen, dass Pfand- wie Pachtgeld zu zahlen ist, auch wenn keine besondere Pachturkunde vorliegt.

14) *Nach altem Gebrauch.* Wenn vom Verwalter (yamori kasoku) Pacht rückständig ist und die Bürgschaftsurkunde keine Mängel hat, so ist dem Hauptschuldner wie dem Bürgen aufzugeben, den Rückstand zu zahlen, und wenn sie dennoch säumig sind, gegen Beide shindaikagiri zu verhängen.

15) *I Enkio, Zusatz.* Wenn in der Urkunde bestimmt ist, dass der Gläubiger vom Faustpfandgrundstücke nur die Steuern, der Eigenthümer aber alle anderen Abgaben zahlen solle: Verpfänder, Verweis; Pfandnehmer und Ortsvorsteher, welcher sein Siegel beigedrückt hat (kahan): Geldstrafe; wenn die Klage in der Vertragsfrist erhoben wird, so ist zugleich zu veranlassen, dass die Urkunde gesetzmässig berichtigt werde.

Zusatz. Ist die Vertragsfrist schon abgelaufen, so ist Einlösung des Grundstücks anzuordnen, sind aber schon zwei Monate über die Vertragszeit abgelaufen, so ist gesetzten Vorschriften gemäss auf Verfall das Grundsücks und zugleich auf obige Strafen zu erkennen.

16) *I Enkio,* Ist in der Urkunde bestimmt, dass der Eigenthümer das Faustpfandgrundstück zur Hälfte selbst in Pacht nehme (jikikosaku), dagegen die Grundsteuern und anderen Abgaben für den Ertrag des ganzen Grundstücks (shichichino taka) leiste, so gelten die vorigen Bestimmungen, auch der Zusatz.

17) *Nach altem Ge brauch.* (Miyoden kosaku) Pacht eines auf den Namen stehenden Reisfeldes auf 20 oder mehr Jahre, gilt als Ewigpacht (e-kosaku).

Nachtrag:

18) *IV Kampō.* Ist von dem Pfandkapitale innerhalb der Vertragszeit ein Theil zuzückgezahlt und nach Ablauf derselben wegen des Restes Klage erhoben, so ist anzuordnen, dass die innerhalb der Vertragszeit zurückgezahlte Summe erstattet werde und das Grundstück verfallen sei.

19) *Nach altem Gebrauch.* Hat der Grund-Pfandgläubiger wegen rückständiger Eigenthumspacht (jiki-kosaku) Klage erhoben, so ist nur anzuordnen, dass diese verzögerte Pachtzahlung erfolge.

Zusatz. Wird die Zahlung in der gesetzten Frist nicht geleistet, so ist das Grundstück dem Eigenthümer zu entziehen und (dem Gläubiger) zu übertragen (watasu).

20) *Nach altem Gebrauch.* Im Falle Zahlung der Pfandsumme und der verzögerten Eigenthumspacht in gesetzlicher Frist angeordnet wird, ist diese Frist nur nach Maszgabe der Pfandsumme ohne Ansehen der Pachtschuld zu bestimmen.

Art. 32. Die gesetzlichen Fristen, in denen Pfandkapital und Reis-oder Geld-Rückstände (todokōru) bezahlt werden müssen.

Nach altem Gebrauch.

a) bis zu 5 koku oder riyo: 30 Tage
b) von " " " bis zu 10 koku: 60 Tage
c) " 10 " " " " " 50 " oder riyo: 100 Tage
d) " 50 " " " " "100 " " ": 200 "
e) "100 " " " zehn Monate einschl. Schaltmonat:
f) "500 " " " 13 Monate.

Es ist zu verfügen, dass innerhalb dieser Fristen die Leistung erfolge; wird sie dennoch verzögert, so ist zu verfügen, dass das Grundstück dem Darleiher (kinshiu) übergeben werde. Jedoch ist das Vermögen der Person in Betracht zu ziehen.

Art. 33. *Erledigung von Darlehnsklagen.*

1) *III Enkio.* Wegen Forderungen von *a*) Darlehen (shakkingin); *b*) Geld für Seelenmessen (shidokin); *c*) Stellenkaufgeld (kaukin) *d*) Hypothekengeld (kakiire-kin); *e*) Auslagen (tatekaie-kin); *f*) Reisvorschüssen (sen-no-kin); *g*) Arbeitslohn (shokunin-temajin); *h*) Aufgeld (te-tsuke-kin); *i*) Brautgeld (jisankin); *k*) Kaufgeld auf Borg (urikake-kin); *l*) Kaufanzahlung (shiire-kin); *m*) Geldarlehn unter Ausstellung einer Urkunde über Hausrath (dogu), der dem Gläubiger zum Verwahr gegeben ist (shobutsu uriwatashi-shomonnite); *o*) Gelddarlehn unter Verschreibung (kakiire) von Grund oder Hauszins (jidai-tanachin), den ein gokenin oder geschäftsführender Kaufmann (goyttashi chonin), von einem verliehenen Hausgrundstück (hairiyo-yashiki) ziehen kann;

sind die Parteien auf den 4ten oder 21ten des Monats vorzuladen, und ist zu verfügen, dass die verzögerte Leistung bis zum 30ten Tage erfolge, vorausgesetzt, dass der Verzug im ersten Enkio oder später entstand.

Ist innerhalb dieser Frist Zahlung nur theilweise geleistet, so ist anzuordnen, dass der Rest in je zwei Monatsraten (an das Gericht) gezahlt werde (ikkagetsu kiodo setsu kirikinai). Erfolgt die Zahlung dennoch nicht ordentlich, so soll shindaikagiri eintreten.

Zusatz. Ist (der Beklagte) trotz Vorladung ausgeblieben, oder der getroffenen Anordnung zuwider die Verbindlichkeit nicht erfüllt, so ist er, wenn von Adel (bushi) dem Goroju anzuzeigen, wenn Tempel-Dorf-Stadt-Angehöriger, (jisha-zai-machi-kata), unnachsichtig zu bestrafen. Uebrigens soll auch den Gläubiger unter Umständen, wenn er unrecht (furachi) handelt, Strafe treffen.

2) *Nach altem Gebrauch.*

a) Grundzins (jidai), *b*) Hauszins (tanachin) soll bis zum 30ten Tage geleistet werden. Ist die Zahlung in dieser Frist nicht erfolgt, so ist Theilzahlung (kirikin) anzuordnen, und wenn auch die nicht in Ordnung vor sich geht (furachi), Shindaikagiri.

3) *Nach altem Gebrauch.*

a) Aus einem Verhältnis welches in einer von mehreren Betheiligten untersiegelten Urkunde verbrieft ist, und nach welchem der Antheil am Gewinn bei gewissen Unternehmungen sich bestimmt (remban shomon kore aru sho-ukeoi tokuyowariaiuketori sōro sadame) *b*) wegen Eintrittsgeld zum Theater (kidosen) *c*) wegen Ausspielgeld (mujin-kin), wird weil es sich um ein Genossenschaftsverhältnis (nakamagoto) handelt, keine Klage zugelassen (toriagenashi).

Zusatz; I Kampo. Wenn eine Sache sich als ein genossenschaftliches Verhältnis darstellt, so ist nie, auch nicht bei Vorhandensein einer Urkunde, Klage zulässig.

4) *Nach altem Gebrauch.*

a) wegen Darlehns, welches im Tagebuche eines Kaufmanns (higosetsuke-komicho) ohne Untersiegelung des Schuldners eingetragen ist:

b) aus einer Urkunde ohne Namensangabe (atego) oder ohne Datum;

c) wegen Zinsen, die zwar urkundlich fest bestimmt sind, aber ohne dass an der betreffenden Stelle (ri-sokno-tokoro) gesiegelt ist;

d) aus einer Urkunde über Hauszins, Pfandsumme oder sonstiges Darlehen, in welcher der Name verschieden angegeben ist, (atejōchigai-no-sho-mon): wird keine Klage angenommen (toriagenashi).

Zusatz. Wenn auch behauptet wird, die Urkunde sei dem Kläger veräussert, soll die Klage nicht angenommen werden (toriagenashi), wenn kein Beweis vorliegt.

5) *I Kampo.* Zinsen auf Hauspfandschuld und andere Darlehen, sind auf 15 % zu reduziren, wenn sie mehr betragen. (iye-shichi shoshakkin no risoku ichiwarihan ijo-no bunwa, ichiwarihanni nausubeku).

6) *Nach altem Gebrauch.* Wenn ein Bauer wegen Darlehens verklagt wird, aber behauptet, sein Landesherr (Jito) habe in Wahrheit die Schuld aufgenommen, so ist doch nicht anzuordnen, dass der Jito sie zahle, wenn dieser nicht auf der Rückseite (ura-in) und auch kein Beamter gesiegelt hat (okuin).

Art. 34. *An welchen Tagen ausschliesslich Streitigkeiten über Darlehen (shakkingin) erledigt werden sollen.*

III Enkio. (Solche) Streitigkeiten sind am 4ten und 21ten des Monats zu entscheiden.

Art. 35. *Ueber Bankerott-Erklärung (bunsan-moshitsuke-kata) bei Darlehnsklagen.*

Ist bei Vermögens-Zusammenbruch (shindai-

bunsan) des Darlehnsschuldners ein Gläubiger nicht einverstanden (futokushin), so soll versucht werden, ihn zum Einverständnis zu bewegen, und wenn er dennoch bei seinem Widerspruch (futokushin) beharrt, ist die Masse unter die zustimmenden (tokushin) Gläubiger verhältnismässig zu vertheilen. Dabei ist aber den zustimmenden wie den widersprechenden Gläubigern kundzuthun, dass sie sich an den Schuldner halten können, wenn er wieder zu Vermögen kömmt.

Art. 36. *Erledigung von Klagen wegen Verpfändung von Haus, Schiff oder Barbier-Laden* (*iye-shichi, funadoko, kamiyui-doko*).

1) *Nach alten Gebrauch.* Es ist anzuordnen, dass Hauspfandgeld in der gesetzlichen Frist erstattet werde, einerlei in welchen Jahren die Forderung entstanden war.

Zusatz. V Kioho. Ist (die Pfandsumme) nicht in der Frist erstattet, so ist Uebergabe des Hauspfandes anzuordnen (watasase-beshi). Auch Leistung des Hauszinses (yado-chin), welcher in der gesetzlichen Frist erwächst, ist anzuordnen. Wird wegen rückständigen Hauszinses (yado-chin) drei Monate nachher Klage erhoben, so ist sie zuzulassen, auch wenn die Vertragszeit (nenki) noch nicht abgelaufen ist.

2) *II Kampo.* Es ist zu zahlen:

a) bis 30 riyo: bis zum 40ten Tage
b) von 30 " aufwärts: " " 60ten "
c) " 50 " " : " " 80ten "
d) " 100 " " : " " 100ten "

Zusatz. Wenn mehr als 100 riyo: unter entsprechender Anwendung obiger Fristen (miawasu nichigen).

3) *X Kioho.* Von 1000 riyo aufwärts ist bis zum 12ten Monat, Schaltmonat eingerechnet, zu zahlen.

Auch Zahlung des in der gesetzlichen Frist erfallenden Hauszinses (yado-chin) ist anzuordnen.

4) *II Kampo.* Wenn wegen des auf ein verliehenes yashiki (hairio-yashikino iyeshichi) geliehenen Geldes Klage erhoben wird, so ist das yashiki einzuziehen und der Besitzer mit 100 Tagen Einsperrung (oshikome) zu bestrafen.

Zusatz: ebenso wenn ein verliehenes Yashiki hypothezirt wird.

5) *Nach altem Gebrauch.* Bei (Klage aus) Urkunden über Hypothek eines Barbierladens, oder der Kundschaft (mawari-ba sho) eines Barbiers, oder eines Schiffes (funadoko), ist die Zahlungsfrist je nach dem Geldbetrage wie beim Hauspfande zu bestimmen.

Zusatz: wenn in der Frist Zahlung nicht erfolgt, so ist Uebergabe der in der Urkunde aufgeführten Sachen zu verfügen.

6) *II Kampo.* Wenn Tempelsachen für ein Gelddarlehn urkundlich verkauft oder verpfändet sind: (so soll) der Anleiher des Geldes mit (tsui-in) Austossung aus dem Tempel, der Bürge, wenn Geistlicher, mit Hausarrest (hissoku), wenn Laie, mit Fesselung (bestraft werden).

Zusatz. Die Klage des Gläubigers ist, weil das Darlehen rechtswidrig (furachi), nicht anzunehmen.

Nach altem Gebrauch. Die Zurückzahlungsfrist von Darlehen bei statthafter Verpfändung ist je nach dem Geldbetrage wie beim Hauspfand zu bestimmen.

Nachtrag. I Enkio. Bei Wechseldarlehen (kawasekin) ist je nach dem Betrage Rückzahlung in gesetzlicher Frist anzuordnen.

Zusatz: erfolgt die Zahlung nicht in gesetzlicher Frist, so ist Uebergabe des Hauspfandes zu verfügen (iyeshichi-ai-watasubeshi).

Art. 37. *Bestrafung von Doppel-*(*niju*) *Verpfändung,-Verhypothezirung,-Verkauf.*

1) *II Kampo.* Bei mehrfacher Verpfändung (shi-chi, pignus,) von Feldern, Aeckern, Hausgrundstücken, Pfandgeber: schwere Landesverweisung, Ortsvorsteher: Ortsverweisung.

Zusatz. II Kampo, I Enkio. Ebenso bei mehrfachem Versatz zur Hypothek. Die betreffenden Felder, Aecker, Yashiki, Häuser sind dem ersten Gläubiger zu übergeben; für den späteren ist der Hausrath einzuziehen und ihm ausantworten zu lassen.

Vorsteher und Bürge (kahannin), wenn sie im geheimen Einverständnis Dankgeld (rekin) bekommen haben: Landesverweisung mittleren Grades (chu-tsuiho), der spätere Gläubiger, welcher die betreffenden Gegenstände wissentlich zu Pfand nimmt: Yeddo-juri-yo-tsuiho.

2) *IV Kampo.* Wer Handelswaaren, für welche das Kaufgeld schon empfangen ist, ohne dem Käufer übergeben zu sein, anderweit verkäuft, oder solche, wenn er sie als Mittelsmann

für jemanden einem Anderen zu übersenden hat, nicht übersendet, sondern anderweit verpfändet oder veräussert, oder wer sich das dem Verkäufer zukommende Geld widerrechtlich aneignet (yokodori): wenn der Geldbetrag oder Geldwerth 10 yen oder mehr: Tod (shizai), wenn weniger als 10 yen, Brandmarkung und Schläge (irezumi tataki).

Zusatz: gegen den Thäter ist Kerker zu erkennen (niu-ro-moshitsuke), wenn Geld oder Waaren erstattet werden können, bei einem Betrage von 10 riyo oder mehr: Ausweisung aus Yeddo, bei weniger als 10 riyo: Ortsverweisung.

Hat der Käufer fahrlässig (bu-nen) gehandelt, so sind ihm die Waaren zu entziehen.

Art. 38. *Bestrafung Solcher, welche beim Anlegen an ein Frachtschiff kaufen oder sich Schiffswaaren gewaltsam anmaszen* (kaisen nimotsu denri degai narabini funanimotsu oryo itashi soromono oshiokino to). [9]

1) *II Kampo.* Bei Anlegen am Frachtschiff Waaren kaufen oder verkaufen: Käufer-Verkäufer schwere Geldstrafe.

Zusatz. Waaren wie Preis sind einzuziehen und dem Groszhändler (tonya) zu überliefern.

2) *II Kampo.* Wer sich widerrechtlich Waaren aneignet unter dem Vorwande, dass sie von Seewurf oder Schiffbruch herrühren: Schiffsführer (sendo): Schaffot (gokumon); Lademeister ebenso (uwa-nori do-zai); Matrose (kakko) ausser Brandmarkung schwere Prügel (irezumino-ue ju-tataki).

Zusatz: wenn sich nach Prüfung ergiebt, dass die Waaren ausgeworfen sind, obgleich das Schiff trotz Bescheinigung des Rettungshafens (ura-shomon) nicht so groszen Schaden erlitten hatte: (sendo) Schiffsführer Strafe von 10 Kammon, Lademeister (uwa-nori) desgl. von 3 Kammon, Matrosen straflos.

3) *III Kampo.* Ein Ortsvorsteher, der gegen Gewinnantheil (haibun tori) im Komplott (narcai) mit einem Schiffsführer, welcher bei schlechtem Winde Waaren nicht ausgeworfen sondern gestohlen hat (nusumitorn), eine Bescheinigung des Rettungshafens (urashomon) ausstellt: Schaffot am Orte (gokumon sono tokoro ni oite).

4) *III Kampo.* Wer gestohlene Schiffswaaren gegen Antheil im eigenen Magazin verwahrt: Tod (shizai).

5) *II Kampo.* Wer den betreffenden Schiffsführer gegen Antheil bei sich aufnimmt und die übrigen Dorfbewohner zum Komplott zu verführen sucht (narcai moshi-susume): Verbannung (ento).

Dorfbewohner welche am fleissigsten gegen Antheil die Waaren ans Land schafften: jutsuiho.

6) *Nach altem Gebrauch.* Den Bauern (sobyakusho), welche von den gestohlenen Waaren ihren Theil bekommen, ist derselbe zu entziehen und nach Maszgabe des Dorfeinkommens schwere Geldstrafe aufzuerlegen.

Art. 39. *Bestrafung Solcher, welche für doppelt (baikin) oder unter Blanko- Verschreibung (hakushi-tegata) Geld leihen (kin-gin-tai-shaku).*

I Kampo. Wer für Doppelt oder unter Blankoverschreibung (baikin narabini hakushi-tegata nite) gegen Grundpfand Darlehn giebt oder nimmt (shichichi-shakkin to toriage tsukamatsuri soro mono) sowie der Bürge, weil es unrecht ist: Geldstrafe. Klage ist unzulässig.

Zusatz: der Betrag der Geldstrafe ist für Gläubiger und Schuldner nicht gemeinhin sondern nach ihren Vermögensverhältnissen zu bemessen.

Art. 40. *Bestrafung Solcher, welche unter Ausstellung falscher Urkunden Geld leihen oder verleihen (kingin-taishaku-itashi soromono).*

XVII Kioho. Wer Geld leiht und darüber eine Urkunde ausstellt, deren Inhalt, wenn er zu Tage kommt, die Standesehre verletzt (araware roken soro tachigatakisuji), oder in die er fälschlich den Namen seines Vorgesetzten (shihaigashira) oder einer Person eingetragen hat, die sich deswegen nicht verantworten kann (moshibun-ai-tachigataki mono-no nawo itsuwari): Tod: (shizai).

Zusatz: für den Gläubiger, welcher mit Wissen (solcher Umstände) das Geld herleiht, gleiche Strafe.

Art. 41. *Behandlung von Klagen wegen veräusserter Hausgrundstücke (yuzuri-yashiki).*

V Kioho. Wenn wegen Veräusserung und Erwerb eines städtischen Hausgrundstückes (yudzuri-uke soro machi-yashiki), von dessen Veräusserung den Bezirksgenossen (cho-nai)

---

9) Vgl. Buch I, Art. 17—20.

keine allgemeine Kenntnis (hirome) gegeben ist, und welches auch nicht im Grundbuche umgeschrieben ist (cho-namae aratametzu), Klage erhoben wird; Einziehung des Grundstücks (yashiki-toriage).

Art. 42. *Bestrafung von Gesinde- Bürgen.* [10]

1) *IV Kioho.* Rückständigen Vorschuss auf Dienstlohn (hokonin no kinkin todokori) ist der Bürge (ukenin) (anzuhalten), binnen 10 Tagen zu erstatten.

Zusatz: nach altem Gebrauch und im 3ten *Kampo.* Wenn der Bürge nach Ablauf der Frist etwa die Hälfte erstattete, so ist die Frist um 10 Tage zu verlängern, und wenn er auch dann nicht völlig bezahlt, shindaikagiri anzuordnen.

Im Falle der Dienstherr den Bürgen und den betreffenden Hauptschuldner (hitonushi) zugleich verklagt, werden beide verurtheilt.

2) *XI Kioho.* Wenn der Diener eines Adligen (buke) der Betreffende (hitonushi) ist, gilt dasselbe.

Zusatz. III Kampo: auch der vorige Zusatz gilt.

3) *IV Kioho.* Hat der Dienstherr einen Bürgen wegen Lohnvorschuss dessen Vicewirthe (iyenushi) in Verwahr gegeben und sich darüber von diesem einen Verwahrschein ausstellen lassen, so ist er, wenn der Bürge flüchtig wird, zur Zahlung und Ermittelung zu verurtheilen.

Zusatz: stellt der Vicewirth (iyenushi) den Antrag, für sich den Hausbürgen (tana-uke) des Bürgen (ukenin) in Anspruch zu nehmen, so ist solchem Antrage nicht stattzugeben.

4) *IV Kampo.* Wenn ein Diener, der wegen Krankheit in seine Herberge (yado) zurückgekehrt war, nach seiner Genesung nicht zu seinem Dienstherrn zurückgeht sondern sich anderweit vermiethet: (so wird), wenn der Lohnvorschuss noch nicht gedeckt ist, der Bürge zur Verweisung aus Yeddo unter Einziehung seines Vermögens, der Diener ebenso (verurtheilt).

Zusatz: war der Lohnvorschuss schon erstattet: (so wird) der Bürge zu Geldstrafe, der Diener zu Fesselung (verurtheilt).

5) *Nach altem Gebrauch.* Wenn ein Diener (Sachen des Herrn) stiehlt und wegläuft (torinige) sowie wenn er flüchtig wird, nachdem er wegen Schuld dem Bürgen überliefert ist, und dieser seine Zahlungspflicht urkundlich anerkannt hat, so ist er zu Erstattung des gestohlenen Gutes sowie der Schuld (torinige hikio-kin tomo) zu verurtheilen.

Zusatz. Hat der Bürge (die Schuld) nicht urkundlich anerkannt, so ist ihm nur Ermittelung aufzugeben.

6) *IV Kioho. I Kampo.* Wenn der Diener sich verborgen hält (kake-ochi hokonin), so ist der Bürge zu verurtheilen, dass er ihn binnen 30 Tagen ermittele, und wenn er ihn nach zweimaliger Verlängerung dieser Frist (mu-kiri hinobe) nicht ermitteln konnte, zu Geldstrafe.

Zusatz. War der Diener nach Diebstahl davongelaufen, so ist der Bürge zu Ermittelung mit zweimaliger Befristung (mukiri hinobe tadzune) zu verurtheilen.

7) *IV Kioho.* Wenn der flüchtige Diener die gestohlenen Sachen verkäuft, so ist der Käufer zur Rückgabe zu verurtheilen.

Zusatz. Verbrauchtes Geld ist des Herrn Schade, wenn der Verbrauch feststeht.

8) *I Kampo.* Bürge und Quartierwirth, welche wissend dass der Diener gestohlen hat und weggelaufen ist, ihn verborgen halten: sind aus Yeddo und 10 Meilen Umkreis auszuweisen (Yodo juriyohotsuiho).

9) *III Kampo.* Wenn der Bürge selbst eine Lohnvorschuss-Schuld des Dieners deckt und sich an den Rückbürgen (shita-ukenin) hält, so ist dieser zur Erstattung binnen 20 Tagen zu verurtheilen.

10) *III Kampo.* Ermittelt der Bürge einen flüchtigen Diener und liefert ihn an seinen Wirth (to-yado) ab, so ist dieser zur Zahlung der Auslagen (tatekai) des Bürgen, binnen 20 Tagen, zu verurtheilen.

Zusatz. Wird ein Diener, der seinem Bürgen in Verwahr gegeben war, flüchtig, so ist der Wirth zur Erstattung der Kosten seines Aufenthaltes im Hause des Bürgen zu verurtheilen. Wenn diese Kosten vom Rückbürgen (shitaukenin) ersetzt sind, so ist der Wirth zu Geldstrafe zu verurtheilen; ist eine sichere Urkunde darüber ausgestellt, so soll der Rückbürge (shitauksnomono) dazu verurtheilt werden.

Wenn der Bürge darauf anträgt, dass der flüchtige Diener an ihn zurückgeliefert werde,

10) Vgl. Buch I, Art. 73—75.

so ist dem stattzugeben.

11) *VI Kioho.* Wenn ein einfach flüchtiger Diener eines Adligen (bushi) oder Städters (machikata), aufgefunden und ergriffen wird, so ist er dem Bürgen zu überliefern und anheimzustellen, mit dem Diener nach seinem Willen zu verfahren; wenn jedoch der Herr den Diener wieder bei sich aufzunehmen wünscht, so ist er diesem auszuliefern.

Zusatz. Hat der Diener binnen drei Tagen nach der Flucht anderwärts Unrecht gethan, so ist dem Herrn aufzugeben, dass er ihn wieder aufnehme.

12) *I Kampo.* Nicht gewerbsmässige Herbergen (shirotoyado) können für höchstens zehn Personen Bürgschaft (ukehan) übernehmen, wenn solches Verwandte oder Landsleute sind.

Zusatz. Wenn sie mehr als 10 Diener besorgen: Geldstrafe.

13) *VI Kioho.* Wenn ein Gesinde-Bürge, welcher keinen Quartier-bürgen (tana-uke) hat, verurtheilt wird, so muss sein Hauswirth (iyenushi) die Sache übernehmen, beantragt dieser, ihn aus der Miethwohnung auszusetzen (tanadate), so ist er zu Entlassung vor der Gerichtsthür (mon-sen-barai) zu verurtheilen. Wenn der Hauswirth nach Ermittelung der Wohnung Klage gegen ihn erhebt, so ist er zu Shindaikagiri zu verurtheilen.

14) *I Kampo.* Wer unter falschem Namen für Gesinde Bürgschaft leistet: Yeddojuriyohotsuiho.

Zusatz. Hat er aber im geheimen Einverständnis mit dem Diener ausser der Gebühr für Leistung der Bürgschaft Antheil am Miethslohn und lässt ihn fliehen: Tod (shizai).

15) *I Kampo.* Wer von dem unnatürlichen durch andere veranlassten Tode (henshi) seines Herbergskindes (yoriko) nicht Anzeige macht: Platzverweisung (tokorobarai).

Zusatz. War nicht zu erkennen, dass der unnatürliche Tod (henshi) durch Andere veranlasst war und derselbe nicht angezeigt: Verweis.

10) Wer weiss, dass sein Herbergskind (yoriko) zu ihm geflohen ist, u. von ihm ohne zu wissen, dass es gestohlen hat, gestohlene Sachen in eigenem Namen verpfändet ohne Antheil am Erlöse: Yeddo-juri-yohotsuiho.

17) *I Kampo.* Ein Bürge oder Wirth, welcher gestohlene Sachen in Verwahr nimmt und Theil daran hat oder den Diener, (tō-nin) verborgen hält, wird enthauptet (shi-zai).

18) *II Enkio.* Ein Bürge, der einen Diener im geheimen Einverständnis mit ihm fliehen lässt, (erhält) harte Prügel.

Zusatz. Wenn zweimal: Tod (shizai).

19) *I Kampo.* Ein Bürge, dessen Kunde (yori-ko) sieben Mal flüchtig geworden und von ihm nicht aufgefunden ist, wird aus Yeddo verwiesen (Yeddo barai).

Zusatz zu allem Vorstehenden: nach altem Gebrauch: Wenn ein Herbergswirth (hito-yado) den Kunden (yoriko) eines anderen Herbergswirths, der mit ihm zu einer Innung gehört, unter eigener Bürgschaft als Diener besorgt und von seiner Flucht durch den Dienstherrn Anzeige erhalten hat, und nachdem er vom Bugiosho Amte zur Erstattung von Vorschuss verurtheilt ist, selbst flieht, so hat der andere Herbergswirth desselben Vereins die Zahlung zu übernehmen. Die Ermittelung des flüchtigen Herbergswirths ist dessen Vicewirth (iyenushi) aufzugeben; kann derselbe ihn nicht finden, so wird er mit Geldstrafe belegt.

20) Wenn ein Herbergswirth Jemanden, der nicht bei einem Herbergswirth desselben Vereins sondern bei einem Bekannten Aufnahme gefunden hat, unter eigener Bürgschaft und beliebigem Siegel als Quartierwirth (hitonushi) in Dienst gebracht hat, diesen nachdem er flüchtig geworden, zwar ermittelt aber nicht dem Dienstherrn zurückbringt sondern wieder unter eigener Bürgschaft einem Anderen als Diener anstellt, so wird er, der Bürge, wenn Lohnvorschuss nicht zurückgezahlt wird, mit Einziehung und Verweisung aus Yeddo bestraft; desgl. der Diener.

Zusatz. Wird der Lohnvorschuss gedeckt, so erhält der Bürge Geldstrafe, der Diener Fesseln.

Art. 43. Bestrafung entlaufener Diener.

1) *V Kioho, I Kampo.* Entläuft der Diener mit zur Hand liegenden Sachen (temoto): bei Geldbetrag oder Geldwerth von 10 riyo und mehr: Tod (shizai) bei weniger, Brandmarkung und Prügel.

Zusatz. II Enkio. Er ist aber erst einzukerkern und ihm wenn der Schaden ersetzt wird, ohne Rücksicht auf dessen Höhe auf

Gesuch des Herrn das Leben zu schenken, jedoch anzuordnen, dass er sich nicht in Yeddo aufhalten dürfe.

2) *XXI Kioho, I Enkio.* Wenn der Diener mit Sachen ausgeschickt wird und mit denselben entläuft; falls der Geldbetrag oder Geldwerth ein riyo oder mehr: Tod (shizai), wenn weniger; Brandmarkung u. Prügel.

Zusatz. I Enkio: ebenso wie Zusatz unter 1.

3) Wenn der Diener einfach (karuku) fortläuft und ohne besondere diebische Absicht (takumi) Sachen mit nimmt: Prügel.

4) *Nach altem Gebrauch*: Wenn der Diener trotz empfangenen Lohnes nicht zu seinem Herrn geht: Prügel.

5) *Desgl.* Wenn er mehrmals wegläuft: schwere Prügel.

6) *Desgl.* Wenn er mit Gelde seines Herrn Hazardspiel treibt: schwere Prügel.

7) *VI Kioho.* Wenn er geschuldete Beträge (shiki-oi) nicht erstattet; je nach dem Betrage 50 oder 100 Hiebe.

Zusatz. I Kampo. Wenn $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{10}$, je nach dem Vermögen des Betreffenden und seiner Verwandten erstattet, und der Betreffende aus dem Gefängnissse entlassen wird, so ist anzuordnen, dass wenn er zu Vermögen gekommen, der Herr, sich an ihn halten könne, so oft er wolle.

Art. 44. Bestrafung (von Mitschuldigen) Flüchtiger (kakeochi mono no ginitzuki).

Nach altem Gebrauch. Wer einen Flüchtigen verborgen hält, ohne für ihn einen Gewährsmann zu haben: Geldstrafe.

2) *II Enkio.* Wenn ein Hausgrundstück (iye-yashiki) eines Flüchtigen, das der Einziehung verfallen sein würde, verheimlicht wird: Ortsvorsteher, unter Amtsentziehung Geldstrafe von 5 Kammon; Hausverwalter, schwere Geldstrafe; Fünfer, Geldstrafe.

3) *IV Kampo.* Wenn ein Ehemann das Haus verlässt und keine Nachricht über ihn einläuft und die Frau darum nachsucht, sich wieder verheirathen zu dürfen, so ist zu verfügen, dass sie sich nach Ablauf von zehn Monaten, seit der Mann das Haus verlassen hat, wiederverheirathen dürfe.

Art. 45. Bestrafung der Aussetzung von Kindern (sute-go).

1) *Nach altem Gebrauch.* Wer ein ausgesetztes Kind, das er für Geld bei sich aufgenommen hat, wieder aussetzt: Schaffot nach öffentlichem Umzuge (hikimawashi-no-ue gokumon).

Zusatz. Wenn er aber das Kind mit Waffen mordet (kirikorosu) oder erwürgt: Kreuzigung nach öffentlichem Umzuge.

2) *II Kampo.* Wenn ein ausgesetztes Kind heimlich wieder in die Nachbarstrasse usw. ausgesetzt und solches festgestellt wird, der Thäter: Platzverweisung (tokorobarai); der Vizewirth: Geldstrafe; Fünfer-Obmann: Verweisung aus Yeddo.

Zusatz. Ergiebt aber die Untersuchung, dass Vorsteher, Fünfer, Vizewirth nicht darum wussten, so sollen sie straflos bleiben.

Art. 46. Uebergabe von Pflegetöchtern zu Hurendienst (yujōboko)

XVIII Kiohō. Wenn geringe Leute ihre Pflegetochter von geringen Eltern zu Hurendienst übergeben: so ist eine Klage von Seiten der natürlichen Familie (jitsu-kata) unzulässig.

Zusatz. Selbst bei Vorhandensein einer Urkunde ist die Klage unzulässig, weil wer seine Tochter geringen Leuten in Pflege giebt, sich in Acht nehmen mag (sono kokoroie-arubekikotoni soro aida). Wenn jedoch der Pflegevater so verfährt, dass es zu besonderem Ungemach der Tochter gereicht (kakubetsu nangini oyobu), so soll die Sache untersucht werden. Ebenso soll der wirkliche Vater, der ganz schlecht (hogai) mit seiner Tochter verfährt, nach Prüfung der Sache entsprechend bestraft werden.

Art. 47. Bestrafung heimlicher Huren (Kakushi-baijō). [11]

1) *VII Kioho, II Enkio.* Wer solche Gewerbe hält:

2) *V Bunkio, II Enkio.* Wer Tänzerinnen zum Huren hält (odoriko okakkaioki baji itasase soro mono): Geldstrafe nach Vermögen und 100 Tage Fesselung unter Verwahrung am Platze und Untersuchung des Fessel-Siegels (fuin) einen um den anderen Tag:

3) *VIII Kioho*: heimliche Huren:

4) *V Gembun.* Tanzmädchen: sind 3 Jahre lang in das Yoshiwara-Stadtviertel (machi) zu schaffen (torasetsukawase).

5) *VI Kioho II Enkio.* Bürge und wer zunächst verantwortlich ist (hinonushi): Geld-

11) Vgl. Buch I, Art. 76.

strafe je nach Vermögen, ⅓.

6) *VII Kioho, II Enkio.* Vizewirth: Geldstrafe nach Vermögen und 100 Tage Fesselung, deren Siegel einen um den anderen Tag nachzusehen ist.

Zusatz. I Enkio. Hat der Vizewirth Haus oder Magazin (iyekura) selbst gebaut, so hat er die Miethe aus demselben 5 Jahr lang abzugeben.

7) *V Kioho.* Fünfmänner: Geldstrafe.

8) *Desgl.*: Ortsvorsteher: schwere Geldstrafe.

9) *Desgl.*: Eigenthümer (ji-nushi): das Hausgrundstück (iye-yashiki) ist auf 5 Jahre einzuziehen und Grund- und Hauszins von ihm zahlen zu lassen; nach Ablauf von 5 Jahren ist es zurückzugeben.

Zusatz. Ebenso auch, wenn er anderwärts wohnt (magariyari); und zwar so oft das Gewerbe auf dem Platze betrieben wird. Auf Leerstehen ist nicht zu verurtheilen (akichiniwa-moshitsuke-majiku-soro).

10) *I Enkio.* Bei Yashiki von Angestellten (go fuchi-nin) oder Lieferanten (goyo-tashichonin) soll gleiche Strafe eintreten.

Zusatz: der vorige Zusatz gilt auch.

11) *desgl.*: Bei Stadt-Häusern vor Tempelthoren (jisha-mon-sen-mochi-ya): ebenso.

Zusatz. IV Kioho. Dem buddhistischen oder Shinto-Priester (ji-in kannushi) hat Jisha-Bugio Verweis zu ertheilen und aufzugeben, dass er sich selbst Haushaft (enrio) auferlege.

12) *Enkio.* Bei Stadt-Häusern (jigari-machiya) auf gemiethetem Grund und Boden im Tempelgebiete: gleiche Strafe.

Zusatz. II Kampo: der vorige Zusatz gilt auch.

13) *II Enkio.* Wer seine Ehefrau ohne ihr Einverständnis als Hure hingiebt: wenn er offenen Laden mit Handelswaaren hat: Tod (shizai).

Zusatz. Wenn bei ganz armen Eheleuten einverstandenermaszen die Ehefrau als Hure lebt, bedarf es keiner Untersuchung, vorausgesetzt dass nicht gestohlen wird.

Fortsetzung von art. 47 (47 no-uchi).

1) *III Kampo.* Speisewirthe u. a., welche Tanzmädchen in das Haus bestellen und huren lassen (yobicse bai-jo-itasase): Ortsverweisung (tokorobarai).

2) Hausverwalter: Geldstrafe; Eigenthümer: schwere Geldstrafe.

3) Ortsvorsteher and Fünfer werden nicht betroffen (kamaie-nashi).

4) *VI Kioho.* Wer heimliche Huren nach aussen mitnimmt: Mann wie Frauenzimmer unbestraft (nan-go kamaie-nashi).

Zusatz. Ob die Hure zu dem Hause, aus dem sie mitgenommen, oder anderwärts hingehen soll, steht bei ihr.

Art. 48. *Von heimlichem (verbotenen) Geschlechtsverkehr (mit-tsu).*

1) *Nach altem Gebrauch.* Wenn eine Ehefrau (mit einem Anderen) geschlechtlich verkehrt: Tod (shizai).

2) *Desgl.* Der Mann, mit dem sie geschlechtlich verkehrt: Enthauptung (shizai).

3) *Kampo.* Wurden beide Ehebrecher (mitsu-tsu-no-nanyo) vom Ehemanne getötet, so wird dieser nicht bestraft, sofern die Sache ganz klar ist.

4) Wurde nur der Ehebrecher (mipu) getötet, während die Frau am Leben blieb: (so wird) diese enthauptet (shizai).

Zusatz. Ist der ehebrecherische Mann entflohen, so soll das Schicksal der Frau ihrem Ehemanne anheimgestellt werden (moshitsukubeshi).

5) *III Kampo.* Wenn ein Mann einer Frau ohne ihre Zustimmung ehebrecherische Ansinnen stellt (mitsu-tsu-fugi) oder sich einschleicht und (dabei) von Ehemanne getötet wird, so bleiben beide straflos, wenn die Anträge (fugi) klar sind.

6) *III Kampo.* Wer der Ehefrau Beihülfe zum Ehebruch leistet (mitsu-tsu-tebiki): Landesverweisung mittleren Grades (chu-tsuiho).

7) *Nach altem Gebrauch.* Wenn die Ehefrau, welche mit Jemandem Ehebruch treibt, den Ehemann tötet: Kreuzigung nach öffentlichem Umzuge (hikimawashinoue haritsuke).

Zusatz. Wer zum Morde gereizt oder geholfen hat: Schaffot (gokumon).

8) *I Kampo.* Wenn der Ehebrecher (mipu) den Ehemann misshandelt: Schaffot nach öffentlichem Umzuge.

9) *III Kampo.* Wer mit der Ehefrau seines Herrn Ehebruch begeht: Schaffot nach öffentlichem Umzuge; Ehefrau: Enthauptung, (shizai).

10) *Nach altem Gebrauch.* Wer der Ehefrau seines Herrn zu mitsu-tsu Beihülfe leistet: Enthauptung (shizai).

11) *III Kampo.* Wer einer Ehefrau ohne ihr Einverständnis Zwang anthut: Enthauptung (shizai),

Zusatz. Wenn mehrere mit gemeinsamer Gewalt die Unthat (fugi) begehen: der Rädelsführer: Schaffot (gokumon); die Anderen; schwere Landesverweisung (ju-tsuiho).

12) *III Kampo.* Hinsichtlich der Betrafung von ehebrecherischen (mitsu-tsu) Handlungen ist kein Unterschied zwischen Weib und Kebsweib (tsuma-mekake).

13) *II Kampo.* Wenn jemand mit Pflegetochter (yojo yoro) oder Schwiegertochter (yome) geschlechtlich verkehrt: beide, Schaffot.

14) *desgl.* Wenn Jemand mit Schwester, Tante, Nichte (shimai, oba, mei) geschlechtlich verkehrt: beide, Erniedrigung zu unehrlichen Leuten ausserhalb Yedde (engoku hinin-teshita).

15) *desgl.* Wer eine neue Frau nimmt ohne der früheren einen Scheidebrief (ribetsu-jo) zu geben: Ortsverweisung (tokorobarai).

Zusatz. Geschieht es aus Habsucht (riyoku): Ausweisung aus Yeddo und Einziehung des Hausraths (Yeddo-barai kazai-toriage).

16) Eine Ehefrau, welche ohne Scheidebrief erhalten zu haben, in ein anderes Haus heirathet (yome): ist nach Abscheeren des Haars in das Elternhaus zurückzuschaffen.

Zusatz. Wer jenes vermittelt: Geldstrafe.

17) Eltern, welche eine verheirathete Tochter ohne zuvorigen Scheidebrief einen anderen Mann heirathen lassen; Geldstrafe.

Zusatz. Ebenso wer sie zur Frau nimmt.

18) *I. Kampo.* Wer mit der Tochter seines Herrn geschlechtlich verkehrt: Landesverweisung m. Gr.

Zusatz. Die Tochter ist zu fesseln und den Eltern zu überliefern.

19) Wer die Tochter seines Herrn zu heimlicher Unzucht begleitet: Ortsverweisung.

20) *III Kampo.* Wer an einem jungen Mädchen (yōjo) Unzucht verübt (fugi) und es an der Gesundheit schädigt (kega wo itasase): Verbannung (ento).

21) Wer ein Frauenzimmer ohne dessen Einverständnis zu Unzucht zwingt: (fugi wo oshite): jutsuiho.

22) *Nach altem Gebrauche.* Wenn jemand ein Frauenzimmer entführt und mit ihm Unzucht treibt: Frauenzimmer: zurückzuführen, Mann: Fesselung.

23) *Nach altem Gebrauch.* Männliches Gesinde (ge-jo ge-nan), welches Unzucht treibt, ist dem Herrn auszuliefern.

24) *II Kampo.* Wenn Dienstleute (kerai) eines anderen (Ritters) oder Bürger mit der Magd (gejō) eines Bürgers unter Einschleichen in das Haus Unzucht treiben: Mann, Ortsverweisung, Frauenzimmer, dem Willen des Herrn zu überlassen.

25) *V Gembun.* Wer im Auftrage jemandes, der mit einer Ehefrau Ehebruch getrieben hat, mit dem Ehemanne verhandelt, um sie von ihm zu erhaltem (murankakkaru): Ortsverweisung.

26) *II Enkio.* Wenn eine Ehefrau, jedoch ohne geschlechtlichen Verkehr, mit Jemandem Liebesbriefe wechselt: beide Landesverweisung m. Gr.

Art. 49. Bestrafung heimlichen Geschlechtsverkehrs mit verlobten Töchtern.

V Gembun. Wenn eine Tochter, deren Ehe schon verabredet ist (endan kimare soro muzume) mit einem Anderen sich geschlechtlich abgiebt (fugi), und Vater oder Mutter dieselben mit dem Schwerte erschlagen, so sind diese straflos, falss sie sie auf der That ertappten.

Zusatz. III Kampo. Wer mit einer Tochter, deren Eheschliessung (mit einem Anderen) schon fest besprochen ist, Unzucht treibt (fugi): leichte Landesverweisung (ke-tsuiho); die Tochter ist nach Abscheeren des Haares den Eltern zurückzuschicken.

Art. 50. Ueber gemeinsamen Tod von Manns- und Frauenspersonen im Einverständnis (nanyo moshi-awase ai-hate soro mono-no koto).

1) *VII Kioho.* Leichen von Personen, die sich in gegenseitigem Einverständnis töten (aitai-shinin), sind wegzuwerfen (torisute) und nicht förmlich zu beerdigen.

Zusatz. Wenn ein Theil überlebt: Tod (geshinin).

2) Wenn beide Theile überleben: Erniedrigung zu unehrlichen Leuten mit 3 tägiger Ausstellung (hininteshita mikka-sarashi).

4) Wenn Herr und Magd in gegenseitigem

Einverständnis sich zu töten versuchen, und der Herr überlebt: Erniedrigung zu hinin.

Art. 51. *Bestrafung von Priestern (sō), welche sich geschlechtlich mit Frauenzimmern abgeben (niyo-han).*

1) *VI Gembun.* Oberpriester (tera mochino-sō): Verbannung (ento).

2) *VI Kioho.* Unterpriester u. dgl. (shoke-sō-no-rui): nach Ausstellung Uebergabe an den Haupt-oder vorgesetzten Tempel (honji furegashira), damit nach Tempelregel mit ihm verfahren werde (ji-ho-nottori).

3) *II Kampo.* Wenn ein Priester Ehebruch begeht: Schaffot ohne Unterschied ob Haupt- oder gewöhnlicher Priester.

Art. 52. *Bestrafung der Sekten Sancho und Fu-ju-fuse.*

1) *Nach altem Gebrauch.* Wer die Lehre dieser Sekten verbreitet: Verbannung (ento), selbst wenn er erklärt, sich nicht dazu zu bekennen.

Zusatz. I Enkio: ist der Zuwiderhandelnde Laie, und erklären seine Kinder, dass sie sich zu der Lehre bekennen: Ortsverweisung (tokorobarai), Frau: unbestraft.

2) *Nach altem Gebrauch.* Wer sich zu der Lehre bekannt hat und Jemanden beherbergt, der die Lehre verbreitet: Verbannung.

Zusatz. Wenn er erklärt, sich nicht mehr dazu bekennen zu wollen: jutsuiho.

3) *Desgl.*: Ein Bekenner, welcher für den Verbreiter der Lehre Wohnung usw. besorgt: wie vorher.

Zusatz. Wenn er erklärt, sich nicht mehr zu der Lehre bekennen zu wollen: Ortsverweisung.

4) Bekenner der Lehre, welche urkundlich erklären, derselben nicht mehr anhängen zu wollen, sind straflos; wenn sie es nicht erklären: Verbannung.

5) Ortsvorsteher und Obmänner, welche einen Verbreiter der Lehre in ihrem Dorfe sich aufhalten lassen: Amtsentsetzung, auch wenn sie selbst sich nicht zu der Lehre bekennen noch an sie glauben.

Zusatz. Haben sie sich aber dazu bekannt; Ortsvorsteher leichte Landesverweisung; Obmänner: Ortsverweisung mit Einziehung der Länderei (dempata-toriage tokorobarai), auch wenn sie erklären, der Lehre nicht mehr anhängen zu wollen.

6) Wenn viele Ortsbewohner der Lehre zugethan sind, obwohl ihr Verbreiter nicht im Dorfe wohnt: Ortsvorsteher schwere Geldstrafe, Obmänner leichte Geldstrafe, wenn sie nicht darum wissen, auch wenn sie nicht daran glauben.

Zusatz. Wie zu 5.

Art. 53. *Betrafung von Neuerungen (shinki) in Tempeldienst und von wunderlichen Erscheinungen.* [12)]

1) *II Kampo.* Wer im Tempeldienst Aenderungen einführt: Priester und Tempelleute bei schweren Umständen: tokorobarai: bei leichten Umständen: Einsperrung (hissoku), Laien: Geldstrafe.

2) Wer Wundererscheinungen verkündet und Leute dazu versammelt; der, in dessen Hause die Leute zusammenlaufen: Ausweisung aus Yeddo; der Anstifter, (kokkiitashi): Ausweisung aus Yeddo; wer dazu mitwirkt: Ortsverweisung.

Zusatz. I Enkio. Der Vorsteher in dessen Bezirke, sei es Stadt oder Dorf, das Versammlungshaus liegt, schwere Geldstrafe: Obmann, u. Fünfer Geldstrafe.

Blieb aber die Sache 30 Tage oder länger ohne Anzeige: Vorsteher Amtsentsetzung.

Art. 54. *Bestrafung von Priestern, welche Personen, die keines natürlichen Todes verstorben sind, heimlich beerdigen.*

Nach altem Gebrauch. Priester, welche usw. w. o. 50 Tage Einsperrung (hissoku).

Art. 55. *Bestrafung von Hazardspiel mit Versesammeln, Würfeln, Lotterie (mikasa-dzuke, bakuchi-uchi, torinuke-mujin).* [13)]

1) *XI Kioho*: der Schiedsrichter (mikasa-dzuke-tensha), der Gelddarleiher (kimmto), der Hauswirth (yado), beim Versespiel.

2) *Desgl*: der Hauptspieler (bakuchi-uchi-todori, nemlich der den Würfelbecher hat) und der Hauswirth (yado) beim Würfelspiel.

3) *I Kampo*: der Leiter (torinukemujin todori) und der Hauswirth bei Lotterie: Verbannung.

4) *XI Kioho*: der Versesammler beim Versespiel (mikasa-dzuke) kuhiroi,

5) *I Kampo*: der Looseverkäufer bei der Lotterie (torinuke-mujin-fuduri),

6) *desgl*: der Looseschüttler (torinuke-mujin

12) Vgl. Buch I, Art. 37. 38.

13) Vgl. Buch I, Art. 66—69.

kujifuri) und andere Beistände (sewayaki):

Ausweisung aus Yeddo und Einziehung ihres Hausraths (kazai-toriage Yeddobarai).

7) *XI Kioho.* Theilnehemer beim Versespiel (mikasadzuke-itashi-soromono),

8) *desgl:* beim Würfelspiel,

9) *I Kampo:* und beim Lotteriespiel:

Geldstrafe, welche gleich ist mit Entziehung von Hausrath, Haus und Magazin (kazai iye kura-toriage) und wenn der Thäter kein Haus und Magazin besitzt, zum Betrage von 5 oder 3 kammon.

10) Diener (meshi-tsukai), welche in einem adligen Hause Hazard spielen: Verbannung.

11) *Nach altem Gebrauch:* wer falsche Würfel macht: Brandmarkung und Prügel;

12) *desgl.* Beihelfer (teme-bakuchi-uchi soromono): Verbannung.

13) *II Kioho, II Enkio:* der Vicewirth des Schiedsrichters, Geldleihers, Wohnungsinhabers (yado) beim Versespiel,

14) *desgl:* des Wohnungsinhabers und Hauptspielers beim Würfelspiel,

15) *I Kampo, II Enkio:* des Wohnungsinhabers und Leiters bei der Lotterie:

Geldstrafe nach Vermögen und 100 Tage Fesselung.

16) *X Kioho, I Kampo.* Eigenthümer (jinushi): Einziehung des Hofes (yashiki toriage).

Zusatz. XV, XVI Kioho. Der Hof soll nach Ablauf von fünf Jahren oder, wenn das Verbrechen anderwärts als auf dem Grundstück begangen ist, nach Ablauf von 3 Jahren an den Eigenthümer zurückgegeben werden.

Zusasz II Kioho. Wenn Leute, die aus der Hand in den Mund leben (sono-hi-kassegi), an einem Orte, wohin sie erwerbswegen gehen (akinai-saki), würfeln (dotori), so wird der Eigenthümer an ihrem Wohnort nicht bestraft.

17) *XI Kioho, II Enkio:* beim Versespiel,

18) *desgl:* beim Würfelspiel,

19) *I Kampo, II Enkio:* desgl. bei der Lotterie: beide Nachbaren des Wohnungsinhabers (yado) und die Fünfer, Geldstrafe nach Vermögen;

Zusatz. I Gembun; in Dörfern: Fünfer und Obmänner: Geldstrafe;

20) *I Enkio;* der Vorsteher in Stadt oder Dorf: Geldstrafe von 5 Kammon.

21) *XI Kioho, I Enkio:* von Bewohnern derselben Strasze: der Vicewirth Geldstrafe von 3 kammon; gegenüberwohnende: nach Verhältnis der Hausbreite (koma),.

Zusatz, nach altem Gebrauch. Bei Dorfbewohnern wird die Geldstrafe nach dem Dorfeinkommen (muradaka) aufgelegt.

22) *XVI Kioho.* Lotto (ho-biki-gomi) und Kartenschlagen (kartauchi), wobei kleine Wetten gemacht werden (karuki-kake): 30 Tage Fesselung.

Zusatz, III Kampo: wenn das Wettegeld 50 mon (=5 rin) oder mehr beträgt, so tritt gleiche Strafe wie bei Würfeln ein.

23) *III Kampo:* der Hauswirth (yado) solcher Spieler: 3 kammon.

Zusatz. wie vorher.

24) *XI Kioho.* Wer den Geldleiher oder Hauswirth (yado) beim Versespiel,

25) *desgl.:* den Würfler (bakuchiuchi todori) oder Hauswirth (yado) beim Würfeln,

26) *I Kampo:* den Leiter (todori) oder Hauswirth (yado) bei der Lotterie

anzeigt, (erhält) 20 Silberstücke Belohnung, und bleibt ausserdem, wenn er mitschuldig ist, straflos.

Zusatz. Wer Versesammler oder Loseverkäufer so anzeigt, dass sie von der Behörde ergriffen werden, (erhält) 3 oder 5 riyo Belohnung.

27) *Nach altem Gebrauch.* Wer unter dem Vorwande zu Gunsten eines Kameraden eine Unterstützung zu erlangen, Hazardspiel unternimmt und heimlich an dem Gewinne selbst theilnimmt: Verbannung.

Zusatz: der Andere, auch wenn er das Hazardspiel nicht zu seinen Gunsten veranlasste: schwere Landesverweisung.

28) *Nach altem Gebrauch.* Wenn Vorsteher oder Fünfer Hazardspieler (mikasadzuke, bakuchiuchi, torinuke) anzeigen, so werden die Spieler und der Hausverwalter bestraft; auch der Eigenthümer, aber nicht mit Einziehung seiner Länderei sondern nur mit strengem Verweis; die beiden Nachbaren, die Fünfer und die Strassenbewohner bleiben straflos.

Zusatz. Bei Dorfbewohnern ist es ebenso.

29) *XVI Kioho.* Wenn nach Ablauf von 5 Jahren Amnestie erlassen wird (gokannen-

sugi go-shayu-no-setsu), so ist wegen der Freilassung solcher Sträflinge anzufragen, welche wegen Hazardspiel (mikasa-dzuke, bakuekiuchi, torinuke) zu Verbannung verurtheilt sind.

Zusatz II Enkio. Desgleichen wegen solcher, welche wegen einfachen Hazardspiels (dzuttodo-tori) zu Ortsverweisung oder schwerer verurtheilt sind. [14]

30) *II Enkio.* Wer Würfelspiel mit umgehendem Würfelbecher treibt: Geldstrafe.

Zusatz. Wer dreimal oder öfter umgehendes Würfelspiel treibt: schwere Landesverweisung.

Art. 56. Bestrafung von Dieben und Räubern (nusubito).

1) *VI, VII Kioho.* Gestohlene Sachen sind dem Eigenthümer zurückzugeben, gestohlenes verbrauchtes Geld ist sein Schaden. Die folgenden Strafen treten ein ohne Rücksicht, ob die entwandten Sachen an den Eigenthümer zurückgelangt sind oder nicht.

2) *Nach altem Gebrauch.* Wer Jemanden tötet und beraubt (nusumi-itasu): nach öffentlichem Umzug Schaffot.

3) *VII Kioho.* Wer in diebischer Absicht ein Haus betritt und Körperverletzung mit Waffen begeht: Schaffot, auch wenn die gestohlenen Sachen wieder an den Eigenthümer zurückgelangen.

Zusatz: Nach altem Gebrauch. Wenn die Verletzung in der Absicht zu stehlen beigebracht ist, auch wenn kein Einschleichen stattfand: Tod (shizai).

4) *VII Kioho.* Wer in ein Haus eindringt und mit anderen Werkzeugen als Waffen verletzt; Tod (shizai) mit der Maszgabe wie vorher.

6) *Nach altem Gebrauch.* Wer in diebischer Absicht in Verbindung mit anderen mit Gewalt in ein Haus eindringt (oshikomi): Rädelsführer (todori) Schaffot, andere Theilnehmer: Tod (shizai).

6) *V Kioho.* Wer in ein Haus einschleicht oder in ein Magazin (kura) einbricht: Tod (shizai) ohne Unterschied des Betrages an Geld oder Werth.

Zusatz. Wer aus einem Raume, dessen Thür offen steht, oder aus einem Hause, in dem sich Niemand befindet, geringe vor der Hand liegende Sachen wegnimmt: Brandmarkung mit schweren Prügeln, einerlei ob die That bei Tage oder bei Nacht geschah.

7) *Nach altem Gebrauch.* Wer einem Diebe oder Räuber (nusubito) Beistand leistet (tebiki): Tod (shizai).

8) *V Gembun.* Wer einem Krüppel seine Habe stiehlt: Tod (shizai).

9) *Nach altem Gebrauch.* Wegelagerer (oihagi: wer verfolgt und ausplündert): Schaffot.

10) desgl: Strassenräuber (oiotoshi: wer verfolgt und einzelne Sachen wegnimmt): Tod (shizai).

11) *V Kioho I Kampo.* Wer vor der Hand liegende Sachen ohne vorherigen Plan stiehlt: wenn der Betrag oder Werth 10 yen oder mehr: Tod; wenn weniger: Brandmarkung und Prügel.

12) *V Gembun*: Wer einem (solchen) Verbrecher wissentlich Herberge gewährt und Verkauf oder Verpfändung des gestohlenen Gutes besorgt und am Gewinn theilnimmt: Tod (shizai).

13 *II Kampo,* Wer einem (solchen) Verbrecher wissentlich Herberge gewährt u. ihn unter seiner Gewährschaft (ukeyado) 5 oder 7 Tage lang bei sich wohnen lässt: schwere Landesverweisung (ju-tsuiho).

Zusatz. Steht auf der That des Verbrechers Kreuzigung (so wird) der, welcher Wohnung gewährt mit dem Tode (shizai) bestraft.

14) *II Kampo.* Wer im Auftrage eines Diebes oder Räubers, der in Haus oder Magazin eingeschlichen ist, Sachen transportirt und am Gewinn theilnimmt: Prügel und leichte Landesverweisung.

Zusatz. Ohne Gewinnantheil: Prügel und Ortsverweisung (tataki-no-ue-tokorobarai).

15) *Nach altem Gebrauch.* Wenn in einer Kaiserlichen Forst (giyo-lin) Mehrere gemeinschaftlich in diebischer Absicht (to-batsu) Bambus oder Hols hauen; der Rädelsführer schwere Landesverweisung, der dem Rädelsführer gleichsteht (todori-ni-junji-soro mono), Landesverweisung m. Gr., andere Thäter: Geldstrafe.

16) *XV Kioho.* Wer leichteren Diebstahl begeht: Prügel.

17) *Nach altem Gebrauch.* Wer wegen leichteren Diebstahls schon einmal Prügel gehabt

14) Vgl. auch Buch I, Art. 16.

hat: Brandmarkung (irezumi).

18) *Nach altem Gebrauch.* Wer am Wege leichten Diebstahl begeht: Prügel.

19) *desgl.* Wer von einem Geländer oder Gebäude eines Samurai Metallstücke wegnimmt: schwere Prügel.

20) *desgl.:* wer in einem Badehause anstatt der eigenen fremde Kleider anzieht: Prügel.

21) *desgl.* Wer einen leichten Dieb bei sich aufnimmt: Ortsverweisung.

22) *I Kampo.* Wer eine gestohlene Sache wissentlich besorgt, um sie anzubringen (sewa-itashi), ohne am Gewinn theilzunehmen: Prügel.

23) *desgl.* Wer eine gestohlene Sache wissentlich in Verwahr nimmt: Prügel.

24) *desgl.* Käufer gestohlener Sachen (imotsukai): Brandmarkung und Prügel.

Zusatz. Wenn er aber schon Jahre lang ein Gewerbe daraus macht: Tod (shizai).

25) *Nach altem Gebrauch.* Wer gehehlte Sachen (imotsu) wissentlich weiter käuft: Brandmarkung und Prügel.

26) *desgl.:* Wer eine gestohlene Sache zwar nicht wissentlich, aber ohne ihrem Ursprunge nachzuforschen, zu verpfänden besorgt: Geldstrafe.

Zusatz: IV Enkio. Wenn der Thäter Dienstmann (kerai) eines Adligen (buke) ist; Ausweisung aus Yeddo.

27) *II Kampo.* Wer einen Krüppel tötet und seiner Habe beraubt: Schaffot nach öffentlichen Umzuge.

28) *desgl.:* Wer 5 Mal oder öfter zum Stehlen in ein Haus oder Magazin einschleicht (iye-kura-ge-shinobiri-nosumi-itashi-soro-mono), auch wenn die That schon verjährt ist (kiuwaku): Tod (shizai) nach öffentlichem Umzuge, auch wenn er nichts gestohlen hat.

29) *II Kampo.* Wer einen Dieb oder Räuber ergriffen hat und nach Rückempfang der gestohlenen Sachen heimlich entkommen lässt: der betreffende Vorsteher: Verweis; ist jener aber mit dem Tode zu bestrafen: leichte Geldstrafe.

30) *Kampo.* Wenn ein ergriffener Dieb oder Räuber Geld oder Sachen bei sich führt, die anderwärts gestohlen sind, selbst ausserhalb des Kwanto, so ist an den Bugio, daikan, Landesherrn (riyo-shu) des Thatortes zu schreiben, damit der Eigenthümer vorgeladen werde, um die gestohlenen Sachen in Empfang zu nehmen.

Zusatz. Wenn der Eigenthümer bei Geringfügigkeit der Sachen bittet, vom Erscheinen befreit zu sein, weil die Reise von der fernen Provinz hierher zu lästig ist, und die Sachen deshalb aufgeben will, so ist dem Gesuche stattzugeben, ebenso wenn er bittet, dass die Sachen an einen Verwandten oder Bekannten ausgehändigt werden möchten, wenn dieser da wohnt, wo die Sachen verwahrt werden.

31) *IV Kampo.* Wer eine gestohlene Sache mit Wissen billiger käuft: Ortsverweisung.

Art. 57. Bestrafung von Kauf oder Pfandnahme gestohlener Sachen. [15]

1) *VI Kioho, V Gembun.* Wenn Jemand eine gestohlene Sache unwissentlich und gegen Stellung von Bürgschaft in Pfand nimmt, und solches, besonders seine Unkenntniss, nach Prüfung der Umstände klar erhellt, so ist anzuordnen, dass der Bürge das Geld ersetzt und das Pfandstück dem Bestohlenen zurückgegeben wird. Jedoch: im Falle der Bürge auch bestraft ist, und der Pfandnehmer sich an keinen halten kann, so ist es sein Schaden. Ist keine Bürgschaft gestellt oder hat der Pfandnehmer fahrlässig gehandelt (bunen), so ist es auch zu seinem Schaden und es tritt sogar Strafe ein.

2) *Desgl.:* Wenn Jemand unwissentlich (gestohlene) Tuche oder andere Waaren käuft, so sind sie dem Bestohlenen zurückzugeben, und der Kaufpreis ist zum Schaden des Käufers, da er fahrlässig gehandelt hat (bunen). Ist ein Bürge bei dem Kaufe gestellt, so muss dieser dem Käufer den Kaufpreis ersetzen.

Zusatz. Wenn es nicht klar ist, wo die gestohlenen Sachen sich befinden, und der Dieb den Kaufpreis noch unter sich hat, so ist dieser ihm abzunehmen und dem Bestohlenen zu übergeben. Sind aber die gestohlenen Waaren von einem bekannten Käufer zurückzugeben und hat der Dieb den Kaufpreis noch unter sich, so fällt dieser an den Staat.

3) *Desgl.* Wenn Jemand eine gestohlene Sache unwissentlich käuft und weiter verkäuft, so ist nach Ermittelung des weiteren Ankäufers, der (erste) Käufer gehalten, die Sache von ihm wiederzukaufen und dem Bestohlenen zurück-

15) Vgl. Buch I, Art. 70.

zugeben, so dass der Preis dem (ersten) Käufer zum Schaden gereicht.

Zusatz. Wird der weitere Käufer nicht ermittelt, so muss der (erste) Käufer den Schaden in der Weise ersetzen, dass er den Kaufpreis an den Bestohlenen herausgiebt.

4) *II Kampo.* Wer eine abhanden gekommene Sache, trotzdem städtische Bekanntmachung erlassen ist (machi-bure-no-setsu), verheimlicht: Verweisung aus Yeddo nach Einziehung seines Hausraths.

5) *Nach altem Gebrauch.* Wer mit Handelswaaren, für welche eine Genossenschaft besteht, Handel treibt, ohne in dieselbe einzutreten: Einziehung der Waaren und Geldstrafe.

6) *desgl.:* Wer eine Sache in Pfand nimmt, unter Annahme einer Urkunde, auf welcher zwar zwei Siegel stehen, aber beide von demselben (Hauptschuldner) oder ohne Zeugen: Einziehung der Pfandsache und Geldstrafe.

Zusatz. Wenn er aber zufolge städtischer Bekanntmachung Anzeige davon gemacht hat: so ist nur die Sache einzuziehen, und es bedarf keiner Strafe.

Art. 58. *Gemeine Anzeige von Verbrechern* (*sonin-dzuru*).

IV Gembun. Wenn Jemand einen Verbrecher ergreift oder anzeigt, und dieser behauptet, jener habe auch eine Strafthat begangen, so ist solche Behauptung nicht leichthin zu untersuchen, sondern nur wenn derselbe bereit ist, klaren Beweis für die That seines Anzeigers zu bringen.

Zusatz. Dabei ist zu beachten, dass die Anzeige eines Verbrechers durch seinen Mitschuldigen (dori) diesen von der Strafe befreit.

Art. 59. *Bestrafung der Nicht-Anzeige von Umgesunkenen* (*yuki-daore*), *plötzlich Verstorbenen* (*taore-jini*), *eines Fundes, Verwundeter oder Kranker.* [16]

1) *II Kampo, I Enkio.* Wer einen plötzlich Verstorbenen oder einen Fund verheimlicht: der Haus-oder Grund-Pächter (tana-ji-kari) Hausverwalter oder Eigenthümer 5 kammon, die Fünfer 3 kammon, der Vorsteher 5 kammon Geldstrafe.

Zusatz. Wenn Eigenthümer, Hausverwalter, Vorsteher, Fünfer Nichts davon wussten: straflos.

Dasselbe gilt für Dörfer.

2) *I Enkio.* Wer nicht anzeigt, dass Jemand unnatürlichen Todes gestorben oder verwundet ist, oder einen solchen Kranken nach der Nachbarstrasse weiterschickt, gleiche Strafe; Vorsteher: Amtsentsetzung.

Der vorige Zusatz gilt auch.

Art. 60. *Behandlung gefundener Sachen* (*hiroimono*). [17]

1) *VI Kioho.* Wenn von einem Funde Anzeige gemacht wird, so ist die Fundsache drei Tage lang auszustellen, und wenn der Eigenthümer sich meldet, falls es Geld ist, zwischen ihm und dem Finder halb und halb zu theilen; wenn es Tuchwaaren oder dergl. sind, dem Eigenthümer ganz zu übergeben und dieser zu veranlassen, dass er sich dem Finder gehörig erkenntlich beweise (so-o-ni re-wo tsukamatsurasu).

2) *III Gembun.* Wenn der Eigenthümer der gefundenen Sachen nicht bekannt geworden ist, so soll 6 Monate gewartet werden, um festzustellen, dass der Eigenthümer unbekannt ist, und die Sachen von dem Finder ohne Vorbehalt in Besitz genommen werden (nokorasu-toraseru).

3) *Nach altem Gebrauch.* Wird festgestellt, dass Jemand Etwas gefunden und nicht angezeigt hat: Geldstrafe.

Art. 61. *Bestrafung der Entführung* (*kadowakashi.*

1) *Nach altem Gebrauch.* Wer Jemanden entführt: Tod (shizai).

2) *II Kampo.* Wer im geheimen Einverständnisse mit dem Entführer (in seinem Auftrage) den Verkauf des Entführten besorgt (nareai uri-tsukawasu) und am Gewinn theilnimmt: schwere Landesverweisung (ju-tsuiho).

Art. 62. *Urkunden-u. Siegelfälschung* (*boshobohan*).

1) *II Kampo.* Urkundenfälschung: Schaffot nach öffentlichem Umzuge.

Zusatz. Mitsiegler (ka-han-nin): Tod (shizai).

2) *Desgl.* Wer im Auftrage wissentlich eine Urkunde fälscht (bo-sho): (ju-tsuiho)

Art. 63. *Bestrafung von Brandbriefen, Plakaten, Streuzetteln* (*hi-fuda, hari-fuda, sute-bumi*). [18]

16) Vgl. Buch I, Art. 79.

17) Vgl. Buch I, Art. 71. — 18) Das. Art. 60. 61.

1) *II Kampo.* Wer aus Rache Schriften anschlägt oder verstreut des Inhalts, dass ein Brand veranlasst werden solle: Tod (shizai).

2) Wer aus Rache Schriften anschlägt oder verstreut, in denen Andere fälschlich strafbarer Handlungen bezichtigt werden, wenn auf der wahren That Todesstrafe (shi-zai) steht: schwere Landesverweisung (ju-tsuiho).

Art. 64. *Bestrafung von Anschlägen* (*takumigoto*), *Betrügerei* (*katarigoto*), *Nöthigung* (*omokinedari-goto*).

1) *VIII Kioho, II Enkio.* Betrügerei gegen die Regierung (kōgi) oder vorher geplant oder unter Verführung und Hülfeleistung Anderer (sasoi-moshi-awase); wenn der Gegenstand (zobustu) 1 yen oder mehr: Tod (shizai).

Zusatz. II Enkio. Betrügerei ohne Vorbedacht ist in Bezug auf die Strafe dem Diebstahl offen liegender Sachen zu achten.

2) *II Kiche.* Wer durch Betrug wiederholt Geld oder andere Sachen erlangt, indem er zu diesem Zwecke Erdichtetes vorgiebt (takumi narugi moshikake): Schaffot (gokumon) ohne Unterschied des Geld-oder Werth-Betrages.

Zusatz. III Kampo. Ist die That früher schon wiederholt, auch wenn sie das nächste (letzte) Mal nicht zur Erlangung von Gewinn geführt hat, oder wenn der Gegenstand des Anschlages bedeutend ist: Tod (shizai).

3) *XVII Kioho.* Wer planmässig Jemanden schlägt und ihm (wie) zur Beilegung der Sache durch seinen Helfershelfer Etwas abnöthigt, wenn eine Verletzung stattfindet: Schaffot (gokumon): wenn Jemand zwar verletzt aber Nichts erlangt wird: Tod (shizai).

Zusatz: der Helfershelfer (do-rui): Landesverweisung m. Gr. (chu-tsuiho).

4) *III Kampo, II Enkio.* Wenn Jemand an die Bezahlung einer Schuld gemahnt, oder von Jemanden aufgesucht wird, welcher einen Anderen bei ihm in Verwahr geben will und den Besucher verletzt oder schlägt: schwere Landesverweisung.

Zusatz. Wenn die Verletzung mit Waffen geschieht: Tod (shizai).

5) *II Kampo.* Wer betrügt, indem er sich als Dienstmann eines hohen Beamten ausgiebt: Tod (shizai).

6) *I Enkio.* Wer eine Genossenschaft gründet und ein Schild aushängt, ohne die nachgesuchte Genehmigung thatsächlich erlangt zu haben, jedoch unter dem Anscheine, als ob er sie erlangt hätte: Ortsverweisung unter Einziehung des Hausraths.

Zusatz. Wenn die That in der Strasse oder in dem Dorfe geschieht, wo der Thäter wohnt: Vorsteher 5 kammon, Fünfer und Hausherr 3 kammon. Wenn sie anderwärts geschieht: Vorsteher und Fünfer straflos, wenn sie nicht darum wissen.

7) *Nach altem Gebrauch.* Wer mit falschem Vorsteher oder (sowie, narabini) Fünfer vor Gericht erscheint (so-sho-ni ide soro mono): Prügel.

Zusatz. II Kampo: der falsche Vorsteher und Fünfer: gleiche Strafe.

9) *Nach altem Gebrauch.* Wer mit gefälschten Waaren Handel treibt, indem er Leute anstiftet, zum Schein als Käufer aufzutreten: Brandmarkung u. Landesverweisung m. Gr.

Art. 65. *Bestrafung falscher Anzeige.*

1) *Nach altem Gebrauch u. im I. Enkio.* Wer Herrn oder Eltern fälschlich anzeigt, eine schwere That begangen zu haben (itsuwari moshi-kake so-nin niu-ide omoki-akuji): Kreuzigung (haritsuke).

2) *I Enkio.* Wenn die Anzeige auf die Regierung (kogi) Bezug hat, und die Sache von Bedeutung ist, so muss Untersuchung eingeleitet werden. Enthält die Anzeige Nichts Falsches, so ist die Strafe des Herrn oder Elterntheils auf Anfrage um einen Grad zu mindern, die Strafe des Anzeigers aber bedeutend herabzusetzen (nau-mata-karoku).

Zusatz. Auszer diesen Fällen sind Anzeigen in Privatsachen nicht anzunehmen.

3) *I Enkio.* Wenn sich Jemand über Ungerechtigkeit von Herrn oder Eltern beschwert, mit der Bitte davon befreit zu werden, so sind Vorsteher und Fünfer vorzuladen, damit sie gehörig in der Sache verfahren.

4) *Nach altem Gebrauch.* Wer in der Absicht auf Belohnung eine falsche Anzeige macht: Prügel u. Landesverweisung m. Gr.

5) *I Kampo.* Wer Jemanden fälschlich wegen Todtschlages anzeigt (moshi-kake-itasu), ohne Ungewöhnliches vorzubringen, (hito-torino moshi-kake): schwere Landesverweisung (ju-

tsuiho).

Zusatz. Wenn der Anzeige ein tiefer Plan zu Grunde liegt: Verbannung, in besonders schweren Fällen: Tod (shizai).

Art. 66. *Bestrafug des Verkaufs giftiger oder verfälschter Arzeneien* (*doku-nise-yaku*).

1) *II Kampo.* Wer giftige Arzeneien verkäuft: Schaffot nach öffentlichem Umzuge.

2) *Nach altem Gebrauch.* Wer gefälschte Arzeneien verkäuft: Tod nach öffentlichem Umzuge (hikimawashi-no-ue-shizai).

Art. 67. *Bestrafung der Fälschung von Gold- oder Silbergeld.*

Nach altem Gebrauch. Fälschung von Gold- oder Silbergeld: Kreuzigung nach öffentlichem Umzuge (hikimawashino-ue-haritsuke).

Art. 68. [*Bestrafung der Fälschung von Wage* (*hakari*), *Masz* (*masu*), *Roth-Tusche* (*shu-zumi*), [19]

1) *II Kampo.* Fälschung von Wage: Schaffot nach öffentlichem Umzuge.

Zusatz. Wenn aber das Gewicht richtig ist: Landesverweisung m. Gr. (chu-tsui-ho).

2) *II Kampo.* Fälschung von Masz: Schaffot nach öffentlichem Umzuge.

Zusatz. Ist aber das Masz (irime) richtig: Landesverweisung m. Gr.

1) *desgl.* Wer rothe Tusche nachmacht: Ortsverweisung und Einziehung des Hausraths.

Art. 69. *Bestrafung bei Gelegenheit von Bränden* (*shutsu-kwa-ni tsuide-no togame-no koto*). [20]

1) Wenn an gewöhnlichen Tagen (hei-jitsu) Brand ausbricht und zehn ken oder mehr ergreift,

VI Kampo: der bei welchem der Brand ausbricht (hi-moto): Einsperrung (oshikome) von 30. 20. 10 Tagen je nach Anzahl der abgebrannten Häuser.

Zusatz. III Kampo. Keine Strafe, wenn der Brand weniger als zehn ken umfasst. Entsteht aber auf Tempelgrund Brand, der auch andere Häuser ergreift: Priester, Einsperrung (en-rio).

2) Wenn an einem Tage, wo der Shogun ausfährt (o-nari-hi) in der Zeit vom Morgen bis zur Rückkehr, oder an einem Tage, wo der Shogun nach Kosuge-Goten fährt oder von da zurückkömmt, oder während des Aufenthaltes daselbst, ein Brand ausbricht, der mehr als zehn ken umfasst, oder wenn ein solcher an einem gewöhnlichen Tage 3 cho oder mehr ergreift:

IV Kampo: der, bei welchem der Brand ausbrach, 50 Tage Fesselung.

Zusatz. III Kampo. Entsteht ein solcher Brand auf Tempelgrund: Priester, 10 Tage Einsperrung (enrio).

II Kampo. Der Eigenthümer, bei dessen (Miether) das Feuer anfing (hi-moto-no-ji-nushi), 30 Tage Einsperrung.

Hausverwalter (iyenushi): ebenso; der dermalige Geschäftsführer (tsuki-giyogi): ebenso; Fünfer 20 Tage Einsperrung (oshi-kome); der dermalige Geschäftsführer von Straszen innerhalb 2 cho der Windrichtung entgegengesetzt oder seitwärts: 30 Tage Einsperrung (oshikome).

Zusatz. Liegen schwerere Umstände bei solchen der Windrichtung entgegengesetzt oder seitlich wohnenden Leuten (kaza-kami, kazawaki-no-mono) vor, so sind entsprechend schwerere Strafen aufzulegen; wenn sie sich dagegen um die Rettung bemühten, muss ihnen Belohnung zu Theil werden.

3) Wenn zur Zeit, wo der Shogun von der Ausfahrt zurückkehrt oder zur Zeit seines Aufenthaltes in Kosuge-goten, Brand ausbricht, aber zehn ken oder weniger umfasst: keine Strafe.

4) *II Kampo.* Wenn bei einem Haus vor dem Tempelthor an gewöhnlichen Tagen Brand entsteht und 10 ken oder mehr umfasst: Tempel straflos.

Wenn an Ausfahrtstagen des Shogun (o-naribi-ni) zwischen Morgen und Rückkehr u. s. w. w. o. 2. zehn ken oder mehr abbrennen oder an gewöhnlichen Tagen 3 cho oder mehr: Priester 10 Tage Einsperrung (enrio) und die Bewohner vor dem Tempelthor (mon-sen-nomonodomo) gleiche Strafe wie bei Städtern.

Art. 70. *Von Brandstiftung* (*hi-tsuke*).

1) *Nach altem Gebrauch.* Brandstifter: Feuertod (kwa-zai).

2) *II Kioho.* Wer im Auftrage eines Anderen brandstiftet: Tod (shizai).

Zusatz, nach altem Gebrauch: der Anstifter: Feuertod (kwa-zai).

3) *VIII Kioho.* Wer in diebischer Absicht brandstiftet (monodori-nite): Feuertod nach öffentlichem Umzuge über Nihonbashi, Riogo-

19) Vgl. Buch I, Art. 34. —. 20) Das. Art. 59, 14.

fuku-bashi, Yotsuyagomn-soto, Akasaka-gomon-soto, Shohe-bashi-soto; sowie durch die Strasse oder das Dorf, wo brandgestiftet, ist, unter öffentlichem Aushang (sutefuda) ohne Unterschied der Anzahl der Schuldigen.

Zusatz. Die öffentliche Bekanntmachung (sutefuda) muss 30 Tage aufgehängt sein.

4) *IX Kioho.* Bei Brandstiftungen ohne diebische Absicht ist kein öffentlicher Aushang nöthig, nur Umzug durch die Strasse oder das Dorf des Brandes und Feuertod.

Bei allen diesen Feuerstrafen ist Ausstellung (sarashi) nicht nöthig.

5) *VII Kioho.* Wer einen Brandstifter ergreift oder anzeigt, wird mit 30 Silberstücken belohnt ohne Unterschied der Anzahl der Personen.

6) *II Enkio.* Ein Brandstifter, der nach Verlauf von Jahren entdeckt wird: Tod (shizai).

Art. 71. *Von Tötung und Körperverletzang (hito-goroshi, kidzu-tsuke)*'

1) *Nach altem Gebrauch.* Herrenmord (shiukoroshi): nach zweitägiger Ausstellung und eintägiger Umführung Zersägen und Kreuzigen (nokogiribiki-no-ue-haritsuke).

2) *Nach altem Gebrauch.* Körperverletzung das Herrn: Kreuzigung nach Ausstellung (sarashi-no-ue haritsuke).

3) *VIII Kioho.* Wer seinen Herrn durch Stich oder Schlag zu verletzen versucht: (kirikakari-utsu-kakari): Tod (shizai).

4) *II Kampo.* Wer seinen früheren Herrn tötet: nach Ausstellung Kreuzigung.

5) *desgl.:* Wer seinen früheren Herrn verwundet: nach Umführung Kreuzigung.

6) *desgl.:* Wer seinen früheren Herrn zu verwunden sucht: Tod (shizai).

7) *II Kampo.* Ein Hausverwalter (yamori), der seinen Hausherrn tötet: Schaffot nach Umzug.

8) *desgl.:* in der Absicht zu töten (korosu beki shozon nite), verwundet: Tod (shizai).

9) *desgl.:* seinen früheren Hausherrn tötet: nach Umzug Tod (shizai).

10) *desgl.:* in der Absicht zu töten, verwundet: Verbannung.

11) *VI Kampo.* Wer einen Verwandten seines Herrn tötet: Schaffot nach Umzug.

12) *Nach altem Gebrauch:* p. p. verwundet: nach Umzug Tod (shizai).

13) *desgl.:* p. p. zu verletzen versucht; wenn er vorher geplant ist: Tod (shizai).

Zusatz: wenn unvorbedacht (toza): Verbannung.

14) *Nach altem Gebrauch.* Elternmord (oyakoroshi): Kreuzigung nach Umführung.

15) *desgl.:* Verwundung von Eltern (teowase): Kreuzigung.

16) *I Kampo.* Versuchte Verwundung oder Misshandlung: Tod (shizai).

17) *II Kampo, I Enkio.* Wer Schwiegervater, Onkel, Tante, jüngeren Bruder, jüngere Schwester tötet: Schaffot nach Umzug.

18) *Nach altem Gebrauch:* wer dieselben verwundet: Tod (shizai).

19) *II Kampo.* Eltern, welche ihre Kinder, leibliche (jishi) oder angenommene (yoshi), ohne dass diese Unrecht haben, im Affekt (tan-rio nite futo) töten: Verbannung (ento).

Zusatz: wenn aber aus Haubsucht (ri-toku omotte): Tod (shizai).

20) *II Kampo.* Wer jüngeren Bruder, jüngere Schwester, Neffen oder Nichte tötet: Verbannung mit derselben Maszgabe wie vorher.

Zusatz. Der vorige Zusatz gilt auch.

21) *Nach altem Gebrauch.* Wer den Lehrer tötet: Kreuzigung (haritsuke).

22) *desgl.:* Wer ihn verwundet: Tod (shizai.)

23) *II Kampo.* Wer den Vorsteher tötet, unter dessen Obrigkeit er steht: Schaffot nach Umzug (hikimawashi-no-ue gokumon).

Zusatz. Verwundung in der Absicht zu töten: Tod (shizai).

24) *desgl.:* Wer Jemanden vergiftet: Schaffot.

Zusatz. Eingeben von Gift ohne zu töten: Verbannung.

25) *Nach altem Gebrauch.* Wer den Anderen tötet: Tod (geshinin).

26) *II Kampo.* Wer beim Morde Hülfe leistet: (tebiki): Verbannung.

Zusatz. Wenn der Todtschläger nicht entdeckt wird: Tod (geshinin).

27) *V Gembun.* Wer Jemanden zum Morde anstiftet: Tod (geshinin).

28) *desgl.* Wer auf Befehl (sashidzu) mordet: Verbannung.

29. *II Kampo.* Wer aus Furcht vor Entdeckung einer Strafthat Jemanden zu töten

versucht, und verwundet oder aus Rache Jemanden, der seiner That nachforscht, verwundet: Tod (shizai).

Zusatz. I Enkio. Wenn er mit Waffen tötet (kirikorosu): Schaffot (gokumon).

30) *Nach altem Gebrauch.* Wenn unter Theilnahme Mehrerer Jemand erschlagen wird (ozenite hito-wo-uchi-koroshi soro toki), wer den ersten Schlag gethan: Tod (geshinin).

31) *Nach altem Gebrauch.* Wer bei einem Morde Hülfe leistet (tetsudai): Verbannung.

Zusatz. II Kampo. Wenn Jemand ohne vorherige Abrede nur deswegen Hülfe leistet, weil er nicht blosz zusehen kann (mi-sutegata) wie der Genosse in Streit geräth: Landesverweisnng m. Gr.: chu-tsuiho.

32) *Nach altem Gebrauch.* Wer an einem Totschlage theilnimmt (katan) ohne Helfershelfer (tetsudai) zu sein: chutsuiho.

33) *Nach altem Gebrauch.* Wer zufolge Gewaltthaten (fuhonogi) eines Anderen, ihn nothgedrungen (zehinaku) mit Waffen tötet: Verbannung.

34) *I Kampo.* Wer Straszenmord (tsujigiri) begeht: nach Umzug Tod (shizai).

35) *I Kampo.* Wenn ein Fährbot (watashibune) sinkt, und Menschen ertrinken; Fährmann (kakko): Verbannung.[21]

36) *XIII Kioho.* Wer Jemanden durch Ueberfahren (kurumawo-hikikake-hitokoroshi) tötet: Tod (shizai).[21]

Zusatz. XIII Kioho, III Kampo:

a) ist der Wagenführer auf derjenigen Seite, auf welcher der Getötete sich nicht befindet: Verbannung;

b) der Besitzer der Waaren auf dem Wagen (kuruma-no ni-nushi): schwere Geldstrafe.

c) der Hauswirth des Wagenführers (kuruma hiki no iyenushi): Geldstrafe.

37) *VI Kioho.* Der Wagenführer, der auf diese Weise Jemanden verletzt: Verbannung.

Zusatz. I Kampo. Wie vorher a. chutsuiho; b. u. c. w. o.

38) *I Kampo.* Wer Pferde oder Ochsen treibt (hikikakke) u. Jemanden tötet: shizai.

39) Wer auf diese Weise Jemanden verletzt: Landesverweisung m. Gr. (chutsuiho.)

40) *I Kampo.* Wer bei Wortwechsel Jem. verletzt, sodass derselbe Krüppel (katawa) wird: chutsuiho.

Zusatz. Wenn das Gebrechen so schwer ist, dass der Verlezte kein Gewerbe mehr treiben kann: Verbannung.

41) *I Kioho.* Heilungskosten muss der Verletzer ohne Rücksicht auf die Zahl der Wunden (kizu no ta sho-ni-yorazu) zahlen: bei Städtern oder Bauern ein Silberstück.

42) *Nach altem Gebrauch.* Wer seine geschiedene (ribetsu) Frau oder verstossene Kinder verletzt: nach Brandmarkung Erniedrigung ausserhalb Yeddo.

43) *III Kampo.* Junge Priester (doshi kute), welche töten oder verletzen, werden wie Laien bestraft.

Zusatz. Bei Oberpriestern ist die Strafe um einen Grad zu erhöhen.

44) *Nach altem Gebrauch.* Samurai einschliesslich der Fuszsoldaten (ashigaru) u. a., welche von einem Bürger (chonin) oder Bauern (hyakusho) so schwer beleidigt oder misshandelt werden, dass sie gezwungen sind, ihn zu töten, bleiben nach Prüfung, wenn die Umstände ganz klar sind, straflos.

45) *IV Kampo.* Eltern, welche nach Tötung ihrer Söhne Sühne annehmen (segare hiteni korosare) u. die Sache privatim erledigen: Ortsverweisung: (tokoro-barai).

46) *Nach altem Gebrauch.* Wer nachdem einer seiner Verwandten oder Verschwägerten getötet ist, (seinereits) frevelhaft (jakioku) Jemanden tötet, und der Gegenseite heimlich Sühne anbietet u. so die Sache privatim (naisho) erledigt: Geldstrafe.

Zusatz. Ebenso die Verwandten des Getöteten.

47) Vorsteher u. Obnänner, welche in jenem Falle in Kenntnis (songi nagara) der Sühne u. wissend dass dem Thäter aus der Wohnung fort geholfen ist, keine Anzeige machen: Vorsteher: Landesverweisung m. Gr., Obmänner Ortsverweisung.

48) *IV Kampo.* Wer bei Entstehung eines Brandes aus den Hause flieht, ohne die zurückbleibenden Eltern zu berücksichtigen, so dass diese verbrennen (yakeshinu): Tod (shizai).

Zus. Wenn ältere Geschwister, Oheim oder Tante verbrennen: Landesverweisung m. Gr.

49) Wer, nachdem die Eltern umgekommen

21) Vgl. Buch I, Art. 64, 65.

und ihre Leichname entdeckt sind, aus Scheu vor den Kosten im Einverständnis mit den Dorfbeamten (mura-yakunin sodan no uye) die Sache nicht anzeigt: Verbannung; Vorsteher, leichte Landesverweisung, (ketsuiho), Obmänner, Ortsverweisung.

50) Wer an einem plötzlichem Streite, bei dem Jemand getötet ist, Teil nimmt (katan itashi): schwere Geldstrafe.

Art. 72. *Von Fällen, wo Todesstrafe (geshinin) wegen Unbill (rifujin) des Getöteten ausgeschlossen ist.*

XX Kioho. Wer durch Unbill genöthigt Jemanden mit Waffen tötet: Landesverweisung m. Grades, falls Verwandte, Vorsteher u. s. w. des Getöteten um Erlass der Todesstrafe (geshinin) bitten, weil derselbe schlecht gewesen u. über seinen unnatürlichen Tod nicht zu klagen sei.

Zusatz. Bei Gesinde (hokonin) von Samurai muss das Gesuch um Erlass der Todesstrafe (geshinin) vom Herrn des Getöteten gestellt werden, das Gesuch von Verwandten des getöteten Dieners genügt nicht.

Art. 73. *Wenn Jemand Einem eine Verletzung beibringt, der Verletzte aber an anderer Ursache stirbt.*

III Gembun. Wenn Jemand, welcher von einem Andern so geringfügig verletzt ist, dass es nicht seinen Tod herbeiführt, an anderer Krankheit stirbt, bevor er von der Wunde geheilt ist, so braucht keine geshinin-Strafe einzutreten, wenn die Untersuchung klar ergiebt, dass der Tod durch andere Ursache herbeigeführt ist.

Art. 74. *Bestrafung fahrlässiger Tötung.*

1) *I Kampo.* Wer Jemand aus Versehen (ayamachi) tötet, indem er mit Bogen oder Gewehr schiesst: Verbannung, wenn die Fahrlässigkeit klar feststeht, und die Verwandten des Getöteten befragt sind.

Zusatz. Wenn aber der Getötete, ehe er an der Wunde stirbt, um Erlass der Strafe des Thäters bittet, so ist die Strafe um einen Grad zu mildern.

2) *I Kampo, II Enkyo.* Wenn Jemand an einem Bogen-oder Büchsenschiessplatz einen plötzlich Hinzutretenden erschiesst; braucht er nicht bestraft zu werden, muss jedoch Hauszwang (enryo) vom 30 Tagen aushalten.

3) *I Kampo.* Wer Jemanden aus Versehen zufällig (kega nite futo) tötlich verwundet: chutsuiho, wenn die Fahrlässigkeit klar ist, u. die Verwandten des Getöteten nach ihrer Meinung befragt sind.

Zusatz. Wenn aber die Untersuchung ergiebt, dass die That schwererem Verschulden (bunen) zuzuschreiben ist, so ist die Strafe um einen Grad zu erhöhen.

Art. 75. *Bestrafung Solcher, welche bei Hochzeiten Steine (ins Hochzeitshaus) werfen.* [22]

I Enkyo. Wenn durch Werfen mit Steinen bei einer Hochzeit grober Unfug (rozeki) verübt wird: Rädelsführer (todori) 100 Tage Fesselung, andere Theilnehmer 50 Tage.

Art. 76. *Bestrafung von Friedensbrechern (abare-mono).*

1) *V. Gembun.* Leute, welche im Schlosse des Shogun (gojo-nai) in Wortwechsel und Streit gerathen u. sich bei den Haaren kriegen (tsukami ai), wenn es 10 oder mehr Personen sind: die beiden Anführer (soho tonin): schwere Landesverweisung, die anderen: Prügel und Ausweisung aus Yeddo.

2) *Nach altem Gebrauch.* Wer durch Gewaltthätigkeit Strasze oder Dorf in Aufruhr bringt: Prügel und Ortsverweisung.

Zusatz. II Kampo. Wenn der Thäter mehrere Plätze (shosho nite) in Aufruhr bringt: Prügel und Landesverweisung m. Gr.

3) *III Kampo.* Wenn 10 oder mehr Leute sich aus Rache oder ähnlicher Ursache verbinden, Gewalt verüben u. andere töten: der Rädelsführer (todori): Schaffot.

Zusatz. Wenn Andere verletzt sind: der Rädelsführer (todori): Tod (shizai), andere Theilnehmer in beiden Fällen: Landesverweisung m. Gr. (chutsuiho).

4) *desgl.* Wenn sie die Geräthschaften Anderer zerstören oder schädigen: der Rädelsfürer (todori): schwere Landesverweisung, die Genossen (katanin): Ortsverweisung.

Art. 77. *Bestrafung Trunkener (shikiojin).*

I) *XVI Kioho.* Wer in Trunkenheit (shikio) Jemanden tötet: Tod (geshinin).

Zusatz. Auch wenn vom Herrn des Getöteten oder Verwandten Gesuch um Erlass der

22) Vgl. Buch I, Art. 77.

Strafe gestellt wird, ist es nicht anzunehmen.

2) *XII Kioho.* Wer in Trunkenheit Jemanden verletzt, hat Heilungskosten zu erstatten, sobald der Verletzte geheilt ist.

Zusatz. II Kampo. Der Verletzende ist dem Herrn im Verwahr zu geben, wenn er zum Gesinde gehört; wenn nicht, ist er ins Gefängnis (rosha) zu sperren. Wenn die Wunde nicht schwer, ist er in Verwahr zu geben. Kerai von Buke: Verweisung aus Yeddo.

3) Die Heilungskosten bestimmen sich nicht nach der Menge der Wunden.

Zusatz. Städter und Bauern (zahlen an) Heilungskosten ein Silberstück; bei geringeren Leuten entsprechend.

4) *VI Kioho.* Wer Heilungskosten nicht erstatten kann, dem sind die zwei Schwerter abzunehmen (katana wakizashi ai watasase mosu beshi).

5) *VII Kioho II Enkio.* Wer in Trunkenheit Jemanden schlägt und keine Heilungakosten erstatten kann, dem ist seine bewegliche Habe wegzunehmen u. dem Geschlagenen zu überweisen. Hat der Thäter keine Geräthschaften und kann keinen Ersatz leisten: Ortsverweisung.

6) *desgl.* Wer in der Trunkenheit Geräthschaften eines Anderen beschädigt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet; wenn er ihn nicht ersetzen kann: Orstverweisung.

7) *V Kioho.* Wer in Trunkenheit gewaltthätig auftritt, ohne einen Gegner zu haben u. sich selbst verletzt: ist dem Herren oder einem Anderen, dem es zukommt, zu übergeben.

Zusatz. Es sei denn, dass er Strafthaten begangen, sonst ist er für straflos zu erklären und sogleich zu überliefern.

8) *V Gembun.* Wer nur Unfug verübt, ohne Jemanden zu verletzen oder Sachen zu beschädigen, ist nicht festzuhalten, wenn er nach Hause zu gehen (tashi kaieru) verlangt.

Zusatz. Ebenso ist zu verfahren, wenn die That dem Bugiosho angeszeigt ist.

Art. 78. *Tötung in Raserei (ranki).*

1) *VI Kioho, III Gembun.* Wer aus Raserei (ranshin) Jem. tötet: Tod (geshinin).

Wenn die Tollheit (ranshin) jedoch genau bewiesen ist, u. der Herr oder Verwandte des Getöteten um Erlass der Strafe nachsuchen, so ist nach Sachprüfung anzufragen.

Zusatz. VI Kioho. Bei Herren- oder Elternmord: Tod (shizai), selbst wenn Tollheit (ranki) klar nachgewiesen ist.

Wenn der Thäter sich selbst entleibt (jimetsu), so ist der Leichnam wegzuwerfen (shigaitorisute).

2) *XIX Kioho.* Wer in Tollheit (ranshin) Jemanden tötet, welcher in Verhältnis zu ihm sehr niedrig steht, braucht nicht zum Tode (geshinin) verurtheilt zu werden.

Zusatz. Dieser Unterschied (naru soro hodono koge) ist zu bestimmen nach Maszgabe des Unterschiedes, welcher die Tötung eines Unhöflichen gestattet.

3) *VI Kioho, V Gembun.* Wenn Jemand in Tollheit (ranshin) brandstiftet: Tod (shizai), wenn die Tollheit (ranshin) nicht klar erwiesen wird; wenn sie klar ist, so ist seinen Verwandten aufzugeben, ihn einzusperren (oshikome).

Art. 79. *Bestrafung von Uebelthätern unter 15 Jahren.*

1) *I Kampo.* Wer mit Kindessinn ohne Ueberlegung Jemanden tötet: ist dessen Verwandten zur Verwahrung zu geben, bis er 15 Jahr alt ist u. dann zu verbannen (ento).

2) Wer unter gleichen Umständen brandstiftet: desgleichen (migidodan ento).

3) Für Diebstahl ist die Strafe um einen Grad gegen die Strafe des Erwachsenen zu mindern.

4) *II Kampo.* Obdachlose unter 15 Jahren, welche am Wege oder so (tochiusonohoka) kleinen Diebstahl begehen: werden unehrlich (hinin—teshita).

Art. 80. *Ueber solche, welche einen Uebelthäter sich entfernen lassen (tachinokase) oder die Wohnung geheim halten.* [23]

a) Brandstifter: b) Mörder bei Diebstahl c) gewaltsame gemeinsame Hausfriedensbrecher d) Straszenräuber: wer solche auf ihre Bitte sich entfernen lässt oder ihre Wohnungen verheimlicht: Tod (shizai), selbst wenn er kein Theilnehmer (dorui) ist. Wer im Streite Jemanden im Affekt tötet (toza-noki-nite): Tod (shizai).

Zusatz. Wer einem Solchen gegenüber ohne Mitthäter zu sein, sich wie oben verhält, auf Bitte (tanomare) des Thäters und in Folge von

23) Vgl. Buch I, Art. 53.

Umständen, welche dieselben eng verbinden: strenger Verweis (kito shikari).

Art. 81. *Ueber Fälle, in welchen gegen Thäter Steckbrief erlassen wird.*

II Kampo. 1) Wer Schweres gegen die Regierung unternimmt, 2) Herrenmörder, 3) Elternmörder, 4) wer die Passwache umgeht: wer solche Verbrecher wissentlich geheimhält (kakoioku) oder in Dienst nimmt, ohne Anzeige zu machen: Schaffot (gokumon).

Zusatz. II, III Kampo. Ebenso wer wissentlich für solche Verbrecher Gewähr leistet.

Wenn die Untersuchung ergiebt, dass die That nicht wissentlich geschah, Herr u. Bürge: Geldstrafe.

Art. 82. *Ermittelung entflohener Verbrecher.*

1) *XI Kioho*: a) Den Herrn hat sein Dienstmann (kerai) zu ermitteln, b) Eltern die Kinder, c) älteren Bruder der jüngere, d) Oheim der Neffe;

II Kampo: den Lehrer der Lehrling.

2) Wenn Jemand planmässig einen Anderen tötet oder meuchelt (yamiuchi) oder in ein fremdes Haus einschleicht und tötet; und dann entflieht, so ist ein naher Verwandter zu Geföngnis verurtheilen, [indem andererseits die anderen zu Nachforschung (tatzune) verpflichtet werden], und eine Ermittelungsfrist von 3 Monaten dann von 100 Tagen. zu bestimmen. Ist in dieser Frist nicht ermittelt, so sind von den Ermittelungsflichtigen der nächste zu Landesverweisung m. Gr. (chntsuiho) die anderen zu steter Nachforsehung zu verurtheilen.

Zusatz. Wenn der flüchtige Verbrecher zwar Verwandte hat, aber kinderseits, so ist einer davon zu Gefängnis und der Hausbürge (tanaukenin), der Hausverwalter, die Fünfer, in Dörfern die Vorsteher und Obmänner, zu Ermittelung des Flüchtigen zu verurtheilen. Wenn sie ihn nicht ermitteln, so ist der verhaftete Verwandte auf freien Fuss zu setzen, und sind die Ermittelungspflichtigen mit Geld zu bestrafen und zu steter Nachforsehung (e tatzune) zu verpflichten. Wenn aber der Flüchtige Verwandte elternseits hat, so sind diese und die Obigen zu Nachforsehung und, wenn diese keinen Erfolg hat, jene zu chutsuiho, diese zu kario und Alle zu steter Nachforschung zu verurtheilen.

3) *V Kioho, II Kampo.* Wenn Jemand im Streite Jemanden tötet und entflieht, so ist zu Nachforschung binnen 6 Monaten zu verurtheilen; erfolgt die Ermittelung in dieser Frist nicht, so tritt Geldstrafe ein, und ist ewige Nachforschung anzuordnen. Wenn zu einer Sache Mitthäter gehören, von denen einer entflohen ist, so sind diese, falls er in 6 Monaten nicht ermittelt ist, ohne Rücksicht auf ihn zu bestrafen.

Zusatz. II Kampo. Verwahrung und Einsperrung von Verwandten tritt nicht ein.

4) *IV Enkio.* Wenn zu einer Sache Mitthäter gehören, von denen einer flüchtig ist, so ist Ermittelung desselben anzuordnen und 30 Tage zu warten. Wird er nicht ermittelt, und die Anderen gestehen, so sind sie ohne Rücksicht auf ihn zu bestrafen.

Art. 83. *Verbrechen, bei welchen Folter angewandt wird (gomon).*

1) *VII Kioho:* a) Mord, b) Brandstiftung, c) Raub u. Diebstahl; *V Gembun:* d) Umgehung der Passwache, e) Urkunden- u. Siegelfälschung:

bei diesen Verbrechen ist Folter anzuwenden, wenn der Thäter des Verbrechens überführt aber nicht geständig ist, oder wenn andere Mitthäter bereits gestanden haben und einer noch nicht.

2) Wenn bei der Untersuchung eine andere Missethat zu Tage kommt, auf welcher Todesstrafe steht,

in diesen und in anderen Fällen, in denen Folter anzuwenden, ist sie nach zuvoriger Berathung (hiogi-no-ue) anzuordnen.

Zusatz, III Kampo, II Enkio. Bei den mündlichen Fragen und der Folteranwendung ist ein Beamter zuzuziehen (tachiai-no-mono), der dem Hergange der Untersuchung beizuwohnen u. den Aussagen des Verbrechers zuzuhören und zuzusehen hat.

Art. 84. *Bestrafung von Verbannten, welche wieder Strafthaten begehen.*

1) *Nach altem Gebrauch.* Wenn ein Verbannter auf der betr. Insel ein Verbrechen begeht, auf dem Tod (shizai) oder höhere Strafe steht: so ist die Todesstrafe (shizai) auf der betreffenden Insel zu vollstrecken.

Zusatz. Für Mitthäter (dorui) oder wenn der Deportirte auf der Insel Zudringlichkeiten

(uedarigoto) verübt: Jnselwechsel: (shimagai).

2) *II Kampo.* Wer von der Jnselentflieht: Tod (shizai).

Art. 85. *Bestrafung solcher, welche aus dem Gefängnisse fliehen, oder angelegte Fesseln abthun (hazushi), oder in den Ausweisungs-Bezirk zurückkommen.*

1) *II Kampo.* Wer aus dem Gefängnisse flieht, dessen Strafe wird um einen Grad erhöht.

2) *II Kampo.* Wer im Falle eines Brandes des Gefängnisses losgelassen nicht zurückkehrt, wird nicht besonders sondern der Hauptthat entsprechend bestraft.

3) *dergl.* Wer bei Feuer losgelassen wieder zurückkehrt, dessen Strafe wird einen Grad gemindert (i tō karoku).

4) *II Kampo, I Enkio.* Wer angelegte Fesseln abthut, wird wieder gefesselt u. zwar doppelt so lange (ichibai) als die anfängliche Fesselnng wenn sie als Strafe angeordnet ist, u. 100 Tage lang, wenn während der Untersuchung.

Zusatz. Wer die Fesseluug abthut u. flieht: einen Grad höher.

5) *II Kampo.* Wer einem Gefesselten die Fesselung abnimmt: Geldstrafe.

Zusatz. I Enkio. Im Falle der Entfesselte entflieht: leichte Landesverweisung.

6) Der Hausverwalter bei dem der Gefesselte verwahrt ist: Geldstrafe.

Zusatz. Entflieht der Entfesselte, so ist er zu Ermittelung verpflichtet; wenn er ihn nicht ermitteln kann: schwere Geldstrafe.

7) *II Kampo.* Wenn Jem. entflieht, der seinem Yado zur Verwahrung gegeben ist, (yadoadzuke-no-mono): einen Grad höher.

8) *Nach altem Gebrauch.* Wer in den Ausweisnngsbezirk kommt u. geht: einen Grad höher als vorher.

Zusatz II Enkio. Ein Verbrecher, der zu tsuiho oder tokorobarai verurtheilt, gleich in seine Strasse oder sein Dorf zurückkehrt u. sich daselbst anfhält, wird weil er sich der verwirkten Strafe nicht unterwirft, nach Brandmarkung und einen Grad höher als vorher bestraft.

9) *II Enkio.* Wer einen solchen Ausgewiesenen geheimhält und sich aufhalten lässt: (Ortsvrweisung). und wenn der Thäter mit tsuiho oder mit Yeddobarai bestraft war: Yeddobarai.

10) *desgl.* Wer in den Ausweisungs-Bezirk zurückgekehrt Straftliaten begeht: Tod (shizai), wenn auf der That Brandmarkung oder höhere Strafe steht; wenn leichtere: einen Grad höher als vorher.

11) *nach altem Gebrauch.* Wer eine ihm in Verwahrung gegebene Person entfliehen lässt: ist zu Nachforschung zu verpflichten und, wenn er sie nicht ermitteln kann, mit Geld zu bestrafen.

12) *in I Enkio.* Wer die Brandmarke beseitigt (nukn) u. in den Ausweisungs Bezirk zurückkömmt: Brandmarkung u. Verschärfung der vorigen Strafe um einen Grad.

Zusatz. Wenn er Missethaten begeht, auf denen Brandmarkung steht: Tod (shizai).

13) *II Kampo.* Wer an einem Anderen die Brandmarke beseitigt: Prügel.

14) *II Kioho.* Wer nach Brrndmarkung wieder stiehlt: Tod (shizai).

Zusatz, II Enkio. Bei anderer Strafthat: schwere Prügel.

15) *III Kampo.* Wer nach Bestrafung mit tsuiho in den Ausweisungs-Bezirk zurückkehrt u. Gewalt (abare) verübt: Tod (shizai).

16) *III Kampo.* Wer einem Wirth (Yado) in Verwahr gegeben anderwärts Wohnung (Yado) nimmt, um über unznlässige Sachen Kastenklagen oder Klagen unter Ueberspringung der Instanz (itsu-zo) einzugeben, wird gefesselt dem früheren Yado wieder in Verwahr gegeben.

17) *Nach altem Gebrauch.* Wer für Jemanden Bürgschaft leistet, der ohne sein Wissen einmal mit tsuiho oder anders bestraft ist, wenn er nicht znverlässige (mimoto) Prüfung angestellt hat: Geldstrafe.

18) *Nach altem Gebrauch.* Wer Jemanden unter Bürgschaft in seinen Laden nimmt, ohne zu wissen, dass er schon mit tsuiho oder sonst bestraft ist: Geldstrafe.

Art. 86. *Ueber Bestrafung von Straszen Wächtern (tsujibannin).* [24]

1) *Kioho.* Ein Wächter, welcher innerhalb seines Wachtbezirkes Geld oder andere Sachen findet u. heimlich behält; wenn ein rio oder mehr an Geld oder Werth: Tod nach öffentli-

24) Vgl. Buch I, Art. 81.

chem Umzuge (shizai), wenn weniger, Brandmarkung u. Prügel.

2) *II Kampo.* Ein Wächter welcher in seinem Wachtbezirk einen Mörder oder Verletzer auszer Acht lässt und nicht festhält: Landesverweisung m. Gr. (chutsuiho).

3) Ein Wächter welcher in der Wachtbude (tsujibansho) Hazard spielt: Verbannung (ento).

4) *VIII Kioho.* Ein Wächter, welcher ein Findelkind oder einen schwer Kranken innerhalb seines Wachtbezirks findet und wieder anderwärts aussetzt: Tod (shizai).

Zusatz. Wenn er einen plötzlich Verstorbenen (taore jinni) findet u. anderwärts aussetzt: Yeddo-barai.

Art. 87. *Ueber Einsalzen von Leichnamen schwerer Verbrecher.*

1) *VI Kioho.* Herrenmord (shiukoroshi),

2) *desgl.* Elternmord (oyakoroshi),

3) *II Kampo.* Passwach-Bruch (seki-shoyaburi).

4) *desgl.*: schweres Unternehmen (omokihakarigoto): bei diesen Verbrechen ist der Leichnam (der Thäter) einzusalzen u. die Strafe zu vollstrecken; bei anderen Verbrechern braucht der Leichnam nicht eingesalzen zu werden.

Art. 88. *Von der Verwahrung im Gefangen-Krankenhause* (*tame azuke no koto*). [25]

1) *VII Kioho, II Kampo.* Gegen wen Einkerkerung angeordnet ist, der ist nicht ins Krankenhaus (tame) zu schicken, (auch wenn er krank ist); wenn aber Jemand, der schon im Gefängnis sitzt, schwer erkrankt, der ist ins tame zu schicken, auch wenn schon Anfrage wegen seiner Bestrafung gestellt ist.

Zusatz. II Kampo. Schwere Frevler (giakuzaino mono) dürfen nicht hingeschickt werden, auch wenn erkrankt.

Art. 89. *Ueber die Unterbringung Obdachloser* (*mushiku-katazuke-no koto*).

1) *Nach altem Gebrauch.* Wenn Jemand da ist, dem der Betreffende zu überliefern, so ist derselbe vorzuladen und ihm zu überliefern.

2) *IX Kioho.* Wenn Niemand da ist zum Empfang: Entlassung vor der Gerichtsthür (monsenbari).

Nach altem Gebrauch. Kranke sind bis zur Genesung im Krankenhause (tame) zu verwahren.

3) *I Kioho.* Auf dem Wege Erkrankte von auswärts sind bis zur Genesung im tame zu verwahren. Sind sie aus dem Gebiete von (Fürsten mit) 10000 koku oder mehr, so müssen sie ausgeliefert, wenn aber aus Shogun Gebiet (go-rio) oder von (Herren mit) weniger als 10000 koku nach Vorladung ihrer Verwandten ihnen überliefert werden. [26]

Zusatz, nach altem Gebrauch. Wenn der Betreffende in seiner Heimath Strafthaten begangen hatte oder flüchtig geworden war oder keinen Verwandten hat: Entlassung vor der Gerichtsthür.

4) *VI Kioho III Gembun.* Wenn ein Obdachloser aus einer anderen Provinz mit irezumitataki bestraft wird, so ist seinem Fürsten wegen der That zu berichten, und er demselben auszuliefern (watasu), nachdem ausdrücklich (wazato: absichtlich) erklärt ist, dass er nicht in dessen Gebiet zurückgebracht zu werden brauche.

Zuzatz: nach altem Gebrauch: wie vorher.

Art. 90. *Ueber die Betrafung solcher, welche eine geschiedene Frau gewaltsam rauben.*

1) *IV Kampo.* Wenn ein Schwiegersohn, der nicht dankbar gegen die Elten oder sonst schlecht (furachi) ist, deswegen seiner Familie zurückgebracht und an dessen statt ein anderer als Mann der Tochter angenommen wurde, die Tochter des Hauses unter Hülfe von Mitthätern gewaltsam raubt: Hauptthäter: Tod (shizai); von den Genossen (katō-nin) a) der Hauptbelfer (todori): Ortsverweisung unter Einziehung seiner Länderei und fahrenden Habe; b) die anderen: Geldstrafe.

Zusatz. Wenn sie Niemand verletzen u. der betr. Schwiegervater oder andere Familienmitglieder um Erlass der Strafe bitten: Hauptthäter: jutsuiho.

Art. 91. *Ueber Bestrafung von Postboten* (*hikiyaku*), *welche aus anvertrauten Briefen Geld nehmen und verbrauchen.*

I Enkio. Postboten, welche unterwegs einen Brief mit Geld aufschneiden und dieses verbrauchen: ohne Rücksicht auf den Betrag: Tod nach öffentlichem Umzuge (shizai).

Art. 92. *Behandlung von Pfandklagen* (*shichi-*

25) Vgl. Buch I, Art. 78.

26) Vgl. Buch I, Art. 55.

motsu deiri torisabaki-no koto).[27]

1) *nach altem Gebrauch.* Bei Verpfändungen, welche 8 Monate oder kürzer dauern, ist anzuordnen, dass das Pfand eingelöst werde, andernfalls dass es verfallen sei.

Zusatz: es sei denn, dass eine andere Vereinbarung bestehe.

2) *I Enkio.* Ein Pfandleiher, welcher das Faustpfand verkauft und nicht zurückgiebt, während der Verpfänder es einlösen will, auch die Zinsen bezahlt hat: Einlösung (shichimotsu ukemodosase) und Geldstrafe.

Zusatz. Ist der Käufer des Faustpfandes unbekannt, so ist der doppelte Betrag des Hauptgeldes (mono-kin) als Preis zu zahlen u. Geldstrafe.

3) *Nach altem Gebrauch.* Ein Pfandleiher, welcher ein Faustpfand mit zwei Siegeln desselben Mannes, in Pfand nimmt und weil ihm nachher bekannt geworden, dass die Sache Gegenstand einer Untersuchung sei, sie zurück giebt und die Pfandurkunde in eine Urkunde über Geldhinterlegung (atsukarikin) verwandelt und mit dem Pfandbuche gesetzwidrig verfährt: Einziehung des Hausraths und Verweisung aus Yeddo.

Art. 93. *Bestrafung solcher, welche einen erkrankten Reisenden von einem Gasthaus zum anderen schicken* (*yado-okuri*).

1) *Nach altem Gebrauch:* wenn ein erkrankter Reisender vor der Genesung von einem Gasthause zum anderen weggeschickt wird: der Gastwirth (hatagoya): Ortsverweisung, der Bezirks-Vorsteher (tonya): Amtsentsetzung.

2) die Bürgermeister (toshiyori): schwere Geldstrafe.

Zusatz. Giebt es keinen tonya, weil das yadoya vom Wege abliegt (wakimichi): der Vosteher Amtsentsetzung.

Art. 94. *Bestrafung von Bauern u. Bürgern wegen Schwerttragen* (*taito*).[28]

Nach altem Gebrauch. Bauern oder Bürger, welche willkürlich (jibun-fo) ein Schwert tragen: Wegnahme des groszen und kleinen Schwertes und leichte Landesverweisung (katana wakizashi tomo toriage ketsuiho).

Art. 95. *Bestrafung solcher, welche auf einem Felde ohne Anzeige* (*kotowarinaku*) *ein Haus errichten.*[29]

Nach altem Gebrauch. Wer u. s. w. o.: Bau beseitigen (ka-saku-tori-harawase) und Geldstrafe.

Art. 96. *Bestrafung solcher, welche zu Vermögens-Einziehung* (*keshisho*) *oder zu Einziehung von Länderei verurtheilt, es verheimlichen.*

IV Kampo, II Enkio. Wer verheimlicht, dass Einziehung von Länderei und Hof (dempata jimen) angeordnet ist (narubeki): Vorsteher, ketsuiho; Obmann, tokorobarai.

Art. 97. *Gesuch, den Sohn einer bestraften Person, welcher bei Verwandten in Verwahrung gegeben ist, Priester werden zu lassen.*[30]

1) *Nach altem Gebrauch.* Wenn der Sohn einer gerichteten Person selbst zu ento, tsuiho u. s. w. verurtheilt, aber noch jung und bis zum 15ten Jahr bei Verwandten in Verwahr gegeben ist, und der Tempel (jiin) für ihn wegen Eintritts in die Priesterschaft bittet, so ist der Bitte nach Anfrage stattzugeben.

Zusatz. Dabei ist auszusprechen, dass eintretenden Falls angefragt werden soll.

Von dem Lehrpriester und dem Novizen (shite) ist eine Urkunde aufzusetzen, dass der Sohn nach Eintritt in den Priesterstand Yeddo nicht mehr betrete sondern anderwärts wohne, wenn er irgendwohin gehe, dem Bugyosho Anzeige mache, nicht Hauptpriester eines Tempels werde, welcher vom Shogun verliehene Ländereien (goshuinchi) hat, oder besonders ehrwürdigen Ursprungs (goyuisho), oder dessen Hauptpriester Hoffähigkeit (omemiye) besonders verliehen ist, und dass, wenn er etwa eine solche Stellung nothwendig einnehmen müsse oder vor der Regierung erscheine (kogimuki), dann ausdrückliche Genehmigung des Bugyosho nachzusuchen sei.

Art. 98. *Bestrafung von Ortsbeamten, welche über Leistung von Grundsteuern* (*nengu*), *Personaldiensten* (*yaku*), *Gemeindeabgaben* (*muraniuyo*) *im Register* (*chome*) *nicht siegeln lassen* (*ingyo toriokazaru*).[31]

I Enkio. Wenn das Register den Bauern (sobyakusho) nicht vorgezeigt und nicht gesiegelt wird: der Vorsteher Amtsentsetzung und Geldstrafe: die Obmänner Geldstrafe.

Zusatz. Wenn es aus Eigennutz geschieht,

27) Buch I, Art. 70. —. 28) Buch I, Art. 35.

29) Das Art. 26. u. 15 —. 30) Das. Art. 40.

31) Vgl. Buch I, Art. 32.

Vorsteher: Mobiliar-Einziehung und Ortsverweisung; Obmänner: Amtsentsetzung und Geldstrafe.

Art. 99. *Dass leichtere Schuldige, nachdem sie aus dem Gefängnis entlassen sind, nicht bestraft werden sollen.* [32]

1) *I Enkio.* Wenn leichte Missethäter welche zu Fesselung, Geldstrafe, Einsperrung (tojime) zu verurtheilen sind, während der Untersuchung 60 Tage oder länger im Gefängnis sitzen, so tritt nach der Entlassung keine Strafe mehr ein, sondern es wird ausgesprochen, dass weil sie schon ∞ Tage lang im Gefängnisse gesessen haben (hikasu niu-ro itasu) die Strafe erlassen werde. Dies bezieht sich aber nicht auf nicht eingekerkerte Mitthäter; sie sind gehörig zu bestrafen.

Zusatz. Bei Ortsverweisung und Amtsentsetzung darf kein Straferlass vorkommen, ohne Rücksicht darauf, wie viele Monate der Thäter im Gefängnisse sitzt.

2) *II Enkio.* Thäter, die mit Prügeln zu bestrafen, oder während der Untersuchung gefoltert sind, bleiben straflos.

Art. 100. *Von besonderer Straf-Milderung, wenn die That zwar dem Namen nach ein schweres Verbrechen, in Wirklichkeit die Mitmenschen nicht sehr geschädigt hat.*

1) *I Enkio.* Wer mit nachgemachten Arzeneien Handel treibt: Tod (shizai).

Bei anderen nachgemachten Waaren, die das Menschenleben nicht schädigen: leichtere Strafen. [33]

2) Wer Masz und Gewicht zwar privatim anfertigt, ohne dass jedoch Schwere oder Grösse vom echten abweicht, so dass die Mitmenschen nicht geschädigt werden: leichtere Strafe.

3) Wenn arme Leute ihre Kinder Leuten gleichen Standes geben, so ist das dem Verkaufe der Person gleich; der Verkauf des Kindes durch den Adoptivvater ist daher nicht der Entführung und dem Verkaufe eines Menschen gleich zu stellen.

4) Obwohl Geheimhaltung eines Totschlägers mit gleicher Strafe wie der Totschlag selbst bestraft werden sollte, so muss doch leichtere Strafe eintreten, wenn z. B. Jemand durch triftige Verhältnisse gezwungen ist, die Geheimhaltung auf sich zu nehmen, wenn Einer den Anderen im Streite erschlug.

5) Wenn im Falle ein Anderer ein gesetzliches Verbot übertreten hat, Jemand um sich ein Ueberführungsstück zu verschaffen, eine Urkunde fälscht oder in einer Urkunde einem erdachten Namen Siegel beidrückt, so ist der Fall nicht dem gleich zu beurtheilen, wo Jemand aus Eigennutz Betrug verübt.

In allen solchen Fällen ist ohne Rücksicht auf den Namen der That der Beweggrund zu ermitteln u. danach zu urtheilen.

Art. 101. *Dass, wenn während der Untersuchung einer That andere Strafthaten zu Tage kommen, diesen nicht nachgeforscht zu werden braucht, vorbehältlich der Vorschriften über alte Verbrechen (kiuwaku osadame-no hoka-wa).*

XII Enkio. Wenn während der Untersuchung andere Missethaten zu Ohren (kikoye) kommen, so sind diese nicht zu untersuchen, es müsste denn sein, dass sie nicht verjähren, (kiuwaku), sondern die begonnene Untersuchung ist fortzusetzen, bis die That zu gehöriger Bestrafung gediehen ist.

Art. 102. *Von Fällen, in welchen andere Mitthäter oder Mitsiegler (kahannin) bei der Untersuchung (sengi) sofort geständig sind.*

II Enkio. Wenn in einer Untersuchung Einer von Mitthätern oder Mitsieglern sofort gesteht, und dadurch der Plan (hakkarigoto) zu Tage kömmt, so wird der sofort geständige einen Grad niedriger gestraft.

Art. 103. *Von den Strafen und ihrer Vollziehung (oshioki-shi-kata-no-koto).*

1) *Nach altem Gebrauch: Zersägen (nokogiribiki)*

Im VI Kioho. 1 Tag Umzug (hikimawashi), dann Einschnitte in beide Schultern, und 2 Tage Ausstellung, daneben die mit Blut beschmierte Säge; wenn Jemand sich zum Sägen meldet, wird es gestattet.

Zusatz: nach altem Gebrauch: Länderei, Haus, Hausgrundstück, Hausrath ist einzuziehen (dempata iye yashiki kazai kessho).

2) *Nach altem Gebrauch: Kreuzigung (haritsuke)* wird vollstreckt in Asakusa oder Shinagawa; in Dörfern auch am Thatorte; dabei wird eine Anschlagtafel mit Angabe des Verbrechens (toga-gakki-no-sutefuda) aufgestellt u. 3 Tage lang von hinin Wache gehalten.

32) Das. Art. 42. ff. — 33) Buch I, Art. 13, II.

Zusatz. Umzug oder nicht, je nach der Beschaffenheit der That; Einziehung wie vorher.

3) *desgl.: Schaffot (gokumon)*, vollstreckt wie unter 2; für Anschlag (sutefuda), Umzug (hikimawashi) und Wächter (bannin) gilt dasselbe.

Zusatz. Der Thäter wird im Gefängnisse enthauptet; Einziehung wie oben.

4) *desgl.: Verbrennung (kwazai)* nach Umzug in Asakusa oder Shinagawa vollstreckt; in Dörfern u.s.w. wie oben unter 2.

Zusatz. Wenn der Thäter nicht in disbischer Absicht gehandelt hat (monodori), wird kein Anschlag aufgestellt; Einziehung w. o.

5) *desgl.: Enthauptung (zanzai)*: vollstreckt in Asakusa oder Shinagawa u. zwar durch Polizisten der Residenz-Verwaltung (machibugio gumidoshin); kachimetsuke und machiyoriki dienen als Besichtigungsbeamte (kenshi).

Zusatz. Einziehung w. o.

6) *desgl.: Enthauptung (shizai)*: enthauptet und der Leichnam hingeworfen zum Schwertproben (tameshi mono).

Zusatz. Einziehung wie oben angeordnet.

7) *desgl.: Geshinin*: enthauptet u. Leichnam weggeworfen.

Zusatz. Der Körper wird aber nicht als Versuchskörper (tameshimono) behandelt.

8) *Ausstellung (sarashi)*: auf Nihonbashi, 3 Tage lang.

Zusatz. V Gembun: wenn Einer aus Shinyoshiwara wegen einer Ortssache (tokoro-no-gi nitsuki) ausgestellt werden soll, so geschieht es an der Oeffnung des Thors von Shinyoshiwara (no-ōmon-guchi). [34)]

9) *Verbannung (Ento), nach altem Gebrauch*: Wer von Yeddo verbannt wird, ist nach einer der 7 Inseln nemlich: Oshima, Hachijojima, Miakejima, Nijima, Kodsujima, Mikurajima, Rijima (od. T shijima);

wer von Kiyo, Ozaka, den westlichen (saikoku) oder mittleren Provinzen (chiugoku), ist nach einer der 5 Satsumainseln, Okinokuni, Ikinokuni oder Amakusagori zu deportiren.

Zusatz. Länderei, Haus, Hausgrundstück, Hausrath einzuziehen.

10) *Schwere Landesverweisung (Jutsuiho)*, Ausweisungsbezirk (okamaiebasho):

II Kampo. Musashi, Saga, Kotsuke, Shimotsuke, Awa, Kazusa, Shimosa, Hitachi, Yamashiro, Setsu, Izumi, Yamato, Hizen, Tokaidosuji, (kisojisuji) Kai, Suruga.

Zusatz nach altem Gebrauch: Einziehung wie oben.

11) *Landesverweisung mitteren Grades (chutsuiho): nach altem Gebrauch*: Ausweisungsbezirk: II Kampo: Musashi, Yamashiro, Setsu, Izumi, Yamato, Hizen, Tokaidosuji, Kisojisuji, Shimotsuke, die Nikkostrasze (Nikko dochu), Kai, Suruga.

Zusatz. Länderei, Haus, Hausgrundstück ist, einzuziehen, Hausrath nicht.

12) *Leichte Landesverweisung (ketsuiho); nach altem Gebrauch*: Ausweisungsbezirk: II Kampo: Yeddo und 10 Meilen Umkreis, Kiyo, Ozaka, Tokaidosuji, Nikko, Nikkofahrt (dochu).

Zusatz nach altem Gebrauch. Einziehung wie oben.

II Kampo, Zusatz. Bei allen Arten von tsuiho ist eine Urkunde über den Ausweisungsbezirk aus zu stellen, und in derselben ausser den genannten Provinzen, diejenige des Wohnortes und, im Falle die That in einer anderen Provinz begangen ist, auch die des Thatortes hinzuzusetzen.

Zusatz nach altem Gebrauch. Die Ausweisung erfolgt ausserhalb des äusseren Theils des Schlosses (kakugai) (hanachitsukawashi).; wenn der Auszuweisende Samurai ist, so werden ihm daselbst die zwei Schwerter zurückgegeben (watase).

13) *II Kampo.* Wenn jutsuiho in Kiyoto verhängt wird, so sind ausser dem genannten Ausweisungsbezirk auch die 3 Provinzen Kawachi, Omi, Tamba hinzuzusetzen; bei chu- und ketsuiho fällt das weg.

14) *Nach altem Gebrauch. Yeddo ju riyoho tsuiho*: je 5 ri nach vier Richtungen von Nihonbashi aus.

Zusatz, I Enkio. Dorfbewohner sind auch von ihrem Wohnort auszuschliessen, Einziehung tritt nicht ein ausser bei Betrug (riyoku), wobei Länderei, Haus, und Hausgrundstück eingezogen wird. Auch die bewegliche Habe wird eingezogen, wenn der Thäter mit Steuer rückständig ist.

15) *Yeddobarai; 1 Kampo.* Der Verurtheilte darf nicht betreten Shinagawa, Itabashi, Senji,

34) Buch I, Art. 48.

Honjo, Fukagawa u. Yotsuya Okido (-yori uchi okamai).

Zusatz, I Enkio: wie oben.

16) *tokorobarai: nach altem Gebrauch.* Dorfbewohner sind von ihrem Wohndorfe (imura), Yeddobewohner von ihrem Wohnbezirk (imachi) auszuschliessen.

Zusatz: wie bei no. 14.

17) *Ju-chu-ketsuiho von Städtern u. Bauern. II Enkio.* Sie sind auszuschliessen von Yeddo und 10 Meilen Umkreis der Wohnorts- und Thatorts-Provinz: Einziehung bei jutsuiho: w. o., bei chutsuiho: w. o.; bei ketsuiho: Einziehung der Länderei.

Zusatz. Wenn der Thäter keine Länderei, Haus, Hausgrundstück hat, so tritt Einziehung der beweglichen Habe ein, u. wenn der Verurtheilte weder dempata iyeyashiki noch kazai besitzt, so hat es dabei sein Bewenden.

18) *II Enkio. Wenn Strafen, um einen Grad erhöht werden,* dürfen sie bis zu Verbannung ausschliess lich (ento-ika) erhöht werden;

Jutsuiho wird zu jutsuiho nach Brandmarkung und Prügeln;
chutsuiho: zu jutsuiho;
ketsuiho: zu chutsuiho erhöht.

Zusatz. Ebenso in allen anderen Fällen nach vorstehendem Verhältnis (ke-ju).

19) *II Enkio. Von Milderung der Strafe um einen Grad:* shizai wird zu ento, jutsuiho;
ento: wird zu chutsuiho gemildert.

Zusatz. Wie vorher.

20) *I Enkio.* Wenn $\frac{1}{2}$, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$, der Länderei nach Verhältnis des Einkommens (dempata mochidaka) entzogen wird, so ist zu entziehen im 2 ten Falle 5 kammon Geldstrafe für 1 tambo; im Falle von $\frac{1}{2}$ 3 kammon p.p., im Falle von $\frac{1}{3}$ 2 kammon p.p.

21) *Nach altem Gebrauch: Monsenbarai.* Vor dem Thore des Bugioamtes wird ausgewiesen (haraitsukawashi).

22) *Yakko.* Auf Wunsch jedem abzutreten (nosomino mono).

Zusatz. So lange sich Niemand meldet (ist yakko) im Gefängnis zu lassen.

23) *Tsuiin, nach altem Gebrauch.* Der Verurtheilte wird gleich ausgewiesen an dem Orte, wo er verurtheilt ist, ohne dass ihm Rückkehr in seinen Tempel gestattet ist.

24) *desgl.: Taiin.* Anordnung, die Wohnung im Tempel zu verlassen.

25) *desgl.: ishiu kamai.* Ausschluss von der Konfession.

26) *desgl.: Ippakamai.* Ausschluss von einer Sekte.

Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass der Verurtheilte einer anderen Sekte derselben Konfession angehöre.

27) *Kaichi.* Beide Schwerter sind zurückzugeben, nach Yeddo zurückschicken, und der Ort ist zu verlassen.

Zusatz. Haus und Hausgrundstück ist einzuziehen, bewegliche Habe nicht.

28) *Heimon:* besteht im Schliessen von Thor u. Fenstern, Zunageln ist nicht nöthig.

Zusatz. I Kampo: dadurch wird nicht verhindert, dass bei Nacht während Krankheit der Arzt herbeigerufen und dass im Fall eines Brandes sei es im eigenen Hause oder in der Nachbarschaft Maszregeln zur Löschung des Feuers getroffen werden dürfen. Auch darf das yashiki, wenn es vom Feuer bedroht wird, verlassen werden, es ist aber Anzeige davon an die vorgesetzte Behörde (kashira shihai) zu machen.

29) *Hissoku.* Dabei wird das Thor zugeschlossen, es ist aber zulässig, dass der Verurtheilte in der Nacht durch die Pforte unbemerkt ein- u. ausgehen kann.

Zusatz. Wie vorher.

30) *Enryo nach altem Gebrauch:* dabei wird das Thor zugeschlossen u. die Pforte nicht offen gelassen, es ist aber zulässig u. s. w. (wie vorher).

Zusatz: wie oben.

31) *Prügel (tataki); im 5 Kioho:* leichte, 50 (kozu goju); schwere, 100.

Vollzogen vor dem Thore des Gefängnisses, und zwar von der Schulter über den Rücken bis zum After (katase shirie kakke), aber ohne Berührung des Rückenknochens u. indem Sorge zu tragen, dass der Verurtheilte nicht ohnmächtig werde. Dabei werden Besichtigungs-Beamte (kenshi-yakunin) zugezogen, Gefängnisbeamte (roya doshin) vollstrecken.

Zusatz. Wenn ein Städter geprügelt wird, so ist sein Hauswirth und Vorsteher, wenn ein Dorfbewohner, sein Vorsteher und Obmann

herbiezurufen, um das Prügeln anzusehen und nach der Vollstreckung die Person abzuliefern. Ist der Geprügelte obdachlos. so wird er vor dem Gefängnisthor entlassen.

32) *Brandmarkung* (*Irezumi*), *V Kioho:* wird vollstreckt im Gefängnishofe (royashiki) und zwar so, dass das Mal in 2 Linien etwa 3 bu breit um den Arm herumgeht.

Zusatz. Freilassung aus dem Gefängnisse erfolgt erst nach Heilung der Wunde des Brandmals.

33) *Haussperre* (*tojime*), *nach altem Gebrauch.* Thor und Thür werden mit Klammern (nuki) zugesperrt.

34) Fesselung wird von dem dafür Zuständigen angelegt und versiegelt; die Versiegelung ist alle 5 Tage zu prüfen, bei Fesselung von 100 Tagen einen um den andern Tag.

35) *Hauszwang* (*oshikome*), *nach altem Gebrauch.* Ausgang ist verboten, die Thür nicht offen zu lassen.

36) *Geldstrafe* (*kario*) *III Kioho:* 3 oder 5 Kammon.

Zusatz: in schwereren Fällen 10 kammon oder 20 oder 30 rio je nach dem Vermögensstande oder Dorfeinkommen. Sie ist in 3 Tagen zu erlegen; an ihre Statt tritt Fesselung, wenn der Vermögensstand so schlecht ist, dass die Geldstrafe nicht erlegt werden kann.

37) *VIII Kioho: Rückfall-Strafe* (*Niju-oshioki*). Amtsentsetzung (yakugitoriage), Geldstrafe (kario);—zu Geldstrafe (tritt) (kario no ue) Haussperre (tojime) oder Fesseln (tejo)—; zu Prügeln (tatakino-ue) Landesverweisung (tsuiho) oder Ortsverweisung (tokorobarai);—zu Brandmarkung (irezumino-ue) tsuiho oder tokorobararai.

38) *Nach altem Gebrauch.* Im Tempelgebiet von Seshiu Yamada (Goshinrio) finden keine Strafen statt, bei welchen der Leichnam der Person ausgestellt wird (sarashi), wie bei haritsuke, kwazai, gokumon u. s. w.

39) *III Kampo.* Frauen, welche ein Verbrechen begangen haben, dürfen bis zu Landesverweisung mittleren Grades (chutsuiho) aber nicht zu jutsuiho verurtheilt werden, weil die Provinz Sagami diesseits der (Hakone) Passwache (Sekisho) ausserhalb des Ausweisungsbezirkes liegt.

40) *III Horeki.* Städterinnen und Dörflerinnen dürfen auch zu jutsuiho verurtheilt werden.

41) *IV Kampo.* Wenn ein zu Deportirender, indem das Schiff heftigem Winde begegnet, Schiffbruch leidet, aber gerettet wird, so wird er von neuem deportirt. Ist sein Leben gerettet, sein Aufenthalt aber unbekannt, so muss durch Steckbrief den verschiedenen Strandbezirken Mittheilung gemacht und seinen Verwandten aufgegeben werden, ihn zu ermitteln.

Zusatz. Wenn der zu Deportirende durch heftigen Wind an einen Strandbezirk verschlagen wird, so muss dem verschlagenen Schiffe ein Wachtschiff beigegeben werden, bis jenes wieder mit gutem Winde ausfahren kann.

Bei Schiffbruch sind die Deportirten auf einer Insel zu landen; den Inselbewohnern ist aufzugeben, sie zu bewachen, und zugleich auf Anzeige ein anderes Schiff herzuschicken.

42) *Nach altem Gebrauch.* Ist ein zu Deportirender, während der Schiffsreise vor der Passwache (sekisho) gestorben, so muss der Wächter den Leichnam besichtigen und ihn am betr. Orte beerdigen.

Zusatz. Wenn der Tod hinter der Passwache eintritt, so ist der Leichnam da zu beerdigen, und dass es geschehen, durch den Vorsteher und den betr. Tempel (jiin) urkundlich festzustellen. Diese Urkunde wird nachher nebst der Liste (goshomon) dem Inselaufseher (shimamori) übergeben. Tritt der Tod nahe bei der Insel ein, so ist der Leichnam ihm zu übergeben.

43) *Nach altem Gebrauch.* Deportirte Onemiijo oder Weiber sind im Schiffe abzusondern.

44) Solche, welche nach Hachijojima oder Mikurajima deportirt werden, sind erst bis Miakejima zu bringen und dem Aufseher dieser Insel zu überliefern, welcher sie bei günstigem Winde nach (jener) Insel bringt.

45) *III Kampo. Bestrafung Blinder:* wenn ein Blinder (mojin) eine That begeht, auf der ento, tsuiho u. s. w. steht, so ist er seinen Verwandten in Verwahr zu geben, u. anzuordnen, dass er seinen Wohnort nicht beliebig verlassen darf.

46) *Nach altem Gebrauch. Bestrafung von Zato:* ihre Obmann ist von der That zu

benachrichtigen und aufzufordern, dass er den Thäter nach Vereinsregeln bestrafe.

47) Unehrlichmachen (*Hinin-te-shita*): Uebergabe an hinin-gashira unter Zuziehung des zweiten Danzaimon.

48) Unehrlichmachen ausser Yeddo (*en-goku-hinin-te-shita*), *XVII Kioho*. Uebergabe an Eta-dan-zaimon, damit er ihn nach auswärts schaffe.

49) *Bestrafung von hinin*: der zu Bestrafende ist dem Eta-dan-zai-mon zu übergeben, und dieser hat den hinin zu bestrafen.

Zusatz. Wenn ein hinin ausserhalb Yeddo (Engoku hi-nin) zu bestrafen, so ist anzuordnen, dass der Obmann der Eta (etagashira) des betreffenden Orts die Bestrafung ausführe.

Diese Sätze des Osadamegaki sind jetzt so festgestellt auf Befehl des Shogun welcher im 5ten Monat des 5ten Gembun (1740) *durch Matsudaira Sakonshogun erging, und zwar nach Berathung der verschiedenen Erlasse (oseidasaveno omomuki), alten Regeln (senrei) u. s. w. sowie dessen, was nach u. nach auf Anfrage verfügt worden ist (sono hoka hiogino ue oi-oi kore wo ukagai).*

Am 27ten des 3ten Monats, II Kampo (1742).

1) *Makino Echiunokami;*

2) *weil Makino Echiunokami in ein anderes Amt berufen, wurde an seiner Statt ernannt,* 6. *II Kampo Ooka Echizennokami;*

3) *weil Ooka Echizennokami seines Nebenamtes enthoben wurde, trat an seine Stelle* 1. *II Horeki* (1751) *Aoyama Inabanokami.*

4) *Ishikawa Tosanokami.*

5) *weil dieser ein anderes Amt übernahm, trat an seine Stelle* 6. *I Enkio* (1744) *Shima Nagatonokami.*

6) *weil dieser erkrankte u. starb, trat an seine Stelle* 7. *III Enkio Nose Higonokami.*

7) *weil dieser ein anderes Amt übernahm, trat an seine Stelle,* 6. *III Horeki Yoda Izuminokami.*

8) *Mizuno Tsushimanokami.*

9) *weil dieser u. s. w.* 12. *I Enkio Kinoshita Iganokami.*

10) *weil dieser u. s. w.*, 3. *III Enkio Kamiya Shimanokami.*

11) *weil dieser erkrankte u. starb,* 2. *II Horeki Endo Isenokami;*

12) *weil dieser zum Gokatekata ernannt wurde,* 3. *II Horeki Magaribuzi Bungonokami.* *)

Vorstehende Sätze sind auf Anfrage festgestellt; Niemanden ausser den Bugio soll man es sehen lassen (migino omomuki jobunidashi aikimme soro bugioju no hoka taken arubekkarazaru soro mono nari). 4. *II. Kampo. Matsudaira Sakonshogen.*

Dieses Kajoruiten ist gesammelt u. aufgezeichnet nach alten Gebräuchen (kiuvei), welche von den Sambugio im 2ten Kampo als sie ein Gesetz zusammenstellen sollten, berücksichtigt worden sind, sowie nach Verordnungen (veijo) der Periode Kioho (1715-1735), *nach schriftlichen Anfragen an den damaligen Shogun (Yoshimune, Yutokuin) u. nach sg. Vorentscheidungen (genrei) unter Leitung von Matsudaira Sakonshogen, der seinerseits auf Anfrage verfahren sollte.*

5. *IV Mewa* (1767) *Doi Oinokami Toshisato; Yoda Buzennokami Mosatsuga; Ando Danjoshohitsude (Koremoto).*

Dieses ist auf Anfrage zusammengestellt (atsume), Niemand ausser den Bugio soll es sehen; kein einziger Artikel darf daraus ausgezogen oder abgeschrieben werden.

5. *IV Mewa* (1767) *Matsudaira Ukonshogen Takemoto.*

---

*) So in der Universitäts-Ausgabe. Die Handschrift des Justizministeriums giebt das vervollständigte Verzeichnis der Gesetz-Sammlungs-Komissare (osadame-gakkari) folgendermaszen:

1) Makino Echiunokami;

2) weil derselbe in ein anderes Amt berufen, wurde an seiner Stelle ernannt Ooka, Echizennokami im 6ten Monat des 2ten Kampo;

3) weil dieser seines Nebenamtes (ka-yaku) enthoben, wurde u. s. w. Aoyama Inabanokami im 1ten Monat des 2ten Horeki;

4) weil aber Inabanokami in ein anderes Amt berufen, wurde u. s. w. Torii Iganokami im 12ten des 8ten Horeki;

5) weil dieser u. s. w. Abe Yonokami im 3ten des 10ten Horeki;

6) weil Yonokami u. s. w., wurde an seiner Stelle ernannt im 3ten des 11ten Horeki Mori Sanukinokami;

7) weil Mori u. s. w. im 2ten des 14ten Horeki Matsudaira Izuminokami;

8) weil u. s. w. im 7ten XIV Horeki Tokai Hidanokami;

9) weil u. s. w. im 11. II. Mewa Doi Oinokami;

10) weil u. s. w. im 8. VI. Mewa Matsudaira Iganokami;

11) weil u. s. w. im 9. IV. Anye Dogi Minonokami;

12) weil u. s. w. im 5ten Schaltmonat I. Temme Toda Inabanokami;

13) weil Inabanokami erkrankte u. starb, 9. II. Temmei Mokino Buzennokami;

14) weil Buzennokami in ein anderes Amt berufen, 8. III Temmei Abe Bichiunokami;

15) im 3. VII. Temmei Hotta Sagaminokami;
16) im 6. VII Temmei Matsudaira Ukionoske;
18) weil sein Name verändert (kaime) u. er als Naka tsukasa tayu entlassen wurde, 12. X. Kansei Wakizaka Awajinokami;
18) im 11. II. Bunka Matsudaira Ukionoske;
19) im 5. XII. Bunka Abe Bichiunokami;
20) weil derselbe seinen Sitz im tekan-noma erhielt u. als shihin von seinem Amte entbunden wurde, 8.X IV. Bunka, Matsudaira Ukonshogen.
21) im 7. V. Bunse, Mizuno Sakonshogen;
22) im 5. VIII. Bunse, Matsudaira Hōkinokami;
23) im 12. IX. Bunse, Ota Setsunokami;
24) im 12. XI. Bunse Matsudaira Izunokami;
25) im 5. II. Tempo Wakizaka Nuta-tsukazatayu;
26) im 3. VII. Tempo Manabe Shimosanokami;
27) im 8. VIII. Tempo Inouye Kawachinokami;
28) im 4. IX. Tempo Makino Bizennokami;
29) im 1. XI. Tempo Aoyama Inabanokami;
30) im 11. XI. Tempo Matsudaira Iganokami. *)
31) Ishikawa Tosanokami.
32) im 6. I. Enkio Shima Nagatonokami;
33) im 7. IX. Enkio Nose Kigonokami;
34) im 6. IV. Horeki Yoda Izuminokami;
35) weil dieser Buzennokami wurde, 8. VI. Mewa Makino Ozuminokami;
36) weil dieser zu einem anderen Amte berufen wurde, 3. VI. Temme Magaribuzi Kainokami;
37) weil u. s. w. 7. VII. Temme Yamamura Shinanokami;
38) weil u. s. w. 11. I. Kansei Hatsukano Kawajinokami;
39) weil u. s. w. 2. IV. Kansei Ikeda Chikugonokami;
40) weil u. s. w. VII. Kansei Odagiri Tosanokami;
41) weil Odagiri Tosanokami erkrankte u. starb im 5. VIII. Bunka Negishi Hizennokami;
42) weil Negishi starb 11. XII. Bunka Nagato Bingonokami;
43) weil Bingonokami starb 4. II. Bunsei Iwase Ybnokami;
44) weil Yodokami zu einem anderen Amte berufen wurde, 3. III. Bunsei Sakakibara Kadzunokami;
45) weil u. s. w. 9. VII. Tempo, Tsutsui Kiinokami;
46) weil u. s. w., 5. XII. Tempo Toyama Saimonojō;
47) weil u. s. w., Mizuno Tsuhimanokami. *)
48) weil u. s. w. Kinoshita Iganokami 12. I Enkio;
49) weil u. s. w. Kawaji Shimanokami 3. III. Engio;
50) weil Shimanokami erkrankte u. starb, Endo Isenokami, 8. II. Kaugeu;
51) Matsuura Kawachinokami 2. III. Horeki;
52) well jener zum Gokatekatà ernannt, Magaribuzi Bungonokami 3. II. Horeki;
53) weil Bungonokami zu einem anderen Amte u. deshalb Ohashi Ominokami an seine Stelle berufen, dieser in Verwahr gehalten wurde 11. der VIII. Horeki Suganuma Shimotsukenokami;
54) weil Shimotsuke erkrankte u. starb, 2. IX Horeki Inau Shimotsukenokami.
55) weil Shimotske seines Amte entlassen wurde, 8. X. Horeki Obata Yamashiro;
56) weil Yamashiro in ein anderes Amt versetzt wurde, 9. XI. Horeki von Tsubouchi Suruganokami;
57) weil Suruganokami erkrankte u. starb, 1. XII. Horeki Ando Danjoshohitsu;
58) weil D. zum gokategata ernannt wurde, 7. V. Anye Ota Harimanokami;
59) weil Harimanokami erkrankte u. starb, 7. VII. Anye Kuwebara Yonokami;
60) weil Yonokami Gokategata wurde, 10. Schaltmonat VI Temme Tagonokami;
61) weil Tagonokami gokategata wurde, 8. Monat VII Temme Tsuye Nagatonokami;
62) weil Nagato zu anderem Amte berufen wurde, 8. Mon. VIII. Temme Kuwabara Yonokami;
63) weil Yonok. zu einem anderen Amte berufen, im 12. VIII. Temme Magaribnzi Kainokami;
64) weil Kainok. zu einem anderen Amte berufen, im 2 IX. Kansei Negishi Hizennokami;
65) weil Hizennok. zu einem anderen Amte berufen, im 12. X. Kansei Suganuma Shimotskenokami;
66) weil Shimotskenok. zu einem anderen Amte berufen, 6. II. Kiowa Ishikawa Sakonshogen;
67) weil Sakonshogen zu einem anderen Amte berufen, 12. III. Bunka Matsudaira Hiogonokami;
68) weil Hiogonok. anderen Amte berufen, 12. IX. Bunka Magaribuzi Kainokami;
69) weil M. K. zu einem anderen Amte berufen, 17. XIII. Bunka Sakakibara Kazuenokami;
70) weil Kazuenokami zu anderem Amte berufen, 4. II. Bunse Tsutchiya Kiinokami;
71) weil Kiinok. zn einem anderen Amte berufen, 9. II. Bunse Ishikawa Mondonosho;
72) weil Mondonosho zu einem anderen Amte berufen, 8. XI. Bunse Saga Bugonokami.
73) weil Bugonok. zu einem anderem Amte berufen, 12. VI. Tempo Naito Haitonosho;
74) weil Haitonosho zum Gokategata 2. IX. Tempo Tnkaya Totominokami;
75) weil Totominok. 5. XIII. Tempo Sabashi Nagatonokami;
76) weil Nagatok. 28. XIII. Tempo Atobe Notonokami, Migino omomuki jobunidashi aikimme soro bugiojunohoka taken arubekkarazaru mono nari. In 4 Mon. des II. Kampo. Mastudaira Sakonshogen.

*) Bis hieher Jishabugio; es folgen nun bis 47. Machibugio.

*) Hiermit beginnt die Reihe der Kanjobugio.

BRANDMALE (IREZUMI).

1.
Yeddo.
in Breite von 3 bu in 2 Strichen umgezogen, mit 7 bu Zwischenraum



links.


2.
Nagasaki.
1 sun 5 bu lang; in Entfernung von 3 bu.




3.
Sumpu.
am 29. 7. III Kampo (1743) angeordnet.




4.
Von Ina Hanzaimon, auch vom jetzigen Gundai.




5. *Osaka.*
5 bu breit in 2 Strichen umgezogen.




6.
Kiyoto.
4 sun lang, 3 sun breit.




7.
Von *Dan Zaimon*
2 sun lang, 3bu breit.




8. *Sakai.*
1 sun breit in einem Querstrich.




9. *Sado.*
am Oberarm 3 sun lang 3 bu breit.

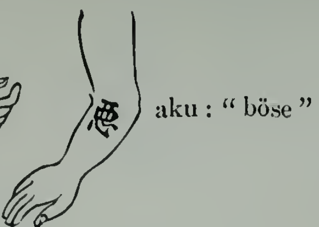


BRANDMALE (IREZUMI.)

10. *Fushimi.*



11. Kishiu.



12. *Namb.u*



13. In Nagato (Choshiu).



22. Koyasan (Priester).



23. Mino Ogaki.



24. *Hiroshima* in Geshiu (Aki).



25. *Akashi.* in Harima (Banshiu).



14. Hikone.



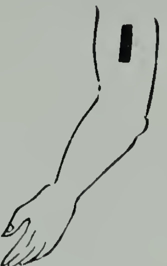
15. Chikugo.



16. Hiugo.



17. Vom Daikan in Bungo u. Hiuga.



26. *Chikuzen*



18. Im 3ten Kansei (1792) auf Anordnung von Echiu-no-Kami von Yamaguchi Shinzaimon angewendet.



19. Für Werkhäusler (ninsoku yoseba)

20. *Hizen.*



21. *Awa.*



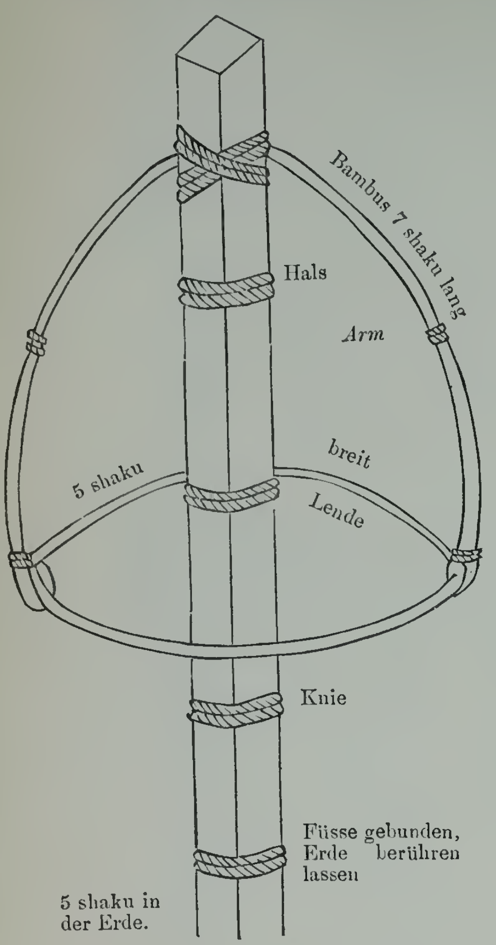


27. ebenda, zum 2ten Male.

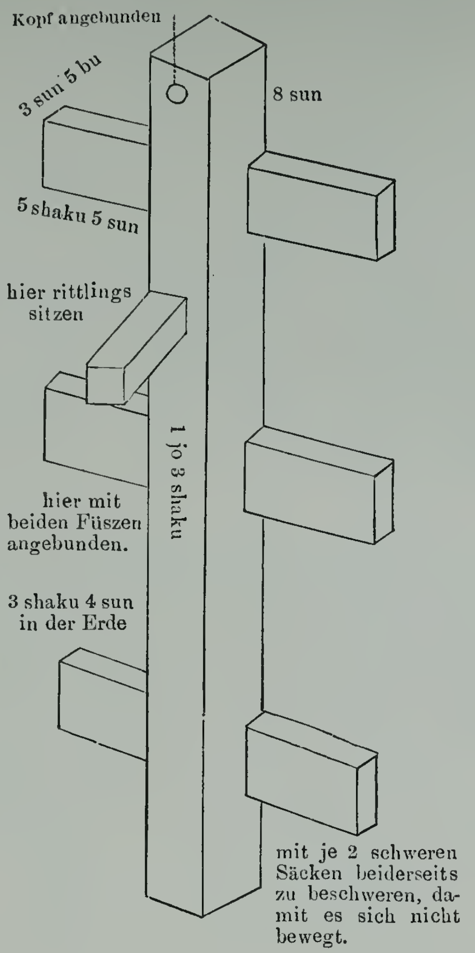


28. ebenda, zum 3ten Male.

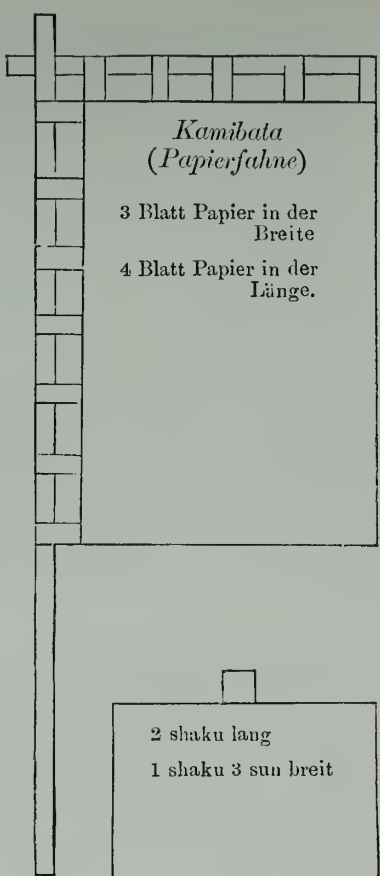
1.
Feuertod, Kwazai (*art.* 103^4).



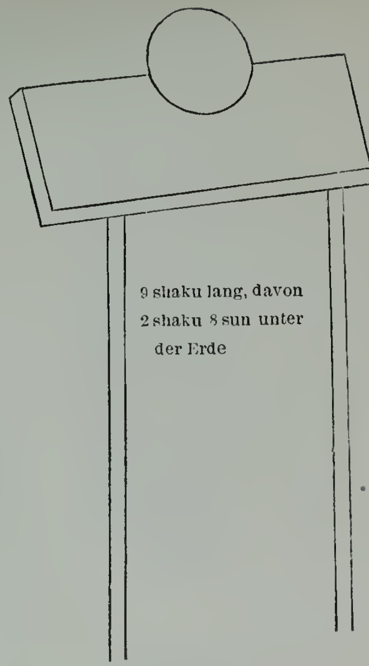
2.
Kreuzigung, Haritsuke (103^2)

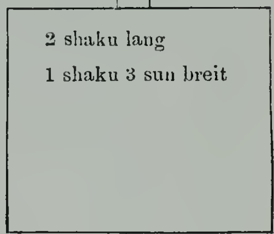


3.

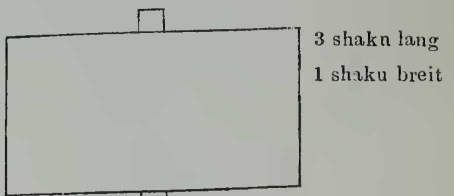


4. *Gokumon* (art. 103^3)





5.
Sutefudabei Gokumon (art 103^3)



6.
Sutefuda bei haritsuke und kwazai
(art $103^{2.4}$)

IV. 2. REI-GAKI (PRÄJUDIZIEN-SAMMLUNG).

Im Anhange zu Kajoruiten steht:

1) Wenn nach und nach Zusätze zum Osadamegaki gemacht würden, so würde solches unendlich dauern, deshalb ist dasselbe in seiner bisherigen Verfassung zu belassen.

2) Deshalb sollen spätere Strafsatzungen (oshioki-dzuke) in ein besonderes Buch (chomen) eingetragen werden, welches "reigaki, Sammlung von Vorentscheidungen heissen soll."

INHALTSVERZEICHNIS.

35) Bestrafung Jemandes, der in Raserei zwei Menschen mit Waffen tötet.
36) Bestrafung Jemandes, der in Raserei die Eltern verwundet.
37) Bestrafung eines Totschlägers, der die Sache so dreht, als wenn der Getötete sich erhenkt habe.
38) Bestrafung einer Frau, die im Verdacht heimlicher Unzucht solche nicht gesteht.
39) Bestrafung Jemandes, der bei der Thorwache ordnungswidrig gehandelt hat.
40) Bestrafung von Leuten, welche Jemanden töten, berauben u. sein Haus anstecken, so wie ihrer Gehülfen.
41) Bestrafung eines (Flurwächters), der Dorfbewohner aus seinem Rundenbezirke (mawariba) zu seinem Vortheile eine Lotterie (mujin) veranstalten liess u. für Besichtigung von Berechtigungsmarken (yaki-in satsu, d. i. Holztäfelchen mit eingebranntem Siegel) Geld erhob.
42) Bestrafung eines Priesters, welcher obwohl er eines Totschlages klar überführt u. seine Mitschuldigen geständig waren, nicht eingesteht.
43) Bestrafung Jemandes, welcher Tempelgeländer-Bekleidung (kō-ran giboshi) zwei Mal gestohlen u. seiner Frau, welche ihn wissentlich nicht davon zurückgehalten hat.
44) Bestrafung einer Frau, die in Tollheit Brandstiftung verübt hat.
45) Bestrafung der Eltern, welche ein einmal verrückt gewordenes Mädchen in Dienst treten lassen u. des betr Gesindebürgen
46) Bestrafung eines (Wächters), der am Vogelfangplatze (torieba) Jemanden mit Schiessgewehr ertappt.
47) Bestrafung eines hinin, der einen Flötenspieler (komuso) erschlug.
48) Bestrafung Jemandes; der bei Körperverletzung eines hinin durch einen Flötenspieler (komuso) gesetzwidrig verfuhr.
49) Bestrafung Jemandes, der einen Priester schlug u. in dem (irrigen) Glauben ihn durch den Schlag getötet zu haben, während er nicht gestorben ist sondern lebt, über Seite geschafft hat.
50) Bestrafung derjenigen, welche sich an der Misshandlung eines Priesters, der übrigens nicht davon gestorben ist, sondern lebt, betheiligte.
51) Bestrafung Jemandes, der einen Anderen wegen Unterschlagung (yokodori) erschlug.
52) Bestrafung Jemandes, der einen Leichnam beseitigen half aber nicht an der Ermordung theilnahm.
53) Bestrafung eines eta, der nach unvorbedachten Wortwechsel (tozakoru) einen Bauern erschlug.
54) Bestrafung eines Priesters, der groszen Schwindel verübte u. Siegel fälschte.
55) Bestrafung Jemandes, der sich u. seinen Söhnen Titel beilegte, u. in die Stammatafel eintrug.
56) Bestrafung Jemandes, der über den Selbstmord durch Erhängen einer Verkäuferin in seinem Dienste falsche Aussagen machte.
57) Bestrafung Jemandes, des bei seiner Vernehmung über Erdrosselung einer Speisenverkäuferin, mit der er den Beischlaf vollzogen hatte, falsche Aussagen machte.
58) Bestrafnng Jemandes, der aus Rache Urkundenfälschung beging.
59) Bestrafung Jemandes, der ohne um die beabsichtigte Urkundenfälschung zu wissen, ein mit dem Siegel eines Dorfbeamten versehenes weisses Papier annahm.
60) Bestrafung eines Priesters welcher einem Manne, der seinen Lehrer körperlich verletzte, so schlug dass derselbe nachher daran starb.
61) Bestrafung eines Bauern mit Ausweisung aus denselben Provinzen, welche den Ausweisungsbezirk für Adlige (bushi) u. Priester (shukke) bilden.
62) Bestrafung Jemandes, der seine Frau mit dem Schwerte erschlug, weil sie sich aller Sitte zuwider gegen ihn betrug.
63) Bestrafung eines Laien der vielen Leuten mündlich Unterricht ertheilte u. dafür Geschenke emping,
64) Bestrafung Jemandes der mit einer Magd aus einem anderen Herrenhofe (yashiki) geschlechtlich verkehrt u. ihre Eltern zu veranlassen suchte, dass sie sie ihm zur Frau gäben.
65) Bestrafung Jemandes, welcher Dorfbeamten gegenüber einen Anderen als seinen Diener ausgab u. für ihn eine Bescheinigung wegen Rechtgläubigkeit (shushimon) ausstellte.
66) Bestrafung von zwei Personen, welche zusammen Jemanden mit Steinen warfen u. töteten, während unklar ist, welcher Steiwurf ihn tötete.
67) Bestrafung eines Frauenzimmers, welches entführt ohne zu wissen dass es die Passwache umgeht, über die Berge geht.
68) Bestrafung Jemandes, der Frau u. Sohn seines Herrn verwundet.
69) Von Milderung der Strafe Jemandes, welcher ordnungswidrige Handlungen von Mitgefangenen beobachtete u. zu ihrer Entdeckung beitrug.
70) Bestrafung von Urbarmachung.
71) Von Jemandem, welcher einen Anderen verwunndete u. tötete, indem er das blankgezogene Schwert mit welchem derselbe den Sohn seines Herrn bedrohte, mit einer Hacke wegschlug.
72) Von den Tötung eines am Bergabhange arbeitenden Menschen durch einen Kiefernstamm, der von der Schulter Jemandes, welcher Holz gefällt hatte u. wegtrug herabglitt.
73) Bestrafung Jemandes wegen schwerer Bezichtigung seines Oheims.
74) Bestrafung eines Buke-Dienstmanns, weil er für Jemanden bei Versetzung eines Pfandes als Zeuge auftrat ohne nach der Herkunft der Sache zu fragen.
75) Dass ein Buke-Dienstmann vor einem Bugioamte ausserhalb Yeddo nicht zu erscheinen braucht.
76) Bestrafung der Beseitigung eines Brandmals.
77) Ermittelung Jemandes der Herrn oder Eltern körperlich verletzte.
78) Bestrafung Solcher, welche sich vor dem Hofthor der Grund- oder Landesherrn zusammenrotten u. gewaltsame Klagen vorbringen.
79) Bestrafuug einess Buke-Dienstmannen der Jemand körperlich verletzt.

Art. 1 *Betrafung Solcher, welche Kugeln u. Pulver für heimliche Schiesswaffen verkaufen. Im 4 ten Monat des 2 ten Enkio.*

Wer Kugeln u. Pulver für heimliches Schiessgewehr verkäuft: Geldstrafe, wenn er weiss, dass der Käufer heimlich schiesst.

Art. 2 *Bestrafung Solcher, welche im geheimen Einverständnis mit heimlichen Jägern mit Vögeln oder anderem Gethier handeln.* 9, *II. Enkio.*

Wer im geheimen Einverständnis mit heimlichen Jägern, die (Jagdfrevel) gewerbemässig treiben, mit Vögeln u. Thieren handelt: kario. [1]

Art. 3 *Bestrafung Solcher, welche in Shogunrevier Vogelcier ausnehmen.* 6, *II. Enkio.*

Wer innerhalb otomeba Vogeleier wegnimmt: kario, 3 kammon.

Art. 4 *Bestrafung Solcher, welche sich falsche Amtseigenschaft beilegen.* 9, *II. Enkio.*

Wer sich fälschlich für einen Beamten ausgiebt: tokorobarai. [2]

Art. 5 *Bestrafung Solcher, welche einen Dieb bei sich aufnehmen u. s. w.* 12, *II. Enkio.* [3]

Wer mit Wissen (zonjinagara) einen Dieb, der keinen Mitthäter hat und mit dem Tode zu bestrafen ist (shizai), bei sich aufnimmt und an den gestohlenen Sachen keinen Theil hat, aber Herbergsgeld empfing: dempatatoriage tokorobarai.

Im 12ten Schaltmonat des 2ten Enkio: Ortsbeamte, welche von der Aufnahme nicht wissen: nanushi, kumigashira, goningumi: kario.

Art. 6. *Bestrafung von Tempelleuten, welche fälschlich verbreiten, dass eine gestohlene Sache kraft Gebets wieder zum Vorschein gekommen sei.*

Strafrechtsfall (*oshiokino rei*); 10, *I. Enkio. Odammashocho, Ito Wakasa, Heishichitana.*

Am 14ten der 8ten Monats ist einem Reisenden bei Kiemon in Iwatzkicho Geld gestohlen. Um es wiederzufinden hat Kiemon sich an vorstehenden Wakasa gewandt und ihn zum Gebet (kito) aufgefordert. Erst am 1ten des 9ten Monats stellte sich bei Wakasa Nachts ein Unbekannter ein und warf Etwas in das Haus mit dem Auftrage, es nach Iwatzkicho zu senden. Wakasa zeigte aber bei Bancho an, ein Unbekannter sei mit einer in Papier gewickelten Sache gekommen, habe selbige auf den Altar gelegt und das Haus verlassen. Im Glauben, es sei ein Opfer (saisen), habe er es geöffnet und Geld gefunden. Als sich später der wahre Sachverhalt herausgestellt, hat er sich entschuldigt, dass er ihn entstellt habe, was ganz schlecht sei (furaji). Wir fragen hiermit an, da dies takuminarugi *) ist, ob er mit Yeddobarai zu bestrafen.

Verfügung (*osashidzu*). Wenn bestimmt ist, dass wer Märchen und Wunder (kikai isstsu) verbreitet (moshifurasu), mit Yeddobarai zu bestrafen. so sind damit nur solche gemeint, welche Dinge ganz erdichten (koshiraigoto itashi) oder Geringfügiges vielfältig aufbauschen (skoshinokoto iro iro toritsukurai), während Betreffender sich darauf beschränkt hat, den Sachverhalt nicht wahrheitsgemäss darzustellen. Er braucht also nicht mit Yeddobarai sondern nur mit kario bestraft zu werden. [4]

Art. 7. *Wenn Jemand Geld gestohlen hat, aber aus Mitleid für den in Noth gekommenen Herrn zurückzugeben beabsichtigt.*

Strafrechtsfall; 10, *I. Enkio. Iwatskicho, Kihei.*

Dieser Kihei war in das Haus seines früheren Herrn Kiemon eingeschlichen und stahl einem Reisenden Geld. Obwohl auf der That nach Gesetz (osadamenokoto) Tod (shizai) steht, weswegen wir schon angefragt haben, hat er aus Mitleid für den in Noth gerathenen Kiemon Gewissensbisse empfunden und das Geld in das Haus von Ito Wakasa auf den Altar geworfen. Mit Rücksicht darauf ist er auf zweite Anfrage mit irezumi ue tataki bestraft.

Art. 8. *Bestrafung von Darlehnsvermittlern, welche zurückgezahltes Geld sich aneignen u. neben des Gläubigers Namen das zufällig in ihre Hände gekommene Siegel drücken.*

Strafrechtsfall: 6, *II. Enkio. Der Oberpriester vom groszen Lotostempel* (*dairenji-juji*), *Shoyo. Seshiu Yodamachi.*

Als ein Mann, Namens Haiakawa Haguro Geld verleihen wollte, hat dieser Shoyo ihm einen Einwohner, den Uda Saburobe, als Schuldner vermittelt u. diesen auf das Darlehnsgesuch (tanomigomon) sein Siegel beidrücken lassen. Als der Einwohner das Geld an Haguro

1) Vgl Hiakkajo. Art. 21.—. 2) Das. 64 [5].—. 3) Das. 85 [18], 56 [21].

*) Takumi ist Anschlag, Plan, Erfindung; naru Hülfszeitwort, gi Sache.—. 4) Vgl. Hiakkajo, Art. 53.

zurückzahlen wollte, nahm Shoyo es in Empfang u. unterschlug es u. indem er vorspiegelte, es bereits an Saburobei ausgehändigt zu haben, drückte er sein eigenes Siegel als dasjenige des Haguro bei. Desgleichen hat er Zinsen, die einem gewissen Kihei ausgehändigt waren, sich geben lassen und unterschlagen. Solches Treiben ist zumal dem Priesterstande unangemessen u. das gröszeste Unrecht (futotoki). Ob er deshalb mit shizai bestraft werden solle?

Verfügung (*osashizu*): Der Dai Dairenji ist zunächst dahin zu verutheilen, dass er das Geld ersetzen solle, u. wenn dieses geschehen, mit jutsuiho, andernfalls mit shizai zu bestrafen. Er ist auch dann mit jutsuiho zu bestrafen, wenn zwar nicht der ganze Betrag erstattet, aber vom Verletzten für ihn Fürbitte eingelegt ist.

Zusatz: Dieser Ersatz ist mit eigenem Gelde des Dairenji sowie mit anderen Sachen des Tempels (teratsuki) u. mit solchen, welche ihm selbst gehören zu leisten. Was etwa nach dem Ersatze an Geld noch übrig bleibt, ist einzuziehen (kessho)

Art. 9. *Von (Ehefrauen), welche aus Rache Jemanden verletzen, der ihren Ehemann gegen sie aufgehetzt hat.*

Strafrechtsfall, 4, *II. Enkio. Honjo Yoshida-cho; Jizaimon tana, Cho: Frau von Kanojo.*

Diese Cho hat aus Rache dem Kichiyemon, weil er ihren Mann aufgehetzt, aufgelauert, u. da sie ihn nicht getroffen, seine Frau Kon, die sie statt seiner töten wollte, mit einem Messer verletzt. Es würde wegen geshinin gegen Cho anzufragen sein, wenn Kon an der Wunde gestorben wäre, da diese aber allmählich von der Wunde genesen, ein Kind gebar u. in Folge verhinderter Nachgeburt verstorben ist, wie Arzt, Hebamme u. Kichiyemon selbst erklärt haben, wozu noch kömmt, dass Kichiyemon mehrmals für die Cho gebeten hat, sie auf freien Fusz zu setzen, so sollte gegen sie geshinin Strafe, wie im Osademagaki vorgeschrieben ist, nicht verhängt zu werden brauchen. Da gegen Kanoju wegen einer Strafthat in Folge heimlicher Anzeige ein Ermittelungsverfahren von den Kriminalbeamten (kayaku) eingeleitet ist u. seine Frau deshalb aus Rache den Kichiyemon hat töten wollen, und es deshalb zugleich gegen dis Regierung (kogietaishi) groszer Frevel (futotoki) ist, so wird angefragt, ob diese Cho zu ento zu verurtheilen ist.

Die Anfrage wird genehmigt. Wenn der Thäter ein Mann wäre (danshi), würde shizai eintreten müssen.

(*Mit rother Tusche*). Dies ist auf hohe Anordnung (osashidzu omotte) im 9ten des 2ten Enkio eingetragen worden.

Art. 10. *Bestrafung Solcher, welche einen Brandstifter anstatt ihn anzuzeigen heimlich töten lassen. Strafrechtsfall* 6. *I Enkio. Shimosano Kuni, Shin-Iwashita-mura. Magozaimon.*

Doshinja Chokushin, welcher sich im Dorfe dieses Mangozaimon aufhielt, hat wiederholt Brandttiftung u. Diebstahl verübt, sodass er als entschiedener Bösewicht angesehen wurde. Als die Dorfbewohner (murakata) ihn ergriffen, hat Mangosaimon obwohl er Vorsteher (nanushi) war ihn ohne es dem jito anzuzeigen, in den Fluss werfen lassen. Als wir anfragten, ob ein solches Verfahren das so frevelhaft (futotoki) ist, mit tokorobarai zu bestrafen, ist die Anfrage genehmigt.

Art. 11. *Ueber Solche, welche einen hinin erschlagen, der sich eine grobe Unhöflichkeit gegen sie zu Schulden kommen liess.* [5]

Strafrechtsfall, 10, *I. Enkio. Joshu, Aonashi-mura, Juzaimon, Bauer.*

Bei diesem Juzaimon meldeten sich die hinin Chosaku u. Chohachi aus Kanekomura derselben Provinz, um ein Almosen zu erbitten. Sie begnügten sich aber nicht mit dem gegebenen. sondern wollten mehr haben (nedari), schlugen die Frau mit einem jutte (Eisenpflock) u. versuchten auch Juzaimon zu schlagen, welcher sie mit einem Knüttel (bo) zurücktrieb. Mit demselben wurde Chosaku an den Kopf getroffen u. starb in Folge davon. (Juzaimon) räumt ein, obwohl er nicht beabsichtigt habe, ihn tot zu schlagen, dass er durch den unglücklichen Schlag auf einen gefährlichen Körpertheil sofort getötet sei. Auf die Anfrage ob nicht Juzaimon sfraffrei ausgehen dürfe, da doch Chosaku gefrevelt habe (futotoki), wurde es genehmigt.

Art. 12. *Bestrafung Solcher, welche im Fall eines Totschlages die Sache mit Geld gütlich beilegen.*

5) Vgl. Hiakkajo Art. 71 [41].—.

Strafrechtsfall, 10, *I. Enkio. Joshu, Aonashimura. Jirobe, Isoyemon, Kohachi, Shinyemon (Juzaimon goningumi).* [6]

Diese Leute haben als ihr Ortsgenosse Juzaimon die hinin aus Kanekomura tot geschlagen hat, aus Mitleid dass er und seine Kinder dadurch in Bedrängnis kommen würden, mit den Beamten aus Kanekomura geheime Rücksprache genommen und mit Geld, das sie zusammenbrachten, die Sache beigelegt (toriatsukai). Auf die Anfrage, ob nicht jeder derselben mit 3 Kammon Kario zu bestrafen, weil es unrecht (furachi) sei, eine Mordsache, wenngleich sie sich auf hinin beziehe, mit Geld beizulegen, ist es genehmigt.

Art. 13. *Dass an schwangeren Frauen keine Kreuzigung vollstreckt werden soll.*

Strafrechtsfall, 12. *II. Kampo. Sunshiu Takaharamura-Natsu, jüngere Schwester von Shichiyemon.*

Diese Natsu hat als sie bei Banshichi in Nakatsuchikarimura derselben Provinz in Dienst stand mit dessen Sohne Shichirobe Umgang gepflogen (mitsutsu) u. ist schwanger geworden. Darauf fortgeschickt, setzte sie denselben in Kenntnis, als er aber nichts davon wissen wollte, wünschte sie von ihm getötet zu werden, und kehrte deshab in das Haus Shichiyemons zurück. Sie erzählte Banshichis Vetter (oi) Niheji ihren Wunsch; dieser belehrte (reizte) sie, dass ihr alleiniger Tod Hundetod sei; sie solle lieber ihren Unmuth mit einem Hiebe an Shichirobe auslassen, ehe sie selbst stürbe. Dadurch veranlasst, brachts sie Shichirobe eine Wunde bei. Es wurde deshalb angefragt, ob sie an dem betreffenden Orte nach Umherführung gekreuzigt werden solle (hikimawashinoue haritsuke), weil der Verletzte ihr früherer Herr und daher ihre That der gröszeste Frevel (futotoki) sei.

Verfügung (osashidzu). Obwohl sie eine schwere Verbrecherin ist, soll an Stelle von Kreuzigung, schimpfliche Hinrichtung(gokumon) treten, weil sie schwanger ist.

Ausschreiben (okakitsuke) der Sambugio vom 5ten des 4ten, II. Kansei (1790). Im Falle eine schwangere Frau mit dem Tode zu bestrafen ist (shizai), sind die Vorentscheidungen verschieden. Da aber die Kinder von Personen, die mit dem Tode bestraft wurden (shike), wegen der That ihrer Eltern selbst nicht mit dem Tode bestraft werden, wenn aber eine schwangere Frau hingerichtet wird, es auf dasselbe hinaus kömmt, wie wenn das unschuldige Kind die Todesstrafe erlitte, so darf die Hinrichtung (shizai) erst nach der Geburt des Kindes erfolgen.

Es ist verordnet (oseidasare), wie vorsteht. Nach Geburt des Kindes ist die Hinrichtung (shike) anzuordnen (moshitsuke) und sie ist zu kreuzigen, wenn auf der That Kreuzigung steht.

Dies ist hier nachgetragen, nachdem im 1ten des VIII Kansei (1796) deswegen angefragt u. auf diese Anfrage am 2ten des 4ten Monats verfügt worden ist.

Art. 14. *Bestrafung des Gegners einer Person, welche in einem aus zufälligem Wortwechsel entstandenem Streite heftig gegen die Brust gestossen wurde u. daran verstarb.* [7]

Strafrechtsfall, 5, *II Enkio. Yorosujo Shichisuke, Diener (bei) Mohei.*

Mohei, der Herr dieses Shichisuke hatte Geld gegen das Versprechen verliehen, dafür Lehensreis (chigiomai) von Midzuno Hiuganokami zu empfangen. Davon stand noch ein Rest aus, und als er vom Vermittler des Darlehns unterrichtet wurde, dass die übrigen 200 Säcke Reis bei Reigambashi eingetroffen seien, schickte er seinen Unteragenten (tedai) Soshihei hin, um sie in Empfang zu nehmen. Der Schiffer weigerte sich auszuliefern, weil kein Schreiben eines Beamten von Hiuganokami vorgelegt war. Darauf ging Mohei selbst mit (Soshiki u.) Shichisuke an Ort und Stelle und beauftragte (sie), den Reis sofort anzunehmen. Nachdem die Beiden in das Schiff gestiegen waren, luden sie vier Sack Reis ins Boot (hashikebune). Der Schiffer erklärte es für Unrecht, den Reis eigenmächtig umzuladen, es entstand Wortwechsel, und kam zu Raufen und Schlägerei mit Shichisuke der gerade sehr betrunken war. Ein Gastwirth der Schiffsleute, Ihei von Reiganjima hammacho, verletzte sich dabei an der Brust (bei einem Stosze) gegen das Schiff und starb bald nach seiner Rückkehr in seinem

6) Das. Art. 71 [46], [47].

7) Hiakkajo 71 [30], 73, 74.

Hause. Da es klar ist, dass Shisuke die eine Gegenpartei war, aber nicht wer die auf der anderen Seite, ob Ihei oder der Schiffer, und nicht anzunehmen ist, dass (Shichisuke), welcher den Ihei gar nicht kannte und also keinen Anlass hatte ihn zu töten, die Absicht gehabt haben sollte ihn zu töten; vielmehr anzunehmen ist, dass Ihei in Folge eines (zufälligen) Stoszes gegen eine gefährliche Körperstelle verstarb; so wurde angefragt, ab Shichisuke zum Tode (geshinin) zu verurtheilen, weil durch sein eigenmächtiges Ausladen des Reis der Streit veranlasst wurde, in Folge dessen Ihei schwer gegen die Brust getroffen und dadurch getötet wurde. Dabei ist gleichgültig, ob Shichisuke von Mohei beauftragt war.

Verfügung. Der Thäter führte keine Waffe u. dgl., und es ist anzunehmen, dass wenn (Ihei) einen schweren Schlag erhalten hätte, die Schiffsleute, zu denen der Wirth (funayado) Beziehungen hatte, nicht (ruhig) zugesehen haben würden und es ist nur auf leichte Rauferei und Schlägerei zu schliessen, um so mehr da am Körper des Ihei keine Wunde ist, die er durch dieselbe erhalten haben könnte. Also tsuiho!

Art. 15. *Bestrafung Solcher, welche nicht angeordnete Staatssteuern erheben, u. Anordnungen der Landesobrigkeit (jito) zuwiderhandeln.* [8]

Strafrechtsfall, 10. *I. Kampo. Sochiu Schindenjukumura; Hanzaimon, Shinzaimon: frühere Vorsteher (nanushi).*

Dieser Hanzaimon hatte jährlich nicht angeordnete Steuern erhoben. Da die Erhebung nicht angeordnet war, hat er die Beträge nach u. nach zurück vertheilt und nicht zu eigenem Nutzen verwandt (shioku itasazu). Er hat ferner unrecht (furachi) gehandelt, indem er ohne Anweisung des jito die jährliche Reissteuer (nengumai) veräusserte (harau); als er ferner von jito zur Vorlegung der Grundbücher (mizucho) aufgefordert wurde, konnte er es nicht und kam in grosze Noth. Ebenso hat Shizaimon gehandelt, jedoch das Grundbuch (mizucho) auf Erfordern sogleich vorgelegt. Es wurde daher angefragt, ab Hanzaimon zu ketsuiho, Shinzaimon, da er gleich vorgelegt habe, zu Einziehung seiner Ländereien (dempatatoriage) und Ortsverweisung (tokorobarai) zu verurtheilen; letzteres wurde bestätigt.

Verfügung. Es wurde so befohlen (osewatasare). Weil Hanzaimon dem jito gegenüber besonders unrecht (futotoki) gehandelt hat, wäre er eigentlich zum Tode (shizai) zu verurtheilen, in milder Berücksichtigung soll er zu chutsuiho verurtheilt werden; kehrt er jedoch zurück, so wird Todesstrafe (shizai) eintreten.

Art. 16. *Bestrafung Solcher, welche um ihre Ausstoszung aus der Familie rückgängig zu machen, ins Haus der Eltern gehen u. mit Selbstmord drohen, wenn sie nicht verzeihen würden.*

Strafrechtsfall, 11. *I Kampo. Bushin Nichigaharamura; Toshichi.*

Dieser Toshichi wurde wegen Liederlichkeit und Davonlaufens nicht nur von den Eltern sondern auch von den anderen Verwandten ausgestoszen (kiuri). Er kehrte zurück und ging in das Haus seines Vaters Hachiyemon und seines Schwagers Kichiyemon in demselben Dorfe um es rückgängig zu machen, und drohte dabei sein wakizashi aus der Scheide ziehend, sich selbst töten zu wollen, wenn es nicht geschähe. Es wurde angefragt, ob ketsuiho eintreten dürfe, weil das Benehmen frevelhaft (futotoki) gewesen; dies wurde genehmigt.

Art. 17. *Bestrafung Solcher, welche nach Verurtheilung zu chutsuiho ihr Seitenschwert (wakizashi) ziehen und Gewaltthat verüben (abare).*

Strafrechtsfall, 7. *II. Kampo. Provinz Kadzusa; Ushibukuromura, Uemon, jüngerer Bruder von Jiyemon.* [9]

Dieser Uemon hatte einmal in Yeddo eine Strafthat (furachi) begangen und war mit chutsuiho bestafrt. Er kam daraf betrunken in des Haus seines Verwandten Jurobe in Nojirimura derselben Provinz, wo er seine Tante treffen wollte, die sich daselbst aufhielt. Da er damit kein Glück hatte, begann er Wortwechsel und betrug sich mit blankgezogenem wakizashi gewaltthätig. Es wurde angefragt, ob er wegen dieser That zu ju-tsuiho zu verurtheilen.

Verfügung. Hierfür soll dieses Mal noch Ento eintreten; in Zukunft aber Todesstrafe (shizai).

Art. 18. *Ueber leichte Bestrafung (oshioki karuki koto) von Schiffsleuten, welche das Fährbot sinken und Menschen ertrinken lassen.*

8) Vgl. Hiakkajo 98, 13, 31 [5].

9) Vgl. Hiakkajo 76.

Rechtsfall, 9. II. Kampo. Manyemon Schiffer, (aus) Yashu, Gokamurahoncho Moyemon, aus derselben Provinz, Horiyadamura. [10]

Diese hatten bis dahin an Markttagen, wo die Leute in groszer Menge überfahren, die zwei Fährschiffe auf dem Waterasagawa zu fahren; da aber eins ausbesserungsbedürftig war, gebrauchten sie nur eins. An einem Markttage brachten sie aber eine grosze Menge Menschen und auch Pferde, und diese wurden im Flusse wild so dass das Schiff sich auf die Seite legte und die Menschen ertranken. Das ist unrecht (futotoki). Weil aber die Ueberfüllung des Shiffes dadurch veranlasst war, dass Leute aus benachbarten Dörfern, die (einmalige) Reisvergütung zu geben pflegen, in Menge sich eigenmächtig in das Schiff drängten und von den Beiden nicht zurückgehalten werden konnten, nicht etwa weil diese auf einmal eine Menge fahren wollten, um viel Fährgeld zu verdienen, deshalb wurde angefragt, ob gegen beide ketsuiho eintreten soll; das ist genehmigt.

Art. 19. *Bestrafung von Ortsbeamten, wenn Fährschiffe sinken und Menschen ertrinken.*

Rechtsfall, 9. II Kampo. Yasuzaimon, Vorsteher, Yazaimon, Obmann, Yashu Gokamura honcho. Mataizaimon Vorsteher, Chuyemon, Obmann, aus Kariyadomura derselben Provinz.

Diese haben, obwohl die Kosten für die Fähre am Waterasagawa von beiden Dörfern erhoben und die Fährschiffe von ihnen in Stand gehalten werden, sie also auch zu Zeiten wo viele Menschen hin und hergehen besonders an Markttagen auf die Fähre besonders aufmerksam sein müssen, solches vernachlässigt. Desgleichen haben sie versäumt, was ihnen auch obliegt, dass ein beschädigtes Schiff, sofort ausgebessert werde. Anfrage ging dahin, ob sie wegen dieses Verschuldens (bunsa) mit chutsuiho zu bestrafen.

Verfügung. Dass sie nicht wie ihnen oblag nach Beschädigung eines Schiffes, da zwei Schiffe nöthig sind, für dessen sofortige Ausbesserung gesorgt haben, ist unrecht (furachi) und ist zunächst zu rügen, und dass sie keine Sorge für Anlegeplätze (funaba) getragen haben, ist eine grobe Nachlässigkeit (buchoho). Deshalb ist gegen die Obmänner schwere Geldstrafe (jukario) zu erkennen.

Art. 20. *Bestrafung von Solchen, welche eine gestohlene Sache ohne darum zu wissen (nusumimonoto-zonzezu) (für Andere) verpfänden und dafür ein Dankgeld empfangen.*

Strafrechtsfall aus dem 4ten Schaltmonat, III Kampo. Asak'sa Seiganji monsen; Gonshichi.

Dieser Gonshichi hat für einen gewissen Guyemon, welcher keinen festen Wohnsitz hatte, in dessen Auftrage Kleidungsstücüe die er ihm brachte, ohne zu wissen dass sie gestohlen waren, verpfändet, unter der Bedingung, dass er dafür ein Geschäftskapital (akinai-motode) erhielte. Unter dieser Bedingung hat er, ohne nach der Herkunft der Sachen zu fragen, sie in eigenem Namen verpfändet und sich von dem Pfandgeld 1 bu 300 mon (c. 30 sen) geben lassen, was unrecht ist (futotoki). Es wurde angefragt, ob Prügel u. Ortsverweisung (tatakinoue tokorobarai) erkannt werden solle. Dies (sonotori) wurde genehmigt (osewatasare).

Art. 21. *Bestrafung eines Häschers (uawatori), der dem betr. Strafthäter (toganin) ohne Vorbedacht (futo) Geld aus der Tasche stiehlt.*

Strafrechtsfall, 6, III Kampo. Ikenohata, Kaio-cho, Denpachi.

Als es ruchbar geworden war, dass Tajiro in der Provinz Kai Geld gestohlen habe, nahm Dempachi der mit ihm am selben Orte wohnte, ihn gefangen und führte ihn an der Leine (nawatori) vor Kamio Wakasanokami. Nach Erklärung von Tajiros Frau ist plötzlich ein böser Geist über Dempachi gekommen und er hat nach Empfang von Geldtasche, Papiertasche u. dgl. von Tajiro bei Aushändigung derselben an dessen Frau von den in der Geldtasche befindlichen 9 rio 2 gestohlen. Das ist ein Vergehen (futotoki). Es wurde deshalb angefragt, ob Tajiro nach Prügelstrafe des Orts verwiesen werden solle; dies wurde genehmigt.

Art. 22. *Bestrafung Jemandes, der um ein verhypothezirtes Grundstück als Pfand (shichiji) zu bekommen, (fälschlich), eine Urkunde anfertigt.*

Strafschtsfall, 9. III Kampo: Bushiu Kuriharamura, Hango, Sohn von Ihei.

Dieser Hango wollte, als Kinzo in demselben Dorfe von Kumajiro 7 rio geliehen hatte unter der Voraussetzung (tsumorinite) dass er ihm dafür sein Feldgrundstück hgpothekarisch ver-

10) Vgl. Hiakkajo 71 [35].

schreiben werde, dieses selbe Grundstück gern haben und verabredete deshalb mit Kinzo, dass das Geld an Kumajiro zurückgezahlt werde. (Zu dem Zwecke) fertigte er eine Verschreibungs-Urkunde an, welche der früheren vorläufigen Verschreibung vordatirt wurde, indem zugleich abgemacht wurde, dass von den (angeblich geliehenen) 12 ¾ rio, in Wirklichkeit nur 7 ¾ hingegeben würden und über den Rest von 4 ½ rio von Hango ein Verwahrungsschein ausgestellt würde. (Hango) zahlte also das Handgeld (tetsukekin) an Kinzo und fertigte die Urkunde an. Das ist unrecht (futotoki); es wurde angefragt, ob er mit schwerer Verbannung zu bestrafen.

Verfügung. Hango ist aus dem Orte auszuweisen und wenn er eigenes Land (shojinodenji) hat, so ist es einzuziehen, wenn nicht, so ist entsprechend (sō-ni) Länderei seines Vaters einzuziehen.

Art. 23. *Bestrafung eines Vorstehers, der sein Amtssiegel wissentlich auf eine gefälschte Urkunde setzt.*

Strafrechtsfall, 9. *III Kampo. Provinz Musashi, Kurihara, Ihei, Vorsteher.*

Dieser Ihei wusste, dass sein Sohn Hango weil er gern ein von Kinzo desselben Dorfes dem Kumashiro zu verschreibendes Grundstück haben wollte, einen fälschlich mit früherem Datum als die vorläufige Hypothekenurkunde des Kumashiro versehenen Pfandschein aufgesetzt habe. Dennoch setzte er sein Amtssiegel auf diese falsche Urkunde.

Diese Handlung ist ein Vergehen im Amte (yakugifuriai futotoki). Es wurde deshalb angefragt; ob (Ihei) mit ketsuiho zu bestrafen.

Verfügung: Amtsentsetzung.

Art. 24. *Bestrafung Jemandes, der sein Grundstück zum Pfande giebt (shichit-ire), nachdem er unter dem Versprechen (yaknzoku), es hypothekarisch verschreiben zu wollen (kakiire) bereits Geld darauf geliehen u. Anzahlung erhalten hat (uchigari). Wie oben Kinzo.*

Dieser Kinzo hatte unter dem Versprechen Kumajiro sein Grundstück hyprothekarisch verschreiben zu wollen eine Theilzahlung von 7 rio in mehreren Raten geliehen erhalten. Darauf hat er mit Hango, der dieses Grundstück gern haben wollte, vereinbart. 12 ¾ rio anzuleihen und liess von demselben auf dessen Veranlassung eine Pfandverschreibung anfertigen, welche der vorläufigen Hypothek-Urkunde vordatirt war. Darauf erhielt er eine Theilzahlung von 7 ¾ rio und versprach (damit) die Schuld an Kumajiro zu bezahlen. Das ist unrecht. Es wurde angefragt, ob das an Kumajiro verschriebene Grundstück eingezogen und verkauft und aus diesem Erlöse das von ihm geliehene Geld zurückgezahlt und Kinzo ausserdem mit 50 Tagen Einsperrung bestraft werden solle.

Verfügung. Das Grundstück ist einuziehen und zu veräussern und Kumajiro aus dem Erlöse zu bezahlen; Einsperrung (tojo) ist nicht nöthig.

Ars. 25. *Bestrafung eines Vaters, welcher wissend, dass sein Sohn mit Sachen davongelaufen ist und sich verborgen hält, sich so stellt als wenn er es nicht wisse.*

Rechtsfall aus 12, *III. Kampo. Bushiu, Shobumachi, Gizaimon.*

Dieser Gizaimon hat, obwohl er wusste, dass sein Sohn Yashichi bei Shozaburo in Honjo Matsuicho, mit Sachen weggelaufen war und ihn bei zweimaligem Besuche bei sich aufgenommen hatte, auch seinen Aufenthaltsort kannte, sich so gestellt als wenn er es nicht wisse, auch bei Nachforschung anstatt der dem Yashichi gelieferten Dienstkleider (shikise) andere vorgelegt. Das ist frevelhaft (futotoki). Es wurde angefragt, ob Verbannung (ento) eintreten solle.

Verfügung. Chutsuiho.

Art. 26. *Bestrafung von Leuten, welche das zu ihres Vaters Zeit gegebene Urtheil (saikio) vergessen.*

Strafrechtsfall, 3. *I. Enkio. Yashiu, Babamura, Amitomura, Mamatacho in ders. Provinz.*

Als Babamura und Amitomura in Folge Ueberschwemmung des Omoikawa sich näher gekommen und die Dämme unter liegender Dörfer gefährdet waren, kam es im 4ten Kioho zur Klage. Dieselbe wurde nach stattgehabter Prüfung (gimmi-no-ue) dahin entschieden, dass sowohl Jene beiden wie andere, unterliegende, Dörfer, deren Gesammteinkommen etwa 6000 koku beträgt, Arbeitsleute stellen müssten, um den durch Mamatacho fliessenden Furukawa auszuräumen und den Yokogawa abzuschliessen

und Fluthvordämme (mizu-yoke) zu errichten. Hinterher versäumten die beiden Dörfer die Aufräumung u. auch Mammatacho hatte, weil seine bisherigen Felder durch die Aenderung des Flusslaufes unter den Fluss gerathen (kawajiki) und der Furukawa ausgetrocknet, seinen Amtmann (daikan) um Ersatz für die untergegangenen Grundstücke (tsubureoki) gebeten. Dabei haben sie ihn aber von der ergangenen Entscheidung keine Kenntnis gegeben und das Urtheil bei sich behalten. Sie haben sich daher alle vergangen (futotoki), indem sie der früheren Entscheidung zuwiderhandelten. Es wurde nun angefragt, ob die Vorsteher der drei Dörfer zu Ke-tsuiho zu verurtheilen, da die Entscheidungen zu ihrer Väter Zeiten ergangen, welche jetzt nicht mehr am Leben sind.

Es wurde ferner angefragt, ob die beiden Dörfer Baba- und Amitomura, deren Einkommen mehr als 1500 koku beträgt mit 70 kammon und Mamatacho dessen Einkommen mehr als 900 koku mit 40 kammon zu bestrafen.

Ausschreiben über diese Anfrage: Unter Leuten, welche Urtheile nicht befolgen (saikio ukezaru mono), sind solche zu verstehen, welche entweder von Anfang an die entschiedenen Punkte gar nicht befolgen (mochiizu) oder wenn auch einmal befolgt wieder wie früher ändern; aber hier liegt die Sache so, dass die Vorsteher anfangs der Anordnung gemäss handelten, dann sie vernachlässigten (okotaru) und schliesslich ganz vergaszen (bokioku). Es braucht also kein tsuiho einzutreten, zumal bei der Entscheidung ihre Väter Vorsteher waren. Die 3 Vorsteher sind also mit schwerer Geldstrafe (jukario) zu belegen, wenn es sich wirklich so verhält. Die Geldstrafe gegen die Dörfer (muraju) braucht auch nicht einzutreten; sondern es ist nur anzuordnen, dass sie von den Ausräumungskosten mehr als bisher zu tragen haben; eventuell kann, wenn sie das nach den Umständen nicht tragen können, leichte Geldstrafe eintreten.

Nachdem wie vorsteht befohlen (osewatasare), wurde angefragt, ob die Vorsteher je zu 10 kammon (ā 10 sen); die beiden Dörfer Baba- und Amitomura aber, die zu höherem Beitrage der Ausräumungskosten als bisher nicht angehalten werden können, weil bisher schon 3000 Leute beschäftigt worden sind und bei weiterer Vermehrung die Menschenmasse ungeheuer werden würde, zu 35 kammon und Mammatacho zu 20 kammon verurtheilt und bezüglich der Ausräumung die frühere Entscheidung gelten solle. Diese Anfrage wurde genehmigt. [11]

Art. 27. *Bestrafung Jemandes, der heimlich eine auf dem Wege erkrankte u. verstorbene Frau liegen lässt* (*sute-oki*).

Strafrechtsfall aus 3. *I. Enkio. Provinz Bushiu; Kami Ozakimura. Gohei.*

Als dieser Gohei bei Iyeimon im Dorfe Kamihira, derselben Provinz in Dienst stand, verkehrte er geschlechtlich mit der Dienerin Sayo, welche schwanger wurde. Sayo erkrankte nach schwerer Geburt u. Gohei führte sie zu ihrer Mutter nach Takamushimura. Auf dem Wege dahin starb Sayo. Gohei konnte ihren Leichnam nicht fortschaffen, weil (?) er anfangs Sayo betrogen u. ihr erklärt hatte, dass sie nicht von ihm schwanger sei. Daher liess Gohei die Leiche im Gebiete von Kohari-mura liegen. Diese seine Handlung ist grausam (fujinno-kata). Ausserdem liegt der Verdacht vor, dass Gohei Sayo verliess (sute-oki), bevor sie starb. Ob er deshalb mit ento bestraft werden solle, wurde angefragt.

Verfügung: Nach schweren Prügeln schwere Ausweisung (jutataki no ue ju-tsuiho).

Art. 28. *Leichte Bestrafung* (*togame karukikoto*) *von Ewigkauf* (*etai-baibai*) *verheimlichter oder steuerpflichtiger Grundstücke* (*jin-chi, gonenguchi*). [12]

1) *Strafrechtsfall aus* 4. *I. Enkio. Prov. Yoshiu, Nagasawamura. Kiuhachi.*

Dieser Kiuhachi hat von seinem Vater Kiuyemon verheimlichte Grundstücke des letzteren für ewig gekauft. u. jetzt solcher 3 cho-bu in Besitz. Diese Handlung Kiuhachis ist unrecht (futotoki). Es wurde angefragt, ob das verheimlichte Grundstück eingezogen und er mit chutsuiho bestraft werden soll.

2) *Dieselbe Provinz, dasselbe Dorf,* 22 *Bauern.*

Diese Leute haben noch bei Lebzeiten ihrer Groszväter und Väter von Kiuyemon, Vater von Kiuhachi von 3cho- bu verheimlichter Grundstücke je einen keinen Theil gekauft. Damals haben sie die Abgaben nicht entrichtet und die Grundstücke so besessen (shoji itasu). Diese Handlungsweise ist unrecht. Es wurde

11) Hiakkajo 19. —. 12) Das. 30 [5].

angefragt, ob die verheimlichten Grundstücke eingezogen und die Besitzer ausserdem mit chutsuiho bestraft werden sollen.

3) *Kawanoemura in derselben Provinz. Shirosaimon.*

Shirozaimon, der Vater dieses Shirozaimon, hatte sein Steuergrundstück (nenguchi) verkauft und (furachi) schlecht gehandeltt. Da nach Osadamegaki der Thäter mit tokorobarai der Sohn ebenso zu bestrafen, soll tokorobarai eintreten?

4) *Nagasawamura in derselben Prooinz. Denshichi.*

Dieser Denshichi hat sich vergangen (furachi) dadurch dass sein Vater Land von einem Steuergrundstück gekauft hat. Soll es eingezogen und Denshichi mit kario bestraft werden, da in Osadamegaki steht, dass das gekaufte Grundstück einzuziehen u. der Thäter wie sein Sohn mit Kario zu bestrafen sei? So wurde angefragt.

Verfügung. Obwohl in Sachen von Kakushichi chutsuiho eintreten soll, sollen die gegenwärtigen Besitzer nicht gewusst haben, dass es verheimlicht sei, weil es schon sehr lange her ist. Es soll also nur schwerer Verweis (kitoshikari) eintreten, nachdem das Grundstück eingezogen ist, wenn es auch klein ist. Weitere Strafe braucht nicht einzutreten.

Da bei Ewig-Käufern u.—Verkäufern von alten Aeckern als Steuergrundstücken dieselben Umstände vorliegen, soll das Grundstück eingezogen werden; weitere Strafe braucht nicht einzutreten.

Art. 29. *Bestrafung Jemandes, der nicht aus Eigennutz Urkunden fälscht (bosho).* [13]

Aus 4. *I. Enkio. Takata Kiyemon, früher motojime tedai von Sayama Hanjiro, jetzt tedai von Ishiwara Kanyemon.*

Dieser hat an der Thür von Kanjobugio eine Klagschrift angeheftet (hari-sojo), welche mit der Unterschrift "Bauern aus Ushiu" versehen dahin ging, dass der tedai von Sayama Hanjiro sein Amt nicht recht besorge (sutome-kata). Dieser obwohl er die Anzeige dem Bugiosho machen konnte, wenn er dafür hielt, dass er sich nicht an Hanjiro selbst wenden könnte, hat trotzdem einen Schreiber beauftragt die Beschwerdeschrift für die Dörfer aufzusetzen und sie angeschlagen, dadurch verging er sich. Er müsste eigentlich nach öffentlicher Umführung mit schimpflicher Hinrichtung (gokumon) bestraft werden; weil aber durch seine Anzeige das Vergehen des tedai an den Tag kam, die Steuern (otoriko) ungehörig eingetragen zu haben, soll er mit ento bestraft werden?

Verfügung. Wenn Jemand aus Eigennutz unter fremdem Namen eine Urkundenfälchung vorsätzlich vornimmt, der soll mit schwerer Todesstrafe (omokishizai) bestraft werden. Da hier die Sache so liegt, dass der Thäter um unrechte Thaten von Mitbeamten zur Anzeige zu bringen, die Beschwerdeschrift von Bauern anfertigte, und auch keine Namen angab, so dass sie nicht in Bedrängnis geriethen, so ist sie mit gedachtem Unternehmen gar nicht zu vergleichen. Da es dem Beschwerdefüherer jedoch nicht ansteht, dass er die Schrift im Namen von Bauern anfertigte, um Rache zu üben, während er seinen eigenen Namen nicht verheimlichen durfte: Ketsuiho.

Art. 30. *Bestrafung Jemandes, der sich unvorbedacht (hakarazu) und ohne besonderen Anschlag (takumi) für einen Beamten ausgiebt.* [14]

Strafrechtsfall, 5. *I. Enkio. Shimo Yanagiwara Dobocho: Manyemon.*

Dieser Manyemon hat als seines Schwiegervaters Bruder (ko-jiuto) Heishichi der schon einmal wegen Diebstahl mit Brandmarkung bestraft war, wieder wegen Diebstahlsverdachts ins Gefängnis gesteckt wurde, aus Mitleid für ihn, einen früheren Diebsgenossen u. obdachlosen Hachisaburo dem er eines Tages begegnete, ergreifen wollen, um durch ihn zu beweisen dass Heishichi nach der Brandmarkung keinen Diebstahl wieder begangen habe. Da aber Hachizaburo die Flucht ergriff, hat er ihm nachgerufen, er sei kumiyakunin von ka-yaku Hisamatsu Chujiro u. hat ihn festgenommen. Dadurch hat er sich vergangen (futotoki); da jedoch kein Plan vorlag und er im Glauben, die Ergreifung nicht allein vornehmen zu können, unwillkürlich (hakarazu) dem Hachisaburo nachrief, wurde angefragt, ob chutsuiho eintreten solle und dies wurde bestätigt.

Art. 31. *Bestrafung eines Gläubigers, Schuld-*

13) Hiakkajo Art. 62.

14) Vgl. Hiakkajo, Art. 64 [5].

ners und Bürgen, welche ausmachen, dass ein Darlehen (kashikin) urkundlich für Geld, womit ein Dienstbote entlaufen, erklärt wird. [15]

Strafrechtsfall, 6. *I. Enkio.*

1) *Shibatamachi, rokuchome, Sahei.*

Dieser Sahei hat an seinen Schuldner Schiyemon in Mita Dobacho gegen Ausstellung eines Doppelscheins (bai shomon) unter der Bedingung der Rückzahlung in täglichen Raten ein Darlehen, welches mit Kapital u. Zinsen 32. riyo betrug. geliehen. Er mahnte ihn vergeblich. Da aber auf eine Klage wegen Darlehns auf Rückzahlung in zwei Malen im Jahre erkannt werden würde, so vereinbarte er mit Shichiyemon festzustellen, derselbe sei mit dem so festgestellten Betrage als hokonin entlaufen. Dann liess er den Nihei in Mita Shibatamachi sanchome als Bürgen stellen. Aus dieser Urkunde verklagte er ihn. Das ist schweres Unrecht, und es wurde angefragt, ob er mit dem Tode zu bestrafen (shizai), was bestätigt ist.

2) *Mita domacho Shichiyemon.*

Dieser Sh. hat von Sahei unter Ausstellung eines Doppelscheins ein Darlehen geliehen u. konnte weder Kapital nach Zinsen bezahlen. Deshalb schrieb er auf Veranlassung von Sahei das Darlehen um als Geld, mit dem er als Dienstbote weggelaufen sei (hokonin torinige kin homon), und untersiegelte dieses gleichgültig, da die Schuld jedenfalls bestand u. er im Verzuge war. Obwohl dies unrecht ist, hat er doch das Geld nicht von Anfang an unter falscher Urkunde erlangt. Es wurde angefragt, ob er gemäss der Vorschrift des Osadamegaki über Aufnahme von Geld unter Doppelschein oder Blanket mit kario von 5 kammon zu bestrafen und dies wurde bestätigt.

3) *Shibatamachi sanchome, Nihei.*

Dieser Nihei hat sich vergangen, (futotoki), indem er auf Verlangen von Sahei auf den (fälschlich) angefertigten Urkunden sein Bürgschaftssiegel (ukedin-han) und auf der Urkunde über Zurücknahme des mit Sachen entwichenen Dieners (torinige-hokonin) sein Siegel beidrückte. Zwar handelt es sich nicht um von vornherein gefälschte Urkunden, vielmehr verfuhr er so, weil Shichiyemon wegen des Darlehens in Bedrängnis gerathen war: da er jedoch andererseits sich damit einverstanden gezeigt hatte, dass wenn es herauskam (rokkenni oyobu) es diesem zur Last fallen sollte, so hat er schlecht gehandelt (furaji). Soll er also mit Yeddobarai bestraft werden?

Verfügung. Obwohl für Nihei wie angefragt Yeddobarai angemessen zu sein scheint, so hat er doch in der Verhandlung bei Gegenüberstellung mit Sahei erklärt, dass die Angabe über das Weglaufen Shichiyemons mit Gelde unwahr gewesen, und dadurch ist ihm zu verdanken, dass das Vergehen Saheis an den Tag gekommen ist. Es braucht deshalb auch in Zukunft für den Fall dass falsche Urkunden geplant sind, nicht Yeddobarai sondern nur kario einzutreten, damit Mitthäter sich veranlasst fühlen, die Wahrheit zu sagen.

Art. 32. *Bestrafung Jemandes, der fälschlich als Beamter handelt, ohne sich jedoch Sachen anzueignen.*

Strafrechtsfall 7. *I. Enkio. Kojimachi, Haiashi Kinshichi, Kunde (yoriko) von Kiuyemon.*

Dieser Kinshichi kam in Auftrage von Shorin, dem Hauptpriester (betto) von Sekiguchi Suijin als Falkenmeister unter dem Namen Wada Gengo ins Haus von Masutaro in Ushigome und versuchte seinen Plan auszuführen; hierdurch hat er sich vergangen. Da er diesen Auftrag anfangs abschlug und sich nur auf dringende Bitte von Shorin dazu hergab, auch Nichts für sich erlangen wollte, wurde angefragt, ob er mit ju-tsuiho zu bestrafen, was genehmigt wurde.

Art. 33. *Bestrafung Jemandes, der Erpressung (nedarigoto) und Gewalt (abare) verübt.*

Strafrechtsfall; 7. *I. Enkio. Okazakicho, Ichirobe.*

Dieser Ichirobe schickte seine Frau, Namens Sume, mit ihrem Einverständnis nach Shinagawa Jiku (Hurenviertel) zum Aufwarten beim Essen (shokuninhoko). Als diese Sume von Kambe in Asubu hiakuchomachi losgelöst war (ukedasaru), besuchte er diesen, um sich ein Geschäftskapital schenken zu lassen; unter dem Vorgeben, damit die Mutter von Suma unterhalten zu müssen, und mit der Drohung dass er klagen würde, wenn die Unterstützung nicht gegeben würde. Auf diese Weise nöthigte er Kambe 7 rio herzugeben. Darauf verübte er bei Denshichiro

15) Vgl. Hiakkajo, Art. 39, 33 ¹, 42 ¹.

in derselben Strasse in der Trunkenheit Gewalt mit einem Messer und redete vor, 200 mon verloren zu haben. Durch das Alles hat er sich vergangen. Es wurde angefragt, ob Schläge und jutsuiho eintreten solle und dies genehmigt.

Art. 34. *Bestrafung eines Vorstehers, der einen Unbekannten beherbergt.* [16]

Strafrechtsfall; 8. *I. Enkio Shinchiu Kinoshitacho, Vorsteher Rokuyemon.*

Dieser Rokuyemon hat einen gewissen Tomingurobei Riogokubashi in Yeddo, der wegen eines neuen Feldes in Kinoshitacho nach Shinchiu kam, bei sich beherbergt, ohne ihn zu kennen, u. ohne es dem Amte (daikansho) anzuzeigen. Obwohl vorgeschrieben ist, dass man keinen beherbergen darf, dessen Aufenthalt man nicht kennt, hat er ihn trotzdem er noch dazu Vorsteher ist, aufgenommen; das ist ein Frevel und es wurde angefragt, ob er seines Amtes zu entsetzen.

Verfügung: Die Beherbergung soll nie stattfinden, wenn Dorfangelegenheiten (murayoji) in Menge zu bearbeiten sind, da aber in goningumicho nicht steht, dass Vorsteher Reisende unbedingt nicht bei sich aufnehmen dürfen, auch dann nicht, wenn nicht viele Dorfgeschäfte vorliegen, so braucht nicht immer Strafe einzutreten. Es ist daher dem Amtmann zu überlassen, nach seinem Ermessen zu verfahren.

Da wie vorstehend durch ein Ausschreiben angeordnet war, wurde (der Betreffende) durch den Okusa Tarozaimon zu 5 kammon Geldstrafe verurtheilt.

Art. 35. *Bestrafung Jemandes der in Raserei 2 Menschen mit Waffen getötet hat.* [17]

Strafrechtsfall; 12. *I. Enkio. Ushiu, Aimorimura, Yangoro, Adoptivsohn des Rizaimon.*

Dieser Yangoro war rasend geworden u. tötete zwei Menschen, einen Bedienten bei Gaki in Takemorimura derselben Provinz, Namens Sansuke und einen gewissen Zembei in Nakasatomura derselben Provinz mit Waffen. Von Zembeis Verwandten nicht, wohl von Sansukes Verwandten wurde Todesstrafe, geshinin, beantragt. Es wurde wegen geshinin angefragt, obwohl die Raserei klar feststand.

Ausschreiben zu dieser Anfrage. "Wer rasend geworden unmittelbar (sokujini) Jemanden tötet, wird mit geshinin bestraft." Dieses Gesetz beruht auf dem Gedanken, dass sich manchmal nicht feststellen lässt, ob man im Streite einen Totschlag verübt hat und um der geshinin Strafe ledig zu werden, sich wie rasend beträgt. Dagegen würde geshinin nicht eintreten, wenn Raserei klar feststeht und die Verwandten um Erlass der Strafe einkommen. In dieser Sache nun ist ein Bauer aus Mimbutain rasend geworden u. hat zwei Menschen getötet u. von den Verwandten des Einen ist um Erlass der Strafe gebeten, von den en des anderen nicht. Ist in diesem Falle nachweisbar, dass der Bauer Einen tötete und sich dann wie rasend stellte, so musste dieser Umstand in der Anfrage festgestellt werden. Verhielte es sich etwa so, dass von den Verwandten des Anderen obwohl sie wussten, dass der Thäter rasend gewesen, deswegen kein Antrag auf Straferlass gestellt werde, weil sie das Aergernis, dass ein Verwandter von einem Rasenden getötet ist, nicht übersehen zu können glauben, so ist dies ganz grundlos. Es ist ihnen daher aufzugeben, dass sie die Sache nochmals genau überlegen u. den Antrag nachträglich stellen sollen.

Als auf Grund dieses Ausschreibens die Verwandten von Sanske nochmals vernommen wurden, haben sie sich nach wiederholter Prüfung einverstanden erklärt u. geäussert, dass sie keineswegs auf ihrem Antrage bestehen, wenn die Raserei klar ist. Es wurde deshalb nochmals angefragt, ob dieser Yangoro seinen Verwandten in Verwahr zu geben und so einzusperren (oshikome oku) sei, und dies wurde genehmigt.

Art. 36. *Bestrafung Jemandes, der in Raserei die Eltern verwundet.*

Strafrechtsfall; 6. *II. Enkiō. Kanda Dobacho. Matayemon.*

Dieser Matayemon hat seine Eltern verwundet, weil ihm deren Gesicht wie ein Pferdegesicht vorkam und grosze Furcht verursachte. Daraus ist die Raserei klar zu schliessen; müsste er dennoch wegen solchen Frevels mit dem Tode (shizai) bestraft oder nur eingesperrt werden? Weil seine Eltern und andere Verwandte sowie Ortseinwohner über die Raserei des Matayemon einer Meinung und die Wunden, die ganz gering waren, geheilt sind und die Eltern wiederholt

16) Vgl. Hiakkajo, Art. 25. 17) Hiakkajo, Art. 78.

gebeten haben, dass ihm das Leben geschenkt werde, so wurde angefragt.

Verfügung: Tod (shizai).

Art. 37. *Bestrafung Jemandes, der Einen tötet u. die Sache so dreht, als wenn derselbe sich erhenkt habe.*

Strafrechtsfall; 7. *II. Enkio. Provinz Shimosa; Ozakimura; Gempachi Adoptivsohn des Vorstehers Kizaimon.*

Dieser Gempachi hat eine Tochter Shimo, welche mit einem gewissen Kinzo aus demselben Orte heimlichen Umgang pflog. Ein gewisser Chobei daselbst wollte auch mit ihr heimlich verkehren und schlich sich eines Tages in das Haus. Als dieser Chobei wieder unverrichteter Dinge das Haus verliess, begegnete er dem Kinzo u. es kam zum Streite, wobei letzterer von Chobei mit Waffen getötet wurde. Darauf wurde er selbst von Kizaimon und Gempachi totgeschlagen. Kizaimon liess darauf beide Leichname auf das Feld bringen und den von Chobei so stellen, als wenn er sich selbst erhenkt hätte; gab auch einem kenshi- Beamten Geld. Dieses Benehmen entsprach seinem Amte nicht u. war sehr frevelhaft (futotoki); in Folge dessen um gokumon gegen ihn angefragt werden müsste; da er jedoch im Gefängnisse gestorben, wurde auf Einziehung von Länderei, Haus usw. erkannt. Wegen Gempachi wurde angefragt, ob er mit ento zu bestrafen, weil er auf Anweisung seines Adoptivvaters gehandelt habe, andernfalls er mit dem Tode (shizai) bestraft werden müsste..

Verfügung. Wegen des Chobei, des Mörders von Kinzo, würden Kizaimon und Gempachi straffrei bleiben, wenn sie die Sache wahrheitsgemäss zur Anzeige gebracht hätten; da das nicht geschehen, sie vielmehr es so gedreht haben als wenn Chobei sich erhenkt hätte, was frevelhaft ist, so würde Kizaimon mit jutsuiho bestraft werden müssen, wenn er nicht im Gefängnisse gestorben wäre; Gempachi ist mit Ortsverweisung zu bestrafen, weil er nur der Anweisung gemäss handelte.

Art. 38. *Bestrafung einer Frau, die im Verdacht heimlicher Unzucht solche nicht gesteht.*

Strafrechtsfall 7. *II. Enkio. Bushiu, Omemura, Towa, Frau von Hezo.*

Diese Towa ist mehrfach streng untersucht, weil Hezo argwöhnte, dass sein Miether (tanoko) Sei-hachi heimlich mit ihr verkehrt habe und deswegen jenen getötet und diese auch verwundet hat. Da Hezo nachher im Gefängnis starb und wegen des Ehebruchs nicht entschieden wurde, die Frau auch nicht geständig, jedoch wahrscheinlich ist, dass sie Ebebruch begangen habe, so wurde angefragt, ob Towa ihren Verwandten in Verwahr zu geben und eingesperrt zu halten sei.

Verfügung. Ketsuiho.

Art. 39. *Bestrafung Jemandes, der bei der Thorwache* (*gomon-bancho*) *ordnungswidrig* (*hogai*) *gehandelt hat, und der Thorwächter.*

Strafrechtsfall. 9. *II. Enkio.*

a) *Watanabe Iheiji; ein Bote, zum Hause von Taiasu gehörig* (*zuki*).

Dieser Iheiji ist in der Trunkenheit beim Ushigome-thor mit einem Manne, dem Aussehen nach Bürger, in Streit gerathen und dann auch mit den Thorwächtern, welche ashigaru sind, weil er sie ihrer Redeweise wegen tadelte. Er war auf den Bodenbelag (gezadai) getreten und wollte eigenmächtig die Schiebethür öffnen, um dem Wachtobersten (bangashira) Anzeige davon zu machen, ohne Achtung vor der Wache. Er wurde daher mit einem Stocke geschlagen und verwundet. Als dann der kachimetsuke die Untersuchung einleitete, machte er diesem falsche Angaben. Das Alles ist unrecht (futotoki), und es wurde angefragt, ob er unter Wegnahme der Schwerter (daishotoriage) mit chutsuiho zu bestrafen. So wurde angeordnet und demgemäss dem Fürsten Taiasu (no-kami) anbefohlen (osewatarase).

b) *Ushigome- Thorwächter, Dienstmann von Nagami Iganokami, Unterhauptmann des Fussvolks* (*ashigara-kogashira*), *Tamizawa Hachizaimon.*

Dieser Hachizaimon hätte den Iheiji auf jede Weise beruhigen sollen, wenn derselbe ihm trunken vorkam. Statt dessen hat er ihn rechtswidrig mit einem Stock geschlagen und auch den Fuszsoldaten befohlen, ihn zu schlagen, und in Missverständnis des Befehls des Wachtobersten Iheiji mit einer Pferdeleine (uma-tomenawa) an den Mauerpfosten (he-no-hashirakui) gebunden. Das war ungesetzlich. Es wurde angefragt, ob Einsperrung (oshikome) zu verhän-

gen. Entscheidung: Verweis.

c) Dienstleute desselben, Fuszsoldaten: Yezawa Yosuke, Tanabe Tadayemon, Tanaka Bunjiro.

Diese 3 Leute haben auf Befehl des Unterhauptmanns Hachizaimon den Iheiji rechtswidrig mit einem Stocke geschlagen u. verwundet. Das war ebenso voreilig (gasatz) wie ungesetzlich (futotoki); sollen sie mit Verweis bestraft werden? Entscheidung, wie angefragt.

d) Dienstmann desselben, Wachtoberster Ota Koyemon.

Dieser Koyemon hätte den Omets'ke benachrichtigen u. dessen Anordung einholen müssen, als die Fuszsoldaten Iheiji schlugen, verletzten u. beim Thorwächter gefangen nahmen. Anstatt dessen benachrichtigte er den Hosoda Sezaimon. In Folge dessen kam ein Kachimets'ke von Taiasu, Otaki Matajiro, dem Koyemon auf dessen Verlangen das Protokoll (oboyegaki) in der Sache übergab, ehe er den Omets'ke benachrichtigte, obwohl diese Schrift das Protokoll war, u. die Anzeige an jenen dadurch verzögert wurde. Ausserdem zog er zu der Körperverletzung Iheijis keinen Arzt zu, sondern liess ihn bis zum nächsten Morgen liegen. Das Verfahren ist rechtswidrig. Es wurde daher angefragt, ob zu verfügen, dass er von seinem Herrn zu entlassen sei.

Entscheidung: Vorläufig (shibaraku) Einsperrung im Hause seines Herrn (shijin kata nite oshikome).

In derselben Sache erging folgendes Ausschreiben (okakitsuke) an die Sambugio: Bei Ausschreitungen gegen die Wache haben die Wächter streng zu verfahren. Leichte Ungesetzlichkeiten sind leichter zu behandeln. Es führt zu Nichts Gutem, wenn das Auftreten der Wächter zu schwach wird. Vorstehendes ist zu beachten u. wegen der Entscheidung anzufragen.

Art. 40. Bestrafung solcher, welche einen Anderen töten, bestehlen und sein Haus anstecken, sowie ihrer Gehülfen.

Strafrechtsfall 4. IV Gembun: Prov. Idzu, Osawasotomura. Kuzaimon, Jinshiro, Yashichi, Gembei, Bauern.

Dieser Kuzaimon traf Nachts auf einem Berge in der Nähe, wo er sich aufhielt, mit den Anderen zusammen und verabredete einen gewissen Juzaimon in demselben Dorfe, einen vermögenden Bauern, um ein Gelddarlehen anzugehen u. im Weigerungsfalle ihn zu fesseln und das Geld wegzunehmen. Als sie jedoch in seine Wohnung eindrangen, fanden sie ihn nicht sondern nur seinen Vater Gozaimon, an den sie sich deshalb wenden mussten. Da er ihre Forderung abschlug, u. die Rede zwischen ihnen allmählich heftiger geworden u. der Vater gegen sie ausfallend wurde, schlug Kuzaimon den Gozaimon mit einer Stange, die er als Stock bei sich führte, tot, und ermordete im Einverständnis mit Jinshiro und Yashichi auch die anderen Leute des Hauses. Dann suchten sie nach den Gelde, indem sie dabei Feuerbrände, die sie aus dem Feuerloch nahmen zum Leuchten brauchten und fanden es in einem Lederkorbe (kago). Auch nahmen sie mehrere vorgefundene Kleidungstücke u. kehrten in das Haus zurück. Das gestohlene Geld betrug 16 rio u. wurde zwischen Kuzaimon und den anderen Drei getheilt. Das Haus brannte nieder, da das Feuer von den Feuerbränden sich den im Hause verstreuten Gegenständen mittheilte. Da (die Thäter) also Menschen töteten, Geld und Kleider stahlen und dadurch den grössesten Frevel begingen, wurde angefragt, ob Kuzaimon an Ort u. Stelle zu kreuzigen, Jinshiro u. Yoshichi daselbst hinzrichten u. ihr Kopf auszustellen (gokumon), und solches genehmigt. Wegen Gembei wurde angefragt, ob er mit jutsuiho zu bestrafen, da er nur an dem Gelde theilgenommen, aber nicht am Morde sich betheiligt habe.

Verfügung: Tod (shizai).

Art. 41. Bestrafung Jemandes, der Dorfleute in seiner Runde (mawariba) zu seinem Vortheile eine Lotterie (mujin) machen liess und für die Prüfung von Legitimationsmarken (Holztäfelchen mit Brandsiegeln yaki-in satsu) Geld erhob.

Strafrechtsfall aus 9. IV. Gembun. Soshiu Shimokuratamura, Chuzaimon, Falkenanstalts- (otakagata) Flurwächter (no-mawari).

Dieser Chiuzaimon hat die Vorsteher von 59 Dörfern, welche in den Kreisen (gori) Kamakura und Koza liegen u. seinen Rundenbezirk bilden, veranlasst, zu seinem Vortheile eine Lotterie zu veranstalten, das Geld eingenommen, aber keinen Beitrag wieder eingeschossen (kakke-

kaieshi). Er hat ferner Geld für Prüfung von Holzplättchen mit Brandsiegeln ohne Verfügung des Falkenmeisters erhoben. Diese Handlungen entsprachen nicht dem Amte und waren unrecht (futotoki), weshalb angefragt wurde, ob jutsuiho zu erkennen und, dies wurde genehmigt.

Art. 42. *Bestrafung eines Priesters, der eines Totschlages klar überführt und obwohl seine Mitthäter geständig waren, nicht eingesteht.* [18]

Strafrechtsfall aus 12. *II. Kampo. Bushiu Shimohamadamura, Kichijoji. Shingonchin der älteren Lehre* (*kogi*).

Dieser Tempel Kichijoji erklärte zwar, dass er einen gewissen älteren Bruder von Rokuiyemon in Koganemura derselben Provinz in diesem Frühling auf dessen Ansuchen Geld geliehen habe, dass er ihn aber bei wiederholtem Ansuchen (aus dem Tempel) fortgejagt, weil er ihn dazu zwingen gewollt und Gewalt verübt habe, was unrecht gewesen, aber von seinem Tode oder Leben Nichts wisse. In Wirklichkeit verhielt es sich so: als Goiyemon beim Schankwirth Heiroku in demselben Dorfe, einem Miether von Genzo, betrunken schlief, hat Kichijoji ihn mit Stricken gefesselt und in den Tempel geschafft, wo er ihn mit den Rückseite des kleinen Schwertes (wakizashi) tot schlug, und sofort nach bestimmter Erkennung des Todes seinen Diener Mombei ausrufen liess, es sei ein Dieb in den Tempel geschlichen. Als hierauf die Dorfleute zusammenkamen, hat Kichijoji Heroku und Genzo gebeten, die Verwandten des Goyemon nicht zu benachrichtigen, da Goyemon mit diesen beiden bekannt war, und die Verwandten um ihn aufzusuchen sicher zu ihnen kommen würden —. Ferner hat er den Obmann Goichiyemon und einen Bauer Goiyemon gebeten, die anderen Dorfleute zu veranlassen, so wie er (der Oberpriester) zu verfahren, der auch bei schwerer Folter die That verheimlichen und behaupten würde, ihn nur fortgejagt zu haben. Dies wurde von Beiden bezeugt. Dann hat er seinen Diener beauftragt, den Leichnam in einen Sack zuu thn, Steine daran zu binden und ihn in den Tonegawa zu werfen. So haben es seine Diener und Dorfleute deutlich wahrgenommen. Er wurde deshalb unter schwerer Folter wiederholter Frage unterworfen, ohne jedoch zu gestehen. Da es aber klar festgestellt ist, wie vorsteht, so wurde wegen Todesstrafe (shizai) angefragt, und diese genehmigt.

Art. 43. *Bestrafung Jemandes, welcher Verzierung* (*giboshi*) *vom hohen Geländer* (*kō-ran*) *zwei Mal stiehlt, und einer Frau, welche wissentlich den Mann davon nicht zurückhält.*

Strafrechtsfall aus 8. *III. Kampo. Sumpu* (*Shizuoka*) *Gengen-mia Gebiet. Kuzaimon u. Shun, seine Frau.*

Dieser Kuzaimon hat im Gengen Tempel zwei Mal die Verzierung (giboshi) des hohen Geländers gestohlen. u. sich dadurch vergangen. Auch hat seine Frau Shun, obwohl sie darum wusste, ihn nicht zurückgehalten, was unrecht. Es wurde daher vom Machibugio in Sumpu angefragt, ob er nach Brandmarkung zu chutsuiho, die Frau zu Ortsverweisung zu verurtheilen, und die Anfrage bestätigt.

Art. 44. *Bestrafung einer Frau, die in Raserei* (*ranshin*) *brandstiftet.* [19]

Strafrechtsfall, aus 12. *III. Kampo. Koshiu, Kuratamura, Hatsu, Tochter von Kiniyemon.*

Diese Hatsu wurde vor 5 Jahren einmal toll, genas jedoch u. diente bei Sasaki Jiniyemon, Schlossverwalter von Kofu (Kofu-kimban). Sie fand es interessant, wenn ein Brandgetümmel entsteht, und steckte in baumwollene Lumpen eingewickeltes Feuer unter den Dachhang (hisashi) und in den Schilfzaun am Hause von Jiniyemon, und zwar 4 Mal. Jedesmal danach theilte sie dem Herrn und dem Mit-Gesinde mit, dass es räucherig röche. Es kam jedoch niemals zum Ausbruch. Diebische Absicht, Wollust oder Rachsucht gegen die Familie lag nicht vor; vielmehr ist mit Gewissheit anzunehmen, dass sie verrückt geworden war. Der Kofu- kimban- Beamte fragte an.

Verfügung. Sie ist einstweilen ins Gefängnis (ro-nai) zu sperren; erst wenn ihr Vater Kiniyemon seine Strafe verbüsst hat, ist sie diesem und seinem jüngeren Bruder Hikobe zu überliefern u. anzuordenen, dass sie sie einsperren (oshikome).

Art. 45. *Bestrafung von Eltern welche ein einmal verrückt gewordenes Mädchen als Gesinde dienen lassen und Bestrafung des betr. Bürgen.* [20]

18) Vgl. Hiakkajo, art. 83. [1].

19) Vgl. Hiakkjo, Art. 78 [8]. 20) Vgl. Hiakkajo, Art. 42. —

Strafrechtsfall, 12. *III. Kampo. Koshiu, Kuratamura, Kiniyemon Vater von Hatsu, Hikobe jüngerer Bruder desselben, Iwa Frau von Kiniyemon.*

Diese (Eltern) haben ihre Tochter, trotzdem sie einmal verrückt gewesen, in Dienst treten lassen und Hikobe hat sich als Bürgen gestellt, ohne eingedenk zu sein, dass er die beiden davon zurückhalten sollte; das ist furachi. Es wurde deshalb vom Kofuwachtbeamten (Kofukimbanshihai) angefragt, ob Kiniyemon und Hikobe mit 30 Tagen Fesselung, Iwa mit schwerem Verweis zu verurtheilen. Das wurde genehmigt.

Art. 46. *Belohnung Jemandes, welcher einen Besitzer von Schiessgewehr am Vogelherd (torieba) ergriffen hat.* [21]

Strafrechtsfall, 3. *II. Enkio. Provinz Shimosa, Idanomura, Flurwächter Kitaro.*

Dieser Kitaro hat einen gewissen Shimbei, obdachlos im Besitze eines Schiessgewehrs und dessen Packträger (nimochi) Gihei in (seinem Bezirke) demselben Dorfe ergriffen und angezeigt. Da sich bei der Durchsuchung herausstellte, dass sie einen Kranich (zuru) und eine Wildgans (gan) geschossen hatten, so wurde Shimbei mit chutsuiho, Gihei mit Prügeln und Entlassung vor dem Amthause (monsenbarai) bestraft, da Gihei nur gemiethet war. In Bezug auf Kitaro wurde angefragt, ob er mit 10 Silberstücken belohnt werde solle, weil er in torieba einen Jagdfrevler (teppo-uchi) ertappt hat. Das wurde genehmigt.

Art. 47. *Bestrafung von hinin, der einen Flötenspieler komuso, (wörtlich: Nicht-Priester) erschlug.*

Strafrechtsfall, aus 10. *III. Enkio. Hinin Sanke, hinin Gohei. Provinz, Shimosa, Shimotakaimura.*

Dieser Sansuke kam eines Tages nach Daijikomura in derselben Provinz, um sich Almosen zu erbitten, und gerieth vor dem Hause des Vorstehers Gorobei mit dem komu-so Kozui zusammen, welcher um Etwas vorzutragen (shugio), hinkam. Dieser Kazui hat mit seiner Flöte Sansuke an den Kopf geschlagen und verwundet; weil aber Gorobei abwesend war, kam sein Vater aus dem Hause, tadelte Kazui wegen seines Benehmens und gab auch Sansuke einen Verweis. In diesem Augenblicke kam noch ein hinin, Gobei dazu u. nahm (mit Sansuke) Kazui mit sich unter dem Vorgeben nach Shimotakaimura, wo er wohnte, zurückkehren zu wollen, um dort ihr Recht zu suchen. Als sie aber ans Ende von Daijikomura kamen, schlugen Sansuke und Gohei den Kazui mit einem Eisenstock tot und warfen den Leichnam in .den Fluss. Ihnen als hinin ist das besonders als Frevel anzurechnen. Es wurde deshalb angefragt, ob gegen Sansuke shizai, gegen Gohei ento zu erkennen, weil er Beihülfe geleistet. Das wurde genehmigt.

Art. 48. *Bestrafung Jemandes, welcher in Bezug auf die Körperverletzung eines hinin durch einen Nichtpriester- Flöteuspieler (komu-so) ungesetzlich handelte.*

Strafrechtsfall. 10. *III. Enkio. Prov. Shimosa, Daiyadomura, Bunzaimon, Vater des Vorstehers Gorobei.*

Als bei dem Streite des Komuso Kasui mit dem hinin Sans'ke dieser misshandelt war, erklärte Sans'kes Freund, der hinin Gohei, den Komuso nach seiner Herberge führen u. dort über den Streit Urtheil heischen zu wollen. Da nun Bunzaimon den Kazui nicht zurückbehielt, sondern ohne Weiteres u. ohne Zuordnung eines Geleitmanns (okurinin) dem Gohei überliess, wurde Kazui erschlagen. Das Verfahren des Bunzaimon ist ungesetzlich. Soll Bunzaimon mit 5 Kammon Geldstrafe belegt werden oder braucht er, da sein Sohn Gorobei der Vorsteher damals abwesend war, gar nicht bestraft zu werden?

Entscheidung: wie angefragt.

Art. 49. *Bestrafung Jemandes, der einen Priester (shukke) geschlagen u. in dem irrigen Glauben, dass derselbe durch den Schlag getötet sei, über Seite geschafft hat, während der Priester nicht gestorben ist, sondern lebt.*

Strafrechtsfall 11. *III Enkio. Prov Musashi Dorf Kugayama, Shinroku.*

Bei dem Vertrage, in welchen Yagohei in Omiya maie Shinden dieser Provinz vom Komio-Tempel in demselbem Dorfe unter Verschreibung von Bäumen ein Darlehn aufnahm u. binnen 10 Tagen zurückzuzahlen versprach, war Shinroku Zeuge des Schuldners. Als nach Ablauf der 10 Tage Shinroku das Geld nicht gezahlt, hat der Priester (komio-ji) gekündigt u. erklärt, dass er im Nichtzahlungsfalle die Bäume niederschlagen liesse. Mit diesen Worten

21) Das. Art. 21. 7.

hat er Shinrokus Haus verlassen. Dieser aber u. Yagohei sind sehr aufgeregt gewesen, dass die Bäume gefällt werden sollten, beide dem Priester (komio-ji) nachgelaufen u. haben ihn geschlagen. Nach u. nach sind die Nachbarn zusammengelaufen u. haben vereint im Garten Shinrokus auf den Priester losgeschlagen. Als er in Folge dessen niedergesunken ist, haben Yagohei u. Shinroku geglaubt, er sei tot, u. ihn nach Miyayama hinausgeschafft. Shinroku hätte andere Mittel gehabt. Anstatt dessen hat er sich nicht nur mit dem (Priester von) Komioji gestritten u. ihn geschlagen sondern ihn auch ausgesetzt. Das Verfahren Shinrokus ist unrecht, aber (der Priester von) Komioji lebt noch. Soll er also mit Verbannung (ento) bestraft werden?

Entscheidung: Todesstrafe (shizai).

Uebrigens ist Yagohei während der Untersuchung im Gefängnisse gestorben.

Art. 50. *Bestrafung Derjenigen, welche bei Misshandlung eines Shukke, welcher übrigens nicht daran gestorben ist sondern lebt, Beihülfe geleistet haben.*

Strafrechtsfall w. o. Prov. Musashi, Dorf Kugayama, Saburobei, Hisanojo, Hanroku.

Als Yagohei u. Shinroku in Omiyamaie Shinden jener Provinz in Folge Nicht- Rückzahlung des von Komioji gemachten Darlehns mit (dem Priester von) Komioji in Streit gerathen u. ihn geschlagen haben, haben diese drei Personen dabei Hülfe geleistet u. Alle zusammen ihn geprügelt. Das ist rechtswidrig. Sollen diese Drei mit tokorobarai bestraft werden? *Entscheidung,* wie angefragt.

Art. 51. *Bestrafung Jemandes, der einen der Unterschlagung (yokodori) Schuldigen, getötet hat.*

Strafrechtsfall. 11. *III Enkio. Kazusa, Kuranamimura, Moheiji.*

Besagter Moheiji hat den obdachlosen (mushiku) Denbei getötet u. ohne Anzeige (todokeru) beim Dorfbeamten den Leichnam heimlich über Seite geschafft, weil Denbei 1 tan gefärbte Baumwolle (some-momen) unterschlagen hat. Dem Moheiji standen andere Wege offen, seine Handlung ist rechtlos. Allein Denbei hat früher gestohlen, ist aus seinem Dorfe entflohen, ein von seiner Familie ausgestoszener (kiuri-suru), unehrlicher Mensch. Soll deswegen Moheiji nicht als Mörder (geshunin) behandelt, sondern vielmehr mit Verbannung bestraft werden? So wurde angefragt. *Entscheidung:* wie angefragt.

Art. 52. *Bestrafung Jemandes, der einen Leichnam beseitigt, ohne bei der Ermordung Beihülfe geleistet zu haben.*

Strafrechtsfall. 11. *III Enkio. Prov. Kazusa, Kuranamimura, Seibei.*

Dieser Seibei hat zunächst bei dem Zanke zwischen Moheiji mit dem obdachlosen Denbei die beiden Theile nicht beruhigt, den Dorfbeamten von dem Morde nicht in Kenntnis gesetzt u. schliesslich zusammen mit Moheiji Denbeis Leichnam am Strande über Seite geschafft. Beihülfe zum Morde hat er nicht geleistet, als Moheiji den obdachlosen Denbei wegen Unterschlagung von 1 tan gefärbter Baumwolle getötet hat. Die That des Seibei ist ungesetzlich (futotoki). Es wurde angefragt, ob er mit Ketsuiho zu bestrafen. *Entscheidung:* wie angefragt.

Art. 53. *Bestrafung eines Eta, der einen Bauern nach einem unvorbedachten Wortwechsel (tozakoron) erschlagen hat.*

Strafrechtsfall. 11. *III Enkio. Prov. Bichu, Dorf Yoshida. Kametaro, Sohn des Eta Saburobei.*

Besagter Kametaro gerieth mit dem Bauer Kichiyemon aus Sekidomura derselben Provinz über Reiskaufgeld u. Pfand in Wortwechsel, u. warf mit einem Steine, der im Garten lag, nach ihm u. traf ihn so schlecht, dass Kichiyemon starb. Nach der Regel sollte wegen Sühne-Todesstrafe (geshunin) gegen Kametaro angefragt werden; da Kametaro jedoch ein Eta ist, wurde angefragt, ob er zu gewöhnlicher Todesstrafe (shizai) zu verurtheilen. *Entscheidung:* wie angefragt.

Art. 54. *Bestrafung eines Priesters (shukke), welcher schwere Verleumdung (omoki moshigakari) verübt u. Siegel (han) verfälscht hat.* [22]

Strafrechtsfall 12. *III Enkio. Aufenthalt in Nemotomura, Prov. Kazusa, Chikku.*

Besagter Chikku hat einen Reiseschein (mawari-koku-ori-tegata) falsch geschrieben u. falsche Siegel des Dorfbeamten u. seiner Schüler (deshi) angefertigt u. daraufgedrückt. Sodann hat er

22) Vgl. Hiakkajo, Art. 65, 53 [2].

im Mida-Tempel (do) im Dorfe Nemoto fabelhafte Reden (fusetsu) gehalten u. dadurch eine Menschenmenge versammelt. Als Gombei ein Bewohner des Dorfes ihn darüber zur Rede gestellt hat, ist Chikku in Wuth gerathen u. hat erklärt, Gombei habe ihm ein Schrifstück, welches ihm, Chikku, irgend wo verloren gegangen war, u. Geld das er gar nicht besessen hatte, gestohlen; u. von ihm Geld, das er nicht geliehen hatte, geliehen. Auf diese vesrchiedene Weise hat er Gombei fälchlich beschuldigt. Das Verfahren Chikkus ist unehrlich. Den (falschen) Reiseschein hat er zu dem Zwecke angefertigt, um ihn auf der Durchreise zu gebrauchen, wenn die echten Reisescheine ausgegeben wären, nicht um zu stehlen; dadurch hat er also Niemanden geschädigt (nan-ji). Besonders rechtswidrig ist die falsche Beschuldigung Gombeis. Soll er daher nach scharfer Prügelstrafe mit schwerer Landesverweisung bestraftwerden? *Entscheidung:* wie angefragt.

Art. 55. *Bestrafung Jemandes, der sich u. seinen Söhnen Titel beigelegt u. in die Stammtafel (kei-zu) eingetragen hat.*

Strafrechtfall, 12, *III Enkio. Aufenthaltsort Shimoyashiki von Honda Sakio. Ronin: Honda Nugitonoiyemon; dessen* 1*ter Sohn, Honda Daisaburo,* 2*ter Sohn, Honda Omura,* 3*ter Sohn Chiba Umanosuke.*

Besagter Nuitonosayemon u. Daisaburo haben Hochverrath begangen. Nuitonosayemon hat sich willkürlich als Oinosuke, Daisaburo als Sahioieno suke, Okura als Surnganokami, Umanosuke Chiba als Kadzusanosuke oder Notonokami bezeichnet. Nuitonosayemon hat diese Titel am Rande auf der Stammtafel vermerkt, Daisaburo hat es nicht untersagt. Beider Handlungen sind in hohem Grade rechtswidrig; sollen sie daher auf eine Insel verbannt werden (ento)? Okura u. Umanosnke haben zwar, wie sie sagen, von dem bösen Anschlage (takumi) Nichts erfahren, da sie beide jung sind, haben aber Beide nicht widersprochen sondern dem Nuitonohei Alles überlassen als dieser erklärt hat, dass er beiden die Titel beigelegt und in die Stammtafel eintrage. Beide haben ungesetzlich gehandelt. es wurde angefragt, ob dem Honda Sakio aufzugeben, dass er sie nicht frei umhergehen lasse (haikwai seshime-zaru). —. *Entscheidung,* wie angefragt.

Art. 56. *Bestrafung Jemandes, der über den Selbstmord durch Erhängen einer Verkäuferin (meshi-uri-onna) in seinem Dienste falsche Aussage gemacht hat.*

Strafrechtfall. 5. *IV Enkio. Shinagawa-Kachishinsuku, Gasthaus des Gozayemon.*

Als besagter Gosayemon über den Tod seiner Speisen-Verkäuferin Namens Gin durch ihre Dienstgenossin benachrichtigt wurde, es verheimlicht, dass er den Verordnungen zuwider Gesinde in Dienst hatte, und nur angezeigt, dass sein Diener (gennan) Kuhei die gestorbene Gin aufgefunden hatte. Ferner hat er da Gin ordnungswidrige Kleider getragen hat, sie in baumwollene-Kleider umkleiden lassen und den Lendengürtel (koshi-obi), mit dem sie sich erwürgt hat, vom Leichnam weggenommen und statt dessen Bandstreifen eines Moskitonetzes (kaya) hingelegt (sashi-oku), ehe er Untersuchung veranlasste. Ferner hat er anstatt bei seiner Vernehmung die Wahrheit, dass der erdrosselt liegende Leichnam einmal weggenommen wurde, zu sagen, nachträglich erklärt, dass Gin mit einem Gaste den Tod gesucht, da sie weisse Kleider getragen habe. So hat er verschiedene Lügen ersonnen und auch seinem Gesinde in den Mund gelegt; ein Unternehmen (takumi naru shikata), durch welches die Regierung in Irrthum versetzt wurde. Das ist schlimmstes Unrecht; es wurde deshalb wegen ketsuiho angefragt, da aber Rückfrage gestellt wurde ob die Strafe gehörig sei, nach nochmaliger Berathung wegen ento angefragt.

Art. 57. *Bestrafung Jemandes, welcher bei seiner Vernehmung über Erdrosselung einer Speisenverkäuferin, mit welcher er den Beischlaf (isshonifuseru) vollzogen hatte, falsche Aussagen macht.*

Strafrechtsfall. aus 5. *IV. Enkio. Shiba Hammamatsucho; Kihei, Diener (meshitsukai) vom Kesschändler Goiyemon.*

Dieser Kihei hatte mit einer Speisenverkäuferin, welche bei dem Gastwirthe Gogiyemon in Shinagawa Kachishinjiku in Dienst stand, 3 oder 4 Jahre lang genauen Umgang gehabt. Als er am 26ten des 6ten Monats des vorigen Jahres Abends zu ihr kam, zankte er mit Gin und schlief dann ein; als er erwachte, fand er

Gin erdrosselt, er nahm den erhenkten Leichnam und drehte ihn so, als ob Gin schliefe, und kehrte in seine Wohnung zurück, anstatt Gogiyemon sofort davon in Kenntnis zu setzen, weil er fürchtete, dass er wenn er die Anzeige mache nicht in sein Diensthaus (yado) zurückkehren könne. Auch bei der Untersuchung hat er erklärt, gar nichts davon zu wissen, was schlimmstes futotoki ist. Es wurde wegen jutsuiho angefragt und die Anfrage genehmigt.

Art. 58. *Bestrafung Jemandes, der aus Rache Urkundenfälschung verübt hat.*

Strafrechtsfall. aus 6. *IV. Enkio. Sezaimon Joshiu Nakanishimura ; Jinguji Skinkai, Shimanomura ders. Provinz.*

Diese Beiden haben als wegen rückständiger Steuer Ländereien von der Obrigkeit eingezogen wurden, geglaubt, dies sei dem Vorgehen des Obmanns Seniyemon in Nakanishimura zuzuschreiben. Bei Gelegenheit wollten sie an ihm Rache nehmen. Da ein Prozess entstand mussten Seniyemon u. Sezaimon nach Yeddo reisen und dort Aufenthalt nehmen. Als Seniyemon wieder seiner Geschäfte wegen zurückkehren musste, gab er Sezaimon sein Siegel. Diese Gelegenheit benutzte derselbe für seine Rache und drückte es auf weisser Papier, um Seniyemon in unerwartete (furio) Bedrängnis zu bringen. Sezaimon wurde später wegen der eingezogenen Länderei in Rath genommen ; dabei gab er dem Jinguji (ein Blatt von dem) Papier mit der Anweisung, eine Quitung über die Zahlung der Steuern fälschlich anzufertigen, auch einem gewissen Chubei aus demselben Orte, welcher dabei war, ein anderes Blatt, um ihm den Mund zu schliessen und zugleich um sich dadurch an Seniyemon zu rächen, dass er durch einen Dritten in Bedrängnis gerathe. Das ist allerschwerstes Unrecht (futotoki). Dass auch Jinguji sich mit Sezaimon berieth und von diesem ein Blatt Papier mit dem Siegel von Segiyemon und auf Veranlassung von Sezaimon eine Quittung über Steuerzahlung fälschte steht einem Priester nicht an und enthält einen schweren Frevel. Es wurde deshalb angefragt, ob die beiden umgeführt und Sezaimon mit gokumon, Jinguji aber mit shizai bestraft werden solle, was genehmigt ist.

23) Vgl. Hiakkajo, Art. 100. 5.

Art. 59. *Bestrafung Jemandes, der zwar um die Absicht der Urkundenfälschung nicht wusste, aber ein mit dem Siegel eines Dorfbeamten versehenes weisses Papier annahm.*

Strafrechtsfall. Wie oben.

Dieser Chiubei fand bei einem Besuche des Sezaimon daselbst den Priester Jinguji im Hause. Als dabei Sezaimon diesem ein Papier mit dem Siegel von Seniyemon übergab, um eine Quittung über bezahlte Steuern fälschlich darauf zu setzen, erhielt auch er ein solches. Zwar schlug er es anfangs aus, weil er Nichts nöthig habe, liess sich aber durch Jinguji bewegen, es zu nehmen. Später gab er es diesem auf seinen Wunsch zurück. Das ist groszes futotoki und es wurde wegen ento angefragt, und die Anfrage genehmigt.

Art. 60. *Bestrafung eines Priesters (shukke), welcher einen Mann der seinen Lehrer körperlich verletzte (tekizu), so schlug, dass derselbe nachher daran starb.*

Strafrechtsfall. 3. *II. Kanyen. Prov. Shimosa, Kaga Yokomachi, Keirio Schüler (des Priesters) von Honsei—ji.*

Als Saga Hiosuke, ein Fuszsoldat (ashigaru) von Honda Nakatsukasa tayu seinen Lehrer (den Priester von) Honseiji besuchte, verwundete er ihn in der Trunkenheit u. drückte ihn nieder. Besagter Keirio wollte sie auseinander bringen (kikiwakuru) u. schlug den Hiosuke mit dem Glockenbaum. Als die Beamten kamen u. Keirio von das Amt führen wollten, starb Hiosuke. Wenn nun auch Keirio durch die Körperverletzung genöthigt (yoginaku), welche Hiosuke seinem Lehrer zufügte, ihm helfen wollte, so ist doch andercrsits Hiosuke zu Tode gekommen, u. wird daher angefragt, ob Keirio mit Ortsverweisung bestraft werden soll. *Entscheidung* wie angefragt.

Art. 61. *Bestrafung eines Bauern mit Ausweisung aus denselbem Provinzen, die den Ausweisungsbezirk für Adlige (bushi) u. Priester (shukke) bilden.*

Strafrechtsfall. 4. *II Kanyen. Prov. Tashima, Dorf Ifu, Rokurobei.*

Besagter Rokurobei wurde im vergangenen Stierjahre wegen verschiedener falscher Angaben mit chutsuiho bestraft. Später erklärte er den Leuten, begnadigt zu sein u. nahm einen ande-

ren Namen an. Mit der Absicht diesen ins Personenregister (ninbetsucho) eintragen zu lassen, zugleich auch um Reisgeld das er Bauern vorgeschossen hatte, zurückzufordern, kehrte er in sein Dorf zurück, u. veranlasste seine Frau, Pachtreis (kosokumai) den sie übernommen hatte, nicht zu entrichten. Als er im Hause seiner Frau lebte, wurde er gefangen genommen. Seine That ist rechtswidrig (futotoki). Soll er daher mit schwerer Landesverweisung aus denselben Provinzen wie Adlige u. Priester bestraft werden? So wurde angefragt. *Entscheidung*, wie angefragt.[24]

Art. 62. Bestrafung Jemandes, der seine Frau mit dem Schwerte ermordet hat, weil sie sich aller Sitte zuwider (hogwai) gegen ihn benahm.

Strafrechtsfall. 6. II Kanyen. Prov. Shimosa. Dorf Nishi oyano ymasu. Tobei.

Tobeis Frau Ira war ein jähzorniges Weib u. beleidigte ihn oft. Als derselbe einst zum Reisschneiden (inekari) gegangen war u. zum Mittagsessen zurückkam, schalt sie ihn wegen der frühen Rückkehr, u. als er es ihr verwies, sagte sie; wenn ihm das nicht gefiele, solle er sie totschlagen. Darauf wurde Tobei wüthend, erschlug sie mit dem kleinen Schwerte (wakizashi), u. wollte sich dann selbst töten, was jedoch misslang. Darauf baten die Mutter u. die Verwandten der Ira um Nichtbestrafung des Tobei. Allein da Tobei der mündlichen Beschimpfung durch Ira anders begegnen konnte u. sie anstatt dessen ermordete, was rechtswidrig (futotoki) ist, so wurde angefragt, ob er mit dem Sühnetode (geshinin) bestraft werden solle.

Entscheidung. Ira wurde von ihrem Manne ermordet, weil sie sich aller Sitte zuwider (hogwai) gegen ihn verging; Tobei ist daher nicht mit geshunin anzusehen, sondern braucht nicht bestraft zu werden.

Art. 63. Bestrafung eines Laien (so-kujin), der vielen Leuten mündlich Unterricht ertheilt (junen kuden) u. dafür Geschenke empfangen hat.

Strafrechtsfall. 3. IV Kanyen. Ozaka, Kitakutaromachi, 5te Strasze, Yamatoya, Uyemon.

Besagter Uyemon, ein Laie, hat Vielen mündlichen Unterricht ertheilt u. dafür Geschenke empfangen, u. wenn er auch keinen Aberglauben (oiashikishiumou) gelehrt hat, ist es doch ungesetzlich (fuiotoki). Da er jedoch erklärt, sich von nun an bessern zu wollen, soll er darüber eine Urkunde ausstellen, u. unter Einziehung des Götterbildes u. Tempelgeräths (butsudan butsugu) mit ketsuiho bestraft werden? So wurde von Ozaka-Machi-Bugio angefragt. *Entscheidung:* Schwere Landesverweisung (jutsuiho).

A. 64. Bestrafung Jemandes, der mit einer Dienerin in einem anderen Yashiki geschlechtlich verkehrte und ihre Eltern zu veranlassen suchte, sie ihm zur Frau zu geben.

6. II. Horeki. Kerai von Ochiai Yoiyemon, Namens Suzuki Gunji.

Dieser Gunji hat mit einem Frauenzimmer, Namens Mon, das in einem anderen Yashiki diente, Liebesbriefe gewechselt und Nachts daselbst mit ihr heimlichen Verkehr gepflogen. Als Mon in Folge dessen fortgeschickt wurde und von ihren Vater Saniyemon in Bushiu Nagasakimura wieder aufgenommen war, begab er sich dahin, um sich Mon zur Frau geben zu lassen Da ihm dies missglückte, versuchte er durch seinen Mitdiener Hirano Yuusuke und einen ronin Yoshino Jisuke, einen Miether von Chuiyemon in Wasedacho, den Vater zu nöthigen (oshite). Beide wurden deshalb von den Bauern geprügelt. Das Alles war futotoki. Es wurde um chutsuiho angefragt und die Anfrage genehmigt.

Art. 65. Bestrafung Jemandes, welcher gegenüber Dorfbeamten einen Anderen als seinen Diener ausgab und für ihn eine Bescheinigung über Rechtgläubigeit (shushishomon) ausstellte.

8. II. Horeki. Koshu Anaiamacho, Hachiyemon.

Dieser Hachiyemon hielt einen Barbier (kami-yui), bei sich verborgen und erklärte gegen den Vorsteher fälschlich, dass derselbe sein Diener (gennin) sei, und einen Bürgenbrief (ukejo) habe, worauf hitonushi und Bürge stehe, und stellte für ihn eine Rechtgläubigkeits-Bescheinigung aus. Da dieses futotoki war, wurde von Kofu kimban-shihai wegen ketsuiho angefragt.

Verfügung: Jutsuiho.

Art. 66. Bestrafung von zwei Personen, welche zusammen Einen mit Steinen geworfen und getötet haben, ohne dass klar ist, welcher Steinwurf ihn

24) Vgl. Hiakkajo, Art. 103 [10], [17].

getötet hat. [25]

9. *II. Horeki. Oshiu, Hotoke Hamamura. Jimbe, Adoptivsohn des Bauern Chozaku Risaburo, Bauer.*

Ein gewisser Riyemon in Shimosakuraimura kam oft in das Haus des Chozaku, des Adoptivvaters von Jimbe, und reizte ihn zum Hasardspiel, Jimbe warf ihm dies als Unrecht vor und verbot ihm das Haus. Darüber entstand Streit. Riyemon wollte denselben beendigen und schlug vor, zum Zeichen wiederhergestellten Friedens Sake zu trinken. Weil dabei ein gewisser Risaburo in demselben Dorfe sich befand, begaben sich die Drei in eine Schänke im Dorfe und tranken dort Wein. In Folge dessen wurden alle Drei betrunken, und als sie aufgehört und an das Meer gegangen waren, kam die ursprüngliche Sache mit Riyemon wieder zur Sprache. Es entstand eine Rauferei, Jimbei und Risaburo warfen denselben mit Steinen und zwar so unglücklich (ataridokorowaruki), dass er starb. Sie gruben den Leichnam ein. Wegen nächtlicher Dunkelheit war nicht erkennbar gewesen, welcher Steinwurf getötet habe, wie Beide erklärten. Gegen Jimbei wurde um geshinin, wegen Risaburo um ento angefragt.

Verfügung: Beide ento.

Art. 67. *Bestrafung einer Frauensperson, die bei der Entführung (kadowakasare) ohne zu wissen, dass sie die Passwache umgeht (sekisho no hokatomo zonzezu), über die Berge steigt (yamagoye).* [26]

10. *III Horeki. Shinshu, Uegaiamura, Roku, Tochter des Bauern shikohachi.*

Diese Roku verweilte nach der Entführung 4 oder 5 Tage im Gasthause eines Ortes (shiku) den sie nicht kannte. Dann wurde sie in einer Bergsänfte unter Begleitung eines unbekannten Mannes von Ort zu Ort weitergeführt, indem die Sänfte mit Strohmatten so bedeckt wurde, dass sie nicht sehen konnte, wo der Weg führte. Endlich wurde sie in einem Orte von ihrem Begleiter verlassen und dem Wirthe verkauft, indem derselbe ihm erklärte, der Mann sei in Sakamotojiku zu Schaden gekommen und sie müsse deshalb hier verkauft werden. Als (ihr Begleiter) sie verlassen hatte, entfloh sie bei Nacht aus dem Hause und stürzte in das Haus von Matabe in Mizunumamura in Joshiu. So erklärt die Entführte. Danach ist es nicht klar, ob sie yamagoe begangen hat, aber auch wenn es geschehen wäre, müsste sie wegen der Absichtslosigkeit straffrei sein u. ihrem Vater Hikohachi überliefert werden. So wurde angefragt und genehmigt.

Art. 68. *Bestrafung Jemandes, welcher Frau u. Sohn des Herrn verwundet hat.* 6. *IV.*

Wer Frau und Sohn des Herrn verwundet, wird nach Ausstellung gekreuzigt, ebenso als wenn er den Herrn selbst verwundet. [27]

Art. 69. *Von der Strafmilderung bei Jemandem, der vorschriftswidrige Handlungen von Mitgefangenen beobachtet und zur Entdeckung beigetragen hat.*

12. *V. Horeki Bushiu, Mangomemura, Mazaiyemon.*

Dieser Mazaiemon erklärt zwar, nicht zu wissen, dass einem gewissen Chozaimon in Honhachichobori ichome durch dessen Handlungsgehülfen (tedai) Dembe u. Andere betrügerisch Geld weggenommen (kinsu katari toru) sei, trotzdem handelte er so: nemlich als er von Jenen angewiesen wurde, sich an einem Platze in Mino, wo der (otetsudai) Matsudaira Sanumanokami Reparaturen vornahm, als Kapitalisten (kinshu) zu stellen, während er selbst das Geld nicht hergab sondern dasselbe anderswoher kam, gab er sich weisungsgemäss für den Kapitalisten aus. (Dabei) traf er Chozaimon und tauschte mit ihm Urkunden (shomon) aus, wodurch er verpflichtet wurde, das Geld, 1500 riyo, herzugeben. Ferner nahm er von einem gewissen Sebei, dessen Wohnort ihm unbekannt war, 6 riyo, welche dieser brachte, anstatt, da er ihn nicht näher kannte, es nicht anzunehmen. Er nahm es auf Wunsch von Sebei an. So lange er ihn aber nicht kannte, muss er so angesehen werden, als stände er mit ihm in geheimen Einverständnis und nähme am Gewinn Theil, da er keinen Entschuldigungsgrund angeben konnte. Obwohl er deswegen zu ento verurtheilt werden sollte, wurde, weil er rechtswidriges Thun von Mitgefangenen im Gefängnis beobachtete, so dass er bei der deshalb eingeleiteten Untersuchung zur Entdeckung verhalf, angefragt, ob die Strafe zu jutsuiho zu mildern sei, und solches genehmigt. [28]

25) Hiakkajo, Art. 71. [30] —. 26) Das. Art. 20.

27) Hiakkajo, Art. 71 [2]. 28) Vgl. Hiakkajo, Art. 103 [19]. —

Art. 70. *Bestrafung der Urbarmachung* (*kirihirakichi*).

10. *VII. Horeki. Provinz Echigo, Uwonumakreis* (*koki*).

Dieser Kreis von 353 Dörfern hat sich vergangen (futotoki), indem er von Urbarmachung, Zusammenlegung, Besserung, Umwandlung (kirihiraki, kiri-soi, arechi okoshi kaieshi, hatanarita) keine Anzuige machte noch Steuern zahlte. Es würde deshalb nach der Vorschrift über Verheimlichung von Grundstücken (kakushichi) auf chutsuiho zu erkennen sein; weil es jedach zu Vaters oder Groszvaters Zeiten geschehen und die gegenwärtigen Besitzer nichts davon wussten u. deshalb die Einziehung der Grundstüeke angemessen wäre, es sich aber um den ganzen Kreis handelt, wurde angefragt, ob die urbargemachten Grundstücke zu besichtigen, der Ertrag festzustellen und demgemäss zum Einkommen (otaka-iri) wie von neuen Feldern (shindendaka nioji) einzurechnen sei u. nach diesem Betrage kario einzutreten habe. So wurde genehmigt. [29)]

Art. 71. *Von Jemandem, welcher einen Anderen, der den Sohn seines Herrn mit blank gezogenem kurzem Schwert bedroht* (*rifujinnioyobu*), *verwundet und tötet, indem er das Schwert mit einer Hacke wegschlägt.*

3. *VIII Horeki. Senroku, Diener eines Hausverwalters* (*iyenushi*) *in Nakanogomachi, Namens Kichibe.*

Als dieser Genroku mit dem Sohne seines Herrn Kichibe, Namens Sasuke, in einer Ziegelhütte arbeitete, wobei er seinen Kopf mit einem Tuche umwunden hatte, kam Dempachi unbekannten Wohnortes herein und sagte, ihm gefalle das blaue Tuch nicht, zog das kurze Schwert blank, das er bei sich führte, und schlug ihn muthwillig mit der Rückseite. Genroku war dadurch um so mehr überrascht als er glaubte dass Sasuke wirklich verwundet sei. Er nahm deshalb ohne weitere Ueberlegung eine Hacke und indem er damit das kurze Schwert wegschlagen wollte, traf er (Dempachi) an den Kopf und verwundete ihn so, dass er daran starb. Unter diesen Umständen und da Dempachi ein Mann ist, den wegen seines schlechten Betragens (fugiosekimono) sein Oheim Jubei, ein Hausverwalter in Fukagawa Onibashi, verstoszen wollte und er gegen Genroku keinen Antrag zu stellen erklärte, so wurde angefragt ob dies er straffrei bleiben solle, da er wie vorstehend im Interesse seines Herrn gehandelt habe. Diese Anfrage wurde genehmigt.

Art. 72. *Von der Tötung Jemandes, der am Abhange eines Berges arbeitet, durch einen Kiefernstamm, der von der Schulter* (*se-o*) *eines Anderen, welcher Holz gefällt hat und wegträgt, herabgeglitten ist.*

5. *XI. Horeki. Tanshiu Ikuno, im Gebiete der Silbermiene. Sobe, Knecht* (*gennin*) *von Kambe.*

Als dieser Sobe mit Kieternstämmen auf dem Rücken vom Berggiptel herunterkam, glitt er aus und der Strick zerriss, so dass ein Stamm herunterfiel und San, die Frau von Jimbei in Shirakuchimachi, welche am Abhange Brennholz auflas, von ungefähr traf. Es wurde angefragt ob Sobe mit Ortsverweisung zu bestrafen, weil zwar keine grobe Schuld (bunen) anzunehmen, aber die San doch getötet wurde. [30)]

Verfügung. Als Sobe u. s. w. (wie oben) welche am Abhange sich befand, traf. Da er nicht wusste, dass sie sich am Abhange befand, und er ausglitt, dass der Strick zerriss, auch der Gipfel von der Stelle, wo die San sich befand, ungefähr zwei cho entfernt war, also gar kein grobes Verschulden vorliegt, so wird angeordnet, dass er freizusprechen (kamaienashi).

Art. 73. *Bestrafung Jemandes wegen schwerer Verleumdung seines Oheims.* [31)]

2. *XII Horeki. Soshiu Makinomura, Soshichi.*

Der Vater dieses Soshichi war der ältere Bruder von dessen Oheim Satogo. Diesser hatte wahrhaftig seinen älteren Bruder Shiroyemon erschlagen und war wegen solchen Pietätsverbrechens (yakuzai) bestraft. Soshichi beging aber schweres Unrecht (futotoki), indem er seinen Oheim verleumderisch bezichtigte (moshigakari), er habe seinen Vater Shiroyemon erwürgt, um die Erbstelle (atokabu) desselben (bei sich) zu erhalten (tattern). Es ist nun vorgeschrieben, dass wer den Vater bezichtigt und falsch beschuldigt (itsuwari-no-souin), ein Verbrechen begeht und ebensowohl wer die Eltern verwundet, mit Kreuzigung bestraft

29) Hiakkajo, Art. 95, 96. 30) Hiakkajo 74 [3].

31) Hiakkajo 65, 71 [18].

wird. Daraus ist zu folgern, dass auch wer den Oheim bezichtigt dem gleich steht, der seinen Oheim verwundet, welcher mit shizai bestraft wird; es wurde deshalb wegen shizai angefragt und dies genehmigt.

Art. 74. *Bestrafung des Dienstmanns* (*kerai*) *eines Buke, der für einem Pfandversetzer als Zeuge aufgetreten ist, ohne nach der Herkunft der Pfandsache zu fragen.*

7. *XIII Horeki.*

Der Dienstmann eines Militäradligen, der sich zum Zeugen eines Verpfänders hergiebt, ohne nach dem Ursprunge der Pfandsache zu fragen, ist mit Yeddobarai zu bestrafen ohne Rücksicht darauf, ob der Dieb mittelbare oher unmittelbare Veranlassung ist, dass er Zeuge wurde. Jedoch: Wenn Jemand einem Anderen seinen Stempel für das Buch über laufende Rechnung (shichikaioicho) anvertraut u. dieser es bei Verpfändung einer Sache zum Zeugensiegel missbraucht hat, ohne den Eigenthümer (des Stempels) davon zu unterrichten, bekommt er strengen Verweis dafür, dass er einem Anderen leichtsinnig (somatsuni) seinen Stempel übergeben hat, während er von der Verpfändung nicht unterrichtet war. [32]

Art. 75. *Dass ein Dienstmann von Buke von einem Bugioamte ausserhalb Yed* (*engokeubugiosho*) *nicht zu erscheinen braucht.*

12. *XIV Horeki.*

Wenn ein Bugioamt ausserhalb Yeddo einen Dinastmann von Buke, der sich in Yeddo aufhält, zu verhören hat, so wendet er sich wegen der Sache an Jishabugio u. der betreffende Dienstmann wird in Yeddo vernommen, und das Vernehmungsprotokoll dem betreffenden engoku-bugio zugeschickt. Jedoch (tadashi): wenn ohne persönliches Erscheinen des Dienstmannen die Sache sich nicht aufklären lässt, so wird Bugio vorgeladen.

Ar. 76. *Bestrafung der Beseitigung eines Brandmals* (*irezumi nuku*). 11. *I Mewa.* [33]

Wer ein Brandmal beseitigt oder ausbrennt (yakikezu), wird nach Herstellung desselben aus Yeddo verwiesen.

32) Hiakkajo 57 [6], 92 [3]; Kanseiketen 57 [8]. —.

Art. 77. *Ermittelung Jemandes, der Herrn oder Eltern körperlich verletzt.* 1. *V Mewa.* [34]

Wenn der Aufenthalt Jemandes u. s. w. w. o. unbekannt ist, soll Steckbrief erlassen werden (ninso-gaki).

Art. 78. *Bestrafung Solcher, welche sich vor dem Hofthor des Grund- oder Landesherrn* (*jito riyoshu*) *zusammenrotten u. gewaltsame Klagen* (*goso*) *erheben.* 5. *VIII Mewa.* [35]

Rädelsführer (todori): Ento.

Jedoch wenn es unbekannt ist, wer Rädelsführer war, so wird von denjenigen, welche Beschwerde vor dem Thor erhoben (mon-so), derjenige ausgewählt, dessen Name bei Vergleichung mit dem Tempel-Namenregister (shiumon ninbetsucho) sich in dasselbe, zuerst eingetragen ist und dieser mit Ento bestraft.

Alle Bauern. Diejenigen, welche als Vertreter (der anderen, sodai) vor dem Thore gestanden haben: 30 oder 50 Tage Fesselnng (te-gusari); die übrigen: scharfer Verweis. Unter Umständen Geldstrafe für das ganze Dorf (mura kario).

Jedoch: Wer auf den Rädelsführer folgte (sashitsugu). Verweisung aus Yeddo.

Dorfbeamte: Wenn ein Dorfbeamter Rädelsführer: Ento. Wenn ein solcher sich bei der Beschwerde vor dem Thore betheiligte, wenn Vorsteher, chutsuiho; wenn Obmann, Ortsverweisung. Jedoch: Wenn die Dorfbeamten an der Thorbeschwerde nicht theilnehmen sondern die Bauern zu beruhigen versuchten, brauchen sie nicht bestraft zu werden, auch wenn ihre Versuche erfolglos waren.

Wer von den Thor- Beschwerdeführern Sicheln u. dgl. mitbringt, wird entsprechend der komplotmässigen gewaltsamen Beschwerdeführung bestraft, weil es gewaltthätig ist (rozeki).

Art. 79. *Bestrafung eines Buke-Dienstmannen, der einen anderen körperlich verletzt.* 6. *III Temme.*

Wenn ein Buke-Dienstmann Körperverletzung begeht: Ausweisung aus Yeddo. [36]

33) Hiakkajo 85 [1], [13], —. 34) Das. 81. —. 35) Das. 28. 36) Hiakkajo 71 [44], 77 [4].

V.

KANSEI-KOCHO-KETEN.

D. h. verbesserter u. erweiterter Kodex aus der Periode Kansei (4. II. Kansei, 1790), auch kurzweg Kansei-Keten genannt, ist nicht was sein Titel verspricht, eine Verbesserung u. Erweiterung, sondern eine Verstümmelung u. Verschlechterung des Hiakkajo. Durchweg kürzer u. unklarer gefasst, so dass er ohne letzteres oft kaum zu verstehen, zeigt er an vielen Stellen allerdings ein deutliches Streben nach planvollerer Anordnung, im allegemeinen aber eine mangelhafte Bearbeitung. Inhalt u. Inhaltsverzeichnis stimmen nicht überein, dieses giebt nur 100 Artikel an, also ein wirkliches Hiakkajo, während das Gesetz in Wahrheit 102 Artikel hat. Dieselben sind durchweg nicht datirt.

INHALTSVERZEICHNIS.

N. B. H. bedeutet Hiakkajo (IV. 1. Buch II).

heimlichte Grundstücke; H. 30).
Art. 32. Von Shichichi kozaku (Pacht verpfändeter Grundstücke H. 31).
" 33. " Shichi-chi todokori bekinnichigen (Zahlungsfrist für Pfandrückstände, H. 32).
" 24. " Shakkingin-deiri (Darlehnsklagen, H. 33).
" 35. " Risoku-sadame (Zinsbestimmungen; vgl. 33 [5]).
" 36. " Shak'kin toriage naki (Unzulässige Darlehnsklagen, vgl. 33 [3, 4]).
" 37. " Bunsan (Bankerott; vgl. 35).
" 38. " Yye sechichi sono hoka shinajina kakiire (Hypothek an Hausgrundstücken u. anderen Sachen, H. 36).
" 39. " Nijujichi onaijiku kakiire uriwatashi (Doppel-Verpfändung,-Hypothek,-Verkauf H. 37).
" 40. " Kaisen nimotsu torisabaki (Verfahren, betr. Schiffswaaren, H. 38).
" 41. " Baikin narabini tegata (Doppel-u. Blanko-Verschreibung, H. 39).
" 42. " Idzuwari shomon (Falsche Urkunde; H. 40).
" 43. " Yuzuri-yash'ki (Veräusserte Hausgundstücke; H. 41).
" 44. " Hokonin kiukin sumikata (Erledigung von Dienstlohn (sachen), H. 42).
" 45. " Hokonin yado-uke (Gesinde-Herbergsbürgen; das).
" 46. " Kakkeochi hokonin oshioki (Bestrafung weggelaufenen Gesindes; H. 42).
" 47. " Sutego-oshioki (Strafe für Kindes-Aussetzung; H. 45).
" 48. " Yashinai muzume yujo-mono (Hurerei von Pflegetöchtern; H. 46)
" 49. " Kak'shibaijō (heimliche Huren, H. 47).
" 50. " Mittsu (Verbotener Geschlechtsverkehr, H 48).
" 51. " Nio han so togame (Bestrafung von Geschlechtsverbrechen der Priester; H. 51).
" 52. " Sancho-ha-fujn-fuse (Sekten Sancho usw., 52).
" 53. " Atarash'ku shimbuts' (neue Götter, H. 53).
" 54. " Henshi naisho homori (heimliche Beerdigung nicht natürlichen Todes Gestorbener H. 54).
" 55. " Mikasa-dzuke, bakuchi torinuke mujin, (wie H. 55).
" 56. " Nusubito oshioki (wie H. 56).
" 57. " Nusumimono shichidori kai, (wie H. 57).
" 58. " Ak'to sonin (Anzeige von Bösewichtern H. 58).
" 59. " Taore jin sutemono teoibionin (H. 59).

Gehen.

" 60. " Hiroi-mono (gefundene Sachen; H. 60).
" 61. " Kadowakashi (Entführung; H. 61).
" 62. " Hifuda s'tebumi (Brandbriefe, Streuzettel, H. 63.
" 63. " Takumigoto omoki nedorigoto (Planen u. Zudringlichkeit) H. 64).
" 64. " Bosho-bohan (Urkunden u. Siegelfälschung H. 62).
" 65. " Moshigakkari oshioki (Bestrafung falscher Anzeige; H. 65).
66. " Nisekingin-yak'shu (Münz u. Arzenei-Fälschung, H. 67, 68).

Art. 67. Von Hitsuke oshioki (Strafe für Brandstiftung, H. 79.)
" 68. " Shukka-togame (Strafe bei Feuersbrunst; H. 69).
" 69. " Hitogoroshi kidzutsuke oshioki (Strafe für Tötung u. Verwundung, H. 71).
" 70. " Geshinin ni narazaru (Unzulässigkeit von Geschinin, H. 72).
" 71. " Keganite shini soro aite (fahrlässige Tötung, H. 73).
" 72 " Konrei ishiuchi (Steinwerfen bei Hochzeiten; H. 75).
" 73. " Abare mono oshioki (Friedersbrecher, H. 76).
" 74. " Shikiojin oshioki (Trunkene, H. 71).
" 75. " Riojidai kawari no koto (Umwandlung von Heilungskosten, H. das).
" 76. " Ranshin, hitogoroshi (Tötung in Raserei, H. 78).
" 77. " Jugo sai ika oshioki (Bestrafung von Personen unter 15 Jahren, H. 79).
" 78. " Toganin tachi naka se narabini jusho kak'shino koto (Laufenlassen von Uebelthätern u. Verheimlichung ihrer Wohnung, H. 81).
" 79. " Ninsogakki u. s. w. (Steckbrief, H. 81).
" 80. " Toganin kakkeochi tadzune (Ermitteluug verborgener Uebelthäter, H. 82).
" 81. " (Sashizu) Gomon u. s. w. (wie, H. 83).
" 82. " Ento saihan (Rückfall bei Deportirten, H. 84).
" 83. " Ronige tejonuke narabini tachi kaieru mono (Entweichung, Abstreifung der Fesseln, Rückkehr in den Ausweisungsbezirk, H. 85).
" 84. " Tsujibannin oshioki (Strafe für Straszenwächter, H. 86).
" 85. " Shiozume shigai (Einsalzen von Leichnamen H. 87).
" 86. " Tamari-adzuke (Verwahrung im Gefängnis, H. 88).
" 87. " Mushiku-katasuke (Unterbringung Obdachloser, H. 89).
" 88. " Endan no koto (Von Heiraths-Unterhandlung, H. 90).
" 89. " Shichimotsu deiri torisabaki (Behandlung von Pfandklagen, H. 92).
" 90. " Wazurai ronin shikuokuri (Wegweisung erkrankter Reisender, H. 93).
" 91. " Hiak'sho chonin taito togame (Unbefugtes Schwerttragen, H. 94).
" 92. " Shinden mudan hikiutsuri (Umziehen auf neues Feld ohne Anzeige H. 95).
" 93. " Kesshochi kak'shi soro koto (Verheimlichung konfiszirter Grundstücke, H. 96).
" 94. " Oshioki mono no segareshukeunegai (Gesuch eines Bestraften, Priester zu werden, H. 97).
" 95. " Murakata chomen mai-nokoto (Dorf-Registerführung ohne Siegel, H. 98).
" 96. " Karokiaki kore aru mono chutsuro nokoto (Untersuchungshaft leichter Miessethäter, H. 99).
" 97. " Tsumawo baijoni idashi soro oshioki (Hingeben der Frau als Hure, H. 47. [13]).

Art. 98. Von Tsuiho irezumi ni soro mono saiaku nokoto (Rückfall von Ausgewiesenen oder Gebrandmarkten, H. 85 8 15).

Art. 99. Von Masu hakkari watak'shini tsukuri soro mono (Ungeeichtes Masz u. Gewicht. H. 78).
" 100. " Oshioki shikata no koto (Von den Strafarten),

VERGLEICHUNG,

Kanseiketen.		Hiakkajo.	
Art.	1.	Art.	1.
"	2.	"	2.
"	3.	"	3.
"	4.	"	3. 4.
"	5.	"	4.
"	6.	"	5.
"	7.	"	6. 1.
"	8.	"	6. 2.
"	9.	"	7.
"	10.	"	8.
"	11.	"	10.
"	12.	"	11.
"	13.	"	12.
"	14.	"	13. 14 1–3.
"	15.	"	15. 1.
"	16.	"	15. 2.
"	17.	"	16.
"	18.	"	17.
"	19.	"	18.
"	20.	"	19.
"	21. 1. 2.	"	20. 1. 2. 4.
"	23.	"	21. 1–4, 5, 6, 7–8.
"	23.	"	22.
"	24.	"	23.
"	25. 1–6.	"	24. 1. 3. u. b. c. 4. 5.
"	26.	"	25.
"	27.	"	23.
"	28.	"	27. ohne letrten Zus zut.
"	29.	"	28.
"	30.	"	29.
"	31. 1. 2.	"	30. 1–4.
"	32. 1–15.	"	31. 1, 2, 3, 5. ff.
"	33.	"	32.
"	34.	"	33. 1. 2.
"	35.	"	33. 5.
"	36.	"	33. 3, 6.
"	37.	"	35.
"	38.	"	36. 1, 4, 2, 3. 5, 6. ohne die 2 schlusesätze.
"	39.	"	37.
"	40.	"	38. 1–5.
"	41.	"	39.
"	42.	"	40.
"	43.	"	41.
"	44. 1–13.	"	42. 1. 3–5, 13–20.
"	45. 1–8.	"	43. 1–3, 42 6–9, Zus. zu w, 11.
"	46. 1–8.	"	42. 12, 43 4, 7, 44 1, 2, 43 5, 6, 44 3.
"	47.	"	45.
"	48. 1. 2.	"	46; 100 2.
"	49.	"	47. 1–12, Zus. zu 13. u.

Kanseiketen.		Hiakkajo.	
			Forts.
Art.	50.	Art.	48. 1–5, 7–18 ohne Zus. 20, 22–24, 26. 50 1, 2,
"	51. 1. 2.	"	51. 1–3.
"	52.	"	42. ohne Schlusszusatz.
"	53.	"	53.
"	54.	"	54.
"	55. 1–10.	"	55. 1–5, 7, 13–15. 10–12, 16–21, 26, 27–30, 22.
"	56. 1–18.	"	56. 2, 3, 5, 6 ohne Zus. 7–10, 13, 11, 12, 14–22, 24, 26 ohne Zus; 27 28.
"	56. 19.	"	——
"	56. 20, 21.	"	56. 2, 9, 30.
"	56. 22.	"	91.
"	56. 23.	"	56. 1.
"	57. 1.	"	57. 1, 2.
"	57. 2. neu s. u.	"	——
"	57. 3. –	"	57. 3.
"	57. 4. neu	"	——
"	57. 5–7.	"	57. 4. 6. 5.
"	57. 8. neu	"	——
"	57. 9. neu	"	——
"	58.	"	58.
"	59.	"	59. ohne den Schluss zusatz.
		Gehen.	
"	60.	"	60. mit neuem Schluss
"	61.	"	61.
"	62. 1.	"	62.
	u. 2 neu. u.	"	100 5
"	63.	"	63.
"	64. 1–6.	"	64. 1, 3, 5–8.
"	65.	"	65.
"	66.	"	66. 67, 68.
"	69.	"	69.
"	70.	"	70.
"	71. 1–34.	"	71. 1. 2. 4–50.
"	72.	"	72, 73.
"	73.	"	74.
"	74.	"	75.
"	75.	"	76. 1–3 ohne Zus.
"	76.	"	77. 1. 2. 5–8.
"	77. 1. 2.	"	77. 3. Schluss sate von 2. Zus.
"	78. 1. 2. 3.	"	78. 1. 3. 2.
"	79. 1. 2. 3.	"	79. 1. 2. 3.
"	80.	"	80.
"	81.	"	81.
"	82. 1–3.	"	82. 1–3 ohne Zus. zu 2. u. 3.
"	82. 4. neu.	"	——
"	83,	"	83,

Kanseiketen.		Hiakkajio.	
Art.	84.	Art.	84.
"	85. 1–2.	"	85. 1–3.
"	85. 3.	"	103. 19.
"	85. 4–8.	"	85. 4–9.
"	85. 9–12.	"	85. 15. 17. 18. 16.
"	86. 1–4.	"	86. 1. 2. 4. 3.
"	86. 5. neu.	"	——
"	87.	"	87.
"	88.	"	88.
"	89. 1–4.	"	89. 1–4 ohne Zus.
"	90.	"	90.
"	91.	"	92.
"	92.	"	93.
"	93.	"	94.
"	94.	"	95.
"	95.	"	96.
"	96. 1.	"	97. ohne Schlussabsatz.
"	96. 2. u. 3. neu.	"	——
"	97.	"	98.
"	98. 1.	"	99. 1
"	98. 2. u. 3. neu.	"	——
"	99.	"	47. 13.
"	100.	"	85. 10. 13. 14.
"	101.	"	100. 2.
"	102. 1–d6.	"	100. 1–39, 41–49., 102 (K. 102 20).

Weggelassen ist. demnach:

Art. 9. von Hauszwange (sashihikaie):
" 14. 4. über Vorladung von houji-furegashira.
" 20. 3. " Vorbeischleichen an der Passwache.
" 24. 2, u. Zus. a. zu nro 3.
" 27. nro 1, Schlusszus.
" 30. 5.; —. 31 4.; 33 4.
" 34. 36. nro 6, Nachtz. u. Zus.; 38 8.
" 42. 2, 10. Haupts.
" 48. 18 Zus; 19, 21, 25.; 49; 59 3.; 52 6 Zus
" 55. 6; 8, 9, 23–25; 56 1. 4, 6 Zus., 23, 25, 26 Zus., 31.
" 63. 2.; 64 2, 4.; 65 2 Zus.; 69 2 Zus. e.
" 71. 3.; 76 3 Zus., 4; 79 4.; 82 2 Zus., 3 Zus., 4.
" 85. 11, 12, 89 4 Zus.; 100 1, 4, 5; 101.
" 103. 14 Zus.. 22 Zus., 24, 40; 49.

Zugesezt dagegen oder wesentlich verändert:

45. 12. beginnt Kanseketen art. 46. mit der Ueberschrift: Von Gesinde-Herbergsbürgen (hokonin yadoukenokoto).

45. 18. = K. 45 21. hat den Zusatz: "Wenn zwei Mal: Bürge, Todesstrafe (shizai)."

47. 4. = K. 49. 2. Zus. mit dem unverständlichen Schluss: "der Leichnam ist nicht wegzuwerfen."

47. 11. = K. 49. 6. mit dem Schluss; "wenn er sich nicht enrio auflegt: shizai."

47. Forts. 2. = 47. 5. Zus.: "Eigenthümer, wenn auswärts: strenger Verweis."

48. 5. = K. 50. 4. anstatt: so bleiben beide straflos "usw.: Ehemann chutsuiho, wenn der Beweis dafür *nicht* klar ist.

38. 13. = K 50. anstatt yojoyoro, yome: yobsyoro shiutome, d. h. Schwieger *mutter*.

50. 1. Zus. = K. 50. Forts.: Wenn der Mann überlebt: shizai, wenn die Frau: 2 Tage Ausstellung u. Erniedrigung zu hinin.

52. 2. = K. 52. 2: Wer sich zu der Lehre bekannte u. *Andere zu bekehren versucht:* ento.

55. 1–3. = K. 25. 1. Schluss: iyenushi: kario nach Vermögen u. Tage Fesseln.

55. 4. 5. 7. = K. 55. 2. statt kazaitoriage Yeddobarai: kazaitoriage hininteshita; mikasadzuke itashi soro mono kazai-iyekuratoriage soro hodo no kario. Zus. Wenn iyekura nicht vorhanden, 5 oder 3 kammon.

55. 16. = K. 55. 6: mikasadzuke, bakueki torinuke-mijin: *todorino* jinushi.

56, 17, 18. = K. 56. 11. Wer am Wege leichten Diebstahl begeht: tataki; wer schon einmal Prügel gehabt hat: irezumi; wenn er wieder einen Diebstahl begeht: shizai.

56. 20. = K. 56. 14; statt tataki: irezumi tataki.

— K. 56. 19. Unter kleinem oder leichtem Diebstahl wird ohne Rücksicht auf den Betrag verstanden, wenn man vor der Hand liegende Sachen, Geld aus der Tasche oder Sachen aus dem Laden (mise) stiehlt.

Zus. So wurde von Matsudaira Echiunokami verordnet.

H. 56. 29. = K. 56. 20.: Schlussatz: nanushi, goningumi, tonin: kario.

" 56 30. = K. 56. 21.: "sono tokorono shihai jito" anstatt bugio, daikan, rioshu.

" 57. 2. = K. 57 1. 1) Wenn Jemand unwissentlich eine gestohlene Sache in Pfand nimmt u. dies klar ist, so wird verfügt, dass der Bürge das Geld ersetze u. die Pfandsache wird zurückgegeben.

Wenn Jemand unwissentlich gestohlene Tuche oder andere Waaren käuft, so sind sie dem Bestohlenen u. der Kaufpreis dem Käufer zu erstatten.

2) Wenn Jemand eine Sache verpfändet, ohne zu wissen dass sie gestohlen, u. ohne ihrem Ursprunge nachzuforschen, indem der Verpfänder Bürge wird (shoninni nari), so wurde bisher wenn der Pfandleiher nicht fahrlässig verfahren hatte, Verpfänder u. Bürge ohne Rücksicht auf den Betrag zur Erstattung verurtheilt. Von jetzt ab soll das nur bei kleinen Beträgen geschehen-

Zusatz. Uebersteigt die Pfandsumme 3 kammon, so hat der Verpfänder u. Bürge sie zu erstatten; das soll man sich merken.

Im Falle der Bürge auch bestraft ist u. s. w. wie Hiakk. 56. 1. Schluss.

Sind die gestohlenen Sachen von geringem Werth u. will der Bestohlene sie nicht in Empfang nehmen oder hat er Verwandte oder Bekannte am Orte, so ist seinem Gesuche u. s. w. wie Hiakk. 56 nro 30. Zus. stattzugeben.

Wenn es nicht klar ist u. s. w. wie Hiakk. 57. nro 2, Zus.

3) wie Hiakk. 57. 3.

4) Ist eine gestohlene Sache ohne Nachfrage nach ihrem Ursprunge oder obwohl sie zu dem Stande des Verwahrgebers nicht passt, in Verwahr genommen, oder hat der Depositar bei der Annahme gesetzwidrig (furachi) gehandelt: Geldstrafe, oder wenn sie lediglich ohne weitere Nachfrage in Verwahr genommen ist: schwerer Verweis.

5) = H. 4.

6) = H. 6. nur statt riohan: riosho.

7) = H. 5.

8) Hat ein Buke-Dienstmann das Buch für laufende Rechnung (shichikaioicho) u. seinen Stempel (ingio) einem Anderen leihweise überlassen, indem die Sachen sind gestohlen: Yeddobarai ober vom Diebe Auftrag hatte oder nicht.

Zus. Im Falle er das Rechnungsbuch u. seinen Stempel in Verwahr gegeben hat u. derselbe ohne seine Zustimmung bei Verpfändung von Sachen als Bürgensiegel benutzt wurde: für den Verwahrgeber harter Verweis, weil er mit seinem Stempel fahrlässig verfuhr, wenn er gleich von der Verpfändung Nichts wusste.

Art. 61. Zus. zu nro 3. Sind die Sachen aber, es seien Gelder oder andere vom Finder verbraucht oder verkauft, so tritt wegen dieses Umstandes keine Bestrafung ein.

" 62. nro 2. Wer sich bosho bohan verschafft (esorawaba): wenn mildernde Umstände: shizai. Wenn der Name zwar von Gewicht, die Sache jedoch nicht sehr schadet, so ist das Strafmasz angemessen zu bestimmen.

Ueberhaupt müssen Beweise vorgelegt werden, wenn Strafthaten zur Anzeige kommen.

Anfertigung von Urkunden oder Beidrückung von Siegeln zu erdichteten Namen ist nicht wie Betrug aus Habsucht zu beurtheilen. (Vgl. Hiakk. 100 5.)

" 63. 1. Zus.: Wer Brandbriefe schreibt: jutsuiho.

" 64. 6. = H. 64. 8. mit Hinzufügung der Worte: u. Einziehung der Waaren.

" 69: 2) Wenn an einem Tage, an welchem der Shogun ausfährt in der Zeit vom Morgen bis zur Rückkehr Brand ausbricht u. mehr als 10 ken ergreift oder wenn er an einem gewöhnlichen Tage 3 cho oder mehr ergreift: himoto 50 Tage Fesseln, himotonojinushi 30 Tage Einsperrung, iyenushi desgl., tsukigioji desgl., goningumi 20 Tage (oshikomi).

Zus. tsukigioji, hikioji kazakami kazawaki saiu nicho dzudzu, (also in 6 Straszen), sowie kaza-kami kazawakinomono: entsprechend schwere Strafen; wenn sie sich dagegen um die Rettung bemühen: Belohnung.

Wenn nach Rückkehr des Shogun Brand ausbricht, u. nur 10 ken oder weniger ergreift: keine Strafe.

" 70. 1. Zus.: Brach kein Feuer aus: hikimawashinoue shizai u. 30 Tage sutefuda.

2. — jedoch: unter Aufhängen der öffentlichen Beschreibung (sutefuda) am Orte der That u. der Wohnung des Verbrechers;

ebenso: Umzug (hikimonoashi) am Orte des Brandes u. der Wohnung des Thäters.

" 71. 1. nokogiribikinoue ist weggelassen; einfach haritsuke.

" 71. 20. = 71. 7.: Zus. Wer jüngeren Bruder usw. tötet: desgl —. Wenn dieselben aber wiederholt u. wiederholter Mahnung ungeachtet rechtswidrig (furichi) gehandelt haben, sodass der Thäter durch die Umstände gezwungen sie tötete: straffrei, wenn diese Umstände klar sind.

" 71. 43. = K. 71. 26. Doshinno mono matawa s3.

K. 71. 28. Den Heilungskosten soll Fesselung oder Geldstrafe entsprechen, u. wenn bei Tempelleuten (jiin) um einen Grad zu erhöhen ist, hissoku eintreten.

" 72. statt "shinrui nanushi to": shinrui yakuuin to.

" 73. 3. statt Bogen-oder Büchsen-Schiessplatz": Bogenschiessplatz."

" 76. 4. Wer in Verbindung mit Anderen Jemanden schlägt u. die Heilungskosten nicht erstatten kann, dem ist der Hausrath einzuziehen u. dem Geschlagenen zu überweisen, Hat er keine bewegliche Habe: Ortsverweisung.

" *Heilungskosten* (riojidaino koto).

1) Heilungskosten betragen ohne Rücksicht auf die Menge der Wunden bei Junkern (chukoshote) 2 Silberstücke, bei kachi 1 rio, bei Fuszsoldaten (ashigaru), geringerem Gesinde (chugen) Bauern u. Bürgern 1 Silberstück. Wenn Heilungskosten nicht erstattet werden können, so sind die Schwerter abzunehmen. Dasselbe gilt bei geringeren Staadt- oder Dorfleuten.

2) Wenn ein Buke-Dienstmann Jemanden verletzt, so entspricht Yeddobarai den Heilungskosten.

K. Art. 82. 2. a. E.: so müssen von Ermittelungspflichtigen der nächste nach Entlassung aus dem Gefängnis zu Landesverweizung m. Gr. (chutsuiho), die Anderen zu ewiger Nachforschung u. Geldstrafe verurtheilt werden.

3)........erfolgt die Ermittelung in dieser Frist nicht, so sind die Betheiligten zu bestrafen, u. die Ermittelungspflichtigen zu Geldstrafe zu verurtheilen u. es. ist ewige Nachfrschung auzuordnen, u. s. w.

4) Ist ein Thäter entflohen, so werden die Ermittelungspflichtigen mit Yeddojuriyoho bestraft, wenn sie seinen Anfenthaltsort kennen u. nicht anzeigen.

84. nro 1. Zns. Wenn der Deportirte auf der Insel Zudringlichkeit oder Gewaltthat verübt; Versetzung nach einer anderen Insel (shimagai).

85. nro 6. Zus. austatt Hiakk. nro 6. der nanushi: Geldstrafe.

H. 85. 9. K. nro 8. a. E. "ebenso, wenn Jemand seinen Ausweisungsbezirk betritt.."

" 85. 18. K. nro 11. Ein Hausverwalter (iyenushi) welcher Jem. unter Bürgschaft in das Haus (tana) aufnimmt u. s. w.

K. nro 86. nro. 5. Es war von jeher verboten, Leute welche Yeddo durchreisen, von Strasze zu Strasze weiterzuschicken, wenn sie auf dem Wege aus Trunkenheit oder Krankheit nicht mehr weiter können. Sie sollen vielmehr auch wenn sie in einer Strasze erkranken, an welcher Samurai oder Daimio wohnen, daselbst angehalten u. verpflegt werden, bis sie zu ihren rechten Sinnen kommen. Wenn sie aber einen ganzen Tag oder eine Nacht über nicht genesen, so ist der Obrigkeit des Platzes Anzeige zu machen u. Verfügung einzuholen. Sind sie zwar wieder zu Sinnen gekommen, ohne sich jedoch selbst weiter befördern zu können, so sind sie zu befragen, welchem Amte sie unterstehen u. Boten abzuschicken, um Jemand zu ihrer Abholung zu bestellen.

" 89. 2. K. 89. 1: Entlassung vor der Gerichtsthür oder Versetzung nach einer Insel als Wasserschöpfer.

" K. 90. *Endannokoto.* 1) Wer seine Frau, die in keinem guten Verhältnis steht, in Verbindung mit Anderen, gewaltsam wegführt (fuyenno zai wo rifujini ozenite

ubaitori soro mono): shizai.

2) wie H. 90! Zus. Hauptthäter: shizai.

" 64. K. 93. daisho toriage ketsuiho. *Zus.* Das kleine Schwert soll 1 shaku 8 sun lang sein.

" 97. K. 96. nro 2. Wenn für Jemanden, der wegen Verbrechens des Vaters zu Verbannung verurtheilt u. bis zum 15ten Lebensjahre in Verwahr gegeben war, um Eintritt in die Priesterschaft u. Erlass der Strafe nachgesucht wurde, so wurde dem bisher nicht nachgegeben, auch wenn das Gesuch in die Zeit einer Trauer oder Gedenkfeier (to-imi gohoji) fiel; von jetzt ab soll ein Begnadigungs-Gesuch in der Trauerzeit (toimino hikazu nite) angenommen werden.

nro 3) Wenn Gokenin oder andere zum Samuraistande gehörige Personen mit dem Tode (shizai) bestraft werden, so trifft den Sohn Verbannung, u. wenn mit Verbannung, chutsuiho. Demnach bleiben Kinder von Landesverwiesenen (tsuihomono) straflos u. ebenso von Bauern, die mit Verbannung bestraft sind.

" 88. nro 2. Wenn Gefangene krank geworden u. in das Krankenverwahrhaus (tame) geschickt u. daselbst 60 Tage oder länger verblieben sind, ist es mit ihnen ebenso zu halten, als wenn sie im Gefängnisse gesessen hätten.

3) Die Bestimmung, dass 60 -oder mehrtägige Einkerkerung von gewissen Strafen befreie, gilt nicht für gokenin. Diese sind ohne Rücksicht auf die Zeit der Einkerkerung gehörig zu bestrafen.

H. 103 10. 102. 3. okamaiebasho: Musashi u. s. w. Setstu' Nara, Fushimi, Suruga, Sakai, Ki, Nagasaki, Owari, Kai, Tokaido, Kisokaido, Nikkokaido u. die Geburts- u. Thatorts-Provinzen.

10) Obwohl wegen chutsuiho u. geringerer Strafen bisher nicht angefragt zu werden brauchte, soll es hinfort geschehen, wenn im Osadamegaki entsprechende Strafen angedroht sind, u. den Umständen nach zu erschweren oder zu mildern sind.

Zus. wie Hiakk. 11. Zus.

10) Chutsuiho, okamaiebasho: Ausser Yeddo u. 10 Meilen Umkreis Kiyo, Osaka, Nara, Sakai, Fushimi, Wakapama, Nagasaki, Nagoya, Kofu, Mito, Tokaido, Kisokaido, Nikkokaido, u. Geburts-u. Thatorts-Provinzen.

Zus. Kessho wie vor.

12) Wie H. 14.

13) Wie H. 17. bei: Einziehung u. s. w. Zus a) Ganz Musashi u. Geburts-Provinz sind auszuschliessen. —. b) Gokenin, Samurai bun-no-mono werden von den genannten Provinzen ausgewiesen, nicht aber Bauern u. Bürger. Diese werden unter Aushändigung der Ausweisungsschrift in Okuruwa soto, Samurai daselbst unter Uebergabe der Schwerter ausgewiesen.—.

14) Wie H. 13.

15) Yeddobarai: Shinagawa, Itabashi, Senji, Riogokubashi, Yotsuya Okido yori uchi-okamai.

Zus. Einziehung findet nicht statt; wenn Betrug vorliegt, wird Länderei, Haus u. Hausgrundstück u. wenn Steuer rückständig auch die bewegliche Habe eingezogen.

16) Tokorobarai u. s. w. wie H. 16.

Zus. Nengu mishin to kore areba kazai tomo kessho.

17) ....Chutsuiho zu jutsuiho; ketsuiho zu chutsuiho, Yeddobarai zu ketsuiho; tokorobarai zu Yeddobarai erhöht. Ebenso in allen anderen Fällen nach demselben Verhältnis.

18)........ento wird zu chutsuiho; chutsuiho zu ketsuiho gemindert.

Zus. wie vorher.

23) Taiin: der Verurtheilte usw. wie Hiakk. 23.

....

Diese bestimmten Artikel u. s. w.

Am 27ten Tage des 3ten Monats des II ten Kansei (*Feuer-u. Hundsjahr*, 1790). *Jishabugio:* Matsudaira Ukionosuke, Makino Bizennokami; *Machibugio:* Hatsuka no Kodzunokami, Ikeda Chikugonokami: *Gokanjobugio:* Negishi Hizennokami, Magaribuzi Kainokami.

Vorstehendes ist auf Anfrage befohlen. Niemand ausser den zuständigen Beamten darf es einsehen.

Im ersten Monat des II ten Kansei (*Hundsjahr*).

Matsudaira Echiunokami.

Am Schlusse folgen einige Darstellungen von Brandmarkung (irezumi shi kata no koto), entsprechend den oben unter nro 1. 6. 5. 8. 2. 3. mitgetheilten für Yeddo, Kiyo, Osaka, Sakai, Nagasaki, Suruga (Sumpu), bei letzterem mit der Bemerkung: "am 29. 7. III. Kampo angeordnet; bis dahin gab es in Suruga keine irezumi-Strafe." Dann folgt wie oben unter 4. Ina Setsunokami; und wie unter 7. Danzaimon mit der weiteren Bemerkung: "am 3. ten des 8ten im 3ten Kampo (1743) wurde Danzaimon auf sein Gesuch mit karikumi (Aufspürung von Verbrechern) beauftragt; wenn Obdachlose oder Flüchtige ergriffen werden, welche schon zwei Brandmarken haben, sind sie hinzurichten (shizai)."

VI.

SCHA-RITSU.

VOM 3TEN MONAT DES 2TEN BUNKIU. (1862).

Das Gesetz bereits 1851 entworfen, erscheint ebenfalls als eine Kodifikation geltenden Gebrauchs; vgl. wegen früheren Rechtes Osadame. I. art. 51 u. Hiakkajo art. 55 [29].

Das Gesetz schliesst sich in der Anordnung offenbar dem Hiakkajo an. Die Handschrift befindet sich im Justizministerium.

INHALTSVERZEICHNIS.

Art. 1. *Verfahren bei Begnadigung.*

1) Wenn Begnadigung stattfinden soll, so muss ein Verzeichnis der Personen und ihrer Thaten vorgelegt werden, deren Bestrafung bis zum Monat vorher (erfolgt ist) (sengetsu made).

2. Wenn bei einer Begnadigung verboten ist, gewisse Personen zur Begnadigung anzugeben, so soll das auch für spätere Begnadigungen maszgebend sein.

3) Die Angabe zur Begnadigung hat zu erfolgen, ohne Rücksicht darauf ob die Personen leben oder tot sind oder wo sie sich aufhalten. Die Begnadigung ist erst zu erlassen, stellt sich heraus, dass die betreffende Person verstorben oder ihr Aufenthalt unbekannt ist, so ist die Begnadigung deren Verwandten oder Beziehungen (shinrui matawa yuisho aru mono) zu verkünden (moshiwatasu). [1]

4) Bei Verkündung einzelner Begnadigungen ist für Sträflinge aus der Provinz (engoku no bunwa) die Begnadigung dem daikan, riyoshu oder jitō des Ortes mitzutheilen, um sie zu verkünden; ebenso ist sie wenn es sich um einen Dienstmann (kerai) von buke handelt, der in ferner Provinz sich befindet (engoku), dem Herrn mitzutheilen (shujin iye aitashi).

5) Bei Deportirten (ento mono) ist der Inselverwaltung (shimakata-shihai) oder dem daikan oder riyoshu Mittheilung zu machen, um es an Ort und Stelle (kannochini oite) zu verkünden. Es sind aber nur Diejenigen von der Insel zu entfernen, welche es beantragen (negau).

6) Wenn (bei Toten-Feiern zu Ehren der Shogun oder ihrer Frauen) ein Gesuch um Begnadigung im Begnadigungsregister eines der beiden Tempel (riyosan, nemlich Sanyenzan Zojoji und Ueno Toyezan) eingetragen ist und die betreffende Person zu begnadigen ist, so muss die ganze Sache (ikken nokorazu) geprüft werden, und wenn die Begnadigung für die Person zulässig ist, so hat sie sich auf Alle zu erstrecken, auch wenn sie nicht im Register stehen.

Art. 2. *Wie viel Jahre von der Strafzeit verflossen sein müssen, um begnadigt werden zu können.* [2]

1) Bei tokorobarai ist erst nach Verlauf von wenigtsens 11 Jahren Begnadigung zu gewähren (shammen moshitsubeki-koto).

2) Bei yeddobarai nach wenigstens 14 Jahren (ju-shi kannen ijō).

3) Bei yeddojuriyoho nach wenigstens 17 Jahren (jushichikannen ijo),

4) bei ketsuiho nach w. 20 Jahren,

5) bei chutsuiho nach w. 23. Jahren,

6) bei jutsuiho " " 26 "

7) " ento " " 29 "

Zusatz: Bei besonders erschwerenden Umständen ist die Zahl der erforderlichen Strafjahre nach Berathung festzustellen und Begnadigung zu verkünden.

8) hinninteshita: (jukannenijo) nach wenigstens 10 Jahren.

Zusatz: Von diesen Bestimmungen sind solche Fälle ausgenommen, bei welchen Umstände vorliegen, welche Begnadigung ausschliessen oder bei welchen leichte Umstände vorliegen.

9) a) Vermögens-Einziehung (kaieki) b, Entziehung der Einkünfte (okiri mai gofuchi kata meshi hanashi) c) Dienstentlassung (o itoma) d) aus dem Dienst des Amtes in Shogun-Gebiet entlassen (goriosho-tedai-boko-kamai-itoma sashiidashi) e) aus Herrendienst entlassen; (buke-boko-kamai-itoma sashi-idashi) f) gewöhnliche Entlassung; (itoma-sashi-idashi) g) Amtsentsetzung (yakugi-tori-hanashi): bei diesen Strafen kann Begnadigung erst nach Ablauf von 11 Jahren gewährt werden; wenn aber die That ein Amtsvergehen war (yaku-suji-tsuki-soro-gi-nite) und schwere Umstände vorliegen, so ist Begnadigung nach Erwägung der Umstände zu erlassen.

Zusatz: bei leichteren Umständen ist schon nach 6 Jahren Begnadigung zulässig und bei Gewährung zu verkünden, dass Straferlass eintrete (oshiokishamen to moshiwatasubeki koto).

10) a) e-(oder naga) chikkio (chitsu-kio), b) (naga) e-oadzuke c) (naga-) e- oshikome d) (naga) e-rō: lebenslängliche Einsperrung:

bei diesen soll auch nach Ablauf mehrerer Jahre kein Gnadengesuch gestellt werden; wenn aber Kinder oder Kindeskinder nach dem Tode des Betreffenden um Begnadigung, Errichtung eines Grabdenkmals usw. bitten, so ist dem Gesuch zugleich bei einem allgemeinen Gnadenerlass (onsha) stattzugeben, vorausgesetzt, dass nach der Besfrafung (oshioki no setsu yori) ungefähr 10 Jahre verflossen sind.

1) Vgl. Osadameg. I. 51. —. 2) Hakkajo 103, 82.

11) a) inkio (Abmeierung) b) Verlassen des Tempels(tai-in) c) Ausstossen aus dem Tempel (tsuiin) d) aus einer Sekte (ippa-kamai) e) aus der Konfession (ishiu-kamai): hiebei ist Begnadigung nach elf Jahren zulässig. Wenn sich das Vergehen aber auf Vorschriften des Glaubens bezog (shiu okitte ni tsuki) und schwere Umstände vorliegen, so ist die Begnadigung nach Sachprüfung (hiogi-no-ue) zu erwägen.

Zusatz; bei leichteren Umständen ist schon nach 6 Jahren Begnadigung zulässig.

Art. 3. *Von Strafsachen, in welchen kein Anschlag geplant u. kein Schaden verursacht ist.* [3] Bei Strafsachen, in welchen (w. o.) ist als allgemeiner Maszstab anzusehen, dass wenigstens 6 Jahre bei Tokorobarai, wenigstens 11 Jahre bei Yeddobarai und Yeddojuriyohotsuiho, wenigstens 16 Jahre bei ke, chu, ju-tsuiho und ento verflossen sein müssen, um Begnadigung zu gewähren.

Zusatz. Wenn das Vergehen aber auf Beweggründen (shin) beruht, dass der Thäter gegen die Regierung keine Ehrfurcht hat, oder es ein Amtsvergehen ist, oder gegen Herrn, Eltern oder andere Ascendenten, oder vorgesetzte Beamten (shihai-yakunin) oder Lehrmeister (shisho) gerichtet war, so ist für die Begnadigung die Schwere der Strafe maszgebend; wenn er dagegen aus Fahrlässigkeit (bunen) gehandelt hatte, und leichte Umstande vorliegen, so ist nach Absicht des Hauptsatzes (hommon) zu verfahren.

Art. 4. *Hazardspiel* (mikasadzuke bakueki torinukemujin). [4]
Wer wegen mikasadzuke, bakueki, torinukemujin, heimlicher Lotterie (kakuchidomi) bestraft ist und sonst Nichts begangen hat, ist wenn omemiijo, nach Ablauf von 11 Jahren und wenn aus anderem Buke-oder Priester-oder anderem gemeinen Stande ohne Unterschied nach Ablauf von wenigstens 6 Jahren zu begnadigen.

Art 5 Von Handlungen, in welchen Unehrerbietigkeit gegen die Regierung sich ausdrückt oder welche sich auf das Amt beziehen oder welche sonst Verworfenheit (*hidô*) *oder Falschheit* (*fujitsu*) *bekunden oder geplant sind* (*takumi*).

Bei solchen Handlungen, wenn sie unter erschwerenden Umständen begangen sind, ist Begnadigung nicht zulässig, bei leichteren ist sie zulässig.

Zusatz; Bei Handlungen, die zwar anders als im Hauptsatze beschrieben, sich verhalten aber Andere geschädigt haben, ist keine Begnadigung zulässig.

Art. 6. *Von gleichem Willen zu schweren Missethaten u. dem Versuche, wenn sie nicht zur Ausführung gekommen sind.*

Wer eine schwere Missethat ausgedacht hat (hatsu-i) oder mit will (do-i), sie aber nicht zur Ausführung bringt, darf nicht begnadigt werden, wenn auf dem vollendeten Verbrechen Todesstrafe steht.

Zusatz: Wenn der Thäter die That aus eigener Reue (jibun-tō-kokai) unausgeführt liess, ist Begnadigung zulässig.

Art. 7. *Von Bestraften, bei deren Verurtheilung der Strafthatbestand nicht festgestellt ist.*

Wer trotzdem dass seine Missethat sich als wahr heraus gestellt hat, hartnäckig leugnet und dgl. (mosu shichin si makari aru sonoruiwa) darf nicht begnadigt werden. [5] Ebensowenig derjenige, dessen Verbrechen nicht klar festgestellt (magirawashi) ist, bei welchem aber schwere Umstände (shina omoki) vorliegen.

Art. 8. *Von Solchen, welche gegen ihre Eltern oder andere Respektspersonen sich vergangen haben.* [6]

Wenn gegen Herren, Eltern, oder andere Ascendenten, gegen shihai yakunin oder Lehrmeister u. dgl. gefrevelt ist (akuji) soll keine Begnadigung eintreten, solche Fälle (gi) ausgenommen, bei denen geringfügige Absicht obwaltet.

Zusatz: Die Begnadigung ist auch dann zulässig, wenn die That gegen einen Dorfbeamten gerichtet ist, der die Obrigkeit (shihai nanushi) des Thäters ist und das Unrecht sein Amt (yakusuzunitsuki) betrifft oder dgl., und schwere Umstände vorliegen.

3) Vgl. Hiakkajo, 100. —. 4) Das. 55 [29].

5) Das. 83; Reig. 42, 38.—. 6) H. 71.

Art. 9. *Ueber Tötung u. Verletzung.*

1) Wenn die Tötung von Mehreren gemeinchaftlich ausgeführt und nicht sicher ist, welche Verletzung den Tod verursacht hat, oder wenn die Tötung zwar ohne den Vorsatz zu töten oder obwohl der Getötete Unrecht hatte, aber in einem von Jenem angefangenen Streite (von *der* Seite) erfolgte, so ist Begnadigung nicht zulässig. [7]

Zusatz: Begnadigung ist nur zulässig wenn der Getötete ein schlechtes Gesell (akutō) war.

2) Wenn durch schlechtes Verhalten des Getöteten der Streit entstand und der Tod veranlasst wurde, so ist nach Maszgabe des Verhältnisses der Strafbarkeit (oshiokino kejuni-oji) Begnadigung zulässig oder nicht.

3) Wenn bei einem Zanke ohne Vorsatz sondern durch Versehen der Gegner selbst oder ein Vermittler getötet wird, so ist die Begnadigung ebenfalls nach Maszgabe des Verhältnisses der Strafbarkeit zu beurtheilen. Erfolgte die Tötung aber ohne Streit aus Versehen, so ist Begnadigung nach Ablauf von wenigstens 6 Jahren, wenn die Strafe Ortsverweisung (tokorobarai) war, und von wenigstens 11 Jahren, wenn Yeddobarai oder Yeddo juri-yoho-tsuiho, und von wenigstens 15 Jahren wenn ke-chuju-tsuiho oder ento.

4) Wenn Jemand verletzt wurde, aber an einen anderen Krankheit gestorben ist, solches sich jedoch nicht sicher fesstellen liess, so ist keine Begnadigung zulässig. Liess es sich aber feststellen, so ist Begnadigung nach Maszgabe des Verhältnisses der Strafbarkeit zulässig.

5) Erfolgte die Tötung deshalb, weil man von Respektspersonen (me-ue-no mono) drohende Gefahr abwenden wollte, so ist Begnadigung nach Mazgabe des Verhältnisses der Strafbarkeit zulässig.

6) Begnadigung ist bei Tötung selbst dann nicht zulässig wenn leibliche-oder Adoptivkinder, Diener und andere untergeben Personen (meshitanomono) ohne Recht (fu-suji) getötet werden. Wenn die Tötung in der Aufwallung (tanriu) erfolgt, so ist Begnadigung nach Massgabe des Verhältnisses der Strafbarkeit zu ertheilen.

7) Bei vorsätzlichem Giftmorde ist Begnadigung nicht zulässig; ebensowenig bei Verletzungen welche bei einem Mordversuche aus ungerechtfertigter (fusuji) Rachsucht (i-kon) oder aus Gewinnsucht (ritoku) beigebracht sind.

8) Wenn Jemand seinen Gegner so zum Krüppel gemacht hat, dass er seine Lebensbeschäftigung (tose) nicht fortsetzen kann, so ist Begnadigung ausgechlossen, sonst ist sie nach Maszgabe des Verhältnisses der Strafbarkeit zulässig.

9) Wer bei einem Totschlage thätlich hilft (tetsudai) oder sich sonst daran betheiligt, (katan) kann nach Maszgabe des Verhältnisses der Strafbarkeit begnadigt werden.

10) Bei Hülfeleistung zur Tötung (tebiki) kann Begnadigung erfolgen, wenn der Hauptthäter auch ergriffen und bestraft ist (tonin ide soroni oitewa).

11) Bei Tötung auf Anweisung (sashitsu) ist Begnadigung nach Maszgabe des Verhältnisses zulässig.

Art 10. *Von komplottmässiger gewaltsamer Beschwerde, Zusammenrottung vor dem Thore (der Herrschaft) u. Verlassung des Dorfes u. gewalthätiger Rache.* [8]

1) Wenn in Komplot (tōtō) gewaltsame Beschwerde (goto) unternommen oder das Dorf verlassen (tō-san, nigosonji) wird, so können Diejenigen, welche aus Rache Gewaltthätigkeit verübten oder Andere ausser den Rädelsfüheren, nach Maszgabe ihrer Staftbarkeit begnadigt werden. Jedoch können auch die Rädelsführer selbst nach Maszgabe ihrer Strafbarkeit begnadigt werden, wenn die gewaltsame Beschwerde durch Unbilligkeit des Jito veranlasst war.

2) Rädelsführer bei einem Auflauf vor dem Thor zum Zweck von Beschwerden (monso) desgl.

Art. 11. *Von Solchen, welche den Häschern körperlich Widerstand leisten.*

Wer einem Häscher (tori kata-yakunin) wissentlich körperlichen Widerstand geleistet hat, soll nicht begnadigt werden; wenn unwissentlich kann er nach Maszgabe der Strafbarkeit begnadigt werden.

Art. 12. *Von Solchen welche sich mit Waffen vergehen.*

Obdachlose (nushiku) oder Bösewichter (aku-

7) Hiakkajo, Art. 71. ff. Reigaki, 66.

8) Hiakkajo 28, Reigaki 78.

to) welche mit langen oder gewöhnlichen Seitenschwertern (nagawakizashi, wakizashi) umherstreifen (hokō), können nach Maszgabe ihrer Strafbarkeit begnadig werden. [9]

Art. 13. *Von Dieben, Schwindlern u. s. w.* [10]

Des Diebstahls oder Betruges u. dgl. Beschuldigte, bei denen es sich schlechthin (mataku) um Diebstahlsstrafe handelt (zoku-ke), die aber wegen ihres Standes (mibun-gara) oder anderer Umstände (shisai) zu Verbannung oder Landesverweisung (ento tsuiho) verurtheilt wurden oder wegen Begehung noch anderer Strafthaten zu Landesverweisung, verschärft durch Brandmarkung oder Prügel, können nach Maszgabe der Umstände ihrer Strafthat begnadigt werden.

Art. 14. *Von Solchen, welche im Verkehr mit Ausländern sich verfehlen oder heimlich ausländische Waaaren einführen.* [11]

1) Wer gegen einen Ausländer oder mit ihm Etwas verbrochen hat, kann nicht begnadigt werden.

2) Wer sich mit eingeschmuggelten fremden Waaren (tobutsu-nuke-ni) befasst hat, ohne mit dem Ausländer in unmittelbaren Verkehr getreten zu sein, kann nach Maszgabe der Thatumstände begnadigt werden.

Art. 15. *Von Nothzucht u. verbotener Unzucht.* [12]

1) Wer wissentlich mit einer Ehefrau in heimlichem Einverständnis geschlechtlichen Umgang pflegt, oder es unternimmt sie zu notzüchtigen (goin itasubeshi), oder gegen ihren Ehemann körperliche Gewalt angewendet hat, kann nicht begnadigt werden.

2) Wer zur Unzucht aufgefordert hat (moshi kake) oder unwissentlich mit einer Ehefrau sich abgiebt, oder wenn sonst leichte Umstände vorliegen, kann nach der Schwere der That begnadigt werden.

3) Wer mit Schwester, Tante, Nichte Unzucht treibt, kann nicht begnadigt werden.

Art. 16. *Von Priestern, die mit Frauenzimmern verkehren.* [13]

Ueber Geschlechtsverkehr von Priestern mit Frauenzimmern. Solche Priester sie mögen Oberpriester (ju-shoku) sein oder Unterpriester (shokesho), werden nicht begnadigt.

Art. 17. *Von Bekennern der Fuju-Fuse Sekte u. Verbreitern von Legenden.* [14]

1) Solche, welche weil sie die Lehre von Sancho ha oder Fujufuse oder ähnliche Lehren bekannten oder anderen Irrlehren anhingen, zu ento verurtheilt sind, können nicht begnadigt werden; sie können nach Befund der Umstände begnadigt werden, wenn sie zu tsuiho und dgl. verurtheilt waren.

2) Wer planmässig (takumi) Wunderglauben verbreitet oder mittels Verwendung von Füchsen Menschen quält oder überhaupt in solcher Weise Menschen schädlich beeinflusst, der kann nicht begnadigt werden. Sonstige (Zuwider handelnde) können nach der Sachlage begnadigt werden.

Art. 18. *Brandstiftung.* [15]

Wer in jugendlichem Alter wegen Brandstiftung zu ento verurtheilt wurde, kann nach wenigstens 16 Jahren begnadigt werden. Wer dagegen in jugendlichem Alter, aber in diebischer Absicht Brand gestiftet hat, kann nicht begnadigt werden, ebensowenig erwachsene Brandstifter aus Dummheit (yumai).

Art. 19. *Jugendliche, (Verbrecher) (yonen).* [16]

Wer in der Jugend wegen einer strafbaren Handlung verurtheilt war, kann nach derselben Maszgabe wie für Erwachsene begnadigt werden, wenn die That aus Rache oder diebischer Absicht begangen war. Wenn das Vergehen aber auf kindischem Sinn beruht, so kann wenn der Thäter zu tokorobarai verurtheilt war, nach 6 Jahren, wenn zu Yeddobarai und Yeddo ju-riyo ho tsuiho nach wenigstens 11 Jahren, wenn zu ju tsuiho oder ento nach wenigstens 16 Jahren Begnadigung gewährt werden.

Art. 20. *Zato Eta, Hinnin.* [17]

1) Zato oder mojin, welche zufolge der Anordnung nach ihrem Vereinsrechte (zato) behandelt werden sollen, und ihrem zoroku überliefert worden sind, können nach Maszgabe der Umstände begnadigt werden.

2) Eta, Hinin welche unter der Auflage gehöriger Bestrafung an Eta-gashira überliefert worden sind, werden gleich (he-jin) gemeinem

9) Vgl. Osadameg. I. Art. 35, Reigaki 17.

10) Hiakkajo 56, 64 —.

11) Osadameg. I. 19. —. 12) Hiakkajo 48.

13) Hiakkajo, 51. —.

14) Hiakkajo, 52, 53. —. 15) Das. 70. —. 16) Das 79.

17) Hiakkajo, 103 [45–49].

Volk der Begandigung theihaftig.

Art. 21. *Rückfällige.* [18]

1) Wer nur den Ausweisungsbezirk betreten und sonst Nichts verbrochen hat, kann beim ersten Mal, bei Yeddobarai, Yeddo juriyoho tsuiho nach wenigstens 11 Jahren, bei ke-chu-ju-tsuiho, ento nach wenigstens 16 Jahren; bei Wiederholung nach Maszgabe der Strafbarkeit begnadigt werden.

2) Wer den Ausweisungsbezirk betreten und sich vergangen hat (akuji itasu sono mono), wenn die That als Gewalt anzusehen ist (abarenimojuazu beki), soll nicht begnadigt werden; aber übrigens (so noyo-wa) ist nach der Schwere der That Begnadigung zulässig.

3) Wer einmal bestraft, dasselbe Verbrechen wieder begeht (do-zai saiban), kann nach Maszgabe der Strafbarkeit begnadigt werden.

Zusatz: Ausgenommen ist Würfelspiel (bakuchi-wa).

4) Wenn zwar nicht wirklicher Rückfall (do-zai saihan) vorliegt, aber z. B. ein wegen Diebstahl Bestrafter wieder wegen Nöthigung (nedarigoto) oder Betrug (katari) bestraft wird oder umgekehrt, so kann Begnadigung nach Maszgabe der Strafbarkeit stattfinden.

Zusatz: Wenn Jemand wegen Diebstahl oder Betrug mit Brandmarkung bestraft, wieder Diebstahl oder Betrug begeht sodass der Thatbestand für shizai vorliegt, ist Begnadigung unzulässig.

5) Wer nicht in wirklichem Rückfall (dozai-saihan) sondern wegen eines verschiedenen Verbrechens wiederholt bestraft ist, kann nach Maszgabe der Umstände bestraft werden.

6) Ist Jemand mehrmal bestraft, so ist bei Prüfung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Begnadigung auch die Vorstrafe in Betracht zu ziehen.

Zusatz: Da bei irezumi tataki keine Begnadigung stattfinden kann, so ist bei Berathung und Beschliessung über dieselbe Ausweisungs-Strafe zu Grunde zu legen.

Art. 22. Rückfall in der Verbannung (ento) [19]

Wer mit Verbannung bestraft wieder eine Strafthat begeht und wegen derselben auf eine andere Insel gebracht ist, kann nicht begnadigt werden.

Art. 23. *Wer den Ausweisungsbezirk nicht verlässt.* [20]

Wer zu tokorobarai, tsuiho usw. verurtheilt, nicht weggeht sondern dableibt, kann nach Schwere der Strafe begnadigt werden.

Art. 24. *Von nicht gehörig Bestraften (oshioki atte fu-soto-no-momo).*

Wer nicht mit gehöriger Strafe belegt war, wegen dessen ist über die Zulässigkeit der Begnadigung auf Grund der angemessenen Strafe zu berathen, insbesondere ist bei Solchen, die richtig mit irezumi-tataki zu bestrafen gewesen wären, aber mit tsuiho bestraft sind, die Begnadigung nach mindestens 11 Jahren zulässig, die richtige Strafe mag irezumi oder tataki sein.

Art. 25. *Wer aus dem Gefängnisse oder Arbeitshause entweicht.* [21]

Wer aus dem Gefängnisse (zō) entwichen oder aus dem Werkhause (yoseba) entflohen ist, kann nach der Schwere der Strafe begnadigt werden.

Art. 26. *Wer sich im Gefängnisse verfehlt.* [22]

Wer im Gefängnisse (ro) oder Untersuchungsgewahrsam (tamari) eine strafbare Handlung begeht, kann nicht begnadigt werden, wenn er dabei ganz ohne Rücksicht auf den Ort gehandelt hat (ronai to thabbakkarasu), er kann dagegen nach Verhältnis der Schwere bgnadigt werden, wenn es nicht der Fall war.

Art. 27. *Von schon einmal Begnadigten.*

1) Wer einmal begnadigt wieder eine strafbare Handlung (okuji) begeht, kann nicht begnadigt werden.

2) Wenn gleich bei der Begnadigung die für das Delikt bestimmte Strafe um einen Grad herabgesezt wird, so darf dies nicht zum Erlass der Todesstrafe führen, wenn dagegen ento oder tsuiho herabzumindern ist, so kann es nach Maszgabe der Strafthat geschehen.

Art. 28. *Von Sträflingen, welche beim Brande eines Gefängnisses entlassen zurückgekehrt sind.* [25]

Wer beim Brande des Gefängnisses losgelassen zurückkehrt und deshalb milder bestraft werden sollte, kann nicht begnadigt werden, wenn es

18) Vgl. Hiakkajo, Art. 85. —. 19) II. 84.

22) Vgl. Osadameg. I. S. 44, Reig. Art. 69.

auf Herabsetzung der Todesstrafe (shizai) hinauslaufen würde, sonst, kann er begnadigt werden. [23]

Art. 29. *Wer sich widerrechtlich Geld anmaszt u. entflicht.*

Wer sich Geld unrechtmässig angeeignet hat und dann entflohen ist und nach Ersatz des Geldes zu Yeddobarai oder tokorobarai verurtheilt oder verpflichtet wurde, Yeddo nicht zu betreten, kann nicht begnadigt werden, wenn auf der That an u. für sich Todesstrafe (shizai) steht, er kann dagegen begnadigt werden, wenn an sich auf der That irezumi tataki steht.

Art. 30. *Wer wegen Verbrechens des Vaters bestraft ist.* [24]

1) Wer wegen einer strafbaren Handlung des Vaters zu Verbannung oder Ausweisung (ento tsuiho) verurtheilt ist, kann ohne Rücksicht auf den Ablauf der Jahre begnadigt werden.

2) Wer wegen einer That des Vaters hätte bestraft werden sollen, aber weil er erst 15 Jahre oder jünger war, seinen Verwandten in Verwahr gegeben ist, kann ohne Rücksicht auf Zeitablauf begnadigt werden.

Art. 31. *Von Minderjährigen, für welche um Eintritt in den Priesterstand nachgesucht wird; während sie bei Verwandten in Verwahrung sind.* [25]

Wer in jugendlichem Alten wegen eigener That zu ento oder tsuiho verurteilt seinen Verwandten in Verwahr gegeben wurde, kann mit dem Gesuche um Eintritt in die Priesterschaft nicht zugelassen werden.

Art. 32. *Allgemeine Geundsätze über Zulässigkeit der Begnadigung (kokoroyekato).*

Da Begnadigung Solchen dienen soll, welche ihre That bereut haben (kōkai) und standesgemäsz sich vorsehen (mibunwo tsutsushimu), so ist darauf zu halten, dass die Zulassung der Begnadigung dem Volke (sejo) nicht zum Schaden gereiche, sondern es ist über dieselbe nach reiflicher Ueberlegung der Thatumstände und ohne Rücksicht auf die That-Arten zu beschliessen.

Art. 33. *Sofortige Begnadigung (Tōza-on-shuno-koto).*

1. Bei solchen, für welche Geldstrafe, oder schwerer Verweis etc. entsprechende Strafe ist, braucht unter sofortiger Begnadigung keine Genehmigung eingeholt zu werden aber bei Solchen, welche mit schwerer Strafe (shioki) zu betrafen sind, ist bei sofortiger Begnadigung Genehmigung nöthig. Auch bei Mitschuldigen (hikiai), welche mit Geldstrafe, schwerem Veweis etc. bestraft werden, muss Genehmigung bei sofortiger Begnadigung eingeholt werden.

2. Raub u. Diebstahl (tozoko), Schwindel (katari) u. dgl.

Wer durch Hunger oder Armuth genöthigt oder sonst aus plötzlich rege gewordener Begierde (dekigokoro) Diebstahl begangen hat, dem soll Begnadigung zu Theil werden, selbst wenn er eine feste Thür erbrochen hat u. deswegen zum Tode verurtheilt werden müsste. Aber wer wiederholt solche Missethaten begangen hat oder einmal mit Strafe belegt worden ist u. abermals Diebstahl etc. begangen hat, von dem kann nicht angenommen werden, dass er sich aus plötzlich rege gewordener Begierde vergangen habe, er ist also nicht zu begnadigen.

Von Mitschuldigen (hikiai) sind solche, welche wissentlich gestohlene Sachen wiederholt zum Pfande nehmen ober Jahre lang unredlich erworbene Sachen gekauft haben etc. nicht zu begnadigen. Auch die welche solche Sachen geliehen haben, sind ohne Ausnahme nicht zu begnadigen. Solche welche einfach gestohlene Sachen zum Pfand nehmen oder kauffen etc. werden zwar hinsichtlich des Vergehens begnadigt, aber in Betreff der obrigkeitlichen Wegnahme der betreffenden Sache, Verlust der Entschädigung für dieselbe trifft das Pfandhaus oder wenn dies keine Fehler begangen hat, den Pfandgeber u. den Bürgen der Schaden. In dieser Hinicht wird Keiner begnadigt. Diejenigen aber, welche nur Sachen zur Aufbewahrung empfangen haben, sind hinsichtlich der Schuld zu begnadigen, es sei denn dass die getohlene Sache dem Bestohlenen zurückerstattet werden muss.

3. Mord u. Körperverletzung u. dgl (hitogoroshi kizutsuke no rui). In dieser Hinsicht wird keine sofortige Begnadigung zu Theil, weil ein Gegner (aite) vorhanden ist,

Aber wem vom Gegner unrechtmässige Gewal-

23) H. 85. 24) Vgl. Osadameg, 1. Art. 40. Hiakk. 97. Kanseik. 96 [2].

thätigkeit zugefügt ist, zu deren Vermeidung ihm kein anderes Mittel zu Gebote stand; u. wer unwillentlich oder sonst aus Fahrlässigkeit einen Anderen getötet hat, der ist unter Umständen zu begnadigen, wenn sich nach der Untersuchung herausstellt, dass der Getötete allerdings bei Lebzeiten ein gewaltthätiger Mensch war oder die Tötung wirklich aus Fahrlässigkeit begangen worden ist.

4. Ubertretung der Gesetze u. dgl. (Gohatto-wo-somuki-sōrō-rui). Wenn die betreffende That aus plötzlichem Jrrthum u. nicht mit Plan u. Vorbedacht begangen ist, auch keinem Anderen zum Schaden gereicht, so ist wegen der That Begnadigung zu ertheilen.

5. Schwere Frevler (Giaku-zai-no-mono).

6. Böswillige Mörder (jakyoku-nite-Hito-wo-koroshi-sōrō-mono).

7. Brandstifter (hitsuke).

8. (Totō-itashi-jinke-e-oshikomi sōrōmono) komplotmässige Einbrecher in ein bewohntes Haus.

9. Straszenräuber (ōihagiitashisōrō-mono).

10. Alle diejenigen, welche wegen Vergehen gegen die Regierung (kōgi) mit Todesstrafe u. noch höheren Strafen bestraft werde müssten.

11. Wsich im Amte der Habsucht (shiyoku) oder unredlicher Eigenmacht schuldig gemacht hat.

Alle diese sind nicht zu begnadigen.

12. Dassebe gilt auch von denjenigen, welche eigentlich mit Todesstrafe u. noch höheren Strafen bestraft werden müssteu, aber, weil während der Untersuchung Begnadigung ausgesprochen ist, wegen persönlicher Eigenschaften etc. in der zu leidenden Strafe einen Grad herabgesetzt wurden.

Matsudaira-Izuno-kami. Ishiya-Inabano-Kami. Sakai-Tajimano-Kami.

Die Artikel dieses Gnadengesetzes (sharitsu) wurden in 5ten Monat des 4ten Kayei (1851) *(vom Shogun) durch Abe Ise no Kami angeordnet (oshidasu). Der Inhalt früherer Verordnungen (zenzen oseidasare no omomuki), früherer Gewohnheiten (senrei) u. Dessen was sonst auf Anfrage (ukagai) nach u. nach festgestellt wurde, wird hiermit bestimmt. Niemand ausser den Bugio darf dieses Gnadengesetz einsehen. Im 3ten Monat des 2ten Bunkiu* (1862).

Ende.

NIHONGI

ODER

JAPANISCHE ANNALEN.

ÜBERSETZT UND ERKLÄRT

VON

DR. KARL FLORENZ.



DRITTER TEIL.

GESCHICHTE JAPANS IM 7. JAHRHUNDERT.



DRUCKEREI DER SEISHI-BUNSHA, TOKYO, OCT. 1892.

VORREDE.

Eine Uebersetzung des *Nihongi* in eine europäische Sprache ist von allen denen, welche sich jemals mit der Geschichte und den sozialen u. s. w. Einrichtungen von Alt-Japan befasst haben, seit langer Zeit als eine Notwendigkeit empfunden worden. Während das Kojiki schon seit zehn Jahren durch eine englische Uebertragung allgemein zugänglich ist, lässt das Nihongi immer noch auf sich warten. Der Verfasser hatte die Uebersetzung schon vor mehreren Jahren für seine Privatzwecke begonnen, dann aber unterbrochen und längere Zeit gewartet, da er glaubte, dass die mühsame Arbeit, recht eigentlich nur ein Handlangerdienst für den europäischen Forscher, von einem der älteren Japanologen ausgeführt und bald veröffentlicht werden würde. Von der " Deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens " jedoch aufgefordert, eine Uebersetzung des Nihongi für ihre " Mittheilungen " zu liefern, hat sich der Verfasser der Aufgabe unterzogen, und soll zunächst der dritte und wichtigste Teil, die Geschichte des 7. Jahrhunderts, im Laufe weniger Monate im Druck vollendet werden. Hiernach wird der zweite Teil, die Geschichte des 5. und 6. Jahrhunderts, erscheinen, und zuletzt der erste Teil, welcher das Götterzeitalter und die noch nicht recht verlässliche Geschichte Japans bis zum Ende des 4. Jahrhunderts behandelt.

Dem Verfasser ist bei seiner Arbeit vielfacher Beistand von seinen japanischen Freunden zu teil geworden ; besonders glaubt er die Namen von zweien seiner früheren Hörer an der kaiserlichen Universität zu Tōkyō, der Herren *Fujishiro* und *Haga*, nicht unerwähnt lassen zu dürfen.

Zu grossem Danke auch ist der Verfasser dem Bibliothekar der Deutschen Gesellschaft, Herrn *R. Lehmann*, verbunden, welcher in unermüdlicher Selbstaufopferung die Mühen der Drucklegung übernommen und einige wertvolle Bemerkungen für Uebersetzung und Kommentar geliefert hat.

Tōkyō, Juli, 1892.

K. F.

EINLEITUNG.

I. ALLGEMEINES.

Das *Nihongi* 日本紀 oder *Nihonshoki* 日本書紀 ist die zweitälteste Geschichte Japans und überhaupt eines der ältesten Werke der japanischen Literatur. Unter den uns erhaltenen Aufzeichnungen sind vor dem Nihongi zu nennen das *Kojiki* 古事紀, verfasst im Jahre 712, und die Gesetze der Periode Taihō (701-703), das sogenannte *Taihō-ritsu-ryō*, dessen Fragmente uns in der Fassung, welche sie im Jahre 718 gewonnen, erhalten sind. Hierauf folgt das *Nihongi* im 4. Jahre der Periode Yōrō, d. i. 720, verfasst von *Toneri Shinnō* (Prinz *Toneri; Shinnō* bedeutet einen Prinzen von kaiserlichem Geblüte), *Futo no asomi Yasumaro* und Anderen. Das *Kojiki*, *Nihongi* und noch ein drittes Geschichtswerk, genannt *Kūjiki* 舊事紀, werden gewöhnlich unter dem gemeinsamen Titel *Sambuhonsho* "die 3 Hauptbücher [des Shintoismus]" zusammengefasst.

Für Einzelheiten über die Abfassung und den Charakter des *Kojiki* verweise ich auf *Chamberlain's* treffliche Uebersetzung und besonders die Einleitung zu derselben, erschienen als Supplement zu vol. X der Transactions of the Asiatic Society of Japan.

Was das *Nihongi* betrifft, so sind bis jetzt nur kleine Bruchstücke und einzelne Stellen desselben in Uebersetzung zur Kenntnis des europäischen Lesers gekommen. Die erste systematische Bearbeitung hat *Léon de Rosny* in Angriff genommen. Die beiden 1884 und 1887 erschienenen Hefte seiner Arbeit, als *tome premier* bezeichnet, geben eine *Introduction* über verschiedentliche Gegenstände, welche nur zum Teil das Nihongi direkt berühren (auf CXIII Seiten), und eine mit Anmerkungen, Excursen etc. begleitete *Uebersetzung der beiden ersten Bücher* von den 30 Büchern des Nihongi (das sog. *Kami-yo no maki* oder *jindaiki*), auf 391 Seiten. Der Gesamttitel des Buches ist: "書紀 *Shoki*, Le livre canonique de l'antiquité japonaise, publié en Japonais et en Français par Léon de Rosny." Der Spezialtitel des erschienenen ersten Bandes ist: "Kami yo-no maki. Histoire des dynasties divines. Publiée en japonais, traduite pour la première fois sur le texte original, accompagnée d'une glose inédite composée en chinois et d'un commentaire perpétuel rédigé en français par Léon de Rosny."

Rosny's Arbeit ist jedenfalls ein Produkt grossen Fleisses und staunenswerter Geduld, um so anerkennenswerter, als Rosny fern von Japan und mit ungenügenden Hilfsmitteln sich an ein Werk gemacht hat, dessen gründliche Erledigung zu den allerschwierigsten Aufgaben der japanischen Philologie gezählt werden muss. Ich fürchte jedoch mit gutem Grunde, dass diese Arbeit ein Torso bleiben werde, wenn anders Rosny gesonnen ist, sie in gleichem Massstabe fortzuführen. Auch hätte ich sowohl über die Anlage des Ganzen als die Ausführung des Einzelnen Manches hin und wieder zu sagen. Nicht selten empfängt der Leser den Eindruck, dass der gelehrte Pariser Professor sich in der Entfaltung seines vielseitigen Wissens etwas mehr hätte beschränken können. Ich habe dabei namentlich die in chinesischer Schriftsprache geschriebenen Glossen und die dreifache Umschreibung der Stellen aus dem Kojiki in *Shinji*, *Devanāgarī* und *lateinischen Lettern* im Auge; man sollte denken, dass *eine* lesbare Transskription vollständig genüge. Auf Einzelheiten der Rosny'schen Arbeit werde ich bei Uebersetzung und Kommentierung des Jindaiki des Näheren zu sprechen kommen.

Wie wichtig immer für die Erforschung des japanischen Altertums der Inhalt der beiden

ersten Bücher des Nihongi, nämlich die Legenden des Götterzeitalters, sowie die auf die ersten Jahrhunderte der japanischen Geschichte bezüglichen folgenden Bücher des Nihongi sind, habe ich bei der Veröffentlichung meiner Bearbeitung doch einen anderen Weg eingeschlagen. Ich beginne damit, dem Leser die letzten beiden Fünftel des Nihongi, die Geschichte Japans vom Ende des 6. bis zum Ende des 7. Jahrhunderts zugänglich zu machen, d. h. denjenigen Teil des Nihongi, dessen Darstellung man im allgemeinen als wahrheitsgetreu und vor der historischen Kritik leidlich Stand haltend betrachten darf. Für die Geschichte des 7. Jahrhunderts haben den Verfassern des Nihongi ungleich reichere, und zwar wohl grösstenteils schriftliche, Quellen zu Gebote gestanden als für die vorhergehenden Zeiten; ausserdem lag ihnen dieser Abschnitt in unmittelbarer Nähe und ist charakterisiert durch das mächtige Werden und Wachsen desjenigen Zeitgeistes, in dem sie selbst lebten, nämlich der Chinesierung des japanischen öffentlichen und privaten Lebens. Der Reichtum an geschichtlichem Material für das 7. Jahrhundert gegenüber der verhältnismässigen Armut in den vorhergehenden Jahrhunderten wird schon durch eine bloss äusserliche Statistik hinreichend erwiesen: in den Ausgaben, worin der Text der 30 Bücher des Nihongi in 15 annähernd gleich starken Bänden gedruckt ist, entfallen 2 Bände auf die reine Mythologie, das Götterzeitalter; 7 Bände entfallen auf die Zeit vom ersten Kaiser Jimmu-tennō (der angeblich 660 vor Chr. den Thron bestieg) bis zum Ende des 6. Jahrhunderts, also auf mehr als ein Jahrtausend; und 6 Bände auf die Geschichte der letzten 100 Jahre.

Ein anderer Grund, warum ich die letzten Bücher des Nihongi zuerst bringe, ist, dass das *Kojiki*, welches bereits in Uebersetzung bekannt, die Geschichte Japans etwa bis dahin führt, wo meine Uebersetzung der japanischen Annalen beginnt; ich durfte also bei dem Leser eine allgemeine Kenntnis der Verhältnisse und Ereignisse vor dem 7. Jahrhundert voraussetzen.

II. KOJIKI UND NIHONGI.

Einige Bemerkungen über das Nihongi macht *Chamberlain* a. a. O. Introduction, pag. XIX-XXIV. Er weist mit Recht darauf hin, dass das Nihongi die Tendenz zu rationalisieren und der Darstellung einen chinesischen Anstrich zu geben verrät, während das Kojiki weniger oder keinen Wert darauf legt, mit den klassischen chinesischen Geschichtswerken im Stil zu rivalisieren. (So wird [im Nihongi] der naturalistische japanische Schöpfungsbericht durch einige Sätze eingeleitet, welche den Ursprung aller Dinge auf das *Yin* und *Yang*, das passive weibliche und aktive männliche Prinzip der chinesischen Philosophie zurückführen. Dem sagenhaften Kaiser Jimmu werden Reden zugeschrieben, die mit Citaten aus dem Yih-king, Li-ki und anderen chinesischen Klassikern aufgeputzt sind. Einige der kindischsten nationalen Ueberlieferungen werden unterschlagen, z. B. die Geschichte vom weissen Hasen von Inaba, die Erzählung, wie sich die Götter von einer Schildkröte Rats erholen, und wie eine sprechende Maus dem Gotte Oho-kuni-nushi Gastfreundschaft erweist (vgl. Chamb. Sects. XXI, XXVII und XXIII). Manchmal wird die ursprüngliche Ueberlieferung einfach gemildert oder weginterpretiert. Ein bemerkenswertes Beispiel hierfür findet sich in dem Bericht von dem Besuche des Gottes Izanagi in der Unterwelt, wohin er sich auf der Suche nach seinem verstorbenen Weibe begiebt und dabei unter anderem den "flachen Hügel der Unterwelt" (*Yomo tsu hira-saka*) zu erklimmen hat. In der Ueberlieferung, wie sie vom Kojiki und auch vom Nihongi wiedergegeben wird, wird dieser Hügel als eine wirkliche geographische Thatsache erwähnt. Aber der Verfasser des letzteren Werkes, dessen Absicht war, sich selbst und seine Vorfahren ebenso verständnisvoll wie einen chinesischen Gelehrten erscheinen zu lassen, fügt noch folgende Glosse hinzu: "Ein Bericht meldet, dass der flache Hügel der Unterwelt kein besonderer Ort ist, sondern einfach der Augenblick, in dem der Atem beim Eintritt des Todes aufhört;"—sicherlich keine glückliche Erfindung, denn dieser Hügel wird in Verbindung mit Izanagi's Rückkehr in das Land der Lebenden erwähnt.)*

* *Chamb.* a. a. O. pag. XX.

Der Umstand, dass die Verfasser des Nihongi an den alten mythischen Ueberlieferungen sich hier und da eine Freiheit erlaubt haben und die alten Kaiser und Helden schon vor Einführung der chinesischen Kultur und Sprache in schwungvollen chinesischen Tiraden sprechen lassen, scheint mir jedoch nicht so sehr zum Nachteil des Nihongi gegenüber dem Kojiki auszufallen, als dies in Chamberlain's Augen der Fall ist. Während das Nihongi einerseits manche im Kojiki enthaltene Legenden mit Stillschweigen übergeht, mag sein mala fide, giebt es doch andererseits auch einige echt japanische Mythen, von denen das Kojiki nichts weiss. Die Quellen der Tradition für die allerälteste Zeit, das Götterzeitalter, sind bei beiden Werken im grossen Ganzen dieselben und weichen nur in einer Reihe von einzelnen Fällen von einander ab. Dass die Abweichungen des Nihongi vom Kojiki (abgesehen von ganz groben und für den Kundigen meist auf den ersten Blick erkenntlichen chinesischen Pfropfreisern) im allgemeinen auf schon länger bestehende Verschiedenheiten in der Ueberlieferung und nicht auf blosse Willkür und Fälschungssucht der Verfasser des Nihongi zurückgehen, halte ich für ausgemacht; dies beweisen z. B. die in beiden Werken (in phonetischer Silbenschrift) angeführten alten Lieder, deren öftere Verschiedenheiten (entweder Varianten in einem und demselben Liede, oder gänzlich verschiedene Lieder) für nicht ungeteilte Ueberlieferungen lebhaft sprechen. Kojiki und Nihongi bilden somit, für ihre frühesten Darstellungen wenigstens, eine ziemlich glückliche Ergänzung zu einander. So viel über das Zeitalter der Götter. Grössere, ja manchmal recht schwere Bedenken erwachen aber bei Betrachtung der Geschichte der weltlichen Kaiser, d. h. seit Jimmu-tennō. Hier tritt bei den Verfassern des Nihongi die Unfähigkeit, die verschiedenen Phasen des japanischen Staatslebens, des Verhältnisses zwischen dem Herrscher von Yamato, dem Kaiser, und den anderen Machthabern des Landes u. s. w. zu erkennen, noch viel deutlicher hervor als beim Verfasser des Kojiki. Alle von ihnen betrachten zwar Alt-Japan durch die sehr gefärbte Brille ihrer eigenen Zeit und markieren keine Stufen der Entwicklung als solche. Als die Geschichten verfasst wurden, war Japan ein centralisierter Staat, und war es geworden durch Einfluss des Chinesentums, das seit mehreren Jahrhunderten zersetzend und aufbauend auf die japanischen Verhältnisse gewirkt hatte—es gab nur einen einzigen höchsten Herrscher, alle Anderen waren nichts als Unterthanen, ganz wie in China. Wie nahe lag es da den japanischen Historikern, die von kritischer Forschung, von Evolution etc. keine Ahnung hatten, das gegenwärtig Bestehende als ein immer so Gewesenes, wohl in Kleinigkeiten, aber nie im Wesentlichen Verändertes zu betrachten?! Der Fürst war eben immer Fürst, und der Unterthan immer Unterthan gewesen! Ganz Japan wurde damals als absolutes Eigentum des Kaisers betrachtet, und war es folglich immer gewesen! Wenn so und so viele Thatsachen, die man in leidlich treuer Form im Gedächtnis bewahrt hatte, dieser Theorie widersprachen, so glaubte man es mit momentanem Verfall der Herrschermacht, mit Anmassung seitens der Vasallenfürsten (sit venia verbo), kurzum mit unregelmässigen Verhältnissen zu thun zu haben. Dass in dem Unregelmässigen vielleicht das Regelmässige, in der scheinbaren Ausnahme vielleicht die Regel liegen möchte, kam den Autoren nicht zu Sinne. Das Wenige, was die europäische Forschung* bisher über die wirklichen Zustände des ältesten Japan anzudeuten vermochte, belehrt uns jedoch, dass die historische Darstellung desselben im Kojiki und Nihongi (auf die sich wiederum alle späteren Angaben der Japaner stützen) von falschen Prinzipien bis ins innerste Mark durchdrungen ist. Die neueren, teils aus eigenem Stoff weiter entwickelten, teils von der chinesischen Kultur beeinflussten Verhältnisse werden ohne deutliche Unterscheidung auf die ältesten reflektiert, und es entsteht ein verwirrtes Bild, in welchem der kritische Forscher zwar noch vielfach das Ursprüngliche vom später Hinzugekommenen unterscheiden kann, aber auch oft hoffnungslos die Hände wird sinken lassen müssen.

Bei den Verfassern des Nihongi im Ganzen war eine intensivere Kenntnis der chinesischen Sprache und Literatur, der chinesischen Staatsverhältnisse u. s. w. vorhanden als beim Verfasser des

* Vgl. *Chamberlain* in der Einleitung zum Kojiki; *Aston* in seinem Aufsatz "Early Japanese History" in Trans. As. Soc. of Japan, vol. XVI, part 1., und *Florenz*, "Altjapanische Kulturzustände" in Mittheil. der Deutschen Gesellschaft für Natur- u. Volkerk. Ostas. Band V, Heft 44.

Kojiki (der übrigens auch unter den Kompilatoren des Nihongi mit fungiert*), und diese Kenntnisse verbunden mit der Neigung sie zur Schau zu tragen, sowie die unverkennbare Tendenz, das Herrscherhaus in den Mittelpunkt zu rücken und zu glorificieren, haben jedenfalls das vom Nihongi entworfene Bild mehr getrübt als es schon beim Kojiki der Fall war. Je später die Zeit, welche dargestellt wird, um so lichter und wahrheitsgetreuer wird das Bild, und vom Beginn des 6. Jahrhunderts an kann man der Darstellung des Nihongi mit leidlichem Vertrauen folgen. (Siehe zur Sache *Aston's* treffliche Ausführungen l. c.).

Haben wir somit einige Krebsschäden berühren müssen, die der alten japanischen Geschichtsschreibung anhaften, und zwar beim Nihongi noch fühlbarer hervortreten als beim Kojiki, so können wir das Nihongi als Quelle für die alte Geschichte Japans doch keineswegs hinter das Kojiki an zweite Stelle setzen, wie im Anschluss an die nationale Schule der japanischen Philologen (Motowori Nobunaga u. s. w.), die allem Chinesischen von Grund des Herzens aus feind ist, auch Chamberlain thut.

Das Material, welches den Verfassern des Nihongi, namentlich für die letzten Jahrhunderte, vorgelegen hat und von ihnen bearbeitet wurde, ist unvergleichlich reichhaltiger als das des Kojiki, und was dabei am schwersten wiegt: gerade da, wo wir uns auf sicherem historischen Boden zu fühlen beginnen, und wo in folge dessen der Wert der Mitteilungen in steigender Progression wächst, hört das Kojiki auf zu erzählen. In der oben erwähnten Stelle der Einleitung zum Kojiki, wo das Nihongi kurz in Betracht gezogen wird, drückt sich Chamberlain folgendermassen aus: (Endlich giebt uns das Nihongi die Annalen von 72 Jahren, die nicht im Plan des Kojiki inbegriffen sind, indem es die Geschichte, welche im Kojiki im Jahre 628 unserer Zeitrechnung endet, bis zum Jahre 700 weiterführt.) Diese Angabe scheint bei äusserlicher Betrachtung annähernd richtig zu sein, da das Kojiki mit einer Bemerkung über das Begräbnis der Kaiserin Suiko, welche 628 starb, schliesst, und das Nihongi die Geschichte bis zum 8. Monat des 11. Jahres der Kaiserin Jitō-tennō, d. i. bis 697 weiterführt. Bei näherer Betrachtung ergiebt sich aber eine viel grössere Differenz. Der Bericht des Kojiki vom 27. bis 33. Mikado, d. i. vom Jahre 532 bis zum Jahre 628, giebt weiter gar nichts als eine lakonische Aufzählung der Namen der betreffenden regierenden Kaiser, ihrer Wohnorte, Begräbnisplätze und ihrer Kinder von ihren unterschiedlichen Frauen. Diese armseligen genealogischen Bemerkungen, die in wenigen Zeilen abgethan sind**, können unmöglich als Geschichte betrachtet werden, zumal wenn man damit in Vergleich zieht, dass das Nihongi über diese selben 7 Kaiser an Umfang beispielsweise beinahe anderthalbmal so viel bringt wie über die 3 Kaiser *Suiko, Jomei* und *Kōgyoku* zusammen (70 grosse Doppelblätter chinesischen Druckes). Auch im Bericht über die 3 Kaiser *Ninken* (488-498), *Buretsu* (499-506) und *Keitai* (507-531) weiss das Kojiki kaum ein paar geringfügige Dinge ausser den Bemerkungen oben beschriebener Art anzuführen: das Ganze füllt nicht einmal 2 Seiten in Chamberlain's Uebersetzung (im Nihongi dagegen 28 Doppelblätter, d. i. etwa der Umfang des Berichtes über die Kaiserin *Suiko*).

Während das Kojiki somit *formell* die Geschichte Japans bis zum ersten Viertel des 7. Jahrhunderts incl. mitzuteilen Anspruch erhebt, führt es dieselbe *in der That* nur bis zum Ende des 5. Jahrhunderts, kommt also nur für die mythische und halbhistorische Zeit in Betracht, für welche es allerdings von unschätzbarem Werte ist. Für die Geschichte des 6. und 7. Jahrhunderts jedoch, der wichtigen Periode, wo der Buddhismus und die chinesische Sprache, Schrift und Kultur in Japan sich ausbreiten und riesenhafte Umwälzungen hervorbringen, welche sich an Umfang und

* Dass *Futo no Yasumaro no asomi*, der Verfasser des Kojiki, auch an der Abfassung des Nihongi beteiligt war, ergiebt sich z. B. aus folgender Stelle in der Vorrede zum *Kōninshiki* (Privatnoten zum Nihongi aus der Periode Kōnin 810-823): "Das Nihonshoki wurde von *Toneri no shinnō*, vom Range ippon, und von *Futo no asomi Yasumaro*, vom Range jūshii no ge kungotō (bei Chamb. am Ende der Vorrede zum Kojiki mit "officer of the Upper Division of the First Class of the Fifth Rank and of the Fifth Order of Merit" übersetzt) auf kaiserlichen Befehl verfasst———Der Prinz und Yasumaro u. s. w. verfassten dieses Nihonshoki in 30 Bänden mit einem Bande Geschlechtstabellen. Am 21. Tage des 5. Monats des 4. Jahres Yōrō (am 1. Juli 720) wurde das Werk vollendet und der betreffenden Behörde dargeboten."

** Vgl. z. B. die erste Anmerkung im Kommentar zum 22. Buche, S. 1.

Intensität nur mit den Reformen in den jüngstverflossenen 25 Jahren der Meiji-Aera vergleichen lassen,—für die Geschichte dieser Zeit hat das *Nihongi* als Quellenwerk zu dienen. Es können somit, besonders für den Historiker, keinen Augenblick Zweifel obwalten, dass wir von den beiden fast gleichzeitig verfassten Geschichtswerken im *Nihongi* das bei weitem wertvollere Werk besitzen. Aus dem vom Nihongi gelieferten Material mit Zuziehung aller weiteren heimischen und ausländischen (chinesischen und koreanischen) Quellen eine wirkliche *Geschichte* Alt-Japans zu konstruieren, ist der künftigen historischen Kritik überlassen, der die vorliegende Arbeit die unentbehrlichen philologischen Dienste zu leisten beabsichtigt.

III. SCHRIFTLICHE AUFZEICHNUNGEN BIS ZUR ABFASSUNG DES NIHONGI.

Es ist eine bekannte Thatsache, dass die Japaner vor Einführung der chinesischen Schrift keine Mittel zur schriftlichen Fixierung des Gesprochenen besassen. Zu welcher Zeit Japaner zum ersten Mal mit den chinesischen Zeichen bekannt wurden, ist ganz unbestimmbar; selbst über die Zeit, in welcher die hier und da sporadisch bekannt gewordenen Charaktere in allgemeinen Gebrauch kamen, sind wir nicht zuverlässig unterrichtet. Nach einer Angabe des Nihongi kam im Jahre 285 der Koreaner *Wani* als Lehrer des Chinesischen für den damaligen japanischen Kronprinzen herüber, und soll von dieser Zeit an das allgemeine Studium des Chinesischen im ganzen Lande begonnen haben. *Aston* a. a. O. argumentiert aber, dass für dies Ereignis das Jahr 405, d. i. 120 Jahre später, anzusetzen sei, und ich glaube ihm darin beistimmen zu dürfen. An einer Stelle des Nihongi im Bericht über den Kaiser *Nintoku* (angeblich 311-399) wird erwähnt, dass ein Prinz die Verwaltung eines Reisfeldes für sich in Anspruch nahm und darüber ein Streit zwischen ihm und demjenigen, welcher es bisher erblich besessen hatte, entstand. Da es keine schriftlichen Aufzeichnungen gab, welche man hätte zu Rate ziehen können, wurde ein Kenner der alten Verhältnisse herbeigerufen, und zwar extra aus Korea, wo er sich gerade befand, herüberbeordert. Die Angabe scheint zu beweisen, dass im 4. Jahrhundert die mündliche Ueberlieferung noch eine allmächtige Rolle spielte, das Studium des Chinesischen also noch in den Windeln lag.

Dass aber einzelne Japaner zu dieser Zeit und noch viel früher, besonders in den westlichen Provinzen, sich Kenntnisse in der chinesischen Sprache und Schrift angeeignet haben werden, muss als sicher gelten, da der schon seit Jahrhunderten bestandene Verkehr zwischen Japan und den kontinentalen Ländern* (siehe *Aston*, a. a. O.) nicht gut anders zu denken ist.

Die chinesische Schrift ist von den Japanern jedenfalls für längere Zeit nur im auswärtigen Verkehr gebraucht worden und dann nach und nach erst bei einzelnen anderen Gelegenheiten in Verwendung gekommen, und hat sich um so mehr verbreitet, je mehr man den Nutzen derselben einsehen lernte. Die Uebersiedelung *Wani's* nach Japan kann nicht mit der ersten Einführung der chinesischen Sprache und Schrift identificiert werden, wie gewöhnlich geschieht, sondern bedeutet nur eine intensivere und allgemeinere Aufnahme des bisher sporadisch betriebenen Studiums—ein allerdings höchst wichtiger Fortschritt. Der erste Fall einer Aufzeichnung von öffentlichen Angelegenheiten seitens eines Japaners (natürlich in chinesischer Sprache) wird vom Nihongi für das 41. Jahr des Kaisers *Nintoku*, d. i. 351, erwähnt: nach dieser Quelle wurde nämlich im 3. Monate des 41. Jahres Nintoku-tennō's ein gewisser *Kino Tsunu no sukune* nach Kudara (in Korea) geschickt, und wurden von demselben die Grenzen der Kohori (oder Kokugun, Distrikte) festgesetzt und die Produkte aller Distrikte beschrieben.

* Im Jahre 1784 wurde in einer Felsgrotte in *Higashima* im *Nakagohori* in der Provinz *Chikuzen* ein goldenes Siegel gefunden. Diesen Fund hat ein gewisser Awoyagi Tanemaro mit einer Stelle im *Hou-Han-shu* in Verbindung gebracht, woselbst gemeldet wird, dass ein japanischer Gesandter aus dem Lande *Ido* vom Kaiser *Kwang-Wu* (spätere Han Dynastie) mit einem Siegel beschenkt wurde. Dieses Land *Ido* liegt in *Chikuzen*, wo der Fund gemacht wurde. Die Schenkung fand im 2. Jahre Chung Yüan (57 nach Chr.) statt. Wenn die Konjektur Awoyagi's richtig ist, so haben wir in dem Siegel eines der ältesten Zeugnisse für den Verkehr Japans mit China. Ueber den Verbleib des Siegels ist mir nichts Näheres bekannt.

Ein wichtiges Ereignis ist die Einsetzung von Schreibern (*fuhito* oder *kokushi*) in den verschiedenen Ländern (oder Provinzen, *kuni*), welche nach dem Nihongi im 4. Jahre des Kaisers *Riehū* (403) stattfand. Zu solchen Schreibern wurden namentlich nationalisierte Chinesen oder deren Nachkommen gemacht. Das von ihnen Niedergeschriebene ist wahrscheinlich zum Teil in die späteren, uns erhaltenen historischen Werke übergegangen und zum verlässlichsten Bestandteile derselben geworden. Es ist überaus zu bedauern, dass uns von all diesen im 5., 6. und 7. Jahrhundert gemachten Aufzeichnungen gar nichts in seiner ursprünglichen Form erhalten ist. Reste derselben sind vielleicht hin und wieder in solchen Stellen des Nihongi, die mit " ein Buch sagt " u. s. w. eingeleitet sind, bewahrt, doch lässt sich auch hier der ursprüngliche vom wieder und wieder überarbeiteten Bericht meines Wissens nie unterscheiden.

Die erste Erwähnung japanischer Geschichtsschreibung macht das Nihongi für das Jahr 620, das 28. Jahr der Kaiserin Suiko. In diesem Jahre, heisst es, berieten sich der *Thronfolger* und *Shima no Oho-omi* und schrieben *tennō-ki* (Annalen der Kaiser), *kokuki* (Annalen der Länder oder Provinzen) und *hongi* der Omi, Muraji, Tomo no miyatsuko, Kuni no miyatsuko, Momoyasotomo, des öffentlichen Volkes (*kōmin*) u. s. w. Von allen diesen Aufzeichnungen ist aber leider nicht das Geringste erhalten und ist nicht einmal bekannt, in welchem Stile sie verfasst waren. Manche japanische Gelehrte sind der Ansicht, dass sie wie das Kojiki im *Kana-kambun-irimajiri* Stil geschrieben gewesen seien; stichhaltige Beweise lassen sich jedoch nicht vorbringen.

Für das 10. Jahr des Kaisers *Temmu* (682) kommt abermals eine historiographische Unternehmung in Betracht. Im Nihongi heisst es: " Im 3. Monate des 10. Jahres ging der Kaiser [Temmu] nach dem Taikyokuden und befahl den Prinzen Kahashima no miko und Osakabe no miko, sowie dem Hirose no ohokimi, Takeda no ohokimi, Kuwada no ohokimi, Min no ohokimi, Kamitsukenu no kimi, Michiimibe no ofuto und kohito, Azumi no muraji, Inashiki Naniha no muraji und Ohoshima Heguri no kohito die *teiki* (Annalen der Kaiser) und die verschiedenen Ereignisse der alten Zeit schriftlich zu fixieren. Ohoshima no kohito nahm selbst den Pinsel und schrieb."—Dies Unternehmen, an dem so viele hervorragende Männer sich beteiligten und dem der Kaiser Temmu das lebhafteste Interesse entgegenzubringen schien, ist leider zu Schanden geworden. *Temmu* starb im 9. Monate seines 15. Regierungsjahres (687); desgleichen segneten eine Anzahl der ernannten Mitarbeiter das Zeitliche, und da die Uebrigen sich wohl der Aufgabe nicht mehr gewachsen fühlten oder vielleicht das Werk nur als Erfüllung eines persönlichen Wunsches des Kaisers Temmu, die durch seinen Tod illusorisch wurde, betrachteten, wurde die Arbeit nicht zu Ende geführt. Wie weit sie überhaupt gediehen war, ist unerfindlich, da keine authentischen Nachrichten darüber vorhanden sind. Die Meinungen der japanischen Gelehrten zur Sache sind geteilt. Der Verfasser des *Shokishūge* (siehe Abschnitt VIII dieser Einleitung) vertritt die Ansicht, dass unser gegenwärtiges Nihonshoki nichts Anderes als die (vollendete) unter Temmu's Auspizien verfasste Geschichte Japans sei, und begründet sie mit einem Hinweis auf die Aenderung der Namen der Kabane im 13. Jahre des Temmu-tennō (685): es würden nämlich im Nihongi die ursprünglichen, nicht die veränderten Bezeichnungen der Kabane gebraucht, was auf eine Abfassung des Nihongi vor der Aenderung, also vor 685, spreche. Ich citiere den Wortlaut: " Im 13. Jahre des Kaisers Temmu (685) wurden 8 Klassen von Kabane bestimmt, z. B. die *Nakatomi no muraji* wurden zu *Nakatomi no asomi*, und die *Ohotomo no muraji* zu *Ohotomo no sukune* gemacht. Aber im ersten Teile des Jindaiki (Bericht über das Zeitalter der Götter) heisst es: (der entfernte Ahn der *Nakatomi no muraji* u. s. w.), und im zweiten Teile des Jindaiki heisst es: (der entfernte Ahn der *Ohotomo no muraji* u. s. w.)............Warum nannte man zur Zeit des Prinzen (d. i. Prinz Toneri, Verfasser des Nihongi) nicht das gegenwärtige Kabane (also *asomi* resp. *sukune*), sondern blieb beim alten? Dies ist ein Beweis, dass das Nihonshoki im 10. Jahre des Temmu-tennō entstand etc., etc."

Wir können natürlich dieser oberflächlichen Art von Beweisführung nicht zustimmen, welche aus einer freilich ganz richtig gemachten Beobachtung so weitgehende Folgerungen machen will.

In der Reihe der Geschichtswerke kommt nun das Kojiki, dessen Abfassung im Jahre 711 begonnen und 712 beendet wurde. Das Nähere sehe man bei Chamberlain a. a. O.

Nächstdem wird wieder für das 7. Jahr der Periode Wadō (714) unter der Kaiserin Gemmyō (708-714) eine historiographische Unternehmung gemeldet. Vgl. im *Shokunihongi*: "Dann im 2. Monat des 7. Jahres Wadō (714) unter derselben Kaiserin wurde dem *Ki no asomi Kiyohito* vom Range Juroku-i no jō und dem *Miyake no omi Fujimaro* vom Range Shōhachi-i no ge befohlen, eine Geschichte des Reiches abzufassen." Das auf diesen Befehl hin entstandene Werk, auf das ich gleich eingehender zu sprechen kommen werde, wird vom Verfasser des Shokishūge als Fortsetzung und Ergänzung des unter Temmu-tennō unternommenen Werkes und als die endgültige Redaktion des jetzigen Nihonshoki betrachtet. Seine Worte sind: "30 Bände des Shoki vom Jindai-jōki bis zum Berichte des 1. Jahres Temmu (673) wurden von *Ohoshima no kohito* und Anderen im 10. Jahre des Kaisers Temmu (682) verfasst. Die Bände, welche den Bericht vom 2. Jahre Temmu (674) an bis zum Berichte der Kaiserin Jitō incl. enthalten, sind auf kaiserlichen Befehl unter Leitung des Prinzen Toneri von *Kiyohito, Fujimaro* und Anderen verfasst worden. Sie sind nicht das Werk des Prinzen Toneri allein [wie vielfach behauptet wird]............etc."

Iida (*Ihida*) im ersten Bande seines noch unvollendeten *Nihonshokitsūshaku* weist die Annahme eines Zusammenhanges zwischen dem eigentlichen Nihonshoki und dem im Jahre 714 bestellten und ausgeführten Geschichtswerke, welches man das *Kana-Nihongi** nennt (unter diesem Namen wird es nämlich im *Shakunihongi* und *Nihongi-shiki* erwähnt) entschieden zurück, bekennt sich aber auch zu der Ansicht, dass unser Nihonshoki das vervollständigte unter Temmu-tennō abgefasste *Teiki* sei. Während also manche Gelehrte behaupten, dass das von Temmu befohlene *Teiki* nie zur Ausführung gekommen sei, tritt Iida für die Hypothese ein, dass es wirklich verfasst, allerdings nicht vollendet wurde, und dass man etwa 30 Jahre später das unvollendete Werk wieder aufnahm, beendete und im Jahre 720 als *Nihongi* oder *Nihonshoki* der Kaiserin Genshō darbot.

Die Geschichte, deren Abfassung im Jahre 714 befohlen wurde (das *Kana-Nihongi*), ist sehr schnell, und zwar noch in demselben Jahre, vollendet worden. Aus dieser schnellen Vollendung schliesst Iida, dass das betreffende Werk nur eine ziemlich skizzenhafte Darstellung der historischen Thatsachen gegeben haben könne. Weiterhin misst er diesem Versuche einer Geschichtsschreibung auch viel weniger Wert bei als dem unter Temmu-tennō unternommenen aus dem Grunde, dass der Rang der mit der Abfassung betrauten Personen ein sehr niedriger war.

Am 21. Tage des 5. Monats des 4. Jahres Yōrō (1. Juli 720) endlich wurde das uns vorliegende *Nihonshoki* vom Prinzen Toneri und seinen Mitarbeitern vollendet und der Kaiserin Genshō überreicht. Es bestand aus 30 Büchern, in welchen die Annalen (*ki*) der geschichtlichen Begebenheiten bis zur Kaiserin Jitō incl. mitgeteilt waren, und einem als Appendix zugegebenen Bande mit Geschlechtstabellen (*keizu*). Dieser Appendix ist jedoch verloren gegangen.

Während mit Bezug auf das Kojiki das Datum, wann die Abfassung desselben befohlen wurde, genau bekannt ist (nämlich der 3. November 711), ist die Zeit, wann die Abfassung des Nihongi befohlen wurde, nicht bekannt. Diejenigen, welche das Nihongi als die Fortsetzung und Vollendung des unter Kaiser Temmu unternommenen *Teiki* betrachten—eine Annahme, die sich weder stricte beweisen noch widerlegen lässt—müssen natürlich das Edikt vom 3. Monat des 10. Jahres Temmu (April 682) als letzte Ursache seiner Abfassung ansehen. Lassen wir aber diese Voraussetzung gelten, so müssen wir annehmen, dass die Ausführung längere Zeit, und zwar wenigstens bis nach Vollendung des Kojiki, ruhte; es käme also dann die Frage in Betracht, wann das unterbrochene Werk wieder aufgenommen worden ist. Iida vermutet, dass der kaiserliche Befehl zur Abfassung des Nihonshoki (oder vielmehr zur Fortsetzung und Vollendung desselben) etwa unter der Regierung von *Mommu-tennō* (697-707) oder *Gemmyō-tennō* (708-714) erlassen worden sei. Ich glaube, dass an eine ernstliche Aufnahme der Arbeiten am Nihongi—sei es nun eine Fortsetzung des *Teiki* oder nicht—vor Vollendung des Kojiki kaum zu denken ist.

Der Verfasser des *Shakunihongi*, welcher das Nihongi vom Jahre 714 mit dem Nihongi vom Jahre 720 identificiert, wobei als einziger Unterschied zwischen beiden betrachtet wird, dass das

* Nicht erhalten, sondern nur durch Erwähnung im *Shakunihongi* etc. bekannt.

erstere in *Kana*, d. i. in japanischer Sprache mit phonetischer Schreibung, und das andere in rein chinesischem Stile abgefasst, dass also das eine nur eine Umschreibung des anderen sei, ergeht sich an einer Stelle seines Werkes über die Frage, welche von beiden Redaktionen als die ältere betrachtet werden muss, und entscheidet, dass die in *Kana* geschriebene die frühere sei, aber in der Periode Yōrō in chinesischen Stil umgesetzt worden sei, *da man die Kana-Schreibung verachtete. Hirata* schliesst sich dieser Ansicht an und glaubt eine Begründung seiner Anschauung in dem Umstand zu finden, dass im Kōnin-shiki (Nihongi-shiki der Periode Kōnin) mit Bezug auf das Kana-Werk der Ausdruck 古本 *kohon* "das alte Werk," für das jetzige Nihonshoki dagegen die Bezeichnung 後本 *kōhon* "das spätere Werk" gebraucht wird, und fährt fort: "Der Name *Kana-Nihongi* ist wohl im Gegensatz zu dem später entstandenen, chinesisch geschriebenen *Nihonshoki* gewählt worden. Eigentlich soll es nur *Nihongi* geheissen haben u. s. w."

Iida wendet sich im Nihonshokitsūshaku gegen die beiden eben genannten Autoren, und mit gutem Rechte, wie mir scheint. Da er überzeugt ist, dass das *Kana-Nihongi* und das *Nihonshoki* zwei ganz verschiedene Werke sind, so weist er natürlich die Ansicht zurück, dass das letztere nur geschrieben resp. umgeschrieben sei, weil man die Kana-Schreibung verachtete. Auf Grund des früheren Entstehens des Kana-Nihongi aber glaubt er ohne weiteres annehmen zu dürfen, dass es bei Abfassung des Nihonshoki vielfach benutzt und dabei der Kana-Stil in den chinesischen Stil umgewandelt worden sei. Die Benutzung des früheren Werkes bei Abfassung des späteren erscheint auch mir nicht wenig plausibel, obwohl ich bemerken muss, dass aus dem blossen Umstand der zeitlichen Priorität des Kana-Nihongi sich keineswegs eine Benutzung des Werkes für das spätere Nihonshoki als selbstverständlich schliessen lässt.

Auch die Ausdrücke *kohon* und *kōhon* hält Iida für nichts beweisend. Ich citiere seine Worte: "Die Ansicht des Herrn *Hirata*, dass das Nihonshoki dieses Kana-Nihongi zur Grundlage seiner Redaktion habe, ist durchaus zu bestreiten. Dass [das Nihonshoki] in der Vorrede zum Kōnin-shiki, sowie im Shakunihongi, die "erneuerte Abfassung" genannt wird, beweist weiter nichts, als dass trotz der Abfassung des Nihongi vom 7. Jahre Wadō (714) auch noch das jetzige Nihonshoki verfasst wurde.* Dies ist aber keineswegs ein genügender Beweis für die Vermutung, dass man das Kana-Werk verachtete und das Nihonshoki neu verfasste. Auch dass das Kana-bon das "alte Werk" (*kohon*), und das Nihonshoki das "spätere Werk" (*kōhon*) genannt wird, beweist nicht, dass das Nihongi (vom Jahre 714) die Grundlage des Nihonshoki (vom Jahre 720) gewesen ist. In mittelalterlichen Büchern kommen Citate aus dem "Nihongi" vor; in diesen Citaten werden aber Dinge erwähnt, die im jetzigen Nihonshoki nicht zu finden sind! Dieses in den betreffenden Citaten erwähnte Nihongi ist wahrscheinlich das im Jahre Wadō (714) verfasste Werk. So heisst es z. B. im *Mizukagami*: ❨Ihitoyo-tennō wurde in die kaiserliche Linie eingesetzt, und zwar vor Kenzō-tennō (485-487), aber diese Kaiserin ist in den Geschlechtstabellen (*keizu*) nicht angegeben; dagegen ist sie im *Nihongi* angeführt.❩ Der Kommentator des Mizukagami, *Ohoishi Chibiki*, bemerkt daher hierzu: ❨Dieses Nihongi ist nicht dasselbe wie das jetzige Nihongi, weil in diesem eine Kaiserin Namens Ihitoyo-tennō nicht in die kaiserliche Linie eingereiht ist.❩ Ausser diesem Falle giebt es noch viele andere, wo aus dem Nihongi Stellen citiert sind, die in dem jetzigen Nihonshoki nicht auffindbar. Wenn das Kana-Werk die Grundlage für die Redaktion des Nihonshoki gebildet hätte, warum sollten dann die betreffenden Thatsachen, die doch auch beachtenswerte alte Ueberlieferungen sind, in letzterem weggelassen worden sein? Dieser Umstand beweist, dass die beiden Werke von einander wirklich unabhängig (d. i. nicht identisch) sind, und so kommt es, dass im ersteren Angaben fehlen, die im anderen zu finden sind, und umgekehrt."

Wenn wir annehmen dürfen, dass der Text unseres Nihongi seit 720, dem Datum seiner Vollendung, keine wesentlichen Aenderungen erlitten hat, so ist die Verschiedenheit desselben von vielen in älteren Büchern citierten Stellen allerdings von höchster Bedeutung für die Frage und

* Wie man sieht, gebraucht Iida das Wort *Nihongi* vorzugsweise für das Werk vom Jahre 714, und *Nihonshoki* für das Werk vom Jahre 720. Der Leser verliere dabei nicht aus dem Auge, dass *beide* Ausdrücke für das *eine* uns überlieferte Werk im Gebrauch sind, und obige Unterscheidung nur von Iida aus Bequemlichkeitsrücksichten gemacht wird.

spricht für nichts Geringeres, als dass wir es mit 2 verschiedenen "Nihongi" genannten Werken zu thun haben, von denen das eine unser Nihongi oder Nihonshoki vom Jahre 720, das andere möglicherweise das im Jahre 714 verfasste Nihongi oder Kana-Nihongi ist. In den vom jetzigen Text abweichenden Citaten würden wir dann Ueberreste des im Uebrigen verloren gegangenen älteren Werkes besitzen. Um jedoch diese Frage, wenn überhaupt möglich, endgültig zu lösen, müsste eine vollständige Sammlung all dieser Citate, Vergleichung derselben mit dem jetzigen Nihongitexte und sorgfältige Untersuchung ihres Charakters vorgenommen werden. Ich habe mich dieser Aufgabe noch nicht unterziehen können, denke ihr aber später näher zu treten.

IV. UEBER DEN TITEL DES WERKES.

Das vorliegende Werk erfreut sich eines dreifachen Titels: *Nihongi* 日本紀 "Annalen von Japan," oder *Nihonshoki* 日本書紀 "geschriebene Annalen von Japan," oder *Yamatobumi* 日本紀 "Annalen von Yamato (Japan)."

Der letzte Titel *Yamatobumi* ist die rein japanische Lesung der Zeichen 日本紀 *nichi-hon-ki* (gesprochen *nippon-ki* oder *nihon-ki*). Das Wort *Yamato** findet in der älteren Zeit 4 verschiedene Verwendungen und bezeichnet:

1) Das Ganze von *Ohoyashima*, ganz Japan.
2) *Hitoshima*, einen Teil von Ohoyashima.
3) *Yamato no kuni*, das Land oder die Provinz Yamato.
4) *Yamato no kohori*, einen Distrikt in der Provinz Yamato.

In *Yamato-bumi* hat *Yamato* die Bedeutung "Japan." Die Schreibung des Wortes *Yamato* mit den Zeichen 日本 *nippon* oder *nihon* "Sonnenaufgang" ist vom Nihongi eingeführt worden, und zwar in den Namen von Kaisern, wie in *Kamuyamato-ihare-hiko no sumera-mikoto* 神日本磐余彦天皇, sowie in dem Namen des berühmten *Yamato-takeru no mikoto* 日本武尊, welcher Vater eines Kaisers war. In den Namen aller anderen Personen, sowie in dem Namen der Provinz Yamato, wird das Zeichen 倭 *wa* verwendet, z. B. in *Yamato-hime no mikoto* 倭姫命. Die Schreibung 日本 für *yamato* in Kaisernamen ist jedenfalls erst aufgenommen, nachdem diese selben Zeichen als offizieller Name des Landes dem Ausland gegenüber angenommen waren, d. i. nach dem Jahre 670,** und ist wohl aus dem Landesnamen übernommen, um in den Kaisernamen eine Beziehung auf die Beherrschung des ganzen Landes hineinzulegen. Die Hineinlegung einer solchen Beziehung in die alten Kaisernamen durch Schreibung des Wortes *Yamato* mit den Zeichen 日本 ist eine grobe historische Fälschung, da in den ältesten Zeiten *Yamato* nachweislich nie etwas Grösseres als *einen Teil* von Japan (日本), etwa die jetzige Provinz Yamato, bezeichnet hat. Erst nach der verhältnismässig späten Centralisation des Landes ist der Name *Yamato* auf das Ganze übertragen worden.

Gegenwärtig bedient man sich der Bezeichnung *Yamato-bumi* fast gar nicht mehr,*** sondern stets der sinico-japanischen Ausdrücke *Nihongi* und *Nihonshoki*. Hierbei entsteht die Frage, wie das Buch zu der doppelten chinesischen Bezeichnung kommt, und die japanischen Gelehrten haben dieselbe auch in mannichfaltiger Weise erörtert. Der einfachere Titel *Nihongi* scheint von Allen als eben so alt wie das Buch selbst betrachtet zu werden. Für den Titel *Nihonshoki* nehmen Einige dasselbe in Anspruch, Andere aber sind der Ansicht, dass *Nihongi* allein der ursprüngliche

* Die Etymologie des Wortes *yamato* ist zweifelhaft. Die landläufigen Erklärungen sind nicht annehmbar. Vielleicht ist das Wort aus *yanihato* (*ya-niha-to*), etwa = "Wohnort" entstanden.

** Ueber die Einführung des Namens 日本 *nippon* als offizieller Name des Landes weichen die Angaben der Japaner einerseits, und der Chinesen und Koreaner andererseits bedeutend von einander ab. Siehe den Kommentar zum 22. Buche des Nihongi, Cap. XVII, Anm. 15.

*** Ich bezweifle stark, ob diese rein japanische Aussprache des Titels je offiziell anerkannt war; sie ist wohl nur von den Patrioten vom reinsten Wasser aus Antipathie gegen den chinesischen Titel aufgebracht worden, und hat ausserhalb des kleinen Kreises derselben kaum irgend welche Beachtung gefunden.

Name, *Nihonshoki* dagegen erst viel später gebildet worden sei. Letzterer Ansicht huldigt z. B. *Ban Nobutomo* in seinen " Untersuchungen über das Nihonshoki " (*Nihonshoki-kō*), wo er sagt: " Diese Annalen wurden ursprünglich *Nihongi* 日本紀 genannt. Sinologen fügten das Zeichen 書 *sho* hinzu, und so wurde *Nihonshoki* 日本書紀 der Titel dieser Annalen. Im Shokunihongi heisst es: (Im 4. Jahre Yōrō (720).........verfasste der Prinz Toneri das *Nihongi* auf kaiserlichen Befehl.) Ferner findet man weder in den 6 nationalen Geschichtswerken (*Rikukokushi*) noch in irgend einem anderen älteren Werke das Zeichen 書 *sho*. Erst in der im *Shakunihongi* citierten Vorrede zum Kōninshiki* kommt der Titel *Nihonshoki* vor. In den *Kyōen no uta*** aus dem 6. Jahre Engi (906) und aus dem 6. Jahre Tenkyō (943), sowie in den Vorreden dazu, heisst das Werk immer *Nihongi*. Auch im Kōryūji-engi 廣隆寺緣起, welches im 3. Jahre Jōwa (836) geschrieben und im Chōyagunsai 朝野群載 enthalten ist, und in dem vom Shakunihongi citierten Engi-kōki 延喜講記 heisst es stets *Nihongi*. Daraus erhellt, dass *Nihongi* der ursprüngliche Name dieses Werkes ist. Wenn der ursprüngliche Name dieses Werkes *Nihonshoki* gewesen wäre, so würden die im Anschluss [an das Nihongi] verfassten Geschichtswerke [nicht *Shokunihongi* und *Nihonkōki*, sondern] *Shokunihonshoki* und *Nihonkōshoki* genannt worden sein. Weil dies aber nicht der Fall ist, so ist der Beweis für die Priorität des Namens *Nihongi* geführt."

Hirata Atsutane ist der gleichen Meinung und weist ausserdem noch auf den Umstand hin, dass im *Seishiroku* (verfasst 814) immer nur der Name *Nihongi*, niemals aber Nihonshoki vorkomme, was von besonderer Bedeutung sei, da das Seishiroku als obrigkeitliche Liste jedenfalls auf Genauigkeit der Ausdrücke gehalten und die willkürliche Einschaltung des Zeichens 書 *sho* vermieden habe.

Die Ansicht *Ban Nobutomo's*, dass die Bezeichnung *Nihonshoki* etwa seit der Periode Kōnin (810-823) aufgekommen sei, wird von *Iida* als unbewiesene Behauptung bei Seite gesetzt. Er glaubt über die Entstehung des Namens *Nihonshoki* nichts Bestimmtes äussern zu können; vielleicht sei das Werk so [von vornherein?] im Gegensatz zu dem im Jahre 714 entstandenen Nihongi benannt worden. Eine heimliche Aenderung in den Zeichen des Titels könnte doch unmöglich vorgenommen worden sein, da das Werk ein auf kaiserlichen Befehl verfasstes sei. Der Name *Nihonshoki* sei daher wohl ein konventioneller Name, mit dem man zunächst nur in den öffentlichen Behörden das Werk bezeichnet habe, mit der Zeit aber sei diese Benennung wie ein ursprünglicher Titel geworden.

Das ausschliessliche Vorkommen der Bezeichnung *Nihongi* in den ältesten Werken, z. B. auch in den Anmerkungen zu den Gedichten des *Manyōshū*, und die Unmöglichkeit, die Existenz des Namens *Nihonshoki* vor frühestens der Mitte des 9. Jahrhunderts nachweisen zu können, kann von uns nur so gedeutet werden, dass *Nihongi* die ursprüngliche, allgemein gebrauchte Bezeichnung war, und der Name *Nihonshoki* erst um einige Zeit später in universellen Gebrauch kam. *Nihonshoki* ist offenbar nach Analogie von *Kan-shoki* (chin. *Han-shu-ki*, " Annalen der Han Dynastie ") gebildet, unter welchem Titel das chinesische Geschichtswerk *Han-shu* (Geschichte der Han Dynastie), welches sehr früh nach Japan gebracht wurde, bekannt war. Die Vermutung *Rosny's* (a. a. O. pag. CX), dass die doppelte chinesische Bezeichnung vielleicht dafür spreche, dass das Werk ursprünglich überhaupt gar keinen bestimmten Titel gehabt habe, erscheint mir nicht statthaft.

Das Werk wird oft kurzweg als *Shoki* bezeichnet, indem man *Nihon* als selbstverständlich

* Siehe weiter oben. Das *Shakunihongi* wurde gegen Mitte des 13. Jahrhunderts verfasst.

** In der älteren klassischen Zeit wurde während der Regierungszeit eines jeden Kaisers einmal am Hofe eine Lesung und Erklärung des Nihongi durch dafür berufene Hakase (Professoren) vorgenommen, wobei alle höheren Beamten, von den Ministern bis zu den Beamten 6. Grades herab, anwesend waren. Nach Beendigung der Erklärung fand ein Banquet statt, wobei jeder Anwesende sich einen Kaiser oder eine andere im Nihongi erwähnte hervorragende Persönlichkeit zum Gegenstand eines Gedichtes (*uta*) wählte. Diese Gedichte, welche man *Kyōen no uta* 竟宴歌 "Gedichte bei Beschliessung des Banquet's" nannte, wurden gesammelt, und die Sammlung, manchmal noch mit einer chinesischen Vorrede versehen, dem betreffenden Kaiser überreicht. Die in einer Reihe von solchen Fällen verfassten *Kyōen no uta* sind in einer 2 bändigen Sammlung, genannt *Nihongi-kyōenka*, vorhanden.

weglässt; in ähnlicher Weise sagt man auch *Shoku-ki* statt *Shokunihongi*, *Shakuki* statt *Shakunihongi* u. s. w. Die einzelnen Bücher des Nihongi werden einfach 紀 *ki* betitelt, vor welches Wort man den Namen desjenigen Kaisers setzt, welcher in dem betreffenden Buche behandelt wird, z. B. *Jimmu-ki*, d. i. die Annalen des Kaisers Jimmu im Nihongi; *Suiko-ki* u. s. w. Diese Bezeichnung verdient in gewisser Hinsicht den Vorzug vor der Benennung nach der Zahl der Bücher (z. B. "drittes Buch"), da in manchen Büchern mehr als ein Kaiser behandelt wird.

V. LESUNG DES NIHONGI.

Der Text des Nihongi ist in chinesischer Sprache geschrieben und zwar so eng als möglich dem Stil der chinesischen Geschichtswerke angepasst; die Verfasser scheinen sich namentlich eines fleissigen Studiums des *Sze-ki* und *Hou-Han-shu* beflissen zu haben. Nun ist es aber bekannt, dass die Japaner chinesische Texte nicht Zeichen für Zeichen in der Reihenfolge, wie sie stehen, ablesen, sondern sofort das chinesische Satzgefüge in ein echt japanisches Satzgefüge umwandeln und also in der That gerade so lesen, als ob sie in japanischer Sprache geschrieben wären, wobei sie sich aber gegenwärtig in möglichst reichem Masse der chinesischen Wörter (in sinico-japanischer Lesung) bedienen. Auch das Nihongi, obgleich als Geschichtswerk in echt chinesischem Stile beabsichtigt, ist von jeher nach dieser eigentümlichen Methode gelesen worden. Indem wir es aber japanisch ablesen, müssen wir aufs sorgfältigste die überlieferten alten Lesungen der Wörter berücksichtigen, so dass unsere Lesung des Textes derjenigen vom Jahre 720 möglichst nahe kommt. Die vollständige und verlässliche Herstellung der ursprünglichen Aussprache ist nun freilich ein unerreichbares Ideal, doch besitzen wir reichliche Mittel, um die Lesung wenigstens für den Zweck der Exegese genügend originell zu gestalten. Das Nihongi selbst liefert uns Material, indem der Text öfters nach den chinesischen Ideogrammen eine vielleicht schon von den Verfassern herrührende Glosse aufweist, welche mit phonetischer Schreibung die Aussprache der vorhergehenden Ideogramme angiebt. Z. B. im 24. Buche, 7. Monat des 3. Jahres Kōgyoku-tennō kommen im Text selbst die Zeichen 蔓椒 vor, welche sinico-japanisch *manshō* auszusprechen sind. Hinter diesen Zeichen folgt nun in halbgrossen Charakteren die Glosse: "蔓椒 (*manshō*) ist 褒曾紀 (*hosoki*) zu sprechen."

Als sodann die Sitte aufkam, während der Regierungszeit eines jeden Kaisers eine offizielle Lektüre des Nihongi vorzunehmen (vgl. die Anmerkung zu *kyō-en no uta* weiter oben; die erste Lektüre dieser Art wurde im Jahre 721 vorgenommen), wurden bei dieser Gelegenheit Untersuchungen über die alte Bedeutung der Wörter und ihre Aussprache angestellt und die Resultate notiert. Die für richtig befundene Lesung wurde grossenteils mit Kana auf der rechten Seite der chinesischen Zeichen angemerkt. Ferner liefern alte Wörterverzeichnisse, wie das Wamyōshō, welche zu den chinesischen Charakteren die altjapanische Aussprache geben, wertvolles Material. Die vorhandenen Drucke des Nihongi, sowie die Manuskripte, auf welche sie sich stützen, markieren die japanische Lesung mehr oder weniger mit Katakana seitlich vom Texte, und manche geben sogar eine vollständige Transskription des ganzen Nihongi (die beiden ersten Bücher, welche am meisten erforscht und kommentiert worden sind, haben meist die vollständige Transskription), wie der gedruckte Text von *Ozeki*, welcher mir bei meiner Arbeit mit vorgelegen hat. Die vollständigen Transskriptionen sind aber keineswegs als getreue Herstellungen der ursprünglichen Lesung zu betrachten; ihr Bestreben, alles und jegliches Chinesisch zu vermeiden und durch altmodisch klingende Worte und Formen zu ersetzen, kennzeichnet sie sofort als tendenziöse Machwerke. Es kann keinen Augenblick zweifelhaft sein, dass viele Wörter, die dem Altjapanischen fremd waren, mit chinesischer resp. koreanischer Aussprache gelesen wurden; solche Wörter werden namentlich in den Büchern seit Suiko-tennō sehr häufig. Eine kritischere Lesung, welche die Absurdität einer systematischen Japanisierung vermeidet, ist noch eine Zukunftsaufgabe der japanischen Philologie. Mir scheint, dass Iida in seinem Nihonshokitsūshaku mit Bezug hierauf

einen ganz bedeutenden Fortschritt macht, und wäre deshalb eine baldige Vollendung seines Werkes sehr zu wünschen.

Während die Einen sich im Bestreben, die alte Lesung herzustellen, in kritikloses Japanisieren verirren, gehen Andere in entgegengesetzter Richtung fehl. Die eingefleischten Sinologen wollen von alten japanischen Lesungen überhaupt nichts wissen, indem sie behaupten, dass der Text des Nihongi in chinesischem Stile geschrieben sei, und es nur auf das Verständnis dieses ankomme. Sie lesen in folge dessen das Nihongi, wie man sonst einen chinesischen Text zu lesen pflegt, also z. B. *kokuzō* statt *kuni no miyatsuko, daijin* statt *oho-omi* u. s. w. Die Lächerlichkeit eines solchen anti-historischen Verfahrens brauche ich nicht weiter bloszustellen.

Die Stellung, welche der Uebersetzer gegenüber dem Texte des Nihongi einzunehmen hat, ist somit unzweideutig vorgezeichnet. Das Satzgefüge hat er nach den Regeln der chinesischen Grammatik zu interpretieren, bei den einzelnen Wörtern des Satzes hat er sich aber fortwährend das japanische Aequivalent—im Laut wie in der Bedeutung—vor Augen zu halten.

VI. GLOSSEN UND VARIANTEN IM TEXT DES NIHONGI.

Ich habe im vorhergehenden Abschnitt bereits eine Art von Glossen erwähnt, welche in phonetischer Schreibung die altjapanische Lesung für chinesische Ideogramme angeben. Viel wichtiger aber ist eine andere Kategorie von Glossen, welche Varianten und Ergänzungen zu den nächst vorhergehenden Textstellen enthalten. Die bei der Abfassung des Nihongi vorgelegenen Quellen, teils schriftliche, teils mündliche Ueberlieferung, machten oftmals von einander sehr abweichende Angaben, und in solchen Fällen fühlten sich die Kompilatoren in Verlegenheit, welcher Ueberlieferung sie den Vorzug geben sollten. Sie halfen sich aus dem Dilemma durch die einfache Methode, alles ihnen Vorliegende aufzunehmen; dabei wurde die eine Ueberlieferung in den eigentlichen Text gesetzt, die anderen in Form einer Anmerkung, und zwar gewöhnlich mit den einleitenden Worten 一書云 "ein Buch sagt" versehen, dahinter angefügt.

Es muss ausdrücklich hervorgehoben werden, dass die Kompilatoren die in den Text gesetzte Lesart deshalb nicht als die authentischere betrachten, sondern der Glosse eben so viel Wert beimessen. An einer Stelle des 19. Buches, im 2. Jahre Kimmei-tennō, sprechen die Verfasser selbst sich über die Weise ihres Verfahrens aus. Nachdem sie zu einer Textstelle daselbst eine mit "ein Buch sagt" eingeleitete Bemerkung gemacht haben, fahren sie in dieser Anmerkung folgendermassen fort: ❨Im *Teiōhongi* (oder *Sumeramikoto no fumi*, ein nicht erhaltenes Geschichtswerk, welches dem Nihongi mit als Quelle gedient hat) kommen viele alte Zeichen vor. Die Verfasser desselben wechselten häufig; die späteren Geschlechter lasen es und änderten daran in willkürlicher Weise; auch beim Abschreiben schlichen sich viele Fehler ein. Die Reihenfolge derer, die auf dem Throne gesessen hatten, wurde in Verwirrung gebracht und das brüderliche Verhältnis vermengt. Jetzt stellten wir eine genaue Untersuchung an und ist es uns gelungen, das Wahre ans Licht zu bringen. Was wir vorläufig nicht mit Bestimmtheit ermitteln konnten, haben wir nach einer der verschiedenen Ueberlieferungen in den Text aufgenommen, und in einer Anmerkung die Varianten verzeichnet. Die Bemerkung, die wir hier machen, hat der Leser an allen ähnlichen Stellen im Auge zu behalten.❩

Ban Nobutomo in seinem *Hikobai* 比古婆 vermutet, dass das oben genannte *Teiōhongi* eine Art *Teiki* (Kaiser-Annalen) sei, wie es in der Vorrede zum Kojiki* erwähnt wird. Ausser den mit 一書云 "ein Buch sagt" eingeleiteten Glossen, rechnet Ban Nobutomo zu den von den Verfassern

* Vgl. *Chamb.* Uebersetzung dieser Stelle, a. a. O. p. 9: Hereupon the Heavenly Sovereign commanded, saying: "I hear that the chronicles of the emperors and likewise the original words in the possession of the various families deviate from exact truth, and are mostly amplified with empty falsehoods. If at the present time these imperfections be not amended, ere many years shall have elapsed, the purport of this, the great basis of the country, the grand foundation of the monarchy, will be destroyed. So now I desire to have the chronicles of the emperors selected and recorded, and the old words examined and ascertained, falsehoods being erased and the truth determined, in order to transmit [the latter] to after ages."

des Nihongi selbst eingefügten Anmerkungen noch die, welche beginnen mit den Worten: 一云 "anders heisst es," 某者云 "Einer meint," 是謂 "dies heisst," 今云 "jetzt sagt man," 亦名 "der andere Name ist," 此云 "hier sagt man," und noch einige wenige mit ähnlichen Ueberschriften. Dagegen behauptet er, dass solche Bemerkungen, welche die Ueberschriften: 舊本云 "ein altes Werk sagt," 一本云 "ein Werk sagt," 或本云 "ein anderes Werk sagt," 別本云 "ein besonderes Werk sagt" und dergleichen tragen, von Späteren interpoliert worden seien. In wie weit diese Behauptung das Richtige trifft, vermag ich zur Zeit nicht festzustellen. Es kommt mir so vor, als ob Nobutomo sich von blossen Aeusserlichkeiten leiten lasse, indem er alle Bemerkungen, deren Einleitung das Zeichen 本 *hon* enthält, zu den Interpolationen wirft, die anderen aber für echt und ursprünglich hält.

Abgesehen von den phonetischen Glossen, die nie eine Ueberschrift haben, fehlt auch in vielen anderen Fällen, wo es sich um Varianten etc. handelt, die Einleitung. Diesem Fehlen der Ueberschrift ist wohl keine besondere Bedeutung beizumessen; jedenfalls würde es verfrüht sein, daraus zu schliessen, dass die betreffenden Glossen später interpoliert worden sind. Bei fehlender Ueberschrift liegt die Gefahr nahe, dass die Anmerkungen, welche durch die Schrift als solche immer kenntlich gemacht werden, sich bei nachlässiger Schreibung in den Text selbst hineinschleichen, und dies ist in der That hin und wieder geschehen.

Einen besonderen Platz nehmen diejenigen Glossen ein, welche sich nicht mit einer der oben genannten allgemeinen Ueberschriften begnügen, sondern irgend ein Quellenwerk *namentlich* citieren. Dergleichen Citate finden sich nicht in den ersten Büchern des Nihongi, sondern erst seit den Annalen der Kaiserin Jingu-kōgō. Die Namen der citierten Werke sind: 日本舊記 *Nihonkyūki*, 伊吉連博德書 *Iki no muraji Hakatoko no fumi*, 譜弟 *Kabane tsuide no fumi*, 百濟記 *Kudara-ki*, 百濟本記 *Kudara-honki*, 百濟新撰 *Kudara-shinsen*, 高麗沙門道顯日本世記 *Nihonseiki* von *Dōken*, einem Priester aus Korea (Kōrai), und einige andere. Ban Nobutomo im Hikobai bemerkt, dass es bei den Verfassern des Nihongi als feste Satzung galt, die Namen der Quellenwerke nicht zu citieren, und dass daher alle Stellen, wo solche Citate sich fanden, spätere Interpolationen seien. Ich halte diese Hypothese für ungenügend begründet; Nobutomo wiederlegt sich eigentlich selbst, indem er die oben angezogene Glosse im 2. Jahre Kimmei-tennō, wo das Teiōhongi citiert wird, als echt gelten lässt. Es lässt sich zwar nicht leugnen, dass die Verfasser des Nihongi—leider—verschmäht haben, über die ihnen vorliegenden Quellen Rechenschaft zu geben, darum ist man aber noch nicht berechtigt, gleich auf Interpolation zu schliessen, wenn wirklich einmal eine Quelle citiert wird.

Wie sehr sich die Verfasser des Nihongi bemühten, den vorhandenen Stoff in Text und Anmerkungen zu erschöpfen, ist doch noch Vieles unbenutzt liegen geblieben, was, wie man glauben sollte, ihnen nicht allzuschwer erreichbar gewesen wäre. Manche der unberücksichtigten Materialien sind etwas später denn auch von privater oder öffentlicher Seite her zugänglich gemacht und so der gänzlichen Vergessenheit entrissen worden. Zu ersteren gehören die im *Kogoshūi* niedergelegten Materialien, welche von der Familie der Imibe überliefert wurden. In der Vorrede dieses Werkes heisst es: "Die Reichsgeschichte hat noch Vieles ausgelassen. Wenn ich es [in diesem Buche] nicht mitteile, so wird gar Vieles verloren gehen." Eine Nachlese unbenutzter Stoffe, die von officieller Seite unternommen wurde, und Allerhand zum Vorschein brachte, das nur der engsten Familientradition der einzelnen Häuser angehörte, ist das *Seishiroku*.

Die Glossen sind, wie oben bereits en passant bemerkt, durch ihre Schreibweise von dem eigentlichen Text unterschieden. Im Jindaiki, d. i. in den beiden ersten Büchern, werden die mit "ein Buch sagt" etc. eingeleiteten Bemerkungen mit genau derselben Schrift gegeben, wie der Text, aber um den Raum eines chinesischen Zeichens, welcher frei bleibt, niedriger geschrieben, vom Buche Jimmu-tennō an aber werden sie stets mit halbgrossen Zeichen geschrieben. Ueber diese ungleiche Behandlungsart der Glossen im Jindaiki und im übrigen Nihongi haben die japanischen Gelehrten viel disputiert. Es herrscht im Durchschnitt die Ueberzeugung, dass die Glossen ursprünglich überall klein geschrieben waren, und erst verhältnismässig spät die Aenderung

im Jindaiki vorgenommen worden sei. Wie es scheint, ist die Grossschreibung der Issho-Glossen zuerst von dem im Hause der *Urabe* überlieferten Texte (einem der wichtigsten und sorgfältigsten Texte) eingeführt worden, und von da in andere Manuskripte und die Drucke übergegangen. Dies geht aus einer Stelle des *Yoshida no Kanetomo Kyōhō*, dessen Verfasser der Urabe Familie angehört, hervor, wo es heisst: "Darüber, dass die jetzt gebräuchlichen Texte das *issho* (d. i. die mit den Worten "ein Buch sagt" eingeleiteten Glossen) mit ebenso kleinen Zeichen wie die [übrigen] Anmerkungen schreiben, sagt mein Ahn Kanenobu, dass dieses *issho* die Worte der Götter in und unter dem Himmel und im Meere enthalte, und mit dem eigentlichen Texte gleichen Wertes sei; deshalb haben wir (die Urabe) in unserem Texte [des Nihongi] das *issho* gross, aber um ein Zeichen tiefer geschrieben."

Zur Zeit der Abfassung des Shakunihongi, d. i. um die Mitte des 13. Jahrhunderts, bestand nach Iida's Meinung die Aenderung noch nicht. Er gründet dies auf folgende Stelle im Shakunihongi: (Die Anmerkungen mit der Kopfnote "ein Buch sagt" citieren meistens das Kojiki.) Das Wort "Anmerkungen" interpretiert Iida als "mit kleineren Zeichen geschriebene Anmerkungen" und macht daher obigen Schluss.

In neuerer Zeit haben einige Herausgeber des Nihongi auch für das Jindaiki die Kleinschreibung der Issho-Glossen wieder eingeführt; dies ist z. B. geschehen in dem von *Matsushita* revidierten Texte, sowie im *Shokishūge* des Herrn Kahamura.

VII. MANUSKRIPTE UND DRUCKE DES NIHONGI.

Bevor der Text des Nihongi gegen Ende des 16. Jahrhunderts zum ersten Male gedruckt wurde, hat er in den verschiedenen Manuskripten, die ihn überlieferten, erhebliche Aenderungen erlitten. Bald machen die einen Texte Angaben, von denen die anderen nichts wissen, bald werden dieselben Ereignisse in den verschiedenen Texten unter verschiedenen Daten angeführt; oft sind verschiedene chinesische Zeichen, die aber dieselbe Bedeutung haben, gewählt; überaus häufig finden sich Unterschiede in der beigefügten japanischen Lesung. Manche der Aenderungen und Nachträge sollen von den mit dem Schriftwesen betrauten Beamten mit kaiserlicher Sanktion oder auf kaiserlichen Befehl hin gemacht sein. So* ist z. B. die Prinzessin *Ihitoyo* im jetzigen Nihongi nicht in die kaiserliche Linie eingereiht (auch im Kojiki nicht; sie würde vor Kensō-tennō zu stehen haben), war aber nach einer Angabe des Mizukagami im Nihongi (Kana-Nihongi) des Jahres 714 unter den Kaisern mit angeführt, was doch nur mit Zustimmung der damals regierenden Kaiserin hatte gethan werden können. Auch unser Nihongitext hat aller Wahrscheinlichkeit nach ursprünglich Ihitoyo unter den Kaisern mit angeführt, was trotz der Ausstreichung derselben noch von einzelnen Ausdrücken, welche als einsame Säulen der Vergangenheit stehen geblieben sind, bewiesen wird. So findet sich an der betreffenden Stelle im 15. Buche Folgendes: "Sie erscheint am Hofe und nimmt die Zügel der Regierung in die Hand, und nennt sich Oshinumi no Ihitoyo no Awo no mikoto." Weiter heisst es: "Im 11. Monate, im Winter [des Jahres......] starb Ihitoyo no Awo no mikoto und wurde in der kaiserlichen Grabstätte, die auf dem Hügel Hanihi in Katsuragi liegt (*Katsuragi no Hanihi no oka no misasagi*), begraben." Die Ausdrücke "erscheint am Hofe" und "nimmt die Regierung in die Hand," sowie die Verwendung der chinesischen Zeichen 尊 für *mikoto*, 崩 "sterben," und 陵 *misasagi* (kaiserliches Grabmal), deuten darauf hin, dass sie den Annalen eines Kaisers angehören und Ueberbleibsel desselben bilden. Für eine andere Person als einen Kaiser sind solche Ausdrücke nicht anwendbar. Wann die Aenderung vorgenommen und Ihitoyo nicht mehr in die kaiserliche Linie gerechnet wurde, ist unbekannt.

Aehnlich verhält es sich mit dem Prinzen *Ohotomo*, dem ältesten Sohne des Kaisers Tenji, welcher als *Kōbun-tennō* 671-672 regierte, aber vom Nihongi nicht in die kaiserliche Linie eingereiht ist. In einem im Shokunihongi wiedergegebenen kaiserlichen Edikt vom 8. Monat des

* Ich lehne mich hierbei stark an die Ausführungen *Iida's* im *Nihonshoki-tsūshaku* an.

2. Jahres Tempyōhōji (758) heisst es: (Seit dem Naidaijin (d. i. Fujihara no Kamatari) unter der Regierung des Afumi Ohotsu no miya (d. i. Tenji-tennō) gab es von Generation zu Generation tugendhafte Kaiser............ Es sind 10 Kaiser und ungefähr 100 Jahre.........) 10 Kaiser von Tenji-tennō incl. bis Junnin-tennō incl., unter welchem das Edikt erlassen wurde, kommen aber nur dann heraus, wenn man Ohotomo als Kōbun-tennō mitzählt, also: Tenji, Kōbun, Temmu, Jitō, Mommu, Gemmyō, Genshō, Shōmu, Kōken und Junnin. Ohotomo wurde folglich damals als Kaiser gezählt. Nun finden sich in den Annalen der Kaiser Tenji und Temmu sehr viele Inkonsistenzen; bei Erzählung von Ereignissen, die doch gar nicht lange Zeit vor Abfassung des Nihongi stattgefunden hatten und allbekannt sein mussten, werden häufig die Sätze abgebrochen und die Zeichen 云云 "u. s. w. u. s. w." gesetzt. Diese Eigentümlichkeiten sucht Iida, und vielleicht unrichtig, dadurch zu erklären, dass der Prinz Ohotomo später wieder aus der kaiserlichen Linie, in die er ursprünglich aufgenommen gewesen wäre, ausgestrichen wurde. Eine solche bedeutende Aenderung musste natürlich, wenn der Text im übrigen möglichst unangetastet bleiben sollte, grosse Unebenheiten und Lücken verusachen, etwa derart, wie wir sie im gegenwärtigen Nihongitexte wahrnehmen.

Zweitens kommen Veränderungen von der Hand von Privatpersonen in Betracht, welche Manuskripte des Nihongi besassen oder abschrieben. Von diesen Veränderungen haben zweifellos viele aus Versehen beim Kopieren sich eingeschlichen, wie dies bei Handschriften in allen Sprachen leider nur zu oft der Fall ist. Aber auch willkürliche Aenderungen, Interpolationen und Streichungen in Fällen, wo der Epigone sich klüger und besser unterrichtet dünkte als seine Vorfahren, werden wir häufig anzutreffen Gelegenheit haben.

Die unterschiedlichen Drucke, welche wir besitzen, sind je nachdem sie sich auf bessere oder schlechtere Handschriften, resp. Vergleichung von solchen stützen, von sehr ungleichem Werte. Eine eingehende und wissenschaftliche Textkritik ist noch nicht geübt worden, obwohl man an dem Texte in allen denkbaren Weisen herumgemodelt hat.

Die Texte der vorhandenen Drucke gehen in letzter Instanz alle auf den in der Familie der Urabe, welche Kannushi von Yoshida sind, überlieferten Text zurück. Der Urabe-Text ist öfters kopiert worden, und Abschriften desselben, die in Kleinigkeiten von einander abweichen, datiert aus den Jahresperioden Antei (1227-1228), Shō-ō (1288-1292), Einin (1293-1298), Kagen (1303-1305), Engen (1336-1339), Kōei (1342-1344), Ōei (1394-1427), Bummei (1469-1486), Eishō (1504-1520), Tai-ei (1521-1527), Kyōroku (1528-1531), Temmon (1532-1554) u. s. w. werden von Tanigawa, dem Verfasser des Nihonshokitsūshō, angeführt. Von den Kommentatoren des Nihongi werden eine Anzahl mehr oder weniger seltener und alter Handschriften in den Tempeln von Ise, Atsuta u. s. w. genannt, doch muss ich auf ein Verzeichnis derselben hier verzichten, da meine Angaben doch nur lückenhaft und teilweise ungenau sein könnten. Eine Vergleichung von einer Anzahl Handschriften zum Zweck der Herausgabe eines neuen kritischen Textes hat *Iida* unternommen, und er giebt eine Beschreibung derjenigen, in welche er persönlich Einsicht genommen hat, in der Einleitung seines *Nihonshokitsūshaku*. Da diese Notizen nicht auf Hörensagen, sondern eigene Forschung begründet und somit sehr wertvoll sind, will ich sie hier wiedergeben. Die von Iida eingesehenen und für seine zur Zeit erscheinende Ausgabe des Nihongi benutzten Handschriften sind:

1) *Engi-bon* 延喜本. 1 Band, enthält das *Shimo no maki* des *Jindaiki* (2. Buch des Nihongi). Verwahrt im Rishōin in Daigō. Ist mit einer Nachschrift versehen, datiert vom 4. Jahre Engi (904), im vom Kaiser befohlenen Monat (shokuguetsu?); darin die Namen (der Kopisten?) *Fujihara no asomi Kiyotsura* und *Aho no asomi Ohokata.* Dieser Text ist sehr verdächtig, wird aber von Iida in seinem Kommentar wiederholt citiert, da er allgemein bekannt ist.

2) *Katei-bon* 嘉禎本. 1 Band, enthält das *Shimo no maki* des *Jindaiki.* Verwahrt im Hause des Kamoashi no Hidebumi, eines Shintopriesters des Mioya-jinja in Kamo. Mit einer Nachschrift: "den 18. des 10. Monats des 2. Jahres Katei (18. November 1236)

abgeschrieben." Eine zweite Nachschrift: "im 8. Monat des 4. Jahres Kagen (1306) ist es nach einem nicht leicht zugänglichen in Muko überlieferten Texte abgeschrieben".........Ferner in einer Anmerkung zum Kami no maki: "am 19. des 9. Monats wurde in einem luftigen Gebäude in Kanazawa nach einem nicht leicht zugänglichen Texte des Nii-niudō-dono des früheren Kultusministers dies *Shimo no maki* abgeschrieben.

Als Kopist ist verzeichnet: Yūin masshi kongō konzu Ken-a.

3) *Kareki-bon* 嘉曆本. Enthält das *Kami no maki* und *Shimo no maki* des *Jindaiki.* Verwahrt von Tokugawa-uji in Mito. Trägt die Nachschrift: "im 3. Jahre Kareki (1328) von dem Shinzō-shamon (Priester) Kōgai Donshun im Studierzimmer des Tempels Kenchō abgeschrieben."

4) *Eiwa-bon* 永和本. 15 Bände, vom *Kami no maki* des *Jindaiki* bis zum *Ninken-tennō-ki* (d. i. vom 1.—15. Buche), doch fehlen einige Bände dazwischen. Verwahrt im Schatzhause des Tempels Atsuta in Owari. Trägt die Nachschrift: "im 11. Monate des 3. Jahres Eiwa (1377) von dem vierten Shōnin des Tempels Kinrenji in Shijō abgeschrieben." Man nennt diesen Text das *Kaishi-ura no Nihongi.* In Iida's Tsūshaku wird er unter der Bezeichnung *Atsuta-bon* citiert.

Es giebt noch ein anders *Eiwa-bon* in 1 Bande, enthaltend das *Shimo no maki* des *Jindaiki* mit der Nachscrift: "am 22. des 3. Monats des 5. Jahres Eiwa (9. April 1379) von Akihisa (oder Akinao), dem Kannushi von Watarahi und Negi (Shintopriester) von Gekū abgeschrieben."

5) *Ōei-bon* 應永本. 3 Bände, enthaltend das *Kami no maki* und *Shimo no maki* des *Jindaiki* und das *Jimmu-ki.* Verwahrt im Vorratshause des Tempels Mishima in Idzu. Die Nachschrift besagt, dass Ryōkai Kaison und Chōson im 35. Jahre Ōei, d. i. im 1. Jahre Shōchō (1428) die Kopie anfertigten. In Iida's Tsūshaku als *Mishima-bon* citiert.

6) *Eikyō-bon* 永享本. 3 Bände, enthält die ersten 10 Bücher, vom *Kami no maki* des *Jindaiki* bis zum *Ōjin-ki.* Verwahrt in [dem Bordell] Tamaya im Yoshihara zu Tōkyō. Nachschrift: "Im 3. Jahre Eikyō (1431) hat Ryōkai im Ichijōin östlich vom Tempel Hachimangu auf dem Naganoyama in Kahachi diese Kopie angefertigt." Der Text ist unter dem Namen *Tamaya-bon* bekannt.

7) *Meiō-bon* 明應本. Enthält das *Kami no maki* und *Shimo no maki* des *Jindaiki.* Verwahrt von Kiyonaga Miko in Ise. Nachschrift: "Im 10. Monat des 8. Jahres Meiō (1499) von Korehisa Otsuki nach dem Texte *Jōjū-bon,* der sich im Kangakuin befindet, kopiert.

8) *Eishō-bon* 永正本. Enthält das *Kami no maki* des *Jindaiki*; ebenfalls von Miko (s. unter No. 7) verwahrt. Nachschrift: "im 11. Monat des 7. Jahres Eishō (1510) durch Ohonakatomi no Kunitada, vom Amte Shingi Gondaifuku, kopiert."

9) *Hikakukwam-pon* 秘閣官本. Vollständiger Text des Nihongi, auch *Jikkwampon* 十卷本 "der zehnbändige Text" genannt. Jeder Band ist in einem anderen Jahre kopiert. Der erste trägt die Nachschrift: "im 13. Jahre Bummei (1481) von Urabe no Kanetomo [kopiert]." Das 30. Buch trägt die Nachschrift: "Am 13. Tage des.........Monats (林鐘?) des 10. Jahres Eishō (1513) vollendet, von Rōkai Samboku."

Die erste Drucklegung des Nihongi fand auf kaiserlichen Befehl im 4. Jahre Keichō (1599) statt, wobei der im Hause *Urabe* überlieferte Text, der mit Interpunktionen von der Hand *Nishisanjō Sanetaka's* versehen worden war, zu Grunde gelegt wurde. Dem Text war auch eine Nachrede (*okugaki*) von *Kiyohara Kunikata no asomi* beigegeben, worin sich folgende Stelle findet: "Der ältere Text [wie er von den Urabe überliefert ist] enthält viel Echtes und Unechtes; deshalb habe ich mehrere Texte verglichen und eine kritische Herstellung versucht."* Von dieser Ausgabe sind aber nur die beiden ersten Bände, nämlich das Jindaiki, vorhanden. *Nasu Shige-*

* Eine Uebersetzung dieser Nachschrift giebt *Rosny* a. a. O. pag. XCIX, bis CII, doch ist dieselbe sehr ungenau.

naka (citiert bei Iida) beschreibt dieselben: "Zwei Bände des Jindaiki, auf jeder Seite 8 [vertikale] Zeilen, in jeder Zeile 17 Zeichen, die mit *issho* eingeleiteten Bemerkungen um 2 Zeichen niedriger gesetzt. Der Text hat keine Zeichen zur Erleichterung der Lesung (*kun-ten*); Varianten sind nicht angegeben. Im ganzen gleicht er den jetzt cirkulierenden Texten. An Schönheit der Buchstaben übertrifft er den im 15. Jahre Keichō (1610) entstandenen Druck. Die Schrift für die Holzplatten dieses ersten Druckes hat der oben genannte Kiyohara selbst geliefert." Kahamura Hidene, der Verfasser des Shokishūge, spricht von einem Nihongi-Texte, den Kiyohara Kunikata no asomi selbst abgeschrieben habe, und der die Bücher vom Jindaiki bis zum Buretsu-ki umfasste. Dies bringt Nasu Shigenaka auf die Vermutung, dass wohl der Druck vom Jahre 1599 mit dem von Kiyohara geschriebenen (d. i. auf Holzplatten geschriebenen, die dann ausgeschnitten wurden) identisch sei. Da, wie schon gesagt, von dem ersten Drucke nur die beiden ersten Bücher vorhanden sind, alles Uebrige aber fehlt und von dessen Verbleib nirgends Notizen gegeben werden, so ist es ungewiss, ob der betreffende Druck überhaupt über das Jindaiki hinauskam.

Im Sommer des 15. Jahres Keichō (1610) erschien das gesamte Nihongi mit beweglichen Typen gedruckt, herausgegeben von *Rakuzeiya Shisan*. Diesem Drucke liegt gleichfalls der Urabe-Text, in von Nishi-sanjō Sanetaka revidierter Form, zu Grunde; ihm sind teilweise die japanischen Lesungen in Kata-kana (*kun-ten*), wie sie von Sanetaka festgestellt und im Manuskript mit roter Tinte notiert waren, beigegeben. Er enthält auch die Nachrede des Kiyohara Kunikata no asomi. Bemerkenswert ist in dieser Ausgabe das Vorkommen der Ausdrücke "der kaiserliche Text sagt" und "nach dem kaiserlichen Texte gedruckt." Es giebt nur 2 Erklärungen solcher Ausdrücke: entweder wurde der Text der Urabe-Handschrift mit dem im Jahre 1599 auf kaiserlichen Befehl entstandenen Drucke wirklich verglichen und danach revidiert, oder der Herausgeber bediente sich obiger Wendungen nur, um der Ausgabe in den Augen des Publikums besondere Autorität zu verleihen. Der Urabe-Text ist von den Gliedern der Familie zu verschiedenen Zeiten wieder und wieder kopiert worden, wie die Vorrede des Rakuzeiya Shisan zum Druck von 1610 zeigt: "Eine Abschrift des Nihongi wurde zuerst von Kaneyori, der zu dem Zweck alle damals existierenden Texte verglich, im 2. Jahre Antei (1228) gemacht. In den Jahren Shō-ō (1288-92) fertigte der Jingigondaifuku Namens Urabe Kanekata eine Kopie davon, welche er in einem Steingebäude niederlegte. Später haben Urabe Nakasuye von Yamashiro in den Jahren Einin (1293-98), dann der Bonze Shami Renkei im 2. Jahre Kagen (1304), dann der Jingigondaifuku Namens Kanekazu im ersten Jahre Kan-ei (1342) dieselbe nach einander abgeschrieben. In den Jahren Eishō (1504-1520) hat Sanetaka den Text untersucht und mit roter Tinte interpunktiert. Jetzt endlich ist er nach dem Texte des Naishō-kō (d. i. Sanetaka) geschnitten und gedruckt worden, um ihn dem Publikum zugänglich zu machen. ...."*

Nasu Shigenaka (citiert bei Iida) erwähnt nun einen ihm vorliegenden, wie es scheint mit Holzplatten gedruckten Text, der kein bestimmtes Datum trägt. Derselbe ist nach dem Druck vom Jahre 1610 hergestellt, mit Verbesserung von in diesem vorkommenden Fehlern; er enthält ferner Varianten aus verschiedenen Manuskripten, z. B. den sogenannten *Seihon*, *Ehon*, *Kōhon* u. s. w. Sodann sind darin die von Sanetaka notierten Kana-Zeichen zur Erleichterung des Lesens gegeben. Nasu Shigenaka glaubt, diesen Druck noch in die Jahresperiode Keichō, natürlich nach 1610, also in die Jahre 1611-1614 setzen zu müssen. Dieser Text bildet nun nach ihm den Uebergang zu der grossen Masse der jetzt cirkulierenden Drucke, welche in den Jahren der Periode Kwambun (1661-72) herauskamen. Der erste der Kwambun-Neudrucke erschien im Jahre 1669, herausgegeben von 4 Buchhändlern; bald darauf erfolgte eine zweite Auflage. Uebrigens wurde derselbe Text auch schon vor Kwambun, nämlich in der Periode Kwan-ei (1624-43) einmal abgedruckt, doch sind Exemplare dieser Ausgabe nur äusserst selten aufzutreiben.

Die allgemein cirkulierenden Drucke aus der Periode Kwambun sind leider Produkte grosser Nachlässigkeit, da es den Verbreitern mehr auf guten Absatz und pekuniären Gewinn, als auf

* Nach *Rosny's* Uebersetzung, a. a. O. pag. XCVII und XCVIII.

diplomatische Genauigkeit in der Wiedergabe des Textes ankam. Sie wimmeln von Fehlern: oft sind Zeichen weggelassen, Wörter sind in falsche Stellung zu einander geraten und die Kana zur Erleichterung des Lesens sind unzuverlässig, obwohl die alten Lesungen grossenteils beibehalten worden sind.

Diejenigen Drucke, welche sich an den handschriftlichen Urabe-Text in der von Sanetaka revidierten Form eng anschliessen, verdienen jedenfalls bei weitem den Vorzug vor allen Anderen, obgleich der Urabe-Text auch durchaus nicht über jeglichen Tadel erhaben ist. In ihm sind aber mit grösster Sorgfalt der alte Textbestand und die alten Lesungen bewahrt, und die Kopisten haben sich vor willkürlichen Aenderungen gehütet. Ein einziges Beispiel möge hierfür sprechen. Die Form der chinesischen Zeichen (d. i. ihre Zusammensetzung aus symbolischen und phonetischen Elementen und bedeutungslosen Strichen) ist im Laufe der Zeit vielfachen Umwandlungen erlegen: jetzt war diese, zu anderer Zeit jene Form eines Zeichens vorzugsweise gebraucht. In den Fällen, wo nun solche Varianten existieren, hat der Urabe-Text stets diejenigen Formen, welche nachweislich zur Zeit der Abfassung des Nihongi in China und daher auch in Japan in Gebrauch waren. Andere Manuskripte sind in dieser Beziehung weniger skrupulös gewesen und haben die älteren Formen vielfach durch neuere, gerade in allgemeinem Gebrauch befindliche, Varianten der betreffenden Zeichen ersetzt.

VIII. KOMMENTARE ZUM NIHONGI UND BENUTZTE TEXTE.

Das Nihongi ist ähnlich wie das Kojiki vielfach Gegenstand von historischen, archaeologischen, philologischen u. s. w. Forschungen geworden, die namentlich in Form von Kommentaren zum Text desselben niedergelegt sind. Ich gebe eine kurze Uebersicht der wichtigsten hier in Betracht kommenden Werke.

Nihonshoki-tsūshō 日本書紀通證 "Fortlaufender Kommentar zum Nihonshoki." 35 Bücher in 22 Bänden. Verfasst von *Tanigawa Shisei* und veröffentlicht im 4. Jahre Enkyō (1747). Es enthält nicht den vollständigen Text des Nihongi, sondern nur die Stellen, welche kommentiert werden. Der in diesen Stellen enthaltene Text, teilweise mit Kana-Lesung versehen, gründet sich auf das im Tempel von Ise aufbewahrte Manuskript, das jedoch mit einigen anderen Handschriften verglichen und demgemäss emendiert ist. Im 1. Buche giebt der Verfasser einleitende Bemerkungen in 19 Artikeln, unter denen ich die über die Abfassung, Lesung, über Kuni und Kohori, Lehnsländer, Kabane und Uji erwähne. Ein Appendix giebt unter Anderen eine kurze Biographie des *Toneri Shinnō* (Hauptverfassers des Nihongi). Buch 2-7 kommentiert das *Jindaiki*, und Buch 8-35 die Annalen der Kaiser seit Jimmu-tennō. Durchaus chinesisch geschrieben.

Shoki-shūge 書紀集解 "Kommentar zum Shoki." 30 Bücher in 20 Bänden. Verfasst von *Kahamura Hidene*. Die Vorrede ist datiert vom Jahre 1785. Das Gunsho-ichiran (Japanische Bibliographie, verfasst von Ozaki Masayoshi 1801; siehe Rosny a. a. O. pag. XVII, ff.) giebt nur 10 Bände (nämlich bis zum 16. Buche, den Annalen des Buretsu-tennō) als vorhanden an, weil damals noch nicht das Ganze erschienen war. Kommentar in chinesischer Sprache; der Text ist vollständig; teilweise hat er Kana-Lesung.

Nihongi-hyōchū 日本書紀標註 "Nihonshoki mit Kommentar in Form von Kopfnoten." 26 Bände, von denen der erste eine Einleitung und diverse Exkurse enthält. Verfasst von *Shikida Toshiharu*, erschienen in Osaka im 25. Jahre Meiji (1892). Kommentar in japanischer Sprache. Text vollständig, mit teilweiser Transskription.

Hauptpunkte der Einleitung bildet ein Verzeichnis der zur phonetischen Schreibung von japanischen Wörtern verwendeten chinesischen Zeichen (wie im Nihonshoki-tsūshō), sodann auf 24 Doppelblättern eine detaillierte Ahnentafel der japanischen

Kaiser vom Urschöpfer Ame-no-mi-naka-nushi-no-mikoto bis zu den Kaisern im Anfang des 8. Jahrhunderts. Auch eine kurze Biographie des Toneri-shinnō ist beigefügt, worin er sich über die verschiedenen Namensformen des Nihongi-Verfassers ergeht. Die Zeichen 舍人 werden nämlich in 4 Weisen gelesen: *tone*, *toneri*, *yado* und *ihehito*. Von diesen 4 Formen ist nach Shikida's Meinung nur *toneri* berechtigt.

Beiläufig sei bemerkt, dass Shikida Toshiharu auch ein *Kojiki-hyōchū* (nicht zu verwechseln mit dem *Hyōchū-Kojiki* des *Murakami Tadayoshi*) geschrieben hat, worin er den von Motowori im Kojikiden niedergelegten Ansichten oft mit Erfolg entgegentritt.

Nihonshoki-tsūshaku 日本書紀通釋 "Fortlaufende Erklärungen zum Nihonshoki." Verfasst von *Iida (Ihida) Takesato.* Diese Ausgabe, welche sowohl im Text als im Kommentar die beste existierende zu werden verspricht, ist leider noch weit von ihrer Vollendung entfernt. Seit dem Ende des 22. Jahres Meiji (1889) sind erst 4 Bände erschienen. Ein Teil des ersten Bandes wird von einer kurzen, aber trefflichen und inhaltsreichen Einleitung erfüllt. Dieselbe behandelt: 1) *senshi* Geschichtsschreibung; 2) *daigo* Titel des Nihongi; 3) *ihon* verschiedene Texte; 4) *issho* "ein Buch sagt'," d. i. die mit diesen Worten anfangenden Bemerkungen. 5) *tokuhō* Methoden der Lesung; 6) *junshoku-bunkwa no ben* Gedanken über die Ausschmückung des Stils.

Ich bin den Bemerkungen Iida's für reichliche Belehrung ganz besonders zu Dank verpflichtet. Uebrigens soll sich Iida's Arbeit auf das folgende gewaltige Werk stützen:

Nihongi-den 日本紀傳 "Auslegung des Nihongi." Etwa 100 Bände *Manuskript*, niedergelegt in der Bibliothek des Kunaishō (Hofamt). Der Verfasser ist *Suzuki Shigetane*, ein Schüler des berühmten Philologen Hirata, der aber von diesem später verleugnet wurde. Der Titel lehnt sich offenbar an Motowori's Meisterwerk an, und das Werk ist bestimmt, für die Interpretation des Nihongi das zu bieten, was Motowori für das Kojiki gethan hat. Ich habe von dieser Arbeit bis jetzt leider noch nicht Notiz nehmen können.

Shaku-nihongi 釋日本紀 "Erklärtes Nihongi." Siehe das Verzeichnis der citierten Bücher unter No. XI.

Nihongi-sansho 日本紀纂疏 "Gesammelte Erklärungen zum Nihongi." 2 Bände, enthaltend einen Kommentar zum Jindaiki. Alles Uebrige ist verloren gegangen. Der Verfasser nennt sich *Fujihara Kaneyoshi.*

Nihonshoki-chū 日本書紀註 "Kommentar zum Nihonshoki." 31 Bände; der Kommentar durchaus in Kata-kana geschrieben. Manuskript. Verfasser unbekannt.

Nihongi-shiki 日本紀私記 "Privatnoten zu den japanischen Annalen." Siehe das Verzeichnis der citierten Bücher unter No. XI.

Nihonshoki-bunrui 日本書紀分類 "Das Nihonshoki in Kategorien klassificiert." 26 Bände, verfasst von *Minamoto no Mitsukuni*, Daimyō von Mito. Hierin ist der Stoff des Nihongi nicht chronologisch, sondern in folgenden Kategorien geordnet:

Band 1: Geschichte der himmlischen und irdischen Götter.
„ 2-3: Biographien der Söhne der Kaiser.
„ 4: Biographien der Kaiserinnen.
„ 5: Biographien der Töchter der Kaiser und der nicht kaiserlichen Prinzen.
„ 6-11: Biographien hervorragender Unterthanen.
„ 12: *Shōrei*, Edikte und Befehle. *Kwan-i*, Aemter und Rangstufen. *Rei* Ceremonien. *Hō* Gesetze.
„ 13: *Shōshi* Belohnungen.
„ 14: *Keibatsu* Bestrafungen.
„ 15-16: *Sembatsu* Kriege und Unterwerfungen.

„ 17: *Jūgaku* Konfucianismus. *Yōka* Populäre Lieder.

„ 18: *Shōsai* Omina.

„ 19-23: *Chiri* Geographie. *Toryō* Hauptstädte und Misasagi (kaiserl. Begräbnisstätten). *Miyake* Oeffentliche Vorratshäuser.

„ 24-25: *Gwaikokuden* Berichte über auswärtige Länder.

„ 26: *Buppō* Buddhismus.

Nihonshoki-senjaben 日本書紀撰者辨 "Abhandlung über die Verfasser des Nihonshoki." 1 Band, verfasst von *Kahamura Hidene* (Verfasser des Shokishūge). Es wird darin die Ansicht ausgesprochen, dass nicht dem Prinzen *Toneri*, sondern *Ki no Kiyohito* und *Miyake no Fujimaro*, besonders dem ersteren von diesen beiden, der Löwenanteil an der Verfasserschaft des Nihongi zukommt.

Nihonshoki-wakumonshikō 日本書紀或問私考 "Private Untersuchungen über das Nihonshoki in Katechismenform." 2 Bücher Manuskript, verfasst von Tada Yoshitoshi. Im ersten dieser beiden Bücher wird über die echten und unechten Bestandteile des Kojiki, Nihongi und Kūjiki gehandelt.

Nihongi-kyōenka 日本紀竟宴歌 "Schluss-Banquet-Gedichte [nach den Lesungen] des Nihongi. 2 Bücher Manuskript. Vgl. meine Bemerkungen über die *kyōen no uta* in Abschnitt IV dieser Einleitung, in einer Fussnote.

Nihongi-uta no kai "Kommentar zu den Gedichten des Nihongi." Siehe das Verzeichnis der citierten Werke unter No. XI.

Ki-ki kashū 紀記歌集 "Sammlung der Gedichte des Nihongi und Kojiki." 2 Bände, herausgegeben von *Moritori*, einem Schüler des Kamo no Mabuchi.

Die beiden Bücher des *Jindaiki* haben ganz besonders häufige Erklärungen hervorgerufen, wie z. B. *Motowori's Kami-yo no maki uzu no yama-kage* u. s. w. Eine Anzahl solcher Schriften citiert Rosny nach Angabe des Gunsho-ichiran, a. a. O. pag. XXI, ff.

Von den oben genannten Werken haben mir bei meiner Interpretation des Nihongi das *Nihonshoki-tsūshō*, *Shoki-shūge*, *Nihongi-hyōchū*, *Nihonshoki-tsūshaku* und *Nihongi-uta no kai* beständig vorgelegen und sind in allen Fällen zu Rate gezogen worden. Die übrigen hier und im weiter unten folgenden " Verzeichnis " angeführten Bücher sind seltener, und zwar grossenteils in den von obigen Werken ausgezogenen Citaten, benutzt worden.

Ausser den im *Tsūshō*, *Shūge*, *Hyōchū* und *Tsūshaku* mit Kommentaren versehenen Texten haben mir eine Anzahl von kommentarlosen Texten unablässig zur Vergleichung und Feststellung der Lesarten vorgelegen. Es sind die folgenden:

(Kōsei) Nihonshoki (校正)日本書紀 "(Revidiertes) Nihonshoki." Es ist der unter No. VII, näher besprochene Druck vom 15. Jahre Keichō (1610). Es erweist sich im ganzen als ein sehr zuverlässiger Text, mit dem die besten anderen Drucke meist übereinstimmen. 15 Bände; der Text ist teilweise, wie oben beschrieben, mit den alten japanischen Lesungen versehen. Ausserdem ist mein Exemplar von der kundigen Hand eines früheren Besitzers vielfach mit roter Tinte interpunktiert und mit Bemerkungen bereichert worden.

Nihonshoki, revidiert von *Ban Nobutomo*. Der Abdruck, in 6 Bänden, bildet den ersten Teil einer im 16. Jahre Meiji (1883) veröffentlichten Miniaturausgabe der sechs Nationalgeschichten. Der Text stimmt fast genau, und die Seitenlesungen meistens mit dem nächst vorher genannten Drucke überein. Ban Nobutomo's Text ist offenbar eine Revision des Textes obiger Ausgabe.

Nihonshoki, herausgegeben von *Ohozeki Masunari*. 16 Bände, von denen Band 1-15 den Text des Nihongi, Band 16 einen Appendix (*bikō*) mit Varianten geben. Dies ist die einzige mir vorliegende Ausgabe, welche neben dem chinesischen Grundtext eine vollständige japanische Transskription giebt. Wie viel Gelehrsamkeit und Fleiss Ohozeki auch auf die Ausgabe verwendet hat, so kann ich ihm doch den Vorwurf nicht ersparen, dass er

mit dem Text zu willkürlich umgesprungen ist. In einer grossen Anzahl von Fällen steht er mit seinen Lesarten ganz isoliert den übrigen Drucken gegenüber, was schon an und für sich bezeichnend genug ist; eine nähere Prüfung ergiebt aber auch stets, dass Ohozeki seinem eigenen kombinatorischen Geiste folgend Aenderungen vorgenommen hat, die oft gar nicht übel wären, wenn das Handwerk des Philologen von weniger strengen Gesetzen geleitet würde. Ein Beispiel erläutere dies: Im 25. Buche wird *Abe no Uchimaro no omi* zum *Sadaijin*, und *Soga no Yamada no Ishikahamaro no omi* zum *Udaijin* ernannt; in den folgenden Stellen werden die betreffenden Männer mit ihren neuen Titeln, doch mit Weglassung der spezificierenden Wörter *sa* "links" und *u* "rechts," also blos *daijin* (resp. *oho-omi*) genannt. Ohozeki allein aber schreibt, um systematisch korrekt zu sein, immer *sadaijin* resp. *udaijin*. Den Namen des zweiten Mannes geben die anderen Texte teils mit, teils ohne *Yamada no*, Ohozeki dagegen schreibt den Namen stets mit diplomatischer Genauigkeit aus.

Die mit halbgrossen Zeichen wiedergegebenen Glossen sind bei Ohozeki in dieser Form nur selten anzutreffen; meist lässt er sie entweder ganz weg oder nimmt sie in den Text selbst auf.

Ohozeki's Ausgabe erschien im Jahre 1822.

Um beim Citieren der Texte, auf welche sich meine Uebersetzung gründet, unnötige Längen zu vermeiden, habe ich statt ihrer Titel kurze Buchstabenbezeichnungen eingeführt, nämlich:

Ts = *Nihonshoki-tsūshō.*
Su = *Shoki-shūge.*
H = *Nihongi-hyōchū.*
I = *Nihonshoki-tsūshaku.*
A = Text der *Ausgabe vom Jahre 1610.*
B = Text nach der *Revision Ban Nobutomo's.*
O = Text der *Ausgabe Ohozeki's.*

Von den benutzten Werken haben mir einige nicht gleich von Anfang an bei der Uebersetzung vorgelegen; **H** und **B** sind mir erst während des Druckes der Bücher 22-24 zugegangen und konnten daher nur noch für einzelne Stellen dieser Bücher nachträglich benutzt werden.

IX. METHODE DER UEBERSETZUNG.

Da die gegenwärtige Uebersetzung den Zweck verfolgt, dem europäischen Leser den Originaltext des Nihongi so gut als möglich zu ersetzen, so liegt auf der Hand, dass die äusserste Treue in der Uebertragung angestrebt und derselben jeder Anspruch auf Eleganz des Stiles geopfert werden musste. Der Kommentar ist ausführlicher gehalten als viele Leser vielleicht für nötig erachten und bringt oft Stoff herbei, der erst in zweiter und dritter Linie in Betracht kommt. Die grossen Schwierigkeiten jedoch, die dem Europäer im allgemeinen in Erlangung von zuverlässigen Informationen über japanische, namentlich altjapanische Verhältnisse im Wege stehen, veranlassten den Verfasser, in seinen Bemerkungen nicht gerade sparsam zu sein. Nichtsdestoweniger bleibt der späteren Forschung noch eine Fülle von Arbeit zu thun übrig. In den Kommentar sind eine Reihe von kleineren Excursen eingestreut worden, doch ist von einer Zusammenstellung der Resultate, welche sich aus der Lektüre des Nihongi ergeben, abgesehen, da eine derartige Uebersicht, die bei dem beschränkten Stoff des Kojiki wohl möglich ist und von Chamberlain in seiner Einleitung in trefflicher Weise gegeben wurde, bei dem reichen vom Nihongi gebotenen Materiale die Grenzen einer Einleitung weit überschreiten würde und daher der Spezialuntersuchung überlassen werden muss.

Von den kleingedruckten Glossen im Text des Nihongi (siehe No. VI dieser Einleitung) ist bei der Uebersetzung ein Teil in den Text, ein Teil in den Kommentar zu stehen gekommen, je

nachdem ihre Natur es gebot; sie sind aber stets als Glossen gekennzeichnet. Die Glossen rein phonetischer Art, welche nur die Aussprache eines chinesischen Zeichens angeben, fungieren natürlich nur im Kommentar, und selbst da ist es oft überflüssig sie zu erwähnen. Von den in das Nihongi eingestreuten Liedern, die zu dem allerältesten gehören, was in japanischer Sprache existiert, und deren Schreibung immer phonetisch ist, ist die Uebersetzung in den Text gesetzt, im Kommentar aber auch das japanische Original in Transskription mitgeteilt.

Das Nihongi ist, wie die Uebersetzung zeigt, in streng chronologischer Form abgefasst. Die einzelnen Bücher bilden gesonderte Abschnitte für sich, die jedoch noch viel zu umfangreich sind, um übersichtlich zu sein. Ich habe daher in Anlehnung an die chronologische Form eine Capiteleinteilung vorgenommen, indem ich das unter *einem* Jahr Berichtete zusammenfasste. Dadurch ist auch vermieden, dass die Ziffern der Anmerkungen in allzuhohe Zahlen ausarten, und das Verweisen und Citieren ist bedeutend erleichtert. Die so entstandenen Capitel sind nun freilich von sehr ungleicher Länge, die einen winzig kurz und die anderen von übermässiger Länge, doch muss dieser Uebelstand mit in Kauf genommen werden, da eine weiter gehende Teilung, als nicht in der Natur des Textes begründet, zu verwerfen ist. Dem ersten Regierungsjahr eines Kaisers geht meist ein Abschnitt voraus, welcher die Ereignisse vor der Thronbesteigung, nach welcher die Datierung "erstes Jahr" etc. anfängt, berichtet; dieser Abschnitt ist dann als Capitel I behandelt worden.

Die Behandlung der Titel und Namen bedarf besonderer Erläuterung. Die Namen der Personen und Orte sind stets in ihrer japanischen Form, so wie sie in Kana transskribiert werden, gegeben, in derselben Gruppierung des Familiennamens, Kabane und Eigennamens wie in der jedesmaligen Textstelle. Ich bemerke hier gleich, dass der Text die Namen nicht immer gleichmässig citiert, z. B. schreibt er einmal *Okinaga no kimi Yamada*, das andere Mal *Okinaga no Yamada no kimi*. Der zuerst stehende Name ist stets der Familienname, also hier *Okinaga*; der Eigenname der betreffenden Person, hier *Yamada*, steht gewöhnlich zuletzt, kann aber auch, wie dies Beispiel zeigt, invertiert werden. In ersterem Falle, wo er am Ende hinter der Bezeichnung des Kabane steht, wird er *ohne* die Genitivpartikel *no* angefügt, im Falle der Inversion aber vor und nach ihm *no* gesetzt. Die Personennamen enthalten neben dem *Familiennamen* (welcher einfach, wie *Okinaga*, oder zusammengesetzt, wie *Ohotomo no Mononobe*, sein kann) und *Eigennamen* als regelmässigen dritten Bestandteil noch die Bezeichnung des *Kabane* (siehe Heft 44 dieser Zeitschrift), wenn es sich nicht um einen Kaiser, Kaiserin, Prinz und Prinzessin handelt. In obigem Beispiel ist *kimi* die Bezeichnung des Kabane. Um das Kabane für den Leser immer sofort kenntlich zu machen, habe ich es mit kleinen Anfangsbuchstaben geschrieben, ausser in den Ausdrücken *Oho-omi* und *Oho-muraji*, weil diese Bezeichnung zu einer Zeit nur einer einzigen Person zukommt. In solchen Fällen natürlich, wo das Kabane ohne Namen gebraucht ist, wie in "die Omi, Muraji, Tomonomiyatsuko, Kuninomiyatsuko etc. versammelten sich," sind die betreffenden Wörter gross geschrieben, weil sie dann gleichsam ein deutsches Substantivum vertreten. Eine Uebersetzung der Namen zu geben, wie Chamberlain oft im Kojiki thut, hielt ich für überflüssig, ja selbst für störend; dazu kommt noch die Unsicherheit in der etymologischen Auffassung derselben, welche das Unterfangen vollends zu einem prekären gemacht hätte. Viel eher hätte eine Uebersetzung der Titel, der Kabane, in Betracht kommen können, doch tappen wir mit Bezug auf die Bedeutung einiger derselben noch so sehr im Dunkeln, und ist das Auffinden von genauen Aequivalenten zu den japanischen Bezeichnungen so schwer oder geradezu unmöglich, dass ich mich auch in diesem Falle mit der einfachen Wiedergabe der japanischen Titel beschieden habe. Ich übersetze nur solche Ausdrücke wie Prinz (*miko*; dies Wort entspricht zwar verchiedenen chinesischen Schreibungen, doch habe ich im allgemeinen keinen Unterschied gemacht, da der Text selbst verschiedene Schreibungen promiscue bei derselben Person gebraucht, wie bei dem Prinzen *Furuhito* im 25. Buche), Prinzessin etc. meist aus Bequemlichkeitsrücksichten und um den allzu grossen Schwall von japanischen Terminologien zu vermeiden. Im übrigen verweise ich auf Chamberlain a. a. O. p. XV, ff, wo die Frage einer englischen Wiedergabe der Titel und Namen behandelt wird;

ich kann den Ansichten meines gelehrten Kollegen über die Unthunlichkeit einer Uebersetzung derselben nur meine vollste Zustimmung geben. Trotzdem hat er die Titel übersetzt, und zwar keineswegs glücklich, wie die folgende Tabelle (a. a. O. XV, f.) jedem Kundigen sofort verrät:

Agata-no-atahe	roughly	rendered	by	*Departmental Suzerain.*
Agata-nushi	,,	,,	,,	*Departmental Lord.*
Asomi (Ason)	,,	,,	,,	*Court Noble.*
Atahe	,,	,,	,,	*Suzerain.*
Hiko	,,	,,	,,	*Prince.*
Hime	,,	,,	,,	*Princess.*
Inaki	,,	,,	,,	*Territorial Lord.*
Iratsuko	,,	,,	,,	*Lord.*
Iratsume	,,	,,	,,	*Lady.*
Kami	,,	,,	,,	*Deity.*
Kimi	,,	,,	,,	*Duke.*
Ma	,,	,,	,,	*True.*
Miko (王)	,,	,,	,,	*King.*
Mi ko (御)	,,	,,	,,	*August Child.*
Mikoto	,,	,,	,,	*Augustness.*
Miyatsuko	,,	,,	,,	*Ruler.*
Murazhi	,,	,,	,,	*Chief.*
Omi	,,	,,	,,	*Grandee.*
Sukune	,,	,,	,,	*Noble.*
Wake (in the names of human beings)				*Lord.*

Die ungeheure Schwierigkeit der Aufgabe aber lässt jeden Misgriff gern entschuldigen.

Ich habe im Text wie im Kommentar häufig Gebrauch von eckigen und runden Klammern gemacht. Von diesen bedürfen nur die *eckigen* einer näheren Erklärung: sie schliessen solche wichtigere Worte ein, die sich nicht in den Originalen finden, aber in der deutschen Uebertragung als notwendig erweisen, enthalten also *Interpolationen* des Uebersetzers. Das im Text in runde Klammern Gesetzte dient zum Zwecke der Erklärung.

Es erübrigt noch einige Worte über die Orthographie bei Schreibung der japanischen Wörter zu sagen. So wünschenswert es auf der einen Seite gewesen wäre, die jetzt so weit verbreitete phonetische Schreibung des Rōmajikwai, welche auch in den "Mittheilungen der Deutschen Gesellschaft" gebräuchlich ist, zu verwenden, so musste doch aus Gründen wissenschaftlicher Genauigkeit davon abgesehen und die althergebrachte etymologische Schreibung, wie das japanische Kana sie giebt, verwendet werden, da diese allein die alte Aussprache annähernd repräsentiert.* Nur bei den sinico-japanischen Wörtern habe ich mir gestattet, die moderne Aussprache zu wählen. Die folgenden Notizen werden aber den Leser in Stand setzen, die japanischen Wörter in der Weise abzulesen, wie sie gegenwärtig von den Japanern gesprochen werden:

ha im Inlaut nach Vokalen sprich *wa*, z. B. *Ihagane, Naniha, Ihahiko, Arahaka, Kahachi, niha, kaha* sprich *Iwagane, Naniwa, Iwahiko, Arawaka, Kawachi, niwa, kawa.* Auch die Partikel *ha* ist *wa* zu sprechen.
(Statt *kaha* und *iha* schreiben manche Etymologen auch *kawa, iwa*).

hi manchmal = *i*, z. B. *Kuhi* = *Kui.*

ye und *we* = *e*, z. B. *yeshi, Yemishi, Wesō* = *eshi, Emishi, Esō.*

wi = *i*, z. B. *Sakurawi, Ye no wi* = *Sakurai, E no i.*

wo = *o*, z. B. *wotoko, Katawoka* = *otoko, Kataoka.*

oho = *ō*, z. B. *Oho-omi, kohori* = *Ō-omi, kōri.*

afu = *ō*, z. B. *Afumi, Hirafu* = *Ōmi, Hirō.*

* Einen Unterschied zwischen dem nigorierten Laute von *shi* und *chi*, sowie von *su* und *tsu* habe ich nicht gemacht, sondern nur *ji* resp. *zu* geschrieben.

Ich schreibe jedoch *uma, Umayado* etc., während die Etymologen meist *muma, Mumayado* etc. schreiben.

Die *koreanischen* Namen und Titel sind geschrieben, wie die japanischen Kommentatoren sie transskribieren; in einem Anhang am Schluss des Bandes soll die eigentümliche koreanische Aussprache derselben mitgeteilt werden.

Die *chinesischen* Wörter in chinesischen Namen, Büchertiteln etc. werden nach der Aussprache des Kwan-hoa (nicht Peking-Dialekt), im allgemeinen im Anschluss an Williams' Chinese Dictionary gegeben.

X. INHALT DES NIHONGI.

Das Nihongi giebt, wie bereits wiederholt bemerkt worden ist, die Geschichte Japans von der mythologischen Zeit des *Götterzeitalters* bis zum Ende der Regierung der Kaiserin *Jitō-tennō*, verteilt auf 30 Bücher. Der Inhalt der einzelnen Bücher ist folgender:

1. Buch: *Jindaiki-jō (Kami-yo no kamu no maki)*, Erster Teil des Berichtes über das *Zeitalter der Götter*.

2. Buch: *Jindaiki-ge (Kami-yo no shimo no maki)*, Zweiter und letzter Teil des Berichtes über das *Zeitalter der Götter*.

3. Buch:	*Jimmu-tennō ki,*	Annalen	des	Kaisers	*Jimmu*	(660-585 v. Chr.).*
4. Buch:	*Suizei-tennō ki,*	,,	,,	,,	*Suizei*	(584-549 v. Chr.).
	Annei-tennō ki,	,,	,,	,,	*Annei*	(548-511 v. Chr.).
	Itoku-tennō ki,	,,	,,	,,	*Itoku*	(510-477 v. Chr.).
	Kōshō-tennō ki,	,,	,,	,,	*Kōshō*	(476-393 v. Chr.).
	Kōan-tennō ki,	,,	,,	,,	*Kōan*	(392-291 v. Chr.).
	Kōrei-tennō ki,	,,	,,	,,	*Kōrei*	(290-215 v. Chr.).
	Kōgen-tennō ki,	,,	,,	,,	*Kōgen*	(214-158 v. Chr.).
	Kwaikwa-tennō ki,	,,	,,	,,	*Kwaikwa*	(157-98 v. Chr.).
5. Buch:	*Sūjin-tennō ki,*	,,	,,	,,	*Sūjin*	(97-30 v. Chr.).
6. Buch:	*Suinin-tennō ki,*	,,	,,	,,	*Suinin*	(29 v. Chr.-70 n. Chr.).
7. Buch:	*Keikō-tennō ki,*	,,	,,	,,	*Keikō*	(71-130).
	Seimu-tennō ki,	,,	,,	,,	*Seimu*	(131-190).
8. Buch:	*Chūai-tennō ki,*	,,	,,	,,	*Chūai*	(191-200).
9. Buch:	*Jingu-kōgō ki,*	,,	der	Kaiserin	*Jingu*	(201-269).
10. Buch:	*Ōjin-tennō ki,*	,,	des	Kaisers	*Ōjin*	(270-310).
11. Buch:	*Nintoku-tennō ki,*	,,	,,	,,	*Nintoku*	(311-399).
12. Buch:	*Richū-tennō ki,*	,,	,,	,,	*Richū*	(400-405).
	Hanshō-tennō ki,	,,	,,	,,	*Hanshō*	(406-411).
13. Buch:	*Ingyō-tennō ki,*	,,	,,	,,	*Ingyō*	(412-453).
	Ankō-tennō ki,	,,	,,	,,	*Ankō*	(454-456).
14. Buch:	*Yūryaku-tennō ki,*	,,	,,	,,	*Yūryaku*	(457-479).
15. Buch:	*Seinei-tennō ki,*	,,	,,	,,	*Seinei*	(480-484).
	Kenzō-tennō ki,	,,	,,	,,	*Kenzō*	(485-497).
	Ninken-tennō ki,	,,	,,	,,	*Ninken*	(488-498).
16. Buch:	*Buretsu-tennō ki,*	,,	,,	,,	*Buretsu*	(499-506).
17. Buch:	*Keitai-tennō ki,*	,,	,,	,,	*Keitai*	(507-531).
18. Buch:	*Ankan-tennō ki,*	,,	,,	,,	*Ankan*	(532-535).
	Senkwa-tennō ki,	,,	,,	,,	*Senkwa*	(536-539).
19. Buch:	*Kimmei-tennō ki,*	,,	,,	,,	*Kimmei*	(540-571).

* Ich gebe die Regierungszeit der Kaiser, wie sie in der Meiji-Aera officiell bestimmt worden ist. Die Frage der Glaubwürdigkeit derselben berührt uns hier nicht.

20.	Buch:	*Bidatsu-tennō ki,*	„ „ „	*Bidatsu*	(572-585).
21.	Buch:	*Yōmei-tennō ki,*	„ „ „	*Yōmei*	(586-587).
		Sushun-tennō ki,	„ „ „	*Sushun*	(588-592).
22.	Buch:	*Suiko-tennō ki,*	„ der Kaiserin	*Suiko*	(593-628).
23.	Buch:	*Jomei-tennō ki,*	„ des Kaisers	*Jomei*	(629-641).
24.	Buch:	*Kōgyoku-tennō ki,*	„ der Kaiserin	*Kōgyoku*	(642-644).
25.	Buch:	*Kōtoku-tennō ki,*	„ des Kaisers	*Kōtoku*	(645-654).
26.	Buch:	*Saimyō-tennō ki,*	„ der Kaiserin	*Saimyō*	(655-661).
27.	Buch:	*Tenji-tennō ki,*	„ des Kaisers	*Tenji*	(662-670).
28.	Buch:	*Temmu-tennō ki no jō,*	„ „ „ Erster Teil.	*Temmu*	(673-686).
29.	Buch:	*Temmu-tennō ki no ge,*	„ „ „ Zweiter Teil.	*Temmu*	(673-686).
30.	Buch:	*Jitō-tennō ki,*	„ der Kaiserin	*Jitō*	(687-697).

XI. VERZEICHNIS

DER IM KOMMENTAR CITIERTEN JAPANISCHEN UND CHINESISCHEN WERKE.*

Chung-yung 中庸 "Der Mitte Unveränderlichkeit." Philosophische Abhandlung von *Tsze-sze*, einem Enkel des Konfucius. Uebersetzt von *Legge* in seinen Chinese Classics vol. I, und sonst oft.

Engishiki 延喜式 "Ceremoniell von Engi." Unter der Regierung des Kaisers Daigo (898-930) von *Fujihara no Tokihira* u. s. w. verfasst. Der Befehl zur Abfassung wurde in der Periode *Engi* (901-922) gegeben, daher der Name des Werkes. *Tokihira* starb vor der Vollendung das Ganzen, und sein Teil wurde von seinem jüngeren Bruder *Tadahira* übernommen. Vollendet im 5. Jahre *Enchō* (927). Es ist eine Sammlung von Hofceremonien, Festtagseinrichtungen u. s. w. Besteht aus 50 Bänden.

Fukuro no sōshi 袋草紙 "Buch des Beutels [der Gedichte]." In 4 Bänden, verfasst von *Fujihara no Kiyosuke.*

Fusō-ryakuki 扶桑略記 "Kurzer Bericht über Japan" (*Fusō*=Japan). Von *Kitabatake Chikafusa* verfasst (?). Siehe auch unter **Kōen-ryakuki.**

Gukanshō 愚管鈔. Japanische Geschichte von *Jimmu-tennō* bis *Juntoku-in* (1211-1221). In 7 Büchern, verfasst von *Jichin Kwashō* zur Zeit des Kaisers Juntoku (1211-1221).

Gyokurinshō 玉林抄 "Auszug aus dem Edelsteinwalde." Ein im **Taishidenbikō** citiertes buddhistisches Werk.

Hiao-king 孝經 "Kanon der Pietät." Dialoge zwischen Konfucius und Tseng-tsze über die kindlichen Pflichten, bekannt geworden seit Anfang des 8. Jahrhunderts. Text und Uebersetzung herausgegeben von *L. de Rosny*, sowie übersetzt von *Legge* in The Sacred Books of the East, vol. 3.

Han-shi-wai-chuen 韓詩外傳 "Indirekter Kommentar zum Shi-king von Han." 10 Bücher, verfasst von *Han-ying* zur Zeit des Kaisers Wen-ti von der Han-Dynastie (179-156 vor Chr.). Enthält eine Anzahl kleiner Geschichten etc. mit moralischen Sentenzen und Nutzanwendungen. Am Ende eines jeden Artikels ist ein Citat aus dem Shi-king angeführt, und so dient die Sammlung indirekt *(wai)* zur Erklärung des Shi-king. Das *Han* des Titels ist der Familienname des Verfassers *Han-ying.*

Hoh-lin-yüh-lu 鶴林玉露 "Edelsteintau des Kranichwaldes." In 16 Büchern, verfasst von *Lo-ta-king* zur Zeit der Sung-Dynastie. Enthält eine Anzahl kleiner Geschichten, deren jede

* Dies Verzeichnis ist zwar zunächst nur im Anschluss an Buch 22-24 aufgestellt, bedarf aber nur einiger wenigen Ergänzungen, um für alle noch folgenden Bücher zu gelten.

vom Verfasser mit moralischen Lehren und teilweise auch mit theoretischen Auseinandersetzungen über Poesie verbrämt ist.

Hou-han-shu 後漢書, sinico-jap. **Kōkansho** "Geschichte der späteren Han-Dynastie." Geschichte Chinas für die Jahre 25-220, verfasst von *Fan-i*, welcher zur Zeit der früheren Sung-Dynastie (420-478) lebte. 120 Bände. In 10 Bänden sind sog. 本記 *pen-ki*, sinico-jap. *hongi*, d. i. Biographien der Kaiser, enthalten; 80 Bände enthalten sog. 列傳 *liet-chuan*, sinico-jap. *retsuden*, d. i. Biographie in Verbindung mit besonderer Geschichte und geographisch-ethnologisch-historische Notizen über das Ausland; der Rest ist der Geschichte von Spezialitäten, wie Institutionen u. s. w., gewidmet.

Ishōnihonden 異稱日本傳 "Erklärung ausländischer Nachrichten über Japan." Verfasst von *Matsushita Kenrin*. Es enthält Auszüge aus chinesischen und koreanischen Geschichtswerken, und zwar von solchen Stellen, die sich auf Japan beziehen, mit kritischen Bemerkungen und Betrachtungen des Kompilators darüber. Gedruckt in Ōsaka, im 6. Jahre Genroku (1693). 15 Bände.

Iyo-fudoki 伊豫風土記 "Topographische Aufzeichnungen über die Provinz Iyo." Nur geringe Bruchstücke davon erhalten im *Itsubun-fudoki* 逸文風土記, einer Sammlung von Fragmenten aus verloren gegangenen Fudoki.

Izumo-fudoki 出雲風土記 "Topographische Aufzeichnungen über die Provinz Izumo." 2 Bände, vollendet am 30. Tage des 2. Monats des 5. Jahres Tempyō (733), also 21 Jahre nachdem das kaiserliche Dekret zur Abfassung von **Fudoki** für jede Provinz ergangen war. Das **Izumo-fudoki** ist das einzige vollständig erhaltene unter allen Fudoki.

Jinten-ainōshō 塵添壒囊鈔 "Sammlung von Staubbeuteln voll hinzugefügten Staubes." Eine Art Konversationslexikon, in 20 Bänden, verfasst von einem buddhistischen Priester Namens Gyōyō in den Jahren 1445/46. Das Jahr der Drucklegung dieses Werkes ist nicht festzustellen. Der Titel "Staubbeutelsammlung (*ainōshō*) von hinzugefügtem Staube (*jinten*)" soll daher rühren, dass es ein *Ainōshō* gegeben habe, zu welchem gegenwärtiges Werk also ein Pendant gebildet haben würde.

Jōunroku 紹運錄 oder **Kōin-jōunroku** 皇胤紹運錄 "Verzeichnis der Aufeinanderfolge der kaiserlichen Linie." Bildet den 60. Teil aus dem Sammelwerk **Zokugunshoruijū**. 3 Bände; Verfasser und Jahr der Abfassung unbekannt. Es ist eine Genealogie der japanischen Kaiser seit dem Götterzeitalter bis auf Go-Momozono-tennō (1771-1779).

Jukkaishō 拾芥鈔 siehe unter **Shūgaishō**.

Kahachi-shi 河內志 "Annalen der Provinz Kahachi." 17 Bücher in 3 Bänden. Bildet Buch 27-43 in der Abteilung Kinai im **Nihon-yochitsūshi** "Allgemeine Berichte über die Geographie Japans." Verfasst von *Nabikaha Ei.* Gedruckt im 20. Jahre Kyōhō (1735).

King-tsih-hou-chuen-ki 經籍後傳記 Ein verloren gegangenes chinesisches Werk, von dem nur noch Citate in anderen Büchern vorhanden sind.

King-tsu Sui-shi-ki 荆楚歲時記 "Kalender des [Königreiches] King-Tsu." Chinesisches Werk, enthält Vorschriften über die während des ganzen Jahres vorzunehmenden Beschäftigungen etc.

Kiu-Thang-shu 舊唐書 "Ältere Thang Geschichte," siehe unter **Thang-shu**.

Kōdairyakuki 皇代略記 "Kurzer Bericht über die Kaiserlichen Generationen." 1 Buch in 2 Heften; Manuskript. Bildet den 82. Teil des Sammelwerkes **Zokugunshoruijū.** Verfasser und Jahr der Abfassung unbekannt. Enthält die Geschichte Japans vom Götterzeitalter bis zum Kaiser Go-Tsuchimikado (1465-1500).

Kōenryakuki 皇圓略記, mit anderem Namen auch **Fusō-ryakuki**; genannt nach seinem Autor **Kōen**, einem buddhistischen Priester in Ezan in Kyōto. Es giebt eine kurze Geschichte von Japan seit dem 1. Jahre Shōtai (898) unter Daigo-tennō (898-930) bis zum 2. Jahre Kenkyu (1191) unter Gotoba-tennō (1184-1198). 14 Bände, soll jedoch nach dem **Honchō-shojakumokuroku** (ein Bücher Katalog, verfasst im Jahre 1294 in 1 Bande) 30 Bände haben.

Kogoshūi 古語拾遺 "Gesammelte Reste alter Geschichten." Verfasst von *Imibe no Hironari*,

einem Nachkommen von Futodama no mikoto. Die darin enthaltenen Materialien sind aus Traditionen der Imibe Familie geschöpft und waren bei Abfassung des Nihongi nicht berücksichtigt worden, bilden also gleichsam einen Nachtrag zur letzteren grösseren Geschichte. Vollendet im 2. Monat des 2. Jahres Daidō (März 807).

Kojidan 古事談 "Gespräche über alte Geschichten," verfasst von *Kaneyakikyō.* 6 Bücher, Manuskript.

Kōin-jōunroku 皇胤紹運錄 siehe unter **Jōunroku.**

Kojiki oder **Furu-koto-bumi** 古事記 "Berichte über die Begebnisse im Altertum," ältestes japanisches Geschichtswerk, verfasst von *Futo no Yasumaro,* im 5. Jahre Wadō (712). In 3 Bänden; erster Band: das Zeitalter der Götter, zweiter und dritter Band: das Zeitalter der Kaiser von Jimmu-tennō (angeblich 660 vor Chr.) bis Suiko-tennō (593-628). Alles Nähere über dieses Werk siehe in *Chamberlain's* Uebersetzung, Supplement zu Band X der Transactions of the Asiatic Society of Japan, 1882.

Kojikiden 古事記傳 "Erklärung der Berichte über die Begebnisse im Altertum." Berühmtester Kommentar zum **Kojiki,** erschienen 1789-1822 und verfasst von *Motowori Norinaga* (1730-1801). 44 Bände, von denen 15 Bände den ersten Band, 17 Bände den zweiten Band, und 10 Bände den dritten Band des **Kojiki** erklären; der Rest enthält Indexe u. s. w.

Kugyōbunin 公卿補任 "Ernennungen der Hofadligen" (*kugyō = kuge*), enthält alle Ernennungen zu Aemtern u. s. w. von der Zeit des Jimmu-tennō bis zur Zeit des Goyōzei-tennō (1587-1611). Das Werk ist nur nach und nach entstanden und zählt in verschiedenen Redaktionen 80 resp. 100 Bände.

Kūjiki 舊事記 "Annalen der alten Begebnisse," 10 Bücher in 5 Bänden. Als Verfasser werden *Shōtokutaishi* und *Soga no Umako* genannt. Das uns überlieferte **Kūjiki** ist jedoch ein *Falsifikat;* wäre es echt, so würde es das bei weitem älteste Denkmal der japanischen Historik sein, nämlich noch etwa 100 Jahre älter als das **Kojiki.**

Kwanwitsūkō 冠位通考 "Allgemeine Betrachtungen über Mützen und Rangordnungen." Verfasst von *Ishihara no Masa-aki* im 2. Jahre Bunkwa (1805). 1 Band.

Liang-shu 梁書 "Geschichte der Liang Dynastie." Die Liang Dynastie regierte 502-556 in Südchina zur Zeit als das chinesische Reich in ein südliches und nördliches Reich zerfallen war. 56 Bücher, verfasst von *Yao-sze-lien.* Vgl. *Wylie,* Notes on Chinese Literature, pag. 15.

Liki 禮記 "Ritual-Kodex," eine Zusammenstellung von Regeln über Ceremoniell, Etiquette, Höflichkeit, Moral u. s. w. Unter der Han Dynastie (206 vor bis 220 nach Chr.) entstanden; die Hauptkompilatoren sind *Tai-yen-kiün* und *Tai-tze-kiün.* Das Werk enthält nach Chu-hi's Redaktion (12. Jahrhundert) 47 Abschnitte. Näheres siehe bei *Schott,* Entwurf einer Beschreibung der chinesischen Literatur, pag 17-23. Vgl. ferner *Legge's* Uebersetzung des **Liki** in Sacred Books of the East, Vol. XXVII und XXVIII.

Lünyü 論語 "Gespräche." Sprüche des Konfucius über Moral, Politik, Religion u. s. w. Siehe *Legge's* Chinese Classics, vol. I.

Manyōshū 萬葉集 "Sammlung der 10,000 Blätter." Aelteste Sammlung japanischer Gedichte, in 20 Büchern, veranstaltet von *Tachibana no Moroe* und nach dessen Tode von *Yama no Uhe no Okura,* etwa um 760. Von höchstem philologischen und kulturhistorischen Werte, teilweise auch poetisch bedeutend. Einzelne Gedichte daraus siehe in *L. de Rosny's* Anthologie Japonaise, und *Chamberlain's* The Classical Poetry of the Japanese. Eine kritische Ausgabe und Erklärung der Sammlung von gegenwärtigem Verfasser ist in Vorbereitung.

Maoshi 毛詩 siehe unter **Shi-king.**

Mizukagami 水鏡 "Wasser-Spiegel." Ein historisches Werk, welches über die Geschichte von 54 Kaisern, nämlich von *Jimmu-tennō* bis zu *Nimmyō-tennō* (834-850), Bericht erstattet. In 3 Bänden, verfasst von *Nakayama no saifu Tadatsuka* (1131-95).

Montoku-jitsuroku 文德實錄, das fünfte Werk aus der Serie **Rikukokushi**. 10 Bände, vollendet im 12. Monat des 2. Jahres Gengyō (878) unter Yōzei-tennō. Es ist die Geschichte (unter *jitsuroku*=rerum gestarum elenchus, versteht man ein Werk über die Regierung eines einzelnen Kaisers) der Regierung des Kaisers *Montoku* (850-858) vom 3. Monat des 3. Jahres Kashō (850) bis zum 8. Monat des 2. Jahres Ten-an (858). Die Verfasser sind *Fujihara no Mototsune, Urabe no Yoshika* und *Sugahara no Michizane*.

Nihongi 日本紀 "Japanische Annalen," das erste Werk aus der Serie der **Rikukokushi**. 30 Bücher in 15 Bänden, vollendet im 4. Jahre Yōrō (720) von *Toneri shinnō*. Beginnt mit dem Götterzeitalter und reicht bis zum 11. Jahre der Kaiserin Jitō-tennō (697). Alles Uebrige siehe oben.

Nihongi-hyōchū 日本紀標註 siehe in Abschnitt VIII dieser Einleitung.

Nihongi-shiki 日本紀私記 "Privat-Noten zu den japanischen Annalen" von denjenigen Gelehrten (*hakase*) herrührend, welche in alter Zeit einmal während der Regierung eines jeden Kaisers das Nihongi lasen und erklärten. Das uns erhaltene **Shiki**, 15 Bücher in 3 Bänden, ist jedoch nur eine verhältnismässig moderne Nachbildung des verloren gegangenen ursprünglichen Werkes.

Nihongi-uta no Kai 日本紀歌廼解 "Kommentar zu den Gedichten der japanischen Annalen," von *Arakida no Hisaoi*. 3 Bände.

Nihon-ō-jō-den 日本往生傳 "Bilder aus dem buddhistischen Lebenswandel in Japan." Verfasst von *Ohoye no Masafusa* (1041-1111).

Nihon-shakumyō 日本釋名 "Erklärung der Japanischen Namen." Japanisches Wörterbuch, verfasst im Jahre 1699 von Kahibara Tokushin (1630-1714). Die Wörter sind in 23 Kategorien eingeteilt; es werden auch etymologische Erklärungen gegeben.

Nihonkōki 日本後紀 "Spätere Annalen von Japan" das dritte Werk aus der Serie **Rikukokushi**. Das Ganze ist nicht erhalten. Es soll aus 40 Bänden bestanden haben, hat jetzt aber nur noch 20 Bände. Verfasst im Jahre 841 von *Fujihara no Tsugunuru* u. s. w., nach Anderen von *Fujihara no Fuyutsugu* u. s. w. Dieses Geschichtswerk deckt den Zeitraum vom 1. Monat des 11. Jahres Enryaku (792) unter Kwammu-tennō (782-805 bis zum 2. Monat des 10. Jahres Tenchō (833) unter Junna-tennō (824-833).

Nihon-shakwai-jii 日本社會事彙 "Encyklopädie der japanischen gesellschaftlichen Einrichtungen." In 2 starken Bänden, herausgegeben von *Taguchi* u. s. w. 1890/91.

Nihonshoki 日本書紀 siehe unter **Nihongi**.

Nihonshoki-tsūshō 日本書紀通證 siehe in Abschnitt VIII dieser Einleitung.

Peh-sze 北史, sinico-jap. **Hoku-shi** "Geschichte des Nordens." Behandelt die Geschichte der 3 nördlichen chinesischen Dynastien: *Yüan-Wei*, oder *Nord-Wei* 386-557, *Nord-Thsi* 550-576, und *Nord-Chou* 557-581. Verfasst von *Li-yen-sheu* zur Zeit der Liang Dynastie. 100 Bücher. Vgl. Wylie, a. a. O. 17.

Peh-sze Wo-ch'uen 北史倭傳, über Japan *(Wo, Wa)* handelnde Unterabteilung des chinesischen Geschichtswerkes **Peh-sze**.

Pen-ts'ao-kang-muk 本草綱目 "Aufzug und Maschen des Herbariums." Ein grosses chinesisches naturgeschichtliches Werk von *Li-shi-chin* in 52 Büchern, erschien 1590. Siehe *Schott* a. a. O. 102-104.

Rekishiryaku 歴史略 "Abriss der Geschichte." Ein verloren gegangenes japanisches Geschichtswerk, von dem nur Fragmente als Citate in anderen Büchern erhalten sind.

Rikukokushi 六國史 "Die sechs nationalen Geschichten." Dies ist die Gesamtbezeichnung folgender alten, von einander unabhängigen, aber sich zeitlich an einander anschliessenden japanischen Geschichtswerke: 1) **Nihongi**, 2) **Shokunihongi**, 3) **Nihonkōki**, 4) **Shokunihonkōki**, 5) **Montokujitsuroku**, 6) **Sandaijitsuroku**. Siehe die bezüglichen Artikel in diesem Verzeichnis.

Ruijūkokushi 類聚國史 "Nationalgeschichte nach Kategorien geordnet." Dies Werk enthält eine

Klassifikation von Thatsachen u. s. w., welche aus den 6 nationalen Geschichten (siehe **Rikukokushi**) ausgezogen und nach gewissen Kategorien, wie Tempel, Verkehr mit fremden Ländern u. s. w., zusammengestellt worden sind. 200 Bände, verfasst von *Sugahara no Michizane*, vollendet im 5. Jahre Kwampei (893).

Ruijūshō 類聚鈔 siehe unter **Wamyōshō**.

Ryakuki 略記 siehe unter **Kōenryakuki**.

Ryō no gige 令義解 "Kommentar zum Ryō (Taihōryō)." 10 Bände, verfasst von *Kiyohara no Natsuno, Ono no Takamura* (Hauptarbeiter des Kommentars) und Anderen, vollendet im 2. Monat des 10. Jahres Tenchō (833). Vgl. auch **Taihōryō**.

Ryō no shikkai 令集解 "Kommentar zur Sammlung der Gesetze [der Periode Taihō]." Verfasst in 30 Bänden von *Koremune*; Manuskript. Der Kommentar ist viel genauer als der des oben erwähnten **Gige**, und auch der Text der Gesetze weicht von dem im **Gige** vielfach ab. Es sei bemerkt, dass die Citate von Taihō Gesetzen, die sich in alten Büchern finden, meistens mit dem Texte des **Shikkai** übereinstimmen.

Saigushiki 齋宮式. Titel des fünften Buches des **Engishiki**.

Sandaijitsuroku 三代實錄, das sechste Werk aus der Serie **Rikukokushi**, "Bericht über die Geschehnisse unter den 3 Dynastien." Es deckt den Zeitraum vom 8. Monat des 2. Jahres Ten-an (858) bis zum 8. Monat des 3. Jahres Ninna (887), berichtet also über die Regierungszeit der 3 Kaiser *Seiwa-tennō* (859-876), *Yōzei-tennō* (877-884) und *Kōkō-tennō* (885-887). Verfasst von *Fujihara no Tokihira* u. s. w., vollendet im 8. Monat des 1. Jahres Engi (901). 50 Bücher in 20 Bänden.

Sansaizue 三才圖會 "Die 3 Potenzen (Himmel, Erde, Mensch) mit Bildern erklärt," voller Titel **Wakan-sansaizue**. 105 Bücher in 81 Bänden, vollendet im 3. Jahre Shōtoku (1713), verfasst von *Terashima*. Diese Encyklopädie ist eine Nachahmung und Supplement der gleichnamigen chinesischen Encyklopädie des *Wang-ki*, 1609 erschienen. Ueber Inhalt und Anordnung derselben siehe *Schott* a. a. O. 112 f.

Seishiroku 姓氏錄 "Verzeichnis der [japanischen] Familiennamen." 4 Bände, verfasst von Prinz *Mata* im 5. Jahre Kōnin (814). Auch **Shōjiroku** ausgesprochen.

Senjimon 千字文 siehe unter **Thsien-tsze-wen**.

Settsu-shi 攝津志 "Annalen der Provinz Settsu." 13 Bücher in 4 Bänden. Bildet Buch 49-61 des **Nihon-yochitsūshi** "Allgemeine Berichte über die Geographie Japans." Der ursprüngliche Verfasser *Seki Sokō* aus Ichizen starb vor Vollendung des Werkes. Die Arbeit wurde darauf von *Nabikaha* aufgenommen, welcher dabei die Unterstützung der Regierung genoss. Gedruckt im 20. Jahre Kyōhō (1735).

Shakumyō 釋名 "Erklärte Namen", siehe unter **Nihon-shakumyō**.

Shakunihongi 釋日本紀 "Erklärtes Nihongi." 28 Bücher in 15 Bänden, verfasst von *Urabe no Yasukata*, der unter der Regierung des Gosaga-tennō (1243-46) und Gofukakusa-tennō (1247-59) lebte, und revidiert von *Urabe no Kanenaga* in den Jahren der Periode Shō-an (1299-1301). Enthält nicht den Text, sondern nur Erklärungen in Form von Frage und Antwort. Die Erklärungen sind oft sehr seicht und nicht recht verlässlich. Es citiert aber viele Stellen aus anderen alten, nicht mehr vorhandenen Büchern, und gerade in diesen Citaten liegt der Wert des Buches.

Shigakukwaizasshi 史學會雜誌 "Zeitschrift des historischen Vereins." Erscheint in monatlichen Heften in Tōkyō, seit dem 15. Dezember 1889.

Shiki 私記 siehe unter **Nihongi-shiki**.

Shi-king 詩經 "Lieder Kanon." Sammlung der ältesten chinesischen Lyrik. Siehe *Legge's* Chinese Classics, vol. IV, und *Victor von Strauss'* ausgezeichnete deutsche metrische Uebertragung.

Shimmeishiki 神名式 oder **Engi-shimmei-chō** 延喜神名帳 "Verzeichnis der Götternamen [im Ceremoniell] von Engi." Eine Unterabteilung des **Engishiki**. 20 Bücher in 5 Bänden.

Shinchokusenshū 新勅撰集 "Neue Gedichtsammlung unter kaiserlicher Aufsicht," in 12 Bänden.

Kompiliert von *Zen chūnagon Teikakyō* im ersten Jahre Tei-ei (1232) unter Kaiser Go-Horikawa (1222-1232).

Shinnō-shōtōki 神皇正統記 siehe unter **Shōtōki**.

Shōjiroku 姓氏錄 siehe unter **Seishiroku**.

Shoki-shūge 書紀集解 siehe in Abschnitt VIII dieser Einleitung.

Shokugenden 職原傳 "Erklärung des Ursprungs der Aemter." Ein verloren gegangenes Werk; es ist vom **Shokugenshō** 職原鈔 des *Kitabatake Chikafusa* (verfasst 1341) wohl zu unterscheiden.

Shokunihongi 續日本紀 "Fortgesetzte Annalen von Japan," das zweite Werk aus der Serie **Rikukokushi**. 40 Bücher in 20 Bänden. Buch 1-20 ist von *Sugano no Mamichi*, und Buch 21-40 von *Fujihara no Tsugunawa* verfasst. Es umfasst den Zeitraum vom 1. Monat des 4. Jahres der Regierung Mommu-tennō's (700) bis zum 10. Jahre der Periode Enryaku (791). Zwischen dem Ende des **Nihongi** und Anfang des **Shokunihongi** liegen somit 2 blanke Jahre.

Shokunihonkōki 續日本後紀 "Fortgesetzte spätere Annalen von Japan." 20 Bände, verfasst im 11. Jahre Jōkwan (869). Es giebt die Geschichte der Regierung *Nimmyō-tennō's*, beginnt mit dem 2. Monat des 10. Jahres Tenchō (833) und reicht bis zum 3. Monat des 3. Jahres Kashō (850).

Shōtōki 正統記, mit vollerem Namen **Shinnō-shōtōki** 神皇正統記 "Berichte über die legitime Linie der Götter und Kaiser." Berühmtes historisches Werk, verfasst von *Kitabatake Chikafusa* (starb 1359 im Alter von 67 Jahren), vollendet im 1. Jahre Kōkoku (1340), gedruckt im 2. Jahre Kei-an (1649). In 6 Bänden. Behandelt die Geschichte Japans von ihrem Anfange an bis zur Thronbesteigung des Kaisers Gomurakami (1339) und ist für die südliche Kaiserlinie *(nanchō)* geschrieben.

Shūgaishō 拾芥鈔 "Sammlung aufgehobenen Staubes." Ein encyklopädisches Werk in 6 Büchern, verfasst von *Sadaijin Sanehiro* zur Zeit des 13. Ashikaga Shōgun's Yoshimasa (1449-1471). Der Titel wird von Vielen auch **Jukkaishō** ausgesprochen, welche Lesung jedoch keine Berechtigung hat.

Shu-king 書經 "Urkunden Kanon," das älteste historische Werk der Chinesen, reicht von geschichtlich unkontrollierbarer Zeit bis auf Ping-wang (770-720) von der Chou Dynastie. Angeblich von Konfucius bearbeitet. Siehe *Legge's* Chinese Classics, vol. III.

Sui-shu 隋書 "Geschichte der Sui." Die Sui Dynastie, welche China nach der Spaltung in ein nördliches und südliches Reich wieder vereinigte, regierte 580-619. Verfasst von *Weiching* und Anderen, in 85 Bänden. Es ist das 13. der 24 amtlichen Geschichtswerke China's.

Sui-shu-li-ngi-chi 隋書禮儀志, Unterabteilung des **Sui-shu**, handelt von den Riten zur Zeit der Sui-Dynastie.

Sze-ki 史記 "Historische Denkwürdigkeiten." Es ist das erste der 24 nationalen Geschichtswerke Chinas, verfasst von *Sze-ma-ts'ien* unter der Regierung das Kaisers Wu-ti (140-87 vor Chr.), und behandelt die Geschichte China's für einen Zeitraum von ungefähr dritthalb tausend Jahren, indem es mit Hoang-ti (2697-2597 vor Chr.) beginnt und mit dem Jahre 122 vor Chr. endet. Es hat allen amtlichen Geschichtsschreibern der späteren Dynastien als Muster gedient. 130 Bücher. Näheres über Inhalt und Einteilung des Werkes siehe bei *Schott* a. a. O. 59-61.

Sze-sü-lün 事緒論 "Ursprung der Dinge." Verlorenes chinesisches Werk.

Sze-wuh-ki-yuen 事物紀原. Chinesisches Werk, eine Art Lexikon, in 10 Bänden. Entstanden zur Zeit der Ming Dynastie (1368-1644), Verfasser unbekannt, im Jahre 1448 von einem gewissen *Kien-king* zum Druck befördert.

Taihōryō 大寶令 "Gesetze der Periode Taihō (701-703)." Dieser Kodex wurde (in Anlehnung an das verloren gegangene **Thang-ling** 唐令) auf Befehl des Kaisers Mommu im 1. Jahre

Taihō (701) zusammengestellt von *Fujihara no Fubito* u. s. w.; eine neue, nicht sehr abweichende, Redaktion des Kodex wurde im 2. Jahre Yōrō (718) von demselben Kompilator unternommen und führt demgemäss eigentlich den Namen **Yōrō-ryō**, wird aber, da die erste Redaktion vom 1. Jahre Taihō verloren gegangen ist, gemeiniglich auch **Taihō-ryō** genannt. Es enthält 27 Abschnitte. Parallel mit dem **Taihō-ryō** läuft das **Taihō-ritsu** "Strafgesetze der Periode Taihō," und auch dieses ist uns nur in der Redaktion aus dem 2. Jahre der Periode Yōrō bekannt, und zwar als Fragment, denn von den 12 Abschnitten desselben sind uns nur Abschnitt I, II, III und VII erhalten. Bei Abfassung des **Taihō-ritsu** hat das chinesische **Thang-lüh** 唐律, das in China selbst verloren, dagegen in Japan erhalten war, zum Vorbild gedient.

Taishiden 太子傳 oder **Taishidenreki** 太子傳曆 "Biographie des Prinzen Shōtoku-taishi." Verfasst von *Taira no Motochika* im 3. Jahre Shōreki (992). 2 Bände. Der erste Band behandelt die Zeit vom 31. Jahre Kimmei-tennō (570) bis zum 15. Jahre Suiko-tennō (607), und der zweite Band die Zeit vom 16. Jahre Suiko-tennō (608) bis zum 1. Jahre Kōtoku-tennō (645).

Taishidenrekibikō 太子傳曆備考 "Präparation für Vorlesungen über die Biographie des Prinzen Shōtoku-taishi." Ein Kommentar zum **Taishiden**, verfasst von *Asai Ryōi*, einem buddhistischen Priester im Tempel Honshō-ji zu Kyōto, und vollendet im 6. Jahre Empō (1678). 30 Bücher in 15 Bänden.

Tai-tsui-pien 代醉編 oder mit vollerem Titel **Lang-sie-tai-tsui-pien** (sinico-jap. **Rōya-daisuihen**), ein chinesisches Werk, verfasst von *Chang-ting* zur Zeit der Ming Dynastie (1368-1644) im Jahre 1597. 40 Bücher in 22 Bänden. Enthält Auszüge aus allerhand alten Werken, nach Kategorien geordnet.

Tei-ō-hennenki 帝王編年記 "Chronologischer Bericht über die Kaiser." Verfasst von *Eiyū*, einem buddhistischen Priester. 27 Bücher in 6 Bänden.

Tennō-hennenki 天皇編年記 "Chronologischer Bericht über die Kaiser."

Thang-lui-han 唐類函 "Kasten mit klassificierten Dingen der Thang Dynastie." Ein aus 6 anderen encyklopädischen Werken über die Thang Zeit kondensiertes Sammelwerk, kompiliert von *Yü-ngan-ki*, vollendet im 31. Jahre der Periode Wan-li, d. i. 1603.

Thang-luk 唐錄 "Annalen der Thang-Dynastie." Verloren gegangenes chinesisches Geschichtswerk.

Thang-shu 唐書 "Geschichte der Thang-Dynastie." Es ist eine ältere und eine neuere Thang-Geschichte zu unterscheiden. Die ältere Thang Geschichte, auch **Kiu-thang-shu** 舊唐書 genannt, ist verfasst von *Liu-hü* und anderen Gelehrten der späteren Tsin Dynastie (936-946) und umfasst 200 Bände. Die neuere Thang Geschichte, **Sin-thang-shu** 新唐書, ist verfasst von *Ngeu-yang-sieu* und *Sung-ki* aus der späteren Sung Dynastie (960-1127) und umfasst 255 Bände. Beide Werke decken die Zeit 618-906.

Thsien-tsze-wen 千字文, sinico-jap. **Senjimon** "Essay der tausend Schriftzeichen." Ein chinesisches Schulbuch, das aus 1000 verschiedenen Schriftzeichen besteht, welche 250 rhythmische Sätze von je 4 Wörtern bilden. Nach dem Kojiki soll dies Buch schon im Jahre 284 unter Ōjin-tennō nach Japan gebracht worden sein, was aber unmöglich, da es erst 2 Jahrhunderte später in China verfasst wurde.

Tong-kuk-thong-kam 東國通鑑, sinico-jap. **Tōgokutsūgan**, "Allgemeiner Spiegel (d. i. historische Annalen) der östlichen Länder." Ein in chinesischer Sprache geschriebenes koreanisches Geschichtswerk. Verfasst von *Jokyosei* 徐居誠 und Anderen.

Tso-ch'uen 左傳 "Kommentar des Tso." Chinesische Chronik, verfasst von *Tso-khieu-ming*, einem Schüler des Konfucius. Dieses Werk behandelt in ausführlicher Weise denselben Zeitraum, welchen Konfucius in gedrängterer Form in seinem Geschichtswerk **Ch'uen-ts'ieu** behandelt hatte (722-481 vor Chr.), und steht daher zu letzterem Werke im Verhältnis eines Kommentars oder einer Paraphrase. Text und Uebersetzung beider Chroniken in *Legge's* Chinese Classics, vol. V.

Wamyōshō 和名鈔 oder mit vollerem Titel **Wamyō-ruijūshō** 和名類聚鈔 "Klassificierte Sammlung japanischer Namen." Verfasst von *Minamoto no Shitagō* für die Prinzessin Keiko, die vierte Tochter des Kaisers Daigo, in den Jahren Enchō (923-930). Für das Studium der japanischen Philologie äusserst wichtig. Der Inhalt ist nach den in chinesischen Encyklopädien gebräuchlichen Kategorien, also: Astronomie, Geographie, Zeit, Architektur etc. geordnet, und zu den chinesischen Zeichen ist immer die japanische Aussprache in Kana beigegeben. 90 Bücher in 10 Bänden.

Wei-chi 魏志 "Memoiren der Wei Dynastie." Bildet den ersten Teil der **San-kwoh-chi** 三國志 "Memoiren der 3 Königreiche" (220-280), verfasst von *Ch'ăn-sheu* in 65 Büchern zur Zeit der Tsin Dynastie (265-420). Vgl. *Wylie* a. a. O. 14.

Wen-süen 文選 "Auswahl von Essays." Eine Mustersammlung von prosaischen und poetischen Stücken, verfasst gegen das Jahr 530 von *Siao-thung*, einem Prinzen der chinesischen Liang-Dynastie (502-556). 30 Bände.

Wu-king 武經 "Kriegs-Kanon" oder mit vollerem Titel **Wu-king kuei-kian** 武經龜鑑. 20 Bücher, erschien in den Jahren 1163-64. Kriegswissenschaftliches Werk, das sich seinerseits wieder auf ein ähnliches Werk des Generals Sün-wu (lebte zur Zeit der Chou Dynastie) stützt. Vgl. *Schott*, a. a. O. Seite 90 f.

Yamashiro-shi 山城志 "Annalen der Provinz Yamashiro." 10 Bücher in 9 Bänden. Es bildet die ersten 10 Bücher unter den 61 Büchern der Abteilung Kinai im **Nihon-yoshitsūshi** "Allgemeine Berichte über die Geographie Japans." Verfasst von *Nabikaha Ei*, im 2. Monat des 19. Jahres Kyōhō (1734) gedruckt.

Yamato-shi 大和志 "Annalen der Provinz Yamato." 16 Bücher in 7 Bänden; bildet Buch 11-26 des **Nihon-yoshitsūshi**. Verfasst von *Namigaha Goichirō*, im Frühling des 21. Jahres Kyōhō (1736) gedruckt.

Yih-king 易經 "Kanon der Verwandlungen." Eines der ältesten Erzeugnisse der chinesischen Litteratur. Der Urtext besteht aus 64 Hexagrammen, die von verschiedenen alten chinesischen Philosophen, besonders von Konfucius, interpretiert und zur Grundlage von Systemen der Moral und Politik gemacht worden sind. Text mit lateinischer Uebersetzung in *Zottoli's* Cursus Literaturae Sinicae, vol. III; englische Uebersetzung von *Legge* in The Sacred Books of the East, vol. XVI.

Zenrinkokuhōki 善隣國寶記 "Bericht über die Schätze der guten Nachbarländer." Ein vorwiegend in buddhistischem Sinne geschriebenes Werk, welches von dem Verkehr zwischen Japan einerseits und China-Korea andererseits handelt. Verfasst von einem buddhistischen Priester Namens *Shūhō* im 1. Jahre Bunshō (1466).

Zokunihongi 續日本紀, stets *Shokunihongi* ausgesprochen. Siehe dieses.



NIHONGI.

ZWEIUNDZWANZIGSTES BUCH.

SUIKO-TENNŌ.*

ODER

TOYO-MIKE-KASHIKI-YA-HIME NO SUMERA-MIKOTO.**

[CAP. I.]

Die Kaiserin Toyo-mike-kashiki-ya-hime war die zweite[1] Tochter des Kaisers Ame-kuni-oshi-hiraki-hiro-niha[2] und eine jüngere Schwester des Kaisers Tachibana-no-toyo-hi,[3]

KOMMENTAR. * *Suiko-tennō* "Kaiserin Suiko" ist der kanonische oder posthume Name (謚 *okurina*) der Fürstin, welche als dreiunddreissigster Mikado von 593–628 n. Chr. regierte. Seit dem Ende des 8. Jahrhunderts n. Chr. wurde, in Nachahmung chinesischer Sitte, jedem Kaiser ein kanonischer Name nach seinem Tode beigelegt. Derselbe ist stets chinesisch, und in Geschichtswerken etc. fast ausschliesslich gebräuchlich. Vgl. Chamberlain, Kojiki XIV. Anm. 9.

Suiko-tennō ist der letzte im **Kojiki** behandelte Mikado; die daselbst gegebene Information ist jedoch überaus lakonisch und nichtssagend. Sie lautet: "Ihre Hoheit Toyo-mike-kashiki-ya-hime wohnte im Palast Woharida und regierte das Reich 37 Jahre lang. Ihre hehre Grabstätte, die sich auf dem Hügel Ohonu befunden hatte, wurde später nach dem grossen Grabe zu Shinaga verlegt." Siehe Chamb. Koj. Seite 342, Sect. CLXXX.

** *Sumera-mikoto* "vereinigendes erhabenes Wesen" (*sumu* "einhüllen," dann "herrschen"; *sumera* "Herrscher;" *mikoto* "hehres Wort") ist die altjapanische Bezeichnung für "Kaiser," geschrieben mit den chinesischen Charakteren 天皇 *tennō* (*temu-wau*) "der Erhabene des Himmels." Wo es sich, wie beim 33. Mikado, um ein Weib handelt, gebrauchen wir als Uebersetzung das Wort "Kaiserin," obgleich der Originaltext diesen Geschlechtsunterschied nicht markiert.

toyo fruchtbar, reichlich; wird oft als ehrende Partikel gebraucht.
mi-ke erhabene Speise.
kashiki, vom Verbum *kashiku* (Reis) kochen.
ya Haus.
hime Prinzessin.

Der Name bedeutet also etwa "Prinzessin des Hauses der Zubereitung von reichlicher, hehrer Speise."

[CAP. I.]

[1] 中女 *Naka-tsu-hime-miko,* wörtlich "mittlere Tochter," d. h. die zweite von drei Töchtern. Text **O** liest 第九女 *Kokono-hashira ni ataritamafu mimusume* "neunte Tochter."

[2] Statt *hiraki* findet man auch die Transskriptionen *haraki* oder *haruki*, letzteres bei Chamb. Koj. 340. Der entsprechende kanonische Name ist 欽明天皇 *Kimmei-tennō.* Kimmei-tennō regierte als 29. Mikado von 540–571.

[3] *Tachibana-no-toyo-hi no sumera-mikoto;* sein kanonischer Name ist 用明天皇 *Yōmei-tennō* (You-mei); er regierte von 586–587 als 31. Mikado.

von derselben Mutter.[4] In ihrer Jugend hiess sie Prinzessin Nuka-da-be.[5] Ihre körperliche Erscheinung war von grosser Schönheit, ihr Benehmen vorschriftsmässig.[6] Im Alter von 18. Jahren[7] wurde sie die kaiserliche Gemahlin des Kaisers Nu-na-kura-futo-tama-shiki.[8] Als sie 34 Jahre alt war, starb der Kaiser Nu-na-kura-futo-tama-shiki. In ihrem 39. Jahre, im elften Monat des 5. Jahres [der Regierung von] Kaiser Hatsu-se-be,[9] wurde der Kaiser[10] von dem Oho-omi[11] Uma-ko-no-suku-ne ermordet. Der Thron war nunmehr unbesetzt. Die Minister baten die Prinzessin Nuka-da-be, die Kaiserliche Gemahlin des [verstorbenen] Kaisers Nu-na-kura-futo-tama-shiki, den Thron zu besteigen. Die Kaiserin weigerte sich dessen, [aber] die hundert Beamten[12] suchten sie durch Ueberredung dazu zu pressen. Sie versuchten es nicht weniger als 3 Mal; da endlich gab sie nach und übernahm demgemäss das Kaiserliche Siegel.[13] Im Winter, am 8. Tage des 12. Monats, stieg die Kaiserin im Palaste Toyora[14] auf den Kaiserlichen Thron.[15]

---

[4] 同母妹 *harakara no imoto* "jüngere Schwester von derselben Mutter [abstammend]." Da es in der alten Zeit Sitte war, neben der eigentlichen Frau (*kisaki*) noch Koncubinen (*mime*) zu haben, so wird hier ausdrücklich hervorgehoben, dass sie Geschwister von *derselben* Mutter sind.

[5] *Nuka-da-be no hime-mikoto.*

[6] **SU** zitiert hierzu 2 Stellen aus dem **Hou-han-shu** 後漢書 (Geschichte der späteren Han-Dynastie), welchen die Ausdrücke "ihre körperliche Erscheinung war von grosser Schönheit" und "[ihr Benehmen war] vorschriftsmässig" nachgebildet sein würden. Diese Entlehnung der Charakteristik Suiko-tennō's aus dem bekannten chinesischen Geschichtswerke mag uns zu einem kleinen Einblick in die Werkstätte des japanischen Historikers verhelfen. Es ist das Bestreben des letzteren, sein Werk möglichst aus den klassischen Redewendungen berühmter chinesischer Vorbilder aufzubauen, und wie oft, und in welchem Grade, er dabei die historische Wahrheit aufgeopfert hat, wird selbst einer eingehenden Kritik, bei dem Mangel genügender anderweitiger Quellen, nur teilweise aufzuklären gelingen.

[7] **O** giebt ihr Alter auf 23 statt auf 18 Jahre an.

[8] *Nu-na-kura-futo-tama-shiki no sumera mikoto no kisaki* "kaiserliche Gemahlin (*kisaki* 皇后 Kaiserin; d. h. sie wurde die legitime Gemahlin und somit Kaiserin) des Kaisers N." Letzterer führt den kanonischen Namen *Bidatsutennō* 敏達天皇 und regierte von 572–585 als 30. Mikado.

[9] Im **Kojiki** wird er mit vollerem Namen *Hatsu-se-be-no-waka-sazaki* genannt. Sein kanonischer Name ist *Sushun-tennō* 崇峻天皇; er regierte von 588–592 als 32. Mikado.

[10] *Hatsu-se-be.*

[11] *Oho-omi* 大臣, in den transskribierten Texten gewöhnlich mit *ohomauchigimi* umschrieben, sinico-jap. *daijin* ausgesprochen. Seit Einführung des neuen Regierungssystems in der Mitte des 7. Jahrunderts n. Chr. bedeutet 大臣 "Minister," und ist dann immer *daijin* zu lesen. Für die Zeit von etwa der Mitte des zweiten bis zur Mitte des siebenten Jahrhunderts ist jedoch für 大臣 die Lesung *oho-omi* "grosser Omi" anzunehmen. Der Oho-omi ist der Häuptling des Haupt-Uji der gesamten Omi-Uji (vgl. Cap. III, Anm. 2), und steht der kaiserlichen Würde am nächsten; fälschlicher Weise findet man daher das Wort auch für die Zeit vor der Taikwa-Revolution oft mit "Minister" übersetzt. Die Würde des Oho-omi wurde unter Kaiser Seimu (131-191 n. Chr.) eingeführt. Vgl. diese Zeitschrift, Heft 44, Seite 175. Die wörtliche Bedeutung von *ohomauchigimi*, welches aus *oho-mahe-tsu-kimi* entstanden, ist "grosser Herr, der [immer] vor [dem Kaiser] ist."

[12] 百寮, transskribiert mit *tsukasa-zukasa* "die Beamten."

[13] 天皇璽印 *sumera-mikoto no mi-shirushi* "das erhabene Emblem des Kaisers."

[14] Dieser ganze letzte Satz fehlt im Texte **O**.

[15] *Toyora*-(Toyo-ura) *no-miya.* Nach dem Commentar von **Ts** liegt Toyoura no miya in

[CAP. II.]

ERSTES JAHR. [593]

Frühling, erster Monat, 15. Tag.

Man legte Reliquien Buddha's[1] in das Piedestal eines Dhagobahpfeilers[2] des [Tempels] Hōkōji[3] und errichtete den Pfeiler am folgenden Tage.

Sommer, vierter Monat, zehnter Tag.

Prinz Umayado-no-Toyotomi wurde zum präsumptiven Thronfolger[4] eingesetzt.

Takechi-gohori Toyora-mura, d.i. im Dorfe Toyora im Distrikte Takechi. Des Palastes wird Erwähnung gethan in einem Gedichte Teishinkō's 貞信公, das sich in der Gedichtsammlung 新勅撰集 **Shin-choku-sen-shū** "neue Gedichtsammlung unter kaiserlicher Aufsicht" befindet. Diese Sammlung wurde von Zen chūnagon Teikakyō auf Befehl des 85. Mikado's Gohorikaha-in in 12 vols. veranstaltet und dem letzteren am 2. Tage des 12. Monats im ersten Jahre Tei-ei (1232) überreicht. Das Gedicht lautet:

tsutsumi wo ha
Toyōra no miya ni
tsukisomete
yoyo wo henuredo
mizu ha morasazu

"Obwohl viele Generationen dahin gegangen sind, seit wir den Damm am Palast von Toyōra neu errichteten, fliesst doch das Wasser nicht aus."

[CAP. II.]

1) 佛舍利 Buddha-Reliquie. *Shari* (Reliquie) ist das Sanskritwort *çarîra* "Körper" und bedeutet im Buddhismus eine Heiligen-Reliquie, besonders von Buddha. Eitel, Handbook of Chinese Buddhism, erste Ausgabe, pag. 149 erklärt: "Bodily relics of any saint, the remains of the corpse gathered after cremation, usually of white or reddish colour and small size. They are objects of veneration, and preserved in Stûpas. They are also called Dhâtu or elements." Ein japanischer buddhistischer Mönch gab uns folgende Erklärung: "Ein kleines Stückchen Shari, der Gebeine Buddha's, wird in vielen berühmten Tempeln Japans aufbewahrt. Es ist nicht bekannt, aus welchem Teile von Buddhas Körper das Stückchen stammt; sein Name kann weder ins Japanische noch ins Chinesische übersetzt werden; in einem menschlichen Körper existiert es nicht. Es ist etwas durchsichtig und von tief grüner Farbe."

2) Das Zeichen 刹 *setsu*, welches wir durch "Dhagobah" wiedergeben, soll nach dem Wörterbuch Gyoku-hen die Bedeutung "Pfeiler" haben, würde dann also mit dem folgenden 柱 ein Synonym-Kompositum bilden. Dann ist zu übersetzen: "in das Piedestal eines Pfeilers des Tempels Hōkōji." Im **Wen-süen** wird jedoch das fragliche Wort durch 塔 *tō*, d.h. Thurm, Thûpa oder Stûpa, erklärt, was uns entschieden richtiger erscheint. Wir interpretieren also: in das Piedestal eines Pfeilers der Dhagobah des Tempels Hōkōji. Stûpa, welches ursprünglich "Haarschopf" bedeutet, ist bekanntlich bei den Buddhisten und Jaina ein Grabdenkmal mit Reliquien, gewöhnlich in Thurmform mit einer wechselnden Anzahl von Stockwerken. Vgl. Eitel's Handbook unter dem Artikel Stûpa.

Ob es sich um einen oder mehrere Pfeiler handelte, lässt sich aus dem Urtext nicht ersehen; wir wählten den Singular nach Gutdünken.

3) Der Tempel *Hōkōji* ("Tempel des Gedeihens des Gesetzes") wurde 587 unter Sushun-tennō begonnen und 596 fertig gestellt. Er liegt im Distrikt Takechi, Provinz Yamato, südlich vom Dorfe Asuka-mura, und wird später auch *Gankōji* oder *Asukadera* genannt.

4) *Kōtaishi* 皇太子, altjapanisch *hitsugi no miko*.

Demgemäss ward er zur Leitung der staatlichen Angelegenheiten zur Stellvertretung der Kaiserin berufen und mit allen Staatsaffairen betraut. Er war der zweite Sohn des Kaisers Tachibana-no-toyo-hi.[5] Seine Mutter-Kaiserin[6] war die Prinzessin Ana-ho-be-no-hashi-bito. An einem Tage ihrer allerhöchsten Schwangerschaft ging die Kaiserin [Anahobe no hashibito] in den Palasträumen überall umher und inspizierte alle Ämter. Als sie bis zum Pferdeamte gelangt war und sich an der Thür zum Pferdestalle[7] befand, gebar sie ihn plötzlich, ohne dass es sie irgendwie belästigte. Kaum war er geboren, so konnte er schon sprechen. Er was von wunderbarer[8] Klugheit. Als er das Mannesalter[9] erreicht hatte, hörte er zur gleichen Zeit die Anklagen von zehn [verschiedenen] Leuten an und vermochte sie ohne einen Irrtum zu entscheiden. Ausserdem wusste er alles Zukünftige.[10] Bei Keiji, einem buddhistischen Priester aus Koma,[11] trieb er einheimische[12] Studien, und bei dem Hakase Kaku-ka[13] studierte er fremdländische Wissenschaften.[12] Immer und überall machte er glänzende Fortschritte. Sein kaiserlicher Vater [Tachibana-no-toyo-hi] liebte ihn und liess ihn im [Palaste] Oho-miya-no-kami-tsu-miya[14] wohnen. Darum benennt man ihn auch mit dem Namen Kamitsumiya-umayado-no-toyotomimi no taishi.

Im Herbst [desselben Jahres], im neunten Monat, wurde der Kaiser Tachibana-no-toyohi auf dem Begräbnisplatze zu Shinaga[15] in [der Provinz] Kahachi von neuem bestattet.

In diesem Jahre fing man an, den [Tempel] Shi-ten-ō-ji[16] auf dem Arahaka[17] in der Provinz Naniha zu bauen.

---

[5] *Yōmei-tennō.* Vgl. Cap. I, Anm. 3.

[6] Dem Wort "Mutter" ist das Wort "Kaiserin" nachgefügt (*iroha no kisaki*) um kenntlich zu machen, dass des Prinzen Mutter die echte Frau des Kaisers, nicht eine Koncubine, war.

[7] *Umayado* Pferdestallthür. Aus Anlass dieses sonderbaren Zutreffens wurde der Prinz daher Umayado no Toyotomi, d.h. "Toyotomi von der Pferdestallthür" genannt.

[8] Wörtlich: Klugheit eines Weisen oder Heiligen.

[9] 及壯 *wotoko-sakari ni oyonde* "als er das Mannesalter (d.h. dreissigste Jahr) erreicht hatte." Diese Stelle findet sich nur in den Texten **A** und **Ts**, fehlt dagegen in **Su** und **O**.

[10] Das soll wohl heissen: er wusste mit grossem Scharfsinn den Ausgang der Dinge zu kombinieren.

[11] *Koma* oder *Korai* (Kokuli) ist eine Landschaft im Norden Koreas.

[12] 內教 *hotoke no oshihe* oder *naikyō*, einheimische, d.h. buddhistische Studien. 外典 *totsu-kuni no fumi*, ausländische, d.h. chinesisch-konfucianische Studien. Beide Ausdrücke sind natürlich vom buddhistischen Standpunkte aus gewählt; eigentlich sollte man den Ausdrücken die entgegengesetzte Bedeutung zumessen, da für den Chinesen der Konfucianismus (儒典) etwas Einheimisch-nationales, der Buddhismus dagegen etwas von fremd her Gekommenes ist. Aber selbst nicht-buddhistische chinesische Bücher bezeichnen den Buddhismus oft als "einheimisch."

[13] *Hakase* ist ein Titel für einen Gelehrten, etwa "Professor." **Ts** ist der Meinung, dass *Kaku-ka* ein Koreaner, nicht ein Chinese, gewesen sein müsse.

[14] Dieser Palast lag im Süden des grossen kaiserlichen Palastes.

[15] *Shinaga* im Dorfe Kasugamura im Distrikte Ishikaha.

[16] *Shi-ten-ō-ji* im Dorfe Tennōjimura im Distrikte Higashinari, Provinz Settsu.

[17] *Arahaka* ist der Name des Berges, auf welchem der Tempel stand.

[18] In alter Zeit waren das Jahr, der Tag und die Stunde in 12 支 "Zweige" eingeteilt, von denen jeder wieder in 10 干 zerfiel. Demgemäss bediente man sich bei gewissen Zeitangaben eines Zwölfer- und eines Zehner-Cyklus, welche beide zu einem Sechziger-Cyklus verbunden werden.

Der letzte Tag dieses Jahres war der Tag des Wasser-Ochsen.[18]

[CAP. III.]

ZWEITES JAHR. [594]

Frühling, zweiter Monat, erster Tag.

Die Kaiserin befahl dem Thronfolger und den Ministern, für das Gedeihen und die Wohlfahrt der drei kostbaren Dinge[1] [des Buddhismus] Sorge zu tragen. Zu dieser Zeit [nun] bauten alle Omi,[2] Muraji[2] etc. um die Wette Buddha-Hütten zu Gunsten des Herrschers und [ihrer] Eltern, und nannten sie „Tempel" (tera).[3]

Hier sind verbunden das letzte Zeichen des Zehner-Cyklus 癸 (*mizu no to*), welches Norden oder Wasser bezeichnet, und das zweite Zeichen des Zwölfer-Cyklus 丑 (*ushi*), welches den Ochsen bezeichnet. Das gegenwärtige Jahr 593 ist demnach das 50. Jahr des laufenden Sechzigercyklus, welcher mit dem Jahre 544 begann.

[CAP. III.]

[1] Die drei kostbaren Dinge 三寶 (chines. *san pào*, jap. *sambō* oder *mitsu no takara*) entsprechen dem sanskritischen *triratna* drei Kleinode, oder *ratnatraya* Kleinod-Dreiheit, und bedeuten die buddhistische Dreieinigkeit: Buddha, das Gesetz (*dharma*) und die Versammlung oder Kirche (*samgha*). Diese Lehre ist dem nördlichen Buddhismus eigentümlich, und ist von der Mahâyâna Schule gegen Beginn unserer Zeitrechnung unter dem Einfluss der brahmaistischen Lehre von der *trimûrti* Trinität (d.i. Brahman, Vishnu und Çiva) ausgebildet worden. Çâkhyamuni Buddha wird als die personifizierte völlige Erkenntnis *bodhi; dharma*, das Gesetz, als der Reflex dieser *bodhi;* und *samgha*, die Versammlung oder Priesterschaft, als die praktische Anwendung beider betrachtet. Das gewöhnliche Volk jedoch betrachtet und verehrt diese drei Bestandteile der Trinität als drei verschiedene Gottheiten in ihren gesonderten Darstellungen, da ihm natürlicher Weise das Verständnis für die philosophischen Abstraktionen der esoterischen Lehre abgeht. Für weitere Details vgl. Eitel's Handbook of Chinese Buddhism unter *triratna.*

[2] Die *Omi* und die *Muraji* bilden den eigentlichen Adel der altjapanischen Gesellschaft. Erstere sind von kaiserlichem Geblüte (*Kōbetsu*), letztere nichtkaiserlichen Geblütes (*Shimbetsu*). Näheres ersehe man aus gegenwärtigen Verfassers Abhandlung "Die staatliche und gesellschaftliche Organisation im alten Japan" in Heft 44 dieser Mittheilungen.

[3] Das Wort *tera*, wodurch das chinesische 寺 *szé*, sinicojap. *ji*, wiedergegeben wird, ist kein japanisches Wort, sondern stammt aus Korea. Es ist das alt-koreanische *ter*, neukoreanisch *chira.* (Vgl. den Artikel 外來語原考 von 大槻 im 81. Hefte des 學藝志林 und Band 19 des 和訓栞). Zweifelhaft ist, ob letzteres einheimisch oder entlehnt ist; dem Sinn nach entspricht es auf's genaueste dem Sanskrit *vihâra.* Ueber die Verwendung des chinesischen Zeichens 寺 in der Bedeutung "buddhistischer Tempel oder Kloster" (ursprünglich bedeutet es die Halle, in der Gesetze verkündet wurden) findet sich im 事物紀原 **Sze-wuh-ki-yuen** eine Notiz: "In der Zeit des Kaisers Ming von der Han-Dynastie kam *Setsu-ma-tō* (Shö'-mo-thang) aus dem westlichen Lande (d.h. Indien) und führte weisse Pferde mit sich, die mit Sûtras (kanonische Schriften des Buddhismus) beladen waren und blieb im *Kōrōji* (Hunglu-sze). Um dieses Ereignisses willen nannte man die neuerbaute Halle (寺) nunmehr *Haku-ba-ji* (Pai-ma-sze), d.i. weisse-Pferde Halle, und seit dieser Zeit wird ein jeglicher Ort, wo Buddhisten wohnen, *ji* (sze) genannt." Auf diese Weise kam also 寺 zu der Bedeutung "buddhistischer Tempel."

[CAP. IV.]

DRITTES JAHR. [595]

Sommer, vierter Monat.

Durch die Meereswogen wurde Aloeholz[1] an die Insel Awaji[2] angeschwemmt. Die Grösse des [Stückes] war von der Spannweite der Arme.[3] Da den Einwohnern der Insel das Aloeholz unbekannt war, mischten sie es mit Brennholz zusammen und verbrannten es auf ihren Oefen. Der Rauch desselben erfüllte weithin die Luft mit Wohlgerüchen, worüber sich [die Insulaner] verwunderten und der Kaiserin damit[4] ein Geschenk machten.

Am zehnten Tage des fünften Monats wurde ein buddhistischer Priester aus Koma,[5] [Namens] Weji, als Japaner naturalisiert, und wurde darauf vom Thronfolger zum Lehrer angenommen. In diesem Jahre kam [auch] Wesō, aus Kudara[6] stammend, [nach Japan]; diese beiden buddhistischen Priester predigten weit und breit die Buddhalehre und wurden die Grundpfeiler des Buddhismus.

Im Herbst, im siebenten Monat, kamen ein Heerführer und verschiedene Andere aus Tsukushi[7] an.

[CAP. V.]

VIERTES JAHR. [596]

Winter, elfter Monat.

Der Bau des [Tempels] Hōkōji wurde beendet, und Zentoku no omi,[1] ein Sohn des Oho-omi, zum Aufseher[2] des Tempels eingesetzt. An diesem Tage wohnten die beiden Priester Weji und Wesō zuerst im [Tempel] Hōkōji.[3]

[CAP. IV.]

[1] Aloeholz, Agallochum oder lignum Aloes, 沉水 *chin-sui* "im Wasser untergesunken" oder 沉水香 *chin-sui-kō* "in Wasser untergetauchter Geruch" genannt. Der Kommentar von **Ts** bemerkt dazu, dass der Name *chin-sui* daher seinen Ursprung habe, dass das Holz untersinke, wenn man es aufs Wasser lege.

[2] *Awaji* im Meerbusen von Ōsaka.

[3] Es war wohl ein Baumstamm so dick, dass man ihn mit beiden Armen gerade umspannen konnte.

[4] *Damit*, d.h. mit dem Reste des Holzes.

[5] Siehe Cap. II, Anm. 11.

[6] *Kudara* oder *Hyaku-sai*, (Pèkché) Landschaft im Südwesten Koreas. Statt *Wesō* lesen Manche auch *Keisō*.

[7] Landschaft im Nordwesten der heutigen Insel Kiu-shu und Ausgangsland der japanischen Stämme bei ihrer Einwanderung in Yamato.

[CAP. V.]

[1] Die Bezeichnung *Omi* kennzeichnet den Zentoku als zur Adelsklasse der Omi, d.h. zu den Adligen von Kōbetsu-Abstammung gehörend.

[2] "Aufseher des Tempels" *terazukasa*. Nach **Ts** ist dies der erste Fall, wo die Würde eines *terazukasa* verliehen wird.

[3] Von diesem Tage an nahmen die beiden ihren dauernden Aufenthalt im Tempel Hōkōji als dessen aufwartende Priester.

[CAP. VI.]

FÜNFTES JAHR. [597]

Sommer, vierter Monat, erster Tag.

Der König von Kudara schickte seinen Sohn Osa [zum Zeichen seines Gehorsams] und zahlte Tribut.

Im Winter [desselben Jahres], am vierten Tage des elften Monats, wurde Kishi no Ihagane[1] [als Gesandter] nach Shiragi[2] geschickt.

[CAP. VII.]

SECHSTES JAHR. [598]

Sommer, vierter Monat.

Naniha no kishi Ihagane kam aus Shiragi nach Hause zurück und überreichte der Kaiserin zwei Dohlen, welche dieselbe im Naniha-Walde füttern liess. In der Folge bauten sich [die Dohlen] ein Nest und brachten Junge zur Welt.

Im Herbst, am ersten Tage des achten Monats, schickte Shiragi eine Pfauhenne.

Im Winter, am zehnten Tage des zehnten Monats, machte die Provinz Kosshi der Kaiserin einen weissen Hirsch zum Geschenk.

[CAP. VIII.]

SIEBENTES JAHR. [599]

Sommer, vierter Monat, dritter Tag.

Es fand ein Erdbeben statt, und überall wurden die Gebäude zerstört. Deshalb erliess die Kaiserin nach allen vier Himmelsgegenden den Befehl, der Gottheit des Erdbebens[1] Verehrung zu zollen.

Im Herbst, am ersten Tage des neunten Monats, schickte Kudara ein Kameel, einen Esel, zwei Schafe und einen weissen Fasan.

[CAP. IX.]

ACHTES JAHR. [600]

Frühling, zweiter Monat.

[Die beiden Staaten] Shiragi und Mimana[1] führten Krieg mit einander. Die Kaiserin wünschte Mimana beizustehen, und auf ihren Befehl wurde in diesem Jahre Sakahibe no

---

[CAP. VI.]

[1] Zu *Ihagane* vgl. *Sushun-tennō*, 4. Jahr, wo er *Kishi no Kane* genannt wird. Sein voller Name ist *Naniha no kishi no Ihagane* (so bei **O**).

[2] *Shiragi* oder *Shinra* (Silla), Landschaft im Osten von Korea, südlich von Koma.

[CAP. VIII.]

[1] *Nawi-furu-kami.* Das Wort *nawi* bedeutet für sich schon "Erdbeben"; *furu* schütteln; *kami* Gott. Der Name ist daher vielleicht durch "der Gott, welcher die Erdbeben verursacht" zu übersetzen. Nach jetzigem Glauben werden die Erdbeben durch den *namazu* "Wels" hervorgebracht.

[CAP. IX.]

[1] Kleiner Staat im Südosten von Korea; er wird auch *Kara* oder *Karak* genannt. *Mimana* scheint ein rein japanisches Wort zu sein. Vgl. *Aston*, Early Japanese History, Trans. As. Soc. XVI. p. 43.

omi[2] zum Oberbefehlshaber[3] gemacht ; zum zweiten Befehlshaber[4] ernannte sie den Hozumi no omi.[5]

Mit mehr als zehntausend Soldaten machten sie zu Gunsten Mimana's einen Angriff auf Shiragi. Sie setzten über das Meer und marschierten gerade auf Shiragi los. Als sie in Shiragi angekommen waren, griffen sie fünf Festungen an und eroberten dieselben. Darüber geriet nun der König von Shiragi in Furcht, steckte eine weisse Fahne auf und kam in das Lager des Generals und bat seine Unterwerfung [anzunehmen], indem er die sechs Festungen Tatara,[6] Sunara, Fuchiki, Ida, Minami no Kara und Aratō abtrat. Da hielten die Generale zusammen Beratung und sagten : "[Der König von] Shiragi hat seine Schuld erkannt und unterwirft sich. Ihn unnötiger Weise anzugreifen, ist nicht zu empfehlen." Demgemäss berichteten sie an die Kaiserin. Die Kaiserin schickte nun wieder Naniha no kishi Miwa[7] nach Shiragi und andererseits den Naniha no kishi Ihahiko nach Mimana, und liess über die Lage der Verhältnisse Untersuchung führen. Die Könige der beiden Länder Shiragi und Mimana schickten Gesandte und zahlten Tribut, und in einer Denkschrift an die Kaiserin sagten sie : "Im Himmel ist Gott, und auf der Erde die Kaiserin ; was hätten wir ausser diesen beiden Göttern sonst noch zu fürchten. Künftighin wollen wir keinen Krieg mehr gegen einander führen und überdies die Ruder nicht trocken werden lassen,[8] [sondern] sicherlich jedes Jahr Tribut entrichten. Die Kaiserin schickte Boten [nach Korea hinüber], um ihre Generale zurückzurufen. Kaum waren die Generale aber aus Shiragi heimgekehrt, als Shiragi wieder in Mimana eine Invasion machte.

[CAP. X.]

NEUNTES JAHR. [601]

Frühling, zweiter Monat.

Der Thronfolger begann [in diesem Monat] in Ikaruga[1] einen Palast zu errichten.

Am fünften Tage des dritten Monats wurde Ohotomo no muraji Kuhi als Gesandter nach Koma, und Sakamoto no omi Nukade als Gesandter nach Kudara

---

[2] Ueber *Sakahibe no omi* findet sich folgende Notiz im **Sei-shi-roku** 姓氏錄 (zu diesem Werke vgl. meinen schon oben zitierten Aufsatz in Heft 44 dieser Zeitschrift): "Die Familie der Sakahibe no omi stammt ab von Oho-hiko no mikoto. Unter der Regierung Inkyo-tennō's errichtete ein Sakahibe no omi ein Grenzmal (*kuni-zakai no shirushi*); daher erhielt er den Familiennamen (姓) Saka-ahi-be no muraji."

[3] *Oho-ikusa no kimi*, sinico-jap. *dai-shō-gun* grosser Kriegsherr.

[4] *Sohe-ikusa no kimi*, sinico-jap. *fuku-shō-gun* Vicekriegsherr.

[5] Die *Hozumi no omi* erhielten im Jahre 685 das Kabane *asomi*. Im **Seishiroku** werden sie von Nigihayabi no mikoto, einem Nachkommen des Ikaga Shikowo no mikoto im 5. Gliede, abgeleitet.

[6] Näheres über diese Plätze siehe in dem Abschnitt, welcher das 23. Jahr der Regierung *Keitai-tennō's* (529) behandelt.

[7] Die Lesart *Miwa* 美和 wird von **A**, **Ts** und **Su** gegeben, während **O** *Mine* liest.

[8] D.h. sie wollen stets Gesandte und Tribut übers Meer schicken.

[CAP. X.]

[1] Zu *Ikaruga* vgl. auch das erste Jahr von *Yōmei-tennō*. Nach **Ts** ist es der ursprüngliche Name von *Hō-ryū-ji* 法隆寺 im Dorfe Hō-ryū-ji-mura im Distrikte Heguri. Das östliche Gebäude soll die Residenz des Thronfolgers gewesen sein. Das Ganze wurde im Jahre 607 vollendet.

geschickt. Die Kaiserin sprach zu ihnen: "Bringt schleunigst Mimana Hilfe!"

Im Sommer, im fünften Monat, wohnte die Kaiserin in ihrer zeitweiligen Residenz Miminashi.[2] Gerade zu dieser Zeit fielen grosse Regengüsse;[3] das Wasser der Flüsse flutete über und stieg bis in die Kaiserliche Residenz.

Im Herbst, am achten Tage des neunten Monats, kam ein Spion aus Shiragi, [Namens] Kamata, nach [der Insel] Tsushima. Man nahm ihn in Haft, schickte ihn als Tribut nach der Hauptstadt und verbannte ihn [zuletzt] nach [der Provinz] Kamitsukenu.[4]

Im Winter, am fünften Tage des elften Monats, wurde eine Beratung abgehalten, ob man Shiragi mit Krieg überziehen solle.

[CAP. XI.]

ZEHNTES JAHR. 602

Frühling, zweiter Monat, erster Tag.

Der Prinz Kume[1] wurde zum General behufs des Angriffskrieges gegen Shiragi ernannt und wurden ihm viele Kantomono,[2] Kuni no miyatsuko[3] und Tomo no miyatsuko[3] und eine Armee von fünfundzwanzigtausend Mann beigegeben.

Sommer, vierter Monat, erster Tag.

Der Feldherr Prinz Kume langte in Tsukushi an und bezog ein Lager im Distrikt Shima.[4] Er sammelte Schiffe, um Proviant für die Truppen zu transportieren.

Am dritten Tage des sechsten Monats kamen Ohotomo no muraji Kuhi und Sakamoto no omi Nukade zusammen aus Kudara nach Hause zurück. Zu dieser Zeit wurde Prinz Kume krank, so dass er den Krieg nicht führen konnte.

---

[2] *Miminashi* lag nach dem **Yamato-shi** 大和志 im Distrikte To-ichi, und Spuren jenes temporären Palastes sollen, nach derselben Quelle, im Dorfe Kibaramura zu finden sein.

[3] Einige Texte, z. B. **Ts**, schreiben 火雨 "Feuer-Regen," während andere die Lesart 大雨 "grosser Regen" haben. Als japanisches Aequivalent wird von allen *hisame* "Hagel" angegeben, womit auch die Angabe im **Wa-myō-shō** übereinstimmt. Professor Konakamura ist der Ansicht, dass 火 ein Schreibfehler statt 大 oder vielleicht statt 氷 *hi* "Eis" sei; bei letzterer Konjektur leitet ihn wohl der Laut und die Bedeutung der altjapanischen Transskription *hisame*. Die Lesart 大雨 möchte die richtige sein. Das Zeichen für "Feuer" 火 *hi* ist offenbar durch falsche etymologische Auffassung des Wortes *hisame* in den Text geraten.

[4] *Kami-tsukenu* 上野. Die jetzige Provinz *Kamitsuke* wird mit denselben Charakteren geschrieben, hat wohl aber mit jener nichts zu thun.

CAP. XI.

[1] *Kume no miko*, Prinz Kume, war ein jüngerer Bruder des praesumptiven Thronfolgers von derselben Mutter.

[2] "Viele Kantomono" *moromoro no kantomono*. Sie sind zu den Shintotempeln (*jinja*) gehörige Leute.

[3] Zu *Kuni no miyatsuko* und *Tomo no miyatsuko* vgl. gegenwärtigen Verfassers Aufsatz im 44. Hefte dieser Zeitschrift. Siehe auch den Bericht über *Yūryaku-tennō* (im zweiten Jahre seiner Regierung).

[4] So lautet die Uebersetzung nach der Auffassung von **A**, **Ts** und **O**. Sie adoptieren also für 屯 die Lesart *ihamu* "ein Lager beziehen" (*sunahachi susumite Shima no kohori ni ihamite* sodann rückte er vor und bezog ein Lager in Shima no kohori). **Su** dagegen liest: *sunahachi Ihashima no*

Im zehnten Monat kam ein buddhistischer Priester aus Kudara, [Namens] Kwanroku, nach Japan und überreichte der Kaiserin Kalender, astronomische und geographische Bücher und einige Werke über Magie.[5]

Um diese Zeit wählte man drei bis vier Schüler aus, damit sie bei Kwanroku wissenschaftliche Studien betrieben, [nämlich] Ōchin,[6] den Ahnherrn von Yako no fuhito,[7] welcher die Kalenderberechnungen[8] studierte; Ohotomo no suguri Takatoshi, welcher Astrologie und Ton-kō[5] betrieb; und Yamashiro no omi Hinamitatsu, welcher sich mit Hō-jutsu[5] abgab. Alle miteinander vervollkommneten sich sehr in ihrem Studien-Beruf.

Am dritten Tage des zehnten Monats, der ein Schaltmonat war,[9] kamen zwei buddhistische Priester aus Koma, [Namens] Sōryu und Unsō, nach Japan.

[CAP. XII.]

ELFTES JAHR. [603]

Frühling, zweiter Monat, vierter Tag.

Der Prinz Kume starb in Tsukushi. Daher schickte man einen Eilboten,[1] um es der Kaiserin mitzuteilen. Als die Kaiserin es hörte, war sie sehr überrascht, berief den Thron-

---

kohori ni susumite "darauf rückte er nach Ihashima no kohori." Der Shima Distrikt liegt in der Provinz Chikuzen.

[5] 遁甲方術文書 *ton-kō hō-jutsu no fumi. tonkō* (chinesisch *tun-kiap*) bedeutet wörtlich "Schutzwaffe" bezeichnet aber auch eine in alter Zeit geübte magische Kunst, wodurch man feindliche Waffen von sich ablenken zu können vermeinte. Vielerlei andere Kräfte werden *tonkō* zugeschrieben, z. B. im **Wu-king** 武經 (Kriegs-Kanon): "Funghou (Kaiserin des Windes) übte die Kunst tun-kiap und kannte [in folge dessen] die Geheimnisse der Geister und Dämonen." In den Bemerkungen zu dem **Hou-Han-shu** 後漢書 (Geschichte der späteren Han-Dynastie) findet sich folgende Stelle: "Das Wesen von *tun-kiap* ist, dass man sich in Unsichtbarkeit zurückzieht, indem man das *yin* (die negative Seite) der [geheimen Kunst] *luk-kiap* (六甲, wörtlich "sechs Schutzwaffen) eliminiert." *hōjutsu* (chinesisch *fang-shuh*) bedeutet ganz im allgemeinen "magische Künste," wie Wahrsagung u.s.w.

Eine Hauptmethode der Wahrsagekunst bestand darin, dass man die harte Rückenschale einer Schildkröte dem Feuer aussetzte, und je nach den Rissen, welche in folge der Hitze in der Schale sich zeigten, das Schicksal des um Auskunft ersuchenden bestimmte. Vgl. "Mitthlg." Heft 9.

[6] Einige Texte haben 王陳 *Ōchin*, andere 玉陳 *Gyokuchin*. Welche Lesung man auch annehme, so scheint es gewiss, dass man den Namen nach chinesischer, und nicht nach japanischer, Aussprache lesen muss, also nicht etwa *Tama-furu*, wie **O** thut. Aller Wahrscheinlichkeit nach war der junge Mann chinesischer Abstammung.

[7] *Yako* war ein *fuhito*, d.h. ein des Chinesischen kundiger Schreiber. Vgl. zu *fuhito* den Aufsatz in Heft 44 dieser Zeitschrift.

[8] 暦法 *koyomi no nori*. Einige jap. Etymologen leiten *koyomi* von *kayomu*, einem hypothetischen Wort, ab. *kayomu* wäre gedacht als zusammengesetzt aus *ka* "Tag" und *yomu* "zählen;" *kayomi* oder *koyomi* hiesse dann also "Tagezählung."

[9] Der Monatsangabe 十月 "zehnter Monat" geht das Zeichen 閏 *uruwo*, chin. zhun' "Schaltmonat" voraus. Nach dem alten Kalender gab es alle fünf Jahre zwei Schaltmonate. **O** liest *nochi no kamunazuki* d.h. am zweiten October."

[CAP. XII.]

[1] *haima-tsukai* Eilbote. *haima* ist wohl aus *haya-uma* "schnelles Pferd" contrahiert; also: ein Bote, der auf schnellem Pferde reitet.

folger und den Oho-omi [aus der Familie] der Soga zu sich und sprach zu ihnen: "Der Oberstkommandierende in dem Angriffskriege gegen Shiragi, Prinz Kume, ist gestorben. Dass er im Begriff war, ein grosses Werk zu thun und es nicht vollendete, ist das nicht im höchsten Grade beklagenswert?" Man begrub [den Leichnam] zeitweise zu Saba in Suwo, und Hashi no muraji Ite[2] wurde abgesandt, um den Ceremonien des temporären Begräbnisses beizuwohnen. Aus diesem Anlass nannte man den Enkel des Muraji Ite [in der Folge nunmehr] Saba no muraji.[3] Späterhin begrub man den Leichnam auf dem Gipfel des [Berges] Hanifu no yama[4] in [der Provinz] Kahachi.

Sommer, vierter Monat, erster Tag.

An Stelle [des Verstorbenen] wurde der Prinz Taima,[5] der ältere Bruder des Prinzen Kume, zum Oberbefehlshaber in dem Feldzuge gegen Shiragi ernannt.

Herbst, sechster Monat, dritter Tag.

Prinz Taima segelte von Naniha ab. Nach vier Tagen gelangte der Prinz Taima in Harima an. Zu dieser Zeit starb seine Gemahlin Prinzessin Toneri in Akashi.[6] Man bestattete [die Verstorbene] auf dem Bergrücken [des Berges] Higasa[7] in Akashi. Danach kehrte der Prinz Taima zurück, ohne die Invasion in das feindliche Land zu unternehmen.

Winter, zehnter Monat, vierter Tag.

[Die Kaiserin][8] verlegte ihren Wohnsitz nach dem Palaste Woharida.[9]

---

[2] In dem koreanischen Geschichtswerke **Tong-kuk-thong-kam** wird ein Beamter Namens *Hashi no sukune*, der in der Provinz Suwo residierte, erwähnt. Das **Shimmeishiki** giebt ausserdem an, dass im Saba-Distrikte sich ein "Izumo-Shintōtempel" (*Idzumo-jinja*) gleichen Namens befinde.

[3] Nach einer Angabe im zweiten Jahre Kōtoku-tennō's wurde ein gewisser *Hashi Saba no muraji* durch einen Pfeilschuss getötet. Siehe unter *Kōtoku-tennō*.

[4] Die Annalen von Kahachi berichten: Das Grab auf dem Gipfel des Hanifu no yama im Distrikte Nigita befindet sich in dem Dorfe Ohotsukamura.

[5] *Taima no miko.* In der Geschichte Yōmei-tennō's wird jedoch statt seiner als älterer Bruder *Kume's* der Prinz *Maro* genannt. Siehe unter *Yōmei-tennō*.

[6] *Akashi* im Distrikte Akashi, in der Provinz Harima.

[7] Der Berg *Higasa* wird in folgendem Gedichte der **Manyōshū** erwähnt. Das Gedicht führt den Titel *ki-ryo no saku* "Gedicht auf der Reise" und lautet:

Inami-no ha
yukisuginurashi
amazutafu
Higasa no ura ha
namitateru miyu.

"Mir scheint, dass ich schon an den Gefilden von Inami vorbeigeschritten bin, denn ich sehe sich schon den Gipfel des bis in den Himmel reichenden Higasa wellig bewegen."

(Inami liegt im Distrikte Kako in der Provinz Harima. *Amazutafu* "bis in den Himmel reichend" ist eines von jenen schmückenden Beiwörtern, welche die japanische Poetik als *makura no kotoba* "Kissenwörter" bezeichnet.)

[8] Das Subjekt in diesem Satze ist nicht ausdrücklich angegeben, es kann jedoch nicht zweifelhaft sein, dass wir als Subjekt "die Kaiserin" zu ergänzen haben.

[9] *Ajari-kōen* in seinem **Ryaku-ki** (Kurzer Bericht) giebt folgende Notiz: "Die Kaiserin verlegte ihren Wohnsitz nach dem Palaste in Woharida. Letzteres ist ein Ort im Distrikte Takechi in der Provinz Yamato, wo Kado no ō (König Kado) residierte." Die Annalen von Yamato (**Yamato-shi**) geben an, dass er im Dorfe Toyora-mura liegt.

Elfter Monat, erster Tag.

Der Thronfolger redete die Grosswürdenträger [folgendermassen] an: Ich besitze eine Statue[10] des verehrungswürdigen Buddha. "Wer will sie andächtig verehren?" Da trat Kahakatsu,[11] der Miyatsuko von Shin, vor und sagte: "Euer Unterthan will sie verehren." Daraufhin erhielt er die Buddhastatue und baute für sie den [Tempel] Hachiwoka-ji.[12]

In diesem Monat bat der Thronfolger die Kaiserin, grosse Schilde und Köcher[13] anfertigen und auf Fahnen und Wimpel [Embleme] malen[14] zu lassen.

---

[10] Das **Fu-sō-ryaku-ki** ist der Meinung, dass hier die Statue der *Kuse-kwannon* (weltbefreiende Kwannon) gemeint sei, die aus einer Mischung von Kupfer und Gold hergestellt und von Kudara geschenkt worden war.

[11] Unter der Regierung Yūryaku-tennō's wurde *Kahakatsu* mit dem Kabane (siehe Heft 44) *Usumasa* (Shin-shu 秦酒) betraut. Im Distrikte Kado in der Provinz Yamashiro existiert ein Dorf mit Namen Usumasa-mura; ausserdem giebt es auch ein solches Namens Kahakatsu-ji-mura (wohl wegen eines dort befindlichen von Kahakatsu gestifteten Tempels so benannt).

[12] Die Annalen von Yamashiro (**Yamashiro-shi**) berichten, dass ein Tempel *Kōryuji* im Distrikt Kado in dem Dorfe Usumasa-mura liege, und dass dieser Tempel nicht weniger als fünf Namen habe, nämlich: Kōryuji, Keirinji, Mitsugeji, Kado no ji und endlich den in unserem Text erwähnten Namen *Hachi-woka-ji*.

Im **Jintenainōshō** lesen wir: "Der Tempel Kōryuji von Usumasa enthält als hauptsächlichste buddhistische Statue die Steinstatue des Miroku (*Miroku*, Sanskrit *Maitrêya*, ist ein Bodhisattva, der zwar niemals existiert hat, dem jedoch in dem Anhange Buddhas eine Hauptrolle zugewiesen wird. Er ist der erwartete Messias der Buddhisten; schon im Jahre 350 vor Chr. wurden ihm zu Ehren Statuen errichtet. Siehe Eitel's Handbook unter Maitreya), welche zur Zeit der Regierung Kimmei-tennō's von Kudara zum Geschenk überbracht worden war. Einige Zeit darauf, als der Priester Dōshō als Aufseher des Tempels waltete und der Fluss Oho-wi seine Ufer überschwemmte und bis in das kaiserliche Schloss (*miyako*) zu fluten drohte, wurde dem Priester ein kaiserlicher Befehl gegeben mit dem Bedeuten, [um Abhülfe der Wassersnot zu den Göttern] zu beten. Dōshō lud darauf den Yaku-shi (Gott der Arzneikunst) ein und bezeigte ihm Ehrfurcht. Endlich flossen die Wasser nach Süden (d.h. zum Meere). Deshalb wurde auf kaiserlichen Befehl hin die Statue des Yaku-shi zur Hauptstatue gemacht. Diese Statue soll das Werk von Makahi no myōjin sein. Später bekam der Tempel eine Statue der Nyo-i-rin-kwannon (Riddhi-chakra Kwannon), welche der Thronfolger zur hauptsächlichsten buddhistischen Statue erhob."

[13] Diese Schilde und Köcher sollten als symbolische Schutzwaffen dienen. Im vierten Jahre Jitō-tennō's, in dem Abschnitt, der von der Thronbesteigung handelt, sehen wir auch das Aufpflanzen grosser Schilde erwähnt, als blosse symbolische Ceremonie.

[14] Seit dieser Zeit spielt das Aufpflanzen von Fahnen in verschiedenen Farben und mit verschiedenen Emblemen bei manchen Festlichkeiten, namentlich bei einer Thronbesteigung und zu Neujahr, eine bedeutende Rolle. Ueber die bei letzteren Gelegenheiten in Anwendung kommenden Flaggenstöcke und Fahnen enthält das **Engi-shiki** (延喜式 "Verordnungen aus der Engi-Zeit" 901-922) eine längere Notiz, die wir hier wiedergeben als einen Beitrag zur Kunde des alten Ceremoniells: Vor der Vorderseite des Palastes wird ein Flaggenstock (*hata-boko*) aufgerichtet, auf welchen eine Krähe gemalt ist. Links stellt man einen Flaggenstock mit einer darauf gemalten Sonne auf, dem zunächst eine Fahne mit einem roten Sperling (*shu-jaku*) und dann eine Fahne mit einem blauen Drachen. Rechts kommt ein Flaggenstock mit dem Gemälde eines Mondes zu stehen, dem zunächst eine Fahne mit einem weissen Tiger und

Zwölfter Monat, fünfter Tag.

Es wurde der Mützenrang[15] neu eingeführt, [nämlich]:

Dai-toko,	Shō-toko;
Dai-nin,	Shō-nin;
Dai-rai,	Shō-rai;
Dai-shin,	Shō-shin;
Dai-gi,	Shō-gi;
Dai-chi,	Shō-chi;[16]

---

dann eine Fahne mit einem *gembu* (玄 武 schwarzer Krieger?) In den beiden Lagern der Leibwächter (*kouo-ye-fu*), welche sich eines rechts und eines links befinden, errichtet man eine Fahne mit der Figur eines Drachen, genannt *onigata no hata* (Fahne in der Gestalt eines Teufels), sodann vier *tsuhamono no hata* (Truppen-Fahnen) und 42 kleinere Fahnen. In den beiden Lagern der Thorwächter (*ye-mon*), von denen sich wieder eines rechts und eines links befindet, stehn je eine *onigata no hata* mit der Figur eines Adlers, zwei Truppen-Fahnen mit der Figur eines Falken und 49 kleinere Fahnen. In den rechts und links liegenden Lagern der *hyō-ye* (Soldaten-Wachen) stehen je eine *onigata no hata* mit der Figur eines Tigers, vier Truppen-Flaggen mit der Figur eines Bären und 96 kleinere Fahnen.

Die betreffenden Malereien scheinen von einem *Hata no fumi no miyatsuko* ausgeführt worden zu sein. Letztere waren nach dem **Seishiroku** Nachkommen des *Wen-ti* 文帝 von *Wei* 魏, also chinesischer Abkunft. Er wurde zur Regierungszeit Yūryaku-tennō's in Japan nationalisiert. Sein Sohn *Lung* wird als im Malen sehr geschickt geschildert und bekam unter der Regierung Tenchi-tennō's das Kabane eines *yamato-yeshi*, d.h. eines Meisters der japanischen Malerei.

[15] Nach dem **Nihongi** wird also der Mützenrang im Jahre 603 eingeführt, während das **Kūjiki** (angeblich ältestes historisches Werk) schon im Kapitel über das Götterzeitalter (*kami no yo*) die Notiz bringt, dass *Ninomikoto* eine Mütze gehabt habe. Letzteres ist jedenfalls mindestens ein Anachronismus! Man vgl. übrigens die Berichte über *Kōtoku-tennō*, drittes und fünftes Jahr, und *Temmei-tennō*, vierzehntes Jahr.

Das **Tai-tsui-pien** zitiert folgende Stelle aus einem anderem Werke Namens **Sze-sü-lün**: (Bei Betrachtung der Gebräuche fällt uns auf, dass die Ritter Mützen aufsetzen, die gewöhnlichen Leute dagegen sich mit einem Stück Tuch bedecken. Wir schliessen daraus, dass in alten Zeiten alle, welche im Ritter-Range oder darüber standen, Mützen trugen, nicht Stücken Tuches, und dass nur Leute ganz gewöhnlichen Standes den Kopf mit einem Stück Tuch bedeckten. In späteren Zeiten aber gebrauchen sowohl Leute aus den höheren als aus den niederen Ständen ganz allgemein das Tuch und nennen es *enkin* "Schwalben-Tuch.")

Diese aus China eingeführte Sitte, Mützen zu tragen, liessen die Japaner seit dem *Sengoku*, d.h. seit dem grossen Krieg zwischen dem Süden und Norden, wieder in Wegfall geraten. Vgl. darüber das **Kwan-wi-tsū-kō** "Allgemeine Betrachtungen über Mützen und Rangordnungen."

[16] Das **Shi-ki** (Privat-Noten "zum **Nihongi**) zieht diese Rangklassen in Vergleich mit den noch jetzt in Japan geltenden 8 Ordnungen. Demnach entsprechen:

Dai-toko und *Shō-toko*	dem	gegenwärtigen	vierten	Rang;
Dai-nin und *Shō-nin*	,,	,,	fünften	,,
Dai-rai und *Shō-rai*	,,	,,	sechsten	,,
Dai-shin und *Shō-shin*	,,	,,	siebenten	,,
Dai-gi und *Shō-gi*	,,	,,	achten	,,

Dai-chi und *Shō-chi* haben gegenwärtig keinen entsprechenden Rang; sie bezeichnen einen Rang, der noch eine Stufe unter der achten Rangklasse steht.

Die Abwesenheit von Rangklassen, welche den jetzigen drei vornehmsten Klassen entsprechen, ist auffallend. Siehe Anm. 17.

[Die Mützen] dieser zwölf Rangstufen nähte man aus Taffet von je nachdem verschiedener Farbe.[17] Oben an dem Ende der Mütze säumte man [das Zeug] so zusammen, dass es wie ein Beutel aussah, und brachte ein Saum[futter] daran an. Nur am Neujahrstage befestigte man [an der Mütze noch einen besonderen] Kopfschmuck.[18]

[CAP. XIII.]

ZWÖLFTES JAHR. (604)

Frühling, erster Monat, erster Tag.

[Die Kaiserin] verlieh zum ersten Mal an alle Beamten[1] die Mützen-Würde,[2] bei jedem [je nach dem Range, den er einnahm] verschieden.

Vierter Monat, dritter Tag.

Der Thronfolger erliess zum ersten Mal eine Verordnung[3] in siebzehn Artikeln.

---

[17] Der-Commentator von **Su** bemerkt hierzu: "Nach meiner Ansicht war die Farbe für den *Toko*-Rang purpurn (*murasaki*), denn die damals gegebenen Anordnungen standen im Einklang mit denen der chinesischen Sui-Dynastie (589-619 n. Chr). Im **Sui-shu**, Abt. **Li-ngi-chi** (Bericht über Riten und Ceremonien der Sui-Zeit) wird berichtet: (Die Kleider, Hosen, und doppelten nicht wattierten Kleider der Beamten vom fünften Range an aufwärts sind purpurn. Die Farbe des Ranges *nin* ist blau, die von *rai* ist rot, die von *shin* ist gelb, die von *gi* ist weiss und die von *chi* ist schwarz.) Obige Verordnung erstreckt sich, wie ich glaube, nicht mit auf Prinzen und Minister; auf sie wurde keine dieser Rangklassen übertragen. Prinzen sind Prinzen und Minister sind Minister, und so ist ihr Rang bereits bestimmt. Was die Mützen der letzteren beiden anbelangt, so trugen sie die Mütze des *Dai-toko* Ranges. Als Beweis dafür führe ich an, dass der Minister Yemishi seinem Sohne Iruka auf eigne Faust die Purpurmütze gab und so den Rang eines Ministers auf ihn übertrug; siehe das zweite Jahr der Regierung *Kōkyoku-tennō's*."

[18] Dieser Kopfschmuck hiess *uzu*, geschrieben 髻華 "Haar-Blume," und nach einer Note im Text selbst 于孺 d.i. *uzu* auszusprechen. Wahrscheinlich bestand dieser Kopfschmuck aus Blumen.

(CAP. XIII.)

[1] 諸臣, transkribiert *omi-tachi* "alle Omi," ist aber in allgemeinerem Sinne, wie oben übersetzt, zu nehmen.

[2] Die Bezeichnung des Ranges nach der Mütze wurde bis zum ersten Jahre der Periode *Taihō* (701) beibehalten. Vgl. den Bericht über Kaiser Mommu im **Shokunihongi**: "Im ersten Jahre Taihō wurden zum ersten Mal die Namen der Aemter und die Rangbezeichnungen in Gemässheit mit dem neuen kaiserlichen Erlass festgesetzt. Von jetzt an wurden keine Mützen mehr verliehen, sondern statt derselben (geschriebene) Rangbestallungs-Dokumente." Das **Shokugenden** berichtet: "Seit dieser Zeit (d.h. seit Taihō) bedienten sich alle (Beamten) lackierter Kappen und benannten sich mit dem Namen ihres Amtes, nicht mehr nach dem Mützen-Rang."

[3] 憲法 *kempō*, wörtlich "Verordnungen und Gesetze." Das Kompositum hat in der älteren Zeit, wie hier im Texte, einfach die Bedeutung "Gesetze"; im gegenwärtigen Gebrauche hat es die Bedeutung "Konstitution" im modern-europäischen Sinne angenommen. Die 17 Gesetzes-Artikel Shōtoku-taishi's sind aber nicht sowohl wirkliche Gesetze, als vielmehr ethische Maximen; sie appellieren an das Gewissen, und lassen doch im Grunde einem Jeden freie Handlungssphäre. Der gesamte Ideengehalt der Artikel stammt aus der chinesischen Staats- und Moralphilosophie und hat mit dem eigentlichen Japanertum nicht nur keine Berührungspunkte, sondern schlägt demselben geradezu überall ins Gesicht. Diese Grundsätze in Praxis umgesetzt, ist gleichbedeutend mit einer Totalumwälzung der bestehenden Verhältnisse. Ein sofort in die Augen springender Punkt ist, dass in keinem der 17 Artikel auch nur ein Wort über Verehrung der japanischen Nationalgötter (*kami*) und Beobachtung der japanischen Feste (*matsuri*) gesagt ist. Shōtoku-taishi

ist fanatischer Buddhist und will mit den alten religiösen oder mythologischen Traditionen brechen, will sie totschweigen. Der Verfasser des **Reki-shi-ryaku** empfindet dies bitter: "Aus der Thatsache, dass in diesen 17 Artikeln gar nichts über die Verehrung der *kami* und Beobachtung der *matsuri* gesagt ist, kann man schon den Widerwillen des Thronfolgers gegen die Schintō-Gottheiten ersehen etc." Nicht weniger abweichend von den bisherigen Anschauungen, ja im höchsten Masse bedenklich, ist die Staatstheorie des Prinzen. Bisher war die Fortsetzung der Blutslinie, die direkte Erbfolge, der einzige und selbstverständliche Grund für die Ausübung von Rechten und Befugnissen gewesen. Die kaiserliche Familie, die Uji der Omi, Muraji etc. hatten ihre bestimmten räumlich und anderweitig abgegrenzten Machtstellungen, weil ihre Vorfahren sie so hatten und die gegenwärtigen Verhältnisse sich aus den früheren organisch entwickelt hatten (von Erweiterungen und Verkürzungen der Macht der einzelnen Uji durch Streitigkeiten etc. wollen wir hier gar nicht reden). In welchem Verhältnis die einzelnen Uji zu einander standen, und welche Stellung im besonderen die kaiserliche Familie einnahm, ist im 44. Hefte ds. Zschrft. behandelt worden. Der natürlichen Entwicklung der feudalen Verhältnisse verdankten die Soga, Ohotomo, Mononobe und andere Uji ihre grosse Macht, die sogar nicht selten die der Herren von Yamato zu erdrücken drohte. Jetzt aber kommt Shōtoku-taishi mit Citaten aus der chinesischen Philosophie und will die fürstliche Macht auf aus dem Yik-king geborgte Prinzipien stützen. "Der Himmel bedeckt, die Erde trägt" citiert er im dritten Artikel, und damit ist nach ihm das Verhältnis zwischen Fürst und Volk gegeben. (Dies Citat ist aus mehreren Stellen des **Chungyung** kondensiert, vgl. Legge, Chinese Classics, vol I, The Doctrine of the mean" XXVI, 9; XXX, 2 und XXXI, 4.

Die Begriffe "Staat" und "Volk" treten uns hier zum ersten Male entgegen. Land und Bewohner gehörten de facto den verschiedenen grossen und kleinen *Uji* und *Yakara* an, und vor Bekanntwerden der anders gearteten chinesischen Verhältnisse war es Niemanden beigekommen, dass eine davon verschiedene Gestaltung möglich oder wünschenswert sei. Shōtokutaishi stellt im Gegensatz zu den realen Thatsachen die Theorie auf, dass die von den japanischen Stämmen bewohnten Territorien sowohl als die Bewohner dieser Territorien als ein in sich geschlossenes Ganze zu betrachten wären, kurzum, *einen* Staat und *ein* Volk bilden. Die Interessen der einzelnen Uji werden von ihm sogar so weit hintangestellt, dass er verlangt, dieselben sollten dem Interesse des Ganzen aufgeopfert werden. Bisher hatte der Sumera-mikoto (Kaiser) ausser seiner eigenen Ujiherrschaft (also seiner Privat- oder Hausmacht) unmittelbare Hoheit nur noch über die *minashiro no tami* (siehe die Anm. zu *Mibube* Cap. XVI.), die *tonden no bumin* (Leute, die nach den noch unkultivierten Landesteilen geschickt wurden und daselbst auch Kriegsdienste leisteten; vgl. mit ihnen die *tonden-hei*, die in moderner Zeit nach Hokkaidō geschickt wurden) und die *goryō no bumin* (Leute, die in der Nähe des kaiserlichen Grabmals wohnen); alles Andere unterstand der Hoheit der respektiven Uji-Häuptlinge. Von einer allgemeinen Staatsbevölkerung, die dem Kaiser unterstanden hätte, kann also gar nicht die Rede sein. Shōtokutaishi in seinen 17 Artikeln aber bedient sich häufig des Ausdruckes *hyakushō* (*pek sing*) 百姓 "die 100 Familien, das ganze Volk," und schliesst in diesen Begriff die Bevölkerung aller Uji ein, und lässt sie als untergebenes "Volk" dem regierenden "Kaiser" gegenüberstehen. Als besonders bezeichnend beachte man folgende Sentenzen: "Wenn die 100 Familien (d. h. das Volk) gute Sitte haben, regiert sich der Staat von selber" im 4. Artikel;—— "ein scharfes Werkzeug um den Staat zu ruinieren, und ein spitziges Schwert um das Volk zu Grunde zu richten" im 6. Artikel; "der Staat hat unendliche Dauer" im 7. Artikel; "In einem Staat sollen nicht zwei Fürsten sein, und das Volk soll nicht zwei Herren haben. Jeder Zoll Land und ein Jeglicher aus dem Volke haben ihren König als ihren (einzigen) Herrn, und die Beamten sind alle des Königs Unterthanen" im 12. Artikel. Halten wir ausser allen sonstigen widersprechenden Zeugnissen dieser letzten Behauptung nur die Thatsache entgegen, dass, als das Mononobe-Uji vom Uji der Soga vernichtet wurde, das Land des Mononobe no Moriya von den Soga zum Tempeleigentum, und ihre Nachkommen und Gefolgmannschaften, im ganzen 273 Köpfe, zu Tempelsklaven gemacht wurden. Dergleichen war selbstverständlich nur möglich, wo Land und Bevölkerung Privatbesitz der

Der erste [Artikel] lautet:

Einigkeit und Harmonie sind wertvoll,[4] Gehorsam ist das Unerlässlichste. Die Menschen alle haben ihre Sonderinteressen; auch giebt es wenige Einsichtige unter ihnen. Deshalb gehorchen sie zuweilen nicht ihren Fürsten und Vätern und haben Streitigkeiten mit ihren Nachbardörfern. Dahingegen wenn die Oberen und Unteren harmonieren[5] und in ihren Meinungen und Reden einig sind, so schreiten die Dinge von selbst fort und was sollte dann nicht gelingen?

Der zweite [Artikel] lautet:

Verehret eifrig die drei Kleinodien.[6] Die drei Kleinodien sind Buddha, das Gesetz, und die Priesterschaft. Sie sind die letzten Zufluchten der vier Wesensarten[7] und die Urprinzipien aller Länder. Welche Generation, welche Menschen sollten diese Gesetze nicht ehren? Wenig sind der Menschen, welche ganz und gar schlecht sind; man kann sie unterrichten und dazu bringen [die Gesetze] zu befolgen. Wie soll man sie richtig biegen ausser durch Zuflucht zu den drei Kleinodien?

Der dritte [Artikel] lautet:

Wenn ihr einen Kaiserlichen Befehl erhaltet, so müsst ihr ihn mit Sorgfalt beachten. Den Fürsten soll man wie den Himmel, die Unterthanen wie die Erde erachten.[8] Der Him-

---

streitenden Parteien war, unmöglich aber, wenn beide nur Glieder eines einheitlichen Staatskörpers gewesen wären.

Ohne Zweifel stand Japan in einer Zeit, wo solche Prinzipien von höchster Seite her verkündet werden konnten, am Vorabende einer sozialen Revolution. Diese Revolution schreiben wir vornehmlich zwei Gründen zu: Dem innerlich zerfressenen Baue des seitherigen Feudalismus und der Einwirkung der chinesischen Staatstheorie, die sich seit Nintoku-tennō fühlbar machte und mit der Einführung des Buddhismus immer mehr Boden gewann.

[4] Der Ausdruck [以]和爲貴 ist dem **Lün-yü** entnommen, vgl. Legge, Confucian Analects I, XII, 1.

[5] Aus dem **Senjimon** 千字文 entlehnt.

[6] Wie der Text selbst klar macht, ist das buddhistische Triratna gemeint. Aber auch *Lao-tsze* und *Meng-tsze* sprechen von 3 Kleinodien. *Lao-tsze*: "Ich habe 3 Kleinodien, die ich halte und bewahre. Das erste ist Barmherzigkeit, das zweite Sparsamkeit, das dritte Bescheidenheit." *Meng-tsze*: "Der Feudalherr hat 3 Kleinodien: das Land, das Volk und die Regierung."

Ein Kommentator des **Nihongi** macht seinem Unmute über diese Stelle mit folgenden Worten Luft: "Unser Land besitzt nach der Shintō-Lehre 3 Kleinodien, nämlich den Edelstein (*tama*), den Spiegel (*kagami*) und das Schwert (*tsurugi*). Diese 3 Dinge sind 3 Kräfte, sind 3 Gottheiten. Alle 3 in sich aufzunehmen, nennt man den richtigen Weg" (*tao*); diese 3 zu lehren, nennt man Religion. Ist es da nicht im höchsten Grade wunderlich, dass sich der Prinz bei Aufzeichnung seiner Satzungen nicht auf diese [3 einheimischen Kleinodien] bezog, sondern auf die fremden [buddhistischen]?"

[7] 回生 "die vier Wesensarten" oder "vier Geburtsweisen," Uebersetzung des sanskritischen *chaturyôni*. Siehe Eitel's Handbook of Buddhism: Four different forms of the process of reproduction (in the course of transmigration): 1) birth from an uterus as in the case of all mammalia, 2) birth from an egg as in the case of birds, 3) birth from moisture as in the case of fish, 4) instantaneous birth by transformation as in the case of silkworms and caterpillars. The latter form is adopted by Bodhisattvas when they appear on earth as Buddhas.

[8] Aehnliche Sentenzen finden sich oft bei den chinesischen Schriftstellern. *Kwan-tsze* z. B. sagt "Herr und Unterthan entsprechen der Lage von Himmel und Erde," und im **Li-ki**, Sektion

mel bedeckt, die Erde trägt.[9] [Wenn dies so ist, dann] gehen die vier Jahreszeiten ihren regelmässigen Gang und die zehntausend Geister gehen ohne Beschränkung [von einem Raume zum andern]. Will [aber] die Erde über dem Himmel sein, so wird es nur zur Zerstörung kommen. Deshalb soll der Fürst [den Befehl] verkünden und der Unterthan ihn empfangen, der Obere soll walten und der Untere gehorchen. Also wenn ihr einen kaiserlichen Befehl erhaltet, so sollt ihr ihn ehrfurchtsvoll beachten. Wenn ihr ihn nicht beachtet, bereitet ihr euren eigenen Ruin.

Der vierte [Artikel] lautet:

Minister und Beamte müssen die gute Sitte zu ihrem Grundprinzipe machen. Ihr Grundprinzip für die Regierung des Volkes muss in der guten Sitte beruhen.[10] Sind die Oberen nicht gesittet, so werden sich die Unteren nicht in Ordnung halten. Wenn die Unteren nicht gesittet sind, so werden sie mithin notwendiger Weise Vergehen und Verbrechen auf sich laden.[11] Wenn daher Fürst und Unterthanen im Besitz der guten Sitte sind, so wird die Ordnung nicht gestört werden. Wenn das Volk gute Sitte hat, regiert sich der Staat von selber.

Der fünfte [Artikel] lautet:

Entsage den Begierden [und] wirf deine Wünsche fort! Urteile klar (unparteiisch) in Streitigkeiten. Der Streitigkeiten im Volke [giebt es] an einem Tage tausend Dinge. Wenn es schon an einem Tage so viele giebt, wie viele [sind es] dann erst in einer Reihe von Jahren? Wenn die Richter sich zur Gewohnheit machen, materiellen Vorteil zu erlangen und Urteile fällen, indem sie Bestechungen annehmen, so wird der Prozess der reicheren Partei gerade so sein, als ob man einen Stein in Wasser würfe, und der Prozess der ärmeren Partei würde ähnlich [verlaufen] wie wenn man Wasser gegen einen Stein schleuderte.[12] Das arme Volk weiss dann nicht, woher [es Schutz nehmen soll]. Die Unterthanenpflicht geht auch hierin fehl.

Der sechste [Artikel] lautet:

Das Böse zu bestrafen und das Gute zu ermutigen,[13] ist eine ausgezeichnete Regel des Altertums. Daher verhehle nicht die guten Thaten anderer Menschen, und wenn du Böses siehst, so musst du es berichtigen. Was Schmeichler und Betrüger anbetrifft, so sind sie ein scharfes Werkzeug, um den Staat zu ruinieren, und ein spitziges Schwert, um

---

Kiao-theh-sheng 郊特牲 heisst es: "Dass der Himmel über der Erde rangiert, und der Fürst über dem Unterthan, beruht auf demselben Prinzipe."

[9] Aus dem **Chung-yung**, vgl. Legge, The Doctrine of the Mean, XXVI. 9; XXX. 2 und XXXI. 4.

[10] Der "guten Sitte" *li* wird von den Chinesen grosse Bedeutung beigemessen. Die Musik regelt die Gefühle des Menschen, *li* aber seine Handlungen (nach Konfucius). Im **Hiao-king** "Kanon der Pietät" heisst es: "Die Oberen zu beruhigen und das Volk zu regieren, giebt es nichts Besseres als *li*.

[11] Vgl. das 韓詩外傳 **Han-shi-wai-chuen**: "Wenn die oberen Klassen kein *li* haben, dann entgehen sie nicht Bedrängnissen; wenn die unteren Klassen kein *li* haben, dann entgehen sie nicht der Bestrafung." Im **Lün-yü** sagt Konfucius auch: "Bringt sie mit *li* zur Ordnung."

[12] Diese bildliche Sprache ist nach **Su** aus dem **Wen-süen** genommen, wo es heisst: "seine Worte sind wie in's Wasser geworfene Steine (d. h. finden keinen Widerstand)" und "seine Worte sind wie Wasser, das man gegen einen Stein schleudert (d. h. prallen machtlos ab)."

[13] Siehe im **Tso-chuen**, 14. Jahr des Königs *Ching*: "Die Bösen zu bestrafen und die Guten zu ermutigen, sind Aufgaben, die nur von Weisen vollbracht werden können."

das Volk zu Grunde zu richten. Und wiederum, wenn Schmeichler mit einem Oberen zusammentreffen, so reden sie gewöhnlich von den Fehlern der Unteren; den Unteren gegenüber [aber] lieben sie von den Fehlern der Oberen vorzureden. Wohlan, alle Leute solchen Schlages kennen keine Loyalität gegenüber den Fürsten und haben kein humanes Gefühl für das Volk; sie sind die Wurzel grosser Verwirrung.

Der siebente [Artikel] lautet:

Ein Jeder hat sein eigenes Thätigkeitsgebiet. Thut euer Bestes, dass ihr [es] nicht verwirrt! Wenn die Weisen ihren amtlichen Pflichten nachgehen, dann erhebt sich die Stimme des Lobes. Wenn [dagegen] übelgesinnte Personen ein Amt haben, dann werden Unheil und Anarchie an der Tagesordnung sein. Wenige nur giebt es, die von Natur und Geburt weise[14] sind, aber durch tüchtiges Nachdenken kann man ein Weiser werden.[15] Jedwede Angelegenheit, wie bedeutend oder unbedeutend sie auch sei, wird gewiss ihre rechte Erledigung finden, wenn [geeignete] Personen sich ihr widmen. Ob die Zeit kritisch oder ruhig sei, so wird sie von selbst ihren ruhigen Verlauf nehmen, wenn ein Weiser auftritt. Auf solche Weise hat der Staat unendliche Dauer und das Land[16] befindet sich ausser Gefahr. Daher schufen die weisen Könige des Altertums [erst] Aemter und dann suchten sie nach Männern [die für dieselben geeignet waren]; nicht aber suchten sie nach Aemtern [um Leute darin unterzubringen].[17]

Der achte [Artikel] lautet:

Alle Minister und Beamten sollten frühzeitig an den Hof kommen und zu später Stunde sich entfernen. Öffentliche Angelegenheiten dulden keinen Aufschub. [Selbst] der Tag in seiner ganzen Länge ist zur Erledigung der Geschäfte noch zu kurz. Daher kommen diejenigen, welche spät sich an den Hof begeben, nicht zeitig genug, um dringende Dinge zu erledigen; und wenn sie sich früh hinweg begeben, so werden die Angelegenheiten unvollendet liegen bleiben.

Der neunte [Artikel] lautet:

Die Treue ist die Wurzel der Rechtlichkeit. Sei treu in jeglichem Dinge. Gutes und Böses, Erfolg und Misserfolg, müssen von der Treue abhängen. Wenn die Regierenden und die Regierten gegeneinander treu sind, so wird sich Alles gestalten; wenn sie aber Alle treulos sind, so wird Alles misslingen.

Der zehnte [Artikel] lautet:

Werft euren Ingrimm von euch, entledigt euch eures Zornes, zürnt nicht über anderer Leute verschiedene Meinung. Ein jeder hat seinen eigenen Sinn; jeder einzelne Sinn hat seine Triebe und Neigungen. Was Andere für richtig halten, das halte ich für falsch, und

---

[14] "Von Natur und Geburt weise" 生知, stammt aus dem **Chung-yung**.

[15] Aus dem **Shu-king**.

[16] 社稷 *shashoku*, die Götter des Landes und der Körnerfrüchte, oder die Tempel, worin die Nationalgötter verehrt werden, daher auch gleichbedeutend mit "Land" gebraucht und von den Kommentatoren mit *kuni* übersetzt.

[17] Das in eckige Klammer Gesetzte entspricht einem von **Su** zum Text gemachten Zusatze, nämlich 爲人. Nach **Su** sind diese beiden Charaktere aus dem Texte irrtümlich ausgefallen; er ergänzt sie in Anlehnung an entsprechende Stellen des 太子傳, 政事要略 und 拾芥鈔 und liest: 爲官以求人, 爲人不求官.

was ich für richtig halte, das halten sie für falsch.[18] Doch wir sind nicht notwendig weise, und sie sind nicht notwendig thöricht—beide sind [wir] gewöhnliche Menschen. Wer kann das Richtig oder Falsch wohl leicht beurteilen, da wir Alle gleich weise und thöricht sind, gerade wie ein Kreis, der kein Ende hat?[19] Wenn daher Jemand über uns zornig ist, so sollten wir besorgt sein, dass uns Fehler anhaften; wenn wir etwas haben, das wir allein besitzen, so sollten wir doch in derselben Weise wie die Anderen uns betragen.

Der elfte [Artikel] lautet:

Unterscheidet klar zwischen Verdienst und Schuld. Belohnung wie Strafe müssen unparteiisch erteilt werden. Gegenwärtig [aber] wird die Belohnung nicht dem Verdienst, und die Strafe nicht dem Vergeher zu teil, [daher] sollen solche Beamten, welche dergleichen Geschäfte besorgen, auf [Austeilung von] Belohnung und Strafe Sorgfalt verwenden.

Der zwölfte [Artikel] lautet:

Die Kuni no mikotomochi und die Kuni no miyatsuko[20] sollen das Volk nicht für sich selbst besteuern. In einem Staat sollen nicht zwei Fürsten sein, und das Volk soll nicht zwei Herren haben. Jeder Zoll Land und ein Jeglicher aus dem Volke haben ihren König als ihren [einzigen] Herrn, und die Beamten sind alle des Königs Unterthanen. Wie dürfen sie also sich unterfangen das Volk zu besteuern als wären sie dessen Herren?

Der dreizehnte [Artikel] lautet:

Alle die, welche mit Aemtern betraut sind, müssen in gleicher Weise ihre Funktionen erfüllen. Wenn sie krank oder wegen Ausrichtung einer Botschaft abwesend sind und so ihre Amtsangelegenheiten nicht besorgen [können], müssen sie an dem Tage, wo sie dieselben wieder besorgen können, ihre Geschäfte wie immer wieder aufnehmen. Hindert nicht den Gang der öffentlichen Angelegenheiten unter dem Vorwande eurer Unwissenheit!

Der vierzehnte [Artikel] lautet:

Seid nicht neidisch, ihr Beamten! Sind wir einmal Anderen neidisch gesinnt, so werden auch die Anderen uns mit neidischen Augen verfolgen. Der Kalamitäten, welche im Gefolge des Neides kommen, giebt es kein Ende. Wenn sie uns an Einsicht überlegen sind, so fühlen wir Misvergnügen; und wenn sie uns an Talent überlegen sind, so verzehrt uns der Neid. Obgleich ihr einen klugen Mann alle fünfhunderd Jahre antreffen könnt, so werdet ihr doch kaum in tausend Jahren einen wirklichen Weisen finden.[21] Wie können wir das Land regieren, wenn wir nicht kluge und weise Männer finden?

Der fünfzehnte [Artikel] lautet:

Seinen privaten Angelegenheiten den Rücken zu kehren und sich den öffentlichen Angelegenheiten zuzuwenden, das ist die Aufgabe des Unterthanen. Denn wenn Jemand nur im Selbstinteresse handelt, so wird er gewöhnlich gegen Andere Misgunst empfinden. Empfindet er aber Misgunst, dann ist er notwendigerweise mit den Anderen nicht im

---

18) Ausspruch des Philosophen *Chwang-tsze*.

19) Vgl. des 田單傳贊 im **Sze-ki**.

20) Die parallele Nennung von *kuni no mikotomochi* 國司 (eine Art Präfekt) und *kuni no miyatsuko* 國造 erscheint an dieser Stelle zum ersten Male!

21) Zeiträume von 500 und 1000 Jahren spielen oft bei den Chinesen eine symbolische Rolle. Vgl. z. B. im 王子年拾遺記 "Der [Hügel] Tan-kieu brennt einmal alle 1000 Jahre, und der gelbe Fluss wird einmal alle 1000 Jahre völlig klar; beide [Vorkommnisse] sind glückliche Omina [für das Erscheinen] von Weisen."

Einklang. Wenn Uneinigkeit obwaltet, so hindert er die öffentlichen Angelegenheiten wegen seiner Privatinteressen. Wenn das Gefühl des Uebelwollens entsteht, so wird man die Regulative verletzen und die Gesetze übertreten. Daher ist im ersten Artikel vorgesehen, dass Obere und Untere sich im Einvernehmen befinden sollen. Auch dies ist im Geiste des gegenwärtigen Artikels gesagt.

Der sechzehnte [Artikel] lautet:

Das Volk zu rechter Zeit zu benutzen, das ist ein guter Grundsatz der alten Zeit. Daher zieht das Volk heran zu Diensten in den Wintermonaten, wo es frei von Geschäften ist. Die Zeit vom Frühling bis zum Herbst jedoch ist die Zeit, wo die Felder bebaut und die Maulbeerbäume gepflegt werden. In dieser Zeit dürft ihr sie nicht zu Diensten heranziehen. Was sollen wir essen, wenn die Felder nicht bebaut werden, und wie sollen wir uns kleiden, wenn der Maulbeer nicht kultiviert wird?

Der siebzehnte [Artikel] lautet:

Entscheidungen dürfen nicht nur von einer einzelnen Person getroffen werden, sondern beredet euch ordentlich mit den Anderen. Bei einer geringfügigen Angelegenheit ist es leicht; da braucht man nicht durchaus Viele, um mit ihnen zu beraten; nur im Falle dass es sich um wichtige Angelegenheiten handelt und dass ihr besorgt seid, ihr möchtet irren, müsst ihr mit Vielen beraten und über die Sache zur Klarheit gelangen. Dann wird es etwas Vernünftiges werden.

Herbst, neunter Monat.

Das Hof-Ceremoniell[22] wurde reformiert. Demgemäss wurde ein kaiserlicher Befehl erlassen, welcher lautete: "Im allgemeinen: beim Hinausgehen aus dem Thore des kaiserlichen Palastes und beim Eintreten in dasselbe[23] hat man beide Hände gegen den Boden zu drücken und mit beiden Knien niederzuknien.[24] Wenn man über die Schwelle sich hinausbegiebt, kann man aufstehen und gehen."

In diesem Monat wurde [das Amt des] Kibumi no yeshi und des Yamashiro no yeshi[25] neu gegründet.

---

[22] 朝禮 *mikado no iya.* Das **Nihongi** erwähnt einen anderen Erlass mit Bezug auf das Hof-Ceremoniell, doch ohne genauere Angaben, im Abschnitt *Tenchi-tennō,* für das 9. Regierungsjahr desselben (d. i. 670).

[23] Aus einer bei **Ts** angeführten Stelle aus dem **Taihōryō** geht hervor, dass an allen Thüren des Palastes Wächter (*ge-mon*) aufgestellt waren; ein besonderer Oberaufseher hatte darüber zu wachen, dass sie beim Hinaus- und Hereingehen das vorgeschriebene Ceremoniell nicht verletzten.

[24] Diese Art des Begrüssungsceremoniells heisst *kyū-chi-hai* 扱地拜 "mit den Händen die Erde berührend sich verbeugen," oder *hai-shū* 拜手. Nach den Angaben des **Engi-shiki** und des **Kaku-rin-gyoku-ro** 鶴林玉露 wird dabei der Kopf nicht mitgebeugt und darf also die Erde nicht berühren. Das **Engishiki** (in der Unterabteilung **Naka-tsukasa-shiki** 中務式) schreibt diese Verbeugung für weibliche Beamten (女官) vor, wenn sie ihren Sitz verlassen.

Ein chinesisches Werk, das 魏志 **Wei'-chi** (sin-jap. **Gi-shi**) enthält in dem Abschnitte 倭人傳 **Wo-zhin-chuen** (**Wa-jin-den** "Nachrichten über die Japaner") folgende auf die Begrüssungsart der Japaner bezügliche Stelle: (Wenn sie (d. i. die Japaner) etwas berichten oder beschreiben, so kauern sie auf den Fersen (蹲) oder knien mit beiden Händen gegen den Boden gedrückt. Sie halten dies für ein Zeichen der Ehrfurcht.)

[25] *Yeshi* "Maler." Der eine der Maler wurde also nach der Provinz Yamashiro benannt; *kibumi no yeshi* aber hat verschiedene Interpretationen erfahren. **Ts** scheint *kibumi* mit *kōkan* "gelbe Rolle" oder *somegami* "gefärbtes Papier" zu identifizieren, welche Ausdrücke ein "buddhis-

[CAP. XIV.]

DREIZEHNTES JAHR. [605]

Sommer, vierter Monat, erster Tag.

Die Kaiserin liess an den Thronfolger, den Oho-omi, alle Prinzen und alle Unterthanen[1] den Befehl ergehen, dass sie alle das Gelübde ablegen sollten, [zwei] neue Buddhastatuen von sechzehn Fuss Höhe, die eine in Kupfer[2] und die andere in Stickerei,[3] anzufertigen.[4] Dann beorderte sie den Kuratsukuri[5] no Tori und bestimmte ihn als denjenigen Künstler, welcher den Buddha herstellte. Als jetzt der König Dai-kiyau[6] von Koma hörte, dass die Kaiserin Buddhastatuen anfertigen lasse, schickte er einen Tribut von dreihundert Koro[7] Gold.

Im siebenten Monate, welcher ein Schaltmonat war, gab der Thronfolger den ver-

---

tisches Sûtra" bedeuten (vgl. z. B. in den *Imi-kotoba* des **Saigushiki**: Sûtras werden *somegami* genannt); *kibumi no yeshi* wäre dann ein Maler, der bud. Bücher malt. Wir entscheiden uns aber mit **Su** dafür, dass *kibumi* ein Ortsname ist. Die *yeshi* wurden wohl alle nach ihrem Wohnsitz benannt; vgl. im **Taishiden**: "Um für unterschiedliche Tempel buddhistische Bilder zu malen, wurden [die Aemter] des *Kibumi no yeshi, Yamashiro no yeshi, Suhata no yeshi, Narahata no yeshi* etc. eingerichtet. Sie wurden von Thür-Abgaben (*ko-kwa* 戸課) befreit und ihre Professionen für ewige Zeit berühmt."

Der Name *kibumi* kommt auch im **Seishiroku** vor, wo es von den verschiedenen Stämmen (*ban*) von Yamashiro handelt: "*Kibumi no muraji*, d. i. der *Kibumi* des Atago-gohori."

Das Uebersiedeln von koreanischen Malern nach Japan wird auch in dem chinesischen Geschichtswerke **Liang-shu** im Kapitel **kudara-chuen** 梁書百齊傳 erwähnt: 《Im 7. Jahre der Periode *Ta-thung* 大同 (d. h. im Jahre 541) schickten [die Japaner] wiederholentlich Gesandte, boten Erzeugnisse [ihres Landes] an und baten zu gleicher Zeit um Kommentare zum **Nirvana-sutra** u.s.w., Lehrer des **Maoshi** (der altchinesischen Liedersammlung **Shi-king**), sowie auch um Künstler und Maler (*yeshi*) u. s. w. All dies wurde ihnen durch königlichen Beschluss gewährt.》

[CAP. XIV.]

[1] Vielleicht besser "alle *Omi*" zu lesen?

[2] **Ts** meint, dass unter "Kupfer" hier nicht reines Kupfer, sondern eine Mischung von Kupfer und Gold (*kondō*) zu verstehen sei.

[3] 繍 "Stickerei," ist nach dem **Wamyōshō** im Japanischen *nunumono* auszusprechen.

[4] Das **Taishiden-bikō** giebt folgende genauere Nachricht über diese 16 füssige Buddhastatue: 《Die Inschrift auf dem Heiligenschein der 16 Fuss hohen Buddhastatue im [Tempel] *Gangō-ji* 元興寺 lautet wie folgt: "Im 13. Jahre der Suiko-tennō konstruierten wir aus 23,000 Pfund Kupfer und 759 Ryō (Tæl) Gold in Ehrfurcht Buddhastatuen 16 Fuss hoch in Kupfer und in Stoff, ebenso auch die Bodhisattva" (gebraucht ist der Ausdruck *Kyōji=wakidachi* "an der Seite stehende," weil die Bodhisattvastatuen an den Seiten der Haupt-Buddhastatue aufgestellt werden).》

[5] D. h. "der Sattler Tori." **Ts** bemerkt, dass *Tori* derselbe Künstler sei, den man sonst *Tori-busshi* nennt. Unter *busshi=hotoke-tsukuri* versteht man einen Verfertiger buddhistischer Statuen.

[6] Das gegenwärtige Jahr 605 entspricht dem 26. Jahre des Königs *Ei-yō* von *Kōkōrai* (*Koma*) 高勾麗嬰陽王 (so nach dem **Tong-kuk-thong-kam**); wenn daher die Angabe des **Nihongi** richtig ist, müssen *Ei-yō* und *Dai-kiyau* (*Dai-kyō*) identisch sein.

[7] *Koro=ryō.* Nach dem **Jukkaishō** war ein *ryō*=4 *bu*=24 *shu* und gleichwertig mit 10 *sen* nach dem Thangsystem.

schiedenen Prinzen und Unterthanen[8] den Befehl, das Hirahi[9] anzulegen.

Winter, zehnter Monat.

Der Thronfolger schlug seine Residenz im Ikaruga Palaste auf.

[CAP. XV.]

VIERZEHNTES JAHR. [606]

Sommer, vierter Monat, achter Tag.

Die beiden Buddhastatuen von sechzehn Fuss Höhe, die in Kupfer und die in Stickerei, wurden fertiggestellt. An diesem Tage stellte man die sechzehn Fuss hohe kupferne Statue in der "Goldenen Halle"[1] des [Tempels] Gangō-ji[2] auf. Die Buddhastatue erwies sich jedoch nun als höher als das Eingangsthor der Goldenen Halle, und folglich war es unmöglich, sie in die Halle hineinzubringen. Da hielten alle die Arbeitsleute eine Beratung und sagten: "Wir müssen das Thor zerbrechen und so [die Statue] hineinbefördern." Durch den Scharfsinn Kuratsukuri no Tori's jedoch fand man Mittel, die Statue in den Tempel hineinzuschaffen, ohne das Thor niederzureissen. Am selbigen Tage wurde der Statue anbetende Verehrung gezollt, und die sich versammelnde Menge war schier zahllos.[3]

Von diesem Jahre her datiert es, dass ein jeder buddhistische Tempel am achten Tage des vierten Monats[4] und am fünfzehnten Tage des siebenten Monats[5] eine Anbetung Buddha's abhält.

---

[8] Oder "den *Omi*."

[9] 褶 sinico-jap. *shū*, ist nach einer Angabe des **Nihongi** im Bericht über Temmu-tennō *hirahi* oder *hiraobi* auszusprechen, nach dem **Wamyōshō** aber *uwami*. Es ist wohl gleichbedeutend mit *shihira* und *uhamo* (*uha=uhe* "oben," *mo* "Kleid," also "Oberkleid.") Das **Shaku-myō** (Erklärung der Namen) erklärt: 褶 *shū* ist gleichbedeutend mit 襲 *shū* "anziehen"; es ist das Kleid, das man über den Hosen trägt.

Su citiert noch folgende Stelle aus dem **Ryō no shikkai**: "Nach alten Berichten ist das *shū* ein Kleid, welches einem Frauenkleide ähnelt; man übersetzt es [ins Japanische] mit *hiraobi* (flacher Gürtel)."

[CAP. XV.]

[1] Die "goldene Halle," *kondō*, ist diejenige Halle eines bud. Klosters oder Tempels, wo die kostbarsten Sachen aufgestellt werden; sie ist gewöhnlich das schönste Gebäude des Komplexes.

[2] Der Tempel *Gangō-ji* ist ursprünglich identisch mit dem *Asuka-ji* oder *Hōkō-ji* (siehe Cap. II Anm. 3) im Takechi-gohori; jetzt befindet sich ein Tempel dieses Namens in Nara im Sohegami-gohori. Nach einer Notiz im **Shokunihongi** wurde der *Gangō-ji* nach Sakyō (Teil von Nara) verlegt, und die "goldene Halle" desselben soll noch existieren.

[3] Der Verfasser des **Taishiden** hat darüber noch mehr zu erzählen: "Am Abend jenes Tages erschienen fünffarbige schöne Wolken, welche das Dach des buddhistischen Tempels bedeckten. In derselben Nacht strömte die 16 Fuss hohe Buddhastatue Ströme von Licht aus, und einer von den Strahlen war wie Feuer und schimmerte innen und aussen."

[4] Dies ist die erste Erwähnung der Feier des *Kwambutsuye*-Festes in Japan, das volkstümlich auch *Oshaka no tanjō* "Shaka's Geburtstag" genannt wird. Am 8. Tage des 4. Monats soll Buddha die Buddhaschaft erlangt haben. An diesem Tage wird *amacha* "süsser Thee" über den Buddhastatuen ausgegossen, daher der Name *Kwambutsuye*, d. h. "Versammlung zur Waschung der Buddhastatue."

[5] Erste Erwähnung des *Urabonye*, des Totenfestes der jap. Buddhisten. Vgl. den Artikel

Fünfter Monat, fünfter Tag.

Die Kaiserin befahl den Kuratsukuri no Tori zu sich und sprach: "Es ist meine Absicht, der buddhistischen Religion zum Aufblühen zu verhelfen. Zu der Zeit als ich Buddha-Tempel erbaute und nach Reliquien suchte, überreichten dein Grossvater Shiba-tatsu und Andere mir sofort die [gewünschten] Reliquien. Sodann, da wir keine Priester und Nonnen im Lande hatten, verliess dein Vater Tasuna das Haus [und wurde Priester] für Tachibana no Toyohi no sumeramikoto[6] und erwies dem Gesetze Buddha's grosse Ehrfurcht. Weiterhin war deine Tante Shima-me die erste, welche Nonne wurde, die Führerin aller [anderen folgenden] Nonnen abgab und so die Lehren Çâkya's befolgte. Als ich nun zu dem Zwecke, einen Buddha von sechzehn Fuss Höhe herstellen zu lassen, nach einem guten Buddha-Modell suchte, da botest du mir eine Buddhastatue an, die gerade meinen Wünschen entsprach. Sodann nach Fertigstellung des Buddha-Idols waren wir nicht im Stande, dasselbe in das Innere des Tempels zu schaffen. Alle anderen Werkleute konnten kein Mittel aussinnen und waren im Begriff die Thür der Halle einzureissen. Du jedoch warst im Stande die [Statue] hineinzutransportieren ohne die Thür einzureissen. All das ist dein Verdienst." Sie verlieh ihm hierauf den Dainin-Rang und übermachte ihm zwanzig Parzellen bewässertes Reisfeld,[7] das im Distrikte Sakata in der Provinz Afumi gelegen war. Tori benutzte die Reisfelder dazu, für die Kaiserin den [Tempel] Kongō-ji[8] zu bauen. Jetzt heisst derselbe Minabuchi no sakata no amadera.[9]

Herbst, siebenter Monat.

Die Kaiserin ersuchte den Thronfolger, über das Shō-man-gyō[10] zu predigen. Er beendigte seine Lektion nach drei Tagen.

Ulamba in der ersten, und den Artikel *Ullambana* in der zweiten Ausgabe von Eitel's Handbook of Chinese Buddhism. An einer Stelle des chinesischen Geschichtswerkes **Hou-han-shu** wird berichtet: "Am 15. Tage des 7. Monats vertraute Buddha sein Leben dem Mutterschose der Frau Mâyâ an im Lande Tsingchu 淨住, Land der reinen Wohnung, (viell. Suddhavâsa?) und wurde am 8. Tage des 4. Monats im 10. Jahre der Regierung Chwang-wang's unter der Chou-Dynastie geboren (Chuang-wang regierte von 696-681)."

Su macht die Bemerkung: "Urabonye datiert vom 5. Jahre Saimyō-tennō's (d. h. 659)." Dies scheint uns aber, abgesehen vom Widerspruch mit dem Gegenwärtigen, eine irrige Auffassung der betreffenden Stelle im Bericht über Saimyō-tennō, 5. Jahr, 12. Monat, 25. Tag: "Der Kaiser erliess an alle Unterthanen den Befehl, in allen Tempeln der Hauptstadt für die Vorfahren bis zur 7. Generation rückwärts das *Urambon-kyō* (*Ullambana-sûtra?*) zu erklären."

[6] Kaiser *Yōmei*.

[7] 給 ... 田二十町 *mi-ta futaso chō wo tamafu.*

[8] 金剛寺 *Kongō-ji* "Diamant-Tempel."

[9] Der Tempel liegt in *Sakatamura* im Takechi Distrikte. Ein anderer Name desselben ist *Oharuta no sakata no amadera* (Nonnenkloster von Oharuta no sakata).

[10] 勝鬘經 *Shōman-gyō*, im Sanskrit *Çrīmālādevī-simhanāda* (No 59 in Bunyiu Nanjio's Katalog). Die Uebersetzung dieses Sûtra aus dem Sanskrit ins Chinesische wird einem gewissen *Gunabhadra* (Kunabatara), einem Çramana aus Mittelindien, zugeschrieben. Er soll 78 Sûtra etc. übersetzt haben. *Eitel* im Handbook giebt als Zeit seiner Thätigkeit die Jahre A. D. 435-443 an. Dies stimmt mit einer Angabe im **Tennō-hennenki**, wonach Gunabhadra im 24. Jahre des Kaisers Inkyō (d. i. 435) nach Kwang-cheu kam. Im Index des Tripitaka der Ming-Dynastie wird der Name des obigen Sûtra voller angegeben als: *Shō-man-shi-ji-ku-ichi-jō-dai-hō-ben-hō-kō-kyō* 勝

In demselben Jahre hielt der Thronfolger auch eine Predigt über das Hokke-kyō[11] im Okamoto-Palaste.[12] Da die Kaiserin mit dem Thronfolger sehr zufrieden war, machte sie ihm ein Geschenk von hundert Parzellen[13] bewässertem Reisfeld in der Provinz Harima. [Die Schenkung] wurde dem [Besitzstand des] Tempels von Ikaruga[14] hinzugefügt.

[CAP. XVI.]

FÜNFZEHNTES JAHR. [607]

Frühling, zweiter Monat, erster Tag.

Ein Mibube[1] wurde errichtet.

Am neunten Tage erliess die Kaiserin ein Edikt, welches lautete: "Ich vernehme,

---

鬘師子吼一乘大方便方廣經 (Vaipulya-sûtra on the great good means, being the Çrīmālā-simhanāda), in 1 Bande. Vgl. auch die Notizen über Gunabhadra in *Bunyiu Nanjio's* **Catalogue of the Buddhist Tripitaka** pag. 415 f.

Im **Gyoku-rin-shō** (玉林抄, zitiert im **Taishiden-bikō**) wird berichtet, dass der Thronfolger 2 Kommentare zum Shōmangyō geschrieben habe. Der erstere sei von ihm in seinem 35. Jahre verfasst und nach China geschickt worden, der letztere dagegen sei nur in Japan überliefert worden.

Das **Taishiden** putzt die trockene Angabe des **Nihongi** in gewohnter Weise aus: "Als der Thronfolger die Aufforderung der Kaiserin empfing, predigte er über das Sûtra 3 Tage lang nach der Weise der Priester. In der Nacht nach Beendigung der Predigten regneten Lotusblumen herab. Die Grösse der Blumen war zwischen 2 und 3 Fuss, und die Blumen bedeckten eine Quadratfläche von 30-40 Fuss. Auf diesem Boden gelobte man einen Tempel zu errichten. Es ist der gegenwärtige *Tachibana-dera*." Ein anderer Name dieses Tempels, welcher in *Tachibana-mura* im Distrikte Takechi liegt, ist *Bodaiji* (*Bodhi-tera* "Tempel der vollkommenen Erkenntnis"). Auch die chinesische Geschichte der Sung-Dynastie, 宋史, erwähnt die Predigt: "Shōtokutaishi predigte über das Shōmangyō im Bodai-tera. Vom Himmel regnete es Mandāra-Blumen." Das Regnen vom Mandāra-Blumen soll nach dem Saddharmapundarīka-sūtra bei Predigten Buddha's stattgefunden haben.

[11] D. i. das **Saddharma-pundarika-sūtra** "Sūtra vom Lotus des wahren Gesetzes." Siehe *Eitel*, Handbook, erste Aufl. pag. 106, und *Kern's* Uebersetzung des Sūtra in The Sacred Books of the East, vol. 21.

[12] Der *Okamoto no miya* liegt im Distrikte *Heguri*, wohl im Dorfe *Miwi no Okamoto*, das sich in der Nähe des Dorfes Hōryūji befindet.

[13] 町 *chō*.

[14] Das **Taishiden** nennt den Tempel *Hōryūji* statt *Ikaruga-ji* mit dem Zusatz, dass dieser Tempel auf demselben Grundstück wie der Palast (miya), und zwar im Westen desselben, stehe.

Die Schenkung wird auch erwähnt im **Jiden no bu** (Abteilung, welche von den Reisfeldern der Tempel handelt) des **Ruijūkokushi**.

[CAP. XVI.]

[1] Ein *Mibube* 壬生部 ist eigentlich eine Gruppe von Leuten (*be* oder *mure*=Gruppe, Stamm), welche im *mi-ubu-ya* oder *mi-ubu-dono* "Geburtszimmer einer erlauchten Person (von *mi*, ehrende Partikel, *ubu* oder *umu* "gebären" und *ya* oder *dono* "Zimmer") Dienst thun. Dann wurde *mibube* die Benennung für das einer solchen Person zugehörige Volk (*tami*). Fälschlicherweise spricht man auch *nibu* statt *mibu*. In Sect. CXX, Anm. 2 seiner Uebersetzung des **Kojiki** läuft *Chamberlain* ein kleines Misverständnis unter. In der von *Motowori* aus dem **Jukkaishō** citierten Stelle wird nicht *Mibu* von dem Namen des Thores *Bifukumon* abgeleitet, sondern umgekehrt, und Motowori citiert die Stelle nur, um zu beweisen, dass man *mibu* und nicht *nibu* lesen muss, da

dass in früheren Zeiten die Kaiser, meine Kaiserlichen Ahnen, als sie die Welt regierten, dem Himmel grosse Ehrfurcht bezeigten,[2] mit Vorsicht auf der Erde wandelten,[2] die Götter des Himmels und der Erde ehrfürchtig verehrten, ausnahmslos den [Geistern der] Berge und Flüsse Tempel weihten und Himmel und Erde beide mit einander in Verbindung setzten. Darum offenbarten sich das männliche und weibliche Prinzip ungehindert und verbanden sich miteinander und das ganze Universum war vollkommen. Wie dürften wir nun unter meiner eigenen Regierung unterlassen, die Götter des Himmels und der Erde zu verehren? Darum sollen sich alle Unterthanen diesem Ziele gänzlich widmen und vor den Göttern des Himmels und der Erde sich demütig beugen."[3]

---

wohl *b* und *m*, aber niemals *b* und *n* etymologisch wechseln. An einer späteren Stelle des **Nihongi**, im 2. Jahre *Kōgyoku-tennō* (643), sind die Zeichen 乳部 *niubu* verwendet (d. h. Milch-Gruppe), sollen aber, nach einer Bemerkung zum Texte, *mibu* gelesen werden. In der Schreibweise 壬生 ist wohl 壬 (das 9. Zeichen des Zehnercyklus) phonetisch und 生 logographisch (=*ubu*, *umu*) zu verstehen. Die *Mibube* sind eine besondere Art von *Minashiro* oder *Mikoshiro* (von Chamberlain im **Kojiki** mit "proxy" übersetzt), was sich aus einer Stelle des **Kojiki** im Berichte über *Nintoku-tennō* (bei Chamb. Sect. CXX.) ergiebt: "Zur Zeit dieses Kaisers wurde für die kaiserliche Gemahlin (d. h. diejenige von den Frauen Nintoku's, welche Kaiserin war) Iha no hime no mikoto das Katsuragi-be als Minashiro bestimmt; als *Minashiro* des Prinzen Isaho-wake no mikoto (der spätere Richū-tennō 400-405) wurde das *Mibube* bestimmt; als Minashiro des Mizuha-wake no mikoto (der spätere Hanshō-tennō 406-411) das Tachihi-be, als Minashiro des Okusaka no Ohokimi das Ohokusaka-be, und als Minashiro des Wakakusaka no Ohokimi das Wakakusaka-be bestimmt." (Tachihi-be und Kusaka-be sind nach den Namen der Oerter in Kahachi, wo diese Prinzen wohnten, benannt.)

Was sind nun diese *Minashiro* oder *Mikoshiro* ("Stellvertreter des erlauchten Namens")? Es sind Volksgruppen (tami), welche eingesetzt wurden, um den Namen eines Kaisers, oder einer Kaiserin, oder eines Prinzen der Nachwelt zu überliefern, im Falle dass dieselben kinderlos waren. Die Arbeitskräfte und der Ertrag der Felder der zu einem Minashiro vereinigten Leute kamen dem Herrn des Minashiro zu gute; nach seinem Tode führten sie noch seinen Namen fort, aber das ihnen zuerteilte Land wurde wahrscheinlich Eigentum des Kaisers. Die Institution der Minashiro wurde, wie die Miyake, bei Einführung des neuen Regierungssystems unter Kōtoku-tennō abgeschafft. Vgl. den Aufsatz "Minashiro und Mikoshiro" von *Prof. Konakamura* im 8. und 9. Hefte der **Shigakukwai-zasshi** (Zeitschrift des historischen Vereins in Tōkyō). In diesem Aufsatze spricht Konakamura auch die Vermutung aus, dass die als Minashiro oder Mikoshiro bezeichneten Volksgruppen mit dem Kult (*saishi*) für den betr. Kaiser, Kaiserin etc. dessen Namen sie führten, zu thun gehabt hätten und eine Fläche Land als Privat-Eigentum besassen, doch kann er zur Bestätigung dieser Hypothese nicht hinreichende Beweise beibringen.

Mibube muss es in recht beträchtlicher Anzahl gegeben haben, denn noch jetzt giebt es in verschiedenen Provinzen eine Menge Ortschaften, welche *Mibu* oder *Nibu* heissen (*nibu* aus *niubu* entstanden?). Dies alles sind zweifellos Ortschaften, welche früher von Mibube-Volksgruppen bewohnt waren.

Die *Mibube* sind, so weit wir zu urteilen vermögen, Volksgruppen eingesetzt zu dem Zwecke, für den Unterhalt und das Aufbringen eines Prinzen (bis zur Volljährigkeit?) die nötigen Mittel zu beschaffen, welche Bestimmung auch durch den Ausdruck *niubu* "Milch-Gruppe" symbolisiert wird, denn für das Kind ist die Milch das Erste und Notwendigste zum Leben.

Vgl. auch unsere Bemerkungen über das Wachstum der kaiserlichen Macht in dem Aufsatz "Altjapanische Kulturzustände" in dieser Zeitschrift, Heft 44, p. 180 (unter No. 1).

[2] Aus dem **Wen-süen** entlehnt.

[3] Das Edikt ist lediglich von chinesischen Anschauungen erfüllt.

Fünfzehnter Tag.

Der Thronfolger und Oho-omi in Begleitung der hundert Beamten bezeigten den Göttern des Himmels und der Erde ihre Verehrung.

Herbst, siebenter Monat, dritter Tag.

Ono no omi Imoko,[4] vom Range Dairai,[5] wurde nach China[6] geschickt und machte den Kuratsukuri no Fukuri[7] zu seinem Dollmetscher.

Im Winter desselben Jahres wurden die Teiche Takechi no ike, Fujihara no ike, Katawoka no ike und Sugahara no ike[8] in der Provinz Yamato gegraben. In der Provinz Yamashiro grub man grosse Kanäle in Kurikuma.[9] Auch in der Provinz Kahachi wurden sowohl der Tokari no ike als auch der Yosami no ike[10] angelegt; auch wurden in jeder Provinz Miyake errichtet.

[CAP. XVII.]

SECHZEHNTES JAHR. [608]

Sommer, vierter Monat.

Ono no omi Imoko kam aus China[1] zurück. Die Chinesen[1] gaben Imoko no omi den Namen So-in-kō.[2]

---

[4] Die *Ono no omi* stammen nach einer Notiz im **Kojiki** (siehe Chamb. Koj. Sect. LVIII, wo *Wome no omi* geschrieben ist) von *Ame-oshi-tarashi-hiko no mikoto,* dem ältesten Sohne des Kaisers *Kōshō* (475-393 vor Chr.) ab.

Nach dem **Seishiroku** gehören die *Ono no omi* zu den *sakyō no kōbetsu* (Adligen kaiserl. Abstammung in der linken Hauptstadt) und sind Nachkommen von *Yonetsuki ohotsukahi nushi no mikoto,* einem Sprossen des *Hiko ubatsu no mikoto* im fünften Gliede.

Ono no omi Imoko wohnte in *Ono-mura,* im Distrikte Shiga der Provinz Afumi.

[5] *Dairai* war der 5. Rang.

[6] Für *China* ist in **O** der Ausdruck 隋國 "Land der *Sui*-(Dynastie)" gebraucht. Diese Dynastie regierte von 589-619. **Su** hat statt dessen 唐國 "Land der Thang," **A** hat 大唐 "Land der grossen Thang."

Vgl. weiter unten Cap. XVII. Anm. 11.

[7] *Kuratsukuri no Fukuri* gehörte wahrscheinlich zur Familie *Shibatsutō.* **Ts** bemerkt, dass der Name *Fukuri* in einem buddhistischen Werke vorkomme, ohne jedoch nähere Angaben zu machen.

[8] Der *Takechi no ike* und *Fujihara no ike* liegen im Takechi Distrikte; der *Katawoka no ike,* auch *Ashida no ike* genannt, nach dem **Yamato-shi** im Kusushita Distrikte; der *Sugahara no ike* im Distrikte Sohe-no-shita.

[9] *Kurikuma* wird bereits im 12. Jahre des Berichtes *Nintoku-tennō* erwähnt. Nach dem **Wamyōshō** liegt es im Distrikte Kuse, Provinz Yamashiro. In Gedichten von Kiyotada und Yoshinobu kommt es als *Kurikoma (-yama)* vor. Noch jetzt sollen Spuren der ehemaligen Dämme in *Naga-ike-machi* sichtbar sein.

[10] Der Teich von *Yosami* ist nach dem **Wamyōshō** identisch mit dem von *Yora* und befindet sich in *Ike no uchi mura* im Nigita Distrikte. Vgl. auch *Chamb.* **Kojiki**, Sect. LXII. Anm. 85 und Sect. CXX. Anm. 7.

[CAP. XVII.]

[1] Bei **O**: "*Sui*-Land," und "*Sui*-Leute." **Ts** und **Su** haben statt dessen "*Thang*-Land," **A** hat Land der "*grossen Thang.*"

[2] **Ts** meint, dass dieser Name (蘇因高 chin. Ausspr. *Su-yin-kao*) eine Entstellung von 小妹子 sei. Diese Hypothese ist aber unannehmbar, da 小妹子 nur *Oimoko* oder *Shōmaishi* (Siao-

Der chinesische Gesandte Hai-sei-sei[3] mit zwölf Dienern begleitete Imoko no omi nach Tsukushi. Naniha no kishi Wonari wurde abgeschickt, um die chinesischen Gäste Haiseisei und Gefährten einzuladen, und für die chinesischen Gäste wurde ein neues Gebäude am oberen Ende des Koma-Gebäudes in Naniha errichtet.

Sechster Monat, fünfzehnter Tag.

Die Gäste etc. gingen im Hafen zu Naniha vor Anker. Am selben Tage wurden die Gäste etc. mit dreissig geschmückten Schiffen[5] nach Yeguchi[6] eingeladen[7] und man gab ihnen sichere Unterkunft in dem neuen Gebäude. Der Nakatomi no Miyatoko no muraji Namens Maro,[8] der Ohoshi Kauchi no atahi Namens Nukade, und Funa no fuhito Namens Wau-hei[9] wurden zu Beamten ernannt, welche den Gästen aufzuwarten hatten.[10] Da sprach Imoko no omi zur Kaiserin: "Als ich zurück kam, gab mir der chinesische Kaiser einen Brief[11] mit, aber an dem Tage, an welchem ich durch das Land Kudara

---

mei-tsze), keinesfalls aber *Shō-imoko* gelesen werden kann. Das erste Zeichen *So* ist einfach die Abkürzung von *Soga*, welchem Uji *Imoko* angehörte; *Inkō* ist korrumpiert aus *Imoko*, also: "*Imoko* vom Uji der *Soga*."

[3] *Haiseisei* (chines. *Pei-shi-tsing*) bekleidete das Amt 文林郎 Wen-lin-lang.

[4] Im Berichte Jomei-tennō wird dieses Gebäude das *Sankan no tate* "Gebäude der 3 Koreanischen Königreiche" genannt. Es liegt im Distrikte *Higashinari* auf dem Hügel *Ankokujisaka*.

[5] *Kazaribune* "geschmückte Schiffe." Für die Art und Weise, wie solche Schiffe auszuschmücken seien, gab es bestimmte und ausführliche Vorschriften, die jedoch nicht mehr bekannt sind. Professor Konakamura meint, dass einige Anhaltspunkte in folgenden Werken zu finden seien: **Engishiki, Dairishiki, Jōgangishiki, Zenrinkokuhōden, Gyojugeden** und **Keirin-iyō**. Wir haben uns jedoch der Mühe des Nachsuchens nicht unterzogen.

[6] Im Distrikte *Nishinari*.

[7] Das chinesische **Peh-sze**, Abt. **Wo-chuen** berichtet folgendermassen zur Sache: *Wen-lin-lang Hai-sei-sei* (chin. Ausspr. *Pei-shi-tsing*) wurde als Gesandter nach Japan (倭國 *Wa-koku*, chin. *Wo-kuo*) geschickt. Der japanische König (倭王) schickte den *Shōtoku* und *Ahaiki* (chin. *Ho-fei-yih*) mit mehreren Hunderten von Leuten und verrichtete alle nötigen Ceremonien zum Empfang; unter dem Blasen von Hörnern und Schlagen von Trommeln (*tsuzumi*) fand der Empfang statt."

Der Kommentator des **Ts** bemerkt hierzu, dass *Ahaiki* eine Korrumpierung von *Kahachi no atahi* sein müsse.

[8] Im **Seishiroku** werden die *Miyatoko no asomi* erwähnt als Nachkommen von *Ame no Koya no mikoto*, einem Ahn der Nakatomi und Fujihara Familie.

[9] Sprich: *Ōhei*.

[10] *Marōdo-zukasa* 掌客 "Beamte für die Gäste." Selbstverständlich ist das Wort "Beamte" nicht im strengen Sinn zu nehmen, wie wir früher schon ausführten. *Marōdo* "Gast" wird erklärt als *mare-bito* "seltener Mensch."

[11] Die chinesischen Historiker lassen uns einen tieferen Einblick in den damals stattgefundenen Austausch von Gesandten und Briefen thun. Der chinesische Hof sah auf das noch ziemlich unbekannte Japan als auf einen barbarischen Vasallenstaat herab und war gewaltig verschnupft, als der Herrscher von Japan in seinem Schreiben welches Imoko überbracht hatte, den Kaiser von China wie einen ihm Gleichstehenden behandelte. Vgl. folgende Stelle im **Peh-sze**, Abt. **Wo-chuen**: "Im dritten Jahre [der chinesischen Jahresperiode] Taigyō (大業 chines. *Ta-yeh*; dies Jahr entspricht dem 15. Jahre Suiko-tennō) schickte der König [von Japan] *Tarishihikō* einen Gesandten und entrichtete Tribut. Der Gesandte sagte: (Wir haben gehört, dass im Westen des Meeres (d. h. in China) der Himmelssohn, der ein Bodhisattva ist, das Gesetz Buddha's schützt und fördert.

durchpassierte, durchsuchten mich die Leute dort und nahmen mir denselben weg. Aus diesem Grunde kann ich ihn nicht überreichen." Hierauf hielten mehrere hohe Beamte Rat und sagten: "Ein Gesandter darf die [ihm anvertraute] Botschaft nicht abhanden kommen lassen, und koste es sein Leben; das ist ein Gesandter! Was für eine Nachlässigkeit ist es, das von einem grossen Lande [ausgestellte] Schreiben abhanden kommen zu lassen!" Als er hierauf dazu verurteilt wurde, die Strafe der Verbannung zu erleiden, gab die Kaiserin den folgenden Befehl: "Imoko hat sich zwar vergangen, dass er das Schreiben verloren hat, wir können ihn jedoch nicht bestrafen, denn wenn die Gäste jenes grossen Landes davon erführen, wäre es [von unserer Seite] nicht weise [gehandelt]."

Man verzieh ihm also und liess ihn unbestraft.

Herbst, achter Monat, dritter Tag.

Die chinesischen Gäste kamen nach der Hauptstadt. An diesem Tage wurden

---

Daher sind *Kenchō* (Gesandte) und Çramana, mehrere Zehende an Zahl, hierher (nach China) gekommen, um den Buddhismus zu studieren). Der von jenem Lande (d. i. Japan übersandte) Brief besagte: "Der Kaiser (天子 Himmelssohn), welcher im Lande der aufgehenden Sonne regiert, sendet [diesen] Brief dem Kaiser (Himmelssohn), welcher im Lande der untergehenden Sonne regiert [und erkundigt sich nach Sr. Majestät] Gesundheit". Der Kaiser (帝 *tei*) las [den Brief] und war keineswegs darüber erfreut. Er sagte zum Kōrokyō (鴻臚卿, etwa "Minister des Auswärtigen): " "Der Brief des Barbaren enthält Unhöflichkeiten; gieb dich nicht weiter damit ab!".

Ein anderes chinesisches Werk, das 唐類函 **Thang-lui-han**, berichtet: "Im 20. Jahre [der Jahresperiode] Kaikō (chin. Kai-hoang 開皇) d. i. 600, unter Kaiser Wen-ti von der Sui-Dynastie, (regierte 589-605), schickte der König von Japan (*Wa*), dessen Familienname (姓) *Ame* und dessen Rufname (名) *Tarishihikō* ist, und der in seinem Lande *Amekimi* heisst, was auf Chinesisch "Kaiser" (Himmels-Erhabener *tennō*) bedeutet (siehe weiter unten), einen Gesandten an den Hof [von China]. Der von ihm überbrachte Brief lautete............(genau wie oben!)."

Der in diesen beiden Stellen erwähnte Brief des japanischen Kaisers ist aller Wahrscheinlichkeit nach derselbe, welchen Imoko überbracht hatte, und der von ihm nach der Angabe des **Nihongi** verlorene Brief des chinesischen Kaisers wird die Antwort darauf enthalten haben. Die Sendung Haiseisei's wird auch im **Peh-sze Wo-chuen** erwähnt: "Im nächsten Jahre schickte der Kaiser den Wenlinlang Haiseisei nach Japan (*Wa-koku*) als Gesandten;" sowie im **King-tsih-hou-chuen-ki** 經籍後傳記 (nach einem Citate des **Zenrinkokuhōki** 善隣國寶記): "Unter der Regierung von Oharuda wurde Ono no omi Inkō (因高 *Yin-kao* statt *Imoko*) nach Sui geschickt um Bücher zu beschaffen, und bei der Gelegenheit wurde auch ein Brief mitgeschickt, welcher sich nach der Gesundheit des Himmelssohnes erkundigte. Dieser Brief lautete wie folgt............(selbiger Inhalt wie oben!). Yang-ti (煬帝 der Kaiser *Yang*, regierte 605-617) las ihn und war nicht erbaut davon, und war über den hochmütigen Sinn [des japanischen Königs] erstaunt. Er schickte den Haiseisei und Andere, [im ganzen] 13 Mann, in Begleitung Inkō's (nach Japan) um die Verhältnisse des Landes kennen zu lernen."

Der Name *Tarishihikō*, welchen die chinesischen Historiker dem japanischen Kaiser beilegen, ist jedenfalls korrumpiert aus *Okinaga-tarashihi*, dem Namen des nächstfolgenden Kaisers *Jomei-tennō*. Es liegt also eine Verwechslung der beiden Kaiser *Suiko-tennō* und *Jomei-tennō* seitens der chinesischen Historiker vor.

Das im **Thang-lui-han** angegebene 20. Jahr der Periode *Kaikō* (*Kai-hoang*) entspricht dem 8. Jahre der Kaiserin *Suiko* und ist zweifellos ein Irrtum, während das **Peh-sze Wo-chuen** mit dem **Nihongi** übereinstimmt. Sonderbar ist die Angabe, dass der japanische Kaiser den Familiennamen (姓) *Ame* 阿毎 führe. Dieser Name ist nichts Anderes als *ame* "Himmel." Die Chinesen hatten jedenfalls

fünfundsiebenzig geschmückte Pferde[12] hingesandt und die chinesischen Gäste nach Tsubaki no ichi no chimata[13] eingeladen.[14] Nukadabe no muraji, mit Namen Hirafu, hatte die Bewillkommnung zu besorgen.

Zwölfter Tag.

Die chinesischen Gäste wurden zu Hofe geladen und ihnen Gelegenheit gegeben, ihre Mission auszurichten. Abe no omi Toriko und Mononobe no Yosami no muraji Idaku hatten das Amt, die Gäste vorzuführen. Dann wurden die aus China gesandten Ehrengeschenke im Hofe niedergelegt. Dann nahm der Hauptbotschafter Haiseisei selbst einen Brief [des Kaisers von China] hervor, grüsste zwei Mal und verlas ihn aufrecht stehend. Der Brief besagte: "Der erhabene Kaiser erkundigt sich nach dem Erhabenen von Wa.[15]

---

davon gehört, dass der japanische Herrscher seinen Ursprung vom *ame* (speziell von der Göttin *Amaterasu* "die am Himmel Scheinende") ableite und haben das von ihnen nicht verstandene Wort nach ihrer landläufigen Anschauung für einen "Familiennamen" gehalten.

Ame-kimi heisst "Herr des Himmels, Himmlischer Herrscher," eine für die japanischen Kaiser gut anwendbare und vielleicht damals auch wirklich gebrauchte Bezeichnung. Die Chinesen empfanden das Wort als dem chinesischen 天皇 *tennō* (tien-hoang) "Himmels-Erhabener=Kaiser" entsprechend.

[12] *Kazari-uma* 飾騎 "geschmückte Pferde." Es sind "gesattelte Pferde" gemeint.

[13] *Tsubaki no ichi no chimata* 海柘榴市巷 im Distrikte *Shiki no he*. In Gedichten der Sammlung **Manyōshū** wird es öfters als *Tsubaki no ichi no yaso no chimata* "die 80 Strassen des Marktes von Tsubaki" erwähnt.

[14] Vgl. die Bemerkung im **Peh-sze Wo-chuen**: "Zehn Tage später wurde wiederum [ein Mann Namens] *Katahi* vom Range eines Dairai mit mehr als 200 Begleitern [zum chinesischen Gesandten] geschickt und bemühte sich [um die Gäste].

Ts bemerkt hierzu richtig, dass *Katahi* eine Entstellung des Namens *Nukatabe* sei.

[15] 皇帝問倭皇 jap. transskribiert mit: *kimi yamato no sumera-mikoto ni* (oder *wo*) *tofu*. Man beachte das Fehlen des Zeichens 帝 "Kaiser" im Titel des japanischen Kaisers. *Yamato* (eigentlich nur eine Provinz von Japan) ist die übliche jap. Lesung des Zeichens 倭 *wa* (chin. *wo*), womit die Chinesen in der ältesten Zeit Japan benennen. Vgl. *Aston's* **Early Japanese History** in **Trans. As. Soc. Jap.** vol. XVI. pag. 41 f.

Das **Taishidenreki** berichtet mit Bezug auf die Titulaturen in diesem Briefe: "Die Kaiserin fragte den Thronfolger um Auskunft, welcher ihr erwiederte: Dies ist der Briefstil, mit dem sich der Kaiser (Himmelssohn) an die Vasallenfürsten (諸侯王) wendet. Aber die Zeichen 皇帝 werden nur für Einen im Reiche angewendet, und indem der Kaiser [mit Bezug auf uns] die Zeichen 倭皇 (Erhabener von Wa) gebraucht, bezeigt er sich höflich. Wir müssen daher ehrerbietig sein in unserem Verkehr mit ihm."

Das Zeichen 倭, womit die Chinesen den Namen *Wa* (Japan) schreiben, ist zusammengesetzt aus 人 "Mensch" und 委 "gebeugt" und schliesst also die Andeutung auf einen nachgiebigen, sklavischen Menschen in sich, und so definieren die Chinesen *Wa* auch als das Land der Zwerge (siehe *Williams, Syllabic Dictionary*). Ein solches Zeichen mit solchem versteckten Sinne verletzte natürlich das Gefühl der Japaner, und so lesen wir im **Shakunihongi**: "Ono no Imoko, der Gesandte für China, wünschte das Zeichen 倭 *Wa* zu ändern und setzte 日本 *Nippon* (Sonnen-Aufgang) dafür, aber der Kaiser der Sui-Dynastie war blind gegen Vorstellungen und gab seine Zustimmung nicht. Erst in der Zeit der Periode *Wu-teh* (武德, dieselbe dauerte von 618-627) wurde der Name 日本 *Nippon* zum ersten Male angewendet."

Dies steht mit der Angabe des koreanischen Geschichtswerkes **Tong-kuk-thong-kam**, wonach der Name *Nippon* statt *Wa* im Jahre 670 eingeführt wurde (vgl. *Aston* l. c.) in Bezug auf die Zeit im

Der Gesandte und Präfekt[16] So-in-kō, der im Range eines Dairai steht, kam hierher und hat Alles vollkommen berichtet. Ich empfange ehrfurchtsvoll die kostbaren Befehle [des Himmels] und regiere die Welt, breite die [segensreichen] Wirkungen der Tugend aus, giesse über alle Wesen die Gefühle der Liebe und Sorge aus, und mache [in Austeilung meines Wohlwollens] keine Grenze zwischen Entfernten und Nahen. Nun weiss ich, dass Ihr,[17] jenseits ausserhalb des Meeres wohnend, das Volk sorgfältig und friedlich regiert und Segen über die Nation bringt ; die Sitten und Bräuche sind mild und intelligent. Mit tiefem Gefühl und äusserster Loyalität sendet Ihr mir aus grosser Ferne Tribut ; Euer schönes Vertrauen[18] erfüllt mich mit Freude. Es ist ein wenig warm, und ich befinde mich gegenwärtig wie gewöhnlich. Ich sende nun Haiseisei, den Gastbewillkommner des Kōroji,[19] und einige Andere, damit sie meiner oben beschriebenen Gesinnung Ausdruck geben. Ausserdem schicke ich einheimische Produkte, wie das beifolgende Schriftstück [näher angiebt]."

Nun trat Abe no omi vor, nahm den Brief in Empfang und trat noch weiter vor. Ohotomo no Kurafu no muraji schritt darauf vor, um den Brief [von dem ersteren] zu empfangen, legte den Brief auf den Tisch, der vor dem grossen Thor stand, und erstattete der Kaiserin Bericht. Nachdem er dies vollzogen hatte, zog er sich wieder zurück. Bei dieser Gelegenheit trugen die Prinzen, die Ohogimi[20] und Hofleute[21] einen goldenen Uzu-Kopfschmuck[22] auf dem Kopfe. Ausserdem waren die Kleider, welche sie trugen, sämtlich purpurfarbene Stickereien und Webereien in Brokat und fünffarbige Seidendamastgewebe.[23]

Sechzehnter Tag.

Den chinesischen Gästen wurde bei Hofe ein Banquet gegeben.

Neunter Monat, fünfter Tag.

Dem chinesischen Gesandten wurde in Oho-kohori[24] in Naniha ein Banquet gegeben.

Elfter Tag.

Die chinesischen Gäste Haiseisei [und Gefolge] traten die Rückreise an. Ono no omi Imoko wurde darauf wieder zum Botschafter ernannt, Kishi no Wonari zum stellvertretenden Botschafter und Fukuri wurde zum Dollmetscher berufen. Sie wurden in

---

Widerspruch. Dass die koreanische Geschichte hierin der japanischen gegenüber Recht habe, scheint uns auch das **Thang-shu** 唐書 (die chinesische Geschichte der Thang-Dynastie) zu bekräftigen, welches berichtet: "Im ersten Jahre der Periode *Hien-heng* 咸亨 (d. i. 670) missfiel [den Japanern] der Name 倭 *Wa*, und sie veränderten ihn in 日本 *Nippon*. Der [japanische] Gesandte sagte mit eigenen Worten: Da unser Land dem Aufgange der Sonne näher liegt [als die anderen Länder], so benennen wir es nach diesem Umstande."

16) 使人長吏 *tsukahi chōri ; chōri* "Präfekt eines Distriktes."

17) 皇 *kimi* "der Erhabene."

18) Wörtlich "die Schönheit des Grundes der Gesinnung."

19) *Kōroji* (chin. Ausspr. *Hung-lu-sze*) Ceremonien-Amt (dem das Ceremoniell im Verkehre mit anderen Nationen oblag).

20) Die *Ohogimi* (王) sind diejenigen Prinzen, welche nicht *shinnō* 親王 (Prinzen vom Blute) sind.

21) 諸臣 *omi-tachi.*

22) Vgl. Cap. XII. Anm. 19.

23) 錦紫繡織及五色綾羅 *nishiki murasaki no nuimono orimono oyobi itsu-iro no aya-usuhata.*

24) Der jetzige Distrikt *Higashinari* in der Provinz Settsu.

Begleitung der chinesischen Gäste abgesandt. Die Kaiserin erkundigte sich nach dem chinesischen Kaiser in folgendem Wortlaut:[25] "Der Himmels-Erhabene des Ostens giebt dem erhabenen Kaiser des Westens ehrfurchtsvoll zu wissen, dass der Gesandte Haiseisei, welcher Gastbewillkommner des [Amtes] Kōroji ist, hier mit Gefolge eingetroffen ist. Sofort schwand meine Sorge dahin. Der Spätherbst ist ziemlich kalt. Wie geht es Euch? Ich hoffe, Ihr befindet Euch bei guter Gesundheit. Mir geht es wie gewöhnlich. Zur Zeit sende ich So-in-kō vom Range Dairai, und Wonari, vom Range Dairai, und Andere. Ehrfurchtsvoll thue ich dies zu wissen; doch ist es nicht vollkommen."

Zu gleicher Zeit wurden Studenten nach China geschickt, [nämlich] Yamato no Aya no atahi Fuku-in, Nara no wosa We-myō, Takamuku no ayabito Kuromaro,[26] Imaki no ayabito Ohokuni, und die Novizen Imaki no ayabito Nichi-bun, Minabuchi no ayabito Shō-an,[27] Shiga no ayabito We-on[28] und Imaki no ayabito[29] Kō-sai,[30] alle zusammen acht an der Zahl.

In diesem Jahre wurden viele Leute aus Shiragi in Japan nationalisiert.

[CAP. XVIII.]

SIEBZEHNTES JAHR. [609]

Sommer, vierter Monat, vierter Tag.

Der Oho-mikoto-mochi[1] von Tsukushi berichtete [an die Kaiserin], dass buddhistische

---

[25] Vgl. das **Taishidenreki**: "Die Kaiserin rief den Thronfolger und Andere zu sich und beriet mit ihnen über den Wortlaut der Antwort. Da nahm der Thronfolger einen Pinsel und schrieb Folgendes: (Der Himmels-Erhabene des Ostens erkundigt sich ehrfurchtsvoll nach dem erhabenen Kaiser des Westens. Entschuldigen Sie das unvollkommene Schreiben)." Letztere Redensart 不具 *tsubusanaraji* ist eine höfliche stehende Formel und entspricht etwa unserem "in Eile."

[26] *Takamuku* oder *Takamukō*. Nach dem **Seishiroku** stammen die *Takamukō no muraji* von *Wen-ti* aus *Wei* 魏 ab. Ihr Wohnsitz *Takamukō-mura* liegt im Distrikte Nishikibe, Provinz Kahachi.

[27] *Minabuchi* (Name des Uji) im Takechi Distrikte. Die *ayabito* (Name des Kabane) der Provinz *Yamato* stammen nach dem **Seishiroku** von *Ayabito Kuro* ab (*aya* ist das jap. Aequivalent für die chinesische *Han*-Dynastie, *ayabito* ist also ein Einwanderer aus China oder dessen Nachkommen).

[28] *Shiga* im Distrikte Shiga, Provinz Afumi. Der Gründer der Familie ist wohl *Shiga no Kisu*, welcher im **Seishiroku** von *Hien-ti* (regierte 190-221, Kaiser der späteren Han-Dynastie) abgeleitet ist. *Weon* wird später wieder unter Kōtoku-tennō, im 3. Jahre der Jahresperiode Hakuchi (652), erwähnt.

[29] Hierzu citiert **Ts** eine Stelle des **Seishiroku**, worin es heisst, dass die *ayabito* in *Ukyō* (d. h. der rechten Hauptstadt) Nachkommen von *Tayaka* aus *Kudara*, also von koreanischer Abstammung, sind.

[30] Statt *Kōsai* 廣齊 findet sich auch 惠濟, welches *Keisai* oder richtiger *Esai* (*Wesai*) gelesen wird.

[CAP. XVIII.]

[1] 太宰府 *Dazaifu*, ist nach dem **Wamyōshō** japanisch *Oho-mikoto-mochi no tsukasa* zu lesen; **O** transskribiert *ohoi-mikoto-mochi*. *Dazaifu* ist die Benennung der besonderen Verwaltungsform, welcher die Insel *Tsukushi* (*Kiūshū*) vor und nach dem 7. Jahrhundert unterstellt war. Auf den

Priester aus Kudara, Namens Dō-kin und Ye-mi an der Spitze von zehn[2] anderen Priestern und fünfundsiebenzig Laien in Ashigita no Tsu[3] in der Provinz Higo vor Anker gegangen seien. Es wurden daraufhin Naniha no kishi Tokomaro und Fune no fuhito Tatsu abgeschickt, um Erkundigung einzuziehen. Sie fragten: "Warum seid ihr gekommen?" Die Antwort lautete: "Der König von Kudara beauftragte uns, Botschaft nach dem Lande Wu[4] zu bringen, doch ist in jenem Lande Anarchie [ausgebrochen], [in folge dessen] wir nicht hinein konnten. Als wir darauf wieder nach unserem Lande heimkehrten, gerieten wir plötzlich in einen Orkan und irrten mitten auf der See umher. Das Glück war uns jedoch hold und wir ankerten an der Küste des heiligen Kaisers.[5] Darob sind wir sehr froh."

Fünfter Monat, sechzehnter Tag.

Tokomaro und Genossen kamen zurück und erstatteten Bericht. Dann wurden Tokomaro und Tatsu beide wieder hingeschickt, um die Leute aus Kudara zu begleiten und wieder in ihr Vaterland zurückzubefördern. Als sie in Tsushima ankamen, baten alle zehn Priester um Erlaubnis, bleiben zu dürfen. Es wurde daher Nachricht an die Kaiserin gesandt und ihnen das Bleiben gestattet. Der Tempel Gangō-ji wurde ihnen zum Aufenthalt angewiesen.

Herbst, neunter Monat.

Ono no omi Imoko kam aus China heim; nur der Dollmetscher Fukuri kam nicht zurück.

Schutz dieser Insel, welche feindlichen Invasionen vom asiatischen Kontinent her mehr als die übrigen Teile Japans ausgesetzt ist, wurde aussergewöhnliche Sorgfalt verwendet und zu dem Zwecke das *Dazaifu* und *Kokufu*, mit ihrem Sitz im Distrikte Mikasa der Provinz Chikusen, eingerichtet. Wie und wann das *Dazaifu* in alter Zeit eingerichtet war, ist nicht näher bekannt; die erste Erwähnung desselben in der Geschichte finden wir in gegenwärtiger Stelle des **Nihongi**. Durch ein kaiserliches Edikt vom 1. Monate des 14. Jahres Tempiō (742) unter Kaiser Shōmu wurde es abgeschafft und im folgenden Jahre im 12. Monate statt dessen das *Chinsaifu* 鎮西府 (Regierung zum Schutze des Westens) errichtet. Aber schon im 17. Jahre derselben Periode (745) wurde das *Dazaifu* wieder eingeführt, dessen Organisation sich wahrscheinlich besser bewährt hatte, und blieb bis zu unbekannter Zeit bestehen. Das Datum seiner endgültigen Abschaffung ist nicht überliefert. Vgl. den Artikel *Dazaifu* im 2. Bande der Encyklopädie **Nihon-shakwai-jii** pag. 654-57.

[2] Statt der Zahl 10, hier merkwürdigerweise 一十 geschrieben, giebt das **Shakunihongi** 20 二十.

[3] *Ashigita no Tsu*, der "Hafen *Ashigita*" in Higo, wird auch im folgenden Gedichte der Sammlung **Manyōshū** erwähnt:

Ashigita no
Nuzaka no ura yu
Funade shite
Mishima ni yukamu.
Nami tatsu na yume!

"Mit dem Schiffe vom Gestade von Nuzaka in Ashigita aufbrechend, werden wir nach Mishima gehen. O ihr Wogen, erhebt euch ja nicht!"

[4] 吳國, japanisch *Go-koku* oder *Kure no kuni* gelesen. *Wu* war der östlichste der sog. "drei Staaten" (*Wei, Shu-han* und *Wu*).

[5] 聖帝 *kimi*.

[CAP. XIX.]

ACHTZEHNTES JAHR. [610]

Sommer, dritter Monat.

Der König von Koma[1] schickte die buddhistischen Priester Ton-chō und Hō-tei als Tribut. Ton-chō war in den fünf kanonischen Büchern[2] wohl bewandert, ausserdem auch geschickt in der Verfertigung von Farben,[3] Papier und Tusche. Auch Mühlen zum Mahlen[4] konstruierte er. Seit der Zeit gab es Mühlen.

Herbst, siebenter Monat.

Der Gesandte von Shiragi Namens Satokubu Nami Chikuseishi[5] kam mit dem Gesandten von Mimana Namens Tokubu Tasa Shuchibai[6] zusammen nach Tsukushi.

Neunter Monat.

Es wurde ein Bote abgeschickt, um die Gesandten von Shiragi und Mimana einzuladen.

Winter, zehnter Monat, elfter Tag.

Die Gesandten von Shiragi und Mimana kamen in der Hauptstadt an. An diesem Tage empfing Nukadabe no muraji Hirafu den Befehl, an der Spitze derjenigen zu fungieren, welche die geschmückten Pferde zu schaffen und die Gäste von Shiragi zu bewillkommnen hatten. Dem Kashihate no omi Ohotomo wurde der Befehl erteilt, an der Spitze derjenigen zu fungieren, welche für die Gäste von Mimana die geschmückten Pferde zu

---

[CAP. XIX.]

[1] Es ist der König *Eiyō* 嬰陽 von *Kōkōrai*, und das 18. Jahr *Suiko-tennō's* entspricht dem 21. Regierungsjahre dieses Königs.

[2] Die 5 kanonischen Bücher 五經 China's sind:

1) Das *Yih-king* oder Buch der Wandlungen;
2) Das *Shi-king* oder Buch der Lieder;
3) Das *Shu-king* oder Buch der Geschichte;
4) Das *Li-ki* oder der Kanon der Riten;
5) Das *Ch'un Ts'iu* oder die Annalen des Konfucius.

[3] 彩色 *shimi-mono* "Farben oder Farbstoffe."

[4] 碾磑 *tengai*, jap. *midzu-usu* (Wasser-Mörser) gelesen. **Su** transskribiert irrtümlich *atsu-usu*. Das chines. Kompositum wird verschieden erklärt. Nach den Einen bedeutet *ten* einen Mörser oder eine Mühle zum Zerstampfen von Reis, *kai* zum Zerstampfen von Waizen etc; nach Anderen wäre *ten* der obere bewegliche, und *kai* der untere festliegende Mühlstein.

[5] Der eigentliche Name des Gesandten ist *Chikuseishi*; *Nami* (**O** liest *Nama*) ist der Name eines Amtes in Shiragi, und zwar vom elften Grade (siehe **Su**): *Satokubu* (**O**: *Satokubō*) das Departement (部曲), welchem *Chikuseishi* als *Nami* vorstand. *Satoku* oder *Sataku* (in 3 verschiedenen Weisen geschrieben: 沙啄 oder 沙㖨 oder 沙宅) ist ein Ortsname. Vgl. die Berichte vom 4. Jahre *Kimmei-tennō*, wo *Jōsahe-Sataku-iru*, vom 5. Jahre *Taikwa* unter *Kōtoku-tennō*, wo *Satokubu*, und vom 7. Jahre *Tenji-tennō*, wo *Satakubu* erwähnt wird.

[6] *Shuchibai* ist der Name des Gesandten; *Tasa* (**O** liest *Daisa*) das von ihm bekleidete Amt, in Shiragi ein Amt vom 12. Grade (nach **Su**); statt *Tokubu* ist wohl *Satokubu* wie früher zu lesen, und das Zeichen für *sa* irrtümlich ausgefallen.

schaffen hatten. Man gab den Gästen Wohnung in einem Gebäude in Kahabe in Ato.[7)]

Neunter Tag.

Die Gäste trafen mit der Kaiserin bei Hofe zusammen. Hata no miyatsuko Kahakatsu und Hachibe no muraji Osagi wurden zum Dienst bei den Gästen aus Shiragi, und Hashibito no muraji Shiho-futa[8)] und Abe no omi Ohoko zum Dienst bei den Gästen aus Mimana beordert. Sie alle führten die Gäste durch das südliche Thor herein und liessen sie im Hofe Aufstellung nehmen. Da erhoben sich Ohotomo no Kuhi no muraji, Soga no Toyora no Yemishi no omi,[9)] Sakamoto no Nukade no omi[10)] und Abe no Toriko no omi von ihren Sitzen, schritten vor und warfen sich im Hofe nieder.[11)] Hierauf verbeugte sich ein Jeder von den Gästen der beiden Länder und von ihrem Gefolge zwei Mal, und sodann erledigten sie sich ihres Auftrages. Dann erhoben sich vier Taifu,[12)] schritten vor und erstatteten dem Oho-omi Bericht. Nun erhob sich der Oho-omi, stellte sich vor das Regierungsgebäude[13)] und lauschte [auf die Worte jener]. Nach einer Weile wurden an alle Gäste Geschenke verabreicht, die bei einem Jeden [je nach seinem Range] verschieden waren.

Siebzehnter Tag.

Den Gesandten wurde bei Hofe ein Banquet gegeben. Kahachi no Aya no atahi

---

7) *Ato no kahabe no murotsuya ni.* Im 12. Jahre *Bidatsu-tennō* wird die Errichtung eines Gebäudes in *Kuwa-ichi* in *Ato* (Ato no Kuwa-ichi) erwähnt. Bringen wir letzteren Namen mit dem in unserer Stelle in Parallele, so ergiebt sich, dass *Kahabe* gleichfalls ein Ortsname wie *Kuwa-ichi* sein muss und nicht etwa "am Flussufer" bedeutet. *Ato* ist im Distrikte *Ki no shimo* zu suchen. Die Kommentare erwähnen ein Dorf *Ato-mura*, das südöstlich von dem Dorfe *Sakate-mura* gelegen habe, aber nicht mehr existiere. In gegenwärtiger Stelle des **Nihongi** (sowie in der vom 12. Jahre *Bidatsu-tennō*) kann aber *Ato* nicht der Name eines Dorfes sein, sondern muss einen weiteren Komplex bezeichnen, im welchem wiederum eine Anzahl Dörfer lagen.

8) Die *Hashibito* sind nach dem **Seishiroku** Nachkommen von *Homareya wake no mikoto*, einem Sohne (Prinzen) des Kaisers *Chū-ai* (14. Mikado, 91-200). Eine andere Nachricht bezeichnet sie als Nachkommen von *Kamitama no mikoto.* Im Berichte des 13. Jahres *Temmu-tennō* wird erwähnt, dass den *Hashibito no muraji* das Kabane *sukune* verliehen wurde.

9) *Yemishi no omi* ist der Sohn des *Umako.*

10) Die *Sakamoto no omi* erhielten im 13. Jahre Temmu-tennō (d. i. 685) das Kabane *asomi* und als solche werden sie vom **Seishiroku** in dem Teile, der von den Kōbetsu in der Provinz Izumi handelt, angeführt. Sie gehen wie die *Ki no asomi* auf *Take no Uchi no sukune* zurück. Des letzteren Sohn war *Ki no Tsuno no sukune,* dessen Sohn wieder *Shiraki no sukune,* und ein Nachkomme desselben im dritten Gliede *Takebi no omi.* Dieser wohnte in *Sakamoto* (es ist ungewiss ob *Sakamoto* im Distrikt *Furuichi,* Provinz *Kahachi,* oder ob *Sakamoto* im Distrikte *Izumi,* Provinz *Izumi* gemeint sei) und erhielt in folge dessen das Kabane *Sakamoto no omi.* Von *Takebi* also schreibt sich die Bezeichnung des Geschlechtes als *Sakamoto no omi* her.

11) Indem sie die flache Hand gegen den Boden drückten.

12) 大夫 *taifu,* bei **O** mit *mauchigimi=mahe tsu kimi* umschrieben, d. h. "Herr vor dem Kaiser." Es sind also besonders hohe Persönlichkeiten, die sich immer in der nächsten Umgebung des Kaisers befinden. Die landläufige Uebersetzung des chinesischen Ausdruckes ist "Grosswürdenträger."

13) "Regierungsgebäude" ist jedenfalls ein unpassender Ausdruck, zu dem uns die Verlegenheit um einen besseren und prägnanten zwang. 廳 *matsurigotoya* oder *matsurigotodono* ist eine "Halle, wo Regierungs- und Verwaltungsangelegenheiten verhandelt werden." Es war wohl ein besonderes Gebäude auf dem Palastgrunde des Kaisers und entspricht vielleicht dem späteren *naikaku* "Kabinet"?

Nihe[14] wurde zum Schmausgenossen[15] [des Gesandten] von Shiragi, und Nishikori no obito Kusō[16] zum Schmausgenossen [des Gesandten] von Mimana gemacht.

Dreiundzwanzigster Tag.

Die Begrüssung der Gäste war zu Ende und sie kehrten wieder in ihre Heimat zurück.

[CAP. XX.]

NEUNZEHNTES JAHR. [611]

Sommer, fünfter Monat, fünfter Tag.

[Die Kaiserin] unternahm eine medizinische Excursion[1] auf den Gefilden von Uta.[2] Mit dem Hahnenschrei versammelte man sich oberhalb des Fujihara-Teiches und brach auf, sobald es anfing hell zu werden. Ahata no Hosome no omi[3] wurde zum Führer der vorderen Abteilung und Nukadabe no Hirafu no muraji zum Führer der hinteren Abteilung gemacht. An diesem Tage entsprachen die Farben der Kleider der Hofleute[4] sämtlich den Farben der Mützen. Ein Jeder hatte einen Uzu-Kopfschmuck aufgesetzt, und zwar gebrauchten [diejenigen vom Range] Daitoko und Shōtoko beide einen goldenen; Dainin und Shōnin hatten einen Leopardenschwanz,[5] und von den Dairai abwärts hatten sie Vogelschwänze.

---

[14] Die *Kahachi no Aya no atahi* erhielten im 11. Jahre Temmu-tennō (d. i. 683) das Kabane *muraji* und im 14. Jahre desselben Kaisers (d. i. 686) das Kabane *kisu*.

[15] 共食者 *ahi-take-bito*, in moderner Sprache 陪食 *baishoku*, ist Jemand, der mit einem Anderen, und zwar einem Höheren, zusammen speist.

[16] Im **Seishiroku** wird *Kamiwake* von *Yamashiro*, ein *Nishikori no obito*, als Nachkomme des *Mononobe no Sakau ohomuraji*, eines Sprossen im 12. Gliede von *Nigihayabi no mikoto*, angeführt. *Nishikori* ist der Name eines Distriktes in der Provinz Kahachi.

[CAP. XX.]

[1] 藥獵 *Kusuri-gari* "Jagd auf medizinische Kräuter." Ueber diese aus China importierte Sitte giebt eine Stelle des **King-chu-sui-shi-ki** (eine Art Kalender, worin Vorschriften über die während des ganzen Jahres vorzunehmenden Beschäftigungen etc. niedergelegt sind) Aufschluss: "Am 5. Tage des 5. Monats vor Hahnenschrei pflückt man eine Mogusa (Artemisia vulgaris, gemeiner Beifuss, zur Moxibustion benutzt), welche der Gestalt eines menschlichen Körpers ähnlich sieht, und bedient sich ihrer als Moxa. Es wird eine gute Wirkung haben. An diesem Tage pflückt man um die Wette verschiedenerlei Kräuter." Die Sitte existiert jetzt noch in Japan. **H** erklärt in einer Note, dass *kusuri-gari* unternommen werden, um *shika no wakatsuno* ("junge Hirschhörner," so wird die Pflanze nach ihrer Gestalt genannt) zu suchen, die man auch *shika-take* nennt. Eine Erwähnung von *kusuri-gari* finden wir auch in einem Gedichte des 16. Buches der Sammlung **Manyōshū**: *uzuki to satsuki no hodo ni, kusuri-gari tsukafuru toki ni* "während des 4. und 5. Monats, in der Zeit wo man *kusuri-gari* unternimmt."

[2] Die "Gefilde von Uta," *Uta no no*, liegen nach dem **Yamatoshi** beim Dorfe *Adachi-mura* im *Uta* Distrikte.

[3] Gehört nach dem **Seishiroku** zu den Kōbetsu der rechten Hauptstadt (*Ukyō*) und ist gleichen Ursprungs mit den *Ahata no asomi* und *Ohokasuga no mikoto*, d. h. er stammt von *Ame no tarishi-hiko-kuni-oshi no mikoto*.

[4] 諸臣 *omitachi*.

[5] 豹尾 *nakatsukami no wo*. Das Tragen von Leopardenschwänzen scheint eine ursprünglich koreanische Sitte gewesen zu sein. **Su** citiert im Kommentar zu einer ähnlichen Stelle im 14.

Herbst, achter Monat.

Shiragi schickte den Satokubu Nami Horinchi und Mimana schickte den Shūbu Tasa Shinchi und den [Shūbu Tasa] Shuchi. Alle überbrachten Tribut.

[CAP. XXI.]

ZWANZIGSTES JAHR. (612)

Frühling, erster Monat, siebenter Tag.

[Die Kaiserin] gab ein Banquet und bewirtete alle Hofleute.[1] An diesem Tage brachte der Oho-omi die Gesundheit der Kaiserin aus[2] und sang ein Lied, welches lautete :[3]

"Wenn ich den erhabenen Himmel sehe,
Wo die achtzig Zäune[4] des Himmels
Hervorgehen und stehen,
Und wo sich unsere grosse Herrin,
Welche ruhig regiert,[5]

Jahre Kimmei-tennō einen Passus aus dem **Kōraiden**, einem Teile des **Kiū-Thang-shu** (Geschichte der Thang), wonach die Leute von *Koma* Vogelflügel, Leopardenschwänze etc. trugen.

[CAP. XXI.]

1) 群卿 *mauchigimi-tachi.* Vgl. Cap. XIX. Anm. 12.

2) 上壽 *ohomiki-tatematsuru* "langes Leben wünschen." Statt *Oho-omi* liest **Su** *Oho-kimi.*

3) Der Originaltext des Gedichtes lautet :

Yasumi shishi
Waga oho-kimi no
Kakurimasu
Ama no yaso kaki
Ide-tatasu
Misora wo mireba,
Yorozu yo ni
Kaku shi mo ga mo!
Chi yo ni mo
Kaku shi mo ga mo!
Kashikomite
Tsukahe-matsuramu
Woro kamite
Tsukahe-matsuramu!
Utatsuki-matsuru.

Die obige Uebersetzung ist eine genau wörtliche, und zwar so, dass jeder japanischen Verszeile eine deutsche Zeile entspricht. Nur die Folge der Zeilen musste, dem Sprachgeist des Deutschen angemessen, verändert werden.

4) *Acht* für sich allein wie in Zusammensetzungen ist die Zahl der unbestimmten Menge. Die "Zäune des Himmels" sind die Wolken. Vgl. das erste Gedicht im **Kojiki** (Chamb. pag. 64 und 343). Die "grosse Herrin" ist die Sonne oder Sonnengöttin (*Amaterasu*), von der sich die japanischen Kaiser herleiten.

5) *Yasumi shishi* ist doppelsinnig. Ausser obiger Uebersetzung könnte es bedeuten "die 8 Winkel beherrschend."

Verbirgt—
[So denke ich :]
Möchte ich auf eben diese Weise
Zehntausend Generationen hindurch,
Möchte ich auf eben diese Weise
Tausend Generationen hindurch
Ehrfürchtig
Dienen,
Demütig
Dienen!
Ehrfürchtig nehmen wir Teil an dem Schmaus."

Die Kaiserin sagte in einem Antwortsgedicht[6]:

"Geehrter Soga[7]!
Ihr Kinder des Soga-Geschlechts!
Wenn ihr Pferde wäret,
[So wäret ihr] Pferde aus Himuka[8];
Wenn ihr Schwerter wäret,
[So wäret ihr] treffliche Schwerter aus Kure.[9]
Wahrlich!
Die Kinder des Soga-Geschlechtes
Scheint die erlauchte Person [der Kaiserin][10]
[Mit guten Grunde] in ihrem Dienst zu haben."

---

[6] Der Text lautet:

Masoga yo!
Soga no kora ha!
Uma naraba
Himuka no koma,
Tachi naraba
Kure no masabi.
Ubeshi ka mo!
Soga no kora wo
Oho-kimi no
Tsukahasurashiki.

[7] *Ma* ist ehrende Partikel in *Masoga* "mein guter Soga" und *masabi* = "treffliches Schwert." *Masabi* wird von Manchen auch als Eigenname eines berühmten koreanischen Schwertes aufgefasst, etwa wie Roland's Schwert Durandarde genannt wurde. Doch scheint mir diese letztere Interpretation unzulässig zu sein.

[8] *Himuka* auf der Insel Kyūshū, das jetzige *Hiuga*, war berühmt wegen seiner ausgezeichneten Pferde.

[9] *Kure* ist das japanische Aequivalent für *Wu*, sinico-jap. *Go*, einen Staat in China. Es giebt übrigens auch einen Ort Namens *Kure* in Japan.

[10] Die Interpretation der beiden letzten Zeilen ist schwierig. Ich beziehe *ohokimi* auf die Kaiserin, und nehme *tsukahasu* als Causativum von *tsukafu* = "beschäftigen, im Dienst halten."

Zweiter Monat, achtundzwanzigster Tag.

Das Grab der [verstorbenen] Kaiserin-Mutter Katashi-hime[11] wurde nach der grossen kaiserlichen Grabstätte in Hinokuma[12] verlegt.

An diesem Tage wurden [auf die Tote] auf der Strasse von Karo[13] Nekrologe gehalten. Als erster hielt Abe no Uchi no omi Tori einen Nekrolog im Namen der Kaiserin und opferte der Seele der Verstorbenen fünfzehntausend Arten von heiligen Gerätschaften und heiligen Gewändern.[14] Zu zweit hielten die verschiedenen Prinzen nacheinander ein Jeder einen Nekrolog. Zu dritt hielt Nakatomi no Miyatokoro no muraji Umaro einen Nekrolog für den Oho-omi.[15] Zu viert liess der Oho-omi, der sich an der Spitze sämtlicher Omi[16] befand, durch Sakahibe no omi Marise einen Nekrolog für das Uji und Kabane [der Soga no omi] halten. Die Leute jener Zeit sagten, dass sowohl Marise als Umaro die Nekrologe mit Geschick hielten, und dass nur Toriko no omi seinen Nekrolog nicht ordentlich zu Stande brachte.

Sommer, fünfter Monat, fünfter Tag.

Es wurde eine medizinische Excursion gemacht. Man versammelte sich in Hada[17] und begab sich dann zusammen nach Hofe. Ihre Ausrüstung war dieselbe wie die während der Excursion zu Uta.[18]

In diesem Jahre kam ein fremder Mann aus dem Lande Kudara; sein Gesicht und Körper war gänzlich mit weissen Flecken bedeckt und so sah er aus als ob er den weissen Aussatz[19] hätte. Die Leute scheuten sich vor seinem von anderen Menschen so verschiedenen Aussehen und wollten ihn auf eine Insel inmitten des Meeres verbannen. Der Mann aber sagte: "Wenn ihr euch vor meiner weissgefleckten Haut scheut, so dürft ihr auch in eurem Lande keine weiss-gefleckten Rinder und Pferde halten. Auch habe ich eine kleine Fertigkeit und verstehe die Gestalten von Bergen und Hügeln herzustellen. Wenn ihr mich da behaltet und braucht, so wird euer Land davon Nutzen ziehen. Wie könntet ihr mich also, zu eurem eigenen Schaden, auf eine Insel im Meere verbannen?" Die Leute hörten willig auf seine Worte und verbannten ihn nicht. [Die Kaiserin] befahl ihm nun,

---

11) 皇太夫人 wird *ohokisaki* oder *subekisaki* (so **Su**) gelesen. *Katashihime* war eine Tochter des *Soga no Iname* und die Gemahlin des Kaisers *Kimmei* (540-571). Sie ist die Mutter des 31. und 33. Mikado's, nämlich von *Yōmei-tennō* (586-587) und von *Suiko-tennō*.

12) Die grosse kaiserliche Grabstätte in *Hinokuma*, *Hinokuma no ohomisasagi* ist (nach **Su**) die Begräbnisstätte des *Kimmei-tennō*.

13) *Karo no chimata* Strasse von Karo, im Distrikte *Takechi* in Yamato.

14) *Mikemono* sind "heilige Gerätschaften"; *Mikeshi* "heilige Gewänder." An einer Stelle des 40. Jahres *Keikō-tennō* (71-130) liest **Su** *miso* statt *mikeshi*. Im gegenwärtigen Buche transskribiert **Su** übrigens irrtümlich *akemono* und *akeshi*, wie auch schon vorher *atsu-usu* statt *mizu-usu*, vgl. Cap. XIX, Anm. 4.

15) Hohe Personen, wie die Kaiserin und der Oho-omi halten ihre Nekrologe nicht selbst, sondern lassen dieselben durch Untergebene sprechen.

16) 八腹臣等 *yatari no omi-tachi* (**O**), wörtlich "die Omi der 8 Bäuche," d. h. alle Familien der Omi.

17) Im Distrikte *Takechi* in Yamato (nach dem **Yamatoshi**).

18) Siehe Cap. XX.

19) 白癩 oder 白癜 *shirahada*, wörtlich "weisse Haut."

die Gestalt des Berges Sumeru[20] und die Brücke von Wu im südlichen Hofe [des Palastes] zu verfertigen. Die Zeitgenossen nannten diesen Mann Michiko no Takumi; sie nannten ihn auch Shikomaro.[22]

Weiterhin wurde ein Mann aus Kudara, [Namens] Mimashi, nationalisiert, welcher angab, dass er im [Lande] Wu den Tanz von Wu[23] gelernt habe. Man wiess ihm Sakurawi[24] als Wohnort an und versammelte junge Leute um ihn, auf dass er sie im Tanz von Wu unterrichte. Darauf lernten ihm zwei [junge Männer, nämlich] Manu no obito Teshi[25] und Nihi no Hata Saimon[26] und überlieferten den Tanz [den späteren Generationen].[27]

[CAP. XXII.]

EINUNDZWANZIGSTES JAHR. [613]

Winter, elfter Monat.

Es wurden angelegt der Teich von Waki no Kami, der Teich von Unebi und der Teich von Wani,[1] auch wurde eine grosse Landstrasse von Naniha nach der Hauptstadt[2] hergestellt.

Zwölfter Monat, erster Tag.

Als der Thronfolger sich nach Katawoka[3] begab, lag ein darbender Mann am Wege.

---

[20] Der Berg *Sumeru* ist ein fabelhafter Berg der altindischen und buddhistischen Mythologie. Seine Gestalt ist insofern sonderbar, als er an der Basis und am Gipfel am umfangreichsten, in der Mitte dagegen am schmalsten ist. Vgl. die Bemerkungen in *Eitel's* **Chinese Buddhism** unter *Sumèru.*

[21] Die "Brücke von *Wu*" (sin-jap. *Go*, jap. *Kure*), später als die "Brücke von *Thang*" bekannt, ist eine gewölbte Brücke mit Geländer. *Wu* ist das jetzige *Kiang-su.*

[22] D. h. "der Hässliche."

[23] 伎樂儛 *kure no uta-mahi*, sin-jap. *gi-gaku-bu.* Diese Art von Tanz wird zum ersten Mal in dem **Hou-han-shu** (Geschichte der späteren oder östlichen Han-Dynastie) genannt; es ist ein Tanz mit Begleitung von Flöte und Trommel.

[24] Im Distrikte Tōichi in Yamato.

[25] Die *Manu no miyatsuko*, welche zu den Bambetsu von Ukyō (rechte Hauptstadt) gehören, sind nach dem **Seishiroku** Nachkommen des Shō-ko-ō 肖古王 von Kudara, also koreanischer Abstammung.

[26] **O** liest den Namen: *Imaki no ayabito Seibun.*

[27] Hiernach folgt bei **O** noch ein Satz, welchen keiner der anderen uns vorliegenden Texte hat, nämlich: "Diese sind die Ahnen der gegenwärtigen *Ohochi no obito* und *Hita no obito* u. s. w."

[CAP. XXII.]

[1] Der Teich von *Waki no Kami* liegt im Dorfe *Ido no mura*, im Distrikt *Katsuragi no Kami*, Provinz Yamato; der Teich von *Unebe* im Distrikt *Takechi;* der Teich von *Wani* im Distrikt *Sofu no Kami* im Dorfe *Ikedamura*, heisst auch *Kōdaiji.* Letzterer Teich ist 1500 *Se* (1 *Se* = 1080 Quadrat Fuss) gross.

[2] Unter der Hauptstadt wird, wie auch das **Taishiden-bikō** meint, *Tachibana no miyako* zu verstehen sein, welches den 5 Kaisern von *Kimmei* bis *Suiko* als Hauptstadt diente. Die grosse Landstrasse erstreckte sich vom Tempel *Tennōji* (in Ōsaka) bis zur Hauptstadt *Tachibana.* Es ist dieselbe Strasse, welche zur Zeit der Abfassung des **Taishiden-bikō** "*Yoko no ohoji*" "grosser Quer-weg" hiess.

[3] *Katawoka* ist der Name eines Bezirkes (*shō* 莊) in dem Distrikte *Katsuragi no shimo* in Yamato.

Da fragte ihn [der Thronfolger] nach seinem Kabane und Namen,[4] aber der Mann gab keine Antwort. Der Thronfolger betrachtete ihn, gab ihm zu essen und zu trinken, zog dann sein eigenes Kleid aus und bedeckte den darbenden Mann damit, indem er sagte: "Liege hier ungestört"! Dann sang er ein Lied, welches lautete[5].

"Ach, über
Jenen Wanderer, der am Boden liegt,
Hungernd nach Reis,
Auf dem Berge von Katawoka,
Dessen Seite die Sonne bescheint!
Bist du elternlos geworden?
Oder hast du auch keinen Herrn
Der wie Bambus immer grünt?
Ach, über jenen am Boden liegenden Wanderer,
Der nach Reis hungert!"

Zweiter Tag.

Der Thronfolger schickte einen Boten mit dem Auftrage, nach dem darbenden Manne zu sehen. Der Bote kam zurück und meldete, dass der darbende Mann bereits gestorben sei. Darüber war nun der Thronfolger sehr betrübt und liess ihn an eben der Stelle [wo er ihn gefunden] begraben. Man errichtete einen Grabstein [auf dem Grabe] und machte einen sicheren Verschluss.[6] Nach einigen Tagen rief der Thronfolger seine nächste Umgebung zu sich und sagte: "Der darbende Mann, welcher neulich am Wege lag, war sicherlich kein gewöhnlicher Mensch, sondern muss ein Weiser gewesen sein." Er schickte Boten

---

[4] 姓名 jap. *kabane-na*, sin-jap. *seimei*. In chinesischer Weise übersetzt würde es heissen "Familien- und Rufname."

[5] Der Originaltext des Liedes ist:

Shinateru
Katawokayama ni
Ihi ni wete
Koyaseru sono tabito
Ahare! oyanashi ni
Nare narikeme ya?
Sasutake no
Kimi ha ya naki?
Ihi ni wete
Koyaseru sono tabito ahare!

shinateru ist ein Makura-kotoba zu *kata*, dem ersten Bestandteile von *Katawoka*, doch ist die Bedeutung des Wortes nicht recht zu ermitteln. Nach **Su** bedeutet *shina* "Seite," nach Anderen "gross"; *teru* = "scheinen."

sasutake no ist Makura-kotoba zu *kimi*: "ein Herr wie wuchernder Bambus." Der Bambus gilt als etwas Segenbringendes; auch einen Herrn zu haben, der für seine Untergebenen sorgt, ist ein Segen. **Su** will das Makura-kotoba nicht mit *Kimi*, sondern nur mit *Ki*, dem ersten Bestandteil von *Kimi*, in der Bedeutung "Baum" verbunden wissen; dann würde es heissen: "Hast du auch keinen *Kimi* (Herrn), bei dessen erster Silbe *Ki* man an einen grünenden Bambusbaum (*sasutake no ki*) denkt?"

[6] 固封 kann in verschiedener Weise übersetzt werden; am besten passt hier "fest versiegeln" oder "einen festen Erdhügel aufwerfen."

aus und liess sie [nach dem Grabe] sehen. Hierauf kamen die Boten zurück und sagten: "Als wir zu dem Grabe kamen und nachsahen, war der versiegelte Teil noch unverletzt, aber als wir öffneten und hineinsahen, war der Leichnam schon nicht mehr vorhanden. Nur das Kleid war in Falten gelegt zurückgeblieben." Darauf schickte der Thronfolger die Boten wieder hin, liess sie das Kleid fortnehmen und zog es wieder wie immer an. Die Zeitgenossen fanden [den Vorfall] sehr seltsam und sagten: "Wie wahr ist es doch, dass ein Weiser den Weisen kennt!" und [von nun an] verehrten sie [den Thronfolger] nur noch um so mehr.[7]

[CAP. XXIII.]

ZWEIUNDZWANZIGSTES JAHR. [615]

Sommer, fünfter Monat, fünfter Tag.

Es wurde eine medizinische Excursion unternommen.

Sechster Monat, dreizehnter Tag.

Inu no Kami no kimi Mitasuki[1] und Yatabe no miyatsuko[2] wurden nach China[3] geschickt.

Herbst, achter Monat.

Der Oho-omi wurde krank. Tausend Männer und Frauen wurden um des Oho-omi willen[4] Mönche und Nonnen.

---

[7] Es sind dann verschiedene Gerüchte über die wahre Person dieses angeblichen, so wunderbar verschwundenen, Weisen in Umlauf gekommen. So lesen wir im **Tei-ō-hen nen-ki**, dass der Hungernde *Dharma upadhaya* gewesen sei, und im **Fukuro no sōshi** des *Kiyosuke*, dass es *Manjuçri*, ein sagenhafter Bodhisattva (siehe *Eitel's* **Handbook of Chinese Buddhism**), gewesen sei.

[CAP. XXIII.]

[1] Die *Inu no Kami no kimi* erhielten im 13. Jahre *Temmu-tennō* (685) das Kabane *asomi*. Nach dem **Seishiroku** stammen die *Inu no Kami no asomi*, welche Kōbetsu von Sakyō (linke Hauptstadt) waren, ab von *Yamatodake no mikoto*, einem Sohne des Kaisers *Keikō* (71-130). Sie führen ihren Namen wohl nach dem Distrikte *Inu no Kami* in der Provinz Afumi.

[2] Vgl. folgende Parallelstelle im **Kujiki**: "Der Kaiser befahl dem *Yatabe no Mitsuma no muraji-kimi* vom Range Tainin sein Kabane zum *miyatsuko* zu verändern und schickte ihn nach Thang (d. i. China).

[3] **O** giebt, wie schon in den früheren Stellen, *Sui*-Land, während die anderen Texte *Thang*-Land haben. Wahrscheinlich ist der Ausdruck *Thang*-Land der ursprüngliche, und **O** hat ihn willkürlich gegen *Sui*-Land umgetauscht, weil letzterer genauer ist, denn wir befinden uns immer noch in der Zeit, wo die *Sui*-Dynastie regierte; die *Thang*-Dynastie kam erst 620, also 6 Jahre später, auf.

[4] D. h. sie traten in den geistlichen Stand, um von Buddha eine Verlängerung des gefährdeten Lebens des Oho-omi zu erwirken. All diese Männer und Frauen gehörten wohl in irgend welcher Weise dem Soga-Uji an; vielleicht waren sie zum grossen Teil Hörige desselben. Aus Dokumenten einer etwas späteren Zeit ersehen wir, dass Unfreie vielfach in den geistlichen Stand eintraten und dadurch frei wurden, aber wieder in den Stand der Unfreien zurückkehrten, wenn ihnen wegen schlechter Aufführung der geistliche Nimbus entzogen wurde. Diese Sitte möchte etwa zu dieser Zeit aufgekommen sein.

[CAP. XXIV.]

DREIUNDZWANZIGSTES JAHR. [615]

Herbst, siebenter Monat.

Inu no Kami no kimi Mitasuki und Yatabe no miyatsuko kamen aus China zurück. In Begleitung des Inu no Kami no kimi kam ein Gesandter von Kudara mit an den Hof.

Winter, elfter Monat, zweiter Tag.

Für die Gäste aus Kudara wurde ein Banquet veranstaltet.

Elfter Tag.

Der koreanische Priester Weji kehrte in seine Heimat zurück.

[CAP. XXV.]

VIERUNDZWANZIGSTES JAHR. [616]

Frühling, erster Monat

Pfirsiche und Sumomo[1] trugen Früchte.

Dritter Monat.

Drei Leute aus Yaku[2] wurden nationalisiert.

Sommer, fünfter Monat.

Sieben Leute aus Yaku kamen [nach Japan].

Herbst, siebenter Monat.

Es kamen wieder zwanzig Leute aus Yaku an. Die ersteren und letzteren zusammen [machten] dreissig Mann. Allen wurde die Erlaubnis gegeben in Ye no wi[3] zu leben. Noch ehe sie zurückkehren [konnten], starben sie alle.

Herbst, siebenter Monat.

Shiragi schickte den Nama Chiku Seishi und übersandte [durch ihn] eine Buddha-Statue[4] als Tribut.

[CAP. XXV.]

[1] *Sumomo* ist eine Art *Pflaume*.

[2] Die Insel *Yaku* (*Yaku no shima*) liegt westlich von Takishima im Süden der Provinz Satsuma und ist etwa 120 *Ri* (60 deutsche Meilen) von Ohosumi entfernt. Die Insel *Yaku* war bekannt wegen der schönen Muscheln, die sie lieferte. Ihr Umfang ist (nach einer Notiz bei **Su**) 126 *Ri* (63 deutsche Meilen).

[3] Vielleicht ist dieser Ort identisch mit *Ye no hawi*, welches im **Yamatoshi** genannt wird und nach demselben Werke im Distrikte *Sofu no Kami* lag.

[4] Eine nähere Angabe darüber findet sich im **Kōenryakuki**: "Im 7. Monate [des 25. Jahres Suiko-tennō] schenkte der König von Shiragi eine goldene Buddha-Statue von 2 Fuss Höhe. Man stellte sie im Tempel Hōkōji (in Nara) auf. Diese Statue strahlte Licht von sich aus und that von Zeit zu Zeit Wunder.

[CAP. XXVI.]

FÜNFUNDZWANZIGSTES JAHR. [617]

Sommer, sechster Monat.

[Aus der] Provinz Izumo berichtete man: Im Distrikte Kando[1] wurde eine Melone so gross als ein Hotogi[2] gefunden.

In diesem Jahre war an den fünf Körnerfrüchten[3] Ueberfluss.

[CAP. XXVII.]

SECHSUNDZWANZIGSTES JAHR. [618]

Herbst, achter Monat, erster Tag.

Koma schickte einen Gesandten und bot einheimische Produkte als Tribut an. Dazu sagte [der Gesandte]: "[Kaiser] Yang-ti von der Sui- [Dynastie][1] hat uns mit über dreihunderttausend Mann angegriffen, wurde aber im Gegenteil [zu seinen Erwartungen] von uns geschlagen[2]. Daher bieten wir als Tribut zwei Gefangene [Namens] Teikō und

---

[CAP. XXVI.]

[1] Vgl. das **Izumo-Fūdoki**: "Der Distrikt *Kando* umfasst 8 Bezirke (*go*) und 22 *Sato* (etwa "Amtmannschaften"). Zur Zeit des *Kando no omi Ika-sōzen* (oder *sōnen*) erhielt es den Namen *Kando*. Die *Kando no omi* wohnten hier von der ältesten Zeit bis zur Gegenwart."

[2] *Hotogi* 缶 ist ein Musikinstrument.

[3] Diese sind bei den Chinesen: Hanf, Hirse, Reis, Korn und Hülsenfrüchte (vgl. *Mayers*, Chinese Reader's Manual, p. 316, No. 141). Die Japaner zählen gewöhnlich: *kome* Reis, *mugi* Waizen, *awa* Hirse, *kibi* Panicum miliaceum, und *hiye* Panicum crus-coroi oder *mame* Bohnen.

[CAP. XXVII.]

[1] Kaiser *Yang* 煬帝 regierte von 605-617.

[2] Zu gegenwärtiger Stelle des **Nihongi** ziehen wir einige Belege aus der chinesischen und koreanischen Geschichte herbei.

In der Abteilung **Yang-ti-ki** des chinesischen Geschichtswerkes **Sui-shu** (Geschichte der Sui-Dynastie, 589-619) wird berichtet: "Im 3. Monate des 8. Jahres [der Jahresperiode] Ta-yeh (d. h. 612) griff [der Kaiser] an der Spitze von 6 Heeresabteilungen, im ganzen 1,133,800 Mann, unter der falschen Angabe, es seien 2 Millionen, Korea an. Im 7. Monate wurden die 9 Banner (d. h. das ganze Heer) niedergeworfen, und 2000 Anführer eilten flüchtig zurück."

Das koreanische Geschichtswerk **Tong-kuk-thong-kam** berichtet: "Der koreanische König sandte die Minister *Osshi* 乙支 und *Buntoku* 文德 nach dem Lager des chinesischen Kaisers und liess sie sich als Abtrünnige stellen, um die Verhältnisse daselbst auszuspionieren. Vorher aber hatte er an Chūbun 仲文 den heimlichen Befehl erteilt, alle vom König gesandten Begleiter des Buntoku zum Schein gefangen zu nehmen, wenn er sie anträfe. Jetzt wollte Chūbun sie (Osshi und Buntoku) gefangen nehmen, liess sie aber frei. Dann hielt er mit den Anderen eine Beratung ab und verfolgte Buntoku mit auserwählten Soldaten. Er drang in östlicher Richtung vor und überschritt den Fluss *Satsu* (chin. *Sah*) 薩. Alle Heeresdivisionen [der Chinesen] wurden über den Haufen geworfen. Als die 9 Heeresabteilungen (d. h. die chinesische Armee) zuerst am *Ryō* (*Liao*-Fluss, mündet in den nördlichen Teil des Meerbusens von Chihli, jetzt unter dem Namen *Shingking* bekannt) ankamen, waren sie 305,000 Mann stark, als sie aber nach *Ryōtō* (*Liao-tung* 遼東) zurückkamen, waren ihrer nur noch 2,700 Mann."

Futsū[3] an, sowie Trommeln, Blasinstrumente[4], Katapulte[5] und Steinschleudern[6], [im ganzen] zehn verschiedene Arten, und auch ein Kameel, welches in unserem Lande einheimisch ist."

In diesem Jahre wurde Kahabe no omi[7] nach der Provinz Aki geschickt mit dem Auftrage Schiffe[8] zu bauen. Als er bei den Bergen angekommen war, ging er umher, um nach Bauholz für die Schiffe zu suchen. Nachdem er gutes Holzmaterial gefunden hatte, kennzeichnete er [die betreffenden Stämme] und man schickte sich an, sie niederzuhauen. Da war aber gerade ein Mann, welcher sagte : "Das ist ein [sogenannter] Donner-Baum[9], den ihr nicht fällen dürft." Kahabe no omi antwortete : "Und wenn es der Donnergott selbst wäre, wie könnten wir dem kaiserlichen Befehle zuwiderhandeln [und das Fällen unterlassen]"? Hierauf opferte er [dem Baume] allerlei Dinge und schickte Leute[10] hin mit dem Befehl ihn zu fällen. Da kam ein gewaltiger Regenguss mit Donner und Blitz. Jetzt ergriff Kahabe no omi sein Schwert und rief : "Du Donnergott darfst den Werkleuten nichts zu leide thun! Meinem eigenen Körper magst du Schaden zufügen!" Damit blickte er nach oben und wartete. Es donnerte zwar mehr als zehn Mal, allein [der Donnergott] vermochte dem Kahabe no omi kein Leid zuzufügen. Hierauf verwandelte sich [der Donnergott] in einen kleinen Fisch und [zeigte sich] zwischen die Zweige des Baumes gepresst. Nun nahm man den Fisch und verbrannte ihn, und jetzt endlich wurden die Schiffe gebaut.

Näheres über die Feldzüge des Kaisers *Yang-ti* gegen Korea siehe in *Ross*, **History of Corea**, und *P. Mailla*, **Histoire Générale**, vol. V, pp. 515-521. Vgl. auch *Fries* **Abriss der Geschichte China's**, p. 143, 144.

[3] *Teikō* 貞 公 (chines. *Cheng-kung ; Fürst Cheng ?*) und *Futsū* 普 通 (chines. *P'u-t'ung*).

[4] Flöten.

[5] 弩 *ohoyumi*, vielleicht besser mit "Armbrust" wiederzugeben. *Williams* in seinem **Dictionary** bemerkt, dass diese Waffe auch 諸 葛 弩 *Chu-k'oh-nu* genannt werde, nach ihrem Erfinder *Chu-k'oh-Liang*, und fügt hinzu, dass mit dieser Waffe auch manchmal mehrere Pfeile [auf einmal] geschossen werden können ; auch werde sie als Falle zum Fangen von Tieren verwendet.

[6] 抛 石 *hajiki-ishi ; hajiku* = "schnellen," also "Instrument zum Schnellen von Steinen, Schleuder."

[7] Die *Kahabe no omi* erhielten im 13. Jahre Temmu-tennō (685) das Kabane *asomi*. Im **Seishiroku** werden die *Kahabe no asomi* als Kōbetsu von Ukyō (rechte Hauptstadt) angegeben und von *Soga no sukune*, einem Nachkommen des *Take no Uchi no sukune* im 4. Gliede, hergeleitet.

[8] Der Text lässt nicht erkennen, ob ein oder mehrere Schiffe gebaut werden sollten.

[9] 霹靂木 *kantoki no ki* "Donner-Baum," ein dem Donnergotte geheiligter Baum. Er wird im **Pen-ts'ao kang-muh** als ein Baum, in welchen der Donner (oder nach unserer Auffassung richtiger der Blitz) hineinschmettert, genannt.

Su citiert eine Stelle aus dem **Kojidan**, die wir hier wiedergeben, obwohl sie nur wenig zur Erleuchtung unseres Textes beiträgt. Im **Kojidan** heisst es : "Die Kwannon-Statue im Tempel Hase-dera ist aus Holz verfertigt, welches in der Provinz Afumi vom Wasser [des Meeres] angeschwemmt wurde. [Der Bildhauer] Dōmyō verfertigte daraus eine Statue der Göttin Kwannon mit 11 Köpfen und von 26 Fuss Höhe. Der Donner fiel herab und zerschmetterte sie bis auf 8 Fuss und nahm darauf seinen Sitz. Dies ist das sogenannte vom Donner zu zerschmetternde Holz. Dieses Holz wird vom Donnergott beschützt, und ist vom *Shinshōboku* (Baum, der zerschmettert und verbrannt wird) verschieden."

Der *Kantoku no ki* spielt in der japanischen Mythologie eine ähnliche Rolle wie die Donnereiche bei den alten Germanen ; der ganze im **Nihongi** erzählte Hergang erinnert unwillkürlich an das Fällen der Donnereiche bei Merseburg durch Bonifacius.

[10] 人 夫 "Leute, Werkleute" ist in den transskribierten Texten durch *ohomutakara* wiedergegeben.

[CAP. XXVIII.]

SIEBENUNDZWANZIGSTES JAHR. [619]

Sommer, vierter Monat, vierter Tag.

Aus der Provinz Afumi wurde berichtet, dass sich in dem Flusse Gamō etwas zeigte, dessen Gestalt einem Menschen ähnelte.[1]

Herbst, siebenter Monat.

Ein Fischer in der Provinz Setsu warf sein Netz im Canal aus. Etwas in der Gestalt eines Kindes geriet in sein Netz; es war weder ein Fisch noch war es ein Mensch; Niemand konnte es mit Namen benennen.[2]

[CAP. XXIX.]

ACHTUNDZWANZIGSTES JAHR. [620]

Herbst, achter Monat.

Zwei Leute von [der Insel] Yaku[1] trieben an der Insel Izu ans Land.

Winter, zehnter Monat.

Die kaiserliche Grabstätte zu Hinokuma wurde mit kleinen Steinchen gepflastert; ausserhalb der Begrenzung wurde sodann Erde aufgehäuft und zum Berge gestaltet. Dann erhielt jedes Uji den Befehl, oben auf dem Erd-Berge einen hohen Pfeiler zu errichten.[2] Der Pfeiler, welchen Aya no Saka no Uhe no atahi[3] aus Yamato errichtete, ragte besonders hoch hervor, und deshalb gaben ihm seine Zeitgenossen den Namen Ohohashira no atahi.[4]

Zwölfter Monat, erster Tag.

Ein roter Dunststreifen zeigte sich am Himmel, in einer Länge von mehr als zehn Fuss; die Form desselben glich einem Hahnenschwanze.[5]

[CAP. XXVIII.]

1) Im **Taishi-den-reki** findet sich hierzu weiter folgende Bemerkung: Der Prinz sprach zu seinem Gefolge: "Es wird Trübsal hereinbrechen. Ein Fischmensch ist kein gutes Omen. Es ist kein fliegendes Kaninchen (dieses ist ein gutes Omen), sondern ein Fischmensch; das ist ein Unglück fürs Land. Merkt darauf!"

2) Im Kommentar von **Ts** werden noch eine Anzahl anderer monströser Erscheinungen aufgezählt, die im Wasser vorkommen sollen, und von denen chinesische Bücher Bericht erstatten.

[CAP. XXIX.]

1) *Yaku* ist eine der beiden Inseln (Yaku und Taneko) im Süden der Provinz Satsuma. Vgl. Cap. XXV, Anm. 2.

Izu no shima ist das Vorgebirge der Provinz Izu.

2) Das Errichten von Pfeilern auf Grabstätten ist durch den Buddhismus in Japan eingeführt worden.

3) Der im **Seishiroku** angeführte Saka no Uhe no Ohosukune welcher von En-ō 延王, einem Sohne des Ling-ti 靈帝 (168-190) aus der späteren Han-Dynastie abstammt, ist vielleicht ein Vorfahre des Atahi.

4) D. h. der Atahi des grossen Pfeilers.

5) Der Text zeigt an dieser Stelle 3 Varianten:

In diesem Jahre hielten der Thronfolger und Shima no Oho-omi zusammen Beratung und besorgten die Abfassung von Aufzeichnungen betreffend die Kaiser,[6] sodann anderer betreffend das [ganze] Land, die Omi, die Muraji, die Tomo no miyatsuko, die Kuni no miyatsuko, die Momoyaso no tomo und die Ohomutakara etc.

[CAP. XXX.]

NEUNUNDZWANZIGSTES JAHR. (621)

Zweiter Monat, fünfter Tag.[1]

Umayado Toyotomimi no mikoto starb[2] um Mitternacht im Palaste zu Ikaruga. Da waren die Prinzen und Beamten und das ganze Volk des Landes [aufs tiefste betrübt, und] den Alten war es, als hätten sie ihre geliebten Kinder verloren, und ihr Mund schmeckte

---

A hat 碓 *usu* (Mörser); *usu no wo* bedeutet einen "Mörserstempel."

Su und **Ts** haben 鷄 *kei* oder *nihatori; nihatori no wo* "Hahnenschwanz."

O hat 雉 *kiji* "Fasan."

Wir haben die Lesart angenommen, in der **Su** und **Ts** übereinstimmen.

[6] *Tennō-ki (sumeramikoto-tsu-bumi), oyobi Kuni-tsu-bumi, Omi, Muraji, Tomo no miyatsuko, Kuni no miyatsuko, Momo amari yaso no tomo, tsuide Ohomutakara tachi no moto-tsu-bumi (hongi).*

Die japanischen Kommentare zu dieser Stelle tragen nur weniges zu klarerer sachlicher Auffassung bei. Unter dem *tennō-ki* ist ein *tennō-hongi* zu verstehen, d. i. ein geschichtliches Dokument die verschiedenen Kaiser betreffend. *Koku-ki* (kuni-tsu-bumi) wird von **Ts** als Geschichte des Götterzeitalters *kami no yo* und der himmlischen und irdischen Götter *jinki*, sowie der Enkel des Himmels *tenson* verstanden. Unter den *Omi* und *Muraji* sind (nach einer Bemerkung in **Ts**) die Häupter dieser Uji, die *Oho-omi* und *Oho-muraji* zu verstehen; die *Tomo no miyatsuko* sind die Häupter der Tomobe-Uji; die *Kuni no miyatsuko* sind die Häupter der Landbezirke. Bemerkt sei hier, dass die *hongi* der *Omi* und *Tomo no miyatsuko* verloren gegangen sind (nach einer Notiz im Kūjiki); auch die "Genealogischen Tafeln der Götter und Kaiser" *Jinkō-keizu* sind nicht mehr vorhanden, denn das jetzt noch existierende Buch gleichen Namens ist wohl nur eine Fälschung.

Das gegenwärtig noch erhaltene **Kujiki** macht Anspruch darauf, ein Ueberrest der in diesem Jahre entstandenen Geschichtswerke zu sein, wird aber von fast allen japanischen Philologen für ein viel später entstandenes Machwerk erklärt. Es ist somit von der ganzen Geschichtsschreibung des Jahres 620 nichts erhalten.

Die *Momoyaso no tomo* (auch *momoyaso no tomonowo* etc.), "die 180 tomo." Die Zahl 180 ist natürlich nicht genau zu nehmen, sondern bezeichnet eine unbestimmte Pluralität, gerade wie der im Kūjiki sich findende Ausdruck *momoyaso no kami* "die 180 Götter." Nach **Ts** sind die *Shinabe* und solche Uji gemeint, welche zur Fortpflanzung des Namens einer Person *(na wo nokosu)* errichtet wurden. Vgl. Heft 44, Seite 180 links unten. Im Buche Kōtoku-tennō des Nihongi werden sie in gleichem Zusammenhange erwähnt: "Die hundert Beamten, die Omi, die Muraji, die Kuni no miyatsuko, die Tomo no miyatsuko und die Momoyaso no tomo grüssten den Kaiser in herkömmlicher Reihenfolge."

Die *Ohomutakara*, sinico-jap. *kōmin* 公民, bezeichnen die Gesamtheit des gewöhnlichen, niederen Volkes, aber nur die Freien, *ryōmin* 良民, nicht etwa die Unfreien, *semmin* 賤民.

CAP. XXX.

[1] Im **Nihon-ō-jō-den** wird der zweiundzwanzigste Tag des zweiten Monats als Todestag des Thronfolgers angegeben, doch beruht das auf einem Irrtum.

[2] Dass der Tod des Prinzen im 29. Jahre der Regierung Suiko-tennō's erfolgte, wird auch im

nicht mehr den Geschmack von Salz und Essig[3]; den Jungen aber war es, als ob sie ihre teuren Eltern verloren hätten, und vom Getön des Weinens und Klagens waren die Strassen erfüllt. Die Pflüger liessen ihren Pflug stehen, die [Reis] stossenden Frauen hielten inne in ihrer Beschäftigung und Alle sagten: "Sonne und Mond haben ihren Glanz verloren, und Himmel und Erde sind zu Grunde gegangen. Auf wen sollen wir uns in Zukunft stützen"?

Im selbigen Monat wurde der Prinz Kamu-tsu-miya[4] auf dem kaiserlichen Friedhof zu Shinaga[5] beerdigt.

Zu dieser Zeit hörte Weji, ein buddhistischer Priester aus Koma, von dem Tode des Prinzen Kamu-tsu-miya und war aufs höchste betrübt darüber. Er forderte die buddhistischen Priester zu sich und bereitete ein Totenmahl, und an dem Tage, an welchem er selbst die heiligen Schriften erklärte, weissagte er: "Es ist im Lande des Aufgangs der Sonne ein Weiser, mit Namen Kamu-tsu-miya Toyotomi no miko. Er ist in Wirklichkeit in den Himmel aufgenommen worden. Mit den Tugenden eines grossen Heiligen[6] wurde er im Lande des Aufgangs der Sonne geboren. Die drei Grundprinzipien[7] hatte er in sich. Er folgte dem Vorbild der früheren Heiligen, verehrte die drei kostbaren Dinge und erlöste das Volk von seinen Mühsalen. Er war in der That ein grosser Heiliger. Nun ist der Prinz schon gestorben. Ich gehöre zwar einem fremden Lande an, doch ist mein Herz mit dem seinen verbunden. Wozu soll ich noch länger allein mein Leben fristen? Ich werde

---

Kō-en-ryaku-ki bestätigt: "Shōtoku-taishi starb im Alter von 49 Jahren im neunundzwanzigsten Jahre Suiko-tennō's; nach der Meinung Anderer jedoch starb er im dreissigsten Jahre Suiko-tennō's."

Endlich wird noch ein drittes Datum angeführt, nämlich das achtundzwanzigste Jahr: "Der Prinz ward im ersten Monat des ersten Jahres der Regierung Bidatsu-tennō's geboren und starb im 28. Jahre Suiko's; die Ansicht, dass er im 29. Jahre Suiko's 49 Jahre alt gewesen sei, ist daher ein Irrtum."

[3] Bildlicher Ausdruck für: Wohlgeschmack und Wohlgerüche hatten keinen Reiz mehr für sie.

Die bildliche Sprache, in der das Nihongi der grossen Trauer des Volkes entsprechenden Ausdruck zu geben sucht, ist klassischen chinesischen Mustern nachgeahmt, nämlich dem **Sze-ki**, **Tso-shi-ch'uen** und **Li-ki** entnommen.

[4] *Kami-tsu-miya no hitsugi no miko* 上宮太子, posthumer Name des Prinzen, auch *Jōgu taishi* ausgesprochen.

[5] *Shinaga no misasagi*, im Distrikte Ishikaha in der Provinz Kahachi. Es befindet sich daselbst ein buddhistischer Tempel, Namens Efuku-ji.

Eine etwas ausführlichere Ueberlieferung betreffs des Todes des Prinzen sei hier angemerkt:

"Der Prinz, der sich im Ikaruga no miya befand, teilte seiner Gemahlin mit, er wolle ein Bad nehmen und neu gefärbte Ober- und Unterkleider anziehen. Dann sagte er ihr: ich werde heute Abend sterben. Auch die Prinzessin zog neu gefärbte Kleider an und legte sich auf dem Nebenbette (*fukushō*) zum Schlafen nieder. Als der Prinz und die Prinzessin am nächsten Morgen immer noch nicht aufstanden, öffnete man die Thür und fand sie tot."

[6] 玄聖 *gensei* (chin. *hiuen-shing*). Der Ausdruck findet sich schon bei dem taoistischen Philosophen Chuang-tsze und ist, wie der Verfasser des **Ryō no shūge** (Kommentar zum **Taihōryō**) wohl richtig bemerkt, ein kanonischer Name des Philosophen Lao-tsze.

[7] Die drei Grundprinzipien 三統 *kimi no michi*, sonst auch 三才 "die drei Potenzen" genannt, nämlich: Himmel, Erde, Mensch.

im nächsten Jahre am fünften Tage des zweiten Monats sterben und mit dem Prinzen Kamu-tsu-miya im Paradiese zusammentreffen und mit ihm zusammen die Wesen erlösen."

Hierauf starb Weji genau an dem vorherbestimmten Tage[8]. In folge dessen äusserten sich alle seine Zeitgenossen: "Nicht nur der Prinz Kamu-tsu-miya war ein Heiliger, sondern auch Weji ist ein Heiliger."

In diesem Jahre schickte Shiragi den Nama Imibai und entrichtete Tribut. Bei dieser Gelegenheit war in einem Schreiben die Mission des Gesandten auseinandergesetzt. Es war dies wohl das erste Mal, dass Shiragi ein Schreiben übersandte.

[CAP. XXXI.]

DREISSIGSTES JAHR.[1] [622]

Siebenter Monat.

Shiragi schickte als grossen Gesandten [einen gewissen] Nama Chisenji,[2] und Mimana schickte den Tasso Nama Chi[3]; beide zusammen kamen an den kaiserlichen Hof. Sie brachten als Tribut: eine buddhistische Statue, eine goldene Pagode, Reliquien, eine Daikanchō-Fahne[4] und zwölf kleine Fahnen. Die buddhistische Statue wurde darauf im [Tempel] Hata no tera in Kadono[5] aufgestellt, und die anderen Gegenstände [nämlich] die Reliquien, die goldene Pagode, die Kanchō-Fahne u. s. w. verwahrte man im [Tempel]

---

[8] Der Kommentar von **Su** führt eine Anzahl anderer Priester namentlich an, die an einem von ihnen vorherbestimmten Tage gestorben sein sollen.

[CAP. XXXI.]

[1] Dies Jahr entspricht dem dreiundvierzigsten Regierungsjahre des Königs Shin-hei-ō 眞平王 von Shiragi.

[2] *Nama* ist der Name eines Amtes in Shiragi; *Chisenji* ist der Eigenname des Mannes.

[3] *Tasso* ist der Name eines Amtes in Kudara. Statt *Nama Chi* 奈末智 schreibt **O**: *Namichi* 奈未智, doch ist letztere Lesart, da sie ganz allein steht und wohl nur auf einer Verwechslung von 末 und 未 beruht, zu verwerfen. Nur die letzte Silbe *Chi* ist als Eigenname des Gesandten zu betrachten.

[4] *Kanchō* 灌頂 ist die von der Shingon-Sekte bei der Priesterweihe vorgenommene Ceremonie der Kopfwaschung mit parfümiertem Wasser. Die oben erwähnte Fahne hat diesen Namen bekommen, weil sie denselben heiligenden Einfluss ausüben soll, wie die angezogene Ceremonie. Wer unter der Fahne weggeht, soll der Erlösung gewiss sein. Die gegenwärtig noch gebrauchte *nagare-kanchō* ist nichts Anderes als die ehemalige kanchō no hata. Der Sanskritname für kanchō ist *mûrdhâbhishikta* "geweiht." Eitel's Handbook, 1. Aufl., giebt folgende Details unter Mûrddhâbhichikta: "lit. washing of the top of the head. A ceremony consisting in sprinkling water on the top of the head, corresponding to baptism, common in Tibet in the form of infant baptism, but in China administered only to high personages who are thereby admitted into the Buddhist church and solemnly invested as protectors of the same. Amôghavadjra e. g. administered this ordinance to the emperor Hiuantsung of the Thang dynasty (A. D. 746). A king who has been thus baptized is then called Mûrddhâbhichikta râdja (灌頂王). Exceptionally this ceremony is performed (even daily) with statues of Buddha."

Daikanchō=das grosse *kanchō*.

[5] Der *Hata no tera* in *Kadono* ist derselbe Tempel, den wir schon früher in Capitel XII unter dem Namen *Hachiwoka-ji* kennen lernten.

Shitennōji. Solche welche die Wissenschaften der grossen Thang-[Dynastie] studiert hatten, [nämlich] die Priester[6] Wesai und Wekō und die Aerzte[7] Wejitsu und Fukuin u. s. w. kamen in Begleitung von Chisenji u. s. w. [nach Japan] herüber. Wejitsu und Genossen sprachen zur Kaiserin: "Alle diejenigen, welche im Lande der Thang studiert haben, haben ihre Aufgabe vollbracht und sollten [nun] zurückgerufen werden. Uebrigens ist das Land der grossen Thang ein seltsames Land, aufs reichste mit Gesetzen und Regulativen ausgestattet. Wir müssen stets mit demselben unsere Verbindung aufrecht erhalten."

In diesem Jahre machte Shiragi [wieder] einen Angriff auf Mimana, und Mimana wurde von Shiragi unterworfen. Daraufhin hatte die Kaiserin die Absicht, [ihrerseits] Shiragi anzugreifen; sie pflog mit den Ministern Rats und befragte auch alle die höheren Beamten. Tanaka no omi antwortete: "Wir können nicht so ohne Weiteres einen Angriff unternehmen. Wenn wir vorerst den Sachverhalt geprüft und uns von den verräterischen Motiven [Shiragi's] überzeugt haben, und wenn wir dann zu Kriegsoperationen schreiten, so ist es immer noch nicht zu spät. Ich bitte darum, dass ein Gesandter abgeschickt werde, und dass man denselben den wirklichen Sachverhalt untersuchen lasse." Nakatomi no muraji Kuni sprach: "Mimana ist eigentlich ein Miyake[8] unseres Landes; doch jetzt haben die Leute von Shiragi es angegriffen und unter ihre Botmässigkeit gebracht. Ich bitte unsere Kriegsleute zur Bereitschaft aufzufordern, Shiragi mit Krieg zu überziehen, Mimana wegzunehmen und es zu einer Dependenz von Kudara zu machen. Würde das nicht besser sein, als dass wir Shiragi uns unterwerfen?" Tanaka no omi entgegnete: "Keineswegs! Kudara ist ein höchst unzuverlässiges Land. Selbst [in der gewöhnlichen Rede] auf der Strasse lügen sie. Was immer sie dort begehren, es ist Alles nicht gut. [Mimana] darf darum auf keinen Fall zur Dependenz von Kudara werden."

Der Angriff wurde in folge dessen nicht unternommen, sondern Kishi Iwakane nach Shiragi, und Kishi Kurashita[9] nach Mimana geschickt und ihnen befohlen, die Lage der Dinge in Mimana einer Prüfung zu unterziehen.

Hierauf schickte der König des Landes Shiragi acht Taifu,[10] welche Iwakane mit den Verhältnissen Shiragi's vertraut machten. Ausserdem informierten sie Kurashita mit Bezug auf die Verhältnisse im Lande Mimana. Dann versicherten sie Folgendes: "Mimana ist ein kleines Land, und ist eine Dependenz der Kaiserin [von Japan]; wie könnte daher Shiragi so ohne weiteres davon Besitz ergreifen? Nach bisherigem Brauche

---

[6] Die begleitenden Priester waren Koreaner.

[7] Betreffs der Aerzte berichtet das **Shokunihongi**: "In der Zeit des Kaisers Hatsuse-asakura no miya (d. i. Yūryaku-tennō) liess der Kaiser an Kudara den Befehl ergehen, Gelehrte herüberzusenden. Daraufhin kam Tokurai nach Japan. *Wejitsu* ist ein Nachkomme Tokurai's im fünften Gliede, (war also Japaner, da seine Vorfahren sich hatten nationalisieren lassen). Zur Zeit des Kaisers, der im Palaste Woharida residierte (d. i. Suiko-tennō) wurde er nach China, wo gerade die Thang-Dynastie blühte, geschickt, und kehrte zurück, nachdem er sich des Studiums der Arzneikunst beflissen hatte."

[8] *Miyake* sind kaiserliche Speicher zur Aufbewahrung von Reis; das Wort bedeutet sodann weiter das Land oder die Provinz, wo sich solche Speicher befinden. Näheres ersehe man aus Heft 44, Seite 181 f. dieser Zeitschrift.

[9] Andere lesen: *Kishi Kuraji.*

[10] Etwa "Grosswürdenträger."

sollte es zum Miyake [von Japan] bestimmt werden, so dass fernerhin keine Verwirrungen mehr erwachsen." Es wurde nun Nama Chisenji mit Kishi Iwakane, und Tasso Nama Chi mit Kishi Kurashita abgeschickt, und sie überreichten Tribut von beiden Ländern.

Iwakane und Genossen waren jedoch noch nicht nach Japan zurückgekehrt, als schon, in demselben Jahre,[11] Daitoko[12] Sakahibe no omi Omaro und Shōtoko[12] Nakatomi no muraji Kuni als Oberstkommandierende abgeordnet wurden. Shōtoko Kahabe no omi Nezu, Shōtoko Mononobe no Yosami no muraji Itsu-tō, Shōtoko Hata no omi Hironiha,[13] Shōtoko Afumi[14] no Ashitsumi no omi Ihifuta, Shōtoko Heguri no omi Ushi, Shōtoko Ohotomo no muraji X,[15] und Shōtoko Ohoyake no omi Ikusa[16] wurden zu Unterkommandierenden ernannt. Mit etlichen Zehntausenden griffen sie Shiragi an.

Zu eben derselben Zeit kamen gerade Iwakane und Konsorten im Hafen zusammen und warteten, im Begriff unter Segel zu gehen, auf günstigen Wind. Da erschien die [japanische] Flotte, in grosser Zahl, dass sie die See [weithin] bedeckte; die Gesandten beider Länder[17] waren bei ihrem Anblick aufs höchste überrascht und kehrten [schleunigst] um. Mimana ernannte einen neuen Gesandten, Namens Tanchitari,[18] zur Ueberreichung von Tribut, und bot [Tribut] an. Da sagten Iwakane und die Anderen zu einander: "Durch den Ausbruch dieses Krieges sind die vorherigen Abmachungen bereits verletzt, deshalb können die Angelegenheiten Mimana's jetzt auch nicht geregelt werden." Somit gingen sie unter Segel und setzten [nach Japan] über. Die Generale marschierten zuerst nach Mimana, und nachdem sie sich beraten hatten, beschlossen sie den Angriff auf Shiragi. Als der König des Landes Shiragi aber vernahm, dass eine zahlreiche Armee im Anmarsch sei, geriet er schon von vorn herein in Angst und bat seine Unterwerfung anzunehmen. Die Generale hielten darauf eine Beratung ab und schickten der Kaiserin darüber briefliche Nachricht. Die Kaiserin war einverstanden.

Winter elfter Monat.

Iwakane, Kurashita und Genossen kamen von Shiragi heim. Als der Oho-omi sie über die Lage der Dinge erforschte, antworteten sie: "Shiragi empfing den [kaiserlichen] Befehl mit Ehrerbietung und ordnete besondere Gesandte ab, durch welche es Tribut für beide Länder entrichtete. Als aber die Tribut-Gesandten die Ankunft unserer Seemacht wahrnahmen, kehrten sie um. Doch besteht das Angebot des Tributes noch." Darauf äusserte der Oho-omi: "Ich bedaure überaus, dass wir die Streitkräfte so voreilig absandten."

---

[11] Nach koreanischer Zeitrechnung entspricht dieses Jahr dem dreiundzwanzigsten Regierungsjahre des Königs *Bu* 武王 von Kudara.

[12] Daitoko und Shōtoko sind den Namen der betreffenden Männer vorgesetzt, um ihren Rang zu charakterisieren. Vgl. Cap. XII. Also: Omaro, aus der Omi-Familie der Sakahibe, welcher im Range eines Daitoko stand, etc.

[13] Das Omi-Uji der *Hata* leitet, nach dem **Kojiki**, seinen Ursprung auf Hata no Yatsushiro no sukune zurück.

[14] Sprich aus: *Ōmi.*

[15] Der Eigenname dieses Generals ist im Texte nicht angegeben.

[16] Das Omi-Uji der *Ohoyake* stammt, ebenfalls nach einer Angabe des **Kojiki**, von Ame no Oshitaru hiko no mikoto ab.

[17] d. h. von Shiragi und Mimana.

[18] **O** giebt für 堪遲大倉 die weniger empfehlenswerte Transskription *Tanji no Ohokura.*

Die Leute der Zeit sprachen ihre Meinung dahin aus, dass die kriegerische Unternehmung nur unternommen worden sei, weil Sakahibe no omi und Atsumi no muraji bei der früheren Gelegenheit von Shiragi[19] grosse Geschenke zur Bestechung erhalten hätten. Aus diesem Grunde hätten sie daher jetzt den Oho-omi wieder überredet, hätten die Antwort der Gesandten nicht abgewartet und den Angriff [auf Shiragi] so eilig unternommen.

An dem Tage an welchem Iwakane etc. zum ersten Male nach Shiragi übersetzten und sich dem Hafen [in Korea] näherten, kam ihnen auf hoher See ein schön geschmücktes Schiff entgegen. Iwakane fragte: "Von welchem Lande ist uns dieses Schiff entgegengeschickt worden?" Man antwortete, dass es ein Schiff von Shiragi sei. Iwakane entgegnete: "Warum ist uns von Mimana kein Schiff entgegengeschickt worden?" Daraufhin kam auch für Mimana noch ein Schiff hinzu. Seit dieser Zeit schickte Shiragi [immer] zwei Schiffe entgegen.

Die ganze Zeit über, vom Frühling bis zum Herbst, regnete es beständig und Hochwasser [trat ein]. Die fünf Körnerfrüchte[20] misrieten.

[CAP. XXXII.]

EINUNDDREISSIGSTES JAHR. [622]

Vierter Monat, fünfter Tag.

Es war ein buddhistischer Priester, der die Axt ergriff und damit auf seinen Grossvater einhieb. Die Kaiserin bekam davon Kunde, rief den Oho-omi zu sich und sprach zu ihm: "Wer in den Priesterstand eingetreten ist, muss sich ernstlich den drei Kostbarkeiten[1] widmen und die Gebote des Buddhismus halten. Wie könnte er daher, ohne Reue zu empfinden, eine böse That begehen? Nun aber ist mir zu Ohren gekommen, dass ein Priester existiert, welcher seinen Grossvater mit der Axt schlug. Versammle deshalb alle Mönche und Nonnen der buddhistischen Tempel und halte eine

---

[19] Die Kommentare von **Ts** und **Su** sind der Meinung, dass die beiden genannten Obergenerale in dem Feldzug gegen Shiragi, welcher im achten Jahre der Regierung Suiko-tennō's (vgl. Capitel IX) unternommen wurde, von Shiragi bestochen worden seien, um sie zu bewegen, die Kriegsoperationen aufzugeben. Jetzt hätte es ihnen gepasst, abermals in Shiragi einzurücken, um, wie ehedem, aus dem Könige reiche Geschenke für eventuelle Schonung herauszupressen, Geschenke, welche natürlich in ihre eigenen Taschen flossen. Es sei hier angemerkt, dass bei Gelegenheit des ersten Feldzuges nur *Sakahibe no omi* genannt wird, des *Atsumi no muraji* aber keine Erwähnung geschieht. Nach gegenwärtiger Stelle zu urteilen, müsste auch letzterer damals in leitender Stelle teil genommen haben.

Im Texte, welchen **O** giebt, ist übrigens *Mimana* statt *Shiragi* aufgenommen, offenbar weil dem Herausgeber der Sinn der Stelle in obiger Interpretation nicht einleuchtete. Ich halte diese Lesart für eine der willkürlichen Aenderungen, welche **O** immer vorzunehmen geneigt ist; sie wird durch keinen der anderen Texte bestätigt. Nach **O** könnte der Sinn nur sein: Mimana besticht die japanischen Feldherren, um sie anzuspornen, die Demütigung und Schwächung Shiragi's, seines Nachbarstaates und Rivalen, möglichst vollkommen zu machen.

[20] Allgemeiner Ausdruck für ein misratenes Jahr. Die Namen der fünf Körnerfrüchte siehe Cap. XXVI, Anm. 3.

[CAP. XXXII.]

[1] Buddha, das Gesetz und die Gemeinde.

Untersuchung ab. Wenn es sich als Thatsache erweist, so verhänge schwere Strafe über ihn." Darauf versammelte [der Oho-omi] die Priester und Nonnen und hielt eine Untersuchung ab, nach welcher der schuldige Priester und mehrere Nonnen zusammen bestraft werden sollten. Da schickte der aus Kudara gebürtige Priester Kwanroku einen Brief an die Kaiserin, worin er sagte: "Der Buddhismus kam aus dem Lande des Westens[2] nach China, und drei hundert Jahre später wurde er nach Kudara eingefürt; seit dieser [letzteren] Zeit ist kaum ein Jahrhundert verflossen. Aber als mein König[3] von der Weisheit des Tennō von Japan hörte, machte er buddhistische Statuen und heilige Schriften des Buddhismus zum Geschenk. Seit dieser Zeit ist noch kein volles Jahrhundert dahin. Daher begehen die Priester und Nonnen jetzt, wo sie noch nicht an die buddhistischen Gebote gewöhnt sind, eventuell üble Thaten. Die Priester und Nonnen sind nun alle so erschreckt, dass sie nicht wissen, was sie thun sollen. Ich bitte, mit Ausnahme des schuldigen Priesters, allen Priestern und Nonnen Verzeihung angedeihen zu lassen und sie nicht zu bestrafen. Dies würde ein grosses Verdienst sein." Die Kaiserin war einverstanden.

Dreizehnter Tag.

Die Kaiserin verkündete: "Wenn geistliche Personen noch die Gesetze übertreten, wie sollen sie dann die gewöhnlichen Leute recht unterweisen? Ich setze daher von jetzt an die Rangstufen der Sōjō[4] und Sōzu[4] ein, von welchen die Priester und Nonnen beaufsichtigt werden sollen."

Siebzehnter Tag.

Der buddhistische Priester Kwanroku wurde zum Sōjō, und Kurabe no Tokuseki zum Sōzu ernannt. An demselben Tage wurde Azumi no muraji zum Hōtō[5] ernannt.

Herbst, neunter Monat, dritter Tag.

Die Tempel, Priester und Nonnen wurden einer Inspektion unterworfen und genau detaillierte Aufzeichnungen gemacht über die Erbauung der Tempel, über die Umstände beim Eintritt der Priester und Nonnen in die Priesterschaft, und über Jahr, Monat und Tag der Vornahme der Tonsur. Es gab zu dieser Zeit 46 Tera, 816 Priester und 569 Nonnen, so dass sich die Gesamtzahl [der geistlichen Personen] also auf 1385 Köpfe belief.

Winter, zehnter Monat, erster Tag.

Der Oho-omi liess durch die beiden Beamten Azumi no muraji und Abe no omi der Kaiserin Folgendes sagen: "Der Distrikt Katsuragi ist mein Geburtsort; darum habe ich den Namen des Distriktes als Namen meines Kabane. Ich spreche daher die Bitte aus,

---

[2] Indien.

[3] Gemeint ist der König *Sei-mei-ō* 聖明王 von Kudara. Vgl. das vierzehnte Jahr der Regierung Kimmei-tennō's.

[4] Sōjō 僧正 ist der höchste, *Sōzu* 僧都 der zweithöchste Rang in der buddhistischen Priesterschaft, etwa Erzbischof und Bischof. Der Ausdruck *sōzu* 僧都 findet sich übrigens in China nicht, sondern statt dessen sagt man *sōtō* (*sang-tung*) 僧統. Vielleicht ist die Bezeichnung *sōzu* erst in dieser Zeit entstanden. Beider Aufgabe ist, über die anderen Priester Aufsicht zu führen und einer eventuellen Demoralisierung derselben entgegenzusteuern.

[5] Der *hōtō* oder *nori-zukasa* 法頭 ist ein Tempelbeamter. Dieses Amt der *hōtō* wurde später von der jetzt gleichfalls nicht mehr existierenden Behörde *Gemburyō* 玄蕃寮 übernommen.

dass ich den Distrikt als bleibendes Eigentum erhalte und ihn zu einem von mir regierten Distrikte mache." Die Kaiserin erwiderte darauf: "Ich stamme aus der Soga-Familie und [du], der Oho-omi, bist mein Oheim. Was daher die Worte [und Wünsche] des Oho-omi anbetrifft, so wartete ich nicht bis zum Morgengrauen [um sie zu erfüllen], wenn er sie nachts äusserte, und wenn er sie am Tage sprach, so wartete ich nicht bis Sonnenuntergang. Welches seiner Worte sollte ich nicht beherzigen? Aber wenn nun unter meiner Regierung dieser Distrikt [dem regierenden Hause] plötzlich verloren geht, dann werden die Kaiser der späteren Zeiten sagen, dass das thörichte Weib, welches das Land regierte, diesen Distrikt plötzlich einbüsste. Dann werden sie nicht nur mich für unweise, sondern auch den Oho-omi für unloyal halten. So hätten wir einen schlechten Ruf in zukünftigen Zeiten." Die Kaiserin gab also ihre Einwilligung nicht.

[CAP. XXXIII.]

ZWEIUNDDREISSIGSTES JAHR. [624]

Frühling, erster Monat, siebenter Tag.

Der König von Koma schickte den buddhistischen Priester Wekan[1] als Tribut; derselbe wurde zum Sōjō ernannt.

[CAP. XXXIV.]

VIERUNDDREISSIGSTES JAHR. [626]

Frühling, erster Monat.

Pfirsiche und Pflaumen standen in Blüte.

Dritter Monat.

Es war sehr kalt und Fröste kamen.

Sommer, fünfter Monat, zwanzigster Tag.

Der Oho-omi starb und wurde auf dem Friedhof zu Momohara[1] bestattet. Der Oho-omi war ein Sohn des Iname no sukune; er war geschickt in militärischen Angelegenheiten, glänzte durch Beredtsamkeit und war ein eifriger Verehrer der drei Kostbarkeiten. Seine Wohnung befand sich am Ufer des Flusses Asuka-gawa.[2] In seinem Garten hatte er einen kleinen Teich angelegt, und in dem Teiche eine kleine Insel konstruiert. Aus diesem Grunde nannten ihn seine Zeitgenossen den Shima no Oho-omi.[3]

[CAP. XXXIII.]

[1] *Wekan*, ein Koreaner, ist der erste Priester der Sanron-Sekte.

[CAP. XXXIV.]

[1] Nach dem **Taishiden-bikō** (Anmerkungen zur Biographie des Shōtoku-taishi) liegt der Friedhof von *Momohara* im Südosten des Tempels des Prinzen (Shōtokutaishi) am östlichen Zweige des Flusses Ishikaha in der Provinz Kahachi.

[2] Das Eigentum des Oho-omi lag in Shimashō no mura in Asuka, im Distrikte Takechi der Provinz Yamato.

[3] *Shima no Oho-omi* = "der Insel Oho-omi."

Sechster Monat.

Es schneite.

In diesem Jahre regnete es vom dritten bis zum siebenten Monate ohne Unterlass, und eine grosse Hungersnot entstand im Lande. Die alten Leute assen Kräuterwurzeln und starben an den Wegen. Die Jungen, die an den Brüsten [ihrer Mütter] saugten, starben mit den Müttern zusammen. Räuber und Diebe kamen in grosser Anzahl zum Vorschein, und man war nicht im Stande [ihrem Treiben] Einhalt zu thun.

[CAP. XXXV.]

FÜNFUNDDREISSIGSTES JAHR. [627]

Frühling, zweiter Monat.

In der Provinz Michinoku war ein Mujina,[1] der sich in einen Menschen verwandelte[2] und sang.

Sommer, fünfter Monat.

Ein grosser Fliegenschwarm häufte sich an. Die Ausdehnung desselben war hundert Fuss. Der Schwarm erhob sich in die Höhe und flog über den Hügel von Shinano[3] weg. Das Stimmengeräusch [der summenden Fliegen] glich dem Grollen des Donners. Der Schwarm zerstreute sich allmählich, als er ostwärts nach der Provinz Kamitsuke[4] gelangte.

[CAP. XXXVI.]

SECHSUNDDREISSIGSTES JAHR. [628]

Frühling, zweiter Monat, siebenter Tag.

Die Kaiserin kränkelte.

Dritter Monat, zweiter Tag.

Eine totale Sonnenfinsternis[1] trat ein.

Am sechsten Tage verschlimmerte sich die Krankheit der Kaiserin und ihr Zustand wurde gefährlich. Sie rief den Prinzen Tamura[2] zu sich und sprach: "Den Himmelsthron zu besteigen, die Geschäfte des Throns zu besorgen, alle Angelegenheiten der Politik zu leiten und für die Wohlfahrt des ganzen Volkes zu sorgen, das ist keine leichte Aufgabe. Es ist eine Aufgabe, die sehr ernsthaft genommen sein will. Sei daher recht vorsichtig und passe auf und rede nicht leichthin."

[CAP. XXXV.]

[1] Der *mujina* ist eine Art Dachs.

[2] **A** und **Ts** lesen 比人 "einem Menschen gleichen," **O** und **Su** haben 化人 "sich in einen Menschen verwandeln."

[3] Jetzt *Usuitōge*.

[4] Jetzt *Kōtsuke* oder noch gewöhnlicher *Jōshū* genannt.

[CAP. XXXVI.]

[1] Eine eigentümliche Auffassung der Chinesen von der Sonnenfinsternis sei hier erwähnt: sie betrachten dieselbe nämlich als ein Zeichen der Demoralisierung ihres Fürsten.

[2] Prinz *Tamura* ist der Sohn des Prinzen Oshisaka Hikohito, eines Enkels des Bidatsu-tennō. Er ist der nachmalige *Jomei-tennō*. Seine Mutter Mukade-hime hiess auch Prinzessin Tamura, woher der Name des Prinzen.

An demselben Tage rief sie den Yamashiro no Ohoye[3] zu sich und belehrte ihn mit den Worten: "Du bist noch sehr jung. Vielleicht hast du deine [eigenen] Hoffnungen und Wünsche im Busen, aber sprich sie nicht offen aus. Warte immer, was Andere sagen, und handle demgemäss."

Am siebenten Tage starb die Kaiserin, im Alter von fünfundsiebenzig[4] Jahren. Ihre einstweilige Bestattung fand im Oho-niha (Palasthof) statt.

Sommer, vierter Monat, fünfzehnter Tag.

Es hagelte, und die Hagelkörner waren von der Grösse einer Pfirsichfrucht.

Am sechzehnten Tage fiel [abermals] Hagel. Die Hagelkörner waren von der Grösse einer Pflaume. Vom Frühling bis zum Sommer herrschte grosse Dürre.

Herbst, neunter Monat, zwanzigster Tag.

Die Kaisertrauerceremonie kam zum ersten Mal in Ausübung. Bei dieser Gelegenheit hielt ein jeder Beamte einen Nekrolog in dem für das einstweilige Begräbnis bestimmten Palaste.

Vor [ihrem Scheiden] hatte die Kaiserin den Beamten ihre letzten Weisungen mit den Worten gegeben: "In den vergangenen Jahren sind die fünf Körnerfrüchte nicht gediehen and über das Volk ist Hungersnot gekommen. Baut [deshalb] kein Misasagi für mich und begrabt mich nicht mit kostspieligen Ceremonien, sondern bestattet mich im Misasagi des Prinzen Takeda."[5]

Am vierundzwanzigsten Tage wurde sie im Misasagi des Prinzen Takeda begraben.

---

[3] *Yamashiro no Ohoye* (oder *Ohine*) ist ein Sohn des Shōtokutaishi. Seine Mutter war Kahakami no hime, eine Tochter des Soga no Umako no sukune. Dieser *Ohoye* wurde im 2. Jahre der Kaiserin Kōgyoku, d. i. 643, von Iruka no Oho-omi ermordet.

[4] Ueber das Alter der Kaiserin sind die Angaben verschieden. Die folgenden 4 Werke: **Mizukagami**, **Jōunroku**, **Kōdairyakuki** und **Gukanshō** geben ihr Alter auf 73 Jahre an. Das Richtige wird wohl sein, dass sie 75-76 Jahre alt war, denn im 18. Jahre wurde sie kaiserliche Gemahlin, mit 39 Jahren bestieg sie den Thron und regierte nach dem **Kojiki** 37 Jahre.

[5] Prinz *Takeda* war ein Sohn des Bidatsu-tennō und der Suiko. Nach dem **Kōenryakuki** liegt das Grabmal des Prinzen Takeda in Shinaga no Yamada im Distrikte Ishikaha der Provinz Kahachi. Nach dem **Kojiki** lag es auf dem Hügel Ohonu (ohonu no woka). Später wurde es nach dem grossen kaiserlichen Grabmal (ohomisasagi) von Shinaga verlegt. Nach dem **Engishiki** betrug die Bodenfläche der Grabstätte 2 Chō (1 Chō = 109 Meter) von Ost nach West und 2 Chō von Süd nach Nord; es befanden sich daselbst ein Ryōko (Grabmalgebäude) und 4 Shiuko (Wachthäuser).

N. B. Es sei noch bemerkt, dass bei Zählung der letzten Regierungsjahre in den Texten eine Unregelmässigkeit vorkommt. Die meisten Texte, wie **A**, **Su** und **O**, geben für das 33. Jahr keine Geschehnisse an, während **Ts** für das 30. Jahr nichts angiebt. Der Inhalt und die Kapiteleinteilung erleidet aber dadurch keine Aenderung. Wir haben also:

Cap.	*Regierungsjahr.*	
	Ts	**A, Su, O.**
XXX	29	29
XXXI	31	30
XXXII	32	31
XXXIII	33	32
XXXIV	34	34
XXXV	35	35
XXXVI	36	36.

DREIUNDZWANZIGSTES BUCH.

JOMEI-TENNŌ*

ODER

OKINAGA-TARASHIHI-HIRONUKA NO SUMERA-MIKOTO.**

[CAP. I.]

Oki-naga-tara-shihi-hiro-nuka no sumera-mikoto war der Enkel des Nunakura-futo-tamashiki no sumera-mikoto[1] [und] der Sohn des Oshizaka-hikobito Ohoye no miko.[2] Seine Mutter hiess Nukade-hime no himemiko [und war] die Tochter des Nu-na-kura-futo-tama-shiki no sumera-mikoto.[3] Im neunundzwanzigsten Jahre der Kaiserin Toyo-mike-kashiki-ya-hime[4] starb der Kronprinz Toyo-to-mimi no mikoto[5] und ein [neuer] Kronprinz war noch nicht eingesetzt. Darauf starb die Kaiserin im dritten Monat des sechsunddreissigsten Jahres.[6] Im neunten Monat waren die Begräbnisceremonien beendet. Der Thronfolger war noch nicht bestimmt. Damals war Soga no Yemishi no omi der Oho-omi; er wollte die Thronfolge selbständig bestimmen. Er dachte zurück und fürchtete, dass die Beamten nicht Folge leisten würden. Daher beriet er sich mit Abe no omi Uchimaro; sie versammelten die Beamten und bewirteten sie im Hause des Oho-omi. Nachdem das Mahl vorüber war, wollten sie sich trennen. Da befahl der Oho-omi dem Abe no omi mit den Beamten folgendermassen zu reden: "Der Tennō ist nun schon [längst] tot und wir haben noch keinen Nachfolger. Wenn wir nicht schnell eine Ent-

---

KOMMENTAR. * *Jomei-tennō*, "Kaiser Jomei," ist der kanonische Name des vierunddreissigsten Kaisers, der von 629-641 n. Chr. regierte.

** *Okinaga-tarashihi-hironuka* ist der eigentliche, japanische Name des Kaisers. *Okinaga* ist der Name eines Ortes in der Provinz Afumi. Die Grossmutter des Kaisers war nach diesem Ort benannt worden, und von ihr hatte der Enkel den Namen übernommen. *tarashihi* ist ein schmückendes Beiwort. *hiro-nuka* "breite Stirne" deutet wohl auf eine Eigentümlichkeit in der Gesichtsbildung der Kaisers.

CAP. I.

1) *Nuna-kura-futo-tama-shiki* ist sonst unter seinem kanonischen Namen *Bidatsu-tennō* bekannt und regierte von 572-585.

2) *Oshizaka-hikobito Ohoye no miko* "Prinz O." Dieser volle Name ist im Texte von **O** gegeben; **Su** und **A** haben blos *Hikobito Ohoye no miko*. Statt *Ohoye* wird auch *Ohine* gelesen.

3) Der Zusatz "[und war] die Tochter des Nuna-kura-futo-tama-shiki no sumera-mikoto" findet sich blos bei **O** und ist offenbar eine Interpolation Ozeki's.

4) Kaiserin *Suiko-tennō*. Das 29. Jahr ist 621 n. Chr.

5) *Shōtokutaishi*.

6) Im Jahre 628.

scheidung treffen, so fürchte ich wird es zu einem Aufstand kommen. Welchen Prinzen sollen wir jetzt zum Nachfolger machen? Die Kaiserin sprach in den Tagen ihrer Krankheit zum Prinzen Tamura: 《Das Reich ist eine grosse Aufgabe. Natürlich darf man nicht leichthin davon reden. Du, Prinz Tamura, passe vorsichtig auf und sei nicht langsam und träge!》 Später sagte sie zum Prinzen Yamashiro no Ohoye: 《Mache du nicht aus eignen Ideen redend viel Wortschwall;[7] folge immer den Worten Vieler; sei vorsichtig und widersprich nicht.》 Das ist der letzte Wille der Kaiserin. Wen sollen wir jetzt zum Tennō machen?" Da schwiegen die Beamten und antworteten nicht. Auch als er sie [nochmals] fragte, antworteten sie nicht. Dringend fragte er sie wieder. Da trat Ohotomo no Kujira no muraji vor und sprach: "Lasst es nur nach dem letzten Willen der Kaiserin geschehen; wir brauchen durchaus nicht darauf zu warten, was die Anderen sagen werden." Abe no omi fragte darauf: "Was soll das bedeuten? Sprich deutlich aus, wie du es meinst!" Da entgegnete jener: "Was kann die Kaiserin gemeint haben, als sie zum Prinzen Tamura die Worte sprach 《das Reich ist eine grosse Aufgabe, säume nicht!》?! Gründen wir unsere Auslegung darauf, so ist die Thronfolge bereits bestimmt. Wer hat hiergegen noch etwas einzuwenden?" Da sagten die vier Herren Uneme no omi Mareshi,[8] Takamuku no omi Uma,[9] Nakatomi no muraji Mike[10] und Naniha no kishi Musashi: "Gegen die Worte des Ohotomo no muraji ist nichts einzuwenden." Die drei Männer Kose no omi Ohomaro, Saheki no muraji Azumaudo und Ki no omi Shihote traten hervor und sagten: "Der Prinz Yamashiro no Ohoye ist gebührender Weise zum Tennō zu machen." Nur Soga no Kuramaro no omi,[11] oder mit anderem Namen Omasa, sagte allein: "Ich kann mich jetzt nicht leicht entscheiden. Wenn ich von neuem überlegt habe, werde ich mich aussprechen." Da sah der Oho-omi, dass die Beamten nicht einig waren und die Sache nicht ausgeführt werden konnte. So entfernte er sich. Vorher [aber] fragte der Oho-omi den Sakahibe no Marise no omi allein: "Jetzt ist die Kaiserin tot; es ist kein Thronfolger vorhanden; wen sollen wir zum Kaiser machen?" Derselbe antwortete: "Erhebe den Yamashiro no Ohoye zum Kaiser!"

---

[7] Wörtlich: "mache allein nicht Lärm durch Wortstreit"; d. h. plaudere nicht viel, und folge, wenn du sprichst, nicht nur deinen eigenen Instinkten.

[8] *Uneme no omi Mareshi.* Nach der Angabe des Kojiki stammen die *Uneme no omi* ab von *Umashi-machi no mikoto.* Das **Seishiroku** führt sie als Nachkommen von Ohomina-kuchi no sukune an, der seinerseits wieder in 6. Generation von Nigi-hayahi no mikoto herstammt. Diese beiden Angaben widersprechen einander nicht, denn Umashi-machi ist der Sohn von Nigi-hayahi. Letzterer scheint mit der kaiserlichen Familie gleicher Herkunft zu sein; es wird erzählt, dass er bereits vor Jimmu-tennō in Yamato gewohnt habe und diesem bei seiner Ankunft als Zeichen, dass er derselben Familie angehöre, die Embleme (nämlich Schwert etc.) gezeigt habe.

[9] *Takamuku no omi Uma.* Nach dem **Seishiroku** sind die Takamuku no omi Nachkommen von Inoko no omi, welcher ein Nachkomme in 6. Generation von Take no uchi no sukune ist. Vgl. auch das 13. Jahr der Regierung Temmu-tennō's im Nihongi. Statt *Takamuku* wird auch *Takamuko* gelesen.

[10] *Nakatomi no muraji Mike.* Die Texte des **Nihongi** schreiben den Namen *Mike* mit 2 Zeichen: 彌氣 (**Su**, **H** und **O**) oder 弥氣 (**A**), das **Seishiroku** dagegen mit 3 Zeichen: 御食子. Er ist der Vater Kamatari's, des Ahnen der Fujihara-Familie.

[11] *Soga no Kuramaro no omi* ist der Sohn von Kurayamadamaro, und dieser wiederum ein Sohn des Soga no Umako. Die Worte: *oder mit anderem Namen Omasa* sind als Glosse mit kleineren Zeichen geschrieben.

Damals wohnte Yamashiro no Ohoye im Ikaruga-Palaste.[12] Er bekam von obiger Beratung heimliche Kunde und schickte darauf den Prinzen Mikuni mit Sakurawi no omi Wajiko und liess sie heimlich dem Oho-omi sagen: "Ich habe zu Gehör bekommen, dass [Du, mein] Onkel,[13] den Prinzen Tamura zum Kaiser machen willst. Als ich diese Rede hörte, dachte ich stehend, dachte ich sitzend darüber nach, sah aber noch nicht den Grund dafür ein. Ich möchte gern den Willen meines Onkels deutlich wissen." Nachdem der Oho-omi die Mitteilung des Prinzen Yamashiro no Ohoye bekommen hatte, vermochte er nicht selbständig die Antwort zu geben; deshalb berief er den Abe no omi, Nakatomi no muraji, Ki no omi, Kahabe no omi, Takamuku no omi, Uneme no omi, Ohotomo no muraji, Kose no omi und Andere. Dann wiederholte er genau die Worte des Prinzen Yamashiro no Ohoye. Kurz darauf sagte er wieder zu den erlauchten Herren:[14] "Ihr erlauchten Herren, gehet alle zusammen nach dem Ikaruga-Palaste und sagt dem Prinzen Yamashiro no Ohoye: (Wie können wir gemeinen Unterthanen[15] die Thronfolge allein so leichthin bestimmen? Wir erwähnten nur den letzten Willen der Kaiserin und meldeten ihn der ganzen Beamtenschaft. Die Beamtenschaft[16] sagte einstimmig: "Wenn man dem letzten Willen [der Kaiserin] gemäss handeln will, so soll der Prinz Tamura selbst auf den Thron folgen. Wer wird noch etwas Anderes sagen?" Dies ist die Meinung der hohen Herren.[17] Es ist nicht meine besondere Meinung; obwohl ich meine eigene Meinung habe, kann ich sie Ihnen aus Ehrfurcht nicht durch Andere mitteilen lassen. Bei persönlichem Zusammentreffen will ich es Ihnen persönlich sagen.)"

Nachdem die erlauchten Herren die Worte des Oho-omi mitgeteilt bekommen hatten, gingen sie zusammen nach dem Ikaruga-Palaste und liessen durch den Prinzen Mikuni und durch Sakurawi no omi dem Prinzen Yamashiro no Ohoye die Worte des Oho-omi mitteilen. Darauf liess der Prinz Ohoye die erlauchten Herren fragen: "Wie ist der letzte Wille der Kaiserin beschaffen?" Sie antworteten: "Wir wissen nichts Näheres. Wir vernahmen nur, wie der Oho-omi mitteilte, dass die Kaiserin in den Tagen ihrer Krankheit dem Prinzen Tamura gesagt habe: (Man soll nicht leichthin von der Handhabung der Staatsverwaltung reden. Deshalb rede Du, Prinz Tamura, vorsichtig davon. Vernachlässige sie nicht.) Sodann habe sie dem Prinzen Ohoye gesagt: (Du bist noch jung; rede nicht viel, sondern achte auf die Worte der Andern.) Dies kennen alle Prinzessinen und Hofdamen,[18] welche in der Nähe [der Kaiserin] dienten, und auch Sie, grosser Prinz, kennen es genau." Darauf liess der Prinz Ohoye wieder fragen: "Wer besonders hat diesen letzten Willen angehört?" Die Antwort war: "Wir sind in dies Geheimnis nicht eingeweiht." Kurz darauf liess der Prinz wieder den erlauchten Herren mitteilen: "Der teure Onkel trägt sehr viel Sorge. Er schickt nicht [nur] einen einzigen Boten, sondern viele edle Beamte und lässt mich

---

[12] Siehe 22. Buch, Cap. X, Anm 1.

[13] Nach dem **Taishiden** ist die Mutter Ohoye's eine Tochter von Umako; Yemishi ist folglich ein Onkel Ohoye's mütterlicherseits.

[14] 大夫 *daifu*, alt-jap. *manchigimi*.

[15] 賤臣, alt-jap. Transskription *yatsuko-ra*.

[16] 群臣 *gunshin*, alt-jap. *manchigimi-tachi*.

[17] 群卿 *gunkei*, alt-jap. *manchigimi-tachi*.

[18] 釆女 *uneme*, Mädchen die bei Hofe Dienst thun. **H** leitet das Wort von *uchi-ne* "im Inneren schlafen" und *me* "Weib" ab.

belehren. Das ist überaus gütig von ihm. Aber was Ihr Herren als den letzten Willen der Kaiserin angebt, ist ein ganz klein wenig verschieden von dem, was ich [selbst] hörte. Als ich von der Krankheit der Kaiserin vernahm, ging ich eilends, bei Hofe[19] meine Aufwartung zu machen. Da kam der Nakatomi no muraji Mike aus dem Inneren des Palastes heraus und sagte : " Im Namen der Kaiserin rufe ich [Sie]." Darauf schritt ich weiter vor nach dem inneren Thor. Auch Kurohime, die Hofdame aus Kurikuma, kam mir im Garten entgegen und begleitete mich hinein in das Ohotono.[20] Da warteten die in der Nähe [der Kaiserin] Dienenden, die Prinzessin Kurimoto[21] an der Spitze ; [es waren] acht Mädchen, nämlich Shibime u. s. w. Im ganzen warteten mehrere Zehende von Leuten bei der Kaiserin. Auch der Prinz Tamura war zugegen. Damals war die Kaiserin sehr krank und konnte mich nicht sehen. Da sagte die Prinzessin Kurimoto zur Kaiserin : " Prinz Yamashiro no Ohoye, den du vorhin rufen liessest, ist gekommen." Da erhob sich die Kaiserin, sah herab und sprach : 《Ich habe mit geringen Anlagen mich lange Zeit mit der grossen Arbeit [der Staatsverwaltung] abgemüht, [doch] jetzt nahen die Wechsel [meines] Geschickes ihrem Ende. Meine Krankheit ist gefährlich. Daher bist du natürlich mein Herz und Leib. Mein Gefühl der Liebe (zu dir) hat nicht ihres Gleichen. Die grosse Grundlage des Staates liegt nicht nur in meinem Zeitalter, von Alters her ist grosse Sorgfalt darauf verwendet worden. Obgleich du jung bist, so rede [doch nur] vorsichtig darüber.》 Diejenigen, welche damals in der Nähe warteten und Dienst thaten, wissen dies allesamt. So wurde mir diese grosse Güte zu teil, und einerseits fürchtete ich mich, andererseits war ich traurig. [Dann aber] sprang ich vor Freude und wusste nicht, was ich anfangen sollte. Dabei meinte ich, dass Haus und Staat eine wichtige Sache seien. Ich bin noch jung und folglich nicht weise, wie könnte ich [daher der Aufgabe der Staatsverwaltung] gewachsen sein? Damals gedachte ich, mit meinem Onkel und den hohen Herren zu sprechen, es fand sich jedoch noch keine Gelegenheit zur Rücksprachenahme. Dies ist der einzige Grund, warum ich mich bis jetzt noch nicht geäussert habe. Ich war früher im Begriff, mich nach der Krankheit des Onkels zu erkundigen, ging nach der Hauptstadt und hielt mich im Tempel von Toyora[22] auf. An diesem Tage schickte die Kaiserin die [Hofdame] Yakuchi no uneme Shibime[23] und liess [mir] durch dieselbe mitteilen : 《Dein Onkel, der Oho-omi, spricht immer in besorgter Weise über dich. Trifft die Thronfolge denn nicht dich nach meinem Tode? Deshalb sei vorsichtig und schone dich!》 [Der Sinn des Obigen] ist sonnenklar—was giebt es daran noch zu zweifeln? Aber glaubt nicht, dass ich nach dem Reiche gierig sei! Ich mache nur offenbar, was ich gehört habe. Mögen die Götter des Himmels und der Erde es bezeugen. Hierdurch möchte ich gern den letzten Willen der Kaiserin genau wissen. Die

[19] Wörtlich " unter dem Thore " 于門下 *mikado no moto.*

[20] Das *ohotono* oder *daiden* scheint der Name für die Wohnräume im allgemeinen oder ein einzelnes Zimmer des Kaisers zu sein, und ist wohl zu unterscheiden von dem *Daikyokuden* oder Oho-amu-dono (siehe Buch 24, Kōgyoku-tennō 4. Jahr, 6. Monat, 12. Tag.

[21] *Kurimoto* ist der Name eines Distriktes (kohori), jetzt *Kurita no kohori* in der Provinz Afumi.

[22] Der Tempel *Toyora no tera* ist mit dem *Mukihara-dera* identisch. Vgl. das 13. Jahr Kimmei-tennō.

[23] Die *Yakuchi no asomi*, zu deren Familie *Shibime* gehört, sind Nachkommen von *Inami no sukune*, welcher seinerseits ein Nachkomme von *Ishikawa no sukune* im 4. Gliede ist.

hohen Herren, die von dem Oho-omi hergeschickt worden sind, sind bis jetzt solche, welche Alles wie einen Speer in der Mitte angreifen und an den Kaiser berichten. Deshalb sollt Ihr es dem Onkel ausführlich mitteilen."

Einige Zeit darauf rief der mittlere Prinz Hatsuse[24] den Nakatomi no muraji und Kahabe no omi besonders und sprach zu ihnen: "Wir, Vater und Sohn, stammen alle aus der Soga-Familie, wie aller Welt wohlbekannt ist. Daher stützen wir uns auf diese Thatsache wie auf einen hohen Berg. Ich wünsche, dass mit Bezug auf die Thronfolge nicht leichthin geredet werde." Darauf befahl er dem Prinzen Mikuni und dem Sakurawi no omi die hohen Herren zu begleiten und schickte sie, um zu sagen, dass er die Antwort hören möchte.

Da schickte der Oho-omi den Ki no omi und Ohotomo no muraji und liess sie dem Prinzen Mikuni und dem Sakurawi no omi sagen: "Neulich habe ich Alles gesagt; nichts Anderes [habe ich] nun [zu sagen]. Aber, welchen Prinzen dürfte ich mich unterstehen geringer zu schätzen, und welchen Prinzen höher zu schätzen?"

Mehrere Tage darauf schickte Yamashiro no Ohoye wieder den Sakurawi no omi und liess durch ihn dem Oho-omi melden: "Die neulich-gemachte Mitteilung ist nur die Mitteilung dessen, was ich hörte. Wie könnte ich dem Onkel widerstreben?

An diesem Tage war der Oho-omi krank und konnte mit dem Sakurawi no omi nicht persönlich sprechen.

Am nächsten Tage rief der Oho-omi den Sakurawi no omi; dann schickte er Abe no omi, Nakatomi no muraji, Kahabe no omi, Woharita no omi[25] und Ohotomo no muraji ab und liess dem Prinzen Yamashiro no Ohoye [durch sie] sagen: "Seit der Zeit des Kaisers, welcher im Palaste Shigi-shima[26] regierte, bis zur Jetztzeit, sind die hohen Herren alle weise gewesen. Jetzt bin nur ich nicht weise und bin gerade in eine an tüchtigen Leuten arme Zeit geraten und stehe unverdienter Weise über allen Beamten. Daher kann ich die Grundlage nicht bestimmen. Aber diese Angelegenheit ist wichtig und ich kann sie nicht durch Andere mitteilen lassen. Obgleich ich alter Diener[27] ermattet bin, will ich es daher [Ihnen] persönlich sagen. Nur so können wir den letzten Willen nicht misverstehen. Es ist nicht mein eigener Wille."

Kurz darauf machte der Oho-omi den Abe no omi und Nakatomi no muraji zu Vermittlern und liess [durch sie] den Sahahibe no omi wieder fragen: "Welchen Prinzen sollen wir zum Kaiser machen?" Die Antwort war: "Früher, an dem Tage, als der Oho-omi selbst fragte, habe ich meine Meinung bereits ausgesprochen. Was soll ich jetzt noch wieder durch Anderer Mund melden?" Darauf wurde er sehr zornig, erhob sich und ging weg.

Gerade zu dieser Zeit versammelten sich alle Yakara[28] des Soga-Uji, verfertigten für den [verstorbenen] Shima no Oho-omi das Grab und hielten sich an dem Orte des Grabes

---

[24] Der "mittlere" ist immer der zweite von dreien. *Hatsuse* ist der Sohn des Prinzen Ohoye.

[25] *Woharita no omi* stammt nach dem **Seishiroku** von *Iname no sukune* ab, einem Nachkommen des *Take no uchi no sukune* im 5. Gliede.

[26] Der Kaiser, welcher im Palaste *Shigi-shima* regierte, ist *Kimmei-tennō* (540-571).

[27] 老臣 *okina-makura*, eine selbsterniedrigende, höfliche Redeform.

[28] Familien.

auf. Da zerstörte Marise no omi[29] die Hütte an der Grabstätte, zog sich in das Landhaus des Soga[30] zurück und leistete keine öffentlichen Dienste. Da erzürnte der Oho-omi und schickte Musa no kimi Katsushi[31] und Nishikori no obito Akai[32] und liess sie belehrend reden: "Obwohl ich deine ungerechten Worte kenne, kann ich dir doch wegen unseres brüderlichen Verhältnisses[33] nichts zu leide thun. Nur wenn die Anderen Unrecht haben, du [aber] Recht hast, muss ich notwendigerweise mich den Anderen widersetzen und dir folgen. Wenn [aber] die Anderen Recht haben und du im Unrecht bist, so muss ich dir abtrünnig werden und den Anderen folgen. Wenn du dann zuletzt [mir immer noch] nicht folgst, so werden ich und du in Zwiespalt geraten, und dann wird auch das Land in Unruhe versetzt werden. Dann werden die Späteren sagen, dass wir beide das Land ruinierten. Das ist ein schlechter Ruf in der Nachwelt, [den wir uns da erwerben würden]. Sei vorsichtig und zeige keinen verräterischen Sinn."

Aber [Marise] folgte immer noch nicht, ging zuletzt nach Ikaruga und wohnte im Palaste des Prinzen Hatsuse.

Hierauf wurde der Oho-omi noch zorniger, schickte [verschiedene] hohe Herren [nach Ikaruga] und liess dem Prinzen Yamashiro no Ohoye [folgende] Bitte vortragen: "Marise widersetzt sich mir gegenwärtig und hält sich im Palaste des Prinzen Hatsuse verborgen. Ich möchte den Marise haben und möchte den Grund [seines Verhaltens] erforschen."

Hierauf antwortete der Prinz Ohoye: "Marise ist eigentlich der Liebling der letzten Kaiserin gewesen und ist nur auf kurze Zeit hierher gekommen. Wie sollte er sich den Gefühlen meines Onkels widersetzen?! Bitte, tadle ihn nicht!" Dann sagte er zu Marise: "Die Wohlthaten des früheren Prinzen[34] nicht vergessend, bist du gekommen. Das ist mir sehr lieb. Aber wegen deiner einzigen Person wird der Staat beunruhigt werden. Auch der frühere Prinz sagte gerade vor seinem Tode den verschiedenen Prinzen: "Thut nicht alles Böse, übt aus alles Gute!" Ich vernahm dies Wort, und mache es mir zur ewigen Warnung. Obwohl ich meine eigenen Gedanken und Gefühle habe,[35] habe ich deshalb Geduld und ärgere mich nicht. Auch kann ich mich nicht dem Onkel

---

[29] D. i. *Sakahibe no omi.*

[30] *Soga no naridokoro.*

[31] *Katsushi.* Vgl. das **Seishiroku**: "Das noch nicht bestimmte, gemischte Geschlecht der *Musa no kimi* stammt von dem Prinzen *Tsing-tsing*, dem Sohne eines Königs des Landes *Wu* ab." Im Berichte des 2. Jahres Yūryaku-tennō wird ein *Musa no sukuri* erwähnt, der sich gleichfalls von einem Könige von Wu herleitet.

[32] Siehe unter *Suiko-tennō.*

[33] **以干支之義** *konokami-ototo no kotowari wo motte* "auf Grund dessen, dass wir älterer und jüngerer Bruder sind."

[34] **先王** transskribiert **O** durch *saki no mikado* "der frühere Kaiser" und bezieht es also auf die Kaiserin *Suiko-tennō*, auf welche sich kurz vorher der Ausdruck **聖皇** *hijiri no kimi* "der weise Kaiser" (übersetzt im Text durch "letzte Kaiserin") bezog. **Su** dagegen meint, dass sich **先王** auf den verstorbenen *Shōtoku-taishi* beziehe, womit wohl das Richtige getroffen sein möchte. So erklärt sich auch die Anhänglichkeit besser, welche Marise dem Prinzen Ohoye als dem Sohne des Shōtoku-taishi beweist.

[35] Ein vorsichtiger Ausdruck des Misfallens, welches den Prinzen notwendigerweise gegen den eigenmächtig handelnden Oho-omi beseelen muss.

widersetzen. Bitte, scheue von jetzt an nicht deine Gesinnung zu verbessern.[36] Richte dich nach der [übrigen] Beamtenschaft und ziehe dich nicht von der öffentlichen Thätigkeit zurück."

Damals belehrten die erlauchten Herren noch dazu den Marise no omi mit den Worten: "Du musst dich nicht dem Befehl des Prinzen Ohoye widersetzen."

Darauf hatte Marise no omi keinen Ort mehr, wohin er sich begeben und Zuflucht nehmen konnte. Darauf weinte er laut, kehrte wieder zurück und hielt sich im Hause[37] mehr als zehn Tage auf. Der Prinz Hatsuse wurde plötzlich krank und starb. Da sagte Marise no omi: "Auf wen kann ich mich stützen, auch wenn ich noch lebte?"

Der Oho-omi war im Begriff, den Sakahibe no omi zu töten. brachte ein Heer[38] auf die Beine und schickte es ab. Als Sakahibe no omi von der Ankunft des Heeres hörte, ging er in Begleitung seines zweiten Sohnes zum Thore hinaus und wartete auf einer Bank sitzend. Da kam das Heer heran. Da erhielt Kume Mononobe no Ikuhi[39] den Befehl [ihn zu töten] und erwürgte ihn. Vater und Sohn starben zusammen. Man beerdigte sie an demselben Platze. Nur der älteste Sohn Ketsu flüchtete sich nach einem Ziegelgebäude in einem Nonnenkloster. Da unterhielt er verbotenen Geschlechtsverkehr mit einigen Nonnen. Hierauf wurde die eine Nonne eifersüchtig und verriet ihn. Man umringte das Kloster und wollte ihn fangen, er aber entkam und begab sich auf den Berg Unebi.[40] Deswegen wurde der Berg durchforscht. Ketsu hatte nun auf der Flucht keinen Ort mehr, wohin er sich begeben konnte; so stach er sich in den Hals und starb auf dem Berge. Die Zeitgenossen sangen ein Gedicht:[41]

"Obwohl die Bäume
Auf dem Berge Unebi
In dünner Reihe stehen,
Scheint er sich ihm anvertraut zu haben.
Wird sich wohl der Jüngling Ketsu
[Dort] verborgen haben?"

---

36) D. h. dich dem Oho-omi gegenüber weniger abstossend zu zeigen.

37) Wohl in seinem eigenen Hause. Der Text lässt dies nicht ganz klar erkennen.

38) Jedenfalls nur eine ziemlich kleine Truppe.

39) *Kume* ist ein militärisches Amt. Die *Kume* gehören dem Geschlechte der *Ohotomo* an und sollen ursprünglich Nachkommen eines gewissen *Ohokume* sein; doch ist der Name *Kume-be* nicht nur auf die Nachkommen dieses Mannes beschränkt. *Kume* bedeutet "scharfe Blicke habend" und **Su** vermutet im Kom. zum **Jimmu-ki**, dass der Ausdruck im allgemeinen kriegerische, tapfere Leute bezeichne.

40) Der *Unebi-yama* liegt im Distrikt Takechi, Provinz Yamato, beim Dorfe *Unebi*. Er ragt, von keinen anderen Bergen umschlossen, isoliert empor.

41) Der Text lautet:

Unebi yama
Kodachi usukedo
Tanomi ka mo
Ketsu no wakugo no
Komoraserikemu?

Statt *ka mo* in der dritten Zeile liest **Su**: *ke mo.* Das Gedicht ist ein regelrechtes Tanka von 31 Silben.

[CAP. II.]

ERSTES JAHR. [629]

Frühling, erster Monat, vierter Tag.

Der Oho-omi und die hohen Herren boten das kaiserliche Siegel dem Prinzen Tamura an. Da wies er es zurück und sagte: "Haus und Staat sind wichtige Dinge; ich bin nicht weise; wie dürfte ich wagen, [der Aufgabe] gewachsen zu sein?"

Die Beamtenschaft bat ihn dringend und demütig: "Du, grosser Prinz, bist der Liebling der letzten Kaiserin gewesen. Götter und Menschen haben ihr Herz an dich gehängt. Du sollst die kaiserliche Linie fortsetzen und auf das Volk scheinen und darauf herabblicken."[1]

Am selbigen Tage bestieg er den kaiserlichen Thron.

Sommer, vierter Monat, erster Tag.

Der Kaiser schickte den Tabe no muraji[2] nach Yaku. Dieses Jahr war der Jahresplanet im Tsuchi no to no Ushi.[3]

[CAP. III.]

ZWEITES JAHR. [630]

Frühling, erster Monat, zwölfter Tag.

Der Kaiser setzte die Prinzessin Takara[1] zur kaiserlichen Gemahlin ein. Die Kaiserin gebar ihm zwei Söhne und eine Tochter. Der erste hiess Katsuragi no mikoto,[2] die zweite [das Mädchen,] hiess Hashiudo no hime mikoto,[3] der dritte hiess Oho-ama no

---

[CAP. II.]

[1] Eine stehende Formel zur Bezeichung des Verhältnisses zwischen Fürst und Unterthan.

[2] Die *Tabe no muraji* leiten sich, nach einer Angabe im **Kujiki**, von *Mononobe no Kosaki no sukune no muraji-kimi* her.

[3] *Tsuchi no to* 己 ist das sechste Zeichen des Zehnercyklus, *Ushi* 丑 das zweite des Zwölfercyklus, die Kombination ergiebt also No. 26 des Sechzigercyklus. Das Jahr 629 ist somit das 26. Jahr desjenigen Sechzigercyklus, welcher im Jahre 604 beginnt.

[CAP. III.]

[1] *Takara no hime* (**O**: Takara-bime no mikoto) ist die spätere Kaiserin *Kōgyoku-tennō* (642-644).

[2] So bei **O**. Die Texte **Su** und **A** haben *Katsuragi no miko* "Prinz K.," und geben nach diesem Namen noch eine zum Text gehörige, mit halbgrossen Lettern gedruckte, Bemerkung: "[Dieses ist] der Kaiser, welcher im Palaste Ohotsu no miya in Afumi residierte," d. i. der spätere *Tenji-tennō* (668-672).

[3] **A** und **Su** lesen *Hashibito no hime-miko* "Prinzessin Hashibito." Sie wurde später die kaiserliche Gemahlin (*kisaki*) des Kaisers *Kōtoku* (645-654).

mikoto.[4] Die Dame[5] Houde no Iratsu-hime,[6] eine Tochter des Soga no Shima no Ohoomi,[7] gebar [ihm] den Prinzen Furuhito,[8] der mit einem anderen Namen Prinz Ohoye hiess.[9] Auch nahm der Kaiser eine Hofdame aus Kaya[10] in der Provinz Kibi zum Weibe; dieselbe gebar ihm den Prinzen Kaya.

Dritter Monat, erster Tag.

Der grosse Gesandte von Koma, [Namens] Anshibai, und der Nebengesandte [von Koma, Namens] Jakutoko, [sodann] der Hauptgesandte von Kudara, [Namens] Onsotsusoshi, und der Nebengesandte [von Kudara, Namens] Tokusotsubutoko überbrachten zusammen Tribut.

Herbst, achter Monat, fünfter Tag.

Inugami no kimi Mitasuki[11] vom Range Dainin und Kusushi Wejitsu[12] vom Range Dainin wurden nach China entsendet.[13]

Achter Tag.

Den Gästen von Koma und Kudara wurde bei Hofe ein Banquet gegeben.

Neunter Monat, vierter Tag.

Die Gäste von Koma und Kudara kehrten nach ihrer Heimat zurück.

In diesem Monat kamen Tabe no muraji u. s. w. von Yaku an.

Winter, zehnter Monat, zwölfter Tag.

Der Kaiser siedelte in die Nähe des Asuka-Hügels[14] über. Diesen [Ort] nannte man Oka-moto no miya.[15] In diesem Jahre reparierte man das " Gebäude der drei koreanischen Staaten"[16] im Oho-kohori von Naniha.

---

[4] **A** und **Su**: *Oho-ama no miko* " Prinz Oho-ama," und haben nach diesem Namen die halbgross gedruckte Text-Bemerkung: " Dieses ist der Kaiser, welcher im Palaste Kiyomihara no miya residierte," d. i. der spätere *Temmu-tennō* (673-686).

[5] Mit Dame übersetze ich den Ausdruck 夫人 *fujin*, welcher altjap. mit *otoji*, *onotoshi* und *ofutoshi* wiedergegeben wird. 夫人 ist ein Titel, welcher in China ursprünglich nur solchen Damen gebührt, deren Gatten vom 1. oder 2. Range sind. Sodann kann es in höflichem Stile auf jede verheiratete Frau bezogen werden.

[6] So transskribiert **O**; **Su** liest *Hohote no iratsume*. *Iratsume* oder *iratsuhime* bedeutet "junge Dame."

[7] Siehe *Suiko-tennō*, Cap. XXXIV, Anm. 3.

[8] Kann auch *Furundo* gelesen werden. Vgl. das zweite Jahr Taikwa (646) unter Kōtoku-tennō.

[9] Dieser Zusatz ist bei **Su** klein gedruckt, ist also eine aus einem anderen Werke übernommene Anmerkung.

[10] Name eines Distriktes; der gegenwärtige Distrikt *Kaya* liegt in der Provinz *Bitchū*.

[11] Vgl. das 22. Jahr *Suiko-tennō*. Man liest den Namen *Inugami* oder *Inu no kami*.

[12] Vgl. das 30. Jahr *Suiko-tennō*.

[13] In den **Annalen der Thang-Dynastie** 唐錄 (**Thang-luk**) wird berichtet: " Im 5. Jahre der Periode Chêng-kwan (d. i. 631) unter dem Kaiser Tai-tsung (627-650) schickte Japan Gesandte und bot einheimische Produkte als Tribut an. Dem Kaiser Tai-tsung that es leid, dass der Weg so weit sei und bestimmte daher, dass sie keinen Tribut mehr zu bringen brauchten."

[14] *Asuka no woka*.

[15] Der Palast *Okamoto no miya* lag im Distrikte Takechi, Provinz Yamato.

[16] 三韓館 *mitsu no karakuni no murotsuya*, das zum Empfang der koreanischen Gäste bestimmte Gebäude. Vgl. auch das 16. Jahr *Suiko-tennō*.

[CAP. IV.]

DRITTES JAHR. [631]

Frühling, zweiter Monat, zehnter Tag.

Leute aus Yaku liessen sich nationalisieren.

Dritter Monat, erster Tag.

Kishi,[1] der König von Kudara, schickte den Prinzen Hōshō[2] als Geissel.

Herbst, neunter Monat, neunzehnter Tag.

Der Kaiser begab sich nach dem Palast bei der Therme Arima[3] in der Provinz Settsu.

Winter, zwölfter Monat, dreizehnter Tag.

Der Kaiser kehrte von der Therme zurück.

Die Ruinen dieses Gebäudes befinden sich nach **Ts** und **Su** auf dem Hügel *Ankokuji-saka* in dem Distrikte Higashinari.

Zwischen den Zeichen 難波大郡 *Naniha no ohokohori* und 三韓館 *san-kan-kwan* "Gebäude der 3 koreanischen Staaten" haben einige Texte, wie auch **Su**, das Zeichen 及 *oyobi* "und," was aber den Sinn stört und nach einer Bemerkung bei **Ts** zu entfernen ist; **O** lässt es deshalb einfach weg. **Su** jedoch will das Zeichen retten, indem er meint, es seien 2 Gebäude zu verstehen, das eine in *Naniha no Ohokohori*, **und** das *Sankankwan*. Ich meine mit **Ts**, dass das Zeichen 及 entweder eine Interpolation oder eine Verschreibung statt der Genitiv Partikel 之 ist. *Naniha no Ohokohori* ist übrigens der alte Name für den Distrikt *Higashinari*.

[CAP. IV.]

[1] Nach dem **Tong-kuk-thong-kam** bestieg *Kishi* den Thron von Kudara nach dem Tode des Königs *Bu-ō* 武王 (auch *Shō* 璋; *Bu* ist sein posthumer Name), welcher in seinem 42. Regierungsjahre, dem 15. Jahre der chinesischen Jahresperiode Chêng-Kwan, d. i. 641, starb. Es liegt also in dieser koreanischen Angabe eine Diskrepanz mit der des **Nihongi**, welches *Kishi* schon 631, also 10 Jahre früher, König von Kudara sein lässt. Das Unrecht liegt wohl auf Seiten des **Nihongi**. *Kishi* soll sich nach derselben koreanischen Quelle durch pietätvolle Gesinnung ausgezeichnet haben und führte deshalb den Beinamen *Kai-tō-sō-shi* 海東曾子 "der *Sōshi* (berühmt durch seine Pietät) im Osten des Meeres."

[2] "Prinz" ist durch *seshimu* (koreanisch) transskribiert.

"Prinz *Hōshō* (*Fung*) verweilte 30 Jahre lang, vom 3. Jahre *Jomei-tennō* bis zum 6. Jahre *Saimyō-tennō* (660), in Japan als Geissel. Da aber, 660, verlangten die Bewohner von Kudara die Rückkehr des Prinzen, und im 1. Jahre *Tenji-tennō* (662) wurde er nach Kudara zurückgeschickt, und wird im folgenden Jahre (2. Jahr *Tenji-tennō*) vom **Nihongi** bereits als König dieses Landes erwähnt. Vgl. das 6. Jahr *Saimyō-tennō* und das 1. und 2. Jahr *Tenji-tennō*.

[3] So nach den Texten **Ts**, **Su** und **A**; **O** lässt das Zeichen 宮 *miya* "Palast" weg.

Der Palast wurde nur zeitweilig bewohnt; Ueberbleibsel desselben sollen sich in Sugita beim Dorfe Yu-no-yama-mura im Distrikte Arima befinden (nach dem **Settsu-shi**, Annalen der Provinz Settsu).

[CAP. V.]

VIERTES JAHR. [632]

Herbst, achter Monat.

China schickte Kōhyōjin[1] in Begleitung von Mitasuki[2] [nach Japan]. Beide gingen in Tsushima vor Anker. Damals waren in ihrem Gefolge die studierenden Priester Ryōun und Sōbin,[3] sowie Suguri no Torikai,[4] sodann der begleitende Gesandte von Shiragi u. s. w.

Winter, zehnter Monat, vierter Tag.

Der chinesische Gesandte Kōhyōjin u. s. w. kamen im Hafen von Naniha an. Darauf schickte man den Ohotomo no muraji Umakai [den fremden Gästen zur Bewillkommnung] bis nach Yeguchi[5] entgegen. Zweiunddreissig Schiffe, sowie Trommeln, Flöten und Fahnen waren alle wohl hergerichtet. Da meldete [Umakai] dem Kōhyōjin u. s. w. und sprach: "Wir vernahmen, dass der Gesandte, welchen der Himmelssohn[6] abbeordert hat, am Hofe des Kaisers[7] angekommen sei und empfangen ihn."

Da antwortete Kōhyōjin: "Es freut mich sehr,[8] dass man an einem solch windigen und kalten Tage die Schiffe ausgeschmückt hat und uns damit zum Empfange entgegenkommt."

Darauf befahl man dem Naniha no kishi Wotsuki und dem Ofushi-kōchi no atahi Yabushi[9] sie als Begleiter bis vor das Empfangsgebäude[10] zu führen. Darauf schickte man den Iki no fuhito Itsu-tō[11] und den Naniha no kishi Yatsushi, um die Gäste in das Gebäude einzuführen. An demselben Tage gab man ihnen Götterwein.[12]

[CAP. V.]

[1] 高表仁 *Kōhyōjin* (**O**: *Kōbyōnin*), in chinesischer Aussprache *Kao-piao-zhin*. Vgl. über seine Sendung eine Notiz in dem chinesischen Geschichtswerk 舊唐書 **Kiu-thang-shu** "Alte Thang-Geschichte": "Man schickte den Kao-piao-zhin, welcher Gouverneur von Sin-cheu (新州) war, nach Japan und gab ihm Instruktionen. Aber er geriet mit dem König (王) über ceremonielle Dinge in Streit und kehrte nach China zurück, ohne [dem Kaiser von Japan] die Befehle des Himmelssohnes (d. i. des Kaisers von China) mitgeteilt zu haben."

In einem anderen chinesischen Geschichtswerke, dem 新唐書 **Sin-thang-shu** "Neue Thang-Geschichte" wird der Gesandte mit Umstellung der beiden letzten Zeichen *Kao-zhin-piao* genannt.

[2] *Mitasuki* war einer der japanischen Gesandten. Vgl. das 2. Jahr.

[3] Vgl. das 16. Jahr *Suiko-tennō*. Die Priester hatten in China studiert.

[4] *Suguri no Torikai* war koreanischer Abstammung und nach dem **Seishiroku** ein Nachkomme des *Tarisusu* 多利須須 aus Kudara.

[5] Siehe das 16. Jahr *Suiko-tennō*.

[6] D. i. der Kaiser von China.

[7] 天皇 *tennō*, d. i. der Kaiser von Japan.

[8] Wörtlich: "Es erfreut mich und erfüllt mich mit Scham."

[9] Vgl. das 16. Jahr *Suiko-tennō*, wo *Ofuchi-kōchi no atahi Nukade* unter den Gastbewillkommnern genannt wird.

[10] Das Gebäude, worin die chinesischen Gesandten stets logiert wurden.

[11] Die *Iki no fuhito* erhielten im 12. Jahre Temmu-tennō (684) das Kabane *muraji*. Im **Seishiroku** sind die *Iki no muraji* als Bambetsu von Sakyō (linke Hauptstadt) aufgeführt und wird ebendaselbst ihre Abstammung auf *Ryūyōyō* 劉楊雍 aus Chang-ngan (in China) zurückgeleitet.

[12] Ueber den Ausdruck "Götterwein" *miki* siehe folgende Stelle das **Engishiki**, Unterabteilung **Gembaryō**:

[CAP. VI.]

FÜNFTES JAHR. [633]

Frühling, erster Monat, sechsundzwanzigster Tag.

Die chinesischen Gäste Kōhyōjin u. s. w. kehrten in ihr Land zurück. Die begleitenden Gesandten Kishi no Omaro, Kuromaro u. s. w. gingen bis nach Tsushima mit und kehrten dann zurück.

[CAP. VII.]

SECHSTES JAHR. [634]

Herbst, achter Monat.

Ein Langstern[1] erschien an der südlichen Seite [des Himmels]. Die Zeitgenossen nannten ihn Besenstern.

[CAP. VIII.]

SIEBENTES JAHR. [635]

Frühling, erster Monat.

Der Besenstern wanderte herum und erschien im Osten.

Sommer, sechster Monat, zehnter Tag.

Kudara schickte den Datsu-sotsu-niu und Andere, um Tribut zu überbringen.

Herbst, siebenter Monat, siebenter Tag.

Den Gästen von Kudara wurde bei Hofe ein Fest gegeben.

In diesem Monat wuchs Gutes-bedeutender[1] Lotus im Tsurugi-Teiche.[2] Jeder Stengel hatte zwei Blüten.

"Wenn Gäste aus Shiragi kommen, so giebt man ihnen Götterwein (*miki*). Der Reis, woraus man diesen Wein fabriziert, wird geliefert von den 4 Tempeln Kamo, Ofu, Matomuku und Shizu in der Provinz Yamato; von einem Tempel in Onchi in der Provinz Kahachi, von dem Tempel Anashi in der Provinz Izumi, von den Tempeln Sumuji und Isagu, welche beide in der Provinz Settsu liegen, von jedem 30 Garben (*soku*), im Ganzen 240 Garben, und wird nach dem Tempel Sumuji (oder Sumichi) geschickt. Der Tempel Kata-woka in der Provinz Yamato einerseits, und die 3 Tempel Hirota, Ikuta und Osada in der Provinz Settsu andererseits haben je 50 Garben, also im ganzen 200, nach dem Tempel Ikuta zu schicken. An beiden Orten wird der Wein von den Kamube (den im Tempel Dienst Thuenden) fabriziert. Ein Nakaomi wird hingeschickt und mit dem Spenden des Weines beauftragt (zum *sake wo tamō tsukai* eingesetzt). Der Wein, welcher im Tempel Ikuta fabriziert wurde, wird in Minume no saki ausgeteilt, und der, welcher im Tempel Sumichi fabriziert wurde, wird im Empfangsgebäude von Naniha ausgeteilt."

[CAP. VII.]

[1] D. i. ein Komet, wie sich aus der folgenden Bemerkung, dass die Leute ihn "Besenstern" *hahaki-boshi* (jetzt *hōki-boshi*) nannten, ergiebt.

[CAP. VIII.]

[1] 瑞 jap. durch *oyashiki* "seltsam" umschrieben.

[2] *Tsurugi no ike* im Dorfe Ishikaha-mura im Distrikte Takechi.

[CAP. IX.]

ACHTES JAHR. [636]

Frühling, erster Monat, erster Tag.

Eine Sonnenfinsternis fand statt.

Dritter Monat.

Gegen Alle, welche mit Hofdamen[1] verbotenen Geschlechtsverkehr pflegten, wurden Untersuchungen eingeleitet, und Alle wurden bestraft. Bei dieser Gelegenheit stach Miwa no kimi Wosasagi[2] sich in den Hals und starb, weil er sich vor der genauen Untersuchung fürchtete.

Sommer, fünfter Monat.

Es regnete lange und Hochwasser trat ein.

Sechster Monat.

Ein Feuer brach im Palaste Okamoto[3] aus. Der Kaiser verlegte [daher] seine Residenz nach dem Palaste Tanaka.[4]

Herbst, siebenter Monat, erster Tag.

Der Prinz Ohomata[5] sagte zu Toyōra no Oho-omi[6]: "Die hohen Herren und alle Beamten sind nachlässig in ihrem Erscheinen bei Hofe. Von jetzt an soll man um sechs Uhr morgens kommen und nach zehn Uhr[7] sich zurückziehen. Also macht die Glocke zur Richtschnur." Aber der Oho-omi befolgte es nicht.

In diesem Jahre trat eine grosse Dürre ein und Hungersnot herrschte im Lande.

[CAP. X.]

NEUNTES JAHR. [637]

Frühling, zweiter Monat, dreiundzwanzigster Tag.

Ein grosser Stern floss[1] von Osten nach Westen. Dabei gab es einen donnerähnlichen Laut. Manche der Zeitgenossen sagten, dass es der Laut des Fliesssternes[2] gewesen

---

[CAP. IX.]

[1] *Uneme*, Mädchen und Frauen, die im Palaste Dienst thaten. Vgl. Cap. I, Anm. 18.

[2] Ueber die Abstammung der *Miwa no kimi* kann ich nichts Näheres mitteilen. Ein *Miwa no kimi Sakashi* wird übrigens vom **Nihongi** im 14. Jahre Bidatsu-tennō und 1. Jahre Yōmei-tennō erwähnt.

[3] *Okamoto no miya* ist der Palast, in welchem der Kaiser residierte; vgl. das zweite Jahr und Cap. III, Anm. 15.

[4] Der Palast *Tanaka no miya* lag in *Tanaka-mura* im Distrikte Takechi.

[5] Ein Sohn des Bidatsu-tennō (572-585).

[6] Dieselbe Persönlichkeit wie *Yemishi no Oho-omi.*

[7] Dies ist die eigentliche Bedeutung der Zeichen 已後; **O** transskribiert sie mit *hirunaka ni* "am Mittag."

[CAP. X.]

[1] Es war jedenfalls eine Sternschnuppe.

[2] Sternschnuppe.

sei, Andere meinten, es sei das Donnern der Erde gewesen. Da sagte Sōbin[3]: "Es ist nicht ein Fliessstern, sondern ein Himmelsfuchs[4] gewesen, und es war nichts Anderes als der Ton seines Bellens, welches dem Donner gleicht."

Dritter Monat, zweiter Tag.

Eine Sonnenfinsternis fand statt.

In diesem Jahre empörten sich die Yemishi[5] und kamen nicht nach Hofe. Da ernannte man den Kamitsukeno no kimi Katana[6] vom Range Dainin zum Heerführer, um [die Empörer] niederzuwerfen. Im Gegenteil aber wurde er geschlagen und floh in eine Festung.[7] Zuletzt wurde er von den Empörern belagert. Seine Heerscharen entschlüpften insgesamt. Das Schloss war leer.[8] Der Heerführer war unschlüssig und wusste nicht, wie er sich verhalten sollte. Da, als die Sonne untergegangen war, kletterte er

---

[3] Siehe das 4. Jahr dieses Kaisers und das 16. Jahr der Kaiserin Suiko.

[4] Ueber die mythologische Figur des "Himmelsfuchses" *amatsu kitsune* geben **Su** und **Ts** Citate aus chinesischen Quellen, von denen wir hier aber absehen wollen. Wenn übrigens das von Sōbin in China erworbene Wissen Alles nach Art dieses Ausspruches, womit er nur den natürlichen Sinn der gewöhnlichen Leute durch abgeschmackte chinesische Anschauungen verwirrte, war, so hatte man das Geld, das seine Studien in China gekostet hatten, umsonst ausgegeben.

[5] Diese *Yemishi* 蝦夷 sind die Urbewohner von Japan, die *Ainu*, welche gegenwärtig nur noch auf der nördlichsten Insel Japans, *Yezo*, zu finden sind. *Ainu* bedeutet "Mann" und ist der Name, mit dem sich dieses Volk selbst benennt. Ueber die Worte *Yemishi* oder *Yebisu* (beide Formen sind gebäuchlich) und *Ainu* hat *Shirono Kanu* in Sapporo, ein japanischer Gelehrter und trefflicher Kenner der Ainu, sich eine eigene Meinung gebildet, deren Richtigkeit ich zwar nicht nachzuweisen vermag, die aber äusserst beachtenswert ist. Die Zeichen, womit *Yemishi* geschrieben wird, 蝦夷, lauten in sinico-jap. Lesung *Kai-i*. Das letzte *i* bedeutet "Barbar" und ist im Gegensatz zu "Japaner" gebraucht; *kai* wäre die abgekürzte phonetische Schreibung für *kainu*, ein älteres Wort für *ainu* und Bezeichnung des betr. Volkes in seiner eigenen Sprache. Die Hypothese wird wesentlich durch den Umstand unterstützt, dass *kainu* auch jetzt noch bei den nördlichen Stämmen für die höheren Klassen des Volkes gebraucht wird, während *ainu* die grosse Masse des niederen Volkes bezeichnet. Das chinesische Zeichen 蝦 *kai* bedeutet "Krebs," d. i. auf japanisch *yebi* (oder auch *yemi*). Die Existenz des Wortes *Yemishi* hat daher vielleicht seinen Ursprung in einem blossen Misverständnis: man fixierte den Laut *kai* von *kainu* durch obiges Zeichen 蝦, las es aber irrtümlich später nicht phonetisch, sondern logographisch (*yebi*).

Das Wort *ainu* scheint den Japanern erst seit einigen (4 oder 5) Dekaden durch Reisende und buddhistische Missionare bekannt geworden zu sein; diese Unkenntnis des Wortes in früherer Zeit hat wohl seinen Grund in der strengen jahrhundertelangen Abschliessung Japans gegen das Ausland, zu dem auch die Insel Yezo, die jetzt dem Reiche unter dem Namen Hokkaidō inkorporiert ist, gerechnet wurde. Bis zum neuerlichen Bekanntwerden des Wortes *ainu* gebrauchte man nur die Bezeichnungen *yebisu* (*yemishi*) und *yezo-jin* "Leute von Yezo."

[6] Die *Kamitsukeno no kimi* sind Nachkommen von *Toyoki no mikoto*.

[7] Wohl eine kleine Festung oder ein Schloss, deren man eine Anzahl in den unkultivierteren Gegenden des Nordens und Ostens angelegt hatte zum Schutze gegen plötzliche Ueberfälle der noch sehr kriegstüchtigen barbarischen Urbevölkerung und zum Stützpunkte für weitere Eroberungen des noch nicht unterworfenen Landes.

[8] Nur die Weiber, welche nicht so leicht desertieren konnten, blieben zurück. Aus dem Umstande, dass sich so viele Weiber bei dem Heere befanden, ergiebt sich wohl, dass wenigstens ein Teil der Krieger nicht nur zum Kampfe in jene Gegend geschickt worden war, sondern auch als Kolonisten in den unterworfenen Landstrichen sitzen blieb.

über den Zaun und wollte entfliehen. Da jammerte die Gemahlin des Katana no kimi: "O wie traurig ist es, dass wir von den Yemishi getötet werden sollen!" Sie sprach zu ihrem Gemahl: "Deine Ahnen fuhren über das blaue Meer und legten zehntausend Meilen[9] zu Fuss zurück. Sie brachten die Verwaltung des Auslandes[10] in Ordnung und vererbten ihre würdevolle Tapferkeit auf die späteren Geschlechter.[11] Wenn du jetzt dem Namen deiner Ahnen dich so unwürdig zeigst,[12] so wirst du gewiss von den späteren Generationen verhöhnt werden." Da schenkte sie Wein ein und drängte ihren Gemahl, dass er davon trank, und sie selbst gürtete sich den Degen ihres Gemahles um, spannte zehn Bogen an[13] und befahl den Weibern, deren mehrere Zehende waren, die Bogensehnen ertönen zu machen. Kurz darauf erhob sich ihr Gemahl wieder, griff nach den niedergelegten Waffen und rückte vor.[14] Die Yemishi meinten, dass die Heerscharen noch zahlreich seien, und zogen sich allmählich zurück. Darauf sammelten sich die zerstreuten Krieger wieder und das Heer wurde wieder organisiert. Man griff die Yemishi an, brachte ihnen eine grosse Niederlage bei und nahm sie Alle gefangen.

[CAP. XI.]

ZEHNTES JAHR. [638]

Herbst, siebenter Monat, neunzehnter Tag.

Ein Orkan[1] wehte die Bäume um und zerstörte die Häuser.

Neunter Monat.

Langandauernder Regen fiel. Pfirsiche und Pflaumen blühten.

Winter, zehnter Monat.

Der Kaiser ging nach dem Palast bei den Thermen von Arima.[2]

In diesem Jahre schickten Kudara, Shiragi und Mimana sämtlich Tribut nach Hofe.

---

[9] Zehntausend Meilen" ist ein stehender Ausdruck für eine weite Entfernung; **O** transskribiert daher *tohoki michi* "weiter Weg."

[10] *Korea* ist gemeint.

[11] Die Ahnen des *Katana no kimi* haben sich in der That in mannichfacher Weise hervorgethan, wie aus anderen Stellen des **Nihongi** ersichtlich ist. Im 55. Jahre des Kaisers Keikō-tennō (125) wurde *Prinz Sashima*, ein Nachkomme des *Toyoki no mikoto* (und somit Ahn des *Katana no kimi*), welcher *Kamitsukeno no kimi* war, zum *todoku* (Verwalter) der 15 Provinzen des *Tōsandō* ("Ostberglandstrasse," Gruppe von Provinzen; siehe *Rein*, **Japan** vol. I p. 10 und 565 f, wo die Zahl der Provinzen des Tōsandō jedoch auf 13, resp. im Altertum auf 8, angegeben wird) eingesetzt. Im Berichte des 56. Jahres des Keikō-tennō (126) berichtet das **Nihongi**, dass der Prinz Mimuro Wake (eine Anzahl?) Yemishi getötet habe. **Su** verweist mit Bezug auf die Ahnen des *Katana no kimi* auch auf die beiden Heereszüge gegen Shiragi (Korea) im 49. Jahre der Kaiserin *Jingu-kōgō* (249) und im 53. Jahre des Kaisers *Nintoku* (365).

[12] Wörtlich "brichst."

[13] Die Sehnen der Bogen werden für die Zeit des Nichtgebrauches an einem Ende abgespannt.

[14] Wie es scheint nur mit dem Weibervolk, welches bei dieser Gelegenheit mehr Beherztheit zeigte als die entlaufenen Memmen, ihre Männer.

[CAP. XI.]

[1] Wahrscheinlich ein Taifun.

[2] Siehe Cap. IV, Anm. 3.

[CAP. XII.]

ELFTES JAHR. [639]

Frühling, erster Monat, achter Tag.

Der Kaiser[1] kehrte von den Thermen zurück.

Elfter Tag.

Der Kaiser probierte den ersten Reis.[2]

Zwölfter Tag.

Bei wolkenlosem Himmel donnerte es.

Zweiundzwanzigster Tag.

Orkan und Regen.

Fünfundzwanzigster Tag.

Ein langer Stern[3] erschien am nordwestlichen Himmel. Da sagte Binshi :[4] " Es ist ein Besenstern. Wenn er erscheint, so giebt es eine Hungersnot."[5]

Herbst, siebenter Monat.

Der Kaiser sagte, dass er einen grossen Palast[6] und einen grossen Tempel[7] bauen wolle. Er wählte die Nähe des Kudara-gawa[8] zum Bauplatz des Palastes aus. Darauf

---

[CAP. XII.]

[1] Für " Kaiser " sind an dieser Stelle die Zeichen 車駕 *shaga* " Wagen und Sänfte " angewendet, aber ebenso wie die Zeichen 天皇 *tennō* mit *sumera-mikoto* umschrieben.

[2] *Nihanahi kikoshimesu.* Diese Ceremonie entspricht dem jetzt am 23. November gefeierten Nationalfeste *Niiname no matsuri.*

[3] Ein Komet.

[4] So lautet der Name bei **A** und **Su** ; **O** hat *Binhōshi.*

[5] Man vgl. hiermit den westlichen Aberglauben, dass das Erscheinen eines Kometen auf Krieg deute.

[6] Die Ueberbleibsel dieses *Ohomiya* oder *Kudara no miya* befinden sich in *Ihitaka-mura* im Distrikt Toichi ; zur Zeit gehört [der Tempelgrund] zur Hälfte zum Distrikt Hirose (Nach dem **Yamato-shi**).

[7] Dieser *Ohodera* oder *Kudara-dera* liegt in Kudara im Distrikt Hirose, und zwar grenzt das Grundstück des Tempels unmittelbar an den Distrikt Toichi. Er ist identisch mit dem Tempel *Daianji*, wie sich aus folgender Stelle des **Sandaijitsuroku** (eines der 6 Nationalgeschichtswerke von Japan, *Rikkokushi* genannt) ergiebt : " Im 4. Jahre Genkō (880) meldete ein Priester des Tempels Daianji, Namens Sankō, der Obrigkeit : " In alter Zeit errichtete Shōtoku-taishi ein Kloster (*dōjo*, gewöhnlich *tera* gelesen) in Kumakori im Distrikte Heguri. Der Kaiser Asuka no okamoto (d. h. der Kaiser, welcher im Palaste Asuka no okamoto regierte, nämlich Jomei-tennō) verlegte es nach dem Ufer des Kudara-Flusses im Distrikte Toichi und nannte es *Kudara no ohodera* " der grosse Tempel von Kudara." Kobe no ohokami war in der Nähe des Tempels ; er hegte Zorn und steckte die Gebäude des Tempels häufig in Brand. Temmu-tennō (673-686) verlegte den Tempel nach Yabe-mura im Distrikte Takechi und nannte ihn *Takechi no ohomiya-dera.* Als im 1. Jahre Wadō (708) die Hauptstadt nach Nara verlegt wurde, verlegte Shōmu-tennō (724-748) den Tempel nach Nara und nannte ihn *Daianji.*"

[8] Das **Yamato-shi** berichtet über den Kudara-gawa : " Der Kudara-gawa im Distrikte Hirose fliesst vom Distrikt Takechi nach der Ostgrenze des Distriktes (Hirose). In Kawahi mündet er in den Hirose-gawa.".

bauten die Bewohner westlich [vom Flusse] den Palast, und die Bewohner östlich [vom Flusse] bauten den Tempel. Fumi no atahi Agata[9] wurde zum Baumeister gemacht.

Neunter Monat.

We-on[10] und We-un, Priester welche in China studiert hatten, kamen mit dem Begleitgesandten von Shiragi nach der Hauptstadt.

Winter, elfter Monat, erster Tag.

Für die Gäste von Shiragi wurde bei Hofe eine Festlichkeit veranstaltet. Der Kaiser gab [dem Gaste] einen Grad des Mützenranges.

Zwölfter Monat, vierzehnter Tag.

Der Kaiser ging nach dem Palaste[11] bei den Thermen von Iyo.[12]

In diesem Monat errichtete man in der Nähe des Kudara-gawa eine Pagode von neun Stockwerken.

[CAP. XIII.]

ZWÖLFTES JAHR. [640]

Frühling, zweiter Monat, siebenter Tag.

Ein Stern trat in den Mond ein.

Sommer, vierter Monat, sechzehnter Tag.

Der Kaiser kehrte von Iyo zurück. Darauf wohnte er im Palaste Mumaya-zaka no miya.[1]

Fünfter Monat, fünfter Tag.

Ein grosser Gottesdienst [zur Verehrung Buddhas] wurde veranstaltet. Zu diesem

---

[9] Im 12. Jahre Temmu-tennō (682) erhielt nach dem **Nihongi** der *Fumi no atahi Tomonori* vom Kaiser das Kabane *muraji*, im 14. Jahre das Kabane *iki*. Es giebt 2 Familien *Fumi*, die östliche *Fumi no atahi*, die westliche *Fumi no ofuto*. Das **Shoku-nihongi** berichtet, dass im 10. Jahre Enryaku (791) an den Kaiser eine Bittschrift eingereicht wurde, welche besagte, dass die östliche Familie schon das Kabane *sukune* habe, während die westliche noch niedrigeren Ranges sei, und es wurde um Gleichstellung beider Zweige gebeten. Daraufhin verlieh der Kaiser auch der westlichen Familie das Kabane *sukune*.

Im **Kogoshūi** wird der bekannte Gelehrte Hakase *Wani* als Urahn der *Kahachi no Fumi no ofuto* genannt. Nach dem **Seishiroku** stammen von *Wani* ab: die *Takefu no sukune*, *Sakurano no ofuto*, *Kurusu no ofuto*, *Koshi no muraji* etc.; alle sind Bambetsu.

[10] Ueber diesen *(Shiga no ayabito Weon)* siehe das 16. Jahr *Suiko-tennō*.

[11] Das Wort " Palast " ist bei **O** ausgelassen.

[12] *Iyo* auf der Insel *Shikoku*. Die Thermen wurden zu 5 verschiedenen Zeiten von Kaisern besucht:

[1] von Oho-tarashi-hiko no tennō (Keikō-tennō 71-130) mit der Kaiserin Yasaka no Irihime;

[2] von Tarashi-naka-tsu-hiko no tennō (Chūai-tennō 192-200) mit der Kaiserin Okinagashihime;

[3] von Shōtoku-taishi in Begleitung von Weji und Katsuragi no miko;

[4] von Okamoto no tennō (Jomei-tennō) nebst Kaiserin.

[5] von Nochi no Okamoto no tennō (Saimyō-tennō 655-661) und Ohomi no Ohotsumiya no tennō (Tenji-tennō 668-672) und Kiyo no miya no hara no tennō (Temmu-tennō 673-686).

Im **Iyo no fudoki** wird auch erzählt, dass schon Götter in jenen Thermen gebadet hätten.

[CAP. XIII.]

[1] Der Platz, wo dieser Palast stand, ist nicht bekannt.

Zwecke lud man den buddhistischen Priester Weon ein und liess ihn das Muryōji-kyō[2] erklären.

Winter, zehnter Monat, elfter Tag.

Der buddhistische Priester Shōan,[3] der in China studiert hatte, und der Student Takamuku no ayabito Kuromasa[4] passierten durch Shiragi und kamen nach Japan zurück. Die Tributgesandten von Shiragi und Kudara kamen mit ihnen zusammen. Darauf gab der Kaiser einem Jeden[5] einen Ranggrad.

In diesem Monate verlegte der Kaiser seine Residenz nach dem Palaste Kudara no miya.[6]

[CAP. XIV.]

DREIZEHNTES JAHR. [641]

Winter, zehnter Monat, zehnter Tag.

Der Kaiser starb[1] im Palaste Kudara no miya.

Achtzehnter Tag.

Der Kaiser wurde nördlich vom Palaste zeitweilig begraben. Dies wurde "das grosse zeitweilige Begräbnis in Kudara"[2] genannt. Damals war der Kronprinz Hirakasu-wake no miko[3] sechzehn Jahre alt und las den Nekrolog.

---

[2] 无量壽經 *Muryōji-kyō*, im Sanskrit: *Amitāyu-sūtra* oder *Sukhāvatī-vyūha*. Vgl. *Bunyu-Nanjio's* **Catalogue of the Buddhist Tripitaka** pag. 10, No. 5.

[3] Ueber *Shōan (Minabuchi no ayabito Shōan)* siehe das 16. Jahr *Suiko-tennō*, wo *Shōan (Seian)* mit den Zeichen 請安 geschrieben ist, während sich an gegenwärtiger Stelle die Schreibung 清安 findet.

[4] **Su** und **A** lesen *Kuromasa*, **O** dagegen *Kuromaro*; die Zeichen sind dieselben. Er hatte in China studiert.

[5] Der Text lässt hier nicht klar erkennen, wem eigentlich ein Grad erteilt wurde, ob den Priestern, oder den koreanischen Gesandten, oder ihnen allen. Eine Vergleichung der entsprechenden Stelle im 11. Jahre, 11. Monat, 1. Tag desselben Kaisers (siehe das vorige Capitel) scheint jedoch zu beweisen, dass die Verleihung den koreanischen Gesandten zu teil wurde.

[6] Siehe Cap. XII, Anm. 6.

[CAP. XIV.]

[1] Nach dem **Jō-un-roku, Gu-kwan-shō** und **Shōtōki** war der Kaiser bei seiner Thronbesteigung 37 Jahre alt, und starb im Alter von 49 Jahren. Das **Mizukagami** dagegen giebt an, dass der Kaiser mit 49 Jahren den Thron bestiegen habe; dies ist wahrscheinlich ein Irrtum und Verwechslung mit dem Alter des Kaisers bei seinem Tode.

[2] *Kudara no oho-mogari.*

[3] Er ist der spätere *Tenji-tennō.* **O** giebt seinen Namen als *Kazuragi no mikoto* an. Für Kronprinz sind hier die Zeichen 東宮 (östlicher Palast) *mauke no miya* verwendet.

Im **Kōenryakuki**, in der Abteilung *Kōgyoku-tennō* 1. Jahr, findet sich übrigens die seltsame Angabe: "Man sagt, dass Okinaga no Yamada no kimi den vorigen Kaiser (d. i. Jomei-tennō) getötet habe." Dieser Irrtum beruht auf einer Verlesung des Zeichens 誄 "einen Nekrolog halten" für 誅 "töten."



VIERUNDZWANZIGSTES BUCH.

KŌGYOKU-TENNŌ.*

ODER

AME-TOYO-TAKARA-IKASHIHI-TARASHI-HIME NO SUMERA-MIKOTO.**

[CAP. I.]

Die Kaiserin Ame-toyo-takara-ikashihi-tarashi-hime war eine Urenkelin des Kaisers Nuna-kura-futo-tama-shiki,[1] eine Enkelin des Prinzen Oshizaka no Hikobito Ohine[2] und eine Tochter des Prinzen Chinu. Ihre Mutter war die Prinzessin Kibi.[3] Die Kaiserin regierte in Uebereinstimmung mit den alten Grundsätzen. Im zweiten Jahre der Regierung des Kaisers Okinaga-tarashihi-hironuka wurde sie dessen kaiserliche Gemahlin.[4] Im zehnten Monat seines dreizehnten [Regierungs-] Jahres[5] starb der Kaiser.

[CAP. II.]

ERSTES JAHR. [642]

Frühling, erster Monat, fünfzehnter Tag.

Die Kaiserin bestieg den Thron. Soga no omi no Yemishi blieb auch fernerhin Oho-omi. Sein Sohn Iruka (mit anderem Namen Kuratsukuri genannt)[1] nahm persönlich die Verwaltung des Landes in die Hand und war mächtiger als sein Vater, und Diebe und Räuber fürchteten ihn in hohem Masse, so dass selbst auf dem Wege verlorene Sachen nicht aufgehoben wurden.[2]

KOMMENTAR. *Kōgyoku-tennō (auch *Kōkyoku-tennō* ausgesprochen), " Kaiserin Kōgyoku " ist der kanonische Name des fünfunddreissigsten Mikado's (Kaiserin !), der von 642-644 n. Chr. regierte.

***Ame-toyo-takara-ikashihi-tarashi-hime* ist der eigentliche, japanische Name der Kaiserin. *Ame*=" Himmel," *toyo* ein schmückendes Beiwort, *takara* " Schatz," *ikashihi* " feierlich," *tarashi* ein schmückendes Beiwort, *hime* " Prinzessin." Das Wort *takara* ist aus dem Mädchennamen der Kaiserin übernommen, denn sie hiess früher " Prinzessin Takara." Vgl. *Jomei-tennō*, 2. Jahr.

[CAP. I.]

[1] Sein kanonischer Name ist *Bidatsu-tennō*, 572-585.

[2] Man liest promiscue *Ohine* oder *Ohoye*. Vgl. Buch 23, Cap. I, Anm. 2.

[3] Diese war nach **Su** eine Tochter des Prinzen Sakurawi, eines Enkels des Kaisers Kimmei-tennō.

[4] D. i. im Jahre 630. Vgl. Buch 23, Cap. III. *Okinaga-tarashihi-hironuka* ist *Jomei-tennō* (629-641). **O** giebt das Datum voller : " im 2. Jahre, Frühling, im 3. Monat."

[5] D. i. im Jahre 641.

[CAP. II.]

[1] Das in Klammer Stehende ist eine mit halbgrossen Lettern gedruckte Glosse.

[2] Eine dem chines. Geschichtswerke **Sze-ki** entlehnte Phrase.

Neunundzwanzigster Tag.

Azumi no muraji Hirafu[3] vom Range Dainin, der Gesandte [am Hofe] von Kudara,[4] kam aus dem Lande Tsukushi auf einem Postpferde[5] und sagte: "Da Kudara von dem Hinscheiden des letzten Kaisers[6] Kunde erhalten hat, hat es einen Kondolenz-Gesandten abgeschickt. Ich bin in Begleitung des Kondolenz-Gesandten in Tsukushi angekommen, aber weil es mein ernstlicher Wunsch war, dem kaiserlichen Begräbnis beizuwohnen, bin ich allein hierher vorangeeilt. In genanntem Lande [Kudara] herrscht jetzt gerade grosser Tumult.[7]"

Zweiter Monat, zweiter Tag.

Azumi no Yamashiro no muraji Hirafu,[8] Kusakabe no kishi Ihagane[9] und Yamato no Aya no Fumi no atahi Agata[10] wurden dem Kondolenzgesandten von Kudara entgegengeschickt und erkundigten sich nach der Lage der Verhältnisse.[11] Der Kondolenzgesandte antwortete: "Der König des Landes Kudara sagte mir, dass Saijō[12] fortwährend

---

[3] Die *Azumi no sukune* (sic!) sind nach dem **Seishiroku** Kōbetsu von Ukyō (rechte Hauptstadt) und leiten ihren Stammbaum auf den Meergott Watazumi Toyotamahiko no kami zurück.

[4] Wohl ein Gesandter, welchen Japan nach Kudara geschickt hatte und der jetzt von seinem Posten nach der Heimat zurückkehrte. Ueber seine Sendung vermögen wir nichts Näheres zu ermitteln.

[5] Poststations-Pferd, jap. *haima=haya-uma* schnelles Pferd.

[6] D. i. *Jomei-tennō.*

[7] Hierzu citiert **Su** folgende Stelle aus dem **Tong-kuk-thong-kam**: "Im 7. Monate, Herbst, des 2. Jahres des Königs Kishi (vgl. *Jomei-tennō*, 3. Jahr und unseren Kommentar zu Buch 23, Cap. IV, Anm. 1) von Kudara führte der König von Kudara persönlich eine Armee an und machte damit einen Einfall nach Shiragi. Er eroberte mehr als 40 befestigte Plätze, nämlich Kokusei, Bikō etc. Im 8. Monate wiederum plante er mit Kokorai (Kokuli) die Einnahme der Festung Tōkō in Shiragi, um [den Shiragi-Leuten] den Weg, auf dem sie nach Thang (d. i. China; China war längere Zeit hindurch der Bundesgenosse Shiragi's) Zuflucht suchen könnten, abzuschneiden."

Dies 2. Jahr des Königs Kishi entspricht, wie auch **Su** richtig vermutet, dem gegenwärtigen 1. Jahre der Kaiserin Kōgyoku, d. i. 642.

[8] Siehe Anm. 3. *Yamashiro* ist der Name eines Ortes im Distrikte Naka, Provinz Aha (nach **Ruijūshō**).

[9] Vgl. folgende Stelle im **Yūryaku-ki** des **Nihongi** im 14. Jahre: "Die Nachkommen des *Naniha no kishi Hikaka* wurden aufgesucht und ihnen das Kabane *Oho-Kusakabe no kishi* verliehen. (Diese Stelle ist uns wichtig, weil sie zeigt, dass *kishi* ebensogut wie *omi, muraji* etc. ein *kabane* ist, obgleich es bei Aufzählung der *kabane* gewöhnlich nicht mit genannt wird).

Im 12. Jahre des **Temmu-ki** (d. i. 684) wird die Verleihung des Kabane *muraji* an sie erwähnt.

Das **Seishiroku** berichtet: Die *Kusaka no muraji*, welche Kōbetsu der Provinz Kahachi sind, sind Nachkommen von *Ohohiko no Wo Himomusubi no mikoto*, haben also denselben Ahn wie die *Abe no Asomi*.

[10] Siehe *Jomei-tennō*, 11. Jahr.

[11] In *Kudara.*

[12] Vgl. den Bericht vom 1. Jahre *Hakuchi* (d. i. 650) unter *Kōtoku-tennō*, wo *Saijō* (塞上 oder 塞城) als der jüngere Bruder der Kudara-Prinzen Hōshō, welcher als Geissel in Japan weilte, genannt wird (über letzteren siehe Buch 23, Cap. IV, Anm. 2). Vgl. auch den Bericht des 6. Jahres *Saimyō-tennō* (660), wo es heisst: "Der Kaiser [Saimyō von Japan] setzte den Hōshō als König [von Kudara] ein, und setzte den Saijō als dessen Helfer ein."

Schlimmes vollführe,[13] und bittet, ihn dem rückkehrenden Gesandten[14] zu übergeben." Die [japanische] Kaiserin gab jedoch nicht ihre Zustimmung hierzu.

Die Gefährten des Kondolenzgesandten von Kudara sagten: "Im elften Monat des vergangenen Jahres starb Daisahei Chijaku[15] und warf der Gesandte von Kudara den Gesandten von Konron[16] ins Meer. Im ersten Monat dieses Jahres starb die Mutter des Königs[17] des Landes; Gyōki, der Sohn des jüngeren Prinzen,[18] sowie die jüngeren Schwestern von derselben Mutter,[19] [zusammen] vier an Zahl, und Naisahei Gimi mit mehr als vierzig namhaften Männern wurden auf eine Insel verbannt."

Fünfter Tag.[20]

Der Gouverneur von Tsukushi schickte in aller Eile ein Postpferd und liess Folgendes sagen: "Koma hat einen Gesandten geschickt; er ist hier angekommen." Als die erlauchten Herren es hörten, sagten sie: Koma ist seit dem Jahre Tsuchi no to no i[21] nicht nach Japan gekommen, und in diesem Jahre kommt es [wieder]!"

Sechster Tag.

Ein Gesandter von Koma ging in der Bucht von Naniha vor Anker.

---

13) Es waren wohl ungünstige Nachrichten über das Verhalten Saijō's in Japan zu den Ohren des Königs Kishi von Kudara gekommen?

14) D. h. "mir selbst bei meiner Rückkehr nach Kudara."

15) Diese angebliche Aussage steht aber in verdächtigem Kontrast mit einer späteren Stelle des **Nihongi**, in diesem nämlichen Buche, wo es unter dem 22. Tage des 7. Monats heisst: "Dem Gesandten von Kudara [Namens] *Daisahei Chijaku* und Anderen wurde bei Hofe ein Banquet gegeben." Eine der beiden Stellen berichtet demnach die Unwahrheit; ich vermute, dass die erste, welche die Todesnachricht enthält, die falsche ist; vielleicht ist die Todesnachricht durch falsche Datierung an diesen Platz geraten.

16) Ueber diesen sonderbaren Vorfall finden wir leider nirgends etwas angegeben, das uns Aufklärung verschaffen könnte. *Konron* ist die sinico-jap. Aussprache für *K'wun-lun* (gewöhnlich *Kuen-luen* geschrieben), den Gebirgszug an der Nordgrenze von Tibet. Eine merkwürdige Stelle aus dem **Ruijūkokushi**, wo die Ankunft eines Mannes von *Konron* in Japan erzählt wird, möge hier Platz finden: "Unter der Regierung des Kwammu-tennō, im 7. Monate des 18. Jahres der Periode Enryaku (d. i., 799) kam ein Mann in einem Boote nach der Provinz Mikaha. Sein Rücken war mit einem Stück Tuch bedeckt, er hatte eine Weste an, aber keine Beinkleider *(hakama)*. Ueber die linke Schulter hatte er ein Stück lilafarbenes Tuch von der Gestalt eines *kesa* (ein von buddhistischen Priestern getragener Ueberwurf) gehängt. Er war ungefähr 20 Jahre alt, 5 Fuss und 5 Bu gross, und hatte Ohren, die mehr als 3 Zoll lang waren. Seine Sprache war unverständlich; als man ihn fragte, woher er gekommen sei, gab er keine Antwort. Chinesen sahen ihn und erklärten, dass es ein Mann von *Konron* sei."

17) "Mutter des Königs" 主母 ist mit *konikishi no omo*, wahrscheinlich Worte der Sprache von Kudara, umschrieben (die Genitivpartikel *no* ist natürlich japanisch).

18) Der "jüngere Prinz" 弟王子 *oto-seshimu* (*oto* ist das jap. Wort für "jüngerer Bruder," *seshimu* das koreanische Wort für "Prinz") ist der jüngere Bruder des Königs.

19) 其母妹女子 (**O** fügt noch 同 hinter 其 ein) *harakara no imoto-yebashito* "jüngere Schwester-Mädchen von derselben Mutter." *Yebashito* (**O**: *yebashi*) 女子 scheint ein Kudarawort für "Mädchen" zu sein.

20) Diese ganze unter dem 5. Tage angeführte Stelle findet sich nur bei **O**, scheint also von den Anderen als interpoliert betrachtet zu werden.

21) *Tsuchi no to no i* 己亥 ist das 36. Jahr des Sechzigercyklus, d. i. das Jahr 639.

Vierzehnter Tag.[22]

Der Gouverneur von Tsukushi schickte in aller Eile ein Postpferd und liess Folgendes sagen: "Gyōki, der Sohn des Königs von Kudara, und der jüngere Prinz sind miteinander als Tributgesandte angekommen."

Einundzwanzigster Tag.

Einige Grosswürdenträger wurden nach dem Distrikte Naniha abgeschickt, um das Gold und Silber und alle die anderen von Koma zum Geschenk überbrachten Sachen zu besichtigen. Nachdem der Gesandte alle die Tributgaben überreicht hatte, sagte er: "Im sechsten Monat des vergangenen Jahres starb der jüngere Prinz. Im Herbst, im neunten Monat, ermordete der Minister Irikasumi[23] den König; ausser ihm tötete er noch den Irikoseshi und Andere, [im Ganzen] mehr als einhundert und achtzig Leute. Der Sohn des jüngeren Prinzen wurde hierauf von ihm zum König eingesetzt, und den Tsusuru Konru aus seiner eigenen Familie machte er zum Minister."

Zweiundzwanzigster Tag.

Man gab den Gästen von Koma und Kudara im Distrikte Naniha ein Banquet.

Die Kaiserin befahl dem Oho-omi, dass Tsumori no muraji Oho-ama[24] als Gesandter nach Koma, Kunikatsu[25] no kishi Kuhina als Gesandter nach Kudara, Kusakabe no kishi Mato als Gesandter nach Shiragi, und Sakamoto no kishi Nagane[26] als Gesandter nach Mimana geschickt werden sollte.

---

[22] Diese unter dem 14. Tage angeführte Stelle findet sich wiederum nur bei **O**.

[23] Statt *Irikasumi* finden wir in der koreanischen Geschichte den Namen *Gaisobun* 盖蘇文.

Vgl. die Darstellung dieser Ereignisse im **Tong-kuk-thong-kam**: «Im 16. Jahre der (chinesischen Periode) Chêng-Kwan (d. i. 642) unter der Thang-Dynastie, im 25. Jahre des Königs E-ryu-ō und im 1. Jahre des Königs Hōzō-ō von Kokuli tötete *Gaisobun* von Kokuli seinen Fürsten *Kembu* und erkor *Zō (Tsang)*, den Neffen des Königs, zum König. *Gaisobun* heisst mit einem anderen Namen auch *Gaikin*; sein Familienname ist *Senshi*. Er sagt selbst, dass er im Wasser geboren sei, und damit macht er Andere konfus. Er war von gewaltiger Gestalt und heftigen Charakters. Als sein Vater *Tōbutaijin Daitairo* starb, wäre zwar *Sobun (Gaisobun)* von Rechtswegen sein Nachfolger gewesen, aber die Leute des Landes hassten seine eifersüchtige Natur und setzten ihn nicht ein. *Sobun* bat Alle um Verzeihung und um ihre Fürsprache: wenn er unfähig wäre, so würde es ihn nicht schmerzen, dass man ihn entlasse. Alle erbarmten sich seiner, und endlich folgte er seinem Vater (in dessen Würde). Seine Grausamkeit war aber ausserordentlich. Alle Grossen berieten sich heimlich mit dem König und man wollte ihn töten, doch wurde die Sache dem *Sobun* kund. Er sammelte alle unter seinem Kommando stehenden Truppen und stellte sich, als wenn er eine Parade abhalten wollte. Er veranstaltete ein grosses Banquet im Süden des Schlosses und lud die Grossen dazu ein. Als sie sich eingefunden hatten, tötete er sie sämtlich, ungefähr mehr als 100. Zuletzt begab er sich nach dem Palast, ermordete den König, zerschnitt den Leichnam in mehrere Stücke, warf sie in einen Graben und setzte den *Tsang* (als König) ein.»

[24] **O** umschreibt *Ohomi*. Die *Tsumori no muraji* erhielten im 13. Jahre Temmu-tennō (685) das Kabane *sukune*. Im **Seishiroku** werden sie unter den Shimbetsu der Provinz Settsu angeführt; sie stammen ab von *Ohomihi no Tarashi*, einem Nachkommen im 8. Gliede von *Hoakari no mikoto*.

[25] *Kunikatsu* 國勝 lautet der Name bei **A**, **Ts** und **H**; **Su** und **O** haben statt dessen *Naniha* 難波. Beide Bezeichnungen sind richtig und werden promiscue gebraucht.

[26] Statt *Nagane* findet sich auch (bei **O** und **H**) die Lesung *Nagaye*. **O** hat ausserdem *omi* statt *kishi*. Ueber die *Sakamoto no omi* siehe *Suiko-tennō* 18. Jahr.

Vierundzwanzigster Tag.

Man berief den Gyōki und liess ihn im Hause des Azumi no muraji Yamashiro wohnen.

Fünfundzwanzigster Tag.

Den Gästen von Koma und Kudara wurde ein Banquet gegeben.[27]

Siebenundzwanzigster Tag.

Der Gesandte von Koma und der Gesandte von Kudara kehrten in ihre Heimat zurück.

Dritter Monat, dritter Tag.

Es regnete bei wolkenlosem Himmel.

Shiragi[28] schickte einen Gesandten zur Beglückwünschung aus Anlass der Thronbesteigung [der gegenwärtigen Kaiserin] und einen Gesandten, um für den verstorbenen Kaiser zu kondolieren.

Fünfzehnter Tag.

Die Gesandten von Shiragi kehrten in ihre Heimat zurück.

In diesem Monate regnete es andauernd.

Sommer, vierter Monat, achter Tag.

Gyōki[29] machte mit seinem Gefolge der Kaiserin seine Aufwartung.

Zehnter Tag.

Soga no Oho-omi lud Gyōki von Kudara und dessen Gefolge in seinem Hause in Unebi[30] ein, unterhielt sich mit ihm sehr freundlich und schenkte ihm ein gutes Pferd und zwanzig Stücke geschmiedetes Eisen. Nur den Saijō hatte er nicht eingeladen.[31]

In diesem Monate regnete es andauernd.

Fünfter Monat, fünfter Tag.

Man lud Gyōki und sein Gefolge ein und liess sie vor dem Miyake von Yosami in der Provinz Kahachi [eine Vorführung von] Bogenschiessen vom Pferd[32] aus schauen.

Sechzehnter Tag.

Das Schiff des Tributgesandten des Landes Kudara und das Schiff des Kishi gingen zusammen im Hafen von Naniha vor Anker.[33]

---

27) **O** fügt noch hinzu 於朝 "bei Hofe."

28) Bei **O** unter dem neuen Datum "Sechster Tag" angeführt.

29) Einige Texte schreiben "der grosse Gesandte Gyōki."

30) Statt *Unebi* transskribiert **A** fälschlich *Toshikata.*

31) Dieser Satz fehlt bei **O**.

32) Beim "Bogenschiessen vom Pferde" *umayumi* schiesst man nach einem Ziele, indem man rasch in einiger Entfernung davon vorbeireitet. Nach einer Stelle des **Engishiki** zu urteilen, pflegte der Kaiser stets am 5. Tage des 5. Monats dem *umayumi* beizuwohnen, und wurde für ihn zu dem Zwecke ein besonderer Sitz, *butokuden* genannt, hergerichtet.

Das *Miyake von Yosami* soll sich da befunden haben, wo jetzt der Teich von *Baba* liegt, im Dorfe *Miyake* im Distrikte Tanhoku.

33) Ursprünglich befand sich hiernach im Text noch eine Anmerkung aus 10 Charakteren bestehend, welche lautete: "Wahrscheinlich war Kishi früher als Gesandter nach Kudara geschickt worden." Doch ist diese Stelle von sämtlichen gedruckten Texten als Interpolation ausgemerzt worden.

Achtzehnter Tag.

Der Gesandte von Kudara überreichte Tribut. Kishi erstattete Bericht von dem, was er als Gesandter ausgerichtet hatte.

Einundzwanzigster Tag.

Einer aus dem Gefolge des Gyōki starb.

Zweiundzwanzigster Tag.

Ein Sohn des Gyōki starb. Gyōki und seine Frau waren über den Tod ihres Kindes sehr erschrocken und wagten nicht dem Begräbnis beizuwohnen. Es ist eine landläufige Sitte in Kudara und Shiragi, dass wenn Jemand gestorben ist, selbst die Eltern, Brüder, Ehgemahl und Schwestern des betreffenden [den Toten] nicht weiter ansehen. Ihr Mangel an Gefühl ist ausserordentlich ; sie sind darin kaum von den Tieren[34] verschieden.

Dreiundzwanzigster Tag.

Der Reis begann zu reifen.

Vierundzwanzigster Tag.

Gyōki zog mit seiner Frau und seinen Kindern in ein Haus in Ohowi in Kudara[35]; darauf schickte er Leute und liess sein Kind in Ishikaha[36] begraben.

Sechster Monat, sechster Tag.

Staubregen fiel.

In diesem Monat herrschte grosse Dürre.

Herbst, siebenter Monat, neunter Tag.

Ein Gaststern[37] trat in den Mond ein.

Zweiundzwanzigster Tag.

Dem Gesandten von Kudara [Namens] Daisahei Chijaku und Anderen wurde bei Hofe ein Banquet gegeben. Darauf befahl die Kaiserin kräftigen Leuten[38] vor Gyōgi mit einander zu ringen. Nachdem das Banquet vorüber war, zogen Chijaku u. s. w. sich zurück und begrüssten Gyōki am Thore.

Dreiundzwanzigster Tag.

Die Dienstburschen des Soga no omi Iruka fingen weisse Sperlingsjunge.[39] An diesem Tage zur selben Zeit erschien auch ein Mann, welcher weisse Sperlinge in einem Käfig brachte und sie dem Soga no Oho-omi zum Geschenk machte.

---

[34] Wörtlich : "Vögel und wilde Tiere."

[35] Das Dorf *(mura) Ohowi* lag in dem Sato (Bezirk) *Kudara* (man verwechsle dies Kudara in Japan nicht mit dem koreanischen Staate Kudara=Hyakusai oder Pèkché !) im Distrikte *Nishigori*, Provinz *Kahachi*.

[36] Im Distrikt *Ishikaha*, Provinz *Kahachi*.

[37] "Gaststern" *marōdo-boshi*. Solcher Sterne sind im astronomischen Teil des **Sui-shu** 5 aufgezählt, nämlich : *Shūhaku*, *Rōshi*, *Ōhōjo*, *Kokkō* und *Onsei*.

[38] *Chikarabito*, sinico-jap. *kenji*. Vgl. folgende Stelle aus dem **Shokunihongi** : "Nachdem man im 6. Jahre der Periode Tempyōhōji (d. i. 762), im 2. Monat, die Söhne der Distrikt-Herren und Bauern, die sich im Alter von 20-40 Jahren befanden und die Kunst zu reiten und zu schiessen verstanden, besichtigt hatte, wählte man *chikarabito* aus. Wenn ihre Zahl sich durch Sterbe- oder Krankheitsfälle verminderte, so wurden die entstandenen Lücken durch Andere ersetzt."

[39] Weisse Sperlinge sind ein gutes Omen für das Glück des Fürsten.

Fünfundzwanzigster Tag.

Die Beamten[40] redeten unter einander und sagten: "Wie die Hafuri[41] der verschiedenen Dörfer lehrten, hat man Rinder und Pferde geschlachtet und den Göttern der verschiedenen Shintotempel geopfert, oder [die Bewohner] des Marktes [nach anderen Orten hin] versetzt,[42] oder die Flussgötter[43] angebetet. Bisher hat es keine Wirkung gehabt." Der Oho-omi antwortete darauf: "In verschiedenen buddhistischen Tempeln soll man die Mahāyāna-sūtra laut lesen,[44] seine Fehltritte bereuen, wie der Buddha lehrt, und ehrfurchtsvoll Regen erflehen.

Siebenundzwanzigster Tag.

Im südlichen Hofe des Ohodera schmückte[45] man die Statuen Buddha's und der Bodhisattva samt den Statuen der vier Himmelskönige,[46] lud verschiedene Priester ein und liess sie die Mahāyāna-sūtra lesen. Damals hatte Soga no Oho-omi ein Räucherfass in der Hand, und Weihrauch brennend betete er.

Achtundzwanzigster Tag.

Es fiel ein feiner Regen.

Neunundzwanzigster Tag.

Man konnte den Regen nicht erflehen und hörte deshalb auf, die Sūtra zu lesen.

Achter Monat, erster Tag.

Die Kaiserin begab sich an das Ufer des Minabuchi-gawa.[47] Knieend begrüsste sie die vier Himmelsgegenden und zum Himmel aufblickend erflehte sie [den Regen]. Da donnerte es, und ein grosser Regen fiel. Es regnete fünf Tage.[48] Das ganze Land wurde

---

[40] *Gunshin.*

[41] Die *hafuri* sind Schintopriester; sie stehen dem Range nach unter den *kannushi.*

[42] Eine chinesische Sitte. Die Kommentatoren citieren zur Erklärung eine Stelle aus dem **Hou-han-shu** (Abt. **Lingi-chi**), die mir aber nicht recht verständlich geworden ist. Sie lautet: "Die weisen Frauen (Zauberinnen), alt und jung, versammeln sich am Thore des Stadtwalls, verfertigen einen kleinen Hügel und opfern den Frauen mit Fleisch und Wein (?). Es wird ein weiter, bequemer Platz erwählt, um den Markt zu verlegen. Männer werden auf den Markt nicht zugelassen. Die Männer werden dahin gebracht, nicht nach Essen und Trinken zu gehen (müssen fasten?). Man befiehlt jeder Beamtenfrau (nach dem Markt?) zu gehen und zu sehen. Wenn die Ehemänner dann alle kommen, so wird der Regenguss erfolgen."

[43] Oder "Wassergeister."

[44] 轉讀 *yomi-matsuru*, sinico-jap. *tendoku.* Es giebt in Japan 2 Arten, buddhistische Texte (alle in chinesischer Sprache!) zu lesen: a) die sog. *kankin* Lesung, wobei die chinesischen Zeichen nach einander in der Go-on Aussprache gelesen werden; b) die sog. *tendoku* Lesung, wobei der Text in der gewöhnlichen Weise, in der Japaner sonst Chinesisch lesen, abgelesen wird. Nach **Ts** ist *tendoku* das Vorlesen der Sūtra überhaupt; das Singen der Hymnen wird *bon-on* 梵音 genannt.

[45] Vielleicht besser: "stellte man——in guter Ordnung zusammen."

[46] *Shitennō.* Siehe *Eitel's* **Handbook** unter dem Artikel *Chaturmahārādjas.*

[47] Ueber den Flüss *Minabuchi* sagt das **Yamato-shi**: "*Mebuchi* (oder *Onna-buchi?*) im Distrikte Takechi liegt im (d. i. fliesst durch) Hatamura. Dies ist derselbe Fluss wie der *Minabuchi.*"

[48] Im Kommentar von **Su** sowie als kleiner gedruckte Glosse bei **A** und **H** findet sich folgende Variante zu obiger Stelle angegeben: "Der Regen dauerte 5 Tage lang. Die 9 Getreidearten werden wohl reif werden." Diesem Wortlaute nach zu urteilen müsste die Variante in der Zeit, auf welche sie Bezug nimmt, niedergeschrieben worden sein.

befeuchtet. Darauf jubelten alle Bauern im Lande "Bansai"[49] und sagten "Höchsttugendhafte Kaiserin!"

Sechster Tag.

Der Gesandte von Kudara [Namens] Sankwan u. s. w. kehrten zurück. Deshalb gab [ihnen die Kaiserin] ein grosses Schiff und drei kleinere Boote.[50]

Um Mitternacht dieses Tages erscholl Donner im südwestlichen Winkel, und Wind und Regen [kamen].

Das Schiff, worauf Sankwan u. s. w. fuhren, stiess an's Gestade und wurde wrack.

Dreizehnter Tag.

Die Kaiserin gab der Geissel von Kudara [Namens] Dassotsu Chōfuku den Rang Shōtoko. Die Gäste mittleren Ranges[51] und die unter ihnen Stehenden erhielten [je] einen Grad, und einem Jeden wurden mit [nach dem Range abbemessener] Verschiedenheit Geschenke überreicht.

Fünfzehnter Tag.

Die Kaiserin machte dem Sankwan und Genossen ein Schiff zum Geschenk und schickte sie [darauf zurück].

Sechzehnter Tag.

Der Gesandte von Koma kehrte in seine Heimat zurück.

Sechsundzwanzigster Tag.

Der Gesandte von Kudara kehrte in seine Heimat zurück.

Neunter Monat, dritter Tag.

Die Kaiserin sagte dem Oho-omi: "Ich gedenke einen grossen Tempel[52] zu errichten. Du sollst Arbeiter aus Afumi und Koshi auftreiben." Darauf befahl sie den verschiedenen Provinzen Frohndienste an und liess Schiffe bauen.

Neunzehnter Tag.

Die Kaiserin sagte dem Oho-omi: "Von diesem Monat an bis zum zwölften Monate will ich einen kaiserlichen Palast erbauen. Aus jeder Provinz soll Bauholz für den Palast genommen werden." Und zwischen Tohotofumi im Osten und Aki im Westen trieb man Arbeiter für den Bau des Palastes auf.

Einundzwanzigster Tag.

Die Yemishi in der Nähe von Koshi, mehrere Tausend [Mann stark], ergaben sich.

---

[49] *Bansai* "10000 Jahre," gleichbedeutend mit "lang lebe die Kaiserin!"

Man beachte in diesem Berichte die interessante Thatsache der Kontroverse zwischen der alten Nationalreligion und dem Buddhismus.

[50] "Kleinere Boote" 艑船 *hashibune=moroki fune* "lose Boote," d. i. "leichte Boote."

[51] *Naka no marōdo* 中客, bei **H** u. **Su** *naka-marato* umschrieben (*marōdo* oder *marato* von *mare-bito* "seltener Mensch") "mittlere Gäste," d. i. die dem *Dassotsu* im Range nächst Folgenden seines Gefolges.

[52] **Su** bemerkt im Kom. hierzu: "Im 11. Jahre des Jomei-tennō wurde ein kaiserlicher Befehl erlassen, welcher anordnete, dass ein grosser Palast und ein grosser Tempel erbaut werden sollten. Noch vor der Vollendung des Baues jedoch starb der Kaiser, daher wurde gegenwärtiges Dekret erlassen." **Su** nimmt also an, dass der neue von der Kaiserin *Kōgyoku* zu bauen unternommene Tempel mit dem bereits von *Jomei* erbauten, aber noch nicht vollendeten, Tempel identisch sei, es sich demnach nur um eine Fortsetzung des letzteren Baues handle.

Winter, zehnter Monat, achter Tag.

Es fand ein Erdbeben statt und regnete.

Neunter Tag.

Es war Erdbeben. In der Nacht darauf fand wieder ein Erdbeben statt und wehte Wind.

Zwölfter Tag.

Die Kaiserin bewirtete die Yemishi bei Hofe.

Fünfzehnter Tag.

Soga no Oho-omi lud die Yemishi in seinem Hause zum Schmause ein und er selbst tröstete sie.[53]

An diesem Tage gingen in Iki no shima das Schiff des Kondolenz-Gesandten von Shiragi und das Schiff des Gesandten, welcher zur Thronbesteigung beglückwünschen sollte, vor Anker.[54]

Vierundzwanzigster Tag.

Um Mitternacht war ein Erdbeben.

In diesem Monat erliess die Kaiserin Sommerverordnungen.[55]

Ohne Wolken regnete es.

Elfter Monat, zweiter Tag.

Starker Regen und Donner.

Fünfter Tag.

Um Mitternacht donnerte es einmal im nordwestlichen Winkel.

Achter Tag.

Es donnerte fünf Mal im nordwestlichen Winkel.

Neunter Tag.

Die Wärme des Wetters war wie Frühlingsluft.

Zehnter Tag.

Es regnete.

Elfter Tag.

Die Wärme des Wetters war wie Frühlingsluft.

Dreizehnter Tag.

Es donnerte ein Mal in nördlicher Richtung und Wind erhob sich.

---

[53] Weil sie ihre Freiheit verloren und sich den Japanern hatten unterwerfen müssen. Es scheint, dass man die Unterworfenen mild und versöhnlich behandelte, um sich ihrer Unterwerfung auf die Dauer zu versichern. Die bei Hofe und im Hause des Oho-omi Bewirteten waren jedenfalls nur die Häuptlinge der Yemishi. Vermutlich wurden die Unterworfenen (ob auch die Häuptlinge?) Sklaven.

[54] Diese Gesandten hatten sich schon im 3. Monat auf den Rückweg gemacht und erreichten jetzt erst Iki no shima im Westen von Kyūshū. Wahrscheinlich waren sie unterwegs durch ungünstige Witterungsverhältnisse verzögert worden.

[55] Siehe die 月令 **Yüeh-Ling** (monatlichen Verordnungen) im **Li-ki**: "Wenn man am Anfang des Winters Sommerverordnungen erlässt, dann wehen im Lande häufig heftige Winde; im Winter ist es nicht kalt und versteckte Würmer kommen hervor." Den Text der *Sommerverordnungen* siehe in *Legge's* Uebersetzung des **Li-ki** in Sacred Books of the East, vol. XXVII pag. 268-280.

Sechzehnter Tag.

Die Kaiserin probierte den neuen Reis.

An diesem Tage probierten der Kronprinz[56] und der Oho-omi jeder seinerseits den neuen Reis.

Zwölfter Monat.

Die Wärme des Wetters war wie Frühlingsluft.

Dritter Tag.

Es donnerte fünf Mal am Tage und zwei Mal in der Nacht.

Neunter Tag.

Es donnerte zwei Mal im Osten und Wind und Regen [kamen].

Dreizehnter Tag.

Zum ersten Mal verrichtete die Kaiserin die Begräbnisceremonien für den Kaiser Okinaga-tarashihi-hiro-nuka.[57]

An diesem Tage hielt Kose no omi Tokudai[58] vom Range Shōtoko an Stelle des Prinzen Ohomata[59] den Nekrolog. Darauf hielt Ahata no omi[60] Hosome vom Range Shōtoko an Stelle des Prinzen[61] Karu den Nekrolog. Darauf hielt Ohotomo no muraji Umakai[62] vom Range Shōtoko an Stelle des Oho-omi den Nekrolog.

Vierzehnter Tag.

Okinaga no Yamada no kimi[63] hielt einen Nekrolog auf die ganze Reihe der früheren verstorbenen Kaiser.[64]

Zwanzigster Tag.

Es donnerte drei Mal im nordöstlichen Winkel.

---

[56] Der spätere *Tenji-tennō* (668-72).

[57] D. i. *Jomei-tennō*. Kaiser Jomei war im 10. Monat des 13. Jahres seiner Regierung gestorben; es waren also seitdem 15 Monate verflossen.

[58] Das **Kugyōbunin** berichtet über ihn: "*Tokudai* ist ein Nachkomme des Ogara no sukune im 7. Gliede. Sein Vater ist Kosonshi. Er ist ein Nachkomme des Ohito no Oho-omi, und wurde im 4. Monat des 5. Jahres Taikwa (649) zum Sadaijin ernannt. Im Alter von 51 Jahren wurde er zum Udaijin ernannt; Jahr und Monat [dieser Ernennung] sind jedoch nicht bekannt."

Vgl. über ihn auch das **Nihongi** in dem Abschnitt vor der Thronbesteigung des Jomei-tennō.

[59] *Ohomata no miko* war ein Sohn des Kaisers *Bidatsu*.

[60] Ueber die *Ahata no omi* s. das 19. Jahr *Suiko-tennō*

[61] So *(miko)* haben alle Texte ausser **O**, welcher 王 *ohokimi* schreibt. *Karu no miko* ist der spätere *Kōtoku-tennō* (645-54).

[62] Ein Urenkel des Kamamura no Oho-omi; sein Vater hiess Kuiko (?) no muraji. Im 5. Jahre Taikwa (649) wurde er mit dem *taishi* 大紫 (grosser Purpur) geehrt und zum Udaijin ernannt.

[63] Die *Okinaga no kimi* erhielten im 13. Jahre des Temmu-tennō (685) das Kabane *mahito*. Nach dem **Seishiroku** sind die *Okinaga no mahito* Kōbetsu von Sakyō und stammen von *Wakachike Futamoto no wokimi*, einem Sohne des Kaisers Honda (Ōjin-tennō) ab. *Okinaga* ist der Name eines Ortes im Distrikte Sakata in der Provinz Afumi.

[64] Vgl. den Bericht über das 2. Jahr der Kaiserin Jitō (691) im **Nihongi**, wo es heisst: "Es war Sitte, dass Tahema no mahito Chitoku den Nekrolog auf die ganze Reihe der früheren verstorbenen Kaiser (*hitsugi no shidai* Reihe der Thronfolge) hielt."

Einundzwanzigster Tag.

Man beerdigte den Kaiser Oki-naga-tarashihi-hiro-nuka auf dem Hügel Namehazama.[65]

An diesem Tage verlegte die Kaiserin ihre Residenz nach dem Palaste Woharida.[66]

Dreiundzwanzigster Tag.

Es donnerte ein Mal in der Nacht. Der Laut des Donners war wie Krachen.

Dreissigster Tag.

Die Wärme des Wetters war wie Frühlingsluft.

In diesem Jahre erbaute Soga no Oho-omi eine Kultstätte für seine Ahnen in Takamiya im [Distrikt] Katsuragi und liess einen Tanz in acht Reihen[67] aufführen. Endlich verfasste er auch ein Gedicht, welches lautete:[68]

"In der Absicht, den [Fluss] Hirose im [Distrikte] Oshi in Yamato zu durchschreiten, verfertige ich einen Beingürtel und schürze mich auf."

Weiterhin berief er das Volk des ganzen Landes und die einhundertachtzig Kaki no tami[69] und liess im voraus zwei Gräber in Imaki[70] anlegen. Das eine hiess Oho-misasagi[71] und wurde zum Grabe des Oho-omi bestimmt; das andere hiess Ko-misasagi[72] und wurde zum Grabe des Iruka no omi bestimmt. Er hoffte, dass er nach seinem Tode nicht Andere

---

[65] Der *Namehazama no woka* lag, nach dem **Sansaizue** des *Terashima*, in der Nähe des Dorfes Fuyu no mura im Distrikte Takechi in Yamato.

[66] Im Distrikte Takechi. Vgl. das 11. Jahr *Suiko-tennō*. Nach dieser Stelle befindet sich bei **A**, **Su** und **H**, aber nicht bei **O**, als klein gedruckter Zusatz (Variante): "Die Kaiserin verlegte ihre Residenz nach dem zeitweiligen Palaste *(karimiya)* im südlichen Hofe des östlichen Palastes."

[67] 八佾之儛 *Yatsura no mahi* "achtreihiger Tanz," ein chinesischer Tanz. Jede der 8 Reihen enthielt 8 Tänzer, so dass sich also 64 Tänzer an dem *yatsura no mahi* beteiligten. Diese Anzahl von Tänzern galt aber nur für den Kaiser; die chinesischen Lehnsfürsten durften blos 6 Reihen, und die Grosswürdenträger nur 4 Reihen mit einer entsprechenden Anzahl von Tänzern tanzen lassen. Der Tanz wurde mit allen zugehörigen Vorschriften in Japan eingeführt, und es wurde als ein Zeichen usurpatorischen Hochmutes seitens des Oho-omi betrachtet, dass er den achtreihigen Tanz, welcher nach den Vorschriften nur dem Kaiser zukommt, aufführen liess. Ueber den Tanz siehe auch *Legge*, **Chinese Classics**, vol. I, Confucian Analects, Book III, Chap. 1.

[68] Der Text des Gedichtes ist:

Yamato no
Oshi no Hirose wo
Wataramu to
Ayobi tatsukuri
Koshi tsukurafu mo.

[69] 部曲 *kaki no tami*, **O**: *tomo no tami;* man liest auch zuweilen *uji no yatsuko*. Die Zahl 180 ist nicht genau zu nehmen. Die *kaki no tami* sind Leute, welche zum Besitzstande der *Omi*, *Muraji*, *Tomo no miyatsuko*, *Kuni no miyatsuko* und *Mura no obito* gehören (vgl. den Text des Nihongi im 2. Jahre Kōtoku-tennō), d. i. Hörige. Siehe auch Heft 44 dieser Zeitschrift, p. 168 *tomobe* und *kakibe*. Die Bezeichnung *uji no yatsuko* "Uji-Knechte" deutet darauf hin, dass die Betreffenden Eigentum der einzelnen Uji waren.

[70] Im Distrikte Katsuragi no kami (Provinz Yamato) im Dorfe *Mizuchi-mura*, das nahe an das Dorf Imiki no mura im Distrikt Yoshino angrenzt (nach dem **Yamatoshi**).

[71] *Oho-misasagi* "grosse Grabstätte."

[72] *Ko-misasagi* oder *wo-misasagi* "kleine Grabstätte."

bemühen würde. Ferner sammelte er alle Mibu no tami[73] des Kamitsumiya[74] und verwendete sie an der Stätte der Gräber. Hierüber war Kamutsumiya oho-iratsume no miko[75] entrüstet und sagte klagend: "Soga no Oho-omi[76] leitet die Regierung des Landes nach eigenem Gutdünken und thut vielfach Ungebührliches. Am Himmel giebt es nicht zwei Sonnen, im Reiche nicht zwei Herrscher.[77] Warum verwendet er Alle[78] in willkürlicher Gesinnung?" Von jetzt an hegte sie Groll [gegen den Oho-omi] und zuletzt wurde ihr mit Anderen zusammen der Untergang bereitet.[79]

In diesem Jahre war der Jahresstern im neunten Zeichen des Zehnercyklus und dritten Zeichen des Zwölfercyklus.[80]

CAP. III.

ZWEITES JAHR. [643].

Frühling, erster Monat, erster Tag.

Bei Morgenanbruch bedeckten fünffarbige grosse Wolken den Himmel gänzlich und hatten eine Lücke im Nordosten.[1] Einfarbiger blauer Nebel erhob sich wirbelnd von der Erde.

Zehnter Tag.

Orkan.

Zweiter Monat, zwanzigster Tag.

Pfirsichblüten zeigten sich zum ersten Mal.

Fünfundzwanzigster Tag.

Hagel verderbte die Blüten und Blätter von Kräutern und Bäumen.

In diesem Monate Wind, Donner und Schlossen. Die Kaiserin erliess Winterverordnungen.[2]

Dritter Monat, dreizehnter Tag.

Das Haus der Gäste von Kudara in Naniha sowie die Häuser der [benachbarten] Leute gerieten in Brand.

---

[73] Siehe *Suiko-tennō*, 15. Jahr, Cap. XVI, Anm. 1. Ein kleingedruckter Zusatz im Text erklärt, dass die Zeichen 乳部 *niubu* (Milch-Gruppe) *mibu* zu lesen sind.

[74] *Kamu-tsu-miya* war der Wohnort des *Shōtoku-taishi.*

[75] Diese Prinzessin war wahrscheinlich eine Tochter des *Shōtoku-taishi.*

[76] So bei **O**; die anderen Texte haben nur "Soga no omi"; dann ist zu übersetzen: "Das Geschlecht der Soga no omi leitet etc."

[77] Chinesische Sentenz.

[78] Wörtlich: "alle *yosaseru tami*" 悉封民. Unter *yosaseru tami* versteht man "vom Kaiser an bestimmte Orte angewiesenes Volk."

[79] Diese Vernichtung ihrer Familie fand ein Jahr später statt, im 11. Monate des 2. Jahres Kōgyoku-tennō. Siehe die betreffende Stelle im **Nihongi**.

[80] Die Verbindung dieser beiden Zeichen ergiebt das 39. Zeichen des Sechzigercyklus, d. i. das Jahr 642.

[CAP. III.]

[1] So nach der Lesung von **A, Ts, Su** und **H**, welche 寅 durch *tora no tokoro* umschreiben; **O** umschreibt dasselbe Zeichen durch *mahigashi ni* "gerade im Osten."

[2] Den Text der "Winterverordnungen" siehe in *Legge's* Uebersetzung des **Li-ki** in Sacred Books of the East, vol. XXVII, pag. 296-310.

Fünfundzwanzigster Tag.

Der Reif verderbte Blüten und Blätter von Kräutern und Bäumen.

In diesem Monate Wind, Donner und Hagel. Die Kaiserin erliess Winterverordnungen.[3]

Sommer, vierter Monat, siebenter Tag.

Orkan und Regen.

Achter Tag.

Wind erhob sich, und das Wetter war kalt.

Zwanzigster Tag.

Westwind und Hagel. Das Wetter war kalt und die Leute kleideten sich in dreifache wattierte Kleider.

Einundzwanzigster Tag.[4]

Der Ohomikotomochi no tsukasa[5] von Tsukushi meldete der Kaiserin durch Eilboten Folgendes: "Gyōki, der Königssohn von Kudara und sein jüngerer Bruder sind mit dem Tributgesandten angekommen."

Fünfundzwanzigster Tag.

Die Leute von Afumi sagten: "Es fielen Hagelkörner, deren Grösse im Durchmesser einen Zoll betrug.

Achtundzwanzigster Tag.

Die Kaiserin siedelte von dem zeitweiligen Palast nach dem neuen Palast Asuka no Itabuki[6] über.

Fünfter Monat, sechzehnter Tag.

Es fand eine Mondfinsternis statt.

Sechster Monat, dreizehnter Tag.[7]

Der Ohomikotomochi von Tsukushi meldete durch Eilboten: "Koma schickt Gesandte an den japanischen Hof." Die Herren bei Hofe hörten es und sagten: "Koma

---

A lässt hier noch einen Passus von 37 Zeichen folgen, der aber in den anderen Texten fehlt und nur noch von **Su** im Kommentar mit dem Bemerken citiert wird, dass die Stelle hier interpoliert sei und sich aus dem Bericht des 6. Monats des 3. Jahres eingeschlichen habe.

[3] Diese ganze unter dem 25. Tage angeführte Stelle fehlt bei **O**, während die anderen Texte sie haben. **O** betrachtet sie jedenfalls wegen ihrer fast völligen Identität ("Reif" statt "Hagel") mit der unter dem 25. Tage des 2. Monats kurz vorher dagewesenen Stelle für interpoliert, worin er vielleicht Recht haben dürfte.

[4] Diese ganze Stelle fehlt bei **O**.

[5] Vgl. *Suiko-tennō* Cap. XVIII, Anm. 1.

[6] Vgl. darüber im **Kōenryakuki**: "Es ist derselbe Ort in der Provinz Yamato, wo der Palast *Okamoto no miya* liegt." (Siehe das 2. Jahr Jomei-tennō: Der Kaiser verlegte seine Residenz in die Nähe des Hügels Asuka. Dieser Palast hiess Okamoto no miya).

In allen Texten ausser **O** steht übrigens zuerst die Stelle unter dem 28. und dann erst die unter dem 25. Tage. Ich habe diese irrtümliche, wenn auch vielleicht alt überlieferte Reihenfolge berichtigt.

[7] Der Passus unter diesem Tage fehlt bei **O**.

ist seit dem Jahre Kigai[8] nicht nach Hofe gekommen, und dieses Jahr kommt es nach Hofe."

Dreiundzwanzigster Tag.

Das von Kudara Tribut bringende Schiff ging im Hafen von Naniha vor Anker.

Herbst, siebenter Monat, dritter Tag.

Die Kaiserin schickte mehrere Taifu[9] nach dem Distrikte Naniha und liess sie den Tribut und die Geschenke des Landes Kudara besichtigen. Hierauf fragten die Taifu den Tributgesandten: "Der Landestribut, welchen ihr anbietet, ist mangelhaft und weniger als bei den früheren Gelegenheiten. Die dem Oho-omi [jetzt] geschenkten Sachen sind nicht besser als diejenigen, welche in den vergangenen Jahren zurückgewiesen wurden. Auch sind Sachen, welche den Hofleuten[10] zu schenken wären, gar nicht mitgebracht worden. Dies steht mit den früheren Fällen im Widerspruch. Wie kommt das?"

Der Hauptgesandte Dassotsu Jishi und der Nebengesandte Onsotsu Gunsen antworteten zusammen: "Sofort werden wir Abhülfe schaffen."

Jishi war der Sohn des [als] Geissel [gegebenen] Dassotsu Mushi.[11]

In diesem Monat trat grosse Fäulnis in dem Wasser des Teiches von Manda[12] ein und kleine Insekten bedeckten das Wasser. Diese Insekten hatten ein schwarzes Maul und einen weissen Körper.

Achter Monat, fünfzehnter Tag.

Das Wasser des Manda Teiches änderte sich und sah wie Indigo-Saft aus. Tote Insekten bedeckten das Wasser. Selbst das fliessende Wasser in den Rinnen gefror und die Dicke [des Eises] war drei bis vier Zoll. Grosse und kleine Fische verfaulten und sahen aus, als ob sie im Sommer von der Sonne verbrannt gestorben wären; darum waren sie zum Essen nicht geeignet.

Neunter Monat, sechster Tag.

Man beerdigte den Kaiser Okinaga-tarashihi-hironuka[13] [von neuem][14] auf der kaiserlichen Grabstätte zu Oshizaka.[15]

---

[8] Das Jahr *Kigai* 己亥 ist das 36. des Sechzigercyklus, welcher mit dem Jahre 604 begann, entspricht also dem Jahre 639, i. e. dem 11. Regierungsjahre des Kaisers *Jomei*. Es waren somit 5 Jahre verflossen, seitdem Koma dem japanischen Hofe nicht mehr gehuldigt hatte.

[9] Grosswürdenträger.

[10] *Gunkei.*

[11] Vgl. das 1. Jahr der Kaiserin Kōgyoku, wo berichtet wurde, dass der Geissel *Dassotsu Chōfuku* aus Kudara der Rang Shōtoko verliehen wurde. **Su** bemerkt, dass dieser *Dassotsu Chōfuku* wohl mit dem jetzt genannten *Dassotsu Mushi* identisch sei.

[12] Der *Manda no ike* liegt im Dorfe Hiraike no mura im Distrikte Manda, Provinz Kahachi.

[13] D. i. *Jomei-tennō.*

[14] Das in eckige Klammer Gesetzte findet sich nur im Texte von **O** und ist eine Interpolation desselben, hervorgerufen durch die Erwägung, dass es sich in der That um eine Neubestattung handelt. Auch die Vergleichung mit einer Stelle im **Kōenryakuki**, wo es heisst: "man beerdigte *von neuem* in der Grabstätte von Oshizaka" mag **O** zu dieser Interpolation bewogen haben.

[15] **Engishiki** (Abteilung **Shoryō**): "Die Grabstätte von *Oshizaka-uchi* liegt im Distrikte Ki no kami in Yamato. Die Flächenausdehnung der Stätte ist 9 Chō von Ost nach West, und 6 Chō von Nord nach Süd. 3 Grabstättenhäuser (*ryōko*) befinden sich daselbst."

Nach dem **Yamatoshi** lag die Stätte im Dorfe *Oshizaka-mura* und heisst jetzt (d. i. zur Zeit der Abfassung des **Yamatoshi**) *Tanzuka.*

[16]Elfter Tag.

Die kaiserliche Grossmutter Kibijima no mikoto[17] starb.

Siebzehnter Tag.

Die Kaiserin befahl dem Haji no Saba no muraji Ite[18] für das Begräbnis der kaiserlichen Grossmutter Sorge zu tragen. Die Kaiserin verliess das Bett [der Grossmutter] keinen Augenblick von dem Krankwerden der kaiserlichen Grossmutter an bis zur Beerdigung. Sie sorgte für ihre Pflege, ohne sich jemals träge zu zeigen.

Neunzehnter Tag.

Man beerdigte die kaiserliche Grossmutter auf dem Hügel Mayumi.[19] An diesem Tage fiel starker Regen und Hagel.

Dreissigster Tag.

Das Grab für die kaiserliche Grossmutter war fertig gestellt und die Arbeiter wurden entlassen.

Hierauf beschenkte die Kaiserin die Omi, Muraji und Tomo no miyatsuko mit Seide und Tuch ; bei einem Jeden war [das Geschenk] verschieden.

In diesem Monate änderte sich das Wasser des Manda Teiches allmählich und nahm eine weisse Farbe an. Auch der stinkende Geruch verschwand.

Winter, zehnter Monat, dritter Tag.

Die Kaiserin gab den hohen Herren[20] und den Tomo no miyatsuko im Hofe des Palastes ein Banquet und pflog mit ihnen Beratung über die Angelegenheit der Thronfolge.

Zuletzt erliess sie an die Kuni no mikotomochi[21] einen Befehl, welcher mit einem schon früher von ihr gegebenen[22] identisch war, ohne dass sie an demselben etwas geändert hätte. [Der Befehl wies sie nämlich an, dass] sie auf ihren Posten gehen und auf das, was sie zu verwalten hätten, alle Aufmerksamkeit verwenden sollten.

Sechster Tag.

Soga no Oho-omi Yemishi ging wegen Krankheit nicht nach Hofe. Eigenmächtig verlieh er seinem Sohne Iruka die purpurne Mütze[23] und liess ihn erscheinen, als ob er den Rang des Oho-omi besässe. Auch den jüngeren Bruder desselben[24] nannte er Mono-

---

16) Vor diesem Datum haben die Texte **A**, **Su** und **H** noch eine klein gedruckte Variante, welche bei **O** fehlt und lautet: "Ein Buch sagt: Hironuka no tennō (Kaiser Hironuka) wird (auch) Takechi no tennō (Kaiser Takechi) genannt."

17) *Kibijima no mikoto* war jedenfalls die Grossmutter der Kaiserin Kōgyoku von mütterlicher Seite, da die Mutter der Kaiserin *Kibi-hime* hiess.

18) Siehe *Suiko-tennō*, 11. Jahr. *Haji* ist übrigens ein Amtsname.

19) Der *Mayumi no woka* liegt nach dem **Yamatoshi** im Dorfe Koshimura im Distrikt Takechi. **Su** meint, dass sich in dem Dorfe Koshimura die Grabstätte des Kaisers Okamiya (= Okamoto no miya d. i. Jomei-tennō) befinde, nur sei der Ort des Grabes nicht bekannt.

20) *Gunshin*, das sind wahrscheinlich die *Omi*, *Muraji*, und vielleicht auch *Kuni no miyatsuko*.

21) D. i. Provinzial-Statthalter. Siehe *Suiko-tennō*, Cap. XIII, Anm. 20.

22) Dieser früher gegebene Befehl ist nirgends angeführt. Ob er auch an die Kuni no mikotomochi gerichtet war, lässt sich daher nicht mit Bestimmtheit erkennen.

23) *Purpurne Mützen* wurden nur von denen getragen, die den Rang *Daitoko* oder *Shōtoko* besassen. Der Oho-omi trug eine solche als Zeichen seines hohen Ranges.

24) D. i. des Iruka.

nobe no Oho-omi.[25] Die Grossmutter des Oho-omi war die jüngere Schwester des Mononobe no Yuge no Oho-muraji ; daher hatte er sich durch das Vermögen seiner Mutter Macht in der Welt erworben.

Zwölfter Tag.

Soga no omi Iruka fasste für sich allein den Plan, die Prinzen des Kamutsumiya bei Seite zu drängen und den Furuhito no Ohoye[26] zum Kaiser einzusetzen.

Damals gab es einen Knaben-Gesang,[27] welcher lautete :

" Auf dem Felsen
Bratet ein kleiner Affe Reis.
Wenigstens des Reises
Dich bedienend, gehe vorüber,
Du ziegenhafter Greis ! "

Ein Buch sagt: Soga no omi Iruka war auf die Macht und das Ansehen der Prinzen des Kamu-tsu-miya im Reiche aufs höchste eifersüchtig. Für sich selbst fasste er den Plan, sich anmassend hinzustellen.[28]

In diesem Monat wurde das Wasser des Manda Teiches wieder hell.

Elfter Monat, erster Tag.

Soga no omi Iruka schickte den Kose no Tokudai no omi vom Range Shōtoko und

---

[25] Den Namen *Mononobe* führte er von seiner Urgrossmutter her, welche aus diesem Geschlechte stammte, wie im Text weiter unten berichtet ist. Die Bezeichnung *Oho-omi* statt *Omi* ist eine Anmassung.

[26] So bei **A**, **Su** und **H** (**A** transskribiert übrigens *Ohone* statt *Ohoye*) ; **O** hat *Furuhito no miko* " Prinz Furuhito." Dieser *Furuhito Ohoye* war ein Sohn des Kaisers *Jomei* und (nach **Ts**) Tochtersohn des Soga no Oho-omi, folglich ein Neffe des Iruka.

[27] *Waraha-uta* " Knaben-Lied," ein von den Knaben auf der Gasse gesungenes Lied. Der Text desselben ist :

Iha no be ni
Kozaru kome yaku
Kome dani mo
Tagete tohorase
Kamashishi no oji !

tagete wird von **Su** mit *taku* (kochen) zusammengebracht, während **Ts** erklärt, dass *tageru* (sich bedienen)=*ageru* (essen) sei. Ich habe letztere Interpretation angenommen, für deren Richtigkeit auch eine Variante zu sprechen scheint. Das Gedicht findet sich nämlich auch im **Taishiden**, wo der 4. Vers lautet :

Kuhite imasane

(d. i. " essend sei ! " von *kufu* essen und *imasane*=*imase*).

" Ziegenhafter Greis " soll heissen : du Greis, der du einen Kinnbart trägst so lang und dünn wie der einer Ziege.

[28] Diese Stelle, welche durch die Worte " ein Buch sagt " eingeleitet ist, ist als Variante in den Texten kleingedruckt, ausser bei **O**, welcher sie in gleicher Weise wie den gewöhnlichen Text, also nicht als Variante, giebt. Die 3 Zeichen 或本云 " ein Buch sagt " finden sich übrigens nur bei **Su**, sonst weder in den Manuskripten noch in den anderen Drucken, und sind von ihm nach Analogie ähnlicher Stellen zugesetzt worden.

Die *Prinzen des Kamu-tsu-miya* sind die Söhne des Shōtoku-taishi. " Sich anmassend hinstellen " soll heissen " sich des Thrones bemächtigen."

den Haji no Saba no muraji vom Range Dainin und liess sie den Prinzen Yamashiro no Ohine[29] und Andere [von dessen Familie] in Ikaruga angreifen.[30]

Hierauf kam der Sklave[31] Minari mit mehreren Zehenden von Toneri[32] hervor und unternahm die Verteidigung [seines Herrn]. Haji no Saba no muraji starb von einem Pfeile getroffen. Die Kriegsscharen [der Angreifer] traten vor Furcht zurück. Die Leute im Heere sagten zu einander: "Den Minari können wir wohl ⟨Einen gegen Tausend⟩[33] nennen."

Yamashiro no Ohine nahm hierauf Pferdeknochen und warf sie ins Schlafzimmer. Zuletzt flüchtete er sich mit seiner Gemahlin und den übrigen Familiengliedern, gewann einen Zeitvorsprung [vor den Angreifern] und verbarg sich[34] auf dem Berge Ikoma-yama. Miwa no Bunya no kimi, ein Toneri [Namens] Tame no muraji, sowie dessen Tochter Uda no Morowoshi und Ise no Abe no Katafu folgten.

Kose no Tokudai no omi und Genossen verbrannten den Palast Ikaruga,[35] fanden in der Asche die Knochen und glaubten irrtümlicher Weise, dass der Prinz umgekommen sei. Sie hoben die Belagerung auf und kehrten zurück.

Hierauf verweilten der Prinz Yamashiro no Ohine und seine Gefährten vier bis fünf Tage auf dem Berge und konnten nichts zu essen und zu trinken erlangen. Miwa no Bunya no kimi trat vor und machte folgenden Vorschlag: "Lasst uns doch nach dem Miyake in Fukakusa wandern, von da zu Pferde nach Azuma no kuni[36] gehen, das Mibu[37] zu unserer Hauptstütze machen, ein Heer auf die Beine bringen, hierher zurückkehren und kämpfen. Der Sieg wird uns sicher sein." Der Prinz Yamashiro und Gefährten antworteten:[38] "Wie du sagst, wird der Sieg sicher sein. Aber ich wünsche von Herzen, dass ich das Volk zehn Jahre lang nicht brauche. Wie könnte ich um meiner einzigen Person willen die Masse des Volkes mit Mühseligkeiten beladen? Auch will ich nicht, dass in der Nachwelt das Volk sage, dass es meinetwegen seine Eltern verloren habe. Wie könnte man sagen, dass Einer nur nach einem siegreichen Kampfe ein Held sei? Ist derjenige, welcher sein Leben opfert und dadurch das Land in friedlicher Sicherheit bewahrt, nicht auch ein Held?"

---

29) Sohn des *Shōtoku-taishi.*

30) Hiernach in den Texten, ausser bei **O**, die halbgross gedruckte Variante: "Ein anderes Buch sagt: Kose no Tokudai no omi und Umakai no obito wurden zu Kriegsherren gemacht."

Der Palast von Ikaruga *(Ikaruga no miya)* war der Wohnsitz des Prinzen Yamashiro.

31) 奴 *yatsuko.*

32) 舍人 *toneri* Wachtleute, Wachtdienst thuende Krieger.

33) "Einer gegen Tausend" ist eine stehende Redensart für "ein tapferer Mann."

34) Diese Flucht wurde, wie aus dem Folgenden hervorgeht, heimlich und ohne dass die Belagerer etwas davon merkten, bewerkstelligt.

35) Wahrscheinlich steckten sie den Palast in Brand, indem sie ihn aus einiger Entfernung mit Brandgeschossen beschossen, in der Absicht die Insassen auszuräuchern oder mit den Gebäuden verbrennen zu lassen. Da sie die Flucht nicht bemerkt hatten, mussten sie nach Einäscherung des Palastes glauben, dass letzteres der Fall gewesen sei, und wurden in dieser Ansicht durch den Fund der verkohlten Knochen, deren wahren Ursprung sie nicht errieten, bestärkt.

36) *Azuma no kuni,* d. i. die östlichen Landesteile.

37) Wohl das *Mibu* des *Yamashiro no Ohine.* Vgl. Suiko-tennō, Cap. XVI, Anm. 1.

38) Die folgenden Worte können aber nur als von *Yamashiro no Ohine* allein gesprochen betrachtet werden.

Jemand erblickte die Prinzen des Kamu-tsu-miya in den Bergen, kehrte zurück und meldete es dem Soga no omi Iruka. Iruka hörte es und fürchtete sich sehr und setzte eilends einen Trupp von Kriegern in Bewegung. Er erzählte dem Takamuku no omi Kunioshi, [39] wo die Prinzen sich befänden und sagte: "Eilends sollst du dich nach den Bergen begeben und jenen Prinzen gefangen nehmen." Kunioshi antwortete: "Ich bewache den Palast des Kaisers und darf mich nicht unterstehen mich hinwegzubegeben." Iruka wollte darauf selbst gehen. In diesem Augenblick kam der Prinz Furuhito no Ohine[40] ganz atemlos und fragte [den Iruka], wohin er gehen wolle. Iruka erklärte ihm genau seine Gründe. Der Prinz Furuhito sagte: "Die Ratte verbirgt sich im Loch und lebt. Sie kommt aus dem Loch heraus und stirbt." Iruka unterliess es demgemäss [selbst] zu gehen und schickte Heerführer ab, um auf dem Berge Ikoma-yama zu suchen. Am Ende konnten sie jedoch die Gesuchten nicht finden.

Der Prinz Yamashiro no Ohine und seine Gefährten waren [inzwischen] von dem Berge zurückgekehrt und hatten sich nach dem Kloster von Ikaruga begeben. Die Heerführer schlossen nun mit ihren Truppen das Kloster ein. Da liess der Prinz Yamashiro no Ohine durch Miwa no Bunya no kimi den Heerführern sagen: "Wenn ich Soldaten auf die Beine bringe und den Iruka angreife, so ist der Sieg mir gewiss. Aber um meiner einzigen Person willen will ich nicht die Massen des Volkes ruinieren. Deshalb gebe ich meine einzige Person dem Iruka."

Endlich erdrosselten er und seine jüngeren Familienmitglieder und seine Frau und Nebenfrau sich selbst zu gleicher Zeit und Alle starben zusammen.[41] In diesem Augenblicke erglänzten fünffarbige Schirme am Himmel und während verschiedene Arten von Musik [von oben] erschollen, liessen sie sich auf das Kloster nieder.[42] Die Leute blickten hinauf und bewunderten [den schönen Anblick]. Zuletzt machte man den Iruka darauf aufmerksam, indem man mit dem Finger darauf hinwies—da verwandelten sich die Schirme u. s. w. in schwarze Wolken, in folge dessen Iruka sie nicht sehen konnte.

Als Soga no Oho-omi Yemishi hörte, dass der Prinz Yamashiro no Ohine und seine Gefährten alle von Iruka ins Verderben gestürzt worden seien, sprach er zornig scheltend:

---

[39] Siehe den Abschnitt vor der Thronbesteigung des *Jomei-tennō*. Im 13. Jahre Temmu-tennō (685) erhielten die Takamuku no omi das Kabane *asomi*; sie sind (nach dem **Seishiroku**) Kōbetsu von Ukyō und Nachkommen von Iko? (Shishiko? 猪子) no omi, einem Nachkommen im 6. Gliede von Take no Uchi no sukune.

[40] **O** hat nur *Furuhito*.

[41] Ich citiere hierzu eine Stelle aus dem **Taishiden**: "Nach einer Ueberlieferung wurden 23 männliche und weibliche Nachkommen des Prinzen [Shōtoku-taishi] schuldlos getötet. Es sind nämlich: Prinz *Yamashiro no Ohine, Eguri no ohokimi, Manda no ohokimi, Kumarō no ohokimi*, Prinzessin *Sugate*, Prinzessin *Tsukigome*, Prinz *Chikayo*, Prinzessin *Kuwada*, Prinzessin *Isobe*, Prinz *Miyeda* (oder *Saigusa* zu lesen?), Prinz *Miyeda no Maroko*, Prinzessin *Umaya*, Prinz *Takara*, Prinz *Hioki*, Prinzessin *Katawoka*, Prinz *Shiragabe*, Prinzessin *Tejima*, [sodann] die Enkel [des Shōtoku-taishi] Prinz *Naniha*, Prinzessin *Maro*, Prinz *Yuge*, Prinzessin *Saho*, Prinz *Sasa*, Prinzessin *Mishima*, Prinz *Kōka* und Prinz *Ohari*."

[42] Buddhistische Vorstellungen. Der Prinz Yamashiro no Ohine soll dadurch als ein grosser Heiliger gekennzeichnet werden.

"O Iruka, du bist allzu thöricht! und übst ausschliesslich Grausamkeiten aus. Ist nicht dein Leben auch gefährdet?"[43]

Die Leute der Zeit erklärten den Sinn des früher [mitgeteilten] Waza-uta[44] folgendermassen: Mit "auf dem Felsen" ist Kamu-tsu-miya[45] zu vergleichen, mit "ein kleiner Affe" ist Hayashi no omi[46] zu vergleichen, mit "bratet Reis" ist das Verbrennen des Kamu-tsu-miya zu vergleichen, mit "Wenigstens des Reises dich bedienend, gehe vorüber, du ziegenhafter Greis!" ist zu vergleichen das Haupthaar des Prinzen Yamashiro, welches gleich dem einer Antilope schwarz und weiss meliert war; oder [diese letzten Verse] deuten darauf hin, dass er seinen Palast verliess und sich tief in die Berge hinein verbarg.

In diesem Jahre züchtete Kudara no seshimu Yohōshō[47] vier Körbe Honigbienen auf dem Berge Miwa,[48] aber am Ende pflanzten sie sich nicht fort.

CAP. IV.

DRITTES JAHR. [644].

Frühling, erster Monat, erster Tag.

Die Kaiserin ernannte den Nakatomi no Kamako no muraji[1] zum Kamutsukasa no Kami.[2] Wiederholt weigerte er sich und nahm das Amt nicht an. Indem er Krankheit vorschützte, zog er sich zurück und nahm seinen Wohnsitz in Mishima.[3]

Zu dieser Zeit litt Prinz Karu[4] an einer Beinkrankheit und kam nicht nach Hofe. Nakatomi no Kamako no muraji war von früher her dem Prinzen Karu wohlgeneigt und begab sich daher nach dem Palaste desselben in der Absicht bei ihm die Nacht zu wachen.

---

43) Der schlaue Oho-omi Yemishi ist sich wohl bewusst, dass die Errungenschaften seiner langjährigen intriguanten Politik, durch die es ihm gelungen ist, die Macht des Soga-Uji aufs höchste zu steigern, durch diese eine Brutalität Iruka's auf Spiel gesetzt sind und sich nun wohl eine allgemeine Koalition gegen die Soga bilden werde.

44) Hier ist nur das Zeichen 謠, umschrieben durch *waza-uta*, gebraucht. Das chinesische Zeichen deutet darauf hin, dass es ein Lied ohne Musikbegleitung ist. *Hepburn* erklärt *waza-uta* durch "a fashinable song, very current song."

45) D. i. der Wohnort, der Palast des Prinzen Yamashiro.

46) *Hayashi no omi* ist *Iruka*.

47) *Seshimu* ist ein Kudara-Wort für "Prinz," also: "Yohōshō, Prinz von Kudara.

48) Der *Miwa-yama* liegt im Osten des Dorfes Miwa-mura im Distrikt Ki no kami in Yamato. Er heisst sonst auch *Mimuro-yama* oder *Kaminami-yama*.

[CAP. IV.]

1) *Nakatomi no Kamako no muraji*, besser als *Nakatomi no Kamatari* (*Kamatari* wird er in anderen alten Texten genannt), der berühmte Begründer der Fujihara-Familie, unter der Regierung des Kaisers *Tenji* zum Naidaijin ernannt. Das **Seishiroku** notiert über ihn: "Ein Kami-wake von Sakyō, Fujihara no asomi, Nachkomme im 23. Gliede von Ame no Koyane no mikoto, vom Range Daishokukwan, Naidaijin."

Im **Kugyōbunin** wird er als erster Sohn des *Mikuiko* vom Range Shōtokukwan (Nachkomme des Ame no Koyane no mikoto im 22. Gliede) genannt.

2) *Kamu-tsukasa no kami* "Oberster des Gottesdienstes," d. i. etwa "Kultusminister."

3) *Mishima* im Distrikt Shima no kami in der Provinz Settsu.

4) *Karu no miko.* Statt dessen hat **O** *Karu no ohokimi.* Er ist der spätere *Kōtoku-tennō.*

Prinz Karu wusste genau, dass die Gesinnung des Nakatomi no Kamako no muraji aussergewöhnlich vornehm und seine Haltung unantastbar seien. Daher befahl er seiner Lieblingsfrau Abe no Uji[5], das besondere Zimmer[6] rein zu fegen und ein neues Bett hoch anzulegen.[7] Er liess es an Nichts fehlen, sondern stellte Alles zur Verfügung. Die Verehrung und Hochschätzung, [die man dem Kamako bezeigte,] war eine ganz besonders ausgewählte. Nakatomi no Kamako no muraji war von der Begünstigung gerührt und sprach zu einem Toneri[8]: "Die besondere mir bewiesene Freundlichkeit übertrifft, was ich sonst erwartete. Wer könnte ihn nicht im Lande zum König machen?" Der Toneri meldete dem Prinzen Karu, was er gesagt hatte. Der Prinz Karu freute sich sehr darüber.

Nakatomi no Kamako no muraji war in seinem Charakter aufrichtig und trug sich mit der Absicht [die Staatsverhältnisse] zu bessern und zu fördern. Da ärgerte er sich, dass Soga no omi Iruka die Ordnung von Herr und Unterthan, Alt und Jung, nicht beachtete und in seinem Inneren ein Komplott schmiedete, den Staat für sich zu gewinnen. Einen nach dem Anderen prüfend verkehrte er unter den Prinzen, und suchte nach einem weisen Prinzen, der Verdienste aufweisen könnte. Nun schloss er sein Herz an Naka no Ohine[9] an. In der Entfernung[10] konnte er aber seine innere Gesinnung nicht hervorkehren. Zufälligerweise traf er unter den Spielgenossen, welche unter dem Tsuki-Baume[11] beim Tempel Hōkōji[12] Fussball spielten, mit Naka no Ohine zusammen, und sah den Schuh [des Prinzen] mitsamt dem Balle abfallen. Er hob ihn auf, legte ihn auf die Handfläche, trat vor und ehrerbietig kniend überreichte er ihn. Naka no Ohine kniete ihm gegenüber nieder und empfing ihn respektvoll. Von dieser Zeit an waren sie mit einander befreundet und teilten einander ihre Gedanken und Gefühle mit. Es gab bereits nichts mehr, das sie vor einander verhehlten. Doch fürchteten sie, dass Andere wegen ihres häufigen Verkehrs argwöhnisch werden möchten, und daher nahmen sie Beide chinesische Klassiker[13] in die Hand und studierten persönlich die Lehren des Chou[14] und Konfucius

---

5) Vgl. das 1. Jahr Taikwa (645) unter Kōtoku-tennō, wo es heisst: "Die erste Gemahlin [des Kaisers Kōtoku] war *Otari-hime*, eine Tochter des Oho-omi *Abe no Kurahashi-Maro*. **O** hat daher in seinem Texte an gegenwärtiger Stelle *Otari-bime* statt *Abe no Uji*.

6) Gastzimmer.

7) D. i. auf den Matten auszubreiten.

8) Bediensteter.

9) Statt *Naka no Ohine* hat **O** stets *Katsuragi no mikoto*, welches ein anderer Name desselben Prinzen ist.

10) In der Entfernung, in der er sich von dem Prinzen Naka no Ohine wegen des Standesunterschiedes halten musste.

11) Jetzt *keaki* genannt.

12) Siehe das 4. Jahr *Suiko-tennō*.

13) Wörtlich "Schriftrollen (*fumumaki*) von gelben Büchern."

14) Mit *Chou* ist *Chou-kung* 周公 "der Herzog von Chou" gemeint. *Giles*' **Chinese-English Dictionary** hat über ihn: "周公 der Herzog von Chou,—vierter Sohn von 昌 Chang oder 文王 Wên Wang, dem 西伯 Häuptling des Westens, und jüngerer Bruder von 武王, dem ersten Herrscher der Chou Dynastie (12. Jahrhundert vor Chr.). Ihm wird die Erfindung des Kompasses und auch die Abfassung des 周禮 Rituals von Chou, das aus Vorschriften für das Benehmen der Hofbeamten besteht, zugeschrieben." Es handelt sich also hier jedenfalls um das Studium des **Li-Ki**.

bei dem Lehrer Minabuchi[15] Während sie auf dem Hin- und Rückwege [zum und vom Lehrer] Schulter an Schulter gingen, machten sie heimlich Pläne. Es gab nichts, worin sie nicht mit einander übereinstimmten. Da riet Nakatomi no Kamako no muraji: "Wenn man etwas Grosses unternimmt, so giebt es nichts Besseres als einen starken Rückhalt zu haben. Bitte wirb um die älteste Tochter des Soga no Kura Yamada no Maro,[16] mache sie zu deiner Gemahlin und schliesse [so mit ihrem Vater] die Freundschaft zwischen Schwiegersohn und Schwiegervater. Dann wollen wir ihm Alles mitteilen und wollen mit ihm zusammen die Angelegenheit beraten. Es giebt keinen näheren Weg, zum Erfolge zu gelangen, als diesen." Naka no Ohine hörte dies und freute sich sehr und befolgte aufs genaueste, was jener geraten hatte. Nakatomi no Kamako no muraji ging hierauf selbst hin und brachte als Vermittler die Ehe zum Abschluss. Aber die älteste Tochter wurde in der versprochenen Nacht von einem Verwandten geraubt.[17] Hierüber war Kura Yamada no omi im höchsten Masse betrübt; auf und niederblickend wusste er nicht, was er thun sollte. Die jüngere Tochter wunderte sich über die grosse Betrübnis des Vaters, ging zu ihm hin und fragte: "Warum bist du so sehr betrübt?" Der Vater erklärte ihr den Grund davon. Da sagte die jüngere Tochter: "Bitte, betrübe dich nicht so! Nimm mich und biete mich dar! Es ist noch nicht zu spät." Der Vater freute sich sehr darüber und bot diese Tochter [anstatt der älteren] an. [Sie wurde angenommen und] diente [ihrem Gemahl] mit rotem Herzen[18] und scheute gar nichts.

Nakatomi no Kamako no muraji empfahl dem Naka no Ohine den Saheki no muraji Komaro[19] und den Katsuragi no Waka-inu-kai no muraji Amida[20] und sagte etc. etc.[21]

Dritter Monat.[22]

Eine Eule brachte in dem Speicher des in Ohotsu[23] [gelegenen] Hauses des Toyora no Oho-omi Junge zur Welt.

---

15) Dies ist derselbe wie der im 16. Jahre Suiko-tennō genannte Studienpriester *Minabuchi no Karahito no Shōan.*

16) So bei **Su** und **H**; **A** hat *Soga no Yama Kurada no Maro,* und **O** liest *Soga no Yamada no omi Ishikaha Maro* in Uebereinstimmung mit dem **Kugyōbunin**. Das **Kugyōbunin** berichtet über ihn: "Udaijin *Soga no Yamada Ishikaha Maro* ist ein Sohn des *Omasa,* eines Enkels des *Umako no Oho-omi.*" Ueber *Omasa* vgl. den Bericht des Jahres vor der Thronbesteigung des *Jomei-tennō.*

17) Hinter dieser Stelle haben **A** und **H** in halbgrossen Lettern: "Dieser Verwandte ist wohl *Musa no omi.*" *Musa no omi* ist, wie uns eine Anmerkung im **Nihongi** (5. Jahr Taikwa unter Kōtoku-tennō) belehrt, ein anderer Name für *Soga no omi no Himuka.* Vom ihm wird l. c. erzählt, dass er den Oho-omi *Kura Yamada* bei dem Kronprinzen (Naka no Ohine) verleumdet habe, indem er sagte "Mein älterer Halbbruder (*ibokei* Bruder von demselben Vater aber verschiedener Mutter) Maro etc."

18) D. i. mit treuester Hingebung ihres Herzens.

19) Die *Saheki no muraji* erhielten im 13. Jahre Temmu-tennō (685) das Kabane *sukune.* Nach dem **Seishiroku** sind sie Kamiwake von Sakyō, Nachkommen des Ohotomo no Muroya no Oho-muraji, welcher seinerseits wieder ein Nachkomme im 7. Gliede von Michiomi no mikoto (der auch der Ahn der Ohotomo no sukune ist) ist.

20) Im 13. Jahre Temmu-tennō (685) veränderten die *Waka-inu-kai no muraji* ihr Kabane in *sukune.* Nach dem Seishiroku sind sie Kamiwake von Ukyō und Nachkommen von Otsunane no mikoto, einem Sprossen im 16. Gliede von Ho-akari no mikoto.

21) Die Worte sind nicht angeführt.

22) So bei **A**, **Su** und **H**; **O** hat 2. Monat.

23) *Ohotsu* in der Provinz *Izumi.*

In der Provinz Yamato sagte man: "Neulich lustwandelte ein Mann aus dem Distrikte Uda [Namens] Oshizaka no atahi[24] mit einem Knaben auf dem Schnee. Als sie den Berg Uda hinaufgestiegen waren, erblickten sie purpurfarbene Schwämme, welche aus dem Schnee heraus wuchsen. Sie waren mehr als sechs Zoll hoch und bedeckten [einen Flächenraum] von ungefähr vier Chō. Da liess der Mann den Knaben sie abflücken, brachte sie nach Hause und zeigte sie den Nachbarn. Sie sagten Alle, dass sie [solche Schwämme] nicht kennten und vermuteten, dass es giftige seien. Oshizaka no atahi und der Knabe kochten und assen sie hierauf. Sie hatten sehr starken Duft und Geschmack. Als sie am folgenden Tage [wieder nach der betreffenden Stelle] hingingen und nachsahen, waren [die Schwämme] nicht mehr da."[25] Da Oshizaka no atahi und der Knabe die Pilzsuppe gegessen hatten, wurden sie niemals krank, sondern lebten lange. Einer meinte: "Das Volk wusste wohl nicht, dass es Shisō[26] waren und nannte sie [deshalb] geradezu Pilze."

Sommer, sechster Monat, erster Tag.

Ohotomo no Umakai no muraji reichte der Kaiserin Lilien-Blumen dar. Die Stengel derselben waren acht Fuss lang. An der Wurzel waren sie von einander gesondert, aber oben waren sie zusammengewachsen.

Dritter Tag.

Im Distrikte Shiki no Kami[27] sagte man: Jemand sah auf dem Berge Miwa[28] einen Affen bei hellerlichtem Tage schlafen. Er kriegte ihn heimlich am Ellbogen zu fassen [und bemächtigte sich seiner] ohne seinen Körper zu verletzen. Der Affe hielt immer noch seine Augen geschlossen und sang:[29]

"Meine Teuren, welche
Auf dem gegenüberliegenden Gipfel stehen,
Nur sollten mit zarter Hand
Meine Hand ergreifen.

---

[24] Der Eigenname fehlt in allen Texten ausser **O**, welcher *Osazaka no atahi Ohomaro* giebt, auf Grund welcher Autorität ist mir nicht erfindlich. Das **Seishiroku** bemerkt: Die *Oshizaka no muraji* (sic!), von noch nicht bestimmtem gemischten Geschlecht, sind Nachkommen des *Ho-akari no mikoto*.

[25] So weit reichen nach **Su** die Worte der Leute von Yamato; das Folgende soll nicht mehr zu denselben gehören, würde also als anderweitige Ergänzung der Erzählung seitens der Verfasser des Nihongi zu betrachten sein.

[26] Unter *shisō* ist wahrscheinlich *Lythospermum erythrorizon* zu verstehen. **Su** bemerkt im Kommentar über diese Pflanze: "Die *shisō* gleicht einer Koralle und wächst, wenn der Landesfürst sich durch besondere Güte auszeichnet. Sie blüht 3 Mal im Jahre; wenn man sie isst, so lebt man lange."

[27] *Shiki no kami*, ein Distrikt in der Provinz Yamato, im **Nihongi** mit den Zeichen 志紀上, jetzt aber (nach **H**) 式上 geschrieben.

[28] Siehe Cap. III, Anm. 48 dieses Buches.

[29] Der Text des Gedichtes lautet:

Muka tsu wo ni
Tateru se-ra ga
Nikode koso
Waga te wo torame.

Wessen schreckliche Hand—
Schreckliche Hand, o!
Ergreift meine Hand? o!"

Dieser Mann verwunderte sich über das Gedicht des Affen, liess ihn los und ging von dannen. Dies war eine Vorbedeutung davon, dass nach mehreren Jahren die Prinzen des Kamu-tsu-miya von Soga no Kuratsukuri auf dem Berge Ikoma-yama belagert werden würden.[30]

Sechster Tag.

Unter den Lotusblumen des Teiches von Tsurugi[31] gab es einige, welche an einem Stengel zwei Blüten hatten. Toyora no Oho-omi folgerte daraus aufs Geratewohl, es sei ein glückliches Omen, dass die Soga no omi gedeihen würden. Hierauf zeichnete [er][32] mit goldfarbener Tusche [eine solche Lotusblume][33] und weihte [die Zeichnung] dem sechzehn Fuss hohen Buddha des Tempels Daihōkōji.[34]

Ta ga sakide
Sakide zo mo ya
Waga te torasu mo ya.

Die Interpretation dieser Verse ist mit fast unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden, und meine obige Uebertragung ist nur als ein Versuch, einigermassen Sinn hinein zu bringen, anzusehen. Sämtliche japanische Kommentatoren weichen in der Interpretation von einander ab. *se-ra ga* leite ich von *se* "Mann, Jemand der einem teuer ist" und *ra* als Pluralzeichen ab; *ga* ist Partikel des Subjektes. **Ts** und *Arakida no Hisaoi* in seiner Erklärung der Gedichte des Nihongi fassen *sera* als den Namen eines Baumes auf, über den sie aber nichts Näheres mitzuteilen wissen, und ihre Hypothese erscheint wir daher als ungenügend begründet.

Bei der Lesung *nikode* habe ich mich an *Arakida* angeschlossen: *nikode*=weiche, zarte Hand. Die anderen Texte lesen *nikone* resp. *nigone* (**O**). *nikone* bedeutet nach **Su**: "guter Schlaf"; **A** und **Ts** transskribieren es mit chinesischen Zeichen, welche "weiche Wurzel" bedeuten (*nigo* weich, *ne* Wurzel); **H** erklärt es als aus *nige-konu* "geflüchtet" (*nige* Stammform von *nigeru* fliehen, *konu* Praeteritum von *kuru* kommen) entstanden. Bei der Interpretation *sera*=Name eines Baumes, und *nikone*=weiche Wurzel, würde *ga* als Genitiv-Partikel aufzufassen sein.

Sakide leiten **Su** und **H** von *saki-ide* "vortretend" ab (also: "Wer tritt da vor, tritt da vor, o! und ergreift meine Hand? o!); **A** und **Ts** erklären es als *saki-te* "glückliche Hand." Ich habe es, wie *Arakida*, als *sakide*=reissende Hand" (von *saku* reissen, abreissen, und *te* Hand), d. i. "schreckliche Hand" aufgefasst. Dadurch bekommen wir einen wirksamen Gegensatz in *nikode* und *sakide*, der mir im Geist des Gedichtes zu liegen scheint.

[30] Das vorgedeutete Ereignis hat aber in Wirklichkeit schon im vergangenen Jahre, im 11. Monat des 2. Jahres der Kaiserin Kōgyoku, stattgefunden; gegenwärtige unter dem 3. Tage des 6. Monats angeführte Stelle (aus 106 chinesischen Zeichen bestehend) ist daher als bei der Kompilation an einen falschen Platz geraten anders einzuordnen, oder als spätere Interpolation ganz heraus zu werfen.

[31] Siehe *Jomei-tennō*, Cap VIII, Anm 2.

[32] Das Subjekt des Satzes ist nicht ausdrücklich angegeben, und ist es daher unklar, ob der *Oho-omi* oder ein Maler die Zeichnung machte. **O** umschreibt das betreffende Verbum durch *egaite*, was auf den *Oho-omi* als Subjekt deutet, da sonst die Kausativ-Form hätte gebraucht werden müssen.

[33] Die Ergänzung "eine solche Lotusblume" ist meine Hypothese; der Text ist zu lakonisch kurz, um mit Sicherheit die Richtigkeit derselben verbürgen zu können.

[34] Früher immer blos *Hōkōji* genannt (*dai-hōkōji*=grosser Hōkōji). Vgl. das 4. Jahr *Suiko-tennō*.

In diesem Monat brachen die Weissager im ganzen Lande Zweige mit Blättern ab, hängten baumwollene Tücher [daran auf] und lauerten auf die Zeit, wo der Oho-omi die Brücke überschritt, und sagten um die Wette wunderbare[35] Aussprüche der göttlichen Worte[36] her. Da der Weissagenden allzuviele waren, konnte man [ihre Worte] nicht genau verstehen. Alte Leute meinten, es sei ein Vorzeichen, dass die Zeiten sich ändern würden.

Damals gab es drei Volksgesänge.[37] Der eine hiess:

"In der Ferne
Hört man etwas
Auf dem buschigen Gefilde von Shima."[38]

Der zweite lautet:

"Obwohl ich den Fasan auf dem [Felde von] Ahanu
Auf jener Seite
Nicht lärmen lasse
Und schlafe,
So lassen [ihn] doch Andere lärmen."[39]

Der dritte lautet:

"Ich weiss weder das Gesicht
Dessen, der

Su ist der Meinung, dass diese ganze unter dem 6. Tage angeführte Stelle nicht hier, sondern im Buche *Jomei-tennō* zu stehen habe, indem er darauf hinweist, dass auch im 7. Jahre 7. Monat der Regierung Jomei-tennō's sich ein Passus findet, in welchem das Hervorspriessen von 2 Blüten aus einem Lotusstengel erwähnt wird. Er scheint also gegenwärtige Stelle als eine Variante jener aufzufassen.

35) 入微 *tahe-naru;* die chinesischen Zeichen bedeuten eigentlich "auch das Kleinste durchdringend."

36) Freier: Aussprüche, welche die Seher aus dem Munde der Götter vernommen hatten.

37) *Waza-uta.* Das zweite und dritte dieser Gedichte sind regelmässige *Tanka* von 31 Silben.

38) Der Text lautet:

Harubaru ni
Koto zo kikoyuru
Shima no yabuhara.

Koto fasse ich wie **Su** als "Sache" auf und übersetze es mit "etwas." **A**, **Ts** und **H** dagegen nehmen *koto* als den Namen des bekannten Musikinstruments *Koto* 琴; dann wäre die zweite Zeile:

"Hört man ein Koto [spielen]."

Shima ist der Name des Ortes, wo sich das Haus des Oho-omi befand.

39) Der Text lautet:

Wochikata no
Ahanu no kigishi
Doyomosazu
Ware ha neshikado
Hito zo doyomosu.

kigishi ist identisch mit *kiji* "Fasan."

Das Gedicht soll allegorisch zu verstehen sein: *ware* (ich) bezieht sich auf den Prinzen *Kamitsu-miya,* der *kigishi* (Fasan) ist *Iruka,* und die *hito* (Andere) sind *Naka no Ohine* und *Kamako no muraji,* welche den Iruka für seinen Frevel nicht bestraften.

Mich hineinzog
In den kleinen Wald,
Noch weiss ich sein Haus."[40]

Siebenter Monat.

Ein Mann aus der Nähe des Flusses Fujigawa[41] in den östlichen Provinzen [Namens] Ohofube no Ohoshi[42] empfahl den Leuten der Dörfer und Flecken[43] ein [gewisses] Insekt zu verehren, indem er sagte: "Dieses hier ist der Gott der Ewigkeit. Diejenigen, welche diesen Gott verehren, erlangen Reichtum und langes Leben." Die Weissager gaben [folgende Rede] in lügenhafter Weise als Worte der Götter aus: "Wenn Jemand den Gott der Ewigkeit verehrt, so wird er reich, wenn er arm war, und wird wieder jung, wenn er alt war." Hierauf empfahlen sie immer und immer mehr Allen sich ihrer Schätze zu entledigen, stellten Wein und Gemüse[44] und die sechs Haustiere[45] am Wege auf und liessen rufen: "Neuer Reichtum ist angekommen!" Die Leute der Hauptstadt und die vom Lande nahmen das Insekt der Ewigkeit, legten es auf einen reinen Platz und flehten unter Sang und Tanz um Glück und entledigten sich ihrer seltenen Schätze und hatten nicht einmal Vorteil [von ihrem Thun]; die Vergeudung erreichte den höchsten Grad.

Da wurde Katsurano no Hada no miyatsuko Kahakatsu[46] zornig darüber, dass das Volk verführt werde und prügelte den Ohofube no Ofu. [In folge dessen] gerieten dessen Weissager[47] in Furcht und hörten auf zur Verehrung aufzufordern.

Die Leute der Zeit machten [darob] ein Gedicht, welches lautet:[48]

---

[40] Der Text lautet:

Wobayashi ni
Ware wo hikirete
Seshi hito no
Omote mo shirazu
Ihe mo shirazu mo.

Mit *wobayashi* "kleiner Wald" soll *Hayashi no omi*, d. i. *Iruka*, gemeint sein.

[41] Der Fluss *Fujigawa* fliesst durch den Distrikt *Fuji* in der Provinz Suruga.

[42] *Ohofube no Ohoshi.* **Su** transskribiert *Oho* statt *Ohoshi*, und **O** liest *Ofu*. Ein Mann aus dem Uji *Ohofube* wird auch im 9. Buche des **Shokunihongi** genannt (im 2. Monat des 1. Jahres Shinki, d. i. 724), nämlich ein gewisser *Ohofube no atahi Mihomaro*; sonst kommt dieser Name in der Geschichte nicht weiter vor.

[43] *Mura* und *sato*.

[44] Unter "Wein" ist aus Reis gebrauter Wein, *Sake*, zu verstehen. Was ich durch "Gemüse" wiedergebe, ist im Original 菜 *na*, eine bestimmte Gemüseart. **Hepburn** giebt folgende Bedeutung für *na*: Leaves of various plants, as rape, turnip, radish, cabbage etc, boiled and used for food; greens.

[45] Die 6 Haustiere sind: Pferd, Ochs, Schaf, Schwein, Hund und Huhn.

[46] Bei **Su** heisst er: *Uzumasa no miyatsuko Kahakatsu.* Ueber *Uzumasa* siehe das 11. Jahr Suiko-tennō.

[47] Ich habe 巫覡 *kannagi* durch "Weissager" übersetzt. Aller Wahrscheinlichkeit nach sind aber Frauen darunter zu verstehen, und wäre *kannagi-tachi* daher besser durch "Weissagerinnen" zu übersetzen. Das erste der chinesischen Zeichen bedeutet eine weissagende Frau, das zweite einen weissagenden Mann.

[48] Der Text ist:

"Uzumasa
Schlägt zu Boden
Den Gott der Ewigkeit,
Von dem das Gerücht geht,
Dass er der Gott der Götter sei."

Dies Insekt kommt gewöhnlich auf Orangenbäumen vor, auch kommt es auf Hosoki-Bäumen[49] vor. Die Länge desselben ist mehr als vier Zoll, und es ist so dick wie ein Daumen. Seine Farbe ist grün mit schwarzen Flecken. Seine Gestalt ähnelt vollständig derjenigen der Seidenraupe.

Winter, elfter Monat.

Iruka no omi, der Sohn des Soga no Oho-omi Yemishi, baute ein Paar Häuser auf dem Hügel Amagashi.[50] Man nannte das Haus des Oho-omi den "Oberen Palast" und das Haus des Iruka nannte man den "Thalpalast."[51]

Man nannte die Söhne und Töchter [des Iruka] Prinzen. Ausserhalb der Häuser führte man einen Pallisadenwall auf, in der Nähe des Thores errichtete man einen Waffenspeicher. An jedes Thor stellte man eine bootförmige Tonne, worein man Wasser that, und mehrere Dutzend[52] hölzerner Hacken. So wurde Schutz gegen Feuersbrunst hergestellt. Beständig liess man kräftige Leute mit den Waffen in der Hand die Häuser bewachen.

Der Oho-omi liess durch Osa no atahi[53] auf dem Berge Ohoniho-yama[54] den Tempel Hokonuki-dera[55] bauen; auch errichtete er ein Haus im Osten des Berges Unebi-yama, grub einen Graben [rings herum] und machte es so zur Festung. Er errichtete Speicher und bewahrte darin Pfeile auf. Beständig umgab er sich beim Hinaus- und Hineingehen

---

Uzumasa ha
Kami to mo kami to
Kikohekuru
Tokoyo no kami wo
Uchiki tamasu mo.

Kami to mo kami to ist eine sehr emphatische Redewendung statt *kami to* "als Gott," und ich habe sie demgemäss durch "Gott unter den Göttern" übertragen.

Uchiki tamasu mo wird verschieden interpretiert. **Su** teilt ab, wie ich es gethan habe und setzt *tamasu=taosu* "niederschlagen"; **A** und **Ts** dagegen interpretieren *uchi kita masu mo,* welches **Ts** für gleichbedeutend mit *uchi-itamasu* "schlagend Schmerz verursachen" hält.

[49] 蔓椒 *manshō* ist nach einer Anmerkung im Text selbst *hosoki* zu lesen. Die Blätter und Früchte des *hosoki* sind essbar.

[50] Im Dorfe Toyora-mura in dem Distrikte Takechi, Provinz Yamato.

[51] *Uhe no mikado* "der obere Palast"; *hazama no mikado* "der Thalpalast."

[52] Wörtlich: Zehende.

[53] *Osa no kimi* (sic im **Seishiroku**), Kamiwake der Provinz Izumi, waren Nachkommen von Kotoshironushi no mikoto. Der Eigenname ist nicht angegeben.

[54] Der *Ohoniho-yama* liegt nach dem **Yamatoshi** im Dorfe *Niuya-mura* im Distrikt Takechi, und heisst jetzt *Kasuga.* Er ist wohl nach dem Namen des Gottes *Ohoniho* benannt, von dem im 33. Bande des **Sandaijitsuroku** erwähnt wird, dass der Kaiser "dem ranglosen Gotte Ohoniho in der Provinz Yamato den Rang Jūgo-i no ge verlieh."

[55] Die Ueberbleibsel des Tempels *Hokonuki-dera* liegen im Dorfe Nifutani-mura im Distrikt Takechi, Provinz Yamato.

mit fünfzig Kriegsleuten. Man nannte die [von ihm verwendeten] kräftigen Leute die "Ostländische Gefolgmannschaft."[56] Die Leute der verschiedenen Uji machten ihre Aufwartung in seinem Hause. Er nannte sie "die kleinen Knaben des Vaters."[57] Aya no atahi[58] u. s. w. leisteten sämtlich Dienst in den beiden Häusern.[59]

[CAP. V.]

VIERTES JAHR. [645]

Frühling, erster Monat.

Sowohl auf dem Gipfel des Hügels als am Ufer des Flusses als zwischen den Schinto- und Buddhatempeln sah man etwas in der Ferne und hörte das Geschrei von Affen, etwa ihrer zehn oder zwanzig an Zahl. Wenn man sich näherte und hinsah, war das Ding nicht mehr sichtbar, aber man hörte immer noch den Lärm des Schreiens und Winselns. Man konnte jedoch die Leiber der betreffenden nicht zu Gesicht bekommen.

Ein[1] altes Buch sagt: In diesem Jahre verlegte der Kaiser[2] die Hauptstadt nach Naniha, und [das Geschrei der Affen] war eine Vorbedeutung, dass der Palast Itabuki no miya[3] verödet werden würde.

Die Leute der Zeit sagten: "Es sind die Boten des grossen Gottes von Ise."[4]

Sommer, vierter Monat, erster Tag.

Priester, welche in Koma studierten, berichteten, dass ihr Studiengenosse Kuratsukuri no Tokushi einen Tiger zu seinem Freunde gemacht habe und dessen Künste ihm abgelernt habe.[5] Er konnte sowohl machen, dass ein dürrer Berg sich in einen grünenden

---

[56] *Azuma no shitoribe.* Unter *Azuma* versteht man die Landesteile im Osten der Hauptinsel. Die Leute von dort zeichneten sich durch besondere Körperkraft aus.

[57] *Oya no ko-waraha.* Es lässt sich nicht völlig klar ersehen, auf wen diese Bezeichnung geht; am wahrscheinlichsten ist, dass die Leute der "Ostländischen Gefolgmannschaft" damit gemeint sind.

[58] Vgl. *Yūryaku-tennō*, 16. Jahr, 10. Monat, woselbst es heisst: "Der Kaiser rief die *Aya-be* zusammen und verlieh demjenigen, welcher die [zum Ayabe] gehörigen Tomo no miyatsuko einsetzt, das Kabane *atahi*.

[59] D. i. sowohl im Hause des *Oho-omi Yemishi* als in dem des *Iruka*.

[CAP. V.]

[1] Dieser Passus, der mit den Worten "ein altes Buch sagt" beginnt, ist bei **A**, **Su** und **H** als Glosse halb gross gedruckt, und fehlt bei **O**.

[2] Dieser Kaiser ist *Kōtoku-tennō*. Siehe unter *Kōtoku-tennō*, 1. Jahr *Taikwa*, wo die Verlegung der Hauptstadt nach Naniha berichtet wird. Das erste Jahr *Taikwa* ist übrigens identisch mit dem 4. Jahre der Kaiserin *Kōgyoku*.

[3] Siehe das 2. Jahr *Kōgyoku-tennō*.

[4] "Götterboten" werden auch sonst noch oft erwähnt, z. B. im **Nihongi** unter *Keikō-tennō*: "Eine grosse Schlange *(orochi)* ist immer ein Bote des wilden Gottes"; und im 8. Bande des **Nihonkōki**: "Es kam ein Mann, welcher sich den Boten des Gottes Hachiman nannte." In späteren Zeiten werden als Götterboten besonders erwähnt: Der Rabe von Kumano; die Taube des Hachiman; der Affe von Hioshi etc.

[5] Dergleichen Fälle, wo Tiger abgerichtet wurden, finden sich in chinesischen Geschichtswerken öfters erwähnt.

Berg verwandelte, als auch, dass gelbe Erde sich in reines Wasser[6] verwandelte. Seine mannichfaltigen wunderbaren Künste waren ganz unerschöpflich. Der Tiger gab ihm auch eine Nadel, indem er sagte: "Sei sorgfältig, sei sorgfältig, damit du es die anderen Leute nicht wissen lässest. Wenn man hiermit manipuliert, so werden die Krankheiten [dessen, bei dem man sie anwendet], sicherlich heilen." Es war genau so, wie er gesagt hatte. Beim Manipulieren mit derselben wurden alle [Krankheiten] geheilt. Tokushi hielt diese Nadel beständig in einem Pfeiler versteckt. Späterhin brach der Tiger diesen Pfeiler, nahm die Nadel weg und lief davon. [Die Leute] des Landes Koma wussten, dass Tokushi in seine Heimat zurückzukehren wünschte, gaben ihm Gift und töteten ihn.

Sechster Monat, achter Tag.

Naka no Ohine[7] sagte heimlich zu Kura Yamada no Maro no omi[8]: "An dem Tage, an welchem die koreanischen Staaten[9]" Tribut überbringen, werde ich jedenfalls Dich ihr Schreiben vorlesen lassen." Darauf teilte er ihm auch seinen Plan mit, dass er Iruka niedermetzeln wolle. Maro no omi[10] willigte ein.

Zwölfter Tag.

Die Kaiserin erschien im Thronsaale[11] und der Prinz Furuhito machte seine Aufwartung.

Nakatomi no Kamako no muraji wusste, dass Soga no Iruka no omi sehr argwöhnischen Charakters war und Tag und Nacht sein Schwert trug, und [deshalb] belehrte er die Spielleute,[12] wie sie ihn auf listige Weise veranlassen sollten [das Schwert] abzugürten. Iruka gürtete lachend das Schwert ab, trat ein und nahm seinen Sitz in der Nähe der Kaiserin.[13] Kura Yamada no Maro no omi schritt vor und las mit lauter Stimme das

[6] Alle Zauberkunststückchen dieser und ähnlicher Art sind von China und Korea nach Japan importiert worden; in der urjapanischen Zeit wusste man nichts von dergleichen. Zu dieser Kategorie von Kunststückchen gehört z. B. auch das Schwerterverschlingen, Feuerspeien, Melonen und Bäume pflanzen, Menschenschlachten u. s. w., von denen wir ziemlich früh in chinesischen Werken Erwähnung finden.

Unter "gelber Erde" ist wohl Schlamm von Thonerde zu verstehen. Die Lesart "reines Wasser" 白水 *kiyoki mizu* findet sich in allen Texten ausser **O**; **O** liest 白土 *shiroki tsuchi* "weisse Erde."

[7] **O** hat immer *Kazuragi no mikoto,* einen anderen Namen derselben Persönlichkeit.

[8] So bei **A** und **H**; **Su** schiebt noch ein *no* zwischen *Yamada* und *Maro* ein; **O** nennt ihn *Yamada no omi Ishikaha Maro.*

[9] *Sankan* 三韓 "die 3 Kan."

[10] **O** fügt noch *Ishikaha* vor den Namen: *Ishikaha Maro no omi.*

[11] *Taikyokuden* 大極殿, japanisch in verschiedener Weise transskribiert. **Ts**, **A** und **Su** lesen *oho-amu-dono,* **Su** liest *oho-ani-tono,* **H** liest *oho-yasumi-dono.* Es ist der Hauptsaal im sog. *Chō-dō-in* 朝堂院 oder *Hasshō-in* 八省院. Im *Chōdōin* hält der Kaiser Hof, wobei er immer das Gesicht nach Osten gekehrt hält, besteigt er den Thron etc.

[12] 俳優 *wazabito,* im **Jindaiki** mit *waza-woki* umschrieben; *wazabito* ist daher als eine Verkürzung von *waza-woki-bito* anzusehen. *waza*=Thätigkeit, Fertigkeit, *wazabito* also "ein Mann mit einer bestimmten Fertigkeit."

[13] "Nahm seinen Sitz *in der Nähe der Kaiserin*" 侍于座 *mikura ni samorafu.* Dass sich der Sitz Iruka's in der Nähe des Thrones befand, interpretiere ich aus dem Worte 侍 *samorafu* heraus. Statt dieses Zeichens hat **O** irrtümlicher Weise 持 *(hakeru),* transskribiert aber richtig durch *samurafu.*

koreanische Schreiben. Da befahl Naka no Ohine den zur Bewachung der Thore Angestellten,[14] zu gleicher Zeit alle zwölf Thore[15] zu schliessen und Niemand weder hinaus noch herein zu lassen. Er rief die Thorwächter an einem Orte zusammen und versprach[16] ihnen eine Belohnung zu geben.

Sodann griff Naka no Ohine selbst nach einer langen Lanze und verbarg sich an einer Seite des Saales. Nakatomi no Kamako no muraji und Andere hatten Bogen und Pfeile und leisteten Beistand. Man liess durch Ama no Inukai no muraji Katsumaro[17] dem Saheki no muraji Komaro und dem Katsuragi no Waka-Inukai no muraji Amida zwei Schwerter in einem Kasten geben und ihnen sagen: "Strengt euch an, strengt euch an! Ihr sollt ihn schnell niedermetzeln!"

Komaro u. s. w. verschluckten ihren Reis mit Hülfe von Wasser[18] und kriegten vor Angst Erbrechen. Nakatomi no Kamako no muraji scholt sie aus und redete ihnen Mut ein.

Yamada no omi Ishikaha-Maro befürchtete, dass, während er beinahe mit dem Vorlesen des Schreibens fertig war, Komaro und die Anderen nicht zum Vorschein kommen würden. Rinnender Schweiss benetzte seinen Körper; seine Stimme wurde konfus und

---

[14] 衛門府 *yukehi no tsukasa.* Die chinesischen Zeichen bedeuten "die das Thor bewachende Behörde," und ihre japanische Lesung *yukehi no tsukasa* gründet sich auf die Autorität des **Wamyōshō**. Die Etymologie des Wortes *yukehi* bietet Schwierigkeiten; **Ts** hält es für identisch mit *yukii,* welchem die Bedeutung "Pfeil tragend" zugeschrieben wird, doch auch die Etymologie dieses Wortes schwebt im Unklaren.

[15] Vier Hauptthore liegen nach den 4 Himmelsrichtungen hin, und rechts und links von jedem dieser Thore liegen noch 2 andere. Die Namen sind:

Das	Thor	im Süden	heisst	*Shujaku*	朱雀
,,	,,	links davon	,,	*Bifuku*	美福
,,	,,	rechts ,,	,,	*Kōka*	皇嘉
,,	,,	im Norden	,,	*Ikan*	偉鑒
,,	,,	links davon	,,	*Anka*	安嘉
,,	,,	rechts ,,	,,	*Tatchi*	達智
,,	,,	im Osten	,,	*Taiken*	待賢
,,	,,	links davon	,,	*Yōmei*	陽明
,,	,,	rechts ,,	,,	*Ikuhō*	郁芳
,,	,,	im Westen	,,	*Sōheki*	藻壁
,,	,,	links davon	,,	*Danten*	談天
,,	,,	rechts ,,	,,	*Impu*	殷富

Die Zwölfzahl der Thore ist als chinesische Ueberkommenschaft zu betrachten. In chinesischen Werken findet sich die Zwölfzahl der Palastthore verschiedentlich citiert, z. B. im **Hou-han-shu**. Auch die echt chinesischen Namen sprechen für Entlehnung der Einrichtung.

[16] Wörtlich: "wollte ihnen Lohn geben" 將給祿.

[17] Die *Ama no Inukai no muraji* erhielten im 13. Jahre Temmu-tennō (685) das Kabane *sukune.* Im **Seishiroku** wird von ihnen berichtet: Die *Ama no Inukai no sukune,* welche Kamiwake von Ukyō sind, stammen von dem Meergott *Watazumi no mikoto* ab.

[18] Vor Furcht konnten sie den trockenen gekochten Reis, wie er gewöhnlich genossen wird, nicht hinabwürgen und mussten Wasser zu Hülfe nehmen, um ihn hinunterzuspülen. Der Empfang der koreanischen Gesandten scheint also, wenn wir den Text wörtlich nehmen dürfen, mit einer Schmauserei verbunden gewesen zu sein. Oder sollte der ganze Satz nur als Metapher zu verstehen sein?

seine Hände zitterten. Kuratsukuri no omi[19] wunderte sich und fragte ihn nach dem Grund seines Zitterns. Yamada no Maro antwortete: Ich fürchte mich, weil ich der Kaiserin so nahe bin, und unbewusst rinnt mir der Schweiss herab."

Naka no Ohine sah, dass Komaro u. s. w. sich vor der Macht[20] des Iruka fürchteten, zauderten und nicht vordrangen, und so sagte er: "Nun, wird's?!"

Darauf kam er mit Komaro u. s. w. unvermutet hervor und schlitzte mit dem Schwerte Iruka's Kopf und Schulter. Iruka sprang überrascht auf. Komaro erhob die Hand, schwang das Schwert und verwundete Iruka an einem Beine. Iruka rollte auf den kaiserlichen Sitz zu, legte die Stirn auf den Boden und sagte: "Wer auf dem Thron sitzen soll, ist der Sohn des Himmels.[21] Ich der Unterthan bin mir keiner Schuld bewusst. Bitte, lasst Euch herab, Aufklärung zu schaffen!"

Die Kaiserin erschrak sehr und richtete an Naka no Ohine die Worte: "Ich weiss nichts von alledem, was gethan worden ist. Was ist im Gange?"

Naka no Ohine warf sich auf die Erde und sprach zur Kaiserin: "Kuratsukuri will die ganze kaiserliche Linie vernichten und den kaiserlichen Thron umstürzen. Wie könnte man die Himmelsenkel gegen Kuratsukuri umtauschen?"[22]

Die Kaiserin erhob sich hierauf und begab sich in das Innere des Palastes. Saheki no muraji Komaro und Waka-Inukai no muraji Amida metzelten nun den Iruka nieder.

An diesem Tage regnete es. Das Regenwasser auf der Erde überschwemmte den Hof. Man bedeckte die Leiche des Kuratsukuri mit Strohmatten und Shitomi.[23] Furihito no Ohine sah es, lief in seinen eigenen Palast und sagte zu den Anderen: "Die Koreaner töteten den Kuratsukuri. Mein Herz schmerzt." Hierauf trat er in's Schlafzimmer, schloss die Thür und ging nicht aus.

Naka no Ohine begab sich hierauf nach dem Tempel Hōkōji, machte ihn zur Festung und bereitete sich auf das Kommende vor. Alle Prinzen und hohen Herren und Grosswürdenträger und Omi, Muraji, Tomo no miyatsuko und Kuni no miyatsuko samt und sonders folgten ihm. Er liess durch einige Leute die Leiche des Kuratsukuri no omi dem Oho-omi Yemishi überbringen. Hierauf versammelten Aya no atahi[25] und Andere ihre Verwandten, legten ihre Rüstungen an, griffen zu den Waffen und leisteten dem Oho-omi Beistand sein Heer in Schlachtordnung aufzustellen.

Naka no Ohine liess durch den General Kose no Tokuda no omi[26] den Empörern sagen, dass es seit der Entstehung des Himmels und der Erde schon Fürsten und Unter-

---

[19] D. i. *Iruka.*

[20] "Macht" im Sinne von "Vornehmheit und hohes Ansehen" zu nehmen.

[21] Damit will er beteuern, dass er die Stellung der Kaiserin als unangreifbar legitim betrachte und nicht etwa selbst hochverräterisch nach dem Throne strebe. Die Floskel trägt ein echt chinesisches Gepräge.

[22] D. i. Wie könnten wir zugeben, dass Iruka die bisherige kaiserliche Linie bricht und sich selbst statt ihrer des Thrones bemächtigt?

[23] Mit *mushiro* "Strohmatten" und *shitomi*. *Shitomi* ist eine Art von Thür, die durch Heben und Senken geöffnet und geschlossen wird; ihr entspricht jetzt die *shōji*.

[24] Bei O: "Prinz Furuhito."

[25] Siehe über ihn das 3. Jahr dieser Kaiserin.

[26] Siehe das 2. Jahr dieser Kaiserin.

thanen von Anfang an gegeben habe und liess sie wissen, woher [dieser Unterschied] entstanden sei. Darauf sagte Takamuku no omi Kunioshi zu Aya no atahi und den Anderen: "Wir sollen wegen des ältesten Sohnes[27] des Herrn[28] verurteilt werden. Es ist wohl ausgemacht, dass auch der Oho-omi heute oder morgen alsbald seine Hinrichtung erwartet.[29] Da dem so ist, für wen wollen wir dann vergebens kämpfen und Alle uns Strafe zuziehen?"

Als er seine Rede beendet hatte, gürtete er sein Schwert ab, zerbrach den Bogen, warf ihn weg und ging von dannen. In folge dessen flohen und zerstreuten sich auch die übrigen Empörer.

Dreizehnter Tag.

Ehe man zur Hinrichtung des Soga no Oho-omi Yemishi u. s. w. schritt, verbrannten dieselben alle Kaiser-Annalen,[30] Landes-Annalen[31] und kostbaren Schätze. Da ergriff Funa no fuhito Wesaka[32] die zu verbrennenden Landes-Annalen und überreichte sie dem Naka no Ohine.

An diesem Tage wurde es erlaubt, dass die Leichen des Soga no Oho-omi Yemishi[33] und des Kuratsukuri in einer Grabstätte beerdigt würden, auch wurde erlaubt, sie zu betrauern.

Bei dieser Gelegenheit erklärte Jemand das erste Waza-uta folgendermassen:

(Dass es in diesem Liede heisst

"In der Ferne
Hört man etwas
Auf dem buschigen Gefilde von Shima,"

deutete darauf hin, dass in der Familie des Shima no Oho-omi Paläste neben einander gebaut wurden, dass Naka no Ohine und Nakatomo no Kamako no muraji insgeheim das Allerloyalste ausdachten und den Plan fassten den Iruka zu töten.)

---

27) 太郎 *tairō.* Nach dem **Taishiden** wurde *Soga no omi Iruka* von den Zeitgenossen öfters kurz als *Tairō* bezeichnet.

28) 君 *kimi* "Herr" bezieht sich auf den *Oho-omi Yemishi.*

29) Das **Kōenryakuki** berichtet: "Yemishi tötete sich selbst, ehe man zu seiner Hinrichtung schritt," und bemerkt in einer Note hierzu: "er war 60 Jahre alt."

30) 天皇記 *tennōki* oder *sumera-mikoto no mifumi.* Vgl. *Suiko-tennō,* Cap. XXIX, Anm. 6.

31) 國記 *kokuki* oder *kuni no fumi.* Man kann "Landes-Annalen" oder "Provinz-Annalen" übersetzen, da unter *kuni* zwar provinzartige Teile von Gesamtjapan zu verstehen sind, diese *kuni* aber damals eine weit unabhängigere, selbständigere Stellung einnahmen, als man gewöhnlich bei dem Namen "Provinz" voraussetzt. Eine Anzahl der damaligen *kuni,* namentlich die im äussersten Westen, können sogar als echte und rechte selbständige "Länder" betrachtet werden. Ich wünsche diese meine Auffassung von *kuni* hier ganz besonders zu betonen, um nicht durch das Wort "Provinz," mit dem ich *kuni* stets an den entsprechenden Stellen übersetzte, einen falschen Begriff zu erwecken. Vgl. auch *Suiko-tennō,* Cap. XXIX.

32) Siehe über ihn *Suiko-tennō,* 17. Jahr. Nachkommen dieses *Wesaka* werden im **Shokunihongi**, im 4. Jahre Mommu-tennō, erwähnt: "Dōshō-oshō und *Bukkwa-oshō* [2 buddhistische Priester] sind aus dem Distrikt Tajihi in der Provinz Kahachi. [Als sie noch Laien waren], hiess ihr Kabane *Funa no muraji.* Ihr Vater war *Wesaka,* vom Range Shōkin no ge."

33) Das **Nihongi** berichtet nichts Näheres über die Todesart des *Yemishi.* Dem ganzen Zusammenhang nach zu urteilen, machten ihm seine Gegner den Garaus und war sein Tod ein unfreiwilliger. Dem widerspricht aber die Angabe des **Kōenryakuki**, die ich oben Anm. 29 anführte.

Das andere Lied erklärte er folgendermassen:

([Die Worte]

"Obwohl ich den Fasan auf dem [Felde von] Ahanu
Auf jener Seite
Nicht lärmen lasse
Und schlafe,
So lassen [ihn] doch Andere lärmen,"

welche in diesem Gedichte vorkommen, deuteten darauf hin, dass die Prinzen des Kamutsumiya sanften Charakters waren und nicht einmal [die geringste] Schuld hatten und von Iruka zu Grunde gerichtet wurden, und darauf dass obwohl sie selbst sich nicht rächten, doch der Himmel durch Andere [den Iruka] hinrichten liess.)

Das dritte Lied erklärte er folgendermassen:

([Die Worte]

"Ich weiss weder das Geschlecht
Dessen, der
Mich hineinzog
In den kleinen Wald,
Noch weiss ich sein Haus"

deuteten darauf hin, dass Iruka no omi plötzlich im Palast von Saheki no muraji Komaro und Waka-Inukai no muraji Amida niedergemetzelt werden würde.)

Vierzehnter Tag.

Die Kaiserin trat den Thron an den Prinzen Karu ab und setzte Naka no Ohine als präsumptiven Thronfolger ein.



Nachträge und Berichtigungen.

Einleitung Seite XV, Zeile 11 lies *vielleicht nicht unrichtig* statt *vielleicht unrichtig*.

„ S. XV, Z. 14 lies *verursachen*.

„ S. XVI, Z. 19 lies *Nachschrift*.

Buch 22, Cap. XII, Anm. 3 (Seite 11) lies beide Male *Kōgyoku-tennō* statt *Kōtoku-tennō*.

„ „ Cap. XII, Anm. 14 (Seite 13):

Gembu ist durch "schwarze Schildkröte" zu übersetzen. Die 4 somit erwähnten Tiere, nämlich: *shujaku* "roter Sperling," *seiryō* "blauer Drache," *byakko* "weisser Tiger," und *gembu* "schwarze Schildkröte" sind die 4 heiligen Tiere Chinas und Japans, die sog. *shijin* "vier Gottheiten." Sie symbolisieren die 4 Himmelsgegenden, nämlich der blaue Drache den Osten, der rote Sperling den Süden, der weise Tiger den Westen, die schwarze Schildkröte den Norden. Man findet sie zuweilen an den entsprechenden 4 Dachseiten buddhistischer Tempel als Ornamente angebracht.

Buch 22, Cap. XIII., Anm. 25 (Seite 21, Zeile 22) lies 濟 statt 齊.

„ „, Cap. XVI, Anm. 1 (Seite 25, Zeile 24) füge in der Klammer noch hinzu: *resp.*, "*Stellvertreter des erlauchten Kindes.*"

„ „, Cap. XXII, Anm. 7 (Seite 41) lies *Manjuçrī* statt *Manjucri*.